This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Jest to cyfrowa wersja książki, która przez pokolenia przechowywana była na bibliotecznych półkach, zanim została troskliwie zeskanowana przez Google w ramach projektu światowej biblioteki sieciowej.

Prawa autorskie do niej zdążyły już wygasnąć i książka stała się częścią powszechnego dziedzictwa. Książka należąca do powszechnego dziedzictwa to książka nigdy nie objęta prawami autorskimi lub do której prawa te wygasły. Zaliczenie książki do powszechnego dziedzictwa zależy od kraju. Książki należące do powszechnego dziedzictwa to nasze wrota do przeszłości. Stanowią nieoceniony dorobek historyczny i kulturowy oraz źródło cennej wiedzy.

Uwagi, notatki i inne zapisy na marginesach, obecne w oryginalnym wolumenie, znajdują się również w tym pliku – przypominając długą podróż tej książki od wydawcy do biblioteki, a wreszcie do Ciebie.

Zasady użytkowania

Google szczyci się współpracą z bibliotekami w ramach projektu digitalizacji materiałów będących powszechnym dziedzictwem oraz ich upubliczniania. Książki będące takim dziedzictwem stanowią własność publiczną, a my po prostu staramy się je zachować dla przyszłych pokoleń. Niemniej jednak, prace takie są kosztowne. W związku z tym, aby nadal móc dostarczać te materiały, podjęliśmy środki, takie jak np. ograniczenia techniczne zapobiegające automatyzacji zapytań po to, aby zapobiegać nadużyciom ze strony podmiotów komercyjnych.

Prosimy również o:

- Wykorzystywanie tych plików jedynie w celach niekomercyjnych
  Google Book Search to usługa przeznaczona dla osób prywatnych, prosimy o korzystanie z tych plików jedynie w niekomercyjnych celach prywatnych.
- Nieautomatyzowanie zapytań
  Prosimy o niewysyłanie zautomatyzowanych zapytań jakiegokolwiek rodzaju do systemu Google. W przypadku prowadzenia badań nad tłumaczeniami maszynowymi, optycznym rozpoznawaniem znaków lub innymi dziedzinami, w których przydatny jest dostęp do dużych ilości tekstu, prosimy o kontakt z nami. Zachęcamy do korzystania z materiałów będących powszechnym dziedzictwem do takich celów. Możemy być w tym pomocni.
- Zachowywanie przypisań
  Źnak wodny"Google w każdym pliku jest niezbędny do informowania o tym projekcie i ułatwiania znajdowania dodatkowych materiałów za pośrednictwem Google Book Search. Prosimy go nie usuwać.
- Przestrzeganie prawa
  W każdym przypadku użytkownik ponosi odpowiedzialność za zgodność swoich działań z prawem. Nie wolno przyjmować, że skoro dana książka została uznana za część powszechnego dziedzictwa w Stanach Zjednoczonych, to dzieło to jest w ten sam sposób traktowane w innych krajach. Ochrona praw autorskich do danej książki zależy od przepisów poszczególnych krajów, a my nie możemy ręczyć, czy dany sposób użytkowania którejkolwiek książki jest dozwolony. Prosimy nie przyjmować, że dostępność jakiejkolwiek książki w Google Book Search oznacza, że można jej używać w dowolny sposób, w każdym miejscu świata. Kary za naruszenie praw autorskich mogą być bardzo dotkliwe.

Informacje o usłudze Google Book Search

Misją Google jest uporządkowanie światowych zasobów informacji, aby stały się powszechnie dostępne i użyteczne. Google Book Search ułatwia czytelnikom znajdowanie książek z całego świata, a autorom i wydawcom dotarcie do nowych czytelników. Cały tekst tej książki można przeszukiwać w internecie pod adresem http://books.google.com/

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Gr. [illegible]
d. 18ten July 1867

coll. Sch.

Das

Polizeiwesen des Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums des Innern und der Polizei

von

Ludwig von Rönne, Ober-Landes-Gerichts-Rathe,

und

Heinrich Simon, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

DOCUMENTS DEPARTMENT
SEP 27 1960
LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zweiter Band.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1841.

HV 8209
P9 R64
v. 2.

Vorwort.

Ueber den Zweck und Plan des größeren Werkes, von welchem das vorliegende einen Theil bildet, spricht sich bereits im Allgemeinen die Ankündigung des ersteren aus; es sind daher hier nur die Grundsätze darzustellen, welche bei der Bearbeitung des Polizeiwesens insbesondere beobachtet wurden.

Die in jener Ankündigung erwähnten Schwierigkeiten der Ausführung unseres Unternehmens treten auch bei dem vorliegenden Theile desselben hervor. Für das Polizeiwesen mangelt es vorzugsweise an organischen Gesetzen, welche der Arbeit zur Grundlage dienen konnten, und es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, das vorhandene Material nach einem selbstständig zu entwerfenden Systeme zu ordnen, das geordnete Material wissenschaftlich zu durchdringen. Dies System dergestalt zu finden, daß es mit wissenschaftlicher Haltung praktische Brauchbarkeit vereine, ist eine der Aufgaben gewesen, die zu lösen versucht worden. Zwar könnte angenommen werden, bei dem Hinblick auf ausgezeichnete Lehrer der Staatswissenschaften, wie Lotz, Jakob, Graf v. Soden, Mohl und Andere, welche ihre literärische Thätigkeit auch der Bearbeitung

des Polizeiwesens zugewendet haben, daß es nur der Wahl unter den von diesen aufgestellten Systemen bedurft: allein bei einem, vorzugsweise der Praxis bestimmten Werke mußte der Gesichtspunkt praktischer Brauchbarkeit vorherrschend bleiben. Diese aber wird in der Darstellung mehr bedingt durch Berücksichtigung des praktisch Zusammenhängenden und sich wechselseitig Berührenden, als durch Befolgung eines lediglich auf streng wissenschaftlicher Theorie basirten Systemes, dessen konsequente Durchführung die Trennung praktisch-verwandter Materien zur Folge haben müßte [1]).

Jedenfalls aber dürfen wir rücksichtlich dieses Versuches auf Nachsicht hoffen, wenn in Erwägung gezogen wird, daß sich fast keinem Zweige der Preußischen Verfassung und Verwaltung eine wissenschaftliche Behandlung weniger zugewendet hat, als dem Polizeiwesen, daß daher jedes Unternehmen, welches diese Lücke auszufüllen strebt, seine Rechtfertigung in sich trägt.

Der Plan, von welchem bei dem Werke ausgegangen wurde, gründet sich auf zwei von einander verschiedene Gesichtspunkte. Es sollte nämlich nicht allein eine wissenschaftlich geordnete Sammlung der Quellen der Preußischen Polizei-Verfassung und Verwaltung gegeben, sondern auch in historisch-dogmatischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und Unter-Abschnitten, theils die geschichtliche Ausbildung der betreffenden Lehren überhaupt, und für den Preußischen Staat insbesondere, theils deren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung des letzteren und mit der wissenschaftlichen Theorie, in gedrängter Weise darzustellen versucht werden.

---

1) So darf beispielsweise darauf aufmerksam gemacht werden, zu welchen praktischen Resultaten es führen würde, wollte man für ein Werk, wie das vorliegende, das theoretisch so scharf und treffend begründete Mohlsche System mit seiner Sonderung in Präventiv-Justiz (oder Rechtspolizei) und eigentliche Polizei, durchführen. Vergl. Bd. I. Seite 2. Note 2 unseres Werkes.

Eine Quellen-Sammlung der erwähnten Art ist einem Jeden unentbehrlich, der sich von Amtswegen oder außeramtlich mit dem Preußischen Polizeiwesen beschäftiget. Man darf hoffen, durch dieselbe zuvörderst dem angehenden Beamten das Studium der Quellen und dem Praktiker deren Anwendung zu erleichtern, wenn das Material, welches sich bisher nur in verschiedenen Werken zerstreut und ungeordnet vorfand, gesichtet, und in faßlicher Zusammenstellung dargeboten wird.

Auch einem größeren Kreise werden hierdurch diese Vortheile gewährt. Zunächst sind es die Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, denen als solchen die Ausübung der Lokal-Polizei zusteht und obliegt [1]), für welche eine vollständige und übersichtliche Sammlung der Polizei-Gesetze um so wichtiger ist, als sie in der Regel keine Gelegenheit hatten, sich mit denselben durch theoretische Studien oder frühere praktische Uebung bekannt zu machen. Dies Werk dürfte mithin wesentlich beitragen, ihnen die Ausübung des vom Staate anvertrauten Amtes zu erleichtern, sie insbesondere in zweifelhaften Fällen vor Fehlgriffen zu bewahren.

Abgesehen aber von Jenen, so wie von den mit der Lokalpolizei in der Regel beauftragten Magisträten und Dorfgerichten, wird auch dem größeren Publikum ein Hülfsmittel geboten zur Wahrung seiner Rechte in vielen und wichtigen Beziehungen des Lebens, zum Schutze vor Nachtheilen. Das Gebiet der Polizei ist

---

1) Nach der Deklaration vom 10. Februar 1827 (G. S. 1827. S. 26) sind in Ermangelung besonderer Polizei-Gerichte, welchen Schulzenämter und Dorfgerichte nicht gleichzuachten, die Patrimonialgerichtsherren zur eigenen Ausübung der ihnen nach dem A. L. R. II. 17. §§. 61. 62 obliegenden Kognition in Untersuchung und Bestrafung geringerer Polizeivergehen verpflichtet. Dabei versteht sich von selbst und ist überdies in dem Reskr. des Königl Minist. d. J. u. d. P. vom 4 Mai 1827 (A. XI. 448) und in dem durch den Landtagsabschied für die Preuß. Provinzialstände vom 3. Mai 1832 approbirten Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 5. Nov. 1830 (A. XVI. 153 ff.) ausdrücklich anerkannt, daß die Patrimonialgerichtsherrn hierbei gleich allen übrigen Polizeibehörden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachten müssen, und hierfür der vorgesetzten Behörde verantwortlich sind. Die genaue Kenntniß dieser Vorschriften ist daher unerläßlich für sie.

so ausgedehnt, ihr Eingreifen in die meisten Verhältnisse der Bürger des Staates so mannigfaltig, daß der Mehrzahl der letzteren die Kenntniß der polizeilichen Vorschriften von großem Nutzen ist.

Um nun diese Vortheile zu erreichen, welche das Werk als Quellen-Sammlung gewähren soll, wurde die folgende Einrichtung für die zweckmäßigste erachtet. Es sind zuvörderst sämmtliche noch gültige gesetzliche und ministerielle Bestimmungen mitgetheilt worden. Hierbei ist der Unterschied zwischen wirklichen Gesetzen, als eigentlichen Rechtsquellen, und den nicht auf gewöhnlichem Wege publicirten Verwaltungs-Vorschriften nicht verkannt worden. Sind letztere unzweifelhaft den gesetzlichen Bestimmungen beizuzählen, so sind sie es doch eben so unzweifelhaft nur für Diejenigen, für welche sie ergangen sind, d. h. für die betreffenden Behörden und Beamten. Allein es sollte gleichzeitig ein vollständiges Bild der gegenwärtigen Verwaltung aufgestellt werden, und hierzu war die Aufnahme der von den Central- und Provinzialbehörden erlassenen Bestimmungen unerläßlich.

Entfernt davon, diese letzteren Vorschriften zu überschätzen, wurde vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß die systematische Zusammenstellung derselben mit den wirklichen Gesetzen eine richtige Würdigung ihres Werthes herbeiführen müsse. Es ergiebt sich nämlich auf gedachte Weise theils das Verhältniß dieser Vorschriften der Central- und Provinzialbehörden zu den allgemeinen Gesetzen, wodurch denn ihr eigentlicher Werth festgestellt wird, theils ist hierdurch den Mißverständnissen vorgebeugt, welche nur zu oft durch die vereinzelte Stellung dieser Reskripte veranlaßt werden, der Verwechselung des konkret Gültigen mit einem allgemein Gültigen, dem Uebersehen ferner der späteren erläuternden, modificirenden, aufhebenden Bestimmungen. Vielfache Noten dienten dazu, in diesen Beziehungen den nöthigen Nachweis zu geben.

Sollte nun dieser Zweck unseres Unternehmens vollständig erreicht werden, so bedurfte es des vollständigen Abdrucks der Gesetze und Reskripte. Hülfsbücher, welche nur einen Hinweis auf die betreffenden Gesetze und einen Auszug aus denselben enthalten, erfüllen ihren Zweck, wenn dieser nur darin gesetzt wird, den Nachweis

zu gewähren, daß und wo Verordnungen und Reskripte zu finden, aber sie verfehlen ihn, wenn dergleichen Auszüge beim Gebrauche an die Stelle der Gesetze selbst treten sollen, da nicht angenommen werden kann, daß letztere Ueberflüssiges geben, dieselben mithin nicht reducirt werden können, ohne Motivirendes, oder wohl gar Gesichtspunkte zu verfehlen und aufzugeben.

Es sind zunächst alle diejenigen Gesetze und Vorschriften der Central- und Provinzialbehörden vollständig mitgetheilt, welche in der Gesetzsammlung, oder in den v. Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung ꝛc. abgedruckt sind, wodurch denn gleichzeitig eine systematisch geordnete Sammlung der in der Gesetzsammlung und den Annalen enthaltenen Gesetze und Reskripte gewonnen wurde. Es sind aber auch alle diejenigen Gesetze gegeben, welche, vor dem Beginn der Gesetzsammlung erlassen, noch gegenwärtig gültig sind; nicht minder diejenigen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit, welche nicht durch die Gesetzsammlung oder die Annalen veröffentlicht worden, und uns auf dem unten gedachten Wege zu Gebote gestellt waren.

Dagegen sind alle antiquirten Bestimmungen nicht abgedruckt, sondern nur in Noten oder in den Einleitungen erwähnt, mit Angabe der Gründe, aus welchen sie für beseitiget zu erachten waren, woran sich meist die Hindeutung auf das Abweichende des neueren Gesetzes knüpfte.

Die provinziellen Bestimmungen fanden nur in sofern Aufnahme, als sie in der Gesetzsammlung oder in den Annalen enthalten sind. Es bleibt vorbehalten, die außerdem ergangenen polizeilichen Provinzialgesetze, und zwar insbesondere auch die vor dem Jahre 1806 promulgirten, in einzeln zu debitirenden Nachträgen für die betreffenden Provinzen, in gleicher systematischer Weise mitzutheilen. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen, beispielsweise der für die einzelnen Provinzen früher ergangenen Landarmen- und Korrektionshaus-Reglements, Feuer-Ordnungen und dergl., würde die Käufer des allgemeinen Werkes zum Erwerb eines ihnen großentheils überflüssigen Materials genöthigt haben.

Um außerdem den Umfang des Werkes möglichst zu verringern, wurden alle solche Bestimmungen, welche Wiederholungen enthalten, nicht vollständig aufgenommen, sondern nur mit Angabe etwaiger Abweichungen erwähnt. Es sind ferner die regelmäßig wiederkehrenden Eingangs- und Schlußformeln der Gesetze und Reskripte und alle Zwischen-Perioden, sofern solche den üblichen Geschäftsgang betreffen, weggelassen. Endlich hat zu jenem Zwecke die Anwendung einer bedeutenden Anzahl leicht verständlicher Abkürzungen beigetragen, deren Verzeichniß dem Werke beigegeben ist.

Was die gewählten Ueberschriften der einzelnen Reskripte der Ministerien und Provinzial-Behörden betrifft, so sind die in den v. Kamptzschen Annalen gegebenen in der Regel nicht beibehalten, vielmehr ist in den meisten Fällen der wesentliche Inhalt derselben in einem dem Datum folgenden Satze in gedrängter Kürze hervorgehoben, wodurch deren Aufsuchen und Gebrauch erleichtert wird.

Es ist bereits bemerkt, daß sich der Zweck des Werkes nicht auf den einer systematischen Quellen-Sammlung beschränkt. Vielmehr wurde in historisch-dogmatischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten und Unterabtheilungen theils die geschichtliche Ausbildung der betreffenden Lehren überhaupt, und für den Preußischen Staat insbesondere, so wie deren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Standpunkte der betreffenden Gesetzgebung darzustellen versucht, theils aber, nächst der Angabe der besseren Werke über dieselben, deren Stellung nach allgemeinen staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten angedeutet.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß zum richtigen Verständnisse einer Gesetzgebung, beziehe sich diese nun auf das Recht oder die Administration eines Staates, das Studium der früheren betreffenden Zustände eine wesentliche Grundlage bilde. Nicht minder aber schien es anregend und fördernd, den gegenwärtigen Standpunkt der Preußischen Gesetzgebung für den vorliegenden Zweig der Staatswissenschaften mindestens andeutend in eine vergleichende Verbindung

zu stellen mit den Resultaten Dessen, was die Wissenschaft für denselben geleistet.

Was insbesondere das Geschichtliche der Einleitungen betrifft, so sind die Materialien in gedruckten Werken nur theilweise zu finden; zu einem anderen Theile befanden sich dieselben noch unerhoben in den Ministerial-Archiven. Schon aus diesem Grunde war die von den Herren Geheimen Staatsministern v. Rochow, Mühler, Eichhorn und Rother für das ganze Werk ertheilte Erlaubniß zur Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Polizei, der Justiz, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche sich für den vorliegenden, das Polizeiwesen betreffenden Theil des Werkes auf das erstgedachte Ministerial-Archiv beschränkte, mit dem größten Danke anzuerkennen. Diese Vergünstigung konnte dem ersten Bande des Werkes nur nachträglich zugewendet werden, bei Gelegenheit der Bearbeitung des dem zweiten Bande beigefügten Nachtrages, welcher gleichzeitig die gesetzlichen Bestimmungen umfaßt, die während des Druckes veröffentlicht wurden.

Durch die Benutzung der Ministerial-Akten gewannen nicht allein jene Einleitungen an Vollständigkeit und Genauigkeit, in welcher Beziehung beispielsweise diejenigen zu dem Gesetze über den Schutz des geistigen Eigenthums (Th. II. S. 113), zu der Lehre von den Polizeitaxen, (S. 151), zur Feuer-Polizei (S. 157), zur Gesinde-Ordnung (S. 204) 2c. erwähnt werden mögen, sondern es wurden auch in praktischer Beziehung mehrfache Vortheile erreicht. Für eine nicht geringe Anzahl der mitgetheilten Gesetze und Reskripte erleichtert die Kenntniß der Motive der ersteren, der Veranlassung und des Zusammenhanges der letzteren das Eindringen in die leitenden Grundsätze, von welchen diese gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen sind, mithin deren richtige Auffassung und den Nachweis ihrer Konkordanz. In anderen nicht seltenen Fällen ergeben sich die in den Sammlungen publicirten Ministerial-Bestimmungen als fragmentarische und bedingen demgemäß die Mittheilung

bisher nicht veröffentlichter Vorschriften, oder doch die Nachweisung des Inhalts und des Zusammenhanges derselben mit den allgemein bekannt gewordenen. In allen diesen Fällen konnten den Ministerial-Akten vielfache schätzenswerthe Materialien entnommen werden.

Mit dem vorliegenden zweiten Bande der Polizei ist nunmehr das eigentliche Polizeiwesen nach dem Systeme, dessen Umrisse bereits der Prospektus darstellte, und dessen specielle Ausführung die jedem Bande vorgedruckten Inhalts-Uebersichten ergeben, vollendet. Das Medicinalwesen wird in dem dritten, das Bau- und Wegewesen in dem vierten Bande abgehandelt, welche beiden letzteren Bände zu gleicher Zeit selbstständige Werke bilden und binnen Kurzem erscheinen. Ihnen schließt sich die National-Oekonomie (Volks-Wirthschaftspflege) als siebenter Theil des ganzen Werkes an, in drei Abtheilungen die landwirthschaftliche Polizei (Agrar-Verhältnisse), die Fabrikation (Gewerbe-Polizei) und den Handel umfassend.

Zur Erleichterung des Gebrauches wird ein chronologisches Register und ein alphabetisches Repertorium beitragen.

Berlin, im April 1841.

Die Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß
über
den zweiten Band des Polizei-Wesens.

Zweite Abtheilung.
Besondere (Privat-) Sicherheits-Polizei.
Erster Abschnitt.
Personen-Sicherheits-Polizei.
Erstes Kapitel.
Von der Sorge der Polizei für Leben und Gesundheit der Bürger.

Seite

I. Die Gesundheits-Polizei ... 1
(Vergl. beim Medizinal-Wesen.)

II. Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit.

A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen.

AA. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen ... 2
BB. Verhütung von Unglücksfällen beim Baden und Schwimmen ... 8
CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Fähren u. Kähne 11
DD. Verhütung von Unglücksfällen beim Schwemmen der Pferde ... 20
EE. Verhütung von Unglücksfällen beim Schlittschuhlaufen und beim Gehen und Fahren auf dem Eise ... 20
FF. Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren ... 23
GG. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schlitten ... 27
HH. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren 29
II. Verhütung von Unglücksfällen durch Bienenstöcke ... 33
KK. Verhütung von Unglücksfällen beim Gewitter ... 34
LL. Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten 34
MM. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Knall- und Spritzbüchsen ... 35
NN. Verhütung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche geistiger und geistig-ätherischer Mittel ... 35
OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen ... 36

B. Von der vernachlässigten Aufsicht auf Thiere.

AA. Von dem Halten wilder Thiere ... 41

Seite
BB. Von der Aufsicht auf Hunde. 42
(Vergl. beim Medizinalwesen.)
CC. Von der Aufsicht auf Pferde 42
C. Von der Aufsicht in Betreff der Bauten 42
D. Von der Verhütung der durch Naturereignisse entstehenden Unglücksfälle 42

Zweites Kapitel.

Von der Sorge für die Freiheit der Bürger. 42

Zweiter Abschnitt.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche das Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

I. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl und Raub 44
II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrügereien.
A. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr, zur Verhütung von Uebervortheilung und Betrug des Publikums.
1. Aufsicht auf den Handel mit Stroh 51
2. Aufsicht auf den Handel mit Butter 53
3. Aufsicht auf den Handel mit Salz 55
4. Aufsicht auf den Handel mit Tabačk und Cichorien 55
5. Aufsicht auf den Handel mit Eisenwaaren 57
6. Aufsicht auf den Handel mit Leinsaamen 57
7. Aufsicht auf den Handel mit Flachs 58
8. Aufsicht auf den Handel mit Kohlen 58
9. Aufsicht auf den Handel mit Garn und Leinwand 58
B. Von der Aufsicht auf Maaß und Gewicht.
Einleitung 59
AA. Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816 61
BB. Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte, de eod. dat. 65
CC. Ergänzungen und Erläuterungen dazu.
I. Zur Maaß- und Gewicht-Ordnung.
AA. Von dem Urmaaß und Gewicht 66
BB. Von den Eichungs-Kommissionen u. Eichungs-Aemtern und deren Obliegenheiten 67
CC. Von der Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte 88
DD. Von der Verpflichtung der Polizei-Behörden zur Haltung gestempelter Maaße und Gewichte 92
EE. Von der Erhaltung der Richtigkeit der im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte 96
FF. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs bei dem Verkaufe gewisser Arten von Waaren und bei der Anfertigung gewisser Arten von Gemäßen 98
II. Zur Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte 103
C. Von der Aufsicht auf Geld 109
(Vergl. beim Münzmonopole, in Th. XI.)
III. Von der Sorge der Polizei für Schutz des Staats- und Gemeinde-Eigenthums insbesondere 109
IV. Von dem Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.
Einleitung 113
A. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst rc., v. 11. Juni 1837 117
B. Instruktion zur Bildung der Vereine von Sachverständigen rc., v. 15. Mai 1838 122
C. Ausübung des polizeilichen Schutzes gegen Nachdruck 123
V. Von verbotenen Spielen (Hazard) 128

Seite

VI. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheuerungen.
A. Von den Polizei-Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse 141
B. Von den Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse. (Ermittelung der Durchschnitts-Preise.) 150
C. Von dem Auf- und Vorkauf 153
D. Andere Maaßregeln zur Verhütung der Theurung 155

Zweites Kapitel.

Von den Maaßregeln bei schädlichen Naturereignissen.

I. Maaßregeln gegen Feuer-Schaden. (Feuer-Polizei).
Einleitung 156
A. Von der Verhütung des Feuerschadens.
AA. Von der polizeilichen Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.
a. Vorschriften in Betreff feuergefährlichen Gewerbebetriebes ... 161
b. Vorschriften in Betreff feuergefährlicher Verrichtungen u. Handlungen 165
BB. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen 184
CC. Von der Verhütung der Feuersgefahr durch Nachtwachen 211
DD. Von der Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Bauwesens. (s. bei der Baupolizei) 213
EE. Von der Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens der Schornsteine.
I. Prüfung und Qualifikation der Schornsteinfeger. 213
II. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Schornsteinfeger, insbesondere von den Schornsteinfeger-Zwangsbezirken 216
FF. Von der Verhütung der Feuerschäden durch Aussetzung von Prämien für entdeckte Brandstiftungen und durch Vorenthaltung der Feuerkassengelder 238
B. Von den polizeilichen Anstalten und Einrichtungen zum Feuerlöschen. (Feuerlösch-Anstalten.)
AA. Von der Anschaffung und Erhaltung der Feuer-Löschgeräthschaften 242
BB. Von Belohnungen für Hülfsleistungen bei Brandfällen 246
CC. Von der Kleidung der Feuerlöschbeamten 247
DD. Empfehlung zweckmäßiger Maaßregeln und Vorkehrungen bei Feuersbrünsten 248
C. Von den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen 251
II. Maaßregeln gegen Wasserschaden 312

Zweiter Theil.

Ordnungs-Polizei.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Sonn- und Festtagsfeier (beim Kirchenwesen).. 315

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei)

Einleitung 315

Erstes Kapitel.

Maaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß 315

Seite

Zweites Kapitel.

Maaßregeln gegen Unzucht.

I. Von der Hurerei ... 319
II. Von Bordellen ... 324
III. Von der Verhütung des Konkubinats ... 333

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung ... 339

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Vergnügungen.

Erstes Kapitel.

Von der Aufsicht auf Straßen-Polizei.

I. Vorschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen .. 341
II. Vorschriften über die Anlegung der Bürgersteige ... 342
III. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.
A. Verbot gefährlichen Unfugs auf den Straßen ... 347
B. Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige ... 347
C. Vorschriften über Beleuchtung der Straßen ... 355
D. Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straßen ... 356
E. Straßen-Ordnung für die Stadt Erfurt ... 359

Zweites Kapitel.

Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser ... 364

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.

I. Von der Haltung der Tanzlustbarkeiten und der Aufsicht darauf ... 367
II. Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspieler.
A. Von der Koncessionirung der Schauspielergesellschaften ... 373
B. Von den Bedingungen der Zulässigkeit der Privattheater ... 376
C. Von der polizeil. Aufsicht in Betreff der darzustellenden Theaterstücke ... 378
D. Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Theater .. 382
III. Von der Aufsicht in Betreff anderer öffentlicher Dar- und Schaustellungen und Vergnügungen ... 383
IV. Von den polizeil. Maaßregeln zur Schonung der Singvögel ... 386

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht in Betreff der Stellung der Uhren ... 389

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche.

Erstes Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Handwerksgesellen.

I. Verbot des willkührlichen Feierns der Gewerksgehülfen ... 390
II. Verbot der Neujahrs-Gratulationen von Seiten der Gesellen und Lehrburschen 391
III. Beschränkung der Zahl des Leichengefolges bei Begräbnissen der Handwerksgesellen ... 393
IV. Abstellung der Mißbräuche der Müllergesellen ... 394
V. Abstellung der Mißbräuche der Papiermacher ... 396
VI. Abstellung der Mißbräuche der Buchdruckergesellen ... 396

Zweites Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Landbewohner ... 397

Drittes Kapitel.

Von der Abstellung der sogenannten Erbehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten ... 398

Seite

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechtsnamen 401

Siebenter Abschnitt.

Von der Erhaltung der Ordnung auf Wegen und Landstraßen 403

Zweite Abtheilung.

Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gesindewesen.

Einleitung 404
I. Gesinde-Ordnung v. 8. Novemb. 1810 407
II. Umfang der Gültigkeit derselben 422
III. Systematische Zusammenstellung derselben mit deren Ergänzungen und Erläuterungen 424

Zweiter Abschnitt.

Von Lohnbedienten 457

Dritter Abschnitt.

Von den polizeilichen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen 464

Formeller Theil.

Von der Polizei-Verwaltung und dem polizeilichen Strafverfahren.

Erster Theil.

Von den Polizei-Behörden.

Einleitung 468

Erste Abtheilung.

Von den Polizei-Beamten.

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Polizei-Beamten.

I. Anstellung der Polizei-Beamten 472
II. Rechtliche Verhältnisse derselben während des Dienstes.
A. In Bezug auf das Amt 475
B. In Bezug auf ihre Privat-Angelegenheiten 478
III. Entlassung derselben 479

Zweiter Abschnitt.

Von den Beamten der Gefangen- und Straf- und Besserungs-Anstalten.

I. Beamten der Gefangen-Anstalten 480
II. Beamten der Straf- und Besserungs-Anstalten.
A. Anstellung 481
B. Verhältnisse 482

Zweite Abtheilung.

Von der Organisation der Polizei-Behörden.

Erster Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des Preuß. Rechts.

Erstes Kapitel.

Die Behörden selbst.

I. Die Central-Behörden 484
II. Die Provinzial-Behörden 485

Seite

III. Die Lokal-Behörden.
A. In den Städten 486
B. Auf dem Lande 490

Zweites Kapitel.

Kognition der Polizei-Behörde.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. In Betreff der Provinzial-Polizei-Behörden 502
B. In Betreff der Lokal-Behörden.
AA. Allgemeine und die städtische Polizei betreffende Bestimmungen 502
BB. Bestimmungen, die Polizei auf dem flachen Lande betreffend .. 511
II. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Vergehungen und Amtshandlungen.
I. Einzelne Arten der Vergehungen.
A. Diebstahl 514
B. Verfälschung von Legitimations-Dokumenten 516
C. Verbotswidrige Namensveränderung 518
D. Unerlaubte Selbsthülfe 518
E. Heimlich begangener Unfug 519
F. Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Polizei-Unterbeamten .. 519
G. Winkelhurerei 520
H. Verbotene Aufbewahrung geladener Gewehre 522
I. Aufruhr und Tumult 523
K. Feuersbrünste 524
L. Hazardspiel 529
M. Medizinal-Pfuscherei 529
N. Ueberschreitung der Fährtaxen 531
O. Censur-Kontraventionen 531
P. Kontraventionen gegen die Anordnung der Verschließung der Privatpforten in Stadtmauern 531
Q. Anfertigung von Bittschriften und Quärruliren 532
II. Einzelne Arten von Amtshandlungen.
A. Gesinde-Sachen 532
B. Pfändungs-Sachen 538
C. Aufgebot gefundener und gestohlener Sachen 541
D. Bei kaufmännischen Bankerotten 542
E. Bei Haussuchungen 543
F. Nichtbefugniß der Polizei-Behörden zur Entscheidung über Schadensersatz bei Kontraventionen 543
G. Nichtbefugniß derselben zu Siegelungen in Sterbefällen 543

Drittes Kapitel.

Geschäftsgang bei den Polizei-Behörden 544

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Polizei-Behörden zu anderen Behörden.

I. Zu den vorgesetzten Behörden 546
II. Zu koordinirten Behörden.
A. Zu den Militair-Behörden 546
B. Zu den Civil-Behörden.
1) Verhältniß der Landräthe zu den Magistraten 546
2) Verhältniß zu den Kriminal-Behörden 548
3) Verhältniß zu den akademischen Behörden 548
4) Polizeiliche Mitwirkung bei den Exekutionen anderer Behörden .. 549
5) Pflicht zur Unterstützung der Steuerbehörden 550

Zweiter Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des Französischen Rechts 551

Seite

Zweiter Theil.

Das Verfahren der Polizei-Behörden.

Erste Abtheilung.

Das polizeiliche Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Vom Gerichtsstand in Polizei-Sachen .... [illegible]

Zweiter Abschnitt.

Das Untersuchungs-Verfahren selbst.

Erstes Kapitel.

Verfahren der Provinzial-Behörden .... [illegible]

Zweites Kapitel.

Verfahren der Lokal-Behörden.

I. Im Allgemeinen 561
II. In Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen 584

Dritter Abschnitt.

Von dem Rekurs und der Provokation auf den Rechtsweg .. 587

Vierter Abschnitt.

Von der Strafvollstreckung 591

Fünfter Abschnitt.

Von der Umwandlung und Niederschlagung polizeilicher Strafen 597

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten in polizeilichen Untersuchungs-Sachen 600

Zweite Abtheilung.

Das Verfahren der Polizei-Behörden in nicht strafrechtlichen Gegenständen 602

Dritter Theil.

Von den Früchten und Lasten der Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von den polizeilichen Sporteln.

I. Bedingungen der Zulässigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt 604
II. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen derselben 607

Zweite Abtheilung.

Von den Polizei-Strafgeldern.

Einleitung 608

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Strafgelder und über deren Verrechnung.

A. Allgemeine Vorschriften 612
B. Besondere Vorschriften über einzelne Arten der Polizei-Strafgelder 616

Seite

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

A. Allgemeinen Vorschriften 621
B. Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Arten von Polizei-Kontraventionen 624

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt 628

Dritte Abtheilung.

Von den Lasten der Polizei-Verwaltung.

Einleitung 630

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt 631

Zweites Kapitel.

Kosten in Polizei-Untersuchungs-Sachen insbesondere 633

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung der Polizei-Gefängnisse 647

Vierter Theil.

Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.

I. Polizei-Reglement für Berlin vom 18. September 1822 653
II. Polizei-Ordnung für die Lokal-Polizei-Behörden des platten Landes in der Provinz Posen 665

Zweite Abtheilung.
Besondere (Privat-) Sicherheits-Polizei.

Die Aufgabe der Sicherheits-Polizei ist es, nicht allein für die allgemeine Sicherheit des gesammten Staates (Landes-Sicherheits-Polizei) zu sorgen, sondern auch für die Privat-Sicherheit der Einzelnen zu wirken (Privat-Sicherheits-Polizei). Diese Sorge erstreckt sich sowohl auf die Sicherheit der Person, als auf die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger, und es theilt sich die Privat-Sicherheits-Polizei hiernach in zwei Abschnitte.

Erster Abschnitt.
Personen-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.
Von der Sorge der Polizei für Leben und Gesundheit der Bürger.

I. Die Gesundheits-Polizei.

Die wichtigste Bestimmung der Sicherheits-Polizei ist die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bürger. Sie löset diese Aufgabe theils durch die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zur Vorbeugung und Vertilgung der Hindernisse der Gesundheit, welche von dem Einzelnen überhaupt oder in gewissen Fällen nicht abgewehrt werden können, und zur Heilung wirklich ausgebrochener Krankheiten (Medicinal-Anstalten und Einrichtungen) [1]), theils durch Abwendung und Verhütung der das Leben und die Gesundheit der Bürger bedrohenden Uebel und Gefahren vermittelst Einrichtung eines zweckmäßigen Sanitäts-Wesens [2]).

Dieser wichtige Abschnitt der Personen-Sicherheits-Polizei wird indeß hier nicht mit abgehandelt, sondern im Zusammenhange mit dem gesammten Medicinal-Wesen in der diesem letzteren gewidmeten, besonderen Abtheilung des Werkes (Bd. 4 des Polizeiwesens) vorgetragen.

---

1) Hierher gehören namentlich die Medicinal-Aufsichts-Behörden, die Physiker und Aerzte, die Wundärzte, die Hebammen und das Apotheken-Wesen.

2) Die Sanitäts-Polizei hat sich insbesondere zu beschäftigen mit der Sorge für gesunde Lebensmittel, der Aufsicht auf schädliche Waaren und Früchte, der Sorge für Abwehrung und Beseitigung ansteckender Krankheiten, der Sorge für Rettung Verunglückter, für die richtige Behandlung der Sterbenden und der Leichen, namentlich für Verhütung des Begrabens Scheintodter, so wie mit der Sorge für die Abwendung der Gefahren, welche der Gesundheit aus der Nähe ungesunder Orte, und des Betriebes gewisser Gewerbe und Handthierungen entstehen können.

II. Von der Abwendung einzelner äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit.

D. Poppo, Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung, aus vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Lande und zu Wasser ꝛc. sie zu retten. Eine umgearb. verm. und verb. Preisschrift. Hannover. 1801. 8. (3½ Rthlr.)

A. Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstanden sind [1]).

Das Leben und die Gesundheit der Menschen sind nicht bloß von Krankheiten bedroht, sondern auch von vielen äußeren Gefahren und Zufällen. Wenn auch theils wegen der Seltenheit, theils wegen der Ungewißheit über den Ort ihres Vorkommens, nicht allen vermeidbaren Gefahren dieser Art vorgebeugt werden kann, so ist dies doch für viele Fälle möglich, und es liegt der Polizei daher ob, theils durch Zwangs-Gebote, theils durch materielle Einrichtungen hierfür zu sorgen. In dieser Beziehung verordnet auch das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 691, daß Jeder schuldig ist, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und der §. 692 a. a. O. bestimmt:

»Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden.«

AA. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen [2]).

1) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 6. April 1818, an sämmtliche K. Regierungen [3]).

ꝛc. Ich benutze diese Veranlassung, die K. Reg. aufzufordern, die zur Vorbeugung der Unglücksfälle beim Baden, bei sorglosem Gebrauch der Kähne und Ueberfahrten, so wie auch zur Abwendung der unglücklichen Folgen der Hundswuth geeigneten Maaßregeln zu nehmen, und auf Befolgung der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen strenge halten zu lassen. (A. II. 400. — 2. 72)

2) Verordnungen einzelner Regierungen.

a) Publik. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 13. August 1818.

Die von den Pol. Behörden erstatteten monatl. Zeitungs-Ber. ergeben, daß in dem hies. Reg. Bez. eine große Anzahl Menschen im Wasser verunglückt ist. Dem Leichtsinne und der Unachtsamkeit, womit Erwachsene und Kinder ihr Leben Preis geben, und oft ihre Angehörigen in Trauer versetzen, läßt sich zwar jede Gelegenheit dazu auch durch die besten polizeilichen Vorkehrungen nicht ganz entziehen; doch bleibt es immer Pflicht der Polizei-Behörden, zur Verhütung solcher Unglücksfälle möglichst beizutragen.

---

[1]) Hierher gehört theilweise auch die Feuer-Polizei, welche indeß auch auf die Eigenthums-Sicherheits-Polizei Bezug hat und deshalb bei dieser abgehandelt wird. Vergleiche übrigens auch:

α) in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Nichtbefriedigung der Wege, Landstraßen und Brücken entstehen, bei der Wege-Polizei;

β) in Betreff der Unglücksfälle durch unvorsichtige bauliche Einrichtungen (bei Mühlen, Bodenluken, Brunnen, Stadtthorflügeln, Sand-, Lehm-, Kies- ꝛc. Gruben) beim Bau-Wesen;

γ) in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen auf Straßen (Straßen-Sicherheits-Polizei) unten Th. II. (Ordnungs-Polizei) Abth. I. Abschn. IV. Kap. 1.

[2]) Die nur einzelne oder einige Gattungen von Unglücksfällen betreffenden Verordnungen sind bei den folgenden speziellen Kathegorien berücksichtiget.

[3]) Der weggelassene Theil des R. betrifft die Mittheilung statistischer Uebersichten der im J. 1817 in der Monarchie sich ereigneten Unglücksfälle und begangenen Verbrechen. Diese Uebersichten sind indeß eben so wie die durch das C. R. desselb. Min. vom 28 Juni 1817 (A. I. 204. — 2. 132.) mitgetheilten Uebersichten für das J. 1816 jetzt von keinem praktischen Interesse mehr.

Was zuvörderst

1) die durch das **Baden** in Flüssen, Seen und Teichen entstehenden Unglücksfälle betrifft, so müssen zu deren Abwendung die Pol. Behörden der in der Nähe solcher Gewässer liegenden Ortschaften, wo dies nicht, wie am hiesigen Orte, schon der Fall ist, sichere und schicklich gelegene Badeplätze ausmitteln, welche frei von Schlamm oder Triebsand, und wo möglich, mit Gesträuch verdeckt sind, und die Stellen, so weit sich die Sicherheit erstreckt, durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnen lassen, das Publikum davon in Kenntniß setzen und vor der Gefahr warnen, welche das Ueberschreiten der auf solche Weise abgegrenzten Plätze, oder das Baden an andern unsichern Stellen, herbeiführen kann. Von Zeit zu Zeit, vorzüglich aber nach eingetretenem hohen Wasserstande, oder nach Ueberschwemmungen, müssen die Badeplätze sorgfältig untersucht, nöthigenfalls anders abgesteckt, oder an deren Stelle andere ausgemittelt und genau bezeichnet werden.

2) Den Unglücksfällen, welche bei Gelegenheit des **Schwemmens der Pferde** in Flüssen oder Seen entstehen, deren sich in den letztern Monaten wieder mehrere in verschiedenen Ortschaften des hiesigen Reg. Bezirks zugetragen haben, muß auf ähnliche Weise durch Ausmittelung und Bekanntmachung sicherer Stellen vorgebeugt, und darauf gesehen werden, daß Niemand sich mit Pferden an gefährlichen Stellen ins Wasser wage, auch besonders nicht Kinder zu dem Geschäfte des Pferdeschwemmens gebraucht werden.

3) Zur Verhütung von Unglücksfällen bei **Durchfahrten** in Flüssen und Land-Seen müssen, vorzüglich bei hohem Wasserstande, die Zugänge zu den gefährlichen Stellen durch Barrieren verschränkt werden.

4) Den Verunglückungen der Kinder in **Brunnen** oder anderen **Wasserbehältern** vorzubeugen, worüber die neuesten Zeitungsberichte ebenfalls mehrere Beispiele aufgestellt haben, muß durch eine 3 Fuß hohe Umzäunung der offenen Brunnen vorgebeugt werden[1]). Daß überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, darauf haben die Orts-Pol. Behörden zu sehen, und die Eigenthümer der Brunnen dazu anzuhalten; bei öffentl. Brunnen und sonstigen Wasserbehältnissen aber müssen die Kosten der Umzäunung aus eben den Kassen bestritten werden, auf welche die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Brunnen angewiesen sind.

5) Zur Abwendung der Gefahr bei **Fähren** und **Kähnen** haben die Pol. Behörden darauf zu sehen, daß nur zuverlässigen, nüchternen und mit der Lokalität und dem Geschäft bekannten Menschen in hinlänglicher Anzahl das Uebersetzen der Reisenden, Wagen, Pferde und Sachen über Flüsse und Ströme anvertraut werde. Die Fähren, Prahmen oder Kähne müssen nicht überladen, sondern bei jeder Ueberfahrt darf nur eine solche Last aufgenommen werden, welche das richtige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes gestattet. Während der Fortbewegung der Fähre von dem einen Ufer des Flusses bis zu dem gegenüberliegenden erfordert die größere Sicherheit das Ausspannen der Pferde von dem Wagen, vorzüglich, wenn sie einer solchen Bewegung ungewohnt sind. Bei Ungewitter und Sturmwind muß das Ueberfahren möglichst vermieden werden, oder wenigstens mit verdoppelter Vorsicht und Aufmerksamkeit geschehen; bei augenscheinlicher Gefahr aber, wie z. B. bei Eisfahrten 2c. darf, auch selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden, gar nicht übergesetzt werden. Nach beendigter Ueberfahrt werden die Fähren ans Land gebracht und gehörig befestigt.

Kähne dürfen nicht frei und ohne Aufsicht am Ufer stehen, sondern sind, so lange sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, damit nicht unerfahrene junge Leute sich ihrer mißbrauchsweise bedienen; so wie überhaupt nicht Kinder auf den leeren Kähnen, um Fische zu angeln, oder sonst ihr Spiel zu treiben, geduldet werden dürfen. Eben so darf auch das Spühlen der Wäsche auf Fähren und Kähnen nicht gestattet werden. Leck gewordene oder baufällige Gefäße müssen sofort ausgebessert und in baulich-sichern Stand gesetzt, oder wenn sie einer Reparatur nicht mehr fähig sind, zerschlagen werden. Hierauf haben die Orts-Behörden und Baubedienten vorzüglich mit zu achten, und von Zeit zu Zeit Revisionen der Schiffsgefäße anzustellen.

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkt das Publik. der Reg. zu **Stralsund** v. 15. Sept. 1817 sub Nr. 8: daß alle diejenigen Wasser-Behältnisse, wodurch das Leben eines Menschen in Gefahr kommen kann, mit einer zweckmäßigen Verschränkung zu versehen. (A. I. 197. — 3. 121.)

6) Unglücksfälle, welche sich zur Winterzeit zuweilen auf Flüssen und andern Gewässern ereignen, möglichst zu verhüten, muß bei den Ueberfahrten, wenn der Strom sich gesetzt hat und die Kälte noch fortdauert, da, wo das Eis am dicksten ist, durch wiederholtes Wassergießen eine Eisbahn gemacht werden, welche den Reisenden durch eingesteckte und befestigte Stangen und Strohwische bezeichnet werden muß. Auch ist es in der Regel nöthig, daß die Reisenden mit ihren Wagen, Schlitten, Pferden, oder zu Fuß, um gefährliche Stellen zu umgehen, durch bekannte Führer, über den Fluß begleitet werden, wofür diesen ein angemessenes, die Hälfte des gewöhnlichen Fährgeldes nicht übersteigendes Geleitsgeld gezahlt wird, um sie für die Mühe der Unterhaltung der Eisbahn, und für die Abhaltung von andern Arbeiten, hinlänglich zu entschädigen.

Das Schlittschuhlaufen und das Fahren mit kleinen Schlitten auf dem Eise, darf an tiefen und gefährlichen Stellen, wo das Wasser noch nicht fest genug zugefroren ist, oder das Eis bei einfallendem Thauwetter zu brechen droht, polizeilich nicht geduldet werden. Die an solchen Orten betroffenen Personen müssen, unter Bekanntmachung der ihnen drohenden Gefahr, sofort zurückgewiesen werden; die Ungehorsamen aber werden ihren Eltern, Vormündern, Lehrmeistern oder Brotherren übergeben, damit sie von diesen eindringend ermahnt, vor künftiger Gefahr gewarnt, und nach Befinden der Umstände bestraft werden können. In der Nähe von Buhnen (Wuhnen) oder solchen Oeffnungen, welche zum Behuf des Wasserschöpfens, oder der Fische wegen, beständig offen erhalten werden müssen, sind die Vergnügungen der Jugend auf dem Eise durchaus nicht zu dulden.

In Ansehung derjenigen Unglücksfälle, welche durch den unverständigen und unvorsichtigen Umgang mit Schießgewehren, der häufig vorgekommenen warnenden Beispiele ungeachtet, sich noch zuweilen ereignen, wird hier die bekannte Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher auf der Jagd, oder bei den gewöhnlichen Schießübungen, sein Gewehr geladen hat, solches nicht in diesem Zustande nach Hause bringen darf, sondern zuvor abschießen, oder die Ladung gehörig wieder herausziehen muß. Auch darf es durchaus nicht geduldet werden, daß Kinder, oder andere junge, unverständige Leute, mit Schießgewehren, selbst wenn diese nicht geladen sind, spielen.

Bei entstehenden Unglücksfällen der Art wird vorzüglich der Eigenthümer oder Inhaber des betreffenden Gewehrs, der solches unvorsichtig hinstellt, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Daß zur Verhütung von Feuersbrünsten nicht in der Nähe von Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden geschossen werden darf, ist ebenfalls eine bekannte gesetzliche Vorschrift, welche hier blos in Erinnerung gebracht wird.

Endlich sind auch viele Unglücksfälle durch den Biß oder das Ausschlagen der Pferde, so wie durch das Stoßen der Zucht- oder Stamm-Ochsen und durch den Biß toller Hunde entstanden.

Pferde, deren gefährliche Eigenschaften dieser Art der Eigenthümer derselben am besten kennen muß, dürfen nicht auf der Straße in der Nähe des Bürgersteiges, oder wo die Passage sonst enge ist, an den Wagen gespannt ohne Aufsicht gelassen, oder in den Ställen der Gasthöfe und Krüge in die Nähe anderer Pferde hingestellt werden, und ohne diejenigen, welche wegen Wartung der andern Pferde in denselben Stalle aus- und eingehen, mit den gefährlichen Eigenschaften solcher Pferde bekannt zu machen. Die Besitzer derselben aber müssen ihre Knechte oder Andere, denen sie die Pferde zu auswärtigen Reisen anvertrauen, über ihr Verhalten dabei gehörig unterweisen, indem sie sich sonst sehr verantwortlich machen.

Den stößigen Stamm-Ochsen muß entweder ein kleines Brett vor die Augen gehangen und solches an die Hörner des Thiers befestigt werden, oder es sind letztere ganz abzusägen, um dadurch jedes mögliche Unglück zu verhindern, oder solches wenigstens minder gefährlich zu machen.

In Hinsicht des Verfahrens gegen tolle Hunde wird auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1814 (Amtsbl. v. 1814. S. 286—290) nochmals hingewiesen, wo die Kennzeichen der Hundewuth nach ihren verschiedenen Graden umständlich beschrieben sind, und das Verhalten gelehrt wird, welches man bei dem Bisse eines tollen Hundes sogleich zu beobachten hat, um den daraus entstehenden schrecklichen Folgen möglichst vorzubeugen.

Indem wir die H. Landräthe, die Mag. und die Dorfschulzen hierdurch auffordern, auf diesen wichtigen Theil ihrer Pol. Verwaltung ihre Aufmerksamkeit zu richten, um dadurch allen Gefahren, welche dem Leben oder der Gesundheit der Menschen drohen, durch zweckmäßige Vorkehrungen möglichst vorzubeugen, machen wir es zugleich den Eltern, Dienstherrschaften, Eigenthümern von Grundstücken und den Viehbesitzern zur angelegentlichsten Pflicht, auf ihre Kinder und Dienstboten die sorgfältigste Aufsicht zu führen, alles zu entfernen, was diesen leicht Gefahr bringen kann, auch auf ihre Hausthiere aufmerksam zu sein, daß nicht Andern durch sie Schaden und Unglück zugefügt werde. Bewie-

jener Mangel an Erfüllung seiner Pflicht und vernachläßigte Aufmerksamkeit auf die hier berührten Gegenstände wird gegen die betreffenden Behörden oder die einzelnen bei Unglücksfällen beschuldigten Individuen gerügt und bestraft werden.

Zur möglichen Rettung der im Wasser ertrunkenen, im Dampf erstickten, oder auf ähnliche Weise ums Leben gekommenen Personen, wird übrigens noch die den Kreis-Behörden schon früher empfohlene Anschaffung eines Rettungs-Apparats, welcher auch bereits in mehrern Städten und Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks aus Kommunal-Fonds angeschafft worden ist, bei dieser Gelegenheit aufs Neue in Erinnerung gebracht. Die Kosten eines solchen Apparats betragen etwa 30 bis 40 Rthlr., und stehen daher in keinem Verhältniß zu dem Nutzen, welchen er dann gewährt, wenn von demselben bald nach dem sich ereigneten Unglücksfalle Gebrauch gemacht werden kann. Wegen dessen Anschaffung und Besorgung dürfen die Vorsteher der Kommunen sich nur an die betr. Kreis- und Stadt-Physiker, oder in deren Ermangelung an andere practicirende Aerzte wenden.

(A. II. 808. — 3. 93.)

b) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 31. Juli 1819.

Die Erfahrung zeigt es, daß in der hies. Provinz nicht selten Menschen theils im Wasser, theils auf verschiedene andere Art umkommen, oder wenigstens an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Obgleich sich nun bei dem Leichtsinn, womit Erwachsene sowohl als Kinder oftmals ihr Leben preisgeben, jede Gelegenheit dazu auch durch die besten polizeil. Vorkehrungen nicht ganz entfernen läßt, so bleibt es doch die Pflicht der Polizeibehörden, soviel als möglich zur Verhütung solcher Unglücksfälle beizutragen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Pol. Behörden sowohl, als das Publikum auf nachstehende höchst wichtige Gegenstände, die dem Leben und der Gesundheit der Menschen Gefahr bringen können, aufmerksam zu machen, und sie zur Beherzigung derselben aufzufordern.

Was zuvörderst

1) das Baden in Flüssen, Seen und Teichen betrifft, so beziehen wir uns auf die im Amtsbl. S. 383 befindl. V. v. 28. April v. J.

Es müssen demnach zur Abwendung von Unglücksfällen die Pol. Behörden der in der Nähe solcher Gewässer liegenden Ortschaften sichere und schicklich gelegene Badeplätze ausmitteln, welche frei von Schlamm und Triebsand und wo möglich mit Gesträuch verdeckt sind, und die Stelle, so weit sich die Sicherheit erstreckt, durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnen lassen. Hiernächst muß das Publikum durch eine daselbst zu errichtende Tafel davon in Kenntniß gesetzt und gehörig gewarnt werden.

Uebrigens versteht sichs von selbst, daß diese Badeplätze von Zeit zu Zeit, insonderheit aber nach jedem eingetretenen hohen Wasserstande und nach Ueberschwemmungen, sorgfältig untersucht, und nöthigenfalls an deren Stelle andere ausgemittelt und genau bezeichnet werden müssen.

2) In gleicher Art müssen auch zum Schwemmen der Pferde sichere Stellen ausgemittelt und bekannt gemacht werden. Es ist hierbei darauf zu sehen,

a) daß sich Niemand an gefährlichen oder nicht genug bekannten Stellen in das Wasser mit Pferden wagt, und

b) daß zu diesem Geschäfte durchaus nicht Kinder gebraucht werden.

3) Zu Verhütung von Unglücksfällen bei Durchfahrten in Flüssen und Seen müssen vorzüglich bei hohem Wasserstande die Zugänge zu den gefährlichen Stellen durch Barrieren verbauet werden.

4) Damit nicht Kinder in Brunnen und andere dergleichen Wasserbehälter, welche offen sind, hineinfallen, müssen solche durch eine 3 Fuß hohe Umzäunung gesichert werden.

Die Pol. Behörden haben die Eigenthümer von dergleichen Brunnen hiezu anzuhalten, und insonderheit für die Bekränzung der öffentlichen Brunnen zu sorgen.

5) In Absicht der Fähranstalten verweisen wir hiemit zuvörderst auf die Bekanntm. v. 11. Dec 1816 (im 2. St. des Amtsbl. pro 1817. No. 5), wodurch das Ueberladen derselben untersagt, und die Bezeichnung, wie tief die Fähre ohne Gefahr einsinken darf, vorgeschrieben ist. — Bei Fähranstalten und Kähnen ist darauf zu sehen, daß nur einer gehörigen Anzahl von nüchternen und völlig zuverlässigen Menschen, die mit dem Geschäfte selbst, so wie mit der Lokalität hinlänglich bekannt sind, das Uebersetzen der Reisenden, ihrer Wagen, Pferde und Sachen über Flüsse und Seen anvertraut werde. Die Fähren und Kähne dürfen durchaus nicht überladen werden, sondern nur eine solche Last aufnehmen, welche das richtige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragbarkeit des Gefäßes gestattet. — Vor der Fortbewegung des letztern von dem einen Ufer zu dem andern müssen die Pferde von den darauf befindlichen Wagen, insonderheit wenn sie einer solchen Bewegung ungewohnt sind, ausgespannt werden. — Bei Ungewittern und Stürmen ist das Ueberfahren möglichst zu vermeiden, andern Falls aber mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu bewirken; bei augenscheinlicher Gefahr aber, z. B. beim

Eisgange ꝛc. darf auch selbst auf dringendes Verlangen der Reisenden gar nicht übergesetzt werden. Nach beendigter Ueberfahrt müssen die Fähren an das Land gebracht und gehörig befestigt werden.

Die Kähne dürfen nicht frei und ohne Aufsicht am Ufer stehen, sondern sind, wenn sie nicht grade gebraucht werden, anzuschließen. Kinder dürfen auf den leeren Kähnen, um Fische zu angeln, oder sonst ihr Spiel zu treiben, nicht geduldet werden. Auch ist das Spühlen der Wäsche auf Fähren und Kähnen nicht zu gestatten. — Leck gewordene oder baufällige Gefäße müssen sofort ausgebessert und in baulichen Stand gesetzt, oder, wenn sie einer Reparatur nicht mehr fähig sind, zerschlagen werden. Die Orts-Pol. Behörden, imgl. die Baubedienten, haben von Zeit zu Zeit Revisionen der Schiffsgefäße anzustellen.

6) Wenn zur Winterzeit die Ströme sich gesetzt haben und die Kälte noch fortdauert, so muß bei den Ueberfahrtstellen durch wiederholtes Begießen des Eises eine Eisbahn gemacht werden, welche durch Stangen und Strohwische bezeichnet werden muß. Auch ist es, um gefährliche Stellen zu umgehen, in der Regel nöthig, daß die Reisenden mit ihren Wagen, Schlitten, Pferden, oder zu Fuß, durch bekannte und zuverlässige Führer über den Fluß begleitet werden, wofür diese ein angemessenes Geleitsgeld erhalten, um sie für die Mühe der Unterhaltung der Eisbahn und für die Versäumung anderer Arbeiten zu entschädigen.

7) Das Schlittschuhlaufen und das Fahren mit kleinen Schlitten auf dem Eise darf von der Polizei an tiefen und gefährlichen Stellen, wo das Wasser noch nicht fest genug zugefroren ist, oder bei einfallendem Thauwetter das Eis zu brechen droht, nicht geduldet werden. Die an solchen Orten angetroffenen Personen müssen von der ihnen drohenden Gefahr unterrichtet und alsdann sofort zurückgewiesen, die Ungehorsamen aber ihren Angehörigen übergeben, von diesen gehörig und eindringend ermahnt und vor der Gefahr gewarnt, auch nach Befinden der Umstände bestraft werden. Uebrigens sind die Vergnügungen der Jugend auf dem Eise, in der Nähe von Wuhnen oder solchen Oeffnungen, welche zum Wasserschöpfen dienen, oder der Fische wegen beständig offen erhalten werden müssen, durchaus nicht zu dulden.

8) In Ansehung des unverständigen und unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre wird hier ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher auf der Jagd, oder bei den gewöhnlichen Schießübungen sein Gewehr geladen hat, solches in diesem Zustande nicht nach Hause bringen darf, sondern solches zuvor abschießen, oder die Ladung wieder herausziehen muß. Auch darf es durchaus nicht geduldet werden, daß Kinder oder andere unverständige Leute mit Schießgewehren, auch wenn sie nicht geladen sind, spielen.

Bei dadurch entstehenden Unglücksfällen wird vorzüglich der Eigenthümer oder Inhaber des Gewehrs, oder derjenige, welcher dasselbe unvorsichtig hinstellt, zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Eben so wird auch die bekannte Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß in der Nähe von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nicht geschossen werden darf.

Wegen des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports des Schießpulvers wird hier nur auf die Bekanntm. v. 20. Jan. 1818 (im 6. St. des Amtsbl. sub No. 31) aufmerksam gemacht.

9) Ferner können auch Unglücksfälle durch den Biß und das Ausschlagen der Pferde und durch das Stoßen der Ochsen entstehen.

Es dürfen daher solche Pferde, deren gefährliche Eigenschaften dieser Art der Eigenthümer derselben doch am genauesten kennen muß, nicht auf der Straße in der Nähe des Bürgersteiges, oder wo die Passage enge ist, an den Wagen gespannt ohne Aufsicht gelassen, oder in den Ställen der Krüge und Gasthöfe in der Nähe anderer Pferde hingestellt werden, ohne diejenigen, welche zur Wartung der andern Pferde daselbst befindlich sind, mit den Eigenschaften solcher Pferde bekannt zu machen. Die Besitzer solcher Pferde aber sind verpflichtet, ihre Knechte, oder diejenigen Personen, denen sie ihre Pferde zu etwanigen Reisen anvertrauen, über ihr Verhalten dabei gehörig zu unterweisen, indem sie sich sonst sehr verantwortlich machen.

Den stößigen Stammochsen muß entweder ein kleines Brett vor die Augen gehangen und an den Hörnern befestigt werden, oder es sind die Letztern ganz abzusägen.

10) Wegen des Verfahrens gegen tolle und herrenlose Hunde wird auf die im Amtsbl. befindl. Bekanntm. v. 18. Junius 1817. S. 388, v. 30. Julius 1817. S. 511, v. 11. September 1818. S. 658 und v. 4. Junius d. J. S. 571 Bezug genommen, worin zugleich hinlängliche Belehrungen enthalten sind, wie man sich sogleich nach erfolgtem Bisse eines tollen Hundes zu verhalten hat, um den daraus entstehenden schrecklichen Folgen möglichst vorzubeugen.

Endlich wird auch auf die Bekanntm. v. 11. April 1818 (in der Beil. zum 16. St. des Amtsbl. pro 1818. No. 74), durch welche die Rettungsmittel angezeigt worden sind,

die in allen Arten von Scheintod und Lebensgefahren anzuwenden sind, hiermit zur aufmerksamsten Beherzigung hingewiesen.

Indem wir die H. Landräthe, die Mag. und die Dorfschulzen hierdurch auffordern, auf die vorstehend benannten wichtigen Gegenstände ihrer Pol. Verwaltung ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, um allen Gefahren, welche dem Leben und der Gesundheit der Menschen drohen, durch zweckmäßige Vorkehrungen möglichst vorzubeugen, machen wir es aber auch zugleich den Eltern, Dienstherrschaften, Eigenthümern von Grundstücken und den Viehbesitzern hiermit zur angelegentlichsten Pflicht, auf ihre Kinder und Dienstleute die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und alles von ihnen zu entfernen, was ihnen leicht Gefahr bringen kann, auch auf ihre Hausthiere aufmerksam zu sein, daß durch sie nicht Schaden und Unglück zugefügt werde. Bewiesener Mangel an Erfüllung seiner Pflicht und Vernachlässigung der schuldigen und nothwendigen Aufmerksamkeit auf jene bezeichneten wichtigen Gegenstände wird gegen Behörden sowohl, als gegen angezeigte Individuen gerügt und bestraft werden. (A. III. 789. — 3. 63.)

c) Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 5. September 1817 [1]).

Bei Zusammentragung der vorgekommenen verschiedenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß mehr als die Hälfte im Wasser geschehen, und mannigfaltige Ursachen die Veranlassung dazu gegeben haben.

Um diese Art der Unglücksfälle möglichst zu verhüten, wird Nachstehendes zur Befolgung bekannt gemacht.

1) Der Unfug, daß Kinder und unerfahrene Personen auf Kähnen allein fahren, darf fortan nicht weiter geduldet werden.

Zu dem Ende sollen sämmtl. Kähne, wenn sie nicht gebraucht, angeschlossen, und die Eigenthümer dazu angehalten werden. Die Unterlassung wird mit 1 Rthlr. bestraft.

Kinder und Unmündige, welche auf Kähnen betroffen werden, sollen sofort daraus gewiesen, verwarnet, und wenn dies nicht fruchtet, zur Bestrafung den Eltern und Erziehern überliefert werden, welche dafür verantwortlich sind, daß dies nicht weiter geschieht.

2) Das Baden an unbekannten, dazu nicht bezeichneten Orten ist untersagt und darf bei willkührlicher Strafe nicht geduldet werden. Damit aber ein Jeder dazu Gelegenheit findet, so muß die Orts-Pol. Behörde sichere Badeplätze ausmitteln, und solche durch Strauchwerk und Strohwische befriedigen lassen.

3) Schlittschuhlaufen und das Fahren auf dem Eise ist an gefährlichen Stellen untersagt. Die darauf betroffenen Personen müssen sofort zurückgewiesen, mit der ihnen drohenden Gefahr bekannt gemacht, diejenigen aber, welche darauf nicht achten, sogleich arretirt, und so unter Zufügung eines kleinen Uebels aus der ihnen drohenden Gefahr gerettet werden.

Kinder werden den Eltern, wie ad 1. zur Bestrafung zugeführt, Erwachsene aber angemessen wegen ihrer Unfolgsamkeit bestraft. Damit es zu diesem Vergnügen nicht an Gelegenheit fehle, sind sichere Oerter dazu von der Ortsbehörde auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen.

4) Das Uebersetzen der Reisenden und Frachtfuhren in Fähren und Kähnen über Flüsse soll fortan nur durch concessionirte Fähranstalten, durch zuverlässige, nüchterne und geschäftskundige Fährleute und Schiffer in hinreichender Anzahl geschehen. Diese müssen ihre Qualification dem Orts-Bürgermeister nachweisen, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, daß Niemand heimlicherweise hiermit sich befaßt.

5) Daß Fährleute und Schiffer bei 5 Rthlr. Strafe die Gefäße nicht überladen und unter keiner Bedingung mehr Personen oder Sachen einnehmen, als solche tragen können, ist schon früher verordnet, und wird in Erinnerung gebracht.

Bei Sturm und Nacht, oder wenn sonst Gefahr zu befürchten ist, soll von ihnen das Uebersetzen entweder verweigert, oder doch nur unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln bewirkt werden, widrigenfalls sie bei entstehenden Unglücksfällen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

6) Kinder und im Reiten unerfahrene Personen dürfen nicht allein reiten, noch viel weniger Pferde zur Schwemme oder Tränke reiten. Die Eigenthümer, welche dies zulassen, verfallen in 5 Th. Strafe; entsteht dadurch ein Unglück, so werden sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gefährliche Stellen nicht zum Schwemmen der Pferde geeignet sind, deshalb als solche gehörig bezeichnet oder mit Verwarnungstafeln versehen werden müssen.

---

[1]) Aehnliche Vorschriften sind von den übrigen K. Reg. erlassen.

7) Bei Durchfahrten in Flüssen rc., welche nur bei hohem Wasser gefährlich sind, müssen zu dieser Zeit Barrieren oder Verwarnungstafeln bei 5 Rthlr. Strafe errichtet werden.

8) Gefährliche Stellen in Flüssen und Seen, so wie offene Brunnen (hier sogenannte Pfützen), sollen fortan mit tüchtigen, wenigstens 3 Fuß hohen Einfassungen versehen sein. Die Unterlassung wird an dem Eigenthümer nach vorheriger Aufforderung mit 3 Rthlr. geahndet, und die Instandsetzung auf Kosten desselben bewirkt.

9) Da häufig Betrunkene, wenn sie ohne Beistand gelassen, ins Wasser gerathen und darin umkommen, so sollen künftig diejenigen Wirthe und Schenker, wo die Berauschung geschehen, die Sorge und Nachhauseschaffung derselben übernehmen. Die Unterlassung wird mit 5 Th. geahndet. Geschieht aber durch diese Sorglosigkeit ein Unglück, so sollen sie deshalb zur fiskalischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Endlich

10) bleibt es den Lokal-Pol. Behörden überlassen, diejenigen Mittel und Anstalten zu ergreifen, welche nach dem Sinne dieser V. nöthig sind, um Unglücksfälle in Beziehung auf die Lokalität zu verhüten. (A. I. 202. — 3. 123.)

d) Verbot der K. Reg. in Coblenz, v. 9. Mai 1817, Leichen in Flüsse auszuwerfen.

Auf die Anzeige, daß Schiffer Leichen, welche den Rhein oder die Mosel herunter schwimmen, nicht nur zu Landen versäumen, sondern sogar, wenn sie vom Strom ans Ufer geworfen werden, in denselben zurückstoßen; finden wir uns veranlaßt, dieses Verfahren, durch welches nicht allein die Justiz- und Pol. Behörden in ihren Amtsverrichtungen und Untersuchungen gehemmt, sondern auch bei Verunglückten, die zurückgelassenen Familien in längerer Ungewißheit erhalten werden, öffentlich zu tadeln, und die Ortsbehörden anzuweisen, strenge darauf zu wachen, daß diesem Unfuge gesteuert werde.

(A. I. 205. — 2. 154.)

e) C. Verf. der K. Reg. zu Posen, vom 19. Febr. 1834, an sämmtl. Landräthe. Sicherung kleiner Kinder vor Unglücksfällen.

Um den häufig vorkommenden Beschädigungen und Todesfällen von Kindern in Folge vernachlässigter Aufsicht, so viel als irgend möglich ist, vorzubeugen, machen wir Sie auf die in andern Gegenden mit Nutzen bestehende Einrichtung aufmerksam, wonach die kleinen Kinder während der Arbeitszeit der Eltern und Pfleger in einem, möglichst in der Mitte des Orts gelegenen Lokale unter die Aufsicht einer alten, arbeitsunfähigen Frau, die dafür aus der Armenkasse, oder aus milden Beiträgen eine kleine Remuneration erhält, gestellt werden. Zur Wartung der ganz kleinen Kinder werden dann noch einige mehr erwachsene hinzugefügt, wie dies ohnehin auch schon von Seiten der Eltern zu geschehen pflegt.

Es ist augenfällig, daß diese Einrichtung nicht überall und namentlich nicht in Ortschaften anwendbar ist, deren Wohnhäuser sehr weitläuftig und zerstreut auseinander liegen; es wird aber immer einige Gemeinen geben, denen diese polizeiliche Fürsorge sehr erwünscht sein wird, weshalb wir Sie hiermit verpflichten, sowohl Ihrerseits, als auch durch die Bürgermeister und Bezirks-Voyts, dafür zu sorgen und zu wirken, daß den Kommunen der Nutzen und die geringe Kostbarkeit solcher Anstalten begreiflich gemacht werde, um dieselben, wenn deren Lokalität überhaupt dafür geeignet ist, dahin zu vermögen, das Lebensglück ihrer Kinder in dieser Weise so viel zu schützen, als menschliche Einsicht und Kräfte es vermögen.

Schließlich veranlassen wir Sie, uns nach Verlauf eines Jahres darüber zu berichten, welchen Erfolg Ihre dieserhalb erlassenen Verf. und getroffenen Maaßregeln gehabt haben.

(A. XVIII. 498. — 2. 127.)

f) Vergl. die Publik. der K. Regierungen:

α) zu Coblenz vom 11. Aug. 1817 (A. I. 205. — 3. 125),

β) zu Aachen vom 31. März 1818 (A. II. 139. — 1. 72),

γ) zu Minden vom 23. Sept. 1837 (A. XXI. 1058. — 4. 167),

welche bestimmen, daß Kinder nicht allein zu lassen, weil dadurch Feuerunglück entstehen kann, bei der Feuerpolizei.

BB. Verhütung von Unglücksfällen beim Baden und Schwimmen.

1) Das (übrigens antiquirte) C. R. des Pol. Min., vom 28. Juli 1817, an sämmtl. Regierungen (A. I. 204. — 2. 132) hatte angeordnet,

daß die Polizei an jedem Orte sichere Badeplätze ermitteln und öffentlich bekannt machen, das Baden an anderen Stellen aber untersagen solle. In Folge dessen haben mehrere Regierungen hierauf bezügliche Anordnungen erlassen:

a) Publik. der K. Reg. zu Posen, vom 23. Mai 1818. Bezeichnung öffentlicher Badeplätze [1]).

Wir weisen sämmtl. Pol. Behörden hiermit an:

1) An allen Orten, wo Flüsse, Landseen oder tiefe Gräben zum Baden benutzt werden, Badestellen, und zwar für jedes Geschlecht besonders, zu ermitteln, und durch Pfähle ganz genau zu bezeichnen.
2) An diesen Badestellen Tafeln mit der Inschrift, daß die Stellen zum Baden bestimmt sind, zu errichten.
3) Die Badeplätze in den Flüssen, wegen des Triebsandes, von 14 zu 14 Tagen zu revidiren, und falls sie unsicher befunden werden, dergl. anderweitig anzuweisen.
4) Eine Strafe von einem bis fünf Thlr., oder verhältnißmäßigem Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen, gegen diejenigen Personen festzusetzen und zu vollziehen, die an den, einem andern Geschlechte angewiesenen, Stellen, oder außer den bezeichneten Oertern baden sollten.

Die Hrn. Landräthe werden auf die Befolgung dieser Anordnung durch die Ortsbehörden halten, und sollen etwanige Unterlassungen mit einer Strafe von 5 Rthlr. geahndet werden. (A. II. 432. — 2. 93.)

b) Publik. der K. Reg. zu Breslau, vom 7. Mai 1819, wegen der Badeplätze.

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu Posen, vom 15. Aug. 1817, (A. I. 200. — 3. 122.) verordnete bereits, daß zur Verhütung von Unglücksfällen überall sichere Badestellen anzulegen, und daß das Baden an anderen Orten zu untersagen.

Auch die meisten der übrigen Regierungen haben ähnliche Anordnungen getroffen. Insbesondere bestimmte:

a) das Publik. der Reg. zu Minden, vom 6. August 1817, (A. I. 193. — 3. 119) daß an jedem am Wasser belegenen Orte durch die Polizei sichere Badestellen zu ermitteln, bekannt zu machen und durch Pfähle zu bezeichnen, und daß diejenigen, welche sich außerhalb dieser Stellen baden, in angemessene polizeil. Strafen zu nehmen;
b) das Publik. der Reg. zu Oppeln, vom 13. August 1817, (A. I. 195. — 3. 120) daß nur an den von den Behörden bezeichneten Orten zu baden, daß die Badestellen von der Polizei öfters zu untersuchen und gefährliche Stellen mit Warnungstafeln zu bezeichnen, wer sich aber an verbotenen Plätzen badet, zu bestrafen sei;
c) das Publik. der Reg. zu Stralsund, vom 15. Sept. 1817, (A. I. 197. — 3. 121) desgleichen;
d) das Publik. der Reg. zu Liegnitz, vom 9. Mai 1818, (A. II. 426. — 2. 90) desgleichen;
e) das Publik. der Reg. zu Cleve, vom 20. Juni 1818, (A. II. 427. — 2. 91) desgleichen;
f) das Publik. der Reg. zu Trier, vom 15. Juni 1818, (A. II. 814. — 3. 94) daß in der Nähe eines jeden an einem Flusse oder Teiche gelegenen Ortes der Bürgermeister eine sichere Badestelle zu ermitteln, mit Pfählen abstecken zu lassen und bekannt zu machen, gefährliche Plätze durch Tafeln oder Strohwische zu bezeichnen, und außerhalb der zulässigen Stellen Badende dem Friedensrichter zur Bestrafung anzuzeigen habe;
g) das Publik. der Reg. zu Düsseldorf, vom 22. Mai 1820, (A. IV. 300. — 2. 67) daß die Ortsbehörden in jeder Stadt oder größeren Ortschaft, welche an einem größeren Flusse belegen ist, sichere Badeplätze auszumitteln, zu bezeichnen, bekannt zu machen und darüber zu wachen habe, daß außerhalb solcher nicht gebadet werde. Die Badeplätze sollen übrigens von öffentl. Straßen und Wegen entfernt belegen sein.
h) Vergl. auch die Publik. der Reg. zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818, sub Nr. 1 (A. II. 808. — 3. 93), der Reg. zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819, sub Nr. 1 (A. III. 789. — 3. 63.), u. der Reg. zu Münster, vom 5. Sept. 1817, sub Nr. 2 (A. I. 202.—3. 123.) [s. oben sub AA. 2. a. b. c.].

Die gesammten Pol. Beamten der an Flüssen und Bächen liegenden Städte und Dörfer werden hiermit angewiesen, die nöthigen Badeplätze für die Sommermonate zu ermitteln, rücksichtlich der Festigkeit und Ebenheit des Grundes durch Sachkundige prüfen, durch Ausstecken von Pfählen gehörig bezeichnen und mit einer Warnungstafel versehen zu lassen, durch welche das Publikum mit den polizeil. Strafen bekannt gemacht wird, in welche die auf anderen als auf den bestimmten Plätzen Badenden verfallen. Wegen möglichster Verhütung der Unglücksfälle bei dem Baden sollen diese Plätze unter besondere polizeil. Aufsicht gestellt werden, auch ist der Aufseher mit der den gesammten Pol Behörden früher schon zugegangenen gedruckten Anzeige der Rettungsmittel, in allen Arten von Scheintodt oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, zur Belehrung und Hülfe für unsere Mitbürger zu versehen, damit bei sich wider Verhoffen ereignendem Unglück bis zur Ankunft des schleunigst herbei zu holenden nächsten Arztes oder Chirurgen der schwache Lebensfunken nicht durch Vernachlässigung oder durch Anwendung schädlicher Rettungs-Versuche erstickt werde. Zur Erleichterung und Sicherung der Aufsicht sind einige Stunden zu dem Baden des Morgens und gegen Abend festzusetzen, weil zu dieser Zeit die Erhitzung des Körpers während dem Gehen bis zu dem Badeplatze am leichtesten vermieden wird. Das kalte Bad mit erhitztem oder wohl gar schwitzendem Körper wird sehr leicht lebensgefährlich, so wie auf ein dergleichen kaltes Bad nicht eher als nach dem Verlaufe von 4 Stunden eine ordentliche Mahlzeit genossen werden darf, und nach einer solchen Mahlzeit ebenfalls 4 Stunden bis zum Eintritt in ein kaltes Bad verlaufen müssen, wenn die für die Erhaltung der Gesundheit gewünschten Vortheile dadurch erlangt werden sollen.

Nach jedem starken Anschwellen der Flüsse und Bäche müssen die Badeplätze, rücksichtlich des veränderlichen Triebsandes und der Ebenheit und Festigkeit des Grundes, genau untersucht werden

Von dem, was innerhalb 3 Wochen in dieser Angelegenheit geschehen, wird von den Landräthen und Mag. Ber. erwartet; desgleichen schleunige Anzeige von jedem bei dem Baden etwa eingetretenen Unglücksfalle. (A. III. 818. — 3. 75.)

c) Polizeiliche V. für die unterhalb der Stadt Cöln am sogenannten Thürmchen im Rheine errichtete Schwimm-Anstalt.

A. Anstand und Ordnung.

1) Jeder muß für die Uebungen mit den gehörigen Badekleidern versehen sein.

2) Keiner soll sich anders als auf dem Schwimmfloß und der ein- für allemal für ihn dazu bestimmten Stelle aus- und ankleiden; es sei denn, daß er schon weit genug schwimmen kann, um sich die Kleider nachbringen zu lassen, und sich alsdann gleich am Ziele seiner Reise wieder anzukleiden.

3) Jeder, der einmal zu der Uebung ausgekleidet ist, soll, soweit sich eine Abweichung hiervon nicht von selbst versteht, in der Schwimmbahn bleiben, und Niemand darf unnöthig und ungebührlich auf dem Lande umherlaufen.

4) Wer aus der Schwimmbahn aber noch nicht soweit herausschwimmen kann, daß es der Mühe lohnt, sich die Kleider nachkommen zu lassen, muß ohne Aufenthalt auf dem kürzesten Wege zur Schwimmbahn zurückkehren.

5) Alles bewegliche Schwimmzeug und Geräth wird von jedem, der es gebraucht hat, gleich wieder an seinen bestimmten Aufbewahrungsort gebracht.

6) Das Tabackrauchen ist auf der Schwimmbahn durchaus untersagt.

7) Eben so Essen und Trinken

B. Sicherheit der Einzelnen.

1) Niemand darf zur Uebung schreiten, bis er von dem Vorsteher oder Aufseher der Anstalt dazu ermächtigt ist, welchen es auch zugleich überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob vor dem Eintritt ins Wasser der Schwimmer gehörig abgekühlt ist.

2) Wird empfohlen, daß mit vollem Magen Niemand ins Wasser gehe.

3) Vor dem Hineingehen ins Wasser soll sich Jeder Kopf und Brust benetzen.

4) Niemand soll länger im Wasser bleiben, als es ihm gestattet ist, und hat Jedermann der Anmahnung zum Herauskommen Folge zu leisten.

5) Keiner soll eine Uebung vornehmen, die erst für eine höhere Abtheilung gehört, in welche er noch nicht übergeführt worden ist.

6) Niemand darf ohne Begleitung schwimmen.

7) Auch darf Niemand weiter oder tiefer in den Rhein hineinschwimmen, als ihm erlaubt wird; überhaupt soll sich keiner über seine Kräfte anstrengen wollen und, bis er von einem Nachen begleitet wird, sich stets am Lande halten.

8) Wer von einem Nachen begleitet wird, soll sich durchaus nicht leichtsinnig davon entfernen.

9) Die Aufseher der Anstalt werden zur Befolgung vorstehender Verordnung nöthigenfalls von Pol. Officianten unterstützt werden. (A. II. 418. — 2. 86.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 25. Januar 1836, an die K. Reg. zu N. Erwerbung und Bezeichnung öffentlicher Badeplätze.

Der K. Reg. gebe ich auf die vom Mag. zu N. erhobene Beschwerde hiermit zu erkennen, daß Dieselbe offenbar darin zu weit geht, wenn Sie in der an den Landrath N. erlassenen Verf. v. 8. Dec. v. J. die Erwerbung eines öffentlichen Badeplatzes von Seiten der Kommune N. verlangt. Es ist hinreichend, wenn die Pol. Verwaltung darauf Bedacht nimmt, das Baden an gefährlichen Orten, durch gehörige Bezeichnung solcher Orte, zu verhüten, eine Verpflichtung, für den öffentlichen Gebrauch eine völlig sichere Badestelle zu beschaffen, kann der Orts-Pol. Verwaltung nicht zugemuthet werden. Ueberdies hat der Magistrat zu N. ganz recht, wenn er behauptet, daß es an gesetzlichen Bestimmungen fehle, durch welche die Uferbesitzer gezwungen werden können, einen Theil ihres Uferbesitzes zur Anlegung eines Badeplatzes der Stadt abzutreten. (A. XX. 210. — 1. 155.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 26. März 1836, an die K. Reg. zu N.

Zu dem ausführlichen Ber. v. 2. d. M., in Betreff der dem Mag. zu N. aufgegebenen Beschaffung und Bezeichnung von Badeplätzen, würde die K. Reg. Sich nicht bestimmt gefunden haben, wenn Dieselbe zuvor grundsätzlich den Zweck und die Grenze polizeilicher Wirksamkeit und Fürsorge gehörig erwogen hätte.

Die Pol. hat die Verpflichtung, Unglücksfälle zu verhüten und Schaden abzuwenden; erst, wenn diese Bestimmung erfüllt worden, mag sie daran denken, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu gewähren. Es ist daher unbedingt zu verlangen, daß die Pol. vor gefährlichen Flußstellen, wenn diese allgemein zugänglich sind, und ihre sonstige Beschaffenheit besorgen läßt, daß man sie zum Baden benutzen werde, auf angemessene Weise warne. Dagegen muß es befremden, wenn die K. Reg. annimmt, daß dem Mag. zu N. zuzumuthen sei, auch diejenigen gefährlichen Flußstellen durch Tafeln zu bezeichnen, die nur durch Privatgrundstücke zugänglich sind.

Hievon ist in dem Erlasse v. 25. Januar d. J. gar nicht die Rede gewesen, vielmehr nur der oben angeführte Grundsatz der polizeil. Wirksamkeit ausgesprochen worden, um daraus zu folgern, daß es den Zumuthungen, welche dem Mag. wegen Erwerbung einer Badestelle zum öffentlichen Gebrauche gemacht sind, an der gehörigen Begründung fehlt.

Es muß daher bei dem Erlasse v. 25. Januar d. J. überall lediglich sein Verbleiben behalten. (A. XX. 211. — 1. 156.)

3) In Betreff der Anlegung von Badeplätzen für das Militair vergl. die K. O. v. 2. Dec. 1825 und das R. v. 19. ej. m. (A. X. 131. — 1. 106 u. 107) beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.

CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Fähren und Kähne [1]).

a) Verfügungen der K. Ministerien.

1) R. der K. Min. der F. (v. Bülow) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), vom 17. März 1817. Sicherheit der Fähren.

Ew. rc. erwiedern wir auf den Ber. v. 19 März v. J. wegen Ordnung der Fährenpolizei, Folgendes.

Ohne Zweifel gehört das Recht, Fähren und Flöße anzulegen und Fährgelder zu erheben, nach wie vor zu den Staats-Regalien, welche durch das Gewerbefreiheits-Gesetz nicht aufgehoben sind. Zu der Besorgniß willkührlicher Anlagen der Art ist also kein Grund vorhanden. Bei den Fähr-Anstalten kommt es darauf an:

---

[1]) Die hier gegebenen Bestimmungen betreffen theilweise nicht ausschließlich die Sicherheitspolizei, sondern haben zugleich auch die Erhaltung einer genügenden und möglichst billigen Kommunikation zum Zweck, in welcher letzteren Beziehung daher auf die Wegepolizei, wo auch von den Ueberfahrtsgeldern (Fährgelder) gehandelt wird, verwiesen wird.

e möglichst wohlfeile, schnelle und sichere Beförderung derer bewirkt werde, die
rselben bedienen wollen oder müssen.
werden sich hierüber freilich wenige allgemeine Vorschriften ertheilen lassen; diese
ten, liegt aber auch schon in den bestehenden gesetzlichen Befugnissen, und gehört
, daß überall nur nach einem legalen Tarif das Fährgeld erhoben werden könne,
Tarif an jeder Fährstelle so beschaffen sein müsse, daß sie dem Publiko die nöthige
it bei der Ueberfahrt gewähren, daß nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts
Fährleute gehalten, und die Gefäße nicht überladen werden dürfen. Auf die Be-
dieser und ähnlicher Vorschriften zu halten, muß der Reg. Sorge sein, und diese
urch die Bau- und die Orts-Beamte darauf sehen lassen. Alles andere läßt sich
h spezielle Tarifs und Ordnungen für jede Fähranstalt erreichen.
nz vorzüglich muß dahin getrachtet werden, die Tarifs überall so niedrig wie mög-
Besten des Verkehrs zu setzen, und die neue Steuergesetzgebung wird zu deren
nen Revision eine Veranlassung geben.
übrigens die Fährgelder nach dem Wasserstande verschieden sind, muß solches
s an bestimmten Höhen gebunden werden. (A. I. 222. — 1. 149.)

) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 28. Juni 1817[1]).
egeln beim Gebrauche der Fähren und Kähne.

Die zur Abwendung der Gefahren bei Fähren und bei Kähnen erforderlichen
zeln ergeben sich hauptsächlich aus den Lokal-Verhältnissen; im Allgemeinen wird
ei zu berücksichtigen sein, daß dieser Gegenstand mehr, wie bisher hin und wieder
, unter polizeil. Aufsicht gestellt, und dabei bestimmt wird,
aß zu Führern der Kähne oder Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts
undige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden;
aß der, hie und da zu Unglücksfällen dieser Art Veranlassung gebende, Unfug,
aß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde;
aß von Polizeiwegen keine zerfallene, oder sonst unsichere Kähne oder andere Ge-
äße geduldet werden;
aß die Polizei darauf achte, daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht
berladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Trag-
ähigkeit des Gefäßes beobachtet werde, und
aß in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder wenig-
ens mit Beobachtung der gehörigen Vorsichts-Maaßregeln gefahren werde.
enwaldesche Fähr-Ordnung vom 2. Octbr. 1713 (in Mylii C. co. M. T. VI.
enthält hierüber mehrere zweckmäßige Vorschriften.
Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens und Gehens auf dem Eise ist
il. Aufmerksamkeit ebenfalls nothwendig.
veranlasse die K. Reg. zur Vorbeugung der, in diesen Beziehungen besorglichen,
, mit Berücksichtigung der obgedachten Gesichtspunkte und bereits vorhandenen
Bestimmungen, für ihr Dep. und insonderheit für die Pol. Verwaltungen nähere
en zu erlassen und die Pol. Behörden anzuweisen, sie mit Rücksicht auf die Loka-
Sprengels zur sorgfältigen Anwendung zu bringen. (A. I. 204 — 2. 132.)

C. R. des K. Minist. des H. u. d. G. (v. Bülow), v. 28. Aug.
n sämmtl. K. Reg.. Uebersetzen über öffentliche Ströme und an-
wässer[2]).

---

r nicht mitgetheilte Theil dieses R. betrifft die später aufgehobene Einsendung
: Verbrecher-Tabellen. Die dadurch mitgetheilte Uebersicht der Unglücksfälle
J. 1816 ist jetzt gleichfalls nicht mehr von Interesse.
s Veranlassung dieses C. R hat die Reg. zu Magdeburg unterm 4. Mai
23 ein damit fast wörtlich gleichlautendes Reglement (A. VII. 372. — 2. 89.)
assen, dessen erhebliche Abweichungen in den Noten zu diesem C. R. ange-
en sind. Es enthält dies Regl. aber zwischen den §§. 2 und 3 des C. R. vom
Aug. 1822 folgenden §. eingeschaltet:
§. 3. „Da die Fährrollen verschiedene, oft nach dem jedesmaligen Wasserstande
richtende Fährgeldsätze, enthalten, so soll auf Kosten des Pächters oder Fähr-
habers, unter Aufsicht des betr. K. Baubeamten und Mitwirkung des kompeten-
Landraths, an einer passenden Stelle ein Merkpfahl errichtet werden, welcher
höhern, mittlern und niedern Wasserstand nach Nummern bestimmt. Auch
neben der Fähre eine Tafel, worauf die Fährgeldsätze nach dem bestätigten
if verzeichnet sind, ebenfalls auf Kosten des Pächters oder Fährinhabers, und
r, wie es durch die landräthliche Behörde des Kreises, die den Tarif zu rebi-
n hat, angeordnet wird, aufgestellt werden."

Da häufig Beschwerde darüber geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen, weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und ordentlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communikationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die K. Reg., nach Eingang dieser Verf., sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation*) vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung der Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber die Marke hinaus darf dasselbe, unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen[1]), das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten[2]).

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann.

---

*) Nach dem Regl. der Reg. zu Magdeburg muß diese Qualifikation dem Wasserbauinspektor des Kreises nachgewiesen werden.

[1]) Nach dem Magdeburger Regl. nur die Hälfte mehr, als den höchsten Tarifsatz.

[2]) In dem Magdeburger Regl. heißt es statt dessen in §. 6:

„Einzelne Personen müssen ohne Aufenthalt in einem Kahn übergesetzt werden. „Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt mit der Fähre oder „dem Kahn sofort zu seiner Station, der Fährstelle am Fährhause, zurückzukehren, „ohne auf Rückfracht zu warten. Die Fähre muß auch, gleichviel auf welcher Seite „des Flusses sie sich befindet, sich sogleich dahin begeben, wo ein Fuhrwerk die Ueberfahrt nachsucht, wenn nicht gerade auf der Seite, wo sie liegt, ein anderes „ganz in der Nähe ist."

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung [1]) zugestanden, welche von der K. Reg. für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal, der besonderen Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betr. Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4. 6. 7. 8 zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer stattfinden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung der Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern exekutivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Contrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besondern Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in sofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen. (A. VI. 752.—3. 96.)

Dazu:

a) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 14. Octbr. 1822.

Indem wir das vorstehende C. des K. Min. des H. zur Kenntniß bringen, bestimmen wir Behufs der Ausführung der darin ertheilten Vorschriften noch Folgendes:

1) die Bauaufsicht über die sämmtlichen Fähren, sowohl große als kleine oder sogenannte Nachenfähren, ist den Straßenbau-Beamten und zunächst jedem Bau-Kondukteur in seinem Bezirk aufgetragen.

Die Baukondukteurs haben demnach

2) die in dem §. 3 der vorstehenden Min. Verf. vorgeschriebene Bezeichnung der Tragbarkeit aller zur Ueberfahrt dienenden Schiffsgefäße unter Beistand des von dem betr. Landrathe zu bezeichnenden Schiffers, desgleichen

3) die Setzung des Merkpfahles oder Pegels zur Bezeichnung der Wasserstände, bei denen nach der Bestimmung des betr. Tarifs ein höheres Fährgeld eintritt, da, wo dieses etwa noch nicht geschehen sein sollte, beides auf Kosten des Fährinhabers zu besorgen, darüber eine Verhandlung mit Bemerkung der Zahl und Art der bezeichneten Schiffsgefäße aufzunehmen, diese an die Kreis-Behörde, zugleich aber

---

[1]) Nach dem Magdeburger Regl. ein Drittheil der Fährgeldsätze, wenn nicht Kontrakte ein Anderes bestimmen.

eine Zusammenstellung des Schiffsbestandes bei jeder Fähre in ihrem Bezirke binnen 4 Wochen an uns einzusenden, auch dieselbe Bezeichnung und Anzeige an die Kreis-Behörde bei jeder Anschaffung eines neuen Fahrzeuges, Behufs irgend einer Fähre zu wiederholen.

Dieselben Baubeamten haben ferner

4) die durch den §. 12 der obigen Min. Verf. vorgeschriebene Revision jederzeit zu Anfang der Mon. März und September vorzunehmen, und wie dieses geschehen, mit ihren besonderen Anträgen, in sofern dazu Veranlassung vorhanden, vor dem Schlusse der bezeichneten beiden Monate, der Kreis-Behörde anzuzeigen.

5) die H. Landräthe haben auf die genaue Befolgung dieser und der sämmtl. Bestimmungen der vorstehenden Min. Verf. sorgfältigst zu achten, und insbesondere in ihren allgemeinen Berichten für den Mon. Novbr. unfehlbar anzuzeigen, in wie weit unsere Vorschrift (unter Nr. 2) überall befolgt worden, auch

6) von der im §. 11 der Min. Verf. vorgeschriebenen Aufstellung der Tarif-Tafeln die darauf zu verzeichnenden Tarife zur Einsicht und Richtigstellung bei uns einzureichen, und bei einem über die Vollziehung gegenwärtiger Vorschriften etwa eintretenden Bedenken jederzeit an uns zu berichten. (A. VI. 756. — 3. 97.)

β) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Mai 1827, an sämmtl. K. Reg.

Zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften in der von dem vormaligen Min. des H. unter dem 28. Aug. 1822 erlassenen General-Verf., in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

ad §. 3. die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung der Kreis-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen Schiffers, gehörig festgestellt, und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden. Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit, ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

ad §. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr-Anstalt durch den Kreisbau-Beamten, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Bau-Beamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten K. Reg. anzuzeigen, und diese nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die K. Reg. zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergl. Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3 anderweitig festgesetzt werden.

ad §. 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die K. Reg. strenge zu halten, die etwa nöthigen einzelnen Lokal-Bestimmungen und näheren Anweisungen zu treffen, und jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit 5 bis 20 Rthlr. nach den Grundsätzen des A. L. R. II. XX. §§. 88. 89 zu ahnden. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Krim. Unter-

suchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-V. und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des A. L. R. II. XX. §§. 691. 696. 776. 777. 780. 781 in Antrag zu bringen.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften hat die K. Reg. von Zeit zu Zeit durch Ihr Amtsbl. zu erneuern, und damit eine Aufforderung an das Publikum zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, so wie zur Anzeige der Vernachlässigungen derselben zu verbinden. (A. XI. 460. — 2. 93.)

b) Publikanda einzelner Regierungen.

1) Publik. der K. Reg. in Stralsund, v. 15. Septbr. 1817.

Aus einer von dem K. hoh. Pol. Min. uns mitgetheilten Nachweisung über die im verflossenen J. in der K. Preuß. Monarchie vorgefallenen Unglücksfälle ergiebt sich, daß mehr als die Hälfte derselben sich im Wasser ereignet haben ꝛc.[1]).

2) Die Fährleute haben beim Ueberfähren nicht nur die bestehenden Fähr-Ordnungen aufs genaueste zu befolgen, sondern dürfen auch bei sehr dunklen Nächten Niemand, jedoch dringende Nothfälle ausgenommen, übersetzen. Bei sehr stürmischem Wetter ist von ihnen alles Fähren einzustellen, sobald nach ihrem eignen gewissenhaften Ermessen damit irgend Gefahr verknüpft ist. Kontraventionsfälle sind nachdrücklich zu bestrafen.

3) Die zum Ueberfähren dienenden Fahrzeuge müssen, früheren Anordnungen gemäß, stets angeschlossen sein, oder, wo solches nicht füglich angeht, doch keine Werkzeuge, wodurch sie fortgebracht werden können, darauf liegen, sobald sie nicht zum Uebersetzen gebraucht werden.

4) Ist ein jeder, der sich eines ihm nicht gehörigen Bootes bedient, und die Erlaubniß des Eigenthümers dazu nicht nachweisen kann, von Polizeiwegen ernstlich zu bestrafen.

5) Haben die Polizei-Behörden es nicht zu dulden, daß Kinder allein und ohne Aufsicht erwachsener Personen mit Böten fahren; nur bei Schiffs- und Fischer-Jungen, die mit solchem Geschäfte schon bekannt gemacht worden, ist hievon eine Ausnahme zu machen.

6) Unbrauchbare Böte dürfen in den Häfen, auf den Ankerplätzen und bei den Fähr-Anstalten von den Polizei-Behörden gar nicht geduldet werden, weshalb von ihnen von Zeit zu Zeit eine Besichtigung solcher Böte anzustellen, und die sofortige Reparatur oder die gänzliche Wegschaffung der schadhaften bei angemessener Strafe anzuordnen ist ꝛc.[2]).

(A. I. 197. — 3. 121.)

2) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 9. Mai 1818.

Die bei dem K. Pol. Min. eingereichten und jährlich zusammengestellten Anzeigen von sich ereigneten Unglücksfällen, führen zu der Bemerkung: daß gewöhnlich mehr als die Hälfte der vorkommenden gewaltsamen Todesarten, durch Ertrinken im Wasser verursacht worden ꝛc.[3]).

Gleiche Vorsicht und Fürsorge erfordert das Fahren in Kähnen und Fähren[4]). Indem wir dieserhalb auf unsere Verf. vom 19. Oct. 1816, im 44. St. des Amtsbl. von gedachtem J., verweisen, wird zugleich anbefohlen:

---

[1]) Der hier weggelassene Theil des Publik. bezieht sich auf das **Baden** und auf das **Pferdeschwemmen**. (Vgl. oben sub AA.)

[2]) Der übrige Theil des Publik. bezieht sich auf die Verhütung von Unglück beim Schlittschuhfahren und Eisbetreten.

[3]) Der hier weggelassene Theil des Publik. bezieht sich auf die Vorsicht beim **Baden**. (Vgl. oben sub AA.)

[4]) Fast wörtlich gleichlautende Vorschriften **hierüber** enthalten:
- a) das Publik. der Reg. zu **Posen**, v. 15. Aug. 1817. (A. I. 200. — 3. 122.)
- b) das Publik. der Reg. zu **Trier**, v. 15. Juni 1818. (A. II. 814. — 3. 94.)
- c) das Publik. der Reg. zu **Cleve**, v. 20. Juni 1818, in welchem es außerdem noch heißt:
  - 5) An den Endecken der Ueberfahrzeuge müssen nach erfolgter Belastung, sowohl vorne als hinten, starke Bäume vorgelegt, oder es müssen die offenen Enden mit Ketten an dazu bestimmten Pfählen verschränkt werden, um dadurch eine Art von Geländer zu bilden, wodurch das Fallen ins Wasser bei irgend einem Stoße oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes verhütet wird.
  - 6) Während des Ueberfahrens ist bei dem überzusetzenden Viehe alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden. Insbesondere muß jeder Reiter, nachdem er vorher vom Pferde gestiegen, sein Pferd bei der Stange festhalten; eben das müssen die Fuhrleute bei den vor einem Wagen befindlichen Pferden beachten, und dürfen sich dieselben nicht davon entfernen. (A. II. 427. — 2. 91.)
- d) das Publik. der Reg. zu **Oppeln**, v. 13. Aug. 1817. (A. I. 195. — 3. 120.)
- e) das Publik. der Reg. zu **Minden**, v. 6. Aug. 1817. (A. I. 193. — 3. 119.)

1) daß zu Führern der Kähne und Fähren nur zuverläßige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl, genommen werden;
2) daß der hie und da stattfindende Unfug, daß Kinder auf Kähnen fahren, abgestellt werde;
3) daß von Polizeiwegen keine zerfallene, oder sonst unsichere Kähne oder Gefäße geduldet werden;
4) daß die Fahrzeuge mit Menschen oder Sachen nicht überladen werden, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und der Tragfähigkeit beobachtet werde, und
5) daß in der Nacht, oder bei stürmischer Witterung, entweder gar nicht, oder wenigstens nur mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, gefahren werde.

Wir fordern die H. Landräthe, Mag. und sonstigen Pol. Behörden auf, über die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen, und die wahrgenommene Ueberschreitung derselben zu gebührender Ahndung zu ziehen. (A. II. 426. — 2. 90.)

3) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 22. Oct. 1818 (und wörtlich gleichlautend unterm 15. März 1819 von der Reg. zu Düsseldorf erlassen).

Um den Unglücksfällen, welche beim Uebersetzen über Ströme und Flüsse, durch schlechte Beschaffenheit der Fahrzeuge, durch Ueberladen derselben und durch sonstige Fahrlässigkeit der Fährleute sich leicht ereignen können, und wirklich schon öfters ereignet haben, nach Möglichkeit vorzubeugen, verordnen wir hiermit:

1) Sämmtl. Fahrzeuge, welche gegenwärtig zum Uebersetzen über die Ströme und Flüsse innerhalb unsers Verwaltungs-Bez. dienen, müssen in Ansehung ihrer Tauglichkeit und ihrer Ladungsfähigkeit sofort untersucht, und diese Untersuchung soll, in Ansehung der Tauglichkeit, jedes Jahr zweimal, und zwar im März und October, vorgenommen werden.

2) Diese Untersuchung geschieht durch die betr. Orts-Obrigkeiten, mit Zuziehung gehörig sachkundiger Schiffs-Baumeister oder Schiffs-Zimmerleute oder Schiffer, und ist nicht allein auf die Dauerhaftigkeit, sondern auch auf die richtige Konstruktion des Fahrzeuges, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung (als ein wesentliches Erforderniß zur Verhütung des Umschlagens), imgleichen auf die Güte des zum Fahrzeug gehörigen Geschirres zu richten.

3) Alle zum Uebersetzen von Personen bestimmte Nachen müssen mit einer hinlänglichen Anzahl Sitzbänke versehen sein. Am besten sind die Querbänke. Diese dürfen aber zur Seite nicht überstehen, sondern müssen genau zwischen die Borde einpassen.

4) Jedes nicht ganz tauglich gefundene Fahrzeug muß sofort und so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und durch die Untersuchungs-Kommission für tauglich erklärt ist.

5) Bei Untersuchung der Ladungsfähigkeit eines jeden tauglich befundenen Fahrzeuges ist der Punkt auszumitteln, bis zu welchem, ohne Gefahr für die Ladung, das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen einsinken darf, und von wo es über Wasser bleiben muß.

6) Dieser Punkt wird, auf Kosten des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeuges, auswendig am Vorder- und Hintertheil durch ein Schild oder einen breiten Streifen von heller Oelfarbe bezeichnet. — Wo auf einer Ueberfahrtsstelle mehre Nachen, Fähren oder Ponten vorhanden sind, wird denselben auf vorgedachtem Schilde oder Streifen eine fortlaufende Nummer gegeben.

7) Zur Besorgung der Ueberfahrt sollen nur völlig zuverlässige Personen zugelassen werden. Insbesondere haften die betr. Orts-Obrigkeiten dafür, daß die zu solchem Behuf dienenden Fahrzeuge nicht von Personen bedient werden, die des Fahrens und der Lokalität nicht hinlänglich kundig oder dem Trunk ergeben oder sonst wegen physischer Beschaffenheit dem Geschäft nicht gewachsen sind.

8) Während der Fahrt führt der Fährmann oder Steuermann die Aufsicht auf alles, was zur Sicherheit erforderlich ist. Er mißt seine diesfälligen Anordnungen nach den obwaltenden Umständen ab, und jeder Ueberfahrende ist gehalten, sich danach genau und pünktlich zu achten. Der Fährmann oder Steuermann ist verantwortlich dafür, daß das Fahrzeug unter keinen Umständen überladen werde, und haftet überhaupt für alle Nachtheile, welche aus Fahrlässigkeit seinerseits entstehen können.

9) In außergewöhnlichen Fällen, wie Sturm, Eisgang, Fluth u. dergl., welche für die Wasserfahrt Gefahr herbeiführen, sind die Orts-Obrigkeiten befugt, die Fahrt zu untersagen. Wenn dringende Umstände während einer solchen Zeit die Ueberfahrt nothwendig machen, so muß die besondere Erlaubniß von der Orts-Obrigkeit dazu nachgesucht werden. Letztere hat alsdann dahin zu sehen, daß die nöthige Vorsicht angewandt werde,

und bestimmt erforderlichen Falls, mit Rücksicht auf Observanz und Billigkeit, den Ueberfahrtspreis.

Von jeder Orts=Obrigkeit ist über die vorgenommene Untersuchung und das Resultat derselben eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgeht:

1) das Datum der Untersuchung; 2) Namen, Stand und Charakter der zur Untersuchung zugezogenen Personen; 3) den Namen der Fährstelle; 4) die Anzahl und Benennung der Fahrzeuge; 5) die Namen der Eigenthümer und Pächter; 6) die Beschaffenheit der Fahrzeuge; 7) ob sie im Gebrauch gelassen sind oder nicht?

Diese Protokolle sind von den Orts=Behörden aufzubewahren und von den H. Landräthen bei ihren Umreisen einzusehen. (A. II. 1112. — 4. 82.)

4) Publik. der K. Reg. zu Merseburg, v. 14. Febr. 1819.

Es sind vor einiger Zeit in einem andern Reg. Bezirke mehrere Menschen beim Ueberfahren über einen Fluß mit der Fähre verunglückt, weil diese mehr eingenommen, als sie zu tragen vermochte. Wir haben daher den Zustand sämmtlicher Fähren des hiesigen Dep. untersuchen und ausmitteln lassen, wie viel an Gewicht jede derselben ohne Gefahr, Behufs der Ueberfahrt, auf Einmal einnehmen kann und darnach die Fähr=Inhaber durch die H. Landräthe instruirt. Die Fähr=Inhaber sind dafür verantwortlich gemacht, daß dieses Gewicht nicht überschritten werde, und dürfen selbst den Wünschen und dem Andringen der die Ueberfahrt Begehrenden unter keiner Bedingung, bei nachdrücklicher Strafe, nachgeben und mehr als das höchste Gewicht einnehmen. Außerdem haben wir angeordnet, daß jedesmal auf der Fähre den Pferden die Halskoppeln gelöset, gegen die Hinterräder der Wagen ein Klotz gelegt, oder die Fähre vor dem Abstoßen vom Ufer durch eine Barriere oder ein aufgerichtetes Brett gesperrt werde. Die Fährleute müssen auf Befolgung dieser Anordnung halten, selbst wenn die Ueberfahrenden unter dem Vorwande, daß ihre Pferde daran gewöhnt sind, sie für überflüssig erklären sollten. Wir hoffen indessen, daß Jedermann um so bereitwilliger diese Vorschriften beobachten werde, da nur die Sicherheit des Publikums dadurch bezweckt wird. Widersetzlichkeiten gegen diese Vorschriften werden ernstlichere Strafen zur Folge haben. Die H. Landräthe werden hiermit aufgefordert, die Fähren unter strenge Controlle zu nehmen und jede Kontravention gegen diese V. zu bestrafen. (A. III. 200 — 1. 133.)

5) Publik. der K. Reg. zu Köslin, v. 24. Aug. 1819 (u. unterm 8. Nov. 1819 wörtlich gleichlautend erlassen von der Reg. zu Königsberg). Vorsicht bei Wasserfahrten.

Das Unglück, welches sich mit 7 Menschen, die durch das Umschlagen eines größeren Bootes auf dem Dammschen See am 20. Juni d. J. ihr Leben verloren, zugetragen hat, giebt uns Veranlassung, das Publikum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die für dasselbe daraus entsteht, wenn der Bau von dergleichen Fahrzeugen Leuten, welche mit der Sache nicht gehörig bekannt sind, anvertraut, und bei dem Befrachten und der Behandlung der Wasser=Fahrzeuge und bei ihrer Besetzung mit Ruderern, Fähr= und Steuerleuten nicht die gehörige Vorsicht angewandt wird. Wer des Fahrens mit einer bestimmten Gattung von Fahrzeugen nicht ganz kundig ist, sollte billig ausgeschlossen werden von den Diensten des Fähr= und Schiffsmannes und sich auf die Behandlung der erstern nicht einlassen. Nur geübten Wasserfahrern kann das Recht zustehen, die Fahrt und Befrachtung mit dem ihnen bekannten Fahrzeuge zu übernehmen und anzuordnen. Bei der Befrachtung ist zuerst dahin zu sehen, daß dem Fahrzeuge nicht die gehörige Randhöhe über Wasser durch Ueberladung entzogen werde, damit das Fahrzeug durch Wellenschlag und Rollung nicht zu großer Gefahr des Wasserschöpfens unterliege. Hiernächst muß die Ladung so regulirt werden, daß die schweren Massen möglichst tief auf den Boden oder untersten Raum des Fahrzeuges zu liegen kommen, und ein hoher Aufbau der zu transportirenden Massen möglichst vermieden werde. Beim Transport von Menschen und Wagen auf Wasser=Fahrzeugen ist mithin darauf zu halten, daß die ersteren nicht aufrecht stehen, sondern eine sitzende Stellung annehmen, so nämlich, daß sie so wenig als möglich über den Boden des Fahrzeuges erhaben sind. Noch mehr Sicherheit gewährt das Liegen auf dem untersten Boden. Am wenigsten aber darf verstattet werden, daß Personen, welche mit Wagen in einem Wasser=Fahrzeuge Aufnahme finden, in dem ersteren sitzen bleiben. Was nun aber den Bau der Wasser=Fahrzeuge betrifft, so ist deren Tragbarkeit aus dem Inhalt des Wassers zu beurtheilen, welches sie mit der ihnen angemessenen stärksten Belastung aus der Stelle verdrängen. Indessen hängt die Sicherheit eines dergl. Fahrzeuges nicht allein von seiner Tragbarkeit, sondern auch neben seiner Bauart hauptsächlich noch von dem Verhältniß ab, worin die Breite desselben zu derjenigen Tiefe sich verhält, bis zu welcher das Fahrzeug bei seiner Belastung im Wasser eindringt. Dies Verhältniß mit der Tragbarkeit zusammengenommen, macht die absolute Stabilität des Fahrzeuges aus, und bedingt die Sicherheit oder Unsicherheit seines Ge=

brauchs. Im Allgemeinen steht daher für den vorliegenden Fall fest, daß ein Wasser-Fahrzeug in dem Maaße mehr Sicherheit gegen das Umschlagen gewährt, in welchem es größere Lasten trägt, und je größer seine Breite zur Seetiefe ist. Verlangt man von den Wasser-Fahrzeugen, daß sie alle im Verhältniß ihrer Tragbarkeit jene Sicherheit gewähren, mithin die relative Stabilität der ersteren — worauf eben die letztere beruhet — unter ihnen gleich groß sein soll, so wird die der beabsichtigten Belastung zugehörige Senktiefe zu der dem Fahrzeuge zu ertheilenden Breite in ein solches Verhältniß zu setzen sein, welches nach wissenschaftlichen Prinzipien als das richtige ermittelt, und in der Natur begründet gefunden worden ist. Wenn daher gleiche Form und Bauart vorausgesetzt wird, so soll nach jenen Bestimmungen

einer Senktiefe von 6 Fuß der Werth von 18 Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von 5 Fuß der Werth von $15^2/_3$ Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von 4 Fuß der Werth von $13^1/_4$ Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von 3 Fuß der Werth von $10^4/_5$ Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von 2 Fuß der Werth von $8^1/_4$ Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von $1^1/_2$ Fuß der Werth von $6^7/_8$ Fuß als größte Breite,
einer Senktiefe von 1 Fuß der Werth von $5^3/_8$ Fuß als größte Breite

der Wasser-Fahrzeuge entsprechen.

Wir machen das Publikum und ganz vorzüglich die Polizeibehörden unseres Dep. mit den obigen Bestimmungen bekannt, damit jeder an seinem Theile zur Beförderung der polizeil. Sicherheit in dem angeregten Gebrauch der Wasser-Communikation und deren Transportmittel nach seiner Pflicht und Fähigkeit gemessenst hinwirke.

(A. III. 820. — 3. 76.)

6) Publik. der K. Reg. zu Cleve, v. 28. Sept. 1819. Gebrauch der Dreiborde zur Fortschaffung von Personen [1]).

Der Gebrauch der sogenannten Dreiborde, einer auf dem Rheine und den Binnenwassern in hiesigen Gegenden gebräuchlichen Gattung von Schiffsfahrzeugen, ist, weil sie, ihrer eigenthümlichen Bauart zufolge, bei der geringsten Veranlassung und der mindesten Verrückung ihres Gleichgewichts auf dem Wasser, so sehr leicht umschlagen, für die darin befindlichen Personen stets mit der größten Gefahr verknüpft. Ein höchst trauriges Beispiel davon liefert das im Monate Junius d. J. in der Gegend von Cöln sich ereignet habende Unglück, wo ein Duisburger Schiffer, welcher in Begleitung seines Gehülfen und zwei seiner Kinder ein größeres Schiff mit Mobilien nach Bonn gebracht hatte, auf der Heimfahrt aber sich eines solchen Dreibordes bediente, damit umschlug, und er selbst nebst seinem Gehülfen und dem ältern Kinde ertrank.

Wir machen hierdurch diesen unglücklichen Vorfall zur allgemeinen Warnung gegen den Gebrauch der genannten Dreiborde öffentlich bekannt, fügen aber zugleich hinzu, daß der K. Ober-Präsident, H. Graf zu Solms-Laubach, uns beauftragt hat, den Gebrauch dieser höchst unsicheren und gefährlichen Dreiborde zum Fortschaffen von Personen für unsern Verwaltungs-Bezirk gänzlich zu untersagen, wie solches für die Reg. Bez. Cöln und Düsseldorf ebenfalls geschehen ist.

Es wird daher allen Fährleuten, so wie überhaupt allen und jeden Schiffern zur strengsten Pflicht gemacht, sich für die Folge zur Fortschaffung einzelner oder mehrerer Personen auf dem Wasser, der Dreiborde ganz und gar nicht mehr zu bedienen. Die Orts- und Polizei-Behörden an denjenigen Orten, wo Schiffahrt getrieben wird, haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung allen Schiffern und Fährleuten speziell bekannt gemacht werde, damit keiner sich mit Unwissenheit derselben entschuldigen möge, und ist demnächst auf ihre genaue Befolgung strenge zu wachen.

(A. III. 822. — 3. 77.)

7) Publik. der K. Reg. zu Köslin v. 14. Novemb. 1821. Anschließen der Kähne.

Ein zehnjähriger Knabe hat das Unglück gehabt, im Repzinschen See, worauf derselbe mit einem Kahn gefahren, zu ertrinken. Indem wir, hierdurch veranlaßt, unsere in dieser Angelegenheit unterm 3. Sept. 1817 (Amtsbl. No. 35. S. 315 sqq.) erlassene Verf. hierdurch in Erinnerung bringen, setzen wir zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle hiermit fest, daß ein jeder Eigenthümer eines Kahns denselben an einem am Ufer eingerammten Pfahl angeschlossen halten muß, damit kein Mißbrauch damit gemacht werden

---

[1]) Wesentlich übereinstimmend von der K. Reg. zu Cöln unterm 22. Oct. 1819 erlassen.

kann; und hat derjenige, welcher das Anschließen verabsäumt, es sich selbst beizumessen, daß er in eine nachdrückliche Polizei-Strafe genommen werden wird, wenn bei einem etwanigen Unglücksfall ihm erweislich zur Last fällt, gegen diese Anordnung verstoßen zu haben rc. (A V. 945. — 4. 85.)

8) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 15. März 1819.

Der Schiffer Jakob Ferring aus Wasserbillig, ist am 3. d. M. in der Gegend der Saarmündung auf dem Banne Könen mit einem seiner Söhne in der Mosel verunglückt.

Der Umstand, daß sich auf dem ohnehin sehr schwer beladenen Kahne auch noch ein Pferd befand, welches unruhig wurde und das Fahrzeug umwarf, hat, wie in mehreren ähnlichen Fällen, auch dieses Unglück veranlaßt. Mit der Warnung vor dergleichen Unvorsichtigkeiten verbinden wir daher zugleich das Verbot, künftig in nicht hinreichend geräumige Kähne Pferde aufzunehmen, und dadurch das Leben der darin befindlichen Menschen zu gefährden, und werden die Kontravenienten den Polizeigerichten überliefert werden.

Die Orts-Polizeibehörden haben demnach diejenigen Kähne, welche zur Aufnahme eines Pferdes nicht geeignet sind, mit einem äußeren besonderes Zeichen bemerklich zu machen, und werden die H. Landräthe über die Vollziehung dieser Vorschrift wachen.

(A. III. 210. — 1. 135.)

9) Cirk. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 21. Sept. 1837, an sämmtl. K. Landräthe.

Zur Ergänzung der bereits erlassenen polizeilichen Vorschriften für die Fährberechtigten und deren Fährleute, so wie für das überzusetzende Publikum, haben wir unter dem heutigen Dato durch das Amtsblatt die Bestimmung erlassen, daß nicht bloß jeder Reiter vor der Fähre absteigen und sein Pferd am Zügel führen resp. während der Ueberfahrt halten muß, sondern daß auch jeder Wagenführer die Zugstränge und Aufhalter der Pferde lösen und am Kopf derselben stehen bleiben muß, bis auf allen öffentlichen Fähren die für nöthig erachteten Sperrbäume zur Abschließung der Ein- und Ausfahrten eingerichtet sein werden. Wegen Errichtung und Anschaffung der für jede Fähre hierzu erforderlichen vier Barrieresäulen von 3—4 Fuß Länge und zweier Einlegebäume der K. Fähr-Ueberfahrten, wird das Weitere durch den K. Provinzial-Steuer-Direktor angeordnet werden, wogegen die Inhaber der übrigen Fährgerechtigkeiten durch den betr. K. Landrath zur Ausführung jener Vorkehrungen binnen vier Wochen anzuhalten sind.

(A XXI. 765. — 3. 144.)

DD. Verhütung von Unglücksfällen beim Schwemmen der Pferde.

Publik. der K. Reg. zu Posen, vom 26. Sept. 1818 [1]).

Die vielen Unglücksfälle, welche nach den Zeitungsberichten der Hrn. Landräthe bei Gelegenheit des Schwemmens der Pferde entstehen, veranlassen uns, die Pol. Behörden gemessenst anzuweisen, in den Flüssen oder Seen die zu diesem Behufe tauglichen und sichern Stellen durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnen zu lassen, das Publikum davon in Kenntniß zu setzen und vor der Gefahr zu warnen, welche das Ueberschreiten der auf solche Weise abgegrenzten Plätze oder das Schwemmen an andern unsichern Stellen herbeiführen kann.

Besonders ist darauf zu halten, daß nicht unerwachsene Menschen oder gar Kinder zu dem Geschäft des Pferdeschwemmens gebraucht werden. (A. II. 818. — 3. 96.)

EE. Verhütung von Unglücksfällen beim Schlittschuhlaufen und beim Gehen und Fahren auf dem Eise.

---

[1]) Dasselbe bestimmen:
a) Publik. der Reg zu Stralsund, vom 15. September 1817 (A. I. 197. — 3. 121);
b) Publik. der Reg. zu Oppeln, vom 13. Aug. 1817 (A. I. 195. — 3. 120);
c) Publik. der Reg. zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818 sub Nr. 2 (A. II. 808. — 3. 93);
d) Publik der Reg. zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819 sub Nr. 2 (A. III. 789. — 3 63);
e) Publik der Reg. zu Münster, vom 5. Sept. 1817 sub Nr. 6 (A. I. 202. — 3. 123.)

1) Publik. der K. Reg. in Liegnitz, vom 6. Dec. 1817 [1]).

Aus der Haupt-Uebersicht der im Laufe des J. 1816 bei dem K. Pol. Min. zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß durch dergl. Ereignisse 1265 Todesfälle veranlaßt worden sind, und von diesen Todesfällen mehr als die Hälfte im Wasser sich ereignet haben.

Es wird hiernach auch, bei der jetzt eintretenden kalten Jahreszeit, allen Pol. Behörden zur Pflicht gemacht: die Benutzung des Eises zum Ueberfahren und zum Schlittschuhlaufen unter besondere Aufsicht zu nehmen, und dem möglichen Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen nach Kräften vorzubeugen.

Zur nähern Anleitung werden ihnen folgende allgemeine Bestimmungen dienen:

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Ortspol. Behörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müssen dieselben bei eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann.

Alsdann haben sie zugleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den ferneren Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zwecks zu sichern und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Pol. Behörden, welche nach der Lokalität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren ꝛc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt sein wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Etwanige Kontravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten,"

niemals schon um deshalb zu Statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenen büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten, und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend unterm 8. Jan. 1818 von der Reg. zu Merseburg (A. II 430. — 2. 92) erlassen.

Ein Publik. der Reg. zu Posen, vom 15. Aug. 1817 (A. I. 200 — 3. 122), schärfte ebenfalls ein, daß in Ansehung des unvorsichtigen Schlittschuhlaufens und Gehens auf dem Eise die polizeil. Aufmerksamkeit nothwendig, und dasselbe, bevor das Eis nicht ganz fest gefroren, gar nicht zu dulden sei.

Das Publik. der Reg. zu Münden, vom 6. Aug. 1817 (A. I. 193. — 3. 119), enthält (sub Litt. c.) fast wörtlich dieselben Vorschriften, wie das Publik. der Reg. zu Liegnitz, vom 6. Dec. 1817, sub Nr. 1. 2 u. 3 Ferner bemerken hierüber:

a) das Publik. der Reg. zu Oppeln, vom 13. Aug. 1817, daß die Pol. Behörden die Stellen bezeichnen sollen, wo ohne Gefahr das Eis betreten werden kann, und daß solches in der Nähe von Buhnen und Wasser-Oeffnungen nicht zu gestatten. (A. I. 195 — 3. 120.)

b) Das Publik. der Reg. zu Stralsund, vom 15. Sept. 1817, daß die Pol. Behörden die Stellen, wo das Eis ohne Gefahr befahren oder begangen werden kann, zu ermitteln und zu bezeichnen, und für Schlittschuhläufer besondere Plätze in gehöriger Entfernung von den Oeffnungen anzuweisen haben, so wie daß Kontravenienten mit polizeilicher Strafe zu belegen.

(A. I. 197. — 3. 121.)

6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Ortspol. Behörden zu verfahren. Dasselbe darf namentlich der unerfahrnen Schuljugend nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Pol. Behörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichts-Anstalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr warnen könne. rc. (A. I. 226. — 4. 121.)

2) Publik. des K. Pol. Präs. in Königsberg, vom 6. Dec. 1817.

Das Schlittschuhlaufen auf unsicherm Eise hat schon so häufig Unglücksfälle herbeigeführt, daß die Pol. Behörde genöthigt gewesen ist, mehrere Knaben, welche besonders auf dem Pregel und auf dem Schloßteiche an den durch Fusen, Verschläge u. s. w. bezeichneten unsichern Stellen betroffen sind, ihren Eltern und Vormündern zur körperlichen Züchtigung einliefern zu lassen. Dessen ungeachtet lehrt die Erfahrung noch täglich, daß sich Knaben und selbst Erwachsene auf kaum entstandenem Eise der augenscheinlichsten Lebensgefahr aussetzen, und daß die dringendsten Warnungen oft nicht hinreichen, sie von ihrer Verwegenheit abzuhalten.

Um dem Uebel zu steuern, werden daher alle Eltern und Vormünder, alle Erzieher und Vorgesetzte aufgefordert, ihre Kinder, Pflegebefohlene und Untergebene unter gehöriger Aufsicht zu halten, sie auf die Gefahr, welcher sie sich durch einen solchen Leichtsinn aussetzen, zurückzuführen, und ihnen anzudeuten, daß diejenigen, welche sich auf unsicherm Eise gefährlicher Gewässer werden betreten lassen, von dem Pol. Officianten, oder auch von jedem andern rechtlichen Manne, welcher sich aus Menschenpflicht dazu berufen fühlt, angehalten, arretirt und zur Bestrafung abgeliefert werden sollen.

Jeder Vater und jeder, welcher dessen Stelle vertritt, wird es hoffentlich demjenigen Dank wissen, der die Hand dazu bietet, dem Untergange seines Kindes oder seines unerfahrnen Untergebenen zuvorzukommen, so wie derjenige, welcher in dieser Beziehung seine elterliche Pflichten verkennt oder versäumt, unfehlbar zur Untersuchung gezogen und nach dem Grade der Verschuldung bestraft werden soll.

Zugleich wird Jedermann gewarnt, die unter den Brücken und bei Auffahrten des Pregelstroms angebrachten Verschläge, so wie die auf dem Strom und auf dem Schloßteich angebrachten Fusen (gewöhnliche mit Strohpuppen versehene Stangen), welche zur Bezeichnung der Unsicherheit des Eises angebracht sind, abzureißen oder zu beschädigen. Die Pol. Behörden sind beauftragt, denjenigen, welcher sich eines solchen Frevels schuldig macht, sofort zu arretiren, damit seine Bestrafung in gesetzlicher Ordnung veranlaßt werden kann. (A. I. 228. — 4. 122.)

3) Publik. der K. Reg. zu Stettin, vom 2. Januar 1821.

Wir haben mit Bedauern mehrere Unglücksfälle vernommen, welche sich kürzlich auf dem Eise der Oder und anderer Gewässer zugetragen haben, indem mehrere Menschen eingebrochen und ertrunken sind. Von Seiten der Pol. kann nicht eine Maaßregel getroffen werden, welche ähnliche Unglücksfälle gänzlich ausschließt, und ihre Einwirkung ist da fruchtlos, wo das Publikum derselben entgegen tritt. Wir wollen gleichwohl uns nicht abhalten lassen, zu thun, so viel an uns ist, indem wir hiermit sämmtl. Pol. Behörden unsern Dep., welche in der Nähe von Flüssen und Seen wohnen, insbesondere auch den Schulzen in den an den Flüssen und größern Gewässern liegenden Dörfern zur Pflicht machen, gefährliche Stellen auf dem Eise, die in der Regel leicht zur Kenntniß der zunächst liegenden Bewohner kommen, und durch eine verständige Untersuchung zu ermitteln sind, mit Warnungszeichen zu versehen.

Außerdem können wir hier nur im Allgemeinen warnen und ermahnen, daß Jeder sich vor leichtsinnigem Betreten und Befahren des Eises hüte. Die Oder, von der hier vorzugsweise die Rede ist, hat bekanntlich viele warme Stellen, unter andern nicht fern von der Stadt nach Pommerensdorf zu, wo sich auch die erwähnten Unglücksfälle ereignet haben. Dergleichen zu verhüten, wollen sich insbesondere die Eltern, Lehrherren und alle diejenigen, welche junge Leute unter ihrer Aufsicht haben, angelegen sein lassen, und dahin wirken, daß der Muth, den diese als Schlittschuhläufer zu zeigen sich bemühen, auf ein besseres Ziel gelenkt werde, als auf Wagestücke, die Niemandem zum Nutzen dienen, wohl aber großes Unglück zur Folge haben können.

Bei hiesiger Stadt hat man sogar die Erfahrung gemacht, daß Warnungszeichen ein Ziel des Muthwillens und des Wagens der Schlittschuhläufer geworden sind, welche sich bemühen, die Zeichen abzubrechen.

(A. IV. 872. — 4. 91.)

4) Vergl. auch die Publik. der K. Regierungen:

a) zu Frankfurt, vom 13. Aug. 1818 sub Nr. 6 (A. II. 808. — 3. 93);

b) zu Gumbinnen, vom 31. Juli 1819 sub Nr. 6 u. 7 (A. III. 789. — 3. 63);

c) zu Münster, vom 5. Sept. 1817 sub Nr. 3 (A. I. 202. — 3. 123). (Oben sub AA. S. 2.)

FF. Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren.

Das Allgem. Landrecht disponirt in dieser Beziehung in Thl. II. Tit. 20. §§. 756—760:

§. 756. Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757 verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentl. Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen, oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt.

Hierauf gründen sich die nachfolgenden polizeilichen Erlasse.

1) Publik. des K. Pol. Direkt. in Coblenz, v. 11. Juli 1817. Verpflichtung der Karrenfuhrleute zur Aufsicht auf ihre Pferde.

Den Fuhrleuten, welche mit ein- oder mehrspännigen Karren durch die Stadt fahren und deren Pferde nicht, wie an anderem Fuhrwerk, durch die Zügelleine regiert werden, ist, zu Verhütung alles durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit leicht zu veranlassenden Schadens, vorgeschrieben worden, sich während des Fahrens nicht auf den Karren oder das Pferd zu setzen und dieses seinem willkührlichen Gange zu überlassen, sondern statt dessen vorn neben dem Pferde herzugehen und dasselbe zu führen. Die Pol. Beamten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten.

(A. I. 188. — 3. 113.)

2) Publik. des K. Gouvernements und Pol. Präs. zu Königsberg, v. 8. Dec. 1817, betr. das Reiten und Fahren auf den Straßen [1]).

Nachstehende Vorschriften in Betreff des Reitens und Fahrens auf den Straßen werden zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Alle Fahrende sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbeizufahren.

2) Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen wird wiederholentlich verboten. Niemand darf anders als im kurzen Trott fahren oder reiten; in engen Gassen und an solchen Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf aber nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

3) Die Fuhrleute sind verpflichtet, im Fahren und beim Wenden um die Ecken der Straßen die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit kein Vorübergehender beschädigt werde.

4) Wenn sich alte oder gebrechliche Leute oder Kinder auf den Straßen befinden, so muß ihnen zugerufen, und wenn sie nicht sogleich ausweichen können, so müssen die Pferde so lange angehalten werden, bis sie aus dem Wege gegangen sind.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend nochmals erlassen unterm 8. Dec. 1818.
(A. II. 1120. — 4. 87.)

5) Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben.

6) Kann der Inhaber des Fuhrwerks es durchaus nicht vermeiden, sich auf eine kurze Zeit zu entfernen, so müssen die Pferde sorgfältig angebunden und wo möglich abgesträngt werden.

7) Solche Pferde, von denen es bekannt ist, daß sie zum Ausreißen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

8) Im Winter müssen die Inhaber der Schlitten-Fuhrwerke zur Vorbeugung der sonst zu besorgenden Unglücksfälle die hier gegebenen Vorschriften mit verdoppelter Aufmerksamkeit beobachten.

9) Die Pferde an den Schlitten müssen ohne Ausnahme mit Schellen behangen, auch die Fußgänger durch den Zuruf der Fahrenden auf ihre Annäherung aufmerksam gemacht werden.

10) Jeder Lohnfuhrmann hat die ihm ertheilte Nummer an seinen Hut oder Mütze zu heften, auch seinen Schlitten mit derselben Nummer in kennbaren Zahlen zu versehen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Person mit Ein bis Zehn Thl. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beahndet.

(A. I. 220. — 4. 117.)

3) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 20. Aug. 1818, wegen des schnellen Fahrens und Reitens.

Mehrere seit Kurzem zu unserer Kenntniß gekommene, durch schnelles und unvorsichtiges Fahren und Reiten entstandene Unglücksfälle veranlassen uns, die hierüber bestehenden allgemeinen gesetzl. Vorschriften, welche zum Theil unter dem widerwärtigen Einfluß der letzten Kriegesjahre sehr vernachlässigt worden, wie hiermit geschiehet, von neuem in Erinnerung zu bringen.

1) Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten, Gegenden schneller als in kurzem Trott reiten und fahren; Schlitten ohne Schellengeläute oder ohne Deichsel dürfen nicht zur Stadt fahren.
2) Auf Brücken, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überhaupt, wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt, im Schritt zu fahren und zu reiten.
3) Reiter und Fahrende müssen einander stets zur rechten Hand ausweichen, den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, insbesondere aber alten und gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen und, bei verzögerter Entfernung, so lange halten, bis letztere erfolgt ist.
4) Niemalen dürfen Pferde frei gehen, diejenigen aber, welche Pferde an der Hand führen, müssen dieselben jederzeit kurz an der Hand halten und, wenn das geführte Pferd hinten auszuschlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten dafür warnen.
5) Die auf öffentl. Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien angespannt und angeschirrt stehend n Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
6) Zur Nachtzeit dürfen keine Wagen auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen bleiben, wo es aber am Tage, des Verkehrs wegen, nothwendig ist, müssen die Wagen auf den halben Rinnstein gefahren werden.
7) Kleinen Kindern darf nicht gestattet werden, auf den Fahrstraßen herumzulaufen, oder sich darauf zu lagern.
8) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, so bald der Postillion ins Horn stößt.
9) Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutscher, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.
10) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen sie beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.
11) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.
12) Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle ad 9 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Fall ad 10 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.
13) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

14) Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß Jeder zuvor still halten und, nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

15) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

16) Außer den Posten muß jeder fahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann, und es der Raum erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

17) Das Vorbeifahren im Jagen und Wettefahren, welches besonders von den Bauern-Knechten zu geschehen pflegt, ist auf das strengste verboten.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften Schaden zufügt, muß denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzen, und verfällt außerdem, nach Maaßgabe der Umstände, in 1 Thlr. bis 5 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Fuhrleute haften für ihre Knechte, andere Dienstherrschaften für ihr Gesinde, wenn sie wissentlich geschehen lassen, daß es Jemandem Schaden zufügt.

(A. II. 849.—3. 108.)

4) Publik. der K. Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 7. März 1819. Vorbeugung von Unglücksfällen auf den Straßen[1])

Zur ferneren möglichsten Vorbeugung der noch immer vorkommenden Unglücksfälle, welche durch schnelles Reiten und Fahren auf den Straßen, durch Mangel an Aufsicht über Pferde, welche auf der Straße stehen gelassen werden, und durch eigene Unvorsichtigkeit, auch wohl durch Muthwillen der Fußgänger herbeigeführt werden, werden nachstehende frühere Polizei-Verordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht:

1) Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten von Menschen zahlreich besuchten, Gegenden schneller als im kurzen Trabe reiten und fahren.

(Nro. 2 und 3 gleichlautend mit Nr. 2 und 3 des Publik. der Reg. zu Reichenbach, v. 20. Aug. 1818.)

4) Der Kutscher, welcher den Zuruf: „Platz da!" unterlassen, soll deshalb allein schon jedesmal verantwortlich sein, und mit der, weiter unten erwähnten Strafe, belegt werden, wenn er auch sonst nicht durch zu schnelles Fahren einen Unglücksfall verschuldet, und dafür härtere Strafe zu erleiden hätte

5) Die Fußgänger sind schuldig, auf solchen Zuruf gehörig zu achten, und Wagen und Reitern in Zeiten auszuweichen, indem sie sonst den daraus entstehenden Unfall sich selbst beizumessen haben. Wer aber muthwillig es versuchen möchte, des erhaltenen Zurufs ungeachtet, im Wege zu bleiben und so die Fahrenden und Reitenden aufzuhalten, soll gleichfalls zur Verantwortung und zu der, unten näher bestimmten, Strafe gezogen werden.

6) Kleine Kinder sollen nicht ohne Aufsicht auf die Straße gelassen, und denselben unter keinen Umständen das freie Umherlaufen auf dem Straßendamme, so wie das Sitzen und Liegen auf demselben, gestattet werden.

7) Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müssen dieselben jederzeit kurz an der Hand halten, und, wenn das geführte Pferd zu schlagen gewohnt ist, die Vorbeigehenden in Zeiten davor warnen.

8) Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde frei gehen zu lassen, und müssen sie stets am Zügel geführt werden.

8) Beim Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß jederzeit die Aufsicht über dieselben dergestalt geführt werden, daß der Fahrende, Reiter oder Führer sie in seiner Gewalt behält.

10) Auch die auf öffentl. Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt und angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden; wer sich von seinen Pferden, es mögen Reit- oder Wagen-Pferde sein, zu entfernen genöthigt ist, darf nicht eher dazu schreiten, als bis er die Aufsicht darüber während seiner Entfernung einer andern zuverlässigen Person übertragen hat. Entfernt sich Jemand von seinem Fuhrwerk,

---

1) Das Publik. des K. Gouvernements und der Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 3. März 1817 (A. I. 218.—1. 145.), enthielt bereits dieselben Vorschriften, welche in diesem Publik. unter Nr. 3. 4 und 5 gegeben werden.

ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, so bleibt er nur in dem Fall mit Strafe verschont, wenn er die Vorsicht angewendet hat,

außer dem Anbinden der Leine an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig abzusträngen und den Wagen, wo es sich thun läßt, so nahe als möglich an den Rinnstein heran und eines der Vorderräder gegen die Rinnsteinbrücke zu fahren, damit, wenn die Pferde dennoch durchzugehen versuchen, selbige zu ziehen verhindert werden, auch wenn vier Pferde vor einem Wagen lang gespannt sind, außer dem inwendigen Absträngen der Hinterpferde, noch das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen,

zugleich aber während seiner Entfernung von den Pferden durch dieselben kein Schaden entstanden ist. Ist jedoch solcher von dem Inhaber, angewandter Vorsicht ungeachtet, durch die ohne Aufsicht gelassenen Pferde ein Schaden angerichtet worden, so muß er nicht nur diesen ersetzen, sondern er verfällt auch überdies noch in die unten gedachte Strafe.

Es wird von den hiesigen Einw. mit Vertrauen erwartet, daß sie, überzeugt von der Nothwendigkeit der Beachtung dieser polizeil. Vorschriften, denselben willige Folge leisten werden, ohne daß es nöthig wird, sie durch Strafen, welche für jeden einzelnen Kontraventions-Fall auf 5 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Leibesstrafe bestimmt ist, und im Wiederholungsfalle geschärft wird, zur Folgsamkeit anhalten zu müssen.

(A. III. 221.—1. 142.)

5) V. der K. Reg. in Cleve, v. 13. April 1819, betr. die den Karrenpferden anzulegenden Untergurte.

Es hat sich vor einiger Zeit im Kreise Geldern der Unglücksfall zugetragen, daß eine Bäuerin durch das Aufschlagen eines Karrens, worauf sie gefahren wurde, auf eine traurige Art ihr Leben einbüßte.

Dieses Aufschlagen ward dadurch veranlaßt, daß dem Pferde kein Untergurt angelegt war, welches häufig unterlassen werden soll.

Wir machen daher sämmtl. Besitzern von Karren-Fuhrwerken, zur Vorbeugung ähnlichen Unglücks, diesen traurigen Fall hiermit bekannt, und empfehlen Ihnen, auf das jedesmalige Anlegen des Untergurtes an dem in der Karre gehenden Pferde streng zu halten. (A. III. 493.—2. 134.)

6) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 27. April 1825. Breite der Ladung auf Frachtwagen.

Es ist bemerkt worden, daß die Frachtwagen jetzt häufig in einer solchen Breite beladen werden, daß sie nur mit Gefahr über die Zugbrücken gebracht werden können.

Es wird daher hiermit untersagt, in dem diesseitigen Reg. Bezirke mit einem Wagen, dessen Ladung eine größere Breite als von acht bis höchstens neun Fuß enthält, eine Zugbrücke zu passiren.

Die Polizei-Behörden und Brücken-Aufseher sind angewiesen worden, keinen Wagen mit einer breitern Ladung über eine Zugbrücke gehen zu lassen. Sollten dessenungeachtet Fälle vorkommen, in denen gegen dieses Verbot gehandelt würde, so wird der Fuhrmann, unter Vorbehalt aller Ansprüche an ihn wegen des verursachten Schadens, in eine Strafe von 5 Thl. genommen werden, von welcher der Denunciant den dritten Theil erhalten soll. (A. IX. 443.—2 112.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Novbr. 1831, an die K. Reg. zu Arnsberg. Strafbare Entfernung der Fuhrleute von ihren Fuhrwerken und Pferden auf Chausseen.

Von Seiten des K. Min. des J für H. u. Gewerbe Ang ist der von der K. Reg. unter dem 5. Aug. d. J. erstattete, die Entfernung der Fuhrleute von ihren Fuhrwerken betr. Bericht an das unterz. Min. abgegeben, weil die in Antrag gebrachte Strafbestimmung nicht sowohl als ein Zusatz zu den Strafbestimmungen des Chausse-Tarifs, sondern vielmehr als eine Ergänzung der polizeil. Vorschriften des A. L R., zu betrachten sein würde.

Das Min. des J. u. d. P. kann sich indeß von der Nothwendigkeit einer besonderen Strafbestimmung gegen diejenigen Fuhrleute, welche sich entweder auf ihrem Fuhrwerk, ohne Leitzeug an ihren Pferden zu haben, oder hinter ihren Fuhrwerken befinden, und mithin außer Stande sind, die Pferde zu lenken, nicht überzeugen, da im §. 760 des A L. R. Thl. II. Tit. XX. bereits Jeder mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. bedroht ist, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen läßt, und die wenigstens analoge Anwendung dieser Strafbestimmung auf diejenigen Fuhrleute, wovon in dem Bericht die Rede ist, keinem gegründeten Bedenken unterliegen dürfte, da ein Fuhrmann, welcher, ohne Leitzeug an den Pferden zu haben, auf dem Wagen sitzt oder liegt, oder gar schläft, oder hinter dem Wa-

gen hergeht, jedenfalls die ihm zur Pflicht gemachte gehörige Aufsicht vernachlässigt, auch die Anwendung dieser Strafbestimmung nach §. 776 a. a. O. davon, daß ein wirklicher Schaden veranlaßt worden, ganz unabhängig ist. (A. XV. 791.—4. 53.)

Der Bericht der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Aug. 1831 lautet dahin:

Nach §. 11 der Strafbestimmungen zum Chausseegelder-Tarif v. 28. April 1828 soll kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzuſträngen, oder festzubinden.

Diese Strafbestimmung hat wohl ohnstreitig den Zweck, daß jeder Fuhrmann sich in der Nähe seines Fuhrwerks und seiner Pferde so aufhalten soll, daß er letztere in seiner Gewalt hat, und sie nicht durch Ausweichen aus der Fahrbahn und von der Straße, oder Entlaufen, Unglück und Schaden anrichten können.

Es kommt hier aber häufig vor, daß Fuhrleute, insbesondere die Kärner, entweder auf dem Fuhrwerk sitzen oder liegen, ohne Leitzeug an ihren Pferden zu haben, mittelst welchem sie solche vom Fuhrwerke aus in der Gewalt haben, oder gar nahe hinter dem Fuhrwerke gehen. In beiden Fällen handeln sie nicht gegen die obgedachte Strafbestimmung, da sie sich keine fünf Schritte vom Fuhrwerk entfernen, obgleich die Nachtheile, denen man dadurch hat vorbeugen wollen, dadurch leicht entstehen können.

Demnach erscheint die Strafbestimmung als dem Zwecke nicht entsprechend und daher eines Zusatzes oder einer Erläuterung dahin zu bedürfen, daß der Fuhrmann sich so bei seinem Fuhrwerk halten müsse, daß er seine Pferde gehörig lenken und in der Gewalt haben kann, daher er auch, ohne Leitzeug von den Pferden zu haben, sich nicht auf das Fuhrwerk legen oder setzen darf.

Bei Ew. Exc. tragen wir aus vorgedachten Gründen gehorsamst darauf an, der fraglichen Strafbestimmung einen dem Zweck entsprechenden Zusatz zu geben.

(A. XV. 790.—4. 52.)

GG. Verhütungen von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schlitten.

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 1. Januar 1818. Erneuerung der C. V. v. 1. Novbr. 1799, die Abschaffung der Schlitten ohne Deichsel betreffend [1]).

Es wird wahrgenommen, daß die V. v. 1. Nov. 1799:

„das Verbot mit Schlitten ohne Deichsel zu fahren"

ganz in Vergessenheit gerathen ist. Es ist also nothwendig, jenes Verbot hierdurch alles Ernstes zu erneuern, um diesem schädlichen Mißbrauche zu steuern.

Wir fordern also alle Orts-Obrigkeiten, namentl. die H. Landräthe, Distrikts-Pol. Kommissarien, Schulzen und Gemeinden auf den Dörfern, und die Mag. in den Städten, auf, darauf zu sehen, daß der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel (sogenannte Mutzschlitten) sofort allgemein abgeschafft werde, und erlauben Jedermann, die Uebertreter dieses Verbots, wo sie betroffen werden, sofort anzuhalten und an die nächste Orts-Obrigkeit abzuliefern, und hat diese dann dafür zu sorgen, daß der Schlitten gleich mit einer Deichsel, auf Kosten des Besitzers, versehen, und derselbe noch außerdem in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. genommen werde, wovon der Denunciant die Hälfte und die andere Hälfte die Orts-Armenkasse erhält. Ist der Uebertreter nicht im Stande, die Kosten und Strafe augenblicklich zu erlegen, so ist sein gewöhnlicher Wohnort zu ermitteln, und wenn der Schlitten mit einer Deichsel versehen worden, der Reisende zwar nicht weiter aufzuhalten, die Orts-Obrigkeit aber verpflichtet, das Weitere wegen Erstattung der Kosten und Erlegung der Strafe, bei der Behörde, unter welcher derselbe steht, nachzusuchen. Sollte Jemand sich zum zweitenmale betreten lassen, so wird die Geldstrafe verdoppelt, und im öftern Wiederholungsfalle durch Arrest geschärft und gerügt werden.

Falls es Jemandem gelingen sollte, mit einem solchen Schlitten ohne Deichsel bis zu einer Stadt zu gelangen, so wird derselbe von dem Thor-Offizianten angehalten, und zur Erlegung der Strafe verurtheilt, diese auch sogleich von ihm unter Zuziehung eines städtischen Polizei-Beamten eingezogen, und dem Mag. davon eine kurze Anzeige gemacht. Sollte aber ein Uebertreter des Gesetzes unvermögend sein, die Geldstrafe und übrigen Kosten zu erlegen, so muß nach Befund der Umstände die Orts-Obrigkeit eine verhältnißmäßige Arrest-Strafe von 4 bis 12 Stunden eintreten lassen. Dienstherren müssen hiebei nach dem A. L. R. für das Verschulden ihres Gesindes haften. (A. II. 452.—2. 102.)

---

[1]) Die Regierung zu Posen hat unterm 27. Decbr 1819 (A. III. 920.—4. 66.) ebenfalls ein Publik. erlassen, wodurch der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel bei 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten wird.

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 26. April 1828, an die K. Reg. zu Liegnitz. Strafanwendung für den Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute.

Durch das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 761 [1]) ist nur zur Nachtzeit der Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute untersagt worden. Wenn nun gleich dadurch der Erlaß einer ortspolizeilichen V., daß auch bei Tage Niemand sich der Schlitten ohne Geläute bedienen solle, nicht ausgeschlossen wird, so kann doch eine solche V. nicht ohne spezielle Motivirung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Prov. Reg. erlassen, und die dadurch für Kontraventionsfälle festgesetzte Strafe immer nur gegen diejenigen angewendet werden, denen die V. gehörig publizirt worden ist. Die im J. 1826 Seitens des Mag. zu N. N. durch öffentlichen Anschlag in der Stadt erfolgte Publikation wird immer nur als den Ortsbewohnern, nicht aber als den Landbewohnern gehörig geschehen, anzusehen sein. (A. XII. 465. — 2. 103.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Juli 1828, an die K. Reg. zu Liegnitz. Desselben Inhalts.

Mit Hinweisung auf dasjenige, was der K. Reg. bereits unterm 26. April d. J., wegen des von dem Mag. zu N. erlassenen Verbots des Schlittenfahrens ohne Schellengeläute eröffnet worden, kann dieses Verbot schon deshalb, weil es nach dem darüber erstatteten Ber der K. Reg. v. 21. v. M. deren vorherige Genehmigung nicht erhalten hat, nicht als rechtsbeständig anerkannt werden.

Denn wenn auch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche dergl. Orts-Polizei-V. von der Genehmigung der Prov. Behörden abhängig macht, so folgt dies doch schon ganz analog aus der bestehenden Vorschrift, wonach selbst die Reg., wenn sie für ihre Bezirke dergl. V. mit Strafbestimmungen erlassen wollen, die Genehmigung des vorgesetzten Min. einholen müssen, weshalb den Orts-Behörden noch weniger die Befugniß zugestanden werden kann, aus ortspolizeil. Rücksichten neue Strafbestimmungen zu treffen.

Da nun in dem vorl. Falle noch hinzukommt, daß die in Rede stehende V immer nur Hinsichts der Orts-Einwohner, nicht aber in Ansehung der Bewohner der Umgegend, als gehörig publicirt zu betrachten ist, so kann das darauf gegründete Verfahren gegen den Amtmann N N. und den Bauerguts-Besitzer N. N. nicht genehmigt, vielmehr nur, wie hierdurch geschieht, aufgehoben werden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, den Mag. zu N. anzuweisen, daß er dem, gegen den N. N. erlassenen, nach den Akten anscheinend noch nicht vollstreckten Strafresolute keine Folge gebe, dem N. N. aber die indebite bereits entrichtete Strafe zurückzahle.

Wenn übrigens die K. Reg. der Meinung ist, daß das mehrgedachte Verbot durch die besondern örtlichen Verhältnisse in N. speziell begründet worden, so bleibt Derselben zwar die Genehmigung desselben überlassen; die K. Reg. hat aber dann jedenfalls dafür zu sorgen, daß die V in der Umgebung von N. gehörig bekannt gemacht, und die darin festgesetzte Kontraventions-Strafe nur gegen die Bewohner der, von der Bekanntmachung erreichten Nachbarschaft, nicht aber gegen die aus einer weitern Entfernung nach N. kommenden oder durch N reisenden Individuen, zur Anwendung gebracht werde.

(A. XII. 743. — 3. 84.)

4) Bekanntmachung der K. Reg. in Coblenz, v. 17. Mai 1819. Gebrauch der Schlitten zum Herunterfahren der Steine von Steinbrüchen.

Es sind seit einiger Zeit bei Steinbrüchen, welche an der Landstraße oder andern Wegen liegen, mehrere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß die Arbeiter die Steine auf Schlitten den Felsen hinabgleiten ließen, und diese Schlitten entweder nicht fest genug hielten, oder sie ohne allen Halt hinab rollten.

Ein solches polizeiwidriges Verfahren darf keinesweges geduldet werden. Wir beauftragen daher die Orts- und Polizei-Behörden, darüber zu wachen, daß da, wo es nicht schlechterdings nöthig ist, der Gebrauch der Schlitten unterbleibe, in allen Fällen aber kein Schlitten allein den Felsen hinabgerollt, sondern von einem hinlänglich starken Arbeiter mit Vorsichtigkeit geführt werde.

Die Eigenthümer der Steingruben und Unternehmer des Steinbruchs sind ihrerseits für jeden aus der Unterlassung dieser Vorschriften und durch die Nachlässigkeit ihrer Arbeiter entstehenden Schaden verantwortlich. (A III. 512. — 2. 143.)

---

[1]) Die im Uebertretungsfalle angedrohte Strafe besteht in 5 bis 10 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

HH. Verhütungen von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren *).

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 745 und 1554 verbietet bei Strafe das Schießen in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, und in der Nähe von Gebäuden. Neben der Gefahr der Verletzung von Personen, welche bei Uebertretung dieses Verbotes droht, ist es vorzugsweise die Rücksicht auf Feuersgefahr, welche dabei maaßgebend gewesen ist. Ueber das verbotene Schießen wird daher unten bei der Feuer-Polizei [1]) gehandelt.

a) Vorschriften über die Bedeckung des Hahnes oder Steines des Schießgewehrs.

1) Publik. der K. Reg. in Cleve, v. 13. Decbr. 1817.

Wir wünschen, daß die öffentliche Bekanntmachung dieses Unglücksfalles alle diejenigen, welche zur Führung von Schießgewehren berechtigt sind, jedoch selten mit selbigen umgehen, lehren möge, wie sehr Vorsicht bei denselben nöthig ist.

Zu diesem Zwecke wird besonders empfohlen, daß jeder, der mit Schießgewehren umzugehen berechtigt ist, über dem Hahne an dem Schlosse einen Ueberzug von Leder, der mit einem Fad.n am Gewehr-Bügel befestigt werden kann, anbringen lasse, welcher Ueberzug nur im Falle des augenblicklichen Gebrauchs vom Gewehr-Schlosse abgenommen werden darf. (A. I. 233.—4. 124.)

2) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 9. Octbr. 1819.

Erst im Laufe des v. M. haben wieder mehrere Fälle gezeigt, daß beim Gebrauch der Schießgewehre immer noch nicht mit der gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gegangen, und unsere V. v. 14. Oct. 1815, der unterm 27. Aug. 1816 erfolgten Republikation derselben ungeachtet, bei weitem nicht allgemein befolgt wird.

Die genaueste Beobachtung der darin gegebenen Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch der Schießgewehre ist aber um so dringender nothwendig, als ein im heutigen St. unsers Amtsbl. enthaltener, höchst trauriger Fall beweist, daß das Inruhesetzen des Hahns allein kein zureichendes Sicherungsmittel gegen die zu besorgende Gefahr ist.

Wir verordnen daher hierdurch aufs Neue:

daß Jeder, der ein geladenes Gewehr führt, mit alleiniger Ausnahme bei dem wirklichen Gebrauch desselben auf der Jagd, suchend oder auf dem Anstande, den Hahn (es mag derselbe gespannt oder in Ruhe gesetzt sein) oder die Batterie mit einem Futterale von starkem Leder, welches mittelst einer Schnur an den Bügel des Gewehrs befestigt wird, beständig verwahren soll.

Jeder Kontraventions-Fall wird, ohne Ansehen der Person und des Ranges des Kontravenienten, mit 2 Rthlr., wovon die Hälfte dem Denuncianten und die andere Hälfte der Orts-Armenkasse zufallen soll, ohne Nachsicht geahndet werden ꝛc.

(A. III. 989.—4. 65.)

3) V. der K. Reg. zu Cöslin, v. 13. März 1823 [2]).

Schon im J. 1817 haben wir es den K. Forstbeamten unsers Reg. Bez. zur Pflicht gemacht, bei dem Gebrauch der Jagdgewehre sich der hier überall bekannten ledernen Steinfutter, oder auch dergl. Pfannendeckel zu bedienen, um die Unglücksfälle zu verhüten, welche so oft durch Verabsäumung dieser Vorsichtsmaaßregel entstanden sind.

Neuerdings vorgekommene Unglücksfälle dieser Art geben uns jetzt Veranlassung, diese Vorschrift auch im Allgemeinen und für Jedermann dergestalt auszudehnen, daß stets bei Führung von Feuerwaffen, als Büchse, Flinte oder Pistol, diese ledernen Pfannendeckel oder Steinfutter angewendet werden müssen, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird.

Die Polizei-Behörden werden besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, und im Unterlassungsfall 1 Rthlr. Strafe von dem Dawiderhandelnden ohne alle Nachsicht einzuziehen, und hierbei durchaus keine Entschuldigung gelten zu lassen.

---

*) Vergl. auch unten Kap. 2 sub Nr. I. Feuer-Polizei, sub Litt. A., AA., b., Nr. 10.

[1]) Unten Abschn. II. Kap. 2.

[2]) Die Reg. zu Stralsund hat unterm 13 Mai 1823 und die Reg. zu Arnsberg unterm 13. Novbr. 1823 ein fast wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 369. und 917.—2. 86. und 4. 118.)

Dem Denunzianten wird die Hälfte dieser Strafe zugebilliget, — die andere Hälfte aber, gleich den übrigen Polizeistrafen, vereinnahmt und verwendet.
(A. VII. 150. — 1. 87.)

b) Vorschriften beim Gebrauche der Perkussions-Gewehre.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Aug. 1829, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussions-Gewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehres bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert, und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Der K. Reg. werden hierneben die Typen zur Abbildung eines Gewehrschlosses mit einem Sicherheitshahne, in zwei Ansichten, so wie die dazu gehörige, sie näher erläuternde Beschreibung (Anl. a.), mit dem Auftrage mitgetheilt, durch den Abdruck der Abbildungen und der Beschreibung in Ihrem Amtsblatte diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf diese Weise die Besitzer von Gewehren und überhaupt das dabei interessirte Publikum darauf aufmerksam zu machen [1]).
(A. XIII. 594. — 3. 87.)

2) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Mai 1830, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

Es wird der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 11. d. M. wegen der Sicherung der Perkussions-Gewehre gegen das unzeitige Losgehen derselben eröffnet: daß es aus mehreren Gründen nicht angemessen ist, die unterlassene Einrichtung des sogenannten Sicherheitshahns an den Perkussions-Gewehren mit einer besondern Polizeistrafe zu bedrohen, und es vielmehr dem Zwecke entsprechender erscheint, die Bekanntmachung wegen der Anwendung des Sicherheitshahns von Zeit zu Zeit in den Amtsbl. zu wiederholen, mit dem Hinzufügen, daß Jeder es sich selbst beizumessen habe, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaßregel bei dem Gebrauch von Perkussions-Gewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit, angesehen und gesetzlich werde geahndet werden. (A. XIV. 398. — 2. 90.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Juli 1831, an die K. Reg. zu Koblenz.

Da die aus dem Gebrauche schwarzfarbiger Zündhütchen für Perkussions-Gewehre möglicherweise hervorgehende Vermehrung der Gefahr, welche mit dem Gebrauche der Perkussions-Gewehre überhaupt verbunden ist, nur unbedeutend sein kann, wie dies auch die technische Dep. für Gewerbe in ihrem durch das K. Min. des J. für H. und G. Angel. rc. darüber eingezogenen Gutachten anerkennt; so waltet keine hinlängliche Veranlassung ob, nach dem Vorschlage der K. Reg. v. 20. April d. J. den Verkauf und Gebrauch der schwarzfarbigen Zündhütchen zu verbieten.

Die K. Reg. hat jedoch, der Cirkular-Verfügung vom 25. Mai v. J. gemäß, das Publikum von Zeit zu Zeit auf die Nachtheile des Mangels von Sicherheitshähnen bei den Perkussions-Gewehren aufmerksam zu machen. (A. XV. 585. — 3. 16.)

4) Bekanntmachung der K. Reg. zu Minden, v. 25. Oct. 1832.

Der nachfolgende, durch öffentliche Blätter zu unserer Kenntniß gelangte Aufsatz (Anl. a.) giebt uns Veranlassung, auf die Gefahr, welche bei Perkussions-Gewehren

---

[1]) Diese Anlagen sind weggelassen, da die Einrichtung des Sicherheitshahns dem betreffenden Publikum bereits praktisch allgemein bekannt gemacht worden.

zu besorgen ist, um so mehr wiederholt aufmerksam zu machen, als selbst der durch unsere Bekanntm. v. 8. Sept. 1829 empfohlene Sicherheitshahn, keine vollständige Sicherheit zu gewähren scheint, da in den nachstehend beschriebenen Fällen die Entladung der Gewehre ganz im Stande der Ruhe ohne mechanische Ursache durch Druck oder Schlag 2c. durch noch unbekannte Einwirkung erfolgt ist.

Wenn übrigens der Sicherheitshahn während des Gebrauchs der Gewehre unbezweifelt zu größerer Sicherheit dient, so scheint solche nach dem Gebrauch nur dadurch vollständig erlangt werden zu können, daß das Zündhütchen abgenommen wird.

a.

Der Apotheker Wittmann in Forchheim macht in Buchners Repert. für die Pharmazie 1832. Bd. 62 H. I. folgende merkwürdige Selbstentladung eines Gewehrs mit Perkussionsschuß bekannt. Heute Morgen (am 9. Mai) entlud sich der eine Lauf einer an der Wand aufgehängten Doppelflinte eines hiesigen Bürgers von selbst. Der andere Lauf war nicht geladen. Die beiden Hähne der Perkussionsschlösser dieser Flinte waren in Ruhe gestellt, und nicht auf die Zündhütchen aufgesetzt, sie wurden auch nach dem Schusse in der Ruhe angetroffen; Niemand hatte die Flinte berührt, so daß an eine Entzündung aus mechanischer Ursache, durch Druck oder Schlag nicht zu denken ist. Die Flinte war seit 5 Wochen geladen und wurde damals durch einen vorübergehenden Regen etwas naß, seit dieser Zeit blieb sie ruhig aufgehangen. Das Zündhütchen war eins von den Preußischen, welche innen mit Kupfer überdeckt sind, es war durch die Länge des Steckens auf dem Cylinder hin und wieder blau angelaufen. Dieser Schuß konnte also nur durch einen chemischen Prozeß, etwa durch Bildung einer Art Phosphors in Folge des Naßwerdens der Flinte, im Zündhütchen veranlaßt worden sein. Auf jeden Fall ist diese Selbstentladung eine neue Warnung für Diejenigen, welche mit Flinten umzugehen haben, und zugleich eine Aufgabe für Chemiker, um die Ursache dieser Selbstentzündung ohne Stoß und Druck, überhaupt ohne äußere Berührung, zu erklären.

Der Dr. Grattenauer in Breslau zeigt an, ihm sei im Spätherbst 1830 auf ganz ähnliche Weise der eine Lauf seiner Doppelflinte losgegangen. Der Hahn des Perkussionsschlosses stand nach dem Schusse nicht nur ebenfalls in der Ruhe, sondern das Kupferhütchen, aus der Sellierschen Fabrik, war überdies noch durch einen meisterhaft gearbeiteten Sicherheitsdeckel, in dessen Höhlung es ganz frei stand, vollkommen gedeckt, und gegen jede mechanische Berührung unbedingt geschützt. Das Gewehr war höchstens 10 Tage geladen, übrigens von Schmutz und Rost ganz frei. Es war auch nicht naß, jedoch einmal in feuchter Abendluft ohne Ueberzug getragen worden. Einen blauen Anflug des Kupferhütchens am untersten Rande, wo es den Cylinder (das Thürmchen) berührt, hat der Dr. Grattenauer bemerkt. (A. XVI. 988. — 4. 95.)

c) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 18. Jan. 1823, wegen des Führens von Schießgewehren auf Schiffen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer bei ihren Fahrten auf den schiffbaren Strömen, auf ihren Schiffsgefäßen häufig Schießgewehr bei sich führen.

Da dies zu mancherlei Unfug Veranlassung giebt, auch den ältern V. und namentlich dem Pat. v. 30. Sept. 1766 [1]) gradehin entgegen, und durch das Letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiscation des Gewehrs, eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod gesetzt ist, so werden jene Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden, so wie auch die Zollofficianten hierdurch gemessenst angewiesen, auf deren Befolgung sorgfältigst zu halten und die Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

(A. VII. 147. — 1. 85.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. März 1835, an den Gutsbesitzer N. zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Befugniß zur Wegnahme von Schießgewehren, behufs der Verhütung von Unglück.

Ew. 2c. erwidere ich auf die Vorstellung v. 11. v. M., daß die in Betreff der Wegnahme der Flinte des 2c. N. ergangene Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 7. Jan. d. J. lediglich bestätigt werden muß. Die Wegnahme eines Schießgewehrs kann aus polizeili-

---

[1]) Patent v. 30. Sept. 1766, daß die Schiffer bei ihren Fahrten kein Gewehr führen sollen. (N. C. C. Tom. IV. p. 563. No. 79, Rabe's Sammlung Th. I. Abth. 3. S. 261.)

chen Gründen, d. h. zur Vorbeugung von Unglücksfällen oder zur Verhütung von Verbrechen, nur gegen diejenigen stattfinden, die damit nicht umgehen können, oder die des Mißbrauchs desselben zu Wilddiebereien und Jagdkontraventionen bereits überführt sind. Das letztere ist bei dem x. N. aber noch nicht der Fall gewesen, und das Einschreiten Ew x. als Polizeiobrigkeit war daher unmotivirt. Was das Krähenschießen des x N. betrifft, so ist dies, wenn es nicht auf fremden Jagdrevieren geschieht, da Krähen nicht zu den jagdbaren Thieren gehören, in so fern nicht strafbar, als dabei die Vorschriften wegen des Schießens in der Nähe von Gebäuden beobachtet werden, worauf die Polizeiobrigkeit zu halten hat. (A. XIX. 239. — 1. 172)

e) Publ. der K. Reg. zu Aachen, v. 8. Juni 1818. Vorsichtsmaaßregeln bei Scheiben- und Vogelschießen.

Ein neuerlich zu Langerwehe, im Kreise Düren, bei Gelegenheit des Vogelschießens Statt gehabter Unglücksfall, hat zu der Ueberzeugung Anlaß gegeben, daß diese Belustigung nicht mit der Vorsicht, welche die Sorge für Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der daran Theilnehmenden schon von selbst einflößen sollte, vorgenommen wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, die nachfolgenden Vorschriften, welche sich auf die schon früher publicirten V. gründen, den Orts- und Polizeibehörden, und auch den Kreisbehörden selbst, zur pünktlichen Befolgung aufs Neue zu empfehlen.

1) Es darf kein Scheiben- oder Vogelschießen anders als in einer Entfernung von wenigstens 200 Meters von den Straßen stattfinden. Auch darf dasselbe nicht in der Nähe von Häusern, Scheunen oder Gärten, wo dadurch Gefahr entstehen könnte, vorgenommen werden.

2) Diese Belustigung, auch da, wo sie an bestimmten Tagen regelmäßig wiederzukehren pflegt, soll nicht anders stattfinden, als mit der Erlaubniß des Bürgermeisters, welcher solche schriftlich zu ertheilen, oder den Umständen nach, abzuschlagen hat.

3) Es ist Pflicht des Orts-Bürgermeisters, bei diesen Versammlungen die nöthige Polizei handhaben zu lassen.

4) Außergewöhnliche Scheiben- und Vogelschießen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Landraths des Kreises Statt haben, und sind die Orts-Behörden dafür verantwortlich, daß dieser Bestimmung gehörig nachgelebt werde.

5) Es ist angemessen, daß jede Schützen-Gesellschaft, oder die zu obgedachten Belustigungen vereinigten Bewohner jedes Orts, eines ihrer angesehensten Mitglieder auswähle und der Ortsbehörde vorstelle, um die Aufsicht während des Schießens zu führen, und unter Authorität der Ortsbehörde solche Einleitungen zu treffen, daß jeder Gefahr vorgebeugt werde. Es ist Pflicht dieses Mitgliedes, besonders darauf zu wachen, daß keine unerfahrne Schützen zugelassen, oder daß solche wenigstens gut angeführt werden; daß ferner während des Schießens den mit Feuergewehren und Pulver umgehenden Personen jeder übermäßige Trunk untersagt, und die größte Vorsicht im Laden, Richten und Abfeuern der Gewehre beobachtet werde. Besonders sind auch vor Anfang des Schießens die Gewehre zu untersuchen und die unzuverlässigen durchaus zu entfernen.

6) Diejenigen Conventional-Strafen und Geldbußen, welche die Gesellschaft zur Erhaltung guter Ordnung und zu Verhütung der Gefahr eingeführt hat, wird die Ortsbehörde bestens unterstützen, und muß auf deren Erlegung gehalten werden, selbst wenn aus der Unvorsichtigkeit kein Schaden entstanden sein möchte.

7) Es wird den Ortsbehörden empfohlen, nach Anhörung der Schützen-Gesellschaften die Orte zu diesen Schießübungen zu bestimmen, eben so wie die Stellung des Ziels, die Richtung, die Hinstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre, die Nähe und Entfernung der Zuschauer u. s. w.

8) Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Ortsbehörden und der Polizei, so wie die Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften, soll mit einer einfachen Polizeistrafe von fünf Franken belegt werden, vorbehältlich härterer Ahndung im Fall solcher Frevel, Vergehen oder Verbrechen, welche die G. als solche bezeichnet haben.

(A. 416. — 2. 85.)

f) Vergl. auch:

α) Publik. der Reg. zu Frankfurt, v. 15. Aug. 1818. [A. II. 808. — 3. 93.]

β) Publik. der Reg. zu Gumbinnen, v. 31. Juli 1819. sub No. 8. [A. III. 789. — 3. 63.]

(Oben sub A. A. S. 2.)

II. Verhütung von Unglücksfällen durch Bienenstöcke.

1) Verf. des K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg, v. 4. Nov. 1820, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Entfernung der Bienenstöcke von den Straßen und Wegen.

Der K. Reg eröffne ich auf den Bericht v. 24. v. M., wegen Entfernung der Bienenstöcke von den öffentlichen Wegen folgendes:

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist allerdings das Amt der Polizei. (A. L. R. I. 17. §. 10.) Hieraus folgt aber keinesweges die Befugniß einzelner Polizei-Verwaltungs-Behörden, ohne höhere Genehmigung allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen, indem die Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817. §. 11 wörtlich vorschreibt:

allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen.

Die im Amtsblatt abgedruckte Verf. v. 8 Sept. c. (St 39) enthält eine solche allgemeine Bestimmung, und konnte daher, ohne die höhere Genehmigung einzuholen, von der K Reg. nicht erlassen werden.

Diese, auf den ersten Anblick vielleicht nachtheilig scheinende Beschränkung der Verwaltungs-Behörden gehört nach meinem Ermessen zu den wichtigsten und wohlthätigsten Anordnungen. Denn wenn sie nicht bestände, und wenn eine jede Reg. in ihrem Verwaltungsbezirk allgemeine Bestimmungen der erwähnten Art zu erlassen ermächtigt wäre, so würde es unvermeidlich sein, unter gleichen Verhältnissen in dem einen Reg. Bezirk das erlaubt zu sehen, was in dem andern bei Strafe untersagt worden, oder gleiche Verbote mit verschiedenen Strafen belegt zu finden: es würden hieraus so viele besondere Polizei-Bestimmungen hervorgehen, als Reg Bezirke bestehen; das Unterlassen der Einholung höherer Genehmigung würde den Nachtheil mit sich führen, daß in dem einen Bezirk eine Polizei-Verfügung erlassen werden könnte, welche in einem andern Bezirke unter sonst gleichen Verhältnissen bereits für schädlich erkannt und verworfen worden; daß überhaupt die vielseitigere Beurtheilung der Central-Behörde für diesen oder jenen Gegenstand einer allgemein polizeilichen Verfügung unbenutzt bliebe,

Was den vorliegenden Fall betrifft, so will ich keinesweges die Nützlichkeit des Bestrebens:

die Bienenstöcke von öffentlichen Wegen zu entfernen, bezweifeln; die Art und Weise der Ausführung würde mir aber selbst dann, wenn die diesfällige Verfügung höheren Orts genehmigt worden wäre, bedenklich scheinen. Die Bienenstöcke sollen wenigstens 50 bis 60 Fuß von den Wegen entfernt werden Hat der Grundbesitzer nicht so viel, oder innerhalb dieser Entfernung keinen für einen Bienenstand schicklichen Raum, so dürfte er gegen die ihm im A. L R. I. 9. §. 118 eingeräumte Befugniß gar keine Bienen halten, und für diesen Fall enthält also die Anordnung ein indirectes Verbot des Bienenhaltens. Die Festsetzung von Polizeistrafen, fur den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung, den Landräthen zu überlassen, und ohne alle nähere Bestimmung diesen die Beurtheilung anheim zu geben, welche Strafe sie in vorkommenden Fällen für angemessen erachten, scheint mir zu gewagt.

Die K. Reg. ersuche ich daher erg. gef. anderweitig zu erwägen: ob nicht die Landräthe in besonderen Verf. aufzufordern sein möchten, sich darauf zu beschränken, das Zurücksetzen der Bienenstöcke (da wo solches nöthig erscheint) durch gütliche Vermittelung der Orts-Obrigkeiten zu bewirken, oder — sofern eine allgemeine Bestimmung unter Strafandrohung nöthig erachtet werden möchte — darüber an das K. Min. des I. u. d. P. zu berichten. (A. IV. 867. — 4. 86)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Dec. 1820, an die K. Reg. zu Frankfurt. Desselb. Inhalts.

Dem Antrage der K. Reg. auf Genehmigung der Verf. wegen Entfernung der Bienenstände von Straßen und öffentlichen Wegen, in dem Berichte v. 29. v. M, kann nicht entsprochen werden, vielmehr wird dieselbe hiermit auf die Verf des H. Ober-Präs. v. Heydebreck v. 4. v. M. lediglich zurück verwiesen, wonach die ergangene Strafbestimmung, in der Verf. der K. Reg. v. 8. Sept. d. J., zurück genommen werden muß.

(A. IV. 868. — 4. 87.)

3) C. V. der K. Reg. zu Aachen, v. 19. Nov. 1833, an sämmtl. Landräthe. Desselb. Inhalts.

Hinsichtlich des Aufstellens von Bienenstöcken ist unsererseits eine Bestimmung zu deren Entfernung von öffentlichen Straßen, Wegen rc. nicht erfolgt, weil eine solche lediglich von

den Lokal=Verhältnissen abhängig bleibt, und diesen gemäß mehr oder minder beschränkt werden muß, mithin nicht generalisirt werden kann, wie dies auch nach Ihrem Ber. v. 23 v. M. in der Bürgermeisterei Elmpt der Fall zu sein scheint.

Es haben daher die Bürgermeister, in deren Gemeinden dergleichen Bienenstellen an Wegen stattfinden, dieserhalb einen Beschluß zu fassen, durch welchen die Orte, wo solches geschehen darf, angegeben, und die Entfernungen von den verschiedenen Wegen, nach Maßgabe der Lokalität, festgesetzt werden, und in welchem zugleich auszudrücken ist, daß die Bestrafung der Uebertretung desselben, nach Analogie der Strafbestimmung des Art. 475 des Strafgesetzb. erfolgen wird.

Dieser Beschluß ist gehörig zu publiziren, und dem betreffenden Polizei=Gerichte mitzutheilen, auch sind die Gemeinde=, Feld= und Waldhüter demgemäß mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Hiernach rc. (A. XVII. 1066. — 4. 120.)

4) C. R. der K. Min. des J. für Gewerbe=Ang. (Bethe) und des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Juli 1835, an sämmtl. K. Oberpräsid. ausschließlich desjenigen zu Münster. Desselben Inhalts.

Ew. rc. benachrichtigen wir in Folge des Erlasses v. 20. Aug. 1825., die Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke betr., daß der Gegenstand, soweit er die Fürsorge des Staats zu bedürfen scheint, — daß nämlich die Bienenstöcke nicht zu nahe den öffentlichen Wegen aufgestellt werden, — bei dem in der Berathung begriffenen Wege=Reglement wird berücksichtigt werden. Dadurch werden auch die von einigen Provinzialbehörden geäußerten Besorgnisse, wegen der vor den Häusern aufgestellten Bienenstöcke, ihre Erledigung finden. Weiter gehende Beschränkungen rücksichtlich der Aufstellung der Bienenstöcke und der über sie zu führenden Aufsicht würden aber zur großen Beeinträchtigung eines für manche Dorfgemeinden und einzelne Einwohner bedeutenden Industriezweiges führen.

Wir überlassen es Ew. rc. hievon die Reg. Ihres Geschäftskreises in Kenntniß zu setzen. (A. XIX. 677. — 3. 66.)

KK. Verhütung von Unglücksfällen beim Gewitter.

1) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 12. Mai 1818. Vorsicht beim Gewitter.

Den 9. April d. J. ereignete sich der Fall, daß bei dem um 8 Uhr Abends in der Gegend von Rössel Statt gefundenen Gewitter der Blitzstrahl in das Haus des Eigenkäthner Gudlowsky zu Robaven fuhr, als dessen Frau Weihkraut ins Feuer des Kamins legte, um das Gewitter wegzubannen. Sie wurde auf der Stelle getödtet, und das Eigenkäthnerhaus ein Raub der Flammen. Es wird für dienlich erachtet, diesen Unglücksfall durch den Blitzstrahl, der vielleicht nur vom Rauche und dem durchs Feuer entstandenen Windzug geleitet seine Richtung nach dem Schornstein des Gudlowskyschen Hauses nahm, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um daran ein warnendes Beispiel zu nehmen, und bei entstehendem Gewitter zur eigenen Sicherheit das Anmachen von Feuer und jeden Luftzug möglichst zu vermeiden. (A. II. 433. 2. 94.)

2) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 1. Oct. 1821. Glockenläuten beim Gewitter.

Als am 25 Aug. d. J. zu Morscheid im Kreise Bernkastel bei einem heraufziehenden Gewitter die Abendglocke geläutet wurde, fuhr ein Blitzstrahl mit solcher Gewalt in den Kirchthurm und das Kirchengebäude, daß der eine wie das andere so zertrümmert wurden, daß ein vollständiger Neubau zur Wiederherstellung erforderlich sein wird.

Wir bringen dieses Ereigniß als ein warnendes Beispiel vor dem Läuten der Glocken, sobald Gewitter am Himmel stehen, zur öffentlichen Kenntniß. (A. V. 940. — 4. 79.)

3) Vergl. wegen der Vorsicht bei Aufstellung der Blitzableiter zur Verhütung von Unglücksfällen beim Bauwesen.

LL. Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Novbr. 1836, an sämmtliche K. Oberpräsid.

Dem K. Oberpräsidium theile ich anbei Abschrift eines unterm heutigem Datum an das Oberpräsidium zu Breslau ergangenen Erlasses über die Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Auffinden geladener Granaten auf den Artillerie=Schießübungs=Plätzen, zur Nachricht und zum gefälligen gleichmäßigen Verfahren mit.

a.

Nach den Immediat-Zeitungsberichten der Reg. zu Breslau und Liegnitz für den Monat Juli 1836 sind dadurch, daß von den Feldarbeitern einige, bei den Artillerie-Schießübungen verloren gegangene geladene Granaten auf den Feldern und Wiesen wieder aufgefunden und unvorsichtiger Weise angezündet und gesprengt worden, einige Menschen getödtet und mehrere andere gefährlich verwundet worden.

Das K. Kriegsmin. bemerkt hierbei, daß nach den darüber angestellten Untersuchungen den betr. Artillerie-Brigaden hierunter nichts zur Last falle, indem die Granaten, welche in bestellte Felder gefallen, nicht hätten wieder aufgesucht werden können, ohne durch Betretung der Felder zu großen Schaden anzurichten, wogegen aber die hier in Bezug kommenden landräthl. Aemter theils schon vor Beginn der Uebungen, theils sogleich nach dem Verlorengehen der geladenen Granaten von den Brigaden ersucht worden seien, den Bewohnern der angrenzenden Ortschaften die größte Vorsicht bei der Aufnahme und dem Transporte dieser Geschosse im Falle ihres Auffindens anzuempfehlen.

Zur möglichsten Verhütung der Wiederkehr von dergl. Unglücksfällen, ersuche ich nun nach dem Antrage des K. Kriegsmin. Ew. Exc. 2c bei allgemeiner Bekanntmachung der geschehenen Unglücksfälle die Finder von noch geladenen Hohlgeschossen zur größten Vorsicht bei Aufnahme derselben und ihrer nach Maßgabe der durch die G. S. publizirten Allerh. K. O. v. 23. Juli 1833 zu bewirkenden Ablieferung aufzufordern.

Zu dem Ende wollen Ew. 2c. der Amtsblatt-Bekanntmachung einen wörtlichen Abdruck der K. O. v. 23. Juli 1833 (G. S. S. 86.) beifügen, den Behörden der in der Umgebung der Artillerie-Schießübungs-Plätze liegenden Ortschaften aber aufgeben, der Bekanntmachung die möglichste Publizität zu verschaffen, und zu diesem Behufe die Schulzen insbesondere anzuweisen, nicht allein die Bekanntmachung den versammelten Gemeinden vorzulesen, sondern auch die Hausväter aufzufordern, ihre Kinder, Angehörigen und Dienstboten darnach zu instruiren, und die Verwarnung jedesmal, wenn eine Schießübung stattfindet, vor dem Anfange derselben zu erneuern.

Berlin, den 19. November 1836.

Der Min. des I. u. der P.
v. Rochow.

(A. XX. 1001. — 4. 171.)

MM. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Knall- und Spritzbüchsen.

Publik. des K. P. Direct. in Erfurt, v 22. Novbr. 1817.

Wenn gleich die Knallbüchsen und Spritzbüchsen von ausgehöhltem Hollunder an sich ein sehr unschuldiges Spielzeug für Kinder sind, so hat doch deren muthwilliger Mißbrauch oder unvorsichtiger Gebrauch, vor Kurzem verschiedene Unglücksfälle veranlaßt. Ich fordere deshalb die Eltern, Vormünder und Lehrmeister auf, ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge zu verwarnen, daß sie mit jenen Knall- und Spritzbüchsen weder Jemanden in's Gesicht schießen, wodurch das Auge beschädigt werden kann, noch Pferde schießen oder bespritzen sollen, welche dadurch zum Ausschlagen oder Durchgehen gebracht werden können.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Verwarnungen, wird eine Untersuchung wider die Uebertreter und deren Bestrafung in Gegenwart ihrer Vorgesetzten nach sich ziehen.

(A. I. 236. — 4 129.)

NN. Verhütung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche geistiger und geistig-ätherischer Mittel.

Publik. der K. Reg. in Bromberg, v. 12. Novbr. 1827.

Vor einigen Tagen ist hier der schauderhafte Fall vorgekommen, daß ein Beamter, welchem von Seiten seines Arztes ein geistig-ätherisches Waschmittel verordnet war, bei der Anwendung und Aufwaschung desselben auf den Körper sich unvorsichtig der lebhaft lodernden Flamme eines Zugofens zu sehr näherte, so daß der verwaschene Spiritus Feuer fing, die Flamme die Kleider des Unglücklichen erfaßte, wodurch dieser, entfernt von aller menschlichen Hülfe, den jammervollsten Feuertod auf der Stelle erleiden mußte.

Zur Warnung vor gleichen und ähnlichen Unglücksfällen machen wir diese Thatsache bekannt, und besonders darauf aufmerksam, wie leicht sich geistige und ätherische Flüssigkeiten, vorzüglich wenn sie durch Reiben in Dunstform versetzt worden, wie leicht sich brennendes Oel, Firnisse, Theer, Pech, Harze, Schwefel, Schießpulver und dergleichen in der Nähe eines brennenden Lichts oder eines offenen Feuers entzünden, und wie schwer eine solche Flamme zu dämpfen ist. Das Aufgießen großer Wassermassen, das Springen oder Werfen resp. der brennenden Personen oder Gegenstände in offenes Wasser, oder das

feste und luftdichte Bedecken derselben mit festen, dichten Sachen, z. B. dicken Kleidern, Pelzen, Betten, Decken rc. das Einwühlen in Sand, lockere Erde oder Morast, sind nach Maaßgabe der Lokalität und der Umstände die ersten Mittel zur Rettung. Da indessen diese Hülfsmittel nicht immer zur Hand sind, Ort, Zeit und Verhältnisse oft deren schleunige Anwendung entweder beschränken oder unmöglich machen, so ist es dringend gerathen, lieber die Gefahr zu meiden, und unberufen und unvorsichtig mit diesen Gegenständen nicht umzugehen, damit Unglücksfälle nicht möglich werden.

Wir fordern das Publikum auf, dieser dringenden, durch den oben gedachten Unglücksfall so nöthig gewordenen Mahnung Gehör zu geben, und verpflichten die Herren Aerzte, Wundärzte und Apotheker noch ganz besonders dazu, daß sie resp. bei Verordnung und Debitirung von spirituösen, ätherischen oder phosphorescirenden Mitteln die Arzneibedürftigen und deren Angehörige mit der leichten Entzündbarkeit dieser Mittel und den Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung etwaigen Unglücks bekannt machen, und sie dringend ermahnen, mit Mitteln dieser Art nicht unvorsichtig und leichtsinnig zu verfahren. (A. XI. 731. — 3. 86.)

OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen.

1) Publik. der K. Reg. zu Berlin, v. 8. Mai 1821. Sicherheitsmaaßregeln gegen das Abspringen der Blasenhelme.

Die traurigen Folgen, welche durch das Abspringen der Blasenhelme in den Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten entstehen, waren schon längst ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Untersuchung, wie, und durch welche Vorrichtungen diesen Unglücksfällen vorgebeugt werden könne.

In Folge der dieserhalb hier angestellten Versuche, und nach Maaßgabe des höhern Orts darüber genehmigten Gutachten, machen wir nachfolgende Sicherheits-Maaßregeln mit dem Wunsche bekannt, daß solche von dem betr. Publikum beachtet, und zur sorgfältigsten Anwendung gebracht werden möchten.

Das Abspringen der Blasenhelme hat unstreitig in der unvorsichtig verstärkten Feuerung und in der dadurch verursachten Verstopfung der Schlange seinen Grund.

In den Branntweinbrennereien entsteht die Verstopfung der Schlange oder des Abkühlers, sobald der Maisch überkocht und die Getreidehülsen in der Schlange sich so stark anhäufen und festsetzen, daß den Dämpfen der freie Ausgang erschwert wird.

In den Destillir-Anstalten hingegen entsteht die Verstopfung entweder durch die Nachlässigkeit der Arbeiter, wenn sie den Ausgang des Abkühlers mittelst eines Stöpsels verschließen, und beim Fortgange der Destillation dessen Herausnahme unterlassen, oder wenn die in der Blase befindlichen Gewürze und aromatischen Substanzen in den Helm steigen, dann in die Schlange übergehen, und dieselbe durch ihre Anhäufung verstopfen.

Ist den Dämpfen der freie Ausgang versperrt, so wirkt bei fortdauernder Entwickelung ihre Elasticität so gewaltsam, daß entweder der Helm abgeworfen wird, oder wenn dem Abwerfen durch einen Streifen Widerstand geschieht, die Blase zerspringt.

Hätten die Schlangen einen größern Durchmesser, etwa von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll, so würde das Abspringen der Helme weniger zu fürchten sein; daher ist auch diese nützliche Veränderung der Schlangen in mehreren hiesigen Brennereien vorgenommen worden; aber der damit verbundene nicht unbedeutende Kostenaufwand erschwert diese Veränderung so sehr, daß eine allgemeine Einführung weiterer Schlangen nicht zu erwarten ist; es werden deshalb andere minder kostspielige, jedoch vollkommene Sicherheit gewährende Maaßregeln angewendet werden müssen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein an dem Helm anzubringendes Sicherheits-Rohr oder Ventil in Vorschlag gebracht, wie solches aus der nachstehenden Zeichnung näher zu ersehen ist. Dieselbe stellt unter A. eine gewöhnliche Branntweinblase und unter B. den Blasenhelm vor. Die an dem Helm befestigte, mit a. b. c. bezeichnete Vorrichtung ist das Sicherheits-Rohr, das stets mit Wasser angefüllt sein muß, um bei regelmäßigem Betriebe das Entweichen der Spiritus-Dämpfe zu verhindern. Entsteht aber auf die eine oder die andere Art eine Verstopfung der Schlange, so treten die Dämpfe in die gedachte Vorrichtung, treiben das Wasser bei C. heraus und verschaffen sich auf diese Art einen ungehinderten Ausgang.

Dieses Sicherheits-Ventil bedarf eine Länge von 7 Zoll in trichterartiger Form, und zu einer Branntweinblase von 30 bis 100 Quart einen Durchmesser von 1 Zoll am Befestigungsende a. und $1\frac{1}{4}$ Zoll am Ausfluß-Ende c.; bei einer Branntweinblase über 100 Quart aber einen Durchmesser von $1\frac{1}{4}$ Zoll am Befestigungspunkte und $1\frac{3}{4}$ bis 2 Zoll am Ausfluß-Ende. Die Biegung dieser Vorrichtung muß in der angegebenen Länge so construirt sein, daß die Dämpfe aus der halbzirkelförmigen Röhre eine Wassersäule verdrängen können, deren senkrechte Höhe 2 Zoll über den Durchmesser der Röhre beträgt.

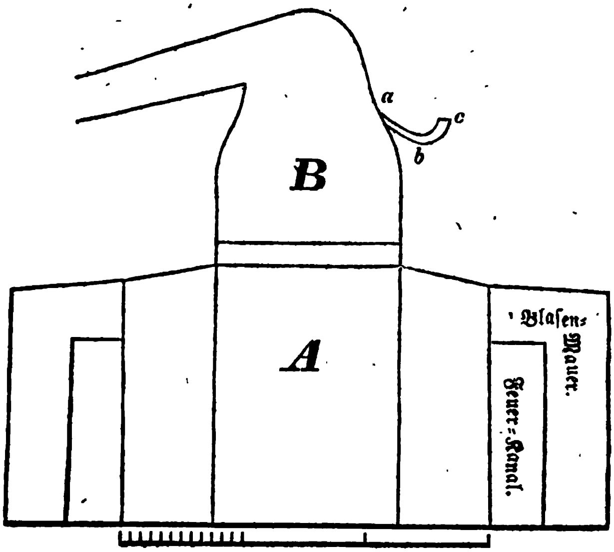

Diese ganz einfache Vorrichtung erreicht ihren Zweck, an welcher Seite des Blasenhelms sie auch angebracht werden mag. Jedoch ist die Seite, an welcher die Oeffnung des Feuerkanals sich befindet, dazu nicht anzuwenden, weil es nicht unmöglich ist, daß beim Ueberkochen des Fluidums, Spiritus aus dem Rohre heraustreten, und bei dem geöffneten Feuerkanal entzündet werden könnte.

Die Befestigung des Sicherheits-Rohrs an den Blasenhelm scheint übrigens besser durch Einnageln als durch Einlöthen bewirkt zu werden.

Der einzige mögliche Nachtheil, welcher bei einer solchen Einrichtung vorkommen könnte, besteht in dem zuletzt herausströmenden Spiritus oder Branntwein; ein solcher Verlust kann aber wenigstens dadurch vermindert werden, wenn der Branntweinbrenner oder Destillateur, bis er die Ursach dieses Herausströmens aufgefunden und demselben abgeholfen hat, den herausströmenden Spiritus oder Branntwein in einem Gefäß aufzufangen bemüht ist.

Für Destillir-Anstalten, in welchen nur Spiritus über Gewürze und andere aromatische Substanzen abgezogen wird, ist das bereits übliche Verfahren zu empfehlen, die zerkleinerten Substanzen, statt sie mit dem darüber abzutreibenden Spiritus in der Blase zu mengen, blos in einem Beutel von Gaze eingeschlossen, in der Mitte des Blasenkessels aufzuhängen, bei welchem Verfahren die geistigen Theile alle aromatische Stoffe auflösen, und mit sich in Dünsten fortführen, ohne daß eine Verstopfung der Helme und Kühlröhren möglich ist, folglich auch kein Abspringen des Blasenkopfes zu befürchten steht, selbst dann nicht, wenn auch kein Sicherheits-Ventil angebracht ist.

(A. V. 309. — 2. 25.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Rother), v. 3. Febr. 1835 an das K. Ober-präsid. der Rheinprovinz. Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen.

Ew. &c. senden wir die unterm 30. Novbr. v. J. vorgelegten Verhandlungen, die Vorschläge zur Sicherstellung der Fabrikarbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen betr., hierneben mit dem Bemerken zurück, daß wir mit Ihrer Ansicht von der Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit des von der Reg. zu N. in dieser Angelegenheit beantragten Regulativs ganz einverstanden sind.

Den Anforderungen an die Polizei zur Verhütung von Unglücksfällen der in Rede stehenden Art wird vollkommen genügt, wenn schützende Vorkehrungen allgemeiner bekannt gemacht und wiederholt empfohlen, außerdem aber die Fabrikunternehmer auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht werden, welche bei vernachläßigter Aufsicht und Fürsorge sie treffen kann &c. (A. XIX. 240. — 1. 173.)

3) In Betreff der Verhütung von Unglück beim Häckselschneiden.

a) Resol. des Min. des J. u. d. P. (Beuth), v. 10. März 1830, an den rc. v. Schoening, wegen der von demselben ermittelten, schützenden Vorrichtung an den kleinen Häckselladen.

Um mit Sicherheit über die von Ew. rc. ermittelte Vorrichtung zum Schutze gegen zufällige Verletzung der Hand beim Gebrauch der kleinen Häckselladen urtheilen zu können, hat das Min. des J. nach der mit Ihrem Schreiben v. 2. Nov. v. J. eingegangenen Zeichnung und Beschreibung eine solche Vorrichtung fertigen, an einer Häcksellade anbringen, und damit Versuche von Sachkundigen anstellen lassen.

Diese Versuche haben ergeben, daß die Vorrichtung in jedem Betracht ihrem Zwecke vollkommen entspricht, und dem Erfinder Ehre macht.

Dieselbe ist einfach, sie kann mit sehr wenigen Kosten, geringer Mühe, und ohne alle Schwierigkeit, von jedem Holz- und Eisen-Arbeiter an jeder kleinen, ja auch bei größeren Häckselladen hergestellt werden, und die Hand wird bei sonstiger Vorsicht gegen jede mögliche Verletzung geschützt.

Wenn daher deren allgemeine Einführung wünschenswerth ist, so stellt das Min. des J. Ew. rc. jede Bekanntmachung anheim, und wird solche seinerseits durch die Verhandlungen des Vereins für Gewerbefleiß bewirken lassen, worin dasselbe gemeinnützige Bekanntmachungen dieser Art niederzulegen pflegt, in sofern Ew. rc. nichts dagegen zu erinnern finden. (A. XIV. 401. — 2. 92.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Juli 1830, an sämmtl. K. Reg.

Der Geh. Reg. Rath, Landrath rc. v. Schoening, hat in Folge der Allerh. K. O. v. 19. März 1829 [1]) eine Vorrichtung an kleinen Häckselladen ermittelt, welche, nach der von dem Min. des J. veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde, dem Zwecke, zufällige Verletzung der Hand zu verhüten, vollkommen entspricht, auch einfach und leicht, so wie mit geringen Kosten, bei jeder Lade anzubringen ist.

Eine Beschreibung und Abbildung derselben ist zwar bereits in die Monatsblätter der märkisch-ökonomischen Gesellschaft aufgenommen, wird auch den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen einverleibt werden, sie ist aber noch besonders abgedruckt hier bei C. G. Lüderitz zu haben.

Da die Verbreitung dieser kleinen Schrift sehr zu wünschen ist, da die gewöhnlichen Häckselladen mannichfache Veranlassungen zu Verwundungen geben, so wird der K. Reg. empfohlen, dazu in Ihrem Verwaltungs-Bezirke möglichst beizutragen.

(A. XIV. 401. — 2. 93.)

4) In Betreff der Verhütung von Unglück beim Steinsprengen.

a) Bekanntmachung der K. Reg. zu Cöln, vom 25. Juli 1834, wegen Verbots der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen.

Mehrere stattgefundene Unglücksfälle haben es erwiesen, daß der Gebrauch der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen höchst gefährlich ist, indem dieselben, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, an harten Gesteinarten Funken reißen, welche den Schuß entzünden, während die Arbeiter noch dabei beschäftigt sind.

Aus diesem Grunde ist Seitens des K. Oberbergamts zu Bonn in den zu seinem Ressort gehörigen Gruben bei gedachter Arbeit der Gebrauch messingener Raumnadeln vorgeschrieben worden.

Wir sehen uns aus obigen Gründen veranlaßt, den Gebrauch der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit in den nach der Bestimmung des G. v. 21. April 1810 Art. 81

---

[1]) Die (mittelst C. R. des K. Min. des J., v. 23. März 1829, bekannt gemachte) K. O. v. 19. März 1829 (A. XIII. 179. — 1. 100.) bemerkte, daß bei der Aushebung der Ersatzmannschaften häufig der Fall vorkomme, daß welche vom Liniendienste ausgeschlossen werden müßten, weil ihnen ein Finger oder ein Glied an einem Finger der linken Hand fehle, welche Verstümmelung gewöhnlich durch Unvorsichtigkeit beim Häckselschneiden verursacht worden, weshalb darauf hinzuwirken sei, daß überall auf dem Lande eine Sicherheits-Vorrichtung zum Häckselschneiden eingeführt werde. (Vergl. beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.)

der Beaufsichtigung der Ortspol. unterworfenen Steinbrüchen ebenfalls zu untersagen, und dagegen den Gebrauch der messingenen Raumnadeln zu empfehlen.

Die betr. Pol. Behörden haben auf genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und bei etwaniger Uebertretung derselben jedesmal an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, damit erforderlichen Falls weitere Maaßregeln ergriffen werden können.

(A. XVIII. 806. — 3. 121.)

b) Bericht der K. Reg. zu Danzig, v. 21. Juli 1838. Einführung messingener oder kupferner Raumnadeln beim Sprengen von Steinen, statt der bisher angewendeten stählernen oder eisernen.

In neuerer Zeit haben sich in unserem Verwaltungs-Bezirke mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß sich beim Sprengen von Feldsteinen das Pulver, welches in die gebohrte Oeffnung geschüttet wird, zu früh entzündet hat, und die beim Laden beschäftigten Personen durch die auseinandergesprengten Steinstücke zum Theil dergestalt beschädigt worden sind, daß sie für ihre künftige Lebenszeit theilweise arbeitsunfähig geworden. Der Grund solcher Unfälle ist nach Ausweis näherer Untersuchung darin zu suchen gewesen, daß sich die Arbeiter beim Sprengen eiserner oder stählerner Raumnadeln bedient haben, welche, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, Funken geben, die den Schuß entzünden, bevor die Arbeiter noch Zeit gewonnen haben, sich zu entfernen.

Was nun die unter öffentlicher Aufsicht ausgeführten Sprengungen anlangt, so würde zwar ein an unsere Baubeamten erlassenes Gebot, den Gebrauch der bisher angewendeten stählernen und eisernen Ladewerkzeuge ins künftige nicht mehr zu gestatten, sondern an deren Stelle kupferne oder messingene zu nehmen, hinreichende Sicherung gegen fernere Unglücksfälle gewähren; da es indeß auch häufig vorkommt, daß Privatpersonen, und namentlich solche, welche die Lieferung des Materials zum Chausseebau übernommen haben, Steine sprengen lassen, so würde es unseres Erachtens zweckmäßig sein, dem erwähnten Uebelstande durch ein allgemeines Verbot des Gebrauches stählerner oder eiserner Ladewerkzeuge, das in unserem Verwaltungs-Bezirk bis jetzt noch nicht existirt, unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, abzuhelfen.

Da wir aber in Gemäßheit des §. 11 der Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817 zum Erlaß eines solchen der höhern Genehmigung bedürfen, so bitten wir Ein K. Hohes Min. ganz geh. um hochgen. Autorisation, durch unser Amtsbl. eine V. bekannt machen zu dürfen:

daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprengen beschäftigt, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingene Raumnadeln, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn., welcher im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, anwenden oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben dürfe.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen V. ist bereits von andern K. Reg. empfunden worden, und hat namentlich die K. Reg. in Cöln über diesen Gegenstand eine auf das Gutachten des K. Ober-Bergamts zu Bonn gestützte Bekanntmachung unter dem 25. Juli 1834 (A. S. 806) erlassen. (A. XXII. 745. — 3. 168.)

Hierauf erging das R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Meding), vom 30. Sept. 1838.

Die K. Reg. wird auf die Ber. v. 21. Juli und 13. Aug.[1]) d. J. aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen hiermit ermächtigt, Ihrem Antrage gemäß durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen: daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprengen beschäftigt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder einer im Unvermögensfalle zu substituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingene Raumnadeln anwenden, oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben darf.

(A. XXII. 746. — 3. 169.)

5) Bekanntmachung der K. Reg. zu Münster, vom 28. Juni 1834. Verhütung von Unglücksfällen beim Wäschemangeln.

Da schon Fälle vorgekommen, daß Personen beim Mangeln der Wäsche durch den auf sie gefallenen, mit Steinen belasteten Kasten der fehlerhaft eingerichtet gewesenen Mangel erdrückt worden, so wird nachstehende

Beschreibung einer zweckmäßig anzulegenden Wäschmangel,

um künftige Unglücksfälle dieser Art zu verhüten, hierdurch publizirt.

---

[1]) Enthält nachträglich die namentliche Aufführung zweier Unglücksfälle durch den bezeichneten Gebrauch.

Eine Wäschmangel mit einem Mittelbogen und Querhölzern an jedem Ende des Kastens ist vor dem Ueberkippen und Abgleiten nicht gesichert, da der mit Steinen angefüllte Kasten sogleich das Uebergewicht erhält, wenn derselbe bei raschem Mangeln bis über die halbe Länge desselben herausgezogen, und der Schwerpunkt desselben dadurch außerhalb des Mangelbodens gebracht wird. Es erfolgt sodann, wenn die mangelnden Personen nicht Kraft genug besitzen, den Kasten zu erhalten, unausbleiblich ein Ueberschlagen desselben, so daß das vordere Ende bis zur Erde schnell herabgleiten und das Leben der davorstehenden Person gefährden muß, da der Mittelbogen und die am Ende des Mangelkastens angebrachten Querhölzer dies nicht verhüten, sondern nur das gänzliche Herunterfallen des Kastens verhindern können. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist die Mangel so einzurichten, daß an derselben, statt eines Mittelbodens, ein einfaches Gestell mit Stielen, Riegel und Rahm verbunden, und der Mangelkasten in gleichen Abständen von der Mitte mit zwei Querriegeln versehen, welche 4—6 Zoll von einander abstehend, in den Boden des Kastens auf den Grund eingeschoben werden. Wird nun diese Mangel in Bewegung gesetzt, so kann der Kasten bei raschem Mangeln und bei der unvorsichtigsten Behandlung nur so weit herausgeschoben werden, bis entweder auf der einen oder andern Seite der eine Querriegel an die Ständer anschlägt, und da in beiden Fällen der Schwerpunkt des belästeten Mangelkastens noch immer auf der entgegengesetzten Seite des unterstützenden Rollholzes und des Stützpunktes liegt, so muß das vorgeschobene Ende des Mangelkastens erst mit einiger Kraft abwärts gedrückt werden, um denselben auf der andern Seite so weit zu heben, daß die Rollhölzer hervorgenommen werden können.

Ein Herabgleiten des Kastens ist hierbei aber nicht möglich, da derselbe durch die Querriegel gehalten wird, und der Schwerpunkt des Kastens, welcher letztere in der gehobenen Lage unterstützt wird, weit auf der entgegengesetzten Seite dieser Unterstützung liegt Sobald daher der Kasten nicht mehr niedergedrückt wird, fällt derselbe vermöge des bedeutenden Uebergewichts in die wagerechte Lage zurück.

(A. XVIII. 499. — 2. 128.)

6) Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam, vom 17. Mai 1836, betr. die Sitzbänke der Wagenführer bei Personen=Fuhrwerken.

Mit höherer Genehmigung wird für den diesseitigen Reg. Bezirk, zur Verhütung von Unglücksfällen, hierdurch von uns die polizeiliche Vorschrift erlassen, daß der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personen=Fuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks oder Fußbrets für den Wagenführer nur dann zulässig ist, wenn die dem Unternehmer des Personen=Fuhrwerks nächst vorgesetzte Orts=Pol. Behörde den Gebrauch eines solchen besonderen Kutscherbockes nach der jedesmaligen Einrichtung desselben, und nach dem Bau des Wagens, weder für gefährlich noch unanständig erachtet, und auf Grund dieser polizeil. Beurtheilung in jedem einzelnen Falle gestattet. Ohne eine derartige Erlaubniß ist der Wagenführer verpflichtet, seinen Platz auf der vordersten Sitzbank in dem Wagen selbst zu nehmen. Jede Uebertretung dieser V. ist von den Pol. Behörden zur Untersuchung zu ziehen, und mit einer Pol. Strafe von 2 Thlr. zu belegen.

(A. XX. 403. — 2. 126.)

7) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Febr. 1837, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Verhütung von Unglücksfällen durch Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Baufeierlichkeiten.

Da vor einiger Zeit der, namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten, nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Maj. befohlen worden, daß von Pol. wegen dergl. Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, dafür zu sorgen, daß der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten, wo solcher stattfindet, abgestellt und nöthigen Falls unter Androhung einer angemessenen Pol. Strafe verboten werde. (A. XXI. 219. — 1. 212.)

8) In Betreff der Verhütung von Unglück bei Bereitung, Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Gebrauch des Schießpulvers und der Zündhütchen, vergl. bei der Feuer=Polizei. (Unten Abschn. II. Kap. 2.)

9) In Betreff der Verhütung von Unglück durch Dampfmaschinen, vergl. bei der Bau=Polizei.

10) Ueber die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Betriebe der Schifffahrt, insbesondere bei dem Betriebe der Dampfschifffahrt, desgleichen bei Strandungen, vergl. bei der Gewerbe-Polizei, Gewerbe der Schifffahrt. (Th. VII. des Werkes.)

B. Von der vernachlässigten Aufsicht auf Thiere.

AA. Von dem Halten wilder Thiere [1]).

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 749—752 enthält hierüber folgende Vorschriften:

§. 749. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bei eigener Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem 20 bis 50 Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßiget hat.

Hierauf gründen sich die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften in Betreff öffentlich vorzuzeigender Menagerien [2]).

1) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 13. April 1819, an sämmtl. K. Reg.

Daß den Brüdern Constantin und Julius Dennebecq auf den Grund einer abgelaufenen General-Concession, heute von Neuem die dreijährige Erlaubniß ertheilt worden ist, in sämmtl. K. Preuß. Staaten eine Menagerie ausländischer Thiere durch die Ehefrau des letztern, Catharine Dennebecq, gebornen Potenßer, für Geld zu zeigen, wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, die K. Reg. zu veranlassen, ihre Unterbehörden zur genauen Befolgung der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 750, nach welcher

die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden,

mithin insonderheit auch dahin anzuweisen, sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf zu halten, daß unausgesetzt sowohl beim Transport, Ausladen und Einladen, als bei der Ausstellung solcher Thiere durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde. Die deshalb erforderl. Maaßregeln hat jede Pol. Behörde nach den Verhältnissen ihres Orts zu treffen.

(A. III. 492.—2. 133.)

2) Bekanntmachung der Reg. zu Coblenz, v. 16. Mai 1819.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtl. Orts- und Pol. Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß Niemand mit wilden und gefährlichen Thieren umherziehen darf, ohne mit einer gültigen Concession dazu versehen zu sein, und daß es überdies die Pflicht der kompetenten Behörden ist, strenge Aufsicht darüber zu halten, daß sich solche Thiere unter hinlänglicher Bewachung, Führung und Befestigung befinden; endlich, daß in deren Nähe mit Feuer und Licht besonders vorsichtig umgegangen werden muß. Die nöthigen Maaß-

---

[1]) Die Vorschriften über die Ausrottung der Wölfe und die Vertilgung des Schwarzwildes vergl. beim Jagd-Wesen (Th. XI. des Werkes)

[2]) Wegen Unzulässigkeit des Transports der Menagerien durch Extra-Post, und wegen der Befugniß der Menagerie-Besitzer zum Wechsel der Lohnpferde, vergl. beim Post-Wesen.

regeln hierzu sind immer nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen, und es haben sich die Besitzer solcher Thiere genau nach denselben zu richten. (A. III. 513.—2. 144.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. März 1823, an das K. Pol. Präs. in Berlin.

Da die Sicherstellung gegen die in einer Menagerie befindlichen reißenden Thiere, nicht sowohl auf der Beschaffenheit des Lokals, indem auch eine, dem Publikum offen stehende Bretterbude sie nicht vollständig gewährt, sondern hauptsächlich auf der Festigkeit der einzelnen Behältnisse der Thiere beruht, so hat das K. Pol. Präs., bei der nach dem Ber. v. 20. d. M. den Thierführern N. N. gestatteten Ausstellung ihrer Menagerie in einem mit Leinwand bekleideten Gebäude, vorzüglich darauf zu sehen, daß sämmtl. Käfichte die gehörige Sicherheit gewähren, das Lokal nie ohne Nachtwache bleibe, und Feuer und Licht in demselben mit der hier vorzüglich erforderlichen Vorsicht behandelt werde.
(A. VII. 132.—1. 78.)

BB. Von der Aufsicht auf Hunde.

Hiervon wird bei der Medizinal-Polizei gehandelt.

CC. Von der Aufsicht auf Pferde.

Vergl. sub Litt. A. (Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit entstehen) und zwar sub FF. (Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren. (Oben S. 23.)

C. Von der Aufsicht in Betreff der Bauten (Bau-Polizei.

Die Bau-Polizei gehört nur theilweise hierher, sofern es nämlich ihre Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß nicht auf eine die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit gefährdende Weise gebaut werde, oder dergleichen gefährliche Gebäude existiren. Ein anderer Theil steht in Verbindung mit der Feuer-Polizei, und ein dritter Theil gehört in die Gewerbe-Polizei. Um daher die gesammte Bau-Polizei in ungetrenntem Zusammenhange zu geben, wird sie, und zwar gemeinschaftlich mit dem Wege-Wesen, in einem besonderen Abschnitte des Polizei-Wesens (Bd. III.) vorgetragen.

D. Von der Verhütung der durch Naturereignisse entstehenden Unglücksfälle.

Naturereignisse[1]) können nicht allein die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bürger, sondern auch das Eigenthum derselben in Gefahr bringen. Sowohl die Personen-, als die Eigenthums-Sicherheits-Polizei sind also bei deren Abwendung interessirt. Die hierher gehörigen Materien werden im Zusammenhange bei der Eigenthums-Sicherheits-Polizei[2]) vorgetragen.

Zweites Kapitel.

Von der Sorge für die Freiheit der Bürger.

Einleitung.

Dem Staate liegt nicht bloß ob, das Leben und die Gesundheit der Bürger, sondern auch deren Freiheit zu schützen, ein unveräußerliches, unverletzliches und allgemeines Gut, ohne welches die innere Sicherheit für den Bürger im Staate fehlt. Es würde mithin der Staat seinen eigenen Zweck vernichten, wenn er selbst ohne Rechtsgrund die Freiheit seiner Bürger angreifen, oder gestatten wollte, daß solche von den Bürgern unter sich angegriffen und beschränkt werde.

---

[1]) Es gehören dahin besonders Feuer- und Wasser-Schäden.
[2]) Vergl. unten Abschn. II. Kap. 2.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, stellt das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. dem 13. Abschn. (von Beleidigung der Freiheit) im §. 1073 den Grundsatz voran:

»Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen.«

Die §§. 1074—1076 gestatten dann zwar:

a) im Falle des Züchtigungsrechts eine 48stündige Einsperrung, und

b) die Verhaftung von Landstreichern, Bettlern, flüchtigen Verbrechern und solchen Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, durch Privatpersonen auf so lange, bis die, sofort in Anspruch zu nehmende Hülfe der Obrigkeit eintritt; der §. 1077 setzt aber fest, daß, wer außer diesen Fällen und außer seinem Amte einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt, oder wider seinen Willen zu etwas nöthiget, Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten verwirkt hat. Auch soll Niemand bei 100 Thlr. bis 300 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (§§. 1079—1082), ohne des Staates Vorwissen, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen, und wer Jemanden in dergleichen Gefängnissen hält, oder dahin abliefert, soll schon deshalb ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, beaufsichtiget die Polizei insbesondere auch die öffentliche Vorzeigung von Menschen. Hierüber sind folgende Bestimmungen ergangen.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. November 1829, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftl. zur Nachricht und Achtung an das Pol. Präs. zu Berlin. Gestattung der öffentlichen Vorzeigung von Menschen.

Aus Veranlassung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher Australier, anscheinend im unfreien Zustande und wider seinen Willen, öffentlich für Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter Allerh. K. Genehmigung hierdurch festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizei-Behörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde sich auf zuverläßige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht stattfinden, und ohne welche daher auch kein Gewerbeschein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu versagen rc.

(A. XIII. 868.—4. 61.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Juni 1833, an das K. Pol. Präs. in Berlin und abschriftlich zur Kenntnißnahme u. Nachachtung an die K. Reg. zu Frankfurt, Magdeburg, Arnsberg, Minden, Cöln und Düsseldorf. Nichtertheilung von Gewerbescheinen zur Schaustellung und Umherführung minderjähriger Kinder.

Das Min. des J. u. d. P. kann in Erwiderung auf den Ber. des K. Pol. Präs. v. 6. d. M., die Ausstellung des Zeugnisses, auf dessen Grund der N. N. einen Gewerbeschein zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes erhalten hat, nicht billigen.

Weder in der C. Verf. v. 29. Nov. 1829, noch in der Allerh. K. O., worauf dieselbe sich gründet, ist festgesetzt, daß die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder von ihrem Vater beliebig zur Schau gestellt werden können, und dies ist auch nach der Fassung um so weniger anzunehmen, als dieselbe jede Schaustellung eines Menschen unbedingt von der Dispositionsfähigkeit und Zustimmung des zur Schau zu Stellenden selbst abhängig macht. In dem vorliegenden Falle aber hätte der Gewerbeschein und das zu dessen Erlangung erforderliche Zeugniß auch schon um deswillen versagt werden müssen, weil der N. N. erst acht Jahr alt, und es allgemein verboten ist, den Gewerbetreibenden im Um-

herziehen die Benutzung von Kindern in diesem Alter zu gestatten, und das Aufwachsen der letztern ohne allen Unterricht zu dulden.

Für die Zukunft ist daher in dergl. Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu verweigern, und, wenn etwa besondere Gründe für die Ertheilung sprechen sollten, jedenfalls erst anzufragen. (A. XVII. 502.—2. 159.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 15. Juni 1833, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselb. Inhalts.

Aus Veranlassung des Ber der K. Reg. v. 2 v. M. über die Ertheilung eines Gewerbscheins an den N. N. zur Schaustellung seines achtjährigen Sohnes, ist die in Abschrift beifolgende Verf. an das hies. Pol. Präs. erlassen, und denjenigen Reg., welche schon für das J 1832 dem N. einen gleichen Gewerbschein resp. ertheilt und auf ihren Bezirk ausgedehnt haben, zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt worden.

Indem das Min. des J. u. d. P. solche der K. Reg. zur Nachricht mittheilt, bemerkt dasselbe zugleich in Beziehung auf Ihre Anfrage am Schlusse des gedachten Ber., daß jeder Gewerbebetrieb, durch welchen ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Verbote übertreten werden würden, ohne Rücksicht auf den von einer andern Reg. ausgestellten Gewerbeschein nicht zu gestatten ist, wie dies auch schon aus dem Schlusse des vorgelegten R der K. Min. deß J. für H. u. G. u. der F. v. 6. Sept. 1832 entnommen werden muß.

(A. XVII. 503. — 2 160.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Aug. 1833, an die K. R. zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Oppeln, Stettin, Köslin, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Münster, Coblenz, Trier und Aachen. Desselb. Inhalts.

Aus Veranlassung des neuerlich vorgekommenen Falles, daß einem Vater zur öffentlichen Schaustellung seines achtjährigen Sohnes ein Gewerbeschein ertheilt, und von mehreren Reg. auf ihre Bezirke ausgedehnt worden, wird der K. Reg. zur Verhütung künftiger ähnlicher Verstöße bemerklich gemacht, daß die C. Verf. v. 29. Nov. 1829 auch dann Anwendung findet, wenn ein Vater seine eigenen Kinder öffentlich für Geld zeigen will.

(A. XVII. 732. — 3. 91.)

Zweiter Abschnitt.

Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Erstes Kapitel.

Von den Maaßregeln gegen unerlaubte Handlungen, durch welche das Eigenthum der Staatsbürger gefährdet wird.

I. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl und Raub.

Literatur.

(Vergl. die Literatur zu Th. I. Abth. I. Abschn. 2. Kap. 3. S. 521.)

Merker's Andeut, wie durch eine zweckmäßige Benutzung der bestehenden Einrichtungen in ganz Deutschland, bei geringerer Belästigung des Publikums, eine höhere Stufe der Sicherheit gegen Raub, Diebstahl und ähnliche Verbrechen zu erreichen sein würde. Erfurt, 1818. 8. (12 ggr.)

Ueber die Mittel, Diebstähle zu entdecken, sonderlich in den Städten. Mannheim, 1785. 8. (5 ggr.)

Die Verletzung des Eigenthums durch Raub, Diebstahl und Betrug kann zwar in den meisten Fällen durch die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Einzelnen verhütet werden; allein nicht immer reichen diese hin, um die durch jene Verbrechen bedrohte Sicherheit zu schützen oder die Nachtheile stattgefundener Verletzung zu beseitigen. Besonders wird die Sicherheit des Eigenthums gefährdet durch polizeilich verdächtige [1]) und

[1]) Ueber diese vergl. man Th. I. Abth. I. Abschn. II. Kap. 2. S. 496 ff.

durch vagabondirende Individuen [1]), weshalb es der Polizei vorzugsweise obliegt, durch gehörige Aufsicht auf diese Subjekte der Gefahr vorzubeugen, begangenen Eigenthumsverletzungen aber zu entdecken und der Criminal-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Ferner rechtfertiget sich aus diesem Gesichtspunkte die Beaufsichtigung verschiedener, die Eigenthums-Sicherheit bedrohender Gewerbe, namentlich des Gewerbes der Trödler, Pfandleiher, Gold- und Silber-Arbeiter und Schlosser [2]).

Die Preuß. Gesetzgebung hat stets dahin gestrebt, durch Anordnung zweckmäßiger Maaßregeln und Strafen, die Sicherheit des Eigenthums gegen Raub und Diebstahl zu schützen [3]). Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Verbrechen des Diebstahls und des Raubes (Th. II. Tit. 20. §§. 1108—1253), welche theilweise auch polizeiliche Maaßregeln anordnen [4]) sind wesentlich modificirt durch die Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen [5]), welche mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen [6]) die Grundlage der gegenwärtig hierüber bestehenden Strafgesetzgebung bildet.

A) Maaßregeln zur Verhütung des Diebstahls.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Nov. 1820, an sämmtl. K. Reg. Verwahrung öffentlicher Kassen vor Beraubungen.

Der vor Kurzem mit einer polizeil. Untersuchung im Großherzogthum Posen beauftragt gewesene Hofrath Falkenberg hat hierbei über die Erfahrungen eines früher mit Verbrechern in den genauesten Verhältnissen gestandenen, und bei mehreren Verbrechen selbst implicirt gewesenen Individuums, über die seit einiger Zeit häufiger als sonst vorgekommenen Beraubungen öffentl. Kassen, eine Verhandlung aufgenommen, deren Inhalt allen öffentl. Behörden nützlich werden kann, indem die Kunstgriffe bei diesen Verbrechen, und die Mittel dagegen darin angegeben werden.

Aus diesem Grunde ist der Abdruck der besagten Verhandlung angeordnet, und werden der K. Reg. anl. 5 Exempl. (Anl. a.) davon zur Kenntnißnahme und Benutzung mitgetheilt.

a.

Actum Berlin, den 2. November 1820.

N. N. sagte:

Es ist zur Genüge bekannt, daß seit einigen Jahren aus mehreren K. Kassen bedeutende Summen, mittelst gewaltsamen Einbruchs, gestohlen worden sind.

---

[1]) Von diesen ist bereits Th. I. Abth. I. Abschn. II. Kap. 3. S. 521 ff. die Rede gewesen.

[2]) Hiervon bei der Gewerbe-Pol., Th. VII. des Werkes.

[3]) Von älteren Verordnungen gehören hierher:
- a) Ed. v. Sonnabends nach Aegidii 1567 wider die Landbeschädiger, Räuber ꝛc. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. Nr. 2.)
- b) Ed. v. Mittwochs nach dem neuen Jahre 1572 wider die Straßenräuber und Mordbrenner ꝛc. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. Nr. 3)
- c) Mandat v. 1. Aug. 1590 wider die Mordbrenner. (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. cap. I. Nr. 9.)
- d) Ed. v. 4. Febr. 1612 wider das Strauchreiten, Straßenräuberei und gewaltsame Stehlen. (C. C. Tom. II. Abth. III. Nr. 5)

[4]) Vergl. besonders die §§. 1231—1253 a. a. O., wo von den Vorbeugungsmitteln des Diebstahls und des Raubes die Rede ist.

[5]) N. C. C. Tom. X. S. 2249 Nr. 9. de 1799, Sammlung der Verordnungen ꝛc. S. 115, Rabe Bd. 5. S. 330.

[6]) Vergl. Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. Th. II. S. 647 ff.

Von der Begehung dergl. Verbrechen haben die Diebe, rücksichtlich der Ermittelung ihrer Person, weniger zu fürchten, als von den Einbrüchen in Privathäuser.

Bei diesen letztern Verbrechen werden Effekten und Sachen gestohlen, welche veräußert werden müssen; diese Veräußerung leitet oft auf die Spur der Thäter, bei jenen wird nur baares Geld entwendet, welches in dem Besitze der Diebe bleibt.

Dieserhalb kultivirten die Verbrecher die Begehungsweise der Einbrüche in die K. Kassen in neueren Zeiten ganz besonders und ich halte mich verpflichtet, die höchste Pol. Behörde sowohl auf alles dasjenige aufmerksam zu machen, was den Dieben die Verübung dieser Art von Verbrechen erleichtert, als auch demnächst die Mittel anzugeben, welche das K. und übrige öffentl. Eigenthum gegen Entwendungen durch Einbrüche in die Kassen für die Zukunft zu sichern im Stande wären.

Es ist bekannt, daß kein Einbruch von Dieben eher begangen wird, bevor sich dieselben nicht in die Kenntniß aller örtlichen Verhältnisse desjenigen Hauses gebracht haben, in welchem gestohlen werden soll.

Derjenige, welcher die Ermittelung jener örtlichen Verhältnisse durch eine vorgängige Recherche im Hause selbst übernimmt, heißt in der Diebessprache der Baldower (Auskundschafter).

Dieser steht entweder mit den Dieben in unmittelbarer Verbindung, oder wird von ihnen zu dem vorgedachten Zwecke gedungen.

Der Baldower geht unter einem Vorwande, der gegen seine eigene Person nicht den mindesten Verdacht erregen kann, in das Kassengebäude, in welches eingebrochen werden soll.

Hier sieht er sich alle Gegenstände, welche seine Genossen bei der Ausführung des Verbrechens auf irgend eine Weise interessiren können, genau an. Er beobachtet, ob von der Straße oder vom Hofe aus der Einbruch in die Kasse geschehen kann, und richtet sein Hauptaugenmerk ganz besonders auf die Behältnisse, in welchen das Geld in der Kasse verwahrt wird. Er bemerkt: ob dies eiserne oder hölzerne Geldkasten, Spinden oder Comptoir-Tische sind; wo dieselben stehen, und ob sie mit einfachen oder mit Vorlegeschlössern versehen sind.

Nächst diesen Umständen richtet der Baldower seine Aufmerksamkeit auf die Thüren und Fenster des Kassenlokals. Er sieht, ob jene mit Eisen beschlagen, und diese mit Fensterladen und Traillen verwahrt sind.

Ein besonderer Gegenstand seiner Beachtung sind dann auch noch die Kachelöfen in den Kassenstuben; und er bringt seinen Genossen eine erfreuliche Nachricht, wenn er ihnen sagen kann: daß jene nicht von inwendig, sondern von auswendig geheizt werden.

Ist das letztere der Fall, so untersucht er, ob und wie die auf dem Hausflur befindliche Kaminthür verwahrt ist.

Die Beachtung und Untersuchung aller vorerwähnten Gegenstände wird dem Baldower in den meisten K. Kassen ganz unglaublich erleichtert.

Die Kreis-Steuer-, Accise-, Salz-, Rent-, Gerichts- und andere Kassen befinden sich, vorzüglich in den kleineren Städten, jedesmal in derselben Stube, wo die Einzahlung der Gelder von den Zahlungspflichtigen geschieht.

Der Andrang der letzteren ist dort oft so groß, daß der Baldower, selbst wenn er nichts zu zahlen hat, sich oft mehrere Stunden unter der Menge der anwesenden Personen aufhalten kann, ohne dadurch die Aufmerksamkeit der Kassen-Officianten auf sich zu ziehen, und er gewinnt dadurch Zeit und Gelegenheit, alle diejenigen Umstände auf das sorgfältigste zu beobachten, deren Kenntniß seinen Genossen zur nachmaligen Ausführung des Einbruchs erforderlich ist.

Diese, einem jeden Einbruche in eine K. Kasse vorhergehende, Auskundschaftung des Kassenlokals zu verhindern, müßte ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der Kassenbehörden sein.

Die Behältnisse, in welchen das Geld aufbewahrt wird, dürften nie und unter keinerlei Vorwand in der Stube sich befinden, in welcher die Einzahlung der Gelder zur Kasse geschieht, oder auf den Rathhäusern nie in dem Zimmer, in welchem sich die Parteien versammeln, und die Verhöre abgehalten werden.

In der letzteren Beziehung sind mir Fälle bekannt, wo Verbrecher, welche wegen Diebstahls verhaftet waren, sich während ihrer Verhöre die Gelegenheit zu einem nach ihrer Entlassung vorzunehmenden Einbruch in das Gerichts-Depositorium absahen.

Die Diebe, welche sich der Beraubung K. Kassen schuldig machten, stießen anfänglich bei der Ausführung ihres Verbrechens auf ein Hinderniß, welches sie nicht so leicht überwinden konnten.

Dies waren nämlich die großen eisernen Geldkasten, in welchen die Gelder in den Kassen aufbewahrt wurden.

Diese konnten mit Dietrichen oder Brecheisen nicht leicht geöffnet werden, und erst mehrere Versuche leiteten die Diebe auf die Anwendung eines Mittels, durch welches sie jene eiserne Geldkasten, ohne große Anstrengung, erbrechen konnten.

Dieses Mittel besteht in der Anwendung einer gewöhnlichen Wagenwinde, deren sich die Frachtfuhrleute zum Emporheben ihrer Wagen, welche oft mit achtzig und mehreren Centnern beladen sind, zu bedienen pflegen, und mit deren Hülfe ein einziger Mensch jene Wagen in die Höhe heben kann.

Der Gebrauch dieser Wagenwinde bei Erbrechung der eisernen Geldkasten findet auf folgende Weise statt.

Vor Begehung des Einbruchs versehen sich die Verbrecher mit fünf oder sechs neuen hanfenen Stricken, welche zu einem Tau zusammengedreht werden. Diesen Tau und eine hinlänglich große Wagenwinde nehmen die Diebe mit sich in das Kassenlokal.

Die eisernen Geldkasten in demselben sind stets an ihren schmalen Seiten mit starken eisernen Handhaben versehen, welche zum Tragen des Kastens erforderlich sind. Gelangen die Diebe nun in die Stube, in welcher jener Geldkasten steht, so binden sie die beiden Enden des vorerwähnten Taues an jene beiden Handhaben, und zwar so, daß die Länge des Taues vor der Seite des Kastens bis zur Erde hängt, in welcher das Schlüsselloch zu sein pflegt. Hiernächst setzen sie das untere Ende der Wagenwinde auf den herunterhängenden Tau, und das obere Ende des aus jener sich herausdrehenden Schraubenstockes unter den Kastendeckel, welcher bei allen derartigen Verhältnissen über drei Seitenflächen um einige Zoll hervorragt.

Jetzt dreht einer der Diebe an der Kurbel der Wagenwinde. Die Schraube derselben, welche sich durch jene Operation heraushebt, drückt der Kastendeckel, da die Winde wegen des Taues, auf welchem sie stehet, nicht weichen kann, nach und nach in die Höhe, und eine ganz gleiche Kraft wirkt nach unten gegen das Tau, welches den Kasten selbst festhält.

Dadurch, daß das Tau im Anfange der Operation etwas nachgiebt, wird das Geräusch, welches das plötzliche Auseinandersprengen der Schlösser bewirken würde, vermieden. Durch die nach oben und unten gleich stark wirkende Kraft werden nach und nach die Nieten, welche die Wände des Kastens zusammenhalten, aus einander gebogen, und in wenigen Minuten springt der Deckel des Kastens auf, den zwei und mehrere Brecheisen, die überdies gar nicht angebracht werden können, nicht eröffnet haben würden. Dies bewirkt dagegen die Kraft der Wagenwinde, die einmal mittelst des Taues nach oben und unten, und wegen der Befestigung des letzteren an den beiden Handhaben des Kastens, auch an den Seiten desselben, mithin auf vier verschiedenen Punkten, gleich stark wirkt.

Das einfachste Mittel gegen den fernern Gebrauch der Wagenwinde zur gewaltsamen Erbrechung der eisernen Geldkasten besteht darin:

daß von allen vorhandenen eisernen Geldkasten die an den Seiten derselben befindlichen Handhaben weggenommen werden.

Geschieht dies, so können die Diebe für die Folge keine einzige Stelle an dem Kasten finden, wo jenes Tau befestigt werden könnte. Ist dessen Befestigung aber nicht in dem Grade zu bewerkstelligen, daß dadurch der großen Kraft der Winde selbst hinreichender Widerstand geleistet wird, so ist die fernere Anwendung derselben, und mithin auch die Eröffnung des eisernen Geldkastens auf die vorbeschriebene Weise unmöglich. Jene Wegnahme der Handhaben hat aber auch noch den Vortheil, daß dadurch das Forttragen der Geldkasten durch die Diebe sehr erschwert wird. Dasselbe geschieht, wenn die Eröffnung des Geldkastens an Ort und Stelle unmöglich wird, und den Kassen-Officianten erwächst aus der Wegnahme jener Handhaben gar keine Beschwerde, weil Geldkasten der größeren Art immer auf einer und derselben Stelle stehen bleiben.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen ferner die Fensterladen in den Kassenstuben. Dieselben sind in der Regel inwendig mit einem kleinen eisernen Riegel versehen, welcher, wenn man die Fensterladen am Abend verschließt, vorgeschoben wird, damit die Flügel der Laden zusammenbleiben. Dieser Riegel hilft in der bestehenden Art gar nichts. Die Diebe sehen von auswendig an den Nägeln, mit welchen die Riegel an den Fensterladen befestigt sind, die Stelle, wo inwendig der Riegel sitzt. Sie schneiden mit einer Stichsäge neben dem Riegel ein Stück aus der Fensterlade aus, stecken die Hand durch die dadurch entstandene Oeffnung, und schieben mittelst Hülfe derselben den Riegel von inwendig weg, so daß nun die ganzen Läden ohne weitere Gewalt aufgehen.

Um dies zu verhindern, dürften jene Riegel an dem einen Ende mit einem kleinen eisernen Ringe und mit einem Schlosse versehen sein, mittelst welchem der Riegel, wenn am Abend die Fensterladen zugemacht werden, förmlich angeschlossen wird, und es leuchtet von selbst ein, daß alsdann das Zurückschieben der Riegel unmöglich wird, da der Dieb von außen gar keine Gewalt an dieses inwendig befindliche Riegelschloß anbringen kann.

Endlich dürfte mit Strenge darauf zu halten sein, daß alle Oefen in den Kassenstuben von inwendig geheizt würden. Wie viele K. Kassen sind schon dadurch bestohlen, daß

sich die Diebe einen Weg zu denselben durch den auf dem Hausflure befindlichen Kamin, in welchem die Heitzung der Oefen von außen erfolgt, bahnten. Diese Gelegenheit zum Einbrechen wird ihnen erschwert, wenn die Heitzung der Oefen von inwendig geschieht.

Das sicherste Verwahrungsmittel gegen jeden Einbruch in die Kassen ist ein Wächter, der innerhalb des Kassen=Lokals angestellt wird. Vor der Hausthür hilft derselbe zu gar nichts, weil die Diebe oft von hinten oder von der Seite des Kassengebäudes in die Kassenstube gelangen, ohne daß sie der Wächter auf der Straße oder die dort befindliche Schildwacht am Einbruche behindern konnte. Da aber die Wächter oft einschlafen, und mithin ihre Anstellung im Innern des Hauses ebenfalls zu nichts helfen würde, so dürfte es zweckmäßig sein, die Wächter anzuweisen: sich mit einem kleinen Hunde zu versehen, weil gerade diese viel wachsamer sind, als die größeren, jenen aber während der Nacht an einer Leine in der Nähe zu behalten, weil derselbe sonst, wenn er im Innern des Kassengebäudes frei umherläuft, von den Dieben sehr leicht mit Krähenaugen getödtet, oder auf der Stelle beim Bellen zum Schweigen gebracht werden kann.

praelect. ratif. et subscr.
N. N.
u. s.
Falkenberg.

(A. IV. 827. — 4. 72.)

In Folge dessen erging:

Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 11. Dec. 1820.

Die K. Reg. Haupt=Kasse erhält anbei ein gedrucktes Exemplar derjenigen Verhandlung, welche in Berlin aufgenommen worden, um näher auszumitteln, auf welche Art nächtliche Räuber die Kassen bestehlen, und die eisernen Kisten aufbrechen, weil die Kenntniß dieser Diebsmittel auch zugleich die Hülfsmittel an die Hand giebt, dem Diebstahle vorzubeugen.

Wir halten es für nützlich, nach neuern Erfahrungen noch Folgendes hinzuzufügen.

1) Die eisernen Kisten müssen nicht allein keine Handhaben tragen, sondern es muß auch am Deckel kein hervorstehender Rand befindlich, sondern derselbe bloß nach innen eingefugt, und auswendig der Kiste ganz gleich sein; endlich darf sich außen an der Kiste auch nicht der geringste hervorragende Theil oder Nagel befinden, denn wenn dieses der Fall ist, so setzen die Diebe einen starken Krummhaken davor, der oben über die Kiste geht und der Winde (welche gewöhnlich zur Verstärkung der Kraft ein zweifaches Triebwerk hat), zum Stützpunkte dient, um die Kiste in der beschriebenen Art zu sprengen. —

2) Das sicherste Vorbauungsmittel bleibt immer die in der Einlage beschriebene Einrichtung des Zimmers und Ofens, und das Schlafen im Kassenzimmer. Von den Hunden sind, aus physischen Gründen, die weiblichen — Hunde vorzuziehen, wenn gleich auch diese durch andere, jedoch weniger bekannte, physische Mittel zum Schweigen gebracht werden können.

3) Da, wo es die Einrichtung nicht gestattet, im Kassenzimmer zu schlafen, ist es nützlich, vor der Geldkiste ein (am Tage verdecktes) bewegliches Brett, oder Fußtritt zu haben, welches so eingerichtet ist, daß, wenn jemand auf Schrittweite vor die Kiste tritt, dadurch eine Schelle in Bewegung gesetzt wird, die sich im Schlafzimmer des Cassenbeamten befindet. (A. IV. 834. — 4. 73.)

2) Bekanntmachung der K. Pol. Intendantur in Berlin, v. 5. April 1819, wegen Verhinderung der Gelddiebstähle.

Es kommt sehr häufig vor, daß Leute, denen es entweder an besonders zu verschließenden Behältnissen ganz mangelt, oder welche in der Meinung stehen, daß gerade eine solche ungewöhnliche Aufbewahrungsart vorzugsweise Sicherung gegen Entwendungen gewähre, ihr vorräthiges baares Geld im Bettstroh, in Flurboden und Kellerwinkeln, oder an ähnlichen, mindestens für mehrere Hausgenossen zugänglichen Orten verstecken. Eben so aber ist es nach zahlreichen Erfahrungen unzweifelhaft erwiesen, daß hierdurch bei der Schwierigkeit dauernder Verheimlichung und der bei einmal erfolgter Entdeckung durch andere, so überaus leichten Ausführung des Verbrechens, viele Gelddiebstähle ausschließlich veranlaßt, oder doch wesentlichst begünstigt und befördert worden. Wenn das angegebene, die Sicherheit des, in der Regel sehr schwer erworbenen Eigenthums fährdende Verfahren, allgemeiner geworden ist, so kann der Grund dazu nur in dem Umstande gesucht werden, daß es den Interessenten früherhin gewöhnlich unausführbar war, kleinere Geldsummen in fremde, durchaus zuverläßige Verwahrung zu geben, und dabei gleichzeitig doch für den Fall des möglichen Gebrauchs, in jedem Augenblicke, ohne vor=

gängige Aufkündigung oder sonstige Weitläuftigkeiten anderweit wieder darüber disponiren zu können.

Dieser Unvollkommenheit ist gegenwärtig indessen durch die von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung gestiftete Spar-Kasse auf das allervollständigste abgeholfen, und wenn beim Bestehen dieses wohlthätigen Instituts dennoch die gerügte mangelhafte Verwahrungsart von Geldvorräthen mitunter fortdauert, so ist anzunehmen, daß ein Theil des Publikums von den, durch jene Stiftung gewährten Vortheilen noch gar keine, oder wenigstens unzureichende, Kenntniß hat.

Die unterz. Behörde findet sich daher veranlaßt, auf die desfallsige ausführliche Bekanntmachung des Mag., v. 28. Mai 1818, hierdurch von neuem aufmerksam zu machen, und die allgemeine Benutzung dieser Kasse, welche kleinere Summen bis zu dem Betrage von Zwölf Groschen herab annimmt, solche daneben noch, wenn sie nur bis zu Einem Thaler steigen, verzinset, für die bei ihr belegten Gelder, durch die Garantie der ganzen Kommune eine, durch keine sonstige Unterbringung eben so unzweifelhaft erreichbare, Sicherheit gewährt, dabei zu jeder Zeit die etwa zu verlangende ganze oder auch nur theilweise Zurückzahlung sofort wieder leistet, und bei Beobachtung der, in dem §. 9 des Statuts angegebenen, Vorsichtsmaaßregeln jedem fremden unrechtmäßigen Gebrauche ihrer Quittungsbücher — (da diese oft von den Inhabern eben so wenig, als das Geld selbst, ganz sicher aufzubewahren sein dürfte) — noch besonders vorgebeugt hat, zur Beförderung des eigenen Privat-Vortheils, angelegentlich zu empfehlen.

Zugleich aber fordert sie alle Dienstherrschaften, Fabrik- und Gewerbs-Inhaber, so wie sonstige Vorgesetzte von Leuten, welche wegen der zweckmäßigsten Aufbewahrung und Nutzung kleiner Geldersparnisse zunächst in Zweifel sein könnten, und denen es, ihren Verhältnissen nach, an Gelegenheit oder Fähigkeit gebricht, von den, in den öffentl. Blättern enthaltenen Bekanntmachungen unmittelbare Kenntniß zu nehmen, oder solche, ihrem ganzen Inhalte nach, gehörig zu würdigen, namentlich noch auf ihren Untergebenen angemessene ausführlichere Mittheilungen und Belehrungen über das Bestehen und die Zwecke des mehrgenannten nützlichen Instituts zu ertheilen.

(A. III. 457. — 2. 103.)

3) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Juli 1834, an den Gerichtsamtmann zu N. Verhütung der Fischdiebstähle.

Die unterz. Min. eröffnen Ihnen auf den von dem H. Justizm. Mühler hierher abgegebenen Ber. v. 12. Jan. d. J., daß auf die vorgeschlagenen polizeil. Maaßregeln gegen die in der dortigen Gegend sich vermehrenden Fischdiebstähle nicht eingegangen werden kann, da eine polizeil. Kontrolle, abgesehen von den für das Publikum und die Behörden daraus entspringenden Belästigungen, nur bei dem Verkaufe der auf die Wochenmärkte oder nach den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gebrachten Fische ausführbar sein würde, hier jedoch gewiß nur äußerst selten gestohlene Fische feil geboten werden; daß Köchinnen und Hausfrauen aber vor jedem Fischankaufe erst auf Produktion eines Attestes dringen sollen, ist weder zu verlangen, noch durchzuführen.

Dem verbrecherischen Verkehre in N. und in der Nachbarschaft kann nur durch hinlängliche Bewachung von Seiten der Teichbesitzer und durch Ueberweisung der betroffenen Diebe zur Bestrafung an die Gerichte begegnet werden. (A. XVIII. 801. — 3. 118.)

4) In Betreff der Verhütung der Diebstähle durch die Nachtwächter-Anstalt vgl. C. B. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. Dec. 1833. (A. XVII. 1015. — 4. 92. Vergl. oben Bd. I. S. 86.)

B) In Betreff der Verhütung der Veruntreuung der Baumaterialien auf den Bauplätzen.

1) Publik. der K. Reg. in Frankfurt, v. 8. Januar 1817.

Durch das im Amtsbl. von 1816. S. 593 bekannt gemachte Publik. v. 17. April 1769 sind die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu wachen, daß die Zimmerleute sich nicht die Holzabgänge bei den Bauten zueignen, und diejenigen, welche hiegegen handeln, zur gebührenden Strafe zu ziehen. Zur Vermeidung von Mißdeutungen wird jene Anweisung dahin näher bestimmt; daß die Untersuchung jener Vergehungen, da solche als Diebstähle zu betrachten sind, den Gerichtsbehörden zustehet, welche dieserhalb das, S. 558 des Amtsbl. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren einleiten und den G. gemäß erkennen werden, daher die Polizeibehörden ihre Mitwirkung zur Steuer jener Gesetzwidrigkeiten auf die Entdeckung derselben und der Uebertreter des G., so wie auf die Sicherung des entwendeten Holzes und überhaupt auf die allgemeinen polizeilichen Funktionen zu beschrän-

ken, übrigens aber das weitere Verfahren den Gerichtsbehörden zu überlassen haben, denen von jeder Entdeckung sogleich Anzeige zu machen ist.

(A. I. 251. — 1. 168.)

2) Publik. der K. Reg. in Bromberg, v. 18. März 1818.

Es ist seit einiger Zeit unter Zimmer- und Maurergesellen, ihren Handlangern und Lehrlingen die sehr böse Gewohnheit herrschend geworden, Baumaterialien und deren Abgänge, die sie für unbrauchbar zur Verarbeitung erkennen, als ihr Eigenthum anzusehen, und sie demzufolge ohne Genehmigung des Bauherrn von der Baustelle mitzunehmen. Es scheint dieser Handlungsweise die Meinung eines wirklichen Rechts zum Grunde zu liegen, denn die Maurer- und Zimmermeister lassen sie ungerügt und in der Sprache des Metiers ist für Holzabgänge, welche die Arbeiter nach vollendetem Tagewerk mit sich nehmen, sogar die eigenthümliche Bezeichnung der „Feier-Abend-Klötze" gangbar geworden.

Diese Meinung der Gesellen, Handlanger und Lehrlinge ist aber ein grober Irrthum. Sie haben für die dem Bauherrn oder Besteller geleistete Arbeit nichts mehr, als den verabredeten Tagelohn oder die sonst durch Vertrag festgesetzte Vergütung zu fordern. Nehmen sie ohne Zustimmung des Bestellers oder Bauherrn Bau-Materialien oder deren Abgänge von dem Bauplatz oder von wo sonst in der Absicht mit, diese Sachen für sich und in ihren Nutzen zu verwenden, so ist diese Handlung ein Diebstahl,

A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1108.

und wird als solcher mit körperlicher Züchtigung,

V. v. 26. Febr. 1799.

auch außerdem, nach Maaßgabe des Werths des Gestohlenen, mit Gefängniß, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe beahndet.

A. L. R. a. a. O. §. 1121 ff. 1137 ff.

Meister, die dergl. Entwendungen wissentlich geschehen lassen, werden als Theilnehmer an diesen unerlaubten Handlungen angesehen, und sind für den Ersatz des den Bauherrn oder Bestellern daraus entstandenen Schadens verantwortlich. Auch haften sie dann für alle Gefahr, wenn sie Gesellen und Lehrlinge, bei welchen — ihnen wissend — diese Dieberei zu einem überwiegenden Hange geworden, in Arbeit und Lehre nehmen.

A. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 60 bis 65.

Dieses Unwesen hat so viele nachtheilige Folgen, daß wir demselben länger nicht nachsehen können. Wir bringen daher nicht nur die Strafgesetze gegen Dieberelen hierdurch in Erinnerung, sondern weisen auch die uns untergeordneten Polizeibehörden ernstlichst an, Abschriften dieser Bekanntmachung den Herbergen der Maurer und Zimmerleute mitzutheilen, und dafür zu sorgen, daß dieselbe in den Versammlungen der Meister und Gesellen von Zeit zu Zeit öffentl. vorgelesen werde, vorzüglich aber von Amtswegen dahin zu wirken, daß der gerügten Verletzung des Privat-Eigenthums gesteuert, und in vorkommenden Fällen die Frevler ohne Schonung dem Straf-Amte überliefert werden, zu welchem Zwecke es nöthig sein wird, die Polizei-Unter-Bedienten anzuweisen, auf die Bauplätze, besonders um die Zeit, an welcher die Bau-Handwerker dieselben verlassen, aufmerksam zu sein, und jeden ausgemittelten Dieb sofort der Pol. Behörde zur weitern gesetzlichen Veranlassung anzuzeigen. (A. II. 403. — 2. 115.)

C) In Betreff der Pferde- und Vieh-Diebstähle insbesondere ist die K. O. v. 4. Aug. 1832, wegen Bestrafung der Diebstähle von Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh, ergangen.

Nach dem Antrage des Staatsmin. will Ich die V. zur Verhütung der Pferdediebstähle, v. 28. Sept. 1808 [1]) hiermit aufheben und dagegen festsetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, imgleichen an Rind-, Schaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen.

Das Staatsminist. hat diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

(G. S. 1832. S. 202.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Oct. 1832, an die K. Reg. in Gumbinnen.

---

[1]) Vergl. Mathis jur Mon. Schr. Bd. 7. S. 1. Rabe Bd. 9. S. 291.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 16. v. M., die Bestrafung der Pferdediebstähle betr., eröffnet, daß durch die in der G. S. befindl. Allerh. K. O. v. 4. Aug. d. J. die V. v. 28. Sept. 1808 auch in polizeil. Hinsicht aufgehoben worden ist, indem man sich überzeugt hat, daß die Atteste [1]), die darin vorgeschrieben, keinen hinlänglichen Nutzen gewährt haben, insbesondere die genaue Bezeichnung der Pferde oft unmöglich gewesen ist, jedenfalls aber die Maaßregel den Handel zu sehr beschränkt, und die Diebstähle dennoch nicht merklich vermindert hat. Es können daher künftig Atteste nur in so weit für nöthig erachtet werden, als solche nach anderen allgemeinen oder partikulairen gesetzlichen Vorschriften etwa erforderlich sein möchten. Insbesondere wird Derjenige, welcher unter verdächtigen Umständen ein gestohlnes Pferd kauft, von dem Kriminalrichter nach Maaßgabe des gegen ihn obwaltenden Verdachts, den allgemeinen Grundsätzen des Krim. Rechts gemäß, auch fernerhin zur Rechenschaft gezogen werden.

(A. XVI. 984 — 4. 92.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Febr. 1835, an den Mag. zu Wittenberge.

Dem Mag. wird auf die Anzeige v. 29. v. M., die Verhütung der Pferdediebstähle betr., hiermit zu erkennen gegeben, daß eine Wiederherstellung der Bestimmungen des Pferdediebstahlgesetzes v. 28. Sept. 1808 unstatthaft ist, weil die Allerh. K. O. v. 4. August 1832 das Gesetz aufgehoben hat, und diese Aufhebung hauptsächlich aus dem Grunde erfolgt ist, weil sich die bis dahin vorgeschriebenen Pferde-Verkaufsatteste nicht als ein zulängliches und angemessenes Mittel zur Verhütung des Pferdediebstahls bewährt haben. Sie wären nicht zulänglich, weil es unmöglich war, ihren Mißbrauch zu hindern, der durch die wenige Sorgfalt, mit welcher bei Ausstellung solcher Bescheinigungen in der Regel von Dorfgerichten und Geistlichen verfahren wurde, nur noch begünstigt ward, und sie waren ein unangemessenes Mittel, weil sie den freien Verkehr hinderten und den ehrlichen, wie den unehrlichen Verkäufer denselben Beschränkungen unterwarfen.

Außerdem sichern die gesetzlichen Bestimmungen im §. 1231 ff. Th. II. Tit. 20 des A. L. R. gegen die Vortheile, welche Diebe durch den Verkauf gestohlener Pferde im Inlande erhalten können; gegen den Verkauf derselben im Auslande dagegen haben auch die früheren Atteste nicht schützen können. (A. XIX. 237. — 1. 170.)

D. Ueber die Kompetenz der Polizei- und Justizbehörden in Diebstahls-Sachen, vergl. Formeller Theil, Abth. I. Abschn. 2.

II. Von der Sorge der Polizei zur Verhütung von Betrügereien.

A. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zur Verhütung von Uebervortheilung und Betrug des Publikums.

1) Aufsicht auf den Handel mit Stroh.

a) R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow) u. d. P. (v. Kamptz), v. 6. Jan. 1818, an die K. Reg. in Berlin. Gewicht und Qualität des zum Verkauf gebrachten Strohes.

Mit dem, von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. Nov. v. J. gemachten Antrage, wegen Erlassung einer besondern Festsetzung über das Gewicht und die Qualität des zum Verkauf gebrachten Strohes, sind wir nicht einverstanden, und treten vielmehr der Ansicht der Reg. in Potsdam und Frankfurt aus folgenden Gründen bei.

Für den Markthandel mit Stroh ist, wie die K. Reg. selbst bemerkt, durch die Orts-Polizei-Gesetze das Nöthige bestimmt, und es kommt nur darauf an, daß auf die Befolgung dieser Vorschriften überall gehörig gehalten werde.

Soviel den Aufkäufer auf dem Lande betrifft, so muß und wird derselbe in der Regel das Gewicht und die Beschaffenheit des behandelten Strohes in den Kontrakten, die er schließt, genau bestimmen und bedingen, wonach es seine Sache ist, dahin zu sehen, daß

---

[1]) Die V. v. 28. Sept. 1808 bestimmte, daß kein Pferd ohne ein Attest der Orts-Obrigkeit des Verkäufers, wodurch dieser sich als Eigenthümer ausweise, zum Verkauf angeboten oder gekauft werden dürfe. Mit Aufhebung dieser Atteste sind auch die R. des Min des J u. d. P. v. 28. Juli und 9. Dec 1828 (A. XII. 751 u. 1049. — 3. 92 u. 4. 89.) über die Behörden, welche die Atteste ausstellen sollen, beseitiget.

er nicht betrogen werde. Geschiehet dieses dennoch, so muß er seine Klage auf dem gerichtlichen Wege anbringen.

Dem Landmanne kann ein bestimmtes Gewicht für das Bund Stroh nicht vorgeschrieben werden. Denn einestheils bestehet gewöhnlich eine observanzmäßige Größe der Bunde, nach welcher mehrere ökonomische Berechnungen und Verhältnisse, z. B. des Viehfutters rc. festgesetzt sind, und anderntheils hängt diese Größe auch von der Persönlichkeit der Arbeiter ab, die das Binden verrichten. Bei einer Arbeit, die so schnell und rasch und von so verschiedenen Arbeitern verrichtet wird, ist ein so festes, zuverlässiges Augenmaaß, als dazu erfordert wird, um immer Bunde, die genau 20 Pfund wiegen, zu binden, gar nicht zu verlangen.

Der K. Reg. kann hiernach nur überlassen bleiben, die wegen des Markt-Strohverkaufs bereits bestehenden Orts-Polizei-V. zu erneuern, bekannt zu machen und über deren Befolgung zu halten. (A. II. 150. — 1. 78.)

b) C. R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d P. (v. Schuckmann), v. 13. September 1819 an sämmtl. K. Reg. Desselben Inhalts.

Zu Ansehung des Strohverkaufs auf den Märkten sowohl, als im Privat-Verkehr, herrscht eine Verschiedenheit, die große Uebelstände herbeiführt. Derselbe geschieht zwar in der Regel nach Schocken von Bunden, letztere aber wiegen bald mehr, bald weniger; die in einem Schocke enthaltene Quantität Stroh ist daher sehr relativ, und giebt dieser Umstand häufig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Verkäufern und Käufern, welche in Ermangelung einer allgemeinen gesetzl. Gewichts-Bestimmung für diesen Artikel nicht entschieden werden können.

Für die K. Kassen entsteht daraus ebenfalls Verlust, indem bei Schließung von Contracten über Stroh-Lieferungen an den Staat, von dem Lieferanten der zu besorgende Ausfall gleich mit in Anschlag gebracht wird, weshalb das Stroh um so viel theurer bezahlt werden muß.

Es ist die Absicht, diese Inkonvenienzen abzustellen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, anzuzeigen, wie es mit dem Verkauf des Strohes in Ihrem Bezirke bisher, theils nach gesetzl. Vorschriften, theils nach dem Herkommen oder örtlichen Bestimmungen, gehalten worden, und wohin Ihre Meinung hiernach für die künftige Behandlung des Gegenstandes geht. (A. V. 179. — 1. 97.)

c) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Januar 1821, an die K. Reg. zu Berlin. Desselben Inhalts.

Da aus den, auf das Generale v. 13. Septbr. 1819, den Verkauf des Strohes betr., erstatteten Reg. Berichten hervorgeht, daß das marktpolizeiliche Interesse die Einführung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde nicht dringend erheischt, und für Berlin darüber eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, deren Allgemeinmachung bedeutenden Inkonvenienzen unterworfen sein würde, so ist davon abgestanden, und solches sämmtl Reg. bekannt gemacht worden.

Was dagegen jene hier bestehende, das Gewicht des zum Marktverkehr eingehenden Strohes zum Gegenstande habende Einrichtung betrifft, so ist es unser Wille, daß selbige aufrecht erhalten werde, wozu also die K. Reg hierdurch besonders angewiesen wird. [1])

(A. V. 180. — 1. 99.)

d) Publik. der K. Polizei-Intendantur zu Berlin, v. 4. Oktober 1820. Gewicht des in Bunden zum Verkauf gebrachten Strohes.

Dem Publikum wird die V. v. 25 Febr. 1806 [*]), das Gewicht des in Bunden zum Verkauf gebrachten Strohes betr., nachstehenden Inhalts:

---

[1]) Gleichzeitig ergingen von denselben Minist. Reskripte:
a) an die Reg. zu Bromberg fast wörtlich gleichlautend (A. V. 181. — 1. 100.), und
b) an die sämmtl. übrigen Reg., daß von der allgemeinen Einführung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde abgestanden werde, weil solche nicht dringend erforderlich und zum Theil unausführbar sei.
(A. V. 180. — 1. 98.)

[*]) In dem R. der Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Jan. 1821, ist diese V. als vom 28. Febr. 1816 bezeichnet.
(A. V. 181. — 1. 100.)

„Da seit einiger Zeit Stroh zum Verkauf allhier eingebracht worden, in welchem Krummstroh eingebunden gewesen, so wird dieser, zur Vervortheilung der hiesigen Consumenten greifende Betrug, hiermit untersagt, und verordnet: daß der Verkäufer, welcher darüber betroffen werden wird, Krummstroh eingebunden zu haben, das Erstemal mit dem Verluste der Hälfte des Marktpreises des solchergestalt vermischten verkauften Strohes, bestraft, und daß der Verkäufer das Zweitemal oder bei öfterer Wiederholung, den vollen Marktpreis als Strafe erlegen soll. Zugleich wird die V. in Erinnerung gebracht: daß alles zum Verkauf hier eingehende Roggen-Stroh, es mag zu Lande oder zu Wasser herangebracht sein, Bund-, Mandel- oder Schockweise, verkauft werden, 18 bis 20 Pfund Gewicht halten muß, weshalb diejenigen Verkäufer, welche leichteres Roggen-Stroh zu Markte bringen, zu gewärtigen haben, daß sie mit dem Verluste des dritten Theiles des Kaufgeldes bestraft werden sollen. Auch wird das am 18. Juli v. J. dieserhalb schon erlassene Publik., in Hinsicht des zum Verkauf zu Wasser oder zu Lande eingehenden Gersten- und Hafer-Strohes, dahin deklarirt, daß das Bund solchen Strohes 12 Pfund, mindestens 10 Pfund wiegen muß. Diejenigen Verkäufer, welche leichteres Gersten- oder Haferstroh zum Verkauf einbringen, sollen mit gleicher Strafe belegt werden, die wegen des Roggen-Strohes festgesetzt ist;“

hierdurch zur Nachachtung für Käufer und Verkäufer in Erinnerung gebracht.[1])

(A. IV. 882. — 4. 103.)

2) Aufsicht auf den Handel mit Butter.

a) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Juni 1822, an die K. Reg. zu Merseburg. Butterverkauf auf den Märkten im Herzogthume Sachsen.

Wenn gleich das nach dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. in mehreren Städten des Herzogthums Sachsen, in Ansehung des Butterverkaufs auf den Märkten noch Statt findende Verfahren einer frühern Observanz gemäß sein mag, so kann dasselbe doch ferner nicht beibehalten werden, da es weder gesetzlich zu begründen, noch an sich in irgend einer Beziehung mit den allgemeinen Grundsätzen über den Marktverkehr zu vereinigen, oder überhaupt für zweckmäßig zu erachten ist.

Der von der K. Reg. angeführte §. 29. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 findet hier keine Anwendung, wo nicht von einem Probemaaße oder Gewichte, sondern nur davon die Rede ist, daß die Landleute dem zu Markte zu bringenden Stück Butter, welches sie für ein Pfund verkaufen, nicht bloß das Gewicht eines Pfundes, sondern noch acht Loth mehr geben sollen, um den Käufer für das in der Butter befindliche Salz zu entschädigen.

Die von einigen Landleuten des NN. Kreises durch den NN. zu NN. in der wieder beiliegenden Vorstellung v. 19. April d. J. geführte Beschwerde erscheint daher vollkommen begründet, und dem gemäß wird die K. Reg. veranlaßt, nicht allein diese Beschwerde zu erledigen, sondern auch zu verfügen, daß die derselben zum Grunde liegende Observanz bei dem Verkaufe der Butter auf den Märkten, auch in den übrigen Städten, wo sie bisher gegolten, nicht weiter als ein Zwangsgesetz betrachtet werde.

(A. VI. 425. — 2. 81.)

b) Publik. der K. Reg. zu Königsberg, v. 20. Jan. 1824. Gewicht der Butter.

Es ist vom K. Min. des H. mittelst Verf. v. 3. d. M. genehmigt worden, daß zur Sicherung der Käufer von Speisebutter auf den Märkten vor Uebervortheilung in Ansehung des Gewichts auf den, erst in neuern Zeiten von den Verkäufern absichtlich außer Acht gelassenen uralten Gebrauch, wornach diese Butter, wenn sie nicht in großen Gefäßen zur Waage gebracht wird, nur in sogenannten ganzen, dreiviertel und halben Stücken, welche entweder ein, oder dreiviertel oder ein halbes Pfund halten müssen, zum Verkauf auf den Märkten gestellt werden dürfen, wiederum strenge gehalten werde.[2])

---

[1]) Vergl. das (vorhergehende) R. der Min. des H. und des J. u. d. P. v. 14. Jan. 1821, wonach diese in Berlin bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

[2]) Die Reg. zu Bromberg machte unt. 7. Okt. 1837 bei dem Min. des J. u. d. P. den Antrag, zur Verhütung von Betrügereien eine polizeiliche Anordnung zu genehmigen, daß die Butter in und außer den Märkten nur in Stücken von einem bestimmten Gewichte zum Verkaufe feilgeboten werden dürfe. Das R. des Min.

Diesem gemäß wird hierdurch angeordnet, daß alle in einzelnen Stücken zu Markte kommende Speisebutter entweder ein oder dreiviertel oder ein halbes Pfund wiegen, und daß jedes Stück nach Maaßgabe seines Gewichts mit dem Zeichen 1, oder $^3/_4$ oder $^1/_2$ versehen sein muß.

Die Verkäufer von Speisebutter werden auf diese Bestimmung mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß jedes Stück Butter, welches nicht das angegebene Gewicht hält, v. 1. März d J., so wie es früher geschah, confiszirt, und an die Hospital=Anstalten des Ortes abgeliefert werden soll, und die Polizei=Behörden werden angewiesen, dieserhalb öfters Revisionen auf den Märkten zu veranstalten, und mit der confiszirten Butter nach Obigem zu verfahren. (A. VIII. 219. — 1. 115.)

c) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 21. December 1828, an die K. Reg. zu Breslau. Verkauf der Butter in Quart=Maaßen.[1])

In Rücksicht auf die Bedenken, welche nach dem Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. der Ausführung der, Derselben in Abschrift mitgetheilten, unterm 17. v. M. an die Reg. zu Oppeln, wegen Festsetzung des Gewichts beim Verkauf der Butter ergangenen Verf. in Ihrem Bez. entgegen stehen, wird deren Antrag:

daß die Butter in Ihrem Bezirke ferner nach dem geeichten Quartmaaße öffentlich verkauft werden dürfe,

hiermit genehmigt. (A. XII. 1074. — 4. 108.)

d) R. des K. Min. des J. v. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Mai 1829 an die K. Reg. zu Oppeln. Verkauf der Butter in geeichten Quartmaaßen.

---

des J. u. d. P. v. 21. October 1837 bemerkte indeß, daß dies nicht angemessen sei, indem eine solche Einrichtung zur Beschränkung des Verkehrs gereiche, u. zu Weiterungen führen würde, auch kein Bedürfniß sei. Denn, wenn Waaren nach einem bestimmten Maaße oder Gewichte verlangt werden, so müsse der Verkäufer solches bei Strafe gewähren; jeder Käufer könne sich daher leicht vor Betrug schützen. (Act. Gen. des K. Min. d. J. u. d. P. sign. Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, No. 18. betr. den Verkauf der Butter und den Handel mit selbiger.)

[1]) Die Reg. zu Oppeln hatte dem Min. des J. u. d. P. mittelst Berichts v. 24. Oktbr. 1828 vorgestellt, daß in Schlesien der Verkauf der Butter nicht nach dem Gewichte, sondern nach Quartmaaße üblich sei, wogegen auch kein Bedenken obzuwalten scheine, sofern nur der Verkauf gemäß §§. 11 u. 12 der Maaß= und Gewicht O. v. 16. Mai 1816 nach Preuß. geeichten Maaßen erfolge, so daß der öffentl. Verkauf der Butter nach geeichten Gewichten füglich nicht verlangt werden könne. Es scheine aber zweckmäßig, das Verhältniß des Quartes Butter zum Pfunde festzustellen und dies öffentl. bekannt zu machen. Die hierauf (an die Reg. zu Oppeln u. zu Breslau) erlassene Verf. des Min. des J. u. d. P. vom 17. November 1828 bemerkte indeß, daß auf den Antrag nicht eingegangen werden könne, weil eines Theils das specifische Gewicht der Butter verschieden, andern Theils aber es offenbar besser und einfacher sei, die Butter überhaupt nach dem Gewichte und auf den Märkten in Stücken zu verkaufen, welche $^1/_4$, $^1/_2$ oder ein ganzes Pfund wiegen, als sich mit Reduktion des Quartmaaßes auf Pfunde zu befassen, und dann bei Streitigkeiten auf ein Gewicht zu rekurriren, welches nie passen könne, wenn der Verkäufer nur gemessen habe. Im Liegnitzer Reg. Bez. werde die Butter schon nach dem Gewichte verkauft, und daher sei ein angemessener Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf auch in dem Breslauschen und Oppelnschen Depart. die Butter auf den Märkten nur nach dem Gewichte verkauft werden dürfe. Die Reg. zu Breslau stellte indeß unterm 11. Decmbr. 1828 vor, daß diese Einrichtung, als eine Abweichung von der bisherigen gewohnten, mit Inkonvenienzen für den Landmann verbunden sei und zur Unzufriedenheit Anlaß geben würde; auch sei dabei eine Uebervortheilung nicht zu besorgen, weil nur nach geeichtem Quartmaaß verkauft werde. Deshalb werde die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung beantragt. Diese wurde (für Breslau) durch das (obige) R. v. 21. Decmbr. 1828 genehmiget. Die Reg. zu Oppeln formirte unterm 1. Mai 1829 denselben Antrag, welcher durch das R. v. 17. ej. m. ebenfalls approbirt wurde. (Akt. des Min. des J. u. d. P. sign. Polizei der Lebensbedürfnisse, Gen. No. 18., betr. den Verkauf der Butter und den Handel mit selbiger.)

Bei den, von der K. Reg. in dem Ber. v. 1. d. M. angezeigten Umständen will ich gestatten, daß die Butter in Ihrem Bez. auch ferner, wie bisher, nach dem Quartmaaße verkauft werde.

Von einer Bestimmung des Verhältnisses des Quartmaaßes zum Gewicht hat die K. Reg. aber, wenigstens einstweilen, gänzlich zu abstrahiren. Dagegen ist es zweckmäßig, darauf zu halten, daß die Quatte überall nur nach geeichten Maaßen auf die Märkte gebracht werden dürfen. (A. XIII. 387. — 2. 124.)

3) Aufsicht auf den Handel mit Salz.

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), so wie der F. (Maaßen), v. 26. Juli 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt und Liegnitz. Detail-Verkauf des Salzes.

Der Gutsbesitzer NN. zu N. hat neuerdings darauf angetragen, den Salzhökern nicht ferner zu gestatten, das Salz nach dem Gemäß zu verkaufen, indem dadurch der unkundige Landmann einen bedeutenden Schaden erleidet.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dem Publiko bei einem derartigen Ankaufe des Salzes von Kleinhändlern, ein bedeutender Verlust erwächst, weshalb denn auch, mittelst Publik. v. 24. Dec. 1787, der Verkauf des Salzes nach dem Gewichte angeordnet wurde. Diese Anordnung ist jedoch, wegen der Hindernisse, die ihrer allgemeinen Ausführung entgegen standen, unterm 1. Febr. 1802 dahin declarirt worden, daß es von jedem Käufer abhängen soll, seinen Salzbedarf vom Kleinhändler nach dem Maaße oder Gewicht zu kaufen, und daß jeder Käufer hierunter nach seinem Verlangen befriedigt werden muß. Hiernach steht der Verkauf nach dem Gewichte als Norm fest, und ist der nach dem Maaße, in Berücksichtigung des Willens der Käufer, nur geduldet, keinesweges aber vorgeschrieben.

Diese Anordnung muß auch auf die Theile des Herzogthums Sachsen, welche zu dem Bezirk der K. Reg. gehören, Anwendung finden, weshalb die K. Reg. das Erforderliche bekannt zu machen, zugleich aber auch das Publikum wegen des Verlustes, welcher ihm aus dem Ankauf des Salzes nach dem Gemäß erwächst, zu belehren, und zum Ankauf nach dem Gewichte aufzufordern hat. (A. VIII. 907 — 3. 126.)

b) R. des K. Min des J. (v. Schuckmann), v. 5. April 1828, an das K. Ober-Präsid. in Posen. Verkauf des Salzes nach dem Gewichte.

Bei den aus Ew. ꝛc Ber. v. 29. v. M. ersehenen Umständen, finde ich es unbedenklich, daß die im dortigen Reg Bez. bereits bestehende Anordnung wegen des Detail-Verkaufes des Salzes nach dem Gewicht, auf den Bromberger Reg. Bezirk ausgedehnt, und gleichzeitig für das ganze Großherzogthum Posen der Verkauf im Einzelnen nach Hohlmaaßen, Ihrem Vorschlage gemäß, verpönt werde.

Ich genehmige daher, daß in Kontraventionsfällen dieser Art eine Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Strafe von einem bis zu fünf Th., wovon $\frac{1}{3}$ dem Denunzianten zu überweisen, $\frac{2}{3}$ aber zur Staats-Kasse einzuziehen sind, eintrete, und überlasse Ew. ꝛc. hiernach das Weitere zu verfügen. (A. XII. 525. — 2. 140.)

4) Aufsicht auf den Handel mit Taback und Cichorien.

a) R. der K. Min. für Med. Ang., des H. u. d. F. (v. Klewitz), v. 23. Aug. 1820, an die K. Reg. zu Breslau. Zubereitung und Verkauf des Tabacks.

Auf den Ber. v. 26. Oktbr. v. J. wird der K. Reg. eröffnet, wie nach dem abschriftl. anl. Gutachten der wissenschaftl. Dep. für das Mediz. Wesen, welchem das betr. Min. beitritt, keine Medizinalpolizeil. Rücksicht vorhanden ist, die das Verbot rechtfertigen könnte, Kartoffeln oder Runkelrüben-Kraut, oder die Stengel, Blüthenknospen, Saamenkapseln des Tabacks, dem Taback beizumischen.

Was die gewerbepolizeil. Rücksicht betrifft, so bedarf es keines neuen Gesetzes, um den Verkauf des bloßen Kartoffeln- oder Runkelrübenkrauts als Taback oder den eines Gemenges dieses Krauts mit wirklichem Taback als Taback zu verbieten; hier wird die polizeil. Aufsicht durch §. 1442 des A. L. R. II. Tit. 20.[1]) hinreichend unterstützt, und

[1]) Dieser §. bestimmt, daß der, welcher die zum Verkaufe bestimmten Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren, mit der um die Hälfte geschärften Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) zu belegen.

es bleibt der Reg. überlassen, die Fabrikanten darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich dadurch der um die Hälfte geschärften Strafe des qualificirten Betruges aussetzen.

Wird aber die Waare ausdrücklich als aus jenen Bestandtheilen gefertigt oder damit vermengt verkauft oder bezeichnet, so ist eben so wenig ein Grund vorhanden, Runkelrüben- und Kartoffeltaback zu verbieten, als Runkelrüben-Kaffee. Was endlich das Vermengen der guten Blätter der Pflanze mit andern Theilen derselben betrifft, so scheint auch hier kein Grund vorhanden, dies zu verbieten. Demjenigen, der dergl. verschlechterten Taback nicht rauchen will, bleiben die Mittel unbenommen, sich bessern zu verschaffen. Findet der auf vorgedachte Art gefertigte Taback aber Käufer, so ist kein Grund da, diese zu zwingen, eine bessere oder theurere Sorte zu rauchen.

(A. IV. 879. — 4. 100.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. März 1825, an die K. Reg. zu Breslau, Liegnitz und Oppeln. Nichtgebrauch des Kaiserl. Oesterreichischen Wappens auf den Schildpapieren des Rauchtabacks.

Seitens des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Tabacks-Fabrik unter der Firma NN. zu Hirschberg und eine andere zu Wiesenthal, sich des Kaiserl. doppelten Adlers auf den Schildpapieren ihres Rauchtabacks bedienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichischen Staates über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen.

Wir nehmen davon Veranlassung, die K. Reg. hiermit zu beauftragen, den diesseitigen Unterthanen durch eine, in Ihr Amtsblatt aufzunehmende Bekanntmachung den Gebrauch des Kaiserl. Oesterreich. Wappens ein für allemal zu untersagen.

(A. IX. 218. — 1. 150.)

c) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 9. Juni 1825, an die K. Reg. zu Königsberg. Verkauf des Tabacks und der Cichorien in Paketen.

Es ist zwar der Ber. v. 16. April d. J. eingegangen, in welchem die K. Reg. den Antrag des Vorsteheramtes der dortigen Kaufmannschaft bevorwortet, die Tabacks- und Cichorienfabrikanten zu verpflichten, bei dem Verkauf ihres Fabrikats in Paketen, den Inhalt eines jeden Pakets nach der Lothzahl neben der Vignette deutlich aufzudrücken.

In Betreff des Tabacks ist indeß der Gegenstand bereits früher zur Sprache gekommen, durch das Generale des Min. des J. v. 30. April 1810 (Anl. a.) erledigt, und keine Veranlassung von den darin enthaltenen Bestimmungen abzugehen. Ein Versprechen bei einem nicht bezeichneten Pakete, dessen die K. Reg. erwähnt, kann nur durch eine mündliche Versicherung des Gewichts begründet sein. Findet sich der Inhalt nach Preuß. Gewicht unrichtig, wiegt z. B. $\frac{1}{4}$ Pfund Taback oder Cichorien nicht $\frac{1}{4}$ Pfund Preuß., dann kann der Käufer die polizeil. Hülfe eben so gut in Anspruch nehmen, und seine Beschwerde leichter begründen, als wenn er z. B. Fleisch oder andere Gegenstände kauft, bei denen eine Gewichtsbezeichnung so wenig als eine Verpackung stattfindet. Der Käufer eines Pakets ohne Gewichtsbezeichnung, der von dem Inhalte vergewissert sein will, wird immer am besten thun, es sich vorwiegen zu lassen.

a.

F. W. König rc. rc.

Nachdem nunmehr die Gutachten der übrigen Regierungen über die von Euch im Ber. v. 29. Sept. v. J. gewünschte allgemeine V., wegen Bezeichnung der Tabackpakete mit dem Gewicht der darin enthaltenen Waaren, eingegangen sind, wird Euch in Verfolg des Vorbescheides v. 27. Oct. v. J. hiermit eröffnet, daß Unser Min. des J. eine solche Maaßregel nicht für nöthig erachtet, sondern am zweckmäßigsten hält, Folgendes zu verordnen:

1) Jedem, der Taback verkauft, ist erlaubt, diese Waare los oder in Paketen von beliebigem Inhalt zu veräußern, ohne gezwungen zu sein, auf denselben ihr Gewicht zu bemerken, wenn sie gleich, wie bisher mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet sein müssen;
2) sobald sie die Pakete aber mit einem bestimmten Gewicht bezeichnet haben, müssen letztere solches auch enthalten, widrigenfalls sie als Betrüger bestraft werden;
3) wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Taback fordert, so muß ihm solches bei eben dieser Strafe unverkürzt verabreicht werden;
4) bei frisch verpacktem Taback wird bei einem Pfund von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet;

b) diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft. Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 30. April 1810.

A. S. B.

v. Dohna.

An die schlesische Regierung zu Breslau.

Abschrift dieser Verf. sämmtl. übrigen Reg. zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung. Berlin, den 30. April 1810

A. S. B.

(A. IX. 455.—2. 124.) v. Dohna.

5) Aufsicht auf den Handel mit Eisenwaaren.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 16. Okt. 1825, an sämmtl. K. Reg. Polizeiliche Maaßregeln gegen die Betrügereien der mit Eisenwaaren hausirenden Individuen.

Nach einem hier eingegangenen Ber. der Reg. zu Arnsberg werden sehr grobe Betrügereien bei Gelegenheit des Hausirhandels mit in dortiger Gegend zu dem Zweck schlecht verfertigten, vielleicht auch auswärts gekauften Eisenwaaren von den Herumträgern der Waaren begangen, wodurch die dortigen Fabrikate dieser Art in den schlechtesten Ruf gebracht werden.

Zu den Kunstgriffen, welche dabei angewendet werden, gehört, daß man Fabriken und Firma's, die gar nicht existiren, erdichtet, und unter dem Mißbrauche des K. Wappens Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine drucken läßt, und auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden betrügt.

Der K. Reg. wird ein solcher Sicherheitsschein, wie dergl. viele in dem Bezirke der Reg. zu Königsberg in Pr. entdeckt worden sind, zur Kenntnißnahme in orig. (cop. sub a.) hierbei zugefertigt.

Da der Unfug, welcher hierdurch verübt wird, in gleichem Maaße für das Publikum, wie für die Gewerbetreibenden, sehr lästig und nachtheilig ist, so wird die K. Reg. davon unterrichtet, und angewiesen, den ihr untergeordneten Polizei-Behörden aufzutragen und durch diese auch die Gendarmen instruiren zu lassen, auf die etwa in ihrem Bezirke mit Eisenwaaren hausirenden Individuen ein besonderes Augenmerk zu haben, damit die Betrüger entdeckt und dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

a.

Sicherungsschein über Strohmesser und Sensen.

Die Herren Käufer, welche verlangen, die Waaren gleich zu bezahlen, erhalten dieselben zu den Stahlpreisen:

Strohmesser: Nr. 1 zu 4 Rthlr.; Nr. 2 zu 2 Rthlr. 20 Sgr.; Nr. 3 zu 2 Rthlr. 10 Sgr. Sensen: Nr. 1 zu 2 Rthlr 2½ Sgr.; Nr 2 zu 1 Rthlr. 20 Sgr.; Nr. 3 zu 1 Rthlr. 12½ Sgr. Courant. Sind die resp. Käufer nicht mit ihren erkauften Probewaaren zufrieden, so erhalten sie auf der Fabriken-Direktion zu (Heilsberg) ihre Summen von (1 Rthlr. 20 Sgr.)

für (1) Stück Nr. (3) Strohmesser
für (1) Stück Nr. (3) Sensen

zurück

Für den Käufer (Franz Litz) wohnend in (Bergitten.)

Wir Fabrikmeister Krampenberg & Kuhlmannes von Küttelhausen an der Lahmlosse, den (31)sten (Januar) 182(5).

NB. Die eingeklammerten Worte und Zahlen sind eingeschrieben. Der Schein ist mit dem Königl. Wappen-Adler gestempelt. (A. IX. 1082.—4. 137.)

6) Aufsicht auf den Handel mit Leinsaamen.

Publik. der K. Reg. in Oppeln, v. 13. Januar 1817. Betrügereien mit Leinsaamen.

Es sind beim Handel mit Leinsaamen dadurch große Betrügereien verübt worden, daß mehrere jüdische und auch christliche Kaufleute einländischen Leinsaamen in Gefäße thun, die den russischen so ähnlich sind, daß nur der geübteste Kenner sie unterscheiden kann, indem die Betrüger sich nicht scheuen, sogar den Brand und das Stadtwappen von Riga auf den Tonnen nachzuahmen, und auf diese Art den einländischen Leinsaamen für russischen verkaufen

Es wird daher sämmtl. Pol. Behörden, so wie den Accise-Aemtern hiermit aufgegeben, sich die genaueste Vigilanz auf diese Betrügereien angelegen sein zu lassen, bei Entdeckungen sogleich Bericht zu erstatten, und die Verbrecher, um sie den Criminal-Gerichten zu übergeben, sogleich verhaften zu lassen. (A. I. 76.—1. 68.)

7) Aufsicht auf den Handel mit Flachs.

Publik. der K. Reg. zu Königsberg, vom 9. November 1821. Verkauf des Flachses.

Es wird im Allgemeinen Beschwerde geführt, daß sehr häufig die Landleute, welche den Flachsbau im Oberlande und Ermlande treiben, sich bei dem Verkaufe des Flachses folgende nachtheilige und sträfliche Mißbräuche zu Schulden kommen lassen:

1) schwingen oder reinigen sie den Flachs nicht gehörig;
2) feuchten sie denselben stark an, ehe er zu Markte gebracht wird, um ihm ein stärkeres Gewicht zu geben;
3) machen sie die Bände oder sogenannten Sielen, womit der Flachs gebunden wird, anstatt von Flachs, aus der schlechtesten Heede, und feuchten solche dann stark an, wodurch der Flachs an den Stellen, wo die nassen Bände liegen, verstockt.

Von diesem Verfahren ist aber die unausbleibliche Folge, daß der auswärtige Käufer diese Waare an den Orten sucht, wo sie in einer bessern Qualität und in redlicher Art geliefert wird, und daher durch die Fortdauer dieser schädlichen und unredlichen Gewohnheit dem oberländischen und ermländischen Flachshandel Abbruch zugefügt werden und derselbe zuletzt gänzlich in Stocken gerathen wird.

Um diesem vorzubeugen, wird den Polizeibehörden des Ober- und Ermlandes aufgetragen, die Flachsbauer auf ihr eigenes Interesse aufmerksam zu machen, und zu dem Ende denselben anzuempfehlen, den Flachs, zu ihrem eigenen Vortheil und zur Erlangung eines höheren Preises, gehörig und rein zu schwingen, vor dem Vernetzen des Flachses und der Siele aber sie ernstlich zu warnen, widrigenfalls sie in letzterer Hinsicht sich des Betruges und der gesetzl. Strafe für dieses Verbrechen schuldig machen, worauf bei dem Verkauf insbesondere Acht gegeben werden wird. (A. V. 867. — 4. 36.)

8) Aufsicht auf den Handel mit Kohlen.

R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), vom 30. Sept. 1825, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Messen der zum Verkaufe bestimmten Kohlen und das dafür zu entrichtende Meßgeld.

Dem K. Pol. Präs. werden die mit dem Ber. v. 14. Juli d. J.,

das Messen der zum Verkaufe hierher kommenden Kohlen durch vereidete Messer des Magistrats betr.,

eingereichten Akten anl. unter der Bescheidung zurückgefertigt, daß die unterz. Min. mit den von Demselben geäußerten Ansichten über die Unzulässigkeit eines Meßgeldes von Kohlen, welche nicht gemessen worden, völlig einverstanden sind. Denn abgesehen davon, daß die Behörden früher eine solche Erhebung niemals genehmigt haben, würde auch selbst dann, wenn die Genehmigung ertheilt worden wäre, die fernere Erhebung gesetzlich dennoch nicht stattfinden können. Denn ein Meßgeld von Kohlen, die nicht gemessen worden, ist nichts weiter als eine indirekte Abgabe von den Kohlen selbst, und daher jedenfalls nach dem G. vom 8. Februar 1819, die in Folge der Steuer-G. eingetretenen neuen Einrichtungen betr., gänzlich unstatthaft. Und da auch Käufer und Verkäufer, wenn sie sich ohne Dazwischenkunft eines Messers vereinigen, zum Gebrauche desselben polizeilich nicht gezwungen werden können, so ist das von dem K. Pol. Präs. beobachtete Verfahren völlig gerechtfertigt; wie denn auch Demselben überlassen bleibt, den Inhalt gegenwärtiger Verf. zur Vermeidung aller Plackereien von Seiten der Mag. Pächter öffentlich bekannt zu machen. So lange übrigens die jetzige Anstalt in Beziehung auf das Kohlen-Messen, wenn es auf Beglaubigung des Maaßes ankommt, den Bedürfnissen des Publikums genügt, sind keinen anderen Messern zu diesem Behufe polizeil. Concessionen zu ertheilen. Im entgegengesetzten Falle aber wird weitere Entschließung vorbehalten.

(A. IX. 726 — 3. 134.)

9) In Betreff der Aufsicht auf:

α) den Handel mit Garn und Leinwand,

β) den Gewerbebetrieb der Trödler, vergl. bei der Gewerbe-Polizei (Beaufsichtigung der Gewerbe). (Th. VII. des Werkes.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 3. April 1833, an den Mag. zu Landsberg a. d. W. Verhütung von Mißbräuchen bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten [1].

---

[1]) Vergl. übrigens das G. v. 26. April 1835, über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. (G. S. 1835. S. 53.)

Die von dem Mag. zu Landsberg a. d. W. unterm 22. Febr. c. angezeigten, in dortigen Gegend öfter vorkommenden Mißbräuche bei Abtretung des Vermögens unter Ehegatten werden, auf Veranlassung der an das K. Justizminist. gerichteten desfallsigen Eingabe des Mag. v. 23. Nov. 1827 bei Revision der Gesetzgebung in nähere Erwägung gezogen werden; inzwischen aber geben die in der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §§. 43 sqq. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Veräußerungen in fraudem creditorum den Gläubigern, welche durch dergl. Verkäufe beeinträchtigt werden, die Mittel an die Hand, um sich gegen die daraus für sie hervorgehenden Nachtheile zu sichern, so wie es auch unbedenklich scheint, daß der Verkäufer wegen solcher betrüglichen Verkäufe zur Kriminal-Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen ist. Was aber die in Antrag gebrachte öffentl. Bekanntmachung des Abschlusses von Verträgen der Art betrifft, so kann eine solche zur Warnung des Publikums zwar ganz angemessen scheinen; da indessen in den G. darüber nichts gesagt ist, so kann das unterz. Min. nur die abschriftlich eingereichte Verf. der Reg. zu Frankfurt v. 10. Febr. c. billigen. (Anl. a.)

a.

Dekret

auf die Anfrage des Mag. zu Landsberg a. d. W. v. 21. v. M. über die Befugniß, die Namen derjenigen bekannt zu machen, welche ihr Vermögen ihrer Frauen verkaufen und sich des Nießbrauchs desselben begeben.

Da der H. Landtags-Deputirte den Gegenstand schon zur Sprache gebracht hat, so wird die Bescheidung abzuwarten sein, und ist von einer anderweiten Anregung durchaus kein größerer Erfolg abzusehen, so sehr wir in der Sache selbst mit dem Magistrate einverstanden sind.

Zu den in Antrag gebrachten Bekanntmachungen unsere Genehmigung zu ertheilen, halten wir uns nicht ermächtigt; wir haben uns aber auch nicht veranlaßt gefunden, die Bekanntmachungen, welche der hiesige Mag. seit dem 17. Oct. 1831 (conf. das hies. Wochenbl. S. 550) von Zeit zu Zeit erläßt, zu mißbilligen oder zu inhibiren; auch ist es uns nicht bekannt geworden, ob etwa dagegen von den Interessenten oder sonst Beschwerde entstanden sein möchte. Frankfurt a. O., den 10. Febr. 1833.

K. Reg. Abth. des Innern.
Endell.

(A. XVII. 766. — 3. 114.)

B. Von der Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

Wild, über allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg. 1809. 2 Bde.

Einleitung.

Ein allgemeines, festgestelltes Maaß und Gewicht ist deswegen nothwendig, weil sonst bei den meisten Waaren die Gefahr einer Täuschung und eines Betruges, jedenfalls aber ein bedeutender Zeitverlust, den Verkehr sehr erschweren würde. Soll eine solche vermittelnde feststehende Quantität allen Anforderungen genügen, so muß sie Zweckmäßigkeit in der Bestimmung der Einheit und in der Eintheilung, Allgemeinheit der Gültigkeit und Sicherheit vereinigen. Daher ist es unerläßlich, daß das Maaß- und Gewicht-System vom Staate ausgehe und aufrecht erhalten werde. Denn nur diesem ist es möglich, durch die Polizeigewalt den allgemeinen Gebrauch des Systems zu erzwingen, und Abweichungen, so wie absichtliche Verfälschungen zu verhindern und zu bestrafen.

Was die Zweckmäßigkeit des Maaß- und Gewicht-Systems betrifft, so ist solche vorhanden, wenn:

a) die Elementargröße, welche als Einheit dem ganzen Systeme zum Grunde liegt, dergestalt bestimmt ist, daß sie sicher aufgefunden und dargestellt werden kann, wenn auch das ursprüngliche Muster nicht mehr vorhanden ist;

b) die steigende und die fallende Eintheilung der verschiedenen Maaßgattungen muß bequem zum Gebrauche, namentlich zum Rechnen, sein;

c) die Maaß- und Gewicht-Bestimmung muß für alle auf gleiche Weise meßbaren Gegenstände dieselbe sein;

d) die Benennungen müssen nicht fremdartig sein, sondern auch für den gemeinen Mann einen Begriff bezeichnen.

Für die Sicherheit, d. h. die Unverfälschtheit der sämmtlichen im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte kann der Staat durch zwei Mittel sorgen:

a) durch das für alle Handwerker und Mechaniker geltende Verbot, irgend ein von ihnen verfertigtes Maaß oder Gewicht zu verkaufen, welches nicht vorher vom Staate als richtig befunden, gestempelt (geeicht) worden; und

b) durch öftere und unvermuthete Revisionen auf den Märkten und in allen Kaufläden, und strenge Bestrafung entdeckten böslichen Gebrauchs verfälschter Maaße und Gewichte.

Die Preußische Gesetzgebung hat diesem Gegenstand schon frühzeitig ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Unterm 16. Juni 1713 bestimmte bereits ein Edikt, daß Berlinische Maaße, Scheffel, Ellen und Gewichte in der ganzen Mark zu introduciren, und daß dem Verkäufer freistehe, den Scheffel selbst zu streichen[1]). Auch erging unterm 5. Mai 1722 das Reglement, wie es mit den Probe-, auch anderen in Königl. Landen gebräuchlichen Scheffeln und mit Eichung derselben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffel-Maaßes vorkommt, gehalten werden soll[2]). Dies Reglement galt für alle damalige Lande des Staats, mit Ausnahme des Königreiches Preußen. Durch ein Reglement vom 19. Juni 1749[3]) wurden die Kriegs- und Domainen-Kammern in Streitigkeiten über Maaß- und Gewichts-Sachen für kompetent erklärt. Für Schlesien erging das Edikt wegen richtiger Ellen, Maaße und Gewichte, vom 18. Decbr. 1751. Ein Circular vom 8. Februar 1769, an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, setzte fest, daß in den öffentlichen Raths-Waagen ordentliche, ajustirte eiserne Gewichte anzuschaffen[4]), und ein Circular vom 28. October 1773 ordnete an, daß bei allen Feldvermessungen, wie auch bei den Bauten, ein gleiches Feld- und Bau-Maaß einzuführen[5]). Zur Ajustirung und Stempelung der Waagen und Gewichte ward in Berlin eine besondere Kommission niedergesetzt, für welche eine Instruktion vom 12. Mai 1785 erging[6]). Das Allgemeine Landrecht ordnete im Th. II. Tit. 20. §§. 1442—1444 die Strafen derjenigen an, welche falsches Maaß und Gewicht führen[7]). Die Geschäfts-Instruktion vom 26. December 1808[8]) bestimmte in §. 53, daß in jedem Regierungsbezirke dafür zu sorgen, daß zur Ajustirung der Maaße und Gewichte, mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen, zweckmäßige Komtoirs einzurichten.

Endlich erging unterm 16. Mai 1816 die allgemeine Maaß- und Gewicht-Ordnung, nebst einer Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, deren Zweck die Einleitung des Gesetzes dahin ver-

---

1) C. C. M. Tom. V. Abth. II. cap. 8. Nro. 5.
2) C. C. M. Tom. V. Abth. II. cap. 8. Nro. 7.
3) C. C. M. Cont. IV. Nro. 66. pag. 163.
4) N. C. C. Tom. IVa. pag. 5335. Nro. 11.
5) N. C. C. Tom. Vc. pag. 2467. Nro. 62.
6) N. C. C. Tom. VII. pag. 3108 Nro. 34.
7) Die Strafe ist nämlich die des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschärft.
8) Mathis jur. M. Bd. 7. S. 378., Rabe Bd. 9. S. 438.

lautbaret, »um der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher im Staate den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen[1].«

AA. Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten, vom 16. Mai 1816[2]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten, unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen, verfertigt und bei Unserm Minist. der F. u. des H aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämmtl. Staaten.

§. 2.

a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Ober-Bau-Deputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normalmaaße und Gewichte bei der ma-

---

[1]) Ueber das Verhältniß der älteren Maaße und Gewichte unter sich und zu dem neueren Preuß. Gewichte vergl man:

a) Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Th. I. Vorrede S. XLVII. ff.

b) Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik ꝛc. der Preuß. Monarchie, S. 224 ff.

c) Die älteren und neueren Maaße und Gewichte der Königl. Preuß. Rheinprovinz. Aachen bei Mayer.

[2]) Ueber die Gültigkeit der Maaß- und Gewicht-Ordn. und der Instrukt. zur Verfertigung der Probemaaße v. 16. Mai 1816 in dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wittgenstein und dem zum Reg. Bez. Arnsberg gehörigen Theile des Kreises Siegen, bemerkt das R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Arnsberg:

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 30 Juli d. J. zuvörderst hierdurch beauftragt, die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, so wie die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße in dem Herzogthum Westphalen, den Grafschaften Wittgenstein und dem mit Ihrem Reg. Bezirke vereinigten Theile des Kreises Siegen als Polizei-Gesetz zu publiciren.

Was demnächst die angezeigten, bisher der allgemeinen Einführung des Preuß. Maaßes und Gewichtes entgegenstehenden Hindernisse überhaupt betrifft, so ist deren Hebung, so weit sie den öffentlichen Verkehr angehen, nicht schwierig. Fremde und ausländische Maaße und Gewichte zu eichen oder zu stempeln, sind die Eichungs-Aemter gar nicht befugt. Sollte dieses dennoch geschehen sein, so hängt es von der K. Reg. ab, dem Einhalt zu thun, wie sie denn auch durch angemessene Verfügung, daß der Verkauf nur mit gehörig gestempelten, folglich nicht mit ausländischen Maaßen und Gewichten geschehen dürfe, die Abschaffung mißbräuchlich auf der einen Seite mit dem geeichten Preuß., auf der andern aber mit einem fremden Maaße versehenen Ellen ꝛc. leicht bewirken kann.

Die als nothwendig bevorwortete gänzliche Wegschaffung der alten Maaße und Gewichte und die Einlieferung der, bei den Gewerbetreibenden vorhandenen läßt sich nicht für das Dep. der K. Reg. ausnahmsweise anordnen, überhaupt können unter den alten sich Provinzial-Maaße befinden, deren Fortdauer unter Modifikationen gesetzlich erlaubt ist. Da nun in Verfolg des R. des mit unterz. Handels-Min. v. 10. Novbr. v. J. noch nachzuweisen bleibt, in wiefern diese auf Urmaaßen im Sinne der gesetzl. Bestimmung beruhen, so kann hier vor entschiedener Sache eine Maaßregel gegen die alten Maaße nicht gebilligt werden.

In Ansehung der Flüssigkeitsmaaße ist die Ansicht ganz richtig, daß die Gastwirthe und Kaufleute nicht die Verbindlichkeit haben, ausschließlich nach dem Preuß. Maaße auszuschänken, indessen ihres eigenen Vortheils wegen sich gestempelte Flaschen halten müssen, indem allerdings den Käufern das Recht zusteht, zu verlangen, daß ihnen das Bier, der Essig, Wein und Branntwein nur in solchen geliefert werde. So wünschenswerth es übrigens ist, daß man sich auch im Privat-Verkehr der geeichten Maaße und Gewichte bediene, so kann doch eine solche Abänderung des G. für jetzt nicht eingeleitet werden.

(A. VIII. 1171.—4. 127.)

thematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzl. Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaaße und Gewichte soll, zur Erhaltung des öffentlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbau-Deputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle 10 Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1 durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsbl. jeder Reg bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungsdep. wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Reg. untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Reg. ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Reg. auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaaße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probemaaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Reg. Dep. soll durch Unsern Min. der F. u. des H. bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probemaaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle 5 Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Reg. aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Min. der F. u. des H. auf den Vorschlag der Regierungen

§. 7. Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen §. 5 verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungs-Kommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8 Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget sein, woran Jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9. Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungs-Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungsamts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thlr. verwirkt.

§. 13. Alle öffentl. Administrationsbureaux, als Posten-, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentl. Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thlr. kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser V. ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§ 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 und 14 bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei*) ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9 an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den G. darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten[1]). Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19 bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einer beliebigen Haspel bestellen, so wie es Jedem freisteht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst, ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspeln gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer ꝛc. ꝛc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtl. Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtl. Staaten blos die §. 22 einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

---

*) Die Min. der F. und des J. u. d. P. haben sich über den Grundsatz geeiniget, daß zwar auch die Landräthe, als Organe der vorgesetzten Instanz, zu solchen Untersuchungen schreiten dürfen, daß aber (mit Rücksicht auf §. 27 der Instrukt. v. 30. December 1820 für die Gensdarmerie) die Gensdarmen keinesweges berechtigt sind, in Privathäuser oder Privatlokalien einzudringen, um möglicherweise Kontraventionen festzustellen, vielmehr solche Haussuchungen nur von der Lokal-Polizeibehörde angeordnet werden dürfen. (Schreiben des Fin. Min. v 9 April 1839 und Antwortschr. des Min. des J. u. d. P. v. 9. Mai 1839. Akt. des Min. des J. u. d. P., Maaß und Gewichte, Nr. 2.)

[1]) Das C. R. des Min. des H. v. 7. März 1818 (A. II. 480. — 2. 108.) forderte die Regierungen zwar zum Berichte über die Einführung eines allgemeinen Haspelmaaßes auf. Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 25. Oct. 1837 (A. XXI. 1079. — 4. 193.) bemerkte indeß, daß hiervon wegen der damit verbundenen, nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten habe Abstand genommen werden müssen.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom J. 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet, und dabei blos der § 22 autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann die Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen [1]) der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Depart. durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27 Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thlr Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Reg. Depart. durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von 2 Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 25, gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach 8 Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde [2]).

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für die Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 8. Mai 1826 (A. X. 819—3. 148.), bestimmt, daß die Baubeamten keine andern Körper-Maaße, als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schacht-Ruthe nicht erreicht, Kubik-Fuße in Rechnung stellen, und die Bau-Direktoren bei Revision der Anschläge hierauf halten sollen.

[2]) Vergl. die R. v. 10. Juli 1831 (A. XV. 598.—3. 57.) u. v. 3. April 1836 (A. XX. 410.—2. 134.) [Unten sub CC. I. Litt. BB, Nr. 4 und 6.]

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtl. Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentl. Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Min. der F. u. des H., mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magistråten, Kommunen. und überhaupt sämmtl. Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, Jeder an seinem Theil, genau zu achten.

(G. S. 1816. S. 142.)

BB. Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte nach §. 1 der Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816.

§. 1. Das Grundmaaß für sämmtl. Preuß. Staaten ist der Preußische Fuß.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. October 1773 in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3. Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehnhundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fußes.

Damit aber die Größe des Preuß. Fußmaaßes, worauf die übrigen Maaße und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maaße, auf einem Urmaaße beruhe, welches zu allen Zeiten, bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtung über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum Preuß. Fuß bekannt gemacht werden [1].

§. 4. Dieser Preuß. Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Fuße machen eine Preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehntheilig, hunderttheilig u. s. f., so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben Preuß. Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs Preuß. Fuße.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig Preuß. Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

§. 10. Der Preußische Morgen enthält einhundert achtzig Preuß. Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentl. Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig Preuß. Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig Preuß Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn Preuß. Kubikfuße.

§. 12. Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig Preuß. Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig Preuß. Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§ 14. Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Orhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15. Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16. Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockenen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§ 17. Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Metzen.

§. 18. Das Gewicht eines Preuß. Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumürschen Quecksilber-Ther-

---

[1]) Vergl. G. v. 10. März 1839. §. 3. (G. S. 1839. S. 94. [Unten sub CC. I. Litt. AA.]

mometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preuß. Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 21. Das Preußische Pfund (§. 18) soll auch als Kramergewicht dienen und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22. Ein hundert und zehn Pfunde sind ein Preußischer Centner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preuß. Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25 Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preuß. Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein preuß. Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen neun preuß. Quentchen gleich sein.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preuß. Staate keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28. Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maaße und Gewichte stempelfähig sein.

§. 29. Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betr. Regierungen die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen genau ausgemittelt, bei Unserm Minist. der F. u des H. zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst jedes dieser Maaße und Gewichte von den betr. Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31. Die §. 1 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Originalmaaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preuß. Maaß- und Gewicht-Systems sein sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften und hiermit gesetzl. bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rucksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preuß. Staaten als Normalmaaße und Gewichte gebraucht worden sein möchten.

(G. S. 1816. S. 149.)

CC. Zu der Maaß- und Gewicht-Ordnung und zu der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße, v. 16. Mai 1816, sind folgende Ergänzungen und Erläuterungen ergangen.

I. Zur Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816.

AA. Von dem Urmaaß und Gewicht. (Maaß- u. Gewicht-Ordn. §§. 1 u. 2).

Dazu:

G. über das Urmaaß des Preuß. Staats im Verfolg des G. v. 16. Mai 1816. D. d. den 10. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm xc. xc.
Verordnen im Verfolg und zur weitern Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordn., v. 16. Mai 1816, wie folgt:

§. 1. Als Urmaaß des Preuß. Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139, 3 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preuß. Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Saphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hundertheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,00083 Linien kurzer ist, als drei Preuß. Fuße. Diese Erklärung des Preuß. Fußes ist die einzig authentische.

§. 2. Dieses Urmaaß der Preuß. Längeneinheit soll bei dem Minist. des H. niedergelegt sein.

§. 3. Da die von der Maaß- und Gewichtsordn. vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preuß. Maaße 456,1828 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,1828 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preuß. Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4. In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaaß alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll.
Urkundlich xc. (G. S. 1839. S. 94.)

BB. Von den Eichungs-Kommissionen und Eichungs-Aemtern und deren Obliegenheiten. (Maaß- u. Gewicht-O. §§. 3—9 u. §§. 34—35.)

1) Instruktion für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 [1]).

Allgemeine Obliegenheiten derselben.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtordnung v. 16. Mai c. überhaupt und die in derselben §. 3. 5. 9 insbesondere gegebenen Bestimmungen werden den Eichungs-Commissionen folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

a) Besorgung der Probe-Maaße xc. für die Eichungs-Aemter.

§. 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Reg. Depart. vorhandenen Eichungs-Aemter läßt die Eichungs-Commission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Eichungs-Aemtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegenstellen, so kann die Eichungs-Commission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Eichungs-Commission in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

b) Prüfung dieser Probe-Maaße xc.

§. 2. So oft es von der Eichungs-Commission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Reg. Depart. vorhandenen Eichungs-Aemter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

c) Belehrung der Eichungs-Aemter.

§. 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Eichungs-Aemtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

d) Anfertigung der Stempel.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Eichungs-Commission angefertigt.

e) Beschaffenheit der Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Reg. Depart. und unter dem Adler den Namen des Eichungs-Amts.

Besondere Obliegenheiten der Eichungs-Commission als Eichungs-Amt.

§. 6. Zum besondern Wirkungskreise der Eichungs-Commission, insoweit dieselbe die Stelle eines Eichungs-Amts vertritt, gehören:
a) Die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen und die Revision der alten Waagen, Waageschaalen und Gewichte;
b) die gesetzlich im Preuß. Staate angenommenen Längenmaaße;

---

[1]) Diese in den Annal. nicht abgedruckte Instrukt. ist aus den Akten des K. Finanzminist. mitgetheilt.

c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unter-Abtheilungen, so wie

d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten,

e) der Bier-, Salz-, Kalk-, Gyps-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und

f) derjenigen Weiffen oder Haspeln, von welchen die Größe des Umfangs gesetzlich bestimmt ist;

g) sie hat die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten Flaschen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.

h) Eine gleiche Verpflichtung liegt derselben in Ansehung derjenigen Böttcher-Gefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden und die einen bestimmten Inhalt haben sollen.

i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer kann bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur durch die Eichungs-Commission in Berlin geschehen; die Eichungs-Commission hat jedoch einen Vorrath von gestempelten Alkoholometern zum Verkaufe bereit zu halten.

Personale der Eichungs-Commission.

§. 7. Die Eichungs-Commission besteht aus:
einem Direktor, welchen die Regierung bestellt,
mehreren aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt,
einem Mechanikus, der von der Commission gewählt und von der Regierung bestätigt wird.

§. 8. Die Commission muß auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcher-Verrichtungen besorgt.

Geschäfts-Betrieb.

§. 9. Sobald die Eichungs-Commission eingerichtet ist, müssen von ihr die Tage und Stunden bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen die Eichungs-Commission ihre Geschäfte betreiben wird.

§ 10. Beim Antritt wird den Beisitzern die Art und Weise des Eichens und Stempelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des Direktors.

a) Aufsicht auf die Normale.

§. 11. Der Direktor empfängt von der Reg. sämmtl. zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und er hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

§ 12. Zur Schonung dieser Probe-Maaße und Gewichte bedient sich die Eichungs-Commission zu ihrem täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalien sorgfältig abgeglichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen der Direktor stets sorgen muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat solchen der Direktor ohne Anstand der Reg. anzuzeigen, damit die nach §. 5 der Maaß- und Gewichtordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Correspondenz.

§. 14. Der Direktor führt die erforderliche Correspondenz mit den Eichungs-Aemtern und giebt denselben die verlangte nöthige Anweisung zum technischen Betriebe ihrer Geschäfte.

d) Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen ꝛc.

§. 15. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarf Vorräthe von Gemäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel, mit Einschluß der Unter-Abtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen im geeichten Zustande sich stets im Eichungs-Amte befinden, und daß die festgesetzte Eichungsgebühren-Taxe, so wie der Verkaufs-Preis für jedes Stück, im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

e) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale der Commission nach den gesetzlichen Bestimmungen geeicht und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der Transport-Kosten die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann der Direktor diese Revision zwar anordnen, er muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren wird.

f) Beglaubigungsscheine.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt und mit dem Stempel der Eichungs-Commission bezeichnet, von dem Direktor mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

g) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 18. Der Direktor übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Mechanikus, welcher die geeichten Stücke, die taxmäßigen Eichungs-Gebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt und dem Direktor den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang und trägt den Betrag derselben, die laufende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geeichten Gegenstände in das Einnahme-Buch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel und händigt ihn dem Besitzer der geeichten Stücke ein.

h) Kassen-Revision.

§. 19. Der Direktor revidirt monatlich die Kasse und reicht jährlich einen Abschluß der Reg. ein.

Dienstsiegel.

§ 20. Das Petschaft, dessen sich die Eichungs-Commission zu ihrer Korrespondenz mit öffentlichen Behörden bedienen wird, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: „Eichungs-Commission der Königl. Reg. zu . . . . .

Wahl des Rendanten.

§. 21. Beim Rendanten der Kasse muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögens-Umstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren.

Dessen Obliegenheiten.

§. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahme für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei der Eichungs-Commission gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung stattgefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungsscheins, des Namens des Besitzers der geeichten Gegenstände; und

b) ein Inventarien-Buch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen 2c. Dieses Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen. In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeschafften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in dieser die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art, mit der Bemerknng des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück, summarisch eingetragen und der Werth ebenso in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen. In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergl. verkauft, so wird in der dazu bestimmten Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins (§. 20), der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelösten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassen-Abschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in der ersten Abtheilung dieses Buchs die angeschafften Gegenstände nur summarisch, in der zweiten hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so müssen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens einen

zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung. Er führt ferner:

c) ein besonderes Ausgabe-Buch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln mit Bemerkung des Tages, des Empfängers des Gegenstandes und der Nummer des Belags eingetragen werden.

§. 23 Bei allen besonderen, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfällen, hat der Rendant sich die nähere Anweisung des Direktors zu erbitten und diese zu befolgen.

Prüfung des Mechanikus.

§. 24. Als Mechanikus bei den Eichungs-Commissionen können nur diejenigen angestellt werden, welche entweder von der K. Ober-Bau-Deput., oder von dem Bauräthe der Reg. geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikations Atteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen des Mechanikus.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Mechanikus, welches jedoch nur im Amts-Lokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das G. v. 16. Mai 1816 vorschreibt, darf vom Mechanikus zur Eichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaß und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von der Commission befunden ist.

§. 28 Der Mechanikus besorgt das Eichen vorschriftsmäßig und hält die von der Eichungs-Commission festgesetzten Sitzungs-Tage pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besonderen Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Längenmaaße, Ellen, Streichhölzer, Haspeln, Waagen, Waageschaalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Direktors, wozu der Mechanikus die Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Direktor erhält.

Schonung der Normale.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Mechanikus zum gewöhnlichen Gebrauche und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten Gegenstände ein besonderer Satz von Gewichten (§. 12), die schweren aus Gußeisen, die leichteren aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Direktors mit den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren

a) bei Reparaturen.

§. 31. Reparaturen und Instandsetzungen der zur Eichung eingehenden Gegenstände aller Art muß der Mechanikus in seiner Wohnung, nicht im Amts-Lokal verrichten, wenn er sich damit befassen will.

b) Bei Ablieferung geeichter Gegenstände.

§. 32. Er darf kein geeichtes und gestempeltes Stück, es habe Namen, wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühren dafür entrichtet, ohne den vom Direktor unterschriebenen, vom Rendanten gestempelten Beglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung [1]) unterworfen, und es sind hiervon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, sie mögen inländische oder ausländische Fabrikate sein.

d) bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei möglichst schweren unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden.

Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Commissions-Stempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemessen sein muß.

---

[1]) Vergl. R. v 12 Febr. 1836 [A. XX. 222. — 1. 169], wonach bei der polizeilichen Revision (§. 19 der Maaß- und Gewicht-Ordn.) nicht mehr auf Stempelung der Waagen zu bestehen ist. (s. unten sub EE. Litt. c. No. 2.)

e) bei Prüfung und Stempelung der Waageschaalen.

§. 35. Werden Waagebalken mit Schaalen verbunden zur Eichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschaalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Viktualien-Händler, Höcker rc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhangen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkt der Schaalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schaale gehörig, mit derselben fest verbunden sei, ein mit der andern Schaale übereinstimmendes Ganze, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38 An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schaalen gebräuchliche, willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drahts und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Eichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schaale unzertrennlich verbunden worden und sich die Schaalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

f) Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen rc., dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassung dürfen dergleichen Waagen jedoch untersucht und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von der Commission ausgestellt werden.

g) Bestimmung wegen schadhafter Waagebalken.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungs-Commission keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen, nach §. 31, nicht im Amte geschehen. Das Eichungs-Attest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind, sind schadhaften gleich zu achten und dürfen nicht gestempelt werden

Unzulässigkeit der Gewichte von weichen Metallen.

§. 43. Gewichte von Blei und Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

Eichung der messingenen Gewichte.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, von dem Mechanikus ohne besondere Bezahlung und für die bestimmten Eichungs-Gebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatz-Gewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, gericht und gestempelt.

Eichung der eisernen Gewichte.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor:

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte zu leicht sind, so wird das Fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen, und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschieht die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waagschaale gelegt, und Sand, Schroot oder andere Körper so

lange in die Oeffnung geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewicht mit dem Amts-Stempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders an den, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besitzer zurückgegeben.

§. 46 Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Guſſe anklebenden Sandkruste nicht befreit, oder am Boden löcherig sind, oder bei welchen solche Löcher mit Lehm verklebt werden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewichte.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25 der Maaß- und Gewichts-Ordn. geeicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelen-Gewichte.

§. 48. Ein Gleiches geschieht mit dem Juwelen-Gewicht nach §. 26 des gedachten Gesetzes.

Gold-Gewichte.

§. 49. Goldgewichtsteine zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetzlich feststeht.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichamts auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet sein, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, sondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waagschaalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von der Eichungs-Commission der Polizei-Behörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

Stempelung der Getreide-Maaße.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreide-Maaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder Holz angefertigt sein, werden nach der Eichung sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und dem oberen Rande, die hölzernen gebrannt, die metallenen gestempelt.

Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden und außerdem noch im Durchmesser mit einem Stege versehen sein.

Dieser Steg muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt sein, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger, als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geeicht werden.

Form der Getreide-Maaße.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig und, so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden:

beim ganzen Scheffel	22	Zoll	im	Durchmesser
— halben —	17	—	—	—
— viertel —	12	—	—	—
bei der ganzen Metze	7	—	—	—
— halben —	5½	—	—	—

bei der viertel Metze 4¼ Zoll im Durchmesser
— achtel — 3½ — — —[1])

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Eichungs-Commission sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreide-Maaßen versehen muß.

Vorschrift zur Prüfung des Scheffels.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirse auf folgende Art angewendet:

Ueber die Mitte des Normal-Scheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden, viereckigen, hölzernen Trichter, dessen obere quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung, in den Normal-Scheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normal-Scheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich. Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normal-Scheffel entsteht.

Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

Verfahren bei der Stempelung der Getreide-Maaße.

§. 56. Bei hölzernen, mit Eisen beschlagenen Getreide-Maaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel, viermal oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt. Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wozu man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

Prüfung des Quartmaaßes.

§. 57. Das Quartmaaß mit seinen Unter-Abtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Cylinders 3½ Zoll weit, angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden:

a) Durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung tarirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnenwasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Grad nach dem Reaumurschen Thermometer genau 78⅔ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normal-Maaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geich-

---

[1]) Diese Bestimmungen hat die Reg. zu Liegnitz mittelst Publik. v. 22. Febr. 1817 [A. I. 80. — 1. 72] nebst dazu ergangenen deklaratorischen Publik. v. 6. Mai ej. a. [A. I. 81. — 1. 73] noch besonders bekannt gemacht.

Das C. R. des K. Finanzminist. (Maaßen) v 11. Juli 1834, an sämmtl. K. Reg. [A. XVIII. 828. — 3. 131] bemerkt, daß, abweichend v. §. 53 der Instrukt. für die Eich. Kommissionen, in der von der K. Reg. zu Potsdam ausgearbeiteten, und den Reg. zur Benutzung zugegangenen Instrukt. für die Eichungs-Aemter der Durchmesser der Ein-Viertelmetze auf 4½ angegeben welches Versehen zu beheben u. deshalb die Anordnung zu treffen sei, daß die Ein-Viertelmetzen, welche neu gefertiget werden, keinen anderen Durchmesser, als den von 4¼ Zoll haben.

ten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

Stempelung des Quartmaaßes.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschieht dicht am obern Rande, und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn selbst, bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn.

Prüfung und Stempelung der Längen-Maaße.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normal-Maaße angelegt werden.

Maaßstäbe mit Unter-Abtheilungen werden mit einem Stangen-Zirkel sowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unter-Abtheilungen sorgfältig mit dem Normal-Maaße verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende, dicht an der Theilung, und am oberrn eingebrannte Stempel-Abdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen, Klaftern und Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

Prüfung der Weiffen oder Haspeln.

§. 61. Der Umfang der Weiffen und Haspeln wird mit einem feinen Metalldrath gemessen, welcher demnächst an das Normal-Maaß anzulegen ist.

Visirstäbe

§. 62. Visirstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Berechnung der Gebühren.

§. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen werden nach der gedruckten, im Amte angeschlagenen Taxe berechnet und eingetragen.

§. 64. Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Tax-Gebühren deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Direktor zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verrichtungen des Böttchers.

§. 65. Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Mechanikus angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Zimmer in dem Lokale der Kommission alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, so weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Mechanikus darauf gesetzt zu werden braucht.

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich selbst anschaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm Stückweise, nach einem mit ihm und der Eichungs-Kommission getroffenen, und von der Reg. genehmigten Abkommen, auf Anweisung des Direktors, von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Dazu:

a) Zum §. 43.

α) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann), v. 20. Nov. 1830, an sämmtl. K. Reg. Anfertigung der Gewichte aus Zink und Gebührensätze für deren Eichung.

Es ist mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleich kommt, beschlossen worden, die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachzulassen. Die K. Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten und die Eichungs-Behörden Ihres Bezirks anzuweisen, als Gebühr für die Eichung solcher Gewichte die in der Anl. (a.) enthaltenen Sätze zu erheben.

a.

Tabellarische Uebersicht der Gebührensätze für Gewichte.

Schwere der Gewichte.	aus Messing: neuer — nach dem Reskript vom 23. August 1830.		aus Messing: früher geeichter. — mittelst Berichts v. 12. Sep. 1830 in Antrag gebracht.		aus Zink: neuer — Jetzt in Antrag gebracht.		aus Zink: früher geeichter. — Jetzt in Antrag gebracht.		aus Gußeisen: neuer — Nach der Gebühren-Taxe vom 13. Mai 1817 [1]).		aus Gußeisen: früher geeichter. — Nach der Gebühren-Taxe vom 13. Mai 1817 [1]).	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1 Pfund	1	3	—	10	1	—	—	6	—	8	—	5
2 — 3 desgl.	2	—	1	4	1	—	—	6	—	8	—	5
4 — 5 desgl.	3	—	2	—	2	6	1	3	1	3	—	8
6 — 8 desgl.	4	—	2	8	2	6	1	3	1	3	—	8
9 — 11 desgl.	5	—	3	4	3	2	1	7	1	7	—	11¼
12 — 14 desgl.	6	—	4	—	3	10	1	11	1	11	1	3

(A. XIV. 820. — 4. 80.)

β) C. Verf. der K. Reg. zu Bromberg, v. 9. April 1835. Nichtgestattung von steinernen Gewichtsstücken.

Bei der letzten Provinz-Bereisung des Hrn. Geh. Ober-Finanzraths und Prov. Steuer-Direktors Loeffler, sind in mehreren Brauereien mehrere steinerne Gewichtsstücke vorgefunden worden, die, wenn gleich mit dem Eichungsstempel versehen, bei der vorgenommenen Vergleichung derselben, mitunter unrichtig befunden worden sind.

Da Steine ihrer Natur nach sich keinesweges zu Gewichten eignen, namentlich Sandsteine und andere weniger feste Steine sich beim Gebrauch abnutzen, harte dagegen dem Abspringen unterworfen sind, unabsichtliche und absichtliche Verletzungen solcher Gewichte zur Verminderung des Gewichts sich auch nicht leicht ermitteln und konstatiren lassen, überdies ein dergl. Gewicht auch durch den Einfluß der Witterung sich ändert, und der Gebrauch solcher Gewichte also nothwendig zu Verletzungen des Interesses führen, und bei Ermittelungen behaupteter Kontraventionen die Behörden in Zweifel lassen würde: so wird das Eichungs-Amt in Folge höherer Bestimmung hierdurch angewiesen, weder die Anschaffung neuer Gewichte von Stein zu gestatten, noch dergl. vorhandene zu prüfen und zu stempeln. (A. XIX. 478. — 2. 120.)

b) Zum §. 46.

C. R. des K. Min. des J. (v. Bülow), v. 6. April 1823. Verbot der Eichung gußeiserner Gewichte mit durchlöchertem Boden [2]).

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajustirung und Eichung, versehen sind. Ich veranlasse daher die K. Reg., in den Amtsbl. darauf aufmerksam zu machen, daß die Eichungs-Instruktion die Eichung jener Gewichte unzuläßig mache, die Aemter dergl. künftig nicht annehmen würden, und daher vor deren Fertigung gewarnt werde.

(A. VII. 688. — 3. 105.)

---

[1]) Diese Taxe, vom 13. Mai 1817, ist für die Eichungs-Kommission zu Berlin erlassen und, nach der den Verfassern von dem K. Finanzminist. gemachten Mittheilung, mit der Taxe v. 14. Dec. 1816 gleichlautend.

[2]) Das hierauf erlassene Publik. der Reg. zu Magdeburg v. 26. April 1823 (A. VII. 339. — 2. 60) wiederholt diese C. R. wörtlich.

c) Zum §. 52.

α) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), vom 17. Mai 1832, an sämmtl. K. Reg. Gleichförmige Einrichtung der Hohlmaaße.

Es ist zur Kenntniß des Min. des J. gekommen, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen in mehreren Landestheilen eine verschiedene Einrichtung stattfindet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Randebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhalts der Hohlmaaße veranlaßt werden muß, so wird zur Erlangung der Gleichförmigkeit bestimmt, daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal und die hohe Kante in der oberen Randebene gelegen ist. (A. XVI. 476. — 2. 86.)

β) C. R. der K. Verw. für H., F. u. Bauwesen (Rother), vom 28. Jan. 1835, an sämmtl. K. Reg. Scheffelmaaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech dürfen nicht geeicht werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß hie und da Scheffelmaaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech geeicht worden sind, obwohl dieselben sich in mehrfacher Beziehung zur Eichung nicht eigenen.

Da nämlich:

1) dergl. Maaße, wegen des bedeutenden specifischen Gewichtes und des Preises des Eisens, mit Ausnahme der Leisten und des Steges, von sehr dünnem Eisen gefertigt sind, so ist der unbedeutendste Druck oder Stoß zureichend, Beulen zu verursachen, die, kaum bemerkbar, doch auf den Inhalt einen merklichen Einfluß haben;
2) einen nicht minder erheblichen Einfluß übt auch der Wechsel der Temperatur darauf aus, indem z. B. die Nähe eines geheizten Ofens den Boden eines solchen eisernen Scheffels zu einer Wölbung ausspannte, die auch bei der Erkaltung ihre frühere Gestalt nicht wieder annahm;
3) da diese Veränderungen des Inhalts (abgesehen von der Oxidation) des Stempels unbeschadet stattfinden können, so gewährt die Eichung gar keine Garantie für die fortdauernde Richtigkeit des Maaßes, auch ist, wenn sich in einem solchen Gemäße Beulen vorfinden, da die Berichtigung auch nur durch das Ausbeulen des Bodens oder der Seitenwände zu bewerkstelligen ist, ohne vorgängige besondere Untersuchung nicht zu beurtheilen, ob die Beulen Folge der Eichung oder des Zufalls sind.

Aus diesen Rücksichten wird die Eichung solchen Gemäßes hiermit allgemein untersagt, ꝛc. (A. XIX. 246. — 1. 178.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), so wie der K. Gen. Verw. für den H., Fabr. u. Bauwesen (Rother), v. 30. April 1835, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß von dem nach reiflicher Erwägung ergangenen Verbote der Eichung von Scheffelmaaßen aus Eisenblech keine Ausnahme gemacht, also auch der Vorschlag, das landräthliche Amt Querfurter Kreises mit Probe-Hohlmaaßen von dergl. Material zu versehen, nicht genehmigt werden kann.

Kupferne Gemäße anzuschaffen, welche einen weit beträchtlicheren Kostenaufwand verursachen würden, als hölzerne, kann auch nicht für nöthig erachtet werden; man wird sich vielmehr mit hölzernen auch hier, wie anderswo, begnügen können Wenn sich dabei Unrichtigkeiten ergeben, so muß solchen in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichtsordn. abgeholfen werden. (A. XIX. 477. — 2. 119.)

d) Zu §§. 59 u. 60.

C. R. des K. Finanzmin. (v. Alvensleben), v. 15. April 1838, an sämmtl. K. Reg. Verbot der Eichung von Trage- oder Wanderstöcken als Ellen.

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von Waarenverkäufern, namentlich von Hausirern aus dem Großherzogthum Posen, Trage- oder Wanderstöcke geführt

werden, welche zugleich als Ellen dienen und gestempelt sind, dabei aber eine solche Einrichtung haben, daß sie leicht zur Uebervortheilung der Käufer gemißbraucht werden können. Es sind diese Stöcke nämlich so eingerichtet, daß sie eine Elle richtig angeben, wenn dasjenige Ende des Stockes, welches bei der Eintheilung desselben als Handgriff angenommen worden, wirklich dazu gebraucht, und von der ersten Theilung, neben welcher nach §. 60 der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 der Stempel eingebrannt ist, bis zu dem untern Ende, an welchem sich der zweite Stempel-Abdruck befindet, gemessen wird. Wenn dagegen das untere Ende des Stocks als Handgriff gebraucht und dann von der, die halbe Elle bezeichnenden Theilung als demjenigen Zeichen, welches nach jenem Ende hin das nächste ist, bis zu dem entgegengesetzten Ende des Stocks gemessen wird, so fehlt an der ganzen Elle ein halbes Viertel, indem der bei der Eintheilung des Stockes zum Handgriff angenommene Theil um so viel kürzer ist, als eine halbe Elle. Da nun der Handgriff den Käufern durch kein, in die Augen fallendes Merkmal als solcher sofort kenntlich ist, so können dieselben leicht übervortheilt werden, indem das Messen in der zuletzt gedachten Art vorgenommen wird.

Um dergl. Mißbräuchen zu begegnen, ist es nöthig befunden, sämmtl. Eichungs-Kommissionen und Eichungs-Aemter anzuweisen, die Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben, ohne daß der Handgriff von dem die Elle darstellenden Theile durch einen bloß an dieser Stelle vorkommenden Absatz auf eine in die Augen fallende Weise sich unterscheidet, und hierdurch sofort einem jeden kenntlich ist, überall nicht vorzunehmen, damit die oben bezeichneten Ellen von dem Gebrauch im öffentlichen Verkehre, bei welchem nur gestempelte Ellen zur Anwendung kommen dürfen, ganz ausgeschlossen bleiben. Sofern bereits gestempelte Ellen dieser Art in dem Besitze von Waarenverkäufern angetroffen werden, sind solche durch Entfernung der Stempel für den öffentl. Verkehr unbrauchbar zu machen. Hiernach hat die K. Reg. die erforderl. Verf. zu erlassen.

Sollten im Bezirke derselben dergl. Ellen in größerer Zahl gestempelt sein, oder im öffentl. Verkehre vorkommen, so wird die K. Reg. ermächtigt, deren Gebrauch im öffentl. Verkehre bei einer polizeil. Strafe von 1—5 Thlr. zu verbieten.

(A. XXII. 435. — 2. 140.)

e) Zum §. 62.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Cöln, v. 9. Febr. 1835. Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen Länge- und Höhe-Messers.

Gemäß R. des K. wirkl. Geh. R., Hrn. Rother, v. 15. v. M., ist beschlossen, mit Aufhebung des Verbots im §. 62 der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen, die Prüfung und Stempelung des bei dem Rödern der Fässer üblichen sogenannten Länge- und Höhe-Messers durch die hiesige Eichungs-Kommission zu dem Behuf zu gestatten, damit die Röderer in den Stand gesetzt werden, sich von der Richtigkeit ihrer Visirstäbe Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Instrukt. über das bei jener Prüfung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und ein Muster-Exemplar eines Länge- und Höhe-Messers ist der hiesigen Eichungs-Kommission heute durch uns zugefertigt worden.

Es wird übrigens hier noch bemerkt, daß durch jenen Beschluß in den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. (§. 26 nnd 27) und der Verbindlichkeit des die Quartzahl Einbrennenden, für die Richtigkeit dieser Zahl einzustehen, nichts geändert werden soll. Das Rödern wird vielmehr nach wie vor nur zur überschläglichen Ermittelung des Inhalts der Gefäße, wenn die Interessenten zu ihrer Information sich damit begnügen zu können glauben, nachgelassen.

Die Gebühren für die erste Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhe-Messers sind auf 15 Sgr., und die Gebühren für die Revision eines früher bereits geeichten Länge- und Höhe-Messers auf 10 Sgr. durch jene Instrukt. festgesetzt. Was die Gebühren anlangt, welche für das Rödern der Fässer von den Röderern erhoben werden dürfen, so ist es, dem obengedachten R. v. 15. v. M. zufolge, für angemessen befunden, hierfür die folgende Taxe vorzuschreiben, und zwar bei Fässern

bis zu 2 Ohm drei Sgr.,
von 2 bis zu 5 Ohm vier Sgr.,
von 5 bis zu 9 Ohm fünf Sgr.,
über 9 Ohm von jeder Ohm einen Sgr.

Das Publikum wird von dieser, höhern Orts genehmigten Einrichtung unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Eichung der ganz unzuverlässigen, sogenannten Diagonal-Ruthe ferner untersagt bleibt. (A. XIX. 247. — 1. 179.)

f) Zu §§. 63 u. 64.[1])

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden. Vom 14. December 1816.[2])

	für die Eichung u. Stempelung.					
	neuer			früher geeichter		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Gewichte.						
Massive messingene Gewichte à 1 Pfd.	=	1	=	=	=	6
= = = von 1/2, 1/4 u. 1/8 Pfd.	=	=	6	=	=	4
Kleinere = = à 2 L. incl. herunter pro St.	=	=	3	=	=	2
Einsatz-Gewichte à 1 Pfd.	=	2	=	=	1	6
= à 1/2 Pfd.	=	1	6	=	1	=
Medicinal-Gewichte à 1 Pfd.	=	1	=	=	=	6
Die Unterabtheilungen desselb. v. 1 Unze herunter pro St	=	=	6	=	=	3
Gold-Gewichts-Steine pro St.	=	=	6	=	=	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	=	6	=	=	3	=
= = = à 1/2 =	=	4	=	=	2	=
= = = à 1/4 =	=	3	=	=	2	=
= = = à 20 bis 26 Pfd.	=	2	=	=	1	=
= = = à 10 — 19 Pfd.	=	1	6	=	1	=
= = = à 7 — 9 Pfd.	=	1	3	=	=	9
= = = à 4 — 6 Pfd.	=	1	=	=	=	6
= = = à 1 — 3 Pfd.	=	=	6	=	=	4
Juwelen-Gewichte pro Stück	=	1	=	=	1	=
Waagebalken.						
Lastbalken von 20 Pfd.	=	3	=	=	2	=
= = 30 —	=	4	=	=	2	=
= = 40 —	=	5	=	=	3	=
= = 50 —	=	6	=	=	3	=
= = 60 —	=	7	=	=	4	=
= = 70 —	=	8	=	=	4	=
= = 80 —	=	9	=	=	5	=
= = 90 —	=	10	=	=	5	=
= = 100 —	=	12	=	=	8	=
Eine Kramwaage von 3—10 Zoll Länge	=	1	=	=	=	6
= = = 10—20 = =	=	2	=	=	1	=
= = = 20—30 = =	=	3	=	=	2	=
= = = 30—40 = =	=	4	=	=	2	=
Die Schaalen, das Paar	=	1	=	=	1	=
Goldwaagen	=	4	=	=	3	=
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang	=	8	=	=	6	=
= = = 4 1/2 = =	=	10	=	=	8	=
= = = 5 1/2 = =	=	12	=	=	10	=
= = = 6 = =	=	16	=	=	12	=
= = = 8 = =	=	20	=	=	16	=
Längenmaaße.						
Eine halbe Ruthe	=	6	=	=	4	=
Eine ganze Ruthe	=	7	=	=	5	=
Messingene Maaßstäbe mit Tranversal-Linien à 1 Fuß.	=	4	=	=	3	=

[1]) Vergl. Maaß- und Gewicht-Ordn §. 35.

[2]) Diese Taxe, welche in den Annalen nicht abgedruckt ist, ist den Verfassern aus den Akten des K. Finanzministerium mitgetheilt und mit der Taxe v. 13 Mai 1817 für die Eichungs-Kommission zu Berlin gleichlautend. (Verf. des K. Fin. Minist. an die Verfasser v. 18. November 1840. IV. 15239.)

Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden. Vom 14. December 1816.

	für die Eichung u. Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
	rtlr.	sgr	pf	rtlr	sgr	pf.
Drd. Zollstöcke à 1 Fuß	=	1	=	=	=	6
Holzmaaß	=	4	=	=	4	=
Eine Elle	=	3	=	=	2	=
Eine Weife oder Haspel	=	2	=	=	2	=
Hohlmaaße.						
Ein Scheffel	=	18	=	=	8	=
Ein halber Scheffel	=	12	=	=	6	=
Ein viertel =	=	8	=	=	4	=
Eine ganze Metze	=	4	=	=	2	=
= halbe =	=	2	=	=	2	=
= viertel =	=	1	6	=	1	=
= 1/8—1/16 Metze	=	1	=	=	1	=
Ein großes Streichholz	=	2	=	=	2	=
= kleines =	=	1	=	=	1	=
Eine Tonne von vier Scheffel	=	16	=	=	12	=
= = = drei =	=	14	=	=	10	=
= = = zwei =	=	12	=	=	8	=
= = = einem =	=	8	=	=	4	=
Eine Leinsaat-Tonne	=	14	=	=	10	=
Ein Quartmaaß	=	3	=	=	2	=
Ein halbes Quartmaaß	=	1	6	=	1	=
1/4 Quartmaaß	=	1	=	=	1	=
1/8—1/16 Quartmaaß	=	=	6	=	=	6
Eine Bier-Tonne	.	16	=	=	12	=
Eine halbe =	=	12	=	=	8	=
1/4 u. s. w. =	=	8	=	=	4	=
Alkoholometer.						
Wenn er unrichtig befunden wird	=	2	=	=	2	=
Wenn er richtig und von Glas ist	=	6	=	=	6	=
= = = = = Metall ist	=	4	=	=	4	=

Dazu:

α) Publ. der K. Reg. zu Trier, v. 10. April 1823. Gebühren für die Eichung bereits früher geeichter Maaße und Gewichte.

Mittelst Verf. der K. Min. für G. u. H. u. der F. v. 17. Jan. d. J. ist festgesetzt worden, daß in den Fällen, wo es nicht auf Eichung, d. h. auf Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten, sondern nur allein auf deren Prüfung ankommt und wohin die jährlichen Revisionen der Maaße der öffentl. Behörden, die von Privatleuten beabsichtigte Vergewisserung der Richtigkeit ihrer Gewichte u. s. w. gehören, nur die Hälfte der durch die Gebühren-Taxe für die Eichämter vorgeschriebenen Gebühren, d. h. die Hälfte der im Tarife v. 13. Juli 1821 (35. St. des Amtsbl. für 1821 Nr. 193) für die Eichung früher geeichter Maaße und Gewichte festgesetzten Gebühren erhoben werden sollen, und die Verrechnung Sache der Kommunen, wie überhaupt alle Angelegenheiten der Eichungs-Aemter sei. ꝛc. (A. VII. 339. — 2. 59.)

β) Gebühren für Eichung der Gewichte.

αα) In Betreff der Gewichte aus Zink, vergl. R. vom 20. Nov. 1830. (Zum §. 43 der Instrukt. für die Eich.-Kommiss., oben S. 74.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann), v. 22. Nov. 1830, an sämmtl. K. Reg. Gebühren für Ajustirung und Revision der Messing-Gewichte.

In Erwägung, daß große Gewichte schwieriger als kleine, und messingene Gewichte schwieriger als eiserne (oder andere von geringerer Härte) zu ajustiren sind, die der K. Reg. unterm 14. Dec 1816 zugegangene Gebühren-Taxe aber den ganz angemessen erscheinenden Gebühren-Satz von 1 Sgr. = 1 Sgr. 3 Pf. für 1 Pfund Messing-Gewicht, für schwerere Gewichte dagegen gar keine Bestimmung enthält, werden folgende, für Berlin bereits unter dem 2. Juni d. J. angeordnete Sätze für die Ajustirung neuer Gewichte von Messing hiermit allgemein festgesetzt:

für ein Pfund	1 Sgr.	3 Pf.
„ 2 — 3 Pfund	2 „	— „
„ 4 — 5 „	3 „	— „
„ 6 — 8 „	4 „	— „
„ 9 — 11 „	5 „	— „
„ 12 — 14 „	6 „	— „
„ 15 — 17 „	7 „	— „
„ 18 — 20 „	8 „	— „
„ 21 — 23 „	9 „	— „
„ 24 — 26 „	10 „	— „

und sofort.

Was die Gebühren für die Revision früher schon geeichter Messing-Gewichte anlangt, so sollen dieselben nach ganz gleichen Abstufungen ein Drittel weniger betragen, also:

für ein Pfund	— Sgr	10 Pf.
„ 2 — 3 Pfund	1 „	4 „
„ 4 — 5 „	2 „	— „
„ 6 — 8 „	2 „	8 „
„ 9 — 11 „	3 „	4 „
„ 12 — 14 „	4 „	— „
„ 15 — 17 „	4 „	8 „
„ 18 — 20 „	5 „	4 „
„ 21 — 23 „	6 „	— „
„ 24 — 26 „	6 „	8 „

und sofort.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche an die Eichbehörden in Ihrem Dep. zu erlassen. (A. XIV. 822. — 4. 81.)

γγ) C. R. des K. Finanzmin. (Maaßen), v. 1. Aug. 1834, an sämmtl. K. Reg. Eichgebühren für Gewichtsstücke von Messing oder Glockengut.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Gewichtsstücke von 1/4, 1/2, 3/4 und 1 Centner aus Messing oder Glockengut zur Eichung gebracht sind.

In Verfolg der, die Gebührensätze für die Eichung von messingenen Gewichten über 1 Pfund hinaus festsetzenden Verf. v. 22. Nov. 1830, bestimme ich daher hiermit, daß an Eichgebühren von jenen Gewichtstücken von Messing oder Glockengut Folgendes zu erheben ist:

a) für die Eichung:

von einem 1/4 Centnerstücke	10 Sgr.	— Pf.
„ „ 1/4 — 1/2 Centnerstücke	15 „	— „
„ „ 1/2 — 3/4 „	20 „	— „
„ „ 3/4 — 1 „	25 „	— „

b) für die Revision früher schon geeichter Gewichte:

von einem 1/4 Centnerstücke	6 Sgr.	8 Pf.
„ „ 1/4 — 1/2 Centnerstücke	10 „	— „
„ „ 1/2 — 3/4 „	13 „	4 „
„ „ 3/4 — 1 „	16 „	8 „

(A. XVIII. 828. — 3. 130.)

γ) Gebühren für Eichung von Hohlmaaßen.

αα) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 30. April 1827, an sämmtl. K. Reg. Eichungs-Gebühren für Theer- und Butter-Maaße.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 23. v. M. wird hiermit entschieden, daß die Eichungs-Aemter berechtigt sein sollen: von einem hölzernen Theer-Maaße oder Butterfasse von 2 bis incl. 4 Quart Inhalt drei Sgr., und von blechernen Gefäßen von 2, 3, 4 Quart Inhalt vier Sgr., an Eichungs-Gebühren zu erheben.

Bei den hölzernen Gefäßen muß aber, außer den übrigen Brandzeichen, die Zahl der Quarte mit deutlichen Zahlen eingebrannt, und auf den blechernen Gefäßen diese Zahl eingeschlagen werden. ꝛc. (A. XI. 451. — 2 83.)

ββ) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 12. Jan. 1829, an sämmtl. K. Reg. Eichungs-Gebühren für Tonnen-Gefäße.

Es ist zur Kenntniß des Min. des J. gelangt,

daß bei der hiesigen und anderen Eichungs-Kommissionen Gefäße in Tonnen-Gestalt zur Eichung vorkommen, welche 200 Quart und darüber enthalten, und da die Eichungs-Gebühren in der Taxe nur für solche Gefäße von 100 Quart mit 20 Sgr. angesetzt sind, billig gefunden worden, für jene einen höheren Satz zu bestimmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit bei Ermittelung des Inhalts größerer Gefäße und ihrer Eichung nur darin sich vermehrt, daß mehr Gewichte aufgelegt, größere Quantitäten Wasser eingefüllt werden müssen, und dazu noch ein Arbeiter nöthig ist, werden die Gebühren für Eichung von Gefäßen über Ein Hundert bis Zwei Hundert Quart auf Fünf und Zwanzig Silbergr., für Gefäße von Zwei Hundert bis Vier Hundert Quart auf Einen Thlr. hiermit festgestellt, wonach die K. Reg. also die von Ihr ressortirenden Eichungs-Behörden anzuweisen hat. (A. XIII. 134. — 1. 60.)

δ) C. R. des K. Min. des J. v. 20. Nov. 1830, betr. die Gebührensätze für Gewichte aus Zink [A. XIV. 820. — 4. 80.]

(Zum §. 43 der Instrukt. für die Eich. Komm., oben S. 74.)

ε) Bekanntmachung der Reg. zu Cöln, v. 9. Febr. 1835, betr. die Gebühren für Eichung der beim Rödern der Fässer üblichen Längen- und Höhen-Maaße. [A. XIV. 247. — 1. 179.]

(Zum §. 62 der Instrukt. für die Eich. Komm., oben S. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juni 1829, an die K. Reg. zu Minden. Gemäße sollen nicht nach Pfund-Inhalt geeicht werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. bemerklich gemacht, daß die Maaß- und Gewichts-Ordn. Gemäße, welche nach Pfund-Inhalt eingerichtet sind, nicht kennt, daher dergl. so wenig von den Eichungs-Behörden zu eichen sind, als der Gebrauch der ungeeichten von der Pol. zu gestatten ist. Ob übrigens das Oel nach Maaß oder nach Gewicht verkauft wird, ist lediglich dem Verkehr zu überlassen.

(A. XIII. 385 — 2. 122.)

3) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 8. Aug. 1830, an sämmtl. K. Reg. Ajustirung metallener Probemaaße durch die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin.

Das Min. des J. findet sich veranlaßt, die K. Reg. hiermit aufzufordern, dafür zu sorgen, daß alle metallene Maaße, wenn sie als Probemaaße dienen sollen, der Normal-Eichungs-Kommission hieselbst vorgelegt werden, weil sonst Uebereinstimmung nach den vorliegenden Erfahrungen nicht zu erreichen steht. (A. XIV. 603. — 3. 82.)

4) R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann) u. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. Juli 1831, an das K. Ober-Präs. zu Stettin. Bestimmung der Eichungs-Aemter und Nichtverpflichtung derselben zu Messungen der Stärke des Branntweins.

Bei Rückgabe der Anl. des Ber. v. 11 Mai c. wird dem K. Ober-Präs. eröffnet, daß die Eichungs-Aemter nur Maaße, Gewichte und Alkoholometer u. dergl. m. zu fertigen und zu beglaubigen haben, zum Messen des Branntweins aber weder bestimmt, noch berechtigt, noch verpflichtet sind, wenn sie nicht als Sachverständige dazu von dem Richter in einzelnen streitigen Fällen aufgefordert werden. Dem Richter muß es überlassen bleiben, den Sachverständigen zu wählen, und die Formen vorzuschreiben, welche in jedem besondern Falle, abgesehen von der Technik, nöthig sind, um das Resultat zu substantiiren. Ein guter Apotheker weiß, mit Hülfe des Thermometers und Alkoholometers, die Stärke des Branntweins eben so gut zu prüfen, als eine Eichungs-Kommission.

Dem Antrage des dritten Kommunal-Landtages von Alt-Vor- und Hinter-Pommern:

„die K. Eichungs-Aemter, und wo dergl. in der dortigen Provinz nicht vorhanden sind, die städtischen Pol. Behörden anzuweisen, sich mit Alkoholometer zu versehen, um bei

entstehenden Streitigkeiten beim Verkauf von Spiritus die Stärke desselben zu prüfen, um über den Befund desselben Bescheinigungen zu ertheilen,

und

in sofern für Ausstellung dieser Bescheinigungen Vergütigungen zu entrichten sind, diese zu bestimmen,"

kann demnach keine Folge gegeben werden.

Der §. 31 des G. v. 16. Mai 1816 schreibt zwar vor, daß die Eichungs-Kommissionen Branntwein-Probemesser zum Verkauf feil halten, aber nicht zum Gebrauch für andere besitzen sollen, und der §. 36 bestimmt, daß alle Eichungs-Aemter eine Taxe erhalten sollen, wodurch bestimmt wird, was sie an Gebühren fordern können; in dieser Taxe ist aber vom Nachmessen des Branntweins nicht die Rede.

Nachdem vom K. Ober-Präs. bevorworteten Prinzipe würden die Eichungs-Behörden in streitigen Fällen ex officio Getreide messen, Heu wiegen müssen u. s. w., und mithin zu einer Stellung gelangen; die dem Zweck ihrer Institution entgegen ist.

(A. XV. 598. — 3. 57.)

5) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), vom 15. Dec. 1832, an sämmtl. K. Reg. Versendung von Probemaaßen und Gewichten.

Die K. Reg. wird im Verfolg der C. Verf. v. 12 April v. J. (Anl. a.) davon in Kenntniß gesetzt, daß, wenn gleich auf den Grund des Post-Regals, Packete, bis incl. vierzig Pfund mit der Post versendet werden müssen, der Herr Gen. Postmeister Sich doch damit einverstanden erklärt hat, daß die in der gedachten Verf. gedachten Probemaaße und Gewichte, als zu dieser Art der Versendung an sich nicht geeignet, ohne Rücksicht auf das Gewicht vermittelst anderer Fuhrgelegenheiten ihre Beförderung erhalten, sofern nur den Fuhrleuten zu ihrer Legitimation eine desfallsige Bescheinigung von Seiten der absendenden Behörde in dem offen bei sich zu führenden Frachtbriefe ertheilt wird.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, Sich hiernach bei Versendungen von Maaßen und Gewichten unter 40 Pfund jedesmal genau zu achten, in die zu ertheilenden Legitimationen das Datum der Einwilligung Sr. Exc., des Hrn. Gen. Postmeisters, v. 4. Dec. d. J., aufzunehmen, übrigens aber Sich der Post zur Beförderung von Maaßen und Gewichten überhaupt nur in den, in der oben angezogenen Verf. v. 12. April v. J. erwähnten seltenen Fällen, auch dann aber nur mit der dort vorgeschriebenen Beschränkung zu bedienen, und demgemäß die Eichungs-Kommission, so wie die Eichungs-Aemter in Ihrem Reg. Bezirk gemessenst zu instruiren.

a.

Die Normal-Eichungs-Kommission hies., an welche die metallenen Probemaaße der Eichungs-Aemter zur Prüfung und event. zur Berichtigung eingesandt worden, hat sich genöthigt gesehen, ihre desfallsigen Gebühren und baaren Auslagen durch Postvorschuß einzuziehen, weil sie von vielen Magiströten keine Zahlung erhalten hat, sondern in weitläuftige Schreibereien verwickelt worden ist, ihr aber keine Geldmittel zu Vorschüssen zu Gebote stehen. Dies hat indeß zu Beschwerden Anlaß gegeben, und da das Verfahren in Fällen der bezeichneten Art an sich nicht wohl zulässig ist, da ferner durch die Versendung mit der Post ein ganz unverhältnißmäßiger Kosten-Aufwand entsteht, um so mehr, als die Postbehörde sogar Ersatz für die dadurch verursachten Nebenfuhrkosten verlangt, und da endlich Beschädigungen bei dem stationsweisen Auf- und Abladen unvermeidlich sind, (aus welchem Grunde schon früher verordnet war, daß, sofern es Zeit und Umstände erlaubten, die Gemäße durch Frachtfuhren, oder zu Wasser versendet werden sollten,) so ist nunmehr die bestimmte Weisung an die Normal-Eichungs-Kommission ergangen, letztere Art der Versendung als Regel anzunehmen, und, wenn hiesige Spediteurs die Frachtfuhren nicht ganz bis zum Bestimmungsorte bewirken können, diese doch soweit als möglich zu wählen, und die Beförderung durch die Post erst von dem Punkte an eintreten zu lassen, wo der Frachtverkehr einzelne Eichungs-Aemter nicht berührt, mithin in den seltensten Fällen. Gleichzeitig hat aber die Normal-Eichungs-Kommission den Auftrag erhalten, künftig ihre Liquidationen für Berichtigung der Normale bei Eichungs-Kommissionen den Reg. unmittelbar, bei den Eichungs-Aemtern, dem betr. Mag. und der Reg. des Bez einzusenden.

Die K. Reg. hat daher in Ihrem Dep. sämmtl. Mag. in den Städten, wo sich Eichungs-Aemter befinden, von diesen Beschlüssen zu benachrichtigen, ihnen einen Termin zu setzen, worin sie die Befriedigung der Normal-Eichungs-Kommission nachweisen müssen, und, wenn dieser nicht eingehalten wird, das Geld einzuziehen und der Normal-Eichungs-Kommission zu übersenden, damit nicht der Eingangs erwähnte Uebelstand sich

erneuern und jene Behörde nicht in Schreibereien verwickelt werde, welche mit ihrer Organisation unvereinbar sind. Berlin, den 12 April 1831.

Min. des J.
Abth. für H., G. u. Bauwesen.
Beuth.

(A. XVI. 1007. — 4. 102.)

6) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), vom 3. April 1836, an sämmtl. K. Reg. Nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala dürfen geprüft und gestempelt werden.

Es ist bereits durch eine unterm 3. Febr. 1833 an die hiesige Normal-Eichungs-Kommission erlassene Verf. angeordnet worden, daß nur solche Alkoholometer geprüft und gestempelt werden sollen, welche allein die Tralles'sche Scala enthalten, indem diese das einzige gesetzliche Maaß zur Ermittelung des Alkoholgehalts bildet, daß daher namentlich solche Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen die Richter'sche Scala und einen Thermometer oder eins von beiden enthalten, nicht geeicht werden dürfen. Es finden sich indessen, namentl. am hiesigen Orte, sowohl noch Alkoholometer von der letztern Beschaffenheit im Verkehre, welche vor dem Erlasse jener Verf mit dem K. Stempel versehen sind, als auch vorzüglich solche, welche einen Stempel der Verfertiger führen, der dem K. Stempel ähnlich ist, und zwar bei genauerer Aufmerksamkeit nicht mit demselben verwechselt werden, bei oberflächlicher Betrachtung aber wohl zur Täuschung des Publikums gemißbraucht werden kann.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, wenn ähnliche Verhältnisse, als die oben angeführten, stattfinden, und es daher erforderlich sein sollte, eine öffentl Bekanntmachung durch die Amtsbl. dahin zu erlassen:

daß nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Scala ohne Verbindung mit der Richter'schen Scala oder einem Thermometer von der Eichungs-Kommission geprüft und gestempelt werden dürften, und Alkoholometer, welche neben der Tralles'schen Scala mit der Richter'schen oder einem Thermometer versehen wären, seit dem J. 1833 nicht mehr geeicht worden seien. (A. XX. 410. — 2. 134.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Aug. 1837, an den Mag. zu N. Verwaltung des mit einer Eichungs-Kommission verbundenen Eichungs-Amtes und Remuneration der Beamten dabei.

Dem Mag. wird auf Seine Vorstellung v. 10. April d. J. zum Bescheide eröffnet, daß der Stadtrath N. eine Remuneration für seine Funktionen bei dem dortigen, mit der Eichungs-Kommission verbundenen Eichungs-Amte nicht in Anspruch nehmen darf, indem er, als Magistrats-Mitglied, für seine Beschäftigung bei einer besonderen Kommunal-Anstalt eine Vergütung zu fordern nicht berechtigt ist. Die Eichungs-Aemter sind nämlich, nach §. 7 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, Kommunal-Anstalten, deren Kosten den Kommunen zur Last fallen, so wie sie auch die etwanigen Ueberschüsse beziehen. Dasselbe Verhältniß besteht auch in dem Falle, wenn mit dem Eichungs-Amte zugleich die Eichungs-Kommission, als diejenige Instanz, welche über die Eichungs-Aemter des betr. Reg. Bezirks die Aufsicht führt, verbunden ist. Es könnte dies nach der Bemerkung des §. 9, daß „die Eichungs-Kommissionen für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amtes vertreten," zwar zweifelhaft erscheinen, indem die Eichungs-Kommissionen, ihrer Natur nach, eine landespolizeiliche Instanz bilden, mithin sich als eine Staats-Behörde darstellen, und aus jener Bemerkung sich folgern ließe, daß an dem Orte, wo sich eine solche befindet, die Kommune der Fürsorge für die Unterhaltung eines Eichungs-Amtes überhoben würde. Durch einen im J. 1822 ergangenen Beschluß des K. Staats-Minist., auf welchen sich das an sämmtl. K. Reg. erlassene Cirkular des damaligen Min. des H. v. 28. Febr. 1822 gründet, ist indessen festgesetzt worden, daß die Kommunen auch an denjenigen Orten, wo Eichungs-Kommissionen bestehen, soweit letztere Eichungs-Aemter sind, die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung derselben, wie bei allen Kommunal-Anstalten, zu bestreiten, dagegen aber auch die Gebühren, welche zur Erhaltung der Eichungs-Aemter bestimmt sind, zu beziehen und zu verwalten haben.

Dabei ist denn bestimmt worden, daß der Direktor und Mechanikus für die besonderen Geschäfte, welche die Funktionen der Eichungs-Kommissionen angehen, aus Staatskassen zu remuneriren seien.

Der Vorsteher einer solchen Behörde hat daher eine zweifache Stellung. Als Direktor der Eichungs-Kommission ist er Vorsteher einer Staats-Behörde, und für die von ihm in dieser Qualität vorgenommenen Geschäfte aus Staats-Fonds zu remuneriren. Zugleich ist er Dirigent einer reinen Kommunal-Anstalt, des Eichungs-Amtes, und die Entscheidung der Frage: ob er von der Kommune eine Vergütung für die in diesem Ver-

hältnisse ihm zufallenden Mühwaltungen fordern könne? ist davon abhängig, ob er nach seiner sonstigen Stellung gegen die Kommune für Dienstleistung bei den besonderen Kommunal-Instituten eine Remuneration in Anspruch nehmen darf oder nicht. Die Verbindung des Eichungs-Amtes mit der Eichungs-Kommission ist in dieser Hinsicht gleichgültig. Diese Verbindung kann aber allerdings unter Umständen dahin führen, daß die Kommune dem Direktor, in seiner Qualität als Eichungs-Amts-Dirigenten, eine Vergütung gewähren muß.

Es kann sich nämlich öfters ereignen, daß die Regierung, welcher nach §. 3 die Ernennung des Direktors zusteht, denjenigen, welchem die Kommune die Funktionen des Eichungs-Amts-Dirigenten unentgeldlich übertragen könnte, zur Uebernahme der Funktionen eines Direktors der Eichungs-Kommission nicht qualifizirt oder bereitwillig findet. In einem solchen Falle wird nichts übrig bleiben, als daß die Regierung eine andere geeignete Person dazu bestelle, welcher dann nicht anzusinnen ist, der Kommune unentgeldlich zu dienen. Da gleichwohl die Funktionen des Eichungs-Kommissions-Direktors und des Eichungs-Amts-Dirigenten, vermöge der im §. 9 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorgeschriebenen Verbindung beider Behörden in einer Person, sich vereinigen müssen, so kann dann die Kommune sich nicht entbrechen, dem Dirigenten des Eichungs-Amtes aus den aufkommenden, zur Unterhaltung des letztern bestimmten Gebühren eine Remuneration zu gewähren. Hieraus folgt aber noch nicht, daß dem Direktor in jedem Falle für seine Geschäfte bei dem Eichungs-Amte eine Vergütung zukomme, wenn er auch sonst vermöge seines Verhältnisses zur Kommune für seine Mühwaltungen bei den besonderen Kommunal-Anstalten keine Remuneration in Anspruch nehmen darf, dieses Verhältniß wird vielmehr dadurch, daß er zugleich auch Vorsteher einer Staats-Anstalt, der Eichungs-Kommission, ist, gar nicht tangirt.

Es kommt hiernach bei Entscheidung der Frage nur darauf an, in wie fern ein Magistrats-Mitglied verpflichtet ist, unentgeldlich bei einer besondern Kommunal-Anstalt Arbeiten zu übernehmen? und da diese Frage unbedenklich bejaht werden muß, so kann auch der rc. N. eine Remuneration nicht fordern. (A. XXI. 692. — 3. 100.)

8) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 8. April 1818, wegen Eröffnung der im dortigen Regierungs-Bezirk organisirten Eichungs-Aemter, und wegen Eichung und Stempelung der Maaße u. Gewichte.

In Folge unserer im 12. St. des diesj. Amtsbl. sub Nr. 64 enthaltenen Bekanntmachung, wird nunmehr das Publikum hiermit benachrichtiget, daß außer der schon mit dem 1. April d. J. hieselbst organisirten Eichungs-Commission, nunmehr auch die Eichungs-Aemter allhier und zu Schweidnitz, Jauer, Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshuth, Frankenstein, Münsterberg und Glatz völlig eingerichtet, und mit den nöthigen Normalen, Stempeln und Brenn-Eisen versehen worden sind.

Die Eröffnung dieser Aemter soll mit dem 1. Mai d. J. geschehen, und von denselben nicht allein die neuen preuß. Maaße und Gewichte für die öffentlichen Behörden, sondern auch noch die, nach der V. Eines Hrn Min. für H. u. G. v. 6. Febr. c. bis zum 1. Januar 1820 für das Privat-Verkehr erlaubten Breslauer Maaße und Gewichte, in sofern neue anzuschaffen nöthig sind, geeicht und gestempelt werden.

Vom ersten Mai c. ab, haben sich daher die öffentl. Behörden, als die K. Post, Proviant- und Forst-Aemter, so wie die städtischen und ländl. Pol. Behörden, und alle, welche zur öffentl. Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen rc., nach §. 13 und 14 der Maaß- und Gewicht-Ord., an die nächsten Eichungs-Aemter zu wenden, und entweder die zu bedürfenden neuen Maaße und Gewichte, so weit solche bis jetzt haben in Vorrath angeschafft werden können, gegen Erlegung der für jeden Gegenstand besonders festgesetzten und im Lokale jedes Eichungs-Amtes öffentlich angeschlagenen Preise und gegen die von uns genehmigten Eichungs-Gebühren, zu entnehmen, oder, wenn sich jene Behörden selbst mit rohen preuß. Maaßen und Gewichten versehen wollen, die Eichung und Stempelung gegen die Gebühren zu verlangen.

Waagen aller Art, so wie Tonnen, Wein- und Biergefäße öffentl. Behörden müssen dagegen in jedem Falle den Eichungs-Aemtern zur Eichung und Stempelung vorgelegt werden, da sich diese vorjetzt noch nicht mit Beschaffung derselben befassen können.

Mit dem 1. Juli d. J. müssen obige Behörden durchgängig mit den zu bedürfenden preuß. Maaßen, Gewichten, Gefäßen und Waagen im geeichten und gestempelten Zustande versehen sein.

Die Steuer-Aemter werden von hier aus mit den nöthigen Gewichten versehen. Für die Accise- und Zoll-Aemter muß die Anschaffung derselben noch für jetzt Anstand haben, da wegen Abänderung des Abgaben-Tarifs noch nähere höhere Bestimmungen erwartet werden. Doch sind die Waagen und deren Schaalen den Eichungs-Aemtern zur Prüfung

und Stempelung sofort vorzulegen, oder die gedachten Aemter aufzufordern, solches am Orte der Waage zu verrichten, wenn deren Transport zu viel Umstände machen sollte, welches jedoch nur an solchen Orten geschehen kann, wo sich neue Eichungs-Aemter befinden. Die H. Steuerräthe, Accise- und Zoll-Aemter haben sich hiernach zu achten. In sofern die Waage städtisch ist, geschieht die Eichung auf Kosten der Commune. Im Gegentheil sind die Eichungs-Gebühren zu liquidiren, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob dergl. Waagen vormals schon einmal geeicht und gestempelt worden waren.

Da ferner sich fast in jeder Stadt eine nach dem E. v. 12. Dec. 1751 organisirte Eichungs-Deputation oder ein Ajustir-Amt befindet, so werden diese Deput. hiermit, v. 1. Mai c. ab, durchgängig aufgehoben, und haben die Mag. in den Städten, wo die neuen Eichungs-Aemter etablirt worden sind, dafür zu sorgen, daß alle alte Breslauer Normal-Maaße und Gewichte, ohne Unterschied, an die gedachten neuen Eichungs-Aemter binnen 8 Tagen abgeliefert, alle Stempel und Brenneisen aber, nach §. 15 der Maaß- und Gewichts-Ordn., in sofern solche nicht etwa den neuern genau ähnlich und daher noch brauchbar sind, vernichtet werden. Die Eichungs-Aemter werden hiermit verpflichtet, die hiernach in Empfang zu nehmenden alten Breslauer Normal-Maaße und Gewichte genau zu prüfen, und auszumitteln, ob solche auch noch richtig sind, wozu sie die unter Nr. 64. im hiesj. Amtsbl. bekannt gemachten Verhältnisse zum Grunde legen müssen. In sofern unzubeseitigende Unrichtigkeiten entdeckt werden, ist solches der hies. Eichungs-Commission sofort anzuzeigen.

Im Fall, wenn die vorhin gedachten Stempel und Brenneisen den vormaligen Eichungs-Meistern gehören sollten, so ist dennoch die Vernichtung derselben nöthig, und erhält der Eigenthümer das Metall rc. zurück. Sind diese Stempel und Brenneisen aber noch brauchbar, so können solche auch allenfalls durch die Mag. angekauft, und den Eichungs-Aemtern übergeben werden.

In denjenigen Städten, wo keine neuen Eichungs-Aemter etablirt worden, findet die Vernichtung der Stempel und Brenneisen unbedingt statt. Die alten Breslauer Maaße und Gewichte können aber beliebig, da sie Eigenthum der Commune sind, verkauft oder auch aufbewahrt werden. Letzterer Fall tritt mit dem 1. Jan. 1820 auch in denjenigen Städten ein, in welchen sich die neuen Eichungs-Aemter befinden, und sind zu dieser Zeit die jetzt den Eichungs-Aemtern zu übergebenden Breslauer Maaß- und Gewichts-Normale denselben wieder abzufordern.

Die sämmtl. neuen Eichungs-Aemter werden übrigens hiermit angewiesen, die Tage und Stunden in jeder Woche öffentlich bekannt zu machen, und mittelst Anschlags im Eichungs-Lokale zu vermerken, an welchen die Eichung und der Verkauf der vorräthigen Maaße und Gewichte erfolgen wird.

Zugleich wird das gesammte, insbesondere aber das gewerbetreibende Publikum auf die Bestimmungen der §§. 10 et sqq. der, Eingangs dieser Bekanntmachung erwähnten, Allerh. vollzogenen Maaß- und Gewichts-Ord. (G. S. 1816 pag. 142 u. f.) aufmerksam gemacht, nach welcher zwar jeder zum Privat-Gebrauch und in seiner eignen Wirthschaft ungestempelte Maaße und Gewichte gebrauchen darf, sobald aber jemand etwas kauft und verkauft, so soll ersterer nicht allein die Ueberlieferung des anzukaufenden Gegenstandes nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten fordern können, sondern letzterer auch bei einer Polizei-Strafe von 5 Rthlr. gehalten sein, die verkäufliche Sache demnach zu gewähren.

Die in hiesiger Provinz zeither gebräuchliche Hand-Haspel oder Weife soll, nach §. 21 der Maaß- und Gewichts-Ord., vorläufig noch beibehalten werden. In sofern die Eigenthümer derselben, so wie der noch bis Anfang des J. 1820 beizubehaltenden Breslauer Maaße und Gewichte, als der Bier-, Salz-, Kalk-, Gips-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, der Getreide- und Quart-Maaße mit ihren Unterabtheilungen, der Längenmaaße aller Art, und nicht minder aller im öffentl. Verkehr gebrauchten Waagen und deren Waageschaalen, der Gewichte jeder Art, wenn im Handel damit gewogen oder gemessen werden soll, Unrichtigkeiten an diesen Maaßen und Gewichten vermuthen sollten, so werden diese, um sich vor Schaden und Strafe zu sichern, wohl thun, wenn sie solche den nächsten Eichungs-Aemtern zur Prüfung vorlegen, und die Berichtigung derselben, gegen Erlegung der in der 2. Colonne der nachfolgenden Gebühren-Taxe ausgeworfenen Gebühren, begehren. Für dieselben empfängt jeder Eigenthümer den eingelieferten Gegenstand geeicht und aufs neue gestempelt zurück, und zugleich einen Schein, daß derselbe die Gebühren richtig bezahlt hat, welcher Schein aufzubewahren, und bei den etwanigen Revisionen der Ortspolizei-Behörde vorzuzeigen ist.

Wir stellen es übrigens dem Publiko anheim, ob solches nicht schon jetzt, ungeachtet des Nachlasses, daß das neue preuß. Maaß und Gewicht erst den 1. Januar 1820 durchgängig eingeführt, und das alte Breslauer Maaß und Gewicht abgeschafft werden soll, sich mit neuen preuß. Maaßen und Gewichten versehen will.

Da ohne Ausnahme alle Waagebalken, sowohl in- als ausländischen Fabrikats, revidirt und gestempelt werden müssen, so sind davon auch selbst die Apotheker-, Juwelen- und Goldwaagen nicht ausgenommen.

Für die Verfertiger und Eisenhändler wird es daher vortheilhaft sein, alle Waagebalken und Waageschaalen den nächsten Eichungs-Aemtern zur Prüfung und Stempelung vorzulegen, damit der Käufer sie sogleich geeicht und gestempelt erhält. Nach §. 32 der Maaß- und Gewichts-Ord. sollen die Gold- und Silberarbeiter diejenigen Stempel, welche sie ihren Waaren zur Bezeichnung des Feingehalts und ihrer Namen einprägen, von der Eichungs-Commission, welche sich im Hauptorte der Provinz befindet, gegen Erstattung der Kosten erhalten. Hiernach haben sich diejenigen Gold- und Silberarbeiter des hies. Reg. Bez., in sofern sie dergl. Stempel brauchen, an die Eichungs-Commission in Breslau zu wenden.

Gewichte von Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem Gebrauch eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, oder solche, die eigentlich nur als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschaalen angewendet werden sollen, werden nicht geeicht und gestempelt, sondern entweder als Gewicht unbrauchbar gemacht, oder wenn sich der Eigenthümer dazu nicht verstehen will, von den Eichungs-Aemtern weggenommen und der Polizei-Behörde mit der erforderl. Anzeige überliefert.

Eben so wenig dürfen römische oder Schnellwaagen, Feder- oder Zugwaagen, Waagen mit ungleich langen Scheukeln, zusammengesetzte Hebel und alle dergl. künstliche Waagen zur Eichung und Stempelung angenommen, und also auch im öffentl. Verkehr von den Pol. Behörden nicht geduldet werden.

In dem hies. Reg. Bez. ist es vorzüglich gebräuchlich, daß der gebrannte Kalkstein nach Scheffeln verkauft wird. Diese Kalkscheffel aber weichen bedeutend von einander rücksichtlich ihrer Größe ab, und öfters sieht sich der Käufer in Hinsicht der Menge des Kalkes getäuscht. Wir verordnen daher von Landes-Polizei wegen, daß vom 1. Juni d. J. ab, der Kalk entweder nach geeichten Tonnen zu 4 Berliner Scheffel dem Käufer zugemessen, oder, wenn für jetzt die Eigenthümer oder Pächter der Kalköfen den Verkauf des Kalkes nach dem Breslauer Scheffel noch vorziehen sollten, das diesfällige Scheffelmaaß dem nächsten Eichungs-Amte zur Revision vorgelegt werden muß.

Da die Gestalt des Berliner Scheffels und seiner Unterabtheilungen im öffentl. Verkehr nur allein zirkelförmig sein darf, so haben die Eichungs-Aemter darauf zu sehen, daß die Lieferanten der rohen Scheffelmaaße solche nach folgenden Durchmessern beschaffen, als:

beim ganzen Scheffel		22	Zoll,
" halben	"	17	"
" viertel	"	12	"
bei der ganzen Metze		7	"
" " halben	"	$5\frac{1}{2}$	"
" " viertel	"	$4\frac{1}{4}$	"
" " achtel	"	$3\frac{1}{2}$	"

Der hölzerne ganze Scheffel soll am Rande und Boden beschlagen, und außerdem noch im Durchmesser mit einem völlig waagerechten, in der Mitte von einer eisernen Stange unterstützten und tüchtig befestigten Steige versehen sein. Alle Unterabtheilungen desselben werden am obern Rande und Boden gehörig beschlagen, bedürfen aber keines Steiges in der Mitte. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen muß in Form eines Cylinders, und das ganze Quart $3\frac{1}{2}$ Zoll im Lichten weit verfertiget werden.

Die Pol. Behörden des hies. Reg. Bez., insbesondere die H. Landräthe, Polizei-Direktorien, Mag., die Domainen-Beamten und Schulzen werden angewiesen, jeden, welcher nach dem 1. Juli d. J. im öffentl. Verkehr an Orten, wo Waaren für jedermann feilgeboten werden, oder öffentlich gemessen oder gewogen wird, Breslauer Maaße und Gewichte hält, welche unrichtig sind, in die vorhin bezeichnete, § 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ord. festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. zu nehmen und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit genaue Revision zu halten.

Nach dem 1. Jan. 1820 muß eine gleiche Aufsicht wegen des zu jener Zeit abzuschaffenden Breslauer und dagegen durchgängig einzuführenden preuß. Maaßes und Gewichts eintreten.

Wegen Betheilung der Böttcher mit Brenneisen und der Glashütten-Besitzer mit Stempeln, rücksichtlich der Bezeichnung der von ihnen zum Verkauf darzubietenden Gefäße und Flaschen, soll, nach Maaßgabe der in den §§. 26. 27. 28 und 29 der Maaß- und Gewichts-Ordn. ergangenen Bestimmung, eine besondere V. an die H. Landräthe erlassen werden.

Taxe der Gebühren,

welche für die Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände für das Reichenbacher Reg. Dep. festgesetzt sind.

Benennung der zu eichenden Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer rtlr.	neuer gr.	neuer pf.	früher geeichter rtlr.	früher geeichter gr	früher geeichter pf.
I. Gewichte.						
Massive messingene Gewichte, à 1 Pfund	—	1	—	—	—	6
„ „ „ von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pfund	—	—	6	—	—	4
„ kleinere messigene Gewichte 2 Loth incl. herunter pro Stück	—	—	3	—	—	2
Einsatz-Gewichte, à 1 Pfund	—	1	6	—	1	—
„ à $\frac{1}{2}$ Pfund	—	1	3	—	—	9
Medizinal-Gewichte, à 1 Pfund, 8, 4 und 2 Unzen	—	1	—	—	—	6
Die Unterabtheilungen desselben von 1 Unze incl. herunter pro Stück	—	—	6	—	—	3
Gold-Gewichtssteine pro Stück	—	—	6	—	—	3
Gewichte von Gußeisen, à 1 Centner	—	9	—	—	4	6
„ „ „ à $\frac{1}{2}$ Centner	—	5	3	—	3	—
„ „ „ à $\frac{1}{4}$ „	—	3	—	—	2	—
„ „ „ von 20—26 Pfund	—	2	9	—	1	6
„ „ „ „ 10—19 „	—	2	—	—	1	—
„ „ „ „ 7— 9 „	—	1	8	—	—	9
„ „ „ „ 4— 6 „	—	1	3	—	—	9
„ „ „ „ 1— 3 „	—	—	9	—	—	6
Juwelen-Gewicht pro Stück	—	1	—	—	1	—
II. Waagebalken.						
Lastbalken von 20 Pfund	—	3	—	—	2	—
„ „ 30 „	—	4	—	—	2	—
„ „ 40 „	—	5	—	—	3	—
„ „ 50 „	—	6	—	—	3	—
„ „ 60 „	—	7	—	—	4	—
„ „ 70 „	—	8	—	—	4	—
„ „ 80 „	—	9	—	—	5	—
„ „ 90 „	—	10	—	—	6	—
„ „ 100 „	—	12	—	—	8	—
Eine Kramerwaage von 3—10 Zoll Länge	—	1	—	—	—	6
„ „ „ 10—20 „ „	—	2	—	—	1	—
„ „ „ 20—30 „ „	—	3	—	—	2	—
„ „ „ 30—40 „ „	—	4	—	—	2	—
Die Schaale, das Paar	—	1	—	—	1	—
Goldwaagen	—	4	—	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen, 4 Fuß lang	—	8	—	—	6	—
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ „ „	—	10	—	—	8	—
„ „ „ $5\frac{1}{2}$ „ „	—	12	—	—	10	—
„ „ „ 6 „ „	—	16	—	—	12	—
„ „ „ 8 „ „	—	20	—	—	16	—
III. Längenmaaße.						
Eine halbe Ruthe von Metall	—	6	—	—	4	—
„ „ „ „ Holz	—	5	—	—	3	—
„ ganze „ „ Metall	—	7	—	—	5	—
„ „ „ „ Holz	—	5	—	—	4	—
Messingene Maaßstäbe mit Transversal-Linien, à 1 Fuß lang	—	4	—	—	3	—
Ordinaire Zollstöcke, à 1 Fuß	—	1	—	—	—	6
Ein Holzmaaß	—	4	—	—	3	—
Eine Elle	—	3	—	—	1	6
Eine Weiffe oder Haspel	—	2	—	—	1	—

Benennung der zu eichenden Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer rtlr.	gr.	pf.	früher geeichter rtlr.	gr.	pf.
IV. Hohlmaaße.						
Ein ganzer Scheffel	—	11	6	—	6	—
„ halber „	—	7	9	—	4	—
„ viertel „	—	5	—	—	3	—
Eine ganze Metze	—	2	6	—	2	—
„ halbe „	—	2	—	—	1	—
„ viertel „	—	1	—	—	—	9
„ 1/8 und 1/16 Metze	—	—	9	—	—	6
Ein großes Streichholz	—	1	—	—	1	—
„ kleines „	—	1	—	—	—	9
Eine Tonne von vier Scheffeln	—	16	—	—	10	—
„ „ „ drei „	—	14	—	—	8	—
„ „ „ zwei „	—	12	—	—	6	—
„ „ „ einem „	—	8	—	—	5	—
Eine Leinsaat-Tonne	—	14	—	—	10	—
Ein Quart-Maaß	—	3	—	—	1	6
„ halbes Quart-Maaß	—	1	6	—	1	—
„ viertel „	—	1	—	—	—	6
„ 1/8 und 1/16 Quart-Maaß	—	—	6	—	—	4
Eine Bier-Tonne	—	16	—	—	10	—
„ halbe Bier-Tonne	—	12	—	—	8	—
„ viertel „ u. s. w.	—	8	—	—	5	—
Ein Orhoft	—	16	—	—	12	—
„ Eimer von 60 Quart, preuß.,	—	12	—	—	8	—
„ halber Eimer von 30 Quart	—	8	—	—	6	—
„ viertel „ „ 15 „	—	6	—	—	4	—
V. Alkoholometer.						
Wenn er unrichtig befunden wird	—	2	—	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist	—	6	—	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist	—	4	—	—	4	—

(A. II. 470. — 2. 106.)

CC. Von der Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

a) Beim Verkehr der Privat-Personen. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §§. 10—12, Instruktion zur Anfert. der Probemaaße rc. §§. 28—36.)

1) K. O. v. 28. Juni 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. §§. 10 und 12 betr.

Auf den Bericht des Staatsminist. v 25. d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordn. v. 16. Mai 1816. §§. 10 und 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und, mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsminist. auf, diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1827. S. 83.)

2) V. v. 13. Mai 1840, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da die in der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel

und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Minist., wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preuß., gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preuß. Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§. 2. Das in der Maaß- oder Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 und in Unserer O. v 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

(G. S 1840. S 127.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. März 1828, an sämmtl. K. Reg. Verbot der Bezeichnung der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den Maaßen und Gewichten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 wegen, darf dies nicht länger geduldet werden.

Die K. Reg. wird daher ermächtigt, durch eine Bekanntmachung in ihrem Amtsbl. die Anmerkung der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten bei fünf Th. Strafe und mit Androhung des Krim. Verfahrens bei entstehendem Verdachte des Verkaufs der Waaren nach jenem Maaße für das (Preuß.) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1441 und 1444[1]) zu untersagen.

(A. XII. 137.—1. 57.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. Novbr. 1828, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Die im öffentl. Verkehr zu gebrauchenden Maaße und Gewichte dürfen nur mit dem vorschriftsmäßigen Eichungsstempel versehen zum Verkauf ausgestellt werden.

Die für Waagen und Gewichte in dem, von dem vormaligen General-Direkt. unter dem 12. Mai 1785 emanirten Ajustirungs-Reglement[2]) enthaltenen Lokal-Handels-Polizei-Vorschriften sind, wie dem K. Pol. Präs. auf den Ber. v. 7. Sept. d. J. hierdurch eröffnet wird, durch die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. und der dazu gehörigen Anweisung zur Vollziehung, v. 16. Mai 1816, außer Anwendung gesetzt, und in Betreff der Waagebalken um so weniger noch in Anspruch zu nehmen, als durch eine Stempelung derselben der Zweck nicht zu erreichen, indem deshalb nur die Führung doppelarmiger Waagen gestattet ist, damit Jedermann von deren Richtigkeit sich selbst überzeugen könne.

Dagegen ist es außer Zweifel und in den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. von selbst enthalten, daß die im öffentl. Verkehr allein zulässigen Maaße und Gewichte nicht anders, als mit dem vorgeschriebenen Eichungs-Stempel versehen, öffentlich, es sei im gewöhnlichen Handelsverkehr oder auf Märkten, zum Verkauf ausgestellt werden können, und wenn es nöthig ist, vor Uebertretung dieser Regel, bei Vermeidung der in dem §. 12 bestimmten Polizei-Strafe, zu warnen, indem gar kein Grund vorhanden, den nach §. 10 gestatteten Privat-Gebrauch ungestempelter Maaße und Gewichte durch eine das allgemeine Sicherheits-Interesse bedrohende Maaßregel zu erleichtern, übrigens aber diese Begünstigung hier in Berlin und in den Marken, wie es scheint, von keiner wesentlichen Bedeutung, weil nach §. 28 der Anweisung, auch für den Privat-Verkehr keine an-

---

[1]) Diese §§. verordnen die Strafen des qualifizirten Betruges für Betrug des Publikums, und die Schärfung dieser Strafen um die Hälfte gegen diejenigen, welche falsches Maaß und Gewicht führen.

[2]) N. C. C. Tom. VII. pag. 3108. Nro. 34.

dere Maaße und Gewichte stempelfähig, d. h., in Verbindung mit §. 27 anwendbar sein sollen, also die Nichtstempelung nur für den eigenen Wirthschaftsgebrauch zu gestatten ist. Was den Fall betrifft, welcher zu der vorl. Anfrage Veranlassung gegeben, so ist die Entscheidung desselben in dem §. 26 der Maaß- und Gewichts-Ordn. enthalten.

(A. XIII. 135. — 1. 61.)

5) R des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 18. März 1829, an die K. Reg. zu Münster. Nichtanwendung ausländischer Maaße und Gewichte im Verkehr mit Ausländern.

Die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 gestattet nirgends die Anwendung ausländischer Maaße und Gewichte zur Erleichterung des Verkehrs mit Ausländern. Wollte man in dieser Hinsicht Nachgiebigkeit eintreten lassen, so würden bald so zahlreiche Exemplifikationen folgen, daß die Ordnung selbst aufgehoben würde. Unter diesen Umständen kann das Min. des J. auf den Antrag der K. Reg. v. 3. d. M. den Müllern an den Grenzen, besonders den holländischen, neben dem Gebrauch des Preuß. Gemäßes, auch den des fremden zum Multern zu gestatten, um so weniger eingehen, als die Besorgniß, daß die Anwendung des Preuß. Gemäßes die ausländischen Grenz-Bewohner abschrecken werde, sich der diesseitigen Mühlen zu bedienen, unbegründet zu sein scheint, da dies bisher an den ausgedehnten Gränzen des Preuß. Staates nirgends der Fall war.

(A. XIII. 136. — 1. 62.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Mai 1829, an die K. Reg. zu N. N. Auch Gastwirthe dürfen sich nur gestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

Aus den Bestimmungen in den §§. 10. 11. 12. 30 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 erhellt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. d. M. eröffnet wird, die Befugniß eines jeden Käufers, Alles, was nach Maaß und Gewicht überliefert werden soll, in der vorgeschriebenen Weise zugemessen oder zugewogen zu verlangen, und aus dieser Befugniß folgt die Verpflichtung der Gastwirthe, sich in ihrem Verkehr nur der gestempelten Maaße und Gewichte zu bedienen, von selbst. Denn in sofern dieselben ihren Gästen ohne Unterschied, Fourage, Bier und andere Getränke nach einem bestimmten Gewicht und Maaß käuflich überlassen, gehören sie allerdings in die Klasse derer, welche für Jedermann etwas feil halten, indem der Ausdruck: „Jedermann" immer nur in Verbindung mit dem Geschäftsbetriebe, von dem die Rede, richtig erklärt, und außer diesem Zusammenhange gar nicht gedacht werden kann, wenn man nicht in vielfältigen Widerspruch gerathen und in Ungereimtheiten verfallen will, da, nach der Erklärungsweise der K. Reg. eine Waare, die für Jedermann feil geboten wird, gar nicht zu finden sein dürfte.

(A. XIII. 386. — 2. 123.)

7) Verpflichtung der Müller zur Haltung geeichter Maaße und Gewichte.

α) R. des K. Min. des J. für G. Ang. (v. Brenn), so wie der K. Verw. für H., Fabr. u. Bauwesen (Beuth), v. 16. Juli 1835, an die K. Reg. zu Merseburg.

Die von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 10 Mai d. J. entwickelte Ansicht, daß der Gebrauch ungeeichter Gemäße in den Mühlen beim Abmessen der sogenannten Mahl-Metze eben so gut eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 darstellt, als der feile Verkauf nach ungestempeltem Maaß und Gewicht, wird als richtig anerkannt, und die K. Reg. daher ermächtigt, die geeignete Bekanntmachung in dieser Beziehung durch Ihr Amtsbl. zu erlassen, jedoch die Polizeibehörden anzuweisen, erst nach Verlauf einer für jeden Müller zu bestimmenden Frist zur Anschaffung der gesetzlichen Maaße und Gewichte einzuschreiten.

(A. XIX. 486. — 2. 128.)

β) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 30. Novbr. 1837, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Ber v. 12. d. M. eröffnet, daß bereits anderweit anerkannt ist, daß der Gebrauch ungeeichten Maaßes in den Mühlen beim Abmessen der Mahlmetze eine Kontravention gegen die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16 Mai 1816 enthält, mithin dem von Derselben gerügten Unwesen durch Anwendung der Strafbestimmungen dieses G. Einhalt gethan werden kann.

Demgemäß wird die K. Reg. ermächtigt, durch eine Bekanntmachung[1]) jene Strafbestimmungen für anwendbar zu erklären. (A. XXI. 1015.—4. 185.)

8) Publikanda einzelner Provinzialbehörden.

α) Publik. der K. Reg. zu Cöln, v. 30. Mai 1820. Verbot des Gebrauchs des Cölnischen Maltergemäßes.

Es ist uns angezeigt worden, daß das Cölnische Maltergemäß nicht nur noch immer häufig gebraucht, sondern sogar öffentlich verkauft wird.

Um diesem gesetzwidrigen Verfahren zu steuern, und das nunmehr einzig gesetzliche Scheffelmaaß allgemeiner zu verbreiten, wird sämmtl. Fruchtkäufern und Verkäufern hierdurch zur Pflicht gemacht, längstens bis zum ersten Januar 1821 die bei ihnen vorhandenen verbotenen Gemäße an die betr. Eichämter einzuliefern, um in der gesetzlich vorgeschriebenen Art beim Messen zum Verkaufe unbrauchbar gemacht zu werden, und darüber, daß solches geschehen, in hiesiger Stadt dem K. Pol. Präs., in den übrigen Kreisen aber den betr. Bürgermeistern, eine Bescheinigung des Eichamts vorzuzeigen.

Die betr. Landräthe haben demnächst dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche diese Vorschrift unbefolgt gelassen haben, zur gesetzl. Bestrafung gezogen werden.

(A. IV. 308.—2. 74.)

β) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 20. Octbr. 1823. Verbot des Gebrauchs ungeeichter Scheffel-Maaße.

Es gehen bei uns wiederholte Klagen über Vervortheilung des Landmannes beim Getreide-Verkauf durch den Gebrauch ungeeichter — und zu großer — Scheffel-Maaße ein; es sind aber die Anzeigen nur zu häufig so unvollständig und mangelhaft begründet, daß die Bestrafung des Angeschuldigten nicht immer möglich ist. Mit Bezug auf die Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 142) und auf unsere Verf. vom 22. Octbr. 1817. (Amtsbl. 1817. S. 754) werden daher alle diejenigen, die sich durch den Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts übervortheilt glauben, aufgefordert:

gleich auf frischer That bei der Orts- oder bei der Kreis-Behörde ihre Angaben zu machen und die Beweise beizubringen.

Auch haben dergl. Denuncianten in solchen Fällen zugleich ihre Erklärung abzugeben, ob sie auf einen Denuncianten-Antheil von der Strafe antragen, oder darauf Verzicht leisten. (A. VII. 880.—4. 90.)

γ) Bekanntmachung des K. Pol. Präs. in Berlin, v. 5. Febr. 1830. Verbot des Gebrauchs der sogenannten Schnellwaagen und der Straßburger Brückwaagen[2]).

Da nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 Niemand, der Waaren für Jedermann feil hält, in seinem Laden ungestempelte Maaße und Gewichte haben darf, die sogenannten Schnellwaagen aber sich zur Stempelung nicht eignen, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche, und namentlich auch die Straßburger Brückwaagen, in deren Hinsicht der Büchsenmacher Weber hieselbst vor Kurzem ein Patent erhalten hat, dem G. unterliegen, und also nur deren Privatgebrauch, nicht aber deren Benutzung im öffentl. Verkehr stattfindet. (A. XIV. 165.—1. 121.)

δ) Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 31. Decbr. 1831. Maaße und Gewichte in der Rheinprovinz.

Um die hin und wieder entstandenen Zweifel, ob bis dahin alle diejenigen Maaße, welche überhaupt in den hiesigen Provinzen noch in Anwendung gekommen, als Provinzial-Maaße anzunehmen gewesen und anzunehmen seien, zu heben, ist von dem K. Min. des J., für H. u. G. Ang., neuerdings bestimmt worden, daß, wenn gleich alle Verhältnisse der in der Provinz vorhandenen Maaße regulirt und namentlich in Hinsicht ihres Ursprungs einer Prüfung unterworfen seien, ob derselbe nämlich die Bedingungen erfülle, welche das G. für Prov. Maaße vorschreibt, doch aus diesem Grunde der Fortgebrauch der in Rede stehenden Maaße nicht anerkannt, sondern festgesetzt sei, daß diese Maaße als bloße Lokal-Gemäße außer Gebrauch gesetzt, kassirt werden sollen, und das Resultat der Ermittelung ihres Verhältnisses zum neuen Preuß. Maaße nur den Maaßstab abgeben dürfe, um Leistungen zu reguliren, welche auf jene Lokal-Gemäße begründet gewesen.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, bemerken wir ferner, daß, was die Beibehaltung alter Längenmaaße in den Geschäfts-Lokalen der Fabrikanten und

---

[1]) v. 11. Januar 1838, im Posenschen Amtsbl. Jahrg. 1838. S. 88, unter Androhung einer Strafe von 1—5 Rthlr., nebst Konfiskation des ungeeichten Maaßes.

[2]) Vergl. R. v. 4. Novbr. 1828. (Oben sub Nr. 4. S. 89.)

Kaufleute betrifft, und zwar derjenigen Maaße, welche an den Orten üblich sind, wohin sie ihre Fabrikate oder Waaren versenden, es nie, und auch nicht Fabrikanten verboten werden könne, fremde Maaße und Gewichte zu besitzen, und für den Verkehr mit dem Auslande oder zum Privatgebrauche zu benutzen.

Verbotwidrig aber ist es, wenn ein Waaren-Verkäufer dergl. besitzt, oder bei seinem Verkaufe benutzt, und z. B., wie es vorgekommen, fremde (Brabänder und Kölner) Ellen neben der Preuß. und zum Theil auf derselben Elle führt. Zur vollständigen Ausführung dieser Bestimmungen, und damit überall die nöthigen neuen Maaße angeschafft werden können, wollen wir eine Frist von drei Monaten verstatten &c. [1])

(A. XVI. 228. — 1. 100.)

b) **Bei den Geschäften öffentlicher Behörden.** (Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 13.)

Vergl. R. v. 8. Octbr. 1835, betr. die Verpflichtung der Depositalkassen zum Gebrauche gestempelten Gewichtes (A. XIX. 901. — 4. 14.) (Unten sub EE. b.)

DD. Von der Verpflichtung der Polizei-Behörden zur Haltung gestempelter Maaße und Gewichte. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 14.)

1) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Mai 1834, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Merseburg [2]) und derjenigen in der Rheinprovinz [3]).

Nachdem die Min. d. J. für H. u. G. und des J. u. d. P., hinsichtlich der Ausführung des § 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816, sich über folgende Grundsätze geeinigt haben:

---

[1]) Der weggelassene Theil des Publik. ist fast wörtlich gleichlautend mit dem R. der Min. des H. u. d. G. und des J. u. d. P, v. 16. Nov. 1821 (A. V. 954—4. 91.), welches zum §. 28 der Maaß- und Gewicht-Ordn. gegeben ist.

[2]) Gleichzeitig ist ein wörtlich hiermit übereinstimmendes R. an die Reg. zu Merseburg erlassen, welches aber folgenden Schlußsatz enthält:

„Indem die unterz. Min. dies der K. Reg. auf den dieses Gegenstandes wegen anderweit erstatteten Ber. v. 15. Sept v. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnen, wird Dieselbe veranlaßt, näher zu erwägen, welcher Maaße und Gewichte die zu 3 gedachten Landraths-Aemter bedürfen, und sodann einen Anschlag der in dieser Hinsicht erforderl. Kosten einzureichen.

Was die städtischen Orts-Pol. Behörden betrifft, so ist es, da besondere K. Pol. Behörden in dem dortigen Reg. Bez. nicht vorhanden sind, lediglich Sache der betr. Mag., die Anschaffung der nöthigen Maaße und Gewichte auf Kosten der Stadtgemeinen zu bewirken Die K. Reg. aber hat dafür zu sorgen, daß dies geschehe, und diesen Punkt bei den Visitationen ganz besonders zu berücksichtigen.“ (A. XV. 506. —2. 134.) — Es ist auf den hiernächst erstatteten Ber. der Reg. zu Merseburg v. 2. Aug. 1834 (Act. des Min. des J. u. d. P., Maaße und Gewichte Nr. 2) die Anschaffung der für den genannten Reg. Bez. erforderlichen Maaß- und Gewichtstücke mittelst R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Sept. 1834 genehmiget und angeordnet worden.

[3]) An die Reg. zu Cöln und Trier erging gleichzeitig ein R., welches dieselben zur Anzeige darüber aufforderte, ob alle städtische Pol. Behörden jener Reg. Bezirke nach §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. mit dem erforderlichen gestempelten Maaße und Gewichte versehen seien, und ob deren etwaniger Mangel nicht als nachtheilig anzusehen sei. (A. XVIII. 507 — 2. 135.) Die Akten des Min. des J. u. d. P. (Maaße und Gewichte Nr. 2) ergeben, daß hierauf:

a) die Reg. zu Cöln unterm 7. Juli 1834 berichtete, daß sowohl das Pol. Direktorium zu Cöln, als auch sämmtl. Landräthl. Behörden des Reg. Bezirks sich im Besitze der nach §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. erforderlichen gestempelten Maaße und Gewichte befänden, wozu unterm 10. Juli 1819 die erforderlichen Fonds bewilligt worden;

b) die Reg. zu Trier unterm 2. Sept. 1834 anzeigte, daß sowohl die städtischen, als auch die Polizeibehörden der größeren Bürgermeistereien und Orte mit den erforderlichen gestempelten Maaßen und Gewichten versehen seien.

In Betreff der Reg. zu Cöln vergl. man übrigens das fernere R. vom 29. Novbr. 1834 (s. unten).

1) daß es an Orten, wo sich eine Eichungs-Behörde befindet, der Anschaffung besonderer gestempelter Maaße und Gewichte für die Orts-Pol. Behörde nicht bedarf, da hier die Mittel zur Handhabung der diesfälligen Kontrolle schon bei der Eichungsbehörde vorhanden sind;
2) daß aus gleichem Grunde dergl. Maaße und Gewichte auch für diejenigen Landraths-Aemter nicht erforderlich sind, welche ihren Sitz in Orten haben, wo eine andere Behörde damit entweder schon versehen ist, oder sich noch damit versehen muß; und
3) daß es für die nicht in einer Stadt ihren Sitz habenden Landräthe genügt, wenn für dieselben nur solche Maaße und Gewichte angeschafft werden, welche im Verkehr auf dem platten Lande des betr. Kreises üblich sind,

so wird die K. Reg. in Beziehung hierauf zur Anzeige darüber aufgefordert, welche städtische und Kreis-Pol. Behörden Ihres Bez. noch nicht mit gestempelten Maaßen und Gewichten versehen sind, und wiefern überhaupt, ev. an welchen Orten, die Anschaffung derselben als ein dringendes Bedürfniß erscheint [1]).
(A. XVIII. 505.—2. 133.)

---

[1]) Die Akten des Min. des J. u. d. P. (Maaße und Gewichte Nr. 2) weisen über diesen Gegenstand, worüber die Annalen keine weitere definitive Auskunft geben, folgendes nach.

Die Reg. zu Merseburg hatte bereits unterm 26. Octbr. 1819 Vorschläge zur Ausführung des §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordn. gemacht, worauf indeß das (auch in den A. III. 995.—4 70. mitgetheilte, jetzt beseitigte) R der Min. des H. (v. Bülow) und des J. u d. P. (v Schuckmann), v. 19 Novbr. 1819, bemerkte, daß es nicht nöthig sei, die einzelnen Kreisbehörden mit Normal-Maaßen und Gewichten zu versehen, oder die Anschaffung derselben von ihnen zu verlangen. Da in den verkehrreichsten Städten bereits Eichungs-Aemter beständen, so werde es hinreichen, wenn diese dafür sorgten, wozu sie auch nach der Maaß- und Gewicht-Ordn. verpflichtet seien, daß die ihnen von öffentl. Behörden und Privat-Personen übergebenen Maaße und Gewichte, in Absicht ihrer Richtigkeit, geprüft und gehörig bescheinigt würden, und, wenn die Polizeibehörden von den Gewerbetreibenden nicht nur forderten, sondern auch darauf bestünden, daß sie sich gehörig beglaubigte Maaße und Gewichte anschafften. Hiergegen stellte die genannte Regierung unterm 15. Septbr. 1833 vor, daß die erwähnten Mittel nicht zur vollständigen Ausführung des Gesetzes hinreichten, denn abgesehen davon, daß die im §. 14 cit. getroffene Anordnung neben den Vorrichtungen der Eichungsämter vorgeschrieben sei, dauerten auch die Beschwerden über Ungleichheit der Maaße fort, weshalb die vollständige Ausführung des §. 14 cit. nothwendig scheine. Das Resultat der hierauf zwischen dem Min. des J für H. u. G. und des J. u. d. P. stattgefundenen Verhandlungen war das C. R. vom 14. Mai 1834, worauf folgende Berichte eingegangen sind:

a) die Reg. zu Stralsund zeigte unterm 2. Aug. 1834 an, daß sämmtl. Ortspolizeibehörden in den Städten, in welchen keine Eichungsämter sind, gehörig gestempelte Maaße und Gewichte so weit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskontraventionen erforderlich sei, und daß sämmtl. Landraths-Aemter ihren Sitz in Städten haben.
b) Die Reg. zu Münster berichtete unterm 14. Septbr. 1834, daß im dortigen Bez. sofort beim Erscheinen der Maaß- und Gewicht-Ordn. der §. 14 derselben vollständig zur Ausführung gebracht worden sei.
c) Die Reg zu Erfurt zeigte unterm 9. Aug 1834 an, daß den Magisträten und Landräthen die Anschaffung der erforderl Maaße und Gewichte aufgegeben und den Landräthen aufgetragen sei, zu kontrolliren, daß dieser Anordnung von den Städten auf Kommunal-Kosten genügt werde. Die Anschaffung der für einige Landraths-Aemter noch fehlenden Maaße und Gewichte wurde, mittelst R. des Min. d. F. u. des J. u. d. P. v. 12. Octbr. 1834, für Rechnung des für polizeil. Zwecke bestimmten Fonds der Reg. Hauptkasse genehmiget.
d) Die Reg zu Minden berichtete unterm 30. Octbr. 1834, daß die meisten Pol. Behörden mit den nöthigen Maaßen und Gewichten versehen seien. Das R. der Min. d. F. und des J. u. d. P. v. 21. Novbr. 1834 ordnete die Anschaffung der noch fehlenden an.
e) Die Reg. zu Marienwerder zeigte unterm 14. Novbr. 1834 an, daß es nur an wenigen Orten an den erforderl. Probe-Maaßen und Gewichten fehle.

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der F., v. 29. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Cöln.

Durch die Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordn., daß sich die städtischen polizeil. Behörden mit gestempelten Maaßen und Gewichten, nicht mit Normal-Maaßen und Gewichten, mit denen nur die Eichungs-Kommissionen ausgestattet sein müssen, versehen sollen, ist beabsichtigt, ihnen die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindlichen Gemäßes und Gewichts zu verschaffen, ohne nöthig zu haben, deshalb sich erst nach andern Orten hinzuwenden. Wenn also die K. Reg. in dem Ber. v. 23. Sept. d. J. für die städtischen Pol. Behörden zu Zulpich, Königswinter, Gladbach und Münstereiffel die Anschaffung von eigenen gestempelten Maaßen und Gewichten aus dem Grunde für entbehrlich erachtet, weil in benachbarten Orten dergl. vorhanden sind, so trifft dieser Grund zwar nicht zu; da jedoch in den gedachten vier Orten die Bevölkerung und der Verkehr nicht von der Bedeutung ist, daß jene Anschaffung dort als Bedürfniß anzusehen wäre, so kann dieselbe, dem Antrage der K. Reg. gemäß, daselbst unterbleiben.

Auch wird, unter den angeführten Umständen, in den übrigen Städten die Anschaffung besonderer gestempelten Maaße und Gewichte für die städtischen Pol. Behörden nicht erforderlich sein.

Uebrigens ist nicht abzusehen, wie die Revisionen, welche der Eichungs-Kommission obliegen, die Ausführung des §. 14 der Maaß- und Gewichts-Ordn. überflüssig machen sollten, da solche die Prüfung der Probemaaße und Gewichte bei den Eichungs-Aemtern, nicht aber die der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte zum Gegenstande haben, welche letztere von den Eichungs-Behörden überhaupt nur vorzunehmen ist, wenn sie des-

---

Für letztere verordnete das R. der Min. d. F. und des J. u d. P. v. 16. Decbr. 1834 die Anschaffung.

f) Die Reg. zu Magdeburg zeigte unterm 26. Novbr. 1834 dasselbe an, und das R. derselb. Minist. v. 22. Decbr. 1834 approbirte die Anschaffung der noch fehlenden Normal-Gemäße und Gewichte.

g) Desgl. unterm 26. Octbr. 1834 die Reg. zu Danzig, worauf das R. derselben Min. v. 30. Decbr. 1834 die Anschaffung des Fehlenden verordnete.

h) Desgl. unterm 3. Decbr. 1834 die Reg zu Frankfurt, worauf das R. derselb. Min. v. 31. Januar 1835 Anschaffung der noch benöthigten Probe-Maaße und Gewichte verfügte.

i) Die Reg. zu Coblenz berichtete unterm 12. Febr. 1835, daß sich in sämmtl. Kreisorten und Städten des Depart. die Ortspolizeibehörden im Besitze gestempelter Maaße und Gewichte befänden.

k) Die Reg. zu Cöslin zeigte unterm 24. Januar 1835 an, daß die meisten städtischen Polizeibehörden die nöthigen Probe-Maaße und Gewichte besäßen, und auch diejenigen landräthl. Aemter damit versehen seien, welche außerhalb der Städte ihren Sitz haben. Das R. der Min. d. F. und des J. u. d. P. v. 1. März 1835 verordnete die noch nöthigen Anschaffungen.

l) Die Reg. zu Arnsberg zeigte unterm 24. Januar 1835 an, daß in den meisten Kreisstädten Eichungsämter etablirt und mit den nöthigen Probe-Maaßen und Gewichten versehen seien. Das R. der Min. des J. u. d. P. und der Verw. für H., Fabrik. rc. v. 5. März 1835 bemerkte indeß, daß auch die städtischen Polizeibehörden zur Anschaffung von Probemaaßen und Gewichten verpflichtet seien, und solche alsdann für diejenigen landräthl. Aemter entbehrlich sei, welche in Städten ihren Sitz haben. Die Reg. wurde angewiesen, die hiernach erforderl. Anschaffungen anzuordnen.

m) Die Reg. zu Königsberg berichtete unterm 1. Aug. 1835, daß den aufgestellten Grundsätzen gemäß sämmtl. städtische und Kreis-Pol. Behörden mit den erforderlichen Maaßen und Gewichten versehen seien.

n) Die Reg. zu Gumbinnen zeigte unterm 14. Octbr. 1835 an, daß die Mehrzahl der betr. Behörden die nöthigen Maaße und Gewichte besitze. Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Novbr. 1835 autorisirte zur Anschaffung des Fehlenden.

o) Die Reg. zu Potsdam wurde durch das R. des Min. d. F. und der Verw. für H. rc. v. 27. April 1835 ermächtiget, die nach ihrem Ber. v. 11. März ej. a. in einigen Städten noch fehlenden gestempelten Maaße und Gewichte anschaffen zu lassen.

p) In Betreff der Reg. zu Oppeln vergl. man das R. der Min. des J. u. d. P. und der Verw. für H. rc. v. 27. April 1835 (s. unten).

falls besonders angegangen werden, wogegen nach §. 19 die desfallsige Untersuchung von Amtswegen den örtlichen Pol. Behörden zur Pflicht gemacht ist.

(A. XVIII. 1098. — 4. 121.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 27. Jan. 1835, an die K. Reg. zu Breslau.

Nach §. 14 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, sollen die Kreis- und städtischen Pol. Behörden gehörig gestempelte Maaße und Gewichte vorräthig haben, um die im gemeinen Verkehr vorkommenden Kontraventionen untersuchen zu können.

Die Absicht des G. geht hierbei dahin, jenen Behörden die Mittel zu gewähren, sich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindl. Gemäßes und Gewichts zu verschaffen, ohne sich deshalb erst nach anderen Orten hinwenden zu dürfen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift soll nun nach der Verf. v. 14 Mai v. J. [1]), welche die K. Reg. zufolge ihres Ber. vom 1. Dec. v. J. nicht gehörig aufgefaßt zu haben scheint, darauf Bedacht genommen werden, daß die Landraths-Aemter und die städtischen Pol. Behörden mit gestempelten Maaßen und Gewichten versehen werden, so weit das Bedürfniß es erfordert.

Ob aber ein solches vorwalte, kann nicht, wie in jenem Ber. geschehen, danach ermessen werden, ob wegen Mangels der Maaße und Gewichte Beschwerden eingegangen seien oder nicht, sondern es kommt darauf an, nach dem Umfange und der Bedeutsamkeit des Verkehrs der verschiedenen Orte zu beurtheilen, wiefern die Ausstattung der Pol. Behörden mit den Mitteln zu einer genauen Kontrollirung der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte im öffentl. Interesse sich als nöthig ergiebt.

Ferner kommen nicht bloß die Kreisstädte, sondern alle Städte in Betracht, und es frägt sich, in welchen von ihnen, in Gemäßheit der Verf. v. 14. Mai pr., die Anschaffung von Maaßen und Gewichten Seitens der Pol. Behörden für ein Bedürfniß zu achten ist?

Ob die Landraths-Aemter zu N. N. mit den in der eingereichten Nachweisung gedachten Gemäßen und Gewichten zu versehen seien, bedingt sich dadurch, ob die Pol. Behörden der Städte, an welchen sie ihren Sitz haben, mit dergleichen, dem Obigen gemäß, ausgerüstet werden oder nicht. Ist ersteres der Fall, so werden die landräthlichen Aemter die Gewichte und Maaße mit benutzen können, sonst aber wird die Anschaffung der für sie verlangten, wenn der Umfang des Verkehrs in ihren Kreisen dergleichen Kontrolmittel nöthig macht, erfolgen müssen.

Hiernach wird dem weiteren Ber. der K. Reg. über die Nothwendigkeit der Anschaffung gestempelter Maaße und Gewichte für die landräthl. und städtischen Pol. Behörden entgegengesehen [2]). (A. XIX. 244. — 1. 177.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der K. Gen. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 27. April 1835, an die K. Reg. zu Oppeln.

Da die Pol. Behörden, nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 verpflichtet sind, ihre Maaße und Gewichte in jedem Falle wenigstens jährlich, und außerdem jedesmal noch prüfen zu lassen, so oft dabei eine zufällig entstandene Unrichtigkeit zu vermuthen ist, so ist nicht eben zu besorgen, daß dieselben, wenn ihre Benutzung auch nicht ausschließlich auf den im §. 14 angegebenen Zweck beschränkt bleibt, in einen solchen Zustand kommen sollten, daß dieser Zweck, die Richtigkeit des im Verkehr gebrauchten Gewichtes und Gemäßes der Gewerbtreibenden annähernd zu prüfen, damit bei vorhandenen Differenzen die Prüfung durch das Eichungs-Amt veranlaßt werde, nicht sollte erreicht werden können. Aus dieser Rücksicht wird man, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. v. M. zum Bescheide gereicht, sich damit begnügen können, wenn die Mag. überhaupt nur den zu jener Kontrolle nöthigen Satz von Maaßen und Gewichten vorräthig haben, ohne gerade verlangen zu dürfen, daß zu diesem Behufe noch besondere Exemplare angeschafft und gehalten werden, da sie zu einer doppelten Anschaffung, ohne erweisliches Bedürfniß füglich nicht angehalten werden können. Auf die Befolgung des §. 18 cit. wird aber die K. Reg. strenge zu halten haben.

---

1) Oben sub 1.

2) In Folge des hierauf erstatteten Berichts v. 16. Mai 1835 wurde die Reg. zu Breslau mittelst R. des Min. des J. u. der P. u. der Verwalt. für H. ꝛc. v. 28. Juli 1835 angewiesen, für mehrere Behörden die noch für nothwendig erachteten Anschaffungen zu veranlassen. (Akt. des Min. des J. u. d. P., Maaße und Gewichte Nr. 2.)

In denjenigen Städten, wo sich Eichungs-Aemter befinden, bedarf es der Anschaffung besonderer gestempelter Maaße und Gewichte für die städtischen Pol. Behörden allerdings nicht. In den übrigen Städten ist aber deren Anschaffung und resp. Ergänzung, dem Vorschlage der K. Reg. gemäß, in so weit zu veranlassen, als dies nach dem Umfange und der Bedeutung des Verkehrs für Bedürfniß erachtet wird.

Uebrigens ist in der Verf. v 14 Mai pr. [1]) nur von den Kreis- und städtischen Polizei-Behörden die Rede; eine Ermittelung hinsichtlich der Dikasterien, deren die K. Reg. am Schlusse erwähnt, ist darin nicht vorgeschrieben, und liegt auch ganz außer dem Zwecke jener Verf. (A. XIX. 476. — 2 118.)

EE. Von der Erhaltung der Richtigkeit der im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte.

a) Durch Fürsorge der Privat-Personen. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 17.)

b) Durch Prüfung der bei den Behörden benutzten Maaße und Gewichte. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §. 18.)

1) C. R. des K. Min. des I. für H. u. G. (v. Schuckmann), vom 21. Juni 1832, an sämmtl. K. Reg. Bei den Steuer-Aemtern und Postanstalten bedarf es nur alle drei Jahre einer Revision der Maaße und Gewichte.

Des Königs Maj. hat auf den Antrag des Min. des I. für H. u. G. durch Allerh. O. v. 14. d. M. dasselbe zu ermächtigen geruht, die Steuer-Aemter und Postanstalten, welchen letztern eine solche Befreiung schon früher [2]) ausnahmsweise gestattet worden, von der, nach § 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn für die Preuß. Staaten v. 16. Mai 1816, ihnen obliegenden Verpflichtung der jährlichen Prüfung ihrer Maaße und Gewichte in der Art zu entbinden, daß nur alle drei Jahre diese Revision vorgenommen werden darf.

Die K. Reg. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, die erforderl. Verf. dem gemäß an die Eichungs-Aemter zu erlassen. (A. XVI. 456. — 2. 72.)

2) C. R. des K. Finanzmin. (Maaßen), vom 11. April 1835, an sämmtl. Provinzial-Steuerdirektoren, so wie an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt. Die dreijährige Revision der Waagen und Gewichte der Steuer-Aemter ist nur an Orten, wo keine Eichungs-Aemter sind, genügend [3]).

Wiewohl als erleichternde Maaßregel nachgelassen ist, daß die Waagen und Gewichte nur alle drei Jahre zu revidiren sind, so hat sich doch da, wo diese Geräthschaften häufig gebraucht werden, die Nothwendigkeit einer öfteren Revision dargethan. Mit Rücksicht hierauf wird hierdurch bestimmt, daß die dreijährige Revision auf diejenigen Orte, wo es keine Eichungs-Aemter giebt, beschränkt bleiben, wo deren aber am Orte vorhanden sind, die Revision nach wie vor alljährlich vorgenommen werden soll.

(A. XIX. 1087. — 4. 135.)

3) C. R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), vom 7. Aug. 1835, an sämmtl. K. Reg., so wie an die K. Min. Baukommis-

---

[1]) Oben sub Nr. 1.

[2]) Nämlich durch das C. R des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 26 Nov 1825, an sämmtl K. Reg. u an das K. Pol. Präsid. zu Berlin, welches diese Ausnahme dadurch motivirte, weil das Interesse der Postbeamten mit der Instandhaltung des richtigen Gewichts verbunden sei, indem die ganze Kontrolle bei sich ereignenden Verlusten und Beschädigungen, die zum Theil von den Officianten vertreten werden mußten, auf Richtigkeit des Gewichts beruhe, und also von ihnen auf keine Weise eine Verfälschung des Gewichts zu besorgen stehe, imgl., weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß das Gewicht, selbst der frequentesten Post-Aemter, auf dem gewöhnlichen Wege des Gebrauchs innerhalb Jahresfrist durchaus keine nur irgend merkliche Veränderung erleide, und weil hierdurch bedeutende Kosten, welche durch das Hin- und Hersenden der Gewichte für die Staatskasse entstehen, erspart würden. (A. IX. 1061. — 4. 115.)

[3]) Die C. V. der K. Reg. zu Posen, v. 1. Juni 1833 (A. XVII. 774 — 3. 120.), bringt dies C. R. noch besonders zur Kenntniß sämmtl. Landräthe des Reg. Bezirks.

sion zu Berlin. Bei Kassenverwaltungen ist nur alle drei Jahre eine Gewichts-Verifikation erforderlich.

Die von dem Landraths-Amte zu Fraustadt nach dem Ber. des L. u. St Gerichts. daf. v. 25. Juni, unter dem 17. Jan. c. gegen die Depositalkasse des gedachten Gerichts festgestellte Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., wegen unterlassener Verifikation der Gewichte wird hiermit niedergeschlagen, da die Verifikation sonst regelmäßig erfolgt, und nur in dem verflossenen Jahre versäumt ist. Daß eine solche bei gerichtlichen Depositalkassen wie bei andern öffentl. Kassen stattfinden müsse, unterliegt nach den bezogenen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, in Verbindung mit den §§. 65. 115 und 161. Tit. 1 der Dep. Ordn., keinem Bedenken.

Auf den Grund der Allerh. K. O. v. 14. Juni 1832 entbinde ich aber die Kassen-Verwaltungen überhaupt von der ihnen nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. allgemein obliegenden Verpflichtnng, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verifiziren zu lassen, und will hiermit genehmigen, daß, falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden ist, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde.

Die K. Reg. hat hiernach sowohl für den besonderen Fall, als auch im Allgemeinen das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 33. — 1. 26.)

Dazu:

R. der K. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Beuth), v. 8. Oktob. 1835, an die K. Reg. zu Merseburg.

Mit Bezug auf den Ber. der K. Reg. vom 18. v. M., worin Dieselbe auf nähere Anweisung hinsichtlich der Bestimmung in der Verf. v. 7. August c., wegen Verifizirung der Gewichte bei den öffentl. Kassen anträgt, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Dep. Ordn. spricht in den in jener Verf. allegirten §§. 65. 115 und 161. Tit. 1 nicht bloß von dem Uebernehmen und Ausgeben von Kassenbeuteln und Geldpacketen nach dem Gewicht, sondern verpflichtet sogar auch die Zahlungs-Empfänger, bei Zahlung von großen Posten dieselben nach dem Gewichte anzunehmen. Hiernach und da überhaupt bei den Kassen das Uebernehmen und Ausgeben von Geldbeuteln und Packeten nach dem Gewichte ohne Nachzählen der Stücke zu geschehen pflegt, ist das Vorhandensein richtiger Waagen und Gewichte beim Kassenverkehr nöthig, und die Bestimmung der §§. 13 und 18 der Maaß und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 auf die öffentl. Kassen, die auch zu den Administrations-Büreaux gezählt werden müssen, allerdings anwendbar. Es versteht sich indeß von selbst, daß bei denjenigen Kassen, die überhaupt keine Waagen zum Nachwägen des Geldes halten, sondern alles Geld zählen, es hierbei verbleiben kann, diejenigen aber, welche dergl. gebrauchen, müssen auch den Anforderungen jener Paragraphen mit der nachgegebenen Modifikation genügen. (A. XIX. 901. — 4. 14.)

c) Durch polizeiliche Revisionen. (Maaß- und Gewichts-Ordn. §. 19.)

1) Publik. der K. Reg. zu Cöln, vom 23. Nov. 1824. Technische Revision der Maaße und Gewichte.

Da die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß alle, auch die schärfsten Aufforderungen und Ermahnungen die Gewerbetreibenden nicht zur allgemeinen Befolgung der durch die Maaß- und Gewichts-Ordn v. 16. Mai 1816 vorgeschriebenen periodischen Sichirung ihrer Maaße und Gewichte zu der bei den Eichungs-Aemtern vorzunehmenden Revision haben bewegen können, vielmehr noch ein großer Theil derselben, insbesondere in den Landkreisen, sich damit in Rückstand befindet, so wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Gewerbtreibende, bei welchem sich bei den durch die Orts-Polizei vorzunehmenden Revisionen unrichtige, wenn gleich gestempelte Maaße oder Gewichte vorfinden, außer der auf dessen Kosten vorzunehmenden Berichtigung derselben, vor das Polizei-Gericht geladen, und mit einer Strafe von 15 Silbergr. für jeden Kontraventionsfall belegt werden soll. ꝛc.

(A. VIII. 1173. — 4. 128.)

2) C. R. der K. Gen. Verw. für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 12. Febr. 1836, an sämmtl. K. Reg. Polizeiliche Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dez. 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist

es angemessen befunden, von dem Erforderniße der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzustehen.

Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt und in sich schließt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt:

daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschriebenen polizeil. Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erforderniße der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in den §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordn. bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäfts-Lokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thlr. bis zu Fünf Thlr. eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden G. sonst etwa noch verwirkten Strafe.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch das Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. XX. 222. — 1. 169.)

3) Bekanntmachung des K. Pol. Präs. in Berlin, v. 10. Aug. 1836. Verfahren bei der polizeil. Prüfung der Richtigkeit der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit.

Ein jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) Die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleichschweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.
2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.
3) Die Waage muß, sie sei belastet oder nicht, wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.
4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.
5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.
6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Zentnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist.

Die exekutiven Pol. Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen, und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen, und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht.

Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeil. Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden.

In Betreff der Apothekerwaagen in den Rezepturen, bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten. (A. XX. 695. — 3. 145.)

FF. Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs bei dem Verkaufe gewisser Arten von Waaren und bei der Anfertigung gewisser Arten von Gemäßen. (Maaß- und Gewichts-Ordn. §§. 20—33.)

a) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), v. 3. Juni 1831, an die K. Reg. zu N. Verkauf des Brennholzes nach Kubikklaftern und ganzen Fuhren.

Die Bestimmung der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 §. 25, daß das zum feilen Verkaufe für Jedermann kommende Brennholz nur nach Kubikklaftern berechnet werden soll, setzt, mit Bezug auf den §. 11 l. c., die Forderung der Ablieferung des Brennholzes nach einem bestimmten Maaße von Seiten des Käufers voraus, und in dieser Voraussetzung erscheint es daher auch unbedenklich, daß Weich- und Reisholz ebenfalls in Kubikklaftern angesetzt werden muß. Ein Fuder Holz aber, welches auf dem Markte oder sonst wo feilgeboten und gekauft wird, ist kein Kaufgeschäft nach einem bestimmten Maaße, enthält vielmehr nur eine dem Käufer vor Augen liegende Quantität Holz, die ihm für den verabredeten Preis überliefert wird, und die Pol. Behörde darf bei solchen Holzverkäufen, durch Berechnung des Inhalts eines Fuders nach Klaftermaaß, von Staats wegen nicht ins Mittel treten, weil für Niemand eine Zwangsverbindlichkeit besteht, Brennholz anders als nach dem gesetzlich bestimmten Klaftermaaße zu kaufen. Durch diesen Grund wird auch zugleich das zweite Bedenken der K. Reg. erledigt, indem Verträge über Holzverkäufe nach Fudern in verabredeter Weise zu erfüllen sind, und die Empfänger die Ablieferung nach Kubikklaftern nur dann zu fordern berechtigt, so wie die Verkäufer solche zu leisten, nur dann verpflichtet sein werden, wenn für den Inhalt eines Fuders kontraktmäßig ein bestimmtes Maaß festgesetzt wäre.

Nach der hiernach, auf den Ber. der K. Reg. v. 27 April d. J., getroffenen Bestimmung, ist eine Zurücknahme Ihrer Bekanntmachung v. 27. Octbr. v. J. erforderlich, und dieselbe, mit Bezug auf den §. 25, dahin zu erlassen, daß das zum feilen Verkaufe ausgebotene Brennholz, zur Bestimmung des Maaßes, nur nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden, wo aber Brennholz nicht nach einem bestimmten Maaße, sondern nach Fudern, oder in anderen Quantitäten, auf den Markt gebracht, und von dem Käufer, ohne Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Maaßes (conf. §. 11), angenommen wird, eine amtliche Ausmittelung des Klaftermaaßes nicht stattfinden soll.

(A. XV. 381. — 4. 74.)

b) Vorschriften für die Böttcher. (Maaß- und Gewichts-Ordn. §§. 26 und 27.)

1) R. der K. Min. des H., so wie des J. u. der P., v. 21. Febr. 1825, (an die K. Reg. zu Gumbinnen,) sub Nr. 5, betr. die in der Provinz Litthauen von den eigenen Leuten der Domainen-Beamten und Gutsbesitzer angefertigten Böttcher-Gefäße. [A. IX. 225. — 1. 156.]

(Vergl. im formellen Theile des Polizeiwesens.)

2) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Juni 1825, an die K. Reg. zu Königsberg. Gebrauch ungestempelter Gefäße.

Wir eröffnen der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 2. April d. J, wegen Bestrafung für die Anfertigung und den Gebrauch ungebrannter Ohme im öffentlichen Verkehr, daß so wenig die in dem früheren Ber. vom 21. Febr. d. J. erwähnten Resolute des Mag. zu Tilsit aufrecht erhalten werden konnten, eben so wenig auch überhaupt ein gleiches Verfahren in dem dortigen Reg. Bez. zu erlassen ist.

Da das G. dem Böttcher nur besiehlt, keine Gefäße aus den Händen zu geben, die nicht bezeichnet worden, eine Nachstempelung aller Gefäße aber nicht befohlen worden, so ist nicht abzusehen, wie Jemand deshalb strafbar sein kann, weil er Branntwein oder Flüssigkeiten anderer Art in alten, ungebrannten Gefäßen verkauft. Für die Markt- und Maaß-Polizei wäre es allerdings wünschenswerth, wenn solche Vorschriften existirten, nach denen die K. Reg. verfahren will, dieselben sind jedoch in der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 nicht anzutreffen, und es würde eine gezwungene Auslegung sein, wenn man den von der K. Reg. citirten §. 12 auf den Verkauf in Gefäßen anwenden wollte, denn dieser §. spricht von gestempelten Maaßen und Gewichten, Tonnen aber, wobei es auf keinen bestimmten Inhalt ankommt, die von beliebiger Größe gemacht werden können, sind keine Maaße, d. h. keine bestimmte Raum-Größe.

Eine neue allgemeine Bestimmung, wonach der öffentliche Verkauf in alten, vor der Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordn. gefertigten Gefäße nur geschehen darf, wenn sie, so wie die neuen, bezeichnet werden, möchte an sich unangemessen sein: sie würde aber von der Gesetzgebung ausgehen müssen, und der alten Gefäße werden von selbst täglich weniger. Wer übrigens ein ungestempeltes Gefäß auf den Markt bringt, kann zum

Beweise angehalten werden, daß solches vor der Einführung der Maaß- und Gewichts-ordn. angefertigt worden sei, und hierdurch wird man die Verkäufer schon indirekt zum Stempeln und Bezeichnen vermögen. (A. IX. 465. — 2. 134)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Aug. 1828, an die K. Reg. zu Posen. Bezeichnung der Wein-, Branntwein-, Essig- und Biergefäße.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v 8. d. M., wegen der Bezeichnung der Wein-, Branntwein-, Essig- und Biergefäße hierdurch eröffnet: daß allgemeine gesetzl. Bestimmungen hierüber nicht vorhanden sind, und solche in Antrag zu bringen nicht nothwendig erachtet worden ist, indem bei Kontraventionen gegen die Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 §. 27 (conf. §. 12) auf den Einwand, daß ein Gefäß mit dem Inhalt desselben von dem Auslande eingebracht, oder vor der Emanation des erwähnten G. verfertigt worden, nur dann Rücksicht zu nehmen sein wird, wenn der vollständige Beweis darüber geführt worden.

Nachrichtlich wird der K. Reg. indeß in den abschriftl. Anl. ein Ber. der Reg. zu Gumbinnen v. 23. Dec. 1824, die darauf ergangene Ref. der Min. des H. u. d. J. vom 21. Febr. 1825 [1]) und das gemeinschaftliche R. v. 9. Juni 1825 [2]) mitgetheilt.

(A. XII. 745. — 3. 85.)

4) Publikanda einzelner Regierungen.

α) Publik. der K. Reg. zu Münster, v. 3. Aug. 1819. Bezeichnung der neuen Böttcher-Gefäße.

Die neuerlich vorgekommene Weigerung einiger Böttcher zur Annahme der ihnen ausgereichten Stempel zum Bezeichnen der neuen Gefäße, so wie die gleichzeitig aufgestellte Vermuthung, daß die in vorgeschriebener Art bezeichneten Gefäße doch noch geeicht werden müßten, veranlaßt uns zu folgender Bekanntmachung.

1) Nach der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 §. 26 dürfen die Böttcher hinfüro kein neues oder umgebundenes Gefäß für Wein, Bier ꝛc. aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungs-Commission durch die Orts-Polizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

2) Nach §. 27 verwirken die Böttcher durch das bloße Unterlassen der mit dem Stempel vorgeschriebenen Bezeichnung einen Th. Polizei-Strafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizei-Strafe u. s. w.

Aus beiden §§. ergiebt sich also die Verpflichtung der Böttcher zur Annahme der Stempel, und der vorgeschriebenen Bezeichnung der Gefäße, weil, bei fortgesetzter Weigerung, sie entweder in obige Strafe verfallen, oder das Gewerbe niederlegen müssen.

3) Die in vorgeschriebener Art gestempelten Gefäße bedürfen nicht noch besonders geeicht zu werden; letzteres ist nur bei entstehender Klage und wenn bei polizeilicher Untersuchung Zweifel gegen den bezeichneten Inhalt sich ergeben, nöthig, wo alsdann die nähere Ermittelung beim Eichamt nachgesucht, und dafür die taxmäßigen Gebühren entrichtet werden müssen. In dieser Art wird, bei Vermeidung der Kosten des Eichens sämmtlicher alten Gefäße, allmählig durch neue und umzubindende Gefäße der Zweck des Gesetzes erreicht; die vorhandenen alten Gefäße bedürfen auch nur erst bei entstehender Klage und Zweifel über den Inhalt einer nähern Untersuchung des Eichamts.

Sämmtl. H. Bürgermeister werden angewiesen, die in ihrem Bereich wohnenden Böttcher mit dem Inhalt dieses bekannt zu machen und auf die Erfüllung zu wachen.

(A. III 826. — 3. 80.)

β) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 3. Novemb. 1823. Stempelung des Böttcher-Gefäßes und Prüfung der Richtigkeit desselben.

Es ist von einem Theile des handeltreibenden Publikums über die Art, wie die Fässer dermalen an vielen Orten verfertigt werden, Klage geführt und vorgestellt worden, daß mehrere Kiefer ihre Fässer so einrichten, daß sie zwar beim Visiren mit dem Eichstabe das erforderliche Maaß zeigen, ihrem gesetzl. Inhalte aber dennoch ein Bedeutendes fehlt.

---

[1]) Der bezogene Bericht ist nicht abgedruckt, das R. v. 21. Febr. 1825 vergl. aber im formellen Thl des Pol. Wes. (A. IX. 225. — 1. 156.)

[2]) Vergl. vorstehend sub Nr. 2.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden aufzufordern, auf die Befolgung der Vorschrift in der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816. §. 26 und 27 (G. S. 1816. p. 146 sqq. Amtsbl. 1818. p. 141) streng zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Bestrafung zu ziehen, wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nach der K. K. O. v. 25. Mai 1820 (G. S. p. 79) die Hälfte der erkannten Geldbußen dem Denuncianten zu Theil wird.

Wenn beim Kaufe von Fässern gewünscht wird, daß die Probe: ob sie das darauf verzeichnete Maaß halten? in Gegenwart eines Polizei-Beamten durch Auffüllung mit Wasser vorgenommen werde, so haben die Behörden hierzu willig und gebührenfrei die Hand zu bieten und über den Befund Zeugniß zu ertheilen..

(A. VII. 880. — 4. 91.)

γ) Publikanda der K. Reg. zu Stettin und Potsdam. Stempelung der Buttergefäße.

Nach älteren gesetzl. Bestimmungen sollen die in der Provinz beim Handel üblichen Buttergefäße: ein ganzes Achtel zu 18 Berliner Quart, ein halbes Achtel zu 9 Quart, ein sogenanntes Vierpart zu $4\frac{1}{2}$ Quart kubischen Inhalt verfertigt werden. Neuerlich ist nun der Fall vorgekommen, daß Behufs Uebervortheilung des Publikums, auf Bestellung sogenannte Vierparte kleiner als vorgedacht, angefertigt worden sind. Wenn es nun zwar gegenwärtig den Böttchern freisteht, Gefäße aller Art von beliebiger Größe zu machen, so sind sie doch nach Vorschrift des §. 26 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 gehalten, jedem derartigen Gefäß die Berliner Quartzahl, die es enthält, und ihren Stempel einzubrennen. Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtl. Pol. Behörden des Reg. Bez. anzuweisen, die Befolgung dieser gesetzl. Bestimmung von Seiten der Böttcher, durch häufig zu veranlassende Revisionen genau zu kontrolliren und dabei festzusetzen, daß der gedachte Stempel, neben dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verfertigers, auch den vollen Namen seines Wohnorts jedesmal enthalten muß, damit in vorkommenden Fällen der Ursprung des Gefäßes ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann.

Vom 1. Januar 1826 an dürfen keine andere als vorschriftsmäßig gestempelte Buttergefäße im gemeinen Verkehr angewandt werden, worauf die Polizei-Behörden zu vigiliren haben.

Stettin, den 5. Dec. 1824.

K. Regierung. Zweite Abth.

Von mehreren Seiten ist darüber Beschwerde geführt worden, daß unsere V. v. 5. Dec. 1824, wegen Stempelung der Buttergefäße, so wenig von den Böttchern als Butterhändlern befolgt werde. Wir finden uns daher veranlaßt, die Kreis- und städtischen Polizei-Behörden wiederholt gemessenst anzuweisen, sämmtliche Böttcher und Butterhändler ihres Bezirks mit den Vorschriften jener V. genau bekannt zu machen. Dabei wird bemerkt, daß die Verfertiger unrichtiger oder ungestempelter Buttergefäße nach §. 27 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, so wie die Verkäufer von Butter, die sich in solchen vorschriftswidrigen Gefäßen befindet, nach §. 12 jenes G., zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden müssen.

Stettin, den 12. April 1826.

K. Regierung. Erste Abth.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betr. Gewerbtreibenden gewarnt, bei Vermeidung der in der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 vorgeschriebenen Untersuchung und Bestrafung, sich der Anfertigung und des Gebrauchs ungestempelter Buttergefäße zu enthalten.

Potsdam, den 29. April 1826.

K. Regierung. Erste Abth.

(A. X. 400. — 2. 79.)

δ) Vergl. auch: Bekanntmach. der K. Reg. zu Köln, v. 9. Febr. 1835. [A. XIV. 247. — 1. 179.] (Zum §. 62 der Instrukt. für die Eichungs-Kommissionen oben S. 77.)

c) Vorschriften in Betreff der Stempelung der Flaschen und des Verkaufs in Flaschen. (Maaß- und Gewicht-Ordn. §§. 28—30.)

1) K. O. v. 23. April 1821, betr. die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Auf den an Mich erstatteten Ber. des Staatsminist., genehmige Ich dessen Antrag: die §§. 28 und 29 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 dahin zu modificiren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen

Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30 genügt werden könne.

Das Handels=Minist. hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die §§. 28 und 29 fernerhin auszuführen.

(G. S. 1821. S. 45, A. V. 445. — 2. 114.)

2) R. der K. Min. für H. u. G. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Novemb. 1821, an die K. Reg. zu Berlin. Verfahren bei polizeil. Revisionen der Bier= und Weinflaschen [1]).

Die hies. Pol. Intendantur hat unterm 10. Sept. d. J. an das mitunterzeichn. Min. des J. u. d. P. in Betreff des Verfahrens bei den polizeil. Revisionen der Bier= und Weinflaschen den abschriftl. anl. Ber. erstattet und darin die Schwierigkeiten vorgetragen, welche sich der Ausführung der von der K. Reg. wegen dieses Gegenstandes unterm 26. Febr. d. J. erlassenen Verf. entgegen stellen. Aus den von der Polizei=Intendantur allegirten Vorschriften dieser Verf. ergiebt sich, daß in derselben von Revisionen der Bier= und Weinflaschen überhaupt, ohne weitere Unterscheidung, wo und bei welcher Gattung des Verkaufs sie vorgefunden werden, die Rede ist. Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung wird aber besonders darauf Rücksicht genommen werden müssen, ob der Verkauf ein Schank ist, wobei die Flasche zugleich ein bestimmtes Maaß darstellt, z. B. ein Quart Bier, ein Quart Branntwein, oder einen Theil des Quarts.

Abgesehen davon, daß fremde Weine und Branntweine in Flaschen eingehen, und in diesen verkauft werden, ohne dem Käufer ein bestimmtes Maaß zu evinciren, dürfte eine allgemeine Vorschrift gegen ungestempelte Flaschen, wie sie die K. Reg. ertheilt zu haben scheint, schon deshalb nicht im Geiste der Gesetzgebung liegen, weil nach der Allerh. K. O. v. 23. April d. J. die vorgeschriebene Stempelung der Flaschen auf den Glashütten wegfällt, wenn der Besteller es verlangt, wogegen es dem Käufer von Flüssigkeiten in Flaschen überlassen bleibt, von dem Verkäufer den Verkauf in gestempelten Flaschen zu fordern. Hiernach kann die Bestimmung, wodurch die Anfertigung und der öffentliche Verkauf von Glasgefäßen eines jeden Kalibers zum Privat=Gebrauch sowohl für das Inland als für das Ausland nachgelassen worden, nicht auf den Schank=Verkehr ausgedehnt werden, vielmehr ist es unbedenklich, auf denselben die Vorschrift der Maaß= und Gewichts=Ordn. §. 12 in Folge der Bestimmung §. 30 anzuwenden und die Konfiskation der Flaschen, in welchen der verbotswidrige Verkauf der Flüssigkeiten stattgefunden, als unmittelbare Folge der Polizei=Kontravention neben der verwirkten Geldbuße eintreten zu lassen.

Hierdurch erledigt sich das von der K. Reg. vorgeschriebene Verfahren von selbst und das Zerschlagen der konfiscirten Flaschen neben der Strafe hat kein Bedenken. In ähnlicher Art ist auch bereits die Reg. zu Königsberg, wie aus der weiteren abschriftl. Beil. zu ersehen, vom mitunterz. Min. des H. u. d. G. beschieden worden.

Wenn übrigens die Frage entstanden ist: ob das bloße Vorhandensein unrichtiger Flaschen bei den Schankwirthen, auch ohne Beweis der betrüglichen Absicht, mit einer angemessenen polizeilichen Strafe gegen den Inhaber und mit der Konfiskation der unrichtigen Flaschen geahndet werden müsse? so sind die unterz. Min. der Meinung, daß allerdings in dieser Art zu verfahren sei. rc.

(A. V. 954. — 4. 91.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. an die K. Pol. Intendantur zu Berlin. Desselb. Inhalts.

Der K. Pol. Intendantur hierf. wird auf Ihren unterm 1. d. M., wegen des Verfahrens bei den pol. Revisionen der Bier= und Weinflaschen erstatteten Ber. hierbei die Verf. abschriftlich mitgetheilt, welche in Betreff dieses Gegenstandes heute vom unterz. Min. in Gemeinschaft mit dem K. Min. des H. u. d. G. an die hies. K. Reg. erlassen worden ist.

Wenn gleich in dieser Verf. auf die von der K. Pol. Intendantur gemachten Anträge möglichst Rücksicht genommen ist, so hat doch Ihrem Antrage: daß auch bei den Glashändlern das gegen die Schänker rücksichtlich der bei ihnen vorgefundenen unrichtigen Flaschen zu beobachtende Verfahren stattfinden dürfe, um deswillen nicht nachgegeben werden können, weil zum Privat=Gebrauch sowohl für das Inland als für das Ausland die Anfertigung und der öffentliche Verkauf von Glasgefäßen eines jeden Kalibers erlaubt worden ist.

---

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 31. Decemb. 1831 (A. XVI. 228. — 1. 100.) enthält fast wörtlich gleichlautende Bestimmungen.

Hiernach erledigt sich die zugleich gemachte Anfrage, wegen des Verkaufs der in Folge der Konfiskation unrichtiger Flaschen entstehenden Glasbrocken hinsichtlich der Glashändler von selbst; dagegen wird in Beziehung auf die bei den Schankwirthen konfiscirten Flaschen hiermit genehmigt, daß die aus dem Verkauf der Glasbrocken gelöseten Gelder zur Straf-Kasse gezogen werden. (A. V. 956. — 4. 92.)

4) Publik. der K. Reg. zu Köln, v. 21. April 1825. Gebrauch gestempelter und ungestempelter Flaschen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in Gemäßheit der über das Maaß- und Gewichts-Wesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, alle im öffentlichen Verkehr, insbesondere in den Wein- und Bierhäusern im Gebrauche befindlichen Flaschen ohne Ausnahme gestempelt sein müssen, oder ob auch ungestempelte Flaschen im öffentlichen Verkehre geduldet werden können. Um hierüber alle Ungewißheit zu heben, sehen wir uns veranlaßt, sämmtl. Pol. Behörden und das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß bereits durch eine Verf. des K. Min. des H. v. 5. Junius 1821 der Gebrauch der ungestempelten Flaschen im gesammten öffentlichen Verkehre nachgegeben worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Käufer durch den §. 30 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, welcher vorschreibt, daß jeder Verkäufer gezwungen werden kann, in gestempelten Flaschen zu verkaufen, vor möglichem Betruge vollkommen gesichert ist. Wenn hiernach der Käufer gegen die ungestempelte Flasche nichts einzuwenden hat, so darf der Verkäufer sich derselben unbedenklich bedienen, es versteht sich jedoch von selbst, daß jedes ältere Maaß nach wie vor abgeschafft bleibt, und beim Verkauf nur allein das Quartmaaß zum Grunde gelegt werden darf, wonach sich daher jeder zu achten hat.

(A. IX. 466. — 2. 135.)

II. Zur Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte.

a) Zum §. 11.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Posen, v. 2. März 1830. Berliner Scheffelmaaß.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob das durch die Allerh. V. v. 16. Mai 1816 neu eingeführte Scheffelmaaß mit dem Namen „Preußischer" oder „Berliner Scheffel" zu belegen sei?

Jenes G. nennt aber (Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte §. 11) das neue, 3072 Kubik-Zoll enthaltende Scheffelmaaß nirgends „Preußischer", sondern ausdrücklich „Berliner Scheffel", und mit diesem Namen muß daher jenes Hohlmaaß belegt, und als solches in den Attesten über die Marktpreise bezeichnet werden.

Wir machen den uns nachgeordneten Behörden die genaue Beachtung dieser Vorschrift, aus deren Uebertretung Differenzien und Prozesse entstehen können, zur Pflicht, und bemerken hiebei, daß das neue Maaß nicht mit dem ältern Berliner Scheffel, der nur einen Inhalt von 3058 13/14 Kubik-Zollen hat, zu verwechseln ist. Bei der Art, wie sich das G. v. 16. Mai 1816 ausspricht, kann kein Zweifel obwalten, daß unter der Bezeichnung „Berliner Scheffel" immer nur das neue, 3072 Kubikzolle fassende Hohlmaaß verstanden wird. (A. XIV. 164. — 1. 120.)

b) Zum §. 16.

1) Bekanntmachung der K. Reg. in Danzig, v. 6. Mai 1819. Bestimmung des Inhaltes der Kalk-Tonnen und der Flüssigkeits-Gemäße.

Da die Verpackung des gebrannten Kalks nicht immer in prismatischen oder cylindrischen Gefäßen, deren Inhalt leicht ermittelt werden kann, sondern gewöhnlich in Vier-Scheffel-Tonnen geschicht, so hat das K. Min. des H. u. d. G. hieraus Veranlassung genommen, die Abmessungen einer solchen 4scheffligen Tonne, deren Inhalt 12,288 Preuß. Kubik-Zoll beträgt, durch die Verf. v 29. April c. näher zu bestimmen und festzusetzen, im Lichten gemessen,

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3) die Höhe oder Länge 31⅓ Zoll

betragen soll.

Wir fordern die Landräthl. Officien und Pol. Behörden daher auf, darauf zu halten, daß auf denjenigen Kalk-Brennereien, wo die Verpackung in solchen Vier-Scheffel-Tonnen geschieht, den Tonnen diese von der Bergwerks-Behörde für zweckmäßig erkannten Abmessungen gegeben werden, wodurch sich bei entstehenden Klagen die Richtigkeit des Inhalts leicht wird ermitteln lassen.

Da übrigens auch Zweifel darüber entstanden sind, ob den hölzernen Flüssigkeits-Gemäßen ein bestimmter Inhalt gegeben werden soll, so ist festgesetzt, daß es bei diesen Gemäßen lediglich darauf ankomme, daß der Inhalt richtig nach Quarten darauf eingebrannt werde, wogegen die Bestimmung der Größe der Bequemlichkeit des Publikums überlassen bleibt. (A. III. 540. — 2. 161.)

2) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 12. Sept. 1820. Maaß der Heringstonnen.

Zur Vorbeugung des für den Heringshandel des hies. Reg. Bez. aus dem Umstande erwachsenden Nachtheils, daß die hier gebräuchlichen sogenannten nordischen Heringstonnen kleiner sind, als die Heringstonnen im Alt-Preuß. und namentlich im Stettiner Reg. Bez, hat das K. Min. des H. auf unsern Antrag die Anfertigung von Heringstonnen im hief. Reg. Bez. nach den in dem Stettiner Reg. Bez. eingeführten Dimensionen genehmigt; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

(A. IV. 527. — 3. 33.)

3) Gemäß für Steinkohlen und Steinkohlengeriß.

α) C. R. des K. Min. des H. (v. Bülow), v. 14. Mai 1820, an sammtl. K. Reg.

Das Min. des H. ist mit dem K. Min. des J. dahin übereingekommen, dem Tonnengemäß für Steinkohlen eine parallelepipedische Form von nachstehenden Abmessungen:

I. Für eine ganze Tonne:
24 Zoll lang,
24 Zoll breit,
21 1/3 Zoll tief oder hoch.

II. Für eine halbe Tonne:
24 Zoll lang,
20 Zoll breit,
12 4/5 Zoll hoch oder tief.

III. Für eine viertel Tonne:
18 Zoll lang,
16 Zoll breit,
10 2/3 Zoll hoch oder tief

zu geben, und solche überall einzuführen. Die K. Reg. wird daher beauftragt, diese Bestimmung in ihrem Amtsbl. bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß bei dem öffentl. Verkaufe auf die Richtigkeit dieser Gemäße gehalten werde.

(A. IV. 307. — 2. 73.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Beuth), v. 25. Juni 1830, an die K. Reg. zu Köln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet, daß Steinkohlen-Geriß wie Steinkohlen vermessen werden muß.

Die Frage, welche Form des Maaßes dazu die passendste sei, ist seiner Zeit weitläuftig mit Zuziehung der Betheiligten in allen Theilen der Monarchie erörtert worden, und das Resultat davon ist die Vorschrift in dem C. vom 14. Mai 1820. An dieses hat sich die K. Reg daher zu halten, indem dadurch die dort im J. 1817 eingeführte Form (eines umgedrehten abgestutzten Kegels) ohnehin verworfen ist. Das Min. des J. kann abweichende Meinungen in einem Reg. Bez. über die Formen der Maaße um so weniger berücksichtigen, als dieselben nur zu Weiterungen im Verkehr mit anderen Reg. Bez. führen, indem die Resultate der Vermessungen in Gefäßen von verschiedener Form bei gleichem Inhalte nothwendig verschieden ausfallen müssen. (A. XIV. 425. — 2. 112.)

γ) C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann), v. 31. Decemb. 1830, an sämmtl. K. Reg.

Die in dem C. R. des vormaligen Min. des H. v. 14. Mai 1820 vorgeschriebene parallelepipedische Form des auch beim Messen des Steinkohlen-Gerisses anzuwendenden Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen, muß, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 1. Sept. d. J. eröffnet wird, auf ganze, halbe und Viertel-Tonnen begrenzt bleiben, weil, noch weiter verjüngt, um den angezeigten Begehr nach Gemäßen von 1/8 und 1/16 Tonnen-Inhalt zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde.

Der beste Ausweg ist daher, sich zum Messen der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des halben Scheffels, der Sechszehntel-Tonne, welche 4 Metzen enthält, des

Viertel-Scheffels, und im nicht wahrscheinlichen Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen.

Daß dies bestimmt worden, hat die K. Reg. durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (A. XIV. 823. — 4. 82.)

Ueber das Verfahren bei Vermessung des Steinkohlen-Gerisses bemerkt das Publik. der K. Reg. zu Cöln, v. 21. Mai 1823.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in hiesiger Stadt bei dem Vermessen des Steinkohlen-Gerisses oder sogenannten schwarzen Brandes, häufig auf eine Art verfahren wird, wobei die Vorschriften der allgemeinen Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816 verletzt, und die Käufer übervortheilt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Abhülfe jener Mißbräuche Folgendes zu bestimmen:

1) Am Rhein und in den Gerißhütten dürfen keine andere Körbe zum Vermessen des Gerisses vorfindlich sein, als solche, welche von dem Eichamte geprüft und mit einem Blei, worauf sich der Königl. Adler und die Buchstaben R. B. C. befinden, versehen worden sind.
2) Das Geriß muß mit voller Schaufel dergestalt in den Korb geworfen werden, daß selbiger ungefähr mit 8 Schaufeln vollkommen gefüllt werde.
3) Vor dem Streichen mit dem Streichholze muß der Korb mit der Schaufel oder mit dem Streichholze angestoßen werden.
4) Die Streichhölzer müssen rund und anderthalb Zoll im Durchmesser dick sein.
5) Die zum Messen des Gerisses bestimmten Körbe dürfen nicht erst zum Kohlentragen und hernach zum Gerißmessen auf die Schiffe gegeben werden.
6) Körbe, welche zum Vermessen des Gerisses nicht mehr brauchbar sind, dürfen nur dann zum Austragen desselben aus den Schiffen verwendet werden, wenn selbigen vorher die Bleie abgenommen worden sind.
7) Neue Böden dürfen in die zum Vermessen bestimmten Körbe nicht anders eingesetzt werden, als wenn selbige von Neuem geeicht werden.
8) Beim Verkauf des Gerisses, wenn solcher aus dem Nachen unmittelbar auf den Karren geschieht, dürfen — selbst zum Austragen auf den Karren — keine andere, als diejenigen Körbe gebraucht werden, welche auch für den Verkauf aus den Magazinen vorgeschrieben sind.
9) Bei nasser Witterung, wo die feinen Theile des Gerisses sich an die Körbe ansetzen, müssen letztere vor dem Gebrauche jedesmal gereinigt werden ꝛc.

(A. VII. 611. — 3. 47.)

4) Bekanntmachung des K. Oberpräs. der Rheinprovinz, v. 14. November 1836. Holzkohlen- und Eisensteinmaaß und dessen Eichung.

Durch höheren Auftrag bin ich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß für den öffentlichen Verkehr mit Holzkohlen und Eisenstein, für den bis jetzt vielfältig verschiedene Gemäße im Gebrauch sind, die Bestimmungen der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816, namentl. die Vorschrift des §. 12, nach welcher im öffentlichen Handel nur gestempelte Gemäße zulässig sind, unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden müssen, und dasselbe nach §. 11 dieser Ordn. auch im Privat-Verkehr dann nothwendig wird, wenn einer der beiden verkehrenden Theile dies verlangt.

Da nun für beide Gegenstände im §. 16 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 die Preuß. Tonne (4 Preuß. Scheffel) als Einheit vorgeschrieben ist, so müssen die zu gebrauchenden Gemäße auch auf diese Einheit in ihrem Inhalte sich gründen und dafür gestempelt sein, mithin einen aliquoten Theil als Unterabtheilung (½, ¼ Tonne) oder ein Mehrfaches dieser Einheit, und in beiden Fällen stets eine Zahl ganzer Scheffel enthalten.

Die K. Eichungs-Aemter werden hierdurch angewiesen, bei der Prüfung und Eichung der für jene Gegenstände zu gebrauchenden Gemäße hiernach zu verfahren.

Eine besondere Form für diese Gemäße wird zwar nicht vorgeschrieben, solche indessen, welche keinen Boden haben, und solche, welche in ihrer Form sich nach oben zu verjüngen, dürfen weder geeicht, noch in den durch die §§. 11 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordn. vorgesehenen Fällen gebraucht werden, und die Gemäße von Flechtwerk (Zain) müssen, zur Sicherung gegen Veränderung, mit einem Kreuzbande von geschmiedetem Eisen versehen sein. (A. XX. 1014. — 4. 184.)

c) Zum §. 23.

1) C. R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. März 1825, an sämmtl. K. Reg. Aufstellung der Resultate der Wollmärkte nach Centnern und Pfunden.

Die K. Reg. wird hierdurch aufgefordert, die Mag. in den Städten des dortigen Verwaltungsbezirks anzuweisen, in ihren amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816 gänzlich zu vermeiden, und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen. (A. IX. 174. – 1. 114.)

2) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. März 1825, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Desselben Inhalts.

Es sind sämmtl. Reg. heute aufgefordert worden, die Mag. anzuweisen, in ihren amtl., den Charakter öffentl. Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816, gänzlich zu vermeiden und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen.

Dem K. Pol. Präs. wird dies zur gleichmäßigen Beachtung hiermit bekannt, zugleich aber bemerklich gemacht, daß der hiesige Wollmarkt der einzige im Lande ist, worin die Rathswaage als öffentliche Waage das Gewicht noch nach Steinen und nicht, dem angezogenen §. jener Anweisung gemäß, nach Centnern und Pfunden konstatirt.

Durch Befolgung der gesetzl. Vorschrift wird sich auch das amtliche Resultat vorschriftsmäßig stellen.

Uebrigens bleibt es Käufern und Verkäufern unbenommen, unter sich die Resultate der Verwiegung durch fünftel Centner auf Steine zu reduciren, und als solche zu versinnlichen. (A. IX. 175. — 1. 115.)

d) Zum §. 27.

V. v. 31. Octbr. 1839 betr. die Einführung des Zollgewichts.

Wir Friedrich Wilhelm rc. verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtl. zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unsers Staatsminist., wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtl. Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte v. 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentl. Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28^{29}/_{32}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2^{13}/_{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

Das Zollloth ist gleich 1,140,30527 Loth Preuß., oder ziemlich nahe $1^{9}/_{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

§. 3. Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Reg. Depart. sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2 bestimmten Verhältnissen zum Preuß. Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preuß. Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich rc. (G. S. 1839. S. 325.)

e) Zu §§. 28—30.

1) Vergl. Zus. zur Maaß- und Gewicht-Ordn. sub CC. (Oben S. 66.)

2) Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 13. Mai 1834. Bedingungen der Zulässigkeit des ferneren Gebrauchs und der Eichung der sogenannten Stürzen oder Teuten.

Das K. Hohe Min. des J. für H. u. G. Ang. hat auf unsern Antrag, mittelst Verf. v. 24 v. M. die Eichung der sogenannten Stürzen oder Teuten, als Gemäße für den Verkehr gestattet, wenn sie mit einem geebneten Rande versehen sind, oder der Durchmesser der Oeffnung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Durchmessers des unteren Raumes beträgt.

Die Eichungs-Gebühren hiefür sind auf zehn Silbergr. festgesetzt worden.

Der Gebrauch der Stürzen oder Teuten zum Zweck der Eichung größerer Meßgefäße kann dagegen nicht gestattet werden ꝛc. (A. XVIII. 507.—2. 136.)

3) Bekanntmachungen einzelner Provinzial-Behörden über das Verhältniß einiger Provinzial-Maaße und Gewichte zu den Preußischen [1]).

α) Publik. der K. Reg. in Köln, v. 13. Juni 1817. Verhältniß des Kölnischen Fußes, der Kölnischen Elle und des Kölnischen Malters zu den Preußischen Maaßen.

Zufolge einer Bestimmung des hoh. Fin. Min. v. 25. v. M. ist die Länge des

Kölnischen Fußes

auf . . . . . 1318594 Preuß. Linien,

der kölnischen Elle

auf . . . . . 2637188 Preuß. Linien oder $21^{41}/_{42}$ Preuß. Zolle,

der kubikhohe Inhalt des

Kölnischen Malters

auf . . . . . 8023 Preuß. Kubikzoll

oder genau 2 Scheffel $9^{151}/_{192}$ Metzen, oder beinahe 2 Scheffel $9^{7}/_{9}$ Metzen definitiv festgesetzt.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und die im Amtsbl. St. 28 vom vorigen Jahre sub Nr. 228 enthaltene frühere Angabe der Größe des Kölnischen Malters hierdurch aufheben, bemerken wir, daß die Größe der übrigen Provinzial-Maaße, so wie, ob und wie lange sie beibehalten werden sollen, zum Theil noch von der Festsetzung des hohen Fin. Min. abhängt, nach Eingang derselben bekannt gemacht und die weitere Organisation der Eichungsbehörden alsdann eingeleitet werden wird ꝛc.

Endlich bemerken wir, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, nochmals ausdrücklich, daß insbesondere das Preuß. Gewicht mit der altkölnischen Mark genau übereinstimmt, und durch die bevorstehende Einführung des ersteren keineswegs eine Veränderung, sondern nur eine Berichtigung des hiesigen Pfundgewichts geschieht.

(A. I. 82.—2. 56.)

β) Publik. der K. Reg. in Oppeln, v. 27. Juni 1818. Verhältniß des Breslauschen zu dem Preuß. Ellen-Maaße.

Unterm 11. März c. ist mit mehrerem bekannt gemacht worden,

daß 1837 Breslauer Ellen in ihrem Maaße mit 1586 neuen Preuß. Ellen übereinkommen.

Da indessen nach der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 die Preuß. Elle genau $25\frac{1}{2}$ Preuß. Zolle halten muß, eine Breslauer Elle aber 22 Zoll $\frac{1}{3}$ Linie Preuß. lang ist, so stellt sich das richtige Verhältniß dahin,

daß 1586 Preuß. Ellen gleich sind 1836 Breslauer Ellen, oder 793 Preuß. gleich 918 Breslauer Ellen.

Dieses wird, in Gemäßheit der Dekl. des K. Min. für H. u. G. v. 8. d. M., hiermit berichtigend bekannt gemacht. (A. II. 693.—3. 35.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 21. Mai 1818. Gewichtsverhältnisse der verschiedenen Getreidearten zum Preuß. Scheffel.

---

[1]) Vergl. §. 29 der Instrukt. v. 16. Mai 1816.

Da die bisher üblich gewesenen Berliner Hohlmaaße und Gewichte durch die Maaß- und Gewichtordn. v. 16. Mai 1816 in der Art verändert sind, — wie die nachstehende Uebersicht näher darthut, — so wird das Publikum hieraus entnehmen, daß künftig

1 Preuß. Scheffel	Erbsen und andere Hülsenfrüchte auf	$90\frac{1}{2}$	Pfund,
1 Preuß. Scheffel	Weizen auf	$85\frac{1}{2}$	—
1 — —	Roggen =	$80\frac{1}{2}$	—
1 — —	Gerste =	$55\frac{1}{2}$	—
1 — —	Hafer =	$45\frac{1}{2}$	—

Preuß. Gewicht festgesetzt ist.

Diese Veränderung, und daß dieses magazinmäßige Normalgewicht v. 1. Juli c. zur Richtschnur für sämmtliche Magazineinlieferungen gebraucht werden soll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (A. II. 480.—L. 107.)

δ) Publik. des K. Pol. Präs. zu Königsberg, v. 4. März 1819. Verhältniß des alten und neuen Gewichts bei dem Fleisch-Verkauf.

Um das Publikum über das Verhältniß des bei dem Verkauf des Fleisches früher stattgefundenen Fleischer- oder Schlächter-Gewichts zu dem jetzt eingeführten Preuß. Gewicht und die nothwendige Regulirung des Preises nach demselben in Kenntniß zu setzen, ist es für nöthig erachtet, das erwähnte Gewicht- und Preis-Verhältniß öffentlich bekannt zu machen.

Die Tab. No. 1 ergiebt das Verhältniß des ehemaligen Fleischer-Gewichts zu dem Berliner und dem jetzt eingeführten Preuß. Gewicht. Die Tab. No. 2 weiset nach, wie die Fleischpreise sich zu dem durch die Einführung des neuen Preuß. Gewichts bestimmten kleinern Gewichte verhalten.

Tabelle No. I.

woraus sich das Verhältniß des ehemaligen Fleischergewichts zu dem Berliner- und dem jetzt eingeführten Preuß. Gewicht ergiebt.

Das Schlächter- oder Fleischergewicht ist schwerer als das Berliner Gewicht, und man rechnet 11 Pfund Berliner Gewicht auf 10 Pfund Fleischergewicht. Das Preuß. Pfund zu 32 Loth ist wiederum leichter, so daß 10 Pfund Schlächtergewicht gleich ist 11 Pfund $2\frac{482}{1000}$ Quentchen Preuß. Gewicht.

Schlächter- oder Fleischergewicht.			Dieses beträgt nach Berliner Gewicht.			Dieses beträgt nach Preuß. Gewicht.		
Pfund.	Loth.	Q.	Pfund.	Loth.	Q.	Pfund.	Loth.	Q.
—	8	—	—	8	3	—	8	3
—	16	—	—	17	2	—	17	2
—	24	—	—	26	1	—	26	2
1	—	—	1	3	1	1	3	1
2	—	—	2	6	2	2	6	2
3	—	—	3	9	2	3	9	3
4	—	—	4	12	3	4	13	—
5	—	—	5	16	—	5	16	1
6	—	—	6	19	1	6	19	2
7	—	—	7	22	2	7	22	3
8	—	—	8	25	2	8	26	—
9	—	—	9	28	3	9	29	1
10	—	—	11	—	—	10	—	2

Tabelle No. 2.
wie die Fleischpreise sich zu dem durch die Einführung des neuen Gewichts bestimmten kleinern Gewichte verhalten.

Das vormalige Fleischergewicht verhält sich zu dem neuen Preuß. Gewicht so, daß 10 Pfund Fleischergewicht gleich sind 11 Pfd. $2^{482}/_{1000}$ Quentchen des neuen Preuß. Gewichts.

Wenn man hiernach für eine gleiche Anzahl Pfunde in Fleischergewicht bisher zahlte			So wird man für die nämliche Anzahl Pfunde in Preuß. Gewicht, unter Voraussetzung eines Fleischerwerthes, nur zahlen dürfen.			Oder in zahlbaren Schillingen ausgedrückt.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	—	—	—	81	12	—	81	2
—	60	—	—	54	8	—	54	1
—	30	—	—	27	4	—	27	1
—	15	—	—	13	11	—	13	2
—	14	—	—	12	13	—	12	2
—	13	—	—	11	14	—	11	2
—	12	—	—	10	16	—	11	—
—	11	—	—	9	17	—	10	—
—	10	—	—	9	1	—	9	—
—	9	—	—	8	3	—	8	1
—	8	—	—	7	5	—	7	1
—	7	—	—	6	6	—	6	1
—	6	—	—	5	8	—	5	1
—	5	—	—	4	10	—	4	2
—	4	—	—	3	11	—	3	2
—	3	—	—	2	13	—	3	2
—	2	—	—	1	15	—	1	2
—	1	—	—	—	16	—	1	—
—	—	12	—	—	11	—	—	2
—	—	6	—	—	5	—	—	1

(A. III. 228. — 1. 146.)

ε) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 29. Sept. 1822. Verhältniß zwischen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preuß. Scheffel.

Zufolge einer Bestimmung der K. Min. des H. u. des J. soll nach dem Gutachten der K. Ober-Baudep. hinsichtl. des Verhältnisses zwischen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preuß. Scheffel gleiche Größe für beide angenommen nnd letzterer überall in demselben Verhältniß wie der Erstere angewendet werden, indem die Größe des sogenannten Berliner Scheffels, mit welchem früherhin in dem hies. Dep. gemessen worden, nicht ermittelt, und daraus ein mittleres Verhältniß für diesen Scheffel als allgemeine Norm nicht hergeleitet und vorgeschrieben werden kann, weil demselben alles Fundament fehlt, welches für die Feststellung der Größe der Provinzialmaaße vorgeschrieben ist 2c.

(A. VI. 632. — 3. 26.)

C. Von der Aufsicht auf Geld.

Hiervon wird bei dem Münz-Monopole (in Thl. XI. des Werkes) gehandelt.

III. Von der Sorge der Polizei für Schutz des Staats- und Gemeinde-Eigenthums insbesondere.

1) V. der K. Reg. in Kleve, v. 18. Juni 1819.

Vielfache Erfahrung hat uns überzeugt, daß der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden des hies. Reg. Dep. unter den vielen Gegenständen, welche ihrer Wachsamkeit anvertraut sind, bisher fast überall einer der wichtigsten entgangen ist: der Schutz des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums. Eingriffe aller Art in die Eigenthumsrechte des Staats und der Gemeinden sind an der Tagesordnung; Verrückungen der Grenzen des Privat-Eigenthums auf Landstraßen und Gemeindewegen geschehen unter den Augen der Polizei-Behörden, als wären Rechte dazu erworben; Privat-Pflanzungen und sonstige Anlagen auf denselben werden als erlaubte Handlungen betrachtet;

während Beschädigungen mit einer Frechheit geschehen, als habe alle öffentl. Wachsamkeit aufgehört; widerrechtliche Anlagen an Flüssen und Bächen sind eben so häufig eingerissen, und die Gemeinheiten, so wie anderes öffentliches Gemeinde-Eigenthum, sind nicht selten der Gegenstand, woran der Frevel sich übet.

Bei näherer Nachforschung der Ursachen dieser traurigen Vernachlässigung des öffentl. Eigenthums haben wir gefunden, daß dieselben vorzüglich darin beruhen, daß die Bürgermeister und Polizei-Beamten ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht theils verkannt, theils vernachlässigt haben. Wir sehen uns daher vor allem veranlaßt, ihnen ihre Pflicht ins Gedächtniß zurückzurufen: daß, so wie jeder gute Hausvater sein Privat-Eigenthum beständig unter Aufsicht zu halten und gegen alle widerrechtliche Angriffe zu schützen hat, so auch der Bürgermeister auf Diebe des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums seines Amts-Bezirks als guter Hausvater zu wachen verpflichtet ist. Er hat als solcher zur Abwendung von Schaden und Förderung von Vortheil ohne Anfrage alle erlaubte Mittel zu wählen, welche die Klugheit nach den Umständen anräth, und hierzu die ihm vom Staate anvertraute Polizeigewalt vorzüglich anzuwenden. Das G. hat den Bürgermeistern diese Pflicht auferlegt, und der Staat ihnen die zur Ausführung nöthigen Mittel zu Gebote gestellt; es folgt also von selbst, daß sie für allen Schaden, welchen Vernachlässigung ihrer pflichtmäßigen Wachsamkeit zur Folge hat, persönlich verantwortlich bleiben.

Damit nun dem öffentl. Eigenthume in der Folge stets die Wachsamkeit und der Schutz angedeihe, welche ihnen das G. und die öffentliche Ordnung, wie dem Pupillen-Gut gewähren, zugleich aber auch alle bisher in dasselbe gemachte widerrechtliche Eingriffe so viel als möglich wieder weggeräumt werden, so verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Sämmtl. Bürgermeister werden hiermit erinnert, von nun an das in ihren Gemeinden liegende Staats- und Gemeinde-Eigenthum, zu dessen Schutz keine besondere Beamten angestellt sind, gegen alle widerrechtliche Angriffe zu bewachen und zu schützen. Sie haben hierauf die Polizeidiener und Feldhüter besonders anzuweisen, und jährlich selbst wenigstens einige Schauen abzuhalten.

§. 2. Jede eigenmächtige Grenzverrückung des Privat-Eigenthums, Anlage, Pflanzung oder sonstige Rechts-Beeinträchtigung, welche in der Folge gegen die öffentlichen Straßen und Wege, Gemeinheiten, öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Wasserleitungen, öffentliche Anlagen, Gebäude u. s. w. widerrechtlich versucht wird, ist durchaus nicht zu dulden, und nöthigen Falls sofort mit der Polizeigewalt zu verhindern, damit auf keinen Fall ein Besitzstand entstehen könne.

§. 3. Polizeidiener und Feldschützen, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht verletzen und derartige Eingriffe in das öffentliche Eigenthum übersehen, sind mit strengen Ordnungsstrafen, welche ihnen gleich von den Gehältern abzuziehen, zu belegen, nach Umständen aber ohne Weiteres vom Dienste zu entfernen. Eben so werden wir jede Vernachlässigung der Bürgermeister nachdrücklich ahnden, weshalb die H. Land- und Dep. Räthe uns alle Fälle dieser Art, welche auf ihren Rund- und Commissions-Reisen zu ihrer Kenntniß kommen sollten, pflichtmäßig anzeigen werden.

§. 4. Wegen der bisher unternommenen Eingriffe in das öffentl. Eigenthum, worüber sich schon ein Besitzstand völlig ausgebildet hat, sind überall sofort ohne die geringste Nachsicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dieselben wieder wegzuräumen.

§. 5. Damit hierbei jedoch mit Vorsicht verfahren werde, so beauftragen wir alle Bürgermeister, dieserhalb während vier Wochen von dem Tage der Bekanntmachung dieser V. an, in Begleitung von wenigstens zwei alten lokalkundigen Gemeindegliedern, wo möglich Gemeinderäthen, eine eigene Schau abzuhalten. Bei dieser Besichtigung haben sie sich vorläufig darauf zu beschränken, alle Eingriffe in die öffentl. Eigenthumsrechte, welche sie vorfinden, in dem Schau-Protokoll zu beurkunden. Sie haben demnächst jedem, der in einem solchen widerrechtlichen Besitze befunden ist, entweder die ihn betreffende Stelle des Schau-Protokolls mündlich zu eröffnen, oder ihm einen Auszug desselben mitzutheilen, und ihm auf eine Art, daß ein bleibender Beweis darüber bei den Akten bleibt, feierlich zu erklären, es habe sich bei der Schau gefunden, daß er sich gegen das öffentliche Eigenthum in einem widerrechtlichen Besitz befinde, er werde daher zur Vermeidung strengerer Maaßregeln aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist die usurpirten Rechte wieder einzuräumen.

§. 6. Fälle, wo, anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, von den Besitzern förmliche Weigerungen oder Gegengründe vorgebracht werden, sind nach den Umständen gleich näher zu untersuchen, und durch die H. Landräthe zu unserer weitern Entscheidung einzuberichten. Inzwischen ist in Steuerrollen und allen sonstigen öffentlichen Verhandlungen, worin die Grundstücke, die sich in einem solchen widerrechtlichen Besitze befinden, angeführt werden müssen, schon immer des bestrittenen Rechts beiläufig Erwähnung zu thun.

§. 7. Wir machen es den H. Landräthen ganz besonders zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen, über deren Erfolg sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit in den monatlichen Zeitungsberichten zu äußern, sondern auch am Ende Octbr. d. J. einen ausführlichen Generalbericht zu erstatten haben.

(A. III. 481. — 2. 126.)

2) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 14. Aug. 1820.

Wir haben ungern die Erfahrung gemacht, daß von den Communal-Polizeibehörden eine ihrer wichtigsten Amtspflichten, das Communal-Eigenthum, besonders die Gemeinheits-Grundstücke, gegen widerrechtliche Eingriffe und Anmaaßungen zu schützen, häufig mit großer Nachlässigkeit behandelt, und dadurch den Gemeinden großer Schaden zugefügt wird. Wir finden uns daher veranlaßt, Folgendes in dieser Hinsicht zu verordnen.

§. 1. Vom 1. Octbr. c. an, werden alle Communal-Polizeibeamte des Reg. Bezirks, Bürgermeister, Ortsbeamte oder Ortsvorsteher, für jede nun geschehende widerrechtliche Beeinträchtigung des Communal-Eigenthums, selbige mag in Hinausrückung einer Privatgrenze auf öffentlichen Wegen oder sonstigen Gemeinheiten, in unbefugter Einfriedigung eines Gemeinheits-Grundstücks, in unbefugtem Bau auf einer Gemeinheit, in unerlaubten Anlagen an öffentlichen Gewässern, oder in irgend einer andern Usurpation bestehen, dergestalt persönlich verantwortlich gemacht, daß, wenn dergl. geschieht, und, durch unterlassene, augenblickliche Anwendung der Polizeigewalt zur Herstellung des vorigen Zustandes, ein Besitzstand für den Usurpanten erwächst, gegen welchen demnächst prozessualische Weitläuftigkeiten nothwendig werden, dem nachlässigen Bürgermeister, Ortsbeamten oder Ortsvorsteher nicht nur alle Kosten eines solchen Prozesses persönlich zur Last fallen, sondern auch außerdem derselbe mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Rthlr. angesehen werden soll.

§. 2. Zu der gedachten persönlichen Verantwortlichkeit der Kommunal-Beamten werden auch solche früher schon geschehene, und zum Recht des jüngsten Besitzes gediehene Beeinträchtigungen eines Kommunal- oder Gemeinheits-Eigenthums verwiesen, hinsichtlich welcher derselbe die in nachstehendem §. ihm auferlegte Pflicht nicht erfüllt haben wird.

§. 3. Es soll nämlich jeder Kommunal-Polizeibeamte binnen des Zeitraums von Publikation gegenwärtiger V. bis zum 1. Octbr. c., in Begleitung mehrerer alter und lokalkundiger Gemeindeglieder — wo möglich aus dem Gemeinderath — eine sorgfältige Schau aller in seinem Bezirk belegenen Kommunal- oder Gemeinheits-Grundstücke, Wege Gewässer rc. abhalten, alle bei dieser Schau vorzufindenden Eingriffe in das öffentliche Eigenthum, oder Privat-Anmaaßungen beim Gebrauch desselben, sie mögen seit längerer oder kürzerer Zeit existiren, in einer nach dem dieser V. beigefügten Schema angelegten Liste sorgfältig vermerken, und die nach allen ihren für den vorliegenden Fall anwendbaren Rubriken ausgefüllte Liste, oder, wenn überall nichts zu notiren vorgefunden wäre, eine ausdrückliche Anzeige hierüber spätestens am 15. Octbr. c. bei seiner vorgesetzten landräthl. Behörde einreichen.

§. 4. Die H. Landräthe haben auf richtige Eingabe der ausgefüllten Liste, oder ev. der Vakat-Anzeigen aus allen Kommunen ihres Kreises mit Strenge zu halten, und sofort nach Eingang jeder Liste gegen die darin verzeichneten Individuen eine protokollarische Untersuchung über Veranlassung und Ursachen ihrer Usurpationen zu verfügen. Gesteht hiebei der Usurpant die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes, so ist derselbe sofort zur Restitution anzuhalten, oder wenn er auf Belassung des usurpirten Gegenstandes gegen angemessene Entschädigung anträgt, darüber, mit gutachtlicher Berichterstattung, unsere Entscheidung einzuholen. Beruft sich aber der Usurpant auf einen angeblich rechtlichen Titel seines Besitzstandes, so ist selbiger näher zu untersuchen, und, wenn er unzureichend befunden wird, sofort das Restitutionsverfahren im Wege Rechtens bei der kompetenten Gerichtsbehörde einzuleiten, in zweifelhaften Fällen jedoch zuvor an uns, mit Darlegung des obwaltenden Sachverhältnisses, zu berichten.

§. 5. Bei der §. 1 dieser V. den Kommunal-Beamten für die Zukunft auferlegten persönlichen Verantwortlichkeit ist es billig, dafür zu sorgen, daß selbige auch von ihren Unterbeamten, Polizeidienern, Flurwächtern rc. in Bewachung des Kommunal-Eigenthums pflichtmäßig unterstützt werden. Die landräthl. Behörden haben daher jede in dieser Hinsicht gegen solche Unterbeamte zur Anzeige kommende Dienstvernachläßigung, nach vorgängiger Untersuchung, mit angemessenen Ordnungsstrafen zu ahnden, und im Wiederholungsfalle auf Entfernung des nachläßigen Individuums bei uns anzutragen.

§. 6. Dem Depart. Rathe in Landeskultursachen bei unserem Kollegio wird es besonders zur Pflicht gemacht, bei seinen künftigen Depart. Bereisungen von dem Resultate der Befolgung gegenwärtiger V. in jedem Kreise sich genügende Kenntniß zu verschaffen, und vom Befunde an uns zu berichten.

Schema zu der §. 3 erwähnten Liste.

Gemeinde.	Bezeichnung d. vorgef. Usurpation.	Umfang derselben nach ungefährem Flächen-Inhalt des usurpirten Grundstücks. Morgen	Ruthen.	Seit wann die Usurpation geschehen.	Vollständige Bezeichnung des Usurpanten nach Namen und Hausnummer.	Bemerkung, wo das usurpirte Grundstück liegt, ob es bebauet, oder auf irgend eine Weise urbar gemacht, oder, noch dreisch liegend, bloß umwallt ist?

(A. IV. 548. — 3. 49.)

IV. Vom Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Literatur.

A. Allgemeine.

Pütter, der Büchernachdruck. Göttingen. 1774.

Mt. Ehlers, über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrechte. 8. Dessau. 1784 (12 Sgr.)

Kant, von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. (In der Berliner Monatsschr. Jahrg. 1785. H. 5.)

R. Z. Becker, das Eigenthumsrecht an Geisteswerken m. e. dreifachen Beschwerde. 8. Leipzig. 1789. (6 Sgr.)

A. E. Kayser, die Abstellung des Büchernachdrucks, als eine d. neuesten Wahlkapitulat. d. reichsoberhauptl. Abhülfe eben so nöthig, als unbedenkl. zu übertrag. Gegenstand. 8. Regensburg. 1790.

Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgrundgesetz vorgebeugt werden könne; mit e. Vorber. von J. F. Fd. Ganz. 8. Regensburg. 1790.

J. A. H. Reimarus, Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. 8. Hamburg. 1792. (3 Sgr.)

Desselb., der Bücherverlag. Hamb. 1773.

(J. G. Müller), über das Verlagsrecht, oder Bemerkungen über Reimarus Vertheidigung des Nachdrucks. 8. Leipz. 1792. (6 Sgr.)

A. Fr. v. Knigge, über den Büchernachdruck, an Müller. 8. Hamb. 1792. (4 Sgr.)

J. H. Ph. Seidenstücker, ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrages u. nach gem. Grundsätzen des bürgerl. Rechts befugt, den Büchdrnachdruck zu verbieten oder nicht? 8. Helmstädt. 1792. (5 Sgr.)

E. M. Gräff, Versuch einer Darstellung des Eigenthums u. der Eigenthumsrechte des Schriftstellers u. Verlegers 2c., nebst e. krit. Verzeichn. aller deutschen besonderen Schriften u. in period. u and. Werken stehenden Aufsätze über d. Bücherwesen überhaupt u. den Büchernachdruck insbesondere. 8. Leipz. 1794. (20 Sgr.)

J. K. Schmid, über das Recht, nachzudrucken. 8. Dilling. 1813.

Ph. J. Schallbachers Untersuchung der Frage, ist der Nachdruck eines in e. fremden Staate gedr. Werkes nach Recht u. Moral zuläßig od. nicht? 2c. 8. Wien. 1815.

E. S. Krause, über Büchernachdruck. 8. Stuttgard. 1817. (4 Sgr.)

L F. Griesinger, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral u. der Politik betrachtet. 8. Stuttgard. 1822.

Schmidt, der Büchernachdruck. Jena. 1822.

Neustetel, der Büchernachdruck. Heidelberg. 1824.

Kramer, die Rechte der Schriftsteller und der Verleger. Heidelberg. 1827.

B. In besonderer Beziehung auf Preußen.

Chr. L. Paalzow, de plagio literario etc. (In ej. Observat. ad jus Boruss. Fasc. VII. pag. 112.)

O. H. A. v. Oppen, über den Büchernachdruck. (In dess. Beiträgen zur Revision der Gesetze. Köln. 1833. S. 1 ff.)

Dr. J. E. Hitzig, das Königl. Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen. 8. Berlin. 1838[1].

Dr. R. Froriep, Schutz vor Nachbildung der Kunstwerke. Nach dem Königl. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. für Künstler und Kunstverleger erläutert. 8. Berlin. (10 Sgr.)

Wilke (O. L. G. Ass.), Bemerkungen zur Lehre vom Verlagsrechte und geistigen Eigenthum. (In der Jurist. Wochenschr. 1838. S. 205 ff.)

Dr. Homeyer (Prof.), das Gesetz vom 11. Juni 1837 und das geistige Eigenthum. (In der Jurist. Wochenschr. 1838. S. 212 ff.)

Einleitung.

Die Frage, ob der Nachdruck rechtlich unzuläßig sei oder nicht, ist von den Schriftstellern theils bejahend, theils verneinend entschieden worden. Welcher Ansicht aber auch in dieser Beziehung der Vorzug gegeben werden möchte, so kann doch in keinem Falle bezweifelt werden, daß sowohl Billigkeit gegen den Verfasser und Verleger einer Schrift, als auch Rücksicht auf die allgemeine Volksbildung einen Schutz des Staates gegen den Nachdruck verlangen. Der Verfasser hat auf die Abfassung des Buches Zeit, Mühe und häufig auch Kosten, der Verleger aber Kapital und Arbeit verwendet. Beide können nur dann Ersatz und Gewinn hoffen, wenn die gehörige Anzahl des Werkes verkauft wird. Die Konkurrenz des Nachdruckers tritt indeß dieser Hoffnung hemmend entgegen, weil der Nachdruck bei weitem wohlfeiler, als der Originaldruck geliefert werden kann Eben so erheischt das Interesse der allgemeinen Volksbildung ein Verbot des Nachdrucks. Denn die Furcht vor Nachdruck würde häufig die Herausgabe von kostbaren Werken verhindern, und somit die Frucht ausgezeichneten Talentes und angestrengten Fleißes verloren gehen, somit aber die Möglichkeit eines Fortschrittes in der Volksbildung nicht verwirklicht werden. Von diesen Ansichten ist auch die Preuß. Gesetzgebung ausgegangen. Das Allgemeine Landrecht stellte bereits das Verbot des Nachdrucks auf[2]). Es fehlte aber dem Deutschen Buchhandel bis auf die neueren Zeiten an einem gemeinsamen Schutze der einzelnen Landesregierungen. Dies veranlaßte die Deutschen Buchhändler, den Gegenstand bei dem Wiener Kongresse (1814—1815) durch eine bevollmächtigte Deputation zum Vortrage zu bringen, und der 18te Artikel der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 verhieß auch, daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger beschäftigen wolle. Es wurde jedoch erst im Jahre 1818 in der 34sten Sitzung der Beschluß gefaßt, einen Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens zur Ausführung des Art. 18 cit. zu ernennen. Dieser Ausschuß wurde niedergesetzt und erstattete sein Gutachten in der 4ten Sitzung des Jahres 1819, indem er zugleich einen Entwurf zu einer

---

[1]) Vergl die Recension von Hinschius in der Jurist. Wochenschrift 1838. S. 17.

[2]) Das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 1023—1028 stellt Entscheidungsnormen darüber auf, wann der Fall des Nachdrucks vorhanden ist, und bestimmt in §§ 1029—1030 a. a. O. wann und unter welchen Umständen eine Schrift Gemeingut zu werden anfängt. Die §§. 1031 – 1032 a. a. O. stellen die Rechtsbeziehungen des neuen Verlegers einer Gemeingut gewordenen Schrift zu dem die neue Ausgabe besorgenden Schriftsteller, so wie die §§. 1034—1035 a. a. O. die Bestimmungen über Entschädigung des in seinem Rechte verletzten Verlegers fest. In Th II. Tit. 20. §§. 1294 – 1297a. endlich werden die Strafen des Rechtsverletzers und seiner Gehülfen, der Nachdrucker und Nachdrucksverbreiter, angeordnet.

Verordnung über den in Rede stehenden Gegenstand überreichte, welcher den einzelnen Bundes-Regierungen mitgetheilt ward. Hier zeigte sich indeß eine große Verschiedenheit der Meinungen, und viele Regierungen gaben über den Gegenstand gar keine Erklärungen ab, wodurch neue Verzögerungen entstanden. Dies veranlaßte die Preußische Regierung zu dem Versuche, mit den einzelnen Regierungen eine Einigung darüber herbeizuführen, daß man in Betreff der Anwendung der Schutzmittel gegen den Nachdruck den seitheriger Unterschied zwischen den eigenen und den Unterthanen des anderen Bundesstaates ganz aufheben wolle[1]). Dies hatte den Erfolg, daß zwischen Preußen und den meisten einzelnen Deutschen Bundesregierungen Uebereinkommen zu Stande kamen, wodurch wechselseitig versprochen wurde, den zu Gunsten inländischer Schriftsteller und Verleger bestehenden Schutz auch den Schriftstellern und Verlegern des fremden Staates angedeihen zu lassen[2]). In Folge dessen stellte die

---

[1]) Die K. O. vom 16. August 1827 (G. S. 1827. S. 123) ermächtigte die Min. der Geistl. ꝛc. Ang., des I., der ausw. Ang. und der J. zur Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen Deutschen Staaten, in welchen der Büchernachdruck verboten ist, und mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde.

[2]) Dergleichen Vereinigungen sind getroffen:
1) mit Hanover, laut Minist. Erklärung v. 11. Septbr. 1827. (G. S. 1827. S. 124.)
2) mit dem Großherzogthum Hessen, l. Erkl. v. 18. Septbr. 1827. (G. S. 1827. S. 125.)
3) mit Schaumburg-Lippe, l. Erkl. v. 24. Septbr. 1827. (G. S. 1827. S. 163.)
4) mit dem Herzogthum Oldenburg, l. Erkl. v. 27. Septbr. 1827. (G. S. 1827. S. 126.)
5) mit Braunschweig, l. Erkl. v. 4. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 164.)
6) mit Schwarzburg-Sondershausen, l. Erkl. v. 6. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 165)
7) mit Lübeck, l. Erkl v. 19. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 167.)
8) mit Schwarzburg-Rudolstadt, l. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 169.)
9) mit Bremen, l. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 170.)
10) mit Lippe-Detmold, l. Erkl. v. 20. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 175.)
11) mit dem Königreiche Sachsen, l. Erkl. v. 28. Octbr. 1827. (G. S. 1827. S. 172.)
12) mit dem Herzogthum Nassau, l. Erkl. v. 5. Novbr. 1827. (G. S. 1827. S. 177.)
13) mit Meklenburg-Schwerin, l. Erkl. v. 7. Novbr. 1827. (G. S. 1828. S. 2.)
14) mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, l. Erkl. vom 22. Novbr. 1827. (G. S. 1827. S. 179.)
15) mit Waldeck, l. Erkl. v. 26. Nov. 1827. (G. S. 1828. S. 21.)
16) mit Mecklenburg-Strelitz, l. Erkl. v. 27. Novbr. 1827. (G. S. 1828. S. 3.)
17) mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, l. Erkl. vom 27. Novbr. 1827. (G. S. 1827. S. 181.)
18) mit Anhalt-Dessau, l. Erkl v. 11. Decbr. 1827. (G. S. 1828. S. 13.)
19) mit der Königl. Dänischen Reg. wegen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, l Erkl. v. 11. Decbr. 1827. (G. S. 1828. S. 17.)
20) mit Baden, l. Erkl. v. 4. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 14.)
21) mit Sachsen-Altenburg, l. Erkl. v. 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 7.)

Preuß. Regierung durch ihre Bundesgesandtschaft in der 24sten Sitzung des Jahres 1829 den Antrag:

1) daß vorläufig, und ohne Beeinträchtigung der Verhandlung in der Hauptsache, ein Beschluß über die Annahme des Grundsatzes, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen, gefaßt werden, und daß:

2) nebenbei die Verhandlungen in der Hauptsache nach Art. 18 der Bundesakte ihren Fortgang nehmen möchten.

Der Erfolg hiervon war der in der 33sten Sitzung am 6. Septbr. 1832 gefaßte Beschluß, wonach sämmtliche Bundesregierungen sich über den Grundsatz vereinigten, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen Bundesstaaten gegenseitig in der Art aufgehoben werden solle, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben mögen[1]). Bei Gelegenheit der Wiener Konferenzen von 1838 wurde der Gegenstand erneuert berathen und durch den Art. 36 des Schlußprotokolls vom 7. Juni 1834 verabredet, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Diese Bestimmung wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. April 1835 zum Bundesbeschluß erhoben, und beigefügt, daß die einzelnen Regierungen der Bundesversammlung anzeigen sollten, was sie in Folge dessen verfügt hätten, oder noch zu verfügen beabsichtigten. Es gingen hierauf auch sehr bald die Anzeigen der Regierungen ein, welche den Nachdruck in ihren Staaten verboten hatten. In der 16ten Sitzung von 1835 machte die Preußische Regierung hiernächst Vorschläge zu gleichförmigen Bestimmungen darüber:

---

22) mit Hohenzollern-Hechingen, l. Erkl. v. 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 9.)
23) mit Anhalt-Bernburg, l. Erkl. v. 9. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 10.)
24) mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein, l. Erkl. v. 10. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 11.)
25) mit Sachsen-Weimar, l. Erkl. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 22.)
26) mit Reuß-Plauen, l. Erkl. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 15.)
27) mit Sachsen-Meiningen, l. Erkl. v. 7. Febr. 1828. (G. S. 1828. S. 27.)
28) mit dem Königreiche Würtemberg, l. Erkl. v. 19. Febr. 1828. (G. S. 1828. S. 23.)
29) mit Hamburg, l. Erkl. v. 13. Juli 1828. (G. S. 1828. S. 91.)
30) mit dem Königreiche Baiern, l. Erkl. v. 22. Januar 1829. (G. S. 1829. S. 10.)
31) mit Anhalt-Köthen, l. Erkl. v. 8. Mai 1829. (G. S. 1829. S. 39.)
32) mit dem Kurfürstenthum Hessen, l. Erkl. v. 30. Octbr. 1829. (G. S. 1829. S. 127.)

Vergl. Th. II. des Werkes (Verhältn. zum Deutschen Bunde) und Th. V. des Werkes (die auswärtigen Verhältnisse).

[1]) Dieser Bundesbeschluß wurde mittelst Publik. Patents v. 12. Febr. 1833 (G. S. 1833. S. 25) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig bestimmte die V. v. 12. Febr. 1833 (G. S. 1833. S. 26), daß dieser Bundesbeschluß auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preuß. Monarchie Anwendung finden solle.

a) auf welche Druck- und Vervielfältigungsarten das Nachdrucksverbot zu erstrecken sei? und

b) binnen welchem Zeitraume das schriftstellerische und Verlags-Eigenthum gegen den Nachdruck durch das zu erlassende Verbot geschützt würden?

Die Bundesversammlung beschränkte sich indeß darauf, den Beschluß vom 2. April 1835 dahin zu interpretiren:

a) daß sie sich auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze beschränke, welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen;

b) daß das ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe, und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls, und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen, wenn die Vereinigung über gleichförmige Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte.

Auf Veranlassung der hierauf gestützten Vorschläge der Bundes-Kommission kam hierauf in Preußen zu Anfange des Jahres 1836 in Erwägung, ob und in wie weit die Vorschläge der Bundes-Kommission als eine so ausreichende Basis für die Partikular-Gesetzgebungen sämmtlicher Bundes-Regierungen zu betrachten seien, daß durch deren Annahme ein gleichförmiger Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums im ganzen Bundesgebiete mit Sicherheit zu erzielen stehe? Zur Erwägung dieser Frage trat am 20. Februar 1836 eine Kommission von Räthen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, des Innern für Gewerbe, des Justizministeriums und des Minist. der Justiz und Gesetzrevision, so wie der Verwaltung für Handels-, Bau- und Fabrik-Sachen zusammen. Diese Kommission überzeugte sich davon, daß es vor Allem nöthig sei, die Bestimmungen festzustellen, deren es für Preußen selbst jedenfalls bedürfe, um mittelst seiner eigenen inneren Gesetzgebung dem geistigen Eigenthume in Beziehung auf Werke der Wissenschaft und Kunst einen ausreichenden und wirksamen Schutz im Inlande gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung zu gewähren. Die Kommission arbeitete daher einen Gesetzentwurf aus, welchen der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Staatsministerium zur Prüfung vorlegte. Letzteres reichte, nach einigen Modifikationen, den Entwurf mittelst Berichts vom 11. August 1836 dem Könige ein, welcher mittelst K. O. vom 20. ej. m. das Gutachten des Staatsraths darüber erforderte. Dies Gutachten wurde im Mai 1837 erstattet und ging davon aus, daß zwar zunächst für Preußen ein Gesetz gegeben werden sollte, aber nach Grundsätzen, die geeignet seien, zu einer übereinstimmenden Grundlage von Gesetzen aller Deutschen Staaten über die nämliche Materie zu dienen. Der König vollzog das Gesetz am 11. Juni 1837, und zugleich wurde der Preuß. Bundesgesandte unterm 24. ej. m. angewiesen, der Bundesversammlung von den dem Gesetze zur Basis dienenden Grundsätzen Mittheilung zu machen, und dahin zu wirken, daß baldmöglichst von der Bundes-Kommission geeignete Vorschläge zur Feststellung gleichförmiger Bestimmungen für den Umfang des Bundesgebietes zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu machen. In Folge dessen kam der Bundes-Beschluß vom 9. Novbr. 1837 zu Stande, welcher mittelst Publik. Patents vom 29. ej. m. bekannt gemacht wurde (G. S. 1837. S. 161) und gleichförmige Grundsätze zum Schutze der

Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes feststellte [1]). Unmittelbar auf die Publikation dieses Bundesbeschlusses folgte die des Gesetzes vom 11. Juni 1837.

A. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. V. v. 11. Juni 1837.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden G. einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsminist. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

1. Schriften.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1) geschieht, heißt Nachdruck [2]), und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (Litt. a.), ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge. (Litt. b.)

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

---

[1]) Vergl. das Publik. Pat. vom 29. Novbr. 1837 in Th. II. des Werkes. (Verhältn. zum Deutschen Bunde.)

[2]) Ueber die Frage: was Nachdruck ist? sind bereits mehrfache Entscheidungen des literarischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin ergangen.

a) Wenn ein Aufsatz, welcher von dem Verfasser für eine Zeitschrift geliefert und in dieser abgedruckt ist, von demjenigen, der das Verlagsrecht der Zeitschrift erworben hat, in einer Sammlung von Aufsätzen, ohne des Verfassers Zustimmung, wieder abgedruckt wird, so enthält dies einen verbotenen Nachdruck. Die Entschädigung des Beeinträchtigten ist in diesem Falle, wenn der rechtmäßige Abdruck als Theil einer Zeitschrift keinen besonderen Verkaufswerth hat, durch Arbitrium zu bestimmen. (Gutacht. v. 31. Oct. 1838, Jur. Wochensch. 1840. S. 161.)

b) Auch der Verfasser kann sich gegen den Verleger eines verbotenen Nachdrucks schuldig machen. Die Zusammenstellung eines Werkes aus einzelnen Stellen eines anderen, wenn gleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, so wie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen. (Gutacht. v. 9. Oct. 1839, Jur. Wochensch. 1840. S. 369.)

c) An Kirchenliedern, welche von einer bestimmten Religions-Partei bei der öffentlichen oder häuslichen Andacht allgemein gebraucht werden, hat Niemand ein Verlagsrecht; es wäre denn an einer Sammlung solcher Lieder mit eigenthümlicher Anordnung und bestimmter Textrecension. (Gutacht. v. 15. Jan. 1840, Jur. Wochensch. 1840. S. 609.)

d) Auch Wohnungs-Anzeiger und ähnliche statistische Nachweisungen, deren Bearbeitung wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse nicht erfordert, sind als schriftstellerische Arbeiten anzusehen, bei denen ein Nachdruck möglich ist. (Gutacht. v. 28. Febr. 1840, Jur. Wochenschr. 1840. S. 661.)

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.
b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen G. gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses G. auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2), setzt die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,
b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe

richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

b. Untersuchungs-Verfahren.

§ 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsminist. zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,
a. bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Min. der g., U. u. Med. Angel.) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§ 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungs-Verfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen noch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruktion vorbehalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige G. soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenw. G. ertheilten Privilegiums [1]) steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des G. anrufen will.

§. 37. Alle diesem G. entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft [2]).

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses G. in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unsern Landen erschienenen Werken durch die G. dieses Staates ebenfalls gewährt werden [3]).

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1837. S. 165.)

---

[1]) Dergleichen Privilegien sind ertheilt worden:

a) für die v. Götheschen Werke, unterm 7. April 1826 (G. S. 1826. S. 24);
b) für die v. Schillerschen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826. S. 42);
c) für die Richterschen Werke, unterm 29. April 1826 (G. S. 1826 S. 42 — 43);
d) für den Buchhändler Schlesinger, in Betreff der Weberschen Oper Oberon, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826. S. 76 u. 1827 S. 36);
e) für Hummel, in Betreff dessen Anweisung zum Pianoforte-Spielen, unterm 29. Juli 1826 (G. S. 1826 S. 77);
f) für den Buch- u. Kunsthändler Willmanns, in Betreff dessen Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden, unterm 9. März 1829 (G. S. 1829. S. 20);
g) für den Komponisten Ries, in Betreff dessen Oper: die Räuberbraut, unterm 9. Juni 1829 (G. S. 1829. S. 48);
h) für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, in Betreff dessen malerischer Reliefs der Schweiz, unterm 25. Octbr. 1830 (G. S. 1830. S. 140);
i) den Erben des Prof. Schleiermacher, in Betreff der noch ungedruckten Werke desselben, unterm 14. Mai 1836 (G. S. 1836. S. 180.)

[2]) Hiernach wird den §§. 1020. 1023 — 1036. A. L. R. I. 11. und §§. 1294 bis 1297. A. L. R. II 20. derogirt. Auch die Deklarat. v. 28. Dec. 1786 der (sich nirgends abgedruckt findenden) V. v. 29. April ej. a. gegen Nachahmung der Kunstarbeiten der akademischen Künstler (N. C. C. Tom. VIII. de 1786 Nr. 71. S. 217, Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 551) ist hiernach antiquirt.

[3]) Das R. des Justizminist. (Mühler) v. 12. Febr. 1839 macht mit Rücksicht auf obigen §. 38 bekannt, daß die Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Reg. unterm 11. Jan. 1839 ein Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst erlassen hat, dessen §§. 1 — 37 einschließlich mit diesen §§. des diesseitigen Gesetzes übereinstimmen, nur daß:

a) in den §§. 27 und 28 mit Rücksicht auf die dortige Organisation der Behörden die Worte: „Unserer Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst" substituirt sind, und
b) in §. 38 das jenseitige Gesetz von dem diesseitigen darin abweicht, daß, während das letztere keinen Unterschied zwischen Deutschen Bundesstaaten und außerhalb Deutschland belegenen Staaten macht, das erstere einen solchen aufstellt und bestimmt, daß den in Deutschen Staaten erschienenen Werken der in dem G. zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden solle, ohne daß die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern sei. (Justizminist. Blatt 1839. S. 88, Jur. W. 1839. S. 483.)

B. Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des G. zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, v. 11. Juni 1837., erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai 1838.

In Gemäßheit der Bestimmungen des G. v. 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsminist. zur Bildung der in §§. 17. und 31. a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem G. v. 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1. 2. 5—17. des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sey? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler, und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäfftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18 des G. v. 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18. a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder nach §. 20. a. a. O. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage event. die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder die des §. 21. des G. v. 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21. bis 29. a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im §. 29. a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, so wie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Kommunikation mit dem K. Justizminist. durch das K. Min. der g. U. u. Med. Ang. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betr. Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das K. K. Ger auf diesfälligen Antrag des K. Min. der. g. U. u. Med. Ang. als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das K. Min. der g. U. u. Med. Ang. Behufs der Vorlegung an den betr. Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des K. Min. der g. U. u. Med. Ang. an den Vorsitzenden des betr. Ver-

eins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht

13) Das Gutachten wird dem K. Min der g. U. u. Med Ang. durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Min. die Unterschriften der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betr. Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Rthlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem K. Min. der g. U. u. Med. Ang. überlassen. (G. S. 1838. S. 277.)

C. Ausübung des polizeilichen Schutzes gegen Nachdruck.

AA. In Betreff des Nachdrucks und des Handels mit nachgedruckten Büchern und Nachbildungen von Werken der Kunst.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1821, an den N. N. zu Berlin.

Dem N. N. wird auf die von dem K. Min. des H. u. d. G. hierher abgegebene Anfrage v. 3. d. M. wegen Einführung von Nachdrücken solcher Werke, die in den K. Preuß. Staaten nicht verlegt sind, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß diese Einführung nach der ausdrücklichen Bestimmung des A L. R. Th. I. Tit. XI. §. 1036. seq. unerlaubt und unzulässig ist. (A. V. 386. — 2. 71.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. August 1826, an den K. Ober-Präsid. H. Sack, zu Stettin.

Die in Ew. Exc. Ber. v. 24. v. M. in Betreff der Denunciation wider den Handlungsdiener N. N wegen Handels mit angeblich verbotenen Schriften und Nachdrücken, angeführten Vorschriften der Censur-V. v. 18. Okt. 1819, haben nur auf litterarische Werke und Schriften Beziehung, deren Vertrieb nach den Bestimmungen dieses G. entweder wegen des Inhalts oder wegen der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen für unzulässig erklärt worden ist. Ganz verschieden davon sind aber die Fälle, wo von Verletzung des Verlags-Rechts eines Einländischen durch Nachdruck und dem verbotenen Handel damit die Rede ist. Diese können nur nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1294 sq. behandelt, und daher auch nicht dem in der Censur-V. Art. XVI Nr. 5. angeordneten Verfahren unterworfen werden. Da nun die Denunciationen der Buchhändler N N. Fälle letzterer Art betreffen, so erscheinen dieselben zur Prüfung durch die richterliche Behörde, ob deshalb eine Untersuchung Statt finde, geeignet, und derselben zu überlassen ꝛc. (A. X. 786. — 3. 119.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. April 1832, an die Buchhändler N. N. und Genossen zu Berlin.

In Bescheidung auf Ihre Vorstellung v. 10. d. M. wegen der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen erscheinenden:

„Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit“

mache ich Sie zunächst darauf aufmerksam, daß der Büchernachdruck, wie die durch die G.S. v. 1828 S. 27 bekannt gemachte Min. Erklärung ergiebt, in dem Herzogthume Sachsen-Meiningen bei Strafe der Konfiskation und einer namhaften Geldbuße verboten ist, und daß dem zufolge, wenn gleichwohl Bücher oder Schriften, worauf ein Preuß. Unterthan ein Verlagsrecht hat, in dem gedachten Herzogthume nachgedruckt werden, dem rechtmäßigen Verleger unbenommen bleibt, seine Ansprüche gegen den Nachdrucker bei der kompetenten Behörde zu verfolgen.

Außerdem bestimmt das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1297 a:

daß Niemand mit auswärts nachgedruckten Büchern, auf welche ein Preußischer Unterthan das Verlagsrecht hat, Handel treiben darf,

und §. 1298 a:

daß auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers der Nachdruck konfiszirt werden soll.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, wegen der nothwendigen Erörterung der thatsächlichen Umstände, und wegen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse, nur im gerichtlichen Wege erfolgen kann; von Seiten der Polizei darf aber immer nur durch einstweilige Beschlagnahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten dabei mitgewirkt werden [1]).

Sie haben Sich daher mit Ihren Anträgen wegen der von Ihnen als Nachdruck angesehenen Bibliothek deutscher Kanzelberedsamkeit hauptsächlich an die kompetenten Gerichtsbehörden, und, wenn Sie eine vorläufige polizeiliche Beschlagnahme für hinreichend begründet halten, dieserhalb zunächst an die betr. Orts-Polizeibehörde zu wenden.

Das Min des J. u. d. P. kann dabei nicht unmittelbar einschreiten.

(A. XVI. 454.—2. 71.)

4) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Novbr. 1834, an die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. werden die mittelst Ber. v. 11. v. M. über ein Rekursgesuch des Antiquars N in N., eingereichten Verhandlungen anl. mit dem Bemerken zurückgesandt, daß das Resolut des Landrathes zu N. v. 16. Juli d. J. die Bestätigung der K. Reg. nicht hätte erhalten sollen.

Wenn gleich das Min. des J. u. d. P. mit der K. Reg darin einverstanden ist, daß zwischen einer Buchhandlung und dem Geschäfte eines Antiquars unterschieden werden muß; so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden schon darin, daß dem Antiquar nur erlaubt ist, mit Büchern fremden Verlags, und zwar nur in sofern sie bereits gebunden sind, zu handeln, und daß ihm also weder die Befugniß zum Verkaufe eigener Artikel zusteht, noch der Absatz roher ungebundener Bücher gestattet ist. Die letzte Beschränkung ist um so erheblicher, als nur der Sortimentshandel mit rohen ungebundenen Büchern alle Neuigkeiten in die Läden der Buchhändler, und durch diese in die Hände des Publikums bringt, indem der Sortiments-Buchhändler die neuen Artikel nur zur Ansicht erhält und daher keinen Grund hat, die Zusendungen der Neuigkeiten auf seinen sichern Absatz zu beschränken. Dieser Verkehr mit den neuesten Erzeugnissen, auch der ausländischen durch keine Censur kontrollirten Buchhandlungen, ist es vornehmlich, welcher die Nothwendigkeit einer besondern Vorsicht bei Ertheilung der Erlaubniß zum Buchhandel herausgestellt hat.

Bei einem Sortimentsgeschäft bloß mit gebundenen Büchern fällt diese Nothwendigkeit weg. Die Art der Beziehung, wie des Absatzes der Bücher, ist hier eine ganz andere, und deshalb kann der Handel mit gebundenen Büchern jeder Art, ohne Unterschied, ob sie älter oder neuer sind, jedem Antiquar um so eher gestattet werden, als es ganz außer der Möglichkeit liegt, auf eine angemessene Weise festzustellen, was unter einem alten oder gebrauchten Buche zu verstehen ist.

Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn die K. Reg. den Handel mit Nachdrücken auch den Antiquaren nicht gestatten will, indem es für den polizeil Gesichtspunkt der Unterdrückung jeder Begünstigung eines unerlaubten Gewerbes ganz gleichgültig bleibt, auf welchem Wege ein Antiquar zum Besitze von Nachdrücken gekommen ist.

(A. XVIII. 1077 —4. 102.)

5) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. April 1836, an den Buchhändler N. zu Berlin und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Auf Ihre Vorstellung v. 10. d. M., wegen des Seitens des hies. Poliz. Präs. gegen einen Verkäufer nachgedruckter Werke auf Ihren Antrag beobachteten Verfahrens, gebe ich Ihnen zu erkennen, daß die Polizeibehörde gegen den Nachdruck nur auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, und immer nur durch vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Nachdruck-Exemplare einschreiten kann, die weitere Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums oder des Verlagsrechtes herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen aber dann der Gerichtsbehörde überlassen muß. Als Betheiligte, deren Antrag ein polizeiliches Einschreiten begründen kann, sind jedoch nur die Verfasser nachgedruckter

---

[1]) Dieser Satz ist wörtlich gleichlautend mit dem Inhalte des R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12 Novbr. 1828. (A. XII. 1045—4. 85), dessen Abdruck daher nicht erfolgt.

Schriften und diejenigen anzusehen, denen ein Verlagsrecht zustehet, weil nur bei diesen von einer Verletzung ihrer Rechte die Rede sein kann. Andere Buchhändler können dagegen, aus dem allgemeinen Interesse, welches sie bei der Unterdrückung des Nachdrucks haben, keine Legitimation herleiten, bei der Polizeibehörde die Beschlagnahme nachgedruckter Schriften in Antrag zu bringen.

Auch das A. L. R. setzt Th. II. Tit. 20. §. 1296. a zum Zwecke der Konfiskation ꝛc. ausdrücklich einen Antrag des rechtmäßigen Verlegers voraus. Die Auslegung, welche Sie dieser Vorschrift geben, kann daher als begründet um so weniger anerkannt werden, als der eigentliche Thatbestand nur durch diejenigen, deren schriftstellerisches Eigenthum oder Verlagsrecht verletzt worden, bestimmt festzustellen ist.

Hiernach muß es bei dem Ihnen von dem hiesigen Polizei-Präsidio auf Ihren Antrag wegen des Antiquars N. unterm 9. v. M. ertheilten, hierneben zurückf. Bescheide sein Bewenden behalten, und Ihnen überlassen bleiben, ob Sie Sich mit einem Antrage auf Konfiskation der bei dem ꝛc. N. vorgefundenen angeblichen Nachdrücke, welche ohnedies in keinem Falle durch das Pol. Präs erfolgen kann, an die Gerichtsbehörde wenden wollen.
(A. XX. 387.—2. 107.)

6) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Jan. 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Aus Veranlassung der in Abschrift beif Vorstellung des Vorstehers der hiesigen N.schen Buchhandlung wegen des bei mehreren Händlern hier stattfindende nunerlaubten Verkehrs mit nachgedruckten Büchern, mache ich dem K. Pol. Präs bemerklich, daß zwar, was das dieshalb zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen ist, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objektes und Verhütung fernerer Verbreitung, bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden kann und muß.

Diesem gemäß hat das K. Pol. Präs. nicht allein in dem vorl. Falle nach dem Antrage der N.schen Buchhandlung, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen, das Erforderliche zu verfügen. (A. XIX. 176 —1. 112.)

7) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. März 1837, an das K. Pol. Präs. zu Berlin, sowie an sämmtliche K. Reg.

Durch die Verf. v. 23. Jan. 1835 (A. S. 176) habe ich dem Polizei-Präsidio schon zu erkennen gegeben, daß zwar die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen, von Seiten der Polizeibehörde aber durch einstweilige Beschlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objekts und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden könne und müsse.

Das mir in Angelegenheiten des Buchhandels von der Enslinschen und Nicolaischen Buchhandlung überreichte, in Abschrift hier beigefügte pro Memoria v. 16. v. M., welches unter andern den Antrag enthält,

auch auf die allgemeine Anzeige einer hiesigen namhaften Buchhandlung gegen Verkäufer von verbotenen Büchern sogleich die vorläufige Beschlagnahme unter Zuziehung von Sachverständigen eintreten zu lassen,

giebt mir nunmehr Veranlassung, dem K. Pol. Präs nachträglich zu eröffnen, daß gegenwärtig über ein neues G. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst berathen wird

Wenn nun gleich das Resultat der diesfälligen Berathungen abgewartet werden muß [1]), so finde ich doch, in Erwägung, daß das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1294 den Nachdruck von Büchern, auf welche ein K. Unterthan das Verlagsrecht hat, verbietet, und der §. 1297 l. c. ein gleiches bedingtes Verbot hinsichtlich des Handels mit auswärts nachgedruckten Büchern enthält, daß ferner den Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern eines andern deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des Allerh. Publik. Pat. v. 12. Febr. 1833 ein gleicher Schutz wie den Preuß. Unterthanen zu gewähren ist, und daß es endlich in der Verpflichtung der Polizei liegt, Verbrechen vorzubeugen, kein Bedenken, das K. Pol. Präs. schon vorläufig anzuweisen, nicht bloß auf Ansuchen der Betheiligten, sondern auch in allen andern Fällen, wo dasselbe, sei es nun durch die Anzeige einer hiesigen

[1]) Vergl. G. v. 11. Juni 1837. (G. S. S. 165 ff.)

Buchhandlung oder sonst, zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß hier ein Nachdruck von Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein Handel mit solchen Nachdrücken geführt wird, von Amtswegen sofort einzuschreiten, die Frage:

ob ein Nachdruck in medio sei?

durch Sachverständige feststellen zu lassen, und, wenn diese die Frage bejahen, die Beschlagnahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der erfolgten Beschlagnahme zu benachrichtigen und denselben anheim zu stellen, ihre Rechte gegen diejenigen, welche sich des Nachdruckes schuldig gemacht haben, binnen einer ihnen nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen, dabei auch den Verlegern zu bedeuten, daß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden würde, wenn sie nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist die gerichtliche Klage anhängig machen und sich darüber, daß solches geschehen, gegen das K. Pol. Präs. ausweisen möchten.

Was demnächst die besondere Beschwerde betrifft, welche die Enslinsche und Nicolaische Buchhandlung darüber führen, daß bei Ertheilung neuer Konzessionen zum Buchhandel zu leicht verfahren werde, so werde ich wegen dieses Punktes mit den H. Geh. Staatsmin. Freih. v. Altenstein und v. Brenn in Kommunikation treten.

(A. XXI. 154 —1. 151.)

8) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. März 1838, an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Mit Rücksicht auf die Motive, welche in der C. V. v. 14. März v. J., das polizeil. Einschreiten gegen den verbotenen Nachdruck und den Handel mit Nachdrücken betr., angegeben worden sind, finde ich auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. kein Bedenken, mich, im Einverständnisse mit der von Ihr vorzugsweise aufgestellten Ansicht, nicht bloß

für die fernere Anwendbarkeit jener Verf. hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks,

sondern auch

für die Ausdehnung derselben auf alle durch das G. v. 11. Juni v. J. als verboten bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen von Werken der Wissenschaft und Kunst,

um so mehr auszusprechen, als ein polizeil. Einschreiten in der durch die Verf. v. 14. März v. J. bestimmten Art durch die Festsetzung des §. 15 des G. v. 11. Juni v. J., wonach gerichtliche Untersuchungen nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten sind, keinesweges ausgeschlossen wird, vielmehr der Absicht des G., wie aus den diesfälligen Verhandlungen hervorgeht, völlig entspricht.

Demgemäß hat daher die K. Reg. sowohl in dem angezeigten Einzelfalle, als künftig überhaupt zu verfahren.

Die von einem Theile der K. Reg. aufgestellten Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Abgesehen davon, daß die Voraussetzung:

die Verf. v. 14. März v. J. enthalte nur einstweilige, mit dem Erscheinen des verheißenen G. wieder aufhörende Festsetzungen,

überhaupt irrig ist, so ist es auch unerheblich, daß in jener Verf. auf das in der Berathung befindliche neue G. hingewiesen wird, und daß dieses sowohl die Feststellung der Frage:

ob ein unerlaubter Nachdruck oder eine dergleichen Nachbildung vorliege?

als auch die Konfiskation der vorräthigen Exemplare dem Richter überträgt, indem dadurch übrigens in den Befugnissen und Verpflichtungen der Polizei nichts geändert wird.

Die Besorgniß:

daß der Richter, von einer andern Ansicht ausgehend, anders entscheiden möchte,

darf die Polizeibehörde nicht abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

Sobald die Polizeibehörde sich hierauf beschränkt, kann sie durch eine spätere entgegengesetzte Entscheidung der Gerichtsbehörde weder bloß gestellt, noch einem begründeten Entschädigungs-Anspruche ausgesetzt werden. Wäre eine solche Besorgniß geltend zu machen, so würde die Polizei in einem wesentlichen Theile ihres Berufs, nämlich in der Ergreifung von Vorbeugungs-Maaßregeln gelähmt sein. Eben so wenig kann die Bestimmung des G. v. 11. Juni v. J. hinsichtlich der Art der Feststellung der Frage über das Vorhandensein eines unerlaubten Nachdrucks einen Grund gegen die fernere Anwendbarkeit des C. v. 14. März v. J. abgeben; denn sowie nach jenem G. der Richter in zweifelhaften Fällen sich an die aus Sachverständigen besonders zu bildenden Vereine zu wenden hat, so bleibt für die Polizeibehörden und deren vorläufige Einschreitung die Verf. vom 14. März v. J. dahin maaßgebend, daß für sie die bloße Zuziehung von Sachverständigen genügt. (A. XXII. 396.—2. 109.)

BB. Verbot des öffentlichen Verkaufs vorgefundenen Nachdrucks.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Okt. 1832, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Verbreitung von Nachdrücken durch Bücher-Auktionen.

Dem K. Pol. Präs. eröffne ich auf den Ber. v. 23. v. M., daß ich mich nicht bewogen finden kann, die nachgesuchte Anweisung,

zur Verhinderung des öffentl. Verkehrs mit Büchernachdrücken nach Kräften mitzuwirken,

an die Censoren zu erlassen.

Abgesehen davon, daß den letztern eine ihrer eigentlichen Bestimmung ganz fremde Mehrarbeit aufgebürdet werden würde, wenn man ihnen zumuthen wollte, bei jedem, in einem Auktions-Verzeichnisse vorkommenden Buche darauf zu achten, ob solches auch wohl von einer rechtmäßigen Auflage herrührt, so würde der eigentliche Zweck dadurch nicht erreicht werden, indem kein G. verbietet, in einer Auktion auch solche Gegenstände zu versteigern, über welche kein gedrucktes Verzeichniß vorhanden ist, oder in dem letztern die Namen der Verleger und die Verlagsorte ganz wegzulassen.

Wünschenswerth ist es zwar allerdings, daß der Censor in Fällen der angegebenen Art, wo der Gedanke, daß eine ganze Sammlung von Nachdrücken zum öffentlichen Verkaufe gestellt werde, sehr nahe liegen mußte, der Polizeibehörde davon Behufs näherer Erörterung und eventueller Einschreitung Nachricht gebe. Dies ist indessen eine Angelegenheit, worüber das K. Pol. Präs. Sich Selbst mit dem jetzigen Censor in Mittheilung setzen und einigen mag.

Wenn übrigens der Buchhändler N. behauptet hat, daß dergl. Fälle, wie der durch die Beilage nachgewiesene, hier öfter vorkommen, so ist nicht abzusehen, warum derselbe dem K. Pol. Präs. davon nicht so zeitig Anzeige macht, daß Selbiges nach Befund der Umstände, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 1297. a. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., den Verkauf verhindern, und die vorläufige Beschlagnahme veranlassen kann, um demnächst die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben. (A. XVI. 967. — 4. 79.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 10. April 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Oeffentlicher Verkauf der in Privat-Bibliotheken vorgefundenen Bücher-Nachdrücke.

Wegen des von dem K. Pol. Präs. erlassenen Verbots des öffentlichen Verkaufes der in der Bibliothek des verstorbenen Kriegsraths N. N. vorgefundenen Nachdrücke, hat das K. K. Gericht, aus Veranlassung des diesfälligen Schreibens des K. Pol. Präs. v. 10. Febr. d. J., an den H. Justizmin. Mühler unterm 7. v. M. denjenigen Bericht erstattet, welchen ich in Folge der Mittheilung des letzteren dem K. Pol. Präs. anl. in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken übersende, daß der gedachte H. Min. der Ausführung des K. Gerichts völlig, und um so mehr beigetreten ist, als in den Fällen, wo dergl. Nachdrücke von Antiquaren gekauft, und sodann Gegenstand des Handels werden möchten, dem K. Pol. Präs. überlassen bleibt, die Uebertreter des G. behufs der gesetzl. Ahndung anzuzeigen.

Da ich kein Bedenken finde, mich dieser Ansicht anzuschließen, so veranlasse ich das K. Pol. Präs. nach dem Wunsche des H. Justizmin., nicht allein das in Rede stehende Verbot zurückzunehmen, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen die gedachte Ansicht Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

a.

In der Kriegsrath N. Nschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Sache haben wir unterm 6. Dez. pr. dem K. Bücher-Auktions-Kommissarius N. aufgetragen, die von dem Kriegsrath N. hinterlassene Bibliothek öffentlich zu verkaufen. Unter den zu verkaufenden Büchern befinden sich unter andern auch die überdies nicht vollständigen, bereits gebundenen Werke vor:

v. Schiller, Karlsruhe, 1823.
v. Göthe, Stuttgart, 1815 — 1819. und
Herder, Karlsruhe, 1820.,

deren Verkauf der Auktions-Kommissarius N. auf den Grund einer Bestimmung des hiesigen K. Pol. Präs. wegen Verhütung des Nachdrucks verweigert hat. Wir haben uns deshalb an das K. Pol. Präs. gewendet, welches aber nach dem ganz gehors. beigef. Schreiben v. 10. v. M. die Angabe bestätigt und angeführt hat, daß es bei diesem Verbot im Einverständniß mit seiner vorgesetzten Behörde handle. Aus diesem Grunde sehen wir uns genöthigt, an Ew. Exc. uns mit dem geh. Antrage zu wenden:

durch Korrespondenz mit den betr. Min. die Zurücknahme jenes Verbots hochgen. zu veranlassen.

Zur Begründung dieses Antrages erlauben wir uns Folgendes ehrerb. vorzutragen.

Nach §. 1294. Th. II. Tit. 20. A. L. R, soll Niemand Bücher, auf welche ein K. Unterthan das Verlagsrecht hat, nachdrucken, und der §. 1297. a. a. O. verordnet:

soweit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand (bei gleicher Strafe) mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Auf gleiche Weise untersagen die den rc. v. Göthe- und rc. v. Schillerschen Hinterbliebenen resp. d. 7. u. 29. April 1826. ertheilten Privilegien — G.S. 1826. S. 24. — 42. — nur den Nachdruck und den Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken. Es ist also weder der Ankauf, noch der Besitz auswärts veranstalteter Nachdrücke untersagt, sondern außer dem Nachdrucke selbst nur der Handel mit solchen Büchern verboten. Dies erkennt auch das K. Pol. Präs. in seinem Schreiben v. 10. v. M. an, indem es darin ausspricht, daß sein Verbot dem Privatverkauf und Verkauf von Nachdrücken nicht hinderlich sei, dasselbe sich vielmehr nur auf den öffentlichen Handel und Verkehr beziehe. Der öffentl. Verkauf einiger in einem Nachlasse oder einer Konkursmasse vorgefundenen Nachdrücke kann jedoch unsers Erachtens nicht für einen öffentlichen Handel erachtet werden. Abgesehen davon, daß der Ausdruck: „Handel treiben" ein Gewerbe treiben in sich schließt, hievon aber im vorliegenden Falle, wo nur einzelne Bücher zum Verkaufe kommen, nicht die Rede sein kann, so vertritt hier der öffentliche Verkauf, da der Kurator nach §. 227. Th. I. Tit. 50. und §. 74. Th. I. Tit. 51. A. G. O. auf gerichtliche Versteigerung des Mobiliarvermögens antragen muß, und ein Privatverkauf untersagt ist, nur die Stelle des nicht verbotenen Privatverkaufs von Nachdrücken.

Daß durch diesen Verkauf Nachdrücke in die Hände von Antiquaren rc. kommen, und so Gegenstand eines nicht zu verhütenden Gewerbes werden können — wie das Polizeipräs. zur Unterstützung seiner Ansicht aufführt — kann hierbei wohl nicht in Betracht kommen, da dies eben sowohl durch einen Privatverkauf geschehen kann, so lange nicht — was uns aber nicht bekannt ist — den Antiquaren rc. der Ankauf von Nachdrücken überhaupt verboten ist.

Da bei dem Fortbestehen des vom K. Pol. Präs. ausgesprochenen Verbots die im Nachlasse vorgefundenen Bücher für die Masse werthlos sein würden, und daraus den Gläubigern, welche aus dem Erlöse durch den Verkauf ihre theilweise Befriedigung erwarten, ein nicht zu beseitigender Nachtheil erwachsen dürfte, so halten wir aus allen diesen Gründen unsern obigen Antrag gerechtfertigt, und gewärtigen Ew. Exc. hochgen. Bescheidung. Berlin, den 7. März 1833.

Das Kammergericht.

(A. XVII. 455.—2. 121.)

CC. Verbot der Duldung von Nachdrücken in Leihbibliotheken.

R. des K. M. des J. u. d. P., vom 8. Aug. 1829. [A. XIII. 576. —3. 74.] (Vgl. Bd. I. S. 746.)

DD. Aufmerksamkeit der Censur auf Bücher-Nachdruck.

1) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 20. Jan. 1821.

Da der Fall vorgekommen ist, daß gedruckte Kataloge von nachgedruckten Büchern verbreitet worden sind, um den Verkauf der letztern zu befördern, so beauftragen wir diejenigen Pol. Behörden unsers Reg. Bez., denen die Censur gedruckter Anzeigen, es sey in einzelnen Blättern und ganzen Katalogen oder in Intelligenzblättern rc. zusteht, solchen Anzeigen von Nachdrücken jedesmal das Imprimatur zu versagen. (A. V. 94.—1. 55.)

2) Durch das Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 27. Aug. 1823, wurden die Administrationsbeamten des Reg. Bezirkes aufgefordert, dem Gewerbebetriebe des als Nachdrucker bekannten Buchhändler Spitz zu Köln in jeder Weise entgegen zu treten.

(A. VIII. 652.—3. 80.)

V. Von verbotenen Spielen. (Hazard)[1].

Literatur.

De la Placette, traité des jeux de hazard. Amsterd. 1697. 8.
Considérations politiques et critiques des jeux de hazard. à Cologne. 1764.
Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin. VIII. 137.
Gans, über Spiele und Wetten. (In den Beitr. zur Gesetzrevision. Bd. I. Abth. 2. S. 164.)
Chr. L. Paalzow, de aleatoribus. (In ej. Observ. ad jus Boruss., Fasc. IV. obs. 56. pag. 117.)

---

[1]) Von fremden Lotterien und von Privat-Ausspielungen wird bei dem Lotterie-Monopole (Th. XI. des Werkes) gehandelt.

Einleitung.

Die unläugbare Schädlichkeit der Leidenschaft des Spieles für das Gemeinwohl erfordert die Sorgfalt des Staats zur Unterdrückung aller öffentlichen Anreizungen dazu. Die Polizei hat daher nicht allein die Aufgabe, öffentliche Spielhäuser, unter welcher Form solche auch bestehen mögen, zu unterdrücken, sondern auch den wandernden Spieleinrichtungen entgegen zu wirken, welche auf Märkten, bei Volksfesten oder in den Straßen großer Städte den gemeinen Mann zu Hazardspielen zu verleiten suchen, und endlich die Spieler von Profession mit aller Strenge zu verfolgen und als Müssiggänger und Vagabonden zu beseitigen. Das älteste Preußische Gesetz, welches auf das Spiel Bezug hat, ist das Mandat von Sonnabends nach Johannis Baptistae 1565, daß nicht mehr als 6 Proz. Zins genommen werden soll und wider das übermäßige Spielen [1]), welches indeß nur verordnet, daß Niemand über 300 Gulden an baarem Gelde oder auf der Kreide verspielen, daß das mehr Verspielte dem Fiskus verfallen sein, und eben so viel an Strafe bezahlt werden solle. Bis zum Jahre 1709 wurde kein weiteres Gesetz gegen das Spielen gegeben. In der Kammergerichts-Ordnung von 1709. Tit. 23. §. 9 [2]) wurde aber verordnet, daß wegen Spiel-Schulden keine Klage stattfinden solle. Das Ed. v. 8. August 1714 [3]) verbietet Bassette und Lansquenet bei 1000 Dukaten Strafe, weil aus diesen Spielen Zänkereien, Streit und Zwistigkeiten entstehen, Leute von allerhand Stand und Kondition dadurch ruinirt und zu Grunde gerichtet werden, einige auch, wenn sie in solchen Stand gerathen, zu verbotenen Mitteln greifen und sich dadurch in größeres Unglück stürzen. Das Ed. vom 19. Sept. 1731 [4]) fügt diesen verbotenen Spielen auch das Farao hinzu. Das Ed. vom 12. Sept. 1744 [5]) erwähnt zuerst den Ausdruck »Hazardspiel«, indem es im Allgemeinen alle hohe und niedere Hazardspiele verbietet, ohne jedoch deren Begriff festzustellen oder anzudeuten. Das Ed. vom 9. April 1763 [6]) wiederholt die früheren Verbote, und das Ed. vom 24. Novemb. 1774 [7]) führt noch mehrere Hazardspiele namentlich auf, die es resp. bei 100 und 300 Dukaten Strafe verbietet. Es folgte hierauf das Ed. vom 9. Februar 1787 [8]), welches den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Spiel zum Grunde liegt. Das letztere disponirt in Th. II. Tit. 20. §§. 1298—1307 über diesen Gegenstand und enthält im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1) Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und den übrigen Umständen erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt worden (§. 1298).

---

[1]) C. C. M. Tom. II. Abth. 1. No. 11.
[2]) C. C. M. Tom. II. Abth. 1. No. 119.
[3]) C. C. M. Tom. I. Abth. 3. No 29. Rabe Bd 13. S. 20.
[4]) C. C. M. Tom. I. Abth. 3. No. 65. Rabe Bd. 13. S. 79.
[5]) C. C. M. Cont. II. pag. 197. No. 28. Rabe Bd. 13. S. 97.
[6]) N. C. C. Tom. III. S. 203. No. 17. Rabe Bd. 13. S. 107.
[7]) N. C. C. Tom. V. a. S. 955. No. 62. Rabe Bd. 13. S. 140.
[8]) N. C. C. Tom. VIII. S. 297. No. 19 de 1787. Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 553.

2) Die Strafe des Bankhalters soll nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten Gewinns, 100 bis 1000 Dukaten betragen, die der Mitspieler 50 bis 300 Dukaten. (§§. 1300—1301.)

3) Spieler von Profession sollen über die Grenze geschafft und wenn sie zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden. (§. 1303.)

4) Wirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen 300 Th. Strafe entrichten, welche Strafe verdoppelt werden soll, wenn sie zum Spielen verschlossene Zimmer hergeben, oder sonst zur Verheimlichung mitgewirkt haben. Im Wiederholungsfalle tritt außerdem Verlust des Gewerbes ein (§§. 1304—1306).

5) Offizianten, welche vom Hazardspiel ein Gewerbe machen, werden des Amtes entsetzt (§. 1307).

Außerdem bestimmt das Allgemeine Landrecht in Th. I. Tit. 11. §. 577, daß wegen Spiel-Schulden keine gerichtliche Klage stattfindet.

Die Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Hazardspiel modificirt übrigens die Deklaration vom 8. Februar 1817 (G. S. 1817. S. 31) für die Fälle, wo die bestimmte hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinne in keinem Verhältniß steht, und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen nicht beigetrieben werden kann, dahin, daß:

1) jeder Spieler mit 10 bis 100 Th. oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten belegt, und

2) Wirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, mit derselben Strafe in geschärftem Grade bestraft werden, im Wiederholungsfalle aber ihr Gewerbe verlieren sollen.

A. Begriff des Hazardspiels [1]).

1) R. des K. Min. des J. (Gr. zu Dohna), v. 21. Juni 1810 (bis jetzt nicht abgedruckt).

---

[1]) Das A. L. R. enthält keine Definition des Hazardspiels, worüber daher verschiedene Ansichten aufgestellt worden sind.

a) v. Hermensdorf sucht die gewöhnliche ältere Theorie, wonach die Spiele in drei Klassen: Kunstspiele, Glücks- oder Hazardspiele und gemischte Spiele, eingetheilt werden, und die später (von d'Anières in den nouveaux mémoires de l'académie des sciences et belles lettres de 1784. et 1786. pag. 391 u. 273) aufgestellte Theorie zu widerlegen, wonach es:

α) Spiele, bei welchen der Einsatz immer derselbe bleibt,

β) Spiele, bei denen der Einsatz nach den Regeln der arithmetischen Proportion erhöhet wird,

γ) Spiele, bei welchen der Einsatz nach geometrischer Proportion steigt, und

δ) Spiele der Klasse ad γ., bei denen der Spieler den Einsatz durch willkührliche Zusätze erhöhen kann,

geben soll, von welchen die Spiele der beiden ersten Gattungen Kommerce-Spiele, die der beiden letzten aber Hazard-Spiele sein sollen, und führt dagegen aus, daß das A. L. R. unter Hazard-Spielen solche Spiele verstehe, bei welchen sich Gewinn und Verlust binnen einer bestimmten Zeit auch nicht mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, weil entweder der Ein-

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 18. d. M. hiermit zu vernehmen, wie nach §§. 1298 und 1299. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R., Hazardspiele überhaupt verboten und die daselbst namentlich genannten Spiele nur beispielsweise angeführt sind. In dem letztgedachten §. heißt es sogar ausdrücklich, daß das Verbot sich nicht allein auf die daselbst namentlich genannten, sondern auch auf ähnliche Spiele erstrecken solle.

---

satz, oder das Verstärken oder Verdoppeln desselben bis ins Unendliche, der Willkühr des Spielers lediglich überlassen ist.

(Kleins Annal. Bd 26. S. 219.)

b) Buße (J. K.) sucht dagegen auszuführen, daß die ältere Eintheilung der Spiele in Glücks-, Kunst- und gemischte Spiele und die Definition der Hazardspiele als solcher, wo die Geschicklichkeit nichts entscheidet, sondern Gewinn und Verlust bloß vom Zufall abhängt, die richtige sei, wie dies aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes: „hazard“ folge; es komme bei der in Rede stehenden Begriffsbestimmung keinesweges auf die Grundsätze an, worauf sich das Charakteristische des Hazardspiels zurückführen lasse; sondern darauf, welche Idee man mit dem Worte: „Hazardspiel“ verknüpft habe, und wie diese Idee ein Objekt der Gesetzgebung geworden sei.

(Hitzigs Zeitschr. Bd. 16. S. 17.)

c) Der Criminal-Senat des K. Gerichts nimmt mit den Ansichten der ältern Theorie an, daß Hazardspiele solche sind, bei welchen der Spieler das Spiel nicht durch die überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf allgemein bekannten Regeln gegründeten Plane, mit gleichem Vortheil unter gleich geschickten oder ungeschickten Mitspielern spielt, sondern wo der Ausgang des Spieles und der davon zu hoffende Gewinn lediglich vom Zufalle und vom Glücke abhängt. — Es wird, mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung, das Häufelspiel für ein Hazardspiel, dagegen das Vierblattspiel, mit dessen Modifikationen des Schiebens und des Fibuz, für ein Kommerce-Spiel erklärt. (Hitzigs Zeitschr. Bd. 20. S. 357.)

d) Die Gesetzrevisoren bemerken, daß der Richter gar keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Verhältnisse des Spieles bedürfen würde; wenn er mit einer solchen Kenntniß der Beschaffenheit der Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, wie sie der §. 1298. A. L. R. II. 20 voraussetzt, die Untersuchung durch Beobachtung des Spiels selbst führen könnte; allein eine solche Kenntniß lasse sich nach beendigtem oder gestörtem Spiele schwer erlangen, und daher bedürfe es einer gesetzlichen Definition des strafbaren Glücksspiels. Durch Aufzählung der Arten lasse sich solche nicht geben, weil neue erfunden werden könnten. Die gewöhnliche ältere Definition der Hazardspiele als solcher, bei welchen die Entscheidung des Gewinnens und Verlierens nicht von Geschicklichkeit und Kenntniß, sondern allein oder doch hauptsächlich, vom Zufalle abhängt, passe auf jedes Kartenspiel, denn das Hauptsächliche bleibe der Zufall bei der Mischung und Austheilung der Karten. Bestimmter sei die von v. Hermensdorf (oben sub a) gegebene Worterklärung. Wenn auch nach den Lehren der Kabbala selbst die Kombinationen des Farao's zu berechnen sein sollten, so könne man doch bei der Untersuchung den Beweis dem Spieler überlassen, und bis dahin reiche diese Definition aus.

(Motive zum Entw. des Strafgesetzb. v. 1830. Bd. 4. S. 410.)

e) Temme (Crim. Dir.) definirt Hazardspiele als solche, wobei der Gewinn oder Verlust von dem Eintreffen eines Thatumstandes abhängig gemacht worden, welcher von gar keiner Geschicklichkeit der Spielenden, sondern von einem bloßen Glückszufalle abhängt, und bemerkt, daß solche verboten sind, wenn sie nicht zur Unterhaltung, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden, welches der Richter zu ermessen habe.

(Handb. des Pr. Crim. Rechts. §. 145. S. 349.)

f) In dem Aufsatze im Centralblatt für Preuß. Juristen v. 1839. S. 860 ff. wird ausgeführt, daß Hazardspiele, wie sich aus §. 1390. A. L. R. II. 20. analogisch ergebe, solche Spiele seien, bei denen Einer während der ganzen

Ein Hazard-Spiel ist aber ein solches, wobei der Gewinnst lediglich vom Glücke abhängt, und wenn daher das im obigen Bericht vom Juli genannte, an einigen Orten hier gespielte Vierblatt ein solches Glücksspiel ist, welches angenommen werden muß, da es nach Eurer Versicherung mit einem anderen bekannteren Glücksspiele übereinkommen soll, so habt Ihr dasselbe nicht zu dulden, sondern dagegen, wie gegen andere im A. L. R. namentlich genannte Glücksspiele zu verfahren.

Dabei werdet Ihr inzwischen darauf aufmerksam gemacht, wie sich die neuere Gesetzgebung, so wie sie im A. L. R. aufgestellt ist, dadurch unterscheidet, daß Hazard-Spiele nicht absolut verboten, sondern nur insofern unerlaubt sind, als aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt worden.

Wenn daher z. B. Personen, die Tausende Einkommen haben, ein Glücksspiel unternehmen, bei dem überhaupt für die ganze gesellschaftliche Zusammenkunft sehr geringe Summen zu gewinnen und zu verlieren sind, so daß anzunehmen ist, der Zweck ihres Spiels ist nur Unterhaltung, nicht aber Gewinnsucht, so ist dies Spiel, wie ein gewöhnliches Spiel, nicht zu hindern. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß, wenn Leute geringen Einkommens, besonders an öffentlichen Orten, Hazardspiele mit Geld treiben, sie die Vermuthung der Gewinnsucht für sich haben, indem auch für dergleichen Leute eine Summe von geringem Betrage bedeutend genug ist, um einen Gegenstand ihrer Gewinnsucht abzugeben. Die Polizei hat also in der Regel die Verbindlichkeit, bei Entdeckung dergleichen Spiele zuzugreifen und bleibt es demnächst den Angeklagten unbenommen, bei der gegen sie zu eröffnenden gerichtlichen Untersuchung sich von dem wider sie streitenden Verdachte zu reinigen und nachzuweisen, daß auf sie die gesetzliche Strafe keine Anwendung finden könne.

Hauptsächlich ist übrigens auf die Spieler von Profession, die in den vornehmern Kaffeehäusern ihr Unwesen treiben und die auch ganz bekannt sind, von denen auch notorisch ist, daß sie keinen andern Erwerb, als das Spiel haben, zu vigiliren, überhaupt aber auch diesem Theile der Sittenverderbniß mit dem rastlosesten Eifer, als einem Hauptgegenstande der polizeilichen Wirksamkeit auf das Kräftigste und Nachdrücklichste entgegen zu arbeiten.

Sind rc.

(Act. des Min. d. P. sign.: Lotterie u. Hazardspiele No. 1, betr. das Verbot der Hazardspiele.)

2) R. des Chefs des Pol. Dep. im Min. des J. (Sack), v. 3. Jan. 1811 (bis jetzt nicht abgedruckt).

rc. Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1298 sind Hazardspiele verboten, wenn aus der Beschaffenheit der spielenden Personen und den übrigen Umständen erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

Das in Rede stehende Spiel ist aber nach der davon gemachten Beschreibung ein Hazardspiel, indem es nicht nur dabei lediglich auf Glück ankommt, sondern auch der nach den Regeln des Spiels bei dem stattfindenden, häufig möglichen Gewinn und Verlust mit dem Einkommen der Spielenden gar nicht im Verhältniß steht.

Enger läßt sich der Begriff von Hazard-Spielen nicht fassen und so ist er auch bisher von den Gerichten und andern Behörden genommen worden.

Auf die dagegen von Einzelnen gemachten scientifischen Einwendungen kommt es, so lange nicht das Gesetz vom Gesetzgeber anders deklarirt wird, nicht an. Daß übrigens §. 1299 des A. L. R. das a la Boule genannte Kartenspiel nicht namentlich aufgeführt ist, thut nichts zur Sache, da in diesem §. alle ähnliche Spiele und die namentlich aufgeführten nur beispielsweise aufgeführt sind.

Dauer des Spieles die Bank habe, und dem als Banquier fortwährend die übrigen Spieler als Pointeurs gegenüberstehen, bei denen ferner der Spieler das Spiel nicht durch überlegende Anordnung und Leitung nach einem auf allgemeinen Regeln gegründeten Plane mit gleichem Vortheile unter gleich geschickten oder ungeschickten Mitspielern spiele. Das Vingt et un gehöre, nach der gewöhnlichen Art, es zu spielen, nicht zu solchen Spielen, denn es bestehe dabei keine eigene Spielbank, wo ein besonderer, nie wechselnder Bankhalter, begabt mit Vorrechten, die kein Pointeur genießt, diesen gegenüber, existire. Keinenfalls aber gehöre ein zu mäßigen, den Verhältnissen der Spieler angemessenen Einsätzen gespieltes Vingt et un zu den verbotenen Hazardspielen.

Uebrigens geht aus dem hohen Einsatz von 8 gGr. deutlich hervor, daß dies in Rede stehende Spiel auf dem Neumannschen Kaffeehause lediglich aus Gewinnsucht gespielt werden.

Könnte auch, wie es jedoch nicht der Fall ist, dieses Spiel zu den erlaubten gerechnet werden, so ist doch nach dem §. 1302 das dabei, bei der Neumannschen Gesellschaft gewöhnlich stattgefundene Wetten offenbar als Hazardspiel zu betrachten, und da ein Versprechen der Spieler, dieses Wetten zu unterlassen, gar nicht kontrollirt werden kann, so läßt sich das spezielle Verbot desselben, rücksichtlich des Neumannschen Kaffeehauses schon deshalb rechtfertigen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Hazardspiele, wenn Personen und Umstände es ergeben, daß sie nicht aus Gewinnsucht gespielt werden, wofür aber die Vermuthung, besonders auf dergleichen Kaffeehäusern, nicht streitet, nach §. 1298 l. c. nicht verwehrt werden können.

(Act. des Min. d. P. sign.: Lotterie u. Hazardspiel No. 1, betr. das Verbot der Hazardspiele.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Juni 1828, an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 28. v. M., das von den Polizei-Behörden in Bezug auf die Hazardspiele zu beobachtende Verfahren betr., hierdurch eröffnet: daß diese Sache nur nach der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1298 beurtheilt werden kann. Danach sind nun Hazardspiele nicht unbedingt, sondern nur in sofern verboten, als aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, daß sie aus Gewinnsucht gespielt werden. Sobald die gedachte Voraussetzung nicht eintritt, ist das Hazardspiel nicht als verboten anzusehen, und daher auch nicht strafbar.

Das A. L. R. bestimmt ferner nicht, daß das bedingt erlaubte Hazardspiel nur in Privathäusern und Cirkeln, aber nicht in öffentlichen Häusern oder Gesellschaften gestattet sein soll.

Da nun das G. hierunter keine Distinktion gemacht hat, so ist es auch, obgleich dasjenige, was die K. Reg. in dieser Beziehung angeführt hat, an sich wohl begründet erscheint, dennoch nicht zulässig, daß die Polizeibehörde das Hazardspiel in einem öffentlichen Hause unbedingt untersage.

Die Pol. Behörde muß einschreiten, sobald nach ihrer Meinung das gesetzliche Verbot verletzt wird, aber auch nur in diesem Falle, gleichviel ob das Hazardspiel in einem Privathause oder in einem öffentl. Hause stattfindet. So stellt sich die Sache nach der bestehenden Gesetzgebung. Ob und in wie weit die allegirte Vorschrift des Landrechts in Folge der gegenwärtig stattfindenden Revision desselben eine Abänderung erleiden wird, muß abgewartet werden.

Dadurch erledigen sich die Anfragen der K. Reg. zu 1. und 2. ihres Ber. Zu 3 desselben wird der Ansicht der K. Reg. beigestimmt [1]). (A. XII. 455.—2. 97.)

B. Polizeiliche Verfolgung des Hazardspiels.

a) Ueberhaupt.

R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Novbr. 1820, an die K. Reg. zu Potsdam. Verbot der Hazardspiele.

Da mir von mehreren Orten die Kunde zugegangen ist, daß bei Gelegenheit der Jahrmärkte in mehreren kleinen Städten des Dep. der K. Reg. zu Potsdam, der Unfug der Hazardspiele so einreißen und verderblich einwirken soll, daß selbst Leute aus den unteren Klassen daran Theil nehmen; so veranlasse ich die K. Reg. hierdurch, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, und die Landräthe, Polizei- und städtischen Behörden anzuweisen, auf die Befolgung der Vorschriften zur Steuerung dieses Unfuges strenge zu wachen und in vorkommenden Fällen die Dawiderhandelnden zur Untersuchung zu ziehen. (A. IV. 821.—4. 65.)

b) In Bädern insbesondere.

Das Hazardspiel ist in Bädern, wie an anderen Orten, in der Regel verboten und polizeilich zu verfolgen. Eine Ausnahme hiervon findet bei Aachen statt. Die an den Staatsminister F. zu Wittgenstein erlas-

---

[1]) Daß nemlich die Polizei-Behörde die Verhütung und Entdeckung des Verbrechers zu bewirken, demnächst aber die Sache zur weiteren Untersuchung an die Justiz-Behörde abzugeben habe, und daß die Polizei-Behörde die auf dem Spieltische befindlichen Baarschaften als corp. del. in Beschlag zu nehmen befugt sei.

sene K. O. vom 16. August 1816 [1]) bemerkte, daß diese Ausnahme sich dadurch rechtfertige, weil in Aachen von Alters her eine Spielbank stattgefunden habe, die verpachtet und von welcher die Pacht den Armenanstalten und sonstigen milden Zwecken gewidmet worden. Die K. O. v. 11. Juni 1816 an die Minist. des J. u. d. P. [2]) gestattete die Duldung der Hazardspiele in Aachen während der Badezeit [3]), und bestimmte, daß 3/4 der Pacht zur städtischen Armenkasse fließen und 1/4 zur Verschönerung und Verbesserung der Anstalten für die Badegäste verwendet werden solle. Die Reg. zu Aachen hat unterm 11. Juli 1817 ein polizeiliches Reglement für das dortige Hazardspiel bekannt gemacht.

Nachstehendes, unterm 26. Juni d. J. von dem K. Hoh. Pol. Min. bestätigtes Regl. für das hieselbst bestehende Hazardspiel, wird hiemit zur Kenntniß des an diesem Spiel theilnehmenden Publikums gebracht.

Art. 1. Das in alleiniger Rücksicht des hiesigen Badeorts von des Königs Maj. allergnädigst nachgelassene Hazardspiel nimmt den 1. Mai jeden Jahres seinen Anfang, und endigt mit dem 31. Octbr. desselben Jahres.

Art. 2. Außer dem öffentlichen Spiel in Aachen während der vorgedachten Zeit, bleibt jedes Winkelspiel, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen, verboten.

Art. 3. In den Spielstunden ist ein Polizei-Commissair im Saale gegenwärtig.

Art. 4. Derselbe ist nicht nur verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Einwohner der hiesigen Stadt oder deren Gebiet an dem Hazardspiel Theil nehme, wie solches schon die früheren Städtischen V. festsetzen; sondern es wird demselben hierdurch noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht:

1) In Fällen, wo junge Leute an dem Spiel Theil nehmen, die sich noch in elterlicher Gewalt oder unter vormundschaftlicher Aufsicht befinden, die Eltern und resp. Vormünder davon schleunigst zu unterrichten, damit diese zeitig dagegen die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln nehmen können.
2) Eine gleiche Anzeige soll den Handlungsherren gemacht werden, deren Diener sich dem Spiel ergeben.
3) Wenn Kassen-Beamte aus dem hies. Reg. Bez. oder aus sonstigen Preuß. Provinzen an dem Hazardspiel Theil nehmen; so ist der mit Wahrnehmung der polizeil. Aufsicht beauftragte Beamte verpflichtet, davon der unterz. Reg. sofort Anzeige zu machen, damit dieselbe dagegen die nöthigen Maaßregeln nehmen, oder die resp. übrigen K. Reg. benachrichtigen kann.

Art. 5. Personen, die mit Degen oder andern Waffen versehen sind, werden zum Hazardspiel nicht zugelassen.

Eben so soll keinem, welchen Standes er auch sei, gestattet sein, den Hut oder irgend eine andere Bedeckung, beim Eintritt in den Saal, auf dem Kopf zu behalten.

Es sollen nur anständig gekleidete Personen zugelassen; alle diesem Erforderniß nicht genügende Personen aber von den Polizeibeamten zurückgewiesen werden.

Das Tabakrauchen oder Mitführen der Hunde auf dem Saal ist verboten.

Art. 6. Dem die Aufsicht führenden Polizeibeamten wird ferner zur Pflicht gemacht, mit besonderer Aufmerksamkeit auf falsche Spieler zu vigiliren, und sie, nach Beschaffenheit der Verhältnisse, entweder zu arretiren, oder in Observation zu nehmen, oder der competenten Behörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Art. 7. Alle Selbsthülfe wegen vermeintlich wiederfahrener Beeinträchtigungen bleibt verboten.

Die Polizei ist eben so berechtigt als verpflichtet, bei entstehenden Unordnungen, oder auf die an sie ergangene Requisition der Spielgesellschaft, oder des Banquiers, einzuschreiten.

---

[1]) Diese (nicht abgedruckte) K. O. findet sich in den Akten des K. Pol. Min. sign.: Lotterie u Hazardspiele No. 1, betr. das Verbot der Hazardspiele.

[2]) Diese K. O. findet sich in den Akt. des K. Pol. Min. sign.: Lotterie- und Hazardspiele Nr. 6, betr. die Duldung der Hazardspiele in Aachen.

[3]) Diese Zeit wurde durch das R. des Min. d. J. (von Schuckmann) u. d. P. (F. zu Wittgenstein) v. 30. November 1816 (welches sich in den allegirten Akten befindet) auf 6 auf einander folgende Monate für jedes Jahr festgesetzt.

Art. 8. Das Verabreichen von Wein oder anderen berauschenden Getränken während der Spielstunden im Spielzimmer ist verboten.

Art. 9. Für das Spiel selbst gelten noch folgende Bestimmungen:

A. im Allgemeinen.

Weder der Spiel-Unternehmer noch dessen Gehülfen dürfen während des Spiels an Spieler Geld verleihen.

Das Spielen auf Kredit oder Marken ist ausdrücklich untersagt.

B. Insbesondere.

I. Für das Trente-un-Spiel.

a) Sobald die Karten gezählt und der Galerie übergeben worden sind, übernimmt die Bank deshalb keine Verantwortlichkeit mehr.
b) Da die Galerie die Stiche (den point) nachzählt, hat nie eine fausse taille Statt.
c) Die gespielten Massen müssen sichtbar und nicht bedeckt sein.
d) Beschnittene und zu leichte Gold- und Silbermünzen werden nicht angenommen.
e) Aufs Wort wird keine Masse gehalten.
f) Die Banquiers können keine Uebereinkunft (Convention) treffen.
g) Der erste Satz des Spielers kann nicht zwölfhundert Franken übersteigen.
h) Das Gold wird anders nicht als auf dem Spieltische gewechselt, und
i) kein Papiergeld angenommen.

II. Für das Roulette-Spiel.

a) Keine Massen können mehr gesetzt, noch genommen werden, sobald der Banquier: „rien ne va plus“ ausgesprochen hat.
b) Nur das unbedeckte Gold wird ausgezahlt.
c) Es werden nicht mehr als hundert Franken auf eine Nummer gehalten.
d) Beschnittene und zu leichte Gold- und Silbermünzen werden nicht angenommen.
e) Die Banquiers können keine Uebereinkunft (Convention) treffen.
f) Aufs Wort wird keine Masse gehalten.
g) Es wird kein Papiergeld angenommen.

Sowohl das an dem Spiel Antheil nehmende Publikum als die Spielunternehmer haben sich hienach zu achten, auch ist die hiesige Ortspolizei angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften überall zu wachen. (A. I. 179. — 3. 107.)

Speziell verboten sind die Hazardspiele:

α) im Bade zu Lauchstädt durch die (allegirte) K. O. v. 16. Aug. 1816.
β) in den Schlesischen Bädern und Brunnen durch die K. O. vom 12. Juni 1817 [1]).
γ) im Bade zu Godesberg durch K. O. de eod. dat. [2]).
δ) im Bade zu Puttbus, durch die R. des Min. d. J. u. d. P. vom 28. Septbr. 1819 und v. 1. Juli 1820 [3])
ε) im Bade zu Swinemünde, durch das R. des K. Min. des J. vom 25. Febr. 1828 [4]).

c) Auf Universitäten.

Vergl. Reglement vom 1. Febr. 1819, für die Universität Bonn, sub Nr. 13. [A. II. 139. — 1. 91.] (Vergl. in Th. VIII. des Werkes.)

d) In Betreff der Versagung der Erlaubniß zum Gastwirthschaftsbetrieb für Wirthe, welche in ihrem Gasthofe Hazardspiele dulden, vgl. R. des Min. d. J. u. d. P. v. 20. Jan. 1836. [A. XX. 224. — 1. 171.] (Vgl. in Th. VII. des Werkes.)

C. Verbot der öffentlichen Glücks-Spiele.

Die V. vom 7. December 1816, wegen Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privatausspielungen (G. S. 1819. S. 5) [5]) bestimmt im §. 4, daß die ohne Erlaubniß

---

1) Ebendaselbst.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendaselbst.
4) Ebendaselbst.
5) Vergl. beim Lotterie-Monopol in Th. XI. des Werkes.

des Staates erfolgte Errichtung von Glücksbuden mit 300 Th. fiskalischer Strafe und außerdem mit dem doppelten Betrage des gezogenen Vortheils an die Armenkasse, bestraft werden soll. Hierauf beziehen sich folgende Bestimmungen.

1) C. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 8. März 1817, an sämmtl. K. Reg.

Da die Erfahrung die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpkenspiels bestätigt hat; so finde ich mich durch die, darüber von mehreren K. Reg. erstatteten Ber. bewogen, die K. Reg. hierdurch zu veranlassen:

1) zu dergl. Glücksspielen keine Concessionen weiter zu ertheilen oder zu erneuern;
2) die darüber in Ihrem Dep etwa noch vorhandenen Concessionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers oder andern gesetzmäßigen Gründen, sie den Inhabern abnehmen, und da, wo dies nicht zulässig ist, die gütliche Aufhebung derselben versuchen zu lassen;
3) die Orts-Behörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auf ihrer Seite keine Erlaubniß zu ertheilen, und
4) über die noch vorhandenen Concessionisten dieser Art, die strengste polizeil. Aufsicht zu führen.

Sollten im Dep der K Reg. der Ausführung und Publikation dieses C. nach den Lokal- und andern inviduellen Verhältnissen mir unbekannte Gründe entgegen stehen; so sehe ich deren berichtlicher Darlegung entgegen. (A. I. 208. — 1. 139.)

2) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 21. April 1817, an sämmtl. K. Reg.

Die K Reg. zu Frankfurt a. d. O. hat aus Veranlassung des neuerlich wegen des Verbots der öffentlichen Glücksspiele ergangenen C. angefragt: ob in diesem Verbot auch das Spiel mit zu begreifen sei, welches zwar als Würfelspiel, jedoch nur in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren, meistens auf Schützenplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste vorkommt? Ich habe derselben hierauf unterm 8 d M erwidert: daß, in so fern dieses mit einem kleinen Waarenhandel in Verbindung stehende Würfelspiel zu den unschuldigen Volksvergnugungen gehöre, dasselbe nicht zu den verbotenen zu rechnen sei.

Der K. Reg. wird dieses zum gleichmäßigen Verfahren hierdurch bekannt gemacht. (A. I 198 — 2. 129)

3) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 14. Juli 1818, an die K. Reg. zu Magdeburg u. an sämmtl. übrige Reg. zur Nachricht und Beachtung.

Da in den §§. 1298—1300 Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. der Geist der Gesetzgebung sich deutlich dahin ausgesprochen hat, daß nur die aus Gewinnsucht unternommenen Spiele als Hazardspiele und als unerlaubt betrachtet werden sollen, so eröffne ich der K. Reg auf deren wegen des Verbots des Würfelspiels unterm 12. v. M erstatteten Ber., nachdem ich darüber mit den K. Min. der J. und des H. in Mittheilung getreten bin, daß das Würfeln um Glas- und Porzellan-Waaren und andere dergl. unbedeutende Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen Volksfesten, eben so wenig als das Würfeln um Naschwerk zu den verbotenen Spielen gerechnet werden kann, weil dabei nicht sowohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Ein solches Würfelspiel, in sofern es nur in den gehörigen, aus dem obbemeldeten Gesichtspunkte von selbst sich ergebenden Gränzen bleibt, und mit richtigen Würfeln gespielt, und überhaupt Betrug dabei vermieden wird, worauf zu sehen der Polizei obliegt, ist daher von derselben um so eher zu dulden, als sie auf der einen Seite unschuldige und unschädliche Volksbelustigungen eher begünstigen als beschränken muß, und auf der andern Seite dieses Spiel in jeder Beziehung für die daran Theil nehmende Klasse des Volkes weniger nachtheilig ist, als der Aufenthalt in den Schankstuben und Spiele um Geld, wenn sie auch nicht zu den Hazardspielen gehören.

Die K. Reg wird hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß zu der in Antrag gebrachten Beschränkung des C. v. 21. April v. J. auf das Würfeln um Naschwaaren, eine Veranlassung vorliegt. (A. II. 764. — 3. 70.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. Octbr. 1824, an die K. Reg. zu Bromberg.

Da die in dem Ber. der K. Reg. v. 13. v. M allegirten früheren Bestimmungen des Pol. Min, wegen der Glücks- und Würfel-Spiele, nach vorheriger Communikation mit

dem H. Justiz-Min. und im Einverständnisse desselben, ergangen sind, so hat die K. Reg. auch ferner danach um so mehr zu verfahren, als es sich mit Rücksicht auf die Handhabung der Ordnungs-Polizei von selbst versteht, daß die Errichtung von dergleichen Glücks-Buden auf den Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. eine vorherige Genehmigung der Orts-Pol. Behörden erfordert, Letztere mithin die Mittel in Händen haben, allen etwanigen Mißbräuchen und Nachtheilen vorzubeugen.

Durch die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Genehmigung wird zugleich der Bestimmung des §. 4 der V. v. 7. Dec. 1816 genügt, indem für solche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände die Genehmigung des Staats-Oberhauptes nicht nothwendig erscheint.

Die K. Reg. hat jedoch öffentliche Ankündigungen von dergl. Ausspielungen in keinem Falle zu gestatten. (A. XIII. 1126. — 4. 91.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Sept. 1828, an die K. Reg. in Bromberg.

Das Min. des J. u. d. P. ist mit der, von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. entwickelten Ansicht über die, bei den Jahrmärkten und ähnlichen Gelegenheiten nicht zu duldenden Würfel- oder anderen Glücksspiele einverstanden, genehmigt auch die darauf sich gründende, wegen des bisher von dem Galanteriewaaren-Händler N. N. getriebenen Spieles erlassene Verfügung, und überläßt der K. Reg., die von Ihr beobachteten Grundsätze auch in ähnlichen Fällen zur Anwendung zu bringen.

(A. XII. 743. — 3. 83.)

Der Bericht der Reg. zu Bromberg v. 28. August 1828, lautet dahin:

Den 23. v. M., wo in N. Jahrmarkt war, erhielt das landräthliche Amt daselbst, von dem Landrathe zu N., ein Schreiben v. 22. ej., worin derselbe das erstere auf das wahrscheinliche Eintreffen eines angeblichen Galanterie-Waarenhändlers N. aufmerksam machte, welcher auf dem Jahrmarkte zu N. ein Glücks- und Würfelspiel etablirt gehabt, und in diesem den unerfahrnen Leuten das Geld aus der Tasche gezogen habe. Der Landrath in N. fand den NN. nebst seiner Frau, mit einem Spieltische etablirt, wirklich unter den Marktbesuchenden, überzeugte sich von dem Gange des in den angebogenen Akten des Mag. zu N. fol. 9. näher beschriebenen Würfelspiels, und wenn gleich hiernach der in diesem Spiele auszuübende Betrug nicht in falschen Würfeln liegt, so leuchtet doch ein, daß die ganze Einrichtung des Spiels einen Gewinn für die Spieler fast unmöglich macht.

Um aber die Spiellust bei dem Publikum aufzuregen, bediente sich der NN. seines Kutschers, den er wahrscheinlich nur zum Schein gegen sich mitspielen, und gewinnen ließ. Jedenfalls täuschte er bei dieser Gewinn-Zuerkennung das Publikum, weil es dem umstehenden Haufen an Aufmerksamkeit mangelt, um die Nummern von acht geworfenen Würfeln in der Eile zusammen zu zählen.

Dadurch aber lockte er das spiellustige Publikum in die Falle, wie z. B. die Vernehmung des NN. fol. 2 act. nicht unwahrscheinlich ersehen läßt.

Die persönlichen Verhältnisse des NN. nach fol. 5. act. betreffend, so hat derselbe bis jetzt keinen Wohnsitz gehabt; er zahlt aber in NN. Gewerbesteuer, und ist daselbst nach der angebogenen abschriftlichen Gewerbesteuer-Bescheinigung v. 1. Mai c. als Galanterie-Waarenhändler auf Märkten mit Waschtisch veranlagt; wahrscheinlich soll dadurch der Hausirschein ersetzt werden. Er reiste anständig gekleidet mit eigenem Fuhrwerke, wohnte in dem ersten Gasthause der Stadt, führte aber einen nur sehr kleinen Galanteriewaaren-Bestand mit sich, von dessen Absatz er sich schwerlich ernähren kann; der Gewinn aus dem Spiel ist also ohne Zweifel seine eigentliche Erwerbsquelle. Nach fol. 12. act. hat er sein Gewerbe schon im dritten Jahre ausgeübt, aus dem abgelaufenen und diesem Jahre nahe an hundert Ortspol. Bescheinigungen produzirt, in welchen attestirt werden, daß er sich gut betragen, und durch sein Spiel zu keinen Klagen oder Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Nach den Verf. des Hoh. Pol. Min. v. 21. April 1817 und 14. Juli 1818 ist zwar das Würfeln um unbedeutende Gegenstände, wobei alle Gewinnsucht ausgeschlossen bleiben soll, zur Belustigung des Volkes gestattet, und solches in Ew. Exc. hoher Verf. v. 26. Oct. 1824 wiederholt ausgesprochen. Diese Kriteria sind aber unseres Dafürhaltens bei dem Spiel des NN. nicht vorhanden. Bei diesem ist Gewinnsucht augenscheinlich, und das Publikum wird zu gröblich übervortheilt. Denn nicht ein bestimmter Gewinn ist der Gegenstand, um welchen, wie es beispielsweise auf Schützenplätzen üblich ist, gewürfelt wird, sondern der NN. allein parirt gewissermaßen mit dem Einzelnen, und wenn dieser, wie gewöhnlich, fehlt, so ist nicht um ein Stück Waare gespielt, das, wenn Waaren ausgespielt worden, unter allen Umständen von einem der würfelnden Spieler gewonnen werden muß, sondern es ist Geld verloren worden, und der Ausspieler behält die Waare.

Es dürfte daher kaum ein nachtheiligeres Hazardspiel für das Publikum denkbar, und jedenfalls das Gewerbe des NN. als ein unerlaubtes Lotto zu betrachten sein.

Von dieser Ansicht bestimmt, hat das landräthl. Amt in N. das Spiel des NN. inhibirt, und wir haben dessen Verfahren zwar gebilligt, uns jedoch nicht veranlaßt gefunden, gegen den NN. mehr zu unternehmen, da er keines offenbaren Betruges überführt worden war, und es auch an positiven Bestimmungen mangelt, in welcher Ausdehnung die Ausübung solcher Glücksspiele zuläßig sein soll. Wir haben uns darauf beschränken zu müssen geglaubt, dem NN. den ferneren Betrieb seines Spiels in den Gränzen unseres Dep. zu untersagen, und ihm die in Beschlag genommenen Waaren zurückgeben zu lassen.

Ew. Exc. bitten wir aber ganz geh., für künftige ähnliche Fälle hochgen. näher bestimmen zu wollen:

in wiefern Spiele dieser Art an öffentl. Orten und Gelegenheiten zuläßig sein, oder verboten werden sollen. (A. XII. 740. — 3. 82.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 19. Octob. 1832, an den Mag zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Cöslin.

Die Beschwerde des Mag. v. 18. Aug. d. J., über das von der Reg. zu Cöslin in Ansehung des Würfelspieles bei Jahrmärkten beobachtete Verfahren, ist, wie dem Mag. eröffnet wird, bei näherer Prüfung völlig unbegründet befunden.

Im Allgemeinen ist zwar durch die C. V. v. 21. April 1817 bestimmt, daß das mit einem kleinen Handel von Viktualien oder andern Waaren in Verbindung stehende Würfelspiel, wie solches auf Schützenplätzen oder bei ähnlichen Volksfesten vorkommt, zu den verbotenen Glücksspielen nicht gehöre, und als eine unschuldige Volksbelustigung noch ferner geduldet werden könne. Es ist aber eine nähere Bezeichnung der Fälle, sowie eine Bestimmung darüber, ob die Erlaubniß von der Orts-Polizeibehörde oder der Reg. zu ertheilen, unterblieben, weil es die Absicht gewesen, es in dieser Beziehung bei demjenigen zu belassen, was bisher in den einzelnen Reg. Bez. üblich gewesen ist, und nach dem Ermessen der Reg., sowie nach den Ortsverhältnissen zweckmäßig erscheint.

Die von dem Mag. angezogenen, in v. Kamptz A. der innern Staatsverw. abgedruckten Verf. an die Reg. zu Magdeburg und Bromberg haben sich daher lediglich auf das in den Bezirken derselben bisher übliche Verfahren bezogen, und für andere Reg. Bez. weder hinsichtlich der Fälle, in welchen dergl. kleine Würfelspiele zu dulden, noch darüber, ob die Reg. allein, oder auch die Orts-Polizeibehörden, die Erlaubniß dazu ertheilen können, etwas bestimmen sollen.

Es kann daher auch keineswegs gemißbilligt werden, daß die Reg. zu Cöslin sich veranlaßt gefunden hat, die Ertheilung solcher Konzessionen sich selbst vorzubehalten, solches ist vielmehr in einem früher zur Sprache gekommenen Spezialfalle ausdrücklich genehmigt worden.

Ganz abgesehen hievon, war es jeden Falls die Pflicht des Mag., der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Reg. Verf. v. 20. Mai 1831 Folge zu leisten. Höchstens hätte Derselbe, wenn Er glaubte, daß solche den von hier aus ergangenen Bestimmungen nicht entspreche, dagegen reklamiren können.

Da der Mag. aber dieser Verf. zuwider gehandelt, so hat Er die gegen Ihn festgesetzten Ordnungsstrafen mit Recht verwirkt, und es kann darauf, ob Derselbe in dieser Beziehung von dem Landrathsamte noch besonders verwarnt worden, wie selbiges behauptet oder nicht, gar nicht weiter ankommen.

Uebrigens finde ich um so weniger Veranlassung, in dem bisherigen Verfahren im dortigen Reg Bez. irgend etwas abzuändern, namentlich die Orts-Polizeibehörden zur Ertheilung der in Rede stehenden Konzessionen zu ermächtigen, als daraus, daß der Mag. solche für sechs Pantoffelmacher nachgesucht hat, hervorgeht, daß Derselbe den Sinn der Cirk. Verf. v. 21. April 1817 (woraus deutlich genug sich ergiebt, daß die Erzeugnisse solcher Gewerbtreibender gar nicht als Gegenstand des erlaubten Würfelspieles zu betrachten sind) unrichtig versteht, und diesem Würfelspiele, welches im Allgemeinen keine Begünstigung verdient, eine ungebührliche Ausdehnung geben will.

(A. XVI. 968. — 4. 80.)

7) R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. d. P. (v. Brenn) u. der F. (Maaßen), v. 24. Juni 1833, an die K. Reg. zu Merseburg.

Die unterz. Min. können, wie der K. Regierung auf die Anfrage v. 30. v. M., das Ausspielen von Waaren auf Jahrmärkten ꝛc. betr., eröffnet wird, in der Allerh. K. O. v. 20. März 1827., (G. S. S. 29) eine genügende Veranlassung zur Abänderung des bisher in dieser Angelegenheit in Gemäßheit des Pol. Min. R. v. 14. Juli 1818 beobachteten Verfahrens nicht finden.

Sowie es daher bei diesem auch ferner verbleiben, und, bei der Unmöglichkeit der Feststellung der Grenzen des zu gestattenden Spieles, im Allgemeinen dem vernünftigen Ermessen der Behörden das Nähere überlassen werden muß; so wird auch die K. Reg. selbst nach den Umständen zu beurtheilen haben, ob die Erlaubniß zum Ausspielen auch auf die von der Reg. zu N. zur Sprache gebrachten Fälle [1]) ausgedehnt werden kann.

(A. XVII. 459. — 2. 123.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Febr. 1836, an die K. Reg. zu Münster.

Auf die Anfrage der K. Reg. v. 20. v. M., (Anl. a.) die Gestattung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und Volksfesten betr., kann ich mich nur mit der vorgetragenen diesfälligen Ansicht der Reg. zu Arnsberg einverstanden erklären, zumal es, wenn nur die Haupterfordernisse der Zulässigkeit eines Glücksspieles, namentlich die Verbindung mit einem kleinen Handel von Eßwaaren oder andern unbedeutenden Waaren, sowie geringer Einsatz und Sicherheit gegen Betrug vorhanden sind, darauf nicht weiter ankommt, ob gerade durch Würfel, oder auf irgend eine andere Weise die Entscheidung des Zufalls herbeigeführt wird.

Behufs der Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung in der Handhabung der Polizeiaufsicht wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, künftig auch in ihrem Verwaltungsbezirke nach der von der Reg. zu Arnsberg bisher schon befolgten Ansicht zu verfahren, und demgemäß die Pol. Behörden mit Anweisung zu versehen.

a.

Auf dem letzten Markttage des Dorfes N. im Kreise N. hat ein Glücksspieler, Namens N. aus N, auf einem Roulette-Tisch Waaren zum Gewinn gegen den Einsatz von 1 Sgr. ausgespielt, und die desfallsige Erlaubniß in Abwesenheit des Bürgermeisters vom Beigeordneten erhalten, wozu letzterer durch die von vielen Polizeibehörden des Reg. Bez. Arnsberg dem N. ertheilte gleiche Begünstigung verleitet worden war.

Da wir dergl. Spiel für unerlaubt hielten, so ersuchten wir die Reg. zu Arnsberg, die Polizeibehörden hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und ihnen die Ertheilung der Erlaubniß zu solchem Spiel zu untersagen. Die genannte Regierung hat sich jedoch mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und angeführt, daß sie solche kleine, zur Belustigung des Volks bei Jahrmärkten und sonstigen öffentlichen Versammlungen dienende Spiele, wenn sie mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren in Verbindung gebracht seien, zu untersagen sich nicht berechtigt glaube, da das im R. v. 8. März 1817 erlassene Verbot sämmtlicher Glücksspiele durch das R. v. 21. April 1817 unter obigen Voraussetzungen modifizirt sei. Ferner führt dieselbe zur Begründung ihrer Meinung an, daß, wenn gleich im letzten R. nur das Spielen mit Würfeln gestattet sei, doch hierin auch nicht das eigentliche Kriterium zu liegen scheine, sondern in der Verbindung des auf ganz niedrigen Einsatz zu beschränkenden Spiels mit einem kleinen Waarenhandel, welches als Volksbelustigung nachgegeben sei. Wir sind anderer Meinung, da in den §§. 1298—1308. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. im Allgemeinen alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, also unbedenklich auch das überall als Hazardspiel anerkannte Roulette, verboten sind. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, untersagte bereits obenerwähntes R. v. 8. März 1817 ganz allgemein die Ertheilung von Konzessionen zu öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpkenspielen, wovon das R. v. 17. April desselb. J. nur eine Ausnahme gestattet, hinsichtlich des Würfelspiels, und zwar allein in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien oder anderen unbedeutenden Waaren, in sofern dieses Spiel lediglich als unschuldiges Volksvergnügen zu betrachten sei; das fernere C. R. v. 14. Juli 1818 gestattet gleichfalls das Würfeln um Glas- und Porzellanwaaren unter gleicher Voraussetzung, mit dem Hinzufügen, daß die Polizeibehörden darauf achten sollen, daß mit richtigen Würfeln gespielt, und überhaupt Betrug dabei vermieden werde. Da nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Ausnahmen stets strikte interpretirt werden sollen, da der ꝛc. N. einen Roulette-Tisch etablirt hatte, wobei ein Betrug überdies weit schwerer zu entdecken ist, als bei Würfeln, und da ein solches Spiel endlich jedenfalls zu den im mehr erwähnten R. v. 8. Marz 1817 genannten verbotenen Glücksspielen gehört, so halten wir unsern bei der Reg. in Arnsberg zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den ohnedies an einander grenzenden Reg. Bez. gemachten Antrag für begründet, und bitten Ew. Exc. geh., in der Sache entscheiden zu wollen, indem wir nicht ferner Strafe und Konfiskation eintreten lassen können, wo die Reg. zu Arnsberg die Erlaubniß zum Spiel ertheilen läßt. Münster, den 20. Januar 1836.

K. Reg. Abth. des Innern.

(A. XX. 175. — 1. 119.)

---

[1]) Des Ausspielens von Glas-, Porzellan- oder Galanterie-Waaren.

9) In Betreff der Rheinprovinzen bemerkt das R. des K. M des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 1. Nov. 1830, an das K. Ober-Präs. Coblenz.

Einverstanden mit der von Ew. ꝛc. unterm 17. v. M. geäußerten Ansicht:
daß die auf den Vorschriften des A. L. R. beruhende Min. Verf. v. 14. Juli 1818, w gen der Duldung unbedeutender Glücksspiele auf Kirchweihen und Jahrmärkten, in d Theilen der dortigen Provinz, wo das Landrecht nicht eingeführt ist, um so weni Anwendung finden könne, als die dort geltende Gesetzgebung die Lotto- und and Glücksspiele an öffentlichen Orten unbedingt bei Strafe verbietet,
ersuche ich Ew. ꝛc. hiernach das Erforderliche an die Reg. zu Coblenz, welche, anderer A sicht folgend, die Gestattung von dergl. Spielen an öffentl. Orten unter Beschränkung nachgelassen hat, zu erlassen, und die Reg. zu Trier auf ihre hierher gerichtete diesfälli Anfrage v. 3. Sept. d. J. davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.[1])
(A. XIV. 797. — 4. 60.)

D. Ueber die Kompetenz der Polizei- und Justizbehörden bei Un tersuchungen wegen verbotenen Spiels, vergl.

a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1828 [A. XII. 455. — 2. 97.] (Oben S. 133)

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. März 1837. [A. XXI. 165 — 1. 159.] (Vergl. im formellen Thle. des Polizeiwesens.)

E. Ueber die Verwendung der für verbotenes Hazardspie aufkommenden Strafgelder, vergl.

a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 21. Okt. 1819. [A. III. 940. — 4. 28.]

---

[1]) Zur Erläuterung dieses R. muß folgendes bemerkt werden:
Die Reg. zu Trier zeigte dem Min. des J. u. d. P. unterm 3. Sept. 1830 an, daß sie zwar in mehreren Bekanntmachungen, in Gemäßheit des R. v. 8. März 1817, die Duldung der öffentl. Glücksspiele untersagt habe, daß aber dessen ungeachtet häufige Uebertretungen dieses Verbots im dortigen Departement vorkämen, welches seinen Grund darin haben möge, daß die Reg. zu Coblenz die Betreibung öffentlicher Glücksspiele auf Jahrmärkten u. Kirchweihen unter gewissen Restriktionen gestatte. Die Reg. bat daher um Bescheidung über die Zulässigkeit solcher Spiele. Das Ober-Präsid. der Rheinprovinz, welches hierüber zur Aeußerung aufgefordert wurde, zeigte unterm 17. Okt. 1830 an: die C. V. des Pol. Min. v. 14. Juli 1818 (s. oben) enthalte eine Erläuterung der §§. 1298. — 1300. des A. L. R. II. 20. und sei daher für den Bezirk der Reg. zu Magdeburg, an welche sie eigentlich ergangen, nicht aber für die Rheinprovinz anwendbar gewesen, wo das A. L. R. nicht gelte; deshalb hätte die Reg. zu Coblenz jenes R. nicht ohne Weiteres den untern Behörden zur Befolgung mittheilen sollen. Der Code pén. verbiete in Art. 475. Nr. 5. bei 6 — 10 Franken Strafe das Aufstellen und Halten von Lottospielen und andern Glücksspielen auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen, und der Art. 477. gebiete die Konfiskation der Tische, Geräthe und ausgestellten Prämien. Mit dieser bestimmten Gesetzgebung seien die Vorschriften des C. R. v. 14. Juli 1818 nicht vereinbar gewesen und die Gerichte hätten stets nach den bezogenen Art. des Strafgesetzbuchs erkannt. Daher habe die Reg. zu Coblenz später den Bürgermeistern, welche in den unter der franz. Gesetzgebung stehenden Landestheilen die Bevollmächtigten der Staatsbehörde bei den Zucht- u. Pol. Behörden sind, die Verfolgung der Unternehmer solcher Glücksspiele verboten, sofern dabei nur kein Betrug statt finde, oder dieselben nicht ohne Erlaubniß getrieben würden. Dies Verbot beschränke sich indeß auf den Reg. Bezirk Coblenz, während in den übrigen Bezirken fortwährend die alte Gesetzgebung bestehe. Der Gleichförmigkeit wegen sei daher wünschenswerth, die Reg. zu Coblenz anzuweisen, das Halten von Glücksspielen, selbst wenn die Gewinne nur in Viktualien und Spielwaaren bestehen, gar nicht zu dulden, und auf die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu halten, welches überdies aus sicherheitspolizeil. Gründen wünschenswerth sei.
Hierauf erging das (obige) R. v. 1. Nov. 1830. (Akt. des K. Pol. Min. s. 91., Hazard- u. Lotteriespiel Nr. 2., betr. die Erlaubniß zum Würfeln u. Glücksspielen auf Jahrmärkten ꝛc.)

b) R. des Min. des J. u. d. P. v. 17. Mai 1821. [A. V. 98.—1. 59.] (Vergl. im formellen Thle. des Polizeiwesens.)

VI. Von den Vorkehrungen gegen Uebertheuerungen.

Literatur.

J. v. Sonnenfels, Abhandlung von der Theurung in den Hauptstädten und den Mitteln, denselben abzuhelfen. 8. Leipzig. 1769. (4 ggr.)

C. G. Rössig, die Theurungspolizei, oder historisch-polizeil. Versuch über die Theurung u. den Gewerbwucher, über die Ursachen der ersteren u. die zweckmäßigen Mittel u. Maaßregeln, beiden so viel als möglich zu steuern. 2 Thle. 8. Leipzig. 1802. (1 Thl. 4 ggr.)

G. H. Heinse, Geist und Kritik der neuesten über die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erschienenen Schriften ꝛc. 8. Zeitz. 1806. (1 Thl.)

F. B. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung und Theurungspolizei, mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. 8. Götting. 1807. (22 ggr.)

J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaft in Beziehung auf Theurung ꝛc. 4 Bde. 8. Coblenz. 1811—1814. (5 Thl. 20 ggr.)

Einleitung.

Wenn auch im Allgemeinen der Staat dem Bürger zu überlassen hat, sich die erforderlichen Lebensbedürfnisse selbst zu erwerben, so gehört es doch aus Rücksichten des volkswirthschaftlichen Interesse zu den Pflichten der Regierung, der zu großen Theurung vorzubeugen und zu verhüten, daß keine beträchtliche Uebertheuerungen stattfinden. Dazu muß die Polizei sich theils vorbeugender, theils abhelfender Mittel bedienen, welche verschieden sein werden, je nach den Ursachen der Theurung und nach den Lokal- und Zeitverhältnissen.

A. Von den Polizei-Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

Literatur.

Für und wider die Einführung einer Polizei-Taxe von Milch, Butter und Käse u. s. w. (Reichsanzeiger v. J. 1800. Nr. 60. 70 u. 123.)

Einige Ideen über den Waarenpreis im Allgemeinen und über das Taxsystem in der Polizei-Verwaltung. (In den Blättern für Polizei und Kultur v. J. 1802. St. 1. S. 35 u. Febr. S. 156—176.)

Versuch über die Polizei-Satzungen auf die Lebensmittel in Städten, insonderheit über die Fleischtaxen. 8. Wien. 1780.

J. F. Ch. Weisser, über die Fleischtaxen. Eine gekrönte Preisschrift. 8. 1788.

Einleitung.

Zu den Mitteln, deren die Regierungen sich bedienen, um einer zu großen Theurung der Lebensbedürfnisse zu begegnen, gehört die Taxation der Lebensmittel und das Verbot, dieselben um höhere Preise zu verkaufen (Tax-Ordnungen). Man hat indeß in Zweifel gezogen, ob dies Mittel für zweckmäßig zu erachten sei, und insbesondere dagegen angeführt, daß es leicht die entgegengesetzte Wirkung, nämlich Steigerung der Preise, haben könne, wenn die Polizei-Taxen zu hoch gestellt sind, und somit dem Verkäufer einen Grund zu unnöthiger Steigerung geben, oder eben so, wenn sie zu niedrig angesetzt sind, so daß nur mit Schaden verkauft werden könnte, indem alsdann entweder der Verkauf, wenigstens vorläufig, ganz aufhört, oder derselbe nur unter der Hand und heimlich um die höheren natürlichen Preise geschieht, zu welchen dann aber noch die Versicherungs- und Entschädigungs-Prämien für den Fall einer Entdeckung geschlagen werden müssen. Keinen Falls würden solche Taxen aber eine wirkliche Theurung bekämpfen, weil hier die nothwendige Summe der Lebensmittel

nicht vorhanden sei, und also nur die materielle Deckung des Bedürfnisses Hülfe gewähren könne [1]).

Von diesen Ansichten ausgehend, bemerkte auch bereits die Verordn. v. 24. October 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufs-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Höckergewerke in Ost- und West-preußen und Litthauen [2]), daß die zur Beschränkung willkührlicher Verkaufspreise der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualien-Taxen den Zweck nicht erfüllten, und in sich keine feste Grundlage hätten, indem nur uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilen Preise herbeiführen könne. Der §. 11 der Verordn. bestimmte daher, daß mit dem 1. Januar 1809 keine Viktualien-Taxen weiter anzufertigen seien, sondern jedem Verkäufer von Brodt, Fleisch und anderen Lebensmitteln freistehe, diese Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen und herumtragen zu lassen.

Das Minist. der Polizei fand sich in Verfolg dieser Verordnung veranlaßt, in einem unterm 5. Januar 1811 erstatteten Immediat-Berichte [3]), dem Könige die allgemeine Aufhebung der Viktualien-Taxen anheim zu stellen, zumal das Ed. v. 2. November 1810 über den Auf- und Verkauf dieselben Grundsätze über Gewerbefreiheit und freien Verkehr mit ländlichen Erzeugnissen für die ganze Monarchie festsetze, welche der V. vom 24. Oct. 1808 zum Grunde liegen. Das Ed. vom 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe [4]) erklärte denn auch in §§. 161 und 162 alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren überall und gänzlich für aufgehoben, und bestimmte, daß auch die Gastwirthe unter keiner polizeilichen Taxe mehr stehen, diejenigen in den Städten erster und zweiter Klasse jedoch verpflichtet sein sollen, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren, wogegen den Polizei-Obrigkeiten in den Städten dritter Klasse überlassen bleibe, diese Einrichtung auch dort einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden. Die Resultate dieser Maaßregeln entsprachen indeß nicht überall den gehegten Erwartungen. Schon unterm 1. Mai 1815 zeigte die Reg. von Pommern dem K. Polizeiministerium an, daß sich bei den polizeilichen Untersuchungen der Preise der ersten Lebensbedürfnisse gezeigt habe, wie sehr verschieden in der Regel das Gewicht des Brodtes bei den verschiedenen Bäckern eines Ortes sei, weshalb von mehreren Mitgliedern der Reg. vorgeschlagen sei, die Resultate jener Untersuchungen bekannt machen zu lassen. Das Polizeiministerium erklärte sich hiermit in einem an das Finanzministerium gerichteten Schreiben v. 4. Juni 1815 einverstanden [5]).

Unterm 27. October 1815 zeigte auch das Polizeipräsidium zu Berlin dem Polizeiministerium an, daß die Nothwendigkeit hervortrete, das

---

1) Vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 255 u. S. 269. Note 1.

2) Mathis, jur. Monatschr. Bd. 7. S. 171, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 302.

3) Vergl. Akten des Pol. Min. sign. Pol. Taxen der Lebensbedürfnisse. Gen. Nro. 1. Vol. I., betr. die Aufhebung der polizeil. Bier-, Brodt-, Fleisch- und Viktualien-Taxen im ganzen Lande.

4) G. S. 1811. S. 263 ff. Vergl. in Th. VII. des Werkes. (Gewerbe-Polizei.)

5) Vergl. Akten des Pol. Min. sign. Pol. Taxen der Lebensmittel. Gen. Nro. 3. Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen der Bäcker und Fleischer rc.

Publikum, ohne andererseits den Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 zu nahe zu treten, vor der Willkühr der Bäcker möglichst zu sichern, zu welchem Zwecke vorgeschlagen werde, von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen, bei welchem Bäcker das größte und beste Brodt gefunden worden, und den Bäckern gleich den Gastwirthen den Aushang selbst gemachter, polizeilich visirter Taxen zur Pflicht zu machen. Das R. des K. Polizeiminist. v. 16. Januar 1816 genehmigte diese Vorschläge, welche später auch mittelst Reskr. des Fürsten Staats-Kanzlers v. Hardenberg, v. 29. Febr. 1816 [1]), approbirt wurden. Diese Maaßregeln wurden sodann mittelst R. des K. Polizeiminist. v. 4. März und 13. März 1816 den Reg. zu Frankfurt und Erfurt zur gleichmäßigen Beachtung empfohlen, unterm 21. Juni 1816 aber wurden dieselben zur Kenntniß sämmtlicher Regierungen gebracht [2]), und denselben deren Anwendung, so wie auch die Ausdehnung auf andere Lebensbedürfnisse überlassen. Das Reskript des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg v. 28. Januar 1817 und die auf eine Beschwerde des Bäckergewerks zu Königsberg an das Polizeiminist. erlassene K. O. v. 18. März 1817 genehmigten diese Maaßregeln [3]). Was nun die Ausführung dieser C. V. in den einzelnen Regierungs-Departements betrifft, so konstirt in dieser Hinsicht Folgendes.

a) Die Reg. zu Potsdam stellte mittelst Berichts v. 12. Juli 1816 vor [4]), daß die anempfohlene Maaßregel sich nicht ohne Härte überall werde durchführen lassen, weil namentlich in den kleineren Städten die Bäcker nicht immer mit dem Mehlbedarf für einen ganzen Monat versorgt und daher außer Stande sein würden, mit Sicherheit auf einen Monat die Preise vorher anzukündigen; denn bei dem oft plötzlichen Steigen und Fallen der Getreidepreise sei eine solche Vorherverkündigung ein Glücksspiel, dessen Unverbürglichkeit der ärmere Bäcker auf seine Waare schlagen müsse, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, zu Grunde zu gehen. Dadurch aber werde er stets hinter dem reicheren Bäcker im Nachtheil stehen, weil dieser, wenn er seinen Preis bestimme, ganz sicher gehe, indem er das Mehl davon schon besitze. Dagegen könne man jeden Bäcker ohne Härte anhalten, täglich

---

1) Vergl. die bezogenen Akten.

2) Das (bis jetzt nicht abgedruckte) C. R. vom 21. Juni 1816 lautet dahin:

Um die Bevortheilungen des Publikums bei dem Ankaufe des ersten Lebensbedürfnisses so viel als möglich zu verhüten, hat das Berliner Pol. Präsidium in einer durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemachten Verordnung vom 24. Januar d. J. den Bäckern die Verpflichtung auferlegt,

bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe allmonatlich das Gewicht ihrer Backwaaren anzuzeigen und das visirte Duplicat dieser Anzeige an der Verkaufsstelle zur bequemen Durchsicht der Käufer auszuhängen,

dabei auch versprochen, dem Publikum von Zeit zu Zeit diejenigen Bäcker bekannt zu machen, welche die größte und beste oder die kleinste und schlechteste Waare verkaufen.

Da diese Einrichtung, welche auf die deshalb erhobene Beschwerde der Bäcker auch von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht bestätigt ist, bereits hier und an andern Orten, wo sie angenommen worden, den erwünschtesten Erfolg zeigt, eröffne ich sie der K. Reg., und überlasse derselben ihre Anwendung in deren Regierungsbezirke, so wie ihre Ausdehnung auf die andern nothwendigen ersten Lebensbedürfnisse, nach Maaßgabe der Lokalität, und sehe der abschriftlichen Einsendung der etwaigen diesfälligen Verordnung entgegen.

(Akt. des K. Pol. Min. sign. Polizei-Taxen der Lebensmittel. Gen. Nro. 8. Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen 2c.)

3) Vergl. die allegirten Akten.

4) Vergl. die allegirten Akten.

das Gewicht seiner Waaren beliebig zu bestimmen und auf einer Tafel bekannt zu machen, wogegen die Polizei dies monatlich zu kontrolliren und dann öffentlich bekannt zu machen haben werde, bei welchem Bäcker das leichteste und das schwerste Brodt gefunden worden.

Das hierauf erlassene R. des Polizei-Minist. v. 21. Juli 1816 überließ es dem Befinden der Reg., ob sie die von ihr vorgeschlagenen oder die Maaßregeln des C. R. v. 21. Juni 1816 einführen wolle.

b) Die Reg. zu Königsberg wurde auf ihren Bericht v. 19. März 1817 durch das R. des Polizei-Minist. v. 6. April 1817 [1]) beschieden, daß die Bestrafung der Bäcker wegen unterlassener Einsendung der Gewichts-Nachweisungen, wie bei andern Polizei-Kontraventionen zulässig und nothwendig sei, weshalb in Fällen beharrlichen Ungehorsams Erhöhung der Geld- und selbst Gefängnißstrafe verfügt werden könne. Die öffentliche Bekanntmachung der Bäcker, welche ein Mindergewicht ihrer Waare geliefert, dürfe jedoch nur nach vorgängiger Untersuchung, mithin nach stattgefundenem Gehör des betreffenden Bäckers, veranlaßt werden; auch sei ein unbedeutendes Manko von einem oder zwei Loth, oder ein nur einmaliges Mindergewicht, kein Grund einer öffentlichen Bekanntmachung, sofern nicht betrügliche Absicht klar vorliege.

c) Die Reg. zu Arnsberg hatte mittelst Publik. v. 30. Decbr. 1816 die Polizei-Taxen aufgehoben; da sie aber die Zweckmäßigkeit dieser Verfügung nicht bewährt fand, so führte sie durch ein Publik. v. 12. April 1822 [2]) die Polizeitaxen wieder ein. Das Minist. des J. u. d. P. hatte die Reg. unterm 5. April und 21. Juni 1834 zum Bericht hierüber aufgefordert, worauf dieselbe unterm 22. Juli 1834 [3]) folgendes anzeigte. Im Herzogthum Westphalen habe bereits unter der früheren Regierung den Polizeibehörden observanzmäßig die Befugniß zur Einführung polizeilicher Taxen für Viktualien zugestanden, wenn sie solches wegen Uebervortheilungen für nöthig hielten. Zur Zeit der Besitznahme der Provinz Westphalen hätten auch in dem ehemals Bergischen Theile und in der Grafschaft Mark schon Polizeitaxen existirt, ohne daß bestimmte Gesetze deren Einführung befohlen hätten. Im Jahre 1816 seien diese Taxen [4]) versuchsweise suspendirt und mittelst Publik. der Reg. vom 12. April 1822 wieder hergestellt worden, wozu es somit einer besonderen

[1]) Vergl. die allegirten Akten.

[2]) Dies Publik. lautet dahin:

Bei Aufhebung der Polizeitaxen beim Verkauf der nothwendigen Lebenmittel an Brod, Fleisch und Bier durch das Publik. v. 30. Decbr. 1816 im 3. St. des Amtsbl. v. 1817 hatten wir erwartet, daß bei der allgemein eingeführten Gewerbefreiheit eine zureichende Concurrenz stattfinden, und das Publikum dadurch gegen Wucher und Uebervortheilung gesichert sein werde.

Seitdem sind aber von verschiedenen Orten mehrere gegründet befundene Beschwerden darüber eingekommen, daß insbesondere das Brod zu unverhältnißmäßig hohen, wucherlichen Preisen verkauft zu werden pflege, als wodurch vorzüglich die ärmere Volksklasse leidet.

Um solchem Mißbrauche der Gewerbefreiheit da, wo er sich zeigt, Schranken zu setzen, finden wir uns daher veranlaßt, die K. Kreisbehörden hiermit zu ermächtigen, an jenen Orten, wo sie es nach Vernehmung der Lokal-Polizeibehörde für nothwendig erachten werden, die Polizeitaxen wieder einzuführen, worüber wir im eintretenden Falle die Anzeige erwarten.

(A. VI. 187. — 1. 99.)

[3]) Akten des Polizei-Minist. sign. Polizeitaxen der Lebensmittel. Gen. Nr. 3. Vol. 2, betr. die Einführung freiwilliger Taxen xc.

[4]) Nämlich in Folge des C. R. vom 21. Juni 1816.

Autorisation um so weniger bedurft habe, als das die Polizeitaxen aufhebende Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811 in Westphalen niemals gesetzliche Kraft erlangt habe [1]). Das Min. des J. u. d. P. reskribirte hierauf unterm 4. Septbr. 1834, daß die Wiedereinführung der Polizeitaxen im Arnsberger Departement um so mehr bestätiget werde, als bei dem Erscheinen des zur Berathung gekommenen Gewerbe-Polizei-Gesetzes eine definitive Regulirung dieser Angelegenheit zu erwarten sei.

d) Die Reg. zu Minden berichtete unterm 15. Mai 1823 [2]), daß die von ihr, in Gemäßheit des C. R. vom 21. Juni 1816 nach Aufhebung der Polizeitaxen der nothwendigen Lebensbedürfnisse erlassenen V., wegen Bezeichnung des Gewichts der Backwaaren und des Fleisches v. 24. Aug. 1816 den Erwartungen nicht entsprochen habe, sondern von allen Landräthen und dem größten Theile des Publikums die Wiedereinführung der Polizeitaxen gewünscht worden sei, weshalb angetragen werde, dies zu genehmigen. Der Ober-Präsident v. Vinke zu Münster, welcher zur Aeußerung hierüber aufgefordert wurde, zeigte unterm 17. Juni 1823 an, daß er der Ansicht der Reg. zu Minden beitrete, und daß auch im Depart. der Reg. zu Münster bereits die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen erfolgt sei. Das hierauf erlassene R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Juni 1823 [3]) genehmigte zwar diesen Antrag, allein unterm 19. März 1834 beantragte die Reg. zu Minden anderweitig die Wiederaufhebung der Polizeitaxen und statt derselben die Einführung freiwilliger Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer. Es erging hierauf das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. April 1834.

Die unterm 19. v. M. nachgesuchte Genehmigung zur Aufhebung der bisher dort bestandenen polizeil. Taxen des Brodtes und Fleisches kann der K. Reg. um so unbedenklicher ertheilt werden, als überhaupt die Befugniß der Polizeibehörde zur Aufstellung von Taxen großem Bedenken unterliegt, und des Königs Maj. da, wo nicht auf den Grund besonderer Gesetze noch polizeil. Taxen stattfinden, nur eine solche Einrichtung genehmigt hat, wie jetzt in Minden eingeführt werden soll.

Indem hiernach der K. Reg. das Weitere überlassen, und Dieselbe ermächtigt wird, an die Stelle der bisherigen Polizei-Taxen für Brodt und Fleisch, freiwillige, monatlich zu erneuernde Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer treten zu lassen, auf deren Befolgung abseiten der Gewerbetreibenden polizeilich zu wachen ist, bemerkt das Min. des J. u. d. P., in Beziehung auf die am Schlusse des Ber. gemachte Anfrage, daß es um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, gegen diejenigen Bäcker, welche ihrem Backwerke nicht das angekündigte Gewicht geben, mit Konfiskation der zu leichten Waare und einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. polizeil. einzuschreiten, als die Bäcker das Gewicht ihrer Waaren selbst feststellen, auch ihre Preissätze und deren Bekanntmachung gar keinen Nutzen hätten, wenn Abweichungen von denselben ungeahndet blieben.

Was nun die von dem dortigen Mag. beabsichtigte Einführung des feststehenden Gewichtes für die Backwaaren betrifft, so muß solche den Bäckern selbst überlassen werden,

---

[1]) Dies hatte das Min. des J. u. d. P. auch mittelst R. v. 8. Octbr. 1822 der Reg. zu Köslin (Akt. des Pol. Min. sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 2, betr. die Wiedereinführung der polizeil. Taxen ꝛc.) und mittelst R. vom 22. Septbr. 1822 der Reg. zu Gumbinnen (Akt. des Pol. Min. sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 1. Vol. 3, betr. die Aufhebung der polizeilichen Taxen ꝛc.) eröffnet, welche auf die Bekanntmachung der Reg. zu Arnsberg v. 12. April 1822 exemplificirten.

[2]) Akten des K. Polizei-Minist., sign. Polizeitaxen der Lebensmittel, Gen. Nr. 3. Vol. 2, betr. die Einführung freiwilliger Taxen ꝛc.

[3]) Dies R. lautet dahin:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. v. M. wird die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, für diejenigen Gegenstände und in denjenigen Städten, welche diese Maaßregel nach dem Ermessen der K. Reg. erfordern, hierdurch genehmigt. (A. VII. 338.—2. 58.)

von denen man, sobald ihnen die Bestimmung ihrer Taxen freigestellt ist, nur verlangen kann, daß sie die verschiedenen Arten von Backwaaren, welche sie feil halten wollen, und das Gewicht jeder einzelnen Art, nebst den Preisen derselben, bestimmt bezeichnen. Ob sie dabei nach dem Wunsche des Mag. feststehendes Gewicht mit veränderlichen Preisen, oder, wie bisher, feststehende Preise mit veränderlichem Gewichte annehmen, ist polizeil. gleichgültig, zumal auch das Publikum sich wohl auch an jene, wie an diese Art, gewöhnen würde. (A. XVIII. 477.—2. 116.)

e) Im Reg. Bez. Posen, wo das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811 ebenfalls nicht publicirt worden, bestanden nach einem K. Sächsischen Dekret vom J. 1812 polizeiliche Taxen der ersten Lebensbedürfnisse. Es wurden indeß die Bäcker-Taxen versuchsweise aufgehoben, jedoch wieder eingeführt, weil sie nach dem Ermessen der Reg. bei dem Mangel an Konkurrenz nicht zu entbehren waren. Das Minist. des J. u. d. P. genehmigte dies mittelst R. v. 31. Juli 1822[1]). In Betreff der Stadt Posen genehmigte ein R. des Min. des J. u. d. P. v. 29. März 1829 anderweitig die versuchsweise Aufhebung der Brodt-Taxe[2]), und das R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Januar 1836, gestattete die Einführung von Preis-Nachweisungen für den Brodt- und Fleischverkauf.

Auf die Anfrage v. 25. Novbr. pr., wegen des in Posen zur Beseitigung der Willkühr bei dem Verkaufe der Backwaaren und des Fleisches einzuführenden Verfahrens, wird der K. Reg. hiermit erwidert, daß die Anwendung der in dem angeführten Min. Erlasse v. 2. April 1834[3]) der Reg. zu Minden empfohlenen Maaßregel, für die Stadt Posen keinem Bedenken unterliegt, weshalb der K. Reg. überlassen bleibt, dort danach das Weitere anzuordnen. (A. XX. 168.—1. 114.)

f) Was die Rheinprovinz[4]) betrifft, so zeigte die Reg. zu Cleve unterm 17. Juli 1816 an, daß die in Rede stehende Einrichtung für ihr Departement keine Anwendung finden könne, weil daselbst noch Polizei-Taxen der ersten Lebensbedürfnisse beständen. Dasselbe berichtete die Reg. zu Aachen unterm 17. Juli 1816, und die Reg. zu Cöln unterm 16. ej. m. Die Reg. zu Trier zeigte unterm 20. Septbr. 1816 an, daß daselbst die Einrichtung bestehe, daß das Brodt nur von einem bestimmten Gewichte sein dürfe[5]).

Nach einem späteren Berichte des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz v. 24. April 1838[6]) findet folgende Verfassung statt.

Im Reg. Bez. Coblenz existiren in mehreren Orten Brodt-Taxen, welche sich nach denen der Städte Coblenz und Wetzlar reguliren. Im Reg. Bez. Trier finden keine Taxen statt, es ist aber das Gewicht des Brodtes fest bestimmt und wird polizeilich kontrollirt[7]). Im Reg. Bez. Cöln

---

[1]) Akt. des K. Polizeiminist., sign. Polizei-Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 6, betr. die Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse im Großherzogthum Posen.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Vergl. oben S. 145.

[4]) Nach einem für die Rheinprovinz gültigen Gesetze v. 22. Juli 1791. Art. 30 (vergl. Sammlung der Verordn. und Beschlüsse des ehemaligen französ. Regier. Commissaire der 4 Departements des linken Rheinufers, Art. 127. fünfter Thl.) steht den Polizeibehörden das Recht zu, es liegt ihnen aber nicht die Pflicht ob, Taxen für Brodt und Fleisch zu machen.

[5]) Vergl. die alleg. Akten.

[6]) Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 4, betr. die Pol. Taxen ꝛc. in den Rheinprovinzen und Westphalen.

[7]) Die Reg. zu Trier hat das nachstehende Publik. v. 3. Juli 1817 erlassen, welches dies näher bestätiget.

Um, der Gewerbefreiheit unbeschadet, die Einwohner unseres Reg. Bez. vor Uebertheurung bei dem Ankauf der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu sichern, verordnen wir Folgendes

bestehen nur in den Städten Cöln, Bonn und Mühlheim polizeiliche Taxen für das Schwarzbrodt, eben so im Reg. Bez. Aachen, und zwar nur für die Städte Aachen, Düren, Jülich und Malmedy. Für Eupen gilt die Taxe von Aachen, mit der Modifikation, daß der Betrag der Mahlsteuer abgezogen wird. In den übrigen Städten sind auf Grund gesammelter Erfahrungen Tarife entstanden, die bei Festsetzung der Preise zum Anhalte dienen. Im Reg. Bez. Düsseldorf ist in vielen Orten die Feststellung polizeilicher Brodtpreise herkömmlich [1]).

g) In Neu-Vorpommern bestehen, nach dem Berichte der Reg. zu Stralsund, vom 28. Juni 1816, noch die polizeilichen Taxen, und

---

1) Das Gewicht des zum Verkauf bestimmten Brodtes darf unter keinem Vorwande verändert werden; es ist von den Preisen unabhängig. Dies Gewicht muß, so wie die Hausnummer des Bäckers, den Brodten aufgedrückt sein.

2) Die Bestimmung des Verkaufpreises ihrer Waaren bleibt nach bisheriger Verfassung jedem Metzger und Bäcker zwar überlassen, dieselben sind jedoch verpflichtet, ihre Preise, so oft sie solche erhöhen oder vermindern zu müssen glauben, dem Polizeiamte oder der Ortsbehörde mittelst eines in doppelter Ausfertigung einzureichenden, deutlich geschriebenen, oder besser, gedruckten Tarifs anzuzeigen, und ein Exemplar dieses, mit dem Visa der Behörde versehenen Tarifs, an der Verkaufsstelle zur Einsicht des Publikums auszuhängen.

3) Die Vorschriften zu 2 sind ebenfalls von den Bierbrauern, so wie von den Gast- und Schankwirthen hinsichtlich der Getränke und Speisen, welche sie verkaufen, zu befolgen.

4) Die Ortsbehörde wird alle 14 Tage die Namen derjenigen Bäcker, Fleischer und Bierbrauer öffentlich bekannt machen, welche die beste Waare zugleich um die wohlfeilsten Preise verkauft haben.

5) Die Orts-Polizei-Behörden werden zur strengsten Handhabung dieser V. so wie zur öftern Untersuchung der Maaße und Gewichte und der Qualität des Brodtes, Fleisches, Biers u. s. w. ernstlich angewiesen.

6) Alle Zuwiderhandlungen sind der betr. gerichtlichen Behörde zur Bestrafung nach den gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen. (A. I. 218. — 3. 135.)

[1]) Ein solches Reglement enthält das nachstehende Publik. des Bürgermeisters in Crefeld v. 19. März 1821, die Brodt-Polizei in Crefeld betr.

Zufolge eines R. der K. Reg. zu Düsseldorf, v. 26. v. M., soll dahier die bisherige Brodt-Taxe aufhören, und, um das Publikum gegen Uebervortheilung und sonstigen Nachtheil zu schützen, folgendes Verfahren stattfinden:

1) Das bei dem Verkauf des Brodtes dahier bisher übliche Gewicht darf ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden; dagegen ist

2) die Bestimmung des Kaufpreises der Waare jedem Bäcker überlassen, jedoch ist er verpflichtet, die Preise, zu denen er zu verkaufen gedenkt, mit genauer Bemerkung der Pfunde- oder Lothzahl, welche für die gemeldeten Preise geliefert werden, allmonatlich und außerdem so oft er eine Veränderung der Preise für nothwendig hält, der Polizeibehörde mittelst eines ganz deutlich geschriebenen oder gedruckten Preise-Zettels, auf welchem sein Name, die Nummer seines Hauses und ein von ihm gewähltes Zeichen, das er dem Brodte aufdrucken muß, vermerkt sein müssen, in duplo anzuzeigen, und davon ein mit dem visa der Behörde versehenes Exemplar an einem in die Augen fallenden Ort der Verkaufsstelle zur Einsicht des Publikums auszuhängen.

3) Das Duplikat dieses Preise-Zettels wird auf dem Rathhause an einem geeigneten Orte zur Kenntnißnahme des Publikums offen gelegt.

Zur Sicherung des Gewichts sowohl als der Qualität der Verkaufswaare hat überdies

4) nicht nur jeder Bäcker eine ganz richtige Waage und erprobtes Gewicht stets in der Verkaufsstelle bereit zu halten, damit er dem Käufer, sobald er es verlangt, die Waare vorwiegen kann, sondern die Polizei hat auch periodische und außerdem, so oft sie Veranlassung dazu zu haben glaubt, unvermuthete Visitationen anzustellen. Diese Untersuchungen sind auf das Vorhandensein der richtigen Waage und des Gewichts des Brodtes und dessen Qualität zu richten; für den leztern Zweck ist jedoch der Kreis-Physikus dabei zuzuziehen.

das R. des K. Polizei-Minist. vom 12. Juli 1816 bemerkt, daß es dabei sein Verbleiben haben möge [1]).

Ueber die Uebertheurungen von Seiten der Gastwirthe und deren polizeiliche Taxen insbesondere sind ergangen:

1) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 28. Septbr. 1829. Taxen der Gastwirthe.

Wiederholte Beschwerden der Reisenden über unbillige und ungleichmäßige Behandlung durch die Gastwirthe veranlassen uns, die Befolgung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1817. (Amtsbl. Nr. 114) allen Polizei-Behörden so wie deren Nachgeordneten in Erinnerung zu bringen, und zu deren Ausführung folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) der Landrath jeden Kreises hat diejenigen Gastwirthe zu bezeichnen, welche der Polizei-Behörde eine Wirths-Taxe vorzulegen haben;

2) in diese Taxe müssen alle Gegenstände aufgenommen und deren Preise beigesetzt werden, welche geleistet oder verabreicht werden sollen;

3) dieselbe wird, wie in Eingangs erwähnter Bekanntmachung vorgeschrieben ist, von der Behörde beglaubigt und das Duplikat zurückbehalten;

4) bis zum 1. Novbr. d. J. muß diese Taxe überall, wo solche vorgeschrieben, an der inwendigen Seite derjenigen Wirthsstube aufgehangen sein, welche den Reisenden zum ersten Einkehren angewiesen wird;

5) das Fehlen derselben an dem bezeichneten Orte wird mit 1 bis 3 Th. bestraft;

6) unter der Taxe ist von der Polizei diejenige Behörde zu bemerken, bei der Beschwerden über Vervortheilung angebracht werden können. Die Unterlassung dieser Bemerkung wird in jedem einzelnen Falle mit 1 Thaler Strafe geahndet.

7) Damit der Nachweis der Uebervortheilung erbracht werden kann, ist der Wirth verpflichtet, jedem Reisenden über den Verzehr, auf Verlangen, eine schriftliche Rechnung zu geben, und von denjenigen, die bei ihm übernachtet, nur gegen detaillirte Rechnung Zahlung anzunehmen, selbst wenn die Berechnung nicht ausdrücklich gefordert wird.

Jede einzelne Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 1 Thlr. bestraft.

8) Die Uebersetzung der aushangenden Taxe wird mit vier-, sechs- und achtfacher Erlegung des überhobenen Betrages bestraft, je nachdem die Kontravention wiederholt ist, und demnächst wird auf Einziehung der Gastwirthschafts-Conzession hier angetragen;

9) desfalls von Reisenden persönlich angebrachte Beschwerden müssen von der sub 6 bezeichneten Behörde auf der Stelle untersucht werden, auf zugeschickte Rechnungen muß indessen auch ex officio das Verfahren eingeleitet und dem Reisenden ohne Kosten das Resultat bekannt gemacht werden, wenn er es verlangt;

10) die vorstehend angedrohten Strafen fließen zur Orts-Armen-Kasse, nach Abzug der Hälfte, welche dem Denunzianten gebührt;

11) wenn die vorgeschriebenen Wirths-Taxen fehlen, oder an nicht geeigneten Orten zur Einsicht ausgehangen sind, wird die betreffende Polizei-Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt;

12) die im Bezirk angestellte Gendarmerie erhält ein Verzeichniß derjenigen Wirthe, welche Taxen aushängen müssen, um auf Kontraventionen zu wachen.

(A. XIII. 574. — 3. 73.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Juli 1831, an sämmtl. K. Reg. diesseits der Elbe, so wie an diejenigen zu Magdeburg,

---

5) Nach dem Erfund dieser Visitationen werden diejenigen Bäcker, bei denen gar keine oder eine unrichtige Waage und Gewicht vorgefunden ist, und die, bei denen das Brodt von unrichtigem Gewicht oder nicht ausgebacken oder sonst von polizeiwidriger Qualität ist, auf dem gesetzlichen Wege zur Bestrafung gezogen, und die Uebertreter, so wie die darauf gefolgte Strafe, ohne jedoch der Uebertreter Namen zu nennen, periodisch von der Polizeibehörde bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind zugleich die Namen derjenigen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welche das wohlfeilste, und derjenigen, welche bei gleichen Preisen das beste Brodt verkauft haben.

Gegenwärtiges soll durch das hies. Wochenblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden. (A. V. 185. — 1. 105.)

[1]) Akten des K. Polizei-Minist., sign. Polizei-Taxen der Lebensmittel, Gen. Nr. 8. Vol. I., betr. die Einführung freiwilliger Taxen rc.

Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg. Taxen der Gastwirthe.

Nach einer Anzeige des H. Gen. Postmeisters v. Nagler, haben die übertriebenen Forderungen mancher Gastwirthe in Preuß. Städten schon seit längerer Zeit zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die im Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811 gegebenen [1]) Bestimmungen wegen der Taxen der Gastwirthe [2]) von Neuem einzuschärfen und auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, auch etwanige Ueberschreitungen dieser Taxe zu rügen und nach Analogie des §. 441 des A. L. R. Th. II. Tit. 8. [3]) zu bestrafen.

(A. XVI. 594. — 3 58.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Decbr. 1836, an die K. Reg. zu Liegnitz. Oeffentliche Bekanntmachung der Fourage-Taxpreise der Gastwirthe.

Das Min. des J. u. d. P. kann die in dem Ber. der K. Reg. v. 21. v. M. gedachten Mittel, um die zu hohen Fouragepreise der Gastwirthe zu ermäßigen, nicht für angemessen halten. Sowie eine Bekanntmachung derjenigen Gastwirthe, welche die höchsten und die niedrigsten Fouragepreise stellen, nach Art der Veröffentlichung der Backwaaren und der Fleischpreise, den erwünschten Erfolg deshalb nicht haben würde, weil Reisende die im Orte erscheinenden öffentlichen Blätter selten oder gar nicht lesen; so scheint es auch unzulässig, die Gastwirthe zu zwingen, in ihren Gastzimmern eine vergleichende Zusammenstellung der Taxpreise sämmtlicher Gastwirthe ihres Orts auszuhängen.

Dagegen bleibt der K. Reg. überlassen, durch die Ortsbehörden solche vergleichende Zusammenstellungen anfertigen und öffentlich im Rathhause oder im Polizei-Geschäftslokale aushängen, zugleich aber durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, daß diese Einrichtung in dem dortigen Bezirke zur Benutzung für Jedermann stattfinde.

(A. XX. 1012. — 4. 181.)

4) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Juli 1837, an die K. Reg. zu Trier, und abschriftlich an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Sicherung hoher Standespersonen vor den Prellereien der Gastwirthe [4]).

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die gewöhnlichen, von der Polizeibehörde festgesetzten Taxen der Gastwirthe [5]) nicht überall ausreichen, namentlich auf die Bewirthung hoher, mit Gefolge reisender und besondern Aufwand in Anspruch nehmender Personen keine Anwendung finden, in sofern sie nicht für dergl. außerordentliche Fälle besondere Sätze, als z. B. für Miethe einer ganzen Etage des Hauses und dergl., enthalten. Es kann aber auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. v. M. eröffnet wird, nicht angenom-

---

[1]) Nach Ausweis der Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign. Taxen für Gastwirthe und Sicherung des Publikums vor Uebertheuerung derselben [Polizeitaxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 8.] findet sich an dieser Stelle des C. R. an die Reg. zu Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg der Satz eingeschaltet: „durch das R. v. 14. Novbr. 1816 auch für den dortigen Reg. Bezirk anwendbar erklärten".

[2]) §. 162 l. c. (G. S. 1811. S. 279.). Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeil. Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen und im Laufe des Monats blos darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

[3]) Dieser §. bestimmt: „Auch die von der Polizei vorgeschriebene Taxe dürfen sie (die Gastwirthe) unter keinerlei Vorwande überschreiten."

[4]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign.: Taxen der Lebensbedürfnisse, Gen. Nr. 8, betr. die Taxen der Gastwirthe und die Sicherung des Publikums vor den Uebertheuerungen derselben) ergeben, daß dem Ober-Präs. der Rheinprovinz anheimgestellt ist, die übrigen Reg. der Rheinprovinz mit gleichmäßiger Aufforderung zu versehen.

[5]) Es sind hier (wie auch der das R. veranlassende Bericht der Reg. zu Trier vom 6. Juni 1837 ergiebt) die nach §. 162. des Gewerbe-Pol. Ed. v. 7. Sept. 1811 von den Gastwirthen auszuhängenden Selbst-Taxen gemeint.

men werden, daß diesem Mangel durch das von Ihr vorgeschlagene Verfahren [1]) abzuhelfen sein möchte, indem auf der einen Seite Reisende der in Rede stehenden Art, wenn sie auch die gegründetste Ursache zur Beschwerde haben, es auf ein solches Verfahren, der damit verbundenen Weiterungen wegen, nur in seltenen Fällen dürften ankommen lassen, und auf der andern Seite unverschämte Gastwirthe von dem Versuche, aus der Reise fürstlicher Personen ungebührlichen Vortheil zu ziehen, dadurch nicht werden abgehalten werden. Da jedoch solche Prellerei, wie sie kürzlich in N. vorgekommen, indem sicherem Vernehmen nach Se. Hoheit, der Herzog N. N., bei der dortigen Anwesenheit, wo er nicht in dem Gasthofe wohnte, bloß für den aus diesem des Morgens für sich und sein Gefolge entnommenen Kaffee hat 136 Rthlr. bezahlen müssen, weit über die Grenzen des Erlaubten hinausgeht, so ist die Polizeibehörde so berechtigt als verpflichtet, die über solche Unverschämtheiten ihr zukommenden Gerüchte zu verfolgen, um die Wahrheit zu erforschen. Wenn das Ergebniß dann auch vielleicht ein gerichtliches Einschreiten und Strafverfahren nicht begründen möchte, so würde es doch, besonders bei Wiederholungen, hinreichende Veranlassung darbieten, einem Wirthe, der so gegründete Beschwerden verursacht, nachdem er deshalb zuvor verwarnt worden, mit Rücksicht auf die Vorschrift des G. v. 7. Febr. 1835 zu 5. die Verlängerung des polizeilichen Erlaubnißscheines zum Gewerbebetriebe für das folgende Jahr zu versagen.

Der K. Reg. wird überlassen, dafür zu sorgen, daß ein solches Verfahren nicht allein in dem gedachten Falle gegen den betr. Gastwirth in N., sondern auch überhaupt in allen ähnlichen Fällen stattfinde [2]). Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß zur richtigen Würdigung des Benehmens der Gastwirthe stets die von ihnen etwa zur Aufnahme hoher und fürstlicher Reisenden getroffenen besondern Einrichtungen und Anstalten gehörig erörtert und berücksichtigt werden müssen. (A. XXI. 774. — 3. 157.)

B. Von den Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse. (Ermittelung der Durchschnitts-Preise.)

1) R. des K. Pol.-Min. (F. zu Wittgenstein), v. 16. April 1817, an die Reg. zu Potsdam. Verfahren bei Bestimmung der Durchschnittspreise [3]).

Auf den Ber. der K. Reg. v. 3. Decbr. v. J., die Bestimmung der Durchschnitts-Marktpreise betr., eröffne ich derselben, nachdem ich wegen dieses Gegenstandes auch mit des H. Fin. Min. Exc. in Mittheilung getreten bin, daß nach des letztern und meiner Meinung die von der hies. K. Reg. angenommene Art der Berechnung der Durchschnittspreise, wonach dieselben mittelst Fraction unmittelbar aus den höchsten und niedrigsten Marktpreisen gefunden werden, die richtige, und als die natürlichste und allgemein übliche, auch von der K. Reg. zu Potsdam in Zukunft um so mehr zu beobachten ist, als die öffentlich bekannt gemachten Durchschnittspreise nicht allein bei freiwilligen Lieferungen zur Militärverpflegung, sondern auch bei Privatstreitigkeiten zur Richtschnur dienen, und jene, deren Beförderung allein die auf Ihren Antrag genehmigte Berechnungsweise bezweckt hat, gegenwärtig zu unbedeutend sind, um eine für das Ganze nicht ersprießliche Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren zu rechtfertigen. (A. I. 83. — 2. 57.)

2) R. des K. Min. des J. Erste Abth. (Köhler), v. 30. März 1827,

---

[1]) Die Orts-Polizeibehörden nämlich allgemein zu autorisiren, auf Anrufen des Betheiligten summarisch einzuschreiten und die gestellte Forderung auf ein billig erscheinendes Quantum herabzusetzen, welches dem Gastwirth sodann von dem Reisenden auszuzahlen ist, gleichzeitig aber, auf Verlangen des Gastwirths, dafür Sorge zu tragen, daß der streitige Mehrbetrag bei einer zu bestimmenden Kasse deponirt und von dem Reisenden ein Bevollmächtigter bestellt werde, welcher für denselben handelt, wenn hierauf von dem Gastwirthe die richterliche Entscheidung provozirt wird, oder welcher diese selbst provozirt.

[2]) Die Reg. zu Trier hat hiernach ein Publik. v. 14. Aug. 1837 erlassen. Vgl. Amtsbl. der Reg. zu Trier v. 1837. S. 459. Nr. 348. Aehnliche Publik. haben auch erlassen:
a) die Reg. zu Minden unterm 27. Septbr. 1837. (Amtsbl. derselb. pro 1837. St. 45. Nr. 637.)
b) die Reg. zu Düsseldorf unterm 7. Oct. 1837 (Amtsbl. derselb. pro 1837. St. 69. Nr. 473.), in welchem letzteren Publ. zugleich die Anordnung der Aushängung von Taxen nach §. 162 der Gewerbe-Pol. Ed. v. 7. Septbr. 1811 getroffen wird.

[3]) Dies R. ist gleichzeitig fast wörtlich eben so an die Reg. zu Berlin erlassen. (A. I. 84. — 2. 57.)

an die K. Reg. zu N. N. Feststellung der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise.

Die K. Reg. urtheilt in Ihrem Ber. v. 18. Novbr. v. J. ganz richtig, daß das von dem dortigen Mag. beabsichtigte Verfahren zur Feststellung der Martini-Marktpreise unangemessen sei, nach welchem derselbe die Martini-Marktpreise nach dem Durchschnitts-Preise derjenigen Markttage berechnen lassen will, welche in diejenigen 15 Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte ausmacht.

Es stehen demselben, wie die K. Reg. richtig bemerkt, entgegen, daß

a) die Bestimmungen §. 36. des Ed. v. 25. Septbr. 1820 und § 74 der Gemeinheits-Theil. O. v. 7. Juni 1821 allein auf die nach Inhalt dieser Ordn. und der gleichzeitigen Ablösungs-Ordn. ausgeführten Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen Anwendung finden, und ohne ausdrückliche V. auf andere Fälle nicht bezogen werden können.

b) Erscheint auch der Erlaß einer solchen Verf. im Wege der Gesetzgebung um so mehr unausführbar, als dadurch mannigfache Eingriffe in spezielle Kontrakts-Verhältnisse geschehen würden.

Der Mag. verwechselt offenbar sein Geschäft, das nämlich der Polizei-Behörde zur Konstatirung der Marktpreise, mit demjenigen der Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden. Der letzteren Sache ist es, darüber zu bestimmen, von welchen Markttagen der Preis abgenommen werden muß, um zur Grundlage der Entscheidung und Auseinandersetzung zu dienen.

Die Sache des Mag. aber ist es, die Getreidepreise von allen denjenigen Markttagen sorgfältig anzugeben, welche dabei in Betracht kommen können.

Im Uebrigen ist es nicht deutlich, was der K. Reg. bezüglich auf die Anwendbarkeit des R. des vormaligen Pol. Min. v. 16. April 1817 zweifelhaft geblieben ist; da das dort gebilligte Verfahren, vermöge dessen der Marktpreis jedes Markttages nach dem Durchschnitte aus dem höchsten und niedrigsten Preise festzusetzen, dabei jedoch auf solche Verkäufe, welche wegen besonders schlechter Qualität, oder sonst wegen ungewöhnlicher Umstände, resp. zu einem besonders geringen oder hohen Preise geschlossen werden, nicht Rücksicht zu nehmen ist, dem gemein üblichen Verfahren ganz entsprechend, und eine größere Genauigkeit in den Angaben der Durchschnitts-Preise, namentlich nach Verhältniß der größeren oder geringeren Quantitäten, welche für den höheren und resp. geringeren Preis verkauft werden, nicht zu erreichen ist. (A. XI. 205. — 1. 110.)

3) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 23. Mai 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg. Feststellung der Marktpreise.

Der K. Reg. gereicht auf den Ber. v. 14. v. M. zum Bescheide, daß es allerdings weder ausführbar, noch in den bestehenden G. gegründet ist, bei Feststellung der Marktpreise auf die außer dem öffentlichen Markte bewirkten Verkäufe Rücksicht zu nehmen.

(A. XIII. 364. — 2. 104.)

4) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, v. 24. Octbr. 1833, an sämmtl. Landräthe und Mag. Feststellung der Marktpreise.

Es ist bei einigen Landraths-Aemter bemerkt worden, daß zwischen den monatlich eingereichten Marktpreis-Tabellen, und den, den Gendarmerie-Fourage-Liquidationen beigefügten Marktpreis-Attesten, in Rücksicht der Fraktionen ein Unterschied stattgefunden.

Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß der Durchschnitt der Preise in den Marktpreis-Tabellen mit den, den gedachten Fourage-Liquidationen beigefügten Durchschnitts-Marktpreis-Attesten übereinstimmend sein muß, so beauftragen wir das K. Landraths-Amt, auch auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk zu richten, die von den Mag. gefertigten Marktpreis-Atteste gehörig mit den Marktpreis-Tabellen zu vergleichen, und dann, wenn dabei keine Unrichtigkeit sich ergeben, solche auf Grund dieser Revision zu attestiren, andernfalls aber die betr. Mag. zur Auslassung aufzufordern.

Wir werden von unserer Seite hierbei mit besonderer Aufmerksamkeit verfahren, und jede sich etwa ergebende Unrichtigkeit strenge rügen.

Ueberhaupt ist es nothwendig, daß den Angaben der Stadtbehörden über die Marktpreise mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werde, indem es den Anschein gewinnt, als wenn an mehreren Orten hierbei mit großer Unzuverlässigkeit zu Werke gegangen werde. Die Mag. haben sich daher unverzüglich gegen das ihnen vorgesetzte K. Landraths-Amt darüber auszuweisen, auf welche Weise von ihnen die Marktpreise ermittelt werden, und die H. Landräthe haben die Mag. darin fortgesetzt zu kontrolliren, daß ihrem

diesfälligen Verfahren, Sorgfalt, Wahrheit und Glaubwürdigkeit niemals abgehe. Die H. Landräthe haben uns binnen 8 Wochen anzuzeigen, welche Resultate die diesfällige Recherche gehabt, und wie in jeder Stadt ihres Kreises die Feststellung des Marktpreises bewirkt wird. (A. XVII. 994. — 4. 79.)

5) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Mai 1834, an sämmtl. K. Reg. Ermittelung der monatlichen Getreide-Durchschnitts-Marktpreise.

Die unterz. Min. finden sich zu der allgemeinen Anordnung veranlaßt, daß die durch die Amtsbl. bisher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten monatlichen Getreide-Durchschnitts-Marktpreise derjenigen Orte, in welchen regelmäßige Getreide-Märkte stattfinden, jedesmal für den in sich geschlossenen Kalender-Monat, und nicht, wie bisher, hinsichtlich mancher Orte geschehen ist, für andere einen Monat umfassende Zeiträume, z. B. für den vom 15. des einen, bis wieder zum 15. des folgenden Monats, zu berechnen, und sogleich nach Ablauf eines jeden Monats zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind. Die K. Reg. hat daher demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich wird die K. Reg. aufgefordert, baldigst darüber Anzeige zu machen, wie in Ihrem Dep. bisher bei der Berechnung der Durchschnitts-Marktpreise verfahren, namentlich ob, wie in dem C. R. des vormaligen Pol. Min. v. 16. April 1817 bestimmt ist, lediglich die höchsten und niedrigsten Preise notirt, und daraus die Fraktion gezogen worden? und Sich zugleich darüber zu äußern, ob sich in den Marktorten Ihres Dep., event. wenigstens in den von Ihr näher zu bezeichnenden größeren, wohl mit der Hoffnung auf einige Zuverlässigkeit eine veränderte Einrichtung, und zwar dahin durchführen lassen werde, daß nicht bloß die höchsten und niedrigsten, sondern alle auf dem Markte gezahlte Preise, sowie die Getreide-Quanta, welche zu jedem Preise verkauft worden, notirt werden?

Daß es dabei auf ganz kleine Quantitäten unter einem Scheffel nicht ankommt, versteht sich ebenso von selbst, als daß eine absolute Vollständigkeit in der Notirung aller Preise und Quanta sich nicht erreichen lassen wird. Dagegen ist es aber, wenn aus der Berücksichtigung der verschiedenen Quanta und Preise ein richtiges Resultat hervorgehen soll, allerdings nöthig, daß wenigstens alle größeren Quantitäten und deren Preise sorgfältig notirt werden. (A. XVIII. 479. — 2. 117.)

6) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P. (Köhler), des Kr. (v. Witzleben) u. des K. Hauses zweite Abthl. (v. Ladenberg), v. 17. Janr. 1836, an sämmtl. K. Reg., ausschließl. derjenigen zu Königsberg[1]). Anfertigung der Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise.

Von den Unterbehörden der Reg. sind bis jetzt vier verschiedenartige Nachweisungen zum Behuf der Berechnung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, der Fourage und Viktualien erfordert und angefertigt worden, nämlich:

1) eine im Anfange des Jahres einzureichende Nachweisung der im vergangenen Jahre stattgefundenen monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, Hafers, der Gerste rc. nebst der Angabe des jährlichen Durchschnittspreises und der Martini-Marktpreise, um daraus für die Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zur Regulirung des Kanons und zur Einsendung einer General-Nachweisung an das K. Fin. Minist., gegenwärtig an die General-Verwaltung der Domainen und Forsten im Min. des K. Hauses, eine Uebersicht zu fertigen;
2) eine von den Landräthen rc. im Anfange jeden Monats einzureichende Nachweisung sämmtlicher, in jeder Stadt während des vergangenen Monats stattgefundenen Getreide- und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise, zum Zweck der Einsendung einer Zusammenstellung für alle Städte des Dep. an das Kriegsminist.;
3) eine für die Min. des J., nach den Kalendermonaten aufzunehmende Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen rc. zur Erlangung eines sicheren Anhalts bei Feststellung des den Posthaltern nach ihren Entreprisen-Kontrakten für den Fall des Eintritts hoher Roggen- oder Haferpreise in den betreffenden Städten zu gewährenden Adjutt, und
4) eine monatliche Nachweisung für den mit dem Anfange eines jeden Monats an des Königs Maj. zu erstattenden Zeitungsbericht.

---

[1]) An welche bereits unter dem 1. September 1835 in gleicher Art verfügt worden.

Da nun einerseits die Behörden nicht allein unnöthige Mühe und Schreiberei ersparen, wenn sie von der Einsendung jeder einzelnen besonderen Nachweisung entbunden werden, andererseits aber auch zu erwarten ist, daß alsdann die darin aufzunehmenden Angaben in Zukunft eine noch größere Zuverlässigkeit und sorgfältigere Ausarbeitung erhalten werden, so ist beschlossen worden, daß vom 1. Febr. 1836 ab, statt der drei zuerst gedachten Nachweisungen, nur noch die oben sub 2 erwähnte angefertigt werden soll, welche jedoch für den Monat Nov. mit den darin stattgefundenen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen zu versehen ist, und in welcher jedenfalls die Getreide- und Viktualienpreise von allen Garnisonorten des Reg. Bez. zu verzeichnen sind. Diese Nachweisung ist sodann spätestens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats bei jedem der unterz. Min. einzureichen.

Wegen pünktlicher Innehaltung des Termins für den Sr. Maj. einzusendenden Zeitungsbericht, bleibt es übrigens bei den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

(A. XX. 166. — 1. 113.)

C. Von dem Auf- und Vorkauf.

Einleitung.

Die ältere Preußische Gesetzgebung ging mit den Ansichten der damaligen Theoretiker von dem Grundsatze aus, daß die Auf- und Vorkäuferei nicht zu dulden sei, weil sie die Bedürfnisse des Lebens zum Schaden der Konsumenten vertheure, ohne den Vortheil der Producenten zu befördern. Das Ed. vom 17. November 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, auch verbotenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebensmitteln auf dem Lande[1]) erneuerte die in dieser Beziehung ergangenen mehrfachen älteren Vorschriften und auch das Allgemeine Landrecht bestimmte noch in Thl. II. Tit. 20. §. 1292., daß derjenige, welcher durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheure, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternehme, nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts bestraft werden solle.

Die neuere Gewerbe-Gesetzgebung konnte indeß auch auf diesen Gegenstand nicht ohne Einfluß bleiben, wie denn auch die neueren Ansichten der Staatsrechtslehrer darüber von völlig abweichenden Principien ausgingen, indem der Zwischenhandel und die Hökerei für ein in größeren Städten unentbehrliches, für die Aermeren, welche keine Vorräthe im Großen häufen können, sehr bequemes, und für die Producenten, die schnell einen, wenn schon etwas wohlfeileren Abnehmer finden, Zeit- und somit Geldersparendes Geschäft sei, welches eher Unterstützung, als Verbot verdiene.[2])

Hiervon ausgehend hob schon die Verordnung vom 18. November 1808 über den Auf- und Vorkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen[3]) das Edikt v. 17. November 1747 in den benannten Provinzen auf. In der Einleitung dieser Verordn. heißt es:

»Das Ed. v. 17. Nov. 1747 wider die Auf- und Vorkäuferei, hat »zwar den heilsamen Zweck gehabt, theils sowohl dem Konsumenten als »Fabrikanten den Einkauf seiner Bedürfnisse zu erleichtern, theils das »städtische Gewerbe des Produkten-Handels zu befördern. Dieser Zweck

---

[1]) C. C. M. Cont. III. No. XL. pag. 287.

[2]) Vergl. hierüber: Kraus, vermischte Schriften. Königsberg, 1808. Bd. 1. S. 69 ff. Lotz, Revision der Grundbegriffe über Theurung. Kob. u. Leipzig. 1811. Bd. I. S. 284 ff. Bd. II. S. 92. Gegen die Höckerei erklärt sich noch: Weber, Theurungspolizei. S. 93 ff.

[3]) N. C. C. Tom. XII. b. S. 469. Mathis, Jur. Mon. Schr. Bd. 7. S. 175.

»ist aber dadurch, wie Erfahrung und richtige Grundsätze lehren, weder »erreicht, noch zu erreichen; vielmehr wird dadurch der Vertrieb der »Produkte erschwert, mithin die Produktion selbst beschränkt, und, da »nur durch deren Erhöhung dauerhaft für die Konsumtion gesorgt wer»den kann, auch dieser, statt des beabsichtigten Nutzens, geschadet.«

Die Verordn. selbst enthält sodann die Bestimmungen über den freien Auf- und Verkauf und die dabei noch fernerhin statt findenden Beschränkungen.

Schon im Jahre 1809[1]) gab indeß ein Specialfall die nächste Veranlassung zum Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand, und es erging in Folge dessen das Edikt v. 20. Novemb. 1810 über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie[2]).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Da die G. wider die Vor- und Aufkäuferei

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehn,

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufsed. v. 17. Nov. 1747 sowohl, als die V. für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand v. 18. Nov. 1808 und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere V. ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und, nachdem er von den einer Consumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unfern der Landesgrenze, an den Seeküsten und den größern Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zollintraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, im und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt untersagt, in so fern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiskation; hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlr. statt.

---

1) Akten des K. Polizeiminister. betr. die Kontraventionen in Ansehung der Vor- u. Aufkäuferei, sign. Vor- u. Aufkauf der ersten Lebensbedürfnisse No. 1.

2) Dies Ed. ist nur in denjenigen Landestheilen gültig, welche im Jahre 1810 zur Monarchie gehörten, und in denjenigen, wo es später durch ausdrückliches Gesetz eingeführt worden. Es kann aus den Worten des §. 1 der Publikations-Patente für die neu- u. wiedererworbenen Provinzen, daß das A. L. R. mit allen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen dort wieder in Kraft trete (resp. eingeführt worden), nur gefolgert werden, daß die in den Anhang zum A. L. R aufgenommenen Bestimmungen, oder die Verordnungen, wodurch einzelne §§. des A. L. R. näher erklärt oder abgeändert werden, in jenen Landestheilen gelten sollen; es ist aber daraus nicht zu schließen, daß alle während der Trennungsperiode für die Monarchie erlassenen Gesetze, wenn sie Materien betreffen, die in dem A. L. R. abgehandelt werden, dort gelten sollen. Hierzu würde ein besonderer Königl. Befehl und eine förmliche Publikation eines solchen Gesetzes nöthig sein. Daher hat das Vor- und Aufkauf-Ed. v. 20. Novemb. 1810 in den neu- und wieder erworbenen Landestheilen keine Gültigkeit. Was indeß Neu-Vorpommern betrifft, so ist daselbst durch eine, von den Minist. des H. und des I. mittelst Immediatberichtes v. 1. April 1823 extrahirte, K. O. v. 9. ej. m., unter Aufhebung der daselbst bisher gegoltenen entgegenstehenden Vorschrift der Polizei-Ordnung v. 1681 cap. XVI, das Ed. v. 20. Novemb. 1810 für gültig erklärt. Die Publikation dieser K. O. durch die G. S. ist von den Ministerien nicht für nothwendig erachtet worden, weil solche nur von provinziellem Interesse ist. (Acta gen. des K. Polizei-Minist. sign. Vor- u. Aufkauf der ersten Lebensbedürfnisse, No. 3.)

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4 Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freier Marktverkehr statt findet. (G. S. 1810 S. 100.)

Vergl. auch:

a) wegen der polizeilichen Koncession zum Gewerbebetriebe der Vorläufer, das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 122 und das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 28. März 1828, [A. XII. 179. — 1. 85.] bei der Gewerbe-Polizei. (Th. VII. des Werkes.)

b) wegen Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf, das R. der Min. des J. u. d. P. und d. F. v. 22. Sept. 1823. [A. VII. 685. 3. 102.] Im formellen Th. des Polizeiwesens, Abschn. von Polizei-Strafgeldern.

D. Andere Maaßregeln zur Verhütung der Theurung.

1) R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 16. Jan. 1817. Fürsorge für hinreichenden Vorrath von Salz.

Ew. Exc. und der K. Reg. theile ich im Verfolg des R. v. 26. v. M. u. J., den zu Kreuznach entstandenen nachtheiligen Auffauf des Salzes betr., in der Anl. das wegen dieses Gegenstandes von des H. Fin. Min. Exc. erhaltene Antwortschreiben abschriftl. mit. Sie werden daraus die nähere Veranlassung des Salzmangels, so wie die deshalb bereits getroffene Vorkehrung und die vom K. Fin. Min. in Ansehung des Salz-Kleinhandels angenommenen Grundsätze mit mehrerem ersehen. Indem ich mich hierauf beziehe, überlasse ich Ihnen, durch geeignete polizeil. Maaßregeln dahin zu wirken, daß eine verhältnißmäßige hinreichende Anzahl Salz-Kleinhändler vorhanden sei, und das Salz dem Publikum in unverfälschter Güte und nach richtigem Gewicht verkauft werde. (A. I. 182. — 1. 118.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Okt. 1830, an sämmtl. K. Reg. Präs., und abschriftl. zur Nachricht an das K. Pol. Präs. in Berlin. Bildung von Hülfsvereinen für die arbeitende ärmere Volksklasse bei Brodtmangel und Theurung.

Um dem Brodtmangel und der Theurung für die arbeitende ärmere Volksklasse bei eintretender Mißernte und dadurch verursachten theuren Kornpreisen am zweckmäßigsten abzuhelfen, werden, mit Allerh. Genehmigung Sr. Maj des Königs, hierdurch folgende Anordnungen getroffen:

1) An solchen volkreichen Orten, wo die ärmeren arbeitenden Volksklassen an dem nöthigen Brodtkorn Mangel leiden, und die Orts-Armen-Kassen nicht ausreichen, diesem Mangel abzuhelfen, ist es eine der ersten Pflichten der Staats-Behörden, die Quellen des Nothstandes und die zweckmäßigsten Mittel zur Abhülfe desselben gewissenhaft aufzusuchen.
2) Für jeden solchen Ort soll zu dem Ende ein Hülfsverein von rechtlichen und zuverlässigen Ortseinwohnern gebildet werden.
3) Die Staats-Behörden haben diesen Vereinen jeden nach den Umständen und Verhältnissen irgend zulässigen Beistand zu leisten.
4) An solchen Orten, wo es den ärmeren arbeitsfähigen Volksklassen an den Mitteln zum nothdürftigen Brodterwerbe fehlt, müssen die Staatsbehörden es sich angelegen sein lassen, diesem Mangel möglichst abzuhelfen.
5) In dieser Absicht sind an solchen Orten ebenfalls Vereine von rechtlichen und zuverlässigen Einwohnern, soweit dergleichen nicht schon bestehen, zu bilden.
6) Den Vereinen liegt es ob, die Nahrungsverhältnisse der Hülfsbedürftigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, genau zu untersuchen und zu ermitteln, auf welche Weise jedem Einzelnen die Gelegenheit, sein Brodt durch Arbeit zu verdienen, am zweckmäßigsten zu gewähren sei.
7) Zunächst bleiben die bestehenden Armen-Fonds und Armen-Stiftungen, soweit die Vorschrift der Stifter nicht entgegen steht, dazu bestimmt, die hierzu nöthigen Geldmittel zu beschaffen und die Ausfälle zu decken, welche beim Absatze der durch die Hülfsbedürftigen produzirten Arbeiten etwa eintreten.
8) Soweit aber jene Fonds und Stiftungen hierzu nicht ausreichen, werden die Staats-Behörden es sich angelegen sein lassen, solche durch die Orts-Armen produzirte Ar-

tikel, welche für die Armen, oder für öffentliche Anstalten gebraucht werden, als Tuch, Strümpfe, Leinewand u. s. w. für den künftig eintretenden Bedarf gegen angemessene Preise anzukaufen.

9) Bei Bestimmung der letztern wird man darauf Rücksicht nehmen, daß die Kosten für Anschaffung des rohen Materials und der aufgewendete Arbeitslohn gedeckt werden.

10) Auch werden die Staats-Behörden darauf Bedacht nehmen, diejenigen Hülfsbedürftigen Handarbeiter, welche ihnen von den Vereinen überwiesen werden, nicht nur bei Chaussee- und andern öffentlichen Bauten, sondern auch, wo dies ausführbar ist, in den öffentlichen Arbeits-Anstalten zu beschäftigen.

11) Die H. Reg. Präs. werden mit der Ausführung der vorstehenden Anordnungen in Ihren Reg. Bez. beauftragt.

Dem zufolge hat nun das K. Reg. Präs. das Weitere zu veranlassen, und die Ortsbehörden zu instruiren, den Vereinen, jedoch in Beziehung auf die Bestimmung zu 3., keine Aushülfe aus den Militair-Magazinen zu versprechen, damit die Vereine und insbesondere auch die Privat-Spekulanten in Aufsuchung und Beischaffung von Vorräthen auf anderen Wegen nicht sorglos oder gehemmt werden.

Sollte sich inzwischen ein wirkliches Bedürfniß Hinsichts einer solchen Aushülfe aus Militair-Magazinen ergeben, so erwarte ich darüber Bericht, um dieserhalb mit dem H. Kriegs-Minister in Rücksprache treten zu können, indem ich hier zugleich bevorworte, daß sowohl Getreide, als Mehl nur in so weit, als es die vorhandenen Vorräthe gestatten, und nur gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Vertheilung an die Hülfsbedürftigen überlassen werden kann. (A. XIV. 792.—4. 56.)

Zweites Kapitel.

Von den Maaßregeln bei schädlichen Naturereignissen.

I. Maaßregeln gegen Feuerschaden. (Feuer-Polizei.) [1]

Litteratur.

J. F. Glaser, vortheilhafte und in der Erfahrung gegründete Vorschläge, bei heftigen und geschwinden Feuersbrünsten Häuser und Mobilien sicher zu retten: nebst einer gründlichen Anweisung, große und gefährliche Feuersbrünste zu verhüten. 4. Aufl. Hildburghausen. 1772. 8. (1 Thl.)

Derselb., gründliche und auf richtige Erfahrung geb. Abhandlung, wie die meisten Feuersbrünste verhütet, und die etwa doch entstehenden, oder wirklich schon entstandenen, bald gelöscht werden können. 8. Leipzig. 1788. (20 ggr.

J. F. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Bde. 8. Leipzig. 1798—1800. (6 Thl.)

C. G. Steinbeck, Feuer-Noth- und Hülfsbüchlein für das deutsche Volk und seine Freunde, nach dem Krügelstein'schen System bearbeitet. 8. Leipzig. 1802. (12 ggr.)

D. Gilly, über die schnelle Verbreitung eines entstehenden Feuers in Dörfern, und die leichten Mittel, dieses Unglück zu verhüten. 8. Berlin. 1797. (4 ggr.)

F. Valentiner, über die zweckmäßig. Brandanstalten in großen Städten. 8. Hamburg u. Kiel. 1797. (10 ggr.)

C. A. Ch. Straßer, von den zweckmäßig. Brand-, Lösch- und Rettungs-Anstalten, sowohl in kleineren, als größeren Städten, mit Rücks. auf das Land. 8. Hamburg. 1798. (22 ggr.)

C. G. Steinbeck, Handbuch der Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften. 8. Jena. 1805. (12 gr)

J. Servière, Schutz- und Schirm vor Feuer und Brand, oder Anweisung für den Bürger und Landmann, wie er sein Haus und Hof vor Feuer und Brand behüten und bewahren, und Mittel auf eine leichte Art alle Feuersbrünste schnell u. glücklich zu löschen rc. Frankfurt a. M. 1821. 8.

A. Lips, wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen, und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnlichen Schicksal schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Bau-Polizei. Erlangen. 1824. 8.

J. C. Stain, Ideen über Feuer-Polizei und Löschanstalten, Herstellung einer allgemeinen Landes-Feuer-Polizei rc. München. 1824. 8.

Hensoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildburghausen. 1827.

Swerat, Feuerbuch für alle Stadt- und Landgemeinden. Aus dem Franz. von Petri. Ilmenau. 1829.

---

[1]) Von den Feuer-Versicherungen wird in Th. VII. des Werkes (Gewerbe-Polizei) gehandelt.

Teichmann, Feuersnoth- u. Hülfsbuch. Leipzig. 1831.
Zeller, die Feuer- und Wasser-Polizei nach Preuß. Gesetzen. Leipzig u. Quedlinburg. 8.

Einleitung.

Unter den zufälligen Gefahren, welche das Eigenthum bedrohen, ist die am häufigsten vorkommende die des Feuers. Daher ist es eine der wichtigsten Pflichten der Polizei, hierauf ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu richten. Nur durch die Mitwirkung des Staats ist es möglich, überall die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung und Dämpfung dieser Gefahr zu treffen, vor welcher die größte Vorsicht und Sorgfalt des Einzelnen nicht zu schützen, und welche nur gemeinschaftliche Anstrengung zu beseitigen vermag. Die Thätigkeit der Polizei muß hierbei eine doppelte sein. Sie hat nämlich:

a) wo möglich den Ausbruch von Feuersbrünsten zu verhüten, und zu diesem Zwecke auch die Anstalten zur Bekämpfung einer Feuersbrunst im Voraus zu rüsten, und:

b) die wirklich ausgebrochene Feuersbrunst so schnell und unschädlich als möglich, wieder zu löschen und nach beseitigter Gefahr deren Wiederausbruch unmöglich zu machen.

Die Erreichung dieser Zwecke erfordert nicht allein allgemeine, im ganzen Staate gültige Vorschriften, welche eine Uebereinstimmung und somit ein Zusammenwirken der verschiedenen örtlichen Anstalten bewirken, sondern auch für die einzelnen Gemeinen entworfene, auf die allgemeinen Bestimmungen gegründete, nach der Oertlichkeit genau berechnete Lokal-Feuer-Ordnungen.

Was die Verhütung der Feuersbrünste betrifft, so ist darauf besonders eine zweckmäßige Bauordnung von Einfluß, und zwar sowohl hinsichtlich der Verhütung eines im Innern des Hauses ausbrechenden Feuers, als in Beziehung auf Abwehr einer von Außen drohenden Gefahr.[1]) Sodann hat die Polizei ihre Fürsorge auf die Entfernung aller feuergefährlichen Magazine und Werkstätten aus dem Bereiche anderer Wohnungen, oder doch auf Anwendung aller möglichen Sicherheitsmaaßregeln zu richten, so wie nicht minder alle feuergefährlichen Handlungen und Verrichtungen strenger Kontrolle zu unterwerfen.

In Betreff der Rüstung gegen Feuersgefahr ist hauptsächlich für das Vorhandensein der erforderlichen Löschgeräthe und Löschungsmittel, sowie auch dafür zu sorgen, daß die zur Dämpfung eines Brandes nöthige menschliche Hülfe zum Voraus wohl organisirt sei, damit nicht die ohnedies unvermeidliche Verwirrung auf dem Brandplatze durch ungeordnete und unzusammenhängende Dienstleistung und Mangel an anerkanntem Befehle, noch mehr gesteigert werde.

Was die Löschung des ausgebrochenen Feuers anbelangt, so hat die Polizei zunächst dafür zu sorgen, solche Einrichtungen zu treffen, daß den Behörden und Helfenden möglichst schnelle Kunde von einem ausgebrochenen Feuer zukomme; dann, daß die Löschanstalten ohne Verzug bei der Hand seien, und daß die Löschung selbst zweckmäßig, nach der Art der Gefahr, der Oertlichkeit und den vorhandenen Löschmitteln erfolge, sowie auch daß für Rettung bedrohter Menschen und Sachen gesorgt werde. Ist der Brand beendigt, so liegt der Polizei ob, solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Brandplatz bewacht und mit den nöthigen Löschmitteln besetzt bleibe, um einen Wiederausbruch des Feuers alsbald zu dämpfen;

[1]) Hiervon wird bei dem Bauwesen gehandelt.

endlich muß eine genaue **Untersuchung** der Ursache des Brandes erfolgen, um die Schuldigen wo möglich zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Das Allgemeine Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 1538 sqq. folgende Zusammenstellung der allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften [1]).

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Haupt-Reparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den, zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. III. §. 66 sqq.)

§. 1540. Handwerker und Professionisten, welche im Feuer arbeiten, müssen die Pol. Ordn. jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Pol. Obrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichtes die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern, bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den, §. 1538—1554 vorgeschriebenen Vorsichtsregeln zuwider handelt, macht sich der, in den besondern Verordnungen festgesetzten Pol. Strafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Pol. Strafe soll nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Pol. Gesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Pol. Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit Funfzig bis Tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem

---

[1]) Das Publik. der Reg. zu **Danzig** v. 12. Mai 1825 bringt diese Vorschriften zur genauen Beachtung in Erinnerung. (A. IX. 426.—2. 104.)

Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in ihrem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes oder der Fremden, Feuer entsteht, so soll der, einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth die Hälfte der, von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat Jemand die Gewohnheit der, seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung stattfinden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche, vermöge ihres Amtes oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen und den besondern Feuer-Ordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die, nach diesen Ordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder mangelhaften Geräthes zur Strafe entrichten.

Es wurde früher von dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern beabsichtiget, eine Revision der bisherigen, in Form und Sache sehr verschiedenen Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen zu veranlassen und eine **allgemeine** Feuer-Ordnung für die Städte und das platte Land auszuarbeiten, welche die allgemeinen, überall anwendbaren Grundsätze der gesammten Feuer-Polizei, sowohl in Beziehung auf Vorbeugung von Feuerschäden, als auch in Rücksicht des Verfahrens und der Organisation der Lösch-Anstalten bei ausgebrochenem Feuer umfassen sollte, und neben welcher alsdann durch **Spezial**-Feuer-Ordnungen diejenigen nachträglichen Bestimmungen festzusetzen, welche in der Lokalität einzelner Gegenden und Oerter beruhen, und daher wegen ihrer Verschiedenheit kein Gegenstand der allgemeinen Feuer-Ordnung sein können [1]). Hiervon ausgehend wurde bereits unterm 18. Februar 1798 der **Ostpreuß**. Kammer der Auftrag ertheilt, die Feuer-Ordnung v. 28. Juli 1728 für die Preuß. Städte

---

[1]) Diese Mittheilungen gründen sich auf die General-Akten des K. Minist. des J., sign. Feuer-Sachen, Gen. Nro. 3 wegen der Feuer-Anstalten in den Städten und auf dem Lande, imgl. wegen der für die Städte und das Land zu entwerfenden Feuer-Ordnungen, 3. Vol.

einer genauen Revision zu unterziehen und das Projekt zu einer neuern revidirten Feuer-Ordnung für die sämmtlichen Städte in Preußen abzufassen und einzusenden. Diesem Auftrage wurde jedoch erst unterm 28. März 1804 genügt, wo der Präsident v. Auerswald den Entwurf zu einer Feuer-Ordnung für die Städte der vier Altpreußischen Kammer-Departements zur Prüfung einreichte. Dieser Entwurf wurde unterm 6. März 1806 der Gesetz-Kommission und der Brombergschen und der Westpreuß. Kammer-Deputation zur Begutachtung mitgetheilt. Nach Eingang dieser Gutachten wurde nun auch im Jahre 1808 beabsichtiget, den Entwurf mit Berücksichtigung der dagegen gezogenen monita umzuarbeiten und hiernächst zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen; allein die damals im Werke begriffene Reorganisation der städtischen Verfassung gab Veranlassung, davon einstweilen noch zu abstrahiren. Im Jahre 1809 erging indeß an die Regierungen die Aufforderung, über die in ihren Departements bestehenden Feuer-Polizei-Anstalten zu berichten und zum Behuf der zu emanirenden neuen Feuer-Ordnung ihre Verbesserungs-Vorschläge zu machen. Diese Berichte gingen ein, und unterm 9. März 1812 wurden nunmehr sämmtliche bisher gesammelten Materialien der K. Ober-Bau-Deputation zugefertiget, um denjenigen Theil der Feuer-Ordnung, welcher sich auf die Feuer-Bau-Polizei bezieht, ihrer genauen Prüfung zu unterwerfen und den demnächst anderweitig auszuarbeitenden Entwurf dieses Abschnitts dem Ministerium des J. zur Aufnahme in die Feuer-Ordnung mitzutheilen. Die Ober-Bau-Deputation hat auch unterm 10. November 1812 diesem Auftrage genügt, das Ministerium hat indeß die Absicht, eine allgemeine Feuer-Ordnung zu emaniren, wieder fallen lassen, theils weil die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß dies überhaupt nicht räthlich erscheine, indem die Lokalität der einzelnen Städte und Oerter und die Kräfte ihrer Bewohner zu verschieden seien, und daher allgemeine Vorschriften entweder nicht genügen, oder zu viel festsetzen würden, theils weil die allgemein beabsichtigte Reform der Polizei-Behörden vorangehen, und endlich auch die mit der Feuer-Societäts-Verfassung beabsichtigte Veränderung, welche auch von Einfluß auf die Feuer-Polizei sei, erst feststehen müsse.

Verfassungsmäßig ressortirt die Beaufsichtigung der Feuer-Polizei von den Regierungen [1]), und in sofern sich dieselbe auf mehrere Regierungs-Bezirke bezieht, von dem betreffenden Ober-Präsidium [2]). Diese Behörden haben daher nach den verschiedenen Verhältnissen ihrer Bezirke durch verschiedenartige Anordnungen das Bedürfniß zu erledigen gesucht, und diese Provinzial-Verfügungen, nebst den älteren und neueren provinziellen und lokalen Feuer-Ordnungen, deren eine große Anzahl vorhanden ist, bilden noch gegenwärtig neben den oben mitgetheilten allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften des Allgem. Landrechts die Norm, welche bei der Verwaltung der Feuer-Polizei zum Grunde zu legen ist [3]).

---

[1]) Instrukt. zur Geschäftsführung der Regierungen, v. 23. Oct. 1817, §. 2. Nr. 2. (G. S. 1817. S. 249.) u. K. O., v. 31. Dec 1825, betr. die Abänderung in der Organisation der Provinz. Verwalt. Behörden, sub D. Nr. I. (G. S. 1826. S. 7.)

[2]) Instrukt., v. 31. Dec. 1825, für die Ober-Präsidenten, §. 2. Nr. 3. (G. S. 1826. S. 1.)

[3]) Vergl. die Anordnungen der einzelnen Provinzial-Behörden und über die einzelnen Provinzial- und Lokal-Feuer-Ordnungen, im Abschn. C.

A. Von der Verhütung des Feuerschadens.

AA. Von der polizeilichen Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.

a) Vorschriften in Betreff feuergefährlichen Gewerbebetriebes.

1) Publik. des K. Polizei-Präs. in Königsberg, v. 17. Juli 1817 [1]). Feuersicherheit beim Brauwesen.

In dem Regulativ v. 30. März 1811, betr. die rücksichtl. der Feuersicherheit bei dem Brauwesen zu beobachtenden Maaßregeln, ist festgesetzt, daß bei solchen Darren, an denen sich Bestandtheile von Holz befinden, mehrere Stücke Malz oder anderes Getreide nicht gleich hintereinander gedarrt werden dürfen, sondern jedesmal ein Zwischenzeitraum von wenigstens 48 Stunden beobachtet werden muß, damit die Darre sich gehörig abkühle, und die etwa versteckt gebliebenen Feuerfunken in sich selbst erlöschen können.

Diese Vorschrift ist durch die späterhin erfolgte Abschaffung der hölzernen Horden, und durch die geschehene Einführung der Eisen- oder Blechflacken, keinesweges aufgehoben worden, wie einzelne Brauberechtigte glauben.

Es ist vielmehr zur Vorbeugung einer Feuersgefahr wesentlich nothwendig, daß auch nach erfolgter Einführung der Eisen- oder Blechflacken auf solchen Darren, bei welchen der sogenannte Kuggel auf Balken ruht, zwischen dem Darren des einen oder des andern Stück Malz, oder andern Getreides, bei Vermeidung strenger polizeil. Beahndung, jedesmal ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden sorgfältig beobachtet werde, weil durch eine fortdauernde Heizung leicht eine Erhitzung des Holzes neben der Röhre und unter derselben veranlaßt werden kann, besonders wenn einzelne Ziegel bereits ausgedarrt sind, und die Funken — ohne daß man es zu bemerken im Stande ist — bis zu den Balken dringen, auf welchen die Darre ruht.

Nur allein bei solchen Darren, die auf einem ganz massiven Gewölbe stehen — bei denen der Boden um das Mauerwerk der Darre wenigstens drei Fuß breit mit einer massiven Flur umgeben ist — und bei welchen der Darrschornstein wenigstens einen Fuß stark ist — die folglich nach näherer Anleitung des Publ. v. 4. Febr. 1812 vollständige Feuersicherheit gewähren, kann die Beobachtung des Zeitraums von 48 Stunden zwischen dem Darren des einen und des andern Stücks der Regel nach nicht gefordert werden.

Daß die zuletzt erwähnten Erfordernisse wirklich vollständig vorhanden sind, muß aber zuvor der Polizeibehörde ordnungsmäßig nachgewiesen werden, bevor Seitens der letztern eine solche Ausnahme von der bestehenden allgemeinen Vorschrift zugestanden werden kann.

(A. I. 219. — 2. 137.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 28. Aug. 1827, an den Mag. zu N. N. Branntwein-Destilliren zur Nachtzeit [2]).

Dem Magistrate zu N. wird auf Seinen Ber. v. 27. März d. J., worin Derselbe gegen das, von der K. Reg. erlassene Verbot des nächtlichen Branntwein-Distillirens reklamirt und gebeten hat, das Branntwein-Distilliren zur Nachtzeit nachzulassen, nach eingefordertem Berichte der Reg., nunmehr zum Bescheide eröffnet, daß, so lange nicht die Fabrikations-Stätten in der Art eingerichtet worden, daß auch das Distilliren zur Nachtzeit ohne Feuersgefahr geschehen kann, das diesfällige polizeiliche Verbot keine Abänderung finden mag.

Uebrigens liegt darin keine weitere Veranlassung zu der von dem Mag. am Schlusse Seines Ber. nachgesuchten Verwendung bei dem K. Fin. Min., da es vielmehr Seine Pflicht ist, darauf zu halten, daß alle Feuersgefahr, die aus dem nächtlichen Distilliren entstehen kann, entfernt werde. (A. XI. 731. — 3. 85.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. April 1826, an die K. Reg. zu Breslau. Betreibung der Tischler- und Schlosser-Profession in einem Lokal.

In der Anl. wird der K. Reg. eine Vorstellung des dortigen Instrumentenmachers N. N., die Belassung einer Tischler- und Schlosser-Werkstätte in dem Hause seiner Pflegebefohlenen daselbst betr., mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Feuerlösch-Ordn.

---

[1]) Dies Publik. ist nochmals abgedruckt in den A. I. 192. — 3. 118.

[2]) In Betreff der Sicherheitsmaaßregeln gegen das Abspringen der Blasenhelme, vergl. Publik. der Reg. zu Berlin v. 8. Mai 1821 [A. V. 309. — 2. 25.] (Abth. II. Abschn. I. Kap. I. sub II. Litt. A., sub OO. No. 1. S. 36.)

v. 24. Januar 1777 kein K. Gesetz, sondern bloß eine Anordnung der damal. Krieges= und Domainen=Kammer daselbst ist. Dies vorausgeschickt, kommt es bloß darauf an: ob die K. Reg. nach dem Urtheile von Technikern das jetzige Zusammenwohnen eines Tischlers und Schlossers für feuergefährlich erachtet, als welches, wenn die Lokalität sich so verhält, als der Bittsteller sie beschreibt, nicht der Fall zu sein scheint. Bestätigt nun das Gutachten der Sachverständigen die vorausgesetzte Gefahrlosigkeit, so mag die K. Reg. dem hier gemachten Antrage des 2c. N. N. deferiren. 2c.

(A. X. 419. — 2. 94.)

4) Publik. des K. Pol. Präs. in Königsberg, v. 8. Dec. 1817. Vorsichtsmaaßregeln für die in Holz arbeitenden Gewerbetreibenden zur Vermeidung der Feuersgefahr.

Die bestehende Polizei=Vorschrift v. 8. Nov. 1814, gemäß welcher die in Holz arbeitenden Gewerbetreibenden verpflichtet sind, dafür zu sorgen: 1) daß das Anzünden der Kohlen zum Leimkochen unter keinen Umständen in der Werkstätte, sondern nur allein in der Küche und zwar nach vorheriger sorgfältiger Wegräumung alles umherliegenden Holzes geschehe, auch 2) in den Arbeitsstuben der Gebrauch des Lichts zur Abendzeit nicht anders als nach ebenmäßiger Wegräumung aller Hobelspäne stattfinden dürfe, daß ferner 3) die Meister selbst darauf sehen müssen, daß die Leuchter, auf welchen die Lichte gesetzt werden, mit dem vorschriftsmäßigen Teller versehen seien, damit die vom Licht abfallenden Funken vom Teller aufgefangen werden, wird hierdurch zur sorgfältigen Achtung und Befolgung in Erinnerung gebracht. Die zuständigen Polizei=Beamten haben den Auftrag erhalten, sich durch fleißige Revisionen zu überzeugen, ob dieser Vorschrift überall Genüge geleistet wird, die entdeckten Kontraventionen aber zur strengen polizeil. Beahndung anzuzeigen. (A. I. 225. — 4. 120.)

5) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Febr. 1825, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bedingungen der Zulässigkeit des Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden.

Die K. Ober=Bau=Deput. hat auf Ersuchen des K. Polizei=Präs. über die Zulässigkeit des bisher verbotenen Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden dasjenige Gutachten abgegeben, welches dem K. Polizei=Präs in dem abschriftl. beigef. Schreiben v. 5. d. M. (Anl. a.) zur weiteren Veranlassung übersandt wird. Danach nun erscheint es allerdings nothwendig, darauf zu halten, daß die Bereitung des Maler=Firnisses in Gebäuden innerhalb der Stadt nur unter Beobachtung der von dem Stadt=Baurath N. N. angegebenen Vorschrifts=Maaßregeln erfolge, womit jedoch auch noch die Empfehlung einer von Sachverständigen vorzuschlagenden angemessenen Schutz=Vorrichtung zur Sicherung der damit beschäftigten Menschen zu verbinden ist. Uebrigens steht zwar nichts entgegen, die Gewerbetreibenden dieser Art auf die von der K. Ober=Bau=Deput. bemerkte nicht gefährliche Bereitungs=Methode aufmerksam zu machen, die Modifikation des früheren allgemeinen Verbots braucht aber dadurch nicht erst aufgehalten zu werden.

a.

Das hies. Pol. Präs. hat uns in dem abschriftl. beigef. Schreiben v. 6. v. M. (Anl. b.) um Abgabe eines Gutachtens über die Zulässigkeit des bisher verbotenen Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden ersucht.

Der allgemeinen Vorschrift gemäß beehren wir uns, dies Gutachten Ew. 2c. geh. vorzulegen.

Wir halten dafür, daß die Bereitung des Maler=Firnisses in Gebäuden innerhalb der Stadt bei den von dem Stadt=Baurath N. N. unter 1 bis 4 angegebenen Vorsichts=Maaßregeln nicht wesentlich feuergefährlich ist, und zur Vermeidung lästiger Gewerbs=Beschränkung wohl nachzugeben sein dürfte, daß aber doch die mit der Bereitung beschäftigten Menschen bei einer zufälligen Entzündung des Firnisses um so eher Schaden leiden können, als nach 1 und 2 der Raum fest verschlossen ist.

Deshalb möchte es rathsam sein, vor Aufhebung des Verbots durch Versuche ermitteln zu lassen, ob die in der

„Anweisung, ohne Beihülfe des Feuers Leinöl=Firniß zu bereiten", von Kügel angegebene Methode, nach welcher Salz=Säure dem Oele hinzugesetzt wird, vortheilhaft ist. In diesem Falle könnte vielleicht ohne allen Nachtheil für den Gewerbebetrieb das Verbot, Firniß über Feuer zu bereiten, aufrecht erhalten werden.

Berlin, den 5. Febr. 1825.

K. Ober=Bau=Deput.

b.

Nach den Vorschriften der Feuerordnung v. 31. März 1727 ist das Firnißkochen zur Nachtzeit und nach einer V. v. 2. Okt. 1801 solches in der Stadt überhaupt untersagt,

[illegible] eine spätere V. v. 23. Oct. 1801 ist dagegen festgesetzt, daß das Firnißkochen zwar [illegible] der Stadt, jedoch nur auf geräumigen Höfen, welche nicht von Gebäuden eingeschlos[illegible] sind, und wo der Geruch den Nachbarn nicht lästig wird, oder auf brandfreien offenen [illegible] gestattet werden soll.

Hiernach ist das Firnißkochen in Gebäuden in der Stadt verboten, dennoch aber bis[illegible] von hiesigen Einwohnern der größte Theil des Malerfirnisses in denselben zubereitet [illegible], und nur der viel dicker gekochte, sogenannte Buchdrucker-Firniß und Lack wird [illegible]halb der Stadt, oder auf offenen, freien und von keinen Gebäuden eingeschlossenen [illegible] fabricirt.

Die Uebertretung des allgemeinen Verbots haben die Kontravenienten damit zu ent[illegible]digen versucht, daß bei zweckmäßigen Vorrichtungen die Zubereitung des Malerfir[illegible] in Gebäuden keine Feuersgefahr herbeiführe, und es somit ohne zureichenden Grund [illegible] Gewerbsbetrieb beschränken würde, wenn, der vor Gefahr sichernden Vorrichtungen [illegible]achtet, das Kochen des Malerfirnisses dem vorerwähnten allgemeinen Verbote unter[illegible] bleiben sollte.

Nach dem deshalb erforderten Gutachten des Stadt-Bauraths N. N. ist auch nur [illegible] Zubereitung des Buchdrucker-Firnisses und Lackes so feuergefährlich, daß in Betreff [illegible] die Verbote aus den oben erwähnten V. vom J. 1801 unbedingt und unbedenk[illegible] aufrecht erhalten werden müssen, die Bereitung des Maler-Firnisses aber in Gebäu[illegible] in der Stadt als gefahrlos und sicher anzunehmen, wenn

1) die Heizung des einzumauernden Siedekessels in einem von dem Kesselraume ganz getrennten Vorgelege geschieht und der Raum, worin der Siedekessel steht, über-wölbt wird;
2) alle zu dem Kessel-Raume führende Thüren von Eisenblech angefertigt, und so-fern Fenster darin befindlich, vor diesen äußere Fensterladen von Eisenblech ange-bracht werden;
3) in dem überwölbten Raume zum Firnißkochen außer dem Oele im Kessel kein feuerfangender Gegenstand, wohl aber ein eiserner Kasten mit Sand vorhanden ist; und
4) das Firnißkochen nur bei Tage und in kleinen Quantitäten von etwa 10 Quart geschieht.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da nicht zu verkennen ist, daß die unbe-[illegible]gte Untersagung der Zubereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden in der Stadt Ge-werbs-Beschränkungen herbeiführe, die zu vermeiden nothwendig sind, wenn anderwei-[illegible] die Gefahrlosigkeit gesichert werden kann, so findet sich die unterz. Behörde veranlaßt, Eine rc. Ober-Bau-Dep. zu ersuchen, Ihr Gutachten darüber abgeben, und solches hier-her mittheilen zu wollen:

ob unter den obigen Bedingungen ad 1—4 das Kochen des Maler-Firnisses in Gebäu-den in der Stadt als gefahrlos anzunehmen, oder ob und wiefern event. die erwähnte Zubereitung als nicht feuergefährlich zu betrachten und in Gebäuden in der Stadt nach-zugeben ist.

Berlin, d. 6. Januar 1825.

v. Esebeck.

(A. IX. 208. — 1. 141.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Erfurt. Handel mit sogenannten Friktions-Zündhölz-chen.

Durch dasjenige, was in dem Ber. der K. Reg. v. 31. v. M. über eine neue im Handel vorkommende Art von Zündhölzchen, die sogenannten Friktions-Zündhölzchen, angeführt worden, kann ich mich nicht bewogen finden, dieselben denjenigen Gegenständen gleichzustellen, über welche §. 693. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. deshalb disponirt, weil ihr Gebrauch, ihre Aufbewahrung oder ihre Bereitung besondere Kenntnisse voraus-setzt.

Da die Friktions-Zündhölzchen in ihrer Anwendung mit den gewöhnlichen Schwefel-hölzchen konkurriren, diese aber nicht nur den Vorzug einer bedeutend größeren Wohlfeil-heit voraus haben, sondern auch gerade deshalb sich mehr im Gebrauche erhalten werden, weil sie weniger gefährlich sind, so scheint mit Zuversicht angenommen werden zu können, daß jene nie einen allgemeinen Gebrauch erlangen werden, und die Theilnahme des Pub-likums an der neuen Erfindung, so wie bei anderen unnöthigen Fabrikaten, sich verlieren wird, sobald sie aufgehört hat, eine Neuigkeit zu sein.

(A. XVIII. 1093. — 4. 117.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. April 1835, an die Fischergemeinde des Kietzes bei Küstrin, und abschriftlich an die K.

Reg. zu Frankfurt a. O. Verbot des Durchräucherns der Fischernetze a[uf] Dachböden.

In Folge des vorläufigen Erlasses v. 8. Jan. d. J. gebe ich der Fischergemeinde a[uf] die Vorstellung v. 11. Decbr. v. J., wegen der in Ansehung der Durchräucherung d[er] Netze auf den Dachböden getroffenen feuerpolizeil. Anordnung, hierdurch zu erkennen, d[aß] ich mich zu einer Abänderung der diesfälligen Verf. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. [...] Octbr. v. J. um so weniger bewogen finden kann, als sich aus den erforderten Ber. u[nd] dem vernommenen Gutachten Sachverständiger ergeben hat, daß die Durchräucherung d[er] Netze zu den an manchen Orten zwar noch herkömmlichen, jedoch ganz nutzlosen Gewoh[n]heiten gehört, und daß dieselbe bereits von einem Theile der an der Oder wohnenden F[i]scher aufgegeben worden, bei den übrigen Fischern der Kurmark aber theils niemals g[e]bräuchlich gewesen, theils schon seit langer Zeit wieder abgekommen ist.

Dieser Gebrauch kann auch, ganz abgesehen von der damit verbundenen Feuergefah[r] schon um deswillen auf eine Begünstigung keinen Anspruch machen, weil die Zwecke de[s]selben durch andere, weder mit besonderen Kosten, noch mit Umständen verknüpfte Mitt[el] zu erreichen sind, und wirklich erreicht werden, indem viele Fischer, um ihren Netzen ein[e] größere Dauer und eine dunkele Farbe zu geben, dieselbe entweder theeren, oder sie i[n] eine siedende Lauge von Ellern- oder Eichenrinde rc. legen. (A. XIX. 475. — 2. 117.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der Verw[.] für H., Fabrik. u. Bauwesen (Rother), v. 6. Febr. 1837, an die K. Reg[.] zu Düsseldorf. Zulässigkeit der Einführung von Gasbeleuchtungs-Anstal[-] ten durch Aktien-Gesellschaften.

Gesetzliche oder administrative beschränkende Vorschriften für die Anlage von Gas[-] beleuchtungs-Anstalten sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. Decbr. v. J. eröffne[t] wird, nicht vorhanden, auch hat sich deren Erlaß bisher nicht als Bedürfniß gezeigt, den[n] die mit der Gasbeleuchtung unter Umständen unzertrennlich verbundene Gefahr läßt sic[h] durch allgemeine Prohibitiv-Vorschriften nicht entfernen, und es muß der Sorge der Orts[-] Polizeibehörde überlassen bleiben, dergl. Anstalten mit besonderer Aufmerksamkeit zu kon[-] trolliren. Die K. Reg. hat also sowohl bei der zur Sprache gekommenen Einführung de[r] Gasbeleuchtung in der Stadt Elberfeld Seitens der in Belgien bestehenden Aktien-Ge[-] sellschaft, als in künftigen Fällen, nur die allgemein zur Anwendung kommenden feuer[-] polizeil. Vorschriften zu berücksichtigen. (A. XXI. 212. — 1. 215.)

9) V. des K. Ober-Berg-Amts zu Bonn, v. 6. Mai 1818. Vor[-] sicht beim Verbrennen der Braunkohlen zu Asche.

Auf den Braunkohlengruben des Bergamts-Distrikts Düren, wo ein Theil der ge[-] wonnen werdenden erdigen Braunkohle zu weiterer Benutzung zu Asche gebrannt zu wer[-] den pflegt, ist man bisher an mehreren Orten auf eine sehr sorglose und polizeiwidrige Weise bei diesem Aschebrennen zu Werke gegangen, so daß namentl. dadurch unlängst in den Bürgermeistereien Sechtem, Brühl und Liblar mehrere Schadenfeuer ausgebrochen sind; die Entstehung derselben ist einzig durch das an den Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit ohne Wacht fortgesetzte Aschebrennen veranlaßt worden.

Obgleich die dadurch veranlaßten Brandschäden bis jetzt, durch frühzeitige Hülfs[-] leistung, glücklicherweise unbedeutend geblieben sind, und vorzüglich dabei nur mehrere, den nachläßigen Grubenbesitzern zugehörige Arbeitsbaue und bereits zu Klütten geformte Quantitäten Braunkohle eingeäschert wurden, so ist die größere Gefahr eines solchen Brandes doch sehr zu fürchten, weil dadurch nicht allein die bereits gewonnenen Braun[-] kohlen ganzer Reviere zu Grunde gehen können, sondern auch durch das vom Winde ver[-] anlaßte Umherwehen der glühenden Braunkohlenasche, Entzündung der anstehenden Mas[-] sen dieses Brennstoffs an den freien Arbeitsstraßen und überhaupt Wald- und Haidebrand entstehen kann. Die pflichtmäßige Sorge für die Sicherheit des Bergwerks-Eigenthums und für die gefährdet werdende Oberfläche erfordert daher, mit Bezug auf Art. 50 des Bergwerks-G. v. 21. April 1810:

1) daß die Betreiber von Braunkohlengruben im Dürener Bergamts-Distrikt, sie mögen Eigenthümer oder nur Pächter von solchen Gruben sein, auf welchen Asche gebrannt wird, so lange dieses Aschebrennen stattfindet, vorzüglich bei Nacht, überhaupt aber während der ganzen Zeit, daß die betreffenden Gruben nicht belegt sind, auf jeder derselben eine Feuerwache belassen müssen, welche das aus den brennenden Braunkohlenhaufen durchbrechende Feuer immer zur rechten Zeit wieder gehörig decken muß;
2) daß auf denjenigen Gruben, wo keine Asche gebrannt wird, das dabei gewöhnlich von den Arbeitern unterhaltene Feuer nach jeder Arbeitsschicht aufs sorgfältigste ausgelöscht werde;

3) wird das K. Bergamt zu Düren auf die Ausführung dieser V. strenge wachen, und in Gemäßheit der Art. 93. 94 und 95 im Bergwerks-G. v. 21. April 1810, jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen, und solche den betr. K. Staatsprokuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Kontravenienten, nach Umständen, entweder in Folge des 10. Tit. im gedachten Bergwerks-G. oder des Art. 458 des Strafgesetz-B. eintreten könne.
(A. II. 433.—2. 95.)

10) Publik. der K. Reg. in Magdeburg, v. 16. Aug. 1817. Vorsichtsmaaßregeln in Bezug auf Feuersgefahr beim Verkauf der Kohlen aus den Meilern.

Der Gebrauch, die Kohlen sogleich aus den Meilern zu verkaufen, ist gefährlich und hat schon hier und da, und noch erst ganz kürzlich Veranlassung zu einer Feuersbrunst gegeben. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle wird daher hierdurch festgesetzt, daß die Köhler, so wie alle diejenigen, welche für ihre Rechnung Kohlen brennen lassen, solche vor dem Verkaufe einige Zeit, und wenigstens vier Tage lang, der freien Luft aussetzen müssen, damit hierdurch die Feuergefährlichkeit vermindert werde. Die betr. Behörden werden hiermit angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift streng zu halten, und im Uebertretungsfalle die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen x.
(A. I. 189.—3. 115.)

11) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 6. Juni 1822. Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Brandschäden der Mühlen, insbesondere das Schlafen der Mühlenburschen auf den Mühlen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Mühlen des Nachts zum Theil ohne alle Aufsicht bleiben, und sogar an einigen Orten die Schlafstellen der Mühlenburschen auf den Mühlen durch Anlegung eines neuen Ganges so verbaut werden, daß für solche Stellen kein Raum übrig bleibt. Da dergl. Unregelmäßigkeiten und Abweichungen von den Vorschriften der Amtsrollen nicht geduldet werden können, indem besonders beim entstehenden Brande, wenn es durch Reibung der Mühlenwerkzeuge, oder auf andere Art, gleich im Anfange noch Hülfe geschafft werden kann, so werden sämmtliche Landräthe und Polizei-Behörden unsers Reg. Bez. hierdurch aufgefordert, solche Kontraventionen alles Ernstes zu bestrafen und alle Müller, die die Schlafstellen der Mühlenburschen auf ihren Mühlen verbaut und zu andern Zwecken eingerichtet haben, binnen einer bestimmten Frist zur Wiedereinrichtung derselben ernstlich anzuhalten. (A. VI. 759.—3. 100.)

12) In Betreff der Vorschriften über Anlegung von Dampfmaschinen, vergl. beim Bauwesen.

b) Vorschriften in Betreff feuergefährlicher Verrichtungen und Handlungen.

1) Bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf.

α) Bekanntmach. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 21. Febr. 1817. Dörren des Flachses in Backöfen und Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben.

Das Dörren des Flachses in Backöfen und das Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben hat bisher theils bewiesen, theils nach höchster Vermuthung viel Feuersbrünste veranlaßt. Daher müssen wir erinnernd verordnen, daß das Dörren des Flachses in Hausbacköfen und das Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben künftig schlechterdings nicht mehr gestattet und von den H. Landräthen, Dominien und deren Beamten und den Orts-Polizei-Behörden, und insbesondere auch von der Gendarmerie mit Nachdruck darauf gehalten werden soll, daß diese Verrichtungen in besonders dazu erbauten, außerhalb des Dorfes gelegenen Brechhäusern oder Dörrhäusern vorgenommen werden, wobei den betr. Dorf-Einsassen, sofern am Wohnorte derselben besondere Flachs-Dörrhäuser sich nicht befinden, überlassen bleibt, in einem benachbarten Dorfe, wo dergl. Flachs-Dörrhäuser vorhanden, ihren Flachs zu dörren und zu brechen.

Diese Festsetzung wird durch die unbedingte Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1543, wonach Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuers-Gefahr verbunden ist, in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden sollen, völlig gerechtfertigt, und das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die große Gefahr, in welche ganze Dörfer und Flecken durch den Gebrauch der Backöfen in und bei Häusern zum Flachsdörren und Brechen gerathen können, mit der Unbequemlichkeit, daß dazu Dörrhäuser be-

nachbarter Dörfer gebraucht werden, in keinem Verhältnisse steht, und bei den oftmaligen Feuersbrünsten, welche solchen polizeiwidrigen Anlagen ihre Entstehung verdanken, der Schade, der durch Remission und Kreishülfe ersetzt zu werden pflegt, die Baukosten eines besonderen Dörrhauses bei weitem übersteigt.

Die H. Landräthe, Polizei-Distrikts-Kommissarien, Dominien und deren Beamte, so wie die Orts-Polizei-Behörden bleiben uns für jeden Schaden, der aus Mangel an Aufsicht über das polizeiwidrige Dörren des Flachses in Backöfen und das Brechen desselben in Wohngebäuden oder in der Nähe derselben entsteht, verantwortlich, auch soll jede Uebertretung dieser Festsetzung an dem Kontravenienten mit 5 bis 30 Rthlr. Geldbuße, oder nach Befinden der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

(A. I. 229. — 1. 151.)

β) Publik. der K. Reg. zu Trier, v. 4. Octbr. 1817. Vorsichtsmaaßregeln beim Trocknen des Flachses und Hanfes.

Ungeachtet unserer Verf. v. 21. Decbr. 1816, Amtsbl. Nr. 55 und v. 8. Jan. 1817, Amtsbl. 6. Nr. 3 vernehmen wir, daß noch fortdauernd an manchen Orten Hanf und Flachs an den Stubenöfen getrocknet und bei Licht in den Häusern oder Scheunen gebrochen werde.

Die große Feuersgefahr eines solchen Verfahrens sollte einen Jeden selbst davon abhalten, um so mehr, da der Hanf und Flachs selbst dadurch leicht verdorben werden kann, und in jedem Falle mehr Brennmaterial dabei verbraucht wird, als zu einer guten Trocknung auf andere Weise nöthig ist. In andern Gegenden, wo viel Hanf und Flachs gewonnen wird, findet man vor jedem Orte eine verhältnißmäßige Anzahl Dörrgruben, in welchen mit wenigem Feuer in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann, so daß dieses Verfahren durch eine lange Erfahrung als vorzüglich erprobt ist.

Da nun in keinem Falle das bisherige Trocknen in den Häusern länger geduldet werden darf, so verordnen wir für alle Orte, wo Hanf oder Flachs gebaut wird,

„daß in hinreichender Entfernung von andern Gebäuden an einem schicklichen Platze ausgemauerte Dörrgruben angelegt werden müssen."

Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8 bis 10 Fuß breit, unten etwas enger und 8 Fuß tief.

Die vordere außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gern in einen Abhang einschneidet, um des Anwerfens von Erde an die drei übrigen Seiten überhoben zu sein, hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers.

Soll nun Hanf oder Flachs gedörrt werden, dann bringt man Feuer in die Grube. Sobald es niedergebrannt ist, legt man 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube, und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig gewendet wird, und von der aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell, vollkommen, gefahrlos und mit geringen Kosten getrocknet wird.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei verhütet, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regieret, etwas Erde und eine Schaufel bereit hält, um im Falle eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

Die Brackbröcke werden gewöhnlich um die Grube gestellt, und da gesammter Hand und in wenigen Stunden die Sache vollendet, aus welcher gemeinsamen und leichten Arbeit in hanf- und flachsreichen Gegenden ein Fest gemacht wird.

Die K. Landräthe haben strenge darauf zu halten, und die Bürgermeister sind, wo das Bedürfniß eintritt, für die schleunigste Anlegung solcher Dörrgruben um so mehr verantwortlich, da auch im hiesigen Reg. Bez. durch ihren Mangel schon bedeutende Brandschäden entstanden sind, und bei der nächsten zu erwartenden so wohlthätigen Feuer-Versicherungs-Anstalt alle auf diese Weise Verunglückte ohne Entschädigung bleiben würden. (A. I. 221. — 4. 118.)

γ) Bekanntmach. der K. Reg. zu Münster, v. 2. Novbr. 1832. Verbot des Flachstrocknens an den Oefen.

Das große Brandunglück in Lüdinghausen ist, der vorläufigen Ermittelung zufolge, leider durch das verbotwidrige Trocknen des Flachses am Ofen veranlaßt worden. Wir können daher bei den über diesen Gegenstand schon erlassenen, so ganz bestimmten Vorschriften nur warnend auf diese zurückweisen, und die Polizeibehörden auffordern, mit aller Strenge darauf wachen zu lassen, daß bei der Behandlung und Aufbewahrung des Flachses, Hanfs und anderer leicht entzündlicher Stoffe die sorgfältigste Aufsicht geführt werde, und bei entdeckten Kontraventionen die größte Strenge eintrete. Ferner ist das Brechen (Bracken) des Flachses und Hanfs da, wo nur entfernte Vermuthung eines Un-

glücke vorhanden, also in den Städten und geschlossenen Orten durchaus nicht und nur an solchen Stellen und da zu dulden, wo gar keine Feuersgefahr zu fürchten ist. In einzelnen Gehöften darf dies Geschäft nur abgesondert von den Wohngebäuden verrichtet werden, das Flachsrosten am Feuer und im Backofen aber bleibt bei Strafe durchaus untersagt. (A. XVI. 989. — 4. 96.)

δ) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 27. Mai 1821. Verbot des Flachsschwingens bei Licht.

Da eine vor Kurzem sich ereignete Feuersbrunst ergeben hat, daß die üble Gewohnheit, den Flachs bei Licht zu schwingen, noch nicht allenthalben ausgerottet ist, so verordnen wir, daß dies Geschäft so wenig bei Licht, selbst in Laternen, als in Gebäuden, wo ein Feuer gehalten wird, sondern nur in Ställen und Scheunen, die von den Wohnhäusern separirt sind, vorgenommen werden soll, und daß jede Abweichung von dieser Vorschrift, vorbehältlich des Ersatzes des erweislich verursachten Schadens, von der kompetenten Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thl. nach Maaßgabe der Umstände belegt werden soll.

Den Kathenbewohnern, die keine abgesonderte Ställe oder Scheunen besitzen, wird von den Gutsbesitzern ein solcher Platz dazu gewiß nicht versagt werden; es kann aber diese Arbeit füglich beim Mondlichte betrieben, und können auf diese Weise die Abend- und Frühstunden dazu benutzt werden. (A. V. 422. — 2. 98.)

ε) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Juni 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Deklaration des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordnung [1]), wegen des Arbeitens mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 2. d. M., will ich Ihrem Antrage gemäß die polizeiliche Bestimmung des §. 5. der Bergischen Feuer-Ordn. dahin deklariren, daß das Arbeiten mit Hanf und Flachs des Nachts und bei Licht, zwar nach wie vor im Allgemeinen verboten bleibe, dagegen jedoch in den Wintertagen bei wohlverschlossenen Laternen gestattet werden kann rc. (A. XXI. 501. — 2. 197.)

2) Beim Gebrauch der Laternen.

α) Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 18. März 1820. Gebrauch der Laternen in Scheunen und Ställen.

Ob zwar in der unterm 15. Mai 1784 erlassenen C. V., die zur Verhütung der Feuersbrünste zu beobachtenden Maaßregeln betr., festgesetzt worden ist, daß weder auf Böden noch in Ställen und Kammern mit bloßem brennenden Lichte ohne blecherne Laternen gegangen werden soll, so erregen doch die hin und wieder in Scheunen und Ställen ausgebrochenen Feuer die Vermuthung, daß diese Vorschrift, wo nicht gänzlich außer Acht gelassen, doch wenigstens in Ansehung des Lichts, und besonders bei dem Gebrauch der Laternen, nicht die gehörige Vorsicht beobachtet worden ist.

Indem wir daher die angezogene V. wiederholen, verbinden wir damit zugleich auch die Vorschriften der §§. 1548 und 1549. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., welche bestimmen, daß:

„In Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen „zu sein pflegen, Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder „Fackeln sich betreten lassen soll."

„Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen „Laternen bedienen."

Auch abgesehen davon, daß die Oellampen ungleich länger hell brennen als Talglichte, wird auch durch den Gebrauch der erstern die Gefahr vermindert, welche beim Gebrauch der Talglichte durch das häufige Abnehmen der sogenannten Lichtputze, sobald es in der Nähe feuerfangender Sachen geschieht, vermehrt wird. Denn da des Putzens halber die Laterne geöffnet werden muß, so wird die Lichtputze selbst, welche die Landleute und Stallknechte mit den bloßen Fingern abzunehmen pflegen, nur allzuleicht verwahrloset. Bei Laternen, welche bloß aus durchlöchertem Blech bestehen, führt man zwar darüber

---

[1]) Die Bergische Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807 ist von dem Min. des J. im ehemaligen Großherzogthum Berg erlassen u. noch in denjenigen Theilen der Rheinprovinzen und Westphalens in Anwendung, welche vormals zum Großherzogthum Berg gehört haben. (Vergl. dieselbe in Ostermanns Polizei- rc. Verwaltung, Th. I. S. 289 ff.) Der §. 5. derselben gestattet das Arbeiten mit Hanf und Flachs nur bei Tage.

Klage, daß sie zu wenig erhellen; dem ist jedoch dadurch abgeholfen, daß auch solche blecherne Laternen gestattet werden, die nicht ganz aus Blech verfertigt, sondern mit eingesetzten Scheiben von weißem Horn versehen sind.

In Folge dessen machen wir es sämmtl. landräthlichen Aemtern und Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks zur angelegentlichsten Pflicht, dahin zu sehen, daß nur Laternen der eben beschriebenen Art, mit einer Oellampe versehen, in den Scheunen, Ställen, Böden u. s. w. in Gebrauch genommen werden, und verordnen wir nächstdem, daß diejenigen, welche sich hierzu einer vorschriftswidrigen Laterne bedienen, in eine Geldstrafe von 16 Gr. bis 3 Thl. Courant fallen, oder im Fall ihres Unvermögens mit verhältnißmäßigem Arrest belegt werden sollen, welche Strafe im etwanigen Wiederholungsfalle zu verdoppeln, wie auch auf diejenigen auszudehnen ist, welche sich unterfangen möchten, bei ihren Geschäften im Stalle oder in der Scheune die Laterne zur Vermehrung der Helligkeit offen zu lassen. Es werden daher auch blecherne Laternen mit Glas nicht weiter geduldet, da die Erfahrung vor nicht langer Zeit gelehrt hat, daß das Glas in solchen Laternen leicht entzwei geht, und alsdann Unglück geschehen kann. (A. IV. 301. — 2. 68)

β) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 15. Dez. 1822, wegen einer neuen Art von feuersichern Stall-Laterne.

Es ist eine neue Art von feuersicheren Laternen zum Gebrauch in Ställen, Scheunen u. s. w. erfunden worden. Sie sind von Blech, aber mit Glasscheiben versehen, welche letztere auswendig durch ein Kreuz von blechernen Stäben geschützt werden.

Eine Oel-Lampe ist darin dergestalt befestigt, daß solche weder auf eine Seite sich neigen noch umfallen kann. Der Obertheil der Laterne ist nicht platt, sondern dachförmig und mit einer das Entzünden nach oben verhütenden Kappe von doppeltem Blech mit verdeckten Luft- oder Dunstlöchern versehen. Der Deckel der Laterne läßt sich mittelst eines Charniers öffnen, worauf sodann die bloßgeschobenen Glasscheiben leicht herausgeschoben und geputzt werden können. Diese Laternen verdienen vor den blechernen durchlöcherten und vor den mit Hornscheiben, auch schon deshalb den Vorzug, weil erstere nicht die Helligkeit gewähren, deren es bei manchen Geschäften bedarf, und weil die letztern nicht allein kostbar, sondern auch schwierig für den gewöhnlichen Gebrauch sind, da die Hornscheiben bald vom Dampfe der Lampe erblinden, und ein häufiges Putzen erfordern.

Wir machen das Publikum auf diese neue Art Laternen mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Klempnermeister Müller in Posen dergl. verfertigen und zum Verkauf vorräthig halten wird, und zwar einzelne zu 1 Thl. und in größeren Quantitäten zu 25 Sgr. das Stück. (A. VI. 1046. — 4. 74.)

3) Beim Gebrauche der Fackeln und Kerzen.

α) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und des Kr. (v. Schöler), v. 19. Febr. 1820, an die K. Reg. zu Cleve. Gebrauch der Fackeln.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., den Gebrauch der Fackeln auf öffentlichen Straßen betreffend, eröffnet, daß es dieserhalb keiner allgemeinen Verordnung, welche auch für die alten Provinzen der Monarchie nicht in Kraft ist, bedarf. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob nach der Oertlichkeit von dem Gebrauche der Fackeln ein Schade zu besorgen ist, oder nicht. Sobald der erste Fall eintritt, ist es Sache der Lokal-Polizei-Behörde, den Gebrauch der Fackeln zu untersagen. Ist aber die Oertlichkeit von der Art, daß sich von dem Gebrauche der Fackeln kein Nachtheil besorgen läßt, so ist auch kein Grund vorhanden, solchen zu inhibiren.

Was nun den in Wesel vorgekommenen speziellen Fall anlangt, so kann zwar dem Polizei-Direktor N. N. darüber, daß er am 5. Januar, nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnisse mit der K. Kommandantur, den Gebrauch der Fackeln, welchen er nicht für feuergefährlich hielt, unter den nöthigen polizeil. Einschränkungen gestattete, kein Vorwurf gemacht werden, indem die von der K. Reg. allegirte Polizei-V. vom J. 1741 wegen der dort wiederholentlich erfolgten Abänderung der bestandenen und Einführung neuer Gesetze nicht mehr bezogen werden kann; es scheint indessen doch, daß bei der für Wesel durch den engen Bau der Straßen vermehrten Feuersgefahr der Gebrauch der Fackeln für die Folge nicht zu gestatten sein wird.

Dies ist indessen für die ohnehin nur selten vorkommenden einzelnen Fälle der näheren Prüfung und Beurtheilung der K. Kommandantur und des Polizei-Direktors zu überlassen.

Hiernach hat die K. Reg. den Polizei-Direktor in Wesel zu bescheiden, in Ansehung der übrigen Städte des dortigen Dep. aber von einer desfallsigen allgemeinen Bestimmung, welche die K. Reg. nach Ihrem Berichte beabsichtiget, um so mehr zu abstrahiren, als es hier, wie schon vorhin bemerkt worden ist, lediglich auf eine örtliche polizeil. Anordnung ankommt, auch wohl nicht zu erwarten ist, daß jemand in den andern Städten einen feuergefährlichen Gebrauch von Fackeln machen wird. (A. IV. 93. — 1. 61.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. Okt. 1832, an die K. Reg. zu Posen. Gebrauch brennender Kerzen bei Leichenbegängnissen.

Da die in der dortigen Provinz bestehende Gewohnheit, bei Leichenbegängnissen der Katholiken dem Sarge brennende Kerzen nachzutragen, welche die K. Reg. zu dem Berichte v. 27. August d. J. veranlaßt hat, nach der darüber eingeholten Aeußerung des K. Min. der G. U. u. Med. Ang. nicht wesentlich zum katholischen Kultus gehört, die Abschaffung oder Beschränkung derselben daher einen allgemeinen Eindruck um so weniger verursachen würde, als sie wegen der damit verbundenen Kosten in der Regel nur bei den Begräbnissen Vermögender stattfindet, so wird bei der Feuergefährlichkeit dieses Gebrauchs in den meisten Oertern, im Einverständnisse mit dem gedachten K. Min., eine Beschränkung dieses Gebrauchs nach dem Antrage der K. Reg. dahin genehmigt,

daß die den Leichen der Katholiken nachgetragenen Kerzen erst auf dem Begräbnißplatze angezündet werden dürfen.

Die K. Reg. wird aber zugleich, da die Feuersgefahr nicht überall gleich dringend sein dürfte, ermächtigt, den Ortsbehörden den Erlaß diesfälliger, durch die Oertlichkeit bedingter Vorschriften, welche der K. Reg. zur Genehmigung vorzulegen sind, aufzugeben. (A. XVI. 994. — 4. 100.)

4) Verbot des Holzdörrens in Backöfen.

Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 21. Nov. 1822.

Zu den feuergefährlichen Mißbräuchen, die sich eingeschlichen haben, und weder nach dem Regl. für das platte Land wegen Verhütung der Feuersbrünste v. 19. Mai 1765 und der Feuerlösch-Ordnung für die Städte v. 6. Dez. 1776, noch auch nach der Vorschrift des §. 1541. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sich rechtfertigen lassen, gehört das Holzdörren in den Backöfen, dessen besonders die Bäcker in den Städten sich schuldig machen sollen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie leicht dadurch Feuersbrünste veranlaßt werden können, besonders wenn das eben gedörrte Holz, dessen untere Lagen in den Oefen nicht selten schon zu glimmen angefangen haben, vor den Backöfen unter Küchen- und Backgeräthschaften in Haufen aufgesetzt wird.

Es darf daher das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern und Gebäuden stehen, fernerhin nicht geduldet werden.

Die etwanigen Contravenienten sind mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thl., oder im Fall des Unvermögens mit einer 3 bis 14tägigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wir verpflichten die Polizei-Behörden, vornämlich in den Städten, hierauf unausgesetzt mit Nachdruck zu halten, und durch wiederholte und unerwartete Revisionen von der Beachtung dieses Verbots sich zu versichern. (A. VI. 1015. — 4. 73)

5) Verbot des Brodtbackens in Stubenöfen.

Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Koehler), v. 23. März 1836, an das K. Domainen-Rentamt Soldau und an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Die Hindernisse, welche inhaltlich der Vorstellung des Rentamtes v. 2. v. M., der Befolgung des G. v. 3. Juli 1770 [1]), wegen des verbotenen Brodtbackens in den Stubenöfen, in der Gegend von Soldau entgegentreten sollen, nämlich Armuth der Eingesessenen und Holzmangel, scheinen nach dem von der K. Reg. zu Königsberg hierüber erstatteten Ber. nicht so erheblich zu sein, als sie vom Rentamte dargestellt werden, indem der Bau der gewöhnlichen Bauer-Backöfen von den Landleuten selbst bewerkstelligt werden kann, und dazu sehr wenig Geldmittel erforderlich sind. Wenn ausschließlich Torf zum Backen gebraucht wird, so ist allerdings ein eiserner Rost im Ofen nöthig; bei dem geschilderten Holzmangel bedarf es jedoch alsdann auch eines solchen Rostes in den Stubenöfen. In der Regel wird aber zu dem Torf ein Theil Holz zugesetzt, und dann kann der Rost wegfallen.

Außerdem wird das Rentamt aufmerksam darauf gemacht, daß das Brodtbacken in den Stuben, zumal in heißen Sommertagen, schädlich auf die Gesundheit der Einwohner einwirkt, und daß daher einem solchen Nachtheil in sanitäts-polizeilicher Hinsicht vorgebeugt werden muß.

Aber auch abgesehen hievon, und angenommen selbst, daß die Beschränkung, welche das bezogene G. v. 3. Juli 1770 in dieser Beziehung den Bewohnern des platten Landes

---

[1]) Reglement für das platte Land in dem Königreiche Preußen u. der Provinz Litthauen, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden soll. (N. C. C. Tom. IV. p. 7285. Nr. 48.)

auflegt, in einzelnen Fällen lästig sein mag, so kann doch, so lange dieses G. besteht, die von dem Rentamte befürwortete Abweichung von demselben nicht gestattet werden.

Der hierauf gerichtete Antrag wird daher mit dem Beifügen abgelehnt, daß es bei dem sachgemäßen Reg. Bescheide v. 17. Jan. c. sein Bewenden behalten muß.
(A. XX. 217.—1. 163.)

6) Verbot des Verbrennens der Quecken ohne Anzeige bei der Polizeibehörde.

Publik. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 24. Sept. 1818.[1])

Es ist erwiesen, daß das unter dem Namen Quecken allgemein bekannte Gewächs, bei gehöriger Reinigung, Abtrocknung und sonstigen Behandlung, als ein, wegen seines vielen Zuckerstoffs, die Milch der Kühe ungemein vermehrendes Futter, sehr gut gebraucht, auch zur Düngervermehrung und in anderer Hinsicht mit Nutzen angewendet werden kann. Demungeachtet dauert in vielen Gegenden die üble Gewohnheit fort, die Quecken in großen oder kleinen Haufen auf dem Felde zu verbrennen. Dieses Verfahren hat schon oft, und erst neulich in einer gewissen Gegend des Depart., das Herbeieilen der Feuerspritzen veranlaßt, weil man in Wohnungen Feuer ausgebrochen glaubte.

Da aber, wo wirklich Feuer entstanden, ist gegentheils dann und wann Hülfe ausgeblieben, weil man voraussetzte, es sei Rauch von verbrannten Quecken.

Zu Entfernung solcher Uebelstände wird hierdurch angeordnet: daß fortan Niemand weiter zum Brennen von Quecken befugt sein soll, ohne Tags zuvor dem betr. Distrikts-Pol.-Commissarius davon mündliche oder schriftliche Anzeige gemacht, und ohne die Vorsteher der angrenzenden Ortschaften davon unterrichtet zu haben. (A. II. 681.—3. 28.)

7) Vorsichtsmaaßregeln beim Kochen, Braten, Schmelzen leicht brennender Sachen.

α) Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 25. Juli 1818. Vorsichtsmaaßregeln beim Brennen des Specks.

Es entstehen nicht selten Feuersbrünste dadurch, daß Speck beim Braten sich entzündet und von Unkundigen des Löschens wegen mit Wasser begossen wird, worauf er zum Schornstein hinausfliegt, und, wenn er auf ein Stroh- oder Schindeldach fällt, solches in Brand steckt.

Es werden daher die Landeseinwohner hierdurch verwarnt, in dergl. Fällen kein Wasser zum Löschen anzuwenden, vielmehr den brennenden Speck sogleich vom Feuer wegzunehmen und zuzudecken, oder allenfalls mit Asche zu bestreuen, wodurch das Feuer in den meisten Fällen erstickt wird. (A. II. 831.—3. 101.)

β) Aufforderung der K. Reg. zu Reichenbach, v. 18. Aug. 1818, zur Vorsichtigkeit beim Kochen, Braten, Fischsieden, ingleichen bei Schmelzung der Butter, des Speckes, des Fettes und anderer leicht brennenden Sachen.

Leider bringen wir in Erfahrung, daß aus Unvorsichtigkeit beim Kochen, Braten und Fischsieden, ingleichen bei Schmelzung der Butter, des Speckes, Fettes und anderer leicht brennenden Sachen, wozu großes und schnelles Feuer erforderlich ist, noch manchmal Feuerschaden entsteht. Wir finden uns daher veranlaßt, in Bezug auf den §. 26 der revid. Feuer-Lösch-Ordn. für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Breslau den 13. Dec. 1776, (Kornsche Ed. S. 15. B. S. 104) für diese häuslichen Verrichtungen die größte Vorsicht wiederholentlich zu empfehlen.

Ist aus Unvorsichtigkeit Butter, Speck oder Fett beim Schmelzen zum Brennen gekommen, so ist es am gerathensten, das Küchengeschirr, worin die brennende Masse befindlich ist, entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen und dieselbe ungestört ausbrennen zu lassen, oder sie in die Asche zu schütten. Auf keinen Fall aber darf, um die Flamme zu löschen, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hineingegossen werden, welches bekanntlich die Flamme in die Höhe treibt und zündet. Auch ist es rathsam, das Schmelzen der Butter, des Specks und des Fettes in einiger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser oder andern Flüssigkeiten, Behufs der Zubereitung der Speisen für Menschen oder des Futters für das Vieh, vorzunehmen, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe. Wir bringen hierbei auch die Bestimmung des §. 27 der allegirten Feuer-Lösch-Ordn in Erinnerung: keinen überflüssigen Speck und Schmeer

---

[1]) Dies Publik. ist unterm 22. Nov. 1818 wörtlich ebenso von der Reg. zu Stralsund erlassen. (A. II. 998.—4. 20.)

in den Ober-Gemächern oder Böden des Hauses, ausgenommen die von aller Gefahr befreiten Rauchkammern, sondern unten im Keller, oder in einem solchen Behältniß zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, damit solches bei einem entstehenden Brande desto zeitiger herausgenommen werden kann, worauf von den Orts-Polizei-Behörden bei den vierteljährlichen Feuer-Visitationen mit zu sehen ist, und wonach sich jedermann, zur Verhütung seines eigenen und des Schadens anderer, zu achten hat.

Den Polizei-Behörden machen wir es insbesondere zur Pflicht: den Inhalt dieser Verf. in ihrem Polizei-Bezirk gehörig bekannt zu machen, und ihrerseits mit Strenge darauf zu halten, daß die Vorschriften der revid. Feuer-Lösch-O. v. 13. Dec. 1776, so wie die in Verfolg derselben ergangenen deklaratorischen Bestimmungen überall und genau befolgt und erfüllt werden. (A. II. 831. — 3. 102.)

8) Vorsichtsmaaßregeln beim Aufbewahren der Asche.

α) Publik. der K. Reg. in Arnsberg, v. 17. Mai 1817. Aufbewahrung der glühenden Asche.

Die Untersuchung über die Entstehungs-Ursachen von Feuersbrünsten liefern nicht selten das traurige Resultat, daß sie durch nachlässige Aufbewahrung der noch glühenden Asche veranlaßt worden seien. Die beiden letzten Hausbrände im Herzogthum Westphalen sind aus der nämlichen Ursache entstanden. Wir fordern daher sämmtl. Pol. Beh. unsers Reg. Bez. hierdurch dringend auf, bei periodischen Feuer-Visitationen hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und die Visitatoren dahin zu instruiren, daß sie sich in jedem Hause die zur Aufbewahrung der Asche ausschließlich gewidmeten feuersichern Plätze oder Geschirre vorzeigen lassen, und die befundenen Kontraventions-Fälle zur Bestrafung und Remedur anzeigen sollen. (A. I. 214. — 2. 136.)

β) Publik. der K. Reg. zu Frankfurt, v. 19. Juli 1817. Aufbewahrung der Torfasche.

Da der Gebrauch des Torfs zur Feuerung immer allgemeiner wird, so finden wir uns veranlaßt, die besondern Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Verhütung von Feuersgefahr die Aufbewahrung der Asche von diesem Brennmaterial erfordert, zur pünktlichsten Befolgung bekannt zu machen.

Es darf nämlich die Aufbewahrung der Torfasche durchaus nicht auf den Böden oder in Ställen, am allerwenigsten aber in hölzernen Gefäßen geschehen; vielmehr muß diese Asche, da sie sehr lange glühend bleibt, sorgfältig ausgelöscht und dann in Kellern oder andern feuerfesten Orten aufbewahrt werden. Am sichersten geschieht dies in ausgemauerten, überwölbten und mit einer eisernen Thür verschlossenen Gruben, die überdies noch in gehöriger Entfernung von den Gebäuden angelegt werden müssen. Wo dies aber nicht ausführbar ist, muß die Aufbewahrung in feuerfesten Gefäßen, als kupfernen Kesseln, großen Steintöpfen oder dazu angefertigten eisernen Behältnissen im Keller geschehen, die Asche nach jedesmaligem Einschütten mit Wasser hinlänglich und dergestalt, daß sie völlig erlöscht, übergossen und der in diesen Gefäßen gesammelte Vorrath in einen Fluß oder in ein sonstiges Gewässer geschüttet werden.

Hiernach haben die Polizeibehörden da, wo Torf zur Feuerung gebraucht wird, Bekanntm. an die einzelnen Hausbesitzer und Miether zu erlassen, auf jede Unterlassung der Vorschrift eine Strafe von 5 Rthlr. anzudrohen, die Einw. zur Wachsamkeit gegen die Nachbarn aufzufordern, häufige und unerwartete Visitationen anzustellen und, daß dies geschehen werde, zugleich mit bekannt zu machen.

(A. I. 190. — 3. 116.)

γ) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 15. Dec. 1818, an die K. Reg. zu Stralsund. Aufbewahrung der Torfasche.

Die K. Reg. hat mittelst Ber. v. 24. v. M. darauf angetragen, den darin gemachten Vorschlag wegen besserer Aufbewahrung der Torfasche zu einem allgem. G. für die dortige Provinz erheben zu dürfen. Zur Erreichung der Absicht bedarf es aber eines förmlichen G. nicht, sondern es genügt an einer bloß polizeil. V., da es allein auf Festsetzung einer Maaßregel ankommt, zu welcher die K. Reg. unter höherer Genehmigung der Natur des Gegenstandes nach nur in Gemäßheit der Instrukt. v. 23. Oct. v. J. §. 11 berechtigt ist. Was den Vorschlag selbst betrifft, so halten wir ihn für ganz zweckmäßig. Schon die eigene Sicherheit eines jeden Hausbesitzers erfordert verdoppelte Vorsicht bei Aufbewahrung der Torf-, Stein- und Brennkohlen-Asche, da ihre große Feuergefährlichkeit durch viele Erfahrungen bestätigt wird, und dieser nur durch sichere Behältnisse vorgebeugt werden kann. Auf die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird daher eine polizeil. Strafe zu bestimmen sein, ohne daß dagegen ein gegründeter Widerspruch erhoben werden kann, so-

bald solche innerhalb der gesetzlichen Grenzen erfolgt. Die K. Reg. wird daher hiermit authorisirt, eine solche Anordnung für das dort. Depart. zu erlassen [1]).
(A. II. 1106. — 4. 77.)

9) Vorschriften in Betreff des Tabakrauchens.

Die Erneuerung und Schärfung der Edikte wider das verbotene Feueranmachen und Tabakrauchen rc. in den Marken d. d. Berlin den 8. Juli 1744 [2]) bestimmte,

»daß Niemand des Toback-Schmauchens, so wenig bei Sommer-Zei»ten in den Heiden und Holzungen, noch auch in der Erndte bei Auf»lad- und Einführung des Getraides und Heues, bei dem Dreschen, »Hechsel schneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen, oder ne»ben solchen Gebäuden, absonderlich, wo Stroh-Dächer vorhanden, und »überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanff oder andere feuerfangende »Sachen liegen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern, bei Vermei»dung zehnjähriger Festungsarbeit, auch nach Befinden härterer Leibes»und Lebensstrafe zu gebrauchen sich unterstehen solle.«

Die Deklaration dieses Edikts v. 19. Januar 1764 [3]) wiederholte dasselbe Verbot, bestimmte aber die Strafe der Uebertretung dahin:

»Sollte Jemand diesem Verbot freventlich zuwider handeln, so hat er »zu gewärtigen, daß nach Proportion des daraus entstehenden Scha»dens, der Uebertreter mit dem Spanischen Mantel, Gefängniß bei »Wasser und Brodt, oder dreimonatlicher Festungsstrafe, ohne Anse»hung der Person, belegt werden solle. Derjenige aber, welcher die »Anzeige dieserhalb thun wird, soll aus dem bereitesten Vermögen des »Uebertreters ein Douceur von 25 Thlr. erhalten, auch dessen Namen »allenfalls verschwiegen bleiben.«

Das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 bestimmt:

»Niemand soll an einem solchen Orte [4]), oder auch in oder bei den Bet»ten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in »den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und solchen »Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Tabak rauchen.«

In Betreff der Strafe der Uebertretung dieses Verbots verweist der §. 1555 a. a. O. auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen.

Diese Vorschriften sind durch folgende Gesetze modificirt und deklarirt.

1) Deklaration v. 31. August 1815, betr. die Ermäßigung der in dem Ed. v. 19. Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe.

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 26. v. M. angemessen, statt der in dem Ed. v. 19. Januar 1764, wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkührlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf Zwei Rthlr festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu bestimmen. (G. S. 1816. S. 1.)

2) K. O. v. 9. Dec. 1832, wegen des Tabackrauchens in den Städten.

Mit der von dem Staats-Ministerio in dem Ber. v. 24. v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen festgesetzte Strafe in den Fällen, in wel-

---

[1]) Sie erging unterm 19. Januar 1819.
[2]) C. C. M. Cont. II. S. 191. Nro. 19. de 1744. Rabe's Samml. Th. I Abth. 2. S. 201.
[3]) N. C. C. Tom. III. S. 361. No. 5. de 1764.
[4]) Nämlich in Scheuern und Ställen, Böden und anderen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen. (§. 1548.)

chen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden.

Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, sowie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer, zur Orts-Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere, in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

(G. S. 1833. S. 1. u. A. XVI. 970. — 4. 81.)

Ferner sind mit Bezug hierauf folgende Ministerial-Reskripte ergangen:

1) R. des K. P. Min. (v. Kamptz), v. 10. April 1819, an die K. Reg. zu Münster.

Der von der K. Reg. zu Münster unterm 4. v. M. über das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen und an öffentlichen Orten erstattete Ber. ist von dem K. Min. des I. an das P. Min., als zu dessen Ressort gehörig, abgegeben worden.

Das in Frage stehende Verbot, in den Straßen der Stadt Münster Taback zu rauchen, und zwar ohne Unterschied, ob die Pfeife mit einem Deckel versehen ist, oder nicht, wird allerdings zu erneuern, und auf dessen Handhabung mit Ernst und Nachdruck zu halten sein, da solches auf unverkennbar richtigen und angemessenen Grundsätzen beruht.

Denn eines Theils ist das Rauchen auf öffentl. Straßen gegen die dem Publikum schuldigen Rücksichten und der Bestimmung der Straßen ganz entgegen, andern Theils aber liegt die Feuergefährlichkeit dieses Mißbrauchs eben so klar vor, als sie durch praktische Fälle bestätigt ist. Hiermit stimmt auch die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 überein, und auf den Unterschied zwischen den Tabackspfeifen mit oder ohne Deckel kommt es dabei überall nicht an, indem auch im erstern Fall die Straße nicht zum Tabackrauchen bestimmt ist, und, wenn letzteres aus einer mit einem Deckel versehenen Pfeife nachgelassen werden sollte, hierdurch Gelegenheit zur Umgehung des G. und zu kleinlichen Untersuchungen gegeben werden würde.

(A. III. 491. — 2. 132.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Kamptz), v. 25. Juni 1821, an die K. Reg. zu Cöslin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. d. M., das Tabackrauchen auf den Straßen der Städte und Vorstädte betr., wird derselben Nachstehendes eröffnet, daß es keinen Zweifel leidet, daß eine Kontravention gegen die wegen Tabackrauchens bestehenden Gesetze vorhanden ist, wenn Jemand, es sei fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn dieselbe auch mit Ziegeln bedeckte Häuser hat, Taback raucht. Die über diesen Gegenstand vorhandenen G. und Vorschriften sprechen sich hierüber eben so bestimmt aus, als die allgemeine und unbezweifelte Praxis. Schon das Ed. v. 8. Juli 1744 verbietet das Tabackrauchen „beim Aufladen und Einfahren des Getreides und Heues in Scheunen und Ställen, neben solchen Gebäuden absonderlich, wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf und andere feuerfangende Sachen liegen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern;" die Vorschrift des Ed. v. 19. Jan. 1764 stimmt hiermit vollkommen überein. Wenn beide Ed. das Tabackrauchen, absonderlich wo Strohdächer vorhanden, verbieten, so ist durch diesen, einen Fall besonders hervorhebenden Zusatz das Verbot doch um so weniger auf diesen Fall beschränkt, als beide Edikte das Tabackrauchen ganz allgemein neben Scheunen und Ställen, oder überhaupt an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, untersagen. Noch bestimmter wird dies durch die Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern v. 24. Mai 1756 ausgesprochen, indem nach dem §. 2 derselben: „Niemand in den Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, noch sonst an gefährlichen Orten, Taback rauchen, oder mit einer brennenden Pfeife über die Straße gehen soll, das Tabackrauchen vielmehr nur in den Stuben und auf dem Flur nachgelassen ist."

Diesen Bestimmungen ist auch das A. L. R. getreu geblieben, indem nach Th. II. Tit. 20. §. 1550 das Tabackrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, untersagt ist. Wenn das A. L. R. unter den, zur näheren Erläuterung, angeführten Beispielen zwar nur der Dorfstraßen namentlich erwähnt: so wird dadurch das allgemeine Verbot des Tabackrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keineswe-

ges auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung auf eine Vorstadt um so weniger, als dieselbe gewöhnlich Scheunen und Ställe enthält, neben welchen aber das Rauchen nicht allein allgemein untersagt, sondern auch eben so feuergefährlich ist, als das Rauchen zwischen Gebäuden überhaupt.

Es ist daher auch niemals bezweifelt, vielmehr in allen vorkommenden Fällen, sowohl in Kontraventionssachen, als bei allgemeinen Vorschriften, übereinstimmend angenommen worden, daß das Tabackrauchen auf den Straßen, ohne Rücksicht, ob die Häuser mit Ziegeln oder mit Stroh und anderen Materialien gedeckt sind, eine feuerpolizeiliche Kontravention enthalte.

Außer den, von der K. Reg. bereits angeführten, Fällen wird dieselbe deshalb auf das Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819 (A. 1819 H. II. S. 495) und das R. des Pol. Min. an die Münstersche Reg. v. 10. desselben M. und J. (das. S. 491) aufmerksam gemacht, wie denn auch noch kürzlich durch die mittelst R. des unterz. Min. v. 17. Dec. v. J. bestätigte Feuerordnung für das Großherzogthum Posen (Amtsbl. der Reg. zu Posen von 1821 Nr. 20 und der Reg. zu Bromberg Nr. 8.) §. 19 ausdrücklich bestimmt ist:

„weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stallungen, Scheunen, auf Holzniederlagen und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgesetzten Orten darf Taback geraucht werden. Ein jeder hat die Befugniß, demjenigen, der diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen und ihn der Pol. Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der V. v. 31. Aug. 1815 bestraft."

Die K. Reg. wird hieraus ersehen, daß die von ihr aufgeworfene Frage:

ob eine Kontravention gegen die wegen des Tabackrauchens bestehenden Gesetze vorhanden ist, wenn Jemand, es sei fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, die mit Ziegel gedeckte Häuser hat, Taback raucht?

nach den bestehenden Vorschriften nur bejahend beantwortet werden kann, so wie auch in Rücksicht auf Gefahr und Nachtheile hinreichende Gründe vorliegen, hierauf mit Nachdruck zu halten. (A. V. 420. — 2. 97.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Dec. 1821, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Das A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1550 verbietet im Allgemeinen das Tabackrauchen an solchen Orten, wo leicht Feuer entstehen kann. Es kömmt daher darauf an, in Ansehung einer jeden Stadt speciell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen derselben feuergefährlich zu achten ist, um alsdann, jenem G. gemäß, das Tabackrauchen durch besondere ortspolizeiliche V. zu untersagen. Indem die weitere diesfällige Veranlassung der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 12. v. M rücksichtlich der in Ihrem Dep. befindlichen Städte überlassen bleibt, wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß in Ansehung derjenigen Städte, in welchen sich Garnisonen befinden, zuvörderst eine Einigung mit den betr. Militairbehörden erforderlich ist, und die etwa nöthigen örtlichen Publik. von den Kommandanturen und Ortspolizei-Behörden gemeinschaftlich zu erlassen sein werden.

(A. V. 939. — 4. 78.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Sept. 1823, an das Kovensche Patrimonial-Gericht zu Wallendorf, und abschriftlich an die K. Reg. zu Merseburg.

Dem Patrimonial-Gericht wird auf dessen, die Bestrafung des polizeiwidrigen Tabackrauchens betr. Anfrage v. 5. Mai d. J. nach desfallsiger Kommunikation mit dem H. Justizmin. und im Einverständniß desselben eröffnet: daß, wenn auch die wegen des gedachten Gegenstandes unterm 31. Aug. 1815 ergangene Allerh. K. O. zunächst für die Kurmark erlassen sei, doch die von dem Patrimonial-Gericht in Bezug genommenen Sächsischen Gesetze v. 18. Febr. 1775 und das Gen. v. 21. Juli 1804 keine Provinzial-Gesetze sind, sondern für den ganzen Umfang der damaligen Kursächsischen Staaten gegeben worden und daher im Herzogthum Sachsen seit der Einführung des A. L. R. als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Wenn nun Letzteres Th. II. Tit. 20. §. 1550 und 1555 das unvorsichtige Tabackrauchen bei Strafe verbietet, ohne das Maaß dieser Strafe zu bestimmen, so muß in Kontraventions-Fällen eine willkührliche Strafe eintreten, bei deren Abmessung analogisch auf das in der Allerh. K. O. v. 31. Aug. 1815 bestimmte Maaß von 2 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall zu rekurriren ist. (A. VII. 677. — 3. 97.)

5) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 8. Juli 1825, an den K. Pol. Direktor N. N., zu Glaz.

In Betreff der Vorstellung des Mag. daselbst an die K. Reg. in Breslau v. 9. v. M., wegen des Verfahrens in Bestrafung des verbotwidrigen Tabackrauchens mache ich Ihnen hiemit bemerklich, daß die wider das Tabackrauchen sowohl in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1550, als in der zur Erläuterung des E. v. 19. Jan. 1764 unterm 31. Aug. 1815 ergangenen Allerh. Dekl. (G. S. Nr. 313) erlassenen Verbote sich darauf beschränken, wenn solches an feuergefährlichen Orten stattgefunden hat. Es kommt daher zuvörderst, wie auch schon in der von dem Mag. in Beziehung genommenen, an die Reg. zu Magdeburg erlassenen Verf. v. 15. Dec. 1821 bemerklich gemacht worden, darauf an, daß in Ansehung einer jeden Stadt speziell ermittelt werde, ob das Rauchen auf den Straßen derselben, oder an welchen andern Orten feuergefährlich zu achten sei, um alsdann, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, eine bestimmte ortspolizeiliche V. zu erlassen. Wenn Sie nun das Weitere hiernach zu veranlassen haben, so ist, da dort eine Garnison sich befindet, hierüber zuvörderst eine Einigung mit der betreffenden Militair-Behörde erforderlich, und deren angemessener Erfolg um so weniger zu bezweifeln, als nach dem in den A. Bd. 2. S. 436 abgedruckten Publik. des K. General-Kommando's in Schlesien, v. 22. Mai 1818, die kräftige Mitwirkung der Militair-Vorgesetzten bei dieser Angelegenheit nicht entstehen wird rc. (A. IX. 1069. — 4. 124.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. März 1826, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. v. M., im Betreff der Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens eröffnet: daß das unterz. Min. mit Ihren Ansichten einverstanden ist, und bereits in dem an das Pol. Direktorium zu Glatz unterm 8. Juli v. J. erlassenen, und in Abschrift hier beil. R. die nämliche Meinung ausgesprochen hat.

(A. X. 135. — 1. 111.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Königsberg.

In den Anl. wird der K. R. eine Anz. des Mag. zu Kreuzburg v. 25. v. M., wegen Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens daselbst, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die von Derselben in der Verf. an das Landraths-Amt zu Eylau v. 3. Aug. d. J. in Bezug genommenen Ed. v. 18. April 1723. V. I. II. S. 262, 8. Juli 1744 Contin. II. S. 191, 19. Januar 1764. S. 361 der Myl. Ed. S., Allgem. Landesgesetze sind, welchen das A. L. R., nach §. 2 des Publik. Pat. derogirt, und welche nach der Bestimmung des letzteren am gedachten Orte nur in so weit Gültigkeit haben, als das A. L. R. darauf Bezug genommen. Nun hat das A. L. R. die Polizei-Gesetze zu Verhütung der Feuersbrünste, Th. II. Tit. 20. §. 1538—1570 sehr vollständig aufgenommen, und nur §. 1555 rücksichtlich des Strafmaaßes auf die besonderen Pol. Verordn. Bezug genommen.

Die K. Reg. hat daher in der gedachten Resol. v. 3. Aug. c. irrig behauptet, daß in der fraglichen Materie außer den Eingangs gedachten drei älteren Ed. keine anderweite gesetzliche V. in Ihrem Reg. Bezirke publizirt sei; vielmehr ist dies durch das A. L. R. allerdings geschehen, und dies ist jetzt die alleinige Vorschrift, wonach die Feuergefährlichkeit zu beurtheilen ist. Dazu kommt noch, daß auch jene älteren Ed. im Wesentlichen nicht von dem A. L. R. verschieden sind; zwar reden sie von Städten, in welchen noch Strohdächer und Scheunen vorhanden wären; die Stadt Kreuzburg ist aber jetzt nach dem Brande gänzlich mit Ziegeldächern versehen, wie der Mag. amtlich bescheinigt.

Wenn hiernach nun das A. L. R., und in specie der §. 1550 für den vorlieg. Fall in Anwendung kommen kann, so kommt es nach dem letztgedachten §. darauf an:

ob der Ort, wo der Studiosus N. in der Stadt Kreuzburg mit einer Pfeife betroffen sein soll, ein solcher gewesen, wo leicht Feuer entstehen kann.

Dies ist nun nicht behauptet, und auch nach den Umständen nicht wahrscheinlich; folglich ist kein solcher Thatbestand vorhanden, welcher die Eröffnung einer Untersuchung begründen kann.

Uebrigens wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß durch das diesseitige R. v. 15. Dec. 1821 die Verf. des vorigen Pol. Min. v. 10. April 1819 allerdings resp. modifizirt und abgeändert ist. Ueberhaupt muß von Seiten der K. Reg. dahin gesehen werden, daß durch die vorhandenen Pol. Gesetze das Publik. nicht ohne Noth beschränkt werde, und in keinem Falle können solche eigenmächtigen Handlungen, als sich der Schornsteinfegerbursche R. erlaubt hat, geduldet werden, welcher durchaus mit keiner polizeilichen Funktion beauftragt gewesen ist.

Wenn endlich hier in der Residenz aus andern als feuerpolizeil. Rücksichten, namentlich wegen der Achtung, die das Publik. der Allerh. Person und Familie Sr. Maj. des Königs schuldig ist, das öffentliche Rauchen verboten ist, so kann diese Rücksicht nicht bei

entfernten kleinen Orten eintreten; vielmehr kann dort, der Regel nach, nur die feuerpolizeil. Rücksicht in Betracht kommen. rc. (A. XIV. 402. — 2. 94.)

8) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 24. Juni 1831, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stettin.

Der K. Reg wird hierbei Abschrift eines unterm 9. Mai c. an die Reg zu Stettin erlassenen R. (Anl. a.) mitgetheilt, in welchem den Ortsbehörden überlassen wird, diejenigen Orte, in deren Nähe wegen Feuersgefahr das Tabackrauchen nicht zu gestatten ist, durch Warnungstafeln zu bezeichnen. Diese Maaßregel erscheint besonders in Städten rathsam, um den Zweifeln und Erörterungen über die Frage: ob das Tabackrauchen am Orte ein feuergefährliches sei? — im Voraus zu begegnen. Der K. Reg. wird anheim gegeben, Sich den Inhalt dieses R. zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung dienen zu lassen, und die städtischen Pol. Behörden Ihres Bezirks zur Bekanntmachung angemessener Lokal-Verordnungen, so weit diese nicht schon vorhanden sind, aufzufordern.

a.

Auf den Ber. v. 16. v. M., das Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen der Städte betr., wird der K. Reg. zunächst bemerklich gemacht, daß die unterm 25. Juni 1821 wegen dieses Gegenstandes von dem Min. des J. u. d. P. an die Reg. zu Köslin erlassene Verf., als eine, in einem Spezialfalle ergangene Entscheidung, nicht als ein Gesetz angesehen werden kann, (conf. §. 5 der Einl. zum A. L. R.) und daß die darin in Bezug genommene Feuerordnung von Vor- und Hinterpommern, v. 24. Mai 1756, nur für das platte Land gilt.

Es muß daher zwar im Allgemeinen bei der, in dem R. v. 11. Sept. v. J. (welches der K. Reg. unterm 4. Dec. v. J. zur Nachachtung mitgetheilt worden) erfolgten Verweisung auf die Vorschriften des A. L. R. (Th. II. Tit. 20. §. 1550) sein Bewenden behalten, indem darüber hinaus weder eine Justiz-, noch eine Pol. Behörde gehen darf: indessen versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß es auch in den Städten feuergefährliche Gegenden geben kann, wo im Sinne des A. L. R. das Tabackrauchen auf den Straßen als verbotwidrig und strafbar zu betrachten ist; dies muß jedoch in jedem besondern Falle näher erwogen werden.

In dieser Hinsicht bleibt es auch den Ortsobrigkeiten überlassen, diejenigen Orte, welche für feuergefährlich zu achten sind, und wo wegen Aufbewahrung entzündlicher und brennbarer Gegenstände eine besondere Vorsicht gegen Feuersgefahr erforderlich ist, in besonderen Lokalverordnungen zu bezeichnen, und bei einer bestimmten, mäßigen Polizei-Strafe das Tabackrauchen in deren Nähe durch Warnungstafeln zu verbieten. Dabei darf jedoch nicht die Feuersgefahr bloß den Vorwand anderer in dem §. 1550 des A. L. R. nicht erwähnter Beweggründe abgeben, und ist überhaupt darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht das Publikum, wie züm Theil bisher geschehen ist, mit unnöthigen Verboten und Strafen belästigt werde. Berlin, den 9. Mai 1831.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Brenn.

(A. XV. 373. — 2. 68.)

9) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. April 1831, an die K. Reg. zu Münster.

Uebrigens ist die K. Reg. so befugt als verpflichtet, daß Tabackrauchen in der Nähe von Heu- und Stroh-Magazinen, Laboratorien, Pulver-Magazinen, bei aufgestellten, mit Ladungsmitteln versehenen Geschützen, bei Artillerie-Depots und anderen militairischen Gegenständen, welche nach der Angabe der Militairbehörde feuergefährlich sind, so wie in der Nähe der Schildwachen und an Orten, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, zu untersagen, und nöthigenfalls die Uebertreter zu bestrafen.

(A. XV. 375. — 2. 69.)

10) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 13. März 1832, an das K. Landraths-Amt zu Loetzen und abschriftlich an die K. Reg. in Gumbinnen.

Ich finde den Bescheid, welchen das K. Landraths-Amt auf den bei der K. Reg. zu Gumbinnen gemachten Antrag wegen Wiederherstellung des Verbots des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten erhalten, und mit dem Ber. v. 20. v. M. in Abschrift eingereicht hat, begründet, und kann daher nur Dasselbe darauf verweisen. (Anl. a.)

a.

Dem K. Landraths-Amt wird auf den Antrag v. 29. v. M. und J., wegen Wiederherstellung des Verbots des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten zu erkennen

gegeben, daß eine allgemeine Wiedereinführung des Verbots für alle Städte nicht zulässig ist, da dasselbe nur in Rücksicht feuergefährlicher Orte eine gesetzliche Grundlage hat, und die bisherige Ausdehnung auch auf nicht feuergefährliche Orte offenbar nicht zu den Observanzen gehört, deren Aufrechthaltung in den vom K. Landraths-Amt allegirten §§. des Provinzialrechts verordnet ist. Wir haben indessen nichts dawider, wenn der dortige Magistrat in Rücksicht der vermischten Lage der Wohnhäuser und Hofgebäude dasiger Stadt und wegen des häufigen Verkehrs mit Heu und Stroh, das Tabakrauchen in den Straßen durchweg verbietet. Ein solches Verbot muß jedoch durch Warnungstafeln, die an den Eingängen der Stadt aufgestellt sind, für Jedermann kenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 25. Januar 1832.

K. Preuß. Reg. Abth. des J.

(A. XVI. 177.—1. 78.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Septbr. 1836; an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen.

Die von Ew. Exc. unterm 27. v. M. vorgetragene Ansicht, daß es bei der Bestimmung der Allerh. K. O. v. 9. Decbr. 1832, wegen des Tabackrauchens auf den Straßen kein Bedenken haben könne, dem Antrage der Stadtverordneten zu Siegen, in der zurückgehenden Vorstellung v. 24. v. M., auf ein Verbot des Tabackrauchens in allen Straßen daselbst, zu willfahren, theile ich ganz, insofern, wie zu vermuthen, auch die dortige Ortspolizeibehörde dem Antrage sich anschließt rc. (A. XX. 668.—3. 124.)

10) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken.

Schon durch die Edikte vom 12. November 1739[1]) und 19. November 1769[2]) war das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern bei harter Strafe allgemein verboten. Diese Edikte wurden durch das Edikt vom 11. Juli 1775[3]) erneuert, welches bestimmte, daß Niemand Schießgewehr oder mit Schießpulver geladene Instrumente in Städten, Vorstädten oder Dörfern, Häusern und Höfen abschießen, und eben so wenig Feuerwerk werfen oder losbrennen dürfe, und daß die Kontravenienten, wenn auch gar kein Schaden entstanden, außer der Konfiskation des Gewehrs, mit 50 Thlr. oder 6 Monat Karren-Strafe zu bestrafen, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verdoppeln, und nach Befinden noch mehr zu schärfen; wenn aber Feuersbrunst oder anderer Schaden entstehe, außer jener Strafe noch zum Ersatz des Schadens anzuhalten, und falls ein Mensch dabei um sein Leben gekommen, nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu verfahren. Zugleich wird dieselbe Strafe für den Brodtherrn festgesetzt, dessen Dienstbote ein Gewehr in seinem Hause gehabt und damit verbotwidrig geschossen. Ein späteres Publikandum vom 23. März 1786[4]) verbietet den sämmtlichen Bewohnern des platten Landes und der kleinen Städte sogar das bloße Halten des Schießgewehrs, bei Vermeidung der Konfiskation und empfindlicher Leibesstrafe.

Das Allgemeine Landrecht enthält hierüber in Thl. II. Tit. 20 folgende Straf-Vorschriften:

1) in den §§. 740—745:

§. 740. Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger

---

[1]) C. C. M. Cont. I. S. 297. Nro. 44. de 1739 und Suppl. Cont. N. 16. S. 19 und N. 43. S. 251, Rabe's Sammlung Bd. I. Abth. 2. S. 142.

[2]) N. C. C. Tom. IV. S. 6229. Nr. 71. de 1769, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 3. S. 582.

[3]) N. C. C. Tom. Ve. S. 205. Nr. 35. de 1775, Rabe's Samml. Bd I. Abth. 6. S. 61.

[4]) N. C. C. Tom. VIII. S. 61. Nr. 18. de 1781, Rabe's Sammlung B. I. Abth. 7. S. 503.

selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740 bis 742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage, oder mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchen Gewehren und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 6 Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchse oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 25 Thalern genommen werden.

2) In §. 1554:

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

Der §. 1555 a. a. O. verweiset wegen der Strafe der Uebertretung auf die besonderen Polizei-Verordnungen.

Auf diese Vorschriften gründen sich folgende polizeiliche Bestimmungen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 17. Mai 1828, an die K. Reg. in Gumbinnen. Bestrafung des Schießens zwischen Gebäuden.

In Gemäßheit der Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 2. d. M., wegen der Strafe auf das Schießen zwischen Gebäuden, wird Derselben hiermit eröffnet, daß nach § 2 des Publik. Pat. zum A. L. R. v. 5 Febr. 1794 allerdings das ganze G. vom 11. Juli 1775 außer Kraft gesetzt worden ist[1]). (A. XII. 486. — 2. 119.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. August 1834, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten und besuchten Orten.

Es ist von mehreren Seiten her zur Anzeige gekommen, daß von Seiten der Lokal-Polizeibehörden die Vorschriften des A. L. R., wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im §. 745. Tit. 20. Thl. II. ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung gebracht worden; besonders ist an manchen Orten das Schießen in den Straßen

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v Schuckmann), v. 7. Octbr. 1824 (A. VIII. 1127.—4. 92.), bemerkt ebenfalls, daß das G. v. 11. Juli 1775 durch das A. L. R. außer Kraft gesetzt worden sei. Vergl. indeß:
a) das R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Decbr. 1836 (unten sub Nr. 4.
b) die R. vom 2. August und 7. Septbr. 1793 (Rabe's Sammlung Bd. 2. S. 463 und 475, Gräff's rc. Ergänzung. Th. II. S. 552—555.)

und aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeugung an festlichen Tagen, und namentlich zur Feier des Geburtstags Sr. Maj. angesehen worden.

Da indessen weder jene Nachsicht, noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so hat die K. Reg. dafür zu sorgen, daß die Lokal-Polizeibehörden darüber gehörig belehrt werden, und dieselben anzuweisen, die bestehenden Verbote alljährlich in der Mitte des Monats Juli auf angemessene Weise dem Publikum in Erinnerung zu bringen. (A. XVIII. 802. — 3. 119.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Sept. 1836, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Desselben Inhalts.

Aus den von sämmtl. Reg. der Rheinprovinz eingeforderten Ber. über die bestehenden Verbote des Schießens mit Feuergewehr ꝛc. habe ich ersehen, daß diese Verbote größtentheils nur des Unfugs durch Schießen bei Gelegenheit von Prozessionen, Hochzeiten und dergl gedenken, oder doch so gefaßt sind, daß sie, wie von Polizei-Gerichten geschehen, allein für solche Fälle in Anwendung gebracht sind.

Hierdurch würde aber die Erreichung aller Zwecke der Sicherheits-Polizei bei jenem Verbote verfehlt, und es erscheint daher nothwendig, daß die bestehenden Lokal- und Bezirks-Verordn. in dieser Beziehung ergänzt und erläutert werden. Es ist daher von sämmtlichen K Reg. der Rheinprovinz durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen,

daß das Schießen mit Feuergewehr, so wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Schwärmern, Raketen u. dgl. in der Nähe von Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und an andern von Menschen besuchten Orten, jederzeit verboten, und auch, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thl. zu ahnden ist.

(A. XX. 402. — 2. 124.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Decbr. 1836, an die K. Reg. zu Arnsberg. Polizeiliche Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben.

Das Min. des J. u. d. P. kann, indem dasselbe der K. Reg. die unterm 19 v. M. eingereichte Anfrage des Mag. zu Dortmund, wegen der polizeil. Verantwortlichkeit der Hauswirthe für unerlaubtes Schießen in ihren Häusern oder in der Nähe derselben, hierneben zurücksendet, mit der von der K. Reg. gebilligten Ansicht des Mag. nicht einverstanden sein.

Was zuvörderst die fernere Anwendbarkeit des Ed. v. 11. Juli 1775, wegen des unbefugten Schießens in Städten und Dörfern betrifft, so sind zwar allerdings nach dem Publik Pat. v. 5. Febr. 1794 zu II. diejenigen älteren Ed. und V., auf welche das A. L. R. Bezug nimmt, nicht als aufgehoben zu betrachten[1]). Wenn aber auch der §. 1555. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf bestehende besondere V. verweiset, so hängt eben darnach doch die Anwendbarkeit der letztern davon ab, daß den in den §§. 1538 bis 1554 a. a. O. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln zuwider gehandelt worden, und daß jene besondere V. auf dergleichen Zuwiderhandlungen Polizeistrafen festsetzen Beides ist hier nicht der Fall, denn in den §§. 1538 bis 1554 ist den Hauswirthen hinsichtlich des Schießens in der Nähe von Häusern ꝛc. nirgend eine besondere Verpflichtung zur Anzeige des Kontravenienten bei Strafe (welche denn übrigens doch auch nur bei erwiesenem Verschweigen wider besseres Wissen eintreten könnte) auferlegt, und die in dem E. v. 11. Juli 1775 angedrohten Strafen sind auch keine Polizeistrafen. Demnach wird also weder überhaupt ein Hauswirth, wenn er den Urheber eines in seinem Hause gefallenen Schusses nicht nachweisen kann, dafür verantwortlich und in Strafe zu nehmen sein, noch der Schießende selbst mit den in dem E. v. 11. Juli 1775 angedrohten Strafen belegt werden können.

Dagegen ist es unbedenklich, daß die Polizeibehörde, mit Genehmigung der K. Reg., den Uebertreter des im §. 1554 ausgesprochenen Verbots auf den Grund des §. 1555 mit einer Polizeistrafe bedrohen, und diese demnächst in geeigneten Fällen vollstrecken kann, in sofern die angedrohte Strafe sich innerhalb der durch das L. R. §. 745 a. a. O. vorgezeichneten Grenzen hält.

Eine Strafandrohung für den Hauswirth in dem bezeichneten Falle kann jedoch, abgesehen davon, daß sie aus den angeführten Gründen überhaupt nicht zu begründen sein würde, weder als zweckmäßig, noch als nothwendig anerkannt werden. Nicht als zweckmäßig, weil der Hauswirth doch immer nur dann würde zur Strafe gezogen werden können, wenn er erweislich wider besseres Wissen einen kontravenirenden Hausgenossen

---

[1]) Vergl. das R. v. 17. Mai 1828. (oben sub Nr. 1.)

verschwiege, der Beweis, daß der Hauswirth den Kontravenienten kenne, aber in den meisten Fällen sehr schwierig, in vielen unmöglich seyn dürfte, und nicht als nothwendig, weil ohnehin Jeder, dessen Zeugniß die Behörde verlangt, zur Abgabe desselben nach der Vorschrift der A. G. O. verpflichtet ist, und dazu ohne besondere Strafandrohung für den vorliegenden einzelnen Fall genöthigt werden kann ꝛc. (A. XX. 1000. — 4. 170.)

5) Publikanda einzelner Regierungen.

α) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 14. Juli 1817. **Schießen bei Prozessionen.**

Das Schießen bei Prozessionen, sowohl von einzelnen mitgehenden Personen, aus Schießgewehren, als aus sogenannten Böllern oder kleinen Kanonen, stört nicht allein die Andacht, sondern verursacht auch nur zu leicht Unglücksfälle und Unordnungen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die desfallsigen mehreren älteren und neueren V., nach welchen das Schießen bei Prozessionen bei namhafter Strafe untersagt ist, hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und die Polizeibehörden anzuweisen, auf die genaue Befolgung dieses Verbots strenge zu achten. (A. I. 191. — 3. 117.)

β) Publik. der K. Reg. zu Aachen, v. 3. März 1818. **Schießen in der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten ꝛc.**

Oeftere Unglücksfälle haben auch, neuern Erfahrungen nach, bewiesen, wie gefährlich das in der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten und andern öffentlichen Versammlungen der Einwohner noch übliche Schießen für das Leben der Menschen und für die Sicherheit des Eigenthums ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, die gegen diesen Gebrauch schon bestehenden früheren Verbote hierdurch in dem hies. Reg. Bezirke zu erneuern und alles Schießen bei den obigen Gelegenheiten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen, gänzlich zu untersagen. Die H. Landräthe, Bürgermeister, Orts-Polizei-Offizianten und Gendarmerie werden aufgefordert, darüber zu wachen, daß dem Verbote nachgelebt, die Uebertreter aber, unter Wegnahme der Feuergewehre, dem betr. Polizeigericht übergeben werden.

(A. II. 139. — 1. 71.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Cöln, v. 17. Juli 1818. **Schießen bei Festen.**

Die an verschiedenen Orten überhand nehmende Gewohnheit, bei Festen (z. B. bei Hochzeiten, Taufen, Kirchweihen, Prozessionen, bei den Jahres-Wechseln u. dgl.) Feuer-Gewehre abzubrennen, hat zu der Besorgniß allerlei daraus leicht entstehenden Unheils Veranlassung gegeben.

In Erwägung dieser gegründeten Besorgnisse wird hiermit verordnet:

1) Innerhalb von Gebäuden umgebener Räume ist das Abschießen von Feuer-Gewehren, zu vermeintlicher Erhöhung von Festen, gänzlich verboten.

Wer ein Feuer-Gewehr innerhalb solcher Räume losgeschossen zu haben, befunden wird, muß sich, auf Verlangen, über eine anderweitige legitime Veranlassung ausweisen.

2) Wer bei Gelegenheit irgend eines Festes im Freien schießen will, muß dazu die Erlaubniß der Polizei des Orts einholen, in welchem das Fest Statt hat. Wo nach unserm vorjährigen Amtsbl. St. 5. Nr. 46 eine besondere Erlaubniß, Schießgewehr zu führen, erforderlich ist, versteht es sich von selbst, daß solche vorgezeigt werden muß, ehe die Erlaubniß, bei Festlichkeiten im Freien zu schießen, ertheilt werden kann.

3) Den Orts-Polizei-Behörden wird so zur Versagung, wie zur Gewährung dieser bei ihnen nachzusuchenden Erlaubniß die Befugniß ertheilt, und haben sie dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Nur solchen Personen, von denen man voraussetzen darf, daß sie mit Feuer-Gewehr umzugehen wissen, und von deren Alter und sonstigem Betragen sich, außer der Kunde, die nöthige Vorsicht erwarten läßt, soll die Erlaubniß in dergl. Fällen ertheilt werden können.

b) Die Polizei Behörden dürfen in jedem vorkommenden Fall es zur Bedingung machen, daß das Schießgewehr, dessen man sich bedienen will, vorgezeigt, auch der Stand-Ort des Abfeuerns näher bezeichnet werde. Das letztere ist vorzüglich dann räthlich, wenn mit einem andern als bloßen Handgewehr zu schießen beabsichtigt wird.

c) Die Erlaubniß wird, in spezieller Beschränkung auf die Dauer des Festes von Seiten der Behörde unentgeldlich, jedoch auf einem Stempelblatt des geringsten Satzes in nachstehender Form gegeben:

„Erlaubniß-Schein für NN., um bei Gelegenheit des Festes . . . . ., welches den . . . . . Statt hat, im Freien schießen zu können.“

Not.

1) Das Gewehr wurde (oder wurde nicht) vorgezeigt.
2) Als Stand-Ort wurde näher bestimmt:

N. N. d. Unterschrift:

Wer dieser B. zuwider innerhalb von Gebäuden umschlossener Räume, oder ohne sich durch den hiermit vorgeschriebenen Erlaubniß-Schein ausweisen zu können, im Freien, Feuer-Gewehr abschießt, soll vor das kompetente Polizeigericht gestellt und von demselben nach Befinden in eine Strafe von 1—2 Thlr. verurtheilt werden, abgesehen von andern allgemeinen Bestimmungen, welche Ersatz und Genugthuung bei verursachten Beschädigungen betreffen, als welche Bestimmungen auch selbst hinsichtlich der mit einem Erlaubniß-Schein versehenen Personen ihre gesetzliche Kraft behalten ꝛc.

(A. II. 817.—3. 107.)

d) B. der K. Reg. zu Oppeln, v. 15. Mai 1819. Untersagung des Schießens bei Hochzeitfeiern.

Die an mehreren Orten herrschende Unsitte, bei der Feier ländlicher Hochzeiten mit Pistolen und andern Feuergewehren Schüsse zu thun, hat neuerdings im Oppelner Kreise den Tod eines jungen Menschen veranlaßt. Diese Unsitte wird unter Bezugnahme auf die §. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 740—745 aufs strengste untersagt. Insbesondere aber machen wir die Ortsgerichte mit verantwortlich, daß die Hochzeitbegleiter sich alles Unfuges mit Schießgewehren enthalten. (A. III. 511.—2. 141.)

e) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 25. Jan. 1822. Unbefugtes Schießen und Führen von Schießgewehr.[1])

Da wir durch wiederholt bei uns zur Anzeige gebrachte Uebertretungen der Verbote des unbefugten Schießens und Führens von Schießgewehr die Ueberzeugung erlangt haben, wie wenig die desfalls bestehenden gesetzl. Bestimmungen beobachtet werden, so bringen wir dieselben nachstehend zur genauesten Befolgung in Erinnerung.

1) Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll wenn auch kein Schade geschehen ist, nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 745. in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

   Nach diesem G. ist das Schießen in den, in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen, Gärten nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren unerlaubt und strafbar.

   Das höchst gefährliche Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen wird gleichfalls bei Vermeidung vorgedachter Strafe hiermit untersagt.

2) Niemand darf sich auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraßen, in Königl. oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr finden lassen.

3) Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Kontravention nicht überführt werden kann, des bei sich habenden Gewehrs verlustig sein, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachtes mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 318 u. 319.)

   Nach diesen G. darf also der, welcher die Jagdgerechtigkeit nicht hat, sich mit einem Gewehre nicht auf seine Grundstücke begeben, um dadurch Tauben, Trappen oder andere Thiere zu verscheuchen. Nur wer hierzu von dem Jagdberechtigten einen Erlaubnißschein erhalten hat, darf dieß thun; er muß aber, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, den Erlaubnißschein dem Ortsvorstande vorzeigen und ihn beim Gebrauch selbst bei sich führen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er als Kontravenient arretirt und in die Kosten der Untersuchung genommen wird.

4) Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Andern übertragen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 164.)

---

[1]) Die Reg. zu Erfurt hat unterm 9. April 1822 (A. VI. 760. — 3. 101.) ein Publik. erlassen, welches die Bestimmungen sub No. 1 und 6 dieses Publik. wörtlich enthält, wogegen die übrigen Festsetzungen darin nicht enthalten sind.

5) Wer kein eigenes Jagdrecht besitzt, oder im Dienste eines Andern als Privatförster ausübt, ist verpflichtet, einen von der Ortsbehörde beglaubigten Erlaubnißschein zur Ausübung der Jagd zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angesehen, und als solcher arretirt und zur Untersuchung gezogen zu werden.

6) Schießübungen dürfen mit alleiniger Ausnahme derer des Militärs und der verfassungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere Erlaubniß der Landespolizei-Behörde, und auch alsdann nur an entlegenen Plätzen und nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfang, unter Aufsicht der Ortspolizei-Behörde, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Statt finden. Zu denselben sollen alsdann nur Leute über 18 Jahre, die nach der Ueberzeugung des Ortsvorstandes sowohl mit Schießgewehr umzugehn wissen, als auch die zur Vorbeugung von Unglücksfällen nöthige Zuverlässigkeit und Besonnenheit besitzen, die Spezialerlaubniß der Ortsobrigkeit erhalten. Ueber die mit Erlaubniß versehenen Theilnehmer sind zur besseren Uebersicht besondere Listen zu führen.

Indem wir die landräthl. Offizien so wie sämmtliche Ortspolizei-Vorsteher in den Städten und auf dem Lande und die Gendarmen anweisen, über die genaueste Befolgung vorstehender Vorschriften sorgfältig zu wachen, bemerken wir noch, daß in Uebertretungsfällen der Bestimmungen sub 1. die aufgenommenen Verhandl. zur Abfassung des Strafresoluts an uns, bei Uebertretungen sub 2 bis 5 an die Gerichte, welchen der Kontravenient unterworfen ist, einzureichen, bei Uebertretungen ad 6. aber resp. von den städtischen oder den Kreis-Polizei-Behörden die Strafresolute mit Vorbehalt des Rekurses an die Reg. abzufassen sind. (A. VI. 172. — 1. 93.)

ζ) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 22. Jan. 1823. Polizeiwidriges Schießen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden G. und polizeil. Verf. dennoch hier und da in Städten und Dörfern bei mancherlei Veranlassungen der Unfug des Schießens fortdauert, und nicht allein schon mehrere Unglücksfälle und Verletzungen verursacht, sondern auch Verdacht gegeben hat, daß dadurch Brand entstanden sei.

Um die Ruhe, die Personen und das Eigenthum der Einwohner dagegen zu sichern, verordnen wir demnach folgendes:

1) Das Schießen mit Kanonen, Böllern ꝛc. in oder nahe bei den Ortschaften ist verboten. Nur bei ganz besondern außerordentlichen Veranlassungen kann es durch den Bürgermeister, unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln und unter seiner Verantwortlichkeit, Statt finden.

2) Da, wo die Gemeinden im Besitze von Kanonen, Böllern ꝛc. sind, stehen dieselben unter der Verwahrung und Aufsicht des ersten polizeil. Gemeinde-Vorstandes, der dafür verantwortlich ist.

3) Privatleute, welche Kanonen, Böller ꝛc. besitzen, haben dieses der Ortsbehörde anzuzeigen und sind für jeden, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters davon gemachten Gebrauch verantwortlich.

4) Das Schießen in und nahe bei Ortschaften bei Feierlichkeiten, Hochzeiten, Kirchweihen, Gesinde-Umziehen, Neujahrsfesten und überhaupt bei jeder andern Gelegenheit, mit Büchsen, Flinten, Pistolen, Petarden, Marrons und durch Pulver hervorgebrachten Explosionen aller Art, ist verboten.

5) Die Contravenienten gegen vorstehende Bestimmungen sollen, unter Beschlagnahme der gebrauchten Schieß-Werkzeuge, gesetzlich verfolgt und in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, vorbehaltlich jeder andern gesetzlichen Verantwortlichkeit, welche sie durch irgend einen bei Gelegenheit der Contravention angerichteten Schaden sich zuziehen möchten.

6) Gegenwärtige Polizei-V., welche die höhere Genehmigung erhalten hat, soll außer der Insertion im Amtsbl. auch noch durch den Betrieb der Ortsbehörden publicirt und in unserm Reg. Bezirke überall darnach verfahren werden.

(A. VII. 146. — 1. 84.)

11) Verbot des Alleinlassens unerwachsener Kinder zur Verhütung von Feuersgefahr.

a) Publik. der K. Reg. zu Coblenz, v. 11. Aug. 1817.[1])

---

[1]) In gleicher Art an die K. Reg. in Posen unterm 12. Sept. 1817.

Im Laufe dieses J. haben sich mehrere Unglücksfälle durch Kinder ereignet, deren Eltern, zur Arbeit entfernt, sie ohne irgend eine Aufsicht, sich selbst überlassen, in ihren Wohnungen eingeschlossen zurückließen. So brach im Dorfe Virneburg, Kreises Adenau, am 2. Mai, Nachm. 4 Uhr, in dem Hause eines dortigen Einw., aus Unvorsichtigkeit seiner Kinder, wovon das eine vier und das andere erst zwei Jahr alt war, Feuer aus. Durch den entschlossenen Muth des 15jährigen Sohnes des dortigen Försters, unterstützt von einigen schnell herbeieilenden Einsassen, wurde das Feuer zwar gelöscht, aber das älteste Kind starb an den Brandwunden 2 Tage darauf eines höchst schmerzlichen Todes.

Um Unfällen der Art künftig vorzubeugen, fordern wir sämmtliche Lokal-Behörden unseres Ressorts hiermit auf, zweckmäßige, den Orts-Eigenthümlichkeiten angemessene Veranstaltungen zu treffen, daß die Kinder, deren Eltern außer dem Hause arbeiten, unter Aufsicht genommen, und dadurch jede, ohne dieselbe für das Leben der Kinder sowohl als das Eigenthum der Einwohner zu besorgende, Gefahr beseitiget werde.

Den H. Landräthen machen wir es zur Pflicht, auf den Vollzug dieser Aufforderung unnachsichtlich zu halten, wobei sie die Unterstützung der H. Ortspfarrer gewiß mit dem glücklichsten Erfolg in Anspruch werden nehmen können. (A. I. 205. — 3. 125.)

β) Publik. der K. Reg. zu Aachen, v. 31. März 1818.

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Unglücksfälle ereignet, wo zarte Kinder, welche, von ihren den Geschäften nachgegangenen Eltern in den Wohnstuben eingeschlossen, sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Kamine oder Oefen ergriffen und dergestalt beschädigt worden, daß sie bald nachher verschieden sind.

Um ähnlicher Gefahr in der Zukunft möglichst vorzubeugen, wird das Einschließen oder Zurücklassen kleiner Kinder in den Wohnstuben und Häusern, ohne Aufsicht erwachsener Personen, daher nachdrücklichst hierdurch untersagt und die Zuwiderhandlung mit einer Polizeistrafe von 1 Rthlr. belegt, — vorbehaltlich der schweren Strafe, welche bei der Beschädigung oder gar bei dem Tode des Kindes, die Eltern desselben, wegen solcher Sorglosigkeit, nach den Gesetzen mit Recht trifft. Die Orts-Vorgesetzten haben den Inhalt dieser Verf. zur allgemeinen Kenntniß ihrer Untergebenen zu bringen und den Eltern die gehörige Sorgfalt für ihre Kinder anzuempfehlen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen, welche sich jener Sorglosigkeit ferner schuldig machen und dadurch den Tod oder die Beschädigung von Kindern verursachen, den Gerichten überwiesen werden sollen, um, dem Grade ihrer Verschuldung gemäß, mit den gesetzmäßigen Strafen belegt zu werden. Allen Orts-Vorgesetzten und Polizei-Officianten wird zugleich die Führung einer genauen Aufsicht und die Verfolgung der Contravenienten empfohlen. (A. II. 139. — 1. 72.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 23. Sept. 1837.

Es haben sich nicht selten Unglücksfälle dadurch ereignet, daß kleine Kinder, welche von ihren, den Geschäften außer dem Hause nachgehenden Eltern in den Wohnstuben eingeschlossen und sich selbst überlassen gewesen, vom Feuer der Oefen ergriffen und tödtlich verletzt worden sind. Abgesehen von solchen Unglücksfällen, entsteht durch jene vernachlässigte Fürsorge, in Betreff der Kinder, auch noch die Gefahr eines Feuerschadens, welcher durch die äußerste Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht abzuwenden eines Jeden Pflicht ist. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1538. 1541. 1547.)

In Fällen, wo Eltern gezwungen sind, ihre Kinder ohne Aufsicht sich längere Zeit selbst zu überlassen, müssen von denselben daher wenigstens Oefen und andere Behältnisse, in denen sich Feuer, Feuerzeuge oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, auf eine solche Weise möglichst verwahrt und verschlossen werden, daß die Kinder nicht dahin gelangen, und davon keinen schädlichen Gebrauch machen können.

In Gemäßheit der, wegen Verhütung von Feuerschäden, bereits bestehenden Polizeigesetze verordnen wir deshalb hiermit:

daß in jedem Falle, wo von Seiten der Eltern, Vormünder oder sonstiger Personen, welchen die Aufsicht über Kinder unter 16 Jahren anvertraut ist, letztere in Wohnhäusern allein zurückgelassen worden sind, ohne daß dabei die obgedachte Vorsicht beim Bewahren von Feuer und Licht beobachtet ist, auch wenn dadurch noch kein Unglück und Schaden verursacht worden, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. gegen die Kontravenienten in Anwendung kommen soll, welcher Geldstrafe beim Zahlungs-Unvermögen, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Ereignet sich außerdem in solchen Fällen ein Feuerschaden oder sonstiges Unglück, so wird der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet sein, und den Schuldigen die in den Gesetzen verordnete Krim.-Strafe treffen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §. 1537 ff.)

Die Orts-Polizeibehörden haben den Inhalt dieser V. zur genauen Kenntniß aller Einwohner zu bringen, und darauf zu halten, daß dies jährlich mehrmals geschieht, damit besonders die untern Volksklassen in Städten und Dörfern davon unterrichtet, und

auch die Hauswirthe, mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Aufsicht, hinsichtlich des behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht von Seiten der Miethsleute, deren Familien und des Gesindes, vor allen nachtheiligen Folgen strafbarer Unvorsichtigkeit verwarnt werden. (A. L. R. a. a. O. §§. 1559. 1562. 1563 ff.)

Den H. Geistlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede passende Gelegenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei Eltern und Kindern zur Verhütung solcher Unglücksfälle, wie die im Eingange dieser V. erwähnten, mitzuwirken.

(A. XXI. 1058. — 4. 167.)

c) Vorschriften über das Feueranmachen in Wäldern und über die Hülfsleistung bei Waldbränden.

Hiervon wird bei dem Forstwesen (Thl. IX. des Werkes) gehandelt.

BB. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen.

Das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §§. 1541 und 1542 bestimmt hierüber:

1) daß alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahren, und

2) daß Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert zu halten.

Hierauf beruhen die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen.

a) Aufstellung von Heu-, Stroh- und Getreide-Schobern.

1) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg, v. 18. Juni 1823. Anlegung von Korn- und Saatdiemen.

Da wahrgenommen worden, daß die früheren V. über die Anlegung von Korn- und Saatdiemen in der Nähe von Gebäuden in Vergessenheit gerathen sind, so bringen wir die nachfolgenden Bestimmungen derselben hiermit in Erinnerung.

1) Da in den Städten die Höfe größtentheils kleiner und die Gebäude näher an einander stehen, als auf dem Lande, auch in den städtischen Wirthschaften vermöge anderer Nahrungszweige, als Brauerei, Brennerei ꝛc., mehr mit Feuer und Licht umgegangen wird, so ist die Anlegung von Korn-, Stroh-, Heu- oder Saatdiemen innerhalb der Städte auf den Höfen oder in der Nähe eines Gebäudes, es mag bestimmt sein, wozu es wolle, unter keinem Vorwande erlaubt und soll jeder Kontraventionsfall mit einer Polizeistrafe von zehn Thl. geahndet, der Diemen aber sofort abgetragen werden.

2) Auf dem platten Lande ist dagegen zwar die Anlegung und Aufstellung von Korn-, Saat-, Stroh- oder Heudiemen innerhalb der verschlossenen Höfe gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Höfe so geräumig sind, daß der Diemen wenigstens zehn Schritte vom Wohnhause und andern etwanigen Feuerstellen entfernt zu stehen kömmt.

3) Nicht weniger soll die Anlegung der Diemen in den Gärten wie bisher erlaubt bleiben, jedoch müssen letztere frei liegen, auch befriedigt und so geräumig sein, daß der Diemen eine Stelle, welche wenigstens funfzig Schritte von allen Gebäuden entfernt ist, erhalten kann.

4) Ist jedoch die Anlegung des Diemens aus Mangel an Raum weder auf dem Hofe noch in dem Garten zulässig, so muß solcher auf freiem Felde und zwar in einer Entfernung von fünfhundert Schritten von allen Gebäuden aufgestellt werden, damit, wenn der Diemen ja durch Zufall oder Ruchlosigkeit in Brand gerathen sollte, die am nächsten gelegenen Häuser nicht so sehr der Gefahr, vom Flugfeuer in Brand zu gerathen, ausgesetzt sind.

5) Wer diesen Bestimmungen zuwider, einen Diemen entweder auf einem zu kleinen Hofe, oder in einer geringern als der angegebenen Entfernung angelegt hat, soll nicht nur angehalten werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und an einem

andern unschädlichen Orte wieder aufzusetzen, sondern er soll auch überdies noch mit fünf Thl. an Gelde oder achttägiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

6) Allen denen, welche von der Erlaubniß, Diemen auf ihren Gehöften aufsetzen zu dürfen, Gebrauch machen, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, nicht nur selbst dahin zu sehen, daß alle Veranlassungen, wodurch diese Diemen in Feuersgefahr gerathen könnten, entfernt werden, sondern auch ihrem Gesinde dies gemessenst einzuschärfen. Vorzüglich müssen die Höfe, so lange die Diemen darauf stehen, Abends verschlossen werden. Sollten Fälle ausgemittelt werden, in welchen entweder der Hauswirth oder Jemand von dessen Gesinde durch Tabackrauchen in der Nähe des Diemens, oder durch Fahrlässigkeit mit Licht, denselben der Gefahr, in Brand zu gerathen, ausgesetzt, so hat es sich der Kontravenient selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn eine noch schärfere Strafe, als die auf diese Verbrechen gesetzte an und für sich schon ist, erkannt wird 2c. (A. VII. 367. — 2. 85.)

2) Publik der K. Reg. zu Breslau, v. 3. Aug. 1823. Feuersichere Getreide-Aufschoberung.

Bei der diesjährigen reichlich ausfallenden Erndte dürften vielleicht an vielen Orten die Scheunenräume nicht ausreichen, und die Setzung von Getreideschobern nöthig werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr bestimmen wir für solche Fälle, daß Getreideschober möglichst entfernt von Gebäuden, und besonders dann in einer Entfernung von 2 bis 300 Schritt aufgesetzt werden sollen, wenn die Aufschoberung nicht in großen umschlossenen Gärten hinter den Scheunen geschehen kann.

Auch wird hiermit Jedermann ermahnt, den Schobern mit Feuer und brennenden Tabackspfeifen nicht zu nahe zu kommen.

Im Uebertretungsfall werden die Contravenienten mit verschärfter Polizei-Strafe belegt werden. (A. VII. 678. — 3. 98.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 31. Decbr. 1824, an die K. Reg. zu Potsdam. Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen in der Nähe von Gebäuden.

Wenn auch nicht der vorgewesene Provinzial-Landtag in der Provinz Brandenburg bereits seine Endschaft erreicht hätte, so würde es doch nicht angemessen gefunden werden können, über einen so einzelnen Gegenstand, als wovon in dem Ber. der K. Reg. v 8. d. M. hinsichtlich der feuergefährlichen Aufstellung von Getreide-, Heu- oder Stroh-Miethen ganz nahe an Gebäuden oder zwischen denselben die Rede ist, außer den vielseitigen Anordnungen, welche die Aufstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Dorf-Feuer-Ordn. nöthig machen dürfte, eine gesetzliche Bestimmung und hiezu die voraus erforderl. Einleitungen zu veranlassen.

Für jetzt muß es daher bei der hierunter von der K. Reg. ganz zweckmäßig getroffenen Vorkehrung, daß dergl. Miethen innerhalb 100 Fuß von bewohnten Gebäuden nicht aufgestellt werden dürfen, bewenden, bis dieser Gegenstand bei der künftigen Redaction einer Feuer-Ordn. für das platte Land allgemeine Erledigung erhalten kann.

(A. VIII. 1142. — 4. 104.)

4) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Decbr. 1830, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Die Voraussetzung, von welcher die K. Reg im Ber. v. 24. v. M. bei der Frage über die Anwendung der Seitens des Landraths N. N. unterm 3. Septbr c. für den Saalkreis hinsichts der Aufstellung der Getreide- und Stroh-Diemen ergangenen Verf. ausgeht, daß nämlich die V. des vormaligen Gen. Direkt. v. 3. Jan. 1797 u. 3. Januar 1798, auf deren Grund jene Verf. erlassen worden, damals nicht für die Provinz Magdeburg, sondern für den ganzen Umfang des Königreichs Preußen ergangen, mithin nicht als Provinzial-, sondern als Landesgesetze zu betrachten seien, ist nicht richtig. Die V. von 1797 und die Dekl. von 1798 sind vielmehr lediglich als eine Provinzial-V. anzusehen, mithin nur für das damalige Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, für welche sie erlassen worden, als gültig zu betrachten.

Dieß kann aber, da hier von keinem landesherrlichen G., sondern blos von einer Gen. Direkt. V. die Rede ist, nicht als ein Hinderniß angesehen werden, nach Maaßgabe des polizeil. Bedürfnisses, mit Genehmigung des Min. d. J. u. d. P., die Bestimmungen jener V. auf andere Landestheile auszudehnen, oder auch anderweite Bestimmungen an deren Stelle treten zu lassen.

Die Bestimmung des §. 1 der Dekl. von 1798, wonach die Diemen auf den Höfen nur zehn Schritte von den Wohnhäusern entfernt zu werden brauchen, scheint inzwischen

dem Zwecke in feuerpolizeilicher Beziehung nicht genügend zu entsprechen, die Amtsblatt-Bekanntm. der K. Reg. v. 28. Juli 1824 aber wieder weiter zu gehen, als es, unter angemessener Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Bedürfnisses, nothwendig ist.

Ich trage demnach der K. Reg. auf, nach Maaßgabe dessen, was die Erfahrung Ihr an die Hand gegeben hat, für Ihren Bezirk eine V. wegen Errichtung von Getreide- und Stroh-Diemen zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen. (A. XV. 135. — 1. 64.)

5) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. März 1831, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselb. Inhalts.

Der K. Reg. gebe ich auf den Ber. v. 14. v. M., mittelst dessen Dieselbe einen Entwurf zu einer landespolizeilichen V. wegen Aufstellung von Diemen vorgelegt hat, zu erkennen, daß die Bestimmung des §. 6. jener V. nicht in die letztere gehört.

Die im §. 7 festgesetzte Geldstrafe ist auf 2 bis 5 Rthlr. zu normiren, und die diesfällige Bestimmung passender §. 5. einzuschalten.

Hiernach ist, da sich sonst nichts zu erinnern findet, die Fassung berichtigt worden.

Der K. Reg. theile ich anbei eine Abschrift der demzufolge abgeänderten V. unter der Autorisation mit, solche in dieser Art zu vollziehen und durch Ihr Amtsbl. zu publiziren. (Anl. a.)

a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Diemen (auch Feimen und Schober genannt) in zu naher Entfernung von Gebäuden aufgestellt worden, macht es nöthig, für unsern Reg. Bezirk eine besondere polizeiliche V. zu erlassen, und wird deshalb mit Genehmigung des K. Min. d. J. u. d. P. hiermit angeordnet:

1) Die Aufstellung von Diemen (Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten, darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

2) In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen, die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind, und unter einander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen;

b) eben so darf in obgedachtem Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe liegenden Gebäude in freiliegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Diemen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.

3) Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Diemen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

4) Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die Aufstellung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.

5) Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontravenient in eine polizeil. Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thlrn. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizeibehörde eben so verbunden als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Diemen binnen einer den Kontravenienten zu setzenden Frist anzuordnen, und nach Ablauf derselben dergleichen Diemen auf Kosten des Kontravenienten wegzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Merseburg, den 25. März 1831.

K. Preuß. Reg. Abth. des J.

(A. XV. 136. — 1. 65.)

b) Aufbewahrung selbstentzündlicher Gegenstände.

1) Publ. der K. Reg. zu Reichenbach, v. 10. Juni 1817. Verhütung der Selbstentzündung.

Zur Verhütung von Feuersgefahr werden nachstehende, durch Versuche erprobte und bestätigte Erfahrungen von sich selbst erwärmter Körper hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Die Verbindung einer öligten Substanz mit andern brennbaren Dingen begünstigt die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammen gepreßt werden. Daher erhitzt sich, wie die Tuchbereiter wissen, die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen.

Eben so erhitzen sich mit Hanföl und Talg begossene und erwärmte Kuhhaare. Der mit Oel befeuchtete, in Segeltuch eingewickelte Hanf entzündete sich und entstand dadurch Feuer auf einem Schiffe. Mehrere Ellen grobe Leinwand wurden mit Leinöl stark angefeuchtet, wurden in der Sonne ausgebreitet und zugleich wollene Friese nebst Stroh der Sonnenwärme ausgesetzt. Nach einer Erwärmung bis zu 52 Grad Reaumur ward zuerst die Leinwand, dann drüber der Flanell schnell zusammen gewickelt, mit Bindfaden stark zusammen geschnürt, in einen kupfernen Kessel in das warme Stroh gepackt und mit einem Federbette bedeckt. Bei einer Lufttemperatur von 20° Reaumur im Zimmer nahm

die Wärme nach und nach so zu, daß beim Zutritt der Luft am folgenden Tage das schon sengende Stroh in heller Flamme aufloderte. Im Bette war ein Loch bis tief in die Federn gebrannt, Flanell und Leinwand glühten.

Nachdem es ¾ Stunden gebrannt, wurde es unter starkem Prasseln mit Wasser gelöscht.

Sägespäne von Tannenholz, mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt und an der Sonne erwärmt, in einen baumwollenen Sack gethan, diesen mit erwärmten wollenen Decken umwickelt, und in einem kupfernen Kessel mit Federbett zugedeckt, entzündeten sich ebenfalls bis zum folgenden Morgen zur hellen Flamme. Es wurde mit Wasser gelöscht, gerieth aber, nachdem die Sonne darauf geschienen, am folgenden Tage von Neuem in Brand, bei einer Lufttemperatur von 19°.

Beim Rösten organischer Stoffe entbindet sich ein brenzlichtes Oel, daher braun geröstete Roggenkleie sich von selbst entzündet; schneller noch als diese geht geröstetes Roggenmehl ins Glühen über; auch bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorienwurzeln entstand schon Feuer; Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst schwach gebrannter Kaffee, nachdem er gemahlen war, und von neuem geröstet wurde, entzündeten sich. Bei Feuersbrünsten braun gebranntes Getreide, welches den Armen verkauft wurde, entzündete sich von selbst. Auch ohne den Zutritt ölartiger Materien kann durch Gährung die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumal wenn heiße Witterung sie begünstiget, wie bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergleichen. Die Selbstentzündung wird durch das Festzusammenpacken oder Uebereinanderrollen fettiger oder öliger und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammen gesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen. Der Brand einer Seilerbahn rührte wahrscheinlich vom Zusammendrehen eines durch Oel verunreinigten Hanfes zu Tauen, so wie das in einem Pelzgewölbe entstandene Feuer von Wachstapeten, die den Tag zuvor stark zusammen gerollt hinein gelegt waren. Zutritt der äußern Luft scheint zur Entstehung der Glut eben nicht erforderlich, vielmehr entwickelt sie sich gewöhnlich in der Mitte des zusammen gerollten Ballens, also da wo keine Luft hinkommen konnte. Stroh und Moos, worauf Oelfässer gelegen, entzündeten sich, und brannten selbst nach dem Löschen noch einmal in heller Flamme auf. Einmal geschah dies erst am dritten Tage; diese Substanzen waren durch die Oelfässer stark zusammen gepreßt und nachher einer Mittagshitze von 25—28° Reaumur ausgesetzt gewesen. Bastmatten, beim Oelmessen in der stärksten Sonnenhitze gebraucht und dabei ganz mit Oel durchzogen, lagen nach einer Stunde auf einem Auskehrichthaufen 2 Fuß hoch aufgehäuft in der Sonne, wo die Temperatur 40° erreichte und entzündeten sich. Ein Sack, worin die mit dem Oele beschäftigten Arbeitsleute ihre Schürzen, Kleider, und die zum Spunden der Oelfässer gebrauchten Leinwandreste eingestopft hatten entzündete sich ebenfalls.

Aus allen diesen Beispielen ergiebt sich, wie nöthig die Vorsicht bei Bearbeitung solcher Materialien sei, die mit öligen oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt werden, z. B. der mit Oel gekämmten Wolle; ferner hinsichts der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücken, Matten, der schmutzigen Kleider der Lichtzieher, vielleicht auch der frisch getheerten und auf dem Verdeck der Sonne ausgesetzten Segel. Selbst bei der Bereitung der gekochten Oele in Apotheken, wobei frische Pflanzentheile mit fetten Oelen so lange siedend erhalten werden, bis alle Wässrigkeit verdampft ist, hat man bemerkt, daß der durch Pressen vom Oel abgesonderte Rückstand sich entzündete.

Nicht weniger Vorsicht ist beim Aufbewahren gerösteter, vegetabilischer und thierischer Materien, z. B. gerösteter Kleie, ferner beim Malzdarren erforderlich.

Den Grad der Wärme beim Mangel eines Thermometers zu erforschen, an Orten, wo nach obigem Entzündung zu besorgen ist, kann man sich im Sommer zwei irdener Teller bedienen, wovon der eine Rinder-, der andere Schöpsentalg enthält. Ersteres schmilzt bei einem Thermometerstande von 30°, und hier ist schon Gefahr der Entzündung. Größer ist sie, wenn auch das Schöpsentalg schmilzt. — Am besten ist es, die mit Fettigkeiten beschmutzten, oder die gerösteten Materien, besonders wenn sie stark erwärmt sind, oder die Luft sehr heiß ist, nie fest zusammen zu packen, oder dicht über einander zu legen, und zu wickeln, sondern sie locker ausgebreitet der Luft auszusetzen, welche sie abkühlt und der innern Erhitzung widersteht. (A. I. 221. — 2. 138.)

2) Publik. der K. Reg. zu Frankfurt, v. 11. Septbr. 1822. Verhütung von Feuersgefahren durch selbstentzündliche Dinge [1].

Bei den häufig vorkommenden Feuersbrünsten gebietet es die Vorsicht, dergl. Unglücksfällen auf alle mögliche Weise vorzubeugen.

---

[1]) Die Reg. zu Liegnitz hat unterm 23. Septbr. 1823 ein fast wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 679. — 3. 100.)

Eine nicht genug beachtete, vielleicht auch zu wenig gekannte Veranlassung zu Feuerschäden geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst entzünden. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und denselben zur sorgfältigsten Beachtung zu empfehlen, zumal als eine große Anzahl von Fällen in mehreren Ländern beobachtet worden ist, wo bedeutende Feuersbrünste durch Materien veranlaßt worden sind, die sich selbst entzündet haben.

Es giebt viele Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie sich bei fester Zusammenpackung ohne Hinzutritt eines Funkens, einer Flamme oder eines glühenden Zunders von außen her so stark erhitzen, daß sie in Glut versetzt werden, oder in Flamme ausbrechen können, vorzüglich wenn eine auch nur geringe Luftströmung auf sie einwirkt. Wie leicht brennbare benachbarte Dinge dadurch entzündet und Feuersgefahren veranlaßt werden können, fällt in die Augen. Eine allgemein bekannte Sache ist es, daß sich Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiehnnadeln, Heu, Grummet, Stroh von allen Getreidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübsaamen u. s. w. rohe Flachs- und Hanfstengel u. s. w., wenn sie feucht oder naß zusammengehäuft werden; alles aufgeschüttete frische oder naßgewordene Getreide, nasse fest zusammengepackte Sägespäne, aufgehäufte frische Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Taback, Wacholderbeeren u. s. w., sich erhitzen Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung und bis zum Ausbruch einer Glut oder Flamme gesteigert werden, besonders wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerksam sein, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten; Heu und Stroh nicht im Zustande der Feuchtigkeit aufhäufen, frische Vegetabilien dünne auseinanderstreuen; Getreidehaufen fleißig umwenden und da, wo sich Sägespäne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, dieselben auseinander werfen.

Durch Beobachtungen und Versuche ist man ferner belehrt worden, daß mehrere Substanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, sodann aber, ohne abzukühlen, aufgehäuft und fest zusammen gepackt werden, besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerung befinden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die Kleien derselben, die daraus gefertigte Grütze, Malz, Kaffee, Cichorienwurzeln, Erbsen, Bohnen, Reis, Eicheln, ja alle vegetabilische Stoffe. Demnach kann es gefährlich werden, solche Dinge, vorzüglich, wenn sie im verkleinerten Zustande stark erhitzt oder geröstet, oder gleich nach dem Rösten gemahlen oder gepülvert worden sind, noch heiß zusammen zu packen, weil sie sich alsdann leicht stärker erhitzen und in wirkliche Selbstentzündung übergehen können. Auch die nach der heißen Pressung des Lein-, Rüb- und Mohnöls zurückbleibenden sogenannten Oelkuchen, wenn sie noch heiß über einander geschichtet werden, können eine Selbstentzündung erleiden. Es ist daher eine nicht zu vernachlässigende Vorsichtsmaaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, nicht zusammen zu häufen oder einzupacken, sondern vielmehr an einem feuersichern Orte so lange dünn auseinander zu breiten, bis sie vollkommen ausgekältet worden sind.

Verschiedene Materien erhitzen und entzünden sich selbst, wenn sie, mit fetten Substanzen, z. B. fetten Oelen, Talg, Schmalz, Butter rc. verbunden, fest zusammengepackt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Hanf und Flachs, die daraus gefertigten Gespinnste, Leinwand, Seegeltuch, baumwollene Zeuge, Wolle, wollenes Garn, wollene Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl, Talg, Thran und dergleichen gefettet, sodann aber fest zusammengewickelt oder über einander geschichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste verursacht haben. Desgleichen ist eine Selbstentzündung an zusammengewickelten neuen Wachstapeten, an Kräutern, die man in Oel gekocht hatte, und an einer Mischung von Kienruß, Hanf- oder Leinöl oder einem aus diesen Oelen bereiteten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht auf und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe nicht fest zusammen zu packen, sondern vielmehr locker auseinander zu legen, und an feuersichern Orten, entfernt von entzündlichen Materien, aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper übergehen wir hier, da sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, welche damit umzugehen wissen. Indessen erwähnen wir doch, daß Eisenfeilspäne, mit Wasser angefeuchtet, sich bis zur Glut erhitzen, konzentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder das sogenannte Vitriolöl und die Salpetersäure oder das Scheidewasser auf thierische, vegetabilische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Erhitzung bis zur Glut oder Flamme gesteigert werden kann, Schießpulver, besonders wenn es feucht ist, beim Trocknen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk, mit wenigem Wasser angefeuchtet, sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet werden können. Man muß daher mit diesen Materien vorsichtig umgehen und aufmerksam darauf sein, um Feuersgefahr zu verhüten rc. (A. VI. 743. — 3. 91.)

c) Aufbewahrung von Holz.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Novbr. 1829, an die K. Reg. zu Potsdam. Aufbewahrung von Holzvorräthen.

Auf den anderweiten Ber. v. 30. v. M., die polizeil. Anordnungen zur möglichsten Entfernung der Feuersgefahr von dem Gute des N. N., namentl. das Verbot der Aufbewahrung des Holzbedarfs in den Taglöhner-Wohnungen betr., wird der K. Reg. hierdurch Folgendes bemerklich gemacht.

Obgleich Holz in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 2054 und 2060 unter den leicht feuerfangenden Gegenständen nicht genannt ist, die Unterbringung desselben in Kammern und auf den Böden der Wohnhäuser mithin nicht unbedingt untersagt werden kann, so unterliegt es doch mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1541 keinem Zweifel, daß Holz nicht in der Nähe von Feuerungs-Anlagen, sondern wo möglich nur an solchen Orten, wo eine etwaige Entzündung keine besondere Gefahr besorgen läßt, aufbewahrt werden darf.

In dieser Beziehung wird es also in den einzelnen Fällen immer auf die besonderen Verhältnisse und die Oertlichkeit ankommen.

Was nun den vorliegenden Spezialfall betrifft, so findet das Min. des J. u. d. P. in Erwägung des Umstandes, daß die ganze Lage des mit Stroh gedeckten Gehöftes sehr feuergefährlich erscheint, um so weniger Bedenken, die in der Sache ergangenen Verfügungen des Landrathsamtes und der K. Reg. aus den von derselben dafür angeführten Gründen zu bestätigen, als der N. N. in seiner Eigenschaft als Polizei-Obrigkeit eine dringende Aufforderung finden sollte, nicht bloß auf die Verhütung von Feuersgefahr zu wachen, sondern auch in Beseitigung derselben mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Mit dem Bemerken, daß Holz ohnedies, wenn ein schicklicher bedeckter Aufbewahrungsort nicht zu beschaffen ist, selbst im Freien in angemessener Entfernung von Wohngebäuden und Feuerungsanlagen aufgestellt werden kann, wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, den vorstehenden Beschluß dem N. N. bekannt zu machen, und den Landrath demgemäß näher zu instruiren. (A. XIII. 885. — 4. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Nov. 1834, an die K. Reg. zu Liegnitz. Verbot des Aufbewahrens von Vorräthen gesammelter Kiennadeln, Raff- und Leseholzes in der unmittelbaren Nähe von Wohnungen.

Da die K. Reg. nach dem Ber. v. 3. v. M. über die große Gefahr, welche aus dem Aufbewahren der Vorräthe von gesammelten Kiennadeln und Raff- und Leseholz in der unmittelbaren Nähe der Wohnungen entsteht, nicht in Zweifel ist, auch die traurigen Ereignisse, die dadurch veranlaßt worden sind, zur Abhülfe gegen solchen drohenden Uebelstand dringend auffordern; so findet es das Min. des J. u. d. P. in keiner Art bedenklich, die K. Reg. zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes in dieser Beziehung zu ermächtigen.

Dieses Verbot erscheint um so unerläßlicher, als die in Rede stehende Art der Aufbewahrung jener Vorräthe im dortigen Reg.-Bezirke überall vorherrschend geworden ist, und es zu den unbestrittenen Thatsachen gehört, daß die im feuchten Zustande gesammelten Kiennadeln, wenn sie in bedeutender Menge aufgehäuft werden, sich leicht von selbst entzünden, und demnach bei der angezeigten Art der Aufbewahrung selbst Feuerungsbrünste veranlassen können.

Indem daher der unterm 16. Januar 1832 [1]), der K. Reg zugefertigte Erlaß an den Mag. zu Grünberg in dieser Beziehung hierdurch zurückgenommen wird, erhält die K. Reg. zugleich die Anweisung, das oben gedachte Verbot zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Uebertretung desselben mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thlr. zu bedrohen. (A. XVIII. 1095. — 4 119.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 1835, an die K. Reg. zu Oppeln. Fortschaffung der unmittelbar vor den Wohngebäuden angehäuften Vorräthe von Waldstreu, Reisig rc.

Die Herzogl. Kammer zu Ratibor hat mir die Verf. eingereicht, welche die K. Reg. unterm 30. Jan. d. J. in Betreff des Verfahrens der Kammer gegen den Schenkwirth N.

---

[1]) Dies R. bemerkte, daß der §. 1541. des A. L. R. II. 20. sich nur auf leicht feuerfangende, oder von selbst entzündende Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs beziehe, und daher auf andere feuerfangende Sachen, welche nach §. 1548. a. a. O selbst innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden können, überhaupt nicht, um so weniger aber auf Holz anzuwenden sei, als solches nicht einmal in §. 2054. Tit. 8. Th. II. unter den leicht feuerfangenden Sachen aufgeführt werde. (A. XVI. 178. — 1. 79.)

zu N. wegen Anhäufung von Waldstreu vor seiner Wohnung erlassen hat. Mit der darin ausgesprochenen Ansicht der K. Reg. kann ich jedoch nicht einverstanden sein. Die in Abschrift hier beigef. Verf. an die K. Reg. zu Liegnitz vom 4. Nov. v. J.[1]), welche erlassen worden ist, nachdem mehrfaches Brandunglück durch die unmittelbar vor den Wohngebäuden aufgehäuften Vorräthe von Waldstreu und Reisig entstanden war, möge die K. Reg. von der gänzlichen Unzulässigkeit des Anhäufens großer Massen von Waldstreu an der Dorfstraße oder dicht an derselben überzeugen. Ich kann daher die von der Herzogl. Kammer getroffene Anordnung gegen den rc. N. nur billigen, und finde auch in der Form nichts dagegen zu bemerken. Die Meinung der K. R., daß kein Grund vorhanden gewesen, hier ein Strafverfahren eintreten zu lassen, ist zwar ganz richtig: die Herzogl. Kammer hat aber auch nicht dagegen verstoßen, da sie sich darauf beschränkt hat, dem rc. N. die Fortschaffung des Streuhaufens binnen angemessener Frist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben. (A. XIX. 474. — 1. 116.)

d) Aufbewahrung von Borke und Lohe.

K. O. v. 14. April 1817, an die Staatsmin. v. Schuckmann u. Fürsten zu Wittgenstein.

Ich will auf Ihren Antrag v. 8. d. M. den §. 20 der Magdeburgschen Feuer-Ordn. v. 2. Oct. 1805 unter den angezeigten Umständen dahin deklariren, daß es der Polizei gestattet sein soll, einzelnen Lohgerbern die Aufbewahrung der Borke oder Lohe auf den Böden ihrer Wohnhäuser zu erlauben...

Die Polizei muß jedoch auf die Aufrechthaltung der Vorschrift der Feuer-Ordn., so weit es nach den Umständen möglich ist, halten, und in den Fällen, wo die Befolgung derselben nicht erreichbar ist, auf den Böden der Wohnhäuser solche Vorkehrungen treffen, daß die Feuersgefahr so wenig als möglich vergrößert wird. (A. I. 214. — 2. 135.)

e) Entfernung feuerfangender Sachen von Feuerstätten und Schornsteinen.

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. September 1836, an die K. Reg. zu Münster. Lagerung von Getreide in der Nähe der Schornsteine.

Auch erklärt sich das Min. des J. u. d. P. damit einverstanden, daß die K. Reg. die Polizeibehörden anweise, hinsichtlich der Lagerung des Getreides, da, wo die Oertlichkeit solches bedingt, nicht auf die in der Bergischen Feuer-Ordn.[2]) vorgeschriebene Entfernung von 6 Fuß von den Feueranlagen, sondern nur darauf zu halten, daß nicht unmittelbar an die Schornsteine Getreide rc. gelegt, sondern wenigstens so viel Zwischenraum, daß man herumgehen kann, gelassen werde, und nur für diese Fälle die Strafe eintreten zu lassen.
(A. XX. 408. — 2. 131.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Febr. 1838, an die K. Oberpräs. der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Anwendung des §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807[3]), wegen Entfernthaltung feuerfangender Sachen von offenen Feuerstätten.

Mehrere Einwohner der Bürgermeistereien Borghorst und Laer, im Regierungsbezirk Münster, haben bei Se. Maj. dem Könige um Abänderung oder Deklaration der Bestimmung im §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807, nach welcher

„alle feuerfangenden Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Thran, Schwefel, Salpeter u. dgl., von den Heerden, Oefen, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gehalten werden sollen,“

gebeten, weil eine strenge Anwendung dieser Vorschrift, mit Rücksicht auf die dortige Bauart und Beschränktheit der wirthschaftlichen Räume der dortigen ackertreibenden Wirthe, welche zum Theil keine besonderen Scheuern zur Aufbewahrung ihrer Ernte besitzen, sondern gezwungen sind, ihr Korn und Heu auf den Böden ihrer Wohnhäuser oder deren Anbauten zu lagern, häufig sehr große Inkonvenienzen für die Landbewohner veranlasse. Des Königs Maj. haben dieserhalb auf den von mir erstatteten Bericht, mittelst der in

---

1) Oben sub Nr. 2.

2) Vergl. die Bergische Feuer-Ordn. vom 5. Sept. 1807, in Ostermann's Handbuch der Polizei- rc. Verwaltung, Bd. I. S. 289 ff.

3) Vergl. dieselbe in Ostermann's Handbuch der Polizei- rc. Verwaltung, Bd. I. S. 289 ff.

begl. Abschrift hier beigef. Allerh. K. O. v. 9. v. M. (Anl. a) zu befehlen geruhet, daß jene Bestimmung im §. 15 der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807, künftig unbedingt nur auf solche Feuerstätten, an denen man offenes Feuer anzumachen pflegt, und nicht allgemein auf Schornsteine angewendet werden soll, daß dagegen von mir solche Sicherheitsmaaßregeln angeordnet werden, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten durch zu nahe Lagerung leicht feuerfangender Sachen an Schornsteinen nothwendig erscheinen.

Demgemäß ist nach vernommener gutachtlicher Aeußerung der K. Ober-Baudep. in Beziehung auf die in den Gegenden, wo die qu. Bergsche Feuerordnung gesetzliche Kraft hat, zur Zeit noch bestehenden hölzernen Schornsteinen, die freie Benutzung der Dach- und resp. Bodenräume durch Lagerung von Getreide, Stroh, Heu u. dgl. leicht feuerfangenden Sachen nur dann zu gestatten, wenn durch Anlegung eines Bretterverschlages in einer solchen Entfernung, daß man um den Schornstein herumgehen kann, das Herabgleiten des Getreides und der feuerfangenden Sachen in die unmittelbare Nähe des hölzernen Schornsteins verhütet wird.

Bei steinernen Schornsteinen dagegen, welche aus guten Ziegeln gemauert und gehörig verputzt, doch nur einen halben Stein stark konstruirt sind, ist eine nähere Umlagerung unter der Bedingung zu gestatten, daß die Feuersgefahr durch Anbringung von Schutzgerüsten aus leichten, nur zwei Zoll weit von den Schornsteinwänden aufzustellenden Hölzern und allenfalls durch Ausfüllung der zwischen den Hölzern und den Schornsteinwänden entstehenden, zwei Zoll breiten Räume mit Lehm oder mit in Lehm gelegten flachen Dachsteinen möglichst verhütet wird, indem doch auch solche Schornsteine nicht als feuersicher betrachtet, sondern von außen leicht eingedrückt, oder bei eintretender starker Erhitzung auseinander getrieben werden können.

Beide Uebelstände werden indeß nicht so leicht eintreten, wenn die Wangen der Schornsteine nicht einen halben, sondern einen ganzen Stein stark oder stärker angelegt werden, wie bei Neubauten ohne große Kostenvermehrung geschehen kann, und daher auch in solchen Fällen, wo die Dachböden zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände benutzt werden, zu verlangen ist. Wo dergleichen, einen Stein starke Schornsteine bereits vorhanden, steht der unbedingten Benutzung der Bodenräume durch dichte Umlagerung solcher Schornsteine mit leicht feuerfangenden Sachen nichts entgegen, und ist daher in jedem Falle nach vorgängiger Schau durch die Feuer-Visitations-Kommission zu gestatten.

Wird hierneben durch erhöhte Sorgfalt im Reinigen der Schornsteine das Ansetzen von Glanzruß, welches die gewöhnliche Veranlassung der Schornsteinbrände ist, möglichst verhütet, so ist nur als Vorsichtsmaaßregel noch zu empfehlen, durch Anbringung leicht beweglicher Vorrichtungen, sich in den Stand zu setzen, den Luftzug in den Schornsteinen beliebig zu handhaben, um denselben bei einem etwaigen Schornsteinbrande gänzlich hemmen, und dadurch das Feuer leichter dämpfen zu können.

In dieser Beziehung sind für Kamine in dem § 17. der Feuer-Ordn. eiserne Schieber anempfohlen worden, welche bei ausbrechendem Feuer sogleich zugeschoben werden können. Dergleichen Schieber sind aber nur in solchen Fällen anwendbar, wo man während eines Schornsteinbrandes bequem dazu gelangen kann, was nicht immer möglich ist. Eine andere Vorrichtung der Art besteht in einer eisernen Klappe, welche in Charnier- oder Zapfenbändern beweglich, vermittelst einer über Rollen gehenden Schnur, in aufrechter Stellung erhalten wird, vermöge ihrer eigenen Schwere aber und mit Hülfe einer Druckfeder, in waagerechter Lage herabfällt und den Schornstein schließt, sobald die Schnur gelöst wird oder bei ausbrechendem Feuer verbrennt. Das Gewicht der Klappe muß nur groß genug sein, um zu verhüten, daß dieselbe durch den Luftzug nicht in die Höhe gehoben wird.

Die Wirksamkeit dieser Vorrichtung wird jedoch wesentlich vermindert, sobald die leichte Bewegung der Klappe durch das unvermeidliche Ansetzen von Glanzruß und durch das Rosten der Bänder gehemmt wird; dennoch können dergleichen Klappen, zumal wenn sie zum Schutz gegen Kälte täglich gebraucht und dadurch stets beweglich erhalten werden, bei ausbrechendem Feuer von großem Nutzen sein, und verdienen daher auch um so mehr empfohlen zu werden, als ihre Anbringung in jedem Schornsteine möglich und nicht sehr kostspielig ist. rc.

a.

Auf Ihren Ber. v. 6. v. M. erkläre Ich Mich aus den angeführten Gründen nach Ihrem Antrage einverstanden, daß die Bestimmung im §. 15. der Bergschen Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807, nach welcher alle feuerfangenden Sachen an den Heerden, Oefen, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gehalten werden sollen, künftig unbedingt nur auf solche Feuerstätten, an denen man offenes Feuer anzumachen pflegt, und nicht allgemein auf Schornsteine angewendet werden soll, wogegen Ihnen überlassen bleibt, Vorsorge zu solchen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen, welche zur Verhütung von Feuersbrünsten durch zu nahe Lagerung leicht feuerfangender Sachen an Schornsteinen nothwendig erscheinen. Sie haben die Reklamanten aus Borghorst und Laer auf die zu-

rückgehenden Eingaben hiernach zu bescheiden und die gegenwärtige O., so wie die weiteren Verf., durch die betr. Amtsbl. bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsmin. v. Rochow.

(A. XXII. 187. — 1. 179.)

f) Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers.

1) Das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. bestimmt:

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten, oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. verurtheilt werden.

§. 700 b. Schießpulver muß nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699. 700 a. [1]) beobachtet werden.

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Aug. 1828, an die K. Reg. zu Minden.

Mit der, in dem Ber. v. 10. d. M. geäußerten Ansicht,

daß die nach dem A. L. R. (Thl. II. Tit. 20. §. 693.) zum Verkaufe des Schießpulvers erforderliche Erlaubniß von den Reg., und in deren Auftrage auch von den Landräthen zu ertheilen sei,

ist das Min. des J. u. d. P. einverstanden, und überläßt der K. Reg. darnach zu verfahren.

(A. XII. 759. — 3. 96.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. April 1836, an die K. Reg. zu Minden.

Da es bei Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver gar nicht auf das Bedürfniß des Publikums, sondern nur darauf ankömmt, ob der eine solche Erlaubniß nachsuchende Kaufmann durch sein bisheriges Benehmen die erforderliche Sicherheit gewährt, so wird der K. Reg. das beifolgende Gesuch des Kaufmanns N. zu N. v. 27. v. M., um die ihm bisher versagte Erlaubniß zum Handel mit Schießpulver und Zündhütchen, mit der Veranlassung zugefertigt, entweder demselben zu willfahren, und, wie solches geschehen, anzuzeigen, oder über die etwa entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

(A. XX. 401. — 2. 123.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 7. Juli 1818. Handel mit Schießpulver.

In mehreren Orten von Schlesien soll, nach eingegangenen Anzeigen, ein heimlicher Handel mit Schießpulver getrieben, und solches sogar hausirend als Spreng-Pulver feilgeboten werden.

Da nun aber der Verkauf des Pulvers nur dem Kaufmann freisteht, welcher eine feste Niederlassung hat, und der Handel damit niemals hausirend betrieben werden darf, so werden sämtliche Polizei-Behörden unseres Dep. hiermit auf das strengste angewiesen, auf den heimlichen Verkauf des Schießpulvers ein genaues Augenmerk zu richten, das betroffene Individuum sofort festzuhalten, ihm seine Waare abzunehmen, und ihn außer der

---

[1]) Die §§. 699. u. 700a. bestimmen, daß Gifte aus den Apotheken von den Bestellern selbst abgeholt, oder von dem Apotheker durch seine Leute wohl verschlossen in die Hände der Besteller geliefert werden müssen; sowie, daß Personen, die nicht am Orte wohnen, sichere Leute zur Abholung schriftlich bevollmächtigen müssen, welche dann der Apotheker mündlich instruiren soll.

Bestrafung, womit er als Gewerbesteuer-Contravenient anzusehen ist, noch mit polizeilicher Strafe zu belegen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir sämmtl. Polizei-Behörden auf die über den Handel mit Schieß- und Spreng-Pulver bereits anderwärts bestehenden polizeil. Vorschriften aufmerksam, nach welchen

1) kein Kaufmann mehr als 10 Pfund im Hause auf dem Boden, doch niemals in der Nähe des Schornsteins, und 5 Pfund im Laden haben darf. Größere Quantitäten müssen sie vor dem Thore in den dazu geordneten Magazinen oder in einem andern, von der Orts-Polizei ausdrücklich genehmigten, entfernten und abgelegenen Orten verwahren. Bei dem Verkauf selbst aber hat
2) der Kaufmann das Pulver nur an bekannte und unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, zu überlassen; doch darf der Verkauf selbst niemals bei einem brennenden Lichte geschehen.
3) Mit Pulver-Muthwillen zu treiben, ist aufs strengste verboten, und gehört es zur besondern Pflicht der Polizei-Behörden, auf allen nachtheiligen und gefährlichen Gebrauch des Schießpulvers, z. B. das Abbrennen der sogenannten Schwärmer und dergleichen, sorgfältig Acht zu geben, und Vergehungen der Art strenge zu rügen. 2c. (A. II. 828. — 3. 100.)

δ) V. der K. Reg. zu Liegnitz, v. 23. Juni 1819. Aufsicht auf diejenigen Personen, welche mit Schießpulver handeln.

Ob zwar diejenigen Personen, welche das zum Handel bestimmte Schießpulver ohne Beobachtung zulänglicher Vorsicht aufbewahren, ihr eignes Leben und Eigenthum zunächst in Gefahr setzen, so lehrt doch die Erfahrung, daß demungeachtet viele der damit Handeltreibenden sich dieser Unvorsichtigkeit schuldig machen, und daß sie zugleich größere Vorräthe in ihren Läden und Wohnungen hegen, als es polizeil. zulässig ist.

Wir bringen daher die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 511 und 512., ferner 693 bis 701., und nachfolgende Bestimmungen in Erinnerung:

„Niemand darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß, Schießpulver bereiten, verkaufen oder andern überlassen, bei Confiscation des Vorraths und Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr.

Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ist, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, kann Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches an Kinder oder Unbekannte, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolgt werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 Thlr.

Wer Schießpulver im Hause hält, muß es an dem sichersten Orte seiner Wohnung in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist. Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht.

Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr als höchstens zehn Pfund im Laden, und zehn Pfund auf dem Boden des Hauses gehalten werden.

Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen außerhalb der Stadt, entfernt von den Wohnungen, aufzubewahren."

Die Mag., in sofern sie die Polizei verwalten, haben, eingedenk der großen Gefahr, welche jede Unachtsamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand den Personen androht, die zum Handel mit Schießpulver gesetzlich berechtigt sind, von Zeit zu Zeit, besonders während der Sommermonate, wo bei Gewitter Schaden durch das Pulver geschehen kann, sorgfältige, unvermuthete Revisionen anzustellen, entdeckte Contraventionen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und ohne Nachsicht darauf zu halten, daß zu keiner Zeit größere, als die angegebenen Quantitäten auf Böden und in den Läden, an diesen Orten aber auch nur so niedergelegt angetroffen werden, daß jeder Entzündung vorgebeugt werde. Die Aufbewahrung wird am zweckmäßigsten in einer Kiste oder in einem Faß geschehen, welche, wie die Theekisten, inwendig mit dünnem Zinn belegt sind. (A. III. 528.—2. 154.)

ε) Vergl. auch die (unten mitgetheilte) Publik. einzelner Regierungen über den Verkehr mit Schießpulver.

In Betreff der Rheinprovinz bemerke man in dieser Beziehung:

α) R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Rochow, v. 6. Mai 1836,) an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Verbot d. unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver.

Nach einer Mittheilung des K. Justizminist., H. v. Kamptz, findet unter den Rheinischen Gerichtshöfen über die Gültigkeit der Vorschriften des G. v. 13. Ventose VII. Art. 24. und 28., wegen Aufbewahrung des Schießpulvers, eine Verschiedenheit der An-

sichten statt, indem namentlich der Rheinische Revisions- und Kassationshof, während einzelne Kammern nach wie vor darnach erkennen, dasselbe als gänzlich aufgehoben ansieht.

Auch nach diesseitigem Dafürhalten dürfte dem angeführten Gesetze keine Gültigkeit mehr beizulegen sein, dem hieraus entspringenden, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Mangel aber durch eine allgemeine Anordnung um so mehr abgeholfen werden müssen, als nicht jeder Ort eine besondere Feuer-Ordnung besitzt, worin in der Regel die Bestimmungen über die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände enthalten zu sein pflegen.

Da es nun ohnehin nach dem G. v. 24. Aug. 1790. Sache der Municipal-Polizei ist, eine dergl. auf Verhütung von Feuerschaden abzweckende Vorschrift zu erlassen; so scheint es ganz angemessen, die Reg. zur Bekanntmachung eines allgemeinen Verbotes der unvorsichtigen Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen, und insbesondere an Orten, welche mit Licht betreten zu werden pflegen, so wie zur Androhung einer Strafe von fünf Thl. für diesfällige Zuwiderhandlungen, zu ermächtigen.

Ew. ꝛc. wollen deshalb die Rheinischen Reg. hiernach mit näherer Anweisung versehen.
(A. XX. 399.—2. 121.)

β) R. des K. Justizminist. (v. Kamptz,) v. 5. Juni 1836. Desselb. Inhalts.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelst Ber. v. 16. Febr. d. J. eingereichten Untersuchungsakten gegen den dortigen Krämer J. R. beikommend zurück.

Auf Ihren Ber. bin ich zur Beseitigung der Zweifel, welche in Bezug auf die Vorschriften des G. v. 13. Ventóse VII. Art 24. und 28. wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung größerer Quantitäten von Schießpulver in Privatwohnungen entstanden sind, mit dem H. Minist. d. J. u. d. P. wegen Erlassung eines allgemeinen Strafverbots über diesen Gegenstand für die Rheinprovinz in Korrespondenz getreten. Der gedachte H. Min. hat hierauf unterm 6. v. M. die Rheinischen Reg. angewiesen, auf den Grund des Art. 5. Tit. XI. des G. v. 24. Aug. 1790. ein solches Verbot unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. zu erlassen. Diesemgemäß ist bei der gerichtlichen Verfolgung des Vergehens der unvorsichtigen Aufbewahrung von Schießpulver künftig zu verfahren, und von den angeführten Bestimmungen des G. v. 13. Ventóse VII. dessen Unanwendbarkeit von selbst vorliegt und auch judicando vom K. Revisions- und Kassationshofe anerkannt ist, zu abstrahiren. — Ew. ꝛc. wollen hiernach die Beamten des öffentl. Minist. bei den Polizeigerichten mit Instruction versehen, und strenge darauf halten, daß diesen Vorschriften des K. Minist. des J. u. d. P. nachgegangen werde. In Ihrem Verwaltungsbezirk sind mir keine Friedensrichter bekannt, welche das tadelswürdige Bestreben hätten, als Polizeirichter so viel möglich gegen Vorschriften der administrativen Polizei zu erkennen, und welche vermeinen, daß es zu ihrem Berufe gehöre, die Unterthanen gegen die Polizeiverwaltung zu schützen. Dies ist gar nicht ihres Berufes; ihr Beruf ist, Verordnungen der Polizei aufrecht zu erhalten. Im Preußischen bedürfen die Unterthanen des gerichtlichen Schutzes gegen die Polizei-Gesetzgebung nicht, da sie ihn in dem System der ganzen Organisation der Staatsverwaltung finden. Es liegen verschiedene Fälle vor, in welchen Ergänzungs-Richter hierunter außerordentlich verstoßen haben, und beauftrage ich daher Ew. ꝛc. die Friedensrichter zu veranlassen, diejenigen polizeigerichtlichen Sachen, in welchen der Rechtsbestand einer Polizei-V. zur Diskussion gekommen ist oder kommen könnte, nicht durch Ergänzungsrichter entscheiden zu lassen, sondern selbst zu entscheiden, und dieselben, wenn sie der Sitzung beizuwohnen behindert sind, lieber zu vertagen.
(A. XX. 400.—2. 122.)

2) Versendung des Schießpulvers.

a) Reglement vom 19. Juni 1799 wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln[1]).

Seine Königl. Maj. von Preußen ꝛc., haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruht:

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt ab-

---

[1]) Dies Reglement, welches durch das R. des Gen. Direktoriums v. 19. Juni 1799 publicirt ist, bezieht sich auf den Transport von Schießpulver für Privatpersonen, wogegen das Regl. v. 23. Decbr. 1838 von Staats-Pulvertransporten handelt. Vergl. übrigens die Publik. einzelner Regierungen über diesen Gegenstand. (unten sub Nro. 3.)

gebt, zwischen den Vorstädten, oder insofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu verhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungwerke in das vor dem Ulrichsthore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen nicht anders als in dichten mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§ 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen und ebenso wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Gelde oder 8tägigem Gefängniß bestraft werden

§. 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, sondern es muß in der §. 1 angegeben Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zur Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinen Bestimmungsort muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhüten, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben gespannte Plane der Buchstabe P mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen bis das Gewitter nachläßt. Ebenso müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden, und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. rc. rc.

(N. C. C. Tom. X. S. 2545. Nro. 36. de 1799, Rabe, Bd. 5. S. 474.)

Dazu:

C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), der F. (Maaßen) u. des Kr. (v. Witzleben), v. 24. Mai 1834, an sämmtl. K. Reg. Verfahren bei Versendung von Schießpulver.

Seit Emanirung der Vorschrift*) über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, sind mehrere Nachträge zu derselben erforderlich gewesen. Dieselbe ist daher sowohl unter Berücksichtigung aller nachträglichen schon bekannt gemachten, als nach den Erfahrungen in der neuern Zeit anderweit nöthig werdenden Bestimmungen, umgearbeitet worden, damit sie wieder ein Ganzes bilde.

Von dieser umgearbeiteten und vervollständigten Vorschrift wird der K. Reg. ein lithographirtes Exemplar Behufs des Abdrucks im Amtsbl. anl. zugefertigt. (Anl. a.)

a.

Vorschrift

über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Die Pulvertransporte können entw. zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hiezu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen, als die gewöhnlichen Landwagen, und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf dem Transport erleichtern.

Die Pulverversendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen, oder in größeren Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergl. Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueste zu befolgen.

I. Im Allgemeinen.

§. 2. Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind und nicht streuen.

Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin, unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken rc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt, und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§ 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht, und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Maga-

---

*) Die hier in Bezug genommene Vorschrift des Königl. Kriegsminist. (v. Hake), v. 17. Dec. 1821 (A. V. 927. — 4. 77), welche den sämmtl. Reg. u. dem Pol. Präs. zu Berlin mittelst R des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v 3. Febr. 1822 (A. VI. 171. — 1. 92) mitgetheilt ist, ist hierdurch beseitiget. Eben so sind hierdurch folgende R. antiquirt:

1) C. R. des Min. des J u. d. P (v Schuckmann), v. 25. März 1830, nebst Nachtrag v. 4. ej. m. zu der Vorschrift v. 17. Dec. 1821. (A. XIV. 143. — 1. 106.)

2) R. des Min. des J. (Köhler), v. 5. Juni 1830. (A. XIV. 399. — 2. 91.)

3) C. R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Jan. 1833, nebst Nachtrag v. 9. Dec. 1832 zu der Vorschrift v. 17. Dec. 1821. (A. XVII. 169. — 1. 102.)

zine selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken, und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§. 4. Wenn der Tag des Abganges eines Pulvertransportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militairbehörde die K. Reg., deren Bez. ein dergl. Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artillerie-Depot, oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports, benachrichtigt werden, die Reg. müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulvertransport nehmen wird, namentl. von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es, nach den Umständen, in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betr. Reg. müssen selbst von den kleinern, bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen durch den betr. Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports, und stets so früh, als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den K. Reg. zur weitern Bekanntmachung an die betr. Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sichern Fortkommen des Pulvertransports zu treffen [1]).

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Reg. doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen, und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen.

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

II. Pulverversendungen zu Lande.

a) Im Frieden.

§. 5. Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulvertransporte nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der, den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Zentner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Zentner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulverversendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§ 6. Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur, wie es im §. 2 angegeben, nachgesehen, und wo es

---

[1]) Dies bestimmte auch schon das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. April 1828 (A. XII. 485 — 2. 118) u. das R. desselb. Min. v. 11. Nov. 1828. (A. XII. 1066. — 4. 99.)

nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergl., jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest eingerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung.

Beim Translozíren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach §. 2 vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§. 7. Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten, und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt, und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung aneinander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird, und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuche überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150—300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen, zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden.

Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§. 8. Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen [1]).

§. 9. Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Offizier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens ein Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500—1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§. 10. Schon bei Abschließung des Kontrakts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als drei Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Offizier muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft, solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist.

Auf den Wagen darf indeß nicht umher geklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

---

[1]) Dies bestimmte auch bereits das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 22. Juli 1822. (A. VI. 748. — 3. 93.)

§. 11. Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Eskorte, dürfen während des Marsches Tabak rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen untersagen müssen.

Der Offizier des Kommando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann, in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt, und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft, und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§. 13. Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben.

Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14. Jedes, einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen im Schritt fahren, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

§. 15. Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 8.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den, bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

§. 16. Vorstehende im §. 14. und 15. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtl. Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Ge-

leise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17. Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militairbesatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militairbesatzung ist, der ersten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderl. Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, sowie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergl. aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nöthig machen, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 18. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh 2c. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19. Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte, und nur immer dergestalt vorwärts fahre. als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten, und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten, und es müssen alle desfalls in §. 12. gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben wieder vorgelegt werden.

§. 20. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel 2c., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausge-

bessert, und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen, und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheile dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21. Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt, und zur Schmiede geführt werden.

§. 22. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich, geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport, in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 23. Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem, den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommando's.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24. An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, sowie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch soviel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 25. Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie in's Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 26. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4 und 15 dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

b) Im Kriege.

§. 27. Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28. Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher, wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall, daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, sowie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, zu ersuchen.

§. 29. Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, sowie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§. 30. Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit, als der sichern Fortschaffung der Last, um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können; nächstdem darf, besonders bei ihnen, ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31. Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maaßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwandspläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge, wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da die Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlage), sowie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf den Wagen geladenen

Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maaßregeln.

§ 32.

c) **Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen.**

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33. Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besonderen Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zur Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist, und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergl. mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§. 34. Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits §. 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hiebei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maaßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut, und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt oder einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35. Beim Uebersetzen dergl. Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

III. Pulversendungen zu Wasser.

a) Auf Flüssen.

§. 36. Bei Pulverversendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten; der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den, in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§. 37. Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen,

und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene oben auf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38. Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9 vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt; der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39. Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe rc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und, wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40. Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§. 41. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergl. am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgem. Polizeigesetze v. 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf demselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeigesetzes auffordern.

§. 42. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen.

Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich, in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 43. Wenn ein Kahn, des niedrigen Wasserstandes wegen, gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trocknen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44. Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung dasselbe, wie bei den Landtransporten, §. 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst, kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulver-Kähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

§. 45. Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke, anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§. 46. Wenn die Kähne Abends an's Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann an's Land begeben, um sich Speisen zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeuge bleibt ein Kommandirter zur Wache, und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 47. Bei Ankunft des Transports an seinen Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §§ 24 und 25 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

b) Zur See.

§. 48. Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffskapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Ein- und Ausladen sowohl, als während des Transports, sowie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§. 49. Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe, wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50. Sollten noch mehrere Güter, außer dem Schießpulver, in dem Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergl.

§. 51. Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer, in horizontaler Richtung befestigten Stange, eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: „Schießpulver" sich befindet.

§. 52. Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise, das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiff befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose rc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53. Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichtsmaaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54. Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen angegeben sind.

Berlin, den 23. December 1833.

Kriegsministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(A. XVIII. 201. — 1. 124.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), so wie der K. Verw. für H., F. und Bauwesen (Rother), v. 28. Febr. 1837, an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präs. zu Berlin. Verfahren bei Pulvertransporten zu Wasser im Zusammentreffen mit Dampfschiffen.

Ein vorgekommener Fall, wo einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet ist, hat dem K. Kriegsminist. Veranlassung gegeben, der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren v. 23. Dec. 1833, welche der K. Reg. unterm 24. Mai 1834 (A. S. 201—224) zur Bekanntmachung durch Ihr Amtsbl. R. zugefertigt worden, einen Nachtrag hinzuzufügen, und empfängt die K. Reg. beikommend ein lithographirtes Exempl. dieses Nachtrages zur Kenntnißnahme, und um den Abdruck desselben im Amtsbl. bewirken zu lassen. (Anl. a.)

a.

Nachtrag
zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren v. 23. December 1833.

§. 55. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken, nicht auf das Pulverschiff niederschlagen. (A. XXI. 209. — 1. 211.)

3) Publikanda einzelner Regierungen über den Verkehr mit Schießpulver.

a) Publik. der K. Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817. Verkehr mit Schießpulver und dabei anzuwendende Vorsicht.

Bei der großen und durch häufige Unglücksfälle bewährten Gefahr, zu welcher unvorsichtige Behandlung des Schießpulvers Veranlassung giebt, haben wir es für nöthig erachtet, im Folgenden die Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, nach welchen diese Gefahr abgewendet und Vernachlässigungen bestraft werden sollen.

1) Niemand darf Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß bereiten, verkaufen oder sonst an andere überlassen; wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiscirt und er selbst nach Verhältniß in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. genommen werden.

2) Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als Jäger, Steinsprenger u. dgl., darf Schießpulver von den damit handelnden Personen überlassen werden. Kindern und Unbekannten, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, darf es auf keinen Fall verabfolgt werden.

Wer dagegen handelt, soll mit einer Strafe von 10 bis 50 Thalern belegt werden.

3) Wer Schießpulver nicht selbst kaufen oder abholen kann, soll dazu bei eigener Verantwortung, sichere, verständige Personen wählen.

4) Wer Schießpulver zu seinem Bedürfnisse im Hause hat, muß es in dem sichersten Orte seiner Wohnung, in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer, noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist.

Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf bei Nacht.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll nach Befund in eine verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

5) Dasselbe darf nicht in leinenen, papiernen, oder sonst zerbrechlichen und leicht zerbrechlichen Behältnissen aufbewahrt werden, am tauglichstin sind dazu feste hölzerne Fässer.

6) Bei dem Transport von Schießpulver oder Munition sind die Militair-Behörden angewiesen, keine mit dergl. beladene Wagen innerhalb der Ringmauer einer Stadt, oder in dem Innern eines Dorfes aufzustellen, von dem Einrücken mit solchen Wagen jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben und die Wagen so lange von der Stadt oder dem Dorfe entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo die Wagen ohne Gefahr aufgefahren werden können.

7) Die Polizei-Behörden haben also, sobald ihnen eine solche Meldung zugeht, einen Ort auszuwählen, der in genugsamer Ferne von Gebäuden und Feuersgefahr, die nöthige Sicherheit und möglichste Zweckmäßigkeit für den Transport selbst darbietet. Sollte der Führer eines solchen Militair-Pulver- oder Munitions-Transports die Meldung oder die gegebene höhere Weisung vergessen, so werden die betr. Polizei-Behörden denselben daran erinnern, und sofort zur Erledigung der Vorschriften, die nöthigen Anstalten treffen.

8) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt oder insofern dies nicht angeht, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt nach Anweisung der Polizei-Behörde transportirt werden.

9) Im Fall das Pulver zum weitern Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen andern sichern Ort, außerhalb der Stadt gebracht werden.

10) Schießpulver darf zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Lande oder zu Wasser geschieht.

11) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen, darf Tabak rauchen, und solches eben so wenig seinen Knechten oder anderen auf seinem Gefäß befindlichen Personen gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall soll mit 5 Rthlrn. an Geld oder 8 Tage Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem mit Schießpulver beladenen Schiffe Feuer oder Licht angemacht werden, bei 10 Rthlr. Geld- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe.

12) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern muß in der ad 8 angegebenen Art, so, daß die Stadt so wenig wie möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

13) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens mit Stroh umwickelt, und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plan bedeckt werden.

14) Kein Schiff, mit Pulver beladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen.

15) Der Schiffer, welcher ein mit Pulver-beladenes Schiff führt, soll eine schwarze Flagge ausstecken, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen, bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung

vorausschicken, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt ausschiffen, und zur Aufbewahrung bringen.

16) Um jeden Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterscheiden zu können, muß auf dem, über demselben gespannten, Plane das Wort: Pulver! mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

17) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann soll Jedermann, der ihm begegnet, und etwa Tabak raucht, anständig erinnern, die Tabackspfeife wegzustecken, und deshalb selbst dem Wagen etwas vorausgehen, oder einen Knecht vorausgehen lassen. Jedermann aber, der einem mit Pulver geladenen Wagen begegnet, soll sich, so lange er in der Nähe desselben ist, des Tabackrauchens oder Feuerschlagens enthalten. Die dawider handelnden sollen in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

18) Die mit Pulver geladenen Wagen dürfen nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

19) Zur Zeit eines Gewitters müssen die mit Pulver geladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

20) Eben so dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter weder in Dörfern noch Städten einfahren, sondern müssen im freien Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern und andern Gebäuden entfernt bleiben

21) Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf oder eine Stadt fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken, und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen oder Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, einfahren darf.

22) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren mit einer Pulverladung, besonders auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

23) Bei dem Ab-, Auf- und Umpacken des Pulvers ist die größte Vorsicht, besonders zur Verhütung der Reibung bei dem Herablassen und Heraufwinden auf den Schrotleitern oder sonst, anzuwenden.

Alle Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen, besonders aber alle Schiffer, Fuhrleute, Kaufleute und Privatpersonen, welche Pulver verfahren, damit handeln oder gebrauchen, auf dieselben aufmerksam zu machen, indem im Nichtbefolgungsfalle, gleichviel ob Schaden daraus entstanden, oder nicht, die verordneten Strafen ohne Nachsicht eintreten werden.

(A. I. 224. — 1. 150.)

β) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 20. Januar 1818. Verkauf, Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers.

Bei den noch öfters durch unvorsichtige Behandlung des Schießpulvers stattfindenden Unglücksfällen haben wir es für nöthig erachtet, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung zu bringen:

[Nr. 1 u. 2 fast wörtlich wie Nr. 1 u 2, Nr. 3 fast wörtlich wie Nr. 4 des Publ. der Reg. zu Berlin v. 21. Febr. 1817 (s. oben), ad

3) mit dem Zusatze: Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bei Licht. Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr als 10 Pfund im Laden und 10 Pfund auf dem Boden des Hauses gehalten werden Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen aufzubewahren].

4) Hinsichts der zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Transporten von Schießpulver und Munition sind die deshalb ergangenen Bestimmungen in der Verf. v. 3. August 1814 (Amtsbl 1814. St. 32. Nr 279) nicht allein auf die Städte, sondern auch auf alle ländliche Ortschaften zu beziehen. Es dürfen also die hiemit beladenen Wagen auch in letztern nicht vor den Schank- und Wirthshäusern auffahren, noch viel weniger über Nacht daselbst stehen bleiben.

5) Die Transportfuhren sind verpflichtet, so viel als möglich um die Städte und Dörfer herumzufahren, und wenn dieses nicht angeht, vor dem Einfahren sich zu überzeugen, daß keine an der Straße befindliche Schmiede oder Backofen rc. im Gange sei, alsdann so lange gewartet werden muß, bis das Feuer ausgegangen ist.

6) Während eines nahen Gewitters darf das Einfahren in einen Ort ebenfalls nicht stattfinden, sondern muß in einer Entfernung von einigen Tausend Schritten von allen Gebäuden im freien Felde so lange gehalten werden, bis dieses vorüber ist.

7) Auf Steinpflaster oder steinigten Wegen ist das schnelle Fahren mit einer Pulverladung nicht zulässig.

8) Die Wagen, welche mit Pulver befrachtet sind, müssen zur Unterscheidung von andern Frachtwagen auf dem übergespannten Plan mit dem Worte „Pulver" in auffallender Größe und Farbe beschrieben werden, und sind die Transportfuhren verpflichtet, jeden

Entgegenkommenden, der etwa Taback raucht, zu erinnern, die Pfeife so lange wegzustecken, als er in der Nähe des Wagens ist.

9) Bei Pulvertransporten zu Wasser sind dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten. Auf den hiemit befrachteten Schiffsgefäßen darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Auch darf nie in der Nähe von Gebäuden angelegt werden, und selbst am Bestimmungsorte muß das Ausschiffen des Pulvers außerhalb desselben geschehen. Zum Unterscheidungszeichen sollen diese Fahrzeuge eine schwarze Flagge aufstecken und den in ihre Nähe kommenden andern Fahrzeugen zurufen, das etwa bei ihnen angemachte Feuer auszulöschen.

10) Vorzüglich ist auch bei dem Auf- und Abladen des Pulvers überhaupt Vorsicht zu beobachten, damit nicht durch schnelles Herablassen eine zu große Reibung entstehe oder die Fässer beschädigt werden rc. (A. II. 136. — 1. 70.)

γ) Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 7. Juli 1818. Bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtende Sicherheitsmaaßregeln.

Zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des Schießpulvers verbunden ist, bringen wir die bereits von der K. Reg. zu Breslau unterm 6. Nov. 1811 durch das Amtsbl. Nr. 30. S. 341 bekannt gemachten Maaßregeln nachstehendermaaßen in Erinnerung, als:

§. 1. (Fast wörtlich wie das Publik. der Reg. zu Berlin, v. 21. Febr. 1817 [s. oben] sub Nr. 8. 9. 6. u. 7.)

§. 2. (Fast wörtlich wie Nr. 10 a. a. O.)

§. 3. (Fast wörtlich wie Nr. 11 a. a. O. mit Weglassung des Schlußsatzes.)

§. 4. (Fast wörtlich wie Nr. 12 a. a. O.)

§. 5. (Fast wörtlich wie Nr. 13 a. a. O., jedoch mit folgendem Zusatze:)

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. (Fast wörtlich wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.)

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben aufzupacken und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben gespannte Plane ein 6 Zoll hoher Buchstabe P. mit schwarzer Farbe auf beiden Seiten gezeichnet werden.

[Der übrige Theil dieses §. lautet fast wörtlich wie die Nr. 17. 22. u. 23. a. a. O.]

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr., zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. (Fast wörtlich wie die Nr. 19 u. 20 a. a. O.)

§. 13. (Fast wörtlich wie Nr. 21 a. a. O.)

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Frachtfuhrleute auf ihren Wagen unter den anderen Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Füttern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zoll-Officianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Die Kreis- und Pol. Behörden aber werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser, so wie überhaupt aller, wegen des Verkehrs mit Schießpulver im Allgemeinen bestehenden Vorschriften strenge zu wachen, besonders aber alle Fuhrleute, Kaufleute und Privatpersonen, welche Pulver verfahren, damit handeln oder dasselbe zu ihrem Gewerbe brauchen, auf solche aufmerksam zu machen, indem im Nichtbefolgungsfalle, wenn auch daraus kein Schaden entstanden ist, die verordneten Strafen ohne Nachsicht eintreten werden, so wie im Fall eines Unglücks nicht allein Ersatz alles Schadens, sondern auch nach

§. 1496. Tit. 20. Th. 2 des A. L. R., eine Verschärfung der gesetzlichen Strafe die unausbleibliche Folge ist. (A. II. 835. — 3. 104.)

δ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 30. Sept. 1819, wegen der bei der Aufbewahrung, dem Verkauf und dem Transport des Schießpulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

Es ist uns bekannt geworden, daß bei Aufbewahrung und Behandlung des Schießpulvers nicht überall die nöthige Vorsicht beobachtet wird.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, in Gemäßheit und auf den Grund der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 511. 512. 691—701. 1538 1541 und 1554, so wie auch des Regl. wegen der bei der Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln v. 6. Juni 1799 folgende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und hierdurch zu ertheilen.

[Nr. 1 und 2 fast wörtlich wie Nr. 1 und 2 des Publ. der Reg. zu Berlin v. 16. Febr. 1817 (s. oben)].

3) Wer Schießpulver im Hause hat, muß es an einem sichern Ort seiner Wohnung, wo es weder dem Feuer oder Licht, noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist, in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, am besten in Kisten oder kleinen Fässern, welche inwendig mit dünnem Zinn belegt oder sonst dicht verklebt sind.

Vorräthe von mehr als zwei Pfund dürfen in der Regel nur auf dem Boden des Hauses, nach obiger Maaßgabe, aufbewahrt, in keinem Hause aber dürfen mehr als überhaupt höchstens zehn Pfund Schießpulver gleichzeitig gehalten werden.

Kaufleute, welche damit handeln, dürfen niemals bei Licht Schießpulver verkaufen, und im Laden höchstens zwei Pfund, außerdem aber auf dem Boden des Hauses auch nur so viel halten, daß im Ganzen zehn Pfund nicht überschritten werden. Größere Vorräthe, sind entweder in den dazu geordneten Magazinen oder in einem andern von Wohnungen entfernten und abgelegenen Ort außerhalb der Stadt, unter Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Orts-Pol. Behörde, aufzubewahren.

4) Jeder unvorsichtige und gefährliche Gebrauch des Schießpulvers und der daraus bereiteten Sachen ist strafbar, mithin auch das Abbrennen der sogenannten Schwärmer, Raketen und anderer Feuerwerke im Innern oder in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder sonst entzündbaren Gegenständen.

5) Versendungen von Schießpulver dürfen zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern stattfinden, gleichviel, ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht. Von jeder Pulverversendung ist der Pol. Behörde vorhergehende Anzeige zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung der Fässer zu verhüten.

[Nr. 6 fast wörtlich wie Nr. 11 a. a. O.]
[Nr. 7 desgl. wie Nr. 19 u. 20 a. a. O.]
[Nr. 8 fast wörtlich wie Nr. 12 a. a. O.]
[Nr. 9 desgl. wie Nr. 13 a. a. O]
[Nr. 10 desgl. wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.]
[Nr. 11 fast wörtlich wie Nr. 6 u .7 des Publik. der Reg. zu Berlin v. 16. Febr. 1817.]
[Nr. 12 fast wörtlich wie Nr. 8 u. 9 a. a. O.]
[Nr. 13 wie Nr. 16 a. a. O. mit folgendem Zusatze:]

Bei vermischter Ladung ist das Pulver, auch bei Landtransporten, oben aufzupacken, und die Fässer sind mit Stroh sorgfältig zu umwickeln.

[Nr. 14 wie Nr. 17 a. a. O.]
[Nr. 15 wie Nr. 21 a. a. O.]
[Nr. 16 wie Nr. 18 a. a. O.]
[Nr. 17 wie Nr. 22 a. a. O.]

Jede Verletzung der zu 1—17 ertheilten Vorschriften wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entstanden ist, durch verhältnißmäßige Geld, oder Leibesstrafen geahndet werden. ꝛc. (A. III. 797. — 3. 67.)

ε) Bekanntmachung der K. Reg. zu Marienwerder, v. 10. August 1834. Bei dem Transport von Schießpulver für Privatpersonen anzuwendende Sicherheits-Maaßregeln.

Es ist bemerkt worden, daß die nach dem Regl. v. 6. Juni 1799 und späteren V. vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen gehenden Schießpulvers nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit befolgt worden. Es werden dieselben daher, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

§. 1. Die Versendung des Pulvers darf nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern stattfinden, gleichviel, ob sie zu Wasser oder zu Lande geschieht. Von jeder Pulverversendung ist der Pol. Behörde des Orts vorhergehend Anzeige zu machen. Beim Auf-, Ab- und Umpacken ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung der Fässer zu verhüten. Zu dem Ende müssen sie auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt, und dürfen durchaus nicht geschoben oder gerollt, sondern müssen immer gehoben werden.

§. 2. Die Lokal-Pol. Behörde des Abgangs-Ortes ist verpflichtet die K. Reg., deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, von dem Wege, den derselbe nehmen wird, und von dem Tage des Abgangs und dem der Ankunft am Bestimmungs-Ort so frühzeitig zu benachrichtigen, daß die betr. Lokal-Pol. Behörden noch rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden können.

§. 3. [Fast wörtlich wie Nr. 11 des Publik. der Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817. (s. oben.)]

§. 4. [Desgl. wie Nr. 20 u. 19 a. a. O.]

§. 5. [Desgl. wie Nr. 17 a. a. O.]

§. 6. Wenn Schießpulver zu Lande versendet wird, darf solches in der Regel nicht durch Städte gefahren, sondern es muß, wenn der Weg auf eine Stadt trifft, wo möglich, daneben vorbei und nur, wenn dies nicht angeht, nach vorheriger Anzeige bei der Pol. Behörde, und nach deren Anweisung auf dem kürzesten und wenigst gefährlichen Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges entweder in das vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, und unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 7. [Fast wörtlich wie Nr. 12 des Publik. der Reg. zu Berlin, v. 16. Febr. 1817, (s. oben.)]

§. 8. [Desgl. wie Nr. 13 a. a. O.]

§. 9. [Desgl. wie Nr. 14 u. 15 a. a. O.]

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, wird derselbe auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet, und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Futtern 300 Schritte von Gebäuden entfernt halten; und zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer auf 300 Schritte Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

[§§. 12 u. 13 fast wörtlich wie Nr. 21 u. 22 des Publik. der Reg. zu Berlin, vom 16. Febr. 1817, (s. oben.)]

Jede Verletzung der zu §. 1—13 ertheilten Vorschriften wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entstanden ist, durch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe von 2—10 Rthlr. an Gelde oder 3—14tägigem Gefängniß geahndet werden.

Die Pol. Behörden werden verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten, und vorkommende Kontraventionen zu ihrer Kognition zu ziehen.

(A. XVIII. 803. — 3. 120.)

CC. Von Verhütung der Feuersgefahr durch Nachtwachen.

1) Vergl. über die Nachtwächter-Anstalt Bd. I. S. 84 ff.

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Dec. 1828, an die K. Reg. zu Stettin. Bewachung vorstädtischer Scheunen und Häuser zur Verhütung von Brandstiftungen.

Die K. Reg. erhält anl. (sub a.) zur Nachricht eine Abschrift des Bescheides, welcher heute an den Mag. zu N., wegen Bewachung der dortigen Scheunen, erlassen worden ist.

a.

Auf das Gesuch v. 18. Nov. c., die Bewachung der Scheunen bei N. betr., wird dem dortigen Mag. hierdurch eröffnet, daß die Verf. der K. Reg. zu Stettin, v. 19. Juni und 15. Juli c. (Anl. b. u. c.) der Sache angemessen erscheinen, und das Min. des J. daher keine Veranlassung findet, dieselben abzuändern. Die gehörige Bewachung der Scheunen und der denselben nahe gelegenen vorstädtischen Häuser erscheint allerdings polizeilich nothwendig, und liegt es daher dem Mag. ob, für dieselbe Sorge zu tragen, und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Kosten aus städtischen Mitteln zu bewirken. Sollten aber diese aus den bisherigen Einnahmen nicht bestritten werden können, und

daher zu dem Ende neue Kommunal-Anlagen nöthig werden, so liegt es in der Natur der Sache, daß sämmtliche Einwohner dazu beitragen müssen. Eine besondere Anlage von den Besitzern der Scheunen kann aber deshalb nicht erhoben werden; dieselben werden vielmehr zu diesem, wie zu jedem andern städtischen Bedürfnisse, nach dem allgemeinen Maaßstabe beizutragen haben, auch wenn ein solches Bedürfniß sie nicht unmittelbar angeht. Hiernach möge der Mag. das Nöthige reguliren, jedenfalls aber der Verf. der K. Reg. wegen Abhelfung des polizeilichen Uebelstandes ohne allen Anstand genügen. Sollten aber die Besitzer der Scheunen eine sorgsamere Bewachung wünschen, als sie nach der allgemeinen polizeil. Einrichtung in den übrigen Städten statt findet, so werden sie allerdings besondere Beiträge zu bezahlen, und sich darüber zu einigen haben.

Berlin, den 12. December 1828.

Min. des J. Erste Abthl.
Köhler.

An den Magistrat zu N.

b.

Die nächtliche Bewachung der Scheunen, welche nicht wohl anders als eine Vorstadt zu betrachten sind, erscheint so unbedingt als ein polizeil. Bedürfniß der dortigen Kommune, daß ein Einschreiten der Polizei-Behörde dahin, daß die Bewachung sachgemäß und aus städtischen Mitteln erfolge, jedenfalls für nothwendig zu erachten ist. Die Art und Weise der Regulirung dieses Gegenstandes muß zunächst dem Mag. überlassen bleiben, und wird nur bevorwortet, daß den Stadtverordneten ein Einspruch gegen diese polizeil. Maaßregel und deren Ausführung nicht eingeräumt werden kann.

Stettin, den 19. Juni 1828.

K. Reg. Abthl. des J.

An den Magistrat zu N.

c.

Es muß bei dem Bescheide v. 19. v. M. sein Verbleiben haben. Die nächtliche Bewachung der dortigen Scheunen gehört unbedenklich zu den polizeil. Bedürfnissen der dortigen Kommune. Kann dies Bedürfniß mit den vorhandenen subjectiven Mitteln nicht bestritten werden, so ist die Anstellung und Besoldung eines neuen Wächters nothwendig.

Bei der Anstellung selbst steht der Stadtverordneten-Versammlung nur die §. 157 der St. O. ausgesprochene, bei der Creirung des neuen Wächter-Postens selbst gar keine Konkurrenz zu, da es sich hier um die Befriedigung eines polizeil. Bedürfnisses handelt.

Ist ein neues, bisher nicht etatsmäßiges Gehalt für den neuen Wächter nothwendig, so ist solches von der Stadtverordneten-Versammlung zu erfordern. Weigert dieselbe sich, das erforderte Gehalt zu bewilligen und aufzubringen, so ist nach §. 109 der St. O. und dem Hof-R. v. 13. Dec. 1809 (Anl. d.) zu verfahren.

Stettin, den 15. Juli 1828.

K. Reg. Abthl. des J.

An den Magistrat zu N.

d.

Unsern rc. Aus Eurem Ber. v. 28. v. M. haben Wir ungern entnommen, daß in einigen Städten die Stadtverordneten sich weigern, den erforderlichen Fonds für die Kämmerei-Kassen herbeizuschaffen, und Wir genehmigen deshalb, daß durch die resp. Mag. den Stadtverordneten nochmals Nachweisungen von dem nothwendigen Bedürfniß vorgelegt, und diese unter Ansetzung eines peremtorischen Termins, zur Beschaffung des fehlenden Bedarfs aufgefordert werden. Sollte dies, wider Vermuthen, in einzelnen Städten ohne Erfolg bleiben, so dürfen die von Euch vorgeschlagenen Maaßregeln, daß nämlich, im Fall die Kämmerei Pertinenzien besitzt, Anleihen unter Autorisation der Reg. negocirt, oder im entgegengesetzten Falle, und wenn keine Anleihen aufzutreiben sind, die nothwendigen Zuschüsse ohne Zuziehung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft und die Schutzverwandten unter Approbation der Reg. repartirt und erhoben, oder beigetrieben werden, doch nicht in Anwendung kommen, weil dadurch eines Theils die neue Verfassung gerade in einem ihrer wesentlichsten Theile verletzt, andern Theils mehr den Stadt-Gemeinen im Ganzen, als den Stadtverordneten, zu nahe getreten werden würde.

Diese müssen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und deshalb sind gegen dieselben alle Grade der Exekution anzuwenden. Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wird zunächst in Anspruch genommen. Wenn aber auch dies ohne Wirkung bleibt, so kommt die Maaßregel gegen die einzelnen Stadtverordneten, alle, oder nur einige derselben in Anwendung. Der Zweck eines solchen Verfahrens beschränkt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geld-Bedürfnisses, nach dem genau

zu treffenden magistratualischen Nachweis erforderlichen Summen aus dem Privat-Vermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten-Versammlungen beizutreiben. Sind rc.
Königsberg, den 13. Dec. 1809.

A. S. B.
Graf zu Dohna.

An die Poliz. Dep. der Ostpreuß. Reg.
und abschriftlich an sämmtliche übrige
K. Reg.

(A. XII. 1056. — 4. 95.)

DD. Von Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Bauwesens.

Hiervon wird bei der Bau-Polizei gehandelt.

EE. Von Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens der Schornsteine.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1544—1546. schreibt vor, daß jeder Hauswirth schuldig sein soll, dafür zu sorgen, daß die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden. Besonders sollen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande, als in den Städten dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so soll dieser der Polizei-Behörde Anzeige machen.

Das Edikt v. 2. Novemb. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer rechnet im §. 21 [1]) die Schornsteinfeger zu denjenigen Gewerbetreibenden, welche vor Ertheilung des Gewerbescheines nachweisen müssen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihr Gewerbe ohne Gefahr für das gemeine Wesen zu betreiben. Von denselben Grundsätzen ausgehend bestimmt das Ed. vom 7. Septemb. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in §§. 103 u. 104 [2]):

a) daß solchen Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, der Gewerbeschein [3]), als solche, auch ferner zu ertheilen, wogegen diejenigen, welche sich nach Publikation des Edikts als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, zuvor den Erlaubnißschein der Kreisbaubedienten beizubringen haben (§. 103.);

b) daß die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beizubehalten. (§. 104.)

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften sind hiernächst Bestimmungen der Ministerien und der einzelnen Regierungen, sowohl über die Prüfung und Qualifikation der Schornsteinfeger, als über den Gewerbebetrieb derselben und dessen polizeiliche Beaufsichtigung ergangen.

I. Prüfung und Qualifikation der Schornsteinfeger.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Aug. 1827, an die K. Reg. zu Münster, mit der Instrukt. v. 11. Juni 1812, zur Prüfung der Schornsteinfeger.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß bei Prüfung der Schornsteinfeger Seitens der Bau-Inspektoren Gebühren genommen, und selbige

---

1) G. S. 1810. S. 83.
2) G. S. 1811. S. 273.
3) Nach der jetzigen Verfassung tritt die Anzeige bei der Kommunalbehörde des Orts an die Stelle. (G. v. 30. Mai 1820 über die Gewerbesteuer, §§. 19 und 20. G. S. 1820. S. 147.)

Ihrem Vorschlage gemäß für jeden einzelnen Fall auf einen Thl. festgesetzt werden können.

Der K. Reg. wird bei dieser Gelegenheit in [illegible] abschriftl. Anl. (sub. lit. a. u. b.). die unterm 11. Juni 1812 wegen Prüfung der Schornsteinfeger erlassene Instruktion, welche damals sämmtl. Reg. mitgetheilt worden ist, um darnach verfahren zu lassen, zu Ihrer Nachricht zugefertigt.

a.

Der Ber. der Pol. Deput. der K. Kurmärkschen Reg. v. 6. April a. c. hat Veranlassung gegeben, von der O.-Bau-Deput. Vorschläge wegen der Forderungen an Schornsteinfeger einzuziehen, welche Gewerbescheine erlangen wollen.

Auf den Grund dieser Vorschläge ist nunmehr die beil. Instrukt. ausgearbeitet worden, wonach bei der Prüfung der Schornsteinfeger zu verfahren ist.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Min. des I.

Dep. für d. allgem. P. Dep. für d. H. u. d. G.

b.

Instruktion
zur Prüfung der Schornsteinfeger.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs-Anlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuerungs-Gefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts-Polizei davon Anzeige zu machen.

Es ist daher bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten,

I. daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind;

II. daß sie die Modifikationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zuläßig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthig machen; endlich

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen, gehörige Kenntniß haben.

ad I.

a. Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigstens 15 und 18 Zoll im Lichten weit sein, und mindestens ½ Stein starke Wangen haben.

b. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt, oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wegen, oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit den steigenden Bogen geschehen.

c Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbeigehen.

e. Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und eben so weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windelbecke entfernt bleiben.

f. Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaaken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder eine Unterstützung übergekratzt — abgetreppt — werden. Schornsteinröhren müssen dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g. Vorgelege und Heitzkamine dürfen nicht in dem Treppenraume oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h. Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheitzlöchern entfernt sein, und in Mauerfalzen liegen.

i. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß, und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt werden.

k. Eine Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l. Holz- oder Torf-Vorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m. Innere und äußere Heitzlöcher, auch Vorgelege, erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang, und zu jeder Seite ein Fuß breiter als die Einheitzung.

n. Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt sein.
o. Räucherkammern müssen ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit sein, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thür versehen sein.
p. Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten
q. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den aktiven Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.
r. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.
s. Die Einheitzung soll soviel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heitzenden Windöfen zu empfehlen ist.

ad II.

Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen, daß

ad a. des vorstehenden Abschn., die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem leinenen Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit sein, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuchen.
ad d. Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.
ad e. Nähere Holzwände müssen durch $^1/_2$ Stein Mauerwerk verblendet werden.
ad g. Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.
ad h. Nähere Vorgelegsthüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet sein.
ad i. Bei zweifüßiger Entfernung müssen die Rauchfangshölzer gegipst, und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.
ad k. Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heitzlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.
ad m. Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

ad III.

1) Ein Jeder, der das Schornsteinfeger-Gewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.
2) Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten aktiven Schornsteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Orts-Polizei sogleich Anzeige machen.
3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich, wenigstens monatlich einmal von außen untersuchen.
4) Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt, und dazu die Leute angewiesen werden.
5) Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben, und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken, oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen; deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropf einzutreiben, der untere wird vermittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.
6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem, auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfes zugebracht werden.
7) Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torf-Vorräthe gehalten werden, und
8) das für die Asche massive Räume oder metallene Eimer vorhanden sind.
9) Die zu 5 benannten Säcke und Propfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten, und gleich mit zur Stelle bringen.
10) Der Schornsteinfegermeister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolgt, und wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Orts-Polizei Anzeige machen.

11) Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem A. L. R. 2. Th. XX. Tit. §. 1555—1558. und 1568—1570.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Min. des I.

Dep. für die allgem. P. Sack. — Dep. für den H. und die G. v. Schuckmann.

(A. XI. 751.—3. 102.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 14. Juni 1834, an die K. Reg. zu Danzig. Unzulässigkeit der Fortsetzung des Schornsteinfegergewerbes durch Wittwen.

Die in dem über den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes durch Wittwen erstatteten Ber. der K. Reg. v. 22 v. M. angeführte Verf. v. 21. Okt. 1823[1]) hat ausdrücklich erklärt, daß den Wittwen der Schornsteinfeger die Fortsetzung des Gewerbes nicht gestattet werden könne, und nur rücksichtlich des 10jährigen R. eine Ausnahme gestattet; diese Ausnahme hat aber die K. Reg. nicht berechtigen können, auch in anderweiten Fällen dergl. Ausnahmen zu bewilligen

Die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes durch unvereidigte und ungeprüfte Personen ist sowohl den G. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, als auch der C. Verf. v. 26. Nov. 1822 entgegen, und muß daher der Wittwe R. die Ausübung des Gewerbes untersagt, und dies den Beschwerdeführern, den Aelterleuten des dortigen Schornsteinfegergewerkes R. und R., auf ihre hieher gerichtete Vorstellung v. 24. März d. J. bekannt gemacht werden.

Die K. Reg. kann jedoch aus Rücksichten der Billigkeit, der Wittwe R. eine angemessene Frist bis zum Ablauf des Vierteljahres und Jahres gestatten, weil sie wahrscheinlich den Bestellern und ihren Gesellen sich für diese Zeit durch Verträge verbindlich gemacht hat. (A. XVIII 518.—2. 146.

II. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Schornsteinfeger, insbesondere von den Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirken.

1) Die allgemeinen Grundsätze, welche die R. des Min. des I. v. 26. Nov. 1822 und 24. Juni 1835 hierüber entwickeln, ergeben sich dahin:

a) die Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke sind da beizubehalten, wo sie zur Zeit der Publikation des Ed. v. 7. Septbr. 1811 bereits bestanden haben, wogegen die Einführung neuer Zwangsbezirke nur in solchen größeren Städten nachzugeben, wo dies von der Lokal-Polizei-Behörde in Uebereinstimmung mit den Kommune-Repräsentanten gewünscht wird.

b) Wo keine Zwangs-Bezirke bestehen, da sollen die Hausbesitzer einen qualifizirten Schornsteinfeger wählen und der Reg. anzeigen.

c) An Orten, wo den Hausbesitzern ausnahmsweise die eigene Reinigung der Schornsteine nachzulassen, und wo dies schon bisher geschehen, soll spezielle polizeiliche Kontrolle stattfinden.

d) Selbst, wo Zwangs-Bezirke bestehen, haben die Schornsteinfeger kein Widerspruchsrecht gegen Aufhebung derselben und gegen Ansetzung mehrerer Schornsteinfeger. Sie sind keine Officianten, sondern nach Belieben zu entlassende Handwerker.

e) Es ist dafür zu sorgen, daß die Bezirke so eingerichtet sind, daß der Meister dieselben selbst zu kontrolliren vermag.

a) R. des K. Min. des I. (v. Schuckmann), v. 26. Novbr. 1822, an sämmtl. K. Reg.[2])

---

[1]) Wahrscheinlich ist das (auf eine Entscheidung des Min. des H. gegründete) Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 21. Oct. 1823 (A. VII. 974.—4. 146.) gemeint, wonach den Wittwen der Bauhandwerker (nach § 99 des Ed. v. 7. Sept. 1811) die Fortsetzung des Gewerbes nicht zu gestatten. (Vergl. beim Bauwesen.)

[2]) Wörtlich gleichlautend nochmals abgedruckt in den A. VII. 682.—3. 101. u. XI. 180.—1. 103.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verf. v. 6. Decbr. 1811 von dem allgemeinen Pol. Dep. angeordneten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke keinesweges ihrem Endzwecke entsprechen, vielmehr im großen Durchschnitte die Polizei-Behörden statt des gewünschten Effekt durch die Streitigkeiten der Einwohner mit den Schornsteinfegern mit einer Menge von Geschäften behelliget worden sind, insbesondere auch die Nachlässigkeit der Schornsteinfeger und die Feuersbrünste ungemein zugenommen haben, und endlich der Feststellung einer Taxe, die bei einem Zwangs-Bezirke unumgänglich ist, im Allgemeinen sich unabwendbare Hindernisse entgegenstellen, so wird man allerdings nur bei den Worten des G. v. 7. Septbr. 1811 stehen bleiben müssen. In diesem G. ist §. 104 verordnet:

„die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da „die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und „dazu in ihren Distrikten verpflichtet sind, beibehalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist, so folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht Statt gehabt haben, keinesweges nothwendig sei, und es wird nur darauf ankommen, wie die im G. zugleich mit angegebene Absicht, nämlich, daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ist. In dieser Beziehung wird der Antrag der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 25. März d. J.

die Distrikts-Eintheilung, in so weit sie nicht schon vor Publikation des G. v. 2. Nov. 1810 und dessen Dekl. v. 7. Septbr. 1811 bestanden, aufzuheben. und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103 des letztgedachten G. qualifizirten Schornsteinfegers, und die Anzeige dieser Wahl Seitens der Hausbesitzer bei der Reg. zu überlassen,

hiermit genehmigt.

Sollten in dem Dep. der K. Reg. Oerter vorhanden sein, an welchen die Lokalität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, als welches jedoch nur ausnahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen, gestattet werden kann, so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizei-Obrigkeit von dem gehörigen Reinigen solcher Schornsteine versichert wird.

Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts bestimmen, jedoch dürfte es in vielen Fällen schon genügen, wenn dem nächsten Orts-Vorsteher, z. B. dem Schulzen, zur Pflicht gemacht würde, in gewissen Terminen sich durch den Augenschein zu überzeugen. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualificirten Schornsteinfeger geschehen.

Dieser muß dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen, und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich bleiben, und es ist Niemandem die Ausübung dieses Gewerbes zu verstatten, der nicht das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Uebrigens muß es der K. Reg. überlassen werden, wie die Anzeige der Hausbesitzer an die Polizei-Obrigkeiten von dem gewählten Schornsteinfeger und von den in dieser Wahl getroffenen Veränderungen geschehen soll, und ob vielleicht, um hierbei desto sicherer zu gehen, außer der Anzeige von den einzelnen Hausbesitzern, auch noch die Anzeige jedes Schornsteinfegers über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, zu erfordern sein dürfte.

Endlich wird die K. Reg. aufmerksam darauf gemacht, daß auch da, wo die Zwangs-Bezirke vor der Gesetzgebung vom J. 1810 und 1811 bestanden, und wo sie also beibehalten werden müssen, doch bei jeder Veranlassung sorgfältig im Auge behalten werden müsse, daß dieses nur aus polizeilichen Gründen geschehe, daß daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein G. einzuführenden anderweitigen Einrichtungen zuzugestehen ist, daß auch jene Zwangs-Bezirke ihrem Umfange nach so einzurichten sind, daß die Schornsteinfeger-Meister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren, daß letzteres durch die Schornsteinfeger selbst, und nicht durch Substituten geschehe, rücksichtlich deren Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit die Polizei außer dem unsichern Arbitrio des Schornsteinfeger-Meisters keine Gewähr hat, und daß die Schornsteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangs-Bezirke anvertraut worden, nicht als lebenslänglich an-

* Das auf dies R. verweisende R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann), v. 31. Januar 1823, an die Reg zu Arnsberg (A. VII. 131.—1. 77.) bemerkt noch, daß nur solchen Schornsteinfegern die Etablirung zu gestatten, welche geprüft und tüchtig befunden worden, und daß sämmtlichen Schornsteinfegern die Befolgung der bestehenden oder noch zu gebenden polizeil. Vorschriften zur Pflicht zu machen, auch da, wo es noch nicht feststeht, anzuordnen, wie oft die verschiedenen Feuerungen gereinigt werden müssen.

gestellte Offizianten, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende angesehen werden, mit denen die Behörden beliebig, je nachdem es das Interesse des Zwangs-Bezirks räthlich macht, wechseln können. (A. VII. 128.—1. 76.)

β) C. R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn), so wie des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Juni 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr., Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Cöslin, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Liegnitz, Erfurt und Magdeburg.

Des Königs Maj. haben auf den Ber. der unterz. Min. mittelst Allerh. K. O. vom 15. April a. c. die Entscheidung der, über die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger nach §. 104 des G. v. 7. Septbr. 1811 entstandenen Zweifel einstweilen auszusetzen, und die weitere Erörterung derselben zu den Berathungen über den jetzt dem Staatsminist. vorliegenden Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizeiges. zu verweisen geruhet.

Es ist indeß nothwendig, mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung diejenigen Grundsätze festzustellen, nach welcher der in Rede stehende Gegenstand vorläufig und bis zum Erscheinen einer neuen gesetzlichen Bestimmung darüber zu behandeln ist, und wird der K. Reg. daher eröffnet, daß die Ansicht der Minist. des J. hierüber dahin geht:

daß in Anwendung der Bestimmung des §. 104 des E. v. 7. Septbr. 1811 die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger überall da zu erhalten sind, wo sie zur Zeit der Publikation des E. bereits bestanden, gleichviel, ob auf Grund eigentlicher gesetzlicher Bestimmungen, oder als bloße lokalpolizeiliche Anordnungen oder Observanzen; daß aber, da das G. v. 7. Septbr. 1811 ihre Beibehaltung bloß aus polizeilichen Gründen genehmigt hat, dem einzelnen Inhaber eines Zwangs-Kehr-Bezirks kein Widerspruchsrecht gegen solche Einrichtungen der Polizei-Obrigkeit eingeräumt werden kann, wodurch die vorhandenen Bezirke nach Maaßgabe des Bedürfnisses etwa vergrößert oder verkleinert werden möchten; daß daher die Orts-Obrigkeit befugt ist, die etablirten Kehrbezirke solcher Schornsteinfeger, die sich in Verrichtung ihrer Obliegenheiten nachlässig und unzuverlässig beweisen, ihnen wieder zu entziehen; daß es nicht blos zulässig, sondern auch räthlich ist, zur Vermeidung aller Nachtheile, die von feststehenden Lohntaxen einmal unzertrennlich sind, bei der Wiederbesetzung erledigter Zwangs-Bezirke denjenigen Konkurrenten den Vorzug zu geben, die bei gleicher Qualifikation sich zu den geringsten Taxen erbieten; daß endlich, da die Erfahrung besonders für die Einrichtung von Zwangs-Kehr-Bezirken in den größeren Städten spricht, es auch zulässig ist, diese Einrichtung noch jetzt in solchen Städten nachzulassen, wo sie von der Lokal-Polizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den Kommune-Repräsentanten, gewünscht wird.

Die K. Reg. wird hiermit angewiesen, nach diesen Grundsätzen vorläufig und bis auf weitere Bestimmung in allen vorkommenden Fällen in denjenigen Landestheilen Ihres Reg. Bezirks zu verfahren, wo das E. v. 7. Septbr. 1811 Gesetzeskraft hat, jedoch zugleich darauf zu achten, daß der jedes Orts bestehende faktische Zustand nicht ohne Noth geändert werde. (A. XIX. 472. — 2. 114.)

2) Mit Bezug hierauf sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. April 1823, an die K. Reg. zu Minden. Unzulässigkeit der Errichtung neuer Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke [1]).

Wenn die nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. in der Grafschaft Ravensberg seit dem J. 1814 errichteten Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke nicht durch landesherrliche G. eingeführt worden sind, so können sie nicht soutenirt werden. Noch weniger können dergl. Zwangs-Bezirke da eingeführt werden, wo sie bisher noch gar nicht stattgefunden haben, und können die von der K. Reg. angeführten Gründe auch keine Veranlassung geben, deshalb auf ein neues G. anzutragen; denn

1) ist nicht abzusehen, warum nicht auch von den Hausbesitzern willkührlich gewählte und nur übrigens sonst gehörig qualifizirte Schornsteinfeger-Meister zur Beobachtung polizeil. Vorschriften verpflichtet werden können?

2) ist gleichfalls nicht klar, warum nicht bei diesem Gewerbe eben so gut, wie bei einem andern, die Gewerbetreibenden auch bei der Konkurrenz ihr Brodt finden sollten?

Dagegen hat die Erfahrung auch zum Theil gelehrt, daß die Schornsteinfeger nicht selten da, wo die Zwangs-Bezirke eingeführt worden, die Arbeit schlecht verrichtet, wo-

---

1) Vergl. jedoch in Betreff der größeren Städte das R. vom 24. Juni 1835. (Oben.)

durch die Feuersbrünste vermehrt sind, und das ihnen zugewiesene Publikum chikanirt und übertheuert haben, so daß die Oberaufsicht der Reg. nicht immer im Stande gewesen ist, den sich daraus ergebenden Uebelständen abzuhelfen. (A. VII. 371. — 2. 88.)

b) Befugniß zur Annahme der Schornsteinfeger bei dem Nichtvorhandenseîn von Zwangsbezirken.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Juli 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O.

Die Beschwerde des Mag. zu N. N. über seine Beschränkung bei der Annahme eines Schornsteinfegers ist selbst nach dem, was die K. Reg. in dem darüber erstatteten Ber. dagegen angeführt hat, nicht für ungegründet zu achten. Denn in dem R. v. 26. Nov. 1822 ist ganz klar enthalten, daß den Interessenten die Wahl zustehen solle, durch wen sie die Schornsteine reinigen lassen wollen, und in Ermangelung von Provinzial-G., die etwas Anderes disponiren, kann auch der Commune N. N. darunter keine Beschränkung auferlegt werden. Die K. Reg. hat daher dieser Commune lediglich zu überlassen, mit welchem (übrigens qualificirten) Schornsteinfeger-Meister sie dieserhalb contrahiren will.

Daß die Stadt N. N und das ihr gehörige Cämmerei-Dorf N. N. einen eigenen Schornsteinfeger annehmen, scheint ganz zweckmäßig zu sein. Auch kann der ehemalige Unteroffizier N. N. gegen gedachte Commune kein Zwangsrecht ausüben oder prätendiren, da schon in dem R. v. 26. Nov. 1822 ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Schornsteinfeger nicht als Offizianten, und ihr Geschäft nicht als ein bleibendes Amt anzusehen sei, dieselben vielmehr lediglich in die Klasse der Handwerker gehören. Sollte wider Vermuthen die K. Reg. dem ꝛc. N. N. eine lebenslängliche Anstellung versprochen haben; so war Sie nicht dazu befugt, und eben deshalb kann auch daraus gegen die Commune N. N. keine Verbindlichkeit hergeleitet werden ꝛc. (A. VIII. 895. — 3. 114.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. April 1827, an die K. Reg. zu N. N.

Da die K. Reg, wie aus Ihrem Ber. v. 24. v. M. hervorgeht, dem Mag. zu N. N. bereits freigestellt hat, den von der Orts-Commune gewählten Schornsteinfeger auf Kontrakt anzunehmen; so ist dadurch die Ihr von hier aus früher mitgetheilte Beschwerde des Mag. gehoben, und bedarf es also Seitens des Min. des J. keiner weiteren Bescheidung desselben. Was jedoch die Bemerkung der K. Reg. am Schlusse des vorliegenden Ber. betrifft, so gereicht Ihr zur Achtung, daß Sie im Verfolg des Cen. R. v. 26. Nov. 1822 auch die Land-Gemeinden in der beliebigen Wahl eines Schornsteinfegers nicht beschränken könne. (A. XI. 484. — 2. 113.)

c) Die Zahl der Schornsteinfeger ist nicht beschränkt, die angestellten Schornsteinfeger haben kein Recht, der Etablirung neuer zu widersprechen und sie sind keine Officianten, sondern gewöhnliche Handwerker.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Oct. 1826, an die K. Reg. zu Potsdam. Es ist nicht nothwendig, daß die Schornsteinfeger in den Städten wohnen, auch kann die Einwilligung der Etablirung eines Schornsteinfegers nicht versagt werden, weil schon hinlänglich Subjekte für dies Gewerbe vorhanden sind.

Auf den Ber. v. 25. v. M., den Antrag des Schornsteinfegers N. N. zu N., auf Anstellung als Meister für die außerhalb der Stadt gelegenen Gemeinen betr., wird der K. Reg. hiermit Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn auch, was dahin gestellt bleiben mag, in dem Privilegio der Berlinischen Schornsteinfeger vom J. 1734 vorausgesetzt ist, daß Schornsteinfeger nur in den Städten wohnen: so ist doch nach Erscheinung der G. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, der Regel nach, irgend ein Gewerbe an die Städte nicht gebunden. Es ist auch dazu kein Grund vorhanden, da nach der jetzigen Steuer-Verfassung durch Einführung der Klassen-Steuer die frühere Ungleichheit der Besteuerung ausgeglichen ist Auch kann aus dem Grunde, daß schon hinlänglich Subjekte für ein Gewerbe vorhanden seien, gleichfalls der Regel nach die Ansetzung mehrerer Gewerbetreibenden nicht beschränkt werden. Zudem ist dies in der vorliegenden Sache nicht einmal der Fall, da die Gemeinde zu N. N. sich dermalen, wie der Supplikant anführt, und die K. Reg. nicht bestreitet, eines drei Meilen weit entfernten Schornsteinfegers bediene. Es ist nicht abzusehen, warum den Einw. nicht der Vortheil der aus der Concurrenz hervorgehenden Preis-Erniedrigung auch bei diesem Gewerbe zu statten kommen sollte, zumal da die polizeil. Kontrolle dieses Gewerbe-Betriebes auf dem Lande so gut wie in einer Stadt geschehen kann, und auch, wenn der Schornsteinfeger in der Stadt wohnet, geschehen muß.

Daß endlich der ꝛc. N. N. im Auslande geboren, ist ein irrelevanter Umstand. Derselbe ist schon sieben Jahre im Lande, und es constiret über ihn nichts Nachtheiliges; auch ist es keinesweges unerwünscht, daß brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslande einwandern ꝛc. (A. X. 1123. — 4. 130.)

β) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Dec. 1826, an die K. Reg. zu N. N. Die Zahl der anzusetzenden Schornsteinfeger kann nicht beschränkt werden.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 26. v. M. über die Ansetzung der Schornsteinfeger äußert, kann das Min. nicht theilen. Denn da das G. die Zahl der Schornsteinfeger nicht fixirt, so kann schon deshalb von Ihr nicht angeordnet werden, daß nur so viel und nicht mehr zuzulassen seien.

Die Vermehrung dieser Gewerbetreibenden ist an und für sich eben so wenig bedenklich, als es in der Regel bei anderen Gewerben der Fall ist. Sollte ein Schornsteinfeger nicht bloß von dem Verdienste, den er für das Reinigen der Schornsteine bezieht, leben können, so wird er bei der jetzt statt findenden Gewerbefreiheit durch Nebenverdienst das Fehlende ergänzen können.

Daß übrigens, wie die K. Reg. bemerkt, das Gewerbe eines Schornsteinfegers je mit der Erwerbung eines Grundstücks verknüpft gewesen, ist dem Min. nicht erinnerlich; es kann aber auch darauf, was etwa früher statt gefunden, nach Erscheinung der G. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 nicht mehr ankommen.

Hiernach muß die K. Reg. lediglich angewiesen werden, das R. v. 4. Oct. c. zu befolgen. (A. XI. 184. — 1. 106.)

γ) Extrakt aus dem R. des K. Min des J. (Köhler), v. 27. Febr. 1827, an die K. Reg. zu N. N. Schornsteinfeger sind keine Officianten.

Uebrigens kann, wenn die K. Reg. nicht etwa fiskalische Grundstücke im Auge hat, von einer Anstellung oder Ansetzung eines Schornsteinfegers Seitens der K. Reg., nicht die Rede sein; indem ein Schornsteinfeger durchaus nicht als Offiziant, sondern als ein Gewerbtreibender anzusehen ist,[1] der sich selbst an einem beliebigen Orte niederlassen kann. Die K. Reg. hat nur über die Qualifikation der Schornsteinfeger zu urtheilen; die Kundschaft aber müssen sie, wie andere Professionisten, sich selbst suchen.

(A. XI. 183. — 1. 104.)

δ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 14. März 1827, an die K. Reg. zu N. N. Desselben Inhalts.

Die Vorstellung der Schornsteinfeger-Wittwe N. N., deren Gesuch, dem Schornsteinfeger-Gesellen N. N. das Reinigen der Schornsteine in N. N. zu überlassen, betr., wird der K. Reg. zur Berichts-Erstattung mit dem Bemerken zugefertigt, wie es auffallend ist, daß Dieselbe in Ihrer Resol. v. 11. v. M. von einer Schornsteinfeger-Stelle redet, als wenn ein Schornsteinfeger ein Offiziant sei; und daß, wie die Supplikantin anzeigt, der Landrath die Schornsteinfeger angesetzt habe, welches alles dem Gen. R. v. 26. Nov. 1822 entgegen ist. (A. XI. 184. — 1. 105.)

ε) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. Octob. 1827. Desselben Inhalts.[2])

Dem Schornsteinfegermeister N. wird auf Seine Vorstellung v. 30. v. M. eröffnet, daß auf Seine Beschwerde über die neue Eintheilung der Kehrbezirke in dortiger Stadt nicht gerücksichtigt, Derselbe vielmehr nur auf die Res. des K. Ober-Präsid. v. 4. April

---

[1]) Dasselbe sagt das R. des Min. des J. v. 15. Juli 1824. [A. VIII. 895. — 3. 114.] (Vergl. oben S. 219.) Das R. des Min. des J. (Köhler), v. 7. Juni 1827. (A. XI. 485. — 2. 114.) bemerkt dasselbe und fügt hinzu, daß Schornsteinfeger, die sich Armuthshalber nicht ernähren können, sich deshalb an die Kommune ihres Wohnorts zu wenden haben.

[2]) Dieser Bescheid ist der K. Reg. zu Posen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß mit Hinsicht auf die in dem C. R. v. 26. Nov. 1822 enthaltenen Grundsätze, im Entstehen etwaniger Provinzial- oder Statutar-Gesetze, alle Abkommen und Verträge, das Fegen der Schornsteine betr., bei welchen die Obrigkeit concurrirt, nicht unwiderruflich abgeschlossen, insbesondere der Grundsatz, als seien die Schornsteinfeger nicht bloße Handwerker, sondern auf Lebenszeit angestellte Staats- oder Kommunal-Beamte, nicht anerkannt werden dürfe.

d. J. zurückgewiesen werden kann, indem ein Handwerker kein Recht hat, von Jemandem zu fordern, daß er mit ihm entweder überhaupt oder in einem gewissen Umfange contrahire. (A. XI. 1009. — 4. 75.)

ϑ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. Juli 1830, an die K. Reg. zu Oppeln. Desselben Inhalts.

Im abschriftl. Anschlusse wird der K. Reg. die Resol., welche dem Schornsteinfegergesellen N. N., der den Kehrbezirk von Karlsruhe bei Oppeln zu erhalten wünscht, heute auf ein sich hierauf beziehendes Gesuch desselben ertheilt worden ist, nachrichtlich mitgetheilt.

Es ist aufgefallen, daß die K. Reg. in Ihrem Bescheide v. 3. Juni 1830 den N. auf einen ähnlichen Antrag desselben an den dortigen Schornsteinfegermeister N. verwiesen hat. Von diesem kann es aber in keinem Falle abhängen, ob mit dem Supplikanten wegen des Schornsteinfegens contrahirt werden solle oder nicht. Die K. Reg. wird vielmehr auf das C. R. v. 26. Nov. 1822 zurückgeführt, und aufgefordert, den Eingesessenen Ihres Dep. die durch dasselbe zugestandenen Befugnisse zu Theil werden zu lassen; wobei das Min. bemerkt, daß durch das in jenem R. nachgelassene Verfahren hier in der Kurmark, unbeschadet der polizeil. Sicherheit, den Einsassen eine große Erleichterung geworden ist, indem die Löhne zum Theil bis auf den dritten Theil des früheren Satzes heruntergebracht worden sind. Insbesondere darf durchaus nicht gestattet werden, daß Schornsteinfeger von Behörden als Beamte und lebenslänglich angestellt werden. Sie sind Handwerker, mit denen blos auf Kündigung zu contrahiren ist.

(A. XIV. 591. — 3. 70.)

η) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 10. Juli 1830, an die K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Beikommend wird der K. Reg. Abschrift des dem Schornsteinfeger N. N. zu Heiligenstadt dato ertheilten Bescheides zur Nachricht und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das Schornsteinfeger-Gewerbe nicht als ein Amt zu betrachten ist, von welcher irrigen Ansicht der Landrath N. N. in der dem Supplikanten unterm 14. Mai 1829 ertheilten Resolution ausgegangen zu sein scheint, indem er darin von einer Schornsteinfeger-Stelle redet.

Schornsteinfeger sind vielmehr Handwerker, mit denen nur auf Kündigung zu contrahiren ist. (A. XIV. 592. — 3. 71.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 27. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Danzig. Kontrolle des Schornsteinkehrens von Seiten der Meister selbst.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 25. v. M. die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger zu Elbing betr., hierneben Abschrift der den Stadtverordneten zu Elbing heute ertheilten Resol. (Anl. a.) mit dem Bemerken, daß die Schornsteinfegermeister sich nicht bloß erkundigen müssen, ob ihre Leute gefegt haben, sondern auch selbst in die Schornsteine hineinsehen, und nöthigenfalls in denselben hinaufsteigen müssen, um sich zu überzeugen, ob die Arbeit tüchtig geschehen sei, sonst die Polizei gar keine Garantie haben würde.

Das Bitten um Geschenke Seitens der Gesellen und Lehrjungen nach dem Fegen und bei Festtagen ist zu untersagen, und wie jede andere Bettelei zu bestrafen; auch sind die Meister selbst dafür verantwortlich zu machen.

Ob eine Ermäßigung der Preise stattfinden kann, hat die K. Reg. näher zu prüfen und darüber zu berichten, indem aus dem vorliegenden Ber. der Betrag nicht constirt, und daher auch über dessen Ungemessenheit nicht geurtheilt werden kann.

a.

Den Stadtverordneten zu Elbing wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 3. April d. J. in Betreff der annoch dort bestehenden Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger, nach zuvor in der Sache von der K. Reg. zu Danzig erfordertem Ber., nunmehr hiermit eröffnet, daß das Fundament Ihres Antrages, daß der Mag. nach Einführung der St. O. nicht befugt gewesen sei, die dortigen Schornsteinfeger in der geschehenen Art anzusetzen, als richtig nicht anerkannt werden kann, da die qu. Einrichtung von jeher dort gewesen, und in den Gesetzen nicht verboten ist. In sofern die vorhandenen Schornsteinfeger daher nicht anderweitig abgefunden werden können, wird, so lange sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen, in der stattfindenden Einrichtung bis zum erfolgenden Abgange derselben nichts geändert werden können. Jedoch wird die K. Reg. darauf halten, daß selbst von Amtswegen die vorhandenen Mißbräuche abgestellt werden.

Was die angeblich zu hohen Preise betrifft: so bleibt den Bittstellern überlassen darüber besondere Anträge bei der K. Reg. zu machen, welche in Erwägung ziehen wird, ob solche ermäßigt werden können. Berlin, den 27. September 1830.

Min. des J. Erste Abthl.

(A. XIV. 593. — 3. 72.)

e) **Vorschriften, welche sich auf einzelne Regierungsbezirke beziehen.**

α) **Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Aug. 1825, an die K. Reg. zu Merseburg. Zwangsbezirke der Schornsteinfeger in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen.**

Zuvörderst wird es darauf ankommen, die G. zu erörtern, welche bei dieser Sache zur Anwendung kommen können. Das G. v. 7. Novbr. 1811 ist eine Decl. des G. v. 2. Novbr. 1810, und dieses ist in den ehemaligen sächsischen Landestheilen noch nicht zur Anwendung gekommen; vielmehr existiren dort die Exclusiv-Rechte der Zünfte noch bis jetzt.

Es müssen daher andere Gesetze zum Grunde liegen

Demnächst kann durch die Entscheidung der K. Reg. in der den Bittstellern unterm 1. März c. ertheilten Resol.,

daß es Sache der Beschwerdeführer sei, einzelne Beschwerde-Punkte gegen den Schornsteinfeger N. N. nachzuweisen,

die Sache nicht abgethan sein. Denn sobald aus polizeilichen Gründen ein Zwangsbezirk existirt, ist es auch Sache der Polizei, von Amtswegen und unaufgefordert darüber zu wachen, daß der Berechtigte überall seiner Verbindlichkeit genüge. Es kommt also darauf an, daß der Mag. zu N. N. berichtet, wie er sich von Amtswegen davon unterrichtet habe, daß der dortige Schornsteinfegermeister seine Pflicht, besonders hinsichts der Kontrolle seiner Gesellen erfüllt habe.

Hiernächst ist nicht zu leugnen, daß die Konkurrenz auch, so viel es der polizeil. Zweck erlaubt, bei dem Schornsteinfeger-Gewerbe zu wünschen ist 2c. (A. IX. 746. — 3. 146.)

β) **Im Reg. Bezirk Frankfurt.**

Publik. der K. Reg. zu Frankfurt a. O., v. 6. Febr. 1824[1]).

Das K. Min. des J. hat sich, auf mehrere Klagen über die Bezirks-Schornsteinfeger, zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die im J. 1817 eingerichteten Zwangsbezirke aufgehoben, und nach der wörtlichen Bestimmung des §. 104. des G. v. 7. Sept. 1811 nur diejenigen beibehalten werden sollen, welche schon vor Publik. der G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 2. Novbr. 1810 und 7. Sept. 1811 (G. S. S. 79. und 263.) und im Kottbusser und den ehemals Sächsischen Kreisen vor dem J. 1816 vorhanden gewesen sind. Diesem gemäß wird daher Folgendes bestimmt:

1. Es ist von jetzt an den Gemeinden und den einzelnen Hausbesitzern, welche ehemals zu einem Zwangsbezirke nicht gehört haben, erlaubt, sich einen Schornsteinfeger selbst zu wählen.

2. Welcher Meister die Reinigung der Schornsteine übernommen hat, davon muß die Ortspolizei-Behörde fortwährend genau unterrichtet sein.

3. Damit dies in gehöriger Ordnung geschehe, so ist mit dem gewählten Schornsteinfeger ein Vertrag abzuschließen, wozu gedruckte Formulare vorgeschrieben, und von dem Meister anzuschaffen sind.

4. Die von beiden Theilen unterzeichneten Verträge werden der Ortspolizei-Behörde vorgezeigt, welche, daß dies geschehen, darauf bemerkt und den wesentlichen Inhalt in ein Register einträgt, das bei eintretenden Veränderungen immer nachzutragen und vollständig zu erhalten ist.

5. Nimmt, wie gewöhnlich geschehen möchte, eine ganze Ortschaft einen Meister, so geschieht die Anzeige durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe.

6. Bis bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige eingeht, wird angenommen, daß der bisherige Meister beibehalten worden, und zwar unter den bisherigen Bedingungen.

7. Bestehende Kontrakte müssen gehalten werden; wo sie nicht auf eine bestimmte Dauer geschlossen sind, ist die gesetzliche Kündigung zulässig.

8. Die Bestimmung des Lohns hängt von der freien Verabredung beider Theile ab. Bis diese eingetreten, bleibt es bei dem, was bisher gezahlt worden. Den rückständigen

---

[1]) Hierdurch ist das ältere Publik. derselben Reg. v. 5. Febr. 1817 (A. I. 83. — 1. 76.), welches übrigens fast wörtlich gleichlautend mit dem Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 12. Decbr. 1817 (S. 232) ist, beseitiget.

ihn haben die Landräthe nöthigen Falls mittelst Exekution einzuziehen, wenn er nicht in Güte entrichtet wird.

9. Das Reinigen der Schornsteine muß, nach wie vor, durch einen Meister geschehen, dem wir die Ausübung des Gewerbes verstattet haben, dieser ist dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich.

10. Wo es die Oertlichkeit oder Bauart früher erfordert hat, den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine ausnahmsweise zu gestatten, da soll es, bis auf weitere Anordnung, hierbei verbleiben; es sind aber auch die Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, wodurch die Polizeibehörden sich bisher von der gehörigen Reinigung solcher Schornsteine versichert haben. Wo bisher nicht mehr geschehen ist, muß durch die Polizeibehörde monatlich einmal und alle Jahre einmal unter Zuziehung eines Schornsteinfegers eine Besichtigung vorgenommen werden. Entdecken sich Unordnungen bei der eigenen Reinigung der Feuerungen, so kann der Landrath verlangen, daß der zeitige Besitzer des Hauses solche künftig nur durch einen Schornsteinfeger besorgen lasse.

11. Die Ortspolizeibehörden werden zu einer pünktlichen Besorgung der Feuervisitationen hierdurch besonders verpflichtet, die Feuerpolizeikommissarien aber auf ihre Instruktion verwiesen.

12. Die Hauswirthe werden wiederholt auf die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in ihren Häusern in baulichem, brandsichern Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

13. Für die Schornsteinfeger ist die mitabgedruckte Geschäftsanweisung entworfen, worauf alle schon angesetzten Meister hierdurch verwiesen werden, die künftig anzusetzenden aber bei der Vereidigung zu verweisen sind. Die H. Landräthe, so wie die Ortspolizeibehörden, haben auf die Befolgung derselben mit Strenge zu halten.

Frankfurt, den 6. Febr. 1824.

K. Preuß. Reg.

Geschäftsanweisung

für die Schornsteinfeger im Bez. der K. Reg. zu Frankfurt.

§. 1 Einem Schornsteinfeger kann die Ausübung seines Gewerbes nur gestattet werden, wenn er dasselbe gelernt und selbst geübt hat, hiernächst aber durch einen K. Bauinspektor so geprüft worden ist, als die Instruktion vom 12. Juni 1812 es vorschreibt.

§. 2. Die Erlaubniß wird, nach vernommenem Gutachten des Landraths, durch die K. Reg. ertheilt, welche dabei nur polizeilichen Rücksichten folgt, und jeden Bewerber zurückweisen wird, zu dem sie nicht das Vertrauen hat, daß er bei dem Geschäfte ordentlich verfahren werde.

§. 3. Der Meister wird nach dem beifolgenden Formular durch den Landrath vereidet.

§. 4. Wo die früher bestandenen Zwangsbezirke beibehalten werden, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, den Schornsteinfegern steht auch durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn etwa künftig durch ein Gesetz anderweitige Einrichtungen getroffen werden sollten. Auch sind sie nicht als auf Lebenszeit angestellte Beamte, sondern lediglich als solche Gewerbtreibende anzusehen, mit denen die Königl. Regierung wechseln kann, sobald das Interesse des Bezirks es räthlich macht.

§. 5. Jeder Meister darf nur soviel Geschäfte übernehmen, daß er für seine Person im Stande ist, die Arbeiten seiner Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontrolliren.

§. 6. Der Schornsteinfeger soll sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§. 7. Zu Gesellen soll derselbe nur sichere und ordentliche Leute wählen. Er ist für deren Führung in allen Fällen verantwortlich, und verpflichtet, vor ihrer Aufnahme dieselben dem Landrathe des Kreises vorzustellen.

§. 8. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfeger alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr zu wenden. Hauptsächlich aber besteht sein Geschäft in Reinigung der Rauchfänge.

§. 9. Dieses Geschäft soll er entweder selbst, oder durch seine Gesellen vollführen. Lehrburschen darf er dazu nur unter der genauesten Aufsicht gebrauchen. Soweit er nicht im Stande ist, dem jedesmaligen Fegen selbst beizuwohnen, muß dies wenigstens einmal um das andere unfehlbar geschehen.

§. 10. Wie oft die Schornsteine zu reinigen, kann nicht von der Beurtheilung und dem Willen der Interessenten abhängig gemacht werden. Es kommt hiebei auf eine örtliche Beurtheilung der Feuerungen und der dabei gebrauchten Materialien an, die zwar zunächst dem Schornsteinfeger obliegt, auf besondere Veranlassung aber dem Gutachten unpartheiischer Sachverständiger überlassen bleiben muß. An Orten, wo nur harziges, kieniges oder nasses Holz gebrannt wird, müssen diejenigen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes beinahe fortwährend und in großen Massen Feuer unterhalten, sowohl im Som-

mer als zur Winterszeit, alle drei Wochen die Reinigung der Feuerröhren vornehmen, außerdem aber wenigstens alle acht Tage oder noch öfter den Ruß um die Feuerungen, und soweit es in den Schornstein hineingeschehen kann, von ihren Leuten mit einem stumpfen Besen abkehren lassen. Dieselbe Vorsicht ist auch bei gewöhnlichen Küchen-Schornsteinen und Oefenröhren, die füglich nur vierteljährig gereinigt werden dürfen, nicht zu unterlassen, worauf daher der Meister seine Aufsicht mit zu richten hat.

§. 11. Bei dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein rein und tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde. Die Ecken, Winkel und geschleiften Stellen, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt werden.

§. 12. Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeger persönlich, wenigstens monatlich einmal, von außen untersuchen.

§. 13. Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungsanlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuersgefahr abzuwenden. Es ist daher erforderlich:

I. daß er mit den Feuerungen eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Eigenschaften hinlänglich bekannt sei;

II. daß er die Modifikationen kenne, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zulässig sind; auch genau wisse, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare, Anlagen dieser Art nöthig machen.

§. 14. zu I. a. Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigstens 15 bis 18 Zoll im Lichten weit sein, und mindestens einen halben Stein starke Wangen haben.

Wegen der ganz engen Röhren, welche nicht befahren, sondern mit Bürsten rein gemacht werden, und welche seiner Aufsicht gleichfalls anvertraut sind, wird er auf die Instrukt. v. 14. Januar 1822 (G.-S. 1822 S. 43.) verwiesen.

b. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit den steigenden Bogen geschehen.

c. Eben so wenig ist die Auffattelung der Schornsteine erlaubt.

d. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbei gehen.

e. Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und eben so weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f. Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt oder eine Unterstützung übergekragt (abgetropft), Schornsteinröhren dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g. Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h. Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt sein und in Mauerfalzen liegen.

i. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder, wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt werden.

k. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l. Holz- oder Torfvorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m. Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang und zu jeder Seite 1 Fuß breiter als die Einheizung.

n. Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt sein.

o. Räucherkammern müssen ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit sein, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thüre versehen sein.

p. Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den aktiven Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.

r. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.

s. Die Einheizung soll so viel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heizenden Windöfen zu empfehlen ist.

§. 15. zu II. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen:

zu d. Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

zu e. Nähere Holzwände müssen durch einen halben Stein Mauerwerk verblendet werden.

zu g. Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

zu h. Nähere Vorgelegsthüren müssen 1 Fuß und darunter von Eisen, und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet sein.

zu i. Bei 2fußiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipset und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

zu k. Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heizlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.

zu m. Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

§. 16. Bemerkt der Meister Röhren oder Feuerungen, welche feuergefährlich gebaut oder schadhaft sind, so ist er, bei eigener Vertretung verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen, im Fall durch den Eigenthümer des Hauses nicht gleich dem Uebelstande abgeholfen wird, und davon, daß dieß geschehen, der Meister selbst sich überzeugt hat.

§. 17. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miether dem Fegen widersetzen, so hat der Schornsteinfeger solches sogleich der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche sodann den Widerspenstigen entweder in 1 Thlr. Geld- oder 24 Stunden Arreststrafe nimmt. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunziantenantheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei, oder die Gemeinde zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 18. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, oder, wenn der Eigenthümer schreiben kann, durch denselben anmerken lassen. Alle Vierteljahre hat er das Register bei der Orts-Polizei-Behörde vorzuzeigen, welche es genau durchzusehen und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 19. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen, besonders wo den Eigenthümern das eigene Fegen erlaubt ist, muß der Schornsteinfeger in der Regel beiwohnen und sich mit seiner Anwesenheit möglichst nach dem dazu angesetzten Termine richten; dabei auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein, und solche der Kommission bemerklich machen.

§. 20. Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet, so soll der Hauseigenthümer, dessen Pflicht es ist, mit auf die Reinigung desselben zu sehen, mit 1—5 Thlr. Geld oder 24stündigem bis dreitägigem Gefängniß bestraft werden, wo in den Ort-Feuerpolizei-Ordnungen nicht höhere Strafen bestimmt sind. Erweiset sich aber, daß der Brand durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in dieser Instruktion auferlegten Pflichten entstanden ist; so wird dieser letztere, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche des Hauseigenthümers, mit 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, bei etwa dadurch entstandenem Unglück aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In einem zweiten Fall wird die Strafe verdoppelt; wenn sich aber ein solcher zum drittenMale ereignen sollte, so wird dem Meister die Ausübung des Gewerbes gänzlich untersagt werden.

§. 21. Der Schornsteinfeger hat bei seiner Anwesenheit in den Häusern zugleich darauf zu sehen, daß die Feuer-Polizei-Gesetze gehörig beobachtet, besonders daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen rc. keine Holz- und Torfvorräthe gehalten, daß die Asche nur in massiven und feuersichern Räumen aufbewahrt und in Rücksicht der Torfasche die Vorsicht beobachtet werde, welche in unserer V. v. 19. Juli 1817 (Amtsbl. 1817 S. 356) vorgeschrieben ist.

§. 22. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht: so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen. Es muß deßhalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropfen einzutreiben; der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle an der

brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

§. 23. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfes zugebracht werden.

§. 24. Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Hacken und Besen versehen sein.

§. 25. Es macht hierbei überall keinen Unterschied, ob ihm das Fegen in dem Hause anvertraut ist, oder nicht. In dem letzteren Fall soll seine oder des Gesellen pflichtmäßige Wirksamkeit durch Zubilligung einer Belohnung von 1—3 Thlr. aus der Gemeindekasse oder nach Umständen auf andere Art anerkannt werden.

§. 26. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören; so ist er zwar nach den Anweisungen der Polizei-Behörden, soweit sie dieser Instruktion oder den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städten sich zu achten schuldig. Jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizei-Behörde seines Wohnorts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 27. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, auch in der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 28. Wegen des Verhältnisses gegen die Hausbesitzer, welche nicht zu einem Zwangsbezirke gehören, so wie wegen des dem Meister zu bewilligenden Lohns wird auf die heutige besondere Bekanntmachung Bezug genommen, welche überhaupt auch von dem Schornsteinfeger zu beobachten ist.

§. 29. Wo der Meister dieser Instruktion nicht nachkommt, wird er durch den Landrath, mit Vorbehalt der Beschwerde bei uns, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Wenn diese Strafen nicht fruchten, so wird ihm die Ausübung des Gewerbes untersagt; wogegen er bei treuer Ausübung seiner Pflichten, sich des Wohlwollens und der thätigen Unterstützung der Kreis- und Ortsbehörden versichert halten kann. Frankfurt, den 6. Febr. 1824.

K. Preuß. Reg.

Eid eines Schornsteinfegermeisters.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, „daß, nachdem mir die Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes nachgegeben worden, ich „den mir hiernach obliegenden Pflichten, so wie solche in der öffentlich bekannt gemachten „Geschäftsanweisung v. 6. Febr. 1824 verzeichnet stehen, gewissenhaft, genau und ge„treulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten lassen, mich auch überall so betra„gen will, wie es einem rechtschaffenen Manne und Schornsteinfegermeister ansteht und „gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen!"

(A. VIII. 238.—1. 130.)

γ) Im Großherzogthum Posen.

αα) Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 27. Aug. 1818.

Nachdem die neue Kreis-Eintheilung in dem hies. Dep. zur Ausführung gekommen, ist es von der größten Wichtigkeit, auch das Schornsteinfegerwesen wieder zu reguliren.

Nach der unter der ehemaligen Preuß. Reg. dieserhalb hier stattgefundenen Verfassung, sind Schornsteinfeger-Bezirke eingerichtet, und in jedem derselben ein Schornsteinfegermeister angesetzt gewesen, welcher nach Maaßgabe der Schornsteinfeger-Instruktion d. d. Breslau den 23. März 1796 die Verpflichtung hatte:

a) alle Schornsteine in den Städten und

b) alle massiven Schornsteine auf dem platten Lande,

gegen eine taxmäßige Vergütigung, in dem Umfange seines Bezirks, regelmäßig zu fegen und

c) alle nicht massiven und kleinen Schornsteine auf dem platten Lande,

in vorgeschriebenen Terminen unentgeldlich zu revidiren und die dabei gemachten Bemerkungen den Behörden mitzutheilen.

Durch die von dem Pol. Min. des ehemaligen Herzogthums Warschau unterm 5. Juli 1808 erlassene Schornsteinfeger-Instruktion ward jene Verfassung dahin abgeändert, daß, ohne Rücksicht auf die Bezirks-Schornsteinfeger, Kreis-Schornsteinfeger mit der Verpflichtung angesetzt wurden, sämmtliche Schornsteine in dem Kreise halbjährlich, gegen eine festgesetzte Vergütigung, zu revidiren, und die Resultate den Behörden zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, die unter der ehemaligen Preuß. Reg. hie stattgefundene und in andern Provinzen des Preuß. Staats noch jetzt bestehende Einrich

tung des Schornsteinfegerwesens, als dem Zwecke der möglichsten Entfernung von Feuersgefahren mehr entsprechend, wieder einzuführen.

Zu dem Ende geben wir den Hrn. Landräthen auf:

1) uns in 8 Wochen Vorschläge zur Eintheilung ihres Kreises in Schornsteinfeger-Bezirke, unter Beifügung von Verzeichnissen der, einem jedem Bezirke einzuverleibenden Ortschaften, vorzulegen und
2) zu gleicher Zeit die für jeden Bezirk zu ernennenden Schornsteinfegermeister nahmhaft zu machen.

Bei den Vorschlägen ad 1 ist sowohl auf die Subsistenz der Schornsteinfeger, als auf die Erreichung des, ihrer Anstellung zum Grunde liegenden polizeilichen Zwecks, gehörige Rücksicht zu nehmen.

Sollte die Zahl der jetzt in den Kreisen vorhandenen Schornsteinfeger, der Zahl der nothwendig einzurichtenden Bezirke nicht entsprechen, so werden vorläufig, und bis die Ersteren sich vermehren, einem Schornsteinfeger mehrere Bezirke, und zwar einer bleibend, die andern aber ausdrücklich interimistisch, anvertraut werden können.

Uebrigens haben wir beschlossen, den Schornsteinfegern die Vergütigungs-Sätze zu bewilligen, welche die Instrukt. von 1796 vorschreibt, nämlich:

a) für jeden einzelnen Rauchfang 6 Gr.,
b) für jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause 12 Gr. und
c) in einem Hause von zwei oder mehreren Stockwerken 18 Gr. poln. ꝛc.

(A. II. 833. — 3. 103.)

ββ) Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger im Regierungs-Depart. Posen.

Im Gefolge der Verf. v. 27. Aug. d. J. bringen wir die in Gemäßheit der Schornsteinfeger-Instruktion d. d. Breslau den 23. März 1796 für die im hiesigen Dep. schon angestellten und noch anzustellenden Bezirks-Schornsteinfeger unterm 7. v. M. gegebene Instruktion, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung des dabei interessirten Publikums. Posen, den 2. Dec. 1818.

Der Bezirks-Schornsteinfeger muß:

§. 1. Zuförderst sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§. 2. Alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr wenden, dieserhalb auch zu Gesellen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er in allen Fällen für deren Führung einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme der Obrigkeit seines Wohnorts zur Vereidigung vorstellen muß.

§. 3. Da sein hauptsächlichstes Geschäft in Reinigung der Rauchfänge besteht, und er hierauf besonders sein Augenmerk zu richten hat, weil durch Vernachlässigung derselben öfters Gefahr entstehen kann; so muß er dieses Geschäft entweder selbst oder durch seine Gesellen vollführen, Lehrburschen aber dazu nicht ohne die genaueste Aufsicht brauchen.

§. 4. Gewöhnliche Rauchfänge müssen in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. October vierteljährig, wo aber doppelte Feuerungen existiren, alle zwei Monate, in den Wintermonaten aber ohne Unterschied alle vier Wochen gekehrt werden. Schornsteine der Brau- und Bäckerhäuser, Branntweinbrennereien, Färbereien oder zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Gebäude, müssen ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

§. 5. Bei dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein rein und tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde.

§. 6. Außerdem aber muß der Schornsteinfeger auch sein Augenmerk dahin richten, ob der Schornstein irgend schadhaft ist, ob Risse oder nicht genug verwahrte Balken, oder sonst etwas Feuergefährliches darin vorhanden ist.

§. 7. Wird etwas dergleichen bemerkt, so muß solches der Obrigkeit zur ungesäumten Abhelfung, bei eigner Vertretung, sofort angezeigt werden

§. 8. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miethsr dem Fegen widersetzen, so muß der Schornsteinfeger solches sogleich der Obrigkeit anzeigen, welche sodann den Widerspenstigen in 1 Rthlr. Geld- oder 24 Stunden Arrest-Strafe nimmt. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunziantentheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei oder sonstige Obrigkeit zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 9. Wenn dagegen der Schornsteinfeger zur gesetzten Zeit das Reinigen vernachlässigen sollte; so ist der Hauseigenthümer oder Miether verpflichtet, solches der Ortsbehörde anzuzeigen, welche sodann in Rücksicht desselben eben so wie §§. 6. 8. zu verfahren hat.

§. 10. Eben so muß jeder Hauseigenthümer oder Miether auch dahin sehen, daß der Schornsteinfeger den Vorschriften des §. 5 genau nachkomme, entgegengesetzten Falls

aber der Obrigkeit davon Anzeige machen, welche nicht nur den Schornsteinfeger zur nochmaligen unentgeldlichen Reinigung anhalten, sondern nach Umständen auch noch besonders bestrafen wird.

§. 11. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, und dieses Buch 14 Tage nach dem gesetzten Fegetermine bei der Ortsbehörde produziren, welche solches genau zu revidiren und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 12. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen muß der Schornsteinfeger jedesmal beiwohnen, und sich mit seiner Anwesenheit nach dem dazu angesetzten Termine richten; dabei auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein, und solche der Kommission bemerklich machen, welche dann zugleich untersuchen wird, in wiefern er seinen Pflichten nachgekommen ist.

§. 13. Sollte sich irgendwo ein Schornstein entzünden, so wird der Hauseigenthümer, dessen Pflicht es ist, mit auf die Reinigung desselben zu sehen, mit 1 Rthlr. Geld oder 24stündigem Gefängniß bestraft werden. Erweiset sich aber, daß ein solcher Vorfall durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in den §§ 4. 5. 6. und 7 auferlegten Pflichten entstanden ist, so wird derselbe mit 4 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, bei etwa dadurch entstandenem Unglück aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

§. 14. Bei jedem, in dem Wohnorte des Schornsteinfegers entstehenden Feuer muß sich derselbe mit seinen Leuten sofort auf der Brandstelle einfinden, und mit Haken, Besen und nassen Säcken versehen sein, sodann die nähern Anweisungen der vorhandenen obrigkeitlichen Personen erwarten, und sie so schleunig als pünktlich befolgen, die Brandstätte aber nicht eher verlassen, bis ihm dies von der Behörde ausdrücklich erlaubt wird.

§. 15. Da zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören, er aber nur in einer derselben wohnen kann; so wird hierdurch festgesetzt, daß derselbe ganz besonders unter dem Bürgermeister seines Wohnorts stehen soll.

§. 16. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, und von dem Orte, wo er zu jeder Zeit zu finden ist, dem Bürgermeister Anzeige machen, und einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 17. Das Fegerlohn wird folgendermaaßen festgesetzt:

a)	für jede einzelne Feuerröhre	6 Gr.
b)	für jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause	12 „
c)	in einem Hause von zwei oder mehreren Stockwerken	16 „

polnisch.

§. 18. Die Taxe darf, bei einem Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall, nicht überschritten werden.

§. 19. Dagegen bleibt es dem Schornsteinfeger vorbehalten, über das Lohn für Reinigung der Rauchfänge bei großen Gebäuden und Anstalten, besondere Verträge zu schließen. Wenn derselbe aber auch bei solchen Fällen oder durch Abkommen mit ganzen Kommunen, sich mit einem geringern, als dem obenfestgesetzten Lohne begnügen sollte, so ist er dennoch gehalten, die oben bestimmten Termine, bei eigner Verantwortung, genau inne zu halten.

§. 20. Dagegen soll aber auch Niemand dem Schornsteinfeger das schuldige Lohn vorenthalten, sondern solches längstens alle Vierteljahre berichtigen, wobei die Behörde dem Schornsteinfeger auf seine Anzeige schleunige Hülfe gegen die Säumigen zu leisten hat.

§. 21. Was das platte Land anbetrifft, so ist der Schornsteinfeger verpflichtet, auch hier in den ihm zugetheilten Bezirken, so wie in den Städten desselben dafür zu sorgen, daß bei ordentlichen größern Gebäuden die Feueressen eben so oft und unter den für die städtischen festgesetzten Maaßregeln gereinigt werden.

§. 22. Bei geringern Gebäuden, z. B. bei kleinen Bauerhäusern und dergleichen, muß der Schornsteinfeger wenigstens alle Vierteljahr unentgeldlich nachsehen, ob der Besitzer seinen Rauchfang gehörig geräumt hat, und ob darin etwas schadhaft ist. Seine etwanigen Bemerkungen hat er der Ortsbehörde mitzutheilen, auch seinerseits alles dazu beizutragen, um Feuersgefahr zu entfernen.

Bei genauer Befolgung dieser Vorschriften, kann sich der Schornsteinfeger nicht nur des Wohlwollens, sondern auch der thätigsten Unterstützung seiner Obrigkeit versichert halten; entgegengesetzten Falls aber ernsthafter Strafen und nach Befinden der Umstände selbst der Entsetzung von seinem Dienste gewärtig sein. Posen, den 7. Novbr. 1918.

Königl. Preuß Reg. Erste Abth.

(A. II. 1100. — 4. 75.)

γγ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 8. Jan. 1820.

Die Erfahrung hat hinreichend bewiesen, daß die unter der vorigen Regierung angeordnete Einrichtung des Schornsteinfeger-Wesens, dem Zwecke nicht gehörig entspricht. Durch unsere Verf. v. 27. April 1816 (Amtsbl. 1816. S. 210) haben wir deshalb schon bestimmt, daß für die Folge das Schornsteinfeger-Wesen auch im hiesigen Dep. nach den Vorschriften des Ed. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe, v. 7. Septbr. 1811, §. 103 und 104 behandelt und eingerichtet werden solle. Darnach und nach den damit in Uebereinstimmung stehenden Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20 §. 1545. 1546 müssen Zwangs-Bezirke für die Schornsteinfeger bestimmt, und in jedem derselben muß ein Schornsteinfeger angesetzt, es soll also nur die früher schon stattgefundene Einrichtung wieder hergestellt werden.

Zwar hat aus den von den K. Landräthl. Aemtern in Folge obiger Verf. erstatteten Ber. sich ergeben, daß nicht in allen Gegenden des Dep. eine hinreichende Zahl von Schornsteinfegern schon vorhanden ist. Indeß darf deshalb die den G. entsprechende Veränderung nicht allgemein aufgehalten, sondern es müssen in solchen Gegenden, wo noch nicht für jeden zu bestimmenden Zwangs-Bezirk ein besonderer Schornsteinfeger angesetzt werden kann, so lange, bis die Zahl der Gewerbetreibenden dieser Klasse sich hinlänglich vermehrt, Einem Schornsteinfeger mehrere Bezirke, und zwar deren einer bleibend, die andern aber ausdrücklich nur einstweilen angewiesen werden.

Die früher von einigen Landräthl. Aemtern gemachten Vorschläge zur Eintheilung der Zwangs-Bezirke sind nicht mehr durchgehends anwendbar, nachdem die neue Kreis-eintheilung ausgeführt worden ist. Die K. Landräthl. Aemter werden deshalb hierdurch aufgefordert, zur künftigen Bestimmung der Zwangs-Bezirke und Besetzung derselben mit Schornsteinfegern, anderweit mit Rücksicht auf die jetzige Kreiseintheilung, im übrigen aber nach Maaßgabe des Inhalts unserer oben erwähnten Verf. v. 27. April 1816, zweckmäßige Vorschläge zum 20. April d. J. an uns einzureichen. Es ist von Wichtigkeit, die Bezirke dergestalt abzugrenzen, daß einerseits den Schornsteinfegern ihr Unterhalt gesichert werde, andererseits aber es denselben auch möglich sei, das Geschäft in dem ganzen Bezirke vorschriftmäßig zu bestreiten. In beiden Beziehungen haben die K. Landräthl. Aemter den Inhalt der nachfolgenden, für die anzusetzenden Bezirks-Schornsteinfeger in Anwendung kommenden, Instrukt. [1]) bei ihren Vorschlägen zu berücksichtigen.

(A. IV. 86. — 1. 59.)

δδ) Publik. der K. Reg. zu Bromberg, v. 17. Decbr. 1822.

Die Einrichtung der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke, welche nach den Bestimmungen der vorgeordneten K. Min. durch die Bekanntm. v. 8. Januar 1820 (Amtsbl. 1820. S. 49) angeordnet wurde, hat nach einem R. des K. Min. des J. v. 26. Novbr. d. J. nicht ihrem Zwecke entsprochen, sondern mancherlei Uebelstände herbeigeführt. Durch das gedachte neuere R. ist deshalb erklärt, daß es bei der wörtlichen Vorschrift des im J. 1816 (Amtsbl. 1816. außerordentl. Beil. Nr. 1) auszugsweise publiz. G. v. 7. Septbr. 1811 bewenden soll. In diesem G. ist §. 104 verordnet:

„die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihren Distrikten verpflichtet sind, beibehalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist, so wird angenommen, daß die Einrichtung neuer Zwangs-Bezirke an Orten, wo sie früher nicht statt gehabt haben, keineswegs gesetzlich nothwendig sei. Es kommt nur darauf an, daß die im G. zugleich mit erklärte Absicht, das polizeil. Interesse wegen ordentlicher Reinigung der Schornsteine sicher zu stellen, auf andere Art erreicht werde.

In dieser Beziehung ist durch das bezogene R. v. 26. Novbr. d. J. genehmigt,

„daß die durch die Bekanntmach. v. 8. Januar 1820 angeordnete Einrichtung der Zwangs-Bezirke, in so weit solche nicht (wie namentl. in Ansehung der Stadt Bromberg der Fall ist) schon vor Publikat. der G. v. 2 Novbr. 1810 und v. 7. Septbr. 1811 bestanden hat, wieder aufgehoben, und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103 des letztgedachten G. qualifizirten Schornsteinfegers überlassen werde, jedoch mit der Verpflichtung, diese Wahl, so wie nachherige Veränderungen, jedesmal der Polizei-Behörde anzuzeigen."

Den Gemeinen und den einzelnen Hausbesitzern wird also für die Folge freigestellt, wegen Reinigung der Schornsteine nach ihrer Wahl entweder mit einem von den für die bisherigen Zwangs-Bezirke angestellten Schornsteinfegern, oder mit einem andern, welcher aber gehörig beeigenschaftet und dafür von der zuständigen Polizei-Behörde anerkannt sein muß, zu kontrahiren, und sich wegen der Lohnsätze zu einigen.

---

[1]) Diese Instrukt. v. 8. Jan. 1820 ist fast wörtlich gleichlautend mit der der Reg. zu Posen v. 7. Nov. 1818 (s. oben S. 227) u. daher nicht mit abgedruckt.

Die in der Instrukt. v. 8. Januar 1820 bestimmte Taxe findet künftig nur für diejenigen Fälle noch Anwendung, wo keine Einigung zu Stande gekommen, oder wo von den Interessenten verabsäumt ist, darüber zu unterhandeln. Jeder Hausbesitzer und jede Gemeine ist verpflichtet, der Polizei-Behörde nachzuweisen oder anzuzeigen, daß und mit welchem Schornsteinfeger wegen Reinigung der Schornsteine Vertrag geschlossen ist. Für die hierunter säumigen Hausbesitzer und Gemeinden haben die Polizei-Behörden den Schornsteinfeger, welcher die Reinigung der Rauchfänge verrichten soll, zu bestimmen und dazu anzuweisen. Nur in denjenigen Oertern, wo die Lokalität und die Bauart es erfordern und rechtfertigen, werden die K. Landräthl. Aemter ermächtiget, den Hausbesitzern selbst die eigene Reinigung der Schornsteine nachzulassen. Dies darf jedoch nur ausnahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen ist, stattfinden. Wo es aber gestattet wird, muß eine besondere Vorkehrung getroffen werden. um die Polizei-Obrigkeit zu versichern, daß die Reinigung solcher Schornsteine auch wirklich gehörig erfolge.

Die Landräthl. Aemter haben dieserwegen nach Verschiedenheit der Umstände das Erforderliche anzuordnen. Wo nicht örtliche Verhältnisse etwas Anderes nothwendig machen, sind die Ortsvorsteher zu verpflichten, in gewissen Terminen sich durch den Augenschein zu überzeugen, in wiefern die Reinigung der Schornsteine gehörig bewirkt ist. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualifizirten Schornsteinfeger geschehen. Dieser bleibt dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen, und zwar ordentlich, gefegt werde, der Polizei mit verantwortlich. Niemand ist die Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes zu gestatten, welcher nicht als gehörig beeigenschaftet anerkannt ist und das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde. Damit die K. Landräthl. Aemter desto zuverlässiger kontrolliren können, einerseits, daß nur qualifizirte Schornsteinfeger dieses Gewerbe treiben, andererseits, daß jeder Hausbesitzer, welchem nicht die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen ist, einen bestimmten Schornsteinfeger angenommen habe, und denjenigen, welche hierunter säumig sind, von Polizeiwegen ein Schornsteinfeger zugewiesen werde, ist von jedem Schornsteinfeger über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, den betr. Landräthl. Aemtern Anzeige zu machen. (A. VI. 1017. — 4. 75.)

δ) Im Reg. Bezirk Stettin.

Publik. der K. Reg. zu Stettin, v. 15. Septbr. 1820.

In dem Ed. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811 heißt es §. 104:

„Die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeil. Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerkes verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten."

Diese Bestimmung ist noch jetzt in Wirksamkeit. Es hat sich jedoch gefunden, daß jene Bezirke im hiesigen Reg. Dep. noch nicht überall festgeregelt und in ein angemessenes Verhältniß gebracht sind. Auch bedarf es noch einer näheren Festsetzung, in wie weit die Schornsteinfeger eine Zwangsbefugniß Hinsichts der ihnen zugewiesenen Bezirke haben, und in wie weit die Ausübung ihres Gewerbes nicht an dieselben gebunden ist.

Es wird daher verordnet, wie folgt:

Ein jeder Hausbesitzer in der Stadt und auf dem Lande darf im Allgemeinen seine Schornsteine und sonstigen Feuerröhren durch jeden beliebigen Schornsteinfeger reinigen lassen. Auf dem Lande kann er dies auch durch andere Personen, namentlich seine Dienstleute, bewirken.

Gewöhnliche Rauchfänge müssen in den Sommermonaten vom 1. April bis zum 1. Octbr. vierteljährlich, wo aber doppelte Feuerungen vorhanden sind, alle zwei Monate, in den Wintermonaten hingegen sowohl jene als diese alle vier Wochen gekehrt werden. Wo die Feuerung mit Fichtenholz geschieht, sind auch die ersteren im Sommer alle acht Wochen zu fegen. Schornsteine der Brau- und Bäckerhäuser, Branntweinbrennereien oder zu dergleichen Gebrauch bestimmten Gebäude, sind ununterbrochen das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage zu reinigen. Außerdem wird mehrmaliges Nachfegen der Feueressen in den Küchen überall zur Pflicht gemacht.

Die Aufsicht über das ordnungsmäßige Fegen steht zuvörderst wie bisher den Polizeibehörden und Feuerkommissairen zu. Da indeß die einem jeden gewährte Freiheit, fegen zu lassen, durch wen er will, eine ganz genaue sachverständige Kontrolle erheischt, so sollen außerdem Schornsteinfeger mit der Führung derselben beauftragt werden, die, sobald sie bemerken, daß schlecht oder ungebührlich lange nicht gefegt ist, nachzufegen verpflichtet sind, wofür sie den unten festgesetzten Lohn fordern können. Wenn die Vernachlässigung so bedeutend ist, daß sie gefährlich werden könnte, müssen sie der Behörde Anzeige machen, von welcher diejenigen Wirthe, welche die Ursache derselben gewesen sind, in eine polizeiliche Strafe genommen werden sollen. Ueberdies wird in diesem Falle der Wirth, welcher die Reinigung durch seine eigenen Leute oder selbst bewirkt, gehalten, sich ferner-

hin eines Schornsteinfegers zu bedienen. Einem nachlässigen Schornsteinfeger wird nach Befinden das Fegen ganz oder theilweise untersagt werden.

Den die Aufsicht führenden Schornsteinfegern wird Genauigkeit und Unpartheilichkeit in derselben zur strengsten Pflicht gemacht. Die mit Handhabung der Polizei beauftragten Behörden haben die gegen sie etwa eingehenden Beschwerden mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Jeder Schornsteinfeger wird in einem bestimmten Distrikt angestellt, auf welchen sich seine Befugniß und Verpflichtung zur Aufsicht erstreckt. Alle Vierteljahre muß er die Feuerröhren jedes Hauses einmal revidiren, und zwar wenigstens alle halbe Jahre selbst, die anderen beiden Male kann er es durch seine Gehülfen thun lassen.

Die Bezirke sind so angeordnet, daß sie überall mit den landräthlichen Kreisen zusammenfallen, deren manche einen, andere mehrere enthalten. Jeder Kommune wird durch ihren Landrath bekannt gemacht werden, zu welchem Bezirke sie gehört, so wie der Name und Wohnort des in demselben angesetzten Schornsteinfegers. Bis dahin verbleibt alles bei den gegenwärtigen Verhältnissen.

Ein solcher darf, wenn er innerhalb seines Bezirkes fegt, nicht mehr Fegerlohn nehmen, als:

1) für einen gewöhnlichen Schornstein in Städten oder größeren Landwohnungen,
   a) wenn er durch ein Stockwerk geht, 1 gr. 6 pf.
   b) wenn durch zwei Stockwerke, 2 gr. 6 pf.,
   c) wenn er durch drei Stockwerke gehet, 3 gr,
   d) für jedes folgende Stockwerk 6 pf. mehr;
2) für einen Schornstein in einem Brau- oder Backhause, Brennerei u. dergl. 4 gr.
3) für einen Schornstein in einstöckigen Büdnerhäusern 1 gr.
4) für eine Nebenröhre 1 gr.
5) für doppelte Schornsteine, die sich besonders auf dem Lande finden, wird auch das Doppelte bezahlt.
6) In Häusern, die isolirt liegen und von andern Wohnungen sehr entfernt sind, wird für die Röhre 6 pf. mehr gegeben.

Wenn der die Aufsicht führende Schornsteinfeger in einer in seinem Bezirke gelegenen Wohnung auch fegt (wozu er, wenn es verlangt wird, verpflichtet ist), so darf er außer dem obgedachten Fegerlohn keine besondere Vergütigung für Aufsicht fordern. Diese steht dann nur den betr. Behörden zu, bei welchen die Hausbesitzer sofort Anzeige zu machen haben, wenn der Schornsteinfeger seiner Pflicht nicht nachkommt.

Wo nicht er fegt, sondern Schornsteinfeger aus andern Distrikten oder die Einwohner selbst, da darf er $^1/_4$ des festgesetzten Fegerlohns als Gebühren für die Aufsicht verlangen. Was die Hausbesitzer den Schornsteinfegern anderer Bezirke, die sie etwa annehmen, geben wollen, hängt von freier Vereinigung ab.

Hinsichts der anderweitigen Pflichten der Schornsteinfeger wird lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen und früheren V. verwiesen, und hier nur noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vorzüglich der Bezirks-Schornsteinfeger verpflichtet ist, wenn in seinem Bezirke Feuer ausbricht, sich mit seinen Gehülfen und den ihm zu Gebote stehenden Löschungsmitteln nach der Brandstätte zu begeben und dort aufs thätigste zur Tilgung der Feuersbrunst mitzuwirken.

Nach obiger V. hat sich nun im hiesigen Reg. Bezirke Jedermann zu achten; die Behörden aber haben auf genaue Befolgung derselben zu wachen.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß annoch Abänderungen in den Bezirks-Eintheilungen nothwendig werden, so behalten wir uns solche ausdrücklich vor.

(A. IV. 582. — 3. 79.)

ε) Im Reg. Bezirk Stralsund.

Publik. der K. Reg. zu Stralsund, v. 26. März 1823.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Anlegung neuer, so wie bei Abstellung der Mängel schon vorhandener Feuerstellen und bei der Reinigung der Schornsteine und Schweife nicht immer diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewandt wird, welche die Vorsicht zur Verhütung von Feuersgefahr erfordert. Von der Wirksamkeit der Schornsteinfeger hängt hierbei sehr viel ab, und da besonders auf dem platten Lande die spezielle Aufsicht der Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand nicht zu jeder Zeit statthaben kann, das platte Land auch dieserhalb noch keine besondern Vorschriften hat, so ordnen wir zur Abhelfung der vorzüglichsten Mängel in dieser Hinsicht Nachfolgendes an:

1) Da die Schornsteinfeger nicht allenthalben ihr Amt selbst verrichten können, sondern dazu eines oder mehrerer Gehülfen bedürfen, so werden dieselben hierdurch angewiesen, keine unbeeidigte Gehülfen anzunehmen, sondern, wenn sich bei ihnen Arbeit suchende Schornsteinfegergehülfen einfinden, sie vor der Annahme bei ihrer Orts-Obrigkeit zu gestellen, damit sie in Eidespflicht genommen werden.

Zu Lehrburschen dürfen keine schwächliche Knaben, auch keine Kinder in zu zartem Alter angenommen werden. Diesen Lehrlingen ist auch blos das Reinigen kleiner Rauchfänge, und stets nur unter Aufsicht des Meisters oder des Gesellen, zu überlassen.

2) Ungeachtet unserer unterm 3. Octbr. 1821 erlassenen und durch das Amtsbl. besagten Jahrs St. 44. Nr. 359 publizirten V. erlauben sich, und besonders unter den Landleuten, noch viele Hausbesitzer, ihre Schornsteine selbst zu reinigen. Da dieses immer nur einen unvollkommenen Erfolg hervorbringen kann, so wird unter Erneuerung jener Verfügung noch besonders bestimmt, daß die Schulzen und Orts-Vorsteher auf dem Lande von einem solchen Unternehmen bei eigener Verantwortlichkeit dem Landrath des Kreises sofort die Anzeige zu machen pflichtig sind, und dann der Landrath jeden Kontraventionsfall polizeilich zu beahnden hat.

3) Feuerstellen, die täglich benutzt werden, als namentlich Küchen-Schornsteine, müssen alle Vierteljahre, Ofen-Röhre und Ofen-Schornsteine wenigstens zweimal im Jahre, nämlich gegen Michaelis und gleich nach Weihnachten, Schornsteine in Brau-, Brenn-, Back- und Fabrikhäusern, wo starkes Feuer gehalten wird, so lange nämlich der Gebrauch dieser Feuerstellen dauert, alle 6 Wochen, und wo Fichtenholz gebrannt wird, alle 4 Wochen gefegt werden. Es muß dieses vollständig geschehen, damit aller Ruß völlig abgekratzt werde. Die Schweife, deren Reinigung dem Hausbesitzer überlassen bleibt, müssen wenigstens alle Wochen einmal tüchtig gereinigt werden. Den Polizei-Behörden bleibt es übrigens unbenommen, da, wo sie es nöthig finden, eine öftere Reinigung anzuordnen.

4) Die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen haben bei den vorzunehmenden Reinigungen stets darauf zu sehen, ob neue Feuerstellen gefährlich angelegt, ob in den Schornsteinen schadhafte Stellen, Risse, nicht genug verwahrte Balken, ob hölzerne Träger, geklemmte oder gar bretterne Schornsteine und überhaupt feuergefährliche Anstalten vorhanden sind. Finden sie dergleichen Mängel, so haben sie nicht nur den Eigenthümer zu warnen, sondern auch bei eigner strenger Verantwortung die Polizei-Behörde des Kreises oder der Stadt davon sofort in Kenntniß zu setzen, welche dann verpflichtet ist, nach vergeblicher Erinnerung des Hausbesitzers, zur eigenen Abstellung der gefundenen Mängel durch exekutivische Maaßregeln zu schreiten. Eben also ist es zu halten, wenn Jemand sich dem Fegen seiner Schornsteine widersetzt, oder demselben aus nichtigen Gründen auszuweichen sucht.

5) Wenn der vom Hausbesitzer angenommene Schornsteinfeger nicht zur bestimmten Zeit fegt, muß der Hausbesitzer der Polizei-Behörde davon sofort die Anzeige machen, wenn er nicht selbst deshalb zur Verantwortung gezogen werden will, und ist die Nachlässigkeit des Schornsteinfegers dann nach aller Strenge polizeilich zu bestrafen. Damit aber auch die Polizei-Behörden auf dem Lande die Schornsteinfeger gehörig kontrolliren können, so müssen diese ein besonderes Buch führen, in welchem alle Dörfer und Güter, von denen sie zum Reinigen der Schornsteine angenommen worden, namentlich aufgeführt sind. Jeder Haus- und Gutsbesitzer muß darin die geschehene Reinigung seiner Schornsteine mit Beifügung der Zeit, wann solche stattgefunden, attestiren. Dieses Buch soll dann alle halbe Jahre, zu Michaelis und Ostern, dem Landrath des Kreises, aber auch außerdem jedesmal, wenn derselbe es verlangt, zur Einsicht vorgelegt werden.

6) Wenngleich jedem Hausbesitzer es freisteht, sich einen Schornsteinfeger nach Gefallen zu wählen, auch sich mit ihm über die Belohnung der Arbeit zu vereinbaren, so darf dazu doch nur ein gehörig qualifizirter und von einer städtischen Kommune ordentlich angenommener Meister gewählt werden, und muß der Hauseigner seiner vorgesetzten Polizeibehörde von der getroffenen Wahl die Anzeige machen. Der gewählte Schornsteinfeger ist Letzteres zu thun ebenfalls pflichtig. Obgleich hiernach alle Zwangs-Distrikte für die Schornsteinfeger von selbst wegfallen, so müssen doch die mit Letztern abgeschlossenen Kontrakte für die Dauer derselben gehalten werden. Endlich

7) werden alle Schornsteinfeger verpflichtet, die Arbeiten ihrer Gehülfen gehörig nachzusehen, und den gebliebenen Mängeln sofort selbst abzuhelfen, indem sie für die Arbeiten ihrer Gehülfen einzustehen haben rc. (A. VII. 132.—1. 79.)

ϑ) Im Reg. Bezirk Gumbinnen.

αα) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 12. Dec. 1817.

Es ist bemerkt worden, daß die im A. L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1544 bis 1546 zur Verhütung der Feuersbrünste angeordnete Reinigung der Schornsteine vornehmlich nur in den Städten, auf dem platten Lande aber nur auf den K. Aemtern und den größeren adlichen Gütern statt findet.

Da jedoch in der angezogenen Gesetzstelle zwischen den Stadt- und Landbewohnern überall kein Unterschied gemacht ist, und überdies auch nach dem §. 104 des E. v. 7. Sept. 1811 über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe, die Zwangsbezirke der Schorn-

steinfeger beibehalten sind, so veranlaßt uns die Wichtigkeit der Sache, hiemit Folgendes anzuordnen;

1) Ein jeder Hausbesitzer und Einwohner in den Städten sowohl als auf dem platten Lande ist verpflichtet, seinen Schornstein durch den angestellten Schornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

2) Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, die Schornsteine selbst, oder unter ihrer Aufsicht durch ihre Gehülfen wirklich zu reinigen, oder reinigen zu lassen. Es ist daher ganz unstatthaft, daß die Hausbesitzer solches selbst besorgen und die Meister sich bloß auf eine Revision einschränken. Die letztern werden auf diese ihre Pflicht bei Strafe der Absetzung, ausdrücklich aufmerksam gemacht, und die Hausbesitzer sind verbunden, der Ortspolizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen, wenn die Schornsteinfeger hierunter säumig sein sollten.

3) Wie oft die Schornsteine zu reinigen sind, kann nicht von der Beurtheilung der Interessenten abhängig gemacht werden. Es kommt daher auf eine örtliche Beurtheilung der Feuerungen und der dabei gebrauchten Materialien an, die zwar zunächst dem Schornsteinfeger obliegt, auf besondere Veranlassung aber dem Gutachten unpartheiischer Sachverständigen überlassen bleiben muß. An solchen Orten, wo nur harziges kiehniges oder nasses Holz gebrannt wird, müssen diejenigen, welche zum Betrieb ihres Gewerbes beinahe fortwährend in großen Massen Feuer unterhalten, ihre Schornsteine öfter reinigen lassen, als solches bei gewöhnlichen Küchenschornsteinen und Ofenröhren nöthig ist, welche füglich nur vierteljährig gereinigt werden dürfen. Außerdem aber müssen die Hausbesitzer auch alle acht Tage, oder auch noch öfter, den Ruß um die Feuerungen, so weit es in den Schornstein hinein geschehen kann, von ihren Leuten mit einem stumpfen Besen abkehren lassen.

4) Die Bezahlung der Schornsteinfeger muß immer pünktlich erfolgen, da diese davon leben müssen, und sich mit einem andern Erwerbszweige nicht abgeben dürfen. Die H. Landräthe müssen ihnen daher auch dazu nöthigen Falls durch Execution verhelfen.

Uebrigens hängt die Bezahlung von der freiwilligen Einigung zwischen den Interessenten und den Schornsteinfegern ab. Die landräthlichen Officien haben jedoch darauf zu sehen, daß dabei Billigkeit beobachtet werde 2c.

(A. I. 223. — 4. 119.)

ββ) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen, v. 26. Febr. 1820.

Nach dem §. 104 des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 sollen die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger aus polizeil. Gründen, und die Schornsteinfeger, welche für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten werden. Es verstand sich hienach von selbst, daß es nicht gerade bei den damals vorhanden gewesenen Zwangsbezirken bleiben, sondern vielmehr, daß die Einrichtung im Allgemeinen, wonach zur regelmäßigen Reinigung der Schornsteine Zwangsbezirke angeordnet sind, beibehalten werden solle, und es können sich demnach, in soweit es nöthig ist, außer den schon vorhandenen konzessionirten Schornsteinfegern, noch neue, für einen ihnen zuzuweisenden Zwangsbezirk etabliren, ohne daß jene ein Widerspruchsrecht haben. In dieser Rücksicht, und da die Zahl der Schornsteinfeger in dieser Provinz sehr geringe war, haben wir denn auch durch das im Amtsbl. befindliche Publik. v. 15. März 1812 bekannt machen lassen, daß die Vermehrung dieser Gewerbetreibenden nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswerth sei.

Unterdessen sind seitdem, mit Ausschluß des Ragnitschen Kreises, keine Anträge wegen Konzessionirung von Schornsteinfegern bei uns gemacht, obgleich es höchst wahrscheinlich ist, daß deren Vermehrung wirklich nicht blos nützlich, sondern auch nöthig sei, besonders wenn, was wir hoffen, die im Publik. des Amtsbl. v. 12. Dec. 1817 enthaltene Bestimmung strenge befolgt wird, nach welcher jeder Hausbesitzer und Einwohner in den Städten sowohl als auf dem platten Lande verpflichtet ist, seine Schornsteine durch die angestellten Schornsteinfeger reinigen zu lassen. Wir fordern daher die Landräthe auf, diese für die Feuerpolizei so sehr wichtige Angelegenheit besonders ins Auge zu fassen, und binnen 8 Wochen anzuzeigen, ob und in wie ferne die jetzt bestehenden Kehrbezirke, gegen deren nöthig gefundene Abänderung die jetzigen Schornsteinfeger kein Widerspruchsrecht haben, beizubehalten, oder aber anderweit einzurichten sind, und ob es nicht am Besten sein möchte, aus jedem Kreise einen eigenen Kehrbezirk für einen dazu zu konzessionirenden Schornsteinfeger zu bilden, zumal da alsdann die Kontrollirung des Schornsteinfegers weniger schwierig wäre.

Uebrigens hängt nach dem vorgedachten Publik. die Bezahlung des Schornsteinfegers zunächst von der freiwilligen Einigung zwischen ihm und den Interessenten ab. Es soll

jedoch von den Landräthen darauf gesehen werden, daß dabei Billigkeit beobachtet werde. In sofern nun etwa darüber Schwierigkeiten entstehen sollten, so bemerken wir, daß das Fegerlohn in benachbarten Reg. Bezirken in folgender Art festgesetzt ist:

a) für eine einzelne Feueresse 3 gr.,
b) für einen Schornstein an einem einstöckigen Hause 6 gr.,
c) für einen Schornstein in einem Hause von 2 und mehreren Stockwerken 9 gr.

Wenn wir nun diese Sätze billig finden, so haben die H. Landräthe dahin soviel möglich zu wirken, daß solche nicht überstiegen werden. (A. IV. 92. — 1. 60.)

η) In der Provinz Schlesien.

αα) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 9. d. M., die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger betr., wird Derselben zu erkennen gegeben, daß in dem E. v. 19 Mai 1765 §. 23. die Zwangs-Kehr-Bezirke nicht angeordnet sind. Diese Gesetzes-Stelle setzt nur fest, daß den Haus-Besitzern nicht ferner die Selbstreinigung der Schornsteine überlassen sein, und daß sie sich daher überhaupt eines qualifizirten Schornsteinfegers bedienen sollen, nicht aber ist darin vorgeschrieben, daß sie an ein bestimmtes Individuum gebannt sein sollen.

Das fragliche G. kommt also ganz mit der Bestimmung des diesseitigen R. v. 26. Nov. 1822 überein.

Hiernach fehlt es der Verf. der K. Reg. an einem gesetzlichen Fundamente, und Sie erscheint nicht befugt, die Gutsbesitzer des Schweidnitzer Kreises zu verpflichten, sich eines von Ihr bestimmten Schornsteinfegers zu bedienen; denselben muß vielmehr überlassen bleiben, ein sonstiges qualifizirtes Subjekt zur Reinigung ihrer Schornsteine anzunehmen.

Uebrigens bleibt hiernach die Frage,

ob bei Bestimmung eines Zwangs-Kehr-Bezirks die Rücksicht, ob der anzusetzende Meister im Stande sei, den Bezirk gehörig zu respiziren, oder vielmehr die Rücksicht, ob er davon sein völliges Auskommen habe, prävaliren müsse?

als irrelevant bei Seite liegen. Indessen will das unterz. Min. doch aus Veranlassung der diesfälligen Aeußerung der K. Reg. hierbei bemerken, daß auch kein Nachtheil davon abzusehen sein dürfte, wenn ein Schornsteinfeger aus dem Betriebe seines Gewerbes nur einen Theil seines Unterhaltes entnimmt, und sich den sonst noch erforderlichen Theil aus einem Nebengewerbe verschafft, welches nur nicht seine öftere Entfernung von seinem Wohnorte nöthig macht ꝛc. (A. IX. 218. — 1. 151.)

ββ) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. April 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 22. v. M., die Ansetzung von Zwangs-Schornsteinfegern betr., wird Derselben zuvörderst Abschrift eines von der Reg. zu Potsdam unterm 25. März 1822 über die Zwangs-Bezirke erstatteten Ber. nachrichtlich mitgetheilt, um die Schwierigkeiten zu entnehmen, die der Einführung der Zwangs-Bezirke im Dep. dieser Reg. entgegen gestanden haben.

Jedoch kommt es nicht sowohl auf die verschiedenen Ansichten über die Nützlichkeit und Räthlichkeit dieser Zwangs-Bezirke, als auf die Bestimmung der G. an. In dieser Beziehung findet man in dem alleg. §. 23 des E. v. 19. Mai 1765 keine Anordnung dieser Zwangs-Bezirke. Am wenigsten kann die Bezugnahme auf ein bestimmtes Kehrlohn auf die Anordnung eines Zwangs-Bezirkes schließen lassen.

Uebrigens mag es einzelnen Gemeinen und mehreren zu diesem Zwecke vereinten Gemeinen unverwehrt sein, auf die in dem R. v. 26. Nov. 1822 für die einzelnen Haus-Besitzer ausgesprochene Freiheit zu verzichten, und sich auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung einen gemeinschaftlichen Schornsteinfeger gegen ein durch Vertrag festzusetzendes Quantum oder Lohntaxe anzunehmen; wenigstens ist kein Grund vorhanden, dies von Amtswegen zu hindern.

Hiernach wird auch den Beschwerde führenden Gutsbesitzern nicht verhindert werden können, sich in gleicher Art einen gemeinschaftlichen Schornsteinfeger beliebig zu wählen. Für das Bedürfniß der Polizei genügt die Ueberzeugung, daß der gewählte Schornsteinfeger die nöthige Qualifikation besitze, und daß er der Polizei angezeigt werde, desgleichen daß die Polizei sich fortwährend in Kenntniß davon erhalte, daß er seinen Pflichten genüget.

Dies letztere ist gemeint, wenn die K. Reg. in fine des R. v. 18. Febr. d. J. angewiesen ist, auf Beobachtung der in dem R. v. 26. Nov. 1822 enthaltenen polizeil. Vorschriften zu halten. (A. IX. 437. — 2. 107.)

γγ) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 15. Dec. 1832, an die K. Reg. zu Breslau.

Wir eröffnen der K. Reg. auf den von Ihr unterm 21. Juni d. J. über die polizeil. Kontrolle des Schornsteinfegergewerbes daselbst erstatteten Ber., wie wir Derselben darin beistimmen, daß, da nicht anzuerkennen ist, daß in Breslau den Schornsteinfegern je ein Zwangsrecht zugestanden, mithin der Fall des §. 104 des G. v. 7. Sept. 1811 gar nicht eintrifft, und außerdem, wenn auch Zwangsrechte vorhanden gewesen wären, kein hinreichender polizeilicher Grund für deren Beibehaltung obwalten würde, das Gewerbe des Schornsteinfegens in Breslau in der Art frei gegeben werden muß, daß den einzelnen Hausbesitzern die Wahl des Schornsteinfegers und die Vereinbarung derselben über den Arbeitslohn lediglich zu überlassen ist. Dabei hat es aber kein Bedenken, daß das fragliche Gewerbe Niemand ausüben darf, der sich nicht nach §. 21 des G. v. 2. Nov. 1810 und §. 103 des G. v. 7. Sept. 1811 vorschriftsmäßig über seine Qualifikation ausgewiesen hat. Auch versteht es sich von selbst, daß die Reinigung in der Art und so oft erfolgen muß, als es in den speziellen Feuerordnungen vorgeschrieben ist, und daß die Polizeibehörde befugt ist, sich dies von den Schornsteinfegern und den Hauseigenthümern in dem Maße, als sie es bedarf, nachweisen zu lassen. Die Art und Weise, wie dies geschehen mag, bleibt am besten dem Ermessen jeder Polizeibehörde überlassen. Gegen die in dieser Hinsicht von dem dortigen K. Polizei-Präsidio entworfene Bekanntm. (sub A. der Beil. des Ber.) haben wir daher nichts zu erinnern; jedoch ist die Einleitung abzuändern, weil nicht anerkannt werden kann, daß daselbst je Zwangs-Kehrbezirke bestanden, und mithin nicht, wie der Entwurf lautet, gesagt werden darf, sie seien erst durch das G. v. 2. Nov. 1810 aufgehoben.

Uebrigens wird der K. Reg. darin beigestimmt, daß auch nach diesen Grundsätzen in den übrigen größeren Städten, in welchen gleiche Rechtsverhältnisse Statt finden, verfahren werden muß rc. (A. XVI. 993. — 4. 99.)

δδ) R. der K. Min. des J. für G. (v. Brenn) u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Juli 1834, an das K. Oberpräsid. der Provinz Schlesien.

Die unterz. Min. wollen, wie dieselben Ew. Exc. auf den Ber. an das Min. des J. u. d. P. v. 3. d. M., über die Gesuche der Schornsteinfeger N. N. und N. N. um Ueberweisung von Kehrbezirken erwiedern, obwohl die in Breslau und in der Kurmark gemachten Erfahrungen zu ergeben scheinen, daß die Schornsteinfegerbezirke zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung nicht gerade nothwendig sind, sondern die Polizei auch ohne dergl. Einrichtung sich davon, daß ordentlich mit Reinigung der Schornsteine verfahren wird, überzeugen kann, doch die in den Reg. Bezirken von Liegnitz und Oppeln dermalen getroffenen Einrichtungen vorläufig um so mehr bestehen lassen, als durch das neue G. über die gewerblichen Verhältnisse diese Angelegenheit außer allen Zweifel gesetzt werden wird. Jedoch behalten die Min. sich vor, wenn von einzelnen Gemeinden oder Kreisen Beschwerden eingehen sollten, nach dem sich dann ergebenden Verhältniß das Erforderliche zu verfügen. Für jetzt wird es nur darauf ankommen, die Reg. anzuweisen, unter gleich qualifizirten Schornsteinfegermeistern mit dem Mindestfordernden zu kontrahiren, die Kreis-Versammlungen und Gemeinden mit ihren Wünschen zu hören, und in keinem Falle einen Schornsteinfegermeister auf Lebenszeitan zu stellen, sondern sich ausdrücklich in dem mit ihm abzuschließenden Vertrage oder der sonst mit ihm zu treffenden Verhandlung vorzubehalten, alljährlich oder vierteljährig von dem Vertrage wieder abzugehen, um zu jeder Zeit ohne Entschädigungs-Leistung entweder die Aufhebung der Distrikts-Eintheilung oder resp. deren Abänderung nach den Lokalverhältnissen vornehmen zu können, oder auch mit einem andern Meister auf noch vortheilhaftere Bedingungen abzuschließen.

(A. XVIII. 826. 3. 129.)

ι) In der Rheinprovinz.

αα) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Mai 1830, an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Die K. Reg. erhält auf den Bericht v. 23. v. M. hieneben in Abschrift die dem Schornsteinfeger N. zu N. unterm heutigen dato ertheilte Ref. (Anl. a.) mit dem Eröffnen, daß es übrigens ganz klar ist, daß in Ihrem Dep. gar kein Monopol hinsichtlich des Fegens der Schornsteine existirt. Abgesehen davon, daß solches den allgemeinen Grundsätzen der dort eingeführten franzöſ. Gesetzgebung entgegen ist, so hat auch nach Ausweis des Präfektur-Dekrets v. 26. Febr. 1810 das damalige Min. ausdrücklich dem früher den Domainen zugestandenen Verpachtungsrechte entsagt. Die Präfektur-Verf. v. 20. Octbr. 1812 ist bloß eine polizeil. Einrichtung rc., welche die K. Reg erforderlichenfalls eben so, wie Ihre eigenen Anordnungen, nach dem Bedürfniß modifiziren oder abändern kann.

Indessen ist für jetzt zu einer solchen Abänderung keine Veranlassung. Denn dieselbe stimmt im Wesentlichen mit den von dem unterz. Min. in der C. Verf. v. 26. Nov. 1822 entwickelten Ansichten überein. Daß darin den Maires, und, wie es scheint, unter Genehmigung des Unterpräfekten, die Annahme der Schornsteinfeger übertragen ist, hat darin seinen Grund, daß überhaupt die dortige Kommunal-Verwaltung in den Händen des Staats ist. Insbesondere ist in der Präfektur-Verf. v 20. Oct. 1812 der Schornsteinfeger nirgends als ein lebenslänglicher Beamter charakterisirt, und überhaupt nicht als ein Beamter. Vielmehr ist auch nach dieser der Präfektur-Verfügung der Schornsteinfeger nur ein Handwerker, mit dem man beliebig wechseln kann, und dessen Stellung kein Posten, auf den irgend Jemand, z. B. ein Invalide, einen vorzüglichen Anspruch hat. Da nun auch dem rc. N. bereits die Konstituirung eines Domizils im Preuß. nachgelassen ist, und kein G. existirt, daß ein Ausländer ohne Emigrations-Konsens nicht aufgenommen werden soll, derselbe überdies, nach seinem Alter und nach seinen sonstigen aus seinem Wanderbuche hervorgehenden Verhältnissen sich seiner vaterländischen Militairpflicht nicht entzogen haben kann, so kann ihm weder der fernere Aufenthalt, noch die Konkurrenz verweigert werden, letztere um so weniger, als die Denunziationen, die sein Rival gegen ihn vorgebracht, zur Zeit für nicht erwiesen zu halten, und auf unbedeutende gegenseitige Injurien sich zu reduziren scheinen.

Hiernach ist an sich sowohl der rc. N., als der N. geeignet, daß mit denselben wegen des Schornsteinfegens in N. kontrahirt werde, und es ist keine Veranlassung, die Ortsbehörde in der Befugniß zu beschränken, mit demjenigen von ihnen unter dem Vorbehalte der Kündigung zu kontrahiren, der gleich gute Arbeit für den wohlfeileren Preis liefert.

Ueberhaupt aber ist es nicht rathsam, ohne dringende Veranlassung die Kuratel über die Gemeine-Räthe und Bürgermeister soweit auszudehnen, um sie bei Abschließung von Verträgen mit Handwerkern an ein bestimmtes Subjekt zu binden, da von der Ortsbehörde gewöhnlich die Qualifikation der Handwerker besser gekannt werden muß, als von einer vom Orte entfernten Oberbehörde.

Hienach mag die K. Reg. dem Bürgermeister überlassen, nach eingeholtem Gutachten des Gemeine-Raths, in der Art zu kontrahiren, wie es den Eingesessenen zum vortheilhaftesten ist, und hat Dieselbe, wie dies geschehen, binnen 14 Tagen anher zu berichten.

a.

Dem Schornsteinfeger N. N. wird in Bescheidung auf dessen durch den Justiz-Komm. N. N. unterm 4 Jan. d. J. und 2. v. M. hier eingereichten Gesuche hiemit eröffnet, daß derselbe kein Recht hat, die Stadt N. N. zu zwingen, sich Seiner als Schornsteinfeger zu bedienen. Wenn der N. auch als Schornsteinfeger angenommen, und vielleicht als solcher vereidiget worden sein sollte, so folgt doch daraus nicht, daß Er für immer angenommen, oder gar ein Staatsbeamter sei. Er ist vielmehr ein Handwerker, von dem jeder Kontrahent beliebig wieder abgehen kann. So befugt die Gemeinen oder diejenigen, welche die Angelegenheiten derselben verwalten, sind, sich von einem Bauhandwerker ab- und an einen Andern zu wenden, eben so können sie auch beliebig mit den Schornsteinfegern wechseln. Der N. muß daher mit Seiner Beschwerde zurückgewiesen werden, und hat Derselbe lediglich abzuwarten, ob und welche anderweiten Engagements Er etwa finden wird.

Berlin, den 18. Mai 1830.

Min. des J. Erste Abth.

(A. XIV. 396. — 2. 89.)

ββ) V. des K. Landraths zu Saarlouis, v. 24. Febr. 1818. Schornsteinfeger im Kreis Saarlouis.

Der K. Landrath, eingesehen die häufigen Klagen, die sich seit einiger Zeit gegen den Dienst der Schornsteinfeger, im hiesigen Kreis erhoben haben.

In der Absicht den bestehenden Mißbräuchen, einstweilen, und bis zur nahen Einführung einer allgemeinen Lösch-Anordnung zu steuern, und die Schornsteinfeger unter eine strengere polizeil. Aufsicht und eine persönliche Verantwortlichkeit zu ziehen:

Beschließt:

1. Nachbenannte Schornsteinfeger sind die Einzigen, denen im hiesigen Kreis das Kaminputzen in den ihnen angewiesenen Bürgermeistereien, unter nachstehenden Bedingnissen, erlaubt ist:

2. Keiner der hier benannten Schornsteinfeger darf in einer andern als ihm hier zugetheilten Bürgermeisterei, unter der weiters bestimmten Strafe, putzen — dagegen ist das Putzen einem jeden andern, hier nicht bezeichneten, streng verboten.

3. Die ernannten Schornsteinfeger haben sich, bei Empfang dieses, vor dem einschlägigen Friedensgericht über das Versprechen ihre Verrichtungen mit Treue und Fleiß, ohne Schonung ihrer Person und einer stündlichen Bereitwilligkeit, zu erfüllen, vereidigen

zu lassen. Die Herren Bürgermeister in dem Wohnort der Schornsteinfeger werden sich hiervon versichern.

4. Als Kennzeichen hat jeder Schornsteinfeger oder Geselle ein Schild von weißem Blech, welches immer rein gehalten werden muß, auf dem linken Arm zu tragen — auf diesem Schild müssen in rother Oelfarbe die Worte: Schornsteinfeger. Kreis Saarlouis zu lesen sein. Dieses Abzeichen muß jedesmal bei dem Putzen getragen werden und kann, ohne dessen Vorzeigung, das Putzenlassen verweigert werden.

Die hier ernannten Schornsteinfeger haben sich sogleich dieses Schild auf ihre Kosten anzuschaffen.

5. In der Stadt Saarlouis muß alle 6 Wochen, eben so in Wallerfangen, auf dem Lande bloß alle 3 Monate geputzt werden.

Bei dem Putzen muß sich jedesmal der Schornsteinfeger auf dem Kamin zeigen und durch einen Ruf melden.

In der Stadt Saarlouis muß zu jeder Zeit ein Schornsteinfeger anwesend sein und dürfen sich nie alle zugleich aus der Stadt entfernen.

6. Da in dem Art. 2 das Selbstputzen verboten ist, so kann unter diesem Vorwand dem Schornsteinfeger nirgends das Putzen verweigert werden und da, wo es bei Ankunft des Schornsteinfegers schon geschehen, hat er nicht weniger für das Nachputzen die weiter unten bestimmten Gebühren zu fordern.

7. Niemand darf das Putzen seines Kamins, einmal im Vierteljahr, auf dem Lande, verweigern; da, wo Fleisch aufgehangen, ist selbes entweder augenblicklich herabzunehmen oder zusammenzurücken und während dem Putzen mit Aschen-Tüchern zu verdecken.

8. Wenn irgendwo Feuer ausbricht, so haben sich sogleich sämmtliche Schornsteinfeger mit ihren Gesellen auf den Ort der Gefahr zu begeben, ohne Rücksicht auf die Zutheilung der Bürgermeisterei zu nehmen.

Der erst angekommene Schornsteinfeger bei einem Brand in einer andern als ihm zugetheilten Gemeinde, empfängt aus der Gemeinde-Kasse eine Belohnung von 1 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.

9. Jeder Meister bleibt persönlich für den Fleiß und die Treue seiner Gesellen verantwortlich. Jede Entwendung oder Vernachläßigung fällt dem Meister zur Last.

10. Am Ende eines jeden Vierteljahres nimmt der Schornsteinfeger bei dem einschlägigen Herrn Bürgermeister ein Zeugniß, daß aller Orten gehörig geputzt worden und sich keine Klagen erhoben haben und übergiebt selbes dem Hrn. Bürgermeister seines Wohnorts. In Saarlouis werden sie dem Hrn. Pol. Kommissar Gasser zugestellt.

11. Den Schornsteinfegern ist es zur Pflicht gemacht, über die baufällige, gefahrdrohende, fehlerhaft erbaute Kamine sogleich ihre Anzeige bei der Orts-Behörde zu machen, welche ihrer-Seits unverweilt anordnen wird, was die öffentliche Sicherheit erheischt.

12. Die Forderung der Gebühren vor dem Putzen ist streng verboten — und wird in dieser Hinsicht jedermann vor Nachtheil gewarnet.

13. Und daß niemand übernommen werden kann, sollen hier die den Schornsteinfegern zustehenden und von K. Reg. bestimmten Gebühren, nochmals öffentlich bekannt gemacht werden.

In Saarlouis:

1) Für einen Küchen-Kamin in einem 3stöckigen Hause	40	Cent.
Wenn es kein Küchen-Kamin ist	36	"
2) Für einen Küchen-Kamin in einem 2stöckigen Gebäude	36	"
Wenn es kein Küchen-Kamin ist	30	"
3) Für einen Küchen-Kamin des dritten Stocks bis zum Dach hinaus	20	"
Für einen Ofen-Kamin	15	"
4) Für das Putzen eines Rohrs pro Schuh	1	"
Auf dem Lande im Allgemeinen.		
5) Von Kaminen eines 1stöckigen Gebäudes	15	"
6) Eines 2stöckigen Gebäudes	20	"

14. Die Zuwiderhandlung von Seiten der Schornsteinfeger gegen vorstehende Verfügung wird mit der Zurücknahme ihres Privilegiums und, nach dem der Fall, mit einer gerichtlichen Verfolgung bestraft.

15. Die Hrn. Bürgermeister werden mit dem Vollzug des Gegenwärtigen, so wie mit der Mittheilung an die hier benannten und in ihrer Bürgermeisterei wohnhaften Schornsteinfeger beauftragt; zu welchem Ende den einschlägigen Hrn. Bürgermeistern mehrere Exempl. des gegenwärtigen zugestellt werden.

16. Schließlich scheint es dienlich, die Hrn. Bürgermeister aufmerksam zu machen, daß jedes Kamin wenigstens 15—18 Zoll weit sein, 2 Schuh über die Zinne hervorstehen,

von gelegten und nicht gestellten Backsteinen erbaut, und von Innen nicht rauh gearbeitet, sondern bestochen und bestrichen sein muß.

Letztere Bedingniß ist besonders erforderlich, weil hierdurch der Ruß weniger aufgefangen wird. (A. II. 132. — 1. 69)

FF. Von Verhütung der Feuerschäden durch Aussetzung von Prämien für entdeckte Brandstiftungen und durch Vorenthaltung der Feuerkassengelder.

a) Bewilligung von Prämien.

1) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 21. Juni 1822, an sämmtl. K. Reg.

Seit mehreren Monaten enthalten die Zeitungsberichte fast aus allen Provinzen Anzeigen einer Menge von Brandschäden mit dem Bemerken, daß wahrscheinlich vorsätzliche Brandstiftungen diese öftern Feuersbrünste verursachen, wie denn auch mehrere vorsätzliche Brandstifter zur Untersuchung gezogen worden sind.

Dieser Gegenstand hat die besondere Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Königs auf sich gezogen und Allerhöchstdieselben haben durch einen, unterm 15. d. M. an das Justiz- und an das Polizei-Minist. erlassenen C. Befehl zu erkennen gegeben, daß die äußerste Aufmerksamkeit sämmtl. Polizei- und Justiz-Behörden darauf gerichtet sein müsse, die Brandstifter zu entdecken, um sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und daß zu dem Ende dem Entdecker des Thäters Belohnungen verheißen, und alle sonstige zweckmäßige Mittel angewendet werden müssen, dieser Kalamität entgegen zu wirken, wohin besonders auch schleunige Vollziehung des Urtels und ganz vorzügliche Beschleunigung der Untersuchung gehöre.

So wie des H. Justiz-Min. Exc., in so weit dies Wohldesselben Ressort betrifft, das Nähere dieserhalb bereits erlassen hat, so wird der K. Reg. hierdurch aufgegeben, sämmtl. Polizei-Behörden in Gemäßheit obgedachter Allerh. Bestimmung zu instruiren und diesemnach sie anzuweisen, auf diesen Gegenstand, in Ansehung sowohl der zur Vorbeugung von Feuersbrünsten bestehenden Vorschriften, als besonders des muthwilligen, verbrecherischen Feuer-Anlegens, ganz vorzüglich aufmerksam zu sein, und die Ermittelung der Veranlassung einer jeden Feuersbrunst und bei irgend einem Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung, der, derselben schuldigen oder verdächtigen Individuen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, weshalb die K. Reg. autorisirt wird, demjenigen, der ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, zu versprechen, und darüber eine öffentl. Bekanntmachung zu erlassen.

Da mehrere Beispiele bestätigt haben, daß auch mit Feuer, Licht und Tabackrauchen in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird, so hat die K. Reg. auch dieserhalb die Pol. Behörden anzuweisen, so wie insonderheit die Offiziere der Gendarmerie anzuweisen sein werden, bei ihren Inspektions-Reisen und bei der Aufsicht über die Gendarmen hierauf besondere Rücksicht zu nehmen und zu prüfen, ob von Seiten der Letztern die erforderl. Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter und der Feuersbrünste verwandt werde. (A. VI. 416. — 2. 71.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 12. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

rc. Nur für solche Bemühungen, welche zur Entdeckung bis dahin verborgen gebliebener Brandstifter angewendet und auf Anzeigen, die dem untersuchenden Gerichte zur Ueberführung des Thäters mitgetheilt worden sind, ist die Prämie ausgesetzt, deren in dem vorliegenden Berichte Erwähnung geschiehet. Sie kann daher nicht in den Fällen stattfinden, wenn sofort nach dem vorgefallenen Brandschaden ein dringender Verdacht gegen eine Person sich erhebet, die deshalb unverzüglich zur Haft gebracht wird, und dann bei der Vernehmung der verübten That geständig ist, wenn auch dieses Geständniß erst auf die bei der Vernehmung gemachte Aufforderung erfolgt sein sollte.

In dem gegenwärtigen Falle hat aber der Kreis-Sekretair N. N. keinesweges die Brandstiftung der rc. N. N. entdeckt, oder zur Ueberführung derselben beigetragen, und eben so wenig gehet hervor, daß der Pol. Distrikts-Kommissarius N. N., deshalb besondere und wirksame Bemühungen angewendet habe. Nur allein auf den Kreisboten N. N. kann einige Rücksicht genommen werden, da auf dessen Aufforderung die Verhaftete das freiwillige Geständniß zuerst geleistet hat. In dieser Hinsicht wird dem N. N. eine Gra-

[illegible] von rc. ausgesetzt, welche die K. Reg. ihm aus dem Fonds zu polizeil. Zwecken bei Ihrer Hauptkasse auszahlen zu lassen hierdurch ermächtiget wird.

(A. IX. 204. — 1. 138.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 2. Febr. 1827, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 1[illegible]. M. wegen Bewilligung und Auszahlung der Prämie für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zum Bescheide eröffnet, daß Sie durch die von Ihr in Bezug genommene Verf. v. 21. Juni 1822 nur ermächtigt worden, demjenigen, welcher ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat, eine Prämie von 100 bis 300 Rthlr. nach Maaßgabe der besonderen Umstände desfalls zu versprechen, und darüber Bekanntmachung zu erlassen. Zu der Bestimmung in konkreten Fällen, ob und welche Prämie deshalb bewilligt werden könne, muß dagegen hier die Genehmigung eingeholt, und deshalb ein gutachtlicher Bericht unter Beilegung der den Anspruch begründenden Verhandlungen erstattet werden. Der Betrag der auszusetzenden Prämie auf die Feuer-Societäts-Kassen anzuweisen, ist nicht beabsichtigt worden, und wird in den Fällen, wo dieselben stattfinden, der Fonds, aus dem sie zu bezahlen sind, bestimmt werden.

(A. XI. 165. — 1. 91.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Dec. 1831, an die K. Reg. zu Breslau.

Der Bestimmung des C. R., v. 21. Juni 1822, wegen der Belohnung für die Entdeckung eines Brandstifters, kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 23. v. M., über das Prämiengesuch des Steuer-Einnehmers N. N., welcher die Brandstifterin N. N. auf dem ordentlichen Wege der amtlichen Verhandlung zum Geständnisse gebracht hat, bei Rücksendung der eingereichten Akten, bemerklich gemacht wird, die Ausdehnung nicht gegeben werden, daß die Belohnung auch dann zu bewilligen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ein Beamter im Laufe der ihm übertragenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung einer Brandstiftung den Thäter ermittelt.

So gern daher auch das Min. des J. u. der P. der Umsicht und Thätigkeit, mit welcher der N. N. zu Werke gegangen ist, Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann doch dem Antrage der K. Reg. auf Bewilligung einer Belohnung von 100 Rthlr. für denselben nicht gewillfahrt werden. (A. XV. 803. — 4. 58.)

5) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. März 1832, an den Kriminal-Direktor N. zu N.

Die für die Entdeckung eines Brandstifters verheißene Bewilligung einer Belohnung, kann auf die Fälle nicht ausgedehnt werden, wo ein mit der Untersuchung der Sache beauftragter Beamter auf dem ordentlichen Wege der amtlichen Verhandlung den Thäter ermittelt und zum Geständnisse gebracht hat. Eine solche Ermittelung gehört recht eigentlich zu den ersten Pflichten eines Inquirenten, durch deren Vernachlässigung derselbe sich einer großen Fahrlässigkeit schuldig machen würde.

Das Min. des J. u. d. P. befindet sich daher außer Stande, Ew. rc. Gesuche v. 27. v. M., um Bewilligung einer Belohnung für die Ermittelung des Brandstifters N. zu willfahren, kann vielmehr dasjenige nur bestätigen, was die Reg. zu Posen Ihnen dieserhalb eröffnet hat. (A. XVI 176. — 1. 77.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Aug. 1832, an den Bürgermeister N. zu N. im Kölnschen Regierungs-Bezirke.

Die in Ihrer anderweiten Eingabe v. 27. v. M. wiederholt in Anspruch genommene Belohnung ist, der allgemeinen Vorschrift zufolge, ausdrücklich für die Entdeckung eines Brandstifters bestimmt; hievon ist aber das Verfahren eines Beamten, welcher im Wege der amtlichen Verhandlung die zur Ueberführung des Thäters dienenden Umstände ermittelt, oder ihn zum Geständnisse bringt, ganz verschieden.

Da Sie nur das letztere für Sich anführen können, so muß es bei dem diesfälligen ablehnenden Bescheide v. 14. Juni d. J. sein Bewenden behalten.

(A. XVI. 683. — 3. 60.)

7) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 27. Oct. 1832, an sämmtl. K. Reg.

Da die Rücksichten, welche der Erlaß der C. Verf., v. 21. Juni 1822, wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100—300 Rthlr. zuge-

sichert worden, veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten, so wird die K. Reg. aufgefordert, die Ihrer Seits in Folge jener Verf. durch das Amtsbl. erlassene Bekanntmachung nunmehr wieder zurückzunehmen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß auch ferner noch das Min. des J. u. d. P. geneigt sein wird, in einzelnen besondern Fällen den Umständen nach angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen. (A. XVI. 983. — 4. 90.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Dec. 1833, an die K. Reg. zu Merseburg.

Wenn gleich auf den Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. genehmigt wird, daß auf Entdeckung des etwaigen vorsätzlichen Anstifters des letzten Brandes in dem Dorfe N. eine Belohnung von funfzig Thalern öffentlich verheißen werde, so kann das Min. des J. u. d. P. doch eine allgemeine Bekanntmachung in der beabsichtigten Art, welche nur zu ähnlichen Anträgen von Seiten anderer Reg. Veranlassung geben würde, um so weniger billigen, als nach der Fassung auch Kriminalrichter ꝛc. würden auf Belohnung Anspruch machen können, welches zu vermeiden ist.

Dagegen wird die K. Reg. ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo, wie in dem vorliegenden, eine absichtliche Brandstiftung wahrscheinlich ist, und die sogleich veranlaßte amtliche Ermittelung ohne Erfolg bleibt, eine Belohnung von funfzig bis Einhundert Thlr. aber nicht darüber für die Entdeckung ohne weitere Anfrage auszusetzen.

Die diesfälligen Bekanntmachungen sind jedoch dergestalt zu fassen, daß daraus nicht auch für Beamte, die nur ihre Pflicht erfüllen, ein bestimmter Anspruch erwächst, indem es vorbehalten bleibt, in Fällen dieser Art bei besonderer Verdienstlichkeit nachträglich Belohnungen zu bewilligen. (A. XVII. 1018. — 4. 94.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Febr. 1834, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Bei den nach dem Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. in N., seit einiger Zeit häufig stattgehabten vorsätzlichen Brandstiftungen, wird zwar die von dem Landrathe für die Entdeckung des Thäters zugesicherte Belohnung von zweihundert Thalern, und deren eventuelle Gewährung aus dem Polizei-Fonds der Reg. Hauptkasse für dieses Mal genehmigt; die K. Reg. hat jedoch den Landrath darauf aufmerksam zu machen, daß er in künftigen ähnlichen Fällen, ehe er irgend eine, besonders aber eine so bedeutende Belohnung aussetzt, zuvor die höhere Genehmigung einholen muß.

(A. XVIII. 226. — 1. 128.)

10) Resol. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Sept. 1836, an den Bürgermeister und den Stadtsekretair N. N. zu N.

Ich kann mich auf die Vorstellung der ꝛc. N. N. v. 13. d. M. nicht veranlaßt finden, den Bittstellern eine Belohnung wegen Entdeckung eines Brandstifters zu bewilligen, denn wenngleich ausnahmsweise den Entdeckern vorsätzlicher Brandstiftungen Prämien zugestanden werden können, so ist dennoch in solchen Fällen kein Grund hierzu vorhanden, wo ein Beamter durch seine Amtspflicht verbunden ist, von Amtswegen die Veranlassung eines Brandes zu ermitteln, und auf dem gewöhnlichen Wege der amtlichen Verhandlung eine vorsätzliche Brandstiftung erforscht, und den Thäter zur gerichtlichen Untersuchung abliefert, indem sonst in jedem Falle, wo ein vorsätzlicher Brandstifter, als solcher gerichtlich verurtheilt wird, dem Pol. Beamten, welcher bei seiner ersten dienstlichen Einschreitung thätig gewesen ist, oder dem Kriminalrichter, welcher die Untersuchung geführt hat, eine Prämie bewilligt werden müßte. Ich finde deshalb die Verf. der K. Reg. zu Magdeburg vom 30. Aug. d. J., vollkommen gerechtfertigt. (A. XX. 675. — 3. 129.)

b) Vorenthaltung der Feuerkassengelder.

1) Bekanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1824.

Bei dem Min. des J. u. d. P. haben die seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen über die in den Bezirken der Reg. zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, vorzüglich auf dem platten Lande, stattgefundenen mehreren zum Theil sehr bedeutenden Feuersbrünste die Besorgniß erreget, daß die Ursache dieser Kalamität wahrscheinlich mit in vorsätzlichen, vielleicht in der Absicht, um für zum Theil verfallene Gebäude, die nach Verhältniß öfters beträchtlichen Feuer-Kassen-Gelder zu erhalten, veranlaßten Brandstiftungen aufzusuchen sein dürfte.

Indem nun die Reg. nicht nur zur äußersten Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse und zur Anordnung der zweckmäßigsten Maaßregeln, um Fällen dieser Art nach Möglichkeit vorzubeugen, aufgefordert, sondern auch zugleich ermächtiget worden sind, die Zusicher

rung der für die Entdeckung der Thäter früher verheißenen Belohnung zu erneuern, hat das Min. des J. u. d. P. sich nicht veranlaßt gefunden, den Feuer-Societäts-Direktions-Behörden die Anordnung zugehen zu lassen, in keinem Falle die Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder eher zu verfügen, oder geschehen zu lassen, als bis durch die nach jedem Brande vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt vorzunehmende polizeil. Untersuchung mit Zuverlässigkeit festgestellt worden, daß die Entstehung des Feuers durch Vorsatz, Bosheit oder ein grobes Versehen des Versicherten selbst, oder der von ihm gesetzlich zu vertretenden Seinigen, oder die Verbreitung eines anderwärts ausgebrochenen Feuers auf seine Gebäude aus gleichen Ursachen nicht zu ermitteln gewesen sei.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie denn auch an alle diejenigen, welche von Vergehen dieser Art Kenntniß erlangen möchten, Aufforderung ergehet, den Pol. Behörden darüber ausführliche Anzeige zu machen. (A. VIII. 561. — 2. 127.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1824, an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O.

Aus Veranlassung der seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen, über die in den Bezirken der K. Reg. und derjenigen zu Frankfurt a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen, mehreren zum Theil sehr bedeutenden und wahrscheinlich vorsätzlich veranlaßten Feuersbrünste, hat das unterz. Min. die beikommende Bekanntmachung zu erlassen beschlossen, und beauftragt die K. Reg., solche in ihre Amtsbl. wiederholt einrücken zu lassen, als wozu auch die Reg. zu Frankfurt a. d. O. gleichzeitig aufgefordert wird.

Außerdem hat die K. Reg. sofort nicht nur überhaupt Ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse unausgesetzt zu richten, sondern auch überall die angemessensten polizeilichen Maaßregeln vorzukehren, damit dem weitern Fortgange des in dieser Bekanntmach. erwähnten Uebels in Zeiten gesteuert, jedenfalls aber bewirkt werde, daß dergleichen Vergehungen nicht unentdeckt bleiben, sondern zur gesetzlichen Bestrafung gelangen, wozu insonderheit die Veranlassung schneller und genauer polizeil. Untersuchungen dienen wird. Zugleich erhält die K. Reg. Authorisation, die Prämien-Zusicherung für die Entdecker der Thäter zu erneuern, wie Sie denn auch wegen Bewilligung und Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder bei den unter Ihrer Direktion oder Aufsicht stehenden Brand-Kassen-Institute nach dem Inhalte dieser Bekanntmachung zu verfahren hat.
(A. VIII. 562. — 2. 128.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1824, an die Kurmärksche und Neumärksche General-Land-Feuer-Societäts-Direktion zu Berlin und Lagow.

Aus Veranlassung der seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen über die in den Bezirken der Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen mehreren, zum Theil sehr bedeutenden und wahrscheinlich vorsätzlich veranlaßten Feuersbrünste, hat das unterz Min. die beikommende Bekanntmachung zu erlassen für gut gefunden, welche der heute getroffenen Anordnung zur Folge in die Amtsblätter der gedachten Reg wiederholt eingerückt werden soll. In Gemäßheit dieser Bekanntmachung hat nun die Kurmärksche General-Land-Feuer-Societäts-Direktion die Kreis-Direktionen anzuweisen, darnach bis auf weitere Anordnung bei Bewilligung und Auszahlung der Feuer-Kassen-Gelder sich genau zu achten und zu verfahren, damit auch durch dieses Mittel den besorglichen Mißbräuchen möglichst begegnet werden möge.
(A. VIII. 563. — 2. 129.)

4) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Juni 1824, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die Verf. v. 15. April d. J., auf welche die K. Reg. in dem Ber. v. 26. v. M. Sich beziehet, hat zwar, wie auch von der Reg. zu Frankfurt a. d. O. in der diesfälligen Bekanntmachung bemerkt worden ist, nur in den besonderen Verhältnissen ihren veranlassenden Grund, die hinsichtlich des darin erwähnten Gegenstandes bei den Feuer-Societäten des platten Landes in den Marken wahrzunehmen gewesen sind, und ist dieselbe daher auch bloß an die dabei konkurrirenden Behörden erlassen worden. Es stehet indessen nichts entgegen, daß von Seiten der K. Reg. bei dort vorkommenden Fällen dieser Art damit übereinstimmende Verf. getroffen werden, und ist der von Ihr allegirte §. 12 des Städte-Feuer-Societäts-Regl. v. 25. Juli 1723, als dem entgegen stehend um so weniger anzusehen, als eines Theils die allgemeinen Vorschriften des A. L. R. zur näheren Erklärung desselben anwendbar sind, und anderen Theiles auch in den daselbst bezeichneten Fällen den danach abzumessenden Bestimmungen jedesmal die polizeil. Untersuchung über die Entstehung des Feuers vorausgehen muß, von deren Erfolg es erst abhängt, wie der aufzubringende Beitrag zu disponiren, und was sonst auf den Grund des Regl. zu verfügen ist.
(A. VIII. 564. — 2. 130.)

B. Von den polizeilichen Anstalten und Einrichtungen zum Feuerlöschen. (Feuerlösch=Anstalten.)

J. F. Glaser, Verbesserung der Feuerlöschungs=Anstalten in den kleinen Städten u. auf den Dörfern, zur Verhütung großer Feuersbrünste. Eine gekrönte Preisschrift. 8. Leipzig. 1775. (8 gr.)

Desselben, Feuerlöschungsproben, oder ausführliche Beschreibung und praktische Vorschläge, wie ein Brandfeuer leicht und am geschwindesten zu löschen ist. 8. Marb. 1786. (5 gr.)

J. F. v. Aken, Abhandl. von der besten Weise d. Feuerlöschordnung u. dazu eingerichteten Feuergeräthe u. nöthig. Feuerordnung. Aus d. Schwedisch. v. C. F. Weigel. Berlin. 1798. 8. (20 gr.)

v. Hagemeister, Abhandlung vom Feuerlöschen. 8. Dorpat. 1803. (9 gr.)

K. F. Ehrhardt u. J. Schlaff, auf Erfahrung gegründete Angaben u. Vorschläge, Feuersbrünste vorzusehen und zu dämpfen. 8. Karlsruh. 1803. (16. gr.)

Dr. M. Meyer, die Feuerlöschanstalten in Paris und Mailand, im Vergleiche mit den unsern rc. Berlin. 1832 [1]).

AA. Von der Anschaffung und Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.

W. J. G. Karsten, Abhandl. über die vortheilhafteste Anordnung d. Feuerspritzen u. s. w. 4. Greifsw. 1773. (1 Thlr. 8 gr.)

W. G. Hesse, Abhandl. zur Verbesserung der Feuerspritzen. 2 Thle. 8. Gotha. 1778—79. (20 gr.)

J. Helfenzrieder, Abhandl. von Verbesserung der Feuerspritzen. 8. Ingolstadt. 1779. (6 gr.)

K. J. Löscher, Erfindung einer Feuerspritze, welche ohne Rohrwerk, Kolben und Winden, bloß durch zwei Menschen, e. Menge Wasser zu e. beträchtl. Höhe treibt. 4. Leipzig. 1792. (16 gr.)

J. K. Gütle, über Einrichtung, Bau und Gebrauch der Feuerspritzen. 8. Nürnb. 1796. (1 Thlr. 16 gr.)

v. Gerstenbergk, Entw. die Feuerspritzen vor dem Einfrieren zu sichern und über Löschanstalten überhaupt bei Brandfällen im Winter. 8. Jena. 1801. (18 gr.)

Nach dem Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 37. No. 12 u. 13 gehört die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlichen Feuerlöschinstrumente, und das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen zu den Gemeinarbeiten und nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten muß.

1) Publik. der K. Reg. zu Potsdam, v. 20. März 1821. Verpflichtung zur Anschaffung von Feuerspritzen auf dem Lande.

Die Hrn. Landräthe, Ortsobrigkeiten und Domainenbeamten machen wir, mit Bezug auf die Verf. v. 29. Juli v. J. (Amtsbl. S. 150) wiederholt darauf aufmerksam, daß die von der Kurmärkschen Land=Feuersocietät für die Anschaffung der neuen Feuerspritzen bisher bewilligten 30 Prozent von dem Werthe derselben nur noch bis zum 1. Mai 1821 gezahlt werden, und daß wenigstens die Bestellung der Spritze, unter Vorlegung des Kontrakts oder glaubhafter Atteste der Anfertiger, vor dem 1. Mai bei der Feuer=Societäts=Special=Direktion nachgewiesen werden muß.

Da schon die Gd. v. 1. Oct. 1708 und v. 12. Juni 1723 die Anschaffung der großen Feuerspritzen in allen Ortschaften, so viel es die Gelegenheit verstattet, vorschreiben, das allerh. Orts bestätigte Land=Feuersocietäts=Regul. v. 11. Aug. 1771 auch die ausdrückliche Bestimmung enthält:

> daß in allen Orten Feuerspritzen angeschafft werden sollen, und daß nur in Ansehung der kleinen Dörfer, welche ihres notorischen Unvermögens wegen eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, die Verbindung von 2, 3 auch 4 Dörfern, welche nicht weit auseinander liegen, nachgegeben werden könne, so folgt daraus, daß nur solche Gemeinen von Anschaffung einer eigenen Feuerspritze entbunden werden können, welche zur Klasse der kleinen und ganz unvermögenden gehören.

Die Hrn. Landräthe werden daher wohl thun, wenn sie alle diejenigen Gemeinen, die nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht und den ihnen bekannten nähern Verhältnissen derselben,

---

[1]) Dies Werk ist den Behörden durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 7. April 1832 (A. XVI. 466. — 2. 79.) empfohlen.

zu den kleinen und unvermögenden nicht zu zählen sind, auffordern, die Bestellung der Spritzen sofort zu bewirken, und daß dies geschehen, noch vor dem 1. Mai d. J. bei der Land-Feuer-Societäts-Spezial-Direktion nachzuweisen, damit sie, wenn sich bei den deshalb anzustellenden nähern Ermittelungen ergeben sollte, daß sie nach dem Sinne der im Eingange erwähnten Bestimmungen für verpflichtet erachtet werden müßten, eine eigene Feuerspritze anzuschaffen, nicht die so bedeutende Beihülfe der 30 Prozent verlieren. Die Hrn. Landräthe weisen wir zugleich an, sich sogleich mit den Hrn. Domainen-Beamten und übrigen Polizei-Obrigkeiten in Verbindung zu setzen, und uns innerhalb 8 Wochen eine vollständige Uebersicht der in ihrem Kreise vorhandenen großen Feuerspritzen zu überreichen, dabei auch alle diejenigen Ortschaften mit aufzuführen, in welchen sich jetzt keine Feuerspritzen befinden, und uns hinsichtlich dieser ein vollständig begründetes Gutachten abzugeben, welche derselben nach den angezogenen Bestimmungen zur Anschaffung einer eigenen Feuerspritze aufzufordern, wie für die übrigen aber die Associationen zu bilden sein dürften.

Die Hrn. Landräthe des Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises werden rücksichtlich der vormals Sächsischen Landestheile auf das Mandat v. 18. Febr. 1775, die Verhütung der Feuersgefahr betr., aufmerksam gemacht, und haben die angeordneten Ermittelungen auch in diesen Distrikten vorzunehmen, und deshalb an uns zu berichten.

(A. V. 165. — 1. 87.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Decbr. 1823, an die K. Reg. zu Stralsund. Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Gegen den Entwurf, welchen die K. Reg. mittelst Ber. v. 12. v. M. zu der beabsichtigten polizeilichen Verf., wegen Verpflichtung zur Haltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften, in den nicht mit der Pommerschen oder Rügenschen Brand-Assekuranz verbundenen Orten vorgelegt hat, findet sich im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wird Ihr die Bekanntmachung mit der Bemerkung anheim gegeben, daß der am Schlusse des Entwurfs bestimmte Termin eine Verlängerung erfordert. (A. VII. 904. — 4. 112.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Aug. 1824, an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten für die Feuerspritzen und Spritzenhäuser auf dem Lande.

Der K. Reg. wird auf den an das diesseitige und das K. Min. der G., U. und Med. Ang. gerichteten Ber. v. 18. Juni d. J., über die Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den Kosten für die Feuerspritzen und Spritzenhäuser auf dem Lande zuvörderst eröffnet, daß nach der Aeußerung der Min. Abth. der G. Ang., welche Veränderung auch in dem Eigenthume der Vorwerks-Gebäude vorgehen mag, dieses keinen Einfluß auf das im Feuer-Societäts-Regl. [1]) festgesetzte Verhältniß der Beitragspflichtigkeit der Kirchen haben kann.

Was hiernächst die bei der K. Reg. streitig gewordene Frage betrifft, wie es in solchen Domainen-Dörfern gehalten werden solle, wo das Vorwerk in Erbpacht ausgethan, von den Erbpächtern aber die Uebernahme der der Obrigkeit auferlegten Beitragspflicht verweigert worden ist, so muß zwar das Min. des J. die Entscheidung dieser Frage von Polizeiwegen für bedenklich halten, da es hiebei auf Rechte und Pflichten ankommt, welche, wenn sie von den Interessenten gegenseitig in Zweifel gezogen werden, nur auf dem Rechtswege zur Decision zu bringen sind.

---

[1]) Das Land-Feuer-Societäts-Reglement v. 19. Septbr. 1802 für die Neumark und die einverleibten Kreise Sternberg, Crossen, Züllichau u. Cottbus, bestimmt im §. 21, daß jedes Dorf, welches mit 10,000 Thalern und darüber in der Societät steht, sich eine eigene große Spritze anschaffen soll, und von kleineren Oertern sollen mehrere in der Nachbarschaft liegende eine gemeinschaftliche große Spritze anschaffen, und sich wegen deren Aufbewahrung vereinigen. Zur Anschaffung dieser Spritze, der dazu gehörigen Geräthschaften und zu Errichtung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude wird in Dörfern, wo die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat, beigetragen:

a) von der Obrigkeit $^{1}/_{3}$,
b) von der Gemeinde $^{1}/_{3}$ und
c) von der Kirche $^{1}/_{3}$;

an Orten, wo kein Amt oder Vorwerk ist, tragen die Unterthanen $^{1}/_{2}$ und die Kirche $^{1}/_{2}$, und wo auch keine Kirche ist, die Unterthanen das Ganze.
(N. C. C. Tom. XI. S. 1141. No. 47 de 1802. Rabe's Samml. Bd. 18 S. 543.)

Wenn jedoch durch die nach Publikation des Regl. v. 19. Septbr. 1802 eingetretene Vorwerks-Erbverpachtungen in den Korreal-Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchen keine Aenderung bewirkt und Erschwerung für dieselben hat herbeigeführt werden können so hat die K. Reg. denselben bei dergleichen Repartitionen keinen höheren, als den durch das Gesetz bestimmten Beitrag abzufordern, wegen des auf das Vorwerk oder die Erbpächter fallenden Antheils aber nach der von dem K. Fin. Min. einzuholenden Instruktion zu verfahren. (A. VIII. 897. — 3. 115.)

4) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Juni 1834, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verpflichtung zur Anschaffung von Schlauchspritzen in den Städten.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 1. d. M. wegen der Anschaffung von Schlauchspritzen in den Städten Ihres Bezirkes bemerkt, daß die vorhandenen Rohrspritzen bei der sich mehrenden Zahl zweistöckiger hoher Häuser nicht mehr genügen, so bedingt dieser Umstand allein schon die Nothwendigkeit der Umwandlung der vorhandenen Rohrspritzen in Schlauchspritzen, oder die Anschaffung neuer Schlauchspritzen.

Da indessen Alles, was polizeilich nothwendig ist, von den Städten beschafft werden muß, ohne daß es dazu eines neuen G. oder einer Dekl. des Feuer-Societäts-Regl. v. 25. Juli 1723 bedarf, so hat die K. Reg. darauf zu sehen und zu halten, daß in den Städten, welche zur Zeit mit einer Schlauchspritze noch nicht versehen sind, dergl. Spritzen, deren eine geregelte Feuerlösch-Anstalt nicht entbehren kann, und die den Städten anderer Provinzen nicht fehlen, allmälig angeschafft werden.

Zur Gewährung einer Beihülfe aus Staatsfonds sind jedoch keine Mittel vorhanden. Ob eine solche, und in welchem Maaße etwa aus dem Feuer-Societätsfonds zu gewähren sein wird, bleibt von den bestehenden Regl. und eventualiter der beabsichtigten allgemeinen Umformung des Feuer-Societätswesens abhängig.

(A. XVIII. 501. — 2. 130.)

5) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1835, an die K. Reg. zu Bromberg. Verpflichtung zur Anschaffung von Feuer-lösch-Geräthschaften auf dem platten Lande.

Daß die K. Reg. der Feuerpolizei und den Feuerlösch-Geräthschaften, wie sie in dem Ber. v. 14. v. M. bemerkt, eine besondere Aufmerksamkeit widmet, und auch die Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften auf dem platten Lande herbeizuführen sucht, ist zwar an sich sehr zu billigen, es muß aber doch auch zugleich von der K. Reg. dahin gesehen werden, daß die finanziellen Mittel der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

In Ansehung des vorgetragenen speziellen Falls würde es höchst beifällig anzuerkennen sein, daß die Gemeinde N. N. aus eigenen Mitteln die Beschaffung einer großen Schlauchfeuerspritze, die Herstellung der übrigen Feuerlösch-Geräthschaften und die Erbauung eines Spritzenhauses zu bewirken beschlossen hat, sobald die Gemeinde keine Beihülfe des Staats in Anspruch zu nehmen nöthig gefunden hätte. Reichten aber die Mittel der Gemeinde nicht aus, so hätte sie eine minder kostspielige Einrichtung treffen sollen.

Mit den Staatsfonds muß bei den zahlreichen Anforderungen, die an selbige gemacht werden, beirätlig verfahren werden. Im Anerkenntniß des guten Beispiels, welches die gedachte Gemeinde gegeben hat, will ich indessen derselben zu den angeführten Zwecken eine Beihülfe von 25 Rthlr. aus dem Fonds der K. Reg. zu polizeil. Zwecken bewilligen, auf welchen demnach die K. Reg diese Summe anzuweisen und pro 1835 verrechnen zu lassen hat. (A. XIX. 243. — 1. 176.)

6) R. der K. Min. der G. rc. Ang. (v. Altenstein), so wie des I. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juni 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Lösch-Anstalten in der Neumark.

Auf den Ber. v. 2. Febr. c. empfangen Ew. rc. anbei beglaubigte Abschrift der Allerh. K. O. v. 20. v. M. (Anl a.), um daraus zu ersehen, wie des Königs Maj. zu erklären geruht haben, daß die Bestimmung des §. 88 des Neumärkischen Land-Feuer-Societäts Regl. v. 29. Aug. 1825, wegen der Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Löschanstalten, als ein Polizeigesetz anzusehen ist, und folglich auch auf die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen Anwendung findet.

Wir ersuchen Ew. rc., diese Allerh. O. dem Neumärkischen Kommunal-Landtage nachrichtlich mitzutheilen, und solche durch das Amtsbl. der Reg. zu Frankfurt zur öffentl. Kenntniß bringen zu lassen.

a.

Zur Vorbeugung aller und jeder Weiterungen über die Anwendung der Bestimmung des §. 88 des Neumärkschen Land-Feuer-Societäts-Regl. v. 29. Aug. 1825, die Beitragspflichtigkeit zu den Feuer-Löschanstalten betr., erkläre ich auf Ihren Ber. v. 21. v. M., daß, so wie das Regl. überhaupt ausschließend von Societäts-Verhältnissen handelt, sondern gleichzeitig allgemeine Vorschriften wegen der Feuer-Löschanstalten enthält, auch die Bestimmung im §. 88 als ein Polizei-Gesetz anzusehen, und als solches auch auf die, bei der Land-Feuer-Societät nicht versicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen anzuwenden, und deren Verpflichtung, die bestimmten Beiträge zu den Feuer-Löschanstalten zu leisten, darin vorgeschrieben ist. Ich überlasse Ihnen, diese Deklaration durch das Amtsbl. der Reg. zu Frankfurt zur öffentl. Kenntniß zu bringen und dem Neumärkischen Kommunal-Landtage nachrichtlich mitzutheilen. Berlin, den 20. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsmin. Freih. v. Altenstein und v. Rochow.

(A. XX. 407. — 2. 130.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Aug. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Erhaltung der öffentlichen Wasserkufen auf den Straßen.

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 21. v. M. erwidert wird, Wasserkufen, nach dem Gutachten des Reg. Bauratthes Ihres Kollegii, ohne Nachtheil unter freiem Himmel stehen können, wenn sie gut im Theeranstrich gehalten, im Sommer stets mit Wasser gefüllt und auf Lager oder Steine gesetzt, im Winter aber geleert und umgelegt werden, so würde es nur eine unnöthige Belästigung für die Betheiligten sein, wenn man dessenungeachtet mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 27 des Feuer-Lösch-Reglements v. 3. Juli 1770[1]) auf die Aufbewahrung solcher Kufen in besonders dazu errichteten Scheuern bestehen wollte.

Unter den von der K. Reg. angeführten Umständen erscheint es daher unbedenklich, auf die Befolgung dieser lediglich in polizeil. Interesse getroffenen Bestimmung fernerhin nicht zu halten, sondern nur darauf sehen zu lassen, daß die Kufen in der oben erwähnten Art gut konservirt werden.

Einer Allerh. Dekl. bedarf es jedoch Behufs Modifizirung des bezogenen §. 27 nicht, es genügt vielmehr den Umständen nach, wenn die K. Reg., wozu Dieselbe hierdurch ermächtigt wird, die von Ihr ressortirenden Ortsbehörden nach vorstehenden Andeutungen über den vorliegenden Gegenstand angemessen instruirt. (A. XX. 686. — 3. 137.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), so wie der Fin. (Kuhlmeyer), v. 24. Juni 1837, an die K. Reg. zu Coblenz. Neuansiedelnden und Heirathenden darf keine besondere Abgabe für anzuschaffende Feuerlösch-Geräthschaften auferlegt werden.

Der K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 27. April d. J., daß die Abgabe, welche in den dortigen Gemeinden auf den Grund der Kurfürstlich-Trierschen V. v. 27. Novbr. 1783 von Neuansiedelnden und Heirathenden (in Stelle anzuschaffender Feuereimer) erhoben wird, eine Gemeinde-Abgabe ist, welche sowohl nach den jetzigen Grundsätzen über Gemeinde-Abgaben, als nach der desfallsigen früheren französischen Gesetzgebung (G. v. 11. Frimaire Jahr VII.) unstatthaft erscheint. Sie ist daher, als eine Besteuerung Anziehender oder Heirathender, gänzlich abzuschaffen, und der Ausfall nöthigenfalls im Wege erlaubter Gemeinde-Abgaben zu decken. (A. XX. 501. — 2. 196.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 2. Juli 1838, an den Mag. zu Kreuzburg. Verpflichtung der Hauseigenthümer, ihr Privat-Feuerlösch-Geräth unentgeldlich herzugeben.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 20. v. M. hierdurch zum Bescheide eröffnet daß Er im Irrthum ist, wenn Er glaubt, daß diejenigen Feuerlösch-Geräthe, welche die Hauseigenthümer halten müssen, zu derjenigen publiken Feuerrüstung gehören, für deren Beschädigung bei Bränden das Feuer-Societäts-Regl. für die kleinen Städte des Königreichs Preußen d. d. Berlin, den 25. Juli 1723 eine Vergütung verheißt. Es kann daher auch Seinem Antrage, für das bei Bränden ruinirte Privat-Feuerlösch-Geräth eine Vergütung aus der Feuer-Societätskasse eintreten zu lassen, nicht gewillfahrt werden,

---

[1]) Feuer-Ordnung der Stadt Königsberg v. 3. Juli 1770. (N. C. C. Tom. IV. S. 7203. Nr. 47. de 1770. Rabe's Samml. Thl. I. Abth. 4. S. 80).

vielmehr muß es bei dem desfallsigen abschlägigen Bescheide der K. Reg. zu Königsberg v. 27. Mai d. J. lediglich bewenden, wobei dem Mag. nur noch bemerklich gemacht wird, daß, wenn bei vorkommenden Bränden Hauseigenthümer sich wirklich weigern sollten, ihr Feuerlösch-Geräth herzugeben, die Orts-Polizeibehörde, was die K. Reg. auch schon dem Mag. eröffnet hat, mit Zwangsmaaßregeln und resp. Polizeistrafen gegen die Renitenten würde vorschreiten müssen. (A. XXII. 749. — 3. 172.)

BB. Von Belohnungen für Hülfsleistungen bei Brandfällen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. November 1819, an die K. Reg. zu Köln. Bewilligung von Feuerlösch-Prämien aus dem Regierungs-Prämienfond.

Wenn gleich die Prämien für diejenigen Individuen, welche sich beim Löschen von in Brand gerathenen, nicht assekurirten Gebäuden ausgezeichnet haben, nicht aus der Feuerversicherungs-Societäts-Kasse bezahlt werden können, so ist deren Gewährung, ohne Unterschied in Ansehung des Eigenthümers der beschädigten Gebäude, dennoch eben so nothwendig, als zweckentsprechend, und ich autorisire daher die K. Reg. auf Ihren Ber. v. 6. d. M., denjenigen, die sich bei Löschung von Feuersbrünsten mit besonderer Verdienstlichkeit benommen, Belohnungen aus dem Reg. Prämienfonds zu bewilligen.
(A. III. 980. — 4. 59.)

2) R. des K. Min. des J. v. 29. Octbr. 1827, an die K. Reg. zu Frankfurt. Bewilligung von Feuerlöschungs-Prämien aus dem für Lebensrettungen bestimmten Fonds.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. d. M. wird dem Dienstknecht N. für sein ausgezeichnetes Benehmen bei der in Brand gerathenen Scheune seines Brodtherrn eine Belohnung von 10 Rthlr. aus dem Prämien-Fonds Ihrer Haupt-Kasse hiermit bewilligt.

Auch wird Sie autorisirt, in ähnlichen Fällen, ohne vorherige Anfrage, Prämien aus dem zunächst für Lebensrettungen bestimmten Fonds zu bewilligen, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Genehmigung eingeholt werden muß, wenn mehr, als 10 Rthlr. gewährt werden sollen. (A. XI. 1003. — 4. 67.)

3) Bekanntmachung der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 5. Januar 1833. Bewilligung von Prämien für Spritzen und Wasserwagen bei Bränden von Königl. Forstdienstgebäuden.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 16 des Regul. wegen Einrichtung eines besondern Domainen-Feuerschäden-Fonds v. 28. April 1826, welcher folgendermaßen lautet:

„Ferner sollen auch für Spritzen und Wasserwagen, welche bei dem Brande eines bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betheiligten Gebäudes sich eingefunden, auch wenn die Besitzer bei diesem Fonds nicht betheiligt sind, aus demselben eben diejenigen Prämien und beziehungsweise Entschädigungen gezahlt werden, welche nach den Grundsätzen desjenigen Land-Feuer-Societäts-Regl. bewilligt werden, zu dessen Verband die abgebrannten Gebäude gehören würden, wenn sie dem Land-Feuer-Societäts-Verbande beitreten wollten, oder in demselben verblieben wären,"

nach höherer Bestimmung auch auf die Brände von K. Forstdienstgebäuden Anwendung findet. Die H. Landräthe und resp. Oberförster haben daher eintretenden Falls wegen Auszahlung der Prämien die nöthigen Anträge bei uns zu machen.
(A. XVII. 176. — 1. 107.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. April 1838, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bewilligung von Feuerspritzen-Prämien in Beziehung auf ausländische, für das Inland zulässige Feuer-Societäten.

Die Anfrage in dem Ber. des K. Pol. Präs. v. 21. v. M.,

ob nicht auch jede Gesellschaft des Auslandes, welche in den diesseitigen Staaten Immobilien gegen Feuersgefahr versichert, zu verpflichten sei, diejenigen Prämien für Spritzen und Zubehör, und diejenigen Entschädigungen für verdorbene oder beschädigte Feuerlösch-Geräthschaften zu zahlen, welche die Societät gewährt, aus deren Verband die Spritzen zu Hülfe gekommen waren, oder in deren Verband das Feuer ausgebrochen ist?

kann nur negativ beantwortet werden, weil jenen auswärtigen Societäten bei Ertheilung der Konzession zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Monarchie nicht die Verpflichtung auferlegt werden kann, dergl. Prämien oder Entschädigungen zu verabreichen, eine gesetz-

liche Verpflichtung, diese Leistungen zu übernehmen, aber nicht stattfindet, vielmehr solche entweder als im polizeilichen Interesse nothwendig (was aber keinesweges der Fall ist) zu betrachten, und dann auch aus polizeilichen Fonds zu leisten, oder als im Interesse der Eigenthümer der in Feuersgefahr befindlich gewesenen Gebäude erforderlich (was aber auch nicht der Fall ist) zu betrachten sein würden.

Was den vorgetragenen Spezialfall und die Weigerung des Agenten der Gothaer Feuerversicherungs-Bank, bei welcher die Schuhmannsche Porzellan-Fabrik zu Moabit assekurirt ist, anlangt, den hiesigen Spritzen, die zur Löschung des im September v. J. in dieser Fabrik entstandenen Feuers zuerst ankamen, die im hiesigen Verbande üblichen Prämien zu zahlen, so folgt aus dem Vorstehenden, daß die gedachte Bank zur Leistung einer solchen Zahlung nicht angehalten, mithin den Betheiligten diesmal der Betrag der fraglichen Prämien nicht gewährt werden kann.

Uebrigens erscheint insbesondere die von dem K. Polizei-Präsidio geäußerte Besorgniß, daß bei Annahme dieses Grundsatzes die Spritzen ihre Hülfsleistungen nur auf solche Gebäude beschränken würden, die einem öffentlichen Verbande angehören, welcher Prämien zahlt, völlig unbegründet, weil die Dienstleistungen derselben nichts anders als Verpflichtungen im allgemeinen polizeilichen Interesse, und von der Zahlung der qu. Prämien ganz und gar nicht abhängig sind, vielmehr deren geflissentliche Verletzung oder Vernachlässigung strafbar sein würde, daher denn auch da, wo für die Spritzen überhaupt keine Prämien ertheilt werden — wie dies in mehreren Provinzen der Fall ist — die Spritzen nichts desto weniger das ihrige zu leisten haben, und folglich auch verpflichtet bleiben, ohne Unterschied und Rücksicht, wem ihre Dienste zu Hülfe kommen, und ob die in Gefahr befindlichen Gebäude bei der lokalen Landes-Feuer-Societät, oder bei einer andern, oder gar nicht versichert sind (welches letztere ja auch oft vorkommt), Hülfe zu leisten. (A. XXII. 420.—2. 127.)

5) Vergl. auch die einzelnen Feuer-Societäts-Reglements. (Bei den Anstalten zur Beförderung der Gewerbe, Th. VII. des Werkes.)

CC. Von der Kleidung der Feuerlöschbeamten.

1) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 6. Octbr. 1818. Auszeichnung der Feuer-Polizei-Kommissarien und deren Stellvertreter bei Feuersbrünsten.

Nach uns geschehenen Anzeigen sind bei mehreren Feuersbrünsten Unordnungen vorgefallen, welche die Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter, obschon dabei anwesend, doch, weil sie unbekannt gewesen, und daher ihre Anordnungen unbefolgt geblieben sind, nicht haben hindern können. Diesem zu begegnen, autorisiren wir hierdurch die H. Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter, sich bei Feuersbrünsten in ihren Distrikten durch eine weiße Binde um den linken Arm kenntlich zu machen, und erinnern zugleich alle diejenigen, welche sich den Anordnungen der mit diesem Abzeichen versehenen Feuer-Polizei-Kommissarien und Stellvertreter widersetzen, an die §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf den Widerstand gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete gesetzten, bereits in der frühern Bekanntm. v. 7. März d. J. (Nr. 13 des diesj. Amtsbl.) angedroheten Strafen. (A. II. 1099.—4. 74.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1835, an sämmtliche K. Oberpräsid. Die von den Mannschaften der Feuerlösch-Kompagnien rc. bei feierlichen Gelegenheiten anzulegende gleichförmige Kleidung.

Des Königs Maj. hat mir auf einen, wegen Gestattung einer Uniform für die Feuerlösch-Kompagnie einer Stadt in der Rheinprovinz erstatteten Ber., unterm 26. v. M. eröffnet, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt seien, der in Rede stehenden Kompagnie die vorgeschlagene Uniform besonders beizulegen, zumal dies wahrscheinlich zu weiteren Bezugnahmen führen würde, daß aber Seine Maj., wenn die zu der Kompagnie gehörenden Individuen für feierliche Gelegenheiten eine gleichförmige nicht auffallende Kleidung anzunehmen wünschten, dem nicht entgegen sein wollten.

Des Königs Maj. hat namentlich dabei im Allgemeinen bestimmt, daß in künftigen Fällen zu Uniformen dieser Kategorie solche Unterscheidungszeichen, die bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsdiener deren Rangverhältniß bezeichnen, namentl. Epaulets, Porteépées, Hut-Agraffen und Kordons, sowie Stickereien, nicht getragen werden dürfen.

Indem ich diese Allerh. Anordnung zur Kenntniß des K. Oberpräsid. bringe, ersuche ich Dasselbe zugleich, die betr. Reg. in Gemäßheit derselben mit Anweisung zu versehen, Sich aber die Genehmigung des Tragens jeder besonderen gleichförmigen, nicht auf-

fallenden Kleidung bei feierlichen Gelegenheiten, ausdrücklich vorzubehalten, damit in den einzelnen Regierungsbezirken in dieser Hinsicht möglichst übereinstimmend verfahren werde.

(A. XIX. 242. — 1. 175)

DD. Empfehlung zweckmäßiger Maaßregeln und Vorkehrungen bei Feuersbrünsten.

a) Von den statt des Wassers anzuwendenden Löschungsmitteln.

1) Publik. der K. Reg. zu Posen, v. 29. Nov. 1819. Statt des Wassers anzuwendende Feuerlöschungs=Mittel.

Der H. Geh. Med Rath Hermbstädt zu Berlin hat sich veranlaßt gefunden, über die Frage: ob es nicht möglich sei, ein Mittel ausfindig zu machen, welches statt des Wassers zum schnellen Löschen einer Feuersbrunst angewendet werden könne, ohne zu kostspielig zu sein? Forschungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzustellen.

Was von demselben darüber Se. Exc. dem H. Min. des J. u. d. P. angezeigt worden ist, enthält die nachstehende Verf. gedachter Sr. Exc. an den H. Ober=Präsid. der Provinz vom 15. Oct. d. J.:

„Durch die bei mehreren Feuersbrünsten gemachte Erfahrung, daß die Rettung der in brennenden Gebäuden befindlichen Sachen, so wie die Feuerlöschung selbst sehr oft, dadurch erschwert und selbst unmöglich gemacht wird, daß die im Innern entstandene große Hitze die Annäherung der Helfenden nicht zuläßt, hat sich der Geh. O. Med. Rath Hermbstädt. hies. veranlaßt gefunden, über die Frage: ob es nicht möglich sei, ein Mittel ausfindig zu machen, und in Anwendung zu setzen, welches gleich dem Wasser das Feuer schnell verlöscht, und zugleich nicht zu kostspielig ist, um bei einer obwaltenden Feuersbrunst allenthalben angewandt werden zu können? Forschungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzustellen, und mir die Resultate derselben mitzutheilen. — Dabei ist von demselben zuförderst auf die schon vor längerer Zeit entdeckte und durch vielfache öffentlich bekannt gemachten Proben sich bewährte feuerlöschende Kraft des mit Küchensalz, Alaune, Eisenvitriol, Heringslacke, geschlemmten Thon oder Lehm vermischten Wassers, aufmerksam gemacht, und vorzüglich die Anwendung des Küchensalzes (oder des Steinsalzes, da, wo solches für niedrigere Preise als das allgemeine Küchensalz zu haben ist) in der Art empfohlen worden, daß solches in seinem vierfachen Gewicht Wasser gelöset, sowohl bei den allgemeinen Löschanstalten jeden Orts, als auch von den Eigenthümern der Gebäude in hinreichender Menge vorräthig gehalten werde.

Da schon mäßige Quantitäten dieses Salzwassers große Wirkungen hervorbringen sollen, so kann es unter Umständen sich als ein praktisch brauchbares Mittel wohl bewähren. Eben so würde der Gebrauch der Mutterlaugen des Kochsalzes, des Alauns und des Eisenvitriols sehr nützlich, und vorzüglich deren Aufbewahrung zu diesem Zweck an denjenigen Orten, wo solche gewöhnlich gewonnen werden, und fast keinen Werth haben, anzurathen sein. Als ein Mittel, den Brand vom Innern herauszudämpfen, ist von dem rc. Hermbstädt aber die Anwendung der durch entzündeten Schwefel entwickelten Dämpfe vorgeschlagen worden. Gestützt auf die vielfältig über die feuerlöschende Kraft des angezündeten Schwefels bei brennenden Schornsteinen gemachten Erfahrungen, und geleitet durch die Betrachtung, daß diese Wirkung durch die dabei erzeugt werdende schwefliche Säure begründet sei, welche sehr schnell in elastischen Dämpfen in alle Räume verbreitet wird, und die Eigenschaft besitzt, alle hinein getauchte brennende Kerzen augenblicklich zu verlöschen, und ein Fortbrennen derselben unmöglich zu machen, hat er Folgendes angerathen:

a) daß man den Schwefel nicht für sich in Stücken, sondern als Schwefelfaden oder als mit geschmolzenem Schwefel getränktes in zarte Späne zertheiltes Holz, oder eben so getränktes Werk oder alte Lumpen in Anwendung setze, damit er schnell brennen, sich in allen Punkten mit einem Male entzünden, und die möglichst größte Masse schweflicher Säure erhalten könne;

b) daß man den angezündeten Schwefel (auf ein flaches Geräth von Eisen oder von gebranntem Thon gelegt) an den Ort bringe, wo selbiger die Dünste entwickeln solle;

c) entstehe die Feuersbrunst in einem Zimmer, dann sei es hinreichend, 1 oder 2 Pfund so zubereiteten Schwefel angezündet hineinzubringen, Fenster und Thüren fest zu verschließen und das Ganze sich selbst zu überlassen, wodurch das Feuer in wenigen Minuten erlöschen würde;

d) brenne das Dach, dann würde es vielleicht zweckmäßig sein, unter der Stelle, wo solches brenne, im Innern des Hauses einige Pfunde des verbreiteten Schwefels anzuzünden, und zwar auf einem flachen eisernen Behälter, damit über dem

brennenden Dache reine Atmosphäre von schweflicht=sauerem Gas gebildet werde, und man würde die Verminderung der Flamme bald wahrnehmen.

e) brenne eine mit Getreide oder mit Stroh gefüllte Scheune, so würde es hinreichend sein, auf die Tenne derselben einige Pfunde Schwefels in dem eisernen Behälter hinzustellen, und die Thüren zu verschließen. Dadurch würde sich bald der ganze innere Raum mit schweflicht=saurem Gas anfüllen, und das Feuer erlöschen;

f) brenne das Dach der Scheune, dann müsse man von Außen her mit Salzwasser zu Hülfe kommen."

Wir fordern die Personen, welche geneigt sein möchten, mit den vorgeschlagenen Mitteln Versuche anzustellen, auf, uns von den Resultaten ihrer Beobachtungen zu seiner Zeit ausführliche Nachricht zu ertheilen. (A. III. 984. — 4. 62.)

2) C. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 30. Novemb. 1819, an die K. Ober=Präsid. zu Münster, Magdeburg und Stettin. Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten.

Auf dem von dem K. Ober=Präsid. zu Münster über die Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten unterm 6. d. M. erstatteten Ber. benachrichtige ich dasselbe, daß die Saline zu Neusalzwerk zur unentgeldlichen Verabfolgung der Mutterlauge zu jenem Behuf angewiesen werden wird, und davon mithin nach den Umständen Gebrauch gemacht werden kann, wobei ich jedoch bemerke, daß nach Anzeige der Ober=Berg=Hauptmannschaft die Mutterlauge auf den Salinen [nicht zu jeder Zeit in einiger Menge zu haben ist, auch nicht leicht hölzerne Gefäße gefunden werden, welche dicht genug sind, die schwere Mutterlauge auch nur eine kurze Zeit zu halten, indem selbige, selbst bei dreizölligen Faßdauben, das volle Holz durchdringt, daher die gewöhnlichen Sturmfässer zu ihrer Aufbewahrung nicht tauglich sein werden.

Berlin, den 30. Nov. 1819.

In Verfolg des Erlasses v. 15. v. M. wegen Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bei Feuersbrünsten, benachrichtige ich das K. Ober=Präsid. zu Magdeburg, daß die Salinen zu Halle und Staßfurth durch die Oberberghauptmannschaft zur unentgeldlichen Verabfolgung der Mutterlauge zum Löschen bei Feuersbrünsten werden angewiesen werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Mutterlauge auf den Salinen u. s. w. wie oben vom Zeichen [bis zu Ende.

In simili an das K. Ober=Präsid. zu Stettin, mit Hinweisung auf die Saline zu Colberg. Berlin, den 30. Nov. 1819.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

(A. III. 983. — 4. 61.)

3) Publik. der K. Reg. zu Minden, v. 16. März 1826. Mischung des Wassers mit Alaun bei Feuerlöschungen.

Die Beobachtung ist nicht neu, aber noch nicht, wie sie es verdiente, allgemein bekannt und praktisch benutzt, daß ein Zusatz von Alaun jedes Wasser nicht nur dem Froste länger widerstehen macht, sondern ihm auch die Eigenschaft mittheilt, jeden Brand schneller, wirksamer, und mit Bedarf einer kleineren Quantität, zu löschen, als durch reines Wasser geschehen könnte.

Wir finden uns veranlaßt, die landräthl. und städtischen Behörden unseres Reg. Bez. hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die für Brandfälle gefüllt bereitstehenden Wasserkufen billig jederzeit mit einem solchergestalt gemischten Wasser gefüllt sein sollten, mit welchem man, besonders im ersten Augenblick eines entstehenden Brandes viel weiter reichen, und im Winter größtentheils der so häufig entstehenden Verlegenheit ausweichen kann, das zuerst disponible Löschungs=Material in Eis verwandelt zu sehn.

Die Mischung des Küfenwassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß man letzteren zuvor in siedendem Wasser auflöset, diese Auflösung den übrigen Massen zusetzt, und das Ganze von Zeit zu Zeit umrühren läßt. Das Zusatzverhältniß ist Ein Theil Alaun auf Tausend Theile Wasser, also etwa 112 Gran oder $1\,{}^{52}/_{60}$ Quentchen auf jeden Eimer der ganzen Masse. Die Kosten sind höchst unbedeutend, da mit einem Pfunde Alaun, welches nicht völlig 3 Sgr. zu kosten pflegt, beinahe 65 Eimer Wasser präparirt werden können.

Es wird uns angenehm sein, von den H. Landräthen bei künftigen Brandfällen die Beobachtungen mitgetheilt zu erhalten, welche sie über die Wirksamkeit des solchergestalt präparirten Küfenwassers anzustellen Gelegenheit gehabt haben werden.

(A. X. 134. — 1. 110.)

b) Von dem Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Bekanntmach. der K. Reg. zu Danzig v. 7. Juli 1830.

Den nachstehenden in No. 151 der Haude und Spenerschen Berliner Zeitung befindlichen Aufsatz (Anl. a.) über das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen, bringen wir der Gemeinnützlichkeit seines Gegenstandes wegen, zur allgemeinen Kenntniß, und fordern die Polizei-Behörden auf, dahin zu wirken, daß bei in ihren Wirkungskreisen vorkommenden Schornsteinbränden Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel gemacht, und deren Resultate uns dann sogleich angezeigt werden.

a.

Ueber das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Die Erfahrung hat es leider oft genug bestätigt, wie unzureichend die Mittel waren, welche man bisher zum Dämpfen des Feuers in Schornsteinen anwendete, und wie gefährlich oft Feuersbrünste wurden, durch brennende Schornsteine veranlaßt. Denn nicht allein wird durch den Schornstein das Feuer gleich allen Stockwerken des Gebäudes mitgetheilt, sondern es wird auch, bei der Höhe einer solchen Esse, sehr leicht auf die Nebengebäude gleichzeitig übergepflanzt. Wenn, der Theorie nach, das Verstopfen des Schornsteins mit nassen Säcken bisher das beste Mittel zum Löschen des Feuers war, so war es in der Anwendung oft, ja meistentheils, unzulänglich, denn ist der Schornstein sehr weit, so hat das Verstopfen die größten Schwierigkeiten, und brannte das Feuer bereits heftig, so drückte die äußere Luft die Stopfung in den luftverdünnten Schlott hinein, und das Feuer erhielt neue Nahrung. Von dem Gesundheitsrath zu Paris sind nun bereits seit zwei Jahren dahin gehörige Versuche angestellt worden, die endlich zu dem günstigsten Resultat geführt, und auf dem Grunde den, dem Feuer zu seiner Unterhaltung nöthigen Sauerstoff abzuschneiden, die Schwefelblumen als das sicherste Mittel dargestellt haben. Der Schwefel entzieht, indem er brennt, einmal der ihn zunächst umgebenden Luft mit Begierde den Sauerstoff, um sich mit ihm zur schweflichen Säure, jenen erstickenden Dämpfen, die wir beim Brennen des Schwefels wahrnehmen, zu verbinden, wirkt also durch diesen Dampf, in welchem man weder athmen, noch in dem irgend etwas brennen kann, augenblicklich löschend, indem derselbe bei der Luftverdünnung im brennenden Schornstein schnell hineinzieht und dem Feuer, mit der atmosphärischen Luft, den Sauerstoff abschneidet. Nicht allein die diesfallsigen Versuche in der K. Münze zu Paris, sondern auch Versuche bei wirklichen Schornsteinbränden, haben die gedachte Wirkung der Schwefelblumen oder des feingepulverten Schwefels auf das Vollkommenste bestätigt, so daß wir dies Mittel unbedingt zur Empfehlung bringen. Ist also ein Schornstein in Brand gerathen, so umgiebt man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, den Rauchfang mit herabhangenden nassen Tüchern; ist in dem dadurch entstehenden Verzuge jedoch Gefahr, so unterläßt man diese Veranstaltung, und wirft, ohne weiteres, in das auf dem Herde brennende Feuer, oder auf glühende Kohlen, in kurzen Pausen, händevoll von den Schwefelblumen, die sich schnell entzünden, und ihre löschenden Dämpfe dem Feuer im Schlott und in dessen Nebenkanälen nachsenden, um es fast momentan auszulöschen. Ein Pfund Schwefelblumen ist hinreichend, den größten Schornstein zu löschen, selbst wenn die Flammen schon ein Paar Klafter hoch aus ihm emporstiegen. Somit wäre es anzurathen, daß man sich besonders da, wo Schornsteinbrände leichter entstehen können, wie bei Bäckern, Brauern, Brennern u. s. w. stets mit Schwefelblumen versähe, um das löschende Mittel zur Hand zu haben. (A. XIV. 590. — 3. 69.)

c) Von dem Zubringen des Wassers zu den Feuerspritzen.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. Aug. 1827, an den K. Polizei-Präsid. Heinke zu Breslau.

Ueber den Gegenstand Ihres Ber. v. 27. Juni d. J., das Zubringen des Wassers bei entstehendem Feuer zu den Sprützen durch Schläuche aus entfernt liegenden Brunnen betr., hat auf diesseitige Veranlassung die K. Ober-Bau-Dep. das (sub lit. a) abschriftl. beigef. Gutachten unterm 16. v. M. abgegeben, und mögen Sie den Inhalt desselben bei den weiteren Versuchen zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften im dortigen Orte benutzen.

a.

Die Zubringung des Wassers bei einer entstandenen Feuersbrunst zu den Feuer-Sprützen durch gewöhnliche Straßen-Pumpen, mit welchen Leitungsschläuche verbunden sind, in der Art, wie man nach dem von Einem K. Min. des J. u. d. P. unterm 9. d.

M. zur Begutachtung uns zugefertigten Ber. in Breslau den Versuch gemacht hat, ist der geringen Wirkung wegen nicht zu empfehlen, wohl aber ist zu diesem Behufe die Prahm-Schlauch-Sprütze anwendbar, desgl. die Schlauch-Sprütze von der Größe, daß zu ihrer Betreibung die Kraft von 16, 20, 24 und mehreren Menschen erforderlich ist.

Beim Gebrauch der Schlauch-Sprütze wird selbige vor eine gewöhnliche Straßen-Pumpe zu führen sein, und diese wird dann jene mit Wasser speisen. Ist die Schlauch-Sprütze mit einem Leitungs-Schlauche versehen, so wird das Wasser in einer Entfernung von 1000 und mehreren Fußen, je nachdem der Leitungs-Schlauch eng oder weit ist, zu den Feuer-Sprützen zu bringen sein.

Damit man dergl. Versuche vollständig beurtheilen könne, sind darüber folgende Angaben nöthig:

1) Die Construktion und Größe der angewendeten Prahm- oder Schlauch-Sprütze.
2) Die Anzahl der beim Gebrauche der Sprütze angestellt gewesenen Arbeiter.
3) Die Geschwindigkeit des Druckkolbens in einer Minute.
4) Die Länge und Weite des Leitungs-Schlauches, dessen Ein- und Ausfluß-Oeffnung gleiche Weite oder Durchmesser mit dem Leitungs-Schlauche hat.

Ein Zubringer und eine Feuersprütze von einer weit größeren Wirkung, als die einer gewöhnlichen großen Feuer-Sprütze, dürfte in Breslau zu erhalten sein, wenn man die dortige durch Wasserkraft betriebene Wasserförderungs-Maschine und Wasserleitung dem Zwecke entsprechend einrichtet.

Berlin, den 16. Juli 1827.

K. Ober-Bau-Deputation.

(A. XI. 733. — 3. 87.)

d) Von der Rettung des Viehes bei Feuersgefahr.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Danzig, v. 16. Sept. 1836. Vorrichtung in Vieh- und Pferdeställen zur Erleichterung des Austreibens und der Rettung des Viehes bei Feuersgefahr.

Es beruhet auf Erfahrung, daß bei Feuersbrünsten über die Zeit, welche das Losbinden des Viehes in den Ställen erfordert, sehr oft der günstige Zeitpunkt vergeht, wo dasselbe, ehe das Feuer zu sehr überhand genommen hat, annoch gerettet werden kann, und daß, selbst wenn das Vieh schon wirklich gelöset ist, es dennoch schwierig wird, dasselbe aus den Ställen zu treiben, weil es in den letzteren Schutz sucht und sich besonders zur Nachtzeit scheuet, in den von den Flammen erhellten Hofplatz hinauszugehen. Der Hofbesitzer Busenitz in Brodsack hat nun eine Vorrichtung erfunden, welche in jedem Rindvieh- und Pferdestall mit leichter Mühe und geringem Kostenaufwande angebracht werden kann, und vermöge welcher das sämmtl. in den Ställen befindliche Vieh in wenigen Augenblicken bloß durch den Druck eines Hebels von den Krippen gelöset ist, auch, da es die Ketten, Stricke und Halfter an den Hälsen oder Köpfen behält, die Möglichkeit gegeben wird, zum wenigsten einige sich scheuende Häupter aus dem Stall zu leiten, welchen dann die übrigen instinktmäßig nachfolgen. Der Erfinder hat uns von dieser Vorrichtung ein Modell eingereicht, aus dessen Konstruktion wir die Zweckmäßigkeit derselben erkannt haben.

Indem wir die Landwirthe unsers Dep. auf diese Erfindung aufmerksam machen, und ihnen die bezeichnete Vorrichtung empfehlen, bemerken wir zugleich, daß wir ein Modell derselben mit näherer Beschreibung dem landwirthschaftlichen Vereine zu Elbing mitgetheilt haben, ein zweites Exemplar in unserer Registratur beim H. Reg. Sekretair Eck zur Ansicht ausgelegt ist, und daß auch wohl der Hofbesitzer Busenitz zu Brodsack bei Neuteich, welcher seine selbst erfundene Vorrichtung bereits in seinen Ställen angebracht hat, bei seinem an den Tag gelegten Bestreben, das Gute zu befördern, sich nicht abgeneigt finden lassen dürfte, von der diesfälligen Einrichtung, (welche sich ohne ein Modell durch eine bloße Beschreibung nicht füglich versinnlichen läßt) jedem achtbaren Manne, der solche daselbst an Ort und Stelle anzusehen wünschen sollte, Kenntniß nehmen zu lassen.

(A. XX. 685. — 3. 136.)

e) Von Rettungsmaschinen bei Feuersgefahr.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März 1834, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Bereithaltung von Rettungsmaschinen bei Feuersgefahr.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 16. v. M., daß, wie es mir scheint, die dortigen Einwohner nicht davon gehörig unterrichtet sind, daß für solche Fälle, wo bei einer Feuersbrunst ihr Leben in Gefahr kommt, Rettungsmaschinen vorhanden sind, und

daß sie daher hoffen können, mit Hülfe derselben gerettet zu werden. Hätten die betreffenden Personen diese Ueberzeugung gehabt, so würden sie sich wahrscheinlich nicht aus dem Fenster gestürzt haben.

Der K. Reg. gebe ich wegen der etwa deshalb zu erlassenden Bekanntmachung das Weitere anheim, und ist zugleich, für den Fall solches nicht schon geschehen sein sollte, die Anordnung dahin zu treffen, daß jederzeit, wenn der Ausbruch eines Feuers kund wird, die Rettungsmaschinen sofort in die Gegend der Brandstätte gebracht werden, und nicht erst abgewartet wird, ob solche nöthig erscheinen.

Daß die K. Reg. von dem betr. Unglücksfalle Veranlassung genommen hat, die dortigen Einwohner wegen eigener Beschaffung einiger Rettungsmittel zu belehren, kann ich nur billigen. (A. XVIII. 224.—1. 125.)

f) Von der Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste.

Bericht des Mag. zu Halle a. d. S. an das K. Min. des J. u. d. P., mit der Beschreibung einer dortigen Vorrichtung zur schnellen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste.

Auf das hohe R. v. 30. v M. überreichen wir Ew. Exc. in der Anl. (a.) ganz geh. die erforderte Beschreibung der von dem Lieutenant a. D. Mannstaedt gefertigten, auf den sogenannten Hausmannsthürmen allhier angebrachten Vorrichtung, zur möglichst schnellen und genauen Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste, nebst einem Verzeichnisse der darauf angegebenen 81 Ortschaften, welche innerhalb 2 Stunden um Halle belegen sind.

Halle, den 27. Mai 1836.

Der Magistrat.

Anl. a.

Vorrichtung zur schnellen und möglichst genauen Ermittelung eines Ortes, an welchem, namentlich bei Nacht, Feuer ausgebrochen ist.

Haupterforderniß eines solchen Werkzeuges ist, in der kürzesten Zeit mit möglichster Gewißheit den Ort unmittelbar ablesen zu können, ohne irgend besondere Karten oder Tabellen in Anwendung zu bringen. Hierzu bedarf es nur eines Visirrohres, dessen Achse genau auf den Fußpunkt des Feuers gerichtet werden kann, und welches um eine senkrechte Spindel, auf einer horizontalen Platte, nach allen Seiten herum, drehbar ist. Die bestimmte Lage des Orts findet man dann durch einen Zeiger, welcher am hintern Ende des Rohrs am ein Charnier vertikal drehbar ist, und dessen vordere Spitzen, auf der Platte ruhend, nach einem bestimmten Orte vor- oder zurückrücken wird, wenn das Rohr auf verschiedene Orte, nach einander, gerichtet wird, und welche Orte die entsprechenden Punkte der Ortschaften sein werden, deren Name alsdann nur dabei geschrieben werden darf.

Nach Untersuchung der Lokalität auf den Hausmannsthürmen hat sich ergeben, daß an 3 Orten Platten aufgestellt werden müssen, um die ganze Umgegend zu übersehen und verzeichnen zu können, und zwar in den Punkten a. b. und c, weil die Thürme A. B. C. und a. und b. selbst die Aussicht beschränken. [1])

Da das Umfassungsgeländer von Eisen und schmal ist, so muß zum Auflegen der Platte noch ein nach Außen gehender Arm angebracht werden, um einen dritten Unterstützungspunkt zu erlangen Diese 3 Punkte 1. 2 und 3 sind mit ihren oberen Flächen in eine horizontale Ebene zu bringen, und zwar so, daß, wenn die Platte aufgelegt wird, in welcher drei mit Messing gefutterte Löcher angebracht sind, die Tafel sogleich hinlänglich horizontal liegt, und zugleich die richtige Lage, in Beziehung zu denen auf ihr verzeichneten Ortschaften, erhält.

In dem Mittelpunkte D der Platte, von welchem die Richtungen ausgehen, muß die Säule E des Visirrohrs R um eine senkrechte Spindel S sich horizontal herumdrehen lassen, und ist zu diesem Zweck an dem eisernen Umfassungsgeländer eine konische Hülse d zu befestigen, und zwar unter dem Punkte D der Tafel. Die Hülse ist von Messing und die Spindel von Stahl.

Die Platte wird in D durchbohrt. Am obern Ende der Säule befindet sich ein Charnier F, um welches das Rohr auf und nieder gedreht werden kann. x ist eine Preßschraube zur Feststellung des Rohrs nach genommener Richtung.

Der Zeiger Z mit dem Charnier G geht durch einen Einschnitt H in der Mitte der Säule, und hat am vorderen Ende die Form, wie bei K angegeben, damit die Spitze die Platte nicht unmittelbar berührt.

Das Rohr ist von starkem Messing, je länger, je besser, ohne Gläser, aber in der Gegenstandsöffnung mit einem nicht zu feinen Fadenkreuz versehen, um den Kreuzpunkt und damit die Achse des Rohrs, genau auf den Fußpunkt des Feuers richten zu können.

---

[1]) Vergl. die beiliegende Zeichnung.

Diese Oeffnung darf nicht zu klein sein, um den Punkt des Feuers schnell in das Feld des Rohrs bringen zu können. Die Augenöffnung muß dagegen möglichst klein sein, bedarf aber dazu einer durchbohrten Platte, die als Blende für das Auge dient, um kein falsches Licht zuzulassen.

Ist nun die Platte, welche von zwei überspänig übereinander geleimten Brettern, von trockenem Holze, gearbeitet sein kann, aufgelegt, und das Instrument befestigt, so richtet man die Achse des Rohrs, nach der Reihe auf alle Ortschaften der Umgegend, und bezeichnet jedesmal den Punkt, welchen die Zeigerspitze auf der Tafel andeutet. Sind die Orte sehr groß, so bezeichnet man dessen Grenzpunkte auf dieselbe Weise und füllt den Raum dazwischen aus.

Die Namen der Ortschaften schreibt man sogleich unmittelbar daneben. Dieser Aufriß kann dann mit Farben aufgemalt werden, und zugleich die Richtungslinie von dem Drehpunkte der Spindel bis nach den verzeichneten Orten.

Der Gebrauch dieses Instruments ist einleuchtend, und hängt dessen Brauchbarkeit von guter fester Arbeit und von hinlänglicher Größe des Rohrs ab.

In den drei verschiedenen, oben bezeichneten Standpunkten a. b und c wird das Instrument beim Gebrauche jedesmal aufgestellt, was schnell und auch mit Sicherheit in der Nacht geschehen kann. In jedem Standpunkte ist eine besondere Platte erforderlich, so wie auch eine besondere Hülse für die Spindel, und drei Unterlagepunkte 1. 2 und 3 an dem Eisengeländer zu befestigen.

Die Unterstützung zum Auflegen der Platte läßt sich noch zweckmäßiger so einrichten, daß unter der Platte drei metallene Zapfen befestigt sind, welche in drei Löcher der Unterstützung genau eingreifen, wodurch eine festere Verbindung erreicht wird, und in welchem Falle alsdann die konische Hülse zur Aufnahme der Spindel, unmittelbar mit der Platte selbst verbunden werden kann. Auch läßt sich diese Unterlage völlig fertig arbeiten, ohne daß sie auf den Thurm gebracht wird, und darf alsdann nur mit Schrauben an dem Umfassungsgeländer befestigt werden. (Zeichnungen L und M.)

Die Kosten würden höchstens sein:

für den Mechanikus	12 bis 15	Rthlr.
für drei Unterlagen-Vorrichtungen von Eisen	6	=
für drei Tafeln von Holz mit dem Bemalen	4	=
also ungefähr	25	Rthlr.

F. W. Mannstädt,
Lieutenant a. D.

(A. XIX. 817. — 3. 164.)

EE. Vergl. auch:

1) über die Theilnahme des Militairs beim Feuerlöschen und den Feuerlöschanstalten die K. O. v. 29. Aug. 1818 (G. S. 1818. S. 155.) u. das R. des Pol. Minist. v. 8. Mai 1819. (A. III. 805. — 3. 70.)

(Thl. XIII. des Werkes. Militairwesen.)

2) über das Verhältniß des Kreis-Landraths zum städtischen Bürgermeister in Ausübung der Feuerpolizei das R. des Minist. des J. v. 31. Januar 1823 (A. VII. 124. — 1. 73.) bei der Organisation (Thl. III. des Werkes.)

C. Von den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen [1]).

AA. Provinz Brandenburg.

1) Von den älteren Feuer-Ordnungen sind hier zu erwähnen:

a) Feuer-Ordnung auffm Lande in der Chur- und Mark Brandenburg, d. d. Cölln an der Spree d. 26. Januar 1701.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Cap. 2. S. 169. Nr. 7. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 223.)

b) Verordn. wegen Abschaffung der engen steinernen und derer hölzernen Schornsteine, auch von unterschiedenen zur Abwendung Feu-

[1]) Der Abdruck der neuern Verordnungen der Provinzial-Behörden hierüber erfolgt nach dem Plane des Werkes hier insofern, als solche in den v. Kamptzschen Annalen mitgetheilt worden sind.

ersgefahr zu beobachtenden Punkten, d. d. Cölln an der Spree d. 1. Octbr. 1708.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 227. Nr. 19. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 290.)

c) Renovirtes Edikt v. 1. Octbr. 1708 wegen Abwendung der Feuersgefahr, vom 14. Januar 1716.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 237. Nr. 27. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 423.)

d) Allgemeine Feuer-Ordn. in denen Städten der Chur-Mark, dd. Berlin d. 1. November 1718.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 241. Nr. 28. Rabe's Samml. Bd I. Abth. 1. S. 502.)

e) Edikt wegen Verhütung aller Feuersgefahr und Feuersbrünste in Städten und Dörfern, dd. Berlin d. 28. November 1718.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 247. Nr. 29. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 510.)

f) Königl. Preuß. Schloß-Feuer-Ordnung zu Berlin, v. 13. Januar 1719.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 253. Nr. 31. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 517.)

g) Feuer-Ordnung in den Königl. Residentzien Berlin und Vorstädten. Nebst Anhang verschiedener Edikte rc. v. 3. März 1727. Sammt Konfirmation v. 2. April 1727.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. cap. 2. S. 267. Nr. 42. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 7.)

h) Feuer-Ordnung für sämmtliche Kreise der Neumark, v. 19. September 1802.

(N. C. C. Tom. XI. S. 1141. Nr. 47. de 1802. Rabe's Samml. Bd. 13. S. 557.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) Instruktion der K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Septbr. 1818, für die Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarien [1]).

§. 1. Der Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarius ist diejenige öffentliche Person, welche unter Direktion des Landrathes in seinem Geschäftsbezirke dahin zu wirken hat:

I. daß dem Entstehen von Feuersbrünsten möglichst vorgebeugt werde,

II. daß für die Fälle, da dennoch Feuersbrünste ausbrechen, die zum Löschen erforderlichen Mittel und Kräfte im voraus gehörig geordnet und in Bereitschaft gesetzt werden,

III. daß bei entstehendem Feuer diese Mittel und Kräfte zweckmäßig in Wirksamkeit treten, und endlich

IV. daß unmittelbar nach einer Feuersbrunst die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. 2. Zu der Cathegorie

ad I. gehört die Sorge des Kommissarius

a) dafür, daß die vorhandenen Bau-Anlagen, welche rücksichtlich der daraus entspringenden Feuersgefahr, den polizeilichen Vorschriften gemäß, nicht geduldet werden können, den Umständen nach entweder weggeschafft, oder daß denselben die zur Beseitigung jener Gefahr erforderliche vorschriftsmäßige Einrichtung gegeben werde. In dieser Beziehung muß der Kommissarius hauptsächlich auf die vorhandenen Feuerungs-Anlagen und Schornsteine im Allgemeinen, und insbesondere auf die Backöfen und Schmieden sein Augenmerk richten.

---

1) Diese Instruktion ist für diejenigen Kreise des Frankfurter Reg. Bezirks, in welchen die Feuer-Löschordnung v. 3. Juli 1834 (s. unten sub Litt. d., in der Note) gilt, durch die letztere für beseitigt zu erachten.

Hierbei ist jedoch zu bemerken,
daß die polizeiliche Prüfung, welche der Errichtung neuer Gebäude, oder der Ausführung sonstiger Bau-Anlagen vorausgehet, nicht vor den Kommissarius, sondern vor den Landrath gehört.

Ferner hat der Kommissarius dahin zu sehen,

b) daß keine leicht feuerfangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver ꝛc., ferner keine Sachen, welche sich selbst entzünden können, wohin alle brennbare, mit einer öligen Substanz befeuchtete Dinge gehören, sobald solche stark zusammengepreßt werden, ingleichen keine Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, an Orten und in Behältnissen, wo die Entzündung aller jener Gegenstände gefährlich werden kann, aufbewahrt werden;

c) daß keine Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen ꝛc. (von geringern Quantitäten dieser Gegenstände, welche zum Wirthschaftsgebrauch bei der Hand sein müssen, ist hier nicht die Rede) in der Nähe der Gebäude, oder gar wohl unmittelbar an denselben aufgestellt, sondern daß solche in der gehörigen Entfernung davon nach Beschaffenheit der Lokalität aufbewahrt, ingleichen, daß kein Holz, und besonders kein Kiehn, zum Trocknen auf die Oefen gelegt, eben so wenig Flachs und Hanf in und auf den Oefen gedörrt werde;

d) daß die Laternen in jedem Hause, besonders diejenigen, welche zum Gebrauch auf den Böden, in den Ställen und Scheunen bestimmt sind, feuersicher eingerichtet seien;

e) daß da, wo es thunlich ist, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen der Dorfstraße stark belaubte Bäume, z. B. Nußbäume, gepflanzt werden.

In vorstehenden Punkten sind nur die hauptsächlichsten Gegenstände angegeben, worauf der Kommissarius sein Augenmerk zu richten hat. Seine Aufsicht erstreckt sich indessen auf alle Anstalten, Einrichtungen und Anlagen, sowohl auf den Straßen, als in den Gebäuden und Gehöften, wobei das feuerpolizeiliche Interesse angeregt ist, und er muß dahin sehen, daß diese Anstalten, Einrichtungen und Anlagen überall so beschaffen seien, wie es, den bestehenden Vorschriften gemäß, die Sicherheit vor Feuersgefahr nöthig macht. Dagegen gehören vorübergehende polizeiwidrige Handlungen, als Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, Schießen mit Feuergewehr in der Nähe von Gebäuden ꝛc. eigentlich nicht zur Aufsicht des Kommissarius, sondern zum Ressort der ordentlichen Polizei-Behörde.

Erhält er indessen von dergl. Kontraventionen bei seinen Lokal-Revisionen Kenntniß, so liegt ihm ob, dem Kreis-Landrath davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 3. Der Kommissarius ist berechtigt, mit Zuziehung bauverständiger Personen, so wie des Bezirks-Schornsteinfegers die erforderlichen Revisionen in den Ortschaften seines Geschäftskreises so oft anzustellen, als er es für gut findet. Von dem Gemeinsinn und der Thätigkeit desselben wird erwartet, daß er diese Revision in jedem Orte während eines Jahres wenigstens zweimal abhalte. Wenn derselbe die Gemeinden von der Revision benachrichtigt, so muß sich der Schulze nebst den übrigen Gerichtspersonen bei ihm einfinden, der Revision beiwohnen, dem Kommissarius über Alles und Jedes, worüber derselbe in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände Auskunft verlangt, diese unweigerlich geben, und seine Bemerkungen und Aufforderungen gehörig befolgen. Der Kommissarius ist berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam zu machen, sondern auch dieselben zu deren Abstellung nachdrücklichst aufzufordern, ohne daß es dazu noch einer Autorisation von Seiten des Kreis-Landraths bedarf; er kann erforderlichen Falls eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. für den Fall androhen, daß seiner Aufforderung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nicht genügt werden sollte. Er darf aber, wenn der Fall der Nichtbefolgung wirklich eintritt, nicht etwa die angedrohete Strafe selbst in Vollziehung setzen, sondern muß dem Landrath des Kreises von der Lage der Sache zur weitern Veranlassung Anzeige machen. Bei den Lokal-Revisionen hat übrigens derselbe auch darauf mit zu sehen, ob der Schornsteinfegermeister des Bezirks hinsichtlich der Reinigung der Feueressen seinen Obliegenheiten gehörig nachgekommen ist. Ergeben sich hierbei Dienst-Vernachlässigungen von Seiten des Letztern, so ist der Kreis-Landrath davon in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Zu der Categorie
ad II. gehört die Sorge des Kommissarius dafür,

a) daß in jeder Kommune die erforderlichen Lösch- und Rettungs-Werkzeuge und Geräthschaften, an Feuerspritzen, Schläuchen, Haken, Leitern, Wasserkufen, Eimern ꝛc. vorhanden seien, solche in gutem Stande erhalten, und gehörig aufbewahrt, insbesondere auch, daß die Feuerspritzen an bestimmten Tagen in jedem Jahre probirt werden;

b) daß es nicht an dem zum Löschen eines Feuers erforderlichen Wasser fehle, zu welchem Ende er dahin wirken muß, daß die nöthigen Brunnen und Wasserbehälter vorhanden seien und im gehörigen Stande erhalten, auch im Winter die Gewässer aufgeeiset werden.

In welcher Art die Bedürfnisse ad a und b zu befriedigen seien, hat derselbe unter Rücksprache mit den Vorständen jedes Orts anzuordnen. Er kann mit seinen diesfälligen Aufforderungen die Androhung verbinden, daß, wenn denselben nicht binnen der bestimmten Frist genügt werden sollte, alsdann die erforderlichen Gegenstände im Wege der Exekution für Rechnung und auf Kosten der Verpflichteten angeschafft, gebaut und resp. hergestellt werden würden.

Ehe er jedoch diese Androhung vollziehen kann, muß er zuvörderst von dem Landrath dazu autorisirt sein, welchem er daher eintretenden Falls dieserhalb Anzeige zu machen hat.

Ferner muß der Kommissarius

c) darauf Bedacht nehmen, daß bei entstehender Feuersbrunst jeder Einw. des Orts auf dem schnellsten Wege davon in Kenntniß gesetzt werde, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms, sondern auch die Personen, welche sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, zu bestimmen sind. In dieser Hinsicht sind besonders die Nachtwächter zu instruiren.

Auch hat der Kommissarius darauf zu sehen und zu halten, daß die Nachtwächterposten überall mit dazu geeigneten Subjekten besetzt seien, und daß letztere ihre Schuldigkeit thun, auch daß an denjenigen Orten, wo keine besondere Nachtwächter gehalten werden, die Nachtwachen nicht verabsäumt, sondern von den Gemeindegliedern gehörig besorgt werden. Erfordern es jedoch die Umstände, daß ein besonderer Nachtwächter angestellt werde, so liegt dem Kommissarius ob, dahin zu wirken, daß solches geschehe, zu welchem Ende er zuvörderst die resp. Gemeinden dieserhalb aufzufordern, bei deren Weigerung aber die erforderlichen Anträge an den Landrath zu richten hat.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber muß der Kommissarius

d) auf die Anordnungen richten, welche in jeder Kommune im Voraus für den Fall einer eintretenden Feuersbrunst Behufs der Löschung und Rettung zu treffen sind.

In dieser Rücksicht liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die bei jeder Feuerspritze sowohl zur Richtung des Rohrs als zur Bewegung des Druckwerks erforderlichen Mannschaften, ingleichen andere Personen zum Zubringen des Wassers, wieder andere Personen zum Einreißen der Gebäude, wo solches nöthig ist, noch andere zur Hülfleistung bei Rettung der in Gefahr befindlichen Personen und Effekten, ferner andere zur Bewachung der geretteten Gegenstände, nicht minder auch Personen zur Abwehrung und Unschädlichmachung des Flugfeuers, so wie endlich diejenigen, welche mit ihrem Gespann zu Hülfe kommen müssen, bestimmt und gehörig instruirt werden, zu welchem Ende er sich dieserhalb mit den Orts-Vorständen zu vernehmen hat.

Es kommt hierbei viel auf die Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse jedes Ortes an. Von der Umsicht des Kommissarius wird erwartet, daß er darnach abmessen werde, in wiefern von Obigem das Eine oder das Andere in Anwendung kommen kann.

Insonderheit ist auch darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Art die Vertheilung der Kräfte zur Löschung und zur Rettung zu bewirken sei, wenn von auswärts Hülfe erscheint.

Im Allgemeinen müssen die Einrichtungen, welche in dieser Hinsicht von dem Kommissarius unter Zuziehung der Ortsvorstände getroffen werden, darauf berechnet sein, daß bei entstandenem Feuer die Lösch- und Rettungs-Anstalten mit der möglichsten Einheit betrieben und alle Verwirrungen vermieden werden, auch jede zur Hülfeleistung bestimmte Person über die Art ihrer Thätigkeit nicht in Ungewißheit sein könne. Eben so hat

e) der Kommissarius nach Anleitung der Bestimmungen ad d das Nöthige für den Fall zu reguliren, wenn in einem benachbarten Orte eine Feuersbrunst ausbricht.

In dieser Hinsicht ist zu bestimmen, welche Mannschaften nach dem Orte des Feuers zu Hülfe eilen, ingleichen, mit welchen Feuer-Geräthschaften dieselben versehen sein, so wie welche Individuen das zur Fortschaffung der Spritzen und sonst erforderliche Gespann gestellen müssen &c.

§. 5. Zu der Categorie

ad III. gehört die Thätigkeit des Kommissarius bei einer Feuersbrunst selbst.

Erhält derselbe Nachricht von einem Feuer, von welchem er vermuthen kann, daß dasselbe in einer der Ortschaften seines Bezirks stattfinde, so ist

seine Pflicht, mit der möglichsten Eile zu dem Orte des Feuers sich zu verfügen. Hier übernimmt er, wenn dieser Ort zu seinem Bezirke gehört, sofort die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten. Er sieht darauf, daß jede zur Hülfsleistung bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und ihrer Schuldigkeit nachkomme. Ist der Landrath des Kreises zugegen, so versteht es sich von selbst, daß alsdann diesem die obere Direktion zustehe, und der Kommissarius nach dessen Anweisungen das Weitere besorge. Den Anordnungen des Kommissarius hat jeder, welcher an der Hülfeleistung Theil nimmt, pünktlich Folge zu leisten. Etwanige Widersetzlichkeiten und Ungebührnisse werden von dem Kommissarius dem Landrath zur weitern Veranlassung angezeigt.

In welcher Art die Löschungs- und Rettungs-Anstalten zu leiten seien, kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden, da sich solche in jedem besondern Falle nach den Lokal- und sonstigen Verhältnissen richten müssen und dadurch modifizirt werden.

Hält der Kommissarius es für nöthig, sich bei Ausübung seiner Funktion durch ein besonderes Merkmal kenntlich zu machen, so bleibt ihm überlassen, sich zu diesem Behuf einer weißen Binde um den linken Arm zu bedienen, wogegen ihm das Tragen von Waffen bei seinen Amtsverrichtungen nicht eingeräumt werden kann.

§. 6. Zu der Categorie

ad IV. gehört, daß der Kommissarius wegen der Bewachung der Brandstelle Behufs der sofortigen Löschung für den Fall, daß sich das Feuer von neuem entzünden sollte, das Nöthige anordne. Auch sind die gebrauchten Feuer-Geräthschaften und Instrumente, insbesondere die Spritzen, zu revidiren, und hat der Kommissarius dafür zu sorgen, daß den daran befundenen Mängeln und Schadhaftigkeiten in den Orten seines Bezirks alsbald abgeholfen, und die etwa fehlenden Stücke ergänzt werden.

§ 7. Ist bei einem Feuer der Landrath des Kreises nicht zugegen gewesen, so muß der Kommissarius demselben über den ganzen Verlauf und insbesondere über das, was ihm in Bezug auf das Entstehen des Brandes sowohl durch eigene Wahrnehmung, als durch eingezogene Erkundigung zur Kenntniß gekommen ist, ausführlichen Bericht abstatten. Auch hat derselbe der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde die erforderlichen Nachrichten Behufs der anzustellenden nähern Untersuchung an die Hand zu geben.

§. 8. Der Kommissarius steht nicht in unmittelbarer Beziehung mit der K. Reg.; kommen ihm in der Ausübung seines Amtes zweifelhafte Fälle vor, so muß er sich zur Erledigung seiner Bedenken an den Landrath wenden, dessen Gehülfe er ist, und welchem er, außer den Berichten, welche durch besondere Umstände und Vorfälle veranlaßt werden, von Zeit zu Zeit, wenigstens alle 6 Mon. einmal, über den feuer-polizeilichen Zustand seines Bez., und die Resultate der abgehaltenen Lokal-Revisionen Anzeige zu machen hat.

§. 9. Was in den vorstehenden §§. von den Rechten und Pflichten der Kommissarien gesagt ist, gilt auch von den Stellvertretern, wenn diese die Funktion der Kommissarien bei deren Abwesenheit oder in Fällen sonstiger Behinderung derselben, übernehmen.

§. 10. Da zu Kommissarien und Stellvertretern nur solche Individuen bestellt werden, welche von Seiten ihres Gemeinsinns und des Eifers, mit Uneigennützigkeit und selbst mit Aufopferung für das gemeine Beste zu wirken, bekannt sind, so kann mit Sicherheit erwartet werden, daß selbige sich dadurch, daß ihnen für ihre Geschäfte weder Reiseaufwand noch sonstige Vergütungen bewilligt werden können, nicht abhalten lassen werden, sich mit Wärme und Thätigkeit ihren wichtigen Funktionen zu unterziehen.

(A. II. 821. — 3. 99.)

b) Feuer-Polizei-Ordnung des Ober-Präs. der Provinz Brandenburg (v. Bassewitz) für die Städte der Kur- und Neumark, v. 20. Jan. 1832.

Einleitung.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge, wegen Handhabung der Feuer-Polizei und Einrichtung der Löschanstalten, in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der gedachten beiden Bezirke, hat, unter Zuziehung der K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., auf den Grund der desfallsigen frühern V. eine Zusammenstellung der dieserhalb zu befolgenden Vorschriften stattgefunden, und diese wird, nachdem dazu Seitens des K. Min. des J. u. d. P. unterm 2. d. M. die Genehmigung ertheilt worden, hierdurch, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden sämmtl. Mag. und sonstige Ortspolizei-Behörden in den assozirten Kur- und Neumärkischen Städten angewie-

sen, nach Maaßgabe dieser Vorschriften mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts, eine besondere Lokal-Feuer-Polizei- und Löschordnung zu entwerfen, und nach dazu eingeholter Genehmigung der betr. K. Reg., zur Publikation und Ausführung zu bringen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

Baupolizeiliche Vorschriften

§. 2. Wer einen Bau oder eine Haupt-Reparatur unternehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten, oder eine bereits bestehende nach einem andern Orte verlegen will, hat sich nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften genau zu achten, die durch eine besondere V. vom heutigen Tage in Erinnerung gebracht worden sind ¹).

Feuerstellen und Schornsteine.

§. 3. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem, brandsichern Stande unterhalten, insbesondere auch die letztern zur gesetzlichen Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 4. Besonders müssen die Schornsteinfeger, nach Maaßgabe ihrer Instruktion, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und falls der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerung nicht achtet, sogleich der Polizei-Obrigkeit Anzeige machen.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§. 5. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet werden, oder, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornämlich das Schießpulver, wovon selbst diejenigen, welche damit handeln, bei 10—20 Thaler Strafe, innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten, und solche nur an den von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen; zur Aufbewahrung größerer Bestände muß außerhalb der Stadt an abgelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

Eben so dürfen zu große Vorräthe von Holz in den Gehöften nicht geduldet werden, besonders wo sich außerhalb der Stadt sichere Aufbewahrungsorte oder Holzhöfe befinden, deren Anlegung deshalb möglichst zu begünstigen ist.

Heu und Stroh darf auf den Heuboden gar nicht, in den Ställen nur, in sofern es zum fortlaufenden Gebrauch erforderlich ist, in größern Quantitäten aber stets nur außerhalb der Stadt in den Scheunen aufbewahrt werden. Dasselbe gilt von Flachs, Hede, Hanf und ähnlichen Stoffen.

Größere Vorräthe von Speck, Fett ic. dürfen in den obern Gemächern, oder auf den Hausböden, außer in vorschriftsmäßig angelegten Rauchkammern, nicht geduldet werden.

Torfasche ist bei 2—5 Thlr. Strafe nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen zu sammeln, jedesmal sogleich mit Wasser zu begießen, und in ausgemauerten, wohl verschlossenen Gruben oder Kellern aufzuschütten, bis sie aus der Stadt entfernt werden kann. Auch Holzasche darf bei gleicher Strafe nicht unmittelbar vom Heerde oder aus den Oefen in hölzerne Gefäße gethan, und nicht auf den Boden, sondern nur an sichern Orten aufbewahrt werden.

Selbst-Zünder.

§. 6. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen, außer der Aufbewahrung an einem sichern Orte, auch noch, bei 2—10 Thlr. Strafe, von einander getrennt gehalten werden.

Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 7. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 8. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, soll, bei 2—5 Thlr. Strafe, sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kiehnspähnen oder Fackeln betreten lassen,

---

¹) Vergl. bei der Bau-Polizei.

vielmehr Jedermann sich des Lichts oder Oel-Lampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Tabackrauchen.

§. 9. An den vorbenannten Orten und überall innerhalb der Städte und Vorstädte, wo nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde leicht Feuer dadurch entstehen könnte, ist auch das Tabackrauchen bei 2 Thlr. Strafe untersagt.

Feueranmachen außerhalb der Häuser.

§. 10. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, bei 2—10 Thlr. Strafe, kein Feuer angemacht werden.

Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte bei gleicher Strafe nur in den Oefen der Kajüten, und auch da nur dann erlaubt, wenn diese ganz sicher eingerichtet sind, und das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

Kohlenbecken.

§. 11. Niemand soll, bei 1—5 Thlr. Strafe, Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an solchen Orten über Nacht stehen lassen, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte.

Schießen.

§. 12. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei 5—50 Thlr. Strafe, sich zu enthalten.

Bearbeiten des Flachses ꝛc.

§. 13. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses darf, bei 2 bis 10 Thlr. Strafe, nur vor den Thoren, das Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber nur bei Tage und nicht bei Lichte vorgenommen werden.

Gefährliche Vorrichtungen.

§. 14. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses, der Buchdruckerschwärze ꝛc., dürfen, bei 10—50 Thlr. Strafe, nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, außerhalb der Stadt belegenen, und von der Ortspolizei-Behörde ausdrücklich vorher zu genehmigenden Orten betrieben werden.

Gewerbe mit starker Feuerung.

§. 15. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder ꝛc., starke Feuerung haben, müssen sich bei 2—10 Thlr. Strafe, rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes, den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig sind.

Holzarbeiter.

§. 16. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher ꝛc, sind zur besondern Vorsicht verpflichtet. Bei 2—10 Thlr. Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten, und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen fleißig reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§. 17. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und auf ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältig Aufsicht zu führen.

Der Hauswirthe.

§. 18. Ein gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute und einquartirten Soldaten den Hauswirthen, und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

Der Vizewirthe.

§. 19. Eigenthümer, die ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht erfüllt, und solchen den Bewohnern des Hauses, so wie der Pol. Behörde, namhaft machen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Gerichten oder den von ihnen bestellten Administratoren ob, wenn sie Häuser unter Sequestration nehmen.

§. 20. Sobald die nach §. 17—19 zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichteten Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 21. Verabsäumungen vorstehender Vorschriften (§§. 17—20) sollen mit einer Strafe von 2—10 Thlr. geahndet werden.

Beaufsichtigung der Feuerversicherungen.

§. 22. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste entweder herbeizuführen, oder um sich greifen zu lassen, ist das ganze Versicherungswesen, insonderheit rücksichtlich der Mobiliar- und anderer Privat-Assekuranzgesellschaften und der dabei beschäftigten Agenten, einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrolle zu unterwerfen, und überall streng nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zweck haben.

Grundsatz.

§. 23. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegen treten zu können, ist jede, zu dem Verbande gehörige Stadt verpflichtet, auf ihre eigenen Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen, und fortwährend im gehörigen Stande zu erhalten, auch darüber, wie dies geschehen, sich jederzeit auszuweisen.

Nachtwächter und Thürmer.

§. 24. Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen, wodurch solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt, und die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in allen Städten die erforderlichen Nachtwächter, wo es üblich oder ausführbar ist, außerdem auch noch Thürmer anzustellen, und mit einer vollständigen Instruktion über ihre Obliegenheiten zu versehen.

Von den Zeichen, durch welche dieselben ein entstehendes Feuer kund zu machen haben, sind die Einwohner gehörig zu unterrichten.

Oeffentliche Löschgeräthschaften, Spritzen.

§. 25. In jeder Stadt, wenn sie auch nur 150 oder noch weniger Feuerstellen hat, müssen wenigstens zwei fahrbare Spritzen, und darunter eine Schlauchspritze vorhanden sein.

Bei größeren Städten ist für jede 150 Feuerstellen eine Spritze mehr erforderlich, wobei 75 überschießende Häuser und mehr für volle 150 gerechnet werden. Mindestens $^2/_3$ der sämmtl. Spritzen müssen mit Schläuchen versehen sein.

§. 26. Die Schlauchspritzen müssen Windkessel, zweiarmige Druckbäume und nicht nur einen, 60—70 Fuß langen, sondern auch einen ganz kurzen, mit einem Rohre versehenen Schlauch haben, so daß, nach den Umständen, der eine oder andere angeschraubt werden kann, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß sie einen Wasserstrahl, 6—8 Linien stark, 80—100 Fuß weit werfen.

§. 27. In dem Kasten jeder Spritze müssen sich, außer den Mundstücken, folgende Utensilien befinden: 1 Axt, 1 Zange, 1 Nagelbohr, Nägel verschiedener Art, 1 starkes Messer, 1 Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichster Bindfaden, Packnadeln, 1 Laterne, Licht und Feuerzeug, 1 Spann-Nagel.

Spritzenhäuser.

§. 28. Die Spritzen sind in besonderen Lokalien sicher aufzubewahren. — Zu denselben müssen mehrere Schlüssel vorhanden sein, und solche an verschiedene, bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden, um bei dem Oeffnen jeden Aufenthalt zu vermeiden.

Spritzenmeister.

§. 29. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen weiß, als Spritzenmeister zu bestellen, der zugleich ihre fortwährende Beaufsichtigung übernehmen, und für ihre beständige Brauchbarkeit Sorge tragen muß.

Feuereimer, Haken, Leitern ꝛc.

§. 30. Außer den Spritzen muß jede Stadt die erforderliche Anzahl von Feuereimern, von Feuerhaken zu 24 Fuß Länge und von Feuerleitern zu 30—40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen versehen, anschaffen und unterhalten.

In den Städten, in welchen sich drei- und mehrstöckige Gebäude befinden, müssen einige Feuerleitern mit Rädern und besondern Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen versehen sein. — Endlich sind an den öffentlichen Brunnen leicht transportable Wasserkiefen aufzustellen.

Brunnen.

§. 31. In jeder Stadt muß eine hinreichende Anzahl öffentlicher Brunnen oder Pumpen befindlich sein, wobei man sich nach der größeren oder geringeren Anzahl der vorhandenen Privatbrunnen, und nach der mehr oder minder günstigen Gelegenheit, das Wasser zum Löschen aus fließenden oder stehenden Gewässern zu entnehmen, zu richten hat. In der Regel wird in den Straßen auf 30 Ruthen ein Brunnen zu rechnen sein.

Brunnenmacher.

§. 32. Zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen hat jede Stadt einen oder mehrere zuverlässige Brunnenmacher anzunehmen.

Kosten.

§. 33. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Löschanstalten und Geräthe müssen aus der Kämmerei- oder Kommunal-Kasse getragen werden, und ist dazu ein ausreichendes Quantum auf den Etat zu bringen, über dessen Höhe die K. Reg. zu entscheiden hat.

Ganz unvermögenden Städten soll zur ersten Anschaffung der Spritzen, nach dem Ermessen der K. Reg., aus dem eisernen Bestande der Städte-Feuer-Societät ein Vorschuß gewährt werden, welcher in angemessenen Terminen zurückzuzahlen ist.

Privatlöschanstalten.

§. 34. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die erforderlichen Privatlöschgeräthschaften in seinem Hause vorräthig und im Stande zu erhalten, und soll nöthigenfalls durch Exekution dazu angehalten werden.

§. 35. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll zur Strafe noch außerdem der doppelte Werth des fehlenden oder untauglichen Stücks entrichtet werden.

§. 36. An Löschgeräthschaften sind wenigstens erforderlich:

a) für ein größeres Haus: 3—4 Feuereimer, 1 Feuerhaken von 16 Fuß Länge, eine Leiter von 30 Fuß Länge, 1 kleine Leiter unter dem Dache, 1—2 Handspritzen, 2 Laternen;

b) für ein kleineres Haus: 2—3 Feuereimer, 1 Feuerhaken, 1 Handleiter, 1 Leiter unter dem Dache, 1 Handspritze, 1 Laterne.

Bei Häusern und Etablissements von besonders großer Ausdehnung können von den Ortspol. Behörden nicht allein die angegebenen Stücke in größerer Anzahl, sondern auch noch andere Löschgeräthschaften verlangt werden.

§. 37. Insbesondere muß noch jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach mit einer auf der Erde stehenden, und bis zum Forst hinauf reichenden großen Dachleiter, oder wo diese nach der Oertlichkeit nicht angebracht werden kann, auf jeder Seite des Dachs mit einer herabhängenden Leiter und mit einer kürzeren Handleiter, zum Ansetzen an diese, versehen sein. Auch sind in solchen Gebäuden Löschwische bereit zu halten.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Kundmachung.

§. 38. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 39. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5—20 Thlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 40. Auch jeder Andere, außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung desselben zu sorgen. Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nachtwächtern und Thürmern ob.

Beleuchtung der Straßen.

§. 41. In Städten, wo keine gehörige Straßenbeleuchtung stattfindet, muß, wenn des Abends oder zur Nachtzeit Feuerlärm entsteht, sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

Allgemeine Verpflichtung.

§. 42 Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen, und gleichergestalt jeder Besitzer von Zugthieren, namentlich auch von Luxuspferden schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu gestellen.

Ausnahmen bei den Pferden.

§. 43. Die Dienstpferde des Militairs sind jedoch von dieser letzten Verpflichtung ausgenommen. Auch die Dienstpferde der Civilbeamten, zwei Pferde für jeden Arzt und ein Pferd für jeden Wundarzt, so wie die Postpferde, sind nur im Fall einer sehr dringenden Hülfe heranzuziehen, und jedenfalls müssen dann so schleunig als möglich andere Pferde herbeigeschafft werden, welche die den vorbenannten Pferden eigentlich obliegende Bestimmung erfüllen können.

Vertheilung der Geschäfte.

§. 44. Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe ein- für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, wer bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der verschiedenen Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll.

§. 45. Eine jede solche Abtheilung muß in der Person eines achtbaren und erfahrenen Bürgers einen Vorsteher erhalten, der die Anwesenheit und Thätigkeit der einzelnen Mitglieder kontrollirt und leitet. Bei den Spritzen thun dies die Spritzenmeister. Für Behinderungsfälle sind ihnen, wie den übrigen Vorstehern, Stellvertreter an die Seite zu setzen.

Reihefolge unter den Pferdebesitzern.

§. 46. Eben so ist nach einer gewissen Reihefolge im Voraus festzusetzen, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers verpflichtet, und auf welchen Punkten die Pferde zu stellen sind.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber ist ebenfalls einem zuverlässigen Beamten, oder besondern Vorsteher zu übertragen. Wenn solche Pferde, an denen die Reihe ist, über Nacht aus der Stadt abwesend sind, so muß jedesmal dem Beamten oder Vorsteher davon Anzeige gemacht, und von diesem dafür ein anderes Gespann beordert werden.

Verpflichtungen beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47 Sobald Feuerlärm entsteht, müssen sofort und ohne weitere Aufforderung die Pferdebesitzer, an denen die Reihe ist, ihre Pferde vor den Löschgeräthschaften vorlegen, die Einwohner, denen nach §. 44 ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, sich auf ihren Posten begeben, die Wundärzte mit ihrem Verbindezeuge, die Baugewerksmeister behufs der Abbrechung der brennenden oder gefährdeten Gebäude, imgleichen die Schornsteinfeger nach Maaßgabe ihrer Instruktion mit ihren Gehülfen und dem nöthigen Handwerkszeuge bei dem Feuer sich einfinden, dort die weitern Anweisungen gewärtigen, und denselben so lange nachkommen, bis die Gefahr vorüber ist.

Kinder, gebrechliche Personen rc

§. 48. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe erwartet werden kann, müssen sich, so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen halten, oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden, damit sie weder selbst zu schaden kommen, noch Unordnungen und Störungen veranlassen.

Leitung der Löschanstalten.

§. 49. Die oberste Leitung der Löschanstalten hat bei jedem Brande in den Städten, wo sich besondere K. Ortspolizei-Behörden befinden, der Polizei-Direktor oder sonstige Vorsteher des Polizei-Amts, in den übrigen Städten in der Regel der dirigirende Bürgermeister, oder eine sonstige damit besonders beauftragte Magistratsperson. Findet sich in den Städten der letztern Art der Kreis-Landrath bei dem Brande ein, so hat er sich sofort mit dem hierzu bestimmten Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen. Hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Gehorsam.

§. 50. Den Anordnungen und Befehlen desjenigen, dem hiernach die oberste Direktion zukommt, und der unter seiner Leitung stehenden Beamten und Vorsteher (§§. 45

und 46) muß Jedermann während des Brandes pünktlich und ohne Widerrede Folge leisten, namentlich auch dann, wenn die Niederreißung von Gebäuden, Zäunen u. s. w. für nothwendig erachtet wird.

§. 51. Wer den Anordnungen in §§. 40 — 42. 46 — 48 und 50 nicht pünktlich nachkommt, soll nach polizeil. Ermessen in 20 Sgr. bis 10 Thlr. Strafe genommen werden. Wenn die Pferdebesitzer, die nach der Reihefolge vorzugsweise dazu verpflichtet sind, ihr Gespann nicht gestellen, oder die im §. 46 vorgeschriebene Anzeige zur rechten Zeit nicht gemacht haben, so können außerdem auf ihre Kosten andere Pferde angenommen werden.

Militair.

§. 52. Das Verhalten des Militairs bei Feuersbrünsten ist bereits durch die Allerh. K. O. v. 29. Aug. 1818 (G. S. pag. 155) vollständig angeordnet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Bewachung der Brandstätte.

§. 53. Nach der Dämpfung eines Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch desselben zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthe dort zu belassen.

Aufräumung.

§. 54. Auch ist die Aufräumung der Brandstätte, so wie es angeht, baldigst zu beginnen und möglichst zu beschleunigen.

Löschgeräthschaften.

§. 55. Die Löschgeräthschaften sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren, oder neue anzuschaffen.

Untersuchung.

§. 56. Die Entstehungs-Ursachen des Feuers müssen sorgfältig ermittelt, die bei dem Löschen begangenen Fehler untersucht und bestraft, und die desfallsigen Verhandlungen, nebst einer Beschreibung des entstandenen Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, durch die landräthliche Behörde der K. Reg. eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch schon vorher, gleich auf frischer That, von der Ortsbehörde eine vorläufige Anzeige an die K. Reg. zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser V. zu sichern und zu kontrolliren.

Pflichten der Magistrate.

§. 57. Die Mag. und Ortspolizei-Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, und haben theils unmittelbar, theils durch die bestehenden, oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen für die Sicherungs-Anstalten dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen V. oder in der Lokalordnung jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebene Vorschriften gehörig befolgt, und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei der Aufrechthaltung der baupolizeil. Vorschriften und der Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen zu widmen.

Feuer-Visitationen.

§. 58. Abgesehen von dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit, muß in jeder Stadt die besondere Pol. Behörde oder der Mag. durch die bei der Deput. für die Sicherungs-Anstalten beschäftigten, oder besonders dazu zu ernennenden Mitglieder, mit Zuziehung sachverständiger Männer, vierteljährlich eine genaue Feuervisitation vornehmen, und insbesondere bei dieser Gelegenheit untersuchen, ob die örtlichen und allgemeinen Anordnungen, namentlich die zur Verhütung von Feuersbrünsten gegebenen (§. 1 — 22), gehörig befolgt worden, und ob sowohl die Privat- (§. 36 und 37) als öffentl. (§. 25 bis 32) Löschanstalten in der vorgeschriebenen Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind zu welchem Ende auch mindestens zweimal in jedem Jahre sämmtliche Spritzen probirt werden müssen. Ueber den Befund der Visitation ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Mag. zu überreichen, der das Nöthige darauf zu veranlassen hat.

Pflicht der Landräthe.

§. 59. Nächst den Mag. sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeil. Anordnungen zu wachen, namentlich die Mag. Akten von Zeit zu Zeit ein-

zusehen, sich zu überzeugen, ob die dreimonatliche Revision ordentlich abgehalten, und auf Grund der Protokolle die nöthigen Verf. erlassen worden sind.

Vorgefundenen Mängeln haben sie Abhülfe zu verschaffen, oder nach Befinden davon der K. Reg. Anzeige zu machen.

Außerordentliche Revisionen.

§. 60. Damit aber auch sämmtl. zu einem Verbande vereinigten Städten die Ueberzeugung von der Befolgung der bestehenden Vorschriften verschafft werde, sollen außer den gewöhnlichen Visitationen auch noch außerordentliche Revisionen durch den Kreis=Landrath, oder, wenn der Ortspolizei=Dirigent der Beaufsichtigung desselben nicht unterworfen ist, durch diesen, mit Zuziehung des betreffenden Bau=Inspektors und zweier Deputirten der assoziirten Städte, abgehalten werden.

§. 61. Zu dem Ende werden auf dem nächsten Kommunal=Landtage der Kurmark, desgl. auf dem der Neumark, von den städtischen Abgeordneten für jeden landräthlichen Kreis, aus den Magistratspersonen der assozirten Städte zwei Deputirte, und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter derselben, durch Stimmenmehrheit für die nächsten 6 Jahre ernannt. Auf dem letzten Landtage vor Ablauf dieses 6jährigen Zeitraums, findet eine neue Wahl statt. Sollte in der Zwischenzeit ein Deputirter oder Stellvertreter mit Tode abgehen, oder aufhören, Mag. Mitglied zu sein, so ist auf dem nächsten Landtage für den noch übrigen Theil der 6jährigen Periode ein neuer Deputirter oder Stellvertreter zu wählen.

§. 62. Eine solche Revision erfolgt in einer Stadt, sobald die vorgesetzte K. Reg. es für nöthig erachtet, und den betreffenden Kreis=Landrath oder den unmittelbar unter ihr stehenden Ortspolizei=Dirigenten, der als Vorsitzender der Kommission die übrigen Mitglieder zu benachrichtigen hat, damit beauftragt. Dieselbe ist dabei an keine bestimmten Termine gebunden, doch soll der Zeitraum von einer Revision bis zur andern niemals über 3 Jahre betragen.

§. 63. Diese Revisionen erstrecken sich auf alle Gegenstände, worüber in der gegenwärtigen V. und den zu erlassenden Lokal=Ordnungen, Bestimmungen enthalten sind, auf die Beobachtung der baupolizeil. Vorschriften und endlich auf die angemessene Abschätzung der bei dem Societäts=Verbande versicherten Gebäude.

§. 64. Die Revisions=Kommission ist berechtigt, von dem Mag. der zu revidirenden Stadt die Vorlegung der über die vierteljährigen Visitationen verhandelten Akten und alle sonst nöthige Auskunft zu verlangen. Bei der Revision selbst hat sie die Magistratspersonen, welche die regelmäßigen Visitationen leiten, zuzuziehen, demnächst über das ganze Geschäft eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, und diese mit den geeigneten Anträgen zur Abhülfe der etwa vorgefundenen Mängel der K. Reg zu überreichen.

§. 65. Dem betr. Kommunal=Landtage wird jährlich eine kurze Uebersicht der vorgenommenen Revisionen auf verfassungsmäßigem Wege vorgelegt werden.

§. 66. Der Bau=Inspektor und jeder der beiden städtischen Deputirten erhalten für die Revision täglich 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten, und falls sie nicht die Nothwendigkeit und wirkliche Verausgabung höherer Fuhrkosten nach §. 12 der V. v. 28. Juni 1825 nachweisen, für jede Meile 15 Sgr. Fuhrkosten. Diese Diäten und Fuhrkosten werden aus dem Feuer=Societäts=Fonds gezahlt.

§. 67. Die Ortspolizei=Behörden sind so berechtigt als verpflichtet, die in dieser V. erwähnten, und in den Lokal=Ordnungen nach Befinden genauer abzugrenzenden Geldstrafen, nach vorgängiger Untersuchung der stattgefundenen Polizei=Kontraventionen, durch ein Resolut festzusetzen.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe.

Gegen die Resolute der Ortspolizei=Behörden ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von fünf Thlr. nicht übersteigt, nur der Rekurs an die vorgesetzte K. Reg. zulässig.

Ist aber auf eine Geldstrafe erkannt worden, die mehr als fünf Thlr. beträgt, so steht dem Kontravenienten die Wahl frei, ob er den Rekurs an die K. Reg. ergreifen, oder auf gerichtliche Entscheidung provoziren will.

Die Ortspolizei=Behörden sind ferner befugt, die rücksichtlich der Handhabung der Feuer=Polizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten, in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thlr. zu nehmen.

Gegen Resolute der letztgedachten Art findet jedoch überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, folglich auch bei Strafen über fünf Thlr., nur der Rekurs an die K. Reg., nicht aber Provokation auf gerichtl. Entscheidung statt. (A. XVI. 179. — 1. 80.)

Mit Bezug auf die (vorstehende) Feuer=Polizei=Ordn., v. 20. Jan. 1832, sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Brenn), v. 27. Dec. 1833, an das K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Ausführung der über die Handhabung der Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angeordneten Revisionen.

Auf den anderweiten Ber. v. 21. d. M., die Ausführung der V. v. 20. Jan. v. J [1]) wegen Handhabung der Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den zu einem Versicherungs-Verbande vereinigten Städten der Kur- und Neumark betr., erwidere ich Ew. Exc., daß es zur Erreichung des Zweckes des mir vorgelegten Beschlusses der Kommunal-Landtagsversammlung v. 4 d. M., wegen der in den Städten abzuhaltenden Revisionen, nicht genügen dürfte, die Landräthe nur darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es ein großer Uebelstand sein würde,

wenn in Städten, wo das mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Mitglied des Mag. zugleich einer der Revisions-Kommissarien ist, durch dieses selbst die Revision bewirkt wird.

Es erscheint vielmehr, da nach Lage der Sache die Umstände allerdings wohl eine diesfallsige Verf. erfordern, nothwendig, unbedingt zu verbieten,

daß die Revision durch das mit der Pol. Verwaltung beauftragte Mitglied des Mag., welches zur Revisions-Kommission gehört, abgehalten werde.

Ew. Exc. stelle ich deshalb anheim, die Reg. zu der dieserhalb erforderlichen Anweisung der Landräthe zu veranlassen, und der Kommunal-Landtagsversammlung von dem Verfügten Nachricht zu geben. (A. XVII. 1037. — 4. 104.)

β) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 14. Sept. 1834, an das K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Bestimmung der Strafen bei Uebertretung der Vorschriften der V. v. 20. Januar 1832 für die Städte der Kur- und Neumark.

Bei dem nach Ew. Exc. Ber. v. 4. d. M. durch die Reg. zu Frankfurt a. d. O. zur Sprache gebrachten Mangel an besonderen Strafbestimmungen für mehrere Vorschriften und Verbote der V. v. 20. Januar 1832 wegen Handhabung der Feuer-Polizei ꝛc., in den zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, und da in derselben auch keine allgemeine Strafe für nicht speziell bezeichnete Vergehungen angedrohet wird; so erkläre ich mich mit Ew. Exc. darüber einverstanden, daß zwar der Gleichförmigkeit wegen die erforderlichen nachträglichen Strafbestimmungen allgemein zu ertheilen, dieselben jedoch nicht als Nachtrag zu der V. zu publiciren, sondern in die Lokal-Ordnungen aufzunehmen sind.

Was nun die einzelnen von Ew. Exc. vorgeschlagenen Festsetzungen betrifft, so genehmige ich solche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1555 und 1556 dahin:

Zu §. 1 der V.

Soweit in dieser V. keine andere Strafe ausgesprochen worden, ist jede Unvorsichtigkeit, woraus ein Brand hätte entstehen können, nach den Umständen und mit Rücksicht darauf, ob eine Entzündung wirklich stattgefunden, mit einer Strafe von Ein bis Fünf Thl. zu rügen. Ist ein Schaden entstanden, so erfolgt die Bestrafung nach den Kr. Ges. durch den Richter.

Zu den §§. 3 und 4.

Versäumnisse dieser Vorschriften und Weigerungen zu deren Befolgung ziehen gegen die Hauswirthe eine Strafe von Ein bis Fünf Thlr. nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betr. besonderen Bestimmungen verfahren.

Zu dem §. 5. Abs. 1 und 3.

Unvorsichtige Aufbewahrung von sich selbst entzündenden oder leicht Feuer fangenden Gegenständen, so wie Aufbewahrung von Holz in größeren als die, durch die Lokal-Ordnung bestimmten Quantitäten in den Gehöften, wird mit Einem bis Fünf Thlr. bestraft.

---

[1]) Vergl.
a) die §§. 58 ff. der (vorstehend gegebenen) Feuer-Pol. Ordn., v. 20. Januar 1832, und
b) den §. 21 der Bekanntmachung des Ob. Präsid. der Provinz Brandenburg, v. 20. Januar 1832, betr. die in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zu befolgenden baupolizeil Vorschriften. [A. XVI. 203. — 1. 82.] (Vergl. bei der Bau-Polizei.)

Zu §. 5. Abs. 4.

Aufbewahrung von Heu und Stroh auf den Hausböden wird mit einer Strafe von Zwei bis Fünf Thl. (nicht 10 Rthlr, wie vorgeschlagen worden) in den Ställen bei größerer als der, in der Lokal-Ordnung nachgelassenen Quantität, mit einer Strafe von Einem bis Zwei Thlr. belegt. Aufbewahrung von Flachs, Heede, Hanf und ähnlichen Stoffen auf Hausböden, wird, wo solche sich auf den gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf beschränkt, mit Zwanzig Silbergroschen bis Einem Thlr., bei Handel- und Gewerbetreibenden mit Zwei bis Fünf Thalern bestraft, und diese Strafe auch auf die Aufbewahrung größerer Quantitäten, als in der Stadt gestattet ist, angewendet.

Zu §. 5. Abs. 5.

Gleiche Strafen finden auf nicht erlaubte Aufbewahrung größerer Vorräthe an Speck, Fett rc., Anwendung.

Ew. Exc. ersuche ich, hiernach die Reg. zu Potsdam und Frankfurt gef. näher zu instruiren, und die Kommunal-Landtags-Versammlungen, deren mir vorgelegte diesfällige Konklusa v. 27. Nov. und 4. Dec. v. J. hierneben in der Urschrift wieder zurückerfolgen, von dem Verfügten zu benachrichtigen. (A. XVIII. 807. — 3. 122.)

γ) Zu der in der Einleitung der (vorstehenden) Feuer-Polizei-Ordnung vom 20. Januar 1832 angeordneten Entwerfung örtlicher Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen hat das Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg gleichzeitig nachstehende Instruktion für sämmtl. Magistràte oder die sonstigen Orts-Polizeibehörden in den zu einer Feuer-Societät vereinigten Städten der Kur- und Neumark ertheilt.

Die unter dem heutigen Tage ergangene V. enthält die allgemeinen leitenden Grundsätze, nach denen künftig in den assoziirten Städten der Kur- und Neumark die Feuer-Polizei gehandhabt, und die Verbesserung der Löschanstalten vorgenommen werden soll.

Wie diese allgemeinen Grundsätze in jeder einzelnen Stadt zur Ausführung zu bringen, wie sie bei der Ausführung zu ergänzen sind, und welche Resultate aus ihrer Anwendung nach bestimmten Namen und Zahlen sich ergeben müssen, hängt überall lediglich von Lokalverhältnissen ab, und müssen daher ganz und gar in die nach dem Eingange der gedachten V. zu entwerfenden Lokalordnungen verwiesen werden.

Diese Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen sind in sämmtl. assoziirten Städten, es mag eine ältere Feuer-Ordnung dort bereits vorhanden sein, oder nicht, sofort neu auszuarbeiten, und binnen 3 Mon., von dem Tage an gerechnet, wo die allgemeine V. durch die Amtsbl. publizirt sein wird, der vorgesetzten K. Reg. zur Prüfung und Bestätigung zu überreichen.

Sie können entweder so entworfen werden, daß sie einen Anh. der allgemeinen V. bilden, und in einzelnen Zusätzen das zusammenstellen, was bei den verschiedenen Paragraphen derselben nach der Oertlichkeit zu modifiziren oder weiter zu entwickeln, und in bestimmten Zahlen u. s. w. auszusprechen ist, oder daß sie, ein abgeschlossenes Ganzes bildend, die allgemeine V. in sich aufnehmen, die überall gültigen Bestimmungen derselben, die keine Abänderung, weder nöthig haben, noch zulassen, wörtlich und vollständig wiedergeben, statt der übrigen Paragraphen aber die detaillirten Bestimmungen substituiren, die nach der Oertlichkeit möglich und nothwendig sind.

Als Beispiel, wie die Grundsätze der allgemeinen V. nach der Lokalität weiter entwickelt und bestimmter ausgesprochen werden können, läßt sich nur

die Feuer-Ordnung für die der Neumark einverleibten Städte v. 13. Juni 1749 (abgedruckt in Hoffmann's Repert. der Preuß. Brandenburgischen Landesgef., 3. Forts. pag. 21 und

die Feuer-Ordnung für die Städte der Kurmark v. 1. Novbr. 1718, revidirt den 4. Mai 1719 in der Ed. S von Mylius, Thl. V. Abth. 1. c. 2. Nr. XVIII. pag. 242. und ibid. Nr XXXIV. pag. 258,

sondern auch insbesondere

die Feuer-Ordnung für Berlin v. 31. März 1727. ibid. Nr. XLII. pag. 267.

betrachten, wobei jedoch neben dem Streben nach Vollständigkeit und Bestimmtheit eine allzugroße Weitläuftigkeit, ein zu genaues Eindringen in kleine Details, und hauptsächlich die Aufnahme solcher Vorschriften, deren Erfüllung wegen der unausgesetzten, mit der seltenen Anwendbarkeit nicht in Verhältniß stehenden Aufmerksamkeit und Thätigkeit, die sie erfordern, doch niemals pünktlich gewärtigt werden kann, auf das Sorgfältigste vermieden werden muß.

Wenn durch das Bisherige auch der allgemeine Gesichtspunkt, von welchem bei der Entwerfung der Lokal-Verordnungen ausgegangen werden muß, genügend bezeichnet ist, so läßt sich zur näheren Erläuterung doch noch hinzufügen, daß es hauptsächlich folgende Fragen sein möchten, die in den örtlichen V., entw. nothwendig beantwortet und erörtert

werden müssen, oder doch nach dem Ermessen der Lokalbehörden beantwortet und erörtert werden können.

Ad §. 3. Wie oft das Reinigen der Schornsteine erfolgen, ob es bei den Bestimmungen der Instruktion v. 14. Juli 1822 (Amtsbl. p. 326), und des Regulativs v. 3. Febr. 1824. §. 2 (Amtsbl. p. 32) für den Potsdamer Reg. Bez., und bei denen der Instruktion v. 6. Febr. 1824. §. 10 (Amtsbl. p. 45) für den Frankfurter Reg. Bez. verbleiben, oder für besondere Gewerbe und Arten der Feuerung u. s. w., eine öftere Wiederholung des Fegens festgesetzt werden soll.

Ad §. 5. Welche Quantitäten von Pulver, Holz, Torf, Heu und Stroh u. s. w. innerhalb der Stadt nur geduldet werden können, und wie sie dort, desgl. wie und wo größere Vorräthe aufzubewahren sind.

(A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 2063 und 2054. und Tit. 20. §. 1541.)

F. O. v. 1. April 1718. I. §. 26.

= = 4. Mai 1719. I. §. 26.

= = 13. Juni 1749. I. §§. 7. 15.

Ad §. 6. Bei welchen Gegenständen die Selbstentzündung zu befürchten, und wie sie zu vermeiden ist. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1542. Publik. der Reg. zu Potsdam v. 1817. (Amtsbl. p. 162.)

Ad §. 9. An welchen Orten der Städte und Vorstädte das Tabackrauchen erlaubt, oder an welchen es unzulässig ist.

Publik. der Reg. zu Potsdam v. 29. Mai 1831 (Amtsbl. p. 98).

Ad §. 10. Innerhalb welchen Grenzen auf den Strömen rc. das Anmachen von Feuer auf den Schiffen bei sichern Vorrichtungen und nicht feuerfangender Ladung erlaubt, oder innerhalb welchen es unbedingt verboten ist.

Ad §. 14. Wie es zu bewirken und zu kontrolliren ist, daß die vorzugsweise gefährlichen Beschäftigungen nur an ganz sichern Orten vorgenommen werden, und welche Geschäfte, außer den benannten, nach den Lokalverhältnissen noch in dieselbe Kategorie gestellt werden müssen. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1543.)

Ad §. 15. Welche Gewerbe nach der Oertlichkeit in jeder Stadt für gefährlich zu erachten, und welche Beschränkungen rücksichtlich der Zeit und Betriebsart einzuführen sind.

A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1540.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. I. §§. 14 und 15.

= = 13. Juni 1749. I. §§. 10 bis 14.

Ed. v. 28. Novbr. 1718. §§. 10—12. (Mylius Thl. V. Abth. 1. c. 2. Nr. XXIX. p. 247.)

Ad §. 16. Welches die Holzarbeiter sind, denen besondere Vorsicht anzuempfehlen ist.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. I. §. 18.

= = 13. Juni 1749. I. §. 12.

Ad §. 24. Welches die Zeichen der Nachtwächter, Thürmer rc. sind, aus denen die Einwohner der Stadt den Ausbruch eines Feuers zu entnehmen haben.

F. O. v. 1. Novbr. 1718. II. §§. 1. 2 und 4.

= = 13. Juni 1749 III. §. 37. V. §§. 1 bis 4.

Ad §§. 25 bis 32. Welche öffentliche Löschgeräthschaften an Schlauch- anderen Spritzen, Eimern, Haken, Leitern, Tienen rc., wie viel öffentl. Brunnen vorhanden sind, — worüber ein ordentliches Inventarium aufzunehmen ist, — wie jene aufbewahrt werden, und wo die Schlüssel zu den Behältnissen zu finden sind.

F. O. v. 1718. I. §. 31.

= = 1749. IV. §. 42.

Zur Erläuterung der in der V. rücksichtlich der Zahl der Spritzen aufgestellten Regel, wird hier bemerkt, daß

eine Stadt mit weniger als 225 Feuerstellen 2 Spritzen und darunter 1 Schlauchspritze,
eine Stadt von 225 bis 374 Feuerstellen 3 Spritzen und darunter 2 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 375 bis 524 Feuerstellen 4 Spritzen und darunter, wenn sie nicht über 450 Feuerstellen zählt, 2, sonst aber 3 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 525 bis 674 Feuerstellen 5 Spritzen und darunter 3 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 675 bis 824 Feuerstellen 6 Spritzen und darunter 4 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 825 bis 974 Feuerstellen 7 Spritzen und darunter, wenn sie nicht über 900 Feuerstellen zählt, 4, sonst aber 5 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 975 bis 1024 Feuerstellen 8 Spritzen und darunter 5 Schlauchspritzen,
eine Stadt von 1025 bis 1275 Feuerstellen 9 Spritzen und darunter 6 Schlauchspritzen

besitzen muß.

Ad §. 33. Welche Summe in jeder Stadt zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften rc. etatsmäßig ausgesetzt ist.

Ad §. 36. Von welchem Kriterium es abhängt, ob ein Haus den größeren oder kleineren Apparat von Löschgeräthschaften haben, und in welchen Häusern ein noch mehr umfassender Apparat gehalten werden soll.

Ad §§. 38 bis 40. Welchem Beamten oder Vorsteher derjenige, der ein Feuer in seinem eigenen oder einem fremden Hause bemerkt, die erste Anzeige davon, und wie er dasselbe weiter kund zu machen hat. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1565. 1566.)

F. O. von 1718. II. §§. 2. 3.

= = 1749. V. §§. 1 bis 3.

Ad §. 44. Welche, und wie viel besondere Abtheilungen behufs der Hülfsleistung beim Löschen zu bilden, und welche Zahl von Einwohnern einer jeden zuzugesellen ist, was eine jede solche Abth. beim Ausbruch eines Feuers zu thun, wer insbesondere auch für Rettung der Akten, Kassen u. s. w. des Mag. und anderer öffentl. Behörden zu sorgen hat, nach Befinden auch, nach welchen sichern Plätzen oder Lokalien die geretteten Sachen, so wie kranke und gebrechliche Personen, zu bringen sind.

F. O. von 1718. II. §§. 6 bis 10.

= = 1719. I. §. 32.

= = 1749. V. §§. 7 bis 19.

Ad §. 46. Nach welcher Reihenfolge die Pferdebesitzer vorzugsweise zur Hülfsleistung verpflichtet sein sollen, wer dies anzuordnen und zu kontrolliren hat, wie und zu welcher Zeit die Anzeige gemacht werden muß, wenn solche vorzugsweise verpflichteten Pferde sich über Nacht aus der Stadt entfernen.

F. O. von 1718. II. §. 10.

Ad §§. 53 und 54. In welcher Art und durch wen die Bewachung und vorläufige Aufräumung der Brandstädte geschehen soll.

F. O. von 1718. III. §§. 1 bis 3.

= = 1749. VI §§. 1 bis 3.

Ad §. 55. Wie die Ablieferung der öffentl. und die Auswechselung etwa vertauschter Privat-Lösch-Geräthschaften zu bewerkstelligen ist.

F. O. von 1718. III. §§. 4 bis 6.

= = 1749. VI. §§. 1 bis 3.

Ad §. 58. Welche sachkundige Männer bei den vierteljährlichen Feuervisitationen zuzuziehen sind.

F. O. von 1718. I. §§. 1. 2.

= = 1719. I. §. 30.

= = 1749. VI. §§. 49—51.

Ad §. 67. Ob bei manchen Kontraventionen das Strafmaaß innerhalb des, in der allgemeinen V. angegebenen Maximums oder Minimums näher festgestellt werden soll.

Außer den Vorschriften, von denen jeder Einwohner der Stadt Kenntniß haben muß, sind noch die eigenthümlichen Verpflichtungen, die gewissen Personen obliegen, z. B.:

a) den Nachtwächtern, rücksichtlich der Stunden, binnen welchen sie zu jeder Jahreszeit zu wachen, der Art und Weise, wie sie ihre Umgänge zu halten, der Aufmerksamkeit, die sie auf Feuer und Licht zu wenden, des Verfahrens, das sie zur Abhülfe wahrgenommener Fahrlässigkeit zu beobachten, der Art und Weise, wie sie ein entdecktes Feuer kund zu machen, des Anstoßens der Brunnen, durch welches sie im Winter deren Einfrieren zu verhindern haben, u. s. w.

F. O. von 1718. I §. 32. II. §. 1.

= = 1749. III. §§ 34 bis 39.

b) den Thürmern, rücksichtlich der Aufmerksamkeit auf entstehende Brände und der Zeichen, durch welche sie dieselben und die Gegend anzuzeigen haben;

c) den Spritzenmeistern, und

d) den Brunnenmeistern, rücksichtlich der fortwährenden Beaufsichtigung und Instandsetzung der Löschgeräthschaften und Brunnen und ihres Verhaltens beim wirklichen Ausbruche eines Feuers.

F. O. von 1749. IV. §. 46. V. §. 6.

= für Berlin v. 31. März 1727. III. §§. 10. 17. 27.

(Instrukt. für die Brunnenmeister v. 1709. ibid. p. 298.)

in die Form besonderer Instruktionen zusammen zu fassen und gleichzeitig mit den Lokal-Ordnungen zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, demnächst aber den darauf zu verpflichtenden Personen einzuhändigen.

Endlich ist noch das gesammte, mit der Handhabung der Feuer-Polizei beauftragte Personal, also das dirigirende Mag. Mitglied oder der dirigirende Polizeibeamte (§. 49), die etwa demselben assistirenden Beamten, die mit Abhaltung der Visitationen beschäftigten Mag. Mitglieder oder Beamten (§. 58), die Spritzenmeister (§. 29), die Vorsteher der einzelnen, unter den Einwohnern gemachten Abtheilungen (§. 45), derjenige oder diejenigen, welchen Anordnung und Kontrolle wegen der zu gestellenden Pferde obliegt (§. 46), die Nachtwächter, die Brunnenmeister ꝛc. (§§. 24. 32) in einer besonderen Liste namhaft zu machen. Diese Liste ist als Anhang der Orts-Feuerordnung zu betrachten, und nach gewissen Jahren zu erneuern. In der Zwischenzeit vorkommende Veränderun-

gen sind besonders zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, damit jeder zu allen Zeiten wisse, wer Anordnungen zu treffen befugt ist, und wessen besondere Verpflichtungen von ihm in Anspruch genommen werden können.

Nach der Revision und Bestätigung ihrer Lokal-Ordnung hat jede Stadt dieselbe auf ihre Kosten abdrucken oder lithographiren zu lassen, und dafür zu sorgen, daß jeder Hauseigenthümer sogleich, und in Zukunft jeder, der eine neue Feuerstelle anlegt, ein Exempl. derselben, und wenn die Lokal-Ordnung auf die allgemeine V. dergestalt Bezug nimmt, daß sie ohne dieselbe ein vollständiges und verständliches Ganzes nicht ausmacht, auch ein Exempl. der letztern erhält, und bei den Feuer-Visitationen vorzuzeigen im Stande ist.

Einige Exempl. der Lokal-Ordnung, nebst der Personal-Liste, sind den K. Reg. besonders, Behufs Mittheilung an die Landräthe und Bau-Inspektoren, einzureichen.

(A. XVI. 196.—1 81.)

c) Feuerlösch-Ordnung des Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg (v. Bassewitz), v. 30. Octbr. 1832, für das platte Land des Potsdamschen Regierungs-Bezirks [1]).

[1]) Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat unterm 3. Juli 1834 eine fast wörtlich gleichlautende Feuer-Lösch-Ordnung für das zu einer Feuer-Societät vereinigte platte Land der Kreise Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, Sternberg, Kroffen und Züllichau, so wie für die Kurmärkschen Theile des Frankfurtschen Reg. Bezirks erlassen. (A. XVIII. 809.—3. 123.) Die geringfügigen Abweichungen sind in den Noten angezeigt.

Ueber die allgemeine Anwendbarkeit dieser Feuer-Lösch-Ordnung (v. 3. Juli 1834), auch auf die nicht bei der Neumärkschen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner des platten Landes, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. April 1836:

Auf die von dem Landrathe des N.schen Kreises aufgeworfene Frage, ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordn. v. 3. Juli 1834 auf alle, also auch auf die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner des platten Landes anwendbar sei? — habe ich im Einverständniß mit der in dem Berichte Ew. Exc. v. 30. v. M. entwickelten Ansicht, an die Reg. zu Cöslin diejenige Verf. erlassen, welche ich Denenselben im abschriftl. Anschluß (a.) nachrichtlich mittheile.

a.

Aus dem abschriftlich angeschlossenen Ber. des Landrathes des N.schen Kreises wird die K. Reg. ersehen, wie derselbe aus Veranlassung des vorgetragenen Spezialfalles um Entscheidung der Frage nachsucht: ob die für das platte Land der Neumark gegebene Feuer-Lösch-Ordn. v. 3. Juli 1834 nicht nur auf die bei der Feuer-Societät versicherten, sondern auf alle Bewohner des platten Landes anwendbar sei?

Diese Frage kann nur affirmativ beantwortet werden, da jene Feuer-Lösch-Ordnung als eine, sämmtliche Einwohner des platten Landes bindende polizeiliche V. anzusehen, und es eine allgemeine Pflicht ist, zur Erfüllung des darin ausgesprochenen Zweckes der Verbesserung der Feuer-Lösch-Anstalten und der Dämpfung der Feuersbrünste mit zu wirken. Auch enthält die gedachte Ordnung nichts, was zu der Folgerung berechtigen könnte, daß bloß die bei der Neumärkischen Feuer-Societät associirten Bewohner des platten Landes dadurch betroffen werden; eine solche nur theilweise Anwendbarkeit der V. würde vielmehr deren Wirksamkeit sehr gefährden.

Die in Rede stehende Feuer-Lösch-Ordn. muß daher auch für die nicht bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versicherten Bewohner in den zum Bereiche des Neumärkischen Societäts-Verbandes gehörigen Landestheilen um so mehr zur Norm dienen, als die Vorschriften der qu. Ordn. sich auf die §§. 48 sqq. des Allerh. bestätigten Neumärk. Land-Feuer-Societäts-Regl. v. 28. Aug. 1825 gründen, und deren Grundsatz feststeht, daß, wenn dieses Letztere auch zunächst die innern Verhältnisse der Societät regelt, doch die darin aufgenommenen feuerpolizeilichen Vorschriften allgemeine Gültigkeit haben, und sämmtliche, sowohl associirte, als nicht associirte Bewohner des platten Landes denselben Folge zu leisten verpflichtet sind rc.

Berlin, den 17. April 1836.

Der Minister des J.
v. Rochow.

An die K. Reg. zu Cöslin.

(A. XX. 406.—2. 129.)

Um die Verbesserung der vorhandenen Löschanstalten zu bewirken, und um die Dämpfung der Feuersbrünste einer zweckmäßigen Leitung zu unterwerfen, wird mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. Nachstehendes verordnet.

Tit. I.

Von der Verwaltung des Feuerlöschwesens

Distrikts-Eintheilung.

§. 1. Jeder Kreis wird in eine zweckmäßige Anzahl kleinerer Distrikte eingetheilt, und jedem derselben wird ein Kommissarius und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt. Diese Bezirke sollen in der Regel nicht über 3 Quadratmeilen groß sein, und müssen möglichst so eingetheilt werden, daß keine bedeutende Hindernisse dem Kommissarius die Wahrnehmung des Feuers oder die schnelle Ueberkunft zu der Brandstelle erschweren.

Die Landräthe entwerfen den Plan zur Distrikts-Eintheilung, legen solchen den betheiligten Kreisständen zur Begutachtung vor, und überreichen ihn hiernächst der ihnen vorgesetzten Reg. zur Bestätigung, oder, falls die Kreisstände abweichender Meinung sind, zur Entscheidung und Festsetzung.

In wiefern Städte in diese Lösch-Distrikte aufgenommen werden und sich nach dieser Lösch-Ordnung richten sollen, hängt nach vorher eingeholtem Gutachten der Kreisstände ebenfalls von der Entscheidung der Reg. ab [1]).

Ernennung der Kommissarien.

§. 2. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Kreisständen gewählt, und von der Reg. bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer anderweitigen Wahl geschritten werden. Die bestätigten Wahlen werden durch die Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Qualifikation der Kommissarien

§. 3. Soweit es möglich ist, sind zu Kommissarien oder Stellvertretern nur solche Männer zu erwählen, welche in dem gebildeten Distrikte wohnen und das Vertrauen der Einwohner genießen. Es ist dies ein Ehrenamt, womit eine Remuneration nicht verknüpft ist, welches aber jeder Einwohner in seinem Kreise, selbst wenn er in einem andern Bezirke wohnt, sofern er nicht die gesetzlich von der Uebernahme der Vormundschaften befreienden Gründe für die Ablehnung anführen kann, zu übernehmen, und, falls er nicht in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises, oder, zwar innerhalb desselben, aber nach dem Gutachten der Kreisstände zu entfernt von dem Bezirke aufschlägt, so lange nicht die vorgedachten Ablehnungsgründe eintreten, während drei auf einander folgender Jahre zu verwalten verpflichtet ist. So oft dieser Zeitraum abgelaufen ist, oder die Stelle anderweitig erledigt wird, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Die Wiedererwählung der bisherigen Kommissarien oder Stellvertreter ist zulässig. Dieselben sind jedoch für die nächste dreijährige Periode zur Ablehnung des Amts unbedingt berechtigt. Nach Ablauf derselben müssen sie, falls ihnen keine der vorgedachten Ablehnungsgründe zu Statten kommen, eine neue Wahl wieder annehmen.

Aeußere Stellung der Kommissarien.

§. 4. Die Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter sind, als solche, beständige Kommissarien des Kreis-Landraths und Subkommissarien der Reg. Auch sind bei Feuersbrünsten nicht bloß die Einwohner ihres Distrikts, sondern auch alle übrigen nicht in demselben wohnenden, wohl aber in dem Orte des Brandes gegenwärtigen Individuen ihren Befehlen unterworfen.

Dienstauszeichnung.

§. 5. Der Kommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, trägt beim Feuer eine weiße Binde oder ein weißes Tuch um den linken Arm.

Tit. II.

Von dem Umfange, Rechten und Pflichten der Kommissarien.

Revision der Feuer-Lösch-Anstalten.

§. 6. Der Distrikts-Kommissarius ist zu jeder Zeit befugt, und wenigstens alle zwei Jahre einmal verpflichtet, die Feuer-Lösch-Anstalten seines Bezirks unter Zuziehung der Ortsobrigkeit und der Dorfgerichte zu revidiren, wobei er sich mit der Lokalität seines Bezirks möglichst bekannt zu machen, und zugleich zu überzeugen hat, ob überall die Orts-Feuer-Lösch-Ordnungen gehörig befolgt werden. Ueber jede Revision muß er eine Verhandlung aufnehmen, und solche dem Landrathe zur Kenntnißnahme und Remedur der etwa vorgefundenen Mängel einreichen.

---

[1]) Dieser letztere Satz fehlt in der Feuerlösch-Ordnung v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin ꝛc.

Durch diese Revisionen werden indeß die Orts-Polizei-Behörden von der ihnen obliegenden Verpflichtung zu öfteren Feuervisitationen in keiner Art entbunden [1]).

Pflichten beim Ausbruch des Feuers.

§. 7. Wenn innerhalb ihres Distrikts ein Feuer ausbricht, so haben der Kommissarius sowohl, als dessen Stellvertreter, die Verpflichtung, sich so schnell als möglich dorthin zu begeben.

Ordnung bei Uebernahme der Lösch-Anstalten.

§. 8. Wenn der Distrikts-Kommissarius oder dessen Stellvertreter noch nicht gleich bei dem Ausbruche des Feuers im Orte anwesend sind, übernimmt zunächst die in Person anwesende Polizei-Obrigkeit, in deren Ermangelung aber der Dorfschulze oder sein gesetzlicher Stellvertreter, die Leitung der Löschanstalten; trifft inzwischen der Stellvertreter des Kommissarii oder der Kommissarius selbst, oder der Landrath ein, so bleibt es, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der getroffenen Anstalten überzeugt haben, diesen überlassen, entweder die Leitung in den Händen des vorhandenen Ordners unter ihrer Aufsicht zu lassen, oder dieselbe, dann aber auch zugleich alle Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Orts-Polizei-Obrigkeit, diese dem Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii oder dem Kommissarius, und Letzterer dem Landrathe weicht.

Hat der Stellvertreter des Distrikts-Kommissarii die Leitung der Löschanstalten bereits übernommen, so ist er nicht verpflichtet, dem später auf der Brandstätte erscheinenden Distrikts-Kommissarius zu weichen, vielmehr eben so befugt als verbunden, solche fortzusetzen, es sei denn, daß etwa der Landrath sich bewogen finden möchte, selbst die Leitung zu übernehmen.

Sind mehrere Polizei-Obrigkeiten im Orte, so gebührt derjenigen der Vorrang, welche vielleicht schon im Besitze der allgemeinen Handhabung der Polizei im Orte befindlich ist, oder wenn solches nicht der Fall ist, der ältern Polizei-Obrigkeit.

Obliegenheiten während des Brandes.

§. 9. Die Geschäfte des Distrikts-Kommissarii und jedes Ordners bei ausgebrochenem Feuer erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf Rettung von Personen und Sachen. Diejenigen Maaßregeln, welche er hierzu, so wie zur Sicherstellung der geretteten Mobilien treffen will, bleiben in jedem speziellen Falle seiner Umsicht und seinem Ermessen überlassen.

Obliegenheiten nach dem Brande.

§. 10. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Kommissarius oder der, welcher seine Stelle vertritt, die Feuerwachen, und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen aus den zunächst gelegenen Dörfern zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, vornämlich, wenn die vorgedachten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so ist er nur eine, und zwar die brauchbare, zurückzubehalten befugt.

Tit. III.

Von den Verpflichtungen der Ortsgemeinden und der Kreis-Eingesessenen in Bezug auf diese Ordnung.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

§. 11. Jede Gemeinde und jeder Einwohner des Distrikts ohne Unterschied ist gehalten, dem Kommissarius innerhalb der Grenzen der ihm in diesem Regl. ertheilten Befugnisse unweigerlich Folge zu leisten, und erstreckt sich diese Verpflichtnng bei einem ausgebrochenen Feuer auch auf die, am Orte des Brandes anwesenden fremden Personen, folglich auch auf die zur Löschung des Brandes aus andern Distrikten und Kreisen des platten Landes und der Städte herbeigeeilten obrigkeitlichen Personen und Mannschaften.

Verpflichtungen zur gegenseitigen Hülfe.

§. 12. Als Regel wird festgesetzt, daß die Hülfe bei Feuersbrünsten, ohne Rücksicht auf Distrikts- oder Kreis-Grenzen, gegenseitig auf ein und eine halbe Meile gewährt werden muß.

(Demgemäß wird von dem Landrathe ausgemittelt, nach vernommenen Gutachten der Kreisstände von der Reg. festgesetzt, und hiernächst jedem Orte bekannt gemacht, von

[1]) In der Feuer-Lösch-O. v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin 2c. heißt es noch: „es müssen vielmehr sämmtl. Feuerlösch-Instrumente eines Dorfes vierteljährl. revidirt, und die Spritzen mindestens zweimal in jedem Jahre probirt werden.

welchen umliegenden Städten und Dörfern er im Fall einer Feuersbrunst Hülfe zu erwarten berechtigt, und welchen er seinerseits dieselbe zu leisten verpflichtet ist)[1]).

§. 13. Die zu leistende Hülfe wird durch die, nach dem Orte des Feuers so schnell als möglich abzusendenden Spritzen, Wasserwagen und Hülfsmannschaften gewährt.

§. 14. Wie im Allgemeinen jeder arbeitsfähige Bewohner der nach §. 12 hülfspflichtigen Ortschaften zur persönlichen Hülfsleistung bei Feuersbrünsten verpflichtet ist (§. 19), so müssen sich insbesondere auch die am Orte des Feuers oder in der Umgegend von einer Meile befindlichen Zimmerleute und Maurer, erstere mit ihren Aexten versehen, schleunigst zur Brandstelle begeben, und zwar, wenn sie schneller als die übrigen von ihrem Aufenthaltsorte abzusendenden Hülfsmannschaften dorthin gelangen können, ohne deren Abgang abzuwarten.

Bei Gewittern und Zweifel über die Entfernung.

§. 15. Ereignet sich das auswärtige Feuer während eines Gewitters, so bestimmt die Obrigkeit oder der, dem die Handhabung der Polizei alsdann obliegt, in welcher Art die Hülfe geleistet werden soll, so wie auch auf gleiche Art die Entscheidung erfolgt, wenn es zweifelhaft ist, an welchem Orte das Feuer ausgebrochen, ob daher Spritze und Wasserwagen das Dorf verlassen sollen.

Spritzenmeister und Führung der Mannschaften.

§. 16. Für jede Spritze und ihre Bedienung muß ein beständiger Spritzenmeister und Stellvertreter bestellt werden, zu welchen am zweckmäßigsten der Schmidt oder sonst ein zuverlässiger Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen ist, jedoch darf der Schulze nie Spritzenmeister sein. Die übrige Hülfsmannschaft wird von dem Schulzen oder einem andern, statt desselben von der Orts-Polizeibehörde oder dem Schulzen zu bestellenden zuverlässigen Vorsteher angeführt, und hat dessen Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

Die Spritzenmeister und Führer der Mannschaften melden sich gleich nach ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei dem die Löschung leitenden Beamten, und melden sich auch wieder bei ihm ab, indem sie ohne seine Erlaubniß mit ihren Geräthen und Mannschaften die Brandstelle nicht verlassen dürfen. Sie tragen zum Zeichen ihres Amts ein weißes Blech von 4 Zoll Durchmesser auf der Brust, worauf der Name ihres Dorfes befindlich ist. Die Kosten zur Anschaffung dieser Bleche werden von den Gemeinden getragen.

Reihefolge der Hülfsleistungen.

§. 17. Die Reihefolge, nach welcher bei auswärtigem Feuer die Pferde für die Spritze und den Wasserwagen zu gestellen sind, muß vorher bestimmt werden. Sind die Pferde desjenigen, an welchem die Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitetsten genommen, und der Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen eine Verschuldung trifft (außer der von letzterem verwirkten Strafe), oder sonst von der Gemeinde entschädigt werden. Diese Entschädigung erfolgt entweder in der Art, daß der Pferdebesitzer bei der nächsten Vorspanngestellung übersehen wird, oder durch eine billige, von der Orts-Polizei-Obrigkeit festzusetzende Vergütigung. Diese wird exekutivisch eingezogen, und steht deshalb nur der Rekurs an die administrativen Behörden frei.

Diejenigen Pferde, welche die Spritze zum Feuer von auswärts hergebracht haben, sollen nicht ohne dringende Nothwendigkeit weiter beim Feuer gebraucht, sondern in der Regel zurückgesandt werden, jedoch hat der die Löschung Leitende die desfallsige Anordnung nach eigenem Ermessen zu treffen.

Verpflichtung der Hirten.

§. 18. Sind die Pferde und Zugochsen des Dorfs, in welchem das Feuer ausbricht, auf der Weide, so ist der Hirte gehalten, dieselben sogleich in die Nähe des Dorfs an einen für diesen Fall zu bestimmenden sichern Ort zu treiben.

Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung.

§. 19. Damit bei entstehendem Feuer ein jeder Dorfsbewohner wisse, was ihm zu thun obliegt, so soll für jedes Dorf von der Orts-Obrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, eine

Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung angefertigt, und in dieser aufs genaueste bestimmt werden, wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten habe, und zwar:

A. bei einem Feuer im Dorfe selbst,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

a) daß jeder, in dessen Wohnung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, so wie jeder Dritte, der es bemerkt, den Vorfall sogleich kund

---

[1]) Dieser letzte Satz fehlt in der Feuerlöschordnung v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin rc.

zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen hat, wobei die Art und Weise, wie dies geschehen soll, und die besondere Verpflichtung, welche in dieser Beziehung zur Nachtzeit den Nachtwächtern obliegt, zu erwähnen ist;

b) daß jeder arbeitsfähige Bewohner des Orts zum Löschen verpflichtet, und jedes Zugthier zum Herbeischaffen des Lösch-Apparats und des Wassers, nach der Anordnung desjenigen, der das Löschgeschäft leitet, angestellt werden kann, alle Personen aber, die wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe leisten können, vom Feuer entfernt, und so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen gehalten werden müssen.

B. beim Feuer außerhalb des Dorfes,

wobei als Hauptgrundsatz gilt:

daß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf zu einem auswärtigen Feuer

a) seine Spritze mit Zubehör nebst dem Spritzenmeister und der erforderlichen Bedienung,

ferner

b) wenigstens einen Wasserwagen mit den §. 20 gedachten Wassertienen, oder einer Wasserkufe nebst der dazu nöthigen Bedienung, und

c) einschließlich der Bedienung für die Spritze und den Wasserwagen, bei Grenznachbarn die Hälfte, bei andern Ortschaften den vierten Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfes, die sich auf das gegebene Zeichen an einem vorher und allemal zu bestimmenden Orte sofort versammeln müssen, unter Leitung des §. 16 gedachten Vorstehers absendet.

Spätestens drei Monate nach Publikation dieser Feuer-Lösch-Ordnung müssen die Orts-Obrigkeiten die Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung, so wie die Spezifikation ihrer Lösch-Instrumente an den Landrath des Kreises in dreifacher Ausfertigung einreichen, welcher sie auf den Kreistagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme der Betheiligten vorlegt, demgemäß bestätigt, und sodann ein Exemplar der Orts-Polizei-Obrigkeit, das zweite aber dem Distrikts-Kommissarius überschickt, und das dritte selbst behält. Die Orts-Obrigkeit und der Schulze haben dafür zu sorgen, daß diese Dorf-Feuer-Lösch-Ordnung zur Kenntniß der Einwohner und besonders der Neuanziehenden komme.

Tit. IV.

Von den Feuer-Lösch-Instrumenten.

Gemeinschaftliche Feuerlöschgeräthschaften.

§. 20. So weit es die Oertlichkeit zuläßt, ist durch Anlegung von Brunnen, Pfühlen u. s. w. überall dafür zu sorgen, daß es bei einem etwa ausbrechenden Feuer nicht an Wasser fehle.

In jedem Dorfe muß in der Regel eine fahrbare Spritze nebst den nöthigen Feuer-Eimern sein, und außerdem

a) eine Anzahl Feuerhaken von 24 Fuß Länge,

b) mehrere Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen,

c) mehrere leicht transportable Wasserbehälter. Es können diese nach Art der gewöhnlichen großen Wassertienen gefertigt sein, um auf Wagen geladen zu werden, oder es können auch eigene auf Schleifen oder Rädern befestigte Wasserkufen angeschafft werden [1]).

Utensilien.

§. 21. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden: eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel,

und bei Schlauchspritzen noch: Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichster Bindfaden, eine Packnadel.

Die Spritze und die zu derselben gehörigen Geräthe müssen entweder im Spritzenhause oder an einem bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Privat-Feuerlöschgeräthschaften.

§. 22. In jeder Ackerwirthschaft muß sich ein Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß, eine

---

[1]) In der Lösch-Ordn. v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin rc. heißt es noch: „Die Zahl der in jedem Dorfe erforderl. öffentl. Feuer-Löschgeräthe hat der Distrikts-Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Landrathe u. Kreis-Feuer-Societ. Direktor zu bestimmen.

Feuerleiter von 30 Fuß Länge, und in jedem Hause wenigstens ein Feuereimer, dessen Zweckmäßigkeit von der Orts-Polizei-Obrigkeit anerkannt ist, befinden [1]).

Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlöschgeräthschaften.

§. 23. Zur Anschaffung der großen Spritze nebst Zubehör (§. 21) und der übrigen öffentlichen Feuerlöschgeräthschaften (§. 20), und zur Errichtung der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude wird, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen worden, oder eine besondere Observanz besteht, in den Dörfern, wo sich Aemter oder Vorwerke, mit oder ohne Polizei-Jurisdiktion befinden,

a) von dem Amts- oder Vorwerks-Besitzer Ein Drittel,
b) von der Gemeinde Ein Drittel,
c) von der Kirche Ein Drittel

beigetragen.

Wenn letztere kein Vermögen besitzt, trägt der Amts- oder Vorwerks-Besitzer die Hälfte, und die Gemeinde die andere Hälfte. In den Dörfern, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, trägt die Gemeinde die eine Hälfte und die Kirche die andere, und da, wo weder Amt, noch Vorwerk oder Kirche ist, wird das Ganze von der Gemeinde aufgebracht.

Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit.

§. 24. Wenn über die Beitragspflichtigkeit zu vorstehenden Ausgaben Streit entsteht, so regulirt die betr. Reg. ein Interimisticum, ordnet die Ausführung an, zieht die Beiträge ein, und überläßt es den Parteien, ihre vermeinten Ansprüche im Wege des richterlichen Prozesses zu verfolgen.

Ausnahmen.

§. 25. Ausnahmen von den, in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen können nur von der Reg. festgesetzt werden, welcher es überlassen bleibt, in geeigneten Fällen durch die Landräthe das Gutachten der Kreisstände darüber einzuholen.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die unentgeldliche Forderung von Lebensmitteln und Branntwein.

§. 26. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öftern bei den Bränden ein Mangel an Lebensmitteln entsteht, auch die unentgeldliche Forderung derselben von Seiten der zum Löschen Verpflichteten zu großer Unordnung Veranlassung giebt, so wird letztere, so wie insbesondere das Fordern und Geben von Branntwein, hiermit auf das ernstlichste untersagt, und sollen die Orts-Polizei-Behörden dafür sorgen, daß den zur Feuerlöschung nach benachbarten Ortschaften abgegangenen Personen, falls sie über vier Stunden abwesend sind, Lebensmittel nachgeschickt werden.

Nähere Bestimmung über die Befugniß der Ordner.

§. 27. Die in den verschiedenen §§. dieses Regl. bei entstehendem Brande den Distrikts-Kommissarien beigelegten Befugnisse stehen jedem, mit der Löschung Beauftragten nach der im §. 8 bestimmten Reihefolge zu.

Obliegenheiten der Gendarmen.

§. 28. Die beim Feuer anwesenden Gendarmen sind ebenfalls den Anordnungen der Distrikts-Kommissarien und jedes mit Löschung des Feuers gesetzmäßig Beauftragten Folge zu leisten, und sich demgemäß bei Ankunft zur Brandstelle bei demselben zu melden verbunden. Die Landräthe haben die Gendarmen deshalb mit Instruktion zu versehen.

Strafbestimmungen.

§. 29. Jeder Hauswirth, bei welchem sich die §. 22 gedachten Privat-Löschgeräthschaften nicht vorfinden, wird durch Exekution zur Anschaffung angehalten, und muß, falls die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben ist, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes, als Strafe entrichten. A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1569 und 1570.

---

[1]) Dieser §. lautet in der Feuer-Lösch-O. v. 3. Juli 1834 für die Kreise Soldin rc. dahin:

§. 22. In jeder Ackerwirthschaft, so wie bei Jedem, welcher ein Hauseigenthum besitzt, muß sich 1 Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß, 1 Feuerleiter von 30 Fuß Länge, 1 Feuereimer, dessen Zweckmäßigkeit die Orts-Polizei-Obrigkeit prüft, 1 Handspritze, 1 Laterne befinden, und jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach muß mit einer außerhalb anzubringenden Leiter versehen sein.

In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der in dieser V. ertheilten Vorschriften, entweder dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskalischen oder Kriminaluntersuchung angezeigt, oder, wenn sich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte und Gemeinden durch Ordnungsstrafen, gegen andere Kontravenienten aber durch andere angemessene Polizeistrafen geahndet.

Die Ordnungsstrafen werden gegen Polizei-Obrigkeiten, auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Untersuchungs-Verhandlungen, von der vorgesetzten Regierung, gegen Gemeinden, Schulzen, Gerichtsmänner, Vorsteher der Hülfsmannschaften, Spritzenmeister, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamten aber von dem Landrathe festgesetzt, und fließen im ersteren Fall zur Reg. Straffasse, im letzteren zum Kreis-Kommunalfonds.

Gegen die Resolüte, wodurch sie festgesetzt werden, findet überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, nur der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provokation auf richterliche Entscheidung Statt.

Die Polizeistrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße zu setzen ist, werden in allen Fällen von der Orts-Polizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung, durch ein Resolut festgesetzt und vereinnahmt.

Uebersteigt die Geldstrafe nicht den Betrag von 5 Thlr., so ist gegen ein solches Resolut nur der Rekurs an die vorgesetzte Reg. zulässig. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl, ob er diesen Rekurs ergreifen, oder auf gerichtl. Entscheidung provoziren will. (A. XVI. 995.—4. 101.)

BB. Provinz Pommern.

1) Von älteren Verordnungen bemerke man:

a) die bei der Provinz Brandenburg sub Lit. b., c und e. aufgeführten.

b) Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern, v. 24. Mai 1756.

(N. C. C. Tom. II. S. 89. No. 53. de 1756. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl 2. S. 477.)

2) Publik. der K. Reg. zu Stettin v. 22. Juli 1822. Polizeiliche Anordnungen bei Feuersbrünsten.

Die mannigfachen Unordnungen, welche bei den vorgewesenen Feuersbrünsten zu unserer Kenntniß gekommen, und zum Theil aus Unkunde dessen hervorgehen, was von den zu Hülfe Eilenden zu beobachten ist, veranlassen uns, mit Rücksicht auf die den Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien unterm 1. Juli 1820 ertheilte Instruktion, noch folgendes besonders festzusetzen:

1) Die Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien werden hierdurch angewiesen, die Ortschaften ihres Distrikts sofort mit den in der gedachten Instruktion enthaltenen Vorschriften so wie mit diesem Publik. genau bekannt zu machen.

2) Sie haben zugleich, mit Zuziehung der Orts-Vorstände, für jedes Dorf ihres Bezirks diejenigen umliegenden Ortschaften, in Entfernung von einer guten Meile oder 1½ Postmeile, zu bestimmen, denen sie bei einer Feuersbrunst zu Hülfe kommen müssen.

3) Gleichzeitig müssen die Commissarien die Orts-Vorstände dahin anhalten, daß sie, nach Anleitung des §. VI. ad 7 der alleg. Instruktion, diejenigen Mannschaften, welche sich sofort zur nächsten Feuersbrunst zu begeben haben, zum voraus bestimmen.

4) Die Feuer-Polizei-Commissarien revidiren von Zeit zu Zeit in ihren Distrikten: ob die im §. VI. der Instruktion vorgeschriebenen Feuerlösch-Instrumente überall vorhanden und im guten Stande sind, und zeigen jeden Mangel dem Kreis-Landrathe zur Einziehung der in eben dem §. ad 3 festgesetzten Strafe an.

5) Gleich nach beendigter Löschung der Feuersbrunst macht der Commissarius dem Kreis-Landrathe, wie es auch im §. IX. der Instrukt. bereits vorgeschrieben ist, von allen vorgekommenen Unordnungen, Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten, so wie auch von dem verspäteten Eintreffen und Ausbleiben der zur Hülfeleistung verpflichteten Ortschaften Anzeige. Der Landrath unterzieht sich der diesfälligen Untersuchung gleichzeitig bei der Ermittelung der Entstehungsart des Feuers, setzt nach den Umständen die Strafe zur Höhe von 1 Rthlr. bis 10 Rth. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest, und läßt solche sogleich exekutiren.

Wegen schwerer Vergehungen und vorsätzlicher Verabsäumung der Rettung wird die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden, wobei auf die Bestimmung des A. L. R. Thl I. Tit. 6. §. 26. noch besonders aufmerksam gemacht wird.

6) Der Feuer-Polizei-Commissarius ist ermächtigt, die Ablösung der Lösch-Mannschaften nach den Umständen zu veranlassen, als Regel muß solche aber nach Verlauf von 6 Stunden eintreten, und sind die Dorfschaften verpflichtet, zu dieser Zeit, ohne alle weitere Aufforderung, die Ablösung, nach der Zahl der abgegangenen Mannschaften und Wagen zu gestellen. Jeder Unterlassungs-Fall wird mit 5 bis 10 Rthlr. bestraft.

7) Die nachkommenden Mannschaften bringen einige Lebensbedürfnisse für die zuerst Abgegangenen mit, und diese werden unter Aufsicht des Schulzen und der Gerichtsleute vertheilt und verzehrt.

Wer sich außerdem eine Forderung an Lebensmitteln und Branntwein erlaubt, verfällt in 1 Rthlr. Geld- oder 2 tägige Gefängnißstrafe.

8) Von den Einwohnern des Orts, welcher von der Feuersbrunst betroffen ist, darf bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe kein Getränk, Brod und Lebensmittel, unter die Lösch-Mannschaften ausgetheilt werden, es sei denn, daß solches, wenn die Gefahr vorüber ist, von dem Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarius besonders nachgegeben würde.

9) Keine Dorfschaft, kein Mann und kein Wagen darf ohne Genehmigung des Feuer-Polizei-Commissarius, dessen Stellvertreter 2c. die Brandstelle verlassen, bei 5 Rthlr. Strafe oder angemessene Gefängnißstrafe für jeden Einzelnen.

10) Wenn aus jedem Hause in dem Dorfe, wo das Feuer ausbricht, nicht bei dem ersten Sturmläuten die im Voraus bestimmte Anzahl Mannschaften, Wagen u. s. w. mit den Lösch-Geräthschaften sich einfinden und zur Unterdrückung des Feuers wirken, sondern es vorziehen, oft bei ganz entfernter Gefahr ihre Habseligkeiten auf die Straße zu bringen, und dem Feuer seinen verheerenden Lauf zu lassen, werden der Hauswirth in 10 Rthlr. Strafe, und jeder seiner Hausgenossen, welcher seiner Anordnung nicht Folge leistet, in eine Strafe von 2 Rthlr. oder 4 Tage Gefängniß verurtheilt.

Von den eingezogenen Strafen wird, wie im §. 9 der Instruktion auch schon vorgeschrieben ist, in jedem Kreise ein Fonds gebildet, aus welchem diejenigen eine Belohnung erhalten, welche sich besonders durch Unerschrockenheit und Thätigkeit ausgezeichnet haben, und durch deren Anstrengung und gegebenes Beispiel insbesondere entweder ein Menschenleben erhalten, ein Gebäude von der drohenden Feuers-Gefahr gerettet, oder der weitern Verbreitung des Feuers Schranken gesetzt ist 2c. (A. VI. 741. — 3. 90.)

CC. Provinz Sachsen.

1) Von den älteren Verordnungen sind hier anzuführen:

a) die bei der Provinz Brandenburg sub Litt. b., c und e. erwähnten.

b) Reglement v. 18. Januar 1772 für das platte Land des Herzogthums Magdeburg, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste, als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden soll.

(N. C. C. Tom. V. b. S. 23. No. 4. de 1772. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 4. S. 215.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) Feuer-Polizei-Verordnung der K. Reg. zu Erfurt v. 4. April 1819.

Um ausbrechenden Feuersbrünsten Einhalt zu thun, kömmt es vorzüglich darauf an, daß die stets in gutem Stande zu erhaltenden Löschanstalten schnell in Wirksamkeit gesetzt werden, und die Rettungsarbeiten unter besonnener Leitung wohl geordnet, und in ausreichendem Maaße erfolgen. Die Erfüllung dieser Bedingungen für die Ortschaften des platten Landes, wo sie bisher am meisten vermißt wurde, künftig mehr zu sichern, wird folgendes verordnet:

A. Besondere Einrichtungen in den einzelnen Gemeinden.

1) Dem Ortsvorstande (Schulzen und Schöppen) liegt die Pflicht ob, für die pünktliche Befolgung der allgemeinen Feuer-Polizei-Verordnungen in seiner Gemeinde zu sorgen, und darauf zu halten, daß die Löschgeräthschaften vollzählig und in brauchbarem

Stande, und die Brunnen, Wasserbehälter, Röhrenleitungen, Schleusen und Kanäle stets benutzbar und tüchtig erhalten werden. Bei entstehendem Brande ordnet er die Lösch- und Hülfsarbeiten an, und führt dabei die nächste Aufsicht.

2) Alle zur Hülfsleistung fähige Einwohner sind verpflichtet, an den Rettungsarbeiten Antheil zu nehmen. Diese letzteren aber zerfallen in Hülfsleistungen:

a) zur Löschung der Feuersbrunst,

b) zur Rettung der Personen und des Eigenthums in den brennenden und von der Gefahr bedroheten Gebäuden.

Es werden deshalb die Mannschaften jeder Gemeinde im voraus für diesen zwiefachen Zweck abgetheilt, und von Jahr zu Jahr die heranwachsenden Jünglinge verhältnißmäßig diesen beiden Klassen zum Dienste bei Feuersgefahr zugewiesen.

3) Aus der zum Löschen bestimmten Klasse wird wiederum eine Abtheilung zur Herbeischaffung und Bedienung der Spritze, eine zweite zum Ersteigen und Niederreißen der brennenden Gebäude, sonach zum Dienste mit Feuerleitern, Feuerhaken, Beilen rc., und eine dritte zur Herbeischaffung des Wassers, Oeffnung der Schleusen, Aufstauen der Kanäle, Beifahren der Wasserkübel rc. bestimmt, und für jede Abthl. ein Vorsteher bestellt. Werkleute, als: Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schlosser, Schmiede, Müller rc. werden nebst den kräftigsten Männern hauptsächlich den beiden ersten Abthl. zugeordnet.

4) Aus der zur Rettung der Personen, des Viehes und des beweglichen Eigenthums bestimmten Klasse wird gleichfalls je unter einem Vorsteher eine Abtheilung zur Rettung der in den brennenden oder bedrohten Gebäuden befindlichen, sich selbst zu helfen unvermögenden Menschen und zum Wegführen des Viehes auf die Sammelplätze, eine zweite zur Fortschaffung der Mobilien, Wäsche, Früchte, Baarschaften rc., und eine dritte zur Bewahrung des Geretteten und zur Wache im Orte bestellt und angewiesen, nach ihrer verschiedenen Bestimmung sogleich bei entstehendem Feuerlärm mit Wagen, Tragbahren, Schiebkarren, Körben, Säcken, Stricken, Leuchten rc zu erscheinen, und ihren Dienst zu verrichten.

5) Die Frauen und das Gesinde werden vorzüglich zum Wassertragen angewiesen, und nur so wenige Personen als möglich zur Bewachung der eigenen Wohnungen zurückgelassen.

6) Der Schulze und Gemeindeschreiber haben insbesondere auch für die Sicherung des Gemeindearchivs, Rechnungsführer für ihre Kassen, die Prediger und Küster für das Kirchengut zu sorgen. Wächter und Gemeindediener müssen zur Sicherung gegen Unfug und Diebstahl wirken; Hirten und Schäfer sich besonders die Rettung der Viehheerden angelegen sein lassen.

7) Jeder Arbeitende oder zur Hülfleistung Verpflichtete muß dem Vorsteher seiner Abthl. den strackllichsten Gehorsam leisten, jeder Vorsteher sich auf das schleunigste zur Verrichtung seines Dienstes einfinden, und auf gleiche Weise die Anordnungen des Schulzen oder des stellvertretenden Schöppen befolgen. Vergehen gegen diese Vorschrift werden streng bestraft werden. Ausgezeichnete Leistungen dagegen sind zur öffentlichen Belobung und Belohnung anzuzeigen.

8) Für jeden Ort wird ein freier, wo möglich von mehreren Seiten zugänglicher Platz bestimmt, wohin bei entstehender Feuersnoth Vieh und bewegliche Habe gebracht werden.

B. Bestimmungen für den Kreisverband.

9) Die Oberaufsicht über die Handhabung der Feuerpolizei im Kreise und die obere Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten bei entstandener Feuersbrunst führt der Kreislandrath. Es gehört nach §. 58 der Instruktion für die Kreisbehörden vornämlich zu seinen Dienstpflichten, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß überall den gesetzlichen B. wegen Abwendung der Feuersgefahr, insbesondere feuersicherer Anlage und Erhaltung der Gebäude, und wegen der Anstalten zur Unterdrückung ausgebrochenen Brandes nachgekommen werde. Entsteht irgendwo im Kreise Feuer, so muß ihm durch einen reitenden Boten sofort davon Nachricht gegeben werden, damit er sich zur Stelle begebe, und die Löschanstalten leite.

10) Da indeß der Umfang der landräthl. Kreise es oft dem Landrath unmöglich macht, zeitig genug auf der Brandstelle sich einzufinden; so ist jeder Kreis, in Beziehung auf die Ausübung der Feuerpolizei, in vier bis sechs kleinere Bezirke abzutheilen, und für jeden dieser Bezirke aus der Zahl der angesehensten, und für das Gemeinwohl thätigsten Einwohner, mit der Benennung Feuer-Commissarius, ein Stellvertreter des Landraths für die Feuerpolizei zu erwählen.

11) Die Feuer-Commissarien führen die nähere Aufsicht über die Feuerpolizei-Anstalten in dem Bezirke, ermahnen die Ortsbehörden zur Abstellung entstandener Mängel

und Verbesserung der hinsichtlich dieses Gegenstandes bestehenden Einrichtungen, und machen nöthigen Falls dem Landrath zu weiterer Verf. Meldung. Entsteht Feuer, so eilen sie schleunigst an Ort und Stelle, und übernehmen, bis zur Ankunft des Landraths, die obere Aufsicht und Leitung der Rettungsarbeiten. Nach geschehener Löschung des Brandes ordnen sie die Maaßregeln zur Bewachung und Aufräumung der Brandstätte, und zur Unterbringung und Verpflegung der Verunglückten an. Sobald der Landrath eintrifft, und selbst die Direktion übernimmt, treten sie ihm als Gehülfen bei.

12) Um sich in den Stand zu setzen, sobald ihre Wirksamkeit erforderlich wird, ihre Anordnungen mit Sicherheit zu treffen, und ihnen durch Anwendung aller vorhandenen Mittel möglichst günstigen Erfolg zu verschaffen, werden sie sich eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse der Gemeinden des Bezirks in Beziehung auf Bauart, ökonomische Einrichtungen, Wasserzufluß, Löschgeräthschaften, Rettungsplätze rc., so wie Bekanntschaft mit den Ortsvorstehern und mit den verschiedenen Abtheilungen der Lösch- und Hülfsmannschaften verschaffen, überall aber das Vertrauen der Einwohner zu erwerben suchen.

13) Den Anordnungen des Feuer-Commissarius während und Behufs der Unterdrückung einer Feuersbrunst, sind die Ortsvorsteher und sämmtl. Einw. des Orts, so wie alle Hülfleistende aus benachbarten Gemeinden pünktlichen Gehorsam zu leisten verbunden.

14) Das Amt der Feuercommissarien ist ein Ehrenamt; ihre Verrichtungen sind unentgeldlich. Wo es die Umstände verstatten, kann ihnen für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter beigegeben werden. Beide schlägt der Landrath der Reg. zur Bestätigung vor.

15) Jede Gemeinde ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Bezirk oder landräthl. Kreis, wenn in ihrer Nachbarschaft Feuer ausbricht, ihre Feuerspritze mit Bemannung und Wasserwagen schleunigst zur Hülfe zu schicken. Ist der brennende Ort nicht mehr als eine Stunde weit entfernt, so muß sie außerdem mindestens den dritten Theil ihrer Mannschaften mit allen Rettungswerkzeugen versehen absenden; denn die nachbarliche Hülfe ist hier oft wirksamer, als sie die bestürzten Einwohner selbst zu leisten vermögen. Dauert der Brand länger als zwei Stunden, so muß das zweite Drittel der Mannschaften zur Ablösung des ersten abgesendet werden.

16) Kein gespannhaltender Einwohner eines Orts wird sich weigern, ungesäumt auf Erfordern des Ortsvorstandes den nöthigen Vorspann zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserwagen zu leisten; kein Einwohner sich der persönlichen Hülfsdienste zu entziehen suchen, und immer einer der Ortsvorsteher die Mannschaft begleiten; so wie wir überall darauf vertrauen, daß die Einwohner des Reg. Bez. in gewissenhafter Befolgung vorstehender V. ihren regen Sinn für das Gemeinwohl aufs neue darthun, und dadurch sich wechselseitige kräftige Hülfe in Gefahr, und den sichern wohlthätigen Erfolg, den Ordnung und geregelte Thätigkeit niemals verfehlen, bereiten werden.

17) Die H. Landräthe werden beauftragt, diese V. in Vollziehung zu setzen, und binnen acht Wochen die Eintheilung der Feuerbezirke, und die zu Feuer-Commissarien zu erwählenden Personen, nach Rücksprache mit den letztern, zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen. (A. Bl. 808. — 3. 71.)

b) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Verwaltung der Feuer-Polizei.

Da bei dem Umfang der landräthl. Kreise, die H. Landräthe nicht im Stande sind, sowohl die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeil. Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten gehörig zu führen, als auch bei dem Ausbruch einer Feuersbrunst sich zeitig genug auf der Brandstelle einzufinden, um die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten selbst zu übernehmen, so ist es zweckmäßig befunden worden, jeden Kreis in eine Anzahl kleinerer Feuerpolizeidistrikte einzutheilen, und jedem derselben einen Distrikts-Feuerpolizei-Kommissarius, dem ein Stellvertreter beigeordnet ist, vorzusetzen, und diese Personen durch die H. Landräthe aus der Zahl der geachtetsten und erfahrensten Einwohner eines jeden Distrikts, die aus Gemeinsinn und ohne alle Remuneration diese Stellen als ein Ehrenamt übernehmen wollen, ernennen, und den Einwohnern des Distrikts bekannt machen zu lassen. Indem wir nachstehend die den Feuerpolizei-Kommissarien und deren Stellvertretern für ihre Geschäftsleistung ertheilte Instruktion und das Verzeichniß der Feuerpolizeidistrikte zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtl. betr. Einwohner unseres Reg. Bezirks an, dem Feuerpolizeikommissarius ihres Distrikts, so wie des benachbarten Distrikts, wenn sie dort Hülfe leisten, und deren Stellvertretern in allen feuerpolizeil. Angelegenheiten willige Folge zu leisten, und bemerken, daß Jeder, welcher wider Erwarten Ungehorsam gegen deren Anordnungen beweisen sollte, nicht nur für den dadurch entstandenen Schaden haften, sondern auch nach Befinden der Umstände

von den H. Landräthen in eine Polizeistrafe genommen, oder nach §. 166. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Folgende Bestimmungen dienen dem Feuerpolizeikommissarius und seinem Stellvertreter zur Instruktion bei Besorgung ihrer Geschäfte.

§. 1. Dem Feuerpolizeikommissarius und seinem Stellvertreter liegt ob, sich mit den Feuersozietäts-Reglements v. 20. Januar 1721 und 26. Sept. 1789, den Publik. v. 18. Januar 1772, 8. Febr. 1792 und 25. Oct. 1796, so wie den spätern allgemeinen feuerpolizeil. V. genau bekannt zu machen, da sie über deren Befolgung zu wachen haben.

§. 2. Sie sind ferner verbunden, sich eine möglichst genaue Kenntniß von der Lokalität der einzelnen Ortschaften ihres Bezirks, deren Ein- und Ausgängen, den darin vorhandenen Wasserbehältern, Brunnen u. s. w. zu verschaffen.

§. 3. Zur Auszeichnung tragen dieselben bei Feuersbrünsten eine weiße Binde um den Arm.

§. 4. Ihre Thätigkeit erstreckt sich unter der Aufsicht und Leitung der Kreislandräthe auf

a) Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten und Aufsicht über deren Befolgung;
b) Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnungen der zum Löschen nöthigen Mittel und Kräfte;
c) auf Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers;
d) auf Anordnung zweckmäßiger Vorsichts-Maaßregeln nach gelöschtem Feuer.

I. Geschäfte und Obliegenheiten des Feuerpolizeikommissarius und seines Stellvertreters zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 5. Die Aufsicht derselben erstreckt sich auf alle Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, sowohl auf den Straßen, als in den Gehöften und einzelnen Gebäuden, wobei ein feuerpolizeil. Interesse statt findet, und sie haben möglichst darauf zu sehen, daß dieselben die vorschriftsmäßige zur Sicherheit vor Feuersgefahr erforderliche Beschaffenheit haben.

§. 6. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß

a) diejenigen Bauanlagen, welche wegen Feuergefährlichkeit nicht geduldet werden können, den Umständen nach entweder weggenommen werden, oder die zur Beseitigung jener Gefahren erforderliche Einrichtung erhalten. In dieser Beziehung sind besonders die vorhandenen Feuerungsanlagen und Schornsteine, so wie die Backöfen und Schmieden zu revidiren.
b) Daß leicht feuerfangende Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver oder Fettwaaren, als Speck, Talg, Oehl, Theer, Pech und damit befeuchtete Sachen, imgleichen Branntwein, Asche, ungelöschter Kalk u. s. w. nicht an Orten und in Behältnissen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung gefährlich ist.
c) Daß Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen ꝛc. nach Beschaffenheit der Lokalität u. in gehöriger Entfernung von den Gebäuden aufgestellt werden.

§. 7. Der Kommissarius, und wenn dieser verhindert wird, sein Stellvertreter, sind berechtigt, die erforderlichen Revisionen so oft anzustellen, als sie es nothwendig finden: von ihrer Thätigkeit wird erwartet, daß jede Ortschaft mindestens 2 Mal jährlich revidirt wird.

Den Revisionen muß der Ortsvorstand beiwohnen, dem revidirenden Feuerpolizeibeamten in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände jede verlangte Auskunft unweigerlich ertheilen, und seinen Aufforderungen zur Abstellung von Feuergefährlichkeiten nachkommen.

Die Feuerpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam zu machen, sondern auch deren Abstellung binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist aufzugeben. Der Ortsvorstand hat die Befolgung seiner Seits zu kontrolliren, und im Fall der Nichtbefolgung dem Landrath von der Lage der Sache Behufs der weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Wenn der revidirende Feuerpolizeibeamte bei einer wiederholten Revision die gerügten Mängel, nach verstrichener Frist zu deren Abstellung, noch vorfindet, so hat er selbst den Kreislandrath davon in Kenntniß zu setzen.

Wo besondere bestätigte Feuerkommissionen zur Lokalrevision vorhanden sind, gehört letztere nicht zu den Geschäften der Feuerpolizeibeamten, in den übrigen Orten ist sie wo möglich mit der der Löschgeräthschaften zu verbinden.

§. 8. Erhalten die Feuerpolizeibeamten bei ihrer Lokalrevision von solchen vorübergehenden Uebertretungen polizeil. Bestimmungen Kenntniß, die zum Ressort der ordentlichen Polizeibehörden gehören, so steht ihnen ebenfalls zu, davon dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Eben so, wenn sich Vernachlässigungen des Schornsteinfegermeisters ergeben sollten.

II. Revision der Löschgeräthschaften und vorläufige Anordnungen über die Anwendung der zum Löschen erforderlichen Mittel und Kräfte.

§. 9. Der Feuerpolizeikommissarius und in dessen Verhinderungsfällen sein Stellvertreter haben zu untersuchen, ob in jeder Gemeinde ihres Bezirks die erforderliche Anzahl von Löschgeräthschaften, als: Feuerspritzen, Schläuche, Hacken, Leitern, Wasserkufen, Eimern rc. vorhanden ist Insofern ihnen eine Vermehrung jener Geräthschaften nothwendig oder zweckmäßig, und die Ausdehnung und dem Wohlstande der Gemeinde angemessen erscheint, so haben sie deshalb das Nöthige durch Unterhandlung mit dem Ortsvorstande und den Gemeindegliedern einzuleiten; falls diese aber ihre Anforderungen zu erfüllen sich weigern, die nöthigen Anträge unter Darstellung des Sachverhältnisses schleunig bei dem Kreislandrathe zu machen

§. 10. Finden die Feuerpolizeibeamten bei Revision der Löschgeräthschaften Mängel an denselben, so haben sie unter Rucksprache mit den Ortsvorständen deren Abstellung anzuordnen. Wenn letztere binnen der festgesetzten Frist nicht erfolgt ist, so haben sie dem Kreislandrathe Anzeige davon zu machen, der alsdann die Sache zu untersuchen und den säumigen Ortsvorstand in eine angemessene Ordnungsstrafe zu nehmen hat.

§. 11. Die Spritzen müssen in Gegenwart des Feuerpolizei-Kommissarius oder seines Stellvertreters, so oft sie es nach Tages zuvor erlassener Benachrichtigung der betreffenden Gemeinde verlangen, probirt werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Schläuche gehörig eingeschmiert sind, und an einem luftigen trockenen Orte so aufgehängt werden, daß beide Enden herabhängen

Die Spritze selbst muß 4 Mal im Jahre eingeschmiert werden, und zwar die Stiefel, das Druckwerk und die Schrauben mit frischem Baumöl, die messingenen Windungen am Rohr aber mit Talg, nachdem sämmtliche Theile zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt worden. Beim Eintritt der kälteren Jahreszeit muß die Spritze überall gehörig abgetrocknet und vom Wasser gereinigt, alsdann aber so fett als möglich eingeschmiert werden, auch darf im Winter nicht eher Wasser in dieselbe gegossen werden, als im Falle des wirklichen Gebrauchs. Im Frühjahr müssen die Spritzen aber eine Handhoch mit Wasser angefüllt werden; alsdann wird der Druckbaum angezogen, bis das Rohr zu gießen anfängt, und so bleibt die Spritze stehen; das Wasser wird von Zeit zu Zeit durch anderes ersetzt. In dem Kasten der Spritze müssen die Mundstücke von der Röhre, ferner ein Brecheisen, Axt, Zange, Nagelbohr, Nägel von verschiedener Stärke, eine Scheere, ein starkes Messer, ferner Schrauben, hölzerne Röhren und Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, Schraubenschlüssel, Schnüre, stark gewichster Bindfaden, lederne Scheiben, eine Packnadel, einige Ellen stark mit Talg eingeriebene Leinwand, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein neuer Schloßnagel, und ein Bolzen für das obere Zug- oder Stiefeleisen befindlich sein.

Bei jeder Visitation des Löschungs-Apparats haben die Feuerpolizeibeamten die angeführten Gegenstände nachzusehen, nöthigenfalls deren Vervollständigung aufzugeben, und wenn ihren Anordnungen kein Genüge geleistet wird, dem Kreislandrath davon Anzeige zu machen

§. 12. Die Wasserfässer, welche, sobald es nicht friert, beständig mit Wasser angefüllt sein müssen, die Feuerhaken und Feuerleitern, so wie die bei den einzelnen Hausbesitzern befindlichen Feuereimer müssen stets in brauchbarem Zustande erhalten werden, und haben darauf die Feuerpolizeibeamten gleichfalls möglichst einzuwirken.

§. 13. Es müssen Brunnen und Wasserbehälter in genügender Anzahl vorhanden und erstere in gangbarem Zustande sein, letztere aber bei Frostzeit offen erhalten werden.

§. 14. Die Feuerpolizeibeamten haben in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen anzuordnen, auf welche Art bei entstehender Feuersbrunst jeder Ortseinwohner, so wie die Umgegend davon in Kenntniß gesetzt werden, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms nach dem Lokalverhältnisse zu bestimmen ist, sondern auch die Personen, welche sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, insbesondere die Nachtwächter, Thurmwächter u. s. w. näher anzuweisen sind.

§. 15. Die zur Hülfsleistung brauchbare Mannschaft eines jeden einzelnen Ortes muß schon vorher eingetheilt werden, so daß einem jeden Einzelnen schon vorher bekannt ist, in welcher Art er thätig sein soll. Insbesondere sind zur Herbeibringung und Leitung der Spritzen, der Wasserwagen, der Sturmfässer zum Wasser zutragen, zum Einreißen der brennenden oder zur Hemmung des Feuers einzunehmender Gebäude — wozu vornemlich die Bgewerke zu bestellen sind — zum Retten von Personen und Mobilien, zum

Bewachen der geretteten Sachen, zu Patrouillen Behufs der Erhaltung der Sicherheit, so wie zum Entdecken von Flugfeuer, zu etwaniger Reserve u. s. w. gewisse Personen, sofern es nur immer die Anzahl der Bewohner und sonstige Verhältnisse gestatten, im Voraus zu bestimmen.

§. 16. Es sind auch in jedem einzelnen Orte gewisse Feuerläufer ein für allemal zu bestellen, welche sogleich die benachbarten Ortschaften vom Ausbruch des Feuers unterrichten.

§. 17. Zum Retten der Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Gebäuden sind im Voraus geeignete Plätze von dem Feuerpolizeikommissarius unter Zuziehung des Ortsvorstandes ein für allemal zu bestimmen.

III. Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers.

§. 18. Der Feuerpolizeikommissarius und sein Stellvertreter müssen, damit desto gewisser einer zugegen ist, sobald die Sturmglocke geht, oder sie sonst vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten schleunigst herbeieilen. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorsteher die Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten. Erscheint der Landrath am Orte des Feuers, so steht ihm die Anordnung der Löschanstalten zu.

§. 19. Wo möglich muß der Feuerpolizeibeamte bemüht sein, das Feuer in der Geburt zu ersticken, was sich am besten dadurch erreichen läßt, wenn demselben alle Luft genommen, und etwa auf die brennenden Sachen Erde, Sand, Mist, nasse Säcke, oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuser sind Handspritzen von vorzüglichem Nutzen.

§. 20. Wenn die Gebäude schon brennen, so müssen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es ist nicht rathsam, in die Flamme selbst zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

§. 21. Brennbare Sachen müssen aus dem brennenden und den anstoßenden Gebäuden entfernt werden; frei liegendes Holz, die Gehöfte oder verschiedenen Gebäude verbindende Zäune, Planken u. s. w. müssen sobald es nöthig scheint, weggeschafft werden.

§. 22. Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden, Abhauen von Bäumen darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, so wie niemals ohne Befehl oder Zustimmung des Feuerpolizeikommissarius, seines Stellvertreters, oder vor ihrer Abwesenheit nicht ohne Genehmigung des Ortsvorstehers vorgenommen werden; wo möglich nur durch Zimmerleute und Maurer.

§. 23. Während des Löschens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, um danach insbesondere die Sicherung der dem Feuer ausgesetzten, noch nicht ergriffenen Häuser zu leiten.

§. 24. Das Rettungsgeschäft, so weit es sich nicht auf Personen, sondern auf Bergung von Mobilien, Vorräthen u. s. w. bezieht, ist im Allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf für die Löschungsanstalten dadurch kein Hinderniß erwachsen. Auf die sichere Unterbringung solcher geretteten Sachen, die bereits angebrannt sind, ist eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine neue Feuersbrunst herbeigeführt wird.

§. 25. Die Arbeiter sind von den Feuerpolizeibeamten human und aufmunternd zu behandeln; es ist für ihre Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Beschädigte Arbeiter oder andere körperlich beschädigte Personen müssen auf Anordnung der Polizeikommissarien vom Platz geschafft werden, und muß dafür gesorgt werden, daß ihnen baldige Hülfe durch einen approbirten Wundarzt geschafft wird.

§. 26. Müßige Zuschauer, welche sich dem Feuer zu sehr nahen, und dadurch theils die Löschungsarbeiten verhindern, theils in Gefahr gerathen, müssen durch die Sicherheitspatrouillen (§. 15.) von der Brandstätte zurückgewiesen werden.

§. 27. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Bestimmung des Feuerpolizeikommissarius mit den Löschgeräthschaften auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dieß ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr, nach dem Urtheil der Feuerpolizeibeamten, oder, nach ihrer Entfernung, des Ortsvorstehers zu besorgen ist.

§. 28. Gleichzeitig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

§. 29. Von den Feuerpolizeibeamten ist auch anzuordnen, in Einverständniß mit dem Ortsvorsteher, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten

oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

§. 30. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen der ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht werden, und ist solches von den Feuerpolizeibeamten anzuordnen. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

IV. Anordnung zweckmäßiger Vorsichtsmaaßregeln nach gelöschtem Feuer.

§. 31. Der Feuerpolizeikommissarius ertheilt den Arbeitern nach gelöschtem Feuer die Erlaubniß zum Abgehn; früher darf sich Niemand von der Brandstätte entfernen. Er muß demnächst aufzeichnen, welche zum Retten und Hülfeleistung verpflichteten, innerhalb einer Meile belegenen, oder sonst zum Feuerpolizei-Distrikte gehörigen Gemeinden, sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben, wer ohne die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstätte entfernt hat.

Eben so muß er schriftlich bemerken, wer sich beim Löschen hervorgethan, und wer hingegen sich widerspenstig und ungehorsam bezeigt hat, und von allen diesem dem Kreislandrathe zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

§. 32. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlöschgeräthschaften sogleich untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(A. VII. 907. — 4. 112.)

DD. Provinz Westphalen.[1])

1) Von älteren Verordnungen sind zu erwähnen:

a) Erneuerte und geschärfte Feuer-Ordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, dd. Berlin d. 5. Juni 1748.

(N. C. C. Tom. I. S. 739. No. 16. de 1755. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 2. S. 422.)

b) Feuer- und Brand-Ordnung für die Städte der Grafschaft Mark, v. 20. April 1773.

(N. C. C. Tom. V. c. S. 87. No 17 de 1773. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 5. S. 6.)

2) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg v. 18. Mai 1822. Verhütung von Feuersbrünsten.

Die bisherigen Untersuchungen wegen der in der letzten Zeit häufig vorgekommenen Brandstiftungen haben zu dem Resultate geführt, daß dieselben durch mehrere, ohne einen andern Zweck als um zu betteln, sich herumtreibende heimathlose Knaben, welche zum Theile unter dem Vorwande, Musik zu machen, sich in die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude eingeschlichen haben, ausgeführt worden sind. Größtentheils ist Rachsucht der Hauptbewegungsgrund gewesen, wenn ihnen nicht das, was sie forderten, gereicht würde. Es leidet aber keinen Zweifel, daß die Ausführung dieser Verbrechen und der dadurch für die Betroffenen und die Brandversicherungs-Anstalten entstandene sehr bedeutende Verlust nicht würde haben eintreten können, wenn überall die gehörige Vorsicht statt gefunden hätte und die bestehenden Vorschriften wegen der Bettelei, des Aufgreifens der Vagabonden und vorzüglich wegen des unbefugten Beherbergens unbekannter und verdächtiger Personen, durchgängig beobachtet worden wären.

Indem wir die diesen Gegenstand betr. gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringen und die H. Landräthe, so wie alle Polizei-Behörden auffordern, da wo es nöthig ist, deren wiederholte Bekanntmachung zu veranlassen und im Falle der Nichtbeachtung die verordnungsmäßigen Strafen eintreten zu lassen, hegen wir zu den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks und besonders zu den Bewohnern des platten Landes das Zutrauen, daß dieselben des gemeinen Bestens halber und schon wegen ihrer eigenen und

---

[1]) Für die ehemals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Theile der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen gilt noch gegenwärtig die von dem Min. des J. des ehemal. Großherzogthums Berg erlassene Feuer-Ordn. v. 5. Sept. 1807. (Vergl. in Ostermanns Polizei- rc. Verwaltung, Bd. I. S. 289 ff.)

der Ihrigen Sicherheit, bemühet sein werden, um für die Folge die Ausführung ähnlicher Verbrechen unmöglich zu machen.

Die Untersuchungs-Verhandlungen haben es bewährt, daß gerade eine unzeitige Nachgiebigkeit und Furcht vor zudringlichen Bettlern und Vagabonden, diese dreister gemacht, und durch die Leichtigkeit des Erfolges belehrt, dazu vermocht haben, Drohungen und Brandstiftungen in Anwendung zu bringen, um ihre Absichten zu erreichen, die Eingesessenen durch Schrecken und Furcht vor Unglück zur Verabreichung des Verlangten an Nahrungsmitteln und Geld zu zwingen und daß da, wo die Polizei wirksam sein konnte, die Verbrecher sich gescheut haben, sich sehen zu lassen und ihre Plane auszuführen: Wir empfehlen daher den Eingesessenen vorzüglich gemeinsames Wirken, wechselseitige Unterstützung und in vorkommenden Fällen schnelle Benachrichtigung der Polizei-Behörden, denen sie überhaupt ihr volles Zutrauen schenken müssen.

In solchen Fällen besonders, wo es wegen dringender Gründe nicht zu vermeiden sein sollte, fremde, unbekannte und selbst verdächtige Personen zu beherbergen, ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im Betretungsfalle, der nächsten Orts-Behörde hiervon Nachricht zu geben rc. (A. VI. 746. — 3. 92.)

EE. Provinz Schlesien.

1) In Schlesien existiren für viele Städte besondere ältere Feuer-Lösch-Ordnungen [1]. Von den allgemeinen Bestimmungen dieser Art sind besonders anzuführen:

a) Revidirte Feuer-Lösch-Ordnung für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Breslau d. 13. Decbr. 1776. (Korn's Ed. Samml. Bd. XV. 104.)

b) Feuer-Lösch-Reglement für das platte Land in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Potsdam d. 19. Mai 1765. (Korn's Ed. Samml. B. VIII. 614.)

2) Neu revidirtes und vervollständigtes Reglement der K. Reg. zu Oppeln, v. 9. Decbr. 1822, zur Verhütung und Löschung der Feuerschäden auf dem platten Lande.

Einleitung.

Obwohl es keinesweges an Vorschriften gebricht, wie zur Verhütung von Feuerschäden und bei der Tilgung entstandener Brände auf dem platten Lande verfahren werden soll, und besonders das Reglement v. 19. Mai 1765 hierüber sehr bestimmte Anweisungen enthält, so hat sich doch aus vielfältigen Erfahrungen ergeben, wie jene Vorschriften entweder gar nicht, oder nur sehr unvollkommen befolgt werden.

Es ist daher nothwendig befunden, die bestehenden diesfälligen Pol. V. einer Revision zu unterwerfen; selbige den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit angemessen, zu ergänzen und zu vervollständigen; und zu dem Ende Nachstehendes, mit Genehmigung Eines H. Min. d. J. u. d. P., v. 22. Nov. a. c., zur genauesten Befolgung zu verordnen.

Erstes Kapitel.

Von der Fortschaffung alles dessen, was zur Entstehung einer Feuersbrunst Anlaß geben kann.

Erster Titel.

Vorsicht mit Feuer und Licht überhaupt.

§. 1. Ein jeder Hauswirth auf dem Lande ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht auf das behutsamste umzugehen, sondern auch fleißig darauf zu achten, daß solches von den Mitgliedern seiner Familie, seinen Hausgenossen und seinem Gesinde jeder Zeit beobachtet werde. Insbesondere liegt ihm ob: des Abends vor dem Schlafengehen entweder selbst, oder durch sein Gesinde, die Ofenlöcher, in welchen am Tage Feuer gewesen, zuzumachen; und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, die Kohlen und die Asche zusammen zu kehren und sicher zu verwahren. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in ihre Schlafstätten und Betten zu nehmen.
(§. 1 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. pag. 615. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1538 und 1547.)

---

[1]) Vergl. Bater's Entwurf eines Repertoriums der Preuß. Schlesischen Verfassung. Bd. 2. §§. 64—68. S. 182 ff.

§. 2. Wer sich hierbei eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, hat eine Pol. Strafe von 2—5 Rthlr. verwirkt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Personen abgemessen, und im Unvermögensfall in eine 48stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Ist aber durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumen zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß gegeben worden, so treten die im A. L. R. Th. II Tit. 20. §. 1557 oder 1558 verordneten Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, ein.

(§. 1 des Regl. v. 19. Mai 1765 l. c. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1555—1558.)

§. 3. Sobald ein Hauswirth wahrnimmt, daß diejenigen, welche als Mitglieder seiner Familie, als Hauseinwohner oder Gesinde, in dieser Hinsicht unter seiner Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, muß er solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige leisten, indem er, wenn durch gedachte Personen ein Brandschade entsteht, nicht nur selbst für allen Schaden verhaftet ist, sondern auch die in den Krim. Ges. bestimmten Strafen der Brandstiftungen zu erleiden hat.

(A. L. R. Th. I. Tit. 6. §§. 63. 66—68. Th. II. Tit. 20 §§. 1559—1564.)

§ 4. Jeder Hauswirth muß, bei einer Strafe von einem Thaler, mit einer Laterne von durchlöchertem Blech, oder von Blech mit Glasscheiben versehen sein.

Laternen der letzteren Art, müssen äußerlich dergestalt mit Draht umflochten sein, daß das Glas nicht herausfallen kann.

Es darf kein Talg- oder Wachslicht, sondern es muß eine Oellampe in der Laterne beim Gebrauch angezündet und zu diesem Behuf befestigt werden.

Sie muß stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden. Hölzerne Laternen sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. verboten.

(§. 2 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed Samml. Th. 8 pag 615. v. K. A. Th. III. H. 2. pag. 496 und pag. 813 und Nr. 2. Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. §. 2. pag. 277.)

§. 5. Niemand darf mit einem bloßen brennenden Lichte, noch weniger mit einem angezündeten Holzspahn, oder sogenannten Schleußen oder Spließen im Hause, auf die Böden, Kammern, in Ställe, oder Scheunen, oder an Orte gehen, wo sich feuerfangende Materialien befinden.

Wer an solchen Orten Geschäfte hat, welche nicht für die Tageszeit vorbehalten bleiben können, muß sich der §. 4 gedachten Laternen bedienen, welche während des Geschäfts gehörig verschlossen, an einem sichern, von feuerfangenden Sachen entfernten Ort, aufgehangen werden müssen.

Wer hiergegen handelt, soll, wenn auch kein Schade dadurch erzeugt wird, mit einer Geldstrafe bis zu 4 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden.

Entsteht aber dadurch eine Feuersbrunst, so treten die §. 2 für einen solchen Fall gedachten Strafen ein.

(§. 3 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 615 und 616. Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. §. 3 p. 277.)

Zweiter Titel.

Vorsicht bei Flachs- und Hanfarbeiten.

§. 6. Das Klopfen, Brechen und anderes Bearbeiten des Flachses und des Hanfes darf in Häusern, Scheunen und Schuppen, weder bei Licht noch bei der Laterne vorgenommen werden, sondern es müssen alle Flachsarbeiten nur am Tage geschehen.

Wer dawider handelt, hat willkührliche Strafe, mithin nach §. 35. Tit. 20. Th II. des A. L. R. eine Strafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände bis auf 6wöchentliches Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe ausgedehnt werden kann.

(V. v. 30. April 1782. Kornsche Ed. S. Th. 17. Nr. 136. p. 261. Liegnitzer Amtsbl. 1815. Nr. 39. p. 37. Bresl. Amtsbl. 1816. Nr. 187. p. 299. Oppelnsches Amtsbl. 1816. Nr. 255. p. 387.)

§. 7. Auch in den Backöfen darf zur Nachtzeit, bei 25 Rthlr. Strafe für die Dominia, welche solches ihren Leuten gestatten, und bei Vermeidung einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe für andere Dorfs-Einsassen, kein Flachs oder Hanf gedörret werden.

(§. 4 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 616.)

§. 8. Ueberhaupt ist das Dörren des Flachses und Hanfes in Backöfen unerlaubt, vielmehr müssen zu diesem Geschäft überall besondere Dörrhäuser in gehöriger Entfernung von denen Dorfgebäuden errichtet werden. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so haben die Dominia und Gemeinen zu gewärtigen, daß denenselben, bei einem dadurch entstehenden Brandschaden weder Remission, noch Feuer-Societäts-Hülfe bewilligt werden wird.

(§. 4 des Regl. l. c.)

§. 9. Außer dem aber, und wenn auch kein Schade entsteht, wird die Uebertretung des Verbots des Flachs- und Hansdörrens in den Backöfen mit 5—30 Rthlr. Geldbuße oder nach Befinden der Umstände mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

(V. v. 11. Febr. 1817. v. K. A. Th. I. H. I. Nr. 157. p. 230.)

§. 10. Wird die Anlegung von eignen Flachs-Dörrhäusern zu kostenspielig befunden, so steht den Dominien und Gemeinen frei, statt derselben Dörrgruben anzulegen, in welchen mit wenigem Feuer, in kurzer Zeit eine große Menge Hanf und Flachs gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann.

Diese Gruben, deren Nutzen an vielen Orten durch lange Erfahrung als vorzüglich erprobt ist, müssen in hinreichender Entfernung von andern Gebäuden, an einem schicklichen Platze ausgemauert werden

Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8—10 Fuß breit, unten etwas enger und 8 Fuß tief.

Die vordere, außer der Erde befindliche Seite, weswegen man die Gruben gern in einem Abhang einschneidet, um des Anwerfens von Erde an die 3 übrigen Seiten überhoben zu sein, hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers.

Soll nun Hanf und Flachs gedörrt werden, so bringt man Feuer in die Grube. So bald es niedergebrannt ist, legt man 8—10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube und darauf den Hanf und Flachs, welcher fleißig gewendet wird, und von der, aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell vollkommen, gefahrlos, und mit geringen Kosten getrocknet ist.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und dabei verhütet, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regiert, etwas Erde und eine Schaufel bereit hält, um im Fall eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

(V. der Reg. zu Trier v. 4. Oct. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. Nr. 118. p. 221—223.)

§. 11. Daß das Trocknen des Flachses auf den Stubenöfen ganz unerlaubt ist, versteht sich von selbst, und es wird jede Kontravention hiergegen mit willkührlicher Strafe geahndet.

(§. 30 des Land-Feuer-Societäts-Regl. v. 24. Nov. 1742. Kornsche Ed. S. Th. I. Nr. 66. p. 229.)

Dritter Titel.

Von der Beschaffenheit der Backöfen.

§. 12. Die so feuergefährlichen, gewöhnlich in den Küchen der Häuser angebrachten, und zur Hälfte oder ganz herausstehenden Backöfen, mit Ausnahme derer, welche sich unter gewölbten Küchenheerden befinden, sollen schlechterdings nicht geduldet werden.

Die Backöfen sind wenigstens 100 Schritt von jedem Gebäude entfernt zu erbauen. Wo dieses nicht ausführbar ist, kann zwar eine Entfernung von 50 Schritten als ausreichend angenommen werden; alsdann aber müssen die Backöfen mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor dem Eingange versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem dergleichen Wetterdache bedeckt werden.

Um dieselben sind, eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder wegen Mangels an Raum, ein Backofen in einer noch geringern Entfernung als 50 Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem großen massiven Vorgelege und einem Steindach zu versehen, welches aus Dachsteinen, die auf das Backofen-Gewölbe in Lehm eingelegt werden, bestehen muß.

Ueberhaupt muß auf Verminderung der einzelnen Backöfen und auf Anlegung von Gemeine-Backöfen gesehen werden.

(Bresl. Amtsbl. 1812. Nr 22. p. 25. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 137. p. 204. v. K. A. Th. 1. H. 4. p. 254 und 255.)

§. 13. Wer einen Backofen vorschriftswidrig anlegt, oder duldet, hat eine Strafe von 10 Rthlr. verwirkt, und es muß ein solcher Backofen ohne Anstand vernichtet werden.

(§. 5 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617.)

Vierter Titel.

Vorsicht beim Trocknen feuerfangender Sachen.

§. 14. Kien, Holz, Wäsche und andere dergleichen leicht feuerfangende Sachen dürfen bei 2 Rthlr. Geld- oder 14tägiger Gefängnißstrafe weder auf, noch an, oder unter dem Ofen getrocknet werden.

(§. 6 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617. Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 186. §. 4. p. 278.)

Fünfter Titel.

Feuersichere Beschaffenheit der Stuben-Oefen.

§. 15. Kein Ofen, welcher auf Balken und Fußböden zu stehen kommen soll, also der kein von der Erde an ausgemauertes Fundament bekommt, darf von dem Fußboden an bis zum Heerde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern ein solcher muß entweder auf steinerne Untersätze, oder auf hölzerne Ofenfüße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

Es können zwar als Unterlagen des Ofens auf dessen hölzernen oder steinernen Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen mit dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll, oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die Kachelschicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Queerstücke oder sogenannte Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen an deren Stellen Schienen von Eisen, von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt, angewendet werden.

Sollen Oefen mit Rosten und Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die vorstehenden Vorschriften ebenfalls.

Kein Ofen darf gegen eine hölzerne Wand gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens mit Ziegeln 6 Zoll stark bekleidet ist.

Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen Oberkante wenigstens einen Fuß und 6 Zoll hoch von der Decke entfernt bleibt.

Die Röhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne Wände und nur in einer Entfernung von anderthalb Fuß an hölzernen, belehmten oder begipsten Decken gezogen werden; tritt der Fall ein, daß eine Ofenröhre durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, so soll das Fach, durch welches die Röhre gelegt wird, wenigstens 3 Fuß im Quadrat im Lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt sein, dann darf aber die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Fachs gelegt werden.

Vor jedem Ofen, welcher innerhalb einer Stube, die mit hölzernen Fußböden belegt ist, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche, von wenigstens zwei Fuß lang und ein und einen halben Fuß breit, gelegt werden.

Der Maurer oder Töpfer, welcher gegen diese Vorschriften handelt, wird, nächst der Verpflichtung zur Entschädigung, beim ersten Kontraventionsfall mit 5 Rthlr., beim zweiten mit 10 Rthlr. und beim dritten mit Verlust des Gewerbe-Betriebes bestraft.

(Min. R. v. 8. Dez. 1821. v. K. A. Th. V. H. 4. Nr. 48. p. 944 und 945 und H. 1. Nr. 89. p. 168 und 169.)

§. 16. Hauswirthe, welche es dulden, daß ein Ofen zu nahe an eine hölzerne Wand gesetzt wird, haben eine Strafe von 2 Rthlr. Geld, oder 14tägiges Gefängniß verwirkt, und außerdem wird ein solcher Ofen eingerissen und zu dessen vorschriftmäßigem Aufbau ein anderer Platz angewiesen.

(§. 6 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 617 und 618.)

Sechster Titel.

Verbotwidriges Tabackrauchen.

§. 17. Niemand darf sich außer der Wohnstube mit einer brennenden Tabackspfeife in der Nähe von Gebäuden, vielweniger in Scheunen, Stallungen, auf den Böden, in den Schlafstellen, oder an andern Orten, wo feuerfangende Materialien sich befinden, betreten lassen, oder solche anzünden. Daß die Pfeife mit einem Deckel versehen ist, ändert in diesem Verbote nichts.

Wer dagegen handelt, hat, wenn auch dadurch kein Schade veranlaßt ist, eine Geldstrafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(Dekl. v. 31. August 1815. G. S. 1816. p. 1. §. 7 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p 618. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nr. 200. p. 386.)

§. 18. Besonders ist auch das Tabackrauchen beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getreides, so wie beim Laden und Einfahren des Heus, verboten.

(E. v. 30. Okt. und 21. Nov. 1782. Kornsche Ed. S. Th. 17. Nr. 174. p. 350.)

§. 19. Desgl. ist es den Maurern und Zimmerleuten bei Dachreparaturen untersagt.

(Min. R. v. 31. Mai 1811. v. Reisewitz allgemeines Polizei-Archiv. Th. 1. p. 201.)

Siebenter Titel.

Verbotenes Schießen.

§. 20. Das Schießen, Raketen- und Schwärmerwerfen bei Hochzeiten, Gelagen oder bei andern Gelegenheiten, so wie jeder mit Pulver zu treibende Unfug, ist in den

Dörfern und in der Nähe von Gebäuden durchaus verboten, und wird, wenn auch dadurch kein Schade angerichtet wird, mit 5—50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 742. §. 8 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 618. Ed. v. 11. Julius 1775. Kornsche Ed. S. Th. 14. Nr. 159 p. 504. E. v. 2. und 21. August 1777. Kornsche Ed. S. Th. 15. Nr. 98. p. 238.)

Achter Titel.

Vorsicht bei Pulvertransporten

§. 21. Sobald in einem Dorfe angesagt wird, daß ein Pulvertransport durchgehen werde, müssen sogleich alle in den an der Straße belegenen Backöfen oder Schmiedewerkstätten befindlichen Feuer ohne Anstand ausgelöscht werden.

(§. 13 der V. v. 6. Nov. 1811. Bresl. Amtsbl. 1811. p. 341. v. K. A. Th. II. H. 3. Nr. 104. p. 839. §. 26 der V. v. 17. Dec. 1821. v. K. A. Th. V. H. 4. p. 935.)

Neunter Titel.

Anlage der Schmiedewerkstätten.

§. 22. Die Schmiedewerkstätten müssen von den Wohnhäusern in den Dörfern bei 20 Rthlr. Strafe wenigstens 10 Ellen abgebaut werden.

(Patent v. 16. Julius und 20. August 1754 und §. 9 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619.)

§. 23. An allen Orten, wo die Landschmieden außer den hölzernen Laden, keine Fenster haben, müssen selbige damit versehen, und die Fenster bei Tage und so lange in der Werkstätte gearbeitet wird, stets zugehalten, die hölzernen Laden aber bloß bei Nachtzeit angelegt werden. Kontraventionen hiergegen werden mit 1 Rthlr. Strafe geahndet.

Auch Düngergruben dürfen nicht zu nahe an den Schmiedewerkstätten belegen sein.

(E. v. 23. Febr. und 16. April 1798. Neue Kornsche Ed. S. Th. 6. Nr. 15. p. 51 und 52.)

§. 24. Keine Schmiede-Esse darf gegen Holz angelegt werden, sondern nur gegen tüchtige Mauern, die überall wenigstens 2 Steine dick sind, und an denen umher keine hölzernen Stühle, Balken noch Schwellen sich befinden dürfen.

(§. 1. Tit. 1 der Feuer-Lösch-Ordn. v. 13. Dec. 1776.)

Zehnter Titel.

Anlage der Feuerungen und Schornsteine.

§. 25. Alle Feuerungen und Schornsteine müssen von Ziegeln, mithin durchweg massiv aufgemauert werden. An denen Orten, wo gebrannte Ziegel schwer zu erlangen sind, können auch ungebrannte Lehmziegel unter das Dach genommen werden. Es müssen jedoch 4 Fuß über den Forst oder Giebel und in so weit der Regen unter das Dach eindringen kann, 3 Fuß tief auch unten bei der Feuerung selbst gebrannte Ziegel angewendet werden.

(§. 12 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207. §. 11 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619 und 620.)

§. 26. In die Brandmauer dürfen keine Balken gelegt, sondern es müssen dieselben jedesmal in einem von der Brandmauer 1½ Zoll ab anzubringenden Wechsel, welche Zwischen-Weite mit Lehm auszufüllen ist, eingestoßen werden.

Wenn mehrere Schornsteinschlünde neben einander in einer starken Mauer aufgeführt werden, so darf zwischen denselben kein Balken durchgezogen werden, wenn solcher gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden könnte. Es muß vielmehr jeder Balken gehörig abgewechselt werden. Ein Gleiches gilt von den Kehlbalken.

Die von mehreren Bauwerkmeistern noch oft beliebte feuerunsichre Bauart, einen Schornstein im Dache auf Holz zu schleppen, und auf die Haupt- und Kehlbalken sogenannte Verfaßhölzer zum Uebersetzen der Schornsteinmauern aufzustellen, darf nicht gestattet, sondern es soll jeder Schornstein frei zum Dache hinausgeführt werden. Auch muß jeder Mauermeister, dem es obliegt, feuersichre Baue darzustellen, darauf halten, daß die Stoßfugen der an den Schornsteinen zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalkmörtel oder Lehm ausgefüllt werden, und es nicht dabei bewenden lassen, daß diese mit dem von Lager-Ziegeln sich einzwingenden wenigem Mörtel größtentheils offen bleiben.

Noch zweckmäßiger ist es, wenn der Schornstein bis unter das Dach von Lehm oder Luftsteinen mit Lehm gemauert, aufgeführt, und mit Lehm, der mit etwas feiner Flachs-Schewe (die beim Flachsbrechen abfallenden Theile) gemischt ist, überzogen wird.

(V. v. 23. März 1820. Oppelnsches Amtsbl. 1820. Nr. 82. p. 122—124.)

§. 27. Die mit der äußersten Schornsteinwand gleich, oder aus derselben bis ins Dach, oft 2 Fuß lang ragenden Fleischbäume, müssen, wo denen Hausbesitzern der zweck-

mäßige und wünschenswerthe Umtausch derselben mit eisernen Stangen nicht möglich ist, so weit abgestämmet werden, daß sie nur eine Auflage von höchstens 3 Zoll in der Mauer behalten. Die hierdurch in der Mauer entstandne Oeffnung muß mit Lehm ausgefüllt und noch besser mit einem Ziegelstück vermauert werden.

Bei Erbauung neuer Häuser oder neuer Schornsteine müssen eiserne Fleischstangen, von $^{5}/_{8}$ Zoll starkem Quadrat-Eisen eingelegt werden.

Die in den Schornsteinen entdeckten Sprünge müssen sorgfältig verzwickt und verputzt werden.

(V. v. 22. Febr. 1821. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nr. 50. p. 77 und 78.)

§. 28. Wenn ein Mauer- oder Zimmermeister gegen die vorstehenden Regeln feuergefährliche Schornsteine baut, so ist er nicht nur alles Lohnes für seine Arbeit verlustig, sondern es muß auch die Abänderung auf seine Kosten veranlaßt werden, und er wird noch überdem mit willführlicher Strafe belegt.

(§. 18 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622.)

§. 29. Hölzerne Küchen und hölzerne Schornsteine dürfen gar nicht mehr stattfinden.

Da zu den Küchenwänden, unbeschadet der Dauerhaftigkeit, auch ungebrannte Mauerziegel auf dem Lande angewendet werden können, und solche oft mit wenig Kosten von den Eigenthümern der umzuwandelnden hölzernen Schornsteine selbst anzufertigen sind, so findet in Hinsicht auf Unvermögenheit keine Entschuldigung statt. In diesem Falle ist es bloß nöthig, daß das Fundament der Küche bis 2 Fuß hoch über der Erde, von Feld-, Bruch- oder gut gebrannten Mauersteinen, so wie der Schornstein selbst von letzteren, damit er durch das Abkratzen des Rußes keinen Schaden leide, angefertigt werden. Die Küchenwände, welche von gut getrockneten Mauerziegeln aufgeführt worden, sind bloß mit Lehm zu mauern.

(V. v. 22. Dec. 1817. Litt. D. Nr. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 254.)

§. 30. Räucher-Kammern müssen massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein.

Die Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit, und mit einer gemeinschaftlichen, durch einen Bindfaden offen gehaltenen Thüre versehen sein.

(Bresl. Amtsbl. 1812. Nr. 351. p. 445.)

§. 31. Was die Wegschaffung der noch immer vorhandenen feuergefährlichen Schornsteine betrifft, so müssen diejenigen hölzernen Schornsteine, welche sich noch hier und da in Dominial-Wohnungs-, Vorwerks- und Gesinde- oder Beamten-Häusern, oder auf den Lehn-Scholtiseien und Lehngütern und deren Gebäuden befinden, bei 10 Rthlr. Strafe für einen jeden Schornstein, binnen 6 Monaten schlechterdings weggeschafft und in massive verwandelt werden.

(§. 11 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619.)

§. 32. Was dagegen die Frei- und Dienst-Bauern, die Gärtner und Häusler anbetrifft, so muß, wie bisher, darauf gesehen werden, daß die Verwandlung der hölzernen Schornsteine in massive successive und dergestalt erfolge, daß alljährlich in jedem Dorfe vom Landräthl. Amt, auf den Vorschlag des Dominii, bestimmt werde, welche hölzerne Schornsteine in massive im Laufe des Jahres verwandelt werden sollen.

Falls sich nun finden sollte, daß die Dorfeinwohner der ihnen aufgegebenen diesfälligen Bestimmung nicht nachgekommen sind, und daß es ihnen dazu notorisch nicht an Vermögen fehlt, so muß der Bauer 4 Rthlr., der Gärtner und Häusler aber 2 Rthlr. Strafe entrichten, bei gänzlichem Unvermögen aber der Bau auf Kosten des Dominiums und der Gemeine besorgt werden.

(§. 12 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 619 und 620.)

§. 33. Alle Jahre mit Ende Nov. müssen die Landräthl. Aemter eine Nachweisung der in massive verwandelten hölzernen Schornsteine nach folgenden Rubriken einsenden:

1) Nummer,
2) Name der Ortschaften,
3) Anzahl sämmtlicher Feueressen,
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
4) Darunter waren:
   a) hölzerne,
   b) gemauerte.
5) Für 1822 sind gemauerte aufgeführt:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.
6) Es sind also noch hölzerne vorhanden:
   a) bei dem Dominio,
   b) bei der Gemeine.

7) Häuser ohne Feueressen:
a) bei dem Dominio,
b) bei der Gemeine.
8) Bemerkungen.
(B. v. 23. Dec. 1819. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nr. 282. p. 528 und 529.)

§. 34. Jeder Hauswirth hat darauf zu sehen, daß auf den Böden in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt oder aufgesetzt wird, bei willkührlicher Strafe, auch wenn kein Schade dadurch herbeigeführt werden sollte.
(§. 19 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622.)

Eilfter Titel.

Von der Reinigung der Schornsteine.

§. 35. Jeder Hauswirth muß dafür besorgt sein, daß die in seiner Wohnung befindlichen Schornsteine, besonders um die Ofenlöcher herum, fleißig gekehrt, und der Ruß täglich mit einem stumpfen Besen abgefegt werde, damit er sich nicht entzünde.
(§. 19 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th 8. p. 622)

§. 36. Wenn es inzwischen besonders nöthig ist, daß die Feuermauern und Röhren auch inwendig fleißig gesäubert werden, und alles weggeschafft werden muß, was sich entzünden kann, so wird hiermit die Vorschrift erneuert, daß jeder Hauswirth während der Herbst- und Wintermonate, mithin vom Anfange des Octobers bis Ende Mai wenigstens viermal, in den übrigen Frühlings- und Sommermonaten, d. h. vom 1. Junius bis Ende Sept., mindestens dreimal fegen lassen muß.
(§. 20 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 622. §. 8 der B. des Bresl. Amtsbl 1822 Nr. 136. p. 279.)

§ 37. Dagegen müssen die Schornsteine der Brauereien, der Backhäuser, der Branntwein-Brennereien, der Färbereien und anderer zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Gebäude ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.
(§ 4 der Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger d. d. Breslau den 23. März 1796. v. K. A. Th. II. H. 4. p. 1101)

§. 38. Das Selbstkehren der Schornstein-Röhren im Innern, ist denen Hauswirthen auf keine Weise erlaubt, vielmehr müssen sie solches durch die angestellten Kreis-Schornsteinfeger gegen das in denen mit selbigen abgeschlossenen Kontrakten bestimmte Kehrlohn verrichten lassen.
(§. 23 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 623.)

§. 39. Der Schornsteinfeger ist gehalten, ein Register über das Kehren zu führen, worin bemerkt ist:
1) an welchem Tage gekehrt worden,
2) welche Mängel dabei bemerkt worden,
3) wie viel Kehrlohn gezahlt ist.

Sollte etwas Schadhaftes oder Gefährliches vorgefunden werden, so muß der Schornsteinfeger solches sofort dem Hauseigenthümer und der Ortspolizei-Behörde zur Abhülfe des Uebelstandes anzeigen. Eine Unterlassung dieser Vorschrift wird an dem Schornsteinfeger, der für seine Gesellen verhaftet ist, das erste- und zweitemal mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das drittemal aber mit Entziehung des Kehr-Bezirks bestraft.

Sollte dagegen ein Hauswirth, der für seine Miether einstehen muß, das Fegen der Schornsteine vernachlässigen, und den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweisen, so muß der Letztere solches sofort der Ortspolizei-Behörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Landräthl. Amt zur Bestrafung des nachlässigen Hauswirths anzeigen, da ein jeder Hauswirth nach §. 1544. Tit 20. Th. II. des A. L. R. dafür haften muß, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.
(§. 21 u. 22 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 623 und §. 9. der B des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 279.)

§. 40. Die Strafe selbst ist auf 1 Rthlr. oder 24stündigen Arrest zu bestimmen, wovon der die Anzeige leistende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunzianten-Antheil erhält, die andere Hälfte aber zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften der Kommune verwendet werden soll.
(§. 8 der Instrukt. für die Bezirks-Schornsteinfeger, d. d. Breslau den 23. März 1796. v. K. A. Th. II. H. 4. p. 1101)

§. 41 Die Schornsteinfeger haben sich im Uebrigen genau nach der Instrukt., d. d. Breslau den 23. März 1796 zu richten.

Nach derselben muß sich ein Bezirks-Schornsteinfeger selbst eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

Er muß alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahren wenden, dieserhalb auch zu Gesellen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er für deren Betragen einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme dem Landräthl. Amte zur Vereidigung vorstellen muß.

Die Reinigung der Rauchfänge muß von ihm selbst, oder von einem Gesellen, von Lehrlingen aber nur unter seiner, oder eines Gesellen specieller Aufsicht geschehen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Kehren in den §§. 36 und 37 bestimmten Zeiten pünktlich erfolge; daß die Schornsteine rein und tüchtig gekehrt, der Ruß gehörig abgefegt und die Schornsteine selbst stets in gehörigem bauhaften Stande erhalten werden.

Die Pflichtwidrigkeiten der Schornsteinfeger werden bestraft, und nach Bewandniß der Umstände erfolgt auch deren Entsetzung.

(Instrukt. v. 23. März 1796. v. K. A. Th. II. H. 4. Nr. 75. p. 1100 seq.

Zwölfter Titel.

Von der feuersichren Anlage der Brau- und Brennerei-Gebäude.

§. 42. Zu den Brau- und Branntweinbrennerei-Gebäuden wird eine besonders feuersichre Anlage erfordert.

Beide müssen nicht nur eine geräumige massive Küche und einen massiven Schornstein, sondern auch massive Umfassungs-Wände, und die Brennerei-Gebäude eine massive Decke haben.

Eben so muß ein Malzdarr-Gebäude völlig massiv und mit einer gewölbten Decke versehen sein. Auch müssen nicht nur bei jeder neuen dergl. Anlage drähterne Malzhorden, oder wenigstens klein durchlöcherte Blechplatten, oder Horden von Dachziegeln auf eisernen Schienen mit eisernen Umfassungen angeschafft, sondern auch die zeitherigen hölzernen Horden ganz abgeschafft werden.

(V. v. 30. Nov. 1819. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nr. 259. p. 478.)

§. 43. Wer daher eine Brauerei oder Brennerei errichten will, muß zuvor zur Anlage überhaupt die Genehmigung der Prov. Landes-Behörde durch den Landrath nachsuchen, darf aber auch nach erhaltener Erlaubniß nicht eher zum Betrieb des Gewerbes zugelassen werden, als bis er durch ein Attest des Depart. Bau-Inspectors nachweiset, daß er nach den im vorhergeh. Paragraphen bestimmten Vorschriften gebaut habe.

(V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 205.)

Dreizehnter Titel.

Vom Auseinander-Bau der ländlichen Gebäude.

§. 44. Wenn ländliche Gehöfte oder ganze Dörfer nach ihrer Einäscherung durch Feuer, oder ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen, so dürfen weder Dominien noch Gemeinen den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreis-Landrath oder durch den Distrikts-Bau-Inspektor die Baustellen besichtigt, der Bau-Plan geprüft, und der Bau genehmigt worden ist, welches die genannten Beamten unentgeldlich besorgen müssen.

(§. 1 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 137. p. 203 und 204. Lit. B. §. 1 der V. v. 22. Dec. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 45. Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes, neues Gebäude unter einer Entfernung von 30 preuß. Fuß neben das andre gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von denen mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

(§. 2 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 204. §. 2. Lit. B. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 46.* Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher als 8 preuß. Ruthen zusammenstehen.

(§. 3 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 204. §. 3. Lit. B. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249.)

§. 47. Es dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andere Behältnisse, als Ställe, Siede-Kammern, Vorraths-Behältnisse feuerfangender Sachen angebracht, oder unter einem Dache angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen, in besonderen Gebäuden enthalten sein, in sofern solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen steht.

(§. 4 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 204. §. 4. Lit. B. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 209.)

§. 48. Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

(Lit. B. §. 5 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249. §. 5 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 266.)

§. 49. Wenn mehr als ein Gehöft erbaut werden muß, so hat zuvörderst der Distrikts-Land-Bau-Inspektor einen Situations-Plan, wie die Gebäude gestanden, und wie solche wieder aufgebaut werden sollen, anzufertigen, und ihn der Reg. zur Genehmigung vorzulegen.

(§. 6. Lit. B. der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 249 und 250. §. 6 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl 1818. p. 206.)

§. 50. Ist der Raum, auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.

(§. 7 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I H. 4. p. 250. §. 7 der V. v. 26. Mai 1818 Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 51. Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, so ist es nicht durchaus erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wieder erhalte, vielmehr muß, wenn der Zweck des Auseinanderbaues größere Zwischenräume als die bisherigen erheischt, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gehöfte, Bedacht genommen werden.

(§. 8 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 250. §. 8 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206.)

§. 52. Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zur Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen und an einem andern Orte der Feldmark wieder zu vergütigen. Ist dieses nach Lokal-Umständen nicht möglich, so muß der Besitzer auf eine andere Weise nach den diesfälligen gesetzl. Bestimmungen entschädigt werden.

(§§. 9 und 10 der V. v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 250. §. 9 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 206 und 207.)

§. 53. Bei allen, nach vorstehenden Bestimmungen, vorfallenden Bauen, muß darauf gesehen werden, daß möglichst zwischen zwei Höfen ein guter Baumgarten angelegt werde, damit bei entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen und von Hof zu Hof um sich greifen könne, vielmehr durch die dazwischen befindlichen Bäume abgehalten werde.

(§. 10 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207.)

§. 54. Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften muß allemal durch das Landräthl. Amt bei der Reg. nachgesucht werden. Wer ohne diese Erlaubniß dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er den vorschriftswidrig geführten Bau wieder abbrechen muß.

(§§. 13 und 14 der V. v. 26. Mai 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. p. 207 und 208.)

Vierzehnter Titel.

Von der feuersichern Bauart einzelner Dorf-Gebäude.

§. 55. Die Errichtung hölzerner Umfassungswände kann nur dann erst gestattet werden, wenn entw. die zum massiven Bau erforderl. Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte der Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

(V. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 255.)

§. 56. Ist dieses nicht der Fall, so sind:

1) die Wohngebäude entw. ganz von Mauerziegeln, oder doch wenigstens, wenn der Ersparung wegen, Feld- und Bruchsteine mit verwendet werden sollen, im Innern mit Mauerziegeln in gutem Verbande zu erbauen;
2) die Stallgebäude, so wie
3) die Scheunen können lediglich von Feld- oder Bruchsteinen, oder auch, wo diese ermangeln, von Lehmpatzen und Luftziegeln errichtet werden.

Sämmtl. Gebäude müssen, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, mit Endbrandgiebeln, bis in die Spitze des Dachs reichend, versehen werden.

(V. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 255 und 256.)

§. 57. Ist der Holzbau unvermeidlich, so darf solcher nur von Fach- oder Bindwerk geschehen, wobei die Schwellen auf wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Erdreich erhobenen gemauerten Fundamenten gelegt, die Wände regelmäßig verbunden, die Balken auf die Rähme eingekämmt, die Sparren auf die Balken-Köpfe eingezapft, beide 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß weit von Mittel zu Mittel gelegt, und das Dach-Gesperre, je nachdem es die Breite des Gebäudes verlangt, mit einem einfachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends aber ohne denselben abgebunden werden müssen.

(V. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 256.)

§. 58. Zur Bedeckung der Dächer auf den Wohngebäuden sind vorzüglich gut gebrannte Dachziegel, zu den Dächern auf den Ställen und Scheunen aber die so bewährt gefundenen Lehmschollen oder Lehmschindeln zu empfehlen.

(V. v. 22. Decbr. 1817. Lit. E. §. 2. v. K. A. Th. I. H. 4. p. 256 und 257.)

Funfzehnter Titel.

Von der vorsichtigen Aufbewahrung der Asche und der feuerfangenden oder sich selbst entzündenden Sachen.

§. 59. Die unvorsichtige Aufbewahrung der Holz-, Steinkohlen- und Torf-Asche, welche letztere sich lange glühend erhält, hat schon sehr viele Unglücksfälle veranlaßt. Es darf daher:

1) die Holzasche nur in irdenen oder metallenen Gefäßen, und niemals in hölzernen, auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuersichern Orten aufbewahrt werden.

(§. 19 des Regl. v 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 622.)

§. 60. 2) Die Torf- und Steinkohlen-Asche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche, und die etwa in Torf oder kleinen Kohlenstücken zurückgebliebene Gluth, schnell und vollkommen gedämpft wird. Die Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zur Vermeidung aller Gefahr eine Ruthe von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben werden. Die Asche in diesen Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, sobald sie voll ist, ausgeräumt werden.

(§. 7. Lit. b. der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136 p. 278.)

§. 61. Wer die Holz-Asche an feuerunsichren Orten oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder die Torf- und Steinkohlen-Asche, ohne sie auf vorgedachte Art ausgelöscht und in die Grube geschafft zu haben, auf den Hof oder in den Mist wirft, oder sonst auf vorschriftswidrige Art wegschafft, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe von zwei Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

(§. 7. Lit b. der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 279. Min. R. v. 15. Dec. 1818. v. K. A. Th. II. H. 4. N. 77. p. 1106.)

§. 62. Ueberflüssige Vorräthe von Speck und Schmeer und andere leicht feuerfangende Sachen dürfen nicht in den Ober-Gemächern und Böden der Häuser — ausgenommen in den von aller Gefahr befreiten Räucherkammern — sondern nur in den Kellern und in solchen Behältnissen verwahrt werden, wo weder Feuer noch Licht hinkommt.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1541. Publik. v. 29. Octbr. 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 239. p. 417.)

§. 63. Eine besondere Vorsicht ist beim Kochen, Braten, Fischsieden, imgleichen bei Schmelzung der Butter, des Fetts und anderer leicht brennbaren Sachen zu beobachten.

Wenn Butter, Speck oder Fett beim Schmelzen aus Unvorsichtigkeit zum Brennen gekommen ist, so ist es am rathsamsten, das Küchengeschirr, worin die brennende Masse befindlich ist, entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen und dieselbe ungestört ausbrennen zu lassen, oder sie in die Asche zu schutten. Auf keinen Fall aber darf, um die Flamme zu löschen, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hineingegossen werden, welches bekanntlich die Flamme in die Höhe treibt und zündet.

Es ist auch rathsam, das Schmelzen der Butter, des Specks und des Fettes in einiger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser oder andern Flüssigkeiten Behufs der Zubereitung der Speisen für Menschen und des Futters für das Vieh, vorzunehmen, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe.

(Publik. v. 29. Octbr. 1818. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 239. p. 417.)

§. 64. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, müssen von einander abgesondert aufbewahrt werden.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1542.)

§. 65. Wer gegen die §§. 62 bis 64 gegebenen Vorschriften handelt, wird, wenn auch kein Schade daraus entsteht, mit willkührlicher Polizeistrafe belegt, welche nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person arbitrirt wird.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1555und 1556.)

§. 66. Die Verbindung öllichter Substanzen mit andern brennbaren Dingen, begünstiget die Selbstentzündung, sobald diese Körper stark zusammengepreßt werden. So erhitzt sich die mit Fett geschmierte Wolle bis zum Brennen. Eben so erhitzen sich mit Hanföl oder Talg begossene erwärmte Kuhhaare Mit Oel befeuchteter, in Seegeltuch gewickelter Hanf, entzündet sich, Leinwand und Leinöl, Stroh und Wolle und Leinöl, der Wärme ausgesetzt, entzünden sich, Sägespäne von Tannenholz mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt, entzünden sich bei der Erwärmung.

Beim Rösten organischer Stoffe entbindet sich ein brenzlichtes Oel. Daher entzündet sich braungeröstete Roggenkleie, und schneller noch geht geröstetes Roggenmehl in Glühen über. Bei unvorsichtigem Aufbewahren gebrannter Cichorien-Wurzeln kann

Feuer entstehen, Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst schwach gebrannter Kaffee, nachdem er gemahlen ist, wenn er von neuem geröstet wird, können sich entzünden.

Auch ohne Zutritt ölartiger Materien kann durch Gährung die Wärme so sehr erhöht werden, daß wirkliche Entzündung entsteht, zumal, wenn heiße Witterung sie begünstigt, wie solches bei feucht zusammengehäuftem Heu, Mist und dergl. der Fall ist. Die Selbstentzündung wird auch durch das feste Zusammenpacken oder Uebereinanderrollen fettiger oder öligter und erhitzter Substanzen befördert. Festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, Heu, welches durch Nässe dichter zusammengesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien erhitzen sich bis zum Verbrennen.

Es ist also bei Bearbeitung solcher Materialien, die mit öligten oder fetten Substanzen gemengt, übergossen oder getränkt werden, z. B. der mit Oel getränkten Wolle, ferner hinsichtlich der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücke, Matten u. s. f., ferner beim Aufbewahren gerösteter vegetabilischer und thierischer Materien die größte Vorsicht nöthig.

(Publik. v. 10. Juni 1817. v. K. A. Th. I. H. 2. Nr. 138. p. 221 bis 224. Breslauer Amtsbl. 1817. p. 236 bis 240.)

Zweites Kapitel.

Von Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuer-Lösch-Geräthschaften.

§. 67. Jeder Hausbesitzer auf dem platten Lande muß:

1) einen ledernen Wassereimer,
2) einen kleinen Feuerhaken,
3) eine Feuerleiter von wenigstens 15 bis 20 Sprossen,
4) eine Axt und
5) einen, §. 75 näher beschriebenen, Löschwisch

stets vorräthig und in vollkommen gutem Zustand halten. Diese Geräthschaften, besonders die Eimer, müssen mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfs, dem sie zugehören, bezeichnet sein.

(§. 24 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 624. §. 14 der B. des Bresl. Amtsbl. 1822 Nr. 136 p. 282.)

§. 68. Bei jedem Kauf und Verkauf einer bäuerlichen Besitzung muß ohne alle Ausnahme die Anzahl der Feuerlösch-Instrumente, entweder von dem Verkäufer dem Käufer in Gegenwart von Schulz und Gerichten in natura übergeben, oder die zur Anschaffung der fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer an Schulzen und Gerichten baar erlegt werden.

(C. v. 18. Novbr. 1797. Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. §. 14. p. 282.)

§ 69. Außerdem muß jede Dorfschaft eine gewisse Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften, als Wasserkufen, Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische als Gemeingut anschaffen und unterhalten, und zwar dergestalt, daß auf 6 Häuser jederzeit:

1) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht;
2) ein langer Feuerhaken,
3) ein 20 Fuß langer großer Löschwisch und
4) auf eine Wasserspritze 4 große Wasserkufen auf Schleifen, oder statt der Wasserkufen und Schleifen zweirädrige Wasserkufen.

in Bereitschaft stehen.

(§. 25 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 624. §. 14 der B. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 282. und 283.)

§ 70. Da die Unterhaltung der öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften zu den Gemeinelasten gehört, so muß auch deren Anschaffung und Unterhaltung aus der Gemeinde-Kasse oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde erfolgen, wogegen die Kosten der Privat-Feuerlösch-Geräthschaften von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten sind.

(A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 37. Nr. 12. §. 33 der B. v. 9. März 1821. v. K. A. Th. V. H. 1. p. 158.)

§. 71. Die Orts-Polizei-Behörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die vorgedachten öffentlichen Lösch-Geräthschaften an einem trocknen und sichern Orte in der Mitte des Dorfes oder bei der Kirche aufbewahrt werden.

(§. 27 des Regl. v. 19. Mai 1765 Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§. 72. Die Wasserkufen müssen in den Monaten vom April bis Ende Octbr. jederzeit voll Wasser, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, vom Novbr. bis Ende März aber leer stehen und auf die Seite gestürzt werden.

(§. 27 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p 265.)

§. 73. Jeder Hauswirth muß während der Sommermonate eine Tonne oder einen ähnlichen Wasserbehälter mit reinem Wasser stets angefüllt in seinem Hause fortwährend in Bereitschaft haben.

(§. 31 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Th. V. H. 1. p. 157.)

§. 74. Damit es bei entstehenden Bränden nicht an Wasser gebreche, so müssen die Viehtränken, die Teiche, Pfühle u. s. f. in und bei den Ortschaften jederzeit bei zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen sich nicht befinden und es an hinreichendem Quellwasser ermangelt, annoch angelegt, die öffentlichen und Privat-Brunnen aber gehörig geräumt und stets in brauchbarem Stande erhalten werden.

(§. 27 des Regl v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§. 75. Besonders haben sich bei Unterdrückung der Feuersbrünste die sogenannten Löschwische bewährt und bessere Dienste geleistet, als das Ausgießen von Wasserkübeln über eine hervorbrechende Flamme.

Diese Löschwische bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer einfachen groben Leinwand umnäht wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht allzufest an einander gedrückt werden. Auf diese Leinwand näht man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe Leinwandstreifen mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht ausbrennen, sondern löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

(§. 16 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 283.)

§. 76. Daß jedes bedeutende Dorf seine eigene große metallene Spritze habe, ist dringend nothwendig, da solches indeß die Kräfte der Landbewohner nur in den seltensten Fällen erlauben, so dürfen die Dörfer nach der Lage und der Beschaffenheit derselben zu Spritzen-Societäten zusammengeschlagen werden. Diese Societäten müssen dann mit gemeinschaftlichen Kräften für die Anschaffung und Erhaltung einer großen Spritze sorgen. Es haben dazu sowohl die Dominia als Gemeinden, nach dem Prinzip der Kontribution beizusteuern, und es sind hiervon nur diejenigen Dominia und Gemeinden ausgenommen, welche für sich allein eine eigene Spritze angeschafft haben.

(§§. 30 bis 32 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 626 und 627.)

§. 77. Als Regel gilt hierbei, daß 120 Feuerstellen eine Spritze anschaffen müssen; Ausnahmen von dieser Regel kann, nach den obwaltenden Umständen, nur die Reg. gestatten.

(E. v. 28. Mai 1768. Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. p. 346 sqq.)

§. 78. Besonders sind die tragbaren, äußerst zweckmäßigen und verhältnißmäßig wohlfeilen Handspritzen zur Anschaffung zu empfehlen, welche in Würtemberg erfunden und von dem Mechanikus Senger in Oppeln wesentlich verbessert sind. Eine solche Spritze kann von einem Menschen leicht regiert werden; sie gewährt einen starken Strahl, mit welchem hundert Quart in etwa 3 bis 4 Minuten sich über ein gewöhnliches Dorfgebäude ergießen, und 3 bis 4 solcher Spritzen ersetzen eine gewöhnliche fahrende Spritze reichlich.

(V. v. 19. April 1822. Oppelnsches Amtsbl. 1822. Nr. 63. p. 135 und 136.)

§. 79. Die Societäts-Spritzen werden in demjenigen Dorfe aufbewahrt, welches in der Mitte der Societät, oder an einem solchen Orte liegt, von wo den übrigen associirten Dörfern am geschwindesten beigesprungen werden kann. Weil aber eine solche Dorfschaft den vorzüglichsten Vortheil der Spritze genießt, so muß dieselbe ohne alle Beiträge der anderen die Kosten der Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen.

(§. 33 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§. 80. Zu dem Spritzenhause müssen so viel Schlüssel, als associirte Dorfschaften sind, und über dieses noch ein Schlüssel für den anzustellenden Spritzenmeister gemacht, und erstere bei dem Schulzen des Dorfes wohl aufbewahrt, die Kosten dafür aber von jeder Gemeinde getragen werden.

(§. 34 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§. 81. Die Orts-Obrigkeit des Dorfes, in welchem die Spritze sich befindet, muß ihr Augenmerk darauf richten, daß dieselbe nicht nur jederzeit in brauchbarem Stande erhalten und das etwa Schadhafte ohne Anstand wieder hergestellt wird, sondern daß auch bei derselben eine starke Axt und zwei Schaufeln angeschafft werden, welche Pertinenz-Stücke beständig bei der Spritze verbleiben und dazu dienen, die dem Löschen hinderlichen Gegenstände hinwegzuschaffen.

(§. 18 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 284.)

§. 82. In jedem Dorfe, in welchem sich eine Spritze befindet, ist ein eigener Spritzenmeister aus der Zahl der Schmiede anzusetzen und zu verpflichten, welcher die Pflicht hat, bei Vermeidung einer 14tägigen Gefängnißstrafe, sich bei einem entstehenden Unglück sofort bei der Spritze einzustellen und mit derselben dahin zu eilen, wo es die Noth erfor-

dert. Seine Belohnung wird nach dem Beschluß der Localität, welcher die Spritze gehört, bestimmt.

(§. 49 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631.)

§. 83. Aus der Zahl der im Dorfe vorhandenen Gärtner, Häusler und andern kleinen Leute muß im Voraus die bei dem Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft bestimmt und einem jeden ein Stellvertreter für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit bestellt werden, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt und nicht unkundige Leute an die Spritze kommen, und solche bei der Arbeit ruiniren, auch die Leute unter einander abwechseln können.

(§. 50 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631. §. 20 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 284.)

§. 84. Die Bauerschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Leiterwagen zum Transport der bei derselben angestellten Leute der Reihe nach zu gestellen. Der Schulze hat einem Jeden im Voraus anzusagen, daß jetzt die Reihe an ihm sei, die Spritze zu bespannen, oder den Wagen zum Transport der Leute zu gestellen. Die Gestellung eines Wagens ist nothwendig, damit die Spritze mit der Mannschaft schneller an den Ort der Gefahr kommt, durch das Aufsteigen der Leute nicht ruinirt wird und letztere auch nicht ermüdet auf die Brandstelle kommen.

(§. 51 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631. §. 21 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822 Nr. 136. p. 284.)

§. 85. Bei einem jeden Wasserfasse sind zwei Personen mit Eimern zum Schöpfen, einige andere auch zum Fortschaffen der Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische, ein vor allemal im Voraus zu bestimmen, damit bei einem entstehenden Unglücke die Zeit nicht versplittert werde, und ein jeder sogleich weiß, was er zu thun schuldig ist.

(§. 52 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 631 und 632.)

§. 86. Das bei den Spritzen und andern Feuerlösch-Geräthschaften angestellte Personal darf sich auf der Brandstätte von denselben durchaus nicht entfernen, sondern muß dabei bleiben. Wer hiergegen handelt, wird mit 24stündigem Arrest bestraft.

(§. 22 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 285.)

§. 87. Wer die nach dieser Feuer-Ordnung zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1569.)

§. 88. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1570.)

Drittes Kapitel.

Von den Feuer-Revisionen.

§. 89. Es müssen auf dem Lande Feuer-Revisionen von den Dominien und Dorfgerichten angestellt, und dabei alle und jede Feuerstellen in Augenschein genommen, die dabei vorgefundenen Mängel verzeichnet, deren Abstellung veranlaßt und besonders darauf geachtet werden, daß die im ersten Kap. gegebenen Vorschriften zur Verhütung von Feuerschäden genau gehalten werden.

Die Visitationen müssen in den Wintermonaten vom Octbr. bis Ende März alle 6 Wochen; in den Sommermonaten vom 1. April bis Ende Septbr. aber alle Vierteljahre abgehalten werden.

Werden dabei gefährliche Feuerstellen angetroffen, so muß deren Eigenthümern so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in denselben bei Strafe untersagt werden.

(§. 28 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 625.)

§. 90. Wenn Schulz und Gerichte, nebst dem zur Vollziehung der Revisionen bestellten Dominial-Beamten, mit deren Vollziehung in den bestimmten Terminen säumig sind, solche wohl gar ganz unterlassen oder nur nachlässig und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen, so sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Schulz und Gericht die eine, der Dominial-Beamte aber die andere Hälfte.

(§. 29 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 626.)

§. 91. Bei dieser Visitation muß auch der Zustand der Feuerlösch-Geräthschaften und deren vollständiges Dasein kontrollirt, die Spritzen aber zu gleicher Zeit, und wenn nicht Frostwetter solches unzulässig macht, probirt, und alle dabei vorgefundenen Mängel sofort abgestellt werden.

(§. 35 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. p. 627.)

§. 92. Vom Ausfall der Revision wird an das Landräthl. Amt berichtet, welches davon wiederum halbjährig, Ende April und Ende Octbr. an die K. Reg. zu berichten, und einen General-Extrakt, des bei der Visitation gehaltenen Protokolls, so wie eine Gen. Nachweisung aller Feuerlösch-Geräthschaften in den Dörfern beifügen muß. Die Landräthe müssen bei Bereisung des Kreises selbst und auch durch die Polizei-Distrikts-Kommissarien öftere unvermuthete Revisionen anstellen.

(Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. p. 346 sqq. §. 17 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 283 und 284.)

§. 93. Der im vorigen Paragraphen gedachte General-Extrakt muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name der Dörfer,
2) was im vorigen halben Jahre bei der letzten Visitation der Feuerstellen, und bei wem angemerkt worden?
3) Ob solches bei der im jetzigen halben Jahre abgehaltenen Visitation abgeändert gefunden?
4) Was für Mängel und bei wem solche bei der letzten abgehaltenen Visitation im letzten halben Jahre bemerkt worden?
5) Was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um deren Mängeln sogleich abzuhelfen.

(Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. §. 346.)

§. 94. Die im § 92 gedachte General-Nachweisung muß nach Inhalt des E. v. 28. März 1768 nachstehende Rubriken enthalten:

1) Namen der Dörfer des Kreises,
2) wie viele Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden?
   a) Bauern,
   b) kleine Leute.
3) Wie viel publike Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift sein sollen:
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) eine große fahrende Spritze,
      2) vier große Wasserkufen,
      3) ein lederner Feuer-Eimer.
   b) Auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      1) ein langer Feuerhaken,
      2) eine lange Feuerleiter,
      3) ein großer Löschwisch.
4) Wie viel Privat-Feuerlösch-Instrumente nach der Vorschrift ein jeder Wirth, der ein eigenes Haus besitzt, haben muß:
   a) einen ledernen Feuer-Eimer,
   b) einen kleinen Feuerhaken,
   c) eine ordinaire über das Wohngebäude reichende Leiter,
   d) einen Löschwisch.
5) Wie viel publike Feuerlösch-Instrumente bei der Revision vorgefunden worden?
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) fahrende Spritze,
      2) große Wasserkufen,
      3) lederne Feuer-Eimer.
   b) Auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      1) lange Feuerhaken,
      2) lange Feuerleitern,
      3) Löschwische.
6) Wie viel Privat-Feuerlösch-Geräthe bei der Revision vorgefunden worden?
   a) lederne Feuer-Eimer,
   b) kleine Haken,
   c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
   d) an Löschwischen.
7) Es fehlen also an publiken Feuerlösch-Geräthschaften:
   a) auf 120 Feuerstellen:
      1) die Spritze,
      2) an Wasserkufen,
      3) an ledernen Feuer-Eimern.
   b) auf 6 Häuser im Dorfe:
      1) lange Feuerhaken,
      2) lange Feuerleitern,
      3) große Löschwische.

8) Es fehlen also an Privat-Feuerlösch-Geräthen:
   a) lederne Feuer-Eimer,
   b) kleine Haken,
   c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
   d) Löschwische.
9) Was für Anstalten zur Anschaffung der fehlenden publiken und Privat-Feuerlösch-Geräthe gemacht worden, und binnen welcher Zeit solche herbeigeschafft sein sollen.
(E. v. 28. Mai 1768. Breslauer Amtsbl. 1817. Nr. 186. p. 346 sqq.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften über das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

§. 95. Ein Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist schuldig, den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1565.)

§. 96. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 25 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1566.)

§. 97. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so findet die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung, mithin nach Verhältniß des angerichteten Schadens, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahr, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, 50 bis 1000 Rthlr. Geldstrafe statt.
(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1567.)

§. 98. Außerdem ist Jedermann, wenn er bei seinem Nachbar oder sonst im Dorfe, es sei bei Tage oder bei Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnt, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sei, wohl befugt und sogar verpflichtet, sich sogleich dahin zu begeben und Nachsuchung zu thun. Wenn er sodann einen Feuerschaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen.
(§. 45 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630.)

§. 99. Zur Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale von Feuerschäden aufmerksam zu sein, und wenn sie dergleichen an, oder in einem Gebäude wahrnehmen, sogleich hinzueilen und die Bewohner des Hauses zu wecken. Bestätiget sich die Vermuthung eines Feuers, so müssen die Nachtwächter sogleich Lärm machen, durch Anpochen an die andern Häuser, die Dorfbewohner wecken und an denen Orten, wo eine Kirche oder Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirchenvater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeine auf- und zusammenrufe, letzterer aber mit Sturmläuten die Inwohner und Nachbarn ermuntern könne.
(§. 44 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 100. In der Regel müssen in jedem Dorfe dergleichen besondere Nachtwächter angestellt werden, und nur in denjenigen kleinen Gemeinen, in welchen es den Mitgliedern derselben zu schwer fällt, eigene Nachtwächter zu besolden, ist es gestattet, daß die Nachtwachen von den Gemeine-Mitgliedern der Reihe nach geschehen können, in welchem Falle sie sodann alle Obliegenheiten der Nachtwächter zu erfüllen haben.
(§. 38 u. 39 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Th. 8. p. 628.)

§. 101. Die Orts-Obrigkeiten müssen strenge darauf halten, daß die Nachtwächter nüchtern und munter ihre Pflicht erfüllen, im Dorfe während der Nachtwache auf- und abgehen und aufmerksam sind, nicht aber in ihre Wohnungen, oder in die Wirthshäuser und Schenken gehen. Derjenige Nachtwächter, der sich dessen schuldig macht, muß nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden haften, sondern auch für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 10 Sgr. zur Orts-Armen-Kasse erlegen.
(§. 40 des Regl. v. 19 Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 102. Die Nachtwächter müssen von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen. Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen, je nachdem die Nächte kürzer oder länger sind.
(§. 41 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 103. Ein jede Gemeine ist verbunden, sich ein Horn für den Nachtwächter auf ihre Kosten anzuschaffen, welches beim Schulzen aufbewahrt werden muß. Wenn nun die Nachtwache aufzieht, muß der Nachtwächter dieses Horn beim Schulzen abholen, und damit die Einwohner die Ueberzeugung erhalten, daß er seine Schuldigkeit erfülle, von Zeit zu Zeit an gewissen, zu bestimmenden Orten im Dorfe ins Horn stoßen. Beim Abgange von der Nachtwache wird das Horn wiederum beim Schulzen abgegeben.
(§. 42 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 104. Die Schulzen haben genau darauf zu achten, daß alles Vorstehende genau befolgt, und keinem Unterthanen dabei nachgesehen werde, widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 20 Sgr. Strafe genommen werden sollen.

(§. 43 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 629.)

§. 105. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen die Einwohner des Dorfes mit ihren Feuerlösch-Geräthen hinzueilen, um die hervorbrechende Flamme, wo möglich, noch im Entstehen zu dämpfen.

(§. 27 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 106. Auch die benachbarten Ortschaften sind schuldig, Hülfe zu leisten. Sobald daher in der Nachbarschaft ein ungewöhnlicher Rauch, oder ein Feuer bemerkt wird, hat jedes Dominium und jede Gemeine die Pflicht, den Grund davon sorgfältig zu erforschen, und bei einem Unglück ohne Anstand Feuerlärm zu veranlassen, und zu Hülfe zu eilen.

(§§. 46 u. 53 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630 u. 632.)

§. 107. Inzwischen darf nur die Hälfte der Dorfseinsassen, und besonders diejenigen, welchen gewisse besondere Verrichtungen beim Feuer ausdrücklich angewiesen sind, nach dem brennenden Dorfe eilen, damit, wenn in deren Abwesenheit im eignen Dorfe Feuer entstehen sollte, es daselbst nicht an Leuten zum Löschen fehle.

(§. 57 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633.)

§. 108. Die Pflicht der Hülfsleistung erstreckt sich nicht bloß auf benachbarte und associirte Dorfschaften, sondern es müssen alle Orte und Dörfer, wenn in der Nachbarschaft Feuer ausbricht, und der Ort nicht über eine Meile davon entfernt ist, mit den nöthigen Feuergeräthschaften und Spritzen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., von welcher der Schulze die eine, und die Gemeine die andere Hälfte aufbringen muß, hineilen.

(§. 59 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633.)

§. 109. Wenn eine Feuersbrunst in einem Dorfe ausbricht, welches der Viehseuche wegen gesperrt ist, so ist es in Ansehung des, von den benachbarten, nicht inficirten Dorfschaften zu leistenden Beistandes genügend, wenn aus selbigen die mit Wasser angefüllten Feuerspritzen und Lösch-Geräthschaften nur bis an den Wach-Kordon des gesperrten Dorfes gebracht, und solche den Verunglückten, zum Gebrauch und ihrem eignen Fleiß im Löschen überlassen werden.

(C. v. 28. Aug. 1781. Kornsche Ed. S. Thl. 17. Nr. 104. p. 200.)

§. 110. Ist in einem zu sperrenden Dorfe keine Spritze vorhanden, so muß vor der Sperre jedesmal eine Kreisspritze dahin gebracht werden.

(C. v. 17. Dec. 1781 und vom 11. Febr. 1782. Kornsche Ed. S. Thl. 17. Nr. 115. p. 224.)

§. 111. In jedem Dorfe sind zwei bis vier Männer, von anerkannt gutem Rufe, als Aufseher und Verwahrer der geretteten Sachen, von der Orts-Obrigkeit ein für allemal zu bestellen, und zu verpflichten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Sachen und Geräthschaften aus denen vom Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häusern ausgeräumt und an einen solchen Platz gebracht werden, wo solche vor dem Verbrennen, und vor dem Diebstahl gesichert sind, diese Pflicht haben sie nicht nur dann zu erfüllen, wenn das Feuer in ihrem Dorfe ausgebrochen ist, sondern auch, wenn sich das Unglück auf einem benachbarten Dorfe ereignet.

(§. 47 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630. §. 29 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 112. Insofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller sich aufhalten, sind von diesen einige Personen zu bestellen, welche bei einem entstandenen Feuer für Wegschaffung der am Orte sich befindenden feuerfangenden Materialien, als Holz, Heu, Stroh u. s. f. Sorge tragen, vorzüglich aber, die dem Feuer zunächst stehenden Gebäude zu Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Flammen, auf dazu erhaltenen Befehl einzureißen haben. Hierbei ist jedoch besonders dahin zu sehen, daß die bereits vom Feuer ergriffenen Gebäude bei ihrer Niederreißung in sich selbst hineinstürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehrt, und Flugfeuer verursacht wird.

(§. 48 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 630 u. 631. §. 30 der V. des Breslauer Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 286.)

§. 113. Jedes in einem Kreise entstehende Feuer muß dem betreffenden Landrath sofort durch einen reitenden Boten angezeigt werden. Ist es in der Nähe, so muß der Landrath sich sogleich zur Stelle begeben, und die Löschanstalten leiten; ist es aber auch zu fern, so muß er gleichwohl sich ohne Anstand dahin verfügen, um die Entstehung des Feuers vorläufig zu untersuchen, nach den Umständen für die Abgebrannten, oder für die Erhaltung dessen, was noch zu retten ist, zu sorgen, und um der K. Reg. gründlichen Bericht erstatten zu können.

(§. 33 des Entw. zu einer Instrukt. für die Landräthe.)

§. 114. Ist im Orte, wo ein Feuer entsteht, ein Dominium vorhanden, so führt dieses, wo keins vorhanden ist, der Schulz und in dessen Abwesenheit, oder Krankheit, der erste Gerichtsmann, die Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten, bis dahin wo der Landrath, oder der Polizei-Distrikts-Kommissarius auf die Brandstätte kommen. Sobald einer von ihnen zugegen ist, müssen sie den Befehl übernehmen, und die Anstalten bis zur völligen Beseitigung aller Gefahr leiten.

(§. 54 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632. §. 31 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287.)

§. 115. Es mag nun das Dominium, das Dorfgericht, der Distrikts-Polizei-Kommissarius, oder der Landrath den Befehl beim Löschen führen; so ist jeder, der zum Helfen herbeigeeilt ist, mithin auch die Schulzen mit ihren Mannschaften aus den benachbarten Orten verpflichtet, den Anordnungen derselben pünktlichen Gehorsam zu leisten. Die Widerspenstigen, so wie diejenigen, welche sich respektwidrige Reden und Ausfälle erlauben, sollen nach Beseitigung der Gefahr von dem Landräthl. Amt zur Untersuchung und gebührenden Strafe gezogen werden.

(§. 55 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632. §. 32 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287.)

§. 116. Demjenigen, der die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitet, liegt es ob, den Platz zu bestimmen, auf welchem die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache von verlaßbaren Männern dazu zu geben und darauf zu achten, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben wird.

Es ist nicht räthlich in die Flamme zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher die Spritzen vorzüglich auf den noch nicht brennenden Theil des Gebäudes und auf die umherstehenden unversehrten Gebäude zu richten.

(§. 33 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287.)

§. 117. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, auch unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entsteht, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwendig von dem Bache, Teiche oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen ununterbrochene Doppelreihen zu bilden, auf deren einen Seite die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf der andern aber die geleerten, bis zum Wasserbehälter in unausgesetzter Reihefolge fortgehen.

Die Feuer-Direktion hat hierauf vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und jedermann muß ihrer Anordnung die Reihen zu bilden, ohne Widerrede genügen und darf sich durch die Besorgniß seinen Eimer verlieren zu können, auf keine Weise abhalten lassen.

(§. 34 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 287 u. 288.)

§. 118. Der Dirigent der Feuer-Lösch- und Rettungs-Anstalten, hat überhaupt das Recht und die Verpflichtung jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andern entzündbaren Gegenstände, so viel es möglich, fortzuräumen; nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen, und bewirken zu lassen, selbst wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, so fern diese Maaßregel dazu dienen kann, den Flammen Gränzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich den diesfälligen Anordnungen zu unterwerfen und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

(§. 49 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 362.)

§. 119. Das Rettungs-Geschäft, d. h. die Bergung der Mobilien, Vorräthe u. s. f. ist im allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur in sofern gestattet werden, als für die Löschungs-Anstalten dadurch kein Hinderniß erwächst.

(§. 51 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 362.)

Fünftes Kapitel.

Vorschriften wegen der Maaßregeln nach gedämpfter Feuersbrunst.

§. 120. Niemand darf nach gelöschtem Feuer eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Dirigenten der Lösch- und Rettungs-Anstalten dazu die Erlaubniß erhalten hat.

Dieser muß zuvörderst aufzeichnen, welche zum Retten verpflichteten innerhalb einer Meile belegenen Gemeinen sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben; wer ohne die vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstelle entfernt hat. Eben so muß er verzeichnen, wer sich beim Löschen hervorgethan und wer hingegen sich ungehorsam und widerspenstig bezeigt hat.

Hierüber, und wie die Fahrlässigen und Widerspenstigen bestraft worden sind, müssen die Landräthl. Aemter in dem über den Brand zu erstattenden Ber., der K. Reg. besondere und umständliche Anzeige leisten.

(§ 58 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 633. §. 35 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288.)

§ 121. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Bestimmung des Dirigenten der Lösch-Anstalten, mit den Lösch-Geräthen auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dies ist so lange fortzusetzen und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden, so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr zu besorgen ist.

(§ 62 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 634. §. 36 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822 Nr 136. p. 288. §. 53 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 162 u. 163.)

§. 122. Gleichmäßig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

(§. 54 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 163.)

§. 123. Die Orts-Polizei-Behörde hat zu bestimmen, wie lange diese Vorsichtsmaaßregeln statt finden sollen, und wenn selbige eingestellt werden können.

(§. 55 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.)

§. 124. Von derselben ist auch dafür zu sorgen, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

(§ 56 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.)

§. 125. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht und solches von der die Lösch- und Rettungs-Anstalten leitenden Behörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

(§. 57 der V. v. 19. März 1821. v. K. l. c.)

§. 126. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlösch-Geräthe sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

(§. 59 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 163.)

§. 127. Feuerlösch-Geräthschaften, welche bei einem Brande auf dem Lande verloren gegangen oder verdorben sind, werden vergütigt. Die Kosten derselben müssen veranschlagt und dieser Anschlag der K. Reg. zur Approbation eingereicht werden.

(C. v. 6. Juli 1742 v. 19. Febr. 1743. §. 62 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl 8. p. 634.)

§. 128. Es wird dabei auch auf diejenigen Rücksicht genommen, welche die herbeigeeilten hülfeleistenden Stadt-Bewohner verloren haben, wenn der Verlust vom betr. Mag. der Stadt liquidirt und justificirt wird.

(V. v. 3. Sept. 1772.)

§. 129. Die Kosten der Wiederanschaffung werden von der Societät aufgebracht, in welcher der Brand erfolgte.

(§ 62 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl 8. p. 634.)

§. 130. So bald es irgend die Löschungs-Geschäfte gestatten, muß der Landrath oder Pol.-Distrikts-Commissarius die Untersuchung über die Entstehungsart der Feuersbrunst abhalten, auch die Verhandlungen wegen der Brand-Remission und Societäts-Hülfe aufnehmen. Die Verhandlungen über die Entstehung des Brandes müssen von den Letzteren völlig getrennt, und beide mittelst besondrer Ber. der K. Reg. eingesendet werden.

(C. v. 17. Nov. 1791. Publik. v. 12. Juni 1820. Liegnitzsches Amtsbl. 1820. Nr. 107. p. 201.)

§. 131. Ergeben sich bei der Untersuchung über die wahrscheinlichen Ursachen des Brandes Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung, so muß der Landrath die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verf. überlassen, und es wird dann nur eine Abschrift der Verhandl. der K. Reg. eingereicht.

(Min. R. v. 29. Nov. 1790. R. der Min. der Justiz und des I. v. 4. Sept. 1810.)

§. 132. Auch dann, wenn bei der Untersuchung sich Umstände finden, welche die Landes-Polizei angehen, z. B fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, fehlerhafte Feuerlösch-Anstalten, vorschriftswidrige Anlage von Feueressen, Backöfen u. s f. muß davon von dem Gericht, welches solche bei Gelegenheit der Untersuchung ermittelt, an das O. L. Gericht zur weiteren Mittheilung an die Reg. baldige Anzeige geschehen.

(V. v. 14. Junius 1816. Bresl. Amtsbl. 1816. Nr. 2. p. 111. 112.)

Sechstes Kapitel.

Von den Maaßregeln zur Verhütung von Diebstählen bei Bränden.

§. 133. Gewissenlose Menschen, die während des Löschens sich an den geretteten Sachen vergreifen, werden sogleich den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

(§. 61 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 634. §. 37 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288.)

§. 134. Um dergl. Diebstähle, oder bei vorsätzlichen Brandstiftungen die Thäter möglichst auszumitteln, haben

1stens, die bei Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft zu Hülfe Eilenden, auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegen kommen, und ihnen nicht als anerkannt rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam zu sein; sie müssen selbige nöthigen, mit ihnen zur Feuerstelle zurückzukehren, auch wenn sie Sachen bei sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen.

(§. 38 der V. des Bresl. Amtsbl. 1822. Nr. 136. p. 288.)

§. 135. 2tens. Die nächsten Nachbar-Gemeinen müssen außer der zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfe auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der Gefahr zuführenden Nebenwege, Fußsteige u. s. f. begehen, und in gleicher Art, wie vorstehend bemerkt, verfahren müssen.

(loco allegato)

§. 136. 3tens. Die von denen zur Hülfe Eilenden und von denen zum Patrouilliren Ausgesandten, als verdächtig Angehaltenen, sind mit denen bei sich habenden Sachen, demjenigen abzuliefern, der die Lösch-Anstalten leitet, um sie bis nach beseitigter Gefahr aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau vernommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie angehalten wurden, und wenn sie sich glaubhaft auszuweisen im Stande sind, entlassen, sonst aber an die betr. erste Polizei-Behörde des Kreises abgeliefert werden.

(ibidem.)

§. 137. 4tens. Auch die entfernten Ortschaften der Gegend des Feuers müssen zu gleicher Zeit ihre Aufmerksamkeit auf alle Passanten verdoppeln, deren Unverdächtigkeit prüfen, auf die Sachen, welche sie bei sich haben, Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig scheinen, in eben der Art, wie vorstehend vorgeschrieben ist, verfahren.

(ibidem.)

§. 138. 5tens. Vorzüglich muß auch, wenn Feuer ausgebrochen, in der Gegend jede Orts-Polizei-Behörde nachforschen, ob ihr die als verdächtig oder der Bettelei ergeben, bekannte Einwohner zu der Zeit, da das Feuer ausgebrochen, zu Hause gewesen sind, und wenn sie abwesend gewesen, genau nachforschen, wo sie sich aufgehalten haben; vermögen sie nicht, sich genügend über ihren Aufenthalt auszuweisen, so müssen sie verhaftet, und wie in den vorstehenden Paragraphen angeordnet worden ist, mit ihnen verfahren werden.

(§. 38 l. c. p. 289.)

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen, wegen der Belohnungen und Strafen und der Publikation des Reglements.

§. 139. Wer bei einem Feuer die erste Spritze zur Brandstelle bringt, erhält einen Thaler Belohnung. Wer die erste Wasserkufe herbeiführt, 20 Sgr. und zwar von derjenigen Gemeinde, in welcher der Brand entstanden.

(§. 56 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 632.)

§ 140. Wer sich sonst bei Feuersbrünsten vorzüglich rühmlich auszeichnet, besonders bei der Rettung der in Lebensgefahr befindlichen Personen sich hervorthut, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es sollen einem solchen auch nach Befinden der Umstände Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden.

(§. 64 der V. v. 19. März 1821. v. K. A. Thl. V. H. 1. p. 164.)

§. 141 In welchen Fällen dagegen Strafen statt finden, ist vorstehend an den betr. Orten bereits angegeben, und es wird hier nur noch generaliter festgesetzt, daß, wo vorstehend wegen Verwendung der Strafen nicht schon das Erforderliche bestimmt ist, dem Denuncianten von allen Strafen ein Drittheil, als Denuncianten-Antheil gebührt die übrigen zwei Drittheile aber zu der zu etablirenden gemeinschaftlichen Feuerkasse des Ortes oder der Spritzen-Societät gezogen, und zu deren Besten verwendet werden sollen.

(§. 66 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 635.)

§. 142. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen könne, ist solche alljährlich zweimal und zwar:

den letzten Sonntag vor Ostern, so wie

den letzten Sonntag vor Michaelis der versammelten Gemeine vorzulesen, worauf — daß es wirklich geschehe, die Landräthlichen Aemter strenge zu halten haben.

(§. 67 des Regl. v. 19. Mai 1765. Kornsche Ed. S. Thl. 8. p. 685. §. 38 in fine des Bresl. Amtsbl. 1822. p. 289 u. 290.)

(A. VI. 965. — 4. 71.)

FF. Provinz Posen.

Allgemeine Feuer-Polizei-Vorschriften der K. Reg. zu Posen, vom 19. März 1821 [1]).

Auf den Grund eines R. des K.-Min. des J. v. 17. Dec. v. J. bringen wir nachstehende Feuer-Ordnung zur Kenntniß und zur Beachtung des Publikums und der aus nachgeordneten Behörden.

Zugleich weisen wir die Hrn. Landräthe an, die in den §§. 38. 39. 42. 63 und 64 vorbehaltenen Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der einzelnen Städte und der bedeutendern Dorf-Kommunen, mit deren Ortsbehörden sie sich deshalb zu vereinigen haben, zu treffen, und wie dies geschehen, in den nächsten Berichten über die halbjährige Revision der Feuerlöschgeräthschaften, speciell nachzuweisen.

Abschnitt I.

Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.

1) Jeder Hausvater ist verpflichtet, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht aufmerksam zu sein, und dafür zu sorgen, daß seine Hausgenossen, Dienstboten und Kinder vorsichtig damit umgehen.

Wer bei seinen Nachbaren das Gegentheil bemerkt, hat davon der Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Mit brennendem Kiehn oder Holz, oder mit bloßen brennenden Lichtern oder Lampen, oder mit glühenden Kohlen in offenen Gefäßen, darf nicht über die Straße, besonders aber niemals in Ställen od.r Scheunen, auch nicht auf Böden, Speicher oder ähnliche Geläße gegangen werden, wo leicht Feuer fangende Dinge sich befinden, oder doch zu sein pflegen. Noch weniger darf bei bloßem, d. i unverwahrtem Feuer oder Licht das Vieh gefüttert oder Häckfel geschnitten werden.

3) Wenn in Ställen, Scheunen u. s. w., oder zu Gängen über die Straße und Höfe Licht oder Erleuchtung gebraucht wird, so soll das Licht oder die Lampe in feuersicheren blechernen, oder in Blech oder Blei eingefaßten Glaslaternen vorsichtig verschlossen werden.

4) Auch in den Wohnhäusern dürfen brennende Lichtkerzen niemals an Balken, Wänden, Tischen, Bänken und dergleichen befestigt, sondern selbige sollen, sobald sie nicht in Laternen stehen, auf Leuchter oder wenigstens auf solche Gefäße gesteckt werden, welche nicht entzündbar sind.

5) Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz sind gänzlich verboten.

6) Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe sind, gebraucht werden, und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist.

Die Anwendung derselben zur Erwärmung der Wohnzimmer statt des Heizens, zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der Hände beim Trocknen der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und öffentl. Plätzen, darf nicht mehr stattfinden

7) Alle Einheitzöffnungen müss.n geschlossen werden, sobald das Flammenfeuer aufgehört hat. Das Feuer auf den Heerden darf, besonders gegen die Nacht, nicht eher verlassen werden, als bis es zusammengesetzt und mit Wasser gelöscht, oder mit einem blechernen oder irdenen Deckel bedeckt ist.

Außerhalb der eigentlichen Feuerstellen darf nirgends in den Gebäuden oder in deren Nähe Feuer gehalten oder angemacht werden, am wenigsten auf den Gehöften.

8) Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine große Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerheerden, namentlich auch keine Brau- und Darr-Feuer angezündet, die schon vorhandenen aber müssen so schleunig als möglich ausgelöscht werden.

9) Brennbare Sachen aller Art sind von den Feuerstätten möglichst fern zu halten. — Besonders aber ist bei Aufbewahrung der leicht fangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf u. dgl., so wie des Branntweins und der Fettwaaren, als Speck,

---

[1]) Gleichlautend von der K. Reg. zu Bromberg für deren Depart. unterm 16. Jan. 1821 publicirt.

Talg, Oel, Theer, Pech und dergleichen, die äußerste Vorsicht zu beobachten. Größere nicht bloß zum Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art, dürfen gar nicht in den Wohnhäusern aufbewahrt werden, es sei denn, in feuersichern gewölbten Gemächern.

Oel darf niemals auf Flachs, Hanf oder dicht verpacktes Tauwerk gelagert, auch nicht nahe dabei aufbewahrt werden, wegen Gefahr der Selbstentzündung.

10) Wegen Aufbewahrung und Behandlung des Schießpulvers bleiben die besonderen Vorschriften in Anwendung, welche in der Bekanntm. v. 19. Juni 1816 (Amtsbl. 1816. S. 221) enthalten sind.

11) Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nicht auf den Böden und in hölzernen Gefäßen, sondern nur in den Küchen oder Kellern in blechernen oder irdenen Behältern aufbewahrt, oder solche muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

12) Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses soll in der Regel ganz außerhalb der Ortschaften geschehen. Das Hecheln darf zwar in den Häusern, jedoch nicht bei Licht, sondern nur am Tage verrichten werden.

13) Ungelöschter Kalk darf nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

14) Große Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen und dergleichen, dürfen nicht in der Nähe der Gebäude, worin Feuerstellen befindlich sind, oder unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maaßgabe der Oertlichkeit in möglichster Entfernung davon bleiben.

15) Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Späne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortschaffen und nach sichern Gefäßen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in der Werkstätte ohne Aufsicht stehen lassen.

16) Seifensieder, Lichtgießer u. s. w. dürfen niemals des Nachts Talg, Wachs u. s. w. schmelzen. Dies soll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht, geschehen. Firniß darf niemals in den Häusern, sondern nur entfernt von den Gebäuden auf dem Felde gekocht werden.

17) Weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stallungen, Scheunen, auch Holz-Niederlagen, und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgesetzten Orten, darf Taback geraucht werden. Ein jeder hat die Befugniß, demjenigen, welcher diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen, und ihn der Pol. Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der V. v. 21. Mai 1816. (Amtsbl 1816. S. 83) bestraft.

18) Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Gegenständen, ist bei 5—50 Rthlr. Strafe verboten. Eine Ausnahme von der Regel findet nur Statt, wenn zur Tödtung einer von der Wuth befallenen Thieres Schießgewehr gebraucht wird, desgleichen bei besondern Gelegenheiten mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter spezieller Aufsicht der Polizei-Behörde.

Mit gleicher Maaßgabe ist das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke verboten.

19) Es ist die Pflicht jedes Hauswirths, auf gehörige Reinigung der Schornsteine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Pflichten der Schornsteinfeger, sind bereits durch eine besondere unterm 2. Dec. 1818 (Amtsbl. 1818. S. 1058) bekannt gemachte V. festgesetzt.

20) Gleichergestalt bleiben wegen der Neubauten und Gebäude-Reparaturen im Allgemeinen, so wie insbesondere wegen Veränderung der Feuerstätten, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §§. 65—82) und die darauf sich gründenden besondern V. in Anwendung. (Amtsbl. 1816. S. 253. 302. 524. — 1817. S. 2 und 1818. S. 157.)

Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizei angelegt werden.

21) Um die aus dem Verfall und schlechten Zustande der Gebäude entstehende Feuersgefahr nach Möglichkeit zu vermeiden, ist von Zeit zu Zeit mindestens aber halbjährlich, in allen Städten und Dörfern die Feuersicherheit sämmtlicher häuslichen Einrichtungen und Bauanlagen mit Sorgfalt zu untersuchen.

Diese Feuervisitationen, bei welchen zugleich auf Beobachtung der sonstigen Baupolizei-Vorschriften zu halten ist, sind in den Städten von den Polizei-Dirigenten oder Bürgermeistern, in der Regel mit Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, wo möglich auch des Schornsteinfegers, in Ermangelung dieser Gewerksleute mit Zuziehung einiger verständigen Bürger, auf den Dörfern aber

von den Dorfschulzen mit Zuziehung des Dorfältesten abzuhalten. In so weit sich dabei ausmittelt, daß vorgefundene Bauanlagen oder gewisse Theile der Gebäude, im vorgefundenen Zustande, wegen Feuergefährlichkeit, den ergangenen polizeil. Vorschriften gemäß, nicht geduldet werden können, muß nach den Umständen entweder die Fortschaffung, oder die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Veränderung unverzüglich ins Werk gesetzt werden. Alle Feuerungen ohne Ausnahme müssen an massiven Brandmauern liegen.

22) Seifensieder, Lichtzieher u. s. w. bedürfen nächst den Bäckern, Brauern und Brennern zu ihrem Gewerbe vorzüglich fester und sicherer Feuerstätten. Bei neuen Anlagen der Gewerbetreibenden dieser Art, in Städten oder geschlossenen Dörfern, und bei Haupt-Reparaturen an den schon vorhandenen Anlagen, ist darauf zu halten, daß die Feuerstätten nicht nur durch massive Ringwände, sondern auch durch Gewölbe sicher gestellt werden.

23) Die im vorhergehenden §. 22 genannten, und überhaupt alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu den Feuerarbeitern gehören, oder welche zu ihrem Gewerbe eines größeren als des zu einer gewöhnlichen Hauswirthschaft nöthigen Feuers bedürfen, sollen keine neue Wohnung beziehen und ihre Wohnung nicht verändern, ohne zuvor der Polizeibehörde zur Prüfung der Zulässigkeit und Feuersicherheit Anzeige gemacht und Genehmigung erhalten zu haben.

24) Der höchste Punkt eines Stubenofens soll wenigstens ein Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben.

25) Eiserne Rauchröhren, welche aus Windöfen in die Schornsteine geführt werden, dürfen in einer Entfernung von 3 Fuß kein Holzwerk haben.

26) In den Städten sollen Schornsteine künftig nur von Ziegeln erbaut, nicht auf Balken oder hölzerne Stützen gesetzt, nirgends auf das Gebälk oder Kehlbalken abgesetzt, oder aufgesattelt, auch durchaus nicht auf Holz geschleift, sondern schlechterdings auf einem massiven Fundament aufgeführt, und nöthigenfalls zusammengewölbt werden, kein Holzwerk darf die Schornsteinröhre unmittelbar berühren; Balken und Sparrhölzer, welche der Schornstein-Aufführung im Wege stehen, sind abzuschneiden, und durch Queerhölzer auszuwechseln, doch so, daß Balken, Sparren und Wechsel wenigstens ½ Fuß vom Schornstein entfernt bleiben.

Auch auf dem platten Lande ist dahin zu wirken, daß bei Neubauten, so viel möglich, nur massive Schornsteine erbaut werden, und die noch so häufig geklebten abkommen. Doch ist hierbei der Vermögens-Zustand der Interessenten mit Billigkeit zu berücksichtigen.

27) Die nicht massiv gewölbten und daher nicht feuersichere Backöfen auf dem Lande und in den kleinen Städten, desgleichen Töpferöfen sollen wenigstens 100 Schritt von andern Gebäuden entfernt sein.

28) Alle an den Außenflächen (in den Wänden, dem Giebel, oder dem Dache) der Gebäude in den Städten oder geschlossenen Dörfern vorhandenen Oeffnungen sollen mittelst Fenstern oder Laden verschließbar gemacht, und letztere sollen, sobald die Gebäude ohne menschliche Aufsicht bleiben, verschlossen werden.

29) Den Dorfgemeinden wird empfohlen, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen in den Dörfern Bäume anpflanzen zu lassen, besonders von denjenigen Gattungen, welche stark belaubt werden, und dadurch zur Hemmung der Feuersbrünste sehr beitragen können.

Abschnitt II.

Vorschriften, welche darauf zwecken, daß bei vorkommenden Feuersbrünsten die zum Löschen erforderlichen Mittel sich in Bereitschaft finden, und gehörig angewendet werden können.

30) Jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß die Straße vor seinem Hause, weder bei Tage noch des Nachts, durch Wagen, Holz oder andere nicht dahin gehörende Gegenstände gesperrt werde.

31) Jede Haushaltung hat sich mit einer Tonne oder einem ähnlichen Wasserbehälter zu versehen, worin jeder Zeit, besonders über Nacht ein angemessener Wasservorrath in Bereitschaft zu halten ist.

32) Die öffentlichen und Privat-Brunnen sind fortdauernd in gutem brauchbaren Stande zu erhalten, und wenn sie schadhaft werden, unverzüglich auszubessern und wieder in Stand zu setzen. Der Besitzer eines Privat-Brunnens darf solchen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Pol. Behörde verfallen oder ganz eingehen lassen.

33) In jeder Gemeinde sind, nach Verhältniß ihrer Beträchtlichkeit, die erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräthschaften anzuschaffen, in so weit solche noch fehlen. Dazu gehören Spritzen, Wasserkufen, Eimer, Feuerhaken, Leitern u. s. w.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der öffentlichen Geräthschaften sind aus dem Kommunal-Fonds oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde, die Kosten der Privat-Löschgeräthschaften aber sind von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten.

34) Von welchen einzelnen Gemeinden große fahrbare Schlauch- oder Rohrspritzen anzuschaffen und die Kosten dazu aufzubringen sind, wird durch besondere Verfügungen festgesetzt werden. An sonstigen öffentlichen Löschgeräthschaften sollen in der Regel wenigstens von jeder Gemeinde auf 6—10 Feuerstellen ein Wasserküven auf einer Schleife und zwei große Feuerhaken, außerdem in den Städten einige große Feuerleitern unterhalten werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Küven auf passenden Plätzen aufgestellt, im Sommer jederzeit mit einem frischen Wasser gefüllt, im Winter aber umgekehrt auf Unterlagen gestellt werden.

Die übrigen öffentl. Löschgeräthschaften sind an sichern, aber leicht zugänglichen Orten aufzubewahren.

35) An Privat-Löschgeräth soll in der Regel jeder Hausbesitzer einen ledernen Feuereimer, einen Feuerhaken, eine Axt, eine Handspritze, eine sogenannte Feuerpatsche (d. i. eine an einem Ende mit Lappen d ck umwickelte Stange), in den Städten eine Leiter unter dem Dache, auf den Dörfern eine bis über den Schornstein reichende Leiter, anschaffen und unterhalten.

Das Privat-Löschgeräth ist unterscheidend zu bezeichnen, entweder mit der Hausnummer, oder dem Namen des Eigenthümers, oder durch andere leicht erkennbare Merkmale.

36) Bei Gelegenheit der nach §. 21 vorzunehmenden Feuer-Visitationen ist zugleich das Vorhandensein und der Zustand der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften zu untersuchen, und dafür zu sorgen, daß den etwa entdeckten Mängeln sofort abgeholfen werde. Wenn Jemand hierin säumig ist, so hat die Pol. Behörde für dessen Rechnung das Mangelnde zu besorgen, und die Kosten nöthigenfalls durch Exekution von demselben einzuziehen.

37) Die größeren Feuerspritzen, wo dergleichen vorhanden, sind in der Regel drei- bis viermal jährlich zu probiren, wobei zugleich das zu deren Bedienung bestimmte Personale im Gebrauche der Spritzen zweckmäßig zu üben ist.

Diese Proben und Uebungen dürfen jedoch nicht bei Frostwetter vorgenommen werden.

38) Nach den besondern Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Orts, sind von den Pol. Behörden die Einrichtungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um bei entstehender Feuersbrunst alle Einwohner davon aufs schleunigste in Kenntniß zu setzen, die Lösch- und Rettungs-Anstalten mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, alle Verwirrungen möglichst zu vermeiden, und alle zur Hülfsleistung verpflichtete Personen in zweckmäßige Thätigkeit zu setzen.

Insbesondere sind zur Heranbringung und Bewegung der Spritzen, und zur Herbeischaffung des Wassers die nöthigen Mannschaften und Pferde, so wie zur Behandlung der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, desgleichen zum Rettungsgeschäft, zu den etwanigen Reserven u. s. w. gewisse Personen im Voraus zu bestimmen.

Im Allgemeinen muß jeder Feuerdienstpflichtige mit Anweisung versehen sein, welches Geschäft er bei vorkommenden Feuersbrünsten zunächst und vorzugsweise anzugreifen hat. Auch die Art des Feuerlärms durch Schnarren, Trommeln, Anschlagen der Sturmglocken u. s. w., und welche Personen zunächst die Lärmsignale geben sollen, ist anzuordnen. Ferner sind Rettungsplätze zu bezeichnen, wo die geborgenen Sachen einstweilen unter Bewachung niedergelegt werden können.

Befinden sich öffentliche Kassen, Archive und dergleichen am Orte, so ist insbesondere auch wegen deren Rettung und Bergung für den Fall entstehender Feuersgefahr das Nöthige anzuordnen.

39) Auch zur Dämpfung der Feuersbrünste in benachbarten Ortschaften muß Hülfe geleistet werden, und es ist für dergleichen Fälle ebenfalls schon im Voraus das Erforderliche zu bestimmen, damit die Hülfeleistung nicht versäumt werde, zugleich aber für die Sicherung des eigenen Wohnorts besorgt bleibe.

Abschnitt III.

Vorschriften über das Verhalten bei vorfallenden Feuersbrünsten.

40) Jeder, in dessen Wohnung ein Brandfeuer entsteht, ist verpflichtet, unverzüglich Lärm zu machen, die Eingänge des Gebäudes zu öffnen, und die Bekanntmachung der Feuersgefahr schleunigst zu verbreiten. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1566. 1567.)

41) Auch diejenigen Brandfeuer, welche noch vor geschehenem Feuerlärm durch Privathülfe gelöscht worden sind, müssen der Polizei gemeldet werden.

42) Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll augenblicklich, so viel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltung des Lärms sorgen.

Bei Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale der Brandfeuer aufmerksam zu sein, und wenn sie dergl. in oder an einem Hause wahrnehmen, sogleich anzupochen und die Bewohner des Hauses zu wecken. Bestätigt sich die Vermuthung eines stattfindenden Brandfeuers, so müssen die Nachtwächter sogleich Lärm machen, und dadurch, so wie durch Anpochen an die Häuser, die Nachbaren und übrigen Einwohner des Orts, besonders auch die nächsten Pol. Beamten wecken.

Welche sonstige Lärmsignale zur Kundmachung der Feuersbrünste bei Nacht oder bei Tage zu geben sind, bleibt nach den Verhältnissen jedes Orts zu bestimmen.

43) Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachricht von einer Feuersbrunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem Löschgeräth unmittelbar zur Brandstelle eilen.

Ein jeder muß die sogenannten Feuerzeichen, wo solche schon eingeführt sind, mitbringen, um durch deren Ablieferung an den betreffenden Pol. Beamten sein Erscheinen nachzuweisen. Frauenzimmer und Kinder, so wie alle müßige Zuschauer dagegen sollen fortbleiben oder zurückgewiesen, und diejenigen, welche Unordnung verursachen, oder böser Absichten verdächtig sind, ohne Anstand verhaftet werden.

44) Zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserküven ist jeder pferdehaltende Einwohner sein Gespann zu gestellen schuldig.

45) Schornsteinfeger, Maurer und Zimmerleute, wo sie vorhanden sind, sollen, nebst ihren Gesellen, mit den erforderlichen Werkzeugen auf der Brandstelle erscheinen, um besonders beim Niederreißen Dienste zu leisten.

46) Zur Zeit eines Brandfeuers sollen alle Privat-Brunnen und Wasserbehälter, ohne Ausnahme und Rücksicht zur Benutzung für die Lösch-Anstalten verstattet werden.

47) Dem ersten Pol. Beamten jedes Orts, oder seinem Stellvertreter liegt die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten ob; in Garnison-Städten unter der durch die Allerh. K. O. v. 29. Aug. 1818 befohlenen Mitwirkung des Militairs.

48) Gleich den Dirigenten, müssen alle übrigen Pol. Beamten des Orts, in sofern deren noch vorhanden sind, ungesäumt sich zur Brandstelle begeben, um entweder das nach den Vorschriften der Orts-Behörde ein- für allemal übertragene Geschäft zu besorgen, oder an Ort und Stelle die nach Bewandniß der Umstände ihnen vom Dirigenten zu ertheilenden Befehle zu vollziehen.

49) Zu den Pflichten der Pol. Behörde gehört es insbesondere, darauf zu sehen, daß jede zum Feuerdienst bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und ihrer Schuldigkeit nachkomme, daß überall Ordnung, nach Möglichkeit, aufrecht erhalten werde, daß die Spritzen, wo dergleichen vorhanden, zweckmäßig aufgestellt, ununterbrochen bewegt und mit Wasser versorgt, und daß die übrigen Löschungsmittel auf das Wirksamste in Anwendung gesetzt werden. Dieselbe hat das Recht und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und anderen entzündbaren Gebäuden, so viel es möglich, forträumen, nach Umständen die Niederreißung von Gegenständen anzuordnen und bewirken zu lassen, selbst, wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, sofern diese Maaßregel dazu dienen kann, dem Brande Gränzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich den diesfälligen Anordnungen zu unterwerfen, und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

50) In den Städten sollen bei nächtlichen Feuersbrünsten von den Bewohnern aller Häuser in den zur Brandstätte führenden, und in den benachbarten Straßen die Fensterladen geöffnet und brennende Lichter, oder Lampen an die Fenster, oder in Laternen vor den Häusern ausgestellt werden.

51) Das Rettungs-Geschäft, nämlich die Bergung der Mobilien u. s. w. ist im Allgemeinen den Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur sofern gestattet werden, als für die Löschungs-Anstalten dadurch kein Hinderniß erwächst.

Abschnitt IV.

Vorschriften wegen der Maaßregeln nach gedämpfter Feuersbrunst.

52) Keine feuerdienstpflichtige Person darf sich, ohne Erlaubniß des Pol. Dirigenten oder seines Stellvertreters von der Brandstätte entfernen.

53) Nach gedämpfter Feuersbrunst muß, nach Bestimmung des Pol. Beamten, die erforderliche Mannschaft mit Löschgeräthen auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das wieder noch etwa auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Das ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen, und durch andere zu ersetzen, bis keine Gefahr zu befürchten ist.

54) Gleichmäßig müssen, so lange es nöthig ist, gefüllte Wasserküven zur Brandstätte geführt werden.

55) Die Pol. Behörde hat zu bestimmen, wann diese Maaßregeln eingestellt werden können.

56) Von derselben ist dafür zu sorgen, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen oder niedergerissen werden.

57) In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht, und solches von der Pol. Behörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung, wenn sie noch nützlich wäre, ist Sache der einzelnen Interessenten.

58) Die Eigenthümer der Brandstelle sind schuldig, binnen einer von der Pol. Behörde angemessen zu bestimmenden Frist den Schutt forträumen zu lassen.

59) Das gebrauchte Feuerlöschgeräth muß nach dem Brande ungesäumt sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, die Brunnen müssen, wenn sie beschädigt sind, ebenfalls sogleich wider in Stand gesetzt werden.

60) Nach jedem Brandschaden bestimmt die Pol. Behörde, ob und in welchen Gränzen der Wiederaufbau eines neuen Gebäudes auf der Brandstelle stattfinden darf. Auch Nothgebäude dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung errichtet werden.

61) Sobald es irgend die Löschungsgeschäfte gestatten, hat die Pol. Behörde, nach den bestehenden besondern Vorschriften, die Untersuchung über die Entstehung der Feuersbrunst abzuhalten.

62) Desgl. hat dieselbe alle diejenigen, welche etwa bei der Feuersbrunst oder nachher ihre Pflicht nicht erfüllt, oder sich anderweit haben etwas zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, und deren Bestrafung zu veranlassen.

63) Die Strafe für Verletzung der vorstehenden Vorschriften, in soweit die Höhe derselben für bestimmte Vergehungen nicht in den bestehenden G. und V. schon vorgeschrieben, und wenn nicht etwa die Kontravention mit einem durch besondere Strafgesetze bedroheten Vergehen oder Verbrechen in Verbindung ist, werden nach allgem. Grundsätzen (A. L. R. Th. II. Tit. 20 §§. 29. 33. 35. 240) abgemessen, und in der Regel auf Geldbußen von 1 10 Rthlr. ohne verhältnißmäßige Leibesstrafen festgesetzt, in Wiederholungsfällen aber durch angemessene Erhöhung geschärft. Die Straffätze für einzelne Vergehungen oder Unterlassungen sollen von den Ortsbehörden näher bestimmt werden. Für diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen oder in böser Absicht wissentlich ohne Grund Feuerlärm veranlassen, und die Einwohner beunruhigen, wird nachdrücklich körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 3—6 Wochen festgesetzt, in sofern nicht entstandene besondere Nachtheile eine härtere Bestrafung begründen.

64) Wer sich dagegen bei Feuersbrünsten rühmlich auszeichnet, dessen Namen soll belobend öffentlich bekannt gemacht, und es soll demselben, nach Befinden der Umstände, Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden. Auch haben die Ortsbehörden angemessene Prämien für diejenigen auszusetzen, welche bei Feuersgefahr die erste Spritze oder die erste Küve zur Brandstätte bringen, oder wo nur eine fahrbare Spritze vorhanden ist, die ersten Pferde zur Fortbringung derselben vorlegen, ferner welche das erste Lärmsignal besorgen, oder auf ähnliche Art zuerst zu den Lösch-Anstalten thätig mitwirken. (A. V. 151. — I. 86.)

GG. Provinz Preußen.

1) Von älteren Verordnungen sind anzuführen:

a) die bei der Provinz Brandenburg sub Litt. b. c und e. aufgeführten.

b) Feuer-Ordnung der Stadt Königsberg v. 3. Juli 1770.

(N. C. C. Tom. IV. S. 7203. No. 47 de 1770. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 4. S. 60.)

c) Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und die Provinz Litthauen v. 3. Juli 1770.

(N. C. C. Tom. IV. S. 7285. No. 48 de 1770. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 4. S. 141.)

2) Neuere Bestimmungen.

a) V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819. Bekanntmachung der V. zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten Lande.

Wiewohl durch das Patent d. d. Berlin d. 3. März 1724 wegen der Anstalten auf dem platten Lande gegen besorgliche Feuersgefahr, durch das Regl. d. d. Berlin d. 3. Juli 1770 für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litthauen zur Verhütung entstehender Feuersbrünste, und durch die von Zeit zu Zeit erlassenen besonderen V. und C. Verf. sämmtl. Anordnungen wegen der Feuerpolizei auf dem platten Lande hinlänglich bekannt gemacht, und dem zufolge auch mancherlei Uebelstände und gefährliche Gebräuche abgestellt und vergessen sind; so finden wir uns dennoch durch einzelne Mängel, und, um die sorgsamste Verhütung der Feuersgefahr von neuem anzuregen, veranlaßt, diese mit dem Wohlstande des Landes und der Zufriedenheit der Einwohner so innig verbundenen Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur übersichtlich zusammen zu stellen, und von neuem in Erinnerung zu bringen, wie hiemit geschieht.

Im Innern der Häuser ist jeder Hauswirth verpflichtet, nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, sondern auch darauf zu halten, daß die nöthige Vorsicht von seinen Hausgenossen beobachtet werde. Daß die Schornsteine uberhaupt nach Vorschrift, d. h. in den Herbst- und Wintermonaten viermal, in den Frühlings- und Sommermonaten dreimal gereinigt, die Kochstellen und Mauern um die Ofenlöcher, so weit sich mit Besen reichen läßt, außerdem zum öftern gefegt, eiserne Ofenthuren, so weit es die Vermögensumstände nur immer erlauben, angeschafft, daß besonders in den Stuben der Eigenkäthner und Instleute die Kaminlöcher nicht mit Tuchern verhängt, und mit Lappen verstopft werden, daß das Gesinde nicht heiße Steine in die Lagerstellen bringe, nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten anklebe, daß die Asche nicht auf die oberen Räume und sonst fahrlässig hingeschuttet werde, wird daher jedem Hausvater und Grundherrn empfohlen und zur Pflicht gemacht

Der Tabackspfeife darf sich in Scheunen, Stallungen, Böden und überhaupt an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, Niemand bedienen, selbst wenn sie mit einem Deckel versehen wäre, sondern nur in Küchen, Wohnstuben und was dem gleich ist.

Zur Erleuchtung auf Luchten, Ställen u. s. w. sind Holzspäne oder sogenannte Szibbers, und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und vom freien Lichte darf nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern, oder in Kammern, wo Hede u. dergl. aufbewahrt liegt, Gebrauch gemacht werden. Von Laternen sind nur diejenigen zulässig, welche aus Horn oder Glas, in Blech gesetzt, oder ganz aus durchlöchertem Bleche bestehen.

Bei heftigen Stürmen und täglich vor dem Schlafengehen sind die Ofenlöcher, wo am Tage Feuer gewesen, zuzumachen, das Feuer auf dem Heerde zu löschen und Kohlen und Asche zusammen zu scharren, und in eine sichere Lage zu bringen. Eben so wenig darf, wenn kein Erwachsener daheim ist, z. B. zur Zeit der Feldarbeit, in den verlassenen Wohnungen Feuer irgend einer Art zurückbleiben

Die Privat-Dörr- und Backanstalten in den Häusern müssen in der Regel fortgeschafft, und ausnahmsweise die Privat-Backöfen in den Wohnhäusern nur da geduldet werden, wo selbige unter einem überwölbten Raume oder unter dem Heerde in einer völlig massiven Kuche angebracht sind. Dagegen sind öffentliche Backöfen, jedoch nicht mit einer Umgebung von Holz, öffentliche Stuben zum Brachen des Flachses und zum Trocknen der Fischernetze in gehöriger Entfernung von den Gebäuden zu errichten, und wird in letzterer Rücksicht auf die Verf. v. 8. Sept. und 17. Nov. 1812 im Amtsbl. desselb. J. S. 493 und 618 Bezug genommen.

Stubenöfen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind nicht zu dulden, eben so wenig Oefen in hölzernen Windmühlen. Auf den Oefen darf Holz, Flachs ꝛc. nicht getrocknet werden Daß die Landbäcker und Krugbesitzer, welche zu Sonn- und Festtagen, besonders in den Kirchdorfern, Weißbrod backen, ihr Gewerbe in den Stubenöfen auf eine der öffentl. Sicherheit gefährliche Weise betreiben, ist nicht zu gestatten.

Hinsichtlich der Schornsteine, so müssen statt der hier und da noch vorhandenen feuergefährlichen und da, wo sie ganz fehlen, welches selbst noch in einigen der bewohntesten Gegenden Litthauens der Fall ist, massive Schornsteine 2 bis 3 Fuß über das

Dach hinaus aufgeführt, auch in ihren Wänden und durch sie hindurch weder Balken noch Holzwerk zum Räuchern verstattet werden. Ueberhaupt wird wegen Erbauung der Schornsteine auf die im Amtsbl. pro 1813 S. 363 befindl. Verf. v 21 Mai desselb. J. verwiesen. Auf den obern Räumen darf an die Schornsteine nichts angelehnt werden, damit jederzeit etwanige Risse leicht wahrzunehmen sind, überhaupt jeder Fehler daran dem Auge sich frei darstelle. Neue Schornsteine mit eisernen Vorschiebern zu versehen, damit selbige bei etwaniger Entzündung des Rußes verschlossen werden können, wird vorzüglich hiebei empfohlen.

Der Grummet darf in nassen Jahren nicht feucht aufgehäuft werden, weil er sich alsdann nach den gemachten Erfahrungen leicht bis zur Entzündung erhitzt.

Die Schmieden müssen massiv und wenigstens vierzig Fuß von andern Gebäuden erbauet, die dem gemäß nicht erbauten Schmieden aber hienach abgeändert werden.

Brau- und Brandhäuser sind mit massiven Dächern zu versehen, und neue Anlagen der Art nicht eher in Betrieb zu setzen, als bis dem Erforderniß Genüge geleistet worden.

Die Darren müssen, so weit es die Vermögensumstände nur zulassen, überwölbt werden. . . . .

Außerhalb der Häuser und in deren Nähe ist das Tabackrauchen ebenfalls untersagt, und selbst mit einer bedeckten brennenden Pfeife darf Niemand vor die Hausthür treten. Reisende haben in den Dörfern, wenn sie auch nur durchfahren, und eine von den Häusern entferntere Lage der Straße die Gefahr vermindert, besonders aber in den Einfahrten das Tabackrauchen zu unterlassen. Vorzüglich straffällig ist derjenige, welcher auf Heu-, Stroh- und Getreidefuhren, zumal beim Einerndten, der Pfeife sich bedient. . . . .

Der Gebrauch des Schießpulvers, in welcher Art und Form es auch sei, ist in der Nähe von Gebäuden gänzlich verboten, es wäre denn in dem Falle einer besondern Gefahr, z. B. zur Erlegung eines tollgewordenen Thieres. In solchen Fällen muß der Pfropfen wo möglich von nichtzündender Beschaffenheit sein, auch bleibt derjenige, welcher das Feuergewehr anwandte, der etwa nachtheiligen Folgen wegen verantwortlich. . . . .

Die Torfasche, da sie gluthaltend ist, darf, selbst wenn sie begossen und vermeintlich gelöscht ist, nicht auf die Straßen und Gehöfte gebracht, und muß überhaupt längere Zeit an einem feuerfesten Orte aufbewahrt werden.

Die Löschgeräthe zu jedem Hause bestehen wenigstens aus einem ledernen Feuereimer, einer Handspritze, einer bis zur Dachspitze reichenden Leiter; die öffentlichen Löschgeräthe jeder Kommune aber aus langen und starken Feuerhaken, auf drei Häuser einen gerechnet, Wasserkuben und Schleifen, ebenfalls auf drei Häuser eine gerechnet. Diese letztern müssen wo möglich mitten im Dorfe unter Dach gestellt, im Winter leer, im Sommer aber mit Wasser gefüllt erhalten werden. Alle Löschgeräthe sind kennbar zu zeichnen, um nach einem Brande Streit zu verhüten.

Damit es nicht an Wasser fehle, sind Viehtränken, Teiche, Pfuhle in trocknen Jahren möglichst zu vertiefen, in wasserarmen Gegenden aber sind Brunnen zu graben.

In Hinsicht der Nachtwachen beziehen wir uns auf die im diesj. Amtsbl S. 198 befindl Verf. v 2. Januar d. J.

Ausbrechendes Feuer zu verheimlichen, ist nicht erlaubt, vielmehr ist Jedermann, wenn er bei Tage oder bei Nacht etwas Feuerverdächtiges wahrnimmt, schuldig, sich genauer zu unterrichten, und bei erkannter Gefahr Feuer zu rufen. Jedermann ohne Ausnahme, wenn er Kräfte zum Löschen besitzt, ist dazu verpflichtet.

Alle Städte und Ortschaften, wenn das Feuer innerhalb der Entfernung einer Meile ausgebrochen ist, sollen mit der Hälfte der Mannschaften und Feuergeräthe, unter Anführung der Schulzen, zu Hülfe eilen.

Dem Landrathe muß jedes Feuer von dem Vorstande des Orts, an welchem es ausgebrochen ist, sogleich gemeldet werden. Sobald der Landrath erschienen ist, leitet er die Anordnung des Löschens, die Sicherstellung des Geretteten, die Aufsicht in denjenigen Theilen des Orts, welche nicht brennen, und die Feuerwache nach vollbrachter Arbeit. Ohne sein ausdrückliches Gebot darf die Löschmannschaft ꝛc nicht auseinander gehen.

So lange der Landrath auf der Brandstelle nicht anwesend ist, wird derselbe von dem etwanigen Polizeidirigenten des Distrikts, welchem so wie dem Landrathe Nachricht zu geben ist, und, so lange auch dieser fehlt, vom Dorfschulzen oder Gerichtsmännern vertreten, welchen Personen, gleich dem Landrathe, sodann unbedingter Gehorsam zu leisten ist.

Von den Geldstrafen. Bei Vergehungen gegen die Feuerpolizei erhält nach dem anfangs genannten Regl. v. 3. Juli 1770 der Denunziant ⅓, die Gemeinkasse ⅓. Uebrigens werden aus dem Regiement folgende Strafen und Prämien bemerklich gemacht: . . .

1) Wegen hölzerner oder ganz mangelnder Laterne zahlt der Hauswirth . 60 Gr.
2) wegen Gebrauch des bloßen Lichts ꝛc. in Ställen ꝛc. Strafe . . . . 4 Rthlr.
bei Unvermögen dazu vierwöchentliche Festungs- oder Zuchthausstrafe;
3) wegen eines polizeiwidrig gestellten Backofens . . . . 10 Rthlr
4) wegen hölzernen Gehäuses um den Backofen . . . . 5 Rthlr.
5) wegen eines Stubenofens, der nicht 3 Fuß vom Balken und 2 Fuß von der Wand entfernt ist . . . . 2 Rthlr.
oder 14tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod;
6) wegen Schießens ꝛc. Festungs- und Zuchthausstrafe nach Umständen,
7) wegen einer zu nahe gelegenen Schmiede . . . . 20 Rthlr.
8) wegen eines hölzernen Schornsteins bei Adlichen, Köllmern, Freien 10 Rthlr.
bei Bauern . . . . 4 Rthlr.
bei Eigenkäthnern . . . . 2 Rthlr.
9) wegen vorschriftswidrigen Schornsteinbaues verlieren Maurer u. Zimmerleute den Lohn, die Abänderung geschieht auf ihre Kosten, und nach Umständen erfolgt außerdem Festungs- oder Zuchthausstrafe.
10) wegen schlecht gefegten Schornsteins . . . . 30 Gr.
welche der denunzirende Schulze erhält,
11) wegen nicht gehandhabter Nachtwachtsordnung zahlt der Schulz . . 60 Gr.
12) auf Unterlassung des Feuerlärmes steht Verlust der Feuersocietätshülfe, auch Festungs- oder Zuchthausstrafe,
13) wer ohne seinen ledernen Eimer zu Hülfe eilt, zahlt . . . . . . 60 Gr.
14) wegen polizeiwidrigen Tabackrauchens nach den in der G. S. 1816 S. 1. befindl. Immediatbefehl. v. 31. Aug. 1815 . . . . 2 Rthlr.
wovon dem Denunzianten die Hälfte zufällt;
15) die Gemeine, welche bei einem innerhalb einer Meile entstandenen Brande nicht zu Hülfe eilt, zahlt . . . . 5 Rthlr.
und außerdem der Mag. oder das Schulzenamt ebenfalls . . . . 5 Rthlr.
Prämien werden, und zwar von der Gemeine gezahlt:
für den ersten Wasserkuben . . . . 1 Rthlr.
für den ersten Feuerhaken . . . . 60 Gr.

Wegen Untersuchung über die Entstehung eines Brandes wird Bezug genommen auf die V im Amtsbl. 1811 S. 82. v. 18. Juli desselben J. und im Amtsbl. 1818 S. 85. v. 25. Jan desselben J.

Den H. Landräthen steht in der Feuerpolizei ein weiter und allgemein wohlthätiger Wirkungskreis offen. Darin den vorhandenen Mängeln abzuhelfen, erwarten wir vorzüglich von deren Eifer. Die gesetzlich angeordneten Feuervisitationen, nämlich in den Wintermonaten von 6 zu 6 Wochen, in den Sommermonaten vierteljährig, haben sie nicht allein durch Schulzen und Unterbediente gehörig abhalten, auf die Feuergeräthe, Feuermauern, Wasserbehälter, Laternen ꝛc. sorgfältig dabei achten, und gefährliche Feuerstellen sofort schließen zu lassen, sondern auch durch eigne Nachrevisionen die Aufmerksamkeit der Visitatoren anzuregen, und auf alle Weise sich in unmittelbare Einwirkung und Kenntniß zu setzen. Die feuersichere Bauart und Einrichtung der Schornsteine und die Anlage öffentlicher Backöfen da, wo sie fehlen, ist es vor Allem, worauf sie jetzt mit Eifer unausgesetzt hinzuwirken und daher peremtorische Termine zu bestimmen haben, nach deren Ablauf die gesetzliche Strafe und Folgen auf die Nichtachtung ihrer Verordnungen unnachsichtlich eintreten müssen. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres erwarten wir den Bericht von allem, was im Laufe des Jahres zur Aufrechthaltung und Verbesserung der Landfeuerpolizei geschehen ist und wann, desgleichen von den Ortschaften und Einsassen, welche in Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe, im Bau der Schornsteine sich ausgezeichnet, nicht minder nach Ortschaften eine summarische Nachweisung, was an Geräthen, massiven Schornsteinen, publiken Backöfen fehlt, und weshalb dem Mangel noch nicht abgeholfen worden. Und da sich die Feuerpolizei auch um das Innere der häuslichen Verfassungen zu bekümmern hat, welches sonst überall, wo nicht die öffentliche Sicherheit eine Ausnahme gebietet, zu vermeiden ist, so sind Schulzen und Unterbediente für die Fälle der Feuervisitationen ausdrücklich dahin anzuweisen, daß sie sich in das innere Hauswesen weiter nicht einmischen, als zur Sicherstellung vor Feuersgefahr nöthig ist. Um aber das Anschaffen der Geräthe und den Eifer zum Löschen zu befördern, ist den Grundeigenthümern bei schicklichen Gelegenheiten in Erinnerung zu bringen, daß die beim Löschen verbrannten oder beschädigten Geräthe von der Land-Feuer-Societäts-Kasse erstattet, auch bei der ersten Anschaffung von Tragspritzen und fahrbaren Metallspritzen, welche in hiesiger Provinz von vorzüglicher Güte verfertigt werden, und bei deren Anschaffung benachbarte Dörfer füglich zusammentreten können, für letztere 20 Procent, für erstere 15 Procent aus der Land-Feuer-Societäts-Kasse vergütigt werden. Wenn hienach wohlhabende Gutsbesitzer oder ganze Gemeinen dergl. Spritzen anzuschaffen

gekommen sind, haben sich die H. Landräthe mit den diesfälligen Vergütigungsanträgen direkte an die K. Land-Feuer-Societäts-Direktion zu wenden.

(A. III. 495. — 2. 137.)

b) Publik. der K. Reg. zu Danzig v. 30. Juli 1819. Verhütung der Feuersgefahr.

Aus vorgekommenen einzelnen Fällen überzeugen wir uns, daß die bestehenden feuerpolizeil. Vorschriften auf dem platten Lande nicht durchgehends genau befolgt werden, und wir finden uns hierdurch veranlaßt, nicht nur den ländlichen Polizei-Behörden die strengste Handhabung der Feuer-Polizei in den ihnen anvertrauten Kreisen und Distrikten nach den Vorschriften der Feuer-O. für das platte Land in Preußen und Litthauen, v. 3. Juli 1770, wiederholentlich zur Pflicht zu machen, sondern auch diese Vorschriften in einer gedrängten Uebersicht für die Einsassen, welchen die Befolgung derselben obliegt, zusammenzustellen.

1) Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen, daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Kochstellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2) Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bei 60 Groschen Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s. w. sind Holzspäne oder sogenannte Szibbers, und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freiem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thl., oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3) Flachs oder Hanf soll bei 10 Thl. Geld-, oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht in Stuben- oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder, wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben bei Tage gedörret und gebracht werden.

4) Backöfen sollen in den Häusern bei 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5) Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Kiehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bei den Stuben-Oefen zu trocknen.

6) Brennender Tabackspfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen. (Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der G.-S. pro 1816 befindl. Immediat-Dekl. v. 31. Aug. 1815 mit 2 Rthlr. bestraft.)

7) Das Schießen bei Hochzeiten und anderen Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bei Gefängniß-Strafe untersagt.

8) Schmieden müssen bei 20 Rthlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, erbauet, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9) Wegen der abzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsassen die durch das Amtsbl. bekannt gemachten Verf., so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben, und noch erhalten werden, auf das genaueste zu be,clgen.

Bei Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15 des erwähnten Regl. zu beachten.

10) Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens viermal, in den Frühlings- oder Sommer-Monaten mindestens dreimal regelmäßig geschehen, in sofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11) Die Feuer-Visitationen, die in den Winter-Monaten alle 6 Wochen und in den Sommer-Monaten alle Vierteljahre bei 4 Rthlr Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht bloß auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch auf die Feuersicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine insbesondere, und vorzüglich auch auf

12) die Feuer-Lösch-Geräthschaften sich erstrecken.

Jeder Wirth soll wenigstens einen ledernen Feuereimer, eine Handsprütze, eine Feuerleiter haben, und außerdem jede Gemeine mit so viel (im Sommer mit Wasser angefüllten, im Winter leer stehenden) Wasser-Küwen auf Schleifen, Feuerhaken und Feuerleitern versehen sein, daß auf 6 Häuser eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude in demselben Dorfe reicht, und auf 3 Häuser ein Feuerhaken und ein Wasser-Küwen gerechnet werden.

13) Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Viehtränken, Teiche, Pfühle u. s. w. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen, und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt, müssen sie gegraben werden.

14) In Hinsicht der Nachtwachten und Nachtwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen.

Dies sind diejenigen feuerpolizeil. Vorschriften, die auf dem platten Lande als Verhinderungsmittel gegen etwanige Feuersbrünste vorzüglich zu berücksichtigen sind, und es wird daher den ländlichen Einsassen und Behörden deren genaue Beachtung hiemit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Vorschriften, wie bei entstandenen Feuersbrünsten zu verfahren, sind kein Gegenstand dieser Verf.; es werden die Einsassen und Behörden daher auf die dieserhalb bestehenden polizeil. Vorschriften, die letzteren aber insbesondere, wegen der abzuhaltenden Untersuchungen bei Feuersbrünsten, auf die in neueren Zeiten durch das Amtsbl. bekannt gemachten diesfälligen Verf. (s. Verf. v. 5. Mai d. J. in Nr. 21 des Amtsbl.) hiemit lediglich verwiesen.

Den H. Landräthen, die auch in feuerpolizeilicher Hinsicht die Oberaufsicht in den ihnen anvertrauten Kreisen führen, vertrauen wir, daß sie das Feuer-Polizeiwesen zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit machen, selbiges bei ihren Kreis-Bereisungen öfters revidiren, und den entdeckten Mängeln abhelfen lassen werden.

Jährlich, mit Ausgang des Dec., erwarten wir von ihnen einen allgemeinen Ber. über diesen Gegenstand. (A. III. 812. — 3. 72.)

II. Maaßregeln gegen Wasserschaden.

J. G. Rößig, Wasser-Polizei für Länder zur Minderung der Schäden des Eisganges und der Ueberschwemmung, wie auch der Wasserbenutzung. 8. Leipzig 1789 und 1799. 2 Thle. (1 Th. 8 gr.)

K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizeigesetzgebung. Nürnberg. 1810. gr. 8. (1 Thl.)

Einleitung.

Die Zerstörungen, welche das Wasser bisweilen anrichtet, sind gewöhnlich umfassender und ausgedehnter, als die des Feuers. Die Polizei hat daher in Bezug auf erstere um so größere Veranlassung, durch zweckmäßige Maaßregeln das Unglück zu verhindern, und das eingebrochene möglichst zu mildern. Es liegt ihr daher ob, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß Ueberschwemmungen möglichst vermieden werden [1]) und daß namentlich den Gefahren verheerender Eisgänge vorgebeugt werde.

Das Allgem. Landrecht enthält hierüber keine weiteren Vorschriften, als daß es im Thl. II. Tit. 20. §. 1557. hinsichts der Bestrafung derjenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten, auf die besonderen Strohm-, Teich und Uferordnungen verweiset.

1) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 25. Jan. 1823. Vorsichtsmaaßregeln bei bevorstehenden Ueberschwemmungen.

---

[1]) Von Deich-, Damm- und Ufer-Bauten wird bei dem Bauwesen gehandelt.

Die nicht unwahrscheinliche Gefahr bei dem bevorstehenden Eisgange und Ueberschwemmung macht es nothwendig, zeitig auf Vorsichtsmaaßregeln Bedacht zu nehmen. Die Behörden der von diesen Unglücksfällen bedrohten Kreise sind daher auch bereits durch besondere Verf. instruirt und auf die nothwendige Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, auf die Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden, Ausmittelung von Lokalen zur Aufnahme und Rettung von Menschen und Vieh u. s. f. aufmerksam gemacht worden. Belehrt aber durch die Erfahrung, daß in Nothfällen solcher Art besonders Vorräthe zweckdienlicher Nahrungsmittel von großer Wichtigkeit sind, finden wir uns Nachstehendes zu verordnen veranlaßt:

1) Die Vorsteher der, der Wassersnoth ausgesetzten Gemeinden sind verpflichtet, ungesäumt für die Anschaffung eines angemessenen Vorraths von zweckdienlichen Nahrungsmitteln Sorge zu tragen. Bei dem jetzigen geringen, dem Roggenpreise gleichstehenden Preise des Weizens ist der Zwieback von Weizenmehl unstreitig das solcher Gestalt empfehlungswürdigste Nahrungsmittel.

2) Jeder nicht unbemittelte Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Anschaffung eines solchen Vorraths von Zwieback zu ermuntern; diese Aufforderungen werden um so gewisser Gehör finden, als es bekannt ist, daß oft gar nicht und nur mit Lebensgefahr den von Wasser umgebenen Bewohnern Lebensmittel gereicht werden können.

3) Für die Unvermögenden müssen besonders durch die gebildeten oder noch zu bildenden Noth- und Hülfsvereine Sammlungen an Geld und Weizen u. s. w. veranlaßt, und die Bäcker zum Backen des Zwiebacks ꝛc. für den möglichst wohlfeilsten Backlohn vermocht werden.

4) Die Orts-Verwaltungen werden an den gelegensten Punkten die nöthigen Fahrzeuge in Bereitschaft stellen, um die gesammelten Vorräthe den Nothleidenden zuführen und den sonst nöthigen Beistand leisten zu können.

Geht die Gefahr, wie wir hoffen und wünschen, ohne Noth vorüber, so bleiben die gesammelten Nahrungsmittel immer eine gesegnete Gabe für die Armen der Gemeinde.

Wir dürfen von dem Diensteifer der Beamten und von dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der vermögenden Einwohner unseres Bezirks erwarten, daß ein Jeder seines Orts zur Erreichung des Zwecks nach Kräften wirken, und zur Verminderung der Noth seiner Mitbürger beitragen wird. (A. VII. 144. — 1. 82.)

2) R. des K. Min. d. J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 4. April 1832, an die K. Reg. zu Merseburg. Maaßregeln bei Ueberschwemmungen und Behufs Vorbeugung derselben.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfragen im Ber. v. 22. Novbr. 1830, wegen der bei Ueberschwemmungen und Behufs Vorbeugung derselben zu ergreifenden Maaßregeln, Folgendes eröffnet:

1) die Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden, in Beziehung auf vorhandene oder bevorstehende Ueberschwemmungen einzuschreiten, auch selbstständig Maaßregeln anzuordnen und ausführen zu lassen, beschränkt sich keineswegs auf die Fälle, welche durch spezielle gesetzl. Vorschriften ihrer Beurtheilung überwiesen worden, sondern dieselbe ist nach den Bestimmungen des § 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. [1]) und des §. 39 der V. v 26. Decbr 1808 [2] ganz allgemein für begründet zu erachten; dabei müssen jedoch, in sofern das polizeil. Einschreiten eine Beschränkung der natürlichen Freiheit und namentlich des Privateigenthums involvirt, die Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 29. 30 und 31 [3] maaßgebend sein, dergestalt, daß die Landes-Polizeibehörde, sei es ex off., oder auf den Antrag einzelner Betheiligten, nur dann damit vorgehen und ihre Maaßregeln, des Wi-

[1]) Der §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. bestimmt, daß es das Amt der Polizei sei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.

[2]) Der §. 39 cit. verordnet, daß die Regierungen berechtigt sind, des erhobenen Widerspruchs und des eingeleiteten Rechtsverfahrens ungeachtet mit der Ausführung polizeilicher Verfügungen vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn nach ihrem Ermessen damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

[3]) Diese §§. enthalten die Vorschriften über die Fälle, in welchen der Staat berechtigt ist, das Privateigenthum seiner Bürger einzuschränken.

derspruchs irgend eines Betheiligten ungeachtet, durchführen darf, wenn es sich von Abwendung eines erheblichen, dem Staate oder einzelnen Bürgern, drohenden Schadens handelt, und dieses entweder ohne allen Nachtheil für Andere geschehen kann, oder der Nachtheil des Letzteren durch den abzuwendenden Schaden augenscheinlich und beträchtlich überwogen wird, und dabei denn auch eine vollständige Entschädigung möglich ist.

2) Macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob bereits ein wirklicher Nothstand oder eine so eben bevorstehende, oder nur eine entferntere, jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartende Gefahr vorhanden ist, noch, ob die Gewässer, wodurch die Gefahren veranlaßt worden, in die Kategorie der offentlichen Flüsse gehören oder nicht. Eben so wenig kann es einen wesentlichen Unterschied machen, ob von einer neuen Vorkehrung, welche erst zum Schutze vor der Gefahr errichtet werden soll, oder von einer bereits bestehenden rechtmäßig errichteten Anlage, deren Schadlichkeit oder Gefährlichkeit jedoch später erkannt worden, und um deren Wegschaffung es sich handelt, die Rede ist.

3) In jedem Falle sind die etwa vorhandenen, speziellen, gesetzlichen Vorschriften, z. B. die etwanigen Provinzial- oder Lokal-, Deich- und Uferordnungen, bei neuen Mühlenanlagen das Ed. v 28. Octbr. 1810, so weit solches im konkreten Falle Gesetzeskraft hat, sonst aber der 5. Abschn des A. L. R. Th. II Tit 15 oder die sonstigen gesetzl. Normen, bei Feststellung des Wasserstandes schon vorhandener Mühlen und anderer Neuanlagen, und bei Regulirung der Vorfluth das Ed. v. 15. Novbr. 1811 vorzugsweise zu berücksichtigen.

4) Fehlt es an dergl. gesetzlichen Bestimmungen, oder lassen dieselben den konkreten Fall unentschieden, so sind die verschiedenen ad 2 näher bezeichneten Fälle im Wesentlichen ganz nach denselben Grundsätzen, und zwar nach dem, was ad 1 auseinandergesetzt worden, zu behandeln, und wird hiernach das arbitrium der Behörden in der Erheblichkeit des abzuwendenden Schadens und in dessen Verhältniß zu dem Nachtheil, welcher aus den zur Abwendung anzuordnenden Maaßregeln entsteht, seinen Anhalt finden.

5) Auch bei neuen Anlagen an öffentlichen Flüssen, obwohl solche ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde nicht errichtet werden dürfen, sind, außer dem öffentlichen Interesse im engeren Sinne, nur solche Widersprüche, welche nach dem vorstehenden uberhaupt ein Einschreiten der Polizei rechtfertigen, zu berücksichtigen. Die nähere Erörterung anderer Widersprüche aber ist den Betheiligten selbst, und event den Gerichtsbehörden zu überlassen.

6) Die nach §. 31. Tit 8. Th. I. des A L. R dem Staate auferlegte Verpflichtung, für die vollständige Entschädigung derjenigen zu sorgen, welche sich zum allgemeinen Besten Einschränkungen des Privateigenthums gefallen lassen mussen, ist nicht so weit auszudehnen, daß die Staatskasse selbst die Entschädigungen, wenn auch nur vorschußweise, zahlen müßte. Dagegen liegt es der Polizeibehörde ob, sofern es ihr nicht gelingt, über die Entschädigung eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu Stande zu bringen, in denjenigen Fällen, wo sie zur Abwendung erheblicher Gefahren Maaßregeln verordnet, welche für Andere wirkliche Nachtheile hervorbringen, die Entschädigung salvo jure aller Betheiligten vorläufig zu arbitriren, und den Betrag eben so, wie die sonstigen Kosten, von denjenigen, zu deren Vortheil die Maaßregeln ergriffen worden, vorläufig einzuziehen. Reichen die disponiblen Mittel der Betheiligten nicht aus, so können die Behörden zwar nach § 73 der Einl. zum A. L. R. auch die Hülfe der Nachbarn in Anspruch nehmen; jedoch ist auf dergleichen zwangsweise Hülfe immer nur bei sehr erheblichen und dringenden Gefahren und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel zu rekurriren. (A. XVI. 463. — 2. 78.)

III. Maaßregeln gegen Viehseuchen.

Hiervon wird bei dem Medicinalwesen gehandelt.

Zweiter Theil.

Ordnungs-Polizei.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Sonn- und Festtags-Feier.

Hiervon wird bei dem Kirchenwesen (Thl. VIII. des Werkes) gehandelt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei.)

Literatur.

de Polier de St. Germain, du gouvernement des moeurs. à Lausanne. 1782. 8. [Aus dem Französ. übersetzt von G. F. Götz. 8. Frankf. u. Leipzig 1785.]

Schlettwein, Untersuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne. Karlsr. 1764.

Fischer, von der Polizei und dem Sittengesetze. Zittau. 1767.

Eberstein, Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuches. Ulm. 1793.

v. Reitzenstein, über die Sittenveredlung durch bessere Gesetze. 8. Heilbronn. 1798. (1 Rthlr. 10 Sgr.)

J. B. Say, Olbie, ou essai sur les moyens de reformer les moeurs d'une nation. 8. à Paris. 1800 (18 gr.) [Aus dem Französ. übers. Koblenz 1800. 8.]

W. v. Humboldt, über Sittenverbesserung durch Anstalten des Staats. (In der Berliner Monatsschrift. 1792 Bd 20. Nov. p. 419.—444).

Einleitung.

Wenn gleich die sittliche Ausbildung der Staatsbürger aus dem innern Triebe des Menschen hervorgehen muß, und somit eine vom Staate ausgehende Zwangsanstalt zur Förderung der Sittlichkeit widersinnig sein würde, so liegt der Staatsgewalt dennoch ob und es steht ihr das Recht zu, die Sittlichkeit der Bürger zu befördern. Insbesondere ist es die Pflicht der Polizei, alle solche Hindernisse der Sittlichkeit aus dem Wege zu zu räumen, welche die Anstrengung des Einzelnen nicht beseitigen kann. Dahin gehört vor allem die Sorge der richtigen Anregung und Entwickelung des Sittlichkeitsgefühls durch die Erziehung, dann die Beseitigung aller Anreizungen zur Unsittlichkeit[1]), und endlich die Entfernung schädlicher Beispiele.

Erstes Kapitel.

Maaßregeln gegen Trunkenheit und Völlerei im Branntweingenuß.

Der Genuß geistiger Getränke ist an und für sich nicht unsittlich, sondern wirkt erst durch das Uebermaaß schädlich. Der Anreiz zum Uebermaaß

---

[1]) In dieser Beziehung bestimmt auch die V. v. 31. Januar 1823 (G. S. 1822. S. 30) die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen (in der Rheinprovinz) in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden. Vergl. auch die dazu ergangene erläuternde K. O. v. 4. Januar 1830 nebst R. des Justizminist. (v. Kamptz) v. 8. ej. m. (A. XX. 106.—S. 115.)

liegt nicht sowohl außerhalb des Menschen und in bestimmten Veranlassungen, sondern in ihm selbst, und kann daher nur von ihm selbst wirksam bekämpft werden. Dessenungeachtet ist es die Aufgabe des Staats, auch durch angemessene polizeiliche Maaßregeln dem Hange zur Völlerei im Branntweingenuß möglichst entgegen zu wirken[1]).

a) Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß durch Bildung von Vereinen unter den Schänkern.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. März 1837, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Arnsberg und Posen.

Die Bekanntmachung der Reg. zu Arnsberg v. 17. Juli v. J. (S. 192 des Amtsbl.) [Anl. a] über den unter den Schänkern einiger Bürgermeistereien zu Stande gebrachten Verein zur Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß ist von des Königs Maj. mit um so größerem Wohlgefallen bemerkt worden, als sie, auf eine gleiche Bekanntmachung der Reg. zu Posen (S. 466 des vorjährigen Amtsbl.) [Anl. b], schon nach kurzer Zeit einen ähnlichen Verein in der Stadt Xions, Schrimmer Kreises, ins Leben gerufen hat.

Es erscheint sehr wünschenswerth, daß für die Verbreitung dieser Vereine von allen Seiten thätig mitgewirkt werde. Werden auch ihre Erfolge anfänglich nur unbedeutend sein, so verdienen sie doch gepflegt zu werden, weil sie die öffentliche Aufmerksamkeit einem Gegenstande zuwenden, der seiner Natur nach leider der legislativen Einwirkung fast ganz entzogen ist. Das Extrem, bis zu welchem die Neigung zum Trunke in Nord-Amerika herrschend werden mußte, um die Mäßigkeits-Gesellschaften hervorzurufen, tritt zwar, glücklicher Weise, der Beobachtung im Vaterlande noch nicht entgegen; allein zu verkennen sind dessenungeachtet die betrübenden Folgen nicht, welche eine immer vermehrte Branntwein-Konsumtion der Bevölkerung jetzt schon, und noch mehr in Zukunft bereitet. Auch in andern Staaten ist man zur lebendigsten Ueberzeugung von dieser Thatsache gelangt, und es ist von Seiten der Reg. Alles geschehen, die Bemühungen der Privat-Vereine zu unterstützen, welche Belehrung und Aufklärung der unteren Klassen über die Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit gemacht haben.

Die jetzt hier in Berlin in einer deutschen Uebersetzung herausgekommene „Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas von R. Baird," liefert nicht nur hierüber die erfreulichsten Aufschlüsse, sondern enthält auch eine interessante Darstellung der Mittel, deren sich die Mäßigkeits-Gesellschaften bedient haben, um ihren Grundsätzen Anerkennung und weitere Verbreitung zu verschaffen. Ich veranlasse daher die K. Reg., Sich mit dem Inhalte dieser Schrift näher bekannt zu

---

1) Auch durch Belehrung über die Nachtheile des Branntweintrinkens kann hierauf zweckmäßig eingewirkt werden. In dieser Beziehung ist das C. R. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (Nicolovius), v. 10. Januar 1838, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Konsistorium zu Berlin, betr. die Verbreitung der Liebetrutschen Schrift über das Branntweintrinken, ergangen.

Des Königs Maj. haben die Verbreitung der von dem Prediger Liebetrut zu Wittbriezen, bei Treuenbriezen, Reg. Bez Potsdam, verfaßten Schrift:

„Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. Jüterbogk 1837."

zu befehlen geruhet. Die K. Reg. empfängt beigehend ein Exempl. dieser Schrift, um solche an die evangelischen und katholischen Geistlichen zu vertheilen und denselben dabei zu eröffnen, wie es die Allerh. Absicht Sr. Maj. des Königs sei, daß die Mitglieder ihrer Gemeinden mit dem Inhalte dieser Schrift auf geeignete Weise bekannt gemacht würden. Es versteht sich von selbst, daß die eigentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu dieser Mittheilung nicht zu wählen sind, das Min. vertraut aber der Einsicht und Pastoral-Klugheit der Geistlichen, daß sie dabei das richtige, ihrer amtlichen Stellung entsprechende Verfahren beobachten und zugleich wissen werden, den bezweckten guten Eindruck der Schrift bei ihren Gemeindegliedern zu sichern. (A. XXII. 162. — 1. 150.)

Auch die Mäßigkeits-Gesellschaften verdienen in dieser Beziehung befördert zu werden. Sie sind im J. 1828 zuerst in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entstanden, und dann in andere Länder verpflanzt. Ihr Zweck ist, ihre Mitglieder gänzlich vom Genusse des Branntweins abzuhalten, ausgenommen, wenn solcher von einem, ebenfalls zur Gesellschaft gehörigen Arzte, als Heilmittel verordnet worden.

machen. Die darin gegebenen Andeutungen — so weit sie den heimischen Zuständen angemessen sind — werden die K. Reg. in den Stand setzen, eine Einwirkung auf einen Gegenstand zu versuchen, dessen sorgsame Beachtung zu den wichtigsten Pflichten der Sitten-Polizei gehört, und es wird Derselben zum besonderen Lobe gereichen, darin dem Beispiele der Reg. zu Posen und Arnsberg mit erfreulichen Resultaten nachgefolgt zu sein.

Ueber dasjenige, was in dieser Hinsicht geschehen, erwarte ich im Jahresbericht umständliche Anzeige.

a.

Die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins erwägend, haben die Gast- und Schankwirthe, so wie Viktualienhändler der Burgermeistereien Borgeln und Oestinghausen auf den Vortrag ihres Bürgermeisters den freiwilligen Entschluß gefaßt, zur Abstellung dieses, Gesundheit und Leben gefährdenden, Sittlichkeitsgefühl und Familienwohl untergrabenden Uebels ihrer Seits thätig und mit Aufopferung eigenen Interesses hinzuwirken.

Zur Erreichung dieses Zwecks haben sie die Uebereinkunft getroffen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle oder im Ausverkauf, welcher sich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müssiggänger in ihren Häusern nicht zu dulden. Diese Ausschließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeister, dem Orts-Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher konstituirtes Sittengericht, als zu dieser Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden sind.

Die Kontravenienten trifft eine Konventionalstrafe von 1 bis 5 Thlr., welche von dem Bürgermeister, nach festgestelltem Thatbestande, festgesetzt und der Armenkasse zugesprochen wird.

Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntweinverkauf an bezeichnete Trunkenbolde untersagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wissenschaft strafbar.

Das hierdurch zu erkennen gegebene rege Mitgefühl gegen gefallene Mitmenschen, hat zum öffentlichen Dank uns auffordern, zugleich aber auch Veranlassung sein müssen, Orts-Behörden, Pfarrer, Gemeinde-Vorsteher, Wirthe und Viktualienhändler aufzufordern, diesem auf Menschenveredlung so nahe hinwirkenden Beispiele zu folgen.

Arnsberg, den 17. Juli 1836.

Königl. Regierung.

b.

Wir haben aus einer Bekanntmachung der K. Reg. in Arnsberg ersehen, daß die Gast- und Schankwirthe in einigen Bürgermeistereien des dortigen Bezirks den Entschluß gefaßt haben, mit Aufopferung des eigenen Interesses darauf hinzuwirken, die unglücklichen Folgen des übermäßigen Genusses des Branntweins abzuwenden. Sie haben zu diesem Ende, zur Erreichung dieses Zwecks, die Uebereinkunft getroffen, Niemandem Branntwein zu verkaufen und zu verabreichen, sei es in Gläsern oder Maaßen, zum Genuß auf der Stelle, oder im Ausverkauf, welcher sich übermäßigem Branntweintrinken ergeben hat, auch einen solchen Trunkenbold und Müssiggänger in ihren Häusern nicht zu dulden. Diese Ausschließung trifft alle diejenigen, welche ihnen durch ein aus dem Bürgermeister, dem Ortspfarrer und Gemeinde-Vorsteher konstituirtes Sittengericht, als zu dieser Kategorie gehörend, namhaft gemacht worden sind. Die Kontravenienten trifft eine Konventionalstrafe von 1 bis 5 Rthlr., welche von dem Bürgermeister nach festgestelltem Thatbestande festgesetzt, und der Armenkasse zugesprochen wird. Selbst durch Vermittelung dritter Personen ist der Branntweinverkauf an bezeichnete Trunkenbolde untersagt, und im Fall desfalls erlangter eigener Wissenschaft strafbar. Da in unserem Bez. die traurigen Beispiele ungleich häufiger vorkommen, wo in Folge eines solchen übermäßigen Genusses Vermögen, Gesundheit, ja selbst das Leben zerstört worden, so finden wir uns veranlaßt, dies hier gegebene Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen, und alle Gewerbetreibende der bezeichneten Art aufzufordern, diesem Beispiel zu folgen, und zu einem ähnlichen Uebereinkommen zusammen zu treten. Die H. Landräthe ersuchen wir aber insbesondere, auf die Realisirung ähnlicher Maaßnahme thätig hinzuwirken, indem wir hoffen, daß, wenn wenigstens irgend wo ein solches Beispiel in unserem Bez. erst aufgestellt worden, dasselbe bald auf mehreren Seiten Nachahmung finden wird. Von jedem solchen zu Stande gekommenen Verein ist uns Nachricht zu geben.

Posen, den 19. Septbr. 1836.

K. Preuß. Regierung.

(A. XX. 171. — 1. 116.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. März 1837, an die K. Reg. zu Arnsberg und Posen.

Aus der abschriftl. beikommenden C. V. an sämmtl. Reg. wird die K. Reg. ersehen, in welcher Weise die durch Ihre Einwirkung hervorgerufenen Versuche, der Neigung zum

übermäßigen Branntweingenuß entgegen zu arbeiten, Anerkennung gefunden haben. Ich wünsche angelegentlich, daß die K. Reg. in diesen Bemühungen auch ferner mit möglichstem Eifer fortfahre, empfehle Derselben zu dem Ende die Kenntnißnahme von der in der Anl. erwähnten Schrift, und erwarte auch Ihrer Seits am Jahresschlusse eine umständliche Anzeige über die Erfolge Ihrer Einwirkung. (A. XX. 174 — 1. 117.)

b) Polizeiliche Verbote in Betreff des Spendens des Branntweins.

1) **Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 27. Febr. 1819. Verbot der Aufstellung der Branntweintische in der Nähe der Kirchen.**

Um dem übermäßigen Genuß starker Getränke, besonders des Branntweins, und dem Hange zur Trunkenheit so viel als möglich Einhalt zu thun, hat das Kapitular-Vikariat-Amt des Bisthums Breslau die Geistlichkeit angewiesen, ferner nicht zu dulden, daß an den Festen in der Nähe der Kirchen Branntweintische und Buden aufgestellt werden, indem durch den, auf diese Art erregten sinnlichen Reiz, die guten Eindrücke, welche zweckmäßige Lehren bei dem Zuhörer bewirkt haben, nur zu schnell wieder verwischt werden. Sämmtl. Pol. Beh. des hies. Reg. Dep. werden hiernach aufgefordert, die Geistlichkeit kräftig zu unterstützen. (A. III. 177. — 1. 107.)

2) **R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Novbr. 1836, an die K. Reg. zu Minden. Verbot des Spendens von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken bei Auktionen.**

Die K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 10. v. M., in Gemäßheit des §. 11 der Dienst-Instruktion für die Reg. v. 23. Octbr 1817, hierdurch autorisirt:

das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auktionen bei einer Polizeistrafe von Fünf bis Zwanzig Thlr. zu verbieten, und den Auktions-Kommissarien zur Pflicht zu machen, über die Befolgung der zu erlassenden V. zu wachen und letztere durch Ihr Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(A. XX. 964. — 4. 138.)

3) **Vergl. die Verordnungen wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und wegen des Betriebes der Schankwirthschaft überhaupt, so wie insbesondere wegen des Branntweinausschanks auf Jahrmärkten, bei der Gewerbe-Polizei. (Th. VII. des Werkes.)**

c) Bestrafung Betrunkener wegen veranlaßten Zusammenlaufs auf den Straßen. Vergl. R. v. 10. Septbr. 1834. [A. XVIII. 789. — 3. 106.] (Oben Bd. I. S. 671.)

Zweites Kapitel.

Maaßregeln gegen Unzucht.

Literatur.

F. G. Leonhardi, über die Schädlichkeit der Bordelle. 4. Leipzig 1792. (4 gr.)

J. A. Freudenberg, über Staats- und Privat-Bordelle, Kuppelei und Konkubinat; nebst e. Anhange über die Organisirung der Bordelle in alten u. neuen Zeiten. 8. Berlin. 1796.

Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? 8. Breslau 1810. (4 gr.)

J. D. Merbach, über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenhäuser in großen Städten. 8. Dresden. 1815. (6 gr.)

F. E. Hennings, über das jetzt gewöhnliche Privilegiren der öffentlichen Buhlerinnen, mit Vorschlägen zur Abänderung in dieser Hinsicht. 8. Rostock. 1814.

Die Wollust, vorzüglich aus dem Standpunkte des Staats betrachtet. Leipzig. 1824.

Sabatier, histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche. Par. 1828.

F. v G. (v. Geyßel), über Ehesachen u. insbesondere Ehescheidungen, uneheliche Vaterschaft, Stuprum u Bordelle, in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigkeitl. Behandlung. Ein Beitrag zur Revision des Preuß. Allgem. Landrechts. 8. Minden. 1835. (Vergl. die Recension im Archiv für Preuß. Recht rc., von Sommer, Ulrich und Göle. Bd. 2. S. 760.)

Einleitung.

Die Pflicht der Polizei in Beziehung auf das Laster der Unzucht wird sich hauptsächlich darauf zu beschränken haben, die offenbaren, namentlich gewerbsmäßigen, Anreizungen dazu zu verhindern. Daher liegt derselben ob, die gewerbsmäßige Hurerei und Kuppelei zu unterdrücken, und im schlimmsten Falle die erstere, insbesondere öffentliche Bordelle, als relativ nothwendige Uebel, nur unter spezieller Kontrolle zu dulden. In Betreff der Sittlichkeit des häuslichen Lebens ist namentlich der Existenz der Konkubinate und dem Zusammenleben solcher Personen, die Ehebruch mit einander getrieben haben, entgegen zu wirken.

I. Von der Hurerei.

Die Polizei hat die Verpflichtung, dieses Gewerbe zu zerstören. Es liegt ihr zu diesem Behufe ob, solche Maaßregeln zu treffen, daß die Anzahl der öffentlichen Dirnen möglichst vermindert und deren Vorhandensein so viel als möglich verheimlicht werde. Zur Erreichung des ersteren Zwekkes dient besonders eine sorgfältige Beaufsichtigung lediger, unabhängig lebender Weibspersonen, und die Verweisung solcher, die keinen geordneten, hinreichenden Nahrungszweig nachweisen können, in ihre Heimath, oder, bei gegründetem Verdacht der Lohnhurerei, Ablieferung in Zwangsarbeitshäuser. Eben so kann durch strenge Aufsicht und gehörige Strafen verhindert werden, daß Lohnhuren ihr Gewerbe öffentlich zeigen, namentlich nicht durch Umherschwärmen auf den Straßen, Besuch der Theater und öffentlichen Vergnügungsorte &c., die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Das Allgemeine Landrecht bestraft die Hurerei nur[1]):

a) wenn die Huren, welche die Unzucht als Gewerbe treiben, sich nicht ausdrücklich als solche unter die Aufsicht der Polizei begeben, in welchem Falle sie mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt und nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus abgeliefert werden sollen, bis sie ein ehrliches Unterkommen erhalten. Mit dieser Strafe wird diejenige Hure jedoch verschont, welche, wenn sie schwanger ist, ihre Schwangerschaft gehörig anzeigt. (A. L. R. II. 20. §§. 1023—1025.)

b) Außerdem soll jede Weibsperson, welche weiß, daß sie venerisch ist, und sich dennoch mit Anderen fleischlich vermischt, und dadurch Jemand ansteckt, wenn sie sich nicht in einem Hurenhause aufhält, mit 3 Monat Gefängniß oder Zuchthaus, und wenn sie in einem Hurenhause ist, mit 6 Monat bis 1 Jahr Zuchthaus bestraft werden. (§§. 1026. 1015 a. a. O.)

1) Begriff des Gewerbes der Hurerei.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Septbr. 1824, an die K. Reg. zu Stettin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. v. M. wegen der pol. Aufsicht auf das Gewerbe der Hurerei eröffnet, daß das unterz. Min. keine Veranlassung finden kann, der ausgesprochenen Ansicht des K. Justiz-Min. (Anl. a.) entgegen zu sein, zumal darin keinesweges die G. ergänzt oder abgeändert, sondern die Richter nur angewiesen werden, in jedem speziellen Falle nach den Umständen abzuwägen, ob der in Rede stehende Begriff des Gewerbes eintreffe, oder nicht, durch diese Anweisung aber die Befugnisse der Polizei nicht tangirt werden.

---

[1]) Ueber die Bestrafung der Winkelhurerei in Berlin vergl. das R. v. 11. Novbr. 1799. (Rabe's Samml. Bd. 5. S. 619.) Vergl. auch R. v. 19. Juli 1814. (Jahrb. Bd. 3. S. 285. Gräff's Samml. Bd. 1. S. 375) und R. v. 23. April 1800. (Rabe's Samml. Bd. 6. S. 100.)

a.

Wenn in dem §. 1023. Tit. XX. Th. II. des A. L. R. bestimmt ist:

„Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden,“

so kann in Ermangelung einer gesetzl. Feststellung des Begriffs von Gewerbe nur der gewöhnliche Sprachgebrauch darüber entscheiden,

wenn anzunehmen sei, daß eine Weibsperson von der Hurerei ein Gewerbe mache, oder, wie sich der §. 999 a. a. O ausdrückt, mit ihrem Körper ein Gewerbe treibe.

Hierbei kann es nun aber nicht darauf ankommen, daß in einzelnen Fällen für die Vollziehung des Beischlafs Bezahlung gefordert oder angenommen worden, sondern zu dem Begriffe der Lohnhurerei als eines Gewerbes, sowohl desjenigen, welches unter Aufsicht der Polizei-Behörde, als desjenigen, welches ohne diese Aufsicht getrieben wird, — gehört wesentlich, daß sich die Weibsperson Jedem ohne Unterschied zur fleischlichen Vermischung gegen Bezahlung hergiebt, welches nach den konkurrirenden Umständen zu beurtheilen, und wobei es, in Beziehung auf die Existenz des Gewerbes überhaupt gleichgültig ist, wie oft die Hurerei wirklich getrieben worden.

Bei der Kuppelei, in sofern solche deshalb, weil daraus ein Gewerbe gemacht worden, bestraft werden soll, finden dieselben Grundsätze Anwendung. Es kommt also auch hier darauf an, ob der Angeschuldigte Jedem ohne Unterschied, seine Kupplerdienste gegen Bezahlung geleistet habe.

Hiernach tritt der Justiz-Minist. der, zufolge des Ber. des K. O. L. G. v. 14. April c. von dem II. Sen. angenommenen Ansicht über die Bestrafung der Kuppelei und der Hurerei als eines Gewerbes bei. In Absicht der Anwendbarkeit des R. v. 11. Novbr. 1799 ist derselbe mit dem K. O. L. G. einverstanden.

Das Kollegium hat demnächst die Krim. Deput. des dort. St. G. zu bescheiden.

Berlin, den 10. Mai 1824.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. VIII. 881. — 3. 101.)

2) Art und Weise der polizeilichen Einschreitung gegen liederliche, der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Aus Veranlassung einer Vorstellung des Fabrikanten R., wegen des gegen die von ihm beschäftigte unverehlichte N. beobachteten pol. Verfahrens, sind die Akten des K. Pol. Präs. hr. in eingefordert worden.

Es versteht sich zwar von selbst, wie dem K. Pol. Präs. eröffnet wird, daß liederliche, der Winkelhurerei nachgehende Weibspersonen aufgegriffen und bestraft werden müssen. Auf keine Weise würde es sich aber rechtfertigen lassen, wenn die Polizeibehörden dergl. Personen übrigens in der Wahl ihrer Lebens- und Ernährungsweise beschränken, namentlich ihnen die Ergreifung eines bestimmten Erwerbes, wie z. B des Dienens, bei Arbeitshausstrafe vorschreiben wollten. Solche Androhungen lassen sich nicht verwirklichen. Es kann dem bedroheten Frauenzimmer vielleicht unmöglich sein, z. B. einen Gesindedienst zu erlangen, da dies von ihrem Willen allein nicht abhängig ist, und sie braucht darum dennoch nicht gleich wieder in ein liederliches Leben zu verfallen; die Ausführung jener Androhung wurde daher alsdann eben so zwecklos als ungerecht sein.

Hiernach kann auch das gegen die ꝛc. N. beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden. Das K. Pol. Präs. wird vielmehr veranlaßt, dasselbe weder in dem vorliegenden Falle festzuhalten, noch künftig ferner zur Anwendung zu bringen, sondern sich darauf zu beschränken, liederliche Personen in ihrem unsittlichen Treiben zu hindern, die Sorge für ihren Unterhalt ihnen aber zu überlassen.

Die Zeit, welche die in der Regel erfolglosen diesfälligen Nachforschungen erfordern, kann nützlicher auf die Säuberung der belebtesten Straßen von der zur Abendzeit darin herumstreifenden Winkelhuren verwendet werden. (A. XIX. 794. — 3. 144.)

3) Vorschriften in Betreff der Rheinprovinzen.

a) K. O. v. 15. Jan. 1825, betr. das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die, öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 20. Dec. v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizei-Behörden von Ihnen, dem Pol. Minister, an-

torisirt werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

(G. S. 1825. S. 8. A. IX. 176. — 1. 116.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1837, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz und abschriftlich an das K. Oberpräsid. zu Coblenz. Verfahren gegen liederliche Weibspersonen in den Landgemeinden.

Nachdem des Königs Maj. auf meinen Antrag, die den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz unterm 15. Januar 1825 (A. S. 176.) beigelegte Befugniß zum Verfahren gegen die der Unzucht nachgehenden Weibspersonen, auch den Polizeibehörden gegen die in den Landgemeinden sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zuzugestehen geruht hat, empfängt die K. Reg. anl. (a.) Abschrift der diesfälligen Allerh. K. O. v. 15. d M, um solche mit Hinweisung auf die Bestimmung v. 15. Jan. 1825 durch das Amtsbl. zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und für die Zukunft darnach verfahren zu lassen.

a.

Nach Ihrem Antrage v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die in Meiner Or. v. 15. Jan. 1825 den Polizeibehörden in den Städten der Rheinprovinz zum Verfahren wider die öffentlichen Weibspersonen beigelegte Befugniß den Polizeibehörden auch gegen die in den Landgemeinden der Provinz sich aufhaltenden liederlichen Dirnen zustehen soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter zu verfügen. Berlin, den 15. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 475. — 2. 167.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Jan. 1825, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Des Königs Maj. haben mittelst einer unterm 15. d. M. an des H. Staats-Min. v. Altenstein Exc. und an mich erlassenen Allerh. K. O. zu bestimmen geruhet, daß in sämmtl. Städten der Rhein-Provinzen die Pol. Behörden gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Zwangs-Arbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen.

Die K. Reg. wird daher hiermit angewiesen, in Gemäßheit dieser Allerh. Bestimmung das Nöthige in Ihrem Bez. anzuordnen und insonderheit zu verfügen, daß in jeder Stadt desselben die administrative Polizei-Behörde diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den älteren Prov. bestehenden, und namentl. den im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023. und in den folg. §§. enthaltenen Vorschriften zu verfahren, jene Personen von Verwaltungs-Polizei wegen aufgreifen zu lassen, und mit Gefängniß, oder Zwangs-Arbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen zu bestrafen habe.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieser Gegenstand überhaupt und insonderheit die Arretirung, Untersuchung und Bestrafung überall nicht vor die correctionelle, sondern lediglich vor die administrative Polizei gehört. Jedoch hat letztere dabei nach den für polizeil. Contraventions-Sachen in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, mithin auch den verurtheilten Personen zu eröffnen, daß ihnen von dem, gegen sie ergangenen Straf-Resolut der Recurs an die höhere Behörde frei stehe.

(A. IX. 176. — 1. 117.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. März 1825, an die K. Reg. zu Cöln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. v. M., worin Dieselbe in Absicht der Bestimmungen des R. v. 20. Jan. d. J. wegen des Straf-Verfahrens gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen in den Rhein-Provinzen, einige Bedenken zur Entscheidung vorgetragen hat, Folgendes eröffnet:

ad 1) kommt es bei der Frage, an welchen Orten das gedachte Strafverfahren anzuwenden sei? gar nicht darauf an, ob solche nach Franz. Gesetzen Städte genannt werden, oder nicht, indem es sich von selbst versteht, daß diejenigen

Orte, welche vor der französischen Herrschaft zu den Städten gehörten, aber während derselben nicht dazu gerechnet wurden, unter der Preuß. Regierung wieder als Städte zu betrachten sind Indessen genügt es, daß das in Rede stehende Straf-Verfahren in dem Bez. der K. Reg. nach dem Vorschlage derselben nur in den Städten Cöln, Deutz, Bonn und Mühlheim in Anwendung gebracht werde.

ad 2) Tritt allerdings an die Stelle der in dem §. 1023. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. festgesetzten Strafe, die durch das neue G. verordnete Strafe ein.

Da in dem dortigen Reg. Bez. noch keine Arbeitshäuser bestehen, so muß die Ausführung der, in dem §. 1024. enthaltenen Bestimmung einstweilen noch ausgesetzt bleiben, indessen leidet es keinen Zweifel, daß incorrigible feile Weibspersonen, wenn sie, der schon einmal erlittenen Strafe ungeachtet, ihr Gewerbe und liederliches Leben fortsetzen, wiederholt in Strafe genommen werden können.

ad 3) Der §. 1025. Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. kann allerdings in dem dortigen Reg. Bez. nicht angewendet werden, zumal die Anwendung des §. 1024. zur Zeit noch auszusetzen ist.

ad 4) Versteht es sich von selbst, daß die, in dem §. 1026. enthaltene Bestimmung unter Substituirung des, durch das neue G. festgesetzten Strafmaaßes in Ausführung gebracht werden kann.

ad 5) Wird genehmigt, daß in Ansehung der Form des Verfahrens die Preuß. Krim. O. zur Richtschnur genommen werde, jedoch ist bei diesem Verfahren die eidliche Vernehmung der Zeugen möglichst zu vermeiden.

Die K. Reg. hat nach diesen näheren Bestimmungen nunmehr wegen der Ausführung der in dem R. v. 20. Jan. d. J. in Beziehung auf das in Rede stehende Straf-Verfahren, enthaltenen Vorschriften das Nöthige zu verfügen[1]). (A. IX. 177. — 1. 118.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. April 1825, an die K. Reg. zu Cöln[2]).

Ich habe aus dem Ber. der K. Reg. v. 16. v. M. und dessen Beil. ersehen, daß Dieselbe nöthig gefunden, wegen der von mir, unterm 20. Jan. d. J. auf den Grund einer Allerh. K. O. v. 15. desselb. M. in Betreff der Bestrafung der in öffentlicher Unzucht betroffenen, oder derselben nachgehenden Weibspersonen erlassenen Verf. mit dem Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts in Communication zu treten, und daß diese die Gerichte noch zur Einschreitung in solchen Straffällen verpflichtet halten.

Da in der obgedachten Allerh. K. O. lediglich von dem gegen liederliche Weibspersonen statt findenden Strafverfahren die Rede ist; so ergiebt sich von selbst, daß der von dem Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts angeführte Art. 333. und die folgenden des Strafgesetzbuches überall nicht hieher gehören, und ganz unberührt bleiben.

Der übrige Inhalt des Schreibens des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Prokurators v. 2. v. M. hat mir sehr auffallend sein müssen. Denn der Einwand, daß dem Landgericht die in Rede stehende Allerh. Bestimmung nicht durch das K. Justiz-Minist. be-

---

1) Die betreff. Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. lauten:

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023 und 1024 bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit andern fleischlich vermischen und wieder damit anstecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2) Dies R. ist auch den Reg. zu Aachen, Düsseldorf, Coblenz und Trier zur Nachricht und Nachachtung, den beiden letztern Reg. mit der Bemerkung mitgetheilt, daß dieses ebenfalls auf das Korrektionshaus zu Trier Anwendung finde.

kannt gemacht worden sei, erledigt sich auf das vollständigste dadurch, daß die Allerh. K. O. v. 15. Jan. d. J. in die G. S. aufgenommen, und durch dieselbe in vim legis promulgirt worden, die Gerichtshöfe aber ein für allemal angewiesen sind, den, in der G. S. enthaltenen Vorschriften, unerwartlich weiterer Verf., schuldige Folge zu leisten. Ganz unbegreiflich ist es, wie darüber, ob die gedachte Allerh. K. O die darin erwähnte Strafgewalt der administrativen oder der sogenannten gerichtlichen Polizei beigelegt habe, auch nur der entfernteste Zweifel hat aufkommen können. Schon der Umstand, daß die mehrerwähnte Allerh. Verf. überall nicht an das K. Justiz-Min., sondern an das K. Min. der G.-, U.- u. Med. Ang., und an das Min. des J. u. d. P. erlassen worden, hätte jeden Zweifel darüber beseitigen müssen, daß Se. Maj. diese Strafgewalt der administrativen Polizei übertragen haben. Noch mehr ergiebt sich dies aber aus dem unverkennbaren Inhalt der Allerh. K. O., indem:

1) hiernach die, in den älteren Provinzen in Beziehung auf das Strafverfahren bestehenden Vorschriften auch zur Norm für die Rheinprovinzen dienen sollen, nach denselben aber die Strafgewalt zu den Attributionen der administrativen Polizei gehört.

2) Unter dem Ausdruck: „Polizei-Behörden" keinesweges die correctionellen Gerichtshöfe, sondern die administrativen Polizei-Behörden verstanden sind, und endlich:

3) Se. Maj. befohlen haben, daß diese Behörden „von dem Polizei-Minister" zu dem in Rede stehenden Verfahren autorisirt werden sollten, welches nicht allein hinreichend beweist, welcher Gattung der Polizei diese Attribution beigelegt worden, sondern auch, daß die Competenz der gerichtl. Polizei-Behörden, bevor sie von dem Polizei-Min. jene Autorisation erhalten, die ihnen nicht ertheilt worden, und nicht hat ertheilt werden können, überall nicht begründet und vorhanden ist.

Da der Bericht, auf welchen Se. Maj. die mehrmals angeführte Bestimmung erlassen haben, von dem Min. des J. u. d. P., in Gemeinschaft mit dem Min der G.-, U.- u. M. Ang., erstattet worden ist; so wird der K. Reg. zu allem Ueberflusse eröffnet: daß darin lediglich von der administrativen Polizei die Rede gewesen ist, und hat sein können.

Die K. Reg. hat übrigens, da die Ausführung der von S. Maj. erlassenen Befehle nicht durch unbegründete Weiterungen verzögert werden darf, nunmehr ungesäumt in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 15. Jan. d. J. und meiner durch dieselbe veranlaßten Verf. v. 20. desselb. M. zu verfahren, und hiernach die Polizei-Behörden Ihres Bez. zu instruiren. (A. IX. 180. — 1. 120.)

d) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Gleichzeitig mit der in Verfolg der Allerh. K. O. v. 15. Jan. d. J., wodurch, daß von den Polizei-Behörden in den Rhein-Provinzen gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen polizeilich bestraft werden sollen, anbefohlen worden, unterm 20. desselb. M. an die K. Reg. zu Cöln und die übrigen dortigen Reg. erlassenen Verf., ist das K. Ober-Präsid. zu Coblenz beauftragt worden, dahin gemessene Veranstaltung zu treffen, daß das Institut zu Brauweiler zur Aufnahme der öffentlichen Dirnen eingerichtet und etwanigen daraus besorglichen Mißbräuchen begegnet werde, damit dieselben von einer liederlichen, mit öffentlicher Beleidigung der Sitten und Schamhaftigkeit verbundenen Lebensart entwöhnt, mit Arbeit zweckmäßig beschäftigt und daselbst, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten, beaufsichtigt werden können. Von dem Ober-Präsid. ist nun gegenwärtig angezeigt worden, daß nach einem von der Direktion der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler erstatteten Ber., diese Anstalt ganz dazu geeignet sei, um Personen dieser Art darin aufzunehmen, wie denn auch schon die dazu nöthigen Einrichtungen hergestellt, und bereits 50 Lagerstellen dafür disponibel wären. Zugleich hat dasselbe dabei bemerkt, daß die Reg. zu Coblenz, Düsseldorf und Aachen mit der Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel völlig einverstanden sich erklärt hätten, auch das Landarmenhaus in Trier ebenfalls nach seiner jetzigen Einrichtung dergleichen Weibspersonen zur Correction aufzunehmen im Stande sich befinde.

So wie nun hierdurch das von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Febr. d. J. hinsichtlich der Anwendung des in den älteren Provinzen nach Maaßgabe der im §. 1024. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. enthaltenen Vorschrift bestehenden Verfahrens, erhobene Bedenken völlig erledigt worden, und daher nunmehr nichts entgegen steht, daß die nach der hierauf erlassenen Verf. v. 6. März d. J. ad 2. einstweilen ausgesetzte diesfällige Bestimmung

in Wirksamkeit trete, so wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, in allen dazu geeigneten Fällen die unterm 20. Januar c. auf den Grund des Allerh. Befehls erlassene Verf. auch in der Beziehung in Ausführung zu bringen, daß dergl. Personen nach ausgestandener polizeil. Bestrafung in das Arbeitshaus zu Brauweiler abgeliefert, und daselbst nach den Umständen verwahrt und behandelt werden.

Um jedoch jeder Willkühr der unteren Polizei-Behörden vorzubeugen, wird dabei bestimmt, daß das auf die weitere zur Correction dienende Detention Bezug habende Resolut jedesmal von der K. Reg. vorher geprüft und bestätigt werden soll, wonach Dieselbe daher die Behörden weiter zu instruiren hat. Dabei kann es indessen keine Schwierigkeiten finden, Weibspersonen dieser Gattung, gleich nachdem sie durch ein Straf-Resolut der administrativen Polizei-Behörde zu Gefängniß- oder Arbeits-Strafe verurtheilt sind, in die Arbeits-Anstalt transportiren, und dieselben darin die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit abbüßen zu lassen, eben so, wie solches in den gewöhnlichen Arresthäusern geschehen sein würde. (A. IX. 182. — 1. 119.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Febr. 1832 an die K. Reg. zu Aachen.

Die Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825, wegen des Verfahrens gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen in den Städten der Rheinprovinz, ist, wie der K. Reg. auf Ihre diesfällige Anfrage v. 27. Dec. v. J. eröffnet wird, dadurch veranlaßt worden, daß es nach der dort geltenden Gesetzgebung an gesetzlichen Bestimmungen gegen die gedachten Individuen fehlt, und hat im Allgemeinen den Zweck gehabt, diesen Mangel zu ergänzen, und die in den ältern Provinzen in dieser Beziehung gültigen Gesetze, blos mit Veränderung des Strafmaßes, zur Anwendung zu bringen. Deswegen ist auch in der C. Verf. v. 20. Jan. 1825 ausdrücklich nicht allein auf den §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20., sondern zugleich auch auf die folg. Paragraphen aufmerksam gemacht worden.

Zu diesen gehört namentlich der §. 1026, und es leidet kein Bedenken, daß nach der Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825 auch die darin enthaltene Bestimmung mit der Maßgabe,

> daß die Strafe nicht auf dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, sondern höchstens auf vierwöchentliche Einsperrung oder Zwangsarbeit festzusetzen ist,

zur Anwendung kommen muß, wie dies auch bereits der K. Reg. zu Cöln auf ihre diesfällige Anfrage mittelst R. v. 6. März 1825 (v. K. A. 1825 S. 177.) bemerklich gemacht worden ist. (A. XVI. 161. — 1. 64.)

4) Ueber die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Untersuchungssachen wegen Winkelhurerei, vergl.:

a) R. v. 30. Novbr. 1832. (A. XVI. 970. — 4. 82.)

b) R. v. 1. Octbr. 1836. (A. XX. 966. — 4. 140.)

c) R. v. 13. Decbr. 1836. (A. XX. 964. — 4. 139.)

(Vergl. im formellen Theil.)

II. Von Bordellen.

Da die Bordelle in noch höherem Grade zur Sittenlosigkeit anreizen, so erfordern sie auch in noch erhöhterem Grade die polizeiliche Aufmerksamkeit.

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 999 sqq. schreibt im Wesentlichen vor, daß Hurenhäuser nur in großen volkreichen Städten, und nicht anders, als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden, daß aber auch hier Niemand, bei ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, dergleichen Hurenwirthschaften ohne ausdrückliche Zulassung der Polizei-Obrigkeit des Orts anlegen darf. Die Polizei soll dergleichen Häuser unter beständiger, ganz genauer Aufsicht halten, und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen, auch alles anwenden, was zur Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Uebel dienlich ist. (§. 1002) Insbesondere soll der Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht stattfinden (§. 1003) und keine

Weibsperson, bei 50 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei in ein solches Haus aufgenommen werden (§. 1004).

A. Von den Bedingungen und Verhältnissen, unter welchen die Anlegung von Bordellen zu gestatten.

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 8. Octbr. 1818, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das K. Fin. Min. hat den, von der K. Reg. über den Antrag des Bürgers R— in Tilsit, daselbst ein Bordell halten zu dürfen, erstatteten Ber. an das Pol. Min., als zu dessen Ressort gehörig, abgegeben.

Die von mir unterm 10. Octbr. 1814 erlassene C. Verf. untersagt nur zu Bordellwirthschaften Gewerbescheine zu ertheilen, weil es unter der Würde des Staats ist, von diesem Gewerbe pekuniären Vortheil zu ziehen. Allein hierdurch ist die Ertheilung der polizeil. Erlaubniß, dies Gewerbe zu betreiben, so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr Niemand ohne polizeil. Erlaubniß ein Bordell anlegen und halten darf. So wie diese Erlaubniß nicht anders, als nach voraufgegangener genauen Prüfung nur denjenigen ertheilt werden kann, gegen deren sicherheitspolizeil. Zuverlässigkeit und übrige Aufführung kein Bedenken obwaltet, so müssen diese öffentlichen Häuser, sowohl in moralischer als in medizinalpolizeil. und in sicherheitspolizeil. Beziehung unter der allerschärfsten fortdauernden Kontrolle der Polizei gehalten und jeder Verstoß gegen diese Beziehungen unnachsichtlich auf das schärfste geahndet, und außerdem, dem Befinden nach, die ertheilte polizeil. Erlaubniß zurückgenommen werden.

Dies im Allgemeinen zur Erläuterung des C. v. 10. Decbr. 1814 vorausgeschickt, kommt es in Ansehung des Antrags des Bürgers R— lediglich darauf an, ob die örtlichen Verhältnisse der Stadt Tilsit und, da die innern Verhältnisse derselben nicht dafür sprechen können, insonderheit darauf an, ob die Rücksichten auf die Lage und den Handel dieser Stadt, die Anlegung eines Bordells rathsam machen? Ich überlasse dieses der sorgfältigen Erwägung und Bestimmung der K. Reg., welche demnächst nach dem Resultat derselben den R— auf seinen, bei dem K. Fin. Min. überreichten und von letzterem an mich abgegebenen Antrag bescheiden wird. (A. II. 1075. — 4. 59.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. Novbr. 1823, an die K. Reg. zu Minden.

Wenn ich der K. Reg. auf deren Ber. v. 12. d. M., mit Bezug auf die Bestimmungen des A. L. R., überlasse, die Errichtung eines Bordells in Minden zu gestatten, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß die K. Reg. die vorgetragenen, aus den örtlichen Verhältnissen hergenommenen Gründe gehörig erwogen und dringend befunden habe, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses öffentliche Haus stets unter strenger polizeil. Aufsicht gehalten und für dasselbe ein besonderes, zur Genehmigung einzureichendes, Reglement erlassen werde.

Ich kann übrigens den von der K. Reg. gebrauchten Ausdruck Freudenhaus nicht billigen, weil an sich schlechte Dinge durch veränderte Namen nicht veredelt werden können und dürfen, auch die gedachte Benennung nicht passend ist, da Bordelle nur zu oft die Quelle langer Leiden und Reue werden. (A. VII. 886.—4. 96.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Decbr. 1823, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Da es bei der Frage über die Zulässigkeit der Anlage einer Bordellwirthschaft, wie der K. Reg. bereits durch das R. v. 8. Octbr. 1818 eröffnet worden, vornämlich auf die besonderen Verhältnisse eines jeden, übrigens in die Kategorie des §. 1000. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. gehörenden Orts ankömmt, indem allein hiernach beurtheilt werden kann, welches von beiden, ob die Gestattung oder die Nichtduldung einer solchen Anlage größeres Uebel herbeiführt, so wird der K. Reg. auf den Ber. v. 31. Octbr. d. J. die nähere Erwägung des diesfälligen Antrages des Mag. zu N. N., nach sorgfältiger Prüfung aller örtlichen Verhältnisse, so wie demnächst die Entscheidung mit dem Auftrage überlassen, die letztern dem Minist. anzuzeigen. (A. VII. 887.—4. 97.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 30. Novbr. 1837, an den K. Pol. Dirigenten zu N. N.

Wenn der §. 1001 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 bestimmt, daß die Bordelle nur mit ausdrücklicher Zulassung der Orts-Polizeibehörde angelegt werden sollen, so ist dadurch die letztere keinesweges von der Oberaufsicht der ihr vorgesetzten Behörden dergestalt entbunden, daß ihre Beschlußnahmen unbedingt gutgeheißen werden müßten; es unterliegen

vielmehr diese Beschlußnahmen in diesem wie in jedem andern Falle, der Prüfung und Beurtheilung der höheren Instanzen, deren Pflicht es bleibt, die Versehen der Orts-Polizeibehörde, so weit es noch möglich ist, zu redressiren.

Die erste Frage, um die es sich handelt, ist daher die: ob die Orts-Polizeibehörde sich bei Ertheilung der fraglichen Erlaubniß ein Versehen hat zur Last fallen lassen? Dies muß bejahet werden. Denn sie hat das Bedürfniß eines Hurenhauses für das höhere und gebildetere Publikum angenommen, und eine solche Voraussetzung findet nicht statt. Der gebildetere Theil des Publikums soll dem roheren durch gute Gesittung, Achtung vor Ehrbarkeit und Anstand ein rühmliches Beispiel geben. Diese Verpflichtung folgt aus dem Anspruche auf edlere Bildung, und die Polizei muß sie zur Erreichung ihrer Zwecke mit allem Ernste geltend machen. Sie würde mit ihren Absichten in einen gar nicht zu rechtfertigenden Widerspruch gerathen, wollte sie hiervon entbinden, und der Immoralität der höheren Klassen dieselbe Nachsicht schenken, welche für die niederen Stände der Gesellschaft gerade nur durch den Mangel an Bildung motivirt werden kann. Aus diesem Grunde mag vor der Hand noch für die Bedürfnisse einer zahlreichen Klasse unverheiratheter Arbeiter, Tagelöhner, Seefahrer u. dergl. hin und wieder in volkreichen Städten ein Bordell geduldet werden; für den gebildeteren, höheren Theil des Publikums kann es aber ein solches nicht geben, denn die Personen, die es besuchen würden, machen sich durch ihre Aufführung des Vorrechts verlustig, jenem Theile des Publikums zugerechnet zu werden, und sind mit der Befriedigung ihrer unreinen Bedürfnisse an die Orte zu verweisen, die man dem gemeinen Manne dafür offen läßt.

Indem die Polizeibehörde solche, von richtiger Ansicht zurückzuweisende Bedürfnisse anerkannte und für ihre Erledigung wirkte, befand sie sich also in einem Irrthume, den die vorgesetzte Behörde unwirksam zu machen verpflichtet ist.

Daß dies freilich nicht mit dem Schaden der Betheiligten geschehen darf, wenn diese durch das Verfahren der Behörde wirklich Rechte erworben haben, versteht sich von selbst. Im vorliegenden Falle ist aber die Erwerbung eines eigentlichen Rechtes von Seiten des N. N. nicht anzunehmen. Die Bestimmung des §. 000 A. L. R. Th. II. Tit. 20. erlaubt nur eine Duldung der Bordelle. Ob, wo und wie lange diese Duldung stattfinden soll, bleibt ganz dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Man duldet nur das, was man jeden Augenblick zu hindern und zu verbieten befugt ist. Die Duldung, welche man einem verderblichen Gewerbe zugesteht, ist nur eine precäre Verwilligung, die jederzeit zurückgenommen werden kann; der Charakter eines Rechts, das unter allen Umständen nothwendig anerkannt werden muß, bleibt ihr fremd. Aus der dem N. N. ertheilten Zusicherung der Duldung seines Hurenhauses kann derselbe nicht ein Recht auf diese Duldung herleiten, denn ein Recht existirt nur einer bestimmten Verpflichtung gegenüber, und eine solche bestimmte Verpflichtung zur Duldung eines Hurenhauses hat das Gesetz der Polizeibehörde nicht auferlegt; es hat nirgend einem so niederträchtigen Gewerbe Schutz verheißen, wie es hätte geschehen müssen, wenn Rechte dadurch erworben werden könnten, sondern es hat sich auf die Ermächtigung beschränkt, daß ausnahmsweise etwas geduldet werde, was niemals anerkannt werden kann.

Aus Handlungen und Geschäften, die wider die Ehrbarkeit und guten Sitten gerichtet sind, entspringen niemals klagbare Ansprüche. Wer seinen Gewinn auf unsittlichem Wege sucht, kann keine Entschädigung dafür verlangen, daß ihm dieser Weg abgeschnitten wird. Ob er dabei mit der Behörde, oder mit Privatpersonen verhandelt, ist ganz gleichgültig, denn das Gesetz hat in dieser Beziehung der Behörde keine singuläre Verpflichtung auferlegt.

Deshalb kann ich weder ein wohlerworbenes Recht des N. N. auf Anlegung eines Hurenhauses anerkennen, noch eine Entschädigungs-Pflicht wegen der Anfangs verheißenen und nachher zurückgenommenen Duldung begründet finden. Glaubt der N. N. seinerseits eine Klage auf Entschädigung anstellen zu können, so muß ihm dies natürlich unbenommen bleiben; da aber das G. (§§. 6 und 7. A. L. R. Th. I. Tit. 4.) den Grundsatz anerkennt,

> daß zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen, durch Willens-Erklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt werden kann,

so darf der Umsicht der Gerichtshöfe vertraut werden, daß sie eine Klage, deren Fundament mit diesem Grundsatze im Widerspruche steht, nicht zulassen werden.

Aus allen diesen Gründen muß es bei der von mir getroffenen Verf. sein Verbleiben behalten; ich kann mich auch nicht bewogen finden, dem N. N., wie er solches hier unmittelbar nachgesucht hat, den Betrieb seines Gewerbes für einige Jahre zu verstatten, sondern Sie haben demselben, bei Rückgabe des anbei zurückerfolgenden, von ihm eingereichten Kaufkontrakts zu eröffnen, daß er mit seiner Absicht, dortselbst ein Hurenhaus für die gebildeteren Klassen anzulegen, überall definitiv zurückgewiesen werde.

Ihnen Selbst muß ich schließlich noch mein Befremden über den Eifer zu erkennen geben, mit dem Sie Sich der Vertheidigung eines so mißlichen Gegenstandes unterziehen. Es hat vielleicht noch zur Zeit der Abfassung des L. R. zweifelhaft sein können, ob nicht durch die Duldung beaufsichtigter Hurenhäuser der Ausbreitung des venerischen Uebels entgegengewirkt werde; seit jener Zeit aber hat sich die Erfahrung darüber aufgeklärt, und die große Mehrheit der Stimmen hat sich dafür entschieden, daß die Existenz von Hurenhäusern nur die Unsittlichkeit befördert, ohne die Zwecke der Gesundheits-Polizei zu erleichtern. Von der Errichtung eines Bordells ist Verminderung der Kuppelei, der Winkel- und Straßenhurerei niemals zu erwarten. Von dem feinen und gebildeten Publikum, welchem Sie ein Bordell zugestehen wollen, ist nicht anzunehmen, daß es die Straßenhurerei befördern werde; diejenige Klasse der Stadtbewohner, von welcher dies eher zu besorgen wäre, besucht aber nicht die Hurenhäuser, wie dies der Umstand beweist, daß sich die Zahl der gemeinen Bordelle in der dortigen Stadt vermindert. Fur Winkelhurerei und Kuppelei sind aber die Bordelle die eigentlichen Pflanzschulen. Wenn die Straßenhurerei nach der Meinung des Publikums zunimmt, so thut die Polizei ihre Schuldigkeit nicht, denn was die Augen des Publikums sehen, müssen auch die ihrigen bemerken, und an Mitteln zur Suppression eines solchen Aergernisses fehlt es nicht. Winkelhurerei und Kuppelei entgehen zwar leichter der Entdeckung und Ahndung, aber eben deshalb bestehen sie auch fort neben den Hurenhäusern, in die sie ihre Opfer nur abliefern.

Es ist schwer zu rechtfertigen, daß Sie eine Verpflichtung der Polizei anerkennen wollen, durch Anlegung eines Bordells „für die legale Befriedigung des Geschlechtstriebes zu sorgen." Die Polizei kann einen solchen Zweck niemals vor Augen haben; sie kann sich wohl in der Wahl eines Mittels gegen die Verbreitung der Venerie täuschen, aber sie wird sich nie zur Fürsorge für die Immoralität erniedrigen. Sie muß das Laster und die Unsittlichkeit verfolgen, wo ihr solche auch entgegentreten.

Die Ansicht des größern Publikums, auf welche Sie Sich zur Rechtfertigung der Ihrigen berufen, kann in solchen Dingen nicht maaßgebend sein. Die Behörde soll über den Ansichten des Publikums stehen, und diese durch ihre Verfahrungsweise zu berichtigen und zu bessern suchen. Die Behörde würde in der Aufrechthaltung einer strengen Sitten-Polizei weit hinter ihrer Aufgabe zurückbleiben, wenn sie sich bei ihren Anforderungen nach der Meinung der Mehrzahl beschränken wollte. Deshalb kann es denn auch gar nicht darauf ankommen, ob ein großer Theil des dortigen Publikums in dem Verfahren gegen den N. N. eine mit dem humanen Geiste der Preuß. Gesetzgebung unvereinbare Härte findet; der bessere Theil wird jedenfalls dankbar dafür sein, daß durch die Unterdrückung dieses Bordells das feinere und gebildetere Publikum von der üblen Nachrede befreit wird, die ihm die Konzessionirung desselben zugezogen hätte.

(A. XXI. 159. — 1. 156.)

B. Von den Personen, deren Aufnahme in Hurenhäuser unzulässig ist.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. April 1824, an den K. Landrath und Oberbürgermeister Franke zu Magdeburg. Nichtaufnahme minderjähriger Ausländerinnen in Bordelle[1]).

Auf Ihre Anfrage v. 3. d. M. wegen der, von dem A. L. R., über das zur Aufnahme in Hurenwirthschaften erforderliche Alter gegebenen Vorschrift und deren Anwendung auf Ausländerinnen, kann ich nur die von der dortigen Reg. angenommene Ansicht als begründet ansehen, indem die Landesgesetze ganz allgemein Frauenzimmer bis zum zurückgelegten 24. Jahre vor der Verworfenheit des Hurenhauses schützen wollen, und die Ausländerinnen davon nicht ausschließen. (A. VIII. 529. — 2. 102.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. Decbr. 1833, an das K. Pol. Präs. in Berlin und abschriftl. an die K. Reg. zu Königsberg. Bescheinigung des Lebensalters der aufzunehmenden Lohnhuren.

rc. In allen Fällen ist aber darauf zu halten, daß das Alter der Lohnhuren, bevor sie als solche eingeschrieben werden, durch glaubwürdige Taufzeugnisse bescheinigt werde.

(A. XVII. 1010. — 4. 88.)

---

[1]) Das A. L. R. II. 20. §. 1007 schreibt vor:

„Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Aug. 1834, an das K. Pol. Präs., so wie abschriftl. an den Mag. zu Berlin. Frauenzimmer, denen noch die Fürsorge für uneheliche Kinder obliegt, dürfen nicht in Bordelle aufgenommen werden.

Nach einem Ber. des hies. Mag. hat kürzlich die Mutter eines unehlichen Kindes der Verpflegung desselben sich dadurch entzogen, daß sie in ein Bordell gegangen ist, und das K. Pol. Präs. hat auf die wegen Gestattung ihrer Aufnahme in das letztere von Seiten der Armen-Direktion gemachte Vorstellung erwidert,

daß nach den Verhältnissen des in Rede stehenden Frauenzimmers dem Antrage desselben, als Lohnhure eingeschrieben zu werden, nichts entgegen gestanden habe, und die Zurückweisung selbst dann nicht erfolgt sein würde, wenn es dem K. Pol. Präs. bekannt gewesen wäre, daß dieses Frauenzimmer ein uneheliches Kind zu erhalten habe.

In Beziehung auf den hierin ausgesprochenen Grundsatz finde ich mich veranlaßt, dem K. Pol. Präs. zu eröffnen, daß zwar allerdings Demselben kein Vorwurf darüber gemacht werden kann, wenn die Aufnahme eines Frauenzimmers in ein Bordell gestattet wird, von welchem nicht konstirt, daß die Aufgenommene für uneheliche Kinder zu sorgen habe; sobald aber Demselben bekannt ist oder wird, daß ein Frauenzimmer sich in ein Bordell aufnehmen läßt, um sich seinen Mutterpflichten zu entziehen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Person sofort angewiesen werden muß, das Hurenhaus zu verlassen, um die gesetzlichen Verpflichtungen gegen ihre Kinder zu erfüllen, und daß dieselbe in das Arbeitshaus zu bringen ist, wenn es ihr nicht gelingen sollte, einen anderen Erwerb zu finden, der es ihr nicht, wie der Aufenthalt im Bordelle, geradezu unmöglich macht, ihren Mutterpflichten zu genügen. (A. XVIII. 788. — 3. 105.)

C. Reglementarische Vorschriften über die Bordellwirthschaft und deren Beaufsichtigung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. Juni 1820, an die K. Reg. zu Königsberg. Zulässigkeit des Bier-Ausschanks in Bordellen.

Unter den im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1003 verbotenen starken Getränken ist das gewöhnliche Bier nicht zu verstehen, weshalb auch die Bordell-Reglements von Berlin und Königsberg die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Verabreichung des Biers zu gestatten sei.

Hiernach weise ich die K. Reg. in Beziehung auf Ihren Ber. v. 12. v. M. und die derselben mitgetheilte Vorstellung der Bordellwirthe und Wirthinnen in N. N., nunmehr an, denselben die Verabreichung des gewöhnlichen Bieres an ihre Gäste zu gestatten, und deshalb die erforderl. Verf. zu erlassen. (A. IV. 275. — 2. 45.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 1. April 1824, an die K. Reg. zu Danzig. Erziehung der Kinder von Bordellwirthen außer dem Bordellhause.

Ich eröffne der K. Reg. auf den, die Erziehung der Kinder von Bordellwirthen betr. Ber. v. 18. v. M., daß ich die Befugniß der Polizei-Behörde die dortigen Bordellwirthe ohne Rücksicht darauf: ob sie beim Anfange des Geschäfts sich der Bedingung, ihre Kinder außer dem Hause erziehen zu lassen, unterworfen haben, zu zwingen, die Kinder außer dem Hause auf ihre Kosten erziehen zu lassen, für unzweifelhaft erachte.
(A. VIII. 530. — 2. 103.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Mai 1830, an die K. Reg. zu Königsberg. Verbot des Erscheinens der Bordelldirnen und Bordellwirthe und Wirthinnen an frequenten Orten.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 6. d. M. wird hiermit genehmigt, daß das in Betreff des Erscheinens der Bordelldirnen im Schauspielhause und an andern frequenten Orten bestehende Verbot auch auf Bordellwirthe und Wirthinnen ausgedehnt werde, und hat die K. Reg. hiernach das Nöthige zu verfügen. (A. XIV. 371. — 2. 74.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. März 1833, an das K. Pol. Präs. in Berlin. Abhaltung der Lohnhuren von dem Besuche der öffentlichen Schauspiele.

Auf Ew. ꝛc. Ber. v. 25. v. M., wegen einer Abänderung des Bordell-Reglements v. 13. März 1829, bin ich damit einverstanden, daß den Lohnhuren der Besuch der öffent-

lichen Schauspiele unter Androhung sofortiger Verhaftung und einer dreitägigen Gefängnißstrafe ganz untersagt werde. Indem ich Ew. ꝛc. überlasse, hiernach auch die betr. Bestimmungen des gedachten Regl. bei einer neuen Auflage desselben abzuändern, erwarte ich, daß von Seiten der Polizeibeamten und Gendarmen auf genaue Befolgung dieser Anordnung gehalten, und für die Abhaltung der Lohnhuren von den Schauspielen schon vor dem Eintritt in dieselben gesorgt werden wird. (A. XVII. 147. — 1. 90.)

5) C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. März 1833, an sämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Polizeiliche Beaufsichtigung der Hurenwirthschaften in Beziehung auf die Verhältnisse der Lustdirnen zu ihren Bordellwirthen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß viele Hurenwirthe, indem sie die Verhältnisse der Lustdirnen so einrichten, daß selbige immer tiefer in Schulden gerathen müssen, nicht nur die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1020 und 1021 [1]) indirekt dadurch umgehen, daß sie den Lohnhuren, welche aus ihren Bordellen ausscheiden wollen, mit gerichtlicher Einklagung ihrer größtentheils ganz unbegründeten angeblichen Vorschüsse und mit gefänglicher Haft drohen, sondern auch diese angeblichen Vorschüsse dazu mißbrauchen, um einen förmlichen Handel mit den Lustdirnen zu treiben, bei welchem das Kaufgeld unter dem Deckmantel der Erstattung solcher Vorschüsse versteckt wird.

Diesem Mißbrauche muß auf das Kräftigste entgegen gewirkt werden, und es ist daher nöthig, daß die Polizeibehörden vor Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Lustdirne in ein Bordell von den pekuniären Verhältnissen derselben und deren Regulirung nähere Kenntniß nehmen, und die Genehmigung in allen Fällen verweigern, wo der Bordellwirth dadurch in den Stand gesetzt wird, die persönliche Freiheit der Huren auf indirektem Wege zu beeinträchtigen, oder die Lage derselben zur Erlangung ungewöhnlicher Vortheile zu mißbrauchen. Dies würde namentlich der Fall sein, wenn bei der Abschließung des Vertrages die Erstattung bedeutender angeblicher Vorschüsse, welche der Bordellwirth, Behufs der Auflösung eines früheren Verhältnisses der Lustdirnen, gemacht haben will, vorbedungen, oder dem Wirthe außer einem bedeutenden Antheil am Erwerbe noch besondere Vergütung für Wohnung, Kost und sonstige laufende Ausgaben, welche der Hurenwirth doch nur seines eigenen Vortheils wegen macht, zugesichert würde.

Damit aber auch während der Dauer des Aufenthalts der Lustdirnen in dem Bordell dergl. Mißbräuche nicht einschleichen, haben die revidirenden Polizeibeamten ihre Aufmerksamkeit auch auf die pekuniären Verhältnisse zwischen den Bordellwirthen und den Lustdirnen zu richten. Sie müssen, ohne jedoch in alle Einzelheiten einzugehen, oder wohl gar die gegenseitige Abrechnung förmlich zu legalisiren, über diese Verhältnisse nähere Erkundigung einziehen, und wenn sich dabei Prellereien der Wirthe ergeben, solche sofort rügen, oder zur näheren Erörterung anzeigen. Auch sind die Lustdirnen darüber zu belehren, daß die Kontobücher der Bordellwirthe zwar für die Ablieferungen von ihrer Seite an die Wirthe beweisen, hinsichtlich der Forderungen der letzteren an sie aber weder ein Beweis, noch selbst ein Bescheinigungsmittel abgeben.

Bestätigt sich der Verdacht eines wirklichen Mißbrauchs von Seiten des Bordellwirths, entweder zur Erlangung ungewöhnlichen Gewinnes, oder zur Beschränkung der persönlichen Freiheit der Lohnhuren, oder kömmt gar der Eingangs gedachte Fall eines Verhandelns von Lustdirnen zur Sprache, so ist das wirksamste Mittel, die zur Haltung eines Bordells ertheilte Erlaubniß sofort ganz zurückzunehmen und die Schließung desselben anzuordnen.

Das ehrlose Gewerbe der Bordellwirthe ist überhaupt nur ein unter strenger Aufsicht der Polizei geduldetes. Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß die sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften auf den Betrieb der Hurenwirthschaften gar keine Anwendung finden, folgt, wie dies auch schon in dem R. v. 8. Okt. 1818 an die Reg. zu Gumbinnen (A. 1818. S. 1075) erwähnt worden, von selbst, daß die Polizeibehörde zu jeder Zeit, wenn sie findet, daß die fernere Fortsetzung einer Bordellwirthschaft dem allgemeinen Besten nachtheilig sein kann, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen befugt ist, und daß der Hurenwirth, ohne Unterschied, ob die Zurücknahme vorbehalten worden oder nicht, aus der bisherigen kein Recht auf fernere Duldung herleiten kann.

[1]) Diese §§. bestimmen nämlich, daß keiner Hure, die ihre Lebensweise ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, der Austritt aus dem Hurenhause verschränkt oder erschwert werden soll, und daß selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten darf.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die K. Reg. Sich zur Richtschnur dienen zu lassen und zur Ausführung zu bringen hat, streng verfahren wird, so können solche Mißbräuche, wie sie schon zur Schande der Menschheit vorgekommen, nicht füglich unentdeckt und ungeahndet bleiben. Sollten einzelne Polizeibeamte sich bei der Beaufsichtigung der Bordelle nachlässig beweisen, und die in Rede stehenden Uebelstände übersehen und ungerügt lassen, so sind dieselben mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe zu belegen, und nach Befinden der Umstände wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zur Untersuchung zu ziehen. (A. XVII. 145. — 1. 89.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. April 1824, an die K. Reg. zu Minden. Genehmigung des Reglements für das dort zu errichtende Bordell.

Das, von der K. Reg. unterm 8. v. M. im Entwurfe eingereichte Regl. (Anl. a.) für das dort zu errichtende Bordell, wird hierdurch genehmigt, und der K. Reg. dabei zur besonderen Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung desselben durch die Polizeibehörde strenge wachen zu lassen.

a.

Reglement
für das in Minden zu errichtende Bordell.

Da es zur Abstellung der bisher hier sehr eingerissenen Straßenhurerei und möglichst ferneren Verhütung häufiger, zur Anzeige gekommenen Klagen, wegen Verbreitung venerischer Krankheiten, nothwendig gefunden ist, diesen Uebeln durch Errichtung eines Bordells, und die dadurch erleichterte polizeiliche Kontrolle, Schranken zu setzen, so wird mit Genehmigung des K. hoh. Min. des J. u. d. P. und in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Der Bordellwirth darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde keine Hure in sein Bordell aufnehmen. Nach ertheilter Erlaubniß werden gleichzeitig die Bedingungen der Aufnahme in tr plo ausgefertigt, wovon ein Exemplar der Bordellwirth, ein zweites die aufgenommene Hure und ein drittes die städtische Registratur empfängt, und werden für jedes Exemplar 2½ Sgr. für Kopialien entrichtet.

Wenn der Bordellwirth überführt wird, eine Weibsperson ohne Meldung und Erlaubniß zum feilen Gebrauch 24 Stunden bei sich gehabt zu haben, so soll er in 50 Thlr. Geldstrafe genommen, im Wiederholungsfall aber, außer der gedachten Geldstrafe, der Fortsetzung der Hurenwirthschaft für verlustig erklärt werden.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1004 und V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

Auch soll es einem solchen Wirthe zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete Person zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin, Verwandtin, Dienstmagd bei sich aufgenommen, vielmehr ist er bei Vermeidung einer gleichen Strafe, als vorgedacht, gehalten, der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

2) Unmündige Weibspersonen, die nicht schon in einem Bordell bekanntlich, oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll der Bordellwirth nicht annehmen, und ist ihm von der Polizeibehörde hiezu, wenn er eine solche Person bei derselben anmelden möchte, die Aufnahme zu versagen. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie der Polizei zu melden, oder gegen deren Verbot, so soll er mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bestraft werden. (L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1007.)

3) Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin befindlichen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, beschränkt oder erschwert werden.

Selbst wegen gehobener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und ist die Polizei verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen, unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

(L. R. Th. II. XX. §§. 1020. und 1021.)

4) Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigne Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine Person, die unter dem Vorwande einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt, so soll sie schon um deswillen dreimonatliche Zuchthausstrafe leiden.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1023.)

5) Damit der Hurenwirth die von ihm gehaltenen Lohnhuren nicht mit unbilliger Härte begegne und letztere Gelegenheit haben, ihre etwanigen Beschwerden bei der com-

petenten Behörde anbringen zu können; so sollen von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit ex officio und ohne Beisein des Hurenwirths, Erkundigungen angestellt werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihren Wirth vorzubringen haben.
(V. des G'en Direkt. v. 2. Febr 1792.)

6) Es wird den Lohnhuren in dem Bordell ernstlich untersagt, auf der Straße vor dem Hause und in den Fenstern, durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und zu sich einzuladen, vielmehr muß der Hurenwirth hierauf wachen, und solches nicht dulden.

Durch die Polizeidiener wird darauf sorgfältig geachtet werden, und diejenigen, welche hiergegen handeln, haben das erstemal drei, im Wiederholungsfalle achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot zu leiden. Auch soll der Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben, überführt wird, doppelte Strafe leiden.
(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

7) Der Bordellwirth soll den, das Bordell besuchenden Individuen, weder Branntwein, Liqueurs oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und allenfalls ein Glas Limonade, mithin keine erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht gestatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellt und daselbst genossen werden.
(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr 1792 und A. R. Th. II. Tit. XX. §. 1003.)

Für jede Kontravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß-, bei Wiederholungen aber geschärftere Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.
(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

8) Später als 12 Uhr in der Nacht, darf der Hurenwirth keine Gäste bei sich dulden, oder nach Mitternacht einlassen und aufnehmen. (Ibidem).

9) Sind in dem Bordell Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn es sich findet, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat, so soll er nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.
(A. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1017, 1018 und 1019.)

10) Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden; so hat sowohl der Wirth, als der, oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt. Ueberdies soll dem Wirthe seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt, noch genehmigt habe, indem er keine Weibsperson, wie bereits im §. 2 vorgeschrieben ist, bei sich aufnehmen darf, ohne vorher der Polizei-Behörde davon Anzeige gethan und von derselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben. (A. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1005 und 1006.)

11) Eben so wenig muß ein Bordellwirth bei einjähriger Zuchthausstrafe Jemanden, von welchem Stande er sein möge, Gelegenheit geben, mit einer Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß Jemand eine Frauensperson in sein Haus führe, und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den, von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er dann schlechterdings nach dem §. 3 keine Weibsperson, als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es sein möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.
(V. des Gen. Direkt.)

12) Befindet sich eine Lohnhure in dem Bordell schwanger, so muß der Hurenwirth der Polizei-Behörde davon sofort, als solches zu seiner Wissenschaft gelangt, Anzeige thun. Unterläßt er dieses und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord, so hat der Hurenwirth, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, zwei- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.
(A. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1008 sqq.)

13) Die Verpflegung einer solchen Person während des Wochenbetts, muß die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz an den Schwängerer, oder wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armen-Kasse zu fordern. (A. R. ibid. §§. 1010 sqq.)

14) Sobald das Kind entwöhnt worden, muß solches der Mutter weggenommen und auf Kosten derjenigen, welche dazu gesetzlich verbunden und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten verpflegt und erzogen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn die Mutter im Wochenbette sterben möchte.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1012.)

15) Wird eine Lohnhure durch Krankheit, oder durch unheilbare Folgen derselben gezwungen, die Hurerei aufzugeben, und befindet sie sich in Folge dieser Umstände völlig außer Stande, ihren Unterhalt auf irgend eine redliche Weise zu erwerben; so ist die Armen-Kasse, nach Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. XIX §. 15 verpflichtet eine solche Person, gleich jedem andern Orts-Armen zu ernähren. Hat eine solche Unglückliche aber wohlhabende oder bemittelte Verwandte, so liegt diesen zunächst deren Unterhaltung ob.

(L. R. Th. II. Tit. III. §. 14 sqq.)

16) Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und wenn solche erfolgen, sowohl der weiteren Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung zu begegnen, sind der Bordellwirth und die von ihm gehaltenen Huren schuldig, die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand zu verwenden. Zu dem Ende sollen alle Wochen zwei bis drei Mal, und wenn es für nöthig erachtet werden möchte, öftere Visitationen von einem Arzte oder Wundarzte im Beiseın der Polizei-Behörde bei den Lohnhuren vorgenommen werden, um alles anzuwenden, was zur Vermeidung der weitern Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

Auch sollen die Lohnhuren von den Merkmalen der Ansteckung und überhaupt von den Kennzeichen der venerischen Krankheiten in Kenntniß gesetzt werden.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1016 und V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

17) Mit solchen Mannspersonen, welche venerisch sind, oder die Kennzeichen der venerischen Krankheiten verrathen, darf sich keine Hure zum Beischlaf einlassen, sondern muß solche abweisen.

18) Verspürt eine Hure, daß sie angesteckt ist, so muß sie Niemanden mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort, sowohl ihrem Wirthe, als der Polizei-Behörde durch den Wirth solches anzeigen, damit der Kreis-Physikus zu ihrer Heilung requirirt werden kann. Unterläßt sie dies, so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemal mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weiteren Verbreitung dieses Uebels, Anlaß gegeben, so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf Sechs Monate bis Ein Jahr belegt werden. Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie während desselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der, von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll der Bordellwirth selbst in dem Falle angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit, als eine mit dem ihm nachgelassenen Gewerbe, um das allgemeine Beste willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1013 sqq.)

19) Kann dahingegen eine Hure Jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr inficirt hat; so soll derselbe auf ihre oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als nach dem Ermessen des Arztes die Hure völlig wieder hergestellt ist, sondern auch mit Funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1026 und V. des Gen. Direkt. loc. cit.)

20) Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen läßt, daß nach Erkenntniß von Sachverständigen sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne oder müsse; so soll selbst dann, wenn sie auch nicht zu überführen sein möchte, Jemanden wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern wirklich mitgetheilt hätte. (V. des Gen. Direkt. §. 13.)

21) Zur Bestreitung der Kur-Kosten der, mit venerischen Krankheiten befallenen Huren, soll eine Heilungs-Kasse für dieselben gebildet werden, aus welcher der Wirth und seine Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, die Kurkosten ausgezahlt erhalten.

Zu dieser Kasse soll

1) der Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, 10 Sgr. und zwar praenumerando auf den folgenden Monat, vier Tage vor dessen Anfange bezahlen, und dagegen eine den Namen und Geburtsort derjenigen Hure, für welche die Zahlung geschieht, enthaltende Quittung erhalten. Dagegen bleibt es ihm überlassen, bei dem, nach dem §. 2 mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe, mit Rücksicht zu nehmen. Doch soll der Bordellwirth, falls er die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Kontrakt, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als ein Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt sein, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4 zuwider, zurück zu halten.

2) Die monatliche Zahlung dieses Beitrags geschieht an den dazu bestellten Wundarzt, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats diese Gelder an den Rendanten der Heilungs-Kasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichnisse auszustellenden Quittung abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen Verzeichnisse, welches bei der Polizei über die Bordellhuren gehalten wird, zu vergleichen hat, da dasselbe vollständig und genau übereinstimmen und zur Kontrolle der Heilungs-Gelder-Einnahme dienen muß.

22) Ueber diese Heilungs-Kasse wird genau Rechnung geführt, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure, ohne einige weiter ihr, oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten gründlich curirt, und bis dahin nach Vorschrift des Arztes verpflegt werden.

23) Nach Einrichtung des Bordells dürfen die patentirten Huren nicht mehr geduldet werden.

24) Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauens-Personen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht geben, muß strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bestraft werden. (L. R. Th. II. Tit. XX. §. 996.)

25) Die im Finstern auf den Straßen sich umhertreibenden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern wo sie sich betreten lassen, aufgegriffen und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit befallen sind, auf 3 Monat ins Zuchthaus, sodann aber in ein Arbeitshaus gebracht werden.

(L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 1023. 1024.)

26) Wer die Geldstrafe nicht erlegen kann, soll mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

27) Von den einkommenden Geldstrafen sollen die Denunzianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Kontraventionen gegen diese V. entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufbewahrt und berechnet werden.

(V. des G. D. v. 2. Febr. 1792.)

28) In den Fällen des §. 3, 10 und 11, soweit dabei mit den Kontraventionen gegen die V. zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, so wie überhaupt in allen Fällen, wo Zuchthausstrafe stattfindet, oder eine Krim. Untersuchung stattfinden muß, steht die Untersuchung und Entscheidung nur dem betr. Krim. Gericht zu.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser V. polizeil. kontravenirt wird, so soll das Polizei-Gericht in der ersten Instanz erkennen, und kann, wie in anderen Pol. Kontraventions-Sachen, dagegen nur Rekurs bei der unterz. K. Reg. ergriffen werden.

(V. des Gen. Direkt. v. 2. Febr. 1792.)

29) Damit Niemand, der von Lohnhurerei, es sei als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser V. gegebenen Vorschriften entschuldigen könne; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einziehung ein Exempl. davon, wofür $7\frac{1}{2}$ Sgr. zur Heilungs-Kasse bezahlt werden müssen, eingehändigt werden.

Minden, den 8. März 1824.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

(A. VIII. 519. — 2. 101.)

7) Vergl. auch das Bordell-Reglement (für Berlin) v. 2. Februar 1792.

(N. C. C. Tom. IX. Nr. 8 de 1792. S. 765. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 228.)

III. Von der Verhütung des Konkubinats.

1) Publik. der K. Reg. zu Magdeburg vom 8. Dec. 1820. Steuerung des Konkubinats [1]).

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne priesterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zusammen leben, und anderen dadurch ein öffentliches Aergerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb auf den Grund der K. O. v. 4 Oct. 1810 [2]) und der R. des Min. des J. v. 7. März 1815 und 24. Aug. 1816 sämmtl. Pol. Behörden hierdurch angewiesen werden, dagegen folgende Maaßregeln zu ergreifen:

1) Wo Personen beiderlei Geschlechts, ohne priesterliche Kopulation öffentlich wie Eheleute zusammen leben, da ist von den Pol. Behörden zu untersuchen, ob eine Ehe zwischen diesen Personen nach den G. nicht stattfinden kann, entweder weil sie zu nahe verwandt, oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern oder Vormänder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegen steht, aus welchem sie sich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern dieser Fälle darf das Zusammenleben dergl. Personen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, sondern es ist ihnen von Polizeiwesen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu trennen, und nöthigenfalls sind sie durch polizeil. Zwangsmittel zur Trennung anzuhalten und zu trennen.

2) Steht der Verehelichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Personen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Pol. Behörden dergl. Personen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuchen anzuzeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind; daß der Buchstabe des G. nicht mächtig genug ist, die Makel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der auch auf ihre Kinder übergeht; und sie zu ermahnen, ihre Verbindung durch priesterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann sind dergleichen Personen von Polizei wegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzl. Bestimmung des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 112 in der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.

3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trauen lassen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande sind, so ist von den Geistlichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen, oder nach beigebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4) Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufscheins, dann werden die Hrn. Prediger es sich angelegen sein lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehn, um baldmöglichst dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem, Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwiderlaufenden Uebel des Zusammenlebens ohne priesterliche Kopulation, vorzubeugen, oder abzustellen suchen. (A. IV. 823. — 4. 67.)

2) Publik. des K. O. L. Ger. von Ostpreußen v. 23. März 1821. Desselben Inhalts.

Eine der Ursachen des Ueberhand nehmenden Zusammenlebens nach Art der Ehe ohne Vollziehung derselben, wird, gemachter Erfahrungen zufolge, in den öftern Verzögerungen der nach den Bestimmungen des A L. R. Th. 2 Tit. 1. §. 54 und §. 18 von den vormundschaftlichen Gerichten zu ertheilenden Erlaubnißcheine zur Verheirathung minderjähriger oder verheirathet gewesener Personen gesetzt.

Die Unterger. von Ostpreußen werden daher hierdurch aufgefordert, die Ausfertigung dieser Erlaubnißscheine, so wie das zu dieser erforderl. vorhergehende Verfahren in jedem Falle vorzüglich zu beschleunigen, und auch dadurch für die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit ihrer Gerichts-Eingesessenen zu wirken. (A. V. 100. — 1. 61.)

---

[1]) Die Reg. zu Königsberg hat unterm 3. März 1821 (A. V. 98 — 1. 60) ein wörtlich gleichlautendes Publik. erlassen. Desgl. die Reg. zu Posen unterm 23. Januar 1822. (A. VI 142. — 1. 68.)

[2]) Vergl. unten sub Nr. 12.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Nov. 1821, an die K. Reg. zu Minden. Desselben Inhalts.

Es leidet kein Bedenken, daß die Pol. in Gemäßheit der Allerh. K. K. O. v. 4. Oct. 1810 befugt ist, das Zusammenleben eines geschiedenen Ehemannes mit einer Person, welche zu heirathen ihm wegen begangenen Ehebruches untersagt ist, mittelst Exekution zu hindern. Da indessen nach der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 54, bei den auf Unterlassungen zu vollstreckenden Exekutionen, zuvörderst die zu unterlassende Handlung durch Strafbefehle zu untersagen ist, und die angedrohete Strafe erst im Falle der Nichtbefolgung jener Befehle festgesetzt werden kann, so kömmt, es vor weiterer Veranlassung auf die anliegenden Rekursgesuche des N. N. und der unverehelichten N. N., zunächst darauf an, ob den Bittstellern die ihnen auferlegte 14tägige Gefängnißstrafe, wogegen sie den Rekurs ergriffen haben, zuvor angedroht worden ist.

Hierüber wird dem baldigen Ber. der K. Reg. unter Einreichung derjenigen Verhandlung oder des Schreibens des Gerichts, wodurch der K. Reg. das Verbot der Ehelichung beider Bittsteller bekannt geworden, entgegengesehn.

(A. VI. 141. — 1. 66.)

4) R. der K. Min. der g., U. u. M. Angel. (v. Altenstein), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Juni 1822, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Desselben Inhalts.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 2. Nov. v. J. aufgestellt hat, daß der §. 112. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf die Konkubinate nicht angewendet werden könne, ist ganz richtig. Es hat deshalb auch die von der K. Reg. in Bezug genommene Verf. der Magdeburger Reg., in ihrem Amtsbl. de 1820. Nr. 168 nicht gebilligt werden können, vielmehr muß die K. Reg. Rücksichts des Verfahrens gegen die Konkubinate und der Schranken, innerhalb welcher die Pol. Behörde gegen dieselben verfahren kann, auf die Verf. der unterz. Min. verwiesen werden, welche über diesen Gegenstand nächstens in den A. der innern Staatsverw. abgedruckt werden wird. (A. VI. 142. — 1. 67.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Juni 1822, an die K. Reg. zu Posen. Desselben Inhalts.

Das, von der K. Reg. wegen Steuerung des Konkubinats unterm 23. Jan. d. J. erlassene, in Nr. 8 Ihres Amtsbl. abgedruckte Publik. ist von dem unterz. Min. gemeinschaftl. mit dem K. Min. der g., U. u. M. Angel. in nähere Erwägung gezogen worden.

Wenn gleich beide Min. der lobenswürdigen Absicht, von welcher die K. Reg. in jenem Publik. ausgegangen ist, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; so sind doch nicht alle Bestimmungen desselben auf gesetzliche Vorschriften gegründet, und durch sie gerechtfertigt.

Der erste Art. des Publik., x., ist allerdings den im Eingang desselben erwähnten, gesetzlichen Bestimmungen vollkommen gemäß und daher aufrecht zu erhalten und von den Pol. Behörden zu befolgen.

Dagegen sind die Art. 2. 3 und 4 des x. Publik. weder auf gesetzliche Vorschriften gegründet noch ausführbar, und zum Theil auch nicht rathsam. Die Pol. Behörden sind vielmehr außer dem, im Art. I. gedachten Falle des Konkubinats unter Personen, zwischen welchen die Ehe unzulässig ist, nur insofern von einem Konkubinat Kenntniß zu nehmen befugt, als durch denselben ein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird. Nur in diesem Falle haben die Pol. Behörden so, wie im Art. I. wegen des Konkubinats unter Personen, welchen ein Ehehinderniß entgegensteht, festgesetzt worden, zu verfahren, mithin die Trennung dieses öffentlich anstößigen Verhältnisses polizeilich aufzugeben und nöthigenfalls zu bewirken, wobei es in der Regel rathsam ist, vor eigenem Einschreiten zunächst den Pfarrer davon zu benachrichtigen, und mit demselben zu überlegen, ob nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles, die Auflösung dieses unsittlichen Verhältnisses von der geistlichen Ermahnung zu erwarten sei.

Indem der K. Reg. dies eröffnet wird, wird dieselbe aufgefordert, hiernach das Eingangs gedachte Publik. näher zu bestimmen und zu erläutern. (A. VI. 145. — 1. 69.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. April 1823, an die K. Reg. zu Coblenz. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den, das Verhüten unehelichen Zusammenlebens betr. Ber. v. 21. v. M. zuvörderst, da dieselbe sich auf das unterm 17. Juni 1822 erlassene diesfällige R. an die K. Reg. zu Posen bezieht, auch noch das unterm 1. Oct. 1822 an dieselbe erlassene anderweite R. hieneben abschriftlich mitgetheilt, nach welchem das Eingreifen der Pol. auch in der diesseitigen Provinz der Regel nach auf diejenigen Fälle des unehelichen Zusammenlebens beschränkt ist, in welchen Eheverbote obwalten.

Wenn dergl. Fälle auf dem linken Rheinufer eintreten, und die dortige Ressort-Gesetze die Einwirkung der Pol. Gewalt hindern, so kann die K. Reg. den dortigen Gerichtsbehörden, insbesondere den öffentl. Anklägern, davon, zur gerichtlichen Veranlassung, Anzeige machen und diesen das Weitere überlassen. (A. VII. 345. — 2. 65.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. April 1825, an die K. Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den unterm 23. Febr. d. J. in Betreff der Steuerung des Konkubinats erstatteten Ber. hierdurch eröffnet: daß der von Derselben eingeführte Grundsatz dem bemerkten Umfange nach in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gegründet ist. Nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 4. Okt. 1810 und der auf den Grund derselben vom Min. des J. u. d. P. unterm 17. Juni 1822 und 10. April 1823 an einzelne Reg. erlassenen Verf. ist vielmehr dem unehelichen Zusammenleben nur dann von Polizei wegen zu steuern, wenn dasselbe entweder unter Personen, die in verbotenen Ehegraden mit einander stehen, stattfindet, oder zu einem öffentlichen Aergerniß gereicht.

(A. IX. 417. — 2. 94.)

8) R. der K. Min. der g., U. u. M. Angel. (v. Altenstein), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Jan. 1826, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 25. Aug. v. J., die Verhinderung und Aufhebung wilder Ehen betr., zuvörderst bemerklich gemacht, daß, wie in der abschriftlich beikommenden Verf. an die K. Reg. zu Posen v. 1. Okt. 1822 näher ausgeführt ist, nicht jedes Konkubinat überhaupt für ein zum öffentlichen Aergernisse gereichendes geachtet werden kann, sondern nur dasjenige zwischen Personen, deren etwaniger Verheirathung ein bekanntes gesetzliches Hinderniß entgegen steht, und daß deshalb nur in Fällen der letztern Art ein Einschreiten der Pol. Behörde stattfindet, in allen übrigen aber dieselbe von dergl. Verhältnissen überall keine Notiz zu nehmen, und vielmehr nur den Geistlichen und Volkslehrern die Verhütung und Abstellung derselben auf dem Wege der Lehre und Ermahnung zu überlassen hat.

Um aber die K. Reg. zu den angemessenen Verf. in den vorstehend bezeichneten Gränzen für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bez. zu ermächtigen, bedarf es keiner besondern neuen Verf., da sich Ihre Befugniß hierzu schon aus den allgemeinen Grundsätzen der polizeil. Aufsicht überall rechtfertigt. (A. X. 118. — 1. 94.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Dec. 1827, an die K. Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts.

Auf die Anfrage v. 8. d. M., wegen des Verfahrens zur Steuerung der Konkubinate, wird der K. Reg. die wegen dieses Gegenstandes gemeinschaftlich mit dem K. Min der g., ꝛc. Angel. unterm 22. Jan. v. J. an die Reg. zu Düsseldorf erlassene Verf., so wie das darin gedachte R. an die Reg. zu Posen v. 1. Okt. 1822 (sub Litt. a.), hierbei zur Nachricht und Achtung in Abschrift mitgetheilt.

a.

Extrakt.

— ꝛc. Dabei wird der K. Reg. noch eröffnet, daß keinesweges jedes Konkubinat ein öffentliches Aergerniß verursacht, und daß daher Deren, in dem vorliegenden Berichte geäußerte Meinung, jedes Konkubinat sei von Polizeiwegen zu trennen, nicht gebilligt werden kann. Vielmehr wird in der Regel die Polizei von einem Konkubinate zwischen Personen, deren Verheirathung kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehen würde, keine Notiz zu nehmen haben. Berlin, den 1. Oct. 1822.

Der Min. des J. u. d. P.

v. Schuckmann.

(A. XI. 993. — 4. 59.)

10) R. der K. Min. der g., ꝛc. Angel. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Dec. 1830, an den Magistrat zu Berlin. Desselben Inhalts.

Die Prüfung der, von der hies. Armen-Direkt. nach der Vorstellung des Mag. v. 30. Juni d. J. in Antrag gebrachten beschränkenden Bestimmungen, wegen des Zusammenlebens unverheiratheter Personen, muß zur allgem. Gesetz-Revision verwiesen werden, da sie mit anderen, dort zu berathenden Gegenständen der Gesetzgebung in unzertrennlicher Verbindung steht.

Was die Aufgebots-Scheine betrifft, so eröffnet das mitunterz. Min. der g., U. u. M. Angel. dem Mag., daß deren Ausstellung den Geistlichen nicht untersagt werden kann, da die gesetzlich dem die Trauung verrichtenden Pfarrer vorgelegt werden müssen. Ihre Gültigkeit beschränkt sich aber nach der V. v. 14. Febr 1804 auf 6 Wochen, worauf die Armen-Direktion bei vorkommenden Fällen die betr. Pol. Stelle aufmerksam zu machen hat, falls diese Vorschrift übersehen sein sollte. (A. XIV. 795. — 4. 58.)

11) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Juni 1833, an das K. Pol. Präs. zu Breslau. Desselben Inhalts.

In Folge des Erlasses v. 15. d. M., daß außereheliche Zusammenleben des Knechts N. N. mit der Louise N. N. betr., eröffne ich Ew. rc. in Beziehung auf diesen Gegenstand im Allgemeinen, daß die Frage:

ob und in wie weit es angemessen sei, das uneheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (welches übrigens immer gemißbilligt worden) in allen Fällen durch polizeil. Maaßregeln zu stören?

vielfach und reiflich erwogen worden ist.

Die Min. sind indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Einschreiten der Polizei in solchen Fällen, wo keine Ehehindernisse obwalten, und durch das Zusammenleben kein öffentliches Aergerniß veranlaßt wird, mehr nachtheilig, als vortheilhaft wirken würde, und daß es im Allgemeinen weit besser sei, dem Uebelstande lediglich durch Lehre und Ermahnung von Seiten der Geistlichen und Volkslehrer entgegen zu wirken.

Dieser in mehreren Verf. ausgesprochenen Ansicht kann auch ich um so mehr nur beipflichten, als die gesetzl. Vorschriften, auf deren Grund die Polizei einschreiten kann, nur auf die Fälle der angedeuteten Art sich beziehen.

Es würde offenbar zu weit führen, wenn, wie es doch geschehen müßte, in sofern man das uneheliche Zusammenleben überhaupt verhüten wollte, die Polizei sich in die häuslichen Angelegenheiten und Verhältnisse dergestalt einmischen dürfte, um jede unsittliche Handlung dieser Art zu verhüten. (A. XVII. 460. — 2. 124.)

12) R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 23. Juni 1834, an das K. O. L. G. zu Hamm. Polizeil. Einschreitung gegen das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist.

Dem K. O. L. G. wird hiermit die genaue Beobachtung der K. O. v. 4. Oct. 1810 (Anl. a. b. und c.),

wonach das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll,

zur Pflicht gemacht. Das Kollegium hat daher nicht nur von allen dergl., denselben bekannt werdenden Fällen der betr. Pol. Behörde, Behufs des weitern Einschreitens, Anzeige zu machen, sondern auch die Unterger. seines Dep. zu einem gleichen Verfahren anzuweisen.

a.

Der Geistlichen, Schul- und Pol. Deput. der K. Reg. wird in der abschriftl. Anl. (b.) eine K. O. v. 4. Oct. c., in welcher festgesetzt wird, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll, mit der Anweisung zugefertigt, auf Befolgung dieses Befehls mit Nachdruck zu halten, und die Pol. Behörden hiernach zu instruiren. Berlin, den 26. Nov. 1810.

Sektion für den Kultus im Min. des J.

v. Schuckmann.

b.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna. Ganz mit den Gründen einverstanden, welche die Sektion für den Kultus in dem Bericht über das Nsche Dispensations-Gesuch aufgestellt hat, habe Ich den rc. N. und die separirte N. abschläglg beschieden, und will zugleich hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll; Ihr habt zu dem Ende die Pol. Behörden hiernach zu instruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. rc. Berlin, den 4. Oct. 1810.

Friedrich Wilhelm.

c.

Friedrich Wilhelm, rc. rc. Wir haben durch eine, unter dem 4. Oct. v. an den Staatsminister des J. erlassenen K. O. festzusetzen geruhet, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Pol. Behörden vigilirt werden soll. Es ergeht

an Euch darauf der Befehl, nicht nur selbst von den, bei Euch vorkommenden Fällen der betr. Pol. Behörde Kenntniß zu geben, sondern auch Eure Untergerichte dazu anzuweisen. Sind rc. Berlin, den 27. Oct. 1810.

Auf Allerh. Special-Befehl.
v. Kircheisen

(A. XVIII. 785. — 3. 103. Jahrb. Bd. 43. S. 533. Gräff's Samml. Bd. 8. S. 291.)

Dazu:

C. R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 2. Nov. 1838, an sämmtl. K. Obergerichte. Den Orts-Pol. Behörden ist von den wegen Ehebruchs stattgefundenen Ehescheidungen Anzeige zu machen.

Durch das R. v. 27. Oct. 1810 (A. Jahrg. 1834. S. 786) sind sämmtl. Landes-Justizkollegien angewiesen worden:

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betr. Pol. Behörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des K. Min. der geistl. Angel. wird diese Anweisung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet:

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betr. Orts-Pol. Behörden Nachricht mitgetheilt werde.

Das K. O. L. G. (Kammerger.) hat sich hiernach zu achten, auch das Erforderliche an die untergeordneten Gerichte zu erlassen.

(A. XXII. 719. — 3. 152. Jahrb. Bd. 52. S. 470. Gräff's Samml. Bd. 12. S. 59.)

13) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Juni 1836 an die K. Reg. zu N. Polizeiliche Einschreitung gegen Konkubinate.

Die geschiedene N., hat über das gegen sie, wegen ihres Verhältnisses zu dem Gutsbesitzer N. beobachtete Verfahren, unter Ueberreichung einer Abschrift der dieserhalb von der K. Reg. dem Landrathe am 19. v. M. ertheilten Anweisung, Beschwerde geführt.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. in Folge dessen bemerklich gemacht wird, die in jener Verf. ausgesprochene Ansicht nicht theilen.

Es ist zwar überaus wünschenswerth, ein Aergerniß, welches ein Fall, wie der in Rede stehende geben muß, zu vermeiden; die K. Reg. geht aber zu weit, wenn Sie dies auf dem von Ihr eingeschlagenen Wege bewirken will. Die G. verbieten allerdings das Zusammenleben derjenigen Personen, zwischen welchen wegen obwaltender Ehehindernisse eine Ehe nicht stattfinden kann. Darunter ist jedoch nur ein Zusammenleben zu verstehen, welches den äußeren Schein einer ehelichen Verbindung trägt, und hierdurch Veranlassung zum Aergerniß giebt. Die Polizeibehörde würde daher in ihrer darauf gegründeten Ermächtigung, ein solches Zusammenleben zu hindern, höchstens soweit gehen können, das Zusammenleben von Personen dieser Art in Einem Hause nicht zu dulden. Denselben aber den gleichzeitigen Aufenthalt in einem Orte zu untersagen, würde so wenig aus der Tendenz jener Vorschrift zu rechtfertigen, als überhaupt durchzuführen sein. (A. XX. 390. — 2. 111.)

14) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Januar 1837, an die K. Reg. zu N. Desselben Inhalts.

Der Ber., welchen die K. Reg. unterm 1. Oct. v. J. in Gemeinschaft mit dem K. Konsistorium in Betreff des Antrags des Predigers N. auf Entfernung seiner geschiedenen Ehefrau aus dem Dorfe, an den H. Min. der g. rc. Ang. erstattet hat, ist von Sr. Exc. mit dem Wunsche hierher mitgetheilt worden, daß auf einen freiwilligen Entschluß des Gutsbesitzers N. und der separirten N., ihr Verhältniß zu einander aufzugeben, hingewirkt werden möge. Dies hat Veranlassung gegeben, die von der K. Reg. in Bezug auf das Verhältniß jener beiden Personen gemachten Anträge anderweit in Erwägung zu ziehen, worauf Derselben nunmehr Folgendes zu erkennen gegeben wird.

Die Allerh. K. O. v. 4. Oct. 1810 (A. 1834 S. 786.) bezweckt nichts anders, als den Konkubinat zwischen solchen Personen zu untersagen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden ist. Aus diesem Grunde ist die K. Reg. allerdings nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, nicht zu dulden, daß ein solches verbotwidriges Verhältniß zwischen dem rc. N. und der separirten N. stattfinde.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Konkubinat zwischen diesen beiden Personen vorhanden sei, muß zwar nach gehöriger Prüfung der obwaltenden Umstände der pflichtmäßi-

sigen Beurtheilung der K. Reg. überlassen bleiben; es ist aber richtig, daß der Umstand, daß die rc N. eine besondere Wohnung hat, die Existenz eines Konkubinats an und für sich noch nicht ausschließt.

Sollte nun ein solches Verhältniß wirklich angenommen werden müssen, und es darauf ankommen, die Fortsetzung desselben von Polizei wegen zu hindern, so erscheint doch um deswillen allein die Wegweisung des einen Theils aus dem Orte noch nicht gerechtfertigt; vielmehr muß alsdann nach Maßgabe des bei Exekutionen auf Unterlassungen vorgeschriebenen Verfahrens beiden Theilen die Aufgabe des gesetzwidrigen Verhältnisses bei namhafter Strafe untersagt, und diese Strafe eintretenden Falles festgesetzt und vollstreckt werden.

Erst dann, wenn dieses Mittel sich als fruchtlos erwiesen, und die K. Reg. die Ueberzeugung gewonnen haben sollte, daß dadurch dem Konkubinate nicht gesteuert werden könne, bleibt nichts übrig, als andere geeignete Maaßregeln zu ergreifen, um letzterem ein Ziel zu setzen. In diesem Falle nun finde ich, in Betracht, daß die Verpflichtung der Behörde einen verbotwidrigen Konkubinat zu hindern, in dem Maße dringender wird, in welchem derselbe zum öffentlichen Aergernisse gereicht, nichts dagegen zu erinnern, daß, um dem Gesetze Folge zu verschaffen, die rc. N. zur Wahl eines andern Aufenthaltsorts aufgefordert und angehalten werde.

Indem ich hiernach die Verf. v. 28. Juni v. J. modifizire, überlasse ich der K. Reg. das weiter Erforderliche zu verfügen. (A. XXI. 158. — 1. 55.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht in Betreff der Kleidung.

1) Trauer-Reglement v. 7. October 1797.

Seine Königl. Maj. von Preußen haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bei Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Ed. v. 1716 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchst Dero Hofe, als in den Familien ihrer Vasallen und Unterthanen folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden.

I. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegien 6 Wochen lang; die ersten drei Wochen der Adel wie bisher mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes ohne dieselben mit tiefer Trauer; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern bloß mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausofficianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

In den Canzeleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarz gefärbten Papiers völlig auf.

II Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preußen stirbt, legt bloß der Hof auf vier Wochen Trauer an, vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags acht Tage lang geläutet.

III. Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurückgelegt, vierzehn Tage lang bloß bei Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV. Die um fremde Souveraine und fremde fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V. In Absicht der Familien-Trauer der Königlichen Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten vierzehn Tage bei Adeligen mit Pleureusen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer, die übrigen vier Wochen mit gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.

2) Universalerben und Legatarien haben die Freiheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.
3) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen bloß mit einem schwarzen Flor um den Arm und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf drei Wochen lang betrauert.
4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livree- und übrigen Domestiken beiderlei Geschlechts wird gänzlich untersagt. Auch wird hierdurch das schon in dem Edict vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld noch sonst etwas gegeben werden soll.

VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII. Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königl. Maj. befehlen Ihren sämmtl. Landes-Kollegiis, fiskalischen Bedienten, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten und anderen Obrigkeiten hierdurch so gnädig, als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchnng und Strafe zu ziehen.

Urkundlich ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 1413. No. 78 de 1797. Rabe's Samml. Bd. 4. S. 291.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. erste Abth. (Köhler), v. 4. Novemb. 1823, an die K. Reg. zu Magdeburg. Anwendung des Trauer-Reglements v. 7. October 1797.[1])

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf die Anfrage im Ber. v. 17. v. M.
in Betreff der Gültigkeit des Trauer-Reglements v. 7. October 1797,
hiermit eröffnet, daß es einer Republikation dieses G. nicht bedarf. Uebrigens ist es allerdings für die Polizei-Behörden jetzt schwer erkennbar, ob die zur allgemeinen Mode gewordene schwarze Kleidertracht der Trauer wegen getragen werde, und wird daher eine etwanige polizeiliche Rüge hauptsächlich nur bei solchen offenbaren Ueberschreitungen des besagten Regl. eintreten können, welche nicht blos die schwarze Kleidertracht betreffen. (A. VII. 877. — 4. 87.)

2) Nach einem Königl. Befehl vom J. 1803, soll kein Partikulier seinen Domestiquen einen Hut mit Kordon geben, und die Königl. Reg. zu Berlin ist mittelst R. des Polizei-Minist. v. 1. December 1817 autorisirt worden, die Uebertretung durch eine jedesmal zu verdoppelnde Strafe von 10 Rthlr. gegen die kontravenirende Dienstherrschaft zu rügen.

(Akt. des K. Pol. Minist. sign. Polizei-Sachen No. 43., betr. die wegen Livreen und Kleidertrachten ergangenen Vorschriften.)

---

[1]) In Betreff der Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät bestimmt die K. O. v. 9. Juni 1840:

Das Staatsministerium bringt hierdurch nachstehende, an dasselbe heute ergangene Allerhöchste Order:

Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät soll nach den Bestimmungen des Trauerreglements v. 7. Oct. 1797, welches für diesen Fall auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, stattfinden. Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen während eines Zeitraums von sechzehn Tagen untersagt bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten beflorte Epauletten und Kordons, beflortes Portepee, Flor um den Arm und schwarze Unterkleider. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche ungesäumt anzuordnen. Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Das Staats-Ministerium.

Vierter Abschnitt.
Von der Aufsicht an öffentlichen Orten und auf öffentliche Vergnügungen.

Erstes Kapitel.
Von der Aufsicht auf Straßen. (Straßen-Polizei.)

I. Vorschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen [1]).

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Nov. 1824, an den Mag. zu N. N. Aufbringung der Kosten Behufs der Erweiterung zu enger Straßen.

Es ist, wie dem Mag. zu N. N. auf Seinen Ber. v. 2. d. M. zu erkennen gegeben wird, keinem Zweifel unterworfen, daß die Erweiterung zu enger Straßen, bei welcher kein weiterer Zweck stattfinden kann, als für die Gesundheit, die Bequemlichkeit und den Verkehr der städtischen Einwohner zu sorgen, zu denjenigen Vorkehrungen gehört, welche die obere Pol. Behörde anzuordnen befugt, und die Stadt aus ihren Mitteln, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, zu bezahlen verpflichtet ist. Auf den Antrag des Mag., die Kosten des zu obigem Zwecke acquirirten N. Nschen Hauses auf Staatskassen zu übernehmen, kann daher das Min. des J. nicht eingehen. Dasselbe ist aber mit dem Mag. darin einverstanden, daß unter den dermaligen Umständen und bei der bedrängten Lage, in welcher sich die Stadt N. N. befindet, und die erst nach den neuern Verhandlungen über das dortige Schuldenwesen hat völlig übersehen werden können, es durchaus nicht an der Zeit ist, an kostspielige polizeiliche Vorkehrungen zu denken, welche nicht durch unzweifelhafte Nothwendigkeit geboten werden. Die K. Reg. ist daher angewiesen worden, ihre Ansinnen in Zukunft lediglich auf das Unerläßliche zu beschränken.

(A. VIII. 1113. — 4. 80.)

2) C. Verf. der K. Reg. zu Trier, v. 2. Jan. 1835, an sämmtl. K. Landräthe. In Städten und in solchen Ortschaften, welche durch Staats- oder Bezirksstraßen durchschnitten werden, sollen die Alignements für die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bereits bestehender Gassen regulirt werden.

Der Art. 52 des Kaiserl. Französ. G. v. 16. Sept. 1807, die Austrocknung der Sümpfe rc. betr. (G. Bülletin Nr. 162), bestimmt, daß in allen Städten die Alignements für die Eröffnung neuer, oder die Erweiterung bereits bestehender Gassen, auch wenn solche keinen Theil einer Landstraße ausmachen, von dem betr. Bürgermeister nach einem höhern Orts genehmigten Plane ein- für allemal regulirt werden sollen.

Diese bisher nur für die Städte angewendete Vorschrift, so wie die übrigen Bestimmungen des gedachten G., hat das K. Oberpräs. durch das R. v. 19. v. M. nicht bloß auf diese, sondern auch auf alle diejenigen Ortschaften für anwendbar erklärt, welche von Staats- oder Bezirksstraßen durchschnitten werden; zugleich auch darauf besonders aufmerksam gemacht, daß, wenn die Ausführung dieser in Kraft gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen an manchen Orten bisher wegen der damit verbundenen Aufnahme-Kosten Anstand gefunden haben möchte, die nunmehr vollendete Kataſtral-Vermessung und Kartirung die Ausführung bedeutend erleichtern wird.

Indem wir Sie deshalb, höherer Vorschrift zufolge, dahin anweisen, für die Anfertigung von Alignements in den vorgedachten von Staats oder Bezirksstraßen durchschnittenen Ortschaften Ihres Kreises Sorge zu tragen, erwarten wir gegen Ende Oct. d. J. über den Stand dieser Angelegenheit Ihre nähere Anzeige.

(A. XIX. 272. — 1. 195.)

3) R. der K. Min. des Kr. (v. Witzleben), so wie des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Nov. 1835, an die K. Reg. zu Minden. Auch Kommu-

---

[1]) Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 78 bestimmt:
„Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden."

nen unterliegen in Hinsicht ihrer Privat-Grundstücke und desjenigen Eigenthums, welches ihnen an den öffentlichen Straßen und Plätzen zusteht, der Beschränkung, daß damit zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens keine Veränderung vorgenommen werden darf.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 27. Aug. d. J., die Aufhebung der auf dem N. Nschen Grundstücke dortselbst haftenden Nothwegs-Gerechtigkeit betr., erwidert, daß diese Aufhebung nicht stattfinden kann.

Nach dem A. L. R., Th. I. Tit. 8. §. 66 ist es schon jedem Privat-Eigenthümer verboten, zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, einen Bau und eine Veränderung zu unternehmen. Dieser Beschränkung unterliegen natürlich auch die Kommunen nicht nur in Hinsicht ihrer Privatgrundstücke, sondern auch, und ganz hauptsächlich, in Hinsicht desjenigen Eigenthums, welches denselben an den öffentlichen Straßen und Plätzen selbst zusteht, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es keiner derselben zukommt, ihre Straßen, Plätze, Thore u. s. w. nach eigenem Belieben zu öffnen und zu schließen, oder Veränderungen damit vorzunehmen.

Nun war der Tränkeplatz früher, bevor die neue Brücke angelegt wurde, ein zur allgemeinen Passage unumgänglich nothwendiger öffentlicher Platz. Ist auch diese Bestimmung desselben durch die Anlegung einer neuen Brücke von Seiten des K. Steuerfiskus zur Zeit weggefallen, so kommt doch in Betrachtung, daß der Fiskus diese Brücke zu jeder Zeit eingehen lassen, und dann die frühere Nothwendigkeit einer Passage über den Tränkeplatz wieder eintreten kann. Auch kann bei einer Reparatur der neuen Brücke es erforderlich werden, solche ganz zu sperren, und den Weg wieder auf längere Zeit über die alte und über den Tränkeplatz zu verlegen. Deshalb konnte im J. 1826 dem Mag., welcher über den Platz zu disponiren wünschte, solches nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die Passage über den Platz, wenn er auch in's Privat-Eigenthum übergegangen, und durch die darauf zu erbauenden Gebäude zu jeder Zeit, wenn es verlangt werde, geöffnet werden müsse.

Bei dieser Bedingung, welche ganz den Gesetzen entspricht, und bei der deshalb im Hypothekenbuche eingetragenen Servitut muß es auch um so mehr bewenden, als das gemeine Wesen nicht nur wegen der öffentlichen Passage im Allgemeinen, sondern in einer Festung insbesondere, in welcher die Freiheit der innern Kommunikation nach allen Richtungen hin doppelt nothwendig bleibt, sehr wesentlich dabei interessirt ist, daß diese Freiheit auf keine Weise und in keinem möglichen Falle gestört, und von der Willkühr eines Privat-Eigenthümers abhängig gemacht werde. Hiernach möge die K. Reg. die städtischen Behörden und den Kaufmann N. bescheiden. (A. XIX. 1096. — 4. 144.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. April 1837, an sämmtl. K. Reg. Veränderungen der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten.

In Gemäßheit einer an mich ergangenen Allerh. Bestimmung, wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, in Zukunft Veränderungen der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung eintreten zu lassen, dabei aber überhaupt nicht allein auf Vermeidung eines zu häufigen Wechsels, so wie auf Erhaltung alter historischer Namen, sondern event. auch darauf zu halten, daß nicht unangemessene Benennungen ertheilt werden.

Wenn es sich jedoch um die Wahl eines Namens handelt, welcher auf die Allerh. Person Sr. Maj. des Königs, oder auf Mitglieder des K. Hauses Bezug hat, so ist, wie bisher schon bei Veränderung der Straßen-Namen in den K. Residenz-Städten, vor weiterer Beschlußnahme, Behufs der Einholung der Allerh. Genehmigung, an das Min. des J. u. d. P. zu berichten. (A. XXI. 534. — 2. 233.)

5) Vergl. die Vorschriften über das Verbot der Verengung und Verunstaltung der Straßen, öffentlichen Plätze und Bürgersteige durch Bauten, bei dem Bauwesen.

II. Vorschriften über die Anlegung der Bürgersteige.

1) R. des Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 17. Sept. 1836, an den Hausbesitzer N. zu Stendal, und abschriftlich an die K. Reg. zu Magdeburg. Umlegung des Bürgersteiges nach dem veränderten Niveau der Straße.

Ueber Ihre Beschwerde v. 31. Juli d. J. wegen der durch Umpflasterung herbeigeführten Veränderung des Bürgersteiges vor Ihrem in der Hallstraße in Stendal belegenen Hause, ist, wie Ihnen eröffnet wird, zuvörderst von der Reg. Bericht erfordert worden.

Da nach demselben die Orts-Obrigkeit in Stendal durch Umpflasterung der Straße nur einem allgemeinen Bedürfnisse abhilft, wobei jeder Straßen-Anwohner die etwa daraus für ihn entstehenden Unbequemlichkeiten allein zu beseitigen hat, so kann auch Ihnen dies nur um so mehr überlassen werden, als die Umpflasterung der Straße, an welcher Ihr Haus liegt, nach einem Beschlusse der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu Ihrem Vortheile auch auf den Bürgersteig mit ausgedehnt worden ist, zu dessen Instandsetzung und Umlegung nach dem Niveau der Straße Sie auf Ihre Kosten hätten angehalten werden können.

Ihre Beschwerde muß daher für unbegründet erachtet werden.

(A. XX. 701. — 3. 150.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (Köhler), v. 13. Juli 1835, an die Hausbesitzer N. N., und abschriftlich an das K. Pol. Präs. in Berlin. Es gehört nicht zu den Pflichten der Polizei-Behörde, den Hauseigenthümern Schutz der Vorplätze ihrer Häuser gegen eine Benutzung Seitens des Publikums zu gewähren.

Wenn das hies. Pol. Präs. Sie mit Ihrem Antrage, wegen Aufstellung von Warnungstafeln zum Schutze der Vorplätze Ihrer Häuser gegen eine Benutzung Seitens des Publikums, zurückgewiesen hat, so kann dies, wie Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 27. Mai d. J. hiemit zur Resolution ertheilt wird, nur gebilligt werden. Denn es ist zunächst Ihre eigene Pflicht, durch angemessene Befriedigungen Ihr Eigenthum als solches erkennbar zu machen und zu schützen. Die Aufmerksamkeit der Polizei ist nicht dazu da, Sie in dieser Obliegenheit zu vertreten, sondern nur dazu bestimmt, denjenigen Schutz zu gewähren, welchen Privatpersonen sich selbst nicht verschaffen können. In dieser Lage befinden Sie sich jedoch nicht, da es Ihnen möglich ist, die gedachten Vorplätze einzuzäunen. Es würde sogar, wenn Sie solches noch länger unterlassen möchten, von Obrigkeits wegen darauf gedrungen werden müssen, da es unstatthaft ist, daß die an öffentlichen Straßen der Stadt anstoßenden Privatgrundstücke unbefriedigt bleiben.

(A. XIX. 787. — 3. 138.)

3) Vorschriften für Berlin.

a) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 22. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Berlin. Kosten der Pflasterung der dortigen Bürgersteige.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. Juli d. J., wegen der Pflasterung der Bürgersteige in hiesiger Residenz, wird derselben zum Bescheide ertheilt, daß in den bezeichneten beiden Fällen,

1) wenn bei einer Umpflasterung des Straßendammes der Bürgersteig breiter gelegt wird, den Hausbesitzern ein Beitrag zu den Umlegungskosten so wenig als zu den Unterhaltungskosten für die neu hinzugekommene Breite des Bürgersteiges abgefordert werden kann;

2) wenn bei einer nothwendigen Erhöhung des Dammes, der sonst noch brauchbare Bürgersteig umgelegt werden muß, der Regel nach gleichfalls die Pflasterung des Bürgersteiges allein dem Fiskus obliegt, und der Hausbesitzer nur in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kosten dazu herzugeben verpflichtet werden darf.

(A. III. 830. — 3. 82.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), so wie der K. Verwaltung für H., F. und Bauw. (Beuth), v. 30. Juni 1835, an das K. Pol. Präs., an die K. Min. Baukommission und abschriftl. an den Mag. in Berlin, mit dem Reglement, die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend.

Dem K. Pol. Präs. und der K. Min. Baukommission wird die diesseits vollzogene Ausfertigung des Regl., die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betr., zur öffentl. Bekanntmachung und Ausfertigung in der Anl. (a.) zugefertigt.

a.

Reglement,

die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betreffend.

Nachdem Se. Maj. der König mittelst Allerh. K. O. v. 18. Mai 1828 die Anlage von Granit-Trottoirs in den Straßen der Residenz Berlin zu befehlen geruhet, ist gegenwärtig zur Erleichterung der zur Anlage verpflichteten Hauseigenthümer, auf den Antrag der hiesigen Stadt-Kommune, eine angemessene Einrichtung getroffen, und zur Ausführung derselben mittelst Allerh. K. O. v. 5. Aug. 1834 angeordnet und bestimmt worden, wie folgt:

§. 1 Die Anlegung von Granitbahnen ist auf die Bürgersteige in den gepflasterten Straßen innerhalb der Ringmauer der Stadt beschränkt.

§. 2. Zur Anlegung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den Behörden im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet, oder schon bestandene Gebäude bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Straße früherhin mit einem Bürgersteige versehen war oder nicht, ebenso wenig welche Breite der vorhandene Bürgersteig hatte.

§. 3. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen liegt den Grundstücks-Eigenthümern ebenfalls ob.

§. 4. Die anzulegenden Granitbahnen müssen eine Breite von mindestens 3 Fuß haben, und in diesem Zustande erhalten werden. Es dürfen dazu nur Granitplatten, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet, und an den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind, verwendet werden.

§. 5. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur vor den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf aber höchstens 7 Fuß betragen, und die Pflasterung desselben darf nur mit Steinen, nach Lütticher Art bearbeitet, bewirkt werden.

§. 6. Um die Ausführung dieser Maaßregel zu erleichtern und zu befördern, wird eine Summe von 10,000 Thalern jährlich aus dem Ertrage der Hundesteuer und deren bereits angesammelten Bestände zur Disposition gestellt.

§. 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorschriftmäßiger Beschaffenheit angelegt haben, eine Vergütigung von 24 Sgr. für den laufenden Fuß bewilligt. Eine größere Breite der Granitbahn als von 3 Fuß, giebt keinen Anspruch auf einen höheren Entschädigungssatz. Nur die Länge der wirklichen Granitbahn wird bei Ermittelung des Entschädigungsbetrages zum Grunde gelegt. Für das mit Steinen, nach Lütticher Art bearbeitet, vor den Einfahrten gelegte Pflaster wird keine Vergütung geleistet.

§. 8. Ein Anspruch auf die §. 7 bestimmte Vergütung findet nicht Statt in Fällen,

a) wo Granitbahnen vor Königl., Prinzl., Staats- und Kommunal-, Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Verein gehören, angelegt werden;

b) wo die Anlegung von Granitbahnen vor neu erbauten Gebäuden, die Stelle mag bereits bebaut gewesen sein oder nicht, stattfindet.

§. 9. Jährlich zu dem Zeitpunkte, wo die Allerh. Bestimmung über die zu pflasternden Straßendämme ergangen, bezeichnen das K. Pol. Präs., die K. Min. Baukommission, so wie die Deput des Mag. und der Stadtverordneten-Versammlung, diejenigen Straßen, in welchen die Bürgersteige durchweg mit Granitplatten belegt werden sollen.

§. 10. Die ausgewählten Straßen werden bekannt gemacht, und die Eigenthümer der betr. Grundstücke in denselben aufgefordert, die Anlegung des Granitplatten-Trottoirs in der gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken, vorab aber bei dem K. Pol. Präs. die Bestimmung über die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung in Antrag zu bringen. Die desfallsige Anweisung wird unentgeldlich ertheilt, und die Befolgung durch die Polizei-Behörde beaufsichtigt.

§. 11. Innerhalb 4 Wochen nach der im §. 10 gedachten Aufforderung muß der Grundstücks-Eigenthümer sich bei dem Mag. darüber erklären, ob er auf das Hülfsgeld Anspruch mache, oder demselben entsage. Bei Nichtinnehalten dieser Frist wird ohne Weiteres das Letztere angenommen. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht frei, mit dem zur Anlegung der Granitbahn von ihm gewählten Handwerker eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In solchem Falle wird darüber bei dem Mag.

die Erklärung abgegeben, und über die Cession eine Verhandlung aufgenommen, wofür andere als die Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§. 12. Der Antrag auf Auszahlung des Hülfsgeldes muß innerhalb 9 Monaten, von dem im §. 10 gedachten Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Mag. angebracht werden. Erfolgt dieser Antrag innerhalb jener Frist nicht, so ist der Anspruch als erloschen anzusehen.

§. 13. Die Ausführung der §. 10 bestimmten Maaßregel findet auch bei denjenigen Grundstücken Statt, welche Schulden halber unter Administration stehen, und deren Revenüen keinen oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitplattenlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug des Hülfsgeldes, wird aber aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung ist der Besitzer oder der demnächstige Erwerber verpflichtet. Von dem ersteren kann, nach erfolgter Aufhebung der Administration, der Betrag durch den Mag. ohne Anstellung eines Prozesses exekutivisch eingezogen werden. Der Mag. kann aber auch terminliche Zahlungsfristen bewilligen, und alsdann die Forderung bei dem Grundstück auf Kosten des Schuldners hypothekarisch eintragen lassen. Im Fall das Grundstück zum Verkauf kommt, werden die Gerichte auf Antrag des Mag. die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Erstattung des dritten Theils der Anlagekosten in die Licitationsbedingungen aufnehmen, und auf Zahlung des Betrages neben dem Kaufgelde halten.

§. 14. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der im §. 10 bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Exekution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des K. Pol. Präs. durch die K. Min. Baukommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds gezahlt, oder resp. vorgeschossen, und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer im administrativen Wege durch den Mag. exekutivisch wieder eingezogen. Bei den unter Administration stehenden Grundstücken wird in dieser Beziehung nach den Vorschriften des §. 13 verfahren. Auch in andern als den dort gedachten Fällen kann der Mag. Zahlungsfristen bewilligen, und die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen lassen.

§. 15. Sobald die Legung der Granitbahnen in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das K. Pol. Präs. und die K. Min. Baukommission eine Nachweisung über die Länge der vor jedem Grundstück gelegten Granitbahn — gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet — zusammen, und lassen solche an den Mag. Behufs der Auszahlung des Hülfsgeldes gelangen.

§. 16. Wenn bei neugebauten Häusern (§. 2 b.), auch in andern, als den jährlich ausgewählten Straßen (§. 9) die Legung einer Granitbahn stattfinden soll, so wird die desfallsige Verpflichtung in dem polizeil. Bau-Erlaubnißscheine ausgedrückt, und dabei die Art und Weise der Ausführung der Anlage vorgeschrieben. Dieser Aufforderung ist der Grundstücks-Eigenthümer Folge zu leisten verpflichtet. Läßt derselbe die ihm deshalb bestimmte Frist unbenutzt verstreichen, so wird die Anlage im Wege der Exekution auf Antrag des K. Pol. Präs. durch die K. Min. Baukommission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß, das K. Pol. Präs. aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag von dem Grundstücks-Eigenthümer ein, und läßt die Zahlung an die von der K. Min. Baukommission bezeichneten Empfangsberechtigten leisten.

§. 17. Aus den nach §. 6 zur Disposition gestellten Unterstützungs-Fonds soll eine Summe von 1000 Thlrn. jährlich zur nachträglichen Entschädigung derjenigen mit 24 Sgr. für den laufenden Fuß successiv verwendet werden, welche vor ihren Grundstücken bereits vor Publikation dieses Regl. nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Anweisung der Behörde Granitbahnen von der im §. 4 bezeichneten Beschaffenheit angelegt haben. Die Grundstücke müssen aber noch in dem Besitze derjenigen, welche das Trottoir gelegt haben, oder wenigstens der Wittwe oder Deszendenten derselben sich befinden. Unter dieser Voraussetzung können nach Ablauf von 5 Jahren, auf etwaniges Verlangen, in gleicher Weise auch diejenigen entschädigt werden, welche aus eigenem freien Willen ohne Befehl Trottoirs angelegt haben. Dagegen bleiben davon diejenigen ausgeschlossen, welchen nach §. 8 a. die Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds versagt ist.

§. 18. Wer auf die vorbestimmte Entschädigung (§. 17) Anspruch machen will, muß die Anmeldung binnen 6 Monaten nach Publikation dieses Regl. bewirken. Nach Ablauf dieser Frist ist, bei unterbliebener Anmeldung, der Anspruch erloschen. Die Anmeldung muß zugleich von dem Nachweise über den Zeitpunkt der Ausführung der Granitbahn begleitet sein.

§. 19. Die Befriedigung der Interessenten geschieht in der Reihefolge, wie die Anlegung der Granitbahn stattgefunden hat. Die Festsetzung der Reihenfolge wird Seitens

des K. Pol. Präs. auf den Grund des von den Interessenten gelieferten Nachweises und der in den Pol. Akten befindlichen Materialien bewirkt, und dem Mag. bekannt gemacht.

Ueber die Legitimation der Empfänger entscheidet, mit Ausschluß der Gerichts-Behörden, der Mag. gegen dessen Verfügung der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde stattfindet.

§. 20. In andern als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen, ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeil. Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der demnächstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§. 21. Es können aber die Grundstückseigenthümer auf schadhaften oder nicht schadhaften Bürgersteigen auch sofort Granitplatten, nach Anleitung der, Seitens der Polizei-Behörde zu ertheilenden Anweisung einlegen. In Fällen, wo dies nach Vorschrift des §. 4 geschieht, hebt der Anspruch des Grundstückseigenthümers oder seiner Wittwe und seiner Descendenten auf die im §. 7 bestimmte Vergütung mit dem Zeitpunkt an, wo die Straßen, in welchen das Grundstück sich befindet, nach §§. 9 und 10 aufgerufen werden.

§. 22. Die Dauer der Gültigkeit dieses Regl. ist vorläufig auf fünf Jahre, von 1835 bis 1839, bestimmt.

Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann, im Fall allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten, zeitweise Anstand gegeben werden. Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im §. 9 genannten Behörden, oder auf Anordnung des unterzeichneten K. Minist. des J. u. d. P. und der K. Verwaltung für H., Fab. und Bauwesen.

Von den nach Ablauf der fünf Jahre zu fassenden fernerweiten Beschlüssen wird es abhängen, ob und welche Vergütung alsdann denjenigen gewährt werden wird, welchen solche nach §. 17 zugesichert ist, deren Befriedigung aber noch nicht stattfinden konnte.

Berlin, den 30. Juni 1835.

Minist. des J. u. d. P.	Verwaltung für H., F. und Bauwesen.
Für den Chef.	Für den Chef.
Köhler.	Beuth.

(A. XIX. 833. — 3. 179.)

Dazu:

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 17. Novbr. 1837, an das K. Pol. Präs. und an die K. Min. Baukommission in Berlin. Zahlung der Hülfsgelder zur Anlegung von Granitbahnen in Berlin.

In Berücksichtigung des Antrags des K. Pol. Präs. u. der K. Minist. Baukommission v. 15. August d. J., sind die Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Regl. v. 30. Juni 1835 über die Einlegung von Granitbahnen durch den anl. Erlaß (a.), welcher durch das Amtsbl. und die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen ist, nach dem Vorschlage des Mag. modifizirt worden.

In den Notifikatorien des Mag. über die erfolgte Zahlungs-Anweisung müssen jedoch die Frist, binnen welcher die Abhebung geschehen muß, und das Präjudiz, welches bei deren Versäumung eintritt, jedesmal speziell angegeben werden, weshalb der Magistrat hierzu ausdrücklich zu veranlassen ist.

a.

Da die Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Regl. v. 30. Juni 1835 (Ann. S. 834 bis 838.), die Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin betr., zu Mißverständnissen und Weiterungen Anlaß gegeben haben, so wird, unter Aufhebung der wegen Anmeldung der Ansprüche auf das reglementsmäßige Hülfsgeld in den gedachten §§. 11 und 12 enthaltenen Vorschriften, nach dem Antrage des Mag. hies., hierüber Folgendes festgesetzt:

Zu §. 11. Der Anspruch auf das im §. 7 zugesagte Hülfsgeld muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation der im §. 10 gedachten Anweisung des K. Pol. Präs. zur Einlegung der Granitbahnen bei dem Magistrate angemeldet werden, widrigenfalls der Anspruch ohne Weiteres verloren geht.

Zu §. 12. Nach erfolgter Anmeldung des Anspruchs bedarf es eines besonderen Antrages auf Auszahlung des Hülfsgeldes weiter nicht; es muß aber das Hülfsgeld binnen drei Monaten, nach Insinuation des von dem Mag. zu erlassenden Notifikatorii über die erfolgte Anweisung zur Zahlung des festgesetzten Hülfsgeldes, bei Verlust des Rechts darauf, abgehoben werden. Berlin, den 17. Novbr. 1837.

Min. des J. u. d. P.	Finanzminist.
v. Rochow.	v. Alvensleben.

(A. XXI. 1086. — 4. 202.)

III. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.

A. Verbot des der Sicherheit gefährlichen Unfugs auf Straßen.

1) Publik. des K. Pol. Direkt. zu Coblenz v. 3. Octbr. 1817. Verbot des Werfens mit Steinen auf den Straßen.

Der Unfug, mit Steinen und dergleichen auf der Straße zu werfen, ist unter den Knaben hier dergestalt eingerissen, und nimmt so überhand, daß es nothwendig wird, ernstliche Maaßregeln dagegen zu ergreifen; Eltern und Vormünder, Erzieher und Lehrherren werden deshalb hierdurch aufgefordert, der ihrer Aufsicht und Zucht anvertrauten Jugend das Werfen mit Steinen u. dergl. auf der Straße (es geschehe in Scherz oder Ernst) als eine unanständige, der öffentlichen Sicherheit nachtheilige, folglich an sich unerlaubte Handlung ernstlich zu verbieten, und selbst mit schärfstem Nachdrucke darauf zu halten, daß solcher Unfug unterbleibe. Sollte wider Erwarten diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg bewirken, so sind die Polizei-Sergeanten angewiesen, jeden Knaben, welcher betroffen wird, wenn er mit Steinen und dergl. wirft, sogleich zu arretiren; die nächsten Angehörigen werden dann zur Verantwortung gezogen werden, und sich selbst die nothwendig dann weiter eintretenden gesetzlichen Folgen beizumessen haben.

(A. 1. 235. — 4. 127.)

2) Publik. des K. Pol. Direkt. zu Brandenburg v. 3. Octbr. 1817. Verbot des Ziehens der fliegenden Drachen auf den Straßen.

Das Ziehen der fliegenden Drachen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen kann deshalb nicht gestattet werden, weil die Pferde dadurch scheu und Menschen beschädigt werden können. Eltern und Vormünder will ich hierdurch veranlassen, dies ihren Kindern und Pflegebefohlenen ernstlich zu untersagen, weil ich mich sonst genöthigt sehen werde, polizeiliche Strafe eintreten zu lassen. (A. 1. 226. — 4. 128.)

3) Publik. des Ober-Bürgermeisters zu Elberfeld v. 12. März 1822. Betragen der Knaben auf den Straßen.

Bei den neulich zur Entdeckung gebrachten zahlreichen Diebereien, welche Knaben hiesiger Bewohner ausgeübt haben, ist es leider mit wahrgenommen worden, daß nicht alle Eltern jene Sorgfalt auf die Erziehung ihrer Kinder verwenden, die erforderlich ist, und daß besonders die Knaben früh zu Genüssen zugelassen werden, die manches begehren, was Vermögens- und Erwerbsmittel der Eltern nicht zu erfüllen im Stande sind. Die Ortsbehörde hat daher das Recht, um ähnlichen Ereignissen, so viel es durch die Einwirkung derselben zu thun möglich ist, vorzubeugen, durch angemessene Verbote zweckmäßige Mittel in Anwendung zu bringen; stets erwägend, daß nicht allein ein Sohn, sondern auch dem Staate ein Bürger erzogen wird.

Es wird in dieser Erwägung, und nach eingeholter Genehmigung hoher K. Reg. verordnet:

1) den Knaben unter 16 Jahren ist das Tabackrauchen auf den Straßen, den öffentlichen Plätzen und Spaziergängen und an allen der Polizeiaufsicht untergebenen Orten hiermit bei einer Strafe von 3 Thlr. gänzlich verboten. Wer darüber betroffen wird, soll der Polizeibehörde zur gesetzlichen Veranlassung alsofort vorgeführt werden.
2) Es ist den Kaffee-, Schänk- und Gastwirthen und allen denen, die öffentliche Wirthschaft treiben, bei einer Strafe von 5 Thlr. hiermit untersagt, den Knaben unter 16 Jahren den Zutritt in ihren Häusern, Gast- oder Schänkstuben, um daselbst ohne Aufsicht ihrer Eltern zu zechen, zu trinken oder zu spielen, — zu gestatten oder zu erlauben.

Die sämmtl. Polizei-Angestellten und Gendarmen werden angewiesen, überall auf die Handhabung dieser Polizei-Verf. strenge zu achten. Sie soll daher zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich durch die Zeitungen und das Intelligenzblatt, imgleichen durch den Trommelschlag im Gebiete der Stadt bekannt gemacht, auch in den Zimmern der Kaffee- und Schänkwirthe angeheftet werden. (A. VI. 139. — 1. 64.)

4) Vergl. auch die C. V. v. 30. Decbr. 1798. Abschn. I. §. 12. u. Publik. des K. Pol. Direkt. zu Brandenburg v. 6. März 1818.

(Polizeiwesen Bd. I. S. 667.)

B. Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige.

1) **Verbot des Aufstellens und Aufhängens von Gegenständen, insbesondere der Wäsche auf Straßen.**

a) Das A. L. R. verordnet Th. I. Tit. 8. §§. 74 u. 75, daß Niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen soll, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte; der Uebertreter soll das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden, und hat überdies eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. verwirkt. In Th. II. Tit. 20 des A. L. R. §§. 762 u. 763 wird ebenfalls bestimmt, daß Niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen soll, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte; der Uebertreter soll angehalten werden, das Aufgehängte oder Aufgestellte sofort wegzuschaffen, und hat außerdem 5 Thlr. Strafe verwirkt[1]).

b) Publik. des K. Gouvernements und Pol. Präs. zu Königsberg v. 28. Juli 1817. Verbot des Aufhängens der Wäsche auf den Straßen.

Das Bleichen und Aufhängen der Wäsche zum Trocknen, desgl. das Sonnen und Klopfen der Betten auf öffentlichen Straßen und uneingezäunten Plätzen wird hierdurch wiederholentlich bei ernstlicher Beahndung untersagt, da nicht allein die Passage dadurch verengt wird, sondern auch frühere Erfahrungen gelehrt haben, wie leicht dadurch Pferde scheu gemacht und zum Durchgehen veranlaßt werden können.

Nur allein solche Plätze dürfen zu dem hier erwähnten Zweck benutzt werden, die durch Zäune oder andere Bewährungen von der öffentlichen Passage ganz getrennt sind, und welche daher von hier aus nicht übersehen werden können. (A. I. 206. — 3. 126.)

2) **Vorschriften in Betreff des Kleinmachens des Holzes.**

a) Publik. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 16. Juni 1822. Kleinmachen des Brennholzes auf den Straßen[2]).

Die Polizei-V. v. 27. Juni 1799[3]), nach welcher:

zur Erhaltung einer beständigen freien und sichern Passage auf den Straßen und besonders auf dem Bürgersteige bei 3 Rthl. Strafe für jeden Uebertretungsfall festgesetzt worden, daß Jedermann gehalten sein soll, da, wo der Hofraum es irgend gestattet, sein Brennholz auf dem Hofe klein machen zu lassen, und daß da, wo es gänzlich an Hofraum fehlt, das Holz, wenn nicht der Straßendamm so schmal ist, daß durch die Arbeit die Fahr-Passage zu sehr gehemmt werden würde, auf den Seiten des Dam-

---

1) Auf Grund des §. 74. A. L. R. I. 8 erließ die Reg. zu Breslau ein Verbot des Aushängens von Gegenständen aus den Häusern nach den Straßen zu. Auf die von einem dortigen Färber hiergegen geführte Beschwerde bemerkte das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Aug. 1823, daß die Verf. der Reg. in den Landesgesetzen begründet sei und das Aushängen gefärbter Zeuge aus den Häusern nach der Straße hin nicht länger gestattet werden könne. Eben so hat schon unterm 12. Aug. 1774 das Polizeidirektorium zu Berlin ein Verbot des Trocknens der Wäsche auf den Straßen und des Bettsonnens auf denselben bei 2 Rthlr. Strafe erlassen. Ein (nicht abgedrucktes) R. des K. Pol. Min. v. 6. April 1815 genehmigte die Ausdehnung dieses Verbots auf das Aufhängen der Wäsche vor den Fenstern. (Akten des K. Pol. Min., sign. Polizei-Sachen, Gen. Nr. 22, betr. die wegen des Trocknens der Wäsche und Sonnens der Betten auf den Straßen angeordneten polizeilichen Maaßregeln.)

2) Das (nicht abgedruckte) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Mai 1838, an den Viktualienhändler K. in Berlin bemerkt, daß nur das Brennholz zum eigenen Bedarf auf der Straße klein gemacht werden darf, und dies auch nur dann, wenn kein Hofraum vorhanden ist, wogegen derjenige, welcher mit klein gemachtem Holze handeln will, sich dazu einen geeigneten Platz außer der Straße verschaffen muß. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen Nr. 84, betr. die polizeil. Bestrafung des Holzkleinmachens auf öffentl. Straßen, wenn dazu Hofräume vorhanden sind.)

3) Diese V. findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

mes gehauen werden muß, der Bürgersteig aber dazu nicht gebraucht, auch mit dem klein gehauenen Holze nicht beworfen werden darf,
wird dem Publikum wiederholentlich zur Achtung und Befolgung mit dem Beifügen hierdurch in Erinnerung gebracht,
daß in allen Fällen, wo das Spalten des Holzes auf der Straße hiernach überhaupt nachgegeben bleibt, bei gleicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und dem Befinden der Umstände nach Leibesstrafe, zur Befestigung der Hauklötze keine Pflöcke oder Pfähle zwischen dem Steinpflaster befestigt werden dürfen, indem letzteres dadurch wesentlichst beschädigt und der Verband desselben ruinirt wird.

Die hin und wieder in den Miethskontrakten wahrgenommenen Verabredungen der Eigenthümer mit den Miethern, nach welchen den letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser V. entgegen, das Holz auf der Straße klein machen zu lassen, sind, so wie alle gegen ein ausdrückliches Verbot-Gesetz lautenden Verträge, unverbindlich.
(A. VI. 397. — 2. 54.)

b) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), an das K. Vormundschaftsgericht und abschriftlich an das K. Pol. Präs. zu Berlin, v. 27. Decbr. 1835. Benutzung der Thorwege Seitens sämmtlicher Miether eines Hauses zum Durchfahren des nicht auf den Straßen, sondern auf den Höfen kleinzumachenden Holzes.

In Erwiderung auf das gef. Schreiben v. 3. d. M., wegen einer von dem hies. Polizei-Präs. dem Administrator des N.schen Hauses hies., hinsichtlich der Benutzung des Thorweges ertheilten Weisung, ist das Min. des J. u. d. P. mit Einem K. x. Vormundschaftsgerichte ganz einverstanden darüber, daß die Frage:
ob nach Maaßgabe der geschlossenen Mithsverträge den Miethern eines Hauses die Benutzung des Thorweges zum Durchfahren ihres Brennholzes untersagt werden kann?
lediglich zur gerichtl. Entscheidung gehört, und nicht minder darüber, daß die Gründe, mit welchen das Polizei-Präs. seine Anordnung in dem Schreiben v. 14. Octbr. d. J. unterstützt, und welche auf die vermeintliche Obliegenheit zum Schutze eines Besitzstandes, bei dessen Störung die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit nicht betheiligt sind, hinauslaufen, mit der gehörigen Festhaltung der Kompetenzgrenzen der Polizeiverwaltung sich nicht vereinigen lassen.

Allein dessenungeachtet erscheint das Verfahren des Polizei-Präs. in der Sache selbst gerechtfertigt. Unverkennbar ist es von Seiten des Administrators nur darauf abgesehen, dem Wagenfabrikanten N. eine ausschließliche Benutzung des Hofes und der Durchfahrt zu sichern, indem die übrigen Miether, auf den Grund einer vorgeblichen Vereinbarung mit dem x. N., durch die unläugbaren Kosten und Weitläuftigkeiten, welche das Hineintragen des vor der Thür abgeladenen Holzes verursacht, veranlaßt werden sollen, von der Benutzung des Hofes abzustehen und das Kleinmachen des Holzes auf der Straße vornehmen zu lassen.

Das Recht, den Miethern eine solche Zumuthung machen zu dürfen, mag hierbei unerörtert bleiben; zweierlei aber ist augenscheinlich: die darin liegende Unbilligkeit, und dann die Erschwerung der Befolgung einer bestehenden Polizei-V. Von jener einen eigensinnigen Wirth abzumahnen, ist ein Beruf der Polizei; diese zu verhindern, muß ihr Bestreben sein, besonders da, wo offenbar die öffentliche Ordnung dabei betheiligt, und ohne Noth Störungen ausgesetzt ist. Das letztere aber ist hier der Fall. Denn die Sperrung der Straße ist ziemlich dieselbe, wenn eine bedeutende Menge Holz vor einem Hause abgeladen und stückweise in den Hof getragen, oder wenn das Holz vor dem Hause klein gemacht wird. Eine solche Straßensperrung ist indessen da ganz unnöthig, wo eine Gelegenheit zum Anfahren des Holzes auf den Hof vorhanden und nur aus Eigensinn oder Eigennutz des Hauseigeners versagt ist. In diesem Falle muß die Polizei darauf dringen, daß durch dergleichen Gründe nicht die genaue und vollständige Befolgung der Polizei-Vorschrift unmöglich gemacht wird, und sie kann die entgegengestellten, vom Eigenthümer etwa verliehenen Privat-Benutzungsrechte, weil deren Aufrechthaltung die Sperrung der öffentlichen Passage zur Folge haben würde, nicht berücksichtigen. Es möchte sonst wohl manchem eigensinnigen Hausbesitzer einfallen, dergleichen Benutzungsrechte zu konstituiren, nur um sich dadurch von der vollständigen Erfüllung der polizeilichen Vorschrift befreit zu sehen. Solche absichtlich hervorgesuchte Auswege dürfen jedoch für die Polizei-Verwaltung kein Grund sein, das gemeine Beste darunter leiden zu lassen.

Das Polizei-Präs. hat daher, indem es den Administrator N. anhielt, den Miethern des Hauses die Durchfahrt durch den vorhandenen Thorweg zu gestatten, und der Versperrung der Straße durch das Abladen des Holzes vor demselben vorzubeugen, ganz den Umständen angemessen gehandelt, wenn gleich Dasselbe unpassende Gründe für sein Verfahren angeführt hat, und das Min. des J. u. d. P. glaubt um so zuversichtlicher

annehmen zu können, daß Ein K. ꝛc. Vormundschaftsger. hiermit einverstanden sein werde, als es in der That nicht zu wünschen ist, daß eine von öffentlicher Behörde geleitete Hausverwaltung mit einem Verfahren vorangehe, welches in der Widerspenstigkeit vieler Eigenthümer nur zu leicht Nachahmung finden dürfte, und als außerdem der aus den Polizei-Akten ersehene Erlaß Eines K. ꝛc. Vormundschaftsger. v. 12. v. M. beweiset, wie auch Dasselbe, im Hinwegsehen über die zwar zweifelhafte, aber hier in der That unerhebliche Frage des Rechtes, der Ueberzeugung gefolgt ist, daß Maaßregeln von allgemeiner Nützlichkeit selten anders als mit einiger Beschränkung des strengen Rechts durchzuführen sind. (A. XIX. 1066. — 4. 116.)

3) Verbot der Benutzung der Straßen zum Gewerbebetrieb[1]).

a) In Betreff des Schmiedegewerbes.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Decbr. 1837, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem dortigen Schmiedemeister N. ertheilten Bescheides zur Nachricht, mit der Veranlassung, durch die dortige Polizeibehörde darauf hinzuwirken, daß der hin und wieder etwa noch geduldete Mißbrauch der Benutzung der Straße zum Betriebe des Schmiedegewerbes nach und nach, z. B. beim Verkaufe der betreffenden Grundstücke oder dem Wechsel der Schmiede-Inhaber, gänzlich abgestellt, und hierauf, namentlich in Ansehung derjenigen drei Schmieden Bedacht genommen werde, welche sich nach der Angabe des Bittstellers, außer der seinigen, noch in derselben Straße befinden.

a.

Auf die Vorstellung des Schmiedemeisters N. v. 5. d. M., muß es bei dem von der dortigen Polizeibehörde erlassenen und von der Reg. bestätigten Verbote des Beschlagens der Pferde und der Bearbeitung von Wagen auf der Straße verbleiben.

Jeder Gewerbetreibende muß sich mit seinem Geschäfte so einrichten, daß er dadurch das Publikum nicht gefährde und so wenig als möglich belästige; die Polizeibehörde hat die besondere Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Gewerbebetrieb nicht gemeinschädlich werde, und demselben in dieser Beziehung die nöthigen Schranken zu setzen. Da nun das Beschlagen der Pferde, so wie die Bearbeitung von Wagen auf der Straße, nicht allein die letztere verengt, was in der Knochenhauerstraße ein um so größerer Uebelstand ist, als dieselbe nach der eigenen Angabe des Bittstellers vor seinem Hause nur die jedenfalls geringe Breite von 20 Fuß hat, sondern auch namentlich das Pferdebeschlagen die Passage wirklich gefährdet: so rechtfertigt sich das gedachte Verbot vollkommen. Wenn zuweilen in früherer Zeit, wo der Verkehr in den dortigen Straßen weniger lebhaft war, als jetzt, den Schmieden eine solche Benutzung der Straße gestattet worden, so ist dies immer ein Uebelstand, der nach und nach abgestellt werden muß, in keinem Falle aber auf neue Anlagen übergehen darf, und eben so wenig dem Bittsteller irgend einen Anspruch geben kann. Berlin, den 13. Decbr. 1837, Min. des J. u. d. P.

(A. XXI. 1075. — 4. 188.) Köhler.

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Febr. 1838, an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O.

Das Min. des J. u. d. P. ist bei den, in dem Ber. der K. Reg. v. 4. d. M., über die Beschwerde des dortigen Schmiedemeisters N. angezeigten Umständen mit der K. Reg. darüber einverstanden, daß der bisher geduldete Mißbrauch mit Nachsicht zu behandeln, und die zu seiner Abstellung erforderliche Abänderung der inneren Einrichtung des Schmiedegebäudes erst bei einer Veränderung des Besitzstandes zu bewirken sein wird.

Wenn aber auch hiernach im Allgemeinen zwar von dem an den ꝛc. N. unterm 21. Decbr. v. J. erlassenen Verbote abzustehen ist, so wird doch nicht allein demselben schon jetzt eröffnet werden müssen, daß bei einer Veränderung in der Person des Besitzers der Betrieb des Schmiedegewerbes in seinem Hause für die Zukunft nur dann gestattet werden könne, wenn das letzte so eingerichtet werde, um das Gewerbe ganz innerhalb desselben, ohne Benutzung des Bürgersteiges und des Straßendammes zu betreiben, sondern es wird auch darauf zu halten sein, daß der ꝛc. N. der allgemeinen Verpflichtung aller Gewerbetreibenden, bei ihrem Gewerbebetriebe jede Belästigung des Publikums zu vermeiden, so weit es mit seinem Bestehen irgend vereinbar, nachkomme.

Ob und welche Verpflichtungen dem ꝛc. N. in dieser Beziehung aufzuerlegen sein werden, bleibt zwar der Beurtheilung der K. Reg. überlassen; jedenfalls wird ihm aber die Aufstellung von Wagen ꝛc. auf der Straße während der Nacht gänzlich zu verbieten, und für die Stunden des Tages auf eine bestimmte Anzahl, so wie auf einen besonders

---

[1]) Ueber das Verbot des Schlachtens auf den Straßen, vergl. beim Medizinal-Wesen.

zu bezeichnenden Raum zu beschränken, auch, was das Beschlagen der Pferde betrifft, festzusetzen sein, daß er gleichzeitig nicht mehr als etwa zwei Pferde zum Beschlagen auf der Straße aufstellen lassen dürfe ꝛc. (A. XXII. 197. — 1. 188.)

b) In Betreff des Gewerbes der Färber.

Publik. der K. Reg. zu Minden v. 6. Januar 1823. Verbot des Aushängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin [1]).

In mehreren kleinen Städten und andern Orten unseres Reg. Bezirks herrscht noch der polizeiwidrige Gebrauch, daß die Färber ihre gefärbten Zeuge und Stoffe auf Stangen aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin zum Trocknen heraushängen. Nicht nur für Fußgänger, sondern besonders für Fahrende und Reitende entstehen hierdurch oftmals große Unannehmlichkeiten und oft auch Unglücksfälle durch das Scheuen und Flüchtigwerden der Pferde. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch den Färbern das Aushängen der gefärbten Zeuge aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin, bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, gänzlich zu untersagen, und die Polizei-Behörden bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, auf dieses Verbot strenge zu achten. (A. VII. 145. — 1. 83.)

c) In Betreff des Feilhaltens.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. April 1829, an die K. Reg. zu Oppeln. Verbot des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen in Buden und auf Tischen.

Gegen die Anordnungen, welche die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 26. v. M. wegen des Feilhaltens der Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Wohnungen auf Tischen und in Buden zu treffen, und durch das Amtsbl. bekannt zu machen, beabsichtigt (Anl. a.), findet das Min. des J. u. d. P. um so weniger etwas zu erinnern, als keine Privat-Person ein Recht hat, öffentliche Straßen und Plätze zum Gewerbebetriebe zu benutzen, die Disposition über einen solchen Gebrauch derselben vielmehr lediglich den Orts-Behörden zusteht. Der K. Reg. wird daher die diesfällige weitere Verf. überlassen.

a.

Da Privat-Personen ein Recht, öffentliche Straßen und Plätze zum Gewerbebetriebe eigenmächtig zu benutzen, nicht haben, vielmehr die Disposition über einen solchen Gebrauch derselben, lediglich der Orts-Behörde, unter sorgfältiger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere des §. 78. Th. I. Tit. 8 des L. R., zusteht; so finden wir uns, mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. veranlaßt, zur Abstellung und Begegnung von Mißbräuchen bei dem täglichen Feilbieten der Waaren auf Tischen oder in Buden außerhalb der Wohnungen, unter Hinweisung auf den §. 18 des Gewerbesteuer-Ed. v. 28. Oct. 1810 folgende Vorschriften zur pünktlichen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es bleibt dem eigenen, sorgfältigen Ermessen einer jeden Lokal-Behörde überlassen: ob dieselbe überhaupt das tägliche Feilbieten der Waaren der Orts-Handwerker auf besonderen Tischen oder Buden der Marktplätze gestatten will oder nicht, wovon selbstredend die eigentlichen Jahr- und Wochenmärkte ausgenommen bleiben, an welchen einem jeden Orts-Handwerker das Feilbieten seiner Waaren auf einem einzigen Tische oder in einer Bude außerhalb seiner Wohnung, an einem geeigneten und von der Orts-Behörde angewiesenen Platze unbenommen ist.

2) In sofern die Lokal-Behörde das tägliche Feilbieten der Waaren der Orts-Handwerker außerhalb der Wohnung auf besonderen Tischen oder Buden zulässig findet und ausdrücklich gestattet, ist dabei zuvörderst das in unserer, durch das Amtsbl. erlassenen Bekanntmachung v. 11. Oct. v. J. eingeschärfte Verbot des Feilhabens an dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festtage und am Charfreitage, so wie des sonn- und festtäglichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, und zwar stets eine Stunde vor dem Anfange desselben, streng zu befolgen. Sodann ist außer dem Verkaufs-Lokal in der Wohnung, welches aber niemals auf den Bürgersteig oder die Straße heraustreten, und solche durchaus nicht beschränken darf, vielmehr stets innerhalb des Hauses angebracht werden muß, nicht mehr als ein einziger Verkaufstisch oder eine einzige Bude auf dem Marktplatze für jeden sich bewerbenden Handwerker zu gestatten; außerdem ist das tägliche Aufstellen solcher Tische oder Buden an anderen Orten, als den eigentlichen Marktplätzen, völlig unerlaubt und gänzlich verboten, damit dadurch die Straßen für den übrigen Verkehr nicht beengt werden.

---

[1]) Die Reg. zu Breslau hat unterm 22. April 1823 ein fast gleichlautendes Publik. erlassen. (A. VII. 342. — 2. 62.) Vergl. Note 1. S. 348.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bloß für die Orts-Handwerker allein, sondern sind auch auf die im Sinne des §. 4 des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 zulässigen auswärtigen Gewerbetreibenden und zugleich auf die eigentlichen Kauf- und Handelsleute im Orte anwendbar, selbst wenn die letztern mit mehreren Verkaufs-Lokalen besteuert sein sollten, in welchem Falle ihnen die Anlage in den Häusern überlassen bleibt.

4) In Absicht der feststehenden Buden behält es zwar bei unserer im Amtsbl. ergangenen Bekanntmachung v. 18. Okt. 1820 sein Bewenden; allein es ist nicht bloß auf deren Wegräumung unter Beobachtung der ertheilten Vorschriften möglichst hinzuwirken, sondern auch die Anlegung neuer Buden der Art, unter keinem Vorwande zu dulden oder gar zu bewilligen.

Oppeln, den 26. April 1829.

K. Preuß. Regierung.

(A. XIII. 336. — 2. 85.)

4) Vorschriften in Betreff der Aufstellung von Fuhrwerk auf den Straßen [1]).

a) Publik. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 12. Nov. 1818, betr. die Straßen-Polizei.

In verschiedenen Städten und andern geschlossenen Ortschaften ist häufig die Unordnung bemerkt worden, daß die Fuhrleute sowohl Frachtkarren, als landwirthschaftliches Fuhrgeschirr vor den Häusern auf den öffentlichen Straßen stehen lassen, und dadurch die freie Passage hindern, insbesondere aber zur Nachtszeit die Vorübergehenden in Gefahr setzen, Schaden zu leiden.

Die Lokalpolizei-Behörden sind daher verantwortlich, daß die Passage auf öffentlichen Straßen gefahrlos und ungestört erhalten, und besorgliches Unglück auf denselben verhütet werde. Wir weisen deshalb die H. Landräthe hierdurch an, in ihren Kreisen folgende Vorschriften ausdrücklich bekannt zu machen und auf genaue Befolgung derselben mit Nachdruck und erforderlichen Strafverf. zu halten:

1) Kein Fuhrwerk, es sei Fracht- oder landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, darf auf öffentlichen Straßen außerhalb der Hofräume über die nöthige Zeit des Auf- und Abladens und am wenigsten zur Nachtzeit stehen bleiben.

2) Wenn unter besondern Umständen Ausnahmsweise gestattet werden kann, daß wegen zufällig überhäuft angekommenen Fuhrwerks, und wegen ermangelnden Platzes im Hofraume, unbeschadet der freien Passage, einiges Fuhrgeschirr vor den Gasthäusern stehen bleibe; so ist der Eigenthümer verpflichtet, während der Nachtszeit bei dem Fuhrwerke eine brennende Laterne zu unterhalten, und dabei die Wagen und Karren so in einander zu stellen, daß nicht leicht Jemand sich an hervorragenden Deichseln oder Stangen beschädigen könne.

3) Bei vorkommenden Baulichkeiten auf öffentl. Straßen sind gleiche Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden; die gemachten Erdeöffnungen oder Aufwürfe, wie auch die an die Straßenlinie vorstehenden Gerüste mit abkehrenden Umfassungen zu versehen; nach Umständen die Straßen zu sperren; bei Dachdeckerarbeiten und ähnlichen Fällen, wobei die Passage gefährlich wird, Warnungszeichen, die leicht in die Augen fallen, aufzustellen; zur Nachtszeit die im Wege liegenden Baumaterialien und Geräthschaften wegzuräumen, und besonders Leitern, die zu gefährlichen Zwecken mißbraucht werden können, in Verwahrung zu bringen.

4) In Ansehung des schnellen Fahrens und Reitens, des Schlittenfahrens ohne Schellen, und der ohne Aufsicht und Verwahrung gelassenen Pferde und andern Viehgattungen auf öffentlichen Straßen, wird die V. v. 20. Aug. 1816 (Amtsbl. 6tes Stück v. J. 1816) hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht.

---

[1]) Mehrere (nicht abgedruckte) R. sprechen den Grundsatz aus, daß die Polizei-Behörden die Aufstellung von Wagen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht dulden sollen, daß aber in den Fällen, wo wegen besonderer Oertlichkeiten Ausnahmen nachgelassen werden müssen, mit Strenge darauf gehalten werden muß, daß durch besondere Beleuchtung jedes auf der Straße bleibenden Wagens während der Nachtzeit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde. (R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. Sept. 1833 u. 13. März 1834, in den Akt. des gen. Min., sign. Polizei-Kontraventions- u. Strafsachen. Nro. 83, betr. die polizeil. Bestrafung des verbotwidrigen Aufstellens der Wagen auf den Straßendämmen ꝛc.)

Wir ersuchen zugleich die H. Kreis-Brigadiers der K. Gensd'armerie, zur genauen Beachtung dieser Vorschriften mitzuwirken.

(A. II. 1127. — 4. 86.)

b) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 8. Jan. 1819. Verbot des Verengens der Passage an Markttagen.

Es ist von des Königs Maj. vor Kurzem bei einer Durchreise durch eine Stadt des hies. Reg. Dep., in welcher gerade Markt war, mißfällig bemerkt worden, daß die Pferde in einer sehr engen Straße so unordentlich aufgestellt gewesen sind, daß kein Fußgänger die Straße ohne Gefahr passiren konnte, und für einen Wagen kein hinreichender Raum zum Durchfahren blieb.

Auf Allerh. Befehl Sr. Maj. haben wir den Mag. jener Stadt zu Haltung besserer Ordnung an den dortigen Markttagen angewiesen, und machen solches nach ausdrücklicher Bestimmung Sr. K. Maj. sämmtl. übrigen Mag., so wie den landräthl. Behörden unsers Depart. und dem hies. Polizei-Direktor zur Nachachtung mit der Aufforderung bekannt, ähnliche Polizeiwidrigkeiten in ihren Städten nachdrücklichst zu verhüten.

(A. III. 213. — 1. 138.)

c) Vergl. auch die Vorschriften für Lohnfuhrleute, wegen Aufstellung von Straßen-Fuhrwerk, bei der Gewerbe-Polizei (Beaufsichtigung der Gewerbe) Th. VII. des Werkes.

5) Vorschriften in Betreff des Viehtreibens auf den Straßen [1]). Bekanntmachung des K. Polizeipräs. zu Berlin v. 26. Nov. 1834 [2]).

Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte V., nach welcher das Rindvieh bei 5 Thlr. Geldbuße, neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für die Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horne und Vorderfuße gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze anhaltende Knallen mit den Peitschen überall in der Stadt und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt. (A. XVIII. 500. — 2. 129.)

6) Vorschriften über die Benutzung der Bürgersteige und Vorlauben [1])

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. April 1831, an den Mag. zu N. N. Oeffentliche Benutzung der an den Häusern befindlichen Vorlauben.

Nachdem der Ber. der K. Reg. zu N. N., welcher über die Beschwerde des Mag. v. 11. Febr. c., die Benutzung der Vorlauben betr., erfordert worden, eingekommen ist, gereicht demselben nunmehr rc. Folgendes zum Bescheide.

Ueber die Frage, ob die Vorlauben als ein Theil des Hauses, bei dem dieselben sich befinden, oder als ein Theil des öffentlichen Bürgersteiges anzusehen, und hiernach die stattfindende Nutzungsart derselben zu bestimmen ist, läßt sich im Allgemeinen nicht ent-

---

[1]) Ein (nicht abgedrucktes) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Nov. 1837, an die Reg. zu Arnsberg bemerkt, daß die Polizeibehörden sich nicht damit befassen sollen, das Umherlaufen von Hühnern auf den Straßen zu verbieten, weil dadurch kein erheblicher Schaden entstehen könne und wenn dies der Fall sei, dem Beschädigten die Ersatzklage freigelassen sei. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen No. 77, betr. die polizeil. Bestrafung des freien Umherlaufens des Feder- u. andern Viehes auf den Straßen rc.)

[2]) Ein ähnliches Publik. hat die Polizei-Intendantur zu Berlin unterm 20. März 1817 (A. I. 219. — 1. 146) erlassen.

[1]) Das A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 81 bestimmt, daß jeder Hauseigenthümer den Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, in soweit benutzen darf, als dadurch keine Verengung, Verunreinigung oder Verunstaltung erfolgt. Der §. 82 a. a. O. behält die nähern Bestimmungen den Orts-Polizei-Gesetzen vor.

scheiden, weil es hierbei zunächst auf die verschiedenartigen Ortsgewohnheiten und selbst auf eine nähere Untersuchung über die hierbei zur Frage gelangenden Eigenthumsberechtigungen ankommt. Es bedarf aber auch bei der vorliegenden Angelegenheit einer solchen Entscheidung nicht, da es nach der Versicherung der K. Reg. feststeht, daß das Publikum im rechtsverjährten Besitz des Rechts ist, sich dieser Vorlauben als Passage zu bedienen, und solches durch die Disposition der Hauseigenthümer nicht beschränkt werden darf. Mithin kommt es bloß darauf an, daß die Ortspolizei von der Disposition und der Benutzungsart der Hauseigenthümer Kenntniß nehme, und solche Vorkehrungen treffe, wodurch jener Zweck nicht beeinträchtigt wird. Solches ist indessen, bei der nachgegebenen Aufstellung von Tischen, während der Jahrmarktzeit, im Allgemeinen nicht der Fall, indem nur darauf zu sehen ist, die einzeln dabei vorkommenden Einschränkungen der freien Passage nicht zu dulden. Es muß daher, der Hauptsache nach, bei der Reg. Verf. v. 23. Aug. v. J. sein Bewenden behalten; insbesondere aber muß der Mag. mit dem Verlangen, über die Vorlauben zum Vortheil der Kämmerei-Kasse disponiren zu dürfen, zurückgewiesen werden. (A. XV. 398. — 2. 86.)

b) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Nov. 1831, an den Mag. zu Wusterhausen a. D. Recht der Polizeibehörde zum Verbot gemeinschädlicher Benutzung des Bürgersteiges von Seiten der Hauseigenthümer.

Da nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 81 die Benutzung des Bürgersteigs von Seiten der Hauseigenthümer ausdrücklich nur unter den, in den §§. 78—80 am angeführten Orte vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet, das Nähere in dieser Beziehung aber den Polizei-Vorschriften jedes einzelnen Ortes vorbehalten ist, so leidet es kein Bedenken, daß die Orts-Polizeibehörde das Recht hat, unter andern das Aufstellen von Wagen und Schlitten, Tuchmacherketten, Bauholz rc., ferner das Arbeiten der Professionisten, auf den Bürgersteigen zu untersagen, in sofern letztere dadurch verengt, verunreinigt oder verunstaltet werden.

Das Min. des J. u. d. P. hat daher auch in den vorgekommenen Fällen keinen Anstand genommen, dergl. Anordnungen der Orts-Polizeibehörden zu bestätigen und aufrecht zu erhalten. (A. XV. 789. — 4. 51.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Benutzung des Bürgersteiges zur Aufstellung von Obst, Gemüse und Backwaaren.

Wenn das K. Pol. Präs. dem Handelsmann N., nach der Vorstellung v. 7. d. M., die nachgesuchte Erlaubniß, sowie bisher auch bei seiner neuen Wohnung einen Theil des Bürgersteiges zur Ausstellung seiner hauptsächlich in Obst bestehenden Waaren zu benutzen, ohne Weiteres versagt hat, so erscheint diese abschlägliche Bescheidung nicht vollständig begründet.

Es ist (soviel hier bekannt) weder irgendwo geradezu verboten, den Bürgersteig zur Aufstellung von Waaren zu benutzen, (zumal solcher, die, wie Obst, Gemüse und Backwaaren, die Schaulust und Neugier der Vorübergehenden nicht fesseln), noch scheint ein solches allgemeines Verbot nothwendig. Für das Ermessen der Polizeibehörde bei Beurtheilung diesfälliger Gesuche ist nur die Rücksicht auf die Passage und auf das Gewerbe des Nachsuchenden maaßgebend. Ist das letztere so erheblich, daß dem Gewerbtreibenden kein unverhältnißmäßiges Opfer angesonnen wird, wenn man von ihm die Einrichtung eines ordentlichen Verkaufslokals verlangt, so sind seine Ansprüche auf Benutzung der Straße durchaus zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung würde sich dagegen nicht eben so leicht rechtfertigen lassen, wo es sich nur um einen in Thorwegen, Kellern und dergl. betriebenen Kleinhandel mit Obst, Grünzeug und Backwaaren handelt. Wird nämlich die Erlaubniß zu solchem für einen Ort verlangt, wo von der Aufstellung einiger Körbe auf dem Bürgersteige ein Nachtheil für die Passage in keiner Beziehung zu besorgen ist, so kann dieselbe nicht wohl versagt werden, da eines Theils diese Gattung des Kleinhandels, andern Theils die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Unterhaltung der Bürgersteige, welche sich ursprünglich auf ein Recht zur Benutzung derselben gründet, eine solche Berücksichtigung verlangt.

Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die früheren Verf. des Min., welchen zum Theil Allerh. Festsetzungen in Einzelfällen zum Grunde liegen, erlassen worden. Die aus dem vorliegenden Bescheide des K. Pol. Präs. v. 29. v. M. hervorgehende Absicht, ähnliche Bewilligungen künftighin gar nicht mehr gewähren zu wollen, würde sich daher eben so wenig nach jenen Erlassen rechtfertigen, als sie in sich begründet erscheint, da die Polizei jede Freiheit des Verkehrs gestatten muß, von welcher nicht eine störende Einwirkung auf die öffentliche Ordnung zu befürchten ist. (A. XIX. 790. — 3. 140.)

d) Wegen des Verbots von Bau-Anlagen, welche den Bürgersteig verengen, vergl.

α) R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Oct. 1825. (A. IX. 1059 u. 1060. — 4. 113 u. 114.)

β) R. desselb. Min. v. 3. Juli 1835. (A. XIX. 788. — 3. 139.)

γ) B. des Pol. Präs. zu Berlin v. 23. April 1829. (A. XIII. 338.— 2. 86.) (Vergl. bei der Bau-Polizei.)

C. Vorschriften über Beleuchtung der Straßen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 29. März 1833, an die K. Reg. zu N.[1]). Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen aufgestellten Gegenstände ꝛc.

Es kann nicht gebilligt werden, wenn die K. Reg. in der unterm 11. Febr. d. J. an den R. M. erlassenen Verf. zugesteht, daß bei Mondschein oder stattfindender allgemeinen Straßenerleuchtung die Beleuchtung von Wagen und anderen auf der Straße befindlichen leicht eine Beschädigung der Passanten herbeiführenden Gegenständen durch eine besondere Laterne unterbleiben könne, da wohl in einzelnen, nicht als Norm dienenden Fällen, unter den erwähnten Umständen, dergl. Gegenstände auch ohne besondere Beleuchtung, für die Passanten gefahrlos sein können, aber keineswegs anzunehmen ist, daß Mondschein oder eine allgemeine Straßen-Erleuchtung an und für sich die desfallsige Gefahr gänzlich beseitigt.

Die K. Reg. hat deshalb dahin zu sehen, daß die Bestimmung der dortigen Straßenordnung, welche die besondere Beleuchtung von Gegenständen der erwähnten Art vorschreibt, unbedingt aufrecht erhalten werde[2])

(A. XVII. 171. — 1. 103.)

2) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Nov. 1836, an den Magistrat zu Damm. Unterhaltung der Straßen-Erleuchtung in den Städten.

Dem Mag. erwidere ich auf Seine Beschwerde v. 22. v. M., wegen des Seitens der K. Reg. zu Stettin verlangten Fortbestehens der Straßen-Erleuchtung in Damm, daß ich es nur billigen kann, wenn die K. Reg. nützliche Polizeianstalten, wozu eine die nächtliche Ordnung und Sicherheit so sehr befördernde Straßen-Erleuchtung gehört, da, wo sie bestehen, nicht eingehen läßt. Daß die Straßen-Erleuchtung anderwärts noch nicht besteht, ist kein Grund, sie da, wo sie vorhanden, fallen zu lassen, indem vielmehr auch da, wo sie fehlt, sobald als thunlich, auf die Einführung wird Bedacht genommen werden müssen.

Da nun auch die K. Reg. in Gemäßheit der durch die St. O. §. 166 und 184 ihr eingeräumten Befugnisse handelt, und der Mag. auf keine Weise nachgewiesen hat, daß der Stadt die Aufbringung der nicht bedeutenden Summe unmöglich oder auch nur sehr drückend sei, so hat es bei der eingereichten Reg. Verf. v. 20. Sept. d. J. (Anl. a.) sein Bewenden.

a.

Wir können, wie wir Ihnen auf den Bericht v. 23. v. M. eröffnen, keineswegs darin willigen, daß die bestehende Straßen-Erleuchtung eingehe. Die Stadt ist zur Unterhaltung der bestehenden Polizei-Anstalten unter allen Umständen, so wie zur Erweite-

---

[1]) Dies R. ist an die K. Reg. zu Arnsberg erlassen. (Vgl. R. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen No. 71, betr. die Bestrafung der Polizeikontraventionen wegen unterlassener Warnungs-Erleuchtung bei Bauten und andern die öffentliche Passage hemmenden Vorrichtungen und Niederlagen.)

[2]) Ein Publik. des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 8. März 1830 ordnet unter Bezugnahme auf eine B. v. 1. Juli 1812 gleichfalls an, daß alle solche Stellen der öffentl. Plätze, Straßen ꝛc., wo die Passage durch Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Pflaster, durch gelagerte Materialien, oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eingetretener Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden sollen. (Vergl. die allegirten Akt. des K. Min. des J. u. d. P.)

rung derselben, wenn das Bedürfniß es nöthig macht, verbunden. Die bestehende Straßen-Erleuchtung muß daher wenigstens in ihrem dermaligen Umfange unter allen Bedingungen erhalten, und die Kosten derselben, mögen sie gleich in neuerer Zeit etwas gestiegen sein, aufgebracht werden.

Stettin, den 20. Septbr. 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 953. — 4. 131.)

D. Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straßen.

1) Publik. des K. Pol. Präs. zu Königsberg v. 9. Dec. 1817, wegen Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen zu Königsberg.

Nachstehende Vorschriften, welche darauf abzwecken, die Beschwerlichkeiten möglichst zu vermindern, und Gefahren aller Art zu entfernen, welche die Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen veranlaßt, werden hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Kein Schnee und Eis darf aus dem Innern der Grundstücke auf die Straße gebracht werden, sondern es bleibt vielmehr die Sache eines jeden Grundeigenthümers, selbiges auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.

2) Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee macht hiervon eine Ausnahme; jedoch muß das Abwerfen entweder zu einer Zeit geschehen, wo die Straßen nicht mehr besucht werden, oder wenn schnell eintretendes Thauwetter eine Abweichung rechtfertigt, jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung ertheilt.

3) In dem vorgenannten Falle sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter gehalten, den herabgeworfenen Schnee, wenn die Breite der Straße es gestattet, in Haufen zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber dergestalt auseinander werfen zu lassen, daß die Straße gehörig eben erhalten werde.

4) Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter schuldig, da, wo die Fußgänger die Straße betreten, zur Verhütung möglicher Unglücksfälle das Eis mit Sand, Asche oder Sägespäne bestreuen zu lassen.

5) Das Ausgießen des unreinen Wassers mitten auf die Straße ist gänzlich verboten, und darf letzteres nur in die Rinnsteine gegossen werden, welche deshalb aufgeeiset werden müssen.

6) Jeder Grundeigenthümer hat die Pflicht, bei abgehendem Winter dafür zu sorgen, daß der vor seinem Grundstück liegende Eis- und Schneevorrath vollständig gebrochen und schleunigst fortgeschafft werde. Sobald die Ansagung durch die Polizei-Officianten erfolgt, ist das Geschäft in jeder Straße auf beiden Seiten gleichzeitig auszuführen. (A. I. 234. — 4. 126.)

2) V. der Polizei-Behörde in Saarlouis, v. 27. April 1819. Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Folgender Auszug des hier bereits bestehenden Polizei-Regl. wird sämmtl. Einwohnern von Saarlouis in Erinnerung gebracht, und zur pünktlichsten Beobachtung ernstlich empfohlen.

1) Den Hauseigenthümern, wie auch den Haupt-Miethsleuten, ist strenge verboten, auf der Straße vor ihren Häusern Schutt, Kehrigt oder sonstige Unreinigkeiten aufzuhäufen; solcher Unrath soll dicht an den Häusern zusammengekehrt werden, wo die Ansteiger der städtischen Kothe ihn wegzunehmen angewiesen sind.

2) Eben so ist es untersagt, auf die öffentl. Plätze, oder in die neu gepflasterten Straßen Kehrigt, Schutt ꝛc. zu werfen oder dahin zu kehren.

3) Niemand darf heimlicher oder nächtlicher Weise, an irgend einen Ort in der Stadt, Schutt oder sonstige Ueberbleibsel von Baumaterialien niederlegen; diese müssen vor die Stadt an den durch die Polizei bestimmten Ort gebracht werden.

4) Die Reinhaltung der Gassen und Rinnen wird ebenfalls wieder strengstens empfohlen. Jeder Einw. ist gehalten, zweimal in der Woche, Mittwochs früh Morgens und Samstags Abends, die Gasse vor seinem Hause kehren zu lassen. Wenn bei der Ausfuhr des Düngers aus den Wohnungen oder bei Wegnahme der städtischen Kothe die Straßen verunreinigt werden, so muß das Kehren öfters und bis zur vollkommenen Reinigung geschehen.

Es kann fernerhin gar nicht mehr geduldet werden, daß Kinder ihre Noth in den Straßen oder an öffentlichen Plätzen verrichten. Für solche Verunreinigungen werden die Eltern in eine Polizei-Strafe gezogen. Eben so ist das Ausfahren des Düngers dermaßen zu veranstalten, daß im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr des Mor-

gens keine Spur hiervon vor den Häusern zu sehen ist. Das Abwaschen des Pflasters wird hierbei vieles zur Reinigung beitragen.

5) Bei trocknen Sommertagen und bei großer Hitze ist jeder Eigenthümer und Miethsmann gehalten, das Pflaster vor seinem Hause zweimal des Tages, um 8 Uhr des Morgens und zwischen 5 und 6 Uhr des Abends, zu begießen.

6) Niemand soll auf den Straßen und Plätzen geschwinder als im kurzen Trabe reiten oder fahren.

Reitende und Fahrende müssen die Fußgänger, besonders Kinder, Alte, Gebrechliche, Betrunkene, schwer Belastete laut anrufen, und müssen so lange anhalten, bis die Zögernden sich entfernt haben, und sie ohne zu schaden ihren Weg fortsetzen können. Unbeladenes Fuhrwesen muß dem beladenen immer zur rechten Seite ausweichen.

7) Wer ein Pferd an der Hand führt, muß es kurz halten, und Jedermann warnen, wenn etwa dasselbe auszuschlagen pflegt. Es ist ausdrücklich verboten, Pferde frei gehen zu lassen; sie müssen stets am Zügel geführt werden. Wenn durch wilde Pferde ein Unglück geschieht, so sind die Eigenthümer dafür verantwortlich, auch soll niemand mehr als zwei Pferde auf einmal führen.

8) Eben so sollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen angeschirrt oder angespannt stehenden Pferde nicht ohne Aufseher bleiben; sollten die Fuhrleute sich hiervon entfernen müssen, ohne einen Aufseher zurücklassen zu können, so sind sie gehalten, durch das Anbinden der Zügel an die Leitern, durch Losbinden der Zugstränge oder durch eine Stellung des Wagens, die das Ausreißen erschwert, jedem möglichen Schaden zuvorzukommen.

9) Jedem Fuhrmann der Stadt oder vom Lande ist verboten, sein Zugvieh in den Straßen abzufüttern, oder länger da verweilen zu lassen, als das Auf- und Abladen es erfordert, besonders in der Hauptstraße von einem Thore zum andern. Zur Gemächlichkeit jedoch der fremden Fuhrleute, welche die Mittel nicht haben sollten, ihr Vieh &c. in den Gasthäusern abzufüttern, wird hierzu das Pflaster des Fruchtmarktes, oder der Viehmarkt am französischen Thore angewiesen. An Sonn- und Festtagen, so wie an den Vorabenden, nachdem die öffentlichen Plätze gekehrt worden sind, wird diese öffentliche Fütterung nicht gestattet. Dieses Verbot gilt gleichfalls den Fuhrleuten, welche den Dünger aus den Kasernen wegführen.

10) Desgl. ist es einem jeden ohne Ausnahme, unter 1 Rthlr. Strafe untersagt, über den Paradenplatz oder durch die Baum-Alleen anders als auf der Hauptstraße zu fahren und zu reiten. Das Durchführen von Vieh oder dessen Anbinden an die Bäume ist unter derselben Strafe verboten.

11) Gegenwärtige erneuerte V. ist, vom Tage ihrer Bekanntmachung an, für jedermann verbindlich. Die Polizei-Beamten sind zur strengsten Beobachtung angewiesen worden, weshalb hiermit ein Jeder vor Schaden gewarnt wird.

Zur Kenntniß der Auswärtigen soll diese V. ins Intelligenzbl. zwei Mal eingerückt, dann eigends abgedruckt, und an den Thoren und öffentlichen Orten der Stadt angeheftet werden. (A. III. 453. — 2. 99.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Mai 1829 an den Mag. zu Dirschau, und abschriftl. zur Nachricht an die K. Reg. zu Danzig. Verpflichtung der Kommune zur Straßen-Reinigung.

Auf das Gesuch des Mag. in der Vorstellung v. 14. März d. J., um Befreiung von der Reinigung der Straße in der Stadt und den Vorstädten im Zuge der Chaussee, wird Demselben nunmehr eröffnet, daß das Min. des J. den Ihm in dieser Angelegenheit ertheilten Bescheid der Reg. zu Danzig v. 28. Febr. d. J. nur bestätigen kann, da die Reinigung der städtischen Straßen eine polizeil. Maaßregel ist, welche, abgesehen von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Straßenpflasters, der Kommune obliegt.

(A. XIII. 341. — 2. 87.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. März 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen.

Sofern in Tilsit und Gumbinnen bisher das Ausgießen oder Ableiten von Flüssigkeiten aus den Privatwohnungen in die öffentlichen Rinnsteine nicht allgemein verboten gewesen ist, tritt das Min. wie der K. Reg. auf den wegen Aufbringung der Kosten zur Anlegung eines verdeckten Rinnsteines erstatteten Ber. hiermit eröffnet wird, der Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii bei, welche dafür halten, daß die Bestimmungen des A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 78. nicht genügen, um ein spezielles Verbot gegen die Brauereibesitzer, oder das Verlangen, daß dieselben auf ihre alleinige Kosten verdeckte Rinnsteine zur Abführung des Wassers anlegen müssen, zu motiviren, denn nur die Verunreinigung

der Straßen ist verboten, und diese wird durch das aus den Brauereien abfließende Wasser nicht herbeigeführt; vielmehr kann dasselbe die Reinlichkeit befördern, indem es das Ansetzen von Unreinigkeiten in den Straßen-Rinnsteinen verhütet, vorausgesetzt, daß letztere gehörigen Abzug haben; diesen zu erhalten und nöthigenfalls zu bewirken, ist Sache der Kommune, welche, nachdem die Brauereien einmal angelegt sind, diese Last um so weniger auf die Inhaber derselben wälzen können, als ohne eine solche Einrichtung der Rinnsteine, auch das Regenwasser von den Straßen nicht abfließen könnte, und mithin jeder Regenguß mindestens eben so nachtheilig auf die Reinlichkeit in den Straßen wirken würde, wie der Abfluß des Wassers aus den Brauereien.

(A. XVII. 148. — 1. 91.)

5) Bekanntmachung des K. Pol. Präsid. zu Berlin, v. 18. Nov. 1835, betr. die Straßen-Reinigung.

Nachstehende ältere gesetzliche Vorschriften, die Straßen-Reinigung betr., werden hiermit in Erinnerung gebracht.

1) Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Grundstücks in den bebauten Theilen der Stadt ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, letzteren bis in die Mitte, längs der ganzen Breite des ganzen Grundstücks reinigen, den Rinnstein insonders sorgfältig ausschlippen, und bei eintretendem starken Froste aufeisen, auch das, was an Moder, Eis, Schnee und anderem Unrathe dabei zusammenzubringen ist, am Rande des Dammes, dicht am Rinnsteine, Behufs der Fortschaffung auflegen zu lassen.

2) Diese Reinigung muß zweimal in der Woche, Mittwochs und Sonnabends, und zwar in der Periode vom 1. Nov. bis letzten Febr. von 7 bis 9 Uhr, und vom 1. März bis letzten Oct. von 6 bis 8 Uhr Morgens geschehen. Eine solche durchgängig gleichzeitige Ausführung des Geschäfts ist unerläßlich, weil nur dadurch der erforderliche Abfluß des Wassers bewirkt werden kann.

3) Wo der besonderen örtlichen Lage nach die zweimalige wöchentliche Reinigung für den Zweck der nöthigen Reinhaltung nicht ausreicht, muß dieselbe öfter noch vorgenommen werden, und eben dies durchgängig geschehen, wenn in Folge der Witterung der Straßenmoder vorübergehend in sonst ungewöhnlichem Maße sich mehrt. In sofern andere außerordentliche Leistungen noch erforderlich bleiben, um dem Ungangbarwerden der Straßen in zureichender Vollständigkeit vorzubeugen, dürfen auch diese nicht vernachlässigt werden, und gehört es zu solchen namentlich mit, daß jedesmal, wenn Schnee fällt, dieser überall sogleich und bevor er festgetreten werden kann, von den Bürgersteigen in deren ganzen Ausdehnung sorgfältig abgekehrt, und nicht etwa auf die Dämme geworfen, sondern am Rande letzterer zu Haufen gebracht, und nach weiterer Vorschrift des §. 4. ganz von der Straße entfernt werde.

4) Die bei den resp. Reinigungsgeschäften zusammengebrachten Unreinigkeiten aller Art, Eis und Schnee mit eingeschlossen, sind die Eigenthümer und Verwalter der Grundstücke selbst, und zwar jederzeit unausbleiblich noch im Laufe des Tages, von der Straße fortschaffen zu lassen verpflichtet.

5) Die Straße darf durch Herauswerfen von Schutt, Müll, Scherben u. s. w., oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern nicht verunreinigt werden. Das Ausgießen von Schmutzeimern in die Rinnsteine, sowie das Ausspülen derselben an den öffentlichen Straßenbrunnen, ist besonderer erhöhter Strafe unterworfen,

6) Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel Wasser gebrauchen, dürfen solches bei anhaltendem Froste nicht in den Straßen-Rinnstein laufen lassen, sondern müssen auf anderweite Weise desselben sich entledigen. Wenn in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift, Eis in den Straßen und Abzugskanälen sich bildet, so haben die betreffenden Kontravenienten, außer der ordentlichen Straffestsetzung gegen sie, auch die Anordnung sofortiger Wiederfortschaffung dieses Eises im Wege der Exekution und auf ihre Kosten zu gewärtigen

7) Bei Winterglätte muß jeder Hauswirth, sobald es tagt, und wenn das Bedürfniß es erfordert, wiederholt den Bürgersteig längs des Grundstücks, zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche oder einem ähnlichen, dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen. Das eigene Interesse der Einwohner, in Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, fordert die vollständige Erfüllung der obigen Vorschriften zu dringend, als daß die unterzeichnete Behörde sich nicht der allgemeinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollte. Aus gleichem Grunde muß aber auch die strengste rücksichtslose Rüge jeder Vernachlässigung derselben eintreten, und wird solche daher jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholungsfällen zu erhöhenden Geldstrafe von Einem Thaler unausbleiblich geahndet werden. Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen bei eigener Vertretung zu halten. (A. XIX. 1064. — 4. 115.)

E. Straßen-Ordnung v. 15. Oct. 1817 für die Stadt Erfurt.[1])

Abschnitt I.

Reinlichkeit der Straßen.

§. 1. Jeder Eigenthümer muß die Straßen vor seinem Hause, Garten und Gehöfte stets rein halten, und wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, daselbst bis zur Mitte der Straße mit noch guten, nicht zu abgenutzten Besen kehren.

Dies Straßenkehren muß vor Eintritt der Finsterniß geschehen, und bei zu trockner Witterung vor dem Kehren gesprengt werden.

Die Eigenthümer, deren Grundstücken gegenüber kein Haus, Garten oder Gehöfte liegt, müssen die ganze Straße vor ihren Grundstücken kehren. In Häusern, wo der Eigenthümer nicht wohnt, liegt die Verbindlichkeit des Straßenkehrens dem ob, welcher in solchem Hause im untern Stockwerke nach der Straßenseite wohnt.

Das Kehren der Plätze, Märkte und des Angers untern Theils von der Schwanenapotheke an, jedoch mit Ausschluß der Bürgersteige, wird von Polizeiwegen besorgt.

§. 2. Jeder Eigenthümer muß den Canal vor seinen Grundstücken und die aus seinem Hause führenden Rinnsteine und Gossen, wöchentlich zweimal, gleichzeitig mit den Straßen reinigen.

Wo Canäle, aber auf beiden Seiten keine Häuser sind, da müssen die Pfarrhauptleute, auf Kosten der Gemeinde, deren Reinigung durch die Wächter besorgen.

§. 3. Das Gassenkehricht und den Canalschlamm müssen die Hauseigenthümer ohne Aufschub, nach den unten genannten Plätzen, auf ihre Kosten hinschaffen.

§. 4. Damit bei heißem Wetter und niedrigem Wasserstande keine bösen Dünste von den Straßencanälen ausgehen können, sollen die Schleusen in allen Richtungen wöchentlich einigemal geöffnet werden, um die Canäle so hoch als möglich zu durchströmen. Während solchen starken Wasserlaufes, der jedesmal vorher angesagt werden wird, müssen die Hauseigenthümer oder deren §. 1. genannte Stellvertreter, den Canalschlamm vor ihren Grundstücken aufrühren, damit ihn der Strom fortführt.

§. 5. Die Fege der Hirschlache geschieht jährlich einmal im August durch die Hirschlachs-Interessenten, welche auch die Hinwegschaffung des Schlamms besorgen müssen.

Hiervon ist jedoch die Fege unter den offenen Fahrbrücken, welche über die Hirschlache führen, nämlich:

1) an den Oberlöbern, 2) in der Augustgasse, 3) in der Johannisstraße, 4) in der Krämpfergasse, ausgenommen, indem diese Fege, so wie die Hinwegschaffung des dabei ausgeworfenen Schlammes von Polizeiwegen besorgt wird.

§. 6. Aus dem Fenster Flüssigkeiten zu schütten, oder feste Körper hinaus zu werfen, ist verboten; eben so wenig dürfen Unrath, Eis, Schnee, Scherben vor die Hausthüre geworfen werden, und jeder Eigenthümer, oder dessen Stellvertreter, vor dessen Hause Glasscherben oder andere schädliche Dinge sich finden, ist verbunden, solche ohne Aufschub, auch außer den gewöhnlichen Straßenkehrtagen, wegzuschaffen, in sofern der Thäter nicht bekannt ist und zur Fortschaffung sofort angehalten werden kann.

In allen diesen Fällen ist die Dienstherrschaft für ihr Gesinde zu stehen, gehalten.

§. 7. Wer Geschirr auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Scherben völlig aufzusuchen und wegzuschaffen.

§. 8. Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen, sondern muß herunter getragen werden.

§. 9. Kehricht und Unrath dürfen nicht in die Flüsse oder in die Straßencanäle geworfen oder hineingekehrt werden: darum muß beim Straßenkehren nicht auf die Canäle zu, sondern von selbigen abwärts gekehrt werden.

§. 10. Alles Waschen und Wäsche-Spülen an öffentlichen Brunnen ist verboten.

§. 11. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreinigt werden.

Daher dürfen auch von den Gerbern, Korduanmachern, Leimsiedern, Darmsaitenmachern und Schlächtern die Abgänge von ihren Gewerben, so wie auch die Abzüge aus Mistgruben nicht auf die Straße, oder in die Canäle geleitet werden.

Eben so ist das Futtern des Zugviehes auf der Straße, oder auf öffentlichen Plätzen, (außer beim Marktverkehre und bei Vorspannfuhren) verboten.

---

[1]) Diese von dem Königl. Polizeidirekt. zu Erfurt abgefaßte Straßen-Ordnung ist von dem K. Pol. Minist. bestätiget.

§. 12. Nachteimer und Nachtgeschirre dürfen nicht in die Straßencanäle, sondern nur in die grössern Flüsse des Nachts, und zwar v. 1. April bis Ende August nach Eilf Uhr, vom 1. September bis Ende März aber nach Zehn Uhr ausgeleert werden.

§. 13. Wer Dünger zum Ausladen auf die Straße legt, muß solchen, im Sommer vor Sieben Uhr, im Winter aber vor Neun Uhr des Morgens wegschaffen, und dann sogleich die Straße säubern.

Auch muß derjenige, welcher Dünger oder Schutt fährt, sein Fuhrwerk so einrichten, daß nichts herabfallen kann.

§. 14. Krepirtes Vieh darf nicht in die Flüsse, nicht in die Canäle oder auf die Straße geworfen werden.

Der Eigenthümer, vor dessen Hause, Garten oder Gehöfte ein Aas liegt, muß solches sogleich der Polizei melden, damit diese Behörde das Fortschaffen des Aases durch den Abdecker bewirken kann.

§. 15. Niemand darf sein Federvieh, noch Ziegen, Schaafe, Schweine ꝛc. außerhalb seines Gehöftes auf der Straße herumlaufen lassen.

Abschnitt II.

Wegsamkeit der Straßen.

§. 16. Die Plätze, wohin das Gassenkehricht und der Canalschlamm ohne Aufschub geschafft werden müssen, bestehen in 28. Von diesen Plätzen wird das Kehricht und der Canalschlamm auf Kosten der Stadtkasse wöchentlich abgeführt.

§. 17. Bauschutt, Abgang von Seifensiederasche und in Höfen gesammeltes Kehricht dürfen nicht in die wilde Gera, nicht in und neben den Wegen vor den Stadtthoren und nicht auf den vorgenannten Plätzen abgeladen werden, sondern es sind dazu folgende Plätze bestimmt. Nach diesen Plätzen muß jeder Einwohner seine obgenannten Abgänge auf seine Kosten hinschaffen.

§. 18. Die Feuergassen müssen stets rein und frei von allen Hindernissen sein, damit bei Feuersbrünsten nichts die schnelle Rettung hemmt.

Die Einwohner, welche Gänge aus ihren Häusern in die Feuergassen haben, müssen solche rein und von allen Versperrungen frei halten.

§. 19. Die Gartenbesitzer im Dreien-Brunnen müssen beim Reinigen ihrer Brunnenkresse-Klingen, am Ausflusse in den Hauptcanal, Rechen einsetzen, um die Verstopfung des Hauptcanals zu verhüten.

§. 20. Auch im Winter müssen die Gassencanäle offen erhalten werden, daher jeder Eigenthümer oder dessen Stellvertreter beim Eintritt des Thauwetters, das Eis im Canale vor seinen Grundstücken aufhauen und den Schnee auswerfen muß.

§. 21. Bei hartem Froste müssen die Brauer und Branntweinbrenner, das bei ihrem Gewerbe abgehende Wasser, entw. in die großen Flüsse schaffen, oder doch solche Vorrichtungen treffen, daß diese Wasserabgänge die Nachbarn nicht belästigen; auch müssen diese Gewerbleute die Gassencanäle vor ihren Bran- und Brennhäusern täglich aufeisen, und das Eis fortschaffen, damit die Strömung der Canäle und die Straßen nie gehemmt werden.

§. 22. Bei eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer Sand, Asche oder Sägespähne auf die Gasse streuen, um sie bahnbar zu erhalten.

Glandern oder Schildderbahnen auf der Straße müssen gleich zerstört werden.

§. 23. Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder irgend ein Geschäft auf der Straße vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird, und dürfen die aufgestellten Gegenstände nicht über Nacht auf der Straße stehen bleiben.

Gastwirthe, Stellmacher, Schmiede, Sattler, oder wer sonst in der Nothwendigkeit ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, der muß die Deichsel aufrecht stellen, so daß deren Spitze mindestens 7 Fuß von der Erde absteht, und vom Eintritte der Abenddämmerung an, bis zum Sonnenaufgange eine brennende Laterne so anbringen, daß das Fuhrwerk von jedem Vorübergehenden gesehen werden kann.

§. 24. Tische, kleine Buden und andere Behältnisse, woselbst außer den Markttagen kleine Handelsleute, Obsthändler ꝛc. Eßwaaren und dergleichen auslegen, dürfen nicht ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, und zwar nur an den dazu ausdrücklich angewiesenen Stellen, aufgeschlagen, und müssen zur Nacht fortgeschafft werden.

§. 25. Nutzholz, Bretter und dergl. Vorräthe dürfen Stellmacher, Tischler ꝛc. nur in dem Falle auf die Gasse beständig niederlegen, wenn sie jetzt schon im Besitze solcher Häuser sich befinden, in welchen kein Raum zu ihrer Nutzholzniederlage vorhanden ist; aber die Fahr- und Fußwege dürfen durch solche Holzniederlagen nicht gesperrt werden.

§. 26. Auf der Straße darf nur wo es am nöthigen Hofraume fehlt und ohne Versperrung der Passage, Holz klein gehauen werden.

Solches Holz darf aber nicht über Nacht auf der Straße liegen bleiben.

§. 27. Der Bürgersteig darf nicht durch Kellerhälse, Gitterwerk, vorgebaute Kramladen, hervorstehende Treppen oder Aushängeschilder, hohe Einfahrten, Schutzsteine, Pfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Hausbesitzer zu seinem Nutzen oder Bequemlichkeit trifft, verenget noch gehemmet werden.

§. 28. Die Brücken über die Straßencanäle vor den Häusern müssen so eingerichtet werden, daß sie zehn bis zwölf Zoll hoch über dem gewöhnlichen Wasserstande liegen.

§. 29. Neubauten oder Veränderungen der äußern Form der Vordergebäude oder des Straßenpflasters, dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei Direktion unternommen werden. Bauherren und Werkmeister werden gestraft, wenn sie diese Vorschrift übertreten.

§. 30. Baumaterialien, Bauschutt, Baurüstungen, welche während der Dauer eines Baues vor dem Bauplatze auf der Straße sich etwa befinden, dürfen nie die Straße und den Gassencanal hemmen, und müssen innerhalb acht Tagen nach beendigtem Baue fortgeschafft werden. Auch müssen die dadurch im Straßenpflaster entstandenen Löcher sogleich wieder zugemacht werden.

§. 31. Diejenigen, welche in den Stadtgewässern fischen, dürfen sich dabei nicht auf den Brücken und Stegen hinstellen.

§. 32. Niemand darf mit seinem Fuhrwerke, Schiebkarren oder zu Pferde von den gewöhnlichen Fuhrwegen abweichen, und die für Fußgänger bestimmten Seitenwege berühren.

§. 33. Den beladenenen Wagen und Kutschen müssen alle leere oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke weichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide einander halb rechts ausweichen.

Kann ein Fuhrwerk dem andern nicht rechts ausweichen, so muß dies vom andern ganz geschehen.

§. 34. Wo nur Ein Wagen fahren kann, da muß der leere Wagen in schicklicher Entfernung warten, bis der beladene vorüber ist. Trifft solcher Fall zwei leere oder zwei beladene Wagen, so muß derjenige, welcher zuerst den andern gewahr wird, still halten.

§. 35. Vor engen Straßen muß jedes Fuhrwerk so lange still halten, bis der Führer durch die gewöhnlichen und üblichen Zeichen sich versichert hat, daß sich kein anderer Wagen in der Straße befindet.

§. 36. Jeder Lastwagen muß dem hinter ihm fahrenden schnellern Fuhrwerke, wenn dieses nicht anders vorkommen kann, auf ein gegebenes übliches Zeichen, wo es der Raum gestattet, so weit als nöthig ist, ausweichen, damit das schnelle Fuhrwerk seinen Weg fortsetzen kann.

In Absicht der in den Postgesetzen enthaltenen Bestimmungen, jedem Postfuhrwerke auf ein durch das Horn gegebenes Zeichen auszuweichen, wird hierdurch überall nichts geändert.

Abschnitt III.

Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen, und Verhütung deren Beschädigung und Verunstaltung.

§. 37. Jeder Eigenthümer muß die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßenden Gebäude in baulichem Stande halten, und es dürfen solche ohne Erlaubniß der Polizei nicht zerstört und vernichtet werden.

§. 38. Versäumt ein Eigenthümer jene Obliegenheiten so sehr, daß der Einsturz des Gebäudes, und dadurch Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so kann er, außer der deshalb verwirkten Strafe, zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur durch Zwangsmittel angehalten werden.

Wenn diese fruchtlos sind, so wird die Reparatur von der Polizei veranstaltet, und in sofern die Kosten nicht vom Eigenthümer zu erlangen sind, der öffentliche Verkauf des Gebäudes verfügt.

§. 39. Wird ein an der Straße oder an einem öffentlichen Platze belegenes Gebäude durch Feuer oder anderes Unglück zerstört, so ist der Eigenthümer verpflichtet, solches binnen einer von der Polizei zu bestimmenden Frist wieder herzustellen; nach dem Ablaufe derselben wird der Bauplatz zum Neubau verkauft und die Feuer-Societätsgelder oder andere Vergütungen erhält, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Käufer des Bauplatzes.

§. 40. Wetterdächer dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei und nur durch geprüfte Werkverständige angelegt werden; es bleibt der Beurtheilung der Polizeibehörde überlassen, ob Gründe eintreten, aus welchen die Erlaubniß zu solchen Anlagen versagt werden muß; so wie auch von Polizeiwegen darauf zu sehen ist, daß

die vorhandenen Wetterdächer entweder im gehörigen Zustande erhalten oder abgebrochen werden.

§. 41. Dachrinnen, welche das Regenwasser vom Dache unmittelbar auf die Straße herabgießen, die Vorübergehenden belästigen und das Steinpflaster beschädigen, imgleichen die Küchen-Goßsteine, die nicht mit senkrechtem bis auf die Gasse reichenden Leitrohre versehen sind, können nicht ferner geduldet, sondern müssen binnen drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Straßenordnung unschädlich geformet oder weggeschafft werden.

Dachrinnen und Goßsteine, welche in dieser verbotenen Form künftig angelegt werden, sollen weggerissen, und die Bauherrn und die Werkleute die solche gesetzwidrige Anlagen gemacht oder unterhalten haben, überdies noch gestraft werden.

§. 42. Beschädigungen oder Verunstaltungen der Bäume, Denkmale, Statuen, Thore, Meilenzeiger, Warnungsbefehle, der öffentlichen angeschlagenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen, der Brunnen oder anderer zum gemeinnützigen Gebrauche oder zur Verzierung bestimmten Gebäude und Werke, sind bei Strafe verboten.

§. 43. Die Brückengeländer oder andere öffentliche Anlagen dürfen nicht zum Trocknen der Wäsche, der Häute ꝛc. gebraucht werden.

Abschnitt IV.

Ruhe und Sittlichkeit.

§. 44. Ueber das Verhalten eines Jeden bei entstehendem Auflaufe wird auf die wegen Tumult ergangenen Gesetze verwiesen, wonach jede Vermehrung oder Beförderung desselben nachdrücklich gestraft wird.

§. 45. Alle groben Unsittlichkeiten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen haben augenblickliche Verhaftnehmung und Bestrafung zur Folge.

§. 46. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, Fenster einwerfen, oder das Publikum belästigende Unsittlichkeiten verüben, haben angemessene Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 47. Lärmende unanständige Musik ist verboten.

Auch dürfen weder Maskeraden, öffentliche Aufzüge mit Musik, noch andere dergleichen Lustbarkeiten auf den Straßen, ohne Erlaubniß der Polizei gehalten werden.

§. 48. Niemand darf ohne Erlaubniß der Polizei an den Straßenecken, öffentlichen Denkmalen ꝛc., Bilder, geschriebene oder gedruckte Anzeigen anschlagen, oder Flugschriften ausrufen.

§. 49. Das Betteln auf den Straßen wird mit Einsperrung im Polizeihause gestraft.

§. 50. An Sonn- und Festtagen Früh von 8 bis 11 Uhr, Nachmittag von 1 bis 3 Uhr, während des Gottesdienstes, dürfen keine Aufzüge, Schlittenfahrten ꝛc. in der Stadt gehalten werden; auch ist es verboten, während dieser Zeit auf den Straßen Viktualien zu verkaufen und auszurufen.

§. 51. Zum öffentlichen Baden ist das Essbach vor dem Brühler Thore bestimmt; an andern Orten in den Stadtgewässern, besonders in der Nähe der Brücken zu baden, ist verboten.

§. 52. Zur Nachtzeit darf innerhalb der Stadt nicht gefischt werden.

Abschnitt V.

Sicherheit für Personen und Sachen.

§. 53. Das Schießen oder Abbrennen von Feuerwerken auf der Straße, in Häusern, Stadtgärten, am Walle, in der Nähe von Gebäuden, Stadtthoren, Landstraßen und andern von Menschen besuchten Orten, ist verboten.

Der Wirth, in oder aus dessen Hause geschossen wird, bleibt für den Unfug so lange verantwortlich, bis der Thäter ausgemittelt ist.

§. 54. Das Schießen mit Armbrüsten, Balestern, Blaseröhren, Windbüchsen, das Steinwerfen mit Schleudern oder aus der Hand, auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen ist verboten, und werden außer der stattfindenden Bestrafung die verbotswidrig hierzu gebrauchten Instrumente weggenommen.

§. 55. Die Schützengesellschaft ist verbunden, ihre außergewöhnlichen Schießübungen in den Schießständen der Polizei anzuzeigen, wogegen vorbenannte Behörde, die zur Abwendung und Vorbeugung besorglichen Schadens geeignete Vorkehr zu treffen, schuldig ist.

§. 56. An Tagen öffentlicher Feste und Feierlichkeiten darf bei einbrechender Dunkelheit sich Niemand, der dazu nicht berechtigt ist, auf öffentlicher Straße oder in den Hausthüren mit einem, selbst ungeladenen, Feuergewehre betreten lassen.

§. 57. Es ist verboten, Stilets, Stockdegen oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen.

§. 58. Niemand darf auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen schneller als im kurzen Trabe fahren oder reiten.

Beim Ausfahren aus den Häusern, ferner auf den Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andere Gassen und allenthalben, wo durch einen Zusammenfluß von Menschen der Weg verengt wird, ist es verboten, schneller als im Schritt zu fahren oder zu reiten.

Eben so ist das Fahren in Schlitten ohne Schellengeläute allen hiesigen Einwohnern verboten.

Fahrende und Reiter müssen den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, zurufen, und so lange halten, bis jene aus dem Wege gegangen sind.

Dagegen sollen die Fußgänger auf das an sie ergehende Zurufen den Pferden sofort aus dem Wege gehen.

Kleine Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht erwachsener Personen auf die Straße gelassen werden.

§. 59. Niemand darf auf den Straßen, auf Brücken oder öffentlichen Plätzen Pferde, Ochsen oder anderes Vieh, welches durch Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten kann, umherlaufen lassen, eben so wenig aber auch stehen lassen oder treiben, ohne nicht solches in beständiger Aufsicht zu behalten, und ohne nicht alle üblichen Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, wodurch das Vieh unschädlich gemacht wird. Zu den letztern gehört besonders, daß Pferde jederzeit festgehalten oder mindestens an der Deichselseite abgesträngt werden, so wie, daß das Rindvieh, welches einzeln oder von Schlächtern getrieben wird, an den Hörnern und einem Vorderfuße gebunden wird.

§. 60. Pferde, welche geführt werden, müssen stets kurz an der Hand gehalten werden.

Niemand darf solche frei umherlaufen lassen.

§. 61. Das Einfahren junger oder noch nicht angespannt gewesener Pferde innerhalb der Stadt ist verboten.

§. 62. Nur diejenigen Schmiede, welche gegenwärtig schon im Besitze von Häusern ohne Hofraum sind, dürfen das Pferdebeschlagen auf der Straße verrichten, jedoch ohne Sperrung des Weges und ohne Gefahr für die Vorübergehenden.

§. 63. Böse Hunde, Kettenhunde, Fleischerhunde dürfen nicht ohne Maulkorb frei umherlaufen, auch nicht in den Fleischbänken geduldet werden.

Die Hunde, welche zur Bewachung der Buden, Karren oder Wagen auf der Gasse dienen sollen, müssen angekettet sein.

Vom 1. Juni bis 1. Septbr. jeden Jahres muß jeder Hund, welcher auf die Straße gelassen wird, entweder getragen oder an der Leine geführt werden, oder mit einem Halsbande versehen sein, auf welchem Name und Wohnung des Eigenthümers deutlich und leserlich bezeichnet sind.

Wenn in der gedachten Zeit Hunde, welche mit dem vorgeschriebenen Halsbande versehen sind, ohne den Eigenthümer auf der Straße umherlaufen, so werden die Leute des Scharfrichters sie aufgreifen und 24 Stunden aufbewahren, um sie dem Eigenthümer, wenn er in dieser Frist wegen ihrer Abholung sich meldet, gegen ein Fanggeld von 1 Rthlr. wieder zustellen.

Diejenigen Hunde aber, welche ohne an der Leine geführt oder mit obenerwähnten Halsbande versehen zu sein, auf der Straße herumlaufen, werden als herrenlos betrachtet, aufgegriffen und unverzüglich getödtet werden.

Wenn bekannt gemacht wird, daß tolle Hunde in der Stadt und Gegend wahrgenommen worden sind, so müssen alle Einwohner, auch die Fremden, ihre Hunde ohne Aufschub so lange anketten, bis die Gefahr vorüber ist. Den, während solcher Gefahr hier eintreffenden, Fremden wird das Polizeigesetz bei ihrer Ankunft im Thore bekannt gemacht werden.

Die gegen diese Vorschriften frei herumlaufenden Hunde sollen aufgefangen und todtgeschlagen, deren Eigenthümer aber noch gestraft werden.

§. 64. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher polizeilicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 65. Wenn durch Bauten die Straße verengt oder die Passage gefährlich gemacht wird, so müssen die gefährlichen Stellen befriedet und des Nachts gehörig erleuchtet werden.

§. 66. Bei Dach- und Haus-Reparaturen, wo Steine ꝛc. herabfallen und die Vorübergehenden beschädigen können, sind Warnungszeichen in schräg aufgerichteten Stangen mit daran gebundenen Ziegelsteinen bestehend, aufzustellen. Wenn die Warnungszeichen fehlen, so werden Bauherren und Werkmeister gestraft.

§. 67. Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Dinge vor das Fenster stellen oder an dem Hause anbringen, die herabfallen und schaden können.

Auch müssen Thorwege, Fensterladen u. dergl. im Erdgeschosse, die auf die Straße gehen, wenn sie offen sind, beständig an der Mauer befestigt werden, damit der Bürgersteig stets frei und sicher bleibt.

§. 68. Die mit Erlaubniß der Polizeibehörde von dem Hauseigenthümer nach dem Straßenkanale geleiteten Rinnsteine, imgleichen die Brücken vor den Häusern müssen von den Eigenthümern stets in gehörigem Stande unterhalten werden.

§. 69. Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Buden, beim Arbeiten der Tagelöhner, der Maurer und Zimmerleute bei Dach-Reparaturen und an allen feuergefährlichen Orten, ist verboten.

§. 70. Niemand darf sich in einer Bude eines Kohlentopfs ohne einen gehörig verschlossenen Deckel oder ohne Feuerstube (Feuerkiecke) bedienen.

§. 71. Die Feuerstube muß von Metall sein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben.

§. 72. In einer Bude darf weder gekocht werden, noch ein Kohlentof mit glühenden Kohlen ohne Aufsicht über Nacht stehen bleiben.

§. 73. Mit brennendem Kiehn, angezündeten und freigetragenem, oder in papierne Laternen, ausgehöhlte Kürbisse u. dergl. gesetztem Lichte darf Niemand über die Straße gehen, vielmehr muß sich Jeder auf den Straßen wohlverschlossener Laternen bedienen. Auch ist der Gebrauch der Fackeln nur unter polizeilicher Aufsicht erlaubt.

§. 74. Auf freien Plätzen, in der Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Dingen darf kein Feuer angemacht werden.

§. 75. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen werden, noch dergestalt an den Häusern angebracht werden, daß durch selbige oder die von ihnen abprallenden Sonnenstrahlen Pferde scheu gemacht werden können.

Abschnitt VI.

Folgen der Uebertretung dieser Straßenordnung.

§. 76. Eltern, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertretung dieser Straßenordnung für ihre Kinder, Pflegebefohlenen, ihr Gesinde, ihre Lehrlinge und Gesellen verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht über die genannten Personen versäumt haben oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

§. 77. Jede Verletzung der in §§. 1 bis 75 gegebenen Vorschriften wird nur polizeilich geahndet, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden, oder durch die Uebertretung derselben noch kein solcher Schaden entstanden ist, welcher die Sache zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Uebertreter verfallen demnach in Geldbuße von Acht Groschen bis Fünf Thaler außer dem Schadenersatze. Wenn sie kein Vermögen haben, so werden sie, nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände, verhältnißmäßig mit Arrest oder andern Polizeistrafen belegt.

§. 78. Diese Strafe kann bei Uebertretung der Vorschriften der §§. 27. 29. 41. 42. 44. 46. 48. 53. 54. 57—61. 63. 68. 74 in sofern schon das Allgemeine Landrecht höhere Strafen festsetzt, oder in sofern erschwerende Umstände eintreten, von fünf bis zu funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe erhöhet werden.

§. 79. Demjenigen, welcher sich durch eine polizeiliche Strafbestimmung beschwert glaubt, steht der Weg der Beschwerde an die Regierung oder in den nach dem Objekte zulässigen Fällen die Berufung auf gerichtliches Gehör frei.

§. 80. Alle Beamten der ausübenden Polizei sind zur strengsten Aufsicht auf die Vergehungen gegen diese Straßenordnung verpflichtet und verantwortlich, und nicht minder werden die Pfarrhauptleute bei dieser Aufsicht mitwirken. Da sie indessen allen Uebertretungen füglich nicht vorbeugen können, so hat man das Vertrauen zu jedem Einwohner, daß er auch hierin zur Aufrechthaltung der, in dieser Ordnung enthaltenen, Vorschriften um so thätiger mitwirken wird, als die gegenwärtige Straßenordnung nur zur Beförderung der guten Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit erlassen ist.

(A. I. 203.—4. 114.)

Zweites Kapitel.

Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser.

Das Allgem. Landrecht bestimmt in Th. II. Tit. 8. §. 440, daß Gastwirthe der genauesten Aufsicht der Polizei unterworfen sind, und sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen müssen. Der §. 442 a. a. O. fügt hinzu, daß sie bei wiederholter Uebertretung der ihnen vorgeschrie-

denen Polizeigesetze oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen der Polizei ihres Gastwirthsrechts verlustig werden sollen[1]).

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), vom 24. Novbr. 1835, an die K. Reg. zu Potsdam. Gastwirthe sind den polizeil. Anordnungen rücksichtlich aller bei ihnen sich versammelnden Gesellschaften unterworfen.

x. Die Gastwirthe bleiben in Ansehung aller in ihren Lokalen sich versammelnden selbst geschlossenen Gesellschaften den für die Gasthäuser geltenden Polizeivorschriften unterworfen, da sonst Mißbräuche gar nicht zu verhüten sein würden. (A. XIX. 1062.—4. 113.)

2) C. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 10. Novbr. 1817, an die K. Reg. zu Erfurt, Coblenz, Köln, Danzig, Bromberg, Posen, Merseburg, Magdeburg, Minden, Münster, Arnsberg, Cleve, Düsseldorf, Aachen, Trier und Stralsund. Gastwirthe sollen den Postillonen für das Zubringen von Reisenden kein Trinkgeld geben.

Die V. des vormaligen K. Gen. Direkt. v. 9. Novbr. 1780, wornach den hiesigen Gastwirthen die Verabreichung von Trinkgeldern an die Postillons, für das Zubringen von reisenden Fremden bei Strafe verboten worden, ist unterm 25. Septbr. 1811 den damaligen K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Stargardt, Königsberg in der N., Potsdam, Liegnitz und Breslau mitgetheilt worden, um sie als allgemein nützlich in ihren Bez. zur Anwendung zu bringen.

Der K. Reg. übersende ich dieselbe hierneben in Abschrift zu gleichem Zwecke.

a.

Nach Inhalt des abschriftl. beigef. Schreibens v. 30. m. pr., hat bei dem K. Gen. Postamte der hiesige Gastwirth Dacke zur Stadt Paris Beschwerde geführt, daß die Postillons zur Gewohnheit gemacht haben, diejenigen Fremden, welche sie hierher fahren, in solche Gasthöfe zu bringen, wo sie das mehrste an Trinkgeld oder Douceur erwarten.

Da sich nun zugleich daraus ergiebt, daß die hiesigen Gastwirthe durch Verabreichung dergl. Douceurs und strafbare Uebertretung derselben, nicht nur einander zu beeinträchtigen suchen, sondern auch daraus eine Uebertheurung der bei ihnen einkehrenden Fremden

---

[1]) Vergleiche:
- a) über die vorschriftsmäßige Reinlichkeit in Gasthöfen und Krügen zur Vermeidung ansteckender Krankheiten:
  - α) Publik. der Reg. zu Arnsberg v. 13. Januar 1818. (A. II. 92.—1. 51.)
  - β) Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 1. Mai 1818. (A. II. 412.—2. 84.)

bei dem Medicinal-Wesen;
- b) über die Taxen der Gastwirthe, bei den Vorkehrungen gegen Uebertheurungen, Th. I. (Sicherheits-Polizei), Abth. II. Abschn. II. Kap. I. sub Nr. VI. (Oben S. 148.)
- c) über die Pflichten der Gastwirthe in Bezug auf Beaufsichtigung der bei ihnen einkehrenden Fremden und deren polizeilichen An- und Abmeldung, bei der Sicherheits-Polizei (Polizeiwesen Bd. I. S. 469 ff.)
- d) über die Pflichten der Gastwirthe hinsichtlich des verbotenen Besuchs der Gast- und Schankhäuser von Kindern und Schülern,
  - α) R. des Min. der G. u. U. Ang. v. 22. Januar 1828. (A. XII. 121.—1. 42.)
  - β) R. des Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1828. (A XII. 464—2. 101 und 102.)
  - γ) R. der Min. der G. u. U. Ang. und des J. u. d. P. v. 8. Novbr. 1830. (A. XIV. 495.—4. 59.)

bei dem Schulwesen (Kultur-Polizei, Th. VIII. des Werkes);
- e) über die polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung von Gast- und Schankhäusern und den Umfang der damit verbundenen Rechte, bei der Gewerbe-Polizei. Th. VII. des Werkes.)
- f) über die Befugniß der Schank- und Gastwirthe zur Veranstaltung von Tanz- und andren Lustbarkeiten und die polizeiliche Aufsicht dabei, vergl. unten Kap. III., von der Aufsicht auf öffentl. Vergnügungen und Lustbarkeiten.

um so wahrscheinlicher entstehen muß, als die Wirthe an ihren Gästen wegen dergleichen Douceurs sich schadlos zu halten suchen werden, dergl. aber der Polizei-Einrichtung und den guten Anstalten schlechterdings zuwider läuft; so wird dem Polizei-Direkt. hierdurch aufgegeben, den sämmtl. hiesigen Gastwirthen bekannt zu machen und ernstlich anzubefehlen, daß sie sich unter keinerlei Vorwand fernerhin unterstehen sollen, den Postillons, wenn sie ihnen reisende Fremde zubringen, das geringste Douceur zu verabreichen, widrigenfalls derjenige, so dagegen handelt, fünfmal so viel, als das gegebene Douceur beträgt, an Strafe erlegen, und im fernern Betretungsfall in noch empfindlichere Strafe genommen werden soll; worauf also das K. Pol. Direkt. genau Acht haben zu lassen, und mit mit allem Nachdruck um so mehr zu halten hat, da zu Abstellung dieser Unordnung an die benachbarten Postbediente zweckmäßige und gemessene B. bereits erlassen sind.

Berlin, den 9. Novbr. 1780.

Auf Allerhöchsten Special-Befehl.

v. Michaelis.

(A. I. 241. — 4. 133.)

3) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Febr. 1822, an die K. Reg. zu Magdeburg. Berechtigung der Gastwirthe zur Empfehlung ihrer Gasthöfe durch Postillons und Hausknechte.

Wenn gleich den K. Postillonen wohl verboten werden kann, von Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder anzunehmen, obschon auch dies unter einer oder der andern Form nicht ganz unterbleiben wird, so darf doch, wie der K. Reg. auf ihre desfallsige Anfrage v. 18. v. M. hierdurch eröffnet wird, den Gastwirthen nicht verboten werden, ihre Etablissements, so wie durch die Zeitungen und Austheilung von Karten, auch auf die von der K. Reg. bemerkte Weise durch ihre Hausknechte empfehlen zu lassen.

(A. VI. 140. — 1. 65)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Aug. 1837, an die K. Reg. zu Magdeburg. Die Schließung der Weinstuben ist von keiner bestimmten Polizeistunde abhängig.

Bei Zufertigung einer Abschrift des dem dortigen Weinhändler R. auf sein Straferlaßgesuch heute ertheilten Bescheides zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wird der K. Reg. auf den diesfälligen Ber. v. 31. v. M. zu erkennen gegeben, daß die dortige Vorschrift v. 30. Decbr. v. J., welche das Schließen der Weinstuben um 11 Uhr Abends verordnet, weiter geht, als die angezogene Bestimmung der Polizei-Ordnung v. 8. Mai 1804, und die überhaupt wegen dieses Gegenstandes bisher ergangenen Vorschriften, wie auch der Minist. Erlaß v. 20. Aug. 1830 (A. S. 608), wenn gleich nur einen Einzelfall betr., ergiebt.

Das Minist. des J. u. d. P. muß aber auch Bedenken tragen, die Anordnung vom 30. Decbr. v. J. zu genehmigen, da selbst für die hiesige Residenz dergl. strenge Vorschriften gegen Weinstubenhalter, d. h. Gewerbetreibende, welche Gäste setzen, denselben aber nicht Bier oder Branntwein, sondern Wein gegen Bezahlung verabreichen, nicht bestehen, vielmehr in einem General-Direkt. R. v. 28. März 1798, hinsichtlich eines Antrages, wegen Ausdehnung der bis dahin nur für Bierschänken eine Schlußzeit bestimmenden Vorschrift auf Punsch- und Branntweinläden, ausdrücklich ausgesprochen ist,

wie Se. Maj. nicht verhoffen wollen, daß die Italiener- und andere Häuser, welche honoratiores frequentiren, unter dem Antrage begriffen sein sollen.

Hiernach gehet der Wille Sr. Maj. unzweifelhaft nur dahin, daß den nächtlichen Schwärmereien der weniger gebildeten Volksklasse in Bier- und Branntweinschänken gesteuert werden solle. Da nun anzunehmen ist, daß Leute, welche Weinstuben und Restaurationen rc., wo, mit Ausschluß von Branntwein und Bier, nur Wein geschänkt wird, besuchen, zu der wohlhabenderen und wahrscheinlich auch zu der gebildeteren Klasse gehören, von dieser aber nächtliche Ruhestörungen nicht zu befürchten sind, so können Anstalten dieser Art von der Vorschrift einer bestimmten Schlußzeit füglich ausgenommen bleiben

Möchten in einer oder der andern, in der Regel nur von der gebildeten Klasse besuchten Weinstube rc. Unregelmäßigkeiten, und zwar wiederholt, vorkommen, so würde dies einen Grund abgeben, den Wirth, welcher solch einen Mangel persönlicher Befähigung zur Erhaltung der Ordnung darlegt, unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, und ihm die Beobachtung einer bestimmten Schlußzeit zur Pflicht zu machen.

Die K. Reg. hat daher die in Rede stehende allgemeine Anordnung wegen der Weinstuben fernerhin nicht zur Ausführung zu bringen, sondern nur in einzelnen dringenden Fällen in der angegebenen Art polizeilich einschreiten zu lassen.

(A. XXI. 744. — 3. 130.)

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten.

Das Allgem. Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 186—190 folgende hierher gehörige Vorschriften:

a) Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit darf keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden. (§. 186.)

b) Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht, zur Verhütung aller Unordnungen, bei eigener Vertretung veranstalten. (§. 187.)

c) Hat der Unternehmer die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten, so soll er wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, (§. 71) bestraft werden. (§. 188.)

d) Dasselbe findet statt, wenn der Unternehmer, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert, ob er gleich die Anzeige bei der Obrigkeit (§. 186) nicht unterlassen hat. (§. 189.)

e) Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volks muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizei-Ordnung bestimmte Zeit fortdauern. (§. 190.)

I. Von der Haltung der Tanz-Lustbarkeiten und der Aufsicht darauf[1]).

1) Publik. der K. Reg. zu Oppeln v. 10. April 1823. Befugniß der Gast- und Schankwirthe zum Tanzhalten.

Auf Veranlassung einiger Zweifel darüber:

ob jedem städtischen und ländlichen Gast- und Schankwirth das Halten von Tanzmusik zu gestatten sei?

werden folgende nähere Bestimmungen für nöthig erachtet:

§. 1. Die auf gesetzmäßigem Wege erlangte Befugniß, Gastwirthschaften, Schankstätten, Kaffeehäuser u. s. f. zu halten, berechtigen die Inhaber derselben keinesweges, Tanzlustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch sein mag, zu veranstalten, vielmehr ist dazu jedesmal eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

§. 2. Nur diejenigen, welchen mit landespolizeilicher Genehmigung die Haltung eines Tanzbodens gestattet ist, für welche Befugniß sie neben der für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtenden Steuer, noch die besondere gesetzliche Steuer bezahlen müssen, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten berechtigt. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses nur unter strenger Beobachtung der diesfälligen polizeilich für nöthig gefundenen Anordnungen geschehen darf.

§. 3. Alle übrigen Gast- und Schankwirthe, Kaffetiers u. s. f. müssen jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß bei der ersten Orts-Polizei-Behörde, mithin in der Regel auf dem Lande bei dem betr. Dominio, und wo der Dominial-Besitzer oder dessen Stellvertreter nicht ist, bei dem Distrikts-Pol. Kommissario, in den Städten aber bei dem Mag., nachsuchen und daselbst erhalten.

§. 4. Diese schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll. Eine Verlängerung der als Regel bestimmten Stunde, 10 Uhr Abends, haben die Polizei-Behörden nur bei besondern Veranlassungen ausnahmsweise zu bewilligen, niemals aber etwa an jedem Sonn- und Festtage zu gestatten, daß über die gedachte Polizeistunde hinaus Tanzmusik gehalten werde.

---

[1]) Von den Abgaben für öffentliche Tanzlustbarkeiten zur Orts-Armenkasse, vergl. beim Armen-Wesen.

§. 5. Die Uebertretung der Polizeistunde, in Absicht deren auf die V. des Amtsbl. 1821. Nr. 109. pag. 215 und 216. hingewiesen wird, muß rücksichtslos in der Art geahndet werden, wie solches die V. v. 13. Nov. 1816 Oppelnsches Amtsbl. pro 1816 Nr. 254 §. 1. pag. 383 und 384 vorschreibt.

§. 6. Sämmtl. Pol. Behörden bei Stadt und Land haben mit Ernst und Strenge darauf zu halten, daß diesen Anordnungen pünktliche Folge geleistet, und daß jeder Kontraventionsfall nach Vorschrift der diesfälligen Polizei-V. strenge geahndet werde.

(A. VII. 342. — 2. 63.)

2) Publik. der K. Reg. in Merseburg, v. 22. Jan. 1828. Desselben Inhalts.

Zur Beseitigung mehrerer an uns ergangener Anfragen in Betreff des Haltens von Tanzmusik, machen wir hierdurch nachstehendes bekannt.

1) Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanz-Lustbarkeiten zu veranstalten.

2) Dieserhalb müssen die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, ohne selbige schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten; jedoch bleibt den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit oder deren Stellvertretern in mittelbaren, so wie den Landräthen in unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortsschulzen zur Ertheilung von dergl. Erlaubnißscheinen ein für allemal zu autorisiren. Die Erlaubnißscheine werden unentgeldlich ertheilt.

3) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und mittelbaren Ortschaften bei dem landräthl. Amte des Kreises, und rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften, Falls der Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Ist die Verweigerung nach 2. von den Ortsschulzen erfolgt, so haben die Beschwerdeführer in mittelbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit oder dessen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden.

4) Die schriftliche Erlaubniß der Polizei-Behörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll in der Regel als Polizei-Stunde 10 Uhr Abends angenommen werden.

5) Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden werden.

6) Eben so darf auf keinen Fall die Erlaubniß zur Tanzmusik für die Tage ertheilt werden, wo die G. dergl. öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen.

7) An denjenigen Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht statt hat, sind die Polizei-Behörden befugt, ebenfalls das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als früherhin dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

8) Diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betr. Polizei-Behörde die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder über die ihnen von der Polizei-Behörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeil. Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist denselben der Rekurs gegen das abgefaßte Straf-Resolut, binnen zehn Tagen vom Tage der Publikation, an uns vorzubehalten.

9) Geschlossenen Gesellschaften, das heißt Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizei-Behörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen stattfinden sollen, wo die G. dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.

10) Darüber, ob die Gast- und Schankwirthe eine Abgabe zur Orts-Armen-Kasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landräthl. Behörden von uns mit besonderer Anweisung (Anl. a.) versehen worden.

a.

Die Verf. an das landräthl. Offizium des Wittenberger Kreises wegen Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten zum Besten der Stadt-Armen-Kasse zu Wittenberg, welche wir den übrigen H. Landräthen unterm 27. Octbr. v. J. mitgetheilt haben, und deren zum Theil sehr verschiedene Anwendung hat mehrere Anfragen und Reklamationen veranlaßt, auch ist seitdem im 11. H. der A. Jahrg. 1827. S. 162. ein R. des K. Ministerii des J. u. d. P. v. 27. Jan. 1826 bekannt gemacht worden, wodurch wir uns bewogen finden,

jene Verf., mit Hinweisung auf den 10. §. unseres, das Tanzhalten betr. G. v. 7. Jan. d. J. folgendermaßen zu erläutern und abzuändern:

I. Die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten zum Besten der Armen-Kassen, findet nach §. 27. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. überhaupt nur an den Orten statt, wo die freiwilligen Armen-Kassen-Beiträge der Einwohner unzulänglich sind.

II. Die Tanzbelustigungen, welche nur bis zur Polizei-Stunde — Abends 10 Uhr — dauern, bleiben, so lange sie nicht das dringendste, und solchen Fall; hier näher nachzuweisende Bedürfniß der Armen-Kasse nöthig macht, von der Besteuerung frei.

III. Unter öffentl. Vergnügungen sind die in geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten nicht zu verstehen; zu geschlossenen Gesellschaften, deren unter 9. der G. V. v. 7. d. gedacht worden, gehören aber nur die, welche ein Lokal gemiethet haben und durch Statuten vereinigt sind, nicht aber die sich blos momentan zu einem dergl. Vergnügen vereinigenden geselligen Cirkel.

IV. Der in unserer frühern Verf. gemachte Unterschied zwischen Tanzlustbarkeiten gegen und ohne Eintrittsgeld, fällt, der Vereinfachung wegen, künftig weg.

V. Die öffentl. Lustbarkeiten können zu gleichem Zweck und unter gleichen Bedingungen auch auf den Dörfern besteuert werden.

VI. Die Besteuerung der öffentl. Lustbarkeiten darf

a) in Städten von 3500 und mehr Einwohnern, von Tanzvergnügungen, die über die Polizei-Stunde dauern, nicht über Einen Thlr. 10 Sgr., von andern Vergnügungen und Ausstellungen, z. B. Theater, Deklamatorien, Concerten Taschenspieler- und equilibristischen Künsten, fremden Thieren rc. nicht über Zehn Silbergr. bis Zwei Thlr.;

b) in kleinen Städten, unter 3500 Einw, nicht über drei Viertheile dieser Sätze, und

c) auf den Dörfern nicht über die Hälfte dieser Sätze hinausgehen, wohl aber steht es der landräthl. Behörde frei, die vorstehenden Sätze noch dem Umständen gemäß zu vermindern.

VII. Die Steuer wird resp. von den Wirthen und denjenigen, welche die Vorstellung geben, erhoben; erstere können sie von den Gästen wieder einziehen.

Merseburg, den 22. Jan. 1828.

K. Preuß. Reg. Abthl. des J.

(A. XII. 140. — 1. 60.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Juli 1829, an die K. Reg. zu Potsdam. Befugniß zur Haltung von Tanzmusik.

Da das Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Sept. 1811 §. 131. ausdrücklich Gast- und Schankwirthe von solchen Personen unterscheidet, welche öffentliche Tanzboden halten, so folgt daraus, wie die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 26. v. M. richtig bemerkt, daß die Befugniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft an sich das Recht zur Haltung eines Tanzbodens noch nicht in sich schließe, und wenn auch jener Unterschied in Ansehung der Gewerbesteuer jetzt wegfällt, so kann doch dies auf die rein polizeiliche Frage, ob dem Gast- und Schankwirthe als solchem die Befugniß zur Haltung von Tanzmusik zustehe? keinen Einfluß haben.

Was nun die Beantwortung dieser Frage betrifft, welche den Gegenstand des oben angeführten Reg. Ber. ausmacht, so kann das Min. des J. u. d. P. nur der diesfälligen Ansicht, von welcher die Reg. zu Oppeln in ihrer Bekanntmachung v. 10. April 1823 [1]) ausgegangen ist, mit dem Bemerken beistimmen, daß solche jedenfalls durch die Vorschriften des §. 18 des Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und des §. 58 des Gewerbe-Polizei-Ed. v. 7. Septbr. 1811, so wie durch die in dieser Beziehung zu nehmenden polizeilichen Rücksichten, in Betreff deren das Min. die von der K. Reg. aufgestellte Ansicht nicht theilt, zureichend begründet wird rc.

(A. XIII. 580. — 3 77)

4) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn), v. 8. Nov. 1833, an die K. Reg. zu N. Abhängigkeit öffentlicher Tanzlustbarkeiten von der polizeilichen Genehmigung.

Aus einer Anfrage des Mag. zu N., wegen der Nothwendigkeit der polizeil. Erlaubniß zu öffentl. Tanzlustbarkeiten, und den derselben in Abschrift beil. Bescheiden der

---

[1]) Vergl. oben.

K. Reg. v. 9. Juli und 31. Aug. d. J. ist ersehen worden, daß die Ansicht der K. Reg. von dem gedachten Gegenstande nicht die richtige ist.

Wenn auch nicht im §. 186. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich bestimmt wäre, daß öffentliche Lustbarkeiten überhaupt ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde nicht veranstaltet werden sollen; so folgt doch die Befugniß der Polizeibehörde, jedes öffentliche Tanzvergnügen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, schon aus der Vorschrift des §. 440. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., wonach Gastwirthe sich alle zur Erhaltung der öffentl. Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen Anordnungen ohne Widerrede gefallen lassen müssen. Dieser Zweck kann aber nicht füglich anders erreicht werden, als wenn öffentliche Vergnügungen aller Art von einer besondern Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, welche dadurch zugleich verpflichtet, und in den Stand gesetzt wird, die nach den Umständen erforderl. Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, abhängig sind.

Daher finde ich es nicht nur angemessen, daß die K. Reg. Ihre diesfällige Verf. an den Mag. zu N. zurücknehme, sondern ich veranlasse Dieselbe auch, durch eine allgemeine Verf., wobei die ganz zweckmäßige Anordn. der Reg. zu Bromberg v. 13. Dec. v. J. (Anl. a.) zum Muster genommen werden kann, die Tanzvergnügungen an öffentl. Orten in Ihrem ganzen Bezirke von der ortspolizeilichen Genehmigung abhängig zu machen.

a.

Wir finden uns veranlaßt, in Betreff des Haltens der Tanzmusiken Folgendes zur genauen Beachtung besonders Seitens der betr. Behörden und der hierbei hauptsächlich interessirenden Gast- und Schankwirthe bekannt zu machen:

1) Die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigungen zu Gast- und Schankwirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, vielmehr müssen sie

2) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei der Ortsbehörde nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten;

3) die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden;

4) die Erlaubniß über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden, und eben so

5) darf die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt, auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen;

6) es schließt dies indeß noch keinesweges die Befugniß der Polizeibehörden aus, auch an den Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

7) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind bei den Kreisbehörden, und über die Entscheidungen dieser, wenn man sich dabei nicht beruhigen zu dürfen meint, bei uns anzubringen;

8) diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist ihnen der Rekurs gegen das abgefaßte Resolut, binnen 10 Tagen vom Tage der Publikation, an uns vorzubehalten. Die Höhe der Strafe im Kontraventionsfalle, ist auf 1—5 Thlr. bestimmt;

9) geschlossenen Gesellschaften, das heißt Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben, und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen Statt finden sollen, wo die Gesetze dergl. öffentliche Vergnügungen verbieten;

10) darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmusik eine Abgabe zur Ortsarmen-Kasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landräthl. Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen worden.

Bromberg, den 13. December 1832.

K. Reg. Abthl. des J.

(A. XVII. 1003. — 4. 84.)

5) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 6. Juni 1834, an die K. Reg. zu N. N. Beschränkung der zu häufigen öffentlichen Tanzgelage[1]).

Der Landrath und Ober-Bürgermeister daselbst hat mir von der Verschiedenheit der Ansichten Anzeige gemacht, welche hinsichtlich der Maßregeln Behufs „Beschränkung der dortigen zu häufigen Tanzgelage der niederen Volksklasse“ zwischen ihm und der K. Reg. Statt findet.

Nach Ansicht des desfallsigen Schriftwechsels, kann ich die in Ihrer, diesen Gegenstand betr. Verf. v. 9. März d. J. ausgesprochenen Meinung nicht ganz theilen, auch zwischen den von dem N. getroffenen Anordnungen und der sehr zweckmäßigen Verf. der K. Reg. v. 13. Dec. v. J. einen eigentlichen Widerspruch nicht finden.

Da nämlich nach der letztgedachten Bekanntmachung der K. Reg. und den darin angezogenen G. kein Gast- oder Schankwirth ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde Tanzmusik haben darf, und letztere diese Erlaubniß zu verweigern befugt ist, ohne daß über eine solche Verweigerung ein Verfahren Statt findet, so ist auch ein förmliches Untersuchungs-Verfahren nicht nothwendig, wenn eine Polizeibehörde, statt eine gewisse Zeit hindurch sämmtliche Gesuche eines Wirthes einzeln zurückzuweisen, demselben ein für allemal eröffnet, daß er in einer bestimmten Zeitfrist die Erlaubniß nicht bekommen werde.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Verf. gehörig motivirt sein muß, und dagegen, wie gegen jede andere Verfügung, namentlich auch gegen jede einmalige Verweigerung der Erlaubniß, der Weg der Beschwerde offen bleibt; übrigens aber ist davon ein Nachtheil durchaus nicht abzusehen, vielmehr eine wesentliche Zeitersparniß außer Zweifel, indem aber auch zu erwarten, daß eine solche Maßregel oft von wesentlichem Einfluß auf die bessere Befolgung der Polizei-Gesetze sein wird.

Was aber die Beschränkung der Tanzmusik auf Sonn- und zweite Festtage betrifft, so erscheint zwar ein absolutes Verbot des Haltens von Tanzmusik an anderen Tagen nicht angemessen, da es einzelne Fälle geben kann, in welchen aus allgemeinen oder speziellen Rücksichten die Erlaubniß zu Tanzgelagen auch an Wochentagen zu ertheilen ist; als Regel aber billige ich die Versagung der Erlaubniß an andern, als den von dem ꝛc. N. bezeichneten Tagen, vollkommen, und finde die desfallsige Bekanntmachung an die Wirthe ganz zweckmäßig, da hiedurch die einzelnen, nach der Bekanntmachung der K. Reg. vom Ermessen der Ortsbehörde abhängigen Zurückweisungen desfallsiger Anträge erspart werden.

Diejenigen Wirthe, welche aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Regel nachsuchen, mögen diese Gründe näher substantiiren, und können, wenn solche nicht berücksichtigt werden, deswegen, wie es in allen Fällen zulässig ist, den Weg der Beschwerde einschlagen.

Die K. Reg. beauftrage ich daher, nicht nur Ihre Verf. v. 9. März c. an den N. zu modifiziren, sondern auch die Landräthe N. und N. nach dem ganz sachgemäßen Antrage des N. anzuweisen, in ihren Kreisen, und namentlich an den in der Umgegend der Haupt-Provinzial-Stadt N. belegenen Ortschaften, die Ertheilung der Konzessionen zu Tanzgelagen ebenfalls möglichst auf Sonn- und zweite Festtage und solche Tage, welche ohne kirchliche Feier zu den festlichen gehören, z. B. den Geburtstag Sr. Maj. des Königs, Sr. K. Hoheit des Kronprinzen ꝛc. zu beschränken. (A. XVIII. 480. — 2. 118.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Sept. 1834, an die K. Reg. zu N. Desselben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 30. Juni d. J., das polizeil. Verfahren rücksichtlich des Haltens von Tanzmusik betr. u. kann im Allgemeinen nur auf den diesfälligen Erlaß v. 6. Juni d. J. Bezug genommen werde.

Derselbe enthält schon die ausdrückliche Bemerkung, daß ein absolutes Verbot der Tanzvergnügungen an anderen als Sonntagen und zweiten Festtagen nicht in der Absicht gewesen sei. Hierzu würde aber die von der Königl. Reg. in Antrag gebrachte Autorisation und die Anweisung der übrigen Reg. führen.

Da auch zur Zeit eine anderweite Veranlassung dazu nicht vorliegt, so mag es dabei bewenden, dem Uebel da zu begegnen, wo es sich zeigt. Der K. Reg. ist dagegen unbenommen, in denjenigen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks, wo ein so übertriebener

---

[1]) Vergl. auch in Betreff des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste und während der Charwoche, bei dem Kirchenwesen. (Thl. VIII. des Werkes.)

Hang zu Tanzlustbarkeiten bemerkt wird, wie in N. N. und dessen nächster Umgebung, die Orts-Polizeibehörden zu gleichen Einschränkungen zu veranlassen, wie sie hinsichtlich der benachbarten landräthl. Kreise N. N. in der Eingangs gedachten Verf. vorgeschrieben worden sind. (A. XVIII. 787. — 3. 104.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Jan. 1835, an den Landrath und Oberbürgermeister Franke, zu Magdeburg, und abschriftlich an die dortige K. Reg. Desselben Inhalts.

Die dortigen Tanzwirthe N. N. haben Namens sämmtlicher Tanzwirthe daselbst vorgestellt, daß sie durch Ew. x. Anordnung, welcher zufolge

ausschließlich nur an Sonntagen Tanzmusik gehalten werden dürfe,

außer Stand gesetzt seien, sich im Betriebe ihres Gewerbes zu erhalten.

Wenn Ew. x. der diesfälligen Min. Verf. v. 6. Juni v. J. die Auslegung gegeben haben sollten, als ob dadurch Tanzbelustigungen an anderen als den Sonn- und zweiten Festtagen gänzlich untersagt seien; so muß ich die Beschwerde allerdings für gegründet halten. Denn ein solches unbedingtes Verbot ist eben so wenig beabsichtigt worden, als es für eine durch Verkehr so mannigfacher Art belebte Stadt, wie Magdeburg, zu rechtfertigen sein würde. Nur dem übermäßigen Hange zu Tanzvergnügungen hat durch eine beschränkende Regel begegnet werden sollen, von welcher jedoch diejenigen Ausnahmen stattfinden müssen, die den Vorwurf einer übertriebenen Strenge davon entfernen.

Ich werde es daher in keiner Art mißbilligen, wenn den dortigen Tanzwirthen auf besonderes Ansuchen, und mit Beschränkung auf diejenigen unter ihnen, welche sich durch besonders gute Ordnung auszeichnen, auch an andern Tagen, als den Sonn- und zweiten Festtagen, Tanzmusik gestattet wird, und überlasse Ew. x., hiernach künftig zu verfahren. (A. XIX. 181. — 1. 117.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. April 1835, an die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Durch die von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. herausgehobenen Gesichtspunkte kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die Nothwendigkeit einer speziellen Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzvergnügungen, wie sie bis jetzt in Gemäßheit der Vorschriften des §. 186 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 überall anerkannt und gehandhabt worden ist, zweifelhaft oder entbehrlich, oder darin eine belästigende Einschränkung des Publikums zu finden. Die Tanzvergnügungen der ungebildeteren Klasse an öffentlichen Orten sind nicht allein sehr oft Veranlassungen zu Ausschweifungen und Excessen mannigfacher Art, sondern sie tragen zur Entsittlichung dieser Klasse wesentlich bei. Ein ausreichendes Mittel hiegegen ist es keinesweges, wenn man die Tanzvergnügungen nur an bestimmte Stunden bindet, wie es die K. Reg. will, wenn Sie alle Tanzvergnügungen innerhalb der Pol. Stunden ohne Weiteres für erlaubt hält. Denn bei der geringen und ungenügenden Pol. Aufsicht, wie sie in der Regel auf dem Lande noch stattfindet, bringt man es dadurch dahin, daß dieselbe von der vorhandenen Gelegenheit und Veranlassung zu Exzessen nun nicht einmal unterrichtet ist, und nicht weiß, wo sie die Veranlassung zur Störung der öffentlichen Ordnung aufsuchen, und derselben begegnen soll. Es muß aber Regel sein, daß die Pol. Verwaltung von ihrer besonderen Erlaubniß Alles das abhängig mache, wobei es ihrer besonderen Aufsicht unzweifelhaft bedarf. Es kommt dabei nur darauf an, daß die Polizei diese Einholung ihrer besonderen Erlaubniß aus dem richtigen Gesichtspunkte ansieht und darin mehr eine Benachrichtigung und Anzeige über eine eben so wenig positiv erlaubte, als positiv verbotene Handlung, und nicht eigentlich den Antrag um Dispensation von einem Pol. Verbote findet. Die Tanzvergnügungen sollen allerdings als Erholungen und Erheiterungen, auf die der Bürger Anspruch hat, in der Regel, und nicht nur ausnahmsweise, erlaubt werden; aber aus dieser Ansicht der Gesetzgebung folgt nicht, daß die Inhaber von Schenken, Tanzböden und dergleichen ein Recht hätten, solche Vergnügungen nach ihrem Belieben zu veranstalten. Wollte man ein solches anerkennen, so würden selbst die nöthigsten Einschränkungen dieses Rechts schwer, oder gar nicht zu rechtfertigen sein, während sich ihre Zulässigkeit nach jener Ansicht von selbst ergiebt, und als nichts weniger, als eine Belästigung des Publikums erscheint. In der Praxis hat sich auch diese Ansicht längst als ausführbar und entsprechend bewährt, da eben so wenig besondere Belästigungen der Wirthe, wie der Pol. Behörden daraus entstehen. Denn den letzteren muß es willkommen sein, wenn sie wissen, wo ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise nöthig werden kann, und den ersteren mag leicht auch eine fortdauernde Erlaubniß für bestimmte Tage und Gelegenheiten ertheilt werden, wenn sie sich als Leute erwiesen haben, deren eigener Zuverlässigkeit man die Sorge für Erhaltung von Anstand und Sitte anvertrauen darf.

Die K. Reg. hat daher die Bestimmungen des Erlasses der Reg. zu Bromberg vom 13. Dec. 1832, die durch das R. v. 8. Nov. 1833 und dessen Abdruck in den A. der inneren Staatsverw. (S. 1003 f. des zuletzt gedachten Jahrg.) zur Nachachtung empfohlen worden sind, auch für Ihr Depart. zur Anwendung zu bringen.

(A. XIX. 458. — 2. 102.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. März 1838, an die K. Reg. zu Stettin. Polizeiliche Beaufsichtigung der in Privathäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten 2c.

Der von der K. Reg. unterm 15. v. M. vorgelegten Bekanntmachung, welcher zufolge auch die in Privathäusern stattfindenden Tanzlustbarkeiten 2c. der untern Volksklassen der polizeilichen Beaufsichtigung und beschränkenden Maaßregeln unterworfen werden sollen, kann ich die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilen.

Abgesehen davon, daß keinesweges jede in Privathäusern veranstaltete Lustbarkeit, sobald sie auf gemeinschaftliche Kosten stattfindet, dadurch zu einer öffentlichen wird; so erscheinen polizeiliche Beschränkungen am allerwenigsten gerechtfertigt bei den von der K. Reg. selbst als Privatgesellschaften anzuerkennenden Zusammenkünften, die auf Einladung und auf Kosten eines Einzelnen erfolgen. (A. XXII. 162. — 1. 149.)

II. Von der Aufsicht auf Theater und Marionettenspieler.

A. Von Koncessionirung der Schauspieler-Gesellschaften.

Nach dem Reskript v. 4. October 1742, daß keinen fremden Kommödianten, noch Gauklern, die nicht privilegirt sind, erlaubet werden solle, in Königl. Landen zu spielen [1]), bedurften Schauspieler-Gesellschaften eines unmittelbar vom Landesherrn vollzogenen Privilegiums [2]). Das Gesetz v. 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse des Gewerbes [3]) bestimmte hierüber:

§. 87. Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements ertheilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

§. 88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbscheines.

Das Hausir-Regulativ v. 28. April 1824 [4]) bemerkt im §. 19, daß die Ertheilung von Koncessionen für Schauspieler und ähnliche Gesellschaften dem Minist. des J. u. d. P. gänzlich vorbehalten bleibe. Nach §. 18 a. a. O. soll aber den Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, die Koncession nur ausnahmsweise, aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen

---

1) C. C. M. Cont. II. Nro. 26. pag. 79.

2) Das R des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg, v. 29. Jan. 1820 (A. III. 957. — 4. 44), bemerkte noch, daß diese Bestimmung nirgend aufgehoben worden sei, auch lasse sich den Provinzial-Behörden das Recht, dergl. Gesellschaften zu koncessioniren, um so weniger beilegen, als selbige gewöhnlich die Erlaubniß nachsuchten, in mehreren Orten und Provinzen theatralische Vorstellungen zu geben, zum Theil auch solche Erlaubniß zur Zeit besäßen. Wenn daher das Gesetz beabsichtiget hätte, die Regierungen auch zur Ertheilung solcher Koncessionen zu ermächtigen, so würde es zur Vermeidung von Inkonvenienzen nothwendig gewesen sein, die zur Zeit bereits koncessionirten Gesellschaften und den Lokalumfang ihrer Koncessionen namentlich zu verzeichnen. Daher seien die Schauspiel-Unternehmer, welche sich an die Regierungen wenden sollten, an das Pol. Minist. zu verweisen.

3) G. S. 1811. S. 272.

4) G. S. 1824. S. 131.

Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, ertheilt werden [1]). Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und die Darsteller oder Producenten ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten, und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu keines Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Die Instruktion für die Ober-Präsidenten, v. 31. Dec. 1825 [2]), bestimmt im §. 11 sub Litt. g., daß den Ober-Präsidenten, als Stellvertreter der obersten Staats-Behörden, die Ertheilung von Koncessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen überwiesen werde [3]).

Ueber die Grundsätze [4]), welche bei Prüfung und Bewilligung oder Versagung der Gesuche und Koncessionen zu theatralischen Darstellungen zu beachten sind, sind folgende R. zu bemerken:

1) C. R. des allgem. Pol. Depart. (v. Sack), v. 27. Sept. 1811, an sämmtl. K. Reg. [5]).

Das allgem. Pol. Depart. ist im Allgemeinen mit der von der Pol. Deput. der K. Reg. zu Liegnitz in Ihren Ber. vom 7. Jan. und 19 März c. ausgesprochenen Ansicht,

daß die Vermehrung der Schauspieler-Gesellschaften nicht willkührlich gestattet werden könne, sondern darin ein der öffentlichen Bildung und Moralität entsprechendes Maaß zu beobachten sei,

völlig einig, und dieses Maaß in der Gewalt zu behalten, ist die Absicht des §. 87 in dem G. v. 7. d. M.

Darnach nun wird in jedem einzelnen Falle, wenn von der Ertheilung eines neuen Gewerbescheines an Schauspiel-Direktoren die Rede ist, Bericht, rc., erwartet.

(A. III. 956. — 4. 42.)

---

[1]) Das Cirk. des Generaldirektors, v. 3. Juni 1794, (N. C. C. Tom. IX. S. 2200. Nr. 55 de 1794, Rabe's Samml. Bd. 13. S. 269) verordnete in Folge einer (nicht mitgetheilten) K. O. v. 21. April 1794, daß keine Leute, welche mit Kunst- und gymnastischen Spielen, Kunststücken, fremden Thieren u. dgl. Dingen im Lande herumziehen, weiter zu dulden, noch ihnen Koncessionen dazu zu ertheilen, sondern nur den im Lande ansäßigen, mit inländischen gültigen Koncessionen versehenen Kunstspielern die Ausübung ihres Gewerbes zu gestatten. Unter Bezugnahme hierauf und auf eine (nicht abgedruckte) V. des Gen. Direkt., v. 1. Oct. 1800, bestimmte das R. des Gen. Direkt., v. 20. Sept. 1803, (N. C. C. Tom. XI. S. 1883. Nr. 49 de 1803, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 494), daß auch die koncessionirten Kunstspieler anzuhalten, ihre Vorstellungen nur in verdeckten Buden und Räumen, nicht aber auf freien Plätzen, unter freiem Himmel zu geben, so wie daß unkoncessionirte Kunst- und Marionettenspieler rc. wegzuschaffen, und dafür zu sorgen, daß die koncessionirten ihre Koncessionen nicht auf andere, als die ihnen verstatteten Künste ausdehnen, oder an andere Personen abtreten.

[2]) G. S. 1826. S. 1 ff.

[3]) Die R. des Min. des J. u. d. P., v. 20. Dec. 1820 und 14. Febr. 1821, an die Reg. zu Breslau (A. IV. 819. — 4. 62, und V. 95. — 1. 57), daß die Versagung oder Ertheilung der Theater-Koncessionen lediglich eine Polizei-Sache, und daher von der ersten Abth. der Reg. zu bearbeiten sei, sind hiernach als beseitiget anzusehen.

[4]) Diese R. sind in sofern antiquirt, als darin die Rede ist, von den Behörden, bei welchen die Koncessionen nachzusuchen und welche solche zu ertheilen berechtigt sind, sie haben aber in sofern noch jetzt Werth, als sie sich zugleich über die (jetzt von dem Ober-Präsidenten zu beachtenden) Principien bei Ertheilung oder Versagung der Koncessionen aussprechen.

[5]) Die Publik. der Reg. zu Münster, v. 11 Juni 1819 (A. III. 400. — 2. 64), und zu Arnsberg, v. 9. Juni 1819 (A. III. 407. — 2. 66) machen darauf aufmerksam, daß reisende Schauspieler-Gesellschaften zur Ausübung ihres Gewerbes die Koncession in jedem Reg. Bez. besonders auswirken müssen.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Minden.

Wenn gleich die, nach dem Ber. der K. Reg. v. 25. v. M., von einem Theile des Kollegii, namentlich dem Hrn. Vice-Präsidenten, angenommene Meinung,

daß einer Schauspieler-Gesellschaft der Gewerbeschein nur auf vorgängige Genehmigung des Min. zu ertheilen, auch letztere nur für den darin benannten Bezirk gültig sei,

allerdings die richtige ist; so will ich doch nicht allein für den vorliegenden Fall, in Rücksicht auf die angezeigten Umstände, die von der K. Reg. dem Schauspiel-Direktor N. N. ertheilte Erlaubniß genehmigen, sondern auch für die Zukunft gestatten, daß in einigen Fällen durchreisenden oder in der Nähe sich aufhaltenden Schauspieler-Gesellschaften von der Reg. erlaubt werde, eine bestimmte kurze Zeit oder eine bestimmte Anzahl Vorstellungen zu geben, worüber ich aber in einem jeden solchen Falle eine Anzeige der K. Reg. erwarte. (A. III. 768. — 3. 55.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. Nov. 1819, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die Befugniß, Gewerbs-Koncessionen zu ertheilen, ist den K. Reg. nicht erst durch die jüngste Reg. Instruktion beigelegt worden, sondern hat denselben zu allen Zeiten zugestanden. Die Schauspieler-Gesellschaften sind indessen, aus besondern, für sie eigenthümlichen Gründen, zu jeder Zeit von den durch die K. Reg. zu koncessionirenden Gewerbetreibenden ausgenommen gewesen, und die für sie nothwendigen Koncessionen ehedem von dem K. Gen. Direkt., und nach dessen Aufhebung von dem betr. Min. ertheilt worden. Hiernach wird die K. Reg., die Ihrem Ber. v. 30. v. M. zum Grunde liegende Ansicht von selbst berichtigen, und von der Unzulässigkeit Ihres Antrages sich überzeugen, welchem auch die C. Verf. des Pol. Min. v. 2. März 1818 [1]) keinesweges zur Seite steht, indem dieselbe nicht von Schauspieler-Gesellschaften, sondern nur von denjenigen Gewerbetreibenden redet, welche bei dem Min. eine General-Koncession nachsuchen, Schauspieler-Gesellschaften aber bekanntlich dergl. nicht erhalten [2]). (A. III. 956. — 4. 43.)

4) Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 25. Nov. 1820.

Es ist bemerkt, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualifikation mithin ohne irgend einen Nutzen für das Publikum, herumziehen, und gegen Bezahlung Deklamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, sich sehr vergrößert. Es ist nothwendig, diesem Uebel zu steuern, indem auf der einen Seite die Zahl der Müßiggänger vermehrt, auf der andern Seite das Publikum zu Opfern vermogt wird, die weder Nutzen noch Vergnügen gewähren können. Es wird daher den sämmtl. Behörden in Erinnerung gebracht:

erstens, daß wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Min. Koncessionen,

zweitens, Deklamatorien und andere in diese Klasse gehörige Leistungen nicht anders als auf Koncessionen entweder des K. Min. oder der unterz. Reg. gestattet werden dürfen, so wie endlich

drittens, die Orts-Pol. Behörde dahin zu sehen verpflichtet, und dafür verhaftet ist, daß nicht Stücke aufgeführt werden, woraus entweder für Religion und gute Sitte, oder für die öffentliche Ruhe ein Aergerniß entstehen kann.

(A. IV. 820. — 4. 64.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Mai 1820, an sämmtl. K. Reg.

Der K. Reg. wird hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung der vom Pol. Min. unterm 2. März 1818 [3]) in Betreff der General-Koncessionen erlassenen C. Verf., nach welcher die Koncessionisten gehalten sein sollen,

vor Ausübung ihres Gewerbes in dem Bezirke einer jeden K. Reg. sich bei dieser zu melden, und deren Entscheidung darüber zu gewärtigen: wann, wie lange und in welchen Orten des Reg. Bezirks das Gewerbe betrieben werden könne? —

---

[1]) Vergl. A. II. 140. — 1. 73, s. bei der Gewerbe-Polizei Th. VII. des Werkes.

[2]) Dies R. hat in sofern noch gegenwärtig Bedeutung, als es den Grundsatz ausspricht, daß Schauspieler-Gesellschaften keine General-Koncessionen ertheilt werden sollen. Dasselbe spricht auch das R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Mai 1819 (Akten des K. Pol. Min. sign. Schauspiel-Sachen, Gen. Nr. 5, betr. die erbetene Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen) aus.

[3]) Vergl. A. II. 140. — 1. 73, s. bei der Gewerbe-Polizei Th. VII. des Werkes.

in der Art auch auf die Schauspieler-Gesellschaften anzuwenden ist, daß deren Vorsteher die obgedachte Anfrage bei der Pol. Berörde des Orts, an welchem sie auf den Grund ihrer Koncession theatralische Vorstellungen zu geben beabsichtigen, zu machen, und die Bestimmung jener Behörde darüber zu gewärtigen haben: ob? wann und wie lange diese Vorstellungen dort stattfinden können? Die Pol. Behörden haben bei Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniß die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse ihres Orts zu berücksichtigen. rc. (A. IV. 270. — 2. 41.)

6) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Sept. 1820, an sämmtl. K. Reg.

Es ist angezeigt worden, daß die Zahl der Personen, welche ohne hinreichende Qualifikation, mithin auch ohne irgend einen Nutzen für das Publikum, herumziehen, und gegen Bezahlung Deklamatorien oder sogenannte kleine Stücke aufführen, in manchen Gegenden sich sehr vergrößert. Diesem Uebel muß um so mehr gesteuert werden, als dadurch nicht allein die Zahl der Müßiggänger sich vermehrt, sondern auch dem Publikum weder Nutzen noch Vergnügen gewährt wird, wofür nur durch eigentliche, vom Min. zu koncessionirende, Schauspieler-Gesellschaften gesorgt werden kann.

Die K. Reg. hat daher

1) die betr. Unterbehörden anzuweisen, daß sie wirkliche Schauspiel-Vorstellungen nur auf Ministerial-Koncessionen, Deklamatorien und andere in diese Kathegorie gehörige Leistungen nicht anders als auf Koncessionen entweder des Min. oder der ihnen vorgesetzten Reg. gestatten;
2) dergl. Koncessionen aber nur dazu völlig geeigneten Personen von sittlicher Aufführung zu ertheilen.

Bei dieser Veranlassung wird der K. Reg. eröffnet, daß es die Absicht des Min. ist, die Zahl der bestehenden Schauspieler-Gesellschaften nach und nach zu verringern, und wo möglich zu bewirken, daß in jedem Ober-Präsid. Bez. nur eine, jedoch tüchtige, dem Bedürfnisse des Publikums entsprechende, Gesellschaft bestehe, welche alsdann im Stande sein wird, sich angemessen zu erhalten, und zu leisten, was ein gebildetes Publikum von ihr zu erwarten berechtigt ist. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nöthig, daß in den resp. Ober-Präs. Bezirken die jetzt vorhandenen Schauspieler-Gesellschaften entweder in eine für jeden dieser Bezirke vereinigt werden, oder nach und nach mit dem Ablaufe ihrer Koncessionen ganz eingehen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, hierauf sowohl überhaupt, als insonderheit bei sich ereignender Veranlassung, namentlich beim Ablaufe einer Koncession, stets Bedacht zu nehmen, und sehe ich darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung und Ihren Vorschlägen entgegen. (A. IV. 567. — 3. 66.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Octbr. 1820, an die K. Reg. zu Merseburg.

Es hat kein Bedenken, daß die K. Reg. in der Folge nach Ihrem zweckmäßigen Antrage v. 21. v. M. verfährt, und den Schauspiel-Unternehmern, welche sich bei derselben melden, die producirten General-Konzessionen abnimmt, und so lange asservirt, bis die zu ertheilende Spezial-Erlaubniß erloschen ist. (A. IV. 819. — 4. 61.)

8) Ueber die Gewerbeschein- und Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Schauspieler, vergl. R. der Min. des J. u. d. P. u. d. F., vom 20. Febr. 1838, [A. XXII. 207. — 1. 198.] zum Hausir-Gewerbe-Regulativ v. 28. April 1824.

B. Von den Bedingungen der Zulässigkeit der Privat-Theater[1]).

---

[1]) Die K. O. v. 14 April 1822 u. die K. O. v 3. Mai 1822, welche dem Partikulier Cerf in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung eines Theaters am Alexanderplatz ertheilten, ordneten für Berlin die Aufhebung aller bisher bestandenen Privat-Theater an, allein eine anderweitige K. O., v. 4. Aug. ej. a., gestattete das Fortbestehen des Privat-Theaters Urania, u. eine Verf. des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg, v. 18. Sept. ej. a., auch das Fortbestehen des Privat-Theaters Concordia und der sogenannten Familien-Ressource. (Akt. des K. Pol Minst. sign. Schauspiel-Sachen, Gen. Nr. 2, betr. die Einrichtung und Gestattung von Privat-Theatern.)

1) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1820, an den Polizei-Direktor Zöpfell in Wesel[1]).

Bei abschriftlicher Zufertigung des Direkt. R. v. 16. Febr. 1803 eröffne ich Ihnen auf Ihren Ber. v. 4. d. M., daß diese, größtentheils auf die Allerh. K. O. v. 27. Dec. 1787 gegründete V., so wie das die Schärfung der darin bestimmten Strafe im Wiederholungsfalle vorschreibende Direkt. R. v. 12. Nov. 1803 und das, die ebengedachten frühern Bestimmungen erneuernde R. des K. Gen. Direkt. v. 13. Nov. 1805, nur die Privat-Theater in Berlin betreffen, mithin, als Lokalvorschriften, außerhalb der hiesigen Residenzien nicht anwendbar sind. Dagegen leidet die Befolgung nachstehender Grundsätze über die Privat-Theater und die Privat-Komödien auch außerhalb Berlin keinen Zweifel, und solche sind daher in allen vorgekommenen Fällen von dem unterz. Min. angenommen worden:

1) Privat-Komödien dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwand es auch gezahlt und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung der Kosten für die Darstellung aufgeführt werden.
2) Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaßkarte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde und ohne polizeil. Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit nicht zulässig; diese polizeil. Erlaubniß wird aber in dem unter 4 gedachten Falle niemals zu ertheilen sein.
3) Zu den, von Personen aus den gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien bedarf es dagegen weder der polizeil. Erlaubniß, noch der polizeil. Aufsicht, in sofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden, oder endlich sich bloß auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.
4) Privat-Komödien sind Personen geringern Standes aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerksgesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeil Genehmigung und angemessene polizeil. Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung, nicht zu gestatten, und, wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Kaffee-, Wein-, Branntwein- und Bierschenken oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Pol. Stunden hinaus, zu dulden.

Die polizeil. Erlaubniß darf hierzu aber überhaupt nur in ganz besondern Fällen mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufsgeschäfte und nur Personen von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilt werden, und liegt es dabei der Pol. Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brod die an der Darstellung Theilnehmenden stehen, so wie die Polizei endlich auch darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

Daß solche Vorstellungen, in den seltenen Fällen, in welchen solche ausnahmsweise zugelassen werden können, weder gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes noch öffentlich gegeben werden dürfen, geht schon aus den Bestimmungen unter 1 und 2 hervor. (A. IV. 271. — 2. 42.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. März 1821, an die K. Reg. zu Breslau.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. Jan. d. J., die Privat-Theater betr., hiermit zu erkennen gegeben, daß:

1) nach der Aussicht des K. Min. der g., U. u. M. Angel., welcher auch ich beitrete, die Errichtung von Privat-Theatern in Universitäts-Oertern möglichst zu vermeiden ist, indem die Studirenden nur zu leicht zur Theilnahme an denselben verleitet, und dadurch dem Zwecke ihres akademischen Aufenthaltes entfremdet, auch in Zerstreuungen verwickelt werden, welche diesem Zwecke durchaus nachtheilig sind.
2) In Ansehung der Gymnasiasten und Schüler ist aber die bestimmte Vorkehr zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen, Zerstreuungen schlechthin nicht anders als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige, ausdrückliche schriftliche Erlaubniß

---

1) Fast wörtlich gleichlautend ist das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Nov 1822, an die Reg. zu Liegnitz. (A. VI. 932. — 4. 52.) Die in diesem R. in Bezug genommenen, die Privat-Theater in Berlin betreffenden, älteren Verordnungen finden sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Direktors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde. Demnächst ist

3) Die Sittlichkeit und Geschmacksbildung der Unternehmer solcher Privat-Theater zuvor zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausgewiesen.
4) Die aufzuführenden Stücke sind in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur unterworfen, und endlich
5) sind Vorstellungen weder bei stehenden Privat-Theatern, noch bei einzelner Aufführung eines Stücks in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder an anderen öffentlichen Versammlungsörtern der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Der K. Reg. wird überlassen, hiernach das dortige Pol. Präs. auf dessen Antrag näher zu instruiren, damit dasselbe in Gemäßheit der vorstehenden, und der in dem an den Polizei-Direktor Zöpfel zu Wesel unterm 18. Mai d. J. erlassenen R. enthaltenen Grundsätze eine allgemeine Verf. erlasse, welche die K. Reg. demnächst in Abschrift einzureichen und hiernach besonders in Ansehung der unter No. 2. 3. 4. und 5 erwähnten Punkte auch die übrigen Polizei-Behörden ihres Dep. mit näherer Vorschrift zu versehen hat.

(A. V. 96. — 1. 58.)

C. Von der polizeilichen Aufsicht in Betreff der darzustellenden Theater-Stücke.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. März 1820, an sämmtl. Präs. der K. Reg. Polizeiliche Prüfung der aufzuführenden Theater-Stücke.

Da der Fall eintreten kann, daß ungeachtet der von der Censur-Behörde zum Drucke eines Theater-Stückes ertheilten Erlaubniß, die öffentliche Aufführung desselben aus polizeil. Rücksichten zu untersagen oder zu suspendiren ist, und des H. Staatskanzlers Durchlaucht dies lediglich für einen Gegenstand der Polizei und nicht der Censur erklärt hat, so wird das Präs. der K. Reg. hierdurch veranlaßt:

die Einrichtung zu treffen, daß künftig auf keinem öffentlichen Theater irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorläufige Erlaubniß des Präs. der K. Reg. oder derjenigen Personen, welche dasselbe mit diesem Geschäfte beauftragen wird, aufgeführt werde.

(A. IV. 48. — 1. 34.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. Mai 1820, an das K. Reg. Präs. zu Potsdam. Desselb. Inhalts.

Dem K. Reg. Präs. zu Potsdam eröffne ich auf den unterm 24. v. M., in Betreff der polizeil. Prüfung der Theaterstücke, erstatteten Ber.: daß die von dem Landrath N. N. dieserhalb in Antrag gebrachte Mittheilung eines Verzeichnisses der auf das Repertorium der K. Schauspiele bisher gekommenen oder noch kommenden Theaterstücke, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, füglich nicht zulässig, aber um deswillen auch ganz überflüssig ist, weil die auf dem gedachten Repertorium verzeichneten Theaterstücke auch aufgeführt und vor der Aufführung jederzeit durch die Berliner Zeitungen angezeigt werden.

Wenn das K. Reg. Präs. zur Bevorwortung jenes Antrags anführt: daß die Behörden durch die sorgfältige Prüfung der Theaterstücke einen Zuwachs von Geschäften erhielten, so scheint es wohl überhaupt nicht ganz zweckmäßig, die einzelnen Polizei-Behörden mit dieser Prüfung zu beauftragen. Weit angemessener ist es dagegen:

1) daß die im dortigen Reg. Bez. bestehenden Schauspieler-Gesellschaften angewiesen werden, dem K. Reg. Präs. ein Verzeichniß der von ihnen aufzuführenden Stücke einzureichen, auch demselben die spätern Nachträge dieses Verzeichnisses einzusenden, ohne dessen Genehmigung aber keins der darin angezeigten Stücke aufzuführen, und diese Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen;
2) daß das K. Reg. Präs. diese Genehmigung ertheilt, nachdem dasselbe das aufzuführende Stück hat prüfen lassen, und solches zulässig befunden worden, wobei indessen die auf dem hiesigen National-Theater aufgeführten, und aus den hiesigen Zeitungen leicht zu ersehenden Stücke in der Art eine Ausnahme machen können, daß sie dieser vorgängigen Prüfung nicht bedürfen, sondern ohne dieselbe die Genehmigung zu ihrer Aufführung erhalten können. rc.

(A. IV. 49. — 1. 35.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Mai 1820, an die K. Ober-Präs. der Rheinischen und Westphälischen Provinzen. Desselb. Inhalts.

Bei der, den Reg. Präs durch die C. V. v. 16. März d. J. aufgetragenen Prüfung der darzustellenden Theaterstücke, wogegen das K. Reg. Präs. zu Düsseldorf die von Ew. rc. unterm 10 und 20. vorigen und 2. d. M. mir mitgetheilten Bedenklichkeiten erhoben hat, kömmt es nicht sowohl auf eine, in das Einzelne eingehende Kritik, als vielmehr nur darauf an, zu verhüten, daß Theaterstücke aufgeführt werden, welche Religion, Moral und die guten Sitten, oder die Würde des Staates beleidigen. Da im Allgemeinen angenommen werden kann, daß alle auf dem hiesigen National-Theater gegebene Stücke in jeder dieser Beziehungen vorwurfsfrei sind, so wird es in Ansehung dieser, aus den beiden Berliner Zeitungen zu ersehenden Stücke einer weitern Prüfung, Behufs ihrer Darstellung in den Provinzen, nicht bedürfen, und selbst diejenigen von ihnen, in denen hier einzelne Stellen verändert oder gestrichen werden, können davon keine Ausnahme machen, weil dergleichen Abänderungen größtentheils auf Gründen beruhen, welche in den Provinzen gar nicht oder doch in weit geringerem Maaße eintreten, mithin dort auch keine besondere Rücksicht verdienen.

Die Prüfung von Seiten der Reg. Präs. wird also nur bei den, in Berlin nicht aufgeführten Stücken erforderlich, und auf keinen Fall mit den Schwierigkeiten verbunden sein, welche das Präs. der Reg. zu Düsseldorf dabei findet. Denn bei einem großen Theile derselben, welcher entweder als vorwurfsfrei schon bekannt, oder von anerkannt zuverlässigen Schriftstellern ist, wird es in der Regel gar keiner oder doch nur einer ganz oberflächlichen Durchsicht bedürfen, und daher die eigentliche Prüfung mit Beobachtung der oben angeführten Rücksichten nur bei den Stücken eintreten, welche entweder in keine der obgedachten Kathegorie gehören, oder handschriftlich vorgelegt werden. Die Zahl dieser Stücke dürfte aber, besonders bei den herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften, eben so unbedeutend sein, als es für die Reg. Präs. leicht sein wird, in den Reg. Bez. einige Männer zu finden, welche die Durchsicht dieser wenigen Stücke übernehmen, und so wird es des von dem Reg. Präs. zu Düsseldorf vorgeschlagenen, mit Zeitaufwande und anderen Nachtheilen verbundenen Mittels zur Erreichung des Zweckes nicht bedürfen.

(A. IV. 50. — 1. 36.)

4) Vorschriften in Betreff der Marionettenspieler.

a) C. des K. Min. des J. zweite Abth. (Nicolovius), v. 29. Juli 1817, an sämmtl. K. Reg. Verbot der Darstellung biblischer Geschichten durch Marionettenspieler [1]).

Dem Min. des J. ist angezeigt worden, daß eine im Bez. der K. Reg. herumreisende Gesellschaft von Marionettenspielern, mimische Darstellungen geheiligter Gegenstände aus den biblischen Geschichten alten und neuen Testaments, namentlich der Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers ankündige und dem schaulustigen Publikum zu dessen Ergötzlichkeit gebe, und sich dabei nicht entblöde, die geheiligten Charaktere der biblischen Geschichte durch Personen vom zweideutigsten Ruf darzustellen. Wahrscheinlich ist dieses von den polizeil Behörden, wie von der K. Reg. selbst, unbeachtet geblieben und übersehen worden, hat indes bei dem religiösgesinnten Publikum auffallendes Aergerniß gegeben und sehr verzeihliche Bemerkungen veranlaßt über den grellen Gegensatz solcher Entheiligungen heilig geachteter Gegenstände mit dem bessern religiösen Sinn, den die erlebte ernste und große Zeit in vielen Gemüthern angeregt hat, und der König und seine Diener und Räthe auf alle Weise zu pflegen und zu behüten suchen. Es wird daher die K. Reg. auf jenen, mit der Achtung gegen die Religion und gegen die Züchtigkeit des religiösen Charakters unseres Volks unverträglichen Unfug aufmerksam gemacht, und zu den gemessensten Vorkehrungen gegen weitere Verbreitung und Wiederholung dieses Unfugs hierdurch veranlaßt. (A. I. 175. — 3. 104.)

b) V. der K. Reg. zu Minden v. 8. März 1830. Censur der von Marionettenspielern aufzuführenden Stücke.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsbl. erlassene V. v. 2. März 1829. No. 567. S. 1, wodurch den Kreis- und Orts-Polizeibehörden im Allgemeinen zur Pflicht gemacht worden ist, darauf zu sehen, daß bei den Vorstellungen, welche von Gauklern in kleinen Städten und auf dem platten Lande aufgeführt werden, keine Verstöße gegen die Sittlich-

---

[1]) Dasselbe Verbot enthält das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 8. Sept. 1817. (A. I. 176. — 3. 105.)

keit vorkommen, wird, wegen Censur der aufzuführenden Stücke, Folgendes hierdurch bestimmt:

1) Sämmtl. Marionettenspieler müssen künftig ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen.

2) Die Polizei-Behörde prüft die eingereichten Stücke, verwirft diejenigen, in welchen Unsittlichkeiten vorkommen, oder streicht wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen, und attestirt in den übrigen, „daß sie nichts Anstößiges enthalten" unter ihrer Namens-Unterschrift, und mit Beidrückung des Amtssiegels, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizei-Behörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namens-Unterschrift und des Amtsstempels, einträgt. Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst überall von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen und durch das Censur-Attest seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß jedes Aufführen von Stücken aus dem Stegreif, und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stück bei der Aufführung den Marionettenspielern streng verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Orts-Behörde zur Untersuchung zu ziehen und im ersten Falle mit 1 Rthlr., im zweiten Falle mit 2 Rthlr. und im dritten Falle durch Verlust des Gewerbescheins, welcher ihm alsdann in Zukunft auch nie mehr ertheilt werden soll, zu bestrafen ist.

Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Die Orts-Behörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifikations-Atteste zur Gewinnung der Gewerbescheine nur nach erfolgter, hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke und mit der ausdrücklichen Bemerkung im Qualifikations-Atteste ertheilen: „daß die Censur stattgefunden habe, und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern gewesen sei."

Vom 1. Mai d. J. ab darf keinem Marionettenspieler die Aufführung seiner Stücke mehr gestattet werden, der nicht die hierin vorgeschriebene Censur derselben vollständig nachweisen und überhaupt den hierin enthaltenen Anordnungen entsprechen kann.

Wir machen es allen Kreis- und Pol. Behörden des Reg. Bez. zur Pflicht, auf die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen, weil sie die einzigen mit der Verfassung verträglichen Mittel sind, der Sittenverderbniß durch die Marionettenspieler vorzubeugen.

Schließlich werden auch die bestehenden Vorschriften, nach welchen es den Marionettenspielern untersagt ist, Gegenstände aus der Bibel, oder Leidensgeschichte, öffentlich darzustellen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

(A. XIV. 122. — 1. 90.)

c) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. v. 4. Juli 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg. Polizeiliche Beaufsichtigung der Marionettenspieler in Betreff der von denselben aufzuführenden Stücke und ihres Gewerbebetriebes überhaupt.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 9. April d. J., das Gewerbe der Marionettenspieler betr., der in dem §. 18 des Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, v. 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften ungeachtet, die Beurtheilung der persönlichen Qualifikation der Marionettenspieler vor Mißbrauch des Gewerbes zu unsittlichen Darstellungen keine hinlängliche Garantie gewährt, so sind wir mit der K. Reg. dahin einverstanden, daß den Marionettenspielern bei Ertheilung des Hausirscheins solche Bedingungen vorgeschrieben werden, wie sie in der Amtsblatts-Bekanntmachung der K. Reg. zu Liegnitz v. 25. Sept. v. J. angeordnet sind, und daß zugleich für die Uebertretung dieser Bedingungen, mit Rücksicht auf §. 30. l. c., den Marionettenspielern angemessene Geldstrafen angedrohet werden.

Die Androhung der sofortigen Entziehung des Gewerbescheins für die dritte Kontravention, wie sie im §. 3 jener Amtsblatt-Bekanntmachung ausgesprochen worden, ist aber nicht zu billigen, weil eine solche Strafe in dem Allerh. genehmigten Regul. v. 28. April 1824 nirgend angedroht ist.

Dagegen rechtfertigt es sich, daß mit Rücksicht auf §. 33 l. c. und nach Analogie dieser Vorschrift, für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen, welche bei dem Gewerbebetriebe der Marionettenspieler beobachtet werden sollen, eine Strafandrohung dahin erfolgt, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden.

Hiernach überlassen wir der K. Reg., eine Polizei-Verordnung für Ihren Bezirk zu erlassen. (Anl. a.)

a.

Zur möglichsten Beseitigung der vielfältigen Klagen wegen des von den Marionettenspielern bei Ausübung ihres Gewerbes getriebenen Unfugs und der Aufführung ganz unsittlicher Stücke durch dieselben, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen, und von dieser müssen diejenigen Stücke, in welchen wirklich Unsittlichkeiten vorkommen, verworfen, oder wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen gestrichen, auch in den übrigen „daß sie nichts Anstößiges enthalten" unter ihrer Namens-Unterschrift und mit Beidrückung des Amtssiegels attestirt werden, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

2) Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizei-Behörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namens-Unterschrift und des Amtssiegels, einträgt.

Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censuratteſt seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Aufführung von Stücken aus dem Stegreif und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke bei der Aufführung den Marionettenspielern verboten sind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Orts-Behörde zur Untersuchung zu ziehen und im ersten Falle mit Einem Thaler, im zweiten Falle mit Zwei Thaler zu bestrafen ist. Für die dritte Uebertretung der aufgestellten Bedingungen ist dagegen eine Strafe dahin anzudrohen, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden. Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Gegenstände aus der Bibel oder Leidensgeschichte Jesu öffentlich darzustellen, bleibt den Marionettenspielern unbedingt untersagt.

5) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifikationsatteste zur Gewinnung der Gewerbescheine — welche Atteste übrigens nur nach strenger Prüfung des Wohlverhaltens und bloß an ortsansäßige Individuen zu ertheilen sind — nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke und mit dem ausdrücklichen Bemerken im Qualifikationsatteste:

„daß die Censur stattgefunden habe und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern sei,"

ausstellen.

6) An den Tagen, an welchen nach den Allerh. Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürfen, soll den Marionettenspielern auch nicht gestattet werden, ihre Vorstellungen zu geben. Eben so wenig dürfen die öffentlichen Ankündigungen von dergleichen Darstellungen auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, wenn daselbst gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in diesen Unterricht ertheilt wird, nachgegeben werden.

7) Endlich ist das Umherziehen größerer Banden mit Frauen und Kindern nicht zu dulden.

Denjenigen Marionettenspielern, welche vom 1. Januar k. J. ab, den obigen Anordnungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen, ist die Aufführung ihrer Stücke nicht weiter zu gestatten.

Wo sich im Reg. Bez. beim Erscheinen dieser V. ein Marionettenspieler aufhält, ist er von der Orts-Polizeibehörde vorzuladen, über die vorstehend entwickelten Bestimmungen mittelst eines von ihm unterschriftlich zu vollziehenden Protokolls ausführlichst zu belehren, und diese Verhandlung auf dem vorschriftlichen Wege einzureichen.

Sollten wider Erwarten Polizeibehörden einer Verabsäumung der ihnen hiedurch ertheilten Vorschriften sich schuldig machen, so werden wir solche unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen rügen.

Magdeburg, den 4. August 1838.

Königl. Reg. Abth. des I.

(A. XXII. 765. — 3. 189.)

D. Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Theater.

1) Publik. des K. Gouvernements und der K. Polizei-Intendantur zu Berlin v. 24. Decbr. 1818. Verhalten des Publikums im Schauspielhause.

Es haben vor einigen Tagen einige ungesittete Menschen sich beikommen lassen, die Ruhe im Schauspielhause zu unterbrechen. Solchen Störungen vorzubeugen, wird eine frühere V., nach welcher Niemand während der Vorstellung im Schauspielhause durch Pfeifen und Pochen oder auf andere Weise sein Mißfallen zu erkennen geben darf, dahin erneuert, daß Jeder, der sich des Mangels an Achtung gegen das Publikum schuldig macht, ohne Ansehen der Person sofort verhaftet und nach den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. bestraft, außerdem aber noch die Bestrafung in den Zeitungen angezeigt werden soll.

Widersetzlichkeit bei der Verhaftung ziehet die im A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 166 festgesetzten Strafen nach sich. (A. II. 1074.—4. 57.)

2) C. R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Kamptz), v. 16. Juli 1821, an sämmtl. K. Reg. Nichtgebrauch preußischer Militair-Uniformen und Feldzeichen auf Theatern, und Vorzeigung gymnastischer und äquilibristischer Künste.

Auf die in dem Ber. v. 23. v. M. von der K. Reg. gemachten Anfragen wird derselben hierdurch eröffnet, daß

a) der Gebrauch Preuß. Militair-Uniformen und Feldzeichen auf dem Theater den konzessionirten Schauspielergesellschaften bei ihren Vorstellungen nicht zu gestatten ist, und so viel

b) das von dem vormaligen K. Gen. Direkt. unterm 20. Septbr. 1803, und demgemäß von der dortigen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 6 Oktbr. 1803 erlassene C. betrifft, wodurch die Vorzeigung gymnastischer und äquilibristischer Künste anders als in bedeckten Buden oder verschlossenen Räumen untersagt wird, so ist auf die Aufrechthaltung dieses Verbots, bei den seiner Ausführung in vielen Fällen entgegenstehenden Hindernissen und der hieraus schon entsprungenen Nichtbeachtung, und da das eigene Interesse der Künstler die unentgeldliche Theilnahme der geringen Volksklassen und der Kinder vorbeugen und dadurch den eigentlichen Zweck jenes Verbots erfüllen wird, von Polizeiwegen in denjenigen Fällen weiter nicht zu halten, in welchen entweder die Oertlichkeit oder die Beschaffenheit der vorzuzeigenden Künste deren Aufführung in bedeckten oder verschlossenen Räumen besonders kostbar oder gar unzulässig machen, und in dem einen wie in dem andern Fall der Darstellung in unbedeckten und freien Räumen aus der Persönlichkeit der Künstler oder der Beschaffenheit der in Frage stehenden Künste in Beziehung auf Gefahr oder Sittlichkeit keine Gründe entgegenstehen, wie denn jedenfalls dergl. Darstellungen einer besonders genauen polizeilichen Aufsicht unterworfen werden müssen. Das obgedachte Verbot ist dagegen in den Fällen, wo die Oertlichkeit oder die Beschaffenheit der Künste seine Ausführung gestatten, so viel als möglich aufrecht zu erhalten. (A. V. 601.—3. 89.)

3) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. April 1824, an den Oberbürgermeister Franke zu Magdeburg, und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die dortige K. Reg. Polizeiliches Verfahren gegen Schauspieler in Beziehung auf das Publikum.

Nach Einsicht der von Ihnen mit dem Ber. v. 2. d. M. vorgelegten Akten kann ich das von ihnen gegen die Schauspielerin N. N. am 2. August v. J beobachtete Verfahren nur begründet und angemessen finden, und daher, wie hiermit geschieht, dasselbe billigen.

Ein Schauspieler, welcher sich als Mitglied einer öffentlichen Bühne engagirt, übernimmt nicht allein Verbindlichkeiten gegen die Direktion der Schauspieler-Gesellschaft, sondern, als Mitglied der letztern, auch gegen das Publikum, zu dessen Besten allein, keinesweges aber zum Privatvortheil der Gesellschaft und deren Direktion und Mitglieder, diese concessionirt worden ist. Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn gleich die, aus dem Engagement entspringenden Privat-Verhältnisse zwischen dem Unternehmer und dem

Mitglieder seiner Gesellschaft, Justiz-Sache sind, dennach die von dem letzteren gegen das Publikum übernommenen Verbindlichkeiten, Polizei-Sache sind, und daher die Polizei-Behörde nicht allein befugt, sondern auch selbst verpflichtet ist, die zur guten Ordnung und Vermeidung von Tumult, gehörige Erfüllung dieser Verpflichtungen polizeilich zu bewirken, und dadurch das Publikum vor der widersetzlichen Willkühr und dem achtungswidrigen Benehmen sowohl des Direktors, als der einzelnen Mitglieder einer Schauspieler-Gesellschaft zu schützen, welches um so weniger für eine Sache der Justiz gehalten werden kann, als der letzteren dazu, so wie die Kompetenz, so auch die erforderlichen augenblicklichen Mittel fehlen, und überhaupt die Verhältnisse der concessionirten Schauspieler-Gesellschaften zum Publikum durchaus zum Ressort der Polizei gehören. Ich billige daher die von Ihnen gegen die Schauspielerin N. N. genommene Maaßregel vollkommen, und lasse Abschrift, sowohl Ihres Ber., als der gegenwärtigen Resol. der dortigen K. Reg. zur Nachricht, und zur Nachachtung für künftige Fälle ähnlicher Art, zufertigen.

(A. VIII. 517.—2. 99.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Mai 1824, an die K. Reg. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Wenn ich gleich der Achtung, welche die K. Reg. in dem, das polizeiliche Verfahren gegen die Schauspielerin N. N. betr. Ber. v. 30. v. M. für das Recht ausspricht, meinen vollen Beifall gebe, so muß ich dennoch das R. v. 8. v. M., auf dessen Abänderung dieselbe anträgt, lediglich, wie hiermit geschieht, bestätigen.

Wenn ein Schauspieler bei einer Truppe in Dienst tritt, so verpflichtet er sich dadurch zugleich gegen das Publikum zu den Leistungen, welche die Theater-Direktion dem Publikum ankündigen wird, und so, wie Schauspiel-Vorstellungen nur auf polizeiliche Concession gegeben werden dürfen, so hat die Polizei auch die Befugniß, die Mitglieder der Truppe zur Erfüllung der, dem Publikum versprochenen Leistungen anzuhalten, wenn sie gleich deren Privatverhältnisse gegen die Direktion der richterlichen Entscheidung zu überlassen hat.

Wie die Polizei das Recht hat, salvo jure dem Dienstherrn einen widerspenstigen Dienstboten zurückzuführen, so hat sie dieselbe Verpflichtung noch mehr bei einem Histrionen, der eine angekündigte Stelle nicht spielen will, weil sie durch ihr Einschreiten verhindert, daß das getäuschte Publikum im Schauspielhause Unruhe errege.

(A. VIII. 518.—2. 100.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Januar 1825, an den K. Landrath und Oberbürgermeister zu Magdeburg. Recht des Polizeivorstandes auf unentgeldliche Einräumung einer Theater-Loge.

Auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 5. d. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie allerdings als Polizei-Dirigent darauf Anspruch haben, für Sich und Ihren Stellvertreter eine, zur polizeilichen Aufsicht geeignete Loge im Theater ohne weitere Entschädigung eingeräumt zu erhalten. (A. IX. 172.—1. 111.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. April 1836, an den Schauspiel-Direktor N. Befugniß der Polizeibehörde zum Einschreiten in die Verhältnisse des Schauspielunternehmers und der Mitglieder.

Der in Ihrer Vorstellung v. 26. v. M. gestellte Antrag,

die Mitglieder Ihrer Bühne zu allen aus ihren Kontrakten und den Theatergesetzen hervorgehenden Leistungen und Obliegenheiten durch polizeiliche Zwangs-Maaßregeln anzuhalten,

ist gesetzlich nicht zu begründen. Ein Einschreiten der Polizeibehörde in diese Verhältnisse ist nur in so weit gerechtfertigt und erforderlich, als sie irgend einen Einfluß auf die öffentliche Ruhe zu gewinnen scheinen, und für solchen Fall muß dem Ermessen derselben die Art und Weise dieses Einschreitens anheimgestellt bleiben, da in einem solchen Falle nicht immer blos Zwangs-Maaßregeln gegen die Mitglieder der Bühne zum Resultate führen werden. In allen andern Beziehungen bleibt der Vertrag eines Schauspiel-Unternehmers mit den Mitgliedern seiner Bühne ein Privat-Vertrag, und die Streitigkeiten, welche über Auslegung und Erfüllung desselben entstehen, gehören vor den Richter.

(A. XX. 389.—2. 109.)

III. Von der Aufsicht in Betreff anderer öffentlicher Dar- und Schaustellungen und Vergnügungen.

1) In Betreff der Karnevals-Lustbarkeiten in der Rheinprovinz [1]).

a) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 29. März 1828, an das K. Ober-Präs. in Koblenz.

In Folge meines Erlasses v. 12. Jan. d. J., die Karnevals-Lustbarkeiten in den Rhein-Provinzen betr., ermangele ich nicht, Ew. Exc. erg. zu benachrichtigen, daß des Königs Maj. mittelst anderweiter, unterm 20. d. M. an mich ergangenen Allerh. K. O., aus Veranlassung der in Bonn stattgehabten Maskeraden, zu bestimmen geruht hat, daß dergl. Volksbelustigungen in einer Universitäts-Stadt niemals nachgegeben werden können, und überhaupt in den Rheinprovinzen nur in denjenigen größeren Städten erlaubt sein sollen, wo dieselben von Alters her stattgefunden haben.

Bei Mittheilung einer Abschrift des diesfälligen Allerh. Befehls ersuche ich Ew. Exc. erg., demgemäß sowohl die Reg. zu Köln, als auch die übrigen Reg. Ihres Bezirkes, gemessenst zu instruiren. (A. XII. 462.—2. 99.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 16. Januar 1830, an den H. Ober-Präs. zu Coblenz.

Nach der Ew. ꝛc. unterm 29. März 1828 mitgetheilten Allerh. K. O. v. 20. desselb. M. sollen Fastnachts-Maskeraden nur in größeren Städten, und, auch in diesen nur dann erlaubt sein, wenn sie daselbst von Alters her herkömmlich stattgefunden haben.

Die Folgerung, welche der Landrath N. in dem beigef. Ber. v. 24. v. M. daraus herleitet, daß nämlich dergl. Maskeraden in kleineren Städten gar nicht zu gestatten, ist also völlig begründet.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach, nicht allein die mißverständliche Ansicht der Reg. zu N. zu berichtigen, und dieselbe zur ungesäumten nachträglichen Publikation jener Allerh. Bestimmung durch das Amtsbl. zu veranlassen, sondern auch in ähnlicher Art die übrigen Reg. der dortigen Provinz, welche eine solche Bekanntmachung noch nicht bewirkt haben möchten, zu instruiren. (A. XIV. 124. – 1. 91.)

c) K. O. v. 30. Juni 1830.

Aus Ihrem Ber. v. 13. v. M. ꝛc. habe Ich ersehen, daß die Maskenzüge auf den Straßen zu Köln in der Karnevalszeit auch früherhin, sowohl vor als während der französischen Regierung, gestattet gewesen sind. Ich habe auch nichts dagegen, daß sie fernerweit stattfinden, so lange sie sich, als eine harmlose Lustbarkeit, in den Schranken des Anstandes und der guten Sitte halten, und nicht durch Persönlichkeiten verletzen. Sie haben die Polizeibehörde hiernach anzuweisen, damit sie eine zweckmäßige Aufsicht führe und Sorge trage, jeden Unfug zu verhüten, der durch eine Ausartung dieses öffentlichen Vergnügens veranlaßt werden könnte. Bei der Unterdrückung der erst in neueren Zeiten entstandenen Karnevals-Zeitung, welche zu verstecktem Muthwillen gemißbraucht, und durch die Censur-Behörde nicht zu kontrolliren ist, soll es sein Verbleiben haben. (A. XIV. 371.—2. 73.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. Januar 1824, an die K. Reg. zu Danzig. Beschränkung des Gewerbes der, für öffentliche Darstellungen concessionirten Personen [2]).

Indem ich der K. Reg. anl. die, auf deren Ber. v. 27. v. M. und J. an den dort gegenwärtig sich aufhaltenden Kunstreiter N. N. erlassene Resol. (Anl. a) in Abschrift zufertige, eröffne ich derselben: daß Ihre Ansicht allerdings sehr gegründet ist, und es der K. Reg. unbenommen bleibt, concessionirten Personen dieser Art die Darstellung ihrer

---

[1]) Nach einem Immediat-Berichte des Minist. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 31. Decbr. 1827, haben dergl. Lustbarkeiten von Alters her, vorzüglich in Cöln und Düsseldorf, stattgefunden. Auf diesen Bericht erging die (in dem R. v. 29 März 1828 erwähnte) K. O. v. 20. März 1828. Eine K. O. v. 19. Januar 1835 gestattete dergl. Festlichkeiten auch für die Stadt Coblenz, und eine K. O. v. 5. August 1834 verbot dergl. Aufzüge der Studenten in Breslau. (Akten des K. Min des J. u. d. P., sign. Volksfeste und öffentliche Feierlichkeiten Nr. 6. Vol. I. u. II., betr. die Volksfeste u. Karnevalslustbarkeiten in der Rheinprovinz und Westphalen.)

[2]) In Betreff der nur bedingten Zulässigkeit der Vorzeigung gymnastischer und äquilibristischer Künste, vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. Juli 1821. (A. V. 601.—3. 89.) Oben sub Nr. II. Litt. D. sub 2. S. 382.)

Künste an einem Orte zu versagen, wenn dies, wegen Zusammentreffen mit andern Künstlern, oder sonst aus polizeil. Gründen, für rathsam erachtet wird, indem die Gewerbefreiheit auf diese Art von Gewerben nicht anwendbar ist.

a.

Ich eröffne Ihnen auf Ihre Vorstellung v. 2. Decbr. v. J., worin Sie sich über die Beschränkung Ihrer dortigen Vorstellungen auf drei Tage in jeder Woche durch die dortige K. Reg. beschweren, nunmehr, nach geschehener Ermittelung des Sachverhältnisses, daß es bei der, auf hinreichenden Gründen beruhenden Anordnung der K. Reg. daselbst lediglich verbleiben muß, und Sie derselben gebührende Folge zu leisten haben.

Berlin, den 13. Januar 1824.

Der Min des J. u. d. P.
v. Schuckmann.

(A. VIII. 255.—1. 137.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Decbr. 1833, an die K. Reg. zu Stettin. Verbot der Ausschmückung von Wachsfiguren mit wirklichen Orden oder Ehrenzeichen.

Die K. Reg. benachrichtige ich auf den Ber. v. 3. d. M., daß ich mit der von Derselben geäußerten Ansicht vollkommen einverstanden bin (Anl. a.) und hiernach die eingereichten Ehrenzeichen der K. General-Ordens-Kommission übersandt, dem M. aber nachgelassen habe, die Dekorationen für seine Wachsfiguren in Wachs oder andern Stoffen nachbilden zu lassen.

a.

Es ist nicht zulässig — wie wir der K. Polizeibehörde auf ihren Ber. v. 20. v. M. erwidern — den Besitzer eines Wachsfigurenkabinets M. polizeilich zu bestrafen, weil er bei der dortigen Schaustellung seines Kabinets die Figur eines Dragoners mit dem eisernen Kreuze und der Kriegsdenkmünze geschmückt hat; da kein polizeiliches Verbot existirt, welches eine solche Strafe begründen könnte, und das G. v. 19. Febr. 1816 (G. S. S. 103) nur auf Menschen, nicht aber auf Figuren Anwendung findet. Indeß scheint es allerdings unangemessen, Ehrenzeichen, welche von des Königs Maj. für ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland ertheilt sind, Wachsfiguren anzuhängen, und könnte es dem M. nur überlassen bleiben, so gut er die Personen nachbildet, auch ihre Dekorationen nachzubilden, nicht aber die wirklichen Ehrenzeichen zu benutzen. Wir haben deshalb das eingesandte eiserne Kreuz und die Kriegsdenkmünze dem H. Min. des J. u. d. P. zur weitern Verf. und event. Einhändigung gedachter Dekorationen an die K. General-Ordens-Kommission eingereicht, auch hiervon den M. unmittelbar in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 3. Decbr. 1833.

Königl. Reg. Abth. des J.

(A. XVII. 1009.—4. 87.)

4) R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. April 1837, an den Tischlermeister N. Beschränkungen in Betreff der Zulässigkeit der Aufstellung eines Karrussels während der Jahrmarktszeit.

Auf Ihre Beschwerde v. 7 Januar d. J., wegen der Ihnen vom Magistrat zu Alt-Landsberg bei Aufstellung des Ihnen zugehörigen Karrussels zur Zeit des Jahrmarkts daselbst gemachten Einschränkungen wird Ihnen Folgendes eröffnet und zum Bescheide ertheilt.

Der Markt zu Alt-Landsberg hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und Umgegend Gelegenheit zum Einkauf ihrer Bedürfnisse zu geben. Belustigungen bei dieser Gelegenheit können zwar stattfinden, doch nur in sofern, als jener Zweck des Markts dadurch nicht vereitelt wird. Findet daher die Behörde, daß dergl. Belustigungen störend auf den Marktverkehr wirken, so ist sie eben so befugt als verpflichtet, denselben Schranken zu setzen. Die Befugniß des Mag. zu Alt-Landsberg, Ihnen die gemachten Bedingungen zu stellen, ist daher nicht zu bezweifeln, und so auch kein Grund vorhanden, eine Abänderung in den Verf. resp. des Mag. zu Alt-Landsberg v. 17. Octbr. und der K. Reg. zu Potsdam v. 30. Decbr. v. J. zu treffen. (A. XXI. 526.—2. 221.)

5) R. des K. Min. des J. für H. u. G. (Beuth) und des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 15. Sept. 1833, an den Mag. zu Berlin und abschriftlich zur Nachricht an die K. Reg in Potsdam, so wie an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. Polizeiliche Aufsicht bei Gewerks-Versammlungen und in den Herbergen.

Auf den erst am 23. Aug. c. eingegangenen Ber. v. 24. Juli c. gereicht dem Mag. zum Bescheide, daß Händel und Schlägereien, welche in der Herberge oder bei Gelegenheit von Gewerks-Versammlungen unter Innungsmitgliedern oder Gesellen vorfallen, so wenig, als sonstige Uebertretungen allgemeiner polizeil. Vorschriften, zu den innern Gewerks-Angelegenheiten gerechnet werden können, vielmehr zu den Gegenständen der allgemeinen Ordnungs- und Sicherheits-Polizei gehören. Aus dem Aufsichtsrechte, welches dem Mag. in Betreff der innern Gesellschaftsverhältnisse der Gewerke zusteht, kann daher die Befugniß, den Zimmergesellen N. wegen veranlaßter Streitigkeiten polizeilich zu bestrafen, nicht hergeleitet werden, wie denn auch von Ihm für Sein Verfahren keine spezielle, auf die Innungsverhältnisse bezügliche Bestimmung, sondern nur die allgemeine Vorschrift des §. 190. A. L. R. Thl II Tit 20 hat in Bezug genommen werden können, welche die Handhabung der Ordnung bei Zusammenkünften in Wirthshäusern u. s. w. in Uebereinstimmung mit § 10 des A. L. R. Thl. II. Tit. 17 als Sache der Polizei bezeichnet. Hiernach kann aber nur die örtliche Polizeibehörde, welcher im Allgemeinen die Handhabung der polizeilichen Ordnung zukommt, zur Bestrafung von Kontraventionen, die bei Gewerks-Versammlungen gegen allgemeine polizeil. Anordnungen begangen werden, für kompetent erachtet werden; so daß in dem vorliegenden Falle, wenn überhaupt eine polizeil Strafe gerechtfertigt war, deren Festsetzung von dem K. Pol. Präsid. hätte erfolgen müssen.

Uebrigens wird dem Mag. zu erkennen gegeben, daß Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, welche gar keine Strafandrohung für den Uebertretungsfall enthalten überhaupt nicht mit Strafe belegt werden, daß aber dagegen für solche Fälle, wo eine Strafe zwar im Allgemeinen angedroht, daß Maaß derselben aber nicht bestimmt ist, in der Regel eine willkührliche Strafe wird eintreten können. Ganz allgemeine Vorschriften können aber dieserhalb nicht ertheilt werden, da es zunächst auf die Fassung des G., auf die Beschaffenheit des Falles und auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt.

(A. XVII. 775. — 3. 121.)

6) C. Verf. der K. Reg. zu Münster, v. 2. Aug. 1834, an sämmtliche Landräthe. Handhabung der öffentlichen Ordnung bei Schützenfesten.

Die Beauftragung der Gendarmerie mit Handhabung der Polizei bei den Schützenfesten und vorzüglich die Unterordnung derselben unter die Vorstände der Gesellschaft, hat zu verschiedenen unangenehmen Kollisionen Veranlassung gegeben, und nicht selten eine Kompromittirung der Polizeibehörden herbeigeführt.

Nach der Oberpräsid Bekanntmachung v. 27. Aug. 1816 (Amtsbl. S. 70.) muß angenommen werden, daß die Vorstände der Schützengesellschaften Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung, Befolgung der Statuten und die Maaßregeln zur Sicherstellung gegen Gefahr bei dem Schießen selbst handhaben, und der Assistenz der Staats-Polizeigewalt nur in denjenigen Fällen bedürfen, wo offenbare Auflehnung und Unfolgsamkeit ihren Anordnungen entgegen gesetzt wird.

Bei allen Schützenvereinen, welche gewählte Vorstände und genehmigte Statuten haben, und wo erstere dem gebildeten Stande angehören, muß angenommen werden, daß zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung es der unaufgeforderten Einwirkung der Staats-Polizeibehörden nicht bedarf, und diese nur dann einwirken, wenn die jenen verliehenen moralischen Mittel nicht mehr ausreichen.

In der Regel haben Sie und die übrigen Dienstvorgesetzten der Gendarmerie, selbige nicht unbedingt zur Handhabung der Polizei bei den Schützenfesten zu kommandiren, ohne dieselben jedoch von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen.

Daß selbige da, wo Schützenfeste gehalten werden, und namentlich auf dem Lande, oder, wo dem Vorstande die moralische Einwirkung nicht zuzutrauen ist, in der Nähe bereit gehalten werde, um bei Ausbrüchen roher Unsittlichkeit oder offenbarer Auflehnung einzuschreiten, versteht sich von selbst; es sind indessen für jeden möglichen Fall genaue Instruktionen zu geben.

Hiernach wollen Sie selbst verfahren, und die Lokal-Polizeibehörden mit Anweisung versehen. (A. XVIII. 1080. — 4. 105.)

IV. Von den polizeilichen Maaßregeln zur Schonung der Singevögel.[1])

1) Publik. der K. Reg. zu Cöln v. 14. Juni 1822. Verbot des Fangens der Singevögel und des Aushebens der Vogelnester.

---

[1]) Diese Materie gehört hierher, weil die Erhaltung der Singevögel zum öffentlichen Vergnügen beiträgt, dessen Beförderung auf sittliche Weise zu den Obliegenheiten der Polizei gehört.

Von mehreren Seiten haben sich wiederholte Klagen darüber erhoben, daß, besonders bei der Landjugend, der Unfug, Vögel aller Art wegzufangen, und die Brut und Nester derselben zu zerstören, und auszuheben, bedeutend überhand nimmt, besonders aber dadurch sehr befördert wird, daß hie und da in den Dörfern und Städten sich Leute damit abgeben, solche Vögel aufzukaufen, um in der Umgegend Handel damit zu treiben.

Wenn nun jener, jedem bessern Gefühl widerstrebende Zeitvertreib eines Theils auf die Herzen der Jugend selbst unstreitig den nachtheiligsten Einfluß hat, indem dadurch schon frühe Härte und Grausamkeit gegen unschuldige Thiere in die jungen Gemüther gepflanzt wird; andern Theils aber, abgesehen von dem Vergnügen, welches der bessere Mensch bei dem Gesange der Vögel empfindet, durch letztere das Ueberhandnehmen der Wald- und Flurverwüstenden Insekten verhindert wird; so sehen wir uns als oberste Provinzial-Polizei-Behörde veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Alles Wegfangen von Singvögeln ist verboten, und eben dies gilt auch in der Regel von dem Ausheben der Vogelnester jeder Art.

2) Wer bei dem Zerstören oder Ausheben eines Nestes von Singvögeln oder bei dem Verkauf eines solchen oder bei dem Fangen und dem Verkauf von Singvögeln selbst betroffen wird, soll der betr. nächsten Polizei-Behörde angezeigt und nebst der Konfiskation der Vögel und der Fanggeräthschaften in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. Cour. genommen werden.

In die doppelte Strafe soll derjenige verfallen, welcher bei dem Blenden oder bei dem Verkauf geblendeter Singvögel sich betreten läßt.

3) Wer insbesondere bei dem Fange einer Nachtigall oder bei dem Ausheben oder Zerstören eines Nestes derselben betroffen wird, soll neben dem Verluste des Vogels und der Fanggeräthe, welche dem Orts-Vorstand einzuliefern sind, in eine Geldbuße von 3 Rthlr. 15 Sgr. genommen werden

4) In dieselbe Strafe verfällt derjenige, welcher künftig eine Nachtigall, sie möge innerhalb oder außerhalb des Reg. Bez. gefangen sein, in einem Käfig oder sonst eingeschlossen hält.

5) Diejenigen, welche gegenwärtig Nachtigallen besitzen, und dieselben behalten wollen, haben dafür in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres eine Abgabe von 2 Rthlr. an die Armen-Kasse ihres Wohnorts zu zahlen. Wer hierin nach vorläufiger Aufforderung säumig ist, soll von der gerichtlichen Polizei-Behörde außerdem zur Erlegung einer Strafe von 3 Rthlr. 15 Sgr zur Armen-Kasse verurtheilt werden.

6) Derjenige, welcher eine Nachtigall von dem gegenwärtigen Besitzer erhält, ist gehalten, solches sofort der Polizei-Behörde anzuzeigen, damit diese untersuchen könne, ob nicht etwa, um dieser V. auszuweichen, ein Unterschleif Statt findet. Wird diese Anzeige unterlassen, so wird der neue Besitzer der Nachtigall eben so bestraft, als wenn er sie selbst gefangen hätte.

7) Die Eltern, Dienstherrschaften und Lehrherren sind für ihre Kinder, Dienstboten und Lehrlinge verantwortlich.

8) Die Hälfte der Art. 2 3. 4 und 5 angedrohten Strafe, erhält der Denunziant.

(A. VI. 369. — 2. 31.)

2) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 14. Febr. 1824. Verbot des Wegfangens der Singvögel.

Die kleinen Vögel, welche durch ihren Gesang Vergnügen und durch Vertilgung der den Waldungen und Fluren schädlichen Insekten Nutzen gewähren, sind in unserm Verwaltungsbezirke, besonders in der Nähe dieser Stadt, durch häufiges Wegfangen so vermindert, daß die Nachtheile davon sehr bemerkbar werden. Zwar steht es den Grundeigenthümern gesetzlich frei, die auf ihren Grundstücken sich findenden Vögel dieser Art einzufangen und sich zuzueignen; doch lehrt die Erfahrung, daß nicht durch diese Grundeigenthümer, sondern durch ganz unbefugte Personen die mehresten Singvögel, besonders Nachtigallen, eingefangen werden.

Um nun den erwähnten Nachtheilen zu begegnen, und zugleich die Grundeigenthümer in ihren Rechten zu schützen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, von einem jeden, der Anstalten zum Fangen von Singvögeln, vorzüglich von Nachtigallen, macht, sich nachweisen zu lassen, daß er von dem Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß erhalten habe, und, wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ihn dem Grundeigenthümer zur Wahrnehmung seines Rechts gegen ihn anzuzeigen. Auch ist von einem jeden, welcher Singvögel zum Verkauf ausbietet, eine schriftliche Bescheinigung des Eigenthümers, auf dessen Grund und Boden sie gefangen worden, darüber zu fordern, daß der Besitzer zu dem Einfangen und Verkaufen derselben von ihm die Erlaubniß erhalten hat, und sind, wenn eine solche nicht beigebracht werden kann, die Vögel sofort in Freiheit zu setzen.

(A. VIII. 65. — 1. 38.)

3) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. der F. (v. Klewitz), v. 28. Mai 1825, an das K. Ober=Präsid. zu Stettin. Schonung der Singevögel, besonders der Nachtigallen.

Die unterz. Min. können Ew. Exc. Antrage in dem Schreiben v. 30. v. M.
„wegen Schonung der Singvögel in Pommern eine ähnliche V. als die Reg zu Aachen unterm 1. März 1823 in ihrem Amtsbl. erlassen hat, ergehen zu lassen,"
nicht durchaus beipflichten, da eines Theils der Ausdruck — „Singvögel" — zu unbestimmt und umfassend ist, und überdem zu einem dergleichen neue Strafen und Abgaben vorschreibenden G., nach § 6. Tit. 13. Thl. II. des A. L. R., Königl. Genehmigung erforderlich sein würde. —

Die unterz. Min. halten es daher für angemessener, sich auf eine im Amtsbl erneuerte Erinnerung an das Publikum, wegen des Verbots des Wegfangens der Nachtigallen, zu beschränken, und ersuchen Ew. Exc. nur dies verfügen zu wollen. —

(A. IX. 329 — 2. 40.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Jan. 1826, an den K. Ober=Präs. von Vincke zu Münster. Desselben Inhalts.

Ew. Exc. übersende ich auf Dero, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betr. Ber. v. 14. d. M., anl. Abschrift der an den K. Ober=Präsid. von Pommern Herrn Sack unterm 28. Mai, und an die Reg. zu Minden und zu Aachen unterm 29. Aug. v. J. (Anl a. und b.) erlassenen R. mit dem Ersuchen, nach der hierin geäußerten Ansicht gleichfalls zu verfahren.

a.

Die K. Reg. erhält anl. in Abschrift die an den K. Ober=Präsid. H. Sack zu Stettin, unterm 28. Mai d. J. dessen Antrag wegen Schonung der Singevögel betr., erlassene Verf., mit der Anweisung, Sich die darin ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur dienen zu lassen.

Wenn übrigens in fine dieser Verf. einer Wiederholung des Verbots wegen des Wegfangens der Nachtigallen gedacht ist; so bezieht sich dies auf alte, in den diesseitigen Provinzen bestehende Gesetze, und es wird daher von der K Reg. zu erwägen sein, ob in Ihrem Dep. ein solches früheres G. vorhanden sei. Berlin, den 29. August 1825.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Schuckmann.

b.

Der K. Reg. wird anl. in Abschrift die an den K. Ober=Präsid. H. Sack in Stettin unterm 28. Mai d. J., auf dessen Antrag wegen Schonung der Singevögel, erlassene Verf. mit dem Bemerken zugefertigt, daß das an dieselbe unterm 18. April d. J. ergangene R. hiernach modificirt wird.

Dem zufolge kann über die bisherigen G., namentlich über die Bestimmungen der Jagd=Ordnung v. 18. August 1814 nicht hinausgegangen werden.

Berlin, den 29. August 1825.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Schuckmann.

(A. X. 119. — 1. 95.)

5) R. des K. Min des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Juli 1835, an die K. Reg zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Das Min. des J. u. d. P. findet die von der K. Reg. unterm 6 d. M. für die Erhebung einer Nachtigallensteuer vorgetragenen Gründe nicht erheblich genug, um deren Genehmigung Allerh. Orts in Antrag zu bringen. Auch scheint das Bedürfniß eines solchen Vorbeugungsmittels nicht allgemein genug zu sein, um einen derartigen Antrag zu begründen, und nicht überall in gleichem Maaße vorzuwalten. Namentlich hat man, wie der K Reg hiermit eröffnet wird, in der Umgebung der hiesigen Residenz eine Klage über das Wegfangen der Nachtigallen oder über einen Mangel an letzteren nicht vernommen, obgleich auch hier sehr viele Nachtigallen in den Häusern gehalten werden. Für einzelne Landestheile dergl. V. zu erlassen, scheint aber durchaus nicht angemessen.

(A. XIX. 795. — 3. 145.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Sept. 1836, an den Mag. zu Naumburg. Verhütung des Wegfanges der Singevögel und des Ausnehmens der Vogelnester.

Die von dem Mag. unterm 30. v. M. in Antrag gebrachte Verhütung des Wegfangens der Singevögel und Ausnehmens der Vogelnester ist, wie Demselben hierdurch eröffnet wird, schon früher verschiedentlich angeregt worden. Der Erlaß einer diesfälligen allgemeinen V. hat jedoch zu große Schwierigkeiten gefunden, als daß er räthlich erschienen wäre Damals ist aber auch zur Sprache gekommen, daß namentlich das Ausnehmen der Vogelnester hauptsächlich von Kindern geschehe, und deshalb sind durch eine C. V. des K. Min. der G.-, U.- u. Med.-Ang. v. 16. April 1827 (A. 1827 H. 2. S. 420.) sämmtl. Reg., Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß theils in den Schulen selbst durch Belehrung, Warnung, Aufsicht, Tadel und Strafe einer Ungebühr entgegengewirkt werde, welche von Gefühllosigkeit zeugt oder dahin führt, theils von den Schulvorständen, namentlich von den städtischen Schuldeputationen, die nöthige Wachsamkeit und Aufsicht geübt und angemessene Vorkehrung zur Verhütung des in Rede stehenden Unfugs getroffen werde.

Ein Mehreres kann auch jetzt nicht veranlaßt und dem Mag. nur empfohlen werden, durch gehörige Beaufsichtigung, so weit dies möglich, solchem Kinder-Unfuge entgegen zu wirken. Der Erlaß der von dem Mag. beabsichtigten V. ist aber nicht zulässig, weil das A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 117.[1]) nur auf etwa bestehende Polizeigesetze Bezug nimmt. (A. XX. 669. — 3. 125.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Juli 1827, an die K. Reg. zu N. Unzulässigkeit der Erhebung einer Steuer von Singevögeln, zur Verhütung des Einfangens derselben.

Da eine in dem Ber. der K. Reg. v. 10. d. M. in Anfrage gebrachte Steuer auf Singevögel in einer einzelnen mittleren Stadt, wie N., den polizeilichen Zweck, das Wegfangen der Singevögel zu verhindern, nicht fördern, sondern nur den Verkauf derselben in benachbarten Städten zur Folge haben, der dortigen Armenkasse aber nichts einbringen würde, indem vorauszusehen ist, daß die Abschaffung solcher Vögel die nächste Wirkung der Steuer sein würde, endlich auch, da dergleichen Vögel nicht immer in Käfigen vor den Fenstern, sondern auch innerhalb der Wohnungen gehalten zu werden pflegen, die Steuer ohne Eindringen in die Wohnungen oder Denunciationen der Miteinwohner eines Hauses nicht auszuführen ist; so kann dem Antrage auf Genehmigung der Erhebung einer Steuer von Nachtigallen und anderen Singevögeln nicht Statt gegeben werden.

(A. XI. 447. — 2. 78.)

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht in Betreff der Stellung der Uhren.

1) Bekanntmachung des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Juni 1825. Stellung der Thurm-Uhren nach mittlerer Zeit.

Von dem K. Gen.-Post-Amte ist die große Verschiedenheit, welche bei der Stellung und dem Gange der Uhren, selbst in den größeren Städten der Monarchie, noch hie und da statt findet, indem solche willkührlich theils nach wahrer, theils nach mittlerer Zeit regulirt werden, so wie der daraus für die Kontrolle der richtigen Beförderung der Reit- und Schnell-Posten folgende Nachtheil vorstellig gemacht und damit der Antrag verbunden worden, die gleichartige Einstellung der öffentlichen Uhren besonders in den bedeutenderen Städten anzuordnen. Wenn nun bereits in den mehresten Städten der älteren Provinzen die Einrichtung bestehet, die Stellung der Uhren nach der mittleren Zeit, als nach einem gleichförmigen Zeitmaße, berichtigen zu lassen, und die gemeinfaßliche Anweisung hiezu in den gewöhnlichen Kalendern enthalten ist, es auch allerdings für den Verkehr zwischen benachbarten Städten sowohl als mit entfernteren Orten in vielen Fällen nützlich ist, wenn überall ein und dieselbe Regel bei Einstellung der öffentlichen Uhren beobachtet wird; so werden die Polizei-Behörden in den größeren Städten, wo die Regulirung der Uhren bis jetzt noch nach der wahren Sonnenzeit erfolgt ist, hiermit aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Einrichtung abgestellt, und die Stellung nach mittlerer Zeit eingeführt werde. (A. IX. 415. — 2. 91.)

---

[1]) § 117 l. c. Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges.

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 18. Febr. 1833, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen der Provinz Westphalen[1]). Gleichmäßige Stellung der öffentlichen Uhren.

Bei dem unverkennbaren Nutzen eines möglichst übereinstimmenden Ganges aller Uhren für den Verkehr zwischen benachbarten sowohl als auch entfernteren Orten, ist es höchst wünschenswerth, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten der Monarchie möglichst nach gleichmäßigen Normen, und zwar nach der mittleren Zeit, gestellt werden.

Da nun gegenwärtig bei allen Haupt-Postämtern Normal-Uhren unter der Aufsicht geeigneter Uhrmacher gehalten, und stets nach der mittleren Zeit gestellt werden, auch die Postillons der Reit- und Schnell-Posten verschlossene Uhren mit sich führen, welche mit der Normal-Uhr übereinstimmen, und auf jeder Station von dem Postmeister, Behufs der Stellung der dortigen Uhr, nachgesehen werden müssen; so bietet sich hierin ein leichtes Mittel dar, die Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren überall zu befördern, welches, wie es auch in der Provinz Westphalen bereits geschieht, überall möglichst zu benutzen ist.

Die K. Reg. wird deshalb hiermit beauftragt, im Umfange Ihres Verwaltungsbez. die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die öffentlichen Uhren in den Orten, wo Post-Normal-Uhren sind, nach diesen, in den Stations-Orten aber nach den Uhren der Postmeister gestellt, und die Polizeibehörden angewiesen werden, auf die pünktliche Ausführung zu wachen und Vernachlässigungen zu ahnden. (A. XVII. 144. — 1. 88.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 11. Decbr. 1833, an die K. Reg. zu Magdeburg. Stellung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit.

Uebrigens leidet es, wenn der dortige Regulator die mittlere Zeit stets ganz richtig angiebt, kein Bedenken, daß die städtischen Uhren nur nach diesem gestellt werden, da in der Verf. v. 18. Febr. d. J. die Stellung der öffentlichen nach den Post-Uhren nur als das einfachste Mittel zum Zwecke angeordnet ist, dieses aber da nicht nothwendig erscheint, wo die Richtung der öffentlichen Uhren nach mittlerer Zeit auf einem andern Wege noch sicherer erreicht werden kann. (A. XVII. 996. — 3. 80.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche.

Erstes Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Handwerksgesellen.

I. Verbot des willkührlichen Feierns der Gewerksgehülfen.

1) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 15. Nov. 1823[2]).

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die bei den Meistern stehenden Handwerksgesellen sich hin und wieder beikommen lassen, theils an Werktagen, namentlich am Montage, sich der Arbeit zu entziehen, theils dieselbe, ohne 14 Tage vorher aufgekündigt zu haben, ganz verlassen.

Wir weisen die Magistrate an, auf die Abstellung dieser Mißbräuche mit aller Strenge zu halten, und beauftragen die H. Landräthe, darauf zu sehen, daß von den Mag. für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch in dieser Beziehung gesorgt werde.

Die Mag. haben sofort die Gesellen und Meister jedes Gewerks durch den betr. Gewerks-Assessor auf die Bestimmungen des A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 8. aufmerksam zu machen, nach welchen

1) jeder Geselle, welcher bei einem Meister in Arbeit getreten ist, dieselbe nur an den Sonn- und Feiertagen unterlassen, und nur nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen kann (§§. 368 u. 385.);

---

[1]) Weil dort durch das K. Oberpräsid. eine solche Einrichtung schon getroffen worden.

[2]) Ein wörtlich gleichlautendes Publik. hat die Reg. zu Oppeln unterm 2. Juni 1824 erlassen. (A. VIII. 580. — 2. 144.)

2) jeder Geselle, welcher während der Zeit, die er bei dem Meister zu bleiben gehalten ist, sich an einem Werktage, und namentlich am Montage, der Arbeit entzieht, ohne Unterschied, ob er dieselbe nur für den Tag oder ganz verlassen will, mit Gefängniß bei Wasser und Brot, das erstemal auf drei Tage, im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft, und bei hartnäckiger Fortsetzung des Mißbrauchs auf vier Wochen zum Zuchthaus abgeliefert werden soll (§§. 359 und 360.);
3) jeder Meister, dessen Gesellen sich an einem Werktage der Arbeit entziehen, schuldig ist, bei 1 bis 3 Rthlr. Strafe, dem Mag. sogleich davon Anzeige zu machen (§. 362.); und
4) kein Herbergsvater an einem Werk-, besonders am Montage, bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speise und Getränke verabfolgen darf. (§§. 363 und 464.)

Damit auch die aus der Fremde anziehenden Gesellen gleich mit diesen Vorschriften bekannt werden, haben wir einen besondern Abdruck dieser V. veranlaßt, der den Landräthen zugesandt werden wird, und der in jeder Herberge, bei 1 Rthlr. Strafe für den Herbergsvater und 1 Rthlr. Strafe für den Gewerks-Aeltermann, stets angeschlagen sein muß, damit kein Geselle aus Unwissenheit sich, wenn er entweder Montag hält, oder gar vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Arbeit geht, der Strafe des Gefängnisses oder gar des Zuchthauses aussetzen möge. (A. VII. 942. — 4. 124.)

2) R. der K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. April 1837, an die K. Reg. zu Minden.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 10. Nov. v. J., wenigstens für die größeren Städte Ihres Verwaltungsbezirks, ein Bedürfniß vorhanden ist, dem Mißbrauche des willkürlichen Feierns der Gewerksgehülfen entgegen zu treten, so wird Sie ermächtigt, mit Rücksicht darauf, daß der dritte Abschn. im achten Tit. des zweiten Thl. des A. L. R. nicht bloß von den Zünften, sondern vielmehr von den Handwerkern im Allgemeinen handelt, auf Grund der Vorschriften der §§. 357—360 l. c.[1]) eine die Beseitigung jenes Mißbrauchs bezweckende V. durch Ihr. Amtsbl. publiziren zu lassen.

(A. XXI. 511. — 2. 203.)

II. Verbot der Neujahrs-Gratulationen von Seiten der Gesellen und Lehrburschen.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. Januar 1825, an den Mag. zu Berlin.

Ich finde kein Bedenken, den von dem Mag. hierselbst unterm 4. d. M. gemachten Antrag wegen Abstellung des bei den Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke eingeführten Gebrauchs der Neujahrs-Gratulationen, zu genehmigen, und überlasse dem Mag., vermöge der Ihm zustehenden Aufsicht über die Gewerks-Sachen, nach Rücksprache und in Vereinigung mit dem Polizei-Präsid., das zur Ausführung Erforderliche zu verfügen. (A. IX. 217. — 1. 149.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Juni 1825, an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. hiers. wird auf Seinen Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß die Neujahrs-Gratulationen der Gesellen und Lehrburschen der in dem Ber. und dessen Beilagen er-

---

[1]) Diese Vorschriften lauten:

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brodt, das erstemal auf drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden.

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

wähnten Gewerke[1]) überall abzustellen, mithin auch nicht bei den Kunden der Meister der Gewerke zu gestatten sind. (A. IX. 416. — 2. 93.)

3) Publikanda einzelner Regierungen über diesen Gegenstand.

a) Publik. der K. Reg. zu Merseburg vom 4. Januar 1818.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Städten unsers Bezirks der Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glückwünsche, zur Behelligung des Publikums, durch eine darunter verborgene Bettelei von vielen Personen benutzt worden ist, mit denen die Angesprochenen in gar keiner Beziehung stehen. Um diesem Mißbrauche zu steuern, tragen wir sämmtl. H. Landräthen und der Polizei-Commission zu Merseburg hierdurch auf, mit Genauigkeit aus den Akten zu ermitteln, welchen Personen durch ihre Anstellungs-Dekrete, durch ausdrückliche Bewilligungen oder durch eine von der Orts-Obrigkeit sonst schon und bei früheren Veranlassungen gebilligte Observanz, ein sogenannter Neujahrsumgang gestattet ist. Diese Personen sind sodann durch das nächste Wochenblatt oder durch den öffentlichen Anzeiger öffentlich bekannt zu machen. Alle übrige Personen aber, welche außerdem umgehen, sollen als gemeine Bettler aufgegriffen und bestraft, und wenn es öffentliche oder Kommunaldiener sind, noch außerdem mit einer nachdrücklichen Disciplinarstrafe belegt werden.

Den als dazu berechtiget angezeigten Personen ist zwar der Neujahrsumgang noch ferner zu gestatten; bei vielen aber wird es löblich sein, wenn dieselben sich mit den Ortsobrigkeiten und Kommunen dafür auf eine billige fixe Entschädigung in Güte vereinigen können. (A. II. 411. — 2. 83.)

b) Publik. der K. Reg. zu Liegnitz v. 27. Oct. 1821.

Es ist eine fast allgemeine Beschwerde, besonders in den Städten, daß das Publikum beim Eintritt des neuen Jahres, unter dem Vorwande abzustattender Glückwünsche, mit zahllosen und überlästigen Ansprüchen behelligt wird, die ganz die Natur der Bettelei haben. Selbst Leute, die ihr hinreichendes Auskommen haben und mit den Angesprochenen in gar keiner Beziehung stehen, entblöden sich nicht, in deren Wohnungen zu dringen, um durch ihre eigennützigen Gratulationen Gaben zu erpressen, welche nur der Armuth gebühren. Ja viele Eltern sind so pflichtvergessen, ihre Kinder zum sogenannten Neujahrs-Gratuliren auszuschicken, und auf diese Weise zum Betteln und Müssiggange zu gewöhnen.

Diesem Unfuge muß wie jeder andern Bettelei mit Nachdruck gesteuert werden.

Demzufolge verbieten wir hiermit im Allgemeinen das erwähnte Neujahrs-Gratuliren und setzen hierdurch Nachstehendes fest:

1) Nur denjenigen Personen, welchen durch ihre Anstellungs-Dekrete, durch ausdrückliche Bewilligung oder durch eine früherhin schon von der Orts-Obrigkeit gebilligte Observanz ein sogenannter Neujahrs-Umgang gestattet worden ist, kann ein solcher ferner nachgelassen werden.
2) Die Magistrate haben
   a) sofort mit Genauigkeit auszumitteln, welche Personen ihres Polizei-Bezirks in dieser Art zu einem Neujahrs-Umgang berechtigt sind, und wie weit sich deren Befugniß erstreckt, d. h. bei welchen Klassen der Einwohner sie ansprechen dürfen, und
   b) die Liste dieser Personen nebst der Grenze ihrer Befugniß spätestens acht Tage vor dem Eintritt des nächsten Jahreswechsels in ihren Polizei-Bezirken öffentlich bekannt zu machen.
3) Alle übrige Personen, welche sich beigehen lassen, in eigennütziger Absicht als Neujahrs-Gratulanten von Haus zu Haus zu gehen, sind als gemeine Bettler aufzugreifen und zu bestrafen.
4) Sollten öffentliche oder Kommunal-Diener einer dergleichen Kontravention sich schuldig machen, so sind dieselben außerdem mit nachdrücklichen Disciplinar-Strafen zu belegen.

Die H. Landräthe werden auf die Ausführung dieser V. halten.

Uebrigens empfehlen wir den Orts-Obrigkeiten dahin zu wirken, daß diejenigen Personen, welche zu Neujahrs-Umgängen wirklich berechtigt sind, wie dies in vielen Städten sogar in Betreff der Schullehrer der Fall ist, dieser in der That erniedrigenden Erwerbs-Art überhoben, und dafür sobald als möglich auf eine billige Weise entschädigt werden. Bei neuen Anstellungen ist auf die gänzliche Beseitigung eines solchen unschicklichen Dienst-Einkommens ernstlich Bedacht zu nehmen.

(A. V. 905. — 4. 61.)

---

[1]) Nämlich der Schwarz-Nagelschmiede, Brunnenmacher, Schornsteinfeger, Töpfer, Sattler u. Riemer, Färber 2c.

c) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 18. Dec. 1823.

Die an vielen Orten unseres Reg. Bez. noch herrschenden Neujahrs-Betteleien von Handwerkern und ihren Gesellen, Tagelöhnern, Nachtwächtern, Schäfern, Müllerknechten und andern Personen und Offizianten, haben bisher zu nicht geringer Belästigung und zur gerechten Beschwerde des Publikums gereicht. Um diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen wir:

1) Die Neujahrs-Betteleien sind, ohne Unterschied, in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks untersagt.
2) Diejenigen, die nichts desto weniger auf solcher Bettelei betroffen werden, haben eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thlr. verwirkt, und werden den Umständen nach als Straßenbettler verfolgt werden.
3) Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, in ihren Bezirken diese Verordnung schleunigst zur nähern Kenntniß des Publikums zu bringen und auf Befolgung derselben genau zu wachen.
4) Offizianten, die etwa in Gefolge ihres Berufs oder observanzmäßig zur Einsammlung von Neujahrsgeschenken befugt zu sein glauben, sind ebenfalls im obigen Verbot mit einbegriffen; es bleibt ihnen überlassen, ihre etwanigen Ansprüche auf Entschädigung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzumelden, welche auf diese Gesuche das Erforderliche verfügen und nöthigenfalls an uns berichten wird.

(A. VII. 879. — 4. 89.)

III. Beschränkung der Zahl des Leichengefolges bei Begräbnissen der Handwerksgesellen.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. April 1825, an den Magistrat zu Berlin.

Bei den von dem Magistrate hiesf. in Dessen Ber. v. 25. v. M. angezeigten Umständen leidet es kein Bedenken, die Zahl der Handwerksgesellen, welche eine Leiche begleiten, der Regel nach auf Vierzig Personen zu beschränken. Nur allenfalls bei vorzüglich merkwürdigen Todesfällen mag das hiesige Polizei-Präs. ausnahmsweise eine größere Begleitung nachlassen.

Der Mag. wird demnach hiermit angewiesen, dies den betr. Gewerken bekannt zu machen, und ist dem hief. Polizei-Präs. heute aufgegeben worden, seiner Seits eine größere Begleitung zu hindern. (A. IX. 418. — 2. 96.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 28. April 1825, an den Magistrat zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das K. Pol. Präs. daselbst.

Auf den ferneren Ber. des Mag. hief. Residenz v. 15. d. M. wird hiermit genehmigt, daß auch bei dem Garnweber-Gewerke die Zahl der eine Gesellen-Leiche begleitenden Gesellen auf 40 beschränkt werde, und ist das Pol. Präs. angewiesen worden, keine größere Zahl von Gesellen dabei zu gestatten.

Uebrigens wird diese Beschränkung bei allen Gewerken eintreten können, wenn nicht etwa in einem von des Königs Maj. vollzogenen Reglement eine größere Begleitung ausdrücklich nachgelassen ist. ꝛc. (A. IX. 419. — 2. 97.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 30. Mai 1825, an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. hief Residenz ist bereits in den Verf. v. 30. Jan. 1824 und 21. Jan d. J. zu erkennen gegeben worden, daß die zwangsweise Einführung des Leichenwagens bei den Begräbnissen der Handwerks-Gesellen nicht genehmigt werden kann.

Derselbe wird daher auf den Ber. v. 17. d. M. wegen Abschaffung des Leichen-Gefolges bei Beerdigung der Tuchmachergesellen-Leichen hiermit angewiesen, den Tuchmacher-Gewerks-Aeltesten nachträglich bekannt zu machen, daß hierbei kein Zwang stattfinden solle. (A. IX. 419. — 2. 98.)

4) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Dec. 1828, an die K. Reg. zu Münster.

Uebrigens ist hier in Berlin auf Anordnung des unterz. Min. die Zahl der, einen Leichenzug begleitenden Handwerksgesellen auf 40 beschränkt worden, und wird die K. Reg. hierdurch ermächtiget, in den Fällen, in welchen Sie es der Oertlichkeit und den polizeilichen Bedürfnissen angemessen hält, und nicht etwa in landesherrlichen Privilegien ausdrücklich eine größere Anzahl von Begleitern nachgelassen ist, eine Beschränkung auf

die gleiche oder (nach dem Verhältniß der Ortschaften) geringere Zahl rücksichtlich der bei Handwerksgesellen üblichen Begleitungen zur Begräbnißstelle anzuordnen.
(A. XII. 1049. – 4. 88.)

IV. Abstellung der Mißbräuche der Müllergesellen.

R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Febr. 1823, an die K. Reg. zu Stettin.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß, so wie die nicht zünftigen Müller zur Erfüllung der Pflicht der noch bestehenden Müllergewerke gegen die wandernden zünftigen Müllergesellen beizutragen gar nicht verbunden sind, so hingegen die zünftigen Müller sich nicht durch dergl. Separatvereine, als die K. Reg. mittelst Ber. v. 25. Oct. v. J. zur Anzeige gebracht hat, von einer in den General-Privilegien und Gilde-Briefen der Müllergewerke vorgeschriebenen Verpflichtung willkührlich losmachen, und auf solche Weise deren Last für die Gewerks-Genossen erhöhen dürfen. In sofern ist die vorgeschlagene Aufhebung des von den 20 städtischen Müllern daselbst geschlossenen Vereins vollkommen gerechtfertigt, und zu veranlassen. Wenn die K. Reg. aus guten Gründen demnächst bevorwortet, daß durch polizeiliche Maaßregeln dem zu häufigen überlästigen Zuspruche müßiger Müllergesellen begegnet werden möge, welches auch der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 7 [1]) völlig entspricht, so dürfte doch das vorgeschlagene Mittel schwerlich dem Endzwecke entsprechen, sondern im Gegentheil der Faulheit der wandernden Gesellen nicht wenig förderlich und den Gewerksmüllern, von welchen doch allein die Rede sein kann, sehr lästig werden. Dagegen scheint sich eine Erneuerung der allgemeinen Anweisung, welche das ehemal. Gen. Direkt. unterm 3. Dec. 1805, Behufs der Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken, erlassen hat, und welche unter demselben dato auch der ehemal. dortigen Krieges- und Dom. Kammer zugegangen ist, als ein passendes und bei gehöriger Anwendung vollkommen ausreichendes Mittel zur Abstellung der in Rede stehenden Uebelstände darzubieten, ohne daß es deshalb einer neuen Gesetzes-Vorschrift bedürfen wird.

Der K. Reg. wird daher hierdurch der Auftrag ertheilt, die vorgedachte Anweisung durch Ihr Amtsbl. von Neuem zu publiziren und den betr. Behörden die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.
(A. VII. 158. — 1. 91.)

In Folge dessen sind erlassen:

a) Publ. der K. Reg. zu Stettin v. 12. März 1823.

Die Belästigung und der Unfug, welche durch die immer mehr zunehmende Anzahl arbeitsloser Müllergesellen sich ergeben, die als Vagabonden im eigentlichen Sinne, ohne Lust zur Arbeit, das Land durchstreifen, veranlaßt uns, die allgemeine Bestimmung des K. Gen. Direkt. v. 3. Dec. 1805 wieder in Erinnerung zu bringen, nach welcher in den Mühlen hiesigen Bezirkes

keinem sogenannten Feierburschen das durch die Gewerksprivilegien und Gebräuche eingeführte Nachtquartier, so wie auch nicht Speise und Getränk, oder irgend ein hergebrachtes Geschenk, selbst nicht aus den Gewerksladen, geleistet werden dürfen, sofern der Feierbursche nicht den unzweifelhaften Beweis führen kann, neun Monate wenigstens in jedem Jahre in Arbeit gestanden, oder sein längeres Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen zu haben.

Derjenige Müller, welcher diese V. nicht streng beobachtet und in dieser Art nicht legitimirten Feierburschen Vorschub leistet, hat die in den Gewerksprivilegien für solche Fälle bestimmten Strafen, oder in Ermangelung deren eine Polizeistrafe zu gewärtigen.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden dagegen angewiesen, den in ihren Bezirken wohnenden Müllern nicht nur diese Bestimmung gehörig bekannt zu machen und zu erläutern, sondern ihnen auch, so oft es von denselben verlangt wird, zur Abweisung überlästiger Feierburschen, die dann als bloße Vagabonden zu behandeln sind, allen erlaubten Beistand zu leisten. (A. VII. 112. — 1. 62.)

b) V. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 15. März 1823.

Gemäß der Anordnung des K. Min. des H. u. des J. v. 19. v. M. wird das nachstehende von der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer in Gumbinnen unterm 25. Januar 1806 im Königsbergschen Intelligenzbl. erlassene Publik., wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken in der Provinz Litthauen, hiedurch erneuert,

---

[1]) Der §. 7 a. a. O. bestimmt:
„Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter den niederen Volksklassen genährt und der Trieb der Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden."

und den betr. Gewerbtreibenden die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Publikandum.

Es hat bisher bei mehreren Versammlungen der Müllergewerke in den K. Staaten die große Unordnung Statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, außer den Gesellen, welche zu jedem Gewerke gehören und zur Zeit der Versammlung auf den zum Gewerke gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierburschen, die oft Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus den K. Staaten, als aus fremdem Gebiete, einfindet, sich mehrere Tage auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu vielen Unruhen Anlaß giebt und dadurch den Zweck der Gewerkszusammenkunft, welcher hauptsächlich auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade als Gesellen-Armenkasse gehörigen Gelder, das Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vorschriften u. s. w. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch zum Gewerke gehörige ordentliche Gesellen zum Müßiggange und Ausschweifungen verleitet.

Da dieser Unfug schon den Generalprivilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, besonders aber den darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerksversammlungen sowohl überhaupt, als bei Lossprechungen der Gesellen und den Gesellenauflagen, verfahren werden soll, gerade entgegen läuft, und daher solcher nicht weiter geduldet werden kann, so haben wir für nöthig gefunden, in Konformität der vom K. Generaldirekt. den Krieges- und Domainenkammern unterm 3. Dec. 1805 ertheilten allgemeinen Anweisung zufolge, den Mühlengewerken der Provinz Litthauen folgende Vorschriften zu geben:

1) daß von nun an überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte Kundschaften oder Atteste nachweisen kann, daß er in jedem Jahre wenigstens neun Monate lang in Arbeit gestanden, oder doch sein langes Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen habe, das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und Getränke in den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bei der in jedem Gewerksprivilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafe, verstattet und gereicht werden soll;

2) diejenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind und eigenmächtig aus dem Dienste gehen, nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten halbjährigen Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und Meisters untersucht und der Dienstaustritt des Erstern unrechtmäßig gefunden wird, derselbe deshalb mit Gefängnißstrafe belegt und auf Verlangen des Meisters nach ausgestandener Strafe seine Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von jedem andern Meister ungestraft angenommen werden kann;

3) zu den Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche, so wie in jeder Provinz, so auch in der Provinz Litthauen, an einem und ebendemselben Tage, nämlich den Montag nach Johanni, gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerke gehörigen Altgesellen und von den übrigen zur Zeit der Versammlung bei Meistern des Gewerks in Arbeit stehenden Gesellen nur solche, welche der Gewerksbeisitzer ausdrücklich dazu hat vorladen lassen, zugelassen werden sollen, diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen erstrecken soll, deren Gegenwart aus besondern Gründen, z. B wegen habender Klage oder gegen sich schwebender Ansuchung u. s. w., in einzelnen Fällen erforderlich seyn möchte;

4) daß allen vorstehendermaaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerke gehörigen Gesellen und besonders den sogenannten Feierburschen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, der Zutritt zu den Gewerksversammlungen verboten seyn, und dieselben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, sofort arretirt und durch den Mag. oder die sonstige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden sollen;

5) daß die Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter und zur Beerdigung in Armuth verstorbener Gesellen nicht von den Gesellen selbst, sondern von ihren Meistern auf so hoch, wie solche bei der vorjährigen Gewerksversammlung festgesetzt worden sind, abgetragen werden, und daß bei dieser Festsetzung darauf billig Rücksicht genommen werden muß, daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern obliege; wonach also die Gesellenbeiträge möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber nachgelassen seyn soll, solche in dem Laufe des Jahres, von dem Zeitpunkte jener Festsetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden Lohne einzubehalten;

6) daß kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bei der Gewerksversammlung nicht berechtigten Gesellen oder sogenannten Feierburschen bei sich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bei der zu 1. angeordneten Strafe geben darf.

7) Die Rathsassessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das ver-

botene Eindringen der Gesellen in die Gewerksversammlungen unzeitige Nachsicht gebrauchen und sie nicht sofort dem Magistrate oder der Obrigkeit anzeigen, sollen für alle aus ihrem Unfuge entstehenden Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch nach Befinden der Umstände in Strafe genommen werden.

8) Eben diese Rathsassessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, bei den Gewerksversammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabei einfindenden Müllergesellen mit allem Ernste und Nachdrucke darauf zu halten, daß die deshalb ergangenen und dahin gerichteten Vorschriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet, und allem Unfuge, so wie den verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen, vorgebeugt werde, besonders aber Letztern nicht gestattet werde, sich von den losgesprochenen neuen Gesellen, welche außer den für die Lossprechung feststehenden, in die Gewerkslade zu zahlenden Abgaben nichts zu entrichten haben, noch ein sogenanntes Freibier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen.

Sämmtl. Land- und Steuerräthe, Mag. und Gerichtsobrigkeiten haben sich nach dieser Bekanntmach. nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewerksassessoren und Altmeistern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerksversammlungen und zur Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen und andern Müllergesellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmal unweigerlich angedeihen zu lassen, so wie sie auch autorisirt werden, sich in dieser Absicht bei äußerst dringenden Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requisition der kommandirenden Offiziers zu bedienen. (A. VII. 159. — 1. 92.)

V. Abstellung der Handwerksmißbräuche der Papiermacher.

Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 28. Januar 1817.

Obgleich durch mehrere G., namentl. durch das Patent v. 6. Aug. 1732, die Schmausereien bei Lossprechung der Handwerkslehrlinge bei ernstlicher Strafe untersagt worden sind, so hat sich doch dieser Mißbrauch bei den Papiermachern erhalten, indem bei solchen Veranlassungen ein, mehrere Tage dauerndes Gelag unter dem Namen des Lehrbratens von dem losgesprochenen Lehrlinge gegeben zu werden pflegt.

Dies darf durchaus nicht mehr geduldet werden, und fordern wir daher die Polizeibehörden auf, darüber zu wachen, die Kontravenienten zur Untersuchung zu ziehen, und die Akten zur Bestrafung der Schuldigen einzureichen.

Ferner ist bei dem Handwerk der Papiermacher der sehr schädliche Mißbrauch eingeschlichen, daß wandernde Gesellen in den Papiermühlen mehrere Tage, ja oft ganze Wochen einkehren, und frei zehren. Auch dies darf nicht gestattet werden, und es werden daher die Inhaber von Papiermühlen angewiesen, dergl. Gesellen, wenn sie das hergebrachte Geschenk erhalten haben, nicht weiter zu beherbergen, sondern in die Wirthshäuser zu verweisen, oder, wenn diese zu entfernt sind, ihnen doch nicht länger als eine Nacht den Aufenthalt zu gestatten. Auch hierauf haben die Polizeibehörden zu halten.

(A. I. 82. — 1. 75.)

VI. Abstellung der Handwerksmißbräuche der Buchdruckergesellen.

Verbot des Gen.-Direktoriums, v. 8. Oktober 1803, den bei den Buchdruckergesellen unter dem Namen des Postulirens bestehenden Mißbrauch betr.

Nachdem Seine Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchstdero Landen bei den Buchdruckereien annoch der diese Kunst entehrende mit Plackereien verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher unter dem Namen des Postulats bekannt ist, und darin besteht, daß die Buchdruckergesellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherrn losgesprochenen Lehrlingen, obgleich selbige eben durch diese Lossprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenossen erhalten haben, die Gesellenrechte ertheilen, von solchen Gesellen, die noch nicht postulirt haben und die sie Cornuten nennen, monatliche Beiträge erheben, sie dazu durch Ausschließung von ihren Rechten zwingen, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: so verordnen gedachte Seine Königliche Majestät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereien bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Rtlr. das sogenannte Postuliren in ihren Officinen nicht dulden auch keinen Unterschied unter Cornuten und postulirten Gesellen gestatten, vielmehr, wenn die Gesellen es sich herausnehmen, sich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht postulirt haben, beizulegen, diese als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beiträge zu erfordern, sie dazu durch Ausschließungen von den, den postulirten Gesellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieselben zu beschimpfen, solches sogleich der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

2) Diejenigen Gesellen, welche das Postulat anwenden, oder bei sich anwenden lassen, erstere mit 14-, letztere mit 8tägiger Gefängnißstrafe belegt werden, bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs aber gegen Erstere vier wöchentliche Zuchthausstrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergestalt stattfinden soll, daß der Bestrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Besserung gelobet und die Obrigkeit sich deren zu ihm versehen kann.

3) Wenn Gesellen von losgesprochenen Lehrlingen das Geringste an Gelde, es sei unter dem Namen Kornuten-, Postulargeld oder irgend einer andern Benennung erhoben haben, sie auch für jeden Thaler mit 24stündiger Gefängnißstrafe belegt, und, wenn sie selbige von Ausübung der Gesellenarbeiten abgehalten, selbige deßhalb zu entschädigen angehalten werden sollen.

4) Im Fall Buchdruckergesellen, die bereits in hiesigen Landen oder außerhalb Landes postulirt haben, sich irgend einen Vorzug vor andern Gesellen, die nicht postulirt haben, beilegen, oder gar diese beschimpfen möchten, erstere nach Befinden mit 3-, 6- bis 8tägiger Gefängnißstrafe belegt, und in wiederholten Fällen ebenso, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3 vorgeschrieben worden ist, gegen sie verfahren werden soll.

Damit sich die Buchdrucker und deren Gesellen bei etwa vorkommenden Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser V nicht mit der Unwissenheit derselben entschuldigen können, so soll dieselbe durch öffentl. Aushang und Insertion in die Zeitungen und Intelligenzbl., auch von den Mag. den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten sein, den Inhalt derselben ihren Gesellen und Lehrburschen bekannt zu machen und ein Exemplar in ihren Werkstätten aufzuhängen. ꝛc. ꝛc.

(N. C. C. Tom. XI. S. 1895. Nr. 51 de 1803. Rabe's Samml. Bd. 7. S. 498.)

Zweites Kapitel.

Von den Mißbräuchen der Landbewohner.

1) Publik. der K. Reg. zu Merseburg v. 5. März 1818. Verbot des abentheuerlichen Verkleidens.

Es ist bemerkt worden, daß in einigen Theilen des hies. Reg. Bezirkes unter dem jungen Landvolke noch die alte unschickliche Gewohnheit herrscht, sich zur Weihnachtszeit, beim Pfingstbiere und bei andern festlichen Gelegenheiten, auf abentheuerliche Weise zu verkleiden, und in dieser Verkleidung allerlei unsittlichen und polizeiwidrigen Unfug zu treiben.

Wir machen zu dessen Verhütung die Pol. Behörden und insbesondere die Hrn. Landräthe hierauf aufmerksam. (A. II. 125. — 1. 64.)

2) Publik der K. Reg. zu Magdeburg v. 26. Febr. 1818. Verbot der Sitte des Fußwaschens in der Fastenzeit.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß noch hin und wieder auf dem Lande unter den jungen Leuten beiderlei Geschlechts, selbst unter den Konfirmanden, die Sitte des Fußwaschens zum Anfange der Fasten herrsche und auf eine zum Aergerniß dienende Weise ausgeübt werde

Dieser an sich zwecklosen, dabei aber auf sittenverderblichen und zur Religionsspötterei führenden, Gewohnheit, kann jedoch nicht ferner nachgesehen werden, vielmehr wird dieser Mißbrauch, so wie jeder andere ähnliche Unfug zur Fastenzeit hierdurch aufs ernstlichste untersagt, und haben nicht nur die Vorsteher jedes Orts, sondern auch die landräthlichen Behörden streng darauf zu halten, daß diesem Verbote auf keine Weise zuwider gehandelt werde. (A. II. 126. — 1. 65.)

3) Publik. der K. Reg. zu Breslau v. 13. Juni 1819. Aufhebung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner.

Es ist uns angezeigt worden, daß in einigen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks, besonders unter den Landbewohnern, der schon in früheren Zeiten dagegen ergangenen ausdrückl. Verbote ungeachtet, verschiedene Gebräuche und Gewohnheiten noch immer beobachtet werden, welche nicht nur, wie die Erfahrung häufig bewiesen hat, zu Unsittlichkeiten Veranlassung geben, sondern auch der Gesundheit der Menschen und Thiere höchst nachtheilig sind, und in schwachen Gemüthern den Aberglauben längst vergangener Zeiten fortpflanzen oder wieder erwecken.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, auf diese Gebräuche und Gewohnheiten sämmtl. Landräthe und Orts-Pol. Behörden aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, alles Ernstes, und nöthigenfalls mit angemessener Strenge, auf deren Abschaffung und

Unterlassung zu halten, die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und solche nach Maaßgabe der Umstände zu bestrafen.

Indem wir auf die theils in ältern, theils in neuern Zeiten ergangenen ausdrücklichen Verbote und V. hinweisen, und dieselben hiermit erneuern, verbieten wir hierdurch ausdrücklich:

1) das Herumgehen der sogenannten heiligen drei Könige;
2) das Herumgehen des sogenannten Christkindes mit Joseph und dem Knecht Ruprecht;
3) Das Baden und Schwemmen der Menschen und Thiere, vorzüglich der Pferde am Charfreitage und zweiten Osterfeiertage;
4) das Austragen des sogenannten Tods, polnisch Marczane;
5) das Abschneiden der Wipfel von jungen Kiefern, Fichten und andern Bäumen, zum sogenannten Sommergehen am Sonntage Lätare, und endlich
6) das Begießen mit Wasser, wenn die Mägde zum ersten Male nach Grase gehen, oder auch am Charfreitage und zweiten Osterfeiertage, welches, wie die Erfahrung so oft bewiesen hat, von den nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit ist.

Es haben alle Kreis- und örtliche Pol. Behörden auf gänzliche Unterlassung und Abschaffung vorstehender Mißbräuche und Gewohnheiten ernstlich zu halten [1]).

Wir beabsichtigen keinesweges hierdurch, den Bewohnern des unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks, und besonders dem dienenden Theile derselben auf dem Lande, eine bei schweren Arbeiten manchmal nothwendige und nützliche Erholung und Aufmunterung zu entziehen, oder sie in hergebrachten Vergnügungen und Gewohnheiten zu stören, welche von Alters her zu diesem Zweck besonders eingerichtet zu sein scheinen, wenn auch deren nähere Beziehung im Laufe der Jahrhunderte untergegangen und nicht mehr bekannt ist.

Wir erwarten jedoch und verordnen ausdrücklich, daß die Orts-Pol. Behörden darauf sehen und sorgfältig darüber wachen, daß dergleichen Gebräuche und Gewohnheiten, wie jene oben angeführten, nicht in Unsittlichkeit ausarten, und dabei die Störung der nächtlichen Ruhe oder anderer Nachtheil möglichst vermieden werde.

(A. III. 759. — 3. 52.)

Drittes Kapitel.

Von der Abstellung der sogenanten Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten.

1) V. v. 3. Mai 1829, betr. die Abstellung der in Westphalen noch üblichen Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten [2]).

Wir Friedrich Wilhelm rc.

Da nach den Uns erstatteten Anzeigen in mehreren Gegenden der Provinz Westphalen die sogenannten Gebehochzeiten und ähnliche Schmausereien und Festlichkeiten, ungeachtet mehrfacher, von den frühern Landesherrschaften dagegen erlassener Verbote, noch immer fortbestehen, solche aber, wegen der mannichfachen, damit verbundenen Ungebührnisse und wegen des verderblichen Einflusses derselben auf Wohlstand und Sittlichkeit, ferner nicht geduldet werden können; so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staats-Minist. und nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Provinzial-Stände, hierdurch Folgendes:

1) Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlassungen gewöhnliche Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen, und bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezeichnet oder vor den Gästen bekannt gemacht zu werden pflegen, sind, von der Publikation des gegenwärtigen G. an, überall verboten.

2) Bei Kontraventionen gegen dieses Verbot ist

a) derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauserei veranstaltet hat, mit Fünf und zwanzig Thlr.,
b) diejenige Person, welche die Gäste dazu eingeladen, mit Zehn Thlr.,
c) jeder Gast, welcher sich dabei eingefunden, mit Drei Thlr.,

---

1) Die Reg. zu Reichenbach hat durch ein Publik., v. 29. Juni 1819 (A. III. 450. — 2. 97.), ebenfalls ein Verbot der in dem obigen Publ. sub Nr. 1. 2 und 5 gerügten Mißbräuche erlassen.

2) Hierdurch ist das R. des Min. des J. (Köhler), v. 26. Juni 1821 (A. V. 384. — 2. 69), beseitiget, welches anordnete, daß der Sitte der Gebehochzeiten durch Beförderung freiwilliger Vereine dagegen entgegen zu wirken.

d) diejenige Person, welche sich hat gebrauchen lassen, die Geschenke aufzuschreiben, oder zu verlesen, mit Zehn Thlr., endlich

e) wenn die Schmauserei in einem Wirthshause gehalten worden ist, der Gastwirth mit Fünf und zwanzig Thlr., Geldstrafe, welche zur Armenkasse des Orts fließt, zu belegen.

Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldstrafen unvermögend sind, sollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Innerhalb seines Hauses, oder eines dazu gemietheten Lokals, kann jeder Einwohner nach seinem Belieben Verwandte und Freunde bewirthen, und werden die in einigen frühern V. enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der einzuladenden Personen hiermit aufgehoben. Es bleiben aber auch bei diesen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäste zu Darreichung von Geschenken, nicht minder deren Aufzeichnung und Bekanntmachung, bei den unter 2 festgesetzten Strafen untersagt.

4) Auch bleibt bei allen diesen nach §. 3 erlaubten Feierlichkeiten jeder zeither mit den Gebehochzeiten verbunden gewesene Unfug, als: daß Schießen auf den Straßen und in den Höfen, das Niederreißen der Zäune und Hecken 2c. und jede sonstige Störung der öffentlichen Ruhe verboten.

Wenn dergl. vorfällt, so sollen Wirthe, Gäste und andere Interessenten, gleich den Veranstaltern, Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmausereien, mit denen unter 2 bestimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt der gesetzlichen höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen und des Civil-Anspruchs der Beschädigten.

5) Ob eine veranstaltete Festlichkeit nach diesen allgemeinen Bestimmungen zu den verbotenen oder erlaubten gehöre, darüber sollen die Landräthe, mit Vorbehalt des Rekurses oder der Berufung auf rechtliches Gehör, unter Rücksicht auf die Lokal-Gebräuche, erkennen und die Strafen festsetzen, oder die Gerichts-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung nach diesen Grundsätzen requiriren

6) Die Ortsvorstände, so wie die Polizei-Behörden und Gendarmen, welche erfahren, daß in ihrem Bezirke eine nach obigen Grundsätzen verbotene Schmauserei gehalten werden soll, sind verbunden, bei demjenigen, welcher sie veranstalten will, deshalb Erkundigung einzuziehen, und sie ihm im Voraus zu verbieten Wird dieses Verbot nicht beachtet, so soll zwar zu Vermeidung von Excessen kein Versuch gemacht werden, die Gäste zu entfernen, und das Fest zu stören, jedoch sollen die besagten Behörden und Personen sofort nachher dem Landrathe zu weiterer Einleitung Anzeige erstatten. Wer die Erfüllung der ihm hierdurch aufgelegten Pflichten vernachlässigt, ist mit einer Ordnungsstrafe von Zehn Thlr. zu belegen. Die unter 2 benannten Kontravenienten werden aber deshalb von der ihnen angedrohten Strafe nicht befreit.

Hiernach 2c. [1]). (A. XIII. 577. — 3. 76.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Jan. 1835, an das K. Oberpräs. der Rheinprovinz, nebst K. O. v. 14. ej. m., wegen Ausdehnung der V. v. 3. Mai 1829 auf die Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen [2]).

Indem ich Ew. 2c. auf den Ber. v 30. Nov. v. J., die Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Mißbräuche betr., in der abschriftl. Anl. (a.) die Allerh. K. O. v. 14. d. M.,

---

[1]) Diese V. ist dem Ober-Präs. der Provinz Westphalen mittelst R. des K. Staatsministeriums, v. 6 Mai 1829, mit der Veranlassung zugefertiget worden, deren Publikation durch die Amtsbl. der Prov. Westphalen zu bewirken. (Akten des K. Min. des J. u. d. P., betr. die Abstellung der in Westphalen u. den Rheinprov. gebräuchlichen sogen. Gebehochzeiten.)

Aus dem Landtags-Abschiede, v. 15. Juli 1829, für die zum zweiten Prov. Landtage versammelt gewesenen Stände von Westphalen, sub I. Nr. 1. (A. XIV. S. 204) geht hervor, daß die V. ursprünglich härtere Strafvorschriften enthielt, deren Milderung aber auf den Antrag der Stände erfolgte.

[2]) Nach dem Landtags-Abschiede v. 15. Juli 1829 für die zum zweiten Landtage versammelt gewesenen Rheinischen Provinz. Stände sub I. Nr. 2. (A. XIII. S. 709) hatten die Rheinischen Stände die Einführung der V. v. 3. Mai 1829 in der Rheinprovinz nicht für erforderlich gehalten, weil der Zustand der Provinz eine solche Maaßregel nicht nöthig mache. Auf Antrag der Reg. zu Düsseldorf kam indeß der Gegenstand nochmals in Erwägung, deren Resultat die K. O. v. 14. Jan. 1835 war. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., betr. die Abstellung der in Westphalen und den Rheinprovinzen üblichen sog. Gebehochzeiten.)

wodurch des Königs Maj. der für die Provinz Westphalen erlassenen V. v. 3. Mai 1829 auch für die dortigen fünf Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen Gesetzeskraft beilegen, mittheile, stelle ich Ihnen anheim, danach das Weitere zu veranlassen.

a.

Da nach Ihrem Ber. v. 24. v. M. die Stände der Kreise Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen im Anerkenntnisse des Bedürfnisses, den dort gebräuchlichen Gebehochzeiten und andern, den Wohlstand, die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung störenden Festlichkeiten durch gesetzliche Vorschriften entgegen zu wirken, die Einführung der zur Abstellung solcher Mißbräuche für die Provinz Westphalen erlassenen V. v. 3. Mai 1829 nachgesucht haben, so will Ich derselben, auf dieses von Ihnen bevorwortete Gesuch der Stände, auch für die benannten fünf Kreise der Rheinprovinz gesetzliche Kraft beilegen, und Sie beauftragen, solche, nebst gegenwärtiger O., durch die Amtsbl. der betheiligten Reg. bekannt machen zu lassen. Berlin, d. 14. Jan. 1835.

Friedrich Wilhelm.

(A. XIX. 180. — 1. 116.)

Zur Erläuterung der V. v. 3. Mai 1829 sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Münster.

Der Zweifel, welchen die K. Reg. in dem Ber. v. 1. d. M., hinsichts der Anwendung der Allerh. V. v. 3. Mai v. J., wegen Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, auf die bei Kindtaufen und Beerdigungen dort auf dem platten Lande üblichen Schmausereien geäußert hat, findet in jener V. selbst seine Erledigung. Denn abgesehen davon, daß schon im Eingange derselben der Gebehochzeiten und ähnlicher Schmausereien und Festlichkeiten gedacht worden ist, so heißt es auch zu 1 der V wörtlich:

„die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und anderen Veranlassungen gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten ꝛc. sind überall verboten."

Der Kindtaufen ist also, was die K. Reg. jedenfalls ganz übersehen hat, speziell erwähnt worden. Die bei Beerdigungen stattfindenden Schmausereien, bei welchen Geschenke dargebracht werden, gehören aber nach der oben allegirten Fassung der V. unbedenklich ebenfalls zu den verbotenen Festlichkeiten. Von einer Ausdehnung jener V. ist also eben so wenig die Rede, als eine Deklaration derselben erforderlich scheint.

Es liegt auch kein Grund vor, welcher die Besorgniß rechtfertigte, daß die Justiz-Behörden wegen Anwendung der in Rede stehenden V auf die von der K. Reg. angedeuteten Fälle ein Bedenken erregen werden. (A. XIV. 574. — 3. 52.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Mai 1837, an die K. Reg. zu Minden.

Da die Allerh V. v. 3. Mai 1829, (A. S. 577) wegen Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, die Konfiskation der bei dergl. Festlichkeiten dargebrachten Geldgeschenke nicht verordnet, nach der Bestimmung zu 6 vielmehr angenommen werden muß, daß die Konfiskation absichtlich nicht ausgesprochen worden, um Störungen dieser (wiewohl verbotwidrigen) Feste und dadurch hervorzurufenden Unordnungen vorzubeugen; so kann auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 15 v. M. erwidert wird, die Konfiskation der bei einer solchen Gelegenheit in Beschlag genommenen 26 Thlr. um so weniger stattfinden, als solche, ganz abgesehen von der gedachten V., durch die in dem Ber. angezogenen §§. 172 173 und 205 Tit. 16. Th. I. des Allg. L. R. nicht begründet wird. Denn wenn gleich nach §§. 172 und 173 a. a. O. das aus einem verbotwidrigen Geschäfte Gezahlte von dem Geber nicht zurückgefordert, wohl aber dem Empfänger von dem Fiskus entrissen werden kann, so erhält doch der letzte dadurch nur das Recht auf Einklagung des Gezahlten, nicht auf Konfiskation. Der §. 205 a. a O paßt jedoch nicht auf den in Rede stehenden Fall, weil hier die Geschenke nicht zu einem unerlaubten Zwecke, sondern nur aus Veranlassung eines unerlaubten Festes gegeben worden sind.

In dem vorliegenden Falle ist aber auch, wie überhaupt bei den Gebehochzeiten, von der Einklagung des Geschenkten ganz abzustehen, und von der K. Reg. dafür zu sorgen, daß die Exekutivbeamten künftig sich der Beschlagnahme der bei Gebehochzeiten dargebrachten Gelder, durch welche nur zu leicht Unordnungen herbeigeführt werden können, enthalten. Falls alle Theilnehmer, wie überhaupt, so auch in dem vorliegenden Falle, nach der Vorschrift der V. v. 3. Mai 1829 zu bestrafen, was denn schon, wenn es nur öfters strenge ausgeführt ist, die gehörige Wirkung hervorbringen wird, und der insonderheit rücksichtlich des Geschenknehmers in diesem Falle nach Abzug seiner Strafe von

25. Thlr. verbleibende kleine Rest der in Beschlag genommenen Summe ist auf Stempel und Gebühren für das Resolut zu verwenden. Hiernach ꝛc.

(A. XXI. 157. — 1. 154.)

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechts-Namen [1]).

Chr. L. **Paalzow**, de mutatione cognominum fraudulenta. (In ej. Observ. ad jus Boruss. Fasc. VI. obs. 72. pag. 38.)

Idem, de mutatione cognominum non fraudulenta. (Ibid. obs. 73. pag. 54.)

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20 bestimmt:

§. 1440^{a}. Wer zur Ausführung eines Betruges sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinairen Strafe des ordentlichen Betruges belegt, und dieses zur Genugthuung für die beleidigte Familie öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440^{b}. Wer auch ohne unerlaubte Absicht eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaaßung bei willkührlicher, doch nachdrücklicher, Geldstrafe untersagt, und diese Strafe im Uebertretungsfalle gegen ihn wirklich verfügt werden.

Dazu sind folgende Ergänzungen und Erläuterungen ergangen:

1) R. v. 19. August 1799. Anwendung des §. 1440 des A. L. R. II. 20. auf Anmaaßung fremder nicht adelicher Familiennamen.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Bei Zustellung der abschriftl. Vorstellung des Seidenfärbers G. C. W., worin derselbe sich darüber beschwert, daß der Stiefsohn seines verstorbenen Bruders, der hies. Färber Z., den Namen W. führt, wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, daß es keinem Bedenken unterworfen ist, daß Ihr, auch ohne Eröffnung eines besondern Prozesses, nach ausdrücklicher Vorschrift des A. L. R. §. 1440. Tit. 20. Th. II dem ꝛc. Z die Anmaaßung des Namens des Supplikanten bei gesetzmäßiger Strafe untersaget, indem es eine willkührliche Auslegung ist, wenn Ihr gedachte Vorschrift nur auf adelige Familiennamen gegen deren deutlichen Inhalt einschränken wollet ꝛc.

(Amelang's Archiv Bd. 2. S 165. Mathis jur. Monatsschr. Bd. 1. S. 314. Rabe's Samml. Bd. 5. S. 539.)

2) R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei namhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440^{b}. Tit 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt sein kann, seinen angebornen Namen ohne spezielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetz sich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplikanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Kontinuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben; ein fremder Name ist für Jeden ein solcher, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne spezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falls nur dann zweifelhaft sein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend

---

[1]) Vergl. auch das R. des Min des J. u. d. P. v. 6. Novbr. 1830. (A. XIV. 790. — 4. 54.), daß in Sachen wegen verbotswidriger Namens-Veränderung nur die Kognition der Gerichte eintritt. (Im formellen Theile.)

einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem kompetenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Kriminalgesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440b. angeordneten namhaften, von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß.

Hiernach rc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665. Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8. S. 608.)

3). V. v. 30. Octbr. 1816, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird [1]).

a.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizei-Behörden, nachtheilig ist, so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht, so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unsern Unterthanen, Gerichten und Polizei-Behörden, sich nach dieser V. zu achten rc. (G. S. 1816. S. 216.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Januar 1819, an die K. Reg. zu Minden. Verbot des Namens-Wechsels der Heuerlinge.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. Decbr. pr. a., wegen des Namens-Wechsels unter den Heuerlingen und sonst auf dem Lande, eröffnet, daß es allerdings unzulässig ist, diese willkührlichen Namens-Veränderungen, welche nur zu Mißverständnissen und zur Unsicherheit und Unzuverlässigkeit aller Listen führen müssen, nachzugeben.

Die K. Reg. ist, ohne daß es der vorgeschlagenen allgemeinen Anordnungen bedarf, als Administrations-Behörde wohl befugt, dieserhalb Anordnungen zu treffen, und Verbote in Ihrem Dep. ergehen zu lassen, welche mit der Preuß. Gesetzgebung in Uebereinstimmung stehen, und den vorliegenden Zweck erreichen; in welcher Hinsicht die K. Reg. den Inhalt der V. v. 30. Octbr. 1816 zu berücksichtigen hat. (A. III. 176.—1. 106.)

4) K. O. v. 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern darf.

Ich finde es auf den Bericht des Staats-Ministerii v. 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechts-Namen eine weitere V. zu erlassen, sondern bestimme hierdurch, daß bei Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechts-Namen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt.

(G. S. 1822. S. 108, A. VI. 285.—2. 1.)

Dazu:

a) Publik. der K. Reg. zu Stralsund v. 7. Juni 1822. Nach einem Min. R. v. 24. Mai 1822 hat des Königs Maj. mittelst K. O. v. 13. ej. m. das Min. des J. ermächtiget, die von dem zum Christenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen ohne Weiteres zu bestätigen. (A. VI. 375.—2. 36.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Octbr. 1828, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Dem K. Pol. Präs. wird auf den Antrag im Ber. v. 3. d.,
die von der unverehlichten N. N. beabsichtigte Namens-Veränderung betr.,
hiermit zu erkennen gegeben, daß die Allerh. K. O. v. 15. April 1822, nach welcher zur

---

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 7. Septbr. 1824 (A. VIII. 893.—3. 112.) ordnet die Publikation dieser V. für die Rhein-Provinzen an.

Veränderung des Geschlechtsnamens landesherrliche Genehmigung erfordert wird, sich nicht auf den Fall beziehet, wenn eine Frauensperson sich verheirathet, weil schon das Gesetz ihr das Recht giebt, den Namen des Ehemannes zu führen. Eben so wenig bezieht sie sich auf den Fall, wenn eine unter dem Versprechen der Ehe geschwächte, unschuldige Person einer unschuldig geschiedenen Ehefrau gleich geachtet werden muß, in welchem Falle ihr diese Rechte und mit denselben der Name des Schwängerers nach §. 1049. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. durch ein Erkenntniß beigelegt werden müssen. Daß unter den Interessenten kein Streit dermalen obwaltet, ändert in der Sache nichts. Dies ist auch der Fall, wenn eine schon bestehende Ehe auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt wird.

Das K. Pol. Präs. hat daher die N. N. auf diesen Weg zurückzuweisen.

(A. XII. 1045. — 4. 86.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. August 1834, an die K. Reg. zu Potsdam. Annahme von Familien-Namen durch Adoption.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M., betr. das Gesuch der Z**schen Eheleute, Behufs der Adoption ihrem außer der Ehe gebornen Enkel F., anstatt des Geschlechtsnamens seiner Mutter, ihren Familien-Namen Z. beilegen zu dürfen, erwidert: daß zur Adoption von Personen bürgerlichen Standes keine Immediat-Berichterstattung, sondern nach §. 667 Tit. 2 Th. II. des A. L. R. nur die Bestätigung des Obergerichts der Provinz erforderlich ist. Auch ist schon nach §. 682 a. a. O. das angenommene Kind befugt, den Namen des adoptirenden Vaters zu führen, daher die Bestimmung der Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) auf solche Fälle keine Anwendung finden kann.

(A. XVIII. 641. — 3. 9.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Septbr. 1836, an den Mag. zu Berlin.

Dem Mag. gereicht auf die Anfrage in dem Ber. v. 18. v. M., wegen des Familien-Namens unehelicher Kinder, Nachstehendes zum Bescheide:

Wenn es in der Absicht gelegen hätte, daß die Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) auch auf diejenigen Namens-Veränderungen bezogen werden sollen, welche schon vor deren Erscheinen in gutem Glauben stattgefunden hatten, so würde dies unzweifelhaft darin ausgesprochen worden sein. Da dies aber nicht geschehen, so muß auch bei dem fraglichen Gegenstande die allgemeine Auslegungs-Regel, daß Gesetze auf frühere Fälle nicht bezogen werden können, in Anwendung gebracht werden. Es würde übrigens auch fast unmöglich sein, die Rechtmäßigkeit früher gebrauchter Namen allgemein zu konstatiren.

Was speziell den 2c. S., genannt E. betrifft, so ist derselbe schon vor dem Jahre 1822 majorenn und daher dispositionsfähig gewesen. Er kann daher nur in die Kategorie aller übrigen Personen gesetzt werden, welche schon früher ihren Familien-Namen bona fide verändert hatten, und muß daher das Min. der in dem Schreiben des hiesigen K. Polizei-Präsidii v. 24. Juli c. geäußerten Meinung,

daß der schon vor dem Erlaß der Allerh. K. O. v. 15. April 1822 in gutem Glauben geführte Familien-Name, nicht aber derjenige, den das betr. Individuum eigentlich zu führen verpflichtet gewesen, als dessen nicht ohne Allerh. Genehmigung zu ändernder Familien-Name anzusehen sei,

lediglich beipflichten. (A. XX. 667. — 3. 123.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Erhaltung der Ordnung auf Wegen und Landstraßen.

Von dem Wegewesen[1]) wird in dem besonderen Theile des Werkes: »Das Bau- und Wegewesen«, gehandelt. In Betreff der Polizei auf den Wegen und Landstraßen vergl. man auch:

a) von der Aufsicht auf Fuhrwerke und Pferde,

b) von der Entfernung der Bienenstöcke von Wegen und Landstraßen,

c) von der Abschaffung der Schlitten ohne Deichsel und dem Herabgleiten der Schlitten an Wegen,

in Th. I. (Sicherheits-Polizei) Abschn. I. (Personen-Sicherheits-Polizei) Kap. I. sub Nr. II. Litt. A. (Verhütung von Unglücksfällen.)

---

[1]) Dasselbe handelt von dem Bau der Wege, von dem Gebrauche derselben und von den dafür zu entrichtenden Abgaben.

Zweite Abtheilung.

Von der Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gesinde-Wesen[1]).

Literatur.

A. Ueberhaupt.

J. G. Krünitz, das Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonom. und Polizeiwissensch. abgehandelt. 8. Berlin. 1779. (10 gr.)

A. v. Hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung 8. Berlin. 1798. (4 gr.)

Ueber Gesinde, Gesindeordn. u. deren Verbesserung; ein Beitrag zu v. Hoff's Abhandl. von einem Bedienten. 8. Berlin. 1790. (5 gr.)

J F. v. Berger, über das Gesindewesen in sittlicher Rücksicht. 8. Kiel. 1794. (4 gr.)

F. T. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, eine gekrönte Preisschrift. 8 Münster. 1798. (10 gr.)

(Wagner), das Deutsche Gesindewesen sowohl im allgem., als besond. zu verbessern. 8. Leipzig. 1798. (6 gr.)

W. H. Brenneke, über die Verschlimmerung des Gesindes und dessen Verbesserung rc. 8. Berlin. 1810. (6 gr.)

J. C. v. der Reider, das Ganze der Dienstbotenhaltung, nach dem Dienstvertrage und einer allgemeinen Dienstordnung 8. Nürnberg. 1824.

B. Ueber die Preuß. Gesinde-Ordnung insbesondere.

F. W. Schunken, die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde, nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 und den dahin einschlagenden besondern Bestimmungen der K. Preuß. Gesetze. 8. Elberfeld. 1816.

J. D. J. N. B., die K. Preuß. Gesinde- und andere Dienst-Ordn., oder von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes, der Meister, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner. Ein nothwendiges Handbuch für jede Haushaltung. 2te vermehrte Aufl. 4. Hamm. 1836. (1/6 Thlr.)

C. Th. E. Heinze, die Preuß. Gesindeordnung nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und spätern Verordnungen. 5. Aufl. 8. Liegnitz. 1833.

W. G. v. d. Heyde, Preuß. Gesinderecht, mit Inbegriff der seit dem J. 1810 bis zum J. 1836 erschienenen Erläut., Ergänz. und Zusätze. Nebst einer sachgemäßen Darstellung der über die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstherrschaften und den Hausofficianten, den Erziehern und Erzieherinnen rc., so wie des Publikums in Bezug auf den Handelsverkehr rc. und die Verhältn. zwischen Handwerksmeistern und Gesellen rc. bestehenden gesetzl. Vorschriften, ferner solchen gesetzl. Bestimmungen, welche auf die Verträge mit Künstlern und Handwerkern rc. Anwendung finden 5. Aufl. 8. Magdeburg. 1836.

J. H. W. Kirchhoff, Gesinderecht nach den Grundsätzen des gemeinen u. Preuß. Rechts, und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Provinzialgesetze und Statuten in Neu-Vorpommern und Rügen. 8. Stralsund. 1835.

J. F Kuhn, allgem. Gesinde-Ordn. für die Preuß. Staaten rc. Mit Anmerk. 2. Aufl Quedlinburg. 1835.

Möser, das Gesinderecht, oder die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes, mit besonderer Berücksicht. auf Berlin. Nach der Ges. Ordn. und den später erlass. Reskripten u. Verordn. rc. dargestellt. 8. Berlin. 1831.

O. H. A. v. Oppen (L. G. Präs.), Gesinderecht. (In dess. Beitr. zur Revision der Gesetze. Cöln. 1833. S. 130—161.)

Einleitung.

Bei der Abfassung des Allgem. Landrechts ging man von der Ansicht aus, daß eine allgemeine Gesinde-Ordnung für die ganze Monarchie nicht zweckmäßig, sondern den bestehenden Provinzial-Gesinde-Ordnun

---

[1]) Ueber die polizeiliche Aufsicht über das von auswärts in Berlin eintreffende fremde Gesinde, vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 486 ff.

gen [1]) der Vorrang zu lassen, und nur ein subsidiarisches Gesetz zu geben sei. In diesem Sinne wurde der Tit. 5. Th. II. des A. L. R. abgefaßt, und von Suarez in der Schlußrevision [2]) dazu bemerkt, daß diejenigen Abweichungen, welche besondere Provinzial- oder Lokalverfassungen und Observanzen etwa erforderlich machen sollten, zu den Provinzial-Gesetzbüchern gehörten.

Die Deputirten der Ostpreuß. Stände hatten auf dem Landtage im Jahre 1798 Vorschläge zur Verbesserung der bisherigen Gesinde-Ordnung gemacht, welche, in Gemäßheit eines unterm 27. Aug. 1798 an den damaligen Präsidenten der Ostpreuß. u. Litthauischen Kammer von Wagner ergangenen Direktorial-Reskripts, in Erwägung genommen wurden, und, nachdem die Meinungen, sowohl der hierbei konkurrirenden Kammern, als auch verschiedener Beamten und Magistrate eingezogen, auch eine Konferenz mit den ständischen Deputirten abgehalten worden, wurde im Jahre 1801 das Projekt zu einer neuen Gesinde-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen fertig [3]). Es wurde indeß beschlossen, vor der weiteren Berathung darüber, auch für Westpreußen eine bereits projektirte Gesinde-Ordnung zu emaniren. Die letztere wurde der Gesetz-Kommission zur Begutachtung mitgetheilt, welche dies Gutachten jedoch erst unterm 1. Februar 1805 und zwar dahin erstattete, daß sie eine besondere

---

[1]) Dergleichen sind eine große Anzahl erlassen worden. Die wichtigeren sind: Kurbrandenburgische Ges. Ordn. für die Neumark v. 1685 (C. C. M. T. V. Abth. 3. C. I. p. 171) nebst Anh. u. Erklär. v. 29. Juni 1687 (ibid. p. 214); Gesinde-, Bauern-, Hirten- u. Schäfer-Ordn. für das platte Land der Mittel- u. Altmark, Priegnitz, Uckermark, Stolpe, Storkow u. Beeskow v. 24. Aug. 1722 (a. a. O. p. 267); desgl. erneuerte v. 11. Febr. 1769 (N. C. C. Tom. IV. p. 5335); Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land der Priegnitz v. 26. Sept. 1751 (N. C. C. Tom. III. p 1266); Ges. Ordn. in der Mittel-, Ucker- u. Neumark, wie auch in dem Lande Ruppin v. 11. Mai 1620 (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. p. 11); neuverfaßte Ges. Ordn. vor die Städte u. das platte Land in der Altmark v. 14. Decemb. 1735 (ibid. p. 303), neurevidirte Gesinde-, Hirten- u Schäfer-Ordn. der Kurmark u. inkorporirter Kreise v. 22. Novbr. 1651 (ibid. p. 110); neuverbesserte Ges. Ordn. für die Residenzstädte Berlin 2c. v. 2. Jan. 1746 (Cont. III. p. 43); Ges. Ordn. für das Herzogthum Vor- u. Hinterpommern, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, v. 20. Aug. 1766 (C. C. M. Tom. IV. p. 521); erneuerte Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt u. kombinirten Ländern v. 9. April 1765 (ibid. Tom. III. p. 618); Regl. für das Dienstwesen in der Grafschaft Tecklenburg v. 7. Sept. 1752 (ibid. Tom. I. p. 363); Reglem. wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Lingen v. 15. April 1756 (N. C. C. Tom. II. p. 78); Ges. Ordn. für die Städte u. das platte Land des Fürstenth. Minden u. der Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen v. 16. Juni 1753 (ibid. Tom. I. p. 487); Ges. Ordn. für die Clevischen, Muersischen u. Märkischen Städte v. 7. Aug. 1753 (ibid. p. 541); desgl. für das platte Land v. 7. Jan. 1760 (ibid Tom. IV. p. 5091); erneuertes u. erweitertes Ed. u. Ges. Ordn. für das Königreich Preußen v. 10. Nov. 1763 u. 15. März 1767 (ibid. p. 798 ff.); der Fürsten u. Stände von Schlesien Ges. Ordn. v. 1613 u. 1652 (Samml. Schles. Privileg. 2c. Th. I. S 110 u. 123); Erneuerung u. Erklär. der Schles. Ges. Ordn. v. 1658 (ibid. S. 160); vermehrte Schles. Ges. Ordn. v. 1676 (ibid. S. 178), renovirte Schles. Ges. Ordn. v. 22. Juli 1723 (ibid. Th. V. S. 1593; für Breslau v. 24. Aug. 1752, (Samml. der Schles. Ordnungen. B. III. S. 716.)

[2]) Vergl. v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 148.

[3]) Die hier mitgetheilte Entstehungs-Geschichte der allgemeinen Gesinde-Ordnung v. 8. Novemb. 1810 ist den amtlichen Quellen (Akten des K. Minist. des J. betr. den Entwurf und die Emanirung einer Gesinde-Ordnung für sämmtl. Provinzen des Preuß. Staats, sign. Gesinde-Sachen No. I. Vol. 1 bis incl. 3) entnommen.

Gesinde-Ordnung für Westpreußen für unnöthig halte, und vielmehr der Ansicht sei, daß die für Ostpreußen gegebene Gesinde-Ordnung v. 15. März 1767, allenfalls mit den erforderlichen Modifikationen, auch für Westpreußen angewendet werden könne. Der Geh. Ob. Finanzrath und Kammer-Präsident v. Auerswald zu Königsberg erhielt hierauf den Auftrag, unter Berücksichtigung der auch gegen den Entwurf selbst von der Gesetz-Kommission erhobenen Einwendungen, ein Projekt zu einer gemeinsamen Gesinde-Ordnung für Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen zu entwerfen. Dieser berichtete indeß unterm 20. August 1806, daß er eine besondere Gesinde-Ordnung für völlig entbehrlich halte, so lange nicht die Erbunterthänigkeit aufgehoben sei, da es in der Grund-Idee unausführbar scheine, für unfreie Menschen eine Gesinde-Ordnung zu entwerfen, weil das Gesetz (A. L. R. II. 5. §. 1) das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag gründe, zu dessen Schließung aber die Freiheit der kontrahirenden Personen nothwendig erfordert werde, welches Verhältniß zwischen Gutsherren und Erbunterthanen nicht denkbar sei. Als nun die Aufhebung der Erbunterthänigkeit beschlossen wurde, erging kurz vor Publikation des Edikts v. 9 Okt. 1807 von dem Staatsminister v. Schrötter und dem Kanzler v. Schrötter unterm 30. Sept. 1807 der anderweitige Auftrag an den Geh. R. v. Auerswald einen Entwurf zu einer Gesinde-, Tagelöhner- und Dienst-Ordnung für Ost- und Westpreußen einzureichen, welchem Auftrage dieser bereits unterm 24. Oct. 1807 genügte. Nachdem der Staatsminister v. Schrötter darüber noch die Gutachten des Kammer-Präsidenten Broscowius zu Gumbinnen und des Kanzlers v. Schrötter zu Königsberg erfordert hatte, theilte er unterm 1. Aug. 1808 die Lage der Sache dem Staats- und Kab. Minister Freiherrn v. Stein mit, welcher in seinem Antwort-Schreiben v. 5. ej. m. bemerkte, daß die bisherigen Arbeiten dem General-Polizei und Finanz-Departement zu übersenden seien, um solche zur Diskussion in der General-Konferenz zu befördern; übrigens scheine es genügend zu sein, wenn zu den Bestimmungen des A. L. R. über das Gesindewesen nur noch das hinzugesetzt werde, was darin den Provinzialrechten vorbehalten sei. - Nach Emanirung des Edikts v. 9. Oct. 1807 bedürfe es keiner Bestimmungen weiter über Gesindelohn und über Dienste und Tagelöhner-Arbeit der Unterthanen, sondern den freien Menschen müsse überlassen werden, wie sie ihre Verträge über Anwendung und Benutzung ihrer Kräfte schließen wollten.

Demgemäß wurde nunmehr der Entwurf nochmals umgearbeitet und sodann zur weiteren Veranlassung unterm 13. Nov. 1808 dem Staatsminister Freiherrn v. Stein überreicht. Der Austritt des letzteren aus dem Preuß. Staatsdienste, die Auflösung des Preuß. Departements und die neue Organisation der Ministerien unterbrachen indeß die Verhandlungen. Da jedoch auch von den Schlesischen Regierungen die Nothwendigkeit einer verbesserten Gesinde-Ordnung dringend geschildert wurde, so wurde die Angelegenheit im Jahre 1810 von dem Minister des Innern, Grafen zu Dohna, wieder aufgenommen, welcher bei den Sektionen für die allgemeine und für die Gewerbepolizei, sowie auch für die Gesetzgebung den Entwurf einer neuen Gesinde-Ordnung ausarbeiten ließ, welchen er unterm 1. Mai 1810 dem Staatsminister, Großkanzler v. Beyme, zur Erklärung mittheilte. Dieser Entwurf nahm an, daß der Preuß. Staat nur einer allgemeinen Gesinde-Ordnung bedürfe. Mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit und des Dienstzwanges sei die durch den provinziell sehr

verschiedenen Charakter dieser Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit Unterscheidung weggefallen; die durch die frühere isolirte Verwalt Schlesiens erhaltene Eigenthümlichkeiten dieser Provinz könnten nicht mehr in Betracht kommen, nachdem dieselbe gleich den übrigen P vinzen den gemeinschaftlichen Ministerien untergeordnet sei. Ueberh habe der Krieg mehr als jemals die Menschen durcheinander geworfen, mentlich seien mit den großen Veränderungen in der Organisation Dislokation der Armee ganze Massen von Personen aus den nied Ständen in andere Provinzen versetzt worden. Jemehr die Gesinde-O nung dem freien Uebereinkommen zwischen Herrschaft und Gesinde ü lasse, um desto weniger dürfe sie selbst in das Detail eingehen, worin gentlich nur die Provinzen sich bisher unterschieden hätten, und um d mehr könne sie sich also auf solche Bestimmungen beschränken, die in gemein gültigen Verhältnissen gegründet seien. Endlich habe auch die fahrung gegen Provinzial- und Lokal-Gesinde-Ordnungen entschiel Was in den vorhandenen wahrhaft nützlich und erhaltungswerth sei, f sich viel besser vorgetragen und geordnet schon im A. L. R. Was ab chend und eigenthümlich sei, beziehe sich hauptsächlich auf Lohntaxen ähnliche Bestimmungen, die dem Geiste der Zeit und der Verfassung neswegs angemessen, auch größtentheils ihrer Natur nach unhaltbar se Daher sei es zweckmäßig und gerechtfertiget, die sämmtlichen Provin und Lokal-Gesinde-Ordnungen ausdrücklich aufzuheben und sich darau beschränken, das A. L. R. Th. II. Tit. 5. §§. 1—176, mit den nöthi Modifikationen und den erforderlichen Einschaltungen, sofern darin Provinzial-Gesetze Bezug genommen worden, als **allgemeine** Gesi Ordnung zu publiciren.

Nachdem der Justizminister v. **Kircheisen** über den nach diesen Gru sätzen abgefaßten Entwurf noch verschiedene, die einzelnen Bestimmungen selben betreffende Bemerkungen mitgetheilt hatte, und beide Ministe sich bis auf einen Punkt (die Befugniß der Herrschaft zur Entlassung ei nicht mit der versprochenen Geschicklichkeit versehenen Gesindes betreffe über alle Abweichungen ihrer Ansichten verständiget hatten, überreich sie, mittelst gemeinschaftlichen Berichts v. 25. Septbr. 1810, den Entw der allgemeinen Gesinde-Ordnung zur Allerhöchsten Vollziehung, we unterm 8. Novbr. 1810 erfolgte [1]).

I. Gesinde-Ordnung v. 8. November 1810.

Von gemeinem Gesinde [1]).

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem V trage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftl Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimm Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Ges zum Gebrauch der Familie zu miethen.

---

[1]) Vergl. das Patent v. 8. Nov. 1810 unten sub II. No. 1. — Für den praktis Bedarf ist es zweckmäßig, hier zunächst die Gesinde-Ordnung selbst im vollstä gen Zusammenhange (sub No. I.) zu geben, sodann die Bestimmungen über Umfang ihrer Gültigkeit folgen zu lassen (sub No II.) und hieran die syste tische Zusammenstellung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung mit deren Er zungen und Erläuterungen anzureihen. (sub No. III.)

[1]) Ueber die Frage, auf welche Personen die Ges. Ordn. Anwendung fin vergl. unten sub III. Litt. A.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4 Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen [1]).

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtiget sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9 Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte

§ 11. Hat Jemahd mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9. 10 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethe-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thlr. an die Armen-Kasse des Orts verwirkt [2]).

Gesinde-Mäkler [3]).

§. 13. Niemand darf mit Gesinde-Mäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§ 14. Dergleichen Gesinde-Mäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäkler-Gewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betriebe des Mäkler-Gewerbes ausge-

---

[1]) Bielitz nimmt an, daß der §. 4 sich nur auf den im §. 3 erwähnten Fall beziehe, wenn die Frau einen weiblichen Dienstboten ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes gemiethet hat, wogegen der Mann einen von der Frau eigenmächtig gemietheten männlichen Dienstboten nicht anzunehmen brauche; auch werde die Frau nicht durch den mit ihm geschlossenen Miethsvertrag verpflichtet (A. L. R. II. 1. §. 320 und I. 5 §§. 22 und 37). Uebrigens genüge die mündliche Einwilligung des Mannes zur Miethung eines männlichen Dienstboten durch die Frau, weil der Miethsvertrag selbst keine schriftliche Abfassung erfordere (§. 22. II. 5), und die Genehmigung brauche nicht bei der Miethung selbst zu erfolgen, sondern nur als vor oder nachher geschehen erwiesen zu werden. [A. L. R. I. 5. §. 188.] (Bielitz Kommentar zum A. L. R. Bd. 5. S. 690)

[2]) Vergl. über die Verpflichtung der miethenden Herrschaft, sich die Entlassung des Gesindes nachweisen zu lassen, die Zus. sub III. Litt. B. (unten.)

[3]) Vergl. die Zus. unten sub III. Litt. C.

schlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesinde-Mäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Schließung des Mieths-Vertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruches freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§. 28. 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe, zur Armenkasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. In sofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche, auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkt an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livrée verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livrée gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livrée [1]).

Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche

---

[1]) Vergl. das R. v. 17. April 1812 u. das R. v. 27. April 1829 über die Kompetenz der Polizei- und Justiz-Behörden bei Streitigkeiten aus §§. 33. 37 und 38 der Ges. Ordn., im formellen Theil.

Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Antritt des Dienstes [1]).

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und October jedes Jahres, in sofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung, wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen §. angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit [2]).

---

[1]) Vergl. die Zus. unten sub Nr. III. Litt. G.

[2]) In den Motiven der Gesetzrevision wird in Betreff des hier angenommenen Antrittstages folgendes mitgetheilt: Bei der Redaktion des A. L. R. hatte man den 2. Januar angenommen (§. 43 d. T. §§. 49—50 des gedr. Entw.) Ein einziges mon. die Mitte des Winters sei unschicklich, weil dabei das Herbstgesinde den Futtervorrath nicht für das künftige Jahr spare, wurde von Herrn v. Grolmann,

weil nur ein schlechter Wirth seinem Gesinde das Futter anvertraue,

als ungegründet bezeichnet (Mat. Bd. 73 f. 636) und von Suarez übergangen (Bd. 80. Abschr. Bd. II. Fol. 681 sqq.) konnte auch damals um so eher auf sich beruhen, als die Vorschrift nur beim Mangel entgegenstehender Provinzialrechte eintreten sollte.

Bei Emanirung der Ges. O. von 1810, die alle Provinzialrechte abschaffte, und statt des 2. Januars den 2. April substituirte, kam die Sache ausführlicher zur Sprache.

Die Sektion für die Gesetzgebung meinte:

der 2. Januar sei schicklicher, weil dann am wenigsten zu thun, mithin der Umzug am wenigsten störend sei. Auch erhalte das neue Gesinde dann Zeit und Gelegenheit, sich an den Dienst zu gewöhnen, bevor die Feldarbeiten beginnen. Zwar fiele hiernach die vierteljährige Kündigungszeit auf den 2. Octbr., wo das Gesinde, das oft in ziemlicher Entfernung nach einem andern Dienst suchen müsse, nicht gut entbehrt werden könnte; allein das anderweitige Vermiethen brauche ja nicht mit der Kündigung zu concidiren, sondern könne gelegentlich an Tagen, wo nichts zu versäumen sei, geschehen. (Akt. des Min. des J. b. Entw. einer Ges. Ordn. betr. G. S. Nr. I. Vol. II. Fol. 270 ꝛc.).

Der Min. des J. hingegen blieb dabei: „die Versäumniß, welche auf dem Lande durch das oft meilenweite Suchen nach einer andern Herrschaft entstehe, sei bedeutender als diejenige, welche der Umzug selbst erfordere, und die wohlthätigen Wirkungen der freien Konkurrenz zwischen Nachfragen und Anerbietungen wären hauptsächlich dadurch bedingt, daß beides bei voller Muße betrieben werden könne. Beides geschehe aber nothwendig gleichzeitig mit der Kündigung, da deren Möglichkeit oft von der sichern Aussicht auf Ersatz abhänge; daher müsse die Kündigung in die Zeit der größern Muße, und der Umzug in die Zeit der wiederbeginnenden Arbeiten verlegt werden, die sich gerade am Besten mit dem neuen Gesinde durchsetzen ließen. Ferner beruhe in vielen Gegenden das Haupteinkommen der ländlichen Arbeiter auf dem Dreschermaaße, welches sie hauptsächlich für die Feldarbeit des vorhergegangenen Sommers entschädigen solle, und mehr oder weniger verloren gehen würde, wenn die Zeit des Umzugs auf Neujahr oder Martini fiele. Es sei natürlicher, das Gesinde abziehen zu lassen, wenn die Drescherarbeit beendigt wäre, als wenn sie erst beginne.

Endlich beweise das Beispiel Englands, wo der Umzug auf Mariä Verkündigung (den 25. März) falle, ungeachtet dort die Feldarbeiten um mehrere Wochen früher anfingen, als in den besten Gegenden des Preuß. Staates, daß die befürchtete Unbequemlichkeit mit dieser Umzugszeit nicht verbunden sein könne.“ (Act. all. Vol. II. Fol. 281 Vol. III. Fol. 92 ꝛc.)

Aber nachdem dieselbe durch die Ges. Ordn. allgemein gesetzlich geworden war, zeigte die Reg. zu Breslau im Jahre 1817 an:

Sämmtliche Landräthe ihres [illegible] wünschten, daß es bei dem in allen Kreisen

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

üblich gewesenen 26. Decbr. bleiben möchte. Der Umzug ziehe eine Stockung in der Wirthschaft herbei, das neue Gesinde müsse erst angelernt werden, durch Herbeiholung desselben und seiner Effekten würde das Gespann oft Tage lang dem Landbau entzogen. Diese Störungen seien im Winter am wenigsten nachtheilig. Der 2. April treffe in die dringendste Arbeit, nämlich in die Sommersaat. Das Zugvieh, das dann gerade am meisten gebraucht werde, sei von den abziehenden Knechten gewöhnlich vernachlässigt und abgetrieben, wogegen der im Winter anziehende Knecht Interesse und Zeit habe, die Pferde zum Frühjahr heranzupflegen — Im Frühjahr sei schwerer neues Gesinde zu haben, weil sich dann viele als Tagelöhner vermietheten; die Einziehung der Ersatzmannschaften, wodurch der Landmann Abgang am Gesinde erleide, falle in den Nov. und Decbr.; das Etatsjahr beginne mit dem Kalenderjahre: folglich müsse der Dienstwechsel am 2. April die Personensteuer, deren Aufnahme im Januar erfolge, in jedem laufenden Jahre alteriren und häufige Beschwerden der Kommunen wegen Deckung der daher entstehenden Ausfälle veranlassen. Die Neuerungen haben vielfache Unzufriedenheit erweckt. Dem Staate könne der Gegenstand gleichgültig sein. Niemand kehre sich an die Ges. Ordn., und der Gesetzgeber müsse nicht ohne Noth durch Eingriffe in wohlbegründete Provinzial-Observanzen den Anlaß zur Nichtbeobachtung der Gesetze geben. (Act. all. Vol. IV. Fol 55—67.)

Das Minist. des I. fand sich zwar, weil das G. die Vertragsfreiheit nirgends beschränke, nicht bewegen, hierauf einzugehen (ibid. Fol. 68), aber auf die vom Oberpräsidio unterstützte Petition der Stände von Schlesien, Glatz und der Oberlausitz ist zehn Jahr später für diese Provinzen durch den Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 (A. XI. 321, vergl. Publ der Reg. zu Liegnitz v. 23. Juli 1827 in den A. XI. 698.—3. 67.) genehmigt worden, daß es daselbst, ungeachtet der Ges Ordn. beim 2. Januar bleiben soll, wenn nichts anderes bedungen ist. (Act. all. Vol 5. Fol. 59v. 66v. 73. ad 2. Fol. 77.)

Wenige Wochen nach der Reg. zu Breslau berichtete im Jahre 1817 die Reg. zu Danzig und nach einigen Monaten auch die Reg. zu Gumbinnen: man sei dort bei dem alten Umzugstermin, dem 11. Novbr. (Martini), geblieben; der allgemeine Wunsch der Landwirthe gehe nach den einstimmigen Berichten sämmtlicher Landräthe dahin, es hierbei auch ferner zu lassen.

Außer den Gründen, welche die Reg. zu Breslau bereits geltend gemacht hatte, wurde noch angeführt, daß der Landmann am Ende des Jahres vermögender sei, das Gesinde abzulohnen, als im Frühjahr. Er sei in ganz Preußen und Litthauen seit undenklichen Zeiten nach dem bisherigen Termin wirthschaftlich eingerichtet. Zwar müsse das Gesinde um Martini mit allen Wintervorräthen an Futter, Kartoffeln u. s. w. herbeigeholt werden, wogegen es Anfangs April los und ledig sei. Allein dies kompensire sich durch die üble Beschaffenheit der Wege im Frühjahr und gleiche daher den Uebelstand nicht aus, den der neue gesetzliche Termin dadurch mit sich führe, daß die Versäumniß des Gespanns gerade in die Zeit der beginnenden Feldarbeit treffe. (Act. all. Vol. IV. Fol. 69. ff. 86 u. Akt. des Pol. Min. wegen An- und Abzug des Gesindes. G. S. Gen. Nr. 2. F. 7.)

Den vom Oberpräsid. unterstützten Remonstrationen beider Behörden (Acta all. Vol. IV. Fol. 75 und Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 14. 15 und Fol. 12 u. 14 in marg.) gegen den auf die unbeschränkte Vertragsfreiheit gegründeten abschläglichen Bescheid (Acta all. Vol. IV. Fol. 71 u. Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 11) trat in dem erforderten gutachtlichen Bericht auch die Reg. zu Königsberg mit dem Bemerken, daß sämmtliche Landräthe mit wenigen Ausnahmen darüber einverstanden wären (Act. all. G. S. Gen. Nr. 2. Fol. 23.), ingleichen die Reg. zu Posen in Absicht des dort bisher wie in Schlesien bestandenen Weihnachtstermins bei. (ibid. Fol. 27.) Nur die Reg. zu Bromberg (Fol. 21 ibid.) und zu Marienwerder (Fol. 22) dissentirten, erstere jedoch anscheinend aus Mißverständniß der vorgelegten Frage, indem sie blos gegen die gar nicht beabsichtigte Beschränkung der Vertragsfreiheit protestirte, und unter dieser Voraussetzung den gesetzlichen Termin für gleichgültig erklärte, letztere hingegen deshalb, weil in ihrem Depart. sehr verschiedene Umzugstermine in Observanz wären, mithin eine allgemeine Ausgleichung doch nicht zu bewirken sei, die Bestimmung der

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 sqq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§ 117 sqq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die, nach Maaßgabe der Verschuldung, auf zwei bis zehn Thlr., oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist [1]).

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergl. Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

Ges. Ordn. aber den Billigkeitsgrund für sich habe, daß die Herrschaft das Gesinde, das im Sommer seine Kräfte für sie anstrengt, im Winter auch atzen und pflegen müsse. So ist die Sache in Beziehung auf Preußen und Posen seit 1818 auf sich beruhen geblieben. (Motive der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 29.)

Vergl. übrigens auch das R. des Min. des J. v. 20. Juni 1817, an die Reg. zu Potsdam (A. I. 75.—2. 47.), worin dieser Reg. eröffnet wurde, daß kein Grund zur Abänderung des §. 43 der Ges. Ordn. vorhanden sei.

[1]) Vergl. das R. v. 17. April 1812, betr. das Ressort der Polizei- und Justizbehörden in Gesinde-Sachen. (Im formellen Theile.)

In dem dritten Landtags-Abschiede für die Stände der Provinz Posen vom 29. Juni 1835 sub Nr. II. 23. (A. XXI. 831.) wird bemerkt, daß die im §. 51 der Ges. Ordn. vorgeschriebenen Strafen vollkommen ausreichend sind, um das Ansehen der Dienstherrschaften aufrecht zu erhalten, falls das Gesinde den Dienstantritt verweigert, und daß ein absoluter Zwang zum Antritt des Dienstes eben so den Absichten des Kontrakts widerspreche, als er unausführbar sei.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

Außer seinen Diensten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern [1].

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Kriminal-Rechts, geahndet werden [2].

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

---

[1]) Ueber das Strafrecht der Herrschaft gegen das Gesinde vergl. unten sub Nr. III. Litt. H. sub 2.

[2]) Vergl. R. v. 17. April 1812. (Im formellen Theile.)

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen [1]).

---

[1]) Zur Erläuterung der Frage: wie weit die Verpflichtung der Herrschaft sich erstreckt? wird in den Motiven der Gesetzrevision folgendes bemerkt:

Im J. 1823 hatte eine hies. Dienstmagd durch einen Fall auf dem Hofe, über welchen sie mit einer Schürze Holz ging, eine Verletzung an der Kniescheibe erhalten, von welcher sie in der Charité geheilt worden war. Der Dienstherr weigerte sich, die Kurkosten zu bezahlen,

weil die Magd durch eigene Unvorsichtigkeit Schaden gelitten, und weil sie von ihm schon bei der Aufnahme in die Charité des Dienstes entlassen worden. (Akt. des Staatsraths VI. Sect. f. des J. Nr. 50. betr. das G. wegen der Armenpflege f. 39 et v.)

Die Anfrage des hies. Pol. Präs. über diesen Fall veranlaßte das Staatsminist. in dem Entw. zum Armenges. einfließen zu lassen, daß die Pflicht der Herrschaft sich niemals über die Dienstzeit hinaus erstrecke. (Akt. des Staatsraths wegen der Armenpflege. Innere Angel. Nr. 36. f. 3. unten und f. 7. oben.)

Aber obwohl die Entscheidung der Frage, ob und wann der Armenfonds zutreten müsse, hiervon abhängt, sollte dieses dennoch nach dem Conclusio des Staatsraths als eine Declaration der Ges. O. bei dem G. wegen der Armenpflege nicht erledigt werden. Daher bringt das Minist. des J. die Frage gegenwärtig unter Mittheilung folgenden Falles in Erinnerung: der Knecht eines Bauern hatte sich (im J. 1826) bei einer Dienstarbeit ein Bein gebrochen; wegen der Forderung des Wundarztes von 70 Rthlr. mußte Haus und Hof des Bauern, wenn nicht des Königs Majestät den Betrag auf Staatskassen angewiesen hätten, subhastirt werden, weil er auf den Grund des vorliegenden §. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zur Zahlung dieser Kurkosten rechtskräftig verurtheilt war.

(R. S. f. D. 15 Pens. f. 117 bis 19.)

Für die Verpflichtung der Herrschaft in infinitum spricht, daß die später folgende Vorschrift (§. 92. d. T.)

wonach die Verbindlichkeit der Herrschaft nicht über die Dienstzeit hinaus dauert,

nach seiner Stellung und Fassung nicht auf unsern §. (von Krankheiten, die dem Gesinde im oder durch den Dienst zustoßen) sondern nur auf die dazwischen liegenden Bezug zu haben scheint, die von zufälligen oder verschuldeten Krankheiten handeln. Die G. O. hat an diesen Bestimmungen des A. L. R. die schon im gedruckten Entwurf standen, (§§. 90—95) nichts geändert. Die Mat. müssen also entscheiden. Suarez selbst verstand die Vorschrift,

daß die Pflicht mit der Dienstzeit endige,

auch von solchen Krankheiten, die sich das Gesinde im Dienste zuzieht, denn er wandte dagegen ein:

Wenn der Dienstbote sich die Krankheit in seinem Dienste oder occasione desselben zugezogen hat, so sollte sich die Pflicht der Herrschaft, für ihn zu sorgen, billig auch über die Dienstzeit hinaus erstrecken. Wenn die Krankheit von der Art ist, daß sie in nicht gar langer Zeit durch Wiederherstellung oder Tod entschieden sein muß, so könnte man die Verbindlichkeit der Herrschaft ohne Bedenken bis zu dieser Entscheidung extendiren. Bei morbis chronicis aber hat es mehr Schwierigkeiten, da es doch auch sehr schwer für die Herrschaft sein würde, einen solchen Menschen lebenslang zu ernähren. Ich würde in diesem Falle die Pflicht zur Alimentation zwischen der Herrschaft und den dazu schuldigen und vermögenden Verwandten, oder, wenn dergleichen Verwandte nicht vorhanden sind, zwischen der Herrschaft und dem Staate theilen.

Dieser Antrag ward jedoch nicht genehmigt, denn am Rande steht:

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur als-

---

„Cessat vid. tamen Sachenrecht pag. 434. §§. 56. 57.“ (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. 11. f. 686[b].)

Hier im Sachenrecht und zwar im Abschnitt von Vollmachtsaufträgen, finden sich nun folgende Bestimmungen:

§. 56. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur insofern zu vergüten schuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Versehen, Anlaß gegeben hat.

§. 57. Doch muß der zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hätte befolgen können.

Diese Bestimmungen sind in das A. L. R. übergegangen (Thl. I. Bd. 13. §§. 80 – 81.) und gleichzeitig wurde auf dieselben in unserm Tit. durch den in Folge dieses concl. hinzugefügten §. 94 d. T. verwiesen (Concl. zum umgearbeiteten Entw. Mat. Bd. 82. f. 66. §. 97.). Hieraus ergiebt sich, daß der §. 92. nicht bloß auf den unmittelbar vorhergehenden, sondern auch auf den §. 86. bezogen werden muß, daß also das Judikat gegen den Bauer, sofern sich die Krankheit des Knechts über die Dienstzeit hinaus erstreckt hätte, was aus der Mittheilung nicht zu ersehen ist, falsch, die Weigerung des hiesigen Dienstherrn aber, die Charité zu befriedigen, gegründet gewesen sein würde, wenn der Dienst zur Zeit der Kur wirklich aufgehoben war.

Allerdings kann es nicht einerlei sein, ob der Dienstbote durch den Dienst, oder außer demselben, sich eine Krankheit zugezogen hat, ob z. B. eine Dienstmagd beim Holztragen die Treppe hinunterfällt und sich verletzt, oder durch übermäßiges Tanzen erkrankt; die moralische Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Kur zu sorgen, die hier zu einer Zwangspflicht erhoben worden, ist im ersteren Falle offenbar stärker, als im letztern; aber daß sie soweit gehen sollte, der Herrschaft die Kur und Verpflegung des kranken Gesindes auf mehrere Jahre hinaus, vielleicht auf die Lebenszeit des Kranken aufzubürden, würde weder gerecht, noch billig sein, sofern nicht die extrahirten Vorschriften über die Verpflichtung des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten eintreten, auf welche am Schluß (§. 94 d. T.) verwiesen wird. Der Unterschied zwischen jenen beiden Fällen bleibt immer noch stark genug, (cf. §§. 88 — 91 d. T.) daher war man auch im Staatsrath über das Materielle der Verf. event. einverstanden. Der andere Grund, welchen jener Dienstherr seiner Verpflichtung, die Charité zu befriedigen, entgegensetzte,

daß die Magd durch eigene Unvorsichtigkeit zu Falle gekommen sei,

würde mir zwar unerheblich scheinen, denn der §. 86 spricht allgemein von Krankheiten, die sich das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugezogen, und ignorirt den Unterschied, ob dabei von Seiten des Gesindes ein Versehen konkurrire oder nicht.

Sofern von einem geringen (und mäßigen) Versehen die Rede ist, ohne Zweifel mit Recht. Denn eins oder das andere wird fast immer concurriren; das Gesetz wäre nichtig, wenn es absoluten Casus verlangte und würde auf der andern Seite schwierige Beweise nöthig machen. Noch weniger kann ich hiernach dem Antrage der ökonomischen Gesellschaft zu Breda (f. 31[v]. der Bemerk. der zum Minist. des I. gehörigen Behörden) beitreten, welche, um zu verhüten, daß das Gesinde sich nicht krank stellt, sogar verordnet wissen will:

„Zieht ein Dienstbote durch Verrichtung von ausnahmsweise verlangten mehreren, schwereren und außerordentlichen Diensten, oder auch, was das Gesinde nachweisen muß, durch Schuld der Herrschaft bei Verrichtung der nach Vertrag und Ortsgewohnheit ihm obliegenden gewöhnlichen Dienste sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, ohne ihm dafür etwas von seinem Lohne abziehen zu dürfen.

Zeigt es sich aber, daß der Dienstbote durch eigene Schuld erkrankt ist, so ist er nicht allein verbunden, diese Kur- und Verpflegungskosten wieder zu erstatten, sondern auch seine gewöhnlichen Dienste, wie sie nach dem Dienstvertrage und nach Ortsgewohnheit ihm obliegen, auf seine eigene Kosten verrichten zu lassen.

Wie aber, wenn z. B. das Gesinde, vielleicht um mit einer Arbeit schneller fertig zu werden, unvernünftigerweise eine augenscheinlich gefährliche Art der

dann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind[1]).

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Thl. I. Tit. 13. §§. 80—81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kur-Kosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Thl. I. Tit. 6. §§. 60 sqq.)

Aufhebung des Vertrages durch den Tod[2]).

§. 99. Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 32. 33. 34.) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur Monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

Dienstverrichtung wählte, und sich dann beschädigte? Der Fall des groben Versehens scheint mir also eine Ausnahme machen zu müssen, da dessen Civilfolgen denen des dolus nach der allgemeinen Regel gleich sind, und hier um so mehr sein müssen, als freilich mit Fleiß keiner Arm und Bein brechen wird.
(Mot. der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 49.)

[1]) Vergl. das R. v. 5. Nov. 1811. (Unten sub Nr. III. Litt. J. sub 2.

[2]) Vergl. unten Zus. sub Nr. III. Litt. H. sub a. Nr. 2.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 101 bis 106. Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Mieths-Vertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen [1]).

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei Städtischem Gesinde auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Andres bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei fur die nächsten Fünf Jahre (§. 48.) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag, als stillschweigend verlängert, angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116 Bei Monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

---

[1]) Vergl. das R. v. 14. Febr. 1835, betr. das polizeiliche Einschreiten mit Rücksicht auf §. 111 der Ges. Ordn. [A. 19. S. 179.] (Im formellen Thl.)

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§. 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

Von Seiten des Gesindes.

§. 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergl. unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Von Seiten des Gesindes.

Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

§. 145. 1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei Monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Eltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber alsdann

einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livrée ohne Schaden der Herrschaft abfinden [1]).

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livrée Rechtens ist.

§. 150 In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist §§ 117—135. 143. 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.

§. 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§. 145. 146. 147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 136—142) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 136 — 142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§. 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Huth zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117 — 135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157 Doch gebühren den Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§. 143. 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 15. und 155 Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen [2]).

---

[1]) In den Motiven der Gesetzrevision wird ad h. l. bemerkt: es sei nach der Fassung des §. 149 zweifelhaft, ob auch in diesem Falle das laufende Vierteljahr abzuwarten sei oder nicht? die Materialien ergäben keinen Aufschluß, aber die Negative scheine daraus hervorzugehen, daß ein Stellvertreter geschafft werden solle. Geschehe dies, so fordere die Billigkeit, daß die Herrschaft nachstehe, und die kleine Unbequemlichkeit des Wechsels dem vorausgesetzten wichtigen Interesse des Dienstboten zum Opfer bringe (Motive der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 67.)

[2]) In den Motiven der Gesetzrevision wird zur Erläuterung der §§. 154—159 der Ges. Ordn. Folgendes bemerkt:

Wegen der Livree wird §§ 154—159 folgendes System aufgestellt:

I. Wenn die Herrschaft Grund zur Aufhebung des Vertrages hat, und zwar:
  1) wenn sie den Bedienten augenblicklich entlassen kann, so nimmt sie die ganze Livree weg, er mag gedient haben so lange er will (§. 156),
  2) wenn sie erst kündigen muß, wird subdistinguirt:
    a) hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut lassen (§. 155),
    b) hat er schon ein halbes Jahr gedient, so gebühren ihm die kleinen Montirungsstücke (§. 157),

II. Wenn der Bediente Grund zum Rücktritt hat,
  1) ist er augenblicklich auszutreten berechtigt, so behält er, ohne Unterschied seines Dienstes, die ganze Livree, also z. B. auch dann, wenn er am zweiten Tage seines Dienstes schwer erkrankt (§. 154),
  2) muß er erst kündigen, so wird subdistinguirt:
    a) geschieht die Kündigung, weil er heirathen und sich etabliren kann, so muß er sich, ohne Unterschied der Zeit, mit den kleinen Montirungsstücken begnügen (§. 159),
    b) kündigt er, weil die Herrschaft nicht prompt zahlt, oder ihn öffentlich beschimpft hat, so wird subdistinguirt:
      α) hat er noch kein halbes Jahr gedient, so soll er Rock und Hut lassen (§. 158),

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. Eine Herrschaft die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich; so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livrée auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten [1]).

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152 sequ. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

β) hat er ein halbes Jahr gedient, so behält er die ganze Livree (§. 158.)

Billig fragt man zunächst, wie auch ein Monent that, was denn unter „kleinen Montirungsstücken" gemeint sei.

Herr v. Grolmann bemerkte dabei:

„erledigt sich hinlänglich aus §§. 104 und 124" (Mat. Bd. 73 f. 644 unten),

wo nämlich vom Zurücklassen des Rocks und des Huts die Rede ist. Suarez überging dies. Also kleine Montirungsstücke sind alle, außer den namentlich genannten.

Dann heißt aber „Rock und Hut zurücklassen" und „die kleinen Montirungsstücke behalten" genau dasselbe und die Fälle sub I. Litt. a. und Litt. b, so wie die Fälle sub II. 2. Litt. a. und Litt. b. α. sind vergebens unterschieden. (Motive der Gesetzrevis. Pens. XV. S. 68.)

[1]) Vergl. die R. v. 7. April 1812 und 19. Sept 1833 wegen der Kompetenz der Pol. Behörden in dergl. Fällen. (Im formellen Theile.)

In dem Erk. des I. und II. Sen. des O. L. G. zu Breslau de publ. d. 29. März 1836 und 2. März 1837 wird ausgeführt:

Ein des Dienstes entlassenes Gesinde, welches für die noch übrige Dienstzeit Entschädigung fordern will, muß nicht bloß die Vermittelung der Pol. Behörde vorher überhaupt nachsuchen, sondern vielmehr sogleich nach der Entlassung bestimmt seine Wiederannahme fordern. Denn der § 160 der Ges. O. bestimmt ausdrücklich, daß die Herrschaft von der Obrigkeit (Polizei) angehalten werden soll, das Gesinde wieder anzunehmen: die Wiederannahme setzt aber voraus, daß der Dienstbote dieselbe nachgesucht habe, und dieses Gesuch kann nur dann Erfolg haben, wenn es in continenti und ehe die Herrschaft die Stelle hat wieder besetzen müssen, angebracht wird. Verhält sich das Gesinde still, so erklärt es sich dadurch mit der Entlassung zufrieden. Könnte es zu jeder beliebigen spätern Zeit kommen, so durfte ein faules Gesinde nur so lange warten, bis jene Stelle wieder besetzt wäre, und dann seine schlechten Dienste wieder anbieten, wohl wissend, daß davon kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. Alsdann hätte dasselbe es in seiner Gewalt, das Jahr hindurch für Müssiggang Lohn und Brod zu fordern. (Koch, Schlesisch. Archiv Bd. 1. S. 503 ff.)

Das Geh. Ober-Tribunal hat per sent. v. 17. Sept. 1839 ebenfalls angenommen, daß ein des Dienstes entlassenes Gesinde nur dann Entschädigung fordern kann, wenn die Herrschaft polizeilich zur Fortsetzung des Dienstvertrages angehalten worden, und dieselbe verweigert hat. (Jurist. Wochenschr. 1840. S. 260 ff.)

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtiget, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§§. 65—69.)

Abschied [1]).

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen [2]).

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei nahmhafter Geldstrafe untersagen [3]).

---

[1]) Vergl. die Zus. unten sub III. Litt. M.

[2]) Vergl. die R. v. 25. Jan. 1828 und 25. Juni 1835 (unten sub III. Litt. M. Nr. 6.)

[3]) Muß der Dienstherr die Richtigkeit seiner Beschuldigung, oder der Dienstbote seine Unschuld nachweisen?

Siewert (Material. H. 1. S. 230) hält dies für zweifelhaft, weil einestheils die Herrschaft ihr Zeugniß der Wahrheit gemäß einrichten solle, folglich erforderlichen Falls beweisen können zu müssen scheinen, anderntheils aber der Antrag auf Untersuchung vom Gesinde ausgehen und die Beschuldigung ungegründet befunden sein solle.

Der Gesetzrevisor spricht sich mit Rücksicht auf den Inhalt der Materialien dahin aus:

Bei der Redaktion kommt nur ein hierauf bezügliches monitum vor:

„Wenn die Unschuld nicht deutlich dargethan worden, so müßte der Herrschaft gleich einem Zeugen Glauben beigelegt und sie nur für wissentliche Unwahrheiten bestraft werden. Sonst werden die Zeugnisse bloße Formalitäten, indem Niemand wahrheitsmäßig das Zeugniß abfassen wird, wenn er seine Behauptungen wahrmachen soll.“ (Mat. Bd. 73. Fol. 646 ad § 136.)

Dies mon. ist jedoch mit Recht unbeantwortet geblieben. Ist von bestimmten Thatsachen die Rede, z. B. daß das Gesinde gestohlen, betrogen u. s. w., so kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, ob die Herrschaft dies beweisen müsse.

Siewerts bloß grammatische Scrupel lassen sich durch den Ausdruck leicht beseitigen. Bedenklicher ist die Sache bei allgemeinen Urtheilen über Thätigkeit, Ordnungsliebe u. s. w. Zwar wollte Suarez diese in den Gesindescheinen gar nicht haben: „denn einer halte einen Domestiken für faul und ungeschickt, mit dem ein Anderer wohl noch zufrieden sein würde. Der Beweis sei hier immer sehr schwer und die Gefahr dabei für die neue Herrschaft nicht groß,“ deßhalb ließ er die Worte Fleiß und Geschicklichkeit, worauf sich das Attest nach dem gedr. Entw. §. 135 mit erstrecken sollte, weg (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II. Fol. 696 v.). Indessen lassen sich die Urtheile darüber noch nicht verbieten.

Die Reg. zu Magdeburg wollte in solchem Falle nur kostenfrei attestiren lassen, daß die Beschuldigung nicht erwiesen sei, und das Min. hatte nichts dagegen, schärfte jedoch Vorsicht ein, damit die Herrschaften nicht noch weniger freimüthig würden, als jetzt schon bemerkt werde. (Akt. des Pol. Min. wegen Einf. der Gesindebücher. (Gef. S. Gen. Nr. 6. Vol. I. Fol. 181—183.)

Aber einem Dienstboten, dem der Herr attestirt hatte:

„daß sein Betragen mittelmäßig gewesen und eine stete Aufsicht verlange,“

wurde jede Untersuchung abgeschlagen, weil dagegen kein Beweis möglich sei. (Vol. II. derselben Akt. Fol. 19.)

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden. (G. S. 1810 S. 102.)

II. Umfang der Gültigkeit der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

1) Durch das Patent v. 8. Novemb. 1810 wurde die Gesinde-Ordn. de eod. dat. für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie eingeführt.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thuen kund und fügen hiermit zu wissen: Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmälig außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entstehet, so haben Wir die Anordnungen des A. L. R., Th. 2. Tit. 5. §. 1. bis 176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betr., welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde, vom Tage der Kundmachung dieser V. ab, entstehen.

2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämmtl. Staaten die beiliegende neue Redaction der §§. 1. bis 176. Thl. II. Tit. 5 des A. L. R.

3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des A. L. R. dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen ꝛc. (G. S. 1810. S. 101.)

2) Sie hat aber mit dem Allgem. Landrechte, auch in allen denjenigen Landestheilen Gültigkeit erlangt, wo später das letztere eingeführt, oder wieder in Kraft getreten ist.[1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Febr. 1821, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 22 Dec. pr. über das Ressort der Polizeibehörden in Gesindesachen hierdurch eröffnet, daß in den Theilen Ihres Dep., in welchen das A. L. R. eingeführt ist, die Gesetzeskraft der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 von den Gerichten nicht bezweifelt werden, und daß in diesen Landestheilen auch die Anwendbarkeit der aus der Gesindeordn. gezogenen Ressort-Bestimmungen, welche die Reg. zu Magdeburg in der Nr. 47. ihres Amtsbl. am 18. Nov. pr. bekannt gemacht hat, keinem Zweifel

---

Man wird sich vergebens bemühen, hier ein vernünftiges Arbitrium in den einzelnen Fällen entbehrlich zu machen (Gesetzrevision, Motive, Pens. XV. S. 77.)

1) Für den Reg.-Bez. Posen bemerkte schon ein R. des K. Pol.-Min. (v. Kamptz) v. 25 Sept. 1816, daß daselbst die Ges.-Ordn. als bloße administratorische Anordnung schon vor Einführung des A. L. R. publicirt werden könne. (Akt. des K. Pol. Min., Gesindewesen, Gen. No. 1., betr. die über das Ges. Wesen ergangene allgem. Verordn. ꝛc. fol. 44.) Im Reg.-Bez. Merseburg ist die Einführung (laut R. des K. Pol.-Minist. v. 20. Dec. 1816) v. 1 März 1817 an erfolgt. (cf. die alleg. Akten fol. 70), in den zum Reg. Bez. Frankfurt gehörigen Theilen der Nieder-Lausitz (laut R. desselben Min. v. 26. Febr. 1817) ebenfalls v. 1. März 1817 an. (Ibid. fol. 73.)

unterliegen kann. Was aber diejenigen Landestheile betrifft, in welchen das A. L. R. noch nicht publicirt ist, so wird in denselben so wenig die Gesindeordn. (welches G. nur ein Auszug und Deklaration des erstern ist), als die aus der Gesindeordn. hergeleiteten Ressort-Bestimmungen als Gesetz angesehen werden können.

Zwar hat das vorige Polizei-Min. die Publikation dieses G. mittelst Verf. v. 5. März 1817 auch für jene Gegenden genehmigt [1]) Indessen kann dies nur in der Voraussetzung geschehen seyn, daß die Publikation des A. L. R. sehr bald nachfolgen werde. Da dies letztere indessen nicht geschehen ist, so kann den Gerichten, welche die Anwendbarkeit der Gesindeordn. wegen Mangels einer vom Staats-Oberhaupte unmittelbar genehmigten Anordn. bezweifeln, mit Bestande Rechtens nichts entgegengesetzt werden, und kann den Einwohnern jener Gegenden nur überlassen bleiben, ob sie die Contenta jenes G. bei Abfassung ihrer Verträge sich zur Norm dienen lassen wollen. (A. V. 102. — 1. 63.)

b) K. O. v. 29. April 1826, betr. die Gültigkeit der Gesinde-Ordn. im Kulm- und Michelauischen Kreise.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgem. Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 in dem Kulm- und Michelauischen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preuß. Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes v. 17. Aug. v. J. §. 24., daß die gedachte Gesindeordnung als ein das A. L. R. abänderndes und erläuterndes G. durch das Patent v. 9. Nov. 1816 auch in den Kreisen Kulm und Michelau für eingeführt zu erachten ist.[2]) (G. S. 1826. S. 41.)

3) Dagegen ist die Gesinde-Ordnung in denjenigen Landestheilen, wo das Allgem. Landrecht keine Gesetzeskraft hat, nicht für eingeführt zu erachten.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Juni 1822, an die K. Reg. zu Aachen. Die Gesinde-Ordnung hat in den Rheinprovinzen keine Gültigkeit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., in Betreff der Emanirung der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 in den Rhein-Provinzen, hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Einführung dieses auf den Vorschriften des A. L. R. gegründeten G. von der definitiven allgemeinen Bestimmung über die Gesetzgebung in den Rheinprovinzen abhängig ist. (A. VI. 396. — 2. 53.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. Aug. 1824, an den K. Oberpr. von Vincke, zu Münster. Nichtgültigkeit der Ges. Ordn. in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen [3]).

Ew. ꝛc. sende ich die mit Ihrem Ber. v. 13. v. M. eingereichten Akten, wegen einer festen Bestimmung der Antritts- und Abgangszeit des ländlichen Gesindes hierbei mit dem Eröffnen zurück, daß ich die Einwendungen, welche die Reg. zu Arnsberg gegen eine für ihren Bezirk zu erlassende gleiche Verf., als von den Reg. zu Münster und Minden bereits erlassen worden ist, aufgestellt hat, nicht unbegründet finden kann. Denn die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov 1810 ist in dem ehemaligen Herzogthum Westphalen noch nicht gesetzlich publicirt worden, kann mithin in jenen Landestheilen noch nicht zur Anwendung kommen, und selbst für die Grafschaft Mark, in welcher das A. L. R. wieder gilt, wird es nicht zulässig sein, die Bestimmung der Gesinde-Ordn., durch welche für das ländliche Gesinde in Ermangelung einer diesfälligen besonderen Vereinbarung der 2. April, als der Termin des Antritts und Abganges festgesetzt worden ist, durch die Bestimmung eines zweiten Termins zu erweitern. Ich finde daher um so mehr Bedenken, die Reg. zu Arnsberg in der, von Ew. ꝛc. gewünschten Art anzuweisen, als die Justiz-Behörden wohl nicht geneigt sein dürften, die von den Reg. zu Münster und Minden schon erlassenen Bekanntmachungen in Beziehung auf den dadurch auf den 2. Oct. festgesetzten zweiten Termin,

---

[1]) Durch diese Verf. (Arnsberger Amtsbl. 1817. S. 221 ff.) wurde die Ges. Ordn. v. 8 Nov. 1810 auch für das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein für anwendbar erklärt. (Vergl. auch Akt. des K. Pol.-Min. sign. Gesindesachen, Gen. Nr. 1, fol. 70.)

[2]) Die Reg. zu Marienwerder hatte bereits durch ein Publik. v. 3. Nov. 1825 bekannt gemacht, daß des Königs Maj. in dem oben erwähnten Landtags-Abschiede die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 als auch für die Kreise Kulm u. Michelau publicirt erachtet haben. (A. IX. 1057. — 4. 110.)

[3]) Vergl. auch das R. v. 6. Febr. 1821. (Oben S. 422.)

sobald die Sache im Wege einer Entschädigungs-Klage zur gerichtlichen Cognition gelangen möchte, für rechtsbeständig anzuerkennen, vielmehr wahrscheinlich von der Ansicht ausgehen werden, daß eine solche Erweiterung nur durch den Gesetzgeber angeordnet werden könne.

Was übrigens den von Ew. rc. unterstützten Antrag der Reg. zu Arnsberg betrifft, daß die Publikation der Gesinde-Ordn. in den Landestheilen, wo das A. L. R. noch nicht gilt, gestattet werden möge, so muß diese Publication von der noch zu erwartenden allgemeinen landesherrl. Anordnung über die Einführung der preuß. Gesetze in das Herzogthum Westphalen um so mehr abhängig bleiben, als die Gesinde-Ordn. sich auf das Landrecht gründet. (A. VIII. 879. — 3. 99.)

c) In Betreff Neuvorpommerns und Rügens[1]) führt der Bericht der Reg. zu Stralsund v. 2. Sept. 1816 folgende Verordnungen, als die dortigen Gesinde-Polizei-Gesetze auf:

α) Gesinde-, Tagelöhner- u. Schäfer-Ordn. v. 1. Febr. 1723, die jedoch veraltet sein und ihre Anwendbarkeit verloren haben soll.[2])

β) Reglement über die Lage and das Verhältniß der ehemaligen Leibeigenen nach erlangter völliger Freiheit vom 17. Mai 1810.

γ) Verordnung in Ansehung der Dienstleute und Dienstboten vom 19. Sept. 1811.

δ) Patent wegen Umziehens des Gesindes, v. 17. Febr. 1786, nebst dessen näheren Bestimmungen v. 16. Nov. 1803.

ε) Patent wegen näherer Bestimmung des Umzugstermins der Dienstboten u. Dienstleute v. 17. Mai 1810.

η) Patent, betr. Dienstzwang v. 2?. März 1797.

(Akt. des K. Polizei-Min., sign. Gesindesachen, Gen. No. 1., betr. die über das Gesindewesen ergangenen allgemeinen Verordn. u. Bestimmungen.)

III. Systematische Zusammenstellung der Gesinde-Ordn. vom 8. Novemb. 1810 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

A. Von den Personen, welche zum Gesinde gehören, und auf welche sich die Gesinde-Ordnung bezieht. (Ges.-Ordn. §. 1.)

a) Anwendung auf das Verhältniß der Schiffer und Schiffsleute.

1) K. O. v. 23. Nov. 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

Bei den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. angezeigten Umständen, setze Ich nach Ihren Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben den Verhältnissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9 bis 12 und 171 bis 176 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preuß. Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maaßgabe, daß Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der in §§. 12 und 176 angedroheten Geldbußen zu bestrafen sind. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen (G. S. 1831. S. 255.)

2) K. O. vom 23. Sept. 1835 wegen des Rechtsverhältnisses der Eigenthümer von Strohmfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten[3]).

---

[1]) Es sind bereits Einleitungen getroffen, die Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 1810 auch in der Provinz Neuvorpommern einzuführen. (Akt. des Min. des J. betr. die Einf. der Ges.-O. in Neuvorpommern, Ges. Sach No. 8.)

[2]) Abgedruckt in Dähnerts neuesten Grundgesetzen rc. S. 135.

[3]) Die (mittelst Berichts der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1826 mitgetheilte) an sämmtl. Reg. erlassene Verf. des K. Dep. für die allgemeine Polizei v. 21. Januar 1811 enthielt bereits dieselben Bestimmungen.

(A. X. 787. — 3. 120.)

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehältlich der allgem. Gesetz-Revision auf Ihren Ber. v. 14. v. Mts. bestimmen:

1) daß die Vorschriften der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Stromknechten angewendet werden, wie sie durch Meine O. v 23. Nov. 1831 schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;
2) daß die Vorschriften des A. L. R. über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;
3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 869—920 zubeurtheilen, und
4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie haben diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
(G S. 1835. S. 222.)

b) Nichtanwendbarkeit auf die Verhältnisse der Gewerbsgehülfen und der Handlungsdiener insbesondere.

1) R. der K. Min. für Gewerbe u. H. (v. Bülow) und des J. (v. Schuckmann), v. 24. Oct. 1820, an die K. Reg. zu Minden.

Die unterz. Min. sind mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 15. v. M. geäußerten Meinung dahin völlig einverstanden, daß die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 auf Gewerbegehülfen keine Anwendung findet, sondern daß dieselbe nur auf die §. 1 bezeichneten Personen,

welche zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gedungen werden,

Bezug hat.

Rücksichtlich der Gewerbegehülfen, die nicht zünftig sind, ist lediglich bei den Vorschriften des 8. Abschn. Tit. II. Th. I. des A. L. R. stehen zu bleiben, falls nicht, wie hier in Berlin, bei gewissen Fabriken-Arbeitern spezielle Gesetze eintreten.

Hiernach rc. (A. IV. 874 — 4. 98.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 15. März 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage v. 11. v. M. wegen Anwendung der Gesinde-Ordn bei Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen in den Kreisen jenseits der Elbe darauf aufmerksam gemacht, daß die mehrsten Vorschriften der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 beinahe wörtlich aus dem A. L. R. Th. II. Tit. 5 übernommen worden sind.

Dies ist auch insbesondere Hinsichts der Bestimmung des § 9 der Gesinde-Ordn. geschehen, welche bereits im §. 9 des A L. R. l. c. enthalten war, und also als eine neue gesetzliche Anordnung nicht zu betrachten ist. Hätte der Gesetzgeber eine gleiche Bestimmung für das Verhältniß der Handwerksgesellen beabsichtigt, so würde er solche in die gleichzeitig emanirten Vorschriften des Tit VIII Abschn. 3. Th. II. des A. L. R. übertragen, oder wenigstens in letztern darauf hingewiesen haben. Dieses ist aber nicht geschehen, und daraus, daß die rechtlichen Bestimmungen über die Gewerks-Verhältnisse und implicite über Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen im A. L. R eine ganz andere sedem materiae finden, als die rechtlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, — wie auch nach der verschiedenen Natur dieser Verhältnisse nicht wohl anders hat sein können, — folgt schon von selbst, daß es nicht zuläsig ist, die Vorschriften über die erstgedachten Verhältnisse nach den Vorschriften über die letztbemerkten zu beurtheilen.

Hiernach hat also die K. Reg. bis dahin, daß in Folge der jetzt stattfindenden Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung nähere Bestimmungen in Betreff der wegen des Handwerks-Gesellenwesens bestehenden gesetzlichen Vorschriften getroffen werden möchten, zu verfahren.

Es findet jedoch kein Bedenken, daß die Ortsobrigkeit auch Hinsichts der nicht zünftigen Handwerker, deren Gesellen und Lehrlinge, in Folge der Bestimmungen der §. 6 bis 10 des G. v. 7. Sept. 1811 in der nämlichen Art polizeilich einschreite, wie dies durch das

A. L. R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 3. §§. 356 sqq. in Betreff der zünftigen Handwerker vorgeschrieben worden ist. (A. XIII. 149. — I. 75.)

3) R. des K. Justizminist. (Mühler) v. 10. Juni 1836 [1]).

Ihre Beschwerde über die Zurückweisung der von Ihnen Namens des Handlungsdieners M. wider die Kaufleute Gebrüder L. angebrachten Klage ist nicht begründet.

Handlungsdiener gehören offenbar nicht zu den Personen, von welchen im 5. Tit. des II. Th. des A. L. R. gehandelt wird. Zu dem gemeinen Gesinde, auf welches sich die §§. 1—176 a. a. O. und die an deren Stelle getretene Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 beziehen, gehören sie nicht, denn sie sind Behufs der Handlungsgeschäfte nicht zu häuslichen Diensten verpflichtet. Das Königl. Min. des Handels und des J. hat sich auch in dem R. v. 24. Oct. 1820 (A IV. 874) ausdrücklich darüber ausgesprochen, daß auf Gewerbe-Gehülfen die Ges. Ordn. keine Anwendung findet.

Sie gehören eben so wenig zu den Haus-Offizianten, denn es ist dem Handlungsdiener als solchen auch nicht ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen (§. 177. Tit. V Th 2. A. L R.) Dieselben gehören ferner auch nicht zu den Personen, von welchen der §. 187 a. a. O. handelt, insbesondere können sie nicht als bloße Privat-Sekretaire erachtet werden. Ein Privat-Sekretair im Sinne des §. 187 cit. ist zu allen Geschäften, außer dem häuslichen Dienste, verpflichtet, bei welchen der Prinzipal für seine Person eines Gehülfen bedarf, besonders aber zur Führung der gesammten Korrespondenz. Der Handlungsgehülfe ist dagegen bloß für die Handlung angenommen. Die Handlungsdiener sind auch nicht zu denen zu rechnen, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, denn nicht für Dienste im Hause, sondern in der Handlung, ist der Handlungsgehülfe angenommen.

Handlungsdiener in Berlin sind daher lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §§. 546—563, des Statuts für die Kaufmannschaft in Berlin v. 2. März 1820. Abschn. 10. §§. 74. 75. (G. S. S. 58) und des G. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811. §§. 7—13 (G. S. S. 263) zu beurtheilen, und soweit dieselben nicht ausreichende Entscheidungs-Normen abgeben, ist auf die Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §§. 869—893 und Tit. 5 zurückzugehen.

Im vorliegenden Falle hätte der Vertrag zwischen dem Handlungsdiener M. und den Kaufleuten L. nach §. 74 des allegirten Statuts v. 2. März 1820 und nach §§. 131. 136. Tit. 5. Th. 1. A. L. R. schriftlich geschlossen werden müssen, da das Honorar für das 3monatliche Engagement 75 Rthlr beträgt. Derselbe ist aber bloß mündlich geschlossen worden. Schon aus diesem Grunde kann nicht auf Erfüllung, sondern lediglich auf Vergütung für die geleisteten Dienste nach Maaßgabe des §. 167 Tit. 5 cit. geklagt werden. Eine Klage auf eine außerdem zu leistende Entschädigung findet nach §. 16 ebendas. nicht statt.

Der §. 877 Tit. 11. Th. I. A. L. R., auf welchen Sie sich berufen, setzt ausdrücklich einen in gesetzmäßiger Form abgeschlossenen Vertrag voraus, welcher nicht vorliegt. Die Klage auf Erfüllung ist daher nicht zulässig gewesen, sondern nur eine Klage auf Verfolgung eines nach §. 167 cit. zu begründenden Anspruchs. Gegenwärtig würde jedenfalls, da mit dem 14. d. M. das Vierteljahr, auf welches das Engagement geschlossen war, abläuft, die Klage auf Erfüllung wegfallen, da die Entlassung doch nur die rechtliche Wirkung der Aufkündigung haben muß.

(Jahrb. Bd. 47. S 521. Gräff's Samml. Bd. 10. S. 50.)

4) Auszug aus dem Schreiben des K. Justizminist. (Mühler), v. 13. Oct. 1837, an das K. Min. des J. u. d. P.

Ich bin der Meinung, daß die polizeil. Vermittelung wegen Fortsetzung des Dienstverhältnisses nur bei dem gemeinen Gesinde eintreten muß, daß sie aber, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, nicht stattfindet, wenn dem Dienstverhältnisse, nach Vor-

---

[1]) Die hier ausgesprochene Ansicht hat auch das Geheime Ober-Tribunal in dem (das Urtel der Dep des II. Sen. des O. L. G. zu Magdeburg v. 30. Sept. 1834 bestätigenden) Erkenntn. v. 21. Aug. 1835 angenommen. (Entscheid. des Geh. Ob. Trib von Simon u. v. Strampf. Bd. 2. S. 60 — 63). Das R. des Justizmin. (Mühler), v. 31. Aug. 1839, spricht wiederholt dasselbe aus. (Justizmin. Bl. 1839. S. 303.)

schrift der Gesetze, ein Lehrkontrakt oder sonst ein schriftlicher Vertrag zum Grunde liegen soll, der die gegenseitigen Rechte festzustellen hat.

(R. v. 10. Juni 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 521.
" " 24. Oct. 1820. A. S. 874.
A. L. R. § 290. Tit. 8. Th. II. und
" " " §. 137. " 5. " I.)

(A. XXI. 1039. — 4. 144.)

c) Anwendbarkeit auf Revierjäger und Kunstgärtner.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 7. Januar 1831, an das K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg.

Ew. 2c. erwidere ich auf die aus Veranlassung einer Censur-Beschwerde des hiesigen Kommissionairs N. unterm 16. v. M. gemachte Anfrage, daß Revierjäger und Kunstgärtner, als zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet, nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Klasse des Gesindes gehören, und daß daher wegen derselben die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf das Verhältniß zu den Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs befolgt werden müssen. (A. XV. 118. — 1. 55.)

d) In Betreff der Personen, welche mittelst schriftlicher Verträge gemiethet werden müssen, insbesondere der Haus-Officianten.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. März 1838, an den Kommissionair N. zu Magdeburg.

Auf die Vorstellung v. 13. v. M. eröffne ich Ihnen, daß alle in Privatdienste tretende Personen, welche nach Vorschrift der Gesetze durch einen schriftlichen Kontrakt angenommen werden müssen, zum gemeinen Gesinde nicht zu rechnen sind [1]).

(A. XXII. 160. — 1. 146.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Aug. 1839, an sämmtl. K. Reg. excl. Stralsund, Köln, Koblenz, Aachen u. Trier, u. an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Anwendbarkeit der Gesinde-Ordn. auf Haus-Officianten [2]).

Da durch die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 die Vorschriften des A. L. R. §§. 1—176 incl. Tit. 5. Th. II, welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modificirt sind, so hat der §. 186 l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§. 177—185 für Haus-Offizianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, festsetzt, daß in allen übrigen Stücken die Haus-Offizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte u. Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 der Haus-Offizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben: ob die in der Ges. O. enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modificirt durch die §§. 177—185 Tit. 5. Th. II. des A. L. R., auch auf die Haus-Offizianten Anwendung finden, oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§ 1—186. Tit. 5. Th. II. des A. L. R. zu beurtheilen sind, und namentlich ob bei den Haus-Offizianten die durch die Ges. O. den Polizeibehörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältniß ausgeschlossen bleibt.

---

[1]) Dies sind also (nach §§. 177 u. 187. A. L. R. II 5.) folgende Personen: Haus-Offizianten, Erzieher und Erzieherinnen, Privat-Sekretaire, Kapläne u. andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten.

[2]) Das R. des K. Justizminist. v. 31. Aug. 1839 theilt dies R. zur Kenntnißnahme der Gerichtsbehörden mit, und bemerkt, daß dem durch den Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Trib. v. 12. Dec. 1838 (Justizmin. Bl. 1839. S. 15) ausgesprochenen Grundsatze, daß die Verweisung im §. 186. Tit. 5. Th. II. A. L. R. wegen der Rechte und Pflichten der Haus-Offizianten, nach Publikat. der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 nicht mehr auf die §§. 1—176 a. a. O. des A. L. R., sondern auf die Vorschrift der Ges. O. zu beziehen sei, beigetreten werden müsse, weshalb alle Gerichte der Provinzen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. gelten, bei Einleit. der Klage die Vorschriften der Ges. O. über den polizeil. Sühneversuch und über die Fälle, wo die richterl. Kognition nicht stattfinde, auch bei Haus-Offizianten zu beobachten angewiesen würden. (Justizmin. Bl. 1839. S. 303.)

Vergl. auch Entscheid. des Geh. Ob. Trib. von Simon und v. Strampff Bd. 4. S. 412.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichtsbehörden verschieden beurtheilt, und hat dadurch zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von einigen Polizeibehörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet worden. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieser Beziehung herbeizuführen, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß da §. 186. Tit. 5. Th. II des A. L. R. die Rechte der Haus-Offizianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§. 177—185 l. c. aufgestellten Modifikationen gleichstellt, die Ges. O. v. 8. Nov. 1810 aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modificirt, die Ges. O. auch auf die Haus-Offizianten Anwendung findet, und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften u. Haus-Offizianten ebenso zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 187. Tit. 5. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Personen nicht zu den Haus-Offizianten gehören.

(Justizmin. Bl. 1839. S. 304.)

e) In Betreff der Instleute in der Provinz Preußen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Septbr. 1837, an den K. Ober-Präsid. der Provinz Preußen. Die Instleute in der Provinz Preußen gehören nicht zum Gesinde, die Streitigkeiten derselben mit den Gutsherrschaften über An- und Abzug und über Erhaltung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten während des Dienstverhältnisses sind aber gleich dem Gesindewesen polizeilicher Kognition unterworfen [1]).

Ew. Exc. empfangen in der Anl. (a.) die an das K. Staatsminist. in Veranlassung des in dem Landtags-Abschiede v. 31. Decbr. 1834 zu B. Nr. 9 ausgesprochenen Vorbe-

---

[1]) Die Frage: ob die Instleute in der Provinz Preußen zum Gesinde gehören? ist schon im J. 1829 streitig geworden, indem das O. L. G. und die Reg. zu Königsberg, so wie die Reg. zu Marienwerder dieselbe verneinte, während sie von dem O. L. G. zu Marienwerder bejahet wurde. Im J. 1833 erhielt dieselbe eine größere praktische Wichtigkeit, indem damals viele Instleute, um auszuwandern, vor Ablauf ihres Dienstvertrages Auswanderungspässe begehrten und die Leistung der gegen ihre Gutsherrschaften kontraktlich übernommenen Dienste verweigerten. Die Reg. zu Königsberg und Marienwerder fanden sich daher veranlaßt, die Sache zur Entscheidung des Minist. d. J. u. d. P. vorzutragen. Letzteres kommunicirte zunächst mit dem Justizminist., es erfolgte indeß keine Vereinigung beider Ministerien, indem das Min. d. J. u. d. P. die Instleute nicht dem Gesinde beigezählt und daher die Dienststreitigkeiten derselben mit den Gutsherrschaften dem Ressort der Justizbehörden vorbehalten wissen wollte, das Justizmin. aber entgegengesetzter Meinung war. Dies veranlaßte das Min. des J. u. d. P., die Frage bei dem K. Staatsministerium zur Erörterung zu bringen, indem es in einem Votum v. 16. März 1834 die Ansicht motivirte, daß das Verhältniß der wirklichen Dienstboten und der Instleute, Tagelöhner und ähnlicher Personen ein wesentlich verschiedenes und daher eine Gleichstellung dieser Verhältnisse nicht angemessen sei. Inzwischen war die Angelegenheit auch von den Preuß. Provinzial-Ständen in Anregung gebracht und von diesen besonders motivirt worden, daß die gerichtliche Einschreitung wegen der damit verbundenen Weitläuftigkeiten ihren Zweck verfehle, und das wirthschaftliche Interesse der Gutsherrschaften die schleunigere Hülfe der Polizeibehörden in Dienststreitigkeiten mit den Instleuten dringend wünschenswerth mache. Der Landtagsabschied v. 31. Decbr. 1834 sub C. No. 9. (A. XIX. 532.) nahm daher Bezug auf die hierüber bereits veranlaßten Berathungen des K. Staatsministeriums. Das letztere erkannte nun zwar (in der Sitzung v. 29. Nov. 1836) an, daß bei den Instleuten manche Verhältnisse einträten, welche eine durchgängige Behandlung nach der Ges.-Ordn. bedenklich machten, nahm aber an, daß die Bestimmung, daß in den An- und Abzugs-Angelegenheiten der Instleute und bei Streitigkeiten zwischen ihnen und der Herrschaft die Polizeibehörden wie in Gesindesachen die erste Kognition haben sollten, unbedenklich und nöthig sei, damit nicht die Gutsherrschaften bei dem Betriebe ihrer Wirthschaften in einer Art von der Willkühr der Instleute abhängig seien, bei der sie in ihrem Interesse gefährdet würden, und damit durch diese Sicherung das Interesse der Herrschaften diesen die Veranlassung genommen werde, sich die ihnen nöthigen Arbeitshülfen auf andere Art zu sichern, wodurch wieder das Institut der Instleute

halts ergangene Allerh. K. O. v. 8. Aug. d. J., betr. die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen, in vidim. Abschrift und mit dem erg. Ersuchen, solche den K. Reg. mit der Anweisung zugehen zu lassen, die Bekanntmachung derselben durch das Amtsblatt zu bewirken.

---

gefährdet werden würde. In dem hierauf unterm 12. Mai 1837 an des Königs Maj. erstatteten Berichte des K. Staatsministeriums wurde dessen Ansicht näher motivirt. Das Verhältniß der Instleute zur Gutsherrschaft sei von dem des Gesindes zur Dienstherrschaft sehr verschieden. Während das letztere sich zur Leistung wirthschaftlicher und häuslicher Dienste für eine bestimmte Zeit und gegen einen nach dieser abgemessenen Lohn verdinge, ziehe der Instmann den Gutsbesitzer zu, um gegen den Genuß einiger Natural-Vortheile die Verpflichtung zu übernehmen, gegen ein, ein für allemal, festgesetztes Tagelohn so oft zu dienen, als der Gutsherr der Dienste bedarf. Der Instmann habe keinen Anspruch auf dauernde, fortwährende Beschäftigung im herrschaftl. Dienste, er dürfe sich, wenn seine Hülfe nicht in Anspruch genommen werde, anderweite Beschäftigung suchen, er widme mithin seine gesammte Thätigkeit nicht, wie das Gesinde, einem Dienstherrn, sondern er verpflichte sich einem solchen nur vorzugsweise. Der Gutsherr seinerseits wolle in dem Instmanne nicht einen Untergebenen, den er auch für die Zeit zu bezahlen hätte, während welcher er seiner Dienste nicht bedarf, sondern er gestehe einem Tagearbeiter gewisse Begünstigungen zu, um sich damit die Gewißheit zu erkaufen, seine Dienste für bestimmten Preis haben zu können, wenn er ihrer bedürfe. Die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes bringe es mit sich, daß solches Verhältniß nicht ein in der Provinz Preußen isolirt vorkommendes sein könne; die gleiche Lage habe vielmehr überall zu ähnlichen Einrichtungen geführt. Die Dreschgärtner in Schlesien, die Dienstfamilien in den Marken u. Pommern, ständen in fast gleichen Verhältnissen zur Gutsherrschaft, wie die Instleute Wenn diese Verhältnisse sich auch erst in neuerer Zeit bestimmter gestaltet hätten, seit die Ablösung der Hofedienste die Gutsherren zu mannigfachen Aenderungen in den wirthschaftl. Einrichtungen veranlaßten, so sei doch schon früher der Unterschied zwischen eigentlichen Dienstboten und jenen nur zur Aushülfe bestimmten Arbeitern festgehalten worden. Die Gesinde-Ordn. für das Königreich Preußen v. 15. März 1767 (cf. §. 8. Kap. III. und §§. 1 und 2. Kap. IV. N. C. C. Tom. IV. p. 797. Nr. 23) habe zwar bestimmt, daß die Instleute ebenfalls nach der Gesinde-Ordn. zu beurtheilen, aber sie habe in ihren einzelnen Festsetzungen einen Unterschied zwischen Instleuten und Gesinde gemacht. Auf diese Art habe sie dafür gesorgt, daß die Instleute in den Beziehungen dem Gesinde gleichgestellt wurden, in welchen ihre Leistungen die des Gesindes waren, in denen daher auch ein gleiches Verhältniß zur Gutsherrschaft nöthig erschien. Die Ges. Ordn. v 8. Novbr. 1810 habe alle provinziellen und lokalen Ges. Ordnungen aufgehoben, und ihre Anwendung allein auf die eigentlichen Dienstboten beschränkt, weshalb ihre Anwendung auf die Instleute ihrer Absicht nicht entsprechen würde. Demnach erfordere deren besonderes Verhältniß zur Gutsherrschaft, wenn es seinen Zweck erreichen solle, so dringend einen besonderen Schutz für die letztern, daß der Wunsch der Stände gerechtfertigt erscheine. Nur darin gehe letzterer zu weit, als eine völlige Gleichstellung der Instleute mit dem Gesinde beantragt werde. Das gutsherrliche Interesse beschränke sich darauf, sich die Leistung der Dienste, für welche die Instleute angenommen sind, zur Zeit des Bedürfnisses schnell und kräftig gesichert zu sehen. Es dürfe nicht in dem Belieben des Instmannes stehen, ob er den geschlossenen Vertrag erfüllen, oder den Gutsherrn durch seine Weigerung zur Kontraktsklage auf Entschädigung nöthigen wolle, worunter das landwirthschaftl. Interesse leiden und dem Gutsherrn nur ein Rechtsschutz gewährt werden würde, der bei der Armuth der Instleute fast immer erfolglos bliebe. In diesen Beziehungen seien die letzteren dem Gesinde gleichzustellen und einem polizeilichen Zwange zu unterwerfen, welcher das wirthschaftliche Interesse sichere, während in allen sonstigen Beziehungen das Bedürfniß keine Gleichstellung der Instleute mit dem Gesinde erfordere.

Hierauf erging die K. O. v. 8. Aug. 1837, welche mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Septbr. ej. a. dem K. Ober-Präsid. der Provinz Preußen zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter mitgetheilt ist. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Gesinde-Sachen, Gen. Nr. 3, betr. die Dienstverhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen.) Vergl. den 6ten Landtags-Abschied für die Preuß. Prov. Stände v. 28. Octbr. 1838 sub II. Nr. 6. (A. XXII. 896.)

a.

Auf den Ber. des Staatsminist. v. 6. Juni d J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Inſtleute in Preußen ein anderes ist, als das Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft, und daß die gegenwärtige Ansicht, welche von den Preuß. Provinzial-Ständen auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht geachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten über das An- und Abziehen der Instleute die Weitläuftigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzial-Stände in der Verhandlung des Landtages vom J. 1834 besonders Beschwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Kontrakts die Dienstherrschaften sich der Leistung der Dienste zur Zeit des Bedürfnisses, so wie die Instleute sich der verheißenen Gegenleistungen versichert halten dürfen, so setze Ich fest, daß künftig bei den Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses, die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesinde-Sachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse, und, mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienstherrschaft zugleich als Gutsherrschaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll der Landrath des Kreises als Polizeibehörde eintreten. Sie, die Staatsminister Mühler und v. Rochow, haben die Provinzial-Behörden von dieser Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Bekanntmachung Meiner Bestimmungen durch die Amtsbl. anzuweisen. Berlin, den 8. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXI. 710.—3. 117. Jahrb. Bd. 50. S. 82. Gräff's Samml. Bd. 12. S. 75.)

B. Von den Personen, welche Gesinde miethen und sich als Gesinde vermiethen können. (Ges. O. §§. 2—12.)

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Febr. 1826, an die K. Reg. zu Königsberg. Miethung minorennen Gesindes und Abschluß des Kontrakts vor dem Nachweis der Entlassung aus dem früheren Dienste.

Was nun die Rekurs-Beschwerde des N. N. betrifft, so kann der Miethsvertrag, den dessen Ehefrau mit der Dienstmagd N. N. abgeschlossen, schon deshalb nicht für gültig geachtet werden, weil letztere, wie der Rekurrent in der Vorstellung v. 10. Januar d. J. selbst zugesteht, noch minorenn ist (§. 6 der Gesinde-Ordn.) Es muß also, in so weit der Antrag desselben dahin gerichtet ist, die N. N. zum Antritt des Dienstes bei ihm anzuhalten, das Resolut der K. Reg. v. 2. Decbr. v. J., welches diesen Antrag als unstatthaft zurückweiset, hiermit bestätigt werden.

Was jedoch die gegen denselben in dem besagten Resolute festgesetzte Strafe von 1 Rthlr betrifft, so kann das Min nur bei den Worten des G §§. 9 bis 11 der Gesinde-Ordn. stehen bleiben. Darnach ist nur dann die §. 11 gedachte Strafe anzuwenden, wenn der Gesinde-Dienst bereits angetreten worden. Wer aber ohne schriftlichen Nachweis der Entlassung des Gesindes aus einem früheren Dienste einen Miethe-Kontrakt abschließt, ist blos deshalb mit keiner Strafe zu belegen, sondern hat nur den Nachtheil zu tragen, der ihm dann aus der etwanigen Nichterfüllung des geschlossenen Miethsvertrages erwächst

Etwanige andere ministerielle Entscheidungen können dem vorgedachten G. nicht entgegen stehen. (A. X. 115.—1 90)

2) Vergl. R v. 16. Juni 1826, in Betreff der Befugniß der Eltern, die Fortsetzung des Dienstes nach dem Tode des Brodtherrn zu verhindern.

(Unten sub II. zu §§. 101 und 102 der Ges. O.)

3) Vorschriften über die Verpflichtung der Herrschaft, sich bei Miethung des Gesindes die Entlassung desselben nachweisen zu lassen [1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d P. (v. Schuckmann), v. 8. Decbr. 1820, an die K. Reg. zu Stettin. Zeitpunkt, wann dem Gesinde der

---

1) Vergl. auch unten sub Lit. M. zu §. 171 der Ges Ordn.

Dienst-Abschied zu ertheilen, und Art des Nachweises der Entlassung in Ermangelung des Abschiedes [1]).

Die Gesinde-Ordn. bestimmt im §. 171 sehr deutlich, daß dem Gesinde beim Abzuge der Abschied ertheilt werden soll, und nach dem §. 174 muß die Herrschaft für dessen

---

[1]) Ein R. v. 12. August 1810 (Kurmärkisch. Amtsbl. v. 1816. S. 288. Strombeck's Ergänzung Bd. I. S. 768, Akten des K. Min. d. Polizei, sign. Gesinde-Sachen, Gen. Nr. I., betr. die über das Gesindewesen ergangenen allgemeinen Verordn. rc. fol. 26) bestimmte, daß Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen, nicht blos beim Antritt ihres Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft der anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. (Vergl. auch unten sub M. Nr. 2 des R. v. 20. Octbr 1826.) Mit Bezug hierauf und auf das obige R. v. 8. December 1820 wird in den Motiven der Gesetzrevision (Pens. XV. S. 11) Folgendes bemerkt:

Nach §. 9. A. L. R. II. 5 soll Gesinde, welches schon vermiethet gewesen, die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft beim Antritte eines neuen Dienstes nachweisen, daher, wie von mehreren Behörden angezeigt worden, die Herrschaften zuweilen Gesinde gemiethet haben, welches demnächst bei der alten Herrschaft zu bleiben genöthigt wurde; es wurde vorgeschlagen, den Nachweis nicht erst beim Antritte des Dienstes, sondern schon bei der Vermiethung zu erfordern (Act. des Pol. Min. allg. Verordn. über das Gesindewesen. Ges. Sachen Gen. Nr. I. Fol. 18–19. cf. Fol. 23.) Die Minister der P. u. d. J. waren hiermit einverstanden,

da nach §. 11 Niemand ohne jenen Nachweis ein schon vermiethetes Gesinde annehme, und Leute, die noch nicht gedient zu haben vorgeben, nach §. 10 durch ein obrigkeitliches Zeugniß darthun sollen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken, also auch kein schon bestehendes Dienstverhältniß obwalte, mithin bei völliger Gewißheit des letzteren der Nachweis seiner Aufhebung um so mehr erforderlich sei (ibid. Fol. 23 rc. F. 25).

Hiernach ist durch ein R. v. 12. August 1816 (Fol. 26 ibid.) festgesetzt worden, daß Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von Neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse der bisherigen Herrschaft der anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen, und daß daher ohne diesen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen dürfe.

Seitdem wird überall darauf gehalten, daß das Gesinde, welches sich zur anderweitigen Vermiethung meldet, schon alsdann, und also noch außer dem beim wirklichen An- und Abzuge vorgeschriebenen Entlassungs- und Aufführungs-Atteste einen Schein der vorigen Herrschaft über die Aufkündigung des bisherigen Dienstes beibringe.

In der Absicht des A. L. R. hat dies zwar nicht gelegen. Der gedr. Entw. verordnete (§. 16): Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihres Dienstes durch ein schriftliches Zeugniß ihrer gewesenen Herrschaft, oder der Obrigkeit, nachweisen.

Daß dies erst beim Antritt des neuen Dienstes geschehen solle, war nicht gesagt, aber eben deshalb bemerkte H. v. Grolmann:

Der §. läßt sich nicht gut in Ausübung bringen; die Herrschaft pflegt nicht eher das schriftliche Attest zu geben, als bis das Gesinde wirklich abzieht, und das Gesinde, wenn es nicht drei Monate herrenlos bleiben will, muß sich früher vermiethen. Es wäre daher immer genug, wenn das Attest beim Anzug im Dienst producirt würde. (Mat. Bd. 78. Fol. 632 in marg.)

Auch Suarez meinte:

Dabei wird man es wohl lassen müssen, weil die bisherige Dienstherrschaft das Attest nicht eher ausstellen kann, noch wird, als bis die Dienstzeit geendigt ist, die neue Vermiethung aber nach der Natur der Sache früher erfolgen muß. (Rev. mon. Bd. 80. Absch. Bd. II. Fol. 677 v.)

Darum erhielt der §. im umgearbeiteten Entw. seine jetzige Fassung (Mat. Bd. 82. Fol. 64. §. 9). Also ist das Attest absichtlich erst beim wirklichen Antritte des neuen Dienstes gefordert worden.

Wahrheit haften. Zwischen der Kündigung des Dienstes und dem wirklichen Abzuge kann das Gesinde noch die gröbsten Laster begehen, und deshalb ist die Festsetzung erfolgt, daß der Schein über das Wohlverhalten des Dienstboten demselben erst dann ertheilt wird, wenn er den Dienst verläßt, wogegen zu der anderweiten Vermiethung besondere Scheine von der Herrschaft ertheilt werden können. Hat das Gesinde, welches sich vermiethen will, einen solchen Schein nicht, so ist es Sache des Miethenden, sich bei der Dienstherrschaft über die Kündigung zu erkundigen, oder das Gesinde anzuweisen, erst eine solche Bescheinigung beizubringen. Da das Gesetz deutlich ist, so bedarf es keiner Deklaration. Zu der Abänderung desselben aber ist kein hinreichender Grund vorhanden.

(A. IV. 822.—4. 66.)

b) Publik der K. Reg. zu Königsberg v. 4. Januar 1821. Strafbarkeit der Miethung des Gesindes ohne Nachweis der Entlassung desselben.

Mehrere Polizeibehörden haben bei uns angefragt, wie die Uebertreter der durch die Amtsbl. Verf. v. 4. Septbr., 5. Octbr. 1816. (S. 331. 383) und 5. April 1820 gegebenen Vorschriften zu bestrafen sind, sofern nach letztern feststeht, daß die Herrschaft schon bei Miethung des Gesindes das in dem gestempelten Formular ausgefertigte und dem Gesinde bei Kündigung des Dienstes von der alten Herrschaft zu übergebende Abzugs-Attest an sich nehmen und behalten soll. Diese Verf. sind nähere Bestimmungen des §. 9 und 10 der Ges. Ordn. v. 8. Novbr. 1810, deren §§. 11 und 12 die Strafbestimmungen wegen Verletzung oben genannter Vorschriften enthalte. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die daselbst angeordneten Strafen auch bei Uebertretung jener näheren Bestimmungen, welche unsere obengenannten Amtsbl. Verf. enthalten, anzuwenden sind.

(A. V. 444.—2. 113.)

c) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Oktober 1824, an sämmtl. K. Reg., Pflichten der Polizeibehörden in Bezug auf die Produktion der Dienst-Entlassungs-Scheine des Gesindes.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Ges. Ordn. v. 8. Novbr. 1810 §§. 9 bis 12, wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von den anziehenden Dienstboten den Entlassungsschein der früheren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so wird der K. Reg. hiermit aufgetragen, die Polizei-Behörden ihres Bez. anzuweisen, künftig darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde. Auch hat die K. Reg. den Polizei-Behörden an denjenigen Orten ihres Bez., wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizei-Behörde vorgeschrieben oder eingeführt ist, anzubefehlen, bei der Meldung zugleich die Produktion der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungsscheine zu verlangen. In beiden Fällen müssen aber die Polizei-Behörden ihre Wachsamkeit auch darauf richten, ob zu dem Entlassungsschein das vorgeschriebene Stempelpapier angewendet worden ist [1]). (A. VIII. 1120.—4. 86.)

Aber in lege condenda bedarf das R. keiner Rechtfertigung, welches zum wahren Nachtheil bisher als bloße administrative Maaßregel, nicht durch die §. 12 vorgeschriebene Bestrafung der Kontravenienten hat in Ansehen erhalten werden können. (R. v. 13. Septbr. 1819. Akt. des Pol. Min. Allg Verordn. über das Gesindewesen. Ges. Sachen Gen. Nr. 1. Fol. 109—113.)

Auch hindert nichts, die entlassende Herrschaft zu verpflichten, schon in dieser vorläufigen Bescheinigung die bis dahin stattgefundene Aufführung zu bezeugen, wohin jetzige Monenten antragen (Gutachten aus Cöslin Fol. 9v der Justizkomm. Fol. 62. Nr. 16). Die Reg. zu Stettin wurde zwar auf denselben Antrag vom Min. des J. durch ein R. v. 8. Decbr. 1820 abschläglich beschieden, weil das Gesinde von der Kündigung bis zum Ablauf des Dienstes noch die gröbsten Laster begehen könne, indessen versteht sich von selbst, daß das Zeugniß nur bis zum Tage der Ausstellung sich erstreckt Uebrigens aber ist dasselbe bei der Vermiethung nöthiger, als beim wirklichen Anzuge, weil alsdann der Miethsvertrag schon abgeschlossen ist.

[1]) Das gleichzeitig an die Reg. zu Königsberg) erlassene R. des K Min. des J. u. d. P. v. 17. Octbr. 1824 A VIII. 1121.—4. 87.) weiset die Reg. an, eine geschärfte Aufsicht auf die vorschriftsmäßige Anwendung des Stempelpapiers zu den Entlassungsscheinen zu führen. Zu bemerken sind in dieser Beziehung auch:

a) R. der Min. des J. u d. P und d. F v. 13. Decbr. 1822. Wenn auch in Neu-Vorpommern die Ges. Ordn. keine gesetzl Kraft hat, so bedarf es doch auch in jener Provinz des Stempels von 5 Sgr. zu Gesinde-Entlas-

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so wie der F. (v. Motz), v. 20. März 1826, an die K. Reg. zu Breslau. Erforderniß der gestempelten Dienst-Entlassungsscheine für Dienstboten, die auch den Aufenthaltsort nicht verändern, und Nichterforderniß derselben für Kinder unter 14 Jahren.

Auf den Ber. v. 5. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß auch für Dienstboten, die nur ihre Herrschaft und nicht ihren Aufenthaltsort wechseln, der allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß, gestempelte Dienst-Entlassungsscheine ausgestellt, und der neuen Herrschaft bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorgezeigt werden müssen.

Auf Kinder unter vierzehn Jahren, welche gegen Uebernahme häuslicher, ihren Kräften angemessener Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen worden, findet, da bei ihnen ein eigentliches Dienstverhältniß, wie das des Gesindes, nicht anzunehmen ist, die Verpflichtung zur Lösung von Dienst-Entlassungsscheinen, keine Anwendung, zumal die Aufnahme solcher Kinder in der Regel hauptsächlich nur die Erleichterung ihrer Angehörigen oder des eigenen Unterhalts solcher jungen Leute zum Zweck zu haben pflegt.

(A. X. 116. — 1. 91.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. April 1830, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verfahren bei Ausstellung und Produktion des Entlassungs-Scheines.

Das unterz. Min. ist mit dem von der K. Reg. in dem Ber. v. 11. v. M., in Betreff der Anfrage des Mag. zu R., wegen Vorzeigung der Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine enthaltenen Sentiment einverstanden, und die K. Reg. wird demnach hiermit beauftragt, den gedachten Mag. auf seine hierher gerichtete Vorstellung v. 11. Febr. d. J. danach zu bescheiden. (A. XIV. 370. — 2. 72.)

Der Bericht der Reg. zu Gumbinnen v. 11. März 1830 lautet:

rc. Das Landraths-Amt R. R. zeigte uns vor einiger Zeit an, daß in dem dortigen Kreise die dem Gesinde nach Vorschrift der Gesinde-Ordn. zu ertheilenden Dienstscheine von der Herrschaft dem Gesinde in der Regel früher als nach Ablauf der Dienstzeit ausgehändigt, und von dem Gesinde der neuen Herrschaft gleich bei dem Vermiethen vorgezeigt würden, und daß von dem Gesinde bei dem wirklichen Antritt des Dienstes kein neuer Schein produzirt wurde, wodurch denn der Nachtheil erwächst, daß die neue Herrschaft von dem Verhalten des Gesindes in der Zwischenzeit von der Ausstellung des Dienstscheines bis zum Antritt des Dienstes keine Kenntniß erhalte, und trug darauf an, daß verordnet werden müßte, daß die gesetzlichen Dienstscheine erst bei dem Antritte des Dienstes, bei der Vermiethung aber besondere Scheine, darüber, daß der Vermiethung nichts im Wege steht, von dem Gesinde produzirt werden müßten.

Hierauf erhielt das K. Landraths-Amt den Bescheid v. 4. Januar c., den der Beschwerdeführer seinem Ber. v. 11. v. M. beigefügt hat, und welcher unsers Dafürhaltens so wenig den gesetzlichen Bestimmungen als der B. Ew. Exc. v. 10. Febr. 1826[1]) entgegen läuft, und daher von dem gedachten Landraths-Amte falsch ausgelegt worden ist. Unsere Verf. v. 4. Januar c. besagt nur, daß das G. die Beibringung von Scheinen bei der Vermiethung des Gesindes, daß die bisherige Herrschaft gegen die Vermiethung nichts zu erinnern habe, nicht vorschreibt.

Will sich die neue Herrschaft gleich bei der Vermiethung des Gesindes davon überzeugen, daß das letztere von dem früheren Dienstverhältnisse befreit ist, so mag dieselbe den Dienstschein fordern, wenn die alte Herrschaft ihn schon dem Gesinde gegeben hat, oder sich selbst bei der frühern Herrschaft des Gesindes hiernach erkundigen. Daß die Herr-

---

sungs-Scheinen. Wird aber kein Schein begehrt, so ist auch kein Stempel nöthig, da nur schriftliche Zeugnisse stempelpflichtig sind. Die in jener Provinz üblichen vorläufigen Kündigungsscheine sind stempelfrei. (A. VII. 651. — 3. 79.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Mai 1837, an die sämmtl. Reg. in der Rheinprovinz. Die Polizeibehörden sollen mit Rücksicht auf §. 30 des Stempelges. v. 7. März 1822 angewiesen werden, zur Sicherung der Stempel-Einnahme für Gesinde-Entlassungs-Scheine beizutragen, und besonders beim An- und Abmelden des Gesindes auf Produktion des letzten Entlassungs-Scheins zu halten, wobei die Verwendung des Stempels zu kontrolliren. (A. XXI. 475. — 2. 166.)

[1]) Vergl. oben S. 430.

schaft aber bei der Schließung des Miethsvertrages gezwungen ist, sich den Dienstschein vorzeigen zu lassen, bestimmt das G. nicht, und wenn das genannte Landraths-Amt in der Verf. v. 24. Januar c. eine Kontravention darin sieht, wenn der Dienstschein nicht bei der Vermiethung selbst produzirt werde, so befindet es sich im Irrthume, denn der §. 9 der Ges. Ordn. bestimmt nur, daß bei dem Antritt des neuen Dienstes die rechtmäßige Veranlassung der vorigen Herrschaft nachgewiesen werde, und nur die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach §. 12 l. c. mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. geahndet; bei der Schließung des Kontrakts selbst bedarf es aber um so weniger der Produktion des Dienstscheins, als nach §. 171 l. c. die Herrschaft erst bei dem Abzuge aus dem Dienste verpflichtet ist, dem Gesinde den Dienstschein zu ertheilen, und es daher lediglich der alten Herrschaft überlassen bleiben muß, ob sie den Dienstschein früher geben will oder nicht.

In der Voraussetzung, daß Ew. Exc. mit dieser unserer Ansicht einverstanden sein werden, haben wir das Landraths-Amt N. N. heute auf die richtige Interpretation des G. aufmerksam gemacht. (A. XIV. 368. — 2. 71.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Septbr. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg. Desselben Inhalts

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 9. v. M., wegen Vorzeigung der Gesindescheine eröffnet, daß die Meinung der K. Reg zu Gumbinnen die richtige ist, indem der §. 171 verordnet, daß der Schein der Herrschaft bei der Entlassung aus dem Dienste ausgestellt werde, auch, wenn in dem R. v. 17. Octbr. 1824 von anziehendem Gesinde die Rede ist, darunter nur solches Gesinde verstanden werden kann, das den früheren Dienst eben verlassen hat, und den neuen antritt, nicht aber solches, welches erst gekündigt hat, oder welchem gekündigt worden ist, und welches vor völliger Beendigung seiner Dienstzeit mit einer andern Brodtherrschaft einen Miethsvertrag abschließt. (A. XVII. 729. — 3. 89.)

Der Bericht der Reg. zu Königsberg v. 9. Aug. 1833 lautet:

Es hat sich bei Interpretation der Vorschriften der §§. 9 u. 11 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 eine Verschiedenheit des Verfahrens im hiesigen und im Dep. der Reg. zu Gumbinnen ergeben, in dessen Veranlassung uns das abschriftlich anliegende Schreiben derselben v. 10 Juli c. (Anl. a.) zugegangen ist.

Im hiesigen Dep. ist bisher der §. 9 der Gesindeordn. dahin ausgelegt, und in Folge dessen auch darauf gehalten worden: daß bei anderweitiger Vermiethung des Gesindes die Ertheilung des vorschriftsmäßigen stempelpflichtigen Dienstscheins erfordert, und unterlassene Einforderung desselben Seitens der neuen Dienstherrschaft mit der §. 11 der Gesindeordn. bezeichneten Strafe gerügt worden ist. Die Reg. zu Gumbinnen hat aber, gestützt auf das hohe R v. 19. April 1830 (ergangen auf den Ber. der gedachten Reg. v. 11. März 1830 . v. K A. 1830 H. 2. S. 370.) die Meinung adoptirt:

> daß es bei der Miethung des Gesindes keineswegs der Produktion eines Dienstscheins bedürfe, sondern es vielmehr der Herrschaft überlassen bleibe, sich auf andere Weise Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Dienstbote seinen frühern Dienst rechtmäßig verlassen werde, folglich auch im Fall von der Herrschaft der eigentliche Gesinde-Dienstschein über Führung und Entlassung des Gesindes nicht erfordert worden, dessenungeachtet von der Herrschaft die §. 12 der Gesindeordn. normirte Strafe nicht verwirkt, sondern letztere nur dann zur Anwendung zu bringen sei, wenn sich die Herrschaft, der Bestimmung des §. 9. l. c. entgegen, von dem Gesinde nicht die rechtmäßige Verlassung des vorigen Dienstes gehörig hat nachweisen lassen, gleichviel auf welche Weise dieser Nachweis geführt worden sei.

Mit dieser Ansicht kann sich ein Theil unsers Kollegii nicht einverstehen. Denn obwohl nach dem Inhalt des §. 271 der Gesindeordn. gefolgert werden muß: daß die Dienstherrschaft dem Gesinde erst bei seinem wirklichen Abzuge den qu. Dienstführungsschein oder Dienstschein zu ertheilen verpflichtet sei, es auch in der Natur des Sachverhältnisses zu liegen scheint, daß ein solches Zeugniß ganz vollständig erst beim Abzuge selbst ertheilt werden kann, so steht diesem andrerseits sowohl die allgemeine weit verbreitete Praxis entgegen, wonach der Gesindeschein stets bei der Schließung des neuen Miethskontrakts, mithin schon einige Wochen vor dem wirklichen Abzuge erfordert worden ist, andrerseits auch der wichtige Umstand, daß für die neue Dienstherrschaft gerade im Moment des Miethens die Kenntniß der bisherigen Führung des Gesindes am wichtigsten ist, und diese nur vollständig aus dem Inhalte des Gesindescheins (oder des nach §. 171 der Gesindeordn. zu ertheilenden Abzugsscheins) hervorgehen kann, die neue Herrschaft dadurch auch der umständlichen und unsicheren Erkundigungen über die rechtmäßige Verlassung des Dienstes von Seiten des Gesindes theilweise überhoben wird. Eben so dient allgemein das Zurückbehalten des Dienstscheins von Seiten der Herrschaft und die Annahme des Handgeldes von Seiten des Gesindes als das Haupt-Kriterium des mündlich abgeschlossenen Dienstver-

trags. Auch hat ein R. Min. des J. u. d. P. in dem R. v. 17. Oct. 1824 (v. R. A. 1824 H. 4. S. 1120.) eine ähnliche Interpretation der §§. 9 u. 10 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 zu billigen geschienen, und wir tragen deshalb um so mehr Bedenken, uns mit der im gedachten Schreiben der Reg. zu Gumbinnen v. 10. Juli c. ausgesprochenen Ansicht einzuverstehen, als wir nur kürzlich nach der im Dep. angenommenen Observanz, und in Uebereinstimmung mit allen früheren deshalb erlassenen Anordnungen durch eine Amtsbl. Verf. v. 26. April c. es für ein gesetzliches Erforderniß nach §§. 9 u. 10 der Gesindeordn. erklärt haben, daß für denjenigen, welcher Gesinde ohne Dienstschein und überhaupt ohne Beachtung der allegirten Vorschriften annimmt, die §. 12. l. c. angeordnete Geldstrafe in Anwendung komme, und daß das Gesinde, welches sich ohne Vorzeigung und Uebergabe eines gestempelten Dienstscheins vermiethet, in eine Geldbuße von 15 sgr. bis 5 Rthlr. (oder alternative Gefängnißstrafe) verfalle. In dieser Sachlage erlauben wir uns bei Ew. Exc. ganz geh. anzufragen:

welche von beiden hier entwickelten Ansichten die richtige ist, und ob wir, event. dem Verlangen der Reg. zu Gumbinnen entsprechend, unsere Amtsbl. Verf. v. 26. April c. nach ihrer durch das hohe erwähnte R. v. 19. April 1830 sanktionirten Auslegung der §§. 9 sqq. der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 zu deklariren haben, oder ob es bei derselben und der bisherigen Observanz im Dep. aus den dafür angeführten Gründen sein Bewenden behalten kann.

a.

Eine R. Reg. hat in der Amtsbl. Bekanntmachung v. 26. April d. J. (Amtsbl. 1833 p. 138.) verordnet, daß Herrschaften, welche einen Dienstboten, der schon anderweit in Diensten gestanden hat, vor Produktion eines Dienstscheins miethen, oder Dienstboten, welche sich ohne einen solchen vermiethen, nach §. 12 der Gesindeordn. bestraft werden sollen. Diese Vorschrift scheint uns in den Gesetzen nicht ganz begründet zu sein, indem die §§. 9 sqq. der Gesindeordn. es der Herrschaft nur zur Pflicht machen, sich davon zu überzeugen, daß das zu miethende Gesinde wirklich den Dienst rechtmäßig verlassen habe, und es der Wahl derselben überlassen, ob sie diese Ueberzeugung aus dem, dem Dienstboten zu ertheilenden Dienstscheine, oder auf andere Weise, z. B. durch Rücksprache mit der früheren Herrschaft, gewinnen wolle. Außerdem ist aber auch keine Herrschaft verbunden, einem Dienstboten, welcher sich anderweit vermiethen will, einen Dienstschein zu geben, da der §. 171. l. c. die Herrschaft nur verpflichtet, diesen Dienstschein beim Abzuge des Gesindes auszustellen, so daß das Gesinde in vielen Fällen außer Stande sein wird, schon beim Vermiethen, welches in der Regel doch vor dem Abzuge geschieht, einen Dienstschein zu produziren. Da überdies das C. R. v. 20. Oct. 1826 (v. R. A. 1826 pag. 1101.) es lediglich von der Willkühr des Gesindes abhängig macht, ob es sich einen Dienstschein will geben lassen oder nicht, so werden die Herrschaften häufig ganz ohne ihr Verschulden in eine Strafe verfallen können. Das C. R. des R. Min. des J. u. d. P. v. 17. Oct. 1824 (v. R. A. 1824 p. 1120.) hat sich zwar gleichfalls dahin ausgesprochen, daß die im § 12 der Gesindeordnung bestimmte Strafe verwirkt sei, wenn ein Gesinde ohne Dienstschein gemiethet wird; aber abgesehen davon, daß diese Bescheidung nach unserm Dafürhalten den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, scheint das R. Min. seitdem auch seine Ansicht geändert zu haben, indem es in einem an uns erlassenen R. v. 19. April 1830 (v. R. A. 1830 p. 368—370.) sich ausdrücklich dafür erklärt hat, daß es beim Miethen des Gesindes der Produktion eines Dienstscheins nicht bedürfe, und es vielmehr der Herrschaft überlassen bleibe, sich auf andere Weise Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Dienstbote seinen früheren Dienst rechtmäßig verlassen habe. Dieser letzteren Bestimmung gemäß, welche nach unserm Dafürhalten allein mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, haben wir vorkommenden Falls stets entschieden; da es uns jedoch wünschenswerth erscheint, daß in benachbarten Regierungsbezirken, zwischen welchen ein so häufiger Verkehr und Gesindewechsel stattfindet, nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, so stellen wir Einer R. Reg. ganz erg. anheim, gef. erwägen zu wollen, ob es nicht angemessen sei, die Amtsbl. Bekanntmachung v. 26. April d. J. wieder aufzuheben, event. die Entscheidung des R. Min. des J. u. d. P. darüber zu extrahiren.

Von dem Verfügten bitten wir uns gef. in Kenntniß zu setzen.

Gumbinnen, den 10. Juli 1833.

R. Preuß. Reg. Abthl. des J.

(A. XVII. 724. — 3. 88.)

g) Auszug aus dem R. des R. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Sept. 1834, an die R. Reg. zu Danzig. Desselben Inhalts.

rc. Uebrigens scheint das Publik. v. 1. März 1823 auch noch in Betreff der Aeußerung:

daß ein Dienstbote in keinem Falle ohne Dienstschein angenommen werden dürfe,

einer Berichtigung zu bedürfen, indem in dem Falle des §. 9 der Gesindeordn. ein Dienstschein nicht durchaus nothwendig ist, sondern unter Umständen auch eine bloß mündliche Erklärung der vorigen Herrschaft genügen kann. Falls die K. Reg. nicht etwa vermeint, gegen diese Bemerkung gegründete Einwendungen machen zu können, mag Sie auch in dieser Beziehung das Publik. deklariren. (A. XVIII. 784. — 3. 102.)

h) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juli 1835 an die K. Reg. zu N. Strafbarkeit der Annahme des Gesindes ohne Dienstentlassungsschein.

In Beziehung auf die von der K. Reg. in einer polizeilichen Untersuchung wider den Stellmacher N. in N., wegen Annahme einer Magd ohne Gesindeschein, unterm 17. Febr. und 3. April v. J. erlassenen Verf., welche der Mag. zum Gegenstande einer Anfrage wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens gemacht hat, findet das Minist. des J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. zu eröffnen, daß jene Verf. dem C. Erlasse v. 17. Oct. 1824[1]) allerdings nicht entspreche.

Dieser erkennt eine unzweifelhafte Verpflichtung der Herrschaften an, in allen Fällen auf die Beibringung der Gesinde-Entlassungsscheine zu halten, und macht es zur Obliegenheit der Behörden, darauf zu sehen, daß allezeit pünktlich dieser Verpflichtung nachgekommen werde. Es geht auch aus der Fassung der §§. 11 und 12 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 hervor, daß das G. für zwei verschiedene Fälle auch verschiedene Folgen hat festsetzen wollen; nämlich für alle Fälle der unterlassenen Einforderung des Zeugnisses eine polizeil. Geldstrafe, und für den Fall des Einspruches einer anderen Dienstherrschaft oder der Angehörigen außerdem die Ungültigkeit des Vertrages. Um Ordnung zu erhalten, und die späteren Herrschaften in den Stand zu setzen, das ganze Dienstleben des Gesindes zu übersehen, ist auch die Ausdehnung der Strafe auf alle Fälle nöthig, und die Strafbarkeit der Unterlassung darf nicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo verschiedene Herrschaften die Dienste des Angenommenen in Anspruch nehmen.

In dieser Beziehung ist also der Erlaß der K. Reg. v. 7. Jan. 1826 (Amtsbl. S. 8.) ganz richtig; in Ansehung der darin für die unterlassene Einforderung des Attestes, als Begünstigung einer Stempel-Kontravention, den Herrschaften angedroheten Stempelstrafe läßt sich aber derselbige nicht rechtfertigen, da den Herrschaften keine Verpflichtung obliegt, auf Befolgung des Stempelgesetzes zu wachen, übrigens auch die Stempelstrafe nur gegen Aussteller oder Produzenten festgesetzt werden kann.

(A. XIX. 792. — 3. 142.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. März 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Die K. Reg. giebt nach Ihrem Ber. v. 20. Jan. d. J., wegen der Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine, der diesfälligen in den A. der innern Staatsverw. (1835 S. 792) abgedruckten Verf. v. 4. Juli 1835 eine ganz unrichtige Deutung. Dieselbe will zwar darauf gehalten wissen, daß in allen Fällen von den neuen Herrschaften der Dienst-Entlassungsschein eingefordert werde; davon aber, daß solches schon bei Schließung des Miethsvertrages geschehen solle, steht in jener Verf. nichts. Dies konnte auch aus den von der K. Reg. angeführten ganz richtigen Gründen nicht vorgeschrieben werden. Es kam vielmehr bei der gedachten Verf. hauptsächlich nur darauf an, die betr. Reg. über den Irrthum zu belehren,

daß die Unterlassung der Einforderung des in Rede stehenden Entlassungsscheins straflos bleibe, wenn nicht auch über den Miethsvertrag Streitigkeiten entstanden wären.

Hiernach wird die K. Reg. Sich überzeugen, daß die mehrerwähnte Verf. mit dem früheren Erlasse v. 19. April 1830 (A. S. 370.) nicht im Widerspruche steht.

(A. XXI. 163. — 1. 157.)

i) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 14. Mai 1838 an den Mag. zu Pillkallen und abschriftlich an die K. Reg. zu Gumbinnen. Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung Seitens des Gesindes.

---

[1]) Vergl. oben S. 432.

Nach §. 9 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 müssen Dienstboten, welche als solche hon vermiethet gewesen, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verissung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§. 11 u. 12 haben Herrschaften, elche ein Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht allein ach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, sondern in edem Falle auch eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. verwirkt. Auf welche Art die rechtmäßige Verlassung des früheren Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesinde-Ordn. nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten und zugleich für alle heile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die errschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäß ausgestellten Dienstntlassungsschein zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung nur dann eintrete, wenn das abehende Gesinde einen solchen Schein verlangt und die Herrschaft zur Ausstellung desselben den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herrschaft nicht verpflichtet t, das vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Verrauch sie Stempelstrafe verwirken würde. Deshalb ist auch der Herrschaft für die Unterssung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheines keine Strafe angedrohet, sonern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Aus dieser Gesetzstelle kann daher die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter llen Umständen sich die rechtmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein hriftliches Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, nicht gefolgert werden; nach der assung des §. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen ienstverlassung überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben; ob sie den ewählten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend, oder einen schriftlichen Entlassungschein für erforderlich hält. (A. XXII. 400. — 2. 112.)

C. Von den Gesinde-Mäklern.

(Ges. Ordn. §§. 13—21.)

1) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 25. März 1832 an das K. Polizei-Präsid zu Berlin. Die Vorsteher von Gesinde-Vermiethungs-Komtoiren sind nicht als Beamte anzusehen.

Dem K. Polizei-Präsid. wird auf die Anfrage v. 3. d. M., ob die Vorsteher der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoire als Beamte oder Gewerbetreibende zu betrachten sind? hierneben der auf eine diesfällige Eingabe des Vorstehers eines Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs v. 3. August v. J. unterm 12. desselben M. erlassene Bescheid mitgetheilt, wonach das Min. des J. u. der P. bereits entschieden hat, daß die Vorsteher der gedachten Komtoire nicht als Beamte angesehen werden können. Bei dieser Entscheidung muß es sein Bewenden behalten.

Uebrigens findet sich dagegen, daß der N. N. neben der Unterhaltung eines Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs die Gastwirthschaft treiben will, sonst an sich nichts zu erinnern.

(A. XVI. 158. — 1. 61.)

2) C. R. der K. Min. des J. für Gewerbewesen (v. Brenn) und des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Mai 1834 an die K. Reg. zu Königsberg. Bedingungen der Zulässigkeit des Betriebes des Gewerbes als Gesinde-Mäkler [1]).

Nach den Vorschriften des Gewerbe-Polizeied. v. 7. Sept. 1811 [2]) scheint es zwar, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 14. v. M. erwidert wird, allerdings zweifelhaft,

---

[1]) Dies R. ist sämmtlichen übrigen K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund und in der Rheinprovinz, zur Kenntnißnahme, und der K. Reg. zu Magdeburg mit dem Bemerken mitgetheilt, daß hierdurch die (übrigens nicht abgedruckte) Verf. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Nov. 1826, worin die von der K. Reg. aufgestellte entgegenstehende Ansicht gebilligt worden, abgeändert werde, und künftig nach den Vorschriften der Gesindeordnung die Bestellung der Gesinde-Mäkler ganz dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden zu überlassen sei, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß in allen Fällen der K. Reg. die nähere Prüfung, event. Berichtigung, vorbehalten bleibe.

[2]) Dies Ed. bestimmt in §§. 131—133, daß die Gesindemäkler zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Orts-Polizeibehörde beizubringen

ob die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Gesinde-Mäkler auch aus andern, als solchen Gründen, versagt werden kann, welche die Persönlichkeit des Nachsuchenden betreffen. Entscheidend ist jedoch in dieser Hinsicht der §. 13 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810, welchem zufolge Niemand sich mit Gesindemäkeln abgeben darf, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden. Denn hiernach sind die Gesinde-Mäkler als öffentlich beglaubigte Personen, selbst als eine Art von Beamten zu betrachten, und sowohl hieraus, als auch aus dem Umstande, daß nach §. 21 der Gesindeordn. die Polizeibehörden befugt und verpflichtet sind, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen, — wobei daher auch die Zahl der schon vorhandenen Gesinde-Mäkler berücksichtigt werden kann — zu bestimmen und bekannt zu machen, ergiebt sich, daß das Gesindemäkeln in keiner Art als ein ganz freies, oder auch nur als ein von dem Nachweise persönlicher Fähigkeit allein abhängiges Gewerbe hat betrachtet werden sollen, sondern, daß die Frage über die Zulässigkeit eines solchen Gewerbebetriebes ganz von dem Ermessen der Behörde abhängig gemacht worden.

Hierin hat das Gewerbe-Polizeied. nichts geändert, vielmehr nur die Bestimmung, daß die Gesinde-Mäkler jährlich von Neuem ein Zeugniß über die Zulässigkeit des Fortbetriebes ihres Gewerbes beizubringen haben, hinzugefügt, und die Regel aufgestellt, daß denjenigen, welche das in Rede stehende Gewerbe schon betreiben, das Zeugniß nicht ohne besondere Gründe versagt werden darf, die Frage aber, aus welchen Gründen die Polizeibehörde die Erlaubniß zum Anfange des Gewerbes verweigern kann, ganz unberührt gelassen.

Unter diesen Umständen waltet daher um so weniger ein Bedenken ob, bei den Gesuchen derjenigen, welche das Gewerbe als Gesinde-Mäkler erst beginnen wollen, außer den persönlichen Eigenschaften, auch die Zahl der bereits vorhandenen Gesinde-Mäkler zu berücksichtigen, als aus einer unbegränzten Vermehrung dieser Art von Gewerbtreibenden allerdings manche erhebliche Nachtheile entstehen können.

(A. XVIII. 511. — 2. 140.)

3) In Betreff der Gebühren-Taxen für Gesinde-Mäkler und deren Ueberschreitung sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Sept. 1833, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Bei Uebersendung des urschriftlich beif. Ber. des Mag. zu N. v. 13. d. M., das Verfahren gegen den Gesinde-Mäkler N. daselbst, wegen Ueberschreitung der ihm bewilligten Gebührensätze betr., findet das Min. des J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. Folgendes zu eröffnen.

Nach der Verf. v. 19. Juni d. J. (fol. 18 der beil. Verhandlungen) hat die K. Reg. das Resolut des Mag. v. 20. Dec. v. J., welches den ꝛc. N. wegen eigenmächtiger Erhöhung der ihm beim Gesindevermiethen bewilligten Gebühren mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler belegt, um deswillen nicht bestätigt, weil in der Gesindeordn. nur vorgeschrieben worden, daß die Polizeibehörden den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen festsetzen sollen, jedoch für die Ueberschreitung der Sätze keine Strafe bestimmt ist.

Die K. Reg. scheint hierbei übersehen zu haben, daß es einer solchen Strafbestimmung nicht bedurfte, da solche bereits in den §§. 1286 und 1287. Tit. 20. Th. II.[1] des A. L. R. enthalten ist, welche ganz allgemein lauten, mithin auf Gesinde-Mäkler nicht minder, als auf jeden andern Mäkler, der eine ihm vorgeschriebene Taxe überschreitet, Anwendung finden.

Dem Min. des J. u. d. P. ist zwar nicht unbekannt, daß die Anwendung dieses Strafgesetzes, wegen des Widerspruches, in welchem dasselbe mit dem §. 1384. Tit 8

haben, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung des Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, welches Zeugniß denjenigen nicht versagt werden soll, die das Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben, wogegen die Ausstellung dieses Zeugnisses für die, welche das Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, gänzlich polizeilichem Ermessen anheimgestellt bleibt, und wegen der Verweigerung nur der Rekurs an die obern Polizeibehörden statt findet. (G. S. 1811. S. 276.)

[1]) §. 1286. l. c. Wer bei einem Darlehne oder anderen Geschäfte sich mehr als die gesetzmäßigen Mäkler-Gebühren versprechen oder bezahlen läßt, hat eine Strafe von 50 bis 500 Rthlr. verwirkt.

§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet, so wird er noch außerdem seines Amtes entsetzt.

Th. II. ¹) des A. L. R. steht, bei den Gerichten viele Zweifel erregt, jeden Falles ist jedoch die Anwendung der milderen, in dem §. 1384. Tit 8. Th. II. festgesetzten Strafe unbedenklich, und diese stimmt, da hier der erste Fall vorhanden, mit der dem rc. R. bei seiner Annahme als Gesinde-Vermiether angedroheten und jetzt gegen ihn verhängten Geldbuße überein.

Hiernach kann das Min. des I. u. d. P. die obengedachte Verf. der K. Reg. nicht billigen, muß Dieselbe vielmehr veranlassen, die Sache nochmals in Erwägung zu nehmen, und darüber zu berichten.

Sofern sich Dieselbe von der Unrichtigkeit Ihrer frühern Ansicht überzeugt, kann, da der Mag. die frühern Verf. noch nicht publicirt hat, das Resolut desselben nachträglich bestätigt und derselbe unter Rücksendung der Akten von der K. Reg. unmittelbar beschieden werden. (A. XVII. 996. — 4. 81.)

b) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn), v. 18. Nov. 1833, an dieselbe Reg.

Was die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 31. v. M. über das wider den Gesinde-Mäkler R. zu R., wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe, beobachtete Verfahren anführt, kann eine Abänderung der diesfälligen Min. Verf. v. 21. Sept. d. J. nicht begründen.

So wahr es an sich ist, daß Jeder einem Gesinde-Mäkler freiwillig mehr als die demselben zustehenden Gebühren geben kann, so wird doch der Mäkler allerdings strafbar, wenn er seinerseits mehr fordert, ohne daß sein Vergehen deshalb als ein eigentlicher Betrug anzusehen ist. Dasselbe ist vielmehr nur ein verbotener Eigennutz, und daher der Bezug auf die §§. 1286 und 1287. Tit. 20. Th. II. des A. L. R um so unzweifelhafter, als der betreffende Abschn. die Haupt-Rubrik: „Strafbarer Eigennutz", hat, die Voraussetzung der K. Reg. aber, daß jene Gesetzstelle nur auf besondere Arten von Mäklern sich beziehe, aus dem Gesetze sich nicht ergiebt.

Daß der in dem Erlasse v. 21. Sept. gleichfalls angeführte §. 1384. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. nur kaufmännische Mäkler betrifft, ist zwar allerdings richtig. Derselbe ist aber auch nur um deswillen angezogen worden, weil die darin bestimmte Strafe der kaufmännischen Mäkler geringer ist, als die der Mäkler überhaupt nach §. 1286 rc. des Tit. 20, und weil eben deswegen die Gerichte es bedenklich gefunden haben, diese höhere Strafe gegen nicht kaufmännische Mäkler zu erkennen. Wenn aber auch hiernach die direkte Anwendung des §. 1384. Tit. 8. Th. II. auf Gesinde-Mäkler nicht zulässig ist, so erscheint es doch, da die Ueberschreitung einer Mäklertaxe nach §. 1286 rc. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. jedenfalls strafbar ist, ganz angemessen, daß für den ersten Fall eine willkührliche, nach dem mehrgedachten §. 1384 zu normirende Strafe, wie in dem vorliegenden Falle von dem Mag. zu R. und nach dem Schreiben des Oberbürgermeisters R. R. zeither auch dort geschehen ist, verhängt werde. Selbst die im §. 1384 für den Wiederholungsfall angedrohete Dienstentsetzung paßt auch recht wohl auf Gesinde-Mäkler, indem diese nach §. 13 der Gesindeordn. von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet werden sollen.

Es muß daher bei der Verf. v. 21. Sept. d. J. verbleiben und die K. Reg. aufgefordert werden, danach das Weitere zu verfügen.

Was den am Schlusse Ihres Ber. gemachten Vorschlag betrifft, so mag die K. Reg. die von Ihr beabsichtigte Bekanntmachung erlassen, und dadurch die Orts-Polizeibehörden anweisen, daß sie nicht allein die den Gesinde-Mäklern vorgeschriebenen Taxen zur Kenntniß des Publikums bringen, sondern auch für den ersten Uebertretungsfall mit Bezug auf die mehrgedachten Vorschriften des A. L. R., entweder die Strafe des doppelten Betrages der rechtmäßigen Gebühren oder eine willkührliche Geldbuße, für den zweiten Fall aber Zurücknahme der Konzession androhen. (A. XVII. 998. — 4. 81.)

4) Gebühren-Taxen einzelner Reg. für Gesinde-Mäkler.

a) B. der K. Reg. in Stettin v. 22. Mai 1819.

Wir finden uns, in Folge des §. 21 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 hierdurch veranlaßt, die Gebühren, welche die Gesinde-Mäkler für das Vermiethen des Gesindes zu fordern berechtigt sind, nachstehendes festzusetzen:

1) für einen Kammerdiener, Koch, Jäger, Marqueur, Tafeldecker und dergl., so wie für eine Köchin, Kammermädchen rc.

---

¹) §. 1384. l. c. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

a) wenn solche auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr gemiethet werden .... 8 gr.
b) wenn solche auf längere Zeit gemiethet werden .... 12 :

2) für das übrige männliche Gesinde, als: Kutscher, Bediente 2c., so wie für das übrige weibliche Gesinde:
a) wenn es auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr gemiethet wird .... 4 :
b) wenn es auf längere Zeit gemiethet wird .... 8 :

Vorstehende Gebühren-Sätze sind jedoch nur von dem Gesinde zu entrichten, und dürfen von den Gesinde-Mäklern bei namhafter Strafe in jedem Kontraventionsfall nicht überschritten werden, wogegen die herrschaftlichen Gaben unbeschränkt bleiben.

Alle Polizei-Behörden derjenigen Städte, in welchen sich Gesinde-Mäkler befinden, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften ernstlich zu halten.

(A. III. 409. — 2. 67.)

b) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 25. April 1820.

Um mannigfaltigen Fragen auf einmal zu genügen, und um manchen Unregelmäßigkeiten, welche aus den in unserm Verwaltungsbezirke in Betreff des Gesindewesens obwaltenden verschiedenen Gewohnheiten und Ansichten herbeigeführt werden, abzuhelfen, finden wir uns veranlaßt, nach erforderlichem Gutachten der H. Landräthe folgendes festzusetzen:

1) Fast ganz allgemein findet in unserm Verwaltungsbezirke der Gebrauch statt, daß dem Gesinde zu der neuen Vermiethung von der Herrschaft ein besonderer Erlaubnißschein auf ungestempeltem Papier, bei der wirklichen Verlassung des Dienstes aber das gewöhnliche Abzugs-Attest auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Formular ertheilt wird. Da durch dieses Verfahren doppelte Vermiethungen und Stempel-Defraudationen begünstigt werden, so setzen wir, mit Bezug auf unsere schon früher erlassene Amtsblatt-Verf. v. 4. Sept. und 5. Oct. 1816 (S. 331 u. 383) hiermit fest:
a) daß die Herrschaft ihrem abziehenden Gesinde schon bei der Kündigung des Dienstes das vorschriftsmäßige Abzugs-Attest auf dem Stempel-Formulare ertheilen und die neue Herrschaft dasselbe bei der Miethung des Gesindes an sich nehmen und behalten soll;
b) daß aber die alte Herrschaft verpflichtet bleibt, dem abziehenden Dienstboten bei seinem wirklichen Abgange noch ein Zeugniß auf ungestempeltem Papier über dessen Führung von der Zeit der Kündigung bis zum Abzuge zu ertheilen.

Um dem §. 21 der Gesinde-Ordn. zu genügen, haben wir

2) es für zweckmäßig erachtet, das Mäklerlohn für die Gesinde-Mäkler allgemein zu bestimmen, und verordnen demnach, daß:
a) für die Städte Königsberg und Memel die bis dahin übliche Taxe in Anwendung und Gültigkeit bleibt;
b) in den Städten Braunsberg, Heilsberg, Pillau, Rastenburg und Wehlau den Gesinde-Mäklern und Mäklerinnen für jede durch sie zu Stande gekommene Vermiethung 48 Gr. gebühren, wovon 30 Gr. die neue Herrschaft, 18 Gr. das Gesinde zu entrichten hat;
c) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande ihnen aber nur 15 Gr. zukommen sollen, wovon 10 Gr. der neuen Herrschaft und 5 Gr. dem Gesinde zur Last fallen.

Diese Taxen geben aber nur das Maximum an, und bleibt es den Gesinde-Mäklern, wie sich von selbst versteht, unbenommen, sich mit einem niedrigern Satze zu begnügen.

(A. IV. 316. — 2. 81.)

D. Von der Schließung des Miethsvertrages.

Ges. Ordn. §§. 22—31.

E. Von Lohn und Kost des Gesindes.

(Ges. Ordn. §§. 32—39).

Vergl. über das Ressort bei diesfälligen Streitigkeiten:
α) R. v. 17. April 1812.
β) R. v. 27. April 1829.
(Im formellen Theile.)

F. Von der Dauer der Dienstzeit.

Ges. O. §§. 40 u. 41.

G. Von dem Antritt des Dienstes.

(Ges. Ordn. §§. 42—55).

a) Bei städtischem Gesinde.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Aug. 1825, an die K. Reg. zu Erfurt. Umzugstermine des städtischen Gesindes.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. v. M., den Umzug des Gesindes im Kreise R. R. betr., eröffnet, daß das unterz. Min. nicht befugt ist, die diesfälligen Gesetze abzuändern. Auch ist kein zulänglicher Grund vorhanden, in dem vorliegenden Falle auf ein neues G. anzutragen, da es den Interessenten unbenommen ist, im Gefolge des §. 42 der Ges. Ordn. der allgemeinen Regel durch Vertrag zu derogiren.

(A. IX. 1058. — 4. 111.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Juli 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen und Königsberg. Verlegung des Umzugstermins für das städtische Gesinde, wenn solcher auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 25. v. M., wegen der durch Sonn- und Festtage bedingten Verlegung des Umzugtermins für das städtische Gesinde, hierdurch eröffnet, daß die diesfällige Vorschrift (§. 42 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810) weder überhaupt, noch insbesondere durch die Bekanntmachung der Min. der geistl. Ang., der J. und des J. v. 6. März 1820, abgedruckt in der hiesigen Zeitung, abgeändert worden ist. Diese Bekanntmachung selbst besagt ausdrücklich, daß nur für das Jahr 1820, wo das Osterfest auf den 2. und 3. April fiel, der 4. April zum Umzugstermine festgesetzt werde, und diese Abweichung von der Vorschrift der Gesinde-Ordn. hat nur in der Rücksicht ihren Grund, daß der Umzug an dem vorhergehenden Sonnabend, welcher zwischen dem Charfreitage und dem Osterfeste lag, nicht ohne Störung, sowohl der äußeren Heilighaltung des vorhergehenden und nachfolgenden Festtages, als auch der ruhigen christlichen Vorbereitung auf das Osterfest, möglich gewesen sein würde.

(A. XXI. 742. — 3. 127.)

b) Bei ländlichem Gesinde [1]).

1) Vergl. die Note zum §. 43 der Ges. Ordn. (Oben S. 412.)

2) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 24. Febr. 1821. Verfahren in dem Falle, wenn ein anderer, als der gesetzliche Umzugstermin verabredet worden ist.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß das gemiethete Gesinde oft mehrere Tage und Wochen nach der gewöhnlichen Umziehezeit den Dienst antritt, unter dem Vorwande, daß seine frühere Herrschaft es nicht früher entlassen wollen, indem es auch im vorhergehenden Jahre nach dem gewöhnlichen Termine angezogen sei, und nun sein volles Jahr habe abdienen müssen. Die Gesindeordn. und die spätern Amtsblattsverf. überlassen es zwar dem zwischen Herrschaft und Gesinde zu schließenden Uebereinkommen, den Termin des An- und Abziehens willkührlich zu bestimmen, und setzen nur bei Ermangelung eines ausdrücklichen Uebereinkommens in dieser Beziehung den 2. April als Umziehe-Termin fest. Dabei muß es auch sein Bewenden behalten. Damit aber, wenn durch solche besondere Verabredungen ein anderer, als der in der Gegend übliche Entlassungs-Termin bestimmt worden, die Herrschaft, welche das Gesinde von neuem miethet, davon mit Sicherheit in Kenntniß gesetzt werde, verordnen wir, daß ein solcher von dem Herkommen abweichender Abzugs-Termin jedesmal in dem Dienstscheine, welcher dem Gesinde Behufs seiner anderweiten Vermiethung ertheilt wird, ausdrücklich angegeben, und wenn dies nicht geschehen, angenommen werden muß, daß der Dienst des Gesindes an dem üblichen Umziehe-Tage zu Ende gegangen sei, an welchem dann das gemiethete Gesinde den neuen Dienst antreten, oder auf Anrufen der neuen Herrschaft von der Polizeibehörde in denselben gebracht und der vorigen Herrschaft überlassen werden muß, wegen der hierdurch abgekürzten Dienstzeit des entlassenen Gesindes gegen dasselbe auf Entschädigung anzutragen. (A. V. 101. — 1. 62.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 24. Oct. 1817, an die K. Reg. zu Potsdam. Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande.

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 30. August 1824 [A. VIII. 879. — 3. 99.] (Oben sub No. II. sub 3. Litt. b. S. 423.)

Wir sehen keine zureichenden Gründe ab, die von der K. Reg. im Ber. v. 27. v. M. in Antrag gebrachte gesetzliche Bestimmung wegen der Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande zu veranlassen. Denn die rechtlichen Verhältnisse resp. der Einlieger auf dem platten Lande und des Gesindes stellen sich in Beziehung auf die Dauer ihrer Kontrakte ganz anders. Die Miethe der ersteren geht nämlich mit dem festgesetzten Termine ohne weitere Aufkündigung von selbst zu Ende; Dienstkontrakte aber müssen einer solchen Bestimmung ungeachtet vorher gekündigt werden. Die im §. 43 der Gesindeordn. enthaltenen Bestimmungen wegen des Abzugs= und Anzugs=Termins des Gesindes haben nur unter Voraussetzung einer Vorschrift der letztgedachten Art praktischen Werth. Sollte dasselbe wegen der Einlieger stattfinden, so müßte die Theorie von dem Miethskontrakte einer erheblichen Veränderung unterworfen werden, es müßten Ausnahmen bestimmt werden, die wegen der sehr verschiedenartigen Kondition der Miether auf dem Lande Inkonvenienzien aller Art zur Folge haben würden. Mit diesen besondern und den allgemeinen Uebelständen der Abänderung bestehender G. stehet der Vortheil, den die K. Reg. Sich von Ihrem Vorschlage verspricht, in keinem Verhältnisse. Insbesondere ist die Gleichförmigkeit des Umzugstermins bei den Tagelöhnern nicht so erheblich, wie bei dem Gesinde, da das letztere nach dem stetigen Bedürfnisse der Haus= und Landwirthschaften bestimmt und angenommen, die Tagelöhner aber nur als Hülfsarbeiter zu gewissen Zeiten des Jahres gebraucht werden; letztere auch überall nur ungern, und nicht so oft, wie jenes, wechseln. Finden es aber gleichwohl die Wirthe einer oder der andern Gegend angemessen, in ihrer besondern Lokalität einen gleichförmigen Umzugstermin zu haben, so bleibt es ihnen unbenommen, solchen mit einander zu verabreden, und wird dies zu ihrem Zwecke jedenfalls zureichend sein, da es nach den eigenthümlichen Verhältnissen jener Arbeiter etwas ganz ungewöhnliches ist, in die Ferne zu verziehen.

(A. I. 64. — 4. 40.)

H. Von den Pflichten des Gesindes.

a) Im Dienste.

Ges. Ordn. §§. 56—69.

b) Außer dem Dienste.

1) Ges. Ordn. §§. 70—81.

2) Ueber das Strafrecht der Herrschaft gegen das Gesinde. (Ges. Ordn. §. 77.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Nov. 1832, an die K. Reg. zu Breslau, und abschriftlich an die K. Reg. zu Oppeln und Liegnitz. Gesinde=Strafrecht der Gutsherren und die Abschaffung der Strafe des Stockes, Blockes oder Gantens in Schlesien [1]).

Der K. Reg. erwidere ich auf die Anfrage v. 2. v. M., wegen der bisher in Schlesien üblich gewesenen Strafe des Stockes, Blockes oder Gantens, daß ich der Ansicht dersje-

[1]) Das (an das K. G. erlassene) R. v. 26. Mai 1795 (N. C. C. Tom. X. S. 1893 ad No. 21 des Nachtr. 1798. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 56) verordnete, daß das nach §§. 227 sqq. A. L. R. II. 7. zulässige Züchtigungsrecht fernerhin nicht durch willkührliches Schlagen ausgeübt, sondern der Gebrauch des Stockes gänzlich untersagt und allenfalls nur lederne Peitschen oder Ruthen mit Vorsicht angewendet werden sollten. Zugleich wurde gutachtlicher Bericht erfordert, wie die erlaubten Züchtigungsmittel näher zu bestimmen sein dürften. Hiernächst erging das (an das K. G. erlassene, in den §. 105 des Anh. aufgenommene) R. v. 18. Jan. 1796 (N. C. C. Tom. X. S. 1893. No. 21 des Nachtr. 1798. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 236.) Das R. v. 5. März 1809. sub No. 16 (Rabe's Samml. Bd. 10. S. 54) bestimmte, daß das Züchtigungsrecht durch das Ed. v. 9. Oct. 1807 nicht aufgehoben sei, ordnete aber dabei die strenge Beobachtung der Bestimmungen der §§. 229 und 230 A. L. R. II. 7. und des §. 105 des Anh. an. Die K. O. v. 7. Nov. 1809 (Rabe's Samml. Bd. 10. S. 185) bestimmte, daß zwar die Einschränkung dieses Züchtigungsrechtes beabsichtiget werde, aber bis zur Einführung einer besseren Polizei auf dem Lande ausgesetzt bleiben solle. Diese K. O. theilte das Justizmin. mittelst R. v. 5. Dec. 1812 dem O. L. G. zu Glogau mit dem Bemerken mit, daß sich dadurch dessen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechts erledigten, da die vorbehaltene Beschränkung dieses Rechts noch nicht erfolgt, und die Ges. Ordn. v. 8. Nov. 1810 in Beziehung auf das A. L. R. nur an die Stelle der §§. 1—176. A. L. R. II. 5 getreten sei.

nigen Theiles Ihres Kollegii beitrete, welcher die Strafe des Stocklegens für gänzlich unzulässig hält.

Die für diese Ansicht in dem Ber. angeführten Gründe können zwar nichts entscheiden, da die V. v. 18. Juli 1799 [1], in welcher diese Strafart als zulässig anerkannt worden, allerhöchst vollzogen, und später als das A. L. R. ergangen ist, eben deswegen aber auch in den Min. R. v. 12. Febr. und 28. April 1810 allein kein genügender Anhalt für die Aufhebung zu finden sein würde.

Dagegen aber folgt die Unzulässigkeit der in Rede stehenden Strafe daraus, daß die V. v. 18. Juli 1799, so wie die mit dem §. 48 ff. derselben korrespondirenden Vorschriften des A. L. R., Th. II. Tit. 7. §. 227 ff. sich bloß auf unterthäniges Gesinde beziehen, und mithin durch das Ed. v. 9. Oct. 1807 aufgehoben sind

Selbst das über die Deutung dieses Ed. für Schlesien erlassene Publik. v. 8. April 1809 [2]), welches im §. 12 verordnete,

daß es in Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechtes vor der Hand bei den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 227—230 und Anh. §. 125 verbleiben solle,

hat jene, nur auf das ehemalige gutsunterthänige Gesinde sich beziehende V. v. 1799 nicht wieder hergestellt, und überdies ist der §. 12 des gedachten Publik. durch die bald darauf für die ganze Monarchie erlassene Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 außer Kraft getreten, welche in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspricht, daß durch sie alle bis dahin entstandenen allgemeinen, provinziellen oder bloß örtlichen Gesindeordnungen ohne alle Ausnahme aufgehoben seien.

Den Gutsherren steht hiernach jetzt über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht in dem Sinne des §. 227. Tit. 7. Th. II. der A. L. R. mehr zu; vielmehr sind Rügen, zu denen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt werden, lediglich nach der Bestimmung des §. 77 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 zu beurtheilen. In gleicher Art modifizirt sich aber auch das im §. 228 am angeführten Orte des A. L. R. bestimmte Verhältniß des Gutsherrn zu dem die Hofedienste verrichtenden Gesinde der dienstpflichtigen Gutseingesessenen, da ein mehreres Recht, als diesen letzteren über ihr Gesinde nach der Gesindeordn. zusteht, auch den Gutsherren über dieses fremde Gesinde nicht zugebilligt werden kann.

Es können nun zwar noch Fälle vorkommen, wo der Besitzer eines ehemals zwangsdienstberechtigten Ritterguts befugt ist, Strafen gegen sie oder seiner vormaligen Unterthanen Gesinde festzusetzen, nämlich dann, wenn ihm die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, in diesem Falle aber handelt er lediglich als Polizeirichter und ist nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch hinsichtlich der Strafarten an die allgemeinen Vorschriften über Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit gebunden. Daher kann er immer nur solche Strafen festsetzen, welche nach den Polizeigesetzen den im konkreten Falle zu ahndenden Polizeivergehen entsprechen.

Da nun eine noch gültige Polizeiverordnung, worin die Strafe des Stockes angedroht wird, nicht besteht, so folgt hieraus die Unzulässigkeit derselben.

Der Herr Justizmin., hiermit völlig einverstanden, hat in diesem Sinne an das dortige O. L. G. verfügt [3]). (A. XVI. 973. — 4. 83.)

---

[1]) V. wegen der den Unterthanen in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen. (Rabe's Samml Bd. 5. S. 500.)

[2]) Vergl. Rabe's Samml. Bd. 10. S. 79.

[3]) Das R. des Justizmin. v. 9. Nov. 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 418. Gräff's Samml. Bd. 6. S. 96) nimmt nämlich an, daß das Züchtigungsrecht ex §§. 227—230. A. L. R. II. 7. durch die Ges. O. von 1810 aufgehoben sei, welche in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspreche, daß durch sie alle bis dahin bestandenen, allgemeinen, provinziellen, oder bloß örtlichen Gesinde-Ordnungen aufgehoben seien; hiernach stehe jetzt den Gutsherren über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht im Sinne des §. 227 l. c. mehr zu, sondern es seien Rügen, zu welchen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt würden, nur nach §. 77 der Ges. O. v. 1810 zu beurtheilen.

Hiergegen bemerkt Koch (Schles. Arch. Bd. 2 S. 572), daß dieser Grund irrig sei, denn die Einleit zur Ges. O. hebe nur die Partikular-Ges. O. auf, sei nur eine neue Redaktion der §§. 1 – 176. A. L. R. II. 5. und habe mit Tit 7 nichts zu thun. Der §. 77. A. L. R. II. 5. bestimme dasselbe, wie §. 77 der Ges. O., wodurch doch den §§. 227 ff. A. L. R. II. 7. die Bedeutung niemals genommen gewesen. — Vergl. übrigens die von Koch (Schles. Arch. a. a O.) mitgetheilten widersprechenden Judikate über diese Frage.

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Nov. 1833, an den Bürgermeister N. zu N. Unzulässigkeit der Bestrafung des Gesindes Seitens der Dienstherrschaften.

Das unterz. Min. kann sich, wie Ihnen auf Ihre Anzeige v. 20. v. M., die polizeil. Bestrafung des Gesindes betr., eröffnet wird, mit der von der K. Reg. zu Posen in der an den K. Landrath des Birnbaumer Kreises unterm 29. Aug. d. J. erlassenen Verf. (Anl. a.) ausgesprochenen Ansicht, woraus die Beantwortung der von Ihnen gemachten Anfrage sich von selbst ergiebt, nur einverstanden erklären, muß Ihnen jedoch noch bemerklich machen, daß den Dienstherrschaften ein Straf-Recht gegen das Gesinde überall nicht zusteht, und durch die C. Verf. v. 17. April 1812 in den materiellen Bestimmungen der Gesinde-Ordn. nichts geändert, vielmehr nur das Ressort in Gesinde-Sachen näher bestimmt ist.

a

Wir erwidern auf Ihren Ber. v. 20. Aug. c., daß die Zuwiderhandlungen des Gesindes gegen die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 nur nach den Strafbestimmungen abgeurtheilt werden dürfen, welche in diesem Gesetze selbst vorgeschrieben sind, und daß wir keine Befugniß haben, diese Strafbestimmungen entweder zu verschärfen oder durch Pol. Strafen ersetzen zu lassen. Posen, den 29. August 1833.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XVII. 1000. — 4. 82.)

I. Von den Pflichten der Herrschaft.

1) Ges. Ordn. §§. 82—98.

2) R. der Min. der J. (v. Kircheisen) und des J. (v. Schuckmann), v. 5. Nov. 1811. Verpflichtung der Herrschaft nach §§. 88 ff. der Ges. Ordn.

x. Das Justizminist. ist mit dem Depart. im Min. des J. für die allgem. Polizei über den Grundsatz übereingekommen, daß der Absicht des Gesetzes nach in dem Falle, wenn das Gesinde durch einen Zufall erkrankt, der nicht in den Dienstleistungen seinen Grund hat, die Herrschaft zu nichts Weiterem gehalten sei, als zu derjenigen Geldverpflichtung, welche aus ihren Kontraktsverhältnissen folgt, und ihr alsdann nur die Vorsorge obliege, daß dies erkrankte Gesinde gehörig untergebracht werde. x.[1]).

(Mannkopff A. L. R. Th. III. S. 323. — Ergänz. von Gräff x. Th. I. Abth. 2. S. 603.)

K. Von der Aufhebung des Vertrages.

a) Durch den Tod.

1) Ges. Ordn. §§. 99—109.

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Juni 1826, an die K. Reg. zu Breslau. Fortsetzung des Gesindedienstes nach dem Tode des Brodtherrn.

---

[1]) Dies R. wurde durch eine Anfrage des Armen-Direktoriums zu Königsberg v. 3. Octbr. 1811 veranlaßt. Dieses war darüber zweifelhaft: ob die Herrschaft auch in dem Falle, wo sie nur subsidiarisch und vorschußweise die Krankenpflege des Gesindes bestreiten solle (§§. 88 — 89. 91), d. h. wenn ihm die Krankheit nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben zugestoßen, die Kosten der Kur und Pflege ohne Rücksicht auf deren Betrag vorschießen müsse? da auf der einen Seite die Verpflichtung der Herrschaft nur der Zeit nach, nämlich auf die Dauer des Dienstvertrages, beschränkt sei (§. 92), oder ob die Herrschaft zur Kur nur so viel hergeben dürfe, als der kranke Dienstbote an Lohn von ihr zu fordern habe, da sie auf der andern Seite aus dem Lohn sich solle entschädigen können (§ 91), folglich zu nicht Mehrerem gehalten zu sein scheine, als der ihr zur Entschädigung angewiesene Fonds darbiete. Die (obige) Decision gründet sich (wie die vorangegangene Korrespondenz der Ministerien ergiebt) darauf, weil das Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde in dieser Beziehung nach §. 94 dem des Machtgebers zu dem Bevollmächtigten gleiche, der Machtgeber aber in der Regel die Unglücksfälle, die den Bevollmächtigten treffen, zu vergüten (A. L. R. I. 13. §§. 80—81) nicht verbunden sei. (Akt. des Min. des J., Gesindesachen Nr. I. Vol. 3. Fol. 184 ff.)

Das unterz. Min. ist mit der Meinung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. in Betreff der Auslegung der in den §§. 6. 101 und 102 der Gesinde=Ordn. v. 8. Nov. 1810 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken gemietheten Gesindes entwickelt hat, einverstanden, und überläßt Derselben danach Ihrer Seits zu verfahren. Sollte der K. Reg. etwa bekannt werden, daß Seitens der Gerichte das vorstehende G. anderweitig interpretirt werde, so hat Dieselbe dies nachrichtlich anzuzeigen.

(A. X. 393. — 2. 77.)

Der Bericht der Reg. zu Breslau v. 28. Mai 1826 lautet dahin:

Bei einigen Unterbehörden unsers Verwaltungs=Bezirks sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob nach den Bestimmungen der §§. 101 und 102 der Gesinde=Ordn. v. 8. Nov. 1810 das bei Bauern oder Dreschgärtnern dienende Gesinde nach dem Tode des Brodtherrn verpflichtet ist, in den Dienst des Nachfolgers im Besitz der hinterlassenen Stelle überzugehen, und

2) ob die Eltern, welche nach §. 6 a. a. O. ihre Zustimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kinder bei den Verstorbenen gegeben haben, befugt sind, diese zu verhindern, in den Dienst des neuen Stellen=Besitzers überzugehen.

In Rücksicht der ersten Frage scheint nach unserer unvorgreiflichen Ansicht es keinem Bedenken zu unterliegen, daß, wenn der Nachfolger im Stellen=Besitze successor universalis ist, dem Gesinde des Verstorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächsten gesetzlichen Abzugs=Termine in den Dienst des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite nach Bestimmung der §§. 101 und 102 die Erben ausdrücklich verpflichtet sind, dieses Gesinde bis zum gedachten Termine beizubehalten.

Auch legt unsers Erachtens der §. 6 den Eltern minorenner Dienstboten keinesweges die Befugniß bei, wegen des Ueberganges ihrer Kinder in einen andern Dienst, ein Widerspruchsrecht auszuüben, wenn sie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in das Dienstboten=Verhältniß treten dürfen, und insofern sie sich nicht ihre Zustimmung zu jedem Dienstwechsel besonders vorbehalten haben; welcher Fall im §. 8 vorausgesehen ist.

Dagegen scheint es zweifelhaft, ob das Gesinde verbunden sei, in den Dienst eines successor singularis, zum Beispiel eines Käufers, bis zum Ablauf des gesetzlichen Termins überzugehen. Eine glebae adscriptio ist überall aufgehoben, also auch in dieser Beziehung nicht anwendbar, und obgleich wir hierbei nicht übersehen, daß das Gesinde der Bauern und besonders das der Dreschgärtner nur allein wegen der Stelle, und der damit verbundenen, landwirthschaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde auch einige Dominien in solchen Fällen den Uebergang des Gesindes der verstorbenen Dreschgärtner in den Dienst des Nachfolgers im Stellen-Besitze verlangt haben, so kann uns doch das Verhältniß des Gesindes zur Herrschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur als ein rein Persönliches erscheinen. rc. (A. X. 391. — 2. 76.)

b) Nach vorhergegangener Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 110—116.)

c) Ohne vorhergegangene Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 117—142.)

d) Während der Dienstzeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung. (Ges. Ordn. §§. 143—149.)

L. Von den rechtlichen Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. (Ges. Ordn. §§. 150—170.)

M. Von der Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung eines schriftlichen Abschiedes [1]). (Ges. Ordn. §§. 171—176.)

1) Publik. der K. Reg. zu Münster v. 11. August 1820. Verabschiedung des Gesindes und Annahme neuen Gesindes.

Wir finden uns veranlaßt, die hier folgenden polizeil. V. aus unserm Amtsbl., Jahrg. 1816 und 1817, zu erneuern:

Die Verabschiedung des Gesindes betr.
(Jahrg. 1816. S. 82.)

Die in der Gesinde=Ordn. v. 8. Nov. 1810. §. 171 enthaltene Vorschrift, wornach die Dienstherrschaft schuldig und verpflichtet ist, dem abziehenden Gesinde einen schrift-

---

[1]) Vergl. Zus. zu §§. 9—12 der Ges. Ordn. (Oben sub Litt. B.)

lichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen, wird hiermit in Erinnerung gebracht. Zugleich werden nachstehende, von dem K. Pol. Min. unterm 12. Aug. und 3. Sept. d. J. ertheilten Bestimmungen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

1) Die Herrschaft ist zur Ertheilung dieses Scheines auf 2 gGr. Stempel in jedem Falle verpflichtet (der Schein mag gefordert werden oder nicht), bei Vermeidung einer Strafe von 1—2 Rthlr.

2) Wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, soll der Ortsschullehrer den Entlassungsschein für dieselbe ausfüllen, nach der Vorlesung und Genehmigung von derselben unterkreuzen lassen, das Handzeichen mit Bemerkung der geschehenen Vorlesung und Genehmigung, mit Beifügung des Orts und Datums, durch seine Unterschrift bescheinigen, für die Mühe aber von der Herrschaft 1 gGr. erhalten.

3) Die 2 gGr. für den Stempel des Entlassungsscheins sind zu Lasten des Gesindes, die Herrschaft muß denselben aber selbst anschaffen, und kann die 2 gGr. vom Lohne einbehalten, wenn sie deren Ersatz verlangt.

4) Das entlassene Gesinde hat den Entlassungsschein der Pol. Behörde des Orts, also den betr. Bürgermeister (hier dem Stadt=Direktor), wo es den Dienst verläßt, zur unentgeldlichen Visirung, bei Vermeidung einer Strafe von 16 gGr., sofort vorzulegen.

5) Weigert sich das Gesinde, den Abschied anzunehmen, so übergiebt die Herrschaft denselben der Orts=Pol. Behörde vor dem Abgange. Diese hält dasselbe zur Annehmung an, und unterzieht sich, im Fall des §. 172 der Gesinde=Ordn., der daselbst verordneten Untersuchung. Verläßt das Gesinde den Dienst vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit ohne Vorwissen der Herrschaft, so meldet diese solches der Pol. Behörde, welche sofort, wenn Anzeigen eines Verbrechens des Gesindes da sind, diese dem Ortsgerichte anzeigt, sonst der Pol. Behörde des Orts, wohin das Gesinde sich begeben hat, von diesem Austreten ohne Entlassungsschein Nachricht giebt, damit die §. 4 verordnete Strafe gegen das Gesinde vollzogen werde.

6) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. Niemand darf daher, wie §. 11 der Gesinde=Ordn. ausdrücklich bestimmt, ohne jene Nachweise Gesinde miethen.

2. Die Annahme neuen Gesindes betr.
(Jahrg. 1817. S. 11.)

Indem bisher häufig Deserteurs und ausgetretene Landwehrpflichtige vorzüglich bei Bauern als Knechte oder Taglöhner aufgenommen, und dadurch der Erfüllung ihrer Militairpflicht entzogen sind, so werden die §§. 9 und 10 der Gesinde=Ordn., zufolge welcher

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, beim Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun müssen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte;

weiter das Publik. der vormaligen Reg. Kommission hies. v. 20. Jan. v. J., zufolge dessen

jeder Gastwirth und Einnehmer, der einen Fremden beherbergt, in Dienst oder unentgeldlich aufnimmt, verbunden ist, solchen, unter Benennung des Namens und Standes desselben, und unter Einsendung des Passes oder sonstiger Beglaubigungen an die Orts=Pol. Obrigkeit, des nämlichen Tages, und, wenn der Fremde Abends nach 9 Uhr ankömmt, des andern Morgens früh und vor dessen Abreise, bei Vermeidung seiner Mitverantwortlichkeit für die von dem Fremden zu begehenden Verbrechen und der auf die unterlassene Meldung bestimmten Geld= und körperlichen Strafen, zu melden;

mit dem Zusatze wiederholt, daß derjenige, welcher ohne diese Meldung und Bescheinigungen Jemanden in Dienst oder in Quartier aufgenommen hat, der ein Deserteur oder ausgetretener Landwehrpflichtiger zu sein befunden wird, neben einer Pol. Strafe von 5 Rthlr., zu gewärtigen hat, als Hehler derselben zur Krim. Untersuchung gezogen zu werden. ꝛc. (A. IV. 602. — 3. 88.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Oct. 1826, an sämmtl. K. Reg. u. an das Pol. Präs. zu Berlin. Ausfertigung der Gesinde=Entlassungs=Scheine und Aufbringung des Stempels zu selbigen.

Das C. R. des vormaligen K. Pol. Min. v. 12. Aug. 1816 [1]) hat sich zwar dahin ausgesprochen,

---

[1]) Dies R. findet sich in den gewöhnlichen Sammlungen nicht vollständig abgedruckt, sondern wird nur im Auszuge mitgetheilt von Fischer (Repert. Bd. 1. S. 332)

daß die Herrschaft den im §. 171 der Gesinde-Ordn. vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben müsse.

Diese Ansicht scheint indessen in dem gedachten G. nicht begründet zu sein, es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig ist, namentlich, wenn es sich verheitathet, oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt. Indem daher die oben bemerkte, in dem R. v. 12. Aug. 1816 enthaltene Aeußerung hiedurch zurückgenommen wird, erledigt sich auch zugleich der von der K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. erhobene Zweifel darüber,

wer in dem Falle, wenn das Gesinde einen Entlassungsschein nicht verlangt, den Stempel zu demselben zu bezahlen habe [2]). (A. X. 1101. — 4. 110.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Febr. 1838, an den Gutspächter N. zu N. in Ostpreußen. Ausstellung der Gesindedienstscheine.

Nach §. 171 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 werden die Dienstabschiede dem Gesinde nicht sowohl zum Zeichen der erfolgten Entlassung aus dem Dienste gegeben, als vielmehr um die nächste Dienstherrschaft in den Stand zu setzen, die Moralität und Qualifikation des Gesindes beurtheilen zu können. Zu dem erstgedachten Zwecke sind die Dienstabschiede nicht einmal erforderlich, da es zum Abschluß eines Gesinde-Miethskontrakts, mithin auch zu seiner Aufhebung, keiner schriftlichen Einigung bedarf. Es ist vielmehr Sache einer jeden Herrschaft, welche ein Gesinde miethet, sich die Gewißheit über die erfolgte Entlassung des Gesindes aus seinem frühern Dienste auf irgend eine Weise zu verschaffen. (A. XXII. 160. — 1. 147.)

4) Beglaubigung der Gesindescheine [1]).

a) C. R. des K. M. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 2. August 1824, an die K. Reg. zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Frankfurt a. O. und Liegnitz.

Wenn auch die dem Gesinde ertheilten Entlassungsscheine, wenigstens soviel dergl. bei der hies. Pol. Behörde producirt worden sind, in der Regel mit einer Beglaubigung des Pol. Beamten, in dessen Bezirke die ausstellende Herrschaft wohnt, bisher schon versehen gewesen, so sind doch auch, und namentlich aus dem Herzogthum Sachsen, Fälle vorgekommen, in denen jene Beglaubigung nicht statt gefunden hat, und dadurch zu Mißbräuchen und

---

und Strombeck (Bd. 1. S. 787). Abgedruckt im Kurmärk. Amtsbl. 1816. S. 288. Vergl. übrigens das oben sub B. Nr. 3. Lit. a. (S. 430.) mitgetheilte R. v. 8. Decbr. 1820 und die Note dazu.

[1]) Das R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 13. Dec. 1822 (an die Reg. zu Stralsund) bemerkt ebenfalls, daß der Stempel lediglich von dem Dienstboten, als Extrahenten des Attestes zu entrichten sei. (A. VII. 651. — 3. 79.)

[2]) Für Berlin besteht nach einem R. des Generaldirektoriums v. 9. März 1803 die Einrichtung, daß das Gesinde den erhaltenen Abschied, bevor es sich darauf wieder vermiethen darf, dem Revier- und Polizei-Kommissarius vorzeigen und von diesem gegen Bezahlung von 1 gr. beglaubigen lassen muß. Im J. 1812 beantragte die Reg. zu Potsdam diese Einrichtung zu generalisiren, wurde aber abschläglich beschieden, weil dergl. nur für die Residenz passe, nicht aber in kleinen Städten und auf dem Lande, wo Niemand den Einwohnern und der nächsten Obrigkeit unbekannt bleibe. Die Verfälschung der Scheine werde auch dadurch nicht verhütet, weil die Polizei den Aussteller nicht zur Rekognition vorladen könne, indem dann die Förmlichkeit zu lästig sein würde. (Akt. des Min. d. J. wegen Entwerf. der Ges. O., Ges. Sachen Gen. No. I. Vol. IV. fol. 10—13 und fol. 18—20). Inzwischen ist auch außer Berlin vielfach auf diese Weise procedirt worden, und für die Reg., zu deren Bezirken vormals Sächsische Landestheile gehören, das C. R. v. 2. Aug. 1824. (oben sub a.) ergangen. Die Schlesischen Stände trugen im J. 1826 dahin an, das C. R. v. 2. Aug. 1824 zu generalisiren, allein der Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 sub B. No. XX. beseitigte den Antrag durch Verweisung zur Gesetzrevision (A. XI. S. 321), und das Min. des J. u. d. P. hatte sich in einem Votum v. 12. Mai 1826 dagegen erklärt, weil eine Beglaubigung ohne Rekognition eine leere Formalität seien, die Anordnung einer vorhergehenden Anerkennung aber zur großen Belästigung des Publikums führen würde. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Gesinde-Sach. No. I., betr. d. Entw. der Ges. O. Vol. V. fol. 68 u. 73.)

Verfälschungen Veranlassung gegeben worden ist. Das Min. findet sich daher bewogen, die K. Reg. zu beauftragen, dafür zu sorgen:

daß die Entlassungsscheine von den Mag. und Ortspolizei-Behörden, und auf dem platten Lande von den Schulzen, der betr. Herrschaft kostenfrei beglaubigt werden [1]).

(A. VIII. 880. — 3. 100.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. November 1824, an die K. Reg. zu Magdeburg. Gebühren für Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 27. v. M. wird in Rücksicht auf die angezeigten Verhältnisse hierdurch genehmigt, daß in den Städten, in welchen die Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine durch Polizei-Kommissarien erfolgt, die letzteren dafür nach wie vor 1 Sgr. 3 Pf. Gebühren von jedem Scheine erheben können, wogegen bei zahlungsunvermögendem Gesinde die Beglaubigung unentgeltlich geschehen muß.

(A. VIII. 1122. — 4. 88.)

5) Nichteinführung der Gesindebücher [2]).

Bei der Redaktion der Ges. Ordn. hatte man sich gegen die Einführung der Gesindebücher entschieden. Im Jahre 1814 hatten aber die Polizeidirektorien zu Liegnitz und Hirschberg bei dem K. Polizei-Minist. die Einführung anderweitig beantragt, worüber durch das R. desselben v. 16. Novbr. ej. a. gutachtlicher Bericht mehrerer Reg. erfordert wurde. Die Stimmen darüber waren getheilt [3]). Der Nutzen, welchen die Einrichtung stifte, wurde gefunden:

α) in der klaren Uebersicht, welche jeder, der einen Dienstboten annimmt, von dessen bisheriger Aufführung erhält, welches sonst nicht möglich sei, weil die Dienstboten nur vortheilhafte Atteste producirten;

β) in der Ermunterung für die Dienstboten, ihre Pflichten zu erfüllen;

γ) in der Vorbeugung des doppelten Vermiethens und des Vermiethens auf falsche Entlassungsscheine.

Der Nachtheil dagegen wurde darin gefunden, daß die Launen und Willkühr der Herrschaften allzudauernde Folgen für das Gesinde haben würden, und daß der erforderliche modus procedendi zu weitläuftig sei.

Es wurde daher von Seiten des K. Pol. Minist. beschlossen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Im Jahre 1821 faßte man indeß den Plan, in Berlin einen Versuch mit den Gesindebüchern zu machen, allein auch davon wurde wieder abgestanden, weil man die gehofften Vortheile problematisch fand und die Einrichtung für zu bedenklich im Interesse des Gesindes hielt. In diesem Sinne spricht sich auch das, hierauf Bezug nehmende, an den Mag. zu Berlin erlassene

---

[1]) Für den Reg. Bez. Merseburg hatte bereits ein Publik. der dortigen Reg. v. 16. Juli 1818 verordnet, daß jeder Gesindeschein der Richtigkeit wegen und zwar auf dem Lande durch Unterschrift des Dorfschulzen und Beidruckung des Gemeindesiegels, in den Städten aber, jedoch nur in sofern das Gesinde außerhalb der Stadt und Vorstädte zieht, durch Unterschrift der die Polizei besorgenden Magistratsperson und Beidruckung des Stadtsiegels zu beglaubigen sei.

Sei dem Schulzen oder der Mag. Person die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers zweifelhaft, so hätten sich dieselben zuvor durch dessen Befragung davon zu überzeugen. Herrschaften, welche sich mit unbeglaubigten Gesindescheinen begnügen, sind eben so anzusehen, als wenn sie das Gesinde ohne Zeugniß angenommen hätten. (A. II. 1074. — 4. 58.)

[2]) Vergl. auch Merkers Beiträge, 4. Jahrg. 1826. St. 31 u. 32, wo die allgemeine Einführung der Gesindebücher verfochten wird.

[3]) Diese Mittheilungen gründen sich auf die Akten des K. Min. des J. u. d. P., eign. Gesindesachen Gen. No. 6, betr. die Einführung von Gesindebüchern neben den schon bestehenden Gesinde-Entlassungs-Scheinen oder statt derselben. 2 Vol.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Novbr. 1823, aus.

Der Mag. wird auf den, die Einführung von Gesindebüchern betr. Ber. v. 11. d. M. hiermit benachrichtigt, daß das hies. K. Polizei-Präs. bereits unterm 5. März v. J. [1]) beschieden ist, den Vorschlag, statt der bisherigen Gesinde-Entlassungs-Scheine, Gesinde-Bücher einzuführen, ganz auf sich beruhen zu lassen, einestheils weil der gehoffte Vortheil sehr problematisch ist, anderntheils aber es höchst bedenklich erscheint, das Andenken an einzelne Vergehen in einer zur Vorzeigung bestimmten Urkunde zu verewigen, und solchergestalt das fernere Unterkommen des Gesindes zu erschweren, zumal auch nicht von allen Herrschaften anzunehmen ist, daß sie nicht zu hart über das Gesinde urtheilen würden. (A. VII. 878. — 3. 88.)

In gleicher Art wurde auch die den Gegenstand erneuert in Anregung bringende Reg. zu Breslau durch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Juni 1826, beschieden.

Der K. Reg. wird auf Ihren Antrag in dem Ber. v. 6. d. M. wegen versuchsweiser Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern im dortigen Reg. Dep. hierdurch eröffnet, daß schon früher beschlossen worden ist, das Projekt wegen Einführung jener Bücher ganz auf sich beruhen zu lassen rc. [2]).

Aus demselben Grunde ist übrigens die frühere Absicht der Emanirung eines besonderen G. über die Einführung von Wander-Büchern für die Handwerks-Gesellen ebenfalls aufgegeben worden rc.. (A. X. 390. — 2. 74.)

Aus denselben Gründen wurden auch die auf Einführung der Gesindebücher gerichteten Anträge einiger Provinzial-Stände zurückgewiesen, indem insbesondere auch hervorgehoben wurde, daß sich davon zur Verhütung doppelter Vermiethung des Gesindes, gegen welche vorsichtige Dienstherrschaften sich schon nach den bestehenden Gesetzen hinlänglich sichern könnten, ein erheblicher Nutzen nicht erwarten lasse, wogegen die Einrichtung häufig auf das weitere Fortkommen und die Moralität des Gesindes nachtheilig wirken würde [3]).

In der neuesten Zeit ist die Frage Seitens des K. Minist. des J. u. d. P. wieder aufgenommen worden; die darüber eingeleiteten Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Resultate gediehen.

6) Polizeiliche Untersuchung der in den Gesinde-Abschieden enthaltenen Beschuldigungen. (Ges. Ordn. §. 172.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Januar 1828, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. d. M. in Betreff der polizeilichen Gesinde Dienstzeugnisse überlassen, nach Ihrem Sentiment zu verfahren; jedoch ist in dergl. Fällen mit aller Vorsicht zu verfahren, damit die Herrschaften nicht veranlaßt werden, noch weniger freimüthig bei Ausstellung dieser Zeugnisse zu verfahren, als es jetzt schon öfters bemerkt wird. (A. XII. 140. — 1. 59)

Der Bericht der Reg. zu Magdeburg v. 12. Januar 1828 lautet:

Die allgem. Gesinde-Ordn. schreibt §. 172 vor, daß, wenn dem Gesinde in dem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt werden, die sein Fortkommen hindern, es auf polizeiliche Untersuchung antragen könne, und macht §. 173 der Polizei-Obrigkeit zur Pflicht:

---

[1]) Dies R. ist fast gleichlautend mit dem obigen v. 24. Novbr. 1823 (Akt. des K. Pol. Min., sign. Gesindesach. Gen. No. 6, betr. die Einf. v. Gesindebüchern rc. fol. 120.)

[2]) Der hier weggelassene Theil des R. lautet wörtlich wie das (obige) R. v. 24. November 1823.

[3]) Vergl. den vierten Landtags-Abschied für die Sächsischen Provinzial-Stände v. 30. April 1834 sub II. No. 8. (A. XVIII. 602.) und den dritten Landtags-Abschied für die Stände der Provinz Posen v. 29. Juni 1835 sub II. No. 23. (A. XXI. 832.)

wenn die Beschuldigung ungegründet befunden wird, auf Kosten der Herrschaft den Abschied auszufertigen ꝛc.

Es sind nun Zweifel darüber erregt:

ob das letztere Verfahren Platz greifen müsse, wenn die Herrschaft den Beweis für ihr Urtheil nicht führen kann, ohne daß gerade das Gegentheil ermittelt worden?

und wir erlauben uns deshalb von Ew. Exc. Belehrung geh. zu erbitten. Unsere unvorgreifliche Meinung geht dahin, daß, wenn die Herrschaft wirkliche Verbrechen, z. B. Diebstahl und Untreue Schuld giebt, sie ganz strengen Beweis führen muß, und, wenn dieser fehlt, das §. 173 vorgeschriebene Verfahren unbedingt eintritt; wenn aber lediglich vom Betragen des Dienstboten, seiner Thätigkeit, Anstelligkeit und Ordnungsliebe die Rede ist, dann in der Regel die Vermuthung für die Herrschaft streiten, und der Beschuldigte den Gegenbeweis führen müsse. Denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß ein Dienstbote es schon sehr arg getrieben haben muß, wenn die Herrschaft im Abschiede nachtheilige Aeußerungen über ihn macht, und in diesem Falle würden wir der Meinung sein, daß, ohne den Herrschaften Kosten zu verursachen, die Polizei-Behörde nur zu attestiren habe:

wie die Beschuldigung nicht erwiesen sei.

Dadurch würde die neue Herrschaft zur Aufmerksamkeit auf einen solchen Dienstboten erregt werden. Strengen Beweis zu fordern, würde die Folge haben, daß die Gesinde-Abschiede noch unzuverlässiger würden, als sie schon sind, da, was in einem Hausstande vorgeht, selten von einem Dritten ganz Uninteressirten wahrgenommen oder beachtet wird. Endlich dünkt uns aber, daß die Polizei-Behörde die Persönlichkeit beider Theile sorgfältig berücksichtigen müsse, und die größte Vorsicht anzuwenden habe, wenn Herrschaften, die sich als hart und unbillig zeigen, in dergleichen Differenzen gerathen. Denn der Dienstbote, dessen Wohlergehen einzig auf seinen Zeugnissen beruht, verdient gewiß größere Fürsorge, als das Recht der Herrschaften, die nicht selten unbillige Forderungen machen.

(A. XII. 138. — 1. 58.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Juni 1835, an die K. Reg. zu Merseburg.

Aus Veranlassung einer Beschwerde des Verwalters M. zu N., über das Seitens des Landrathes und der K. Reg. auf sein Gesuch um ein anderes Dienstentlassungs-Zeugniß beobachtete Verfahren, wird der K. Reg., mit Bezugnahme auf deren diesfälligen Bescheid v. 10. April d. J., bemerklich gemacht, daß die Meinung,

als könne die polizeiliche Untersuchung über die Richtigkeit des ausgestellten Entlassungsscheines von dem Ausfalle des schwebenden Prozesses abhängig gemacht werden,

nicht richtig ist.

Von dem Inhalte eines solchen Zeugnisses ist das weitere Fortkommen der aus ihrem Dienstverhältnisse entlassenen Personen abhängig, und der Verwaltung muß allerdings daran liegen, letztere nicht zu weit aussehenden Prozessen genöthigt, und dadurch in Müßiggang und Verlegenheit gesetzt zu sehen. Deshalb ist durch die Bestimmung des §. 172 der Gesindeordn. v. 8. Novbr. 1810 den Polizeibehörden die Untersuchung über die Richtigkeit der in Rede stehenden Atteste übertragen worden, und dieselben können sich dieser ihrer Verpflichtung nicht darum entziehen, weil etwa die dabei in Betracht kommenden Thatsachen auch bei den aus demselben Verhältnisse herrührenden Entschädigungs-Forderungen zur Sprache gebracht, und Gegenstand prozessualischer Beweisaufnahme geworden sind.

Demgemäß hat die K. Reg., unter Zurücknahme Ihres obengedachten Erlasses, das Weitere in der vorliegenden Angelegenheit zu verfügen, und den ꝛc. N. anderweit zu bescheiden. (A. XIX. 457. — 2. 100.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Juli 1835, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ausstellung von Führungs-Attesten Seitens der Polizeibehörden.

Das K. Polizei-Präs. erhält in der Anl. die Vorstellung des ꝛc. N., in Betreff der diesem durch den gleichfalls anl. abschläglichen Bescheid v. 4. Decbr. v. J. versagten Ausstellung eines Führungs-Attestes, mit dem Eröffnen, daß sich die in der Verf. v. 4. Decbr. v. J. ausgesprochene Versagung nicht rechtfertigen läßt. Denn die Ertheilung eines Führungs-Attestes überhaupt kann nicht verweigert werden. Es versteht sich aber von selbst, daß darin Alles aufzunehmen ist, was auf die Beurtheilung der Führung des Imploranten von Einfluß sein muß.

Das K. Polizei-Präs. hat demnach dem ꝛc. N. in dieser Weise ein Führungs-Attest auszustellen. (A. XIX. 791. — 3. 141.)

8) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. April 1836, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin, und abschriftlich an die K. Reg. zu

Potsdam. Ausstellung von Führungszeugnissen Seitens der Dorfschulzen behufs des Antritts von Gesindediensten.

Auf den Ber. v. 30. v. M., in Betreff der häufig von dienstsuchenden Personen zum Nachweise ihrer guten Führung beigebrachten Zeugnisse von Dorfschulzen, wird dem K. Polizei-Präs. zu erkennen gegeben, daß es keinem Bedenken unterliegt, dergl. Zeugnisse, wenn sonst ihre Aechtheit nicht in Zweifel zu ziehen ist, auch ferner als genügend anzunehmen, da es allerdings zu den Obliegenheiten der Schulzen gehört, Atteste dieser Art auszustellen. Was dagegen die Nothwendigkeit der Verwendung eines Stempels zu dergl. Zeugnissen für angehende Dienstboten betrifft, welche ohnehin in der Regel zu den Armen gehören, so ist in den vorkommenden Fällen vor Festsetzung einer Stempelstrafe erst durch Verständigung mit der betreffenden landräthlichen Behörde zu erörtern, ob ein Stempel hätte verbraucht werden müssen, oder ob eine Ausnahme zulässig war.

(A. XX. 391. — 2. 112.)

N. Von Anstalten und Einrichtungen zur Verpflegung, Unterstützung und Belohnung des Gesindes.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 18. Aug. 1827, an die K. Reg. zu Breslau. Erhebung einer Gesinde-Abgabe für Gesinde-Kranken-Anstalten.

Auf den Ber. der K. Reg., v. 5. Juni d. J., und meinen darauf an des Königs Maj. gemachten Antrag, haben Allerh. Dieselben mich autorisirt, eine Abgabe von dem, den Dienst wechselnden Gesinde bis zum Maximo von fünf Silbergroschen, auf den Antrag der städtischen Behörde, zu bewilligen, wenn diese Abgabe zur Begründung oder zur Erweiterung einer, für Dienstboten des betr. Orts ausschließlich bestimmten Kranken-Anstalt geschieht. Hiermit ist sonach der, Sr. Maj. angezeigte Antrag, wegen einer Abgabe dieser Art für das Kranken-Hospital zu Allerheiligen zu Breslau, da solches nicht ausschließlich für krankes Gesinde bestimmt ist, zurückgewiesen.

Was aber das Gesinde-Kranken-Institut zu Brieg anlangt, so haben des Königs Maj. nach der, im Extr. beigeh. Allerh. K. O., (Anl. a.) die Genehmigung des Antrages mir huldreichst anheim gegeben, daher ich die K. Reg. hiermit autorisire, der Allerh. Bestimmung gemäß das Nöthige zu veranlassen.

a.

Ich trage Bedenken, Sie nach Ihrem Antrage zur Bewilligung einer auf das Gesinde in den Städten beim Antritt oder Wechsel des Dienstes zu legenden Abgabe, behufs der Verpflegung kranker Dienstboten in den städtischen Kranken-Anstalten, allgemein zu autorisiren.

Nur in sofern will Ich Ihnen die Autorisation ertheilen, eine solche Abgabe bis zum Maximum von 5 Sgr., auf den Antrag der städtischen Behörde, zu bewilligen, als die Verwendung zur Begründung oder zur Erweiterung einer für die Dienstboten des betr. Orts ausschließlich bestimmten Kranken-Anstalt geschieht. Die für das Gesinde-Kranken-Institut zu Brieg nachgesuchte Abgabe à $2^1/_2$ Sgr. können sie hiernach sofort genehmigen, auch diesem gemäß auf anderweitige Anträge derselben Art verfahren. Ihren Vorschlag rücksichtlich der Kontrolle genehmige Ich dahin, daß die Dienstherrschaft, bei 1 Rthlr. Strafe zur Kasse des Gesinde-Kranken-Instituts, verpflichtet sein soll, von dem antretenden Dienstboten die Quittung über die an die städtische Pol. Behörde geleistete Zahlung der Abgabe sich vorzeigen zu lassen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. Teplitz, den 9. August 1827.

Friedrich Wilhelm.

(A. XI. 697. — 3. 66.)

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. Sept. 1827, an die K. Reg. zu Bromberg. Bildung eines Gesinde-Belohnungs-Fonds.

Auf den Ber. der K. Reg., v. 18. Juli d. J., ist zuvörderst die Allerh. Entscheidung Sr. Maj. des Königs über den, darin zur Genehmigung vorgelegten Antrag des dortigen Mag., wegen Bildung eines Gesinde-Belohnungs-Fonds, eingeholt worden.

Nach der hierauf eingegangenen Allerh. K. O., v. 12. d. M., haben Sich Se. Maj. dahin zu äußern geruht, wie Allerh. Dieselben nichts dagegen zu erinnern finden, daß der Mag. autorisirt werde, von jedem, den Dienst wechselnden, oder neu antretenden Dienstboten, Behufs der Errichtung des gedachten Fonds, eine Abgabe von 5 Sgr. zu erheben.

Der K. Reg. wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, dem gemäß das Weitere dieserhalb zu veranlassen, und das, von dem Mag. in dieser Beziehung zu ent-

...de-Statut, in Gemäßheit des am Schlusse Ihres Ber. v. 18. Juli d. J. gemachten ...halts, nachträglich zur Genehmigung einzureichen. (A. XI. 696. — 3. 65.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Aug. 1829, an die K. Reg. ...romberg. Verwaltung und Verwendung des dortigen Gesinde-Be...ngs-Fonds.

Bei demjenigen, was die K. Reg im Ber. v. 26. v. M. anzeigt, wird Dieselbe hier... ermächtigt, das eingereichte, hier wieder beigef. Statut (Anl. a.) über die Verwal... und Verwendung des dortigen Gesinde-Belohnungs-Fonds so, wie es entworfen, ...tig zu bestätigen.

a.

Statut

... dem in Bromberg eingeführten Gesinde-Belohnungs-Fonds.

§. 1. Der Gesinde-Belohnungs-Fonds wird aus den Beiträgen gebildet, die mit ...). Genehmigung seit dem 1. Jan. 1828 von demjenigen weiblichen Gesinde erhoben ...n, welches seinen Dienst wechselt, und dazu einen Gesindeschein extrahirt.

§. 2. Dieser Fonds hat den Zweck, weibliches Gesinde zu belohnen, welches fünf ...lang, von Ostern 1828 an gerechnet, ununterbrochen bei einer und derselben Herr... gedient, und sich moralisch gut geführt hat,

§. 3. Ausgeschlossen sind davon:

...) alle in Privat-Dienstverhältnissen stehende Frauenzimmer, welche in der Regel zu den gemeinen Dienstboten nicht gezählt werden, als Hausjungfern, Wirthschafterinnen rc.,

...) alle diejenigen, welche mit ihren Brodtherrschaften nahe verwandt sind, und ihr Aufenthalt bei denselben einem Gesindedienst nicht gleich zu achten ist, wenn gleich sie Dienste gemeiner Dienstboten verrichten,

...) die in gleichen Verhältnissen stehenden Pflegebefohlenen bei ihren Vormündern, so wie an Kindesstatt angenommene Personen,

...) Dienstmädchen, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, weil angenommen wird, daß ein Mädchen erst vom 15ten Jahre ab förmlich zu dienen anfängt, und endlich

...) alle männliche Gesinde ohne Unterschied, weil nur weibliches Gesinde zu dem Belohnungs-Fonds beiträgt.

§. 4. Der fragliche Fonds wird abgesondert von anderen Kassen unter gehöriger ...olle verwaltet, und so oft, als die eingehenden Beiträge den Betrag von 25 Rthlr. ...ben, werden dafür Staats-Schuldscheine oder Pfandbriefe angekauft, damit durch ...n der Fonds vermehrt werde.

§. 5. Der Anspruch auf eine Prämie aus diesem Fonds muß durch ein pflichtmäßi... ...eugniß der betr. Brodtherrschaft, bei welcher das Gesinde die in dem § 2 bestimmte ...gedient hat, so wie durch ein Polizei-Attest dargethan werden, welches letztere sich ...jenfalls auf die Vernehmung glaubwürdiger und unpartheiischer Personen grün...ll.

§. 6. Die Prämie, welche jedem weiblichen Gesinde, das seinen Anspruch darauf, §. 2 und 5 gemäß, vollständig begründet, ausgezahlt werden soll, wird vorläufig auf f und zwanzig Thaler festgesetzt.

§. 7. Die erste Bewilligung und Auszahlung dieser Prämie geschieht zu Ostern ..., und wird von da ab jährlich zu eben dieser Zeit fortgesetzt.

§. 8. Die Zahl desjenigen weiblichen Gesindes, welches vom Jahre 1833 ab jähr... ...rämien aus dem fraglichen Fonds erhalten soll, wird nach Maaßgabe der zu erwar... ...ı Einnahme, und um der Sache eine längere Dauer zu geben, vorläufig auf Fünf ...jetzt.

§ 9. Sollte in einem oder dem andern Jahre von mehr Personen Ansprüche auf ...ien gemacht werden, so entscheidet das Loos über den Vorzug mit Ausnahme der...n, welche im Begriffe sind zu heirathen, und denen die erworbene Prämie vorzugs... ausgezahlt werden soll. Diejenigen, welche zurückstehen müssen, behalten für das ...e Jahr vor den neu zukommenden den Vorzug, sie mögen in ihrem bisherigen Dienste ...n oder nicht. — Auch versteht es sich von selbst, daß nur im Durchschnitt die §. 8 ...setzte Normalzahl nicht überschritten werden soll, daß mithin, wenn Beispielsweise ...sten Jahr nur drei Partizipienten vorkommen sollten, im folgenden Jahr 7 angenom... ...werden können.

§. 10. Wird die vorbemerkte Normalzahl im Durchschnitt nicht erreicht, so soll, um ...fraglichen Prämien-Fonds eine beständige Dauer zu geben, aus den Ersparnissen

successive ein eisernes Kapital gebildet werden, welches jedoch den Betrag von 1500 Rthlr. nicht übersteigen darf. Die Zinsen von diesem Kapital und die kurrenten Beiträge sollen dann für immer zu Prämien für weibliches Gesinde verwandt werden, die, falls die Konkurrenz fortwährend unter der obigen Normalzahl bleiben sollte, erhöht werden sollen.

§. 11. Sollte wider Vermuthen diese Normalzahl im Durchschnitt erreicht, und der Prämien-Fonds dadurch nach einigen Jahren so absorbirt werden, daß es in der Folge unmöglich wird, die hier festgesetzten Prämien zu zahlen, so wird Ermäßigung derselben, so wie überhaupt Abänderung dieses Statuts vorbehalten. Bromberg, den 9. April 1829.

Der Magistrat.

Schwebe. Burchardi. Bohm.

Vorstehendes Statut über die Verwaltung und Verwendung des eingeführten Gesinde-Belohnungs-Fonds wird, auf Grund des Min. R. v. 15. August d. J., hiemit vorläufig bestätigt. Bromberg, den 9. Sept. 1829.

(L. S.)

K. Reg. Abth. des J.

(A. XIII. 869. — 4. 62.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 16. Aug. 1830, an das K. Ober-Präs. zu Stettin. Errichtung eines Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds daselbst.

Zu der nach Ew. rc. Bericht vom 22. Juni d. J. von dem Magistrate dortiger Stadt beabsichtigten Errichtung eines Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterstützung für verarmtes und dürftiges Gesinde, mittelst Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen Dienstantritt und bei jedem Dienstwechsel, habe ich die Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs erbeten, und es ist solche durch diejenige Allergn. K. O. v. 12. d. M. erfolgt, welche ich Ew. Exc. anl. in Abschrift mit dem Auftrage mittheile (Anl. a.), hiernach das Weitere zu verfügen. Was die vorläufige Bekanntmachung der Bedingungen anlangt, so wird selbige möglichst allgemein zu fassen sein, da die nähere Bestimmung über die Jahre, welche ein Dienstbote gedient haben muß, über das Verhältniß, nach welchem der Ertrag zum Prämien- und zum Unterstützungs-Fonds fließen soll rc., erst durch das Statut erfolgen kann, dessen Entwurf etwa nach zwei Jahren, wenn sich der Ertrag etwas näher übersehen läßt, einzureichen sein wird.

a.

Auf Ihren Ber. v. 11. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Mag. zu Stettin einen Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterstützung für verarmtes und dürftiges Gesinde, mittelst Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen Dienstantritt und bei jedem Dienstwechsel, erhebe, auch den Ertrag der ersten fünf Jahre sammle und bei der Sparkasse anlege. Ich überlasse Ihnen, das Weitere wegen vorläufiger Bekanntmachung der Bedingungen zu verfügen, und das von dem Mag. einzureichende Statut zu bestätigen. Berlin, d. 12. Aug. 1830.

Friedrich Wilhelm.

(A. XIV. 578 — 3. 56.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Sept. 1836, an die K. Reg. zu Potsdam, mit dem Statute der Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt in Berlin.

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. das von des Königs Maj. Allerhöchstselbst vollzogene Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin, d. d. den 31. August c. und eine beglaubte Abschrift der Allerh. K. O. v. 11. d. M., mittelst welcher das Statut dem unterz. Min. zugefertigt worden, mit dem Auftrage, letzteres dem Mag. zur Ausführung zuzustellen.

a.

Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Nachdem in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin ein Fonds zur Belohnung und Unterstützung wohlgedienten Gesindes begründet worden, so setzen Wir wegen dessen Verwendung und Verwaltung, nachdem Wir darüber die hiesigen Stadtbehörden gehört und das Gutachten Unserer Verwaltungsbehörden vernommen haben, hiermit Folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der oben bezeichnete Fonds ist bestimmt, der dienenden Klasse in Berlin für hier geleistete mehrjährige treue Dienste eine Belohnung zu gewähren, und denjenigen aus dieser Klasse, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesund-

heit, oder in Folge außerordentlicher Dienstleistungen oder unverschuldeter Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen.

2) Alle Dienstboten beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Religion, welche durch Vermittelung der Gesinde-Comtoirs vermiethet worden und in Berlin und dem Weichbilde dienen, haben, wenn sie sich dazu qualificiren, Anspruch auf die auszusetzenden Belohnungen, so wie alle, unter gleicher Voraussetzung, Aussicht auf Unterstützung aus dem gedachten Fonds haben sollen, welche seit Errichtung desselben wirklich in dem benannten Bezirke gedient haben.

3) Zu Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote, welcher den polizeilichen Erlaubnißschein, sich hier vermiethen zu dürfen, lösen muß, sowohl bei dem ersten Eintritte in den Dienst, als bei jedem Dienstwechsel Fünf Silbergroschen zu diesem Fonds. Der Erlaubnißschein ist deshalb mit dem Stadtwappen bestempelt, in welchem dieser Geldbetrag ausgedrückt ist. Aus den auf diese Weise eingehenden, so wie aus allen anderen dem Fonds etwa zufließenden Geldern wird eine eigene Kasse gebildet, und über solche besonders Buch und Rechnung geführt.

4) Der im §. 1 erwähnten doppelten Bestimmung des Fonds gemäß sollen
a. drei Viertel der jährlichen Beiträge zu einmaligen Geldbelohnungen für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche Dienstleistungen;
b. ein Viertel derselben zur Unterstützung der im Dienste invalide gewordenen Dienstboten und zur Gründung einer Versorgungsanstalt für dieselben verwendet werden.

II. Ueber die einmalige Belohnung mehrjähriger treuer Dienste.

5) Auf die nach 4 a. für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche Dienstleistungen zu ertheilenden Belohnungen hat jeder männliche Dienstbote Anspruch, welcher in dem §. 2 angegebenen Bezirke wenigstens acht Jahre ununterbrochen in Berlin und dem Weichbilde bei einer und derselben Herrschaft gedient und sich in dieser Zeit in jeder Hinsicht als ein treuer und guter Dienstbote betragen hat, und jeder weibliche Dienstbote unter gleicher Bedingung, wenn solcher hieselbst wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei derselben Herrschaft gedient hat. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß derjenige Dienstbote, welcher sich um eine Belohnung bewirbt, bei der Anmeldung noch wirklich im Dienste stehe. Diejenigen, welche ohne ihr Verschulden und ohne selbst gekündigt zu haben, wegen des Todes oder des Wegzuges der Herrschaft, oder weil die letztere derjenigen Dienste, welche sie derselben geleistet, überhaupt nicht weiter bedurfte, oder wegen eingetretener vorübergegangener Krankheit und Schwäche außer Dienst gekommen und entweder sofort, oder nach erfolgter Wiederherstellung in denselben Dienst zurück- oder in einen anderen eingetreten sind, sollen, wenn sie sich darüber, daß der Dienstwechsel ohne ihr Verschulden und Zuthun eingetreten sei, und sie in beiden Diensten sich die vollkommene Zufriedenheit der Herrschaft erworben haben, vollständig ausweisen, denjenigen, die ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient haben, gleichgeachtet werden. Diejenigen derselben, welche von der Verwaltungskommission für die nach den Bestimmungen des Statuts der Belohnung Würdigsten erkannt werden, erhalten eine Prämie von Vierzig Thalern. Zur leichteren Kontrole hierüber sollen alle nach Obigem verliehenen Belohnungen in ein Register eingetragen werden, welches die nach dem Alphabet geordneten Namen der Empfänger und das Datum jeder Bewilligung enthalten muß.

6) Wenn mehrere sich melden, als aus dem Fonds befriedigt werden können, so sollen diejenigen den Vorzug erhalten, welche entweder die längste Zeit gedient oder sich, die respektive acht- und fünfjährige Dienstzeit vorausgesetzt, in Krankheit und anderer häuslicher Noth der Herrschaft, durch vorzügliche Treue ausgezeichnet haben. Hinsichtlich der letzteren müssen die motivirenden Thatsachen gehörig bescheinigt werden.

7) Wenn ein Dienstbote sich eigener Lebensgefahr zu Rettung eines Mitgliedes der Familie seiner Herrschaft oder des Vermögens derselben ausgesetzt oder auch deshalb seine eigene Habe Preis gegeben hat, z. B. bei Feuersgefahr, bei gewaltsamen Anfällen, bei gefährlichen Seuchen rc., so soll die Verwaltungs-Kommission, jedoch nur unter Zustimmung des Magistrats, außerordentlicher Weise, auch solchen Dienstboten, welche eine acht- oder fünfjährige Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft nicht beendigt haben, die Belohnung vorzugsweise zu bewilligen, autorisirt sein.

8) Wenn von mehreren Bewerbern, welche übrigens in allen Beziehungen gleich berechtigt sind, einer oder einige wegen Unzulänglichkeit des Fonds unberücksichtigt bleiben müssen, so entscheidet das Loos über diejenigen, welche ausfallen; jedoch soll zur Verloosung nur möglichst selten geschritten werden, wenn die Verwaltungsbehörde zwischen mehreren Subjekten gar keinen, in der Moralität oder in sonstigen Verhältnissen gegründeten Bewegungsgrund zur Wahl aufzufinden vermöchte. Diejenigen aber, welche auf diese Weise in dem einen Jahre nicht haben zur Perception gelangen können, haben bei fort-

gesetzter tadelloser Führung, auch wenn sie inmittelst ihren Dienst verändert haben sollten, auf eine Prämie im nächsten Jahre Anspruch.

9) Bei der Berechnung der Dienstzeit wird das vollendete 16te Lebensjahr bei den männlichen, das vollendete 14te Jahr bei weiblichen Dienstboten, als der frühste Termin, von wo an die Dienstjahre zu rechnen, angenommen, und auf etwanige Dienste in früheren Jahren nicht gerücksichtigt.

10) Die Erben eines Dienstboten haben auf Auszahlung der Belohnung nur dann Anspruch, wenn sie demselben schon vor seinem Ableben bewilligt worden ist.

III. Unterstützung und Versorgung invaliden Gesindes.

11) Die Invalidität der Dienstboten, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonds gewährt, kann nach §. 14 nicht allein im hohen Alter durch die damit natürlich verbundene Abnahme der Kräfte, sondern auch in jüngeren Jahren durch die im Dienste erlittenen Krankheiten und Beschädigungen veranlaßt sein.

12) Die Unterstützung der invalide gewordenen Dienstboten soll nach den vorkommenden Umständen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden:

a) durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden;
b) für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch Einrichtung eines Gebäudes, in welchem sie eine ähnliche Aufnahme und Mittel zur Verpflegung erhalten, um in Ruhe das Ende ihrer Tage abwarten zu können.

13) Wegen Ansammlung eines Fonds zu der nach 12 b einzurichtenden Anstalt wird festgesetzt:

a) die zeither nicht zu Prämien verwandten Gelder, welche durch die Steuer aufgekommen sind, bleiben ausschließlich dem Fonds reservirt, welcher zu Einrichtung dieser Anstalt bestimmt ist;
b) dieser Summe werden zugeschlagen alle diejenigen Gelder, welche von dem nach 4 b zu Unterstützungen bestimmten Viertheile der Einnahme zu den nach 14 und ff. zu bewilligenden laufenden Unterstützungen nicht werden gebraucht werden; desgleichen
c) alle Geschenke, Vermächtnisse und andere Einnahmen, welche dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds, ohne nähere Bestimmung des Zweckes, zugewandt werden; und
d) die Zinsen von den nach §. 17 bei den hiesigen Geldinstituten interimistisch anzulegenden Geldern;
e) was auf die eine oder andere Weise dem Fonds der zu errichtenden Versorgungsanstalt zugewandt ist und ferner zugewandt wird, ist mit pupillarischer Sicherheit unterzubringen, und bleibt ausschließlich diesem Zwecke bestimmt;
f) die Zinsen von dem Bestande dieses Fonds sind so lange dem Kapital zuzuschlagen, bis das letztere einen hinlänglichen Betrag zur Einrichtung der Versorgungs-Anstalt erreicht hat, und alsdann ist über das derselben zu gebende Statut Unsere fernere Entschließung einzuholen.

14) Vorbehältlich der Unterstützungen, welche den der Stadt Berlin angehörigen Dienstboten im Falle der Verarmung in Folge allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung aus der Stadtarmenkasse verabreicht werden müssen, haben diejenigen der dienenden Klasse, welche besonders wohl gedient haben, vorzüglich Anspruch auf Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds nach den Kräften desselben. Im Allgemeinen aber steht der Anspruch darauf allen invalide gewordenen Dienstboten zu, welche bei einem Alter von vollen 60 Jahren die letzten 15 Jahre, ferner allen, welche bei einem Alter von 55 Jahren die letzten 25 Jahre, desgleichen allen, die bei einem Alter von 50 Jahren die letzten 30 Jahre ununterbrochen hier gedient haben, so wie diejenigen, welche, gleichviel in welchem Alter und bei welcher Dienstzeit, sich durch außerordentliche Dienstleistungen, als Rettung ihrer Herrschaft oder deren Kinder aus Feuers- oder Wassersgefahr, Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe, aufmerksame und treue Pflege und Wartung in ansteckenden und langwierigen Krankheiten und dergleichen mehr, oder sonst auch nur wegen des Dienstes, jedoch nicht durch eigene leichtsinnige Handlungen, Pflichtversäumnisse oder noch schlimmere Ursachen, unheilbare innere Uebel oder äußere Beschädigungen zugezogen haben.

Diejenigen, welche ihre Dienstzeit von resp. 15, 25 und 30 Jahren hindurch bei einer und derselben Herrschaft verblieben sind, sollen vorzugsweise vor denjenigen berücksichtigt werden, welche ihre Herrschaft gewechselt haben, ohne durch Todesfälle oder Ortsveränderungen oder andere gleich dringende, bei ihrer Herrschaft eingetretene Ursachen, oder durch eigene Krankheit dazu genöthigt gewesen zu sein.

Ob ein Dienstbote als invalide zu erachten, darüber entscheidet allein die Verwaltungs-Kommission: sie muß jedoch in zweifelhaften Fällen das Attest eines approbirten Arztes einholen.

15) So lange der zur Unterstützung bestimmte Fonds ausreicht, erhalten die im §. 14 gedachten würdigsten und bedürftigsten Dienstboten Unterstützungen, deren Höhe Vier Thaler monatlich nicht übersteigen darf.

16) Die einmal bewilligte Unterstützung kann nur aus solchen Gründen, welche, wenn sie früher bekannt geworden oder vorhanden gewesen wären, die Verleihung derselben würden behindert haben, wieder zurückgenommen oder verringert werden. Für den Beschluß der Zurücknahme der Unterstützung müssen in der Verwaltungs-Kommission wenigstens zwei Drittel der Stimmen sein, und muß derselbe außerdem hiernächst von dem Mag. bestätigt werden. Wenn einem Empfänger der Unterstützung durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Art eine jährliche Rente oder sonstige Einnahme von Einhundert Thalern oder mehr zufällt, so wird die ganze Unterstützung von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm diese Einnahme zugeht, eingezogen. Die Unterstützungen werden nicht im Voraus, sondern erst nach Ablauf eines jeden Monats gezahlt; jedoch soll die Unterstützung für denjenigen Monat, in welchem der Empfänger derselben stirbt, auch noch den Erben desselben gewährt werden.

IV. Verwaltungs-Kommission und deren Geschäftsführung.

17) Eine aus zwei Mitgliedern des Mag., vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, vier von der letzteren noch besonders aus den hiesigen Einwohnern zu wählenden Deputirten und einem, das Gesinde beaufsichtigenden Polizei-Inspektor zusammengesetzte Kommission prüft die Gesuche und Angaben. Zu den deshalb nöthigen Ausmittelungen bedient sich dieselbe besonderer Untersuchungs-Kommissarien. Diese werden von der Kommission in erforderlicher Zahl der Stadtverordneten-Versammlung durch den Mag. zur Wahl vorgeschlagen und dann vom Mag. bestätigt. Die Kommission hat das Recht, die Bücher der nach 3. zu bildenden Kasse des Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds zu jeder Zeit einzusehen, nimmt die jährliche Rechnung darüber ab und reicht solche dem Mag. ein. Dieser versendet sie nach der von ihm selbst bewirkten Revision der Stadtverordneten-Versammlung zur Erklärung und Decharge; auch bringt die Kommission einen Auszug derselben durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums, nachdem der Mag. diese Bekanntmachung genehmigt hat. Alle Gelder sollen spätestens vierzehn Tage nach ihrem Eingange bei einem der Königl. Geldinstitute zinsbar belegt werden. In soweit die Verwaltungskosten nicht aus den von der Kommune dazu bewilligten Einhundert Thalern bestritten werden können, sind sie vorweg aus den laufenden Einnahmen des ganzen Fonds zu entnehmen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der älteste der beiden Magistratualen führt den Vorsitz in derselben, konvozirt die Kommission, so oft es erforderlich ist und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

18) Jeder Dienstbote, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf eine Belohnung oder auf eine Unterstützung zu haben glaubt, kann sich dazu selbst melden: auch kann er von seiner Herrschaft oder einem Kommunalbeamten dazu vorgeschlagen werden. Die Gesuche dürfen nur vermittelst eines gedruckten Formulars, welches zum Besten des Fonds für einen halben Silbergroschen verkauft werden soll, angebracht, und müssen spätestens drei Monate vor dem zur Vertheilung angesetzten Termine bei der Verwaltungskommission eingereicht werden. Geschieht letzteres später, so bleibt es der Kommission überlassen, ob sie noch bei der nächsten Vertheilung oder erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden sollen.

19) Die Vertheilung der Belohnungen geschieht jährlich und zwar am ersten Tage nach dem Osterfeste auf dem Rathhause, durch die Verwaltungs-Kommission im Beisein der vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung etwa besonders dazu ernannten Deputirten. Bei dieser Vertheilung wird zugleich ein Quittungsprotokoll als Kassenbelag aufgenommen. Die Namen der belohnten Dienstboten werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wenn die Verwaltungs-Behörde es für angemessen findet, zu größerer Auszeichnung des Betheiligten und zu mehrerer Aufmunterung Anderer, in dem Falle, daß die Belohnung wegen ausgezeichneter Treue bewilligt worden ist, so wie bei den nach §. 7 zulässigen außerordentlichen Belohnungen, die verdienstlichen Handlungen näher anzugeben, so hat sie dazu die Zustimmung der Herrschaft einzuholen. Bei denjenigen, welche wegen der längsten Dienstzeit die Belohnungen erhalten, ist die Zahl der Dienstjahre anzugeben.

20) Die für den Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds eingehenden Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sind genau nach der Bestimmung der Geber zu verwenden, in soweit sie nämlich den obigen Dispositionen nicht entgegen sind. Sollten bei der Zuwendung Bedingungen gemacht werden, welche damit nicht über-

einstimmen, so ist vor der Annahme Unsere Entschließung einzuholen. Wenn dagegen keine nähere Bestimmung beigefügt ist, so ist nach der Vorschrift unter 13 c. zu verfahren.

21) Schließlich verleihen Wir hierdurch dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds alle Rechte einer milden Stiftung.

Nach diesem Statut, welches nur mit Unserer Allerh. Genehmigung abgeändert werden kann, hat sich Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Berlin, den 31. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

(A. XX. 958. — 4. 137.)

O. Von dem Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen, vergl. im formellen Thle.

Zweiter Abschnitt.

Von Lohnbedienten.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Mai 1835, an den Lohnbedienten N. zu Berlin. Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse für Lohnbediente.

Dem Lohnbedienten N. gereicht auf die Vorstellung v. 5. d. M. hiermit zum Bescheide, daß, da die polizeilichen Führungszeugnisse nothwendig dasjenige enthalten müssen, was zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, dem Antrage wegen Anweisung des hies. Polizeipräsid. zur Ausstellung eines Führungszeugnisses, ohne Erwähnung einer gegen den Bittsteller eröffneten Untersuchung nicht gewillfahrt werden kann.

(A. XIX. 456. — 2. 99.)

2) Lohnbedienten-Ordnung für Köln, v. 13. Juni 1817.

In Gemäßheit der nachfolgenden, auf Veranlassung des K. hohen Pol. Min., von der K. Reg. erlassenen, und auf die hiesige Stadt besonders angepaßten Lohnbedienten-Ordnung. —

1) Niemand darf Fremde, die keine eigene Domestiken haben, oder sich darauf nicht beschränken, wenn sie in Gasthöfen oder Häusern, wo meublirte Zimmer vermiethet werden, wohnen, bedienen, der nicht besonders dazu concessionirt ist.

2) Die Aufnahme als Lohnbediente geschieht von dem Pol. Präsid., sie ist wiederruflich und kann in der Regel sechs Monate vor ihrem Erlöschen schriftlich gekündigt werden.

In Fällen, wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Verletzung seiner Standespflichten schuldig machte, oder wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit des Fremden, der sich einem solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft würde, kann die Zurücknahme der Concession auch ohne vorhergegangene Kündigung, augenblicklich Statt finden. Jede Zurücknahme der einmal ertheilten Concession, wird von dem Polizei-Commissar des Stadtviertels, in welchem der Befugte wohnt, von dem Polizei-Inspector und dem Polizei-Präsidenten unterzeichnet, und in der Regel die Bestimmungsgründe enthalten, es müßte denn besondere Veranlassung da sein, die letzteren blos zu den Akten zu bemerken. Sah sich die Polizei-Behörde durch einen bloßen Verdacht zur Zurücknahme veranlaßt, so kann der Abgedankte, nach Befinden späterer Umstände, abermals aufgenommen werden. Geschah die Aufkündigung in Folge unzweifelhafter Thatsachen, so findet keine zweite Aufnahme Statt.

3) Die Eigenschaften und Verhältnisse, von welchen die Aufnahme in den Stand der Lohnbedienten abhängig ist, zerfallen in die nothwendigen und blos empfehlenden.

Nothwendig sind:

Ein unbescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft auf dem Platz, eine Cautionsleistung von wenigstens 300 Franken, einige Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und Deutschschreiben.

Besonders empfehlend sind:

Körperliche Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der französischen und holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste im hiesigen Dienstboten-Verhältnisse.

4) Unter den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt, und es bleibt sowohl den Gastwirthen und Zimmer-Vermiethern, als den Fremden selbst überlassen, unter den vorhandenen Lohnbedienten denjenigen auszuwählen, dem sie den Vorzug geben

wollen. Wo mehrere Lohnbedienten in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, bleibt es ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und Wochen zu verabreden, in welchen deren Einer vorzugsweise den Dienst hat.

5) Als Maximum des Lohns wird für jetzt festgesetzt:

Für einen ganzen Tag	16 Gr. oder 2 Fr. 54 Cent.
Für einen halben Tag	10 Gr. oder 1 Fr. 59 Cent.
Für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	4 Gr. oder 64 Cent.

Diese Taxe soll in dem Speisesaal jedes Gasthofes auf einem eigenen Blatte, in deutscher und französischer Sprache geschrieben, an einer Stelle angeschlagen werden, wo sie dem Fremden in's Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen läßt, verfällt in eine Strafe von fünf Franken.

6) Wenn ein Fremder sich eines nicht als Lohnbediente aufgenommenen Menschen zum Dienste über die Straße her bedienen will, so darf dies nur mit besonderer Erlaubniß der Polizei-Behörde geschehen. Die Gastwirthe und Zimmervermiether sind dafür verantwortlich, daß von denen bei ihnen wohnenden Fremden dieser Vorschrift Genüge geleistet werde, können jedoch einzelne Gänge und Bestellungen für dieselben durch ihre Dienstboten verrichten lassen.

Der Gastwirth und Zimmerverleiher, in dessen Hause vorstehender Bestimmung zuwider gehandelt wird, verfällt nach zweimal 24 Stunden einer solchen unbefugten Bedienung seines Gastes und Miethmannes in eine unbedingte Strafe von 10—15 Franken, und es kann im Wiederholungsfalle auf Schließung des Gasthofes und des Miethzimmers angetragen werden. —

sind nunmehr nachbenannte 20 Individuen als Lohnbediente angenommen worden:

Welches hierdurch dem Publikum zur Nachricht, den Gastwirthen und Zimmerverleihern aber zur pünktlichsten Nachachtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den Polizeiofficianten die sorgfältigste Controlle der obigen V. eingeschärft ist.

Köln, den 13. Juni 1817.

K. Preuß. Pol. Präsid. und Landrath des Stadtkreises Köln.

Struensee.

(A. I. 200. — 2. 131.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Juli 1835, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Einführung einer Lohnbedienten-Ordnung.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. Nov. v. J. eröffnet, daß sich gegen den damit eingereichten

Entwurf einer Lohnbedienten-Ordnung für die größeren Städte Ihres Bezirks

im Wesentlichen nichts zu erinnern findet, und das Min. des J. u. d. P. die Ausführung desselben hiermit genehmigt. (Anl. a.)

a.

Lohnbedienten-Ordnung
für die größeren Städte des Düsseldorfer Reg. Bezirks.

Um fremden Reisenden, oder solchen Personen, welche sich eine Zeit lang an einem Orte aufhalten und in Gasthöfen oder in Häusern wohnen, wo meublirte Zimmer vermiethet werden, wenn sie keine eigene Bedienung haben, für die Wahl einer solchen die Gewißheit zu verschaffen, daß sie sich bei Dienstleistungen mit Zutrauen bestimmter Individuen bedienen dürfen, und um solche Fremde gegen unbillige Ansprüche und Forderungen zu sichern, wird die folgende Lohnlakeien-Ordnung eingeführt.

§. 1. Von der Orts-Polizeibehörde jeder größeren Stadt unseres Verwaltungsbezirks soll nach dem Bedürfnisse und nach der vorher von uns zu ertheilenden Genehmigung eine gewisse Anzahl von Lohnbedienten bestellt werden, welchen durch ihre Bestellung das Zeugniß ihrer Qualifikation zur Bedienung von Fremden ertheilt wird.

§. 2. Die Aufnahme als Lohnbedienter ist widerruflich. Sie geschieht auf bestimmte Zeit, und kann 3 Monate vor ihrem Ablaufe schriftlich gekündigt werden.

In Fällen, wo ein Lohnbediente sich einer gröblichen Verletzung seiner Standespflichten schuldig macht, oder, wo auch nur ein wahrscheinlicher Verdacht eines solchen Vergehens auf ihn fällt, wodurch die Polizeibehörde, wegen der Sicherheit des Fremden, der sich einem solchen Lohnbedienten anvertraute, zweifelhaft wird, kann die Zurücknahme der Bestellung auch ohne vorherige Kündigung augenblicklich stattfinden. Jede solche Zurücknahme erfolgt schriftlich durch die bestellende Polizeibehörde, nach vorheriger Unter-

suchung, unter Angabe der Bestimmungsgründe, es müßte denn besondere Veranlassung vorhanden sein, dieselben nur zu den Akten zu bemerken. Hat ein bloßer Verdacht die Zurücknahme veranlaßt, so kann der entlassene Lohnbediente, nach Befinden späterer Umstände, wieder angenommen werden. Geschah die Kündigung in Folge festgestellter Thatsachen, so findet eine zweite Aufnahme nicht Statt.

§. 3. Nothwendige Eigenschaften, um als Lohnbedienter bestellt zu werden, sind:
Ein unbescholtener Ruf, besonders in Hinsicht auf Treue und Nüchternheit, Bekanntschaft mit dem Orte, eine Kautionsleistung von wenigstens 50 Rthlr. Kourant und Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und Deutschschreiben.
Empfehlungswerthe Eigenschaften sind:
Körperliche Gewandtheit, Fähigkeit, sich in einer zweiten Sprache, besonders in der französischen, englischen oder holländischen, auszudrücken, längere treu geleistete Dienste in Dienstboten-Verhältnissen.

§. 4. Ueber die bestellten Lohnbedienten wird von der Polizeibehörde eine besondere Nachweisung geführt, welche denselben über ihre Bestellung ein schriftliches Zeugniß ertheilt, das von ihnen jederzeit muß vorgezeigt werden können. Die Namen der bestellten Lohnbedienten werden öffentlich bekannt gemacht, auch in den Gasthöfen durch Anschlag bezeichnet, und sind die Gastwirthe und Zimmervermiether in der Regel gehalten, zur Bedienung von Fremden, welche einen Lohnbedienten verlangen, nur bestellte Lohnbediente zuzulassen.

§. 5. Da diese Anordnung nur im Interesse und zur Sicherheit der Fremden getroffen wird, so steht es den letzteren frei, sich auch von Anderen, als den angestellten Lohnbedienten, bedienen zu lassen. Die Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Fremden darauf aufmerksam zu machen, daß der gewählte Bediente nicht zu den amtlich bestellten Lohnbedienten gehört, derselbe daher das den letzteren gebührende Zutrauen nicht in Anspruch nehmen darf.

§. 6. Unter den Lohnbedienten findet keine Art von Reihegang Statt. Es bleibt sowohl den Gastwirthen und Zimmer-Vermiethern, als den Fremden überlassen, unter den vorhandenen Lohnbedienten denjenigen zu wählen, welchem sie den Vorzug geben wollen. Wo mehrere Lohnbediente in einem Gasthofe regelmäßig beschäftigt sind, bleibt es ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Wirthes einen Wechsel nach Tagen und Wochen zu verabreden, wo Einer von ihnen vorzugsweise den Dienst versieht.

§. 7. Als Maximum des Lohnes wird für jetzt festgesetzt:

Für einen ganzen Tag	20	Sgr.
Für einen halben Tag	10	Sgr.
Für Dienste, welche etwa auf eine Stunde geleistet werden	5	Sgr.
Für einen einzelnen Gang in die Stadt	2 ½	Sgr.

Diese Lohntaxe soll in dem Speisesaale jedes Gasthofes, auf einem eigenen Blatte in deutscher und französischer Sprache geschrieben, und dasselbe an einer Stelle angeheftet werden, wo es in's Auge fällt. Der Gastwirth, der diesen Anschlag fehlen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr.

§. 8. Gastwirthe und Zimmer-Vermiether sind gehalten, die Dienstleistungen der Lohnlakeien zu beaufsichtigen und Vergehungen derselben gegen ihre Dienstpflicht der Polizeibehörde anzuzeigen. Uebrigens dürfen dieselben einzelne Gänge und Bestellungen auch durch ihre eigenen Dienstboten verrichten lassen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen diese V. werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. bestraft. Düsseldorf, den 20. Nov. 1834.

K. Reg. Abthl. des J.

(A. XIX. 797. — 3. 147.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Aug. 1837, an das K. Polizei-Präsidium zu Berlin, mit der Lohnbedienten-Ordnung.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie dem K. Polizeipräsid. auf den Ber. v. 5. Febr. d. J. eröffnet wird, im Allgemeinen mit dem vorgelegten Entwurfe einer Lohnbedienten-Ordnung einverstanden, und genehmigt denselben mit folgenden, (in die Anl. a. schon aufgenommenen) Veränderungen.

a.

Lohnbedienten-Ordnung für Berlin, v. 12. Sept. 1837.

Nachdem Se. K. Maj. mittelst Allerh. K. O. v. 13. März 1810 die Aufhebung der Lohnbedienten-Zünfte und die Anstellung von Lohnbedienten durch besondere Konzessionen zu befehlen geruhet haben, so sind diesem Befehle gemäß seit der Zeit konzessionirte Lohnbediente hieselbst angenommen worden. Die hierunter getroffenen Einrichtungen haben

indeß in neuester Zeit ihrem Zwecke nicht vollständig entsprochen, weil ein großer Theil der Lohnbedienten jetzt durch hohes Alter und sonstige körperliche Gebrechen verhindert wird, die Dienste gehörig zu leisten, auch nicht Allen ihre Pflichten gehörig bekannt zu sein scheinen. Es ist daher für nöthig erachtet worden, nicht nur die bisher ergangenen V. nach vorhergegangener Erörterung zusammenzustellen und zu ergänzen, sondern auch zugleich eine Einrichtung zu treffen, durch welche für diejenigen Lohnbedienten, welche die ihnen obliegenden Pflichten, so lange es ihre Kräfte erlauben, gewissenhaft erfüllen, bei ihrer Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von dem K. Min. des J. u. d. P. das für diese Zwecke diesseits entworfene Regl. genehmigt worden, so wird selbiges nunmehr als

Lohnbedienten-Ordnung

nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, darin nicht aufgenommenen, hierher gehörigen Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. (Allgemeine Bestimmungen. a. Zweck der Lohnbedienten und deren Eintheilung.) Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen der Reisenden, die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandtheit, Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ihnen nützlich zu werden, und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufenthalts in hiesiger Residenz beizutragen.

§. 2. Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerordentliche getheilt. Unter letzteren werden diejenigen verstanden, die nur zur Aushülfe gebraucht werden, wenn die ordentlichen, welche eine Konzession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3. (b. Vorgesetzte Behörde.) Das Polizei-Präsidium ist die vorgesetzte Behörde der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an, und entläßt sie, kontrolirt auch ihr Verhalten in und außer dem Dienste, wozu sich dasselbe eines Vorstehers des Lohnbedienten-Büreau's bedient.

§. 4. (Spezielle Bestimmungen. Persönliche Qualifikation.) Als Lohnbediente kann nur derjenige angestellt werden, der in keinem anderen Dienstverhältnisse steht, die Großjährigkeit erreicht hat, nicht über 35 Jahre alt und völlig gesund ist, ein einnehmendes Aeußere hat, auf anständige reinliche Kleidung achtet, auch solche besitzt und die Bedienung von Herrschaften aus höheren Ständen mit Umsicht und Gewandtheit versteht. Die Kenntniß einer andern Sprache, außer der deutschen, ist zwar nicht durchaus erforderlich, jedoch soll derjenige, der eine andere lebende Sprache redet, und sich schriftlich darin ausdrücken kann, unter sonst gleichen Umständen demjenigen vorgezogen werden, der nur Deutsch sprechen und schreiben kann. Der gute Ruf muß durch nichts befleckt sein, und es genügt sonach nicht, daß der Bewerber keines Verbrechens bezüchtigt wird, sondern es muß auch feststehen, daß er sich keiner üblen Neigung, als dem Trunke, dem Spiele ꝛc. hingegeben hat. Er muß über seine Führung sich durch günstige Zeugnisse vollständig ausweisen, und gegen die Richtigkeit der letzteren müssen bei näherer Prüfung sich keine Zweifel ergeben, sondern sie müssen dadurch noch bestärkt werden.

§. 5. (Neben-Erfordernisse.) Derjenige, welcher nach Vorstehendem im Allgemeinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Vakanzen nur dann wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollständige Lokal-Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach jeder ihm genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wissen, auch den Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königl. und Prinzlichen Schlosse, nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höhern Staatsdiener und der vorzüglichsten Kaufmanns-, Wechsel- und anderen Handlungen führen können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

§. 6. (Zahl der konzessionirten Lohnbedienten.) Die Zahl der konzessionirten ordentlichen Lohnbedienten wird vorläufig und mit Vorbehalt der Vermehrung derselben, je nachdem das Bedürfniß eine solche nach dem Urtheile der Behörde erheischt, auf Zwei und Zwanzig festgestellt.

§. 7. (Außerordentliche Lohnbediente.) Damit in Krankheitsfällen der konzessionirten Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Fremden es nicht an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbedienten notirt werden, welche nach Befinden der Umstände bei Besetzung ordentlicher Lohnbedienten-Stellen berücksichtigt werden sollen. Die §. 4. verlangten Erfordernisse dürfen bei ihnen nicht fehlen, jedoch ist es nicht nöthig, daß sie bereits die Großjährigkeit erreicht haben, sofern nur die Väter oder Vormünder sich damit einverstanden erklären, daß sie zu den beregten Dienstleistungen gebraucht werden. In Betreff der Lokal-Kenntnisse (§. 5.) sollen an die außerordentlichen Lohnbedienten nicht so strenge Anforderungen gemacht werden, als an die ordentlichen.

§. 8. Derjenige, welcher eine Konzession als ordentlicher Lohnbediente ausgefertigt erhalten soll, muß zuvor eine Kaution von 50 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen zum Depo-

sitorio des Polizei-Präsidii einzahlen. Die außerordentlichen Lohnbedienten erhalten keine Konzession und sollen zu einer Kautionsleistung nicht angehalten werden.

§. 9. (Ertheilung der Konzessionen.) Das Polizei-Präsidium ertheilt die Konzessionen. Solche sind widerruflich, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen.

§. 10. (Rechte aus denselben. a. Bedienung der Fremden.) Durch die Konzessionen wird den Inhabern die Zusicherung ertheilt, zur Bedienung der sich hier aufhaltenden Fremden diesen auf ihr Verlangen durch den Vorsteher der Lohnbedienten zugesandt zu werden.

§. 11. (b. Beschränkung der Gastwirthe, der Fremden und anderer Personen.) Gastwirthe und Inhaber meublirter Zimmer hieselbst dürfen den bei ihnen einkehrenden Fremden, statt der Lohnbedienten, keine andere Personen zu ihrer ausschließlichen Bedienung stellen, bei Strafe von 2 bis 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall; auch sollen Personen, welche die Bedienung Fremder auf kürzere Zeit, als einen Monat übernehmen, mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 12. Bei vorstehenden Bestimmungen bleibt den Fremden unbenommen:

a) zu einzelnen Dienstleistungen sowohl in als außer dem Hause sich jeder, ihnen beliebigen und zugänglichen, Hülfe zu bedienen;
b) die Bedienung, die sie mitgebracht haben, hieselbst fortgesetzt zu benutzen;
c) einen anderen, als einen Lohnbedienten, in ihren Dienst zu nehmen, wenn sie denselben mindestens auf einen ganzen Monat miethen, und wenn dabei alle diejenigen Vorschriften beobachtet werden, die bei der Annahme des Gesindes überhaupt in Berlin zu beachten sind.;
d) einen solchen auch auf kürzere Zeit bei sonstiger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften in Dienst zu nehmen, wenn sie hiezu vorher die Genehmigung des Polizei-Präsidii eingeholt und erhalten haben.

§. 13. Den Gastwirthen und Inhabern meublirter Wohnungen ist nachgelassen:

a) im Hause durch ihr Gesinde den Fremden die gewöhnliche Aufwartung, welche in Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Zimmer, Verabreichung der Speisen und Getränke und Reinigung der Kleidungsstücke besteht, zu gewähren; auch
b) außer dem Hause einzelne Gänge durch das Hausgesinde verrichten zu lassen, so wie
c) zu den ihnen gehörenden Equipagen einen Bedienten in Livree mitzugeben und zu verstatten, daß der Bediente dabei die Herrschaften in einzelnen Häusern anmelde, Karten abgebe, auch andere Bestellungen und Dienstleistungen verrichte und bei dem Ein- und Aussteigen behülflich sei.

Nur wenn der Fremde einen Dienstboten zu seiner ausschließlichen Bedienung begehrt, darf kein anderer als ein Lohnlakai dazu angenommen werden.

§. 14. (Einweisung in die Dienste bei den Herrschaften.) Kein Lohnbediente darf bei einer Herrschaft ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus einen Dienst annehmen.

§. 15. Die Gastwirthe und Inhaber meublirter Zimmer sind verpflichtet, dem Vorsteher des Büreau's von dem Verlangen des Fremden, einen Lohnbedienten anzunehmen, sofort Anzeige zu machen. Der Fremde selbst kann sich auch unmittelbar an das Büreau wenden.

§. 16. Bei der Ueberweisung der Lohnbedienten an Fremde soll in der Regel eine Reihefolge stattfinden. Eine Dienstzutheilung außer der Reihe tritt dann ein, wenn der Lohnbediente, der an der Reihe ist, die Sprache nicht spricht, welche er nach des Reisenden Wunsch soll reden können, ein anderer nicht beschäftigter aber derselben gewachsen ist. Sollte ein Lohnbediente sehr lange sich in dem Dienste einer und derselben Herrschaft befunden haben, so steht es dem Vorsteher des Büreau's frei, ihn einmal zu übergehen, wenn ihn hiernächst die Reihe wieder trifft; auch soll er berechtigt sein, einen Lohnbedienten, der zu wiederholtenmalen nur auf wenige Tage im Dienst ist, außer der Reihe, gleich nach dem Austritte aus dem Dienste, wiederum in einen solchen zu weisen, so wie denn auch jeder sonst erhebliche Grund den Büreau-Vorsteher ermächtigt, von der Reihefolge abzugehen.

§. 17. Im Büreau soll eine Liste aufgehängt werden, in welcher

a) die konzessionirten Lohnbedienten in der Reihefolge aufgeführt stehen, und
b) bei dem Namen eines jeden bemerkt ist, an welchem Tage er einen Dienst angetreten und verlassen hat.

§. 18. Damit auf der Stelle ein Lohnbediente abgesandt werden kann, wenn dazu eine Aufforderung ergeht, sind die drei nach der Liste zunächst an der Reihe stehenden verpflichtet, sich abwechselnd im Büreau aufzuhalten.

§. 19. Zum Antritte des Dienstes wird der Lohnbediente durch eine, vom Vorsteher-Amte ihm ausgehändigte Karte autorisirt. In der Karte sind folgende Worte gedruckt:

Nr. . . . .
Der Lohnbediente . . . .
bedient d. . . . .
. . . .
in . . . .
Berlin, den . ten . . . 18
Lohnbedienten-Büreau.
Der Dienst ist angetreten am
um Uhr
Der Dienst ist beendigt am
um Uhr

§. 20. Sollte dem Vorsteher des Büreau's die Eintragung des Namens der Herrschaft in die Karte nicht sofort möglich sein, weil er entweder gar nicht, oder doch undeutlich angegeben worden, so muß der Lohnbediente innerhalb 24 Stunden die Karte dem Vorsteher, unter genauer Angabe des Namens, zur Nachtragung vorzeigen.

§. 21. Mit der Karte muß der Lohnbediente sich auf der Stelle in den Dienst begeben, sich bei der Herrschaft melden, ihre Befehle erwarten und Tag und Stunde des Dienst-Antritts in der Karte vermerken.

§. 22. (Pflichten im Dienst gegen die Herrschaft.) In Betreff der Pflichten gegen die Herrschaft werden die Lohnbedienten im Allgemeinen auf die Vorschriften der Gesinde-Ordnung verwiesen. Namentlich sind sie auf Verlangen der Fremden zu allen Dienstleistungen verpflichtet, welche nach der Gesinde-Ordnung von gewöhnlichen Bedienten gefordert werden können.

§. 23. Der Lohnbediente muß jederzeit anständig und reinlich gekleidet sein, auch auf Verlangen der Herrschaft den Dienst nicht in Stiefeln, sondern in Schuhen und Strümpfen leisten.

Mehr als einer Herrschaft darf kein Lohnbediente gleichzeitig dienen, es wäre denn, daß es in Folge einer Uebereinkunft zwischen den Herrschaften geschieht. Kein Lohnbediente darf sich durch einen Anderen vertreten lassen, und muß jedesmal zu der Stunde sich bei der Herrschaft einfinden, welche diese ihm bestimmt.

§. 24. Da es leicht eine Dienstvernachlässigung zur Folge haben kann, wenn ein konzessionirter Lohnbediente selbst oder durch Mitglieder seiner Familie ein Nebengeschäft betreibt, so darf ein solches ohne Genehmigung des Polizei-Präsidii nicht angefangen oder fortgesetzt werden. Namentlich wird untersagt, daß ein Lohnbediente, dessen Frau oder bei ihm befindlichen Kinder, meublirte Zimmer vermiethen.

§. 25. (Lohn der Lohnbedienten.) Der Lohn der Lohnbedienten wird hierdurch festgesetzt:

für einen ganzen Tag auf 1 Rthlr.,
für einen halben Tag auf 15 Sgr.

Werden die Dienste nur für einzelne Stunden verlangt, so werden für jede Stunde 5 Sgr. bezahlt. Jeder Herrschaft steht indeß frei, sich über einen andern Lohn mit dem Lohnbedienten zu einigen, und Letzterer ist, wenn dies beabsichtigt wird, verpflichtet, den taxmäßigen Lohn sofort anzugeben. Mit einem geringeren Lohn kann er, wie sich von selbst versteht, sich zufrieden erklären; einen höheren aber darf er schlechterdings nicht fordern, wohl aber annehmen, wenn er ihm freiwillig geboten wird.

§. 26. (Dauer des Dienstes bei den einzelnen Herrschaften.) Sofern nichts Anderes verabredet worden, ist die Herrschaft befugt, mit Ablauf jedes Tages den Lohnbedienten zu entlassen, hat sie ihn aber auf eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen u. s. w. angenommen und darauf den Lohn bedungen, so ist er verpflichtet, den Dienst bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu verrichten, und er darf denselben früher nur aus solchen Gründen verlassen, welche einen Bedienten nach der Gesinde-Ordnung zum Verlassen des Dienstes ohne Kündigung berechtigen.

§. 27. (Begleitung auf Reisen.) Will eine Herrschaft den Lohnbedienten bei Reisen in der Umgegend von Berlin auf vier Meilen mitnehmen, so ist er verpflichtet, sie zu begleiten, wenn jene außerhalb für sein Unterkommen auf ihre Kosten sorgt, und ihm, sofern die Reise nicht in einem Tage zurückgelegt wird, außer dem Lohn noch besonderes Kostgeld zahlt, welches, sofern keine besondere Vereinigung darüber stattfindet, auf 15 Sgr. pro Tag festgesetzt wird, sofern die Abwesenheit nicht über drei Tage dauert.

§. 28. Verlangt die Herrschaft, daß der Lohnbediente sie auf einer Reise auf längere Zeit als drei Tage begleite, so muß der Lohnbediente dazu die Zustimmung des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus sich erbitten. Wird sie ihm ertheilt, so muß er über Lohn und Kostgeld sich besonders mit der Herrschaft vereinigen.

§. 29. Jeder Lohnbediente ist verpflichtet, die Dienstanstellungs-Karte dem Vorsteher

des Büreaus zurückzugeben, sobald die Herrschaft abgereiset ist, oder ihn aus dem Dienste entlassen hat. Tag und Stunde der Entlassung muß derselbe mit seiner Namens-Unterschrift auf der Karte bemerken.

§. 30. (Aufhebung der Konzession) Jeder Lohnbediente kann vom Polizei-Präsidio mit dreimonatlicher Kündigung (die bis jetzt Angestellten laut ihrer Konzession jedoch nur mit sechsmonatlicher Kündigung) ohne Angabe von Gründen entlassen werden, und ihm selbst steht eine gleiche Kündigungs-Frist zu, wobei, falls nicht besondere Umstände es verhindern, seinem etwanigen Wunsche, ihn früher zu entlassen, nachgekommen werden soll.

Läßt der Lohnbediente sich in dem Dienste bei einer einzelnen Herrschaft solche Handlungen zu Schulden kommen, die nach der Gesinde-Ordnung jede Herrschaft berechtigen, einen Dienstboten auf der Stelle zu entlassen, so soll dies in der Regel die sofortige Streichung aus der Liste zur Folge haben.

Eben dies soll stattfinden, wenn der Lohnbediente wiederholentlich den Anweisungen des Polizei-Präsidii oder des Vorstandes des Büreaus nicht nachkommt, und geringe Ordnungsstrafen seine Besserung nicht zur Folge haben.

§. 31. (Sorge für die Lohnbedienten nach ihrer Entlassung.) Diejenigen Lohnbedienten, welche in Folge ihrer Handlungen ohne Kündigung entlassen werden, erhalten nur ihre Kaution mit den noch nicht fälligen Zinskoupons zurück, sofern die Kaution nicht zum Schadenersatz zurückbehalten werden muß.

Wenn indeß ein Lohnbediente wegen unverschuldeter Invalidität, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung Seitens des Polizei-Präsidii, aus dem Dienste ausscheidet, so soll ihm eine lebenslängliche Unterstützung von 4 bis 8 Thalern monatlich für den Fall aus dem vom Polizei-Präsidio zu verwaltenden, unten zu gedenkenden Unterstützungs-Fonds gezahlt werden, sofern die Mittel dieses Fonds ausreichen.

Die Höhe der monatlichen Unterstützung wird durch die geringere oder größere Arbeitsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit des Ausscheidenden bedingt, und mit Rücksicht hierauf sowohl als auf die Mittel der Fonds von dem Polizei-Präsidio allein festgesetzt. Sind diese Mittel nicht zureichend, so kann ihm die Unterstützung erst von der Zeit ab gewährt werden, wo der Fonds die Mittel dazu darbietet. Ein Lohnbediente, welcher seinerseits den Dienst aufkündigt, hat auf eine Unterstützung aus diesem Fonds gar keinen Anspruch, erhält aber seine Kaution mit den, zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht fälligen Zinskoupons zurück.

§. 32. (Unterstützungs-Fonds.) Der im vorstehenden §. gedachte Unterstützungsfonds soll gebildet werden:

a) durch die Zinsen von den gestellten Kautionen der Lohnbedienten;
b) durch Ablieferung von 2 Sgr. vom Lohne eines ganzen, und von 1 Sgr. vom Lohne eines halben Tages. Die außerordentlichen Lohnbedienten haben diese Zahlung nicht zu leisten;
c) durch die Zinsen, welche von den zinsbar zu belegenden, zu den kurrenten Ausgaben nicht nothwendigen Beständen ad a. und b. eingehen.

Die Zahlungen zu b haben die einzelnen Lohnbedienten, bei Zurücklieferung der Dienst-Karte (§. 29), dem Vorsteher des Büreau's, unter Vermerk der Summen auf der Karte abzuliefern, und dieser soll allmonatlich das Geld dem Königl. Polizei-Präsidio zu einer zu etablirenden Lohnlakaien-Unterstützungs-Kasse offeriren, welche von den Beamten der Polizei-Haupt-Kasse unentgeldlich mit verwaltet wird, und für deren Sicherheit ihre Dienst-Kaution mit haftet. Selbstverschuldete und nicht pünktliche Einzahlung der Gelder an den Vorsteher soll besonders durch Verweise und Ordnungs-Strafen geahndet werden, und wenn letztere wiederholt und ohne Erfolg angewendet worden, Dienstkündigung zur Folge haben.

§. 33. Die zum Unterstützungs-Fonds fließenden Gelder (§. 32) sollen zu keinem andern als dem in fine des §. 31 gedachten Zwecke verwandt, und namentlich sollen daraus keine Unterstützungen oder wohl gar Remunerationen an Lohnbediente gezahlt werden, deren Dienstverhältniß in Folge der dreimonatlichen Kündigung noch nicht aufgehört hat.

Vom Zustande der Unterstützungs-Kasse sollen die Lohnbedienten alljährlich durch summarischen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, wobei die ausgeschiedenen Lohnbedienten, die Unterstützungen erhalten haben, zu nennen sind, durch den Vorsteher des Lohnlakaien-Büreau's in Kenntniß gesetzt werden.

§. 34. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß kein Lohnbediente deswegen, weil ihm bei dem Ausscheiden aus den Verhältnissen eines Lohnbedienten, sei es mit oder ohne Kündigung, die Unterstützung von vier bis acht Thalern monatlich nicht zu Theil wird, irgend etwas von den durch ihn zum Unterstützungs-Fonds eingezahlten Geldern zurück verlangen kann, auch hat er keinen Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Zinsen der Kaution.

§. 35. Da es nur die Absicht ist, einen solchen Fonds zu erhalten, welcher ausreicht, dem unverschuldet invalide gewordenen Lohnbedienten die oft erwähnte Unterstützung zu

zahlen, so sollen, wenn die Erfahrung ergeben sollte, daß alle ihm zufließende Einnahmen nicht fortgesetzt zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind, die Beiträge ad b. §. 32. auf einige Zeit und so lange es angeht, heruntergesetzt werden. Es hängt dies aber lediglich vom Ermessen des Polizei-Präsidii ab.

§. 36. Von der bevorstehenden Einrichtung der Lohnbedienten sollen die Reisenden durch eine kurze, in deutscher und französischer Sprache zu druckende, in jedem Zimmer eines Gasthofes und in allen Chambres garnies aufzuhängende Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt werden. Der erste Aushang wird jetzt unentgeltlich verabfolgt. In der Folge aber müssen die Gastwirthe, welche sich etabliren und diejenigen, welche bisher noch keine meublirte Zimmer vermiethet haben, sich solche auf ihre Kosten anschaffen und solche zur Stempelung dem Vorsteher des Büreaus vorlegen. Gleiche Verpflichtungen haben diejenigen, welche jetzt die Aushänge unentgeltlich erhalten, wenn solche ihnen abhänden kommen oder unbrauchbar werden.

§. 37. Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Ordnung hat Verweise, Ordnungs-Strafen, Dienstkündigung und Entlassung ohne Kündigung, nach Befinden der Umstände, zur Folge.

Gegen die diesfälligen und andere Verf. des Polizei-Präsidii in Lohnbedienten-Angelegenheiten findet Berufung an das K. Min. des J. u. d. P. statt, bei dessen Resolutionen es lediglich sein Bewenden hat.

Berlin, den 12. September 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

(A. XXI. 745. — 3. 131.)

Dritter Abschnitt.

Von den polizeilichen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen.

Das Gesetz v. 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen (G. S. 1834. S. 92) bestimmt:

a) Wenn der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang des Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein anderes bedingt. (§. 1.)

b) Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Orts-Polizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betr. Orts angeordnet worden; solche Verordn. bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen sollen hierüber von dem Min. des J. u. d. P. mit Instruktion versehen werden. (§. 2.)

c) Wenn Sonn- oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit fallen, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen. (§. 3.)

Mit Rücksicht auf den §. 2 dieser V. sind folgende Bestimmungen erlassen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Februar 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der Bestimmung des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J., über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, liegt die Absicht zum Grunde, im Wege ortspolizeilicher V. den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können.

Es wird daher, wie das Min. des J. u. d. P. der K. Reg. auf den diesfälligen Ber. v. 18. Aug. v. J. bemerklich macht, für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungsfristen

durch das Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Frist nach und nach einzelne Theile der neuen Wohnung dem einziehenden Miether eingeräumt werden, während der letztere verpflichtet ist, seine bisherige Wohnung vom Eintritte der Umzugsfrist ab für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Hiernach hat die K. Reg., nach Vernehmung der betr. Ortsbehörden, zu erwägen, ob ein solches Bedürfniß in dem dortigen Reg. Bezirke, wie kaum zu vermuthen, wirklich vorhanden ist, und welche Anordnungen demselben Abhülfe gewähren dürften; demnächst aber die deshalb zu entwerfende V. zur Prüfung einzureichen.

(A. XIX. 178.—1. 114.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. August 1835, an die K. Reg. zu Danzig.

Der K. Reg. wird in Erwiderung auf den Ber. v. 28. Jan. d. J. hierneben eine Abschrift derjenigen Verf., welche an die K. Reg. zu Magdeburg unterm 30 Septbr. v. J. (Anl. a.), in Betreff der Bestimmung von Räumungsfristen, auf den Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, erlassen worden ist, zugefertigt, um daraus zu ersehen, welche Absicht bei der Bestimmung des mehrgedachten §. 2 zum Grunde gelegen hat, und wie dieselbe durch Abfassung örtlicher Reglements zu erreichen ist.

Einer weiteren Instruktion von Seiten des Min. bedarf es dazu nicht.

a.

Auf den Ber. v. 24. v. M., die Bestimmung des §. 2 des G. v. 30. Juni d. J., über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, betr., wird der K. Reg. hiermit erwidert, daß jener Bestimmung die Absicht zum Grunde liegt, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können.

Es wird daher für jeden Ort, wo ein häufiger Wohnungswechsel stattfindet, zu erwägen sein, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungs-Fristen durch das Bedürfniß erheischt wird, und welche Einrichtung zu treffen ist, um zu bewirken, daß während dieser längeren Frist einzelne Theile der neuen Wohnung dem anziehenden Miether eingeräumt werden, und daß dem letztern dagegen die Verpflichtung auferlegt wird, seine bisherige Wohnung vom ersten Tage der Umzugsfrist für seinen Nachfolger verhältnißmäßig zu räumen.

Nach diesen Gesichtspunkten hat die K. Reg. zu erwägen, welche Anordnung zunächst für Magdeburg dem dortigen Bedürfnisse Abhülfe gewähren dürfte, und solche im Entwurfe zur Prüfung einzureichen. Berlin, den 30. Septbr. 1834

Minist. des J. u. d. P.
Köhler.

(A. XIX. 784.—3. 136.)

In Verfolg dessen erging an dieselbe Reg. das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 24. März 1836.

In Rücksicht auf die in dem anderweiten Ber. der K. Reg. v. 22. v. M., wegen Ausführung des G. v. 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen, vorgetragenen dortigen Verhältnisse, wird die Festsetzung einer achttägigen Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen hierdurch mit der Maaßgabe genehmigt, daß solche von jedem ersten Tage des Kalender-Quartals an zu berechnen ist, da die Nothwendigkeit einer besondern Berücksichtigung solcher Fälle, in denen eine Exmission stattfindet nicht vorliegt.

Wenn jedoch, wie in dem laufenden Jahre, Feiertage in die Umzugsfrist fallen, so muß entweder eine Verlängerung der letzteren oder eine Verlegung ihres Anfanges eintreten und gehörig bekannt gemacht werden, wie solches in diesem Jahre auch für die hiesige Residenz geschehen ist. Dabei sind indessen die besonderen Festtage der Katholiken und Juden nicht, vielmehr nur diejenigen Festtage zu berücksichtigen, deren Feier allgemein stattfindet rc. (A. XX. 174.—1. 118.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. März 1835, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Gegen die von der K. Reg. unterm 11. v. M. im Entwurfe vorgelegte Bekanntmachung wegen der Fristen zur Räumung gemietheter Wohnungen, findet sich nichts zu erinnern. (Anl. a.)

a.

Bekanntmachung.

Durch das in der G. S. abgedruckte G. v. 30. Juni 1834 (S. 92) ist §. 1 verordnet, daß, wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt werde, unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalender-Quartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar verstanden werden solle, wenn nicht der Vertrag ein anderes bedinge.

Es ist also die bisher für den hiesigen Ort gültig gewesene Bestimmung, wonach bei den beiden Haupt-Wohnungswechseln im Frühjahr und Herbst, mit dem Ende der vollen Woche nach Ostern und nach Michaelis die Umzüge beendigt sein mußten, hiermit aufgehoben, und es tritt rücksichtlich der nach der Publikation jenes Gesetzes abgeschlossenen Miethsverträge das vorgedachte Gesetz in Kraft.

Da indeß größere Wohnungen nicht in einem Tage geräumt werden können, so werden die Räumungsfristen für dieselben in folgender Art bestimmt:

1) wenn mit dem Ablauf des ersten Quartals gezogen werden soll, so muß mit dem Umzuge am 30. März angefangen, und derselbe am 1. April beendigt werden. Sollte
   a) das Osterfest, oder
   b) ein Sonntag auf einen der gedachten Tage fallen, so muß mit dem Umzuge ad a am Tage nach dem Osterfeste, ad b aber am nächsten Montage der Anfang gemacht werden.
2) Wenn mit dem Ablauf des zweiten Quartals gezogen werden soll, müssen die Umzüge am 29. Juni anfangen, und sich am 1. Juli endigen.
3) Soll mit Ende des dritten Quartals umgezogen werden, so müssen die Umzüge am 29. Septbr. ihren Anfang nehmen, und mit dem 1. Octbr. beendigt sein.
4) Bei Wohnungs-Veränderungen am Ende des vierten Quartals muß mit dem Umzuge am 29. Decbr. der Anfang gemacht, und derselbe am 31. ejsd. beendigt werden. Wenn aber auf einen der unter Nr. 2. 3 und 4 für die Umzüge am Ende des zweiten, dritten und vierten Quartals bestimmten drei Tage ein Sonntag fällt, so soll der Umzug am darauf folgenden Montage beginnen, dergestalt, daß bis Mittwoch Abend der Umzug beendet sein muß. Damit die Aus- und Einziehenden bei diesem Geschäfte nicht gestört werden, und der Umzug innerhalb der vorgedachten Fristen beendigt werden kann, so muß der ausziehende Miether dergestalt pünktlich die bestimmten Fristen inne halten und ohne Säumen den Umzug fördern, daß der einziehende Miether, vom ersten Umzugstage an, Sachen in die gemiethete Wohnung schaffen lassen, und damit dergestalt ungehindert fortfahren kann, daß mit dem Ablaufe der Räumungsfrist der Umzug völlig vollendet ist.

Diejenigen, welche diese V. nicht befolgen, haben eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu gewärtigen. Magdeburg, den 14. März 1835.

Königl. Regierung.

(A. XIX. 785.—3. 137.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Januar 1835, an das K. Pol. Präsidium zu Berlin.

Die in dem anderweiten Ber. des K. Polizei-Präs. v. 17. v. M., wegen Festsetzung der Frist zur Räumung gemietheter Wohnungen, vorgetragene Ansicht,

daß der §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. eine Ausnahme von der im §. 1 desselben festgestellten Regel nachlassen wolle,

kann ich in dieser Gestalt als richtig nicht anerkennen.

Der Räumungstermin an sich selbst soll unverändert der 1. Januar, 1. April ꝛc. bleiben, aber es soll erlaubt sein, nach Maaßgabe der örtlichen Veranlassung dazu, die Räumungsfrist zu verlängern, also nicht etwa den Räumungstermin auf den dritten Tag der Quartal-Monate hinauszuschieben, wie das K. Pol. Präs. nach der Fassung seines Vorschlages zu beabsichtigen scheint.

Die Uebelstände, welche aus einer gleichzeitigen Räumung einer Menge von Wohnungen entstehen können, sind nämlich nicht dadurch zu verhüten, daß man den Termin des Umzugs auf einen andern Tag verlegt, wie es geschehen würde, wenn man statt des 1. Januars ꝛc. den dritten dazu bestimmte. Das G. will vielmehr diese Uebelstände dadurch entfernen, daß es den Umzugstermin verlängert, damit während der längern Frist ein Jeder Zeit gewinne.

Demgemäß wird denn auch hier am Orte der Termin zur Räumung einer gemietheten Wohnung immer mit dem 1. Januar ꝛc. eintreten; allein der Miether soll zur Vollendung seiner Räumung bis zum Mittage des 3. Januars ꝛc. befristet sein. In sofern nun eine solche Verlängerung der Umzugsfrist bei kleineren Wohnungen, die in einem Tage

geräumt werden können, nicht nothwendig scheint, hat das G. sich darauf beschränken können, diese Verlängerung nur bei größeren Wohnungen stattfinden zu lassen, und der Widerspruch zwischen den Worten und der Absicht des G., welchen das K. Pol. Präs. darin gefunden, ist also in der That nicht vorhanden.

Auch möchten unter jener Voraussetzung aus der Feststellung eines Unterschiedes zwischen großen und kleinen Wohnungen besondere Uebelstände nicht zu befürchten sein. Selbst das von dem K. Pol. Präs. gewählte Beispiel zeigt dies, denn, wenn der Miether einer kleinen am 1. Januar ꝛc. zu räumenden Wohnung in eine größere umziehet, deren Räumung erst am 3. Januar beendet zu sein braucht, so kann er nicht füglich in Verlegenheit kommen, wenn, wie es gerade die Absicht ist, wenigstens die theilweise Räumung der größeren Wohnung ebenfalls mit dem 1. Januar ꝛc. verlangt werden kann.

Die von dem K. Pol. Präs. früher eingereichte Bekanntmachung würde daher, auch abgesehen von einem solchen Unterschiede, dahin abzuändern sein:

„Auf den Grund der im §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen über den Termin bei Wohnungs-Miethsverträgen, wird für die hiesige Residenz festgesetzt:

daß, wenn der Umzugstermin bei vierteljährigen oder längeren Wohnungsmiethen auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. trifft, dem abziehenden Miether gestattet sein soll, zur Beendigung der Räumung auch noch die beiden folgenden Tage mit zu benutzen, dergestalt, daß die Räumung am Mittage des 3. Januars, Aprils, Julis und Octbr. vollendet sein muß.“. (A. XIX. 1059.—4. 111.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Decbr. 1835, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Das Min. des J. u. d. P. ist, wie dem K. Pol. Präs. auf den Ber. v. 9. v. M. eröffnet wird, damit ganz einverstanden, daß die in Folge der Min. Verf. v. 25. Januar d. J. auf Grund des §. 2 des G. v. 30. Juni v. J. erlassene polizeil. Bekanntmachung wegen der Frist, binnen welcher bei vierteljährigen (oder längeren), mit dem ersten Quartalstage zu Ende gehenden Wohnungs-Miethsverträgen die abziehenden Miether zu räumen haben, nur den Zweck hat, den Verlegenheiten vorzubeugen, welche in einer so großen Stadt, wie Berlin, bei der großen Zahl der gleichzeitig zusammentreffenden Wohnungs-Veränderungen, durch eine nur eintägige Umzugsfrist für die Miether größerer Wohnungen herbeigeführt werden würden, daß aber dadurch der gesetzliche Umzugstermin an sich und die Pflicht des abziehenden Miethers, schon am ersten Tage des Quartalmonats mit der Räumung zu beginnen und möglichst ununterbrochen fortzufahren, keinesweges hat verändert werden sollen.

Ueber die Frage, ob der Miether zur Räumung in dem in Rede stehenden Quartal-Umzugstermin überhaupt verpflichtet ist oder nicht? hat, wie sich von selbst versteht, die Polizeibehörde keine Entscheidung. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Modalitäten der an sich nicht streitigen Räumung, d. h. sie entscheidet, wie lange zur Ausführung der Räumung Zeit gelassen oder in Anspruch genommen werden darf. Wenn also über die Verpflichtung zur Räumung überhaupt kein Streit ist, so bestimmt die Polizeibehörde:

in welcher Art dieselbe innerhalb des Zeitraums vom 1. bis zum 3. Mittags geschehen soll, dergestalt, daß der ausziehende dem anziehenden Miether sogleich am ersten Tage der Ziehzeit einen angemessenen Theil der Wohnung zur Disposition stellen, mit dieser allmäligen Räumung am zweiten Tage fortfahren und die Räumung längstens über Mittagsstunde des dritten Tages beendigt haben muß.

Es versteht sich von selbst, daß dergl. Arrangements nur bei größeren Wohnungen nöthig sein werden; eben so aber auch, daß sie sofort, wie darauf angetragen wird, von den Revier-Kommissarien getroffen werden müssen. Mehrere zur Kenntniß des Minist. gekommene Fälle aus der letzten Umzugszeit lassen vermuthen, daß die Revier-Beamten hierüber noch nicht mit der gehörigen Instruktion versehen, vielmehr der Meinung sind, der abziehende Miether sei zur vollständigen Innebehaltung seines Quartiers bis zum dritten Mittags berechtigt. Dies ist aber, nach dem Obigen, ein Irrthum, und würde den ganzen Zweck der Verf. v. 25. Januar c. vereiteln.

Das K. Pol. Präs. hat daher nicht nur darüber die Revier-Beamten mit der gehörigen Belehrung zu versehen, sondern sie auch zu unterrichten, daß sie, bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen den an- und abziehenden Miethern, zu dem obengedachten Arrangement und dessen Ausführung ohne weitere Rückfrage autorisirt sind. Vielleicht wird es auch gut sein, das Publikum noch durch die hiesigen öffentl. Blätter hiernach zu belehren. Dies wird dem K. Pol. Präs. überlassen. (A. XIX. 1061.—4. 112.)

Formeller Theil.

Von der Polizei-Verwaltung und dem polizeilichen Strafverfahren[1]).

Literatur.

v. d. Heyde, die Polizei-Strafgewalt in den Königl. Preuß. Staaten, oder Darstellung des Verhältnisses der Polizeigewalt zu der Justizgewalt, die Ausübung des Polizei-Strafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizei-Straffällen gehören. Ein Handbuch für Polizei- und Justizbeamte. 2. Thl. 3te Aufl. Berlin, 1840. gr. 8.

Ebend., Preuß. Polizei-Untersuchungs-Ordnung, nebst einer Sammlung von Minist. Bestimmungen über die Kompetenz der Justiz- und Polizei-Behörden ꝛc. 3. Thl. 1839. 8.

J. F. Kuhn, das Verfahren bei polizeigerichtlichen Untersuchungen in den Preuß. Staaten. Leipzig, 1839. 8.

Erster Theil.

Von den Polizei-Behörden.

Einleitung.

Wenn die Zwecke der Polizei gründlich erreicht und gefördert werden sollen, so ist vor allem die Organisation selbstständiger und wohl eingerichteter Polizei-Behörden erforderlich, deren Amtsthätigkeit sich ausschließlich auf diesen Zweig der Geschäfte beschränke und nicht mit fremdartigen Verwaltungs-Gegenständen vermischt werde. Denn ohne eine solche Absonderung dieses Geschäftszweiges ist darin weder die nöthige Schnelligkeit und die erforderliche Gewandheit der Beamten zu erzielen, noch eine gehörige Aufsicht und Oberaufsicht über die Behörden auszuführen. Es erfordert die Eigenthümlichkeit der dem Polizei-Beamten unentbehrlichen Kenntnisse eine besondere Vorbereitung und praktische Ausbildung, welche nicht durch rechtliche und finanzielle Bildung zu ersetzen ist, und der Geist, welcher bei der Verwaltung der Polizei vorherrschen soll, ist ganz verschieden von dem, welcher sich bei anderen Behörden bildet. Während den richterlichen Behörden die Beobachtung der Form zum Wesentlichen wird, tritt diese für die Polizei mehr in den Hintergrund[2]); auch ist die Vereinigung der Polizei- und Justiz-Behörden deshalb unstatthaft, weil die Stellung des Richters zur Staatsgewalt, nach den Forderungen der Staatspolitik, eine

---

[1]) Dieser Theil handelt von den Grundsätzen, welche bei der Ausführung der materiellen Bestimmungen zu beobachten sind, weshalb derselbe als der formelle Theil zu bezeichnen ist.

[2]) Vergl. hierüber Rehberg, über die Staatsverwaltung, S. 132 ff., und Emmermann, über Polizei, ihren vollständigen Begriff ꝛc., S. 25 ff.

ganz andere, als die des Administrativ-Beamten sein muß. Soll nicht für den Bürger die unerträglichste Bedrückung, nämlich die in gesetzlicher Form, besorgt werden, so muß der Richterstand in Bezug auf seine materielle Thätigkeit völlig unabhängig sein, und darf nur in seiner äußeren formellen Thätigkeit der Kontrolle einer höheren Behörde unterliegen, und wegen Amtsverbrechen nur richterlicher Untersuchung und Bestrafung unterworfen sein. Die Stellung des Polizei-Beamten ist eine ganz andere; denn nicht von dem Rechte oder Unrechte des einzelnen Staatsbürgers handelt es sich bei seiner Amtsführung, sondern davon, in wieweit dieser in bestimmten Fällen die polizeiliche Unterstützung in Anspruch nehmen könne, und welche Anordnungen im Allgemeinen oder im Besonderen zur Herbeiführung solcher Unterstützung zu treffen seien, wobei die allgemeine Rücksicht auf anderweitige Interessen und Verhältnisse, auf die Kräfte der Staatskassen ꝛc. vielfach maaßgebend sein müssen. Daher die Nothwendigkeit gleichmäßiger Leitung durch eine höhere Behörde auch in Bezug auf das Materielle, und als Bedingung einer solchen die Abhängigkeit der Polizei-Beamten von dieser Behörde. Eben so wesentlich nöthig ist aber auch die Trennung der Polizei-Behörden von den Finanz-Behörden. Denn der finanzielle Vortheil des Staates, und der von der Polizei besonders zu berücksichtigende Nutzen der Bürger, treten häufig in Widerstreit, und es würde die Vereinigung beider Verwaltungs-Zweige Vernachlässigung des einen oder anderen Interesses zur Folge haben [1].

Bei den höheren Behörden ist diese Trennung der Polizei von anderen Geschäften leicht ausführbar; dagegen ist sie schwierig in Betreff der lokalen Polizei-Beamten, weil die Bestellung besonderer Polizei-Behörden in kleineren Gemeinden mit zu bedeutenden Kosten verbunden, auch häufig Mangel an tauglichen Bewerbern um solche Stellen sein würde. Wenn daher die Vereinigung der örtlichen Polizei-Pflege mit der Besorgung des Kommunalwesens ihre Nachtheile hat, so wird sie doch in vielen Fällen zur Nothwendigkeit und ist für kleinere Gemeinden meistens nicht zu vermeiden.

Die Gesetzgebung im Preuß. Staate hat schon in früherer Zeit diese Bedürfnisse richtig erkannt und sich bemüht denselben zu entsprechen. Schon die allgemeine Ordnung vom 21. Juni 1713, betreffend die Verbesserung des Justizwesens [2], unterschied zwischen Justiz und Administration, und bestimmte dabei, welche Gegenstände vor die Verwaltung und welche vor die ordentliche Justiz gehören sollten, indem sie der ersteren die Polizei-Sachen beilegte. In gleichem Sinne verordnete die Erläuterungs-Konstitution vom 25. April 1715 [3], daß die Justiz-Kollegien sich in Polizei-Sachen nicht mischen sollten, ausgenommen wenn darüber zwischen Privatis ein Streit entstehe, wobei keine Kontravention gegen die vorhandene Ordnung obwalte. Das Reglement v. 19. Juni 1749 [4]) bestimmte wiederholt, daß die Polizei-Sachen zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammern gehören sollten, und ordnete an, daß in den Städten eigene Justiz- und eigene Polizei-Bürgermeister zu bestellen, welche letztere zum Kameral-Ressort gehören sollten; in kleinen Städten aber, wo beide

[1]) Vergl. hierüber: (Schuckmann), über das Prinzip, die Gränze und den Umfang der Polizei, S. 168 ff.
[2]) C. C. M. Tom. II. Abth. I. Nr. 131.
[3]) C. C. M. Tom. II. Abth. I. Nr. 139.
[4]) C. C. M. Cont. IV. Nro. 66. pag. 168.

Aemter vereiniget bleiben müßten, solle der Bürgermeister in Justiz-Sachen unter den Justiz-Kollegien, wegen der Polizei-Sachen aber unter den Kammern stehen. Das Regulativ v. 12. Februar 1782 [1]) bestätigte dies. Von denselben Grundsätzen ausgehend, verordnete das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit 17 [2]):

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu [3]).

§. 13. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß, außer der Uebertretung des Polizeigesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden; so muß die Polizei die ferneren Verfügungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

Im §. 16 a. a. O. wird die nähere Bestimmung der Gränze zwischen der Polizei- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit den Provinzial-Gesetzen und besonderen Polizei-Ordnungen vorbehalten.

Das Gesetz vom 26. Decbr. 1808 [4]) bleibt im Allgemeinen bei diesen Grundsätzen stehen, indem es im §. 45 den Regierungen die ehemalige Kameral-Justiz und das darin enthaltene polizeiliche Strafrecht beilegt, und in Ansehung der Lokal-Polizei-Behörden die bisherige Verfassung bestätiget. Die Veränderung, welche durch dies Gesetz und dessen spätere Erläuterungen gemacht worden, besteht darin, daß in den näher bestimmten Fällen, und wenn die Strafverfügung der Polizei-Behörde das in diesen Gesetzen gedachte Strafmaaß überschreitet, dem Polizei-Kontravenienten die Wahl zusteht zwischen dem Rekurse an die höhere Polizei-Instanz oder

---

[1]) N. C. C. Tom. VII. pag. 838. Nro. 8.

[2]) Die Kriminal-Ordn. verweiset im §. 14 lediglich auf diese Vorschriften und die verschiedenen Provinzial-Verfassungen.

[3]) In den Motiven zum Entwurf der Straf-Prozeß-Ordn. v. 1828. S. 58 ff. wird bemerkt, daß es an einer bestimmten Bezeichnung der eigentlichen Polizei-Vergehungen fehle, indem der darüber redende §. 11. A. L. R. II. 17 in Verbindung mit §. 10 ibid. zu viel, oder eigentlich gar nichts sage. Der letztere §. zeige zwar, daß der Gesetzgeber sich einen Unterschied zwischen Polizei-Uebertretungen und eigentlichen Verbrechen gedacht habe, der Begriff sei ihm aber nicht klar gewesen. Er nehme eine Polizei-Gesetz-Uebertretung an, wenn die von der Polizei getroffenen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr verletzt worden. Dies sei indeß unrichtig, weil sonst alle Strafgesetz-Uebertretungen nur reine Polizei-Gesetz-Uebertretungen sein würden, da alle Strafgesetze Anordnungen der höheren Staatspolizei zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der Gefahr seien. Der §. 10. sage, in Verbindung mit §. 11 zu viel, und beide sagten eigentlich wieder gar nichts. Die gegen solche Polizei-Gesetze begangenen Uebertretungen sollten nämlich die Polizei-Behörden bestrafen, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden sei; nun fehle es aber in der ganzen Gesetzgebung an einer Definition des Verbrechens zum Unterschiede von Polizeigesetz-Uebertretungen. Es sei also mit dem §. 11 nichts gesagt.

Vergl. übrigens über den Begriff und Umfang der Polizei-Gerichtsbarkeit den Bericht des Kammergerichts in Amelang's und Gründler's Archiv Bd. 2. S. 183, und die Aufsätze in Siewert's Materialien H. 5. S. 202 und Hitzig's Zeitschrift, B. 23. S. 399.

[4]) Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 7. S. 339., N. C. C. Tom. XII. S. 679, Räbe's Samml. Bd. 9. S. 467.

der Provokation auf den Rechtsweg, welche letztere indeß, nach dem Strafmaaß, bei welchem sie nur zulässig ist, fast nie bei Polizei-Uebertretungen im eigentlichen Sinne, sondern hauptsächlich nur bei solchen Polizei-Verbrechen oder Vergehen stattfindet, deren Untersuchung und Bestrafung den Polizei-Behörden noch außer den eigentlichen Polizei-Kontraventionen zusteht. Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17 bestimmt nämlich:

§. 61. Wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis 5 Thlr. Geldstrafe verordnen.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Es gehören also dergleichen geringere Verbrechen und Vergehungen nicht vor die Kriminal-Justiz, sondern zur Kognition der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder, wo es eine solche nicht geben sollte, zur Kompetenz des mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen. Es ergiebt sich also, daß nach dem Preuß. Rechte die Polizei-Gerichtsbarkeit von der eigentlichen Gerichtsbarkeit scharf geschieden ist, daß zu der ersteren nicht bloß eigentliche Polizei-Uebertretungen, sondern auch geringere Verbrechen gehören, und daß die Polizei-Gerichtsbarkeit in allen Instanzen nicht von gerichtlichen Behörden, sondern von eigenen Polizei-Behörden verwaltet wird, und nur in deren Ermangelung von den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Belehnten ausgeübt werden soll.

Erste Abtheilung.

Von den Polizei-Beamten.

Die Verhältnisse der Polizei-Beamten sind im Wesentlichen denjenigen der übrigen Staatsdiener gleich, und es kann daher im Allgemeinen nur auf den Theil des Werkes hingewiesen werden, welcher die Preuß. Staatsdienst-Pragmatik abhandelt[1]). Hier werden dagegen diejenigen Bestimmungen gegeben, welche sich auf die den Polizei-Beamten eigenthümlichen Verhältnisse beziehen[2]).

---

[1]) Davon wird in Thl. III. des Werkes gehandelt.

[2]) Die Reskripte der Ministerien, welche einzelne Beamten-Branchen betreffen, sprechen zum Theil allgemeine Grundsätze aus, die sich auf mehrere Beamten-Branchen beziehen, und diese werden bei dem allgemeinen, von den Beamten handelnden Theile gegeben, weil sie, aus dem Zusammenhange gerissen, nicht verständlich sein würden, auch den allgemeinen Grundsätzen, wie sie in dem von den Beamten handelnden Theile aufgestellt werden, ihre Erklärung genommen wäre, wenn nicht auch diejenigen Reskripte am betreffenden Orte gegeben würden, welche die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Beamtenzweige darthun, wie dies beispielsweise in Betreff der Reskripte der Fall ist, welche die Berechtigung der Militair-Personen auf Subalternen-Posten und subalterne Polizei-Posten insbesondere, und derjenigen, welche das Rang- und Uniformwesen, und das Polizei-Rang- Uniformwesen insbesondere, betreffen. Daher bildet der die Staatsdienst-Pragmatik enthaltende Band des Werkes eine nothwendige Ergänzung dieses Theiles.

Die Beamten der Polizei zerfallen in zwei Klassen, nämlich in die eigentlichen Polizei-Beamten[1]) und in die Beamten der Gefangenen- und Straf- und Besserungs-Anstalten[2]).

Erster Abschnitt.

Von den eigentlichen Polizei-Beamten.

I. Anstellung der Polizei-Beamten.

A. Besondere Befähigung.

a) Ausbildung der als Polizei-Expektanten eintretenden Individuen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 11. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Breslau.

Die K. Reg. erhält in der Anlage Abschrift des heute dem O. L. G. Auskultator R. wegen nachgesuchter Anstellung und diätarischer Beschäftigung im Polizeifache, ertheilten Bescheides, zur Nachricht mit dem Bemerken, daß es der Sorgfalt, welche von den Chefs der Polizeibehörden auf die dienstliche Ausbildung der als Expektanten eingetretenen Individuen zu verwenden ist, nicht genügen kann, wenn dieselben — wie nach dem abschriftlich eingereichten Ber. des dortigen Polizei-Präsidenten v. 12. Dec. v. J. der R. — in einer Abtheilung der Polizei-Verwaltung zur Hülfsleistung verwendet werden. Die K. Reg. hat darauf zu halten, daß dergl. Personen sämmtliche Branchen der Geschäftsverwaltung praktisch durchmachen, und es müssen solche deshalb, auch ohne ihren Antrag, von einer Abtheilung zur andern versetzt werden, sobald sie nach dem Ermessen des Dirigenten dazu herangereift sind. Da der R. schon seit Monat Mai v. J. beim dortigen Fremdenamte beschäftigt gewesen ist und nach der Anzeige des Polizei-Präsidenten sich vollständig mit den Geschäften desselben vertraut gemacht hat, so ist seine Versetzung in eine andere Abtheilung des dortigen Polizei-Präsidii unverzüglich zu veranlassen.

(Minist. Bl. 1840. S. 16. Nr. 24.)

b) Anstellung der niederen Polizei-Beamten auf Probe, aber nicht gegen Kündigung.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. Jan. 1823, an die betr. Reg. Anstellung der niederen Polizeibeamten auf sechsmonatliche Probezeit.

Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger Zeit hinsichtlich des Mangels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niederen Polizei-Beamten gemacht worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des K. Pol. Präsid. hiers., festzusetzen:

daß künftig die geringeren Polizei-Beamten erst nur auf eine Probezeit von sechs Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Diensttreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualifikation bewiesen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

Hiernach hat die K. Reg. von jetzt an bei den Anstellungen besagter Art zu verfahren. (A. VII. 98. — 1. 47.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. an die K. Reg. zu Potsdam. Dauer der Probezeit bei der Anstellung geringerer Polizei-Beamten.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 25. v. M. wegen der für die Anstellung geringerer Polizei-Beamten festgesetzten Probezeit, muß in Ansehung derjenigen Individuen, welche Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehen, und in die Kathegorie der Allerh. K.

---

[1]) Von der Organisation der höheren und der Lokal-Polizei-Behörden wird in Thl. III. des Werkes gehandelt.

[2]) Auch diese gehören zu den Beamten der Polizei, weil die erwähnten Anstalten zu denjenigen der Sicherheits-Polizei zu zählen sind. (Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 94 ff.) Zu den Hülfs-Beamten der Polizei gehören auch die Gensdarmen, von welchen bereits oben Bd. I. S. 12 ff. gehandelt ist.

K. O. v. 7. Oct. 1820 gehören, allerdings nach dieser verfahren, mithin die Probezeit bei ihrer Anstellung auf drei Monate herabgesetzt werden. (A. VII. 99. — 1. 48.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Juli 1826, an das K. Polizei-Präsid. in N. N. Polizei-Sergeanten sollen nicht auf Kündigung, sondern auf Probe angestellt werden.

Auf die am 30. v. M. erneuerte Anfrage, wegen des bei der Anstellung von Polizei-Sergeanten künftig zu beobachtenden Verfahrens, wird dem K. Polizei-Präsid. erwidert, daß es nicht für angemessen erachtet werden kann, die Polizei-Sergeanten nach dem Vorschlage des K. Polizei-Präsid. auf Kündigung anstellen zu lassen. Eine sechsmonatliche Probezeit, verbunden mit gehöriger Vorsicht bei der Wahl, scheint vielmehr hinlänglich, um ihre Tauglichkeit kennen zu lernen. (A. X. 1086. — 4. 98.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Jan. 1827, an die K. Reg. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Das in dem Bericht der K. Reg. v. 8. d. M. angezeigte Verfahren bei der definitiven Anstellung der beiden Polizei-Sergeanten N. N., so wie überhaupt bei solcher Anstellung exekutiver Polizei-Beamten, wird hierdurch als vorschriftsmäßig und angemessen genehmigt. (A. XI. 152. — 1. 75.)

Der Bericht der Reg. zu Magdeburg v. 8. Januar 1827 lautet dahin:

Die vor einiger Zeit in die Zahl der exekutiven Polizei-Beamten eingetretenen Polizei-Sergeanten N. N., welche Militair-Invalide und mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, haben sich während einer mehrmonatlichen Probezeit als brauchbar bewährt, und wir haben daher heute deren definitive Anstellung genehmigt. Wir sind hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß Polizei-Sergeanten nicht zu denjenigen Beamten gehören, von denen nur mechanische Dienstleistungen verlangt werden, und die verfassungsmäßig nur auf Kündigung angestellt werden dürfen; denn auch die Polizei-Offizianten der untersten Grade müssen schriftliche Aufsätze fertigen und häufig in wichtigen Fällen auf der Stelle ohne specielle Instruktion und Leitung handeln. Unzweifelhaft aber ist es wohl, daß sie ihre Pflicht mit größerer Thätigkeit, Treue und Umsicht erfüllen werden, wenn ihre Lage gesichert ist. Dabei haben wir aber aufs Neue den Grundsatz eingeschärft, daß bei der Anstellung neuer Individuen, welche aus der Klasse der Versorgungs-Berechtigten zu wählen sind, nach wie vor eine längere Probezeit und eine strenge Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Brauchbarkeit Statt finden müssen.

Jene Ansichten scheinen uns nun zwar auch durch die bestehenden V. völlig begründet, wir haben aber nicht unterlassen wollen, Ew Exc. unsere Verfahrungsweise ganz geh. anzuzeigen. (A. XI. 151. — 1. 74.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 6. Dec. 1833, an die K. Reg. zu Breslau. Desselben Inhalts.

Da nach der Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817 §. 12. zu 2. nur solche Beamte, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, auf Kündigung angestellt werden sollen, der Dienst der Polizei-Sergeanten aber, wenn dieselben das, was gegenwärtig von ihnen verlangt wird, leisten, keinesweges ein bloß mechanischer ist, und es eben so wünschenswerth als angemessen erscheint, die Polizei-Kommissarien vorzugsweise aus tüchtigen Polizei-Sergeanten zu entnehmen, dies jedoch nur dann möglich bleibt, wenn letztere für den exekutiven Polizeidienst gehörig ausgebildet werden; so kann die C. O. v. 16. Juni 1820[1]), wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. bemerklich gemacht wird, auf Polizei-Sergeanten keine Anwendung finden.

Dies ist auch schon in den R. v. 12. Juli 1826 an das hiesige Polizeipräsid., und v. 24. Jan. 1827 an die Reg. zu Magdeburg (v. K. A. 1826 S. 1086 u. 1827 S. 152.) ausgesprochen worden, schließt aber nicht aus, die Polizei-Sergeanten zunächst nur auf Probe anzustellen, was allerdings zweckmäßig erscheint, um die Entlassung unbrauchbarer oder unzuverlässiger Subjekte zu erleichtern. (A. XVII. 988. — 4. 74.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Juni 1836, an die K. Reg. zu N. Auch städtische Polizeidiener sollen nicht auf Kündigung, sondern probeweise angestellt werden.

---

[1]) A. IV. 221. — 2. 3., Vergl. in Thl. III. des Werkes.

Wenn die K. Reg. nach dem Ber. v. 11. v. M. bei Rechtfertigung des gegen den Polizeidiener N. beobachteten Verfahrens annimmt, daß die Polizeidiener überhaupt zu den auf Kündigung anzustellenden Beamten gehören, so ist die K. Reg. im Irrthume, da dieselben keinesweges bloß mechanisch und tagelöhnermäßig beschäftigt werden. Die Polizeidiener müssen nicht allein lesen und schreiben können, sondern in vielen Fällen auch selbstständig nach eigenem Ermessen handeln; und außerdem erfordert die besondere Glaubwürdigkeit, welche ihnen geschenkt werden muß, eine feste und gesicherte Stellung. Deshalb hat auch schon das Min. durch das in den A. der inneren Staatsverw. (1827 S. 162.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte R. v. 24 Januar 1827 seine Ansicht ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Polizeidiener zu den bloß mechanischen Unterbeamten nicht gerechnet werden können.

Ob die Besoldung eines solchen Beamten aus Staats- oder Kommunal-Kassen erfolgt, ist in dieser Beziehung ganz gleichgültig, da die Eigenschaft des Amtes immer dieselbe bleibt. Uebrigens kann die Nothwendigkeit definitiver, fester Anstellung nach gesetzlicher Probezeit nur die gute Folge haben, daß man bei Auswahl der Subjekte vorsichtiger, und bei Beurtheilung ihrer Probeleistungen strenger ist. Wäre aber auch der 2c. N. nicht als Polizeidiener, sondern nur zu mechanischen Dienstleistungen anzustellen gewesen, so hat die K. Reg. doch immer darin gefehlt, daß Sie denselben auf unbedingten Widerruf angestellt hat. Denn dergl. Anstellungen sollen nur auf Kündigung erfolgen, und in allen Fällen sind die K. Reg. auch bei den bloß auf Kündigung angestellten Beamten, hinsichtlich ihrer Entlassung an diejenigen Förmlichkeiten gebunden, welche die Geschäftsanweisung v. 31. Decbr. 1825 [1]) Abschn. II. litt. A. sub rubr.: „Entlassung der Beamten“ vorschreibt. (A. XX. 380. — 2. 101.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Sept. 1836, an die K. Reg. zu N.

Durch das, was die K. Reg. in dem Ber. v. 8. v. M. in Betreff der Anstellung der Polizeidiener vorgetragen hat, kann ich mich nicht bewogen finden, von den Bestimmungen der Verf. v. 4. Juni d. J. abzugehen. Die Bedenken, welche die K. Reg. darauf gründet, daß zur Zeit die Bürgermeister nicht auf Lebenszeit angestellt werden, erscheinen nicht als erheblich, und eben so wenig kann die geringe Besoldung der Polizeidiener der amtlichen Stellung derselben einen anderen Charakter geben. Da sie nicht zu den Unterbedienten gerechnet werden können, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, so müssen auch auf sie die Grundsätze angewendet werden, welche in der Zusammenstellung v. 14. Juli 1832 zur Städte-Ordn. v. 19. Novbr. 1808 und in dem §. 96 der revid. St. Ordn. [2]) Allerhöchst sanktionirt sind. (A. XX. 661. — 3. 116.)

B. Ansprüche auf Erlangung subalterner Polizei-Aemter.

1) Im allgemeinen und in Hinsicht der Militair-Versorgungs-Berechtigten insbesondere, vergl. Thl. III. des Werkes, Abthl. Staatsdienst-Pragmatik.

2) Zulassung der Justiz-Referendarien zu Polizei-Aemtern [3]).

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. März 1836, an die K. Reg. zu Potsdam, Königsberg in Pr., Danzig, Posen, Cöln und Aachen [4]).

---

[1]) A. IX. 825. Vergl. in Thl. III. des Werkes.

[2]) Es wird hier nämlich bestimmt, daß der Magistrat die städtischen Unterbeamten, und zwar mit Berücksichtigung der Verordnungen über Anstellung der Versorgungs-Berechtigten, anstellen soll, so wie, daß die nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten auf Kündigung angenommen werden dürfen.

[3]) Vergl. auch das R. vom 11. Januar 1840. Oben S. 473.)

[4]) Das R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 15. Mai 1837, macht die sämmtl. Präsidien der K. Provinzial-Justizbehörden auf dies R. mit der Aufforderung aufmerksam, die Referendarien von demselben in Kenntniß zu setzen, und denjenigen Referendarien, welche sich für die Polizei-Verwaltung auszubilden wünschen, oder bei derselben eine Anstellung nachsuchen und erhalten, den erforderlichen Urlaub und resp. den Wiedereintritt in den Justizdienst zu bewilligen.

(A. XXI. 469. — 2. 159.)

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Justiz-Referendarius, welcher den Posten eines Polizei-Kommissarius bei einer K. Polizeibehörde nachgesucht, und, um sich für denselben gehörig auszubilden, sich erboten hat, einstweilen als Hülfsarbeiter unentgeldlich Dienste zu leisten, mit diesen Anträgen hauptsächlich deshalb zurückgewiesen worden ist, weil zunächst tüchtige und geübte Polizei-Sergeanten, sowie andere geringer besoldete Polizeibeamte rc., berücksichtigt werden müßten.

Dies giebt Veranlassung, der K. Reg. bemerklich zu machen, daß, wenigstens der Regel nach, das Aufrücken der Polizei-Sergeanten in die Stellen der Polizei-Kommissarien nicht wünschenswerth erscheint.

Die Bildung derjenigen Personen, mit welchen gewöhnlich Sergeantenstellen besetzt werden, ist in ihren Grundlagen meist so mangelhaft, daß davon nichts für die Verwaltung eines Amtes zu hoffen ist, welches die Bestimmung hat, auch in schwierigeren und verwickelteren Fällen nach eigenem Ermessen selbstständig handelnd einzuschreiten. Außerdem würde es aber auch der Stellung der Polizei-Kommissarien in der Gesellschaft nicht vortheilhaft sein, wenn sie der Regel nach aus einer Klasse von Beamten hervorgingen, deren Stellung eine Verwendung zu allen und jeden Ausrichtungen ohne Unterschied mit sich bringt.

Es scheint ebenso wenig räthlich, daß man Individuen, die ihrer Ausbildung nach höhere Ansprüche machen dürfen, als Sergeanten anstellt, als daß man Sergeanten deshalb, weil sie als solche ihren Beruf erfüllt haben, zu Kommissarien befördert; jenes nicht, weil die Befähigung zum Exekutiv-Dienste höherer Grade nicht ein Durchgehen der unteren bedingt, dieses nicht, weil die Anforderungen an einen Polizei-Kommissarius ganz andere sind, als diejenigen, wonach die Tüchtigkeit eines Polizei-Sergeanten zu beurtheilen ist.

Dagegen empfiehlt es sich, bei den immer steigenden Ansprüchen an die Bildung der Polizeibeamten, sowohl im Dienste als im Leben, von dem Umstande, daß in einigen Zweigen des Staatsdienstes eine Ueberfüllung von jüngeren Arbeitern vorhanden ist, für die Polizeiverwaltung Vortheil zu ziehen, indem man bei der dadurch gewonnenen größeren Auswahl darauf Bedacht nimmt, auch für die geringer besoldeten Polizeistellen Beamte von allgemeinerer und höherer Vorbildung zu erlangen. In dieser Hinsicht sind besonders die Referendarien zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise wissenschaftliche und zugleich schon einige Geschäftsbildung anzutreffen ist. Es bleibt zwar, insofern dieselben sich für den exekutiven Polizeidienst bestimmen, unerläßlich, daß sie sich in demselben zuvörderst bei einer größeren Polizeibehörde versucht haben; dies kann ihnen aber auch unbedenklich gestattet werden. Denn, ob gleich es sich von selbst versteht, daß jede Polizeiverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte in ihren besoldeten Beamten finden muß, so ist doch weder ein Anlaß, die unentgeldlich sich darbietende Hülfe zurückzuweisen, noch irgend ein Grund vorhanden, einem Referendarius die Gelegenheit zu seiner Ausbildung als Polizeibeamter zu versagen, zumal ein solcher schon durch das Universitäts-Studium und die bestandene Prüfung Anstellungs-Ansprüche erworben hat, mithin auch durch seine Zulassung zur Hülfs-Dienstleistung bei einer Polizeibehörde die Zahl der Anstellungsberechtigten keinesweges vermehrt wird, was bei jedem Civil-Supernumerarius, welcher sich erst durch unentgeldliche Beschäftigung Ansprüche auf Berücksichtigung erwerben will, immer der Fall ist.

Da nun außerdem der Besorgniß, daß aus einer solchen Dienstleistung ein unbedingtes Recht auf Anstellung in der Polizeiverwaltung hergeleitet werden möchte, durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden kann, indem ausdrücklich zu bevorworten ist, daß nur in dem Falle vollständigster Befähigung auf Anstellung bei der Polizeiverwaltung gerechnet werden dürfe: so nehme ich um so weniger Anstand, die K. Reg. auf das in der großen Zahl Anstellung suchender Justiz-Referendarien und Auskultatoren sich darbietende Mittel zu einer zeitgemäßen allmähligen Verbesserung des noch immer nicht befriedigenden Zustandes der exekutiven Polizei, besonders aufmerksam zu machen, als die in dieser Beziehung bei der Polizeiverwaltung der hiesigen Residenz gemachten Erfahrungen zu einem befriedigenden Erfolge geführt haben. (A. XX. 160. — 1. 106.)

II. Rechtliche Verhältnisse der Polizei-Beamten während des Dienstes.

A. Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Amt.

a) Rechte.

α) Eigenschaft der Polizei-Beamten als Staatsdiener.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Oct. 1819, an die K. Reg. zu Magdeburg. Für den Polizeidienst ausschließlich

angestellte Beamte sind Staatsdiener, auch wenn die Polizeiverwaltung einer Magistratsperson aufgetragen ist.

Bei abschriftlicher Mittheilung des heute dem pensionirten dortigen Polizei-Sergeanten N. N. auf sein Gesuch um Wiederanstellung ertheilten Bescheides, mache ich der K. Reg. zu Magdeburg auf deren Ber. v. 11. d. M. bemerklich, daß die Behauptung, der N. N. sei von der Kommune angenommen worden, auf einem Irrthume beruht, indem derselbe vom Staate angestellt, mithin Staatsdiener ist; eine Eigenschaft, welche ihm dadurch, daß der Staat nachher die Leitung der Polizeiverwaltung in Magdeburg dem dortigen Ober-Bürgermeister übertragen hat, um so weniger entzogen worden ist, als die Polizei, solcher Uebertragungen ungeachtet, immer eine Staatsgewalt bleibt, und die für den Polizeidienst ausschließlich angestellten Beamten im Dienste des Staates stehen.

(A. III. 939. — 4. 27.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. März 1840. Gerichtsherren und deren Stellvertreter in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit sind nicht als Staatsbeamte anzusehen. (Minist. Bl. 1840. S. 100. Nr. 155.) (Vergl. bei der Staatsdienst-Pragmatik, in Thl. III. des Werkes.)

β) Recht des Waffengebrauchs.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 13. Juli 1823, an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. Befugniß der Polizei-Offizianten, bei Ausübung ihres Amtes Waffen zu gebrauchen.

Nachdem durch die Gendarmerie-Instruktion v. 30. Dec. 1820 §. 28 [1]) bestimmte Vorschriften über den Gebrauch der Waffen bei Widersetzlichkeiten ꝛc. erlassen worden, bedarf es der früher beabsichtigten besonderen V., auf deren Erlaß das K. Polizei-Präsid. in dem Ber. v. 18. v. M. anträgt, nunmehr weiter nicht.

Denn es leidet keinen Zweifel, daß die, in gedachtem §. 28 der Instruktion für die Gendarmerie enthaltenen Vorschriften auch auf die exekutiven Polizei-Beamten anwendbar, letztere mithin vollkommen berechtigt sind, in allen den, in §. 28 der Gendarmerie-Instruktion v. 30. Decbr. 1820 gedachten Fällen in eben dem Maaße, wie dies den Gendarmen gestattet ist, sich der Waffen zu bedienen.

Ich veranlasse daher das K. Polizei-Präsid., die demselben untergeordneten Polizei-Beamten hiernach anzuweisen; jedoch sind in denjenigen Fällen, in welchen die Einschreitung des Militairs vorgeschrieben, die deshalb erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

(A. VII. 643. — 3. 72.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. März 1824, an die K. Reg. zu Oppeln. Gebrauch der Waffen von Seiten der Polizei-Beamten bei Widersetzlichkeiten in ihren Amts-Funktionen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem, den Gebrauch der Waffen von Polizei-Beamten gegen Verbrecher betr. Ber. v. 31. Dec. v. J. hiermit eröffnet: daß, sowohl in Gemäßheit früherer Anordnungen und des Zwecks jeder Polizei-Behörde, als nach deutlicher Bestimmung der von des Königs Maj., wegen den am 28. Nov. v. J. hier vorgefallenen Unordnungen, an das hiesige Polizei-Präsidium unterm 3. Dec. v. J. erlassenen, und auf Sr. Maj. Befehl durch die beiden hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt gemachten Allerh. K. O. (Anl. a.) den Polizei-Beamten der Gebrauch der Waffen, bei Widersetzlichkeit der Ruhestörer, gestattet ist, und gehören dahin diejenigen Fälle, in welchen den Gensd'armen nach dem Gensd'armerie-Edikt und der Instruktion gestattet ist, die Waffen zu gebrauchen. Es hat daher kein Bedenken, daß die Reg. die Polizei-Beamten auf das G. für die Gensd'armerie verweise.

Anl. a.

Ich habe mit großem Bedauern vernommen, daß 21 Personen in dem Gedränge umgekommen sind, welches am 28. v. M. auf der Interims-Brücke am Zeughause statt gefunden hat, aber auch mit eben so großem Unwillen jetzt erfahren, daß dieses Unglück lediglich dem Ungestüm und der schrankenlosen Zügellosigkeit der Volksmassen, die sich überhaupt an diesem Tage vielfältig gezeigt hat, beizumessen ist; indem die Interims-Brücke bloß für die Passage der Wagen, die Schloßbrücke aber für die Fußgänger bestimmt war, diese Anordnung aber nicht beachtet worden, vielmehr die bei der Interims-

---

[1]) Vergl. Bd. I. S. 24.

brücke angestellten Posten und Polizei-Bediente mit Gewalt weggedrängt sind, und einer der letztern sogar über das Geländer der Brücke ins Wasser geworfen ist. Nach einer solchen Erfahrung bleibt nichts übrig, als bei ähnlichen Gelegenheiten Gewalt durch Gewalt zu vertreiben, und demgemäß die Wachtposten und Polizei-Beamten zum Gebrauch der Waffen gegen den Ungestüm des andrängenden Haufens zu ermächtigen, sobald der Zuruf: zurückzugehen, nicht mehr fruchtet. Die polizeilichen Anordnungen bezwecken in solchen Fällen weiter nichts, als Unglück zu verhüten; werden sie von einzelnen Volkshaufen nicht geachtet, so setzen diese sich selbst in die Lage, daß die Gewalt der Waffen gegen sie angewendet werden muß, und wer dabei zu Schaden kömmt, hat es sich selbst zuzuschreiben. Ich beauftrage Sie, dies durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 3. Dec. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Gouvernement und Polizei-Präsidium
zu Berlin.

(A. VIII. 202. — 1. 101.)

3) Nach §. 3 des G. v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten sind die mit letzteren gemeinschaftlich handelnden Polizeibeamten gleich diesen zum Waffengebrauch berechtiget.

(G. S. 1834. S. 84.)

γ) Besonderer Schutz der Amts- und persönlichen Ehre.

1) In Betreff der gegen Polizeibeamte verübten Injurien vergl. die allgemeinen Vorschriften. (Staatsdienst-Pragmatik, in Th. III. des Werkes.)

2) In Betreff der Bestrafung der gegen Polizeibeamte verübten Widersetzlichkeiten, vergl. V. v. 17. August 1835, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, §. 7. [G. S. 1835. S. 170.] (Oben Bd. I. S. 669.)

δ) Aeußere Auszeichnung.

Vergl. die V. und R. über Titel, Rang und Uniform der Polizei-Beamten in dem allgemeinen von den Staatsbeamten handelnden Theile. (In Th. III. des Werkes.)

ε) Gerichtsstand.

Vergl. die R. der Min. des J. u. d. P. v. 31. Juli 1828 [A. XII. 734. — 3. 74.] u. v. 20. Oct. 1828 [A. XII. 1037. — 4. 76.], betr. den Gerichtsstand der städtischen Polizei-Beamten, und das R. der Min. der F. und des J. u. d. P. v. 31. August 1832 nebst K. O. v. 17. Juli 1832, betr. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der unteren Beamten der gerichtlichen Polizei in den Rheinprovinzen bei Untersuchungs-Sachen. (A. XVI. 677. — 3. 61.), bei der Staatsdienst-Pragmatik. (In Th. III. des Werkes.)

ζ) Amtseinkünfte.

1) Auszug aus der Verf. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1840, an die K. Reg. zu N. Besoldungen und Nebengeschäfte der Polizeidiener in kleinen Städten.

Wenn demnächst die K. Reg. in Ihrem neuesten Berichte behauptet, daß der Polizeidiener, auch des kleinsten Orts, wenigstens eine Besoldung von 100 Rthlr. haben müsse, um ohne Nebenerwerb leben zu können, so ist dies ebenfalls nicht als richtig anzuerkennen. In einem solchen Orte können Tage und Wochen vergehen, ohne daß der Polizeidiener irgend etwas Erhebliches zu thun hat. Verwehrt man ihm den Betrieb eines Nebengeschäfts, so wird er nur zum Müssiggange und zum Umherschweifen in den Schankstätten verleitet, was auf den Dienst nur nachtheilig einwirken kann. Es genügt in solchen Orten, wenn der Polizeidiener sich ein oder einige Male täglich bei dem Ortsvorstande meldet, um dessen Befehle zu empfangen, und daß er, wenn der Dienst ihn nicht beschäftigt, zu jeder Zeit, sobald er unvorhergesehener Weise gebraucht wird, zu finden ist. Hiermit ist, wie das Beispiel anderer Orte beweist, der Betrieb eines Nebengewer-

des für den Polizeidiener sehr wohl verträglich, wodurch dann auch eine geringere Besoldung zulässig wird.

Hiernach ist die Absicht der K. Reg., allenthalben den Polizeidienern ein Gehalt von wenigstens 100 Rthlr. auszusetzen, nicht durchzuführen, daher ich dieselbe nur auffordern kann, bei künftigen Regulirungen Obiges zu berücksichtigen und nicht fernerweit Veranlassung zu begründeten Beschwerden zu geben.

(Minist. Bl. 1840. S. 98. No. 152.)

2) **Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen aus Anlaß des Amtes.**

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 17. Jan. 1833, an die Reg. zu Düsseldorf, wegen Zahlung von Diäten und Reisekosten an Kommunalbeamte, als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, bei amtlichen Reisen vor Gericht. [A. XVII. 127. — 1. 78.]

(Vergl. in Th. III. bei der Staatsdienst-Pragmatik.)

ββ) Wegen des Anspruchs der Polizeibeamten auf Gratifikationen und Denuncianten-Antheile aus den eingehenden Strafgeldern vergl. unten Th. III. Abth. I. Abschn. I. Kap. II.

γ) **Recht auf Versorgung der nachgelassenen Familie.**

1) In Betreff der Gnaden- und Sterbe-Gehalte, vergl. die V. v. 27. April 1816 und die R. des K. Polizeimin. v. 6. und 30. Juni 1817 [A. I. 33 u. 34. — 2. 10 u. 12] und v. 4. Oct. u. 30. Nov. 1817 [A. I. 127 u. 128. — 4. 84 u. 85.] (In Th. III. des Werkes.)

2) In Betreff der Sorge für die Wittwen, vergl. die R. des K. Min. des J. v. 15. Mai 1830 [A. XIV. 359. — 2. 65] und des K. Min. des J. u. d. P. v. 11. Febr. 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 40. No. 65].

(In Th. III. des Werkes.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 19. März 1824, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Errichtung einer Sterbe-Kasse für die dortigen Polizei-Beamten.

Gegen den mit dem Berichte des K. Polizei-Präs v. 20. v. M. eingekommenen Entwurf zu den Statuten einer Sterbe-Kasse für die Polizei-Offizianten im hiesigen Orte findet sich nur zu erinnern, daß daraus die am Schlusse des §. 9 enthaltene Bestimmung, welcher, so wie dieselbe gefaßt worden, keine rechtliche Folge beigelegt werden kann, wegzulassen und dafür die Festsetzung, daß sich die Gesellschaft vorkommenden Umständen nach vorbehalte, die Zahlung des Begräbniß-Geldes nur an den- oder diejenigen, welche die Besorgung des Begräbnisses übernommen, zu leisten, zu substituiren ist.

Uebrigens erscheint der fragliche Verein ganz zweckmäßig, und wird das Min. des J. die Bestätigung des Statuts nach geschehener Vollziehung von Seiten der Beitretenden ertheilen. (A. VIII. 201. — 1. 100.)

b) **Pflichten.**

Vergl. den betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik.

(In Th. III. des Werkes.)

B. **Rechtsverhältnisse der Polizei-Beamten in Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.**

1) Ueber die Verhältnisse der Polizei-Beamten bei ihrer **Verheirathung**, in Betreff ihrer **Besteuerung** und der **Exekutionen** wider dieselben, vergl. die betr. Abschn. bei der Staatsdienst-Pragmatik.

(In Th. III. des Werkes.)

2) Insbesondere rücksichtlich:

a) des **Gewerbebetriebes** derselben, vergl. daselbst Publik. der Reg. zu Posen v. 3. Oct. 1818 [A. II. 755. — 3. 63.];

b) der **Uebernahme von Vormundschaften** Seitens derselben, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 12. Juli 1828 [A. XII. 735. — 3. 76.];

c) der Nichtanwendbarkeit des G. v. 25. April 1835, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, auf die Polizei-Gerichtsherren und deren Stellvertreter, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. März 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 100. No. 155.]

(In Th. III. des Werkes.)

III. Entlassung der Polizei-Beamten.

1) Im Allgemeinen vergl. man die diesfälligen G. und R. in dem betr. Abschn. der Staatsdienst-Pragmatik. (In Th. III. des Werkes.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 20. Sept. 1831, an sämmtl. K. Ober-Präsidien [1]). Entlassung unfähiger und unwürdiger Polizeibeamten.

Bei Uebernahme des Min. des J. u. d. P. habe ich mich veranlaßt gesehen, mittelst C. v. 6. Oct. v. J. von den Reg. Präsidien Verzeichnisse sämmtlicher bei der Polizei-Verwaltung angestellten höheren und niederen, sowohl Staats als Kommunal-Beamten einzufordern.

Nachdem solche eingegangen waren, ist daraus eine Zusammenstellung der darnach entweder unfähigen oder unwürdigen Beamten jener Kategorie gefertigt worden, welche mir die Ueberzeugung gewährt, daß die Zahl solcher Beamten nicht unbedeutend ist, und daß deshalb ohne eine wesentliche Veränderung auch die Erfolge der Verwaltung den Erwartungen und den Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht entsprechen können.

Da namentlich die Bürgermeister oft viel zu wünschen übrig lassen, so veranlasse ich das K. Ober-Präs., bei den gegenwärtig eintretenden Veränderungen in der Kommunal-Verfassung und Verwaltung nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß unfähige, abgestumpfte und unwürdige Subjekte möglichst entfernt und durch besser geeignete ersetzt werden. Behufs der Erlangung der hierzu erforderlichen Personal-Kenntniß überlasse ich dem K. Ober-Präsidio die mir eingereichten diesfälligen Verzeichnisse von den Reg. Präsidien einzufordern.

Sollte es nicht immer möglich sein, die in Rede stehenden Beamten bei der bevorstehenden Veränderung zu entfernen, oder letztere überhaupt nicht eintreten, so fordere ich das K. Ober-Präsidium auf den Grund einer am 17. v. M. an mich ergangenen Allerh. K. O. auf, gegen diejenigen Beamten, welche ihre Amtspflichten vorsätzlich vernachlässigen, oder zu deren Erfüllung unfähig sind, Behufs ihrer Entfernung vom Amte die erforderliche Untersuchung zu veranlassen; bei denjenigen aber, die aus Altersschwäche oder sonst wegen mangelnder Kräfte ihren Beruf nicht mehr erfüllen können, eine ehrenvolle Entlassung einzuleiten, und im Falle einer beschränkten Vermögenslage eine Pension zu ermitteln, wobei jedoch in jedem Falle besonders in Erwägung zu ziehen ist, wem die Pension wird zur Last fallen müssen.

Die weitere Veranlassung hiernach stelle ich dem K. Ober-Präsidio anheim, jedoch hat Dasselbe die Reg. anzuweisen, in den dazu geeigneten Fällen in Folge der getroffenen Einleitungen an das Min. des J. u. d. P. zu berichten.

(A. XV. 575. — 3. 38.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Decemb. 1835, an die K. Reg. zu N. Entlassung der geringeren Polizeibeamten.

Bei Rücksendung der unterm 6. Oct. d. J. eingereichten Akten, die Dienstentlassung des Polizeidieners N. zu N. in der Bürgermeisterei N. betr., wird der K. Reg. die hier eingereichte Vorstellung des N. v. 7. Sept. d. J. mit dem Bemerken zugeferligt, daß Seitens des Min. des J. u. d. P. das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden kann.

Es ist zuvörderst den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civil-Versorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen, wie solches in der Verf. v. 17. Nov. 1832 mit dem ꝛc. N. geschehen ist. Die C. V. v. 2. Januar 1823 (A. 1823, S. 98) [2]) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizeibeamten zuerst nur auf

---

[1]) Mit Ausschluß des Rheinischen Ober-Präsidiums, an welches deshalb bereits unterm 31. Aug. c. gleichmäßig verfügt worden ist.

[2]) Vergl. oben S. 473.

Probe stattfinden soll, und durch das R. der Min. des J. u. d. F. v. 7. März 1830 (v. K. A. 1830. S. 2) [1] ist die Probezeit im Allgemeinen auf 6 Monate festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitläufigere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber den fest angestellten Beamten gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen Formen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorgeschrieben hat.

Hiernach ist der rc. N. ebenso vorschriftswidrig angestellt, als entlassen, und seine Beschwerde deshalb so begründet, daß ihr Abhülfe verschafft werden muß.

(A. XIX. 1049. — 4. 102.)

4) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. März 1840 [Minist. Bl. 1840. S. 98. No. 152.] (Oben sub II. A. S. 478.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Beamten der Gefangen- und Straf- und Besserungs-Anstalten [2].

I.

Beamten der Gefangen-Anstalten.

a) Anstellung der Gefangenwärter.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 27. Febr. 1818, an die K. Reg. zu Münster. Anstellung eigener Gefangenwärter.

Bei den von der K. Reg. im Ber. v. 10. d. M. bemerklich gemachten Verhältnissen will das Min. des J. Sie hiermit authorisiren, in den Landgerichts-Städten Ihres Verwaltungs-Bezirks nach und nach, namentlich da, wo die Vollziehung der von den Gerichtsbehörden erkannten körperlichen Züchtigungen und die Schließung der Gefangenen einen nachtheiligen Einfluß auf das äußere Ansehen und die Amtsführung der Polizeidiener haben, eigene Gefangenwärter mit Anweisung der Gebühren für die Wartung und Strafvollziehung anzustellen. Einer Abänderung in den Emolumenten bedarf es deshalb jedoch nicht; sondern die anzunehmenden Gefangenwärter sind bloß auf die jetzt stattfindenden zu verweisen. (A. II. 123. — 1. 62.)

2) R. des K. Justiz-Min. (Gr. v. Dankelmann), v. 21. Dec. 1829, an das K. Kammergericht in Berlin. Besetzung der Gefangenwärter-Stellen in den Städten.

Auf den von dem K. Kammergerichte, wegen Besetzung der Gefangenwärterstelle beim Stadtgericht zu Prenzlau, unterm 26. v. M. erstatteten Ber., wird es hierdurch genehmigt, daß da, wo, wie in Prenzlau, die Gefangenwärter aus dem Fonds der Magistràte besoldet werden und keine Gehaltszahlungen aus Justiz-Kassen erhalten, auch die Justiz- und Polizei-Gefangenen zu bewachen haben, und der Mag. die Polizei zu verwalten hat, die Mag. die Gefangenwärter bestellen, in sofern sie die Person desselben vorher dem Obergerichte namhaft gemacht haben und gegen dessen Qualifikation nichts zu erinnern ist.

(A. XIII. 876. — 4. 68. Jahrb. XXXIV. 490. Gräff VII. 4.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 5. Juli 1835, an die K. Reg. zu N. Anstellung der Gefangen-Aufseher auf Probe-Dienstzeit und das Aufrücken in bessere Stellen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 12. Mai und auf die nachträgliche Anzeige v. 27. Juni c. eröffnet, daß es zwar bei der einmal erfolgten Anstellung des N. als Gefangen-Aufseher in der Strafanstalt zu N. sein Bewenden behalten mag, es jedoch nicht gebil-

---

[1] Vergl. dies R. in Th. III. des Werkes. Dasselbe wiederholt die hierüber in §. 2 des Civil-Pensions-Reglements v. 30. April 1825 enthaltene Bestimmung.

[2] Im allgemeinen vergl. man über die Verhältnisse dieser Beamten die Darstellung in der Staatsdienst-Pragmatik, in Th. III. des Werkes.

ligt werden kann, daß die K. Reg. denselben bei dieser Anstellung von der allgemein vorgeschriebenen fünfmonatlichen [1]) Probe-Dienstzeit ausnahmsweise entbunden hat.

Wenn die K. Reg. übrigens in dem erwähnten Ber. die Ansicht entwickelt, daß die für dergleichen Aufseher-Stellen als solche nach ihrer Namenszahl bestimmten Gehaltsstufen, den Inhabern der einen Klasse oder Stelle zu Gunsten der andern aus individuellen Motiven nicht vorenthalten werden dürfen, oder mit andern Worten, daß in Erledigungsfällen bei dem Vorrücken in höher dotirte Stellen nur die Reihenfolge, mithin die Dienstzeit, nicht aber die persönliche Qualifikation der Inhaber in Betracht zu ziehen sei; so muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß die Befolgung eines solchen Grundsatzes nirgends vorgeschrieben ist, und daß, wollte man hiernach verfahren, der Bessere dem Minderguten nachstehen würde. Keinem Beamten ist ein Anspruch auf Vorrücken im Gehalte eingeräumt, und ist das Dienstalter bei Ascensionen in höhere Besoldungen allerdings auch zunächst zu berücksichtigen, so schließt dies doch keinesweges die vorzugsweise Beachtung der tüchtigsten und zuverlässigsten Offizianten aus. Von der in dieser Beziehung der höhern Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß muß, zumal in Strafanstalten, ein umsichtiger Gebrauch gemacht werden 2c. (A. XIX. 808.—3. 155.)

4) Vergl. R. des Min. des J. (Abth. I., von Meding), v. 17. Febr. 1840, betr. die Besetzung von Aufseher-Stellen in gewöhnlichen Gefangen-Anstalten durch versorgungsberechtigte Invaliden. [Minist. Bl. 1840. S. 109. Nr. 177.] (In Th. III. des Werkes.)

b) Verhältnisse der Gefängniß-Beamten, vergl. in dem allgemeinen von den Staatsbeamten handelnden Theile.[2]) (In Th. III. des Werkes.)

II. Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten.

A. Anstellung.

1) R. des K. Min. des J. (Abth. I., v. Meding), v. 8. April 1840, an die K. Reg. zu Königsberg. Die Anstellung der Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten soll definitiv erfolgen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. Jan. c. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung in dem R. v. 10. Dec. v. J., wonach künftig die Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten definitiv angestellt und zu den Pensionsbeiträgen herangezogen werden sollen, auch auf die vor Erlaß des gedachten R. angestellten Hausväter, bei welchen noch eine Kündigung vorbehalten worden ist, Anwendung findet.

(Minist. Bl. 1840. S. 168. Nr. 274.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. Febr. 1833, an sämmtl. K. Oberpräsidien. Probeweise Anstellung der Direktoren und übrigen Beamten bei den Straf- und Gefangen-Anstalten.

Bei der früheren Auswahl der als Direktoren der Straf- und Gefangen-Anstalten angestellten Personen ist, wie ich schon bei mehreren Gelegenheiten bemerkt habe, nicht überall mit der Vorsicht verfahren worden, welche bei Besetzung dieser für die Verwaltung so wichtigen Posten dringend erfordert wird. Da dergl. Stellen von den Reg. nur mit Zustimmung der K. Oberpräsidien besetzt werden können, so nehme ich Veranlassung, den K. Oberpräs. hiemit zu empfehlen, solche Posten, zu denen eine eigenthümliche Persönlichkeit und Qualifikation in Anspruch genommen wird, in der Regel erst versuchsweise durch die dazu bestimmten Personen verwalten, die Amtsführung derselben während der geräumig festzusetzenden Probezeit durch die Reg.-Dep.-Räthe genau und sorgfältigst beaufsichtigen, und die definitive Anstellung nicht eher eintreten zu lassen, bis die gedachten Individuen sich praktisch vollständig bewährt haben.

---

[1]) Soll wahrscheinlich „sechsmonatlichen" heißen.

[2]) In Betreff der gerichtlichen Gefängnißbeamten vergl.:

a) Instrukt. v. 24. Oktbr. 1837 für die Inspektoren, Aufseher u. Wärter der gerichtlichen Gefangen-Anstalten. (Justizminist. Bl. 1839. S. 270, Centralbl. für Juristen 1838. S. 362.)

b) Instrukt v. 11. März 1839 über den Waffengebrauch der Gefängniß-Aufsichtsbeamten. (Justizminist. Bl. 1839. S. 114.) Diese Instrukt findet nach dem R. v. 26. April 1839 (Justizminist. Bl. 1839. S. 157.) nur für die unter Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangen-Anstalten Anwendung.

Auch hinsichts der übrigen Beamten der erwähnten Anstalten haben die K. Oberpräsidien den Reg. eine ähnliche Sorgfalt zur speziellen Pflicht zu machen.
(A. XVII. 164. — 1. 98.)

3) In Betreff der Anstellung versorgungsberechtigter Militairpersonen und der Civil-Supernumerarien als Aufseher und Hausväter in den Strafanstalten, vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 14. Septbr. 1835. (A. XIX. 807. — 3. 154.)

b) R. desselb. Min. v. 20. Juni 1837. (A. XXI. 482. — 2. 176.)

c) R. desselb. Min. v. 7. Novbr. 1837. (A. XXI 1044. — 4. 152.)

d) R. desselb. Min. v. 2. Decbr. 1838. (A. XXII. 977. — 4. 121.)
(In Th. III. des Werkes.)

4) In Betreff der Kautionsleistung Seitens der Strafanstalts-Beamten, vergl. R. des K. Min. des J. u. der P. v. 7. Novbr. 1837. (A. XXI. 1044. — 4. 152.) (In Th. III. des Werkes.)

B. Verhältnisse.

a) Vergl. die R. über Titel, Rang und Uniform der Beamten der Straf- und Besserungs-Anstalten, in dem allgemeinen von den Staatsbeamten handelnden Theile. (In Th. III. des Werkes.)

b) Amts-Einkünfte und Vortheile.

1) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 28. Juni 1822, an die K. Reg. zu Breslau. Anspruch der Zuchthaus-Beamten auf Inskriptionsgebühren.

Nach der von der K. Reg. nunmehr mittelst Ber. v. 5. d. M. näher dargestellten Lage der Umstände, kann nur denjenigen Zuchthaus-Beamten, denen in der erhaltenen Bestallung oder bei ihrer Anstellung ausdrücklich der Genuß der ausgesetzten Inscriptions-Gebühren als Dienst-Emolument neben ihrer Besoldung zugesichert worden ist, eine Entschädigung rücksichtlich der Sträflinge, für welche der Fiskus die Untersuchungskosten tragen muß, und zwar dadurch gewährt werden, daß der Betrag dieser Gebühren bei dem Titel „Insgemein" der Regierungs-Haupt-Kasse so lange nachgewiesen und verausgabt werde, bis sich deshalb entweder im Allgemeinen oder bei neuen Anstellungen Abänderung treffen läßt. Dagegen hat es, was die anderen Gerichts-Obrigkeiten betrifft, fernerhin bei der Bestimmung der abschriftlich eingereichten Dekl. v. 9. Sept. 1754 ad VI. No. 5. (Anl. a.) sein Bewenden.

Anl. a.

Auszug

aus der Dekl. des Regl. d. d. Berlin d. 13. August 1750. — Wie es in dem Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit den Inquisitoribus publicis zu halten, und was dabei überhaupt zu beobachten sei.

Was endlich

VI.

die Sitz-Gebühren, Atzungs- und Exekutions-Kosten betrifft; so haben wir aus erheblichen Ursachen und besonders auch zu Erleichterung der Gerichts-Obrigkeiten, welche ihre Arrestanten in die städtische Frohnveste abliefern wollen, obgedachtes Regl. v. 13. August 1750 dahin abzuändern und dagegen festzusetzen befunden:

5) Ob Wir auch wohl in dem d. d. Berlin den 25 Martii 1747 publicirten Ed. wegen angelegter Armen-, Arbeits- und Zucht-Häuser rc. §. VIII. verordnet, daß für die Reception einer zu dergl. Arbeit verurtheilten Person resp. 10 und 5 Rthl. erlegt werden sollen, so haben Wir dennoch aus Landesväterlicher Huld und Gnade gegen Unsere treu geh. Vasallen und Unterthanen nunmehro Uns entschlossen, die Gerichts-Obrigkeiten von dieser Abgabe künftig zu befreien; setzen und verordnen demnach hiermit Allergnädigst, daß wenn ein Inquisit nicht vermögend ist, obgedachte Receptions-Jura de propriis zu bezahlen, dieselben künftig ohne Erlegung dieser Taxe in die Arbeits-Häuser angenommen, und von den Grund-Obrigkeiten dieselbe weiter nicht bezahlt werden sollen. Dagegen aber auch die Gerichts-Obrigkeiten in solchem Fall des Unvermögens sich nicht entbrechen werden, die in gleicherwähntem Regl. §. 8 determinirte wenige Inscriptions-Jura und

nothdürftige Kleidung einem Züchtling, der nicht ex delicto publico bestraft wird, zu geben ꝛc.

Gegeben Breslau, den 9. September 1754.

(L. S.) Friedrich.

v. Massow.

(A. VI. 405. — 2. 59.)

2) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 21. Juni 1828, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Gefangenwärter der Straf-Anstalten haben keinen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und freie Medizin.

Wie der K. Reg. auf den Ber. v. 3. d. M. eröffnet wird, kann hinsichtlich der bei den Straf- ꝛc. Anstalten angestellten Gefangenwärter auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabreichung der Arzneimittel in Krankheitsfällen im Allgemeinen nicht Anspruch gemacht werden, da solches weder durch eine gesetzliche noch eine etatsmäßige Bestimmung festgesetzt ist. Selbst da, wo es theilweise bisher statt fand, ist es abgeschafft, und verfügt worden, daß neu eintretende Unter-Beamte der fraglichen Art dieses Emolument nicht zu beziehen haben. Wenn dagegen in besondern Fällen, z. B. wo die Krankheit durch den Dienst veranlaßt worden, oder bei großer Dürftigkeit, eine Unterstützung billig oder nothwendig erscheinen möchte, hat die K. Reg. vorläufig das Erforderliche anzuordnen, und davon zur Erlangung der Genehmigung hierher Anzeige zu leisten.

(A. XII. 485. — 2. 117.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 2. Decbr. 1832, an die K. Reg. zu Coblenz. Verbot des Viehhaltens Seitens der Direktoren öffentlicher Gefangen-Anstalten.

Daß der Direktor einer Gefangen-Anstalt, für deren Rechnung eine Feldwirthschaft betrieben wird, selbst für seine eigene Rechnung Vieh hält, ist erfahrungsmäßig schon an sich wegen der unvermeidlichen Kollision seines Privatvortheils mit dem Interesse der Anstalt für unstatthaft zu halten. Noch unzulässiger erscheint es aber, dem Direktor noch obendrein die Lieferung des Milchbedarfs der Anstalt in Entreprise zu geben.

Der im Ber. v. 19. v. M. enthaltene Antrag der K. Reg. kann daher von mir nicht genehmigt, Ihr vielmehr nur aufgetragen werden, unter keinen Umständen dem gegenwärtigen Inspektor des dortigen Arresthauses, so lange für Rechnung der Anstalt Feldwirthschaft betrieben wird, das Halten von Vieh nachzugeben, auch die Lieferung des Milchbedarfs durch denselben unbedingt zu untersagen. (A. XVI. 877. — 4. 87.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Juli 1835, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Versorgung auch der nur auf Probezeit angestellten Gefangen-Aufseher mit einer Dienstbekleidung.

Unter Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Ber. v 30. Juni c. genehmige ich, daß auch die auf Probe angestellten Aufseher bei den Rheinischen Straf- und Gefangen-Anstalten mit einer Dienstkleidung versehen werden können.

Die diesfälligen Kosten anlangend, so bin ich damit einverstanden, daß dieselben zwar aus den Extraordinarien der Anstalts-Kassen gezahlt, solche aber pro rata der für die Kleidung anzunehmenden Tragezeit von den betreff. Individuen durch monatliche Abzüge dergestalt wieder eingezogen werden, daß das auf Probe neu eintretende Individuum nur verpflichtet wird, den Werth der Kleidung des Entlassenen für die noch zu tragende Zeit zu ersetzen.

Ew. ꝛc. überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche an die betr. Reg. Ihres Ober-Präsidialbezirks zu verfügen. (A. XIX. 809. — 3. 156.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Febr. 1837, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Anweisung der Stellvertretungs-Kosten für erkrankte Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. März v. J. hierdurch autorisirt, die Stellvertretungs-Kosten des erkrankt gewesenen und demnächst verstorbenen Oekonomie-Inspektors N. bei der Strafanstalt zu Werden aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats zahlen zu lassen, auch künftig in ähnlichen Fällen die Deckung solcher Kosten aus demselben Fonds der betr. Anstalt zu verfügen. (A. XXI. 197. — 1. 198.)

6) C. Verf. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Juli 1840, an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Merse-

burg, Minden und Münster, so wie an diejenigen in der Rheinprovinz. Recht der Strafanstalts-Beamten, sich von den Sträflingen Arbeiten für den gewöhnlichen Tagelohnsatz der Anstalt fertigen zu lassen.

Auf die von mehreren Strafanstalts-Verwaltungen erhobenen Anfragen, wie das Tagelohn berechnet werden soll, welches die Beamten der Anstalten zu entrichten haben, wenn sie sich Arbeiten von Sträflingen verrichten lassen, welche nach der bestehenden Verfassung zulässig sind, bestimme ich hiermit, daß dieses Tagelohn nach demjenigen Satze zu entrichten ist, der nach den Arbeits-Verdienst-Etats für Arbeiten der Sträflinge für die Oekonomien der Anstalten selbst berechnet wird ꝛc. (Minist. Bl. 1840. S. 306 No. 543.)

c) In Betreff der Pensionsbeiträge der Beamten der Strafanstalten, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Novbr. 1836. (A. XX. 983.—4. 152.) (In Th. III. des Werkes.)

Zweite Abtheilung.

Von der Organisation der Polizei-Behörden.[1])

Erster Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des Preußischen Rechts.

Erstes Kapitel.

Die Behörden selbst.

I. Die Central-Behörden.

Nach dem Publikandum vom 16. December 1808[2]) (§§. 3—20) gehörte die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit Ausnahme der Censur der Schriften politischen Inhalts und der polizeilichen Aufsicht auf das Forst- und Jagdwesen, zum Ressort des Ministeriums des Innern. Im Jahre 1810 übernahm der Staatskanzler, zufolge der Verordnung vom 27. October 1810[3]), das Ministerium des Innern, welches vier Abtheilungen erhielt, wovon eine für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne. Das allgemeine Polizei-Departement mit dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, das Departement der Sicherheits-Polizei und das Departement für den Handel und die Gewerbe erhielten im Jahre 1812[4]) besondere Chefs. Später wurde ein besonderes Polizei-Ministerium gebildet.[5]) Im Jahre 1819 wurde dasselbe wieder aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern verbunden.[6]) Durch die Kabinets-Orders vom 28. April 1834 und 12. Januar 1835 wurde demnächst ein Ministerium des Innern, und der Polizei und ein Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten errichtet, und die Vertheilung der Geschäfte durch das Regulativ vom 25. Februar 1835[7]) festgestellt. Das

---

[1]) Von der Organisation der Staats-Behörden überhaupt wird in Th. III. des Werkes gehandelt; hier werden nur die speciell auf die Polizei-Behörden bezüglichen Bestimmungen gegeben. Der Th. III. des Werkes bildet daher, wie in Betreff der Polizei-Beamten, so auch hinsichts der Polizei-Behörden eine nothwendige Ergänzung des Thls. vom Polizeiwesen.

[2]) N. C. C. Tom. XII. S. 527., Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7. S. 252, Rabe's Samml. IX. 383.

[3]) G. S. 1810. S. 3.

[4]) Befehl vom 24 April 1812. (G. S. 1812. S. 43.)

[5]) K. O. vom 3. Juni 1814. (G. S. 1814. S. 40.)

[6]) K. O. vom 11. Jan. 1819. (G. S. 1819. S. 2.)

[7]) Jahrb. XLV. 237., Gräff Samml. VIII. 406.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wurde jedoch durch die Kabinets-Ordre vom 13. December 1837 wieder aufgelöset, und in Folge der Kabinets-Ordre vom 11. Jan. 1838[1]) unterm 17. ej. m. eine Staats-Ministerial-Bekanntmachung über die Vertheilung der Geschäfte desselben erlassen, wo noch insbesondere die gesammte landwirthschaftliche Polizei an das Ministerium des Innern und der Polizei überging, und die Gewerbe-Polizei, mit einigen Ausnahmen, der gemeinschaftlichen Leitung dieses Ministeriums und des Finanzministeriums übertragen wurde. Diese Einrichtung besteht noch gegenwärtig, und es hat zur Zeit das Ministerium des Innern und der Polizei vier Abtheilungen, nämlich: 1) Abtheilung des Innern, 2) Stände-Abtheilung, 3) Polizei-Abtheilung, 4) landwirthschaftliche Abtheilung.

II. Die Provinzial-Behörden.

Wie in den Deutschen Ländern überhaupt, so standen auch in den Brandenburgischen Marken schon in früherer Zeit[2]) über den theils landesherrlichen, theils patrimonialen und Kommunal-Lokal-Behörden, welche die Polizei verwalteten, in höherer Instanz Kreishauptleute (Landeshauptleute) und über diesen Kreisbehörden, als höhere Landesbehörden, die Amts- oder Domainenkammern. Nach der Erwerbung des Herzogthums Preußen und des Herzogthums Cleve nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg[3]) behielten die höheren Landes- Kreis- und Lokal-Behörden zunächst größtentheils ihre frühere Einrichtung und Benennung. Die höheren Landesbehörden waren für die Geschäfte des Innern, namentlich der Polizei: Kammern oder Ober-Behörden von gleicher Wirksamkeit. Aus den älteren städtischen Kreishauptleuten und Kreisdirektoren bildeten sich die Landräthe, welche, als ständische und landesherrliche Beamte, ihre Wirksamkeit über das flache Land und die Mediatstädte erstreckten, und in letzterer Eigenschaft auch die Verwaltung der Polizei hatten. In den Städten leiteten die kurfürstlichen Kommissarien (Commissarii locorum, später s. g. Steuerräthe) gleichmäßig die Polizeiverwaltung. In der folgenden Periode[4]) (unter König Friedrich Wilhem I.) erhielt jeder größere selbstständige Landestheil neben einer Regierung (oder einem Hofgerichte) für die Justizgeschäfte, durch Vereinigung der Amtskammern und Kriegskommissariate, eine Krieges- und Domainenkammer für die übrigen Geschäfte des Innern, namentlich der Polizei- und Finanz-Sachen. Diese Einrichtung wurde im Wesentlichen auch in der folgenden Periode[5]) beibehalten. Die Krieges- und Domainen-Kammern standen unter dem General-Direktorium, und unter ihnen bildeten die Land- und Steuerräthe die Kreis- und städtischen Behörden. Eine bedeutende Veränderung dieser Verfassung fand indeß im Jahre 1808 statt. Es erschien unterm 16. Decbr. 1808 das Edikt, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung[6]), unterm 23. ej. m. eine Instruktion für die neu eingesetzten Ober-Präsiden-

---

[1]) G. S. 1838. S. 10.
[2]) Bis 1609.
[3]) In der Periode von 1609—1688.
[4]) Von 1688—1740.
[5]) Von 1740—1806. (vorzüglich unter Friedrich d. Gr.)
[6]) N. C. C. Tom. XII. S. 527, Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7. S. 252., Rabe's Samml. IX. 383.

ten[1]), unterm 26. ej. m. die Verordnung, betreffend die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden[2]), welche nun den Namen „Regierungen" erhielten, nebst der Geschäfts-Instruktion von gleichem Tage. Die Regierungen sollten aus vier Deputationen, wovon eine für das Polizeiwesen, bestehen. Unterm 30. April 1815[3]) erschien eine anderweitige Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden und wegen der Eintheilung des Staates, wornach der ganze Staat in 10 Provinzen, deren jede in Regierungsbezirke, und diese wieder in Kreise, eingetheilt, und jeder Provinz ein Ober-Präsident, jedem Regierungsbezirke eine Regierung für die Landes-Polizei- und Finanz-Angelegenheiten, jedem Kreise aber ein Landrath vorgesetzt wurde. Den Regierungen wurde unterm 30. October 1817[4]) eine anderweitige Instruktion ertheilt, nach welcher die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei vor deren ersten Abtheilungen ressortiren soll, und die neue Instruktion für die Ober-Präsidien vom 31. Decbr. 1825[5]) bestimmt, daß letztere in dem Kreise eigener Verwaltung auch die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr, als einen Regierungsbezirk erstrecken, zu respiciren haben sollen. Die Kabinets-Ordre von demselben Tage, betreffend die Abänderung in der Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden[6]) bestimmt hinsichtlich der Polizei-Verwaltung von Seiten der Regierungen, daß die neu zu bildenden Abtheilungen des Innern die polizeilichen Geschäfte der früheren ersten Abtheilungen zu besorgen haben sollen. Vor dieselben gehören die landespolizeilichen Angelegenheiten. Sie bilden die höhere Instanz, bei welcher gegen die Verfügungen der Orts-Polizeibehörden, deren Verwaltung sie beaufsichtigen, Rekurs eingelegt werden kann. Sie verwalten unter Aufsicht der Ministerien, an welche gegen ihre Entscheidungen rekurrirt werden kann, die Landespolizei in erster Instanz.

III. Die Lokal-Behörden[7]).

A. In den Städten.

In den Städten wird die Polizei, in sofern nicht in denselben besondere Polizei-Direktionen bestellt sind, von den Magistraten verwaltet.

Das Allgemeine Landrecht disponirt in dieser Beziehung in Thl. II. Tit. 8:

„§. 128. Dem Magistrate gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, „vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei."

„§. 129. In soweit sind alle, auch die eximirten Einwohner der „Stadt, seiner Direktion unterworfen."

und im §. 170 ibid. in Betreff der Mediatstädte:

„Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Polizei-Beamte „anzusetzen nöthig findet; so gebühret die Bestellung derselben der Landes-„Polizei-Behörde."

---

1) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7. S. 446, Rabe's Samml. IX. 402.
2) N. C. C. Tom. XII. S. 679, Mathis jur. Monatsschr. Bd. 7. S. 339, Rabe's Samml. IX. 467.
3) G. S. 1815. S. 85.
4) G. S. 1817 S. 248.
5) G. S. 1826. S.
6) G. S. 1826. S.
7) Vergl. auch oben sub II.: die Provinzial-Behörden.

Die neuere Gesetzgebung enthält hierüber folgende Bestimmungen:

1) Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808:

„§. 165. Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften verwal„tet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es „ist hier also nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den „Städten zu bestimmen."

„§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene „Polizei-Behörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Ma„gistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrages ausübt. So wie „die besonderen Polizei-Behörden, welche in den Städten angeordnet wer„den, unter den oberen Polizei-Behörden stehen, so steht auch der Magi„strat, welcher die Polizei vermöge Auftrages erhält, unter diesen höheren „Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizei-Uebung Bezug hat. „Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats be„trachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm „übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft „in diesem Falle sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene „Behörde verwaltet wird, die Polizei-Ausübung, soweit es gefordert wird, „unterstützen."

Diese Bestimmungen finden da, wo die ältere Städte-Ordnung gilt, auch auf Mediatstädte Anwendung, weil nach §§. 7 und 8 derselben der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in Bezug auf städtische Angelegenheiten aufgehoben ist.

2) Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 bestimmt:

a) im §. 109.

„In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Be„hörden zu bestellen, ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister, „oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, „welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch „die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt „dabei bloß im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von sei„nem Verhältnisse als Gemeinevorsteher. Aber auch da, wo besondere Po„lizei-Behörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit „der Polizei-Verwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat, und in„sonderheit der Vorsteher desselben, die Polizei-Behörde zu unterstützen und „die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ord„nung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde."

b) In Betreff der Mediatstädte, in §§. 133 ff. [1]):

„§. 133. Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu Unserer „Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne „Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder „nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen."

„§. 134. Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmit„telbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinen nach „der Instruktion vom 30. Mai 1820 [2]) und den abgeschlossenen besonderen „Rezessen beurtheilt werden."

---

[1]) In Betreff des Großherzogthums Posen bestimmt die K. O. vom 3. Sept. 1835, daß in allen Fällen, wo daselbst die revidirte St. O. verliehen wird, diese Vorschriften derselben nicht zur Anwendung kommen sollen. (G. S. 1835. S. 214.)

[2]) G. S. 1820. S. 81.

„Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Ver„hältnissen, wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen „Rezessen zu bestimmen."

„§. 135. Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch „fernerhin im Genuß der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Pri„vatrechte. rc."

In Bezug auf diese den Besitzern der Mediatstädte vorbehaltenen Rechte heißt es sodann im §. 136 sub Litt. c.:

„Sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch „nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen."

Der §. 137 a. a. O. fügt noch hinzu, daß dies Recht nur stattfinde, wenn es bereits im Jahre 1806 bestanden habe, wenn die Berechtigten sich innerhalb des Preuß. Staats aufhalten, widrigenfalls das Recht ruhen und von der Regierung ausgeübt werden solle, und wenn sie oder ihre Vorgänger den Besitz der Stadt zu einer Zeit erworben haben, wo ein solches Recht der Aufsicht über die Stadt wirklich bestand.

An diese Vorschriften der Städte-Ordnungen schließen sich hinsichts der Frage: wer in den Städten das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Polizei hat, folgende Bestimmungen:

1) Uebertragung der Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzelen an die städtische Polizei-Behörde [1]).

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), so wie d. F. (v. Klewitz), v. 13. April 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

Da eine Pol. Verwaltung von mehreren coordinirten Behörden in einer und derselben Stadt durchaus keine erwünschte Resultate haben kann; so haben die unterz. Min., wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. Febr. d. J. hierdurch eröffnet wird, bestimmt, daß die Pol. auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzelen der städtischen Pol. Behörde mit übertragen werde. Jedoch ist hierbei von dem Fin. Min. der Vorbehalt gemacht worden, daß der städtische Pol. Bezirk nicht auf diese Domainen-Besitzungen in der Art ausgedehnt werde, daß dadurch die Domainen-Gerechtsame verkürzt, und der Fiskus und die Bewohner des Domainen-Distrikts zu Leistungen, z. B. zu den im G. v. 7. Sept. 1811 §. 46 gedachten Beiträgen zur Ablösung der städtischen Real-Gerechtsame verpflichtet werden, daß vielmehr dem Fiskus alle die Privat-Gerechtsame verbleiben, die ihm als Besitzer eines zum platten Lande gehörigen fundi zustehen, wogegen die Bewohner zum Domanial-Grundstücke allerdings verbunden sind, zu den die eigentliche Polizei-Verwaltung betr. Kosten verhältnißmäßig gleich den städtischen Einwohnern beizutragen.

Gegen jenen Vorbehalt hat das Min. des J. u. d. P. um so weniger etwas zu erinnern, als die Worte der St. O. in Betreff der Incorporation ländlicher Grundstücke wesentliche Zweifel übrig lassen, daher auch dergl. Incorporationen schon früher von dem Min. des J. u. d. P. vor der Hand sistirt worden sind, und erst künftig bei der Declaration der St. O. bestimmte Grundsätze hierüber werden festgestellt werden.

(A. IX. 413. — L. 89.)

Dazu:

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Juni 1837, an die K. Reg. zu N.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M. kann ich die Verf. derselben, durch welche Sie die Pol. und andere Verwaltung in der ländlichen Ortschaft B. dem dortigen Mag. aufgetragen hat, nicht aufrecht erhalten. Die Mag. sind durch die St. O. durchaus nicht verpflichtet worden, ihre Verwaltung über Etablissements zu erstrecken, welche nicht zum städtischen Bezirk gehören; eben so wenig sind die Gemeinden verpflichtet, auch nur die

---

[1]) Ueber den Begriff des städtischen Pol. Bezirks, vergl. §. 4 der St. O. von 1808 und §§. 5 ff. der revid. St. O., nebst den dazu ergangenen Erläut. (Im Thl. IV. des Werkes.)

geringsten direkten oder indirekten Kosten, welche eine erweiterte Verwaltung immer veranlaßt, für nicht zum Stadtbezirke gehörige Besitzungen zu übernehmen. Das Min. R. v. 13. April 1825 (A. S. 413), welches die K. Reg. in Ihrer Verf. v. 11. März d. J. angezogen hat, ist allerdings geeignet, Mißverständnisse zu erregen, weil es ohne den Ber., durch welchen es veranlaßt worden, abgedruckt ist. In diesem Ber. nämlich war angezeigt worden, daß die Einwohner von Domainen und Domainen-Parzelen innerhalb einiger Städte sich die polizeil. Einwirkung der Mag. nicht gefallen lassen wollten: und nur um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist die Reg. unter Zustimmung der oberen Domainen-Behörde autorisirt worden, in solchen Fällen die Verwaltung den Mag zu übertragen, welche in der Regel diesen Auftrag hinsichtlich einzelner, innerhalb ihres Bezirks liegender Häuser gern übernehmen, da dergl. ihnen nicht untergebene Besitzungen sie in ihrer Verwaltung nur unangenehm stören. Keinesweges aber hat dadurch den Städten eine im G. selbst nicht begründete Verbindlichkeit aufgelegt werden sollen, dergl. Aufträge auch wider ihren Willen zu übernehmen.

Indessen ist die K. Reg. selbst über dasjenige hinausgegangen, was dieses R. scheinbar gestattet, indem dies nur die Uebertragung der Verwaltung auf Domainen und Domainen-Parzelen, die innerhalb der Städte liegen, erlaubt, die K. Reg aber dem Mag. die Verwaltung von Grundstücken aufgetragen hat, welche zum großen Theil außerhalb der Stadt liegen und durch Verkauf an Privatpersonen übergegangen sind.

Diesen Auftrag zu übernehmen, kann der Mag. wider seinen Willen nicht genöthigt werden. Die K Reg. möge daher versuchen, ob sie, da jedenfalls der Domainen-Fiskus für die Verwaltung in diesen ländlichen Grundstücken zu sorgen verpflichtet bleibt, mit dem Mag. ein Abkommen zu treffen vermag. Ist dies nicht thunlich, so bleibt nach dem Verkaufe des Vorwerks, bei welchem die Polizei und Gerichtsbarkeit nicht mit übertragen worden ist, die vor dem Verkaufe hinsichtlich der Polizei und sonst bestandene Verpflichtung wie vorher bestehen, da natürlich dieser Verkauf dem Mag. keine neuen Pflichten auflegen kann. ꝛc. (A. XXI. 455. — 2. 146.)

2) In Betreff der Mediatstädte, in welchen die revidirte Städte-Ordn. gilt.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. August 1833, sub Nr. 3. Wenn die Grundherren nach §. 136 der revid. St. O. den Magisträten die Pol. übertragen, so kann dies nicht unter beliebiger Theilung oder Beschränkung dieses Geschäfts, welches nur in Einer Hand mit Erfolg geführt werden kann, geschehen, am wenigsten dürfen sie sich selbst als Rekurs-Instanz bestellen und dadurch den Instanzenzug ändern. [A. XVII. 677. — 3. 60.]

(Vergl. bei der revid. St. O. S. 136. 137, in Thl. IV. des Werkes.).

b) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Mai 1835, an das K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg. Pflicht der Kommunen der Mediatstädte zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung.

Das Verlangen der Grundherrschaft, daß der Mag. und, durch diesen, die Bürgerschaft, ihr bei Verwaltung der Polizei Hülfe zu leisten verpflichtet sei, ist nach den Gesetzen, nach der Natur der Sache und nach den aus letzterer hervorgehenden Bedürfnissen des Pol. Dienstes und der Kommune selbst, gegründet. In Mediatstädten ist nämlich die Grundherrschaft die §. 109 bezeichnete besondere Pol. Behörde, welche dieselbe Unterstützung in Anspruch zu nehmen hat, wie eine unmittelbar vom Staate angeordnete. Wie nun eine solche der Beihülfe der Kommune in vielen Fällen nicht entbehren kann, z. B. bei eintretendem Bedürfnisse allgemeiner Wachtdienste, wegen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, bei Visitationen, bei Feuersbrünsten ꝛc., so ist sie auch dem Gutsherrn unentbehrlich. Der Letztere muß, wenn ihm die Polizei zusteht, eben so, wie der Staat, die zur gewöhnlichen Verwaltung derselben erforderlichen Organe auf seine Kosten herbeischaffen und unterhalten. Er hat aber auch, wie der Staat, Anspruch auf die Hülfe der Kommunalbehörden, wo die gewöhnlichen Organe nicht ausreichen, und zur öffentlichen Sicherheit, folglich zum Besten der Kommune selbst, außerordentliche Hülfe erforderlich ist. Deshalb hat er sich in den geeigneten Fällen an den Mag. zu wenden, welcher die erforderlichen Verfügungen an die Bürgerschaft zu erlassen hat.

Sollte eine Gutsherrschaft geneigt sein, dies Verhältniß zu mißbrauchen, und der Kommune dasjenige aufzubürden, was ihr selbst zu leisten obliegt; so wird die Reg. auf eingehende Beschwerden Remedur zu treffen haben.

Dies ist das allgemeine gesetzliche Verhältniß, welches jedoch möglicherweise durch besondere Rechtsverhältnisse zwischen Grundherrn und Gemeinde modifizirt werden kann.

Nur wenn solche Rechtsverhältnisse vorhanden sind, wird eine Erwähnung der Sache im Statut erforderlich. Tritt aber bloß das G. in Wirksamkeit, so kann der Gegenstand darin ganz übergangen werden. (A. XIX. 451. — 2. 94.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Mai 1837, an die K. Reg. zu Erfurt. Beibehaltung der zeither stattgefundenen sächlichen Theilung der Polizei-Verwaltung in den Mediatstädten.

Mit der in dem Ber. v. 14. März d. J. in Betreff der Bestimmung wegen Uebertragung der Polizei-Verwaltung in der Mediatstadt N., an das Dominium daselbst ausgesprochenen Ansicht [1]) der K. Reg. bin ich nicht einverstanden. Der §. 137 a. der revid. St. O. v. 17. März 1831 hat nur örtlichen Trennungen der Pol. Verwaltung zuvorkommen wollen; eine sächliche Theilung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(A. XXI. 468. — 2. 158.)

B. Auf dem Lande.

Vorbemerkung.

Die Gutsobrigkeiten in den älteren Landestheilen sind in der Regel mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen und alsdann verpflichtet, auf ihrem Besitzthume solche vorschriftsmäßig auszuüben oder durch geeignete Stellvertreter ausüben zu lassen. In denjenigen ländlichen Ortschaften, wo Gutspolizeibehörden nicht bestehen, bilden die Landräthe die erste Polizei-Behörde, und, als Kommissarien der Regierung, die höhere Kreis-Polizei-Behörde, als welche sie die Polizeiverwaltung in ihrem Kreise, mit Ausschluß der ihnen nicht untergeordneten Städte, zu beaufsichtigen haben.

Im Großherzogthum Posen ist die aufgehobene gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht wiederhergestellt worden [2]). Die K. O. v. 9. März 1833 [3]) bestimmte, unter Aufhebung der durch die Ordre v. 16. April 1823 [4]) ausgesprochenen Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Woytämter, daß die Rittergüter, Dorfgemeinen, kleineren Städte und einzelnen ländlichen Besitzungen zu Woyt-Bezirken zu vereinigen, und jedem Bezirke ein Woyt vorzusetzen, welcher im Namen des Königs die Funktion eines Bezirks-Polizei- und Kommunal-Beamten, unter Aufsicht des Landraths und der Regierung, ausüben solle. Diese nur interimistisch getroffene Einrichtung ist indeß durch die K. O. v. 10. Dec. 1836 [5]) wieder aufgehoben, und es sind für Bezirke von 2000 bis 6000 Seelen ländlicher Bevölkerung Distrikts-Kommissarien, als Gehülfen und Organe der Landräthe, bestellt, welchen auch die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit über die Dorfgemeinden, sowie in den kleinen Städten, welchen die St. O. nicht verliehen ist, obliegen soll, und welche als Staatsbeamte fungiren. Die Rittergutsbesitzer sollen mit den auf ihren Gütern befindlichen Vorwerken und deren Einwohnern von der Ortsgemeinde abgesondert bleiben und berechtiget sein, auf diesem ihren Eigenthume, nicht nur diejenigen

---

[1]) Daß nämlich dem dortigen Mag. bei Einführung der revid. Städte-Ordn. daselbst die von ihm bisher theilweise geführte Polizei-Verwaltung, besonders in Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung geringer Polizei-Vergehen, zu entziehen, und dem dortigen Dominio ausschließlich zu übertragen sei.

[2]) Vergl. Patent wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen v. 9. Nov. 1816. §. 22. (G. S. 1816. S. 230.)

[3]) Vergl. A. XVII. 119. — 1. 76., in Thl. III. des Werkes.

[4]) Vergl. A. VII. 317. — 2. 45., in Thl. III. des Werkes.

[5]) A. XX. 943. — 4. 123.

Geschäfte, welche den Vorstehern der Ortsgemeinden obliegen, persönlich oder durch qualificirte, von den Landräthen zu bestätigende Stellvertreter zu besorgen, sondern auch auf den Gütern die örtliche Polizei, sowie die Polizeigerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen, mit gleichen Befugnissen, wie die Distrikts-Kommissarien, zu verwalten, wobei sie die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften zu beobachten haben, und unter Aufsicht der Landräthe stehen. Wollen sie keinen Gebrauch von diesem Rechte machen, so sollen die Distrikts-Kommissarien die Polizei auf den Rittergütern verwalten.

In den vormals Sächsischen Landestheilen ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit einstweilig beibehalten worden [1].

In Betreff der zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals zum Königreiche Westphalen geschlagen gewesenen Landestheile bestimmt die Verordnung v. 31. März 1833 wegen Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden [2]) im §. 3. sub litt. c und d.:

c) Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter, innerhalb ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. O.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

d) Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken, unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths, zu treffen, berechtiget und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit ist dagegen von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben.

Endlich ist hier auch noch zu erwähnen, daß nach §. 81. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. auch die Dorfgerichte zu den lokalen Polizei-Behörden auf dem platten Lande gehören, indem ihrer Untersuchung und Entscheidung diejenigen Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizei-Ordnung unterworfen sind, auf welche nur kleine zur Gemeinde-Kasse fließende, Einen Thaler nicht erreichende Geldstrafen stehen.

Ueber das Recht und die Pflicht der Gutsherrschaften zur Ausübung der Polizei sind hier übrigens noch folgende Bestimmungen zu bemerken:

1) Es war in früheren Zeiten bei Ausübung des polizeil. Strafrechts auf dem Lande nicht gleichförmig verfahren worden, indem der Gutsherr bald allein, bald mit Zuziehung des Gerichtshalters das Strafrecht über geringe Polizei-Vergehungen [3]) ausübte, oft auch sich der Ausübung desselben ganz enthielt und dem landräthlichen Amte des Kreises mit Anzeige des Uebertretungsfalles die Bestrafung überließ. Die Behörden stellten indeß die Ansicht auf, daß nach §. 61. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. dergleichen geringere Polizeikontraventionen an den Orten, wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden, nicht von dem Patrimonial-Gerichtsherrn selbst ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter, sondern nur von letzteren untersucht und bestraft werden könnten [4]).

---

[1]) Patent wegen Einführung des A. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen u. Distrikte, v. 15. Nov. 1816. §. 19. (G. S. 1816. S. 238.) u. Instrukt. v. 4. Mai 1820. §. 2. (G. S. 1820. S. 66.)

[2]) G. S. 1833. S. 61.

[3]) Dies sind nach §. 62. A. L. R. II. 17. solche, auf welche die Gesetze vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thlr. Geldbuße anordnen.

[4]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Januar 1824 an die Reg. zu Potsdam (A. VIII. 210.—1. 106.) bemerkte, daß die Reg. und die

Diesen Zweifel entschied die Deklaration v. 10. Febr. 1827, über die Anwendbarkeit des §. 73 und ff. auf §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.

Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem A. L. R. Thl. 2 Tit. 17. §§. 61 und 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherren[1]) persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können, oder wie weit, nach §. 73 und ff. daselbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen: so erklären Wir hiermit, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgedachten §. 73 und ff. auf die in den §§. 61 und 62. Tit. 17. Thl. 2. des A. L. R. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind. Urkundlich rc. (G. S. 1827. S. 26.)

Dazu:

a) Auszug aus dem 4ten Landtags-Abschiede für die Preußischen Provinzial-Stände, v. 3. Mai 1832.

II.

Die angebrachten Petitionen betr:

20.

Strafrecht der Jurisdiktionarien.

Wir finden diejenigen Vorschriften, welche die Ost- und Westpreußischen Reg. über die Anwendung Unserer Ord. v. 10. Febr. 1827 bekannt gemacht haben, so wie solche in dem Publik. der Reg zu Marienwerder v. 5. Nov. 1830 [Anl. a.][2]) zusammengestellt worden, den bestehenden Gesetzen angemessen, und muß es bis zur Vollendung der allgemeinen Gesetzes-Revision dabei bewenden.

Was jedoch die Stellvertretung der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bei Ausübung des polizeilichen Strafrechts betrifft, so hat Unser Min. des J. u. d. P. be-

---

O. L. G. in Pommern, Westpreußen, Magdeburg u. Frankfurt dieser Ansicht seien, wofür auch der §. 74. A. L. R. II. 17. zu sprechen scheine; dies R. und das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Sept. 1825, an die Reg. zu Breslau (A. IX. 687. — 3. 99.) verwiesen aber darauf, daß hierüber schon ein neues Gesetz in der Berathung sei.

Vergl. auch die Abhandlung des Justizminister v. Kamptz hierüber, worin die Affirmative ausgeführt wird, in den v. Kamptzschen Jahrb. Bd. 28. S. 41 ff. und den Aufsatz in der Jurist. Zeitung Jahrg. 1833. S. 43.

[1]) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß das polizeiliche Strafrecht nur den mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherren zusteht und zwar nur dann, wenn an dem Orte kein besonderes Polizeigericht (wofür Dorfgerichte nicht zu achten) besteht.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 4 Mai 1827 (A. XI. 448. s. unten sub c. α.) hatte die Reg. zu Marienwerder beschieden, daß auch die Patrimonialgerichtsherren bei Ausübung ihres Polizei-Strafrechts die bestehenden Gesetze beachten müßten. Dies veranlaßte die genannte Reg. eine Instruktion über die Form des Verfahrens für die Patrimonialgerichtsherren zu entwerfen, worüber Seitens des Ober-Präsid. der Provinz Preußen die Erklärung der übrigen Provinz. Regierungen eingeholt wurde. Die Reg zu Königsberg brachte eine noch ausführlichere Instrukt. in Antrag. Das Ob. Präsid., welches diese Instruktion dem K. Min. überreichte, wurde auf das Bevorstehen näherer Bestimmungen über das Verfahren in Polizei-Straf-Sachen aufmerksam gemacht, nach deren Erlaß ihm die eigene Prüfung des Entwurfs jener Instrukt. überlassen bliebe, die übrigens nichts Neues enthalten dürfe. Nachdem hierauf das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 ergangen war, ließ das Ober-Präsid. die Entwürfe der Instrukt. anderweitig umarbeiten u. die Reg. der Provinz Preußen haben darnach die Publik. in der Art, wie die Reg. zu Marienwerder unterm 5. Nov. 1830 erlassen. Die Provinzialstände der Prov. Preußen hatten sich hiermit nicht einverstanden geäußert, wurden indeß mit ihren Anträgen durch den vierten Landtags-Abschied v. 3. Mai 1832 (bis auf die Modifikation in Betreff der Stellvertretung) abgewiesen. (Act. des K. Polizeiminist., sign. Polizei-Kontrav. u. Strafe. S. Nr. 1., betr. die Kompetenz der Patrimonialgerichts rc. Herrn rc.)

rechts den Grundsatz in Anwendung gebracht, solche Stellvertreter, welche für zuverlässig zu halten, und die den Grad der Bildung haben, der zur Anwendung der im vorgedachten Publik. enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, nach erfolgter Präsentation derselben bei der Behörde, d. h. zunächst dem Kreis-Landrathe, unter dessen spezieller Genehmigung zuzulassen. Wir wollen es bei diesem Verfahren belassen, daher diejenigen Inhaber der Patrimonial-Jurisdiktion, welche die Ausübung des polizeilichen Strafrechts durch andere Stellvertreter, als ihre Gerichtshalter, wünschen, diese Personen bei dem Landrathe des Kreises namhaft zu machen, und von demselben den Bescheid über die Zulässigkeit zu erwarten haben.[1])

a.

Publik. der K. Reg. zu Marienwerder. Verfahren bei Ausübung des den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden polizeilichen Strafrechts.

Nach der Allerh. Dekl. über die Anwendbarkeit des §. 73 und ff. auf §§. 61 u. 62. Tit. 17 Thl. II. des A. L. R. v. 10. Febr. 1827 (G. S. 1827 S. 26.) ist es feststehend, daß wo keine besondere Polizeigerichte (als welchen die Schulzenämter und Dorfgerichte nicht gleich geachtet werden können) vorhanden sind, die Patrimonial-Gerichtsherren zur eigenen Ausübung der ihnen nach §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. obliegenden Kognition in Untersuchung und Bestrafung geringerer Polizeivergehen Befugniß haben.

Zur Verhütung von Mißverständnissen hinsichts der Grenzen und des Umfanges der diesfälligen Kognition, wie auch zur Abwendung von Fehlgriffen gegen die bei der Ausübung zu treffenden, von den Patrimonial-Gerichtsherren überall zu beobachtenden, gesetzlichen Vorschriften, wird hiermit, auf Grund der bestehenden G. und V., Nachfolgendes zur Beachtung für die Patrimonial-Gerichtsherren und die K. Landraths-Aemter zur Kenntniß gebracht.

1) Die Befugniß zur eigenen persönlichen Ausübung der in Rede stehenden Kognition ohne Zuziehung des Gerichtshalters, erstreckt sich, wie aus den §§. 61 u. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. und aus der Deklaration vom 10 Februar 1827 unzweifelhaft hervorgeht, nur auf solche Polizeivergehen: auf welche die Gesetze höchstens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder bis 5 Rthlr. Geldstrafe verordnen.

   So wie hiernach die Patrimonial-Gerichtsherren nur die bezeichneten geringeren Polizeivergehen zur eigenen Untersuchung und Bestrafung ziehen können, eben so dürfen sie nur die bezeichneten Strafarten (als Gefängniß, Strafarbeit oder Geldbuße bis zu dem bemerkten Betrage) und namentlich keine körperliche Züchtigung verhängen.

2) Es leidet keinen Zweifel, daß es den Patrimonial-Gerichtsherren, wenn sie in vorkommenden zu ihrer Kognition stehenden Fällen bemerkter Art es irgend bedenklich finden, mit eigener Ausübung der gedachten Untersuchungs- und Strafbefugniß einzuschreiten, freisteht, zu dieser Ausübung ihre Gerichtshalter zuzuziehen, oder die Sache überhaupt den zuständigen Landraths-Aemtern zur Untersuchung und Kognition anzuzeigen und zu überlassen.

3) Eine Ausübung der bezeichneten Kognition durch Bevollmächtigung und Stellvertreterwahl, z. B. durch Wirthschafts-Inspektoren, Gutsverwalter, Zeitpächter, ist unzulässig. Nur die Patrimonial-Gerichtsherren persönlich dürfen die in Rede stehende Kognition üben, wie auch die Dekl. v. 10. Febr. 1827 ausdrücklich sagt.

4) Die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß die Begriffe von Patrimonial-Gerichtsbarkeit und von Dominium von dem Publiko gleichbedeutend gehalten, selbst verwechselt worden. Nicht jedes Dominium hat Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und da das Gesetz die in Rede stehende Polizeistraf-Kognition nur den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen einräumt, so wird hiemit ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Gutsbesitzer, mit deren Gütern die Gerichtsbarkeit verbunden ist, die bezeichnete Kognition üben dürfen.

5) In solchen polizeilichen Fällen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsherren für ihre Person interessiren, z. B. wenn etwas, was einer polizeilichen Ahndung bedarf, gegen sie persönlich von ihren Gerichts-Eingesessenen verschuldet worden, oder wobei es sich überhaupt um Wahrnehmung von Rechten der Patrimonial-Gerichtsherren in eigener Sache handelt, und sie also als Partei anzusehen sind,

---

[1]) Vergl. übrigens §. 2 der V. v. 31. März 1838. (Unten.)

haben sie sich eigener Untersuchung und eigener Straffestsetzung oder Vollziehung zu enthalten, und die Kognition an ihre Gerichtshalter oder an die zuständigen Landraths-Aemter zu weisen; denn nach der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 157. würde es als unerlaubte Selbsthülfe gelten, wenn Jemand sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen suchte.

6) Was die Form bei dem in Rede stehenden Untersuchungs- und Strafverfahren anbetrifft, so sind im Allgemeinen die Grundsätze maaßgebend, welche den Polizei-Verwaltungsbehörden überhaupt hinsichts der Behandlung von Polizei-Kontraventionssachen vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung ist das formelle Verfahren nachstehend zu handhaben.

a) Auf Eingang der Anzeige von einer vorgefallenen Kontravention ist sogleich der angebliche Kontravenient, und wenn er minderjährig ist, mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern, über die zutreffende Anschuldigung vollständig zu vernehmen, mit seinen etwanigen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfall der sich darbietende Beweis aufzunehmen.

b) Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nach Verhältniß seiner Person, je nachdem vorauszusetzen ist, daß derselbe sich schriftlich vollständig zur Sache auszulassen im Stande sein möchte oder nicht, entweder durch Erforderung einer schriftlichen Verantwortung mit Eröffnung, daß im Falle des Nichteinganges der Auslassung er der angeschuldigten Kontravention geständig werde erachtet, und dem gemäß die gesetzliche Strafe werde festgesetzt werden, oder durch Gestellung zum mündlichen Verhör zu veranlassen. Die geschehene Insinuation der schriftlichen Verantwortungs-Erforderung muß mit Empfangschein des Angeschuldigten, oder mit amtlichem Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn über die Art, wie sie geschehen ist, belegt werden. Ueber die Auslassung im mündlichen Verhör muß jedesmal eine schriftliche Verhandlung, mit Voranschickung der Bezeichnung des Namens, des Alters des sonstigen persönlichen Verhältnisses des Angeschuldigten nach Stand und Gewerbe und mit Angabe, ob er schon wegen Kontravention in Untersuchung gewesen und bestraft worden, aufgenommen werden.

c) Ist der Straffall eingestanden und ganz klar, so daß es keiner weiteren Untersuchung bedarf, so kann ihm die Strafbestimmung sogleich in schriftlicher Erwiderungs-Verfügung (gegen Empfangschein oder mit einem Insinuations-Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn belegt), oder zum Protokoll im mündlichen Vernehmungstermin eröffnet werden.

d) Kommt es aber auf weitere Untersuchung und namentlich auf Beweisaufnahme an, so muß nach geschlossener Sache über die Freisprechung oder Bestrafung des Angeschuldigten ein Resolut mit näherer Auseinandersetzung der Gründe der Freisprechung oder Straffestsetzung, und im Falle der letztern, mit Anführung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes abgefaßt, auch, wenn auf Strafe resolvirt worden ist, am Schlusse dieses Resoluts, welches dem Angeschuldigten entweder in besonderer Ausfertigung gegen Empfangschein zu insinuiren, oder zum Protokoll zu publiziren ist, die Eröffnung schriftlich bemerkt werden, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen, von der geschehenen Publikation ab gerechnet, das Rechtsmittel des Rekurses an die K. Reg. offen stehe, wenn aber binnen dieser Frist die Anmeldung des Rekurses nicht eingehe, das Straf-Resolut als rechtskräftig werde erachtet und zur Vollstreckung werde gebracht werden.

e) Eine gleiche Belehrung wegen des bezeichneten Rechtsmittels muß, im Falle die Eröffnung der Strafbestimmung nach Maaßgabe ad c. geschieht, entweder in der zu treffenden schriftlichen Eröffnungs-Verfügung vermerkt, oder zu dem Straf-Bekanntmachungs-Protokoll dem Angeschuldigten gegeben und verschrieben werden.

f) Erklärt der Angeschuldigte, sich bei der Straffestsetzung beruhigen zu wollen, oder läßt er mit Versäumniß der ihm zur Anmeldung des Rechtsmittels eröffneten Frist die Straffestsetzung rechtskräftig werden, so kann letztere zur Vollziehung gelangen. Meldet er aber binnen mehrgedachter Frist den Rekurs an, so ist der Strafvollziehung Anstand zu geben, und sind die Verhandlungen dem zuständigen Landrathsamt zur weiteren Beförderung an die K. Reg. zur Entscheidung auf den Rekurs zu übersenden. Dem Landrathsamte bleibt es in diesem Falle überlassen, zu prüfen, ob in der Rekurs-Instanz noch besondere Untersuchung und Beweisaufnahme zur Herbeiführung der Spruchreife der Verhandlungen erforderlich ist, oder die Einreichung an die K. Reg. ohne Weiteres geschehen kann. Letztern Falls ist die Einreichung der Verhandlungen an die Regierung ungesäumt zu bewirken. Erscheint dem Landrathsamte aber

dennoch, nach Lage der Sache, eine nähere Vernehmung des den Rekurs Anmeldenden, oder neue Instruktion oder resp. neue Beweisaufnahme erforderlich, so hat dasselbe sich den diesfälligen Veranlassungen und Erörterungen sofort in eigener Bearbeitung der Sache zu unterziehen, und die Verhandlungen, sobald sie gehörig vervollständigt und geschlossen sind, an die Reg. einzusenden.

g) Bei Vernehmung von Angeschuldigten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, muß zu jeder diesfälligen Verhandlung ein des Lesens und Schreibens kundiger, zur Sache unbefangener Zeuge zugezogen werden, welcher die vom Angeschuldigten in Stelle der Namensunterschrift hinzusetzenden Handzeichen, als von Letzterem gezeichnet, zu attestiren hat.

h) Vernehmungen von Zeugen, behufs etwa erforderlicher Beweisaufnahme, sind in der Regel nur informatorisch ohne Vereidigung, zu veranlassen; Vereidigungen derselben dürfen nur unter Zuziehung des Gerichtshalters stattfinden, und nur von Letzterem vorgenommen werden.

i) In soweit bei den bezeichneten Polizei-Kontraventionen, Militairpersonen und resp. beurlaubte Landwehrmänner, oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, betheiligt sein sollten, sind bei der Straf-Kognition und Vollziehung gegen selbige die zu treffenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (V. v. 24. Sept. 1812. G. S. 1812. p. 182. und V. v. 22. Febr. 1823. G. S. 1823. p. 28.) zu beachten.

7) Sollten die Patrimonial-Gerichtsherren sich zur Vollziehung der von ihnen, in Folge der in Rede stehenden Kognitions-Befugniß, erkannt werdenden Gefängnißstrafen etwa eigends dazu bestimmter Gefängniß-Lokalien bedienen wollen, so müssen solche von ihnen in gehörigen, der Gesundheit der Inhaftirten nicht nachtheilig erscheinenden Stand gesetzt und erhalten werden. Auch versteht es sich, daß bei Vollziehung von dergleichen Strafen sogleich jedesmal die erforderliche Fürsorge zur ordnungsmäßigen gesetzlichen Verpflegung der Inhaftirten während der Strafzeit, getroffen werden muß. Marienwerder, den 5. Nov. 1830.

K. Preuß. Regierung.
Flottwell.

(A. XVI. 152. — 1. 60.)

b) V. betr. die Anwendung der Dekl. v. 10. Febr. 1827, bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. D. d. den 31. März 1838.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da über die Anwendung Unserer Dekl. v. 10. Febr. 1827 und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift des §. 75. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.[1]), auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75 des 17. Tit. II. Thl. des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

---

[1]) Dieser §. bestimmt, daß wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein kann, sondern solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen muß. Wenn indeß, wie in der Abhandlung des Justizminister v. Kamptz (Jahrb. Bd. 28. S. 43 ff.) im § 10. zu zeigen gesucht wird, die §§. 73 u. 74 des A. L. R. II. 17. nur zu den näheren Bestimmungen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit gehören, und daher auf die Polizei-Gerichtsbarkeit überhaupt nicht bezogen werden können, so scheint die Deklarat. v. 31. März 1838 von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen zu sein.

haben sie sich eigener Untersuchung und eigener Straffestsetzung oder Vollziehung zu enthalten, und die Kognition an ihre Gerichtshalter oder an die zuständigen Landraths-Aemter zu weisen; denn nach der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 157. würde es als unerlaubte Selbsthülfe gelten, wenn Jemand sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen suchte.

6) Was die Form bei dem in Rede stehenden Untersuchungs- und Strafverfahren anbetrifft, so sind im Allgemeinen die Grundsätze maaßgebend, welche den Polizei-Verwaltungsbehörden überhaupt hinsichts der Behandlung von Polizei-Kontraventionssachen vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung ist das formelle Verfahren nachstehend zu handhaben.

a) Auf Eingang der Anzeige von einer vorgefallenen Kontravention ist sogleich der angebliche Kontravenient, und wenn er minderjährig ist, mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern, über die zutreffende Anschuldigung vollständig zu vernehmen, mit seinen etwanigen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfall der sich darbietende Beweis aufzunehmen.

b) Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nach Verhältniß seiner Person, je nachdem vorauszusetzen ist, daß derselbe sich schriftlich vollständig zur Sache auszulassen im Stande sein möchte oder nicht, entweder durch Erforderung einer schriftlichen Verantwortung mit Eröffnung, daß im Falle des Nichteinganges der Auslassung er der angeschuldigten Kontravention geständig werde erachtet, und dem gemäß die gesetzliche Strafe werde festgesetzt werden, oder durch Gestellung zum mündlichen Verhör zu veranlassen. Die geschehene Insinuation der schriftlichen Verantwortungs-Erforderung muß mit Empfangschein des Angeschuldigten, oder mit amtlichem Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn über die Art, wie sie geschehen ist, belegt werden. Ueber die Auslassung im mündlichen Verhör muß jedesmal eine schriftliche Verhandlung, mit Voranschickung der Bezeichnung des Namens, des Alters des sonstigen persönlichen Verhältnisses des Angeschuldigten nach Stand und Gewerbe und mit Angabe, ob er schon wegen Kontravention in Untersuchung gewesen und bestraft worden, aufgenommen werden.

c) Ist der Straffall eingestanden und ganz klar, so daß es keiner weiteren Untersuchung bedarf, so kann ihm die Strafbestimmung sogleich in schriftlicher Erwiderungs-Verfügung (gegen Empfangschein oder mit einem Insinuations-Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn belegt), oder zum Protokoll im mündlichen Vernehmungstermin eröffnet werden.

d) Kommt es aber auf weitere Untersuchung und namentlich auf Beweisaufnahme an, so muß nach geschlossener Sache über die Freisprechung oder Bestrafung des Angeschuldigten ein Resolut mit näherer Auseinandersetzung der Gründe der Freisprechung oder Straffestsetzung, und im Falle der letztern, mit Anführung des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes abgefaßt, auch, wenn auf Strafe resolvirt worden ist, am Schlusse dieses Resoluts, welches dem Angeschuldigten entweder in besonderer Ausfertigung gegen Empfangschein zu insinuiren, oder zum Protokoll zu publiziren ist, die Eröffnung schriftlich bemerkt werden, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen, von der geschehenen Publikation ab gerechnet, das Rechtsmittel des Rekurses an die K. Reg. offen stehe, wenn aber binnen dieser Frist die Anmeldung des Rekurses nicht eingehe, das Straf-Resolut als rechtskräftig werde erachtet und zur Vollstreckung werde gebracht werden.

e) Eine gleiche Belehrung wegen des bezeichneten Rechtsmittels muß, im Falle die Eröffnung der Strafbestimmung nach Maaßgabe ad c. geschieht, entweder in der zu treffenden schriftlichen Eröffnungs-Verfügung vermerkt, oder zu dem Straf-Bekanntmachungs-Protokoll dem Angeschuldigten gegeben und verschrieben werden.

f) Erklärt der Angeschuldigte, sich bei der Straffestsetzung beruhigen zu wollen, oder läßt er mit Versäumniß der ihm zur Anmeldung des Rechtsmittels eröffneten Frist die Straffestsetzung rechtskräftig werden, so kann letztere zur Vollziehung gelangen. Meldet er aber binnen mehrgedachter Frist den Rekurs an, so ist der Strafvollziehung Anstand zu geben, und sind die Verhandlungen dem zuständigen Landrathsamt zur weiteren Beförderung an die K. Reg. zur Entscheidung auf den Rekurs zu übersenden. Dem Landrathsamte bleibt es in diesem Falle überlassen, zu prüfen, ob in der Rekurs-Instanz noch besondere Untersuchung und Beweisaufnahme zur Herbeiführung der Spruchreife der Verhandlungen erforderlich ist, oder die Einreichung an die K. Reg. ohne Weiteres geschehen kann. Letztern Falls ist die Einreichung der Verhandlungen an die Regierung ungesäumt zu bewirken. Erscheint dem Landrathsamte aber

annoch, nach Lage der Sache, eine nähere Vernehmung des den Rekurs Anmeldenden, oder neue Instruktion oder resp. neue Beweisaufnahme erforderlich, so hat dasselbe sich den diesfälligen Veranlassungen und Erörterungen sofort in eigener Bearbeitung der Sache zu unterziehen, und die Verhandlungen, sobald sie gehörig vervollständigt und geschlossen sind, an die Reg. einzusenden.

g) Bei Vernehmung von Angeschuldigten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, muß zu jeder diesfälligen Verhandlung ein des Lesens und Schreibens kundiger, zur Sache unbefangener Zeuge zugezogen werden, welcher die vom Angeschuldigten in Stelle der Namensunterschrift hinzusetzenden Handzeichen, als von Letzterem gezeichnet, zu attestiren hat.

h) Vernehmungen von Zeugen, behufs etwa erforderlicher Beweisaufnahme, sind in der Regel nur informatorisch ohne Vereidigung, zu veranlassen; Vereidigungen derselben dürfen nur unter Zuziehung des Gerichtshalters stattfinden, und nur von Letzterem vorgenommen werden.

i) In soweit bei den bezeichneten Polizei-Kontraventionen, Militairpersonen und resp. beurlaubte Landwehrmänner, oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten, betheiligt sein sollten, sind bei der Straf-Kognition und Vollziehung gegen selbige die zu treffenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (V. v. 24. Sept. 1812. G. S. 1812. p. 182. und V. v. 22. Febr. 1823. G. S. 1823. p. 28.) zu beachten.

7) Sollten die Patrimonial-Gerichtsherren sich zur Vollziehung der von ihnen, in Folge der in Rede stehenden Kognitions-Befugniß, erkannt werdenden Gefängnißstrafen etwa eigends dazu bestimmter Gefängniß-Lokalien bedienen wollen, so müssen solche von ihnen in gehörigen, der Gesundheit der Inhaftirten nicht nachtheilig erscheinenden Stand gesetzt und erhalten werden. Auch versteht es sich, daß bei Vollziehung von dergleichen Strafen sogleich jedesmal die erforderliche Fürsorge zur ordnungsmäßigen gesetzlichen Verpflegung der Inhaftirten während der Strafzeit, getroffen werden muß. Marienwerder, den 5. Nov. 1830.

K. Preuß. Regierung.
Flottwell.

(A. XVI. 152. — 1. 60.)

b) V. betr. die Anwendung der Dekl. v. 10. Febr. 1827, bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. D. d. den 31. März 1838.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da über die Anwendung Unserer Dekl. v. 10. Febr. 1827 und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift des §. 75. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R.[1]), auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75 des 17. Tit. II. Thl. des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufseher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

---

[1]) Dieser §. bestimmt, daß wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein kann, sondern solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen muß. Wenn indeß, wie in der Abhandlung des Justizminister v. Kamptz (Jahrb. Bd. 28. S. 43 ff.) im § 10. zu zeigen gesucht wird, die §§. 73 u. 74 des A. L. R. II. 17. nur zu den näheren Bestimmungen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit gehören, und daher auf die Polizei-Gerichtsbarkeit überhaupt nicht bezogen werden können, so scheint die Deklarat. v. 31. März 1838 von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen zu sein.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Reg. berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Reg. ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Min. des J. u. d. P. vorbehalten.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1838. S. 253.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 6. Aug. 1838, an die K. Reg. zu N.

Es ist auffallend, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 4. d. M., in Betreff der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, zu erkennen gegeben werden muß, daß dieselbe aus der Gleichheit des Strafmaaßes auch auf eine Gleichheit der Gesetzübertretungen schließen will. Der §. 11. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bezeichnet klar und deutlich die Polizeigerichtsbarkeit; ihr kommt als solcher nur die Bestrafung der Uebertretungen der im §. 10. a. a. O. charakterisirten Anordnungen zu. Im §. 61. a. a. O. wird wieder zwischen Polizeivergehungen und Verbrechen unterschieden, und da in den §§. 10 und 11. das Charakteristische einer polizeilichen Anordnung und ihrer Uebertretung festgestellt ist, so kann jener Unterschied nicht zweifelhaft sein, indem derselbe darin zu finden ist, daß ein Polizeivergehen angenommen werden muß, wenn es sich um die Uebertretung einer von der Polizeiverwaltung im Sinne des §. 10. getroffenen Anordnung handelt, ein Verbrechen aber, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes vorliegt.

Der §. 1 der V. v. 31. März d. J. bestimmt also nichts anderes, als daß die Wirksamkeit des Polizei-Gerichtsherrn in eigentlichen Polizei-Angelegenheiten dadurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß er bei polizeilichen Vergehungen und deren nachtheiligen Folgen näher oder entfernter selbst betheiligt ist, während es in Ansehung der eigentlichen Verbrechen bei der Bestimmung des §. 75. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. sein Bewenden behält. (A. XXII. 704. — 3. 141.)

c) Ausnahmen von der Bestimmung der Deklarat. v. 10. Febr. 1827.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Mai 1827, an die K. Reg. zu Marienwerder. Nichtanwendbarkeit der Deklarat. v. 10. Febr. 1827 im Culmer Lande.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage im Ber. v. 11. v. M., das polizeiliche Strafrecht der Patrimonial-Gerichtsherren betr., hiermit eröffnet, daß

ad 1. das Min. des J. damit einverstanden ist, daß im Culmer Lande, woselbst keine Patrimonial-Jurisdiktion mehr existirt, die Deklarat. v. 10. Febr. d. J. keine Anwendung finden kann; und

ad 2. daß die Schulzen-Aemter und Dorfgerichte den im A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 61. gedachten besonderen Polizei-Gerichten nicht gleich geachtet werden können.

Uebrigens hat es, was den Schluß des Berichtes betrifft, kein Bedenken, daß auch die Patrimonial-Gerichtsherren überall die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachten müssen. (A. XI. 448. — 2. 80.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. April 1831, an die K. Reg. zu Oppeln. Juden, als Gutsbesitzern oder Pächtern, kann die persönliche Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gestattet werden.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 29. v. M., nach welchem bei Ihrem Kollegium eine Meinungsverschiedenheit darüber obwaltet:

ob einem Juden die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit gestattet werden könne, wenn er Besitzer oder auch bloß Pächter eines mit dieser Gerichtsbarkeit beliehenen Gutes sei?

daß ich demjenigen Theile des Kollegiums beistimme, welcher dafür annimmt, daß Juden, in welchem Verhältnisse dies auch sei, zur persönlichen Ausübung der Polizeigewalt nicht qualifizirt seien. (A. XV. 357. — 2. 53.)

γ) Vergl. in Betreff des Großherzogthums Posen, der zur Provinz Sachsen gehörigen vormals Westphälischen Landestheile,

und der vormals Sächsischen Landestheile, das oben S. 491 und 492. Bemerkte.

δ) Vergl. auch über den Verlust der persönlichen Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, das G. v. 8. Mai 1837. [G. S. 1837. S. 99.] (Vergl. Thl. IV. des Werkes.)

2) Verwaltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit Seitens der Gutsherrschaften durch Stellvertreter.

a) V. vom 31. März 1838. §. 2. (Oben S. 496.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Aug. 1838, an die K. Reg. der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen. Vereidung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter.

Mit der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 10. v. M. ausgesprochen, daß es einer Vereidigung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter bedürfe, bin ich vollkommen einverstanden. Jedoch wird die Vereidung, der wegen Bestellung dieser Vertreter in der V. v. 31. März d. J. getroffenen Bestimmung gemäß, von den Guts- und Gerichtsherren, die sich in Ausübung der Polizei-Jurisdiktion befinden, selbst ausgehen müssen, und nach den Vorschriften der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. S. 291.) zu bewirken sein. Die K. Reg. hat dies durch Ihr Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. XXII. 705. — 3. 142.)

Mit Bezug hierauf erging das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg:

Der K. Reg. eröffne ich auf die in dem Ber. v. 29. Febr. d. J. angezeigten Bedenken hinsichtlich des R. v. 12. Aug. 1838. (A. S. 705.)

die Vereidigung der Stellvertreter der Inhaber der Patrimonialjurisdiktion in der Polizei-Verwaltung betr.,

daß über diesen Gegenstand seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange sind, deren Resultat abzuwarten ist. Bis dahin ist der Vereidigung der Stellvertreter Anstand zu geben. Hierdurch erledigen sich die in dem Berichte der K. Reg. v. 29. Febr. c. sub Nr. 4. bis 8. hervorgehobenen Fragen. Im Uebrigen bemerke ich, daß die Ansicht, diejenigen Gutsbesitzer, welche die Polizei selbst verwalten, seien verpflichtet, für den Fall der einstweiligen Abwesenheit, einen Stellvertreter im Voraus zu beschaffen, nicht richtig ist, denn das G. v. 31. März 1838 gibt den Rittergutsbesitzern die Befugniß, Stellvertreter in der Polizei-Gerichtsbarkeit zu bestellen, legt ihnen aber nicht die Verpflichtung hierzu auf. An sich ist es zu wünschen, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit von den Rittergutsbesitzern so viel als möglich selbst ausgeübt werde und die Vertretung nicht zur Regel werde; dahin würde es aber mittelbar führen, wenn von allen Patrimonial-Gerichtsbarkeits-Inhabern gleich im Voraus die Ernennung eines Vertreters verlangt würde. Dies hindert jedoch nicht, daß ein Rittergutsbesitzer für den Fall längerer Abwesenheit angehalten werden könne, für seine Vertretung zu sorgen.

Der von der K. Reg. für richtig erachtete Grundsatz, daß nur für jeden Patrimonial-Gerichtsbarkeitsbezirk, nicht aber für jeden einzelnen dazu gehörigen Ort, ein Verwalter der Polizei erforderlich sei, ist allerdings als die Regel festzuhalten, jedoch werden spezielle Umstände Ausnahmen von derselben rechtfertigen.

Der Schulze endlich ist zur Vertretung des Gutsherrn in der Polizeigerichtsbarkeit allerdings ganz ungeeignet, und es würde daher dies Verhältniß, wenn es wirklich besteht, abgestellt werden müssen.

Soviel anderweit bekannt, besteht aber im dortigen Dep. in einigen Kreisen die Einrichtung, daß der Landrath selbst die Stellvertretung des abwesenden Gutsbesitzers übernommen hat, was namentlich im R.schen Kreise der Fall ist.

Die eingereichten Listen sind daher nicht genau, wenn sie dort den Schulzen als den Vertreter des Dominii aufführen, während eigentlich der Landrath es ist.

(Minist. Bl. 1840. S. 99. Nr. 154.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Juni 1834, an die K. Reg. zu Breslau. Die Gutsherrschaft ist nicht unbedingt für die Handlungen des Stellvertreters verhaftet.

Auf den Ber. v. 10. d. M. eine Beschwerde des Gutsbesitzers, Grafen v. N. N., wegen der von ihm verlangten Vertretung der Handlungen seines Polizei-Verwalters betr., bin ich zwar mit der K. Reg. darüber, daß die Polizei-Verwaltung und Jurisdiktion eben sowohl eine Pflicht als ein Recht der mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehenen Dominien ist, nicht aber darüber einverstanden, daß die Inhaber im Falle ihrer Abwesenheit die Ausübung nothwendig persönlich bewirken müssen. Diese persönliche Ausübung ist nirgend ausdrücklich vorgeschrieben; und wenn gleich allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Polizei und Polizei-Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter nicht vorhanden sind, so folgt doch die Zulässigkeit einer solchen Vertretung im Allgemeinen schon aus ihrer Nothwendigkeit in anderen, einzelnen Fällen (der Abwesenheit, der persönlichen Unfähigkeit ex capite minorennitatis, oder sonst) und aus einer analogen Anwendung der die Ausübung der Civil-Jurisdiktion betreffenden Vorschriften.

Außerdem ist in besonderen Bestimmungen, namentlich in dem Landtagsabschiede für die Preuß. Provinzialstände v. 3. Mai 1832, desgl. in dem G. v. 31. März 1833 für die zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile der Provinz Sachsen, die Zulässigkeit der Ausübung der den Inhabern der Polizeiverwaltung zustehenden Befugnisse durch qualifizirte Stellvertreter ohne Beschränkung auf solche Fälle, in welchen der Beliehene verhindert ist, diese Befugnisse persönlich auszuüben, ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn nun das unbedingte Recht der Gerichtsherren, sich durch qualifizirte und von der kompetenten Behörde als solche anerkannte Personen vertreten zu lassen, anerkannt werden muß; so folgt daraus von selbst, nach Analogie der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 90. und nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 90. Tit. 13. Th. I. des A. L. R., daß der Inhaber der Polizei-Jurisdiktion für die Handlungen und Unterlassungen des von ihm bestellten und von der betr. Behörde als zuläßig anerkannten Vertreters nicht zu haften braucht, sofern er nicht etwa den Verf. des letzteren vorgreift, ihn selbst an Erfüllung seiner Pflichten hindert, oder sonst bei den etwanigen Versehen desselben in einer Verschuldung ist, wodurch nach Analogie der §§. 91. ff. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. die Verantwortlichkeit des Gerichtsherrn begründet wird.

In der Natur der Sache liegt es jedoch, daß bei der Bestätigung eines Verwesers, welcher den Inhaber der Polizei Gerichtsbarkeit fortwährend vertreten soll, mit noch größerer Vorsicht zu verfahren ist, als wenn die Vertretung nur für vorübergehende Abwesenheitsfälle stattfinden soll, und daß ein solcher Verweser einen höheren Grad von Qualifikation, dessen Vorhandensein nöthigenfalls durch eine förmliche Prüfung festzustellen ist, besitzen muß.

Auch muß bei der Präsentation eines solchen Stellvertreters die bestimmte Erklärung, daß derselbe die dem Gerichtsherrn zustehenden Rechte selbstständig und fortdauernd ausüben soll, abgegeben werden. Es läßt sich zwar, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, nicht kontroliren, ob nicht dessenungeachtet eine Einwirkung von Seiten des Gerichtsherrn stattfindet. Kommt indessen eine solche bei einer gesetzwidrigen Handlung des Vertreters zur Sprache, so ist dieselbe schon an und für sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar.

Wenn daher der Graf v. N. N. die Ausübung der ihm zustehenden polizeilichen Gerechtsame und Verpflichtungen einem Vertreter, gegen dessen Qualifikation sich nichts zu erinnern findet, ausdrücklich auch für den Fall seiner eigenen Anwesenheit, vollständig und ohne Vorbehalt überträgt; so ist er auch für die einzelnen Handlungen dieses Stellvertreters, sofern er sie nicht selbst veranlaßt, oder daran Theil genommen hat, nicht für verantwortlich zu erachten. Dies ist von Seiten der K. Reg. dem Landrathamte zu N. zu eröffnen, wie es von hier aus dem Beschwerdeführer zu erkennen gegeben wird. (Anl. a.)

a.

Aus Veranlassung Ew. ꝛc. Beschwerde v. 13. v. M., wegen der Ihnen zugemutheten Vertretung der Handlungen Ihres Polizei-Verwalters, ist der Reg. zu Breslau, Behufs der Belehrung des Landrathamtes, auf ihren diesfälligen Bericht bemerklich gemacht worden, daß Ew. ꝛc., sofern Dieselben die Ausübung der Ihnen zustehenden polizeilichen Gerechtsame und Verpflichtungen einem Vertreter, gegen dessen Qualifikation bei der nöthigenfalls zu veranlassenden Prüfung sich nichts zu erinnern findet, ausdrücklich auch für den Fall Ihrer eigenen Anwesenheit, selbstständig und ohne Vorbehalt übertragen, für die einzelnen Handlungen desselben, wenn Ew. ꝛc. solche nicht Selbst veranlassen oder daran Theil nehmen, nicht für verantwortlich zu erachten sind.

Indem ich Dieselben hievon in Kenntniß setze, mache ich Sie zugleich darauf aufmerksam, wie hiebei vorausgesetzt worden, daß Ew. ꝛc. Sich, wenn Sie einen solchen Vertreter bestellt haben, und derselbe als zuläßig anerkannt worden, auch aller und jeder Einwirkung auf die Amtshandlungen desselben gänzlich enthalten werden.

Berlin, den 27. Juni 1834.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XVIII. 458. — 2. 98.)

3) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 21. Novbr. 1827, an die K. Reg. zu Potsdam. Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande durch Erbpächter.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. Septbr. d. J. zu erkennen gegeben, daß dem Erbpächter N. N. zu Reichenwalde unter den angezeigten Umständen die in Anspruch genommene Polizei-Verwaltung über die dortigen Bauern und Kossäthen unbedenklich zugestanden werden kann, da nach §. 61. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. mit der Kriminal- und Civil-Jurisdiktion zugleich die Polizei-Gerichtsbarkeit, und so auch die Polizei-Verwaltung auf den Erbpächter übergegangen ist. (A. XI. 989. — 4. 55.)

4) Ausübung der Polizei-Verwaltung auf den mit Sequestration belegten Gütern.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Kahle), v. 7. Juli 1832, an die K. Reg. zu Potsdam.

Das Min. des J. u. d. P. ist zwar, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 6. v. M. eröffnet wird, mit derselben dahin einverstanden, daß die Sorge für die Ausübung der Polizeiverwaltung auf sequestrirten Gütern zunächst Sache des die Sequestration oder Administration dirigirenden Gerichts ist, da dasselbe offenbar an die Stelle der Gutsherrschaft tritt, indessen findet das Min., der entgegengesetzten Ansicht des K. Kammergerichts ungeachtet, keine hinreichende Veranlassung, deshalb mit dem K. Justiz-Min. zu konferiren. Die K. Reg. hat vielmehr in künftigen Fällen, wo das, die Sequestration eines Guts dirigirende Gericht die Bestellung eines qualifizirten Subjekts zur Ausübung der Polizeiverwaltung verweigert, eben so zu verfahren, als wenn ein Abwesender oder unqualifizirter Gutsherr sich dieser Sorge entzöge: wo dann das landräthliche Amt für die Stellvertretung auf die wohlfeilste Art zu sorgen, und die Kosten dafür aus den bereitesten Einkünften des Guts unmittelbar einzuziehen hat. (A. XVI. 674. — 3. 57.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Jan. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Der Gutsbesitzer N. auf N. ist gegen die Verf. der K. Reg. v. 6. Mai v. J. (Anl. a.) in Betreff der Polizeiverwaltung auf seinem mit Sequestration belegten Gute beschwerend eingekommen.

Das unterz. Min. kann jener Verf. nur insofern beistimmen, als dieselbe auf der Ansicht beruht hat, daß die Sorge für die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit eines sequestrirten Guts niemals der Landschaft, oder sonstigen sequestrirenden Behörde, allein überlassen bleiben könne. Es ist vielmehr die Einleitung der Sequestration, da sie die Verf. des Gutsbesitzers über die Mittel seines Grundstücks beschränkt, als ein Umstand anzusehen, welcher einen Zutritt des Staats zur Fürsorge für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit erforderlich macht. Die K. Reg. hat daher die nöthige Veranlassung zu treffen, daß in jedem einzelnen Falle die sequestrirende Behörde sich mit der Kreis-Polizeibehörde über die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, und ob solche durch den Gutsbesitzer, oder durch wen sonst, stattfinden solle, näher vernehme, und wird in dieser Hinsicht, im Einverständniß mit dem K. Min. des J. für Gew. Ang. bemerkt, daß allein aus der Bestimmung der §§. 8. und 26. der Instruktion für die Kuratoren und Sequester der Landschaft v. 30. Nov. 1813 eine ausschließliche Befugniß der letzteren zur Sorge für die Polizeiverwaltung nicht hergeleitet werden kann.

a.

Die K. Landschafts-Direktion zu Mohrungen hat sich unterm 14. März c. darüber bei uns beschwert, daß das K. Landrathsamt derselben das Recht, die Polizei-Gerichtsbarkeit in dem von ihr sequestrirten adeligen Gute N. durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, verweigert, und die betreffenden Geschäfte durch den bereits exmittirten früheren Besitzer dieses Guts oder einen von demselben zu ernennenden Stellvertreter verwaltet wissen will. Da nach dem R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Juli 1832 (v. K. A. 1832 S. 674) die Befugniß und die Verpflichtung für die Polizeiverwaltung in einem sequestrirten Gute zu sorgen, der sequestrirenden Behörde obliegt, so scheint jedes Bedenken, was in dieser Hinsicht obwalten könnte, gehoben. Dagegen bleibt die K. Landschafts-Direktion, sowie jede Gutsherrschaft, in Gemäßheit unserer C. Verf. v. 16. Juli 1832 verpflichtet, nur einem qualifizirten Subjekte die betreffenden Geschäfte zu übertragen, und dieses dem K. Landrathsamte namhaft zu machen, damit sich dasselbe von der Qualifikation des Vorgestellten Ueberzeugung zu verschaffen, Gelegenheit nehmen könne.

Da die Landschafts-Direktion bereits ein, nach der Ansicht derselben zu der Polizeiverwaltung in N. geeignetes Subjekt namhaft gemacht hat, so wird das Landrathsamt die Qualifikation desselben prüfen, und die Landschafts-Direktion von dem Erfolge in Kennt-

niß setzen. Es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß das K. Landrathsamt dem vorgeschlagenen Subjekte die Befugniß: die Polizei in N. zu verwalten, nur dann vorenthalten darf, wenn demselben die erforderliche Qualifikation mangeln sollte.

Königsberg in Pr., den 6. Mai 1834.

K. Preuß. Reg. Abth. des J.

(A. XIX. 172. — 1. 107.)

5) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Juli 1829, an die K. Reg. zu Köslin. Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf den in Konkurs verfallenen Gütern.

Beigehend werden die mittelst Ber. v. 30. v. M. eingereichten Akten, betr. die polizeiliche Untersuchungssache wider den Krüger N. und Konsorten zu N., mit dem Bemerken remittirt, daß das Min. des J. für die K. Reg. keine genugsame Veranlassung finden kann, die hiebei in Betracht kommenden Rechte des in Concurs gerathenen Eigenthümers der Güter N. N. wahrzunehmen, da die Sorge für Privatrechte nicht sowohl Sache der Polizei- als der Justiz-Behörden ist, und in der Regel ein Sequestrations-Kommissarius die Polizeigerichtsbarkeit besser, als der ohnehin gewöhnlich abwesende Concursiter verwalten wird.

Was das Fundament Ihrer Deduction betrifft, daß die Gerichtsbarkeit lediglich aus dem dominio civili herzuleiten sei, und daß solches einem Gemeinbeschuldner, des wider ihn eingeleiteten Concursverfahrens ungeachtet, verbleibe: so ist dies nicht so unbedenklich; wie denn auch hierunter von dem K. Justizmin. in dem im „Neuen Archiv" Bd. III. Seite 731 [1]) abgedruckten R. v. 17. März 1803 von anderweiten Grundsätzen ausgegangen zu sein scheint.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, in dem vorliegenden Falle Sich der Abfassung des Resoluts in 2ter Instanz Selbst zu unterziehen. (A. XIII. 567. — 3. 67.)

6) Gutsherrschaften, welchen die Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt abgenommen worden, liegt in Bezug auf die Polizei-Verwaltung keine Verpflichtung ob.

a) Schreiben des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 30. März 1830, an den K. Staats-Min., H. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Mit Ew. Exc. bin ich, wie ich auf das geehrte Schreiben v. 21. v. M. ergeb. erwidere, ganz darin einverstanden, daß, mit Ausnahme der Städte, in welchen nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 128. den Magisträten von Amtswegen die Polizei-Verwaltung obliegt, letztere und die Polizei-Gerichtsbarkeit nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 61 nur ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit ist, daher denn keinem Gutsherrn, welchem ohne Vorbehalt die Gerichtsbarkeit abgenommen worden ist, irgend eine Verpflichtung in Beziehung auf die Polizei angesonnen werden kann. Aus diesem Grunde habe ich auch immer, wenn sichs um freiwillige Abtretung einer Jurisdiktion handelte, solche nur mit dem Vorbehalte genehmigt, daß den polizeilichen Verpflichtungen des Gutsherrn dadurch kein Eintrag geschehe. An das Stift Beata Maria zu Erfurt und den Mag. zu Erfurt ist deshalb in Hinsicht der Polizei von Groß-Monra kein Anspruch zu machen. Ew. Exc. stelle ich erg. anheim, hienach die Reg. zu Erfurt und Merseburg zu bescheiden.[2])

Wegen der diesfallsigen persönlichen Rechte der Gutsherren wird bei Gelegenheit der Erklärung der sächsischen Stände über die Verwaltung der Landgemeinen Entschließung erfolgen. (A. XIV. 109. — 1. 78.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. Juli 1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

Das unterz. Min. kann nur dabei stehen bleiben ꝛc., daß denjenigen Jurisdiktionarien auf dem platten Lande, welchen die Jurisdiktion unter Zulassung oder Mitwirkung der K. Reg. ohne allen Vorbehalt abgenommen worden ist, auch in Hinsicht der Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit wider ihren Willen nichts angesonnen werden kann, daß vielmehr die diesfallsigen Ortschaften gleich den unmittelbaren Amtsortschaften behandelt werden müssen, in sofern nicht etwa durch eine Vereinigung mit dem ehemaligen Jurisdiktions-Inhaber eine andere Einrichtung von der K. Reg. zu treffen ist.

Was die vorgekommenen wenigen Fälle dieser Art anlangt, so wird hierdurch den Landräthen, wenn sie in denselben eben so, wie in allen anderen unmittelbaren Ortschaf-

---

[1]) Vergl. auch Rabe's Samml. Bd. 7. S. 467 u. Gräff, Koch ꝛc. Ergänzung. ꝛc. Th. III. Abth. 1. S. 541.

[2]) Vergl. die V. v. 31. März 1833. §. 3. (Oben S. 496.)

ten, die Schulzen beaufsichtigen, kein merkbarer Geschäfts=Zuwachs erwachsen. Für die Zukunft ist aber durch die Vorschrift, daß die Jurisdiktion nur unter Konkurrenz der K. Reg. und mit dem vorgeschriebenen Vorbehalt abgetreten werden darf, weiteren diesfälligen Inkonvenienzien vorgebeugt, daher es allenthalben bei den früheren Verf. hierunter sein Bewenden behält. (A. XIV. 664. — 3. 40.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 20. Juli 1822, an die K. Reg. zu Stralsund. Auch in Neu=Vorpommern haben die Gutsherrschaften das Recht und die Pflicht der Polizeiverwaltung.

Um die, in dem unterm 4. April c. erstatteten Ber., über die ländliche Orts=Polizei=Verwaltung, vorgestellten Zwecke der K. Reg. zu erreichen, um nämlich den Landräthen sowohl bei der Verfolgung der Vagabonden, als in anderen ähnlichen Angelegenheiten, die sie ohne Beistand der Orts=Polizei=Behörden mit Erfolg nicht wahrnehmen können, die erforderlichen Mittel zu gewähren, bedarf es nicht erst eines besondern G., indem, wie der K. Reg. in dem wegen der Paß=Polizei ergangenen R. (A. 1822. S. 150) eröffnet ist, auch in dortiger Provinz die Besitzer der Rittergüter als solche berechtigt sind, auf den letzteren die wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergangenen landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und auszuführen, mithin polizeiliche Visitationen anzustellen und Vagabonden anzuhalten. Wenn einzelne Gutsbesitzer wegen des darüber hin und wieder aufgeregten Zweifels hierin bisher nicht thätig gewesen sein sollten; so wird dies Hinderniß beseitigt werden, wenn die K. Reg., mit Anführung der obgedachten Berechtigung und Hinweisung auf das Publik. wegen der Paß=Polizei, die Gutsbesitzer auffordert, die, aus jener Berechtigung fließende Pflicht, auf ihrem Besitzthum zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuwirken, und die deshalb bestehenden landespolizeilichen Gesetze zu handhaben und befolgen zu lassen, genauer zu erfüllen rc.

(A. VI. 711. — 3. 61.)

Zweites Kapitel.

Kognition der Polizei=Behörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

Die Thätigkeit der Polizeibehörden äußert sich aus Gründen, welche der Zweck des gesammten Polizeiwesens bedingt, in zwei verschiedenen Haupt=Richtungen. Einmal ist es nämlich die Aufgabe der Polizei, Sicherheit und Ordnung überall zu erhalten, sodann aber liegt ihr ob, bei stattgefundenen Verletzungen die Verbrecher und Uebertreter ihrer Verbote und Gebote zu ermitteln und zu bestrafen, oder zur gerichtlichen Untersuchung zu überliefern, auch alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche nöthig sind, um die schädlichen Folgen begangener Kontraventionen zu verhüten oder doch zu beschränken. Jener ersteren Obsorge zu genügen, bedient die Polizei sich der vorhandenen polizeilichen Staats=Anstalten[1]) und Einrichtungen[2]), und trifft dazu die erforderlichen allgemeinen und besonderen Maaßregeln[3]), indem sie durch die nöthigen Anordnungen und Belehrungen, durch Revisionen und Beaufsichtigung, überall vorbeugend, verhindernd und fürsorgend einzuschreiten sucht. Ihrer zweiten Hauptbestimmung dagegen genügt sie, indem sie Gebrauch macht von dem ihr beiwohnenden Rechte der Untersuchung und der Bestrafung. In dieser Beziehung enthält das Allgemeine Landrecht in Th. II. Tit. 17. §. 10. die allgemeine Vorschrift für alle Polizeibehörden:

„Die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu."

---

[1]) Vergl. Bd. I. S. 13. ff.
[2]) Vergl. Bd. I. S. 289. ff.
[3]) Vergl. Bd. I. S. 664. ff. u. Bd. II. S. 1. ff. u. 44. ff.

Nach §§. 12 u. 13 a. a. O. hat die Ortspolizeibehörde bei jedem Vorfalle, durch welchen die öffentliche Sicherheit und Ruhe gestört worden, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung; findet sich jedoch, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung den Gerichten überlassen. Auch sollen, nach §. 14 a. a. O., von der Polizei die ordentlichen Gerichte zugezogen werden, sobald zur Begründung einer künftigen Kriminal-Untersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung von Sachverständigen festzusetzen sind. Uebrigens hat (nach der Kab. Ordre v. 8. März 1830 [1]) die Ortspolizeibehörde überall nicht allein die ortspolizeilichen, sondern auch die landespolizeilichen Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen, sobald dieselben nicht bloß der Landes-, sondern auch der Ortspolizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden sind, welches eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht; und zwar tritt diese Kompetenz ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe der Uebertretungen ein. Die Dorfgerichte dürfen, nach §. 8. des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 7., nur Uebertretungen der Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleinere, zur Armenkasse fließende Strafen bis zu 1 Rthl. gesetzt worden, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, untersuchen und entscheiden.

A. In Betreff der Provinzial-Polizei-Behörden [2]).

Vergleiche die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817. §. 2. (G. S. 1817. S. 249.) und die V. vom 26. December 1808. §. 45. [a. a. O. S. 286.] (In Th. III. des Werkes.)

B. In Betreff der Lokal-Behörden [3]).

AA. Allgemeine und die städtische Polizei betreffende Bestimmungen.

1) Nach §. 62. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. können die unteren Polizeibehörden auf vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldbuße erkennen.

In dieser Beziehung spricht sich auch (hinsichtlich der Strafbefugniß der Magisträte) das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. April 1822, an die K. Reg. zu Liegnitz, aus.

Die von der K. Reg. dem Seifensieder N. N. zu N. N. unterm 14. v. M. ertheilte Resolution, worüber sich der dasige Mag. ꝛc. beschwert, ist zu weit gefaßt, wenn Sie darin ausspricht,

daß den Magisträten überhaupt ein Strafrecht als Kommunal-Behörde nicht zustehe.

Es wird der K. Reg. Abschrift eines unterm 17. Decbr. 1814 an die Reg. zu Stettin erlassenen R. (Anl. a.) hierbei mitgetheilt, in welchem das unterz. Min bereits früher deklarirt hat, daß die Mag. auch Ordnungsstrafen festsetzen können. Eben so werden sie bei Vollstreckung der Exekution in den Fall kommen können, Strafen festzusetzen. (A. G. O. Th. I. Tit. 23. §§. 51 sqq.)

Die K. Reg. wird daher beauftragt, den Mag. zu N. N. diesem gemäß zu belehren. Von den Strafen, die der Mag. als Polizeibehörde festsetzen kann, redet die Resol. der K. Reg. v. 14. März c. nicht, und wird Dieselbe den Mag. darauf aufmerksam zu machen

---

1) Vergl. unten sub B., AA., No. 3., Litt. C.

2) Vergl. die Darstellung in Kap. I. sub Nr. II. (Oben S. 486) und die speziellere Darstellung in Th. III. des Werkes, bei der Organisation der Behörden.

3) Ueber die Nichtbefugniß der Kommunen und Gutsherrschaften, Polizei-Straf-Gesetze zu erlassen, vergl.:
   a) R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Decbr. 1833 (A. XVII. 864. — 4. 56.)
   b) R. desselb. Min. v. 20. März 1834. (A. XVIII. 135. — 1. 89.)

haben, und ihn bedeuten, daß dadurch in seiner Befugniß als Polizeibehörde nichts geändert werden sollen ꝛc.

a.

Nach dem mehreren Inhalte der abschriftlich beigefügten Eingabe v. 27. Octbr. hat der Mag. zu N. N. gegen die in der Beschwerde-Sache des Bürgermeisters N. wider den Brauer N. N. daselbst von der K. Pommerschen Reg. unterm 27. Juli getroffenen Verf. hier Vorstellung gemacht. In dieser Verf. ist weder ein Grund noch G. angeführt, weshalb die in Antrag gekommene Bestrafung des N. N. wegen der dem Bürgermeister N. N. zugefügten Beschimpfungen bei dem Stadtgerichte zu N. N. nachgesucht werden soll. Es leidet nun aber kein Bedenken, daß ein Mag. Ordnungsstrafen und insofern e der Polizeiverwaltung chargirt wird — wie in N. N. der Fall ist — auch Polizeistrafen bis Th. und 14 Tage Gefängniß diktiren kann, und rücksichtlich der letzteren ist auch unlängst dem K. Justiz-Min. selbst anerkannt worden, daß dagegen keine Provokation auf den Weg tens, sondern nur der Rekurs an die Provinzial-Reg. stattfinde [1]). Eben dasselbe ver sich auch in Absicht der Ordnungs-Strafen von selbst, weshalb die K. Pommersche den Mag. zu N. N. hienach zu bescheiden, event. aber zu berichten hat.

Berlin, den 17. Decbr. 1814.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

(A. VI. 392. — 2. 50.)

Mit Bezug hierauf disponirt das R. des K. Min. des J. u. d. (v. Rochow), v. 14. August 1834, an den Mag. zu Berlin, daß Magisträten nicht das Recht zustehe, bei Injurien der Armen gegen Armen-Verwaltungs-Beamten polizeiliche Ordnungsstrafen zu diktiren

Dem Mag. wird auf seinen Ber. v. 30. Juni c. zu erkennen gegeben, daß Sei Antrage, Ihn zu ermächtigen, auch bei Injurien der Armen gegen die mit der Ar Verwaltung beschäftigten Personen, Ordnungsstrafen in den Grenzen und dem M des polizeilichen Strafrechts anzuwenden, nicht stattgegeben, Er vielmehr nur auf die dieses Gegenstandes wegen von der K. Reg. zu Potsdam ertheilte Resol. v. 28. M (Anl. a.) zurückgewiesen werden kann.

Denn zuvörderst gehören Injurien jedenfalls zu den gemeinen Verbrechen, übe gerichtliches Erkenntniß stattfinden muß, und zweitens setzt der Begriff der Ordnungsst voraus, daß der zu Bestrafende in amtlichen Verhältnissen stehe, was dadurch allein, Jemand Almosen nachsucht, noch nicht begründet wird.

Das von dem Mag. angezogene R. des Min. des J. u. d. P. v. 12. April 182 sagt auch keinesweges das Gegentheil, indem es nur erklärt, daß die spezielle Ents dung der Regierung zu weit gefaßt gewesen.

a.

In Bescheidung auf den Ber. des Mag. v. 4. v. M., die Bestrafung der Ortsar für Vergehen gegen die Armen-Deputirte ꝛc. betr., eröffnen wir dem Mag. hierdurch, Personen, die eine Armen-Unterstützung ungebührlich ertrotzen wollen, wie muthwi Bettler behandelt werden können.

Begehen dieselben zugleich Injurien gegen städtische Beamte, so kann indessen das gerichtliche Verfahren, wie bei anderen Beleidigungen im Amte, nicht ein Ordnu Strafrecht von Seiten des Mag. eintreten. Potsdam, den 28. Mai 1834.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XVIII. 866. — 3. 151.)

2) Nach §. 63 a. a. O. und §. 247 des Anh. zur A. G. O. I. dürfen sie auch auf mäßige körperliche Züchtigung erkennen.

Dasselbe bemerkt das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 1. J 1819, an die K. Reg. zu Stettin [2]).

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 13. v. M. eine von dem Bürgermeister N. zu N. verfügte körperliche Züchtigung betr., hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß, viel die Frage:

ob die Polizei-Behörden berechtigt sind, in Sachen Ihres Ressorts auf mäßige kör liche Züchtigung zu erkennen?

---

[1]) Vergl. jedoch das R. v. 23. Mai 1830. (Unten.)
[2]) Vergl. auch unten Th. II. Abth. I. Abschn. II. Kap. II. sub I. Nr. V. Litt.

überhaupt in Erwägung kommt, dieselbe durch den Anh. zur A. G. O. §. 247, ältere und speziellere Vorschriften abgerechnet, so bestimmt bejahend entschieden ist, daß eben so wenig über diese Berechtigung, als darüber ein Zweifel obwalten kann, daß letzte den Polizei-Behörden überhaupt, mithin nicht allein den Polizei-Direktorien gebühren, wie auch des H. Justiz-Min. Exc. in den auf Antrag des damaligen allgem. Polizei-Dep. unterm 25. Febr. und 17. März 1822 erlassenen R. (Jahrb. 1812. S. 37 und 43. Nr. 16 und 20) dem O. L. G. zu Soldin eröffnet hat.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Polizei-Behörden auch hierbei nach den ihnen vorgeschriebenen Normen verfahren müssen, und daß insonderheit auf körperliche Züchtigung nur mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 63 erkannt werden kann.

So viel das in Frage stehende Verfahren des N. N. im vorliegenden Falle anlangt, so läßt sich im Allgemeinen überall nicht bezweifeln, daß die Direktion eines Polizei-Gefängnisses unter der ebengedachten Bestimmung das Recht hat, bei groben Widersetzlichkeiten und Vergehungen der Arrestaten angemessene Vorbeugungs- und Korrektions-Maaßregeln, und unter denselben auch eine mäßige körperliche Züchtigung besonders dann anzuordnen, wenn verschärfte Fesselung oder andere Mittel entweder nicht zuläßig, oder nicht hinreichend wirksam, oder für den Gefangenen selbst nachtheiliger sein sollten. Dies folgt aus der Disciplin der Gefängnisse und ist in allen, für Gefangen- und Aufbewahrungs-Anstalten erlassenen Reglements ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Von selbst versteht sich hierbei, daß auch hier körperliche Züchtigung nicht ohne hinreichenden Grund, nicht anders als mit Mäßigung und Ruhe, leidenschaftslos, und nicht von den Unterbedienten, sondern nur von dem Dirigenten der Polizei oder dessen Stellvertreter, nach zwar summarischer aber gerechter Untersuchung der Widersetzlichkeit und des Frevels, zu verfügen ist. Die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen und besonders die Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben, und die Nothwendigkeit einer schleunigen und kräftigen Vorbeugung der Widersetzlichkeit und auf die individuelle Stellung des unruhigen, der Ordnung widerstrebenden Gefangenen müssen hierbei hauptsächlich erwogen werden u. (A. III. 437.—2. 91.)

3) Das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 13. Novbr. 1817[1]) (A. I. 129.—4. 86.) bemerkt sub Nr. I., daß den städtischen Polizei-Behörden die Untersuchung und Bestrafung der Orts-Polizei-Kontraventionen und in allen Orts-Polizei-Sachen gebühren, wogegen in Landes-Polizei-Sachen die Orts-Polizei-Behörden zwar die Untersuchung führen, die Akten aber der vorgesetzten Regierung zur weiteren Verfügung einsenden sollen.

Diese Bestimmung ist jedoch widerrufen, und es sollen den Lokal-Polizei-Behörden auch die Entscheidungen über Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze zustehen[2]), jedoch nach der Kab. Ordre v. 8. März 1830 nur dann, wenn die Uebertretung des Landes-Polizei-Gesetzes zugleich eine Orts-Polizei-Kontravention enthält.

Hierüber sprechen sich aus:

a) C. R. der K. Min. des H. u. d. G. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 1. Aug. 1822, an sämmtl. K. Reg., mit Ausschluß der Rheinischen.

Der Landrath N. N. hat sich unterm 13. April d. J. über eine Verf. der 2. Abth. der K. Reg. v. 26. März c. beschwert, durch welche derselbe angewiesen worden ist, die Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen künftig nicht den Orts-Polizei-Behörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Kontraventionen stets an die K. Reg. zur Entscheidung einzureichen.

Diese Beschwerde des N. N. ist allerdings für begründet zu erachten. Denn nach der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130 ist die Orts-Polizei-Behörde berechtigt, über die Beobachtung der Polizei-V. zu halten, und die nach selbigen verwirkten Geld-

---

[1]) Vergl. dasselbe unten Th. II. Abth. I. Abschn. II. Kap. II. sub Nr. I.

[2]) Wegen der Bestrafung der Chaussee-Polizei-Kontravention, die der Kognition der Lokal-Polizei-Behörden entzogen ist, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 26. Novbr. 1833 (A. XVII. 1065.—4. 119.) [Unten Th. III. Abth. I. Abschn. I. Kap. I. sub B. Nr. 3. Litt. b.]

strafen einzuziehen. Daß in Betreff der Strafen für Gewerbe-Polizei-Kontraventionen eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel stattfinde, und die Entscheidung darüber zum alleinigen Ressort der K. Reg. gehöre, wie die K. Reg. in der erwähnten Verf. bestimmt, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen worden. Einige Reg. haben zwar aus der Bestimmung des §. 45. der V. v. 26. Decbr. 1808 (G. S. 1817. p. 286) die Schlußfolge hergeleitet, daß nur die Entscheidung über Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen den Orts-Behörden, die Entscheidung über Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze aber den Reg. zustehe; diese Schlußfolge ist jedoch irrig, indem die allegirte Bestimmung der V. v. 26. Decbr. 1808 nur den Zweck gehabt hat, das Ressort zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichts-Behörden festzustellen. Die Absicht des Gesetzgebers ist aber keinesweges dahin gegangen, die Kompetenz der Orts- u. Provinzial-Behörden unter sich zu reguliren, und die Vorschrift des L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130 abzuändern.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die Entscheidung über Polizei-Kontraventionen, ohne Rücksicht, ob von Kontraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede ist, den Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses an die K. Reg. zu überlassen, und darnach die Behörden zu instruiren.

In Betreff der Kontraventionen gegen Finanz-Gesetze behält es übrigens, wie sich dies von selbst versteht, bei dem dieserhalb angeordneten besonderen Verfahren sein Bewenden. (A. VI. 705. — 3. 57.)

Mit Bezug hierauf ergingen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Septbr. 1822, an die K. Reg. zu Merseburg.

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 17. v. M.:

„Ob durch den auf die Beschwerde des Landrath N. N. ergangenen Erlaß v. 1. v. M. die Bestimmungen des vormaligen Polizei-Min. v. 13. Novbr. 1817 über die Kompetenz in Landes-Polizei-Sachen zu entscheiden, ganz aufgehoben sei, und ob Sie darnach im Allgemeinen die Ihr untergebenen Behörden instruiren könne?"

hat bereits durch die allegirte Verf. der Min. des H. u. d. P. ihre Erledigung erhalten, indem das erwähnte R. v. 1. v. M., welches übrigens sämmtl. K. Reg., in deren Bezirken das Landrecht gilt, zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren zugefertigt worden ist, allgemein anordnet, wie es in Betreff der Kompetenz bei Polizei-Kontraventionen gehalten werden soll

Ich kann daher die K. Reg. nur auf den Inhalt jener Verf. v. 1. v. M. mit dem Bemerken verweisen, daß dadurch selbstredend die frühere Festsetzung des ehemaligen K. Pol. Min. v. 13. Novbr. 1817, nach welcher bei Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze die K. Reg. in erster Instanz entscheiden soll, aufgehoben wird, indem die neuere Verf. auch für diese Fälle die Entscheidung in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130, den Orts-Polizei-Behörden ausdrücklich zuweist: ältere Bestimmungen aber eo ipso durch neuere Anordnungen, welche ein anderweites Verfahren festsetzen, aufgehoben werden.

Wenn übrigens die K. Reg. zu der vorliegenden Anfrage anscheinlich durch den Umstand bewogen worden, daß die Verf. v. 1. v. M. auf eine Spezial-Beschwerde des N. N. ergangen, und nicht von mir, sondern von dem Dirigenten der 4. Abth. des Min. unterzeichnet worden ist, so bemerke ich, daß gerade die Beschwerde des N. N. mir Veranlassung gegeben hat, das Prinzip in nähere Erwägung zu nehmen, und darüber mit dem K. Handels-Min. in Kommunikation zu treten.

Die Bestimmungen des R. v. 1. v. M. sind dem in dieser Ang. von mir abgegebenen Voto völlig gemäß.

Daß die Verf. v. 1. v. M. nicht von mir vollzogen worden, hat seinen Grund lediglich darin, weil ich zu der Zeit, wo die nach erfolgtem Einverständniß des K. Handels-Min. entworfene Ausfertigung zur Vollziehung vorgelegt wurde, abwesend war.

Die Besorgniß der K. Reg., daß die Ausführung des R. v. 1. v. M. eine Schmälerung der Einnahme an Polizeistrafen zur Folge haben werde, kann keine Aenderung bewirken; so wie denn auch die Bemerkung derselben:

„daß nach der Natur der Sache die Behörde, der die Administration der Landes-Polizei obliegt, auch die Kognition in Kontraventions-Sachen gegen Landes-Polizei-Gesetze haben müsse,"

nicht zutrifft. Die Orts-Polizei-Behörden verwalten die gesammte Polizei innerhalb ihrer Bereiche, und die K. Reg. führt als Provinzial-Behörde nur die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Behörden, so daß sie in Kontraventions-Sachen blos eine Rekurs-Instanz bildet.

Der K. Reg. bleibt es jedoch unbenommen, Sich in Beziehung auf die vorfallenden Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze von den Orts-Behörden diejenigen Notizen einreichen zu lassen, welche Dieselbe für angemessen oder nöthig erachtet, um eine Uebersicht zu behalten. (A. VI. 707. — 3. 58.)

β) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Novbr. 1822, an die K. Reg. zu Cöslin.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. v. M., die Entscheidung in Polizei-Kontraventionssachen betreffend, eröffnet, daß die von dem ehemaligen K. Pol. Min. ergangene Verf. v. 13. Novbr. 1817 nebst den übrigen in Folge derselben in einzelnen Fällen getroffenen früheren Festsetzungen, nach welchen bei Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze die Reg. in erster Instanz entscheiden sollen, durch die spätere Anordnung der unterz. Min. v. 1. Aug. d. J. selbstredend aufgehoben wird, indem letztere auch bei Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze, in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 130, welcher durch keine anderweite gesetzliche Bestimmung derogirt worden ist, die Entscheidung den Orts-Polizei-Behörden ausdrücklich zuweiset, ältere Verf. aber eo ipso durch neuere R., welche ein anderweites Verfahren festsetzen, aufgehoben werden.

Die K. Reg. kann hiernach in Bescheidung auf ihre vorliegende Anfrage nur auf die Verf. v. 1. Aug d. J. verwiesen, und zur pünktlichen Ausführung der dadurch getroffenen Festsetzung aufgefordert werden. (A. VI. 928. — 4. 49.)

γ) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) und des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Decbr. 1822, an die K. Reg. zu Arnsberg [1]).

Da nach bekannten allgemeinen Grundsätzen ältere Verf. durch neuere anderweite Anordnungen aufgehoben werden, der Zweck des an die Reg. zu Merseburg ergangenen und den übrigen Provinzial-Behörden zur Nachachtung zugefertigten R. vom 1. August d. J. aber gerade dahin gerichtet ist, den früher gemachten, Hinsichts der Competenz der Polizei-Behörden jedoch nicht gesetzlich begründeten, Unterschied zwischen Contraventionen gegen Lokal- und landesherrliche Polizei-Verordnungen zu beseitigen, so wird dadurch der Zweifel, welcher bei der K. Reg. nach Ihrem Berichte v. 30. Okt. d. J. aus dem Grunde entstanden ist, weil das R. v. 1. Aug. c. mit der früheren Verf. des ehemaligen Polizei-Min. v. 13. Novbr. 1817 in Widerspruch stehe, von selbst erlediget. Der §. 248 des Anh. zur A. G. O, auf den die K. Reg. zur Begründung Ihrer Ansicht Bezug nimmt, bestimmt demnächst allerdings, daß Vergehungen gegen Landes-Polizei-Verordn. vor das competente Obergericht gehören sollen; hier ist aber, wie dies die Verbindung mit den unmittelbar vorgehenden Festsetzungen der §§. 243 und 247 unzweifelhaft ergiebt, lediglich von denjenigen Fällen die Rede, wo der Kontravenient nach den bestehenden Vorschriften auf rechtliches Gehör provociren kann und wirklich provocirt hat.

Wenn ferner die K. Reg. anscheinlich ein besondres Gewicht darauf legt, daß der in dem R. v. 1. Aug. c. allegirte §. 130. Tit. 8., Th. 2. des L. R. nur von städtischen Polizei-Behörden und von unstreitig verwirkten Geldstrafen rede, so bemerken die unterz. Min., daß der Spezial-Fall, welcher zu dem an die Reg. zu Merseburg ergangenen R. Veranlassung gab, in einer Stadt vorgekommen war, und daß aus diesem Grunde die gedachte Vorschrift des L. R. speziell allegirt worden ist.

Die allgemeine legislative Anordnung über die Kompetenz in Polizei-Kontraventions-Sachen findet sich Th. 2. Tit. 17. §§. 10 und 11 des L. R., wornach die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen der Polizei-Gerichtsbarkeit zustehet.

Daß in Betreff der Kompetenz der Polizei-Behörden ein Unterschied zwischen Lokal- und Landes-Polizei-Vergehungen gemacht werden solle, ist weder durch das L. R., noch durch ein anderweites späteres G. bestimmt worden. Der §. 248 des Anh. zur G. O. stellt einen solchen Unterschied nur für den Fall fest, wo gegen ein Resolut der Polizei-Behörde auf rechtliches Gehör provocirt werden möchte.

Hiernach hat also diejenige Behörde, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, über alle Polizei-Kontraventionen zu erkennen, ohne daß hierbei der vorhin erwähnte Unterschied stattfindet.

In den Städten geschiehet dies, in sofern nicht besondere Polizei-Direktorien von dem Staate bestellt worden sind, von den Magisträten. Was dagegen das platte Land betrifft, so hat es mit Rücksicht auf die in dem Dep. der K. Reg. bestehenden Verhältnisse

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Juni 1823, fertiget dies R. nebst dem R. v. 1. August 1822 auch der Reg. zu Münster zur Nachricht und Nachachtung zu. (A. VII. 334. — 2. 53.) Das R. desselb. Min v. 29. Septbr. 1830 verweiset auch die Reg. zu Minden darauf. (Akt des Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Kontrav. Straff. Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. ꝛc. Straff.)

ein Bedenken, die Cognition in den auf dem Lande vorkommenden Polizei-Kontraventions-Angelegenheiten den Landräthen zu überweisen.

Es muß mithin bei dem R. v. 1. Aug. c. lediglich sein Bewenden behalten.

Die K. Reg. hat daher nach Anleitung jenes R. und der gegenwärtigen Verf. in Ansehung derjenigen Landestheile Ihres Dep., in welchem das L. R. gilt, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

In denjenigen Distrikten, für welche das A. L. R. noch keine Gesetzes-Kraft hat, verbleibt es dagegen, wie sich von selbst versteht, bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung. (A. VI. 930. — 4. 51.)

δ) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 21. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung [1]).

Auf den Ber. der K. Reg. v. 23. Decbr. v. J., betr. das Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung, vom 16. März 1816, wird Derselben:

ad 1. zum Bescheide ertheilt, daß es, in Bezug auf die von den örtlichen Polizei-Behörden festgesetzten Straf-Bestimmungen bei den allgemeinen gesetzl. Vorschriften des §. 247 des Anh. zur Proz. Ordn., wonach nicht nur dagegen auf die Entscheidung der K. Reg., in höherer Instanz auf die Entscheidung der betr. Min. provocirt, sondern auch, wenn die Strafe den Betrag von 5 Rthlr. übersteigt, auf gerichtliche Untersuchung angetragen werden kann, allerdings sein Bewenden behalten muß. Ob aber die Festsetzung der Strafe in der Form eines Dekrets, oder eines Resoluts erfolgt, ist völlig gleichgültig;

ad 2. constirt nicht, worauf die K. Reg. die Voraussetzung, daß die Mag. und Landräthe nur bis zu 10 Rthlr. Polizei-Strafe festzusetzen berechtigt sind, gründet. Die C. V. der unterz. Min. v. 1. Aug. 1822 wegen der Kompetenz der Orts-Pol. Behörden zur Festsetzung der Polizei-Strafen, die letzteren mögen wegen Kontraventionen gegen allgemeine oder Orts-Polizei-Verordnungen zu erkennen sein, enthält keine Beschränkung in Betreff des Straf-Maaßes, vielmehr ist durch eine spätere an die Reg. zu Oppeln erlassene gemeinschaftliche Verf. speziell festgesetzt worden, daß es in solchen Fällen auf die Höhe der Strafe nicht weiter ankommen, und diese Bestimmung ist auch auf den Verwaltungs-Bezirk der K. Reg. anzuwenden.

Was ad 3. den Antrag auf Erlaß einer gesetzl. Bestimmung wegen der Feststellung eines Präclusiv-Termins zur Berufung auf richterliche Untersuchung und Entscheidung betrifft, so wird die K. Reg. deshalb auf den §. 45 der V. v. 26. Decbr. 1818 verwiesen;

ad 4. in Betreff der Verwendung des Straf-Betrages wird bemerkt, daß der Grund der desfallsigen Bestimmung der ist, daß die Aichämter auf Kosten der Kommunen erhalten werden, und da hier stets Zuschüsse erforderlich sind, so ist es nicht anders als billig, den, der die Lasten trägt, auch die Vortheile genießen zu lassen. Hiernach und nach der allgemeinen Lage der Sache hat die Kommune in allen Fällen, wo eine Kontravention in einer Stadt entdeckt wird, gleichviel durch wen, jederzeit Anspruch auf die halbe Strafe. Gleichermaaßen können auch den Dominien, sobald sie mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehen sind, die Straf-Antheile nicht vorenthalten werden, wenn die Strafen auch nicht von ihnen, sondern unmittelbar von den Landräthen festgesetzt worden sind. Gegen das Verfahren der K. Reg., wegen der, aus den K. Domainen aufgekommenen Strafgelder, findet sich nichts zu erinnern.

ad 5. wird die, von der K. Reg. in der Bekanntmachung v. 6 Septbr. v. J. in Betreff der Stempelung alter und neuer Flüssigkeits-Gefäße ertheilte Anweisung hierdurch genehmigt, und die unterz. Min. sind mit Derselben, aus den, von Ihr angeführten Gründen darüber einverstanden, daß die, von dem Mag. zu Tilsit gegen die angezeigten Individuen festgesetzten Kontraventions-Strafen zu a wegfallen müssen, und daß die Strafen zu b und c rücksichtlich aller derjenigen Gefäße, welche bereits vor Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordn. verfertigt, und aus den Werkstätten der Böttcher den Händen des Publikums übergeben worden, ebenfalls unzulässig sind. Dagegen kann das Verfahren des Mag., wonach die angehaltenen Gefäße dem Aichungs-Amte überwiesen worden sind, nicht für unangemessen erachtet werden. Hiernach hat die K. Reg. die Straf-Dekrete des Mag. aufzuheben, und das Aichungs-Amt für die gehabte Mühwaltung nach Ihrem Vorschlage zu remuneriren.

In Ansehung aber der künftig im Marktverkehr vorkommenden Kontraventionen gegen die Bestimmungen in der Bekanntmachung v. 6. Septbr. v. J. ist für

---

[1]) Hierher gehört nur die N. 2 dieses R., auf welches von den übrigen Materien welche dasselbe berührt, verwiesen worden ist

die Provinz Litthauen genehmigt worden, daß Gefäße, welche Gutsbesitzer oder Domainen-Beamte durch ihre Leute machen lassen, eben so betrachtet werden sollen, als ob sie von einem Böttcher (im engeren Sinne) angefertigt worden wären. Wer ein Gefäß machen kann, ist ein Böttcher, und es kann weder in der Absicht des Gesetzes noch in der Sache selbst liegen, darunter lediglich einen, das Böttcher-Handwerk für seine Rechnung treibenden Mann zu verstehn. Uebrigens soll in Litthauen der Name des Gutes oder Amtes auf dergl. Fässer eingebrannt werden. Die Anordnung, wonach die K. Reg. vorläufig die Inhaber, welche Gefäße, die den Quart-Inhalt entweder gar nicht eingegraben erhalten, oder wo solcher doch nicht durch Einbrennung des vorgeschriebenen Stempels beglaubigt worden, zu Markte, oder sonst in den Handels-Verkehr bringen, zur Erlegung von 1 Rthlr. Strafe pro Faß für verpflichtet erklärt, wird hierdurch genehmigt. Denn das G. setzt voraus, daß die Böttcher bei dem Verkauf der von ihnen verfertigten Gefäße durch die Polizei kontrollirt werden, und es hat daher die Straf-Bestimmung für die Käufer solcher Gefäße zwar mit Recht außer Acht gelassen, hieraus folgt aber nicht, daß die Käufer nicht sollten für die Kontraventionen, mit Vorbehalt des Regresses an den Böttcher, in Anspruch genommen werden können. Die am Schlusse des vorliegenden Ber. in Antrag gebrachte Dekl. wird von den unterz. Min. nicht für nothwendig erachtet. (A. IX. 225. — 1. 156.)

s) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. März 1837, an die K. Reg. zu Münster. Abfassung der Polizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken durch die Land-Bürgermeister.

Bei den bestimmten Vorschriften der Min. Erlasse v. 1. Aug. und 11. Decbr. 1822, v. 7. Juni 1823, und v. 26. Septbr. und 9. Novbr. 1828 [1]), die Kompetenz der Orts-Polizeibehörden zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit betr., hatte die K. Reg., wie Derselben auf den Bericht vom 14. v. M. zu erkennen gegeben wird, eigentlich keine Veranlassung zu der durch Ihre Bekanntmachung vom 28. Oktbr. 1835 eingeführten Neuerung, welche die früher den Landräthen vorbehaltene Abfassung der Polizei-Strafresolute in den ländlichen Verwaltungsbezirken den Land-Bürgermeistern selbstständig überträgt; auch kann es nicht wohl gebilligt werden, daß diese Verf., wodurch eine Aenderung des durch frühere Min. Erlasse ausdrücklich bestätigten Zustandes herbeigeführt wurde, ohne vorherige Anfrage erlassen worden ist. Dessenungeachtet finde ich übrigens kein Bedenken, dieselbe hierdurch nachträglich zu genehmigen. Es ist in derselben nur angeordnet worden, was früher oder später auch von hier aus hätte vorgeschrieben werden müssen, um die Kreisbehörden ihrer eigentlichen Bestimmung wieder näher zu führen, welche ihnen zur unmittelbaren Bearbeitung nur die eigentlichen Kreisangelegenheiten, außerdem aber nur die Beaufsichtigung der Lokal-Verwaltungen zuweiset.

Was die von den Landräthen gegen die Bekanntmachung vom 28. Oktbr. 1835 angeführten Gründe betrifft, so wird:

1) die Stellung der Landräthe gegen die Bürgermeister auf dem Lande durch dieselbe nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in ihr natürliches Verhältniß zurückgeführt, wonach die Landräthe keineswegs bestimmt sind, Amtsverrichtungen der Orts-Polizeibehörden zu übernehmen;
2) wenn wirklich der eine oder der andere Bürgermeister des platten Landes zur selbstständigen Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht gehörig befähigt sein möchte, so muß zunächst dem Mangel durch Belehrung und Zurechtweisung möglichst abgeholfen, für die Folge aber auf Besetzung der Stellen mit gehörig geeigneten Individuen um so mehr Bedacht genommen und gehalten werden, als von selbst einleuchtet, daß ein Beamter, welcher nicht im Stande ist, eine gewöhnliche Polizei-Kontravention festzustellen und zu beurtheilen, noch weit weniger geeignet sein kann, die viel erheblicheren Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung mit Erfolg zu leiten;
3) eine Ungleichmäßigkeit in Normirung der Strafsätze ist durch gehörige Aufsicht von Seiten der Landräthe und der K. Reg. zu verhüten, in welcher Hinsicht die Einführung von monatlich den Landräthen vorzulegenden Straflisten, welche von Zeit zu Zeit genau revidirt und mit den Akten verglichen werden müssen, sich als nützlich bewähren wird. Sowie demnächst
4) die etwaige Vermehrung der Rekurse in Polizei-Strafsachen ein ganz unerheblicher Umstand ist, so wird endlich
5) der befürchteten Erschwerung der Kontrolle über die Vereinnahmung der Strafgelder auf mehrfache Weise, namentlich auch durch die zu 3 gedachten Straflisten vorgebeugt werden können.

---

[1]) Die R. v. 26. Sept. u. 9. Nov. 1828 sind nur mit Bezug auf die R. v. 1. Juni u. 11. Decbr. 1822 an die K. Reg. zu Münster ergangen.

Da hiernach die von den Landräthen erhobenen Bedenken zum Theil unerheblich sind, zum Theil nur beweisen, daß die Landräthe die wichtigere Aufgabe ihrer Stellung, die genaue und sorgsame Kontrolle der Lokalverwaltungen des Kreises nämlich, nicht gehörig zu würdigen wissen, so muß es bei der in Rede stehenden Verf. v. 28. Octbr. 1835 (Anl. a.) verbleiben, und die Reg. zu Minden wird von hier aus heute veranlaßt, in ihrem Bezirke ein gleiches Verfahren anzuordnen.

a.

Durch Allerh. K. O. v. 8. März 1830 haben des Königs Maj. wegen des Verfahrens bei Untersuchung der Pol. Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Pol. Behörde hat überall, auch da, wo keine Pol. Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Pol. Vorschriften zu untersuchen und bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.
2) Diese Kompetenz der Lokal-Pol. Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Lokal-Pol. Behörde steht dem Bestraften frei:
   a. den Rekurs an die vorgesetzte Reg. einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. oder darunter erkannt worden ist.
   b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.
   c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

Indem wir vorstehende Bestimmungen, mit Beziehung auf die Bekanntmachung v. 16. Juni 1830 (Amtsbl. St. 26. Nr. 218. S. 340) republiziren, bemerken wir, daß danach auch den Lokal-Polizei-Behörden (Bürgermeistern) der ländlichen Verwaltungs-Bezirke die selbstständige Ausübung der Polizei-Jurisdiktion gebührt, und dieselben daher in allen Lokal- und Landes-Polizei-Kontraventionen, so wie die Polizei-Behörden in den Städten zu untersuchen und zu erkennen haben, ohne daß es der Bestätigung der Resolute durch den Landrath bedarf.

Wir erwarten von den Lokal-Polizei-Behörden, daß sie sowohl bei der Instruktion als Aburtelung der Polizei-Vergehungen gründlich und umsichtig verfahren, und insonderheit bei Vernehmung der Angeschuldigten und der etwa vorgeschlagenen Zeugen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen (Kr. O. Th. I. Tit. 2. §§. 264 seq. und 319 seq.) beobachten werden. Münster, den 28. Oct. 1835.

Königl. Regierung.

(A. XXI. 130. — 1. 129.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow) u. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Nov. 1822, an die K. Reg. zu Oppeln. Die Behörde, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübt, hat auch über alle, nicht zur Kognition der Dorfgerichte gehörige Polizei-Kontraventionen zu entscheiden [1]).

Die C. Verf. der Min. des J. u. d. F. v. 31. Dec. 1816, mittelst welcher der K. Reg. der Entwurf zu einer Instruktion für die Landräthe zugefertiget worden ist, enthält zwar allerdings die Bestimmung, daß der gedachte Entwurf für die Landräthe selbst die Kraft einer vorläufigen Instruktion behalten solle; diese Festsetzung betraf aber damals selbstredend lediglich die Formen des Geschäftsganges und die Verwaltungs-Normen, so weit selbige mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren.

Es hat jedoch nicht in der Absicht der Min. gelegen und auch nicht darin liegen können, weder vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern oder aufzuheben, noch neue legislatorische Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, unbedingt die vorherige Sanction des Gesetzgebers erfordern.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Oct. 1829 (A. XIII. 863. — 4. 55) bemerkt ebenfalls, daß die Reg. in Pol. Straffachen nicht in I. Instanz zu entscheiden, sondern den Orts-Pol. Behörden die Abfassung des Resoluts zu überlassen haben. (Vergl. unten in Thl. II., Abth. III., vom Rekurs.)

Hiernach beruhet es mithin in einem Mißverständnisse, wenn die K. Reg. nach Ihrem, die Abfassung von Resolutionen in Pol. Kontraventions-Sachen betr. Ber. v. 10. v. M., Hinsichts der nach dem A. L. R. zum Ressort der Pol. Gerichtsbarkeit gehörigen Entscheidung über Pol. Kontraventionen, die Bestimmungen der §§. 13 und 31 jenes Instruktions-Entw. zur Anwendung gebracht hat. Es unterliegt also auch keinem Bedenken, daß die K. Reg. die allegirten §§. in Ansehung der Kompetenz in Pol. Kontraventions-Sachen nicht weiter zur Norm zu nehmen, sondern hierunter lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen zu berücksichtigen hat.

Die Behörde, welche die Pol. Gerichtsbarkeit ausübt, hat dem zufolge auch über alle Pol. Kontraventionen, soweit solche nicht nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 81 der Untersuchung und Entscheidung der Dorfgerichte unterworfen sind, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß zu entscheiden. In welchen Fällen gegen dergl. Straf-Resolute bloß der Rekurs an die höhere Pol. Behörde und wenn die Provokation auf rechtliches Gehör stattfindet, darüber ist das Nöthige durch den §. 247 des Anh. zur Ger. O. festgesetzt worden. (A. VI. 929. — 4. 50.)

c) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 23. Mai 1830, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch an die Reg. zu Düsseldorf abschriftlich zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren rücksichtlich derjenigen Landestheile, in welchen die altpreuß. Gesetzgebung zur Anwendung kommt, so wie abschriftlich an das Pol. Präs. zu Berlin [1]).

Des Königs Maj. haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Pol. Vergehungen Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Die Lokal-Pol. Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Pol. Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betr. Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

2) Diese Kompetenz der Lokalpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.

3) Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde steht dem Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Reg. einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß- oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist.

b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß [2]), so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.

c. Hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden.

In Gemäßheit der wegen der vorstehenden Bestimmungen unterm 8. März d. J. an das K. Staats-Min. ergangenen Allerh. K. O. [3]) und des hierauf erfolgten Staats-Min. Beschlusses vom 28. v. M. wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, diese Allerh. Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und Ihre Pol. Behörden darnach anzuweisen. Der Hr. Justiz-Min. wird darnach die Provinzial-Justiz-Kollegien instruiren [4]).

---

[1]) Dies R. gehört nur theilweise (nämlich die Bestimmungen sub 1 und 2) hierher; in Betreff der Bestimmung sub 3 wird später (von Thl. II., Abth. III., Rekurs) darauf verwiesen werden.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Oct. 1829, macht ebenfalls darauf aufmerksam, daß (nach §. 247 des Anh. zur A. G. O.) die Provokation auf den Rechtsweg nur dann stattfinde, wenn die festgesetzte Polizeistrafe den Betrag von fünf Thalern übersteigt. (A. XIII. 863. — 4. 55.)

Vergl übrigens unten Thl II., Abth. III., vom Rekursverfahren ꝛc.

[3]) Vergl. die K. O. v. 8. März 1830, unten in Thl. II., Abth. I., Abschn. 3.

[4]) Nach vorstehenden Bestimmungen hat das K. O. L. Ger. ꝛc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsbl. anzuweisen. Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf. v. Danckelmann.

(Jahrb. der Rechtsverw. ꝛc. 70. H. S. 283.)

Uebrigens wird die K. Reg. zur Beseitigung von Mißverständnissen hinsichts der obigen Bestimmung sub 3 b. darauf aufmerksam gemacht, daß dadurch in den bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei einigen einzelnen Pol. Behörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt ist, nichts geändert wird. (A. XIV. 351. — 2. 58.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Nov. 1832, an die K. Reg. zu Posen. Entscheidung in erster Instanz in Polizei-Strafsachen durch die Lokal-Behörden.

Da der Ackerbürger N. 2c., gegen das ausdrückliche Verbot der Pol. Obrigkeit, seine rotzkranken Pferde aus dem Stalle entfernt, und dadurch die für den Uebertretungsfall angedrohete, und von der K. Reg. unterm 16. Juli d. J. festgesetzte Strafe von fünf Thlr., event. achttägigem Gefängnisse, vollkommen verwirkt hat; so findet das Min. des J. u. d. P. keine Veranlassung, solche niederzuschlagen oder zu ermäßigen. Dies ist dem 2c. N. auf sein Rekursgesuch v. 18. v. M. zu eröffnen, und demnächst die Vollstreckung der Strafe zu veranlassen.

Uebrigens aber hätte die K. Reg. nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen die Festsetzung der Strafe in erster Instanz der Orts-Polizei-Behörde um so mehr überlassen, und Sich nur die Entscheidung auf etwanigen Rekurs vorbehalten sollen, als das zu ahndende Vergehen in der Uebertretung eines Verbotes jener Behörde bestanden hat, und kein Grund vorhanden gewesen ist, die Sache Selbst zu entscheiden, und dadurch den regelmäßigen Instanzenzug, nach welchem die Regierungen die Rekurs-Instanz bilden, und gegen ihre Entscheidung kein eigentliches Rechtsmittel weiter, sondern nur eine Beschwerde zuläßig ist, zu verändern. (A. XVI. 963. — 4. 74.)

4) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. April 1837, an die Kreisstände zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Liegnitz. Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit liegt zunächst den Orts-Polizei-Behörden und Dominien ob.

Auf den Antrag v. 28. Febr. d. J., wegen Vermehrung der Gensdarmerie in dem N.-Nschen Kreise, wird den Hrn. Kreisständen zuvörderst bemerklich gemacht, daß für die Sicherheit und Ordnung sowohl in den Städten als auf dem Lande vorzugsweise die Orts-Polizei-Behörde zu sorgen hat. In sofern den Dominien die Polizei-Verwaltung zusteht, haben daher zunächst diese die Pflichten, unter der Oberaufsicht der Kreis-Polizei-Behörde über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Eingesessenen zu wachen. Das Vorhandensein der Gensdarmerie kann sie von dieser Pflicht keineswegeс entbinden, sondern ihnen nur in Erfüllung derselben in gewisser Beziehung eine Erleichterung gewähren; denn die Gensdarmerie ist hauptsächlich zum Patrouilliren, mithin vorzugsweise zur Beaufsichtigung der Landstraßen außerhalb der einzelnen Ortschaften bestimmt. Da nun außerdem das Korps der Gensdarmerie seiner Zahl nach abgeschlossen, auch die Vertheilung desselben mit sorgfältiger Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Kreise erfolgt, und daher die Vermehrung der Gensdarmerie in einem Kreise nicht ohne Benachtheiligung eines anderen möglich ist, so werden die Hrn. Kreisstände Sich wohl selbst überzeugen, daß Ihrem Antrage nicht gewillfahrt werden kann.

Ist in dem Kreise die Sicherheit des Eigenthums gefährdet, so werden vor Allem die Orts-Polizei-Behörden und resp. die Dominien Ihre Sorgfalt für dieselbe erhöhen, und die Ihnen etwa mangelnden dazu erforderlichen und tauglichen Organe, wie es Ihre Pflicht ist, anschaffen, oder sonst zweckdienliche Einrichtungen treffen, namentlich Patrouillen von sichern Personen aus der Zahl der Eingesessenen nach einer bestimmten Reihefolge, und dergleichen Aehnliches, veranstalten müssen. (A. XXI. 476. — 2. 168.)

BB. Bestimmungen, die Polizei auf dem flachen Lande betreffend.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Oct. 1836, an die K. Reg. zu Erfurt. Umfang der Strafgewalt der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 28. v. M., daß die gutsherrliche Polizei-Verwaltung unbedenklich berechtigt ist, in den dazu geeigneten Fällen Ordnungsstrafen anzudrohen und festzusetzen. Aus dem Begriffe der Ordnungsstrafe, als einem Ausflusse der Disziplinargewalt, folgt aber von selbst, daß dieselben nur gegen die dem Strafenden untergebenen Beamten, im vorliegenden Falle also nur gegen die Mitglieder der Dorfsgerichte, festgesetzt, und überhaupt nur dann zur Anwendung gebracht werden dürfen, wenn wegen bewiesener Nachlässigkeit oder Halsstarrigkeit bei Befolgung einer Verf. eine

ernstliche Rüge nothwendig erscheint. Gegen diese Vorschriften hat der Rittergutsbesitzer N. offenbar gefehlt, indem er in vielen Fällen, wo nur ein polizeiliches Einschreiten zulässig war, gegen die Dorfsbewohner Ordnungsstrafen festsetzte, und überdies ohne alle Veranlassung die meisten seiner Verf. unter Androhung einer Ordnungsstrafe erließ, welche ihren Zweck um so mehr verfehlen mußten, als sie wegen ihrer Höhe kaum einziehbar gewesen sein würden.

Ich weise deshalb die K. Reg. hiermit an, diesen Andeutungen gemäß, den N. über die ihm zustehende Strafbefugniß ausführlich zu belehren, und ihm anzudeuten, daß er sich eines ähnlichen Verfahrens zu enthalten habe, welches, wie ihm bemerklich zu machen sein wird, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt involviren würde, wegen deren die K. Reg. sich genöthigt sehen werde, die gerichtliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Das übrigens den gutsherrlichen Polizei-Verwaltungen eine höhere Strafgewalt nicht eingeräumt werden kann, als höchstens die, welche verfassungs- und observanzmäßig den Landräthen gegen die ihnen untergebenen Beamten zusteht, liegt in der Natur der Sache. (A. XX. 956. — 4. 134.)

2) Vorschriften in Betreff der Kognition der Dorfgerichte.

a) Extrakt aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. April 1828, an den Gutsbesitzer von N. Verhältniß der Gutsherrschaften und Polizei-Gerichtsherren zu den Dorfschulzen, in Bezug auf Polizei-Verwaltung.

Wenn die Reg. Ew. ꝛc. zu erkennen gegeben hat, daß die Kontrolle, welcher Sie den Schulzen zu unterwerfen, durch besondere Umstände veranlaßt werden möchten, auf diejenigen keinen Einfluß äußern könne, die sich in Polizei-Angelegenheiten an den Schulzen und nicht an die Gutsherrschaft gewendet hätten, so liegt in dem Vordersatze schon das Anerkenntniß Ihrer Befugniß, den Schulzen Hinsichts seines Verfahrens in Polizei-Angelegenheiten zu leiten, und ihn anzuweisen, welche polizeiliche Bewilligung derselbe nur mit vorheriger Zustimmung der Geutshrrschaft eintreten lassen soll. Eine solche Befugniß steht auch den Polizei-Gerichtsherren, welche jedoch selbstredend den gesetzlichen Vorschriften und den ergangenen höheren Anordnungen zu genügen haben, unbedenklich zu. Dieselben sind aber nicht berechtigt, die den Schulzen gesetzlich nach dem Landrechte zugewiesene polizeiliche Wirksamkeit gänzlich zu beseitigen. Denn obgleich nach dem von Ew. ꝛc. in Ihrer Vorstellung v. 26. Febr. d. J. angeführten G. v. 10. Febr. 1827 (G. S. 1827. S 26.)[1]) die Patrimonial-Gerichtsherren geringere Polizei-Vergehen, ohne Zuziehung der Gerichtshalter; bestrafen können, so ändert diese, lediglich die Polizei-Gerichtsbarkeit betr. Bestimmung nichts in den Befugnissen der Gutsherrschaften in Ansehung der Polizei-Verwaltung.

Sollte nun ein Schulze der ihm von Ew. ꝛc. gegebenen Anweisung keine Folge leisten, oder weiter gehen, als er danach hätte thun sollen, so bleibt Ihnen unbenommen, denselben dieserhalb zurecht zu weisen, und nach den Umständen selbst in Strafe zu nehmen. Auf andere Privatpersonen aber, welche sich in Polizei-Angelegenheiten an den Schulzen gewendet, und von ihm eine polizeil. Erlaubniß erhalten haben, kann dies, wie die Reg. richtig bemerkt hat, keinen Einfluß äußern. ꝛc.

Die Gutsherren sind übrigens eben so berechtigt als verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo sie nicht auf ihren Gütern anwesend sind, für qualificirte Stellvertreter, und zwar nicht bloß zur Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Leitung der ihnen zustehenden Polizei-Verwaltung zu sorgen. Diese Stellvertreter können aber nicht ohne Weiteres von den Gutsherren ernannt, sie müssen vielmehr dem Kreis-Landrathe angezeigt werden, welcher sie, wenn sich gegen die persönliche Qualifikation derselben kein besonderes Bedenken findet, zu bestätigen, sonst aber seine Erinnerungen dem Gutsherrn zur Erledigung mitzutheilen hat. ꝛc. (A. XII. 444. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 28. Febr. 1834, an die K. Reg. zu Breslau. Kognition der Dorfschulzen in Polizei-Kontraventionssachen auf dem platten Lande.

Wenn die K. Reg., wie ich aus dem von Ihr über den Antrag der Schulzen N. und N. zu N. und N. auf Bewilligung einer Remuneration für die neuerdings ihnen übertragenen Polizei-Geschäfte unter dem 14. d. M. erstatteten Ber. ersehe, aus der Allerh. K. O. v. 8. März 1830 und dem auf dieselbe und den Beschluß des K. Staats-Min. v. 28. April sich gründenden C. R. v. 23. Mai 1830[2]) Veranlassung genommen hat, den

---

[1]) Vergl. oben S. 492.
[2]) A. XIV. 351. — 2. 58. Vergl. oben S. 510.

Schulzen in den unmittelbaren Dörfern Ihres Dep. die bis dahin den Landräthen obgelegene Führung der Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen und Abfassung der desfallsigen Straf-Resolute zu übertragen, so hat Dieselbe den durch das gedachte C. R. zu Ihrer Kenntniß gebrachten Allerh. Bestimmungen, und dem Ausdrucke: „Lokal-Polizei-Behörde“ eine unrichtige Deutung gegeben.

Der Zweck jener Allerh. Bestimmungen bestand nämlich nur darin, theils die Zweifel zu beseitigen, welche über das Ressort in Landes-Polizei-Sachen obwalteten, theils die in den §§. 61 und 62 des A. L. R. Thl. II. Tit 17 für den Fall der Nicht-Existenz besonderer Polizei-Gerichte angeordneten Beschränkung in Beziehung auf das Strafmaaß aufzuheben, überhaupt die Kompetenz der Behörden, denen die Polizei-Jurisdiktion zusteht, zu erweitern, und zwar ganz allgemein, ohne Unterschied, ob die Kontravention in einer Stadt oder auf dem Lande begangen worden ist?

Keinesweges aber ward eine sonstige Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Befugniß und Verpflichtung zur Ausübung der Polizei Gerichtsbarkeit beabsichtigt: auch ist eine solche Absicht in dem C. R. v. 23. Mai 1830 weder ausgesprochen noch angedeutet. Da nun aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Behörden, denen bis dahin die Polizei-Jurisdiktion, größtentheils jedoch nur in dem im §. 62 a. a. O. bezeichneten Umfange, zugestanden, von sehr verschiedener Qualität sind, indem diese Jurisdiktion in den Städten, in welchen sich besondere Polizei-Behörden befinden, von diesen, in den übrigen Städten von den Magistraten, auf dem Lande aber von den Dominien, soweit sie mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehen sind, und wo diese dem Fiskus zusteht, theils von Domainen-, Rent- und Intendantur-Beamten, theils von den Landräthen ausgeübt wird; so ist der allgemeine Ausdruck: „Lokal-Polizeibehörde“ um so mehr gewählt, als im Allgemeinen die Landraths-Aemter, wenn sie auch Kreis-Polizeibehörden sind, doch zugleich als Lokal-Polizeibehörden für diejenigen ländlichen Orte angesehen werden, in denen die Polizei weder von einem Dominio noch von einem Domainenbeamten oder sonstigen Vertreter des Fiskus verwaltet wird.

Die Dorfschulzen aber sind unter diesem Ausdrucke keinesweges mitverstanden worden, weil sie zwar Polizeibeamte sind, aber zur Ausübung der Polizei-Jurisdiktion in dem, im A. L. R. bestimmten Umfange niemals berechtigt waren, wenn ihnen auch in Schlesien nach der Instrukt. v. 1. Mai 1804 für ihre Person hinsichtlich der geringfügigen Uebertretungen der innern Dorfs-Polizeiordnung dieselben und sogar noch etwas größere Befugnisse zustehen, wie in den übrigen Provinzen nach §. 81 des A. L. R. Th. II. Tit. 7 den sogenannten Dorfgerichten; diese Polizei-Jurisdiktion vielmehr nach den allgemeinen sowohl, als nach den provinziellen Bestimmungen nur der Grundherrschaft und resp. deren Vertreter zusteht und resp. obliegt. Deswegen kann ich denn auch die geschehene Uebertragung der Ausübung der Polizei-Jurisdiktion an die Schulzen in den unmittelbaren Dörfern Ihres Dep., und zwar um so weniger genehmigen, als die überwiegende Mehrzahl derselben auch wohl schwerlich im Stande sein möchte, eine polizeiliche Untersuchung ordnungsmäßig zu führen und eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entscheidung zu geben; Geschäfte dieser Art sich aber nicht dazu eignen, solche, wie die K. Reg. meint, durch beliebig von den Schulzen gewählte Personen bewirken zu lassen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, die erwähnte von Ihr getroffene Anordnung unverzüglich wieder abzustellen und dagegen die bis zum J. 1830 bestandene wieder herzustellen; wodurch sich dann die Beschwerde der hiervon speziell in Kenntniß zu setzenden Schulzen in den Eingangs gedachten Dörfern von selbst erledigt.

(A. XVIII. 136. — 1. 90.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 7. Sept. 1835, an den Lehnschulzen N. in N. Verhältniß der Dorfschulzen zu der Orts-Polizei-Obrigkeit.

Ihre Beschwerde v. 26. Jan. d. J., über vermeintliche Beschränkung der Ihnen als Schulze zustehenden Gerechtsame, kann als begründet nicht anerkannt, vielmehr dasjenige nur gebilligt werden, was in dieser Hinsicht Ihnen am 15. Juni v. J. von dem Stellvertreter der Orts-Polizeibehörde und von der Reg. zu Potsdam am 11. Sept. v. J. bemerklich gemacht worden; denn nach den deutlichen Bestimmungen des L. R. (Th. II. Tit. 7. §§. 59 und 66) beschränken sich die Befugnisse der Ortsschulzen darauf, auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeivorschriften zu halten und die Uebertretungen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Die Dorfschulzen sind mithin nur Unterbeamte der Polizei-Obrigkeit und nicht befugt, eine Erlaubniß zu ertheilen, deren Versagung oder Bewilligung von dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde abhängt.

(A. XIX. 781. — 3. 133.)

d) Vergl. auch das R. des K. Min. des J. vom 4. Mai 1827 ad 2. [A. XI. 448. — 2. 80.] (Oben S. 497.)

II. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Vergehungen und Amtshandlungen.

I. Einzelne Arten der Vergehungen.

A. Untersuchungen wegen Diebstahls gehören niemals zur Kognition der Polizeibehörden.

Dies ist ausgesprochen:

a) In Betreff der kleinen Diebstähle unter 5 Thaler, welche von den Gerichten polizeimäßig zu untersuchen sind.

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 28. Sept. 1818, an den Mag. zu Belzig [1]).

Das A. L. R. bestimmt Th. II. Tit. 20. §§. 1122 und 1124, daß resp. gemeiner Diebstahl an Eßwaaern oder Getränken, und anderer gemeiner Diebstahl, wenn der Werth des Entwendeten 5 Rthlr. oder weniger beträgt, nur polizeimäßig bestraft werden sollen. Diese Vorschrift hat hin und wieder die Ansicht veranlaßt, daß die Untersuchung und Bestrafung jener Diebstähle nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern der Polizei-Behörde gehöre. Allein diese Auslegung ist unrichtig, indem der in beiden §§. vorkommende Ausdruck: polizeimäßig, sich nicht auf die zur Untersuchung und Bestrafung berechtigte Behörde, sondern lediglich auf das bei solchen geringfügigen Diebstählen von den Justiz-Behörden zu beobachtende summarische und kürzere, mithin polizeimäßige Verfahren bezieht. Dies geht schon daraus hervor, daß hier nicht von Verletzung eines Polizei-Gesetzes, sondern von Uebertretung eines eigentlichen Kriminal-Gesetzes die Rede ist, das Strafrecht der Polizei-Behörden aber nur auf erstere sich beschränkt. Ueberdem beweiset auch schon die Größe der im §. 1124 gedachten Strafe, daß die Bestrafung nicht von Polizeiwegen erfolgen kann, indem sie das Strafmaaß der Polizei übersteigt.

Aus diesen Gründen kann die Untersuchung und Bestrafung der von dem Mag. in dem Ber. v. 28. v. M. erwähnten kleineren Diebstähle nicht zum Ressort der Polizei gerechnet werden, sondern gehört zur Kompetenz der Justiz. Wie nach diesem Grundsatz stets verfahren worden, geht aus dem R. des K. Justiz-Min. v. 11. März 1799 (in Stengels Beiträgen Bd. 8. S. 224) und v. 12. März 1814 (Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung H. 5. S. 21) und aus den von mehreren O. L. G. erlassenen Publik., z. B. aus dem des O. L. G zu Frankfurt v. 15. Oct. 1816 (Jahrb. H. 17. S. 49), zu Königsberg v. 30. Sept. 1816 (das. S. 300) und zu Insterburg v. 18. Mai 1817 (das. H. 20. S. 315), so wie auch aus dem Publik. des damaligen Civil-Gouvernements der Elb-Provinzen v 26. Sept. 1815 (Gouvernem. Bl. v. 1815. No. 141) hervor. Hiernach kann der Mag die Untersuchung und Bestrafung dieser Diebstähle nicht vor sein polizeiliches Forum ziehen, sondern muß, sobald dergl. Diebstähle in Erfahrung gebracht werden und erforscht sind, der Justiz die weitere Untersuchung und Beahndung derselben überlassen.

Dem stehen die vom Mag. angeführten Gründe nicht entgegen, indem

ad 1) die von demselben behauptete Observanz in den älteren Provinzen durch vorstehende Eröffnung hinreichend widerlegt ist;

ad 2 und 4) Hütungs-Kontraventionen in diese Kathegorie eben so wenig zu setzen, als

ad 3 und 6) geringe Forst-Kontraventionen, in sofern sie nicht in eigentlichen Diebstahl ausarten, und

ad 5) die frühere Verfassung durch die neuere Gesetzgebung abgeändert ist.

(A. II. 761. — 3. 67.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Febr. 1820, an die K. Reg. zu Oppeln [2]).

Des H. Justiz-Min. Exc., mit dem ich über den Inhalt des Ber. der K. Reg. v. 3. v. M. in Kommunikation getreten war, findet sich nach einer mir unterm 18. d. M. gemachten schriftlichen Aeußerung durch die angeführten Gründe nicht veranlaßt, von der Bestimmung der von der Reg. selbst allegirten Verf.,

---

[1]) Das R. des K. Pol. Minist. (v. Kamptz), v. 19. April 1819, an die K. Reg. zu Liegnitz (A. III. 466. — 2. 111) ist hiermit im Wesentlichen [u. fast wörtlich in Bezug auf den dispositiven Theil des R.] gleichlautend.

[2]) Das R. des K. Justizmin. v. 5. April 1824 bemerkt, daß die polizeimäßige Untersuchungsart durch den mitzuerkennenden Verlust der Nationalkokarde nicht ausgeschlossen werde.

wonach die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle unter 5 Rthlr vor die Gerichte gehört, und die Vorschrift des L. R. §. 1174. Tit. 20. Th. II. wegen polizeimäßiger Führung der Untersuchung sich nur auf das Verfahren und nicht auf das Ressort bezieht,
abzugehen.

Hiernach muß also die Bekanntmachung des K. O. L. G. zu Ratibor v. 23. Nov. v. J. auf sich beruhen, und ist zur Rectificirung desselben kein Grund vorhanden.

(A. IV. 60. — 1. 43.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Aug. 1826, an die K. Reg. zu Potsdam.

Ungeachtet die in dem, wegen der Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle durch die städtischen Polizei-Behörden, erstatteten Berichte v. 1. d. M. allegirte Gesetzesstelle (§§. 1123 und 1124. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.) allerdings verschiedener Auslegung fähig ist, so hat das unterz. Min. sich doch bereits früher, nach einer durch die Reg. zu Oppeln veranlaßten Kommunikation mit dem K. Justizmin., mittelst R. v. 28. Febr. 1820 an jene Reg., mit der jetzt vom K. Kam. Gerichte aufgestellten Ansicht einverstanden erklärt, und dabei muß es sein Bewenden behalten. (A. X. 802. — 3. 130.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. April 1821, an die K. Reg. zu Posen. Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle unter 5 Rthlr. von den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen.

In Bezug auf den, das Verfahren wegen kleiner Diebstähle bis zum Betrage von 5 Rthlr. betr. Ber. der K. Reg. v. 12. Januar d. J., wird derselben in dem abschriftlichen Anschlusse (Anl. a.) ein Antwortschreiben des K. Justizmin., H. v. Kircheisen, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Anl. a.

Euer Exc. ermangele ich nicht, auf das gef. Schreiben v. 2. v. M. ꝛc, zu erwidern, daß ich mit dem Antrage, die Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle unter 5 Rthlr. im Großherzogthum Posen den dasigen Friedensgerichten zu übertragen, einverstanden bin.

Ich habe daher kein Bedenken gefunden, schon jetzt interimistisch zu bestimmen, und an das O. Appell. Gericht zu Posen zu verfügen, daß dergl. kleine Diebstähle von den Friedensgerichten untersucht und bestraft werden sollen.

Berlin, den 31. März 1821.

v. Kircheisen.

(A. V. 407. — 2. 89.)

b) In Betreff der kleinen Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

1) C. R. des K. Justizmin. (Gr. v. Dankelman), v. 1. Juli 1825, an sämmtl. K. O. L. Gerichte.

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, auf den Ber. des Krim. Sen. des K. O. L. Gerichts v. 1. Juni c. [1]) zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verf. v. 13. August 1819, und 7. März 1823 (v. K. Jahrb. 14. Bd. S. 63, und 21. Bd. S. 326) werden hiernach modifizirt. (A. IX. 704. — 3. 112. — Jahrb. XXVI. 220. — Gräff's Samml. I. 377.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. Aug. 1827, an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 26. v. M., über das im Widerspruche mit der bestehenden Gesetzgebung von verschiedenen Polizei-Behörden beobachtete Verfahren bei Dieb-

---

[1]) Dies R. ist an den Krim. Sen. des O. L. G. zu Glogau erlassen, u. allen Obergerichten zur Nachachtung zugefertiget.

stählen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, und bei kleinen gemeinen Diebstählen überhaupt, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß dieser Gegenstand bei der bevorstehenden allgemeinen Revision der Kriminalgesetze in nähere Erwägung kommen wird, für jetzt aber die Kompetenz der Gerichtsbehörden bei den gedachten, wie bei allen Diebstählen überhaupt, nicht in Zweifel gezogen werden kann [1]. (A. XI. 714. — 3. 75.)

3) In Betreff der kleineren Felddiebstähle insbesondere, bemerke man:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Januar 1830, an die K. Reg. zu Erfurt. Untersuchung und Bestrafung kleiner Felddiebstähle von Seiten der Gerichte.

Das unterz. Min. hat sich durch den Bericht der K. Reg. v. 8. Oct. v. J., in Betreff des Ressorts bei kleineren Felddiebstählen, veranlaßt gefunden, sich die Erklärung des K. Justizmin. in dieser Angelegenheit zu erbitten.

In der abschriftl. Anl. (a) wird nunmehr der K. Reg. das Antwortschreiben des gedachten K. Min. v. 11. v. M. zur Kenntnißnahme ꝛc. mitgetheilt.

Anl. a.

In erg. Beantwortung Ew. Exc. ꝛc. Schreibens v. 10. v. M. kann ich keinesweges zugeben, daß die kleinen Felddiebstähle von dem Polizei-Magistrat in Mühlhausen untersucht und bestraft werden. Nach §. 1143. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. werden solche Diebstähle von den Kriminal-Gerichten mit 6 Wochen bis 3 Jahr Gefängniß belegt, und nach §§. 10 und 11. Tit. 17. Th. II. l. c. würde hierin eine offenbare Ueberschreitung der Polizei-Gerichtsbarkeit liegen. Das mir gef. mitgetheilte Heimbuch, welches ich nebst dem Ber. der Reg. zu Erfurt hierbei zurückzusenden nicht ermangele, kann hierin keine Aenderung machen.

Berlin, den 11. Dez. 1829.

Graf v. D'ankelman.

(A. XIV. 135. — 1. 99.)

β) R. der K. Min. der Justiz (Gr. v. Dankelman) u. des J. (v. Brenn), v. 1. Dec. 1830, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. Juli d. J., die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande betr., hierdurch eröffnet: daß wir es für das Angemessenste halten, daß in solchen Fällen, in welchen die Polizei-Gerichtsherren durch die Kontraventionen selbst verletzt sind, die Kognition an den Justiziarius übergehe.

Uebrigens wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß die in Ihrem Berichte erwähnten kleinen Felddiebstähle nach dermaliger Verfassung überhaupt nicht zum Ressort der Polizei-Behörde, sondern immer, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, vor die Justiz-Behörde gehören. (A. XIV. 787 — 4. 51.)

γ) In dem dritten Landtagsabschiede für die Sächsischen Provinzial-Stände v. 24. Octbr. 1831 heißt es in dieser Beziehung sub Litt. C. Nro. 2.

Auf den Antrag, daß die Bestrafung der kleinen Feld- und Gartendiebstähle den Polizeibehörden überlassen werden möge, können wir zur Zeit keine Entschließung fassen, da erst im Verfolge der Revision der Gesetzgebung die Grenze zwischen der Wirksamkeit der Justiz- und Polizeibehörden in Angelegenheiten dieser Art näher zu bestimmen sein wird. (A. XV. 909.)

B. Wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten haben nur die Gerichte zu kognosciren.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Aug. 1828, an sämmtl. K. Reg. und an das Polizei-Präs. zu Berlin.

---

[1]) Das R. des K. Justizmin. v. 19. März 1829 bemerkt, daß das Verfahren in Untersuchungen wegen Diebstahls an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nicht über 5 Thaler beträgt, das im §. 1124. A. L. R. II. 20. vorgeschriebene ist, welches auch bei Diebstahl an gefälltem Holze, welches 5 Thaler oder weniger werth ist, stattfindet. (Jahrb. XXIII. 133. — Gräff's Samml. I. 394.)

Es ist von der K. Reg. zu Stettin der Zweifel vorgetragen worden, welchen das Patrimonial-Gericht zu N. über das Ressort in der Untersuchungssache gegen einen Dienstknecht, welcher einen Dienstentlassungsschein verfälscht, aufgestellt hat. Des H. Justiz-Min. Exc. haben hiervon Veranlassung genommen, dahin anzutragen, sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, die Kognition über die Verfälschung der Legitimations-Dokumente (wohin auch die Reisepässe, Wanderbücher und Dienst-Entlassungsscheine gehören) den Gerichts-Behörden zu überlassen.

Da nun eine solche Verfälschung für ein gemeines Verbrechen zu achten ist, überdem bei der verschiedenen Auslegung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1264. 1265 und 1384 sqq. nur eine gleichmäßige Bestrafung zu erreichen ist, wenn nur von einer Partie — hier der Justiz — kognoscirt wird, so erhält die K. Reg. hierdurch die Anweisung, alle dergl. Sachen an die Justiz-Behörden abzugeben, und kommt es hiernach auf den Unterschied, welcher in der Verf. des vormaligen Depart. der hohen und Sicherheits-Polizei an das hiesige K. Polizei-Präs. v. 17. Mai 1814 [1]) gemacht ist, nicht weiter an. (A. XII. 748. — 3. 89.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Juni 1838, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Nachdem die Anträge auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider Individuen, welche sich eine Verfälschung von Legitimations-Dokumenten ohne betrügerische Absicht hatten zu Schulden kommen lassen, verschiedentlich, den in der C. V. v. 2. August 1828 (A. S. 748) ausgesprochenen Grundsätzen zuwider, von den Gerichten abgelehnt worden waren, ist durch die C. Verf. v. 26. Juni v. J. [2]) bestimmt worden, daß die Untersuchung und Bestrafung derartiger Verfälschungen, wie dies bis zum J. 1828 der Fall gewesen, bis auf Weiteres von Polizei wegen erfolgen solle. Inzwischen sind die Uebelstände der gerichtlichen Freisprechung bei dergl. der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Vergehen von dem H. Justizminister Mühler und mir Sr. Maj. dem Könige vorgetragen worden, und Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anl. O. v. 21. April d. J (Anl. a.) an uns zu erlassen geruht, welche festsetzt,

daß bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, die Bestimmungen der §§. 1264 u. 1265. Tit 20. Th II. des A. L. R in Anwendung zu bringen seien.

Indem ich bemerke, daß diese Allerh. Bestimmung durch die Jahrb. [3]) zur Kenntniß aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird (Anl. b.), veranlasse ich die K. Reg, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden, da die Bestimmungen der C. V. v. 26. Juni v. J nunmehr keine Anwendung weiter finden, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, damit diejenigen, welche Verfälschungen der gedachten Art begehen, inskünftige den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht v. 8. v. M. autorisire Ich Sie, den Justizminister, das hiesige Stadtgericht zur fernerweitigen Befolgung des Min. Erlasses v. 11. Febr. 1828 (A. l. b.), nach welchen bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, die Bestimmungen der §§. 1264. 1265. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in Anwendung zu bringen sind, anzuweisen, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Straflosigkeit solcher Verfälschungen nicht gestattet.

Berlin, den 21. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

Anl. b.

Der Justizminister tritt der von dem K. Kammerger., zufolge Ber. v. 26. v. M., angenommenen Meinung,

daß die Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, wenn solche blos in der Absicht geschieht, um sich dadurch ein besseres Fortkommen zu verschaffen, nicht nach den Vorschriften der §§. 1384 sqq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sondern nach den Bestimmungen der §§. 1264 und 1265 a. a. O. zu bestrafen,

---

[1]) Nämlich den, alle Paßverfälschungen polizeilich zu ahnden, die lediglich ein erleichtertes Fortkommen des Verfälschers, und nicht die Verheimlichung eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens bezweckten.

[2]) Diese C. V. ist durch die Sammlungen nicht mitgetheilt und jetzt auch von keinem weiteren Interesse.

[3]) Vergl. Jahrb. LI. 438. Gräff's Samml. XII. 108.

lediglich bei, hat jedoch veranlaßt, daß dieser Gegenstand bei der im Werke begriffenen Revision der Strafgesetze berücksichtiget werde. Berlin, den 11. Febr. 1828.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelmann.

(A. XXII. 399. — 2. 111.)

C. In Strafsachen wegen verbotswidriger Namensveränderung sind nur die Gerichte kompetent.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Novbr. 1830, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin[1]).

Der vormalige Kammergerichts-Kanzlei-Assistent R., dessen Sohn, dem gesetzlichen Verbot zuwider, ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familiennamen geändert hat, und deshalb nach einem Resolut des K. Polizei-Präs. v. 4. v. M. mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt werden soll, ist unterm 16. v. M. um Niederschlagung dieser Strafe eingekommen.

Dem K. Polizei-Präs. wird die diesfällige Eingabe des Bittstellers mit der Anweisung zugefertigt, die Entscheidung dieser nicht zur polizeilichen, sondern zur richterlichen Kognition gehörigen Sache der Justiz-Behörde zu überlassen, und daher die Akten an die Krim. Dep. des St. Gerichts zur Verf. abzugeben.

Die Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108) hat übrigens eine Geldbuße von 50 Rthlr., oder eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe gegen denjenigen bestimmt, der ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändert.

Wenn also die Sache als zur Kompetenz des K. Polizei-Präs. gehörig anzusehen gewesen wäre, so würde Demselben alsdann nicht die Befugniß zugestanden haben, auf eine gelindere, als die oben erwähnte gesetzlich festgesetzte Strafe zu erkennen.

(A. XIV. 790. — 4. 54.)

D. Die Kontraventionen wegen unerlaubter Selbsthülfe gehören zur richterlichen Kognition.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Novbr. 1836, an die K. Reg. zu Erfurt.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 26. Juli d. J. die Strafe mehrerer Einwohner von N. N., wegen der bei Gelegenheit des sogenannten Kuhviethes verübten unerlaubten Selbsthülfe, betr., erwidert wird, der Ansicht der K. Reg.

---

[1]) Vergl. Materieller Thl. Th. II. (Ordnungs-Polizei), Abth. I. Abschn. VI. (von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien- und Geschlechtsnamen).

Die Reg. zu Erfurt fragte unterm 18. Aug. 1818 bei dem K. Pol. Min. an: ob nicht die Polizei-Behörden in Fällen, wo Vagabunden, oder sonst über ihre Legitimation Befragte sich bei der polizeilichen Vernehmung einen unwahren Namen beilegen, befugt seien, sofort die in der V. v. 30. Octbr. 1816 bestimmte Strafe auf eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen, oder auf eine Geldstrafe von 5 Rthlr. festzusetzen, und die Sache nur beim Hinzutreten erschwerender Umstände an die Justiz-Behörden abzugeben? Das Justizminist., dessen gutachtliche Ansicht hierüber von dem Polizei-Min. mit dem Beifügen extrahirt wurde, daß bei Individuen des geringsten Standes selbst eine mäßige polizeil. Züchtigung angemessen scheine, bemerkte jedoch in seinem Schreiben v. 28. Septbr. 1818, daß eine solche Befugniß der Polizei-Behörden nur durch ein neues Gesetz würde festgestellt werden können, wozu kein dringendes Bedürfniß vorhanden zu sein scheine. Auf die anderweitige Anfrage des K. Polizei-Min. v. 4. Octbr. 1818: ob eine Polizei-Behörde befugt sei, einen ausländischen Vagabunden, der im Auslande fälschlich für einen Inländer sich ausgegeben, und daher an sie abgeliefert worden, und überhaupt einen Vagabunden, der sich einen falschen Namen und Geburtsort beigelegt, mit mäßiger körperlicher Strafe zu belegen, oder ob ihr auch in diesem Falle obliege, denselben an die Gerichtsbehörde abzugeben? erwiederte das Justizminist. in seinem Schreiben v. 9. ej. m., daß diese Frage, vorausgesetzt, daß unter körperlicher Strafe eine körperliche Züchtigung zu verstehen, verneint werden müsse; denn kein Gesetz räume den Polizei-Behörden eine solche Befugniß ein, und die V. v. 30. Octbr. 1816 wolle insbesondere das Führen fremder oder erdichteter Namen nur mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt wissen. (Akten des K. Polizei-Min., sign. Polizei-Sachen, Gen. Nr. 37, betr. die Beilegung falscher Namen und deren Bestrafung.)

in Auslegung des §. 158. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.[1]) nicht beitreten. Abgesehen davon, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck: „obrigkeitliche Entscheidung" nach der Terminologie des Landrechts in der That nur auf eine gerichtliche Entscheidung bezogen werden kann, so ist, auch dem Begriffe des A. L. R. nach, Selbsthülfe nur in einem solchen Falle anzunehmen, wo es sich von eigenmächtiger Geltendmachung eines Privatrechts handelt, und die obrigkeitliche Entscheidung über ein solches kann nur von der richterlichen Instanz ausgehen.

Der Antrag der K. Reg. auf Bewirkung einer diesfälligen Belehrung des O. L. Gerichts zu Naumburg erledigt sich daher von selbst. Bei der Revision des Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ist auf die Verbesserung dieses §. 158 schon Bedacht genommen worden.

(A. XX. 958. — 4. 136.)

E. Wegen heimlich begangenen Unfugs findet gerichtliche Kognition statt.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. Januar 1837, an die K. Reg. zu Münster.

Nachdem das unterz. Min. Veranlassung genommen, in Beziehung auf die Meinungs-Verschiedenheit, welche nach dem Berichte der K. Reg. v. 6. v. M. zwischen Derselben und dem dortigen K. O. L. Gerichte wegen des Ressorts bei Bestrafung eines von dem N. und Genossen durch wiederholtes Herausreißen der zur Sperrung eines Weges angebrachten Pfosten verübten Excesses, obwaltet, mit dem H. Justizmin. Mühler in Kommunikation zu treten, wird der K. Reg. das hierauf in dieser Angelegenheit an das gedachte O. L. Gericht ergangene R. des H. Justizmin. v. 11. d. M. im abschriftl. Anschlusse (a) übersendet, um daraus zu entnehmen, daß das O. L. Gericht angewiesen worden ist, die Einleitung der Untersuchung gegen jene Inkulpaten zu verfügen.

Anl. a.

Das K. O. L. Gericht erhält anl. Abschrift des Schreibens des H. Min. des J. u. d. P. v. 21. v. M. rc., mit dem Eröffnen, daß die Seitens des L. u. St. Gerichts und des Krim. Sen. des Kollegiums erfolgte Weigerung, die Untersuchung wider den N. und Genossen einzuleiten, nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Angeschuldigten sind nach den polizeilichen Verhandlungen geständig, die auf Geheiß der Polizeibehörde, zur Sicherung des Publikums gegen Gefahr, angeordnete Sperrung des unter dem Festungs-Gewölbe am Thore durchführenden Fahrweges, durch wiederholtes heimliches Ausreißen der Sperrpfähle zu beseitigen versucht haben.

Daß sie dies aus bloßem Muthwillen gethan hätten, und ihre Strafbarkeit daher lediglich nach §. 1490. Tit. 20. Th. II. A. L. R. zu beurtheilen sei, wie das Kollegium annehmen zu müssen glaubt, liegt keinesweges vor, es wird sich vielmehr erst bei der näheren Untersuchung ergeben, ob die That nicht aus Eigennutz verübt worden, und ob nicht hier die strengeren Strafgesetze der §§. 1495 — 1497 oder des §. 211 a. a. O. anzuwenden sind.

Ueberdieß kann aber auch der Justizmin. der Ansicht des Kollegiums nicht beipflichten, daß in den Fällen des §. 1490[2]) a. a. O. die gerichtliche Kompetenz ausgeschlossen, und stets nur eine polizeiliche Untersuchung einzuleiten sei, da dies aus dem in der Gesetzesstelle gebrauchten Ausdrucke: „polizeimäßige Ahndung," der nur auf das Maaß der Strafe (§§. 62 und 63. Tit. 17. Th. II. A. L. R.) zu deuten ist, nicht folgt.

Das K. O. L. Gericht wird daher angewiesen, die Einleitung der Untersuchung gegen den rc. N. und Genossen zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XXI. 163. — 1. 158.)

F. Wegen Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Polizei-Unterbeamte findet nur gerichtliche Untersuchung statt.

---

[1]) Dieser §. lautet:

„Wer dergl. Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung „zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher „bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher „bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen."

[2]) §. 1490 l. c. „Geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden."

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. Decbr. 1834, an die K. Reg. zu Gumbinnen.

In Beziehung auf das nach dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. in ihrem Kollegio in Frage gestellte Verfahren wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder Polizei-Unterbeamte, kann das Min. des J. u. d. P, wie der K. Reg. hiermit eröffnet wird, nur der Meinung beipflichten, daß in allen Fällen solcher Widersetzlichkeit eine gerichtliche Untersuchung eintreten muß, indem die statt derselben vorgeschlagene Ordnungsstrafe der Regel nach ein Beamten-Verhältniß Seitens des zu Bestrafenden voraussetzt.

(A. XVIII. 1065. — 4. 93.)

Der Bericht der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. Nov. 1834 lautet dahin:

Es ist in unserem Kollegio bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Frage gestellt worden:

ob die Polizeibehörde ermächtigt sei, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Exekutoren oder andere Polizei-Unterbeamten Strafen festzusetzen, oder ob dergl. Vergehen stets gerichtlich untersucht werden müssen?

Der §. 166. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmt ganz allgemein, daß der, welcher sich den Abgeordneten der Obrigkeit bei Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, nach Beschaffenheit des Widerstandes mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf 2 Monate bis 1 Jahr belegt werden solle.

Selbst der geringste Grad dieser Strafen übersteigt das Maaß, welches die Polizeibehörde zuerkennen darf, und in sofern scheint bei dergl. Vergehungen stets die gerichtliche Kognition eintreten zu müssen.

Indessen bleibt zu erwägen, daß diese, wenn gleich thätliche Widersetzlichkeiten gegen die gedachten Beamten, oft so geringfügiger Art sind, daß sie zwar als unpassendes Benehmen gegen die Polizeibeamten nicht ungestraft bleiben können, daß aber selbst die Anwendung der §. 166. l. c. gedachten Strafe als eine große Härte erscheinen würde. Es bleibt hiebei ferner zu erwägen, daß das Ansehen der Polizeibeamten durch die gerichtliche Untersuchung in vielen Fällen leidet, denn vor Ablauf eines Jahres ist die Beendigung einer solchen Untersuchung von den Gerichten selten zu erwarten, und während dieser Zeit ist die Veranlassung zur Untersuchung im Publiko oft schon vergessen, oder der Glaube erzeugt, daß die Widersetzlichkeit straflos geblieben sei.

Bei Widersetzlichkeiten unbedeutender Art, die überdies nach dem Bildungsgrade des unteren Polizeibeamten und des Denunziaten in der Regel nur als ein unangemessenes Benehmen des letzteren bezeichnet werden können, welches gleichwohl nicht ungerügt bleiben darf, scheint es uns daher angemessen, daß von der Polizeibehörde — dem Landrath oder Magistrat — unter Vorbehalt der Beschwerde bei uns, eine angemessene geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, als Ordnungsstrafe festgesetzt, und von der Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung abstrahirt werde.

Ew. Exc. bitten wir ganz geh., dieses Verfahren hochgen. genehmigen, und von der diesfälligen Bestimmung uns in Kenntniß setzen zu wollen.

(A. XVIII. 1063. — 4. 92.)

G. Wegen Winkelhurerei findet kein polizeiliches Strafverfahren statt, es hat aber die Polizeibehörde hier, wie bei allen Verbrechen, das Recht des ersten Angriffs.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Nov. 1832, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Aus den vom Mag. zu N. gegenwärtig eingereichten Akten, in Untersuchungssachen wider die geschiedene N., hat das Min. ersehen, daß der gedachte Mag. sich für befugt gehalten hat, gegen die der Winkelhurerei bezüchtigte Denunziatin ein polizeil. Straf-Resolut abzufassen, und daß die K. Reg. solches nicht nur durch die Verf. v. 28. Sept. d. J. gebilligt, sondern auch unterm 22. v. M. auf den von der rc. N. eingelegten Rekurs ein anderweites bestätigendes Resolut abgefaßt hat. Dies ganze Verfahren ist indessen den bestehenden G. nicht gemäß; denn wenn auch der Polizei gegen Winkelhuren das Recht des ersten Angriffs zusteht, so ressortirt doch die Bestrafung derselben von der Justizbehörde, da der §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. dieses Vergehen mit dreimonatlicher Zuchthausarbeit, mithin mit einer wirklichen Kriminalstrafe belegt, und keine gesetzliche Vorschrift existirt, welche die Festsetzung dieser Strafe im Allgemeinen der Polizeibehörde überlassen hat.

In dem Resolut des Mag. ist zwar auf das Hof-R. v. 31. Dec. 1798 (Stengels Beiträge, Bd. VIII. S. 222.) Bezug genommen; indessen bezieht sich dasselbe, wie schon

aus der Ueberschrift hervorgeht, lediglich auf die Stadt Berlin und auf die zwischen dem hies. Stadtger. und dem Pol. Direkt. obgewalteten Ressort-Streitigkeiten, und enthält keine allgemeine Bestimmung; überdies ist aber aus dem in Stengels Beitr., Bd. IX. S. 269. abgedruckten Hof-R. v. 14. Oct. 1799 und dem Gutachten der Geh. Kommission v. 16. Aug. desselb. J. zu entnehmen, daß nach der Ansicht der letzteren die Bestrafung der Winkelhurerei eigentlich von der Justizbehörde r.ssortirt.

Das R v. 11. Nov. 1799 (Stengels Beitr. Bd. X. S. 318.) wonach Winkelhuren, die nicht überführt werden können, mit den gesetzlichen Vorschriften bereits bekannt gewesen zu sein, nur mit einer außerordentlichen Polizeistrafe belegt und verwarnt werden sollen, ehe die im §. 1023 des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. festgesetzte Strafe Platz greifen kann, bezieht sich ebenfalls lediglich auf die Stadt Berlin, wie dies namentlich aus dem R. des H. Justiz-Min. v. 19. Juli 1814 (v. K. Jahrb. Bd. III. S. 285.) deutlich hervorgeht.

Die Allerh. K. O. v. 15. Jan. 1825 und die auf Veranlassung derselben an die Rheinischen Reg. erlassenen R. haben in den für die älteren Provinzen bestehenden Vorschriften ebenfalls nichts geändert; vielmehr ist dadurch nur für die Rheinprovinz deswegen, weil in derselben ein eigentliches Strafgesetz gegen Winkelhurerei nicht existirt, eine polizeiliche Vorschrift erlassen, auch eine bloße Polizeistrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen angeordnet und deren Festsetzung der administrativen Polizeibehörde überlassen, weil, wenn die Gerichtsbehörde damit hätte beauftragt werden sollen, ein förmliches Gesetz nöthig gewesen wäre.

Das vom Mag. abgefaßte und von der K. Reg. bestätigte Resolut ist daher wegen Inkompetenz der Behörde nicht aufrecht zu erhalten, und wird hierdurch aufgehoben, der K. Reg. aber überlassen, die vom Mag. eingereichten, hier beigefügten Akten an die Gerichtsbehörde abzugeben und dieser anheimzustellen, ob sie die Sache zur Eröffnung einer Krim. Untersuchung angethan findet.

Der Mag. ist hiernach zu belehren, ihm aber zugleich zu erkennen zu geben, daß auch die der N. N. bei Publikation des Resoluts der K. Reg. unterm 7. d. M. ertheilte Belehrung unrichtig gewesen sei, indem nach der C. Verf. v. 12. Nov. v. J. gegen die von der K. Reg. in zweiter Instanz abgefaßten Resolute ein eigentliches Rechtsmittel nicht mehr offen stehe, vielmehr bloß der Weg der Beschwerde an das Min. zulässig sei, darüber aber es keiner besonderen Belehrung bedürfe. (A. XVI. 970. — 4. 82.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Dec. 1836, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen.

Auf den Ber. v. 3. v. M., zu dessen Erstattung die K. Reg. Sich durch die eine Verminderung der Winkelhurerei in N. bezweckenden Anträge und Vorschläge der dortigen Polizei-Direktion veranlaßt gefunden hat, wird der K. Reg. Folgendes erwidert.

Das A. L. R., welches Thl. II. Tit. 20. §. 999. vorschreibt, daß liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, sich unter die Aufsicht des Staats stellen müssen, sieht die Uebertretung dieser Vorschrift als ein Verbrechen an, dessen Bestrafung in der Regel dem Richter obliegt. Wie aber bei allen Verbrechen, so steht auch hier der Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffes zu; dieselbe ist daher auch befugt, liederliche Weibspersonen, welche sich der Winkelhurerei ergeben, auf genügende Verdachtsgründe zu verhaften, und dem Richter zur Untersuchung zu übergeben. Dieser wird zwar, da der Beweis der gewerbweise betriebenen Winkelhurerei allerdings schwer zu führen ist, nicht in allen Fällen auf die ordentliche Strafe erkennen; die Untersuchung selbst, sowie der Untersuchungs-Arrest, sind jedoch nicht minder, als die mit gehöriger Aufmerksamkeit der Polizeibehörde verbundene Unsicherheit des verbotenen Gewerbebetriebes, jedenfalls schon nicht unbedeutende Mittel, der Winkelhurerei entgegen zu wirken.

Wenn aber die einem liederlichen Lebenswandel ergebenen Frauenzimmer außerdem durch unsittliches Benehmen, durch Umhertreiben, absichtliche Erregung von Aufsehen, auffallende Bezeichnung ihrer Wohnungen und dergl., zu öffentlichem Aergerniß Veranlassung geben, so ist es, um solchem Unwesen zu steuern, Pflicht der Polizeibehörde, gegen dergl. Individuen einzuschreiten und dieselben nach den Umständen polizeilich zu bestrafen. Ergiebt sich nun aus der diesfälligen Untersuchung oder sonst ein gegründeter Verdacht, daß solche Frauenzimmer wirklich Winkelhurerei treiben, wofür namentlich ein venerisches Uebel, in Verbindung mit mangelndem Nachweise eines ehrlichen Broterwerbes rc., schon hinlänglich sprechen würde; so ist die Polizeibehörde auch, vermöge ihrer Verpflichtung, sowohl den Verbrechen als einer dem Publikum drohenden Gefahr vorzubeugen, wohl befugt, dieselben bis zum Nachweise eines reblichen Erwerbes in das Arbeitshaus unter der Bedingung einzusperren, daß ihnen hinreichende Gelegenheit gelassen und wo möglich gegeben werde, sich einen erlaubten Broterwerb zu suchen und zu

schaffen; nur als Strafe kann eine solche Einsperrung von der Polizeibehörde nicht festgesetzt werden.

Uebrigens können die für Berlin erlassenen besonderen Bestimmungen und die für die Rheinprovinz unter ganz anderen Verhältnissen ergangenen gesetzlichen Vorschriften eben so wenig für die Stadt N. maßgebend sein, als die Anlegung eines neuen Bordells daselbst, oder die Konzessionirung einzeln wohnender Dirnen zur Hurerei, für zweckdienlich erachtet werden.

Hiernach hat die K. Reg. die Polizei-Direktion in N. zu bescheiden.

(A. XX. 964. — 4. 139.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 1. Oct. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 17. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein polizeiliches Strafverfahren gegen Frauenzimmer, welche der unerlaubten Hurerei verdächtig sind, aus den in dem R. v. 30. Nov. 1832 (A. S. 971.) angeführten Gründen nicht eintreten kann, vielmehr ein solches dem Richter überlassen werden muß; ich finde mich auch durch jenen Bericht nicht veranlaßt, zur Einführung eines polizeilichen Strafverfahrens gegen die gedachten Personen die Allerh. Genehmigung nachzusuchen. Dagegen wird die K. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß, da der Polizeibehörde das Recht des ersten Angriffs gegen dergl. Personen zusteht, es keinem Bedenken unterliegt, die in Unzucht betroffenen und die derselben nachgehenden Weibspersonen zum Polizeiarrest zu bringen, und von hieraus dem betr. Kriminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

Wenn alsdann auch vom Kriminalrichter viele solcher liederlicher Weibspersonen wegen nicht vollständig zu führenden Beweises unbestraft entlassen werden, so wird doch der Polizeiarrest, wenn nur die Polizeibehörde auf jene Personen gehörig aufmerksam ist, in Verbindung mit den wenigstens in einigen Fällen vom Kriminalrichter auszusprechenden und zu vollstreckenden Strafen, hinreichende Mittel gewähren, um der in N. um sich greifenden Winkelhurerei Einhalt zu thun. (A. XX. 966. — 4. 140.)

H. Wegen verbotener Aufbewahrung geladener Gewehre tritt die polizeiliche Kognition ein.

R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 29. Sept. 1836, an das K. O. L. G. zu Glogau.

Das Gerichtsamt zu Marklissa hat in Veranlassung des von dem K. O. L. G. an dasselbe in der Untersuchungssache wider den Tischler B. erlassenen R. v. 5. Juli 1836 in dem abschriftlich anl. Berichte v. 21. v. M. dem Justizminist. sein Bedenken gegen die Richtigkeit der in jenem R. ausgesprochenen Ansicht des Kollegiums vorgetragen.

Der Justizmin. tritt, im Einverständniß mit dem H. Min. des J. u. d. P., dem Gerichtsamte darin bei, daß der §. 740. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. eine bloße Polizeivorschrift enthalte, deren Uebertretung von den Lokal-Polizeibehörden, abgesehen von dem in §. 62. Tit. 17 ibid. bestimmten Strafmaaße, untersucht und geahndet werden kann.

Daß jene Bestimmung des §. 740. eine bloße Polizeivorschrift sei, folgt nicht allein aus §. 10. Tit. 17., sondern auch aus §. 692. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Das Verbot, geladene Gewehre in seinem Hause zu halten, bezweckt lediglich die Verhütung und Vorbeugung eines Unglücks oder einer Gefahr, und die darauf gesetzte Strafe ist demnach auch nur eine Polizeistrafe. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizeiübertretungen steht nach §. 11. Tit. 17. l. c., sofern damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

In dem nach den Bestimmungen Sr. Maj. des Königs erlassenen C. R. v. 23. Mai 1830 [Jahrb. Bd. 35. S. 283., A. XIV. 351.] [1]) ist aber die unbeschränkte Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden ausdrücklich anerkannt, und dabei auch vorausgesetzt, daß eigentliche Polizeigerichte nirgends in den Preuß. Staaten existiren. Auf das Maaß der Strafe kommt es dabei nicht an, so lange es sich nur lediglich um die Uebertretung polizeilicher Vorschriften handelt, wie dies in jenem C. nicht nur unter Nr. 2 ausdrücklich anerkannt, sondern auch unter Nr. 3. l. c. dadurch ausgesprochen ist, daß gegen ein Erkenntniß, welches eine höhere Strafe, als 14tägiges Gefängniß, mäßige körperliche Züchtigung oder 5 Rthlr. Geldbuße auferlegt, der Rekurs oder die Provokation auf rechtliches Gehör nachgelassen ist.

Die Bestimmung des §. 68. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., welcher auf §. 62. ibid. Bezug nimmt, ändert hierin nichts, weil dieser lediglich von der bürgerlichen im

---

[1]) Vergl. oben S. 511.

Gegenstande zur Krim. Gerichtsbarkeit redet, nicht aber von der der Polizeibehörde zustehenden Rüge der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Das K. O. L. G. wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren, und ihnen gemäß das Gerichtsamt zu Markilissa zu bescheiden.

(A. XX. 681. — 3. 134. — Jahrb. XLVIII. 521. — Gräff's Samml. X. 158.)

I. Kognition der Polizei und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults.

1) Vergl. §§. 13 und 14 der C. V. v. 30. Dec. 1798.

(Polizeiwesen Bd. I. S. 667 ff.)

Mit Bezug darauf sind ergangen:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 14. Nov. 1831, an die K. Reg. zu N.

Aus einem von dem dortigen K. O. L. G. an das K. Justiz-Minist. erstatteten, von demselben mir mitgetheilten Bericht habe ich ersehen, daß, außer dem durch den H. Ober-Präsidenten zu meiner Kenntniß gelangten Tumulte in N. selbst, ähnliche Auftritte auch in N. und N. Statt gefunden haben, und namentlich an letzterem Orte Fenster eingeworfen, und andere Excesse verübt worden. Da mir nun von diesen Vorfällen keine Anzeige gemacht worden, so veranlasse ich die K. Reg., solches schleunigst nachträglich zu thun, und sich dabei namentlich auch über das Benehmen der Kreis- und Lokal-Polizeibehörden, welches nach den Aeußerungen des K. O. L. Gerichts nicht das zweckmäßigste gewesen zu sein scheint, näher zu äußern.

Einer solchen näheren Aeußerung bedarf es besonders auch hinsichtlich des bei dem ersten Angriff und der vorläufigen Untersuchung beobachteten Verfahrens: denn das K. Oberlandesgericht rügt besonders, daß die an dasselbe gelangten polizeilichen Untersuchungen, namentlich wegen des Aufruhrs in N. selbst, noch völlig unsubstantiirte gewesen wären, und größtentheils blos in Namens-Verzeichnissen, mit einzelnen Bemerkungen bestanden hätten, und daß die Polizeibehörden überhaupt die Meinung hätten, es genüge an einer causa criminalis, ohne Ermittelung bestimmter, damit in Beziehung stehender Personen, und das Weitere sei der Kriminalbehörde zu überlassen.

Diese letztere Ansicht, welche auch die K. Reg. selbst theilen soll, kann ich nicht billigen; denn wenn auch durch den §. 13. des ersten Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798 den Polizeibehörden nur die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter des Tumults übertragen, und im §. 14. angeordnet ist, daß in Absicht derjenigen Angeschuldigten, gegen welche nach den Ergebnissen der vorläufigen Untersuchung auf eine härtere, als 14tägige Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird, die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz gebühren soll: so folgt doch schon aus dieser Bestimmung, und aus der, im §. 14 den Polizeibehörden beigelegten Befugniß, in den Fällen, wo nur eine polizeimäßige Strafe Statt findet, selbst das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, die Verpflichtung derselben, den Thatbestand nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv so weit als möglich festzustellen, und überhaupt die Untersuchung so weit zu führen, daß sich die Verschuldungen der einzelnen Theilnehmer übersehen lassen, da sich ohne letzteres gar nicht vollständig beurtheilen läßt, ob gegen die einzelnen betreffenden Angeschuldigten eine, die Kompetenz der Polizeibehörden übersteigende Strafe zu erkennen sein wird, die gedachte V. aber die Abgabe der Untersuchung an das Landes-Justizkollegium ausdrücklich von der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten, und nicht von der Höhe der Strafen, mit welchen die bei dem Aufruhr etwa verübten Verbrechen in abstracto bedroht sind, abhängig macht.

(A. XV. 795. — 4. 56.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. März 1834, an die K. Reg. zu N. N.

rc. Das Min. des J. u. d. P. kann die rc. Ansicht,

daß wegen Erregung eines Zusammenlaufes eine Strafe von Polizeiwegen nicht zulässig sei, eine solche vielmehr nur von der Gerichtsbehörde verhängt werden könne,

nicht theilen.

Abgesehen davon, daß die in den §§. 182 und 183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. angedroheten Strafen überhaupt nicht als eigentliche Krim. Strafen angesehen werden können; so ist in dem §. 13 des 1. Abschn. der C. V. v. 30. Dec. 1798 den Polizeibehörden nicht nur die vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes für alle Fälle, sondern auch die Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses für den Fall aus-

drücklich übertragen worden, daß nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder kürzerem Gefängniß stattfindet.

Hiernach ꝛc. (A. XVIII. 147. — 1. 95.)

2) Vergl. §§. 1 u. 2 der V. v. 30. Sept. 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults. (G. S. 1836. S. 301.)

(Unten Thl. II. Abthl. I. Abschn. II. Kap. II. sub II. Nr. 1.)

K. Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen stattgehabter Feuersbrünste[1]).

1) R. v. 29. Nov. 1790 an das Kammerger., betr. die Untersuchung bei Brandstiftungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen sind Zweifel entstanden:

Ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichen Feueranlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur Culpa dabei zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisses zum ordinairen Justiz- oder zum Cameral-Ressort gehören?

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende principia regulativa vereinigt.

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Polizeigesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Kontraventionen lediglich für die Polizei und die ihr vorgesetzte Cameral-Behörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizei und der ihr vorgesetzten Cameral-Behörde der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schaden entstanden sei? Findet sich

3) daß kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer, ehe es um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Kontraventionen und Unvorsichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen Recherche Indicia einer vorsätzlichen Feueranlegung, und also eines incendii dolosi attentati sich hervorthun, in welchem Fall die Sache zur ferneren Behandlung an die ordinaire Justiz- und Kriminal-Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bei der nach Nr. 2. von der Polizei geschehenen ersten Erkundigungs-Einziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade gestiftet worden, so ist die fernere Untersuchung ohne Unterschied, ob ein incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu sein scheine, der ordinairen Kriminal-Instanz unter Direktion des Landes-Justiz-Collegii zu überlassen.

5) Aber müßt Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtelt ist, Acta der Kammer kommuniciren, damit diese eines Theils die etwa nöthigen data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche sich bei Gelegenheit eines solchen Feuers einer Versäumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstiger Kontraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizeigesetze, schuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen könne. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Kognition gelangenden incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Kriminal-Bestrafung, wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes, nicht zu erkennen sei; oder auch, daß der Brandstifter, oder seine Mitschuldige wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens, nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Kontravention gegen ein Polizeigesetz bevorstehet, das Landes-Justiz-Kollegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder sofort, oder nach dem gegen die mit Kriminal-Strafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt ist, an die kompetente Cameral-Behörde abzugeben hat ꝛc.

Gegeben Berlin, den 29. Nov. 1790.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spez. Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

(N. C. C. Tom. VIII. S. 2989 Nr. 72. de 1790. — Hoffmann's Repert. Thl. 5. S. 124. — A. XII. 757.)

---

[1]) Es wird hier wegen des Zusammenhanges der Materien auch von dem Verfahren der Polizeibehörden bei dergl. Untersuchungen gehandelt.

2) R. der K. Min. des J. (v. Dohna) u. der J. (v. Kircheisen), v. 4. Sept. 1810, an das Kammerger. u. die Kurmärkische Reg.[1]), betr. das Verfahren bei Feuersbrünsten.

Friedrich Wilhelm rc. Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünste, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung erregenden Umstände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln unterstützen. Um diesen Zweck desto zuverlässiger zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

1) In allen Fällen, ohne Unterschied, soll in Gemäßheit des Regulativ-R. v. 29. Novbr. 1790[2]) der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten, der Polizeibehörde zustehen.
2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizeibehörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.
3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geschäft beendigt, und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat, das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.
4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des kompetenten Gerichts den letztern die alleinige Direktion dieser Untersuchung gebührt, so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.
5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Kammergericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Akten bedarf.

(Mathis jur. Monatsschr. IX. 320, Rabe's Samml. X. 411, A. XII. 485.)

Mit Bezug auf diese R. (sub No. 1 und 2) ergingen:

a) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 26. Juli 1819. Feststellung des Thatbestandes bei Feuersbrünsten.

Der Justizminister hat aus dem Berichte des K. Kammergerichts vom 17. d. M. ersehen, welche Zweifel in Absicht der bestehenden Vorschriften, wegen gerichtlicher Feststellung des Thatbestandes bei Feuersbrünsten, bei dem Collegio sich dargestellt haben. Es wird demselben darauf hiermit eröffnet, daß die Vorschriften der Crim. O. §§. 194 bis 197 sich mit den Bestimmungen des R. vom 4. Sept. 1810 sehr wohl vereinigen lassen. Die ersteren setzen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer dolosen oder culposen Brandstiftung voraus, sie schließen ferner die Mitwirkung und Hülfsleistung der Polizei-Behörde keinesweges aus. Auf welche Weise letztere erfolgt, bestimmt das R. v. 4 Sept. 1810; darnach gebühret in allen Fällen der erste Angriff der Polizeibehörde. Hat das Gericht Gründe zu der Vermuthung, daß das Feuer durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung entstanden, so muß dasselbe nach No. 3 des gedachten R. auf die baldige Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingezogenen Nachrichten dringen, und, wenn diese erfolgt ist, hat das Gericht zu beurtheilen, ob in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas nachzuholen sei. Die solchergestalt eintretende Concurrenz der Polizeibehörde, welcher in der Regel mehr Mittel zur Untersuchung des eigentlichen Herganges und zur Entdeckung des etwanigen Brandstifters zu Gebote stehen, als dem Gerichte,

---

[1]) Dies R. ist mittelst R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 1. Juni 1811, auch den übrigen Landes-Justizkollegien zur Befolgung mitgetheilt. (Act. des K. Min. des J., sign. Feuerpolizei-Sachen, Gen. No. 4, betr. das Verfahren in Untersuch. wegen Feuerentstehungen.)

[2]) Oben sub No. 1.

kann der Criminal-Rechtspflege nur vortheilhaft sein, und wenn das K. Kammergericht anführt: daß nach vielfachen Erfahrungen der später entdeckte Brandstifter mit der verdienten Strafe deshalb hat verschont werden müssen, weil das Gericht nicht sofort den Thatbestand festgestellt hatte, so hätte der Justiz-Minister gewünscht, von den vorgekommenen speciellen Fällen unterrichtet zu sein, um näher beurtheilen zu können, wodurch eigentlich der Zweck der Untersuchung vereitelt worden ist.

(v. K. Jahrb. XIV. 64. — Gräff Samml. IV. 64.)

β) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 1. August 1828, an die K. Reg. zu Magdeburg. Zweckmäßige Führung der Untersuchungen bei stattgehabten Feuersbrünsten.

Was die in dem Ber. v. 5. v. M. vorgetragenen Bemerkungen und damit verbundenen Anträge, wegen einer zweckmäßigen Führung der Untersuchungen bei eintretenden Feuersbrünsten anlangt; so ist über diesen Gegenstand schon früher ausführlich mit dem K. J. Min. verhandelt worden, und wird der K. Reg. die, in Bezug hierauf an die Reg. zu Frankfurt an der O. unterm 12. Aug. 1823 ergangene Verf., nebst dem darin allegirten Schreiben des H. Justiz-Min. v. 1. desselb. M. u. J. (sub litt. a. u. b.) beikommend abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, von deren genauer Befolgung sich auch ein vortheilhafter Erfolg erwarten läßt.

Anl. a.

Von dem Ber. der K. Reg. v. 6. Juni d. J., die von dem Hofrath Falkenberg geführte polizeiliche Untersuchung, wegen der im Oderbruche statt gehabten Feuersbrünste betr., ist dem H. Justiz-Min. in so weit Mittheilung gemacht worden, als derselbe die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Schwierigkeit, in gerichtlichen Untersuchungen wegen Brandstiftungen zu einem Resultate zu gelangen, und Ihre in dieser Beziehung gemachten Vorschläge zum Gegenstande hat. Das Resultat dieser Mittheilung, durch welche zugleich eine Modifikation des in Beziehung genommenen C. R. v. 4 Sept. 1810 herbeizuführen beabsichtet wurde, wird die K. Reg. aus dem abschriftlich beigefügten Antwortschreiben des H. Justiz-Min. v. 1. d. M. näher entnehmen. Bei den darin angeführten Gründen tritt nun auch das Min. des J. der Ansicht bei, daß es bei der erwähnten C. Verf. ohne weitere Modifikation zu lassen sei, um so mehr, als darin sowohl unter 2. bereits die ausdrückliche Anordnung enthalten ist, daß sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen **sofort** an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verf. überlassen solle, als auch unter 3. den Gerichts-Behörden die Verpflichtung auferlegt worden von Amtswegen auf diese Mittheilung alsdann zu dringen, wenn die Vermuthung, daß ein Verbrechen begangen worden, vorhanden ist. Bei gehöriger Berücksichtigung dieser Vorschriften, und wenn die Polizei-Behörden, wie erforderlich, mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, Mangel an Thätigkeit oder Umsicht bei denselben aber angemessen geahndet wird, wird sich der Zweck, nämlich die Ausmittelung und Bewirkung der Bestrafung verübter Verbrechen, am sichersten erreichen lassen.

Berlin, den 12. August 1823.

Min. des J. Erste Abth.

b.

Die C.-Verf. v. 4. Sept. 1810 wegen des Verfahrens bei Feuersbrünsten, deren Modifikation Ew. Exc. nach dem geehrtesten Schr. v. 8. v. M. wünschen, ist, wie die Akten meines Ministerii ergeben ꝛc., zum Zwecke der schnelleren Ausmittelung eines etwa begangenen Verbrechens und des Thäters erlassen worden. Sie hat bisher alle Collisionen beseitigt, welche nothwendig entstehen müssen, wenn die Justiz- und Polizei-Behörden für gleich berechtigt zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Führung der ersten Untersuchung erklärt werden. Die Polizei-Behörden sind in der Regel dem Orte des Brandes näher, sie sind mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, auf welche es bei der Sache ankommt, näher bekannt; es stehen ihnen, da sie ohnehin sich sofort an Ort und Stelle verfügen müssen, die geeignetesten Mittel zu Gebote, den Brandschaden auszumitteln, und allen denjenigen Umständen sofort nachzuforschen, welche auf eine vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung schließen lassen. Der Zweck wird also durch die ausschließliche Thätigkeit der Polizei-Behörde bei einem ausgebrochenen Feuer in Beziehung auf die Feststellung des Thatbestandes und die Ausmittelung des Thäters weit eher erreicht, als wenn diese vorläufige Untersuchung dem Richter übertragen worden. Hat es in einem oder dem anderen Falle an einem günstigen Erfolge, nämlich der Entdeckung des Thäters gefehlt, so kann, wenn dieser Erfolg überhaupt zu erwarten gewesen war, der Grund des Mißlingens der angewendeten Bemühungen nur in dem Mangel der gehörigen Thätigkeit oder Umsicht von Seiten der Polizei-Behörde gelegen haben. Die Reg. zu Frankfurt klagt selbst in dieser Hinsicht über die ihr untergeordneten Behörden, und sie dürfte daher anzu-

wiesen sein, selbige mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Selbst die von Ew. Exc. in Vorschlag gebrachte Modifikation der Verf. v. 4. Sept. 1810 scheint mir deshalb bedenklich, weil die alsbaldige Einwirkung der Justiz-Behörden davon abhängig gemacht werden soll,

ob zulängliche Verdachtsgründe wegen einer dolosen oder kulposen Brandstiftung vorhanden seien,

und über die Zulänglichkeit der Verdachtsgründe zwischen der Polizei- und der Justiz-Behörde nicht selten Differenzen stehen würden, wodurch die erste zu beschleunigende Untersuchung nur aufgehalten werden würde. Meines Erachtens sind die Fälle der Brandstiftung von andern Fällen wesentlich nicht unterschieden, in welchen es noch ungewiß ist, ob ein Verbrechen begangen sei, und die Ausmittelung desselben zunächst der Polizei-Behörde obliegt. Diese Ungewißheit eines begangenen Verbrechens tritt in der Regel bei Feuersbrünsten ein, und erst, wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt hat, wird von dem Gerichte beurtheilt werden können, ob zureichende Gründe zur Eröffnung einer Untersuchung vorhanden sind.

Ew Exc. stelle ich daher ganz erg. anheim, es bei der durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährten Verf. vom 4. Sept. 1810 zu belassen, und die Reg. zu Frankfurt a. O. danach gef. zu bescheiden.

Berlin, den 1. August 1823.

Namens Sr. Exc. des H. Justiz-Min.
Sack.

(A. XII. 753.—3. 95)

γ) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg in Pr. v. 12. April 1833, Führung der polizeilichen Untersuchungen über vorgefallene Brände und Feuersbrünste.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere K. Landrathsämter und Magistrate theils die, in dem R. der K. Min. des J. und der Justiz vom 4. Sept. 1810 angeordneten, schleunigen polizeilichen Untersuchungen über vorgefallene Brände, deren Führung in den Städten den Magistraten und auf dem Lande, nach der C. Verf. v. 2. Januar 1828, stets den H. Landräthen selbst, und in deren begründeten Behinderungsfällen den Kreis-Sekretairen obliegt, nicht mit solcher Eile und Gründlichkeit anstellen, als die Natur und Wichtigkeit der Sache es erfordern, und das angeführte R. und insbesondere die Verf. v. 7. Febr. 1824 (Anl. a.) es vorschreiben, theils auch nicht einmal die aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen an uns einreichen, wie solches doch der §. 2. des R. v. 4. Sept. 1810 ausdrücklich bestimmt. Wir wollen daher den K. Landrathsämtern und den Mag. diese Bestimmungen zur genaueren Beachtung für die Folge hiermit in Erinnerung bringen, und noch folgende nähere Anordnungen treffen:

1) Die polizeilichen Untersuchungen über vorgefallene Brände müssen in der Regel sofort nach erhaltener Kunde oder empfangener Anzeige, noch an dem Tage des Brandschadens selbst, und, wenn solches wegen der Entfernung, oder wegen der vorgerückten Tageszeit nicht mehr möglich sein sollte, spätestens an dem folgenden Tage abgehalten werden.
2) Die Untersuchung muß stets auf folgende Punkte gerichtet sein:
   a. Gegenstand und Betrag des Brandschadens; Sozietät, bei welcher versichert worden ist, und Versicherungswerth; genaue Vermessung der Brandstätte nach ihrer Größe, die Lage derselben, ihre Entfernung von anderen Gebäuden, ihrer Beschaffenheit und die Gefahr, in welche die Einwohner oder andere benachbarte Gebäude oder Gegenstände durch den Bran geratthen sind.
   b. Zustand und Anwendung der Löschanstalten und Thätigkeit des Lösch- und Rettungs-Personals.
   c. Entstehungsart des Brandes, wobei mit vorzüglicher Umsicht und Gründlichkeit zu verfahren ist, und zwar mit Aufnahme besonderer Verhandlungen, da dieselben nach §. 2. des R. vom 4 Sept. 1810 im Falle des begründeten Verdachts einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung sofort dem kompetenten Gerichte übersendet werden müssen.
3) Um weitläuftige Abschriften zu vermeiden, sind die aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen im Originale, nebst den Konzepten der etwa auf Grund derselben, wegen Nichtbeachtung feuerpolizeilicher Vorschriften, erlassenen Straf-Resolute, unverzüglich an uns einzureichen, und werden nach genommener Einsicht sogleich wieder zurückgesendet werden. Wenn die Untersuchungs-Verhandlungen über die Entstehungsart des Brandes dem Gerichte übergeben werden müssen, so ist nur eine Anzeige von dem Resultate in den die andern Verhandlungen begleitenden Bericht aufzunehmen.

4) Die K. Landrathsämter reichen die in Rede stehenden Untersuch. Verhandlungen unmittelbar an uns ein, die Magistråte durch die ihnen vorgesetzten K. Landrathsämter, welche von dem Inhalte Kenntniß zu nehmen, das noch fehlende auf dem kürzesten Wege ergänzen zu lassen, das Nöthige anzuordnen, und von dem diesfällig Geschehenen bei der Ueberreichung der Verhandlungen uns Anzeige zu machen verpflichtet sind. 2c.

Anl. a.

Bei den gegenwärtig besonders auf dem Lande so häufig vorkommenden Bränden werden die K. Landrathsämter und sämmtliche Polizeibehörden, mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahr 1811 abgedruckte Verf. der K. Min. des J. u. der J. v. 4. Sept. 1810, über die Untersuchung der Feuersbrünste, hiedurch gemessenst angewiesen, in pünktlicher Befolgung der §. 1 und 4., die in ihren Bezirken vorfallenden Brände so schleunig als gründlich zu untersuchen, und es dabei nicht bloß bei den Aussagen der Betheiligten bewenden zu lassen, sondern auch allen sonst sich irgend ergebenden Umständen sorgfältig nachzuspüren, und da, wo ein gerichtliches Verfahren gegen die angeschuldigte oder verdächtige Person eintritt, im Laufe der gerichtlichen Untersuchung der betreffenden Gerichtsbehörde fortwährend zweckdienliche Nachrichten mitzutheilen, damit die Verbrecher wo möglich entdeckt, und zur wohlverdienten Strafe gezogen, nicht minder der, widerrechtlich erzielten Brandvergütung verlustig erklärt werden.

Königsberg, den 7. Februar 1824.

K. Reg. Erste Abth.

(A. XVII. 480.—2. 145.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 30. April 1824, an die K. Reg. zu Erfurt. Ressort der Kriminal- und Polizeibehörden bei einem durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Feuer.

Der K. Reg. wird auf die unterm 1. d. M. gemachte Anfrage: wann bei einem, durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Feuer eine Criminal-Untersuchung, oder ein polizeiliches Verfahren eintreten müsse? 2c. eröffnet, daß auch hier und allenthalben die Praxis sich nach der, von dem dortigen Inquisitoriate angenommenen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen gestaltet hat, und das unterz. Min. sich nicht veranlaßt finden kann, hierin eine Abänderung zu bewirken. Der Polizei-Behörde liegt hierbei aber ob, ihr Amt mit Ernst und Nachdruck wahrzunehmen. (A. VIII. 565.—2. 131.)

4) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 22. März 1830, an das K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg. Von dem Ausfalle der gerichtlichen Untersuchung wegen Brandstiftungen ist der betr. Kreis-Feuer-Societäts-Direktion Nachricht zu geben.

Ew. 2c. benachrichtige ich in Verfolg des Erlasses v. 2. Jan. d. J., daß der H. Justiz-Min. besage eines jetzt hier eingekommenen Schreibens das Kammerger. und das O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. Oder unterm 8. d. M. angewiesen hat, in Untersuchungssachen, welche wegen Brandstiftungen eingeleitet worden, den betr. Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen von dem Ausfalle der Untersuchung Nachricht zu geben, als weshalb Ihnen nunmehr das Weitere hinsichtlich des diesfälligen Antrages der vierten Kurmärkischen Kommunal-Landtags-Versammlung überlassen bleibt. (A. XIV. 136. — 1. 100.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. April 1837, an die K. Reg. zu Liegnitz. Wirksamkeit der Kreis-Polizei-Behörden bei Untersuchungen wegen stattgefundener Feuersbrünste.

Die polizeiliche Untersuchung wegen eines ausgebrochenen Feuers gehört, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. v. M. eröffnet wird, unzweifelhaft zunächst zum Geschäftskreise der Orts-Polizeibehörde. Da aber die Kreis-Polizeibehörde berufen ist, jene in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu leiten und zu kontroliren, so steht kein Bedenken entgegen, die Landräthe ausdrücklich zu ermächtigen, sich von denjenigen Orts-Polizeibehörden, welchen sie eine völlig zufriedenstellende Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten nicht zutrauen, die geschlossenen Verhandlungen vorlegen zu lassen, um nach den Umständen die Ergänzung der letztern oder ihre Abgabe an das Gericht zu verfügen.

Die K. Reg. hat hiernach die Landräthe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und denselben dabei noch besonders zur Pflicht zu machen, daß sie sich vor jeder nicht unvermeidlichen Verzögerung möglichst zu hüten haben. (A. XXI. 498. — 2. 194.)

6) Verordn. der K. Reg. zu Danzig, vom 5. Mai 1819, wegen Untersuchung der Brandschäden.

Es sind öfters Fälle vorgekommen, daß die Domainen- und Intendantur-Aemter die ersten Untersuchungs-Verhandlungen wegen eines stattgehabten Feuerschadens unmittelbar

uns eingereicht haben. Nach der Vorschrift unserer Verf. v. 26. Februar. c. (Amtsbl. 7.) gehören aber solche Brandschadens-Sachen zum Ressort des Landraths, und folglich ssen in allen solchen Fällen die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landrathe s Kreises überreicht werden, und dieser schickt die Resultate der Untersuchung mittelst Be-hts an uns ein.

Die Domainen-Aemter und Intendanturen werden daher angewiesen, in Zukunft die zeige über eine stattgehabte Feuersbrust im Amtsbezirke unverzüglich an den Landrath Kreises zu erstatten, und dessen fernere Verf. zu erwarten und zu befolgen, welcher in icher Art für die Domainen- und Intendantur-Aemter, als für die Gutsbesitzer des Krei-, als die erste unmittelbar vorgesetzte Polizei-Behörde zu betrachten ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Landrath den Domainen-Aemtern und tendanturen die erste Untersuchung der in ihren Bezirken vorkommenden Brandschäden ertragen kann. Bei allen solchen Untersuchungen ist genau der Verf. der K. Reg. zu arienwerder vom 19. Septbr. 1811 in ihrem Amtsbl. pro 1811, ferner unserer Verf. v. März 1817 (pag. 206 des Amtsbl.) und 26. Februar c. (pag. 146 des Amtsbl.) zu gen.

Vor allen Dingen ist Beschleunigung der ersten Brandschadens-Untersuchung nöthig, eil, wenn Vernachlässigung oder gar bösliche Ansteckung zum Grund liegen sollte, diese h bei schnell folgender Untersuchung am ersten entdecken läßt. Wir werden daher auf die-n Punkt vorzüglich sehen, und jede Nichtbeobachtung der größten Eile auf das strengste ahnden. (A. III. 443. — 2. 93.)

L. Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen egen verbotenen Hazardspiels.

1) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P., vom 15. Juni 1828, an ie K. Reg. zu Erfurt. (Oben S. 133.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. März 1837, n die K. Reg. zu Liegnitz.

Mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 6. d. M. ausgesprochenen Ansicht, über den, wischen dem Polizeiamte und dem K. Landger. zu Görlitz in Beziehung auf die Frage:

in welchen Fällen die Gerichtsbehörde dem Antrage auf fiskalische Untersuchung wegen verbotenen Hazardspiels Folge zu geben habe?

stattfindenden Konflikt, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Die eingereichten Verhandlungen ergeben, daß das K. Landger. zu Görlitz und das K. O.L.Ger. zu Glogau nicht, wie das Polizeiamt zu Görlitz und die K. Reg. vermeinen, vor Einleitung der Untersuchung wegen verbotenen Hazardspiels die Feststellung des objektiven Thatbestandes des Verbrechens verlangen, sondern daß sie vielmehr nur die Denunziationen in casu nicht für so weit substantiirt halten, um eine Untersuchung darauf zu gründen. Das K. O.L.Ger. hat sogar, um in dem Urtheile über die Zulässigkeit der Einleitung einer Untersuchung nicht zu rasch zu sein, in Sachen wider die N.N. die Denunziaten gerichtlich vernehmen, mithin eine vorläufige Untersuchung behufs der Feststellung des Thatbestandes führen lassen, und hat nur nach dieser erst verfügt, daß es die Einleitung einer förmlichen Untersuchung gegen die betr. Individuen nicht für begründet erachte.

Die Entscheidung dieser Frage gehört aber dem Urtheile der Gerichte an, in welchem denselben weder vorgegriffen, noch gar Anweisung ertheilt werden kann. Hiernach kann ich die vorliegenden Fälle nicht für geeignet halten, um, dem Antrage der K. Reg. gemäß, auf besondere Anweisung der Gerichtsbehörden wegen Einleitung der gerichtl. Untersuchung hinzuwirken. (A. XXI. 165. — 1. 159.)

M. Kognition der Polizei- und Justiz-Behörden bei Untersuchungen wegen Medizinal-Pfuschereien.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Juni 1828, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

Das K. Min. der G. U. u. M. Angelegenheiten hat den, von dem Polizei-Präs. unterm 5. April d. J. an dasselbe, in Betreff der Med. Pfuschereien erstatteten Bericht, unter Bezugnahme auf das C. R. v. 1. Decbr. 1827 [1]), dem Min. des J. u. d. P. zur Erwä-

[1]) Das C. R. vom 1. Decbr. 1827 (A. XI. 1021. — 4. 84.) bemerkt, daß die Disciplin über das gesammte Medizinal-Personale, soweit es sich um die Ausübung der Kunst und des Gewerbes desselben handelt, zur Medizinal-Polizei, und deshalb zur Entscheidung des Min. der G., U. M. Ang. gehört, weshalb Rekurs-Gesuche über die gegen Medizinal-Personen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungsstrafen nicht vor das Min. des J. u. d. P. gehören.

gung und ressortmäßigen Verf. übersandt, und dabei, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. II. 20. §§. 703—711 und 17. §§. 10. 11. 62. u. 68, die Ansicht geäußert: daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Med. Pfuschereien, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen aber wo es an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl mit der Natur des Vergehens, das im letzteren Falle nur als Störung der gesetzl. Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaaß, rechtfertigen lasse.

Das Min. des J. u. d. P. ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als dem Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein geringes, in der Grenze der Polizei-Gewalt eingeschlossenes Strafmaaß auferlegt werden kann, in welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und nicht die des Gerichts begründet ist.

Dem Polizei-Präs. wird dies in Bezug auf die Schluß-Bestimmung des R. vom 22. Septbr. 1826 (A. XI. 498) [1]), wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte, welche, ohne Med. Personen zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im Allgemeinen zur richterlichen Cognition gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen Fällen der Art eröffnet. (A. XII. 647. — 2. 159.)

2) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (von Altenstein), so wie des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Septbr. 1831, an die K. Reg. zu Potsdam.

Auf den Bericht v. 4. v. M., die Untersuchung und Bestrafung der Medizinal-Kontraventionen durch die Lokal-Polizeibehörden betr., wird der K. Reg. Folgendes eröffnet:

Insofern Uebertretungen der Medizinal-Verordnungen von den für Medizinal-Geschäfte angestellten oder approbirten Personen begangen werden, gehören sie gemäß A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 505—508 zu den dienstlichen Vergehungen, deren disziplinarische Entscheidung in den geeigneten Fällen durch die K. Reg. selbst, als vorgesetzte Dienstbehörde, keinem Bedenken unterliegt.

Bei den Medizinal-Polizei-Kontraventionen anderer Individuen ist dagegen allerdings, sofern sie überhaupt nach den Bestimmungen des R. v. 11. Juni 1828 zur polizeilichen, und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 8. März v. J. [2]), die Lokal-Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz befugt, und walten keine hinreichende Gründe ob, in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen.

Zwar muß in allen solchen Fällen zuvörderst konstatirt werden, ob überhaupt durch die Uebertretung der medizinal-polizeilichen Vorschriften ein Schaden erwachsen oder nicht; da, wenn der erstere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben ist. Indeß kann die Nicht-Existenz eines Schadens in sehr vielen Fällen, ohne daß es dazu irgend einer technischen Kenntniß bedarf, konstatirt werden; in den Fällen aber, wo dies zweifelhaft ist, läßt sich voraussetzen, daß die Lokal-Polizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß, zuvörderst das Gutachten eines Sachverständigen, d. h. einer vereideten Medizinalperson, einholen, und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Bestimmtheit zu beseitigen ist, erst bei der ihr vorgesetzten K. Reg. anfragen werde.

Dadurch werden die in dem Berichte der K. Reg. sub 1 und 3 aufgeworfenen Bedenken erledigt. Das zweite Bedenken erledigt sich durch das, was am Eingange dieser Verf. wegen der Kontraventionen der Medizinalpersonen bestimmt worden, und das dritte geht offenbar zu weit, indem auch die Lokal-Polizeibehörden durch genaue Vernehmung der Kontravenienten in der Regel ermitteln können, ob dieselben schon von anderen Behörden wegen ähnlicher Kontraventionen zur Untersuchung gezogen worden, und der Fall, daß ein solches Subjekt schon in einem andern Bezirk ein gleiches Vergehen begangen hat, solches aber verschweigt, nicht blos bei einer Lokal-Polizeibehörde, sondern eben so gut bei der K. Reg., oder bei einer jeden andern, auf einen bestimmten Distrikt beschränkten Behörde, vorkommen kann. Es muß daher bei den allgemeinen Bestimmungen bleiben, doch wird der K. Regierung überlassen, das Verfahren der Lokal-Polizeibehörde in dieser Beziehung mit besonderer Aufmerksamkeit zu kontrolliren, und diejenigen Behörden, welche sich dabei pflichtwidrig zeigen, zur strengsten Verantwortung zu ziehen. (A. XV. 612. — 3. 69.)

---

[1]) Dies R. bemerkt, daß Untersuchungen wegen unbefugten Kurirens Seitens der zu keiner Klasse der Medizinal-Personen gehörenden Subjekte den Gerichten zu überlassen seien.

[2]) Vergl. unten Th. II. Abth. I. Abschn. 3.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Octbr. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg. Strafverfahren wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf Ihren von dem K. Min. der G. U. u. M. A. anher abgegebenen Bericht v. 19. Septbr. c., betr. das Rekursgesuch des wegen unbefugter Zubereitung und Verkaufs von Arzneien zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen ehemaligen Apothekers N., zuvörderst bemerklich gemacht, daß, da der rc. N. keine Med. Person mehr ist, nach dem R. v. 1. Decbr. 1827 (Annal. 1827. 4tes H. S. 1021.) die Sache zum Ressort des Min. des J. u. d. P. gehört. Dagegen ist, da durch den unerlaubten Verkauf von Arzneien Seitens des rc. N. kein Schaden geschehen, mithin nur von ihm gegen die gesetzl. Ordnung verstoßen ist, darin ganz richtig und dem R. v. 11. Juni 1828 (A. 1828. H. 2. S. 547) gemäß verfahren, daß im vorliegenden Falle nicht von dem Gerichte, sondern von der Polizeibehörde erkannt worden, welchem Verfahren auch die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 68 in Verbindung mit §. 62 ibid., mit Rücksicht auf die Reg. Instruktion v 25. Octbr. 1817. §. 11, nicht entgegenstehen.

(A. XX. — 4. 208.)

4) Ueber die Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotwidrigen Arznei-Dispensirens durch die Aerzte (in der Rheinprovinz) vergl.

a) R. des K. Justizminist. (v. Kamptz), v. 6. Juni 1833, an den General-Prokurator zu Cöln. [A. XVII. 525. — 2. 175.]

b) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), vom 7. Juli 1835, an die Reg. zu Coblenz. [A. XIX. 1119. — 4. 160.] Vergl. bei der Medizinal-Polizei; Bd. 3.)

N. Wegen Ueberschreitung der Fährtaxen tritt gerichtliche Kognition ein.

C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), vom 15. Septbr. 1831, an sämmtliche K. Reg.

Die K. Reg. wird benachrichtigt, daß bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder anderen dergl. nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Grund der Vorschriften des §. 238 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 [1]), die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß. (A. XV. 601. — 3. 60.)

O. In Betreff der Kognition bei Kontraventionen gegen die Censur-Gesetze, vergl. R. des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg v. 23. März 1820. [A. IV. 44. — 1. 30.] (Bd. I. S. 718 des Polizei-Wesens.)

P. Wegen Kontraventionen gegen die Anordnung der Verschließung der Privat-Pforten in Stadtmauern, tritt die Kognition der Polizeibehörden ein.

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Kuhlmeyer), v. 28. Juni 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Der K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 23. April c., betr. die wegen Verschließung der Pforten in der Stadtmauer zu Salzwedel erlassene Verf., wie wir der Meinung des dortigen Provinzial-Steuer-Direktors, daß die K. Reg., als Polizeibehörde, im vorliegenden Falle zu entscheiden habe, nur beistimmen können. Denn die Anordnung, daß Personen, welche in der Stadtmauer Pforten haben, solche zu einer gewissen Zeit schließen sollen, ist bloß die Polizeibehörde zu treffen befugt, und nur sie kann für kompetent erachtet werden, in dieser Hinsicht vorkommende Kontraventionen zu bestrafen. Ist daher auch die fragliche Anordnung in Salzwedel, wie die K. Reg. behauptet, bloß im Interesse der indi-

---

[1]) Dieser §. lautet:
„Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesenen Gränzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaaßt."
Vergl. übrigens das G. v. 20. März 1837, wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikations-Abgaben. [G. S. 1837. S. 57.] (In Bd. 4 des Pol. Wesens, beim Wegewesen.)

rekten Steuerverwaltung getroffen, so kann doch dies in der Kompetenz der Polizeibehörde zur Anwendung der Strafe nichts ändern, eben so wenig wie der Umstand, daß die K. Reg. die, jene Anordnung aussprechende Verf. v. 25. Aug. 1820 von der zweiten, statt von der ersten Abth. Ihres Kollegii hat vollziehen lassen, von Erheblichkeit erscheint.

(A. XXII. 367. — 2. 87.)

Q. Wegen unbefugter Anfertigung von Bittschriften und unnützen Quärulirens steht nur den Ministerien, nicht aber den Provinzial- und Ortsbehörden ein Strafrecht zu, sondern letztere können nur die gerichtliche Untersuchung extrahiren.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 2. Septbr. 1825. (A. IX. 690. — 3. 102.)

b) R. desselb. Min. v. 19. Decbr. 1827. (A. XI. 691. — 3. 62.)

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Th. III. des Werkes.)

II. Einzelne Arten von Amtshandlungen.

A. Ressort der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen.

C. R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen) und des J. (Sack), v. 17. April 1812, an sämmtl. K. O. L. Gerichte u. Regierungen [1]).

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsbl. No. 9 v. 10. Juli v. J. das Publik. ersehen, welches die K. Litthauische Reg. und das K. O. L. G. rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzender und abändernder V. darüber bei den concernenten Depart. des Min. hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besonderen Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsbl. bekannt machen zu lassen.

1) Wenn:

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vide §. 47 der Gesindeordnung; —

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51; —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160; —

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167; —

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen —

die Rede ist: so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 und 31 der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung stattfindet.

3) Die in den §§. 51 und 168 der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens stattfindet, von den Polizei-Behörden festzusetzen und zu exekutiren.

4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

---

[1]) Wörtlich gleichlautend unterm 9. August 1817 von der K. Reg. zu Bromberg publicirt. (A. I. 183. — 3. 109.)

5) Die in den §§. 37 und 38 der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 178 der Gesindeordnung den Polizei-Behörden die Kognition ausschließlich zu.

(A. V. 104. — 1. 64.—Hoffmann's Repert. Th. III. S. 118.—Rabe's Samml. X. 558.)

Dazu:

1) Die Grundsätze dieses C. R. finden auch Anwendung:

a) im Großherzogthum Posen.

R. des K. Polizei-Min. (v. Kamptz), v. 13. Sept. 1817, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. zu Posen kommunicire ich auf den Ber. v. 15. v. M., welcher von dem K. Min. des J. an das Pol. Min., zu dessen Ressort der Gegenstand desselben lediglich gehört, abgegeben worden ist, das erbetene R. v. 17. April 1812 über die Wirksamkeit der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen hierbei in Abschrift, woraus dieselbe ersehen wird, daß darin keine neue gesetzliche Bestimmungen, sondern nur eine Zusammenstellung der, in dem vorangegangenen Gesetze festgestellten Grundsätze enthalten ist; die Publikation des gedachten R. wird jedoch genehmigt. (A. I. 182. — 3. 108.)

b) in den Landestheilen jenseits der Elbe.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), v. 26. Januar 1821, an die K. Reg. zu Erfurt und Merseburg.

In der abschriftl. Anl. (Lit. a.) wird der K. Reg. das von Seiten des H. Justiz-Ministers, nach vorheriger Kommunikation mit dem unterz. Min., an das O. L. G. zu Halberstadt unterm 15. d. M. erlassene R., wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen, zur Nachricht mitgetheilt.

Anl. a.

Nachdem über die wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen von dem K. O. L. G. unter dem 4. Dec. v. J. gemachte Anfrage, mit dem K. Min. des J. Rücksprache gehalten, wird dem Kollegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizeibehörden jenseits der Elbe dieselbe Wirksamkeit beizulegen, welche nach der C. V. v. 17. April 1812 die diesseitigen besitzen, da die Gesinde-Ordnung solches nothwendig macht.

Der Amtmann N. N. hat aber die Vollstreckung der von der Polizeibehörde gegen den Gärtner N. N. erkannten Strafe bei dieser, und nicht bei dem K. O. L. G. in Antrag zu bringen, da die Exekution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justizbehörden gehört.

Berlin, den 15. Januar 1821.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

(A. V. 103 u. 443. — 1. 64 u. 2. 112.—Jahrb. XVII. 259.—Gräff's Samml. I. 183.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April 1829, an die K. Reg. zu Erfurt. Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrschaft über Kost und Lohn gehören zur Entscheidung der Gerichte.

Das unterz. Min. ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 14. d. M., in Betreff der Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen rc. eröffnet wird, mit dem K. O. L. G. dahin einverstanden, daß die Frage, was die Herrschaft dem Gesinde, nach dem von der Polizei genehmigten Abzuge aus dem Dienste, an Kost und Lohn zu entrichten habe, nicht vor die Polizeibehörde, sondern vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

(A. XIII. 335. — 2. 84.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. März 1831, an den Hauptmann N. N., und abschriftl. an die K. Reg. zu Oppeln. Die Entschädigungsansprüche bei Gesindestreitigkeiten gehören vor die Gerichte.

Ew. rc. eröffnet das unterz. Min. auf die Eingabe v. 28. Januar d. J., daß, nach der in dem Landräthl. Schreiben v. 19. v. J. allegirten V. v. 17. April 1812, in dem Falle, wenn von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste die Rede ist, nur die Regulirung eines Interimistikums der Polizeibehörde obliegt; die gegenseitigen Entschädigungs-Forderungen und Ansprüche der Partelen aber vom gewöhnlichen Richter erörtert

werden müssen. Die Regulirung des Interimistici ist in dem vorliegenden Falle durch den Landrath erfolgt, und es konstirt um so weniger ein Versehen desselben, als nach Ausweis der Akten des gedachten Landrath-Amtes einerseits die in Rede stehende Dienstmagd selbst bekundet, daß sie von Ihrer Ehefrau nur auf drei Monate gemiethet war, und andrerseits dies auch durch die Aussage der Gesinde-Mäklerin und die des Gendarmen N. über die von Ihrer Ehefrau erfolgte Aeußerung bestätigt ist.

Es kann daher Ew. ꝛc. nur überlassen bleiben, gegen die N. oder deren jetzige Brotherrschaft, Ihren vermeintlichen Anspruch im Wege Rechtens geltend zu machen.

(A. XV. 117. — 1. 54.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Juli 1832, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Gegen die in den Fällen sub No. 1 des R. v. 17. April 1812 erlassenen polizeilichen Verfügungen findet kein eigentliches Rekursverfahren statt [1]).

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 22. v. M. hierdurch eröffnet, daß von einem eigentlichen Rekurse in Polizeisachen nur da die Rede sein kann, wo von der Polizeibehörde ein wirkliches Straf-Resolut abgefaßt worden ist, dagegen wegen bloßer polizeilicher Verf., wie sie in den sub No. 1 des C. R. v 17. April 1812 gedachten Fällen in Gesindesachen zu erlassen sind, nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde offen steht, der unbedenklich, unbeschadet des nachgelassenen Rechtsweges, eingeschlagen werden kann. (A. XVI. 675. — 3. 58.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) u. der J. (Mühler), v. 19 Sept. 1833, an die K. Reg. zu Stettin. Kompetenz der Gerichte bei Entschädigungsklagen in Gesindestreitigkeiten und polizeilicher Vermittelungs-Versuch, als Bedingung der Zulässigkeit solcher Prozesse.

Die unterz. Min. können sich mit den Ansichten über die Ressort-Verhältnisse bei Gesinde-Streitigkeiten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 2. v. M. vorgetragen hat, nicht einverstanden erklären, sondern müssen die entgegenstehenden Grundsätze, welche das dortige K. O. L. G. vertheidigt hat, als richtig anerkennen.

Durch die Bestimmung des gemeinschaftlichen R. v. 17. April 1812 ad c. sind nämlich die Polizeibehörden zwar zu vorläufigen Bestimmungen auch für den Fall, daß eine Herrschaft ihr Gesinde nicht im Dienste behalten will, autorisirt; es ist aber dabei nur auf den §. 160 und nicht zugleich auf die folgenden §§. der allgemeinen Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 Bezug genommen, und dadurch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Kompetenz der Polizeibehörden in Fällen dieser Art sich lediglich auf die Frage:

> ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Dienstboten wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei oder nicht?

beschränken, und keinesweges auch auf die aus der beharrlichen und unbegründeten Weigerung entspringenden, in den §§. 161 sqq. näher bestimmten Folgen — über welche nach allgemeinen Grundsätzen nur der Richter zu urtheilen hat — beziehen soll.

Daß die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörden über jene Frage nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden kann, ist zwar richtig; indeß hat die K. Reg. übersehen, daß wegen der Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaften überhaupt keine Zwangsmittel stattfinden, vielmehr die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit nach sich zieht, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen. Auch ist deswegen das Einschreiten der Polizeibehörden nicht für unnütz zu erachten: denn theils sollen sie eine Vermittelung versuchen, theils aber wird nach §. 161 der Gesindeordnung der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes erst durch eine beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet, und eine solche ist erst alsdann anzunehmen, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden, woraus von selbst folgt, daß das Gesinde gar nicht eher eine Entschädigungs-Klage anstellen kann, als bis es sich wegen seiner Wiederannahme ohne Erfolg an die Polizeibehörde gewandt hat.

Was aber den Fall betrifft, wenn das Gesinde die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit verlassen hat, so ist in dem R. v. 17. April 1812 sub d. nur auf den §. 167 Bezug genommen und die Polizeibehörden sind daher nur alsdann zum Einschreiten befugt, wenn die Herrschaft das Gesinde zurück verlangt, dieses aber sich weigert und es darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes für gesetzmäßig begründet zu erachten ist, oder nicht? keineswegs aber auch dann, wenn beide Theile darüber, daß das Dienstverhältniß selbst

---

[1]) Dasselbe bemerkt das R. v. 11. Febr. 1835. (Unten sub No. 6.)

nicht länger fortdauere, einig sind, und der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf den Betrag des zu zahlenden Lohns rc. betrifft.

Hiernach hat in dem angezeigten Spezialfalle die Polizeibehörde zu N. auf doppelte Weise die Grenzen ihrer Befugniß überschritten: nämlich zuerst dadurch, daß sie, als der Tischler seine Dienstmagd ohne zureichenden Grund entlassen, sich nicht darauf beschränkte, dies auszusprechen und den Tischler zur Wiederannahme der Magd für verbunden zu erklären, sondern auch über die event. Folgen der etwanigen Weigerung entschied; sodann aber dadurch, daß sie späterhin, als die Magd selbst mit der Aufhebung des Dienstverhältnisses einverstanden war, und es nur darauf ankam, ob sie dessenungeachtet Lohn und Kostgeld fordern könne, sich überhaupt in die Sache einmischte, statt die Magd sogleich an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

Wenn die K. Reg. zur Rechtfertigung der Polizeibehörde anführt, daß nach der Absicht des R. v. 17. April 1812 der Polizeibehörde die definitive Beseitigung der entstehenden Streitigkeiten, wobei die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes die Hauptsache sei, für den Fall habe übertragen werden sollen, daß die Parteien den Rechtsweg nicht beschreiten wollten; so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß eine solche Absicht weder ausgesprochen, noch vorhanden gewesen ist, vielmehr der Polizeibehörde nur die vorläufige Entscheidung über die Frage:

ob das Dienstverhältniß selbst fortzusetzen sei oder nicht?

hat eingeräumt werden sollen.

Wenn Dieselbe Sich ferner auf die Bestimmung des R. v. 17. April 1812 sub 4 beruft und die Meinung äußert, daß der Dienstvertrag durch eigenmächtige Entfernung des Gesindes oder Verjagung desselben von Seiten der Herrschaft nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört werde; so muß Ihr bemerklich gemacht werden, daß in dem gedachten R. ausdrücklich gesagt ist:

während des Dienstes,

und darunter nur der Fall verstanden werden kann, wenn wirklich faktisch ein Dienstverhältniß besteht. Ganz unerheblich ist endlich das, was die K. Reg. hinsichtlich der für das Gesinde aus der Verfolgung ihrer Entschädigungs-Forderungen bei den Gerichtsbehörden entstehenden Schwierigkeiten und Weiterungen, sowie der den Polizeibehörden obliegenden Sorge für das Unterkommen entlassener Dienstboten, anführt. Denn die rechtliche Verfolgung der Lohn- und Entschädigungs-Forderungen des Gesindes ist keinesweges mit bedeutenderen, vielmehr nach den gesetzlichen Vorschriften mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft, wie die Verfolgung anderer nicht minder begründeten Ansprüche und jene Fürsorge beruht auf einem ganz anderen Fundamente, beschränkt sich auch keinesweges auf Gesinde, welches widerrechtlich entlassen, oder durch schlechte Behandlung von Seiten der Herrschaft bewogen worden, den Dienst zu verlassen.

Auch ist die K. Reg. im Irrthum, wenn sie glaubt, daß dem R. v. 17. April 1812 von sämmtlichen Polizeibehörden dieselbe Deutung gegeben sei, wie von Ihr; wenigstens ist davon, daß die gedachten Behörden sich auch in andern Depart. nach Aufhebung des Dienstverhältnisses eine Entscheidung über Lohn und Kostgeld angemaaßt hätten, hier nichts bekannt geworden, indem sonst schon früher diese irrige Meinung berichtigt sein würde. Da indeß dieselbe nach der Aeußerung der K. Reg. bei den Ihr untergeordneten Behörden verbreitet ist, so hat Sie letztere nach Maaßgabe dieser Verfügung zu belehren.

(A. XVII. 721. — 3. 87. — Jahrb. XLII. 110. — Gräff's Samml. VI. 92.)

Der Bericht der K. Reg. zu Stettin v. 2. August 1833 lautet:

Die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 bestimmt in den §§. 160—182, daß, wenn eine Herrschaft das Gesinde aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, sie von der Obrigkeit angehalten werden soll, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, und daß, wenn sie sich dessen beharrlich weigere, sie dem Dienstboten Lohn, Livree und Kostgeld auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten müsse.

Da diese Anordnung das Ressort unentschieden ließ, welches sub titulo: „Obrigkeit," gemeint sei, so ist durch ein R. der H. Min. des I. u. d. J. v. 17. April 1812, welches die Befugnisse der Justiz- und der Polizeibehörden in Gesindesachen gegen einander abgrenzte, bestimmt worden, daß, wenn von dem verweigerten Behalte des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft (§. 160 der Gesindeordnung) die Rede, es Sache der Polizei sei, die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren; daß aber die Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollten, auf Urtel und Recht provoziren könnten, aber verpflichtet seien, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

Ein Tischler in N. N. hatte sein Dienstmädchen, weil sie einen Ausschlag am Kopfe bekam, ihres Dienstes entlassen. Die dortige Polizeibehörde erkannte diesen Grund nicht für ausreichend, das Dienstverhältniß aufzuheben, sondern verurtheilte den Tischler, das

Mädchen wieder in seinen Dienst zu nehmen, event. ihr Lohn und Kostgeld zu zahlen. Dies geschah zwar, allein der Tischler mißhandelte das Mädchen so arg, daß sie nunmehr selbst auf ihre Entlassung antrug, und die Polizeibehörde, diese für rechtmäßig erachtend, den Tischler zur Zahlung von Lohn und Kostgeld verurtheilte. Der Tischler ergriff den Weg Rechtens, und trug dahin an, das Resolut der Polizeibehörde für nichtig zu erklären, da selbige nicht befugt gewesen sei, über Lohn und Kostgeld irgend etwas zu entscheiden. Das K. Stadtgericht zu Anclam, und hiernächst, auf die gegenseitig erhobene Beschwerde, auch das K. O. L. Gericht hierselbst traten dieser Ansicht bei, und suchten den Grundsatz durchzuführen,

> daß die Polizeibehörde lediglich über die Verpflichtung zur Wiederannahme des Gesindes zu befinden, also das Gesinde mit dem Anspruch auf Lohn und Kostgeld jederzeit an das Gericht zu verweisen habe,

denn weder die Gesindeordnung, noch das vorallegirte R. v. 17. April 1812 dehnten die polizeiliche Wirksamkeit auch auf die Rechte und Folgen aus, welche aus der widerrechtlich verweigerten Erfüllung des Miethsvertrags entsprängen, und wenn die Polizeibehörden in einzelnen Fällen sich hiernach in der Lage befänden, ihre interimistischen Verfügungen nicht exekutiren zu können, ungeachtet dies im Allgemeinen vorgeschrieben sei, so folge hieraus weiter nichts, als daß dieselbe nur als vermittelnde Behörde wirken müsse. Finde man diesseits in der möglicher Weise eintretenden Verlegenheit des entlassenen Gesindes, Hinsichts seines sofortigen Unterkommens, einen Grund für die Polizeibehörden, auch in dieser Hinsicht einstweilige Verfügungen zu erlassen und zu exekutiren, so lasse sich dem entgegensetzen, daß die Herrschaft, welche in Folge der polizeilichen Verfügung Lohn und Kostgeld dem entlassenen Dienstboten zahlen müsse, wenn sie demnächst durch die richterliche Entscheidung davon befreit würde, in den meisten Fällen wegen Unvermögens der Dienstboten in die Gefahr gerathen werde, das Gezahlte einzubüßen.

Wir haben uns mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklärt, und halten die allegirten Vorschriften für völlig ausreichend, die Polizeibehörden in dergleichen Fällen zu einer nicht bloß theilweisen Einschreitung zu legitimiren. Denn, wenn den Parteien der Weg Rechtens freigegeben ist, wenn sie sich bei der Entscheidung der Polizeibehörde nicht beruhigen wollen, so müssen sie sich dabei beruhigen *können*, d. h. eine Entscheidung ihres Streites in allen seinen Theilen bekommen, nicht aber gezwungen sein, die Frage wegen des Lohns und Kostgeldes, die bei dergleichen Streitigkeiten immer die Hauptsache ist, jedesmal vor den Richter zu bringen, was gegen Wort und Absicht des R. sein dürfte, wonach der Streit definitiv durch die Polizei abgemacht wird, *es wäre denn*, daß die Parteien den Weg Rechtens beträten. Wenn die Polizei im Falle der §§. 160 seq. der Gesindeordnung, also wenn das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund von der Herrschaft entlassen ist, nicht über Lohn und Kostgeld sollte entscheiden können, so muß man billig fragen: was denn eigentlich die ihr ausdrücklich überwiesene Entscheidung betreffen soll, da sie keinenfalls, wenn sich die Herrschaft beharrlich weigert, sie zwingen kann, das Gesinde aufzunehmen? Man scheint mit Recht den Gesichtspunkt festhalten zu müssen, daß der Dienstvertrag zwischen Herrschaft und Gesinde dadurch, daß letzteres eigenmächtig verjagt wird, oder sich entfernt, nicht aufgehoben, sondern nur faktisch gestört wird, mithin ein sich über Lohn und Kostgeld erhobener Streit *während des Dienstes* schwebt, also in die Kategorie § 4 des R. v. 17. April 1812 gehört; daß die Fragen über Lohn und Kost nur accessorisch sind, und rücksichtlich des fori der Hauptsache, der Störung des Vertrages folgen. Wäre dies nicht, so würde der eigenmächtig entlassene Dienstbote wegen der Entlassung zur Polizei gehen, wegen Lohn und Kostgeld zum Richter; beide würden vielleicht verschieden judiziren, und der Dienstbote, möchte er z. B. mit dem evidentesten Unrechte seines Dienstes entlassen sein, wegen seines Unterkommens, ja seiner ganzen Existenz in der drückendsten Verlegenheit sein, zumal, wenn die Herrschaft eximirt ist, und er vielleicht 20 Meilen reisen sollte, um nur an den Ort des Obergerichts zu gelangen, und dort seine Klage anzubringen. Es scheint hier recht eigentlich Sache der Polizei, einzuschreiten, und sich einer Klasse von Menschen anzunehmen, die fast in der Regel nicht im Besitz der Geldmittel sind, eine Zeitlang von dem Ihrigen zu leben, und so, zumal junge weibliche Dienstboten in größeren Städten, der Verführung und der Schande anheimfallen.

Wenn das K. O. L. Gericht dabei das Bedenken erhebt, daß die Herrschaft, wenn sie der Richter ex post von der Verpflichtung, Lohn und Kostgeld zu zahlen, freispräche, selten wieder zu ihrem Gelde kommen würde, so ist uns dasselbe nicht sonderlich gewichtig erschienen. Ob Jemand einen rechtlich begründeten Anspruch wird erfüllen können, ist nie Sorge des Richters, kann in thesi auch wohl überall nicht berücksichtigt werden, und es liegt im Wesen einer jeden interimistischen Entscheidung bei Alimenten, bei Bausachen, bei geistlichen Bauten, selbst beim possessorio summarissimo, daß die materielle Richtigkeit der interimistisch gefällten Entscheidung nie vertreten, und solche doch exekutirt wird.

Wenn wir endlich der Ueberzeugung sind, daß sämmtliche Polizeibehörden das R. v. 17. April 1812 nur in diesem Sinne auffassen und befolgen, — wie schon die verhältniß-

näßig so geringe Zahl der Gesindesachen bei den Gerichten bestätigen dürfte, — so würden wir uns damit begnügt haben, die in casu nachgesuchte Rektifikation der Polizeibehörde zu N. N. abzulehnen, und die Polizeistellen unseres Depart. im Besitze dieser, unseres Erachtens wohl fundirten Befugniß zu lassen, wenn nicht das K. O. L. Gericht zu erkennen gegeben hätte, daß es uns zwar dies überlassen, aber in den zu seiner Kognition kommenden Fällen auf die diesfälligen Schritte der Polizeibehörde keine Rücksicht nehmen werde.

In dieser Lage dürfte die Sache nicht bleiben können, sondern unsre ehrerbietigste Bitte gerechtfertigt sein:

das K. O. L. Gericht über seine unseres Dafürhaltens unrichtige Ansicht zu belehren, und seine Untergerichte hiernach mit Anweisung zu versehen. (A. XVII. 717. — 3. 86.)

6) R. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 11. Febr. 1835, an den Tagelöhner N. Possessorische Natur des polizeilichen Einschreitens bei Gesinde-Streitigkeiten und Unzulässigkeit einer weiteren Instanz dagegen.[1])

Dem Tagelöhner N. gereicht auf die Vorstellung v. 15. v. M., wegen des in einer Gesindesache gegen Seinen minderjährigen Sohn beobachteten Verfahrens, hiermit zum Bescheide, daß die in dieser Angelegenheit von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung nur eine vorläufige ist, und daß dem Bittsteller dagegen, wenn derselbe Seinen Sohn in den bestehenden Vertragsverhältnissen verletzt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen bleibt. Diesen einzuschlagen, muß Ihm um so mehr überlassen werden, als die zur Rechtfertigung Seines Verlangens angeführten Gründe nur rechtlicher Natur sind.

Es ist indessen, wie dem rc. N. zu bedenken gegeben wird, nicht zu erwarten, daß derselbe vor Gericht sich ein günstiges Urtheil erstreiten werde, da Seinem Antrage die deutliche Bestimmung des §. 111 der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 entgegensteht, wonach derjenige von beiden Theilen, welcher ein bestehendes Miethsverhältniß nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, ausdrücklich zur Kündigung verpflichtet ist.

Berlin, den 11. Febr. 1835.

Min. des I. u. d. P.
Köhler.

Abschrift hievon der K. Reg. in Arnsberg zur Nachricht, mit Bezugnahme auf das in der Sache von Ihr am 21. Decbr. v. J. erlassene Resolut, und mit dem Eröffnen, daß in Sachen dieser Art ein eigentlicher Rekurs an die höhere Polizei-Instanz nicht genommen werden kann.

Wie die C. Verf. v. 17. April 1812 (A. 1821. S. 104) deutlich ergiebt, ist die Absicht des polizeilichen Einschreitens in die Vertragsverhältnisse beim Gesindedienste nur die, durch eine vorläufige Bestimmung augenblickliche Störungen vorzubeugen. Diese vorläufige Bestimmung hat aber nur den Charakter einer possessorischen Anordnung, und sie muß ihn auch darin behalten, daß eine weitere polizeiliche Instanz nicht zulässig ist; wer sich dabei nicht beruhigen will, muß vielmehr das eigentliche Rechtverhältniß zur Kognition der dazu bestimmten Behörde bringen.

In künftigen ähnlichen Fällen hat daher die K. Reg. die Sache von Sich an die Gerichte zu weisen. (A. XIX. 179. — 1. 115.)

7) In Betreff der Anwendung dieser Vorschriften auf Hausofficianten, vergl. das C. R. v. 10. Aug. 1839. [Justiz-Minist. Bl. 1839. S. 304.] (Bei der Ordnungs-Polizei, oben S. 427.)

Dazu:

R. des K. Min. des I., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 11. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Oppeln. Polizeiliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Wirthschaftsverwaltern und deren Herrschaften.

Die hier eingereichte Beschwerde des Rittergutsbesitzers und Justitiarius N., vom 4. d. M., über die Verf. der K. Reg. v. 27. Aug. d. J., wodurch sein Antrag, seinen Wirthschaftsverwalter M. auf polizeilichem Wege aus der Wohnung auf dem Gute N. zu ermittiren, zurückgewiesen worden, giebt dem Min. des I. u. d. P. Veranlassung, Derselben Folgendes zu eröffnen.

Da Wirthschaftsverwalter zu den Hausoffizianten gehören, und deren Streitigkeiten mit der Herrschaft nach dem C. R. v. 10. Aug. v. J. ebenso der Kognition der Polizei-Behörde unterworfen sind, wie Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, so hätte über den zwischen dem N. und dem M. entstandenen Streit auf das Ansuchen eines der Betheiligten um so mehr eine polizeiliche Ermittelung veranlaßt werden müssen, als

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 17. Juli 1832. (Oben S. 534.)

nach Litt. c. des R. v. 17. April 1812 (A. 1821. S. 104), wenn von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste die Rede ist, die Kompetenz der Pol. Behörden, vorläufige Bestimmungen zu treffen und zu exekutiren, begründet ist. Diese Ermittelung würde demnächst ergeben haben, ob nach Maaßgabe der Bestimmungen der Gesinde-Ordnung die Dienstentlassung des M. ohne Kündigung gerechtfertigt ist, oder nicht. Im ersteren Falle war der M. sofort aus dem Dienstverhältniß bei dem N. zu entfernen, im letzteren dagegen dieser von Polizeiwegen zur Fortsetzung jenes Dienstverhältnisses aufzufordern. Die K. Reg. wird daher hiermit angewiesen, eine solche polizeiliche Ermittelung nachzuholen.

Sollte demgemäß der letztgedachte Fall eintreten, und die Pol. Behörde die sofortige Entlassung des M. nicht für gerechtfertigt erachten, der N. aber sich dessen ungeachtet weigern, das Dienstverhältniß mit jenem fortzusetzen, so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, dem Antrage des Beschwerdeführers nachzugeben, den M., bei seiner Weigerung, die innehabende Dienstwohnung zu verlassen, durch polizeiliche Hülfe aus derselben zu entfernen, weil die Herrschaft nicht genöthigt werden kann, das Gesinde wider Willen im Dienst zu behalten, sondern, wenn ein gesetzlicher Grund zur Dienstentlassung nicht vorliegt, doch immer nur zur vollständigen Schadloshaltung des entlassenen Gesindes angehalten werden kann. Wenn gleich dieser Grundsatz in der Gesinde-Ordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, so ist derselbe doch in der Natur des Gesindedienstverhältnisses überhaupt begründet, da Niemand genöthigt werden kann, von den ihm schuldigen Diensten wider seinen Willen Gebrauch zu machen; denn das Gesinde hat zwar die Verpflichtung, die schuldigen Dienste zu leisten, es kann aber deshalb nicht von einem Rechte des Gesindes, dergleichen Dienste aufzudringen, oder, auf der andern Seite, von einer Verpflichtung des Dienstherrn, solche anzunehmen, die Rede sein.

Dieser Grundsatz liegt auch den Bestimmungen der §§. 47 und 161 der Gesinde-Ordnung zum Grunde, denn wenn auch §. 160 l. c. verordnet, daß eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, von der Obrigkeit angehalten werden soll, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, so hat doch das Zuwiderhandeln der Herrschaft in diesem Falle, wie aus dem folgenden §. 161 l. c. hervorgeht, nur die eventuelle Verpflichtung zur vollständigen Schadloshaltung des ohne gehörigen Grund entlassenen Gesindes zur Folge. Die im §. 160 bezeichnete polizeiliche Einwirkung darf daher auch, wie bereits in dem von dem Beschwerdeführer allegirten, von den Min. der J. u. des J. gemeinschaftlich erlassenen R. v. 19. Sept. 1833 (A. S. 721) ausgesprochen ist, niemals bis zu Zwangsmaaßregeln wegen Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen die Herrschaft gehen, indem die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Gesindes nach sich zieht. Da der Entschädigungs-Anspruch des Gesindes nach §. 161 der Gesinde-Ordnung erst durch die beharrliche Weigerung der Herrschaft begründet wird, so hat das Einschreiten der Pol. Behörde hier immer die wesentliche Wirkung, nach vergeblicher Aufforderung der Herrschaft durch die Pol. Behörde zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses, die Entschädigungsklage des entlassenen Gesindes zu begründen. Das Anerkenntniß der Pol. Behörde, daß seine sofortige Entlassung nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt sei, ist daher Alles, was der M., wenn keine gesetzliche Ursache der Entlassung ohne Kündigung von dem N. sofort dargethan werden kann, zu verlangen berechtigt ist. Das Vorhaben des M., die Fortsetzung des Dienstverhältnisses gegen den Dienstherrn durch Innebehalten der Wohnung, wider dessen Willen, zu erzwingen, ist daher jedenfalls unzulässig, und muß auf den Antrag des Dienstherrn durch polizeiliche Hülfe beseitigt werden.

(Minist. Bl. 1840. S. 362. Nr. 638.)

8) In Betreff der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Instleute in der Provinz Preußen, vergl. K. O. v. 8. August 1837 und R. v. 21. Sept. 1837. [A. XXI. 710. — 3. 117.] (Bei der Ordnungs-Polizei, oben S. 428.)

B. Ressort der Polizei-Behörden in Pfändungs-Sachen[1]).

1) R. des K. Justiz-Minist. (v. Kircheisen) v. 24. Dec. 1816.

Auf den Ber. der K. O. L. G. Kommission v. 26. v. M., wegen des Verfahrens bei Pfändungen, ist der Justiz-Minister mit dem Hrn. Min. des J. in Kommunikation getreten, und es wird nach dem darauf eingegangenen 2c. Schreiben v. 14. d. M. der Antrag des Kollegii:

[1]) Vergl. die Vorschriften des A. L. R. I. 14. §§. 431 ff.

die Orts-Bürgermeister zu autorisiren, bei vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuschätzen und demnächst die aufgenommenen Verhandlungen an die betr. Gerichte einzusenden, auch die Parteien dahin zu verweisen,

hierdurch genehmigt ꝛc.

(Jahrb. VIII. 243. — Gräff's Samml. I. 58.)

2) R. des K. Justiz-Minist. (v. Kircheisen), v. 13. Nov. 1818, an das K. O. L. Gericht zu Köslin [1]).

Auf Veranlassung der von dem Pol. Direktor Braun zu Köslin am 30. Aug. d. J. unternommenen Pfändung und Bestrafung einiger Frevler, welche sich des gesetzwidrigen nächtlichen Behütens mit Getreide belegter Felder schuldig gemacht hatten, wird dem K. O. L. G. im Allgemeinen eröffnet, daß an den Orten, wo wegen Kontraventionen gegen die bestehende Ordnung der Feldflur und gegen polizeil. Anordnungen, Pfändungen von Polizei- oder Magistrats-Beamten bisher observanzmäßig vorgenommen worden sind, dieses auch ferner ohne alle Konkurrenz des Richters geschehen kann. Beruhigen sich die Parteien bei den Bestimmungen der polizeilichen Behörden, so ist gar keine weitere Notiz davon zu nehmen. Wird aber bei dem Richter um Remedur nachgesucht, so dient der §. 247 des Anh. zur A. G. O. allein zur Richtschnur, in wiefern auf rechtliches Gehör überhaupt provocirt werden könne, oder die Sache zur Prüfung der der Pol. Behörde vorgesetzten höheren Behörde verwiesen werden müsse. (A. II. 1071. — 4. 54.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. März 1840, an den K. Ober-Präsid. der Provinz Preußen.

Der Hr. Justiz-Minist. Mühler, welchem ich Ew. Exc. Ber. v. 14. Octbr. v. J., den Kompetenzstreit zwischen den Justiz- und Pol. Behörden dortiger Provinz in Pfändungssachen betr., mitgetheilt habe, hat mir demnächst Abschrift des Bescheides zugehen lassen, welchen derselbe unterm 12. Octbr. v. J. auf den, von Ew. Exc. abschriftlich an mich eingesandten Bericht des K. O. L. Gerichts zu Marienwerder, v. 15. Sptbr. pr., ertheilt hat. Eine Abschrift dieses Bescheides, (Anl. a.), so wie der darin in Bezug genommenen Verf. v. 30. Jan. 1834 (Anl. b.) füge ich mit dem Bemerken hier ergeb. bei, daß sich nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung gegen die darin enthaltenen Anordnungen nichts erinnern läßt.

In Betreff der Frage:

ob in den Fällen, wo in einfachen Pfändungssachen auf den Weg Rechtens provozirt wird, dieser unbedingt zu verfolgen, — oder ob, je nachdem der Beschädigte ein Domainen-Einsasse ist oder nicht, hier noch ein Unterschied nach den sub i. §. 2 des Regl. v. 20. Aug. 1802 [2]) erwähnten Ressort-Verhältnissen dahin zu machen ist, daß im er-

---

[1]) Dies R. ist unterm 1. Dec. 1818 der K. Reg. zu Köslin von Seiten des K. Min. des J. u. d. P. zur Nachachtung mitgetheilt worden. Auch ist die K. Reg. zu Potsdam darauf mittelst R. v. 4. Mai 1819 verwiesen worden. Die Festsetzungen des R. v. 13. Nov. 1818 beruhen auf dem Einverständniß der K. Min. des J. u. der P. u. der J., und es ergiebt die zwischen beiden vorangegangene Korrespondenz, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze sich nicht allein auf Pfändungen bei Forst-Polizei-Kontraventionen, sondern auf Pfändungen bei allen Arten der Polizei-Uebertretungen beziehen. Das Schreiben des K. Justiz-Minist. vom 9. Oct. 1818 an das K. Min. des J. bemerkt übrigens in Betreff solcher Pfändungen, die von Privatpersonen zur Sicherung ihrer Ansprüche vorgenommen werden, daß dabei den bestehenden Special-Observanzen gegen die Vorschriften des A. L. R. (wonach dabei nur richterliche Kognition eintritt) keine Wirksamkeit beigemessen werden könne. (Akt. des K. M. des J. u. der P., sign. Landes Pol. Sachen, Gen. Nr. 49, betr. die Ressortgränzen der Orts-Pol. und Gerichts-Behörden.)

[2]) Vergl. das Regl. v. 20. Aug. 1802 für die Untergerichte im Westpreuß. Departement. (N. C. C. Tom. XI. S. 1985. Nr. 1. des Nachtr. 1803, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 212.) Der §. 2. Litt. i. desselben lautet:

„Alle Pfändungssachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeister und „Domainen-Beamte, so wie in Bauerndörfern die Dorfgerichte zu reguliren „haben, in sofern der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt und „nicht besondere Schadensvergütigung verlangt, da sonst jeder Zeit die Kogni„tion der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizei-Behörden sich nur „der Untersuchung und Ausmittelung des verursachten Schadens zu unterziehen

steren Falle, wo nach der früheren Einrichtung die K. Kammer die kompetente obere Behörde gewesen sein würde, auch die Berufung auf den Rechtsweg nur als Rekurs zu betrachten sei, und demnächst bei der Regierung (in der heutigen Bedeutung) verfolgt werden müsse?

bin ich mit dem Hrn. Justizminister dahin einverstanden, daß bei einmal erfolgter Provokation auf den Rechtsweg, ohne Rücksicht auf die früheren Ressort-Verhältnisse, die Sache von den Gerichtsbehörden zu erledigen ist. Dies schließt indeß selbst redend nicht aus, daß in einfachen Pfändungssachen den Betheiligten freisteht, statt der Provokation auf den Rechtsweg, gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde, wie gegen jedes andere Polizei-Resolut, den Rekurs an die Reg. zu ergreifen, in welchem Falle dann die Sache im administrativen Wege erledigt wird.

a.

Auf den Ber. des K. O. L. Gerichts v. 15. v. M., die Ressortverhältnisse bei Pfändungssachen betr., wird demselben eröffnet, daß es bei den Anordnungen der Verf. v. 30. Januar 1834 (Anl. b.) sein Bewenden behalten muß, bis im Wege der Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt sein wird. In jener Verf. ist dem K. O. L. Gericht auch bereits auseinandergesetzt worden, welche Behörden zu erkennen haben, wenn gegen die Entscheidungen der Pol. Behörde in Pfändungssachen der Weg Rechtens ergriffen wird.

Hiernach sind die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Oct. 1839.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An das K. O. L. G. zu Marienwerder.

b.

Dem K. O. L. Gerichte wird auf den Ber. v. 17. d. M., betr. das Verfahren in einfachen Pfändungssachen, nach Maaßgabe des Reglements für die Untergerichte in Westpreußen v. 20. Aug. 1802 §. 2 Litt. i., eröffnet, wie der Justiz-Minister darin mit dem Kollegium einverstanden ist, daß die Bestimmungen des gedachten Regl. §. 2. Litt. i. in soweit noch zur Anwendung kommen müssen, als darin die Pfändungssachen den Lokal-Pol. Behörden, oder, wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, den vorgesetzten Pol. Behörden zur vorläufigen Kognition, Untersuchung und Ausmittelung des Schadens, so wie zur weiteren Regulirung in den Fällen, wo der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigen will, überwiesen sind. Denn in soweit ist im Sinne des Reglements von einer reinen Pol. Sache die Rede, und die V. v. 26. Decbr. 1808 hat in Betreff der polizeil. Gerichtsbarkeit, im Gegensatz der eigentlichen Rechtspflege, nichts geändert.

Die Ansicht aber, daß die gegen die Bestimmungen der Pol. Behörde in den Fällen, wo der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigen will, erhobene Beschwerde als Rekurs zu betrachten sei und vor die K. Reg. gehöre, oder, wie letztere will, nach Maaßgabe des R. v. 21. Mai 1830 [1]) zu behandeln sei, findet der Justiz-Min. nicht begründet. Das Regl. von 1802 läßt in den Fällen, in denen den Pol. Behörden die Entscheidung zusteht, wenn Jemand sich bei deren Festsetzungen nicht beruhigen zu dürfen glaubt, stets den Weg Rechtens zu; das Land- und Stadtgericht soll die Sache gehörig instruiren, die obere Behörde aber (damals, bei Domainen-Eingesessenen die Kriegs- und Domainen-Kammern, sonst die Regierung,) soll erkennen.

„und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verhandlungen „zuzufertigen haben. Glaubt Jemand sich in den Fällen, in denen den Pol. „Behörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu „dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und die„ses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren. Die Erklärung der Pol. „Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen „Verhandlung erfordern, und hiernächst Acta der oberen Behörde, welche, „wenn der Beschädigte ein Domainen-Eingesessener ist, die Krieges- und Do„mainen-Kammer, sonst aber die Regierung ist, zur Entscheidung einsenden. „Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf „der Beschädigte nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfge„richte unterwerfen, sondern er kann auf die der diesem vorgesetzten Polizei„Behörde bestehen."

[1]) Vergl. dasselbe oben S. 511.

Die Beschwerde über die Entscheidung der Pol. Behörde ist also wirklich eine Provokation auf den Weg Rechtens, und an die Stelle der oberen Behörde, welche zu erkennen hat, ist jetzt, in Gefolge der Bestimmungen §§. 14 und 34 der V. v. 26. Aug. 1808 das kompetente Land- und Stadtgericht, wenn die Lokal-Polizei-Behörde, oder das O. L. Gericht, wenn die vorgesetzte Pol. Behörde entschieden hat, getreten. Denn nach §. 14 l. c. ist die bisherige Rechtspflege der Kammer aufgehoben, und nach §. 34 hat die bisher, vermöge des Interesses der Pol. Behörde, stattgefundene Exemtion bis auf die Fälle, wo die Regierung in der Sache eine Resolution abfaßt, aufgehört. rc.

Berlin, den 30. Januar 1834.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Minist. Bl. 1840. S. 73. Nr. 125.)

C. Ressort der Polizeibehörden bei dem Aufgebote des unbekannten Eigenthümers gefundener und gestohlener Sachen.

1) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen) v. 16. October 1812.

Gegen das, besage des von dem K. Stadtgerichte unterm 9. d. M. erstatteten Berichts von dem Polizei-Präsidio (Anl. a.) vorgeschlagene Verfahren, in Absicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt worden, ist unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Eigenthümer bereit gelegen, an das Königl. Stadtgericht erfolgen, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde.

Anl. a.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 23 sqq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an ein rc. Stadtgericht zur weitern Verfügung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselben Anwendung finden könnte, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Dokumente sind, und dergl. der Fall; gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, viel daran gelegen sein, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht passend sein würde, eine Zeit lang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen, und das Publikum von dieser Einrichtung zu benachrichtigen. Die Nützlichkeit derselben ist nicht zu bezweifeln; da jedoch das A. L. R. auch dergleichen Kleinigkeiten ohne allgemeinen Werth von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ausschließt, so habe ich mich verpflichtet gehalten, Einem Königl. Stadtgerichte von der intendirten Einrichtung Kenntniß zu geben, und würde, wenn dasselbe mit mir einverstanden ist, worüber ich um Desselben bald geneigte Erklärung bitte, das abschriftlich anliegende Publikandum (Anl. b.) in öffentlichen Blättern bekannt machen. Berlin, den 28. Septbr. 1812.

K. Staatsrath u. Polizei-Präsident von Berlin.
Le Coq.

Anl. b.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten abgeliefert, welche sich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der kompetenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth sein mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeit lang im Polizeigebäude aufgehoben und auf einer am Eingange desselben aushängenden Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf die kürzeste Weise zurück zu erhalten. Berlin, den 25. Septbr. 1812.

K. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

(Jahrb. I. 260. — Gräff's Samml. I. 34.)

2) Publik. der K. Reg. zu Bromberg v. 18. Novbr. 1817.

Wir haben mehrmals wahrgenommen, daß Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks zur Ausmittelung des Eigenthümers gefundener und gestohlener Sachen, Vorladungen desselben durch die öffentlichen Blätter, zuweilen unter der Warnung erlassen, daß im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers die Sache verkauft und das Kaufgeld der Orts-Armen-Kasse überwiesen werden würde.

So gut die Absicht dieses Verfahrens auch gewesen sein mag, so kann dasselbe doch als ein Eingriff in den Wirkungskreis der gerichtlichen Behörden um so weniger gebilligt werden, da hieraus rechtliche Wirkungen gegen den Eigenthümer nicht hervorgehen können und zugleich unnütze Kosten entstehen.

Wie bei dem Aufgebot gefundener Sachen verfahren werden soll, schreibt das A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 23 ff. umständlich vor.

Die gefundene Sache soll hiernach zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zur Wahrnehmung seiner Rechte durch den Richter bewirkt werden.

Der Anfall des gestohlenen Guts, in sofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, gehört nach §. 118. Tit. 17. Th. II. a. a. O. zu den Einkünften der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und die diesem Zuschlage vorhergehende Aufforderung des unbekannten Eigenthümers zum Ressort des, das Verbrechen untersuchenden Gerichts.

Allerdings steht den Polizei-Behörden nicht nur frei, sondern liegt ihnen besonders ob, den Eigenthümer einer verlornen oder gestohlnen Sache auf jedem gesetzlich erlaubten Wege auszumitteln, und denselben zum Wiederbesitz derselben zu verhelfen.

Sofern aber die mit einem rechtlichen Präjudiz zu erlassende Edíktal-Vorladung des unbekannten Eigenthümers veranlaßt werden soll, steht die Verfügung ausschließlich den richterlichen Behörden zu ꝛc. (A. I. 138.—4. 88.)

D. Ressort der Polizeibehörden in Bezug auf kaufmännische Banquerotte.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. März 1830, an die K. Reg. zu Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen und Magdeburg. Die Polizeibehörde soll der Kriminalbehörde Anzeige von jedem Banquerott machen, welcher, nach vorläufiger Recherche, nicht durch wirkliche Unglücksfälle entstanden ist.

Da strafbare Banquerotte im Sinne des Gesetzes alle diejenigen sind, bei denen das Zahlungs-Unvermögen nicht durch wirkliche Unglücksfälle herbeigeführt worden, so müssen ꝛc. die Aeltesten der dortigen Kaufmannschaft, mit Bezug auf die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1480 [1]) angewiesen werden, einen jeden Fall der Insolvenz eines Kaufmanns zur Kenntniß der Krim. Gerichts-Behörde zu bringen, dessen Entstehung nicht einzig und allein wirklichen Unglücksfällen zuzuschreiben ist, und wo hiernach die Aeltesten die vorgeschriebene Anzeige unterlassen, müssen sie sich von der wirklichen Existenz bestimmter Unglücksfälle auf so genügende Weise Ueberzeugung verschafft haben, daß sie selbige vor dem Richter vertreten können, um solchergestalt die in dem G. angedrohete fiskalische Strafe zu vermeiden.

Da aber Fälle der Art zu den Ausnahmen gehören, so wird in der Regel eine jede eingetretene Insolvenz eines Kaufmanns der Krim. Behörde anzuzeigen sein.

Die vorstehende Anweisung hat die K. Reg. dem O. L. Gerichte, zur Benachrichtigung des Stadtgerichts, bekannt zu machen, und dem Polizei-Präs. aufzugeben, das Verbrechen eines Banquerotts, wie jedes andern, als Gegenstand der polizeilichen Recherche zu betrachten, und diejenigen Kaufleute der Justiz-Behörde namhaft zu machen, welche das, nach vorläufiger Recherche, bestätigte, öffentliche Gerücht, als insolvent gewordene Schuldner bezeichnet ꝛc. (A. XIV. 615.—3. 92.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juni 1830, an die K. Reg. zu Königsberg.

Der in dem Ber. der K. Reg. v. 25. April d. J., betr. die gerichtliche Anzeige vorfallender Banquerotte, Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft in Antrag gebrachten

---

[1]) Der §. 1480 a. a. O. lautet:

„Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, „die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Banquerotts dem Richter, „bei hundert Dukaten fiskalischer Strafe, anzuzeigen."

llerh. Dekl. bedarf es, wie Ihr zum Bescheide ertheilt wird, keinesweges, sondern nur, aß von den Verwaltungs-Behörden auf die Befolgung der, in der Verf. v. 26. März . J. enthaltenen Vorschriften gehalten werde. Darnach haben die Vorsteher der Kauf-nannschaften jeden Banquerott der kompetenten Justiz-Behörde anzuzeigen, dessen Ent-tehung durch wirkliche Unglücksfälle ihnen nicht glaubwürdig bekannt worden ist, denn ılle nicht in Folge von Unglücksfällen entstandenen, und als so entstanden, den Vorstehern bekannten Banquerotte gehören in die allgemeine gesetzliche Kategorie der strafbaren Banquerotte, welche nach §. 1480. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. angezeigt werden müssen.
(A. XIV. 616. — 3. 93.)

E. Ressort der Polizeibehörden in Bezug auf vorzu-nehmende Haussuchungen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 2. Decbr. 1824, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Befugniß der Polizeibehörden und der Dienst-Herrschaften zur Durchsuchung der Behälter ihrer Dienstboten.

Dem K. Polizei-Präs. wird auf den Ber. v. 21. v. M. in Betreff der Befugniß der Dienstherrschaften zur Durchsuchung der Behälter ihrer Dienstboten, eröffnet, wie es keinen Zweifel leidet, daß, wenn eine Herrschaft, welche Verdacht gegen ihr Gesinde hegt, die Visitation der Behältnisse desselben von der Polizei verlangt, die Polizei befugt ist, solche zu veranlassen, und daß überhaupt kein Grund vorhanden ist, eine solche Hülfe der Polizei zu erschweren oder zu verweigern, sondern vielmehr der Polizei obliegt, hierunter alle zulässige Hülfe zu leisten; auch scheint das K. Polizei-Präs. selbst hierüber nicht bedenklich gewesen zu sein.

Ob aber eine Dienstherrschaft befugt ist, von dem Gesinde auch ohne Anrufen der Polizei das Oeffnen der Behälter des Gesindes Behufs einer Nachsuchung zu verlangen? ist eine Frage von privatrechtlicher Natur, und wird daher so leicht nicht zur Entscheidung des Polizei-Präs. kommen können; wie denn dasselbe in dem vorliegenden Berichte auch bemerkt, daß ein besonderer Fall der Anfrage nicht vorliege, und überhaupt die Herrschaft Grund genug hat, die polizeiliche Nachsuchung zu extrahiren.

Sollte aber letzteres, wegen Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen nicht zulässig sein, oder den Zweck vereiteln, so leidet es keinen Zweifel, daß die Dienstherrschaft, wie auch bisher ohne Anstand geschehen ist, berechtigt ist, die Nachsuchung der in ihrer Wohnung befindlichen Koffers und übrigen Behältnisse des Dienstboten vorzunehmen.
(A. VIII. 1140. — 4. 103.)

2) Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, v. 23. April 1832, über das Verfahren der Polizeibehörden bei Haussuchungen. (A. XVI. 985. — 4. 93.)

(Vergl. unten Th. II. Abth. II. Abschn. II. Kap. I.)

F. Nichtbefugniß der Polizeibehörden zur Entscheidung über den Anspruch auf Schadensersatz bei Kontraventionen.

Resol. des K. Min. des I. u. d. P. (Köhler), v. 24. Septbr. 1834, an den Mag. zu Bunzlau.

Die Anfrage des Mag. in der Anzeige v. 13. d. M.: ob die Polizeibehörde bei Kontraventionen nicht berechtigt sei, den Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatze anzuhalten? kann nur verneinend beantwortet und die von der K. Reg. zu Liegnitz in dem Resolute auf das Rekursgesuch der Wittwe N., d. d. Liegnitz, den 6. Septbr. aufgehobene Schadenersatz-Leistung nur gebilligt, auch die Demselben ertheilte Belehrung nur für angemessen erklärt werden, da die Polizei-Verwaltung mit der Entscheidung über streitige Privatrechte und Entschädigungsansprüche, sie mögen entstehen, aus welchem Grunde sie wollen, nichts zu thun hat. (A. XVIII. 783. — 3. 100.)

G. Nichtbefugniß der Polizeibehörden zu Siegelungen in Sterbefällen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Octbr. 1838, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin.

In Folge des vorläufigen Erlasses v. 5. d. M., die Mitwirkung der hiesigen Polizei-Kommissarien bei Siegelungen in Sterbefällen betr., wird das K. Polizei-Präs., unter Zufertigung der in Abschrift anliegenden, von dem H. Justizminister in dieser Angelegen-

heit an das Kammer=Ger. und das Kurmärkische Pupillenkollegium erlassenen Bescheidung (Anl. a.) veranlaßt, nunmehr die hiesigen Polizei=Kommissarien anzuweisen, daß sie künftig jeder Nachlaß=Siegelung sich enthalten. Dagegen sind dieselben zu verpflichten, sobald ihnen ein Sterbefall angezeigt wird,

a) darüber sofort Erkundigung einzuziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegelung vorhanden sind;
b) in diesem Falle dem Präsidenten des K. Pupillenkollegii und resp. dem betr. Gerichtsdirigenten, zur Veranlassung der Siegelung, unverzüglich unmittelbare Anzeige zu machen, indem eine Anzeige durch Vermittelung des K. Polizei=Präs. zu zeitraubend und dem Zwecke nicht entsprechend sein würde, und
c) in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschluß oder polizeiliche Aufmerksamkeit den Nachlaß zu sichern.

a.

Den von dem K. Kammerger. und dem K. Pupillenkollegium in dem gemeinschaftlichen Ber. v. 6. Aug. c. gemachten Vorschlage,

wegen Ermächtigung der hiesigen Polizei=Kommissarien zu Nachlaß=Siegelungen bei hier am Ort sich ereignenden Todesfällen,

kann der Justizminister Folge zu geben, sich nicht veranlaßt finden.

Die Polizei=Kommissarien sind nach den §§. 14. 16. 19 und 20. Tit. 5. Th. II. der A. G. O. bei den hier obwaltenden örtlichen Verhältnissen zu Siegelungen bei Sterbefällen hiesiger Einwohner gesetzlich niemals ermächtigt. Der einzige Grund, welcher eine Ausnahme motiviren könnte, liegt in dem Umstande, daß bei der jetzt bestehenden Einrichtung die Gerichte von den Todesfällen erst nach längerer Zeit durch die Extrakte aus den Todtenlisten Kenntniß erhalten, die Siegelung erst folglich so spät verfügt werden kann, daß der dabei beabsichtigte Zweck entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen erreicht wird.

Diesem Uebelstande kann jedoch dadurch leicht vorgebeugt werden, wenn die Polizei=Kommissarien, denen jeder Sterbefall zunächst angezeigt werden muß,

a) darüber sofort Erkundigung einziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegelung vorhanden sind;
b) in diesem Falle dem Präsidenten des K. Pupillenkollegiums und resp. dem betr. Gerichtsdirigenten zur sofortigen Veranlassung der Siegelung durch einen Gerichtsbeisitzer oder Sekretair, unmittelbare Anzeige machen, und
c) in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschluß oder polizeiliche Observation den Nachlaß sichern.

Zu diesem Verfahren werden daher die Polizei=Kommissarien von dem vorgesetzten Minist. angewiesen werden, was dem K. Kammerger. und dem K. Kurmärkischen Pupillenkollegium zur eigenen Beachtung und zur Benachrichtigung des hiesigen Stadtgerichts und des Vormundschaftsgerichts hierselbst bekannt gemacht wird. Es wird darauf zu halten sein, daß unverzüglich nach einer solchen Anzeige von dem Präsidium und resp. Direktorium die geeignete Einleitung und Abordnung zum Behuf der Siegelung getroffen werde. Berlin, den 18. October 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

(A. XXII. 968. — 4. 111.)

Drittes Kapitel.

Geschäftsgang bei den Polizei=Behörden.

I. Ueber die Frage, in wiefern die Polizei von Seiten der Magistrate kollegialisch zu bearbeiten ist? disponiren:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Decbr. 1832, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Da die St. O. über die Frage:

in wie weit die Polizei vom Magistrate kollegialisch, oder Namens desselben von einem besonders beauftragten einzelnen Mitgliede selbstständig verwaltet werden soll?

nichts vorschreibt, so ist es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 27. v. M. eröffnet wird, lediglich Ihre Sache, die Angelegenheit nach der Natur des Geschäfts selbst reglementarisch zu ordnen.

Aus der letztern ergiebt sich unter Andern, daß eine kollegialische Berathung nicht erst stattfinden kann, wenn es darauf ankommt, einen Dieb zu verhaften, die Wegschaffung irgend eines die Passage verengenden oder gefährdenden Gegenstandes zu ver-

fügen, und überhaupt alles dasjenige sofort zu beseitigen, was die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören kann. Die eigentliche exekutive Polizei im ganzen Umfange muß daher von dem dazu bestimmten Magistratsmitgliede selbstständig und auf eigene Verantwortlichkeit ausgeübt werden, wobei aber demselben, eben weil das Geschäft von ihm als Mitglied des Magistrats besorgt wird, auch nicht verwehrt werden kann, sich der Firma des Magistrats zu bedienen, oder von Magistratswegen zu verfügen. So wie es indessen auch bei solchen Gegenständen der exekutiven Polizei, welche nicht eine sofortige Entschließung erheischen, dieser Magistratsperson freistehen kann, einen Beschluß des Kollegii selbst zu veranlassen, so versteht es sich dagegen von selbst, daß alles dasjenige was nicht zur exekutivischen Polizei gehört, und daher ein sofortiges Handeln nicht erfordert, sondern eine Berathung Mehrerer zuläßt und wünschenswerth macht, z. B. alle Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anstalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, Polizei-Gefängnisse rc. zum Ressort des Kollegii gehört, und daß auch Straf-Resolute von derselben berathen und beschlossen werden können.

Nach diesen Andeutungen wird es der K. Reg. nicht schwer fallen, unter Berücksichtigung etwaniger besonderer Verhältnisse allenthalben, wo es nothwendig ist, die Grenzen des Ressorts des einzelnen Magistrats-Mitgliedes, so wie des Magistrats-Kollegii, mit Sicherheit festzustellen. (A. XVI. 436. — 2. 57.)

2) Auszug aus dem C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Febr. 1838, an sämmtl. K. Reg.

Eine kollegialische Bearbeitung ähnlicher (sekreter) und aller wichtigeren und höheren sicherheitspolizeilichen Sachen bei den Magisträten entspricht dem Zwecke nicht; vielmehr ist es nöthig, daß alle dergl. Sachen, gleich wie die Bearbeitung solcher Angelegenheiten bereits den Reg. Präsid. persönlich und unter etwaniger Mitwirkung eines Raths des Kollegii empfohlen ist, von dem Magistrats-Dirigenten entweder allein, oder von dem, mit der Polizei-Verwaltung besonders beauftragten Magistratsmitgliede in Gemeinschaft mit dem Dirigenten bearbeitet, und die dieserhalb an andere Behörden zu richtenden Schriftstücke von letzterem allein, und nicht von dem ganzen Magistrats-Kollegium, unterzeichnet werden rc. (A. XXII. 143. — 1. 124.)

II. Insbesondere über die Frage: in wie fern (nach der revid. St. O.) die Polizei durch das damit beauftragte Magistrats-Mitglied Namens des Magistrats zu verwalten? bestimmen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 1. Oct. 1836, an den Magistrat zu N.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 9. v. M., die Verwaltung der exekutiven Polizei daselbst betr., hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß, wenn auch nach §. 84 der rev. St. O. der Mag. sowohl Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, als auch zugleich Organ der Staatsgewalt ist, daraus nicht unbedingt folgt, daß der Mag. als Letzteres und in corpore, auch die Orts-Polizei auszuüben hat; denn der §. 109. a. a. O. bestimmt alternativ, daß der Mag., und insbesondere der Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistrats-Mitglied, welches damit speziell beauftragt werden möchte, verbunden sei, auch die Polizeiverwaltung im Stadtbezirke zu übernehmen, daß der Beauftragte aber dabei bloß im Auftrage der vorgesetzten Reg. handle. Hiernach ist es unbedenklich, daß das mit der Polizeiverwaltung speziell beauftragte Magistrats-Mitglied, dies mag nun der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Mag. sein, die Polizei nicht Namens des Mag. verwaltet, und muß es daher bei der, dem Mag. ertheilten Verf. der K. Reg. zu Münster v. 17. Aug. d. J. verbleiben.

Da aber der Schluß des gedachten §. 109. dem Mag. die Pflicht auferlegt, die Polizeibehörde oder das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistrats-Mitglied zu unterstützen, so folgt daraus, daß der die Polizei verwaltende Bürgermeister auch polizeiliche Angelegenheiten, bei welchen es ihrer Natur nach zulässig ist, im Magistrats-Kollegio zur Berathung zu bringen befugt, und dies namentlich bei Entwürfen von Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizei-Anstalten, als Erleuchtung und Reinigung der Straßen, der Polizei-Gefängnisse rc., und bei Abfassung von Straf-Resoluten rc., indem hierbei eine Berathung durch Mehrere möglich und zweckmäßig, zu thun verpflichtet ist. (A. XX. 951. — 4. 129.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Aug. 1838, an den K. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen.

In Bezug auf die, durch einen Bericht der Reg. zu Arnsberg mir bekannt gewordene Verf. v. 3. Nov. v. J., inhaltlich welcher Ew. Exc. die gedachte Reg. veranlaßt haben, in Betreff der Behandlung der Polizei-Kontraventions-Untersuchungssachen von den

Magistraten eine gleiche Anweisung für ihren Verwaltungsbezirk zu erlassen, wie die von der Reg. zu Münster an den Landrath zu Ahaus erlassene Verf. v. 11. Sept. v. J. gebe ich Denenselben zu erkennen, wie ich der von der Reg. zu Münster in der letztgedachten Verf. ausgesprochenen Ansicht nicht beitreten kann. Der §. 109 der revid. St. O. begründet diese Bestimmung nicht. In demselben ist nur festgesetzt, daß der Mag. die Polizeiverwaltung zu übernehmen hat. Wenn nun auch, zur Erleichterung des formellen Geschäftsganges ein einzelnes Mitglied des Mag. mit der Polizeiverwaltung chargirt wird, so bleibt nichts destoweniger der Mag. selbst die eigentliche Polizei-Behörde, und es müssen folglich die Bekanntmachungen der Polizeivorschriften, wie die Strafresolute in Kontraventionssachen, im Namen des Mag. erfolgen.

Ew. Exc. stelle ich erg. anheim, hiernach die Reg. mit Bescheid versehen zu wollen.

(A. XXII. 705. — S. 143.)

III. Ueber die Frage: ob die Magisträte befugt sind, sich in der Eigenschaft als Polizei-Behörden der Firma: »Königl. Polizei-Behörde« zu bedienen? vergl.:

1) R. vom 11. März 1824. (A. VIII. 201.)

2) R. v. 2. März 1829. (A. XIII. 129.)

3) R. v. 25. Juni 1834. (A. XVIII. 458.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Polizei-Behörden zu anderen Behörden[1]).

I. Zu den vorgesetzten Behörden.

Ueber die Beaufsichtigung der Lokal-Polizeiverwaltung bemerke man:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 20. Juni 1822, nebst Instrukt. der K. Reg. zu Potsdam v. 16. ej. m. für die Landräthe, betr. die bessere Verwaltung der Sicherheitspolizei in den kleineren Städten.

(A. VI. 398. — S. 55.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P., vom 15. Juli 1823, nebst Instrukt. der K. Reg. zu Potsdam v. 25. Juni 1823 für die Landräthe, betr. die Aufsicht auf die städtische Polizeiverwaltung. (A. VII. 824. — S. 58.)

c) C. R. desselb. Min. an sämmtl. Reg., v. 16. Febr. 1831, betr. die Abhaltung von Revisionen der Orts-Polizei-Behörden (A. XV. 349. — S. 49.), nebst den hierzu ergangenen R. v. 22. April u. 21. Mai 1831. (A. XV. 354 u. 355. — S. 50 u. 51.)

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Thl. III. des Werkes.)

II. Zu koordinirten Behörden.

A. Zu den Militair-Behörden.

Vergl. beim Militair-Wesen, in Thl. XIII. des Werkes[2]).

B. Zu den Civil-Behörden.

1) Verhältniß der Landräthe zu den Magisträten, als Polizei-Behörden, und zu den Orts-Polizei-Behörden überhaupt:

---

[1]) Vergl. die nähere Darstellung in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation. Ueber die Kognition der Polizeibehörden, vergl. übrigens Kap. II. (Oben S. 502.)

[2]) Vergl. auch Polizeiwesen Bd. I. S. 80.

a) R. des K. Min. des J., v. 12. Sept. 1817, an den Magistrat zu Stettin. Die Landräthe sollen die städtische Polizei beaufsichtigen. (A. I. 11. — 4. 10.)

b) R. desselben Min., v. 3. Dec. 1824, an die Reg. zu Stettin. Desselben Inhalts. (A. VIII. 1114. — 4. 81.)

c) R. des Min. des J., an die Reg. zu Aachen, v. 2. April 1825. Die Landräthe sollen in Polizei-Angelegenheiten (Verwaltungs-Sachen) auf Rekurse gegen Verfügungen der Bürgermeister entscheiden, ohne bei der Reg. (deren Organe sie sind) anzufragen. (A. IX. 305. — 2. 77.)

d) R. des Min. des J. u. d. P., v. 2. April 1830, an den Magistrat u. die Reg. zu N. Die Gränzen des landräthl. Ressorts in Orts-Polizeisachen werden durch §. 166 der Städte-Ordn. u. §. 36 der V. v. 30. April 1815 (G. S. 1815. S. 91.), und in Betreff des Strafrechts bei Polizeivergehen durch §. 247 des Anh. zur A. G. O. und das darauf gegründete R. v. 28. August 1810 (A. I. H. 4. S. 134.) bestimmt, wonach die Landräthe den Magistraten die Orts-Polizei-Verwaltung und die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz nicht entziehen, wohl aber die Rechte einer Aufsichtsbehörde ausüben dürfen. (A. XIV. 349. — 2. 57.)

e) R. desselben Min., v. 20. März 1833, an die Reg. zu Erfurt. Der Landrath soll den Magistrat in der Geschäftsführung beaufsichtigen, jedoch ohne in die Verwaltung selbst einzugreifen. (A. XVII. 109. — 1. 66.)

f) Bekanntmachung der Reg. zu Merseburg v. 23. April 1833. In Polizeisachen stehen die Magistrate unter der Aufsicht der Landräthe. (A. XVII. 429. — 2. 99.)

g) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 12. März 1836, an die Reg. zu N. Die Landräthe sind als Kreispolizeibehörden zur Aufsicht über die Magistrate bestellt. (A. XX. 129. — 1. 78.)

h) R. desselben Min. v. 28. Sept. 1836. Die Landräthe können allen Unterbehörden des Kreises in Dienstangelegenheiten, die zu ihrer Kontrolle gehören, Ordnungsstrafen androhen, und solche, mit Verstattung des Rekurses, auferlegen, aber gegen Magistrate nicht festsetzen. (A. XX. 511.)

i) C. V. der K. Reg. zu Posen v. 4. Febr. 1837. Im Großherzogthum Posen stehen die Bürgermeister, welchen die Ortspolizeiverwaltung aufgetragen ist, unter Aufsicht der Landräthe, welchen die Magistrate die Konduitenlisten über die städtischen Beamten einzureichen haben. (A. XXI. 1029. — 4. 134.)

k) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 8. April 1837, an die Reg. zu Münster. Die Magistrate reichen die Konduitenlisten über die Magistratsunterbeamten den Landräthen ein, welche an die Magistrate in Sachen, die nicht die Kommunal-Verwaltung betreffen, verfügen. (A. XXI. 429. — 2. 119.)

l) R. desselben Min., v. 13. Jan. 1840, an die Reg. zu Erfurt. Die Landräthe dürfen die gutsherrliche Polizeiverwaltung der mittelbaren Ortschaften mit Verwaltungsgeschäften beauftragen. (Minist. Bl. 1840. S. 100. Nr. 158.)

m) In Betreff des Verhältnisses des Kreislandrathes zum städtischen Bürgermeister in Ausübung der Feuerpolizei, vergl. das R. des Min. des J. v. 31. Jan. 1823 an die Reg. zu Oppeln.

(A. VII. 124. — 1. 73.) (Vergl. bei der Organisation, in Thl. III. des Werkes.)

2) Verhältniß zu den Kriminal-Behörden.

a) Bei Ermittelung der Verbrechen.

α) R. des K. Polizeiminist. v. 21. Juni 1817.

(A. I. 171. — 2. 112.)

β) R. des K. Min. des J., Polizeiabth., v. 25. Mai 1840.

(Minist. Bl. 1840. S. 238. Nr. 410.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

γ) Bei Anzeige vorgefallener Bankerotte insbesondere, vergl. oben Kap. II. sub II. litt. D. S. 542.

b) In Betreff der den Inquisitoriaten zu machenden Mittheilungen über begangene Verbrechen, vergl. Bekanntm. der K. Reg. zu Reichenbach v. 28. Febr. 1818, zu Oppeln v. 27. März 1818 und zu Posen v. 23. ej. m. (A. II. 121. — 2. 60. und II. 395. — 2. 65.)

(In Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

c) In Betreff der Annahme der den Gerichten überlieferten Verbrecher, deren Detention nach erfolgter Ueberweisung an die Gerichte und des Zeitpunkts der Ueberweisung.

α) R. des K. O. L. G. zu Ratibor v. 19. März 1819.

(A. III. 196. — 1. 121.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 2. Oct. 1827.

(A. XI. 907. — 4. 62.)

γ) R. desselb. Min. v. 19. Juni 1838. (A. XXII. 402. — 2. 114.)

(Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation.)

3) Verhältniß zu den akademischen Behörden.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 18. Juli 1822, an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. Vollstreckung und Ausführung der Requisitionen der akademischen Behörden durch die Polizeibehörden.

Nach dem Ber. des außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten bei hiesiger Universität sind hin und wieder zwischen dem K. Pol. Präsid. hiers. und der akademischen Behörde bei polizeilicher Vollstreckung und Ausführung der Requisitionen der akademischen Autoritäten, besonders des von letzteren erkannten Consilii abeundi, deshalb Differenzen entstanden, weil das K. Pol. Präsid. gegen die Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der akademischen Maaßregeln Bedenken und Zweifel gehegt hat. Dieses Verfahren ist aber dem Verhältnisse des K. Pol. Präsid. zu den akademischen Behörden; wie dasselbe sowohl nach ihrer beiderseitigen Stellung als nach dem Regl. für die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten vom 18. Nov. 1819 §. 21.[1]), und der Instrukt. für die außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten §. 11.[2]) bestimmt worden,

---

[1]) Dieser §. lautet:

Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der unteren Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Orts-Chefs derselben frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in orig. br. m. mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben. (G. S. 1819. S. 238.)

[2]) Diese Instruktion bestimmt sub Nr. I.:

keineswegs angemessen, indem nach beiden Gesichtspunkten die akademische Behörde in Ansehung ihres Ressorts, und der innerhalb desselben erlassenen Verfügungen, von der Polizei-Behörde völlig unabhängig, und nur der ihnen vorgesetzten Minist. Behörde untergeordnet, die Pol. Behörde aber nur bestimmt und verbunden ist, den Verfügungen der erstern, auf deren Requisition, Nachdruck und Ausführung zu geben.

Hieraus folgt von selbst, daß der Pol. Behörde keine Beurtheilung der, an sie von der akademischen Behörde ergehenden Requisitionen, und deren Rechtmäßigkeit, gebührt, sondern daß diese lediglich der vorgesetzten höhern akademischen Behörde zusteht, gegen welche die requirirende ihre Verf., und daher auch die Requisition, zu vertreten hat, so wie dagegen die Polizei-Behörde für die Rechtmäßigkeit der Requisitionen überall ohne Verantwortlichkeit ist.

Diesen Grundsätzen gemäß, wird das K. Pol. Präsid. hierdurch aufgefordert, künftig die Requisitionen der vorgedachten Behörden ohne Beurtheilung des Rechtspunktes schleunigst und kräftigst zu erfüllen, und die von denselben betr. Individuen mit ihren dagegen etwa gemachten Einreden lediglich an die Vorgesetzten der requirirenden Behörde zu verweisen, und der Vollstreckung der Requisition nur auf die Aufforderung der requirirenden Behörde, oder ihrer Vorgesetzten, Anstand zu geben.

Was die, hierbei mit zur Sprache gekommene Befugniß des Reg. Bevollmächtigten und Universitätsrichters, einzelne Polizei-Unterbeamte unmittelbar zu requiriren betrifft, so ist die unmittelbare Requisition derselben der Regel nach und in Gemäßheit der Dienstverfassung, zwar nicht zulässig, sondern an das K. Pol. Präsid. zu richten; dagegen kann gedachten akademischen Behörden die Befugniß nicht versagt werden, in eiligen Fällen eines Unfuges, einer nöthigen Verhaftung, und überhaupt in allen den Fällen, in welchen schleuniger Beistand von Seiten der Polizei so nothwendig ist, daß er bei einer erst an das K. Pol. Präsid. zu richtenden Requisition minder wirksam, oder ganz unwirksam, sein würde, einzelne Beamte der exekutiven Polizei zur Aufrechthaltung der akademischen Gesetze und Ordnung und des Ansehens der akademischen Autoritäten, unmittelbar mündlich oder schriftlich zu requiriren, wogegen das K. Pol. Präsid. durch die requirirende Behörde baldmöglichst von der erfolgten Requisition wird in Kenntniß gesetzt werden.

Demgemäß wird das K. Pol. Präsid. hiedurch beauftragt, nach Obigem die demselben untergeordneten Beamten mit der erforderl. Anweisung zu versehen [1]).

(A. VI. 712. — 3. 62.)

4) Polizeiliche Mitwirkung bei den Exekutionen anderer Behörden.

a) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz), v. 20. März 1821, an die K. Reg. zu Cöslin. Administrative Exekutions-Vollstreckung in Fällen, wo dazu die Gensdarmerie nicht mehr benutzt werden darf [2]).

Um die, nach dem Gd. v. 30. Dec. v. J. [3]) nunmehr wegfallende Hülfe der Gensdarmerie bei Exekutions-Vollstreckungen zu ersetzen, als welcherhalb die K. Reg. mittelst Ber. v. 2. d. M. anfragt, ist, da besondere besoldete Kreis-Exekutoren nicht angestellt

---

§. 11. „Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, u. wovon sie im Voraus Nachrichten erhalten, sind sie (die Regier. Bevollmächtigten) berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben u. diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung."

§. 12. „Bei Tumulten und anderen öffentlichen Excessen der Studirenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie einzugreifen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen, und nöthigenfalls das Militair zu requiriren." (G. S. 1819. S. 233.)

[1]) Vergl. auch das C. R. der Minist. Kommission v. 18. Mai 1834 (A. XVIII. 86.) beim Unterrichtswesen. (Zu Thl. VIII. des Werkes.)

[2]) Unterm 20. Febr. 1821 fast wörtlich gleichlautend an die Reg. zu Stettin erlassen. (A. V. 106. — 1. 65.)

[3]) Vergl. hierüber §. 13. litt. b. des Gensdarmerie-Gd. v. 30. Dec. 1820 u. dessen Ergänzungen u. Erläuterungen. (Polizeiwesen Bd. I. S. 17 u. 37 ff.)

werden können, kein anderes Mittel übrig, als daß die K. Reg. sich in solchen Fällen wo die Gendarmerie zu Exekutions-Vollstreckungen nicht mehr angewendet werden darf durch Benutzung anderer subalterner Officianten für diesen Zweck zu helfen suchen muß.

Was insonderheit die Einziehung der K. Abgaben und Gefälle anlangt, so ist es in der Parthie der indirekten Steuern schon längst Grundsatz gewesen, die diesfälligen Exekutionen durch die unteren Beamten, insbesondere die Amtsdiener, vollstrecken zu lassen.

Wo es an dergl. Amtsdienern fehlt, bleibt immer noch der Ausweg, qualificirte Subjekte, besonders aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gegen Gebühren und auf Kündigung zur Vollstreckung der Exekutionen anzunehmen. Ausnahnungen können auch durch die Steueraufseher bewerkstelligt werden.

Sollten bei der Polizei-Verwaltung Exekutionen, zu deren Vollstreckung die Gendarmerie nicht angewendet werden kann, erforderlich sein, so müssen sich die Behörden jedes Orts dazu entweder gleichfalls solcher Subjecte, welche auf Kündigung gegen Gebühren angenommen worden, oder aber der polizeilichen Unterbeamten bedienen.

(A. V. 107. — 1. 66.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Sept. 1834, an den Mag. zu Berlin. Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen anderer Behörden.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie dem Mag. auf den Antrag v. 15. v. M. wegen Gewährung polizeilicher Hülfe bei Exekutions-Vollstreckungen, eröffnet wird, der diesfälligen, von dem hiesigen Pol. Präsid. in dem Schreiben v. 11. Juli d. J. aufgestellten Ansicht nur beitreten.

Es ist nicht die Bestimmung der Polizei, die Exekutionsmittel des Mag. oder einer andern Behörde zu verstärken. Das Einschreiten derselben hat nur den Zweck, Störungen der öffentlichen Ruhe zu beseitigen und zu verhüten. Deshalb bleiben die Fälle eines solchen Einschreitens auf die Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt, und es muß dem Ermessen der Revier-Kommissarien überlassen bleiben, ob (bei einer zu vollstreckenden Exekution) ein solcher Fall wirklich vorhanden ist, zumal dieselben für mangelhafte Maaßregeln im Falle einer Störung der Ruhe verantwortlich sind.

Uebrigens kann von der Polizeibehörde überall nur da eine Unterstützung bei der Exekutions-Vollstreckung gefordert werden, wo solche auch der Gendarmerie [§. 13 der V. v. 30. Dec. 1820.][1]) zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden ist. Diese Vorschrift aber beschränkt die in Rede stehende Pflicht auf diejenigen Fälle, in welchen sonst militairische Hülfe würde erfordert worden sein, und findet ihre Erläuterung in dem §. 48 der V. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Prov. Pol.- und Finanzbehörden. (A. XVIII. 783. — 3. 101.)

5) Pflicht der Polizeibehörden zur Unterstützung der Steuerbehörden.

a) Das Zollgesetz v. 23. Jan. 1838 bestimmt im §. 28., daß die Polizei-Beamten zur Unterstützung der Gränzwache verpflichtet sind. Sie sollen insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst verhindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzeigen. Vergl. auch §. 107 ibid. (G. S. 1838. S. 33.)

b) In dieser Hinsicht disponiren noch besonders folgende Reskripte:

α) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Aug. 1821, an sämmtl. K. Reg. Unterstützung der Grenz-Gendarmerie und Zollbeamten gegen Defraudanten durch die Orts-Behörden.

Da sich bei Ausübung des bestehenden Preuß. Grenz-Zoll-Systems Fälle ereignet haben, daß Zoll-Defraudationen mit offenbarer Gewalt durchzusetzen versucht worden, und daß die dagegen von Seiten der Grenz-Gendarmen und der Grenz-Zollbeamten ergriffenen Maaßregeln von den Ortsbehörden nicht überall kräftig unterstützt worden sind, so wird die K. Reg. zur Vermeidung ähnlicher Begebenheiten, zufolge Allerh. Befehls Seiner Maj. hierdurch noch besonders von dem unterz. Min. beauftragt und angewiesen,

---

[1]) Vergl. Bd. I. S. 17.

mittelbar an der Gränze oder bei sonstigen Zoll-Erhebungsstellen belegenen Ortsbehörden ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Gränz-Gendarmerie so wie die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, bei eigener Verantwortlichkeit, nach Maaßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, aufs Kräftigste zu unterstützen.

(A. V. 531. — 3. 20.)

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Sept. 1822, an sämmtl. K. Reg. Unterstützung der Steuerbeamten von Seiten der Ortsbehörden zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen.

Das K. Fin. Min. wünscht, daß den unweit der Gränze wohnenden Orts-Obrigkeiten die Vorschrift des §. 119 der Zoll-Ordn. v. 26. Mai 1818 *) in Erinnerung gebracht, und dieselben aufgefordert werden, die den Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuer-Verbrecher, besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden 2c. nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Ungeachtet die Orts-Behörden hiebei schon aus eignem Antriebe ihrer Pflichten eingedenk sein sollten, so wird doch die K. Reg. aufgefordert, eine den Verhältnissen Ihres Bezirks angemessene Erinnerung durch das Amtsbl. bekannt zu machen.

(A. VI. 576. — 3. 9.)

Zweiter Abschnitt.

Verfassung in den Landestheilen des französischen Rechts. b)

Litteratur.

J. M. Bender (Friedens- und Polizeirichter), Handbuch der polizeilichen Rechtspflege. Zweite Auflage. 8. Köln. 1823.

M. Rickhardt, Rheinisches Rural-Gesetzbuch, oder Sammlung der auf die Administration des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens, das Prozeßverfahren, und die Polizei Bezug habenden, das platte Land betreffenden Gesetze. Mit einem Kommentare. 8. Crefeld. 1833. (20 gGr.)

A. Keil und Ph. Chr. Reinhard, vollständiges Handbuch für Maires und Adjunkten, Polizei-Kommissarien, Municipalräthe, Kontributions-Einnehmer und Repartitoren, Förster und Feldwächter der vier neuen Departemente des linken Rheinufers. 3te Ausgabe 8. Köln. 1813. (4 Rthl.)

C. W. H. Sethe, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den K. Preuß. Rheinprovinzen. Aus authentischen Quellen. 8. Berlin. 1820. (15 Sgr.)

Die Rechts- und Gerichtsverfassung der Preuß. Rheinprovinz. Ein Leitfaden 2c. für die Anwohner des Rheins 2c. 2. Aufl. 8. Glogau. 1835. (16 Gr.)

Ruppenthal, Uebersicht der in den K. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justizverfassung. (In v. Kamptz Jahrb. XVIII. S. 309. ff.)

In der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Ostrheinischen Theils des Koblenzer Regierungsbezirks und desjenigen Theils des Düsseldorfer Regierungsbezirks, welcher zum Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm gehört, ist in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 19. November 1818 a) bis jetzt die bei der Besitznahme vorgefundene Justiz-

---

*) Dieser §. bestimmt, daß Jeder, der von beabsichtigten Zollvergehungen Kenntniß erhält, davon der Obrigkeit oder der nächsten Zollbehörde Anzeige machen, oder doch, wenn es ihm an Zeit u. Gelegenheit dazu fehlt, möglichst bemüht sein soll, das Verbrechen zu hintertreiben. (G. S. 1818. S. 133.) Dies Zollgesetz ist indeß durch §. 2 der V. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838. S. 33.) aufgehoben worden. Der übrige Inhalt des obigen R. v. 10. Sept. 1822, als übereinstimmend mit der Vorschrift des §. 28 des neuen Zoll-Gesetzes v. 23. Jan. 1838, bleibt jedoch als fortbestehend gültig zu erachten.

b) Es wird in diesem Abschnitte die Verfassung der Polizeibehörden in den Landestheilen des französischen Rechts in ihren Grundzügen geschildert, zugleich aber auch in gedrängter Kürze das Verfahren der gerichtlichen Polizeibehörden dargestellt, wozu hier der passendste Ort ist. Eine genauere Darstellung liegt nicht im Plane des Werkes, und es muß deshalb auf die französische Strafprozeß-Ordnung selbst verwiesen werden.

a) Vergl. Lottner's Samml. der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze 2c. Bd. I. S. 305 u. 328.

und Polizei-Verfassung im Wesentlichen beibehalten worden. Es findet daselbst vor allem eine völlige Trennung der administrativen und der gerichtlichen Polizei statt. In Betreff der ersteren bestimmt das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818[1]) im §. 26, daß die Polizeiverwaltung den Regierungen und den ihnen untergeordneten Polizei-Präsidenten, Direktoren und anderen Beamten verbleibt, welche demzufolge die bestehenden Polizei-Gesetze auszuführen, die Polizei-Anstalten zu erhalten, und, soweit dies ohne Verletzung wirklicher Privat-Rechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit überall der Zweck der Polizei-Gesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. Dagegen schreibt der §. 27 a. a. O. vor, daß die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ermittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung, zu den Attributen der gerichtlichen Behörden gehört[2]), welche in Ausübung ihrer diesfälligen Pflichten (nach näherer Vorschrift der §§. 28 und 29 a. a. O.) von den Polizei-Behörden zu unterstützen sind.

---

[1]) Annal. II. 619. Vergl. in Th. III. des Werkes.

[2]) Daß insbesondere auch die Untersuchung und Bestrafung der Baupfuschereien in den Rheinprovinzen dem Gerichte zusteht, spricht das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 20. Januar 1830, speciell aus:

„In Folge des Ber. v. 5. v. M., die Prüfung und Qualifikation der Bau-„handwerker betr., wird der K. Reg. beikommend eine Abschrift der an den „Mauermeister N. N. und Cons. heute erlassene Resol., mit dem Bemerken zu-„gefertiget, daß, wenn der Wallmeister N. N. bürgerliche Gewerbe treibt, der-„selbe nicht nur sich die vorschriftsmäßige Qualifikation verschaffen, sondern „auch der Besteuerung unterworfen werden muß.“

„Bei der Verf. der K. Reg. v. 8. April v. J., wonach Zuwiderhandlun-„gen gegen die Vorschriften wegen der Qualifikation der Bauhandwerker, mit „Geldstrafe bis 100 Rthl. und 4wöchentlicher Gefängnißstrafe geahndet werden „sollen, hat Dieselbe die Befugniß, Strafbefehle zu erlassen, d. h. ein be-„stimmtes Individuum zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift aufzufordern, „mit der Befugniß, das Maaß der Strafe für Vergehen festzusetzen, in auffal-„lender Art verwechselt, ohnerachtet auch Nr. 11 der Dienstanweisung v. 23. „Octbr. 1817 Sie hierüber hätte belehren sollen.“

„Noch befremdender aber ist der Antrag, die Bestrafung der Wiederho-„lungsfälle durch die Polizei-Behörden zu bewirken, da, nach der dortigen „Verfassung, die Untersuchung und Bestrafung jeder Uebertretung eines Straf-„Gesetzes den Gerichten gebührt. (Ressort-Regl. v. 28. Juli 1818 §. 27.) Die „K. Reg. hat daher die gedachte Verf. zurückzunehmen, und ähnliche, gegen „die Grundsätze der dortigen Institutionen verstoßende Mißgriffe künftig zu ver-„meiden.“

„Auf die Bestimmung eines höheren Strafmaaßes im Wege der Gesetzge-„bung kann Seitens des Min. des J. jetzt nicht angetragen werden, da ein des-„halb gemachter Vorschlag von des K. Maj. nicht genehmigt worden ist. Die „K. Reg. hat aber durch Ihre Polizei-Behörden anzuordnen, daß die das öffent-„liche Ministerium bei den Polizei-Gerichten versehenden Bürgermeister und „Polizei-Kommissarien jedesmal das Maximum der Strafe in Antrag bringen, „und daß sie bei Wiederholungsfällen verlangen, die Uebertreter dieses Polizei-„Ges. eben so mit Gefängnißstrafe zu belegen, wie solches für alle übrigen „Polizei-Kontraventionen in Wiederholungsfällen durch die Art. 474. 478. „482. und 483. des Straf-Gesetzb. vorgeschrieben ist.

(A. XIV. 163. — 1. 119.)

Ueber die Kompetenz der Polizeigerichte bestimmt der (mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 15. Juni 1837 mitgetheilte) Beschluß des K. Staatsministeriums v. 27. Mai 1837.

Was nun die gerichtliche Polizei, welche ausschließlich zur Ausübung des polizeilichen Strafrechtes berufen ist, betrifft, so liegt deren Organisation die Eintheilung der Verbrechen in drei Hauptklassen zum Grunde. Nach der Rheinischen Strafgesetzgebung werden nämlich alle Vergehen eingetheilt in:

a) einfache Polizei-Kontraventionen (contraventions), diejenigen unerlaubten Handlungen, worauf keine höhere Strafe, als ein fünftägiges Gefängniß oder eine Geldbuße von funfzehn Franken verordnet ist, welche beiden Strafübel in einigen Fällen gleichzeitig erkannt werden können[1];

b) Zuchtpolizeiliche Vergehen (délits), diejenigen strafbaren Handlungen, welche mit einer Gefängnißstrafe von länger als fünf Tagen, oder einer Geldbuße von mehr als funfzehn Franken bestraft werden;

c) Verbrechen (crimes), Handlungen, welche mit einer peinlichen[2] Strafe belegt werden.

Nach dieser Unterscheidung der strafbaren Handlungen zerfallen auch die Strafbehörden in drei verschiedene Klassen, nämlich:

a) Die Polizeigerichte, welche die Polizei-Kontraventionen untersuchen und bestrafen;

b) Die Zucht-Polizeigerichte, welche über alle Zucht-Polizeivergehen, erkennen und zugleich die zweite Instanz in denjenigen Sachen bilden, wo von dem Urtheile der Polizeigerichte die Berufung statt findet[3].

c) Die Assisenhöfe für die eigentlichen Verbrechen.

Obgleich alle diese Gerichte nur Strafgerichte sind, also hauptsächlich nur über die actio publica zu erkennen und Strafen anzuwenden haben, so sind sie doch auch in gewissen Fällen befugt und verpflichtet, über die, aus

---

„Da über den §. 33 des Ressort-Regl. für die Rheinprovinz v. 20. Juli „1818, welcher verordnet:

„Bei jeder Uebertretung eines Polizei-Gesetzes, die nicht „besonders verpönt ist, soll von den Polizei-Gerichten „auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thl. erkannt werden,

„in Ansehung der Kompetenz der Polizei-Gerichte in den Fällen, wo ein be„stimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen ent„standen sind, und Se. Maj. der König mittelst Allerh. Befehls v. 26. Febr. c. „diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsminist. verwiesen haben, weil von „diesem das Ressort-Reglement emanirt worden; so hat das Staatsminist. be„schlossen:

„daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Straf„gesetz vorliegt, oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertre„tungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahn„den sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen."

(A. XXI. 471.—2. 163, Jahrb. Bd. 49 S. 557, Gräff's Samml. XI. 175.)

Dasselbe hatte bereits das R. des K. Justizminist. v. 3. Aug. 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 292, Gräff VII. 473) vorgeschrieben.

1) Code pénal, Art. 471, 475, 479.

2) Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: „entehrend", d. h. einer solchen Strafe, die mit dem Verluste gewisser staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist.

3) Die K. O. v. 1. April 1835 bestimmt, unter Aufhebung des Art. 174 der Rheinischen Strafprozeßordnung, daß die Vorschrift des Art. 203 für die Formen und Fristen der Appellation in Zuchtpolizei-Sachen künftig auch in einfachen Polizei-Sachen zur Anwendung kommen solle.

einem Vergehen entspringende, actio privata zu erkennen. Die Rheinische Gesetzgebung gestattet, daß die actio privata gleichzeitig mit der actio publica vor dem strafenden Richter angebracht und verfolgt wird[1]). Dies hängt von dem Gutdünken der verletzten Parthei ab. Tritt diese bei dem strafenden Richter als Kläger auf, so muß dieser, bei Anwendung des Strafgesetzes, auch gleichzeitig über die Privatgenugthuung erkennen, in welchem Falle gegen Einen Angeklagten zwei Kläger auftreten, nämlich das die actio publica auf Bestrafung anstellende öffentliche Ministerium, und die ihre Entschädigung fordernde Civilparthei. Jeder dieser beiden Kläger ist aber auf seine Klage beschränkt[2]).

Ferner ist es eine Eigenthümlichkeit der Rheinischen Gesetzgebung daß sie keine Beweistheorie kennt, sondern daß die Gerichte über den Thatbestand nur nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen. Nur in einigen Fällen sind die Polizei- und Zucht-Polizeigerichte verpflichtet, eine durch ein amtliches Protokoll festgestellte Thatsache ohne weiteren Beweis als wahr anzunehmen, welches besonders in den Forstkontraventionssachen[3]) der Fall ist. Hiermit in Verbindung steht auch, daß die Rheinischen Strafgerichte keine außerordentlichen Strafen erkennen dürfen, sondern entweder den Angeschuldigten für überwiesen erachten und mit der ordentlichen Strafe belegen, oder ihn nicht für überwiesen erklären und völlig freisprechen.

Endlich ist des Instituts des öffentlichen Ministeriums, als einer Eigenthümlichkeit der Rheinischen Gerichtsverfassung, zu erwähnen. Dasselbe hat, wie die Gerichte, seine eigene Hierarchie, und bildet durch alle Instanzen deren Parallele. So wie die verschiedenen Polizeigerichte unter dem Landgerichte stehen, so koncentriren sich die Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten in der Person des Ober-Prokurators bei dem Landgerichte, und wie der Appellationshof die gemeinschaftliche höhere Behörde der Landgerichte ist, so ist der General-Prokurator beim Appellationshofe der Vereinigungspunkt sämmtlicher Ober-Prokuratoren, und steht selbst unter dem Justizministerium. Die Grundidee dieses Instituts ist die, daß durch dasselbe der Staat die Pflichten erfüllen kann, welche ihm obliegen, und wozu er sich des Richteramtes nicht bedienen darf, da diesem nur die Entscheidung der vorgelegten Streitigkeiten und kein unmittelbares amtliches Wirken, ohne Impuls von außen, kompetirt.

Was nun insbesondere die Polizeigerichte betrifft, so werden dieselben durch den Friedensrichter des Bezirks nebst dem betreffenden Gerichtschreiber konstituirt. Der Polizei-Inspektor oder Kommissarius, oder wenn ein solcher Beamter in der Gemeinde nicht angestellt ist, der mit der Lokal-Polizei beauftragte Bürgermeister, oder dessen Beigeordneter, nimmt die Funktionen des öffentlichen Ministeriums dabei wahr.

Das Polizeigericht ladet den Angeschuldigten und zugleich auch die Zeugen vor. In öffentlicher Sitzung wird der Angeschuldigte vernommen,

---

1) In Betreff des Preuß. Rechts vergl. in dieser Hinsicht die Vorschriften in der A. G. O. I. Tit. §. 178 u. in der Crim. O. §. 6.

2) Vergl.: Code d'instr. crim. Art. 1, 4, 145, 161.

3) G. über die Bestraf. des Holzdiebstahls v. 7. Juni 1821. (G. S. 1821 S. 89.) Vergl. die V. v. 7. Juni 1821 über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen, §§. 4—11. (G. S. 1821. S. 102.)

der Beweis aufgenommen, das öffentliche Ministerium gehört, und das Urtheil, entweder in der nämlichen, oder spätestens in der nächsten Sitzung publizirt. Beim Ausbleiben des Beschuldigten wird in contumaciam erkannt, wogegen die Opposition eingelegt werden kann, durch welche die Sache zum kontradiktorischen Verfahren zur Sitzung des Polizeigerichts gebracht, und dort untersucht und entschieden wird. Beträgt die erkannte Geldstrafe und Civilentschädigung nur fünf Franken, so findet kein Rechtsmittel statt; übersteigt aber die Geldbuße diese Summe, oder ist auf eine Gefängnißstrafe erkannt, so ist gegen das Urtheil die Berufung zulässig [1]).

Die Zuchtpolizeigerichte bestehen aus einer besonderen Abtheilung (von wenigstens drei Mitgliedern, den Vorsitzenden einbegriffen,) des betreffenden Landgerichts, wobei der Oberprokurator des Landgerichts, oder

---

[1]) Ueber die bei den Polizeigerichten zu führenden Register über Polizei-Kontraventionen bemerke man das R. des K. Justizmin. (v. Kamptz), an den K. Gen. Prokurator zu Köln, v. 13. Mai 1838.

Ew. Hochw. erhalten den mittelst Ber. v. 23. v. M. eingereichten Ber. des Oberprokurators zu Kleve v. 25. Febr. d. J. beigehend zurück, um, nach Maaßgabe der in Ihrem Berichte entwickelten, allerdings gegründeten Ansicht, wegen der von den Beamten des öffentlichen Minist. bei den Polizeigerichten zu führenden Register über die zu ihrer Verfolgung gelangenden Polizeisachen und deren Resultate das Nöthige anzuordnen, Abschrift der diesfälligen Verf. (Anl. a.) einzureichen und überhaupt hiernach den Ober-Prokurator zu Kleve zu bescheiden.

Anl. a.

Des H. Justizmin. Exc. haben, auf den Antrag des Ober-Prokurators zu Kleve, mittelst R. v. 13. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Vertreter des öffentl. Min. bei den Polizeigerichten angewiesen werden sollen, ein Register zu führen, worin die zur Anzeige gekommenen Polizei-Kontraventionen, sowie die Resultate der desfalls eingeleiteten polizeigerichtlichen Prozeduren, jedesmal gehörig einzutragen sind.

Ew. Hochw. veranlasse ich daher, gedachte Beamten anzuweisen, diesemgemäß nach dem anl. Formular (b) ein solches Register sofort anzulegen und die regelmäßige Führung desselben zu bewerkstelligen.

Bei den periodischen Revisionen der Friedensgerichte ist dieses Register gleichzeitig zu berücksichtigen und über den Befund desselben das Erforderliche in den Revisions-Verhandlungen anzuführen.

Köln, den 29. Mai 1838.

Der General-Prokurator.

Biergans.

Anl. b.

Formular.

1) Laufende Nr.
2) Datum, wann die Kontravention zur Anzeige oder sonst zur Kunde gekommen ist.
Monat. Tag.
3) Gegenstand der Kontravention, gegen wen? Ort, wo? Zeit, wann sie verübt ist.
4) Name und Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Kontravenienten.
5) Angabe der Beweismittel für die Kontravention.
6) Gutachtliche Angabe des Polizei-Strafgesetzes, dem die Kontravenienten verfallen sind.
7) Datum und Inhalt des ergangenen Urtheils.
8) Bemerkungen.

(A. XII. 393. — 2. 105.)

ein von diesem beauftragter Prokurator, die Funktionen des öffentlichen Ministeriums wahrnimmt. Wird gegen ein in erster Instanz ergangenes Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts die stets zulässige Appellation eingelegt, so entscheidet in zweiter Instanz ein anderer, aus fünf Mitgliedern bestehender Senat desselben Landgerichtes.

Das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten ist bei einzelnen Gegenständen dasselbe, wie bei den Polizeigerichten, wenn nämlich über die Kompetenz kein Zweifel, und die Untersuchung an sich einfach ist, wie bei Forstfreveln, Zollkontraventionen rc., wo der Angeschuldigte auch unmittelbar vor das Zuchtpolizeigericht geladen wird. Ist indeß der Fall verwickelt, so geht eine Untersuchung voran. Dabei handelt der betreffende Ober-Prokurator als Ankläger, und richtet seine Anträge an den Instruktionsrichter, welcher ihn von jedem Akte der Untersuchung dergestalt unterrichtet, daß er zu allen Zeiten die Lage der Untersuchung kennt. Ist die Untersuchung beendigt, so trägt der Instruktionsrichter die Sache dem Landgerichte vor, welches nach Anhörung des Ober-Prokurators, über die Qualifikation des Vergehens und über die Kompetenz entscheidet. Qualifizirt sich die Handlung zu einem einfachen Polizeivergehen, so erfolgt die Verweisung an das Polizeigericht, eignet sie sich zu einer zuchtpolizeilichen Strafe, so wird sie an das Zuchtpolizeigericht verwiesen. Ist aber die Sache von der Art, daß eine peinliche Strafe stattfindet, so wird die Einsendung der Akten an den General-Prokurator des Appellationshofes verordnet. Die Sachen betreffend, in welchen das Zuchtpolizeigericht kompetent ist, so betreibt der Ober-Prokurator deren Entscheidung. Auf seinen Antrag setzt der Präsident des Zuchtpolizeigerichtes den Tag zur öffentlichen Sitzung fest, und ladet dazu den Beschuldigten, den Civilkläger, wenn ein solcher aufgetreten ist, und die Zeugen vor. In der Sitzung erscheint der Angeklagte und wird vernommen; die Zeugen werden verhört, der Ober-Prokurator macht seine Anträge; nach ihm hat der Civilkläger das Wort, dann spricht der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und hierauf erfolgt das Urtheil. In der Appellations-Instanz wird durch einen Richter in der öffentlichen Sitzung über die Sache referirt, das öffentliche Ministerium, der Civilkläger und der Angeschuldigte werden gehört, es können die früheren und auch neue Zeugen vernommen werden; und hierauf erfolgt die endliche Entscheidung.

Gegen jedes Erkenntniß in Strafsachen findet binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Kassation statt, welches auf der Kanzlei des erkennenden Gerichts angebracht werden muß. Dasselbe geht an den Kassationshof zu Berlin, und es ist dabei eine schriftliche oder mündliche Anführung der Gründe zulässig, aber nicht nöthig. Bei der Entscheidung wird das Faktum dergestalt zum Grunde gelegt, wie der frühere Richter solches angenommen hat. Ist das Gesuch begründet, so beschränkt der Kassationshof sich nicht darauf, das ungesetzliche Urtheil zum Vortheile des Imploranten zu vernichten, sondern erkennt auch, mit Ausnahme der zur Kompetenz der Assisenhöfe gehörigen peinlichen Untersuchungen, in der Hauptsache definitiv.

Zweiter Theil.

Das Verfahren der Polizeibehörden.

Erste Abtheilung.

Das polizeiliche Straf-Verfahren[1].

Erster Abschnitt.

Vom Gerichtsstande in Polizei-Sachen.

Ueber den Gerichtsstand in Polizeisachen ist keine umfassende Bestimmung vorhanden. Das Allgem. Landrecht bestimmt nur in Beziehung auf städtische Polizei im §. 59. Tit. 8. Th. II.:

»Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich »wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung »achten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeistrafen unterworfen,« und in §§. 128 und 129 a. a. O.:

§. 128. »Dem Magistrate gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, »vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.«

§. 129. »In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der »Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen.«

Aus diesen bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Städte-Einwohner aufgestellten Sätzen, folgt indeß nicht, daß es zur Begründung der Kompetenz eines Polizeigerichts auf den Wohnort ankomme. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß des Amtes der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (A. L. R. II. 17. §. 11), dessen Vollziehung daher auch durch das Recht, die gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen bedingt wird. Daher hat die Polizeiobrigkeit nicht nur bei jeder Störung der unter ihrer Obsorge stehenden öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung (A. L. R. II. 17. §. 12), sondern sie kann die Untersuchung auch behalten, in so weit sich nicht findet, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden sei (a. a. O. §. 17), oder in so weit nicht wegen der Berufung auf den Rechtsweg die Abgabe an die kompetente Gerichtsbehörde erfolgen muß. Hieraus folgt, daß der Polizeiobrigkeit des Bezirkes, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, die Untersuchung und Bestrafung derselben zustehe.

1) Der Grundsatz, daß in Beziehung auf die Polizei keine Exemtion gelte (A. L. R. II. 8. §§. 59 und 129) ist mehrfach anerkannt:

---

[1]) Es wird hier nur von dem polizeilichen Strafverfahren in denjenigen Landestheilen, welche unter der Herrschaft des Preuß. Rechtes stehen, gehandelt. In Betreff der Rhein-Provinzen, vergl. oben Th. I. Abth. II.

Ueber das Verfahren bei Ausübung des den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden Strafrechts, vergl. Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 5. Nov. 1830. [A. XVI. 153.] (Oben S. 494.)

ein von diesem beauftragter Prokurator, die Funktionen des öffentlichen Ministeriums wahrnimmt. Wird gegen ein in erster Instanz ergangenes Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts die stets zulässige Appellation eingelegt, so entscheidet in zweiter Instanz ein anderer, aus fünf Mitgliedern bestehender Senat desselben Landgerichtes.

Das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten ist bei einzelnen Gegenständen dasselbe, wie bei den Polizeigerichten, wenn nämlich über die Kompetenz kein Zweifel, und die Untersuchung an sich einfach ist, wie bei Forstfreveln, Zollkontraventionen ꝛc., wo der Angeschuldigte auch unmittelbar vor das Zuchtpolizeigericht geladen wird. Ist indeß der Fall verwickelt, so geht eine Untersuchung voran. Dabei handelt der betreffende Ober-Prokurator als Ankläger, und richtet seine Anträge an den Instruktionsrichter, welcher ihn von jedem Akte der Untersuchung dergestalt unterrichtet, daß er zu allen Zeiten die Lage der Untersuchung kennt. Ist die Untersuchung beendigt, so trägt der Instruktionsrichter die Sache dem Landgerichte vor, welches nach Anhörung des Ober-Prokurators, über die Qualifikation des Vergehens und über die Kompetenz entscheidet. Qualifizirt sich die Handlung zu einem einfachen Polizeivergehen, so erfolgt die Verweisung an das Polizeigericht, eignet sie sich zu einer zuchtpolizeilichen Strafe, so wird sie an das Zuchtpolizeigericht verwiesen. Ist aber die Sache von der Art, daß eine peinliche Strafe stattfindet, so wird die Einsendung der Akten an den General-Prokurator des Appellationshofes verordnet. Die Sachen betreffend, in welchen das Zuchtpolizeigericht kompetent ist, so betreibt der Ober-Prokurator deren Entscheidung. Auf seinen Antrag setzt der Präsident des Zuchtpolizeigerichtes den Tag zur öffentlichen Sitzung fest, und ladet dazu den Beschuldigten, den Civilkläger, wenn ein solcher aufgetreten ist, und die Zeugen vor. In der Sitzung erscheint der Angeklagte und wird vernommen; die Zeugen werden verhört, der Ober-Prokurator macht seine Anträge; nach ihm hat der Civilkläger das Wort, dann spricht der Angeklagte oder sein Vertheidiger, und hierauf erfolgt das Urtheil. In der Appellations-Instanz wird durch einen Richter in der öffentlichen Sitzung über die Sache referirt, das öffentliche Ministerium, der Civilkläger und der Angeschuldigte werden gehört, es können die früheren und auch neue Zeugen vernommen werden; und hierauf erfolgt die endliche Entscheidung.

Gegen jedes Erkenntniß in Strafsachen findet binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Kassation statt, welches auf der Kanzlei des erkennenden Gerichts angebracht werden muß. Dasselbe geht an den Kassationshof zu Berlin, und es ist dabei eine schriftliche oder mündliche Anführung der Gründe zulässig, aber nicht nöthig. Bei der Entscheidung wird das Faktum dergestalt zum Grunde gelegt, wie der frühere Richter solches angenommen hat. Ist das Gesuch begründet, so beschränkt der Kassationshof sich nicht darauf, das ungesetzliche Urtheil zum Vortheile des Imploranten zu vernichten, sondern erkennt auch, mit Ausnahme der zur Kompetenz der Assisenhöfe gehörigen peinlichen Untersuchungen, in der Hauptsache definitiv.

Zweiter Theil.
Das Verfahren der Polizeibehörden.
Erste Abtheilung.
Das polizeiliche Straf-Verfahren[1].

Erster Abschnitt.
Vom Gerichtsstande in Polizei-Sachen.

Ueber den Gerichtsstand in Polizeisachen ist keine umfassende Bestimmung vorhanden. Das Allgem. Landrecht bestimmt nur in Beziehung auf städtische Polizei im §. 59. Tit. 8. Th. II.:

»Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich »wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung »achten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeistrafen unterworfen,« und in §§. 128 und 129 a. a. O.:

§. 128. »Dem Magistrate gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, »vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.«

§. 129. »In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der »Stadt, seiner Direktion und Aufsicht unterworfen.«

Aus diesen bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Städte-Einwohner aufgestellten Sätzen, folgt indeß nicht, daß es zur Begründung der Kompetenz eines Polizeigerichts auf den Wohnort ankomme. Die Polizei-Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß des Amtes der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (A. L. R. II. 17. §. 11), dessen Vollziehung daher auch durch das Recht, die gegen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen bedingt wird. Daher hat die Polizeiobrigkeit nicht nur bei jeder Störung der unter ihrer Obsorge stehenden öffentlichen Ruhe und Sicherheit das Recht des ersten Angriffes und der vorläufigen Untersuchung (A. L. R. II. 17. §. 12), sondern sie kann die Untersuchung auch behalten, in so weit sich nicht findet, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden sei (a. a. O. §. 17), oder in so weit nicht wegen der Berufung auf den Rechtsweg die Abgabe an die kompetente Gerichtsbehörde erfolgen muß. Hieraus folgt, daß der Polizeiobrigkeit des Bezirkes, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, die Untersuchung und Bestrafung derselben zustehe.

1) Der Grundsatz, daß in Beziehung auf die Polizei keine Exemtion gelte (A. L. R. II. 8. §§. 59 und 129) ist mehrfach anerkannt:

---

[1]) Es wird hier nur von dem polizeilichen Strafverfahren in denjenigen Landestheilen, welche unter der Herrschaft des Preuß. Rechtes stehen, gehandelt. In Betreff der Rhein-Provinzen, vergl. oben Th. I. Abth. II.

Ueber das Verfahren bei Ausübung des den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden Strafrechts, vergl. Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 5. Nov. 1830. [A. XVI. 153.] (Oben S. 494.)

a) C. R. des K. Pol. Min. v. 13. Novbr. 1817 sub I. [A. I. 129. — 4. 86.] (Vergl. unten bei Abth. III.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 26. Juli 1830, an den K. Postmeister N. zu Mittenwalde, und abschriftlich zur Nachricht an die K. Reg. zu Potsdam. Polizeiliches Verfahren gegen Eximirte.

Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe v. 31. März d. J. wegen der polizeil. Befugniß des dortigen Mag., Sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, hiermit eröffnet, daß Sie nach §§. 128 und 129. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., Ihres eximirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Polizei-Angelegenheiten unter dem dortigen Mag. stehen, und daher auf Ihre Beschwerde keine Rücksicht genommen werden kann.

(A. XIV. 566. — 3. 42.)

c) Auszug aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. an den Mag. zu N., und abschriftlich an die K. Reg. zu Potsdam. Befugniß der Magisträte zur Festsetzung von Polizeistrafen gegen die Landräthe.

Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Magistrat so befugt als verpflichtet sein würde, auch gegen den Kreis-Landrath eine Polizeistrafe festzusetzen, wenn derselbe innerhalb der städtischen Polizei-Verwaltung eine solche verwirkt haben sollte; und habe ich deshalb die Belehrung des Landraths N. in dieser Beziehung veranlaßt.

Berlin, den 28. April 1836.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

Abschrift hiervon der K. Reg. in Potsdam zur Nachricht mit der Veranlassung, den Landrath N. darüber zu belehren, daß die in seinem Erlasse v. 21. Januar d. J. ausgesprochene Meinung über die Exemtion der Landräthe von der Polizeigerichtsbarkeit der Mag. ganz unbegründet sei. Berlin, den 28. April 1836.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XX. 382. — 2. 103.)

d) Vergl. auch das R. des K. Min. der F. und des J. u. d. P. v. 31. August 1832, nebst K. O. v. 17. Juli 1832, daß den unteren Beamten der gerichtlichen Polizei in den Rheinprovinzen kein forum exemtum in Untersuchungssachen zustehe. [A. XVI. 677. — 3. 61.]

(S. in der Staatsdienst-Pragmatik, Th. III. des Werkes.)

2) Ausnahmen von dem ordentlichen Gerichtsstande in Polizei-Kontraventions-Sachen.

a) In Betreff der Militair-Personen [1]).

Die K. O. v. 24. Septbr. 1812. (G. S. 1812. S. 182), woraus der §. 244 des Anh. zur A. G. O. I. 35 wörtlich entnommen ist, bestimmt, daß auch bei den von Militair-Personen begangenen Kontraventionen [2]) den Civilbehörden die Kognition unter folgenden Einschränkungen zusteht:

α) Wenn von Bestrafung eines Offiziers oder Unterstabsbedienten die Rede ist, und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der etwa defraudirten Sachen besteht, sondern Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder Kassation eintreten muß, so gehört die Sache vor das Militairgericht;

β) Die Vollstreckung der Strafen erfolgt bei Offizieren und Unterstabsbedienten stets durch das kompetente Militairgericht, und bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch deren Kommandeur, welcher durch

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen über den Gerichtsstand der Militair-Personen in Untersuchungs-Sachen, Ergänzungen und Erläut. der Preuß. Rechtsb. von Gräff, Koch rc., zur Krim. Ordn. §. 78. (Th. II. S. 49 ff. u. Suppl. Bd. zur Krim. Ordn. S. 36 ff.)

[2]) Vergl. Friccius Militair-Strafrecht, II. §. 248. S. 108, wonach hierher nur die Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, nicht aber die Jagd-, Forst- und Fischerei-Kontraventionen gehören.

ein Stand- oder Kriegsgericht die festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militair-Strafe umwandeln läßt.

γ) Wenn Unteroffiziere oder gemeine Soldaten sich außer der Kontravention noch eines anderen Vergehens schuldig machen, so gebührt Untersuchung und Bestrafung der Militairbehörde.

δ) Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ist ein vom Kommandeur zu bestimmender Vorgesetzter des Angeschuldigten zuzuziehen.

Die V. vom 21. Febr. 1811. §. 5. (G. S. 1811. S. 153.), woraus der §. 245 des Anh. zur A. G. O. I. 35 wörtlich entnommen ist, bestimmt ferner, daß gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, welche bei Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes, oder sonst, eine Polizei-Kontravention begangen haben, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, die Civilgerichte oder Polizeibehörden auf diese Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken haben [1]).

b) In Betreff der Standesherren und Mitglieder der standesherrlichen Familien, bestimmt die Instruktion vom 31. Mai 1820. §. 20. (G. S. 1820. S. 81), daß dieselben während ihres Aufenthalts innerhalb des standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzial-Regierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten verpflichtet sind.

c) Polizeikontraventionen der Studirenden gehören vor die Universitätsgerichte. (Reglement v. 18. Novbr. 1819, betr. die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt auf den Universitäten. §. 8. [G. S. 1819. S. 238.] und R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Nov. 1829. [A. XIII. 866. — 4, 57.]) Vergl. auch den Art. 13 des durch die V. v. 5. Decbr. 1835 bekannt gemachten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der Deutschen Universitäten rc., wonach die akademischen Gremien, als solche, der Strafgerichtsbarkeit in Polizeisachen über die Studirenden enthoben werden, und die Bestimmung der Behörden, welchen solche zu übertragen, den einzelnen Landesregierungen überlassen wird. [G. S. 1835. S. 290.]

(Vergl. in Th. VIII. des Werkes.)

d) In Betreff der Postillone bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P., daß die Bestrafung derselben wegen Fahrens über bestellte Aecker, den Post-Behörden, und die Entscheidung über den Schadenersatz den Gerichten zustehe, wogegen bei allen anderen Polizei-Kontraventionen derselben die Strafgewalt der Polizei-Behörden eintrete. [A. XIII. 866. — 3. 58.] (Vergl. in Th. XI. des Werkes.)

e) Gerichtsstand des Polizei-Inhabers bei selbstbegangenen Polizei-Kontraventionen.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Decbr. 1828, an die K. Reg. zu Stettin.

Wenn der Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst eine Polizei-Kontravention begeht, so tritt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. v. M. hiermit eröffnet wird, nach §. 143. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. ein außerordentlicher Gerichtsstand ein.

Es leidet daher kein Bedenken, daß die K. Reg. in solchen Fällen die zu erkennenden Geldstrafen, sie mögen nun als polizeil. Strafen, oder als Strafen für ein Dienstvergehen angesehen werden, zu Ihrer Haupt-Kasse einziehe. (A. XII. 1042. — 4. 81.)

---

[1]) Vergl. das C. R. v. 13. Novbr. 1817. sub IV. (Unten Kap. II. sub I.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Febr. 1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 12. v. M., den Gerichtsstand des Inhabers der Polizei bei selbst begangenen Polizei-Kontraventionen betr., eröffnet, daß unter allen Umständen, wenn der Besitzer eines mit der Polizei-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutes selbst eine Polizei-Kontravention begeht, er mag die Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verwalten, oder von dem Justitiar seines Gerichts verwalten lassen, der in der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 143 bezeichnete außerordentliche Gerichtsstand eintritt.

(A. XIV. 117. — 1. 84.)

Der Bericht der Reg. zu Merseburg v. 12. Januar 1830 lautet dahin:

Bisher ist im hiesigen Kollegio der Grundsatz beobachtet, daß nur dann bei einer selbst begangenen Polizei-Kontravention des mit Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsbesitzers ein außerordentlicher Gerichtsstand ex officio nach §. 143. der A. G. O. Th. I. Tit. 2 regulirt werden muß, wenn ein solcher Gutsbesitzer auch gleichzeitig selbst die obige Polizei-Gerichtsbarkeit verwaltet, nicht aber auch dann, wenn derselbe, wie gewöhnlich, die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit dem Justitiar seiner Patrimonial-Gerichte, oder einem andern qualifizirten Manne übertragen hat, weil wir angenommen, daß im letzteren Falle das, in dem oben gedachten Gesetze, als Bedingung des außerordentlichen Gerichtsstandes vorausgesetzte Verhältniß (ein Interesse des Richters beim Ausfalle der Sache) nicht vorhanden ist.

Ew. rc. R. v. 6. Decbr. 1828 (v. K. A. 1828. S. 1042) hat im Kollegio gegen diesen Grundsatz Zweifel erregt, indem der daselbst ganz allgemein gebrauchte Ausdruck: „Polizei-Inhaber" zu der Meinung führen kann,

daß unter allen Umständen, wenn der Besitzer eines mit der Polizei-Gerichtsbarkeit berechtigten Guts selbst eine Polizei-Kontravention begeht, er mag die Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verwalten, oder von dem Justitiar seiner Gerichte verwalten lassen, ex officio der §. 143 der A. G. O. Th. I. Tit. 2 bezeichnete außerordentliche Gerichtsstand eintreten muß.

Ew. rc. bitten wir daher ganz geh., um Vorbescheidung darüber, ob wir vor wie nach nach dem oben entwickelten Grundsatze verfahren können, oder ob nach dem angeführten R. die letztere Ansicht die richtigere ist, und darnach verfahren werden soll.

(A. XIV. 116. — 1. 83.)

Zweiter Abschnitt.

Das Untersuchungs-Verfahren selbst.

Erstes Kapitel.

Verfahren der Provinzial-Behörden.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung schreibt im §. 243 des Anh.[1]) zu Tit. 35. Th. I. vor:

»Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum »Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen »landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle »und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtiget, nach einer sum»marischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, »auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte »nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches »rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht an»trägt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal be-

---

[1]) Dieser Anh. §. ist bis auf die letzten fünf Zeilen, denen die R. v. 9. April und 21 Mai 1814 (Jahrb. Bd. 3. S. 289. Gräff Bd. 2. S. 319) zum Grunde liegen, dem §. 45 der V. v. 26. Dezbr. 1808 (Mathis jur. Mon. Schr. VII. 339. Rabe's Samml. IX. 488) wörtlich entnommen. Daß diese Vorschriften auch in Neu-Vorpommern gelten, bestimmt das R. v. 19. Febr. 1821 (Jahrb. XVII. 122. Gräff II. 122) und die K. O. v. 24. Aug. 1837. (G. S. 1837. S. 144.)

»kannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig »gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon »mache. Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befug»niß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so »werden die Akten sogleich an das Landesjustizkollegium zur weiteren recht»lichen Entscheidung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im er»steren Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig »festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu »diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Ak»ten schon an das Gericht abgegeben worden sind, und die Justizbehörden »sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen »Beistand zu leisten.«

Anderweitige gesetzliche Vorschriften über das Verfahren in Polizei-Straf-Sachen vor den Regierungen sind nicht vorhanden[1]. Von dem Rekurse an dieselben gegen die Resolutionen der Orts-Polizei-Behörden wird unten[2] gehandelt.

Zweites Kapitel.

Verfahren der Lokal-Polizei-Behörden.

1. Im Allgemeinen.

I. Es ist bereits bemerkt worden, daß eine besondere Polizei-Untersuchungs-Ordnung nicht existirt. Insbesondere ist eine solche auch für die Orts-Polizei-Behörden nicht erlassen worden. Die Grundzüge des Verfahrens in polizeilichen Untersuchungs-Sachen stellt indeß das C. R. des K. Polizei-Min. (v. Kamptz), v. 13. Nov. 1817, an die K. Reg. zu Posen, Bromberg, Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Minden, Münster, Arnsberg, Cleve, Frankfurt a. O. und Liegnitz[3]) dahin auf:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Reg. Bezirke das, durch das R. v. 28. Aug. 1810 begründete, Verfahren der Ortspolizei-Behörden in Polizei-Contraventions-Sachen eingeführt werde. Dieses R. enthält aber, wie aus der anl. Abschrift a. mit mehrerem zu ersehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlassung, der K. Reg., mit Rücksicht auf die nach und nach darüber ergangenen näheren Bestimmungen, nachstehende Grundsätze für diesen Gegenstand zu eröffnen:

I. Den städtischen Polizeibehörden, und zwar sowohl den Polizei-Direktorien, als den Magistraten gebührt die Untersuchung und Bestrafung der, von den Einwohnern des Polizei-Bezirkes, oder den in demselben sich aufhaltenden Personen begangenen, Contraventionen gegen Ortspolizei-Gesetze, ohne Rücksicht auf etwa-

---

[1]) Daß die im folgenden Kapitel vorgetragenen Grundsätze über das strafpolizeiliche Verfahren vor den Lokal-Behörden, so weit dieselben allgemeiner Art sind, auch auf das Verfahren vor den Provinzial-Behörden Anwendung finden, liegt in der Natur der Sache.

[2]) Vergl. Abth. III.

[3]) Das R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 21. Oct. 1818 (A. II. 1071. — 4. 53.) an die Reg. zu Stralsund, genehmiget auf deren Anfrage v. 10. Oct. 1818 die Publikation der C. V. v. 13. Nov. 1817 im dortigen Reg. Bez. mit Berücksichtigung der bestehenden Gerichts- und Rechtsverfassung. Die Reg. zu Königsberg hat mittelst Publik. v. 1. Juli 1818 (A. II. 760. — 3. 66.) die ihr untergeordneten Behörden ebenfalls angewiesen, nach den Vorschriften des C. R. v. 13. Nov. 1817 zu verfahren. In Betreff der Reg. Depart. Arnsberg, Minden, Posen u. Bromberg, vergl. das R. v. 20. Sept. 1818. (Unten sub Nr. 2.)

nige sonstige Exemtion der Contravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizei-Sachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Ortspolizei vorwaltet oder gefährdet wird, oder eine, von der Ortspolizei-Behörde getroffene, Anordnung und erlassene Verf. übertreten ist. In Landespolizei-Sachen haben die Ortspolizei-Behörden zwar die polizeiliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten K. Reg. zur weiteren Verf. einsenden [1]).

II. Der Contravenient ist über die Contravention zwar summarisch, aber gründlich vollständig und, wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit der C. Verf. v. 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern, zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Leugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes ist der Contravenient schriftlich, oder mündlich zu vernehmen, und im letzteren Falle über seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen [2]).

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugs-Meldung, wo es einer weiteren Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Contravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandniß der Umstände, entweder sofort oder nach vorgängiger näheren Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztere müssen, außer dem Faktum, das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des Resoluts, welches dem Contravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiciren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zustehen, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat [3]).

So viel die Fassung des Resoluts betrifft; so müssen die Polizeibehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der K. Reg. liegt ob, die, zu ihrer Kenntniß kommenden, Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden.

IV. Wenn der Contravenient bei dem Resolute sich beruhigt; so ist es ohne weiteres, bei Militair-Personen mit Beobachtung der Allerh. K. O. v. 24. Sept. 1812 (G. S. 1812. S. 182. Nr. 137.) und des §. 244 des Anh. der A. G. O., zu vollstrecken [4]).

---

[1]) Es tritt indeß gegenwärtig auch wegen Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze die Kognition der Orts-Polizei-Behörden ein. (Vergl. oben Thl. I. Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. Nr. I. Litt. B. sub AA., Nr. 3. S. 504)

[2]) Das R. des K. Min. des J. v. 4. Sept. 1825 (A. IX. 687. — 3. 99.) bestimmt, daß in allen polizeil. Straffällen eine schriftl. Verhandlung aufzunehmen, und stets die Befugniß zum Rekurse zu reserviren sei.

[3]) Die Beobachtung dieser Vorschriften ist in Erinnerung gebracht durch die R.:
a) des Min. des J. v. 3. April 1826 an die Reg. zu Cöslin. (A. X. 389. — 2. 73.)
b) des Min. des J. u. d. P. v. 22. April 1828 an die Reg. zu Magdeburg. (A. XII. 447. — 2. 87.);
c) Des Min. des J. u. d. P. v. 13. Aug. 1829. (A. XIII. 570. — 3. 69.)
Uebrigens hatte bereits das R. v. 4. Oct. 1810 verordnet, daß in den Strafresolutionen stets das betr. Strafgesetz zu allegiren. (Act. des K. Min. des J. u. d. P. Nr. 1. Vol. 1. betr. das Verfahren in Pol. Contrav. Sachen.)

[4]) Vergl. auch oben Thl. II. Abthl. I. Abschn. I. sub Nr. 2. litt. a. S. 557.
Die R. v. 20. Sept. 1818 (A. II. 763.) u. v. 30. Dec. 1826 (A. X. 1096) [cf. auch K. O. v. 22. Febr. 1823] schreiben auch vor, daß Resolute der Polizei-

V. Beruhigt sich der Contravenient aber nicht bei dem Resolute; so ist zu unterscheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigt, oder

b) ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreitet.

In dem unter a gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte, K. Reg. und von dieser an das Pol. Min. zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Rekurs auf die höheren Polizeibehörden wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden ist.

In dem, unter b gedachten Falle, ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend sein, als sie wolle, unbenommen, an die, der erkennenden Orts-Polizeibehörde zunächst vorgesetzte, K. Reg. und demnächst an das Pol. Min. zu recurriren[1]. Der Verurtheilte muß sowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publikation oder Insinuation des Resoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betr. Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betr. Rekurs-Behörde, oder durch Mittheilung mit dem betr. Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel bloß zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeiliches Resolut verurtheilten, Polizei-Contravenienten zukömmt, ist, in sofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtssässigen das Stadtger., bei Eximirten das O. L. G.

VI. In sofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung, zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung ein höheres Strafmaaß, als das oben (V. a.) angeführte, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die K. Reg., nach diesen Bestimmungen die Polizeibehörden des dortigen R. Bez. mit näherer Anweisung zu versehen.

a.

Friedrich Wilhelm 2c. Wir treten Euerm unterm 14. d. geäußerten Sentiment in Ansehung der Befugnisse der Polizei-Direktoren in polizeilichen Contraventions-Fällen durch eine Resolution zu entscheiden, dahin bei, daß

1) überall, wo von städtischen Einwohnern ein Lokal-Polizei-Gesetz übertreten ist, dem Polizei-Direktorio der Stadt die Untersuchung gebührt; und dasselbe die Strafe für sie nach Bewandniß der Umstände per resolutum festsetzen, auch solche, wenn sich der Beschuldigte dabei beruhigt, ohne weiteres vollstrecken könne.

2) Wenn der Beschuldigte bei dem Resoluto sich nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thlr. Geldstrafe übersteigt, oder nicht.

Im letzteren Falle findet keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Weg des Rekurses an Euch statt. Im ersteren Falle aber gebührt die weitere rechtliche Untersuchung dem Gericht der Stadt.

---

behörden gegen Landwehrmänner und Kriegsreservisten sofort dem betr. Kommandeur mitzutheilen. (Vergl. in Thl. XIII. des Werkes.)

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Mai 1828 macht noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provokation auf richterliches Verfahren nur bei Polizeistrafen über 5 Thlr. stattfindet. (A. XII. 449. — 2. 88.)

nige sonstige Exemtion der Contravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizei-Sachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Ortspolizei verwaltet oder gefährdet wird, oder eine, von der Ortspolizei-Behörde getroffene, Anordnung und erlassene Verf. übertreten ist. In Landespolizei-Sachen haben die Ortspolizei-Behörden zwar die polizeiliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten K. Reg. zur weiteren Verf. einsenden [1]).

II. Der Contravenient ist über die Contravention zwar summarisch, aber gründlich, vollständig und, wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit der C. Verf. v. 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern, zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Leugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes ist der Contravenient schriftlich, oder mündlich zu vernehmen, und im letzteren Falle über seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen [2]).

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugs-Meldung, wo es einer weiteren Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Contravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandniß der Umstände, entweder sofort oder nach vorgängiger näheren Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Contravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erforderniße eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztere müssen, außer dem Faktum, das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schluße des Resoluts, welches dem Contravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiciren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zustehen, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat [3]).

So viel die Fassung des Resoluts betrifft; so müssen die Polizeibehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der K. Reg. liegt ob, die, zu ihrer Kenntniß kommenden, Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden.

IV. Wenn der Contravenient bei dem Resolute sich beruhigt; so ist es ohne weiteres, bei Militair-Personen mit Beobachtung der Allerh. K. O. v. 24. Sept. 1812 (G. S. 1812. S. 182. Nr. 137.) und des §. 244 des Anh. der A. G. O., zu vollstrecken [4]).

---

[1]) Es tritt indeß gegenwärtig auch wegen Kontraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze die Kognition der Orts-Polizei-Behörden ein. (Vergl. oben Thl. I. Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. Nr. I. Litt. B. sub AA., Nr. 3. S. 504)

[2]) Das R. des K. Min. des J. v. 4. Sept. 1825 (A. IX. 687. — 3. 99.) bestimmt, daß in allen polizeil. Straffällen eine schriftl. Verhandlung aufzunehmen, und stets die Befugniß zum Rekurse zu reserviren sei.

[3]) Die Beobachtung dieser Vorschriften ist in Erinnerung gebracht durch die R.:
a) des Min. des J. v. 3. April 1826 an die Reg. zu Cöslin. (A. X. 389. — 2. 73.)
b) des Min. des J. u. d. P. v. 22. April 1828 an die Reg. zu Magdeburg. (A. XII. 447. — 2. 87.);
c) Des Min. des J. u. d. P. v. 13. Aug. 1829. (A. XIII. 570. — 3. 69.)
Uebrigens hatte bereits das R. v. 4. Oct. 1810 verordnet, daß in den Strafresolutionen stets das betr. Strafgesetz zu allegiren. (Act. des K. Min. des J. u. d. P. Nr. 1. Vol. 1. betr. das Verfahren in Pol. Kontrav. Sachen.)

[4]) Vergl. auch oben Thl. II. Abthl. I. Abschn. I. sub Nr. 2. Litt. a. S. 557.
Die R. v. 20. Sept. 1818 (A. II. 763.) u. v. 30. Dec. 1826 (A. X. 1096.) [cf. auch K. O. v. 22. Febr. 1823] schreiben auch vor, daß Resolute der Polizei-

V. Beruhigt sich der Contravenient aber nicht bei dem Resolute; so ist zu unterscheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigt, oder

b) ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreitet.

In dem unter a gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte, K. Reg. und von dieser an das Pol. Min. zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Rekurs auf die höheren Polizeibehörden wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden ist.

In dem, unter b gedachten Falle, ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend sein, als sie wolle, unbenommen, an die, der erkennenden Orts-Polizeibehörde zunächst vorgesetzte, K. Reg und demnächst an das Pol. Min. zu recurriren [1]). Der Verurtheilte muß sowohl den Recurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publikation oder Insinuation des Resoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betr. Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betr. Rekurs-Behörde, oder durch Mittheilung mit dem betr. Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel bloß zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeiliches Resolut verurtheilten, Polizei-Contravenienten zukömmt, ist, in sofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtsfässigen das Stadtger., bei Eximirten das O. L. G.

VI. In sofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung, zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung ein höheres Strafmaaß, als das oben (V. a.) angeführte, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die K. Reg., nach diesen Bestimmungen die Polizeibehörden des dortigen R. Bez. mit näherer Anweisung zu versehen.

a.

Friedrich Wilhelm rc. Wir treten Euerm unterm 14. d. geäußerten Sentiment in Ansehung der Befugnisse der Polizei-Direktoren in polizeilichen Contraventions-Fällen durch eine Resolution zu entscheiden, dahin bei, daß

1) überall, wo von städtischen Einwohnern ein Lokal-Polizei-Gesetz übertreten ist, dem Polizei-Direktorio der Stadt die Untersuchung gebührt; und dasselbe die Strafe für sie nach Bewandniß der Umstände per resolutum festsetzen, auch solche, wenn sich der Beschuldigte dabei beruhigt, ohne weiteres vollstrecken könne.

2) Wenn der Beschuldigte bei dem Resoluto sich nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thlr. Geldstrafe übersteigt, oder nicht.

Im letzteren Falle findet keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Weg des Rekurses an Euch statt. Im ersteren Falle aber gebührt die weitere rechtliche Untersuchung dem Gericht der Stadt.

---

behörden gegen Landwehrmänner und Kriegsreservisten sofort dem betr. Kommandeur mitzutheilen. (Vergl. in Thl. XIII. des Werkes.)

[1]) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Mai 1828 macht noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provokation auf richterliches Verfahren nur bei Polizeistrafen über 5 Thlr. stattfindet. (A. XII. 449. — 2. 88.)

Hiernach ist überall auch in den kleinen Städten, in welchen die Polizei von den Magisträten verwaltet wird, zu verfahren ꝛc. Berlin, den 28. Aug. 1810.

Auf Allerh. Special-Befehl.

v. Dohna.

An die Reg. Pol. Dep. zu Königsberg in der Neumark.

Abschrift hiervon an sämmtl. übrige Reg.

v. Dohna.

(A. I. 129. — 4. 86.)

Dazu:

1) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 6. Jan. 1818, an die K. Reg. zu Münster. Anwendung des C. R. v. 13. Nov. 1817 in deren Departement.

Die, von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. v. M. u. J. in Ansehung der unterm 13. Nov. v. J. wegen des Verfahrens bei Polizei-Contraventionen erlassenen Bestimmungen vorgetragenen, Bedenken bestehen darin:

1) daß im dortigen Reg. Dep. bisher der Unterschied zwischen Landes- und Orts-Polizei-Contraventions-Sachen nicht beobachtet worden,

2) daß bisher in demselben nach gewähltem administratorischen Rekurse die Berufung auf gerichtliches Erkenntniß nicht statt gehabt habe,

3) daß aus der letzteren der Nachtheil zu besorgen, daß Entscheidungen der Provinzial- und selbst der Staats-Polizei-Behörde von den Gerichten abgeändert werden möchten, und

4) daß nicht alle, im dortigen Reg. Dep. befindlichen, Orts-Polizei-Behörden, besonders nicht die Landbürgermeister fähig seien, die Untersuchung in Polizei-Contraventions-Sachen mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen, und den Resoluten die Entscheidungsgründe beizufügen.

Bei abermaliger Erwägung kann der K. Reg. die Unzureichendheit dieser Bedenken nicht entgehen. Denn

ad 1. ist der Unterschied zwischen Contraventionen gegen Landes- und gegen Orts-Polizei-Gesetze und das hiernach zu beobachtende Verfahren in den Gesetzen und insonderheit in den, durch die jüngste Reg. Instruktion den Prov. Behörden erneuert vorgeschriebenen, G. v. 26. Dec. 1808 so bestimmt vorgeschrieben und so tief begründet, daß dessen Verkennung mit dem G. selbst durchaus unvereinbarlich ist, und die Inkompetenz der Orts-Polizei-Behörden über Landes-Polizei-Contraventionen zu entscheiden, klar vorliegt, und deren Entscheidung der Nichtigkeit unterwerfen würde. Die Besorgniß, daß manche Orts-Obrigkeiten diesen Unterschied nicht fassen werden, ist theils durch die, im Eingangs gedachten C. Nr. 1. enthaltene, nähere Bestimmung theils durch dasjenige beseitigt, was unten ad 4 bemerkt ist. Auch die

ad 2. gedachte Befugniß, nach polizeilichem Rekurse auf gerichtliches Gehör zu provociren, beruhet auf gesetzlicher Bestimmung und kann daher in der vorgeschlagenen Art um so weniger beschränkt werden, als in den, gesetzlich nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, jeder Unterthan berechtigt ist, zu verlangen, daß über eine, ihm aufzulegende Strafe vom Richter erkannt werde. Die

ad 3. angeführte Besorgniß kann eine Beschränkung dieses allgemeinen Rechts der Unterthanen um so weniger rechtfertigen, als eine in via juris erfolgte richterliche Abänderung eines administratorischen Ausspruchs die Verwaltung überall nicht compromittirt, sie im Gegentheil durch den, dadurch gegebenen, Beweis der Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Achtung der Administration für den richterlichen Spruch nur noch vertrauens- und achtungswürdiger erscheint, und überdem die Administration selbst wegen ihrer eigenen Handlungen vor dem Richter Recht giebt und Recht nimmt. Soviel insonderheit den gerichtlichen Ausspruch über die Rekurs-Entscheidungen des Polizei-Min. betrifft; so findet letzteres ihn so wenig bedenklich, daß es noch kürzlich die, gegen eine seiner in recursu erlassenen Bestimmungen eingereichte, abermalige Vorstellung, obgleich der Recurrent darauf nicht angetragen hatte, ex officio an die erste gerichtliche Instanz des Amtsfässigen Querulanten abgegeben hat. Die

ad 4. gedachte Unfähigkeit mancher Communal-Polizeibeamten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, sondern nur bewirken, daß diese Stellen mit qualificirten Individuen besetzt werden. Insonderheit kann aus diesem Grunde von der Aufnahme der Entscheidungsgründe in die Straf-Resolute durchaus nicht abgegangen werden, weil jeder, der verurtheilt wird, befugt ist, die Gründe seiner Verurtheilung und insonderheit das G., auf welchem letztere gegründet ist, mithin ein, mit Gründen versehenes, Erkenntniß zu verlangen, und überdem die Anführung der Entscheidungs-

gründe das zweckmäßigste Mittel ist, gründliche und unpartheiische Untersuchungen, gesetzmäßige Entscheidungen und Vermeidung der Willkühr zu sichern, so wie sie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit giebt, die Gründe ihres Resoluts, die vorhandenen Lokal-Polizeigesetze und überhaupt die polizeiliche Ansicht des Falls der Rekurs-Behörde und eventualiter dem Richter bekannt zu machen.

Dies Bedenken kann aber in Beziehung auf das dortige Reg. Dep. auch kaum zur Anwendung kommen; denn von den städtischen Polizeibehörden muß ich mit Bestimmtheit ihre Qualifikation zu diesem Geschäft voraussetzen, oder widrigenfalls weiteren angemessenen Anträgen zur Abstellung dieses Uebelstandes in separato entgegensehen. Es kann daher nur die Rede von den Landbürgermeistern sein, allein in deren Hinsicht hebt sich dies Bedenken durch den eigenen Bericht der K. Reg., indem Dieselbe darin bemerkt, daß diese Bürgermeister nur die Instruktion der Sache haben, und demnächst die Akten zur Abfassung des Resoluts an den ihnen vorgesetzten Landrath einsenden, über dessen völlige Qualifikation aber natürlich kein Zweifel obwalten kann.

Der K. Reg. wird daher aufgetragen, das C. v. 13. Nov. v. J. ehebaldigst zu publiciren, jedoch dabei zu ihren Pflichten verstellt, neben jener Publikation, die Verhältnisse, worin die Landbürgermeister in dieser Beziehung zu dem, ihnen vorgesetzten, Landrath stehen, bekannt zu machen, indem es bei deren angezeigten Verhältnissen allerdings zweckmäßig ist, und daher bis auf weiteres genehmigt wird, daß nicht sie, sondern die Landräthe die Straf-Resolution über Orts-Polizei-Contraventionen abfassen, in sofern nicht unerhebliche und weder faktisch, noch rechtlich schwierige, zumal unbestrittene Fälle den ersten überlassen werden können, als welches der nähern Kenntniß und Bestimmung der K. Reg. überlassen wird. (A. I. 135. — 4. 87.)

2) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 20. Sept. 1818, an die K. Reg. zu Arnsberg. Einführung des C. R. v. 13. Nov. 1817 in deren Departement[1]).

Nachdem der, von der K. Reg. unterm 18. März d. J. an das K. Staats-Min. erstattete, Bericht über das Verfahren der Ortspolizei-Behörden in Polizei-Contraventions-Sachen im K. Staats-Min. in wiederholten Vortrag gekommen, und dieser Gegenstand seinem ganzen Umfange nach erwogen worden, hat das K. Staats-Minist. befunden und beschlossen, daß das C. des Polizei-Min. v. 13. Nov. v. J. und das darin angeordnete Verfahren in Polizei-Contraventions-Sachen, theils den übrigen Preuß. Gesetzen, theils der Observanz in allen denjenigen Provinzen, in welchen erstere gelten, angemessen und daher auch in dem dortigen Reg. Dep., soweit darin die Preuß. Gesetze gelten, und in dem Maaße, in welchem sie darin eingeführt werden, zu befolgen sei.

Die in der V. v. 26. Dec. 1808 §§. 14., 34 und 45. enthaltenen Grundsätze sind durch mehrere Min. R. und unter denselben zuerst durch das der K. Reg. bereits mitgetheilte C. des K. Min. des J. v. 28. Aug. 1810 und durch das, vom K. Justiz-Min. unterm 25. Jan. 1812 an sämmtliche O. L. G. erlassene, in den Jahrb. der Preuß. Gesetzg. Bd. I. S. 13. abgedruckte, und demnächst unterm 1. Febr. 1812, vom K. Min. des J., sämmtlichen Reg. bekannt gemachte C. näher bestimmt worden, worauf endlich die darin begründete Verfassung durch die §§. 247 und 248 des Anh. zur A. G. O. die Allerh. Sanktion Sr. Maj. erhalten hat, und dadurch ein integrirender Theil der Preuß. Gesetzgebung geworden ist.

Dies ist insonderheit der Fall in Ansehung der, dem Contravenienten, nach fruchtlos ergriffenen Rekurse an die obern administrativen Behörden, annoch freistehenden Berufung auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß. Hierüber hat niemals ein Zweifel obgewaltet, und dieser Grundsatz ist mehrmals ausdrücklich anerkannt und den Behörden vorgeschrieben worden. So ist unter andern von dem K. Min. des J. sämmtlichen Reg. in dem C. v. 28. Juni 1810 ausdrücklich eröffnet:

„jedoch bleibt auch in diesem Falle, wenn der Denunciat mit dem Recurs-Resolute sich nicht begnügt, demselben der Weg Rechtens und die Provokation auf rechtliche Entscheidung frei.“

Auch in den Verhandlungen mit dem K. Justiz-Min. über das, von letzterem nachher unterm 25. Jan. 1812 erlassene, vorgedachte C., ist das K. Min. des J. von diesem Grundsatze ausgegangen, und hat in dem Schreiben an das Justiz-Min. v. 3. des bemeldeten Mon., worin es auf das mehrerwähnte C. angetragen, den Grundsatz geäußert:

---

[1]) Das K. Min. d. P. hat gleichzeitig dasselbe an die K. Reg. zu Posen, Bromberg und Minden verfügt. Der Erlaß dieses R. beruhet übrigens auf einem Konklusum des K. Staatsministeriums v. 9. Sept. 1818. (Act. des K. Pol. Min. Nr. I. Vol 2., betr. das Verfahren in Polizei-Kontrav. Sachen.)

„die Regierungen müssen nach wie vor die Befugniß behalten, das Verfahren der unteren Polizei-Behörden zu leiten, und es muß Jedem ohne Unterschied der Fälle frei stehen, das Sentiment der Polizei-Direktoren, dem Sentiment der vorgesetzten Polizei-Behörde zu unterwerfen, worauf es dem Beschwerdeführer immer frei steht, auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß anzutragen.

Auf diesen Antrag des gedachten Min. ist von dem K. Justiz-Min. das C. v. 25. Jan. 1812 an sämmtliche O. L. G. erlassen, und darin ausdrücklich bestimmt worden:

ist er mit der Entscheidung der Reg. nicht zufrieden, so bleibt ihm alsdann die Provokation auf richterliches Erkenntniß unbenommen.

Welches C., wie bereits oben erwähnt ist, das K. Min. des J. unterm 1. Febr. 1812 den sämmtl. Reg. mitgetheilt hat, worauf von letzterem die Unterbehörden überall darnach angewiesen sind. Den Bestimmungen desselben ist seitdem fortwährend nachgegangen worden, und auch sie machen daher einen Theil derjenigen bisherigen Verfassung aus, welche vom Gesetzgeber in den §§. 247 und 248 des Anh. zur A. G. O., bestätigt worden, und deren Existenz, dazu gegen die Eröffnung des Polizei-Min., zu bezweifeln, die K. Reg. billig sich hätte enthalten sollen.

Dem zu Folge muß nach dem Beschlusse des K. Staats-Min., auch in denjenigen Theilen des dortigen Reg. Dep., worin die Preuß. Gesetze gelten, und in den übrigen Theilen, nach deren Einführung, verfahren werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß in den Landestheilen, in welchen diese Gesetze noch nicht eingeführt sind, jene Bestimmungen erst nach deren Einführung zur Anwendung kommen können. Die K. Reg. hat hiernach das C. des Pol. Min. v. 13. Nov. v. J. für die zuerst gedachten Landestheile, und demnächst nach Maaßgabe der Einführung der Preuß. Gesetzgebung, ehebaldigst zu publiciren, und auf dessen Befolgung zu achten.

Wegen des übrigen Theils des Eingangs angeführten Berichts der K. Reg., wird dieselbe auf das R. des Pol Min. v. 25 Febr. d. J. um so mehr verwiesen, als die bloße Ansicht des C. v. 13. Nov. v. J. schon lehrt, daß darin weder von förmlicher Untersuchung, noch von förmlichen Resoluten, sondern nur von Beobachtung der darin vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse einer jeden Untersuchung und einer jeden Entscheidung die Rede ist, deren Mangel und Vernachlässigung der drückendsten Willkühr Thür und Thor öffnen würde, und daher durchaus nirgends zu dulden und nachzusehen ist, weshalb eben diese Bestimmungen auch bei Untersuchung der Steuer- und Zoll-Contraventionen vorgeschrieben sind.

Der K. Reg. als der Landespolizei-Behörde, liegt, schon nach dieser Ihrer Eigenschaft, allerdings die Pflicht ob, strenge darauf zu halten, daß die Unter-Polizeibehörden nicht ohne gründliche Untersuchung und ohne hinreichende Erwägung und Anführung der Entscheidungsgründe, die ihnen zustehende Polizeigewalt ausüben, und es ist nicht abzusehen, wie die K. Reg. in der deshalb ergangenen Vorschrift, Grund zu einer Beschwerde hat finden können. (A. II. 756. — 3. 65.)

3) In Betreff des Verfahrens gegen Minderjährige. (Nr. II. des C. R. v. 13. Nov. 1817.)

a) C. R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 6. April 1817, an sämmtl. K. Reg.[1])

Da es nicht allein der Billigkeit, sondern auch den bestehenden Gesetzen gemäß ist, daß, wenn Minderjährige oder unter älterlicher Gewalt stehende Personen in Anspruch oder Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruktion die resp. Vormünder oder Aeltern derselben zugezogen werden; so veranlasse ich die K. Reg., in polizeil. Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten, und den betr Polizeibehörden zur Nachachtung vorzuschreiben. (A. I. 168. — 2. 110.)

---

[1]) Das an die sämmtl. Rheinischen Regierungen erlassene (nicht abgedruckte) R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 23. Oct. 1817 bemerkt, daß dies R. (v. 6. April 1817) auch für die Rheinprovinz zur Anwendung komme. Die dortige K. Immediat-Justizkommission hatte dies nemlich bezweifelt, weil daselbst Minderjährige nur in den sogen. Polizeigerichten vernommen werden könnten, diese aber nach der dort bestehenden Justizverfassung eigentliche Gerichte seien; das Min. d. P. bemerkte indeß, daß die Polizei auch in den nicht zum Ressort der Polizeigerichte gehörigen Fällen mit Minderjährigen in Berührung, und dadurch in den Fall kommen könnte, sie vernehmen zu müssen. In allen diesen Fällen, und so oft überhaupt die von dem Pol. Minist. ressortirenden Polizeibeamten Minderjährige vernehmen, sei daher nach dem C. R. v. 6. April 1817 zu verfahren. (Act. des K. Polizei-Minist., sign. Polizeisachen, Gen. Nr. 46., betr. das Verfahren gegen Kinder rc.)

b) C. R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 23. Juni 1817, an sämmtl. K. Reg.

Die C. V. v. 6. April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögens-Interesses der, in polizeil. Untersuchung gerathener, Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlassen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchung, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlenen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizei-Behörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeil. Vergehungen derselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten C. V. wird dadurch erreicht, daß

1) den Eltern oder Vormündern die, gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung bald möglichst bekannt gemacht, und
2) ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern auch in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3) am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen mögte, wie denn auch
4) das Resolut in ihrer Gegenwart publizirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirenden Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden, Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden;
6) die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlene nach Beendigung des Arrestes von Polizei wegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich
7) die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen, nach Verhältnissen, deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Kr. O. übereinstimmt, so sind dagegen die, für die Untersuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlassenen, Vorschriften der Kr. R. auf bloße Polizei-Kontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein wesentlicher Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interimstutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Kontravenienten in näheren Verhältnissen stehenden, hiesigen Einwohner auffordern kann, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern und Vormünder zu vertreten. (A. I. 169. — 2. 111.)

4) In Betreff der Abfassung der Straf-Resolute [1]). (Nr. III. des C. R. v. 13. Nov. 1817.)

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. März 1838, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Bezeichnung des Strafmaaßes in den polizeilichen Strafresoluten.

---

[1]) Das R. des K. Min. des J., v. 13. Juni 1809, an die K. Reg. zu Liegnitz bemerkte, daß dergl. Resolute nicht in der Form gerichtlicher Urtel, sondern wie alle übrigen Decisiv-Resolutionen abzufassen seien. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., Nr. I., Vol. I., betr. das Verfahren in Pol. Kontrav. S.)

Hiebei bemerkt das Min. zugleich, daß es angemessener ist, die Zahlen, welche die Zeit oder das Maaß der Strafen in den Resoluten ꝛc. ausdrücken, mit Buchstaben (statt mit Ziffern) zu schreiben, daß aber dergl. Zahlen am wenigsten durch bloße einfache Korrektur, wie solche das Resolut gegen den N. enthält, umgeändert werden dürfen.

(A. XXI. 716. — 3. 121.)

b) C. Verf. der K. Reg. zu Posen, v. 12. Jan. 1835, an sämmtl. K. Landräthe. Publikation der Pol. Strafresolute.

Wir veranlassen Sie, die K. Bezirkswohts Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß jedesmal über die geschehene Publikation der Resolute in Pol. Kontraventionssachen eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, und der Publikations-Vermerk auf das, dem Denunziaten einzuhändigende Strafresolut gesetzt werde. (A. XIX. 1052. — 4. 105.)

II. Vorschriften in Betreff der Veranlassung der Untersuchung.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, v. 23. April 1832 [1]). Verfahren bei Haussuchungen.

Durch Einsicht von Kriminal-Untersuchungs-Verhandlungen ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß eine Pol. Behörde Haussuchung verfügt und das Geschäft selbst, ohne weitere eigene Einwirkung, den Pol. Dienern überlassen hat, wodurch Exzesse herbeigeführt worden sind.

Um diesem vorzubeugen, zugleich aber die häusliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wird sämmtl Pol. Behörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, Haussuchungen nur in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie nach §§. 125—127 der Krim. Ordn. [2]) dem Untersuchungs-Richter nachgelassen sind, und dabei in der diesem vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Der Pol. Beamte muß nach §. 128 jederzeit die Haussuchung in Person leiten, kann nur in dringenden Behinderungsfällen sich vertreten lassen, und zwar nur von solchen Unterbedienten, die als völlig zuverlässig, auf den Vorschlag des Landraths von hieraus anerkannt sind.

Ist der Pol. Beamte nicht selbst anwesend, so bedarf der Stellvertreter jedesmal einer besondern schriftlichen Legitimation, welche dem Hauseigenthümer oder Bewohner vorzuzeigen ist.

Die Vorschriften der §§. 129—131 [3]) sind bei den Haussuchungen selbst zu beachten.

Die Versäumung dieser Vorschriften wird gegen die Pol. Beamten stets mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, welche nach dem Grade der Verschuldung zu bemessen ist.

(A. XVI 985. — 4. 93.)

III. Vorschriften in Betreff der Eröffnung der Untersuchung und der Verhaftung der Angeschuldigten.

---

[1]) Das K. Min. des J. u. d. P. hat mittelst R. v. 15. Nov. 1832 diese Bestimmung für völlig angemessen erklärt. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Sicherheits-Pol. Sachen, Gen. Nr. 52, betr. die von den Pol. Behörden veranlaßten Haussuchungen ꝛc.)

[2]) Darnach dürfen Haussuchungen nur vorgenommen werden, wenn hinreichende Gründe vorliegen, zu vermuthen, daß dadurch die Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder theilweise werde ersetzt werden. Bei der diesfälligen Prüfung soll auf den Ruf und den Lebenswandel der Verdächtigen Rücksicht genommen, und bei der Haussuchung selbst mit Schonung verfahren werden. Auch soll der Richter selbst die Haussuchung leiten, und nur bei minderwichtigen Fällen darf die Leitung durch zuverlässige Unterbediente gestattet werden.

[3]) Diese §§. bestimmen:

a) daß der Richter auch an nahen Orten fremder Jurisdiktion Haussuchungen vornehmen darf, jedoch nur nach Benachrichtigung und Untersuchung der Assistenz des persönl. Richters. (§. 129.)

b) Daß denjenigen, gegen den eine Haussuchung ohne Ermittelung von Verdächtigem vorgenommen ist, darüber auf Ersuchen ein kostenfreies Attest zu ertheilen. (§. 130.)

c) Daß der Inhaber von Objekten, die sich bei Haussuchungen vorfinden und dem Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar scheinen, solche vorbehältlich seines Rechts dem Richter zum Verwahrsam geben muß. (§. 131.)

A. Verfahren bei Vorladungen.

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Jan. 1820, an die K. Reg. zu Königsberg. Form der polizeilichen Vorladungen.

Wenn gleich die Behauptung des Krim. Sen. des dortigen K. O. L. Ger.:

daß die bloß mündliche Bestellung in Willkühr ausarten, und der Verhaftung eines Verdächtigen ähnlich werden würde,

welche die K. Reg. zu der Anfrage über die Form der polizeil. Vorladungen v. 14. v. M. veranlaßt hat, allerdings unzutreffend ist, so kann ich doch darin der Entscheidung der gedachten Behörde nur beistimmen, daß der vorladende Pol. Unter-Beamte bei mündlicher Vorladung, durch eine, den Zweck derselben enthaltende schriftliche Anweisung sich um so mehr legitimiren muß, als dies selbst zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen nützlich ist, und, da sie in der bloßen Abschrift des polizeil. Dekrets besteht, die von der K. Reg. befürchtete Vermehrung der Schreiberei nicht veranlassen wird. Hierbei muß es daher als Regel verbleiben, von welcher nach dem Ermessen der Pol. Behörde und in Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes eine Ausnahme stattfinden kann.

So viel die von einer solchen Legitimation ganz verschiedenen schriftlichen Vorladungen betrifft; so normirt darüber die Analogie des gerichtlichen Verfahrens dergestalt, daß auch in polizeil. Angelegenheiten eine schriftliche Vorladung in allen den Fällen und bei allen denjenigen Personen erfordert wird, in welchen und für welche sie im summarischen gerichtlichen Verfahren nothwendig ist, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile und überhaupt solcher Fälle, in denen die schriftliche Vorladung dem Zwecke nachtheilig sein würde, und darum die mündliche Vorladung zulässig wird. (A. IV. 43. — 1. 29.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Mai 1829, an die K. Reg. zu Königsberg. Vorladungen in Pol. Kontraventions-Sachen dürfen nicht die Kommination der Realcitation enthalten.

Nicht zu billigen ist es, daß die Vorladung des Landraths v. 2. Septbr. 1828 (in der gedachten Bau-Kontraventions-Sache), die Verwarnung der Realcitation enthält, eine Kommination, die selbst in fiskalischen Untersuchungs-Sachen unzulässig, und nur im Kriminal-Verfahren gesetzlich ist. rc. (A. XIII. 326. — 2. 74.)

3) Verordnungen der Provinzialbehörden.

α) C. Verf. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Dec. 1832, an sämmtl. Landräthe. Verfahren bei Vorladungen und beim Ausbleiben des Angeschuldigten in polizeil. Untersuchungen.

rc. Sie wollen die Bürgermeister, sowie die übrigen Lokal-Polizeibehörden Ihres Kreises, bei dieser Gelegenheit auf die wegen Einleitung und Führung von polizeil. Untersuchungen bestehenden nachfolgenden Vorschriften aufmerksam machen.

In Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes ist bloß eine mündliche Vorladung erforderlich. Ist keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klasse solcher Personen, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Gegenstand der polizeilichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf gesetzte Strafe nur 10 Rthl. Geld oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention gesetzt ist? Im erstern Falle, und wenn der Kontravenient nicht nach seinem Stande eine besondere Achtung verdient, ist es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizei-Offizianten zu seiner Legitimation eine Abschrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß; diese Art der Vorladung ist indessen zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Vorzuladende zu den Personen der höheren Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zweck nachtheilig sein würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen, und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung derselben dienen können, entfernen möchte. Min. R. v. 28. Jan. 1820. (v. K. A. Bd. 4. S. 43.) In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedroht werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams, die Untersuchung fortgesetzt und geschlossen werden würde. Anh. zur A. G. O. §. 256. (siehe Thl. I. Tit. 25 §. 41.)

Hiebei bemerkt das Min. zugleich, daß es angemessener ist, die Zahlen, welche die Zeit oder das Maaß der Strafen in den Resoluten 2c. ausdrücken, mit Buchstaben (statt mit Ziffern) zu schreiben, daß aber dergl. Zahlen am wenigsten durch bloße einfache Korrektur, wie solche das Resolut gegen den R. enthält, umgeändert werden dürfen.

(A. XXI. 716. — 3. 121.)

b) C. Verf. der K. Reg. zu Posen, v. 12. Jan. 1835, an sämmtl. K. Landräthe. Publikation der Pol. Strafresolute.

Wir veranlassen Sie, die K. Bezirkswoyts Ihres Kreises dahin anzuweisen, daß jedesmal über die geschehene Publikation der Resolute in Pol. Kontraventionssachen eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, und der Publikations-Vermerk auf das, dem Denunziaten einzuhändigende Strafresolut gesetzt werde. (A. XIX. 1052. — 4. 105.)

II. Vorschriften in Betreff der Veranlassung der Untersuchung.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg, v. 23. April 1832 [1]). Verfahren bei Haussuchungen.

Durch Einsicht von Kriminal-Untersuchungs-Verhandlungen ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß eine Pol. Behörde Haussuchung verfügt und das Geschäft selbst, ohne weitere eigene Einwirkung, den Pol. Dienern überlassen hat, wodurch Exzesse herbeigeführt worden sind.

Um diesem vorzubeugen, zugleich aber die häusliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wird sämmtl Pol. Behörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, Haussuchungen nur in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo sie nach §§. 125—127 der Krim. Ordn. [2]) dem Untersuchungs-Richter nachgelassen sind, und dabei in der diesem vorgeschriebenen Art zu verfahren.

Der Pol. Beamte muß nach §. 128 jederzeit die Haussuchung in Person leiten, kann nur in dringenden Behinderungsfällen sich vertreten lassen, und zwar nur von solchen Unterbedienten, die als völlig zuverläßig, auf den Vorschlag des Landraths von hieraus anerkannt sind.

Ist der Pol Beamte nicht selbst anwesend, so bedarf der Stellvertreter jedesmal einer besondern schriftlichen Legitimation, welche dem Hauseigenthümer oder Bewohner vorzuzeigen ist.

Die Vorschriften der §§. 129—131 [3]) sind bei den Haussuchungen selbst zu beachten.

Die Versäumung dieser Vorschriften wird gegen die Pol. Beamten stets mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, welche nach dem Grade der Verschuldung zu bemessen ist.

(A. XVI 985. — 4. 93.)

III. Vorschriften in Betreff der Eröffnung der Untersuchung und der Verhaftung der Angeschuldigten.

---

[1]) Das K. Min. des J. u. d. P. hat mittelst R. v. 15. Nov. 1832 diese Bestimmung für völlig angemessen erklärt. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Sicherheits-Pol. Sachen, Gen. Nr. 52, betr. die von den Pol. Behörden veranlaßten Haussuchungen 2c.)

[2]) Darnach dürfen Haussuchungen nur vorgenommen werden, wenn hinreichende Gründe vorliegen, zu vermuthen, daß dadurch die Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder theilweise werde ersetzt werden. Bei der diesfälligen Prüfung soll auf den Ruf und den Lebenswandel der Verdächtigen Rücksicht genommen, und bei der Haussuchung selbst mit Schonung verfahren werden. Auch soll der Richter selbst die Haussuchung leiten, und nur bei minderwichtigen Fällen darf die Leitung durch zuverläßige Unterbediente gestattet werden.

[3]) Diese §§. bestimmen:

a) daß der Richter auch an nahen Orten fremder Jurisdiktion Haussuchungen vornehmen darf, jedoch nur nach Benachrichtigung und Untersuchung der Assistenz des persönl. Richters. (§. 129.)

b) Daß denjenigen, gegen den eine Haussuchung ohne Ermittelung von Verdächtigem vorgenommen ist, darüber auf Ersuchen ein kostenfreies Attest zu ertheilen. (§. 130.)

c) Daß der Inhaber von Objekten, die sich bei Haussuchungen vorfinden und dem Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar scheinen, solche vorbehältlich seines Rechts dem Richter zum Verwahrsam geben muß. (§. 131.)

A. Verfahren bei Vorladungen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 28. Jan. 1820, an die K. Reg. zu Königsberg. Form der polizeilichen Vorladungen.

Wenn gleich die Behauptung des Krim. Sen. des dortigen K. O. L. Ger.:

daß die bloß mündliche Bestellung in Willkühr ausarten, und der Verhaftung eines Verdächtigen ähnlich werden würde,

welche die K. Reg. zu der Anfrage über die Form der polizeil. Vorladungen v. 14. v. M. veranlaßt hat, allerdings unzutreffend ist, so kann ich doch darin der Entscheidung der gedachten Behörde nur beistimmen, daß der vorladende Pol. Unter-Beamte bei mündlicher Vorladung, durch eine, den Zweck derselben enthaltende schriftliche Anweisung sich um so mehr legitimiren muß, als dies selbst zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen nützlich ist, und, da sie in der bloßen Abschrift des polizeil. Dekrets besteht, die von der K. Reg. befürchtete Vermehrung der Schreiberei nicht veranlassen wird. Hierbei muß es daher als Regel verbleiben, von welcher nach dem Ermessen der Pol. Behörde und in Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes eine Ausnahme stattfinden kann.

So viel die von einer solchen Legitimation ganz verschiedenen schriftlichen Vorladungen betrifft; so normirt darüber die Analogie des gerichtlichen Verfahrens dergestalt, daß auch in polizeil. Angelegenheiten eine schriftliche Vorladung in allen den Fällen und bei allen denjenigen Personen erfordert wird, in welchen und für welche sie im summarischen gerichtlichen Verfahren nothwendig ist, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile und überhaupt solcher Fälle, in denen die schriftliche Vorladung dem Zwecke nachtheilig sein würde, und darum die mündliche Vorladung zulässig wird. (A. IV. 43. — 1. 29.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Mai 1829, an die K. Reg. zu Königsberg. Vorladungen in Pol. Kontraventions-Sachen dürfen nicht die Kommination der Realcitation enthalten.

Nicht zu billigen ist es, daß die Vorladung des Landraths v. 2. Septbr. 1828 (in der gedachten Bau-Kontraventions-Sache), die Verwarnung der Realcitation enthält, eine Kommination, die selbst in fiskalischen Untersuchungs-Sachen unzulässig, und nur im Kriminal-Verfahren gesetzlich ist. rc. (A. XIII. 326. — 2. 74.)

3) Verordnungen der Provinzialbehörden.

a) C. Verf. der K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Dec. 1832, an sämmtl. Landräthe. Verfahren bei Vorladungen und beim Ausbleiben des Angeschuldigten in polizeil. Untersuchungen.

rc. Sie wollen die Bürgermeister, sowie die übrigen Lokal-Polizeibehörden Ihres Kreises, bei dieser Gelegenheit auf die wegen Einleitung und Führung von polizeil. Untersuchungen bestehenden nachfolgenden Vorschriften aufmerksam machen.

In Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes ist bloß eine mündliche Vorladung erforderlich. Ist keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klasse solcher Personen, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Gegenstand der polizeilichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf gesetzte Strafe nur 10 Rthl. Geld oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention gesetzt ist? Im erstern Falle, und wenn der Kontravenient nicht nach seinem Stande eine besondere Achtung verdient, ist es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizei-Offizianten zu seiner Legitimation eine Abschrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß; diese Art der Vorladung ist indessen zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Vorzuladende zu den Personen der höheren Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zweck nachtheilig sein würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen, und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung derselben dienen können, entfernen möchte. Min. R. v. 28. Jan. 1820. (v. K. A. Bd. 4. S. 43.) In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedroht werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams, die Untersuchung fortgesetzt und geschlossen werden würde. Anh. zur A. G. O. §. 256. (siehe Thl. I. Tit. 35 §. 41.)

In der zu expedirenden Vorladung ist ihm aber die Art des Vergehens bekannt zu machen, er ist zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung der Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Gesetz, nach welchem er, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, zu bestrafen sein würde, angeführt, und er muß zu einem mit Tag und Stunde benannten Termin vorgeladen werden. A. G. O. Th. I. Tit. 35 §§. 42 und 43.

Das Kontumazial-Verfahren wegen ungehorsamen Ausbleibens, kann indessen nur eintreten, wenn die Denunziation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruhet, welcher in Gegenständen seines Amtes die begangene Kontravention aus eigener Wissenschaft angezeigt hat, oder wenn dieselbe durch Urkunden unterstützt wird. Soll die Denunziation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit deren Vernehmung in Kontumaziam verfahren, und der Denunziat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Conf. §§. 48 und 49 der gedachten Gesetzstelle.

Wann die persönliche Arretirung eines Denunziaten verfügt werden kann, deshalb wird auf §. 41 verwiesen. (A. XVII. 701. — 3. 76.)

β) Instruktion der K. Reg. zu Trier, v. 16. Nov. 1834, über das Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden.

In Gemäßheit der von dem K. Min. des J. u. d. P., im Einverständnisse mit dem K. Min. der Justiz, durch R. v. 16. April c. uns ertheilten Autorisation, bestimmen wir über das Verfahren bei Vorladungen Seitens der Verwaltungsbehörden, Folgendes:

§. 1. Den Vorladungen der Verwaltungsbehörden in allen denjenigen Fällen, in welchen dieselben zur Vernehmung angeschuldigter Individuen oder Zeugen, resp. zur Aufnahme protokollarischer Verhandlungen, kompetent sind, pünktliche Folge zu leisten, ist Jedermann in eben demselben Umfange verpflichtet, als ihm diese Verpflichtung gegen die gerichtlichen Behörden obliegt.

§. 2. Kompetent sind die Verwaltungsbehörden in denjenigen Fällen,

a. in welchen ihnen, den bestehenden Vorschriften gemäß, die richterliche Eigenschaft beigelegt worden ist, z. B. in Steuer-Kontraventions-Sachen;

b. in welchen ihnen die Führung der administrativen Untersuchung obliegt, z. B. bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten, bei Ermittelung und Feststellung eines Thatbestandes in Verwaltungs-Angelegenheiten;

c. in welchen sie auf Requisition der gesetzlich befugten Justiz- oder Verwaltungsbehörden handeln.

§. 3. Die erste Aufforderung zum Erscheinen vor die Verwaltungsbehörde kann an den Vorzuladenden mündlich gemacht werden. Sofern derselben jedoch keine Folge geleistet wird, ist eine schriftliche Vorladung zu erlassen.

§. 4. Diese schriftliche Vorladung muß Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vorzuladenden, die allgemeine Angabe des Gegenstandes seiner Vernehmung, den Tag und die Stunde, sowie den Ort, an welchem derselbe sich zu gestellen hat, enthalten, und von der vorladenden Behörde, unter Beidrückung des Dienstsiegels, vollzogen werden. Zugleich ist dem Vorzuladenden darin zu eröffnen, daß er im Falle seiner Verhinderung die Ursache derselben rechtzeitig anzuzeigen verpflichtet sei; widrigenfalls er die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens sich selbst beizumessen habe.

§. 5. Die Zustellung der in duplo auszufertigenden Vorladung erfolgt durch einen der, der vorladenden Behörde untergebenen Polizeibeamten, welcher ein Exemplar der Vorladung dem Vorzuladenden zu behändigen, das duplum aber, mit dem Zustellungsvermerke versehen, zurückzureichen hat.

§. 6. Wenn von Seiten des Vorgeladenen einer ihm nach Vorstehendem zugestellten Vorladung keine Folge geleistet, oder die etwaige Verhinderung nicht rechtzeitig angezeigt wird, so ist die vorladende Behörde befugt, die Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen in der Art zu bewirken, daß derselbe, Kraft eines mit Bezug auf die erste Vorladung zu erlassenden, Zeit und Ort der Vernehmung enthaltenden, schriftlichen Vorführungsmandats, durch den mit der Vollziehung zu beauftragenden Polizeibeamten vorgeführt wird.

§. 7. Bei derartigen Vorführungen hat der vollziehende Polizeibeamte hinsichtlich der Anwendung persönlichen Zwanges und der Zulässigkeit des Eintrittes in Wohnungen sich genau nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für die gerichtlichen Vollzugsbeamten bestehen.

Indem wir die pünktliche Beachtung dieser Bestimmungen bei Vorladungen im Verwaltungswege gewärtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei deren Anwendung mit derjenigen Umsicht und Angemessenheit zu verfahren ist, wie solche überhaupt die Pflicht des Beamten in Ausübung seiner Funktionen erheischt, und daß entgegengesetzten Falles

jede mit Willkühr oder Härte verbundene Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen als ein Dienstvergehen ernstlich gerügt werden wird. (A. XVIII. 1061. — 4. 91.)

4) Ueber die Vorladung der **Militairpersonen** in polizeilichen Untersuchungssachen, vergl.:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. December 1835. (A. XIX. 1053.)

β) R. des K. Justizminist. v. 15. Febr. 1836. (A. XX. 163.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. Mai 1837. (A. XXI. 472.) (Vergl. beim Militairwesen, Th. XIII. des Werkes.)

B. Verfahren bei **Verhaftungen**[1]).

Das C. R. des K. Polizeiminist. (v. Kamptz), v. 12. August 1815, ertheilt über das Verfahren bei Verhaftungen folgende Vorschriften:

α) die Polizei-Offizianten sollen sich dabei ohne Noth keine thätliche Mißhandlungen der zu Arretirenden erlauben, auch nicht gestatten, daß solche vom Pöbel zugefügt werden;

β) sie sollen die Erhaltung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke und anderen Effekten der arretirten Individuen nicht vernachlässigen;

γ) die Verhafteten sollen nicht sofort in das Polizeigefängniß, sondern zuerst vor den Polizeidirigenten oder dessen Stellvertreter zum Verhör oder zur weiteren Verfügung gebracht werden, um theils willkührliche Arrestationen zu verhüten, theils die dabei von den Polizei-Officianten begangenen Irrthümer und Fehler zu ermitteln. Hiervon soll indeß eine Ausnahme in den Fällen statt finden, wo ein Polizei-Kontravenient zur Nachtzeit in flagranti betroffen wird, obgleich derselbe auch in diesem Falle auf Verlangen sofort vor den Polizeidirigenten, und, außer dem Falle eines wirklichen Verbrechens, vor dessen ausdrücklichem Befehle nicht in ein eigentliches Polizeigefängniß gebracht, sondern einstweilen im Wachtzimmer sicher aufbewahrt werden muß, worauf dem Polizeidirigenten sofort am folgenden Morgen die Verwahrung des Arretirten obliegt.

δ) Arrest-Untersuchungen sollen vorzüglich beschleunigt, und es soll, wo es noch nicht eingeführt, der vorgesetzten Regierung bei Einreichung der Gefangen-Listen der Grund und die Dauer der Untersuchungen zur Kontrollirung angezeigt werden.

Auch das R. des K. Polizeiminist. (F. zu Wittgenstein), v. 23. März 1818, schärft nicht allein die Vermeidung eines harten Benehmens gegen

---

[1]) In Betreff der Verhaftung solcher Personen, welche die **Ruhe des polizeil. Geschäftslokals stören**, bemerkt das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Sept. 1825, an die K. Reg. zu Breslau.

rc. Wenn betrunkene oder leidenschaftliche Personen die Ruhe des Geschäfts-Lokals stören: so müssen sie entfernt werden, und eine augenblickliche Verhaftung kann nur dann statt finden, wenn ohne dieselbe die Entfernung nicht zu realisiren ist, oder wenn die Verhaftung in den bestehenden G. ausdrücklich angeordnet ist. (A. IX. 687. — 3. 99.)

In Betreff der Frage: welche Strafen gegen Personen eintreten, die vor den Polizeibehörden bei ihrer Vernehmung Unwahrheiten wissentlich aussagen oder die Wahrheit vorsätzlich verhehlen, bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 28. Juli 1827, daß dabei die analogische Anwendung der Bestimmungen der A. G. O. I. 23. §. 52 und der §§. 1422 ff. A. L. R. II. 20 nicht zulässig sei. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Polizei-Kontrav. u. Straf-Sachen, Nr. I. Vol. 8, betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

Von gleicher Ansicht geht das K. **Justizministerium** in dem Schreiben v. 31. Decbr. 1824 u. in dem R. v. 28. April 1830 aus. (Ergänzungen u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher rc. von **Gräff, Koch** rc., zum A. L. R. II. 20. §. 1423, Th. II. S. 774 u. 775.)

Polizei-Arrestanten ein, sondern weiset auch wiederholt an, jeden Arrestirten noch am Tage der Verhaftung, oder spätestens am folgenden Tage zum Protokoll zu vernehmen.

(Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Sicherheits-Polizei-Sachen, Gen. Nr. 6. Vol. 1, betr. die Anlegung von Pol. Gefängnissen u. die Behandlung der Pol. Gefangenen.)

C. Von Steckbriefen, vergl. Bd. I. S. 510 ff.

IV. Vorschriften in Betreff der Aufnahme des Beweises und dessen Wirkungen.

A. Befugniß der Polizeibehörden zur Vernehmung und Vereidigung von Zeugen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. August 1820, an die K. Reg. zu Stralsund. Die Landräthe dürfen Zeugen inform. causa vernehmen.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren Ber. v. 22. v. M., daß nach dem Einverständnisse der Min. des J. u. d. Justiz die Landräthe des dortigen Dep. allerdings befugt sind, auch Zeugen informationis gratia vernehmen zu können, wogegen Eidesleistungen der Angeschuldigten schon nach dem Begriff einer Untersuchung nicht Platz greifen können. Hiernach ꝛc. (A. IV. 565. — 3. 62.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 10. Novbr. 1821, an die K. Reg. zu Magdeburg. Befugniß der Polizeibehörden zu Zeugenvereidigungen[1]).

In welcher Art des H. Justiz-Min. Exc. sich über die Befugniß der Polizeibehörden zu Eides-Abnahmen geäußert hat, wird der K. Reg. auf deren Ber. v. 2. Mai d. J. aus der abschriftl. Beil. (Anl. a.) mit dem Bemerken zu erkennen gegeben, daß ich mit dieser Ansicht einverstanden bin, und nach derselben zu verfahren ist, mithin die Polizeibehörden auch befugt sind, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die

---

[1]) Das Publik. der K. Reg. zu Magdeburg v. 13. Decbr. 1821 bringt diese Bestimmungen zur Kenntniß der Kreis- und Polizei-Behörden und bemerkt noch:

„Die Kreis- und Polizei-Behörden werden diesem nach hierdurch angewiesen, vorstehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren, mithin nur in den Untersuchungs-Sachen Zeugen eidlich zu vernehmen, in welchen das dabei in Frage stehende Vergehen nicht höher, als mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung (d. i. höchstens Zwanzig Peitschenhiebe) oder 14tägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder 5 Thlr. Geldstrafe in den Gesetzen oder Polizeiverordnungen verpönt ist. In den Fällen aber, wo das zu untersuchende Vergehen höher in den Gesetzen verpönt ist, haben die vorgedachten Polizeibehörden, wenn die Vereidigung der Zeugen durchaus nothwendig ist, sich dieser Vereidung zu enthalten, und nach der Analogie des §. 243 des Anh. zur G. O. die Verhandlungen zur weitern rechtlichen Einleitung an die betr. Justiz-Behörden abzugeben.

In den Sachen, in welchen, wie z. B. in den Gesindesachen, die Polizei-Behörden vorläufige Bestimmungen zu erlassen und zu exekutiren haben, über welche Bestimmungen aber auf gerichtliche Entscheidung provocirt werden kann, sind die Polizei-Behörden ebenfalls nicht befugt, Zeugen eidlich zu vernehmen, oder zugeschobene Eide abzunehmen, sondern sie müssen die vorläufigen Bestimmungen, nach dem als wahrscheinlich ausgemittelten Sachverhältniß, erlassen, und der damit nicht zufriedenen Partei es überlassen, auf ein gerichtliches Verfahren zu provociren.

Die Vereidung der Zeugen in den, den Polizei-Behörden nachgelassenen Fällen darf übrigens niemals einem Unterbeamten derselben übertragen werden, sondern muß da, wo Polizeiräthe oder Stadtsyndici vorhanden sind, von diesen, wo dergleichen nicht vorhanden sind, von den Bürgermeistern oder deren etwanigen Stellvertretern vorgenommen werden, und muß mit dem Anstande, der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche die V. v. 28. Octbr. 1799 wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen vorschreibt.“

(A. V. 900. — 4. 54.)

vernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen aber in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist, nach der Analogie des §. 253 des Anh. zur A. G. O., worauf auch die Steuerbehörden verwiesen sind, die Vereidigung den Justizbehörden zu überlassen haben[1]),

Anl. a.

Euer Exc. in dem geehrten Schreiben v. 10. Juli c. geäußerten Meinung trete ich vollkommen darin bei, daß die Polizeibehörden in denjenigen Untersuchungs-Sachen, in welchen sie ohne Vorbehalt des Rekurses an die Justiz-Behörden eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf, auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt sind. In solchen Fällen dagegen, in denen gegen die Entscheidung noch die Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung stattfindet, wird nach Analogie des §. 253 des Anh. zur A. G. O., worauf die Steuerbehörden in Absicht der-zu ihrem Ressort gehörigen summarischen Untersuchungen verwiesen worden, die Vereidigung der Zeugen von Seiten der Polizeibehörden, nicht erfolgen können. Berlin, den 29. October 1821.

v. Kircheisen.

(A. V. 809.—4. 53.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Mai 1834, an die K. Reg. zu Breslau. Desselben Inhalts.

Da die Polizeibehörden wegen begangener Polizei-Kontraventionen nur summarische Untersuchungen zu führen, auch keine förmliche Erkenntnisse, sondern nur Resolute abzufassen haben, und für diese Art des Verfahrens nirgends die Vereidung der Zeugen als ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, dieselbe vielmehr in Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör an die Gerichtsbehörde gelangen können, sogar nicht einmal statthaft, wenn gleich in den zur Provokation auf rechtliches Gehör nicht geeigneten Sachen allerdings zulässig, und, nach den Umständen, zuweilen selbst nothwendig ist, so leidet es, wie ich der K. Reg. auf die diesfällige Anfrage v. 2. v. M. eröffne, kein Bedenken, daß in solchen geringfügigen Sachen die Vereidung der Zeugen, wenigstens in der Regel, unterbleiben kann. Dieselbe wird nur in solchen Fällen, wo eine unbeeidigte Aussage nach den obwaltenden besonderen Umständen keinen genügenden Anhalt gewährt, zu veranlassen sein.

In dieser Art ist es schon bisher bei den meisten Polizeibehörden gehalten, und die Vereidung in der Regel nicht ohne ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, und selbst auf dessen Verlangen nicht immer, bewirkt worden.

Ganz bestimmte Vorschriften darüber, in welchen Fällen die eidliche Bestärkung der Zeugen-Aussagen stattfinden muß, um darauf eine Entscheidung zu gründen, lassen sich übrigens nach der Natur der Sache nicht füglich aufstellen, auch kann die Beurtheilung in dieser Hinsicht dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden um so eher überlassen werden, als es den Reg. freisteht, in zweifelhaften Fällen, welche im Wege des Rekurses an dieselben gelangen, die unterbliebene Vereidung der Zeugen, wenn dieselbe angemessen scheint, nachträglich zu veranlassen. (A. XVIII. 471.—2. 110.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Juli 1836, an die K. Reg. zu Magdeburg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Mai d. J. in der Anl. die abschlägige Bescheidung des Weißgerbers N. rücksichtlich dessen Gesuchs,

um Abänderung der gegen ihn ergangenen gerichtlichen Entscheidungen wegen Ableitung unreiner Flüssigkeiten nach der Straße,

mit dem Bemerken zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt, daß die in dem gedachten Ber. (Anl. a.) hinsichtlich des Verfahrens in polizeil. Untersuchungen entwickelte Ansicht gebilligt und der K. Reg. überlassen wird, danach die dortige Polizeibehörde zu belehren. Da-

---

[1]) Das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kampß), v. 24. Juli 1822, an sämmtl. Reg., excl. zu Königsberg, und an das Pol. Präsid. zu Berlin ist hiermit wörtlich gleichlautend. (A. VI. 704.—3. 56) Mit Bezugnahme auf dies R. (v. 24 Juli 1822) bemerkt das R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 27. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Königsberg:

„Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. d. M. eröffnet, daß das C. R. v. 24. Juli 1822 (Anl. a.), betr. die Befugniß der Polizei-Behörden zu Zeugen-Vereidigungen, Derselben allerdings nicht mitgetheilt worden ist, und dies seinen Grund darin hat, weil die darin enthaltenen Vorschriften Ihr schon früher, und zwar mittelst R. v. 1. März 1822 bekannt gemacht worden waren. Nach diesen Vorschriften hat die K. Reg. daher auch zu verfahren.

(Minist. Bl. 1840. S. 297. Nr. 526.)

bei wird aber vorausgesetzt, daß auch die K. Reg. die Bestimmung v. 10. Novbr. 1821 [1]) nicht so versteht, als bedürfe es in allen polizeilichen Untersuchungen, bei denen es sich um Festsetzung einer den Rechtsweg zulassenden Strafe handelt, der Vereidung der Zeugen. Eine solche Auslegung der gedachten Verf. würde über die Absicht derselben hinausgehen. In der Regel ist auch nach dieser das Resolut auf die Aussagen glaubwürdiger unvereideter Zeugen abzufassen, und die Vereidung der letzteren der Gerichtsbehörde für den Fall der Berufung auf deren Entscheidung vorzubehalten. In sofern aber gegen die Zuverlässigkeit der Zeugen-Aussagen, oder sonst, sich gegründete Bedenken ergeben, wie z. B., wenn dieselben mit den Angaben von Polizeibeamten im Widerspruche stehen, ist die betr. Gerichtsbehörde um Vereidung der Zeugen zu ersuchen.

a.

Indem wir die durch die verehrliche Signatur v. 11. v. M. uns zugefertigte Vorstellung des Weißgerbers N. anl. zurückreichen, beehren wir uns, Folgendes ganz geh. zu berichten.

Der Weißgeber N. ist im August und abermals im Octbr. v. J. wegen Ausgießens stinkender Gerberjauche auf die Straße von einem Polizei-Sergenten, dem die spezielle Beaufsichtigung des Reviers, in welchem der ꝛc. N. wohnt, übergeben ist, denunzirt worden.

Die erste Denunziation wurde von der hiesigen Polizeibehörde, nachdem der Denunziat darüber gehört war, und die ihm gemachte Beschuldigung in Abrede gestellt hatte, aus dem Grunde an das hiesige Land- und Stadtgericht zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben, weil es zur Konstatirung des Vergehens auf die eidliche Vernehmung von Zeugen ankam.

Die Polizeibehörde gründet ihr Verfahren auf eine von der Reg. unterm 13. Decbr. 1821 erlassene V., wodurch die Kreis- und städtischen Polizeibeamten angewiesen sind, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen nach der Größe der den Kontravenienten treffenden Strafe, die Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, sich der Vereidigung der Zeugen zu enthalten, und die Verhandlungen, zur weiteren rechtlichen Einleitung, an die betreffende Justizbehörde abzugeben.

Die hiesige Polizeibehörde erscheint nun zwar hiernach gerechtfertigt, weil das Vergehen, dessen der ꝛc. N. beschuldigt wurde, mit einer Strafe von 20 Rthlr verpönt ist, wir glauben indeß, daß dem Hohen Erlaß des K. Min. des J. u. d. P. v. 10. Novbr. 1821, worauf sich die angezogene V. gründet, damals eine Ausdehnung gegeben ist, die sich nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn in dem gedachten Erlaß bestimmt ist, daß die Polizeibehörden in den Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht eine Entscheidung abgeben können, auch befugt sind, die vernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist, die Vereidigung den Justizbehörden überlassen sollen, so ist damit noch nicht gesagt, daß in einem solchen Falle die Sache selbst zur richterlichen Kognition gezogen und die Entscheidung darüber der Polizeibehörde genommen werden soll. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß, wenn auch die Vereidigung der Zeugen nothwendig ist, die Entscheidung in der Sache nach wie vor der Polizeibehörde verbleibt, und nur der Akt der Vereidigung auf Requisition der Polizeibehörde durch das Gericht erfolgen muß. Wir werden daher unsere mehrfach erwähnte V. in dieser Beziehung abändern. Was die zweite Denunziation anlangt, so wurde Denunziat, nach erfolgter Untersuchung wegen Ausgießens stinkender Jauche, von der Polizeibehörde in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt, wählte aber bei Publikation dieser Entscheidung nicht den Rekurs an uns, sondern provozirte ausdrücklich auf rechtliches Gehör, und so gelangte die Sache ebenfalls zur Entscheidung des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts.

Die Behauptung des ꝛc. N., daß die letzte wider ihn angebrachte Denunziation, gleich der ersteren, an das Gericht abgegeben und ihm dadurch die Berufung auf Entscheidung der administrativen Behörden abgeschnitten worden, ist demnach falsch.

Magdeburg, den 19. Mai 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 663. — 3. 119.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. September 1838, an die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 5. d. M., betr. die Vereidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen, eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizeil. Untersuchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Resolut werde

---

[1]) Oben sub Nr. 2.

festgesetzt werden, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage, ob schon im polizeil. Verfahren Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es sich handelt, überhaupt verpönt ist. Ueberschreitet das für Vergehen solcher Art in Gesetzen oder Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung, ist also auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig werden werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die C. Verf. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Juli 1822 (A. 704), — durch welche der Inhalt des an die Reg. zu Magdeburg unter dem 10. Novbr. 1821 (A. 899) erlassenen R. zur Kenntniß gebracht worden ist, — ausgelegt werden, und so ist auch die Entscheidung des Min. in dem gedachten R. v. 10. Novbr. 1821 von der Reg. zu Magdeburg nach deren Publik. v. 13. Decbr. 1821 (A. S. 900) richtig verstanden worden.

(A. XXII. 206. — 3. 144.)

B. Beweisfähigkeit der Zeugen und der amtlichen Denunciation in Polizei-Straf-Sachen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Novbr. 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Das von der K. Reg. nach deren Ber. v. 7. v. M. wider den Zimmermeister N. N. und dessen Sohn zu N., wegen verbotwidrigen Tabakrauchens abgefaßte Resolut v. 29. Aug. d. J., wogegen die Denunziaten, welche dadurch vorläufig freigesprochen, und nur in die Kosten verurtheilt worden, den Rekurs ergriffen haben, wird hierdurch bestätigt, und der K. Reg. überlassen, dies den Rekurrenten bekannt machen zu lassen.

Wenn indessen die K. Reg. die den Denunziaten zur Last gelegte Kontravention nicht als erwiesen angenommen, vielmehr die vorläufige Freisprechung des N. N. und seines Sohnes auf den Umstand gegründet hat, daß die Denunziaten nur die Aussage eines Gensdarmen gegen sich hätten, diese aber nur einen halben Beweis gewähre, so wird die K. Reg. zur Beachtung für die Folge darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventions-Sachen überhaupt nicht strenge an die Förmlichkeiten eines juristischen Beweises gebunden sind, hierunter vielmehr zunächst nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu verfahren haben. Jedenfalls genügt es aber, wenn sie in geringen Polizei-Kontraventions-Sachen, wo nach §. 247 des Anh. zur A. G. O. keine Provokation auf gerichtliches Gehör stattfindet, die Frage: ob eine Kontravention für erwiesen zu halten sei, nach den Bestimmungen der A. G. O. über die Beweismittel in Bagatell-Sachen beurtheilen. Nach Th. I. Tit. 13. §. 10 zu 4 ist aber, sobald das Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche auch nur von einem untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird. Die Aussage eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht werden, nach der Festsetzung zu 6 am angeführten Orte, sogar in allen Civil-Fällen, ohne Unterschied des Objekts, einen vollen Beweis.

Gesetzlich steht nun zwar nicht einmal fest, daß die Beweisfähigkeit eines Offizianten in Sachen seines Amtes in denjenigen Polizei-Kontraventions-Fällen, wo ein Denunzianten-Antheil stattfindet, geschwächt werde; es läßt sich indessen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Aussage des Beamten ein solches Gewicht nicht beizulegen ist, als in denjenigen Fällen, wo kein Denunzianten-Antheil gewährt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräftet worden, mindestens der Aussage eines Privat-Zeugen gleich zu stellen sein.

Nach dieser Ansicht wird wenigstens in der Polizei-Instanz überall verfahren.

In denjenigen, ohnehin nur selten vorkommenden Polizei-Kontraventions-Fällen, wo auf eine die Provokation auf gerichtliches Gehör zulassende Strafe erkannt wird, werden die Polizei-Behörden sich inzwischen nach den für das Verfahren in fiskalischen Untersuchungssachen gegebenen, und den Gerichten auch in Betreff der zu ihrer Kognition gelangenden Polizei-Kontraventions-Fällen zur Norm dienenden Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 35 zu richten haben. Dieser Titel enthält zwar keine spezielle Festsetzungen darüber, wenn eine Thatsache in fiskalischen Untersuchungs-Sachen für völlig erwiesen anzunehmen sei, bezieht sich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollständigen Beweises, in dem §. 75 auf die Vorschriften des Civil-Prozesses, der §. 78 bestimmt aber doch; daß in Accise- und Zoll-Sachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande oder die doppelte Versteuerung der als verschwiegen denunzirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebst Verurtheilung in die Kosten, schon alsdann stattfinde, wenn der Denunziat die nicht wider-

bei wird aber vorausgesetzt, daß auch die K. Reg. die Bestimmung v. 10. Novbr. 1821 [1]) nicht so versteht, als bedürfe es in allen polizeilichen Untersuchungen, bei denen es sich um Festsetzung einer den Rechtsweg zulassenden Strafe handelt, der Vereidung der Zeugen. Eine solche Auslegung der gedachten Verf. würde über die Absicht derselben hinausgehen. In der Regel ist auch nach dieser das Resolut auf die Aussagen glaubwürdiger unvereideter Zeugen abzufassen, und die Vereidung der letzteren der Gerichtsbehörde für den Fall der Berufung auf deren Entscheidung vorzubehalten. In sofern aber gegen die Zuverlässigkeit der Zeugen-Aussagen, oder sonst, sich gegründete Bedenken ergeben, wie z. B., wenn dieselben mit den Angaben von Polizeibeamten im Widerspruche stehen, ist die betr. Gerichtsbehörde um Vereidung der Zeugen zu ersuchen.

a.

Indem wir die durch die verehrliche Signatur v. 11. v. M. uns zugefertigte Vorstellung des Weißgerbers N. anl. zurückreichen, beehren wir uns, Folgendes ganz geh. zu berichten.

Der Weißgeber N. ist im August und abermals im Octbr. v. J. wegen Ausgießens stinkender Gerberjauche auf die Straße von einem Polizei-Sergenten, dem die spezielle Beaufsichtigung des Reviers, in welchem der rc. N. wohnt, übergeben ist, denunzirt worden.

Die erste Denunziation wurde von der hiesigen Polizeibehörde, nachdem der Denunziat darüber gehört war, und die ihm gemachte Beschuldigung in Abrede gestellt hatte, aus dem Grunde an das hiesige Land- und Stadtgericht zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben, weil es zur Konstatirung des Vergehens auf die eidliche Vernehmung von Zeugen ankam.

Die Polizeibehörde gründet ihr Verfahren auf eine von der Reg. unterm 13. Decbr. 1821 erlassene V., wodurch die Kreis- und städtischen Polizeibeamten angewiesen sind, in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen nach der Größe der den Kontravenienten treffenden Strafe, die Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, sich der Vereidigung der Zeugen zu enthalten, und die Verhandlungen, zur weiteren rechtlichen Einleitung, an die betreffende Justizbehörde abzugeben.

Die hiesige Polizeibehörde erscheint nun zwar hiernach gerechtfertigt, weil das Vergehen, dessen der rc. N. beschuldigt wurde, mit einer Strafe von 20 Rthlr verpönt ist, wir glauben indeß, daß dem Hohen Erlaß des K. Min. des J. u. d. P. v. 10. Novbr. 1821, worauf sich die angezogene V. gründet, damals eine Ausdehnung gegeben ist, die sich nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn in dem gedachten Erlaß bestimmt ist, daß die Polizeibehörden in den Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht eine Entscheidung abgeben können, auch befugt sind, die vernommenen Zeugen zu vereiden, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provokation zulässig ist, die Vereidigung den Justizbehörden überlassen sollen, so ist damit noch nicht gesagt, daß in einem solchen Falle die Sache selbst zur richterlichen Kognition gezogen und die Entscheidung darüber der Polizeibehörde genommen werden soll. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß, wenn auch die Vereidigung der Zeugen nothwendig ist, die Entscheidung in der Sache nach wie vor der Polizeibehörde verbleibt, und nur der Akt der Vereidigung auf Requisition der Polizeibehörde durch das Gericht erfolgen muß. Wir werden daher unsere mehrfach erwähnte V. in dieser Beziehung abändern. Was die zweite Denunziation anlangt, so wurde Denunziat, nach erfolgter Untersuchung wegen Ausgießens stinkender Jauche, von der Polizeibehörde in 20 Rthlr. Strafe verurtheilt, wählte aber bei Publikation dieser Entscheidung nicht den Rekurs an uns, sondern provozirte ausdrücklich auf rechtliches Gehör, und so gelangte die Sache ebenfalls zur Entscheidung des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts.

Die Behauptung des rc. N., daß die letzte wider ihn angebrachte Denunziation, gleich der ersteren, an das Gericht abgegeben und ihm dadurch die Berufung auf Entscheidung der administrativen Behörden abgeschnitten worden, ist demnach falsch.

Magdeburg, den 19. Mai 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 663. — 3. 119.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. September 1838, an die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 5. d. M., betr. die Vereidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen, eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizeil. Untersuchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Resolut werde

---

[1]) Oben sub Nr. 2.

festgesetzt werden, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage, ob schon im polizeil. Verfahren Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es sich handelt, überhaupt verpönt ist. Ueberschreitet das für Vergehen solcher Art in Gesetzen oder Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung, ist also auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig werden werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die C. Verf. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Juli 1822 (A. 704), — durch welche der Inhalt des an die Reg. zu Magdeburg unter dem 10. Novbr. 1821 (A. 899) erlassenen R. zur Kenntniß gebracht worden ist, — ausgelegt werden, und so ist auch die Entscheidung des Min. in dem gedachten R. v. 10. Novbr. 1821 von der Reg. zu Magdeburg nach deren Publik. v. 13. Decbr. 1821 (A. S. 900) richtig verstanden worden.

(A. XXII. 206. — 3. 144.)

B. Beweisfähigkeit der Zeugen und der amtlichen Denunciation in Polizei-Straf-Sachen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Novbr. 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Das von der K. Reg. nach deren Ber. v 7. v. M. wider den Zimmermeister N. N. und dessen Sohn zu N., wegen verbotwidrigen Tabakrauchens abgefaßte Resolut v. 29. Aug. d. J., wogegen die Denunziaten, welche dadurch vorläufig freigesprochen, und nur in die Kosten verurtheilt worden, den Rekurs ergriffen haben, wird hierdurch bestätigt, und der K. Reg. überlassen, dies den Rekurrenten bekannt machen zu lassen.

Wenn indessen die K. Reg. die den Denunziaten zur Last gelegte Kontravention nicht als erwiesen angenommen, vielmehr die vorläufige Freisprechung des N. N. und seines Sohnes auf den Umstand gegründet hat, daß die Denunziaten nur die Aussage eines Gensdarmen gegen sich hätten, diese aber nur einen halben Beweis gewähre, so wird die K. Reg. zur Beachtung für die Folge darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventions-Sachen überhaupt nicht strenge an die Förmlichkeiten eines juristischen Beweises gebunden sind, hierunter vielmehr zunächst nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu verfahren haben. Jedenfalls genügt es aber, wenn sie in geringen Polizei-Kontraventions-Sachen, wo nach §. 247 des Anh. zur A. G. O. keine Provokation auf gerichtliches Gehör stattfindet, die Frage: ob eine Kontravention für erwiesen zu halten sei, nach den Bestimmungen der A. G. O. über die Beweismittel in Bagatell-Sachen beurtheilen. Nach Th. I. Tit. 13. §. 10 zu 4 ist aber, sobald das Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche auch nur von einem untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird. Die Aussage eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht werden, nach der Festsetzung zu 6 am angeführten Orte, sogar in allen Civil-Fällen, ohne Unterschied des Objekts, einen vollen Beweis.

Gesetzlich steht nun zwar nicht einmal fest, daß die Beweisfähigkeit eines Offizianten in Sachen seines Amtes in denjenigen Polizei-Kontraventions-Fällen, wo ein Denunzianten-Antheil stattfindet, geschwächt werde; es läßt sich indessen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Aussage des Beamten ein solches Gewicht nicht beizulegen ist, als in denjenigen Fällen, wo kein Denunzianten-Antheil gewährt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräftet worden, mindestens der Aussage eines Privat-Zeugen gleich zu stellen sein.

Nach dieser Ansicht wird wenigstens in der Polizei-Instanz überall verfahren.

In denjenigen, ohnehin nur selten vorkommenden Polizei-Kontraventions-Fällen, wo auf eine die Provokation auf gerichtliches Gehör zulassende Strafe erkannt wird, werden die Polizei-Behörden sich inzwischen nach den für das Verfahren in fiskalischen Untersuchungssachen gegebenen, und den Gerichten auch in Betreff der zu ihrer Kognition gelangenden Polizei-Kontraventions-Fällen zur Norm dienenden Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 35 zu richten haben. Dieser Titel enthält zwar keine spezielle Festsetzungen darüber, wenn eine Thatsache in fiskalischen Untersuchungs-Sachen für völlig erwiesen anzunehmen sei, bezieht sich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollständigen Beweises, in dem §. 75 auf die Vorschriften des Civil-Prozesses, der §. 78 bestimmt aber doch, daß in Accise- und Zoll-Sachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande oder die doppelte Versteuerung der als verschwiegen denunzirten zoll- oder accisbaren Waaren, nebst Verurtheilung in die Kosten, schon alsdann stattfinde, wenn der Denunziat die nicht wider-

legte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Accise- oder Zollbedienten gegen sich habe.

Die letztgedachte Bestimmung wird daher Seitens der Polizeibehörden auch bei den in Rede stehenden Polizei-Kontraventionen unbedenklich in Anwendung zu bringen sein.

(A. XIII. 568. — 3. 68.)

C. Unzulässigkeit der außerordentlichen Strafen und der vorläufigen Freisprechung in Polizei-Kontraventions-Sachen.

1) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), des J. für H. u. G. (v. Schuckmann), des J. u. P. (v. Brenn) u. d. F. (Maaßen), v. 5. April 1832, an sämmtl. K. Reg.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 22. Juni v. J. zur Sprache gebrachte Frage: ob im administrativen Untersuchungs-Verfahren wegen Steuer- und Pol. Vergehen eine vorläufige Freisprechung zulässig sei? muß unbedenklich verneint werden. Denn auf jenes Verfahren finden die Vorschriften der V. v. 26. Dec. 1808 §§. 34 und 45, so wie der §§. 253 u. 254 des Anh. zur A. G. O. Anwendung. Rücksichtlich der Steuervergehen läßt darüber die Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819 §. 93, worauf die spätern Gesetze verweisen, keinen Zweifel; und was die Pol. Vergehen betrifft, so ist die Befugniß, darüber Straf-Resolute „nach einer summarischen Untersuchung" abzufassen, den Regierungen erst durch die V. v. 26. Dec. 1808 übertragen. Das bis dahin zur Anwendung gekommene, summarische oder abgekürzte Verfahren ist nun aber das, durch die Cirk. V. des Justiz-Min. v. 19. Octbr. 1801 angeordnete, und aus dieser in §. 253 des Anh. zur A. G. O. übernommen. Dieses abgekürzte Verfahren unterscheidet sich sehr wesentlich von dem förmlichen fiskalischen Untersuchungs-Proceß, worauf sich §. 74. Thl. 1. Tit. 35 der A. G. O. bezieht. Nirgend ist vorgeschrieben, daß dort, wie hier, eine absolutio ab instantia, und die sie bedingende streng juristische Beweis-Theorie stattfinde. Es ist nicht einmal möglich, letztere darauf anzuwenden. Denn das sogenannte abgekürzte Verfahren beschränkt sich, dem Gesetze nach, auf eine substantiirte Denunciation und eine Verantwortung des Denunciaten, und erhält also nicht einmal die nöthigen Materialien für ein ängstliches Abwägen der Stärke des geführten Beweises.

Wollte man auf die streng juristische Beweistheorie eingehen; so könnte im summarischen Administrativ-Verfahren nie auf ordentliche Strafe resolvirt werden, indem diese danach durch ein gerichtlich abgelegtes und durch gerichtliche Protokolle bewahrheitetes Geständniß, oder durch die Aussage zweier klassischer, gerichtlich vernommener und gesetzlich vereideter Zeugen bedingt ist.

Wird beim Mangel von Beweisen für die Schuld die Akten-Reposition verfügt, so müssen die Kosten eben so, wie bei völliger Freisprechung, vom Fiskus getragen werden, können indeß nie bedeutend werden, wenn sich die Behörden an die gesetzlichen Vorschriften des §. 253. l. cit. halten und nicht unnützer Weise eine Menge Zeugen vernehmen lassen.

(A. XVI. 339. — 2. 6.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 9. April 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin.

Auf den Ber. v. 24. Aug. v. J., die Anwendung außerordentlicher Strafen in polizeil. Untersuchungen betr., wird dem K. Pol. Präs. aus der beifolgenden, unterm 5. April v. J. von den Min. der G., U. u. M. Ang., des J. u. d. F. an die Reg. zu Erfurt erlassenen, und den übrigen Reg. zugefertigten Verf. (A. XVI. 339) zu ersehen gegeben, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Min. bei den administrativen Untersuchungen wegen Steuer- und Pol. Vergehen eine vorläufige Freisprechung wegen mangelnden Beweises um deswillen nicht zulässig ist, weil bei den administrativen Untersuchungen nur ein summarisches oder abgekürztes, von dem eigentlichen fiskalischen Untersuchungs-Prozesse wesentlich verschiedenes Verfahren stattfindet, und namentlich die ganze streng juristische Beweis-Theorie nicht zur Anwendung kommt.

Nach eben diesen Grundsätzen kann bei administrativen Untersuchungen, bei denen kein streng juristischer Beweis erforderlich ist, um das Strafgesetz in seinem ganzen Umfange anzuwenden, von einer außerordentlichen Strafe in dem gewöhnlichen Sinne, in welchem dieselbe in den §§. 73. 75 u. 76. Tit. 35. Thl. 1. der A. G. O. und in dem §. 391 der Kr. Ordn. gemeint, und in welchem darunter eine Strafe verstanden wird, welche um deswillen gelinder als die ordentliche ist, weil kein vollständiger streng juristischer Beweis geführt worden, die Rede nicht sein [1]).

---

[1]) Das R. des K. Min des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Juli 1830, an die K. Reg. zu Potsdam, hatte die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen:

Mit dem Bemerken, das lediglich diesen Sinn die Verf. v. 16. Juli v. J., wegen Bestrafung des Arbeitsmanns N., vor Augen gehabt hat, keinesweges aber dabei die Absicht gewesen ist, den sonstigen Dispositionen des R. v. 31 Mai 1811 zu derogiren, wird dem K. Pol. Präs. empfohlen, die oben ausgesprochenen Grundsätze Sich zur Richtschnur dienen zu lassen [1]). (A. XVII. 449. — 2. 116.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 3. Juli 1838, an die K. Reg. zu Köslin.

In Erwiederung auf die Anfrage v. 16. v. M., wegen der Zulässigkeit von außerordentlichen Strafen in Pol. Kontraventions-Fällen, wird die K. Reg. auf das in den A. der innern Staatsverw. (1833. S. 449) befindliche Minist. R. v. 9. April 1833 verwiesen, wodurch die Unzulässigkeit sowohl vorläufiger Freisprechungen, als auch außerordentlicher Strafen im polizeil. Untersuchungsverfahren allgemein ausgesprochen ist.

(A. XXII. 707. — 3. 145.)

V. Vorschriften in Betreff der Straf-Arten.

A. Unzulässigkeit polizeilicher Strafen ohne Strafgesetz und Anwendung willkührlicher Strafen.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Jan. 1831, an die K. Reg. zu N. N.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 30. Dec. v. J., die von dem Pol. Gerichte zu N. dem dortigen Kaufmann N. N. wegen eines bei ihm ausgebrochenen Feuers zuerkannte, und von der K. Reg. unterm 9. Nov. v. J. bestätigte Pol. Strafe von 50 Rthlr. so wenig;

Der K. Reg. wird, bei Mittheilung einer Anzeige des Mag. zu N. N. v. 8. d. M., wegen der Beschwerde des Gensdarmen N. N. über die Herabsetzung einer polizeil. Geldstrafe auf die Hälfte, ꝛc., eröffnet: daß das unterz. Min. der Meinung, welche die K. Reg. in der Resolution an den Landrath N. N. v. 13. April d. J. geäußert hat, nicht beitreten kann; denn da unsere Gesetzgebung überhaupt eine außerordentliche Strafe zuläßt, so kann nicht bloß in der Rekurs-Instanz, sondern auch in der ersten Instanz schon darauf erkannt werden. Dies geschieht bei der Justiz tagtäglich, und die Pol. Behörden haben, in Ermangelung abweichender spezieller Gesetze, bei ihrem Verfahren allgemein rechtliche Grundsätze anzuwenden. Daß übrigens in dem vorliegenden Falle zu der zu Gunsten des Fabrikanten N. N. zu N. erkannten Ermäßigung der Strafe von 2 Rthlr. auf einen Thaler keine materielle Veranlassung gewesen, hat die K. Reg. nicht behauptet, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so konnte zwar für die Zukunft eine Belehrung des Mag. eintreten; aber Dieselbe war nicht befugt in durius, und zwar ex officio zu reformiren.

Hiernach muß es lediglich bei der Festsetzung des gedachten Mag. verbleiben, ꝛc. (A. XIV. 568. — 3. 45.)

[1]) In dem Ber., welcher diesem R. zum Grunde liegt, bemerkte das K. Pol. Präs. zu Berlin, daß ihm ein früheres R. des Chefs des allgem. Pol. Depart. v. 31. Mai 1811 die Anwendung der poena extraord. ausdrücklich vorgeschrieben und anerkannt habe, daß gerade in Ansehung der Milderung von Strafen dem Ermessen der Pol. Behörden ein weit größerer Spielraum offen gelassen werden müsse, als dem Richter, und nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen des A. L. R. II. 20. §. 58 auch gebühre. Auch bestraften die meisten Pol. Strafgesetze nur Vergehen aus Fahrlässigkeit, und seien daher ihrer Natur nach (§. 33 a. a. O.) außerordentliche Strafen, die nicht der Gesetzgeber, sondern die höchste Pol. Instanz auf ein bestimmtes Maaß zurückgeführt habe, ohne daß dabei hätte vorausgesetzt werden können, daß dadurch das Ermessen in speciellen Fällen gänzlich ausgeschlossen bleiben solle. Auch habe §. 76. A. G. O. I. 35 auf die Anwendung außerordentlicher Strafen führen müssen, weil jener Titel der G. O. hauptsächlich als Norm gebend im polizeil. Strafverfahren anzusehen sei, und in den §§. cit. ausdrücklich die Momente heraushebe, woranf bei Feststellung außerordentlicher Strafen wegen Pol. Vergehungen gerücksichtiget werden solle. Endlich habe es auch bei der Beschaffenheit vieler Pol. Straffälle, wo der Beweis die Anwendbarkeit der poena ord. zweifelhaft erscheinen ließ, der Behörde angemessen scheinen müssen, nach den Bestimmungen der Kr. O. Verdachtsstrafen auszusprechen, und sich in einem nicht zu beengten arbitrio zu bewegen. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Kontravent. u. Straff. Nr. I. Vol. 6, betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

als die Verurtheilung in die Kosten, sich auf eine thatsächliche Verletzung einer bestimmten Pol. Vorschrift und auf ein diese Verletzung verpönendes Gesetz gründet, eine Strafe aber immer, wenn sie soll verwirkt werden können, durch das Gesetz, oder durch eine auf ein solches sich beziehende Bekanntmachung der Behörde angedrohet sein muß; so kann das Min. des J. u. d. P. sich nicht bewogen finden, die gegen den rc. N. erkannte Strafe zu bestätigen, muß vielmehr, wie hierdurch geschieht, das diesfällige Resolut des Pol. Gerichts zu N. v. 23. Sept. v. J. dahin abändern, daß der rc. N. mit Strafe zu verschonen. rc.

(A. XV. 115. — 1. 52.)

2) R. der K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) u. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Febr. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 25. Oct. v. J. zur Sprache gebrachten Fälle,

1) wenn eine Pol. Vorschrift zwar eine Handlung bei Strafe ge- oder verbietet, die Strafe selbst aber nicht näher bestimmt, und

2) wenn in einer übertretenen polizeil. Vorschrift gar keine Straf-Androhung für den Uebertretungsfall enthalten ist,

sind sorgfältig zu unterscheiden.

Für den ersten Fall, wo die Strafe im Allgemeinen angedrohet, das Maaß derselben aber unbestimmt geblieben ist, lassen sich zwar nicht füglich ganz allgemeine Vorschriften geben, da es zunächst auf die Fassung des übertretenen Gesetzes, auf die Beschaffenheit des Falles, auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt; indessen wird in den meisten Fällen die Festsetzung einer willkührlichen Strafe, innerhalb der im §. 35. Tit. 20. Thl. II. [1]) des A. L. R. festgesetzten Grenzen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als auch das K. Justiz-Min., nach dem R. v. 7. Febr. 1815, (v. K. Jahrb., Bd. 5. S. 32) [2]) diese Ansicht hegt. (Anl. a.)

Was aber den zweiten der oben bezeichneten Fälle betrifft, so muß der allgemeine Grundsatz „nulla poena sine lege" auch bei Uebertretungen polizeil. Vorschriften dergestalt Anwendung finden, daß Handlungen oder Unterlassungen, welche darin zwar verboten, aber so wenig mit einer bestimmten, als mit einer unbestimmten Strafe bedrohet sind, gar nicht als eigentliche Pol. Vergehungen betrachtet, und mit einer Pol. Strafe belegt werden können [3]).

Auch nach der Preuß. Gesetzgebung wird im Allgemeinen eine Handlung oder Unterlassung nur dann strafbar, wenn sie gegen ein Strafgesetz verstößt. Fehlt das letztere, so kann sie zwar unerlaubt sein, und anderweite nachtheilige Folgen haben, nicht aber eine eigentliche Strafe nach sich ziehen.

Daß die Uebertretung von Pol. Vorschriften nach anderen Grundsätzen beurtheilt werden solle, ist nirgends vorgeschrieben, und selbst der von der K. Reg. in Bezug genommene §. 93 der von dem K. Staats-Min. am 20. Juli 1818 [4]) erlassenen Anweisung für die Reg. und Gerichte in der Rheinprovinz beweiset, abgesehen davon, daß diese Anweisung auf die übrigen Provinzen überhaupt nicht paßt, dasjenige nicht, was die K. Reg. daraus folgert. Denn jetzt ist diese von des K. Maj. im Allgemeinen genehmigte Anweisung das Strafgesetz, welches in der Rheinprovinz bei Uebertretung solcher polizeilicher Vorschriften zur Anwendung kömmt, die entweder gar keine oder keine bestimmte Straf-Androhung enthalten.

---

[1]) §. 35 l. c. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

[2]) Vergl. auch Gräffs Samml. I. 217.

[3]) Die Reg. zu Königsberg hatte in ihrem Berichte v. 25. Oct. 1832 angezeigt, daß in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung eines Pol. Gesetzes nicht mit einer Strafe ausdrücklich bedroht sei, die Pol. Behörden, um der Vorschrift Nachdruck zu geben, eine sogenannte willkührliche Ordnungsstrafe festzusetzen pflegten. Gegen dies Verfahren lasse sich aber das Bedenken erheben, daß Ordnungsstrafen ein Disciplinar-Verhältniß voraussetzten und nur gegen Beamte verhängt werden könnten. Deshalb und in Beobachtung des R. v. 28. Januar 1831 (s. oben) sei neuerdings in mehreren Fällen die an sich strafbare Uebertretung von Pol. Verboten, die aber nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht worden, ungestraft geblieben. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Kontrav. u. Straf-Sachen, Nr. 1, Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Sachen.)

[4]) §. 93 l. c. Bei jeder Uebertretung eines Pol. Gesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Pol. Gerichten auf eine Geldstrafe von 1—5 Rthlr. erkannt werden. (A. 1818. S. 630.)

Die fernere Beibehaltung des bisher in dieser Hinsicht nach dem Berichte der K. Reg. beobachteten Verfahrens, kann daher nicht gebilligt, und in den Fällen der letzteren Art nicht eher eine Strafe erkannt werden, als bis durch den Erlaß einer Straf-Androhung, welche, in sofern die Gesetze bereits ein bestimmtes Verbot enthalten, nach Maaßgabe der Reg. Instruktion vom 23. Okt. 1817, von der K. Reg. ausgehen kann, dem Mangel abgeholfen ist.

Daß aber solches auf die von der K. Reg. vorgeschlagene Weise geschehe, muß wenigstens so lange, bis die K. Reg. die einzelnen polizeilichen Vorschriften, welche bestimmte Verbote und doch keine Straf-Androhungen enthalten, aufgesucht und angezeigt hat, um so mehr für unstatthaft erklärt werden, als dadurch theils die Festsetzung der Strafe in den einzelnen Fällen fast ganz der Willkühr der Pol. Behörden überlassen, und denselben die Möglichkeit gegeben würde, geringe Pol. Vergehen durch unverhältnißmäßig harte Strafen zu ahnden, theils aber ohne näheren Nachweis gar nicht angenommen werden kann, daß wirklich der Mangel aller Straf-Androhung in den Pol. Vorschriften so häufig vorkömmt, wie die K. Reg. behauptet, ungeachtet Dieselbe Ihrer eigenen Aeußerung zufolge in dieser Beziehung eine nähere Erörterung noch gar nicht veranlaßt hat.

Die K. Reg. hat daher zuvörderst eine solche anzustellen, und von dem Erfolge, unter gutachtlicher Aeußerung über die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung in den einzelnen Fällen überhaupt, und event. über das Maaß derselben, Anzeige zu machen.

a.

Dem Krim. Senat des K. O. L. Ger. zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen, mittelst Ber. v. 25. v. M. gethane Anfrage, zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen," bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35 ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Kollegio allegirten §. 1103 a. l. a. geschehen ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält.

In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädikat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35 nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden; sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maaß hinauszugehen. Berlin, den 7. Febr. 1815.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. XVII. 130. — 1. 80.)

B. Anwendbarkeit körperlicher Züchtigung in Polizei-Kontrav.-Sachen [1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Juni 1829, an die K. Reg. zu Potsdam. Zulässigkeit körperlicher Züchtigung und Verfahren in Polizei-Straffachen [2]).

---

[1]) Wegen der Zulässigkeit körperlicher Züchtigung gegen Strafgefangene, vergl. Bd. I S. 258, u. gegen Polizeigefangene, a. a. O. S. 118.

[2]) Die Reg. zu Potsdam hatte berichtet, daß die Polizeibehörden vielfach mißbräuchlich körperliche Züchtigung als Strafe anwendeten, weshalb eine Belehrung derselben erforderlich sei. Das A. L. R. II. 17. §§. 61. 62. bezeichne als geringere Polizeivergehen nur die, auf welche die Gesetze höchstens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Thl. Geldbuße verordnen. In §. 63 heiße es aber:

„Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen „nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit."

Obwohl dieser §. nur auf andere Gesetzstellen verweise, wodurch eine körperliche Züchtigung bestimmt sei, so begnügten sich doch die Ortsbehörden damit, daraus im Allgemeinen zu entnehmen, daß körperliche Züchtigung erlaubt sei, ohne zu erwägen, in welchen Fällen sie zulässig sei. Ferner leiteten sie aus §. 247 des Anh. zur A. G. O. das Recht der Wahl der Polizeibehörden zwischen Züchtigung, Gefängniß, Strafarbeit und Geldstrafen her, und verfügten nach ihrem Ermessen die ersteren. Die Regierung trug daher dahin an, eine Erläuterung jener Gesetzstellen dahin zu erlassen, daß die körperliche Züchtigung bei Bestrafung von Polizeivergehen in der Regel unzulässig sei, und nur da, wo sie durch besondere Polizeigesetze ausdrücklich zugelassen sei, darauf erkannt werden

Es hat kein Bedenken, wie der K. Reg. auf Deren Ber. v. 20. v. M. hiermit eröffnet wird, daß bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen auf körperliche Züchtigung erkannt werden kann, in welchen diese Strafe durch ein Gesetz ausdrücklich angedroht ist. Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, dies Ihren Unterbehörden nachdrücklich einzuschärfen.

Was die von Derselben ferner in Antrag gebrachte nähere Bestimmung des bei Feststellung und Vollstreckung der Polizeistrafen zu beobachtenden Verfahrens betrifft, so schweben dermalen darüber Verhandlungen bei dem K. Staats-Minist., und die K. Reg. kann daher nur im Allgemeinen auf die dieserhalb bereits ergangenen V. zurückverwiesen werden.

Indessen leidet es kein Bedenken, den Polizei-Obrigkeiten in Ihrem Verwaltungsbezirke zur Pflicht zu machen, jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, und bei Publikation der Straf-Resolute dem Kontravenienten ausdrücklich zum Protokoll bekannt zu machen, daß ihm freistehe, dagegen den Rekurs zu ergreifen, als welches nach §. 45 der V. v. 26. Decbr. 1808 auch selbst den K. Reg. obliegt.

Es hat auch kein Bedenken, diejenigen Polizeibehörden, die dieser Anweisung nicht nachkommen, zur Verantwortung zu ziehen. (A. XIII. 324. — 2. 72.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Decbr. 1831, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Feststellung der Persönlichkeit und des Bildungsgrades des Angeschuldigten bei Zuerkennung körperlicher Züchtigung in Polizei-Strafsachen.

Zugleich wird das K. Polizei-Präs. angewiesen, künftig, wenn dasselbe körperliche Züchtigung zuerkennt, über die Persönlichkeit der zu bestrafenden, insbesondere über den Grad ihrer Bildung, in den Akten das Erforderliche zu bemerken, indem hieselbst auch unter dem Gesinde zuweilen ein höherer Grad von Bildung angetroffen wird, bei welchem doch diese Gattung der Strafe in den Fällen, wo das Gesetz deren Anwendung nicht geradehin gebietet, sondern nur gestattet, nicht wohl anwendbar erscheint [1]).

(A. XV. 788 — 4. 50.)

3) K. O. v. 29. März 1833. Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts.

Ich will Ihnen auf Ihren Ber. v. 19. d. M. die Zurückweisung des wieder beigefügten Begnadigungsgesuchs der Ehefrau des Taglöhners H. überlassen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverstanden und bestimme, daß sie gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt, in den Fällen aber, wo sie bloß disciplinarisch erscheint, ein anderes zulässiges Mittel angewandt werden soll. Statt der Publikation durch die G. S. ist diese Bestimmung nur den betr. Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen [2])

(A. XVII. 133. — 1. 81., Jahrb. Bd. 41 S. 276, Gräff's Samml. Bd. 6 S. 175.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Septbr. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg.

Auf den unterm 31. Mai d. J. erstatteten Ber. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß in den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 29. März 1833 keine Veranlassung gefunden werden könne. Zugleich wünschte die Reg. eine Bestimmung über das Verfahren, welches die Ortsobrigkeiten bei Feststellung und Vollstreckung der Pol. Strafen zu beobachten haben. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Pol. Kontrav. u. Straff., Nr. I., Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Straff.)

---

[1]) Das R. des K. Justizminist. v. 23. Mai 1812 (Jahrb. Bd. 1 S. 6, Gräffs Samml. I. 377.) bemerkt ebenfalls, daß körperliche Züchtigung nur gegen Verbrecher der untersten Volksklasse anwendbar sei.

Das R. des K. Pol. Minist. (v. Kamptz), v. 23. Juli 1818, an die Reg. zu Marienwerder spricht aus, daß diese Vorschrift auch bei Polizei-Kontraventionen anzuwenden, sowie dabei auch die allgemeinen Grundsätze über das Strafmaaß und das Verhältniß der körperlichen Züchtigungen zu anderen Strafgattungen zu befolgen seien. (Act. des K. Min. des J. u. d. P., Nr. I., Vol. 2, betr. das Verfahren in Pol. Strafsachen rc.)

[2]) Das C. R. des K. Min. des J. u. d P. (v. Brenn), an sämmtl. K. Ober-Präsid., v. 14. Mai 1833, (A. XVII. 474. — 2. 136.) theilt diese K. O. nochmals mit dem Bemerken mit, daß dieselbe nach eingeholter Allerh. Entscheidung auch auf Polizei-Straffälle Anwendung finde.

den werden kann, die Polizei-Kontraventionen weiblicher Personen, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, unbestraft zu lassen. Denn einestheils hat diese Allerh. Bestimmung vorgeschrieben, daß der Strafe der Züchtigung eine andere Strafe substituirt werden soll, und es ist dadurch gerechtfertigt, jetzt eine Arreststrafe in allen den Fällen eintreten zu lassen, wo früher körperliche Züchtigung festgesetzt worden ist; anderntheils ist es durch die Bestimmungen der Allerh. K. O. keinesweges ausgeschlossen, in denjenigen Fällen, wo solches sonst den Umständen angemessen erscheint, die Kontravenientinnen durch ihre Aeltern, in Gegenwart eines Polizeibeamten, nachdrücklich züchtigen zu lassen.

(A. XX. 665. — 3. 120.)

VI. Zulassung von Justizkommissarien und Bevollmächtigten in Polizei-Sachen.

R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 30. Aug. 1828, an das K. Pol.-Präs. zu Berlin.

Das Min. des J. findet keinen hinlänglichen Grund, auf den im Ber. v. 18. d. M. enthaltenen Antrag des K. Polizei-Präs., wegen Kommunizirung mit dem H. Justiz-Min. über die Frage rücksichtlich der Zulassung der Justiz-Kommissarien, als Mandatarien der Parteien, einzugehen. Uebrigens muß bei dergleichen Angelegenheiten und Gesuchen, als der Justiz-Kommissar N. vorgetragen, und überhaupt, wenn es nicht eine Untersuchungssache betrifft, auch ein Bevollmächtigter zugelassen, und kann ein Justiz-Kommissar nicht ausgeschlossen werden. Ist derselbe säumig, so kann dies entweder die Realisirung eines Präjudiziums für die Machtgeber zur Folge haben, oder auch nach den Umständen das K. Polizei-Präs. veranlassen, auf die Machtgeber selbst zurückzugehen.

(A. XII. 738. — 3. 80.)

VII. Mittheilung polizeilicher Akten und Verhandlungen.

1) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. Febr. 1824, für den Justiz-Kommissarius N. N., und abschriftlich zur Nachricht an die K. Reg. zu Magdeburg: Aushändigung von Polizei-Akten zur Anfertigung von Rekurs-Gesuchen findet nicht statt.

Ich eröffne Ihnen auf Ihre Anfrage in der Eingabe v. 28. v. M., daß die Aushändigung von Polizei-Akten an Sie zur Anfertigung von Rekurs-Gesuchen nicht Statt finden kann, und die K. Reg. zu Magdeburg durch die Resolution vom 20. Januar d. J. (Anl. a.) Sie ganz richtig beschieden hat.

a.

Die Untersuchungen wegen Polizei-Kontraventionen sollen nur summarisch geführt werden, und es findet dabei nach der G. O. I. 35, 47 die Zulassung eines Bevollmächtigten nur in dem Falle Statt, wenn der Kontravenient abwesend ist. — Nach Eingang der schriftlichen, oder protokollarischen Verantwortung des Kontravenienten hat die Polizei-Behörde, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, nach Maaßgabe der Verhandlungen zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das Vergehen verwirkt worden ist. (Anh. zur A. G. O. §. 253 Nr. 4.) Will der Kontravenient gegen das Strafresolut der Polizei-Behörde an die höhere Polizei-Behörde den Rekurs ergreifen, so muß er dies schriftlich oder mündlich bei derjenigen Polizei-Behörde thun, welche das Straf-Resolut, wogegen er den Rekurs ergreifen will, abgefaßt hat, worauf dann nach den Bestimmungen der G. O. Th I. Tit. 35 §. 87 und Tit. 34 §. 15, ohne weiteres Verfahren die Akten an die höhere Polizei-Behörde einzusenden sind. Hiernach ist also der Antrag des Herrn N. N., ihm zur Anfertigung der Strafniederschlagungs- oder Milderungsgesuche gegen polizeiliche Straf-Resolute acta ad aedes verabfolgen zu lassen, ganz unstatthaft, und um so mehr, als nach dem Anh. zur G. O. §. 253 Nr. 16 die Verhandlungen bei dergleichen summarischen Untersuchungen, gleich den Beschwerde-Akten, nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln sind, und dergleichen mehrere andere Angelegenheiten enthaltende Akten nur den höheren Behörden, niemals aber einem Anderen ausgehändigt werden dürfen.

Die Bestimmungen des §. 45 der C. O. finden, wie Hr. Supplikant wohl hätte wissen sollen, nur bei Crim. Untersuchungen, nicht aber bei fiskalischen Untersuchungen Statt, in Ansehung welcher nur die Vorschriften der G. O. Th. 1. Tit. 35 §§. 34 seqq., zur Norm dienen, und nach welchen (§. 67) nur dann eine Vorlegung der Akten an den Defensor Statt findet, wenn ein solcher nach §. 46 l. c. von der Polizei-Behörde zugelassen worden ist.

Magdeburg, den 20. Januar 1824. K. Preuß. Reg. Erste Abth.

(A. VIII. 211. — 1. 107.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Sept. 1833, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Mittheilung von Polizei-Akten und einzelnen Verhandlungen an Privatpersonen.

Es ist zwar allerdings richtig, daß Polizei-Akten oder vollständige Abschriften derselben, Privatpersonen nicht mitgetheilt werden dürfen ꝛc.

Da es indessen keineswegs unzulässig ist, von solchen einzelnen polizeilichen Verhandlungen bei deren Mittheilung an sich kein Bedenken obwaltet, den betheiligten Personen auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Abschriften verabfolgen zu lassen, so werden Ew. ꝛc. in Folge einer von dem N. N. hier eingereichten Vorstellung veranlaßt, demselben aus den Akten die einzelnen, die Vernehmung des N. N. und die Zeugen-Aussagen enthaltenden Verhandlungen, auf seine Kosten, in Abschrift zufertigen zu lassen.

(A. XVII. 704. — 3. 78.)

3) Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Mai 1836, an den Justizrath N. Für Privatzwecke können polizeiliche Verhandlungen nicht mitgetheilt werden.

Nachdem Ihre in der Injuriensache des N. bei dem K. Justizmin. eingereichte Vorstellung v. 26. v. M., wegen der versagten Mittheilung von Abschriften aus den Akten des hies. Polizeipräs. an mich abgegeben worden, eröffne ich Ihnen, daß die in dem diesfälligen Erlaß des Polizeipräs. v 13. v. M. ausgesprochene Ansicht von mir nur gebilligt werden kann, indem polizeiliche Verhandlungen nicht aufgenommen werden, um prozessirenden Partheien Information oder Beweisstücke für ihre Streitsachen zu liefern. (A. XX. 382. — 2. 104.)

VIII. Verfahren gegen Personen, welche für die Polizei-Kontraventionen Anderer verantwortlich sind.

1) Extrakt aus der Resol. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. April 1829, an den Glasermeister N. Verhaftung der Eltern für Polizeikontraventionen der Kinder.

Da es angemessen ist, die Polizeivergehen von Kindern eher durch deren Eltern, als auf gewöhnlichem polizeilichen Wege, zur Bestrafung zu ziehen; so ist der Bürgermeister N. N. aus Veranlassung des vorliegenden Falls hierauf aufmerksam gemacht.

(A. XIII. 330. — 2. 77.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. April 1829, an die K. Reg. zu Merseburg. Verhaftung für Polizei-Kontraventionen der Familien-Mitglieder oder Dienstleute.

Im Allgemeinen muß, wie der K. Reg. auf ihren Bericht v. 24. v. M. eröffnet wird, der Grundsatz festgehalten werden, daß Polizei-Kontraventionen nur an denjenigen, welche dieselben begangen oder sich dabei betheiligt haben, zu ahnden sind.

Hinsichts der Gewerbtreibenden und der auf ihren Gewerbbetrieb sich beziehenden Kontraventionen läßt sich aber, wie auch die K. Reg. in Ansehung der Schank- und Gastwirthe richtig angedeutet hat, dieser Grundsatz ohne wesentliche Gefährdung der Polizei-Verwaltung nicht unbedingt durchführen. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen solcher Kontraventionen, in sofern sie von Ehefrauen, Kindern oder Dienstboten der Gewerbtreibenden begangen worden, den Umständen nach auch auf die Ehemänner, Väter oder Dienstherren zurückgegangen werden könne. Namentlich ist in dem von der K. Reg. vorgetragenen Spezialfalle die Entschuldigung des Schankwirthes N. N., daß seine Ehefrau die Gäste in der Nacht aufgenommen und bewirthet habe, nicht in dem Maaße zuberücksichtigen, daß der N. N., welcher schon zweimal wegen Kontraventionen bestraft worden, diesmal straflos bleibe. Da es indessen nach Lage der Sache zu hart sein würde, denselben dieser Kontravention wegen seines Rechtes zum ferneren Betriebe des Gewerbes für verlustig zu erklären, so hat die K. Reg. statt dessen gegen ihn eine Geldstrafe von etwa fünf Rthl. festzusetzen, und ihn gehörig verwarnen, namentlich ausdrücklich für die Gewerbe-Kontraventionen seiner Angehörigen für die Zukunft verantwortlich machen zu lassen. (A. XIII. 329. — 2. 76.)

Der Bericht der Regierung zu Merseburg v. 24. März 1829 lautet dahin:

Nach den ganz geh. beigef. polizeil. Untersuchungs-Akten des Stadtraths zu N. wider den Schankwirth N. N. daselbst, ist Denunziat durch das Straf-Resolut v. 5. Decbr. v. J., auf den Grund des Min. R. v. 7. Januar 1823, wegen zum drittenmal begangener Polizei-Kontravention, und da er bereits zweimal bestraft worden, zum Verlust der Schank-

wirthschaft verurtheilt, und hat unter dem 22. Decbr. v. J. den Rekurs an uns ergriffen.

Unsere Entscheidung in dieser Sache hängt nach Lage der Akten hauptsächlich von der Frage ab:

ob ein Schankwirth, wenn durch seine Familie oder durch seine Dienstleute eine Polizei-Kontravention begangen, solche in der Art vertreten muß, daß er eben so strafbar zu erachten ist, als ob er die Kontravention selbst begangen hätte?

Nach Ew. Exc. R. v. 16. Juni v. J. (v. K. A. 1828. S. 468.) sind Polizei-Kontraventionen eine Art Verbrechen, und sollen, in sofern nicht besondere Gesetze eine Ausnahme machen, nach den Vorschriften der Kr. O. und des A. L. R. beurtheilt werden.

Bei Kriminal-Verbrechen aber wird der Ehemann, Vater und Dienstherr nicht für die Verbrechen seiner Frau, Kinder oder Dienstleute strafbar, er wäre denn selbst Theilnehmer oder Rathgeber, oder habe an den Vortheilen des Verbrechens Theil genommen. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §§. 64 seq., und nur bei unvorsichtigen Brandstiftungen macht das Gesetz eine Ausnahme. A. L. R. l. c. §. 1556.

Nun bestimmt zwar das A. L. R. Th. I. Tit. 6. §§. 27 seq., in wiefern besonders Dienstherren, Lehrherren und Hauswirthe einen Schadenersatz für ihr Gesinde, Gesellen und Lehrlinge, so wie für ihre Miether zu leisten haben, allein diese Bestimmungen sind nur civilrechtlicher Art, und können nach unserer Ansicht bei Bestrafungen keine Anwendung finden.

Auf der anderen Seite aber in Polizei-Kontraventions-Fällen den Familienvater, Dienst- und Lehrherrn für die Kontraventionen seiner Frau, Kinder, Gesinde, Gesellen und Lehrlinge, besonders aber Schank- und Gastwirthe außer Verantwortung zu setzen, sobald ersteren nicht selbst eine Verschuldung dabei zur Last gelegt werden kann, scheint uns wiederum für die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nachtheilig, indem diese sich alsdann bemühen werden, dadurch einen Rechtfertigungsgrund zu erhalten, und sich der Befolgung der polizeilichen Bestimmungen zu entziehen.

Da nun in dem concreten Falle hinzutritt, daß der Denunziat, wenn ihm die Ausübung der Schankwirthschaft untersagt wird, den Nahrungszweig verliert, wodurch er bisher Frau und Kinder ernährt hat, und die Strafe für ihn also äußerst hart und drückend ist, so haben wir, bevor wir das Resolut in zweiter Instanz abfassen, uns für verpflichtet gehalten, uns Ew. Exc. hochgen. Belehrung darüber ganz geh. zu erbitten:

ob in Polizei-Kontraventions-Fällen der Ehemann für die Handlungen seiner Frau, der Vater für die seiner Kinder, und der Dienst- und Lehrherr für die seines Gesindes, Handwerksgesellen und Lehrlinge unbedingt so verantwortlich ist, daß er für deren Kontraventionen bestraft werden kann, oder ob diese Bestrafung nur eintreten kann, wenn ihm selbst dabei eine Verschuldung oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, und ob besonders bei Schank- und Gastwirthen das erstere oder das letztere Anwendung finden soll?

(A. XIII. 327. — 2. 75.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 28. Aug. 1830, an die K. Reg. zu N. Väter haben für Polizeivergehen ihrer Kinder, ohne eigene Verschuldung, nicht zu haften.

Die Ausführung der K. Reg. in dem über die Rekursbeschwerde der Kaufleute N. N. zu N. erstatteten Bericht v. 11. d. M., daß Väter gesetzlich, auch ohne eigene Verschuldung, für die Polizei-Vergehen ihrer Kinder, welche noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, haften müssen, und daß dies auch in der Natur der Sache liege, ist unrichtig, und es wird daher — Ihr das Straf-Resolut des Polizei-Amts zu N. v. 27. Mai bestätigendes Resolut v. 20. Juni d. J., wonach die Beschwerdeführer in eine polizeiliche Geldstrafe von 5 Rth. genommen worden sind, hiermit um so mehr abgeändert, und die Beschwerdeführer von der vorgedachten Strafe entbunden, als in diesem Falle ein absichtliches Losdrücken des Pistols geläugnet worden, und auch nicht einmal wahrscheinlich ist ꝛc.

(A. XIV. 569. — 3. 46.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Januar 1838, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Vertretung der Dienstboten, wegen polizeilicher Vergehen, durch die Herrschaft.

Dem K. Polizeipräs. wird bei Rücksendung der mittelst Anzeige v. 29. v. M. zur Entscheidung der Rekurs-Instanz hier eingereichten Untersuchungs-Verhandl. wider den Schiffer N. wegen einer ohne polizeil. Erlaubniß unterhaltenen Feuerung auf seinem innerhalb der Stadt angelegten Kahne, hiermit zu erkennen gegeben, daß denn doch nach allgemeinen Grundsätzen der Dienstherr Verbrechen und Vergehen seiner Dienstleute nur dann zu vertreten angehalten werden kann, wenn er es an der nöthigen Beaufsichtigung derselben hat fehlen lassen, oder die Vergehen wohl gar mit seiner Bewilligung und auf seine Anweisung begangen worden sind. Unbedingt kann der Dienstherr solche Vergehen nicht vertreten,

namentlich nicht, sobald sie gegen sein ausdrückliches Verbot, oder auch nur ohne sein Wissen und Willen und zugleich ohne Vernachlässigung der gewöhnlichen Beaufsichtigung seiner Dienstleute, verübt worden sind. (A. XXII. 161. — 1. 148.)

IX. Verjährung der Polizeivergehen.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Febr. 1830, an die K. Reg. zu Magdeburg.

In der urschriftl. Anl. wird der K. Reg. ein hier eingereichtes Rekursgesuch des Mauergesellen N. N. zu Aschersleben v. 28. v. M., mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach §. 600 der Kr. O. [1]) diejenige Strafe, welche in sechsmonatlichem Gefängniß (oder weniger) oder in einer Geldbuße besteht, in fünf Jahren verjährt. Wenn also der Ofen, wie der Bittsteller anführt, vor dieser Frist gesetzt ist, so würde schon deshalb jetzt keine Strafe mehr eintreten können. Diese Angelegenheit bietet aber noch eine andere zweifelhafte Seite dar. Nach dem Vortrage des Bittstellers hat derselbe als Geselle im Auftrage seines Vaters, welcher Meister war, gearbeitet. Wenn aber ein Meister einen Gesellen auf Arbeit sendet, so liegt ihm für den Meistergroschen die Pflicht ob, sich um das zu bekümmern, was der Geselle gearbeitet hat, und zu verhindern, daß er nichts polizeiwidriges baue; fehlt der Geselle darin, so muß der Meister den Fehler verbessern. Es hat daher, wie auch der Richter erster Instanz richtig angenommen, nur der Vater, als Meister, wegen des in Rede stehenden Ofens bestraft werden können; diesen hat die K. Reg. nun freigesprochen, und er hat aus dieser Freisprechung ein Recht erworben. Der Sohn, als Geselle, ist aber nicht schuldig, für die vom Vater vernachlässigte Aufsicht Strafe zu erleiden, und folglich kann hier keine Strafe eintreten.

Die Hauptsache bleibt aber, daß es nicht angemessen scheint, Polizeistrafen eintreten zu lassen für Polizeivergehen, die schon vor geraumer Zeit verübt worden. Die K. Reg. hat daher die dem N. N. durch das Resolut v 12. Januar d. J. wegen Bau-Polizei-Kontravention zuerkannte Geldstrafe von fünf Th. niederzuschlagen. ꝛc.

(A. XIV. 172. — 1. 128.)

II. Verfahren der Lokal-Polizeibehörden in Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen.

1) Verordn. v. 30. Sept. 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen in Verfolg Unserer Ver. v. 17. Aug. v. J. §. 12 [2]), nach welcher die Untersuchung wegen Aufruhrs oder Tumults in einem abgekürzten Verfahren erfolgen soll, nach dem Antrage Unseres Staatsminist. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Polizeibehörde kann in der vorläufigen Untersuchung (§. 13. Abschnitt I. der V. v. 30. Decbr. 1798) [3]), wo sie es zur Feststellung des Thatbestandes oder zur Vernehmung der Angeschuldigten oder Zeugen dienlich findet, einen richterlichen Beamten zuziehen. — Den mit Zuziehung desselben von der Polizeibehörde aufgenommenen Verhandlungen wird eben diejenige Kraft und Glaubwürdigkeit beigelegt, welche den nach Vorschrift der Kriminalordn. vor einem gehörig besetzten Kriminalgerichte aufgenommenen Verhandlungen zukommt.

§. 2. Von dem Aufruhre oder Tumulte hat die Polizeibehörde dem Ober-Gerichte schleunigst Anzeige zu machen, welches hierauf eine, aus wenigstens drei richterlichen Beamten bestehende Kommission zur Führung der Untersuchung abordnet.

§. 3. Der Vorsitzende der Kommission leitet die ganze Untersuchung und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder, welche hierbei seinen Anweisungen Folge zu leisten schuldig sind.

---

[1]) Dieser §. bestimmt: „Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafen nur in einer sechsmonatlichen oder noch kürzeren Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße bestehet, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewaltthätigkeit, noch körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden diese Vorschriften (namentlich von der Verjährung der Verbrechen) schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist."

[2]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 668.

[3]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 667 ff. Vergl. auch die R. v. 14. Novbr. 1831 u. v. 19. März 1834 (Oben Th. I., Abth. II., Abschn. I., Kap. II. sub Nr. II. Litt. I. S. 522.)

§. 4. Die Zeugen können, wenn sie auf die erste Vorladung nicht erscheinen, durch den Gerichtsdiener persönlich vorgeführt werden.

§. 5. In Ansehung derjenigen Angeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt haben, findet die Bestellung eines Vertheidigers nicht statt; dieselben werden mit ihren Vertheidigungsgründen nur mündlich zu Protokoll vernommen.

§. 6. Zur Einsicht der Untersuchungs-Akten im Dienstlokale wird den Vertheidigern ein Termin angesetzt, in welchem dieselben bei Vermeidung der persönlichen Vorführung sich einfinden müssen.

§. 7. Die Vertheidiger haben die Vertheidigungsgründe in einem gleichfalls bei Vermeidung der persönlichen Vorführung zu beobachtenden Termine mündlich zum Protokolle vorzutragen; es steht ihnen jedoch frei, eine Vertheidigungs-Schrift vorher einzureichen.

§. 8. Die Untersuchungs-Kommission faßt gegen diejenigen Angeschuldigten, welche höchstens eine einjährige Freiheitsstrafe nebst körperlicher Züchtigung verwirkt haben, das Erkenntniß ab. — Mit der Abfassung des Erkenntnisses ist, in der Regel, abgesondert gegen jeden Angeschuldigten zu verfahren, sobald die Untersuchung gegen ihn spruchreif instruirt ist.

Der Polizeibehörde verbleibt jedoch die ihr im §. 13. Abschnitt I. der V. v. 30. Decbr. 1798 beigelegte Strafbefugniß.

§. 9. Bei Einsendung der Akten an das Obergericht zur Fällung des Urtheils gegen die übrigen Angeschuldigten hat die Kommission einen vollständigen Bericht über die Untersuchung zu erstatten, welcher, außer einer allgemeinen Darstellung des Herganges der Sache, bei einem jeden Angeschuldigten eine Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Handlungen und des Ergebnisses der Ermittelungen, so wie ein Gutachten hinsichtlich seiner Schuld und der anzuwendenden Strafe enthalten muß.

§. 10. Es wird bei dem Obergerichte nur ein Referent ernannt, welcher den Vortrag als Korrelation zu dem im §. 9 erwähnten Berichte erstatten kann. Bei der Abfassung des Erkenntnisses ist jederzeit der Vorsitzende der Untersuchungs-Kommission zuzuziehen; demselben steht aber, insofern er nicht Mitglied des Obergerichts ist, keine Stimme zu.

§. 11. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung muß bei Verlust desselben binnen zehn Tagen nach Publikation des Erkenntnisses eingelegt werden; eine Zulassung desselben nach Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

§. 12. Die Vertheidiger müssen zur Publikation des Erkenntnisses zugezogen werden; sind sie aber an dem Orte, wo die Publikation erfolgt, nicht anwesend, so hat das Obergericht ihnen gleich bei Absendung des Erkenntnisses zur Publikation Auszüge aus der Erkenntnißformel mitzutheilen, nach deren Empfang sie ihre Ansicht wegen Einlegung des Rechtsmittels dem Angeschuldigten sofort zu eröffnen verpflichtet sind.

§. 13. Bei dem Verfahren in zweiter Instanz kommen auch die Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 7 und 9 zur Anwendung; die Instruktion des Rechtsmittels erfolgt gleichfalls durch die für die erste Instanz angeordnete Untersuchungs Kommission.

§. 14. Das Erkenntniß ist nach Beschreitung der Rechtskraft in Ansehung derjenigen Angeschuldigten, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. So weit nicht vorstehend eine Aenderung getroffen ist, verbleibt es bei den Vorschriften der V. v. 30. Decbr. 1798. Abschn. I. §§. 13—15 und der Kriminalordn.

Urkundlich ꝛc. (G. S. 1836. S. 301.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. Juni 1834, an die K. Reg. zu Königsberg. Verfahren bei Untersuchungen wegen Bettelei, und Beweistheorie dabei insbesondere.

Indem ich der K. Reg. in der anl. Abschrift einen Ber. des dort. Polizei-Präs., worin dasselbe um Belehrung über die zur Bestrafung der Bettler erforderlichen Beweismittel bittet, zugehen lasse, kann ich es zwar nur billigen, wenn die K. Reg., nach Ausweis der damit eingereichten Verhandlungen, auf größere Vollständigkeit der polizeil. Verhöre und aller der Inspektion der Korrektionsanstalt zu Tapiau zu machenden Mittheilungen dringt, welche allerdings am zweckmäßigsten nach dem Verlangen der K. Reg. durch Uebersendung der betr. Akten zu bewirken sein möchten.

Dagegen kann ich aber die Ansicht der K. Reg. über das Behufs der Bestrafung eines Bettlers erforderliche Verfahren, keinesweges theilen. Dieselbe geht offenbar zu weit, wenn sie dem auf dem Diensteid genommenen, und durch keinen Umstand widerlegten, vielmehr durch aktenmäßige Thatsachen erheblich unterstützten, und auf eigene Wahrnehmung begründeten Zeugnisse eines völlig glaubwürdigen Beamten, welcher kein Privat-Interesse bei der Sache hat, nach Ihrer Verf. v. 25. April d. J. die volle, und in dem Erlasse v. 8. v. M. sogar

jede Beweiskraft abspricht, überhaupt aber die Grundsätze der Kr. O. auf das (nach dem Landarmen-Regl. v. 31. Octbr. 1793) jedenfalls nur sehr summarische Verfahren gegen ertappte Bettler und Vagabunden anwendet.

Dies kann nur dahin führen, daß auf der einen Seite der Eifer der Polizeibeamten erkaltet, auf der anderen die der öffentlichen Sicherheit nur zu oft gefährlichen Bettler ihr Unwesen mit um so größerer Unverschämtheit forttreiben.

Im Allgemeinen bin ich mit der Ansicht des Polizei-Präs., welches in näherer Nachweisung der abschriftl. Beil. (a) beschieden worden, namentl. aber damit einverstanden, daß es bei einem eingelieferten Bettler in der Regel weniger auf den strengen Beweis des seine Verhaftung veranlassenden einmaligen Bettelns, als auf seinen ganzen Lebenswandel ankömmt, und daß, wenn kein Gegenbeweis Seitens des Bettlers geführt worden, die diensteidliche, auf eigene persönliche Wahrnehmung gegründete Anzeige eines Pol.-Beamten genügt, um die gesetzl. Zwangsmittel in aller Strenge eintreten zu lassen.

Das obengedachte Regl. enthält zwar wegen des Beweises der Bettelei keine besondere Vorschriften; dasselbe macht es aber den Behörden zur strengsten Pflicht, jeden Bettler und Herumtreiber sofort aufzugreifen, und, wenn sich bei dem Verhöre ergiebt, daß er sich für die Anstalt in Tapiau eignet, dahin zu senden. Für dieselbe eignet sich aber ein gesunder, arbeitsfähiger Bettler immer, ohne daß es eines Beweises über die ihm zugewiesene Arbeit bedarf. Höchstens kann demselben der Gegenbeweis darüber nachgelassen werden, daß er sich vergeblich um Arbeit bemüht und der Unterstützung bedurft, solche aber von der Stadt nicht erhalten habe.

Hiernach rc.

a.

Auf den Ber. des K. Pol. Präs. v. 20. v. M., die Beweisführung gegen einen zur Korrektion zu ziehenden Bettler betr., bin ich im Allgemeinen zwar mit der Ansicht des K. Pol. Präs., namentlich damit einverstanden, daß es bei einem eingelieferten Bettler in der Regel weniger auf den strengen Beweis des seine Verhaftung veranlassenden einmaligen Ansprechens, als auf seinen ganzen Lebenswandel überhaupt ankömmt, und daß, so lange kein Gegenbeweis Seitens des Bettlers geführt worden, die diensteidliche, auf eigene persönliche Wahrnehmung gegründete Anzeige eines Polizeibeamten, zumal dort keine Aufgreifungsprämien gezahlt werden, genügt, um die gesetzlichen Zwangsmittel in aller Strenge eintreten zu lassen. Auch kann ich die in den vorgetragenen Specialfällen von der dort. Reg. geltend gemachten, davon abweichenden Ansichten, wie derselben heute eröffnet worden, nicht billigen; dagegen muß ich aber derselben darin beistimmen, daß nicht allein den Verhörsverhandlungen, sondern auch den der Inspektion der Korrektionsanstalt zu Tapiau zu machenden Mittheilungen, Seitens des K. Pol. Präs. größere Vollständigkeit als bisher gegeben werden muß. So hätten namentl. in den Akten wegen der N. N. das Protokoll v. 24. und das Schreiben v. 31. Octbr. v. J. vollständiger sein können. Die Verhörsverhandlungen entsprechen zum Theil nicht ganz den Bestimmungen des §. 27 des Landarmen-Regl. v. 31. Octbr. 1793. Auch ist es (wenn gleich jede überflüssige Weitläuftigkeit vermieden werden muß) insofern Zeugen angegeben worden, im Leugnungsfalle immer angemessen, dieselben zu vernehmen, sowie in jedem Falle den angehaltenen Bettler mit seiner etwanigen Rechtfertigung zu hören.

Was darauf weiter zu verfügen, hängt von den Umständen ab; eine weitere Beweisesaufnahme wird jedoch in der Regel nur dann zu veranlassen sein, wenn gegen die Richtigkeit der angezeigten Thatsachen besondere Bedenken obwalten. Da ein gesunder, arbeitsfähiger Bettler sich immer für die Korrektionsanstalt eignet, so bedarf es auch eines besonderen Beweises darüber nicht, daß demselben wirklich Arbeit zugewiesen worden, wiewohl einem Bettler der Gegenbeweis nachgelassen werden kann, daß er sich vergeblich um Arbeit bemüht, Unterstützung bedurft, solche aber von der Stadt nicht erhalten habe.

Was nun die der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion in Tapiau zu machenden Mittheilungen betrifft, so scheint allerdings die von der Reg. empfohlene Beifügung der betr. Akten das Zweckmäßigste; um die Inspektion auf die kürzeste Weise und mit Vermeidung aller Rückfragen von demjenigen möglichst genau zu unterrichten, was ihr zu wissen nöthig und wünschenswerth ist.

Dem K. Pol. Präs. mache ich es daher zur Pflicht, in der Folge nicht allein, soweit es thunlich, hiernach zu verfahren, sondern auch den Verhandlungen wegen der Bettler, namentlich den Verhören derselben, die zur Begründung des gesetzl. Verfahrens erforderl. Vollständigkeit zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1834.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(A. XVIII. 437. — 2. 124.)

3) Ueber das Verfahren bei Untersuchungen wegen stattgehabter Feuersbrünste, vergl. Thl. I. Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. Litt. K. (Oben S. 523.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Rekurs und der Provokation auf den Rechtsweg [1]).

I. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt im §. 247 des Anh. zu Tit. 35. Th. I.[2]), daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe, eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Provokation auf rechtliches Gehör nicht stattfindet, sondern nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden kann. Hiernächst bestimmte das C. R. des K. Polizeiministeriums v. 13. Novbr. 1817 [A. I. 129. — 4. 86.][3]) sub Nr. V., daß, wenn der Kontravenient sich nicht bei dem Resolute beruhige, zu unterscheiden sei, ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von 5 Thalern übersteige, oder nicht. Im ersteren Falle habe der Verurtheilte die Wahl zwischen der Provokation auf den Rechtsweg und dem Rekurse an die vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizeiministerium; auch bleibe ihm, wenn er den Rekurs wählte, nachdem er beide Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch die Berufung auf richterliche Entscheidung, wogegen der Rekurs wegfalle, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt, und darin erkannt sei. Im letzteren Falle sei zwar die Berufung auf den Rechtsweg unzulässig, der Kontravenient habe aber den Rekurs an die vorgesetzte Regierung und demnächst an das Polizeiministerium. Sowohl der Rekurs als die Provokation auf den Rechtsweg, seien binnen zehn Tagen nach Publikation oder Insinuation des Resoluts anzubringen.

Abweichend hiervon in Betreff der Wahl Seitens des Kontravenienten bestimmte indeß, in Gemäßheit einer K. O. vom 8. März 1830 und eines Staatsministerialbeschlusses vom 28. April 1830, des C. R. des K. Minist. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 sub Nr. 3 [A. XIV. 351. — 2. 58.][4]), daß dem Bestraften freistehe, gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizeibehörde:

α) den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thalern, und darunter, erkannt worden;

β) übersteige die Strafe dieses Maaß, so habe der Bestrafte die Wahl zwischen dem Rekurse und der Provokation auf den Rechtsweg, worüber er sich binnen 10 Tagen erklären müsse;

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. Juli 1832 (A. XVI. 675. — 3. 58.) bemerkt, daß der eigentliche Rekurs nur in Polizei-Straf-Sachen stattfinde. (Vergl. oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. S. 534.)

[2]) Der §. 247 des Anh. ist aus dem R. v. 25. Januar 1812 (Jahrb. I. 13. Gräff's Samml. II. 323.) entnommen. Vergl. auch R. des K. Justizminist. v. 25. Febr. 1812, welches bestimmt, daß in Fällen, wo die von den Pol. Behörden festgesetzten Strafen eine mäßige körperl. Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt, die Provokation auf den Rechtsweg nicht stattfindet, sondern nur der Rekurs. (Jahrb. I. 37. Gräff's Samml. II. 323.)

[3]) Vergl. oben Abth. I. Abschn. II. Kap. II. sub I. S. 561.

[4]) Oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub I. B. AA. Nr. 3. Litt. c. S. 510

γ) habe er den Rekurs gewählt, so habe es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg finde nicht weiter statt[1]).

---

[1]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Polizei-Kontrav. 2c. Sachen Nr. I. Vol. 3) ergeben hierüber noch Folgendes:

Das Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) äußerte in einem Schreiben v. 23. Januar 1827 an das K. Justizminist.: es sei zur Beseitigung des Unterschiedes, welcher früher hin und wieder in Betreff der Kompetenz der Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventionssachen hinsichts der Kontraventionen gegen Lokal- und landesherrliche Polizei-Verordnungen gemacht worden, von dem Min. des H. und des J. u. d. P. die C. V. v. 1. August 1822 (vergl. oben S. 504) erlassen, wonach die Orts-Polizei-Behörden rücksichtlich aller Polizei-Kontraventionen in erster Instanz erkennen sollten. Da indeß nach dem C. R. v. 13. Novbr. 1817 (vergl. oben S. 561) die Provokation auf gerichtliches Gehör selbst noch nach der Entscheidung des K. Minist. über den Rekurs für statthaft erklärt sei, so würde die Inkonvenienz entstehen, daß drei polizeiliche, und demnächst noch zwei gerichtliche Entscheidungen über eine das Maaß von 5 Thlr. oder 14 Tage Gefängniß übersteigende Polizeistrafe zulässig wären. Es scheine daher angemessen, für die Landestheile des Preuß. Rechts (jedoch mit Ausschluß Berlins, für welches eine besondere Pol. Ordn. bestehe), eine V. zu erlassen, daß den Polizei-Kontravenienten gegen Strafresolute der erwähnten Gattung nur binnen 10 Tagen vom Empfange der ersten polizeil. Entscheidung, entweder auf gerichtliches Verfahren, oder auf administrativen Rekurs zu provociren gestattet, und daß letzteren Falls, ohne fernere Gestattung des Rechtsweges, der weitere Rekurs an das Ministerium nur da zulässig sei, wo im Falle der richterlichen Entscheidung ein Milderungsgesuch oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nachgelassen, in allen nach §. 247 des Anh. zur A. G. O. zur gerichtl. Prozedur nicht geeigneten Polizei-Kontraventions-Fällen aber nur der gewöhnliche Weg der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zulässig sei.

Der Justizminist. (Gr. v. Dankelman) erklärte indeß in seinem Antwortschreiben v. 23. Febr. 1827, daß der Unterschied zwischen Lokal- und Landes-Pol. Kontraventionen wohlbegründet sei, daß den Lokal-Pol. Behörden keine Kognition in Landes-Pol. Sachen, und (mit Rücksicht auf §. 247 des Anh. zur A. G. O.) ein Rekurs gegen Straf-Resolute der Orts-Pol. Behörden daher nicht denkbar sei.

Aus Veranlassung dieser abweichenden Ansichten bestimmte daher eine K. O. v. 13. Januar 1828:

a) daß die Lokal-Pol. Behörden überall, wo keine besonderen Pol. Gerichte vorhanden, alle Pol. Kontraventionen, also nicht allein die Orts-, sondern auch die Landes-Pol. Kontraventionen zu bestrafen haben, wenn die Uebertretung auch gegen ein Lokal-Pol. Gesetz gerichtet und nicht mit fiskal. oder Kriminal-Strafe bedroht sei;
b) daß diese Kompetenz ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlichen Strafe eintrete;
c) daß gegen das Erkenntniß der Lokal-Pol. Behörde dem Bestraften:
   α) der Rekurs an die Reg. zustehe, wenn auf mäßige Züchtigung, 14 Tage oder 5 Rthlr. oder weniger erkannt worden,
   β) die Wahl zwischen Rekurs und Rechtsweg bei höherer Strafe,
   γ) Ausschließung des Rechtsweges nachdem der Rekurs gewählt worden.

Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn hierüber eine besondere V. für nöthig befunden werden, und eine bloße Instrukt. der Behörden nicht genügen sollte, darüber zu berichten sei. In dieser Beziehung stellten sich nun verschiedene Ansichten der Ministerien heraus, in Folge deren Berathung im Staatsministerium stattfand. Der Gegenstand gedieh hiernächst zur Begutachtung des Staatsraths, und es erging sodann die K. O. v. 8. März 1830, welche, unter Verweisung der Sache zur Revision der Gesetze, interimistisch festsetzte, daß nach den (oben erwähnten) Anordnungen der K. O. v. 13. Januar 1828 zu verfahren, und danach eine Anweisung an die Behörden zu erlassen sei. Dies geschah sodann durch das erwähnte C. R. v. 23. Mai 1830 in Gemäßheit eines Staatsminist. Beschlusses v. 28. April 1830. Die K. O. v. 8. März 1830 lautet übrigens dahin:

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Juli 1830, an die K. Reg. zu Posen. Kognition der Landräthe im Großherzogthum Posen in Polizei-Kontraventionsfällen in erster Instanz, und Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

Es muß, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 23. Juni d. J. hiermit zur Resolution ertheilt wird, in Ihrem Reg. Bezirke nach wie vor dabei verbleiben:

daß die Landräthe in den Polizei-Kontraventions-Fällen auf dem platten Lande in erster Instanz kognosciren.

Dies ist um so unbedenklicher, als die Woyts in dem dortigen Dep. öffentliche Beamte sind, und mithin dadurch, daß gewisse Angelegenheiten vor das Forum der Landräthe gezogen werden, kein Privat-Recht verletzt wird.

Uebrigens hat die C. Verf. v. 23. Mai d. J. durch die Bestimmung Nr. 3. c. nur die Berufung auf den Rechtsweg abgeschnitten, und ist dadurch in der Befugniß der Parteien, sich über die Resolute der K. Reg bei den Min. zu beschweren, und in der Befugniß der letzteren, Remedur zu treffen, nichts geändert worden.

(A. XIV. 567. — 3. 43.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Juli 1830, an die K. Reg. zu Merseburg.

In Gemäßheit der Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 23. v. M. wird derselben, wegen der von Ihren Resoluten in Polizei-Kontraventions-Sachen an das unterz. Minist. zu richtenden Beschwerden in der abschriftlichen Anlage dasjenige mitgetheilt, was unter dem 9. d. M. an die K. Reg. zu Posen erlassen worden ist.

Was die am Schlusse Ihres Berichts gedachten Fälle[1]) betrifft, in welchen das G. eine Strafe von 50 bis 200 Rthlr. angedroht hat, so können diese Sachen überall nicht polizeilich abgeurtheilt, sondern müssen zum Rechtswege verwiesen werden.

(A. XIV. 568.—3. 44.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 12. Novbr. 1831, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, jedoch auch an diejenige zu Düsseldorf. Der Rekurs von dem Bescheide der Regierung an das Polizei-Ministerium ist als eine gewöhnliche Beschwerde zu behandeln, welche bis zur Strafvollstreckung stattfindet, und worüber es keiner Belehrung bedarf[2]).

„Ich lasse dem Staatsminist. anl. das Gutachten des Staatsraths über das „Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehungen zufertigen, und habe „dessen Antrag, daß von dem Erlaß einer V. abgestanden, die weitere Erledigung der Sache an die Revision der Gesetzgebung verwiesen, und in„zwischen den obwaltenden Differenzen durch administrative Vorschriften Re„medur verschafft werde, genehmiget. Die Minist. des J. u. d. P. haben „hiernach die Bestimmungen Meiner O. v. 13. Januar 1828 unter 1. 2. 3. „Litt. a. b und c*) den betr. Behörden zur Beobachtung bis auf weitere „gesetzl. Anordnung bekannt zu machen, wogegen die Vorschrift unter 3. „d**) für jetzt auf sich beruhen bleibt ꝛc.

[1]) Die in den G. v. 1. Juni 1820 und 13. Mai 1822 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und des abzuschaffenden Vorviehs angeordneten Strafen.

[2]) Die K. Reg. zu Merseburg zeigte aus Veranlassung dieses C. R. an, daß (in Gemäßheit des Rezesses v. 16. Mai 1738. Nr. IV.) rücksichtlich der Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla die Einrichtung bestehe, daß die Gräfl. Justizämter zu Stolberg und Roßla die erste Instanz in Polizei- und Justizsachen bildeten, und von den Gräfl. Kanzleien, wenn nicht gegen ein Pol. Resolut I. Instanz von den Betheiligten unmittelbar auf Entscheidung der Regierung provocirt worden, in II. Inst. entschieden sei.

---

*) Dies sind die oben erwähnten Vorschriften.

**) Diese Vorschrift gehört nicht hierher. Sie betraf den Fall, wo Patrimonialgerichtsherren ohne Zuziehung des Justitiarius kognoscirt haben.

Durch das R. vom 13. Novbr. 1817 ist sub Nr. V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Min. herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Reg. Resoluts bekannt gemacht, und von ihm innerhalb einer 10tägigen präklusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Straf-Resolut, wie gegen jede andere Verfügung der Reg., zulässige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerh. Bestimmungen ergangenen C. R. vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses außer dem Rekurse an die betr. Reg., als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf, in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Kontraventions-Sachen bei der Publikation des im Wege des Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Min. des J. u. d. P. nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht stattgefunden hat, zuzulassen, und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist ꝛc.

(A. XV. 787. — 4. 48.)

Dazu:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. März 1832, an die K. Reg. zu Stettin.

Auf die Anfrage v. 14. v. M., wegen der Vollstreckung der Straf-Resolute zweiter Instanz in Polizei-Kontraventions-Sachen, wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß bei diesen Resoluten dem Verurtheilten weder eine zehntägige noch überhaupt eine Frist gestellt ist, um den Weg der Beschwerde an das Min. einzuschlagen, daß dieser ihm vielmehr, wie gegen jede andere Verf. der K. Reg., zu jeder Zeit offen bleibt. Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß die Vollstreckung eines Resoluts zweiter Instanz der Publikation desselben unmittelbar folgen muß, in sofern der Verurtheilte nicht durch einen Postschein oder sonst glaubhaft nachweiset, daß er eine Beschwerde an das Ministerium eingereicht hat, in welchem Falle der Vollstreckung bis zum Eingange der Min. Entscheidung Anstand zu geben ist.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach in Gemäßheit der C. Verf. v. 12. Novbr. v. J. die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und resp. zu belehren[1]).

(A. XVI. 676. — 3. 59.)

β) C. R. der K. Min. des J. für H. u. G. Ang. (v. Schuckmann), und des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 23. Januar 1833, an sämmtl. K. Reg., mit Ausschluß der Rheinischen.

Die von Seiten des mitunterz. Min. des J. u. d. P. unter dem 12. Novbr. 1831 erlassene C. Verf., wodurch unter Aufhebung der in dem R. vom 13. Novbr. 1817 ad V. enthaltenen Bestimmung festgesetzt worden:

„daß gegen die auf einen eingelegten Rekurs von den Reg. abgefaßten Straf-Resolute ein nochmaliger Rekurs als eigentliches Rechtsmittel nicht weiter stattfinden, vielmehr den Verurtheilten nur freistehen solle, über die Straffestsetzung, wie über jede andere Regierungs-Verfügung bei dem Ministerio Beschwerde zu führen, und daß es einer

---

Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 30. Januar 1832, bemerkte hierauf, daß es für die genannten Grafschaften bei diesem Verfahren für jetzt sein Bewenden haben möge. (Act. des K. Min. des J. u. der Pol., sign. Pol. Kontrav. u. Strafsachen Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Kontr. ꝛc. Sachen.)

[1]) Die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Pol. Kontravent. u. Strafsachen Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Pol. Kontravent. u. Strafsachen) ergeben, daß beim Abdruck dieses R. folgender Schlußsatz weggelassen ist:

„Einer öffentlichen Bekanntmachung derselben bedarf es jedoch nicht,
„da den Unterthanen durch diese Verf. kein neues Recht, von welchem sie in
„Kenntniß gesetzt werden müßten, verliehen worden ist, und für sie aus der
„unterlassenen Bekanntmachung dieser Verf. kein Nachtheil entsteht."

besondern Erwähnung dieser allgemeinen Befugniß bei der Publikation der Resolute zweiter Instanz nicht bedürfe,"

hat sich, wie auch der Inhalt ergiebt, lediglich auf die zum Ressort des Min. des J. u. d. P. gehörigen Polizei-Kontraventionen bezogen.

Da es jedoch angemessen erachtet worden, daß bei der Erörterung und Entscheidung aller Polizei-Kontraventionen im administrativen Wege ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, und die Aufhebung der dritten Instanz in den zum Ressort des mitunterz. Min. des J. für H. und G. Ang. gehörigen Polizei-Kontraventions-Sachen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf noch gültige Zunft-Ges. und Innungs-Art. beziehen, nach den bestehenden G. ganz unbedenklich ist, so wird hierdurch nachträglich angeordnet:

daß die in der C. Verf. v. 12. Novbr. 1831 enthaltenen Bestimmungen bei allen zum Ressort der beiden unterz. Min. gehörigen Polizei-Kontraventionen ohne Unterschied, und nur mit Ausnahme der in einigen Landestheilen noch vorkommenden Zunft-Polizei-Kontraventionen und Innungsstreitigkeiten, in Anwendung zu bringen sind.

Daraus, daß gegen die von den Reg. in der Rekurs-Instanz abgefaßten Resolute ein eigentliches Rechtsmittel nicht mehr stattfindet, folgt übrigens von selbst, daß die darin enthaltenen Straffestsetzungen in der Regel sogleich nach der Publikation vollstreckbar sind; damit jedoch dadurch das den Verurtheilten vorbehaltene Recht der Beschwerdeführung nicht ganz vereitelt und nutzlos gemacht werde, ist die Vollstreckung der Strafen, besonders der Leibesstrafen, auf eine angemessene Zeit zu suspendiren, wenn der Verurtheilte durch einen Postschein oder auf andere glaubhafte Weise darthut, daß er über die Verurtheilung bei dem betr. Minist. Beschwerde geführt habe. Sofern jedoch weder die Akten eingefordert werden, noch der Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, binnen der nach Maaßgabe der Umstände zu arbitrirenden Frist eine Verf. des Minist. zugeht, hat Dieselbe die Sache von Amtswegen weiter zu verfolgen, und nöthigen Falls bei dem letztern anzufragen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.
(A. XVII. 134. — 1. 82.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Juli 1835, an das K. Polizei-Präsid. zu Berlin. **Die zehntägige Frist zur Einlegung des Rekurses findet auch in solchen Fällen der polizeilichen Entscheidung statt, welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben.**

Die Vorschriften der V. v. 14. Dec. 1833, welche das K. Polizei-Präsid. zu den in dem Berichte vom 31. Jan. d. J. vorgetragenen Zweifeln, hinsichtlich der Frist zur Einlegung des Rekurses gegen polizeiliche Resolute, veranlaßt haben, beschränken sich auf die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, deren Verschiedenheit von einem Rekurse in Polizeisachen das K. Polizei-Präsid. nicht verkennen wird.

Wenn gleich nun durch die in dem Erlasse v. 23. Mai 1830 gedachte Allerh. Bestimmung die Rekursfrist von zehn Tagen nur für das polizeiliche Strafverfahren festgesetzt worden ist, so folgt daraus doch nicht, daß für die übrigen, nicht die Bestrafung von Polizeivergehen betr. Entscheidungen des K. Polizeipräsid. eine andere, und namentlich die für Revisionen und Nichtigkeitsbeschwerden vorgeschriebene Frist angenommen werde. Es scheint vielmehr um so unbedenklicher, auch in denjenigen Fällen der polizeilichen Entscheidung, welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben, die zehntägige Frist zur Anwendung zu bringen, als durch spezielle Eröffnung über die Dauer der Rekursfrist jedem möglichen Mißverständnisse von Seiten der Betheiligten vorgebeugt werden kann, weshalb das K. Polizei-Präsid. darauf zu halten hat, daß in allen Einzelfällen mit der Bekanntmachung des Resoluts auch die Belehrung über die Rekursfrist erfolge. (A. XIX. 780. — 3. 132.)

II. In Betreff Neuvorpommerns insbesondere bemerke man:

1) **Extrakt aus dem R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. April 1824, an die K. Reg. zu Stralsund. Auch in Neuvorpommern findet der Rekurs an die Reg. gegen Straf-Resolute der Orts-Polizei-Behörden statt.**

Die K. Reg. hat unterm 27. Febr. d. J. an die Min. der Justiz, des H. und d. J. u. d. P., über die, von dem dortigen Polizei-Direktorio bei einer Unregelmäßigkeit eines Handwerksgesellen auf die diesfällige Anzeige seines Meisters verfügte Bestrafung desselben, berichtet und eine Bestimmung, in Betreff des, von den Polizei-Behörden in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens in Antrag gebracht. Es leidet gar kein Bedenken,

daß von allen Strafen, auf welche von einer Orts-Polizei-Behörde in dem dortigen Reg. Bezirke erkannt wird, binnen 10 Tagen der Rekurs an die K. Reg., als obere Polizei-Behörde statt finde, und wird daher Dieselbe hiermit angewiesen, Ihren sämmtl. Polizei-Behörden aufzugeben, diese Befugniß des Rekurses in jedem einzelnen Falle demjenigen, gegen welchen sie ein Straf-Resolut ergehen lassen, zu eröffnen 2c.

(A. VIII. 486. — 2. 90.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Sept. 1824, an die K. Reg. zu Stralsund. Instanzenzug in polizeilichen Rekurs-Sachen.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 3. d. M. erwidere, mit der in meiner Abwesenheit unterm 7. v. M. aus meinem Min. erlassenen Verf. darin völlig einverstanden, daß die Verfassung der dortigen Städte so lange, bis nicht durch ein Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in soweit, als es mit den allgemeinen Staatsverhältnissen irgend vereinbar ist, gesichert werde, und es können daher unbedenklich die Magistråte in den Städten von Neu-Vorpommern, als die, den von ihnen bestellten Polizei-Direktoren zunächst vorgesetzten Behörden im allgemeinen betrachtet, und die Beschwerden der Einwohner gegen deren Anordnungen zunächst bei den Mag. angebracht werden. Was dagegen die polizeil. Strafresolute anlangt, so würde, wenn man Polizei-Behörde und Mag. als zwei Instanzen betrachten wollte, daraus die Inconvenienz entstehen, daß in den geringfügigsten Polizei-Rügen, vier Instanzen, nemlich die Polizei-Behörde, der Mag., die K. Reg. und das Polizei-Min. sein würden, folglich mehr, als in den wichtigsten Civil- und Criminal-Sachen gestattet sind.

Diese Inconvenienz ist aber eben so leicht, als zweckmäßig abzustellen, ohne die zeitherigen Rechte der Mag. zu beeinträchtigen, wenn die Polizei-Strafsachen zwar von den Polizei-Dirigenten instruirt, die instruirten Akten aber sodann zu Abfassung des Resoluts den Magistrats-Kollegien vorgelegt werden. Zweckmäßiger ist es ohnehin, daß bei Erkenntnissen dieser Art ein Kollegium eintrete, von welchem Uebereilungen und Aeußerungen von Leidenschaftlichkeit, welche, wie die Erfahrung zeigt, bei Einzelnen in Sachen dieser Art wohl vorkommen, weniger zu befürchten sind. Die bei der exekutiven Polizei eintretende Nothwendigkeit, das für den Augenblick Erforderliche sofort vorzukehren, schließt in Angelegenheiten dieser Art die kollegialische Behandlung aus, und erfordert die Besorgung dieser Geschäfte durch einen Einzelnen. Sie tritt aber bei Strafresoluten nicht ein, welche, wenn sie auch augenblicklich abgefaßt würden, doch nicht sofort vollzogen werden könnten, da dem Betheiligten gegen jede Strafe der Rekurs freisteht.

Die K. Reg. hat daher anzuordnen, daß bei der Abfassung der Strafresolute von den Magistrats-Kollegien in obiger Maaße verfahren werde, wodurch dann die der Verf. v. 7. Aug. zu Grunde liegende Absicht der Aufrechthaltung der Befugnisse der dortigen Magistråte erreicht, und zugleich eine, den allgemeinen Staatsverhältnissen unangemessene Vermehrung der Instanzen in Polizei-Strafsachen vermieden wird.

(A. VIII. 868. — 3. 89.)

III. Vorschriften über das Verfahren in der Rekurs-Instanz.

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Mai 1818, an die K. Reg. zu N. Polizeistrafen können im Wege des Rekurses nicht verschärft werden[1]).

Der K. Reg. wird hierbei bemerklich gemacht, daß die in der Rekurs-Instanz erfolgte Verschärfung der durch die Orts-Behörde dem N. N. auferlegten Polizeistrafe als grundsätzlich unzuläßig nicht bestätigt, die K. Reg. vielmehr nur angewiesen werden kann, es bei der durch die Orts-Behörde festgesetzten Strafe von Einem Thaler bewenden zu lassen 2c. (A. XII. 449. — 2. 89.)

2) Publik der K. Reg. zu Merseburg v. 11. Sept. 1818. Der Rekurs gegen Straf-Resolute in Polizei-Kontraventions-Sachen findet nicht an die Landräthe, sondern an die Reg. statt, an welche aber die Einreichung der Akten durch die Landräthe erfolgt.

Es ist bemerkt worden, daß gegen Straf-Resolute der städtischen Polizeibehörden und der Patrimonialgerichte der Rekurs an die Landräthe genommen, von diesen in zweiter

---

[1]) Dasselbe bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 19. Juli 1830. [A. XIV. 568. — 3. 45.] (Oben S. 576. Note 1.)

Instanz decidirt ist, und demnächst diese Sachen an uns gediehen sind. Dieses Verfahren ist unrichtig und der V. v. 26. Dec v. J., St. 8. des diesjährigen Amtsbl., geradehin entgegen. Wir machen daher die H. Landräthe darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, und mag von ihnen selbst oder von städtischen und ländlichen Polizei-Jurisdiktionen in einer zur vorläufigen Aburtelung durch ein Resolut geeigneten Polizei-Contravention der Rekurs ergriffen sein, die Akten an uns zur Verf. in zweiter Instanz eingesandt werden müssen. Es behält aber dabei sein Bewenden, daß dergl. Akten nur durch die H. Landräthe an uns gelangen und weder städtische noch ländliche Polizei-Jurisdiktionen sie unmittelbar uns einreichen. (A. 11. 103. — 3. 68.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 9. Nov. 1832, an den Mag. zu Genthin. Den in erster Instanz erkennenden Orts-Polizeibehörden steht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Instanz zu.

Uebrigens wird dem Mag. zu erkennen gegeben, daß Ihm, als Orts-Polizeibehörde (und als solche in erster Instanz bei Polizeivergehen erkennend) ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen Seiner vorgesetzten Behörde (als zweiter Instanz) nicht zusteht, Derselbe vielmehr richtiger gehandelt haben würde, wenn Er Seine Bedenken gegen das gedachte (abändernde) Resolut zunächst der K. Reg. vorgetragen hätte.

(A. XVI. 963. — 4. 73.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Mai 1834, an die K. Reg. zu Arnsberg. Unzulässigkeit der Annahme von Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an die Min. Behörden.

Zugleich muß die K. Reg. wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß Dieselbe keine Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an das unterz. Min. anzunehmen, sondern den bestraften Kontravenienten es lediglich selbst zu überlassen hat, ob sie sich direkt mit einer Beschwerde anher wenden wollen.

(A. XVIII. 471. — 2. 109.)

IV. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. März 1822, an die K. Reg. zu Bromberg. Form der gerichtlichen Erkenntnisse bei Abänderung polizeilicher Strafresolute.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 20. v. M., die Provokation auf richterliches Erkenntniß gegen polizeiliche Contraventionsstrafen betr., erhält dieselbe in der abschriftl. Anl ein Schreiben des H. Justiz-Min. v. 2. Oct. 1818, woraus die K. Reg. ersehen wird, daß Sr. Exc. die fragliche abändernde oder bestätigende Formel des gerichtlichen Erkenntnisses in Polizei-Contraventions-Sachen gemißbilligt, das K. Kammerger. dieserhalb mit einer Weisung versehen und bestimmt hat, daß diese Weisung zur Kenntniß der übrigen Gerichtshöfe durch die Jahrb. für die Preuß. Gesetzgebung gebracht werden solle, welchem gemäß dieselbe auch im 24. H. der gedachten Jahrb. S. 298. Nr. 82. [Anl. a.][1]) auf Befehl des H. Min. in ext. abgedruckt worden ist.

Hiernach wird der K. Reg. überlassen, diese Verf. durch deren Amtsblatt zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, und die Gerichtshöfe durch Communikation mit denselben darauf aufmerksam zu machen. Sollten dennoch Fälle der Nichtbeachtung obiger Bestimmung vorkommen, so hat Dieselbe solche, zum Zweck weiterer Kommunikation mit dem K. Justiz-Min. hierher einzuberichten.

Anl. a.

Die bisher verschiedentlich bei Erkenntnissen in Polizei-Contraventions-Sachen, in welchen die Strafe durch ein Resolut der Reg. mit Vorbehalt der Provokation auf rechtliches Gehör festgesetzt war, gebrauchte Form,

daß das Regierungs-Resolut abzuändern,

oder

daß das Resolut zu bestätigen,

kann zu Mißverständnissen über das Ressort der Polizeibehörden und der Justizbehörden Veranlassung geben. Um diesen vorzubeugen, ist künftig in den richterlichen Erkennt-

---

[1]) Vergl. auch Gräffs Samml. II. 337.

daß von allen Strafen, auf welche von einer Orts-Polizei-Behörde in dem dortigen Reg. Bezirke erkannt wird, binnen 10 Tagen der Rekurs an die K. Reg., als obere Polizei-Behörde statt finde, und wird daher Dieselbe hiermit angewiesen, Ihren sämmtl. Polizei-Behörden aufzugeben, diese Befugniß des Rekurses in jedem einzelnen Falle demjenigen, gegen welchen sie ein Straf-Resolut ergehen lassen, zu eröffnen ꝛc.

(A. VIII. 486. — 2. 90.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Sept. 1824, an die K. Reg. zu Stralsund. Instanzenzug in polizeilichen Rekurs-Sachen.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf Ihren Ber. v. 3. d. M. erwidere, mit der in meiner Abwesenheit unterm 7. v. M. aus meinem Min. erlassenen Verf. darin völlig einverstanden, daß die Verfassung der dortigen Städte so lange, bis nicht durch ein Gesetz ein Anderes bestimmt ist, in soweit, als es mit den allgemeinen Staatsverhältnissen irgend vereinbar ist, gesichert werde, und es können daher unbedenklich die Magistrate in den Städten von Neu-Vorpommern, als die, den von ihnen bestellten Polizei-Direktoren zunächst vorgesetzten Behörden im allgemeinen betrachtet, und die Beschwerden der Einwohner gegen deren Anordnungen zunächst bei den Mag. angebracht werden. Was dagegen die polizeil. Strafresolute anlangt, so würde, wenn man Polizei-Behörde und Mag. als zwei Instanzen betrachten wollte, daraus die Inconvenienz entstehen, daß in den geringfügigsten Polizei-Rügen, vier Instanzen, nemlich die Polizei-Behörde, der Mag., die K. Reg. und das Polizei-Min. sein würden, folglich mehr, als in den wichtigsten Civil- und Criminal-Sachen gestattet sind.

Diese Inconvenienz ist aber eben so leicht, als zweckmäßig abzustellen, ohne die bisherigen Rechte der Mag. zu beeinträchtigen, wenn die Polizei-Strafsachen zwar von den Polizei-Dirigenten instruirt, die instruirten Akten aber sodann zu Abfassung des Resoluts den Magistrats-Kollegien vorgelegt werden. Zweckmäßiger ist es ohnehin, daß bei Erkenntnissen dieser Art ein Kollegium eintrete, von welchem Uebereilungen und Aeußerungen von Leidenschaftlichkeit, welche, wie die Erfahrung zeigt, bei Einzelnen in Sachen dieser Art wohl vorkommen, weniger zu befürchten sind. Die bei der exekutiven Polizei eintretende Nothwendigkeit, das für den Augenblick Erforderliche sofort vorzukehren, schließt in Angelegenheiten dieser Art die kollegialische Behandlung aus, und erfordert die Besorgung dieser Geschäfte durch einen Einzelnen. Sie tritt aber bei Strafresoluten nicht ein, welche, wenn sie auch augenblicklich abgefaßt würden, doch nicht sofort vollzogen werden könnten, da dem Betheiligten gegen jede Strafe der Rekurs freisteht.

Die K. Reg. hat daher anzuordnen, daß bei der Abfassung der Strafresolute von den Magistrats-Kollegien in obiger Maaße verfahren werde, wodurch dann die der Verf. v. 7. Aug. zu Grunde liegende Absicht der Aufrechthaltung der Befugnisse der dortigen Magistrate erreicht, und zugleich eine, den allgemeinen Staatsverhältnissen unangemessene Vermehrung der Instanzen in Polizei-Strafsachen vermieden wird.

(A. VIII. 868. — 3. 89.)

III. Vorschriften über das Verfahren in der Rekurs-Instanz.

1) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 19. Mai 1818, an die K. Reg. zu N. Polizeistrafen können im Wege des Rekurses nicht verschärft werden [1]).

Der K. Reg. wird hierbei bemerklich gemacht, daß die in der Rekurs-Instanz erfolgte Verschärfung der durch die Orts-Behörde dem N. N. auferlegten Polizeistrafe als grundsätzlich unzuläßig nicht bestätigt, die K. Reg. vielmehr nur angewiesen werden kann, es bei der durch die Orts-Behörde festgesetzten Strafe von Einem Thaler bewenden zu lassen ꝛc. (A. XII. 449. — 2. 89.)

2) Publik der K. Reg. zu Merseburg v. 11. Sept. 1818. Der Rekurs gegen Straf-Resolute in Polizei-Kontraventions-Sachen findet nicht an die Landräthe, sondern an die Reg. statt, an welche aber die Einreichung der Akten durch die Landräthe erfolgt.

Es ist bemerkt worden, daß gegen Straf-Resolute der städtischen Polizeibehörden und der Patrimonialgerichte der Rekurs an die Landräthe genommen, von diesen in zweiter

---

[1]) Dasselbe bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 19. Juli 1830. [A. XIV. 568. — 3. 45.] (Oben S. 576. Note 1.)

Instanz decidirt ist, und demnächst diese Sachen an uns gediehen sind. Dieses Verfahren ist unrichtig und der V. v. 26. Dec. v. J., St. 8. des diesjährigen Amtsbl., geradehin entgegen. Wir machen daher die H. Landräthe darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, und mag von ihnen selbst oder von städtischen und ländlichen Polizei-Jurisdiktionen in einer zur vorläufigen Aburtelung durch ein Resolut geeigneten Polizei-Contravention der Rekurs ergriffen sein, die Akten an uns zur Verf. in zweiter Instanz eingesandt werden müssen. Es behält aber dabei sein Bewenden, daß dergl. Akten nur durch die H. Landräthe an uns gelangen und weder städtische noch ländliche Polizei-Jurisdiktionen sie unmittelbar uns einreichen. (A. II. 103. — 3. 68.)

3) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 9. Nov. 1832, an den Mag. zu Genthin. Den in erster Instanz erkennenden Orts-Polizeibehörden steht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Instanz zu.

Uebrigens wird dem Mag. zu erkennen gegeben, daß Ihm, als Orts-Polizeibehörde (und als solche in erster Instanz bei Polizeivergehen erkennend) ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen Seiner vorgesetzten Behörde (als zweiter Instanz) nicht zusteht, Derselbe vielmehr richtiger gehandelt haben würde, wenn Er Seine Bedenken gegen das gedachte (abändernde) Resolut zunächst der K. Reg. vorgetragen hätte.

(A. XVI. 963. — 4. 73.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Mai 1834, an die K. Reg. zu Arnsberg. Unzulässigkeit der Annahme von Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an die Min. Behörden.

Zugleich muß die K. Reg. wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß Dieselbe keine Rekursschriften in Polizei-Straf-Sachen zur Beförderung an das unterz. Min. anzunehmen, sondern den bestraften Kontravenienten es lediglich selbst zu überlassen hat, ob sie sich direkt mit einer Beschwerde anher wenden wollen.

(A. XVIII. 471. — 2. 109.)

IV. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. März 1822, an die K. Reg. zu Bromberg. Form der gerichtlichen Erkenntnisse bei Abänderung polizeilicher Strafresolute.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 20. v. M., die Provokation auf richterliches Erkenntniß gegen polizeiliche Contraventionsstrafen betr., erhält dieselbe in der abschriftl. Anl ein Schreiben des H. Justiz-Min. v. 2. Oct. 1818, woraus die K. Reg. ersehen wird, daß Sr. Exc. die fragliche abändernde oder bestätigende Formel des gerichtlichen Erkenntnisses in Polizei-Contraventions-Sachen gemißbilligt, das K. Kammerger. dieserhalb mit einer Weisung versehen und bestimmt hat, daß diese Weisung zur Kenntniß der übrigen Gerichtshöfe durch die Jahrb. für die Preuß. Gesetzgebung gebracht werden solle, welchem gemäß dieselbe auch im 24. H. der gedachten Jahrb. S. 298. Nr. 82. [Anl. a.][1]) auf Befehl des H. Min. in ext. abgedruckt worden ist.

Hiernach wird der K. Reg. überlassen, diese Verf. durch deren Amtsblatt zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, und die Gerichtshöfe durch Communikation mit denselben darauf aufmerksam zu machen. Sollten dennoch Fälle der Nichtbeachtung obiger Bestimmung vorkommen, so hat Dieselbe solche, zum Zweck weiterer Kommunikation mit dem K. Justiz-Min. hierher einzuberichten.

Anl. a.

Die bisher verschiedentlich bei Erkenntnissen in Polizei-Contraventions-Sachen, in welchen die Strafe durch ein Resolut der Reg. mit Vorbehalt der Provokation auf rechtliches Gehör festgesetzt war, gebrauchte Form,

daß das Regierungs-Resolut abzuändern,

oder

daß das Resolut zu bestätigen,

kann zu Mißverständnissen über das Ressort der Polizeibehörden und der Justizbehörden Veranlassung geben. Um diesen vorzubeugen, ist künftig in den richterlichen Erkennt-

[1]) Vergl. auch Gräffs Samml. II. 237.

nissen der früher ergangenen polizeilichen Resolute nicht zu erwähnen, sondern die Entscheidung lediglich auf die gesetzlich verwirkte Strafe, oder auf Freisprechung zu richten.

Berlin, den 2. October 1818.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

(A. VI. 139. — 1. 57.)

Vierter Abschnitt.

Von der Straf-Vollstreckung [1]).

I. Behörde, welche die Strafe vollstreckt.

1) Das R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 15. Jan. 1821 (A. V. 443. — 2. 112., Jahrb. XVII. 259., Gräff's Samml. I. 183.) spricht den Grundsatz aus, daß die Exekution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justiz-, sondern der Polizei-Behörden gehöre. (Vergl. Thl. I. Abthl. II. Abschn. I. Kap. II. sub II. oben S. 485 u. 486.)

2) Publik. der K. Reg. zu Posen v. 13. Febr. 1819. Die Vollstreckung der von den Gerichten nach Provokation auf den Rechtsweg erkannten polizeilichen Strafen erfolgt durch die Polizeibehörde.

Wir haben im Einverständnisse mit der oberen Justiz-Behörde hiesiger Provinz festgesetzt:

daß bei Berufungen von polizeilichen Resoluten auf gerichtliche Untersuchung, die Vollstreckung der von den Gerichten zu fällenden Urtheile, so wie die Einziehung der durch selbige festzusetzenden Strafen und der dabei entstandenen gerichtlichen Kosten, denjenigen Polizeibehörden übertragen werden soll, von deren Resoluten die Provokationen auf richterliches Gehör statt gefunden haben.

Wir machen dies den uns untergeordneten Polizeibehörden, mit Bezug auf die Verf. v. 28. Nov. pr. — bekannt, und weisen sie an, den Requisitionen der Gerichte unweigerlich Folge zu leisten. (A. III. 178. — 1. 101.)

II. Zeitpunkt der Strafvollstreckung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1832. (A. XVI. 676. — 3. 59.) (Vergl. oben Abschn. 3. S. 590.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 13. Sept. 1833 an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Die Strafvollstreckung in polizeilichen Untersuchungssachen muß stets bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgesetzt werden.

Sowohl nach §. 247 des Anh. zur A. G. O., als nach §. 19 des Allerh. vollzogenen Polizei-Regl. für Berlin v. 18 Sept. 1822, steht Jedem, welcher wegen eines Polizeivergehens zu einer Strafe verurtheilt worden, der Rekurs an die vorgesetzte Behörde offen, und dieser darf ihm nicht abgeschnitten werden.

Der Antrag des K. Polizeipräsid. v. 26. Juli d. J. auf Gestattung der sofortigen Strafvollstreckung ohne Rekurs gegen Gesellen, welche sich über die ihnen gesetzte Frist hier aufhalten, oder die Niederlegung ihres Arbeitsscheines unterlassen, sowie gegen kontravenirende Eckensteher und an den Thoren haltende Fuhrknechte, ist daher um so weniger zu genehmigen, als sich nicht absehen läßt, warum bei den gedachten Kontravenienten, namentlich bei den Eckenstehern und Fuhrknechten, die sofortige Strafvollstreckung, welche bei den letzteren ohnehin gar nicht Statt findet, so unumgänglich nöthig sei, um die V., worauf die Strafen beruhen, aufrecht zu erhalten, und als sonst freilich überall hinsichtlich aller Strafen eine größere Beschleunigung ihrer Vollstreckung (welche

---

[1]) In Betreff der Verhältnisse mit dem Auslande wegen gegenseitiger Vollstreckung von Polizeistrafen, vergl. die R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 5. März 1837 u. v. 7. Febr. 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 102. Nr. 161.] (Vergl. bei den auswärtigen Verhältnissen, Thl. V. dieses Werkes.)

hauptsächlich durch eine gehörig beförderte Vorlegung der Akten zu erreichen sein dürfte) allerdings sehr zu wünschen wäre.

Alles, was geschehen kann, besteht darin, daß in Fällen der in Rede stehenden Art gleich bei der Publikation des Resoluts eine Erklärung über die Einlegung des Rekurses erfordert, und event. sofort die Strafe vollstreckt, oder mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

Was aber die in der obengedachten Art kontravenirenden Gesellen insbesondere betrifft, so wird bei diesen, so lange sie auf freiem Fuße bleiben, allerdings der Fall eintreten, daß sie ihr Vergehen fortsetzen; und hieraus läßt es sich daher, in sofern sie davon nicht auf andere Weise abgehalten werden können, rechtfertigen, daß dergl. Gesellen bis zur Entscheidung auf das Rekursgesuch verhaftet bleiben.

(A XVII. 705. — 3. 79.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Mai 1840, an das Dominium zu N., Potsdamschen Reg. Bezirks. Die Anmeldung des Rekurses sistirt die Strafvollstreckung und verpflichtet die Ortsbehörde zum Bericht darüber an die vorgesetzte Regierung.

Das von dem Dominium in der Eingabe v. 25. v. M vorgetragene Gesuch, die von Demselben unterm 12. Mai v J. wider den Bauer N. wegen Zusammenberufung der Gemeinde erlassenen Strafverfügung aufrecht zu erhalten, kann ich zu meinem Bedauern nicht berücksichtigen, muß vielmehr das Resolut der K. Reg v. 18. Aug. 1839 als vollkommen richtig und sachgemäß, lediglich bestätigen, da nicht der Landrath, sondern nach §. 11 der Reg. Instruktion v. 23. Oct. 1817 nur die K. Reg. berechtigt ist, auf Handlungen, welche das Gesetz zwar verbietet, aber nicht verpönt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Nachdem übrigens der N. bei Publikation der Strafverfügung v. 12. Mai v. J den Rekurs angemeldet, auch, wie die von dem Dominium eingesandten Akten nachweisen, am Tage nach der Publikation eine schriftliche Erklärung eingereicht hatte, war es die Pflicht d r Ortsobrigkeit, vor Vollstreckung der Exekution an die K. Reg. zu berichten, und dieser die Entscheidung zu überlassen, ob der Rekurs gehörig begründet sei oder nicht. Die bloße Anmeldung des Rekurses gegen ein Strafresolut macht die Einholung der höhern Entscheidung nothwendig, wenn auch die schriftliche Ausführung zur Begründung der Beschwerde innerhalb der bewilligten Frist nicht eingegangen ist. Das Dominium wird sich daher auch einem etwaigen Anspruche des N., wegen des ihm durch die Exekution zugefügten Schadens, nicht entziehen können. (Minist. Bl. 1840. S. 159. Nr. 260.)

4) Auszug aus dem R. des K. Min. d. J., Pol. Abthl. (v. Meding), v. 19. Oct. 1840, an die K. Reg. zu Münster. Die Lokal-Polizei-Behörden sind in der Regel nicht berechtiget, die Strafvollstreckung der Regierungs-Resolute zu suspendiren.

Was den hierbei zur Sprache gebrachten und zum Gegenstande einer Anfrage gemachten Grundsatz hinsichtlich der Publikation Ihrer Strafresolute betrifft, so stellt sich derselbe dahin fest: daß die Lokal-Polizeiobrigkeiten in der Regel nicht berechtigt sind, die Resolute der Regierungen durch eine hieher gerichtete Beschwerde zu suspendiren, daß sie vielmehr verpflichtet sind, die Publikation der an sie gelangenden Resolute ohne Aufenthalt zu veranlassen, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn ganz besondere Umstände oder ein bei der Vollstreckung entstehender unwiederbringlicher Nachtheil zu erwägen sind.

Es wird daher eines allgemeinen Erlasses dieserwegen nicht bedürfen.

(Minist. Bl. 1840. S. 361. Nr. 637.)

III. Berechnung der Strafzeit.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Sept. 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Auch bei polizeilichen Gefängnißstrafen ist unter 8 Tagen eine Woche zu verstehen.

Dem K. Pol. Präs. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. zu erkennen gegeben, wie es kein Bedenken haben kann, daß auch Dasselbe Sich die Allerh. K. O. v. 26. Nov. 1832 [1]), nach welcher in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von

---

[1]) Die K. O. v. 26. Nov. 1832 lautet dahin:

Auf Ihren Ber. v. 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf 8 Tage erkannten Gefängnißstrafe ganz einverstanden, und finde es unzweifelhaft, daß in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe

8 Tagen eine Woche zu verstehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf sieben Mal 24 Stunden zu vollstrecken ist, bei den polizeilichen Gefängnißstrafen zur Richtschnur dienen lassen muß. (A. XVII. 706. — 3. 80.)

IV. Oeffentliche Bekanntmachung der Strafvollstreckung.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 28. April 1827, an die K. Reg. zu Potsdam. Die Bestrafung der Mühlenbau-Kontraventionen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 4. d. M., die durch Ausführung eines Windmühlenbaues vor Eingang des polizeilichen Konsenses von dem Mühlenmeister N. N. begangene Kontravention betr., wird das in dieser Angelegenheit ergangene Resolut v. 20. Dec. v. J., nach welchem der N. N. in 25 Rthlr., der Mühlenbauer N. N. aber in 10 Rthlr. Strafe genommen werden soll, in Beziehung auf das diesfällige Rekurs-Gesuch des erstern, hierdurch bestätigt. Die K. Reg. hat solches dem N. N. bekannt zu machen, zugleich aber die erfolgte Bestrafung, ohne Benennung der Bestraften, zur Warnung gegen ähnliche Kontraventionen, durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

(A. XI. 486. — 2. 116.)

2) Ueber die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien, vergl. die R. v. 22. Nov. u. 9. Dec. 1833 [A. XVII. 1086. — 4. 134] u. v. 9. April 1821 [Jahrb. XVII. 118, Gräffs Samml. I. 366], beim Medizinalwesen. (Bd. IV. des Pol. Wes.)

V. In Betreff:

1) Der Vollstreckung der Landesverweisungen, vergl. Pol. Wesen Bd. I. S. 581 ff.

2) Der Ausführung des Transports der Verbrecher, a. a. O. S. 592 ff.

VI. In Betreff der Rheinprovinzen:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Septbr. 1838, an die K. Reg. zu Trier. Vollziehung kurzer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen.

In Folge der vorläufigen Verf. v. 31. Mai d. J., will ich auf den Ber. der K. Reg. v. 26. März c., die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen in dem Arresthause zu Saarbrücken und in den Kantonal-Gefängnissen betr., nach gepflogener Kommunikation mit dem Hrn. Justiz-Minist. v. Kamptz und im Einverständnisse mit demselben, den Anträgen der K. Reg. gemäß, nunmehr genehmigen,

1) daß alle bis zu 14 Tagen korrektionell Verurtheilte des Kreises St. Wendel ihre Strafe in dem hinreichenden Raum dazu darbietenden Kantonal-Gefängnisse daselbst, und

2) die bis zu fünf Wochen einschließlich verurtheilten Korrektionell-Sträflinge des Landgerichtsbezirks Saarbrücken ihrer Strafe in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken abbüßen sollen.

Hierbei versteht es sich ad 2 von selbst, daß durch die Aufnahme der Korrektionell-Sträflinge in das Arresthaus zu Saarbrücken niemals eine Ueberfüllung eintreten darf. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß die Verurtheilten dieser Kategorie von den Untersuchungs-Gefangenen abgesondert bleiben, damit keine den Untersuchungen nachtheilige Kommunikation stattfinden könne.

Ich trage ferner kein Bedenken, zu gestatten, daß

3) die Vollziehung aller Korrektionell-Strafen, welche nur eine Haft von ein bis drei Tagen zum Gegenstande haben, in den Kantonal-Gefängnissen erfolge,

da sogar die polizeilich erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer von fünf Tagen darin vollzogen werden müssen. Mit Rücksicht hierauf, erscheint es daher auch zulässig, die kor-

---

von 8 Tagen, eine Woche zu verstehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf sieben Mal 24 Stunden zu vollstrecken ist. Einer gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bestimmung bedarf es nicht, vielmehr ist die Belehrung, die Sie den betr. Behörden bereits ertheilt haben, hinreichend, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, die General-Kommando's des Garde-Korps und des zweiten Armee-Korps von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen. (A. XVI. 855. — 4. 14. — Jahrb. Bd. 40. S. 500.)

rektionellen Gefängnißstrafen bis zu 5 Tagen (also innerhalb der Gränzen der von den Pol. Gerichten zu erkennenden Strafen) in den Kantonal-Gefängnissen — in sofern kein aus der Oertlichkeit entspringendes Hinderniß entgegensteht — vollstrecken zu lassen. In jedem Falle ist aber von der Abbüßung der fraglichen Strafen in den Kantonal-Gefängnissen zu abstrahiren, wenn der Verurtheilte sich bereits in Untersuchungshaft befindet.

Was die durch die Ausführung dieser Maaßregel den Kantonal-Gefängnissen erwachsenden Mehrkosten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben den Gemeinden ersetzt werden müssen. Dies geschieht aus dem Fonds derjenigen Detentions-Anstalten, denen durch diese Maaßregel und durch die dadurch bewirkte Evakuation eine Ersparniß zuwächst. Die K. Reg. hat hiernach wegen Erstattung der Mehrkosten das Geeignete in dem geordneten Wege zu verfügen.

(A. XXII. 726. — 3. 156, Jahrb. Bd. 52. S. 682, Gräff XIII. 244.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding), v. 11. Mai 1840, an die K. Reg. zu Köln. Unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 19. März d. J. beigehend Abschrift des Schreibens des Hrn. Justiz-Minist. Mühler Exc. v. 1. d. M nebst Anl. (a. und b.) zur Nachricht.

a.

Ew. Exc. beehre ich mich, den mir unterm 13. v. M. mitgetheilten Ber. der Reg. zu Köln v. 19. März d. J.,

die Uebernahme der Baugefangenen in das Arresthaus zu Köln betr.,

mit dem ganz erg. Bemerken zurückzusenden, daß in Folge der abschriftlich beigef., an den General-Prokurator zu Köln erlassenen Verf. v. 26. Septbr. v. J. (Anl. b.) die unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen bereits angeordnet und eingeschärft worden ist. Berlin, den 1. Mai 1840.

Der Justiz-Minist. Mühler.

An
des K. Wirkl. Geh. Staats-Minist. und Minist.
des J. u. d. P., Hrn. v. Rochow, Excellenz.

b.

Aus mehreren beim Justiz-Minist. eingegangenen Begnadigungsgesuchen ist ersehen worden, daß in vielen Fällen die Vollstreckung des Straferkenntnisses in geraumer Zeit nach eingetretener Rechtskraft desselben noch nicht veranlaßt ist. Ew. Hochw. werden daher beauftragt, die Oberprokuratoren anzuweisen, daß sie für die unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftigen Straferkenntnisse Sorge tragen, und eine Aussetzung der Strafe nur dann gestatten, wenn solche durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt wird. Wegen angebrachter Immediat-Begnadigungsgesuche darf die Strafvollstreckung nur einmal ausgesetzt werden, sofern nicht etwa das bereits abgeschlagene wiederholte Begnadigungsgesuch durch neue erhebliche Gründe unterstützt wird.

Berlin, den 26. Sept. 1839.

Das Justiz-Minist.
Ruppenthal.

An
den K. General-Prokurator, Hrn. Biergans, zu Köln.

(Minist. Bl. 1840. S. 237. Nr. 415.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Umwandlung und Niederschlagung polizeilicher Strafen.

I. Strafumwandlung.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 2. Febr. 1828, an die K. Reg. zu Posen. Die Verwandlung der Polizei-Strafen steht der Behörde zu, welche solche festgesetzt hat.

Es wird der K. Reg. auf den Ber. v. 17. v. M. wegen Umwandlung der von den Pol. Behörden in Kontraventions-Sachen erkannten Geldstrafe eröffnet, daß, wenn eine bereits rechtskräftig feststehende Pol. Geldstrafe nicht exigibel befunden wird, diejenige Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, solche in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln hat. (A. XII. 135. — 1. 54.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Arnsberg. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 9. v. M. vorgetragene Anfrage:

Ob auf den Grund des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 85 die Kreis-Behörden befugt sind, die gegen Personen der niederen Volksklasse erkannten unbeibringlichen Pol. Geldstrafen, in soweit das G. die Art der Strafe nicht schon anders genau bestimmt hat, durch verhältnißmäßige Strafarbeit abbüßen zu lassen?

hiermit zu erkennen gegeben, daß zwar die Kreis-Behörden, wenn sie mit Vollstreckung einer Strafe beauftragt sind, die Gattung der Strafe nicht ändern dürfen, sondern sich genau nach der Bestimmung des Urtheils oder Strafresoluts zu achten haben. Es ist aber vorauszusetzen, daß bei Geldstrafen der Verfasser des Resoluts schon event. die für den Fall der Uneinziehbarkeit derselben zu substituirende Leibesstrafe bestimmt haben wird; sollte dies unterblieben sein, so müssen, sobald die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe feststeht, die Akten dem Urtheilsfasser zur Ergänzung der Strafbestimmung wieder vorgelegt werden.

Uebrigens können, wie der K. Reg. schließlich noch bemerklich gemacht wird, dem erkennenden Richter durch ein bloßes Min. R. keine Vorschriften gegeben werden. Derselbe hat sich vielmehr nur das specielle Strafgesetz zur Norm dienen zu lassen, und wird, wenn letzteres nicht ausdrücklich der S t r a f a r b e i t erwähnt, auf diese nicht, am wenigstens aber auf ö f f e n t l i c h e Strafarbeit erkennen können.

(A. XVII. 991. — 4. 76.)

3) In Betreff der R h e i n p r o v i n z e n:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz), v. 6. Aug. 1823, an die K. Reg. zu Koblenz, Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf. Verwandlung polizeilicher Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß die korrektionellen Tribunäle in den K. Rhein-Provinzen die Bestimmung der Allerh. K. O. v. 10. März 1821 auch auf Pol. Kontraventions-Strafen dahin ausdehnen, daß die gesetzlich bestimmte Geldstrafe, wenn der Kontravenient zu deren Aufbringung unvermögend ist, nicht in eine verhältnißmäßige bestimmte Gefängnißstrafe verwandelt wird, sondern der Kontravenient ganz straflos bleibt; so bin ich deshalb mit des Hrn. Justiz-Min. Exc. in nähere Kommunikation getreten und dahin übereingekommen, daß die von dem K. Finanz-Min. deshalb unterm 24. Mai v. J. an sämmtl. K. Reg. in den Rhein-Provinzen erlassene Anweisung auch auf die Pol. Kontraventionen auszudehnen und anzuwenden sei. Ich beauftrage daher die K. Reg., die betr. Behörden und Beamten hiernach anzuweisen und Ihrer Seits auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. (A. VII. 644. — 3. 73.)

b) K. O. v. 18. Sept. 1824, wegen Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen in denjenigen Provinzen, wo das französische Strafgesetz noch gilt.

Ich habe auf Ihren Antrag v. 5. d. M. die gegen den dortigen Einw. N. N. erkannte Geldbuße von 8 Rthlr. in 14tägiges Gefängniß verwandelt, auch zugleich im Allgemeinen bestimmt, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das französische Strafgesetz gilt, in allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der zu einer Geldbuße Verurtheilte sie zu erlegen im Stande sein werde, auf Gefängnißstrafe, nach dem im Landrechte angegebenen Maaßstabe alternativ erkennen sollen, damit diese Substitution nicht dem alleinigen Ermessen der Prokuratoren anheim gegeben werde.

Der Justiz-Minister ist hiernach angewiesen.

(A. VIII. 870. — 3. 90.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), der J. (Gr. v. Danckelman) u. d. F. (v. Motz), v. 2. Febr. 1827, an den K. General-Prokurator R u p p e n t h a l und an den K. Prov. Steuer-Direktor, Geh. Ober-Finanzrath S c h ü t z, zu Köln, so wie abschriftlich zur Nachricht an die K. Rheinischen Reg.

Nachdem Se. Maj. der König durch die den Behörden längst zur Nachachtung zugefertigte Allerh. K. O. v. 18. Sept. 1824 die Zwangshaft als Exekutionsmittel von Geldbußen, wie sie früher nach den Art. 52 und 53 des Rheinischen Strafgesetzb. bestanden, aufgehoben, und im Unvermögensfalle die Substitution einer Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R anzuordnen geruhet haben, so unterliegt es keinem Bedenken,

daß in den Fällen des §. 3 der Dekl. v. 20. Jan. 1820 (G. S. p. 24)[1]) die dort für die Rheinischen Gerichte gemachte Ausnahme wegfällt, und auch diese nach den, für die übrigen Provinzen gegebenen Vorschriften, zu verfahren haben.

Hiernach haben die betr. Verwaltungs-Behörden im Falle des §. 3 l. c. die Akten an den betr. Ober-Prokurator, unter Bescheinigung der Insolvenz der Verurtheilten, zur Bewirkung der gerichtlichen Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe einzureichen; der Ober-Prokurator bringt die Sache dann mit seinem Antrage zur Straf-Rathskammer des Landgerichtes, welches, ohne weitere Instruktion, und ohne in die Beurtheilung der Sache einzugehen, diese Verwandlung nach den Grundsätzen des A. L. R. durch einen, keinem Rechtsmittel unterworfenen Beschluß ausspricht, für dessen Signifikation und Vollstreckung sodann der Ober-Prokurator zu sorgen hat. 2c. (A. XI. 155. — 1. 78.)

c) Das mittelst R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Juni 1834, mitgetheilte R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz), v. 31. Mai 1834 (A. XVIII. 493. — 2. 126, Jahrb. Bd. 43. S. 668, Gräff IX. 330), hatte bestimmt, daß wegen Feld- und Forstfrevel gegen Kinder, unter 16 Jahren, und gegen die für sie verantwortlichen Eltern in der Rheinprovinz keine subsidiarische Gefängnißstrafe erkannt werden solle. Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. März 1835, an das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz bemerkt indeß:

Nach der mir von dem Hrn. Justiz-Min. v. Kamptz unterm 28. v. M. gemachten Mittheilung hat Derselbe sich veranlaßt gefunden, die Verf. v. 31. Mai v. J., wonach die Verwandlung der gegen Kinder erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen nicht ferner stattfinden sollte, einstweilen zurücknehmen, und ist der Gegenstand inzwischen bei der Revision des Strafrechts berücksichtigt worden.

Indem ich Ew. 2c. hiervon in Bezug auf Ihren Ber. v. 11. Nov. pr. benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß, da durch Zurücknahme jener Verf. das frühere Verfahren wieder hergestellt worden, es dabei sein Bewenden behalten muß.

(A. XIX. 174. — 1. 108.)

II. Straf-Niederschlagung[2]).

1) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 29. Januar 1829, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Festgesetzte Polizei-Strafen können nicht durch die Reg., sondern nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei niedergeschlagen werden.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 5. d. M., werden die von Derselben unterm 5. Aug., 12. April und 2. März 1825 angeordneten Niederschlagungen:

---

[1]) Diese Dekl. des §. 155 der Zoll- u. Verbrauchssteuer-Ordn. v. 26. Mai 1818 bestimmt im § 3, daß wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten erhellet, in den Rheinprovinzen nach Vorschrift der Art. 165 u. 197 der Krim. Proz. O. und der Art. 52 u. 53 des Strafgesetzbuches zu verfahren sei.

[2]) Die K. O. v. 10. Sept. 1840 (Minist. Bl. 1840 S. 338) ertheilt eine allgemeine Amnestie wegen aller Kontraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art, und die Deklarat. v. 24. Oktbr. 1840 (a. a. O. S. 339) bemerkt, daß unter den bezeichneten Kontraventionen gegen Polizeigesetze nur diejenigen mit geringeren Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Kontraventionen" genannt werden, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizeibehörden gebührt:

Das C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 12. Octbr. 1840, an sämmtl. Reg. u. an das Pol. Präs. zu Berlin bemerkt übrigens.

„Das unterz. Minist. tritt, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. hierdurch eröffnet wird, der Ansicht, welche Dieselbe der Allerh. K. O. v. 10. v. M. gibt, indem Sie den darin ausgesprochenen Erlaß der Polizeistrafen nicht auf die gegen Bettler und Vagabunden festgesetzten Detentionsfristen bezieht, vollkommen bei. Denn allerdings hat die Detention der Bettler und Vagabunden nicht sowohl den Charakter einer Polizeistrafe, als vielmehr den einer vorbeugenden, auf Besserung und zugleich auf Unterbringung obdachloser oder der Unterstützung bedürftiger Individuen abzweckenden Maaßregel. (Minist. Bl. 1840 S. 376 Nr. 654.)

1) Des Straf-Restes von 2 Thl. 28 Sgr. von dem Eigenkäthner N. N. wegen Betriebes des Zimmergewerbes ohne Qualifikation und Legitimation im J. 1823, und

2) der Straf-Beträge von fünf Thl. für jeden, von den Einsassen N. N., wegen Adhibirung des unlegitimirten Loosmanns N. N. zu Ausführung einiger Bauten im J. 1824 unter den von Ihr angeführten Umständen hiermit genehmigt.

Was jedoch die vermeintliche Befugniß der K. Reg. zu solchen Niederschlagungen betrifft, so ist Ihr schon durch den Staats-Min. Erlaß v. 30. April 1820 eröffnet worden, daß die Bestimmung der Ober-Präs. Instr. v. 23. Octbr. 1817 §. 5. Nr. 11, so wie der Reg. Instr. von dem nämlichen Dato §. 21 Nr. 8 sich nur auf Steuer-Defraudations-Strafen bezogen habe, in Ansehung deren aber auch schon anderweite Bestimmungen eingetreten sind. Daraus geht also schon hervor, daß den Reg. die Befugniß, auch andere als Steuer-Strafen niederzuschlagen, durch jene Instruktion nicht beigelegt worden ist.

Eine solche Befugniß kann daher auch Hinsichts der Polizei-Strafen, von welcher Art diese auch sein mögen, nicht anerkannt werden.

Sobald also eine Polizei-Strafe einmal durch ein Resolut festgesetzt, und nicht im Wege des Rekurs-Verfahrens in der kompetenten Rekurs-Instanz gemildert oder aufgehoben worden, kann deren nachträgliche, theilweise, oder gänzliche Niederschlagung immer nur nach vorheriger spezieller Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfolgen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Strafe sich auf ein G., oder auf eine in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 der Reg. Instruktion v. 23. Octbr. 1817 getroffenen Festsetzung der Reg., oder auf eine mit Genehmigung der Reg. ergangene Lokal-Polizei-V. gründet. (A. XIII. 130. — 1. 56.)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Decbr. 1831, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Desselb. Inhalts.

— ꝛc. Das Min. muß es ferner mißbilligen, daß das K. Polizeipräs. das (gegen den Barbier N. wegen unbefugten Aderlasses abgefaßte) Strafresolut durch die Verf. v. 14. v. M. Selbst wieder aufgehoben hat.

Dies war, nachdem das Resolut publizirt worden, unzulässig; die Aufhebung konnte, es mochte nun dagegen zur rechten Zeit rekurrirt sein oder nicht, in dieser Lage nur durch das Min. des J. u. d. P. erfolgen. (A. XV. 788. — 4. 49.)

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten in polizeilichen Untersuchungssachen[1]).

I. Ueber die Zulässigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt, vergl. unten Th. III. Abth. I.

II. Kostenpunkt in Polizei-Untersuchungs-Sachen bei erfolgter Freisprechung des Angeschuldigten.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 27. April 1838, an die K. Reg. zu Minden. Freisprechung in der Rekursinstanz zieht Entbindung von allen Kosten nach sich.

Auf die Anfrage v. 16 v. M., die Kosten der zweiten Instanz in Polizei-Kontraventions-Sachen betr., wird der K. Reg. hierdurch zur Beachtung in künftigen Fällen eröffnet, daß die Freisprechung in der Rekurs-Instanz auch die Entbindung von allen Kosten zur Folge haben muß. Die Bestimmung des §. 621 der Kr. O. kann, da die Vorschriften des peinlichen Prozesses überall nur eine analoge Anwendung auf das polizeiliche Strafverfahren finden, hier um so weniger entscheidend sein, als selbst diese Analogie noch dadurch gestört wird, daß im polizeilichen Untersuchungs-Verfahren eine blos vorläufige Freisprechung gar nicht stattfindet. (A. XXII. 394. — 2. 106.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 9. Juli 1838, an die K. Reg. zu N. Bei Freisprechung des Angeschuldigten werden die Kosten niedergeschlagen und die baaren Auslagen von der Polizeigerichtsherrschaft getragen.

---

[1]) Es ist hier nur von denjenigen Kosten die Rede, welche den Privat-Interessenten in Polizei-Sachen zur Last fallen, wogegen von der subsidiarischen Kostentragung in unvermögenden Sachen bei den Lasten der Polizeigerichtsbarkeit (Th. III.) gehandelt wird.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 25. v. M., über die Beschwerde des Mag. zu N., wegen des in einer Polizei-Untersuchung ihm auferlegten Porto's, ausgesprochenen Grundsätze können nicht wohl gebilligt werden.

Wenn ein Polizei-Kontravenient in der Rekurs-Instanz freigesprochen wird, so fehlt es gänzlich an einem zur Kostentragung Verpflichteten. Der Mag. kann nicht als Partei angesehen, und noch weniger aus dem von der K. Reg. angeführten Grunde in Anspruch genommen werden, da sich Nutzen und Lasten immer nur in Ansehung einer und derselben Sache kompensiren können, nach dem Grundsatze der K. Reg. aber der Mag. auch in denjenigen Kontraventionssachen das entstehende Porto tragen müßte, wo er nicht einmal die Strafe bezogen haben würde.

Uebrigens können die Bestimmungen der §§. 622 und 623 der Kr. O. für Fälle der vorliegenden Art zum Anhalt dienen, indem sie den Grundsatz aufstellen, daß bei dem Unvermögen des Verurtheilten oder der Freisprechung des Angeschuldigten nur die baaren Auslagen der Gerichtsbarkeit zur Last fallen sollen, wogegen die nicht zu diesen zu rechnenden Stempel- und Porto-Beträge niedergeschlagen werden.

In künftigen Fällen dieser Art hat daher die K. Reg. die portofreie Rücksendung der Akten zu verfügen. (A. XXII. 707. — 3. 146.)

III. Stempel-Pflichtigkeit polizeilicher Straf-Resolute.

1) Das Stempel-Gesetz v. 7. März 1822 bestimmt im Tarif sub voce: „Erkenntnisse und Urtheilssprüche" sub Litt. F.:

Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden, sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von 15 Sgr. zu belegen. (G. S. 1822 S. 79.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und der F. (v. Klewitz), v. 26. Juni 1822, an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Dem K. Polizeipräs. wird auf den Bericht v. 20. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß die zu

1) erwähnten, von demselben ausgehenden Straf-Resolute, nach der aufgestellten ganz richtigen Ansicht, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, dem gesetzlich bestimmten Stempel von 15 Sgr. unterliegen, wogegen der letztere in denjenigen zu
2) erwähnten, geringfügigen polizeilichen Straf-Fällen keine Anwendung findet, in welchen die Strafe durch kein förmliches Resolut, und ohne Verhör des Betheiligten, nur durch ein Dekret festgesetzt wird, und wo gegen dasselbe kein Rekurs auf richterliche Entscheidung zulässig ist. Dasselbe gilt auch von bloßen Ordnungs-Strafen (A. VI. 391. — 2. 49.)

3) C. R. des K. Finanzminist. (v. Klewitz), v. 4. April 1823, an sämmtl. K. Reg.

In dem zum Stempelgesetze v. 7. März v. J. gehörigen Tarif, ist bei dem Worte: „Erkenntnisse" Litt. A. f., zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizeibehörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sein sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im K. Staats-Ministerio unterm 22. Januar d. J. der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Straf-Resolute, für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen rc.[1]). (A. VII. 35. — 1. 19.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Decbr. 1830, an die K. Reg. zu Königsberg.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 13. Aug. d. J, hat das Min. des J. u. d. P. sich bei dem K. F. Min. für die Erstattung des Betrages des, von dem Landrathsamte N. zu neuen Polizei-Straf-Resoluten verbrauchten Stempelpapiers verwendet. Der K. Reg. wird hierneben das darauf eingegangene Antwortschreiben v. 27. v. M, wonach der Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt worden ist, die Erstattung der Stempel nach der ihm mitzutheilenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, nachrichtlich in Abschrift (Anl a.) mit dem Bemerken zugefertigt, daß es zur Vermeidung weiterer Kontestationen räthlich sein wird,

---

[1]) Auf dies C. R. wird in dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 21. Oct. 1829, A. XIII. 863. — 4. 55.) verwiesen.

künftig in solchen Polizei-Kontraventions-Sachen gegen jeden Kontravenienten einzelne Resolute abzufassen, und Dieselbe daher das Landrathsamt N. hierzu anzuweisen hat.

a.

Nach dem, Ew. ꝛc. geehrtem Schreiben v. 7. v. M. beigefügten Ber. v. 13. Aug. c., hat die K. Reg. zu Königsberg die Restitution der zu neuen Polizei-Straf-Resoluten verwendeten Stempel, zwar nur aus dem Grunde von dem H. Prov. Steuer-Direktor begehrt, weil darin, wenn auch im Ganzen eine, den Betrag von 5 Thl. übersteigende Strafe, doch gegen keinen einzelnen Kontravenienten, eine so hohe Strafe festgesetzt sei. Da sie inzwischen zugleich die materielle Nullität der abgefaßten Resolute versichert, und hiernach die Sache in dieselbe Lage sich stellt, als wenn überhaupt die Entscheidung in der Rekurs-Instanz gegen Straf-Festsetzungen in Polizei- oder Steuer-Kontraventions-Fällen dahin ausfiele, daß für Niemand weiter eine Verpflichtung bestände, den zu dem Resolute verwendeten Stempel zu bezahlen, so habe ich, dem §. 40 des G. v. 7. März 1822 gemäß, den H. Prov. Steuer-Direktor veranlaßt, die Erstattung der Stempel nach der ihm mitzutheilenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, und stelle ergebenst anheim, die Regierung hiervon zu benachrichtigen

Berlin, den 27. Nov. 1830.

Maaßen.

(A. XIV. 788. — 4. 53.

Zweite Abtheilung.

Das Verfahren der Polizeibehörden in nicht strafrechtlichen Gegenständen.

Vorbemerkung.

Es ist oben bereits erwähnt, daß für das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren eine besondere Polizei-Strafordnung nicht existirt. Noch weniger giebt es eine allgemeine Verordnung über das Verfahren der Polizeibehörden bei Ausübung desjenigen Theiles ihrer amtlichen Wirksamkeit, welcher civilrechtliche Zustände und Streitigkeiten betrifft. Ueber die wenigsten Gegenstände dieser Art sind auch vereinzelte Bestimmungen vorhanden. Es ist eine natürliche Folge der Sache selbst, daß hier mehr noch, als bei dem strafrechtlichen Einschreiten der Polizeibehörden fast alles dem vernünftigen Ermessen und der daraus hervorgegangenen Observanz überlassen bleiben mußte, und daß nur für einige der wichtigeren Fälle besondere Bestimmungen der Central- und Provinzial-Behörden erlassen worden sind.

I. Polizeiliches Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern.

C. R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen), der F. u. des H. (v. Bülow) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 14. Novbr. 1816.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden, über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern, über Uebersetzungen im Preise, wegen unterweges nöthig gewordenen Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung, werden hiermit folgende Bestimmungen vorgeschrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten, soll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.
2) Demnach soll die Polizeibehörde eines jeden Orts dem Befinden nach mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerks-Genossen, diese Streitigkeit regelmäßig untersuchen und allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlicher Taxation der Arbeit, die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.
3) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, sowie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen

Indem wir Ew. Exc. und der K. Reg. dieses eröffnen, veranlassen wir Sie, solches zur Nachachtung bekannt zu machen.

Zugleich fordern wir Ew. Exc. und die Reg. auf, die im §. 162 des G. v. 7. Sept. 1811 wegen der Taxen der Gastwirthe enthaltene Vorschrift, nicht allein zu erneuern, sondern auch auf deren genaue Befolgung und allgemeine Einführung mit Strenge und Nachdruck zu halten, und dieserhalb die Unterbehörden mit gemessener Vorschrift zu versehen, sowie auch bei darüber entstandenen Streitigkeiten, nach Maaßgabe der oben gedachten Grundsätze zu verfahren und hiernach die Unterbehörden anzuweisen.

(Jahrb. VIII. 251, Gräff's Samml. II. 2.)

Dazu:

R. der K. Min. der J. (v. Kircheisen), der F. (v. Bülow) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 4. Febr. 1817, an die K. Reg. zu Potsdam und Berlin.

Zu dem R. v. 14. Nov. v. J., das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebersetzung im Preise betr., machen wir der K. Reg. zu Potsdam nachträglich folgende nähere Bestimmungen bekannt:

ad 1. damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeiliche Verfahren vereitelt werde: so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti das Resolut werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2. Wenn von keiner der Partheien die Provokation auf rechtliches Gehör angemeldet wird: so steht der Polizei-Behörde das Recht und die Pflicht der Exekution ohne weitere Ankündigungsfrist zu

ad 3. die Bestimmung der Höhe der Kautions-Summe für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizei-Behörde ab.

Es wird der K. Reg. zu Potsdam überlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsbl zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publikums zu bringen.

(A. I. 245. — 1. 64)

II. Vergl. auch:

1) in Betreff des polizeilichen Verfahrens bei Streitigkeiten in Gesinde-Sachen, Thl. I. Abthl. II. Kap. II. sub II. Nr. II. litt. A.

(Oben S. 532.)

2) In Betreff des polizeilichen Verfahrens bei Pfändungen, a. a. O. litt. B. (Oben S. 538.)

3) In Betreff des polizeilichen Verfahrens beim Aufgebote des unbekannten Eigenthümers gefundener und gestohlener Sachen, a. a. O. litt. C. (Oben S. 541.)

4) In Betreff der polizeilichen Einschreitung bei Siegelungen in Sterbefällen, a. a. O. litt. G. (Oben S. 543.)

5) In Betreff des polizeilichen Exekutions-Verfahrens.

a) R. der K. Min. des J. und d. F., v. 20. März 1821. (A. V. 107. — 1. 66.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 15. Sept. 1834. (A. XVIII 783. — 3. 101.)

(Vergl. Thl. I. Abthl. II. Kap. IV. sub II. litt. B. Nr. 4. oben S. 549 u. 550)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept 1823, an das K. Pol. Präsid. zu Berlin. Befugniß der Polizeibehörden bei Exekutionen die Hausrevenüen in Beschlag zu nehmen.

Dem K. Pol. Präsid. wird auf den Ber. v. 25. v. M, über die Beschwerde des Rentier N. N. hies. eröffnet, daß, obwohl demselben im Allgemeinen die Befugniß nicht bestritten werden kann, die Miethen eines Hauses bei den von ihm zu verhängenden Exekutionen in Beschlag zu nehmen, doch dabei die in der A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §§. 48

sqq. vorgeschriebenen Grade der Exekution beobachtet werden müssen [1]). Die §. 110. a. a. O. gedachte Beschlagnahme der Einkünfte von Immobilien ist nämlich erst dann zulässig, wenn die §. 48 bis 109 vorgeschriebenen Gräde vergeblich versucht sind.

(A. VII. 645. — 3. 74.)

Dritter Theil.

Von den Früchten und Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von den polizeilichen Sporteln [2]).

I. Bedingungen der Zulässigkeit polizeilicher Sporteln überhaupt.

A. In Betreff der Provinzialbehörden, vergl. die Sportel-Tax-Ordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen rc. vom 25. April 1825 [3]).

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Thl. III des Werkes.)

B. In Betreff der Unterbehörden disponirt die allegirte Sportel-Tax-Ordnung im §. 17.:

»Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige V. nicht Anwendung finden, sondern es soll in diesen einstweilen und bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben statt gefunden hätte, sein Bewenden behalten.«

Das R. des K. Min. des J. v. 7. Januar 1826 an die K. Reg. zu Danzig [A. X. 7. — 1. 9] [4]) bemerkt, daß Kreis-Behörden überhaupt nur in den Fällen sportuliren dürfen, wo solches (wie bei Pässen) ausdrücklich nachgelassen worden, und daß sie außerdem in Parteisachen nur Erstattung baarer Auslagen fordern können, wogegen Magisträte und untere Polizeibehörden bei Geschäften, welche ein Privat-Interesse nöthig macht und in Polizei-Kontraventions-Fällen Sporteln liquidiren dürfen, die nach Analogie der Untergerichts-Sportel-Taxe anzusetzen und in Beschwerde-Fällen von der Regierung zu moderiren seien.

In dieser Beziehung sind ferner ergangen:

1) Schreiben des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. März 1830, an den Geh. Staats-Min. v. Klewitz, zu Magdeburg.

Ew. rc. erlaube ich mir auf das geehrte Schreiben v. 19. v. M. ganz erg. zu bemerken, daß das Sportuliren der Magisträte in Polizei-Kontraventions-Fällen noch nicht im Ganzen regulirt und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt ist, dieses vielmehr noch vorbehalten bleibt; bis dahin aber ist hierunter die bisherige Observanz in der Art,

---

[1]) Diese Bestimmung (in Betreff der Gründe der Exekution) ist durch §. 11 der V. v. 4. März 1834, betr. die Exekution in Civilsachen (G. S. 1834. S. 34.) antiquirt.

[2]) Von den polizeilichen Untersuchungs-Kosten, welche den Privat-Interessenten in Polizeisachen zur Last fallen, ist bereits oben, Thl. II. Abschn. VI. S. 600. gehandelt. Hier ist nur die Rede von dem Rechte der polizeil. Sportel-Erhebung, als eines Ausflusses der Polizeigerichtsbarkeit.

[3]) G. S. 1825. S. 129.

[4]) Vergl. in Thl. III. des Werkes, bei der Organisation der Behörden,

wie es §. 17 der Sportel-Tax-Ord. für die Provinzial-Behörden v. 25. April 1825 ausgedrückt ist, entscheidend, dergestalt, daß in jedem zweifelhaften Falle die wohlhergebrachte Verfassung nachgewiesen werden muß, und im Mangel solchen Nachweises die Vermuthung immer dafür streitet, daß den Magistråten gar kein Sportuliren erlaubt ist, so wie denn auch ein neuerdings angefangenes und nicht in älterer Verfassung begründetes Sportuliren, wo es bemerkt wird, nicht ferner zu gestatten, sondern als mißbräuchlich wieder abzustellen ist. Uebrigens aber gilt alles Vorstehende nur von den Magistråten und polizeilichen Unterbehörden; von den Landräthen aber ist schon durch das an die K. Reg. in Erfurt erlassene, und in den A. 1819 S. 186. abgedruckte R. v. 23. März 1819 [1]) festgestellt, und hienach immer darauf gehalten worden, daß in deren Büreaus gar kein Sportuliren in Polizei-Sachen Statt finden darf. Da nun der N. N. wohl in der Kategorie der Landräthe stehen, das heißt, als vorgesetzte Instanz der untersten Polizei-Behörde anzusehen sein mögte, als welches nach den Statt findenden Verhältnissen näher zu prüfen Ew. 2c. ich ganz erg. anheimstelle, und vorausgesetzt, daß der N. von den Sportulansätzen in seinem Büreau spricht, und dies unter seinem Geschäftskreis (wie es in Ew 2c. geehrtem Schreiben heißt) versteht, so wird bei ihm das Sportuliren nicht zu gestatten sein. (A. XIV. 113. — 1. 81.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Nov. 1836, an die K. Reg. zu Merseburg.

Auf den Ber. v. 29. v. M., über eine Beschwerde des Patrimonialgerichts zu N., wegen gestrichener Gebüren in einer Polizei-Angelegenheit, wird der K. Reg. zuvörderst eröffnet, daß das Sportuliren der untern Polizeibehörden, in eigentlichen Kontraventionsfällen sowohl als in Parteisachen, im Ganzen noch nicht geregelt und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, dies vielmehr noch vorbehalten ist.

Da es nun nach §. 17 der Sportel-Tax-O. für die Provinzialbehörden v. 25. April 1825 bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten soll, so kann es in den Einzelfällen nur auf die provinzielle oder örtliche Verfassung ankommen; dergestalt jedoch, daß solche in irgend zweifelhaften Fällen speziell nachgewiesen werden muß, und im Mangel dieses Nachweises immer die Vermuthung dafür streitet, daß den Unterbehörden das Sportuliren gar nicht zustehe, weshalb denn auch ein erst neuerlich angefangenes, in älterer Verfassung nicht wohl begründetes Sportuliren nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch als mißbräuchlich abzustellen ist.

Wenn daher, wie die K. Reg. in dem vorliegenden Berichte anführt, in Ihrem Verwaltungsbezirke bisher von den unteren Polizeibehörden im Allgemeinen sportulirt worden, so muß es zwar bis auf Weiteres dabei verbleiben; jedoch ist das diesfällige verfassungsmäßige Verfahren, auch in Rücksicht der Sportelsätze, gehörig festzustellen, sowie es denn namentlich, was die in Rede stehende Gebüren-Forderung des Patrimonialgerichts in N. betrifft, welches übrigens hier nur im Auftrage und in Vertretung des mit der Polizeiverwaltung beliehenen Gutsherrn gehandelt hat, nicht zulässig scheint, den Ansatz von Diäten und Reisekosten innerhalb des Polizeibezirks zu gestatten 2c.

(A. XX. 949. — 4. 138.)

3) Vorschriften in Betreff einzelner Regierungs-Departements oder Ortschaften.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 25. Sept. 1819, an die K. Reg. zu Breslau. Für das Polizei-Präsidium zu Breslau gilt die Sportel-Taxe des dortigen Magistrats v. 1. Nov. 1787 als Norm.

Die K. Reg. hat unterm 13. Juli d. J. eine nähere Bestimmung darüber nachgesucht: ob die unterm 1. Nov. 1787 für den dortigen Magistrat erlassene Sportel-Taxe auch für das Polizei-Präsid. als Norm gelte?

Da sowohl nach dem dortigen Polizei-Regl. als nach dem Allerh. vollzogenen Polizei-Etat die Polizei-Sporteln zu einem besonderen Fonds für Prämien und andere Bedürfnisse der Polizei-Verwaltung verwendet werden sollen, mithin auch in Polizei-Sachen Sporteln genehmigt sind, für dieselben aber keine besondere Taxe von neuem vorgeschrieben worden: so behält es bis auf Weiteres bei der obgedachten Taxe sein Verbleiben.

(A. III. 757. — 3. 50.)

---

[1]) Vergl. dasselbe Bd. I. S. 445. des Pol. Wesens.

b) Publik. der K. Reg. zu Bromberg v. 26. Nov. 1820. Unzulässigkeit der Erhebung sogenannter Klagegelder in Polizei-Sachen.

Dem Vernehmen nach findet hin und wieder noch der früher eingeschlichene Mißbrauch statt, daß die Polizeibeamten, besonders in den Städten, wenn Beschwerden bei ihnen angebracht werden, von dem Kläger eine Abgabe unter der Benennung „Klagegeld" erheben und annehmen, dessen Betrag nach ausgemachter Sache dem für schuldig erklärten Theil zur Last gelegt wird. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, die in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vorkommenden Beschwerden von Amtswegen zu erörtern, ohne für ihre Bemühung eine besondere Vergütung zu fordern. Auch Sporteln dürfen nur in so weit erhoben werden, als solche durch die Gebührentaxe festgesetzt sind; jedes müssen solche gleich den Strafgeldern vorschriftsmäßig berechnet und zur Kasse vereinnahmt werden. Ganz unstatthaft ist es, die Untersuchung irgend einer Beschwerde von der Vorausbezahlung des sogenannten Klagegeldes abhängig zu machen. Jener Mißbrauch wird daher, falls solcher noch irgendwo statt finden sollte, mit Hinweisung auf die Vorschriften des A. L. R. Thl 2. Tit. 20. §§. 360. 337. 460. hierdurch untersagt.

(A. IV. 825. — 4. 57.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 13. Jan. 1822, an die K. Reg. zu Liegnitz. Einführung einer Sporteltaxe für die Ortspolizei-Behörden im dortigen Reg. Bezirke.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 6. Nov. v. J. wird hierdurch genehmigt, daß die bisher nur bei den Polizei-Behörden zu Liegnitz, Hirschberg und Glogau in Anwendung gekommene Polizei-Sportel-T re, mit den durch die neuern Paßvorschriften herbeigeführten Veränderungen, von nun an bis auf weiteres sämmtlichen Ortspolizei-Behörden des dortigen Reg. Bezirkes zur Nachachtung vorgeschrieben, und deshalb von der K. Reg. das Nähere erlassen werde. (A. VI. 134 — 1. 58.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Sept. 1822, an die K. Reg. zu Oppeln. Einführung einer Sportultaxe für die Polizeibehörden im dortigen Reg. Bez.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 28. v. M. finde ich keinen Anstand zu genehmigen, daß die für die Polizei-Behörden im Dep. der Reg. zu Liegnitz eingeführte Sportel-Taxe, da sich das Bedürfniß derselben auch in dem dortigen Bezirke gezeigt hat, und für diesen die in jener Taxe aufgenommenen Sätze völlig anwendbar sind, auch in dem Dep. der K. R. Reg. zu Oppeln eingeführt werde ꝛc. (A. VI. 714. — 3. 63.)

e) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 9. April 1824, an den K. Ober-Präsid. v. Vincke zu Münster. Abschaffung des Sportulirens in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit im Ob. Präs. Bez. Westphalen, soweit daselbst das A. L. R. gilt.

Ew. ꝛc. erwidere ich hierdurch auf Ihren Ber. v. 29. v. M., daß es mir nicht wohl zulässig scheint, in der Art, wie die Reg. zu Minden laut C. Verf. v. 24. Febr. 1820 gethan, auf den provisorischen Fortbestand der fremdherrischen Communal-Verwaltung die Rechtmäßigkeit, der Sportul-Erhebung in Polizei-Gerichts-Sachen zu begründen. Das Sportul-Wesen in dergl. Angelegenheiten läßt sich füglicher als ein Annexum der nicht mehr bestehenden fremdherrischen Gerichts-Verfassung betrachten.

Da nun überdem in dem Reg. Bez. Münster den Polizei-Behörden nicht verstattet wird, bei polizeigerichtlichen Geschäften zu sportuliren, dies auch den Preuß. Verwaltungs-Grundsätzen mehr entspricht, als ein entgegengesetztes Verfahren; auf Gleichmäßigkeit des Verfahrens aber in einer und derselben Provinz unter gleichen Umständen nothwendig gesehen werden muß: so finde ich mich bewogen, Ew. ꝛc zu veranlassen, das Sportuliren in Angelegenheiten der Polizei-Gerichtsbarkeit in Ihrem Ober-Präsid. Bez. so weit daselbst das A. Pr. L. R. in Kraft ist, für die Folge abzuschaffen ꝛc.

(A. VIII. 487. — 2. 91.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Sept. 1824, an die K. Reg. zu Minden. Gebühren-Erhebung in Polizeigerichts-Sachen.

Auf den, von der K. Reg. unterm 22. Juli d. J. in Betreff der Polizeigerichts-Sporteln erstatteten Ber., wird rücksichtlich der darin angezeigten Verhältnisse hiermit nachgegeben, daß im dortigen Reg. Bez. die Citations- und Insinuations-Gebühren, so

wie auch die Copialien in Polizeigerichts-Sachen nach dem bisherigen Tarif ferner erhoben werden dürfen. (A. VIII. 871. — 3. 91.)

g) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. April 1825, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. in den Städten des dortigen Departements.

Die von der K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 13. v. M. beabsichtigte nähere Bestimmung der Gebührensätze für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. in den Städten Ihres Dep. wird genehmigt, jedoch mit der Maaßgabe, daß dem Fiskus und überhaupt allen Instituten ꝛc., welchen die Sportelfreiheit zuständig ist, auch diese zur Kathegorie der Sporteln gehörige Abgaben nicht abgefordert werden können. (A. IX. 409. — 2. 85.)

h) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 20. Septbr. 1826, an die K. Reg. zu Marienwerder. Das Sportuliren der Domainen-Intendanturen im Depart. der Reg. zu Marienwerder in Polizei- und Kontraventions-Sachen ist unzulässig.

Der K. Reg. gereicht auf die Frage in dem Ber. v. 26. Juni d. J. zum Bescheide: daß die Domainen-Intendanturen ihres Verwaltungs-Bezirks, da sie, in polizeilichen und Kontraventions-Sachen, bisher keine Gebühren nehmen durften, dergl. auch fernerhin in solchen Angelegenheiten nicht liquidiren dürfen, bis etwa allgemeine, abändernde Bestimmungen erfolgen werden, denn der §. 17 der Sportel-O. für die Reg v. 25. April v. J. enthält die Vorschrift:

Auf die Unter-Behörden in den Provinzen soll die gegenwärtige V. nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen, und bis auf Weiteres, bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß es nur unter gewisser Maaßgabe stattgefunden hat, sein Bewenden behalten.

(A. X. 782. — 3. 115.)

i) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Januar 1838, an die K. Reg. zu Merseburg. Sportuliren der Unterbehörden in der Provinz Sachsen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Nov. v. J., betr. die Befugniß der Polizeibehörden im Herzogthum Sachsen zur Erhebung von Gebühren im Allgemeinen, eröffnet, daß wenn der §. 17 der Sportel-Tax-Ordn. vom 25. April 1825 feststellt, daß es bei den Unterbehörden in den Provinzen bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalten solle, hiermit die Aufrechthaltung der damals rechtmäßig bestandenen faktischen Zustände gemeint gewesen ist. Wo also die Unterbehörden, auch nach der Aufhebung der sächsischen Gesetzgebung, nach wie vor in Polizei-Angelegenheiten Sporteln erhoben haben, da muß es hierbei und bei den zeither erhobenen Sätzen, in sofern sie die früher gültig gewesenen nicht überschreiten, sein Bewenden behalten, wo aber das Sportuliren zufolge örtlicher Observanz unterblieben ist, kann dasselbe nicht wieder eintreten.

(A. XXII. 143. — 1. 125.)

II. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Sporteln [1].

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 7. Juni 1822. Zulässigkeit von Ein- und Ausschreibe-Gebühren für zahlungsfähige Polizei-Gefangene. [A. VI. 404.—2. 57.] (Vergl. unten Th. III., Abth. III., Abschn. I., Kap. 2., Nr. IV.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), vom 29. Aug. 1820, an die K. Reg. zu Posen. Zulässigkeit der Gebühren für die polizeilichen Erlaubnißscheine zur Tanzmusik.

Da das G. v. 8. Febr. 1819 [2]) nirgends von dem Wegfalle der Gebühren für poli-

---

[1]) Von Paß-Gebühren ist bereits in Bd. I. S. 444 gehandelt.

[2]) Das G. v. 8. Febr. 1819, wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 u. v. 8. Febr. 1819, bestimmt nämlich im §. 1, daß, da von allen Gegenständen, über welche sich die bezeichneten Gesetze erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können, auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben davon erhoben werden dürfen. (G. S. 1819. S. 118.)

zeiliche Ausfertigungen spricht, so kann es auf den Bericht der K. Reg. v. 12 d. M. bei der bisherigen dortigen Einrichtung in Ansehung der Gebühren für die polizeilichen Erlaubnißscheine zur Tanzmusik um so mehr verbleiben, als dieselbe dem §. 27. Tit. 19 Th. II. des A. L. R. [1]) entspricht, und dieser nirgends aufgehoben worden ist.

(A. IV. 506. — 3. 63.)

3) Polizeiliche Sporteln, welche von umherreisenden Künstlern, Schauspielern, Thierführern rc. zu entrichten sind.

a) In den Landestheilen, wo das Gewerbe-Steuer-E. v. 2. Novbr. 1810 [1]) publicirt worden, sollen besondere Abgaben von dergleichen Personen zur Kämmerei- und Orts-Armen-Kasse nicht erhoben werden, wohl aber ist es zulässig, wenn bei dergleichen Produktionen eine besondere polizeil. Aufsicht nöthig ist, diese Kosten erstatten zu lassen, oder die polizeil. Erlaubniß zur Produktion von der Erlegung eines angemessenen Aequivalents abhängig zu machen.

(R. der K. Min. des J. u. d. P., des H. u. d. F. vom 6. Aug. 1819, 19. Decbr. 1820, 26. Sept. 1821, 23. Nov. 1821, 21. Decbr. 1821 und 22. Januar 1826.) [A. III. 752, IV. 820, V. 651, 894 895, X. 113.]

b) In den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen besteht die Berechtigung zur Erhebung von dergleichen Abgaben zu den Orts-Armen-Kassen fort. (R. des K. Staatsminist. v. 21. Aug. 1822 u. R. der Min. für H. rc. u. des J. u. d. F. v. 1. Juli 1823.) [A. VI. 714. u. VII. 666.]

(Vergl. beim Armenwesen.)

III. Verwendung der aufkommenden Polizei-Sporteln.

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des Innern u. d. P. (v. Rochow), v. 29. März 1838, an die K. Reg. zu N. Die bei den Magisträten aufkommenden Polizei-Sportuln sollen bei der Kommunalkasse vereinnahmt werden.

Wenn übrigens die K. Reg. in Ihrer Verf. v. 21. Nov. v. J. angeordnet hat, daß die Polizei-Sportuln überhaupt nicht zur Kämmereikasse zu vereinnahmen, sondern zu Remunerationen für die Paß- und andere Polizeibeamten zu verwenden seien, so ist Sie hierin weiter gegangen, als Ihr nach der Verf. v. 5. Aug. 1825. (A. S. 699) [2]) erlaubt war denn hiernach sind bloß die Paßgebühren [4]) zu den Remunerationsfonds zu ziehen, wogegen alle anderen Gattungen von Polizei-Sportuln, in sofern nicht die Bestallungen der Beamten diesen ein Recht darauf verleihen, bei der Gemeindekasse zu vereinnahmen sind.

(A. XXII. 144. — 1. 126.)

2) R. des K. Pol. Min. v. 22. Juli 1819. [A. III. 756. — 3. 49.] (Vergl. unten, Abth. II, Abschn. I., Kap. II., Litt. A, sub b.).

Zweite Abtheilung.

Von den Polizei-Strafgeldern.

Einleitung.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Th. II. Tit. 17. §§. 114 u. 115, daß Geldstrafen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit gehören, und daß da, wo keine besonderen Polizeigerichte verordnet sind, die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheimfallen, wogegen nach §. 119 a. a. O. Geldstrafen, die in den Gesetzen

---

[1]) Hier wird die Zulässigkeit von Besteuerung des Luxus, der Ostentation u. der öffentl. Belustigungen zu Gunsten der Ortsarmenkassen ausgesprochen.

[2]) Vergl. § 30 desselben.

[3]) Vergl. Bd. I. S. 325.

[4]) Vergl. Bd. I. S. 445 ff.

auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armen-Kassen nicht besonders vorbehalten hat, dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit gehören sollen [1]).

Ferner bestimmt der §. 28. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts, daß alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden sollen. Endlich enthält die Kriminal-Ordnung im §. 576 die Bestimmung, daß Geldstrafen von fünf Thalern und darunter Früchte der bloßen Civilgerichtsbarkeit, größere Strafen aber Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit sind, welche dem Gerichtsherrn gebühren, wenn sie nicht in den Gesetzen als fiskalische, zu Königl. Kassen oder zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein Anderes hergebracht ist.

Offenbar sind diese Vorschriften dunkel, und namentlich scheint der §. 28. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts mit den §§. 114 u. 115. Tit. 17. a. a. O. im Widerspruche zu stehen [2]). Dieser Widerspruch hat darin seinen Grund, daß zur Zeit der Abfassung des Allgem. Landrechts in

---

[1]) In dem ersten Entwurfe des Gesetzb. §. 51 war bestimmt worden, daß den Privat-Inhabern der Kriminal-Gerichtsbarkeit nur ein Recht auf diejenigen Geldbußen zukomme, die auf Privatverbrechen verordnet sind. Der G. R. Könen bemerkte, daß hierdurch den Gerechtsamen der Jurisdiktionarien zu nahe getreten würde. Bisher wären denselben in der Regel alle Geldbußen, auch wegen Kontraventionen gegen Landespolizeigesetze, zuerkannt worden; eine Ausnahme habe nur wegen solcher Geldbußen stattgefunden, welche entweder dem Fiskus besonders vorbehalten gewesen wären, oder wegen welcher die Kognition dem Landeskollegium privative zugestanden hätte, oder welche als ein Surrogat des commissi betrachtet werden müßten; z. B. in Akcise-, Zoll- u. dergl. zu den Regalien gehörenden Sachen. — Der Großkanzler v. Carmer rechnete in dem von ihm selbst umgearbeiteten Entw. §. 63 nur die Geldbußen unter 5 Thlr. zu denjenigen Gerichtsnutzungen, auf welche der Jurisdiktionarius Anspruch habe. — Suarez bemerkte hierüber:
„Es hat seine Richtigkeit, daß Geldstrafen ohne Unterschied oder Einschränkung auf ein gewisses Quantum unter die fructus jurisdictionis gerechnet werden. (Const. v. 28. Aug. 1728. §§. 7 u. 10, N. C. C. Tom. II. Abth. 3. Nr. 60. p. 149 ff) Nur per modum exceptionis a regula ist festgesetzt, daß, wenn eine Leibesstrafe in Geldstrafe verwandelt wird, solche nicht dem jurisdictionario, sondern dem Landesherrn gebühre, weil ersterer kein jus aggratiandi habe. Es wird sich also nicht wohl thun lassen, daß man, wie im §. 63 geschehen, die ad fructus jurisdictionis zu rechnenden Geldstrafen auf 5 Thlr. einschränke, sondern man wird, um den Privatgerichtsherren ihr Recht nicht zu nehmen, bei jenen gesetzlich feststehenden principiis, wenigstens als Regel, verbleiben, und den Provinzial-Gesetzbüchern die etwanigen Ausnahmen reserviren müssen."
Demgemäß wurde der erste Entw. abgeändert, jedoch behielt man die v. Carmersche Distinktion zwischen den Geldbußen über und unter 5 Thlr. insofern bei, daß man die letzteren zu den Früchten der Civilgerichtsbarkeit zählte. Zu diesen wurden später noch die Polizeigeldstrafen ohne Unterschied des Betrages hinzugefügt, sofern darauf nicht von besonderen Polizeigerichten erkannt worden ist. (§. 115. A. L. R. II. 7.) (Vergl. Duesberg in Simon's Zeitschr. B. 2. S. 99.)

[2]) Ueber diesen Widerspruch wird in den Motiven der Gesetzrevision bemerkt, daß das, was der §. 28. A. L. R. I. 19. als Regel aufstellte, in den §§. 114. 119. II. 17. nur als eine Ausnahme behandelt werde. In dem R. v. 29. Juni 1798 (Rabe's Samml. Bd. 5. S. 149) seien die Justizbehörden bereits angewiesen worden, lediglich nach den Vorschriften der §§. 114. 119. II. 17. zu verfahren. Die Krim. Ordn., als das neueste Gesetz, habe im §. 576 b. diesen Widerspruch, der Bestimmung des alleg. R. gemäß, behoben. Der §. 28. A. L. R. II. 16. sei hierdurch abrogirt und könne auch nicht auf Polizeistrafen angewendet werden, da der §. 115. A. L. R. II. 17 dieselben dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit beilege. (Motive zur Gesetzrevis., Pens. XII. S. 352.)

der Regel die Gutsherrschaft (diese wegen des damals noch obwaltenden Unterthänigkeitsverhältnisses), der Magistrat, und überhaupt der Inhaber der Gerichtsbarkeit, auch die Verbindlichkeit der Armen-Verpflegung hatte, und daß man sich beide rechtliche Verhältnisse immer vereinigt dachte. Indeß war doch auch damals schon zwischen den Armen- und Gerichtsfonds ein so wesentlicher Unterschied, daß auch schon früher, wenn man bei den Worten des Gesetzes stehen blieb, der Widerspruch nicht zu heben war. Man trug dessenungeachtet nicht auf eine Deklaration an, sondern scheint den §. 28. Tit. 19. Th. II. des Allgem. Landrechts für nicht geschrieben angenommen, und nur die §§. 114 und 115. Tit. 17 a. a. O. vor Augen gehabt zu haben. In diesem Sinne ertheilte das Justizministerium in einem an die Schlesischen Regierungen gerichteten R. v. 13. Januar 1803 [1]) diesen auf den Antrag des Schlesischen Finanz-Departements die Anweisung, alle über 5 Thaler betragenden Strafen dem Fiskus zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Thaler und weniger der Salarienkasse kompetirten, und die Zuerkennung an pia corpora unstatthaft sei. Auch ist offenbar aus gleichem Princip der §. 576 der Kriminal-Ordnung ergangen.

Diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Strafgelder, hatte, insbesondere auch in Betreff der Polizeibehörden, eine Ungleichheit des Verfahrens zur Folge, welche noch vermehrt wurde durch die zu verschiedenen Zeiten in abweichendem Sinne erlassenen Bestimmungen der Central-Behörden. Daher wurde Seitens des Königl. Minist. des J. u. d. P. der Gegenstand zur Berathung des Königl. Staatsministeriums gebracht, dessen Ansichten hierüber mittelst Allerh. K. O. v. 13. Januar 1828 [2]) mit dem Bemerken genehmigt wurden, daß es dieserhalb einer Deklaration der gesetzlichen Vorschriften nicht bedürfe, sondern den Minist. des J. u. d. P. und der J. überlassen bleibe, die verwaltenden und gerichtlichen Behörden nach Maaßgabe des Staatsministerial-Beschlusses mit näherer Anweisung zu versehen. Dies ist durch die C. R. des Minist. des J. u. d. P. v. 9. Juni 1828 [A. XII. 449. — 2. 90] und des J. u. d. P. u. d. F. v. 29. Juli 1833 [A. XVII. 450. — 2. 117.] in Betreff der verwaltenden Behörden, und durch die R. des Justizminist. v. 4. Aug. 1828 [Jahrb. XXXII. 91.] und v. 12. August 1833 [Jahrb. XLII. 194.] in Betreff der Justizbehörden [3]) geschehen, und es sind darnach nunmehr folgende Grundsätze in Betreff der Geldstrafen wegen Polizei-Kontraventionen als feststehend anzunehmen:

1) Sie gebühren dem **Fiskus**, wenn sie vom Gesetz ausdrücklich als **fiskalische** bezeichnet sind; ebenso der **speziellen Kasse**, welcher sie vom Gesetze zugewiesen werden;

2) In allen übrigen Fällen stehen sie dagegen:

a) bei den der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch das **Gesetz** (ohne Rücksicht auf die Festsetzung anderer Behörden in einzelnen Fällen) **entzogenen**, der Kognition der Landes-Polizeibehörden vorbehaltenen Polizei-Kontraventionen (**Landes-Polizei-Kontraventionen**) der Kasse der Landes-Polizei-Behörde (**Regierungs-Haupt-Kasse**);

---

[1]) Amelang neues Arch. Bd. 3. S. 73, Mathis jur. Monatsschr. Bd. I. S. 219, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 293.

[2]) Akten des K. Minist. des J. u. d. P., sign. Polizei-Kontraventions- u. Strafsachen, Nr. I. Vol. 3, betr. das Verfahren in Polizei-, Kontraventions- und Strafsachen.

[3]) Vergl. diese R. unten.

b) in Orts-Polizei-Kontraventions-Sachen der Orts-Polizei-Behörde (auf dem Lande den Gutsherrschaften, in den Städten den Stadtkommunen, wenn sie die Polizei-Gerichtsbarkeit haben) zu[1])

Diese Bestimmungen finden indeß nur für diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen das Preuß. Recht gilt, wogegen für die Landestheile unter der Herrschaft des Französischen Rechts nach der K. O. v. 27. Decbr. 1822 und dem C. R. des K. Min. des J. v. 31. ej. m.[2]) (A. VI. 954. — 4. 65) die aufkommenden Pol.- u. Zucht-Pol. Strafgelder zu einem Fonds für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder bestimmt sind.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über das Recht auf den Genuß der Polizei-Strafgelder und über deren Verrechnung[3]).

---

[1]) Hiernach sind folgende R. von keiner weiteren Bedeutung und daher hier nicht abgedruckt:

a) R. des K. Min. d. P. (v. Kamptz), v. 11. Febr. 1819, an die Reg. zu Posen, daß die von den Landräthen diktirten Polizeistrafen, insofern solche in einzelnen Fällen nicht gesetzlich eine anderweitige Bestimmung erhalten haben, zur Königl. Kasse fließen und nicht der Kreis-Kommunal-Kasse überwiesen werden können. (A. III. 171. — 1. 100.)

b) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), d. P. (F. zu Wittgenstein) und d. F. (v. Klewitz), v. 8. März 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß auf die Strafgelder in Landes-Polizei-Kontraventions-Sachen nicht zu Gunsten der städtischen Kämmereien Verzicht geleistet werden könne, sondern daß dergl. Strafgelder zur Reg. Haupt-Kasse, oder, wo die Polizeibehörde landesherrlich ist, dieser zu verrechnen seien. (A. III. 175. — 1. 104.)

c) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Novbr. 1820, an die Reg. zu Oppeln, daß das R. v. 8. März 1819 (oben sub b) für Polizei-Kontraventionsfälle auf dem platten Lande nichts bestimme, und das R. v. 11. Febr. 1819 (oben sub a) nach Posen ergangen sei, wo eine ganz verschiedene Verfassung bestehe, weshalb die Reg. in Betreff der Strafgelder bei Pol. Kontraventionen auf dem platten Lande lediglich nach dem zu verfahren habe, was aus allgemeinen und Partikular-Gesetzen zu folgern sei. (A. IV. 813. — 4. 55.)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), d. P. (F. zu Wittgenstein) und d. F. (v. Klewitz), v. 23. Mai 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß die Polizei-Geldstrafen aus Landes-Pol.-Kontraventionen dem Fiskus verbleiben, und aus Lokal-Pol.-Kontraventionen in Städten zu unterscheiden sei zwischen Städten, wo die Polizei durch landesherrliche Behörden, u. wo sie vom Magistrate verwaltet werden. In den Städten der erstgedachten Gattung gehörten diese Strafen dem Polizei-Etat, und müßten zum Besten der Polizei-Verwaltung und implicite der zur Aufbringung der Kosten derselben verbundenen Kommune verwandt werden. In den Städten der letzteren Gattung müßten dagegen die Polizei-Straf-Gelder der Kommune zu gute kommen, da sie zur Bestreitung der Kosten der Polizei-Verwaltung bestimmt seien, und es daher billig sei, daß solche auf die dazu bestimmten Beiträge der Kommune in Abrechnung gebracht werden, so daß die Früchte den Lasten und nicht dem Rechte folgten. (A. III. 436. — 2. 90.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und d. F. (v. Klewitz), v. 6. Octbr. 1819, an die Reg. zu Liegnitz, daß die Strafen aus Landes-Pol.-Kontraventionen dem Reg. Fiskus gehören. (A. III. 938. — 4. 26.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Juli 1820, an den Mag. zu Pillkallen, daß nur die von dem Mag. selbst bestimmten polizeil. Strafen zur Kämmerei-Kasse fließen. (A. IV. 564. — 3. 60.)

[2]) Vgl. unten.

[3]) Von dem Anspruche der Stadtgemeinden auf andere (nicht polizeiliche) Strafgelder, vergl. zum §. 167 der Städte-Ordn. v. 1808. (Th. IV. des Werkes.)

A. Allgemeine Vorschriften[1]).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 9. Juni 1828, an sämmtliche K. Reg., mit Ausschluß der Rheinischen, und an das Polizeipräs. zu Berlin[2]).

Es sind von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17 §§. 114, 115, 119. Tit. 19 §. 28 und der Kr. O. §. 576 Nr. 1 darüber Zweifel entstanden,

wem solche Polizeistrafen, die das Strafgesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds angewiesen hat, gebühren.

Das Staats-Min. ist der Meinung gewesen,

daß dieselbe lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, insofern die Städte nach der K. O. v. 3. Octbr. 1821 überhaupt noch zur Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist; — daß es auch hierbei keinen Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Lokal-Polizei-Gesetz contravenirt worden, und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken könne, wenn auch das Straf-Resolut von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Reg. festgesetzt, oder in der Rekurs-Instanz von der oberen Behörde einer Leibesstrafe, Geldstrafe substituiret worden ist.

Se. Königl. Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 13. d. M.[3]) vorstehende Meinung des Staats-Min. als den Gesetzen angemessen erklärt, und das unterz. Min. beauftragt, wie hiermit geschiehet, die verwaltenden Behörden zur Befolgung obiger Grundsätze anzuweisen.

Diejenigen Monita, welche die Ober-Rechnungs-Kammer, von andern Grundsätzen ausgehend, bei mehreren Rechnungen gezogen hat, werden nunmehr durch Bezugnahme auf dieses R. erledigt werden können. (A. XII. 449. - 2. 90.)

Dazu:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Octbr. 1828, an die K. Reg. zu Posen. Das C. R. v. 9. Juni 1828 setzt eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit voraus.

Der K. Reg. wird auf den, die Verrechnung der, den Dominien zuerkannten Polizei-Kontraventions-Geldstrafen betr. Ber. v. 17. v. M. bemerklich gemacht, daß das erwähnte C. R. v. 9. Juni d. J. eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit voraussetzt, welche, so viel hier bekannt, in dem dortigen Verwaltungsbezirke in der Regel nicht statt findet.

(A. XII. 1042. — 4. 82.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 4. Decbr. 1828, an die K. Reg. zu Posen. Bedingte Anwendbarkeit des C. R. v. 9. Juni 1828 im Großherzogthum Posen.

Es wird der K. Reg. auf den, wegen der Verrechnung der Polizei-Kontraventions-Strafen unterm 6. v. M. erstatteten Ber. eröffnet: daß sowohl die Woyt-Aemter, als die Bürgermeister in den, zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörigen Orten, gleich den französischen Maires, Staats-Beamte sind, und daher auch nicht die Polizei-Gerichtsbar-

---

[1]) Ueber die Portofreiheit der an die Reg. Hauptkassen (unter der Bezeichnung: „gesammelte Polizei-Strafgelder") einzusendenden Strafgelder, vergl.:
a) C. R. des Finanzminist. v. 19. Decbr. 1818. (A. II. 1072. — 4. 55.)
b) R. der K. Min. des J. u. d. F., v. 20. März 1819. (A. III. 176. — 1. 105.) beim Postwesen. (Th. XI. des Werkes.)

[2]) Das Min. des J. u. d. P. hatte diesen Gegenstand zur Berathung des K. Staatsminist gebracht, welches seine Ansichten darüber in einem Immediat-Berichte v. 30. Nov. 1827 entwickelte. Die K. O. v. 13. Januar 1828 billigte die von dem K. Staatsminist. vorgetragenen Grundsätze u. indem sie bemerkte, daß es einer förmlichen Deklaration nicht bedürfe, ertheilte sie den Min. des J. u. d. P. und d. J. die Anweisung, demgemäß die Behörden mit näherer Anweisung zu versehen.
(Act. des Min. des J. u. d. P., sign.: Polizei-Kontravent.- u. Straffachen, Nr. I. Vol. 8, betr. das Verfahren in Pol. Kontravent. u. Straffachen.)

[3]) Es ist die K. O. vom 13. Januar 1828 gemeint.

keit aus eigenem Rechte, sondern nur in Auftrag der Staats-Behörde ausüben können. Nur an solchen Orten, in welchen etwa seit der Wieder-Besitznahme den Dominien durch spezielle Verleihung die Gerichtsbarkeit einer Privat-Person wieder übergeben worden ist, kann daher das C. R. v. 9. Juni d. J. Anwendung finden; die übrigen Orte aber werden dadurch nicht betroffen.

Wenn das, von der K. Reg. erlassene Publik. andere Bestimmungen enthält, muß es hiernach deklarirt werden. (A. XII. 1043. — 4. 83.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Decbr. 1838, an die K. Reg. zu Stettin. Anwendbarkeit des C. R. v. 9. Juni 1828 auf frühere Fälle und insbesondere auf Feuerpolizei-Strafgelder.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 4. Juni d. J.

ob auch die von Ihr erwähnten Feuerpolizei-Strafen, sie mögen vor oder nach der Bekanntmachung des C. v. 9. Juni 1828 eingezogen worden sein, an die betr. Inhaber der Pol. Gerichtsbarkeit zu zahlen seien?

erwidert wird, das gedachte C. auf einer Allerh. K. O. beruht, welche bestimmt, daß es einer Deklaration nicht bedürfe, indem die Seiner Maj. diesfalls vorgetragene und nachher in jenes C. aufgenommene Ansicht den Gesetzen entspräche, so versteht es sich von selbst, daß das C. auch auf die vor Erlassung desselben vorgekommenen Fälle Anwendung findet. Indessen bleibt der K. Reg. überlassen, die Sache auf den Kreistagen zur Sprache zu bringen, wonächst dann, wenn Dominien und Städte ihren Ansprüchen auf die Strafen entsagen, was bei der Nützlichkeit der Sache wohl zu erwarten ist, es bei der getroffenen Einrichtung bewenden kann. (A. XIV. 791. — 4. 55.)

2) C. R. der K. Min. der Fin. (Maaßen), des J. u. d. P. (v. Brenn) und des J. für H. u. G. (Beuth), v. 29. Juli 1833, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, und abschriftlich an das K. Polizei-präs. zu Berlin [1]).

---

[1]) Das K. Finanzministerium hatte in einem Votum vom 8. Octbr. 1830 und in einem anderweitigen Votum vom 4. April 1832 die Ansicht aufgestellt, daß die Bestimmung des C. R. vom 9 Juni 1828, daß alle Polizeistrafen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen ein Lokal- oder gegen ein Landespolizeigesetz kontravenirt, und von wem die Strafe festgesetzt worden, und resp. festzusetzen gewesen, dem Inhaber der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit gebühre, insofern zu weit gehe, als die Lokal-Polizeibehörden nicht befugt seien, über alle und jede Vergehen gegen Landes-Polizeigesetze zu erkennen, sondern es vielmehr solche Vergehungen gebe, welche entweder durch specielle gesetzliche Vorschriften, oder aus dem allgemeinen Grunde, weil sie nicht zugleich ein Lokal-Polizeivergehen involvirten, der Kognition der Landes-Polizeibehörden, und mithin ihrer Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen wären, in solchen Fällen aber auch dieselben nach den in dem Immediatberichte des K. Staatsminist. v. 20. Nov. 1827 entwickelten, durch die K. O. v. 13. Januar 1828 genehmigten, Grundsätzen, auf die Strafen keinen Anspruch machen könnten. So seien z. B. die Vergehungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften des Regulat. v. 28. April 1824 auf dem Lande ausdrücklich den Kreisbehörden überwiesen, und hinsichts der Chaussee-Polizeivergehen und der von den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verübten Polizei-Uebertretungen bestimme bereits das R. v. 6. Decbr. 1828 (A. XII. 1042), daß die Strafen bei den Reg. Hauptkassen zu verrechnen. Hierauf hatte das K. Finanzminist. die Ansicht gegründet, daß das C. R. vom 9. Juni 1828 dahin zu modificiren, daß bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion anzusehen sei, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der konkreten in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugesprochen sei, und daß diesen demnächst auch die eingezogenen Polizeistrafen verbleiben.

Das Min. des J. u. d. P. trat diesen Ansichten bei und bemerkte (in einem Schreiben v. 7. Decbr. 1832), daß der Immediatbericht v. 20. Novbr. 1827 denselben zur Seite stehe. Es werde darin ausgeführt, daß der Genuß der Polizeistrafen ein Ausfluß der Polizei-Gerichtsbarkeit sei, und es könne der Anspruch auf die Strafen wohl nicht über die Gränzen der Gerichtsbarkeit hinaus erstreckt werden, auch sei die Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden bei Vergehungen gegen Landes-Polizeigesetze, wenn man auch von der anscheinend unpraktischen Beschränkung derselben auf solche Fälle, die zugleich lokalpolizeilich, absehe, in man-

Die in dem C. R. des Min. des J. v. 9. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder, sind von mehreren Behörden dahin gedeutet worden:

daß nach denselben den Inhabern der Lokalpolizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafgesetz weder als fiskalisch bezeichnete, noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebühren, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Kontraventionen festgesetzt werden, die entweder, (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiktion selbst begangenen Kontraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regul v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichtlich deren diese Kompetenz nach den Allerh. Kab. Befehlen v. 13. Januar 1828 und v. 8. März 1830, und dem C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1830 [1]) als begründet, nicht zu erachten ist.

Diese Deutung entspricht jedoch der von des Königs Maj. genehmigten Ansicht des Staatsminist. nicht; vielmehr ist nach derselben bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß, wie schon das C. R. v. 9. Juni 1828 erwähnt, darauf, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle festgesetzt worden, nicht ankommt.

Aus dem in dem gedachten R. aufgestellten Grundsatze folgt übrigens von selbst:

daß die Orts-Armenkassen auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizeistrafen, keinen Anspruch machen können, und die in früheren Verf., z. B. in dem R. v. 5. Jan. 1824 [2]) an die K. Reg. zu Cöslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind.

Die K. Reg. hat darauf zu halten, daß diese zur Kenntniß Ihrer Unterbehörden zu bringende Deklaration der C. Verf. vom 9. Juni 1828 in allen vorkommenden Fällen gehörig berücksichtigt werde. (A. XVII. 450. — 2. 117.)

---

chen Fällen durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen. Der Bericht des Staatsminist. bemerke zwar, daß es gleichgültig sei, ob die Lokal-Polizeibehörden selbst, oder die Landräthe (denen wegen mangelhafter Organisation der örtlichen Polizeibehörden in mehreren Fällen von der Reg. der Auftrag dazu ertheilt worden in ihrem Namen und mittelst Delegation die Strafen festgesetzt hätten, oder ob solches von der Regierung oder der Gerichtsbehörde im Wege des Rekurses oder der Provokation auf gerichtliche Entscheidung geschehen sei; dadurch habe aber das Staatsminist. ein unbedingtes Recht der Lokal-Polizeibehörden auf alle Polizeistrafen nicht anerkannt, sondern es sei dabei immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Lokal-Polizeibehörde an sich zur Entscheidung befugt gewesen sei, welche Voraussetzung bei solchen Vergehen gegen Landes-Polizeigesetze nicht zutreffe, welche der Kognition der Lokal-Polizeibehörden durch allgemeine oder besondere Bestimmungen entzogen sind Das Min. des J. für Gewerbe-Angelegenheiten, und später auch das (anfangs dissentirende) Justizminist. erklärten sich hiermit einverstanden, worauf von den Min. des J. und d. F. das gemeinschaftliche C. R. v. 29. Juli 1833 erlassen wurde (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign.: Polizei-Verwalt. Kosten, Gen. Nr. 4 Vol. 3, betr. die Verwendung der Polizei-Sporteln und Polizei-Strafgelder.).

[1]) Vergl. Abth. II., oben S. 610.

[2]) Dies R. der Min. des H. u. d. G. und des J. u. d. P., v. 5. Jan. 1824 (A. VIII. 212), hatte bemerkt, daß die von den Ortspolizeibehörden im allgemeinen oder in Gewerbe-Pol. Kontrav. Fällen festgesetzten Strafen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, zur Orts-Armenkasse zu verrechnen seien. Mit Bezug hierauf hatte das R. des Min. des J. u. d. P., v. 28. Mai 1824 (A. VIII. 490), ausgesprochen, daß das R. v. 5. Jan. 1824 nur auf die von Seiten der Magistrate, keinesweges aber auf die von den besonderen Polizeibehörden festgesetzten Strafen Bezug habe, hinsichts welcher es bei dem R. v. 9. Decbr. 1823 (A. VII. 876. — 4. 86) verbleibe. Dies letztere R. der K. Min. des J. u. d. P. und d. F. an die Reg. zu Liegnitz bemerkte aber, daß die durch das Gesetz nicht speziellen Fonds zugesprochenen oder fiskalischen Polizei-Strafgelder der erkennenden Behörde kompetirten. Dies R. v. 9. Decbr. 1823 wurde mittelst R. desselb. Min. v. 13. Aug. 1824 (A. VIII. 871) der Reg. zu Potsdam zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt. Das R. v. 29. Juli 1833 hat indeß alle diese Bestimmungen beseitigt.

Dazu:

a) C. R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 12. Aug. 1833, an sämmtl. Gerichts-Behörden. Anweisung an die Gerichte zur Beachtung des C. R. v. 29. Juli 1833.

Sämmtl. Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. gilt, werden angewiesen, sich nach den in der C. V. des K. Min. des J. u. d. P. v. 29. Juli d. J. enthaltenen Grundsätzen, welche die durch die R. v. 4. Aug. 1828 [1]) (Jahrb. Bd. 32. S. 91) und 21. Mai 1830 [2]) (Jahrb. Bd. 35. S. 288) ertheilten Anweisungen erläutert, gleichfalls zu achten.

Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Kontraventionen, welche gesetzlich der Kognition der Lokal-Polizei-Behörde entzogen, und der der Landes-Polizei-Behörden vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit, sondern müssen zur Kasse der Landes-Polizei-Behörde fließen. Darüber aber, welche Pol. Kontraventionen der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörde als entzogen zu betrachten sind, entscheiden

entweder

a) spezielle Gesetze, z. B. §. [illegible] des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824,

oder

b) in deren Ermangelung die den Gerichts-Behörden durch das C. R. v. 21 Mai 1830 bekannt gemachten Grundsätze.

(A. XVII. 707. — 3. 81, Jahrb. XLII. 194., Gräff VII. 66.)

b) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler), v. 10. April 1834 an den Mag. zu Wettin. Nichtberechtigung der Orts-Armenkassen auf Strafgelder.

Die unterm 5. d. M. nachgesuchte Belehrung über die zu den Orts-Armenkassen zu berechnenden Strafen wird dem Mag. hierdurch dahin ertheilt, daß,

1) die im § 39 zu a. des Gewerbsteuergesetzes v. 30. Mai 1820 bestimmten Strafen nach dem gemeinschaftlichen C. R. der Min. des J. für H. u. G., der Fin. u. des J. u. d. P., v. 25. Mai v. J. [3]), (v. K. A. 1833. S. 329) wie alle anderen Steuerstrafen zu verrechnen sind; und

2) die nach §. 30 des Regulativs v. 28. April 1824 festzusetzenden Strafen den Orts-Armenkassen nicht überwiesen werden können, weil letztere nach der C. Verf. der gedachten Min. v. 29. Juli v. J. (v. K. A. S. 450) nur dann einen Anspruch auf Pol. Strafen haben, wenn solche ihnen durch das G. ausdrücklich überwiesen sind, welches bei den Strafen aus dem Regulativ v. 28. April 1824 nicht der Fall ist

(A. XVIII. 473. — 2. 111.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Aug. 1885, an die K. Reg. zu Marienwerder. Anspruch der städtischen Kommunen auf Polizei-Strafgelder.

Auf ein Gesuch des Mag. zu R., um Feststellung seiner Befugnisse in Ansehung der Pol. Gerichtsbarkeit und Verwendung der Pol. Strafen, findet das Min. des J. u. d. P. sich veranlaßt, der K. Reg. in Beziehung auf die mit jenem Gesuche eingereichte Verf. v. 27. Jan. d. J. bemerklich zu machen, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze nicht durchweg gebilligt werden können

Nach dem auf den Bestimmungen der Allerh. K. O. v. 13. Jan. 1828 beruhenden R. v. 9. Juni 1828 [4]) soll nämlich der Genuß der Pol. Strafgelder demjenigen gebühren, der die Lasten der Pol. Verwaltung trägt. Dieser Grundsatz ist durch den späteren Erlaß v. 29. Juli 1833 nur in sofern deklarirt worden, als in dem letzteren darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur derjenige die Last der Pol. Verwaltung trägt, dem durch das Gesetz die Entscheidung über die Kontravention zugewiesen ist, um deren Bestrafung es sich handelt.

---

[1]) Dies ist das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 9 Juni 1828 (A. XII. 440. — 2. 901, welches den Gerichten mittelst R. des K. Justiz-Min., v. 4. Aug. 1828, (Jahrb. Bd. 32. S. 91, Gräff IV. 112) zur Nachachtung mitgetheilt ist.

[2]) Vergl. die Abth. II., oben S. 608 u. 609.

[3]) Vergl. dasselbe bei der Gewerbesteuer. (Thl. X. des Werkes.)

[4]) Oben sub Nr. 1.

Daß nun der Mag. zu N. die Last der Pol. Verwaltung trägt, unterliegt keinem Bedenken. Derselbe kann daher auch die Bestimmung der Allerh. K. O. v. 3. Oct. 1821 [1]) für sich in Anspruch nehmen, welche die Pol. Strafen denjenigen Kommunen zuweiset, die in der Unterhaltung der polizeil. Anstalten die Lasten der Pol. Verwaltung tragen. (A. XIX. 779. — 3. 130.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 8. Dec. 1835, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Der Unterschied zwischen Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit und Kosten der Polizei-Verwaltung, den die K. Reg. im Ber. v. 11. v. M. über die Befugniß des Mag. zu N. zum Genusse der Pol. Strafen, geltend machen will, und der allein zu Zweifeln über die Anwendbarkeit des Erlasses v. 23. Aug. c. auf die vermeintlich anomalen Verhältnisse der Stadt N. Veranlassung gegeben hat, ist ein nur von der K. Reg. angenommener; in den Gesetzen ist ein solcher Unterschied nicht begründet. Derjenige, dem die Ausübung der Pol. verliehen oder übertragen ist, trägt sowohl die Kosten der Pol. Gerichtsbarkeit als der Pol. Verwaltung. Nachdem aber in N. die St. O. von 1808 eingeführt worden ist, ist kein Grund vorhanden, die Kommune in ihrem Verhältnisse zum Staate anders zu beurtheilen, als die übrigen Städte der Monarchie, in denen dasselbe G. gilt. Können daher von ihr, in Gemäßheit des §. 167 der St. O., die Kosten der Pol. Verwaltung gefordert werden, so gebühren ihr auch die aufkommenden Pol. Strafen, da sie ein Aequivalent der Last der Pol. Verwaltung sind, und da sie, als solches, allen Städten zugestanden sind, in denen die Handhabung der Polizei, nach den Grundsätzen des §. 166 der St. O., den Magisträten übertragen worden ist. Die Gründe, aus denen die K. Reg. ein Anderes historisch zu erweisen gesucht hat, lassen die Folgen ganz unbeachtet, welche sich aus der Einführung der St. O. in N. nothwendig ergeben mußten, da dieselbe alle anderweitigen Gesetzbestimmungen über die Gegenstände ihres Inhalts ausdrücklich aufhebt. Ließen aber auch die Bestimmungen der St. O. und die späteren Deklarationen über die vorliegende Frage wirklich noch einigen Zweifel Raum, so könnte die Interpretation doch nicht füglich die Rechtfertigung eines Grundsatzes übernehmen, durch dessen Anwendung nicht allein das Interesse der Kommune an der strengen Handhabung der Pol. sehr erheblich geschmälert werden, sondern auch gegen den Rechtsgrundsatz von der Aufhebung der Lasten und Nutzungen einer Sache gegen einander verstoßen würde. rc.

(A. XIX. 1047. — 4. 100.)

B. Besondere Vorschriften über einzelne Arten der Polizei-Strafgelder.

1) Strafgelder für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen stehen den Kommunen zu [2]).

a) R. des K. Min. des H. (v. Bülow), vom 3. Jan. 1824, an die K. Reg. zu Stralsund.

Da die Erhaltung der Eichämter, Sache der Kommunen ist, welche den dadurch gegen die Einnahme von Gebühren etwa entstehenden Ausfall aus den Kommunal-Fonds decken müssen, so ist es billig, diesen die eingehenden Strafgelder für Maaß- und Gewichts-Ordnungs-Kontraventionen zuzuweisen, um ihnen die Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu erleichtern, demgemäß auch bisher verfahren worden. rc.

(A. VIII. 488. — 2. 92.)

b) R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Mai 1824, an die K. Reg. zu Stralsund.

Der K. Reg. gereicht auf deren Ber. v. 15. April d. J. hierdurch zur Resolution, daß durch die allgemeine Verf. der unterz. Min. des H. und des J. v. 5. Jan. d. J. [3]) an die K. Reg. zu Köslin, die im R. des Min. des H. v. 3. Jan. in Betreff der Maaß- und Gewichts-Kontraventions-Strafen enthaltene specielle Bestimmung, nicht hat aufgehoben

---

[1]) Vergl. zur St. Ordn. v. 1808. §. 167 (in Th. IV. des Werkes.)

[2]) Wegen der Denuncianten-Antheile daran, vergl. unten Kap. II., sub B., Litt. a.

[3]) Dies R. (A. VIII. 212), welches bestimmte, daß die von den Orts-Pol. Behörden festgesetzten Strafen, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, zur Orts-Armen-kasse zu berechnen, ist durch das C. R. v. 29. Juli 1833 (s. oben) beseitigt.

werden sollen. Es muß vielmehr bei dieser Bestimmung bleiben, und kann derselben gemäß, nach dem Antrage der K. Reg., die Einrichtung getroffen werden, daß die, im ganzen Verwaltungs-Bezirk für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen eingehenden Strafgelder den Eich-Aemtern zu Stralsund, Greifswalde und Bergen, nach einem billigen Verhältniß der Wirksamkeit dieser Behörden, zu Gute kommen. rc. (A. VIII. 489. — 2. 93.)

c) Publik. der K. R. zu Oppeln v. 19. Aug. 1826.

Die V. im diesj. Amtsbl: St. 27. Nr. 119 pag 168, betr die Strafen wegen des Gebrauchs ungestempelter Maaße und Gewichte, wird, auf den Grund anderweiter Bestimmung, aufgehoben, und die mit der ausübenden Pol. beauftragten Behörden werden angewiesen, die diesfälligen gesetzlichen Strafen den betr. Kommunen zu berechnen, da solche nicht den fiskalischen Kassen gebühren. (A. X. 818. — 3. 146.)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 1. Nov. 1828, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 9. v. M. eröffnet, daß auch die in den Städten für verkaufte Konfiskate bei Eichungs-Kontraventionen über 5 Rthlr. eingehenden Gelder, und überhaupt alle für Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816 in den Städten, in Folge amtlicher, durch die Landräthe veranlaßten Untersuchungen aufkommenden Strafgelder ganz bei den Kämmerei-Kassen zu vereinnahmen sind. (A. XIII. 867. — 4. 60.)

e) R. v. 21. Febr. 1825. [A. IX. 225. — 1. 156.]

(Oben Th. I. Abth. II. Abschn. I. Kap. II. sub I. Litt. B. AA. Nr. 3. *a. d.* S. 507.)

In Betreff der Rheinprovinzen ist ergangen:

R. der K. Min. des H. (v. Bülow), so wie des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 29. März 1825, an die K. R. zu Koblenz [1]).

Auf den Ber. der K. Reg. v. 1. d. M., die Verwendung der Strafgelder bei Maaß- und Gewichts-Kontraventionen betr., machen wir Dieselbe darauf aufmerksam, daß die hier in Rede stehenden Strafgelder nichts anders als Pol. Strafen sind, und es daher mit jenen eben so wie mit diesen zu halten sein wird. (A. IX. 171. — 1. 110.)

f) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 5. März 1840, an die K. Reg. zu Marienwerder. Verwendung der Feuer-Polizei-Strafgelder.

Die K. Reg. empfängt in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Mag. zu Rosenberg ertheilten Bescheides, die Verwendung der Feuer-Pol. Strafgelder betr., zur Nachricht.

Anl. a.

Dem Mag. wird auf Seine, die Verwendung der Feuer-Pol. Strafgelder betr. Vorstellung v. 11. v. M. zu erkennen gegeben, wie der §. 17 des Feuer-Societäts-Reglements für Westpreußen v. 27. Dec. 1785 ausdrücklich bestimmt,

daß die Feuer-Ordn. v. 3. Juli 1770 auch in Westpreußen vim legis haben solle.

Dieselbe ist deswegen nicht nur durch ein Publik. der Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer v. 4. April 1786 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es sind auch die darin enthaltenen Bestimmungen noch neuerlich mehrfach von Seiten der K. Reg zu Marienwerder, namentlich unterm 24. Oct. 1827, republizirt worden.

Da nun der §. 57 der hiernach noch gültigen Feuer-Ordnung von 1770 verordnet:

daß alle nach diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, zur gemeinschaftlichen Feuer-Societätskasse fließen, und zum Besten derselben verwendet werden sollen,

so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, wenn die K. Reg. zu Marienwerder auf Grund dieser Bestimmung die Abführung von dergleichen Geldstrafen an die gemeinschaftliche Feuer-Societätskasse verlangt hat. Dies gilt selbst von den Fällen, wo die Höhe der Strafe einer in den Regl. v. 3. Juli 1770 nur allgemein mit Strafe bedrohten Kontra-

---

[1]) In Berücksichtigung der abweichenden Kommunal-Verfassung in den Rheinprovinzen scheint dies R. noch in Gültigkeit zu stehen, und es finden demnach in jener Provinz auch auf Geldstrafen in Maaß- und Gewichts-Kontraventions-Sachen die allgemeinen Vorschriften der K. O., v. 27. Dec. 1822, und des C. R., v. 31. ej. m., [A. VI. 954. — 4. 65] Anwendung.

vention erst durch die von der K. Reg. zu Marienwerder bestätigte Feuer-Ordnung für Rosenberg v. 20. Dec. 1828 näher bestimmt worden, da in Fällen dieser Art durch die letztgedachte Feuer-Ordnung keine noch nicht bestandene Strafe hat eingeführt, sondern nur das in der Feuer-Ordnung von 1770 unbestimmt gelassene Strafmaaß näher hat festgesetzt werden sollen.

Der §. 44 der Feuer-Ordnung für Rosenberg und die Seitens der K. Reg. zu Marienwerder erfolgte Bestätigung der letzteren verdient hiergegen keine Berücksichtigung, da durch die in jenem Paragraph enthaltene Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht hat aufgehoben, und durch diese dem Feuer-Societäts-Fonds zustehende Rechte nicht haben geändert werden können. Eben so wenig kann das von dem Mag. in Bezug genommene, von der mehrgedachten K. Reg. auf den Grund der Allerh. O. v. 13. Jan. 1828 (A. S. 449) erlassene Publik. v. 19. Juli 1828 zur Anwendung kommen, und zwar um so weniger, als es nur von denjenigen Pol. Strafen handelt, welche das Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich einem bestimmten Fonds zugewiesen hat.

Unter diesen Umständen liegt überall kein Grund zu einer Beschwerde über die Anordnung der K. Reg. vor, vielmehr muß der Mag. mit Seiner dagegen erhobenen Reklamation, in Gemäßheit jener gesetzlichen Bestimmungen, wie hierdurch geschieht, zurückgewiesen werden. Berlin, den 5. März 1840.

Min. des J. Pol. Abth.
v. Meding.

An den Magistrat zu Rosenberg.
(Min. Bl. 1840. S. 171. Nr. 281.)

3) Vorschriften über die Verrechnung der Strafgelder für Chaussee-Kontraventionen[1]).

a) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz), v. 17. April 1828, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 10. v. M. eröffnet, daß nur die für Weggeld-Defraudationen eingehenden Strafgelder zu den Chaussee-Revenüen gezogen werden, die für Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aufkommenden Strafgelder aber zur Reg. Hauptkasse fließen müssen, und bei den übrigen Strafgeldern dieser Art zu berechnen sind. (A. XII. 324. — 2. 32.)

b) R. der K. Min. des J. für H. u. G. A. (v. Schuckmann) u. d. J. u. d. P. (v. Brenn), v. 26. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Erfurt.

In dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 ist zwar das Forum der Chaussee-Polizei-Kontraventionen nicht bestimmt; indeß ist bisher und mit Recht immer angenommen worden, daß dieselben nicht zum Ressort der Lokal-Pol. Behörden gehören; denn Vergehen dieser Art dürfen im Allgemeinen nur als solche betrachtet werden, wodurch zwar ein Landes-Pol. Gesetz verletzt ist, welche aber nicht zugleich der Lokal-Pol. entgegen, und welche eben deswegen, nach den in der Allerh. K. O. v. 8. März 1830 und dem R. v. 23. Mai ejusd. a.[2]) enthaltenen Bestimmungen, der Kognition der Lokal-Pol. Behörden entzogen sind.

Hieraus folgt aber von selbst: daß die Strafen für Chaussee-Pol. Kontraventionen nicht den Inhabern der Lokal-Pol. Gerichtsbarkeit zufallen, sondern nach wie vor zur Reg. Hauptkasse fließen.

Eine Ausnahme hiervon könnte auch nur dann stattfinden, wenn durch das Chaussee-Pol. Vergehen zugleich eine lokalpolizeiliche Vorschrift verletzt worden, z. B. wenn in dem Falle, welchen die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 31. v. M. angeführt hat, für die Vorstadt von Mühlhausen eine lokalpolizeiliche V. bestände, durch welche es bei Strafe verboten worden wäre, Wagen auf der Straße stehen zu lassen. Ist eine solche V. aber nicht erlassen, wie schon um deswillen anzunehmen ist, weil sonst der Mag. zu Mühlhausen gewiß darauf Bezug genommen, und das Vergehen des Fuhrmanns N. aus N., wegen Versperrung der Chaussee durch seinen stehen gebliebenen Wagen, gar nicht in die Kategorie der bloßen Chaussee-Pol. Kontraventionen gerechnet haben würde, so war der Mag. zur Festsetzung der Strafe eben so wenig kompetent, als zu deren Einziehung für das städtische Aerarium befugt.

Die unterz. Min. fordern die K. Reg. auf, demgemäß an den Mag. und an die landräthl. Behörde zu verfügen, in künftigen Fällen aber nach den obigen Andeutungen zu verfahren. (A. XVII. 1065. — 4. 119.)

---

1) Ueber die Verrechnung der Polizei-Strafen für [illegible] von den K. Posten in den Rheinprovinzen, vergl. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 12. Oct. 1838. [A. XXII. 1010. — 4. 154.] (Beim Postwesen.)

2) Vergl. oben Th. I. Abth. II. Absch. I. Kap. II. und I. S. 501.

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), sowie der Chaussee-Verw. (Beuth), v. 12. August 1835, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 13. v. M., wegen Verrechnung der Chaussee-Polizeistrafen, gemachte Anfrage erledigt sich durch das schon in d. K. A. (1833. S. 1065) abgedruckte R. des Min. des J. an die Reg. zu Erfurt v. 26. Novbr. 1833, worauf die K. Reg. hiermit verwiesen wird. (A. XIX. 833. — 3. 178.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 6. Mai 1823, an die K. Reg. zu Posen. Strafgelder in Beziehung auf das K. Sächsische Dekret v. 18. Jan. 1810 über die Führung der Volksbücher fließen zur Kreiskasse.

Es leidet nach dem, in dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. allegirten, K. Sächsischen Dekrete v. 18. Januar 1810 keinen Zweifel, die von der K. Reg. näher bezeichneten Strafgelder zum Besten der Kreise zu verwenden. Jedoch muß, bei jetziger Ermangelung der Kreis-Räthe, die Bestimmung, in welcher Art die Verwendung geschehen soll, nicht den Landräthen überlassen, und namentlich nicht eine Verwendung zu den Büreau-Kosten derselben gestattet werden, sondern die K. Reg. hat sich die Bestimmung darüber vorzubehalten und dabei dahin zu sehen, daß diese Gelder den Kreisen bei solchen Zahlungen, welche allen Kreis-Eingesessenen unstreitig obliegen, in Abzug gebracht werden und solchergestalt zu Statten kommen. (A. VII. 337. — 2. 57.)

5) Polizeiliche Geldstrafen, welche gegen den Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit selbst festgesetzt werden, fließen zur Reg. Hauptkasse.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 6. Decbr. 1828. [A. XII. 1042. — 4. 81.] (Oben Th. II. Abth. I. S. 559.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 6. Juli 1829, an die K. Reg. zu Oppeln.

In der abschriftl. Anl. wird der K. Reg. auf die Anfrage in dem Ber. v. 19. Mai d. J., wegen Verwendung der Polizeistrafen, eine an die K. Reg. zu Stettin unterm 6. Decbr. 1828 erlassene Verf. mitgetheilt, wodurch bereits entschieden ist, daß ein Gerichtsherr die von ihm persönlich verwirkten Polizei-Strafgelder nicht selbst beziehen könne.

In dem vorliegenden Falle aber gebührt die Geldstrafe der Stadt Neiße; denn das G. v. 3. Juli 1818 beauftragt in seinem §. 4 [1]) alle Orts-Polizei-Behörden, unter welchen das ungestempelte Eisen entdeckt worden, mit der Exekution des Gesetzes. Die polizeiliche Rüge und Bestrafung gehört also vor sein Ressort. Dies folgt insbesondere aus der Bestimmung des gedachten G., daß das nicht bezeichnete Stab-Eisen in Beschlag genommen, und nicht eher frei gegeben werden soll, als bis die Bezeichnung erfolgt ist, die Kontravention wird folglich bis dahin, daß die Bezeichnung erfolgt ist, nicht bloß da, wo das Eisen fabricirt ist, begangen, sondern sie wird auch an allen Orten verübt, wo das ungestempelte Eisen ausgeboten wird.

Ueberdem ist die Meinung, daß das forum delicti commissi vor dem forum deprehensionis, wenn letzteres die Untersuchung geführt, rücksichtlich der Geldstrafen den Vorzug hat, keinesweges gesetzlich nachgewiesen. (A. XIII. 573. — 3. 72.)

Der Bericht der Reg. zu Oppeln v. 19. Mai 1829 lautet dahin:

Das Dominium N. im N. Nschen Kreise ist wegen unterlassener Stempelung des auf seinen Hütten gewonnenen und versendeten Stab-Eisens in die Strafe nach Vorschrift des G. v. 3. Juli 1818 genommen, und das Resolut rechtskräftig geworden.

Die Entdeckung der Sache ist in der Stadt Neiße geschehen, die Feststellung des Thatbestandes von dem dortigen Magistrate erfolgt, und die Strafe demselben vorläufig überwiesen worden, die Untersuchung aber und die Festsetzung der Strafe ist von dem landräthlichen Officio zu N. verfassungsmäßig bewirkt.

---

[1]) Das G. v. 3 Juli 1818 wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen (G. S. 1818. S. 153) bestimmt im §. 4, daß alles fertige Stabeisen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Centner, wovon $^2/_3$ dem Denuncianten gebühren, mit einem Fabrikzeichen zu versehen. Das G. v. 4. Juli 1840 zum Schutz der Waarenbezeichnung (G. S. 1840. S. 224) hebt jedoch im §. 3 das G. v. 3. Juli 1818 auf, und es erscheint daher der hierauf bezügliche Theil des R. v. 26. Juli 1829 antiquirt.

Inzwischen ist ein Bedenken entstanden, worüber bis jetzt noch eine höhere Entschei-
dung fehlt, und welches darin besteht:

wem eigentlich in solchen und ähnlichen Fällen die Polizeistrafe gebührt; ob dabei ent-
weder das forum delicti commissi, oder deprehensionis oder judicii entscheidend
sein soll, und ob demnach zum Beispiel im vorliegenden Falle der Magistrat zu N.,
als forum deprehensionis, oder das Dominium N., als forum judicii. nämlich des
landräthlichen officii zu N., auf den nach Abzug des gesetzlichen Denunzianten-Antheils
übrig bleibenden Strafbetrag einen Anspruch machen kann?

Selbst Ew. Exc. verehrliche Verf. v. 9. Juni v. J. erledigt dieses Bedenken eben so
wenig, als die §§. 114, 115 und 119. Th. 2. Tit. 17 des L. R.

Dabei hat die Ueberweisung der Strafgelder an die Inhaber der Gerichtsbarkeit des
fori delicti commissi oder judicis, z. B. an das Dominium N., den unvermeidlichen
Nachtheil, daß dasselbe wenigstens einen bedeutenden Theil der von demselben selbst ver-
wirkten Strafe eigentlich zurückbekommt, und der Strafzweck auf diese Weise mindestens
zum Theil völlig verfehlt wird.

Ja, es ist sogar der Fall vorgekommen, daß der eigentliche strafbare Hüttenbesitzer,
welcher die Strafe von seinen Leuten wieder eingefordert hat, sich noch auf deren Unkosten
mit dem ihm verbleibenden Strafantheile bereichern kann, mithin eine Strafe seines Ver-
gehens noch weit weniger erleidet.

Diese und ähnliche Fälle kommen häufig vor, daher Ew. Exc. wir ganz geh. bitten,
uns mit Anweisung darüber gen. zu versehen:

welcher Polizei-Gerichtsbarkeit, unter gleichen Umständen, die Strafen zuzusprechen
sind?

Die Mehrheit der Stimmen unseres Collegii ist der unvorgreiflichen Meinung, daß
die Polizeistrafe den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit des fori delicti commissi in
der Regel zustehe; und daß der oben geschilderte Nachtheil, daß nämlich nicht der Betreffende
selbst die Strafe zu beziehen habe, nur dadurch vermieden werden könne, wenn in solchen
Fällen die verwirkte Strafe den fiskalischen Kassen überwiesen würde, da die Staats-Be-
hörde auch die oberste Polizei-Behörde ist, in sofern nicht die Polizeistrafen nach Maaß-
gabe des §. 28. Th. 2. Tit. 19 des L. R. zur Orts-Armen-Kasse fließen sollen. rc.

(A. XIII. 571. — 3. 70.)

6) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. April 1822. Berechnung der verschiedenen Arten der Polizei-Strafgelder.

Um die häufigen Anfragen, in wiefern die von den landräthlichen Aemtern und Magistraten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzten Polizei-Geldstrafen zu den Staatskassen oder zu den Gemeindekassen verrechnet werden sollen, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die betr. Polizeibehörden im Allgemeinen auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, daß:

1) alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden (A. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 28 [1]), und daß,

2) in den Städten die bloßen Polizeistrafen, in sofern die Magisträte zur Festsetzung derselben berechtigt sind, und nicht anderweite allgemeine Bestimmungen anderweit darüber disponiren, zu denjenigen Fonds, aus welchen die Polizeiverwaltung unterhalten wird, fließen sollen. Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt,

3) werden nun insbesondere die Polizei-Geldstrafen

a) von 1 bis 5 Rthlr. wegen des Gebrauchs nicht geaichter Maaße und Gewichte, nach Abzug der Hälfte als Denunziantenantheil, (K. O. v. 25. Mai 1820. A. 1820. G. S. 1816. S. 144) [2]).

b) von 1 bis 5 Rthlr. wegen Nichtgestellung Militairpflichtiger zur Kantonsrevision,

c) von 2 Rthlr. wegen feuergefährlichen Tabakrauchens, nach Abzug der Hälfte als Denunziantenantheil, (G. S. 1816. S. 1),

d) von 1 Rthlr. wegen unbefugter Ausstellung von Vieh-Eigenthumsattesten (Amtsbl. 1816. S. 448.),

e) von 2 Rthlr. wegen Begünstigung der Bettelei durch Almosengeben, Beherbergen der Bettler u. s. w. (Amtsbl. 1819. S. 894.),

da sie auf Vergehungen wider Landes-Polizeiverordnungen gesetzt sind, zum fiskalischen Straffonds der Reg. Hauptkasse berechnet; wogegen

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die G. V. v. 29. Juli 1833 u. das R. v. 10. April 1834 (s. oben) aufgehoben.

[2]) Abgeändert durch die R. v. 3. Januar u. 5. Mai 1824, v. 29. März 1825 und 1. Novbr. 1828 (s. oben sub Nr. 1.).

4) die in unserer Verf. v. 29. Sept. 1816, das Verbot des zu schnellen Fahrens und Reitens und die Beaufsichtigung des Fuhrwerks in Straßen und sonstigen zahlreich besuchten Gegenden betreffend, als wegen Vergehungen wider Orts-Polizeigesetze angeordneten Strafen von 1 bis 5 Rthlr. zur Gemeindekasse fließen.

5) Außerdem bringen wir folgende, in den einzelnen V. mit der Bestimmung, wohin sie verrechnet werden sollen, festgesetzte Geldstrafen in Erinnerung:

a) die Strafe von 2 Rthlr., welche der bekannte Eigenthümer eines ungeknüttelt, ohne Herrn herumlaufenden, aber nicht einzufangenden Hundes erlegen muß, fließt nach Abzug des ⅓ Denunziantenantheils zur Ortsarmenkasse (Amtsbl. 1818. S. 2.);

b) die auf Schulversäumniß gesetzten Strafen fließen zur Kirchspiel-Schulkasse (Amtsbl. 1819. S. 198.);

c) für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache werden 30 bis 60 Groschen zur Dorfs-Armenkasse entrichtet (Amtsbl. 1819. S. 200.);

d) die in der Feuerordnung v. 3. Juli 1770 enthaltenen, neuerlich im Amtsbl. 1819. S. 470 ff. bekannt gemachten Strafen auf die dort genannten Fälle, fließen nach Abzug eines Drittheils an die Orts-Armenkasse 2c. (A. VI. 393. — 2. 51.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

A. Allgemeine Vorschriften.

a) Ueberhaupt.

Die Polizeigesetze haben in vielen Fällen dem Denuncianten einen Antheil an der festzusetzenden Strafe verheißen, wobei von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Aussicht auf einen solchen Gewinn die Veranlassung werden möge, den Uebertretungen der Gesetze eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, und solche zur Kenntniß der Behörden zu bringen, damit nicht die Kontravenienten unentdeckt und unbestraft bleiben. Es versteht sich übrigens, daß dergleichen Denuncianten-Antheile nur in denjenigen Fällen bewilliget werden dürfen, wo die Gesetze solche ausdrücklich zubilligen. Dies sprechen aus:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Nov. 1826, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage im Ber. v. 12. Sept. d. J. wegen des Denunziantenantheils bei Polizeistrafen eröffnet: daß da, wo das G. dem Denunzianten nicht ausdrücklich einen Antheil zubilligt, dies von Derselben nicht angeordnet werden kann.

(A. X. 1097. — 4. 105.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juni 1829, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 18. v. M., in Betreff der Befugniß zur Bewilligung eines Denunzianten-Antheils in denjenigen Fällen, wo ein solcher Antheil von dem G. oder der Ver. nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, Folgendes eröffnet.

Sobald ein Gesetz die Strafe bestimmt, und keinen Denunzianten-Antheil ausgesetzt hat, kann auch die K. Reg keinen solchen Antheil bewilligen. Wenn aber das G. blos das Verbot ausgesprochen, jedoch keine Strafe comminirt hat, und letztere von der K. Reg. auf den Grund der diesfälligen Vorschrift des §. 11 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 [1]) festgestellt worden, so ist die K. Reg. auch berechtigt, nach Umständen einen Denunzianten-Antheil zu verheißen und zu gewähren.

---

[1]) Dieser §. disponirt, daß die Regierungen keine allgemeinen Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung erlassen dürfen, ausgenommen wenn das Verbot schon an sich durch ein Gesetz feststeht, im letzteren aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle sie innerhalb der Gränzen des A. L. R. II. 20. §§. 33. 35 u. 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen können, sowie ihnen auch freisteht, ohne Anfrage bereits bestehende Vorschriften in Erinnerung zu bringen. (G. S. 1817. S. 254.)

Dieselbe Befugniß steht Ihr zu, wenn Sie eine allgemeine Polizei-V. für Ihr Dep. erläßt. So wie aber zum Erlaß einer solchen V. in Gemäßheit der vorher allegirten gesetzlichen Bestimmung die Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfordert wird, so bedarf es dieser Genehmigung auch zu einer etwaigen späteren nachträglichen Bewilligung von Denunzianten-Antheilen.

Beruhet endlich die Strafe auf einer Lokal-Polizei-V., so ist die K. Reg., da eine solche V. immer nur mit Ihrer Zustimmung von der Orts-Polizei-Behörde erlassen werden kann, eben so befugt, einen Denunzianten-Antheil bei Genehmigung der V. festzusetzen, als solchen späterhin, wenn Sie dies angemessen findet, nachträglich zu bewilligen.

(A. XIII. 330. — 2. 78.)

b) Anspruch der Polizeibeamten und Gensdarmen [1] auf Denuncianten-Antheile.

1) Um das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm, vermöge seiner Amtspflicht obliegenden Denunciation einen pekuniären Vortheil zieht, ist an vielen Orten die Anordnung getroffen, daß die Polizei-Officianten keine Denuncianten-Antheile von Polizei-Strafen erhalten, sondern solche zu einem gemeinschaftlichen Fonds fließen, aus welchem Prämien für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerksamkeit zu bewilligen. Wo daher solche Prämien-Fonds existiren, fließen alle Denunzianten-Antheile der Polizeibeamten zu denselben, und werden daraus als Gratifikationen vertheilt; in Ermangelung solcher Prämien-Fonds aber gebühren die Denuncianten-Antheile dem Denuncianten, auch wenn er Polizeibeamter ist, privative.

Hierüber disponiren:

α) R. des K. Min. des J. (Dohna), v. 13. Aug. 1810, an den Magistrat zu Anklam.

Sr. K. Maj. rc. lassen dem Mag. rc. eröffnen, daß die Polizei-Officianten künftig nicht mehr die bisher üblich gewesenen Denunzianten-Antheile von Polizeistrafen erhalten sondern nur für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerksamkeit überhaupt besonders belohnt werden sollen. Deshalb ist fur jede Polizeibehörde ein eigener Prämienfonds bestimmt worden, und es kann der Stadtgemeinde durchaus gleichgültig sein, ob dazu das Einkommen an Sporteln und Strafen vorbehalten, oder eine dem Bedürfniß angemessene Leistung von derselben gefordert wird rc.

(Act. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Pol. Verwalt. Kosten, Gen. Nr. 4. Vol. I., betr. die Verwendung der Polizeisporteln u. Strafgelder.)

β) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 22. Juli 1819, an die K. Reg. in Cöslin.

Die von der K. Reg. in deren Ber. v. 1. d. M. erneuerte Anfrage:

ob die bei den städtischen Polizei-Verwaltungen eintretenden, hauptsächlich durch Polizei-Strafen und Sporteln entstehenden, Etatsersparnisse zu Gratifikationen für Subaltern-Polizei-Beamte, sowohl überhaupt, als insonderheit in Cöslin, verwandt werden können,

kann unbedenklich nur bejaht werden, indem seit der Aufhebung der sogenannten Denunzianten-Antheile die eingehenden Strafgelder und Sporteln ganz oder theilweise zu Belohnungen oder Gratifikationen bestimmt sind. (A. III. 756. — 3. 49.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Octbr. 1819, [A. III. 940. — 4. 28.] (Vergl. unten sub B. b. Nr. 1.)

2) Wo das Gesetz überhaupt Denuncianten-Antheile bewilliget, stehen solche auch den Gensdarmen und Polizeibeamten zu, wenn diese vermöge ihres Amtes Polizei-Kontraventionen konstatiren [2].

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Mai 1823, an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M., die Denunciations-Gebühren für die Gendarmen betr., hiemit eröffnet: daß den Gendarmen in allen denjeni-

---

[1]) Vergl. §. 17 der Instrukt. v. 30. Decbr. 1820. für die Gendarmerie. (Polizei-Wesen Bd. I. S. 22.)

[2]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Antheile da, wo Prämienfonds bestehen, zu diesen zu verrechnen u. daraus zu distribuiren sind.

gen Fällen, wo den Polizei-Beamten Denuncianten-Antheile gesetzlich gebühren, diese ebenfalls zu gewähren sind. Wo aber den Polizei-Beamten ein solcher Anspruch nicht zusteht, da kann auch den Gendarmen keine Denuncianten-Quote bewilligt werden, es sey denn, daß dies durch specielle Festsetzungen nachgelassen ist oder künftig nachgelassen werden sollte.

(A. VII. 336. — 2. 55.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Nov. 1823, an die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß die Denuncianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich zugesichert worden sind, auch den Gensd'armen und Polizei-Officianten, welche vermöge ihres Amts eine Contravention constatirt und die Bestrafung derselben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten werden können.

Denn wenn auch dasjenige, was die Reg. gegen dergl. Denuncianten-Antheile angeführt, an sich allerdings Manches für sich hat, so ist doch für die Bewilligung derselben der nämliche überwiegende Grund vorhanden, welcher das G. v. 31. Decbr. 1819 (G. S. 1820. S. 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuer-Beamten ꝛc. veranlaßt hat.

Uebrigens gehören die Officiere der Gensd'armerie nach der allerh. V. v. 30. Decbr. 1820 nicht, wie die Reg. anscheinlich voraussetzt, in die Kathegorie der Polizei-Beamten, da nur die Wachtmeister und Gensd'armen in polizeidienstlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältnissen zu den betr. Civil-Behörden stehen, die Officiere aber als Militair-Vorgesetzte der Wachtmeister und Gensd'armen blos diejenigen Functionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte V. v. 30. Decbr. 1820 und durch die Allerh. Dienst-Instruction zugetheilt worden sind. (A. VII. 875. — 4. 16.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. März 1830 an die K. Reg. zu Frankfurt. Die C. V. v. 9. Juni 1828[1]) hat in Betreff der Denunzianten-Antheile für Gendarmen nichts geändert.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. in Betreff der Beschwerde des Mag. zu Cüstrin, wegen der von dem Landrathe daselbst auf den Grund der V. der K. Reg. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen verlangten Denunzianten-Antheile vorgetragen hat, ist richtig, und ist daher die gedachte Beschwerde heute zurückgewiesen worden. (Anl. a.)

a.

Dem Mag. wird auf die Anzeige vom 10. Oct. v. J., wegen der von dem dortigen Landrath auf den Grund einer V. der Reg. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen verlangten Denunzianten-Antheile, nach Eingang des dieserhalb erforderten Ber. der Reg. hierdurch eröffnet: daß durch die von dem Min. des J. u. d. P. unterm 9. Juni 1828 in Betreff der Polizei-Strafen erlassene C. Verf. und durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan. v. J., welche die Bestimmung enthält, daß die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören, der bisherigen Verfassung in Ansehung der Denunzianten-Antheile nicht derogirt worden ist, mithin die Forderung des Landraths gerechtfertigt erscheint.

Berlin, den 12. März 1830.

Min. des J. u. d. P.

Köhler.

(A. XIV. 118. — 1. 85.)

δ) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, v. 25. Juli 1835, an sämmtl. Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, Mag. ꝛc. Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, besonders für Gendarmen.

Obgleich durch unsere Amtsblatts-Verf. v. 16. Mai 1823 den obengenannten Behörden die Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie v. 30. Dec. 1820, (§. 17.) wonach die Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht ist, so sind dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen Denunzianten-Antheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf die obige Verfügung, nachstehende näheren Bestimmungen über die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzuzeichnen:

---

1) Oben S. 613.

1) Den Gendarmen sind Denunziations-Gebühren in allen den Fällen zu gewähren, wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (R. v. 12. Mai 1823. v. K. A. 1823. S. 336.)

2) In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventions-Sachen steht den Steuer-Beamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter), den Polizei- und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdecken oder dazu Hülfe leisten, ⅓ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (K. O. v. 17. Dec. 1820.)

Wegen Verrechnung solcher Denunzianten-Antheile verweisen wir auf die in dieser Beziehung erlassenen C. Verf., namentl. auf die v. 10. März 1829[1]).

3) Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Antheil an der Gewerbe- und Klassensteuer-Strafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gendarmen in Gewerbe-Polizei-Kontraventionsfällen ⅓ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerbesteuer-Kontraventionen, als Denunzianten-Antheil zu bewilligen. (R. v. 22. Sept. 1823 v. K. A. 1823. S. 685.)

4) In Stempel-Kontraventions-Sachen steht jedem Denunzianten, ohne Unterschied ob er Beamte ist oder nicht, ⅓ der Strafe zu. (§. 33 des G. v. 7. März 1822.)

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein ist eine Stempel-Abgabe. (R. v. 16. Nov. 1823. v K. A. 1823 S. 788. und R. v. 10. März 1824. v. K. A. S. 57.) In diesfälligen Kontraventions-Sachen gebührt daher dem Denunzianten ⅓ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5) Von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen eingezogenen Geldstrafen ist die Hälfte als Denunzianten-Antheil den angebenden Wege-Wärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (R. v. 30. Sept 1832. v. K. A. 1832. S. 703.)

6) Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da zu bewilligen, wo selbige in den speziellen G. ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur noch auf die Allerh. Dekl. v. 31. Aug. 1815. (s. G. S. 1816. S. 1.) wonach für feuergefährliches Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thaler, für den Denunzianten bestimmt ist, aufmerksam. (A. XIX. 777. — 3. 128.)

B. Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Arten von Polizei-Kontraventionen.

a) Bei Maaß- und Gewichtsvergehen.

1) K. O. vom 25. Mai 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag v. 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll. (G. S. 1820. S. 79. A. X. 246. — 2. 28.)

2) R. der K. Min. der F. (Maaßen) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Mai 1834 an die K. Reg. zu Liegnitz. Nichtbewilligung von Denunzianten-Antheilen für Polizeibeamte von den wegen Maaß- und Gewichtsvergehen verhängten Strafen.

Auf den Bericht v. 3. v. M.,

betr. die von dem Polizei-Inspektor N. und dem Polizei-Sergenten N. zu N. in Anspruch genommenen Denunzianten-Antheile von mehreren Strafen für Vergehen gegen die Maaß- und Gewichtsordn.

wird der K. Reg. eröffnet, daß, da es in dem vorliegenden Falle sich nicht von Kontraventionen handelt, welche die Pol. Beamten durch eigene Wachsamkeit entdeckt und angezeigt hatten, solche vielmehr nur bei Gelegenheit einer in speziellem Auftrage der vorgesetzten Behörde stattgehabten Revision der Maaße und Gewichte an's Licht kamen, und zur Bestrafung gelangten, auch dem rc. N. wie dem rc. N. ein Anspruch auf den Denunzianten-Antheil, gegen die richtige Ansicht des Mag. nicht zuerkannt werden kann.

(A. XVIII. 501. — 2. 137.)

b) Bei verbotenen Spielen[2]).

---

[1]) Vergl. beim Steuerwesen. (Thl. X. des Werkes.)

[2]) Vom Denunzianten-Antheil beim Spielen in auswärtigen Lotterien und bei verbotenen Privatausspielungen vergl. §. 5 der V. v. 7. Dec. 1816. [G. S. 1817. S. 4.] (Vergl. beim Lotterie-Monopol, in Thl. XI. des Werkes.)

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Oct. 1819, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren, von dem K. Fin. Min. zur ressortmäßigen Bescheidung an mich abgegebenen Ber. v. 13 Juni c., nach genommener Rücksprache mit des H. Justiz-Min. Exc., daß es keinen Zweifel leidet, bei Kontraventionsfällen gegen Spiel-Verbote dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zuzubilligen, zumal über diesen Gegenstand ein späteres G. als das unterm 9. Febr. 1787 erneuerte E. gegen Hazard-Spiele, nicht vorhanden ist [1]).

Ob aber der Denunciant auch dann, wenn derselbe ein Polizei-Beamter des Orts ist, in welchem sich der Contraventions-Fall ereignet hat, zur Erhebung dieses Denunciations-Antheils berechtigt sei, hängt davon ab, ob an dem Orte für die Polizei-Officianten ein Prämien-Fonds errichtet ist, und für denselben die Commune ein gewisses Quantum evinciren muß oder nicht? Im ersteren Falle kann, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, der denuncirende Polizei-Officiant den Straf-Antheil nicht für sich behalten, sondern er muß ihn zum obgedachten gemeinsamen Prämien-Fonds abliefern, wogegen dieser Antheil in Ermangelung eines solchen Fonds dem Denuncianten, auch wenn er Polizei-Beamter ist, privative gebührt.

Der Zweck der Einrichtung von Prämien-Fonds ist nämlich, das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm ex officio obliegenden Denunciation einen pecuniären Vortheil zieht, und bei der Entscheidung über den von dem Polizei-Inspektor N. N. in Anspruch genommenen Straf-Antheil wird die K. Reg. daher lediglich in Erwägung zu ziehen haben, ob etwa in N. ein besonderer Prämien-Fonds für die Polizei-Beamten vorhanden ist. (A. III. 940. — 4. 28.)

2) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Mai 1821, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf deren Anfrage in dem, den Denuncianten-Antheil an den Geldstrafen der Hazardspieler betr. Ber. v. 10. v. M., in dem abschriftl. Anschl. diejenige Verf. an die K. Reg. zu Merseburg, die unterm 21. Octbr. 1819 auf eine gleiche Anfrage, nach vorgängiger Rücksprache mit des H. Justiz-Min. Exc., erlassen worden ist, unter der Bemerkung loco resol. mitgetheilt: daß in dem erneuerten Ed. gegen die Hazardspiele v. 9. Febr. 1787 dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Geldstrafe zugebilligt, dies Ed. aber durch das A. L. R. nicht aufgehoben ist. Die K. Reg. hat daher in Gemäßheit der anl. Resol. zu verfahren. (A. V. 98. — 1. 59.)

c) In Betreff der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde.

1) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. April 1824, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Verwendung der auf Denunciation von Gensd'armen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafgelder.

Auf den Ber. des K. Polizei-Präs. v. 14. d. M., die auf Denunciation von Gensd'armen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafen betr., wird nunmehr genehmigt, daß diese Strafen, in soweit solche für ungeknüttelte Hunde auf dem

---

[1]) Dies hat das Min des I. u. d. P. (v. Brenn) unter Bezugnahme auf das (obige) R. v. 21. Oct. 1819 auch in dem nicht abgedruckten) an die Reg. zu Breslau erlassenen R. v. 6. April 1832 ausgesprochen. (Act. des K. Pol. Minist., gen. Lotterie- und Hazardspiele Nr. 13., betr. die polizeil. Maaßregeln gegen Hazardspiele in der Stadt Breslau.)

Auch das R. des Justizminist. v. 16. Juli 1827 (Ergänzungen ꝛc. von Gräff, Koch ꝛc. Thl. II. S. 746.) nimmt dasselbe an.

Das Ed. v 9. Februar 1787 (publicirt durch das R. v. 9. März ej. a.) wegen verbotener Spiele und des Denuncianten-Antheils an Strafen darauf (N. C. C. Tom. VIII. S. 297. Nr. 19. de 1787. Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 7. S. 553.) bestimmt am Schluß, daß die Hälfte der darnach erkannten Geldstrafen denjenigen zustehen solle, welche die Kontravention anzeigen und erweislich machen.

Ein (nicht abgedrucktes) R. vom 24. Aug. 1803 (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 219 und Rabe's Samml. Bd. 13. S. 563.) setzte fest, daß dem Denuncianten dessen Strafantheil von der ganzen Strafe zu berechnen sei.

[illegible] Hunde erhoben worden, an die Gensd'armen, welche die Uebertretungen der fälligen V. angezeigt haben, als Denuncianten-Prämien gezahlt werden.

(A. VIII. 490. — 2. 94.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Oktbr. 1834, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die wegen Verwendung der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde an das hiesige (nicht das Breslauer)[1]) Polizei-Präs. ergangene Min. Verf. v. 24. Apr. 1824, worauf die Anfrage der K. Reg. v. 10. d. M. sich bezieht, gründet sich darauf, daß im §. 17 der Instruct. für die Gensdarmerie den Gensdarmen der Genuß der gesetzlich bestimmten Denuncianten-Antheile zugesichert ist, und daß der Genuß der ganzen Strafe für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde, als Denuncianten-Antheil, durch den Erlaß der kurmärkischen Krieges- und Dom. Kammer v. 2. April 1761. (Ed. S. 1761. Nr. 9), welcher das E. des Gen. Direkt. v. 29. April 1755 erneuert, für die Kurmark Brandenburg feststeht.

Das oben angeführte Min. R. kann also nur für den Fall dort Anwendung finden, daß auch für den dortigen Reg. Bezirk eine gesetzliche Bestimmung die Bewilligung der ganzen, in Rede stehenden Strafe, als Denuncianten-Antheil, begründet.

(A. XVIII. 1061. — 4. 95.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 21. März 1840, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 14. v. M. geäußerten Zweifel über die Anwendung des C. R. v. 31. Decbr. v. J. hiermit eröffnet, daß diese Verf. nur den Zweck hat, eine gleichmäßige Verrechnung der Strafen herbeizuführen, welche für Uebertretungen des Verbotes, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt worden sind und den öffentlichen Fonds zukommen.

Da die Verf. in dieser Beziehung anordnet, daß jene Strafen, von welchen ein Denuncianten-Antheil nicht gezahlt werden soll, den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit zu überweisen sind, so bezieht sich diese Anordnung auf die oben gedachten Strafen nur in so weit, als diese bisher den Denuncianten oder öffentlichen Kassen überwiesen worden sind, durchaus aber nicht auf den von dem Kontravenienten gleichzeitig zu entrichtenden Ersatz für die baaren Auslagen oder für die Mühwaltung desjenigen, der unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen frei umherlaufenden Hund tödtet oder aufgreift und einsperrt. (Min. Bl. 1840. S. 162. Nr. 265.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Novbr. 1827, an die K. Reg. zu Königsberg. Nichtbewilligung von Denuncianten-Antheil in Kontraventions-Fällen bei Viehseuchen.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M., den Betrag des Denuncianten-Antheils in Kontraventions-Fällen gegen das Patent und die Instruktion v. 2. April 1803, wegen Abwendung von Viehseuchen [2]) betr., wird der K. Reg. eröffnet, daß, da das neue G. keinen Denuncianten-Antheil festsetzt, derselbe auch bis jetzt nicht zuerkannt ist, in Fällen dieser Art überhaupt also kein Denuncianten-Antheil zugebilligt werden kann.

(A. XI. 1024. — 4. 87.)

e) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. März 1829, an die K. Reg. zu Merseburg [3]). Denuncianten-Antheil in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen.

---

[1]) In der Ueberschrift war das R. v. 24. April 1824 in den Annalen irrthümlich als an das Pol. Präs. zu Breslau erlassen bezeichnet.

[2]) Vergl. N. C. C. Tom. XI. S. 1591. Nr. 17 de 1803, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 360. Das Patent v. 2. April 1803 enthält zwar im §. 170 die Bestimmung, daß die (nach dem Pat. festgesetzten) Geldstrafen zu den Kreis-Kassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denuncianten gesetzlich zusteht. Darüber aber, ob und welcher Denuncianten-Antheil zulässig, wird weder in dem Patent und der Instrukt. v. 2. April 1803, noch in der V. v. 27. März 1836, wegen deren Abänderung u. näheren Bestimmung (G. S. 1836. S. 178) etwas angeordnet.

[3]) Das R. des Min. des J. v. 25 Juni 1829 (A. XIII. 382. — 2. 61.) autorisirt die Reg. zu Bromberg ebenfalls zur Anwendung dieses R.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß von denjenigen Strafgeldern, welche nach Ihrer Verf. v. 23. Nov. 1827 in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen aufkommen, dem Denuncianten, in sofern derselbe ein Beamter ist, der dritte Theil des einzuziehenden Strafbetrages als Denuncianten-Antheil zugesprochen und gezahlt werden kann. (A. XIII. 332. — 2. 80.)

f) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. Klewitz), v. 22. Septbr. 1823, an die K. Reg. zu Posen. Denuncianten-Antheil von Strafgeldern für den verbotenen Auf- und Vorkauf [1]).

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. Juli c., die Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf betr., daß die Denuncianten, welche nicht unter der Kathegorie der Beamten oder Gensd'armen stehen, keinen Strafantheil von der Gewerbesteuer-Strafe erhalten können, dagegen aber den Beamten und Gensd'armen von den Geldstrafen in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Fällen gleichwie bei Gewerbesteuer-Kontraventionen, der gesetzliche Denuncianten-Antheil von ⅓ der Strafe zu bewilligen, und von dem Betrage der letztern in Abzug zu bringen ist. Hiernach ꝛc.

(A. VII. 685. — 3. 102.)

g) Bei Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen.

1) K. O. v. 31. Aug. 1832, betr. den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen ꝛc.

Auf Ihren Antrag v. 12. d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denuncianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde [2]). (G. S. 1832. S. 214.)

Dazu:

a) K. O. v. 28. Febr. 1833, betr. den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chausseepolizeivergehen [3]).

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage v. 8. d. M., daß auch den Zoll- und Steuerbeamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner O. v. 31. Aug. v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt werde.

(G. S. 1833 S. 28.)

b) K. O. v. 21. Febr. 1835, betr. die Denunzianten-Antheile an den Strafen für Chaussee- und Wegepolizei-Kontraventionen.

Auf Ihren Ber. v. 29. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6 der V. des ehemaligen Bergschen General-Gouvernements v. 1. April 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher in Chaussee- und Wege-Polizeikontraventionen jeder Denunziant den dritten Theil der Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hierdurch aufheben, so daß zum Anspruche auf den Empfang eines Denunzianten-Antheils nur diejenigen Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen v. 31. Aug. 1832 und 28. Febr. 1833 benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betr. Amtsbl. bekannt zu machen. (A. XIX. 274. — 1. 97.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Januar 1837,

---

[1]) Vergl. das Ed. v. 20. Novbr. 1810 (G. S. 1810. S. 100.) im materiellen Thl. des Pol. Wesens, Th. I. Abth. II. Abschn. II. Kap. I. sub No. VI. sub C. Bd. II. S. 154.

[2]) Der übrige Theil dieser K. O. ist nicht hierher gehörig und durch den neuesten Chaussee-Geld-Tarif v. 29. Februar 1840 (vergl. beim Wegewesen, in Bd. III. des Pol. Wes.) antiquirt. Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang., des J. u. d. P. (v. Brenn) und d. F. (Maaßen), vom 30. Septbr. 1832. (A. XVI. 703. — 3. 82.) weiset sämmtl. Regierungen noch besonders an, sich hiernach zu achten.

[3]) Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und der F. (Maaßen), v. 28. März 1833, (A. XVII. 214. — 1. 131.) weiset die sämmtl. Reg. noch besonders an, sich hiernach zu achten.

an die K. Reg. zu Posen. **Prämien der Gendarmen für die Entdeckung der an den Landstraßen verübten Baumfrevel.**

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. d. M. erwidert wird, im §. 17. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie ausdrücklich bestimmt ist:

daß auch die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter ꝛc. bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweite Remunerationen erhält:

so ist es auch unbedenklich, den Gendarmen für die Entdeckung der Urheber der an den Landstraßen ꝛc. verübten Baumfrevel die ausgesetzten Prämien, wie die K. Reg. dies in dem vorgetragenen Spezialfall gethan, zahlen zu lassen.

Die K. Reg. kann daher ferner nach der von Ihr über den vorliegenden Gegenstand aufgestellten Ansicht verfahren. (A. XXI. 234. — 1. 234.)

h) R. der K. Min. des J. u d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 10. Januar 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg. **Verwendung der bei den Eisenbahnen für Kontraventionen eingehenden Strafgelder.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. Nov. v. J. eröffnet, daß der von Ihr bevorwortete Antrag des dortigen Direktoriums der Magdeburg-, Cöthen-, Halle-, Leipziger-Eisenbahn-Gesellschaft, den Aufsichtsbeamten dieser Gesellschaft einen Denunzianten-Antheil von den für Kontraventionen eingehenden Strafgeldern zu gewähren, nicht genehmigt werden kann, da die Verwilligung von Denunzianten-Antheilen im Allgemeinen bedenklich ist und auf deren Abschaffung, so weit thunlich, hingewirkt wird.

Dagegen hat es kein Bedenken, die Hälfte der eingehenden Polizeistrafen zu einem Gratifikationsfonds zu bestimmen und solchen jährlich unter die denunzirenden Beamten, nach Maaßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen zu vertheilen, wodurch dasselbe Resultat, welches man sich von den Denunzianten-Antheilen verspricht, erreicht werden wird. (Minist. Bl. 1840, S. 27 Nr. 44.)

i) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Nov. 1837, an den Polizeikommissarius N. zu Posen. **Bei den, den Pfandleihern auferlegten Geldstrafen findet kein Denunzianten-Antheil statt.**

Auf die Vorstellung v. 25. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihnen der nachgesuchte Denunzianten-Antheil an der den N. N. daselbst wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihergewerbes zuerkannten Geldstrafe nicht bewilligt werden kann, da nur das G. v. 13. März 1787, welches keinen Denunzianten-Antheil verwilligt, in dem vorliegenden Falle Anwendung findet. (A. XXI. 1077. — 4. 100.)

C. Ueber die Denunzianten-Antheile bei Kontraventionen gegen die V. über das feuergefährliche Tabakrauchen, vergl. bei der Feuerpolizei. (Polizeiwesen, Materieller Thl., Th. II. Abth. II. Abschn. II. S. .)

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das französische Recht gilt.

C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 31. Decbr. 1822, an die K. Reg. zu Trier, Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf, nebst K. O. v. 27. ej. m. **Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den Rheinprovinzen.**

Einige Reklamationen gegen die, wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den ehemals französ. Provinzen mittelst der V. v. 31. August d. J. ertheilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerh. Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Min. des J und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspension der im §. 466 des Straf-Codex enthaltenen diesfallsigen Vorschriften ratihabirt, und dabei Folgendes allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Reg. Bezirke, in so weit darin die französ. Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit der unter 7. bestimmten Ausnahme einen von der Reg. abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds;

2) die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und E
hung verlassener Kinder, sei es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien od
Privathäusern, zu bestreiten;
3) damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll,
sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergiebt, solcher nicht sofort für die u
geordneten, unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf eine
Deckung etwaniger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden
4) über die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse solle
Reg., unter Genehmigung des Min. des J., zu Unterstützung hülfsbedürftiger
meinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemein
ger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anst
und Einrichtungen disponiren;
5) die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen
Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Min. des J. überreicht, sondern auch
die Amtsbl. öffentlich bekannt gemacht werden;
6) in demselben Maaße ist mit den etwa zeither gesammelten Beständen zu verfah
7) denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Ki
erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen säm
liche, von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder
eignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Depart. k
Anspruch haben;
8) sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten
Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen we
sich säumig erweisen, so haben die Reg. die Befugniß, über die ihr zukomme
Strafgelder direkt zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gem
zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerh. K. O. v. 27. D
(Anl. a.) genehmigt worden, daher die K. Reg. angewiesen wird, hiernach allentha
zu verfahren, u. durch den Abdruck der K. O. und des gegenwärtigen R. in ihrem Am
dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

a.

Ich genehmige auf Ihren Ber. v. 17. d. M., daß die Bestimmung des französ. S
Coder §. 466 suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungsbezirken,
die französ. Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen,
von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch
Amtsbl. bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Decbr. 1822.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

(A. VI. 954. — 4. 65.)

Dazu:

1) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F., v. 16.
1826, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Die Anträge der K. Reg. in den Rheinprovinzen auf Niederschlagung der unbeib
lichen Reste u. Ausfälle, welche an den, denselben zur Einziehung überwiesenen Polizei
strafen entstehen, sind bisher an das Finanzminist. gelangt. Da aber bei diesen Geld
fen, in sofern sie, nach der dortigen Verf. und nach der Allerh. K. O. v. 27. Decbr. 1
nicht zur Staats-Kasse fließen, sondern den Kommunen und Instituten überwiesen we
das Finanz-Minist. nicht interessirt ist, diese Angelegenheit vielmehr in Beziehung au
Verwendung der aufkommenden Einnahme zum Ressort des Min. des J. gehört, so
die K. Reg. hiermit angewiesen, die Liquidationen der an diesen Einnahmen sich erge
den Ausfälle künftig und zwar auch von den Ausfällen für die früheren Jahre an le
dachtes Min. einzureichen. (A. X. 764. — 3. 107.)

2) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 3. Jan
1827, an die K. R. zu N. N. in den Rheinprovinzen.

Aus der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. v. M. u. J. eingereichten Nachwei
über die Verwendung der Polizei-Strafgelder hat das Min. ersehen, daß Dieselbe
1825 und retro über 800 Rthl. für die Verpflegung von Wahnsinnigen in Ausgabe
schrieben hat.

Nach der Verf. v. 31. Decbr. 1822 §. 4 kann aber eine Verwendung jenes Fonds
Zwecken dieser Art nur dann statt finden, wenn sich nach Erfüllung des im §. 2 au
drückten Hauptzweckes Ueberschüsse ergeben, was jedoch nicht der Fall ist, da die K.

Inzwischen ist ein Bedenken entstanden, worüber bis jetzt noch eine höhere Entscheidung fehlt, und welches darin besteht:

wem eigentlich in solchen und ähnlichen Fällen die Polizeistrafe gebührt; ob dabei entweder das forum delicti commissi, oder deprehensionis oder judicii entscheidend sein soll, und ob demnach zum Beispiel im vorliegenden Falle der Magistrat zu Neiße, als forum deprehensionis, oder das Dominium N., als forum judicii, nämlich des landräthlichen officii zu N., auf den nach Abzug des gesetzlichen Denunzianten-Antheils übrig bleibenden Strafbetrag einen Anspruch machen kann?

Selbst Ew. Exc. verehrliche Verf. v. 9. Juni v. J. erledigt dieses Bedenken eben so wenig, als die §§. 114, 115 und 119. Th. 2. Tit. 17 des L. R.

Dabei hat die Ueberweisung der Strafgelder an die Inhaber der Gerichtsbarkeit des fori delicti commissi oder judicis, z. B. an das Dominium N., den unvermeidlichen Nachtheil, daß dasselbe wenigstens einen bedeutenden Theil der von demselben selbst verwirkten Strafe eigentlich zurückbekommt, und der Strafzweck auf diese Weise mindestens zum Theil völlig verfehlt wird.

Ja, es ist sogar der Fall vorgekommen, daß der eigentliche strafbare Hüttenbesitzer, welcher die Strafe von seinen Leuten wieder eingefordert hat, sich noch auf deren Unkosten mit dem ihm verbleibenden Strafantheile bereichern kann, mithin eine Strafe seines Vergehens noch weit weniger erleidet.

Diese und ähnliche Fälle kommen häufig vor, daher Ew. Exc. wir ganz geh. bitten, uns mit Anweisung darüber gen. zu versehen:

welcher Polizei-Gerichtsbarkeit, unter gleichen Umständen, die Strafen zuzusprechen sind?

Die Mehrheit der Stimmen unseres Collegii ist der unvorgreiflichen Meinung, daß die Polizeistrafe den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit des fori delicti commissi in der Regel zustehe; und daß der oben geschilderte Nachtheil, daß nämlich nicht der Bestrafte selbst die Strafe zu beziehen habe, nur dadurch vermieden werden könne, wenn in solchen Fällen die verwirkte Strafe den fiskalischen Kassen überwiesen würde, da die Staats-Behörde auch die oberste Polizei-Behörde ist, in sofern nicht die Polizeistrafen nach Maaßgabe des §. 28. Th. 2. Tit. 19 des L. R. zur Orts-Armen-Kasse fließen sollen. rc.

(A. XIII. 571. — 3. 70.)

6) Publik. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 22. April 1822. Verrechnung der verschiedenen Arten der Polizei-Strafgelder.

Um die häufigen Anfragen, in wiefern die von den landräthlichen Aemtern und Magistraten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse festgesetzten Polizei-Geldstrafen zu den Staatskassen oder zu den Gemeindekassen verrechnet werden sollen, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die betr. Polizeibehörden im Allgemeinen auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, daß:

1) alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden (A. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 28 [1]), und daß,

2) in den Städten die bloßen Polizeistrafen, in sofern die Magistrate zur Festsetzung derselben berechtigt sind, und nicht anderweite allgemeine Bestimmungen anderweit darüber disponiren, zu denjenigen Fonds, aus welchen die Polizeiverwaltung unterhalten wird, fließen sollen. Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt,

3) werden nun insbesondere die Polizei-Geldstrafen

a) von 1 bis 5 Rthlr. wegen des Gebrauchs nicht geaichter Maaße und Gewichte, nach Abzug der Hälfte als Denunziantenantheil, (K. O. v. 25. Mai 1820. A. 1820. G. S. 1816. S. 144) [2]),

b) von 1 bis 5 Rthlr. wegen Nichtgestellung Militairpflichtiger zur Kantonsrevision,

c) von 2 Rthlr. wegen feuergefährlichen Tabakrauchens, nach Abzug der Hälfte als Denunziantenantheil, (G. S. 1816. S. 1),

d) von 1 Rthlr. wegen unbefugter Ausstellung von Vieh-Eigenthumsattesten (Amtsbl. 1816. S. 448.),

e) von 2 Rthlr. wegen Begünstigung der Bettelei durch Almosengeben, Beherbergen der Bettler u. s. w. (Amtsbl. 1819. S. 894.),

da sie auf Vergehungen wider Landes-Polizeiverordnungen gesetzt sind, zum fiskalischen Straffonds der Reg. Hauptkasse berechnet; wogegen

---

[1]) Diese Bestimmung ist durch die C. B. v. 29. Juli 1833 u. das R. v. 10. April 1834 (s. oben) aufgehoben.

[2]) Abgeändert durch die R. v. 3. Januar u. 5. Mai 1824, v. 29. März 1825 und 1. Novbr. 1828 (s. oben sub Nr. 1.).

4) die in unserer Verf. v. 29. Sept. 1816, das Verbot des zu schnellen Fahrens und Reitens und die Beaufsichtigung des Fuhrwerks in Straßen und sonstigen zahlreich besuchten Gegenden betreffend, als wegen Vergehungen wider Orts-Polizeigesetze angeordneten Strafen von 1 bis 5 Rthlr. zur Gemeindekasse fließen.

5) Außerdem bringen wir folgende, in den einzelnen V. mit der Bestimmung, wohin sie verrechnet werden sollen, festgesetzte Geldstrafen in Erinnerung:

a) die Strafe von 2 Rthlr., welche der bekannte Eigenthümer eines ungeknüttelt, ohne Herrn herumlaufenden, aber nicht einzufangenden Hundes erlegen muß, fließt nach Abzug des 1/3 Denunziantenantheils zur Ortsarmenkasse (Amtsbl. 1818. S. 2.);

b) die auf Schulversäumniß gesetzten Strafen fließen zur Kirchspiel-Schulkasse (Amtsbl. 1819. S. 198.);

c) für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache werden 30 bis 60 Groschen zur Dorfs-Armenkasse entrichtet (Amtsbl. 1819. S. 200.);

d) die in der Feuerordnung v. 3. Juli 1770 enthaltenen, neuerlich im Amtsbl. 1819. S. 470 ff. bekannt gemachten Strafen auf die dort genannten Fälle, fließen nach Abzug eines Drittheils an die Orts-Armenkasse rc. (A. VI. 393. — 2. 51.)

Zweites Kapitel.

Vorschriften über die Verwendung der Polizei-Strafgelder zu Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen.

A. Allgemeine Vorschriften.

a) Ueberhaupt.

Die Polizeigesetze haben in vielen Fällen dem Denuncianten einen Antheil an der festzusetzenden Strafe verheißen, wobei von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Aussicht auf einen solchen Gewinn die Veranlassung werden möge, den Uebertretungen der Gesetze eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, und solche zur Kenntniß der Behörden zu bringen, damit nicht die Kontravenienten unentdeckt und unbestraft bleiben. Es versteht sich übrigens, daß dergleichen Denuncianten-Antheile nur in denjenigen Fällen bewilliget werden dürfen, wo die Gesetze solche ausdrücklich zubilligen. Dies sprechen aus:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Nov. 1826, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage im Ber. v. 12. Sept. d. J. wegen des Denunzianten-Antheils bei Polizeistrafen eröffnet: daß da, wo das G. dem Denunzianten nicht ausdrücklich einen Antheil zubilligt, dies von Derselben nicht angeordnet werden kann.

(A. X. 1097. — 4. 105.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 8. Juni 1829, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 18. v. M., in Betreff der Befugniß zur Bewilligung eines Denunzianten-Antheils in denjenigen Fällen, wo ein solcher Antheil von dem G. oder der Ver. nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, Folgendes eröffnet.

Sobald ein Gesetz die Strafe bestimmt, und keinen Denunzianten-Antheil ausgesetzt hat, kann auch die K. Reg keinen solchen Antheil bewilligen. Wenn aber das G. blos das Verbot ausgesprochen, jedoch keine Strafe comminirt hat, und letztere von der K. Reg. auf den Grund der diesfälligen Vorschrift des §. 11 der Instr. v. 23. Octbr. 1817 [1]) festgestellt worden, so ist die K. Reg. auch berechtigt, nach Umständen einen Denunzianten-Antheil zu verheißen und zu gewähren.

---

[1]) Dieser §. disponirt, daß die Regierungen keine allgemeinen Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung erlassen dürfen, ausgenommen wenn das Verbot schon an sich durch ein Gesetz feststeht, im letzteren aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle sie innerhalb der Gränzen des A. L. R. II. 20. §§. 33. 35 u. 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen können, sowie ihnen auch freisteht, ohne Anfrage bereits bestehende Vorschriften in Erinnerung zu bringen. (G. S. 1817. S. 254.)

Dieselbe Befugniß steht Ihr zu, wenn Sie eine allgemeine Polizei-V. für Ihr Dep. erläßt. So wie aber zum Erlaß einer solchen V. in Gemäßheit der vorher allegirten gesetzlichen Bestimmung die Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfordert wird, so bedarf es dieser Genehmigung auch zu einer etwaigen späteren nachträglichen Bewilligung von Denunzianten-Antheilen.

Beruhet endlich die Strafe auf einer Lokal-Polizei-V., so ist die K. Reg., da eine solche V. immer nur mit Ihrer Zustimmung von der Orts-Polizei-Behörde erlassen werden kann, eben so befugt, einen Denunzianten-Antheil bei Genehmigung der V. festzustellen, als solchen späterhin, wenn Sie dies angemessen findet, nachträglich zu bewilligen.

(A. XIII. 330. — 2. 78.)

b) Anspruch der Polizeibeamten und Gensdarmen[1]) auf Denuncianten-Antheile.

1) Um das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm, vermöge seiner Amtspflicht obliegenden Denunciation einen pekuniären Vortheil zieht, ist an vielen Orten die Anordnung getroffen, daß die Polizei-Officianten keine Denuncianten-Antheile von Polizei-Strafen erhalten, sondern solche zu einem gemeinschaftlichen Fonds fließen, aus welchem Prämien für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerksamkeit zu bewilligen. Wo daher solche Prämien-Fonds existiren, fließen alle Denunzianten-Antheile der Polizeibeamten zu denselben, und werden daraus als Gratifikationen vertheilt; in Ermangelung solcher Prämien-Fonds aber gebühren die Denuncianten-Antheile dem Denuncianten, auch wenn er Polizeibeamter ist, privative.

Hierüber disponiren:

α) R. des K. Min. des J. (Dohna), v. 13. Aug. 1810, an den Magistrat zu Anklam.

Sr. K. Maj. rc. lassen dem Mag. rc. eröffnen, daß die Polizei-Officianten künftig nicht mehr die bisher üblich gewesenen Denunzianten-Antheile von Polizeistrafen erhalten sondern nur für ausgezeichnete Thätigkeit und Aufmerksamkeit überhaupt besonders belohnt werden sollen. Deshalb ist für jede Polizeibehörde ein eigener Prämienfonds bestimmt worden, und es kann der Stadtgemeinde durchaus gleichgültig sein, ob dazu das Einkommen an Sporteln und Strafen vorbehalten, oder eine dem Bedürfniß angemessene Leistung von derselben gefordert wird rc.

(Act. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Pol. Verwalt. Kosten, Gen. Nr. 4. Vol. I., betr. die Verwendung der Polizeisporteln u. Strafgelder.)

β) R. des K. Pol. Min. (v. Kamptz), v. 22. Juli 1819, an die K. Reg. in Cöslin.

Die von der K. Reg. in deren Ber. v. 1. d. M. erneuerte Anfrage:

ob die bei den städtischen Polizei-Verwaltungen eintretenden, hauptsächlich durch Polizei-Strafen und Sporteln entstehenden, Etatsersparnisse zu Gratifikationen für Subaltern-Polizei-Beamte, sowohl überhaupt, als insonderheit in Cöslin, verwandt werden können,

kann unbedenklich nur bejaht werden, indem seit der Aufhebung der sogenannten Denunzianten-Antheile die eingehenden Strafgelder und Sporteln ganz oder theilweise zu Belohnungen oder Gratifikationen bestimmt sind. (A. III. 756. — 3. 49.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Octbr. 1819, [A. III. 940. — 4. 28.] (Vergl. unten sub B. b. Nr. 1.)

2) Wo das Gesetz überhaupt Denuncianten-Antheile bewilliget, stehen solche auch den Gensdarmen und Polizeibeamten zu, wenn diese vermöge ihres Amtes Polizei-Kontraventionen konstatiren[1]).

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 12. Mai 1823, an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M., die Denunciations-Gebühren für die Gendarmen betr., hiemit eröffnet: daß den Gendarmen in allen denjeni-

---

[1]) Vergl. §. 17 der Instrukt. v. 30. Decbr. 1820. für die Gendarmerie. (Polizei-Wesen Bd. I. S. 22.)

[2]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Antheile da, wo Prämienfonds bestehen, zu diesen zu verrechnen u. daraus zu distribuiren sind.

gen Fällen, wo den Polizei-Beamten Denuncianten-Antheile gesetzlich gebühren, diese ebenfalls zu gewähren sind. Wo aber den Polizei-Beamten ein solcher Anspruch nicht zusteht, da kann auch den Gendarmen keine Denuncianten-Quote bewilligt werden, es sey denn, daß dies durch specielle Festsetzungen nachgelassen ist oder künftig nachgelassen werden sollte.

(A. VII. 336. — 2. 55.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 5. Nov. 1823, an die K. Reg. zu Coblenz.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 19. v. M. eröffnet, daß die Denuncianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich zugesichert worden sind, auch den Gensd'armen und Polizei-Officianten, welche vermöge ihres Amts eine Contravention constatirt und die Bestrafung derselben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten werden können.

Denn wenn auch dasjenige, was die Reg. gegen dergl. Denuncianten-Antheile angeführt, an sich allerdings Manches für sich hat, so ist doch für die Bewilligung derselben der nämliche überwiegende Grund vorhanden, welcher das G. v. 31. Decbr. 1819 (G. S. 1820. S. 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuer-Beamten rc. veranlaßt hat.

Uebrigens gehören die Officiere der Gensd'armerie nach der allerh. V. v. 30. Decbr. 1820 nicht, wie die Reg. anscheinlich voraussetzt, in die Kathegorie der Polizei-Beamten, da nur die Wachtmeister und Gensd'armen in polizeidienstlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältnissen zu den betr. Civil-Behörden stehen, die Officiere aber als Militair-Vorgesetzte der Wachtmeister und Gensd'armen blos diejenigen Functionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte V. v. 30. Decbr. 1820 und durch die Allerh. Dienst-Instruction zugetheilt worden sind. (A. VII. 875. — 4. 16.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 12. März 1830 an die K. Reg. zu Frankfurt. Die C. V. v. 9. Juni 1828 [1]) hat in Betreff der Denunzianten-Antheile für Gendarmen nichts geändert.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 3. d. M. in Betreff der Beschwerde des Mag. zu Cüstrin, wegen der von dem Landrathe daselbst auf den Grund der V. der K. Reg. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen verlangten Denunzianten-Antheile vorgetragen hat, ist richtig, und ist daher die gedachte Beschwerde heute zurückgewiesen worden. (Anl. a.)

a.

Dem Mag. wird auf die Anzeige vom 10. Oct. v. J., wegen der von dem dortigen Landrath auf den Grund einer V. der Reg. v. 22. Juli 1816 für die Gendarmen verlangten Denunzianten-Antheile, nach Eingang des dieserhalb erforderten Ber. der Reg. hierdurch eröffnet: daß durch die von dem Min. des J. u. d. P. unterm 9. Juni 1828 in Betreff der Polizei-Strafen erlassene C. Verf. und durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan. v. J., welche die Bestimmung enthält, daß die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zu den, den Stadtgemeinden vorbehaltenen Nutzungen gehören, der bisherigen Verfassung in Ansehung der Denunzianten-Antheile nicht derogirt worden ist, mithin die Forderung des Landraths gerechtfertigt erscheint.

Berlin, den 12. März 1830.

Min. des J. u. d. P.

Köhler.

(A. XIV. 118. — 1. 85.)

δ) C. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, v. 25. Juli 1835, an sämmtl. Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, Mag. rc. Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, besonders für Gendarmen.

Obgleich durch unsere Amtsblatts-Verf. v. 16. Mai 1823 den obengenannten Behörden die Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie v. 30. Dec. 1820, (§. 17.) wonach die Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht ist, so sind dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen Denunzianten-Antheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf die obige Verfügung, nachstehende näheren Bestimmungen über die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzuzeichnen:

---

[1]) Oben S. 613.

1) Den Gendarmen sind Denunziations-Gebühren in allen den Fällen zu gewähren, wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (R. v. 12. Mai 1823. v. K. A. 1823. S. 336.)

2) In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventions-Sachen steht den Steuer-Beamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter), den Polizei- und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdecken oder dazu Hülfe leisten, ¼ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (K. O. v. 17. Dec. 1820.)

Wegen Verrechnung solcher Denunzianten-Antheile verweisen wir auf die in dieser Beziehung erlassenen G. Verf., namentl. auf die v. 10. März 1829 [1]).

3) Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Antheil an der Gewerbe- und Klassensteuer-Strafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gendarmen in Gewerbe-Polizei-Kontraventionsfällen ⅓ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerbesteuer-Kontraventionen, als Denunzianten-Antheil zu bewilligen. (R. v. 22. Sept. 1823. v. K. A. 1823. S. 685.)

4) In Stempel-Kontraventions-Sachen steht jedem Denunzianten, ohne Unterschied ob er Beamte ist oder nicht, ⅓ der Strafe zu. (§. 33 des G. v. 7. März 1822.)

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein ist eine Stempel-Abgabe. (R. v. 16. Nov. 1823. v. K. A. 1823 S. 788. und R. v. 10. März 1824. v. K. A. S. 57.) In diesfälligen Kontraventions-Sachen gebührt daher dem Denunzianten ⅓ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5) Von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen eingezogenen Geldstrafen ist die Hälfte als Denunzianten-Antheil den angebenden Wege-Wärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (R. v. 30. Sept. 1832. v. K. A. 1832. S. 703.)

6) Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da zu bewilligen, wo selbige in den speziellen G. ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur noch auf die Allerh. Dekl. v. 31. Aug. 1815. (s. G. S. 1816. S. 1.) wonach für feuergefährliches Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thaler, für den Denunzianten bestimmt ist, aufmerksam. (A. XIX. 777. — 3. 128.)

B. Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Arten von Polizei-Kontraventionen.

a) Bei Maaß- und Gewichtsvergehen.

1) K. O. vom 25. Mai 1820, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag v. 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll. (G. S. 1820. S. 79. A. X. 246. — 2. 28.)

2) R. der K. Min. der F. (Maaßen) u. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Mai 1834 an die K. Reg. zu Liegnitz. Nichtbewilligung von Denunzianten-Antheilen für Polizeibeamte von den wegen Maaß- und Gewichtsvergehen verhängten Strafen.

Auf den Bericht v. 3. v. M.,

betr. die von dem Polizei-Inspektor N. und dem Polizei-Sergenten N. zu N. in Anspruch genommenen Denunzianten-Antheile von mehreren Strafen für Vergehen gegen die Maaß- und Gewichtsordn.

wird der K. Reg. eröffnet, daß, da es in dem vorliegenden Falle sich nicht von Kontraventionen handelt, welche die Pol. Beamten durch eigene Wachsamkeit entdeckt und angezeigt hatten, solche vielmehr nur bei Gelegenheit einer in speziellem Auftrage der vorgesetzten Behörde stattgehabten Revision der Maaße und Gewichte an's Licht kamen, und zur Bestrafung gelangten, auch dem rc. N. wie dem rc. N. ein Anspruch auf den Denunzianten-Antheil, gegen die richtige Ansicht des Mag. nicht zuerkannt werden kann.

(A. XVIII. 501. — 2. 137.)

b) Bei verbotenen Spielen [2]).

[1]) Vergl. beim Steuerwesen. (Thl. X. des Werkes.)

[2]) Vom Denunzianten-Antheil beim Spielen in auswärtigen Lotterien und bei verbotenen Privatausspielungen vergl. §. 5 der V. v. 7. Dec. 1816. [G. S. 1817. S. 4.] (Vergl. beim Lotterie-Monopol, in Thl. XI. des Werkes.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 21. Oct. 1819, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren, von dem K. Fin. Min. zur ressortmäßigen Bescheidung an mich abgegebenen Ber. v. 13 Juni c., nach genommener Rücksprache mit des H. Justiz-Min. Exc., daß es keinen Zweifel leidet, bei Kontraventionsfällen gegen Spiel-Verbote dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zuzubilligen, zumal über diesen Gegenstand ein späteres G. als das unterm 9. Febr. 1787 erneuerte E. gegen Hazard-Spiele, nicht vorhanden ist [1]).

Ob aber der Denunciant auch dann, wenn derselbe ein Polizei-Beamter des Orts ist, in welchem sich der Contraventions-Fall ereignet hat, zur Erhebung dieses Denunciations-Antheils berechtigt sei, hängt davon ab, ob an dem Orte für die Polizei-Officianten ein Prämien-Fonds errichtet ist, und für denselben die Commune ein gewisses Quantum evinciren muß oder nicht? Im ersteren Falle kann, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, der denuncirende Polizei-Officiant den Straf-Antheil nicht für sich behalten, sondern er muß ihn zum obgedachten gemeinsamen Prämien-Fonds abliefern, wogegen dieser Antheil in Ermangelung eines solchen Fonds dem Denuncianten, auch wenn er Polizei-Beamter ist, privative gebührt.

Der Zweck der Einrichtung von Prämien-Fonds ist nämlich, das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn Jemand aus einer ihm ex officio obliegenden Denunciation einen pecuniären Vortheil zieht, und bei der Entscheidung über den von dem Polizei-Inspektor N. N. in Anspruch genommenen Straf-Antheil wird die K. Reg. daher lediglich in Erwägung zu ziehen haben, ob etwa in N. ein besonderer Prämien-Fonds für die Polizei-Beamten vorhanden ist. (A. III. 940. — 4. 28.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. Mai 1821, an die K. Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf deren Anfrage in dem, den Denuncianten-Antheil an den Geldstrafen der Hazardspieler betr. Ber. v. 10. v. M., in dem abschriftl. Anschl. diejenige Verf. an die K. Reg. zu Merseburg, die unterm 21. Octbr. 1819 auf eine gleiche Anfrage, nach vorgängiger Rücksprache mit des H. Justiz-Min. Exc., erlassen worden ist, unter der Bemerkung loco resol. mitgetheilt: daß in dem erneuerten Ed. gegen die Hazardspiele v. 9. Febr. 1787 dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Geldstrafe zugebilligt, dies Ed. aber durch das A. L. R. nicht aufgehoben ist. Die K. Reg. hat daher in Gemäßheit der anl. Resol. zu verfahren. (A. V. 98. — 1. 59.)

c) In Betreff der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 24. April 1824, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Verwendung der auf Denunciation von Gensd'armen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafgelder.

Auf den Ber. des K. Polizei-Präs. v. 14. d. M., die auf Denunciation von Gensd'armen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde eingezogenen Strafen betr., wird nunmehr genehmigt, daß diese Strafen, in soweit solche für ungeknüttelte Hunde auf dem

---

[1]) Dies hat das Min des J. u. d. P. (v. Brenn) unter Bezugnahme auf das (obige) R v. 21. Oct. 1819 auch in dem nicht abgedruckten) an die Reg. zu Breslau erlassenen R. v. 6. April 1832 ausgesprochen. (Act. des K. Pol. Minist., « gn. Lotterie- und Hazardspiele Nr. 13., betr. die polizeil. Maaßregeln gegen Hazardspiele in der Stadt Breslau)

Auch das R. des Justizminist. v. 16. Juli 1827 (Ergänzungen rc. von Gräff, Koch rc. Thl. II. S. 746.) nimmt dasselbe an.

Das Ed. v 9. Februar 1787 (publicirt durch das R. v. 9. März ej. a.) wegen verbotener Spiele und des Denuncianten-Antheils an Strafen darauf (N. C. C. Tom. VIII. S. 297. Nr. 19. de 1787. Rabe's Samml. Bd. 1. Abthl. 7. S. 553.) bestimmt am Schluß, daß die Hälfte der darnach erkannten Geldstrafen denjenigen zustehen solle, welche die Kontravention anzeigen und erweislich machen.

Ein (nicht abgedrucktes) R. vom 24. Aug. 1803 (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 219 und Rabe's Samml. Bd. 13. S. 563.) setzte fest, daß dem Denuncianten dessen Strafantheil von der ganzen Strafe zu berechnen sei.

ziellen Lande erhoben worden, an die Gensd'armen, welche die Uebertretungen der diesfälligen V. angezeigt haben, als Denuncianten-Prämien gezahlt werden.

(A. VIII. 490. — 2. 94.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. Oktbr. 1834, an die K. Reg. zu Marienwerder.

Die wegen Verwendung der Strafen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde an das hiesige (nicht das Breslauer)¹) Polizei-Präs. ergangene Min. Verf. v. 24. Apr. 1824, worauf die Anfrage der K. Reg. v. 10. d. M. sich bezieht, gründet sich darauf, daß im §. 17 der Instruct. für die Gensdarmerie den Gensdarmen der Genuß der gesetzlich bestimmten Denuncianten-Antheile zugesichert ist, und daß der Genuß der ganzen Strafe für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde, als Denuncianten-Antheil, durch den Erlaß der Kurmärkischen Kriegs- und Dom. Kammer v. 2. April 1761. (Ed. S. 1761. Nr. 9.), welchen das C. des Gen. Direkt. v. 29. April 1755 erneuert, für die Kurmark Brandenburg feststeht.

Das oben angeführte Min. R. kann also nur für den Fall dort Anwendung finden, daß auch für den dortigen Reg. Bezirk eine gesetzliche Bestimmung die Bewilligung der ganzen, in Rede stehenden Strafe, als Denuncianten-Antheil, begründet.

(A. XVIII. 1061. — 4. 85.)

2) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), v. 21. März 1840, an die K. Reg. zu Merseburg.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 14. v. M. geäußerten Zweifel über die Anwendung des C. R. v. 31. Decbr. v. J. hiermit eröffnet, daß diese Verf. nur den Zweck hat, eine gleichmäßige Verrechnung der Strafen herbeizuführen, welche für Uebertretungen des Verbotes, Hunde ungeknüttelt frei umherlaufen zu lassen, verwirkt worden sind und den öffentlichen Fonds zukommen.

Da die Verf. in dieser Beziehung anordnet, daß jene Strafen, von welchen ein Denuncianten-Antheil nicht gezahlt werden soll, den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit zu überweisen sind, so bezieht sich diese Anordnung auf die oben gedachten Strafen nur in so weit, als diese bisher den Denuncianten oder öffentlichen Kassen überwiesen worden sind, durchaus aber nicht auf den von dem Kontravenienten gleichzeitig zu entrichtenden Ersatz für die baaren Auslagen oder für die Mühwaltung desjenigen, der unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen frei umherlaufenden Hund tödtet oder aufgreift und einsperrt. (Min. Bl. 1840. S. 162. Nr. 265.)

d) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Novbr. 1827, an die K. Reg. zu Königsberg. Nichtbewilligung von Denuncianten-Antheil in Kontraventions-Fällen bei Viehseuchen.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M., den Betrag des Denuncianten-Antheils in Kontraventions-Fällen gegen das Patent und die Instruktion v. 2. April 1803, wegen Abwendung von Viehseuchen²) betr., wird der K. Reg. eröffnet, daß, da das neue G. keinen Denuncianten-Antheil festsetzt, derselbe auch bis jetzt nicht zuerkannt ist, in Fällen dieser Art überhaupt also kein Denuncianten-Antheil zugebilligt werden kann.

(A. XI. 1024. — 4. 87.)

e) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. März 1829, an die K. Reg. zu Merseburg³). Denuncianten-Antheil in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen.

---

¹) In der Ueberschrift war das R. v. 24. April 1824 in den Annalen irrthümlich als an das Pol. Präs. zu Breslau erlassen bezeichnet.

²) Vergl. N. C. C. Tom. XI. S. 1591. Nr. 17 de 1803, Rabe's Samml. Bd. 7. S. 360. Das Patent v. 2. April 1803 enthält zwar im §. 170 die Bestimmung, daß die (nach dem Pat. festgesetzten) Geldstrafen zu den Kreis-Kassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denuncianten gesetzlich zusteht. Darüber aber, ob und welcher Denunciations-Antheil zulässig, wird weder in dem Patent und der Instrukt. v. 2. April 1803, noch in der V. v. 27. März 1836, wegen deren Abänderung u. näheren Bestimmung (G. S. 1836. S. 178) etwas angeordnet.

³) Das R. des Min. des J. v. 25 Juni 1829 (A. XIII. 382. — 2. 81.) autorisirt die Reg. zu Bromberg ebenfalls zur Anwendung dieses R.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß von denjenigen Strafgeldern, welche nach Ihrer Verf. v. 23. Nov. 1827 in Schleusen-Polizei-Kontraventions-Sachen aufkommen, dem Denuncianten, in sofern derselbe ein Beamter ist, der dritte Theil des einzuziehenden Strafbetrages als Denuncianten-Antheil zugesprochen und gezahlt werden kann. (A. XIII. 882. — 2. 80.)

f) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) und d. Fin. (v. Klewitz), v. 22. Septbr. 1823, an die K. Reg. zu Posen. Denuncianten-Antheil von Strafgeldern für den verbotenen Auf- und Vorkauf [1]).

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. Juli c., die Verrechnung der Strafgelder für den Auf- und Vorkauf betr., daß die Denuncianten, welche nicht unter der Kathegorie der Beamten oder Gensd'armen stehen, keinen Strafantheil von der Gewerbesteuer-Strafe erhalten können, dagegen aber den Beamten und Gensd'armen von den Geldstrafen in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Fällen gleichwie bei Gewerbesteuer-Kontraventionen, der gesetzliche Denuncianten-Antheil von 1/3 der Strafe zu bewilligen, und von dem Betrage der letztern in Abzug zu bringen ist. Hiernach ꝛc.

(A. VII. 685. — 3. 102.)

g) Bei Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen.

1) K. O. v. 31. Aug. 1832, betr. den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen ꝛc.

Auf Ihren Antrag v. 12. d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denuncianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Officianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde [2]). (G. S. 1832. S. 214.)

Dazu:

a) K. O. v. 28. Febr. 1833, betr. den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chausseepolizeivergehen [3]).

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage v. 8. d. M., daß auch den Zoll- und Steuerbeamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner O. v. 31. Aug. v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt werde.

(G. S. 1833 S. 28.)

b) K. O. v. 21. Febr. 1835, betr. die Denunzianten-Antheile an den Strafen für Chaussee- und Wegepolizei-Kontraventionen.

Auf Ihren Ber v. 29. v. M. will Ich nach Ihrem Antrage die im §. 6 der V. des ehemaligen Bergschen General-Gouvernements v. 1. April 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher in Chaussee- und Wege-Polizeikontraventionen jeder Denunziant den dritten Theil der Geldstrafe zu erhalten hat, für das ehemalige Großherzogthum Berg hierdurch aufheben, so daß zum Anspruche auf den Empfang eines Denunzianten-Antheils nur diejenigen Beamten berechtigt sein sollen, die in Meinen Erlassen v. 31. Aug. 1832 und 28. Febr. 1833 benannt sind. Sie haben diese Bestimmung durch die betr. Amtsbl. bekannt zu machen. (A. XIX. 274. — 1. 97.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 29. Januar 1837,

---

[1]) Vergl. das Ed. v. 20. Novbr. 1810 (G. S. 1810. S. 100.) im materiellen Thl. des Pol. Wesens, Th. I. Abth. II. Abschn. II. Kap. I. sub No. VI. sub C. Bd. II. S. 154.

[2]) Der übrige Theil dieser K. O. ist nicht hierher gehörig und durch den neuesten Chaussee-Geld-Tarif v. 29. Februar 1840 (vergl. beim Wegewesen, in Bd. III. des Pol. Wes.) antiquirt. Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. Ang. des J. u. d. P. (v. Brenn) und d. F. (Maaßen), vom 30. Septbr. 1832. (A. XVI. 703. — 3. 82.) weiset sämmtl. Regierungen noch besonders an, sich hiernach zu achten.

[3]) Das C. R. des K. Min. des J. für H. u. G. (v. Schuckmann) und der F. (Maaßen), v. 28. März 1833, (A. XVII. 214. — 1. 131.) weiset die sämmtl. Reg. noch besonders an, sich hiernach zu achten.

an die K. Reg. zu Posen. Prämien der Gendarmen für die Entdeckung der an den Landstraßen verübten Baumfrevel.

Da, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 13. d. M. erwidert wird, im §. 17. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie ausdrücklich bestimmt ist:

daß auch die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter ꝛc. bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweite Remunerationen erhält:

so ist es auch unbedenklich, den Gendarmen für die Entdeckung der Urheber der an den Landstraßen ꝛc. verübten Baumfrevel die ausgesetzten Prämien, wie die K. Reg. dies in dem vorgetragenen Spezialfall gethan, zahlen zu lassen.

Die K. Reg. kann daher ferner nach der von Ihr über den vorliegenden Gegenstand aufgestellten Ansicht verfahren. (A. XXI. 234. — 1. 234.)

h) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 10. Januar 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg. Verwendung der bei den Eisenbahnen für Kontraventionen eingehenden Strafgelder.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 11. Nov. v. J. eröffnet, daß der von Ihr bevorwortete Antrag des dortigen Direktoriums der Magdeburg-, Cöthen-, Halle-, Leipziger-Eisenbahn-Gesellschaft, den Aufsichtsbeamten dieser Gesellschaft einen Denunzianten-Antheil von den für Kontraventionen eingehenden Strafgeldern zu gewähren, nicht genehmigt werden kann, da die Verwilligung von Denunzianten-Antheilen im Allgemeinen bedenklich ist und auf deren Abschaffung, so weit thunlich, hingewirkt wird.

Dagegen hat es kein Bedenken, die Hälfte der eingehenden Polizeistrafen zu einem Gratifikationsfonds zu bestimmen und solchen jährlich unter die denunzirenden Beamten, nach Maaßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen zu vertheilen, wodurch dasselbe Resultat, welches man sich von den Denunzianten-Antheilen verspricht, erreicht werden wird.

(Minist. Bl. 1840, S. 27 Nr. 44.)

i) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Nov. 1837, an den Polizeikommissarius N. zu Posen. Bei den, den Pfandleihern auferlegten Geldstrafen findet kein Denunzianten-Antheil statt.

Auf die Vorstellung v. 25. v. M. eröffne ich Ihnen, daß Ihnen der nachgesuchte Denunzianten-Antheil an der den N. N. daselbst wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihergewerbes zuerkannten Geldstrafe nicht bewilligt werden kann, da nur das G. v. 13. März 1787, welches keinen Denunzianten-Antheil verwilligt, in dem vorliegenden Falle Anwendung findet. (A. XXI. 1077. — 4. 190.)

C. Ueber die Denunzianten-Antheile bei Kontraventionen gegen die V. über das feuergefährliche Tabakrauchen, vergl. bei der Feuerpolizei. (Polizeiwesen, Materieller Thl., Th. II. Abth. II. Abschn. II. S. .)

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile, in welchen das französische Recht gilt.

C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 31. Decbr. 1822, an die K. Reg. zu Trier, Coblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf, nebst K. O. v. 27. ej. m. Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den Rheinprovinzen.

Einige Reklamationen gegen die, wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den ehemals französ. Provinzen mittelst der V. v. 31. August d. J. ertheilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerh. Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Min. des J. und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspension der im §. 466 des Straf-Codex enthaltenen diesfälligen Vorschriften ratihabirt, und dabei Folgendes allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Reg. Bezirke, in so weit darin die französ. Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit der unter 7. bestimmten Ausnahme einen von der Reg. abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds;

2) die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sei es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien oder in Privathäusern, zu bestreiten;
3) damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll, wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergiebt, solcher nicht sofort für die untergeordneten, unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zu Deckung etwaniger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;
4) über die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Reg., unter Genehmigung des Min. des J., zu Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen disponiren;
5) die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Min. des J. überreicht, sondern auch durch die Amtsbl öffentlich bekannt gemacht werden;
6) in demselben Maaße ist mit den etwa zeither gesammelten Beständen zu verfahren;
7) denjenigen größeren Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtliche, von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Depart. keinen Anspruch haben;
8) sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Reg. die Befugniß, über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerh. K. O. v. 27. d M. (Anl. a.) genehmigt worden, daher die K. Reg. angewiesen wird, hiernach allenthalben zu verfahren, u. durch den Abdruck der K. O. und des gegenwärtigen R. in ihrem Amtsbl. dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

a.

Ich genehmige auf Ihren Ber. v. 17. d. M., daß die Bestimmung des französ. Straf-Codex §. 466 suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungsbezirken, wo die französ Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen, den von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch die Amtsbl. bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Decbr. 1822.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

(A. VI. 954. — 4. 65.)

Dazu:

1) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. F., v. 16. Mai 1826, an sämmtl. K. Rheinische Reg.

Die Anträge der K. Reg. in den Rheinprovinzen auf Niederschlagung der unbeibringlichen Reste u Ausfälle, welche an den, denselben zur Einziehung überwiesenen Polizeigeldstrafen entstehen, sind bisher an das Finanzminist. gelangt. Da aber bei diesen Geldstrafen, in sofern sie, nach der dortigen Verf. und nach der Allerh. K O. v 27. Decbr. 1822, nicht zur Staats-Kasse fließen, sondern den Kommunen und Instituten überwiesen werden, das Finanz-Minist. nicht interessirt ist, diese Angelegenheit vielmehr in Beziehung auf die Verwendung der aufkommenden Einnahme zum Ressort des Min. des J. gehört, so wird die K Reg. hiermit angewiesen, die Liquidationen der an diesen Einnahmen sich ergebenden Ausfälle künftig und zwar auch von den Ausfällen für die früheren Jahre an letztgedachtes Min. einzureichen. (A. X. 764. — 3. 107.)

2) Extrakt aus dem R des K. Min. des J. (Köhler), v. 3. Januar 1827, an die K. R. zu N. N. in den Rheinprovinzen.

Aus der von der K Reg mittelst Ber. v. 17. v. M. u. J. eingereichten Nachweisung über die Verwendung der Polizei-Strafgelder hat das Min. ersehen, daß Dieselbe pro 1825 und resp. über 800 Rthl. für die Verpflegung von Wahnsinnigen in Ausgabe verschrieben hat.

Nach der Verf. v 31. Decbr. 1822 §. 4 kann aber eine Verwendung jenes Fonds zu Zwecken dieser Art nur dann statt finden, wenn sich nach Erfüllung des im §. 2 ausgedrückten Hauptzweckes Ueberschüsse ergeben, was jedoch nicht der Fall ist, da die K. Reg.

selbst anführt, daß der Hauptzweck in den vergangenen Jahren nur mangelhaft erfüllt worden sei. (A. XI. 157. — 1. 80.)

3) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 7. Decbr. 1827, an die K. Reg. zu Trier.

Ich finde zwar auf den Ber. der K. Reg. v. 7. v. M. kein Bedenken dabei, daß die Ueberschüsse des Polizei-Strafgelder-Fonds, welche nach Erfüllung seines Hauptzweckes verbleiben, dem Land-Armenhause zur Verwaltung übergeben und zum Theil jährlich durch besondere Verwilligungen demselben zu Erreichung seiner sonstigen Zwecke überlassen werden, da diese Verwendung allen, an dem Fonds betheiligten Kommunen zu Gute geht. Eine unbedingte Uebereignung dieser Ueberschüsse an das Land-Armenhaus kann aber nicht statt finden, da im §. 1 des Regulativs v. 31. Decbr. 1822 vorgeschrieben ist, daß die Polizei-Strafgelder als ein besonderer, abgesondert von allen übrigen zu verwaltender Fonds, behandelt werden sollen, auch leicht der Fall eintreten kann, daß nach §. 4 eine Kommune zu Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, welche außer dem Wirkungskreise des Land-Armenhauses liegen, z. B. zu Wegebau, Schulbedürfnissen rc. der Unterstützung aus den Ueberschüssen des Fonds bedarf.

Die K. Reg. hat daher, insofern Sie es nicht vorzieht, den Polizei-Strafgelder-Fonds unmittelbar zu verwalten, die Verwaltung des Land-Armenhauses zu dessen besonderer Administration und Berechnung anzuweisen, die Disposition über die Ueberschüsse resp. sich selbst und dem Min. vorzubehalten, und das, was nach Erfüllung des Hauptzwecks von diesen Ueberschüssen für die allgemeinen Zwecke des Hauses zu verwenden ist, von Jahr zu Jahr besonders zu bewilligen, auch in der nach §. 5 des Regulativs jährlich einzureichenden Uebersicht diese Verwilligungen mit den übrigen Ausgaben nachzuweisen.

(A. XI. 990. — 4. 56.)

Dritte Abtheilung.

Von den Lasten der Polizeiverwaltung.

Einleitung.

Aus dem allgemeinen Grundsatze des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 102, daß derjenige, welcher das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, auch die Kosten zur Unterhaltung der Gerichte tragen muß, folgt, daß namentlich auch den Polizeigerichtsherrschaften diese Verbindlichkeit, und insbesondere auch (§. 105 a. a. O.) die Verpflichtung zur Haltung genügender Polizeigefängnisse obliegt. Denn wenn auch diese Vorschriften, wie ihre Stellung andeutet, nicht direkt von der Polizeigerichtsbarkeit zu sprechen scheinen, so leidet ihre analoge Anwendung darauf doch kein Bedenken, und ist auch stets angenommen worden.

In Betreff der städtischen Kommunen sind hierüber noch besondere Vorschriften ergangen. Die Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808 bestimmt zuvörderst im §. 166, daß es dem Staate freisteht, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt; und im §. 167 a. a. O. wird sodann hinzugefügt:

„Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit „und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizei„personals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen „Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine „andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied."

Das Gesetz wegen des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bestimmte hierauf zwar im §. 10 Litt. c., daß die Stadtgemeinden von den Beiträgen zur Unterhaltung der vom Staate außerhalb der Magisträte angeordneten Polizeibehörden, sowie der Gerichtsbehörden entbunden seien, und diese letzteren Behörden nur im Besitze der innehabenden Lokalien verbleiben sollten; allein die K. O. vom 3. Decbr. 1821 (A. XIV. S. 111.)

bemerkte hierzu, daß diese Bestimmung restriktiv dahin zu erklären sei, daß zwar der Staat die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten ihres unmittelbaren Geschäftsbetriebs für Heizung, Erleuchtung, Bureaubedürfnisse und dergl. bestreite, wofür er die Sporteln beziehe, daß dagegen alle übrigen, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen von den Stadtgemeinden in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin zu erfüllen seien. Diese Bestimmungen sind in die Zusammenstellung von 4/14. Juli 1832 zu §§. 167 und 184 der Städte-Ordn. von 1808 (G. S. 1832 S. 189) aufgenommen worden [1]).

Die revidirte Städte-Ordn. vom 17. März 1831 bestimmt im §. 109 ebenfalls die Verpflichtung des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben zur Uebernahme der Polizeiverwaltung, falls der Staat nicht für nöthig erachten sollte, besondere Polizeibehörden zu bestellen. Hieraus folgt aber auch die Verpflichtung zur Tragung der mit dieser Verwaltung verbundenen Lasten [2]).

Im Großherzogthum Posen, wo nach der Kabinets-Ordre vom 10. Decbr. 1836 [3]) zur Verwaltung der Orts-Polizei auf dem Lande und in den kleineren, mit der Städteordnung nicht beliehenen Städten, Distrikts-Kommissarien angestellt sind, trägt der Staat die Kosten der Besoldung dieser Beamten, und die den Distrikts-Kommissarien zu gewährenden Aequivalente an Bureaukosten werden kreisweise von den mit der Städte-Ordn. nicht betheiligten Städten, Gutsherrschaften und Landgemeinden aufgebracht.

In Betreff der vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile der Provinz Sachsen, vergl. §. 3 Litt. e. u. d. der Verordnung v. 31. März 1833. [G. S. 1833 S. 62.] (Oben S. 491.)

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Kosten der Polizei-Verwaltung überhaupt.

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Aug. 1832, an die K. Reg. zu Merseburg. Auch in den Städten, in welchen die revid. St. O. vom 17. März 1831 gilt, fallen städtische Polizei-Verwaltungskosten der Kommune zur Last.

Das Min. des J. u. d. P. kann, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 20. v. M. eröffnet wird, keine Veranlassung finden, sich dafür zu verwenden, daß nach dem Antrage der K. Reg. der Staat, zu Gunsten mehrerer Sächsischer Städte, Kosten für solche Bedürfnisse übernehme, welche in den alten Provinzen von den Städten ohne alle Unterstützung bestritten werden. Wenn auch früher in einigen Orten der Fiskus für die Polizei-Verwaltung zu sorgen gehabt hat, so giebt es doch noch keinen Grund ab, eine dergl. Unterstützung in Antrag zu bringen. Denn mit dem durch das G. den Städten übertragenen

---

1) Vergl. das Nähere hierüber bei §. 167 der St. O. v. 19. Novbr. 1808. (In Th. IV. des Werkes.)

Wegen der Besoldung städtischer Polizeidiener ohne Konkurrenz der früher mit der Stadt administrativ verbundenen Landgemeinden, vergl. die R. v. 10. Mai und 24. Juli 1838. [A. XXII. 371 u. 372.] (In Th. IV. des Werkes.)

2) Vergl. unten das R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Aug. 1832.

3) A. XX. 943.

Rechte, die Polizei in der Gesammtheit durch ihre Behörden zu verwalten, sind auch die mit diesem Rechte verbundenen Pflichten auf dieselben übergegangen und bei umsichtiger Beurtheilung der Verhältnisse wird es den städtischen Behörden selbst nicht entgehen, daß die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so wichtige Einheit der Polizei-Verwaltung in den geographisch verbundenen Stadttheilen mit dem Opfer eines immer nicht bedeutenden Mehraufwandes, wenn selbst ein solcher auf die Dauer stattfinden sollte, nicht zu theuer erkauft wird.

Da nun auch die vorgeschlagene Entschädigung für jede Stadt höchst geringfügig ist, für die Staatskasse aber sehr bedeutend sein würde, wenn, was die Gerechtigkeit erheischen würde, ähnliche Grundsätze nicht bloß in Hinsicht der Sächsischen, sondern auch aller anderen Städte angewandt werden sollten, so ist auf den Antrag gar nicht einzugehen.

(A. XVI. 673. — 3. 56)

2) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 24. Aug. 1835, an die K. Rheinische Reg. zu N. Nur in den Städten, in welchen der Staat selbstständige Polizeibehörden anordnet, findet die theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten Seitens des Staates statt.

Die Folgerungen, mittelst welcher die K. Reg. in dem Ber. v. 22. Febr. d. J. eine Verpflichtung des Staats zur Uebernahme der Kosten der Polizeiverwaltung in N. herzuleiten sucht, beruhen auf einer irrthümlichen Voraussetzung.

Die Stadtgemeinden erlangen aus dem G. vom 30. Mai 1820 nur alsdann einen Anspruch auf theilweise Uebernahme der Polizeiverwaltungs-Kosten — wie sie durch die Allerh. K. O. v. 3. Oct. 1821 [1]) näher bestimmt werden, — wenn sich der Staat aus besondern Rücksichten bewogen findet, eine ganz selbstständige, von der Ortsbehörde völlig getrennte Polizeiverwaltung anzuordnen. Zu einer solchen Anordnung ist in N. aber weder eine Veranlassung vorhanden, noch ist je die Absicht darauf gerichtet gewesen. (A. XIX. 778. — 3. 129)

3) Resol. des K. Min des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Januar 1837, an den Mag. zu Gebesee. In Mediat-Städten trägt die Gutsherrschaft nur die Kosten der Polizeigerichtsbarkeit, die der Polizeiverwaltung aber nur in soweit sie solche schon bisher getragen hat, wogegen solche sonst der Stadtkommune zur Last fallen.

Ich erwidere dem Mag. zu Gebesee auf Seine Beschwerde v. 6. d. M., wegen der Ihm Seitens der dortigen Gutsherrschaft angesonnenen Ausgaben für die Polizeiverwaltung, daß die in der Verf. der K. Reg. zu Erfurt an den Landrath des Kreises v. 3. Oct. v. J. (Anl. a) ausgesprochenen Ansichten ganz richtig sind, und ich mich daher um so weniger bewogen finden kann, eine weitere Erörterung anzustellen, als die Beschwerde nicht einmal klar ausspricht, wie die dortigen Verhältnisse früher beschaffen gewesen und durch welche Thatsachen die Beschwerde hervorgerufen worden. Die Meinung des Mag., daß durch die Einführung der St. O. sich die Verbindlichkeiten der Stadt gegen die Gutsherrschaft hinsichtlich der Polizeiverwaltung geändert hätten, ist übrigens eine irrige, da nach § 137 a der St. O. die Gutsherren in den früheren Befugnissen, mit geringen Modifikationen, bestätigt, der Kommune aber keine früheren Verpflichtungen abgenommen worden sind.

a.

Indem wir Ihnen hierneben die Anl. der Berichte des Mag. zu Gebesee v. 17. und 19. v. M. zurücksenden, machen wir bemerklich, daß der gedachte Mag. im Irrthum ist, wenn derselbe vermeint, daß die Gutsherrschaft deshalb, weil ihr die Polizeiverwaltung in Gebesee zusteht, auch alle Ausgaben zum Zwecke der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Nur von der Polizei-Gerichtsbarkeit gilt dies, wogegen auch die Früchte der Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaft zufallen, nicht aber von der Polizeiverwaltung, insoweit solche nicht schon nach der bisherigen Verfassung von der Gutsherrschaft getragen worden sind. Daher können auch Seitens der Kommunalbehörde willkührliche Abänderungen in demjenigen, was die Kommune bisher zum Zwecke der Polizeiverwaltung aus dem Kommunal-Vermögen geleistet hat, nicht vorgenommen werden, wobei der Mag. nicht außer Acht zu

[1]) Vergl. diese K. O. zu §. 167 der Städte-Ordn. v. 1808 (in Th. IV. des Werkes). Vergl. die Einleitung zu diesem Abschn., oben S. 630 u. 631.

lassen hat, daß die Polizei zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit überhaupt, zunächst aber in der Gemeinde gehandhabt wird, das Wohl der Kommune also dabei vorzugsweise betheiligt ist.

Die Polizeigewalt ist überhaupt keine Kommunalsache. Da, wo keine besonderen Polizeibehörden angeordnet sind, wird zwar dieselbe durch die Mag. der Städte ausgeübt, nicht aber in deren Eigenschaft als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten, sondern in ihrer Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt (§. 84 und 105 der revid. St. O.). Sie handeln dabei unabhängig von ihrem Verhältnisse als Gemeindevorsteher im Auftrage der vorgesetzten Reg. (§. 109 a. a. O.). Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, haben sie diese zu unterstützen und ihnen die nöthige Hülfe zu leisten (ebendas.) und bei der Unterhaltung der Polizeianstalten sind die Magistrate an das Gutachten der Stadtverordneten nicht gebunden, sondern es muß das Erforderliche nach der Festsetzung der Staatsbehörde geleistet werden (§. 112 a. a. O.)

Dies auf die vorgetragenen streitigen Fragen angewendet, ergiebt sich, daß der Mag. dem dort nach der bestehenden Verfassung fungirenden, von der Gutsherrschaft bestellten Fleischtaxator den Ackergras, welchen solcher seit alter Zeit aus dem Kommunal-Vermögen zu nutzen hat, nicht einseitig entziehen kann, und es war hierzu um so weniger Befugniß vorhanden, da der Fleischtaxator mit dem Emolumente der Acker-Wiese in den von den beiden städtischen Behörden entworfenen, von uns bestätigten Normal-Besoldungs-Etat mit der Klausel: „so lange die Dienstleistung besteht“ aufgenommen ist und Abänderungen des Normal-Etats nicht ohne Genehmigung der Reg. geschehen dürfen (§. 98 der revid. St. O.). Eben so wenig kann der Mag. verweigern, durch den Stadtdiener die Bestellung der Nachtwache und der Spritzmannschaften, wie früher, nach den Anordnungen der gutsherrlichen Polizeibehörde leisten zu lassen. Die gesetzliche Vorschrift, wonach die Polizei von Einer Hand verwaltet werden soll, giebt keinen Grund ab, hierin ohne Einverständniß der gutsherrlichen Polizeibehörde Abänderungen vorzunehmen; auch ist es ein Irrthum, wenn der Mag. hinsichtlich des Amts eines Fleisch- und Brot-Taxators auf das G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe Bezug genommen hat, da bekanntlich dieses G. im Herzogthum Sachsen nicht publizirt und eingeführt worden ist, vielmehr die bisherige Verfassung hinsichtlich der Gewerbe-Polizei noch fortbesteht rc. Erfurt, den 3. October 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XXI. 128. — 1. 127.)

Zweites Kapitel.

Kosten in Polizei-Untersuchungssachen insbesondere.

I. Allgemeiner Grundsatz der Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaft zur Tragung der Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen.

1) R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann), u. d. Fin. (v. Klewitz), v. 1. April 1820, an die K. Reg. zu Breslau. Die Polizeigerichtsherrschaft trägt die Kosten in unvermögenden Polizei-Untersuchungssachen.

Der K. Reg. zu Breslau wird auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 11. Febr. d. J. eröffnet, daß die Verbindlichkeit der Polizeigerichtsherren zur Aufbringung der Kosten für unvermögende Polizei-Inhaftirte, bei Ermangelung statutarischer und provinzieller Rechte in eben der Art eintreten muß, als nach §. 604 der Kr. O. der Inhaber der Kriminaljurisdiktion für die durch eine Kriminaluntersuchung veranlaßten Kosten verpflichtet ist.

Sollte die K. Reg. die Anwendung dieses Grundsatzes bei den besondern Verhältnissen auf den mit getheilter Gerichtsbarkeit veräußerten Domainengütern zweifelhaft finden so hat Sie unter Einreichung der Veräußerungsurkunden quoad passus concernentes speziell zu berichten. (A. IV. 291. — 2. 59.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 18. Febr. 1825, an die K. Reg. zu Merseburg. Auch in den ehemals Sächsischen Landestheilen des Reg. Bez. Merseburg gilt die allgemeine Regel, daß die Polizeigerichtsherrschaft die Lasten der Polizeigerichtsbarkeit zu tragen hat.

Die K. Reg. wird auf den unterm 17. v. M., wegen der Kosten für aufgegriffene Vagabonden erstatteten anderweitigen Ber. zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß

in den, diese Kosten betr. R. v. 2. Juli[1] und 28. Oct. v. J.[2]) und in den Ber., auf welche solche erlassen worden, von den ehemals westphälischen Landestheilen Ihres Bez. überall nicht, sondern nur von den ehemals sächsischen Landestheilen die Rede ist.

In diesen muß aber die im Allgemeinen bestehende Regel gelten, daß der, welcher mit der Kriminal- und Polizei-Jurisdiktion beliehen ist, auch die diesen Berechtigungen entsprechenden Lasten, wohin namentlich die Last der Bewachung und der Ernährung der Gefangenen und die Kosten ihres Transports gehören, zu übernehmen hat. Es kommt nun darauf an, ob in dem dort. Reg. Bez. durch Partikular-G. eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel begründet wird. Die K. Reg. hat Sich deshalb auf das K. Sächsische Mandat wegen Errichtung der neuen Land-Arbeitshäuser bezogen, ohne dabei das Datum dieses G. zu bemerken; wahrscheinlich hat Dieselbe indessen das Mandat v. 9. Juni 1803 darunter gemeint. Aus Letzterem und namentlich aus den §§. 8, 9 und 13 desselben ist aber eine solche Ausnahme nicht abzuleiten.

In dem §. 13 ist nur von den Kosten der Aufgreifung und des Transports der in das Arbeitshaus zu Koldiz abzuliefernden Vagabonden und in dem §. 18 nur von den Kosten, welche durch die aus diesem Arbeitshause über die Grenze zu transportirenden Vagabonden veranlaßt werden, die Rede.

Da nun Koldiz bei dem Königreiche Sachsen geblieben ist, so kann aus diesseitigen Orten dorthin kein Transport mehr erfolgen, mithin auch der Fall dieser speziellen Ausnahme gar nicht eintreten. Ob es bei dem, in Ansehung des Arbeitshauses zu Zeitz bestehenden Societäts-Verbande aus politischen Rücksichten rathsam ist, wegen der nach und aus dieser Anstalt zu transportirenden Vagabonden und Bettler, dort eine ähnliche Verfassung einzuführen? ist eine Frage, die, wenn sie zur Sprache kommen sollte, mit Hinsicht auf die bei dieser Anstalt zum Grunde liegenden Verfassung, und die ihr zu Gebote stehenden Fonds besonders zu erwägen sein würde. Allein das, was rücksichtlich des Arbeitshauses in Koldiz gesetzlich gewesen, kann nicht ohne Weiteres auf das Arbeitshaus in Zeitz angewendet werden, am wenigsten ist aber eine Bestimmung, die bloß für einzelne Fälle polizeil. Kosten, nämlich in Betreff der Kosten des Transports in das Arbeitshaus und der Kosten des Transports aus demselben über die Grenze erlassen worden, auf andere Fälle auszudehnen.

Hiernach muß mithin in der Regel und bis auf Weiteres der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit für die in Rede stehenden Kosten verhaftet bleiben.

(A. IX. 199. — 1. 134.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 3. Oct. 1825, an den Magistrat zu Neuhaldensleben. Jede Stadtkommune hat als Last der Polizeiverwaltung die Verpflegungskosten für die Polizei-Gefangenen zu tragen.

Die vom Mag. unterm 6. Juni d. J. angebrachte Beschwerde über die der Stadt angesonnene Uebertragung der Verpflegungskosten für einen polizeilich dort arretirten Handwerksgesellen ist ungegründet. Jede Stadt ist verbunden, für Verwaltung der Polizei zu sorgen, und die durch dieselbe veranlaßten Kosten zu bestreiten. Zu den Pflichten der Polizei-Verwaltung gehört aber auch die Arrestation verdächtiger Personen und die Ermittelung der Umstände, deren Kenntniß erforderlich ist, um zu bestimmen, ob der Verhaftete wieder frei gelassen, oder dem Gericht zur Untersuchung übergeben werden soll, und es ist kein Zweifel dagegen, daß die Kosten für diese Ermittelung von der betheiligten Kommune bestritten werden müssen. Nach dieser in der ganzen Monarchie bestehenden Verfassung wird der Mag. mit Seiner Beschwerde abgewiesen und wird Derselbe, wenn sich ferner Inkonvenienzen und Streitigkeiten aus dem Umstande ergeben sollten, daß Derselbe die auf Kosten der Stadt zu verpflegenden Polizei-Gefangenen in das dortige Kreisgefängniß abliefert, angehalten werden müssen, eine besondere städtische Gefangenanstalt herzustellen. (A. IX. 1086. — 4. 121.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 18. Juni 1831, an die K. Reg zu Königsberg. Der Inhaber der Polizei Gerichtsbarkeit hat die Verpflichtung zur Tragung der damit verbundenen Lasten.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., wegen der Verpflegungskosten und Sitzgebühren für den in Frauenburg verhafteten N. N., eröffnet: daß es bei der Verf. v.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I S. 572.

[2]) Dies R. ist nicht mitgetheilt.

11. März d. J. sein Bewenden haben muß. Der angeführte Grund, daß, wenn der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit die bei der Ausübung entstehenden Kosten tragen solle dies ihn veranlassen könnte, seine Pflicht nicht gehörig zu erfüllen, ist ganz unhaltbar; denn nach dieser Ansicht würde der Staat alle Kosten der Polizeiverwaltung tragen müssen. Der Inhaber der Jurisdiktion hat die Fructus, muß also auch die Onera der Gerichtsbarkeit tragen und steht deshalb unter der Aufsicht der Landes-Polizeibehörde, damit diese ihn nöthigenfalls zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten, und wegen Nichterfüllung derselben zur Bestrafung ziehen kann. (A. XV. 356. — 2. 52)

II. Nichtverpflichtung des fori domicilii zur Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten.

Es war zweifelhaft geworden, ob in polizeilichen Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Personen die Kosten der Untersuchung nach Analogie der Kr. O. §§. 623 sqq. von der Polizeiobrigkeit des Orts zu ersetzen seien, an welchem der Bestrafte sein Domicil habe? Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 16. Juni 1828 [1]) (A. XII. 467. — 2. 106.) hatte die Frage bejahend entschieden, indem dafür auch die Bestimmungen des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 19. §. 24 und des R. v. 14. Mai 1799 wegen des Transports der Vagabonden (N. C. C. Tom. X. p. 2395 [2]) sprächen. Gegen diesen Grundsatz wurden indeß Zweifel erhoben, welche eine Kommunikation der Minist. des J. u. d. P. mit dem Min. der Justiz herbeiführten, deren Resultat die Annahme des entgegengesetzten Princips war. Dies wurde bekannt gemacht durch das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 8. Febr. 1832, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund [3]).

Das Min. des J. u. d. P. hat unterm 16. Juni 1828 in der polizeil. Untersuchungssache wider den Dienstknecht Fuhrmann den Grundsatz aufgestellt:

„daß die bei polizeilichen Vergehen durch die Untersuchung der Polizeiobrigkeit entstehenden und von dem Kontravenienten wegen Unvermögens nicht zu ersetzenden Kosten nach der Analogie der Kr. O. §. 623 sqq. von der Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem der Bestrafte sein Domicil habe, zu erstatten seien."

Gegen diesen Grundsatz sind jedoch mehrmals Zweifel erhoben worden, und das Min. des J. u. d. P. hat sich gegenwärtig mit dem Justiz-Min. dahin geeinigt, daß eine solche Analogie nicht stattfinden könne, vielmehr aus dem Grunde:

weil die Gesetze eine solche Erstattung in polizeilichen Untersuchungssachen nicht ausdrücklich vorschreiben,

ein Anspruch darauf nicht fernerhin anzuerkennen sei.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden entstehen, überall nicht berührt werden.

Indem hiernach die Bestimmungen des R. v. 16. Juni 1828 aufgehoben werden, wird die K. Reg. zugleich angewiesen, den nunmehr angenommenen Grundsatz zu befolgen, wonach die Polizeiobrigkeit des Orts, wo das Polizeivergehen begangen worden,

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 30. Sept. 1829 (A. XIII. 594. — 3. 80) bemerkte, daß das R. v. 16. Juni 1828 nichts Neues bestimmt habe, sondern auf die bestehenden Gesetze gegründet sei.

Die R. des K. Min des J. u. d. P. v. 22. Sept. 1829 (A. XIII. 880. — 4. 73.), v. 19. Oct. 1829 (A. XIII. 882. — 4. 74.), v. 10. Nov. 1829 (A. XIII. 883. — 4. 75.), v. 17. Nov. 1829 (A. XIII. 884. — 4. 76.) und v. 14. Sept. 1830 (A. XIV. 585. — 3. 64), welche theils den Grundsatz des R. v. 16 Juni 1828 wiederholen, theils Anwendungen desselben enthalten, sind nicht mitgetheilt, weil sie seit der Deklarat. v. 28. Juli 1836 (s. unten) nicht mehr anwendbar sind.

[2]) Vergl. auch Rabe's Samml. Bd. 5. S. 448.

[3]) Obgleich der Grundsatz dieses R. in die K. O. v. 28. Juli 1836 (s. unten) aufgenommen worden, so ist dasselbe dennoch mitgetheilt, weil es wesentlich zum Verständniß der K. O. dient.

keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungs-Kosten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat. rc. [1]).

(A. XVI. 149. — 1. 58.)

Dieser Grundsatz wurde sanktionirt durch die K. O. v. 28. Juli 1836, betr. die Kosten bei Polizei-Kontraventionen [2]).

Aus dem Ber. des Staats-Minist. v. 11. d. M. habe Ich die Gründe ersehen, aus welchen es weder den bestehenden Gesetzen gemäß, noch räthlich erscheint, die Vorschrift der Krim. O. v. 11. Dec. 1805, nach welcher die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622 verzeichneten Kosten mit der im §. 624 hinzugefügten Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Orts, woselbst die That verübt worden, zu erstatten hat, auch auf polizeiliche Untersuchungen und Bestrafungen anzuwenden. Ich bin damit einverstanden und setze zur Beseitigung eines ferneren Zweifels hierdurch fest, daß es bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher der Ersatz der erwähnten Kosten bei Polizei-Kontraventionen nicht stattfindet, verbleiben soll. Das Staats-Minist. hat diese O. durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1836 S. 218.)

III. Grundsätze in Betreff der Kosten für Aufgreifung und Einsperrung von Bettlern und Vagabonden.

1) In Folge der K. O., v. 28. Juli 1836, (oben sub b.) hatten mehrere Behörden angenommen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz, wornach bei allen polizeilichen Untersuchungen die Kosten von dem foro deprehensionis ohne Anspruch auf Erstattung zu tragen, auch auf diejenigen Kosten anzuwenden seien, welche durch die Aufgreifung und die Einsperrung von Bettlern und Vagabonden entstehen. Daher hatten die Schlesischen Provinzial-Stände hierüber um Deklaration nachgesucht, welche in dem an dieselben erlassenen fünften Landtags-Abschiede vom 20. Novbr. 1838 dahin erging, daß es hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der erwähnten Kosten bei den bisherigen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen verbleibe. Es heißt in dieser Beziehung sub II. Nr. 9 a. a. O.:

Rücksichtlich der Bitte um einschränkende Deklaration Unserer O. v. 28. Juli 1836 bemerken Wir, daß es bei Erlaß derselben Unsere Absicht nicht gewesen ist, hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreifungs- und Detentionskosten von Bettlern und Vagabonden die vorhandenen allgemeinen und provinzialgesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

---

[1]) Das R. des K. Justiz-Min., v. 20. Febr. 1832, (Jahrb. Bd. 39. S. 215, Gräff Bd. 7. S. 96) brachte dies C. R. noch besonders zur Kenntniß der Gerichts-Behörden.

[2]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. März 1835, (A. XIX. 1071. — 4. 121) erwähnte bereits dieses Gesetzes als in der Berathung begriffen, und bemerkte, daß die Kosten, welche das Zurückhalten eines, ohne Ausweis über seine Unverdächtigkeit sich befindenden Menschen verursacht, zu den polizeilichen Untersuchungskosten gehören, welche nach dem R. v. 8. Febr. 1832 dem foro deprehensionis zur Last fallen.

Durch diese K. O., v. 28. Juli 1836, scheint übrigens auch das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 12. Mai 1823, beseitiget zu sein, welches eine Bescheidung der K. Reg. zu Liegnitz, v. 18. April 1823, genehmigte, welche aussprach, daß bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften in Betreff der subsidiarischen Uebertragung von Arrest-Verpflegungs- und Transportkosten in polizeilichen Untersuchungssachen in der Regel diejenige Kommune oder Behörde in Anspruch zu nehmen sei, welcher die Sorge für die Verpflegung des Verhafteten in [illegible] obliegt. (A. VII. 301. — 2. 80.) Denn die K. O. erklärt jeden diesfälligen Regreß der Gerichtsherrschaften für unstatthaft.

Eben so hat auch das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 3. Mai 1831, an die Reg. zu Königsberg (A. XV. 309. — 2. 64) keine Bedeutung mehr, welches bemerkte, daß wenn ein wegen Legitimations-Mangel Arretirter kein Domicil habe, die Kosten der diesfälligen Untersuchung (insbesondere der Verpflegung und Bekleidung während solcher) dem foro delicti commiss. et deprehens. zur Last fallen.

Dieselben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundsatz, daß eine Erstattung der baaren Auslagen in Pol. Untersuchungen durch die Pol Obrigkeit des Angehörigkeits-Orts nicht stattfinde, leidet auf die Detentions- und Aufgreifungskosten von Bettlern und Vagabonden keine Anwendung. Hiernach sind auch den Provinzial-Behörden von Unseren Minist. der J. u. des J. u. der P. bereits beschieden worden.

(A. XXII. 831.)

In Folge dessen erging an die Schlesischen Regierungen das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Dec. 1838, (mittelst R. des K. Justiz-Min. [Mühler], v. 21. ej. m., den Schlesischen Obergerichten zur Nachachtung mitgetheilt.)

Der fünfte Schlesische Provinzial-Landtag hat auf eine Erläuterung der Allerh. K. O., v. 28. Juli 1836 (G. S. S. 218), welcher zufolge in Polizei-Untersuchungen die baaren Auslagen von Seiten des fori domicilii nicht erstattet werden sollen, dahin angetragen, daß dieselben auf die Transport- und Haftkosten für Bettler und Vagabonden keine Anwendung finde. Da die diesem Antrage zum Grunde liegende Annahme:

daß jene Allerh. Bestimmung sich auch auf die Verbindlichkeit zur Erstattung der letztgedachten Kosten beziehe,

auch bei den Provinzial-Behörden Eingang gefunden hat, so wird in Folge eines Staats-Min. Beschlusses der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß diese Ansicht nicht die richtige ist. Denn obgleich die erwähnte Allerh. O. von ihrer allgemeinen Bestimmung, daß die Erstattung der Kosten polizeilicher Untersuchungen und Bestrafungen durch das forum domicilii, nach wie vor, nicht stattfinden solle, die durch Aufgreifung und Einsperrung rc. der Bettler und Vagabonden entstehenden Kosten nicht ausdrücklich ausnimmt, so ist doch, wie der diesfällige, jener O vorangegangene Bericht des K. Staats-Min. ergiebt, keinesweges beabsichtigt worden, hinsichtlich der letztgedachten Kosten eine Abänderung der bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften bei Sr. Maj. in Antrag zu bringen. Der Beschluß der Mehrheit ist vielmehr geradezu dahingegangen, daß die Bestimmungen wegen Nichterstattung polizeilicher Untersuchungs- und Straffosten durch das forum domicilii auf die Kosten der Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden keine Anwendung finde.

Es unterliegt daher keinen Zweifel, daß die durch die Allerh. O. v. 28. Juli 1836 ergangene Festsetzung nur in dieser von dem K Staats-Min. befürworteten Beschränkung zu verstehen, mithin nicht anzunehmen ist, daß durch dieselbe die in Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Aufgreifungs- und Hafts- rc. Kosten für Bettler und Vagabonden bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten sind. Letztere müssen vielmehr auch in der dortigen Provinz, nach wie vor, zur Anwendung kommen. (v. K. Jahrb. LII. 642, Gräff's Samml. XII. 95.)

Dazu:

R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Meding), v. 15. Juli 1840, an den Magistrat zu Lübben.

Dem Mag. werden die mittelst Eingabe v. 20. Febr. c. eingereichten Akten, die Erstattung der der dortigen Kommune aus der Detention der beiden Vagabunden N. N. erwachsenen Kosten betr., anbei mit dem Eröffnen zurückgefertigt, daß die auf Seinen diesfälligen Antrag ergangene Bescheidung der K. Reg. zu Erfurt v. 10. Febr. d. J. auf richtigen Grundsätzen beruhet, und daß Derselbe die Bekanntmachung, welche die K Reg. zu Frankfurt a. d O. in ihrem Amtsbl in Gemäßheit des Min. R. v. 13. Dec. 1838 unterm 30. Juli 1839 erlassen hat, unrichtig auslegt, wenn Seinerseits angenommen wird, daß durch dieses Min. R. eine Erstattung der Kosten der wider Bettler und Vagabunden geführten polizeilichen Untersuchungen durch das forum domicilii angeordnet worden sei.

Eine solche Erstattung greift nur da Platz, wo die bestehenden Gesetze sie vorschreiben. Durch das erwähnte Min. R. ist nur anerkannt worden, daß die, die Erstattung von Kosten der fraglichen Art im Allgemeinen ausschließende Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836 auf die durch Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden entstandenen Kosten nicht zu beziehen sei, mithin die diesfälligen bereits bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert habe. Ein Anspruch auf Erstattung und eine Beschwerde über deren Verweigerung kann daher nur auf vorhandene Bestimmungen, aus denen eine Erstattungs-Verbindlichkeit hervorgeht, begründet werden, was Seitens des Mag. nicht geschehen ist. (Min. Bl. 1840. S. 304. 539.)

In demselben Sinne hatten sich bereits früher ausgesprochen [1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 25. März 1832, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Die K. Reg. hat nach dem Ber. v. 3. d. M. das R. v. 8. v. M. [2]), wegen der durch die polizeilichen Untersuchungen wider unvermögende Personen entstehenden Kosten, ganz unrichtig ausgelegt, indem dasselbe keinesweges, wie die K. Reg. vermeint, über das Verfahren, welches in Ansehung der durch Bettler und Vagabonden veranlaßten Detentions- und Transportkosten beobachtet werden soll, etwas angeordnet hat, sondern nur bestimmt, daß durch jenes R. in den über die Detentions- und Transportkosten von Bettlern und Vagabonden vorhandenen Vorschriften nichts geändert werden soll. Unter letzteren sind aber die, in den verschiedenen Provinzen über den in Rede stehenden Gegenstand ergangenen landesherrlich vollzogenen Gesetze verstanden. In sofern daher in keinem solchen Gesetze eine Erstattung der Kosten angeordnet worden, kann selbige auch aus dem R. v. 8. v. M. nicht gefolgert werden.

In Absicht der polizeilichen Untersuchungs-Kosten ist in dem angezogenen R. zwischen Bettlern und Vagabonden und zwischen anderen Inkulpaten kein Unterschied gemacht [3]).

Die allgemeinen, in dem Ber. der K. Reg. vorgetragenen Gründe sind schon vorhin erwogen, aber nicht für erheblich erachtet worden.

(A. XVI. 151. — 1. 59.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Septbr. 1835, an den Mag. zu Berlin.

Auf die wiederholte Vorstellung des Mag. v. 8. v. M., die Erstattung der Verpflegungs- und Detentions-Kosten für den Invaliden R. und dessen Pflegetochter, ertheilt das unterz. Min. hierdurch zum Bescheide, daß nach den R. v. 8. Febr. und 25. März 1832 die Erstattung polizeilicher Kosten, in sofern sie sich nicht ausdrücklich auf spezielle Gesetze gründet, ausgeschlossen ist, und des Königs Maj. bei Veranlassung einer Beschwerde des Kurmärkschen Kommunal-Landtages diesen Grundsatz zu bestätigen geruhet haben.

Es kann daher in dem vorliegenden Falle auf frühere R. nicht ankommen, eben so wenig relevirt es, daß die Direktion der Ukermärkschen Landarmen-Invaliden-Verpflegungs-Anstalt, so wie der Mag. zu Prenzlow, sich des vorstehenden Grundes als Einrede nicht bedient haben, da die entscheidende Behörde den Rechtspunkt von Amtswegen wahrzunehmen hat.

Endlich ist der hiesige Mag. auch nicht legitimirt, einen Streit zwischen der Provinzial-Armen-Direktion und der Kommune Prenzlow zur Entscheidung zu stellen. — Hiernach findet das unterz. Min. keine Veranlassung, von seiner früheren Verf. v. 2. Juli d. J. abzugehen. (A. XIX. 815. — 3. 162.)

Auch bemerkt:

c) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Dec. 1836, an die K. Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf den Ber., welchen Dieselbe über die Rekurs-Eingabe des Mag. zu Herford, wegen des ihm auferlegten Ersatzes der, durch die Detention und Verpflegung des rc. B. in Vlotho entstandenen Kosten unterm 4. d. M. erstattet hat, hierdurch bemerklich gemacht, daß weder das bezogene Min. R. v. 8. Febr. 1832 [4]), noch der an die Reg. zu Liegnitz gerichtete Erlaß v. 25. März ejd. a. (v. K. A. 1832. S. 151) [5])

---

[1]) Das C. R., v. 14. Mai 1799, an sämmtl. Krieges- und Domainen-Kammern u. Kammerdeput. excl. der Schlesischen u. Kurmärkischen, hatte bemerkt, daß die Kosten der Aufgreifung, interimistischer Verpflegung, und des Transports der Bettler und Vagabonden von denjenigen Behörden, die zur Zurücknahme und Verpflegung solcher Personen für schuldig erklärt worden, in sofern nicht Observanzen oder Provinzial-Verfassungen ein Anderes bestimmten zu übernehmen und zu erstatten seien.

[2]) Vergl. oben S. 635.

[3]) Diese (polizeilichen Untersuchungs-Kosten) fallen also dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit des Deprehensions-Ortes, ohne Recht auf Erstattung, (nach Maaßgabe der K. O. v. 28. Juli 1836) zur Last.

[4]) Vergl. oben S. 635.

[5]) Vergl. oben sub Litt. a.

eine neue Bestimmung hinsichtlich der Kosten-Erstattung in Polizei-Kontraventions-Sachen eingeführt, vielmehr nur die durch die Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Erstattung vorbehalten hat. Nun ist durch den §. 24. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R.[1]) bloß der Ersatz der Ablieferungskosten, d. h. der etwa verursachten Transportkosten angeordnet, dergleichen indessen, nach der Anzeige der K. Reg. im vorliegenden Falle gar nicht aufgelaufen sind.

Es sind nämlich hier nur aufgewendet:

a) 5 Sgr. an sogenannten Schlußgebühren, welche, als Gebühren für die Gefangenhaltung des ꝛc. B., sich eben deshalb zu erstatten nicht eignen, und

b) 15 Sgr. für die Kosten der Unterhaltung desselben im Gefängniß. Allein Kosten dieser letzteren Art gehören nach der Allerh. K. O. v. 28. Juli d. J. offenbar zu den Untersuchungs-Kosten, und sind deshalb gleichfalls von dem foro domicilii nicht zu erstatten.

Hierzu gesellt sich noch die Betrachtung, wie es gar nicht konstirt, daß Herford wirklich der Angehörigkeits-Ort des ꝛc. B. sei, weil nur sein Stiefvater daselbst wohnt. Die obwaltenden Umstände berechtigen sogar zu der Vermuthung, daß der ꝛc. B. heimathlos sei, in welchem Falle der Erstattungs-Anspruch um so weniger zu begründen sein würde.

Hiernach kann, was dem Mag. zu Herford von hieraus auf dessen Rekurs-Gesuch zu erkennen gegeben worden ist, die Erstattung der in Rede stehenden Kosten von demselben nicht verlangt werden. (A. XX. 978. — 4. 147.)

2) Der Grundsatz des Landtags-Abschiedes v. 20. Nov 1838 und des R. vom 13. Dec. 1838 gilt jedoch nur von den Kosten der Aufgreifung und Detention der Bettler und Vagabonden, wogegen in Betreff der Kosten während der polizeilichen Untersuchung der Verhältnisse solcher Individuen keine Ersatzverbindlichkeit Seitens des fori domicilii eintritt.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 9. Dec. 1838, an den Mag. zu Beeskow.

Dem Mag. wird auf den Ber. v. 25. Sept. d. J., die durch die Detention des Vagabonden N. erwachsenen Kosten betr., eröffnet: daß die Entscheidung der K. Reg. zu Potsdam, wodurch diese Kosten dem Mag. auferlegt worden sind, nur bestätigt werden kann. Denn die Kosten der Detention eines, wegen Legitimations-Losigkeit aufgegriffenen Individuums während der Untersuchung seiner Verhältnisse, gehören unzweifelhaft zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung, zu deren Erstattung dem foro domicilii nach Vorschrift der Allerh. K. O. v 28. Juli 1838 (G. S. S. 218) keine Verbindlichkeit obliegt. Die von dem Mag. allegirte Festsetzung des R. v. 14. Aug. 1817 (A. 1. 194.) kann um so weniger als eine abweichende provinzielle Bestimmung hiergegen angeführt werden, als dieselbe von Landarmen redet, im vorliegenden Falle aber es sich nicht um Verpflegung eines Landarmen, sondern eines zu einer, polizeilichen Untersuchung gezogenen Individuums gehandelt hat[2]). (A. XXII. 974. — 4. 118.)

---

[1]) Dieser §. bestimmt: Die Ablieferung (der Bettler an diejenigen, welchen deren Verpflegung obliegt) geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muß.

[2]) Frühere Reskripte hatten ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bettelei und das Vagabondiren Arten der Polizei-Vergehen seien, und daß von den, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden Kosten, also auch von den Kosten der Detention und des Transports, dasselbe gelte, wie von allen übrigen polizeilichen Untersuchungs-Kosten. Es bemerkten insbesondere:

a) in Bezug auf das Vergehen der Bettelei;

α) das R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 17. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Magdeburg.

Die K. Reg. erhält beif. ꝛc. einen Ber. des Hrn. Ober-Präs. v. Bassewitz v. 15. v. M. ꝛc., in Betreff der von dem Mag. zu Magdeburg verweigerten Erstattung der Transport- und Detentionskosten für den Bäckergesellen N N. mit dem Eröffnen, daß das Betteln als eine Art von Verbrechen angesehen werden muß, indem es durch die einzelnen Landarmen-Reglements mit Einsperrung in die Landarmen-Häuser verpönt ist.

Was nun wegen der Kosten bei Verbrechen überhaupt, nach der Kr. O. §§. 623 seq. Rechtens ist, muß auch bei den wegen Bettelei Bestraften,

3) Grundsätze bei der fortbestehenden Verbindlichkeit zur Erstattung der Aufgreifungs- und Einsperrungskosten der Bettler und Vagabonden.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 20. Juli 1836, an die K. Reg. zu Minden. Die Kosten des Transports von Vagabonden, welche sich der angeordneten Ortspolizeiaufsicht entzogen haben, fallen nicht den früheren Wohnorten zur Last.

Der K. Reg. wird bei Zufertigung des Gesuchs des Bürgermeisters zu Lübbecke v. 7. d. M., um Erstattung der aus der dortigen Kämmereikasse für den Vagabonden M. bezahlten Kosten, eröffnet, wie keinesweges angenommen werden kann, daß der rc. M. annoch in Lübbecke einen Wohnsitz habe, da er schon seit länger als 3 Jahren von diesem Orte abwesend gewesen. Zwar stand er zu der Zeit, als er sich von dort entfernte, unter polizeil. Aufsicht; diese benimmt an sich aber Niemanden die Befugniß, sich nach erfolgter Anzeige bei der bisherigen Polizei-Obrigkeit einen anderen Wohnsitz zu wählen; und wenn auch das Wegziehen einer der besonderen polizeil. Aufsicht unterworfenen Person heimlich erfolgt, so ist doch die Aufgabe des Wohnsitzes selbst etwas Faktisches, welches deshalb, weil es unerlaubter Weise geschehen, nicht als nicht stattgefunden angesehen werden kann. Ein ganz ähnliches Verhältniß kommt auch bei Auswanderungen vor. Wenn nämlich Jemand unerlaubter Weise ausgewandert ist, so hört er in der Regel nichts desto weniger auf, Preuß. Unterthan zu sein, vorbehaltlich der etwa für seinen Austritt verwirkten Strafe.

---

so lange Anwendung finden, als es nicht durch specielle Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine solche Ausschließung ist nun, was den vorliegenden Fall betrifft, nirgends, namentlich auch nicht in dem Neumärkschen Landarmen-Regl., zu finden. Auf einzelne R. kann es hierbei nicht ankommen, weil sie keine Gesetze sind; es findet sich aber auch in den, in den Anlagen allegirten R. keine dergl. Ausschließung vor. Es kommt daher nur darauf an, ob die Stadt Magdeburg die Verbindlichkeit hat, für die Untersuchungs-Kosten der Polizei-Kontraventionen ihrer Angehörigen überhaupt aufzukommen. (A. XIII. 879. — 4. 72.)

β) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 11. Sept. 1830, an die K. Reg. zu Oppeln.

Unter den, in dem Ber. der K. Reg. v. 18. v. M. über die Verhältnisse des Tischlergesellen R. angezeigten Umständen, will das unterz. Min. für diesmal die Erstattung der sowohl durch die Detention des R. aufgelaufenen Kosten, als auch der Verpflegungskosten für denselben bewilligen, und autorisirt hiermit die K. Reg., diese Summe aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds Ihrer Hauptkasse zu bezahlen.

Jedoch ist der Grund derselben, daß, weil der R. ein Vagabonde sei, die Staatskasse zutreten müsse, nicht als richtig anzuerkennen; denn das Betteln ist als ein Spezies von Verbrechen zu betrachten, und es gilt, nach Anleitung des §. 628 der Kr. O., die allgemeine Regel, daß bei Vagabonden für die Kosten der Untersuchung ev. das Forum delicti commissi aufkommen muß. (A. XIV. 584. — 3. 63.)

b) In Bezug auf das Vergehen des Vagabondirens das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 15. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Königsberg.

Der von der K. R. in dem Ber. v. 15. v. M. allegirte §. 1 der Dekl. v. 16. Nov. 1805 und namentlich die Nr. 11 dieses §. handelt von Armen, deren Begriff die Nr. 1 des gedachten §. vorher bestimmt hat.

Von Armen ist aber in der Beschwerde des Intendantur-Amts zu R. R. v. 11. Juni d. J. nicht die Rede, sondern von Vagabonden, und von letzteren handelt auch nur die Verf. der K. Reg. v. 17 April 1828. Rücksichtlich dieser aber tritt die Verbindlichkeit des mit der Polizei-Gerichtsbarkeit Beliehenen ein, welcher alle Früchte derselben zu beziehen, und folglich auch das Korrelat derselben, die Lasten zu tragen hat. Das Vagabondiren ist eine Spezies der Verbrechen; und eben so, wie der Gerichtsherr die wegen eines anderen Verbrechens Verhafteten während der Untersuchung im Gefängniß verpflegen muß, muß auch der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, die überhaupt nur ein Theil der Gerichtsbarkeit ist, wegen polizeilicher Vergehen Inhaftirten verpflegen, und ev. — worauf es hier besonders ankommt — die Verpflegung vorschießen. rc. (A. XIII. 593. — 3. 85.)

Der an die Kommune Lübbecke gemachte Anspruch ist daher nicht begründet, und wird die K. Reg. angewiesen, derselben die fraglichen Kosten aus Ihrem polizeil. Dispositionsfonds zu erstatten. Zugleich wird der betr. Beamte zu St. Quernheim hierdurch mit einer Ordnungsstrafe von Zwei Thl. belegt, weil er, ohne vorgängige Anfrage bei dem Bürgermeister zu Lübbecke, diesem den rc. M. mittelst Transports übersendet, und dadurch zu einem unnützen Hin- und Hersenden dieses Menschen Veranlassung gegeben hat, was die K. Reg. schon selbst hätte rügen sollen. (A. XX. 678. — 3. 132.)

b) Diese Kosten sind eine Last der Polizeigerichtsbarkeit, und daher nicht als Kommunallast und nach den Grundsätzen der Kosten der Armenpflege aufzubringen.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Juni 1826, an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., „die Verpflegung der verarmten Wittwe N. N. betr.," hiermit bemerklich gemacht, daß das Vagabondiren ein Vergehen ist, und die dadurch entstehenden Kosten nicht nach dem Princip, nach welchem die Kosten der Armenpflege aufgebracht werden, vertheilt werden können. Vielmehr hat die K. Reg. die in dem vorliegenden Falle aufgelaufenen Transport-Kosten aus Ihrem Fonds zu polizeil. Zwecken erstatten zu lassen.

Uebrigens muß der Wittwe N. lediglich die Wahl gelassen werden, sich niederzulassen, wo sie will.

Wenn es etwa nöthig ist, zu Vermeidung ferneren Vagabondirens, ihr eine Unterstützung zu verabreichen: so wird die K. Reg. hierdurch autorisirt, ihr solche aus dem Armen-Fonds Ihrer Hauptkasse verabreichen zu lassen, weil selbst, wenn die N. N. in die Kategorie der Armen gehören sollte, doch nach dreijähriger Abwesenheit eines großjährigen Menschen nicht mehr auf die im A. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 12 gedachte Gemeine [1]) recurrirt werden kann, indem dieser §. immer das Domicil voraussetzt, und letzteres nach §. 23 Tit. 2 Th. I. der A. G. O. durch dreijährige Abwesenheit verloren geht.
(A. X. 405. — 2. 82.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 30. April 1837, an die K. Reg. zu Arnsberg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 7. d. M., in Betreff der durch den Transport des N. aus Erlinghausen entstandenen Kosten, sieht sich das unterz. Min. veranlaßt, Derselben auf die in dem erwähnten Schreiben aufgestellten Behauptungen bemerklich zu machen, daß gemeinrechtlich der Inhaber der Gerichtsbarkeit die Kosten für den Transport eines Züchtlings in die Strafanstalt, oder eines heimathlosen Vagabunden in die Korrektions-Anstalt, sowie eines nicht heimathlosen Herumtreibers, wenn der Transport desselben in seine Heimath nöthig geworden, zu tragen verbunden ist, mithin ein abweichendes Verfahren einen speziellen Grund haben muß.

Die K. Reg. hat daher zuvörderst, zur Begründung der in dem vorliegenden Falle in ihrem Ber. aufgestellten Behauptung,

> daß die Kommunen Ihres Dep. von jeher schuldig gewesen seien, den Dienst bei Civil-Transporten als eine unentgeldlich zu verrichtende Gemeindelast zu betrachten, auch die Kosten für den Transport von Personen, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seien, zu tragen,

die materiellen Bestimmungen dieser abweichenden Verfassung und die hierauf bezüglichen näheren Beweismittel anzugeben. (A. XXI. 477. — 2. 109.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Sept. 1838, an das Fürstlich Schönburgsche Rent- und Polizeiamt zu Gusow.

Dem Fürstlich Schönburgschen Rent- und Polizeiamte zu Gusow eröffne ich auf die Vorstellung v. 23. Juni c., daß ich in dem darin Vorgetragenen keinen Grund finden kann, die Verf. der K. Reg. zu Frankfurt v. 23. Juni c., wogegen das Rent- rc. Amt den Rekurs hieher ergriffen hat, abzuändern.

Was die Beschwerde ad 1. anlangt, so liegt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Detention eines aufgegriffenen Bettlers — falls nämlich solche Kosten vor dem Transporte in das Landarmenhaus überhaupt auflaufen — allerdings dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit, nicht aber der Gemeinde ob, in welcher der Bettler ergriffen worden

---

[1]) Nämlich diejenigen, bei welcher der Verarmte zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat.

ſt. Denn es handelt ſich in ſolchen Fällen nicht um Leiſtung der Armenpflege, ſondern um eine polizeiliche Unterſuchung, zu deren Koſten auch die Verpflegung des Kontravenienten während ſeiner gefänglichen Aufbewahrung gerechnet werden muß. Daraus, daß zum Zwecke der Aufgreifung und des Transports der Bettler den Ortsſchulzen durch die §§. 17 seq. des Landarmen-Regl. v. 16. Juni 1791 gewiſſe Verpflichtungen auferlegt worden ſind, kann für die entgegengeſetzte Anſicht nichts gefolgert werden, da die Ortsſchulzen ſich dieſen Obliegenheiten nicht in ihrer Eigenſchaft als Gemeindevorſtände, ſondern vielmehr als polizeiliche Gehülfen des Guts- und Gerichtsherrn zu unterziehen haben. Hiermit ſteht auch die in der Rekursſchrift allegirte Inſtruktion für die Schulzen des Lebuſer Kreiſes keinesweges in Widerſpruch.

Hinſichtlich der Beſchwerde ad 2 bin ich dagegen damit einverſtanden, daß die im §. 15 Tit. 19 Th. II. des A. L. R. den Polizei-Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, ſich der Armen und Unvermögenden anzunehmen, nicht dahin zu erſtrecken ſei, daß die Obrigkeit ſich dieſer Armen aus eigenen Mitteln anzunehmen habe. Vielmehr will das Geſetz nur, daß ſie zeitige Vorſorge treffe, und den Armen entweder der Gemeinde überweiſe, der ſie vorgeſetzt iſt, oder die anderweit vorgeſchriebenen Maaßregeln treffe. Aus der Verf. des Landraths N. und der K. Reg. zu Frankfurt geht indeſſen hervor, daß die Verpflegung des Tagelöhners N. von dieſen Behörden nicht als die eines hülfsbedürftigen Armen, ſondern als eine ſolche angeſehen worden iſt, welche einem arretirten und an das Rentamt, als Polizeibehörde zur Führung der polizeilichen Unterſuchung, abgelieferten Vagabunden geleiſtet werden mußte; und unter dieſer Vorausſetzung kann die Entſcheidung der K. Reg. nur gebilligt werden. (A. XXII. 728. — 3. 158.)

4) Insbeſondere in Betreff der Erſtattung der Koſten für die Aufnahme in die Landarmen- und Arbeitshäuſer ſelbſt bemerkt man:

a) Die Vorſchriften, welche im materiellen Theile des Polizeiweſens, Th. I, Abth. I., Abſchn. II., Kap. 3., Nr. III. sub Litt. D. zuſammengeſtellt ſind. (Bd. I. S. 560. ff.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 9. April 1825, an den Magiſtrat zu Gumbinnen. Aufbringung der Verpflegungskoſten für minderjährige Vagabonden.

Dem Mag. zu Gumbinnen gereicht auf die Eingabe v. 19. v. M. hiermit zum Beſcheide, daß deſſen Beſchwerde, in Betreff der für die Vagabundin N. N. zu zahlenden Verpflegungskoſten, nicht begründet iſt.

Da die ꝛc. N. N. noch minderjährig iſt: ſo hat ſie ihren Wohnſitz noch nicht verändern können. Der §. 1 Nr. 12 der Dekl. v. 16. Nov. 1805 iſt alſo auf ſie nicht anwendbar; dagegen iſt der von der Kommune verlangte Zuſchuß in dem §. 9 des Regl. v. 31. Octbr. 1793 begründet [1]). (A. IX. 422. — 2. 101.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 22. Jan. 1826, an den Mag. zu Berlin. Nichtberechtigung deſſelben, ſich wegen der Verpflegungskoſten hier betroffener Vagabonden an andere Orte oder Provinzen zu regreſſiren [2]).

Da, wie dem Mag. hierſ. auf Seinen Ber. v. 10. d. M., die Verpflegungskoſten der in hieſ. Anſtalten aufzunehmenden, zur hieſigen Kommune nicht gehörigen Perſonen betr., zu erkennen gegeben wird, nur derjenige ein Vagabund genannt werden kann, welcher nirgend ein Domicil hat, ſo iſt kein Rechtsgrund erſichtlich, aus welchem Derſelbe für die hier betroffenen Vagabunden Sich an andere Orte oder Prov. regreſſiren könnte. Glaubt der

---

[1]) Der §. 9 des Regl. v. 31. Oct. 1793 für die Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau (N. C. C. Tom. IX. Nr. 83 de 1793 S. 1721, Rabe's Samml. Bd. 2 S. 495) ſchreibt vor, daß unter gewiſſen Umſtänden und gegen Zuſchuß außer den nach §. 5 dahin abzuliefernden Bettlern und Vagabonden in die Anſtalt zu Tapiau auch aufgenommen werden können:

a. Bettler, über deren Ernährung in der Anſtalt die dazu Verpflichteten ſich mit letzteren einigen,
b. Perſonen, welche zur Korrektion dahin gebracht werden,
c. Kinder und Pflegebefohlene, welche gegen Vergütung von ihren Vätern oder Vormündern dahin gebracht werden.

[2]) Vergl. auch das R. v. 19. Mai 1838. (Polizeiweſen, Bd. I. S. 571.)

Reg. aber in einzelnen besonderen Fällen ein besseres Recht durchführen zu können, so ist Demselben unbenommen, dieß im Wege des Prozesses vor dem ordentlichen Richter zu bewirken. (A. X. 128. — 1. 104.)

5) Vergl. auch:

a) In Betreff der Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Bettler und Vagabonden:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. vom 19. Mai 1838. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 571.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. I., v. 3. August 1840. (Min.-Bl. 1840, S. 304. Nr. 538, beim Armenwesen.)

b) Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten für Bettler und Vagabunden. Materieller Thl. des Polizeiwesens, Th. I., Abth. I., Abschn. II., Kap. 3., Nr. VI., sub IV., Litt. F. (Bd. I. S. [illegible] ff.)

c) Ueber die Befugniß der Magisträte, die von ihnen vorgeschossenen Verpflegungs- und Transportkosten aus dem Vermögen bemittelter Individuen selbst (im Verwaltungswege) wieder einzuziehen, R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Stettin. (Minist. Bl. 1840 S. 10 Nr. 20, bei der Administrativ-Justiz im Th. III. des Werkes.)

d) Ueber die Kosten der Ausführung der Landesverweisungen: Materieller Thl., Th. I., Abth. I., Abschn. II., Kap. 3., Nr. V., Litt. B., sub DD. (Bd. I. S. [illegible] ff.)

IV. Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen polizeilicher Untersuchungskosten.

1) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz), v. 14. Juli 1820, an die K. Reg. zu Marienwerder. Anspruch der Richter auf Kopialien in unvermögenden polizeilichen Untersuchungs-Sachen.

Da nach der Aeußerung des H. Justizmin., mit welchem auf Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 21. April d. J. über die Frage, ob die Copialien in unvermögenden polizeilichen Untersuchungssachen und bei fiskalischen Aufträgen zu erstatten sind? Rücksprache gehalten worden, von den Gerichten keine Copialien in unvermögenden Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen gefordert werden können: so wird die K. Reg. angewiesen, auch in unvermögenden polizeilichen Untersuchungssachen vor allem auf diese Regel zu halten, und die Copialien zu verweigern. Sollten jedoch, bei besonderen Verhältnissen, einem mit keinem Aktuario versehenen Richter dennoch Copialien zu erstatten sein, so werden solche Kosten auf die Fonds derjenigen Behörde, welche die polizeiliche Untersuchung oder den fiskalischen Auftrag verfügt hat, zu übernehmen sein. (A. IV. 565. — 3. 61.)

2) In Betreff der Zulässigkeit von Ein- und Ausschreibe-Gebühren für Polizeigefangene sind ergangen [1]):

---

[1]) Zur Erläuterung dieser R. bemerke man Folgendes: Das K. Min. des J. hatte aus Veranlassung der Reg. zu Frankfurt das K. Pol. Präs. zu Berlin aufgefordert, über die Verfassung desselben in Betreff der Ein- und Ausschreibe-Gebühren zu berichten. Hierauf zeigte dasselbe unterm 26. Mai 1822 an, daß bisher in allen, sowohl polizeilichen, als Kriminal-Verhaftungsfällen, Ein- und Ausschreibegebühren mit 16 gGr. liquidirt worden, wenn die Inhaftaten zahlungsfähig gewesen, anderen Falls aber, und wenn öffentl. Fonds die Gefängniß-Kosten zu erstatten gehabt, diese Gebühren nicht passirt seien. In Kriminal-Sachen schreibe das Ed. v. 21. Juli 1787 (N. C. C. Tom. VIII. 1515, Rabe's Samml. I. 7. S. 685) vor, daß unter den zu erstattenden Kosten alle Gebühren ausgeschlossen bleiben sollten; das Regulativ wegen Anweisung der Kosten auf den Justizfonds v. 2. Juli 1788 (N. C. C. Tom. XI. S. 382, Rabe I. 7. S. 718) und das Regul. der Kurmärkisch. Kriegs- und Domainenkammer v. 14.

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 7. Juni 1822, an die K. Reg. zu Frankfurt.

Nachdem der dortige Mag. unterm 28. März d. J. bei dem unterz. Min. die Befugniß zur Erhebung von Ein- und Ausschreibegebühren von vermögenden Polizeigefangenen nachgesucht, ist das Gutachten des hiesigen Polizei-Präsidii über die dabei zur Sprache gekommene hiesige Verfassung erfordert worden.

Indem der K. Reg. in der abschriftl. Anlage dieses Gutachten v. 26. v. M. zugeht, wird derselben eröffnet: daß es dem dortigen Mag., als Polizei-Behörde, unbedenklich zu gestatten ist, von den vermögenden Polizeigefangenen 16 gGr. Ein- und Ausschreibegebühren nach wie vor zu erheben, ꝛc. (A. VI. 404. — 2. 57.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 19. Juni 1822, an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Die Anfrage des K. Polizei-Präs. in dem, die Ein- und Ausschreibegebühren für Polizei-Gefangene betr. Ber. v. 16. d. M.:

ob künftig in allen Fällen und wenn öffentliche Fonds zahlungspflichtig sind, die in Rede stehenden Gebühren, gleich den Sitz-Gebühren, liquidationsfähig sind?

muß, wie hiemit geschieht, verneinend beantwortet werden, welches demselben hiemit zur Nachachtung eröffnet wird. (A. VI. 405. — 2. 58.)

3) R. des K. Min. des J., Erste Abth., (Köhler), v. 31. Oct. 1823, an die K. Reg. zu Breslau. Nichtverpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten für ihre unvermögenden Kollateralen in polizeilichen Untersuchungssachen.

Auf die Anfrage der K. Reg. im Ber. v. 22. d. M.: die Verpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Sitz- und Verpflegungskosten für ihre Kollateralen während der polizeil. Untersuchung betr., wird derselben in Bescheidung hiermit eröffnet, daß die Vorschrift der Allerh. K. O. v. 20. Octbr. v. J.[*]) auch bei polizeil. Arrestanten in Anwendung zu bringen ist. (A. VII. 940. — 4. 121.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Decbr. 1835, an den Mag. zu Berlin. Die Kosten der nothwendigen Bekleidung eines Polizeigefangenen gehören zu der von der Polizeigerichtsherrschaft zu tragenden Kosten seines Unterhalts.

In Bescheidung auf die Rekurs-Eingabe v. 24. v. M., wird dem Mag. eröffnet, daß Seinem Antrage, Ihn von der Erstattung der Bekleidungskosten zum Betrage von 2 Rth. für den von hier fortgewiesenen Arbeitsmann N. zu entbinden, nicht deferirt, der Mag. vielmehr nur auf die in dieser Angelegenheit bereits erlassene wohlbegründete Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 20. Juni d. J. (Anl. a.) mit dem Bemerken zurückgewiesen werden kann, daß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten muß, als allerdings die Kosten für die nothwendige Bekleidung eines Polizei-Gefangenen mit zu den Kosten seines Unterhalts gehören.

Decbr. 1793 (N. C. C. Tom. XI. 382, Rabe, II. 538) bestätigten das Ed. v. 8. Juli 1787, indem unter den in demselben specificirten, zahlungspflichtigen Posten keine Ein- und Ausschreibegebühren enthalten seien. Es scheine unbedenklich, in Polizei-Verhaftungsfällen nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Hierauf erging das R. v. 7. Juni 1822. Nachträglich bemerkte indeß das K. Pol. Präsid. zu Berlin in einem Berichte v. 16. ej. m., daß wenn gleich die in dem Berichte v. 26. Mai 1822 allegirten Gesetze unter den unerläßlichen, von öffentl. Fonds zu tragenden Kosten keiner Ein- und Ausschreibegebühren erwähnten, doch die allgem. Anmerk. zur Krim. Geb. Taxe §. 4 Nr. 7 neben den Sitz- auch die Ein- und Ausschreibegebühren der Gefangenanstalt zu den von öffentl. Fonds zu erstattenden Auslagen zähle. Das Pol. Präsid. beantragte daher, daß hiernach auch für Polizeigefangene Ein- und Ausschreibegebühren selbst für den Fall, wo ein öffentl. Fond die Kosten trägt, für zulässig erachtet würden. Diesen Antrag lehnte indeß das R. v. 19. Juni 1822 ab.

[*]) Diese K. O. (G. S. 1822. S. 216) schreibt nämlich vor, daß Seitenverwandte nicht verbunden sind, die Kosten der Verpflegung ihrer unvermögenden Kollateralen zu bestreiten, welche wegen eines Verbrechens oder in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Freiheit beraubt sind.

a.

Der Mag. erhält hierneben Abschrift eines an uns gerichteten Schreibens des K. Pol. Präs. zu Berlin v. 30. v. M., die Erstattung der Bekleidungskosten im Betrage von 2 Rth. für den in Berlin verhaftet gewesenen, und von dort verwiesenen Arbeitsmann N. betr., nebst der in diesem Schreiben allegirten Liquidation mit dem Eröffnen, daß zu den Detentionskosten eines Polizei-Gefangenen überhaupt die Kosten für seinen Unterhalt gehören, welche bei einem geordneten Polizei-Untersuchungsverfahren im Detentionsorte entstehen. Ein Regreß an andere Orte, wegen der darunter etwa begriffenen Kleidungskosten, erscheint uns nicht begründet. Der Mag. hat demnach den Antrag des K. Polizei-Präs. in der Sache zu erfüllen.

Potsdam, den 20. Juni 1835.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XIX. 1076. — 4. 125.)

5) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 15. Aug. 1838, an die K. Reg. zu Breslau. Kurkosten, welche während der Detention der Polizeigefangenen aufgelaufen, gehören zu den von der Polizeigerichtsherrschaft zu tragenden Untersuchungs-Kosten [1]).

Der K. Reg. wird auf den unterm 4. v. M. erstatteten Ber. über die Beschwerde der Gemeine E., Königl. Antheils, im Reichenbacher Kreise, wegen der ihr auferlegten Kurkosten des Schumachergesellen N., hierdurch zu erkennen gegeben, daß der Unterschied, den Sie zwischen den Kosten der polizeilichen Detention und zwischen den durch eine Krankheit des Detinirten während der Haft aufgewendeten Kurkosten machen zu müssen glaubt, nicht gesetzlich begründet ist. Denn zu den Kosten der polizeil. Untersuchung gehören auch diejenigen, welche durch die Verpflegung des Arrestaten, wenn dieser unvermögend ist, verursacht werden.

Nun ist es aber unbedenklich, daß derjenige, welchem die Verpflegung des Arrestaten obliegt, auch für die bei eintretender Krankeit erforderliche Kur zu sorgen habe.

Es ist daher nicht als richtig anzuerkennen, wenn die K. Reg. annimmt, daß, während die Kosten der polizeil. Untersuchung des N. dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zur Last fallen, die Kosten der während der Dauer dieser Untersuchung aufgelaufenen Kurkosten — welche von den Verpflegungskosten oft gar nicht streng gesondert werden können — als Kosten der öffentlichen Armenpflege von der Kommune E. zu bestreiten seien. Sie hat diese Kosten vielmehr dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion aufzuerlegen, mithin wenn, wie es scheint, dieser im vorliegenden Falle der Fiskus ist, dieselben auf Ihren polizeilichen Dispositionsfonds zu übernehmen, hiernach die Beschwerde zu erledigen, und diesen Grundsatz sich auch bei künftigen ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

(A. XXII. 727. — 3. 157.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Minden. Aufbringung der Reise- und Zehrungskosten für Zeugen in polizeilichen Untersuchungen.

Es kann, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 1. v. M., die Vergütung der Reise- u. Zehrungskosten der Zeugen in polizeilichen Untersuchungen betr., erwidert wird, im Prinzip nicht zweifelhaft sein, daß die durch §. 7. der Krim. Ord. u. §. 18. der Einleit. zur G. O. allgemein und ohne Einschränkung ausgesprochene Verpflichtung, auf Erfordern der Behörde Zeugniß abzulegen, auch in Ansehung der polizeilichen Untersuchungen nur mit der Maaßgabe stattfindet, daß den Zeugen die aus Erfüllung dieser Pflicht ihnen erwachsenden Schäden und Kosten erstattet werden. Ebenso versteht es sich, daß der Ersatz dieser Kosten von demjenigen gefordert werden muß, in dessen Interesse die Zeugen-Vernehmung erfolgt ist. Fehlt es an solchen unmittelbar Betheiligten, wie dies in allen Fällen allgemeiner polizeilicher Erörterungen und Feststellungen vorkommt, so ist die Erstattung von dergl. Kosten eine Last der Polizei-Gerichtsbarkeit, event. eine, den Fonds der K. Reg. zu polizeilichen Zwecken treffende Ausgabe, insofern der Gegenstand der Ermittelung nicht als der Orts-Polizei-Verwaltung angehörig betrachtet werden kann.

Aus der Beobachtung dieser Grundsätze sind auch keine Belästigungen zu besorgen, wenn nur mit Vorsicht verfahren und darauf Bedacht genommen wird, jede entbehrliche Zeugen-Vernehmung zu unterlassen, und die Vernehmung der entfernter Wohnenden nur durch die betr. Ortsbehörde zu bewirken.

---

[1]) Vergl. auch das R. v. 19. Mai 1838 (Polizeiwesen, Bd. I. S. 571.) und das R. v. 8. August 1840. [Min. Bl. 1840. S. 304. No. 538.] (Beim Armenwesen.)

In dem vorliegenden Einzelfalle, wo die besondern Verhältnisse die Ertheilung eines Spezial-Auftrags forderten, und die Vernehmung der Zeugen von Seiten der Ortsbehörden nicht erfolgen konnte, ist die Nothwendigkeit, die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen aus dem zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg. Hauptkasse zu erstatten, unzweifelhaft, und die K. Reg. wird daher zu der dieserhalb zu veranlassenden Zahlung hiermit ermächtigt. (Minist. Bl. 1840. S. 17. No. 27.)

7) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth. (v. Meding), v. 19. Juni 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. Fonds zur Bestreitung der Druckkosten für Formulare zu Steckbriefen, Signalements und Transportzetteln.

Aus den in dem Berichte der K. Reg v. 28. März c. angeführten Gründen, sowie zur Herbeiführung einer Gleichförmigkeit in den Formularen zu Steckbriefen, Signalements und Transportzetteln, wird das Verfahren der K. Reg., dergl. Formulare für die Polizeibehörden Ihres Depart. dort drucken zu lassen, gebilligt und zugleich die Verausgabung der dadurch entstandenen und künftig noch entstehenden Kosten aus dem Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken genehmigt, da dieser Fonds zur Uebernahme solcher Kosten ganz geeignet ist.

Die Verpflichtung der Orts-Polizeibehörden zur Anschaffung der erforderlichen Formulare zu Transportzetteln rc. ist zwar außer Zweifel; der Bedarf dieser Behörden an dergleichen Formularen ist aber höchst geringfügig, indem solche hauptsächlich nur von den Kreisbehörden im landespolizeilichen Interesse verbraucht werden, und es ist daher für jetzt keine Veranlassung vorhanden, von dem hierbei bisher beobachteten Verfahren abzugehen.

Die K. Reg. wird übrigens bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen, wo es sich um die Erledigung eines Monití der K. Ober-Rechnungskammer handelt, eine Abschrift desselben jedesmal dem betr. Berichte beigefügt werden muß, was für die Zukunft nicht außer Acht zu lassen ist. (Min. Bl. 1840. S. 236. No. 412.)

V. Nachweis des Unvermögens des Zahlungspflichtigen, als Bedingung der Anweisung polizeilicher Untersuchungskosten auf Staatsfonds [1].

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. März 1835, an die K. Reg. zu Potsdam.

Der K. Reg. kann auf den Ber. v. 4. d. M., wegen der auf die Reg. Hauptkasse anzuweisenden polizeilichen Untersuchungskosten, die Behufs der Feststellung der Unvermögenheit der Denunziaten nachgesuchte Ermächtigung im Allgemeinen nicht ertheilt werden. Denn daraus, daß Jemand kein Geld bei sich führt, folgt noch nicht nothwendig, daß er wirklich arm sei; derselbe könnte vielmehr, selbst in Ermangelung alles baaren Geldes, ganz vermögend sein. Ueber die Armuth eines Menschen ist daher immer nur in jedem Einzelfalle, nach sorgfältiger Untersuchung der besonderen Verhältnisse, abzusprechen, und auf diese Weise festzustellen, ob die Kosten der polizeilichen Untersuchung von dem Verhafteten zu tragen oder anderweit zu decken sind.

(A. XIX. 511. — 2. 149.)

VI. Aufbringung der Unterhaltungskosten polizeilicher Untersuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz.

Bekanntmachung der K. Reg. zu Düsseldorf v. 29. Mai 1833.

Wegen Verpflegung der wegen leichter Vergehen in Folge munizipalpolizeirichterlicher Urtheile verhafteten Individuen sind Fragen aufgeworfen worden, nämlich ob, wenn ein Gefangener jener Art zu 15 Frs. verurtheilt ist, und nur darum verhaftet wird, weil er zahlungsunfähig ist, die Gemeinde oder der Staat die Unterhaltungskosten zu tragen habe, und ob der Art. 137 der Krim. Proz. Ordn. nur auf solche leichte Vergehen anwendbar sei, welche im 4ten Buche des Strafkoder vorgesehen sind, oder auch auf diejenigen, welche auf den Grund späterer Polizeigesetze bestraft werden.

Das Min. des J. u. d. P. hat mittelst R. v. 18. Decbr. v. J. [2]) hierüber entschie-

---

[1]) Das R. des K. Min. des J. u. d. F. v. 29. April 1830 bestimmt, daß die Vorschüsse, deren die Domainen-Intendanturen zur Verpflegung von Polizei-Arrestaten bedürfen, aus den kurrenten Domainen-Revenüen zu entnehmen und sodann zur Erstattung aus dem geeigneten Fonds zu liquidiren sind. (A. XIV. 353. — 2. 59.) (Vergl. beim Rechnungswesen.)

[2]) Dies R. ist nicht mitgetheilt.

den: daß, da die Gemeinden die Kosten der einfachen Polizei gesetzlich zu tragen hätten, die Ungleichheiten in der Belastung keinen Grund abgeben könnten, zwischen den zur Haft Verurtheilten und denjenigen, welche wegen Unvermögens zur Zahlung einer ihnen auferlegten Geldstrafe, statt der letzteren, Körperhaft erleiden, einen Unterschied zu machen, und daß eben so wenig der Umstand, ob die Kontravention durch das Kriminalgesetzbuch oder durch neue Polizeiverordnungen verpönt sei, einen Unterschied begründen könne; — dieser Unterschied sei nur da zulässig, wo es sich von Vergehen handele, welche nach den französischen Gesetzen korrektionell bestraft würden, nach den jetzigen aber von den einfachen Polizeigerichten oder den Provinzial-Verwaltungsbehörden verfolgt werden, wie Forstfrevel, Betteleí u. s. w. (A. XVII. 475. — 2. 137.)

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung der erforderlichen Polizei-Gefängnisse [1]).

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 26. Novbr. 1824, an die K. Reg. zu Potsdam. Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaft zur Haltung der erforderlichen Polizeigefängnisse und Benutzung anderer Gefängnisse dazu [2]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 27. v. M., betr. die Beschwerde des Mag. zu N. N. über die von Derselben Hinsichts der auf dem Lande aufgegriffenen Vagabunden, getroffene Anordnung, hierdurch eröffnet: daß die Mag. zwar unbedenklich in polizeil. Angelegenheiten alles dasjenige nach der Anweisung der Staats-Behörden auszuführen haben, was Letztere von den K. Polizei-Beamten zu fordern berechtigt sind, daß indessen diese Befugniß keinesweges das Recht in sich schließt, ohne vorgängige K. Genehmigung die verfassungsmäßig bestehenden geographischen Ressort-Gränzen zu verändern.

Die Polizei-Verwaltung, welche ursprünglich ein Landeshoheits-Recht ist, ist mit der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen verliehen worden, die in dieser Hinsicht Rechte und Verbindlichkeiten haben.

Indessen ist dieses Verhältniß nur an gewisse Bezirke gebunden. So wenig wie die Justiz-Behörden befugt sind, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des einen Dorfes dem andern bleibend zu übertragen oder die Rechte und Früchte der Gerichtsbarkeit einem Dorfe und willkührlich die Lasten derselben einem anderen zu überweisen, eben so wenig kann die Last der örtlichen Polizei-Verwaltung bleibend einem Dorfe abgenommen und einer benachbarten Stadt aufgelegt werden. Vielmehr muß jedes Dominium, welches mit der Polizei in einem Dorfe beauftragt ist, für alle Anstalten, die zur Ausübung derselben erforderlich sind, namentlich auch für die Gefängnisse selbst sorgen. Indessen bedarf es deshalb nicht der Anlegung besonderer Polizei-Gefängnisse, sondern als solche können die schon bei der Ausübung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nothwendigen Gefängnisse gebraucht werden.

Sollte etwa ein Dominium nicht im Besitz solcher Anstalten sein; so muß es sich mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominio associiren.

Uebrigens bleibt es den Landräthen allerdings unbenommen, in einzelnen Fällen in einer Stadt einen polizeilichen Gefangenen unterzubringen, welcher eigentlich einer benachbarten Polizei-Gerichtsbarkeit angehört; alsdann muß aber die Stadt von dem Dominio, für dessen Rechnung solche den Gefangenen erhalten, für ihre diesfälligen Kosten vollständig entschädigt werden, wobei es auf die allgemeine Bestimmung in Betreff der bei Transporten zu vergütenden Kosten nicht ankommen kann [3]). (A. VIII. 1137. — 4. 100)

---

[1]) Ueber die Verpflichtung der Städte zur Haltung von Kriminal-Gefängnissen vergl. zu §. 167 der St. O. v 1808. (In Th. IV. des Werkes.)

[2]) Das Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Febr. 1825. (A. IX. 106. — 1. 131.) wiederholt den Inhalt dieses R.

[3]) Ueber die Zuläßigkeit der Unterbringung fremder Gefangenen in städtische Gefängnisse und die dafür zu gewährende Vergütigung, bemerke man auch:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 10. Juni 1828, an die K. Reg. zu Oppeln.

Aus dem in dem Ber. der K. Reg. v 22. v M.. wegen Unterbringung fremder Gefangenen in den städtischen Gefängnissen, in Bezug genommenen G. v. 30. April 1805 (Neue Schles. Ed. S. Bd. 1. S. 3 ,8. Nr. 128.) wird an sich die aufgestellte Behauptung, wonach die dortigen städtischen Kommunen zur Aufnahme fremder Gefangenen gesetzlich und unbedingt verpflichtet sein sol-

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 25. Aug. 1830, an die K. Reg. zu Breslau. Die Polizeigerichtsherrschaft ist zur Haltung eines Polizeigefängnisses verpflichtet.

Auf den Antrag der Ritterguts-Besitzer des Oelser Kreises,

daß der Landrath sie in ihren Pflichten und Rechten als Orts-Polizei-Behörden wie bisher so auch ferner vertreten möge,

kann, wie der K. Reg. auf Ihren diesfälligen Bericht v. 4. d. M. eröffnet wird, nicht eingegangen werden.

Wem die Polizei-Gerichtsbarkeit zustehet, der hat nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, für eine ordnungsmäßige Handhabung derselben zu sorgen; und ist der berechtigte Gutsbesitzer selbst dazu nicht im Stande, so ist es seine Sache, einen geeigneten Stellvertreter zu beschaffen.

---

len, nicht gerechtfertigt. Da indessen die Verstattung der Benutzung der städtischen Gefängnisse auch nicht unentgeldlich verlangt, und von den Mag. dann nicht abgelehnt worden, wenn die Bezahlung der taxmäßigen Gebühren erfolgt, so kommt es nur darauf an, daß diese Bezahlung gesichert erscheint, und ist in dieser Beziehung der in dem Ber. v. 10. April d. J. erwähnte Antrag des Magistrats zu N. N. in sofern nicht unbegründet, als ihm nicht zugemuthet werden kann, sich hinterdrein erst die Berichtigung durch Klag-Anstellung zu erstreiten. Damit stimmt auch die Verfügung des K. Justiz-Min. v. 9. Novbr. v. J. überein, worin anerkannt worden, daß seinem Gutbefinden überlassen bleiben müsse, ob er aus fremden Jurisdiktions-Bezirken Individuen aufnehmen wolle, oder nicht. Hierbei kann es selbstredend auch keinen Unterschied machen, ob die Gefangenen von landesherrlichen oder von Privat-Jurisdiktionen eingeliefert werden. Was dagegen die aus den landräthlichen Aemtern eingesendeten Polizei-Gefangenen anlangt, so ist bereits bestimmt, daß für dieselben die Gebühren zu liquidiren sind; folglich sind die Verhältnisse überall regulirt, so daß es keiner weitern Festsetzung, sondern nur der Beachtung der ertheilten Vorschriften bedarf. (A. XII. 480. — 2. 115.)

b) R. des K. Justiz-Min. (v. Kamptz), v. 22. Oct. 1830, an den Krim. Senat des O. L. Ger. zu Marienwerder.

Der Magistrat zu Hammerstein beschwert sich rc.

über die versagte Festsetzung der Gefängniß-Kosten für auswärtige Inquisiten.

Wenn der Mag. verpflichtet sein soll, aus fremden Jurisdiktionen Gefangene in seine Gefängnisse aufzunehmen, so kann ihm eine billige Entschädigung dafür nicht verweigert werden. Dem steht die, dem Reglement für die Magistrāte der Westpreuß. Städte v. 13. Septbr. 1773 beigefügte Sportel-Taxe nicht entgegen. Selbige bestimmt blos diejenigen Gebühren und Kosten, welche für die Ausübung der städtischen Jurisdiktion stattfinden, und schließt jene Entschädigung nicht aus. Da nun die für die Abnutzung des Gefängnisses mit 1 Sgr 3 Pf. täglich liquidirten Kosten, nicht für zu hoch zu erachten sind, solche auch bereits in Schlesien durch das Regulativ vom 10. Octbr. 1815 sub No. II. 5. (Jahrb 6. Bd S 201) in dieser Art festgesetzt worden, so findet der Justiz-Min. kein Bedenken dabei, solche nicht blos in der Untersuchungssache wider den Pferdeknecht N., sondern auch in ähnlichen Fällen passiren zu lassen, ohne die städtische Kommune zur Anstellung eines Prozesses zu verpflichten. Wollen die Jurisdiktionarien sich zu einer solchen Zahlung nicht verstehen, so bleibt es ihnen überlassen, ihre Gefangenen anderswo unterzubringen rc. *).

(A. XIV. 810. — 4. 71, v. K. Jahrb. XXXVI. 338, Gräff's Samml. VII. 84.)

---

*) Dasselbe bestimmt das R. des K. Justizminist. v. 21. Septbr. 1818 (v. K. Jahrb. XII. 305, Gräffs Samml. IV. 116.)

Vergl. auch:

a) R. v. 9. Aug. 1835. Nichtverpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Gefängniß-Unterhalt. Kosten. (Jahrb. XLVI. 171, Gräff VIII. 114.)

b) R. v. 6. Octbr. 1834. Nichtverpflichtung der Verhafteten zu deren Zahlung. (Jahrb. XLIV. 315, Gräff VIII. 113)

Da auf der einen Seite demselben die Vortheile der Polizei-Gerichtsbarkeit, namentlich die polizeilichen Geldstrafen zufallen, so muß er auf der andern Seite auch die damit verbundenen Kosten tragen, mithin für ein zur Abbüßung polizeilicher Arreststrafen geeignetes Gefängniß sorgen.

Der Landrath aber hat die Dominien wegen Erfüllung der ihnen in Beziehung auf Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit obliegenden Verpflichtungen zu kontroliren &c.

(A. XIV. 565. — 3. 41.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), sowie der K. General-Verw. für Domainen und Forsten (v. Ladenberg), v. 30. April 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Polizeigerichtsherrschaft ist nicht verpflichtet, zur Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen beizutragen, obgleich möglichst auf Vereinigung zu solchen hinzuwirken ist.

Es kann allerdings, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. Febr. d. J., wegen der Einrichtung von Kreis-Polizeigefängnissen, eröffnet wird, von jedem Inhaber der Gerichtsbarkeit gesetzlich gefordert werden, daß er die erforderlichen Gefängnisse erbaue und erhalte. Diese Verpflichtung beschränkt sich aber nur auf den Gerichtsbezirk. Nur nach diesem kann das Erforderniß abgemessen, der Gerichtsherr mithin nicht angehalten werden, zur Erbauung eines Kreisgefängnisses beizutragen. Hiernach ist auch die Frage in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Domainen, worüber die Mitglieder der K. Reg. sich nicht haben vereinigen können, unerheblich.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Gerichtsbarkeit durch die jetzige Art ihrer Verwaltung den Domainen nicht entzogen worden; hieraus folgt jedoch nichts zur Begründung eines Anspruches hinsichtlich der Kreisgefängnisse, da diese als solche nicht zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehören.

Auch kann nicht verlangt werden, daß an jedem Orte ein Gefängniß erbaut werde, was auch die K. Reg. Selbst für unzweckmäßig hält, sondern nur, daß nach der Bevölkerung, der Lage der Orte und ihrer Entfernung von einander, für das Bedürfniß gesorgt werde, wobei, was die Domainen betrifft, in der Regel die Amts- oder Renteibezirke die Abgrenzung geben werden.

Es wird jedoch hinsichtlich eines jeden Kreises zu prüfen und zu erwägen sein, ob schon bestehende Gefängnisse so eingerichtet werden können, daß sie zugleich als Kreisgefängnisse zu benutzen sind, und ob und welche Vereinigungen wegen der Mehrkosten sich werden treffen lassen.

Wo aber eine solche Vereinigung nicht zu vermitteln sein möchte, wird der Landrath in dem ohnehin nur selten eintretenden Falle der Aufnahme solcher Gefangenen, für welche die Sitzgebühren und Verpflegungskosten keinem einzelnen Gerichtsbezirke zur Last fallen, diese Gefangenen, gegen Erstattung jener Kosten, in dem Gefängnisse des einen oder anderen Gerichtsbezirks seines Kreises unterbringen lassen müssen, wie dies auch in anderen Provinzen geschieht, wo überhaupt keine Kreisgefängnisse vorhanden sind.

Hierdurch erledigt sich auch das besondere Bedenken, welches die K. Reg. wegen Unterbringung der Gefangenen in dem Niederungskreise angeregt hat. Denn ob das Gefängniß in einer Stadt oder in einem Dorfe liegt, ist an sich unerheblich, sobald nur dasselbe die nöthige Sicherheit gewährt. Daß an dem Orte, wo der Landrath seinen Sitz hat, ein Gefängniß sei, erscheint zwar sehr zweckmäßig, nicht aber überall und unbedingt nothwendig. (A. XIX. 461. — 2. 104.)

4) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Januar 1836, an die K. Reg. zu Königsberg. Zwangsmittel gegen Polizeigerichtsherrschaften, welche sich in Einrichtung genügender Polizeigefängnisse säumig zeigen.

Es kann, wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 7. v. M., wegen der Herbeiführung der Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizeigefängnisse auf dem Lande, hiermit eröffnet wird, kein Bedenken haben, diejenigen Inhaber gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, welche in Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung ordentlicher Gefängnisse sich säumig beweisen, durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, und in Beitreibung der letzteren mit Strenge zu verfahren. Wo es noch an einem Gefängnisse fehlt, wird man sich einstweilen mit der Bewachung der Gefangenen, vorbehaltlich der daraus den Gerichts-Eingesessenen nach §. 110. Tit. 17. Th. II. des A. L. R.[1]) erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche, behelfen müssen.

[1]) Der §. 110. a. a. O. bestimmt, daß die Gerichtsherrschaft, welche nicht für taugliche Gefängnisse gesorgt hat, wenn dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als acht Tage, nothwendig geworden ist, die Gerichtseinsassen entschädigen muß.

Das Auskunftsmittel, welches die K. Reg. hinsichtlich des Königsberger Landkreises getroffen hat, scheint dagegen, abgesehen davon, daß es belästigende Transporte veranlassen, schon um deswillen keineswegs empfehlungswerth, weil es immer bedenklich bleibt, ob auch die Kosten der Miethe und Einrichtung eines Gefängnißlokals von den betr. Dominien pünktlich einzuziehen sein werden. (A. XX. 202. — 1. 145.)

In dieser Beziehung stellt auch:

5) Das Publik. der K. Reg. in Bromberg v. 9. Decbr. 1826 den Grundsatz auf, daß Polizeigerichtsherrschaften, welche nicht die nöthigen Gefängnisse halten, die Bewachungskosten für Polizeigefangene tragen müssen.

Nach einer Verf. der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam v. 3. v. M., können Bewachungs-Kosten für Polizei-Gefangene künftig bei den polizeilichen Dispositions-Fonds in der Regel nicht in Ausgabe zugelassen werden, da die Lokal-Polizeigefängnisse von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß Vagabonden und andere Polizei-Gefangene darin aufbewahrt werden können, und also die, wegen etwaniger schlechter Beschaffenheit der Lokal-Polizeigefängnisse nothwendig werdenden Bewachungs-Kosten demjenigen zur Last fallen müssen, welchem verfassungsmäßig die Erhaltung dieser Gefängnisse obliegt ꝛc.
(A. X. 1110. — 4. 118.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Septbr. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg. Erleichterung bei Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande.

Den von der K. Reg. in dem Ber. v. 31. v. M. (Anl. a.), wegen der Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande, entwickelten Ansichten stimme ich um so mehr bei, als es überhaupt meiner Intention entspricht, daß die G. Verf. vom 14. Novbr. 1833 [1]) überall mit möglichster Schonung und spezieller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dringendsten Bedürfnisse, so wie der vorhandenen Mittel, ausgeführt werde.

Ich trage daher auch kein Bedenken, die von der K. Reg. am Schlusse Ihres Berichts formirten beiden Anträge sowohl in Betreff der Gefängniß-Lokale auf dem Lande selbst, als wegen der für selbige anzuschaffenden Utensilien, hiermit zu genehmigen, und autorisire die K. Reg. demzufolge, hiernach das Erforderliche, so weit nöthig, anzuordnen.

a.

In Verfolg der Verf. Eines K. Minist. des J. u. d. P. v. 14. Novbr. 1833 haben wir unausgesetzt die Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizei-Gefängnisse auf dem Lande betrieben, und es sind, da diese Angelegenheit keinen Fortgang gewinnen wollte, bereits mehrfache Strafverfügungen erfolgt. Dessenungeachtet haben wir bisher nur erreicht, daß auf dem Lande nur an wenigen Orten ganz vorschriftsmäßig eingerichtete Polizei-Gefängnisse, von andern Dominien und Gerichts-Obrigkeiten aber nur auf dem Lande ein der vorgedachten hohen Verf. entsprechendes heizbares Polizei-Gefängniß-Lokal eingerichtet und mit den nöthigsten Utensilien versehen worden ist. Dagegen haben wir die Inhaber der polizeilichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande (denn in den Städten sind meistentheils möglichst zureichende Polizei-Gefängnisse vorhanden), obwohl wir ihnen gestattet haben, sich zu diesem Zwecke, so weit es die Oertlichkeit gestattet, zu assoziiren, bisher nicht dahin bringen können, daß dies alle Jurisdiktionarien gethan, und noch weniger, daß sie überall zwei abgesonderte Lokale zur Trennung der männlichen u. weiblichen Gefangenen eingerichtet u. für beständig mit allen vorgeschriebenen Utensilien versehen hätten. Es wird allseitig der Einwand gemacht, daß auf dem Lande nur höchst selten der Fall eintreten wird, wo zu gleicher Zeit männliche und weibliche Polizei-Gefangene vorhanden sein werden, und daß, diesen Fall ausgenommen, ein Gefängniß-Lokal fast überall dem Bedürfnisse entspricht. Die vorgeschriebenen Utensilien aber wären überall auf dem Lande zu haben, und beim Eintritte des Bedürfnisses könnten die Polizei-Gefängnisse sofort damit versehen werden. Sämmtliche Landraths-Aemter unsers Bezirks sind mehr oder weniger derselben Ansicht. Sie haben wiederholt eine Erleichterung der vorgeschriebenen Gefängniß-Einrichtung beantragt, und auch wir können nicht umhin, im Allgemeinen ihnen beizustimmen. Denn wir sehen voraus, daß eine genaue Befolgung der hohen Verf. v. 14. Novbr. 1833 sich auf dem Lande in den meisten Fällen nur zwangsweise wird durchführen lassen, besonders da die Vermögensverhältnisse eines großen Theils der häufig mit bedeutenden Schulden belasteten Gerichtsherren wirklich von der Art sind, daß ihnen die vorschriftsmäßige Einrichtung der Polizei-Gefängnisse schwer fällt. Es ist daher eine Erleichterung für sie wünschenswerth, und wir erlauben uns, Ew. Exc. in dieser Rücksicht Folgendes vorzutragen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 104.

Nach Ausweis der Gefangenen-Listen kommen in den einzelnen ländlichen Orts-Polizei-Distrikten jährlich nur zwei bis drei, in vielen auch gar keine Polizei-Gefangene vor. Dies liegt freilich auch wohl daran, daß die Gerichtsherren die aus den polizeilichen Untersuchungen und Detentionen in der Regel für sie entstehenden Kosten scheuen, und darum viele Polizeivergehen, namentlich die kleineren, ungerügt lassen. Es kommen daher gegenwärtig auf dem Lande allerdings nur ausnahmsweise die Fälle vor, wo Ein Polizei-Gefängniß-Lokal dem Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, und wo insbesondere männliche und weibliche Individuen zu gleicher Zeit verhaftet werden müssen. In solchen nur seltenen Fällen aber werden sich überall Lokale finden, welche augenblicklich zur möglichst sicheren Unterbringung der Gefangenen geräumt und eingerichtet werden können, ohne daß selbige für beständig dazu in Bereitschaft gehalten werden, und die Gerichtsherren könnten angehalten werden, schon im Voraus dergleichen Lokale nachzuweisen. Eben so scheint auch die vollständige Beschaffung aller vorgeschriebenen Utensilien nur da durchaus nöthig zu sein, wo viele polizeiliche Untersuchungen vorkommen, und der häufige Gebrauch der Utensilien zu erwarten steht. Dagegen dürfte es in den meisten Orten genügen, wenn nur die nöthigsten, nicht immer vorhandenen Utensilien, als die hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen, von Strohmatratzen und wollenen Decken, für beständig angeschafft, in Betreff der übrigen, wohl überall leicht zu beschaffenden Utensilien aber die Gerichtsherren auf das Nachdrücklichste angewiesen würden, in jedem benöthigten Falle für die Herbeischaffung derselben Sorge zu tragen, und sie bei Strafe dafür verantwortlich zu machen.

Wir glauben, daß auf diese Weise das Wohl der Polizei-Gefangenen nicht leicht gefährdet werden kann, zumal die Sitzzeit derselben doch in der Regel nur einen oder einige Tage währt. Jedenfalls würde den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit dadurch große Erleichterung verschafft werden, und wir würden auch dann im Stande sein, mit größerem Nachdrucke auf die strenge Befolgung der erleichterten Bestimmungen zu halten, als gegenwärtig, wo uns von vielen Seiten nur schwer zu beseitigende Anstände entgegen treten. Wir erlauben uns daher, Ew. Exc. geh. anheim zu stellen,

ob nicht in allen Orts-Polizei-Distrikten unsers Bezirks auf dem Lande, wo nicht das Bedürfniß zwei getrennte Gefängniß-Lokale durchaus erheischt, die Einrichtung Eines solchen Lokals genügen dürfte,

und zugleich hochgen. genehmigen zu wollen,

daß nur da, wo häufig polizeiliche Gefangene vorkommen, die Anschaffung aller, in der hohen Verf. v. 14. Novbr. 1833 vorgeschriebenen Utensilien geschehen muß, in den übrigen Fällen aber nur die nöthige Anzahl von Pritschen oder Bettstellen, Strohmatratzen und wollenen Decken für beständig angeschafft werden dürfen?

Königsberg in Pr., den 31. August 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 673. — 3. 127.)

7) Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung von Polizei-Gefängnissen an den Transport-Stations-Orten insbesondere.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Octbr. 1824, an die K. Reg. zu Merseburg. Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaften der Etappen-Orte zur Einrichtung und Erhaltung genügender Polizei-Gefängnisse.

Die K. Reg. kann zu Einrichtung von Kreis-Polizei-Gefängnissen an den Etappen-Orten weder in der im Ber. v. 20. v. M. in Antrag gebrachten Allgemeinheit, noch überhaupt zur Verwendung der für Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Personen ausgesetzten Fonds, ermächtigt werden.

Nach Ihrer eigenen Bemerkung scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, daß den dortigen Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, und folglich auch den Kommunen, wenn dieselben in dieser Kategorie sich befinden, die Verpflichtung zur Erhaltung der erforderlichen Lokal-Polizei-Gefängnisse obliegt. Daraus folgt aber von selbst, daß dieselben von einer solchen Beschaffenheit sein müssen, um auch die zu transportirenden Vagabonden, und andere, der Polizei zur Fortschaffung überwiesene Individuen für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts darin aufnehmen zu können. Bei der Unzulänglichkeit muß daher die betr. Behörde für ein anderes Lokal, wenigstens interimistisch sorgen, und eine Beihülfe aus allgemeinen Fonds kann ihr nur in dem Falle des erwiesenen Unvermögens gewährt werden. Hierzu eignet sich indessen in keiner Art der in Vorschlag gebrachte Armenfonds, welcher zu fremdartigen Zwecken nicht verwendet werden darf, so wie überhaupt eine Vermischung der verschiedenen Fonds ganz unzuläsfig ist, sondern es kann, bei vorkommenden Fällen der Art, nur auf die, zu allgemeinen polizeilichen Zwecken ausge-

Das Auskunftsmittel, welches die K. Reg. hinsichtlich des Königsberger Landkreises getroffen hat, scheint dagegen, abgesehen davon, daß es belästigende Transporte veranlassen, um deswillen keineswegs empfehlungswerth, weil es immer bedenklich bleibt, ob auch die Kosten der Miethe und Einrichtung eines Gefängnißlokals von den betr. Dominien pünktlich einzuziehen sein werden. (A. XX. 202. — 1. 145.)

In dieser Beziehung stellt auch:

5) Das Publik. der K. Reg. in Bromberg v. 9. Decbr. 1826 den Grundsatz auf, daß Polizeigerichtsherrschaften, welche nicht die nöthigen Gefängnisse halten, die Bewachungskosten für Polizeigefangene tragen müssen.

Nach einer Verf. der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam v. 3. v. M., können Bewachungs-Kosten für Polizei-Gefangene künftig bei den polizeilichen Dispositions-Fonds in der Regel nicht in Ausgabe zugelassen werden, da die Lokal-Polizeigefängnisse von solcher Beschaffenheit sein müssen, daß Vagabonden und andere Polizei-Gefangene darin aufbewahrt werden können, und also die, wegen etwaniger schlechter Beschaffenheit der Lokal-Polizeigefängnisse nothwendig werdenden Bewachungs-Kosten demjenigen zur Last fallen müssen, welchem verfassungsmäßig die Erhaltung dieser Gefängnisse obliegt &c.

(A. X. 1110. — 4. 118.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Septbr. 1836, an die K. Reg. zu Königsberg. Erleichterung bei Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande.

Den von der K. Reg. in dem Ber. v. 31. v. M. (Anl. a.), wegen der Einrichtung der Polizeigefängnisse auf dem Lande, entwickelten Ansichten stimme ich um so mehr bei, als es überhaupt meiner Intention entspricht, daß die C. Verf. vom 14. Novbr. 1833 [1] überall mit möglichster Schonung und spezieller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dringendsten Bedürfnisse, so wie der vorhandenen Mittel, ausgeführt werde.

Ich trage daher auch kein Bedenken, die von der K. Reg. am Schlusse Ihres Berichts formirten beiden Anträge sowohl in Betreff der Gefängniß-Lokale auf dem Lande selbst, als wegen der für selbige anzuschaffenden Utensilien, hiermit zu genehmigen, und autorisire die K. Reg. demzufolge, hiernach das Erforderliche, so weit nöthig, anzuordnen.

a.

In Verfolg der Verf. Eines K. Minist. des J. u. d. P. v. 14. Novbr. 1833 haben wir unausgesetzt die Einrichtung vorschriftsmäßiger Polizei-Gefängnisse auf dem Lande betrieben, und es sind, da diese Angelegenheit keinen Fortgang gewinnen wollte, bereits mehrfache Strafverfügungen erfolgt. Dessenungeachtet haben wir bisher nur erreicht, daß auf dem Lande nur an wenigen Orten ganz vorschriftsmäßig eingerichtete Polizei-Gefängnisse, von andern Dominien und Gerichts-Obrigkeiten aber nur auf dem Lande ein der vorgedachten hohen Verf. entsprechendes heizbares Polizei-Gefängniß-Lokal eingerichtet und mit den nöthigsten Utensilien versehen worden ist. Dagegen haben wir die Inhaber der polizeilichen Gerichtsbarkeit auf dem Lande (denn in den Städten sind meistentheils möglichst zureichende Polizei-Gefängnisse vorhanden), obwohl wir ihnen gestattet haben, sich zu diesem Zwecke, so weit es die Oertlichkeit gestattet, zu assoziiren, bisher nicht dahin bringen können, daß dies alle Jurisdiktionarien gethan, und noch weniger, daß sie überall zwei abgesonderte Lokale zur Trennung der männlichen u. weiblichen Gefangenen eingerichtet u. für beständig mit allen vorgeschriebenen Utensilien versehen hätten. Es wird allseitig der Einwand gemacht, daß auf dem Lande nur höchst selten der Fall eintreten wird, wo zu gleicher Zeit männliche und weibliche Polizei-Gefangene vorhanden sein werden, und daß, diesen Fall ausgenommen, ein Gefängniß-Lokal fast überall dem Bedürfnisse entspricht. Die vorgeschriebenen Utensilien aber wären überall auf dem Lande zu haben, und beim Eintritte des Bedürfnisses könnten die Polizei-Gefängnisse sofort damit versehen werden. Sämmtliche Landraths-Aemter unsers Bezirks sind mehr oder weniger derselben Ansicht. Sie haben wiederholt eine Erleichterung der vorgeschriebenen Gefängniß-Einrichtung beantragt, und auch wir können nicht umhin, im Allgemeinen ihnen beizustimmen. Denn wir sehen voraus, daß eine genaue Befolgung der hohen Verf. v. 14. Novbr. 1833 sich auf dem Lande in den meisten Fällen nur zwangsweise wird durchführen lassen, besonders da die Vermögensverhältnisse eines großen Theils der häufig mit bedeutenden Schulden belasteten Gerichtsherren wirklich von der Art sind, daß ihnen die vorschriftsmäßige Einrichtung der Polizei-Gefängnisse schwer fällt. Es ist daher eine Erleichterung für sie wünschenswerth, und wir erlauben uns, Ew. Exc. in dieser Rücksicht Folgendes vorzutragen.

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 104.

Nach Ausweis der Gefangenen-Listen kommen in den einzelnen ländlichen Orts-Polizei-Distrikten jährlich nur zwei bis drei, in vielen auch gar keine Polizei-Gefangene vor. Dies liegt freilich auch wohl daran, daß die Gerichtsherren die aus den polizeilichen Untersuchungen und Detentionen in der Regel für sie entstehenden Kosten scheuen, und darum viele Polizeivergehen, namentlich die kleineren, ungerügt lassen. Es kommen daher gegenwärtig auf dem Lande allerdings nur ausnahmsweise die Fälle vor, wo Ein Polizei-Gefängniß-Lokal dem Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, und wo insbesondere männliche und weibliche Individuen zu gleicher Zeit verhaftet werden müssen. In solchen nur seltenen Fällen aber werden sich überall Lokale finden, welche augenblicklich zur möglichst sicheren Unterbringung der Gefangenen geräumt und eingerichtet werden können, ohne daß selbige für beständig dazu in Bereitschaft gehalten werden, und die Gerichtsherren könnten angehalten werden, schon im Voraus dergleichen Lokale nachzuweisen. Eben so scheint auch die vollständige Beschaffung aller vorgeschriebenen Utensilien nur da durchaus nöthig zu sein, wo viele polizeiliche Untersuchungen vorkommen, und der häufige Gebrauch der Utensilien zu erwarten steht. Dagegen dürfte es in den meisten Orten genügen, wenn nur die nöthigsten, nicht immer vorhandenen Utensilien, als die hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen, von Strohmatratzen und wollenen Decken, für beständig angeschafft, in Betreff der übrigen, wohl überall leicht zu beschaffenden Utensilien aber die Gerichtsherren auf das Nachdrücklichste angewiesen würden, in jedem benöthigten Falle für die Herbeischaffung derselben Sorge zu tragen, und sie bei Strafe dafür verantwortlich zu machen.

Wir glauben, daß auf diese Weise das Wohl der Polizei-Gefangenen nicht leicht gefährdet werden kann, zumal die Sitzzeit derselben doch in der Regel nur einen oder einige Tage währt. Jedenfalls würde den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit dadurch große Erleichterung verschafft werden, und wir würden auch dann im Stande sein, mit größerem Nachdrucke auf die strenge Befolgung der erleichterten Bestimmungen zu halten, als gegenwärtig, wo uns von vielen Seiten nur schwer zu beseitigende Anstände entgegen treten. Wir erlauben uns daher, Ew. Exc. geh. anheim zu stellen,

ob nicht in allen Orts-Polizei-Distrikten unsers Bezirks auf dem Lande, wo nicht das Bedürfniß zwei getrennte Gefängniß-Lokale durchaus erheischt, die Einrichtung Eines solchen Lokals genügen dürfte,

und zugleich hochgen. genehmigen zu wollen,

daß nur da, wo häufig polizeiliche Gefangene vorkommen, die Anschaffung aller, in der hohen Verf. v. 14. Novbr. 1833 vorgeschriebenen Utensilien geschehen muß, in den übrigen Fällen aber nur die nöthige Anzahl von Pritschen oder Bettstellen, Strohmatratzen und wollenen Decken für beständig angeschafft werden dürfen?

Königsberg in Pr., den 31. August 1836.

K. Reg. Abth. des J.

(A. XX. 673. — 3. 127.)

7) Vorschriften über die Verpflichtung zur Haltung von Polizei-Gefängnissen an den Transport-Stations-Orten insbesondere.

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 22. Octbr. 1824, an die K. Reg. zu Merseburg. Verpflichtung der Polizeigerichtsherrschaften der Etappen-Orte zur Einrichtung und Erhaltung genügender Polizei-Gefängnisse.

Die K. Reg. kann zu Einrichtung von Kreis-Polizei-Gefängnissen an den Etappen-Orten weder in der im Ber. v. 20. v. M. in Antrag gebrachten Allgemeinheit, noch überhaupt zur Verwendung der für Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Personen ausgesetzten Fonds, ermächtigt werden.

Nach Ihrer eigenen Bemerkung scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, daß den dortigen Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, und folglich auch den Kommunen, wenn dieselben in dieser Kategorie sich befinden, die Verpflichtung zur Erhaltung der erforderlichen Lokal-Polizei-Gefängnisse obliegt. Daraus folgt aber von selbst, daß dieselben von einer solchen Beschaffenheit sein müssen, um auch die zu transportirenden Vagabonden, und andere, der Polizei zur Fortschaffung überwiesene Individuen für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts darin aufnehmen zu können. Bei der Unzulänglichkeit muß daher die betr. Behörde für ein anderes Lokal, wenigstens interimistisch sorgen, und eine Beihülfe aus allgemeinen Fonds kann ihr nur in dem Falle des erwiesenen Unvermögens gewährt werden. Hierzu eignet sich indessen in keiner Art der in Vorschlag gebrachte Armenfonds, welcher zu fremdartigen Zwecken nicht verwendet werden darf, so wie überhaupt eine Vermischung der verschiedenen Fonds ganz unzuläßig ist, sondern es kann, bei vorkommenden Fällen der Art, nur auf die, zu allgemeinen polizeilichen Zwecken ausge-

fehlten Mittel, in so weit dieselben einen dazu ausreichenden Bestand enthalten, zurückgegangen werden.

Die K. Reg. hat daher, wenn Anträge auf Unterstützungen dieser Art bei Ihr gemacht werden sollten, nach vorgängiger genauer Erörterung der stattfindenden Verhältnisse jedesmal besonders zu berichten, und anzuzeigen, ob aus dem erwähnten Fonds eine Beihülfe geleistet werden kann. (A. VIII. 1139. — 4. 102.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 16. Febr. 1829, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Die Herstellung und Unterhaltung der Transport-Gefängnisse ist eine Last des Inhabers der Polizei-Gerichtsbarkeit des Transport-Stations-Ortes.

Bei der, von der K. Reg. in dem Ber. v. 19. v. M. angezeigten Lage der Umstände werden Ihre Anträge wegen Anlegung eines sicheren Gefängnisses auf der Transport-Station N. N. im N.schen Kreise hiermit genehmigt, und wird Dieselbe zu deren Ausführung ermächtigt. Dabei muß jedoch der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß daraus, weil in der Transport-Instrukt. angeordnet worden, daß auf jeder Station ein wohl eingerichtetes Gefängniß vorhanden sein solle, nicht die Folgerung gezogen werden kann, daß an den Orten, wo solche fehlen, sie auf Kosten des Staats hergestellt und unterhalten werden müssen. (A. XIII. 142. — 1. 68.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 3. Septbr. 1829, an die K. Reg. zu Merseburg. Mit der Pflicht zur Unterhaltung der Transport-Gefängnisse ist auch die Verbindlichkeit zur Beschaffung der nöthigen Utensilien verbunden.

Da der Kommune zu N. die Verpflichtung zur Aufnahme aller über den Ort zu führenden Transportaten in das dortige Pol. Gefängniß obliegt, so ist dieselbe auch, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M. hierdurch bemerklich gemacht wird, zur Beschaffung der nöthigen Utensilien verbunden, und macht es in der Sache selbst keinen Unterschied, wenn durch die aus allgemeinen polizeil. Gründen erfolgte Aenderung der Transportstraße künftig eine größere Anzahl von Gefangenen den Ort berühren sollte, eben so wenig, als wenn ein solcher Erfolg aus anderen Verhältnissen zufällig herbeigeführt würde. Die Bewilligung einer Unterstützung würde mithin nur bei nachgewiesenem Unvermögen motivirt erscheinen ꝛc. Dagegen würde die Genehmigung des Antrages der K. Reg. unübersehbare Exemplifikationen zur Folge haben, und dem allgemeinen Pol. Fonds eine Ausgabe aufgebürdet werden, zu deren Tragung derselbe nicht verbindlich ist. Durch die getroffene Einrichtung ist im Allgemeinen keine neue Belästigung eingeführt, sondern dieselbe nur anders vertheilt worden, und da nicht ein bestimmtes Maaß der Verpflichtung, sondern diese allgemein und unbeschränkt feststeht, so kann von daher kein Anspruch abgeleitet werden, eben so wenig als diejenigen Orte, welche zufällig dadurch geschont werden möchten, deshalb zur Leistung eines Aequivalents angehalten werden könnten.
(A. XIII. 591. — 3. 83.)

d) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 17. Octbr. 1835, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Nichtverpflichtung des Staats zur Haltung der erforderlichen Transport-Gefängnisse.

Der K. Reg. ist, wie Derselben auf den Ber. v. 13. Septbr. c., das Gefängniß auf der Transport-Station Seßlacken betr., bemerklich gemacht wird, durch das abschriftlich angeschl. R. v. 16. Febr. 1829 [1]) bereits eröffnet worden,

daß aus der, in der Transport-Instruktion enthaltenen Anordnung, wonach auf jeder Station ein wohl eingerichtetes Gefängniß vorhanden sein soll, nicht die Folgerung gezogen werden kann, daß an den Orten, wo solche fehlen, sie auf Kosten des Staats hergestellt und unterhalten werden müssen.

Dem zufolge, und da die von der K. Reg. zu Gunsten des Orts Seßlacken angeführten Argumente mit gleichem Rechte zu Gunsten jedes anderen Transport-Stations-Ortes geltend zu machen sein würden, kann das unterz. Min. schon des Prinzips und der Exemplifikation wegen, sich nicht veranlaßt finden, auf den Antrag der K. Reg., den abgelaufenen Kontrakt über die Miethe des Transport-Gefängnisses zu Seßlacken, auf 6 Jahre zu prolongiren, und den Betrag dieser Miethe ferner auf den polizeil. Dispositions-Fonds zu übernehmen, einzugehen, und die Kommune Seßlacken von der Sorge zu entbinden, ein angemessenes und sicheres Lokal zu gedachtem Zwecke zu beschaffen, oder resp. einzurichten.

---

[1]) Oben sub Lit. b.

Den Kreisen liegt keine gesetzlich zu begründende Verpflichtung ob, die Last der Anlage und Unterhaltung der Gefängnisse in den Transport-Stations-Orten zu übernehmen. Es kann daher den Kreisen eine solche Verpflichtung auch nicht auferlegt werden.

Sollten aber einzelne Kreis-Versammlungen gleichwohl den Beschluß fassen, jene Last als eine Kreis-Last behandeln zu wollen, so würde der Ausführung eines derartigen Beschlusses Seitens der Staatsbehörde kein Hinderniß entgegen zu stellen sein.

(A. XIX. 1079. — 4. 127.)

Vierter Theil.

Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.

I. Polizei-Reglement für die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin v. 18. Septbr. 1822[1]).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben bei Aufhebung der bisher zu Berlin bestandenen Regierung die Wiederherstellung des dortigen Polizei-Präsidiums angeordnet, und erlassen über dessen Verhältnisse, unter Aufhebung des Polizei-Reglements v. 5. Januar 1810 und des Regulativs v. 9. Mai 1816, nachstehende Bestimmungen.

1) Wiederherstellung des Polizei-Präsidii.

§. 1. Zur Leitung, Verwaltung und Ausführung der Polizei-Angelegenheiten Unserer Residenz Berlin soll, unter Aufhebung der bisherigen abgesonderten Stellung der Polizei-Intendantur, eine, die Eigenschaft einer obern und zugleich Orts-Polizei-Instanz in sich vereinigende Behörde, mit der Benennung:

Königliches Polizei-Präsidium zu Berlin.

baldmöglichst wieder hergestellt werden und in Wirksamkeit treten.

2) Dessen Eigenschaften überhaupt.

§. 2. Es wird demnach diese Behörde für die ihr zu überweisenden Geschäftszweige, sofern nicht besondere Ausnahmen festgesetzt werden, in der Regel sowohl alle diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche den Regierungen als Provinzial-Behörde zustehen und obliegen, als auch diejenigen auszuüben und zu erfüllen haben, welche den Lokal-Polizei-Obrigkeiten, als solchen, schon jetzt gesetzlich angehören, oder beiden beziehungsweise künftig beigelegt werden möchten.

So viel indessen die Anstellung der beim Polizei-Präsidium fungirenden Beamten aller Klassen betrifft, so erfolgt dieselbe nicht vom Polizei-Präsidium, sondern auf dessen Vorschläge unmittelbar von Unserem Polizei-Ministerio, so wie die der Medizinal-Beamten in der, §. 24 bestimmten Art.

3) Wirkungskreis desselben

a) in geographischer Hinsicht.

§. 3. Der Wirkungskreis des Polizei-Präsidiums erstreckt sich in geographischer Hinsicht für alle ihm überwiesenen, im §. 5 und §. 10 angedeuteten Gegenstände nur auf die Residenzstadt Berlin und deren Vorstädte und zum Landarmen-, hinfolglich dem Kommunalverbande des platten Landes nicht gehörigen Umgebungen[2]). Blos rücksichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern und Veranlassung von General-Visitationen, soll die Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums, auch ferner auf den bereits im J. 1810 bestimmten weiteren Polizeibezirk[3]) von Berlin ausgedehnt bleiben.

---

[1]) Dies Reglement ist sämmtlichen K. Regierungen mittelst C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 14. Septbr. 1824, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zugefertiget. (A. VIII. 457. — 3. 88.)

[2]) Nachrichtlich wird hierbei auf die, im Amtsbl. der Reg. zu Potsdam und der Stadt Berlin (27. St. p. 141) geschehene Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg v. 27. Juni 1822, wegen der geographischen Grenze der Wirksamkeit der Potsdamer Regierung und des Polizei-Präsidiums von Berlin Bezug genommen.

[3]) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 4. Mai 1827, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin und an die K. Reg. zu Potsdam bemerkt;

b) In Rücksicht auf die Personen.

§. 4. Alle im Polizei-Bezirk befindliche Personen und Grundstücke sind der polizeilichen Anordnung und Gerichtsbarkeit, so wie der nachstehend näher bestimmten obrigkeitlichen Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums unterworfen, und findet hierin insbesondere weder für privilegirte Grundstücke und Sachen, noch für die, einen eximirten Gerichtsstand habenden Personen, eine Ausnahme statt. Auch aktive Militair-Personen sind daher den Anordnungen, Verfügungen und Bescheiden, so wie bei begangenen Polizei-Kontraventionen, den Straffestsetzungen der Polizeibehörde unterworfen, die jedoch, wenn es auf Strafvollstreckungen ankommt, sich dieserhalb an die betr. Militairgerichte, oder die K. Kommandantur zu wenden hat.

c) Hinsichts der Geschäfts-Gegenstände.

§. 5. So viel die Geschäfts-Gegenstände des Polizei-Präsidiums betrifft, so gehört die Polizei ihrem ganzen Umfange nach und in allen ihren Zweigen, in soweit nicht das gegenwärtige Reglement deshalb Beschränkungen enthält, zum Geschäftskreise des Polizei-Präsidiums Unserer Residenz.

4) Gegenstände, welche von der Regierung von Berlin an das Polizei-Präsidium übergehen.

a) Im Allgemeinen.

§. 6. Von den grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Funktionen des Berliner Regierungs-Kollegii gehen im Allgemeinen zuvörderst sämmtliche, auf Erhaltung oder Veränderung in den Einrichtungen und die Verfassung der Polizei-Verwaltung der Residenz Bezug habende Generalien, die Polizei-Etats, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs- und Disziplinar-Sachen, die Seitens der Reg. bisher geführte obere Spezialkontrolle über den lokalen Polizei-Geschäftsbetrieb in der Residenz, so wie die Leitung und Beaufsichtigung der demselben künftig verbleibenden Beamten und sicherheitspolizeilichen Geschäfte in dem, außerhalb Berlin, nach §. 3 bemerkten sogenannten weitern Polizeibezirk, an das Polizei-Präsidium über.

b) Insonderheit

aa) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

§. 7. Hiernächst hat insonderheit in Ansehung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mithin wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten und allen übrigen dahin gehörigen Gegenständen, das Polizei-Präsidium namentlich folgende Geschäftsgegenstände und Funktionen von der Berliner Regierung zu übernehmen, und fernerhin gleich den Provinzial-Polizei-Behörden fortzuführen:

a) die Anordnung von Generalvisitationen im ganzen Polizei-, bisherigen weiteren Regierungsbezirk von Berlin, mit Berücksichtigung des §. 5. Nr. 5 der Ober-Präsidial-Instruktion v. 23. Octbr. 1817;

b) die in oberer Instanz bei der Reg. bisher mitgeführte polizeiliche Beaufsichtigung der hiesigen Stadt-Vogtei-Gefängnisse und Kontrolle über die ökonomische und

---

Bei Rücksendung der mit dem Bericht des K. Pol. Präs. v. 28. März d. J., in Betreff der Sicherheits-Polizei-Verwaltung im weiteren Berliner Polizei-Bezirke eingereichten Akten Desselben, wird Demselben bemerklich gemacht, daß der Unterschied der sogenannten Sicherheits-Polizei von den übrigen Zweigen der Polizei im Allgemeinen wie folgt zu bestimmen ist.

Der Hauptzweck bei der Konstituirung des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin ist die Verfolgung von Verbrechern, Verhütung von Tumulten und Excessen, wegen Konkurrenz hiesiger Einwohner dabei, durch Anwendung des dem Polizei-Präsidio zu Gebote stehenden exekutiven Personals, besonders in den Wirthshäusern, und die Abhaltung von General-Visitationen (laut des Polizei-Regl. v. 18. Septbr. 1822) gewesen, wie insbesondere auch daraus hervorgeht, daß der weitere Polizei-Bezirk aus dem Bezirke der ehemaligen besondern Immediat-Kriminal-Kommission, deren polizeiliche Funktionen hiernach dem K. Polizei-Präs. übertragen sind, gebildet worden ist; dagegen hat man nicht beabsichtigt, den in dem fraglichen Bezirke gelegenen Dominien an ihren wohlerworbenen polizeilichen Jurisdiktions-Befugnissen Abbruch zu thun. Es ist daher anzuerkennen, daß sie die Orts-Sicherheits-Polizei zu verwalten befugt und verpflichtet sind, und hiebei das K. Polizei-Präs. als Prov.-Behörde, wie in andern Distrikten die Reg. konkurrirt. (A. XI. 456. — 2. 87.)

anderweite Behandlung der dortigen Gefangenen, und zwar nach dem dieserhalb bestehenden Regl. v. 15. Juni 1812, in Gemeinschaft mit dem Stadt-Gerichts-Kriminal-Direktorium. In Absicht des hiesigen Hausvogtei-Gefängnisses verbleibt es bei der bisherigen Aufsicht des Kammergerichts, und geht die seither bei der Berliner Regierung geführte Leitung der baulichen Angelegenheiten dieser Anstalt auf die hier errichtete Baukommission über.

Das Polizei-Präsidium übernimmt dagegen die Beaufsichtigung und Leitung der sonstigen ökonomischen Angelegenheiten der Hausvogtei, nebst der Verwaltung des Hausvogtei-Alimentenfonds [1]).

Ferner

e) den Gebrauch der, in dem hiesigen, mit einem Hospital verbundenen Arbeitshause bestehenden Straf- und Korrektionsanstalt, mittelst Hinsendung der, zur Aufnahme und Beschäftigung in derselben geeignet befundenen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte, unter jedesmaliger Bestimmung der Korrektionsfrist; nicht minder die Kenntnißnehmung von der gehörigen Erfüllung des Zwecks dieser Anstalt und Behandlung der, in derselben aufbewahrten Personen, Seitens der verwaltenden Kommunalbehörde, nebst Veranlassung der etwa erforderlichen Remedur durch das K. Min. des J. u. d. P.;

f) für die Residenz Berlin, die Bearbeitung aller derjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten (der Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Anstellungs-, Kontraktsachen, nebst sämmtlichen Kassenanweisungen), welche die hiesige Lokal-Polizeiverwaltung überhaupt und insbesondere die dazu gehörige Nachtwacht-Straßenreinigungs- und Erleuchtungsanstalt angehn, nebst der oberen Leitung über die Anstalten selbst und die dahin gehörigen Beamten; jedoch soll das mit diesen Anstalten und Kassen verbunden gewesene Brückenaufziehwesen und die dabei erhobene Geldeinnahme und Ausgabe davon abgesondert, und als eine Gewerbe- und Kommunikations-Angelegenheit der Leitung der hiesigen Baukommission untergeordnet und resp. zu deren Etat überwiesen werden;

g) die obere Aufsicht gegen polizeiwidrige Bauten, rücksichtlich der Festigkeit, Feuersicherheit, Symmetrie und anderer baupolizeilichen Gegenstände, so wie über die Budenangelegenheiten;

Für den, hauptsächlich der Aufsicht der Landräthe unterworfenen Bezirk der Niederbarnimschen und Teltowschen Kreise, mit Einschluß von Charlottenburg, hat indessen das Polizei-Präsidium nur die Lokal-Mitaufsicht und die Vigilanz gegen Feuersbrünste und polizeiwidrige Bauten. In soweit es bei diesen Gegenständen, oder sonst auf Leistungen der Kommunen ankommt, muß von Seiten des Polizei-Präsidii erforderlichen Falls an deren vorgesetzte Instanz rekurrirt werden;

h) die obere Leitung der polizeilichen Verhältnisse und des Gebrauchs der für Berlin bestimmten Gensd'armerie, nebst Bestreitung und Berechnung der Sold-Fourage und etwanigen andern für dies Institut, auf Rechnung anderer Kassen zu leistenden Abgaben.

bb. Medizinalpolizei.

§. 8. Zu den Geschäftsgegenständen des Polizei-Präsidii gehet ferner die Medizinal-izei mit den dazu gehörigen polizeilichen Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten ., namentlich die Aufsicht auf den Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren h unbefugte Personen, Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menoder Thieren, Kranken- und Irrhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und ndheit der Lebensmittel, Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen ꝛc.

Dem Polizei-Präsidii wird daher auch beigelegt und übertragen:

1) die medizinisch-polizeiliche und zugleich auch die ökonomische Verwaltungsaufsicht über das hiesige Charitee-Krankenhaus und dessen spezielle Administrations-Behörde, mit allen dahin gehörigen Etats-, Rechnungs-, Disziplinar-, Anstellungs- und Kontraktssachen, desgl. mit der nähern Obsorge für das Kapitalvermögen und Beitreibung der Kostenauslagen oder sonstigen Einkünfte der Anstalt;

) die, durch einen wissenschaftlich gebildeten Medizinalrath mitzuführende Aufsicht und Verwaltung über die hiesige Thierarzneischule, sowohl Hinsichts der ökonomischen und baulichen Rechnungs- und Disziplinar-, als auch der medizinischen Unterrichtsangelegenheiten dieser Anstalt.

---

[1]) Die Beaufsichtigung und Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Hausvogtei, nebst der Verwaltung des Hausvogtei-Alimentenfonds, sind anderweitig dem Kammergericht beigelegt worden.

cc) Gewerbe-Polizei¹).

§. 9. Wenn gleich die, bisher bei der hiesigen Regierung bearbeiteten, die Gewerbe betr. bisherigen Angelegenheiten zum Minist. für H. u. G. übergehen, so soll doch die eigentliche Gewerbepolizei dem Polizei-Präsidium resp. verbleiben und beigelegt werden.

I. Hiernach wird zwar das gedachte Min. die obere Leitung u. Fürsorge für das Gedeihen der Gewerbe ausnahmsweise allhier in gleicher Art und Ausdehnung übernehmen, wie solches anderwärts von den Bezirks-Regierungen geschiehet, und es gehen daher an dasselbe über, namentlich:

1) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, Ertheilung von den, den Regierungen verfassungsmäßig zuständigen Gewerbserlaubnissen, so weit sie nicht für Berlin aus sicherheits-sanitäts oder anderen polizeilichen Rücksichten erforderlich sind, und daher zum eigenthümlichen Ressort des Polizei-Präsidiums gehören, Beaufsichtigung von Anstalten zur Bildung geschickter Gewerbsleute und Künstler, namentlich die der Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker, so wie die Aufsicht über Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben, und wenn es nur diesen Zweck betrifft, insbesondere mithin die obere Leitung der in erster Instanz dem hiesigen Magistrate untergeordnet bleibenden Kaufmannschafts-Korporations- und der Zunftangelegenheiten;
2) die Leitung der Maaß- und Gewichtsangelegenheiten, Beaufsichtigung des, mit der hiesigen Normal-Eichungskommission verbundenen Eichungsamts für Berlin;
3) die, durch die hiesige Baukommission zu führende Beaufsichtigung der öffentlichen Kommunikationswege oder Anlagen, des Spreestroms in gewerblicher und technischer Baubeziehung.

So weit indessen das Ministerium für Handel und Gewerbe künftighin, im Laufe der Erfahrung, eine oder die andere der vorstehenden, seinem Ressort anheimfallenden Angelegenheiten und Funktionen der vormaligen Berliner Regierung, dem Polizei-Präsidio speziell zu delegiren oder aufzutragen nöthig finden sollte, ist letzteres solche zu übernehmen und auszuführen verpflichtet²).

II. Zum eigenthümlichen gewerblichen Ressort des Polizei-Präsidiums hingegen gehen für die Residenzstadt Berlin über, und verbleiben resp. wie zuvor, bei der Polizei-Intendantur:

1) die Beaufsichtigung des gewerblichen Verkehrs und der dahin gehörigen Anstalten in Sicherheits- u. medizinal- und anderer polizeilichen Hinsicht und die diesfällige nicht allein Lokal-, sondern vorkommenden Falls auch zugleich oberpolizeiliche Einwirkung in eben dem Umfange, wie sie der ersten Abtheilung der Regierungen und in oberster Instanz Unsern Ministern des Innern und der Polizei, so wie der Medizinalangelegenheiten gebührt, namentlich also Ertheilung der, in dem G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811, nicht allein von den Orts-Polizeibehörden als solchen, überhaupt und namentlich in sicherheitspolizeilicher Beziehung nach §§. 131 seq. auszufertigenden lokalpolizeilichen Atteste, sondern auch aller aus polizeilichen Gründen und Rücksichten erforderlichen ortspolizeilichen oder Regierungs-Konzessionen, und insonderheit der, in den §§. 89 bis 92

---

¹) Hierzu bemerkt das R. der K. Min. des J. für Gew. Ang. (v. Brenn) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 6. Mai 1837, an den Mag. zu Berlin:

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 30. Decbr. v. J. hiermit eröffnet, daß, da die Handhabung der Gewerbe-Polizei, soweit sie Demselben nach dem Polizei-Reglement für Berlin belassen ist, sich nur auf die Zünfte und deren Verhältnisse als Korporationen erstreckt, der Mag. nicht für kompetent gehalten werden kann, Anordnungen zu erlassen,

welche gemeinschädliche Pfuschereien der Bauhandwerker verhindern sollen,

selbst wenn solche sich nur auf Zunftgenossen beziehen; die diesfällige Vorsorge liegt vielmehr zunächst ausschließlich dem hies. Polizeipräs. ob.

Auch ist nicht darauf einzugehen, diejenigen in dem selbstständigen Betriebe der Baugewerbe zu beschränken, welche die für die Baubeamten oder die Privat-Baumeister vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich hiernächst als Privat-Baumeister angesetzt haben. (A. XXI. 509. — 2. 201.)

²) Das Min. für H., G. und Bauangelegenheiten hat die, bei der vorigen Reg. zu Berlin bearbeiteten Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, mit der Aufsicht über die hiesige Normal-Eichungskommission und das Eichungsamt, so wie über die Prüfungskommission für die Bauhandwerker, dem Polizeipräsidio von Berlin delegirt.

des ebenerwähnten Gesetzes, in Betreff der Sanitäts-Polizei, vorgeschriebenen Regierungs-Genehmigungen und Zeugnisse;

2) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, die Marktpolizei und polizeiliche Sorge für Freiheit des Marktverkehrs und für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dieser Beziehung, die Vigilanz gegen verbotenes Auf- und Verkaufen an Markttagen, und außer dem Markte, die Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Kontraventionsfälle beim Polizeiamte und die Vorbeugung von betrüglichen, oder sonstigen Beschädigungen, Bevortheilungen des Publikums beim gewerbl. Verkehr;

3) die Benutzung, jedoch nicht Beaufsichtigung des hiesigen Eichungsamts bei den bisher durch die Polizei-Intendantur bewirkten und fernerhin dem Ressort des Polizei-Präsidii bleibenden ortspolizeilichen Recherchen der Maaße und Gewichte, nebst den beim Polizeiamte fortwährend zu führenden, oder resp. an die Gerichte zu verweisenden diesfälligen Untersuchungen und Bestrafung der Kontravenienten nach der Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816;

4) Beaufsichtigung der Kommunikationswege oder Anlagen des Spreestroms, insonderheit durch einen, deshalb dem Polizei-Präsidium zu überweisenden Strommeister, desgleichen des Straßenpflasters, jedoch nur in Hinsicht auf die, dem Polizei-Präsidium übertragenen Zweige der Polizei, und hat dasselbe hierbei die befundenen Mängel der betr. Behörde zur Abhülfe bekannt zu machen, etwanige Gefahr für das Publikum aber sofort selbst durch geeignete Mittel abzuwenden, und über erstgedachte Abhülfe, in Hinsicht der vom Staate zu beschaffenden Bauten, mit der Baukommission zu Berlin die nöthige Verabredung zu treffen.

d) Andere zum Polizei-Präsidium von der bisherigen Berliner Regierung übergehende Geschäfte.

§. 10. Endlich gehen von andern, bei der Berliner Regierung bisher geleiteten oder walteten Geschäftsgegenständen, in Gefolge besondern Auftrages, zum Polizei-Präsim noch über:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Auslieferung fremder Unterthanen, Publikation der Gesetze und Verordnungen und Amtsblattsachen, landesherrliche Oberaufsicht und resp. Verwaltung solcher Privatstiftungen, die nicht zu geistlichen und Schulzwecken oder geistlichen und Schulanstalten, oder dergleichen Bedienten zu Gunsten errichtet, oder von den Stiftern geistlichen und Schulbehörden, oder dergleichen einzelnen Beamten zur Aufsicht oder Verwaltung besonders anvertrauet worden;

;) die Judenangelegenheiten für die Residenzstadt Berlin, sofern solche die Ertheilung und den Genuß staatsbürgerlicher Rechte in weiterer Ausführung und Aufrechthaltung des Ed. v. 11. März 1812 zum Gegenstande haben, namentlich: Bearbeitung der Gesuche um nachträgliche Ertheilung von Staatsbürger-Zertifikaten, Naturalisations-Patenten und um Eintragung in die Familiennachtrags-Tabellen, nähere Leitung und Aufsicht über gehörige ortspolizeiliche Fortführung der Familientabellen, deren Nachträge, so wie der Listen und Bücher über die Familienveränderungen, als: Geburten, Trauungen, Ehescheidungen und Todesfälle der Juden, desgleichen die Aufsicht auf den Aufenthalt und Verkehr der nicht mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden, nebst Entscheidung über die Zulassung und Dauer des Aufenthalts derselben; dagegen gehören die, das Religions-, das Armen- und Schuldenwesen, oder andere Ueberreste der frühern Gemeindeverfassung dieser Glaubens-Genossen betr. Sachen nicht zum Ressort des Polizei Präsidiums;

landwirthschaftliche Polizei-Landes-Kulturangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldıbgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht besondern Behörden zufallen;

Einsammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten zu Generalwerken;

Vermögens-Konfiskationssachen, Wahrnehmung der Rechte des Staats auf herren-›ses Gut, erblose Verlassenschaften, nebst Verwaltung des Gerichtskosten-Fonds Malefizfonds) der bisherigen Berliner Regierung[1]);

e Verwaltung derjenigen Armenunterstützungen, die nicht von der Kommune ısgehen, namentlich:

die Bewilligung kleiner Unterstützungen, viatica (observanzmäßig bis zum Betrage von 10 Thl.) an zur Kommunal-Unterstützung nicht zu verweisende Individuen, aus dem im Ressort Unsers Ministeriums des Innern seither der Re-

---

[1] ›t bestehender Anordnung gemäß, hat das Polizei-Präsidium nur allein die ·waltung des Fonds zur Alimentation unvermögender Strafgefangener.

gierung hier etatsmäßig ausgesetzten Armenfonds von 400 Thl. nebst dessen Verwaltung, imgleichen

b) die Vertheilung der, vom K. Fin. Min. fernerhin noch außerordentlich monatlich zu überweisenden Unterstützungsgelder und der Nachweis der Verwendung derselben.

Außer den vorstehend näher gedachten, grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Funktionen, gehen zugleich auch über:

5) Ausführende, bisher bei der Polizei-Intendantur hiesiger Residenz und bei dem Polizei-Bureau zu Charlottenburg betriebene Orts-Polizei-Geschäfte.

§. 11. Alle, in dem vorgedachten Geschäfts-Ressort des Pol. Präs. sich ergebenden, oder sonst den Lokal-Polizeibehörden, als solchen, nach den bestehenden Vorschriften obliegenden, oder künftig noch zu übertragenden Geschäfte und Funktionen der exekutiven Polizei, und deren unmittelbaren Leitung im Detail, wie solche bei der Polizei-Intendantur in Berlin, und bei den, Hinsichts der Sicherheits-Polizei-Angelegenheiten ferner fungirenden Berlinischen Polizeibeamten außerhalb Berlin bearbeitet und geführt werden, gehen an das Polizei-Präsidium über, und zwar als ein untergeordneter, aber gleichfalls integrirender Theil der Wirksamkeit dieser Behörde.

§. 12. Namentlich verbleiben daher auch der Polizeibehörde, nach besonderer, bisher schon bei der Polizei-Intendantur und früherhin beim Polizei-Präsidio bestandener Verfassung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Kontravention gegen die Bordell-Vorschriften.

II. Der korrektionelle Theil der Gesindesachen, nach folgenden Bestimmungen:

1) die Aufsicht über die Gesinde-Vermiethungskomptoirs und über die noch vorhandenen Gesindemäkler und Mäklerinnen;
2) die Untersuchung und Bestrafung derer, welche andern das Gesinde abwendig machen;
3) die Untersuchung und Bestrafung, wegen nicht beobachteter Formalitäten bei Schließung des Dienstvertrags;
4) die Untersuchung und Bestrafung, wenn Gesinde doppeltes Miethsgeld nimmt;
5) das Gesinde, welches nicht zur gehörigen Zeit den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, angetreten hat, durch Zwang zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten;
6) das Gesinde, welches sich weigert, die Laden und Behältnisse, in welchen es seine Habseligkeiten hat, in die Wohnung der Herrschaft zu bringen, dazu anzuhalten, und bei etwaniger Renitenz zu bestrafen;
7) die Untersuchung und Bestrafung nachstehender, vom Gesinde im Dienst begangener und von den Herrschaften gerügter Vergehen:
   a) wenn es auf der Herrschaft Namen borgt,
   b) wenn es sich zur Gewohnheit macht, über die zu einem Geschäft erforderliche, oder die ihm erlaubte Zeit auszubleiben, so wie bei Schlafenszeit sich aus dem Hause zu begeben,
   c) wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand 5 Thl. oder weniger beträgt, kleiner Hausdiebstähle, Widerspenstigkeit, schimpflicher Begegnung der Herrschaft, wiederholter Prellerei, Zank und Schlägerei mit dem Nebengesinde zu Schulden kommen läßt,
   d) wenn das Gesinde ein, noch zum fernern Dienstgebrauch bestimmtes Livreestück verkauft oder versetzt [1]);
8) die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung der, der Herrschaft zustehenden Disziplinarbefugniß;
9) die Bestrafung des Gesindes, welches den Dienst verläßt, und die Veranstaltung, daß selbiges, wenn die Herrschaft es verlangt und sonst nicht rechtsgültige Ursachen entgegenstehen, in den Dienst zurückgebracht werde;
10) den Versuch der Sühne bei Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung, oder nach geschehener Aufkündigung vor Ablauf der Dienstzeit, wegen Fortsetzung des Dienst-

---

[1]) Die Dienst-Instruktion v. 20. Octbr. 1839 für das Kriminal-Gericht zu Berlin bemerkt im §. 1, daß von der Kompetenz des Kriminal-Gerichts alle Sachen ausscheiden, welche nach §. 12 Nr. 7 a, c, d und Nr. 13 des Regl. v. 18. Sept. 1822 dem Pol. Präs. zu Berlin überwiesen worden, daß aber das Krim. Gericht verbunden sein soll, bei Zweifeln das Pol. Präs. über seine Zuständigkeit sich der Uebernahme der Sachen auf dessen Requisition zu unterziehen. (Justizmin. Bl. 1839 S. 346.)

vertrags, bezüglichen der Sühneversuch, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn,
Entschädigungsforderungen geltend gemacht, bevor die Abgabe der Sache (
Civil-Gerichte zur Instruktion und Entscheidung erfolgt;

11) die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Herrschaften, welche sich weigern,
Gesinde einen Entlassungsschein auszufertigen, zur Erfüllung dieser Verbindli

12) die Bestrafung derer, welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen i
einer Art geben, oder mit demselben unerlaubte, den Herrschaften nachth
Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben, endlich

13) die Bestrafung derer, die vom Gesinde Livreestücke (Nr. 7 Litt. d) kaufen
versatzweise annehmen.

6) Innere organische Verfassung, Form der Verwaltung und Geschäfts-Gang be
Polizei-Präsidium.

§. 13. Die innere organische Verfassung des Polizei-Präsidiums ist keine kollegia
vielmehr wird zu einer schnelleren, mit Einheit und gehöriger Wirksamkeit zu führ
Polizeiverwaltung, die Leitung und Ausführung sämmtlicher, der Behörde zustän
Polizeiangelegenheiten, dem Präsidenten, als Chef der Polizei, mit ausgedehnter en
dender Autorität, jedoch auch unter alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit des
übertragen.

§. 14. Zur Erfüllung dieser Bestimmung und Erreichung der ihm obliegenden
zwecke sind dem Präsidenten zugetheilt und untergeordnet:

I. Das General-Geschäfts-Bureau des Polizei-Präsidiums.
Bestimmung desselben gehört die Bearbeitung aller derjenigen, dem Polizei-Präsidio
wiesenen Sicherheits-, Medizinal- und anderer Polizei- oder besonders überwiesenen
waltungsangelegenheiten, welche in den Provinzen den Regierungen, als Provinzia
lbehörden zustehen, namentlich also die vorstehend in den §§. 6, 8, 9 und 10 beze
ten, grundsätzlich leitenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Geschäfte, einschli
der einkommenden Beschwerden über, im ortspolizeilichen Detail ergangene Anordnu

In diesem General-Bureau führt der Präsident den Vorsitz; die dabei angesetzten
glieder müssen die Qualifikation der Räthe bei Landeskollegien, einer derselben ins
dere die der Justitiarien bei Regierungen erlangt haben; doch steht ihnen, indem dem
sidenten mit der persönlichen Verantwortlichkeit auch die Entscheidung gebührt, nu
berathende Stimme gegen denselben zu. Für die Regel werden in diesem Bureau
bearbeitenden Geschäfte in gemeinschaftliche Erwägung genommen; dem Präsidenten
es aber unbenommen und dessen Ermessen lediglich überlassen, nach Bewandniß de
stände, in schleunigen oder ihm sonst dazu geeignet scheinenden Fällen, die Geschäf
besonderer, beliebigen Zuziehung eines oder des andern Raths bearbeiten zu lassen
auch persönlich und ausschließlich, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung, das erfor
scheinende sofort selbst zu verfügen.

Nur, wo es in medizinal-polizeilichen Angelegenheiten, namentlich in den, die
rität oder Thierarzneischule betreffenden, auf wissenschaftliche Kenntniß und in dies
ziehung zu nehmende Maaßregeln oder Mitrücksichten ankommt, muß der Präside
Medizinalrath, oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, den Ph
jedesmal zuziehen, deren gutachtliche Meinung beachten, oder im Fall abweichend
sicht, bei dem betr. Min. zuvor Anfrage halten. Auch die Bearbeitung der Admi
tionsangelegenheiten der vorgedachten Anstalten, ist regelmäßig dem, für diesen Ges
Zweig bei dem General-Bureau angesetzten Rathe zu übertragen und demselben i
laufenden übersichtlichen Zusammenhange zu belassen, sofern nicht persönliche B
rungsfälle oder sonst dem Präsidenten erheblich scheinende Gründe, eine besonder
nahme erfordern.

Im übrigen bleibt die Vertheilung der Geschäfte des General-Bureaus unter d
demselben angestellten Mitglieder dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten über
auch steht demselben frei, laufende einzelne Fälle von Wichtigkeit, die bei den
nannten Bureaux sich ergeben, und dazu angethan scheinen möchten, ingleichen e
here Mithülfe bei Beaufsichtigung und Kontrolle der letztern, einzelnen Mitgliede
General-Bureaus zu übertragen.

II. Zur schriftlichen Besorgung der ortspolizeilichen Geschäfte bedient sich der
dent des, zu den Lokal-Polizeiangelegenheiten bestimmten Bureaupersonals, insbe

1) des Polizei-Intendantur-Amts, und
2) der seither schon bestandenen und in ihrer Geschäftsbestimmung unverände
benden Spezial-Polizei-Bureaux, nämlich:
   a) des Polizei-Untersuchungsamts,
   b) des Sicherheitsamts,
   c) des Polizei-Fremdenamts,
   d) des Wohnungs-Meldungsamts, desgleichen

e) der, für die lokalen Sicherheitsangelegenheiten, nach §. 3, außerhalb Berlin, z. B. in Charlottenburg ꝛc. angestellten Polizeibeamten, nebst dem, zu I. und II. erforderlichen Subalternenpersonal, ferner

3) der exekutiven Polizei, und endlich

4) der übrigen, der Polizeibehörde angehörigen Offizianten.

III. Zur unmittelbaren executiven Handhabung und Vollziehung der bestehenden polizeilichen Anordnungen und von den Polizeibehörden ausgegangenen Anweisungen, sind die angesetzten Polizei-Inspektoren, Polizei-Revierkommissarien, Kriminal- und Land-Polizeikommissarien, Polizei-Marktmeister und Sergeants bestimmt, und außer diesen endlich noch die sonst der Polizeibehörde, zur Erreichung der polizeilichen Endzwecke, überwiesenen technischen oder polizeilichen Beamten, als Stadtphysiker und Chirurgen ꝛc., Nachtwacht- und Erleuchtungs-Direktions-Beamte ꝛc., der Disposition des Präsidenten untergeben.

§. 15. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, von diesem präsentirt, und die zum General-Geschäfts-Bureau gehörenden durchgängig, die bei den Spezial-Polizeiämtern zu bearbeitenden, der Regel nach gleichfalls von ihm selbst zugeschrieben, sofern er nicht Hinsichts der letztern es angemessen findet, einem, zur nähern Mitaufsicht des betr. Spezialamts gewählten Rathe des General-Bureaus oder dem Polizei-Intendanten, auch das dahin gehörige weitere Vertheilungsgeschäft zu überlassen.

§. 16. Der Polizei-Präsident hat sich aber nicht auf die bloße Leitung der Bureauarbeiten zu beschränken, sondern auch alle Zweige der exekutiven Polizei zum Gegenstande seiner angestrengtesten Aufmerksamkeit und fortwährenden Wachsamkeit zu machen, und solche so viel als möglich, allemal aber in wichtigen Fällen, durch seine persönliche Einwirkung zu regeln und zu beleben.

§. 17. Zwischen dem Polizei-Präsidenten, oder dem General-Geschäfts-Büreau und den Spezial-Polizei-Aemtern (§. 14 II. 2 a.—e.) findet in keiner Art ein Instanzenzug oder schriftliche Korrespondenz Statt, vielmehr ergehen an die Vorsteher oder einzelnen Unterbeamten dieser Bureaux, wie auch unmittelbar an die betreffenden exekutiven Offizianten, die erforderlichen Anweisungen und Aufträge, wie gegenseitig die Erwiderungen und Anfragen, überall auf möglichst kurzem Wege, so weit es nicht mündlich geschehen kann, mittelst bloßer schriftlicher Vorlegung.

§. 18. Die Verfügungen des General-Geschäftsbureaus müssen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Erschwerung dort geschehen kann, die der Spezial-Polizeiämter aber in der Regel stets per Copiam Decreti erlassen, und besondere Ausfertigungen möglichst vermieden werden.

Die Vollziehung der Reinschriften mit der Unterschrift:

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium,

geschieht bei allen, aus dem General-Bureau ergangenen Ausfertigungen, jederzeit von Seiten des Präsidenten selbst, oder in dessen Abwesenheit und bei Krankheitsfällen von einem dazu besonders bestimmten Rathe des General-Bureaus im Auftrage von ihm; die im Ortspolizei-Detail der hiesigen Spezial-Polizei-Bureaus ausgegebenen Verfügungen und Bescheide aber sind, sofort nicht in einzelnen Fällen auch bei solchen der Präsident selbst in seinem Namen zu verfügen nöthig oder angemessen findet, unter der Benennung:

Königliche Polizei-Intendantur zu Berlin,

wie bisher, von dem Polizei-Intendanten, so wie dergleichen zu Charlottenburg ergehende, von dem dortigen Polizeivorsteher zu unterschreiben.

7) Strafrecht, exekutive Gewalt und Disziplinar-Befugnisse des Polizei-Präsidenten.

§. 19. Die Strafen, welche das Pol. Präs. nach summarischer Untersuchung, durch ein Resolut, ohne daß dagegen Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung der Justizbehörden, vielmehr nur, wie in allen Fällen, Rekurs und Beschwerdeführung bei dem betreffenden Ministerium statt findet, festsetzen, und wenn dagegen der Rekurs nicht ergriffen wird, sofort vollziehen lassen kann, sind:

1) eine mäßige körperliche Züchtigung an Bettlern, Fuhrknechten, sogenannten Straßenjungen und ähnlichen Personen des gemeinsten Standes bis zu zwanzig Streichen;
2) Gefängnißstrafe bis auf vierzehn Tage;
3) Geldstrafe bis auf den Betrag von vierzig Thalern, welche Strafe aber nach den Vermögensumständen der zu Bestrafenden (§§. 88 u. 89 Tit. 20 Thl. 2 des A. L. R.) abgemessen sein muß;
4) Konfiskation verbotener Gegenstände, bis auf den Werth von vierzig Thalern;
5) Wegschaffung fremder und erwerbloser Leute, oder Einsperrung dazu geeigneter bettelnder oder arbeitsscheuer vagabondirender Subjekte in das Arbeitshaus, bis auf sechs Monate.

§. 20. Hat die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und Geldstrafe zugleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der Ersteren, ob der Rekurs an die Justizbehörde zulässig sei, oder nicht.

Ueberschreiten, nach besondern Polizeiverordnungen, die von der Polizeibehörde festgesetzten Strafen das im §. 19 sub 1—4 bestimmte Maaß, so bleibt dem Beschuldigten, außer dem Rekurs an das betr. Min., binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auch der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichtshofe offen, und die Vollstreckung der Strafe muß bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden.

Macht der Verurtheilte von diesem Rechte Gebrauch, so giebt das Polizei-Präsidium sogleich die Akten an die betr. gerichtliche Behörde zur weitern rechtlichen Einleitung ab, ist jedoch berechtigt, zugleich die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe zu treffen. In den sub Nr. 5 §. 19 bestimmten Fällen muß bei Festsetzung einer längern, als sechsmonatlichen Detentionsfrist gegen Bettler und Vagabonden, die Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P., an welches überhaupt der Rekurs gegen dergleichen Polizei-Maaßregeln nur Statt findet, vom Polizei-Präsidium eingeholt werden.

§. 21. Die Geldstrafen sowohl, als die aufkommenden Sporteln und Gebühren für Reisepässe, Aufenthaltskarten 2c., fließen ungetheilt zu der wiederhergestellten Polizei-Salarienkasse, so daß die Polizei-Offizianten von denselben keinen Denunziantenantheil empfangen.

§. 22. Wegen des sonstigen Umfangs und der Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Befugnisse des Polizei-Präsidii, wegen Zulässigkeit von Civilklagen und wegen richterlicher Einwirkung überhaupt, bei Gegenständen der Verwaltung des Polizei-Präsidiums und Dienstvergehungen der Beamten desselben, hat es bei den, für die Regierungen, nach deren Instruktion v. 23. Octbr. 1817. §. 11 und der auszugsweise angehängten V. v. 26. Decbr. 1808 geltenden Bestimmungen, so wie bei den sonst dieserhalb vorhandenen allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

In Absicht der Befugniß, Beamte des Polizei-Präsidii von ihrem Dienste förmlich zu suspendiren, wird jedoch bestimmt, daß in den dazu angethan scheinenden Fällen zuvor stets an das Ministerium berichtet und dessen Genehmigung eingeholt werden muß.

Den fortwährend in unmittelbarer Berührung mit dem Publikum bei ihren Funktionen auftretenden Offizianten der exekutiven Polizei, namentlich den Polizei-Inspektoren, Kommissarien und Sergeanten, kann der Präsident indessen nöthigenfalls sofort und zur Stelle alle weitere Dienstausübung vorläufig untersagen.

§. 23. Dem Polizei-Präsidenten steht, als nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten aller beim Polizei-Präsidio angestellten Beamten, bei Leitung, Beaufsichtigung und Kontrollirung derselben, zugleich die Disziplinar- und die Befugniß zu Urlaubsbewilligungen, nach Verschiedenheit des Dienstgrades der ihm untergebenen Offizianten, in demselben Maaße und Umfange zu, als für die Regierungs-Präsidenten in der Instruktion zur Geschäftsführung der Reg. v. 23. Octbr. 1817. §. 39 sub 2 und 6 bestimmt ist. In dieser Beziehung treten die beim General-Geschäfts-Bureau angestellten vortragenden Räthe in das Verhältniß der Mitglieder von Regierungskollegien, die übrigen Offizianten aber in die Kathegorie von Regierungs- Unter- und Bezirksbeamten.

8) Aeußere und Ressort-Verhältnisse des Polizei-Präsidiums.

a) Zum Polizei-Ministerium.

§. 24. Das Polizei-Präsidium und insonderheit der Polizei-Präsident steht unmittelbar u. in Disziplinarhinsicht ausschließlich unter Unserm Min. des J. u. d. P., als der, die allgemeine Geschäftsaufsicht und Disziplin über alle Beamte der Behörde führenden obersten Polizei-Instanz. Die Rekurse und sonstigen Beschwerden über Straf- und andere Verfügungen des Polizei-Präsidii gehen daher nur an das gedachte Min.; jedoch ist das Polizei-Präsidium in den Angelegenheiten der Medizinalpolizei, desgleichen in denen die Gewerbe betr., nicht allein allen, in Bezug auf die obere Leitung dieser Geschäftszweige aus Unserm Min. für die Med. Ang., und beziehungsweise aus dem für G. und H. ergehenden Verf. Folge zu leisten, sondern auch in den diese Ressorts betr. Beschwerde- und Rekursfällen sich auszuweisen und zu verantworten verpflichtet, so wie die Anstellung und obere Disziplin in Betreff der, für die Medizinal-Angelegenheiten besonders bestimmten Beamten, namentlich des Medizinal-Departementsraths im General-Geschäftsbureau des Polizei-Präsidiums, von Unserm Min. für die Med. Ang. gemeinschaftlich mit dem Min. des J. u. d. P. erfolgt.

b) Zum Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

§. 25. Zu dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg stehen das Polizei-Präsidium und dessen Beamte, in Ansehung der Verwaltungsgegenstände und in sofern dies

mit der Bestimmung des vorhergehenden §. vereinbarlich ist, in gleichem Verhältnisse, wie nach den Geschäfts-Instruktionen für die Ober-Präsidenten und für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 die letztgenannten Behörden gegen die betreffenden Ober-Präsidenten, jedoch versteht es sich, daß in allen eiligen, vorzüglich aber in wichtigen Polizeiangelegenheiten, so wie insonderheit in den, ihrer Natur nach eiligen Sachen der Sicherheitspolizei, die Berichte des Polizei-Präsidii an die Ministerien, so wie die an das Polizei-Präsidium ergehenden Ministerialverfügungen, ohne Dazwischenkunft des Ober-Präsidenten, unmittelbar abzusenden sind.

In Censurangelegenheiten steht das Polizei-Präsidium, in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften, unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten.

c) Zur Regierung in Potsdam.

§. 26. Gegen die Reg. zu Potsdam steht das Pol. Präs. zu Berlin, in dem Verhältniß einer koordinirten Behörde, und findet, wo die Ressorts sich berühren, oder in Uebereinstimmung zu bringende Maaßregeln es erfordern, gegenseitige Mittheilung und gemeinschaftliche Anordnung unter denselben Statt.

d) Zu den Justiz-Behörden.

§. 27. Die Anstellung von Civilklagen über polizeiliche Verfügungen, so wie die Provokationen auf rechtliches Gehör gegen Straf-Resolute des Polizei-Präsidii, wo solche nach den vorhergehenden §§. 20 und 22 zulässig sind, ingleichen die Einleitung von gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte des Polizei-Präsidii erfolgt, nach der dem Pol. Präsidio angewiesenen Stellung, jederzeit beim Kammergerichte hier. Wegen der Grenzen der Einwirkung des Pol. Präsidiums zum ersten Angriffe und zur Ausmittelung der Thäter in Kriminalfällen, hat es bei dem, dieserhalb besonders getroffenen und genehmigten Abkommen mit der Stadtgerichts-Kriminal-Deputation v. 1. April 1811 unverändert sein Bewenden.

e) Zum Gouvernement und zur Kommandantur.

§. 28. In allen Fällen, wo die polizeilichen Anordnungen das zu Berlin in Garnison stehende Militär, oder die Sicherheit der Stadt im Allgemeinen betreffen, muß der Pol. Präsident zuvor mit dem Gouvernement oder der Kommandantur konferiren, und ergehen die, in dergl. Fällen nöthig befundenen öffentlichen Bekanntmachungen gemeinschaftlich in Namen und mit der Unterschrift des Gouvernements oder der Kommandantur und des Polizei-Präsidiums.

Wegen der gegenseitigen regelmäßigen und zeitigen Mittheilungen zwischen den Pol. Behörden und Militär-Kommandanten bei öffentlichen Ruhestörungen und andern, auf die Sicherheit der Stadt Einfluß habenden Vorfällen, Arretirung bürgerlicher Personen durch die Militairwachten, Schießübungen und dergleichen, verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften, und hat der Polizei-Präsident, so wie sonst überall, so insonderheit in dieser Beziehung, die Erhaltung eines guten und willfährigen gegenseitigen Vernehmens mit dem Gouvernement und dem Kommandanten sich insbesondere angelegen sein zu lassen.

f) Zu dem Magistrat der Residenz.

§. 29. Dem Magistrat zu Berlin steht, zufolge der eigenthümlichen Stellung des Polizei-Präsidiums, in die Verwaltung der, dieser Behörde zugewiesenen polizeilichen Geschäfts-Gegenstände und Fonds, in keiner Art eine Einmischung oder Kontrolle zu.

Wir beauftragen Unser Min. des J. u. d. P., das gegenwärtige Reglement baldmöglichst zur Ausführung zu bringen, und die deshalb, so wie zur nähern Bestimmung etwa erforderlichen Instruktionen zu erlassen, und auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 18. Sptbr. 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(A. VIII. 491. — 2. 96.)

Dazu:

1) K. O. v. 16. Mai 1830, betr. die Polizeiverwaltung in der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Aus den in Ihrem Ber. v. 25. März d. J. entwickelten Gründen und nach den Erläuterungen, die Ihr anderweitiger Bericht v. 2. d. M. enthält, genehmige Ich die in Antrag gebrachten Abänderungen des Regl. für die Polizeiverwaltung der Stadt Berlin vom 18. Sept. 1822, namentlich der in den §§. 14 — 18 enthaltenen Bestimmungen über die Form der Verwaltung und den Geschäftsgang beim Polizei-Präsidium, welches nach Ih-

ren Vorschlägen, mit Auflösung des bisher getrennten Geschäftsverhältnisses zwischen dem General-Bureau und der Intendantur, nach speziellen Geschäftsabtheilungen dergestalt organisirt werden soll, daß sämmtliche Abth. unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Präsidenten ein Ganzes bilden, die den einzelnen Abth. vorstehenden Dirigenten aber ermächtigt sind, die ihrem Ressort überwiesenen Geschäfte unter eigner Verantwortlichkeit auf dem möglich kürzesten Wege zu erledigen. Dem Präsidenten, dessen Autorität und Verantwortlichkeit in dem bisherigen Umfange verbleiben muß, ist hierbei unbenommen, sich die unmittelbare Einwirkung, sowohl allgemein für bestimmte Angelegenheiten, als auch speziell für einzelne eingehende Sachen, entweder durch Erforderung eines mündlichen Vortrages, oder durch Mitzeichnung der schriftlichen Erlasse vorzubehalten, so wie es vom Ermessen der Dirigenten abhängt, in wiefern sie bei etwanigen Bedenken die Entscheidung des Präsidenten einzuholen nöthig finden. Der in die Stelle des jetzigen General-Geschäftsbureaus zu bildenden Abtheilung wird der Geh. Reg. Rath Patzig, mit Beibehaltung seines Verhältnisses als Stellvertreter des Präsidenten, vorgesetzt; die Abth. des Intendantur-Amts verbleibt dem Geh. Reg. Rath Rück, die Dirigenten des Polizei-Untersuchungsamts, des Sicherheitsamts und des Fremdenamts werden dem Präsidenten unmittelbar untergeordnet, und das Wohnungs-Meldungsamt soll als entbehrlich aufgelöst werden. Ich autorisire Sie, nach diesen Bestimmungen durch den Polizei-Präsidenten die weiteren Einrichtungen zu treffen.

(A. XIV. 359. — 2. 66.)

2) Bekanntmachung des K. Ober-Präs. der Mark Brandenburg v. 7. Juli 1830. Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums zu Berlin in dem weiteren Polizei-Bezirke.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Grenzen des engeren, so wie des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und die Wirksamkeit des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst in dem weiteren Polizei-Bezirke, sind Seitens des K. Min. des I. mittelst Verf. v. 3. Mai d. J. folgende Festsetzungen ergangen.

Die Grenzen des Weichbildes der Stadt Berlin bezeichnen in der Regel auch die Grenzen des engern Polizei-Bezirks. Besondere Rücksichten oder örtliche Verhältnisse können Ausnahmen von dieser Regel begründen; solche Ausnahmen müssen indeß ausdrücklich angeordnet und bekannt gemacht werden.

Um die Ausführung der Allerh. Anordnung wegen der am Kreuzberge unternommenen Bauanlagen zu sichern, so wie in Betracht der besonderen polizeilichen Einwirkung, welche dieselben wegen ihrer Bestimmung erfordern, ist von des H. Min. des I. Exc. unterm 10. Juni v. J. angeordnet, daß schon vorläufig und bis dahin, daß die Angelegenheit wegen Erweiterung des Weichbildes von Berlin definitiv regulirt sein werde, der bis dahin zum weiteren Polizei-Bezirke gehörige Kreuzberg dem engeren Polizei-Bezirke einstweilen zugetheilt werde, dergestalt, daß die gesammte Polizeiverwaltung auf das hies. Polizei-Präs. übergehe, in den Kommunal-Verhältnissen jedoch einstweilen noch nichts verändert werden soll. Eine ähnliche Anordnung ist neuerdings in Betreff der Etablissements auf dem Karlsbade getroffen worden.

Der Wirkungskreis des K. Polizei-Präs. in dem engern Polizei-Bezirke, sowohl in Rücksicht auf die Personen, als hinsichts der Geschäfts-Gegenstände, bleibt auch fernerhin in der Art bestehen, wie solcher durch das unterm 18. Sept. 1822 Allerh. vollzogene durch das Amtsblatt für die Stadt Berlin und den Potsdamschen Reg. Bezirk v. 9. Juli 1824. St. 28. pro 1824 bekannt gemachte Regl. für das Polizei-Präsidium der Stadt Berlin festgestellt worden.

Hinsichts des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin, insbesondere der Abgrenzung desselben in geographischer Hinsicht, behält es bei der unterm 20. Oct. 1810 Seitens des K. Polizei-Präs. hiers. bekannt gemachten Allerh. Bestimmung sein Verbleiben.

Auch in diesem Bezirke ressortiren sämmtliche Polizeisachen, soweit selbige nicht speziell davon ausgenommen sind, von dem Polizei-Präs. hies., die Gegenstände aber, hinsichtlich deren eine Ausnahme gemacht wird, sind als zum Ressort der K. Reg. zu Potsdam gehörig anzusehen. Als solche werden speziell bezeichnet:

a) die Feuer- und Bau-Polizei,
b) die Medizinal-Polizei,
c) die Gewerbe-Polizei,
d) die landwirthschaftliche Polizei- und Landes-Kultur-Sachen,
e) die statistischen Arbeiten,
f) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit,
g) die Juden-Angelegenheiten,
h) die Vermögens-Konfiskationssachen.

In allen diesen Angelegenheiten tritt die Einwirkung der Orts- und respektive landräthlichen Behörden in demselben Umfange ein, wie dies in allen andern Theilen der Kreise stattfindet, und die Stellung dieser Behörden wird gänzlich nach den im Allgemeinen bestehenden Vorschriften beurtheilt.

Nur in der Stadt Charlottenburg und für die zu ihrem Weichbilde gehörigen Etablissements werden die vorgedachten sub a bis h bezeichneten Gegenstände durch das dortige Polizeiamt verwaltet, und dasselbe verbleibt in Beziehung auf diese Angelegenheiten der K. Reg. zu Potsdam in gleicher Art untergeordnet, wie dies hinsichtlich der übrigen Polizeisachen mit dem hies. Polizei-Präs. der Fall ist. Das Polizeiamt in Charlottenburg ist daher der K. Reg. zu Potsdam unmittelbar untergeordnet, berichtet unmittelbar an dieselbe, erhält von dieser, aber nicht durch den Landrath, Verfügungen und etwanige Beschwerden über dasselbe sind unmittelbar bei der K. Reg. anzubringen.

Hinsichts der Bau- und Feuer-Polizei wird bemerkt, daß auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande bei Berlin es in Ansehung der Baupolizei bei der bereits seit dem J. 1825 bestehenden Einrichtung, wonach solche schon einstweilen und bis zur Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin dem hies. Polizei-Präs überwiesen worden, sein Bewenden behält, auch die Vorschriften der zu wiederholten Malen bekannt gemachten V. v. 23. Juli 1828 fernerhin zur Richtschnur dienen. In den übrigen Theilen des weiteren Polizei-Bezirks ressortirt dagegen die Baupolizei lediglich von den Landräthen, bei Bauanlagen in den nähern Umgebungen Berlins, und zwar so weit der für dieselben aufgestellte neue Bauplan über das Weichbild der Stadt hinausgeht, geht indeß die Anweisung der Baufluchtlinien von dem hiesigen Polizei-Präsidium aus, und wird, auf jedesmalige Requisition der Landräthe, denselben kostenfrei für die Betheiligten ertheilt.

In Ansehung der Feuer-Polizei verbleibt es auf dem Weddinge und dem Kämmerei-Heidelande ebenfalls bei der bestehenden Einrichtung, zufolge welcher die Land-Polizei-Kommissarien an den Feuerrevisionen der Ortsbehörden Theil nehmen und von etwanigen Mängeln dem Polizei-Präsidium Anzeige machen; in den übrigen Theilen des weiteren Polizei-Bezirks beschränkt sich dagegen die Mitaufsicht des Letztern auf Feuerpolizei-Widrigkeiten darauf, daß die Land-Polizei-Kommissarien auf etwanige Kontraventionen zu achten und dem Polizei-Präs. solche anzuzeigen haben. Alle derartige Anzeigen werden Seitens dieses Letztern den Landräthen, behufs Abstellung der Mängel, so wie zur Untersuchung und Bestrafung in Kontraventionsfällen mitgetheilt, und diese sind, jedoch unter Oberleitung der Regierung, das Weitere darauf zu veranlassen verpflichtet.

Die Leitung der Löschanstalten 2c. bei entstehendem Feuer ist in dem weiteren Polizei-Bezirke im Allgemeinen Sache der Landräthe, so weit diese auf der Brandstelle anwesend sein möchten, sonst aber, in sofern nicht etwa ein höherer Polizeibeamter anwesend ist, der Land-Polizei-Kommissarien; in Charlottenburg und dessen Weichbilde liegt diese Leitung dem dortigen Polizeiamts-Vorsteher ob.

In Beziehung auf die dem Ressort der K. Reg. zu Potsdam überwiesene Gewerbe-Polizei ist besonders festgesetzt worden, daß die Bestimmung über die Zulässigkeit der Anlegung neuer Gast- und Schankwirthschaften aller Art, folglich auch der Kaffeehäuser und Restaurationen, so wie der Errichtung von Tanzböden, nicht minder die Gestattung von Tanzmusik und die Ertheilung der sogenannten Nachtscheine, wegen der genauen Verbindung mit der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, in allen Theilen des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin zur Kompetenz des hies. Polizei-Präs. gehören soll.

Hinsichts der zur Wirksamkeit dieses Letztern allein gehörigen Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, ist die Nothwendigkeit des An- und Abmeldens der Einwohner und Fremden auch im weiteren Polizei-Bezirke anerkannt, zugleich aber beschlossen worden, daß es bei der dieserhalb unterm 1. Mai 1811 getroffenen Anordnung belassen werde.

Die An- und Abmeldungen sind daher bei den Ortsvorstehern und nur bedingt unmittelbar bei den Land-Polizei-Kommissarien, zwar in der Regel schriftlich, im Fall der Noth aber auch mündlich zu bewirken, die Ortsvorsteher aber verpflichtet, die Meldungen mit nächster Gelegenheit, wenigstens einmal wöchentlich an die Land-Polizei-Kommissarien zu befördern, in sofern diese nicht inmittelst bei den ihnen obliegenden regelmäßigen örtlichen Revisionen, die Meldungen persönlich von den Ortsvorstehern in Empfang genommen haben möchten.

Kontraventionen gegen die Vorschriften wegen des An- und Abmeldens, so wie gegen alle andere polizeiliche Anordnungen zum Ressort des Polizei-Präsidiums, gehören da, wo ein mit der Civilgerichtsbarkeit beliehenes Dominium ist, zu dessen Kompetenz, so daß die Dominien in diesem Falle die Strafe in erster Instanz festzusetzen haben, das Polizei-Präsidium aber die Rekurs-Instanz bildet; die Geldstrafen bleiben gesetzlich als Nutzung der Polizei-Gerichtsbarkeit den Dominien überlassen. Sobald jedoch ein Dominialbesitzer selbst, oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person sich einer Polizei-Kontravention schuldig macht, so findet eine unmittelbare Einschreitung des Polizei-Präs. dergestalt Statt, daß dieses alsdann die Strafe festsetzt und nöthigenfalls exekutivisch ein-

ziehen, auch bei sich berechnen läßt. Für die Oerter des weiteren Polizei-Bezirks, wo keine mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehene Dominien vorhanden sind, wird wegen Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ganz in der für den engeren Polizei-Bezirk angeordneten Art verfahren.

Für alle, dem Polizei-Präsidium allein überwiesene Geschäftszweige ist auch in dem weiteren Polizei-Bezirke, gleich wie in den übrigen Theilen des Kreises, der Landrath das nächste Organ der Provinzial-Behörde, welcher durch die Ortsobrigkeiten die ergangenen Anordnungen zur Ausführung bringen und auf Befolgung derselben wachen läßt. Ortsobrigkeiten sowohl, als Landräthe, sind in dieser Beziehung dem Polizei-Präs. untergeordnet. Die im weiteren Polizei-Bezirke vorhandenen Land-Polizei-Kommissarien sind zur Assistenz der Ortsobrigkeiten bei Ausübung der exekutiven Polizei bestimmt, dieselben stehen unmittelbar mit dem Polizei-Präs. in Verbindung und die nöthigen Dienstanweisungen werden ihnen von diesem ertheilt, von den in solchem Wege ergehenden Anordnungen aber die landräthlichen Behörden gleichzeitig durch das Polizei-Präs. in Kenntniß gesetzt.

Nach diesen Festsetzungen haben sowohl sämmtliche Einwohner in dem weiteren Polizei-Bezirke von Berlin, als die verschiedenen dabei betheiligten Behörden sich zu achten.

(A. XIV. 360. — 2. 67.)

II. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Sept. 1837, an den K. Oberpräs. der Provinz Posen, mit einer Dienstanweisung für die Orts-Polizeibehörden des platten Landes und einer Polizei-Ordnung für die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer.

Die von Euer ꝛc. unterm 15. Juli d. J. vorgelegten Entwürfe einer Dienstanweisung für die Orts-Polizeibehörden des platten Landes und einer Polizei-Ordn. für die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer finde ich ihrem Zwecke vollkommen entsprechend; ich fühle mich verpflichtet, über die Art und Weise, wie dadurch einem merkbaren Bedürfnisse abgeholfen wird, Euer ꝛc. meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Ich überlasse Euer ꝛc., das von mir näher Bezeichnete abändern zu lassen, und demnächst die Entwürfe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (Anl. a u. b).

a.

Dienst-Anweisung
für die Orts-Polizei-Behörden des platten Landes der Provinz Posen.

Umfang des Bezirks der Orts-Polizei-Behörden.

§. 1. Jedes Rittergut und jede Dorfgemeine bildet der Regel nach einen besondern, unter einer eigenen Orts-Polizei-Behörde stehenden Bezirk.

Ausnahmen von dieser Regel finden in den im §. 13 bezeichneten Fällen statt.

§. 2. Zum Bezirke eines Rittergutes gehören: die Haupt- und Neben-Vorwerke desselben mit den in unmittelbarem Eigenthum des Ritterguts-Besitzers befindlichen Wohnhäusern, Vorwerks- und Wirthschaftsgebäuden und mit den in diesen Häusern wohnenden Personen. Liegen dergleichen Häuser innerhalb einer Dorfgemeine, so gehören sie derselben in polizeilicher Hinsicht an.

Neben-Vorwerke, welche vom Hauptgute so weit entfernt liegen, daß sie von dort aus polizeilich nicht beaufsichtigt werden können, bilden für sich einen besondern Bezirk.

§. 3. Der Bezirk der Dorfgemeine besteht aus dem Dorfe, dessen Feldmark, den darin belegenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und den in diesen Gebäuden wohnenden Personen.

§. 4. Isolirte Etablissements werden, so weit es den örtlichen Verhältnissen nach angemessen und angänglich ist, dem Bezirk der nächsten Dorfgemeine zugeschlagen.

§. 5. Die Bewohner eines Grundstücks gehören, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse zu dem Bezirke derjenigen Orts-Polizei-Behörde, zu welchem das von ihnen bewohnte Grundstück gehört.

Personen, denen die Funktionen der Orts-Polizei-Behörden obliegen.

a) Rittergutsbesitzer.

§. 6. Die Orts-Polizei-Behörde des Rittergutes ist der Gutsbesitzer. Dem Distrikts-Kommissarius sind die Rittergutsbesitzer bei ihrer Verwaltung der Regel nach nicht untergeordnet, sie stehen vielmehr unter der unmittelbaren Aufsicht des Landraths, der jedoch befugt ist, sich, so oft es das Interesse des Dienstes nothwendig macht, des Distrikts-Kommissarius, als seines Organs, in den Geschäften mit den Rittergutsbesitzern zu bedienen.

§. 7. In seinen amtlichen Funktionen führt der Rittergutsbesitzer die Firma:

„Dominium N. N.“
Königl. Polizei-Behörde.

Das Dienstsiegel enthält den Königl. Adler mit der Umschrift:

„Polizei-Siegel des Dominiums N. N.“

entweder in deutscher Sprache allein, oder in deutscher und polnischer Sprache.

§. 8. Der Rittergutsbesitzer verwaltet die Ortspolizei unentgeltlich und bestreitet die Kosten derselben aus eigenen Mitteln.

§. 9. Zur persönlichen Verwaltung der Polizei sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer berechtigt, welche auf ihrem Gute wohnen und welche nach den Bestimmungen der Kreistags-Ordnung vom 20. Decbr. 1828 zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes auf den Kreistagen befugt sind.

Jeder Rittergutsbesitzer, welcher die Polizeiverwaltung persönlich übernimmt, wird durch den Landrath des Kreises nach folgendem Formular vereidet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem mir die Funktionen der Orts-Polizei-Behörde in dem Rittergute N. N. übertragen worden sind, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir, vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; so wahr mir Gott helfe u. s. w.

§. 10. Der Rittergutsbesitzer kann die Obliegenheiten der Orts-Polizei-Behörde in seinem Namen durch einen Stellvertreter ausüben lassen. Für die Verwaltung des Stellvertreters, und für den regelmäßigen Gang der Geschäfte überhaupt, bleibt der Rittergutsbesitzer jedenfalls verantwortlich.

§. 11. Zum Stellvertreter darf nur ein unbescholtener, der Geschäfte kundiger Mann, der seinen Wohnsitz auf dem Gute hat, in Vorschlag gebracht werden. Er ist dem Landrath des Kreises namhaft zu machen, der ihn nach vorher gegangener Prüfung seiner Qualifikation bestätigt, vereidet und einführt.

§. 12. Der von dem Stellvertreter eines Rittergutsbesitzers zu leistende Eid lautet folgendergestalt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich Behufs Ausübung der Funktionen der Orts-Polizei-Behörde zum Stellvertreter des Dominiums zu N. N. bestellt worden bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 13 Lehnt der Rittergutsbesitzer die Funktion einer Orts-Polizei-Behörde gänzlich ab, so hat derselbe vor dem Landrath zu erklären, welche Einrichtungen er hinsichts der polizeilichen Aufsicht auf die in seinen Vorwerken und in den dazu gehörigen Dienst-Etablissements wohnenden Familien er zu treffen wünsche, wobei ihm jedoch bemerklich gemacht wird, daß er sich schon als Hausvater der Verantwortlichkeit nicht entziehen darf, welche nach den Landesgesetzen (Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 und Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 60. ff.) den Dienstherrschaften für die Handlungen ihres Gesindes obliegt, und daß er also auch beispielsweise auf die Befolgung der durch Landesgesetze oder Verordnungen der betreffenden Behörden, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen, Seitens seines Gesindes, und der von ihm abhängigen Dienstfamilien zu wachen, auch die Insinuation und resp. Publikation solcher Anordnungen an dieselben zu bewirken, verpflichtet ist.

Die Regierung wird demnächst die weitern Verfügungen wegen der Polizei-Verwaltung nach Maasgabe der Anträge der Gutsherren, in soweit dieselben für gesetzlich und angemessen zu erachten sind, zu treffen haben.

§. 14. (b. Schulzen.) Die Orts-Polizei-Behörde der Dorfgemeine ist der Schulze, welchem als Beistände und in Behinderungsfällen als Stellvertreter zwei Gemeine-Aeltesten zugeordnet sind.

Der Schulze steht bei seiner Verwaltung unter der unmittelbaren Kontrolle des Distrikts-Kommissarius. In seinen amtlichen Schreiben und Ausfertigungen bedient der Schulze sich des Titels:

„Schulzen-Amt zu N. N.“

Sein Dienstsiegel führt den Königl. Adler mit derselben Umschrift.

§. 15. Die Wahl der Schulzen und der Gemeine-Aeltesten geschieht in den Gemeinen, deren Eigenthums-Verhältnisse bereits regulirt sind, von der Gemeine selbst, unter Leitung des Distrikts-Kommissarius in den nicht regulirten Gemeinen von der Gutsherrschaft. In den bereits regulirten Ortschaften beruft der Distrikts-Kommissarius zum Behufe der Wahl sämmtliche zur Gemeine gehörigen Grundbesitzer, und selbstständige Gewerbetreibende, macht ihnen den Zweck der Versammlung deutlich, und schlägt ihnen aus der Zahl

der angesessenen Wirthe, einige nach seiner Ueberzeugung geeignete Individuen mit Genehmigung des Landraths vor. Die Anwesenden wählen den Schulzen, und die Gemeine-Aeltesten nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird dem Landrath unter Einreichung der schriftlichen Verhandlung, durch den Distrikts-Kommissarius zur Bestätigung angezeigt.

§. 16. Der Schulze und die Gemeine-Aeltesten werden allemal auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt, dürfen die Wahl nur unter solchen Umständen ablehnen, unter denen sie eine Vormundschaft abzulehnen befugt sind, können ihr Amt aber nach drei Jahren niederlegen.

§. 17. Zu den Aemtern der Schulzen und Gemeine-Aeltesten dürfen nur unbescholtene Männer gewählt werden; sie sind aus den angesessenen Wirthen der Gemeine zu nehmen, so lange es darunter an einer mit der erforderlichen Eigenschaft versehenen Person nicht mangelt. So viel als möglich ist dahin zu sehen, daß sie des Lesens und Schreibens in beiden, oder doch wenigstens in einer der beiden Landessprachen kundig sind.

§. 18. Die Bestätigung der Schulzen und der Gemeine-Aeltesten geschieht nach vorhergegangener Prüfung ihrer Qualifikation durch den Landrath des Kreises, ihre Vereidung und amtliche Einführung durch den Distrikts-Kommissarius.

§. 19. Der Eid, den die Schulzen und Gemeinde-Aeltesten zu leisten haben, lautet folgendermaßen:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schulzen (Aeltesten) der Gemeine zu N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 20. Insoweit dem Schulzen der Ertrag der mit seinem Amte verbundenen Ländereien eine genügende Entschädigung gewährt, behält es dabei sein Bewenden; findet dies nicht statt, so erhält der Schulze auf sein Verlangen eine Remuneration, über deren Höhe er sich bei seiner Wahl mit der Gemeine zu einigen hat. Beim Mangel der Einigung entscheidet der Landrath. Die durch die Amtsführung nothwendig gewordenen baaren Auslagen müssen dem Schulzen von der Gemeine ersetzt werden.

Geschäftskreis der Orts-Polizei-Behörden.

A. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 21. Die Rittergutsbesitzer und Schulzen sind verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und darauf zu halten, daß die polizeilichen Vorschriften von allen Einwohnern ihres Verwaltungs-Bezirks genau beobachtet werden. In Angelegenheiten, bei denen sie mit einem Privat-Interesse betheiligt sind, haben sie sich jeder Einwirkung zu enthalten. In Fällen dieser Art erstattet der Rittergutsbesitzer dem Landrathe, der Schulze dem Distrikts-Kommissarius zur weitern Verfügung Bericht.

§. 22. Die Orts-Polizei-Behörden sind gehalten, innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks alle Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörden pünktlich zur Ausführung zu bringen. Den Schulzen gehen diese Anordnungen der Regel nach durch den Distrikts-Kommissarius, dem Rittergutsbesitzer durch den Landrath zu. In Gegenständen aber, welche durch allgemeine Bestimmungen der Kontrolle des Distrikts-Kommissarius untergeordnet sind, (Führung der Seelenlisten, der Stammrollen, der Steuerlisten u. s. w.) und in allen Fällen, in denen der Landrath es für nöthig findet, sich des Distrikts-Kommissarius als seines Organes zu bedienen, sind die Rittergutsbesitzer verpflichtet, den Aufträgen des Distrikts-Kommissarius ebenfalls zu entsprechen.

§. 23. In gleicher Art sind die Orts-Polizei-Behörden gehalten, den dienstlichen Requisitionen der Justiz- und Militair-Behörden im Umfange ihres Verwaltungs-Bezirks zu genügen, bei Ausführung von Visitationen, bei Vollstreckung von Exekutionen Hülfe zu leisten u. s. w.

§. 24. Die Schulzen insbesondere sind gehalten, sich auf den, von dem Distrikts-Kommissarius anberaumten Schulzentagen pünktlich einzufinden.

§. 25. Wegen der Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und der Amtsblätter behält es für die Orts-Polizei-Behörden bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 26. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, sowohl sich selbst mit dem Inhalte der älteren und der neu erscheinenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen bekannt zu machen, als dieselben zur Kenntniß der Einwohner ihres Verwaltungsbezirks zu bringen. Zu dem Ende haben sie die Einwohner an einem passenden Orte zu versammeln und ihnen die neuen Verordnungen und Verfügungen entweder selbst vorzulesen oder

durch einen des Lesens kundigen Mann vorlesen zu lassen. Bei Rundschreiben der vorgesetzten Behörden ist auf dem Schreiben selbst zu bemerken, daß und durch wen die Vorlesung bewirkt ist.

§. 27. Rundschreiben des Landraths und des Distrikts=Kommissarius hat jede Orts=Polizei=Behörde ohne Verzug auf ihre Kosten an die nächste auf dem Schreiben bezeichnete Behörde weiter zu befördern. Die Orts=Polizei=Behörde des letzten auf dem Schreiben bezeichneten Ortes sendet dasselbe an die verfügende Behörde zurück. Tag und Stunde der Ankunft, so wie Tag und Stunde der Absendung des Rundschreibens sind auf demselben von jeder Orts=Polizei=Behörde anzugeben. Verzögerungen, welche ihr bei den Weiterbeförderungen zur Last fallen, werden nach Maaßgabe ihrer Dauer und der Wichtigkeit der Sache, mit einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. durch den Landrath bestraft.

B. Besondere Obliegenheiten.

§. 28. Die besondern Obliegenheiten der Orts=Polizei=Behörden beziehen sich auf folgende Gegenstände:

(a. für die Rittergutsbesitzer.) 1) die Verwaltung der örtlichen Polizei (§. 29. ff.) und die Untersuchung und Bestrafung von Polizei=Kontraventionen (§. 31. ff. und Polizei=Ordnung vom 21. October 1837.)

2) die Mitwirkung in Militair=Angelegenheiten (§. 35.)

3) die Mitwirkung in Steuer=Angelegenheiten (§. 36.)

(b. für die Schulzen.) 1) die Verwaltung der örtlichen Polizei (§. 29. ff. und die Bestrafung leichter Vergehen gegen die innere Dorfs=Polizei=Ordnung (§. 34.)

2) Die Mitwirkung in Militair=Angelegenheiten (§. 35.)

3) die Mitwirkung in Steuer=Angelegenheiten (§. 36.)

4) die Verwaltung der Gemeine=Angelegenheiten (§. 37. ff.)

1) Verwaltung der örtlichen Polizei.

§. 29. Die hauptsächlichen Bestimmungen, welche bei Verwaltung der örtlichen Polizei zu beobachten sind, finden sich in Folgendem zusammen gefaßt.

Es versteht sich jedoch, daß die Orts=Polizei=Behörden verpflichtet sind, den Inhalt aller übrigen ältern und neu erscheinenden Verordnungen, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, genau zu beachten.

a. Beobachtung der bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften.

§. 30. Die Orts=Polizei=Behörden sind insbesondere gehalten, die durch die Ver. vom 19. Juni 1837., wegen Führung der Seelenlisten, ihnen aufgelegten Verpflichtungen sowohl selbst zu beachten, als dafür zu sorgen, daß jene V., innerhalb des Verwaltungs=Bezirks, überall befolgt werde.

Außerdem aber haben die Orts=Polizei=Behörden ihre Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der Polizei=Verwaltung zu richten. Vorzüglich gehören dahin folgende Obliegenheiten:

Die Orts=Polizei=Behörde hat darauf zu halten, daß jeder Reisende, der in ihren Bezirken übernachtet, sich als unverdächtig ausweise und daß er, wenn er mit einem Passe, einer Legitimations=Karte, einem Wanderpasse oder einer Zwangsroute versehen ist, dieselben durch sie visiren lasse.

(V. v. 3. Septbr. 1822., Amtsblatt 1822. S. 7—9.)

(V. v. 4. Dezbr. 1830., Amtsblatt für 1830. S. 897.)

(V. v. 25. Juni 1831., Außerordentliche Beilage zu Nr. 26. S. 513.)

Abgelaufene Pässe dürfen nicht visirt werden. Zur Ausstellung neuer Pässe oder Legitimations=Karten sind die Orts=Polizei=Behörden nicht befugt.

(General=Instruktion für Verwaltung der Paß=Polizei vom 12. Juli 1817., Amtsblatt für 1817. Nr. 42. in der Beilage.)

Sie hat daher darauf zu sehen, daß Niemand für Bezahlung Fremde beherbergt, der nicht dazu konzessionirt ist.

Daß jeder Einwohner die Verordnung v. 19. Juni d. J. wegen Meldung der Fremden und Reisenden genau befolgt. In Gesinde=Dienststreitigkeiten hat sie nach den Vorschriften der Gesinde=Ordnung zu entscheiden. Dienststreitigkeiten mit ihrem eigenen Gesinde entscheidet jedoch der Distrikts=Kommissarius, bei den Rittergutsbesitzern der Landrath.

(Gesinde=Ordn. v. 8. Novbr. 1810., Amtsblatt für 1817., S. 227—246.)

(V. v. 31. Mai 1834, Amtsblatt für 1834. S. 439.)

Nicht naturalisirte Juden, welche ohne Erlaubniß der Regierung in ihrem Distrikt wohnen, hat sie dem Landrath, resp. dem Distrikts=Kommissarius anzuzeigen.

(§. 25. b. im G. v. 1. Juni 1833., S. 632. 633. des Amtsblatts für 1833.)

Vagabonden, fremde Bettler, verdächtige Leute, die sich in ihrem Bezirk betreffen lassen, sind anzuhalten und unter Aufsicht zu stellen.

Von jedem Falle dieser Art ist sofort dem Distrikts-Kommissarius Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß der Verdächtige sich nicht entferne, bis die Bestimmung des Distrikts-Kommissarius eingeht. Verbrecher sind zu verhaften und an den Distrikts-Kommissarius abzuliefern.

(V. v. 18. Septbr. 1828. Amtsbl. für 1828. S. 748.)
(Dienst-Anweisung für die Distrikts-Kommissarien v. 9. März 1837. §. 23.)

Den im Orte wohnenden Armen darf eben so wenig als fremden Personen das Betteln gestattet werden, dieselben müssen vielmehr, wenn sie Arbeitsfähig sind, zur Arbeit angehalten, sonst aber untergebracht und ernährt werden.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §§ 9—15.)
(V. v. 29. Octbr. 1821. Amtsbl. für 1821. S. 893.)

Niemand darf Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen, und gemeinen Leuten ist auch nicht erlaubt, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 747. 748.)

Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu sehen, daß niemand ein Gewehr in bewohnte Gebäude bringe, bevor er nicht dasselbe des Schusses entledigt hat.

(V. v. 4. Novbr. 1815. Amtsbl. für 1815. S. 215.)
(V. v. 20. Mai 1828. Amtsbl. für 1828. S. 459.)
(V. v. 28. August 1833. Amtsbl. für 1833. S. 635.)

Daß die Einwohner ihre Hunde nicht ungeknüttelt herumlaufen lassen, daß tolle Hunde getödtet und Hunde, welche der Tollwuth verdächtig sind, eingesperrt und beobachtet werden.

(V. v. 7. Juni 1823. Amtsbl. für 1823 S. 614.)
(V. v. 25. Mai 1834. Amtsbl. für 1834. S. 431.)

Daß gefährliche und schädliche Thiere vertilgt, daß namentlich auch die Bäume vor Eintritt des Frühjahrs abgeraupt werden.

(V. v. 4. März 1827. Amtsbl. für 1827. S. 160. 161.)
(V. v. 1. Febr. 1836. Amtsbl. für 1836. S. 89.)

Daß die Vorschriften, welche über das Austreiben des Viehes bestehen, überall befolgt werden.

(Verf. v. 24. April 1835. Amtsbl. für 1835. S. 377. 421.)

Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu sehen, daß beim Verkauf sich Niemand eines andern als eines gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bediene.

(V. v. 22. Oktbr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 754.)

Daß nirgends verbotene Spiele gespielt werden.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1298—1307.)
(A. K. O. v. 8. Febr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 844.)

Daß alle Gast- und Schankstuben nach der Polizeistunde geschlossen, und daß keine öffentliche Tanzmusiken ohne polizeiliche Erlaubniß gehalten werden.

(V. v. 13. Dezbr. 1832. Amtsbl. für 1833. S. 2 u. 3.)
(V. v. 24. Jan. 1833. Amtsbl. für 1833. S. 99.)

Sie darf keine Störung des Gottesdienstes und während desselben keinen öffentlichen Gewerbe-Betrieb oder Wirthshaus-Verkehr dulden.

(V. v. 3. März 1817. Amtsbl. für 1817. S. 261.)

Sie muß darauf sehen, daß die Einwohner ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken.

(§. 17. der Instruktion für die Schul-Vorstände, Beilage zu Nr. 18. des Amtsblattes für 1834.)

und muß die unehelichen und verwaisten Kinder, so wie blödsinnige Personen dem Gerichte zur Bevormundung anzeigen.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 93.)
(Schulzen-Ordnung v. 18. Oktbr. 1833. Amtsbl. für 1834. S. 39.)

Die Orts-Polizei-Behörde muß dahin wirken, daß die Eingesessenen ihren Kindern die Schutzpocken impfen lassen.

(Vaccinations-O. für das Departement Bromberg v. 8. Mai 1833. Außerordentliche Beilage zu Nr. 21. des Amtsbl. für 1833. hinter S. 398.)

Sie muß den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh sofort dem Distrikts-Kommissarius anzeigen, die Häuser, in denen sich die Krankheit gezeigt hat, unter Aufsicht halten, und sobald eine Sperrung des Orts angeordnet ist, für die Ausführung derselben die größte Sorgfalt anwenden.

(G. v. 8. Aug. 1835., Gesetz-Samml. für 1835. Nr. 27. Pocken-O. v. 8. Mai 1833. Amtsbl. für 1833., hinter S. 398. für 1837., S. 444 u. 848.)
(Viehsterbe-Patent v. 2 April 1803.)
(V. v. 3. Oktbr. 1827. Amtsbl. für 1827. S. 811. Amtsbl. für 1831. S. 1019.)

Außerordentliche Beilage zu Nr. 45. des Amtsblatts für 1867., Amtsbl. für 1817. S. 425., für 1816. S. 165. x. x.)

Sie muß bei dem Auffinden erhängter, ertrunkener oder sonst verunglückter Personen, ohne Zeitverlust für die Anstellung der nöthigen Rettungs-Versuche sorgen, und bei Vergiftungen zu diesem Endzwecke sogleich einen Arzt herbeiholen lassen. Sind diese Rettungs-Versuche nicht mehr anwendbar, oder sind sie ohne Erfolg geblieben, so ist der Unglücksfall sofort dem Distrikts-Kommissarius und dem Gerichte anzuzeigen.

(A. L. R. Thl. II. Tit 20. §§. 782—793.)

(V. v. 12. Novbr. 1820. Amtsbl. für 1821. S. 52.)

Sie hat den Verkauf verfälschter, der Gesundheit nachtheiliger Getränke und Nahrungsmittel, so wie der verbotenen von Hausirern herumgetragenen Medikamente zu verhindern.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 693., 723—735 und 1443—1447.)

(V. v. 23. Octbr. 1818. Amtsbl. für 1818. S. 809.)

Die Verkäufer derselben, eben so wie Pfuscher-Aerzte und unbefugte Hebammen zur Bestrafung anzuzeigen.

(V. v. 26. Septbr. 1817. Amtsbl. für 1817. S. 674.)

Und den Todesfall der Bezirks-Hebamme unverzüglich zu melden, damit die Wiederbesetzung ihrer Stelle bewirkt werden könne.

Die Orts-Behörde hat für die Fahrbarkeit der in ihrem Bezirke liegenden Brücken und Straßen zu sorgen.

(V. v. 16. Oktbr. 1834 und 26. März 1834. Amtsbl. für 1834. S. 783—788.)

Sie muß in den Fällen, wo die Passage der Straßen durch Schnee oder Glatteis unmöglich gemacht wird, oder wo Fuhrwerke verschneit sind, diejenige Anzahl von Arbeitern stellen, welche nöthig ist, um in der kürzesten Zeit die Passage wieder herzustellen.

(V. v. 7. März 1829, Amtsbl. für 1829. S. 233.)

Sie darf nicht dulden, daß die Bäume mit denen die Straßen bepflanzt sind, beschädigt werden;

(V. v. 30. Sept. 1826, Amtsbl. für 1826. S. 919.)

daß auf der Straße Holz geschleift werde,

daß Wagen und Schlitten mit schmaler Spur gebraucht werden,

(G. v. 21. August 1830 und Amtsbl. für 1830. S. 901—904.)

und daß mit Schlitten ohne Deichsel gefahren werde.

(V. v. 3. Dec. 1816, Amtsbl. für 1816. S. 599.)

Sie hat darauf zu halten, daß die Dorfstraße reinlich gehalten, und in keinerlei Art verengt oder gar gesperrt werde. Sie müssen dafür sorgen, daß die Brunnen mit Geländern umgeben seien,

(V. v. 18. Octbr. 1818 ad 4, Amtsbl. für 1818. S. 757.)

daß sowohl Brunnen als Viehtränken in jedem Frühjahre und Herbste gereinigt und ausgeschlämmt,

(Verf. v. 28. Septbr. 1824, Amtsbl. für 1824. S. 429.)

und daß bei Lehm- und Sandgruben, die überhängenden Wände abgestochen, die Gruben erforderlichen Falls auch umzäunt werden.

(V. v. 10. März 1836, Amtsbl. für 1836. S. 218.)

Sie muß vorzüglich in Gegenden, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, darauf sehen, daß die zum Ablauf des Wassers gezogenen Gräben nicht verfallen oder sich verstopfen.

Wo Ueberschwemmungen mit Gefahr für Leben und Eigenthum verknüpft sein können, müssen diejenigen Wohnungen, die am meisten bedroht sind, bei Zeiten geräumt, auch für den schlimmsten Fall, Rettungskähne bereit gehalten werden.

Wo Fähren sind, muß die Polizei-Behörde darauf sehen, daß dieselben in gutem Stande erhalten werden, und wenn Fälle zu ihrer Kenntniß kommen, daß der Schiffer die Fähre überlastet hat, denselben zur Bestrafung anzeigen.

(V. v. 23. März 1832 und Min. V. v. 28. Aug. 1822, Bromberger Amtsbl. für 1832 S. 309.)

Im Winter darf sie an der Stelle der Fähre nicht eher eine Eisbahn gestatten, bis sie die Haltbarkeit des Eises selbst geprüft hat, und muß die Eisbahn wiederum eingehen lassen, sobald Thauwetter eintritt.

(V. v. 28. Aug. 1822, Bromb. Amtsbl. für 1832. S. 312.)

Sie hat darauf zu halten, daß die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude der Eingesessenen dergestalt im Stande bleiben, daß von dem Einstürzen derselben keine Gefahr zu befürchten sei;

(A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 37. 38 ff.)

daß von jedem Neu- und Hauptbau der Konsens des Landraths eingeholt werde,

(V. v. 7. Juli 1816, Amtsbl. für 1816. S. 346.)
(V. v. 29. Juli 1835, Amtsbl. für 1835. S. 637.)
daß der Bau von einem konzessionirten Bauhandwerker ausgeführt;
(V. v. 22. Juli 1829, Amtsbl. für 1829. S. 682.)
daß jedes neuerrichtete Gebäude numerirt, und daß eine solide, feuersichere und bequeme Bauart möglichst allgemein werde.
(V. v. 31. Dec. 1834, Amtsbl. für 1835. S. 46—50.

Die Orts-Polizei-Behörde muß es bei der im April und im October jedes Jahres abzuhaltenden Feuer-Visitation ihr Hauptaugenmerk sein lassen, daß alle Feuerungsstellen von Steinen, und namentlich die Schornsteine, nicht mit Holzverbindungen erbaut,
(V. v. 31. März 1819, Amtsbl. für 1819. S. 319)
nicht aus Lehm geklebt, und so weit sie das Dach überragen, nicht aus Luftsteinen aufgeführt seien.
(V. v. 25. Mai 1831, Amtsbl. für 1831. S. 400.

Daß die Stubenöfen mindestens 1 Fuß Entfernung von der Stubendecke haben, daß die Backöfen von den Wirthschaftsgebäuden wenigstens 100 Schritt abliegen, daß die Backöfen und möglichst die Gehöfte selbst mit Bäumen umpflanzt, daß in jedem Hause ein gefüllter Wasserkübe, ein oder mehrere Feuereimer, Handspritzen, Löschgeräthe und Feuerhaken vorräthig, und diese, so wie die öffentlichen Lösch- und Rettungs-Geräthschaften immer im brauchbaren Stande seien.
(Feuerordnung v. 16. Januar 1821.)
(Außerordentliche Beilage zu Nr 8 des Amtsbl. für 1821 hinter S. 160.)

Sie muß darauf halten, daß die Schornsteine im Sommer wenigstens alle Vierteljahr, im Winter wenigstens alle 4 Wochen einmal gekehrt werden. Die Schornsteine der Brennereien und Brauereien, sind nach Bedürfniß und Vorschrift noch öfter zu reinigen.
(V. v. 31. Juli 1835, Amtsbl. für 1835. S. 613.)

Es ist darauf zu sehen, daß in der Nähe von Gebäuden keine Getreide oder Heuschober aufgerichtet werden, daß Flachs, Hanf und andere feuerfangende Materialien, von den Feuerstellen entfernt bleiben, daß keine andere als feuersichere Laternen in Gebrauch genommen werden, daß in den Ställen, Scheunen und auf den Höfen nicht Taback geraucht, und daß in der Nähe von Gebäuden weder geschossen, noch Feuerwerk abgebrannt werde.
(V. v. 30. Dec. 1817, Amtsbl. für 1818. S. 53.)

Sobald ein Feuer ausbricht, muß die Polizei-Behörde sogleich die erforderlichen Maaßregeln zum Löschen und Retten ergreifen, und den Distrikts-Kommissarius von dem Ausbruche des Feuers benachrichtigen.

Sie muß für die Unterbringung der abgebrannten Einwohner, und für die Sicherung der geretteten Effekten sorgen. Sie muß endlich bei Bränden in benachbarten Bezirken, mit den Bezirks-Eingesessenen, die Nachbarhülfe leisten.

Die Orts-Polizei-Behörde hat ferner darauf zu halten, daß kein Bezirks-Einwohner ohne Concession ein Gewerbe betreibe, zu der eine solche erforderlich ist, und daß Fremde, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sich, so bald sie den Bezirk betreten, durch Vorzeigung des Gewerbescheins legitimiren.
(Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820, Amtsbl. für 1820. S. 817.)
(Regulativ über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, Amtsbl. für 1824. S. 396—411.)

b. Verfahren bei der Entdeckung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen.

§. 31. Erhält die Orts-Behörde durch eigene Wahrnehmung oder durch Anzeige Kenntniß von der Uebertretung einer polizeilichen V., so muß sie einer solchen Uebertretung sofort Einhalt thun.

§. 32. Ist aber die Uebertretung in den Polizei-Gesetzen mit einer Strafe bedroht, so muß außerdem ein Strafverfahren wider den Angeschuldigten eingeleitet werden.

§. 33. Die Rittergutsbesitzer sind befugt, die Untersuchung und Bestrafung solcher Uebertretungen nach den näheren Bestimmungen der Polizei-Ordn. vom heutigen Tage selbst einzuleiten. Sind sie bei der Kontravention mit einem Privat-Interesse betheiligt, so haben sie die Sache dem Landrath zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 34. Nur in gewissen Fällen, wo eine Uebertretung der inneren Dorfpolizei-Ordn. stattgefunden hat, zu deren Gegenständen beispielsweise gehören:
die nach §. 17 der V. v. 19. Juni 1837, wegen Führung der Seelenlisten erforderlichen Meldungen,
die Erhaltung der Reinlichkeit in der Dorfstraße,
die Umgebung der Brunnen mit Geländern,
die Reinigung der Brunnen und Viehtränken,
die Aufsicht auf die Lehm- und Sandgruben,

die Aufsicht auf die Hunde,
die Beachtung der über das Austreiben des Viehes ergangenen Anordnungen u. s. w.,
sind die Schulzen zu einem Strafverfahren berechtigt, und zwar nur alsdann, wenn eine solche Uebertretung nach den vorhandenen allgemeinen Bestimmungen, oder nach den für einzelne Dorfgemeinden etwa zu erlassenden besonderen Anordnungen, mit einer zur Gemeinde-Kasse fließenden, den Betrag von einem Thaler nicht erreichenden Geldstrafe zu rügen ist. Die Feststellung dieser Strafe durch die Schulzen, nach den bisher ergangenen allgemeinen Bestimmungen, tritt also zum Beispiel ein:

wenn bei Vernachlässigung der im §. 17 der V. v. 19. Juni 1837, wegen Führung der Seelenlisten vorgeschriebenen Meldungen, nicht besondere Veranlassung vorhanden ist, die Strafe bis auf den Betrag von 1 Rthlr. zu erhöhen;

wenn in Gemäßheit der, wider das freie Umherlaufen des Viehes unterm 24. April 1835 ergangenen V. Nr. 1 die gegen den einzelnen Eigenthümer des vorschriftswidrig umherlaufenden Viehes, nach der Stückzahl des Letztern festzusetzende Strafe, den Ertrag von 1 Rthlr. nicht erreicht.

In diesen und ähnlichen Fällen haben die Schulzen den Kontravenienten die erfolgte Festsetzung der Strafe, und deren Betrag mündlich bekannt zu machen, und den letzteren einzuziehen, wenn der Kontravenient sich dabei beruhigt. Widerspricht er aber, so sind die Schulzen verpflichtet, den Distrikts-Kommissarius die stattgefundene Kontravention anzuzeigen, was auch erfolgen muß, wenn polizeiliche Vorschriften übertreten worden sind, welche sich nicht bloß auf die Erhaltung der inneren Ordnung im Dorfe beziehen, oder wenn der Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von einem Thaler oder mehr zu ahnden sein würde. — Alsdann hat der Distrikts-Kommissarius die Sache nach den Bestimmungen der Polizei-Ordnung vom heutigen Tage zu untersuchen, und eventuell das Resolut abzufassen.

2. Mitwirkung in Militair-Angelegenheiten.

§. 35. In Bezug auf die Militair-Angelegenheiten liegt den Rittergutsbesitzern und den Schulzen die Verpflichtung ob, sich Kenntniß von den Militair-Verhältnissen aller in ihren Bezirk einziehenden Personen zu verschaffen, und dem Distrikts-Kommissarius vollständig und pünktlich die Materialien zu den Stammlisten zu liefern, welche derselbe sowohl für den Umfang der Rittergüter als der Landgemeinen zu führen hat.

(Verf. v. 22. Novbr. 1834, Amtsbl. für 1834. S. 874—878.)
(Verf. v. 21 Juni 1823, Amtsbl. für 1823. Nr. 27. S 608—614.)

Auch haben die Rittergutsbesitzer und Schulzen dafür zu sorgen, daß die militairpflichtigen Individuen des Bezirks ihre Gestellung vor der Kreis-Ersatz- und Departements-Kommission nicht versäumen, und daß die Ausgehobenen, wenn sie zu den Regimentern abgehen, sich in reinlicher und anständiger Bekleidung zu den Sammelplätzen begeben.

(Instruktion v. 13. April 1825.)
(Ersatz-Instruktion v. 30. Juni 1817.)
(Regierungs-Verf. v. 26. Septbr. 1817, Amtsbl. für 1817. Nr. 40. S. 651—674.)
(Anhang zu Nr. 27 des Amtsblatts für 1825 hinter S. 714.)

Leuten von militairpflichtigem Alter, die sich nicht durch Vorzeigung des Loosungs- und Gestellungs-Attestes legitimiren können, oder Landwehrmännern, die dem betreffenden Bezirksfeldwebel ihre Wohnungs-Veränderung noch nicht gemeldet haben, dürfen sie die Niederlassung in ihrem Bezirke nicht gestatten. Die in ihrem Bezirke vorhandenen Landwehrmänner müssen sie anhalten, sich zu den Sonntags-Uebungen zu gestellen.

3. Mitwirkung in Steuer-Angelegenheiten.

§. 36. In Bezug auf die Steuer-Angelegenheiten liegt den Rittergutsbesitzern sowohl, als den Schulzen ob, dem Distrikts-Kommissarius jede zur Fertigung der Steuerlisten erforderliche Auskunft eventuell schriftlich zu liefern.

Die Fertigung der Steuerrollen selbst bleibt für den Bezirk der Dominien und der Landgemeinen dem Distrikts-Kommissarius vorbehalten. Bei Einziehung der Steuern, Vollstreckung der Exekutionen rc., haben die Rittergutsbesitzer und Schulzen jede von ihnen geforderte Hülfe unweigerlich zu leisten, und es wird hierbei ausdrücklich die Vorschrift des §. 54. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landrechts zur Beachtung in Erinnerung gebracht, und was insbesondere die Steuer-Erhebung betrifft, auf die Bestimmung des §. 7 des Abgaben-Gesetzes, des §. 9 des Klassensteuer- und des §. 34 des Gewerbesteuer-Gesetzes verwiesen.

4. Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten.

§. 37. Die Gemeine-Verwaltung leitet der Schulze im Beistande der Gemeine-Aeltesten. Ihm kommt es zu, die Gemeine-Versammlungen zusammen zu berufen, mit den Aeltesten die Berathungen zu leiten, und den Beschluß nach der Mehrzahl der Stimmen abzufassen.

§. 38. Der Schulze leitet im Beistande der Gemeine-Aeltesten die Gemeine-Arbeiten (Wegebaue, Pflanzungen, Aufräumung der gemeinschaftlichen Wasserleitungen u. s. w.), vertheilt mit ihrer Zuziehung die baaren Geldbeiträge und Leistungen, Militair-Einquartirung u. s. w., besorgt mit ihnen gemeinschaftlich die Verwaltung der Gemeine-Kasse, legt der Gemeine Rechnung ab, und wacht auf die Erhaltung der Gerechtsame der Gemeine.

§. 39. Bei dieser Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten ist der Schulze der Beaufsichtigung des Distrikts-Kommissarius unterworfen, und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Posen, den 21. Octobr. 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Flottwell.

Polizei-Ordnung oder Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen, für die Polizei-Distrikts-Kommissarien und die Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen.

§. 1. Die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen steht:

1) im Umfange der Rittergutsvorwerke dem Rittergutsbesitzer,

2) im Umfange der Landgemeinen dem Distrikts-Kommissarius zu.

§. 2. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a) In denjenigen Rittergütern, deren Besitzer die Polizei-Verwaltung abgelehnt haben, geht die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen an den Distrikts-Kommissarius über.

b) Ist der Rittergutsbesitzer bei der Kontravention mit einem Privat-Interesse betheiligt, so ist er nicht befugt, dieselbe zu rügen. Er ist vielmehr verpflichtet, die Kontravention dem Landrath anzuzeigen, welcher die Sache sodann entweder selbst untersucht und entscheidet, oder sie durch den Distrikts-Kommissarius untersuchen und entscheiden läßt.

§. 3. Bei Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen, haben die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer folgende Vorschriften genau zu beobachten.

§. 4. A. Verfahren in erster Instanz. (1. Untersuchung der Kontraventionen.) Der Denunciat ist über die ihm gemachte Anschuldigung zwar summarisch, aber gründlich und vollständig zu vernehmen, wenn er minderjährig ist, unter Zuziehung seiner Eltern oder seines Vormundes. Er ist mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und über seine Aussage ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

§. 5. Bei Vernehmung von Angeschuldigten, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ist jederzeit ein des Lebens und Schreibens kundiger, zur Sache unbetheiligter Zeuge, zuzuziehen, welcher das Handzeichen des Angeschuldigten attestirt.

§. 6. Hat der Distrikts-Kommissarius, der Rittergutsbesitzer, oder der Ortsschulze, oder ein anderer vereideter, bei der Sache nicht betheiligter Staatsbeamter die Kontravention persönlich wahrgenommen, und bezeugt er dies zu Protokoll auf seinen Amtseid, so ist die Kontravention als erwiesen anzusehen. Dasselbe findet statt, wenn der Denunciat die Kontravention zu Protokoll eingesteht.

§. 7. Stellt dagegen der Denunciat die Kontravention in Abrede, so ist der Beweis aufzunehmen, zu welchem Behufe die von dem Denuncianten und die von dem Denunciaten genannten Zeugen vorzuladen und schriftlich zu vernehmen sind. Bei einem Widerspruche in den Aussagen sind die Zeugen untereinander und mit dem Denunciaten zu konfrontiren. Durch die Aussage zweier glaubwürdiger Zeugen ist die Kontravention als erwiesen zu betrachten.

Zur Vereidigung der Zeugen sind die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer nicht befugt. Halten sie die Vereidigung zur Feststellung der Wahrheit für nothwendig, so erstatten sie dem Landrath Bericht, welcher die Vereidigung bewirkt, wenn er sie für nothwendig und den gesetzlichen Bestimmungen nach, für zulässig erachtet.

§. 8. (2. Abfassung des Resoluts.) Ist die Sache auf diese Weise vollständig aufgeklärt, so faßt der Distrikts-Kommissarius und resp. der Rittergutsbesitzer das Resolut ab und spricht darin die Strafe aus. Das in dem Strafgesetz bestimmte Maaß der Strafe darf niemals überschritten werden. Neben der Geldstrafe ist für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten jederzeit eine Gefängnißstrafe zu bestimmen. Fünf Thaler sind dabei in der Regel acht Tagen Gefängnißstrafe gleich zu rechnen. Gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse ist immer nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Körperliche Züchtigung darf nur gegen Kinder, insbesondere gegen zuchtlose Knaben, welche auf den Straßen Unfug anrichten, erkannt, und dabei, nach dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit des Kontravenienten, das Maaß von 25 Ruthenhieben nicht überschritten werden.

§. 9. Billigt die betreffende Verordnung dem Denuncianten einen Antheil an der Strafe ausdrücklich zu, so ist der Betrag desselben in dem Resolute anzugeben.

§. 10. Jedes Strafresolut muß zuvörderst den Ausspruch selbst und sodann die Gründe enthalten, auf welche derselbe gestützt wird. In den Gründen ist kurz, aber mit Bestimmtheit die Thatsache der Kontravention und die Art, wie sie erwiesen ist, so wie die Verordnung anzugeben, durch welche die Strafbestimmung gerechtfertigt wird. Am Schlusse des Resoluts muß dem Kontravenienten eröffnet werden, welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist ihm dagegen zustehen. (§. 13 f.)

§. 11. (3. Publikation.) Das Resolut ist dem Kontravenienten entweder zu Protokoll zu eröffnen, oder in einer schriftlichen, von der Orts-Polizei-Behörde vollzogenen Ausfertigung zu insinuiren. Der Tag der protokollarischen Bekanntmachung oder Insinuation ist in dem Protokolle oder auf der Ausfertigung und auf dem Akten-Konzepte des Resoluts zu vermerken.

§. 12. (4. Vollstreckung der Strafe.) Wenn sich der Kontravenient bei dem Resolute erster Instanz beruhigt, oder wenn er die ihm nach §. 10 gesetzte Frist ohne Anmeldung des Rekurses verstreichen läßt, so wird die Strafe gegen ihn von der Behörde, welche das Resolut abgefaßt hat, vollstreckt. Provozirt der Kontravenient auf richterliches Gehör oder auf die Entscheidung der K. Reg., so wird die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt, und das weitere Verfahren nach den näheren Bestimmungen der §§. 13 f. eingeleitet.

§. 13. B. Rekursverfahren. Gegen Polizeistrafen, welche eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigen, steht dem Kontravenienten entweder die Berufung auf richterliche Entscheidung, oder der Rekurs an die K. Reg. zu.

Die Wahl des einen Rechtsmittels schließt die des anderen aus. Uebersteigt die Strafe das vorher bezeichnete Maaß nicht, so steht dem Kontravenienten nur der Rekurs an die K. Reg. offen.

§. 14. Sowohl die Berufung auf richterliches Gehör, als der Rekurs an die K. Reg. muß, bei Verlust dieser Rechtsmittel, von dem Kontravenienten innerhalb zehn Tagen nach der protokollarischen Bekanntmachung oder Insinuation des Resoluts erster Instanz bei derjenigen Behörde angemeldet werden, welche dies Resolut abgefaßt hat.

§. 15. Wird gegen ein Resolut auf richterliches Gehör provozirt, so übersendet der Distrikts-Kommissarius oder Rittergutsbesitzer die Verhandlungen dem K. L. u. St. Gerichte, welchem sodann das weitere Verfahren und eventualiter die Bestrafung des Denunciaten überlassen bleibt.

§. 16. Meldet der Kontravenient den Rekurs an die K. Reg. an, so sendet die Polizei-Behörde, welche das Resolut abgefaßt hat, sämmtliche Verhandlungen an den Landrath. Dieser prüft die Verhandlungen und überschickt dieselben, wenn sie ihm vollständig und spruchreif erscheinen, der K. Reg. zur weitern Entscheidung. Sind die Verhandlungen ungenügend, so ordnet er, bevor sie der K. Reg. übersendet werden, wegen ihrer Vervollständigung das Erforderliche an.

§ 17. Die Entscheidung der K. Reg. wird dem Denunciaten durch die Behörde, welche das erste Resolut abgefaßt hat, publicirt. Dieselbe Behörde vollstreckt sodann die Strafe, welche von der K. Reg. ausgesprochen worden ist. Erklärt jedoch der Kontravenient, daß er sich über das Resolut der K. Reg. bei dem K. Min. beschweren wolle, und weiset er binnen angemessener Frist nach, daß er seine Beschwerde eingereicht hat, so ist die Bestrafung bis zur Entscheidung des K. Min. auszusetzen.

§. 18 (Gefängnisse.) Zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen hat jede Orts-Polizei-Behörde entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen, ein sicheres, gesundes, den allgemeinen Anforderungen entsprechendes Lokal auf eigene Kosten herzustellen.

§. 19 (Geldstrafen.) Alle Geldstrafen, welche auf dem platten Lande der Provinz Posen von den Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzern erkannt werden, fließen zur K. Kreiskasse. Allein ausgenommen sind diejenigen Strafen, welche durch das betreffende Strafgesetz ausdrücklich der Orts-Armenkasse zugewiesen werden. Alle übrigen Strafgelder sind daher von dem Kontravenienten direkt zur Kreiskasse abzuführen.

Der Kontrole wegen reichen die Distrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer am Schlusse jedes Quartals dem Landrathe ein vollständiges Verzeichniß aller von ihnen erkannten Strafen ein. Posen, den 21. Octbr. 1837.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Flottwell.

(A. XXI. 727. — 3. 126.)

Nachtrag.

Zum ersten Bande.

Von der Gensdarmerie-Anstalt. (S. 12—80.)

1) Zur K. O. v. 7. Januar 1824, betr. die Anstellung von Hülfs-Gensdarmen in den Rheinprovinzen. (S. 25.)

Nach dem zweiten Landtags-Abschiede für die Rheinischen Provinzialstände v. 15. Juli 1829 (sub II. Nr. 23) sind die Gemeinden von den Zuschüssen zur Besoldung und Bekleidung der Hülfs-Gensdarmerie entbunden, und es ist der Gesammtbetrag dieser Kosten v. 1. Januar 1829 an auf die Staatskasse übernommen worden. (A. XIII 725.)

Die K. O. v. 8. Nov. 1831 (sub Nr. 1) verweiset hierauf. (A. XV. 781.)

2) Versetzungen der Gensdarmen. (S. 27 ff.)

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juli 1840, an die K. Reg. zu Münster.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 1. Mai d. J., daß die Versetzung der Gensdarmen im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie die der Civilbeamten zu bewirken ist, daß es aber nicht angemessen erscheint, die Versetzung eines Gensdarmen, ohne daß er selbst eine dienstliche Veranlassung dazu gegeben hat, gegen seinen Wunsch lediglich aus Berücksichtigung und zu Gunsten eines Andern erfolgen zu lassen. (Min. Blatt 1840. S. 298. Nr. 528.)

b) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 31. Juli 1840, an die K. Reg. zu Trier.

Durch die an die K. Reg. erlassenen C. Verf. v. 29. Mai 1824 (A. S. 481)[1] und 20. Febr. 1825 (A. S. 168)[2] ist das bei Versetzungen von Gensdarmen zu beobachtende Verfahren bestimmt worden. Die K. Reg. sind danach in Ansehung derjenigen Versetzungen von einzelnen Wachtmeistern und Gensdarmen, welche in Folge neuer, von dem Chef der Gensdarmerie verfügter Anstellungen oder Beförderungen in Antrag kommen und also durch Pensionirung oder sonst bedingt werden, von der vorgeschriebenen Einholung der diesseitigen Genehmigung entbunden, und ermächtigt, den diesfälligen Vorschlägen der Brigadiers der Gendarmerie ohne Weiteres ihre Zustimmung zu ertheilen. Dagegen ist festgesetzt worden, daß es in allen Fällen, wo aus anderen Gründen eine mit Kosten verknüpfte Versetzung oder gar die Veränderung eines Stationsortes in Antrag kommt, bei der vorgeschriebenen Berichts-Erstattung verbleiben müsse.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Reg., wie Ihr auf die desfallsigen Ber. v. 4 April und 28. Juni c. eröffnet wird, auch künftig bei vorkommenden Versetzungen von Gensdarmen zu verfahren. (Min. Bl. 1840. S. 298. Nr. 527.)

3) Dienstliches Verhältniß der Gensdarmen zu ihren Vorgesetzten (S. 33 ff.)

---

[1] Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 28.
[2] Vergl. a. a. O. S. 29.

a) R. des K. Min. des J., Polizei-Abthl., (v. Meding), v. 3. März 1840, an die K. Reg. zu Posen. Beschwerden der Gensdarmen über Landräthe sind direkt bei der Regierung anzubringen.

Im Einverständnisse mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 5. Januar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Gendarmen in allen dienstlichen Beschwerden über die Landräthe sich, ohne Intervention ihrer Militair-Vorgesetzten, direkt an die den Landräthen vorgesetzte K. Reg. zu wenden haben, ist das Min. des J. u. d. P. mit dem K. Kriegsminist., wegen des in jener Beziehung stattfindenden Kompetenzstreites, in Kommunikation getreten. Des Herrn Kriegsministers Exc. theilt ebenfalls die obige Ansicht, und hat demnach, wie der K. Reg. hierdurch zur Nachricht eröffnet wird, den Chef der Gendarmerie veranlaßt, dem Gendarmerie-Brigadier die erforderliche Direktion zu ertheilen.

(Minist. Bl. 1840. S. 102. No. 160.)

b) R. desselb. Min. (v. Meding), v. 24. April 1840, an die K. Reg. zu Münster. Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen.

Bei Urlaubsgesuchen der Gendarmen sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. d. M. erwidert wird, sowohl die Civil- als Militairbehörde betheiligt, weil jede in ihrem Ressort die vorgesetzte Behörde der Gendarmen ist. Es bedarf daher der Konkurrenz beider Behörden zur Entscheidung auf dergl. Urlaubsgesuche.

(Minist. Bl. 1840. S. 158. No. 258.)

4) Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie. (S. 37—42.)

In Betreff der Auslegung des §. 13. Litt. b. der V. v. 30. Decbr. 1820. (S. 17) hatte sich bei der K. Reg. zu Coblenz eine Meinungsverschiedenheit gebildet, indem einerseits angenommen wurde, daß die Gensdarmerie zu gewöhnlichen Exekutionen gar nicht, sondern nur dann gebraucht werden dürfe, wenn das Einlegen gewöhnlicher Exekutoren fruchtlos gewesen oder thätlicher Widerstand zu besorgen stehe, andrerseits aber die Ansicht aufgestellt wurde, daß die Gensdarmerie überhaupt zur Unterstützung der Behörden in allen den Staat interessirenden Gegenständen, mithin auch in Beitreibung der Steuern rc. da sei. Wenn daher die gewöhnlichen Exekutionsmittel nicht von Erfolg oder deren Unzulänglichkeit vorauszusehen sei, so müsse in solchen Fällen die Mitwirkung der Gensdarmerie in Anspruch genommen werden dürfen. Das K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), entschied sich in dem (nicht abgedruckten) R. vom 11. Decbr. 1821 für die erstere Ansicht, welche sowohl dem Buchstaben, als dem Sinne der V. vom 30. Decbr. 1820. §. 13. b. entspreche. (Akt. des K. Min. des J. sign. Gensdarmerie No. 51, betr. die Dienstverrichtungen der Gensdarmerie überhaupt.)

5) Rechte der Gensdarmerie. (S. 42—75.)

a) Diensteinkommen und Dienstvortheile.

α) Aufbringung der Kur-, Arzenei- und Verpflegungskosten für erkrankte Gensdarmen.

Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Febr. 1840, an den K. Chef der Gensdarmerie.

Mit meinem Schreiben v. 21. Mai 1828 habe ich bereits Ew. Exc. Herrn Vorgänger die Aeußerungen des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. und das mit dem Gutachten des General-Stabsarztes der Armee begleitete Schreiben des H. Kriegsministers, wegen der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung erkrankter Gendarmen, mitgetheilt.

Danach sollen dieselben an Orten, wo Militair-Lazarethe vorhanden sind, in diesen verpflegt werden, dagegen liegt an Orten, wo sich dergleichen nicht befinden, wo aber ein Militairarzt wohnhaft ist, diesem letzteren die unentgeldliche ärztliche Behandlung der erkrankten Gendarmen ob, event. müssen selbige in ein Militair-Lazareth befördert werden, wenn der Krankheitszustand den Transport zulässig macht. Hierüber spricht sich das C. R. des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. v. 29. Sept. 1828 (A. S. 1094.) [1]) ebenfalls aus.

[1]) Vergl. in Bd. 3. des Polizeiwesens. Dies R. spricht aus, daß die Wachtmeister u. Gemeinen des Gensdarm.-Korps nebst deren Familien von den Militair-Aerzten

Eine Verpflichtung für Civilfonds zur Bezahlung von Kur- und Arzeneikosten für Gensdarmen ist übrigens nicht vorhanden, vielmehr ist es vorzugsweise die Bestimmung des Gendarmen-Unterstützungsfonds, dergl. Kosten in Fällen, wo die unentgeldliche ärztliche Behandlung nicht stattfinden kann, zu tragen. (Minist. Bl. 1840. S. 101. No. 159.)

β) Anschaffung, Wartung und Erhaltung der Pferde. (S. 43. — 49.)

αα) Schreiben des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Juni 1821 (nicht abgedruckt), an das K. Finanzminist. Von Seiten des K. Min. des J. ist dem Chef der Gensdarmerie die Verwendung der zur Remontirung des Korps bestimmten Gelder ausschließlich überlassen, weil dies den Umständen nach am angemessensten geschienen, auch den Bestimmungen der Instruktion v. 30. Decembr. 1820. §§. 7 u. 10 nicht entgegen ist, indem es sein Bewenden dabei behält, daß die angeschafften Pferde das Eigenthum der Gensdarmen sind, zu deren Gebrauche sie angeschafft worden, und nur das Interesse des Dienstes erfordert, daß der Chef der Gensdarmerie, soviel damit bestehen kann, die Direktion des Remonte-Geschäfts in Händen behalte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 16. Vol. I., betr. die Gestellung der Pferde für die Gensdarmerie.)

ββ) K. O. v. 21. Oktober 1826 (nicht abgedruckt). Wenn nach §. 11 sub e der Instrukt. v. 30 Decbr. 1820 genügend nachgewiesen worden, daß das Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, so soll dem Gensdarmen der volle Ankaufspreis erstattet werden. Denn bei gewissenhafter Beurtheilung und Prüfung der vorkommenden Fälle in Beziehung auf die Nothwendigkeit der ungewöhnlichen Anstrengung, ist nicht zu erwarten, daß hierunter ein Mißbrauch stattfinden und ein abgenutztes Pferd vorsätzlich unbrauchbar gemacht werden dürfte, wohl aber ist zu besorgen, daß wenn die Entschädigung nach den Dienstjahren des Pferdes abgemessen werden sollte, der Eigenthümer dasselbe schonen und dadurch in dringenden Fällen Nachtheil entstehen könnte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 16. Vol. I. rc.)

γγ) C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 21. Februar 1839. [A. XXIII. 159. — 1. 133.] Den K. Regierungen wird die Abschließung von Fourage-Lieferungs-Kontrakten für die Land-Gensdarmerie mit den Entrepreneurs selbstständig gestattet [1]. (Vergl. unten zu Bd. II. S. 152.)

γ) In Betreff der Anschaffung der Transportketten (S. 49.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Octbr. 1834, an die K. Reg. zu Breslau, und abschriftlich an das K. Ob. Präs. das. Die Kosten der Schließwerkzeuge für die Gendarmen zum Gebrauche bei Verbrecher-Transporten sind aus dem polizeil. Dispositionsfond zu tragen.

Auf den Ber. v. 6. Aug. d. J., wegen der von dem Brigadier der sechsten Gendarmerie-Brigade in Anregung gebrachten Anschaffung von Schließwerkzeugen für die Gendarmen zum etwanigen Gebrauche bei Verbrecher-Transporten [2], wird die K. Reg hiermit ermächtigt, die Kosten der von dem gedachten Brigadier zu besorgenden Transport-Schließ-

---

unentgeldlich behandelt werden; wo aber keine Militairärzte sind, solle den Civil-Aerzten und Apothekern die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung dort stationirter Gensdarmen nebst deren Familien empfohlen werden.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 46—47.

[2]) Vergl. R. v. 19. Mai 1821. [A. V. 391. — 2. 75.] (Polizeiwesen Bd. I. S. 49.)

a) R. des K. Min. des J., Polizei-Abthl., (v. Meding), v. 3. März 1840, an die K. Reg. zu Posen. Beschwerden der Gensdarmen über Landräthe sind direkt bei der Regierung anzubringen.

Im Einverständnisse mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 5. Januar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Gendarmen in allen dienstlichen Beschwerden über die Landräthe sich, ohne Intervention ihrer Militair-Vorgesetzten, direkt an die den Landräthen vorgesetzte K. Reg. zu wenden haben, ist das Min. des J. u. d. P. mit dem K. Kriegsminist., wegen des in jener Beziehung stattfindenden Kompetenzstreites, in Kommunikation getreten. Des Herrn Kriegsministers Exc. theilt ebenfalls die obige Ansicht, und hat demnach, wie der K. Reg. hierdurch zur Nachricht eröffnet wird, den Chef der Gendarmerie veranlaßt, dem Gendarmerie-Brigadier die erforderliche Direktion zu ertheilen.

(Minist. Bl. 1840. S. 102. No. 160.)

b) R. desselb. Min. (v. Meding), v. 24. April 1840, an die K. Reg. zu Münster. Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen.

Bei Urlaubsgesuchen der Gendarmen sind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 11. d. M. erwidert wird, sowohl die Civil- als Militairbehörde betheiligt, weil jede in ihrem Ressort die vorgesetzte Behörde der Gendarmen ist. Es bedarf daher der Konkurrenz beider Behörden zur Entscheidung auf dergl. Urlaubsgesuche.

(Minist. Bl. 1840. S. 158. No. 258.)

4) Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie. (S. 37—42.)

In Betreff der Auslegung des §. 13. Litt. b. der V. v. 30. Decbr. 1820. (S. 17) hatte sich bei der K. Reg. zu Coblenz eine Meinungsverschiedenheit gebildet, indem einerseits angenommen wurde, daß die Gensdarmerie zu gewöhnlichen Exekutionen gar nicht, sondern nur dann gebraucht werden dürfe, wenn das Einlegen gewöhnlicher Exekutoren fruchtlos gewesen oder thätlicher Widerstand zu besorgen stehe, andrerseits aber die Ansicht aufgestellt wurde, daß die Gensdarmerie überhaupt zur Unterstützung der Behörden in allen den Staat interessirenden Gegenständen, mithin auch in Beitreibung der Steuern &c. da sei. Wenn daher die gewöhnlichen Exekutionsmittel nicht von Erfolg oder deren Unzulänglichkeit vorauszusehen sei, so müsse in solchen Fällen die Mitwirkung der Gensdarmerie in Anspruch genommen werden dürfen. Das K. Min. des J., Abth. I. (Köhler), entschied sich in dem (nicht abgedruckten) R. vom 11. Decbr. 1821 für die erstere Ansicht, welche sowohl dem Buchstaben, als dem Sinne der V. vom 30. Decbr. 1820. §. 13. b. entspreche. (Akt. des K. Min. des J. sign. Gensdarmerie No. 51, betr. die Dienstverrichtungen der Gensdarmerie überhaupt.)

5) Rechte der Gensdarmerie. (S. 42—75.)

a) Diensteinkommen und Dienstvortheile.

α) Aufbringung der Kur-, Arzenei- und Verpflegungskosten für erkrankte Gensdarmen.

Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Febr. 1840, an den K. Chef der Gensdarmerie.

Mit meinem Schreiben v. 21. Mai 1828 habe ich bereits Ew. Exc. Herrn Vorgänger die Aeußerungen des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. und das mit dem Gutachten des General-Stabsarztes der Armee begleitete Schreiben des H. Kriegsministers, wegen der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung erkrankter Gendarmen, mitgetheilt.

Danach sollen dieselben an Orten, wo Militair-Lazarethe vorhanden sind, in diesen verpflegt werden, dagegen liegt an Orten, wo sich dergleichen nicht befinden, wo aber ein Militairarzt wohnhaft ist, diesem letzteren die unentgeldliche ärztliche Behandlung der erkrankten Gendarmen ob, event. müssen selbige in ein Militair-Lazareth befördert werden, wenn der Krankheitszustand den Transport zulässig macht. Hierüber spricht sich das C. R. des H. Min. der g. U. u. Med. Ang. v. 29. Sept. 1828 (A. S. 1094.) [1]) ebenfalls aus.

[1]) Vergl. in Bd. 3. des Polizeiwesens. Dies R. spricht aus, daß die Wachtmeister u. Gemeinen des Gensdarm.-Korps nebst deren Familien von den Militair-Aerzten

Eine Verpflichtung für Civilfonds zur Bezahlung von Kur- und Arzeneikosten für Gendarmen ist übrigens nicht vorhanden, vielmehr ist es vorzugsweise die Bestimmung des Gendarmen-Unterstützungsfonds, dergl. Kosten in Fällen, wo die unentgeldliche ärztliche Behandlung nicht stattfinden kann, zu tragen. (Minist. Bl. 1840. S. 101. No. 159.)

β) Anschaffung, Wartung und Erhaltung der Pferde. (S. 43. — 49.)

αα) Schreiben des K. Min. des J. (Köhler), v. 4. Juni 1821 (nicht abgedruckt), an das K. Finanzminist. Von Seiten des K. Min. des J. ist dem Chef der Gensdarmerie die Verwendung der zur Remontirung des Korps bestimmten Gelder ausschließlich überlassen, weil dies den Umständen nach am angemessensten geschienen, auch den Bestimmungen der Instruktion v. 30. Decembr. 1820. §§. 7 u. 10 nicht entgegen ist, indem es sein Bewenden dabei behält, daß die angeschafften Pferde das Eigenthum der Gensdarmen sind, zu deren Gebrauche sie angeschafft worden, und nur das Interesse des Dienstes erfordert, daß der Chef der Gensdarmerie, soviel damit bestehen kann, die Direktion des Remonte-Geschäfts in Händen behalte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 16. Vol. I., betr. die Gestellung der Pferde für die Gensdarmerie.)

ββ) K. O. v. 21. Oktober 1826 (nicht abgedruckt). Wenn nach §. 11 sub e der Instrukt. v. 30. Decbr. 1820 genügend nachgewiesen worden, daß das Pferd durch äußere Gewalt oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen oder dienstuntauglich geworden ist, so soll dem Gensdarmen der volle Ankaufspreis erstattet werden. Denn bei gewissenhafter Beurtheilung und Prüfung der vorkommenden Fälle in Beziehung auf die Nothwendigkeit der ungewöhnlichen Anstrengung, ist nicht zu erwarten, daß hierunter ein Mißbrauch stattfinden und ein abgenutztes Pferd vorsätzlich unbrauchbar gemacht werden dürfte, wohl aber ist zu besorgen, daß wenn die Entschädigung nach den Dienstjahren des Pferdes abgemessen werden sollte, der Eigenthümer dasselbe schonen und dadurch in dringenden Fällen Nachtheil entstehen könnte. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 16. Vol. I. rc.)

γγ) C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 21. Februar 1839. [A. XXIII. 159. — 1. 33.] Den K. Regierungen wird die Abschließung von Fourage-Lieferungs-Kontrakten für die Land-Gensdarmerie mit den Entrepreneurs selbstständig gestattet [1]). (Vergl. unten zu Bd. II. S. 152.)

γ) In Betreff der Anschaffung der Transportketten (S. 49.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Octbr. 1834, an die K. Reg. zu Breslau, und abschriftlich an das K. Ob. Präs. das. Die Kosten der Schließwerkzeuge für die Gendarmen zum Gebrauche bei Verbrecher-Transporten sind aus dem polizeil. Dispositionsfond zu tragen.

Auf den Ber. v. 6. Aug. d. J., wegen der von dem Brigadier der sechsten Gendarmerie-Brigade in Anregung gebrachten Anschaffung von Schließwerkzeugen für die Gendarmen zum etwanigen Gebrauche bei Verbrecher-Transporten [2]), wird die K. Reg hiermit ermächtigt, die Kosten der von dem gedachten Brigadier zu besorgenden Transport-Schließ-

---

unentgeldlich behandelt werden; wo aber keine Militairärzte sind, solle den Civil-Aerzten und Apothekern die möglichste Berücksichtigung bei der ärztlichen Behandlung und Arzenei-Verpflegung dort stationirter Gensdarmen nebst deren Familien empfohlen werden.

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 46—47.

[2]) Vergl. R. v. 19. Mai 1821. [A. V. 391. — 2. 75.] (Polizeiwesen Bd. I. S. 49.)

[illegible] auf den Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemein-polizeil. Zwecken zu übernehmen, und bei demselben zu verausgaben. (A. XVIII. 1086. — 4. 110.)

δ) Beschaffung der Schreibmaterialien. (S. 49—50.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Seiffart), v. 3. Aug. 1838, an die K. Reg. zu Marienwerder. Beschaffung der Schreibmaterialien für die Gendarmerie.

Ueber den Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 30. April d. J., die von Gendarmen nachgesuchte Schreibmaterialien-Vergütung, ist bereits unterm 26. August 1836, und zwar in einer Verf. an die Reg. zu Merseburg, eine nähere Festsetzung erfolgt. Diese Verf. ist in den Annalen des gedachten Jahrg. S. 662 [1]) abgedruckt worden, und wird daher die K. Reg. auf dieselbe verwiesen. (A. XXII. 709. — 3. 148.)

ββ) R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 1. April 1840, an die K. Reg. zu Posen. Verabfolgung von Schreibmaterialien an die Gendarmen.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. d. M., betr. die Schreibmaterialien-Vergütung für die dort stationirten Gendarmen, lediglich auf das an die K. Reg. zu Merseburg auf einen ähnlichen Antrag erlassene R. v. 26. Aug. 1836. (A. S. 662.) verwiesen, wonach die in den landräthlichen Kreisen stationirten Gendarmen für die Beschaffung ihrer Schreibmaterialien selbst sorgen müssen, den Landräthen und Polizei-Obrigkeiten aber überlassen ist, wenn diese schriftliche Anzeigen von den Gendarmen verlangen, die letztern in dem jedenfalls unbedeutenden Bedürfnisse zu unterstützen. (Min. Bl. 1840. S. 158. No. 257.)

γγ) In Betreff der Anschaffung der erforderlichen Dienstsiegel für die Gensdarmerie-Officiere bemerken die (nicht abgedruckten) Schreiben des Chefs der Gensdarmerie, v. 4. Decbr. 1821, an das K. Min. des J. u. d. P., und des letzteren v. 3. Septbr. 1825, an den Chef der Gensdarmerie, daß bei der Umformung der Gensdarmerie die Gensdarmerie-Officiere sich die Dienstsiegel aus eigenen Mitteln angeschafft haben, und daß beim Abgange eines Officiers dessen Dienstsiegel dem Nachfolger desselben gegen Bezahlung des Betrages, ohne einen Anspruch auf Erstattung aus Staatskassen, überliefert wird. (Akt. des K. Min. des J., sign. Gensdarmerie Nr. 87, betr. die Dienstsiegel der Gensdarmerie.)

ε) Diäten und Marschzulage. (S. 50—55.)

αα) Zu den K. O. v. 5. Juli 1821 und v. 12. Novbr. 1825. (S. 50.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1840, an sämmtl. K. Reg. und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 21. d. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß den Mitgliedern der Gensdarmerie, wenn sie zur Dienstleistung außerhalb ihres Geschäftsbezirks auf länger als zwei Tage und eine Nacht kommandirt werden, für die Tage des Marsches jederzeit die in der Allerh. O. v. 5. Juli 1821. (A. S. 202) [2]) bestimmten Diäten [3]) gewährt werden können. Dagegen soll es für die Dauer des Aufenthalts am Bestimmungsorte bei der Vorschrift der Allerh. O. v. 12. Novbr. 1825. (A. S. 1055) [4]) verbleiben, wonach diese Diäten nur dann angewiesen werden dürfen, wenn deren Betrag den Betrag der in der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Decbr. 1820 §. 15 festgesetzten Marschzulage nicht übersteigt.

Die K. Reg. wird von dieser Allerh. Bestimmung zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dadurch das in der diesseitigen Verf. v. 24. Febr. 1822 (A. S. 135) vorgeschriebene Verfahren, wegen Anweisung derartiger Diäten, keine Anwendung erleidet. (Minist. Bl. 1840. S. 100. Nr. 157.)

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 49.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 50 sub f. No. 2.

[3]) Nämlich für einen Brigadier 4 Rthlr., — für einen Abtheilungs-Kommandeur 3 Rthlr., — für einen Officier 2 Rthlr., — für einen Wachtmeister 1 Rthlr., — für einen berittenen Gendarmen 16 Gr., — und für einen Fuß-Gendarmen 12 Gr. — täglich.

[4]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 50. sub f. No. 2. Litt. m.

ββ) Schreiben des K. Min. des J. (Köhler), v. 25. Juli 1824, an den Chef der Gensdarmerie (nicht abgedruckt). Es ist kein Grund zu einer Abänderung der C. V. v. 24. Febr. 1822 [1]) vorhanden; denn die Officiere, Wachtmeister und Gensdarmen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen keinesweges als fixirt für die ihnen angewiesenen Stationsorte, sondern vielmehr für die ihnen zugetheilten Dienstbezirke als mobil anzusehen; und es ist ihnen daher durch §. 15 der Instrukt. v. 30. Dec. 1820 ein Anspruch auf Diäten nur für die Fälle zugestanden, wo sie außerhalb ihrer Dienstbezirke zu Dienstleistungen kommandirt werden. (Akten des K. Min. des J. sign. Gensdarmerie No. 4. Vol. 3.)

ζ) Versetzungskosten. (S. 55—58.)

αα) Die K. O. v. 7. März 1822 (nicht abgedruckt) an das K. Min. des J. bestimmt:

In Rücksicht, daß die Bestimmung der Gensdarmerie, ihrer militairischen Disciplinar-Einrichtung ungeachtet, nur Civilzwecke zum Gegenstand hat, finde Ich es angemessen, daß bei Versetzungen, die in diesem Korps stattfinden, in Absicht der Umzugskosten dieselbe Verfassung eintrete, welche bei dem Civilstande eingeführt ist, und daß daher nur dann Reise- und Transportkosten-Vergütigung gewährt werde, wenn die Versetzung nicht mit Verbesserung des Diensteinkommens für die betr. Individuen verbunden ist ꝛc. [2]). (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 55. Vol. I.)

ββ) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15. März 1840, an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Festsetzung und Anweisung der Gendarmerie-Versetzungskosten.

Um das bisher hinsichtlich der Vergütung der Versetzungs-Kosten der Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen stattgefundene Verfahren zu vereinfachen, insbesondere die wegen Anweisung dieser Kosten bei dem unterz. Min. gemachten besonderen Anträge der K. Reg. wegfallen zu lassen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Einziehung der desfallsigen Beträge von der General-Staatskasse durch die Reg. Hauptkassen direkt bewirken und bei letzteren auch die spezielle Berrechnung stattfinden zu lassen, wie dies hinsichtlich der Löhnungen und Fouragekosten der Gensdarmerie bereits geschieht.

Demnach wird die Königl. Regierung hiermit angewiesen, die Kosten für die in Ihrem Dep vorkommenden Versetzungen der Wachtmeister und Gendarmen vom laufenden Jahre an, auf den Grund der diesfälligen, zuvor nach den Bestimmungen der C. V. v. 16. Juni 1824 (A. S. 482) und 3. Juni 1834 (A. S. 468) festzusetzenden Liquidationen zur Zahlung auf Ihre Hauptkasse direkt anzuweisen, durch diese die Beträge vierteljährlich gegen bloße Kassenquittung in einer Summe von der General-Staatskasse einziehen und hiernächst die Verrechnung in derselben Art, wie es hinsichtlich der Löhnungen und Fouragekosten der Gensdarmerie geschieht, bewirken zu lassen.

Durch gegenwärtige Anordnung wird übrigens darin, daß zu den Versetzungen selbst vorher die Genehmigung des unterz. Min. einzuholen ist, nichts geändert.

(Minist. Bl. 1840. S. 101. No. 158.)

η) Prämien und Gratifikationen. (S. 58—59.)

R. des K. Min. d. J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 30. Januar 1839, an die K. Reg. zu Minden. Nichtannahme von Gratifikationen Seitens der Gensdarmen von den Gemeinden.

Aus den von der K. Reg. in dem Ber. v 18. d. M. richtig angeführten Gründen ist es nicht nur unangemessen, sondern ganz unzulässig, daß den Gensdarmen von den Gemeinden Gratifikationen votirt werden. Solche Begünstigungen und Zuwendungen würden die Gensdarmen sehr leicht in eine falsche Stellung zu der Gemeinde bringen und die Nothwendigkeit ihrer Versetzung herbeiführen.

---

[1]) Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 52. sub No. 4.

[2]) Das K. Min. des J. Abth. I. theilt diese K O. der K. Ober-Rechn. Kammer mittelst Schreibens v. 25. Mai 1822 mit dem Bemerken mit, daß die Versetzungskosten der Mitglieder der Gensdarmerie aus den vakanten Gehältern würden bestritten werden. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie No. 55. Vol. I.)

Es ist daher sowohl die Gemeinde N. hiernach zu belehren, als auch der Gensdarm N. anzuweisen, die qu. Gratifikation von der gedachten Gemeinde nicht anzunehmen. Dagegen ist das unterz. Min. nicht abgeneigt, dem N., falls er es verdient, eine Gratifikation zu bewilligen; die K. Reg. wird dieserhalb hiermit beauftragt, über die Führung und Dienstthätigkeit des N. Bericht zu erstatten. (A. XXIII. 160—1. 134.)

ϑ) Verrechnung der Kosten der Land-Gensdarmerie. (S. 59—67.)

αα) R. des K. Min. des J. u. P. an die K. Reg. zu Aachen [1]). Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gensdarmerie.

Nach Vorschrift der C.-Verf. v. 20. Juli 1821. (A. 902.)[2]) müssen die Diäten der Gensdarmen bei Verrichtung auswärtiger Aufträge außerhalb ihres eigentlichen Stationsbezirks bei derjenigen Behörde liquidirt werden, welche die Kommittirung veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten sie verdient worden sind. Hierin ist auch durch die C.-Verf. v. 2. Dez. 1822 (A. 916. ff.)[3]) nichts geändert, denn im §. 6. derselben ist nur bestimmt, daß die Diäten der Gensdarmen, so weit sie nicht in Angelegenheiten der Reg. verdient werden, und mithin auch nicht auf deren Diäten-Fonds anzuweisen sind, hier liquidirt werden sollen.

Wenn nun die Diäten, welche nach den, mittelst Berichts v. 24. v. M. eingereichten, hierbei zurückgehenden Liquidationen im J. 1835. an mehrere Gensdarmen für Ausrichtung auswärtiger Aufträge gezahlt worden, in Angelegenheiten der K. Reg. verdient worden sind, indem die Kommittirung der Gensdarmen von Ihr aus polizeilichen Rücksichten ausgegangen ist, so mag es bei der erfolgter Anweisung jener Diäten und Marschzulagen auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der dortigen Reg.-Haupt-Kasse für diesmal zwar bewenden, in Zukunft hat die K. Reg. aber zu beachten, daß in solchen Fällen die Diäten und Marschzulagen der Gensdarmen nach §. 6. der C.-Verf. v. 2. Dezbr. 1822 und der ausdrücklichen Bestimmung in der C.-Verf. v. 24. Febr. desselben J. (A. 1822. S. 135.)[4]) auf den Diäten-Fonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen sind.

Indem dies der K. Reg. auf die Berichte v. 30. Juni und 24. Juli c. eröffnet wird, bleibt Ihr überlassen, das von der K. Ober-Rechnungs-Kammer im vorliegenden Fall gezogene Monitum hienach, unter abschriftlicher Beifügung gegenwärtiger Verf., zu beantworten und auf Löschung desselben anzutragen.

Was dagegen die Versetzungskosten der Gensdarmen betrifft, wovon übrigens das Monitum der K. Ober-Rechnungs-Kammer gar nicht handelt, so sind diese nach Vorschrift der C.-Verf. v. 16. Juni 1824. (A. 482.)[5]) hier zu liquidiren.

(A. XXII. 708 — 3. 147.)

ββ) Schreiben des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 30. Jan. 1840., an die K. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam. Zahlung und Verrechnung der Löhnungen für die Gensdarmerie.

Einer K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer beehre ich mich auf das gef. Schreiben v. 26. Septbr. v. J. ganz erg. zu erwidern, daß hinsichtlich der Verrechnung der Ausgaben für die Landgensdarmerie und insbesondere wegen der Zahlung der Löhnungen weitere, als die durch C. V. v. 2. Dezbr. 1822.[6]) getroffenen Anordnungen nicht erlassen sind, und eine, auf die spezielle Zahlung nicht bezügliche Abänderung dieser Verf. mittelst des Einer K. ꝛc. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 11. Dez. 1834. ganz erg. mitgetheilten C.-Erlasses von demselben Tage [7]) nur dahin erfolgt ist, daß die bis ult. 1834. auf den Grund der monatlichen Löhnungslisten der einzelnen Reg.-Depart. bei der General-Staats-Kasse speziell verrechneten Löhnungen v. J. 1835. ab in derselben Art bei den Reg.-Haupt-Kassen verrechnet, und von diesen dagegen die gezahlten Beträge vierteljährlich oder in beliebigen Raten gegen Kassen-Quittung eingezogen werden.

Das v. d. Reg.-Haupt-Kasse zu N. nach dem Eingangs gedachten gef. Schreiben rücksichtlich der speziellen Zahlung und Verrechnung der Löhnungen der im dortigen Bezirk sta-

---

1) In gleicher Art auch später an einige andere Regierungen erlassen.
2) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 50. Note 1.
3) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 59. sub Lit. m., α.
4) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 52. sub No. 4.
5) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 55. sub g.
6) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 59.
7) ebendaselbst, S. 65.

tionirten Gensdarmen beobachtete Verfahren, wonach sie die Gensdarmen nur über den Empfang der ihnen baar gezahlten Löhnungen, excl. aller gesetzlichen und freiwilligen Abzüge zum Pensions-, Remonte- und Bekleidungs-Fonds quittiren läßt, und dagegen die Abzüge besonders in Ausgabe nachweiset, ist auch nach meinem Ermessen aus den, von Einer K. rc. Ober-Rechnungs-Kammer angeführten Gründen allerdings nicht in der Ordnung.

Richtiger ist jedenfalls das bei allen übrigen Reg.-Haupt-Kassen in gedachter Beziehung in Anwendung kommende Verfahren, welchem zufolge die Gensdarmen über den vollen Betrag ihrer Löhnungen, nach alleiniger Abrechnung der schon im Etat abgesetzten laufenden Pensionsbeiträge, quittiren. Zu diesem letztgedachten Verfahren giebt auch unstreitig schon die C. V. v. 2. Dezbr. 1822 und insbesondere das derselben beigef. Schema A. die nöthige Anleitung, indem in letzterem der vollen Löhnungen (von denen jetzt nur die Pensionsbeiträge abzurechnen) gedacht ist, deren Betrag daher auf den Grund der darüber auszustellenden Quittungen natürlich auch in Ausgabe kommen muß, wogegen die weiteren Abzüge, zur Abführung an die betreffenden Brigade- rc. Kassen, jedoch nicht rechnungsmäßig, sondern bei den Asservaten oder Depositen der Regierungs-Haupt-Kassen zu vereinnahmen sind.

Hiernach stelle ich Einer K. rc. Ober-Rechnungs-Kammer ganz erg. anheim, das Nöthige wegen Abstellung des von der Reg.-Haupt-Kasse zu N. bisher beobachteten unrichtigen Verfahrens zu veranlassen. (Minist. Bl. 1840. S. 16. Nr. 25.)

b) Anstellung der Gensdarmen im Civildienste. (S. 68—71.)

Das (nicht abgedruckte) R. d. K. Min. des J. (v. Schuckmann) des Kr. (v. Hacke) u. d. F. (v. Motz) v. 21. März 1828. bemerkt, unter Verweisung auf die C. V. v. 11. Novbr. 1827. [1]), welche unbedingt von den in Civildienste angestellten Gensdarmen spreche, daß die mit Inaktivitäts-Gehalt oder Wartegeld ausgeschiedenen Gensdarmen, auch wenn solches aus Civilfonds erfolge, nicht den Civil- sondern den Militair-Pensionairs beizuzählen seien. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 133.)

6) Pensionirung der Gensdarmen. (S. 75.)

a) Die in dem C. R. v. 4. Oktbr. 1826. (S. 75. sub VIII., B., Nr. 1.) bezogene K. O. ist vom 27. Juni 1826, und lautet wörtlich wie das allegirte C. R., mit dem Zusatze, daß das Minist. des J. dem des Kr. eine Quote seines Pensionsfonds nach den angenommenen Repartitions-Principien zu überweisen habe.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

b) Zur K. O. v. 25. Febr. 1829. (S. 75. sub No. 3)

α) Die in der K. O. v. 25. Febr. 1829. in Bezug genommene (nicht abgedruckte) K. O. v. 7. Febr. 1826. bestimmt:

Den Antrag des Staatsminist. in dem über die Wartegelder und Pensionen der Wachtmeister und Gensdarmen, der Land- und Grenz-Gensdarmerie an Mich erstatteten Berichte, das im §. 14 des Pensions-Reglements festgesetzte Minimum der Civil-Pensions-Sätze mit 96 Rthlr. für den Wachtmeister und mit 60 Rthlr. für die Gensdarmen als feste Pension zu bestimmen, trage Ich zu genehmigen Bedenken, finde es vielmehr den allgemeinen Grundsätzen angemessen, daß selbige in Ansehung ihrer Pensionirung wie die Civilbeamten um so mehr behandelt werden, als andern Falls eine unbillige Ungleichheit zwischen den Militairpersonen, die in einem Civildienst versorgt, und denen, die nach eben so gut und besser geleisteten Diensten zur Gensdarmerie überwiesen worden, entstehen würde. Ich will daher die im §. 11. des Pensions-Reglements in Ansehung der Land- und Grenz-Gensdarmerie enthaltenen Bestimmung hiernach abändern rc.[2]) (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

β) Die in der K. O. v. 25. Febr. 1829 in Bezug genommene (nicht abgedruckte) K. O. v. 22. April 1822 ist (nach Ausweis der Akten des K. Min. des J. u. d. P.) v. 2. April 1822., und bestimmt:

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 69 Note 1.

[2]) Der übrige Theil der K. O. ist durch die späteren K. O. v. 27. Juni 1826 und v. 25. Febr. 1829 beseitiget.

Auf Ihren rc. Bericht v. 20. v. M. finde ich es den Verhältnissen völlig angemessen, daß die Wartegelder und Pensionen der auf unbestimmte Zeit oder für immer mit dem Zeugnisse einer unbescholtenen Dienstführung aus dem Gensdarmerie-Corps ausscheidenden Wachtmeister und Gensdarmen, nach bestimmten und gleichen Sätzen regulirt werden, und will daher in Verfolg Meiner Ordre vom 4. Juni v. J. Ihrem Vorschlage gemäß genehmigen, daß für dergleichen Fälle ohne Unterschied, ob sie Wartegeld oder Pensionen betreffen, bei einem Wachtmeister der Satz von 7 Rthlr., bei einem Gensdarmen aber der Satz von $4\frac{1}{2}$ Rthlr. monatlich in Anwendung gebracht werde. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Gensdarmerie Nr. 80. Vol. I.)

Von der Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten. (S. 80—83.)

1) Zur K. O. v. 7. April 1809. (S. 80.) bemerke man noch:

a) C. R. des K. Min. des J. (Gr. Dohna), v. 10. April 1809., an sämmtliche (damalige) Regierungen.

Aus der O. v. 7. d. M., geben Wir Euch die Bestimmung Unserer Höchsten Person, nach welcher der Soldat künftig nur einen Wachtdienst wöchentlich in seiner Garnison leisten, und an den Orten, wo bei dieser Anordnung das Militair zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit nöthigen Posten nicht hinreichend ist, die Bürgerschaft mit hinzutreten soll, das nähere zu entnehmen.

Ihr habt nun demgemäß sofort die Magistrate sämmtlicher Garnison-Städte zu instruiren, und ihnen zugleich die Weisung zu ertheilen, daß sie sich in vorkommenden Fällen der Art mit der Orts-Militair-Behörde ein für allemal wegen Abtretung einzelner Wachten und Posten zur fortlaufenden Besetzung von Seiten der Bürger zu vereinigen suchen; wegen des zu verrichtenden Dienstes selbst aber wird, mit Bezug auf die in der St.-O. §§. 28—33. enthaltenen Vorschriften ausdrücklich festgesetzt, daß die Bürger solchen persönlich zu leisten verpflichtet sein sollen, also Substituirung eines Stellvertreters, insofern sie nicht schon in jenen Dispositionen begründet ist, dabei in keinem Fall statt finden darf. Das zuerst erwähnte Uebereinkommen finden wir besonders deshalb nöthig, weil nur bei einer vollständigen und genauen Uebersicht der Leistung selbst, deren gehörige und gleichmäßige Vertheilung angeordnet werden kann, und die persönliche Verrichtung des Dienstes von den Bürgern ist für die möglichst vollkommene Erreichung des Zweckes unerläßlich.

Uebrigens empfehlen Wir Euch rücksichtlich des Bedürfnisses der Wacht-Besetzung allenthalben, so weit es die Umstände irgend gestatten, Beschränkungen durch Einziehung entbehrlicher Posten, welches gewiß in vielen Fällen ohne den geringsten Nachtheil wird geschehen können, auf alle Weise zu bewirken und zu befördern, und den Bürgerschaften überhaupt alle nur ersinnliche Erleichterung zu verschaffen. (A. XI. 678.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 20. Jan. 1830., an die K. Reg. zu Potsdam.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 4. d. M. geäußerte Ansicht,

daß die Allerh. K. O. v. 7. April 1809., auf welche die unterm 11. Juli v. J. ergangene K. O., den Bürgerwachtdienst in den wiedereroberten und neuerworbenen Landestheilen betreffend, Bezug nimmt, für die Provinzen rechts der Elbe fortwährend unbeschränkt Anwendung finde,

ist, wie Ihr hierdurch nachrichtlich eröffnet wird, richtig, und den in der Sache ergangenen Allerh. Bestimmungen entsprechend. (A. XIV. 101. — 1. 69.)

2) Durch die K. O. v. 11. Juli 1829, über die Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen (S. 81.), sind beseitiget.

a) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler), v. 18. Juli 1827, an die Reg. zu Erfurt, daß die K. O. v. 7. April 1809, keine Anwendung auf die wiedereroberten und neuen Provinzen finde, und daher die Verpflichtung der Bürgerschaft daselbst in Abwesenheit der Garnison sich auf diejenigen persönlichen Dienste beschränke, deren das A. L. R. II. 8. §. 33. gedenke.
(A. XI. 677 — 3. 65.)

b) Das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 24. Oktbr. 1827, an das K. Ober-Präs. der Rheinprovinz, nebst Schreiben desselben v. 7. April ej. a. an das Kriegsminist. und Antwort des letzteren v. 10. Octbr. ej., sowie R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) und des Kr. (v. Schöler)

v. 10. Oktbr. ej. an die Reg. zu Düsseldorf, daß nach der bisherigen Verfassung in der Rheinprovinz keine gesetzliche Verpflichtung für die Kommunen der Garnisonstädte zur Uebernahme des Wachtdienstes in den Fällen, wenn das Militair zu dessen Bestreitung nicht ausreicht, oder wenn dasselbe Behufs der Uebungen für einige Zeit von der Garnison abwesend ist, bestehe.[1] (A. XI. 970.—4. 50.)

3) In Betreff der Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und Transportdiensten, sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Novbr. 1820.
(A. IV. 809—4. 51.)

b) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 26. Septbr. 1821.
(A. V. 694.—3. 117.)

c) C. R. des K. Kr. Min. vom Septbr. 1821.[2]
(A. V. 695. — 3. 118.)

d) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 7. Oktbr. 1821.
(A. V. 898. — 4. 52.)

Es stehen demnach in Gemäßheit Staatsministerialbeschlusses folgende Grundsätze fest:

α) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und anderen persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommunen findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehr-Dienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

β) Sind dergleichen Kommunal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Offiziers oder Landwehr-Unteroffiziers nicht in Betracht.

γ) Tritt aber die militairische Form des Kommando's bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier, noch der Unteroffizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civil-Obrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militair-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

δ) Diese Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunal-Dienstleistungen; von dem Eintritt in die Bürger-Bataillone, Bürger-Kompagnien, da, wo solche statt finden, oder dem in Bataillonen und Kompagnien formirten Landsturm und dem Dienste derselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

(Vergl. auch beim Militairwesen, Thl. XIII. des Werkes.)

4) Art und Weise der Vertheilung der Leistung von Wacht- und Transportdiensten unter die Bürger.

a) R. d. K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Febr. 1838, an die Büdner und Miethsbürger zu N. und abschriftlich an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg.

---

[1] In dem erwähnten Schreiben des K. Min. des J. v. 7. April 1827. wird noch bemerkt, daß eine solche Anordnung um so größere Beschwerden anregen werde, als selbst das frühere französische Gouvernement nicht einmal im Kriege dergleichen Leistungen von den Bürgern gefordert habe.

[2] Das Datum ist nicht näher bezeichnet.

Den Bübnern und Miethsbürgern N. N. und Genossen wird auf die Vorstellung v. 28. Jan. d. J. hiermit zum Bescheide eröffnet, daß es ihnen überlassen bleiben muß, sich mit Ihrer Beschwerde, wegen der von dem Magistrat daselbst Ihnen ausschließlich auferlegten Wacht- und Transportdienste, zunächst an den Herrn Oberpräsidenten, als die in Kommunalsachen zunächst vorgesetzte Behörde, zu wenden.

Den Bittstellern muß aber hierdurch bemerkl. gemacht werden, daß, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten die zeither dort bestandene observanzmäßige Einrichtung, in Betreff der Wacht- und Transportdienste, aufzuheben, und eine neue dafür zu treffen sich veranlaßt gefunden haben, sie nach §. 172. der St. O. dazu berechtigt gewesen sind, insofern nur die darnach von den Einwohnern zu verlangenden Leistungen mit den Kräften und dem Vermögen derselben in richtigem Verhältnisse stehen. Auch kann den städtischen Behörden nicht verwehrt werden, die Naturaldienste ganz aufzuheben, und künftig die Spann- u. Handdienste für Lohn verrichten, den Betrag aber v. allen Einwohnern aufbringen zu lassen.

Den Bittstellern ist daher zu rathen, vor Fortsetzung Ihrer Beschwerde wohl zu erwägen, ob sie nicht durch selbige Einrichtungen herbeiführen werden, die Ihnen lästiger als die jetzigen sein dürften. (A. XXII. 142. — 1. 123.)

b) Publik. der K. Reg. zu Potsdam v. 12. Juni 1817.

Wir haben bereits mehrere Magistäte angewiesen, die während der Kriegsunruhen angeordneten Wachtdienste zur Erleichterung der Bürger in den Städten wieder aufzuheben, und nur diejenigen beizubehalten, welche die besonderen Lokalverhältnisse nöthig machen sollten. In denjenigen Städten, wo dieses noch nicht geschehen ist, haben die Magistäte auf gleiche Art zu verfahren. Uebrigens sind zu dergl. Diensten, falls sie fortdauern müssen, so wie zu persönlichen Diensten überhaupt, nach §. 45. der St. O. vorzugsweise die Bürger verpflichtet, und es hängt von der, in jeder Stadt, unter Zuziehung der Stadtverordneten und nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen getroffenen Einrichtung ab, in wie fern außer den Mitgliedern der Bürgerkompagnien auch andere Bürger zu diesen Diensten persönlich oder durch Beiträge angezogen werden sollen.

(A. I. 102. — 3. 62.)

Von der Nachtwächter-Anstalt. (S. 84—93.)

Das (nicht abgedruckte) C. R. des K. Min. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 25. Febr. 1813., an die Reg. zu Potsdam, Königsberg i/d N. und Königsberg in Pr., Stargard, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, empfiehlt den Regierungen nicht allein die sorgfältigere Beachtung der über die Nachtwächter-Anstalt ergangenen Verordnungen, sondern hebt auch folgende Gesichtspunkte hervor, nach welchen die Regierungen durch Amtsblatt-Publikanda die Unterbehörden zu instruiren angewiesen werden:

a) Die Dauer der Nachtwachen ist zu verlängern, damit die Nachtwächter ihren Dienst früher antreten, und später verlassen, besonders dürfen dieselben nicht eher abtreten, als bis der größte Theil der Ortseinwohner aufgestanden ist, mithin im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 oder 6 Uhr Morgens.

b) Die Nachtwächter dürfen die Stunden der Nachtwachen nicht in den Stuben, sondern müssen solche unausgesetzt auf den Straßen zubringen, worüber eine Kontrolle anzuordnen und in den Dörfern insonderheit dem Schulzen die Aufsicht zu übertragen ist.

c) Die Nachtwächter sollen ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf Feuersgefahr beschränken, sondern auch auf die während der Zeit der Nachtwache durch den Ort passirenden Personen richten, sie zur befriedigenden Ausweisung anhalten, und im Falle sie diese nicht geben können oder wollen, sie anhalten und der Ortsobrigkeit überliefern, zugleich aber auch auf die in den Schenken und anderen Orten eingekehrten Fremden, sowie auch auf diejenigen einheimischen Personen, welche zur ungewöhnlichen Zeit aus- und eingehen, ein genaues Augenmerk haben, und über alles dieses und alles dasjenige, was sie als ungewöhnlich oder verdächtig bemerkt haben, am folgenden Morgen der Orts-Obrigkeit genaue Anzeige machen.

d) Zu Nachtwächtern sind nur Personen zu bestellen, welche zur Ausübung dieser Pflichten gehörige Fähigkeiten, Kräfte und Treue haben,

auch sind sie zugleich mit den zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Vertheidigungsmittel zu versehen.

e) Die Ortsinwohner sind angewiesen, jedem Nachtwächter auf dessen Ruf die nöthige Hülfe zu leisten.

(Akt. des K. Polizeimin., sign. Anstalten für die Sicherheitspolizei Nr. 2., betr. die wegen den Nachtwächtern ergangenen allgem. Bestimmungen.)

Von den Anstalten zur Wiederherstellung verletzter Sicherheit (S. 93 ff.).

Zur Einleitung.

Zu S. 103. In Verfolg der K. O. v. 24. Juli 1837 ist ergangen: C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 24. Aug. 1838, an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg. Verbesserung des Gefängnißwesens.

Der H. Justizminister Mühler hat in Folge einer Allerh. K. O. v. 24. Juli v. J. (A. 1837. S. 752) die Verbesserung und Vervollkommnung des Gefängnißwesens betr., an sämmtl. K. O. L. Gerichte unterm 26. Octbr. v. J. die abschriftlich anl. C. V. (Anl. a.) erlassen, welche der K. Reg. zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zugefertigt wird, den Gerichten bei der Ausführung der angeordneten Maaßregeln auf desfallsige Requisition hülfreiche Hand zu leisten.

Dabei wird der K. Reg. zu Ihrer Nachricht und zum Anhalte Ihres Verfahrens noch besonders bemerklich gemacht, daß es nicht in der Absicht des H. Justizmin. liegt, in den nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten die allgemeine Anwendung der in der qu. C. V. näher gedachten Instruktion, selbst mit Beseitigung bereits bestehender anderweiter Reglements, herbeizuführen, sondern daß vielmehr die Absicht des H. Justizmin. nur dahin geht, daß die gerichtlichen Gefangenen in den auch nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, welche zur Aufnahme von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden, so viel als möglich nach Maaßgabe der gedachten Instruktion behandelt werden sollen.

Eben so wenig ist durch jene C. V. ausgesprochen, daß der Versuch gemacht werden solle, überall Kreis-Central-Gefängnisse zu gemeinschaftlicher Benutzung der Gerichts- und Polizeibehörden zu gewinnen, sondern nur hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, dergleichen Gefängnisse in den Bezirken herzustellen, wo es entweder ganz an brauchbaren Gefängnissen fehlt, oder wo ohnehin Vergrößerungsbauten vorgenommen werden müssen, indem für solche Fälle die Einrichtung von Central-Gefängnissen, wie sie in manchen Orten der Monarchie schon jetzt bestehen, allerdings zweckmäßig erscheint.

Anl. a.

Dem K. O. L. Ger. 2c. werden hierbei Exemplare einer Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten mit der Anweisung übersandt, die Instruktion sofort zur Anwendung zu bringen, und daher zu diesem Behuf jeder Gefangenen-Anstalt im Depart. des Kollegiums ein Exemplar derselben mitzutheilen.

Obgleich die Instruktion zunächst nur für die gerichtlichen Gefangenen-Anstalten ertheilt ist, so muß das K. O. L. G. 2c. doch so viel als möglich darauf sehen, daß sie auch bei denjenigen nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten zur Anwendung kommt, welche zur Aufnahme von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden.

Zugleich erhält das K. O. L. G. in der Anl. Abschrift der Allerh. K. O. v. 24. Juli d. J., um daraus im Allgemeinen zu entnehmen, wie des Königs Maj. sich über die Verbesserung des Gefängnißwesens auszusprechen geruhet haben, und um sich darnach zu achten.

Da des Königs Maj. nach dem Inhalt dieser O. die Anfertigung eines Tableaus über den gegenwärtigen Zustand und Umfang, so wie über das fernere Bedürfniß der Gefangenen-Anstalten zu befehlen geruhet haben, so hat das K. O. L. G. ein solches nach dem beil. Schema auszuarbeiten und binnen 4 Monaten an den Justizminister einzureichen, wobei dem K. O. L. G. Folgendes bemerklich gemacht wird:

1) Das Tableau muß sich auf sämmtl. gerichtliche Gefangenen-Anstalten des Depart. erstrecken. Es sind jedoch die zur Ausarbeitung desselben erforderlichen Nachrichten nur in so weit von den Unterbehörden einzufordern, als sie dem K. O. L. G. nicht bereits aus den Geschäfts-Uebersichten oder andern Materialien genügend bekannt sind.

Sofern das Tableau bei einzelnen Punkten zur Darstellung der nöthigen Angaben nicht hinreichenden Raum gewähren sollte, sind die letztern in besondern Beilagen zu demselben auszuführen.

2) Für das künftige Bedürfniß der Gefangenen-Anstalten gewähren die Anforderungen in der obigen Instruktion den nöthigen Anhalt. Insbesondere kommt dabei

3) außer den Gefängnissen für die Untersuchungs-Gefangenen, die wo möglich isolirt inhaftirt sein müssen, in Betracht, daß Gefängnisse vorhanden sein müssen, um in denselben alle Strafen, die nicht über drei Monat hinausgehen, zu vollstrecken.

4) Es ist, abgesehen von den großen Städten, die Absicht, möglichst für jeden landräthlichen Kreis, oder bei kleinern Kreisen wenigstens für je zwei, eine Central-Gefangenen-Anstalt zur gemeinschaftlichen Benutzung der Gerichts- und der Polizeibehörden zu haben, für

a) die Untersuchungs-Gefangenen des Hauptgerichts oder des Untersuchungsgerichts,
b) die polizeilichen Gefangenen, Transport-Gefangenen u. s. w., und
c) für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen und aller Strafen, die drei Monat nicht übersteigen.

In welcher Art dies ausführbar sein dürfte, darüber hat das K. O. L. G. näher zu berichten, und zu diesem Zweck mit den landräthlichen Behörden und Mag. Rücksprache zu nehmen.

Es ist dabei zu beachten, daß da, wo schon polizeiliche Kreisgefängnisse bestehen, neue Einrichtungen sich an diese anschließen müssen.

5) Es bleibt vorbehalten, jene Central-Gefangenen-Anstalten demnächst gleichfalls der Verwaltungsbehörde zu überweisen, eben so, wie dies mit den Strafanstalten bereits der Fall ist.

Neben diesen Central-Gefangenen-Anstalten bleiben dann nur die kleinen Gefängnisse der Gerichte außerhalb des Kreisorts, so weit die letzteren Untersuchungen zu führen haben. An diese kleinen Gefängnisse können nicht viel Ansprüche gemacht werden; was aber für sie wünschenswerth ist, muß ebenfalls Gegenstand des obigen Tableaus werden.

Vorauszusetzen ist dabei, daß in der Regel alle erheblicheren Untersuchungen, wobei es auf Verhaftung ankömmt, bei dem größern Gerichte des Kreisorts (wo sich die Gefangenen-Anstalt befindet), resp. bei dem besondern daselbst befindlichen Untersuchungsgerichte oder Untersuchungsrichter geführt werden.

6) Auf die Beschäftigung der Gefangenen [1]), worüber die oben mitgetheilte Instruktion Einiges enthält, muß ganz besonders das Augenmerk des K. O. L. G. und der Gerichtsbehörden gerichtet, den Lokalbehörden aber das Weitere überlassen und den Gerichten die Anweisung ertheilt werden, darüber mit den Verwaltungsbehörden in Kommunikation zu treten.

Sollte es auf die Bewilligung von Betriebsfonds zum Zweck der Beschäftigung der Gefangenen ankommen, so hat das K. O. L. G. hierüber an den Justizminister zu berichten und die in Antrag zu bringende Summe zu motiviren. Berlin, den 26. Octbr. 1837.

Der Justizminister
Mühler.

(K. XXII. 730. 3. 160.)

I. Von den Gefängniß-Anstalten. (S. 104—121.)

1) Ueber die durch den Nachweis des ehrlichen Erwerbes bedingte Entlassung aus dem Gefängnisse und die Vollstreckung der Detention (S. 111—114) sind ferner ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Febr. 1840, an die K. Reg. zu N. Detentionen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes.

Die K. Reg. befindet Sich, wie ich Derselben auf den Ber. v. 17. Januar d. J., die Ausführung des R. v. 8. Juni 1839 [2]) betr., zunächst eröffne, im Irrthum, wenn Sie der Meinung ist, daß Detentionen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in Verbindung mit einer Gefängniß-, oder einer im Gefängniß zu vollstreckenden Zuchthausstrafe selten oder niemals vorkommen. Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt die einfache Thatsache, daß mehrere Gerichte blos in Verbindung mit Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt haben, und daß gerade durch mehrere Erkenntnisse dieser Art die C. V. v. 8. Juli 1839 veranlaßt

---

[1]) Vergl. Justiz-Minist. Bl., Jahrg. 1839. S. 295—300.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 112—113.

worden ist. Die K. Reg. hat ferner übersehen, daß gesetzlich nie auf Detention bis zur Besserung erkannt werden kann, ohne zugleich auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes zu erkennen (cf. §. 12 des C. R. v. 26. Febr. 1799). Es ist daher unbedenklich, unter den übrigen Voraussetzungen der C. V. v. 8. Juli 1839 diejenigen Fälle, in denen auf Detention bis zur Besserung, und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkannt ist, in Gemäßheit des C. R. v. 8. Juli 1839 zu behandeln. Dasselbe kann ebenfalls unter den übrigen Voraussetzungen der gedachten C.-V. geschehen, wenn etwa das eine oder das andere Gericht, der Vorschrift des C. R. v. 26. Febr. 1799 ungeachtet, blos auf Detention bis zur Besserung, und nicht auch zugleich auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes erkennen sollte.

(Minist. Bl. 1840. S. 110. Nr. 179.)

b) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 27. April 1840, an die K. Reg. zu Frankfurt. Desselben Inhalts.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 5. d. M. wird der K. Reg. eröffnet, wie es bei der par ratio unbedenklich ist, daß der C. Erlaß v. 8. Juli v. J. auch da Anwendung finden muß, wo gegen Verbrecher, außer einer Gefängnißstrafe vollstreckten Zuchthausstrafe, auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und bis zur Besserung richterlich erkannt worden ist. (Minist. Bl. 1840. S. 239. Nr. 417.)

c) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 5. Juni 1840, an die K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 16. Mai d. J. angeregte Frage:

ob die in den R. v. 2. Aug. 1837 u. 12. Septbr. 1838 (A. S. 409—411)[1]) enthaltenen Vorschriften wegen Detinirung von Verbrechern, durch den C. Erlaß v. 8. Juli v. J. (A. 1838. S. 412)[2]) außer Kraft gesetzt worden seien oder nicht?

hierdurch eröffnet, daß das unterz. Min. kein Bedenken findet, der Ansicht, welche von der Reg. in Merseburg in ihrem Schreiben v. 9. April d. J. (Anl. a.) aufgestellt worden, um so mehr beizustimmen, als die gedachte Behörde nicht blos, wie die K. Reg. Selbst schon anerkennt, den Wortverstand der C. V. v. 8. Juli v. J. für sich hat, sondern die Argumentation derselben auch durch den deutlichen Inhalt, und durch den Zweck jener C. V. speziell begründet wird.

Danach ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Kosten der fraglichen Detention, so weit sie sonst aus dem Kriminalfonds zu tragen sein würden, aus dem Polizeifonds bestritten werden sollen. Der Landrath des Kreises, in welchem die gerichtlich erkannte Strafe abgebüßt worden, hat ohnedies mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung das nächste Interesse dabei, daß die Detention, so weit sie nöthig, vollstreckt wird.

Die Ueberweisung solcher Individuen an die heimathlichen Behörden derselben würde auch häufig, namentlich bei reisenden Handwerksburschen, der großen Entfernung wegen, kaum ausführbar sein.

Anl. a.

Einer K. ꝛc. Reg. erwidern wir auf das gef. Schreiben v. 31. März d. J., die Detention der verehelichten N. betr., ganz erg., daß die von dem Landrathe N. dem K. L. u. St. Gerichte zu N. auf dessen Requisition ertheilte Antwort den bestehenden Vorschriften vollkommen gemäß ist, und daher von uns nur bestätigt werden kann. Denn in dem C. R. des H. Min. des J. v. 8. Juli v. J., welches ein ganz neues Verfahren in Beziehung auf die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes gegen solche Individuen vorschreibt, die ihre Hauptstrafe in den Justizgefängnissen verbüßen, und welches also die Bestimmungen der früheren C. V. v. 2. Aug. 1837 und v. 12. Septbr 1838 wesentlich abgeändert, resp. aufgehoben hat, wird ganz deutlich festgesetzt, daß die Prüfung der Frage, ob die Vollstreckung der Detention polizeilich anräthlich oder nothwendig sei, von den Landräthen der Kreise, in denen die Justizbehörden ihren Sitz haben, vorgenommen werden soll.

Diese Bestimmung ist aber auch keinesweges zweckwidrig, da nach früheren Bestimmungen, insbesondere nach dem Minist. R. v. 11. Decbr. 1821 (A. 1822. S. 157) der Nachweis des ehrlichen Erwerbes lediglich davon abhängig ist, daß der Sträfling Kräfte oder Geschicklichkeit dazu besitzt, und daß man durch sein Betragen während der Strafzeit nicht etwa die Ueberzeugung erlangt hat, daß es ihm an Willen dazu fehle, wogegen es hierbei auf das frühere Leben des Sträflings eben so wenig ankommt, als

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 111.
[2]) Ebendaselbst, S. 112—113.

auf den Nachweis einer bestimmten Gelegenheit zum Broderwerbe, wie letzteres namentlich in dem Polizei-Minist. R. v. 27. Mai 1819 (A. S. 473) besonders ausgesprochen ist. Der Landrath des Kreises, in welchem der Verbrecher seine Gefängnißstrafe abbüßt, wird also durch die ihm von dem Gerichte mitzutheilenden Akten und Nachrichten vollkommen in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob die fernere Detention des Sträflings in einem Korrektions- oder Arbeitshause (welche übrigens nur die Ausnahme von der Regel bilden wird) nöthig ist oder nicht. Ein ganz ähnliches Verhältniß hat auch schon bisher in Beziehung auf die zur Detention bis zum Erwerbsnachweise verurtheilten Gefangenen der Zuchthäuser stattgefunden, indem hier nicht die Regierung desjenigen Bezirks, welchem der Sträfling angehört, sondern die Regierung des Bezirks, unter deren Oberaufsicht das Zuchthaus sich befindet, über die Nothwendigkeit der Vollstreckung jener Detention zu entscheiden hat.

In obigem Sinne hat das K. O. L. G. zu Naumburg die zu seinem Depart. gehörigen Untergerichte bereits durch Amtsbl. B. v. 7. Decbr. v. J. (Anl b.) angewiesen, und bitten wir daher, das K. L. und Stadtgericht zu N. demgemäß gef. bescheiden zu wollen.

Merseburg, den 9. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Eine Königl. ꝛc. Reg. Abth. des J. zu Erfurt.

Anl. b.

Durch das R. Sr. Exc. des H. Justizminist. v. 17. Juli d. J. sind die Gerichtsbehörden in Gemäßheit der C. V. Sr. Exc. des H. Min. des J. u. d. P. v. 8. desselb. M. angewiesen worden, den Landräthen vollständige Abschriften der rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes a) entweder mit Gefängnißstrafe, b) oder mit einer geringern, im Gefängniß abzubüßenden Zuchthausstrafe, c) oder nur mit körperlicher Züchtigung, verbunden worden ist, dergestalt zeitig mitzutheilen, daß die Bestimmung der administrativen Behörden, ob die Detention erforderlich ist oder nicht, jedenfalls vor Ablauf der Strafzeit, resp. in dem unter c gedachten Falle, sobald als möglich eingehen kann.

Da nun der Nachweis des ehrlichen Erwerbes als geführt angenommen werden soll, wenn der Korrigende Künste oder sonst Geschicklichkeit zu einem solchen Erwerbe besitzt, und man durch sein Betragen während der Strafzeit nicht etwa die Ueberzeugung erlangt hat, daß es ihm an gutem Willen zum Gebrauche derselben fehle, so ist es den landräthlichen Behörden um so weniger möglich, die ihnen übertragene Prüfung blos auf Grund eines Strafurtheils vorzunehmen, da der Fall nicht selten eintreten wird, daß letzteres Individuen betrifft, welche andern Kreisen angehören, und über die der Landrath daher eine nähere Kenntniß nicht füglich haben kann.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der polizeilichen Maaßregel der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes setzt eine genauere Kenntniß des Charakters, der Aufführung, Kunstfertigkeit und Arbeitsfähigkeit des Verbrechers voraus, und um solche zu erlangen, ist, wenigstens in vielen Fällen, nicht allein die Einsicht der Akten, sondern auch Einziehung der Erkundigung über das Betragen des Gefangenen während der Strafzeit erforderlich.

Aus diesem Grunde und auf Veranlassung der K. Reg. zu Merseburg, wird den Inquisitoriaten und übrigen Kriminalbehörden unsers Departements hierdurch aufgegeben, Behufs der Ausführung der vorgedachten R., dem betr. Landrathe, nebst den Strafurtheilen, auch die Untersuchungsakten zur Einsicht zeitig mitzutheilen, so wie gegen das Ende der Strafzeit über das Betragen, die Arbeitsfähigkeit und besondere Arbeitslust des Sträflings ausführliche Nachricht zu geben. Naumburg, den 7. Decbr. 1839.

K. Preuß. O. L. Gericht. Sen. für Strafsachen.

(Minist. Bl. 1840. S. 238. Nr. 416.)

2) Ueber die Aufbringung der Transportkosten für die nach den Strafanstalten zu dirigirenden Verbrecher, vergl.:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 27. Januar 1837. [A. XXI. 194. — 1. 194.] (Polizeiwesen Bd. I. S. 632.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 17. April 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 170. Nr. 279.] (Polizeiwesen Bd. II. im Anh. zu S. 632.)

3) Ueber die Einsendung der Gefangenen-Listen, vergl. das (das C. R. v. 23. Octbr. 1832[1]) modificirende) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 21. Januar 1840. [Minist. Bl. 1840. S. 19. Nr. 31.] (Unten im Anh. zum Polizeiwesen Bd. I, S. 287.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 120.

II. Von den Straf- und Besserungs-Anstalten. (S. 121—288.)

Zum Reglement (Haus-Ordn. v. 4. Novbr. 1835) für die Straf Anstalt zu Rawicz. (S. 126 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding) und der G. zc. Ang. (v. Ladenberg), v. 2. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz. Verhältnisse der Geistlichen in den Straf- und Besserungs-Anstalten.

Die unterz. Minist. geben der K. Reg., in Bescheidung auf den Ber. v. 24. März d. J., die amtliche Stellung der Geistlichen in den Strafanstalten, besonders hinsichtlich ihrer Amtssuspension und Entlassung betr., hierdurch zu erkennen, daß Dieselbe zum disziplinarischen Einschreiten gegen das ordnungswidrige Verfahren des Geistlichen der Straf-Anstalt zu N. allerdings befugt, und die Ertheilung eines Verweises an letztern aus dem Ressortverhältnisse eben so gerechtfertigt, als materiell begründet gewesen ist. Wenn die K. Reg. aber aus den §§. 2. 5. 10 und 11 des Regl. für die oben genannte Strafanstalt v. 4. Novbr. 1835 die Folgerung zieht, daß dem Direktor der Anstalt die Befugniß zustehe, gegen den Hausgeistlichen sogar Ordnungsstrafen bis zu 5 Rthlr. zu verhängen, so geht sie darin zu weit, und hat sich das Minist. des J. u. d. P. schon bei einer früheren ähnlichen Veranlassung dahin ausgesprochen, daß der Geistliche in keinem subordinirten Verhältnisse zu dem Direktor einer Strafanstalt stehe, sich jedoch den Anordnungen des letztern, in so weit sie die Handhabung der polizeilichen Ordnung des Hauses nach Maaßgabe des Normal-Regl. betreffen, zu fügen habe, daß aber der Geistliche Hinsichts seiner Wirksamkeit bei Ausübung der priesterlichen Funktionen vollkommen unabhängig sei, und dem Direktor im Allgemeinen nur die Beaufsichtigung verbleibe, um etwaige Regelwidrigkeiten bei der K. Reg. Behufs der Remedur zur Sprache zu bringen. Der Spezialfall wegen des zc. N. ist immittelst durch das mit ihm regulirte Abkommen erledigt. Käme es auf ein, seine Entlassung erzielendes Strafverfahren noch an, so würde der nach Anleitung Nr. 9. §. 2 der Instruktion für die Konsistorien und des §. 18. Litt. b. der Instruktion für die Reg. v. 23. Octbr. 1817 seit mehreren Jahren beobachtete und zweckmäßig befundene Gang inne zu halten sein, wonach das Verfahren dem Provinzial-Konsistorium zu überlassen und von der K. Reg. bei demselben in Antrag zu bringen wäre.
(Minist. Bl. 1840. S. 305. Nr. 541.)

Zur systematischen Zusammenstellung der älteren und neueren Vorschriften über die Verwaltung der Strafanstalten mit den Bestimmungen des Rawiczer und Rheinischen Reglements. (S. 220 ff.)

A. Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge.

a) Verfahren bei Annahme der Sträflinge.

α) Personen, deren Aufnahme nicht unbedingt stattfindet [1]).

αα) Schwangere. (S. 220—222.)

1) Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. November 1838. [A. XXII. 982.—4. 125.] (Unten zu Bd. I. S. 267.)

2) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Bernuth), v. 27. Januar 1839, an die K. Reg. zu Posen. Nur solche Kondemnatinnen, welche sich im unzweifelhaften Zustand der Schwangerschaft befinden, dürfen zurückgewiesen werden.

Der Strafanstalts-Direktor N. hat, indem er die im August v. J. in die Strafanstalt zu Rawicz eingelieferte N. Anfangs December desselben Jahres, nach einer fast fünfmonatlichen Detention, dem dortigen Inquisitoriate wieder zurückschickte, weil die Schwan-

[1]) Das C. R. des Kammergerichts v. 1. März 1804 (sub Nr. II.) wies die Gerichte an, nur solche Verbrecher in das Zuchthaus zu Spandau abzuliefern, deren Gesundheitsumstände gut und nicht zweifelhaft sind. (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 572.) Diese Bestimmung ist durch die Vorschrift des Rawiczer Regl. §§. 13—25 für beseitiget zu erachten.

Die Krim. Ordn. bestimmt im §. 566: „Auch ist dahin zu sehen, daß keine, Krankheits wegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden."

gerschaft dieser Strafgefangenen sich dann erst hervorstellte, allerdings den §. 17 des neuen Straf-Regl. mißverständlich interpretirt.

Das unterz. Min. tritt daher der von der K. Reg. aus Veranlassung dieses Spezialfalles mittelst Ber. v. 10. d. M. entwickelten Ansicht bei, daß der bezogene §. den Straf-Anstalts-Direktionen nur die Befugniß ertheilt, die im unzweifelhaften Zustande der Schwangerschaft eingelieferten Kondemnatinnen im Moment der Einlieferung zurückzuweisen, nicht aber einen derartigen Rücktransport einzuleiten, wenn die Schwangerschaft — wäre die Veranlassung dazu auch schon vor der Einlieferung vorgefallen — erst in der Anstalt hervortritt.

Der K. Reg. bleibt es überlassen, den rc. N. hiernach zu belehren, und für künftige Fälle mit Anweisung zu versehen. (A. XXIII. 205. — 1. 175.)

ββ) In Betreff kranker und arbeitsunfähiger Personen. C. R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 10. Juni 1839.

Um den Verlegenheiten, welche für die Gerichtsbehörden nicht selten dadurch entstehen, daß nach §. 566 Kr. O. „keine wegen Krankheit zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden sollen,“ in so weit zu begegnen, als es die Verhältnisse und die Zwecke der Straf-Anstalten gestatten, hat sich der H. Min. des J. u. d. P. einverstanden erklärt,

daß auch diejenigen Verbrecher, welche entweder an unheilbaren Krankheiten leiden, oder ihres körperlichen Zustandes wegen, z. B. wegen Verkrüppelung, arbeitsunfähig sind, gleichwohl in die Strafanstalten aufgenommen werden dürfen,

und demgemäß das Weitere an die Reg. erlassen, in deren Bezirke sich Zuchthäuser befinden.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, jederzeit vor der Ablieferung derartiger Verbrecher an die Strafanstalten mit den Direktoren der letztern in Korrespondenz zu treten, um sich, zur Vermeidung vergeblicher Transporte, der Zustimmung der Strafanstalten in die Aufnahme zu vergewissern.

Es behält übrigens dabei sein Bewenden, daß:

a) schwangere Gefangene nicht eher, als bis sie entbunden, auch die Kinder von der Mutter Brust entwöhnt und anderweit untergebracht worden sind,

b) kranke Untersuchungsgefangene, welche nicht zu den unheilbaren gehören, erst nach erfolgter Heilung

auf den Transport gegeben und an die Strafanstalt abgeliefert werden können.

(Justizminist. Bl. 1839. S. 209.)

γγ) In Betreff der Detention solcher Unmündigen (S. 227), welche zur Haft bis zur Besserung verurtheilt sind, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Novbr. 1838. [A. XXII. 980. — 4. 124.] (Unten zu Bd. I. S. 278.)

β) Mit einzuliefernde Nachrichten über die Sträflinge. (S. 228—229.)

Das C. R. des Kammergerichts v. 1. März 1804 schrieb in Betreff des Zuchthauses zu Spandau bereits vor (sub Nr. I.), daß der Inquirent bei Untersuchungen über Verbrechen, worauf Zuchthausstrafe verordnet ist, den Lebenslauf, die herrschenden Neigungen, Fehler und Laster der Verbrecher möglichst ins Licht stellen, und daß die Resultate der hierüber angestellten Nachforschungen in die Geschichtserzählung und die Gründe des Urtheils aufgenommen werden sollen.

(Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 572.)

γ) Mit einzuliefernde Bekleidungs-Gegenstände[1]. (S. 230—231).

---

[1]) Die Bestimmungen, welche das C. R. des Kammergerichts v. 1. März 1804 sub No. III. hierüber in Betreff des Zuchthauses zu Spandau enthält (Paalzow's Magazin Bd. 7. S. 221. — Rabe's Samml. XIII. 573) sind durch die Vorschriften des Rawiczer Regl. für beseitiget zu erachten.

Die Krim. O. bestimmt in §. 566: „Die Gefangenen müssen vor der Abführung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden.“

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 5. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Königsberg.

Nachdem das unterz. Min. auf den Ber. der K. Reg. v. 16. Sept. d. J., die Bekleidung der Sträflinge bei ihrer Absendung in die Strafanstalten betr., Veranlassung genommen, hierüber mit dem H. Justizminister Mühler, unter Mittheilung des rc. dieses Gegenstandes, wegen zwischen der Strafanstalts-Inspektion zu Wartenburg und dem O. L. Gericht zu Königsberg stattgefundenen Schriftwechsels, in Kommunikation zu treten, und die Rückäußerung des Herrn Justizministers jetzt eingegangen ist, wird der K. Reg. hierdurch, im Einverständnisse mit demselben, eröffnet, daß nach dem bezogenen Justiz-Min. R. v. 15. Oct. 1837 (A. S. 1049)[1]) allerdings nur auf eine solche Bekleidung der in die Strafanstalten abzuführenden Sträflinge zu sehen ist, wie sie Behufs des Transports dahin durchaus nothwendig ist. Es würde nicht zweckmäßig sein und dem Interesse der Staatskassen auch nicht entsprechen, hierin nach dem Wunsche der K. Reg. eine Abänderung zu treffen.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu dulden, daß ein Sträfling den Weg nach der Anstalt in Lumpen gehüllt und ohne alle Fußbekleidung zurücklege, und namentlich muß letztere, wie der Herr Justizminister ausdrücklich bemerkt, da, wo sie fehlt, von dem betr. Gericht vor der Abführung des Sträflings beschafft werden.

Hiernach rc.

(A. XXII. 979. — 4. 123.)

b) Behandlung der Sträflinge. (S. 234—267.)

α) Bekleidung. (S. 235—246.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. April 1837, an die K. Reg. zu Potsdam. Bekleidung der Zuchtschreiber in den Strafanstalten mit Jacken von braunem Tuche.

Endlich bin ich zu 14) damit einverstanden, daß den Zuchtschreibern das Tragen von grauen tuchenen Oberröcken nicht ferner ausnahmsweise zu gestatten sei. Diese Oberröcke müssen daher sofort in Jacken umgeändert und letztere so lange getragen werden, als das graue Tuch an denselben noch haltbar ist. Dann aber sind auch die Zuchtschreiber mit Jacken von dem vorgeschriebenen braunen Tuche, wie sie alle anderen Gefangenen in den Strafanstalten tragen, zu bekleiden.

Hiernach rc. (A. XXI. 482. — 2. 177.)

β) Von dem Zwange zur Arbeit. (S. 246—248.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. April 1840, an die K. Reg. zu Königsberg. Befreiung katholischer Strafgefangener von Arbeiten an gewissen Festtagen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. d. M. genehmige ich, daß an den darin benannten Festtagen, und zwar am Tage des Festes:

1) Epiphania, oder der heiligen drei Könige, — 2) Mariä Reinigung, — 3) Mariä Verkündigung, — 4) des heiligen Adalbert am Bußtage, — 5) des Frohnleichnams, — 6) St. Petri und Pauli, — 7) Aller Heiligen, — 8) Mariä Empfängniß, und 9) des heiligen Andreas

die katholischen Strafgefangenen nicht zur Arbeit anzuhalten sind.

(Minist. Bl. 1840. S. 169. No. 275.)

ββ) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juni 1840, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Beschäftigung der Sträflinge außerhalb der Strafanstalt.

Ich kann weder das bisherige Verfahren der Straf-Anstaltsdirektion zu Insterburg, rücksichtlich der außerhalb der Strafanstalt beschäftigten Sträflinge billigen, noch die Vorschläge der K. Reg., wegen künftiger Regulirung der Sache genehmigen. Sowohl das Verfahren der Direktion, als die Vorschläge der K. Reg. gründen sich auf die Voraussetzung, daß es für zulässig zu halten, daß Strafgefangene einzelnen Privat-Personen und Einwohnern zu Handarbeiten gegen Tagelohn überlassen werden können. Diese Voraussetzung ist aber irrig. Eine solche Benutzung der Sträflinge läßt sich weder mit

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 230—231.

dem Strafzwecke, noch mit der polizeil. Ordnung vereinigen und ist daher auch in Betreff anderer Strafanstalten schon speziell untersagt worden.

Die K. Reg. empfängt hierneben eine Abschrift des Erlasses an die Reg. zu Frankfurt v. 31. März v. J. [1]) (Anl. a.) mit dem Auftrage, darnach auch für die Insterburger Strafanstalt verfahren zu lassen, die Direktion gemessenst zu instruiren und darauf aufmerksam zu machen, daß finanzielle Rücksichten überall, mithin auch wegen des Arbeitsbetriebes nachstehen müssen, sobald solche mit dem Strafzwecke oder der polizeil. Ordnung der Strafanstalt in Kollision gerathen.

Anl. a.

Der K. Reg. wird auf den über die Beschwerde des Handarbeiters N. zu Luckau unterm 8. d. M. erstatteten Ber. eröffnet, daß eine ähnliche Einrichtung, wie sie nach demselben in der benannten Strafanstalt hinsichtlich des Gebrauches besteht, einzelnen Einwohnern zur Verrichtung schwerer Handarbeiten Gefangene gegen Tagelohn zu überlassen, auch früher in der Görlitzer Anstalt bestanden hat. Diese Einrichtung ist jedoch bereits im J. 1835 von mir als unzulässig bezeichnet, und in Betreff der letztern Anstalt speziell abgeschafft worden, weil eines Theils die Beschäftigung der Sträflinge bei Privatpersonen nachtheilige Kommunikation mit andern Individuen herbeigeführt hat, was auch wirksam nicht zu verhindern ist, andern Theils aber jenes Verfahren mit dem Strafzwecke sich nicht vereinigen läßt.

In Folge dessen kann auch die fragliche, in der Luckauer Anstalt bestehende Einrichtung, in soweit es Strafgefangene betrifft, nicht länger beibehalten werden.

Demgemäß und in Erwägung, daß aus der von der K. Reg. bezogenen Bestimmung des §. 41 des Regl. v 4. Nov. 1835, wonach Sträflinge auch außerhalb der Ringmauern der Anstalt, z. B. bei der Feldwirthschaft, beschäftigt werden können, die Folgerung nicht herzuleiten ist, daß Sträflinge auch einzelnen Einwohnern zu Handarbeiten überlassen werden dürfen, wird die K. Reg. hierdurch angewiesen, von Landes-Polizei wegen einzuschreiten und die Anordnung zu treffen, daß die Direktion der Luckauer Anstalt die Strafgefangenen nicht weiter einzelnen Einwohnern zu dem in Rede stehenden Zwecke überweise.

Was dagegen diejenigen Individuen betrifft, welche nicht auf den Grund gerichtlicher Erkenntnisse, sondern auf den Grund polizeilicher Resolute, wegen Bettelns oder Vagabundirens, in der gedachten Anstalt als Korrigenden detinirt werden, so steht der Beibehaltung des bisherigen Verfahrens hinsichts der mehr erwähnten Ueberlassung zur Arbeit bei Privatpersonen nichts entgegen, sobald nur mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen wird. ꝛc.

Berlin, den 31. März 1839.

Der Min. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(Minist. Bl. 1840. S. 240. No. 419.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Juni 1840, an die Landes-Deputation des Markgrafthums Nieder-Lausitz zu Lübben und abschriftlich an die K. Reg. zu Frankfurt. Desselb. Inhalts.

In Bescheidung auf die Eingabe v. 16. Mai d. J. theile ich der Landes-Deputation eine Abschrift der an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. ergangenen Verf v. 31 März v. J. [2]) mit, um daraus die Gründe zu entnehmen, welche mich veranlaßt haben, die Einrichtung zu treffen, daß die auf den Grund gerichtlicher Erkenntnisse detinirten Strafgefangenen ferner nicht mehr bei einzelnen Privatpersonen in Arbeit gegen Tagelohn gegeben werden sollen.

Bei dieser Anordnung muß ich es auch lediglich bewenden lassen, da die Strafvollstreckung nicht von finanziellen Rücksichten abhängig gemacht werden kann, letztere vielmehr weichen müssen, sobald sie mit dem Strafzwecke oder mit der polizeilichen Ordnung der Strafanstalten in Kollision gerathen. Was ich für Strafanstalten, die aus Staatsfonds unterhalten werden, als unzulässig erkannt und abgestellt habe, kann ich für die Luckauer Anstalt um deshalb, weil diese, der besondern Verfassung gemäß, aus ständischen Fonds unterhalten wird, nicht nachgeben.

(Minist. Bl. 1840. S. 241. No. 420.)

---

[1]) Dies R. (v. 31. März 1839) ist auch in den Annalen XXIII. 206. — 1. 176 abgedruckt.

[2]) Vergl. oben.

dd) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Novbr. 1840, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Angemessene Beschäftigung der Strafgefangenen in den öffentlichen Anstalten.

Bei der am 15. Sept. d. J. vorgenommenen Besichtigung der Strafanstalt zu Insterburg habe ich nicht gern wahrgenommen, daß eine sehr große Zahl von Sträflingen mit Spinnen beschäftigt wird. In dem mir bei meiner Anwesenheit in der Anstalt durch den Direktor überreichten Rapporte sind 327 Spinner und Weber aufgeführt. Das Spinnen ist eine Beschäftigung, die sich in Strafanstalten nur für weibliche Gefangene und auch in Betreff dieser zunächst nur für schwächliche Personen eignet.

Für männliche Strafgefangene paßt das Spinnen überhaupt nicht, jedenfalls aber doch nur für solche, die zu anderen Arbeiten, welche eine körperliche Anstrengung erfordern, nicht gebraucht werden können.

Dem erwähnten Uebelstande muß daher unbedingt abgeholfen, und statt des Spinnens, so wie des ebenfalls für Männer unpassenden Strickens und Federreißens allen denjenigen Strafgefangenen in Insterburg, deren körperlicher Zustand eine anstrengendere Arbeit gestattet, eine anderweite Beschäftigung angewiesen werden. Welche Arbeitszweige jenen Beschäftigungen zu substituiren sind, läßt sich von hier aus nicht bestimmen, muß vielmehr von der Direktion erwogen und von der K. Reg. demnächst geprüft werden.

In dieser Beziehung mache ich die K. Reg. nur auf das Holzschneiden, Brettersägen ꝛc. aufmerksam, was eine für gesunde männliche Strafgefangene sehr geeignete Arbeit ist, die auch in mehreren Anstalten mit Nutzen, sowohl in finanzieller Hinsicht, als für den Gesundheitszustand der Gefangenen betrieben wird.

Die K. Reg. hat die Direktion anzuweisen, einen anderweiten Plan zu einer zweckmäßigen Beschäftigung der Gefangenen zu entwerfen und der K. Reg. mit ihren Anträgen über die zur Ausführung des neuen Planes etwa zu treffenden Einrichtungen vorzulegen, welchemnächst sie solchen mittelst gutachtlichen Berichts mir zu überreichen hat.

(Minist. Bl. 1840. S. 468. No. 803.)

ee) In Betreff des Ueberverdienstes und der Verwendung desselben. (S. 248—252.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. März 1839, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Danzig, Marienwerder, Bromberg, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg und derjenigen in der Rheinprovinz [1]). Verwendung eines Theils der Ueberverdienstgelder der Sträflinge zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel.

Der Erfahrung zufolge ist es mit einer gehörigen Handhabung der Ordnung und Zucht in den Strafanstalten nicht zu vereinigen, wenn den Strafgefangenen, wie es bisher auf den Grund der Bestimmungen des §. 53 und 54 des Regl. v. 4. Nov. 1835 [2]) in mehreren Anstalten geschehen, derjenige Theil des Ueberverdienstes, welcher ihnen zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel vergönnt ist, baar oder in Geldmarken verabreicht wird.

Ich habe daher auch schon für einzelne Anstalten, in denen eine solche Einrichtung bei neueren Revisionen derselben vorgefunden worden ist, die von mir für nöthig erachtete Modifikation eintreten lassen und die Anordnung dahin getroffen, daß den Sträflingen der gedachte Ueberverdienst-Theil ferner weder baar, noch durch Geldmarken, sondern unter genauer Aufsicht und Kontrolle der Direktionen in der Art vergütet werden soll, daß ihnen erlaubte Neben-Artikel nach ihrer Wahl in natura verabreicht werden und die diesfällige Regulirung bloß durch eine Verrechnung auf dem Papier erfolgt.

Um jedoch auch in dieser Beziehung ein gleichförmiges Verfahren hinsichts aller Strafanstalten, für welche das neue Regl. v. 4. Nov. 1835 zur Anwendung kommt, zu sichern, finde ich mich veranlaßt, hierdurch allgemein festzusetzen, daß in sämmtlichen erwähnten Anstalten nach der vorhin bemerkten Anordnung verfahren werden soll.

Die K. Reg. haben diese Anordnung den Strafanstalts-Direktionen zu ihrer Nachricht, und um sich darnach, so weit dieses nicht schon bisher geschehen sein möchte, pünkt-

---

[1]) Der K. Reg. zu Düsseldorf ist indeß das C. R. zur Nachricht und Anordnung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Strafanstalt zu Werden mitgetheilt.

[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 133.

lich zu achten, bekannt zu machen, denselben aber auch zugleich die Bestimmung des §. 53 des Regl. v. 4. Nov. 1835,

> wonach **unter keinen Umständen** einem Sträfling zum Genuß in der Anstalt ein **höherer** Betrag seines Ueberverdienstes, als die Summe von Fünf Silbergroschen für die Woche, gewährt, und hiervon nur für die drei den hohen Festtagen vorhergehenden Wochen, wo ein Betrag von Zehn Silbergroschen per Woche vergütet werden darf, eine Ausnahme gestattet werden soll,

speziell mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß jede Abweichung von dieser Vorschrift eine strenge unnachsichtliche Ahndung herbeiführen werde.

Den Anstalts-Direktoren ist zur Pflicht zu machen, die Verf., welche die K. Reg. in Gemäßheit der gegenwärtigen C. V. an sie erlassen werden, sämmtl. Anstaltsbeamten zur Kenntnißnahme vorzulegen. (A. XXIII. 207. — 1. 177.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz. Vertheilung der Verdienst- und Ueberverdienstgelder der Strafgefangenen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 16. Jan. c. hierdurch eröffnet, daß sich gegen den eingereichten Arbeits-Tarif für die Strafanstalt zu Jauer, so wie gegen die Grundsätze, nach welchen die Verdienst- und Ueberverdienst-Antheile der Gefangenen bei den verschiedenen Beschäftigungszweigen festgestellt worden, auch diesseits nichts zu erinnern gefunden hat. Das nach dem C. R. v. 31. Jan. 1834 (A. S. 188) [1]) gewählte zweite System hat sich überhaupt bei allen größern Anstalten, wo solches bereits eingeführt worden, als zweckmäßig bewährt. Es ist hierbei nur zu beachten, daß, wenn wie hier, dem Sträflinge schon durch die Gewährung eines Verdienstantheils bei Erreichung des normirten Pensums ein Interesse an der Arbeit selbst gegeben wird, die Pensa nicht zu niedrig, auch die Antheile an dem durch Aufbringung dieses Pensums erzielten Arbeitsverdienste nicht zu hoch berechnet sein müssen, wogegen auf der andern Seite es dann wieder zweckmäßig erscheint, dem Sträflinge einen **höheren** Antheil an dem durch eine **Mehrleistung** erworbenen Ueberverdienste zu gewähren. Den in dieser Beziehung von der Zuchthaus-Direktion in dem Ber. v. 3. Novbr. pr. ausgesprochenen Ansichten kann daher nur beigepflichtet werden. Was die Höhe der Bewilligungen betrifft, so darf in keinem Falle im Ganzen mehr als ein Sechstheil des **Gesammt**-Arbeitsverdienstes für die Sträflinge verwendet werden. **Einzelnen**, die sich durch besondere Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung auszeichnen, kann zwar **ausnahmsweise** mehr gewährt werden, doch darf im Ganzen der sechste Theil der Arbeits-Verdiensteinnahme nicht überschritten werden.

Wenn die K. Reg. endlich in Frage stellt, ob nicht **beide** Systeme, das sogenannte Prämien-System und das erwähnte Verdienst- und Ueberverdienst-Antheil-System, vereinigt in einer Strafanstalt bei den verschiedenen Arten der Arbeiten bestehen können? so muß dieselbe unbedingt verneinend beantwortet werden, da das schon an sich komplizirte Rechnungswesen der Anstalten hierdurch noch verwickelter gemacht werden würde.

(Minist. Bl. 1840. S. 169. No. 278.)

γ) Maaßnahmen zur Regelung des äußerlichen Betragens der Sträflinge. (S. 252—260.)

***αα*) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 3. Febr. 1838, an die K. Reg. zu Stettin, mit einer Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien in der Naugardter Straf- und Besserungs-Anstalt.**

Da ich gegen den mittelst Ber. v. 11. v. M. eingereichten, umgearbeiteten Entwurf einer Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard jetzt nichts mehr zu erinnern finde, so überlasse ich der K. Reg., diese Ordnungen (Anl. a. u. b.) nunmehr zu vollziehen und wegen Ausführung derselben den Direktor der gedachten Anstalt mit Instruktion zu versehen.

a.

Tages-Ordnung
für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

1) Morgens um ³/₄ auf 4 Uhr früh im Sommer, und um ³/₄ auf 5 Uhr im Winter, wird das Signal zum Aufstehen gegeben, worauf sich jeder Gefangene sofort von seiner Lagerstätte erhebt, sich ordentlich und vollständig anzieht und seine Lagerstätte gehörig und

[1]) Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 235.

nach Vorschrift ausbettet. Kein Gefangener darf einen andern mit dem Bettmachen beauftragen.

Ein jeder Gefangene hat sich mit dem Anziehen, Bettmachen, Waschen und Kämmen so einzurichten, daß er im Sommer kurz vor 4 Uhr und im Winter kurz vor 5 Uhr damit fertig ist, weil

2) mit dem Schlage 4 oder 5 Uhr das zweite Signal zum Oeffnen der Schlaflokale gegeben wird, wo alsdann ein jeder Gefangene das Schlaflokal, sobald es geöffnet worden ist, verlassen muß. Sobald das zweite Signal gegeben worden ist, werden nämlich die Schlaflokale der vorgeschriebenen Reihefolge nach geöffnet, die Gefangenen verlassen, wie es noch durch den Direktor mündlich angeordnet werden soll, die Schlaflokale Mann für Mann, setzen sich so mit einem Zwischenraume von einem Schritte in größter Ruhe, ohne ein Wort zu reden, in Kolonne, um, an der Spitze von einem Aufseher geführt, sich nach den Arbeitslokalien zu begeben.

3) Hier angekommen, begiebt sich ein jeder Gefangene gleich auf seinen Arbeitsplatz, wo er sich ruhig und ohne zu sprechen so lange hinsetzt, bis das Aufstehen zum Gebet angesagt wird, wonächst Alle die heilige Handlung mit Ehrerbietung und Andacht stehend abzuwarten haben. Vor Anfang des Gebetes zählen die Beamten, welche die Aufsicht in den Arbeitslokalien zu führen haben, die Gefangenen nach, verschließen alsdann die Lokalien und nehmen die Schlüssel an sich. Nach dem Amen setzen sich die Gefangenen wieder nieder und die Arbeit beginnt sofort. Die Arbeitslokalien müssen während der Arbeitszeit unter Verschluß gehalten werden. Kein Sträfling darf ohne Begleitung des Aufsehers das Arbeitslokal verlassen.

Sobald Obiges geschehen, wird von dem Aufseher des Reviers das Auskehren des Zimmers angeordnet, welches in den Lokalien, worin Weberei betrieben wird, von den Webern, unter und neben ihren Stühlen, und in dem anderweiten Raume von den Spulern der Reihe nach betrieben wird, und wenn dies geschehen, so wird kurze Zeit hierauf der Kehrstaub von den Tischen, Webestühlen und sonstigen Arbeitsgeräthen abgebürstet und mit feuchten Lappen, welche der Aufseher vorräthig zu halten hat, abgewischt.

In der Jahreszeit, wo die Fenster schwitzen, müssen diese von den Gefangenen, welche unmittelbar ihren Platz am Fenster haben, sogleich des Morgens früh und so oft es sonst während des Tages noch nöthig sein sollte, mit dazu anzuschaffenden und sehr reinlich zu haltenden Schwämmen abgewischt werden.

Wenn mehrere Arbeiter ihren Platz an einem und demselben Fenster haben, so verrichten sie dies Geschäft der Reihe nach und nach Anordnung des Aufsehers.

Nach Beendigung des Geschäfts begeben sich auch diese Züchtlinge sofort zur Arbeit.

4) Um halb 7 Uhr wird das Signal zum Frühstück gegeben, worauf die Suppe von den dazu bestellten Leuten nach den Arbeitslokalien gebracht und dort nebst einem Theile der täglichen Brotportion vertheilt wird.

Sowohl vor als nach dem Frühstück wird, nach der Anordnung des Anstalts-Geistlichen, ein kurzes Gebet verrichtet, während dessen die Versammelten stehen müssen. Mit dem Beginne des ersten Gebets hört die Arbeit auf und wird wieder fortgesetzt, sobald das Gebet nach dem Frühstück beendigt worden ist. Das Frühstück verzehrt übrigens Jeder auf seinem Arbeitsplatze.

5) Um 12 Uhr wird das Signal zum Mittagessen gegeben, worauf dasselbe, nebst einem zweiten Theile der Brotportion, ebenso wie beim Frühstück auf den Arbeitsplätzen vertheilt wird. Es darf aber Niemand früher essen, als bis das Tischgebet gesprochen ist. Mit einem Gebete wird auch das Mittagsessen beschlossen, hiernächst fängt die Arbeit sogleich wieder an.

Mit Beendigung der Mahlzeit müssen unbedingt alle Ueberreste, excl. des Brotes, aus den Arbeitslokalien nach der Küche geschickt werden.

6. Um halb 5 Uhr im Sommer, im Winter mit dem Eintreten der Dunkelheit, darf ein jeder Gefangene eine Viertelstunde seine Arbeit unterbrechen, um in dieser Zeit den Rest seiner täglichen Brotportion genießen zu können.

Damit auch hierin Pünktlichkeit, Ordnung, Ruhe und Einförmigkeit, auf welche durchweg mit Strenge gehalten werden muß, herrsche, so wird zu dem Anfangen und dem Aufhören dieser Arbeitsunterbrechung ein Signal gegeben.

7. Abends um 9 Uhr im Winter, im Sommer um 8½ Uhr endet die Arbeit. Sobald hierzu das Signal gegeben ist, begeben sich sämmtliche Gefangene in der für den Abmarsch aus den Schlaflokalien bestimmten Ordnung aus den Arbeitslokalien in die Schlaflokalien zurück, nachdem zuvor das Gebet wie des Morgens und Mittags verrichtet worden ist. Was ein Jeder in den Schlaflokalien zu thun hat, ist in der beigefügten besonderen Ordnung für die Schlaflokalien vorgeschrieben.

Sonntagsleben.

8. An den Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später aufgestanden, und werden daher die Signale zum Aufstehen im Sommer um ³/₄ auf 5 Uhr und im Winter um ³/₄ auf 6 Uhr gegeben. Nachdem die Nachteimer fortgeschafft, die Lagerstätten in Ordnung gebracht sind, wird das warme Wasser herbeigeschafft und in den aufgestellten Waschgefäßen hinlänglich mit grüner Seife geschwängert. Die Gefangenen waschen und reinigen sich gehörig Hände, Gesicht, Hals und andere des Waschens bedürftige Körpertheile, damit der alte Körperschmutz nicht in die reine Wäsche, welche sie schon Abends vorher auf ihren Betten finden, und welche gleich nach erfolgter Reinigung angelegt werden muß, übertragen werde. Die schmutzige Wäsche wird von ihnen auf das gemachte Bett so aufgelegt, daß von dem Beamten, welcher die schmutzige Wäsche sammelt, alles gehörig übersehen werden kann.

Die Schuhschmiere wird von dem Revieraufseher nach dem etatsmäßigen Bedarf in die Schlaflokale gegeben, und von dem, die Aufsicht in dem Lokal führenden Gefangenen (conf. §. 9 der Polizeiordnung für die Schlaflokalien) die Reihefolge eben so wie bei dem Waschen bestimmt, um jedes unberufene Zudrängen zu hindern. Ein solches unberufenes Hinzudrängen ist bei ernster Ahndung verboten. Dieser, die Aufsicht führende Gefangene hat darauf zu achten, daß sich Jeder gehörig wasche und reinige und seinen Anzug in Ordnung bringe. Lässige hat er dem Aufseher des Reviers namhaft zu machen. Im Verlauf einer Stunde muß alles dies geschehen sein. Darauf werden, also im Sommer um ³/₄ auf 6, im Winter ³/₄ auf 7 Uhr die Schlaflokalien geöffnet, wonächst sich die Gefangenen in obengenannter Ordnung in die Arbeitslokalien begeben.

9. Um 7 Uhr erfolgt das Signal zum Frühstück.

10. Um halb 9 Uhr früh hebt der öffentliche Gottesdienst an, wozu ein Jeder reinlich und sauber gewaschen und mit ausgeklopften und gebürsteten Kleidern erscheinen muß. Vorher hält der Anstaltsvorsteher, oder ein von ihm dazu beauftragter Oberbeamte im Beisein des Hausvaters eine Besichtigung der Personen und Kleider, und hat alsdann ein Jeder sich selbst beizumessen, wenn in Gegenwart aller Gefangenen eine öffentliche beschämende Reinigung mit ihm vorgenommen werden muß.

11. Da die Kirche für die Anzahl der Gefangenen zu klein ist, so ist um halb 11 Uhr für die Frauen und einen Theil der Männer abermaliger Gottesdienst.

12. Das Mittagsessen findet wie gewöhnlich statt.

13. Abends um 7 Uhr wird nach gehaltenem Gebet zu Bett gegangen.

14. Täglich wird in vier Stationen zur Verrichtung leiblicher Bedürfnisse zu den Abtritten, in Abtheilungen von 25 bis 30, während der Dunkelheit aber zu 13 Mann, unter Aufsicht eines Aufsehers, geführt und zwar

a. des Morgens nach der Frühsuppe,
b. um 11 Uhr,
c. um 3 Uhr Nachmittags, und
d. um 7 Uhr des Abends.

15. Die Sträflinge müssen Tag und Nacht fortwährend entweder unter spezieller Aufsicht, oder unter Verschluß gehalten, und es darf nicht gestattet werden, daß einzelne oder mehrere Gefangene ohne Begleitung eines Aufsehers Gänge im Innern der Anstalt oder auf den Höfen machen, oder sich in unverschlossenen Räumen ohne Aufsicht aufhalten, dieselben mögen beschäftigt sein oder nicht. Eine Ausnahme findet bei den sogenannten Kalfaktoren statt, welche mit besonderen Schildern auf dem Arme versehen sind.

16. Zu welchen Tageszeiten, in welchen Abtheilungen und wie lange die Sträflinge auf den Erholungshöfen zum Genusse der freien Luft herumgeführt werden sollen, wird durch den Direktor besonders bestimmt, jedem gesunden Gefangenen soll aber dieser Genuß mindestens eine halbe Stunde gestattet werden. Die Gefangenen dürfen sich während der Freistunden auf den Höfen nicht nach Belieben herumtummeln, sondern müssen einzeln in geregelter Ordnung und im Beisein der Aufseher herumgehen.

Sobald die eine Abtheilung in die Arbeitslokalien zurückkehrt, ist die nächste Abtheilung in die Höfe zu führen, und auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abtheilungen fortzufahren.

17. Den Gefangenen ist bei strenger Ahndung untersagt, sich weder bei Tage noch in den Schlaflokalien zu unterhalten. Dieselben müssen stets das tiefste Schweigen beobachten, und dürfen sich, wenn sie in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb oder sonst etwas vorzutragen wünschen, nur an die Aufsichtsbeamten wenden. Die, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen haben hierauf mit Strenge zu halten.

Stettin, am 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Frauendienst.

b.

Polizei-Ordnung
für die Schlaflokale der K. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

§. 1. Der Abmarsch des Abends von den Arbeitslokalen nach den Schlaflokalen, und von diesen nach den Arbeitslokalen, erfolgt, wie es schon in der Tagesordnung vorgeschrieben ist, Mann für Mann, und es darf kein Gefangener aus dieser Marschordnung treten, bevor er in dem Schlaflokale an sein Bett, oder in dem Arbeitslokale auf den ihm angewiesenen Arbeitsplatz gelangt ist. Hat ein Gefangener noch ein Bedürfniß am Nachtkübel zu beseitigen, so darf dies nicht eher geschehen, als bis sämmtliche Gefangene an ihren Betten angelangt sind, der Aufseher sich von der Richtigkeit der Gefangenen überzeugt und das Lokal geschlossen hat. Die des Nachtkübels bedürftigen Gefangenen dürfen sich jedoch, theils der Sittlichkeit, theils der Ordnung wegen, nur einzeln an den Kübel begeben, und es darf höchstens nur 1 Mann in einiger Entfernung von demselben auf den ersteren warten. Ein Jeder, welcher die Nachtkübel besucht, hat sich bei ernster Ahndung zu hüten, Unreinlichkeiten zu veranlassen, wodurch die neben den Kübeln schlafenden Gefangenen beschwert werden, oder die Reinlichkeit verletzt wird.

§. 2. Sobald die Gefangenen in dem Schlaflokale angekommen sind und diejenigen, welche noch ein Bedürfniß zu befriedigen gehabt haben, wieder an ihren Betten angelangt sind, kleidet sich ein jeder Gefangene bis auf das Hemd aus, und begiebt sich zur Ruhe.

§. 3. Alles Zusammentreten oder das Zusammensetzen mehrerer Gefangenen, sowie das Plaudern, ist bei strenger Strafe verboten. Geschieht es aber dieses Verbotes ungeachtet, und begeben sich die etwa Versammelten auf den Zuruf der die Aufsicht führenden Gefangenen nicht an und in ihr Bett, so haben diese die Renitenten am folgenden Tage anzuzeigen, und werden alsdann auf der Stelle die nachdrücklichsten Maaßregeln gegen dieselben ergriffen werden.

§. 4. Des Morgens, wenn das Signal zum Aufstehen mit der Hausglocke gegeben wird, steht ein jeder Gefangene sofort auf, kleidet sich geräuschlos an, macht seine Lagerstätte und wäscht sich, womit derselbe bis zu der Zeit, wo das Signal zum Ausmarsche aus den Schlaflokalien gegeben wird, fertig sein muß, damit er in die Reihe treten kann, sowie die Folge an ihn zum Ausmarsche kommt.

§. 5. Der Ein- und Ausmarsch in und aus den Schlaflokalien hebt regelmäßig so an, als dies in der Tagesordnung ad 2 bestimmt ist.

§. 6. Dem Gefangenen ist es strenge zu untersagen, sich mit irgend einem Kleidungsstücke, außer dem Hemde, ins Bett zu legen.

§. 7. Eine Uebertretung der oben getroffenen Anordnungen ist, sofern nicht gleichzeitig Exzesse wegen Widersetzlichkeit gegen die im §. 9 näher bezeichneten, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen mit zu bestrafen sind, für die erste Uebertretung mit 5 — 10 Peitschenhieben, oder für diejenigen, an welchen diese Strafe ihrer Gesundheit wegen nicht vollzogen werden kann, mit einer achttägigen Einsperrung bei Wasser u. Brot in einer Strafzelle zu ahnden.

Wird auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht, so tritt in Wiederholungsfällen eine geschärfte Strafe und den Umständen nach zugleich beständige Absonderung von den übrigen Gefangenen ein.

§. 8. Bei gleicher Strafe ist auch das Zusammenliegen von zwei Personen unter einer und derselben Decke verboten.

§. 9. Damit beurtheilt werden kann, inwieweit diesen Anordnungen Folge geleistet werde, so soll aus der Zahl der sich am besten führenden Gefangenen beiderlei Geschlechts eine beständige Aufsicht bestellt werden, welche alles dasjenige, was während der Nacht nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern auch gegen die gute Ordnung im Allgemeinen und Besondern vorgefallen ist, dem Revieraufseher jeden Morgen nach dem Aufstehen anzuzeigen haben.

§. 11. Die zu dieser Aufsichtsführung bestimmten Gefangenen müssen das Vertrauen zu rechtfertigen suchen, was in sie gesetzt worden ist, um über die Ausführung der obigen Vorschriften mit zu wachen. Besonders werden sie aber selbst verwarnt, sich bei Vermeidung strenger Ahndung vor Uebertretung derselben zu hüten, damit durch sie nicht böse Beispiele herbeigeführt werden. Sogern es auf der einen Seite gesehen werden wird, daß diese zur Aufsichtsführung bestellten Aufseher ihre Pflicht ordnungsmäßig wahrnehmen, so muß ihnen doch aber auch auf der andern Seite geboten werden, sich gegen ihre Mitgefangenen nicht zu überheben, damit dadurch nicht Mißhelligkeiten herbeigeführt werden.

Dieselben müssen sich namentlich aller Anzeigen aus Persönlichkeit oder Leidenschaft, oder aus sonstigen unlautern Absichten, bei Vermeidung ernstlicher Rüge gänzlich enthalten. Bei redlicher Pflichterfüllung soll ihnen der kräftigste Schutz gegen Kränkungen oder gar Mißhandlungen von ihren Mitgefangenen zu Theil werden, und diejenigen, welche

ihren Aufforderungen nicht folgen, (nach dem §. 7 dieser Ordnung) bestraft werden. Dagegen haben aber auch dieselben zu erwarten, daß sie, wenn sie aus persönlicher Zuneigung zu einem ihrer Mitgefangenen unzeitige Nachsicht üben, und eine stattgefundene Ordnungswidrigkeit verschweigen, nicht nur des Vertrauens ihrer Vorgesetzten für unwürdig erklärt, ihres Dienstes entsetzt, sondern außerdem noch mit derjenigen Strafe belegt werden, welche der Gefangene, gegen welchen sie die Anzeige unterlassen haben, erhalten haben würde.

Stettin, den 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Frauendienst.

(A. XXII. 735. — 3. 164.)

ββ) Bestrafung der Disciplinarvergehen. (S. 256—260.)

ααα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 19. Novbr. 1838, an die K. Reg. zu Liegnitz. Disciplinar-Strafgewalt der Direktoren der Strafanstalten.

Das unterz. Min. erklärt sich aus den von der K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. angegebenen Gründen völlig damit einverstanden, daß durch den §. 79 des Normal-Regl. für die Strafanstalten [1]) das Maximum der dem Anstalts-Direktor überhaupt zustehenden Strafbefugnisse festgesetzt ist, dergestalt, daß wenn auch mehrere Vergehen gleichzeitig zusammentreffen, der Direktor dennoch jenes Maximum nicht überschreiten darf.

Wenn daher der Direktor zu N. in dem zur Sprache gebrachten Spezialfalle den Sträfling N. wegen des Vergehens der Entweichung mit 30 Peitschenhieben und wegen Entwendung der Züchtlingskleider bei dieser Entweichung abermals mit 30 Peitschenhieben, also zusammen mit 60 Hieben hat bestrafen lassen, während der bezogene §. die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung nur bis zu 30 Streichen gestattet, so zeugt dies offenbar von einer unrichtigen Auffassung der Bestimmungen dieses §., auf welche mißverständliche Interpretation der x. N. durch die Verf. der K. Reg. v. 26. Septbr. c. bereits aufmerksam gemacht worden ist.

Indem das unterz. Min. diese Verf. bestätigt, überläßt dasselbe es der K. Reg., den x. N. auf dessen Bericht v. 8. v. M., nach dem Schlußantrage des Eingangs erwähnten Berichts, noch speziell dahin zu belehren:

daß der §. 79 des fraglichen Reglements unter allen Umständen das Maximum des den Strafanstalts-Direktoren zuständigen Strafmaaßes enthält, und hiervon selbst diejenigen Fälle nicht ausgenommen sind, in welchen mehrere gleichzeitig verübte Vergehen zur Bestrafung vorliegen, oder die Verletzung verschiedener Vorschriften der Hausordnung durch eine und dieselbe Handlung erfolgt ist. (A. XXII. 976. — 4. 120.)

βββ) R. der K. Min. der J. (Mühler) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. März 1840, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen in den Rheinischen Arresthäusern.

Ew. Hochw. erhalten, mit Bezug auf Ihren Ber. v. 9. Aug. v. J., die auf den Grund der Allerh. K. O. v. 16. v. M. (Anl. a.) erlassene Bekanntmachung vom heutigen Tage, (Anl. b.) die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz betr., mit dem Auftrage, solche den sämmtl. Arresthaus-Verwaltern in der Rheinprovinz mitzutheilen und durch die Amtsblätter der rheinischen Reg. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

a.

Ich habe aus Ihrem Ber. v. 18. v. M. ersehen, daß in Betreff des Gefangenwesens und der Beaufsichtigung der Strafanstalten und Untersuchungs-Gefängnisse in der Rheinprovinz eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ihnen nicht mehr obwaltet, und daß es im Allgemeinen darüber für jetzt auch keiner weitern als der bereits erlassenen Bestimmungen bedarf. Nur hinsichtlich des Verfahrens bei Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen kann eine Ungewißheit stattfinden. Um diese zu beseitigen, genehmige Ich das von Ihnen im Entwurfe eingereichte Publik., und autorisire Sie, dasselbe durch die Amtsblätter der Rheinischen Reg. bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsmin. Mühler und v. Rochow.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 286.

b. Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung des siebenten Abschnitts der Hausordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser in der Rheinprovinz v. 28. Octbr. 1827 auf die Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen entstanden sind, wird hierdurch, auf den Grund der durch die Allerh. K. O. v. 16. Febr. d. J. den unterz. Min. der J. und des J. u. d. P. ertheilten Allerh. Ermächtigung, Folgendes bestimmt:

1. Die Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen, zu welchen auch die im Art. 614 der rheinischen Strafprozeßordnung gedachten gehören, soweit sie nicht in kriminell oder korrektionell zu bestrafende Verbrechen ausarten, werden von dem Arresthaus-Verwalter und der angeordneten Strafkommission, nach Maaßgabe des siebenten Abschn. der Hausordnung vom 23. Octbr. 1827 [1]) geahndet; jedoch ist von jeder Disciplinar-Bestrafung eines Untersuchungs-Gefangenen dem Instruktionsrichter Anzeige zu machen.

2. Körperliche Züchtigung darf gegen Untersuchungs-Gefangene niemals verhängt werden.

3. Dem Untersuchungsrichter und dem Assisen-Präsidenten verbleibt die ihnen im Art. 613 der Strafprozeßordnung beigelegte Befugniß, in Betreff der Untersuchungs-Gefangenen solche Befehle zu erlassen, welche sie in Hinsicht der Untersuchung oder Entscheidung nothwendig erachten.

4. Ingleichen verbleibt dem Instruktionsrichter die Befugniß, bei allen kriminell oder korrektionell zu bestrafenden Verbrechen, deren Untersuchungs-Gefangene während der Haft sich schuldig machen, von Amtswegen einzuschreiten.

Berlin, den 14. März 1840.

Der Justizmin. Mühler. Der Min. des J. u. d. P. v. Rochow.

(Minist. Bl. 1840. S. 109. Nr. 178.)

Dazu:

R. derselb. Min. v. 14. März 1840 an den K. Gen. Prokurator zu Cöln.

Ew. Hochw. erhalten, mit Bezug auf Ihren Ber. v. 4. Sept. v. J., die auf den Grund der Allerh. K. O. v. 16. v. M. erlassene Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen der Untersuchungs-Gefangenen in der Rheinprovinz betr., mit dem Auftrage, solche den Oberprokuratoren und Instruktionsrichtern mitzutheilen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist angewiesen worden, die gedachte Bekanntmachung den sämmtlichen Arresthaus-Verwaltern in der Rheinprovinz bekannt zu machen und durch die Amtsbl. der rheinischen Reg. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Minist. Bl. 1840. S. 110. Nr. 179.)

δ) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Sträflinge durch die Wirksamkeit von Privat-Vereinen. (S. 260—267.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Octbr. 1840, an sämmtl. K. Reg. (abschriftlich an diejenige zu Merseburg) mit den Statuten des in letzterer Stadt errichteten Vereins für die Besserung entlassener Sträflinge und sittlich verwahrloseter Unmündiger.

Anliegend (a.) fertige ich der K. Reg. ein Exemplar der Statuten des in Merseburg constituirten Vereins für die Besserung entlassener Sträflinge und sittlich verwahrloseter Unmündigen, so wie ein Exemplar des von einem Mitgliede des gedachten Vereins verfaßten Aufrufs mit dem Bemerken zu, daß der Gegenstand Ihre ganze Aufmerksamkeit verdient, weshalb ich Derselben nicht genug empfehlen kann, für die Gründung ähnlicher Vereine thätig zu sein.

Anl. a.

Statuten des Vereins im Merseburger Regierungsbezirk zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten Entlassenen, sowie der sittlich verwahrloseten Unmündigen.

I. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist Verhütung von Verbrechen, und zwar in dreifacher Weise:

§. 1. Der Verein ist bemüht, die aus den Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten Entlassenen möglichst von Rückfällen abzuhalten, sie zu nützliche und rechtschaffene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft umzu-

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 211.

wandeln, und in ihren Gemüthern, insbesondere in denen der jugendlichen Verbrecher eine sittlich religiöse Gesinnung aufs neue zu begründen und zu befestigen.

§. 2. Er sucht auf die Angehörigen der Sträflinge und Korrigenden sowohl während als nach ihrer Detention sein Augenmerk zu richten und sie, soweit es möglich, vor ähnlichen Vergehen zu bewahren.

§. 3. Er bestrebt sich sittlich verwahrloste und verwilderte Unmündige, von denen man besorgen muß, daß sie, indem sie vagabundiren, oder sich in ihrem Heimathsorte ohne gehörige elterliche Aufsicht und ohne geregelten Unterricht umherzutreiben pflegen, früher oder später den Weg des Verbrechens einschlagen werden, einer sittlichen Zucht zu unterwerfen, sie auf den Weg des Rechten zurückzuführen und dadurch künftigen Verbrechen vorzubeugen.

II. Mittel des Vereins.

Diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird der Verein nachstehende Mittel anwenden:

§. 4. Er wird sich bemühen, den Sträflingen und Korrigenden nach ihrer Entlassung aus den Straf- oder Korrektions-Anstalten oder Gefängnissen, zur Aufsuchung eines ehrlichen Erwerbes, soweit es nöthig, behülflich zu sein, sie sobald als möglich bei rechtlichen Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Oekonomen u. s. w. unterzubringen und nach Maßgabe ihrer Arbeitskräfte und Fähigkeiten erforderlichen Falles, und, wo die Gelegenheit es gestattet, in Arbeitshäusern angemessen zu beschäftigen, in ihnen Lust an der Arbeit zu erwecken, sie durch Beschaffung unentbehrlicher Kleidungsstücke und Werkzeuge, in der Regel jedoch nur vorschußweise, zu unterstützen und so ihr Fortkommen im bürgerlichen Leben zu sichern.

Er wird es sich angelegen sein lassen, sie allmählig dahin zu bringen, daß sie an eine täglich wiederkehrende, geordnete Thätigkeit, und zwar nicht bloß nach außen sich gewöhnen, sondern dieselbe auch lieb gewinnen, daß sie den öffentlichen Gottesdienst aus innerm Antrieb besuchen, und diejenigen unter ihnen, welche noch des Unterrichts in den wesentlichsten Wahrheiten des Evangeliums und in den übrigen Elementarkenntnissen bedürfen, denselben, soweit es thunlich, außer der Arbeitszeit erhalten.

§. 5. Für die sittliche und religiöse Erziehung der entlassenen, zumal der jugendlicheren Sträflinge und Korrigenden zu sorgen, ihnen zu einer klaren Erkenntniß des Bösen, zu dem festen Willen, es zu überwinden und zu dem Ende zu einer lebendigen Gottesfurcht und Frömmigkeit ohne verdammenden Eifer, aber doch mit väterlich christlicher Strenge, durch die Kraft des Evangeliums zu verhelfen, — dies wird die gesammte Arbeit der Geistlichen, dieser höchst wichtigen Mitglieder des Vereins, sein.

Diesen insbesondere wird es vor allen obliegen, sich von den früheren Lebensverhältnissen der ihnen überwiesenen Schützlinge des Vereins und von dem oft tief liegenden sittlichen Grund ihrer Vergehungen möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, um hiernach dieselben zweckmäßig zu behandeln und nach Maßgabe ihrer besondern Individualität einen nachhaltigen Einfluß auf ihr Leben und ihre Gesinnung zu erlangen.

Die Schullehrer werden sich als Mitglieder des Vereins durch Unterricht derjenigen Schützlinge, welche eines solchen zur Erleichterung ihres redlichen Fortkommens und Behufs ihrer religiösen Erkenntniß bedürfen, besonders verdient machen können.

§. 6. Da von den Angehörigen eines Verbrechers am ehesten zu befürchten ist, daß auch sie den Pfad des Lasters betreten werden, und diese Besorgniß noch dringender wird, wenn durch die Entfernung des Familienhauptes, das eine Freiheitsstrafe für seine Verbrechen abbüßt, neben der etwanigen Aufsicht, auch der Ernährer oder die Ernährerin solcher Familie fehlt, und somit der Mangel zur Nachahmung des bösen Beispiels reizt, — so wird der Verein durch geeignete Anträge bei den Ortsbehörden und Unterstützung derselben dahin zu wirken suchen, daß solche Angehörigen inhaftirter Sträflinge und Korrigenden Arbeit erhalten und die noch Schulpflichtigen zum Besuch der Schule angehalten werden.

Diese Fürsorge des Vereins kann auch eintreten, wenn das Familienhaupt schon wieder entlassen, aber selbst noch ohne sichern Erwerb ist.

§. 7. Endlich wird von dem Vereine, soweit es seine Kräfte gestatten, dafür gesorgt werden, daß verwahrloste und verwilderte Kinder, soweit es nach fruchtlos geschehenen Ermahnungen der Eltern nöthig und thunlich, dem verderblichen Einfluß einer lasterhaften häuslichen Umgebung oder einer gänzlichen Aufsichtslosigkeit entzogen, durch Unterbringung in ordentliche Familien, oder wo es die Zahl solcher Kinder rathsam erscheinen läßt, durch Bildung einer eigenen Beschäftigungsanstalt für dieselben besseren Händen zur Erziehung anvertraut, die Schulpflichtigen zur Schule angehalten und die bereits aus derselben entlassenen bei tüchtigen Meistern und Brotherren in Lehre und Dienst gegeben werden.

§. 8. Die vorstehend §. 4, 5 und 6 bezeichneten Mittel würden durch das Vorhandensein von Kreisarbeitshäusern und die Förderung des Schulbesuchs durch Kleinkinderbewahranstalten besonders unterstützt werden, daher auch deren Errichtung da, wo sie noch nicht bestehen, nach Kräften anzuregen, der Verein nicht unterlassen wird. Ueberall aber

wird vorzüglich zu den Geistlichen und Schullehrern vertraut, daß sie, von den übrigen Mitgliedern des Vereins und den Ortspolizeibehörden unterstützt, zur geistigen Rettung der sittlich Gefährdeten das Ihrige beizutragen, unvergessen sein werden.

III. Mitgliedschaft des Vereins.

§. 9. Da der Zweck des Vereins eine möglichst allgemeine Theilnahme erfordert, so kann ein Jeder, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, welcher entweder durch einen jährlichen Geldbeitrag von mindestens — 10 Sgr. — oder durch Selbstthätigkeit, oder durch beides zugleich zur Erreichung des Zwecks mitzuwirken sich verpflichtet, Mitglied des Vereins werden.

§. 10. Einem jeden Mitgliede stehet frei, am Jahresschlusse aus demselben zu scheiden, sobald es diese Absicht vier Wochen vor dem Ablaufe des Jahres dem Direktorium anzeigt.

§. 11. Wer nur ein für allemal dem Vereine ein Geschenk an Gelde oder Naturalgegenständen zuwendet, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht, zinsbare Kapitalschenkungen unter Lebenden oder als Legate werden gleichfalls in diesen Listen, sowie in den Berechnungen der Vereinskasse stets unter dem Namen des Geschenkgebers fortgeführt.

IV. Verfassung des Vereins.

Der Verein besteht: 1) in einem Central-Comité für den Regierungsbezirk Merseburg, 2) aus Kreisvereinen, von denen jeder einen landräthlichen Kreis umfaßt, 3) aus Aufsichtsbezirken, deren Begrenzung den einzelnen Kreisstatuten vorbehalten bleibt. Ihr Verhältniß zu einander ist folgendes:

1. Central-Comité.

§. 12. Es konstituirt sich am Sitze der Königl. Regierung und besteht aus einem Präsidenten, zweien Direktoren, einem Sekretair und einem Stellvertreter desselben in Behinderungsfällen, einem Rechnungsführer und Mitgliedern, deren Zahl nicht bestimmt ist.

Die Direktoren der Kreisvereine sind als solche zugleich Mitglieder des Central-Comités. Seine Versammlungen finden vierteljährig, oder so oft es sonst nöthig wird, auf Einladung des Präsidenten statt. Bei seinen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorsitzenden. Einmal im Jahre wird eine General-Versammlung angeordnet, und es werden von derselben sämmtliche Mitglieder des Comités in Kenntniß gesetzt.

§. 13. Wie man hofft, daß überall die Königl. Behörden zu diesem wohlthätigen Zwecke vorangehen, und je nach ihren Wirkungskreisen die Thätigkeit des Vereins kräftig und selbstthätig unterstützen werden, so ist zu wünschen, daß der jedesmalige Präsident der Königl. Regierung und die beiden Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und des Schulwesens die Stellen des Präsidenten und der beiden Direktoren des Comités übernehmen mögen.

Das Central-Comité ergänzt sich übrigens im Fall des Ausscheidens seiner Mitglieder aus den übrigen, am Sitze der Regierung befindlichen Mitgliedern des Vereins.

§. 14. Das Central-Comité bildet den Mittelpunkt für die Thätigkeit der Kreis-Vereine und unterstützt deren Verbreitung; dasselbe ist bemüht, die Lebendigkeit in der Verfolgung der Zwecke des Vereins, sowie die nöthige Einheit in den Grundsätzen der Verwaltung und Geschäftsführung aufrecht zu erhalten, Vorschläge zu Verbesserungen der Central- und Kreis-Statuten anzunehmen und zu prüfen, die erforderlichen Vermittelungen mit den Staatsbehörden eintreten zu lassen, und die Zwecke des Vereins in jeder Weise, insbesondere durch die ihm etwa noch besonders zufließenden Geldmittel überall gleichmäßig zu fördern.

2. Kreis-Vereine.

§. 15. Jedem Kreis-Vereine ist ein Direktorium vorgesetzt, bestehend aus einem Direktor, einem Stellvertreter desselben, einem Kassenrendanten, einem Sekretair und einigen Vorstehern.

Das Direktorium versammelt sich monatlich oder vierteljährlich in der Regel am Kreisorte. Bei seinen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16. Wie oben §. 13 bei der Bildung des Central-Comités bemerkt worden, ist es dringend zu wünschen, daß die Herren Kreislandräthe als Direktoren der Kreis-Vereine an die Spitze treten. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden das erstemal auf Veranlassung des Kreislandraths resp. Direktors von den Mitgliedern des Kreis-Vereins durch Stimmenmehrheit erwählt. Späterhin ergänzt sich dasselbe beim Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem am Kreisorte oder in dessen Nähe wohnenden übrigen Mitgliedern des Vereins unter Leitung des Direktors. Die nähere Bestimmung, wie diese Ergänzung erfolgt, bleibt den einzelnen Kreis-Statuten vorbehalten.

§. 17. Es sorgt für die Verbreitung des Vereins innerhalb des Kreises, sucht die Theilnahme der Kreiseingesessenen, der Ortsbehörden, der Geistlichen und Schullehrer zu gewinnen und bestimmt den Umfang der Aufsichtsbezirke.

§ 18. Es sorgt demnächst für die ordnungsmäßige Ueberweisung der entlassenen Sträflinge und Korrigenden an den betreffenden Aufsichtsbezirk, für die Aufbringung und zweckmäßige Verwendung der nöthigen Geldmittel, läßt die Letztern den Bezirks-Vorständen oder den thätigen Mitgliedern des Vereins als eiserne Bestände resp. zur Bestreitung der unabweislichen Bedürfnisse und Unterstützungen der, von dem Vereine in Obhut genommenen Individuen, oder zu Vorschüssen an dieselben gegen Quittung zugehen, und korrespondirt mit den Justizbehörden wegen der aus Gefängnissen zu Entlassenden, sowie mit den Direktoren der Straf- und Korrektions-Anstalten, ingleichen mit den Behörden, welche bei der Unterbringung der in Obhut genommenen Personen betheiligt sind.

§. 19. Insbesondere wird der Direktor durch Vortrag bei den Kreisständen und Einwirkung auf die Magistråte größerer Städte, die Errichtung von Kreis- oder Stadtarbeitshäusern und sonstigen Bewahranstalten für sittlich Verwahrloste, wo dergleichen noch nicht bestehen, zu befördern suchen.

§. 20. Ob die Art der Geschäftsführung in einem Regulativ näher zu bestimmen, bleibt dem Ermessen des Direktorii überlassen.

3. Aufsichts-Bezirke.

§. 21. Damit eine sorgfältige Beaufsichtigung der in Obhut genommenen Individuen durch die selbstthätigen Vereinsmitglieder stattfinden könne, ist es nöthig, einen jeden Kreisverein in Aufsichtsbezirke einzutheilen.

Wie diese Eintheilung am zweckmäßigsten zu bewirken sei, bleibt dem Ermessen eines jeden Direktoriums anheim gestellt.

§. 22. Unter der Leitung des Direktors der Kreisvereine wählen die in den Aufsichtsbezirken wohnenden Mitglieder des Vereins den Vorstand aus ihrer Mitte.

§. 23. Die Bezirksvorstände sind verpflichtet, die ihnen von dem Direktorio namhaft gemachten Individuen einem oder mehreren der in den Aufsichtsbezirken wohnenden thätigen Mitglieder zur Unterbringung und Ueberwachung zu überweisen, und letztere hierbei mit ihrem Rathe zu unterstützen.

§. 24. Die thätigen Mitglieder dagegen werden diese ihrer Aufsicht anvertrauten Personen in besondere Obhut nehmen, denselben unter Anrufung der Lokalpolizeibehörden die nöthige Arbeit zu verschaffen suchen, sie warnen und leiten. Das Central-Comité wird die Königl. Regierung ersuchen, die Polizeibehörden noch besonders dazu anzuweisen, daß dieselben durch ihr Ansehen und die ihnen zustehende gesetzliche Gewalt die Mitglieder des Vereins in ihren Bemühungen in jeder Weise unterstützen, gegen etwanige Excesse der ihrer Obhut überwiesenen Individuen kräftig schützen, und bei fruchtlosen Bemühungen der Mitglieder gegen arbeitsscheue und liederliche Subjekte die ganze Strenge der Gesetze eintreten lassen.

§. 25. Die Aufgabe der einzelnen thätigen Mitglieder und insbesondere der Bezirks-Vorstände ist es ferner, zu ermitteln, ob sie irgendwo in dem Bezirke solche Angehörige von Sträflingen oder sonst sittlich verwahrloste Kinder finden, für welche nach §. 7 und 8 dieser Statuten, eine Fürsorge eintreten zu lassen, die Aufgabe des Vereins wäre, und haben dieselben in solchem Falle die dort vorgezeichneten Mittel zur Abwendung solcher Individuen von dem Wege zum Verbrechen anzuwenden.

§. 26. Hierbei wird es vor allem Sache der Geistlichen und Lehrer sein, die von ihnen schon mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung erwartete, in den §§. 4 und 5 angedeutete Wirksamkeit durch stete Ermahnung und geistige Beaufsichtigung der in der Obhut des Vereins Befindlichen, sowohl der erwachsenen als der unmündigen Personen mit Eifer und Umsicht eintreten zu lassen.

§. 27. Außerdem haben die Bezirks-Vorstände Aufträge des Direktoriums sachgemäß zu erledigen, alles was im Interesse des Vereins liegt, und dessen Zwecke zu fördern vermag, zur Kenntniß des Direktoriums zu bringen, in zweifelhaften Fällen dessen Beschlußnahme zu erbitten, und am Schlusse eines jeden Halbjahres über die Erfolge ihrer Wirksamkeit und die von ihnen gesammelten Erfahrungen an dasselbe zu berichten, auch diesem Berichte eine namentliche Liste der unter ihrer Obhut befindlichen Individuen mit dem Bemerken, ob und zu welchen Hoffnungen dieselben berechtigen, beizufügen. Dagegen sind sie berechtigt, den Versammlungen des Direktoriums beizuwohnen und haben alsdann Sitz und Stimme.

§. 28. Die Bezirks-Vorstände und alle Mitglieder des Kreis-Vereins werden stets bemüht sein, neue Mitglieder und Wohlthäter dem Vereine zu gewinnen. Solche sind von den Mitgliedern den Bezirks-Vorständen und von diesen am Schlusse jedes Halbjahrs mit dem obengedachten Berichte dem Direktorio mitzutheilen.

§. 29. Jährlich einmal, spätestens im Laufe des Monats Juni, findet auf Veranlassung des Direktoriums eine General-Versammlung jedes Kreis-Vereins am Kreisorte,

oder einem andern dazu besonders geeigneten Orte im Kreise statt, in welchem sämmtliche Mitglieder des Kreis-Vereins Sitz und Stimme haben. In dieser Versammlung wird über den im verflossenen Jahre stattgefundenen Fortgang des Unternehmens und dessen Resultate Vortrag gehalten, über Einnahme und Ausgabe des Vereins Rechnung gelegt, auch werden in derselben etwa beabsichtigte Abänderungen in der Verfassung und den Grundgesetzen des Vereins im Entwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund dieses Vortrags wird der jedesmalige Jahresbericht zur Benutzung desselben bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Vereins und zur Prüfung und Genehmigung der beschlossenen Abänderungen oder Ergänzung der Statuten an das Central-Comité erstattet.

§. 30. Die Direktorien der Kreis-Vereine werden schließlich in besondern Zusatzbestimmungen zu diesen Central-Statuten oder in besondern Kreis-Statuten für ihren Kreis, a) wegen seiner Eintheilung in Aufsichtsbezirke, b) wegen des Geschäftsganges in dem Kreise und c) wegen sonstiger, besonderer Verhältnisse die denselben erforderlich und angemessen scheinenden Anordnungen zu treffen haben, und diese dem Central-Comité mittheilen.

Merseburg, den 4 Mai 1840.

Vorstehende Statuten werden hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach von uns genehmigt. Merseburg, den 6. Juni 1840.

Königl. Regierung.

(Minist. Bl. 1840. S. 460. No. 795.)

a) Behandlung der Kranken (S. 267).

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Behandlung der weiblichen schwangeren Sträflinge.

Die Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 12. v. M., das Verfahren gegen solche weibliche Sträflinge betr., welche in einem zweifelhaften Zustande der Schwangerschaft an die Strafanstalten abgeliefert, und daher nach §. 17 des neuen Regl. [1]) in dieselben aufgenommen werden, beantwortet das unterz. Minist. dahin, daß wenn demnächst im siebenten Monat die Schwangerschaft solcher Personen vollständig konstatirt wird, dieselben allerdings so behandelt werden müssen, wie es der §. 121 des Regl. [2]) hinsichtlich der in der Anstalt selbst Geschwängerten vorschreibt, indem es unzulässig ist, solche Personen einstweilen in ihre Heimath zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Anstalt wieder zuführen zu lassen.

Der geäußerten Besorgniß, daß Fälle dieser Art oft eintreten könnten, ist übrigens nach der bisher gesammelten Erfahrung nicht Raum zu geben.

(A. XXII. 982. — 4. 125.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 4. April 1840, an die K. Reg. zu Cöln. Behandlung kränkelnder Strafgefangener und Unzulässigkeit der Entlassung derselben.

In Folge desjenigen, was der K. Reg. schon wiederholentlich in Beziehung auf die temporaire Entlassung von Strafgefangenen eröffnet worden, kann ich mich nicht bewogen finden, die in dem Ber. v 12. v. M. befürwortete Allerh. Genehmigung zur temporairen Entlassung des zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und lebenslänglichen Polizei-Aufsicht verurtheilten Gefangenen N. bei des Königs Maj. in Antrag zu bringen. Aehnliche Fälle, wie in Betreff des N., kommen in allen Strafanstalten oft vor, ohne daß daraus Anträge auf temporaire Entlassung von Gefangenen hergeleitet worden sind. Die Strafrechtspflege würde sehr kompromittirt werden, wenn man der Theorie des Arztes der dortigen Korrektions-Anstalt Eingang gestatten, und diejenigen Sträflinge, auf deren Gesundheit die Gefängnißluft einen nachtheiligen Einfluß äußert, temporair entlassen wollte.

Daß das Leben im freien Zustande, bei guter Nahrung und Bewegung in freier Luft, der Gesundheit zuträglicher ist, als der Aufenthalt in einer Strafanstalt, bei angestrengter Arbeit und nothdürftiger Kost, unterliegt keinem Zweifel. Daraus folgt aber nicht, daß man eine gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe ohne **dringende** Veranlassung unterbrechen darf. Am wenigsten würde aber eine nicht vollständig zu rechtfertigende Milde bei einem so schweren Verbrecher, wie der rc. N. ist, an ihrer Stelle sein.

Soweit es zulässig oder erforderlich erscheinen möchte, kann der Direktor der Anstalt dem rc. N. den Genuß der freien Luft innerhalb der Ringmauern der Anstalt unter gehöriger Aufsicht gestatten.

---

[1]) Vergl. Polizeiwes. Bd. I. S. 129.
[2]) a. a. O. S. 140.

Hiernach hat die K. Reg. den Strafanstalts-Direktor zu bescheiden.
(Minist. Bl. 1840. S. 168. N. 276.)

c) Entlassung der Sträflinge. (S. 267—283).

α) Grundsätze über die Entlassung im Allgemeinen. (S. 267—273.)

1) Instruktion v. 27. März 1797, wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll. [1])

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassenen Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen, gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freiheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabei ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten bloß die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren, wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erworben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

wegen des bei ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

hierdurch vorläufig festgesetzt.

§. 1. In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergl. hat es zuvörderst bei den Bestimmungen des A. L. R. §. 191 seqq. Tit. 20. Thl. 2, wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden. Jedoch müssen dergl. Leute bei ihrer Entlassung mit der nöthigen Bekleidung versehen, und die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthaus-Administration oder des Commandanten der Festung sofort hergegeben werden. [2])

§. 2. Alle übrige ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Grenze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3. Hierbei ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt werden: z. B. bei wem er in Dienst zu gehn denke, u. s. w., um so viel als möglich der Richtig-

---

[1]) Diese Instruktion, welche auf Allerhöchsten Spezial-befehl erlassen und deren fortdauernde Gültigkeit im §. 563. der Krim. O. anerkannt worden, bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Behörden bei Entlassung der Strafgefangenen. Die Vorschriften, welche hierüber in dem Rawiczer Reglement §§. 122. sqq. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 140.) enthalten sind, gründen sich auch im Wesentlichen auf die Bestimmungen jener Instruktion und können im übrigen derselben nicht derogiren, da dem erwähnten Reglement und dessen Erläuterungen und Ergänzungen einem wirklichen Gesetze gegenüber, keine andere Kraft, als die einer ministeriellen Verwaltungs-Vorschrift (vergl. R. v. 25. Dezbr. 1835., Polizeiwes., Bd. I S. 124. Note 3.) beigemessen werden darf. Für die Rheinprovinzen, mit Ausnahme der Strafanstalt zu Werden, sind dagegen die Vorschriften der Rheinischen Haus-Ordn. §§. 8—11 (Polizeiwes. Bd. I. S. 204.) in dieser Beziehung allein maaßgebend.

[2]) Vergl. hierüber die neueren Vorschriften, im Polizeiwes., Bd. I. S. 277. ff. und §§. 128 u. 129 des Rawiczer Regl. (Polizeiwes. Bd. I. S. 141.)

keit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts, zu erleichtern.[1])

§. 4. Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inquisiten zur Festung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls wird den Garnisons-Gerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bei der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest Ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter, das Garnisons-Gericht oder den Zuchthaus-Justiziarium zugleich requiriren, daß er 3 Monate vor dem Termine der Entlassung das Protokoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschließungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5. Hat der zu Entlassende einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter diese summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabei bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2) wenn der zu Entlassene Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7. Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne; so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle, sich unter ihre Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, für seinen Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu sorgen; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an[2])

§. 8. In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthaus-Gerichte (§. 4.) bloß dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bei seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizei-Behörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben, als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran, angesehen werden solle.[3])

§. 9. Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch zu fürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freien Fuß gestellt werde.

§. 10. Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist, so muß den Vorstehern dieser Korporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten,

---

[1]) Vergl. §§. 127. 130. des Rawiczer Regl. (Polizeiwes., Bd. I. S. 140. 141.)

[2]) Diese Vorschriften haben durch das Ed. v. 9. Octbr. 1807. mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit ihre praktische Bedeutung verloren.

[3]) Vergl. Rawczer Regl. §. 186. (Polizeiwes. Bd. 1. S. 142.)

wenn er sich nach der Entlassung bei ihnen meldet, Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschafft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichts-Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leisten.

Die Requisition an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde (§. 4) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bei seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 8 erwähnten Warnung ausdrücklich zu verweisen[1]).

§. 11. Ist keiner der obigen Fälle (§. 8, 9, 10) vorhanden, so liegt der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo der Arrestant die letzten 3 Jahre sich aufgehalten (forum domicilii), oder wenn er dergl. nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburts-Orts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6), in sofern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungs-Protokoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10 einrichten muß.

§. 12. Wird in beiden Fällen (§. 10, 11) der zu Entlassende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewirkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu verschaffen, so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsortes für ihn gesorgt (§. 11) und dabei überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeinegliedes (konf. Regl. v. 16. Juni 1791) bestimmt sind. Jedoch kann dies nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet[2]).

§. 13) Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig, so muß sich der Richter (§. 12) bei der Provinzial-Kammer melden, und um einen Vorspannpaß ersuchen, der ihm sodann ertheilt werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings nach wie vor verboten bleiben[3]).

§. 14. Tritt der §. 12 bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben, so schränkt sich die Verbindlichkeit der Kommun-Vorsteher oder der Obrigkeit nur auf Auswahl oder Anweisung derselben ein.

§. 15. Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben, vielmehr bleibt die nähere Bestimmung, vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig ist, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beispiel:

a) Bedarf die Gutsherrschaft, oder eines der Kommun-Glieder, des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind, so muß dieser daselbst untergebracht, dabei aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bei dieser Art der Unterbringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b) Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobei Tagelöhner gebraucht werden können, so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Traktaten einlassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewirken.

§. 16. Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschafft werden, so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bei der Provinzial-Kammer dahin verwenden, daß derselbe bei den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde[4]).

§. 17. Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Klassen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10, 11) oder kann von diesen wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber, eine solche Vorsorge nicht gefordert oder erwartet werden, so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser

---

[1]) Vergl. a. a. O. §§. 131 ff. §. 137.

[2]) Vergl. Rawiczer Regl. §§. 123, 124.

[3]) Vgl. a. a. O. §. 131 am Ende.

[4]) Vergl. Rawiczer Regl. §. 126.

Ort, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Krieges- und Domainen-Kammer zu suppeditirenden Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat: ob der Entlassene an den ihm bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle, in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen; die Requisition an die Militärbehörden, dergl. Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19. Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden, so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungsorte des zu Entlassenden bemerkt ist, beigefügt werden.

§. 20. Bei der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden, nicht finden sollte, er sich wiederum bei seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 15 und 16 bemerkten Fällen sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufsehern der Anstalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 21. Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19 bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte, zu gehn; unter der §. 8 bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfenig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden *).

§. 22. Sollte der gewesene Arrestant bei seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen und erklären, daß er lieber diesem, als dem für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dies zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23. Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspondenz mit den Festungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bei künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sei. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Gemeinvorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 10, 11 nähere, dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports rc., ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemeinvorsteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber korrespondiren müssen.

§. 24. Jede Gerichts-Obrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Unterhaltung der Entlassenen entweder selbst sorgen, oder die erforderlichen Requisitionen erlassen muß, hat dabei mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung sein muß; und werden daher die Landes-Justiz-Collegia, besonders aber die Krieges- und Domainen-Kammern angewiesen, auf dergl. Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Kontravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 25. Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen, so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege, ohne sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen, und wird die Krieges- und Domainen-Kammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrschaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieser auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnung, hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Gutsherrschaften zu achten, und danach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 27. März 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

(N. C. C. T. X. S. 995. No. 23. de 1797. — Rabe, Bd. 4. S. 65.)

*) Vergl. Rawiczer Regl. §§. 135 a. u. 135 b., und Pol. Wesen, Bd. I. S. 271.

2) Feststellung des Zeitpunktes, wann die Entlassung erfolgen muß. (S. 267—269.)

αα) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 16. Aug. 1838, an die K. Reg. zu Breslau. Vermerk des Endes der Strafzeit in den Listen der Strafgefangenen, und Berechnung der Antrittszeit bei denselben [1]).

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 14. v. M., mittelst dessen Sie die Strafgefangenen-Liste des Korrektionshauses zu Schweidnitz pro I. Sem. d. J. hierher eingereicht hat, eröffnet, daß das Ende der Strafzeit allerdings auch bei denjenigen Individuen angegeben werden muß, gegen welche, außer der erkannten Freiheitsstrafe, überdies noch auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt worden ist. Denn es handelt sich bei jener Angabe nicht um das Ende der Detention, welche nicht Strafe, sondern eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel ist, sondern lediglich um das Ende der wirklichen Strafzeit, welche allerdings im Voraus bestimmt werden kann, und um so mehr bestimmt werden muß, damit von hier aus beurtheilt werden kann, ob den Bestimmungen wegen der Detentionen auch ein gehöriges Genüge geschieht.

Was demnächst die Anrechnung der Transporttage betrifft, so hat der H. Justizmin. schon bei einer andern Gelegenheit sich mit der Ansicht des unterz. Minist. dahin einverstanden erklärt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Gefangenen die gegen sie erkannte Strafe bereits in den Gerichtsgefängnissen wirklich angetreten haben, die Transporttage auf die Strafzeit in Anrechnung kommen müssen, da die einmal begonnene Strafbüßung durch die unfreiwillige Versetzung des Sträflings aus einer Anstalt in die andere nicht unterbrochen wird.

In allen andern Fällen bewendet es dagegen bei der Regel der Kr. O., nach welcher die Strafe mit dem Tage der Ablieferung des Sträflings an die Strafanstalt ihren Anfang nimmt. Die K. Reg. hat hiernach die Direktion des Schweidnitzer Korrektionshauses zu instruiren. (A. XXII. 743. — 3. 166.)

ββ) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 26. März 1840, an die K. Reg. zu Posen. Den Strafgefangenen ist ein neuer Untersuchungs-Arrest auf die Strafzeit im Zuchthause nicht anzurechnen.

Die K. Reg. erhält auf den Ber. v. 11. Febr. d. J. in oben bezeichneten Angelegenheit anliegend Abschrift des Schreibens des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exc. v. 13. d. M. zur Nachricht. (Anl. a.)

a.

Ew. Exc. reiche ich die mir gef. mitgetheilte Gefangenen-Liste der Strafanstalt zu Rawicz für das J. 1839 mit dem ganz erg. Dank zurück. Das O. L. Gericht zu Posen ist angewiesen worden, die monirten Erkenntnisse zu beschleunigen, resp. der Direktion der Anstalt ungesäumt zuzufertigen. Zugleich habe ich dasselbe bedeutet, daß wenn ein Strafgefangener aus der Strafanstalt, auf Veranlassung einer neuen gegen ihn eröffneten Untersuchung, in ein Untersuchungsgefängniß versetzt wird, die Dauer des in diesem letzteren erlittenen Arrestes ihm auf die Strafzeit, die er im Zuchthause abzubüßen hat, nicht angerechnet werden kann. Berlin, den 13. März 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 169. Nr. 277.)

γγ) In Betreff der Rheinprovinz ist ergangen:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. Oct. 1840, an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Die für die Strafanstalt zu Werden durch den an den Herrn Ober-Präsidenten ergangenen Erlaß v. 22. Octbr. 1837 (A. S. 1045) [2]) erfolgte Abänderung in der Fassung des §. 125 des Rawiczer Reglements:

daß der Anfang der nach Französischem Recht erkannten Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe, im Falle der Verurtheilte keine Kassation eingelegt habe, vom Tage des

---

[1]) Vergl. die R. v. 14. Novbr. 1836 und 9. Novbr. 1837. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 267, 268.)

[2]) Vergl. Polizei-Wesen, Bd. I. S. 125. Not.

rechtskräftigen Urtheils und zwar vom vierten Tage nach dem Datum desselben ab zu berechnen sei,

ist auf den Vorschlag der K. Reg. in Ihrem, an den Herrn Ober-Präsidenten erstatteten Ber. v. 14. Juni 1837 und in der Voraussetzung genehmigt worden, daß jener Vorschlag der Praxis in der Rheinprovinz gemäß sei. Diese Voraussetzung trifft nun zwar nach dem Berichte der K. Reg. v. 13. Sept. d. J. allerdings auch zu, indem darnach die Rheinischen Ober-Prokuratoren früher den Anfang der Strafzeit, wenn kein Kassationsgesuch eingelegt wurde, immer auf den vierten Tag nach dem Datum des Urtheils bestimmt haben. Da jedoch nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers Mühler v. 19. Juli d. J. in der Rheinprovinz anderweit die Praxis sich gebildet hat, den Anfang der Strafzeit, sobald die Brandmarkung oder die Ausstellung am Pranger nicht eintritt, von dem Tage des Urtheils zu berechnen, und diese Praxis neuerlich bei Erwägung aller hierbei zu berücksichtigenden Umstände durch das Justiz-Ministerial-R. v. 4. März v. J. (Justiz-Min. Bl. 1839. S. 107) (Anl. a.) bestätigt worden ist: so wird die K. Reg., unter Modifikation der durch den Erlaß v. 22. Oct. 1837 in Beziehung auf die Strafanstalt zu Werden erfolgten und der K. Reg. unterm 23. August v. J. in Erinnerung gebrachten Abänderung des §. 125 des Rawiczer Reglements, hierdurch anderweitig angewiesen, bei Berechnung der Strafzeit die von der Justiz-Behörde geschehene Festsetzung über den Anfang der Strafe und im Allgemeinen die im Justiz-Min. R. v. 4. März v. J. aufgestellten Grundsätze zu beachten und durch die Strafanstalts-Direktion zu Werden beachten zu lassen. Uebrigens ist der Herr Justiz-Minister noch ersucht worden, die Justiz-Behörden speziell anzuweisen, zur Vermeidung aller Differenzen in jedem einzelnen Falle den Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit gerechnet werden solle, in ihren Aufnahme-Scheinen oder Requisitionen ausdrücklich zu bezeichnen.

a.

Auf Ew. Hochw. Bericht v. 10. v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige ich, daß fernerhin den in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten, sofern die Untersuchung nach der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung geführt wird, nicht gestattet werde, die in erster Instanz erkannte Strafe vor der Rechtskraft des Urtheils vorläufig anzutreten. Es ist vielmehr in allen Fällen nach den Vorschriften der Art. 203 und 373 bis 375 der Strafprozeß-Ordnung zu verfahren.

Was die Berechnung der Dauer der Strafe betrifft, so entscheidet, im Fall auf Ausstellung erkannt und diese vollstreckt wird, der Art. 23 des Strafgesetzbuchs, nach welchem die Strafe vom Tage der öffentlichen Ausstellung berechnet wird. Ist dagegen nicht auf Ausstellung erkannt oder dieselbe später im Wege der Gnade aufgehoben, so ist sowohl bei Kriminal- als bei korrektionellen und polizeilichen Freiheitsstrafen, wenn der Verurtheilte während der Untersuchung sich in Haft befunden hat, die Strafzeit von dem Tage des letzten Urtheils, also, wenn Kassation eingelegt worden, vom Tage des Urtheils, des Revisions- und Kassationshofes zu berechnen.

Vorstehende Vorschriften sind jedoch nur in Betreff derjenigen Verurtheilten zur Anwendung zu bringen, welche in Folge der früheren R. v. 7. Juni 1833 und 14. Juni 1834 (Lottner, Bd. 3. S. 635 und Bd. 4. S. 86) ihre Strafe nicht bereits vorläufig angetreten haben. Hinsichtlich dieser Individuen verbleibt es bei der Bestimmung dieser R., daß ihre Strafzeit von dem Tage der Ankunft in der Strafanstalt, wenn dieser ein früherer ist, als der des letzten Urtheils, berechnet wird.

In den nach der preuß. Kr. O. geführten Untersuchungen sind die Vorschriften der §§. 557—560 der Kr. O. zu befolgen, und demnach die Strafe, wenn eine vorläufige Antretung derselben stattgefunden hat, von dem Tage der Ankunft in der Strafanstalt zu berechnen.

Diese Verf. ist den sämmtl. Ober-Prokuratoren zur Nachricht mitzutheilen.

Berlin, den 4. März 1839.

Der Justizminister.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 466. Nr. 801.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J., Abth. I., (v. Bernuth), v. 23. Nov. 1840, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz.

In Folge des Erlasses v. 27. October d. J., die Berechnung des Anfangs der nach Französischem Recht erkannten Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe betreffend, wird der K. Reg. zur weitern Veranlassung Abschrift einer Verf. des Herrn Justiz-Ministers Mühler v. 4. d. M. (Anl. a.) zugefertigt, um daraus zu ersehen, daß auf den diesseitigen Wunsch der Herr Justiz-Minister die Ober-Prokuratoren noch speciell hat anweisen lassen, daß sie in jedem Falle bei der Ablieferung eines Sträflings zur Strafanstalt den

Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit zu rechnen, in ihren Aufnahmescheinen oder Requisitionen ausdrücklich bemerken.

a.

Da die Bestimmung, von welchem Tage eine gerichtlich erkannte Strafe zu berechnen ist, zum Ressort der Justiz-Behörde gehört, so werden Ew. Hochw. auf den Wunsch des Herrn Min. des J. u. d. P. beauftragt, die Ober-Prokuratoren anzuweisen, daß sie, sofern dies nicht etwa bereits schon geschehen ist, in jedem Fall bei der Ablieferung eines Sträflings zur Strafanstalt, den Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit zu rechnen ist, in ihren Aufnahmescheinen oder Requisitionen ausdrücklich bemerken.

Berlin, den 4. November 1840.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 467. Nr. 802.)

3) Ueber die Wirksamkeit der Privat-Vereine zur Besserung der Strafgefangenen bei deren Entlassung, vergl. Polizei-Wes., Bd. I. S. 261 ff.

4) Weder dem Rheinischen Justiz-Ministerium, noch den Rheinischen Gerichts-Behörden steht die Befugniß zu, die temporaire Entlassung eines Gefangenen aus der Strafanstalt ohne specielle Allerhöchste Genehmigung zu verfügen. Die Instruktion v. 30. Juni 1834, betr. die Aussetzung, Theilung und Verwandlung gerichtlicher Strafen, gilt in den Rheinprovinzen gar nicht und in den alten Provinzen nur hinsichtlich der Untersuchungs-Gefangenen, den Regierungen steht aber zu, in Erkrankungs-Fällen eines Sträflings, wo nach ärztlichem Gutachten Gefahr im Verzuge ist, die temporaire Entlassung ohne Allerh. Genehmigung zu verfügen, wovon jedoch motivirte Anzeige an des Königs Maj. zu erstatten ist. Die Gefängniß-Verwaltungen sollen sich nach diesen Grundsätzen achten.

(R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 14. Nov. 1838 [A. XXII. 985. — 4. 128] u. v. 7. März 1839 [A. XXIII. 208. — 1. 178]. Vergl. bei der Organisation der Behörden, Th. III. des Werkes.)

β) Vorschriften, wenn die Entlassung durch das Erkenntniß von Bedingungen abhängig gemacht ist. (S. 273—283.)

αα) Wenn nur der Nachweis ehrlichen Erwerbes (bei Inländern) zu führen ist. (S. 273—277.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 21. Juli 1838, an die K. Reg. zu Marienwerder. Umstände, unter welchen der Nachweis des ehrlichen Erwerbes detinirter Sträflinge als geführt anzunehmen ist.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 18. d. M., über das bei Entlassung der zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Sträflinge zu beobachtende Verfahren, erwidert, daß, wie Sie aus dem Inhalte des §. 139 des neuen Regl. *) richtig gefolgert, eine besondere, erst nach Ablauf der Strafzeit zu verhängende Detention nicht beabsichtigt, eine solche Detention auch in Bezug auf den Nachweis des ehrlichen Erwerbes zwecklos und überflüssig ist, sobald der Sträfling schon während der Dauer seiner Strafzeit den Willen und die körperliche Kraft, sich ehrlich zu ernähren, gezeigt hat. Es bleibt jedoch immer Bedingung, daß der Nachweis des ehrlichen Erwerbes schon während der Strafzeit als geführt zu betrachten, und daher in dieser Beziehung nichts mit Grunde zu erinnern ist.

Bei einem Sträflinge, gegen welchen schon früher auf Detention bis zu dem gedachten Nachweise erkannt worden, wird aber der Wille, sich ehrlich zu ernähren, nur dann anzunehmen sein, wenn er sich während der ganzen Dauer seiner langen Strafzeit gut betragen hat; das gute Betragen in der letzteren Zeit seiner Strafe wird mithin bei Gefangenen dieser Kategorie nicht genügen können.

*) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 142.

In dem ersten Falle würde die längere Detention unzulässig, in dem zweiten Falle aber unbedenklich sein. Hiernach hat die K. Reg. die von der Direktion der Strafanstalten zu Graudenz angeregten Zweifel zu erledigen. (A. XXII. 144. — 3. 167.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 17. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Erfurt. Desselben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M., die beantragte Detention der dortigen Handarbeiter N. N. aus N. im Arbeitshause betr., hiermit eröffnet, daß es zunächst Ihrem eigenen Ermessen überlassen ist, zu bestimmen, wie lange die rechtskräftig erkannte Detention, nach abgebüßter Strafe, fortgesetzt werden muß, damit dem Zweck jenes Theils des Strafurtelnntnisses entsprochen werde. Dies muß nach verschiedenen Umständen beurtheilt werden, zu denen das frühere Betragen des Verbrechers und die daraus geschöpfte mehrere oder mindere Besorgniß, daß er nach erlangter Freiheit in einen verbrecherischen Lebenswandel zurückfallen werde, allerdings gehört, jedoch nicht allein entscheidend sein kann, wie die K. Reg. im vorliegenden Fall zu vermeinen scheint. Es muß vielmehr auf das Betragen des Verbrechers in der Strafanstalt, so wie die mehr oder minder günstige Gelegenheit, welche sich zu einem ähnlichen Erwerb in der Außenwelt für ihn darbietet, wesentlich gerücksichtigt werden.

Wenn es hiernach auch keinesweges unzulässig erscheint, zum voraus einen Zeitraum zu bestimmen, binnen welchem die Detention des Züchtlings jedenfalls fortgesetzt werden soll, besonders dann, wenn die Kürze der eigentlichen Strafzeit über das Betragen des Sträflings in der Strafanstalt nicht mit Sicherheit urtheilen läßt, so muß hierin doch jeder Zeit mit besonderer Vorsicht verfahren werden.

(A. XXII. 974. — 4. 117.)

ββ) Wenn auch der Nachweis der Besserung zu führen ist. (S. 278—281.)

R. des K. Justiz-Min. (Beyme), an das Kammergericht und sämmtliche O. L. Gerichte, v. 18. April 1810. Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Besserung [1]).

Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Kontrolle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter, als eine Polizei-Maaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Min. des J. u. d. J. der Grundsatz angenommen worden:

daß die Detention, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als zwei Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Detinirte, durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt, gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publikum zurücklassen könnte.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von 2 Jahren, und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert angesehen werden kann.

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administrationen der Strafanstalten Eures Departements demgemäß zu instruiren. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. 9. S. 45. — Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 273. — Rabe, Bd. X. S. 319.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), vom 13. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg. Die Dauer der Detention unmündiger Personen, welche auf Verfügung der vormundschaftlichen Gerichte in Besserungs-Anstalten gebracht sind, hängt von der Bestimmung der betr. Pupillen-Kollegien ab.

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 273. Note 2.

Nachdem ich Veranlassung genommen, mit dem Hrn. Justiz-Min. über den Gegenstand des Ber. der K. Reg. v. 27. Sept. d. J., die Detention, unmündiger in Besserungs-Anstalten betr., in Kommunikation zu treten, übersende ich der K. Reg. im abschriftl. Anschluß die hierauf eingegangene Rückäußerung des Hrn. Justiz-Min. v. 26. v. M. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen, daß ich mit der in der Anl. entwickelten Ansicht einverstanden bin. Demgemäß wird die K. Reg. dahin beschieden, daß die der landespolizeil. Behörde zustehende Befugniß, über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche gerichtlich verurtheilt sind, bis zu ihrer erfolgten Besserung in Haft zu bleiben, sich nicht auf solche Korrigenden erstreckt, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der vormundschaftlichen Gerichte auf bestimmte Zeit in Besserungs-Anstalten detinirt werden, und daß vielmehr die Frage: ob Detinirte dieser Kategorie als gebessert zu entlassen, oder länger in Verwahrsam zu halten seien? lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung der betr. Pupillen-Kollegien abhängig ist.

Was übrigens den vorgetragenen Spezialfall des rc. N. anlangt, so wird die K. Reg. aus der Anl. ferner entnehmen, daß der Hr. Justiz-Min. die einstweilige Wiederentlassung jenes Korrigenden aus der Anstalt zu Groß-Salze genehmigt hat.

a.

Wenn die Reg. zu Magdeburg die nach Nr. 4 der Allerh. K. O. v. 4. Dec. 1824 (G. S. 1824. S. 122) allerdings ihr zustehende Befugniß,

> über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche bis zu ihrer erfolgten Besserung in Verhaft zu bleiben gerichtlich verurtheilt sind,

auch auf solche Korrigenden ausdehnen zu können vermeint, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der Vormundschafts-Kollegia in die öffentlichen Besserungs-Häuser auf bestimmte Zeit eingesperrt worden sind, so widerspricht dies den gesetzlichen Vorschriften, und hat meines Erachtens auch nicht einmal die behauptete Konsequenz für sich.

Bei einem Verbrecher, der wegen wiederholten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe, und demnächst zugleich zur Detention bis zur Besserung verurtheilt worden, ist die Frage, ob er als gebessert zu betrachten sei, und ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit wieder entlassen werden könne? rein polizeilicher Natur; ihre Entscheidung fällt mithin lediglich der landespolizeilichen Behörde anheim.

Wenn aber ein Vater oder Vormund, der alle ihm erlaubten Zwangsmittel zur Besserung seines ungerathenen Sohnes oder Mündels vergeblich angewandt hat, in Gemäßheit der §§. 86—89. Tit. 2. Th. II. A. L. R., und des zu deren Ergänzung ergangenen Justiz-Min. R. v. 11. März 1806 (Rabe, Bd. 8. S. 493) sich an das betr. Vormundschaftsgericht wendet, und dieses veranlaßt, nach geschehener näheren Prüfung die Genehmigung des Justiz-Ministers, oder, den Umständen nach, selbst die Seiner K. Maj. zu einer zeitweisen Einsperrung des Sohnes oder Mündels zu extrahiren: so handelt es sich hierbei um eine Erziehungs-Maaßregel, welche das Ressort der Polizei-Behörden unmittelbar nicht berührt, und deren Fortdauer deshalb auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 89 a. a. O. des A. L. R., lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung der vormundschaftlichen Gerichte abhängig ist.

Hierbei muß es meines Erachtens auch verbleiben, da es in sich widersprechend sein würde, und leicht die völlige Wirkungslosigkeit solcher von den Pupillen-Kollegien angeordneten Zwangsmaaßregeln herbeiführen könnte, wenn ganz anderen Behörden und namentlich den Reg. die Entscheidung über die Dauer dieser Maaßregeln überlassen werden sollte.

Ueberzeugt, daß Ew. Exc. hierin mir beistimmen werden, stelle ich ganz ergebenst anheim, die Regierung zu Magdeburg darnach gefälligst bescheiden, und über das Irrthümliche ihrer Meinung belehren zu wollen.

Was übrigens den von der Reg. speciell herausgehobenen Fall des rc. N. anbetrifft, der dem Antrage seines Vaters gemäß, wegen seiner durch Trunksucht herbeigeführten Zügellosigkeit von dem Pupillen-Kollegium zu Halberstadt mit meiner Genehmigung seit dem Jahre 1835, in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze zur Korrektion eingesperrt worden ist; so hat dessen Detention bisher um deshalb fortgesetzt werden müssen, weil die Vorsteher der Anstalt, obgleich sie in ihrem dem Pupillen-Kollegium erstatteten Berichte anzeigten, daß der Korrigende in dem letzten Jahre sich im Ganzen tadellos betragen habe, dennoch auf ausdrückliches Befragen erklärten,

> wie sie keinesweges hierauf die Hoffnung einer wirklichen Besserung desselben gründen könnten.

Auch noch in ihrem neuesten Ber. v. 5. d. M. sprechen sie sich nur bedingungsweise dahin aus,

> das bisherige geregelte Betragen des rc. N. veranlasse zu der Hoffnung und Erwartung, daß, im Falle er die Neigung zum Trunk zu beherrschen wisse, die bisher erlittene Strafe ihn gebessert haben und bewegen könnte, nicht wieder rückfällig zu werden.

Die Reg. zu Magdeburg kann daher auch ihrerseits die wirklich erfolgte Besserung des rc. N. nicht mit Grund und Zuversicht behaupten; indessen hat das Pupillen-Kollegium zu Halberstadt sich dennoch durch jenes letztere Gutachten der Vorsteher der Strafanstalt bewogen gefunden, unterm 12. d. M. die einstweilige Wiederaufhebung der Detention des rc. N., ungeachtet der entgegengesetzten dringenden Bitten seines Vaters, bei mir in Antrag zu bringen, und ich habe hierzu heute meine Genehmigung ertheilt, da es wenigstens auf den Versuch ankommt, ob das Betragen des rc. N. im Zustande der Freiheit die Vermuthung seiner erfolgten moralischen Besserung bestätigen werde oder nicht.

Berlin, den 26. October 1838.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

(A. XXII. 980. — 4. 124.)

dd) Wenn auf Detention bis zum Schadensersatz erkannt ist. (S. 283.)

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 19. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Stettin.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Sept. c. veranlaßt, den ehemaligen Exekutor N. sofort aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt zu entlassen, da feststeht, daß derselbe dort durch seine Arbeiten nicht seinen Unterhalt, vielweniger also ein Mehreres zum Ersatz der unterschlagenen Tabacksteuergelder verdient.

Mit Bezug auf die Allerh. K. O. v. 15. Oct. 1803 (Amelang's Neues Archiv Bd. 3. S. 209) [1]) (Anl. a.) hat die K. Reg. in allen Fällen, worin sich die von den Gerichten erkannte Abarbeitung der unterschlagenen Gelder als dem Zwecke nicht entsprechend zeigt, Anträge wegen Entlassung zu machen, und kommt es dabei darauf nicht an, ob die defektirte Summe inmittelst bereits niedergeschlagen ist oder nicht. Die Voraussetzung, daß die Gerichte gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit, während welcher die Detention zur Abarbeitung stattfinden soll, erkennen, findet sich indessen nicht bestätigt, würde auch mit der Bestimmung im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 341 [2]) nicht im Einklange stehen.

Anl. a.

Mein lieber Staatsminister v. Voß und Großkanzler v. Goldbeck! Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom 5. und 10. d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inkulpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defekts, Meinen Kassen nachtheiliger ist, als wenn den Inkulpaten durch ihre Befreiung, nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjekte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe loszulassen. Zu dem Ende will ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjekte und zwar der N., nach ausgestandener Strafe, entlassen werden können, sondern billige auch diese Maaßregel in Rücksicht aller der mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Offizianten und authorisire Euch darnach zur Verfügung des Weitern, als Euer wohl affektionirter König [3]).

Potsdam, den 15. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

(A. XXII. 985. — 4. 127.)

---

[1]) Vergl. auch Rabe Bd. 7. S. 503. — N. C. C. Tom. XI. S. 1809. No. 54 de 1803.

[2]) §. 341 l. c. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

[3]) Das R. v. 8. Febr. 1804 erläuterte, daß die K. O. v. 15. Oct. 1803 nicht zur Absicht habe, daß gegen Beamte gar nicht mehr auf Detention bis zum Ersatz der Defekte erkannt werden solle, sondern nur, daß in Fällen, wo jene Detention sich erfolglos zeige, anzufragen, ob nicht die Entlassung zu verfügen, weil dadurch dem Staate noch mehr Nachtheil erwachse. Sei der Beschuldigte ein Privatmann, so komme es auf des Letztern Erklärung an, ob er die Abarbeitung beantrage oder nicht. (Neues Arch. Bd. 3. S. 484. — Rabe, VIII. 4.)

B. Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten. (S. 283—286.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Bernuth), v. 25. Juli 1838, an die K. Reg. zu Liegnitz. Innere Bewachung der Strafanstalten zur Nachtzeit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 31. Mai d. J., die innere Bewachung der Strafanstalt zu Jauer zur Nachtzeit betr., bemerklich gemacht, daß das Militair nur zur äußern Bewachung der Strafanstalts-Gebäude und zugleich dazu bestimmt ist, den Direktionen nöthigenfalls bewaffneten Beistand zu leisten.

Die Aufsicht im Innern der Anstalts-Gebäude ist Sache des Personals der Anstalt.

Dem Antrage der K. Reg., wegen Verstärkung der Militairwache in Jauer, kann daher um so weniger die gewünschte Folge gegeben werden, als das K. General-Kommando des 5. Armeekorps, in dessen Bereich verhältnißmäßig viele Gefangen-Anstalten vorhanden sind, mit Rücksicht auf die Allerh. befohlene Auflösung der Garnison-Kompagnien, bei dem K. Kriegsminist. die möglichste Beschränkung der Militair-Wachen in den Gefangen-Anstalten in Antrag gebracht hat. Wenn übrigens, wie die K. Reg. bemerkt, der Nachtwächter der Anstalt zu Jauer während der Nacht von Zeit zu Zeit die Zwischenräume bei den Schlafsälen der Gefangenen besucht, so genügt dies. Der Nachtwächter darf nur nicht, wie es häufig geschieht, regelmäßig zu bestimmten Zeiten seine Ronde machen, sondern muß die Lokalien unvermuthet besuchen.

Zu solchen Umgängen werden, was ganz zweckmäßig ist, in mehreren Anstalten den Nachtaufsehern Filzschuhe verabreicht, damit die Gefangenen das Auftreten nicht hören können.

Daß die Nachtwächter oder Nachtaufseher hinsichts ihrer Dienstleistungen gehörig kontrollirt werden müssen, versteht sich übrigens von selbst, ist aber gleichwohl dem Direktor noch besonders zu empfehlen. (A. XXII. 734. — 3. 163.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Nov. 1838, an die K. Reg. zu Stettin. Bewachung der bei den Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Ber. v. 3. und 5. Nov. c., die Bewachung der Strafanstalt zu Naugardt betr., daß von einer bei dem Herrn Kriegsminister einzulegenden Verwendung dahin, daß der Dienst von vier Patrouilleurs zur Bewachung der bei den Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen noch ferner durch Militair verrichtet werde, nach Lage der über die Bewachung der Gefangenanstalten gepflogenen Verhandlungen kein Erfolg zu erwarten sein würde. Dem diesfälligen Antrage der K. Reg. kann ich daher auch nicht entsprechen.

Was aber die vom 1. Dec. ab anderweit zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln anlangt, so hat die K. Reg. zuvörderst die Veranstaltung zu treffen, daß zu den Außenarbeiten auf den Grundstücken der Anstalt, so wie auf der Seilerbahn, keine langzeitige und gefährliche Sträflinge genommen werden, da dergl. Individuen zu Arbeiten im Freien überhaupt nicht, sondern vorzugsweise zur Beschäftigung in den Isolir-Zellen geeignet erscheinen. Bei mehreren Anstalten wird außerhalb der Ringmauer im Freien gearbeitet, ohne daß zur Bewachung Militair erforderlich ist; der Dienst wird von zuver-

---

Das R. des K. Justizminist. v. 16. Febr. 1829 bemerkte dagegen, daß es auf die Erklärung der Privatperson nicht ankommen könne, sondern überall, wo das Gesetz jene Art der Detention vorschreibe, darauf auch zu erkennen sei; sofern indeß die Gerichte der Ansicht seien, daß das Urtel jene Folge nicht ohne Antrag aussprechen könne, seien die Privatpersonen stets in dergl. Fällen zu befragen, ob sie die Vorschrift des §. 341. A. L. R. II. 20 angewendet sehen wollten. (Gräff, Koch rc. Ergänz. Th. II. S. 461.)

Das R. des K. Justizminist. (Mühler), v. 17. Juni 1840, sprach indeß aus, daß der Grundsatz der K. O. v. 15. Oct. 1803 von des Königs Maj. dahin genehmiget sei, daß die Freilassung des wegen Veruntreuungen verurtheilten Beamten nach Verbüßung der Strafe zwar von der Befriedigung oder Einwilligung der beschädigten Privaten abhängen solle, diese aber für den Fall der Versagung ihrer Zustimmung die Möglichkeit des Erwerbes nachweisen und die Unterhaltungskosten aufbringen müssen. Die Gerichte sollen hiernach verfahren, ohne daß es der Berichterstattung an das Justizministerium bedarf.

(Justizminist. Bl. 1840. S. 215.)

wissen Aufsehern, die nur mit einfachen Seitengewehr bewaffnet sind, versehen. Die Auswahl der Arbeiter erfolgt aber mit Vorsicht. Die kurzzeitigen Gefangenen werden hauptsächlich zu solchen Arbeiten gebraucht. Für die Strafanstalt zu Naugard werden füglich ebenfalls solche Einrichtungen getroffen werden können, daß der Arbeitsbetrieb im Freien, so lange die Jahreszeit es gestattet, seinen ungestörten Fortgang finden kann.

Wenn es übrigens die K. Reg. zur Vermeidung von Fluchtversuchen und in Betracht des Umstandes, daß die Sträflinge in Naugardt daran gewöhnt sind, im Freien durch Soldaten, die mit geladenen Gewehren bewaffnet sind, bewacht zu werden, für nothwendig hält, daß diejenigen Aufseher, welche die Aufsicht über die Außenarbeiten führen, mit geladenen Gewehren versehen werden, so hat Dieselbe solche sowohl für jene Aufseher, als für die Nachtwächter anschaffen und die Kosten dafür, so wie für die Munition, aus dem Extraordinario der Anstaltskasse bestreiten zu lassen.

Die K. Reg. hat hiernach den Direktor zu instruiren, denselben aber auch noch speziell darauf aufmerksam zu machen, daß es erforderlich sein werde, Gewehre von dem nämlichen Kaliber und mit Bajonetten anzuschaffen, von welchen die Aufseher in der Nähe einen wirksamen Gebrauch machen können, und daß es zugleich nöthig erscheine, die Aufseher, welche die Gewehre führen, zugleich mit einer Art Patrontasche zu versehen, damit sie, falls sie von der Schußwaffe Gebrauch machen müssen, schnell die Gewehre wieder anderweit laden können. (A. XXII. 983. — 4. 128.)

3) Bewaffnung der Aufseher und Nachtwächter in den Strafanstalten mit Schießgewehren [1]).

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. v. M., und nach Einsicht des Gutachtens des Direktors der Naugardter Anstalt v. 6. Decbr. pr., will ich nunmehr zu mehrerer Sicherung einer zureichenden Bewachung der Strafgefangenen genehmigen, daß die Aufseher und Wächter dieser Anstalt während ihres Dienstes, soweit der Direktor dieses nach den Umständen für angemessen oder nothwendig erachtet, mit geladenen Gewehren versehen werden können. Zu dem Ende finde ich mich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Die Anstalts-Direktion hat zehn Gewehre, wie sie die Unteroffiziere der Infanterie führen, und zwar mit Bajonetten, anzuschaffen.

Wenn übrigens der gedachte Direktor die Bajonette für entbehrlich erachtet, und die Hirschfänger, womit die Aufseher schon bewaffnet sind, für zureichend hält, so bemerke ich, daß diese von ihren Seitengewehren in Nothfällen nur dann Gebrauch machen können, wenn sie keine Schußwaffen führen. Sobald letzteres aber der Fall ist, sind die Aufseher außer Stande, sich zugleich des Seitengewehrs zu bedienen, wenn sie alsdann nur die Schußwaffe, entweder durch Benutzung des darauf befindlichen Bajonets, oder in äußersten Fällen durch Abfeuerung des Gewehrs zu gebrauchen vermögen. Die Bajonette dürfen daher zu dem beabsichtigten Zwecke nicht fehlen.

2) Zur Aufbewahrung der fraglichen Gewehre ist in der Militair-Wachtstube ein verschließbares Spinde aufzustellen, dessen Schlüssel der Polizei-Inspektor erhält.

3) Die Gewehre müssen, gleich denen der Gränzaufseher, mit Kugeln, dürfen aber nicht, wie der Direktor vorgeschlagen, mit Rehposten geladen werden.

4) Jeder Aufseher oder Wächter, welcher ein Gewehr führt, wird zugleich mit einer um den Leib zu schnallenden Patrontasche oder Jagd-Kartusche von schwarzem Leder und sechs scharfen Patronen versehen, damit er, falls er sich gezwungen sieht, sein Gewehr abzufeuern, dasselbe schnell wieder anderweit laden könne.

5) Die Nachtwächter oder Nachtaufseher müssen während ihrer nächtlichen Patrouillen innerhalb und außerhalb der Anstalt regelmäßig mit Schießgewehren bewaffnet sein.

6) In welchen Fällen den Aufsehern sonst Gewehre für den Dienst zu übergeben sind, bleibt der Beurtheilung des Direktors der Anstalt überlassen. Sobald aber eine Gefahr drohen, Feuer ausbrechen oder eine Revolte zu besorgen sein sollte, müssen sämmtliche vorhandenen Schießgewehre unter die Aufseher zum Gebrauche vertheilt werden.

Die K. Reg. hat nun Behufs Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Weitere zu verfügen, und die zur Anschaffung der qu. 10 Gewehre mit Bajonetten, sowie der Jagd-Kartouschen mit Riemen und der Munition erforderlichen Kosten, in Gemäßheit desjenigen, was ich der K. Reg. schon durch die Verf. v. 26. Nov. v. J. [2]) eröffnet habe, aus dem Extraordinario der Anstalts-Kasse zu Naugardt bestreiten zu lassen.

(A. XXIII. 200. — 1. 171.)

---

[1]) Vergl. Rawiczer Instrukt. für die Aufseher §. 11. (Polizeiwes., Bd. I. S. 190.) u. Instrukt. für die Nacht-Aufseher §. 8. (ebendas. S. 196.), und Rheinische Haus-Ordn. §. 54. (ebendas. S. 211.)

[2]) Oben S. 714.

β) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Merseburg, Minden, Münster und Düsseldorf.

Ich habe beschlossen, die Direktoren der Zuchthäuser zu mehrerer Sicherheit und zur wirksameren Bewachung der Strafgefangenen in den Stand zu setzen, einen Theil der Aufseher, welche schon überall mit Seitengewehren bewaffnet sind, auch mit Schießgewehren zu bewaffnen, soweit dies für einzelne Aufseher regelmäßig und für andere in einzelnen besonderen Fällen zweckmäßig und nothwendig erscheinen möchte.

Ich finde mich daher, in soweit es den Verwaltungsbereich der K. Reg. angeht, zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

1) Die Direktionen der Strafanstalten zu N. N. haben zu dem fraglichen Zwecke für die betreffenden Aufseher und Nachtwächter 6, für diejenigen der Strafanstalten zu N. N. 10 Gewehre, wie sie die Unterofficiere der Infanterie führen, und zwar mit Bajonetten, anzuschaffen, damit die Aufseher erforderlichen Falles von den letzteren in der Nähe einen wirksamen Gebrauch machen können. [Für die Saganer Anstalt, in welchen bloß Weiber detinirt werden, bedarf es der Bewaffnung der Aufseher mit Schießgewehren nicht.]

2) Zur Aufbewahrung der Gewehre ist in einem sicheren passenden Lokal, etwa in der Wachtstube oder Pförtner-Wohnung, ein verschließbarer Schrank aufzustellen, dessen Schlüssel ein Oberbeamter der Anstalt erhält.

3) Die Gewerbe müssen, gleich denen der Gränzaufseher, mit Kugeln geladen werden.

4) }
5) } wie zuvor an die Königl. Regierung zu Stettin.
6) }

Die Königl. Regierung hat nun Behufs Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Weitere zu verfügen, und die zur Anschaffung der gedachten Gewehre mit Bajonetten, der Jagd-Kartouschen mit Schnall-Riemen und der Munition verbundenen Kosten aus dem Extraordinario der Anstalts-Kasse bestreiten zu lassen. (A. XXIII. 202. — 1. 172.)

Dazu:

C. R. desselben Min., v. 23. März 1839, an eben dieselben K. Reg., sowie auch an diejenige zu Stettin.

Bei dem Erlasse v. 14. v. M., die Bewaffnung eines Theils der Strafanstalts-Aufseher mit Schießgewehren betr., habe ich vorausgesetzt daß die Unterofficiere der Infanterie noch jetzt kurze Gewehre, sogenannte Bajonett-Karabiner, tragen. Wie ich aber später vernommen, werden dergl. Gewehre nur noch von den Unterofficieren des ersten und zweiten Garde-Regiments, sowie von den Pionieren und Fuß-Gendarmen getragen. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses eröffne ich daher der Königl. Regierung, daß, meiner Absicht gemäß, solche Bajonett-Karabiner für die Strafanstalts-Aufseher angeschafft werden sollen.

Hiernach hat die K. Reg. die Direktoren der von Ihr ressortirenden Strafanstalten schleunigst näher zu instruiren. (A. XXIII. 203. — 1. 173.)

C. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten. (S. 286—288.)

a) Revision der Civil-Strafanstalten. (S. 286—287).

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 26. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Posen, Bromberg, Merseburg, Münster, Minden und Düsseldorf. Visitation und Revision der Straf- und Gefangen-Anstalten durch die Dirigenten der Kriminal-Senate.

Der Königl. Reg. wird hierneben die von dem H. Justizminister, nach vorheriger Rücksprache und im Einverständniß mit dem unterz. Minister, an die H. Dirigenten der Kriminal-Senate erlassene Verf. v. 8. d. M. (Anl. a.) zur Nachricht und Achtung mit dem Auftrage abschriftlich zugefertigt, die Zuchthausdirektionen Ihres Bezirks darnach in Beziehung auf die den benannten Herren Dirigenten aufgetragene Besichtigung der Zuchthäuser zu instruiren.

a.

Zufolge der Allerh. K. O. v. 29. April d. J., worin die Visitation der Straf- und Gefangen-Anstalten unter Konkurrenz der Justizverwaltung anempfohlen worden und nach

erfolgter Vereinbarung mit dem Herrn Min. des J. u. d. P., werden Ew. rc. veranlaßt, von jetzt ab jährlich wenigstens einmal die Gefängniß-Anstalten des Depart. zu bereisen, und sich, was die gerichtlichen Gefangen-Anstalten betrifft, einer Revision derselben, in Bezug sowohl auf die Disziplin als auf das Beschäftigungswesen zu unterziehen.

Die in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten vorgefundenen Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten, wie alle Abweichungen von der Instruktion v. 24. October 1837, (Justizmin. Bl. v. 1839. S. 270.) haben Sie sofort abzustellen, bei Besichtigung der Zuchthäuser aber sich darauf zu beschränken, sich von dem Zustande derselben genaue Kenntniß zu verschaffen und die etwanigen Bemerkungen demnächst der betr. Reg. mitzutheilen.

Da übrigens die Zuchthäuser von Zeit zu Zeit, mindestens vierteljährlich einmal durch die Departementsräthe der Reg. revidirt werden, so wird es zweckmäßig sein, die Besichtigung in Gemeinschaft mit dem Kommissarius der Reg. vorzunehmen, andererseits aber auch, wo es wünschenswerth erscheint, dessen Mitwirkung bei der Revision der gerichtlichen Gefangen-Anstalten in Anspruch zu nehmen. Des Herrn Min. v. Rochow Exc. haben die K. Reg in dieser Beziehung mit Anweisung versehen, und insbesondere aufgefordert, Ew. rc. jedesmal Kenntniß zu geben, wann die Revision eines Zuchthauses des Depart. bevorsteht.

In dem nach der Verf. v. 31. Decbr. 1836 jährlich zu erstattenden Generalberichte über das Kriminalwesen ist in Zukunft jedesmal anzuzeigen, welche Gefangen-Anstalten im Laufe des Jahres revidirt und besichtigt worden sind und welches das Resultat gewesen ist.

Berlin, den 8. August 1840.

Der Justizminister. Mühler.

(Min. Bl. 1840. S. 370. No. 655.)

2) Revision der Gefängnisse und Strafanstalten Seitens der Justizbehörden in der Rheinprovinz.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 5. März 1839, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten Seitens der Justizbheörden in der Rheinprovinz.

Der Bericht der K. Reg. v. 18. Januar 1837, die Revision des dortigen Gefangenhauses durch den K. Oberprokurator betr., hat Veranlassung gegeben, mit des Herrn Justizministers Exc. die Frage näher zu erörtern:

„welche Rheinische Justizbehörden zu einer Visitation der Gefängnisse und Strafanstalten befugt sind und in welcher Ausdehnung ihnen diese Befugniß zusteht?“

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, und unter Bezugnahme auf das am 28. Januar d. J. über diesen Gegenstand an den ersten Präsidenten des Appellationshofes und an den General-Prokurator erlassene justizministerielle R., mache ich der Königl. Regierung hierdurch bemerklich, daß diese Frage durch die Artikel 611 und 613 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung sich beantwortet. Hiernach ist der Instruktions-Richter verpflichtet, also auch berechtigt, die in dem Arresthause im gesetzlichen Sinne befindlichen Untersuchungs-Gefangenen einmal in jedem Monate zu sehen; der Assisen-Präsident hat die Verpflichtung, folglich auch das Recht, wenigstens einmal während der Dauer der Assisen die im Justizhause befindlichen, also peinlich angeklagten Individuen zu besuchen. Beide haben das Recht, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie im Interesse der Untersuchung, resp. zu Erleichterung des Urtheils, nöthig oder angemessen halten

Das Recht, alle Gefängnisse und Strafanstalten zu besuchen, hat die Gesetzgebung dem Präfekten, als dem Chef der Verwaltung, verliehen.

Es folgt hieraus am ersten Orte, daß die Justizbeamten im Allgemeinen keine Befugniß haben, die unter der Aufsicht der Verwaltung stehenden Strafanstalten amtlich zu revidiren. Wären diese Strafanstalten von den Gefängnissen, wären die Arresthäuser von den Justizhäusern in der Wirklichkeit so getrennt, wie sie nach den gesetzlichen Bestimmungen es sein sollten, so würde über diesen Punkt zuversichtlich nie ein Zweifel laut geworden sein.

Bei dem gegenwärtigen Zustande mancher Arresthäuser, in welchen die Untersuchungs-Gefangenen oft mit den Kondemnaten vermischt aufbewahrt werden müssen, ist es für die genannten Justizbeamten unvermeidlich, bei der ihnen obliegenden Verpflichtung der Visitation der Inquisiten, auch Kondemnaten zu sehen, es ist aber hierin kein Hinderniß, die gesetzliche Vorschrift zu beachten.

Die Assisen-Präsidenten pflegen in ihren Berichten die Gegenstände zu berühren, welche ihnen der Beachtung werth scheinen. In soweit ein von ihnen bemerkter Mangel eine Abhülfe nöthig machte, trat früher der General-Prokurator mit der betr. Reg. in Korrespondenz, und seine Anträge fanden, wenn sie gegründet waren, die gewünschte Aufnahme.

Dieser Geschäftsgang ist als zweckmäßig und den Interessen der Administration entsprechend, auch für die Zukunft beizubehalten.

Durch den allegirten Bericht der K. Reg. ist eine zweite Frage angeregt worden: ob auch den Oberprokuratoren und überhaupt den Beamten der Staatsbehörden die Befugniß zur Visitation der Gefängnisse zustehe?

Kein Gesetz verpflichtet sie dazu; kein Gesetz gibt ihnen ausdrücklich das Recht zur Visitation. Es ist aber, wie von dem jetzigen Chef der Rheinischen Justiz anerkannt wird, den Verhältnissen angemessen, die Beamten der Staatsbehörde von dieser Visitation entfernt zu halten, weil sie die gesetzlichen Gegner, die Ankläger der Gefangenen sind. Dagegen bringt es die Verfassung mit sich, daß wenn Verhandlungen mit den Administrativ-Behörden, namentlich mit den Reg., nöthig werden sollten, diese durch den Oberprokurator, als das einzige, zu diesem Zweck bestehende Organ, eventuell durch den General-Prokurator, geleitet werden müssen.

In diesem Sinne sind die betr. Rheinischen Justizbehörden durch den H. Justizminister instruirt worden. Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, weise ich Dieselbe an, auch Ihrerseits diese Grundsätze zu befolgen. (A. XXIII. 203. — 1. 174.)

b) Einreichung der Gefangen-Nachweisungen. (S. 287 — 288.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. October 1832. (Polizeiwes. Bd. I. S. 120.)

Dazu:

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Jan. 1840, an die K. Regierungspräsidien zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Minden, Münster, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen. Einsendung der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungs-Anstalten.

Durch die C. V. v. 23. Octbr. 1832 [1]) ist dem K. Regierungspräsidium aufgegeben worden, allmonatlich Rapports von der effektiven Stärke der in den Straf-Anstalten, Zuchthäusern rc. des dortigen Departements aufbewahrten Gefangenen an mich einzusenden. Es bedarf indeß der monatlichen Einreichung dieser Rapports durch das K. Regierungspräs. für die Zukunft nicht mehr, vielmehr bestimme ich hiermit, daß solche vom Anfange d. J. ab, nur vierteljährlich, am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres, jedoch nach Monats-Abschnitten aufgestellt, durch die betr. Direktion der Straf-Anstalten rc. unmittelbar ohne weitern Begleitungs-Bericht, blos per Couvert an das Geheime Journal der ersten Abth. meines Minist. abgeschickt, die Duplikate aber gleichzeitig dem K. Regierungspräs. überreicht werden.

Zu diesem Ende erfolgt ein Schema (Anl. a.) zu den künftig aufzustellenden Rapports anbei, und bleibt es dem K. Regierungspräs. überlassen, die betr. Strafanstalts- rc. Direktionen, unter Mittheilung des beil. Schemas, hiernach mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 120.

Etat a.

Rapport der Königl. ꝛc. Anstalt zu N. N. pro Quartal 18

Nr.	Die Anstalt war stark: ultimo	Die Anstalt war stark: Köpfe: Männer	Die Anstalt war stark: Köpfe: Weiber	Die Anstalt war stark: Köpfe: Summa	Zugang: Neue Einlieferungen: Männer	Zugang: Neue Einlieferungen: Weiber	Zugang: Neue Einlieferungen: Summa	Abgang: in die Heimath entlassen: Männer	Abgang: in die Heimath entlassen: Weiber	Abgang: in die Heimath entlassen: Summa	Abgang: in andere Anstalten abgeliefert: Männer	Abgang: in andere Anstalten abgeliefert: Weiber	Abgang: in andere Anstalten abgeliefert: Summa	Abgang: gestorben: Männer	Abgang: gestorben: Weiber	Abgang: gestorben: Summa	Abgang: entwichen: Männer	Abgang: entwichen: Weiber	Abgang: entwichen: Summa	Abgang: Summa: Männer	Abgang: Summa: Weiber	Abgang: Summa: Summa	Mithin bleibt effektiver Bestand: ultimo	Mithin bleibt effektiver Bestand: Köpfe	Stärke nach dem Etat der Anstalt. Köpfe.	Mithin gegen den Etat: weniger	Mithin gegen den Etat: mehr	Unter dem effektiven Bestand befinden sich: Kranke	Arrestaten.	Beschäftigte	Evangelische	Katholische	Juden	Mennoniten
1.	N. N. (Monat)																						N. N. Monat											
2.	N. N.																						N. N.											
3.	N. N.																						N. N.											

Allgemeine Bemerkungen.

(Min. Bl. 1840. S. 19. No. 31.)

2) In Betreff der von den K. Ober-Präsidien an das K. Min. des J. u. d. P. einzureichenden alljährlichen General-Uebersichten von der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten, vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. Dec. 1838. [A. XXII. 978. — 4. 122.]

(In Th. III. des Werkes, bei der Organisation der Behörden.)

Vom Paßwesen und von der Aufsicht auf Fremde. (S. 289 ff.)

I. Zur systematischen Zusammenstellung des Paß-Edikts v. 22. Juni 1817 und der General-Paß-Instruktion v. 12. Juli 1817, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen. (S. 318. ff.)

A. Von der Form und dem Inhalte der Pässe.

a) Paß-Formulare (S. 318. ff.)

α) Zu Zwangs-Pässen. (S. 322—323.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Mai 1840, an sämmtliche K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Merseburg, und abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Ausstellung von Zwangs-Pässen und Bestrafung der Inhaber derselben für Nichtbefolgung der darin enthaltenen Anordnungen. [1])

Die K. Reg. zu Merseburg hat auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche daraus hervorgehen, daß, ihrer Wahrnehmung zufolge, Inhaber von Zwangspässen der ihnen darin ertheilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern, mit diesen Legitimations-Dokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufs Neue umherschweifen.

Nachdem ich die zur Abhülfe dieses Uebelstandes von dem gedachten Kollegio gemachten Vorschläge geprüft und, in soweit solche zuläßig befunden worden, genehmigt habe, ist von der Reg. diejenige V. durch das Amtsblatt unterm 13. v. M. erlassen worden, welche die K. Reg. im St. 17 des Merseburger Amtsbl. (S. 111. Nr. 178) finden wird, (Anl. a.) und nach welcher ich die K. Reg., unter abschriftlicher Mittheilung des danach ergänzten Zwangspaß-Formulare (Anl. b.) anweise, Selbst zu verfahren und Seitens der Ihr untergeordneten Polizei-Behörden verfahren zu lassen.

a.

Die Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817 (Amtsbl. S. 501. — A. 1831. S. 436 bis 500) schreibt im §. 6 vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reiseroute (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Da von den Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks bei Ausführung dieser Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist, so finden wir uns veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung Sr. Exc. des Herrn Min. des J. u. d. P., hierüber nachstehende Bestimmung zu erlassen:

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer anderen, als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62. Tit. 17. Th. II. A. L. R. vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Thaler Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des §. 65 Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Kontravenienten der Rekurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Kontravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizei-Behörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

---

1) Vergl. auch Polizeiwes., Bd. I. S. 369. u. S. 611. f.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6. 43 und 38—42 der General-Paß-Instruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangs-Paß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat, — nach Publikation desselben auf die Reiseroute zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sei.

5) Das unter 1—4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6 a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartirre zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangs-Paß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizei-Behörden steht zwar nach §. 6 a. a. O. das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken. Merseburg, den 13. April 1840.

K. Preuß. Reg. Abth. des Innern.

b.

Reiseroute. Nr.

I. Bestimmungsort.

II. Dauer der Gültigkeit.

III. Signalement.

1. Name.
2. Stand.
3. Geburtsorts.
4. Wohnort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe. Fuß Zoll.
8. Haare.
9. Stirn.
10. Augenbrauen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Zähne.
15. Bart.
16. Kinn.
17. Gesicht.
18. Gesichtsfarbe.
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen.

IV. Unterschrift de Inhaber

Vorzeiger dieses,

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit

die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen nicht nur die Verhaftung de Inhaber und nach Befinden die Transportirung de selben nach dem Bestimmungsorte nach sich, sondern werden auch außerdem mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. polizeilich geahndet. Der etwanige Transport wird jedoch, den höheren Bestimmungen nach, nur nach vorgängiger Vernehmung, Seitens der Polizei-Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes erfolgen dürfen.

Gegeben

(Min. Bl. 1840. S. 165. Nr. 270.)

β) Distribution der gestempelten Paß-Formulare. (S. 326—329.)

1) C. R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding), v. 15. Sept. 1840, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Königsberg, Gumbinnen und Bromberg. Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderpaßbücher.

In Folge der von einigen Regierungen gemachten Anzeige, daß die in den C. R. der Min. des J. u. d. P. und der F. v. 14. Juli 1821 (A. S. 395) und 27. Juni 1822 (A. S. 727) [1]) vorgeschriebene Beschränkung des Debits der gestempelten Paßformulare auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter; den Geschäftsbetrieb der mit der Paßertheilung beauftragten Polizei-Behörden, in den Orten, wo ein solches Hauptamt sich nicht befindet, erschwere, auch vielleicht wesentlich nachtheilige Verzögerungen für die Paßsucher herbeiführe, ist von Seiten des K. Finanz-Min., welches in seinem Ressort keinen Grund hat, die Unterämter von dem Debite der Paßformulare auszuschließen, im Einverständniß mit dem unterz. Min., beschlossen worden, die Befugniß zum Debite der Paßformulare und Wanderpaßbücher auf die mit den Kreiskassen vereinigten und die Steuerämter solcher Orte auszudehnen, wo sich Landrathsämter befinden, und deshalb bereits für die betr. Bezirke das Erforderliche verfügt. Dasselbe hat sich auch bereit erklärt, diese Einrichtung für alle übrige Reg. eintreten zu lassen.

Das Min. des J. u. d. P. will jedoch, bevor es sich der Generalisirung dieser Anordnung anschließt, mit Hinweisung auf die in den gedachten Cirkular-Erlassen angegebenen Beweggründe zu denselben, der Beurtheilung der K. Reg. überlassen, ob und wie weit in Ihrem Bezirke eine Ausdehnung des Debits der Paßformulare und Wanderpaßbücher für zweckmäßig zu erachten sei, und erwartet, in sofern die K. Reg. sich für eine solche entscheiden möchte, deren diesfälligen Antrag Behufs der weitern Vernehmung mit dem K. Finanz-Min.

(Min. Bl. 1840. S. 365. Nr. 644.)

2) R. des K. Min. d. F. (Graf v. Alvensleben), v. 4. Oct. 1840, an den Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Posen. Desselben Inhalts.

In den C. Verf. der K. Min. des J. u. d. P., so wie der F., v. 14. Juni 1821 und 27. Juli 1822 [2]) ist der Debit der gestempelten Paßformulare auf Hauptzoll- und Hauptsteuerämter beschränkt. Die K. Reg. zu Bromberg hat darauf angetragen, die Befugniß zum Debite sowohl der zu 15 Sgr. und 5 Sgr. gestempelten Paßformulare, als der zu 6 Sgr. gestempelten Wanderpaßbücher, auf die mit Kreiskassen vereinigten und auf die Steuerämter solcher Art auszudehnen, wo sich Landrathsämter befinden. Der abschriftlich beif. Ber. v. 21. August c. enthält die Angabe der betr. Orte und des muthmaßlichen Bedarfs, womit die betr. Steuerämter zu versehen sein werden.

Nachdem das K. Min. des J. u. d. P. mit den Anträgen der K. Reg. zu Bromberg sich einverstanden erklärt hat, erhalten Ew. Hochw. die Anweisung, die Steuerämter an den bezeichneten Orten mit einem vorläufig nach den Angaben der Reg., künftig aber nach Maaßgabe des wirklichen Verbrauchs abzumessenden Vorrathe von gestempelten Paßformularen zu 15 Sgr. und 5 Sgr. und Wanderpaßbüchern zu 6 Sgr. zu versehen.

In Ansehung der Wanderpaßbücher [3]) ist vereinbart worden, daß sie in Lieferungen zu 12 Stück auf einmal verabfolgt werden sollen, in Ansehung der Paßformulare verbleibt es bei der bereits in der C. Verf. v. 27. Juli 1822 ertheilten Bestimmung, daß sie in halben Buchen zu verabfolgen sind.

Die Verabfolgung sowohl der Paßformulare, als der Wanderpaßbücher, darf nur an die Paßpolizei-Behörden, gegen amtliche Atteste derselben, wodurch die Verabfolgung in den Rechnungen der Steuerämter justifizirt wird, geschehen, und ist jeder Absatz an Privatpersonen oder an andere, als Paßpolizei-Behörden, zu untersagen. Ob die Maaßregel noch auf andere Regierungsbezirke ausgedehnt werden soll, darüber ist der Beschluß vorbehalten. (Min. Bl. 1840. S. 365. Nr. 645.)

b) Inhalt des Passes. (S. 329—335.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 326.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 326.

[3]) Vergl. auch R. v. 30. Sept. 1836, Pol. Wes., Bd. I. S. 440 ff.

1) R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 30. Juli 1840. Pässe für Privatpersonen dürfen nicht auf fremde oder erdichtete Namen ausgestellt werden.

Ew. ꝛc. Antrage v. 28. d. M., Ihnen einen, auf einen andern Namen lautenden Ministerialpaß zu ertheilen, bedauert das unterz. Minist. nicht entsprechen zu können, da nach der Allerh. V. v. 30. Octbr. 1816 (G. S. S. 216)[1]) Niemand, bei Vermeidung namhafter Strafe, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen soll, das G. auch bei dem Verbote selbst nicht unterscheidet, ob der Führung eines fremden oder erdichteten Namens eine unlautere Absicht zu Grunde liege oder nicht.

(Min. Bl. 1840. S. 366. Nr. 646.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. August 1840, an sämmtl. K. Reg., so wie an das Pol. Präs. zu Berlin. Aufnahme des Signalements des ihre Herrschaften begleitenden Gesindes in die Pässe der ersteren und die Fremdenmeldung rücksichtlich desselben.

Bisher ist oft das seine Herrschaft auf einer Reise begleitende Gesinde in den Pässen derselben, ohne alle nähere Bezeichnung, nur ganz allgemein als Begleitung oder Dienerschaft aufgeführt worden. Durch einen mir jetzt angezeigten derartigen Fall, in welchem in einem seinen Herrn begleitenden Kutscher ganz zufällig ein steckbrieflich Verfolgter erkannt worden, finde ich mich veranlaßt, die K. Reg. auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß künftig, in sofern das mit seiner Herrschaft reisende Gesinde in den Paß derselben aufgenommen wird, dasselbe darin nicht allein namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personsbeschreibung näher bezeichnet werden muß, und daß in gleicher Weise die Fremdenmeldungen auf das Gesinde auszudehnen sind.

Die K. Reg. hat das Erforderliche zu verfügen, damit künftig von Seiten der betr. Behörden und Beamten hiernach verfahren werde. (Min. Bl. 1840. S. 300. Nr. 532.)

3) In Betreff der Pässe der Schiffer und Schiffsmannschaften, vergl.:

α) Paß-Ed. §. 5. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 296.)

β) R. v. 16. März 1834. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 377.)

γ) R. v. 29. Juli 1840. (Polizeiwesen, Bd. II. im Anh. zu Bd. I. S. 377.)

B. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen. (S. 335 ff.)

a) In Betreff der Eingangs-Pässe.

α) Ertheilung von Preuß. Pässen an Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalt im Preuß. Staate.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Octbr. 1839, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Ertheilung von Pässen für Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten Seitens inländischer Behörden.

Es ist neuerdings häufig wahrgenommen worden, daß Ausländern mißbräuchlich Preuß. Pässe zu Reisen und zum Aufenthalt in den K. Staaten ertheilt worden sind. In einigen dieser Fälle war es den Inhabern gelungen, sich unter dem Schutze solcher nach ihrem Ablaufe von verschiedenen diesseitigen Behörden wieder erneuerten Pässe Jahre lang innerhalb Landes umherzutreiben und dadurch der Anwendung der in Bezug auf legitimationslose Ausländer erlassenen polizeilichen Vorschriften zu entgehen.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen vorzubeugen, und zur bessern Handhabung der über fremde Reisende zu führenden Kontrolle, sehe ich mich veranlaßt, Folgendes hiermit festzusetzen:

1) Die diesseitigen Polizeibehörden sind nicht befugt, fremden Unterthanen zum Eingange in die K. Staaten, zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes, oder zur Reise in das Ausland Preuß. Pässe zu ertheilen; vielmehr müssen die Ausländer zu diesem Behufe mit gültigen Pässen ihrer heimathlichen Obrigkeit versehen sein. (Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817. §. 11.)[2]) Nur in den nachstehenden Fällen dürfen Ausnahmen eintreten.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 402.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 304.

2) Wenn Ausländer, welche in die Königl. Staaten einpassiren, mit unverdächtigen heimathlichen Pässen versehen sind, diese aber den vorgeschriebenen Erfordernissen in sofern nicht entsprechen, als die paßausstellende Behörde nicht zu denjenigen gehört, denen nach §. 2 des Paß-Ed.[1]) und späteren V. die Befugniß zur Ertheilung von Eingangspässen beigelegt ist, so dürfen den Inhabern in die Stelle solcher Reisedokumente Preuß. Eingangspässe ertheilt werden.

Bei deren Ausfertigung darf aber über die Dauer und den Umfang des heimathlichen Passes nicht hinausgegangen, und es muß in dem letztern, welcher dem Inhaber zu belassen ist, der neuen Paßertheilung ausdrücklich gedacht, und derselbe zur Reise innerhalb der K. Staaten für unbrauchbar erklärt werden.

3) Ausländer, welche sich bisher schon innerhalb des Landes aufgehalten haben, und deren Pässe abgelaufen oder sonst ungültig geworden sind, müssen sich zur Fortsetzung dieses Aufenthalts durch neue heimathliche Reise-Urkunden legitimiren. Zu dem Ende liegt den visirenden Polizeibehörden ob, diejenigen fremden Reisenden, deren Pässe sich ihrem Ablauf nähern, und von denen erklärt worden, oder zu vermuthen ist, daß sie sich noch längere Zeit in den K. Staaten aufzuhalten beabsichtigen, auf die Nothwendigkeit, sich zeitig mit anderweiten Legitimations-Dokumenten zu versehen, aufmerksam zu machen, und nach Befinden, daß solches geschehen, im Passe ausdrücklich zu vermerken.

Denjenigen, welche der obigen Vorschrift nicht nachgekommen sind, und von denen zugleich mehr oder weniger zu besorgen ist, daß sie ohne erlaubte Zwecke umherschweifen, oder daß sie dem diesseitigen Staate zur Last fallen könnten, darf nach Ablauf ihres Passes ein längerer Aufenthalt im Inlande nicht gestattet, vielmehr müssen sie, was auch im Passe zu vermerken ist, in ihre Heimath oder an den Ort der Ausstellung des Passes zurückgewiesen werden.

Ist dagegen zu der erwähnten Besorgniß kein Grund vorhanden, so kann dem Fremden zur Beibringung des neuen Passes eine angemessene Frist ertheilt, und zu diesem Zwecke entweder der abgelaufene Paß prolongirt, oder ein diesseitiger Interimspaß ausgestellt werden. Die Prolongation so wie die Ausstellung eines solchen Passes, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, darf jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.

4) Zur Reise in das Ausland dürfen fremden Unterthanen, es sei denn Behufs der Rückkehr in ihre Heimath oder zum Zwecke ihrer Ausweisung, überhaupt diesseitige Pässe gar nicht ertheilt werden.

5) Außer den vorstehenden Fällen dürfen Ausländern Preuß. Pässe nur dann bewilligt werden, wenn es sich

a) um Reisen der Unterthanen benachbarter Staaten nach und in den diesseitigen Gränzkreisen (Allg. Paß-Ed. v. 22. Juni 1817. §. 4)[2]) oder
b) um den Fall verlorener Pässe handelt, oder
c) wenn Seitens der betr. K. Reg. die Ertheilung eines Passes an einen Ausländer besonders genehmigt worden ist

6) Was insbesondere die Kaiserl. Oesterreichischen Unterthanen betrifft, so wird, auf den Wunsch des Kaiserl. Oesterreichischen Gouvernements, hiermit angeordnet, daß denselben diesseitige Pässe nur dann, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, zu ertheilen, in allen übrigen Fällen aber selbige mit ihren Paßgesuchen an die Kaiserl. Oesterreichische Gesandtschaft hierselbst zu verweisen sind.

Auch soll jeder Oesterreichische Unterthan, welcher von dem auf seinem Passe angedeuteten Reiseziel oder der vorgezeichneten Reiseroute abzuweichen wünscht, in sofern dieselbe außerhalb des Preuß. Gebiets liegt, unbedingt angewiesen werden, sich um die hierzu erforderliche Bewilligung bei der gedachten Gesandtschaft zu bewerben.

7) In allen Fällen, in welchen nach dem Obigen die Ertheilung von Pässen an Ausländer zulässig ist, dürfen dieselben, auch wenn sie zu Reisen oder zum Aufenthalte innerhalb Landes lauten, nur von solchen Behörden ausgestellt werden, welche zur Ertheilung von Eingangspässen befugt sind.

8) In jedem, einem Ausländer bewilligten Passe ist der Vorpaß, auf dessen Grund die Paßertheilung erfolgt, dergestalt genau zu bezeichnen, daß Ort, Datum und die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, ersehen werden kann.

9) Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweise ausländische Handelsjuden bemüht sind, sich Preuß. Pässe zu verschaffen, und, wenn ihnen solche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verschiedenartigsten Vorwänden zu erlangen, um das Land nach allen Richtungen durchstreifen zu können, so wird hinsichtlich ihrer besonders festgesetzt, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Pässe, oder die Ausstellung neuer diesseitiger Pässe, oder Geleitscheine in deren Stelle, nur unter

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 295.
[2]) Ebendaselbst.

ganz besondern Umständen und mit ausdrücklicher Bewilligung der K. Reg., in deren Bezirk sie sich aufhalten, erfolgen darf. In Stelle angeblich verlorener Pässe dürfen nur Pässe zur Rückkehr in die Heimath mit vorbezeichneter Reiseroute ausgestellt werden.

Dagegen werden die K. Reg. der östlichen Provinzen, deren Bezirke an das Ausland gränzen, für den Fall, daß nach ihrem Ermessen die den ausländischen Juden von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Pässe eine geringere Gewähr als diesseitige Eingangspässe darbieten sollten, autorisirt, die zur Ausstellung von Eingangspässen in den Gränzkreisen beauftragten Behörden zur Ertheilung solcher Pässe an ausländische Juden generell zu ermächtigen, und sie zu diesem Behufe mit der erforderlichen, an mich abschriftlich einzureichenden Instruktion zu versehen.

Von der Prolongation oder Erneuerung solcher Pässe im Innern des Landes gilt aber dasselbe, was über die Unzulässigkeit der Prolongation oder Erneuerung der den ausländischen Juden ertheilten heimathlichen Pässe angeordnet worden ist.

10) In Betreff der im Inlande domicilirenden jüdischen Handelsleute wird, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derselben unter dem Vorwande von Marktreisen oder andern Geschäften, so wie, um den von mehreren Regierungen für ihre resp. Bezirke dieserhalb erlassenen Anordnungen die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, hierdurch noch besonders angeordnet, daß solchen jüdischen Handelsleuten Reisepässe nur von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, oder den derselben vorgesetzten Behörden ausgestellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behufe der Nachsuchung neuer Pässe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber sich außerhalb seines Wohnorts befindet, und keine Veranlassung vorhanden ist, denselben sofort in die Heimath zurückzuweisen, nur eine Verlängerung auf höchstens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken ist, eintreten. Von dieser schon in der Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli 1817. §. 11 enthaltenen Vorschrift findet eine Ausnahme nur statt:

a) bei verlorenen Pässen, an deren Stelle jedoch nur Interimspässe auf eine nach den Umständen zu bemessende Frist zu ertheilen sind;
b) bei Ertheilung von beschränkten Reiserouten (Zwangspässen), deren Anwendung Behufs der Zurückweisung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird, ingleichen
c) in solchen Fällen, wo der Extrahent die Entscheidung der Polizeibehörde seines Wohnorts ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umstände die Besorgniß eines Mißbrauchs des nachgesuchten Passes ausschließen. In allen Fällen ist jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Die K. Reg. hat die betr. Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

(A. XXIII. 179. — 1. 157.)

Dazu:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Decbr 1840, an sämmtl. K. Reg.

Da die Bestimmungen der C. V. v. 10. Octbr. v. J., die Ertheilung Preuß. Pässe an Ausländer betr., mehrfach unberücksichtigt geblieben sind, so sehe ich mich veranlaßt, der K. Reg. hierdurch aufzutragen, den ihr untergeordneten Polizeibehörden die genaue Befolgung dieses Erlasses wiederholt zur Pflicht zu machen, und insbesondere die mit der Ausfertigung von Ein- und Ausgangs-Pässen von der K. Reg. beauftragten Behörden, welche allein zur Ertheilung von Pässen an Ausländer berechtigt sind, anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo sie, von dem in dem C. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machend, Ausländern Pässe ertheilen, des Grundes der Abweichung von der Regel in den hierher einzusendenden Auszügen aus den Paß-Journalen in der Kolonne: Bemerkungen, kurz gedenken.

Uebrigens mache ich die K. Reg. auf das in dem Min. Bl. S. 369 abgedruckte, an die Reg. der Provinz Schlesien ergangene R. v. 7. Aug. d. J. [1]), wonach Kaiserl. Oesterreichische Unterthanen, welche die diesseitigen Staaten Behufs des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreten, ohne mit heimathlichen Pässen versehen zu sein, weder Pässe noch Gewerbscheine erhalten dürfen, sondern zurückzuweisen sind, noch besonders mit dem Eröffnen aufmerksam, daß in gleicher Art auch gegen die Unterthanen anderer Staaten, welche Behufs ihres Gewerbebetriebes die diesseitigen Gränzen überschreiten, zu verfahren ist. (Min. Bl. 1840. S. 464. Nr. 797.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. Febr. 1840, an die K. Reg. der Rheinprovinz. Auch reisenden Engländern sollen keine Preuß. Pässe ertheilt werden.

---

[1]) Vergl. unten im Anh. zu Bd. I. S. 411.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Decbr. v. J. allegirte, in den K. Jahrg. 1835. S. 228. abgedruckte V. 11. Septbr. 1835 [1]) schreibt nicht ausdrücklich vor, daß die Pässe, welche reisenden Engländern von fremden Missionen oder Konsulaten zur Reise nach dem Kontinente oder nach den K. Preuß. Staaten ausgestellt worden sind, mit dem Visa der betr. diesseitigen Gesandtschaft im Auslande versehen sein müssen, um die Inhaber zum Eintritte in die K. Staaten zu legitimiren. Da es nun keinen wesentlichen Nutzen haben würde, auf den Grund solcher Pässe, falls sie als eine dazu genügende Legitimation angesehen werden, und gegen die Inhaber keine polizeiliche Bedenken obwalten, Letzteren Preuß. Pässe zu ertheilen, und sie solcher Gestalt mit doppelten, einen Mißbrauch möglich machenden Legitimations-Dokumenten zu versehen, so finde ich es angemessen, den Grundsatz, wonach Ausländer mit Preuß. Pässen nicht versehen werden sollen, auch in Ansehung solcher reisenden Engländer aufrecht zu erhalten, und zu genehmigen, daß ihre von auswärtigen Missionen oder Konsulaten ausgestellten Pässe, auch wenn sie kein Visa einer Preuß. Mission tragen sollten, zum Eingange in die K. Staaten visirt werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß etwaige formelle Mängel des Passes, insbesondere hinsichtlich des Signalements, durch die visirenden Gränz-Polizeibehörden ergänzt werden müssen. Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden Ihres Bezirks zu instruiren.

(Min. Bl. 1840. S. 104. Nr. 165.)

β) Vorschriften in Beziehung auf einzelne fremde Staaten. (S. 342—348.)

1) In Betreff des Königreichs Hannover.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 19. Novbr. 1839, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Form und Kennzeichen der Aechtheit der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine aus dem Königreiche Hannover.

Nach einer Bekanntmachung der K. Hannöverschen Reg. v. 9. Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1. Octbr. v. J. von Hannöverschen Polizeibehörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher oder Legitimationsscheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königl. Hannöverscher Paßstempel“ angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1. Octbr. v. J. im Besitze von noch gültigen Hannöverschen Reise-Dokumenten ohne eine solchen Stempel befinden, diese abgenommen und dagegen neue mit dem Paßstempel versehene Reise-Dokumente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reisepapiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten K. Hannöverschen Gesandtschaften, den Konsuln und den Militairbehörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Da gegenwärtig Seitens der K. Hannöverschen Reg. darauf angetragen worden ist, daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen Polizeibehörden gebracht werden möchten, so wird die K. Reg. beauftragt, die betr. Behörden Ihres Bezirks durch das Amtsblatt, unter Hinweisung auf diese Bestimmungen, darauf aufmerksam zu machen,

daß jedes Hannöversche Reise-Dokument, welches seit dem 1. Octbr. v. J. ausgestellt worden, und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen ist, oder, bei einem ältern Ausstellungs-Datum, als v. 1. Octbr. v. J., Visa's Hannöverscher inländischer Paßbehörden von einem spätern Datum, als von diesem Tage, enthält, als falsch betrachtet werden muß. (A. XXIII. 182.—1. 158.)

2) In Betreff der Türkei.

R. des K. Min. des J., Polizeiabth. (v. Meding), v. 27. August 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz.

Das Min. des J. u. d. P. ist aus den von der K. Reg. in dem Ber. v. 10. d. M. angeführten Gründen damit einverstanden, daß die türkischen Handlungsreisenden aus Jassy, auch wenn sie nicht mit Pässen ihrer heimathlichen Behörden, sondern mit Pässen der dortigen fremden Konsulate versehen sind, innerhalb der K. Staaten zugelassen werden, vorausgesetzt, daß aus einer sorgfältigen Prüfung ihrer Verhältnisse und Reisezwecke keine Bedenken gegen ihre Zulassung hervorgehen und die ihnen ertheilten Konsulatspässe im Uebrigen den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

(Min. Bl. 1840. S. 369. Nr. 652.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 348.

3) In Betreff Oesterreich's, vergl. R. v. 10. October 1839. (Oben S. 725.)

4) In Betreff Englands, vergl. R. v. 11. Septbr. 1835. (Polizeiwesen, Bd. I. S. 348—349) und R. v. 14. Febr. 1840. (Oben S. 725.)

γ) Befugniß fremder Gesandten an auswärtigen Höfen zur Ertheilung von Ein- und Durchgangs-Pässen. (S. 348—349.)

Zum R. v. 11. Septbr. 1835. (S. 348), vergl. das R. v. 14. Febr. 1840. (Oben S. 725.)

b) In Betreff der Ausgangs-Pässe. (S. 349 ff.)

α) Allgemeine Vorschriften.

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 21. Mai 1840, an sämmtl. K. Reg., so wie abschriftlich an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Nachsuchung und Ausfertigung von Ministerial-Pässen.

Es ist bisher sehr häufig vorgekommen, daß, wenn bei den Lokal- oder Kreisbehörden die Ertheilung von Ministerial- oder sogenannten Kabinets-Pässen nachgesucht worden war, dieser Antrag der vorgesetzten K. Reg. einberichtet, und von dieser die Extrahirung des Passes bewirkt worden ist.

Dieser Vermittelung der K. Reg. bedarf es aber in der Regel und in allen denjenigen Fällen nicht, in welchen die Ertheilung des nachgesuchten Passes nach dem Urtheile der Lokal- oder Kreisbehörde unbedenklich ist. Da nun durch das gedachte Verfahren oft ein erheblicher, den Reisenden unangenehmer Verzug herbeigeführt worden ist, in einzelnen Fällen sogar von den demnächst zugefertigten Pässen kein Gebrauch mehr hat gemacht werden können, so wird die K. Reg. beauftragt, die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirks auf die Vorschriften des §. 20 der General-Paßinstrukt. v. 12. Juli 1817[1]) aufmerksam zu machen, wonach die Ertheilung von Minist. Pässen:

auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokalpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, oder auf deren Bericht (§. 18. l. c.)

erfolgen kann.

Es kann daher der Extrahent, unter Vorlegung eines solchen Attestes und Beifügung seines Signalements, die Paßertheilung bei meinem Minist. selbst beantragen, oder letztere von der betr. Lokal- oder Kreisbehörde hier unmittelbar in Antrag gebracht werden. Bei diesem Berichte oder Atteste muß jedoch jedesmal in Erwägung gezogen werden, ob in Bezug auf die Militairdienstpflicht dem Gesuche des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe. In sofern die K. Reg. für gewisse Fälle solche Anträge an Ihre Zustimmung knüpfen zu müssen glaubt, oder über dergl. Paßertheilungen periodische Nachweisungen einzufordern für nöthig erachtet, bleibt Ihr die weitere Verf., von welcher in ersterer Beziehung Anzeige zu machen ist, überlassen. Die K. Reg. wird bei diesem Anlasse zugleich benachrichtigt, daß alle v. 1. Juni d. J. an zur Ausfertigung kommenden Minist. Pässe im Papier ein Wasserzeichen haben werden, welches die Worte: „Königlich Preuß. Paß" enthält. Die Polizeibehörden sind hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Stempel- und Ausfertigungsgebühren für die Ministerial-Pässe 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen, welche entweder bei Nachsuchung des Passes postfrei einzusenden sind, oder bei dessen Zufertigung durch Postvorschuß erhoben werden.

(Min. Bl. 1840. S. 162. Nr. 266.)

2) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Pol. Min. (v. Schuckmann), v. 4. Septbr. 1817, bemerkt, daß durch das Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 u. die Gen. Paß-Instrukt. v. 12. Juli ej. a. dem R. v. 30. Mai 1817[2]), in Betreff der sogenannten Hollandsgänger nicht derogirt werde und die letztere in §§. 12 u. 13 selbst hierauf Rücksicht nehme. Das (nicht abgedruckte) R. dessen. Min. v. 3. Febr. 1822 bemerkt, daß es der Einsendung der (in d. R. v. 30. Mai 1817 erwähnten) Verzeichnisse nicht mehr bedürfe.

(Akt. des K. Min. d. P., sign. Paß-Pol. Sachen, Gen. Nr. 9.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 307.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 351. und Nr. 6.

β) Vorschriften über die Ertheilung von Ausgangs-Pässen und über die Visirung derselben in Beziehung auf einzelne fremde Staaten. (S. 351—369.)

αα) In Bezug auf Oesterreich. (S. 355.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 27. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Erfurt. Preußischen Unterthanen dürfen in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten, ohne heimathliche Genehmigung, keine neue Pässe oder Wanderbücher ertheilt werden.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 9. Sept. v. J., den in die Schweiz gewanderten Goldarbeiter N. betr., hierdurch eröffnet, daß, da der über die gestellte Frist hinaus verlängerte Aufenthalt des N. im Auslande vornämlich dadurch herbeigeführt ist, daß der Mag. zu Linz, ungeachtet der Paß längst abgelaufen und von der K. Gesandtschaft in der Schweiz ausdrücklich nur zur Rückreise in die Heimath visirt war, dem N. ein neues Wanderbuch auf unbestimmte Zeit ausgefertigt hat, das unterz. Minist. mit dem K. Minist. der ausw. Ang. in Kommunikation getreten ist, um bei dem Kaiserl. Oesterreichischen Gouvernement darauf anzutragen, daß die jenseitigen Behörden mit der Weisung versehen werden, diesseitigen Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgesellen, welche zum Aufenthalte und zu Reisen im Auslande nicht legitimirt sind, keine neue Pässe zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Auslande zu bewilligen, sondern dieselben, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen ihnen bis zur Beibringung vorschriftsmäßiger Reise-Dokumente ein Interimspaß ertheilt werden kann, an ihre heimathlichen Behörden zu verweisen. Hierauf ist nach einer Mittheilung des gedachten K. Minist. der ausw. Ang. von der K. Gesandtschaft in Wien angezeigt worden, daß der zur Sprache gebrachte Fall mit dem N. zwar auf dem Versehen eines Unterbeamten beruhe, der deshalb zurecht gewiesen, daß jedoch die gedachte Weisung an alle mit dem Paßwesen betheiligte jenseitige Behörden erlassen worden sei.

(Min. Bl. 1840. S. 103. No. 164.)

ββ) In Bezug auf Italien (S. 356) und die Schweiz.

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Febr. 1839, an sämmtl. K. Reg. Paßertheilung an katholische Geistliche nach der Schweiz ist ohne Ministerial-Genehmigung unstatthaft.

Da nach der bisherigen Erfahrung die an katholische Geistliche zur Reise nach der Schweiz ertheilten Pässe häufig gemißbraucht worden sind, um mit Umgehung der bestehenden diesfälligen Vorschrift, ohne Vorwissen der vorgesetzten Behörde nach Italien zu reisen, so ist beschlossen worden, daß künftig den katholischen Geistlichen auch nach der Schweiz keine Pässe mehr ausgefertigt werden dürfen, ohne vorgängig hierher gemachte besondere Anzeige darüber, ob nach der Persönlichkeit des Nachsuchenden ein Mißbrauch zu befürchten sei, und ohne darauf von hier erfolgte Entschließung.

Die K. Reg. hat demgemäß das Erforderliche zu verfügen.

(A. XXIII. 184. — 1. 161.)

γγ) In Bezug auf Belgien und die Niederlande. (S. 357.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. März 1838, an die K. Reg. zu Aachen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 8. Decbr. v. J. ist die Verwendung des K. Min. der ausw. Ang. zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche diesseitigen Unterthanen bei Ueberschreitung der Belgisch-Holländischen Gränze gemacht werden, in Anspruch genommen worden.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a) Abschrift des von dem gedachten Min. eingegangenen Antwortschreibens v. 9. d. M., nach welchem eine Abänderung des in Ansehung der von Belgien aus das Niederländische Gebiet betretenden Personen bisher stattgefundenen Verfahrens zu Gunsten der diesseitigen Unterthanen nicht zu vermitteln gewesen ist, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Es wird nunmehr erforderlich sein, daß die K. Reg. Ihre unterm 14. Nov. 1836. (A. S. 972) [1] an die Landräthe erlassene C. Verf. nach dem Inhalte des anliegenden Schreibens berichtige, und überhaupt das betheiligte Publikum von der im Königreiche der Niederlande bestehenden Vorschrift in Kenntniß setze.

a.

Ew. Exc. geehrte Zuschrift v. 11. Januar d. J. hatte dem unterz. Minist. Veranlassung gegeben, den K. Gesandten im Haag auf die Fortdauer derjenigen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche dem Eintritte Preuß. Unterthanen in das Königreich der

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 357.

Niederlande von Belgien aus, durch die Niederländischen Gränzbehörden entgegengesetzt werden, und denselben mit der nöthigen Instruktion zu versehen, um den fraglichen Gegenstand bei dem Niederländischen Gouvernement zum Zweck der endlichen Beseitigung jener Uebelstände zur Sprache zu bringen.

Nach den nunmehr eingegangenen Berichten des gedachten K. Gesandten besteht zur Zeit für den Reiseverkehr ausländischer Unterthanen, welche von dem Niederländischen nach dem Belgischen Gebiete oder umgekehrt von Belgien nach den Niederlanden sich begeben wollen, die Einrichtung: daß diejenige im Haag residirende Gesandtschaft, deren Nation das betr. Individuum angehört, das Niederländische Minist. der ausw. Ang. von dem Wunsche des Individuums mit dem Antrage schriftlich in Kenntniß setzt, dem Letzteren die Erlaubniß zur Ueberschreitung der Niederländischen Gränze (sei es von Belgien aus oder nach Belgien) zu verschaffen. Die diesfällige Note wird von dem Minist. an das Hauptquartier zu Tilburg gesendet, worauf von letzterem ein Erlaubnißschein für die in Rede stehende Person ausgefertigt und dem Minist. übergeben wird, welches alsdann dies Dokument mittelst Note der betr. Gesandtschaft zugehen läßt. Dieser Schriftwechsel erfordert einen Zeitraum von drei bis vier Tagen. Zuweilen soll zwar auch von Seiten des Hauptquartiers auf eine direkt an dasselbe gerichtete Bitte den betheiligten Individuen ein solcher Erlaubnißschein gewährt werden; jedoch ist hierauf nicht mit Sicherheit zu rechnen, während eine gesandtschaftliche Verwendung, wenigstens was die Preuß. Mission anlangt, stets berücksichtigt wird. Dieser Einrichtung haben sich übrigens die Gesandten von England und Frankreich eben so unterworfen, wie dies von Seiten aller anderen Gesandtschaften geschehen ist.

Mit Rücksicht auf die vorberegten Verhältnisse hat der K. Gesandte, der ihm von hier aus ertheilten Instruktion gemäß, dem Niederländ. Min. den Vorschlag gemacht, die Anordnung zu treffen: daß die Preuß. Unterthanen, wenn sie von Belgien aus nach den Niederlanden oder von den Niederlanden nach Belgien sich begeben wollen, hierzu nicht anders als auf den Grund eines von der betreffenden Preuß. Behörde ausgestellten, noch nicht abgelaufenen Passes, in welchem die beabsichtigte Betretung des Niederländischen Gebietes von Belgien aus, oder des Belgischen Gebietes von den Niederlanden aus besonders erwähnt ist, verstattet werden; daß ihnen diese Erlaubniß aber auch, wenn sie solche auf Grund eines Passes der bezeichneten Art bei den Niederländischen Vorposten nachsuchen, stets gewährt und nur dann verweigert werde wenn der Paßinhaber entweder zu einem gegründeten Verdachte in politischer Beziehung Veranlassung gibt oder erst, nachdem er sich schon in Belgien aufgehalten, den Entschluß gefaßt hat, von dort aus das Niederländische Gebiet zu betreten, und ihm mithin die Erlaubniß seiner in Preußen befindlichen kompetenten Behörde hierzu mangelt; für diese beide letzteren Fälle könnte die bisherige Einrichtung der gesandtschaftlichen Verwendungen beibehalten werden.

Die angelegentlichsten Bemühungen des K. Gesandten, diesen Vorschlägen Eingang zu verschaffen, sind indessen nicht von dem erwünschten Erfolge gewesen. Das Niederländische Hauptquartier, dem diese Vorschläge mitgetheilt worden, glaubt nämlich die bestehenden Vorschriften wegen des Ueberschreitens der Niederländischen Gränze in keiner Art modifiziren zu können. Es ist dabei insbesondere noch darauf Bezug genommen worden, daß die Unannehmlichkeiten und Beschwerden, welche der außergewöhnliche Zustand des Königreichs der Niederlande herbeiführe, in dem allerhöchsten Maaße von dem Königreiche selbst getragen würden, und vergleichungsweise nur unbedeutend dem Auslande zur Last fielen, daß aber auch eine Bevorzugung der Preuß. Unterthanen in der fraglichen Beziehung sofortige Reklamationen von Seiten der übrigen Gesandtschaften hervorrufen würde.

Da der K. Gesandte alle aus der Natur der Sache sich nur irgend ergebende Mittel und Vorstellungen erschöpft hat, um das Niederländische Gouvernement zu der diesseits gewünschten Abänderung der bestehenden paßpolizeilichen Maaßregeln in Beziehung auf den Reiseverkehr mit Belgien zu vermögen, so bleibt nichts übrig, als die Sache, nachdem das Niederländische Gouvernement die diesseitigen Vorschläge abgelehnt hat, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ew. Exc. erlaubt sich das unterz. Min. ganz erg. anheimzustellen: die K. Reg. zu Aachen auf deren hier wieder angeschlossenen Ber. v. 8. Decbr. v. J. nach Lage der Sache geneigt bescheiden zu wollen.

Berlin, den 9. März 1838.

Minist. der ausw. Ang.
Eichhorn.

(A. XXII. 719. — 3. 153.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. März 1839, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Auswanderungs-Pässe der sich in Niederländischen Häfen einschiffenden Auswanderer bedürfen nothwen-

dig des Visa's der Königl. Niederländischen diplomatischen oder Konsular-Agenten.

Ew. Hochw. sind mittelst Erlasses v. 8. Januar d. J., wegen Ertheilung des Visa's der hiesigen K. Niederländischen Gesandtschaft für die Pässe der sich zur Einschiffung nach einem Niederländischen Hafen begebenden Auswanderer aus der Rheinprovinz, davon in Kenntniß gesetzt worden, daß ich dem K. Min. der auswärt. Ang. anheimgestellt habe, durch den K. Gesandten im Haag eine bestimmte Erklärung des dortigen Gouvernements darüber einholen zu lassen, ob der Paß eines jeden sich in einem Niederländischen Hafen einschiffenden Auswanderers des Visa's einer jenseitigen Gesandtschaft nothwendig bedürfe.

Beigehend übersende ich Ew. Hochw. Abschrift des mir von dem gedachten Min. hierauf zugegangenen Antwortschreibens v. 25. v. M. und der Anlage, wonach die Visirung der in Rede stehenden Pässe durch einen Niederländischen diplomatischen oder Konsular-Agenten jenseits für unerläßlich erklärt wird, zur gefälligen Kenntnißnahme und etwanigen weiteren Veranlassung. (A. XXIII. 183. — 1. 159.)

δδ) in Bezug auf Schweden.

Das (nicht abgedruckte) R. des K. Pol. Min. (F. zu Wittgenstein), v. 23. Dec. 1818, an die K. Reg. zu Stralsund, bemerkt, daß die Einsassen der Provinz Neu-Vorpommern zu ihrem Eintritt in die K. Schwedischen Lande nur eines von der K. Reg. zu Stralsund ausgestellten, wo möglich von dem Schwedischen Konsul zu Stralsund oder zu Stettin visirten Reisepasses bedürfen. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Paßwesen fremder Staaten, Nr. 5.)

ε) In Betreff der Zwangs-Pässe (S. 369) vergl.:

α) R. v. 23. Mai 1840. (Oben S. 720.)

β) Polizeiwesen, Bd. I. S. 611 ff.

C. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen. (S. 370—434.)

a) Postreisende. (S. 371—376.)

1) Zum R. v. 25. Septbr. 1817. (S. 371.) Der Inhalt des C. R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 15. Decbr. 1821, ist den Postbehörden bereits mittelst C. R. des Gen. Postmeisters v. 7. ej. m. zur Nachachtung bekannt gemacht. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Paß-Pol. Verwalt. u. Kontrolle Nr. 6, Vol. 1.)

2) Zum C. R. v. 18. Januar 1831 (S. 372.) Das hier erwähnte C. R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 11. Novbr. 1830, welches nicht öffentlich mitgetheilt ist, enthält, bis auf die Bestimmung sub 7 [1]) theils nur transitorische, auf die damaligen politischen Unruhen bezügliche, bereits wieder beseitigte Vorschriften, theils bloße Wiederholungen früherer Bestimmungen. (Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Paß-Pol. Verwalt. u. Kontrolle, Nr. 6, Vol. 2.)

3) Zum C. R. v. 16. Decbr. 1836. (S. 374.) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 1840, an das K. Pol. Präs. zu Berlin. Paßvisa für fremde durch Berlin reisende Kouriere.

Ich benachrichtige hierdurch das K. Polizeipräs., daß von den durch die hiesige Residenz reisenden fremden Staats-Kourieren, welche sich von der hier residirenden Gesandtschaft ihrer Regierung länger als 24 Stunden aufgehalten sehen, dem Wunsche des K. Minist. der ausw. Ang. gemäß, die vorschriftsmäßige Beibringung des Paßvisa Derselben vor ihrer Weiterbeförderung alsdann nicht gefordert werden soll, wenn der betr. Gesandte oder dessen Legations-Sekretair auf dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als Staats-Kourier und den von der Gesandtschaft veranlaßten längeren Aufenthalt desselben bescheinigt.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 457. Note 1.

Der Herr Geh. Staatsminister und Generalpostmeister v. Nagler ist ersucht worden, das Hofpostamt dieserhalb mit Anweisung zu versehen.

(Min. Bl. 1840. S. 165. No. 269.)

b) Gewerbetreibende. (S. 376—377.)

In Betreff der Schiffer und Schiffsmannschaften:

α) Paß-Ed. §. 5. (Polizeiwes. Bd. I. S. 296.)

β) R. v. 16. März 1834. (a. a. O. S. 377.)

γ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 29. Juli 1840, an die K. Reg. zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg. Paßpolizeiliche Kontrolle der Elb-Schiffsmannschaften.

Es ist neuerdings zur Sprache gekommen, daß die Vorschrift des §. 5. Nr. 1. des Paßedikts [1]),

wonach der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der betr. Polizeibehörde gemeldet, und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe, oder in der Musterrolle eingetragen resp. gelöscht werden muß,

in Ansehung der Schiffsmannschaft der Elbschiffe nicht überall zur Ausführung gebracht werde.

Da eine gehörige Kontrolle der Schiffsleute im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich ist, so sehe ich mich veranlaßt, der K. Reg. aufzutragen, dafür zu sorgen, daß die obgedachte Vorschrift von den betr. Pol. Behörden, sowie von den Schiffsführern, genau befolgt und insbesondere Letzteren bei namhafter Strafe aufgegeben werde,

von jeder Annahme oder Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betr. Polizei-Behörde, Behufs der erforderlichen Eintragung, Anzeige zu machen.

Das bereits in Wirksamkeit getretene Paßpolizei-Büreau zu Wittenberge wird von der K. Reg. zu instruiren sein, der Befolgung dieser Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(Zusatz an die K. Reg. zu Merseburg:)

Insbesondere hat die K. Reg. geeignete Anordnungen zu treffen, damit auf die Befolgung der Vorschrift des §. 5. No. 1. des Paß-Edikts von Seiten der aus dem Königreiche Sachsen in die diesseitigen Staaten einlaufenden Elbschiffe gehalten werde.

(Min. Bl. 1840. S. 300. No. 533.)

c) In- und ausländische Gränzbewohner. (S. 377—380.)

α) Das Regulativ v. 12. Januar 1839, über die Paßpflichtigkeit der Gränzbewohner [2]), findet, nach der Bestimmung im Eingange desselben, keine allgemeine Anwendung, sondern tritt nur in denjenigen an der Gränze oder theilweise im Gränzbezirke belegenen Kreisen in Wirksamkeit, für welche die K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. solches für nothwendig erachten. In dieser Beziehung sind folgende V. ergangen:

1) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 11. März 1839, an die K. Reg. zu Minden.

Um die Umstände zu beseitigen, welche die Ausführung der von mir, dem unterz. Min. des J., für einige Gränzdistrikte angeordneten polizeilichen Maßregeln, Behufs einer entsprechenden Mitwirkung zur Unterdrückung des Schleichhandels, in dem Bedenken einiger Gerichte über die Verbindlichkeit zur Befolgung der diesfälligen Anordnungen gefunden hat, ist es angemessen erachtet worden, letztere in Form eines besonderen Regulativs zusammenzustellen und Sr. Maj. dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

In Folge dessen ist das abschriftlich hier angeschlossene, von des Königs Maj. vollzogene, Regulativ, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr., v. 12. Jan. d. J. [3]) erlassen und in der deshalb an das K. Staatsminist. ergangenen Allerh. K. O. vom nämlichen Tage befohlen worden, daß sol-

---

[1]) Vergl. Polizeiwes. Bd. I. S. 296.
[2]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 377.
[3]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 377 ff.

ches durch die Amtsbl. derjenigen Provinzen, in welchen dasselbe zur Ausführung kommt, bekannt gemacht werden soll.

Da die Fortdauer eines ausgedehnten Schleichhandels an der Gränze der Provinz Westphalen gegen das Fürstenthum Lippe-Detmold die fernere Anwendung aller geeigneten Mittel zur Unterdrückung desselben erforderlich macht, so bestimmen wir, daß das Regul. v. 12. Januar d. J. für jetzt in den zum Bezirke der K. Reg. gehörigen landräthlichen Kreisen Hörter, Brakel, Paderborn, Wiedenbrück, Bielefeld, Herford und Minden zur Ausführung kommen soll, und weisen Dieselbe an, solches, unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Regul. selbst, durch das dortige Amtsbl. zur öffentl. Kenntniß zu bringen. Wegen der auch durch die Amtsbl. der Reg. in Münster u. Arnsberg zu erlassenden gleichmäßigen Bekanntmachung ergeht an diese Reg. besondere Verf.

Zur Ausführung des Regul. v. 12. Januar d. J. durch die Polizeibehörden behalte ich, der Min. des J., mir zwar vor, die K. Reg. binnen Kurzem mit einer besondern Anweisung zu versehen, und derselben dann zugleich die, den Zoll- und Steuerbehörden über den Gegenstand von mir, dem Finanzminister zu ertheilende Instruktion nachrichtlich mitzutheilen, dies darf jedoch nicht abhalten, das Regulativ schon vorläufig, gleich nach erfolgter Publikation, in Kraft treten zu lassen, wonach die K. Reg. daher die betr. Polizeibehörden sofort zu instruiren hat [1]. (A. XXIII. 57. — 1. 56.)

2) R. derselb. Min., v. 11. März 1839, an die K. Reg. zu Düsseldorf und Aachen.

[Wie an die K. Reg. zu Minden (oben) bis zu den Worten: „bekannt gemacht werden soll."]

Da die Fortdauer eines ausgedehnten Schleichhandels an den Gränzen der Rheinprovinz gegen Holland und Belgien die fernere Anwendung aller geeigneten Mittel zur Unterdrückung desselben erforderlich macht, so bestimmen wir, daß das Regul. v. 12. Januar d. J. in dortiger Provinz für jetzt in den nachbenannten landräthl. Kreisen, als:

1. Rees. 2. Cleve. 3. Geldern. 4. Kempen und 5. Gladbach, Regsbezirks Düsseldorf;

und

1. Erkelenz. 2. Heinsberg. 3. Geilenkirchen. 4. Jülich. 5. Aachen. 6. Eupen. 7. Montjoie und 8. Malmedy, Regsbezirks Aachen;

zur Ausführung kommen soll, und weisen die K. Reg. an, solches, unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Regul. selbst durch das dortige Amtsbl., zur öffentl. Kenntniß zu bringen. Wegen der durch die Amtsbl. der übrigen Rheinischen Reg. zu erlassenden gleichmäßigen Bekanntmachung ergeht an diese Reg. besondere Verf.

Zur Ausführung rc. (wie in der Verf. an die K. Reg. zu Minden bis zum Schluße.)

(A. XXIII. 61. — 1. 57.)

3) R. derselb. Min., v. 26. Sept. 1839, an die K. Reg. zu Minden.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 15. v. M, und dessen Beil., der Prov. Steuerdirektor zu Münster ebenfalls die Ausführung des Allerh. genehmigten Regul. v. 12. Januar d. J., wegen der Paßpflichtigkeit und polizeilichen Beaufsichtigung der in- und ausländischen Gränzbewohner, Behufs der Unterdrückung des Schleichhandels, auch in den landräthl. Kreisen Lübbecke, Warburg und Büren für sehr wünschenswerth hält, so nehmen wir nicht Anstand, mit Rücksicht auf die dafür sprechenden Gründe, nach dem Antrage der K. Reg. die Ausdehnung jenes Regul. auf die gedachten landräthl. Kreise Ihres Bez. hierdurch zu genehmigen.

Die K. Reg. hat solches durch das Amtsbl. bekannt zu machen und Behufs der Ausführung dieser Maaßregel die betr. Behörden und Beamten resp. auf die Instruktion des Finanzminist. v. 11. März d. J. [2]) zu verweisen, und in Gemäßheit des Erlasses d. Min. des J. u. d. P. v. 8. April d. J. [3]) mit näherer Anweisung zu versehen.

(A. XXIII. 72. — 1. 62.)

4) R. derselb. Min., v. 30. Sept. 1839, an die K. Reg. zu Trier.

Der Herr Prov. Steuerdirektor zu Cöln hat angezeigt, daß es im Bedürfniß liege, die polizeil. Kontrolle gegen die Schleichhändler, wie dieselbe, der Allerh. K. O. v. 12. Januar d. J. gemäß, in verschiedenen Gränzkreisen der Rheinprovinz bereits gehandhabt wird, auch auf die Kreise Prüm und Bittburg in Anwendung zu bringen, und eine Ab-

---

[1]) Vergl. unten sub β.
[2]) Vergl. unten.
[3]) Vergl. unten.

schrift des Schreibens der K. Reg. v. 17. Juni d. J. vorgelegt, in welchem dieselbe sich mit seiner desfallsigen Ansicht einverstanden erklärt. Unter diesen Umständen wird die K. Reg. in Folge der Verf. v. 11. März d. J. angewiesen, die polizeiliche Kontrolle gegen die Schleichhändler auch im Umfange der landräthlichen Kreise Prüm und Bittburg in Anwendung zu bringen, und die erforderliche Bekanntmachung durch das Amtsbl. zu erlassen.

Es ist dies zwar sofort zur Ausführung zu bringen, jedoch wird den unterz. Min. des J., wegen Handhabung der Kontrolle, nach den Vorschriften der Allerh. K. O. v. 12. Januar d. J., noch eine besondere Instruktion ertheilen [1]).

(A. XXIII. 73. — 1. 63.)

β) Zur Ausführung und Erläuterung des Regulativs v. 12. Januar 1839 sind ergangen:

1) R. des K. Min. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 11. März 1839, an den K. Prov. Steuerdirektor zu Köln, nebst der Instrukt. de eod. für die Haupt-Zoll- und Steuerämter, zur Ausführung des Regul. v. 12. Jan. 1839.

In Bezug auf die Anwendung polizeilicher Maaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze gegen Holland und Belgien erhalten Ew. Hochw. rc. hierneben zur Nachricht und weitern Veranlassung:

1) Abschrift des Allerh. Regul., die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betr., v. 12. Januar d. J.

2) Abschrift der von mir, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minist. des J. u. d. P., heute an die Regierung in Düsseldorf und gleichlautend an diejenige in Aachen erlassenen Verf., nach welcher das vorgedachte Regulativ in den landräthl. Kreisen Rees, Kleve, Gelbern, Kempen und Gladbach, Reg. Bezirks Düsseldorf, und Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Aachen, Eupen, Montjoie und Malmedy, Reg. Bezirks Aachen, in Anwendung kommen soll [2]), und

3) eine von mir ertheilte Instruktion für die Haupt-, Zoll- und Steuerämter zur Ausführung des erwähnten Regul., ebenfalls vom heutigen Tage. (Anl. a.)

Ew. Hochw. wollen hiernach ungesäumt das Erforderliche an die betr. Haupt-Zollämter verfügen, und insbesondere dafür sorgen, daß die Grenz-Aufsichtsbeamten auf entsprechende Weise instruirt werden.

Uebrigens wird beabsichtigt, das Polizei-Personal in den Grenzkreisen durch Hülfsbeamte angemessen zu verstärken, worüber zu seiner Zeit weitere Bestimmung ergehen wird.

a.

Instruktion für die Haupt-Zoll- und Steuerämter, v. 11. März 1839, zur Ausführung des Regul. v. 12. Januar 1839.

Bei der Abfassung des Regul. v. 12. Januar c. ist davon ausgegangen, daß die anzuordnenden Maaßregeln, im eignen Interesse der Grenzbewohner, mit aller irgend zulässigen Strenge durchzuführen seien, weil davon allein eine schnelle und durchgreifende Ausrottung des Schleichhandels zu hoffen ist, mit dem Verschwinden des letztern aber auch die den freien Verkehr hemmende Kontrolle wieder aufgehoben werden kann. Dieser Gesichtspunkt ist daher auch bei der Ausführung festzuhalten, dabei jedoch auf der andern Seite darauf zu sehen, daß niemals die Beschränkung des Verkehrs unbescholtener Personen, auf den Grund eines nur vagen Verdachts beantragt, und jeder Konflikt mit den Polizeibehörden möglichst vermieden werde.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Regul. ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Zu §. 1. Es ist nicht die Absicht, Jeden, der das eine oder andere Mal eine Kleinigkeit zum eigenen Verbrauch eingeschwärzt hat, der Paßkontrolle zu unterwerfen, die Maaßregel soll vielmehr nur diejenigen Individuen treffen, welche überführt oder dringend verdächtig sind, den Schleichhandel gewerbsmäßig zu betreiben.

In dieser Beschränkung findet das Regulativ Anwendung:

1) auf Individuen, welche als Schleichhändler bereits mit Strafe belegt, oder in der wider sie geführten Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, in sofern sie nicht seitdem mindestens fünf Jahre lang überzeugende Beweise ihrer Besserung gegeben haben;

---

1) Vergl. unten.
2) Oben S. 732.

2) auf solche Individuen, welche sich zwar bisher einer Untersuchung zu entziehen gewußt haben, gegen die aber dennoch ein auf Notorietät oder andere Umstände gegründeter erheblicher Verdacht des gewerbsmäßigen Betriebes des Schleichhandels obwaltet.

Die exzeptionelle Schlußbestimmung des §. 1 kommt nur den Grenzbewohnern, welche diesseits und jenseits der Grenze Grundstücke besitzen, nicht dem Gesinde solcher Grenzbewohner, noch auch den Fabrik- und andern Arbeitern, welche sich zur Arbeit im Auslande verdungen haben, zu statten.

2) Zu §. 2. Das motivirte Verzeichniß, welches dem Landrathe zur Entscheidung über die Paßpflichtigkeit der darin benannten Individuen vorgelegt werden muß, ist in folgender Form anzufertigen:

a) laufende Nummer,
b) Vor- und Zuname,
c) Wohn- und Aufenthaltsort,
d) Stand und Gewerbe,
e) Gründe des Antrags.

In Betreff einer jeden in das Verzeichniß aufzunehmenden Person ist mit Sorgfalt zu prüfen, ob hinreichende Gründe zu dem Antrage vorliegen, und diese sind, wenn gleich mit genügender Vollständigkeit, doch ohne weitläuftige Ausführung in der Spalte e. anzugeben, da vorauszusetzen ist, daß die des Schleichhandels verdächtigen Personen den Landräthen in der Regel eben so gut, wie den Hauptämtern, bekannt sein werden und die ersteren erforderlichen Falls von den Orts-Polizeibehörden oder Bürgermeistern Auskunft fordern, oder auch von den Hauptämtern eine nähere Motivirung verlangen können. Es genügt daher, wenn bei schon bestraften oder vorläufig freigesprochenen Individuen der Inhalt und Tag der Entscheidung, bei noch nicht bestraften der obwaltende Verdachtsgrund kurz angegeben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Individuen so genau zu bezeichnen sind, daß eine Verwechselung mit andern Personen nicht stattfinden kann.

Die Paßpflichtigkeit der Personen, hinsichtlich deren der diesfällige Antrag von dem Landrath als begründet anerkannt worden, beginnt mit dem Tage der vorgeschriebenen protokollarischen Eröffnung, diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen die betreffenden Personen den Rekurs an die Reg. ergreifen zu wollen erklären.

Von der den Hauptämtern zustehenden Befugniß des Rekurses an die Reg. muß, um ein gutes Vernehmen zwischen den Steuer- und den Polizeibehörden möglichst zu erhalten, ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Zu dem Ende haben die Hauptämter vorkommenden Falls jedesmal an die ihnen vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten und deren Anweisung abzuwarten, ob der Rekurs einzulegen sei oder nicht.

Die landräthl. Behörden werden über das von ihnen zu beobachtende Verfahren von dem Herrn Min. des J. u. d. P. instruirt und insbesondere angewiesen werden, das betr. Hauptamt von den stattgefundenen protokollarischen Eröffnungen und resp. von den auf Rekurse ergangenen Resoluten der Reg. schleunigst in Kenntniß zu setzen, und überhaupt jede Angelegenheit der vorliegenden Art möglichst zu beschleunigen. Sollten daher ungebührliche Verzögerungen vorkommen, so ist davon der Provinzial-Steuerbehörde zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Ein unter Paßkontrolle gestelltes Individuum bleibt derselben so lange unterworfen, bis solche hinsichtlich seiner wieder aufgehoben wird, und zwar entweder

a) von der Regierung im Wege des Rekurses, oder
b) von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem betreffenden Haupt-Zollamte.

Auf dem zuletzt bezeichneten Wege darf die Wiederaufhebung jedoch in der Regel erst dann eintreten, wenn das Individuum mehrere Jahre überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat. Entsteht über die Frage, ob ein Individuum aus der Paßkontrolle zu entlassen sei? eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Steuer- und der Polizeibehörde, so hat das betreffende Hauptamt an die ihm vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde zu berichten und nach deren Bestimmung zu verfahren.

3) Zu §§. 3. 5 und 8. Damit die Paßkontrolle gehörig gehandhabt werde, ist jedem Ober-Kontrolleur und jedem Grenzaufseher, so wie den zur Grenzbewachung beorderten Anwärtern, Militair- und andern Personen ein genaues Verzeichniß derjenigen für paßpflichtig erklärten Personen mitzutheilen, welche in dem Ober-Kontrolleur-Bezirke, wo der Grenzbeamte fungirt und in den rechts und links angrenzenden Ober-Kontrolleur-Bezirken wohnen, oder von denen auch außerdem anzunehmen ist, daß sie nach Maaßgabe der Lokalität, durch erstgedachten Bezirk ihren Weg nehmen möchten, um in das Ausland zu gelangen. Zu diesem Behuf hat auch jedes Hauptamt ein Verzeichniß solcher paßpflichtigen Individuen, welche bei ihrem Verkehr mit dem Auslande präsumtiv den Bezirk eines andern Hauptamtes berühren, dem letztern mitzutheilen. Die Ober-Inspektoren und Ober-Kontrolleurs haben darauf zu haen, daß die den Grenzaufsichts-Beamten zuge-

stellten Verzeichnisse durch Zu- und Abschreiben jederzeit vollständig erhalten, sorgfältig und reinlich aufbewahrt und im Falle des Abgangs eines Beamten dessen Nachfolger überliefert werden.

Demnächst ist den Grenzbeamten zur Pflicht zu machen, sich, so weit dies noch nicht geschehen, eine genaue Personalkenntniß der Individuen zu verschaffen, welche in dem ihnen eingehändigten Verzeichnisse aufgeführt sind; insbesondere müssen neu eintretende Beamte, diese Personalkenntniß in möglichst kurzer Frist zu erlangen, bemüht sein, und dabei von den schon länger in der Gegend stationirten Beamten nach Kräften unterstützt werden.

Werden für paßpflichtig erklärte Personen von den Grenzbeamten an einem Orte angetroffen, wohin sie sich ohne Paß oder Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde nicht begeben dürfen, so sind dieselben aufzufordern, ihren Paß vorzuzeigen, und wann sie solches nicht vermögen, an die nächste Polizeibehörde gegen eine Bescheinigung abzuliefern. Bei dieser Behörde haben die Grenzbeamten, welche den Paßpflichtigen betroffen haben, ihre amtseidliche Aussage über den Vorfall sofort zu Protokoll zu geben und dabei insbesondere den Ort, wo der Paßpflichtige von ihnen zuerst gesehen und demnächst angehalten worden, genau zu bezeichnen. Jede Ablieferungsbescheinigung ist an den Ober-Kontrolleur und durch diesen an das vorgesetzte Hauptamt zu befördern, welches über die vorkommenden Fälle ein Notizregister zu führen und sich auf geeignete Weise (d. h. im Wege der offiziellen Kommunikation mit den betr. Behörden) die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß der Uebertreter regulativmäßig bestraft worden ist. Wird ein paßpflichtiges Individuum an einem Orte, wo die Vorzeigung eines Passes an sich erfolgen müßte, ohne einen solchen, jedoch unter Umständen betroffen, welche die rechtliche Vermuthung einer beabsichtigten oder vollbrachten Reise in das Ausland gänzlich ausschließen, so kann die Festnehmung und Ablieferung des gedachten Individuums an die Polizeibehörde unterbleiben. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn ein paßpflichtiges Individuum auf dem Wege nach oder von der Kirche, zu der seine Gemeine eingepfarrt ist, mit mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird und die letztern bekunden, daß sie mit dem Individuum nicht erst auf dem Wege zusammengetroffen sind, sondern sich zur Kirche hin und resp. zurückbegeben haben; desgleichen, wenn ein solches Individuum zur Einsammlung seines Holzbedarfs in einem benachbarten Walde befugt ist und unter denselben Umständen auf dem Wege von oder nach dem Walde mit mehreren unverdächtigen Personen angetroffen wird. In allen solchen Fällen müssen jedoch die Grenz-Zollbeamten, welche das paßpflichtige Individuum dergestalt betroffen haben, den Vorfall sofort dem vorgesetzten Haupt-Zollamte anzeigen, und letzteres wird nach Prüfung der obwaltenden Umstände bestimmen, ob die Anzeige auf sich beruhen solle, oder zur nähern polizeilichen Untersuchung zu verweisen sei.

4) Zu §§. 6 und 7. Da die ausländischen Grenzbewohner gleichfalls nur dann, wenn sie auf den Antrag des betr. Hauptamts von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden, der Paßkontrolle unterworfen sind, so muß in Ansehung ihrer dasselbe Verfahren, wie bei inländischen Grenzbewohnern, beobachtet, und insbesondere der Antrag durch Angabe der Verdachtsgründe gehörig motivirt werden. Sobald der Landrath die Paßpflichtigkeit eines Ausländers, dem die vorgeschriebene protokollarische Verwarnung noch nicht geschehen ist, ausgesprochen hat, sind die Grenz-Zollbeamten anzuweisen, ein solches Individuum, bei seiner nächsten Anwesenheit im Inlande, anzuhalten und dem Landrathe oder der nächsten Orts-Polizeibehörde, Behufs der erforderlichen protokollarischen Verwarnung, vorzuführen, auch davon dem Ober-Kontrolleur zur weiteren Anzeige an das Hauptamt Meldung zu machen. Uebrigens sind die Grenz-Zollbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß die für paßpflichtig erklärten und protokollarisch verwarnten Ausländer sich nur durch einen, von einer inländischen Polizeibehörde ausgestellten Eingangspaß innerhalb Landes legitimiren können.

5) Zu §. 9. Die polizeiliche Aufsicht soll nicht auf alle Grenzbewohner, welche schon einmal wegen Schleichhandels bestraft worden, sondern nur auf solche ordentlich oder außerordentlich bestrafte Individuen ausgedehnt werden, die den Schleichhandel in einem erheblichen Umfange notorisch als Gewerbe betreiben. Jedes Hauptamt hat daher sofort ein genaues Verzeichniß dieser Personen anzulegen, und demnächst bei dem Landrathe die Anordnung der polizeilichen Aufsicht über dieselben in Antrag zu bringen. In gleicher Art ist in Ansehung derjenigen Personen zu verfahren, welche in der Folge wegen Schleichhandels bestraft, oder mit der in dem Regulativ angeordneten Polizeistrafe zum zweiten Male belegt werden, zu welchem Behuf das obgedachte Verzeichniß sorgfältig fortzuführen ist. Ein Verzeichniß der Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, ist jedem Ober-Kontrolleur für seinen Bezirk zuzustellen, und von diesem sind den ihm untergeordneten Beamten daraus die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Die nächtlichen Hausvisitationen können zwar von mindestens zwei Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderten Personen, ohne besondern Auftrag des Ober-Kon-

trolleurs, vorgenommen werden, diesem muß aber von jeder stattgefundenen Hausvisitation und deren Resultat alsbald Anzeige gemacht werden. Auch sind die Grenzbeamten anzuweisen, eine Hausvisitation überhaupt nur dann, wenn sie die Abwesenheit des betreffenden Individuums zu vermuthen Veranlassung haben, vorzunehmen und bei der Visitation selbst die übrigen Hausbewohner möglichst wenig zu stören.

Ueberhaupt darf die Theilnahme der Grenzbeamten an den gegen die Schleichhändler durch das Regul. v. 12. Jan. d. J. angeordneten Kontroll-Maaßregeln in der Regel nicht weiter ausgedehnt werden, als die eigentlichen Dienstverrichtungen der Grenzbeamten solches gestatten und die Gelegenheit dazu darbieten; in keinem Falle aber ist dabei eine so weit gehende Mitwirkung der Grenzbeamten zulässig, daß solche nur auf Kosten des Grenz-Bewachungsdienstes, mithin des eigentlichen Grenzschutzes, geleistet werden könnte.

Berlin, den 11. März 1839.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

(A. XXIII. 61. — 1. 58.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. April 1839, an die K. R. zu Minden [1]). Instruktion für die Polizei-Behörden zur Ausführung des Regul. v. 12. Jan. 1839.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlich mit dem Herrn Finanz-Min. unterm 11. v. M. an die K. Reg. erlassene Verf., kommunizire ich Derselben anl. Abschrift der von dem Herrn Finanz-Min. an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zur Ausführung des Regul. v. 12. Jan. d. J. erlassenen Instruktion [2]). Da ich mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden bin, und der Zweck des Regul. nur durch die größte Uebereinstimmung zwischen den Polizei- und Steuerbehörden erlangt werden kann, so sind die zur Ausführung des Regul. berufenen Polizei-Behörden ebenfalls nach Maaßgabe des Inhalts dieser Instruktion anzuweisen. Zur Ergänzung derselben in Bezug auf das polizeiliche Interesse wird demnächst noch Folgendes bemerkt:

1) Der Gesichtspunkt, daß die Bestimmungen des Regul. nicht zur Belästigung unverdächtiger Personen gemißbraucht, noch ein Hinderniß des erlaubten Verkehrs werden sollen, ist vor allen Dingen ins Auge zu fassen. Die Landräthe dürfen sich daher von einer genauen Prüfung der ihnen von den Hauptämtern vorzulegenden Verzeichnisse keinesweges entbinden und haben die Gutachten der Ortsbehörden dabei zu berücksichtigen. Gleichwohl darf dabei nicht vergessen werden, wie die Steuerbehörden in der Regel vorzugsweise geeignet sind, über den gegen ein Individuum vorhandenen Verdacht des Schleichhandels Auskunft zu geben. Es ist dabei so viel als möglich im Wege der Vereinbarung zum Ziele zu gelangen, um den Aufenthalt zu vermeiden, der durch die einzuholende Entscheidung der höheren Instanzen herbeigeführt werden müßte. Wird von den Hauptämtern gegen die Bestimmung des Landraths an die K. Reg. rekurrirt, so geschieht dies, nach der Bestimmung der Instruktion des Herrn Finanz-Min. ad 2, nur nach eingeholter Billigung des Prov. Steuerdirektors; es bedarf daher einer weitern Kommunikation mit dem letztern von Seiten der K. Reg. nicht, Dieselbe wird aber auch in diesem Umstande einen desto dringendern Grund finden, die von der Steuerbehörde für ihren Antrag angeführten Motive der genauesten Prüfung zu unterwerfen.

2) Die protokollarische Verwarnung an die Paßpflichtigen vor Ueberschreitung der Gränze ohne Paß soll von den Landräthen selbst, unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten und der weiter unten zu erwähnenden Polizei-Beamten, vorgenommen werden. Es wird rathsam sein, dazu einen Deputirten des betr. Hauptamtes einzuladen, damit die im Termine von Seiten der Verwarnten eingelegten Rekurse ohne Aufenthalt sogleich in Separat-Protokollen zur Entscheidung der K. Reg. instruirt werden können.

Aus der vom Hauptamte eingereichten Hauptnachweisung der Paßpflichtigen sind sodann Extrakte für die einzelnen Ortsbehörden, über die in ihren Bezirken domicilirenden Verdächtigen, anzufertigen. Abschriften der Hauptnachweisung aber empfangen die weiter unten zu erwähnenden, für die Ausführung des Regul. speciell anzustellenden Polizei-Beamten.

Die Polizei-Behörden haben nach den ihnen mitzutheilenden Extrakten ein besonderes Strafregister anzulegen; jedem Paßpflichtigen ist darin ein besonderes Folium zu geben und in besonderen Kolonnen zu vermerken:

a) wie oft der Paßpflichtige wegen Uebertretung des Regul. bestraft,

---

[1]) Unterm 18. Juni 1839 in gleicher Art auch an die K. Reg. zu Düsseldorf und Aachen ergangen.

[2]) Vergl. oben S. 733.

b) wie oft bei demselben, je nachdem er solcher unterworfen, die im §. 9 des Regul. vorgeschriebene nächtliche Visitation, und mit welchem Erfolge abgehalten, und
c) wie oft dem Paßpflichtigen zur Ueberschreitung der Gränze aus erlaubten Gründen ein Paß ertheilt ist?

Diejenigen Individuen, welche später von der Paßpflichtigkeit entbunden werden, sind in der Liste zu löschen. Widerspricht die Steuerbehörde dem auf das Gutachten der Ortsbehörde zu gründenden Antrage des Landraths auf Entbindung eines Individui von der Paßpflichtigkeit, so ist von dem Landrathe darüber zur Entscheidung der K. Reg. zu berichten.

3) Wird ein Kontravenient gegen die Bestimmungen des Regul. an die Polizei-Behörde abgeliefert, so ist solches dem abliefernden Steuerbeamten einfach zu bescheinigen. Das Verhör des Kontravenienten muß sodann der Regel nach gleich bei Anwesenheit des Steuerbeamten stattfinden, damit die Abfassung des Strafresoluts nicht durch die Nothwendigkeit eines nachträglichen Beweisverfahrens aufgehalten werde [1]).

Wie in allen übrigen Fällen des polizeilichen Untersuchungsverfahrens kann auch hier von vorläufiger Freisprechung nicht die Rede sein.

In allen Fällen aber, wo nicht sofort bei der Publikation des Strafresoluts Rekurs angemeldet wird, ist ohne allen Aufschub die Strafe zu vollstrecken.

4) Die im §. 9 des Regul. angeordnete polizeiliche Beaufsichtigung der Paßpflichtigen hat sich, wenn sie mit der gehörigen Energie gehandhabt wird, als eins der wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des gewerblichen Schleichhandels gezeigt. Die Landräthe sind daher anzuweisen, die Handhabung derselben ganz besonders ins Auge zu fassen. Die daraus den Polizei-Behörden erwachsende Belästigung wird sehr bald weniger fühlbar werden, indem nichts mehr als die Unfehlbarkeit dieser Art von Kontrolle geeignet ist, die Schleichhändler von ihrem verbotenen Gewerbe abzubringen und einer ordentlichen geregelten Beschäftigung zuzuführen. Soviel als möglich ist mit den Gränzbeamten eine Vereinigung zu treffen, daß die Visitationen der Wohnungen nur in dringenden Fällen **ohne** Zuziehung der Polizei-Beamten erfolgen. Die letzteren ihrerseits haben aber die Visitationen möglichst oft und immer zu verschiedenen Stunden der Nachtzeit vorzunehmen. Die Resultate derselben sind in der oben sub 2 vorgeschriebenen Weise in das Kontrollregister einzutragen.

5) Was die Paßpflichtigkeit der **Ausländer** und die nach §. 6 des Regul. erforderliche protokollarische Verwarnung betrifft, so sind die Landräthe zu dem Versuche zu veranlassen, dieselbe durch die ausländische Polizei-Behörde zu bewirken. Das allgemeine sicherheitspolizeiliche Interesse und die Begründung der Maaßregel auf die Vorschriften des diesseitigen Paßgesetzes wird eine desfallsige Requisition motiviren, in der zugleich das Erbieten auszusprechen ist, die in einzelnen Fällen den betreffenden Personen nothwendigen **Eingangspässe** auf Ansuchen der jenseitigen Polizei-Behörde übersenden zu wollen.

Wird ein Ausländer als Kontravenient ergriffen und verurtheilt, so steht zwar auch ihm frei, gegen das Resolut der Polizei-Behörde zu rekurriren, es ist ihm jedoch bei Einlegung des Rekurses zu eröffnen, daß er bis zum Eingange der Rekursresolution in diesseitigem Gewahrsam verbleiben müsse. Verweigert die ausländische Polizei-Behörde ihre

---

[1]) In Beziehung auf die **Rheinprovinz** bemerke man:

α) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Oct. 1839, an die K. Reg. zu **Düsseldorf** und **Aachen**.

Die Bestimmung sub Nr. 3 des Erlasses v. 18. Juni c. *), wonach es für wünschenswerth gehalten worden, daß in den durch das Regul. v. 12. Januar c. vorgesehenen Kontraventionsfällen die Land-Polizei-Kommissarien mit den Funktionen des öffentlichen Min. bei den Polizei-Gerichten beauftragt werden möchten, hat sich bei der Interpretation, welche dem Art. 144 der Krim. Prozeß-Ordn. von Seiten der Gerichtshöfe gegeben wird, als unausführbar dargestellt. Die K. Reg. hat daher den gedachten Land-Polizei-Kommissarien zu eröffnen, daß sie die Wahrnehmung des öffentl. Min. in den durch das Regul. vorgesehenen Kontraventionsfällen den ordentlichen Beamten desselben zu überlassen haben, und sie demgemäß anzuweisen.

(A. XXIII. 70. — 1. 60.)

β) R. des K. Justiz-Min. (Mühler), v. 18. Dec. 1839, an den Präs. u. den Gen. Prok. bei dem Appell. Ger. zu Köln. (Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 379 sub Nr. 2, u. A. XXIII. 70. — 1. 64.)

---

*) Gleichen Inhalts mit dem obigen an die K. Reg. zu **Minden** erlassenen R. v. 8. April 1839.

Mitwirkung behufs der protokollarischen Verwarnung, so muß diese erfolgen, sobald das betreffende Individuum sich zum erstenmale von einem Polizei- oder Steuerbeamten im Lande treffen läßt. Der Kontravenient wird alsdann der nächsten Polizei-Behörde vorgeführt; dieser nimmt über den Akt ein Protokoll auf, welches urschriftlich dem Landrath eingereicht werden muß, damit durch diesen auch die übrigen Polizei-Behörden von der stattgefundenen Verwarnung benachrichtigt werden.

6) Für die Legitimation eines Paßpflichtigen zu einer vorkommenden Falls nothwendigen Reise ins Ausland bedarf es in der Regel nicht der förmlichen Ausstellung eines Passes. Wenn gegen die Gründe des Ueberganges keine Zweifel obwalten, genügt eine stempelfrei auszufertigende, ungestempelte Legitimationskarte. Nur in Fällen, wo die Nothwendigkeit der Reise nicht genügend nachgewiesen oder durch schon vorhergegangene Bestrafung des Nachsuchenden ein natürliches Mißtrauen gegen Absicht und Gebahren desselben begründet wird, ist die Reise durch Ertheilung eines förmlichen Auslandspasses zu erschweren.

In den Legitimationskarten, wie in den Pässen, ist genau zu vermerken, für welche Zahl von Tagen dem Inhaber die Legitimation ertheilt ist. Für einen längern Aufenthalt im Auslande darf nur nach unzweifelhaft nachgewiesener Veranlassung Erlaubniß ertheilt werden. So viel als irgend möglich, ist von den ertheilten Erlaubnißscheinen den Steuerbeamten Nachricht zu geben, da es doppelt nothwendig ist, die Rückkehr der Paßpflichtigen zu überwachen.

7) Diejenigen Personen, welche der polizeilichen Beaufsichtigung hinsichtlich ihres Aufenthalts (§. 5 des Regulativs) verfallen, sind einer solchen auch hinsichtlich ihres Lebenserwerbes zu unterwerfen. Die Polizei-Behörde hat sie zum Nachweise ihrer Subsistenzmittel und der Gewinnung derselben anzuhalten, und ihnen bekannt zu machen, daß sie für den Fall ermangelnder ehrlicher Beschäftigung und Arbeit in öffentliche Arbeitsanstalten, als arbeitslose Arme, würden untergebracht werden. Wird von den Observaten eine Beschäftigung angegeben, so ist die Wahrheit dieser Angabe genau zu recherchiren. Fehlt es an Gelegenheit zur Arbeit, so ist dahin zu wirken, daß dergleichen Subjekte zur Verrichtung von Gemeinearbeiten, als Wegebesserung rc. vorzugsweise angenommen werden.

8) Um die ordentlichen Pol. Behörden bei Ausführung der Vorschriften des Regul. an denjenigen Gränzpunkten, wo die Zunahme des schleichhändlerischen Verkehrs solches am dringendsten erfordert, möglichst zu unterstützen, ist beschlossen worden, besondere Polizei-Beamte für die Handhabung dieses Theils der Polizei vorübergehend anzustellen. Es sollen in den Kreisen Paderborn, Wiedenbrück und Herford Land-Polizei-Kommissariate errichtet werden, deren Bestimmung es ist, die Vorschriften des Regul. innerhalb ihrer Sprengel zur Ausführung zu bringen. Diese Polizei-Kommissariate sollen bestehen aus einem Polizei-Kommissarius und mehreren Polizei-Sergeanten rc. [1]).

(A. XXIII. 66. — 1. 59.)

Mit Bezug hierauf erging:

R. desselben Min., v. 18. Nov. 1839, an die K. Reg. zu Trier.

In der Verf., welche ich unterm 30. Sept. d. J. [2]) in Gemeinschaft mit dem Hrn. Finanz-Min. an die K. Reg. wegen der in den Kreisen Prüm und Bittburg gegen die Schleichhändler in Anwendung zu bringenden polizeilichen Kontrolle erlassen habe, ist meinet Seits die Ertheilung einer besonderen Instruktion zur Handhabung derselben vorbehalten worden.

Die K. Reg. erhält in Folge dessen hierbei einen Auszug aus der unterm 8. April d. J. an die Reg. zu Minden, wegen Ausführung der Bestimmungen des Regul. v. 12. Januar d. J., ergangenen Verf., um danach ebenfalls zu verfahren.

(A. XXIII. 73. — 1. 64.)

γ) R. des K. Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Jan. 1839, an den Reg. u. Pol. Rath R. zu Wernigerode. Bei Konkurrenz von Paßpolizei- und Steuer-Kontraventionen fällt die Bestrafung der ersteren weg.

Auf die Anfrage v. 24. Nov. v. J., wegen Anwendung des paßpolizeilichen Verfahrens gegen paßpflichtige Schleichhändler, wenn gegen diese gleichzeitig wegen Steuerver-

---

[1]) Der übrige Inhalt dieses R. betrifft die Personal-Angelegenheiten der gedachten Polizei-Kommissariate.

[2]) Vergl. oben S. 732.

gehens eine Untersuchung eingeleitet ist, eröffne ich Ew. rc., daß die Bestrafung des Polizei-Vergehens wegen des durch dieselbe Handlung zugleich verübten Steuervergehens fortfällt, da die Strafe des größeren Vergehens die des geringeren absorbirt; und daß es keiner Mittheilung der polizeilichen Verhandlungen an die Steuerbehörde bedarf, da die von derselben in dem vorliegenden Falle gegen den N. zu verhängende Strafe zu einer mit Rücksicht auf die Polizei-Kontravention zu bemessenden Schärfung sich nicht eignet.
(A. XXIII. 74. — 1. 66.)

d) Gewerbs-Gehülfen. (S. 386—413.)

α) Zum Regulativ v. 21. März 1835. (S. 391 u. S. 401.)

1) Zu §§. 2. u. 4. (S. 402.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 13. Aug. 1839, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ertheilung von Wanderpässen nach dem Fürstenthume Neuchatel.

Das durch den C. Erlaß v. 11. April 1835 [1]) ausgesprochene unbedingte Verbot des Wanderns der dem diesseitigen Staate angehörenden Handwerksgehülfen in der Schweiz, finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich des Fürstenthums Neuchatel dahin zu erläutern, daß den inländischen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung des Min. des J. u. d. P. Wanderpässe auf das gedachte Fürstenthum lautend ertheilt werden können, und auf diesfällige Anträge nach der Vorschrift des Regl. in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen v. 21. März 1835 zu 2 zu verfahren ist. (A. XXIII. 184. — 1. 160.)

2) Zu S. 406 ad Litt. e. Behörden, welche die Wanderpässe zu ertheilen haben.

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 15. Juli 1840, an die K. Reg. zu Liegnitz. Ausstellung neuer Wanderpässe Seitens ausländischer Behörden für diesseitige Unterthanen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 26. März d. J. eröffnet: daß ausländische Behörden zur Ausstellung von Wanderpässen für diesseitige Handwerksgesellen in der Regel allerdings nicht für befugt erachtet werden können. Das unterz. Min. hat, so oft dergl. Paßertheilungen zu seiner Kenntniß gelangt sind, dahin gewirkt, daß dieses Verfahren durch die betr. auswärtige Reg. gerügt werde, was bisher auch stets geschehen ist. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die K. Reg. auch Ihrer Seits Sich zur Abstellung derartiger Paßertheilungen mit den betr. K. Sächsischen Kreis-Direktionen in Verbindung gesetzt hat. Dagegen sind allerdings Fälle möglich, in welchen, wie z. B. bei verlornen Pässen, die ausländischen Polizei-Behörden nicht vermeiden können, diesseitigen wandernden Handwerkern ausnahmsweise Pässe auszufertigen. In solchen Fällen erscheint es nicht erforderlich, daß dem Reisenden, wenn er die diesseitigen Staaten betritt, das im Auslande erhaltene Reisedokument alsbald abgenommen und ein Preuß. Paß ertheilt werde. Es wird vielmehr von der Gränz-Polizei-Behörde geprüft werden müssen, ob dem Inhaber zu gestatten sei, seine Wanderung mit dem produzirten Passe fortzusetzen, oder ob er mittelst eines seinem Passe einzuverleibenden Vermerks in seine Heimath zu dirigiren, oder ob ihm ein neuer Paß auszustellen sei. Diese Prüfung hat in dem angezeigten Falle das Landrathsamt zu N. angestellt, wie sich aus dem Visavermerke vom 20 Febr. d. J. in dem Wanderbuche des Drechslergesellen N. ergiebt, wonach dem Inhaber aufgegeben worden ist, sich im J. 1840 wegen seiner Militairverpflichtung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen. Das unterz. Min. muß daher der Ansicht der Reg. zu Merseburg, daß Seiten des gedachten Landrathsamts ein Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen nicht begangen worden sei, beitreten, wenn gleich es richtig ist, daß das allegirte R. v. 14. April 1837 (A. S. 170) [2]) sich zunächst nur auf ausländische Handwerksgesellen bezieht. (Min. Bl. 1840. S. 368. Nr. 649.)

3) Zum §. 14. (S. 410.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 12. Mai 1840, an die K. Reg. zu Köln. Zum Aufenthalte junger, in die Lehre tretender Leute des Auslandes im Inlande bedarf es keiner Ministerial-Genehmigung.

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 403.
[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 322.

Die Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 24. v. M. in Betreff des Gesuchs der zur Erlernung der Wattenfabrikation nach Köln gekommenen Schweizer N. N. um Gestattung ihres dortigen Aufenthalts vorgetragen hat, daß der §. 14 des Wander-Regl. v. 21. März 1835 auf solche junge Leute des Auslandes, welche im diesseitigen Staate erst in die Lehre treten wollen, nicht Anwendung finde, und daß er nur bei eigentlichen Handwerksgesellen Platz greife, ist ganz richtig, und es darf daher zu der erbetenen Aufenthaltsbewilligung nicht der Genehmigung des unterz. Minist.

(Min. Bl. 1840. S. 250. Nr. 438.)

β) Verfahren fremder Staaten in Betreff der wandernden Gewerbsgehülfen. (S. 411 ff.)

1) Oesterreich. (S. 411—412.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 7. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Breslau, Oppeln und Liegnitz. Paßverfahren gegen Kaiserl. Oesterreichische Gewerbe betreibende Unterthanen[1]).

Im weitern Verfolg der Verf. v. 28. April c. wird der K. Reg. anl. Abschrift der von der hiesigen Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft an den Herrn Minister der ausw. Ang., Freih. v. Werther Exc., unterm 20. v. M. erlassenen Note (Anl. a.) mit der Anweisung zugefertigt, gegen diejenigen Kaiserl. Oesterreichischen Unterthanen, welche die diesseitigen Staaten Behufs des Gewerbebetriebes betreten, ohne mit heimathlichen Pässen versehen zu sein, nach dem Wunsche des jenseitigen Gouvernements zu verfahren, ihnen also Preuß. Pässe und Gewerbscheine zu versagen.

a.

Die K. K. Gesandtschaft hatte seiner Zeit nicht ermangelt, die durch die geehrte Note v. 6. Mai an selbe gestellte Anfrage: welches Verfahren das K. K. Gouvernement hinsichtlich der die K. Staaten zum Gewerbsbetrieb betretenden, mit heimathlichen Pässen nicht versehenen Kaiserl. Unterthanen beobachtet zu sehen wünscht? zur Kenntniß des K. K. Ministeriums zu bringen.

Der Unterzeichnete sieht sich nun, nach darüber erhaltener Antwort aus Wien, in dem Falle, Sr. Exc., dem K. Herrn Staats-, Kab. und der ausw. Ang. Minister, Freih. v. Werther, anzeigen zu können, daß, nach den bestehenden Paßnormen, jeder K. K. Unterthan bei Reisen in das Ausland hierzu die Bewilligung seiner heimathlichen Behörde einzuholen, und sich mit einem von letzterer auszufertigenden Passe zu versehen habe. Diese Vorschrift ist auch auf Ungarn und jene Personen ausgedehnt, welche in der Absicht, ihr Gewerbe zu treiben, fremdes Gebiet betreten; daher dieselben, wenn sie in den K. Staaten erscheinen, ohne mit den nöthigen heimathlichen Pässen versehen zu sein, lediglich zurückzuweisen wären, und ihnen allenfalls zum Behufe ihrer Rückkehr, nicht aber zur weiteren Reise oder längeren Aufenthalte, Pässe ertheilt werden könnten.

Der Unterzeichnete hofft, durch diese Auskünfte dem in obgedachter gef. Note ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen. Berlin, den 20. Juli 1840.

(Min. Bl. 1840. S. 369. Nr. 651.) Erberg.

2) Königreich Hannover.

Vergl. R. v. 19. Novbr. 1840. (Oben S. 726.)

e) Juden. S. 413—426.)

1) Erneuertes und geschärftes Edikt wegen der überhandnehmenden fremden Bettel-Juden v. 12. Decbr. 1780[2]).

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, ohnerachtet der vielfältig, insonderheit unterm 13. Novbr. 1719, 10. Decbr. 1720, 21. Januar 1725, 30. Septbr. 1733, 3. Januar 1737, 9. Septbr. 1738 und 28. April 1748[3]) wider das Einschleichen fremder Bettel-Juden ergangenen V. und Ed., dennoch mißfällig wahrgenommen haben, daß dieses Uebel sehr überhand genommen, und die dawider gegebenen Gesetze fast gänzlich außer Acht gelassen, diejenigen, welchen die Abhaltung solchen Gesindels aus Unsern Landen obgelegen, wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerlei falsche Verwendungen sich den Eingang und Aufenthalt in Unsern Landen zu verschaffen gewußt haben.

---

[1]) Vergl. R. v. 14. Decbr. 1840. u. R. v. 27. Febr. 1840. (Oben S. 725 u. 728.)

[2]) Vergl. auch Polizeiwesen, Bd. I. S. 581.

[3]) Da das gegenwärtige Ed. diese älteren beseitigt, indem es dieselben aufnimmt, so ist deren Abdruck nicht erforderlich.

Wir haben demnach aus Landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, oberwähnte W. und Ed., damit solche für das Künftige genauer und zuverläßiger, als bisher geschehen, beobachtet und ausgeübt werden, hiermit und Kraft dieses dahin zu extendiren und näher zu bestimmen, daß

1) Kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fusse, und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke, oder mit der Post, oder zu Pferde kommt, von nun an in Unsere Lande eingelassen, sondern eines von seiner fremden Schutz-Obrigkeit habenden Passes oder Zeugnisses ungeachtet, sofort an den Gränzort zurückgewiesen werden soll.

2) Von den zu Fusse reisenden Juden aber sind nur allein diejenigen durch und ins Land zu lassen, welche entweder zur Frankfurter Messe gehen oder 50 Thaler bei sich habendes baares Geld aufweisen, oder eines einländischen Schutz-Juden von dessen Obrigkeit beglaubigtes Attest, daß derselbe solchen fremden Juden als Domestiquen zu seinem Dienste verschrieben habe, produciren können.

3) Einen dergl. zu Fuß an einem Grenzort ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpassiren qualificirt befunden wird, muß vom Grenz-Zoll-Amte ein Attest oder Paß, in welchem

die Stadt oder Ort, wohin er reisen will, und
die Zeit seines Aufenthalts im Lande

zu bemerken ist, gegeben, und derselbe zugleich zu seiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Grenz-Zoll-Amts oder sonst zunächst demselben vorhandene einländische Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewiesen werden, daß der Paß des Zoll-Amts allein zur sichern Fortsetzung seiner Reise in das Land nicht hinreiche, sondern er dazu auch ein Attest der erwähnten Obrigkeit haben müsse, oder sonst des Zoll-Passes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, sobald man seiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieser vorläufige Einlassungs-Paß des Zoll-Amts soll gegen 2 Ggr. Schreibgebühr, ohne Stempel, ertheilt werden.

4) Wenn ein solcher Jude vom Grenz-Zoll-Amte seine Abfertigung zum weitern Einpassiren ins Land erhalten, und vorgedachtermaßen an die nächste einländische Obrigkeit verwiesen worden, so muß diese gleichfalls von seiner Qualifikation zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 2 bestimmten Erforderniffen sich überzeugen, und ihm hierauf ein Attest darüber unter öffentlichem Amtssiegel ertheilen, in welchem zugleich

a) sein Wohnungs-Ort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reisen will,
c) seine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geschäft oder dem Zweck solcher Reise,
d) die längste Zeit, welche er im Lande sich aufzuhalten gedenke,
e) einige Beschreibung seiner Person, nach der ungefährlichen Größe und dem Ansehen nach zu schätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der noch sonst etwa in die Augen fallenden Gesichts-Zeichen,

auszudrücken ist. Mit solchem Attest aber muß die Obrigkeit denselben nicht aufhalten, sondern möglichst geschwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren nehmen, und ihn dabei belehren, daß er dieses Attest nebst dem Paß des Grenz-Zoll-Amts bis zu seiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreisen oder wo er sich aufhalten würde, selbiges werde vorzeigen müssen, und wenn er dieses nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Absichten eingeschlichener Vagabonde angesehen, gestraft und über die Grenze gebracht werden würde.

Ueberdem ist dergl. Juden von der ihm das Qualifikations-Attest ertheilenden Obrigkeit zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten, und überhaupt weder betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, sich von denselben Almosen oder freien Unterhalt und die Mittel zu seinem weitern Fortkommen reichen lassen, auch wenn er über die in seinem Qualifikations-Attest bestimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse, sich im Lande aufzuhalten gezwungen sein sollte, solches der Obrigkeit, wo er sich befindet, glaubhaft nachweisen, und auf eine gewisse zu verlängernde Zeit seines Aufenthalts im Lande, ein Attest, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreise in andern Ursachen, als in einer wirklichen Krankheit besteht, ohne vorherige Anfrage bei der Kriegs- und Domainenkammer oder Kammer-Deputation der Provinz, wo der Jude sich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, sich geben lassen oder zu gewarten haben soll, daß, wenn er auf Neben- und solchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Attest benannten Stadt führen, oder auch über die darin bestimmte Zeit sich im Lande betreten lassen sollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Absichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wenn auch sonst nichts auf ihn zu bringen ist, er dennoch sofort blos um deswillen, weil er sich auf Abwegen betreffen lassen, oder über die im Attest benannte Zeit sich im Lande aufgehalten, über die Grenze geschafft, wenn er aber auf Betteln, frecher

Beköstigung und weiterer Fortbringung von seinen Glaubensgenossen, Kontrebande, oder Hausiren sich befinden läßt, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden wird.

5) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Grenze einpassirt und mehrere Juden bei sich hat, so ist derselbe zu befragen, ob die übrigen ihm angehören; oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinschaftlich gemiethet habe? und ist er dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten sollte, und er die übrigen Juden blos in der Absicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land zu verschaffen, er selbst mit gleicher Strafe, wie die durch solche seine Hülfe eingeschlichenen Juden angesehen werden soll.

6) Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn sie auf Nebenwegen sich eingeschlichen, mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen sein können, nicht unter dem Vorwande, daß sie einländische Schutz-Juden oder derselben Bediente und Angehörige sind, sich im Lande aufhalten und herumvagiren können, so soll jeder einländische Schutz-Jude auf Reisen, die er zu Fuß thut, seinen Geleitsbrief oder ein Attest der Obrigkeit seines Orts, zu seiner Legitimation, bei sich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuß ausschickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Attest versehen. Dasselbe kann ein Schutzjude zu solchen Reisen für sich, nicht minder für denjenigen seiner Bedienten, den er zu dergl. Reisen gebraucht, ein für allemal sich geben lassen. Nur muß er dasjenige Attest, welches er einem zu Ausschickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen läßt, demselben, wenn er aus seinem Dienste geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum Herumvagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieses unterlassen, und daraus solcher Mißbrauch entstehen sollte, er sodann als ein Mitschuldiger angesehen und gestraft werden wird. Würde aber ein Schutzjude oder dessen Bedienter, ohne erwähntes Attest bei sich zu führen, auf eine Reise zu Fuß sich begeben, so hat er zu gewärtigen und sich selbst beizumessen, daß er als ein verdächtiger Betteljude so lange, bis er sich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten, und dem Befinden nach zum Arrest gebracht werden soll. Uebrigens ist in diesen Attesten eben so, wie in denjenigen, welche fremden, zu Fusse einpassirenden Juden ertheilt werden sollen, die Person nach ihrem äußerlichen Ansehen zu beschreiben, und dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren zu nehmen.

7) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Kreis- und Polizei-Ausreiter, Thorschreiber, Tabacks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande und Defraudationen bestellte Aufpasser und Bediente sollen nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, die zu Fusse reisenden Juden sowohl beim Einpassiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch selbst auf den Heer- und anderen Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Attestes obgedachter Art zu erfordern, und wenn sie dergleichen nicht aufweisen können, oder die darin bestimmte Zeit ihres Aufenthalts in Unsern Landen verflossen ist, dieselben in den nächsten Gerichtsort zum Arrest bringen zu lassen.

Besonders müssen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, sofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daselbst solches anzeigen, und die Gerichte des Orts sich das Attest vorzeigen lassen, bei dessen Ermangelung oder befundener Ueberschreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Landrathe des Kreises oder dem Magistrat der nächsten Stadt, oder dem nächsten Justizamte zu dessen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse abliefern, worauf der Landrath, Magistrat oder Justizamt die Untersuchung wider ihn anzustellen, und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, diese aber die Bestrafung sowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben passiren lassen, so wie in der Folge enthalten, zu veranlassen hat.

8) Da es nach dieser zur gänzlichen Abhaltung fremder Betteljuden abzielenden und hierdurch festgesetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, sondern blos, ob er zu Fusse reise und kein Attest von obgedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit seines Aufenthalts im Lande schon verstrichen ist, um gegen ihn als einen unzulässigen Vagabonden zu verfahren, so soll, so oft ein solcher Jude durch die vorgeschriebene Vigilanz oder auch bei General-Visitationen entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die summarische Untersuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,

welche Städte er durchpassirt, und

an welchen Orten, auch bei wem er eingekehrt ist und übernachtet hat, da denn jeder dererjenigen, welche auf Betteljuden von Amtswegen vigiliren sollen, aber ihn passiren lassen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe genommen werden sollen.

9) Weil aber der hier vorgeschriebenen Mittel ungeachtet durch Vorschub einländischer Schutzjuden selbst, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Belästigung, dennoch fremde Betteljuden sich einschleichen, und von ihnen gehegt werden können, so soll nicht nur jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude sich einfindet, sofort bei Zehn

Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall bei Verlust seines Schutzprivilegiums, ohne daß ihn Verwandtschaft oder andere Verhältnisse und Bewegungsgründe entschuldigen sollen und die Strafe mindern können, dem Magistrat des Orts und in Unseren Residenzien dem Polizei-Direktorio zur Untersuchung seiner Qualifikation und weitern gesetzlichen Verfügung zu melden gehalten, sondern auch den Juden-Gemeinden überhaupt nicht erlaubt sein, fremde arme Juden herkommen zu lassen oder anzunehmen, und in ihren Armen-Anstalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit auch

10) Unsere Lande von denen bisher eingeschlichenen fremden Bettel- und andern unqualifizirten Juden, welche theils von einzelnen Schutzjuden, theils in ihren gemeinen Anstalten gehegt und unterhalten werden, gereinigt werden, so sollen die Juden-Aeltesten oder Vorsteher jeden Orts, dergleichen bei ihrer Gemeine befindliche Juden binnen 4 Wochen dem Magistrate angeben, und muß der Kommissarius loci solche vom Magistrat ihm zuzusendende Anzeigen an die Kriegs- und Domainen-Kammer einschicken, diese aber die Wegschaffung solcher Juden, ohne Verzug, bewerkstelligen lassen, zu welchem Ende auch die Aeltesten und Vorsteher überall, besonders aber in Unsern Residenzien und andern großen Städten, wo starke Judengemeinen sind, befugt und schuldig sein sollen, von jedem Schutzjuden, gegen welchen sie Verdacht haben, daß er einen Bettel-Juden unter dem Namen eines Domestiquen hegt, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Gestattung einiger Einwendung und Prozesses, von dergleichen verdächtigen Schutzjuden und dessen angeblichem Domestiquen abnehmen kann und soll.

11) Wenn zu Fuße reisende, mit einem vorschriftsmäßigen Attest nicht versehene fremde Juden eingezogen werden, sollen dieselben, sie mögen auf Betteln betroffen sein oder nicht, das erstemal mit 14tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt bestraft und hiernächst mit der Verwarnung, daß sie das zweitemal zum Zuchthause auf 6 Monate mit dem sogenannten Willkommen und Abschiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden sollen, aus dem Lande gewiesen, auch bei wiederholten Einschleichungen diese Strafen an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3084. Nr. 32. de 1780. — Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 456.)

2) Vergl. R. v. 10. Oktbr. 1839. sub Nr. 9 u. 10. (Oben S. 728.)

3) Zu S. 426.

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 27. Januar 1839, an die K. Reg. zu Oppeln, Aufenthalt jüdischer Handwerksgesellen aus den neueren Provinzen in den älteren.

Da nach dem R. v. 28. Decbr. v. J.[1]) den jüdischen Handwerksgesellen aus den neueren Provinzen die polizeiliche Erlaubniß, in den alten Provinzen zu arbeiten, in so weit, als den jüdischen Gesellen aus den Bundesstaaten die Koncession dazu ertheilt wird, nicht zu versagen ist, so bleibt der K. Reg., wie Derselben auf Ihre Anfrage v. 12. d. M. erwidert wird, überlassen, Sich die alleinige Ertheilung dieser Erlaubniß, wie die der Koncession für Auswärtige, vorzubehalten, oder auch die Landräthe damit zu beauftragen, da es nur darauf ankommt, zu verhindern, daß nicht ein zum Domicil in den alten Provinzen nicht berechtigter Jude ein solches erlange, sondern immer als Fremder behandelt werde. Nach der zu treffenden Verfügung sind auch die Unterbehörden anzuweisen.

(A. XXIII. 178. — 1. 156.)

f) Studirende. (S. 427 — 433.)

1) Zum R. v. 17. Febr. 1820. (S. 427. sub I. Nr. 1.)

Das K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) ersuchte mittelst Schreibens v. 24. März 1820 das K. Min. d. A. Ang., Behufs der vollständigen Ausführung des R. v. 17. Febr. 1820, die in Berlin befindlichen auswärtigen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger zu veranlassen, an die in Berlin Studirenden aus ihrem Lande, nur auf Grund eines vom Rektor der Universität ausgestellten und vom K. Reg. Bevollmächtigten mitunterzeichneten Attestes, daß ihrer Reise von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, Pässe zu ertheilen.

---

1) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 426. sub A.

Das K. Min. d. A. Ang. (Ancillon) benachrichtigte hierauf das K. Min. des J. u. d. P. unterm 10. April 1820, daß demgemäß eine Circular-Note an die Mitglieder des diplomatischen Korps erlassen worden.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Paß-Pol. Verwaltung und Kontrolle Nr. 9.)

2) Wegen der Paßertheilung an Studirende zu Reisen nach Italien, vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 356.

g) Militair-Personen.

Schreiben des K. Kriegsminist. (v. Cosel), v. 27. August 1840, an den K. Minister des J. u. d. P. Ertheilung der Pässe für Militair-Personen.

Ew. Exc. ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben v. 13. August c., worin Dieselben eine vollständige Auskunft darüber wünschen,

in welchen Fällen die militairischen Beziehungen, in denen ein Paßextrahent steht, die Nothwendigkeit bedingen, die Zustimmung der Militair-Vorgesetzten, und welcher von diesen zu der beabsichtigten Reise beizubringen,

Folgendes ganz erg. zu erwidern. Nach den vorhandenen, diese Angelegenheit betr. Bestimmungen, ist das zu beobachtende Verfahren verschieden, je nachdem eine Militairperson im Inlande eine Reise zu machen, oder ins Ausland zu reisen beabsichtigt.

Bei Reisen im Inlande ist der Paßextrahent bisher nur für verpflichtet erachtet worden, eine Bescheinigung des Militairvorgesetzten darüber beizubringen:

daß ihm zu der Reise Urlaub ertheilt worden,

und hierbei dürfte es auch wohl für die Folge zu belassen sein.

Was dagegen die Reisen ins Ausland betrifft, so ist

a) Hinsichtlich der Offiziere durch den diesseitigen, Ew. Exc. unterm 18. Juli 1838 mitgetheilten Erlaß v. 29. Juni ej. a. (Anl. a.) vorgeschrieben, daß dieselben bei Nachsuchung des Passes, außer der Urlaubsbescheinigung, noch ein Attest ihres Chefs darüber beibringen sollen:

daß ihnen ein Paß ertheilt werden könne.

Die Offiziere, welche ein solches Attest beibringen müssen, sind in diesem Erlasse näher bezeichnet, auch ist dort erwähnt, von welchen Militairvorgesetzten dergl. Atteste auszustellen sind.

Außerdem ist nur noch in Ansehung der beurlaubten Landwehr-Offiziere zu bemerken, daß dieselben nach §. 39 der Instruktion v. 10. Decbr. 1816 (Militair-Gesetz-Samml. S. 133) blos für verpflichtet zu erachten sein werden, bei Extrahirung der Pässe sich über die ihrem vorgesetzten Bataillons-Kommandeur von der beabsichtigten Reise gemachte Meldung auszuweisen.

b) In Betreff der übrigen Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts, ist diese Angelegenheit in Folge der darüber mit Ew. Exc. und dem H. Min. der ausw. Ang. im vorigen J. gepflogenen Verhandlungen regulirt worden. Danach wird, wenn diese Militairpersonen einen Reiseurlaub bis zu 2 Monaten nachsuchen, von dem betr. Generalkommando, nach Bewilligung des Urlaubs, der nöthige Paß bei den K. Reg. extrahirt. Wird um einen längern Urlaub gebeten, so muß das Gesuch dem Kriegsminist. zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bisher ist sodann, nach Genehmigung derartiger Gesuche, der H. Minister der ausw. Ang. diesseits um Ertheilung eines Passes ersucht worden. Da jedoch nach einer zwischen Ew. Exc. und dem gedachten Herrn Min. im J. 1838 getroffenen Vereinbarung, wie ich vor einigen Wochen in Erfahrung gebracht habe, an dergl. Militairpersonen von dem K. Min. des J. u. d. P. diese Pässe ertheilt werden sollen, so werden künftighin die Anträge um Ertheilung derselben an Ew. Exc. gerichtet werden.

c) Was endlich die Militairbeamten anlangt, so sind selbige wegen Extrahirung der Pässe zu Reisen ins Ausland zur Beachtung der hinsichtlich aller übrigen Staatsbeamten gegebenen desfallsigen Vorschriften verbunden. Auch hat sich bis jetzt nicht herausgestellt, daß in Ansehung dieser Beamten noch besondere Vorschriften nöthig sein dürften.

Ferner bemerken Ew. Exc., daß zuweilen im aktiven Dienst stehende Offiziere die Pässe auf andere als in der Urlaubsbewilligung angegebene Länder und Landestheile ausgedehnt zu sehen, und auch wohl Reisen ins Ausland zu unternehmen wünschen, wenn der Urlaub nur zu Reisen im Inlande lautet.

Sollte ein solcher Fall wieder vorkommen, so kann ich Ew. Exc. nur ganz erg. anheimstellen, den betr. Offizier, wenn sein Gesuch durch das außer der Urlaubsbewilligung beizubringende Attest nicht unterstützt wird, an denjenigen Militairbefehlshaber, der das

Attest ausgestellt hat, zu verweisen, um sich von ihm die zur Gewährung seines Gesuchs erforderliche Bescheinigung ausstellen zu lassen.

a.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den zu gewissen Kategorien gehörigen Personen zu Reisen in das Ausland nur Pässe, die mit einer Personalbeschreibung versehen sind, zu ertheilen, die Kabinetspässe ihrer Bestimmung nach aber die Personalbeschreibung nicht enthalten, so ist von dem K. Min. der ausw. Ang. das Paßbureau desselben angewiesen worden, in Zukunft nur bestimmte, demselben bezeichnete Personen, unter gewissen Bedingungen mit Kabinetspässen zu Reisen ins Ausland zu versehen. Zu diesen Personen gehören unter andern auch die K. Offiziere jeden Ranges; es ist jedoch von dem gedachten K. Min. darauf angetragen worden, daß dieselben bei Nachsuchung solcher Pässe, außer dem Urlaube, auch noch ein Attest ihres Chefs darüber beibringen, daß ihnen ein Paß ertheilt werden könne.

Es wird daher nöthig, daß den, Kabinetspässe nachsuchenden Offizieren, mit Ausschluß der Generalität, von den betreffenden Militairbehörden ein Attest gegeben werde, das den Ausweis, sowohl über den erhaltenen Urlaub, als über die genehmigte Paßnachsuchung gewährt.

Diese Atteste können für regimentirte Offiziere von dem Kommandeur des Regiments, der Brigade ꝛc., und für nicht regimentirte von der betreffenden vorgesetzten Behörde ausgestellt werden. Inaktive, mit Pension zur Disposition stehende ꝛc. Offiziere, bei denen es sich nur um Genehmigung der Paßnachsuchung handelt, können den desfallsigen Ausweis von der Landwehrbehörde, hier in Berlin aber von dem K. Gouvernement, erhalten.

Einem K. Hochl. General-Kommando stellt das Kriegsminist. hiernach die weitere Veranlassung erg. anheim. Berlin, den 29. Juni 1838.

Kriegsminist. , In Vertretung des Kriegsministers.
v. Stülpnagel.

(Min. Bl. 1840. S. 366. No. 647.)

h) Geistliche.

Vergl. R. v. 26. Febr. 1839, wegen Ertheilung von Pässen für katholische Geistliche nach der Schweiz. (Oben S. 728.)

i) Fürstliche Personen aus regierenden Häusern.

Nach §. 2. No. 1 des Paß-Ed. v. 22. Juni 1817 [1]) sind regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge, von der Paßpflichtigkeit ausgenommen.

Das (nicht abgedruckte) Schreiben des K. Min. d. P. (v. Brenn), v. 3. Juli 1831, an den Gen. Postmeister bemerkt indeß, daß, wenn dergleichen Personen incognito reisen, die Paßpflichtigkeit eintrete, daß es aber, in Ermangelung eines vorschriftsmäßigen Passes genüge, wenn die Identität der Personen, sofern solche den Behörden nicht schon bekannt sind, sonst nur auf hinreichende Art nachgewiesen werde.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign. Paß-Pol. Sachen, Gen. No. 16.)

k) Vorschriften in Betreff der Leichenpässe. (S. 434).

R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenstein) u. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 12. Juli 1838, an die K. Reg. zu Oppeln. Polizeiliche Legitimation bei Leichentransporten.

Um die mit dem Transporte einer Leiche nach dem gewöhnlichen für sie gehörigen Begräbnißplatze, in sofern er durch die Sprengel mehrerer Gerichtsbarkeiten geht, möglicher Weise verbundenen Weiterungen und Uebelstände zu beseitigen, bedarf es, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 31. Mai d. J. erwidert wird, nicht erst neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Das A. L. R. untersagt durch die, überhaupt nur zur Verhütung der Verheimlichung einer gewaltsamen Todesart getroffene Bestimmung in Th. II. §. 463 und 464 nicht unbedingt den Leichentransport durch einen andern Gerichtsbezirk ohne Leichenpaß, sondern

---

1) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 295.

[illegible] nur die Folge, daß die Obrigkeiten der berührten fremden Gerichtssprengel bere[illegible]gt sein sollen, die Oeffnung des Sarges, Behufs der Besichtigung der Leiche zu verlangen. Indem dies hiernach in das Ermessen der Obrigkeit jedes berührten Ortes gestellt wird, folgt daraus schon, daß von ihr der Durchgang auch bei mangelndem Leichenpasse ohne Besichtigung der Leiche gestattet werden kann, wenn sie auf irgend anderm Wege sich die genügende Ueberzeugung von einer unverfänglichen Sachbewandtniß verschafft hat. Es waltet hiernach, namentlich in solchen Fällen, in der Regel schon an sich kein Bedenken des freien Durchzuges ob, wo die Leiche von ihrem bereits versammelten Gefolge, im unmittelbaren Bestattungszuge an ihren ordentlichen Begräbnißort geführt wird. Erfordert aber die weitere Entfernung des letztern einen dem eigentlichen Bestattungsakte vorangehenden besondern Transport der Leiche, so läßt sich auch für diesen Fall, die Zugehörigkeit der Leiche nach dem Orte ihrer Bestimmung, als dem ordentlichen Begräbnißplatze des Bezirkes, oben bemerktermaaßen vorausgesetzt, ein zur Vermeidung der vorgestellten Weiterungen gereichendes Auskunftsmittel in der Art treffen, daß den transportirenden Personen eine in solchen Fällen für den Zweck wohl genügende Legitimationsbescheinigung nur von der Polizeibehörde des Sterbeortes mitgegeben, und das Erforderniß förmlicher Leichenpässe hiernach nur auf den seltenen Fall des Transportes aus einem überhaupt fremden Bezirke beschränkt wird. ꝛc. (A. XXII. 725. — 3. 155.)

D. Führung des Paß-Journals. (S. 435.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 13. Januar 1839, an die K. Reg. zu Bromberg. Weglassung des Signalements aus den Auszügen der Paß-Journale.

Der K. Reg. wird in Bezug auf die einzureichenden Auszüge aus dem Journale der bei Derselben ausgefertigten Pässe eröffnet, daß darin das Signalement der Extrahenten nicht mit aufgenommen zu werden braucht. (A. XXIII. 178. — 1. 155.)

E. Paß-Ausfertigungs-Gebühren. (S. 444—452).

a) Erhebung derselben. (S. 444—445.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 29. Januar 1840, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Ermäßigung der Paßgebühren bei Personen geringen Standes.

Auf den Antrag v. 15. d. M. wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, die durch die Erlasse v. 9. Juni 1821 (A. S. 401) und 27. Aug. 1830 (A. S. 579) [1]) für Ein- und Ausgangs-Pässe unbemittelter reisender Handwerker nachgegebene Gebühren-Ermäßigung auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Paß, excl. des Stempels, in Ihrem Bezirke auch bei den Pässen für Tagelöhner, Dienstboten und andere Personen geringen Standes, welche Handarbeiten suchen, unter derselben Modalität, wie bei den Pässen für reisende Handwerker, eintreten zu lassen, ꝛc. (Min. Bl. 1840. S. 51. No. 87.)

b) Bestimmung und Verwendung derselben. (S. 445—452.)

1) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 25. Mai 1839, an sämmtl. K. Reg. Bewilligung einer Tantieme von den bei den Reg. aufkommenden und zu berechnenden Paßgebühren.

Auf den Antrag v. 15. v. M., wegen Festsetzung einer Tantieme für die bei der Reg. Sportelkasse daselbst zu berechnenden Paßgebühren, wollen wir den auf Grund der Sportel-Tax-Ordnung v. 25. April 1825. §. 16 [2]) für die Einziehung der Sporteln durch das R. v. 31. Dec. 1825 festgesetzten und von der K. Reg. auch für Verrechnung der Paßgebühren in Vorschlag gebrachten Satz von 8 Prozent, jedoch nur für die bei Ihr selbst ausgefertigten Pässe, in den Fällen bewilligen, wo die spezielle Buchung und Einziehung der Gebühren durch die Sportelkasse erfolgt.

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 444.

[2]) Der §. 16 cit. lautet:

„Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassen- „ordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subaltern-Beamten, welchen ihre „Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantieme bewilliget „werden, welche von Unsern betr. Minist. nach den Umständen näher zu bestim- „men ist.“ (G. S. 1825. S. 134.)

Was dagegen bei den Landrathsämtern und Polizeibehörden aus Regierungs-Paß-Blanquets an Gebühren aufkommt und in solle abgeführt wird, dafür kann, weil daraus für die Sportelkasse eine nur geringe Arbeit hervorgeht, nur der niedrigere Satz von zwei Prozent zugestanden werden.

Hiernach hat die K. Reg. verfahren zu lassen.

(A. XXIII, 177. — 1. 154.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 30. Januar 1840, an die K. Reg. zu Aachen. Bewilligung von Gratifikationen für Gendarmen aus den aufkommenden Paßgebühren [1]).

Die bei den Reg. Haupt-Kassen aufkommenden Paßgebühren sind grundsätzlich nur zu Remunerationen für die mit den Paß-Geschäften beauftragten Beamten, so wie für andere gering besoldete Subalternbeamte der Polizei-Verwaltung bestimmt, und Ausnahmen von dieser Regel sind hinsichtlich der Gendarmen nur dann zulässig, wenn diese sich bei der Paß-Polizei-Verwaltung erweislich besonders wirksam gezeigt haben.

Nach diesen Grundsätzen, welche durchaus aufrecht erhalten werden müssen, erscheint der von der K. Reg. unterm 13. Dec. v. J. gemachte allgemeine Antrag auf Bewilligung einer Summe von 240 Thlr. aus dem Paß-Gebühren-Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu Gratifikationen für ausgezeichnete Gendarmen nicht zulässig. Dieselbe hat vielmehr zu erörtern, ob und welche Gendarmen des dortigen Bezirks sich etwa bei Handhabung der Paß-Polizei besonders ausgezeichnet haben, und dann für diese ausnahmsweise Gratifikationen aus jenem Fonds in Vorschlag zu bringen, wobei Ihr überlassen bleibt, auch diejenigen Gendarmen, welche sich in anderer Weise besonders thätig gezeigt haben, namhaft zu machen, um für diese wegen einer Gratifikations-Bewilligung aus anderweiten Fonds beschließen zu können. (Min. Bl. 1840. S. 17. No. 20.)

3) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 6. März 1839, an sämmtl. K. Reg. Verrechnung der bei denselben eingehenden Paßgebühren [2]).

Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungskammer findet hinsichtlich der Verrechnung der bei den Reg. eingehenden Paßgebühren nicht bei allen Reg. ein gleichmäßiges Verfahren statt, indem einige die gedachten Gebühren von den Sportelkassen gegen eine, dem Rendanten dafür bewilligte Tantieme erheben, berechnen, und in den Rechnungen von der Verwaltung des J. u. d. P. nur als eine durchlaufende Post nachweisen, andere Reg. aber solche von ihren Hauptkassen unmittelbar einziehen und in Einnahme und Ausgabe in den vorerwähnten Verwaltungs-Rechnungen speziell nachweisen lassen. Die Abstellung dieses ungleichartigen Verfahrens ist jedenfalls nothwendig.

Da nun jene Gebühren, nachdem daraus zunächst die Druckkosten für die Paßformulare und die zu führenden Journale und Register bestritten worden, zufolge Allerh. O. v. 8. Juni 1825 [3]), zu Remunerations-Zahlungen für die mit den Paßgeschäften beauftragten Bureaubeamten und andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung bestimmt sind, und sonach diese Gebühren keinen Ueberschuß für die Staatskasse zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse gewähren, so wird, im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer, hiermit bestimmt:

daß die bei den Reg. einzuziehenden Gebühren für die von ihnen selbst oder auf von ihnen vollzogenen Blanquets von den mit der Ausstellung von Ein- und Ausgangspässen beauftragten Behörden ausgefertigten Pässe, vom laufenden Jahre an, lediglich bei den Reg. Sportelkassen, gegen Bewilligung einer angemessenen Tantieme für den Rendanten, speziell in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, in den Rechnungen der Reg. Hauptkassen von der Verwaltung des J. u. d. P. aber nur mit dem summarischen Betrage vor der Linie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen sind, mit dem Vermerk, daß die spezielle Verrechnung in der Rechnung der Reg. Sportelkasse erfolge.

Wenn indeß die in Rede stehenden Gebühren in den jetzt gültigen Etats der Verwaltung des J. u. d. P. noch in der Linie in Einnahme und Ausgabe ausgebracht sind, hierin aber durch die obige Bestimmung eine Abänderung getroffen ist, so wird die K. Reg. gleichzeitig autorisirt, den Gebührenbetrag in den Abschlüssen und Rechnungen Ihrer Hauptkasse von genannter Verwaltung vom laufenden Jahre an auf die Dauer des jetzigen Etats sowohl in Einnahme als Ausgabe in Abgang stellen, im nächsten Etats-Entwurf aber

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 450. sub No. 4.

[2]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 450 ff. sub Litt. d.

[3]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 325.

jene Gebühren, unter Hinzufügung des vorgedachten Vermerks, an den bisherigen Stellen auf den Grund dreijähriger Fraktionen nur vor der Linie nachrichtlich aufnehmen zu lassen. (A. XXIII. 175. — 1. 152.)

Dazu:

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 29. September 1839, an die K. Reg. zu Trier. Verrechnung und Verwendung der Paßgebühren.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 27. April d. J. eröffnet, daß die in dem C. R. v. 6. März d. J. enthaltenen Bestimmungen sich bloß auf die Verrechnung der für Regierungspässe zu entrichtenden Gebühren beziehen, welche, wenn gleich sie zum größten Theile von den Landrathsämtern erhoben werden, doch, da die Ertheilung dieser Pässe im Auftrage der Regierungen und auf den von ihnen vollzogenen Blanquets erfolgt, als Reg. Sporteln anzusehen sind.

Zur Einsendung der von den Landrathsämtern erhobenen Gebühren für solche Pässe, welche von denselben vermöge eigener Befugniß ausgestellt werden, an die Reg. Sportelkasse scheint kein zureichender Grund vorzuliegen, da diese Gebühren nicht als Reg. Sporteln anzusehen sind, und zu Gratifikationen für die mit der Paßausfertigung beauftragten Beamten und andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung bestimmungsmäßig verwendet werden sollen, also ohne den Subalternen der Reg. auch nur theilweise zu Gute zu kommen, ihrem ganzen Betrage nach wieder remittirt werden müßten, so daß die Einsendung dieser Gebühren, welche für die Beamten desjenigen landräthlichen Kreises, aus welchem sie eingehen, verwendet zu werden pflegen, nur eine unnöthige Mühe zu verursachen scheint. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die K. Reg. die Vertheilung derselben zu bestimmen, dabei jedoch auf die Vorschläge der Landräthe die erforderliche Rücksicht zu nehmen hat.

In dieser Art wird, so viel dem unterz. Min. bekannt, auch bei den übrigen Reg. verfahren, weshalb denn auch eine Anfrage, wie die der K. Reg., von einem andern Kollegio bisher nicht eingegangen ist. Sollte Dieselbe aber ein anderes Verfahren zweckmäßiger finden, so wird Ihrer näheren Aeußerung entgegengesehen.

(A. XXIII. 176. — 1. 153.)

F. Von der Visirung der Pässe. (S. 452—460.)

Zum C. R. v. 26. Dec. 1830. (S. 457).

In Betreff des hier allegirten C. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 11. Nov. 1830, vergl. oben sub Litt. C., a., Zus. 2. S. 730.

G. Vom polizeilichen Verfahren gegen die in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen Personen. (S. 461—463.)

Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 7. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Aachen. Polizeiliches Verfahren gegen die in den diesseitigen Staaten ausweislos eintreffenden Ausländer [1]).

Der K. Reg. überlasse ich, den dortigen Polizeidirektor insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht Sache der diesseitigen Behörden sei, die heimathlichen Verhältnisse der aus dem Auslande eintreffenden, dem Preuß. Staate nicht angehörenden Individuen festzustellen, daß vielmehr solchen nicht gehörig legitimirten fremden Reisenden der Eingang in die K. Staaten zu verweigern ist und dieselben, wenn sie die Grenze bereits überschritten haben sollten, wieder über diese zurückzuweisen sind. Warum dieser Grundsatz insbesondere auf die mit Reiserouten französischer Militairbehörden versehenen Individuen keine Anwendung leide, ist nicht abzusehen, da die erforderliche Rückfrage bei der angeblichen Heimathsbehörde füglich von den Behörden desjenigen Staates gehalten werden kann und muß, welcher sich der ihm nicht angehörenden Individuen entledigen will.

(Min. Bl. 1840. S. 368. No. 650.)

H. Provinzial-Instruktionen. (S. 465 ff.)

Zur paßpolizeilichen Gränz-Kontrolle des Reiseverkehrs der Elb-Schiffahrt ist ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zu Witten-

---

[1]) Vergl. Polizeiwes., Bd. I. S. 462. sub Litt. c.

berge errichtet [1]**, für welches die K. Reg. zu Potsdam in dem R. vom 16. Juni 1840 eine besondere Instruktion ertheilt hat.**

In der Stadt Wittenberge, Westpriegnitzschen Kreises, und zwar bei dem dortigen am Hafen belegenen Hauptzollamte, als der Anlagestation für die auf der Elbe über die Preuß. Gränze aus- und eingehenden Flußfahrzeuge, soll ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die K. Staaten reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen, und überhaupt zur paßpolizeilichen Grenzkontrolle des Reiseverkehrs der Elbschifffahrt, errichtet werden. Als Vorsteher dieses Büreaus ist zu den angegebenen Funktionen, und zwar vorerst nur für die Zeit, während welcher die Schifffahrt auf der Elbe stattfindet, also mit Vorbehalt der Abberufung auf die Wintermonate, ein Polizeibeamter nach Wittenberge kommittirt worden, welcher unter dem Landrathe des Westpriegnitzschen Kreises, als nächst vorgesetzter Aufsichtsbehörde des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge, und unter oberer Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Departements-Regierung stehen soll. Der Tag, an welchem das neue Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge eröffnet, und somit die paßpolizeiliche Abfertigung der von auswärts auf der Elbe einpassirenden Stromfahrzeuge aller Gattungen daselbst begonnen werden soll, ist auf den 13. Juli d. J, Montags Morgens, festgesetzt worden. Wir machen dies dem betheiligten Publikum hiermit bekannt, und bringen zugleich aus der von uns ausgefertigten, mittelst R. des H. Min. des J. u. d. P. Exc. v. 8. Juni d. J. genehmigten Geschäfts-Instruktion für den Paß-Polizeibeamten zu Wittenberge den nachfolgenden, die äußeren Rechte und Pflichten desselben betr. Auszug zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Zum Paß-Polizei-Büreau wird ein besonderes Geschäftslokal in der Nähe des Hafens, und zwar vorerst im Haupt-Zollamts-Gebäude zu Wittenberge bestimmt und bezeichnet, und daselbst täglich in angemessenen und hinreichenden Tagesstunden, auch nach etwanigem temporairen Bedürfniß in der Nachtzeit zur Besorgung der Paßangelegenheiten der Polizeibeamte anwesend sein. Auf diesem Büreau werden die Paß- und Visa-Journale, die Paß-Formulare, die Paß- und Visastempel, die Steckbriefs-Register und andere bei dem Geschäft zu adhibirende Vorlagen geführt und aufbewahrt; und damit selbigen nicht nach den Schiffen hin- und hergegangen werden kann, so müssen die, auf den im Hafen stromaufwärts ankommenden Schiffen befindlichen Personen sich reihemäßig zur Revision ihrer Pässe auf dem Büreau gestellen. Es ist hierunter nach Vorschrift des §. 32 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 zu verfahren, welche dahin lautet, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren dürfe, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt, daß hiervon jedoch bei bekannten, oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreieten Personen, und überhaupt in Fällen, wo das Signalement in den Pässen grundsätzlich erlassen ist, eine Ausnahme zu machen sei; hiernach wird dem mit der Paß-Revision beauftragten Beamten auch auf dieser Grenzstation die Befugniß eingeräumt, einzelne Paß-Inhaber, deren Identität und Unverdächtigkeit außer Zweifel gestellt ist, von dem persönlichen Erscheinen im Büreau zu entbinden, und die von dem Schiffsführer vorzulegenden Pässe solcher Personen auf Antrag desselben ohne jene Gestellung ausnahmsweise nach polizeilichem Ermessen zu visiren. Die Abfertigung auf dem Paß-Büreau ist möglichst eilig und gleichzeitig mit der Steuer-Revision der anlegenden Schiffe zu bewirken; der Schiffsführer muß die polizeiliche Abfertigung der Reisenden abwarten, oder bei obwaltenden Bedenken den einen oder anderen Reisenden, welcher selbstverschuldeten längeren Aufenthalt verursachen möchte, am Lande zurücklassen.

§. 2. Den Führern der zu regelmäßigen Fahrten bestimmten Elb-Dampfschiffe soll nach besonderer höherer Bestimmung zur Pflicht gemacht werden, dafür zu sorgen und einzustehen, daß alle Passagiere dieser Dampfschiffe bei der Meldung zur Fahrt ihren Namen, Stand und Wohnort in ein Personenbuch einschreiben lassen. Die Direktion sowohl

---

[1] Hierüber bemerkt das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 15. April 1840, an die K. Reg. zu Potsdam: ꝛc. Aus diesen Gründen sehe ich mich zu der Anordnung bewogen, daß die Revision der Pässe der auf der Elbe stromaufwärts in die K. Staaten eingehenden Reisenden, insbesondere der Passagiere der von Hamburg nach Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zu Wittenberge stattfinden soll. Damit, daß zu dieser Funktion ein besonderer Polizeibeamte bestellt werde, bin ich einverstanden, so wie auch damit, daß demselben Paßblanquets zur Ertheilung von Ein- und Ausgangspässen Seitens der K. Reg. anvertrauet werden. Ich beauftrage daher die Königl. Regierung, hierzu ein geeignetes Individuum, welches diese Funktion zunächst kommissarisch und gegen den Genuß von Diäten zu besorgen haben wird, baldigst vorzuschlagen und einen Entwurf der demselben zu ertheilenden Instruktion einzureichen. (Min. Bl. 1840. S. 163. No. 267.)

der Magdeburger, als der Hamburger Gesellschaft der zwischen Magdeburg und Hamburg bestehenden regelmäßigen Dampfschifffahrt wird hiernach zu der ihrerseits zu treffenden weiteren Anordnung veranlaßt werden, daß die Einrichtung eines solchen Personenbuches und die Eintragung aller mitfahrenden Passagiere in dasselbe ordnungsmäßig bewirkt werde; der Schiffs-Kapitain hat dieses Personenbuch auf jeder Fahrt bei sich zu führen, und bei der Ankunft auf der Grenzstation sofort dem Paß Polizei-Büreau vorzulegen, von wo er dasselbe bei der Abfertigung mit einer darunter ausgefertigten Bescheinigung zurück erhalten wird.

§. 3. Die Vorschrift des Paß-Edikts vom 22. Juli 1817. §. 5, daß die Schiffsmannschaften auf See- und Stromreisen keiner eigenen besonderen Pässe bedürfen, sondern nur das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Kapitains beigefügt sein soll, wird fernerhin auch für die Flußschifffahrt auf der Elbe, einschließlich der zwischen Hamburg und Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zur Anwendung kommen, und das Revisions- und Visirungsgeschäft des Paß-Polizei-Büreaus zu Wittenberge auch die Pässe und Mannschafts-Verzeichnisse der vom Auslande ankommenden Schiffsführer aller Art in sich begreifen.

§. 4. Das gesetzliche Erforderniß der dem Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge übertragenen Eingangs-Kontrolle ist begründet durch die Vorschrift des §. 1. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, daß Niemanden der Eingang in die Preußischen Staaten anders als auf einem gültigen Paß gestattet werden soll, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten Individuen, und durch die Vorschrift des §. 16 ibid., daß alle Eingangspässe von der ersten Polizeibehörde am Eingange visirt werden sollen. Welche von den Reisenden mitgebrachte Pässe als zulässige Eingangspässe anzuerkennen sind, ist in den §§. 3 und 4 des Paß-Edikts und in weiteren deklarirenden Verordnungen vorgeschrieben, welche das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge genau zu beachten hat. Da hiernach im Auslande nicht die ortsobrigkeitlichen Polizeibehörden (abgesehen von den Ausnahmefällen des §. 4) sondern nur die Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden für ihre Staatsangehörigen zur Ertheilung von Eingangspässen nach den diesseitigen Staaten befugt sind, so soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge autorisirt sein, an unverdächtige Ausländer, die auf dieser Eingangs-Station nur mit Pässen oder Legitimationen ihrer Orts-Polizeibehörden ankommen, nach Prüfung derselben und unter den im §. 13 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 enthaltenen Bedingungen neue Eingangspässe zu ertheilen, und zu deren Ausfertigung als Regierungspässe mit Beständen von der Regierung zu Potsdam vollzogener Paß-Blanquets versehen werden.

§. 5. Bei Visirung der Eingangspässe sind die das Paßvisiren überhaupt betreffenden Bestimmungen der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. §§. 29 bis 34 ordnungsmäßig zu erledigen. Aus §. 3. ibid. ist dabei zu beachten, daß das Signalement auf den produzirten Pässen mit dem Paß-Inhaber zu vergleichen, und etwanige Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe zu ergänzen sind. Das Visa-Journal muß zwar nach dem im §. 34. ibid. vorgeschriebenen vollständigen Formular angelegt und gehalten werden; zur Verminderung des Aufenthalts der Dampfschiff-Reisenden soll jedoch nachgegeben sein, deren visirte Pässe in das Visa-Journal mit der Abkürzung einzutragen, daß die auf das persönliche Signalement bezüglichen Kolonnen darin unausgefüllt gelassen werden.

§. 6. Die Revision und Visirung der Ausgangspässe der stromabwärts ins Ausland vorüberfahrenden Reisenden an dem Grenzorte Wittenberge, die bei der nur kurzen Steuer-Kontrolle des Ausgangs-Verkehrs ein längeres Aufhalten der Schiffe erfordern würde, kann um deswillen in der Regel unterbleiben, weil es den ins Ausland reisenden In- und Ausländern bei Zeiten an dem jedesmaligen inländischen Abgangsort schon obliegt, und dort für sie leichter ist, sich die Ausgangs-Legitimation sowohl für das Ausland, als für die etwanige Rückkehr zu verschaffen, desgleichen das letzte Paßvisa zum Ausgange von diesen Reisenden schon bei der Polizeibehörde desjenigen inländischen Uferorts nachzusuchen ist, wo sie sich vom Lande auf das Schiff begeben. Es wird jedoch hiermit für den kontrollirenden Polizeibeamten auf der Grenzstation Wittenberge die Befugniß vorbehalten, auch von den, die Königl. Staaten zu Schiffe verlassenden Reisenden die Vorlegung ihrer paßpolizeilichen Legitimationen Behufs der Prüfung und Visirung fordern zu dürfen.

Auch soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge befugt sein, solchen Reisenden, die das Land erst dort verlassen, und das Schiff im Hafen besteigen, Ausgangspässe auf Regierungs-Paß-Blanquets, nach Maßgabe der Bekanntmachung der Reg. vom 29. Oct. 1817, bei vorschriftsmäßiger Legitimation der Paßsucher, zu ertheilen.

(Min. Bl. 1840. S. 163. No. 268.)

II. Von der, außer der paßpolizeilichen, bestehenden Aufsicht auf Reisende und Fremde. (S. 469 ff.)

A. Von den Fremdenmeldungen und den polizeilichen An- und Abmeldungen.

AA. Allgemeine Bestimmungen. (S. 469—473.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 20. Aug. 1840. Die Fremdenmeldungen sind auch auf das seine Herrschaft begleitende Gesinde auszudehnen. (Oben S. 723.)

2) Zum C. R. v. 18. Decbr. 1837. (S. 472 sub No. 7.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. Febr. 1839, an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg.

Ew. Exc. erwidere ich erg. auf den Ber. v. 29. v. M., eine V. für den Potsdamschen Reg. Bezirk über polizeiliche An- und Abmeldungen betr., daß ich die in dem mir unterm 28. Januar v. J. abschriftlich mitgetheilten Ber. der Reg. zu Potsdam v. 19. ejd. angeregten Bedenken gegen die von ihr in Gemäßheit meines Erlasses vom 18. Decbr. 1837. (A. S. 1037) [1]) über die fragliche Angelegenheit entworfene Dep. V. nicht für erheblich halten kann.

Denn

1) sind in dem Erlasse v. 18. Dec. 1837 unter den Dörfern, „in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind," keinesweges solche verstanden, welche zu einem Dominio gehören, das aber in denselben seinen Sitz nicht hat, sondern solche, die überall nicht einem Dominial-Verbande angehören, und deren Erwähnung, obwohl sie als Einwohner des Dominial-Bezirks nicht vorkommen, es bedurfte, da das C. vom 18. Dec. 1837 für sämmtl. Provinzen bestimmt ist; in den Dörfern jener Gattung aber versteht es sich von selbst, daß die Schulzen die vorfallenden Kontraventionen zur Anzeige des Dominii bringen, und daß die festgesetzten Strafen in die Kasse des letztern fließen müssen; der § 6 des Regl. ist daher so zu fassen, wie in der Anlage angegeben worden;

2) wird in Ansehung der Meldungen der Rittergutsbesitzer bei den Landräthen nicht verlangt und nicht erforderlich sein, daß die Letztern über diese Meldungen ein besonderes Kontroll-Register anlegen und fortführen, sondern es wird genügen, daß die schriftlich eingehenden Meldungen eine Zeitlang asservirt werden.

Dagegen ist es allerdings erforderlich, daß die Rittergutsbesitzer in die von ihnen zu führende Meldungs-Kontrolle auch den Wechsel ihres eigenen Gesindes und ihrer Miethseinwohner, sowie vorkommenden Falls ihrer Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter nachtragen.

Demgemäß ersuche ich Ew. Exc., die K. Reg. in Potsdam anzuweisen, das betr. Publikandum durch das Amtsblatt schleunigst zu erlassen. (Anl. a.)

a.

Die über das polizeiliche Anmeldungswesen bei Miethes-Wohnungsveränderungen, desgl. bei Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten bisher bestandenen, theils unvollständigen, theils zerstreut erlassenen allgemeinen und Lokal-Vorschriften im diesseitigen Regierungsbezirk, haben verschiedentlich Ungleichförmigkeiten und Mängel in dem Verfahren der Polizeibehörden entstehen lassen, und sind deshalb einer Revision und Umarbeitung unterworfen worden, in deren Folge wir nach den diesfälligen Erlassen des H. Min. des J. u. d. P., v. 18. Dec. 1837 u. v. 8. Febr. d. J., hierdurch sowohl für die Städte, als für alle ländliche Ortschaften des Reg. Bezirks (exkl. des weitern Berliner Polizeibezirks), die nachstehend enthaltene Zusammenstellung der über jenen Gegenstand fernerhin geltenden gleichmäßigen Vorschriften, nebst Strafbestimmungen, als eine Depart. V. zur Nachricht und Achtung der Polizeibehörden und der Einwohner bekannt machen.

1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

3. Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

4. Binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen erfolgen.

5. Bei Unterlassung der einen oder andern dieser vorbestimmten Meldungen wird gegen denjenigen, welchem solche hiernach obliegen, eine Polizeistrafe von durchgehends Einem Thaler, oder im Unvermögensfalle von 24stündiger Gefängnißstrafe festgesetzt, auf welche

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 472.

die Orts-Polizeibehörden nach Maaßgabe der Min. V. v. 23. Mai 1830 [1] (Amtsblatt 1830. Nr. 120) zu erkennen haben.

6. In den Dörfern geschehen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich; die Schulzen liefern dieselben an die Dominien, resp. Rentämter ab, von denen auch im Falle der Kontravention die verwirkten Strafen festgesetzt werden.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sollen von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrath binnen acht Tagen Anzeige machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler. Uebrigens werden die Rittergutsbesitzer in das von ihnen, wie von den andern ländlichen Polizei-Obrigkeiten und von den städtischen Polizeibehörden, anzulegende und fortzuführende Kontroll-Register der bei ihnen geschehenen Meldungen, auch den Wechsel ihres eigenen Gesindes und ihrer Miethseinwohner, sowie vorkommenden Falls ihrer Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter, nachtragen.

Potsdam, den 13. Februar 1839.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(A. XXIII. 185. — 1. 162.)

B.B. Bestimmungen einzelner Behörden und für einzelne Landestheile u. Orte. (S. 473 ff.)

1) Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam v. 13. Febr. 1839 für den Reg. Bezirk Potsdam, excl. des weiteren Berliner Polizeibezirks. (Oben S. 751.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 16. Juli 1838, an die K. Reg. zu Magdeburg, mit der Bekanntmachung der K. Reg. zu Magdeburg über die Fremdenmeldungen, v. 31. Juli 1838.

Gegen die von der K. Reg. nach dem Ber. v. 21. Mai d. J. beabsichtigte Bekanntmachung einer Zusammenstellung der Vorschriften wegen des Fremdenmeldens habe ich im Allgemeinen nichts einzuwenden, und will ich deren Bekanntmachung genehmigen. (Anl. a.)

a.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens Hinsichts der Fremdenmeldungen im hies. Reg. Bez. verordnen wir, unter Aufhebung unserer deßfallsigen Bekanntmachung v. 1. Aug. 1833, Folgendes:

I. Für die Städte.

a) Privatpersonen.

§. 1. Alle Einw. einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Orts-Polizeibehörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Letzteren bei der Behörde eingeht.

§. 2. Die Meldezettel müssen enthalten: Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt, und wohin er gehen wird.

b) Gastwirthe.

§. 3. Jeder Gastwirth und wer sonst zur Beherbergung von Fremden und Reisenden konzessionirt ist, hat die Verpflichtung, jedem bei ihm übernachtenden Fremden der Ortspolizei oder dem dazu designirten Unterbeamten schriftlich so zu melden, daß die Meldung spätestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Fremden in den Händen des betreffenden Beamten ist. Trifft der Fremde, um zu übernachten, vor acht Uhr Abends ein, so muß die Meldung überdem noch an demselben Abend, trifft er später ein, spätestens am andern Morgen vor acht Uhr erfolgen.

§. 4. Die schriftliche Meldung muß über dieselben Umstände Auskunft geben, für welche nach der weiter unten (§. 6) folgenden Bestimmung in den Fremdenbüchern besondere Rubriken angeordnet sind.

§. 5. Ebenso, wie die Ankunft des Fremden gemeldet werden muß, ist auch, wenn dieses nicht gleich auf dem Anmeldezettel geschehen kann, der Orts-Polizeibehörde die Abreise besonders anzuzeigen und zwar innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Abreise.

§. 6. Jeder Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen: A. Laufende Nummer. B. Name des

---

[1] Polizeiwes., Bd. II. S. 510.

Fremden. C. Stand oder Gewerbe. D. Wohnort. E. Woher er kommt. F. Wohin er geht. G. Gefolge. H. Angekommen mit der Post, oder sonst. I. Wodurch er legitimirt ist. K. Tag und Stunde der Ankunft. L. Dauer des Aufenthalts.

In dieses Journal sind täglich die übernachtenden Fremden einzutragen und es ist dasselbe mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

§. 7. Derjenige, welcher dem Wirthe verdächtig erscheint, darf ohne besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nicht beherbergt werden. Verlangt ein solcher Reisender Quartier, so ist es ihm zwar vorläufig zu gewähren, der Gastwirth muß aber sofort dem betreffenden Polizeibeamten Anzeige davon machen.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

§. 8. Die Fremden-Meldezettel sind von den Orts-Polizeibehörden chronologisch zu sammeln und nach Monaten zusammenzuheften. Wo es angemessen erscheint, kann auch die Polizeibehörde noch ein besonderes Fremdenjournal halten, wo dann alle Fremdenmeldungen chronologisch eingetragen werden.

Dieses Journal enthält dieselben Rubriken, wie das der Gastwirthe, nur wird noch hinter der laufenden Nr. eine Rubrik eingeschaltet: „Name des meldenden Wirths."

§. 9. Wird der Orts-Polizeibehörde ein nicht legitimirter Fremder gemeldet, oder hat sie Verdachtsgründe gegen einen der sonst gemeldeten Fremden, so wird sich dieselbe, ohne Aufsehen zu erregen und ohne den Fremden unnütz zu belästigen, davon informiren, in wie weit jener unverdächtig ist, oder bei diesem sich die Verdachtsgründe bestätigen, wo sie dann nach den sich ergebenden Umständen die weiteren Maaßregeln zu treffen hat.

§. 10. Die Journale der Gasthöfe müssen die Polizeibehörden zum Oeftern und mindestens alle Monate einmal revidiren, mit den eingezogenen Meldezetteln vergleichen und in dem Journale bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist. Außerdem ist darauf zu vigiliren, ob auch die Gastwirthe ꝛc. gehörig Meldung machen, und Unterlassungsfälle sind sofort weiter zu verfolgen.

§. 11. In Orten, wo eine Garnison steht, macht die Polizeibehörde dem Garnisonchef Mittheilung von den angekommenen Fremden von Bedeutung, nämlich bis zu den Militair- und Civilbeamten des In- und Auslandes, Edelleuten, Gutsbesitzern, ingleichen bedeutenden Kaufleuten und dergleichen ähnlichen Fremden.

II. Für das platte Land.

a) Privatpersonen.

§. 12. Die Ortsbewohner des platten Landes sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden der Ortsobrigkeit ebenso und innerhalb derselben Zeit zu melden, wie nach §. 1. die Bewohner der Städte.

§. 13. Die Meldungen können hier mündlich geschehen.

§. 14. Die Meldung erfolgt bei dem Ortsschulzen.

b) Gastwirthe.

§. 15. Die Gastwirthe und Krüger auf dem platten Lande dürfen Niemand über Nacht beherbergen, ohne dem Dorfschulzen mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu machen.

§. 16. Diese Meldung muß ebenso wie in den Städten mindestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des über Nacht beherbergten Fremden, und wenn er vor acht Uhr Abends eintrifft, an demselben Abend, sonst aber am andern Morgen vor acht Uhr geschehen.

§. 17. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

§. 18. Die Ortsschulzen haben sich durch tägliche Revision der Gasthöfe und Krüge zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geschehen, ob die anwesenden Reisenden ordnungsmäßige Pässe haben und ob sie sonst verdächtig sind. Ueber das in diesen Beziehungen zu beobachtende Verfahren werden die H. Landräthe die Ortsschulzen auf Antrag mit näherer Anweisung versehen.

§. 19. Die Gendarmen werden fleißig die Gastwirthschaften ꝛc. des platten Landes revidiren, um die Ausführung der vorstehenden Anordnungen zu kontrolliren.

§. 20. Die H. Landräthe und die Ortsobrigkeiten sind befugt, einzelne Gastwirthschaften des platten Landes den in §§. 3 bis 6 für die Gasthöfe der Städte gegebenen Bestimmungen zu unterwerfen, und werden die Besitzer solcher Gastwirthschaften dann in Bezug auf das Fremdenwesen in allen Beziehungen, namentlich auch hinsichts der Strafbestimmungen wie städtische Gastwirthe betrachtet.

Strafbestimmungen.

§. 21. Jede unterlassene oder nicht zur gehörigen Zeit und in gehöriger Form bewirkte An- und Abmeldung eines Fremden, gleichviel ob sie durch einen Gastwirth oder

einen andern Ortseinwohner hätte erfolgen sollen, wird mit einer Polizei-Strafe von Einem Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bei Wiederholung wird die Strafe verdoppelt.

§. 22. Kontraventionen der Gastwirthe gegen die Bestimmungen §. 7 und §. 17 werden im ersten Falle mit 5 Thlr. Geld oder 3tägigem Gefängniß gestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, ein und im dritten Kontraventionsfalle wird, nach vorgängiger Verwarnung, die Koncession zum Betriebe der Gastwirthschaft entzogen.

§. 23. Gastwirthe, welche dreimaliger Bestrafung ungeachtet, fortfahren, im Melden der Fremden und in Führung des Fremden-Journals unordentlich zu sein, werden beim vierten Kontraventionsfalle mit Gefängnißstrafe von 8—14 Tagen, belegt, wo dann bei demnach wiederkehrender Kontravention die Strafe bis zur sofortigen Entziehung der Koncession zur Gastwirthschaft gesteigert werden kann. Magdeburg, den 31. Juli 1838.

K. Regierung. Abth. des Innern.

(A. XXII. 722. — 3. 154.)

3) Zu S. 483 sub Nr. 10. Das hier gegebene Publik. der K. Pol. Intendantur zu Berlin, ist v. 22. Nov. 1820. Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Dec. 1833, an das K. Pol. Präs. zu Berlin, bemerkt, daß wenn das An- und Abmelden von Fremden und die Lösung von Aufenthaltskarten für dieselben von solchen Privatpersonen, die aus der Fremden-Aufnahme kein Gewerbe machen, unterlassen werde, bei der ersten derartigen Kontravention nur eine Verwarnung und erst im Wiederholungsfalle die gewöhnliche Strafe eintreten solle.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P. sign. Polizei-Kontraventions- und Straf. Nr. 7. Vol. I, betr. die Untersuchungssachen der wegen unterlassener Fremdenmeldung begangenen Pol. Kontraventionen.)

B. Fremden-Kontrolle für Berlin.

Zum R. v. 27. Septbr. 1833. (S. 487 sub 3.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 14. Jan. 1834, an den Mag. in Schönfließ. Nichtanwendung der wegen des Gesindewesens für Berlin ergangenen Bestimmungen auf andere Städte.

Dem Mag. gereicht auf den Antrag v. 29. v. M. hiermit zum Bescheide, daß die unterm 17. Sept. v. J. [1]) in Beziehung auf das Gesindewesen für Berlin erlassenen Bestimmungen, welche der Mag. auch dort in Anwendung zu bringen wünscht, auf besonderen durch die eigenthümlichen Verhältnisse der hiesigen Residenz veranlaßten Allerh. B. beruhen, und in Schönfließ nicht zur Ausführung gebracht werden können.

(A. XVIII. 150. — 1. 99.)

C. Von Aufenthaltskarten. (S. 491 ff.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 15. Juli 1840, an die K. R. zu Marienwerder. Disposition über die für Aufenthaltskarten aufkommenden Gebühren [2]).

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 18. März d. J. eröffnet, daß die Bestimmung der von derselben allegirten Allerh. K. O. v. 8. Juni 1825, (A. S. 699) [3]) da diese ausdrücklich nur von Paßgebühren, nicht aber von Gebühren für Aufenthaltskarten redet, auf letztere gegen den Willen der städtischen Behörden nicht angewendet werden kann.

Wenn daher diese Behörden beschließen, daß die zu den Einnahmen der Polizei-Verwaltung gehörenden Gebühren für auszufertigende Aufenthaltskarten zur Kämmerei-Kasse fließen sollen, aus welcher die Kosten der Polizei-Verwaltung bestritten werden, so

---

[1]) Es ist, wie auch die Akten des K. Min. des J. u. d. P. (sign. Gesindewesen, Gen. Nr. I., betr. die über das Gesindewesen ergang. allgem. Verordn. rc.) ergeben, das R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 27. Sept. 1833, an das Polizei-Präs. zu Berlin (A. XVII. 729. — 3. 96) gemeint.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 495.

[3]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 325.

ist ein Widerspruch der Polizei-Beamten, denen ein Anrecht auf diese Gebühren nicht zusteht, nicht begründet. (Min. Bl. 1840. S. 301. Nr. 534.)

Von den polizeilichen Maaßregeln gegen verdächtige Individuen überhaupt. (S. 496 ff.)

I. Von der Aufsicht auf dieselben im Allgemeinen. (S. 498 bis 510.)

A. Welche Individuen sind polizeilich zu observiren? (S. 498 bis 506.)

1) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth., (v. Meding), v. 10. Aug. 1840, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und zu Potsdam [1]). Polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

Aus dem Berichte, welchen die K. Reg. in Folge des (Cirkular-) Erlasses v. 5. März 1837 (A. S. 206) [2]) erstattet hat, ist zwar gern ersehen worden, daß in Ihrem Bezirke den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen und sonst verdächtigen Individuen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Da aber gleichwohl nur zu häufig Verbrechen vorkommen, welche von bereits bestraften Personen verübt wurden, und der Grund davon hauptsächlich nur in der noch immer mangelhaften Beaufsichtigung solcher Subjekte durch die Ortspolizei-Behörden gesucht werden kann, so muß das Min. der K. Reg. dringend empfehlen, vorzugsweise diesen Zweig der Sicherheitspflege ins Auge zu fassen, und auf strenge Handhabung der wegen Beaufsichtigung aller gefährlichen und verdächtigen Individuen vorgeschriebenen Maaßregeln durch die betr. Behörden, mit Nachdruck zu halten. Vor allem werden die Behörden wiederholt auf die in dieser Beziehung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen, auf den bei deren Beobachtung von ihnen festzuhaltenden Gesichtspunkt zu weisen, und ihnen die zweckmäßigsten Wege zur Ausführung einer wirksamen Beaufsichtigung vorzuzeichnen sein.

Da ein in dieser Hinsicht von der Reg. zu Merseburg am 28. Decbr. 1835 erlassenes Regulativ sehr übersichtlich die Fälle darstellt, in welchen eine polizeiliche Beaufsichtigung eintreten muß, so wie zweckmäßige Mittel zu deren Ausführung, namentlich auch gegen schon bestrafte Individuen, angiebt, so wird der K. Reg., bei Zufertigung eines Abdruckes dieses Regulativs (Anl. a.), anheim gegeben, den Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Anweisung zu ertheilen, demnächst aber über deren strenge Befolgung zu wachen.

a.

Regulativ über polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

Die Beaufsichtigung polizeilich-verdächtiger Individuen Seitens der Polizei-Behörden gehört zu den wesentlichsten Mitteln der Sicherheits-Polizei; sie unterliegt in der Ausführung aber auch so vielen Schwierigkeiten, daß wir uns veranlaßt fühlen, theils um Mißgriffen vorzubeugen, theils auch und insbesondere um derselben die nothwendige Wirksamkeit zu sichern, in Folgendem die in dieser Hinsicht geltenden Grundsätze zur Nachachtung für sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks zusammenzustellen. Voraus bemerkt muß werden, daß hier nicht von der allgemeinen Beaufsichtigung fremder und unbekannter Personen, von der Vigilanz auf die mit Steckbriefen verfolgten Individuen u. s. w die Rede ist, sondern daß es sich hier nur um die Beaufsichtigung bestimmter, als verdächtig bekannter und in einem Orte sich wesentlich aufhaltender Personen handelt.

1. Die polizeiliche Aufsicht tritt ein:

a) bei denjenigen, welche aus Strafanstalten entlassen werden,

b) bei denjenigen, welche zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und vorläufig freigesprochen sind,

c) bei denjenigen, welche aus anderen Gründen polizeilich beaufsichtigt werden müssen. Die begnadigten Verbrecher sind von dieser Aufsicht nicht ausgeschlossen.

2. Die polizeiliche Aufsicht über vorläufig freigesprochene Individuen tritt auf Grund des §. 410 der Kr. O. jederzeit ohne Weiteres ein, wenn

a) Verletzung der äußeren Sicherheit des Staats,

b) Verletzung der inneren Ruhe und Sicherheit des Staats,

---

[1]) Dieser (der K. Reg. zu Potsdam) in gleicher Art unter dem 12. Aug. c. mitgetheilt.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 498. Note 2.

c) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
d) Mord oder Todtschlag,
e) Raub oder Diebstahl,
f) Betrug,
g) vorsetzliche Brandstiftung,

Gegenstand der Untersuchung war. Bei anderen Verbrechen bleibt es dem Antrage der Gerichte, oder dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen, ob die polizeiliche Aufsicht gegen vorläufig Freigesprochene eintreten soll.

3. Zu den oben unter c. genannten Individuen gehören ein- für allemal:

a) die aus den Korrektions- und Arbeits-Anstalten Entlassenen,
b) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,
c) alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter, für ihre Bedürfnisse hinreichender Broterwerb fehlt, z. B. dienstlose In- und Ausländer, arbeitslose Handwerksgesellen x.

Es lassen sich hier übrigens nicht alle Veranlassungen speciell angeben, aus denen ein Individuum sonst noch unter polizeiliche Aufsicht zu stellen ist. Die Behörden haben hierbei im Allgemeinen den doppelten Gesichtspunkt festzuhalten, daß es bei dem Verdacht eines Verbrechens und der Unzulässigkeit der Verhaftung oder des Arrestes darauf ankommt, die Spuren des Verbrechens zu verfolgen, oder daß es aus dazu hinreichenden Gründen nöthig erscheint, von der Lebensart, den Handlungen und überhaupt von den Verhältnissen eines Individuums besondere Kenntniß zu nehmen, um entweder einen gegen dasselbe vorhandenen Verdacht näher zu begründen, oder einer von ihm zu besorgenden Gefahr vorzubeugen.

4. Zweck der polizeilichen Aufsicht ist nach dem eben Gesagten entweder Verbrechen, als solche, zu entdecken, oder Verbrechen zu verhüten. Je nachdem der eine oder der andere Zweck in dem einzelnen Falle allein oder vorzugsweise verfolgt wird, muß auch das Verfahren der Polizei-Behörden verschieden sein.

5. Es besteht nämlich das Verfahren entweder in einer speciellen Aufsicht auf das Individuum, oder in einer polizeilichen Beobachtung desselben.

6. Sobald die Aufsicht oder die Beobachtung eines Individui Seitens der Polizei-Behörden eintritt, haben letztere sofort Personal-Akten über dasselbe anzulegen. Diese müssen enthalten ein genaues Signalement des Individui, alle mit Sorgsamkeit zusammenzutragende Notizen über sein vergangenes Leben, über seine Erziehung, Unterricht, Neigungen, schon begangenen Verbrechen, Verbindungen u. s. w. Ferner muß zu denselben alles vermerkt werden, was sich irgend Bemerkenswerthes ergiebt in Beziehung auf sein Thun und Treiben während der Aufsicht. Diese Notizen sind um so sorgfältiger zu sammeln, als nur auf diese Weise der Zweck vollständig erreicht werden kann, und es müssen deshalb die Behörden des früheren Aufenthaltsortes, die Inquisitoriate, wo das betr. Individuum etwa in Untersuchung war, die Direktionen der Straf- und Korrektions-Anstalten, wo es detinirt worden, um Mittheilung dessen, was ihnen über das Subjekt bekannt ist, angegangen werden. Es muß ferner durch die Gensdarmen und Polizei-Diener, auch durch die Nachtwächter, genau darauf acht gegeben, wohl auch durch vorsichtige Anfragen bei den Nachbarn ermittelt werden, was das Individuum treibt, wovon es lebt, welche Gasthäuser es besucht, mit wem es umgeht, ob es Nachts zu Hause ist, u. s. w.

7. Die polizeiliche Beobachtung, vorzugsweise darauf gerichtet, Verbrechen zu entdecken, erfolgt in der Regel ohne Wissen des Beobachteten, und es muß sich hiernach auch das Verfahren der Behörden wesentlich richten, da leicht der ganze Zweck vereitelt werden könnte, wüßte das betr. Individuum um die über ihn verhängte Beobachtung.

8. Dem polizeilich Beaufsichtigten wird gleich beim Beginn der Aufsicht Seitens der Polizei-Behörde zu Protokoll eröffnet, daß er unter specieller Aufsicht stehe, und, sofern es nöthig erscheint, daß er sich daher ohne besondere polizeiliche Erlaubniß während der Nacht nicht außerhalb seines Wohnorts oder eines zu bestimmenden Bezirks, oder auch nicht nach 10 Uhr Abends außerhalb seiner Wohnung aufhalten dürfe. Zugleich ist ihm für den Fall, daß dies dennoch geschähe, eine angemessene, bis 5 Rthlr. Geld oder 8 Tagen Gefängniß zu steigernde Strafe anzudrohen, welche dann vorkommenden Falls eben so zu vollstrecken ist, wie andere Polizei-Strafen. Dies Protokoll kommt zu den Personal-Akten. Das Verbot, den Wohnort oder einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß zu verlassen, kann in der Regel nur den bestraften Verbrechern insinuirt werden; und nur ausnahmsweise, wo triftige Gründe zur Rechtfertigung dienen, kann auch anderen polizeilich Beaufsichtigten das Verlassen des Wohnortes ohne Erlaubniß bei Strafe untersagt werden. Die Polizei-Behörden haben sich dann durch öftere nächtliche und unverhoffte Visitationen in der Wohnung des Beaufsichtigten zu überzeugen, ob er auch nicht diesem Verbote entgegenhandelt.

9. Verläßt ein polizeilich Beobachteter oder Beaufsichtigter ohne Erlaubniß seinen Wohnort, ohne in der nächsten Zeit dahin zurückzukehren, so hat die Polizei-Behörde, jedoch nicht durch öffentliche Bekanntmachung, nachzuforschen, wohin er sich begeben hat, und dann der Polizei-Behörde seines neuen Wohnorts sogleich die nöthigen Nachrichten über seine Verhältnisse mitzutheilen. Dasselbe geschieht, wenn er sich mit polizeilicher Erlaubniß an einen andern Wohnort begiebt. Hat ein bestrafter Verbrecher sich heimlich von seinem Wohnorte entfernt, so können die Behörden hiervon durch eine in den allgemeinen Anzeiger einzurückende Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt werden. Steckbriefe sind aber auch in diesen Fällen unzulässig.

10. Gewerbescheine zum Hausiren können für die unter polizeilicher Aufsicht oder Beobachtung stehenden Personen nicht in Antrag gebracht werden. Eben so ist aber auch bei Ertheilung von Reiselegitimationen an polizeilich Beaufsichtigte sehr vorsichtig zu verfahren. Nur wenn sie durch glaubhafte Beweismittel nachweisen, daß sie in ihren Berufsgeschäften oder anderen für sie wichtigen Angelegenheiten verreisen müssen, darf ihnen ein Paß ertheilt werden, in diesem ist aber dann die Reiseroute ganz genau vorzuschreiben und auf die nothwendigste Zeit zu beschränken, auch sind die Behörden der Orte, wo der Reisende sich aufzuhalten gedenkt, von seiner Ankunft und von seinen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigung tritt auch bei Reisen eines polizeilich Beobachteten ein.

11. Die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts ist dem Beaufsichtigten in allen den Fällen nicht zu versagen, wenn er glaubhaft nachweist, daß er an dem neuen Wohnorte eine bestimmte Erwerbsgelegenheit gewonnen hat.

12. Die Dauer der polizeilichen Aufsicht und Beobachtung ist in der Regel auf ein Jahr zu beschränken. Sie kann jedoch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, wenn Bedenken dem Aufheben der Observation entgegenstehen.

13. Jeden Orts wird von der Polizei-Behörde eine genaue, wo es angemessen erscheint, alphabetisch geordnete Liste über die unter polizeilicher Aufsicht und Beobachtung stehenden Individuen geführt, welche in Rubriken kurz die Verhältnisse des Einzelnen, den Anfang und die Resultate der Observation, auch ob er unter Aufsicht oder unter Beobachtung steht, nachweist.

14. Sobald sich gegen ein der polizeilichen Observation unterworfenes Subjekt der Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, ist dieser abgesondert weiter zu verfolgen, und die Sache, wenn sie dazu geeignet erscheint, an das betreffende Inquisitoriat abzugeben, tritt die Vermuthung eines zu begehenden Verbrechens mit ziemlicher Gewißheit hervor, so haben die Polizei-Behörden zur Verhütung desselben die geeigneten Schritte zu thun. Merseburg, den 28. Dec. 1835.

K. Preuß. Reg. Abth. des Innern.

(Min. Bl. 1840. S. 301. Nr. 535.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Jan. 1822, an sämmtl. K. Reg. Polizeiliche Aufmerksamkeit auf Zoll- und Steuerdefraudanten.

Auf den Antrag des K. Finanz-Min. wird die K. Reg. hiermit beauftragt, Ihre Unterbehörden anzuweisen, auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuerdefraudationen überführt oder dringend verdächtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten und denselben Pässe zu Reisen über die Gränze entweder gar nicht, oder mindestens mit der größten Vorsicht zu ertheilen [1]), und auch darauf zu halten, daß an den Gränzorten keine dort nicht-einheimische Individuen, welche sich über ihre Lebensweise oder ihren rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweisen können, geduldet werden.

(A. VI. 18. — 1. 11.)

3) R. des K. Min. des J., Polizei-Abth., (v. Meding, v. 18. Aug. 1840, an die K. Reg. zu Trier. Polizeiliche Beaufsichtigung entlassener Festungs-Baugefangener und Militair-Sträflinge in der Rheinprovinz.

Das unterz. Min. giebt der K. Reg. in Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 14. v. M.:

ob auf die nach den Strafbestimmungen des A. L. R. und der Kriegs-Artikel zur Festungsbau-Gefangenschaft verurtheilten, der Rheinprovinz angehörigen Sträflinge,

---

[1]) Vergl. in Betreff der paßpolizeilichen Aufsicht über die in- und ausländischen Gränzbewohner, Pol. Wes., Bd. I, S. 877 ff. und die Nachträge dazu in Bd. II, S. 731 ff.

nach ihrem Wiedereintreffen in die Heimath, die Vorschriften der Art. 44—47 des Rheinischen Strafgesetzbuches [1]) Anwendung finden dürfen?

hierdurch zu erkennen, daß dasselbe der Ausführung des dortigen K. Ober-Prokurators darin beitreten muß, daß die im Art. 44 seq. des Rheinischen Strafgesetzbuches vorgeschriebene Verweisung bestrafter Verbrecher unter die Aufsicht der oberen Staats-Polizei eine durch den Richter auszusprechende zusätzliche Strafe enthält, die nur in den Fällen eintritt, für welche sie das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Hieraus folgt, daß die nach Altpreuß. Rechte verurtheilten, in die Rheinprovinz nach abgebüßter Festungs-Baugefangenschaft zurückkehrenden Sträflinge den Vorschriften der Art. 44 seq. nicht unterworfen werden können. Dies entbindet indessen die Polizei-Behörde nicht davon, den Lebenswandel solcher Sträflinge speziell zu überwachen; vielmehr ist dieselbe aus allgemeinen Gründen verpflichtet, im Interesse der öffentlichen Sicherheit allen bestraften Personen, ohne Rücksicht darauf, nach welcher Strafgesetzgebung dieselben verurtheilt worden sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in diesem Sinne stehen daher allerdings auch die fraglichen Sträflinge unter der Spezial-Aufsicht der Polizei. (Min. Bl. 1840. S. 303. Nr. 536.)

B. Art der Ausübung der polizeilichen Observation. (S. 506 bis 510.)

1) Vergl. C. R. v. 10. August 1840. (Oben S. 755.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Mai 1840, an den Mag. zu Templin. Strafverfahren gegen die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen [2]).

Bei Rücksendung der wider den dortigen Arbeitsmann N. verhandelten Akten, wird dem Mag. auf den Ber. v. 2. Mai d. J. hiermit zum Bescheide eröffnet, daß der Antrag, die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen der niederen Volksklasse, wenn sie, den ihnen gestellten Verwarnungen zuwider, ihren Wohnort verlassen und sich zu Nachtzeit aus ihren Wohnungen entfernen, mit körperlicher Züchtigung bestrafen zu dürfen, nicht genehmigt werden kann, weil es unzulässig ist, körperliche Züchtigung einer anderen Strafart zu substituiren, solche vielmehr nur in den vom Gesetz speziell bezeichneten Fällen, wozu der vorliegende nicht gehört, verhängt werden darf.

Auf die Bemerkung, daß Personen der niederen Volksklasse sich nichts daraus machen, wenn sie 8 bis 14 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, weil sie zu Hause auch nur höchst dürftig leben und an schlechter Kost gewöhnt sind, dient zur Entgegnung, daß sich Niemand nach der Strafgefangenkost sehnen würde, wenn die Magistrate nur dafür sorgen wollten, daß der Müssiggang in den Gefängnissen aufhörte und die Detinirten an-

---

[1]) Diese Artikel lauten:

Art. 44. Die Verweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei giebt der Reg., so wie allen Betheiligten, das Recht, für die künftige gute Aufführung, entweder von der Person selbst, welche nach überstandener Strafe dieser Aufsicht unterworfen ist, oder im Falle der Minderjährigkeit, von ihrem Vater, Mutter, Vormund oder Kurator einen zahlungsfähigen Bürgen, bis zu der durch ein Urtheil oder Erkenntniß festgesetzten Summe zu verlangen, und kann ein jeder zur Leistung dieser Bürgschaft zugelassen werden.

In Ermangelung dieser Bürgschaftsleistung bleibt die verurtheilte Person der Verfügung der Reg. überlassen, welche befugt ist, dieselbe entweder von einem gewissen Orte entfernen zu lassen, oder deren beständigen Aufenthalt an einem bestimmten Orte in irgend einem Departement des Landes zu verordnen.

Art. 45. Im Fall des Ungehorsams gegen diesen Befehl, hat die Reg. das Recht, den Verurtheilten verhaften und allenfalls auf so lange einsperren zu lassen, als zu der besonderen Polizei-Aufsicht festgesetzt war.

Art. 46. Wenn die unter besonderer Aufsicht der Reg. gesetzte Person nach Erlangung ihrer Freiheit gegen Bürgschaftsleistung wegen eines oder mehrerer Verbrechen und Vergehen, welche während des durch die Bürgschafts-Urkunde bestimmten Zeitraums verübt sind, durch ein rechtskräftiges Urtel oder Erkenntniß verurtheilt wird, so werden die Kautionen, selbst mittelst persönlicher Verhaftung, zur Bezahlung der in der Urkunde angegebenen Summen eingezogen.

Art. 47. Die zu Strafarbeiten auf Zeit oder zur Einsperrung verurtheilten Verbrecher sind Kraft des Gesetzes, nach Erleidung ihrer Strafe, ihr ganzes Leben hindurch unter der Aufsicht der hohen Polizei des Staates.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 508—509 sub Nr. 3. 4. und 5.

gewiesen würden, ihren und ihrer Angehörigen Unterhalt durch anstrengende Arbeit zu verdienen. (Min. Bl. 1840. S. 237. Nr. 414.)

3) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow), v. 13. Febr. 1839, an sämmtl. K. Reg. der Rheinprovinz. Ausführung der Polizei-Aufsicht gegen einzelne Personen in derselben.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die rechtliche Natur der in der Rheinprovinz gesetzlichen Verweisung unter die Spezial-Aufsicht der hohen Polizei entstanden sind, gebe ich, im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Min. Exc., der K. Reg. hierdurch zu erkennen, daß die gerichtlich erkannte Polizei-Aufsicht zwar eine zusätzliche Strafe bildet, als solche aber nur darin besteht, daß der Verurtheilte nach abgebüßter Strafe sich die Beschränkung seiner Freiheit gefallen lassen muß, wenn die Verwaltungs-Polizei-Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine solche Beschränkung nöthig findet. Die Vollziehung der Pol. Aufsicht geschieht deshalb lediglich durch das Organ der Pol. Verwaltungs-Behörde, welche nach der Individualität des Falles und der Person des Verurtheilten die Strenge dieser Aufsicht bestimmt, und die in den Art. 44 und 45 des Rheinischen Strafgesetzbuchs [1]) vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln nach ihrem Ermessen zur Anwendung bringt.

Die Ausübung der hier in der Verwaltung fakultativ verliehenen Befugnisse gehört deshalb zum ausschließlichen Ressort der K. Reg., und es bedarf hierzu in keiner Weise einer Mitwirkung der Justiz-Behörden. Handelt es sich jedoch von einer völligen Aufhebung der gerichtlich erkannten Polizei-Aufsicht, wodurch der Verurtheilte von den in den allegirten Artikeln erwähnten Beschränkungen definitiv entbunden würde, so enthält dies einen Straferlaß, der nur im Wege der Begnadigung von des Königs Majestät erfolgen kann, und wie jedes andere Begnadigungsgesuch zu behandeln ist.

Nach diesen Grundsätzen hat die K. Reg. für die Zukunft zu verfahren.

(A. XXIII. 193. — 1. 166.)

II. Von der Verfolgung durch Steckbriefe. (S. 510—518.)

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Rochow), v. 1. März 1839, an die K. Reg. zu Magdeburg. Unentgeldliche Verabfolgung des Amtsblatts-Anzeigers an die Gensdarmen [2]).

Die K. Reg. wird unter den von Ihr in dem Ber. v. 18. v. M. vorgetragenen Umständen hierdurch autorisirt, jedem Gensdarmen Ihres Bezirks ein Exemplar des allgemeinen Anzeigers von dem Amtsblatte, Behufs der Kenntnißnahme von den in dem letzteren erscheinenden Steckbriefen, unmittelbar von der Amtsblatt-Redaktion unentgeldlich verabfolgen zu lassen. (A. XXIII. 8. — 1. 11.)

III. Von der Wegschaffung verdächtiger Individuen durch Ortsverweisungen. (S. 518—520.)

1) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. April 1839, an sämmtl. K. Reg., so wie an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ausführung der Ortsverbannungen.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 22. Januar d. J. habe ich ersehen, daß durch die von dem Herrn Justiz-Minister unterm 8. März 1836 [3]) an das dortige K. O. L. Gericht erlassene, Ihr abschriftlich mitgetheilte Verf. der beabsichtigte Zweck, den wider einzelne Individuen auf Ortsverbannung ergangenen Erkenntnissen die gehörige Wirksamkeit zu sichern, nicht erreicht worden ist.

Nach dieser Verf. sollte, in Ermangelung einer auf die unbefugte Rückkehr eines solchen Verbannten angedroheten Strafe, nach Analogie des §. 512 der Kr. O. und nach §. 54. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. der zur Ortsverweisung Verurtheilte zum gerichtlichen Protokoll vor der Rückkehr verwarnt, und ihm dabei eine nach der angeführten Vorschrift der G. O. und §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu arbitrirende, willkührliche Strafe angedroht, dann aber derselbe der Polizei-Behörde zur Fortschaffung aus dem Gebiete des Orts übergeben werden, wonächst bei dessen ungeachtet erfolgter Rückkehr dem Gerichte von der Kontravention zur Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu machen war.

---

[1]) Vergl. oben S. 758.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 514 ff.

[3]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 519.

Der Zweck dieses Verfahrens ist nun nach dem Ber. der K. Reg. dort dadurch vereitelt worden, daß das Gericht in dem angezeigten Falle das zur Untersuchung gezogene Individuum, wegen Mangels ausdrücklicher Strafbestimmungen, freigesprochen hat. Jener Zweck wird sich jedoch auf einem anderen Wege mit Sicherheit erreichen lassen.

Die Polizei-Behörde ist eben so befugt als verpflichtet, die Rückkehr einer Person nach einem Orte zu verhindern, in welchem derselben ihren Aufenthalt zu nehmen, auf Grund bestehender Vorschriften verboten worden ist. Um diesem Verbote, mag dasselbe auf einem Erkenntnisse oder einer administrativen Anordnung beruhen, Befolgung zu sichern, steht der Polizei-Behörde unbedenklich das Recht zu, sich derjenigen Zwangsmittel zu bedienen, welche bei Exekutionen auf Unterlassungen im §. 54. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. vorgeschrieben sind. Es ist daher dem betr. Individuum die Rückkehr bei namhafter Strafe zu untersagen, und diese Strafe im Uebertretungsfalle von Polizei-Wesen zu vollstrecken. Diese Strafvollstreckung wird alsdann lediglich die Natur eines in der Kompetenz der Polizei-Behörde begründeten Exekutionsmittels annehmen und der Charakter einer Kriminalstrafe vermieden werden, welche, nach dem Ber. der K. Reg., der erkennende Richter um deswillen nicht gerechtfertigt erachtet hat, weil sie in dem Strafgesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Nachdem der Herr Justiz-Minister sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt hat, wird die K. Reg. angewiesen, nach Maaßgabe derselben sowohl im vorliegenden, als in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. (A. XXIII. 167. — 1. 142.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 16. Jan. 1839, an den Mag. zu N. Desselb. Inhalts.

Dem Mag. wird auf den Ber. v. 5. d. M. hiermit zum Bescheide eröffnet, daß es bei den Verf. der K. Reg. zu Potsdam v. 16. Oct. und 21. Dec. v. J. sein Bewenden behalten muß, und daß es nicht wohl begreiflich ist, wie der Mag. die gegen den Handlungsdiener N. rechtskräftig erkannte Verbannung aus Berlin bloß um deswillen hat für unausführbar erachten können, weil dieses zwanzigjährige und arbeitsfähige Individuum erklärt hat, daß es an einem andern Orte nicht zu subsistiren vermöge.

(A. XXIII. 168. — 1. 143.)

Von den Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren. (S. 520 ff.)

Zur Einleitung. (S. 521 ff.)

Von älteren Verordnungen gegen die Bettelei und das Vagabondiren [1]) sind hier noch anzuführen:

a) Erneuertes Ed. v. 10. Dec. 1720, wegen Abhalt- und Vertreibung derer frembden Bettler, Zigeuner und anderen unnützen Gesindels.

(C. C. M. Tom. V. Abth. 5. S. 83. No. 50. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 590.)

b) Ed. v. 21. Juni 1725, wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler gesehen, noch geduldet werden sollen.

(C. C. M. Tom. I. Abth. 2. S. 237. No. 121. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 728.)

c) Ed. v. 20. Dec. 1727, wegen des Verfahrens gegen fremde und einheimische herumziehende Bettler [2]).

(C. C. M. Tom. V. Abth. 5. S. 93. No. 57. Rabe XIII. 74.)

d) V. v. 16. Dec. 1774, wegen Verpflegung der Armen und Abstellung des Bettelns in Berlin.

(N. C. C. Tom. V. d. S. 961. No. 65. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 35.)

---

[1]) Alle diese älteren Verordnungen sind nicht mehr von praktischem Werthe; denn die allgemeine Vorschrift zur Verhütung u. wegen Bestrafung der Bettelei u. des Vagabondirens enthält das A. L. R. II. 20. §§. 4 ff. u. II. 19. §§. 3 ff., u. für die einzelnen Provinzen sind in dieser Beziehung die Vorschriften der neueren Landarmen-Reglements (Pol. Wes. Bd. II. S. 545 ff.) maaßgebend. Vergl. auch Pol. Wes. Bd. II. S. 573. sub IV.

[2]) Dies Ed. enthält lediglich eine Renovation der älteren und namentl. des Ed. v. 21. Juni 1725.

In Betreff der Maaßregeln gegen das Einschleichen fremder Juden vergl. auch Polizeiwes. Bd. I. S. 416 ff. und Nachtrag dazu Bd. II. S. 740.

Von den Landes- oder Vagabonden-Visitationen. (S. 536—543.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Febr. 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Abhaltung allgemeiner Landes-Visitationen gegen Vagabonden und Bettler.

Wenn gleich nach Ew. Exc. Ber. v. 2. v. M. der Erfolg der im vorigen Jahre stattgefundenen allgemeinen Vagabunden-Visitation in der dortigen Provinz den zu diesem Zwecke aufgebotenen Mitteln allerdings nicht entsprechend ausgefallen ist, so folgt daraus doch keinesweges, daß die Wiederholung einer solchen Visitation nicht einen günstigern und bessern Erfolg gewähren sollte. Ich glaube im Gegentheil vielmehr erwarten zu dürfen, daß bei öfterer Wiederholung der allgemeinen Vagabunden-Visitationen und bei der daraus nothwendig folgenden größeren Gewandtheit der betheiligten Polizeibehörden und Beamten sich erfolgreichere Resultate herausstellen werden und kann mich deshalb mit Ew. Exc. Ansicht, in der Provinz Westphalen eine ähnliche Visitation nicht wieder eintreten zu lassen, nicht einverstanden erklären. (Min. Bl. 1840. S. 107. No. 173.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. April 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Festsetzung von Strafen für die Uebertretungen der Anordnungen wegen der Vagabunden-Visitationen.

Ew. Exc. ermächtige ich auf den Ber. v. 4. d. M., durch eine zu erlassende V. alle Uebertretungen der von den Polizeibehörden auf Grund der Instruktion über die Vagabunden-Visitationen v. 9. Oct. 1817 [1]) getroffenen Anordnungen mit einer polizeilich festzustellenden Strafe von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. zu bedrohen.

(Min. Bl. 1840. S. 236. No. 411.)

Von der Unterbringung in die Landarmen- oder Arbeitshäuser. (S. 543 ff.)

A. Von dem Zwecke der Landarmenhäuser und den Personen, welche darin aufzunehmen. (S. 546 – 565.)

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. August 1840, an die K. Reg. zu Breslau. Die Aufnahme solcher Individuen, welche der öffentl. Sicherheit offenbar gefährlich sind, in Korrektions-Anstalten ist möglichst zu erleichtern.

Zugleich sehe ich mich im Allgemeinen zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn Korrektions-Anstalten, wie die zu Schweidnitz, für die Polizeibehörden, zu deren Hauptpflichten die Verhütung von Verbrechen gehört, recht wirksam sein sollen, es angemessen erscheint, mit der Aufnahme von dergl. Subjekten, wie der R., der ein der öffentlichen Sicherheit offenbar gefährlicher Mensch ist, nicht zu schwierig zu sein, und die betr. Ortsbehörden darauf hinzuweisen, wie und auf welche Weise formell der Antrag auf Aufnahme solcher Subjekte in die Korrektions-Anstalten zu begründen ist.

Auch hierunter muß die Administrations-Behörde, die ihre Bestimmung wahrhaft erfüllen will, den Wünschen und Bedürfnissen des Landes wohlwollend und vorsorglich entgegen kommen. (Min. Bl. 1840. S. 305. No. 542.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 16. Juli 1840, an die K. Reg. zu Potsdam. Die in den ehemals Sächsischen Landestheilen aufgegriffenen Vagabunden müssen, da eine Korrektions-Anstalt daselbst nicht besteht, ortspolizeilich observirt, oder auf Kosten der betreffenden Gemeinde in das Landarmenhaus zu Straußberg gebracht werden.

Mit der von der K. Reg. in dem Ber. v. 12. Mai d. J. ausgesprochenen Ansicht über

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 537 f.

den Antrag des Landraths N., auf Unterbringung des Vagabunden N. in eine Korrektions-Anstalt, kann das Min. des J. u. d. P. sich nur dahin einverstanden erklären, daß, da die ehemals Sächsischen Distrikte Ihres Verwaltungs-Bezirkes der Theilnahme an einer Landarmen- und Korrektions-Anstalt gänzlich entbehren, dort jeder Korrigende dem ortspolizeilichen Verfahren unterworfen werden muß. Die Kosten zur Unterbringung des N. in eine Korrektions-Anstalt aus der Staatskasse zu bewilligen, ist keine Veranlassung vorhanden, vielmehr muß die betr. Gemeinde, welcher der N. anheim fällt, zu dessen Detention angehalten, event. der N. auf deren Kosten in das Landarmenhaus zu Straußberg transportirt und dort detinirt werden.

Die K. Reg. wird beauftragt, hiernach den Landrath auf die hier eingereichten Be. v. 28. März und 8. Juni d. J. zu bescheiden. (Min. Bl. 1840. S. 303. No. 537.)

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 4. Oct. 1838, an den Mag. zu Berlin. Personen, deren Aufnahme in das Arbeitshaus zu Berlin und die damit verbundene Besserungs-Anstalt zulässig ist.

Durch die Verf. v. 15. Jan. d. J., die Unterhaltungskosten für die dem Mag. zur Aufnahme in das hiesige Arbeitshaus überwiesenen, zu mehrjähriger Strafarbeit und Einsperrung verurtheilten N. N.schen Komplicen betr., ist demselben eröffnet worden, daß über die Frage:

ob die hiesige Kommune verpflichtet sei, dergl. Individuen in das Arbeitshaus und die mit demselben vereinigte Besserungs-Anstalt aufzunehmen?

eine legislative Erörterung angeordnet worden sei.

Mit Bezug hierauf wird die in Folge dieser Erörterung an das K. Staatsminist. erlassene Allerh. K. O. v. 13. Juli d. J. dem Mag. zugleich in Bescheidung auf Seine Immediat-Vorstellung v. 28. Febr. v. J. hieneben in begl. Abschrift zugefertigt. (Anl. a., b. und c.)

a.

In Beseitigung der Zweifel über die Verpflichtung der Kommunalbehörde der Haupt- und Residenzstadt Berlin, zur Aufnahme der Sträflinge, die dem dortigen Arbeitshause und der mit demselben vereinigten Besserungs-Anstalt, zu Folge der Bekanntmachung v. 20. Dec. 1774, sowie des Regl. v. 30. Sept. 1801, von den dortigen Gerichten zu überweisen sind, setze Ich auf den Ber. des Staatsminist. v. 20. v. M. und nach den Anträgen desselben hierdurch fest, daß, außer den Fällen der Aufnahme schlechter Dienstboten und Lehrburschen, für welche es bei der Bekanntmachung v. 20. Dec. 1774 No. 7[1]), und der muthwilligen Querulanten, für welche es bei dem Regl. v. 30. Sept. 1801. §. 1[2]) verbleibt, das Arbeitshaus und die Besserungs-Anstalt zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Sträflinge verpflichtet sein sollen, die zu den Einwohnern der Stadt Berlin und ihrer Kämmereidörfer gehören, sie mögen von den dortigen Gerichten zur Strafarbeit (Arbeitshausstrafe) ausdrücklich verurtheilt, oder von den Festungen und aus den Zuchthäusern entlassen, und bis zum Nachweis ihrer Besserung und ihres künftigen ehrlichen Erwerbs in Verwahrung zu behalten sein. Andere von den dortigen Gerichten verurtheilte, zur Aufnahme in ein Zuchthaus nicht geeignete inländische Sträflinge, die nicht zu den Einwohnern der Stadt gehören, sind, bei dem Mangel sonstiger Straf-Anstalten, in das Arbeitshaus zu Berlin, so weit der Raum es gestattet, zwar auch aufzunehmen, doch mit der Maaßgabe, daß in diesen Fällen der Betrag der Verpflegungs- und Bekleidungs-Auslagen, nebst einem nach Billigkeit zu ermessenden Beitrage zu den Generalkosten, für jeden ausnahmsweise aufgenommenen Sträfling aus dem zur Verf. des Min. des J. stehenden Centralfonds für Unterhaltung der Zuchthäuser der Verwaltung des Arbeitshauses zu erstatten ist. Sie, der betr. Min. der J. u. der Min. des J. u. d. P. haben diesemgemäß das Erforderliche in vorkommenden Fällen zu veranlassen, auch den Mag. zu Berlin auf die zurückgehende Reklamation, so wie die betheiligten Gerichtshöfe, von Meiner Entscheidung in Kenntniß zu setzen. Teplitz, den 13. Juli 1838.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

b.

Auszug aus dem Publikandum wegen der Armen-Anstalten in Berlin, v. 20. Dec. 1774.

Nachdem des Königs Maj. unter dem 16. huj. die ehehin wegen Abstellung des Bettelns auf Straßen und in Häusern ergangenen Verbote erneuert, und alles Privat-Almosen-Austheilen an dergl. Leute bei Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publiko sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwähnten V. in einem kurzen Auszug vorzulegen.

1) In dem, dem K. Armen-Direktorio nunmehro subordinirten neuen Arbeitshause sollen die Hülfsbedürftigen und Mitleiden verdienenden Armen besser als

---

[1]) Vergl. N. C. C. Tom. V. d. S. 965. No. 66. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 38.

[2]) Vergl. Rabe Bd. VI. S. 591.

zeithero versorgt, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2) Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert und nunmehro dergestalt gemacht worden, daß alle darin aufzunehmende Personen in zwo völlig verschiedene Hauptklassen von einander separirt und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafsäle und der Beköstigung unterschieden werden.

3) Die erste Klasse ist bestimmt für alte und andere Hülfe und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können und nicht betteln wollen ꝛc.

4) Wenn arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darin mit Essen und anständiger Arbeit versehen und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bei der vorstehenden Nr., gehalten werden.

5) In die zwote Hauptklasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3 angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen. Diese muthwilligen Bettler werden, ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder sein, durch die Armenwächter und bedürfenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen und im Arbeitshaus in diese Klasse abgeliefert.

6) Wer zum erstenmal beim Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drei Monat, wer zum zweitenmal dabei gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehreren Malen auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Lebenszeit in diese Klasse.

7) Desgleichen kommen in diese Klasse, jedoch nach vorgängigem richterlichen Erkenntniß, ungetreues liederliches Gesinde und Lehrbursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit ꝛc.

Berlin, den 20. Dec. 1774.

Königl. Preuß. Armen-Direktorium.
v. Zedlitz. v. d. Hagen.

c.

Auszug aus dem Regl. v. 30. Sept. 1801, betr. die im Berlinischen Arbeitshause anzulegende Besserungs-Anstalt.

§. 1. Die Besserungs-Anstalt ist nur für die hiesigen Residenzien bestimmt. Personen, welche unter auswärtigen Gerichten stehen, werden nur in dem einzigen Falle zugelassen, wenn auf Immediatbefehl muthwillige Querulanten darin aufgenommen werden müssen.

§. 2. Diejenigen Gerichte und Behörden, welche berechtigt sind, auf Einsperrung in diese Besserungs-Anstalt zu erkennen, oder die von den Festungen und Zuchthäusern entlassenen bis zur nachgewiesenen Besserung dort aufbewahren zu lassen, müssen vor der Ablieferung bei dem Armen-Direktorio die Anweisung zur Annahme bewirken. In schleunigen Fällen soll jedoch der Immediat-Kriminalkommission und dem Polizei-Direktorio die Ablieferung in der Art verstattet sein, daß die Bewirkung des Annahmebefehls des Armen-Direktorii nachgeholt wird ꝛc.

Gegeben Berlin, am 30. Sept. 1801.

Friedrich Wilhelm.
v. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Massow.

(A. XXII. 739. — 3. 165.)

B. Von den Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Landarmenhäusern. (S. 569—573.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 9. Juli 1840, an die K. Reg. zu Breslau. Die Vergütigung der Verpflegungskosten für die den Straf- und Besserungs-Anstalten überwiesenen arbeitsunfähigen Sträflinge findet nicht bloß für die Arbeitstage, sondern auch für Sonn- und Feiertage statt.

Der von der K. Reg. in Betreff der Vergütigung der Verpflegungskosten für die dem Korrektionshause in Schweidnitz überwiesenen arbeitsunfähigen Sträflinge aufgestellten Ansicht kann ich, wie ich Ihr auf den Bericht v. 14. v. M. eröffne, nicht beistimmen, muß

vielmehr der Ansicht, welche dem Revisions-Notate (Anl. a.) der K. Ober-Rechnungs-Kammer zum Grunde liegt, völlig beitreten.

Sobald eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Detention eintritt, ist die Liquidirung der Verpflegungskosten nicht bloß auf die Arbeitstage zu beschränken, sondern auch auf die Sonn- und Feiertage aus dem einfachen Grunde auszudehnen, weil auch an diesen Tagen die Detinirten verpflegt werden müssen.

a.

Auszug aus der Revisions-Verhandlung bei der K. Ober-Rechnungs-Kammer, d. d. Potsdam, den 30. April 1840.

Da der Etat über die den Korrigenden anzurechnenden Verpflegungstage nichts enthält und aus dem Umstande: daß die Korrigenden an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten dürfen, nicht gefolgert werden kann, daß sie für dergleichen Tage auch keine Vergütigung für die Verpflegung zu gewähren verpflichtet seien, so kann von Beibringung der Ministerial-Entscheidung über die Frage:

ob die in der Anstalt detinirten Korrigenden lediglich verpflichtet sind, für die Verpflegung an den Arbeitstagen Vergütigung zu gewähren, oder dies auch von ihnen rücksichtlich der Verpflegung an Sonn- und Feiertagen geschehen muß?

nicht abgestanden werden; sie ist daher einzuholen und das desfallsige R. in begl. Abschrift einzureichen. (Min. Bl. 1840. S. 306. No. 544.)

2) Vergl. auch im formellen Theile (Th. III., von den Früchten und Lasten der Polizei-Gerichtsbarkeit.)

C. In Betreff der Behörden, welche die Dauer der Detention der Bettler und Vagabonden festzusetzen haben, und über die Dauer der Detention (S. 573) vergl. auch die R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 18. Sept. 1821 u. 17. Januar 1839 [A. XXIII. 197 ff.]

(S. bei der Organisation der Behörden in Th. III. des Werkes.)

Von der Bestrafung der Bettelei und des Vagabondirens. (S. 573 ff.)

A. In den Provinzen, wo das Preuß. Recht gilt.

1) Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 19. §§. 3—5 bestimmt in dieser Beziehung:

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, oder wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden.

Durch diese Vorschriften, in Verbindung mit §. 4. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, sind die in dieser Beziehung ergangenen älteren Verordnungen [1]) im Allgemeinen, und durch die für die einzelnen Provinzen ergangenen Landarmen-Reglements [2]) speziell beseitiget.

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 28. Febr. 1839, an das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin. Bestrafung bettelnder und sich umhertreibender Knaben.

Indem dem K. Polizeipräs. die mittelst Ber. v. 19. d. M., über den wegen Bettelns verhafteten Knaben N. eingereichten Akten, hierneben zurückgesandt werden, wird Dem-

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 573.

[2]) a. a. O. S. 545 ff.

selben zu erkennen gegeben, daß bei einem eilfjährigen nicht zu bändigenden Knaben, der seinen Eltern wiederholt heimlich entlaufen und sich Tage und Nächte seinen Unterhalt durch Betteln erwerbend, auf der Straße umhergetrieben, eine mäßige körperliche Züchtigung für angemessen, und gewiß wirksamer als bloße Einsperrung in das Arbeitshaus gehalten werden muß, wo es dem Knaben, nach seiner eigenen Aeußerung, besser als bei seinen Eltern gefällt.

Eine einjährige Einsperrung des N. würde aber auch, da derselbe noch unmündig, auf Grund der V. v. 16. Dec. 1774 [1]) nicht zu rechtfertigen sein. Dagegen mag derselbe wiederholt auf drei Monate zur Korrektion in das Arbeitshaus gebracht, dort aber angemessen zugleich etwa mit fünf und zwanzig Ruthenhieben gezüchtigt und auf das Strengste zu einer seinen Körperkräften angemessenen Beschäftigung angehalten werden, sowie auch sonst auf seine Besserung nach Möglichkeit durch Lehre des Geistlichen rc. hinzuwirken ist.

(A. XXIII. 169. — 1. 144.)

B. In den Provinzen, wo das Französische Recht gilt. (S. 574.)

Aus den Akten des K. Polizei-Min. (sign. Sicherheits-Pol. Sachen, Gen. No. 8, betr. das Verfahren gegen Bettler und Vagabunden in den Rhein-Provinzen) ergiebt sich hierüber Folgendes.

Das Justizmin. (v. Kircheisen) theilte unterm 1. Juni 1816 dem Polizeiminist. (F. zu Wittgenstein) einen Auszug der unterm 9. Febr. 1815 ergangenen V. des General-Gouverneur Gruner und einen Bericht des O. L. G. Präsid. Sethe v. 23. Mai 1816 zur weiteren Veranlassung mit. In der ersteren war bestimmt worden:

a) Alle in dem Französischen code pénal vom Art. 269—276 vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizeigerichte.

b) Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maaßgabe der Umstände, auf eine Polizei-Gefängniß-Strafe von 5 bis zu 30 Tagen bei gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bei Wasser und Brodt zu erkennen.

c) Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf demselben Vergehen betreten, so kann das Polizeigericht die vorige Strafe verdoppeln; bei ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.

d) Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich bei den Tribunalen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt, jedoch können dabei nur die obigen milderen Strafen in Anwendung kommen.

Gegen die Anwendung dieser für das Herzogthum Berg gegebenen V. fand indeß der Präsid. Sethe (in seinem bereits erwähnten Ber.) Bedenken und trug auf Wiederherstellung der Bestimmungen des Franz. Strafgesetzb. an. In Folge dessen erließ das K. Pol. Min., im Einverständniß des K. Justiz-Min., unterm 16. Juni 1816 an die K. Reg. zu Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen, Trier und Münster den Befehl, daß von jetzt an in den Provinzen am Rhein und zwischen Rhein und Weser:

a) gegen einheimische und fremde Vagabonden nach Vorschrift des A. L. R. II. 19. §. 3. und II. 20. §§. 191—195 zu verfahren, und daß

b) das Verfahren gegen Vagabunden überhaupt fernerhin nicht den Gerichtshöfen oder korrektionellen Tribunalen zustehe, sondern lediglich und dergestalt als ein Gegenstand der Polizei-Verwaltung zu betrachten sei, daß darin in erster Instanz von den resp. Orts- oder Kreis-Polizei-

[1]) Vergl. die V. wegen Verpflegung der Armen und des Bettelns in Berlin. (N. C. C. Tom. V d. S. 961. No. 65. Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 35.)

Behörden, in zweiter von den K. Regierungen, und endlich in dritter von dem Pol. Minist. entschieden werde, in sofern nicht dabei auf Strafe eines Kriminal-Verbrechens zu erkennen, und daher die Sache an die betr. Gerichtsbehörde abzugeben sei.

Gegen diese ministeriellen Bestimmungen remonstrirten die Reg. zu Aachen, Trier, Koblenz und Köln mit dem Anführen, daß solche zu ihrer Gültigkeit der Königl. Sanktion bedürften, daß sie, als Eingriff in die bisher den Gerichten verfassungsmäßig zugestandenen Befugnisse, zu Mißgriffen führen würden, und daß die landrechtlichen Bestimmungen in den Rheinprovinzen noch gar nicht publicirt und daher unbekannt seien. Das Justizminist. verwarf diese Bedenken, worauf das Polizei-Minist. unterm 2. August 1816 an sämmtl. Reg. der Rheinprovinzen reskribirte, daß mit Publikation der V. v. 16. Juni 1816 sofort zu verfahren sei, wobei zugleich noch einige Anordnungen in Betreff der Landesverweisung hinzugefügt wurden. Inzwischen war durch die K. O. v. 20. Juni 1816 für die Rheinprovinzen eine Immediat-Justiz-Kommission ernannt worden, welche die Abänderung der dortigen Gesetze und der Gerichtsverfassung vorbereiten und ein Regulativ für die Kompetenz-Konflikte entwerfen sollte. Diese Kommission berichtete unterm 17. Octbr. 1816 an den Staats-Kanzler (F. v. Hardenberg) über die Unzweckmäßigkeit der C. R. des Pol. Minist. v. 16. Juni und 2. August 1816, worauf der Staats-Kanzler solche unterm 11. Novbr. 1816 suspendirte und bemerkte, daß er unmittelbar die Aufhebung der V. des Gouverneur Gruner v. 9. Febr. 1815 für das Großherzogthum Berg veranlassen werde. In Folge dessen erging sodann das Publik. des K. Staatsministeriums v. 1. Decbr. 1819[1]), wodurch die Bestimmungen des code pénal, Art. 269—282[2]) für die

---

[1]) Polizeiwesen, Bd. I. S. 874. sub Nr. 1.

[2]) Die betreffenden Vorschriften des Code pénal lauten dahin:

Art. 269. Die Landstreicherei ist ein Vergehen.

Art. 270. Landstreicher oder heimathlose Menschen sind diejenigen, welche weder eine gewisse Wohnung, noch Mittel zum Unterhalt haben, und welche kein Handwerk oder Gewerbe zu treiben pflegen.

Art. 271. Die Landstreicher und heimathlosen Menschen, welche das Gesetz als solche bezeichnet, werden wegen dieser einzigen Thatsache mit Gefängniß auf 3 bis 6 Monate bestraft, und bleiben nach Erleidung ihrer Strafe zur Verfügung der Regierung während eines von derselben mit Rücksicht ihrer Aufführung zu bestimmenden Zeitraums.

Art. 272. Die durch ein Erkenntniß für Landstreicher erklärten Personen können, wenn sie Fremde sind, auf Befehl der Regierung außerhalb der Gränze des Reichs geführt werden.

Art. 273. Die in Frankreich gebornen Landstreicher können, selbst wenn ein Erkenntniß wider sie in Rechtskraft übergegangen ist, auf die Berathschlagung des Municipalrathes derjenigen Gemeinde, wo sie geboren sind, oder auf die Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgers zurückgefordert werden.

Billigt die Regierung die Zurückforderung, oder genehmigt sie die Bürgschaft, so werden die auf solche Weise zurückgeforderten oder verbürgten Personen auf Befehl derselben in die Gemeinde geschickt oder geleitet, welche sie zurückgefordert hat, oder in diejenige, welche ihm zum Aufenthalt, auf den Antrag des Bürgen, angewiesen ist.

Art. 274. Jedermann, welcher in einem Orte, wo sich eine öffentliche, zur Steuerung der Bettelei eingerichtete Anstalt befindet, bettelnd betroffen ist, wird mit Gefängniß auf 3 bis 6 Monate bestraft, und nach Ablauf seiner Strafe in die Anstalt gegen Bettelei gebracht.

Art. 275. In den Oertern, wo sich keine Anstalt von solcher Art befindet, werden die aus Gewohnheit bettelnden, zur Arbeit tüchtigen Personen mit Gefängniß auf einen bis drei Monate bestraft.

Theils der Rheinprovinzen, in welchen die Französ. Gesetzgebung noch in Kraft geblieben, wieder hergestellt wurden [1]).

Von der Landesverweisung. (S. 580—590.)

A. Von den Personen, gegen welche Landesverweisung stattfindet. (S. 580—581.)

1) Die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20 hierüber sind folgende:

§. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müssiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Gränze geschafft, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum dritten Male im hiesigen Lande betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§§. 191—194) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

2) R. des K. Justizminist., v. 12. Decbr. 1796, an das K. Ger. Gegen Fremde, welche kein Domicilium im Lande haben, findet, wenn sie delinquiren, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe statt.

Wir lassen Euch das unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabriken-Aufsehers Lux und Konsorten, wegen der in der Simonschen Tabacks-Fabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quoad Principium, in Ansehung der Landesverweisung, es kein Bedenken habe:

daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich blos aufhalten, ohne ein wirkliches Domicilium in seusu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandtniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer, wegen Abschaffung der Urphede, neuerlich ergangenen V. eben dieses Principium vorausgesetzt worden. Auch Unser R. v. 14. d. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der ꝛc. Lux als der ꝛc.

Sind sie außerhalb des Kantons, worin sie wohnen, ergriffen, so werden sie mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß bestraft.

Art. 276 Alle Bettler, selbst zur Arbeit untüchtige, welche sich Drohungen erlaubten, oder ohne Genehmigung des Eigenthümers oder dessen Hausbewohner eine Wohnung, oder einen dazu gehörigen eingeschlossenen Raum betreten, oder welche sich falsche Wunden oder Gebrechen beilegten, oder welche in Gemeinschaft bettelten, mit Ausschluß des Mannes und der Frau, des Vaters oder der Mutter mit ihren noch jungen Kindern, des Blinden mit seinem Führer, werden mit Gefängniß auf 6 Monate bis auf 2 Jahre bestraft.

(Die folgenden Art. 277—282 enthalten die Strafgesetze für die Fälle, wo mit der Land'treicherei oder Bettelei noch andere, schwerere Vergehungen konkurriren, wo dann die Kompetenz der Polizei-Gerichte stets ausgeschlossen ist.)

1) Vergl. über die jetzige Lage der in Rede stehenden Gesetzgebung das in Note 8. S. 574 ff. Th. I. des Pol. Wesens Bemerkte, und insbesondere die K. O. vom 31. Decbr. 1828 (a. a. O. S. 575. sub Nr. 8).

Pabst, sich nicht erst vor Kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brodt als Fabriken-Arbeiter verdient haben. Da inzwischen dieses allerdings nicht für die Konstitution eines wirklichen Domicilii in Unsern Landen angesehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquisiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derselben ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverlässige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide vor ihrem blos temporellen Aufenthalte in Frankfurt wirklich eine unstäte und herumschweifende Lebensart geführt haben, mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publikum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu sein scheint; so wollen Wir Euren Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inkulpaten über die Gränze nach ausgestandener Strafe, hiermit bestätigen.

Der Ber. des Instr. Sen. des K. G. v. 1. Decbr. 1796 lautet:

Ew. Königl. Maj. 2c. haben vermittelst R. v. 14. d. M. uns zu erkennen geben zu lassen geruht,

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweisung, welche in diesem Falle dem allgemeinen Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulassen sei, den Umständen gemäß abgefaßt befunden worden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen diesen Zusatz Ew. Königl. Maj. unsere rechtliche Bedenken vor dessen Eröffnung vorzustellen.

Wenn gleich in Rücksicht der hiesigen Unterthanen die Landesverweisung nicht unter denen Strafen aufgezählt ist, welche, nach Vorschrift des L. R., erkannt werden sollen; so verordnet doch eben dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit ältern und neuern V.:

Th. II. Tit. 20. §. 45 und §. 195.
Ed. v. 7. August 1713. §. XII.
V. v. 18. April 1796.

daß fremde Landstreicher nach ausgestandener, hier zu Lande verwirkter Strafe, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich untersagt werden soll.

Diesen Ausdruck: Landstreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf solche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angesessen sind, oder sich nicht mit diesseitigen Unterthanen verheirathet hatten, welche im Lande zwar bis dahin ihr Brodt erworben, aber doch im rechtlichen Sinne keinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staats genossen, sich dessen aber durch Diebereien und Betrügereien verlustig gemacht hatten. Dieser Grundsatz ist auch nach dem L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 44 und 45 vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. K. Maj. Genehmigung unzählige Male in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beispiele anführen müssen.

1) Durch das R. v. 17. März 1794 in der Untersuchung wider den von Barner haben Ew. K. Maj. bei der von uns übersehenen ausländischen Qualität des Inkulpaten das Urtel der Krim. Dep. ausdrücklich dahin zu ergänzen geruht:

daß der v. Barner, der Ew. K. Maj. als Fähndrich gedient, wegen seiner üblen Aufführung aber entlassen war, nach ausgestandener Strafe über die Gränze zu bringen.

In der folgenden Instanz ist dies, als der Landesverfassung und den Gesetzen gemäß, bestätigt worden, und die ihm hernach in modo executionis zugestandene Milde verändert den Grundsatz nicht.

2) Ist die Fortschaffung ein nothwendig regierender Grundsatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgestandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1 des darüber entworfenen mittelst unsres Ber. v. 1. März 1795 überreichten Regl. aufgenommen, und wir schließen aus dem höchsten darauf erfolgten R. v. 27. Juni 1786, daß Ew. K. Maj. dabei nichts zu erinnern gefunden haben.

(Stengel's Beitr. Bd. 4. S. 420. — Rabe III. 637.)

3) R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 5. Juni 1840, an die K. Reg. zu Bromberg. Ausländische, nicht legitimirte Landstreicher, dürfen nicht im Lande bleiben, sondern müssen ausgewiesen werden.

Es hätte dem Landrathe nicht entgehen sollen, daß, wenn durch nichts legitimirte Landstreicher ergriffen werden, welche dem Auslande angehören, und deren anfängliche Angaben über ihre Heimaths- und Domizil-Verhältnisse als erlogen befunden worden sind, derartigen Individuen nicht ohne Weiteres und auf unbestimmte Zeit der Aufenthalt im Lande gestattet werden darf, sondern vielmehr durch Korrespondenz mit der Behörde

des angegebenen Wohnorts die Richtigkeit der Angabe derselben festgestellt werden und damit ihre Ausweisung sobald als möglich erfolgen kann.

(Min. Bl. 1840. S. 237. Nr. 413.)

4) In Betreff der fremden Juden, vergl. Polizeiwesen, Bd. I. S. 413—426 und Nachträge dazu in Bd. II. S. 740.

B. Verfahren gegen zurückkehrende Landesverwiesene und Bestrafung derselben. (S. 587 ff.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Posen und Bromberg. Polizeiliches Verfahren gegen fremde, des Landes verwiesene Landstreicher und Polnische Juden nach deren Rückkehr.

Die Auslegung des §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., welcher zufolge

fremde Landstreicher, nachdem sie gehörig verwarnt, aus den diesseitigen Staaten ausgewiesen worden, bei ihrer Rückkehr in dieselben, der Strafandrohung ungeachtet, freigesprochen worden, in sofern sie irgendwo im Auslande einen festen Wohnsitz haben,

und gegen welche die K. Reg. in dem Ber. v. 10. Decbr. v. J. Sich erklärt, weil sie den von dem G. beabsichtigten Schutz des Landes vor der Wiederkehr dieser der öffentlichen Sicherheit so gefährlichen Individuen vereitelt, wird von vielen Gerichtshöfen in Anwendung gebracht. Dieselbe entspricht aber auch, wie sich nicht verkennen läßt, ganz dem Wortsinne der angeführten Gesetzstelle, da diejenigen fremden Landstreicher, welche irgendwo im Auslande einen festen Wohnsitz haben, nicht zu den nirgend ansässigen, wie das Gesetz sie bezeichnet, gezählt werden können.

Unter diesen Umständen kann auf den Antrag der K. Reg., durch den Herrn Justizminister eine Anweisung der Gerichtsbehörden, wegen Auslegung der fraglichen Gesetzstelle in Ihrem Sinne zu veranlassen, nicht eingegangen werden, zumal auch die Gerichte in judicando an die Anweisungen des Justizministerii nicht gebunden sind. Um die gerichtliche Verurtheilung der in die K. Staaten, nach früherer mit Strafandrohung verbundener Ausweisung, zurückgekehrten Vagabunden im Allgemeinen zu sichern, würde es einer Abänderung der mehrgedachten Vorschrift im Wege der Gesetzgebung bedürfen. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob auf diesem Wege, welcher jedenfalls das Ziel weit hinausrückt, die gewünschte Abhülfe zu erlangen sein möchte.

Ich trete aber der K. Reg. darin bei, daß es nothwendig sei, den von den fraglichen Freisprechungen für die öffentliche Sicherheit zu befürchtenden Nachtheilen, so viel als möglich, durch Verwaltungs-Maaßregeln vorzubeugen.

Ein geeignetes Mittel dazu findet sich in dem §. 3 des Regl. v. 17. Decbr. 1835 für die Zwangs- und Besserungs-Anstalt der Provinz Posen, in Kosten, welchem zufolge

arbeitsfähige Vagabunden, d. h. Personen, welche sich, ohne einen bestimmten Wohnsitz zu haben, im Lande herumtreiben, und durch Betteln, oder den Betrieb von unerlaubten Gewerben ꝛc. oder auf andere ähnliche Weise dem gemeinen Wesen schädlich werden,

in der Anstalt Behufs ihrer Korrektion Aufnahme finden. Es kann keinem Bedenken unterliegen, diese Festsetzung des auf den Grund des Allerh. Landtags-Abschiedes und der dadurch ertheilten Autorisation von dem Minist. des J. u. d. P. erlassenen Regl. auf fremde Landstreicher, ohne Unterschied, ob dieselben etwa im Auslande domicilirt sind oder nicht, anzuwenden, indem die Begründung eines Wohnsitzes im Auslande, in der Befugniß und Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, dem gemeinschädlichen Treiben solcher Landstreicher ein Ziel zu setzen, nichts zu ändern vermag.

Demgemäß nehme ich keinen Anstand, unter Deklaration der Bestimmungen der §§. 3 und 8 des gedachten Regl., die K. Reg. zu ermächtigen:

ausländische Landstreicher der im §. 3 des Regl. gedachten Kategorie, welche, ihrer mit gehöriger Verwarnung erfolgten Ausweisung ungeachtet, in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und hinsichtlich deren, wegen des früher oder später von ihnen etwa im Auslande begründeten Domicils, entweder die Extrahirung einer gerichtlichen Untersuchung unräthlich scheint, oder bereits eine Freisprechung von der §§. 192 u. 193. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. angedrohten Strafe erfolgt ist, nach Maaßgabe des §. 12 des Regl. in die Anstalt zu Kosten aufnehmen zu lassen.

Mit dem Bemerken, daß der gegenwärtige Erlaß der Reg. zu Bromberg zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Abschrift zugeht, wird der K. Reg. überlassen, demselben gemäß die betr. Polizeibehörden mit näherer Anweisung zu versehen.

(A. XXIII. 194.—1. 166.)

Mit Bezug darauf erging:

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Februar 1839, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Danzig, Cöslin und Stettin[1]).

Die K. Reg. hat wiederholt, namentlich in Ihren Ber. v. 29. Decbr. 1834 und 18. Aug. 1835, die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche daraus hervorgehen, daß fremde Landstreicher, insbesondere polnische Juden, welche in Gemäßheit des §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., unter Verwarnung vor Zuchthaus- und Festungsstrafe für den Fall der Rückkehr über die Gränze gewiesen sind, dessenungeachtet aber nach ihrem Wiedereintritt in die K. Staaten, bei der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung um deswillen freigesprochen werden, weil sie früher oder später im Auslande einen festen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

In Folge eines jetzt von der Reg. zu Posen wegen desselben Gegenstandes erstatteten Berichts habe ich an Dieselbe die in Abschrift beil. Verf. erlassen, aus welcher die K. Reg. ersehen wird, daß die gedachte Reg. ermächtigt worden ist, Individuen jener Kategorie in die Zwangs- und Besserungs-Anstalt zu Kosten einzusperren.

Ein gleiches Verfahren scheint auch in dem Bezirke der K. Reg. anwendbar, zumal demselben die Vorschriften des Regl. der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau, vom 31. Octbr. 1793. §. 4. zu 5 und 7 ausdrücklich zur Seite stehen, zu 7 sogar noch besonders bestimmt ist,

daß die im Lande zu unerlaubtem Gewerbebetriebe umherziehenden, den Bettlern und Vagabunden gleich zu achtenden Ausländer mit nachdrücklicher Verwarnung über die Gränze, und wenn sie wiederkommen, nach Tapiau gebracht werden sollen.

Der K. Reg. wird überlassen, künftig in den geeigneten Fällen hienach zu verfahren, und die betr. Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

(A. XXIII. 166. — 1. 167.)

2) Strafen der Rückkehr. (S. 587 ff. sub BB.)

a) Vergl. A. L. R. II. 20. §§. 191 — 195.) (Oben S. 767.)

b) K. O. v. 28. Febr. 1817, wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Gränze gebrachten, fremden Landstreicher.

Auf Ihren Ber. v. 20. Febr. d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzl. Vorschriften Th. II. Tit. 20. §§. 191 ff. des A. L. R., wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe über die Gränze gebracht, dennoch zurückkommen, und zu zweijähriger Strafe verurtheilt worden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192 über die Gränze gebracht, und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts destoweniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird vor Ende der Strafzeit der Bestrafte abermals über die Gränze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen, und, im Falle der abermaligen Rückkehr, an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit entlassen, und mit der Warnung lebenslänglicher Einsperrung über die Gränzen gebracht werden.

(G. S. 1817. S. 36.)

Dazu bemerke man (außer den Reskripten in Pol. Wes. Bd. I. S. 587 sub BB.):

a) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 8. März 1817.

Durch die Allerh. K. O. v. 28. Febr. 1817 ist die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und, der schon ausgestandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet, zurückkehren, auf eine zehnjährige ermäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Kommandanturen und Regierungen des Distrikts wegen Entlassung solcher Subjekte, nach Ablauf

---

[1]) Dies R. ist an die K. Reg. zu Marienwerder und Danzig, mit Hinweisung auf den §. 16 des Landarmen-Regl. für Westpreußen, v. 31. Decbr. 1804, und an die K. Reg. zu Cöslin und Stettin, mit Hinweisung auf den §. 4 des Landarmen-Regl. für Vor- und Hinterpommern, v. 6. April 1799, ergangen.

der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Gränze zum Protokoll, bei aber zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde.

(v. K. Jahrb. IX. 43. Gräff I. 330.)

b) R. des K. Justizminist. (v. Kircheisen), v. 6. Decbr. 1822.

Nach der Anzeige der Reg. zu Erfurt ꝛc. ist sowohl von dem Krim. Sen., als auch von dem zweiten Senat des K. O. L. G. angenommen worden,

daß, wenn auch die im Th. II. Tit. 20. §. 192 des A. L. R. bestimmter Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land erkannt werden solle, die im §. 191 l. c. vorgeschriebene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.

Diese schon durch die Verf. an den Krim. Sen. des O. L. G. zu Halberstadt v. 17. Mai 1817. (Jahrb. IX. 242) [1]) verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die in dem §. 191 l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein sonstiges Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Pol. Behörde, und nicht des Gerichts. Das Amt des letzteren tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr, des Verbots ungeachtet, erfolgt, u. es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des Faktums der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur Unterstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem ꝛc. an die Reg. zu Erfurt erlassenen Schreiben v. 15. Octbr. d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Die Bezug auf den §. 572 der Kr. O. paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt wird, auch hier an diesem Orte gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Landstreicherei die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse.

Daß den Verhandlungen der Pol. Behörden, nach welchen dergl. Warnungen ertheilt werden, völliger Glauben beizulegen sei, und also das Faktum dieser Warnung, sollte der Angeschuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlungen in officio aufgenommen werden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte und wegen der Folgen der Rückkehr verwarnte Angeschuldigte mit dessen Folgen bekannt sei, auch auf anderen Beweisen, als den polizeil. Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben v. 15. Octbr. d. J. angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.

Der Justizminister zweifelt nicht daran, daß das K. O. L. G. in künftigen Fällen bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben, und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192 l. c. des A. L. R. festgesetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern.

(v. K. Jahrb. XX. 297. Gräff I. 331.)

c) K. O. v. 10. März 1839, betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, oder wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist, oder nicht?

Auf Ihren Ber. v. 19. v. M. bestimme ich hiermit, daß wenn ein Landstreicher, der auf Anordnung der Pol. Behörde als Ausländer unter der, in der V. v. 28. Febr. 1817 enthaltenen Verwarnung über die Gränze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ein Inländer zu sein behauptet, oder die Frage: ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betr. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben ꝛc. (G. S. 1839. S. 106.)

3) Vergl. die K. O. v. 13. Mai 1819, wonach Ausländer, welche zur Detention bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbs oder der Besserung verurtheilt worden, nach ausgestandener Strafzeit statt der Detention über die Landesgrenze gebracht werden können. (Pol. Wes. Bd. I. S. 277.)

Vergl. auch das dazu ergangene R. v. 13. Mai 1831.

(Ebendas. u. Jahrb. XXXVII. 408. Gräff VI. 185.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 331. Note 2.

4) In Betreff der Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Reglement für die Besserungs-Anstalt zu Tapiau [1]), bemerkt das R. des K. Justizmin. (v. Kircheisen), v. 23. April 1824.

Dem K. O. L. G. wird ꝛc. nach ꝛc. Kommunikation u. in Uebereinstimmung mit dem K. Min. des J. eröffnet:

daß das Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau v. 31. Octbr. 1793 in Bezug auf die darin §. 27 bestimmte Bestrafung fremder Landstreicher u. ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegschaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne, vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze zu beurtheilen ist.

(Jahrb. XXIII. 94. Gräff I. 333.)

Von dem Transporte der Vagabonden und Verbrecher. (S. 590 ff.)

A. Verfahren mit Zwangs-Pässen statt des Transports. (S. 611 bis 613.)

Vergl. R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1840. (Oben S. 720.)

B. Militair-Transport. (S. 614 u. §. 10 der Gen. Transport-Instrukt. S. 594.)

Circular des Großkanzlers an sämmtl. Landes-Justiz-Collegia v. 6. Decbr. 1804. Transport der Verbrecher und Kosten des Militairtransports [2]).

Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Veranlassung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten geleisteten Immediat-Anzeige ist durch eine C. O. v. 3. d. M. verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartierten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison von den Bürgern oder Bauern geschehen müsse, hiernächst aber ein Unterschied unter solchen Verbrechern gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportirt werden, und andern, von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, indem erstere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Bestimmung transportirt werden sollen, wohingegen der Transport der letzteren, nach wie vor, den Bürgern oder Bauern überlassen bleibt. Dabei ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militair-Transports in allen Fällen, wo solcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen. Wir machen Euch solches, und daß die Militair-Behörden hiernach instruirt worden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Unterbehörden danach ebenfalls zu instruiren und anzuweisen. Sind ꝛc.

(Mathis Bd. I. S. 88. Neues Archiv Bd. 4. S. 75. N. C. C. T. XI. S. 2787. Nr. 62 de 1804. Rabe VIII. 225.)

C. Gensdarmerie-Transport. (S. 614—615.)

1) Vergl. die V. v. 30. Decbr. wegen Organisation der Gensdarmerie §. 5 und die R. v. 28. Mai und 27. Juli 1821.

(Polizeiwesen, Bd. I. S. 15. u. S. 27.)

2) In den Rheinprovinzen ist weder durch Gesetz, noch durch Observanz für die Gemeinden eine Verpflichtung zu Transportdiensten eingeführt. Die Transporte der Gefangenen wurden früher in den vormals Französischen und Großherzoglich-Bergischen Landestheilen durch die Gensdarmerie, und in dem Nassauischen von denjenigen Individuen, welche wegen körperlicher Schwäche oder wegen Familien-Verhältnisse von dem Militairdienste befreit und in die Reserve gestellt waren, verrichtet. In Folge der neuen Organisation der Gensdarmerie durch die

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 588 sub No. 1.
[2]) Vergl. auch Pol. Wes. Bd. I. S. 591 Note 1.

V. v. 30. Decbr. 1820 ergab sich indeß bald, daß diese, mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Rheinprovinzen und deren vielseitige Verbindung mit dem Auslande, zu schwach war, um, neben gehöriger Erfüllung ihrer anderweitigen Obliegenheiten, die Transporte besorgen zu können. Dies wurde die Veranlassung zur Errichtung der Hülfs-Gensdarmerie für die Rheinprovinzen, welche durch die K. O. v. 7. Jan. 1824[1]) mit der Bestimmung angeordnet wurde, daß deren Kosten von den Kommunen zu tragen, welches indeß der Landtags-Abschied v. 15. Juli 1829 für die Rheinischen Prov. Stände (sub II. 2. 3.) modificirte, indem dadurch jene Kosten auf die Staatskassen übernommen wurden.

Mit Rücksicht auf die K. O. v. 7. Januar 1824 bemerkte das R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 3. Mai 1824, daß, da die erwähnte Hülfs-Gensdarmerie nur deshalb errichtet sei, um die Mittel zu erhalten, die Vagabunden-Transporte in den Rheinprovinzen ausschließlich durch die Gensdarmerie bewirken lassen zu können, auch nicht genehmiget werden könne, daß dessenungeachtet noch besondere Transportkosten auf den Polizeifonds übernommen würden, sondern die Einrichtung zu treffen sei, daß die Gefangenen, sobald solche einmal der Gensdarmerie übergeben worden, auch durch diese von Station zu Station transportirt würden.

(Akt. des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Transportwesen Nr. 43, betr. das Transportwesen in den Rheinprovinzen und die dafür anzustellenden Hülfs-Gensdarmen.)

D. Transportkosten. (S. 618 ff.)

1) Welche Kosten gehören dazu? (S. 618—627.)

a) Bei Wagen-Transporten. (S. 618 sub Litt. b.)

α) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 8. Jan. 1839, an die K. Reg. zu Posen. Betrag der Kosten für den Transport zu Wagen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 17. v. M. u. J. wird unter den angezeigten Umständen, Ihrem Vorschlage gemäß, genehmigt, daß bei dem Transport erkrankter Verbrecher im Allgemeinen für einen einspännigen Karren oder Wagen 11 Sgr. 3 Pf. pro Pferd und Meile, für einen zweispännigen Wagen aber nur 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile vergütet werden, die Transportbehörden jedoch für einen erkrankten Transportaten nur eine einspännige Fuhre zu requiriren, und in Ermangelung einer solchen zwar einen zweispännigen Wagen für 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile zu beordern, indessen den Mangel einer einspännigen Fuhre jedesmal im Transportzettel pflichtmäßig zu attestiren haben. ꝛc. (A. XXIII. 199. — 1. 169.)

β) Zu dem C. R. v. 26. Septbr. 1816. (S. 618. Litt. b. sub *α*.)

αα) C. R. der K. Min. des J. (v. Schuckmann) u. d. P. (F. zu Wittgenstein), v. 13. Decbr. 1816, an sämmtl. K. Regierungen (nicht abgedruckt). Es ist nicht der Sinn des C. R. v. 26. Septbr. 1816, daß für die, vermöge Kommunal-Pflicht zu leistenden Transportfuhren auch dann, wenn die Land-Armenhäuser, oder ein anderer Privatfonds, zu deren Bezahlung nicht verbunden sind, eine Vergütung bezahlt werden soll; daß mithin letztere aus den landesherrlichen Kassen auch dann gewährt werden soll, wenn dies in einer Provinz nicht Statt hatte; sondern das erwähnte C. R. beläßt es vielmehr in Ansehung der Erstattung der Kosten dieser Kommunal-Transport-Fuhren aus Königl. Kassen bei der bestehenden Verfassung einer jeden Provinz. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen No. 7, betr. die Gestellung des Vorspannes bei Transporten von Vagabunden und Verbrechern.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 25.

ββ) R. derselb. Min. v. 17. Decbr. 1816 an die K. Reg. zu Stettin (nicht abgedruckt). Durch die C. V. v. 26. Septbr. 1816 sind den Kommunen keine neue Lasten auferlegt. In der Instrukt. wegen Ausführung des Vorspann-Ed. v. 28. Octbr. 1810 ist sub No. 10 bemerkt, daß die als Kommunallast zu betrachtenden, sogenannten Krüppelfuhren, der erfolgten Aufhebung des Vorspannes ungeachtet, in den wenigen Fällen fortdauern müssen, wo nicht bereits andere Gesetze ihre Abschaffung angeordnet haben. Es hat daher gar nicht die Meinung entstehen können, daß mit Aufhebung des Vorspanns auch diese, in §. 37. No. 8. Tit. 7. Th. II. A. L. R. gegründete Verbindlichkeit der Kommunen gänzlich weggefallen sei. Daß diesen Fuhren selbst die Benennung des Vorspanns nicht beigelegt ist, ändert theils im Wesen der Sache nichts ab, theils könnte vielmehr daraus gefolgert werden, daß die allgemeine Anordnung, durch welche der Vorspann aufgehoben worden ist, nicht darauf zu erstrecken sei. Es kommt nur auf Bestimmung der Fälle an, bei welchen Transportfuhren dieser Art noch stattfinden, und diese ergeben sich aus dem Gesetze dahin, daß dahin nur die Fuhren zum Transport der nach Landes-Polizei-Gesetzen von einem Orte zum anderen zu bringenden Verbrecher und Landstreicher zu rechnen sind. Von solchen Fuhren ist in der C. V. v. 26. Septbr. 1816 nur die Rede. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen Nr. 7. rc.)

γγ) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 23. Decbr. 1825, an die K. Reg. zu Danzig (nicht abgedruckt). Der Inhalt des R. v. 27. Decbr. 1823 [1]) findet auch auf Fuhrkosten Anwendung, und es dient für diese keineswegs allein das C. R. v. 26. Septbr. 1816 zur Richtschnur. Denn spätere Bestimmungen heben die früheren auf, und daher ist bei Berechnung der Transportkosten in Westpreußen ohne Einschränkung nach den Grundsätzen des Landarmen-Reglements v. 13. Decbr. 1804. §. 53 zu verfahren [2]), wonach für eine zweispännige Fuhre nur 10 Sgr. pro Meile passiren. (Akt. des K. Min. d. Pol., sign.: Transportwesen Nr. 7. rc.)

γ) Zum C. R. v. 17. Juni 1830. (S. 619 sub δ.)

αα) Die K. O. v. 8. Novbr. 1831, betr. die Leistungen der Gemeinden in der Rheinprovinz, bestimmt sub No. 8:

Der Civil-Vorspann, der nur zum Transport von Gefangenen erforderlich ist, soll in Folge der schon früher vom Minister des J. getroffenen Einrichtung auch fernerhin öffentlich verdungen, und das Fuhrlohn aus der Staatskasse vergütet werden. Die Beschwerde der Stände ist hierdurch erlediget. (A. XV. 784. — 4. 46.)

ββ) R. des K. Min. des J. u. d. P., v. 20. Septbr. 1832, an die K. Reg. zu Aachen (nicht abgedruckt). Wenn es möglich scheinen sollte, die Fuhren in den einzelnen vorkommenden Fällen für geringere Preise zu verdingen, so ist kein allgemeiner Vertrag, sondern für jede Fuhre besonders abzuschließen. (Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen Nr. 7. rc.)

b) Heizungs-Kosten. (S. 621 sub Litt. d.)

---

1) Vergl. Polizeiwes. Bd. I. S. 620 sub δ.

2) Dies ist übrigens auch deshalb unbedenklich anzunehmen, weil die C. V. des Ministeriums v. 26. Sept. 1816 nicht die Festsetzungen der Allerhöchst bestätigten Landarmen-Regl. aufzuheben vermocht hat. Die Bestimmungen des erwähnten C. R. werden daher in allen Provinzen nur insofern normirend sein, als nicht Abweichungen in den einzelnen Landarmen-Reglements oder andern Provinzial-Gesetzen enthalten sind.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (Gr. Arnim), v. 16. Aug. 1838, an den Mag. zu Mewe, Die Transport-Stationen sind nicht berechtigt, besondere Heizungskosten für Vagabonden zu liquidiren, die zur Einsperrung in Zwangs-Anstalten verurtheilt sind.

Dem Mag. wird auf die Vorstellung v. 10. d. M., die Verpflichtung der Transportstationen zur Tragung der Heizungskosten für solche Vagabunden, welche zur Einsperrung in die Zwangs-Anstalt verurtheilt sind, betr., hiermit eröffnet, daß das Min. die Begründung eines abgesonderten Anspruchs von Seiten des Mag. auf Heizungskosten, neben dem Beköstigungs-Satze für gedachte Vagabunden, nicht anerkennen kann, und die K. Reg. zu Marienwerder die Erstattung der von dem Mag. liquidirten Heizungskosten zu fordern wohl berechtigt ist. (A. XXII. 723. — 3. 159.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 5. Octbr. 1838, an die K. Reg. zu Breslau. Zu den Transportkosten gehören auch die der ärztlichen Untersuchung über die Frage, ob der Transport zu Fuß oder zu Wagen erfolgen müsse.

Das unterz. Min. kann der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 12. v. M., die Beschwerde des Magistrats zu N., wegen der ihm unter den Transportkosten für den Vagabunden N. zur Last gelegten ärztlichen Gebühren betr., entwickelt hat, nicht beitreten. Denn es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß zu den Transportkosten auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche durch die vorgeschriebene Untersuchung erwachsen, ob der Transport zu Fuße oder zu Wagen erfolgen müsse. Auch ist kein Grund vorhanden, warum der passus 9. des §. 12 der Transport-Instruktion [1]), wonach außer den zuvor speziell aufgezählten „alle andere auf dem Transporte vorgefallene außerordentliche Auslagen" zu den Transportkosten gerechnet werden sollen, nicht auf die hier in Rede stehenden Kosten zu beziehen sei.

Da es nun endlich an jedem Rechtsgrunde fehlt, der Kommune desjenigen Orts, durch welchen ein Transport hindurch geführt wird, die etwaigen Kosten der ärztlichen Untersuchung des Transportaten zur Last zu legen, so muß die hier wieder beigehende Beschwerde des Mag. zu N. für gerechtfertigt, und der Königl. Regierung aufgetragen werden, derselben abzuhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die betr. Medizinalperson zu dergleichen Untersuchungen von Amts wegen verpflichtet, oder eine solche Untersuchung nicht erforderlich gewesen ist, auch Kosten dafür und für das ärztliche Attest nicht liquidirt werden dürfen. Glaubt indessen die K. Reg., daß die Beschwerde des Mag. aus diesen Gründen unzulässig sei, so hat dieselbe darüber binnen drei Wochen zu berichten.

(A. XXII. 873. — 4. 119.)

2) Wer trägt die Transportkosten? (S. 627—633.)

a) In Betreff der Rheinprovinzen, vergl. oben sub C. No. 2. S. 772.

b) Bei Transporten für Justiz-Behörden. (S. 628—631.)

α) Schreiben des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 17. März 1822, an das K. Justizminist. (nicht abgedruckt). Die Gemeinden sind nach §. 37. No. 8. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. nur zu solchen Transporten unentgeldlich verpflichtet, welche nach den Landes-Polizei-Gesetzen angeordnet worden, mithin nicht zu Transporten von Kriminal-Verbrechern, deren Kosten aus dem Kriminalfonds zu bestreiten sind. (Akt. des K. Min. d. P., sign.: Transportwesen, No. 8, betr. die Aufbringung der Transportkosten ꝛc.)

β) Das (nicht abgedruckte) Schreiben desselb. Min. v. 8. Octbr. 1824 an das Justizminist. bemerkt ebenfalls, daß das A. L. R. a. a. O. nur von den nach Landes-Polizei-Gesetzen zu transportirenden, und nicht von zu transportirenden Kriminal-Verbrechern spreche. Das K. Justizminist. (v. Kircheisen) hat sich in dem (nicht abgedruckten) Antwortschreiben v. 29. ej. m. hiermit einverstanden erklärt.

(Akt. des K. Pol. Min., sign.: Transportwesen, No. 8.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 596.

c) Bei polizeilich angeordneten Transporten entlassener Sträflinge. (S. 631—633.)

α) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 6. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Königsberg. Aufbringung der Transportkosten für die von dem Zuchthause nach dem Landarmenhause geführten Personen.

Uebrigens wird bemerkt, daß der in der Verf. an die Reg. zu Stettin vom 27. Jan. 1837 (A. S. 194.) [1]) ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten des Transports eines nach ausgestandener Strafe einer Landarmenanstalt zu überweisenden Individuums nicht als eine Last der Kriminal-Gerichtsbarkeit angesehen werden könne, allgemein Anwendung finden muß. (Min. Bl. 1840. S. 109. No. 176.)

β) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 17. April 1840, an die K. Reg. zu Königsberg. Aufbringung der Transportkosten für die aus den Strafanstalten nach den Korrektionsanstalten zu dirigirenden Verbrecher.

In Folge des frühern Ber. der K. Reg. v. 23. Septbr. v. J. habe ich mich, wie ich Ihr auf die Anfrage in dem anderweiten Berichte v. 10. v. M., betr. die Berichtigung der Transportkosten für die aus der Strafanstalt nach der Korrektionsanstalt zu dirigirenden Verbrecher, hierdurch eröffne, gegen den H. Justizminister dahin geäußert: daß durch die zwischen den Minist. der J. u. des J. u. d. P. zu Stande gekommene Vereinbarung in der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Jurisdiktionarien nichts geändert worden sei, auch der Absicht gemäß nichts habe geändert werden sollen, einer solchen, aus dem C. R. v. 8. Juli 1839 [2]) etwa herzuleitenden Folgerung vielmehr durch die Fassung der zu 2 getroffenen Bestimmung speziell vorgebeugt worden sei. Die Deutung, welche der Krim. Senat des O. L. Gerichts zu Königsberg den eingeschalteten Worten: „so weit diese (Kosten der Detention und des Transports) sonst von dem Kriminal-Fonds zu tragen sein würden" — gebe, sei nicht als begründet anzuerkennen. Durch diese Einschaltung habe gerade die Verpflichtung der Dominien und Kommunen, wo solche bisher bestanden, vorbehalten werden sollen. Daß der Ausdruck „Kriminalfonds" nur auf den zur Disposition des Justizministerii stehenden Staatsfonds Anwendung finde, sei um so weniger mit Grunde in Zweifel zu stellen, als der Ausdruck „Kriminalfonds des Dominiums," oder „Kriminalfonds der Kommune" der Geschäftssprache völlig fremd sei. Zu einer solchen Entlassung der Jurisdiktionarien würde auch das Min. ohne Allerh. Genehmigung nicht einmal für ermächtigt zu halten sein. In Betreff dieses Differenz-Punktes müsse demzufolge ebenfalls der Ansicht in dem Reg. Berichte v. 23. Septbr. pr. beigetreten werden.

Auf diese meine Aeußerung gründet sich nun die V., welche der H. Justizminister unterm 22. Novbr. v. J. an den Krim. Senat des dortigen O. L. Gerichts erlassen hat, und die der K. Reg. mittelst diesseitiger Verf. v. 13. Decbr. v. J. abschriftlich zugefertigt worden ist.

Das an die Reg. zu Stettin ergangene R. v. 27. Jan. 1837 (A. S. 194) [3]), dessen die K. Reg. jetzt erwähnt hat, bezog sich ebenfalls auf die Frage: ob der Kriminalfonds, oder der Zuchthausfonds die Kosten zu tragen habe?

In dem Berichte v. 11. Octbr. v. J. zeigte die K. Reg. an, daß die Gerichte sich mit Bezug auf jenes R. v. 27. Jan. 1837 weigerten, die fraglichen Transportkosten ferner zu tragen, und verlangten, daß der Zuchthaus-Fonds die Kosten übernehmen solle. Wenn nun hierauf die Uebernahme dieser Kosten auf den Zuchthaus-Fonds durch die Verf. vom 1. Novbr. v. J. genehmigt worden, so ist daraus die Folge nicht herzuleiten, daß der Zuchthaus-Fonds auch dann zahlen solle, wenn die Kosten der Strafvollstreckung den Privat-Jurisdiktionarien zur Last fallen.

In diesen Fällen muß es vielmehr in Gemäßheit des Grundsatzes, über den die Minist. der J. und des J. sich vereinigt haben, und wonach der dortige Krim. Senat, so wie die K. Reg. unterm 22. Novbr. und resp. 13. Decbr. v. J. instruirt worden sind, lediglich bei der bisherigen Einrichtung, hinsichts deren in dieser Beziehung keine Aenderung beabsichtigt ist, sein Bewenden behalten. (Min. Bl. 1840. S. 170. Nr. 279.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 632 sub γγγ.
[2]) Polizeiwesen, Bd. I. S. 112.
[3]) a. a. O. S. 632. sub γγγ.

d) Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme von Transportkosten.

Vergl. in Betreff der Rheinprovinzen oben sub C. Nr. 2. S. 772.

E. Verfahren beim Transporte. (S. 637—647.)

C. R. des K. Ob. Präs. der Rheinprovinz, v. 25. März 1840, an sämmtl. K. u. Fürstl. Reg. in derselben. Ausführung der Transporte von Vagabunden und unsichern Personen.

Aus Veranlassung einer Verf. des K. 2c. Min. des J. u. d. P., ersuche ich Eine K. 2c. Reg. erg.:

1) die Wohlderselben durch die C. V. des gedachten hohen Min. v. 31. Juli 1812 bekannt gemachte Bestimmung Sr. Maj. des Königs, daß bei allen Gefangen-Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abzusondern seien, den Unterbehörden in Erinnerung zu bringen, und darauf zu halten, daß diese Allerh. Bestimmung pünktlich befolgt werde;
2) um schwache und kränkliche Transportaten vor den Einflüssen der üblen Witterung zu schützen, die Anordnung zu treffen, daß die zum Transport dienenden Karren mit einem über Reife gespannten Leintuche versehen werden;
3) in Berücksichtigung der für die Feier der Sonn- und Festtage bestehenden allgemeinen Vorschriften, darauf zu halten, daß an den gedachten Tagen der Regel nach keine Transporte stattfinden. Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen, wenn durch eine Verzögerung die Ordnung der Transporte in nachtheiliger Weise unterbrochen, die sichere Aufbewahrung der Transportaten (durch längeres Verweilen an unsichern Stationen) gefährdet oder sonst ein erheblicher Nachtheil herbeigeführt werden würde. (Min. Bl. 1840. S. 167. Nr. 271.)

Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen. (S. 648—650.)

1) Das K. Min. d. P. (F. zu Wittgenstein) und das K. Justizminist. (v. Kircheisen) haben sich (in den [nicht gedruckten] Schreiben v. 16. und 19. April 1819) darüber einverstanden erklärt, daß unter Stilets, deren Führung das A. L. R. II. 20. §. 746 verbietet, auch Dolche begriffen seien, und daß, da dergleichen Waffen gar nicht geführt werden dürfen, es polizeilich gerechtfertiget sei, das Anfertigen und den Verkauf derselben, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, gänzlich zu verbieten. In Gemäßheit dessen hat das K. Min. d. P. mittelst (nicht abgedruckten) C. R. v. 21. April 1819 sämmtl. K. Reg. angewiesen, darauf zu halten, daß Stilets, Dolche und andre gleichartige Waffen nicht Gegenstand des Handels werden, und daß sie von keinem Waffen-, Messer- oder anderen Schmidt, oder Schwerdtfeger verfertiget, oder ausgebessert werden dürfen, sondern überall, wo sie gefunden werden, von Polizeiwegen konfiscirt werden müssen.

(Akt. des K. Min. d. P., sign.: Sicherheits-Pol. Sachen, Gen. Nr. 29, betr. den Gebrauch von Dolchen und geheimen Waffen 2c.)

2) Das (nicht abgedruckte) R. des K. Min. d. P. (v. Schuckmann), v. 11. Septbr. 1819, an die K. Reg. zu Düsseldorf bemerkte, daß es vorläufig bei den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Anfertigung, den Verkauf 2c. von Dolchen verbleiben möge; das (nicht abgedruckte) R. desselb. Minist. v. 27. Decbr. 1822, an dieselbe Reg., setzte indeß rücksichtlich der in Solingen zu fabricirenden Dolche 2c. folgende polizeiliche Maaßregeln in dieser Beziehung fest:

a) die Embleme, Namen und Inschriften, mit welchen Dolche, Stilets und andere dahin gehörige Waffen und Messer bezeichnet werden sollen, müssen der Polizeibehörde zu Solingen zur Genehmigung vorgelegt, und es dürfen ohne deren Erlaubniß diese Instrumente und deren Klingen nicht damit versehen werden;

b) Die Polizei soll nur solche Embleme, Namen, Inschriften und andere Bezeichnungen gestatten, welche unverdächtig und keiner Mißdeutung fähig sind;

c) Dolche und andere in diese Kathegorie gehörige Waffen und Instrumente dürfen nur auf schriftliche Bestellung durchaus unverdächtiger, sicherer, besonnener und entweder in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen stehender Personen, mithin nicht auf Bestellung unbekannter, keinen bleibenden Wohnort habender, oder noch unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehender Individuen verfertiget, und auch nur solchen Personen verkauft werden;

d) die Fabrikanten sollen über die Fabrikation und Bestellung, so wie über den Verkauf dieser Instrumente ein vollständiges, Datum der Bestellung und Ablieferung, Namen des Bestellers und Käufers, die Embleme und andere Bezeichnung, Größe und Preis des Instruments enthaltendes Register führen, und Abschrift desselben vierteljährlich der Polizeibehörde einsenden;

e) die Absendung solcher Instrumente soll durch das K. Steueramt verificirt, und demselben daher entweder durch das Bestellungsschreiben oder durch Attest der Polizeibehörde dargethan werden, daß der Empfänger befugt sei, diese Instrumente zu kaufen.

(Akten des K. Min. des J. u. d. P., sign.: Sicherheits-Polizei-Sachen Nr. 29, betr. den Gebrauch von Dolchen ꝛc.)

Von geheimen Gesellschaften. (S. 672—677.)

In Betreff des Freimaurer-Ordens bemerke man:

1) Konfirmation und Protektorium für die Freimaurer-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln, v. 9. Febr. 1796, nebst R. an das Kammergericht v. 18. Juli 1796.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Demnach Uns die in Unserer hiesigen K. Residenzien bereits im J. 1740 von Unserem in Gott ruhenden Oheim und Vorfahren in der Regierung, Friedrich dem Zweiten, König von Preußen, glorreichen Andenkens, gestiftete Freimaurer-Mutter-Loge, zu den drei Weltkugeln genannt, in tiefster Ehrfurcht gebeten, das ihr bei ihrer Stiftung als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilte Konfirmations-Patent und Protektorium zu bestätigen, Wir deren Suchen nachgegeben, ertheilen derselben hiermit und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte besondere K. Protektion, Schutz und Schirm, sondern bestätigen auch noch die ihr als einer wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilten Rechte und Vorrechte, dergestalt und also, daß die zur selbigen gehörigen benannten Groß- und Ober-Meister, Vorsteher, Sekretarien, Redner und übrigen Mitglieder, Tochter-Logen in Unseren Landen zu errichten, Grundstücke zu erwerben und wiederum an andere zu veräußern, und als eine moralische Person zu handeln berechtigt sein sollen; erlauben und genehmigen auch, daß sich gedachte Freimaurer-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln des ihr zugestandenen Logen-Siegels, worin drei Weltkugeln gestochen sind, bei ihren Verhandlungen und in ihren Logen-Angelegenheiten bedienen könne, und zweifeln nicht, sie werde sich dieses Merkmal Unserer Begünstigung, Huld und Gnade zu einem besonderen Bewegungsgrunde dienen lassen, ihre Kräfte zu verdoppeln, für das Wohl und die Glückseligkeit menschlicher Gesellschaft ohne Nachlaß zu arbeiten. In Rücksicht dieser ihrer Uns zu einem Wohlgefallen gereichenden Absicht und Bestrebung ertheilen Wir ihr auch die Erlaubniß, daß sie sich der ihr als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtlichen Unserem Scepter unterworfenen Staaten bediene, und sowohl in Unserer Residenz als in Unseren sämmtlichen Landen frei, öffentlich und ungehindert nach den Gesetzen und Statuten des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohl und Besten der Gesellschaft arbeiten kann, und wollen Wir ihr Unsern Königlichen Schutz und Schirm in allen gerechten, billigen und rechtmäßigen Dingen kräftig angedeihen lassen, und nicht zugeben, daß diese Mutter-Loge nebst den von ihr abhängenden und mit ihr vereinigten rechtmäßigen und guten Logen, so wie die Mitglieder derselben, sowohl überhaupt als insbesondere in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Freiheiten gestört oder beeinträchtigt werden.

Wir befehlen auch hierdurch allen Unsern, sowohl Militair- als Civil-Bedienten, Befehlshabern und Kollegiis, insbesondere aber Unserem Gouverneur und Ober- und Untergerichten in Unserer Residenz Berlin, sich hiernach gebührend und allergehorsamst zu achten, mehrbesagte Freimaurer-Mutterloge auf ihr Ansuchen hierbei nachdrücklichst zu schützen und nicht zu gestatten [1]), hingegen im wenigsten beschwert werden möge. Dessen zu Urkunde haben Wir derselben dieses Konfirmations-Patent und Protektorium Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser großes K. Gnaden-Siegel anhängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer K. Residenzstadt Berlin, den 9. Tag Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im Tausend sieben hundert und sechs und neunzigsten und Unserer Regierung im zehnten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Reskript.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben der hiesigen National-Freimaurerloge zu den drei Weltkugeln Höchselbst unterm 9. Febr. c. ein Konfirmations-Patent und Protektorium zu ertheilen geruhet, und lassen Euch davon zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben eine Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, die hiesigen Stadtgerichte und das Justizamt Mühlenhoff nach dem Inhalt desselben zu instruiren, auch dafür zu sorgen, daß dieses Patent der Ed. Samml. inserirt werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18. Juli 1796.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.
Wöllner. Goldbeck.

An das Kammergericht.

(N. C. C. Tom. X. S. 79. No. 10 de 1796. Rabe Bd. III. S. 265.)

2) R. des K. Justizministeriums an das Kammergericht v. 9. Oct. 1797. Autorisation und Legitimation der, von den vorsitzenden Meistern der National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln erwählten Repräsentanten, zur Ausübung der äußeren Rechte der eine privilegirte Korporation ausmachenden Loge.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Wir kommuniziren Euch hierneben in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln vom 30. m. pr., mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch die in beglaubter Form beigebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige, die unterzeichneten Personen als erwählte Repräsentanten der eine privilegirte Korporation ausmachenden Loge, zur Ausübung der äußern Rechte dieser Korporation autorisirt und bevollmächtigt worden, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, sie seien contentiosae oder voluntariae jurisdictionis, als hinlänglich legitimirte Stellvertreter der Loge anzunehmen, und dasjenige, was von denenselben Namens der Loge geschlossen oder gehandelt wird, anzuerkennen. Die im Personali dieser Repräsentanten vorfallenden und bei Uns anzuzeigenden Veränderungen werden übrigens Euch jedesmal gehörig bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Oct. 1797.

Auf Sr. K. Maj. allergn. Spezialbefehl.
v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Beilage.

Euer Exc. haben die Gnade gehabt, der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln die Resolution des Staatsraths zufertigen zu lassen, vermöge dessen diejenigen, welche sich legitimiren, daß sie berechtigt sind, im Namen der National-Mutterloge öffentliche und gerichtliche Handlungen vorzunehmen, von den Gerichten als solche anerkannt werden, und die von denselben vollzogenen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen vollkommene Gültigkeit haben sollen.

Da nun theils die vorsitzenden Meister alljährlich wechseln, theils die Mitglieder der National-Mutterloge nicht immer zu jeder Verhandlung, wobei deren Unterschrift gefordert werden möchte, ohne Schwierigkeit zusammen gebracht werden können, so ist von der National-Mutterloge und allen mit ihr verbundenen hiesigen Töchterlogen der Beschluß gefaßt worden, ein beständiges Direktorium zu errichten und demselben die Vollmacht zu übertragen, alle gerichtliche und öffentliche Handlungen in ihrem Namen vollkommen gültig zu unternehmen und abzuschließen.

Zu diesem Direktorio sind auf die in den Logen gesetzmäßige Art die unterschriebenen Mitglieder erwählt und bestellt worden und wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Exc. dieses nicht nur ꝛc. zu melden, sondern auch die Protokolle, worauf diese Einrichtung beruhet, in vidimirter Abschrift hierbei ꝛc. vorzulegen, mit der ꝛc. Bitte, die ꝛc. Verf. zu treffen,

[1]) Hier fehlt offenbar etwas, der obige Abdruck stimmt aber mit dem im N. C. C. überein.

daß bei dem hiesigen Kammergericht, und wenn der Fall eintreten sollte, auch bei andern Gerichtshöfen das Direktorium der National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln welches für jetzt aus den unterschriebenen Mitgliedern besteht, für vollkommen berechtigt gehalten werde, die National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln zu vertreten und im Namen derselben öffentliche und gerichtliche Handlungen abzuschließen und zu vollziehen.

Sollte in dem jetzigen Personale des Direktorii eine Veränderung vorgehen: so werden wir nicht unterlassen, solche, unserer Pflicht gemäß, anzuzeigen. Ersterben ꝛc.

Berlin, den 30. Sept. 1797.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bonmann, Geh. Finanzrath. — Major v. Rapin, im Regim. v. Möllendorf. — Klapreth, Professor.

v. Guionneau, Major. — Zöllner, Oberkonsistorialrath. — v. Berger, Geh. Finanzrath.

E. Gohl, Assessor bei der Churmärkischen Lotterie-Direktion.

(N. C. C. Tom. X. S. 1485. No. 79. de 1797. Rabe IV. 302.)

3) R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 11. April 1836, an das K. O. L. G. zu Marienwerder. Legitimation der Vorsteher der Freimaurerlogen bei Verpfändung von Grundstücken und Ausstellung von Schuld-Instrumenten.

Dem K. O. L. G. wird auf die Anfrage, die von den Vorstehern einer Freimaurerloge bei Verpfändung eines der Loge gehörenden Grundstücks zu führenden Legitimation betr., eröffnet, daß die Rechte, welche die Freimaurerlogen als Gesellschaften genießen, schon früher zur Erörterung gestellt worden sind, und das Justizminist. bereits durch eine unterm 23 April 1830 an das O. L. G. zu Naumburg erlassene, abschriftl. beil. Verf. (a), nach erfolgter Kommunikation mit dem K. Min. des J. anerkannt hat, daß die im Ed. v. 20 Oct. 1798 genannten drei Mutterlogen und die damals von ihnen gestifteten Töchterlogen zu den privilegirten Gesellschaften und Korporationen gehören.

Bei den Verhandlungen über die Befugnisse der Freimaurerlogen hat das K. Min. des J. aber bemerklich gemacht, daß die Logen nach §. 83. Tit. 6. Th. II. A. L. R. bei Verpfändung ihrer Grundstücke den Konsens zu Geschäften dieser Art beim Min. des J. nachsuchen müssen und bisher nachgesucht haben.

In Beziehung auf die Form der Schuldinstrumente, welche von Freimaurerlogen zur Eintragung in die Hypothekenbücher ausgestellt werden, ist unterm 14. August 1826 die abschriftl. beil. Verf. (b) an das O. L. G. zu Breslau ergangen, wodurch festgestellt ist, daß die Ausstellung des Dokuments in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Gesellschaft von ⅔ der Mitglieder bewirkt werden muß, und daß zum Nachweise der Personen und der Zahl der Mitglieder die Vorlegung des Verzeichnisses der Mitglieder genügt, welches am letzten Johannistage aufgenommen und der Mutterloge zur Einreichung an des Königs Maj. (§. 10 des Ed. v. 20. Oct. 1798) übersandt sein muß.

Anl. a.

Ueber den Gegenstand des Ber. v. 12. Januar d. J., worin die bei dem K. O. L. G. wegen der Eigenschaft der verfassungsmäßig konstituirten Freimaurerlogen als moralischer Personen entstandenen Zweifel vorgetragen worden, hat der Justizminister zuvörderst mit dem K. Min. des J. Rücksprache nehmen zu müssen geglaubt. Beide Minist. sind darin einverstanden, daß die beiden in dem Ed. v. 20. Oct. 1798 genannten Mutterlogen, die große Landesloge und die Loge Royal York de l'amitié, gleich der Mutterloge zu den drei Weltkugeln, zu den privilegirten Gesellschaften oder Korporationen gehören und daß dazu auch die von diesen drei Mutterlogen im Jahre 1798 schon gestifteten Töchterlogen zu rechnen sind. In wiefern auch die nachher gestifteten Töchterlogen als Korporationen anzusehen sind, bleibt der Beurtheilung und dem Beschlusse des K. O. L. G. in den vorkommenden einzelnen Fällen überlassen. In welcher Art die äußeren Rechte der Korporationen wahrzunehmen, bestimmen die bestehenden Stiftungsurkunden die Beschlüsse der Gesellschaft und die Vorschriften der Gesetze.

Berlin, den 23. April 1830.

Der Justiz-Minister.
Gr. v. Dankelman.

Anl. b.

Das dortige St. G. hat die Verschiedenheit seiner Meinung mit der des K. O. L. G. in Betreff der Ausstellung einer Vollmacht von Seiten der Freimaurerloge Friedrich zum goldnen Zepter zum Zweck der Aufnahme von Kapitalien auf das derselben zugehörige

Haus, hier vorgetragen. Der Justizmin. kann sich mit der Verf. des K. O. L. G. vom 5. v. M. nicht einverstanden erklären, und findet die Bedenken, welche das St. G. in der Verf. an die Bevollmächtigten der Loge vom 7. März c. aufstellt, erheblich. Diese Bedenken aber hält der Justizminist. als erledigt, wenn noch dasjenige nachgeholt wird, wozu die Loge sich in der Vorstellung v. 26. Juni c. erboten hat, wenn nämlich zum Beweise der Zahl der Mitglieder die gedruckte Liste vom Johannistage 1826 übergeben und von den 8 zu wählenden Mitgliedern die Richtigkeit derselben an Eidesstatt versichert wird, und wenn noch ein Termin zur Genehmigung der Vollmacht von diesen Mitgliedern, angesetzt und die Vorladung gehörig insinuirt wird. Hiernach ꝛc.

Berlin, den 14. August 1826.

Der Justizminister.
Gr. v. Dankelman.

(Jahrb. Bd. 47. S. 595. Gräff's Samml. Bd. 10. S. 48.)

Von den Vorkehrungen gegen Preßunfug. (S. 678 ff.)

I. Zur Einleitung. (S. 679—683.)

Es ist hier noch folgender Bestimmungen zu erwähnen:

1) Das R. des Staatsraths v. 26. März 1798 an das Kammergericht, wegen des Mißbrauchs der Presse (N. C. C. Tom. X. S. 1613. No. 24. de 1798. Rabe V. 91.) bemerkt, daß die Censur-Vorschriften nicht strenge gehandhabt würden, weshalb die Censoren dazu anzuweisen, und verordnet zugleich, daß die Behörden auf anonym erscheinende Schmähschriften aufmerksam sein, solche unterdrücken und sich bemühen sollen, die Verfasser, Drucker und Verleger derselben zu ermitteln, hiernächst aber selbigen den Prozeß nach den Gesetzen formiren zu lassen.

2) Das R. der Breslauischen Krieges- und Domainen-Kammer v. 8. Oct. 1807 an sämmtl. Krieges- und Steuerräthe, wegen der Preßfreiheit (Mathis jur. Mon. Bd. 5. S. 193. Rabe IX. 81) bestimmt:

a) daß keine Buchdruckerei und Buchhandlung, so wie keine Entrepreneurs der Leihbibliotheken, Schmähschriften, und besonders dergl. Zeit- und Flugschriften, Blätter und Lieder drucken lassen und verbreiten darf, welche eine Verspottung oder einen unbescheidenen Tadel der bestehenden Landesgesetze und Anordnungen im Staate, eine Herabwürdigung ganzer Stände und sonst etwas enthalten, was zur Störung der moralischen und bürgerlichen Ordnung abzweckt, wie auch solche Schmähschriften, die Beschuldigungen von Pflicht-Vergessenheiten und Kränkungen der persönlichen Ehre und des guten Namens eines oder mehrerer Individuen zum Gegenstande haben, und wobei weder der Verleger noch der Autor sich öffentlich genannt, noch seine Behauptung zu beweisen versprochen hat.

Wer dagegen handelt, soll in eine Geldstrafe von 50 Dukaten genommen, und außerdem die Schrift konfiscirt werden. Im zweiten Kontraventionsfall soll derselbe seines Privilegii und Gewerbes verlustig gehen. Den Buchhändlern soll bekannt gemacht werden, daß sie Schriften, Journale, welche diesen Grundsätzen und den Censurgesetzen zuwider sind, weder öffentlich noch heimlich verkaufen, sondern von solchen ihnen etwa zukommenden Werken der Kammer ein Exemplar einreichen und deren Verfügung abwarten sollen.

b) Zur Kontrolle der Buchhändler sollen (durch die Grenz-Zollämter) die eingehenden Bücherpackete nach den Nachweisungen revidirt, und die nicht darin aufgeführten und die darunter etwa befindlichen, namentlich verbotenen Schriften konfiscirt werden. Den Magisträten der Orte, wohin die Bücher debitirt werden, sowie den Provinzial-Akcise- und Zoll-Direktionen sollen Verzeichnisse derselben mitgetheilt und der Kammer dergleichen durch die Magisträte, resp. Kriegs- und Steuerräthe vierteljährlich eingesandt werden.

c) Sämmtliche Polizeiobrigkeiten sollen sorgsam auf dergl. unerlaubte Schriften invigiliren und den Verkäufer ermitteln, auch unvermuthete Revisionen bei den Buchhändlern vornehmen.

II. Zur systematischen Zusammenstellung des Censur-Ed. v. 18. Oct. 1819 mit dessen Ergänzungen und Erläuterungen. (S. 690 ff.)

A. Von den Schriften und anderen Gegenständen, auf welche die Preß- und Censurgesetzgebung Anwendung findet.

a) Censur der für den gemeinen Mann berechneten Drucksachen. (S. 692 ff.)

Zum C. R. v. 8. Mai 1837. (S. 692. sub No. 3.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Jan. 1840, an die K. Reg. zu Münster. Verbrauch der bei den Magistråten bereits vorhandenen, mit dem Preuß. Adler versehenen Censurstempel.

Auf die Anfrage v. 31. v. M., wegen der bei mehreren Magistråten vorhandenen, mit dem Preuß. Adler versehenen Censurstempel, wird der K. Reg. bemerklich gemacht, wie es bei dem Inhalte des diesseitigen Erlasses an die Oberpräsidien v. 8. Mai 1837 (A. S. 189) [1]) nicht zweifelhaft sein kann, daß die einmal angeschafften Stempel der gedachten Art ferner beizubehalten und zu verbrauchen sind.

(Min. Bl. 1840. S. 41. No. 68.)

b) Beaufsichtigung der periodischen Presse. (S. 700—706.)

1) Auszug aus dem R. der K. Min. der G., U. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. A. Ang. (v. Werther), vom 22. Febr. 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. Genehmigung der Herausgabe von Zeitschriften.

Ew. Exc. überlassen wir die weitere diesfällige Verf., wegen obiger von uns genehmigten Zeitschrift, mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der Genehmigung der Herausgabe von Zeitschriften nicht sowohl der Art. IV. des Censurgesetzes v. 18. Oct. 1819 [2]), als vielmehr die Bestimmung der Allerh. Ordre v. 6. Aug. 1837 (G. S. S. 141) zu 3 [3]) maaßgebend ist. (Min. Bl. 1840. S. 104. No. 166.)

2) Welche Schriften sind, im Sinne der K. O. v. 6. Aug. 1837 (sub No. 3) [4]), als »periodisch« anzusehen?

α) R. der K. Min. der G., U. rc. Ang. (v. Altenstein), des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der A. A. (v. Werther), v. 6. April 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. Wissenschaftliche Werke in zwanglosen Lieferungen, welche auf einen bestimmten Umfang beschränkt sind, gehören nicht zu den periodischen Blättern.

Ew. Exc. senden wir das unterm 7. v. M. in der Urschrift uns vorgelegte Gesuch des Lithographen N., um die Erlaubniß zur Herausgabe eines in zwanglosen Lieferungen erscheinenden Werkes unter dem Titel:

„die Sudeten und ihre Verzweigungen, in ihren malerischen und anziehendsten Stellen „gezeichnet und beschrieben vom Professor Mosch, auf Stein gezeichnet von F. „Sachs,“

anl. mit dem Bemerken zurück, daß so wenig dieses Werk, als dasjenige, welches nach Ew. Exc. anderweiten gef. Ber. v. 7. d. M. der dortige Lithograph B. und der Handlungs-Kommis S. unter dem Titel:

„die Schmetterlinge Deutschlands, in systematischer Ordnung mit kolorirten Abbildungen,“

in etwa 150 wöchentlichen Lieferungen herauszugeben beabsichtigen, zu den periodischen Blättern zu zählen sein dürfte, da dieselben nach ihrem Gegenstande und Zweck

---

1) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 692.)
2) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 685.
3) Ebendas. S. 689.
4) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 689.

auf einen bestimmten Umfang beschränkt sind, bei dem letzten auch sogar die Zahl der Lieferungen auf etwa 150 ausdrücklich angegeben ist.

Einer Genehmigung von unserer Seite bedarf es daher nicht, und deshalb überlassen wir Ew. Exc. die weitere gef. Verf. (Min. Bl. 1840. S. 16?, No. 281.)

β) Auszug aus dem R. derselb. Min., v. 19. Sept. 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Posen. Zu den periodischen Schriften gehören alle Zeitschriften, welche in bestimmten oder unbestimmten Zeitabschnitten erscheinen.

Dabei glauben wir aber bemerken zu müssen, daß unter: „periodischen Schriften" im Sinne der Allerh. V. v. 6. August 1837 [1]) alle Zeitschriften, ihre einzelnen Blätter oder Hefte mögen in bestimmten oder unbestimmten Zeitabschnitten erscheinen, zu verstehen sind, indem sonst der Herausgeber einer Zeitschrift dadurch, daß er dieselbe in zwanglosen Heften oder Blättern erscheinen ließe, sich der bestehenden Kontrolle entziehen und auf diese Weise den Zweck des Gesetzes vereiteln könnte.

(Min. Bl. 1840. S. 364. No. 641.)

γ) Auszug aus dem R. derselb. Min., v. 19. Sept. 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Schlesien. Auch diejenigen periodischen Blätter, deren die Regierungen sich für die Publikation amtlicher Verordnungen bedienen, bedürfen der Genehmigung der Censurministerien.

Uebrigens können wir uns mit der von Ew. Exc. in dem vorliegenden Berichte entwickelten Ansicht,

daß die Reg. durch die ihnen in der Allerh. O. v. 8. Febr. d. J. [2]) beigelegte Befugniß, die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke zu bestimmen, für den Fall der Wahl einer Zeitschrift zu diesem Zwecke nicht von der Verpflichtung entbunden sind, der, unabhängig von jener Befugniß bestehenden, gesetzlichen Vorschrift zu genügen, wonach alle periodischen Blätter ohne Unterschied der Genehmigung der Censurministerien bedürfen,

nur einverstanden erklären, und wir ersuchen Ew. Exc., solches der Reg. zu Oppeln auf ihren uns in Abschrift mitgetheilten Ber. v. 2. April d. J. zu eröffnen.

(Min. Bl. 1840. S. 364. No. 642.)

3) Publik. der K. Reg. zu Köslin, v. 16. Mai 1826. Jährliche Einsendung einer Tabelle von den im Departement erschienenen Zeit- und Flugschriften.

Nach einer neuen Anordnung des K. Min. der G., U. und Mediz. Ang. soll demselben am Schlusse jeden Jahres eine tabellarische Uebersicht aller in dem verflossenen Jahre im diesseitigen Dep. erschienenen Zeit- und Flugschriften eingereicht werden.

Indem wir hierdurch auf Veranlassung des K. Ober-Präsidiums der Provinz die Verleger und Censoren des diesseitigen Depart von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, erwarten wir von letzteren spätestens mit dem 1. Januar jeden Jahres, also zuerst zum 1. Januar 1827 die Einreichung dieser Uebersicht, nach dem umstehend abgedruckten Schema gefertigt, zur Weiterbeförderung, und bemerken, daß hierdurch die angeordnete halbjährige Einreichung einer Nachweisung der sämmtl. im hiesigen Depart. erscheinenden Zeit-, Flug- und anderen gelehrten Schriften nicht aufgehoben ist.

---

[1]) Vergl. Pol. Wes Bd. I. S. 689.

[2]) Gesetzsamml. 1840. S. 32. (Vergl. in Th. IV. des Werkes)

Verzeichniß

der im Regierungs-Departement herauskommenden, ferner erscheinenden und aufgehörten Zeit- und Flugschriften pro 18

Nro.	Titel der Zeitschriften.	In welcher Zeit sie erscheinen.	Zeitherige Schriften, so fernerhin noch erscheinen sollen.	Die im Jahre 182 neu erscheinenden Schriften.	Datum der Genehmigung und Behörde, von welcher diese ertheilt ist.	Benennung der Schriften, so nicht fortgesetzt werden.	Namen, Stand und Wohnort des			Tendenz der Zeitschrift.
							Herausgebers.	Verlegers.	Censors.	

(A. X. 382. — 2. 65.)

c. Censur und Herausgabe der Kalender. (S. 705 – 712.)

In Betreff des früher [1]) der Akademie der Wissenschaften zustehenden Privilegiums zur Herausgabe der Kalender, sind ergangen:

α) Ed. v. 7. März 1744, betr. das Verbot fremder Kalender [2]).

β) Erneuertes Publik. von verbotener Einführung der ausländischen Kalender v. 6. Novbr. 1754.

(N. C. C. Tom. I. S. 703. No. 75.)

γ) Publik. v. 18. Novbr. 1754 wegen verbotener Einbringung und Gebrauchung fremder Kalender im Geldrischen.

(N. C. C. Tom. I. S. 707. No. 79.)

δ) Patent v. 18. Octbr. 1772, daß in der Provinz Klein-Preußen keine anderen, als Berlinische Kalender, oder die mit dem Stempel der Akademie der Wissenschaften versehen sind, gebraucht werden sollen.

(N. C. C. Tom. V.[b] S. 567. No. 59.)

ε) Publik. v. 28. Octbr. 1772 wegen verbotenen Gebrauchs und Einführung fremder Kalender in Westpreußen.

(N. C. C. Tom. V.[b] S. 569. No. 61.)

ζ) Ausdehnung des Privilegii der Akademie der Wissenschaften zur ausschließlichen Verfassung und Debitirung der Kalender und Verbot fremder Kalender, v. 24. April 1796 [3]).

(N. C. C. Tom. X. S. 309. No. 38 de 1796. Rabe III. 332.)

d) Auszug aus dem R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 20. Octbr. 1840, an die K. Reg. zu Posen. Die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden unterliegen nicht der Censur.

Auch hat die K. Reg. den Landrath, welcher in der anl. Verf. v. 9. Juli d. J. den unrichtigen Grundsatz ausgesprochen hat, daß die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden der Censur unterlägen, dieserhalb zu rektifiziren.

(Min. Bl. 1840. S. 463. No. 796.)

B. Grundsätze bei Ausübung der Censur. (S. 714 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 18. Octbr. 1838, an den Mag. zu Berlin. Aufnahme von Heirathsgesuchen in die öffentlichen Blätter ist nicht unbedingt unzulässig.

Das Minist. des J. u. d. P. findet sich nicht veranlaßt, dem Antrage des Mag. vom 22. Juli d. J., auf ein allgemeines Verbot der Aufnahme von Heirathsgesuchen in die öffentlichen Blätter, Folge zu geben.

Man kann nicht sagen, daß Heirathsgesuche in den öffentlichen Blättern an und für sich und unter allen Umständen gegen Religion und Sittlichkeit verstoßen.

Wenn sie aber durch ihre Fassung die guten Sitten und den Anstand beleidigen, so ist die Censur nach den bestehenden Vorschriften schon verpflichtet, dieselben nicht zuzulassen. Diese zu Mehrerem anzuweisen, ist jedoch um so weniger räthlich, als bei der bevorstehenden Revision des Eherechts auch die jetzt in Anregung gebrachte Frage zur Berathung gebracht werden wird. (A. XXII. 972. — 4. 115.)

C. Von den Censur-Behörden. (S. 718 ff.)

---

[1]) Vergl. Ed. v. 10. Januar 1811, Polizeiwesen, Bd. I. S. 708.

[2]) Dies Ed. wird in dem ausgedehnten Privilegium vom 24. April 1796 (N. C. C. Tom. X. S. 309. No. 38 de 1796. Rabe III. 332.) allegirt, findet sich aber in den Sammlungen nicht abgedruckt.

[3]) Diese V. dehnte das Privilegium der Akademie der Wissenschaften auf die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, die Provinz Südpreußen und die occupirten Distrikte von Polen aus.

Schreiben des K. Ob. Censurkollegiums, v. 23. Mai 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Preußen. Censur der von dem bestellten Censor selbst herauszugebenden Schriften.

Euer Exc. erwidern wir auf die gef. Anfr. v. 24. v. M. ganz erg., daß der bestellte Censor seine eigenen Schriften, gleichviel ob, sie mit oder ohne seinen Namen erscheinen, nicht censiren darf, sondern vorkommenden Falls auf Ernennung eines andern Censors antragen muß. Im Uebrigen scheint es uns nicht nöthig, um die Anonymität eines Schriftstellers, der zugleich Censor ist, zu sichern, daß dieserhalb eine besondere organische Einrichtung getroffen werde, weil einem solchen Schriftsteller ja die Möglichkeit offen bleibt, einen Druckort für seine Schrift zu wählen, der außer dem Bereiche seines Censurgeschäfts liegt.

(Min. Bl. 1840. S. 233. No. 493.)

D. Von den Obliegenheiten der Verleger und Drucker. (S. 720 ff.)

1) In Betreff der Censur-Siegel [1]) vergl. R. v. 22. Januar 1840. [Min. Bl. 1840. S. 41. No. 68.] (Oben S. 782.)

2) Zur K. O. v. 19. Febr. 1834. (S. 723.)

C. Schreiben des K. Ober-Censurkollegiums, v. 7. Decbr. 1838, an sämmtl. K. Oberpräs. Debit ausländischer polnischer Schriften im Inlande.

Von den auf Grund der Allerh. K. O. v. 19 Febr. 1834. (G. S. S. 55) von uns zum Debit innerhalb der K. Lande verstatteten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen Schriften haben Einem K. 2c. Oberpräs. wir bisher keine Kenntniß gegeben, da wegen des Debits derselben, mit wenig Ausnahmen, seither nur Anträge des H. Oberpräs. der Provinz Posen eingegangen, auch bis vor einiger Zeit polnische Bücher in der Regel nur in den vormals polnischen Landestheilen erschienen sind. Seitdem aber, namentlich in Leipzig, eine polnische Druckerei und Buchhandlung unter der bekannten Firma von „Breitkopf und Härtel" angelegt worden, und aus mehreren Wahrnehmungen zum Vorschein gekommen ist, daß besonders auch in Frankreich die daselbst befindlichen Polen mehrere polnische Bücher erscheinen lassen, mithin von verschiedenen Seiten polnische Bücher gegenwärtig in die diesseitigen Staaten gelangen können, so halten wir uns verpflichtet, von jetzt ab auch den K. 2c. Oberpräs. der anderen Provinzen die für den Debit polnischer, außerhalb der K. Lande erschienener Schriften ertheilten Genehmigungen mitzutheilen. Wir machen damit heute den Anfang, indem Einem K. 2c. Oberpräsidio wir in der Anlage eine Liste ganz erg. übersenden, in welcher sechszehn heute von uns auf Grund der vorgedachten Allerh. K. O. zum Debit verstattete Schriften verzeichnet sind.

Zugleich ersuchen wir Ein K. 2c. Oberpräs. ganz erg., die erforderlichen Verf. gef. erlassen zu wollen, damit von den, von jetzt ab außerhalb der K. Lande in polnischer Sprache erscheinenden Schriften keine zum Verkaufe gestellt, oder verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werde, welche nicht bereits zum Debit durch uns verstattet worden. Es wird Sache der Buchhandlungen des Inlandes sein, ihre im Auslande befindlichen Kommissionäre von der Verf. in Kenntniß zu setzen, und wird zugleich bemerkt, daß, wenn von irgend einer Buchhandlung des In- oder Auslandes ein Antrag auf die Ertheilung der Debitserlaubniß für eine polnische Schrift gemacht werden sollte, solcher unmittelbar dem Ober-Censurkollegio vorzulegen ist.

(A. XXII. 717. — 3. 150.)

E. Censur-Gebühren und Frei-Exemplare. (S. 728—730.)

1) C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Ladenberg), v. 25. Febr. 1840, an sämmtl. K. Reg. Ablieferung der Pflichtexemplare von inländischen Büchern und Schriften an die Königl. Bibliothek [2]).

---

[1]) Vergl. R. v. 10. Novbr. 1835. (Polizeiwes. Bd. I. S. 722.)

[2]) In Betreff der Ablieferung von Freiexemplaren an die Kön. Bibliothek waren ergangen:

a) R. v. 28. März u. 12. April 1765, wegen der zur K. Bibliothek abzuliefernden Verlagsbücher. (N. C. C. Tom. III. S. 641—644 No. 26 und 27. und S. 665 No. 32.)

b) R. v. 28. Septbr. 1789, wegen der zur K. Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher. (N. C. C. Tom. VIII. S. 2681. Nr. 61 de 1789. Rabe XIII. 195.)

Der K. Reg. wird die in Abschrift beigeschlossene Bekanntmachung des K. Ober-Bibliothekars, Geh. Reg. Raths Dr. Wilken hieselbst, v. 24. Decbr. v. J. (Anl. a.), betr. die Ablieferung der Pflichtexemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage kommunizirt, dieselbe in ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

a. Bekanntmachung.

Von dem K. hohen Min. der G., U. u. Med. Ang. bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königl. Bibliothek von sämmtl. in den K. Preuß. Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Reg. Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung No. 5. der Allerh. K. O. v. 28. Decbr. 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die K. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Jan. 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der K. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die K. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die K. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige K. Bibliothek in derselben Weise, wie von anderen literarischen Publikationen zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige K. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergl. Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige K. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnung zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen. Berlin, den 24. Decbr. 1839.

Der K. Geh. Reg. Rath und Ober-Bibliothekar. Wilken.

(Min. Bl. 1840. S. 93. No. 148.)

2) R. des K. Min. d. J. (Gr. v. Alvensleben), v. 24. Decbr. 1840, an sämmtl. Provinzial-Steuerdirektoren: Restitution des Stempelbetrages für Zeitungs- und Kalender-Freiexemplare der Königl. Bibliothek.

In Veranlassung eines Antrags des Ober-Bibliothekars, Geh. Reg. R. Wilken, werden Ew. Hochw. hierdurch angewiesen, den Stempelbetrag für das, an die hiesige Bibliothek gelieferte Pflichtexemplar der Stadt-Aachner Zeitung pro 1840 zu restituiren, und wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Restitution zu Gunsten der K. Bibliothek sich

Diese Bestimmungen beseitiget indeß Art. XV. des Censur-Ed. v. 18. Oct. 1819, und es treten gegenwärtig an deren Stelle die Vorschriften der K. O. v. 28. Decbr. 1824. No. 5 (Gel.-Wes. Bd. I. S. [illegible]) nebst deren Ergänzungen u. Erläut. (a. a. O. S. 729.)

50 *

nicht auf die, in der Verf. v. 8. Nov. 1832 namentlich aufgeführten Zeitungen beschränkt, sondern für alle Zeitungen stattfindet, hinsichtlich derer von den Verlegern nachgewiesen wird, daß sie als Pflicht-Exemplare zur K. Bibliothek abgeliefert worden sind. Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Stempelbetrag für Kalender, die zur K. Bibliothek abgeliefert worden sind, restituirt werden.

(Min. Bl. 1840. S 488. No. 839. Centralbl. d. F. M. 1841. S. 27. No. 18.)

F. Von verbotenen Schriften und dem Verfahren in Betreff derselben. (S. 730 ff.)

Das Allgem. Landrecht enthält in Th. II. Tit. 20. §§. 151—155 folgende hierher gehörige Vorschriften:

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe verboten und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischen Schriften trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

1) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Januar 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Zulässigkeit der Konfiskation aufrührerischer Schriften.

Schriften, welche durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen bezwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, dürfen nach erfolgter Beschlagnahme von inländischen Buchhandlungen nicht an den Verleger im Auslande zurückgesandt, sondern sollen (nach §. 153. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.), worauf auch bereits in dem C. Erlaß v. 24. Octbr. v. J. hingewiesen ist, konfiszirt werden [1]).

(Min. Bl. 1840. S. 52. No. 90.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. April 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz Westphalen. Desselben Inhalts.

Bei der, nach Ew. Exc. gef. Berichte v. 26. Febr. d. J., von der Reg. zu Arnsberg, aus Veranlassung der Konfiskation der N. N.schen Schrift gemachte Anfrage über das künftig zu beobachtende Verfahren, hat dieselbe übersehen, daß nicht alle in den K. Staaten ausdrücklich verboten oder nach dem Censurgesetz als verboten zu behandelnde Schriften solchen Inhalts sind, daß die Strafbestimmungen §§. 151—154. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf dieselben Anwendung finden. Wenn daher in dem Erlasse v. 25. Januar d. J. [2]) in Beziehung auf die von der Reg. zu Arnsberg befürwortete Rücksendung eines ein-

---

[1]) Es versteht sich jedoch von selbst, daß zu einer solchen Konfiskation die Polizei-Behörden nicht berechtiget sein können, so lange nicht die Frage, ob eine Schrift &c. unter die Kathegorie der in §§. 151—155. A. L. R. II. 20 bezeichneten fällt, vom Richter durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt ist.

[2]) Vergl. oben sub 1. und die Note dazu.

gereichten Exemplars der gedachten Schrift an die betr. ausw. Buchhandlung, bemerkt worden,

daß Schriften, welche, wie die in Rede stehende, durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen zu erregen bezwecken, deren Inhalt also ein verbrecherischer ist, nach erfolgter Beschlagnahme nicht an den Verleger zurückzusenden, sondern nach §. 153. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. zu konfisziren sind,

so folgt daraus keinesweges, daß ein gleiches Verfahren bei allen verbotenen Büchern, insbesondere bei solchen zu beobachten sei, auf welche die allegirten Strafbestimmungen keine Anwendung leiden.

In Ansehung dieser letzten Kategorie verbotener Schriften wird man sich vielmehr auf die Remission an den Verleger beschränken müssen, wenn nicht etwa auf den Grund des Art. XVI. zu 5 des Censurgesetzes [1]) die Konfiskation zu verhängen ist.

Indem ich Ew. Exc. ersuche, die Reg. hiernach auf ihre Anfrage zu bescheiden, bemerke ich zugleich, daß die Anwendbarkeit der mehrgedachten Strafbestimmungen keinesweges auf die im Inlande verlegten oder gedruckten Schriften beschränkt ist, da das Ges. eine solche Beschränkung nicht enthält, auch Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats ebensowohl durch im Auslande gedruckte oder verlegte, als durch einheimische Schriften begangen werden können, und es an allen Gründen fehlt, Versuche der erstgedachten Art für straflos zu erachten.

Ebenso wenig kann ich mit der von Ew. Exc. geäußerten Ansicht mich einverstanden erklären, daß durch die Bestimmung des §. 10 der Censurverordnung [2]), welche die darin gegebenen Vorschriften für die einzige Norm in Censurangelegenheiten erklärt, die Anwendung der Strafgesetze des A. L. R. oder eines Theils derselben unzulässig geworden. Denn die letzten haben es mit der Bestrafung der verpönten Handlungen in ihrer Eigenschaft als gemeiner Verbrechen zu thun, und können daher in ihrer Anwendbarkeit nicht durch Vorschriften beschränkt werden, welche sich auf jene Handlungen nur in ihrer Eigenschaft als Uebertretungen der Censurbestimmungen beziehen. Deshalb ist auch im Art. XVI. des Censurgesetzes zu 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß, wenn der Inhalt einer mit Uebertretung der Censurvorschriften erschienenen Schrift an sich strafbar sei, außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen eintreten sollen.

(Min. Bl. 1840. S. 233. No. 404.)

III. Von der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen. (S. 735 ff.)

A. Koncessionirung. (S. 735—743.)

1) In Betreff der Befugniß zum Buchhandel disponirte bereits die V. v. 19. Mai 1791.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Da der Buchhandel zum Nachtheil derjenigen, die dazu berechtiget sind, von einigen Personen ganz zur Ungebühr betrieben und von anderen zu sehr ausgedehnet wird; so haben Wir allergnädigst beschlossen, folgende gesetzliche Bestimmung: wenn und in wie fern der Buchhandel erlaubt sei, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1. Mit rohen Materialien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einem Umschlage geheftet sein, indem auch die brochirten periodischen Schriften unter die rohen Materien gerechnet sein sollen, kann nur

a) der Verfasser für eigene Rechnung und
b) ein privilegirter Buchhändler oder
c) ein solcher, der dazu ausdrückliche K. Koncession erlangt hat,

handeln. Jedem andern

2. wird also, bei Strafe der Konfiskation eines zum Verkauf habenden Werks oder dergl. periodischer Schrift und des Werths der bereits verkauften dergl. Werke, ein solcher Handel untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich außer den im ersten Abschnitt benannten Personen Jemand anmaßet, er möge nun für eigene Rechnung oder durch Uebernehmung in Kommission für andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

3. Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehrern nicht berechtiget gewesen sind, bloß frei, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich

---

[1]) Polizeiwes. Bd. I. S. 688.
[2]) a. a. O. S. 684.

alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten broschirten periodischen Schriften bei der im zweiten Abschnitt bestimmten Strafe enthalten [1]).

4. Darf ein Schriftsteller zwar seine eigenen Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen, in seiner Wohnung verhandeln, er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen [2]).

5. Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckten Werke für seine eigene Rechnung durch einen Andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will; so muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuvörderst sich bei dem Magistrat des Orts melden, und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation mit dem Verkauf solcher rohen von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat die im zweiten Abschnitt bestimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhütender Unterschleife und Mißbräuche, dergl. Auftrag weder an einen Buchbinder geschehen, noch von demselben bei gedachter Strafe angenommen werden.

6. Die im vorhergehenden fünften Abschnitt gegebenen Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn ein Schriftsteller sein auf eigene Kosten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergl. in Städten, wo keine Buchhändler sind, auf Subscription und Pränumeration unternehmen, und hienächst die Exemplare durch diejenigen, welchen sie die Besorgung der Subscriptionen und Einsammlung der Pränumeration aufgetragen gehabt, an die Subscribenten und Pränumeranten vertheilen lassen will.

Wir befehlen, daß sich Jedermann, in Ansehung des hierin nachgelassenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Unsere Gerichtshöfe aber in ihren Entscheidungen, hienach achten sollen. Urkundlich rc.

(N. C. C. T. IX. Nro. 85 de 1791. S. 91. — Rabe II. 84.)

2) Zur K. O. v. 23. Oct. 1833 (S. 735) und zum R. v. 7. Nov. ej. a. (S. 736.)

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (v. Alvensleben), v. 26. Januar 1840, an die K. Reg. zu N. Handel mit Gebet- und Schulbüchern, so wie mit gebundenen Büchern.

Da der Allerh. O. v. 23. Oct. 1833 (G. S. S. 290), wonach Niemand, ohne vorgängige Genehmigung, sich als Buchhändler rc. etabliren und ein solches Gewerbe selbstständig betreiben darf, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 30. Novbr. v. J. eröffnet wird, keine rückwirkende Kraft beiwohnt, so ist Dieselbe zu weit gegangen, wenn Sie den dortigen Kleinhändlern, welche vor Publikation jener Allerh. Ordre schon mit Gebet- und Schulbüchern gehandelt haben, die Fortsetzung ihres Gewerbes untersagt hat. Ein solches Verfahren läßt sich auch nicht aus der C. V. v. 11. Aug. 1837 (A. S. 152) [3]) rechtfertigen. Diese hat überdem zunächst nur die Buchbinder in denjenigen Landestheilen im Auge gehabt, wo das A. L. R. gilt, und wo mithin nach §. 1297 d. Tit. 20. Th. II. dieses Gesetzbuches der Handel mit gebundenen Büchern den Buchbindern gestattet ist.

Im zweiten Theile des Berichts scheint die K. Reg. anzunehmen, daß der Handel mit Schul- und Gebetbüchern einen Buchhandel im gesetzlichen Sinne nicht enthalte, und den Erfordernissen des R. v. 7. Nov. 1833 (A. S. 1046) nicht unterliege. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig, und kann auch nicht aus dem vorerwähnten Erlasse v. 11. Aug. 1837 hergeleitet werden.

Dagegen bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, bei einem Buchhandel, der sich auf den Debit einiger Schul- und Gebetbücher beschränkt, von dem Erfordernisse der wissenschaftlichen Bildung und von dem Vermögensnachweise des Unternehmers in einzelnen Fällen abzusehen. Hierdurch behält Sie es in der Hand, die Gründung solcher Kleinbuchhandlungen in den Städten, wo größere Buchhandlungen bestehen, zu erschweren.

Auf andere Art läßt sich gesetzlich der Vorschlag der K. Reg. nicht rechtfertigen, wonach Sie diesen Kleinhandel nur in Städten, wo keine Buchhandlungen sind, gestatten will.

(Min. Bl. 1840. S. 55. Nr. 97.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 739 sub c. und Nachtrag dazu.

[2]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I S. 742 sub Nr. 5 und R. v. 17. Mai 1839. (Unten sub Nr. 4.)

[3]) Vergl. Pol. Wes., Bd. I. S. 739.

b) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. der F. (v. Alvensleben), v. 10. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Arnsberg. Zum Betriebe des Buchhandels ist der Nachweis einer förmlichen Erlernung desselben nicht unbedingt nothwendig.

Der K. Reg. wird bei Zurückgabe des anliegenden Gesuchs des Buchbinders N. v. G. v. M. wegen Ertheilung der Koncession zur Etablirung eines Buchhandels bemerklich gemacht, daß Sie das C. R. v. 7. Nov. 1833 (A. S. 1046) falsch auslegt, wenn sie auf Grund desselben den Nachweis einer förmlichen Erlernung des Buchhandels oder des früheren Betriebes desselben als Gehülfe verlangt.

Die gedachte Verf. enthält nirgends eine solche Verpflichtung, und erwähnt der beizubringenden Zeugnisse der selbstständigen Gewerbtreibenden, bei denen der sich Meldende das Gewerbe erlernt oder dasselbe als Gehülfe betrieben hat, nur beispielsweise als Hülfsmittel, der Behörde die Ueberzeugung von dem Dasein der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen allgemeinen Bildung zu geben. Kann in dieser Beziehung der nöthige Nachweis auf andere Art beschafft werden, so ist um deswillen, weil keine förmliche Erlernung des Buchhandels stattgefunden hat, die Erlaubniß zu diesem Gewerbebetriebe nicht zu verweigern.

Hiernach hat die K. Reg. das Gesuch des N. einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und ihm die erbetene Koncession entweder zu ertheilen, oder, wenn demselben sonstige Bedenken entgegenstehen, darüber zu berichten.

(Min. Bl. 1840. S. 112. Nr. 185.)

3) In Betreff des Buchhandels der Buchbinder insbesondere, (S. 739 sub Litt. c.) vergl. auch:

a) V. v. 19. Mai 1791: (Oben S. 789.)

b) R. v. 26. Januar 1840: (Oben S. 790.)

4) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 17. Mai 1839, an die K. Reg. zu Düsseldorf. Verkauf von Druckschriften durch den Selbstverleger ist zulässig [1].

Der K. Reg. wird auf den, an den Herrn General-Direktor der Steuern erstatteten Ber. v. 17. März d. J., die gegen den dortigen Professor N. erhobene Beschuldigung einer Gewerbsteuer-Kontravention betr., eröffnet, wie das Finanz-Min., wenn gleich Herausgeber von periodisch erscheinenden Druckschriften der Handels-Gewerbesteuer unterworfen werden sollen, doch schon früher nachgelassen hat, daß derjenige, welcher ein selbst verfaßtes Buch auf eigene Kosten herausgiebt, und die Exemplare für eigene Rechnung im Wege des stehenden Verkehrs verkauft, nicht zur Gewerbsteuer herangezogen werde.

Hiernach ist auch der Professor N. für den von ihm besorgten Verkauf seiner Werke von Gewerbsteuer und Strafe freizulassen.

Auch ist zu einer Beschränkung des Debits der bezeichneten Druckschrift in polizeilicher Beziehung keine Veranlassung vorhanden.

(A. XXIII. 160. — 1. 185.)

B. Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und von deren polizeilichen Beaufsichtigung. (S. 743 ff.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 16. März 1840, an die K. Reg. zu Magdeburg. Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern ist unzulässig.

Mit Bezug auf den Ber. der K. Reg. v. 30. Decbr. 1839 und den diesseitigen Erlaß v. 18. Jan. v. J., wegen der von dem Kaufmann N. beabsichtigten Errichtung einer Leihbibliothek, wird der K. Reg. die in dieser Angelegenheit unterm 10. d. M. erlassene Allerh. O. anliegend in Abschrift zur Kenntnißnahme zugefertigt. (Anl. a.)

a.

Der Grundsatz, nach welchem dem Kaufmann N. die Erlaubniß, im Dorfe S., eine Leihbibliothek zu halten, von der Reg. zu Magdeburg und von Ihnen versagt wor-

---

[1]) Vergl. Pol. Ver., Bd. 1. S. 742 sub Nr. 5. u. V. v. 19. Mai 1791 §. 4—6. (Oben S. 789—790.)

den, ist vollkommen richtig und es muß auch in der Folge dabei bleiben. Den N. habe ich hiernach beschieden. Berlin, den 10. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Rochow.

(Min. Bl. 1840. S. 113. Nr. 186.)

2) C. R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 24. Mai 1839, an den Mag. zu Neuhaldensleben und an sämmtl. K. Reg. zur Nachachtung. Nichterhebung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher [1].

Dem Mag. wird auf den Antrag v. 27. Februar d. J., wegen Gestattung der Erhebung von Gebühren für die Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher hiermit eröffnet, daß eine frühere diesfällige Eingabe des Mag. hier nicht eingegangen ist, daß aber dem Gesuche nicht gewillfahrt werden kann, vielmehr es bei dem diesseitigen, die ablehnende Bescheidung des Mag. anordnenden R. an die Reg. zu Magdeburg v. 22. August 1835 sein Bewenden haben muß.

Die Berufung auf die den Censoren der Druckschriften bewilligten Gebühren greift nicht Platz, indem der allgemeinen Anordnung,

daß die für Leihbibliotheken bestimmten Bücher der Orts-Polizei-Behörde vorzulegen, und von dieser mit dem Stempel zu versehen sind,

nicht der Zweck einer nochmaligen besondern Censur von Seiten der Polizei-Behörde, sondern nur die Absicht zum Grunde liegt, daß im Allgemeinen geprüft werde, ob der Aufnahme des Buchs in die Leihbibliothek ein Bedenken entgegen steht. Eine solche Prüfung muß von Amtswegen geschehen, da kein Gesetz der Erhebung von Gebühren für dieselbe zur Seite steht.

Die Voraussetzung des Mag., daß dergl. Gebühren in anderen Städten erhoben werden, beruhet, in soweit unter diesen die hiesige Residenz angeführt worden ist, auf einem Irrthume, und wenn sonst irgendwo in den K. Staaten die Erhebung solcher Gebühren stattfindet, so ist dies nur ein jedenfalls abzustellender Mißbrauch.

(A. XXIII. 162. — 1. 137.)

3) Ueber das Verbot der Theilnahme von Schülern und Gymnasiasten an Leih- und Lesebibliotheken, vergl. beim Unterrichtswesen.

(In Th. VIII. des Werkes.)

C. Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf literarische Werke. (S. 751 ff.)

R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 12. Octbr. 1840, an die K. Reg. zu N. Polizeiliche Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften.

Nach dem C. v. 10. März 1838 (A. S. 155) [2] soll die Frage: ob in polizeilicher Hinsicht die Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften zu ertheilen sei, in der Regel verneint, und nur bei besonders erheblichen Umständen eine Ausnahme gemacht werden. Die Hülfsbedürftigkeit eines Individuums ist aber, wie auf den Bericht v. 19. Sept. d. J. erwidert wird, keineswegs als ein die Ausnahme von jener Regel begründender, erheblicher Umstand anzusehen, weshalb nicht zu billigen ist, daß die K. Reg. dem Kommissionair N. aus Hamburg, also einem Ausländer, bloß seiner Hülfsbedürftigkeit wegen, den diesjährigen Gewerbschein zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften ertheilt hat. (Min. Bl. 1840. S. 364. Nr. 643.)

Zum zweiten Bande.

Verhütung von Unglücksfällen, welche durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstehen [3]. (S. 2 ff.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 747.

[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. I. S. 751 sub Nr. 8.

[3]) In Bd. II. des Polizeiwesens, S. 2. Z. 8. v. o. lies: „entstehen" statt: „entstanden sind."

1) Zu AA. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen. (S. 2—8.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Octbr. 1838, an die K. Reg. zu Trier. Beaufsichtigung kleiner Kinder auf belebten Straßen[1]).

Die V., welche die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 8. v. M. zu erlassen beabsichtigt, um Eltern ꝛc., welche die der Aufsicht bedürfenden Kinder ohne solche auf belebten Straßen umherlaufen lassen, und der Gefahr einer Beschädigung aussetzen, durch Polizeistrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen, ist praktisch unausführbar, theils, weil die jene Straffestsetzung bedingenden Begriffe: „der Aufsicht bedürfende Kinder, und belebte Straßen," viel zu schwankend sind, theils, weil vorzugsweise diejenigen Kinder der wünschenswerthen Aufsicht entbehren, deren Eltern außer Stande sind, solche zu beschaffen.

Ich kann mich daher nicht bewogen finden, die K. Reg. zum Erlaß der beabsichtigten V. zu ermächtigen, muß Derselben vielmehr anheimgeben, dem beregten Uebelstande, wo er auf eine auffallende Weise hervortritt, auf andern, wirksamern Wegen entgegen zu wirken, wohin z. B. die Beförderung der Klein-Kinder-Warte-Schulen gehört.

(A. XXII. 987. — 4. 129.)

2) Zu CC. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche der Fähren und Kähne. (S. 11—20.)

a) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) u. d. F. (Gr. v. Alvensleben), v. 31. Decbr. 1838, an die K. Reg. zu Merseburg. Pflicht der Inhaber der Fähranstalten zur Versorgung derselben mit den erforderlichen Geräthschaften.

Wenn auch der Gebrauch der Anker bei Fähren in denjenigen Fällen, welche der Ber. der K. Reg. v. 25. v. M. voraussetzt, gute Dienste leisten kann, so ist derselbe doch aus dem Grunde höchst bedenklich, weil er eine mit ihm vollkommen vertraute Bemannung der Fähre bedingt, an der es in der Regel fehlen wird; eine Anweisung: die Fährleute im Gebrauche der Anker für den Fall der Noth einzuüben, würde sich aber nicht mit Erfolg durchführen lassen. Es erscheint hiernach das Mittel gefährlicher, als der Zufall, welchem durch dasselbe vorgesehen werden soll.

Da nun nach Ausweis des anbei zurückgehenden Aktenhefts der Wasserbau-Inspektor N. anzeigt, daß sich seit Erwerbung der Provinz Sachsen kein Fall auf einer dortigen Fähre ereignet habe, in welchem ein Anker hätte angewendet werden können, der Bau-Inspektor M. auch nur eines Falles bei der Löbnitzschen Fähre gedenkt, so ist zu der Anschaffung der Sicherheits-Anker auf den Fähren keine dringende Veranlassung vorhanden und mag es bei derselben auf denjenigen Fähren, wo sie bereits erfolgt ist, bewenden. Die K. Reg. hat hiernach die Inhaber der Fähren zu N. N., deren Eingabe v. 28. März d. J. hier gleichfalls wieder beigefügt ist, beschwerdelos zu stellen.

Dagegen ist in Berücksichtigung der Vorschriften des §. 138. Tit. 15. Th. I. A. L. R.[2]) und der C. V. v. 28. Aug. 1822[3]) und 6. Mai 1827[4]) mit Nachdruck darauf zu halten, daß die übrigen Fährgeräthschaften, namentlich Ruder, Haken und Stangen in der nach der Oertlichkeit und den besonders obwaltenden Verhältnissen erforderlichen Zahl und Größe, eben so bei jeder Fähre und jedem Prahme ein Boot vorhanden sei, welches unter allen Umständen mitgenommen werden muß, und sind die Seile insbesondere einer öftern Prüfung durch den betr. Baubeamten zu unterwerfen.

(A. XXII. 1016. — 4. 158.)

b) G. v. 4. Juli 1840, betr. die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

---

[1]) Vergl. C. R. der K. Reg. zu Posen v. 19. Febr. 1834. (Polizeiwesen, Bd. II. S. 8. sub Litt. e.)

[2]) Der §. 138. A. L. R. II. 15. bestimmt:

„Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb der ihm angewiesenen Distrikte, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Zustande zu erhalten."

[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 12. sub Nr. 3.

[4]) Ebendaselbst S. 15. sub β.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Das Recht, Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Bewilligung nicht.

§. 2. Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen soll auf diejenigen, welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Befinden der Umstände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt sein, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Koncession kostenfrei zu ertheilen, und dabei in Ansehung des Fährgeldtarifs, der Zahl und Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Koncessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3. Wird die Koncession (§. 2) demjenigen verweigert, welcher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des gegenwärtigen G. gehalten und benutzt hat, so kann derselbe verlangen, daß der Staat die Gefäße, so wie die zum Uebersetzen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände, gegen Vergütung des gemeinen Werths übernehme.

§. 4. Alle diejenigen, welche bisher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung gehalten haben, sind öffentlich aufzufordern, der Regierung, in deren Bezirk das Uebersetzen stattgefunden hat, binnen drei Monaten, bei Verlust des ihnen im §. 3 beigelegten Anspruchs, die Erklärung einzureichen, ob sie dasselbe ferner zu betreiben beabsichtigen. Diese Aufforderung ist von den Reg. zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu erlassen und durch einmalige Aufnahme in das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 5. Die Entscheidung darüber, welche Gefäße, Geräthschaften u. s. w. nach Vorschrift des §. 3 vom Staate zu übernehmen sind, gebührt Unserm Finanz-Minister mit Ausschließung des Rechtsweges. Die Bestimmung des für diese Gegenstände zu vergütenden Werths erfolgt durch Sachverständige, von denen der eine durch deren Eigenthümer und der andere durch den Landrath ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung, so tritt ein Obmann hinzu, welcher von der Reg. sogleich nach dem Erscheinen dieses Gesetzes für einen jeden Kreis im Voraus zu ernennen ist. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen ist weder der Rechtsweg, noch ein Rekurs zulässig.

§. 6. Das Uebersetzen muß nach Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist von allen denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, sofort eingestellt werden, von den übrigen aber erst dann, wenn ihnen der fernere Betrieb von der Regierung untersagt wird.

§. 7. Wer unbefugter Weise das Geschäft des Uebersetzens gegen Bezahlung betreibt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und im Rückfalle, außer dieser Geldbuße, die Konfiskation der zum Uebersetzen benutzten Gefäße und Geräthschaften verwirkt.

§. 8. Die Orts-Polizei-Behörden, welchen von allen innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks zum Uebersetzen ertheilten Koncessionen Kenntniß zu geben ist, haben darüber zu wachen, daß beim Betriebe desselben die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen allgemeinen oder in den Koncessionen ertheilten besonderen Vorschriften beobachtet werden.

§. 9. Alle, den Bestimmungen dieses G. entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich rc.

(G. S. 1840. S. 227.)

Dazu:

R. des K. Fin. Min. (Gr. v. Alvensleben), v. 25. Septbr. 1840, an die K. Reg. zu Koblenz, Düsseldorf und Köln, so wie abschriftlich an den K. Prov. Steuer-Direktor zu Köln. Ausführung des G. v. 4. Juli 1840, über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Mit Bezug auf das, in der G. S. erschienene, die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer betr. G. v. 4. Juli d. J. wird der K. Reg. Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Nach dem Art. 9 des bisher gültigen Französischen G. v. 25. August 1792 stand das Recht, Andere gegen Entgelt und gewerbsmäßig vom linken zum rechten Rhein-Ufer überzusetzen, jedem Unterthan unbeschränkt zu, wogegen hinsichtlich des Ueber-

setzens vom rechten zum linken Rheinufer ein Gleiches sich nicht annehmen läßt. Jenes unbeschränkte Recht ist durch das G. v. 4. Juli d. J. aufgehoben.

In Ansehung des Uebersetzens vom rechten zum linken Rheinufer aber wird in den bestehenden Bestimmungen durch das G. nichts geändert. Eben so wenig erleiden die, hinsichtlich des Uebersetzens über den Rhein, Seitens der Steuerverwaltung abgeschlossenen Pachtkontrakte durch dasselbe eine Aenderung.

2) Bezüglich der, nach dem §. 4 des gedachten G. zu erlassenden Amtsblattbekanntmachung, hat die K. Reg., in Gemeinschaft mit den beiden andern, daselbst genannten K. Reg., die Einrichtung zu treffen, daß die betr. Stücke Ihrer Amtsbl. an demselben Tage oder doch in derselben Woche ausgegeben werden, so, daß die Frist zur Abgabe der Erklärung Seitens der Betheiligten etwa zu derselben Zeit abläuft. Nach Ablauf dieser Frist ist vorläufig hierher anzuzeigen, ob und wer sich, in Folge der erlassenen Aufforderung, gemeldet hat.

3) Wird von solchen, welche, ihrer Angabe nach, bisher Gefäße zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung gehalten haben, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Erklärung eingereicht, daß sie das Uebersetzen ferner zu betreiben beabsichtigen (§. 4 des G.), so ist festzustellen:

a) ob die Betheiligten das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer bisher wirklich gewerbsweise betrieben und zu dem Zwecke Gefäße während des letzten Jahres vor der Verkündung des G. v. 4. Juli d. J. gehalten und benutzt haben; ferner,
b) ob ihre Gefäße sich in brauchbarem und sicherm Zustande befinden, und
c) ob gegen ihre Befähigung und Persönlichkeit nichts zu erinnern ist?

In Ansehung des zu a. bezeichneten Punktes sind die Wahrnehmungen und Angaben der Polizeibehörden und der Steuerbeamten besonders zu berücksichtigen. — Ob die Gefäße und Geräthschaften überhaupt noch, angeblich, wie lange dieselben brauchbar seien (zu b), wird von den Baubeamten begutachtet. — Bei der Beurtheilung der Befähigung der Betheiligten zur Ausübung des Fährgewerbes (zu c) kommt es hauptsächlich auf das Gutachten der Kreispolizeibehörden an.

4) Steht der frühere gewerbsweise Betrieb in der unter 3 zu a. erwähnten Art fest und in den übrigen, unter 3 zu b. und c. erwähnten Beziehungen kein Bedenken entgegen, so wird die Ertheilung der Koncession auf Grund des §. 2 des G. in der Regel von der K. Reg. zu beantragen sein.

Ist dagegen die Koncession, nach dem Ermessen der K. Reg., zu verweigern und wird von solchen, welche erweislich Gefäße zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des G. gehalten und benutzt (zu 3 a), auch, in Gemäßheit des §. 4 des G., sich rechtzeitig gemeldet haben, verlangt, daß der Staat die Uebersetzgefäße, so wie die, zum Uebersetzen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände gegen Bezahlung des gemeinen Werthes übernehme, so wird die Abschätzung, nach Vorschrift des §. 5 des G., bewirkt. Die Namen der, von der K. Reg. für jeden Kreis sofort zu ernennenden Obmänner sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

5) Das Verfahren ist zu beschleunigen. Ueber jeden einzelnen Anspruch wird ein besonderes Aktenstück angelegt, welches alle, denselben betr. Verhandlungen und Gutachten enthält. Dieses Aktenstück wird von der K. Reg. zur Entscheidung hierher überreicht. Dabei hat Dieselbe sich, mit Anführung von Gründen, gutachtlich zu äußern, ob

a) die Koncession zu ertheilen ist, oder ob
b) die Gefäße, Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände gegen Bezahlung des gemeinen Werthes vom Staate zu übernehmen sind, oder ob
c) weder das Eine, noch das Andere zulässig erscheint?

6) Beantragt die K. Reg. die Ertheilung der Koncession (zu 5 a.), die immer nur auf eine bestimmte Zeit und auf Widerruf bei Nichterfüllung der Bedingungen ausgefertigt werden wird, so hat Sie den Entwurf derselben und des vorzuschreibenden Tarifs beizufügen. In die Koncession werden die für erforderlich erachteten, auch auf die Zahl und Beschaffenheit der Gefäße sich erstreckenden polizeilichen Vorschriften aufgenommen (§. 3 des G.). Der Text des besonders aufzustellenden Tarifs und die Vorschriften über zu gewährende Befreiungen sind nach Anleitung des, für die Fähren am Rheine Allerh. erlassenen Normaltarifs v. 27. Mai 1829 zu fassen. Die Sätze sind so abzumessen, daß der, bei Anwendung derselben zu erwartende Ertrag die, nach den Grundsätzen der V. über die Kommunikationsabgaben v. 16. Juni 1838 (G. S. S. 353) berechneten Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in keinem Fall übersteigt. Sind bisher geringere Sätze erhoben, als sich hiernach rechtfertigen würden, so dürfen nur diese geringeren Sätze in den Tarif aufgenommen werden.

7) Spricht die K. Reg. Sich für die Uebernahme der Gefäße und Geräthschaften aus (zu 5 b.), so ist allemal die Art, in welcher über die zu übernehmenden Gegenstände Seitens des Staats zu verfügen sein werde, in Vorschlag zu bringen. Stimmt die Reg.

dafür, daß nicht blos die Uebersetzgefäße und die Geräthschaften, welche deren Zubehör bilden, sondern auch sonstige Geräthschaften, Gebäude und Gegenstände, als zum Uebersetzen nothwendig (§. 3 des G.), vom Staate übernommen werden, so sind die Gründe hierfür speziell vorzutragen.

Ueber die dazu geeigneten Punkte hat Sich die K. Reg., bei Ausführung des G. vom 4. Juli d. J., mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, dem diese Verf. mitgetheilt ist, in Schriftwechsel zu setzen.

Die gegenwärtige Verf. ist nicht öffentlich bekannt zu machen, die K. Reg. wird aber Ihre betr. Unterbehörden nach Maaßgabe derselben mit Anweisung versehen.

(Min. Bl. 1840. S. 421. Nr. 723. — Centralbl. d. F. M. 1840. S. 381. Nr. 162.)

3) Zu OO. Verhütung von Unglücksfällen bei gewerblichen und anderen Verrichtungen. (S. 36—41.)

Vergl. R. v. 26. Octbr. 1840, wegen der bei Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rhein zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln (Min. Bl. 1840. S. 469. Nr. 805) unten im Nachtrage zur Feuer-Polizei.

Sorge der Polizei zur Verhütung von Diebstahl und Raub. (S. 44 ff.)

C.-R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 17. Januar 1839, an sämmtl. K. Reg. Sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Landstraßen und öffentlichen Wege und die Berichtserstattungen über einzelne Vorfälle auf denselben.

Nachdem schon seit einiger Zeit aus verschiedenen Provinzen der Monarchie bittere Klagen über die immer mehr zunehmende Unsicherheit der Landstraßen und öffentlichen Wege eingegangen sind, so werden solche neuerlich, insonderheit von Seiten der Postbehörden, immer dringender, und nach den von des Herrn Geh. Staatsmin. v. Nagler Exc. mir in dieser Hinsicht gemachten, viele einzelne Thatsachen aufzählenden Mittheilungen, kann ich nicht umhin, dieselben für vollkommen begründet zu halten, wenn auch Berichte der Polizeibehörden darüber fehlen. Die Störungen der öffentlichen Sicherheit haben sich darnach in der neuesten Zeit nicht auf Abschneiden von Koffern, Bettsäcken rc., überhaupt auf Diebstähle beschränkt, sondern sind zu gewaltsamen Angriffen auf Reisewagen und selbst Postfuhrwerke ausgeartet, auch in einzelnen Fällen mit Mißhandlungen der Reisenden verbunden gewesen. Ich finde mich dadurch veranlaßt, diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der K. Reg. zu empfehlen, namentlich aber Ihnen, dem Herrn Präsidenten, so wie den Herren Polizei-Dep. Räthen, zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, daß die Orts- und Kreis-Polizeibehörden in der Ausführung der denselben schon ertheilten und noch zu ertheilenden Anweisungen aufs Strengste kontrollirt werden. In welcher Art dieselben anzuweisen sind, muß zwar der nähern Beurtheilung der K. Reg. nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen und Umständen überlassen bleiben. Im Allgemeinen bemerke ich jedoch, daß, wenn die Gensdarmerie in einzelnen besonders gefährdeten Gegenden für die Erreichung des Zweckes nicht zureichend erscheinen möchte, die betr. Gemeinden zur Veranstaltung von Patrouillen zu veranlassen sind.

Ueber das, was die K. Reg. in Folge des gegenwärtigen Erlasses verfügt, erwarte ich Ihren baldigen Bericht. Außerdem aber hat Dieselbe, da ich es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für durchaus nothwendig halte, von den ferner vorkommenden Störungen der Sicherheit der Landstraßen nicht erst durch den Zeitungsbericht, sondern **sobald als möglich** Kenntniß zu erhalten, die städtischen, so wie die Kreis-Polizeibehörden besonders zu verpflichten, daß sie bis auf Weiteres dergl. Vorfälle jedesmal auch mir unmittelbar anzeigen. (A. XXIII. 187. — 1. 163.)

Von der Aufsicht auf Maaß und Gewicht. (S. 59 ff.)

Zur Maaß- und Gewicht-Ordnung v. 16. Mai 1816.

1) Zum §. 12. (S. 62.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und d. F. (v. Alvensleben), v. 24. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Erfurt. Verpflichtung der

Müller zur Anschaffung geeichter Maaße für den Verkehr mit ihren Mahlgästen [1]).

Wenngleich der Verkehr der Müller mit ihren Mahlgästen kein eigentliches Feilhalten im Sinne des §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 26. Mai 1816 in sich begreift, so kann solcher doch nicht zu dem Privatverkehre, bei welchem der Gebrauch ungeeichter Gemäße gestattet wäre, gezählt werden. Derselbe steht vielmehr mit dem öffentlichen Feilhalten, so weit es sich um die Auseinandersetzung mit den Mahlgästen mittelst Abmessens handelt, auf gleicher Linie; es muß sonach, wie der K. Reg. auf den Ber. vom 10. v. M. zum Bescheide gereicht, bei dem in dem R. v. 30. Novbr. 1837 (A. S. 1078) [2]) ausgesprochenen, und auch sonst zur Anwendung gebrachten Grundsatze stehen geblieben werden.

Die K. Reg. hat daher ebenfalls nach diesem Grundsatze zu verfahren und die geeignete Bekanntmachung durch Ihr Amtsblatt zu erlassen, jedoch die Polizeibehörden anzuweisen, erst nach Verlauf einer für jeden Müller zu bestimmenden Frist zur Anschaffung geeichter Maaße einzuschreiten. (Min. Bl. 1840. S. 113. Nr. 187.)

2) Zum §. 18. (S. 63.)

a) C. R. des K. Fin. Min. (v. Alvensleben), v. 25. Januar 1840, an sämmtl. K. Reg., so wie an das Polizei-Präsidium und die Min. Bau-Kommission zu Berlin. Verificirung der Maaße und Gewichte bei den Domainen-Rentämtern [3]).

Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der mittelst Allerh. K. O. v. 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Domainen-Rentämter im Allgemeinen von der ihnen nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, jährlich einmal ihre Maaße und Gewichte verifiziren zu lassen, entbunden, und nur gehalten sein sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Domainen-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungs-Aemter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung alljährlich zu veranlassen haben 2c. (Min. Bl. 1840. S. 62. Nr. 108.)

b) C. R. des K. Fin. Min., v. 6. Januar 1841, an sämmtl. K. Reg. diesseits des Rheins. Verpflichtung der gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen, nur gehörig gestempelte Gewichte zu halten und deren fortdauernde Richtigkeit von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen.

Da sich über die Anwendung der §§. 13 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordn. vom 16. Mai 1816 auf die gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen Zweifel ergeben haben, so werden der K. Reg., im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minist., nachfolgende Bestimmungen zur Beachtung mitgetheilt:

1) Bei den gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen dürfen, eben so, wie bei den im §. 13 cit. bezeichneten Anstalten, nur gehörig gestempelte Gewichte gehalten werden, deren fortdauernde Richtigkeit alle drei Jahre, nach Vorschrift des §. 18 cit., geprüft und bescheinigt werden muß, sofern nicht die Vermuthung einer vorhandenen Abweichung schon früher hierzu Anlaß giebt.
2) Den K. Reg. und den Landräthen, als deren Kommissarien, steht die Befugniß zu, über die Befolgung der obigen Anordnung (ad 1) von den Rendanten der gedachten Kassen Auskunft und die Vorlegung der vorgeschriebenen Atteste zu erfordern; es darf aber diese Befugniß von den Landräthen nicht an die Magisträte oder sonstige Behörden weiter übertragen werden.
3) Im Falle der Nichtbefolgung der obigen Anordnung (ad 1), ist der vorgesetzten Gerichts-Behörde, zur Bestrafung der Kontravenienten nach §§. 13 und 18 cit., welche Seitens jener Behörde im Disciplinarwege zu veranlassen ist, Anzeige zu machen. (Centralbl. d. F. M. 1841. S. 27. Nr. 19.)

3) Zum §. 21. (S. 63.)

Für die Grafschaft Mark wurde durch das Publik. der Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm v. 6. Septbr. 1775 eine gleiche Haspel eingeführt.

(N. C. C. Tom. V. S. 229. Nr. 40. de 1775. — Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 65.)

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 90. sub Nr. 7.
[2]) a. a. O. S. 90. sub Nr. 7. β.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 96. sub EE. Litt. b.

4) Zu §§. 28—30. (S. 64.)

In Betreff der Stempelung der Flaschen und des Verkaufs in Flaschen [1]) bemerke man folgende ältere Verordnungen:

a) Ed. v. 1. Januar 1722 und erneuert den 7. April 1771, wider die Wein- und Bierverfälschungen, auch unrichtige Bouteillen.

(N. C. C. Tom. V. S. 83. Nr. 20. de 1771. — Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 164.)

b) R. v. 11. Febr. 1739, an die Kurmärkischen und Pommerschen Kammern, daß die Glashütten keine andern, als richtige und gezeichnete Bouteillen liefern und verkaufen, auch die Bierschänker keine andere oder unrichtige haben sollen, und darauf ernstlich zu halten sei.

(C. C. M. Cont. I. S. 232. Nr. VI. de 1739.)

Vom Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. (S. 112 ff.)

Zu S. 121. Note 3. Vergl. auch C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. März 1839, betr. die Verhältnisse mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar gegen Nachdruck und Nachbildung. (A. XXIII. 161. — 1. 136.)

(Vergl. bei den auswärt. Verhältn., in Th. V. des Werkes.)

Von den Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse. (S. 150 ff.)

C. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 21. Febr. 1839, an sämmtl. K. Reg. Die Reg. sollen von der monatlichen Einreichung der Marktpreis-Tabellen an das Min. des J. entbunden, und autorisirt sein, die Fourage-Lieferungs-Kontrakte für die Land-Gensdarmerie mit den Entrepreneurs selbstständig abzuschließen.

Da die Marktpreise des Korns und Rauchfutters, so wie der Viktualien, von den K. Reg. durch die Amtsbl. wöchentlich, und außerdem auch die Durchschnitts-Marktpreise von Seiten des statistischen Bureaus, durch die Staatszeitung öffentlich bekannt gemacht werden, und daher auf diese Weise zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii gelangen, und da ferner Inkonvenienzen daraus entstanden sind, daß die Lizitations-Verhandlungen über Lieferungen der Fourage für die Land-Gensdarmerie, vor Abschluß der Kontrakte mit den Lieferanten, bisher hier haben zur Genehmigung eingereicht werden müssen, so sollen die K. Reg. für die Zukunft von der durch die Verf. v. 17. Januar 1836 [2]) erforderten monatlichen Einreichung der Marktpreis-Tabellen Ihrer Verwaltungsbezirke entbunden, Ihnen auch für die Folge die Abschließung der Fourage-Lieferungs-Kontrakte mit Entrepreneurs für die Land-Gensdarmerie selbstständig überlassen bleiben. Derselben wird jedoch bemerklich gemacht, daß sich diese Bestimmung nur auf das unterz. Min. bezieht; in Absicht der übrigen Min. es dagegen bei der C. V. v. 17. Januar 1836 (A. S. 166) verbleibt.

(A. XXIII. 159. — 1. 183.)

Maaßregeln gegen Feuerschaden. (S. 156 ff.)

A. Von Verhütung des Feuerschadens. (S. 161 ff.)

AA. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.

a) Vorschriften bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf. (S. 165—167.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1840, an die K. Reg. zu Oppeln.

Aus den in dem Ber. der K. Reg. v. 17. Jan. d. J. angeführten Gründen bin ich damit einverstanden, daß die in Ihrer V. v. 9. Decbr. 1822 [3]) enthaltenen Vorschriften in

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 101 unter c.
[2]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 152. sub Nr. 6.
[3]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 284. 285.

Betreff der feuergefährlichen Bearbeitung des Flachses, der beabsichtigten Modifikation bedürfen. Ich genehmige daher hiermit, daß die für die Uebertretung jener Vorschriften in den §§. 7, 8 und 9 der gedachten V. angedroheten Strafen angemessen heruntergesetzt werden, auch das Dörren des Flachses in Backhäusern, jedoch nur unter der Bedingung nachgelassen werde, daß diese durchaus feuersicher und in der gehörigen Entfernung von den Ortsgebäuden, in welcher Beziehung eine Entfernung von 100 Schritten genügen wird, aufgestellt sind, und daß die Bearbeitung des Flachses in denselben nur zum eigenen Bedarf und nicht zugleich zum Zweck eines Gewerbebetriebes geschieht.

(Min. Bl. 1840. S. 243. No. 423.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15. Juni 1840, an die K. Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. April d. J., mit Bezugnahme auf den Erlaß v. 31. März d. J. in Betreff der feuergefährlichen Bearbeitung des Flachses, eröffnet, daß

1) feuersichere Backhäuser, in welchen das Dörren des Flachses nachzulassen, dieselben mögen bereits bestehen oder erst angelegt werden, in der Regel mindestens 100 Schritte von den Ortsgebäuden entfernt sein müssen und nur in besonders dringenden Fällen eine Ausnahme von jener Regel und auch dann höchstens eine Verminderung dieser Entfernung bis auf 50 Schritte zuzulassen ist.

2) Die Bearbeitung des Flachses darf in den Backhäusern, wie in dem Erlasse vom 31. März d. J. ausdrücklich bestimmt ist, nur zum eigenen Bedarfe geschehen. Zum eigenen Bedarfe ist der Flachs zu rechnen, welcher in der eigenen Wirthschaft, mit Einschluß der Dienstleute, verbraucht wird. Wird der Flachs bearbeitet, um ihn demnächst zu verkaufen, so geschieht die Bearbeitung des Flachses nicht mehr zum eigenen Bedarf. Wer für den Handel Flachs bauet, mag sich Dörrhäuser in durchaus vorschriftsmäßiger Weise anlegen.

3) In sofern die Verstöße gegen die V. v. 9. Decbr. 1822 und deren Modifikationen unbedeutend sind, mag allerdings die in jener V. bestimmte Strafe zu hoch erscheinen. Die unbedeutenden Verstöße können aber leicht bedeutende und sehr nachtheilige Folgen haben; denn es handelt sich hier um Beseitigung der Feuersgefahr, welche nicht nur den Kontravenienten oder Eigenthümer des Backofens, sondern auch häufig dritte Personen bedroht und sich ihrem möglichen Umfange nach vorher nicht wohl ermessen läßt.

Mit Rücksicht hierauf, ist unter der in dem Erlasse v. 31 März d. J. genehmigten angemessenen Heruntersetzung der in den §§. 7, 8 und 9 der V. v. 9 Decbr. 1822 angedrohten Strafen, eine Heruntersetzung derselben bis auf 2 Rthlr. als Minimum zu verstehen.

Hiernach finden die in dem Ber. der K. Reg. gemachten Anfragen und Anträge ihre Erledigung. (Min. Bl. 1840. S. 244. No. 424.)

b) Vorschriften in Betreff des Tabackrauchens. (S. 172—177.)

Außer den S. 172 angeführten älteren Edikten wider das gefährliche Tabackrauchen, sind noch folgende zu bemerken:

a) Ed. v. 28. April 1723 wider das unvorsichtige und gefährliche Tabackrauchen. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 261. No. 37. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 655.)

b) Deklaration des Ed. v. 28. April 1723, wider das unvorsichtige und gefährliche Taback-Rauchen, v. 20. Octbr. 1742.

(C. C. M. Cont. II. S. 81. No. 28. de 1742. Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 182.)

c) V. v. 12. Decbr. 1764 wegen des unerlaubten Tabackrauchens in den Mühlen.

V. der K. Kurmärk. Krieges- und Domainen-Kammer v. 12. Decbr. 1764 wegen des unerlaubten Tabackrauchens in den Mühlen [1].

---

[1]) Die K. O. v. 31. Aug. 1815 (Pol. Wes. Bd. II. S. 172) hebt nur die Strafe des E. v. 19. Januar 1764 auf. Da das A. L. R. II. 20. §§. 1550 u. 1555 auf die in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen verweiset, so bleibt, die Befugniß der Kurmärkischen Krieges- und Dom. Kammer zum Erlaß polizeilicher Strafgesetze vorausgesetzt, die fortdauernde Gültigkeit obiger V. mindestens nicht ohne Bedenken, obschon die Höhe der angedrohten Strafe jedenfalls die polizeiliche Kompetenz überschreiten dürfte.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß sowohl Müller als Mahl-Gäste sich oftmal unterstanden, mit brennenden Tabackspfeifen in denen Mühlen hinein zu gehen, und unbedachtsamer Weise darinnen zu rauchen, solches aber sehr gefährlich ist, und dadurch in denen Mühlen gar leicht ein Brand entstehen kann; Als wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung bekannt gemacht, daß gleichwie das Rauchen in denen Haiden durch bereits ergangene Königl. Edikte bei zehenjähriger Festungsstrafe auf das schärfeste verboten worden, eben so wenig das Rauchen in den Mühlen verstattet, sondern auf gleiche Art bestraft werden soll. rc. (N. C. C. Tom. III. S. 527. No. LXXXVI. de 1764. Rabe Bd. I. Abth. 3. S. 79.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 25. Novbr. 1838, an die K. Reg. zu Potsdam. Polizeiliche Bestrafung verbotwidrigen Tabackrauchens.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 8. d. M., das Gesuch des Kossäthen N. N. um Niederschlagung einer gegen ihn wegen verbotwidrigen Tabackrauchens in N. festgesetzten Polizeistrafe betr., Folgendes eröffnet. Die in dem Strafresolute des Mag. zu N. v. 14. Juni d. J. in Bezug genommene Allerh. K. O. v. 31. Aug 1815[1]), verbietet nur das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten bei zwei Thaler Strafe, auf nicht feuergefährliches Tabackrauchen, namentlich in Städten, bezieht sich dagegen die Allerh. O. v. 9. Decbr. 1832. (G. S. 1833. S. 1.)[2]).

In sofern es sich also um Anwendung der Allerh. O. v. 31. Aug. 1815 handelt, kommt es darauf an, die Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens festzustellen. Es bezeichnet zwar der §. 1550. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.[3]) das Tabackrauchen auf Höfen allgemein als feuergefährlich; die ganze Fassung dieses §. ergiebt aber deutlich, daß er sich nur auf Höfen in Dörfern bezieht, wo in der Regel leicht feuerfangende Sachen liegen oder mit Stroh gedeckte Gebäude stehen.

Die Allerh. O. v. 9. Decbr. 1832 bezeichnet dagegen im Allgemeinen das Tabackrauchen in Städten — wo gewöhnlich feuersicherer als auf dem Lande gebauet ist — als nicht feuergefährlich, und gestattet nur, dasselbe auch aus anderen Gründen, als wegen Feuergefährlichkeit, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler zu verbieten. Ein solches Verbot darf sich jedoch lediglich nur auf öffentliche, dem Publikum zugängliche Orte, nicht auf Privatgrundstücke, beziehen. (A. XXII. 989. — 4. 131.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 9. Juni 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabackrauchens.

Die in dem Ber. v. 18. März d. J. nachgesuchte Belehrung in Betreff des bei feuergefährlichem Tabackrauchen zu beobachtenden Verfahrens, wird der K. Reg. dahin ertheilt, daß die Allerh. K. O. v. 9. Decbr. 1832 (G. S. 1833. S. 1.)[4]), da dieselbe ganz allgemein festsetzt

daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne,

allerdings als eine Modifikation der landrechtlichen Vorschrift §. 1550. Tit. 20. Th. II[5]) anzusehen ist, zumal die zur Zeit der Entstehung des A. L. R. bestandenen und dieser Vorschrift zum Grunde liegenden Verhältnisse jetzt sehr wesentlich sich verändert haben, weshalb denn unter andern das Tabackrauchen auf manchen Dorfstraßen nicht mehr unbedingt für feuergefährlich zu halten sein wird. Dagegen dürfte in manchen Städten das Tabackrauchen auf den Straßen feuergefährlich sein, wenn entweder die Häuser nicht feuerfest gebaut oder gedeckt sind, oder auf den Straßen viel mit leicht feuerfangenden Sachen verkehrt wird.

Die Verhängung der auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe ist daher in jedem Einzelfalle davon abhängig, ob das angezeigte Tabackrauchen wirklich mit Feuersgefahr verbunden gewesen ist oder nicht, und hierüber ist nöthigenfalls das Erforderliche in Betreff der einzelnen Lokalitäten zum Voraus festzusetzen.

Hiernach rc. (Min. Bl. 1840. S. 242. No. 422.)

c) Vorschriften in Betreff des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken. (S. 177—182.)

---

[1]) Polizeiwes. Bd. II. S. 172.
[2]) ebendas.
[3]) ebendas.
[4]) Polizeiwes. Bd. II. S. 172.
[5]) Ebendas.

BB. Polizeiliche Aufsicht in Betreff der Aufbewahrung feuerfangender und feuergefährlicher Gegenstände und des Verkehrs mit solchen. (S. 184 ff.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Bromberg und zu Potsdam, v. 18. Mai 1827. Die Versendung der Schwefelsäure in großen gläsernen Flaschen kann nicht verboten werden.

Da es allerdings wünschenswerth ist, die mit der Versendung der Schwefelsäure in großen gläsernen Flaschen verbundene Gefahr möglichst zu vermindern, so ist über den diesfälligen Antrag der K. Reg. v. 24. Aug. v. J., nach vorgängiger näherer Erörterung des Sachverhältnisses, das Gutachten der K. technischen Deput. für Gewerbe erfordert worden. Dadurch hat jedoch sich ergeben, daß eine andere, namentlich die vorgeschlagene Art der Verpackung das doppelte, ja das dreifache an Emballage und Fracht kosten, und durch eine so bedeutende Preiserhöhung der jetzt nicht unbeträchtliche Absatz der inländischen Fabriken ganz vernichtet werden würde.

Da nun außerdem eine diesfällige V. gegen das Ausland, von welchem viel Schwefelsäure in gleicher Verpackung sowohl in, als durch die K. Staaten geführt wird, nicht durchzusetzen sein dürfte, mithin der Zweck unerreicht bleiben würde, übrigens auch das Publikum mit der diesen Verkehr begleitenden Gefahr bekannter und in der Fertigkeit, dieselbe zu vermeiden, geübter geworden ist, so kann das Min. des J. u. d. P. dem Antrage der K. Reg. nicht deferiren. (A. XI. 463. — 2. 95.)

2) Publik. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 23. Jan. 1829. Anwendung der erforderlichen Vorsicht bei Versendung und Aufbewahrung des Schwefel-Aethers.

Es ist im vorigen J. zu Goch, Kreis Cleve, durch die sorglose Verpackung und Aufbewahrung des Schwefel-Aethers, Aether Sulphuricus, Naphtha Vitrioli, eine Feuersbrunst entstanden, durch welche die Stadt einer großen Gefahr ausgesetzt worden ist. Der in zwei Flaschen aufbewahrte Schwefel-Aether sprengte dieselben, durch die Stubenwärme ausgedehnt, und entzündete sich sogleich, als man ein Licht blos in seine Nähe brachte.

Indem wir diesen Unglücksfall zur öffentlichen Kunde bringen, empfehlen wir Allen, welche Schwefel-Aether versenden und aufbewahren, so wie den, mit dem Transport desselben beauftragten Fuhrleuten die größte Vorsicht, und machen besonders darauf aufmerksam, die Flaschen nicht ganz angefüllt zu verschicken, so wie dieselben mit Stroh umwickelt in blechernen Büchsen dem Transport zu übergeben. (A. XIII. 143. — 1. 70.)

3) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Magdeburg. Verbot der Aufbewahrung einer bedeutenden Quantität Schwefeläthers in der Nähe von Wohnungen.

Bei der großen Gefahr, welche nach dem von der K. Regierung unterm 29. v. M. eingereichten Gutachten des dortigen Medizinal-Kollegii (Anl. a.) mit der Aufbewahrung einer größeren Menge von Schwefeläther in der Nähe bewohnter Räume verbunden ist, genehmige ich die Absicht der K. Reg., die Aufbewahrung des Schwefeläthers, wie die des Schießpulvers, unter Kontrolle zu stellen, und insonderheit größere Quantitäten desselben innerhalb der Stadt nicht zu dulden.

Indem ich der K. Reg. hiernach die weitere Verf. überlasse, mache ich Dieselbe zugleich darauf aufmerksam, daß die dortige Militairbehörde bei der Sache im hohen Grade interessirt zu sein scheint, weshalb diese zuvörderst von dem Sachverhältnisse, dem gedachten Gutachten und der beabsichtigten Anordnung in Kenntniß zu setzen und ihre Aeußerung zu vernehmen ist.

a.

Allerdings hat es seine Richtigkeit, daß der Dunst des Schwefeläthers entzündlich ist, und daß der mit atmosphärischer Luft gemengte Dunst des Schwefeläthers gleich der Knallluft explodirt. Die Heftigkeit solcher Explosionen ist entsetzlich, und ihre Wirkung wächst natürlich mit der Menge der explodirenden Gasarten.

Bei dem Ereignisse in Bern wurde im Keller der Pagenstecherschen Apotheke eine Flasche mit 5 Maß Schwefeläther zertrümmert, während sich ein Licht im Keller befand, und nach 20 Minuten erfolgte die das ganze Haus zertrümmernde Explosion. Da im Keller die Verdunstung des Aethers bei niederer Temperatur, also nur langsam vor sich geht, so erscheint es wahrscheinlich, daß sich im Keller der gedachten Apotheke in dem Zeitraume von 20 Minuten nicht mehr als etwa ein Pfund Aether in Dunst verwandeln konnte, und daß also die erwähnte Explosion durch etwa $4\frac{1}{4}$ Kubikfuß Aethergas, und da diese etwa

136 Kubikfuß atmosphärischer Luft zur Explosion erfordern, durch ein Gemenge von 135 Kubikfuß atmosphärischer Luft und $4\frac{1}{2}$ Kubikfuß Aethergas veranlaßt worden sei.

Bedenkt man nun, daß sich in einem Souterrain unter dem Fürstenwalle mehrere Tausend Kubikfuß Luft befinden, und daß sich diese in dem Souterrain, worin sich der Aether befindet, aus den mitunter darin befindlichen 6 Maaß Aether enthaltenden 300 Glasflaschen, durch die Wärme des Sommers, oder wenn eine dieser Glasflaschen zerspringen sollte, sehr leicht mit der zur Detonation erforderlichen Quantität Aetherdunst mischen könnten, so möchte allerdings die Gefahr einer entsetzlichen Explosion in dem zur Aufbewahrung des Aethers benutzten Lokale unter dem Fürstenwalle nicht fern liegen, und die fürchterlichen Folgen dieser Explosion für die Anwohner des Fürstenwalles noch außerdem durch, die aus der Verbrennung des entzündeten Aethers sich bildende ungeheure Feuersäule bedeutend erhöhet werden.

Bei dieser Sachlage erleidet es wohl keinen Zweifel, daß das Lagern großer Quantitäten Aether unter dem Fürstenwalle, sowie überhaupt in der Nähe von Gebäuden, nicht zu gestatten sei, und daß es zweckmäßig erscheine, im Betreff der Aufbewahrung von Aether in der Nähe bewohnter Gebäude festzusetzen, daß das Quantum des Aethers 6 Maaß nicht übertreffen dürfe, und daß diese 6 Maß in einzelnen Maaßflaschen zu verwahren sein.

Magdeburg, den 19. Octbr. 1838.

K. Mediz. Kolleg. der Provinz Sachsen. v. Krosigk.

(A. XXIII. 209. — 1. 179.)

4) R. der K. Min. der J. (Mühler), des J. u. d. P. (v. Rochow), d. F. (Gr. v. Alvensleben) u. d. A. Ang. (v. Werther), v. 26. Octbr. 1840, an den K. Oberpräs. der Rheinprovinz. Sicherheitsmaaßregeln bei Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine.

Die Allerh. O. v. 17. v. M., wodurch des Königs Maj. die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Ufer-Staaten als Zusatz zum §. 65 der Rheinschifffahrts-Ordnung v. 31. März 1831 vorgeschlagene Anordnung, hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, auch für den Preuß. Rhein für gültig zu erklären geruhet haben, wird Ew. Exc. hierbei in begl. Abschrift übermacht, um solche durch die Amtsbl. der Reg. zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Ufer-Staaten als Zusatz zum §. 65 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschlagene Anordnung, hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streich-Feuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizei-Behörde des Einladungs-Ortes zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Ufer-Staats bestraft, es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel 64 der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße mit Hundert Franks erkannt, und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnung auf eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen, und erwarte von Ihnen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rheinschifffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung Mir einreichen. Stargard, den 17. Septbr. 1840.

Friedrich Wilhelm.

(Min. Bl. 1840. S. 469. No. 805.)

B. Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen. (S. 253 ff.)

AA. Provinzen Brandenburg, Pommern u. Preußen.

1) Von den älteren Verordnungen sind noch zu erwähnen:

a) Ed. v. 20. Febr. 1719, wie in der Churmark Brandenburg die Hauswirthe, bei welchen Feuer auskommt, gestraft werden sollen, wann

sie nicht sogleich Anfangs Lärm gemacht und über Feuer öffentlich um Hülfe gerufen haben. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 257. No. 33. — Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 521.)

b) Feuer-Ordnung in denen Städten. De dato Berlin d. 4. Mai 1719. (C. C. M. Tom. V. Abth. 1. Kap. 2. S. 257. No. 34.—Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 525.)

c) Ed. v. 12. Juni 1723, daß die zur Verhütung der Feuersgefahr ergangenen Edicta und Verordnungen mit mehrerem Eifer zur Observanz gebracht und in allen Dörfern Nachtwächter bestellt werden sollen.
(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. S. 263. No. 38.—Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 671.)

d) Patent v. 20. April 1724, daß zur Verhütung der Feuersgefahr die Einwohner auf dem Lande keine Reisenden oder Passagiers herbergiren, sondern selbige nach denen Wirthshäusern und Schenken verweisen sollen.
(C. C. M. Tom. V. Abth. 1. S. 265. No. 40.—Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 675.)

2) Zur Feuer-Polizei-Ordn. v. 20. Jan. 1832. §. 55. (S. 263.)

R. des K. Min. des J. und der P. (v. Rochow), v. 14. Jan. 1839, an den K. Oberpräs. der Provinz Brandenburg. Zurückholung auswärtiger, auf einer Brandstätte längere Zeit behaltener Feuerspritzen.

Einverstanden mit der nach Ew. Exc. Ber. v. 22. v. M., von der Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark, auf eine Anfrage des Landraths N., ausgesprochenen Ansicht,

daß die bei einem Brande längere Zeit zurückbehaltenen auswärtigen Feuerspritzen, nach beseitigter Gefahr, immer von dem Absendungsorte, als dem Eigenthümer, zurück zu holen sind,

stelle ich Ew. Exc. anheim, die Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zu einer, dieser Ansicht entsprechenden belehrenden Bekanntmachung zu veranlassen.
(A. XXIII. 211. — 1. 180.)

BB. Provinz Sachsen. (S. 276. ff.) Reglement vom 25. Oktbr. 1725, wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei entstehenden Feuersbrünsten gehalten werden soll ꝛc.
(Rabe Bd. XIII. S. 66.)

CC. Provinz Schlesien. (S. 283. ff.) Zum Reglement der K. Reg. zu Oppeln v. 9. Decbr. 1822. Tit. II. (S. 284—285.), vergl. die R. v. 31. März u. 15. Juni 1840. (Oben S. 798—799.)

Von der Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sitten-Polizei.) (S. 315. ff.)

A. Im Allgemeinen.

1) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Oktbr. 1838, an die K. Reg. zu N. Oeffentlich verübte grobe Unsittlichkeiten sind (polizeilich) strafbar, wenn auch die öffentliche Ruhe nicht dadurch gestört ist.

Der Bürgermeister N. hat dem Min. des J. u. d. P. die Verfügung der K. Reg. v. 22. Septbr. v. J., wodurch das von ihm am 25. Juli v. J. abgefaßte, den N. wegen grober Unsittlichkeit zu einer Polizeistrafe von drei Thalern verurtheilende Resolut aufgehoben wird, zur weitern Entscheidung vorgelegt.

Bei Zufertigung seiner diesfälligen Eingabe wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß allerdings, wie der Bürgermeister N. ganz richtig annimmt, auf den bloßen Zufall, ob durch eine Handlung die öffentliche Ruhe wirklich gestört worden oder nicht, alsdann nichts mehr ankommen kann, wenn die Handlung überhaupt strafbar ist, mögte auch ihre Strafbarkeit, (hier eine polizeiliche) nur darauf sich gründen, daß die Handlung in der Regel zur Störung der öffentlichen Ruhe Veranlassung giebt. Wollte man mit der K. Reg. die entgegengesetzte Meinung festhalten, so würde man Unsittlichkeiten der in Rede stehenden Art ungestraft lassen müssen, in sofern der unmittelbar Betheiligte sich dieselben gefallen ließe. Da jedoch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sitte und Zucht die Ahn-

hung grober Unsittlichkeiten erheischt, so darf die Polizeibehörde sich der Rüge der letzten nicht entziehen, und das Min. in dem vorliegenden Falle die Entscheidung der K. Reg. v. 22. Septbr. v. J. nicht billigen. (A. XXII. 973. — 4. 116.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Decbr. 1840, an den K. Oberpräs. der Provinz N. N. Beförderung des sitlichen Zustandes der Bevölkerung durch kräftige und verständige Handhabung der bestehenden Gesetze.

Mit Ew. Exc. in der im Ber. v. 10. Novbr. c. ausgesprochenen Ansicht, daß es in Betreff des sittlichen Zustandes des bezeichneten Landstrichs keiner neuen Maaßregel für jetzt bedarf, völlig einverstanden, theile ich Ew. Exc. anl. Abschrift eines Schreibens mit, was ich an den Amtsrath N. auf Anlaß seines, bei Ihnen eingereichten Aufsatzes heute gerichtet habe.

a.

Den Aufsatz, welchen Ew. 2c. unterm 14. Septbr. c. dem Herrn Oberpräs. über den sittlichen Zustand des bezeichneten Landstrichs eingereicht haben, habe ich mit sehr vielem Interesse gelesen, und vertraue gern Ihrer Versicherung, daß solcher im Allgemeinen von der Art ist, daß er keine exceptionellen Maaßregeln nöthig macht, sondern daß es nur der kräftigen und verständigen Handhabung der bisherigen Gesetze ferner bedarf, um die dortige Bevölkerung auf einem wünschenswerthen Stande der Moralität zu erhalten.

Was Ew. 2c. über die vorausgesetzte Nothwendigkeit des baldigen Erscheinens einer allgemeinen Kommunalordnung für das platte Land bemerken, veranlaßt mich jedoch zu der Eröffnung, daß es entschieden nicht in den Absichten liegt, eine solche neue Kommunalordnung für die östlichen Provinzen zu erlassen.

Die Verfassung der Landgemeinen, wie sie sich in diesen Provinzen im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hat, ist in ihren wesentlichen Beziehungen, ein durchaus naturgemäßer, den Sitten, den bestehenden Besitzverhältnissen und dem Nahrungsstande der Eingesessenen angemessener Zustand, dessen Erhaltung sich das Gouvernement zur besonderen Pflicht machen muß.

Wie wohlthätig das mit dieser Gemeindeverfassung im wesentlichen Zusammenhange stehende gutsherrliche Verhältniß gerade auch auf den moralischen Zustand des Volks wirkt, darüber können Ew. 2c. Selbst am besten urtheilen, da, wie ich gern anerkenne, die von Ihnen übernommene Verwaltung der dem Fiskus auf den von Ihnen erpachteten Domainen zustehenden und obliegenden obrigkeitlichen Rechte und Pflichten so wesentlich zur Herstellung der Ordnung und Verbesserung der Moralität in dortiger Gegend beigetragen hat.

Ein Gesetz, das die Kommunalverhältnisse des platten Landes ganz neu ordnen wollte, würde in die Gefahr kommen, den natürlichen und geschichtlich erwachsenen Zustand des Landes zu ändern, und damit großen Schaden zu stiften.

Dagegen kann man sich es allerdings nicht verhehlen, daß sowohl die in Folge der neuen Gesetzgebung eingetretenen wesentlichen Veränderungen in den Besitzverhältnissen der ländlichen Grundstücke, als auch der sonstige Fortschritt der Zeit im Landbau, in den Gewerben und in der Intelligenz, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalverhältnisse in manchen Beziehungen unzureichend gemacht hat, und daß daher einzelne Abänderungen und Ergänzungen derselben ein wirkliches Bedürfniß sind. Diese werden sich aber immer an den bestehenden Zustand anschließen, und indem sie diesen nur ergänzen und verbessern, wesentlich auf dessen Erhaltung und Kräftigung berechnet sein müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch meine C. V. v. 20. Juli v. J. [1]) wegen der Observanzen 2c. erlassen, die Ihnen bekannt geworden sein wird.

Die Aufgabe aber, welche die Gesetzgebung von demselben aus zu lösen hat, ist viel schwieriger, als es der Erlaß eines ganz neuen, auf allgemeine Theorien zu gründenden Gesetzes sein würde; es müssen die Materialien dazu im Einzelnen gesammelt werden, und es kann daher nicht rasch mit der Sache vorgegangen werden.

Ich darf solche Materialien aber vorzugsweise von einsichtigen, mit den Verhältnissen des Landes praktisch bekannten Männern erwarten, und werde es daher dankbar erkennen, wenn Ew. 2c. von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus mir gelegentlich über die Mängel und Lücken, die Sie in der jetzigen Verfassung bemerkt haben, und über die Mittel, welche Sie zu deren Abhülfe für angemessen halten, Mittheilungen machen wollen. Ich bemerke schließlich, daß die Abhülfe der von Ihnen angeregten, allerdings sehr fühlbaren Mängel

---

[1]) Annal. Jahrg. 1839. S. 128—141. (Vergl. beim Kommunalwesen).

in den gesetzlichen Bestimmungen über die Armen- und Heimathsverhältnisse, der Gegenstand eines hierüber seit längerer Zeit vorbereiteten besonderen Gesetzes sein wird.

Berlin, den 11. Dezbr. 1840.

Der Minister des J. u. d. P. v. Rochow.

An den Amtsrath N. zu N.
(Min. Bl. 1840. S. 460. Nr. 794.)

B. Maaßregeln gegen Unzucht. (S. 318. ff.)

a) Hurerei. (S. 319—333.)

1) Zur K. O. v. 15. Janr. 1825., betr. das Verfahren der Polizei-Behörden in den Rheinprovinzen gegen die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen. (S. 320 sub Nr. 3.)

C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 22. Januar 1839, an die K. Reg. der Rheinprovinz.

Was das künftig in den, durch das R. an die Reg. zu Köln v. 30. April 1825. (A. S. 182.) [1]) vorgesehenen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, so will ich die Bestimmung dieses R., welcher zufolge die nach der Allerh. O. v. 15. Janr. 1825. (A. S. 176.) nicht von den Polizeigerichten, sondern von den Polizeibehörden abzufassenden, auf die weitere zur Korrektion dienende Detention Bezug habenden Resolute, zur Vorbeugung der Willkühr der untern Behörden, vor der Vollstreckung von den Regierungen geprüft und bestätigt werden sollen, hierdurch aufheben, indem solche oft, wie in dem vorliegenden Spezialfalle, eine Abweichung von dem vorschriftsmäßigen Instanzenzuge in Polizei-Sachen herbeiführt, der Willkühr der untern Polizeibehörden aber schon im Allgemeinen durch die Beaufsichtigung ihres Verfahrens und noch besonders durch den, dem Verurtheilten zustehenden Rekurs an die obere Behörde vorgebeugt wird.

Es bedarf daher in den in Rede stehenden Fällen der gedachten Bestätigung der polizeilichen Resolute von Seiten der K. Reg. nicht weiter, dieselbe hat vielmehr nur darüber auf den eingelegten Rekurs in zweiter Instanz zu entscheiden. (A. XXIII. 171—1. 147.)

2.) Zu S. 327 sub Lit. B.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. April 1840, an das K. Polizeipräs. zu Berlin. Nichterwerbung eines Domizils von Lohnhuren, als solchen, und die Aufnahme von Ausländerinnen in Bordelle.

Der Grundsatz, daß eine Ausländerin durch Aufnahme in ein hier geduldetes Bordell die Qualität als Preuß. Unterthan, so wie die Ortsangehörigkeit erwerbe, hat, wie ich dem K. Polizeipräsidio auf den Bericht v. 28. Febr. d. J. eröffne, durch das aus meinem Min. erlassene R. v. 26. April 1836. (A. S. 437.) [2]) keineswegs gebilligt werden sollen. Dieses R. entscheidet einen Spezialfall, und erwähnt nur thatsächlich, daß die N. N., welche durch zehnjährigen Aufenthalt in Berlin Domizil erworben habe, auf einige Zeit als rezipirte Lohnhure in einem hiesigen Bordell gewesen sei. Mit Unrecht hat aber das K. Polizei-Präs. aus dieser beiläufigen Bemerkung ein Prinzip gefolgert, welches der gesetzlichen Begründung entbehrt. Die Gesetzgebung läßt das Huren- und Kuppler-Gewerbe nirgends als eine Quelle klagbarer Privatrechte gelten, indem sie jedem daraus hergeleiteten Rechtsanspruch, als eine obligatio ex turpi causa, die Rechtsverfolgung versagt; um so weniger kann es mit den Gesetzen im Einklange stehen, daß aus diesem schändlichen Gewerbe der Erwerb des preuß. Unterthanenrechts hergeleitet werden soll. Das K. Polizeipräs. beruft sich zwar auf die §§. 10 u. 11. Tit. 2. Thl. I. A. G. O., um nachzuweisen, daß aus der Aufnahme in ein Bordell der animus habitandi und hieraus der Erwerb des Domizils gefolgert werden müsse, allein das Hurengewerbe kann nicht demjenigen gewerblichen Verkehr gleichgestellt werden, welcher nach §. 11. l. c. das Domizil begründet. Die Gerichtsordnung, welche von Handel und Gewerbe spricht, versteht unter Gewerbe hier die Ausübung der Handwerkszweige (Gewerke), welche ein örtliches Etablissement voraussetzen, und deßhalb auf den animus habitandi des Handwerkers schließen lassen: das Strafrecht dagegen gebraucht im §. 1023. den Ausdruck: Weibspersonen, welche von der „Hurerei ein Gewerbe machen" nur als Merkmal des Vergehens der Winkelhurerei, und will mit dieser Uebersetzung der Römischen Terminologie; quae-

---

[1]) Polizeiwes., Bd. II. S. 322. sub Lit. C.

[2]) Vergl. beim Armenwesen, in Thl. VII. des Werkes.

stum corpore facere“ die Hurerei nicht etwa zu einem bürgerlichen Handwerk, im Sinne der Gerichts-Ordnung, erheben, sondern nur den Thatbestand der Winkelhurerei, zum Unterschiede von der nicht strafbaren gemeinen Hurerei, dahin bestimmen, daß bei jener die Weibsperson ihren Körper aus Gewinnsucht preis gebe.

Wäre aber auch der animus habitandi einer aus dem Auslande gebürtigen hiesigen Lohnhure zweifellos, so würde diese Absicht zur Begründung eines Domizils schon deshalb nicht hinreichen, weil nach der kürzlich von dem K. Polizeipräs. bei einer andern Gelegenheit mit Erfolg vertheidigten Vorschrift, jede aus einem Bordell ausgetretene Lohnhure sofort aus Berlin weggewiesen werden soll, eine Vorschrift, welche, offenbar dem entgegengesetzten, aber allein richtigen Grundsatze, daß die Aufnahme in ein Bordell keine Aufnahme in den Ort enthalte, ihren Ursprung verdankt. Diesen Grundsatz hat das K. Polizeipräs. deshalb auch in allen künftigen Fällen zu befolgen und zu überwachen.

Die von dem K. Polizeipräsidio in dem Ber. v. 28. Febr. d. J. vorgeschlagene Ausschließung der Ausländerinnen von der Aufnahme in hiesige Bordelle empfiehlt sich zwar auf den ersten Anblick als ein indirektes Mittel zur Verminderung der Lohnhuren; scheint jedoch hauptsächlich nur deßhalb in Antrag gebracht worden zu sein, weil das K. Polizei-Präs. hierdurch den nachtheiligen Folgen des oben erörterten, vermeintlich unzweifelhaften Grundsatzes, daß durch das Hurengewerbe Heimathsrechte zu erwerben seien, begegnen zu können, vermeinte. Ist dies der Fall, so erledigt sich der Antrag durch die Widerlegung seiner Voraussetzung. Glaubt aber das K. Polizeipräs., daß, auch abgesehen hiervon, die Ausschließung der Ausländerinnen von dem Hurengewerbe in sittenpolizeilicher Hinsicht wünschenswerth sei, und ist das K. Polizeipräs. überzeugt, daß diese Maaßregel keine unerwünschte Rückwirkung auf den Sittenzustand der Inländerinnen äußern wird, so will ich, vor weiterer Entscheidung, der nähern Anzeige hierüber entgegen sehen.

(Min. Bl. 1840. S. 299. Nr. 531.)

3) Zu S. 328. sub Lit. C.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 2. März 1839, an die K. Reg. zu Magdeburg. Erziehung der Kinder von Bordellwirthen außer ihrem Hause.

Wenn gleich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 16. Febr. d. J. hiermit eröffnet wird, keine bestimmte gesetzliche Vorschrift existirt, nach welcher Bordellwirthe gezwungen werden können, ihre Kinder außer ihrem Hause erziehen zu lassen, so leidet doch die Anwendbarkeit des R. an die K. Reg. in Danzig v. 1. April 1824. (A. S. 530)[1]) auch für Magdeburg keinen Zweifel, weil einestheils der Behörde die Pflicht obliegt, für die moralische Erziehung der Jugend möglichst zu sorgen, mithin, in soweit dies ausführbar ist, alles aus dem Wege zu räumen, was einer solchen hindernd entgegentritt, und weil anderntheils Bordellwirthe nicht ein konzessionirtes, sondern nur ein geduldetes Gewerbe betreiben, und die Behörde daher wohl berechtigt ist, denselben bei dem Befehle, ihre Kinder außer ihrem Hause erziehen zu lassen, das Präjudiz zu stellen, daß sonst der Fortbetrieb ihres Gewerbes nicht ferner geduldet werden könne, mithin die Erfüllung jenes Befehls zur Bedingung der ertheilten oder verlängerten Konzession erhoben wird.

(A. XXIII. 169. — 1. 145.)

b) Verhütung des Konkubinats. (S. 333—339.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 20. Juli 1840, an die K. Reg. zu N. Polizeiliche Trennung von Konkubinaten in Beziehung auf noch bestehende Ehen.

Der rc. N. hat sich über den Bescheid der K. Reg. v. 28. Nov. v. J. auf seine, unterm 10. desselb. Mts. hier eingereichte, Ihr demnächst zur weitern Veranlassung zugefertigte Vorstellung beschwert, und darauf angetragen, daß seine Ehefrau von N. nach N. geschafft, und ihrem Zusammenleben mit dem N. ein Ziel gesetzt werde.

Die Beschwerde des N. erscheint nicht unbegründet. Es ist zwar richtig, daß die Anträge, durch welche ein Ehegatte wegen behaupteten Ehebruchs des andern Ehegatten die Trennung der zwischen Beiden bestehenden Ehe herbeizuführen beabsichtigt, insbesondere der Antrag auf Untersagung des ferneren Umgangs mit der verdächtigen Person, bei dem betr. Gericht angebracht werden müssen, und also nicht zur polizeilichen Kognition gehören. Es ist aber nicht richtig, daß, wenn ein Ehegatte *während der noch fortbestehenden Ehe* ein Konkubinat unterhält, eine Trennung dieses Konkubinats von Polizei-

---

[1]) Vergl. Polizeiwes. Bd. II. S. 328.

wegen nicht eher stattfinden könne, als bis die Ehe rechtskräftig aufgehoben worden ist. Denn nach der Allerh. K. O. v. 4. Oct. 1810 (A. 1824. S. 786) 1) darf das Zusammenleben von Personen, deren Verehelichung ein Verbot entgegensteht, nicht geduldet werden. Diese Ordre untersagt zwar zunächst nur das Zusammenleben derjenigen, welchen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist; der Grund dieser Beschränkung liegt aber nur darin, daß gerade ein solcher Fall bei Erlaß der Allerh. Bestimmung vorlag. Die letztere muß mithin auf alle Personen angewendet werden, deren Ehe überhaupt verboten ist, denn die ratio legis, welche eine mit öffentlichem Aergernisse verbundene Uebertretung der Eheverbote verhütet wissen will, greift in dem Falle, wo ein Ehegatte durante matrimonio mit einem Dritten im Konkubinate lebt, nicht minder Platz, als dann, wenn diese Ehe getrennt, dem Geschiedenen aber die Vollziehung der Ehe mit dem Konkubenten durch Erkenntniß untersagt ist.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob ein Zusammenleben der verehelichten N. mit dem N. im Sinne der Allerh. K. O. wirklich stattfindet. Die K. Reg. hat dies, was sich aus der Anlage als wahrscheinlich ergiebt, zu prüfen, und Falls die Behauptung des N. sich bestätigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Trennung beider Personen herbeizuführen. &c. (Min. Bl. 1840. S. 298. No. 530.)

Von der Aufsicht auf Straßen (Straßen-Polizei). (S. 341 ff.)

Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf Straßen. (S. 347—364.)

a) Verbot gemeinschädlicher und gefährlicher Benutzung der Straßen und Bürgersteige. (S. 347. sub B.)

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 23. Juli 1840, an die K. Reg. zu Marienwerder. Verbot des Wäschespülens an öffentlichen Straßenbrunnen.

Da das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen, wenn auch dadurch nicht gerade der Anstand verletzt wird, doch sonst polizeiliche Nachtheile herbeiführen kann, indem es die Straße verunreinigt, die Passage beschränkt, und die Benutzung der öffentlichen Brunnen von Seiten derjenigen, welche in Ermangelung eigener Hausbrunnen ihren ganzen Wasserbedarf daraus entnehmen müssen, erschwert, vielleicht auch die so erhebliche Brauchbarkeit der Straßenbrunnen bei Feuersgefahr beeinträchtigt; so wird, in der Voraussetzung, daß diese Uebelstände mehr oder weniger auch in Thorn damit verbunden sein dürften, auf den Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. genehmigt, daß in Thorn das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei einer Polizeistrafe von funfzehn Silbergroschen bis Einem Thaler verboten werde.

(Min. Bl. 1840. S. 298. No. 347.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 15. Januar 1839, an die K. Reg. zu Magdeburg. Verbot der Benutzung der Straßen zum Abladegeschäfte Seitens der Frachtfuhrleute und Kaufleute.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute den dortigen Gastwirthen N. N. auf den Ber. v. 24. Dec. v. J. ertheilten Bescheides zur Nachricht.

a.

Das Verbot des Beladens der Frachtwagen auf der Straße vor den Gasthöfen, worüber die Gastwirthe N. N. unterm 13. Oct. v. J. Beschwerde geführt haben, ist, wie den Bittstellern hierdurch, nach erfordertem Ber., eröffnet wird, bevor es erlassen wurde, von allen Seiten sorgfältig erwogen und nicht eher zur Ausführung gebracht worden, als nachdem eine genaue Untersuchung der Oertlichkeiten der betreffenden Gasthöfe die Ueberzeugung gewährt hatte, daß dieselben Hofräume und Ausfahrten besitzen, groß und breit genug zum Beladen und Abfahren mäßiger und selbst größerer Frachtwagen.

Hiernach haben die Gastwirthe N. N. um so weniger gegründete Ursach zur Beschwerde über jenes Verbot, als die Benutzung der Straße zum Abladegeschäft ein das Publikum belästigender und daher eben so wenig polizeilich zu duldender, als gesetzlich zu rechtfertigender Mißbrauch ist. Ein Recht auf die fernere Beibehaltung desselben können die Bittsteller nicht geltend machen, da die ausdrücklichen Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 78 u. 81 dem entgegen stehen. Eben so wenig kann aber auch nach Ihrem Antrage das Verbot auf das Verengen der Straße beschränkt werden, indem abgesehen davon,

1) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 337.

daß die Aufstellung und das Beladen von Frachtwagen auf der Straße die letzte mehr oder weniger in jedem Falle verengt, ein solchergestalt beschränktes Verbot nicht allein zu Willkührlichkeiten führt, sondern auch nach der bisherigen Erfahrung durchaus unzulänglich ist.

Wenn den Kaufleuten nach wie vor das Verladen von Waaren vor ihren Niederlagen gestattet wird, so können die Gastwirthe N. N. darauf sich nicht berufen, weil solches bei den Kaufleuten nur selten vorkommt, und bisher die Passage nicht in einem solchen Grade beeinträchtigt hat, wie das Beladen der Fuhrmannswagen, welches bei den Bittstellern fast täglich und in einem das Publikum so belästigenden Umfange stattfindet, daß dadurch die in Rede stehende Anordnung nothwendig geworden ist.

Berlin, den 15. Januar 1839.

Minist. des I. Pol. Abth.
v. Meding.

(A. XXIII. 172. — 1. 149.)

b) Vorschriften über Beleuchtung der Straßen. (S. 355 sub C.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 8. März 1839, an die K. Reg. zu Königsberg. Unterhaltung der Straßen-Erleuchtung in den Städten.

In der Original-Anlage protestirt der Mag. in Memel, in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten, gegen Wiedereinführung der eigenmächtig abgeschafften Straßen-Erleuchtung.

Diese Protestation ist in der Allgemeinheit, in welcher sie angebracht worden, ungegründet. Nach dem §. 184 der St. O. steht den Staatsbehörden das Recht zu, zu bestimmen, was polizeilich nothwendig ist, wofür dann die Kosten von den Gemeinden nicht versagt werden können. Daß aber in einer Hafenstadt die nächtliche Beleuchtung ein wirklich nothwendiges polizeiliches Requisit sei, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen wird bei dem Umfange, in welchem die Erfüllung einer solchen Pflicht zu erfüllen ist, immer auf die mehreren oder minderen Mittel, die dazu zu Gebote stehen, Rücksicht genommen werden müssen. Einer Stadt, deren Haushalt wohl fundirt ist, wird man mit voller Gerechtigkeit ansinnen können, für einen solchen Zweck nicht nur dasjenige zu verwenden, was unerläßlich und dringend, sondern auch dasjenige, was zu besserer Erreichung des Zwecks, zu vollständiger Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, als wünschenswerth anzusehen ist. Bei einer Stadt dagegen, die in Hinsicht ihres Haushalts und der von den Einwohnern zu entrichtenden Steuern in einer sehr bedrängten Lage ist, wird man sich auf dasjenige beschränken müssen, was für das dringendste Bedürfniß als unerläßlich nothwendig erkannt wird.

Dies möge die K. Reg. noch genau erörtern und hiernach das Weitere anordnen. ꝛc.

(A. XXIII. 171. — 1. 148.)

c) Vorschriften in Betreff der Reinhaltung der Straßen. (S. 356 sub D.)

1) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 8. Januar 1839, an das K. Polizeipräsid. zu Berlin. Wegen unterlassener Straßenreinigung ist nur der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter polizeilich zu bestrafen.

Bei Rücksendung der mittelst Ber. v. 21. Dec. v. J. wiederum eingereichten Akten wider den Viktualienhändler N., wegen unterlassener Straßenreinigung, wird dem K. Polizeipräsid. hiermit eröffnet, wie die Behörde im öffentlichen Interesse sich nicht durch Privat-Uebereinkommen zwischen Hausbewohnern hinsichtlich der Straßenreinigung gebunden halten kann, sich vielmehr bei vernachlässigter Straßenreinigung immer nur an denjenigen halten muß, welcher die Reinigung gesetzlich zu bewirken hat. Dies ist nach der V. des K. Polizeipräsid. v. 30. Nov. 1837 der Hauseigenthümer, oder, wie in jener V. ausdrücklich hätte gesagt werden sollen, dessen gesetzlicher Stellvertreter, also bei gerichtlich administrirten Häusern, der Administrator. In dem vorliegenden Falle ist daher der Administrator N., vorausgesetzt, daß das gedachte Haus von demselben gerichtlich administrirt werde, oder er auf gesetzlichem Wege durch den Eigenthümer zum Administrator des qu. Hauses und perpetuirlichen Stellvertreter des Wirths bestellt sei, allein derjenige, an welchen das K. Polizeipräsid. sich bei Kontraventionen der gedachten Art halten kann, dagegen können diejenigen, welche von dem Administrator zur Straßenreinigung für Geld angenommen worden, bei einer Vernachlässigung derselben polizeilich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Hiernach ist die dem N. unterm 8. August v. J. auferlegte Geldstrafe von 1 Thaler nicht gerechtfertigt und daher auch nicht einzuziehen.

In ähnlichen Fällen hat das K. Polizeipräsid. nach den hier angedeuteten Grundsätzen zu verfahren. (A. XXIII. 173. — 1. 150.)

2) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 30. Januar 1839, an die K. Reg. zu Arnsberg. Verdeckung der auf Privat-Grundstücken an den Straßen befindlichen Düngerhaufen.

Auf den Ber. v. 10. d. M., betr. die Beschwerde des N., wegen der ihm anbefohlenen Fortschaffung eines Düngerhaufens, wird der K. Reg. eröffnet, daß der §. 78. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. zwar vorschreibt, daß öffentliche Straßen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden sollen, und daß daher, wenn der §. 4 der bestätigten Straßen-Ordnung für die Stadt Schwerte anordnet, daß Düngerstätten nicht an der Straße liegen, und da wo dies der Fall, hinter die Häuser verlegt werden sollen, sich hiergegen an sich nichts zu erinnern findet. Es muß jedoch der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß durch dergl. Düngerhaufen da, wo sie unbestritten auf Privatgrund liegen, die Straße nicht verengt wird, und daß die Düngerstätten, wenn sie durch Mauern oder Zäune verdeckt und dadurch dem Anblick von der Straße aus entzogen werden, auch dafür gesorgt wird, daß kein Abfluß von denselben die Straße verunreinigt, die letztere nicht verunstalten. Es ist daher auch dem N., wenn er den fraglichen Düngerhaufen mit einer Mauer so einschließt, daß er dadurch nicht nur nicht von dem Terrain der öffentlichen Straße etwas schmälert, sondern auch zugleich durch dieselbe die Düngerstätte dem Anblick von der Straße aus entzieht, und die Straße nicht verunreinigt, die Erlaubniß zur Beibehaltung desselben um so mehr zu ertheilen, als es seine Sache ist, wie er sich einen polizeilich zulässigen Eingang in sein Haus verschafft, und bei der für sein Bedürfniß ungünstigen Lage seines Grundstücks auf ihn billige Rücksicht genommen werden muß.

Hiernach hat die K. Reg. die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen und den N. demnächst Namens des unterz. Min. zu bescheiden.

(A. XXIII. 174. — 1. 151.)

Von der Aufsicht auf Gast- und Schankhäuser. (S. 364 ff.)

1) In Betreff der Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Gästen, sind ergangen:

a) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 10. Oct. 1838, an den Kaufmann N. Gastwirthe können zur Aufnahme ruhestörender Gäste nicht gezwungen werden.

Auf Ihre Beschwerde v. 29. v. M., muß es bei der Verf. der Reg. zu Königsberg v. 11. v. M., wodurch die dortige Gastwirthin Wittwe N. nicht für verpflichtet erachtet wird, Ihnen Aufnahme und Bewirthung in ihrem Gasthause zu gewähren, lediglich verbleiben, da, abgesehen davon, daß die diesfällige Verweigerung von Seiten der N. Privatsache ist, die Gastwirthe überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Lokalen verantwortlich sind, mithin nicht gezwungen werden können, gegen ihren Willen Leute aufzunehmen, welche bei ihnen schon zu unangenehmen Auftritten Veranlassung gegeben haben, und von denen sie fernere Ruhestörungen besorgen.

(A. XXII. 972. — 4. 114.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. Febr. 1839, an die K. Reg. zu Köslin. Den Gastwirthen liegt die Verpflichtung ob, fremde Reisende bei sich aufzunehmen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 12. v. M., betr. die Frage: ob den Gastwirthen die Verpflichtung obliege, fremde Reisende bei sich aufzunehmen? hierdurch erwidert, daß, da Gastwirthe unter der besondern Aufsicht der Polizeibehörde stehen, von derselben konzessionirt und in den ihnen durch die Konzession ertheilten Rechten geschützt werden, sie auch auf der andern Seite die Pflichten zu erfüllen verbunden sind, welche ihnen mit Ertheilung der Konzession auferlegt werden. Zu einer solchen Verpflichtung gehört aber die Aufnahme und Bewirthung von Fremden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt, und insofern derselbe noch nicht völlig besetzt ist, damit Reisende vor dem Uebelstande geschützt seien, aus bloßer Laune eines Gastwirths vielleicht obdachlos bleiben oder ihre Reise fortsetzen zu müssen.

Was übrigens den vorliegenden Spezialfall anlangt, so scheint der Apotheker N. nach Lage des Berichts gar nicht als Gast-, sondern nur als Schankwirth konzessionirt zu

sein. Es wird ihm also nicht nur die Pflicht zur Aufnahme Fremder nicht auferlegen, sondern demselben nicht einmal das Recht dazu zuzugestehen sein.

(A. XXIII. 216. — 1. 189.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 7. März 1839, an die K. Reg. zu Aachen, Trier, Coblenz und Cöln. Aufrechthaltung der Polizeistunde in Schankwirthschaften.

Nach dem Ber. der K. Reg. v. 9. v. M., halten einige Polizeigerichte die Vorschrift des §. 2. der V. des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittel-Rhein vom 1. August 1814.,

> nach welcher in solchen Orten des platten Landes, welche keinen Glockenthurm besitzen, die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes, dem Glockenläuten zu substituirendes Signal von dem Eintritte der Polizeistunde benachrichtigt werden sollen,

auch an den Orten für anwendbar, an welchen durch spätere munizipalpolizeiliche Bestimmungen der Eintritt der Polizeistunde ein für allemal, unabhängig von einem besondern Signal, fixirt worden ist. Die gedachten Polizeigerichte erfordern deshalb zum Thatbestande einer Kontravention gegen die vorgeschriebene Polizeistunde jedesmal den Nachweis, daß jenes Signal gegeben worden sei.

Hierbei wird aber übersehen, daß es nach Art. 3. Nr. 3. Tit. XI. des G. v. 16/24. August 1790 und nach Art. 46. Tit. I. des G. v. 19/22. Juli 1791. zu den Befugnissen der Munizipal-Polizei gehört, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung eine Polizeistunde, nach welcher Schankwirthe keine Gäste bei sich dulden, noch diese sich bei jenen aufhalten dürfen, festzusetzen, und daß, wenn die Gen.-Gouvernements-V. v. 1. August 1814 Bestimmungen enthält, welche nach den allegirten G. die Munizipal-Verwaltung hätte treffen können, hierin eine Beschränkung der, jener Verwaltung gesetzlich zustehenden Befugniß nicht gefunden werden kann. Hiernach ist die Munizipalverwaltung berechtigt, die Polizeistunde unabhängig von der Vorschrift jener Gen.-Gouvernements-V. zu bestimmen.

Um jedem Zweifel in dieser Hinsicht zu begegnen, erkläre ich hierdurch, Kraft der in der Allerh. K. O. v. 9. Septbr. 1822. liegenden Ermächtigung, die gedachte Vorschrift der Gen.-Gouvernements-V. v. 1. August 1814 in allen den Orten, wo durch spätere munizipalpolizeiliche Vorschriften etwas anderes über die Polizeistunde bestimmt worden ist, für aufgehoben, und bestimme, daß es für den Eintritt und die Beachtung der Polizeistunde eines besondern Signals nicht mehr bedürfen soll.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in den einzelnen Gemeinden auf herkömmliche Weise zu publiziren.

(A. XXIII. 218. — 1. 192.)

Von der Aufsicht auf Theater u. Marionettenspieler [1]. (S. 373 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 14. April 1840, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Ausübung der Theater-Polizei.

Der Unternehmer des hiesigen Königstädtischen Theaters hat sich nach demjenigen, was mir auch sonst darüber bekannt geworden, mit allem Rechte wegen der in letzterer Zeit immer häufiger gewordenen Störungen beschwert, welche das Publikum während der Vorstellungen des gedachten Theaters durch das unschickliche Benehmen einzelner Unruhstifter und Tumultuanten erleidet.

So wenig es auch die Absicht sein kann, das Publikum in den Aeußerungen seines Wohlgefallens oder seiner Unzufriedenheit rücksichtlich der aufzuführenden Stücke oder der

---

[1]) Vergl. die Note 1. S. 374. Das auf Specialbefehl erlassene R. v. 10. Mai 1794 bemerkte in dieser Beziehung, „daß das Verbot öffentlicher Ausstellungen „für Geld nicht nur auf Springer, Seiltänzer, Taschenspieler, fremde Thiere, „Seltenheiten und alle anderen Arten Spectacles, sondern auch auf wahre oder „vorgebliche, gemeiniglich mit Täuschungen verbundene Kunstsachen gehe, weil „dadurch unter mehreren Ursachen der Unzulässigkeit auch unnützer Weise die Unterthanen ums Geld gebracht würden, und solches dem Staate entzogen werde; „daher Niemanden, ohne Unterschied der Objekte, die öffentlich für Geld gezeigt „werden, solches verstattet werden müsse, der nicht dazu eine unmittelbare, oder „aus dem General-Direktorio ertheilte Koncession erhalten, und sich durch deren „Produktion in originali legitimiren könne.“

(N. C. C. T. IX. Nro. 48. de 1794. S. 2175. — Rabe II. 635.)

Leistungen der Schauspieler zu beschränken, so nothwendig ist es doch, dem Mißbrauche dieser Freiheit, wenn er bis zur Verletzung des der Versammlung schuldigen Anstandes ausartet, oder die durch die Anwesenheit von Mitgliedern der K. Familie gebotenen Rücksichten vergißt, mit entschiedenem Ernst entgegen zu treten. Namentlich kann es Niemanden nachgesehen werden, daß er während der Dauer der Vorstellung selbst durch Pfeifen, Zischen und Pochen den Gang des Stücks unterbreche, vielmehr muß Jeder, der sich dergl. Störungen erlaubt, ohne Ansehen der Person, sofort aus dem Theater entfernt werden.

Es ist zu erwarten, daß das Publikum durch eine hiernach zu bemessende öffentliche Bekanntmachung nicht ohne Nutzen auf die Forderungen des Anstandes und der Sitte beim Besuch öffentlicher Vorstellungen aufmerksam gemacht werden wird. Ich veranlasse daher das K. Polizei-Präs., ein solches Publik. zu erlassen und den Unternehmer des gedachten Theaters aufzufordern, dasselbe an geeigneten Orten des Theatergebäudes ebenfalls zu affigiren. Bei vorkommenden Veranlassungen aber sind die Bestimmungen dieses Publik. mit nachdrücklicher Strenge zur Ausführung zu bringen.

(Min. Bl. 1840. S. 160. Nr. 262.)

Von der Aufsicht in Betreff öffentlicher Uhren. (S. 389 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 30. Mai 1840, an den Mag. zu N. und abschriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder. Eine öffentliche Stadtuhr gehört zu den polizeilichen Bedürfnissen, zu deren Beschaffung die Stadtgemeinde verpflichtet ist.

Ich habe aus der Eingabe des Mag. v. 8. d. M. dessen Beschwerde wegen der Ihm angesonnenen Anschaffung einer Stadtuhr ersehen, kann aber auf dieselbe schon um deswegen nicht eingehen, weil der Mag. die Verf. der K. Reg., gegen welche sie gerichtet ist, nicht beigefügt hat. Vorläufig muß ich aber dem Mag. bemerklich machen, daß eine öffentliche Stadtuhr ein polizeiliches Bedürfniß in jeder Stadt ist, da von der richtigen Zeitbestimmung, außer dem pünktlichen Kirchen- und Schulbesuche, der Ordnung in dem Erscheinen vor Gericht rc., mancherlei andere wichtige Interessen abhängen, daher denn die K. Reg. nach §. 166 und 184 der Städte-Ordn. wohl befugt ist, auf deren Anschaffung zu dringen. Auch ist bekannt, daß wenn der Mag. sich an den rechten Ort wendet, welchen die K. Reg. demselben wird nachweisen können, die Anschaffung einer solchen Uhr, wie sie für eine kleine Stadt erforderlich, keineswegs 300 Thaler kostet.

(Min. Bl. 1840. S. 234. Nr. 406.)

Von der Abstellung der unter einigen Ständen herrschenden Mißbräuche. (S. 390.)

I. Mißbräuche der Müllergesellen. (S. 394.)

Das Publik. des General-Direktor, v. 3. Decbr. 1805, an sämmtl. von dem Gen. Dir. abhängige Kammern (N. C. C. Tom. XI. S. 3061. Nr. 63 de 1805, Rabe VIII. 420), ist wörtlich gleichlautend mit dem durch das R. der K. R. zu Gumbinnen v. 15. März 1823 (S. 394 sub Litt. b.) bekannt gemachten Publikandum.

II. Mißbräuche der Landbewohner. (S. 397 ff.)

Von älteren Verordnungen über diesen Gegenstand ist noch das (praktisch nicht mehr anwendbare) Ed. vom 1. August 1720, daß die Domestiken von denen, so sich auf dem Lande besuchen, nicht mehr defrayret, sondern nach den Krügen verwiesen werden sollen (C. C. M. Tom. V, Abth. 5. K. 5. S. 239. Nr. 8. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 585), nebst dessen Deklarat. v. 7. Febr. 1721 (C. C. M. Tom. V. Abth. 5. K. 5. S. 239. Nr. 9. Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 593) historisch zu erwähnen.

Von der Sorge für Unabänderlichkeit der Familien und Geschlechts-Namen. (S. 401 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 25. Mai 1840, an die K. Reg. zu Trier. Auch Schauspieler dürfen keine fremde Familien-Namen ohne Erlaubniß führen.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 5. d. M., daß hinsichtlich der Schauspieler eine Ausnahme von der, die unbefugte Führung fremder Familien-Na-

men betr. Allerh. K. O. v. 15. April 1822 (G. S. S. 108)[1]) keineswegs besteht, vielmehr auch gegen Schauspieler, welche ohne Allerh. Genehmigung sich eines fremden Familien-Namens bedienen, die hiergegen geordneten gesetzlichen Strafen zur Anwendung gebracht werden müssen. (Min. Bl. 1840. S. 234. Nr. 405.)

Von dem Gesinde-Wesen. (S. 404 ff.)

1) In Betreff der Instleute in der Provinz Preußen. (S. 428 bis 430.)

C. R. der K. Reg. zu Königsberg, v. 18. Septbr. 1838, an sämmtl. Landräthe.

Es waren bei uns Zweifel darüber entstanden, ob die K. Polizei-Behörden in der durchs Amtsbl. publizirten Allerh. K. O. v. 8. August 1837 (A. S. 710), die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen betr., nur haben die Befugniß erhalten sollen, während des bestehenden Dienstverhältnisses, bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die Erfüllung der kontraktmäßig übernommenen Verbindlichkeiten, mit Vorbehalt des Rechtswegs, entscheiden und ihre Entscheidung zur Ausführung bringen zu dürfen, oder ob sie auch für befugt zu erachten, vor Ablauf der Kontraktzeit auf den Antrag einer Partei die Auflösung des Kontraktverhältnisses auszusprechen und event. durch Exmission ihrer Entscheidung Wirksamkeit zu verschaffen.

In Folge einer desfallsigen Anfrage hat nunmehr Se. Exc. der Hr. Ober-Präsident in dem Erlaß v. 3. d. M. sich für die letztere Alternative und zwar dahin entschieden, daß die Polizei-Behörden, nach Maaßgabe der gedachten Allerh. K. O. v. 8. August pr., auch dann über den Abzug der Instleute, mit Vorbehalt des Rechtsweges, zu befinden haben, wenn davon in dem Fall der §§. 911 u. 913. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. vor Ablauf der Kontraktzeit die Rede ist.

Wir setzen daher hiervon die Herren Landräthe mit der Anweisung in Kenntniß, in den betr. Fällen hiernach zu verfahren. (A. XXII. 971. — 4. 113.)

2) Vorschriften über die Verpflichtung der Herrschaft, sich bei Miethung des Gesindes die Entlassung desselben nachweisen zu lassen. (S. 430 ff.)

a) R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 26. Febr. 1840, an die K. Reg. zu Breslau. Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung Seitens des Gesindes.

Auf die durch den C. Erlaß des Polizei-Min. v. 12. Aug. 1816[2]), in Betreff der Gesinde-Entlassungsscheine veranlaßte Anfrage, v. 6. d. M., wird der K. Reg. eröffnet, daß die in jenem C. ausgesprochene Verpflichtung der Herrschaft,

> dem abziehenden Gesinde einen schriftlichen Abschied in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangt, zu ertheilen,

in der Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810 nicht begründet ist, und daß deshalb von Seiten des Min. des J. u. d. P., zur Beseitigung der in dieser Hinsicht angeregten Zweifel, wie die K. Reg. auch aus dessen in den A. der innern Staatsverwalt. (J. 1838. S. 400) abgedruckten Erlasse v. 14. Mai 1838[3]) näher ersehen wird, Folgendes ausgesprochen worden ist ɪc.[4]). Hiernach ɪc. (Min. Bl. 1840. S. 104. Nr. 167.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Meding), v. 2. Sept. 1840, an die K. Reg. zu Merseburg. Desselben Inhalts.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 8. Mai d. J., in Beziehung auf die Auslegung der §§. 9—12 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, gemachte Anfrage wird hiermit dahin beantwortet,

> daß der Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des früheren Gesindedienstes nicht nothwendig durch das im §. 171 der Gesinde-Ordnung gedachte schriftliche Entlassungszeugniß geführt werden muß, daß vielmehr nach der Fassung des §. 9 den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung überlassen ist, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleibt, ob sie den gewählten Nachweis, welcher auch durch

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 402 sub Nr. 4.
[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 431. Note 1.
[3]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 438 sub i.
[4]) Es folgt nun wörtlich der Inhalt des R. v. 14. Mai 1838.

mündliche Erklärungen der vorigen Herrschaft genügend zu führen ist, zu ihrer Sicherheit für hinreichend hält,

Mit dem Bemerken, daß von Seiten des Min. des J. u. d. P. in neuerer Zeit stets diese Ansicht geltend gemacht worden ist, wie die K. Reg. unter andern aus den in den Annalen der innern Staatsverw. (J. 1838. S. 400) abgedruckten Min. Erlasse v. 14. Mai 1838 [1]) näher ersehen kann, wird der K. Reg. überlassen, Ihre von einer andern Ansicht ausgehende Amtsbl. B. vom 16. Juli 1818 hiernach abzuändern, auch den vorliegenden Einzelfall darnach zu erledigen. (Min. Bl. 1840. S. 363. Nr. 639.)

3) Antritt des Dienstes bei ländlichem Gesinde. (S. 441 ff.)

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 31. Octbr. 1840, an die K. Reg. zu Frankfurt. Umzugstermine für das Landgesinde.

Die K. Reg. erhält in der Anl. (a.) Abschrift des heute dem Erbpachtsbesitzer N. zu N. in oben bezeichneter Angelegenheit ertheilten Bescheides, zur Kenntnißnahme auf Ihren Ber. v. 11. v. M.

a.

Das Min. eröffnet Ew. ꝛc. auf die Vorstellung v. 14. August c., daß dem Antrage wegen zwangsweiser Einführung eines allgemeinen Umzugstermins für das Landgesinde nicht stattgegeben werden kann.

Der §. 43 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 läßt eine, von dem gesetzlichen Umzugstermin abweichende Uebereinkunft der Betheiligten bei der Vermiethung des Landgesindes ausdrücklich zu, und es kann diese Bestimmung, wenn gleich in einzelnen Fällen aus der Verschiedenheit der Umzugstermine Unbequemlichkeiten hervorgehen mögen, im Allgemeinen keinesweges für zweckwidrig erachtet werden.

Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Umzugstermine für das Landgesinde sich nach dem besonderen Bedürfniß der Agrikultur und der Wirthschaftsverhältnisse richten müssen, und daß daher in dem Maaße, als diese in den verschiedenen Gegenden verschieden sind, eine Verschiedenheit in den Umzugsterminen des Gesindes auf dem Lande nicht wohl zu umgehen ist. Es würde dem Interesse der Betheiligten daher keinesweges entsprechen, wenn durch polizeilichen Zwang in jene Verhältnisse störend eingegriffen werden sollte und man dieselben, im Widerspruch mit dem auf jenen Verhältnissen beruhenden Herkommen, in der ihnen zustehenden Befugniß, durch Uebereinkunft einen andern als den gesetzlichen Umzugstermin zu bestimmen, beschränken wollte. Berlin, den 31. Oct. 1840.

Min. des J. Polizei-Abth.
v. Meding.

(Min. Bl. 1840. S. 459. Nr. 793.)

4) Rechtliche Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. (S. 445 sub L.)

C. R. der K. Reg. zu Posen, v. 21. August 1840, an sämmtl. Landräthe. Verfahren der Polizei-Behörden bei Anträgen auf Bewirkung der Wiederannahme des Gesindes.

Das K. Geh. Ober-Trib. hat neuerdings in der Prozeßsache eines, vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Dienstboten wider seinen Dienstherrn den Kläger mit seinem Anspruche auf Entschädigung zurückgewiesen, weil der Beklagte nicht von der Polizei-Behörde zur Wideraufnahme desselben ausdrücklich aufgefordert worden war [2]). In den Gründen dieser Entscheidung heißt es:

„Wenn der §. 160 (der Ges. Ordn.) verordnet, daß die Dienstherrschaft zur Wiederannahme des Gesindes und zur Fortsetzung des Vertrages angehalten werden soll, und „wenn nach §. 161 nur die beharrliche Weigerung der Herrschaft den Dienstboten „zur Entschädigungsklage berechtigt, so ist jenes Anhalten oder diese Weigerung gar „nicht gedenkbar ohne die vorgängige von der Polizei-Behörde an die Dienstherrschaft „erlassene Aufforderung, resp. den wiederholten ausdrücklichen Befehl zur Wiederaufnahme des Dienstboten.

Damit nun bei der Anwendung dieses, von der in letzter Instanz entscheidenden Gerichtsbehörde ausgesprochenen Grundsatzes, die Dienstboten ihrer sonst rechtlich begründeten Entschädigungs-Ansprüche wegen unzeitiger Entlassung nicht verlustig gehen, weisen wir die uns nachgeordneten Polizei-Behörden hierdurch an, in den Fällen, wo ein entlassener Dienstbote bei denselben darauf anträgt, seine Wiederaufnahme bei der Herrschaft zu be-

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 436 sub Litt. i.
[2]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 420. Note 1 zum §. 161 der Ges. O.

wirken, an die Dienstherrschaft eine ausdrückliche Anweisung, das entlassene Gesinde wieder in den Dienst einzusetzen, unter der Verwarnung zu erlassen, daß bei der Nichtbefolgung der Dienstbote aus der kontrakt- oder gesetzwidrigen Entlassung einen Entschädigungs-Anspruch erlange. Dem Beschwerdeführer ist gleichzeitig, schriftlich oder mündlich, bekannt zu machen, daß, wenn ohnerachtet der erlassenen Aufforderung die Herrschaft ihn nicht annehme, er sich abermals an die Polizei-Behörde zu wenden habe. Tritt alsdann dieser Fall ein, so muß zum zweitenmal in eben der Art, wie vorher, die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Dienstboten angewiesen und dem letzteren zugleich eröffnet werden, daß, wenn auch jetzt noch seine Annahme verweigert werde, ihm nichts übrig bleibe, als im Wege Rechtens einen Entschädigungs-Anspruch geltend zu machen. — Hiernach ist in allen künftigen Fällen zu verfahren. (Min. Bl. 1840. S. 363. Nr. 640.)

5) Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung eines schriftlichen Abschiedes. (S. 445 ff. sub M.)

a) Auszug aus dem R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 26. Oct. 1838, an die K. Reg. zu Potsdam. Pflichtmäßige Ausstellung der Gesinde-Entlassungsscheine.

Dagegen hat aber die K. Reg. nicht unbeachtet zu lassen, daß, da selten in den Gesinde-Entlassungsscheinen über das Betragen und die Gründe der Entlassung die reine Wahrheit gesagt zu werden pflegt, nicht allein ein von der Dienstherrschaft dem abziehenden Gesinde mit voller Ueberzeugung der Wahrheit gemäß ertheiltes Zeugniß alle Achtung verdient, sondern in diesem Falle auch die ausstellende Herrschaft gegen die etwanigen nachtheilig:n Folgen ihres pflichtmäßigen Verfahrens so viel als möglich in Schutz genommen werden muß.

Nach diesem Grundsatze sind mithin im vorliegenden und in ähnlichen Fällen die Unterbehörden der K. Reg. von Ihr gemessenst mit Anweisung zu versehen.

(A. XXII. 970. — 4. 112.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. März 1840, an das K. Polizei-Präs. zu Berlin. Bestrafung der unterlassenen rechtzeitigen Lösung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheins.

Aus den in dem Ber. des K. Polizei-Präs. v. 12. Septbr. v. J. enthaltenen Gründen genehmige ich hiermit, daß die in der Verf. des vormaligen K. General-Direktorii v. 2. Juni 1803 [1]) dem Gesinde für unterlassene rechtzeitige Lösung eines Gesinde-Vermiethungs-Erlaubnißscheins angedrohete 24stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, ermäßigt wird. Hierdurch erleiden jedoch die gesetzlichen Strafbestimmungen in Betreff der widerrechtlichen Verlassung eines Dienstes von Seiten des Gesindes keine Aenderung.

(Min. Bl. 1840. S. 160. Nr. 263.)

Zum formellen Theil. (S. 468 ff.)

Beamten der Gefangen-Anstalten. (S. 480 – 481.)

Das R. des Großkanzlers v. 27. April 1796 an das K. Kammergericht bemerkte, daß Gefangenwärter nicht auf Kündigung angenommen werden dürfen [2]), sondern daß dergl. Posten von den Magistraten mit Invaliden auf Lebenszeit, die nur aus legalen Gründen durch Urtel und Recht absetzbar, zu besetzen seien.

(Stengel's Beitr. Bd. 2. S. 370. — Rabe Bd. II. S. 481.)

Beamte der Straf- und Besserungs-Anstalten. (S. 481 ff.)

1) Anstellung. (Vergl. S. 482 sub Nr. 3.)

Vergl. R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 7. März 1840. Auch Hausvaterstellen in Strafanstalten können durch 12 Jahr gediente Unteroffiziere besetzt werden. [Min. Bl. 1840. S. 466. Nr. 800.]

(Vergl. in Th. III. des Werkes.)

---

[1]) Vergl. Pol. Wes. Bd. II. S. 447. Note 2. Das (obige) R. v. 31. März 1840 findet mithin nur für Berlin Anwendung.

[2]) Vergl. jedoch das R. v. 5. Juli 1830. Pol. Wes. Bd. II. S. 480 sub Nr. 3.

2) Verhältnisse.

a) In Betreff der Verhältnisse der Geistlichen in den Straf- und Besserungs-Anstalten, vergl. R. der K. Min. des J. u. d. P. und der G. rc. Ang. v. 2. Aug. 1840. (Min. Bl. 1840. S. 305. Nr. 541.)

(Oben S. 689.)

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 18. Juli 1839, an die K. Reg. zu Düsseldorf, Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Münster, Minden, Köln, Koblenz, Trier und Aachen. Die Aerzte der Straf- und Besserungs-Anstalten sollen bei ihrer Anstellung zur unentgeldlichen Ausstellung ärztlicher Atteste für Sträflinge verpflichtet werden.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 23. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß von jetzt ab bei jeder Besetzung der Stelle des Arztes in den Strafanstalten demselben entweder in der Bestallung selbst, oder durch eine umgeänderte Fassung der Instruktion speziell zur Pflicht gemacht werde, die Atteste, welche von ihm über den Gesundheitszustand der in den gedachten Anstalten befindlichen Sträflinge erfordert werden möchten, unentgeldlich auszustellen.

Indem ich die K. Reg. von dieser Allerh. Bestimmung in Kenntniß setze, weise ich Dieselbe zugleich an, in vorkommenden Fällen danach genau zu verfahren.

(A. XXIII. 200. — 1. 170.)

Lokal-Polizei-Behörden in den Städten. (S. 486 ff.)

R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 2. März 1839, an die K. Reg. zu Köslin. Verwaltung der Polizei über einen zur Stadt nicht gehörigen Distrikt durch den Magistrat oder den Bürgermeister derselben.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 7. v. M., über den Erfolg Ihrer Unterhandlung mit dem Mag. zu N., wegen der Polizeiverwaltung auf der dasigen sogenannten Schloßfreiheit, bemerklich gemacht, daß, wenn es darauf ankommt, dem Mag. einer Stadt die Polizei über einen nicht zur Stadt gehörigen Distrikt ganz und für immer zu übertragen, dergestalt, daß die Stadtgemeinde nun zugleich alle direkt und indirekt daraus entspringende Lasten zu übernehmen hat, dies nicht anders als mit Einwilligung der Stadtverordneten geschehen kann.

Wenn dagegen der Bürgermeister mit dieser Verwaltung nur kommissarisch beauftragt, und die Sache so eingerichtet werden soll, daß weder die Dienste der von der Stadt besoldeten Subalternen dabei in Anspruch genommen, noch irgend Ausgaben und Leistungen dafür von der Gemeinde verlangt werden sollen, so kommt es blos auf die Zustimmung des Bürgermeisters und darauf an, daß er durch das Kommissorium nicht in Erfüllung seiner eigentlichen Dienstpflichten zum Nachtheil der Stadt behindert werde. Ist ein solcher Nachtheil nicht nachzuweisen, so wird auch der Widerspruch der Stadtverordneten gegen ein solches Kommissorium nicht zu beachten sein, da ihnen das Recht nicht beigelegt ist, jede einzelne Nebenbeschäftigung ihrer Magistratsbeamten von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Hiernach rc. (A. XXIII. 154. — 1. 128.)

Kognition der Polizei-Behörden. (S. 501 ff.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zum R. v. 15. März 1837 ad 3. (S. 508—509.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 27. April 1839, an den K. Oberpräsid. der Provinz Westphalen. Anordnungen zur Vorbeugung ungleichmäßiger Polizeibestrafungen.

In Erwiderung auf Ew. Exc. Ber. v. 20. v. M., die Anordnungen zur Vorbeugung ungleichmäßiger Polizeibestrafungen betreffend, kann ich mich mit den darin ausgesprochenen Ansichten nur vollkommen einverstanden erklären. Aus den miteingereichten Votis der Landräthe habe ich gern entnommen, daß die Majorität derselben von den Gründen durchdrungen ist, welche die Nützlichkeit der unterm 15. März 1837 getroffenen Anordnung rechtfertigen.

Ew. Exc. wollen daher die Reg. zu Arnsberg zur vollständigen Ausführung dieser Anordnung veranlassen, und derselben zugleich anempfehlen, das Schema zur Nachweisung

der untersuchten und bestraften Polizei-Kontraventionen in der von den Landräthen zu Hagen und Hamm vorgeschlagenen Weise zu vervollständigen.
(A. XXIII. 158. — 1. 132.)

Der Bericht des K. Oberpräsid. v. Vinke v. 20. März 1839 lautet dahin:

Hinsichts der Lokal-Polizeiverwaltung hat die hiesige Reg. nach Vorschrift 3 des verehrlichen Erlasses Ew. Exc. v. 15. März 1837 (A. S. 130. ff.) zur Vorbeugung ungleichmäßiger Polizeibestrafungen die Landräthe angewiesen:

sich die Straflisten in Polizei-Strafsachen von den Bürgermeistern monatlich einreichen zu lassen, solche genau zu revidiren, und, wo erforderlich, mit den Akten zu vergleichen, Irregularitäten und abnorme Strafsätze den Bürgermeistern zur künftigen Beachtung bemerklich zu machen, auch am 1. Juli jeden Jahres die Akten über diese Revision der Reg. vorzulegen.

Im März v. J. stellte ich den Reg. in Minden und Arnsberg eine gleichmäßige Anordnung anheim. Die Reg. in Minden ist meiner Aufforderung nachgekommen; die Reg. in Arnsberg aber hat es abgelehnt, weil der Nutzen mit der Arbeitsvermehrung in keinem Verhältnisse stehe. Dies veranlaßte mich, mehrere dortige Landräthe zu hören, da die Arbeitsvermehrung nur diese treffen würde, und ich erlaube mir, Ew. Exc. die diesfälligen Verhandlungen zur hochgen. Einsicht und etwanigen weiteren Veranlassung um so mehr zu überreichen, als eine allgemeine gleichmäßige Anordnung zweckmäßig scheint. Ich bemerke dazu Folgendes:

Die Nützlichkeit der erwähnten Kontrolle scheint bei der sehr ungleichen Qualifikation und Thätigkeit der Lokal-Polizeibehörden außer Zweifel. Sie wird durch die bisherige Einrichtung im Arnsbergschen, wonach die untersuchten und bestraften Polizei-Kontraventionen alljährlich durch das Amtsblatt in einer summarischen Nachweisung veröffentlicht werden, in keiner Art ersetzt; vielmehr ergeben diese Nachweisungen, wovon ich die pro 1835 aus dem Amtsbl. pro 1837 überreiche, die größte Ungleichheit in den verschiedenen Kreisen. Dasselbe dürften auch die nach dem Ber. der Reg. sehr zahlreich eingehenden Rekursbeschwerden andeuten, und die Rekurs-Instanz giebt zwar der Reg. Gelegenheit, im Einzelfalle zu rektifiziren, wird aber zur Herbeiführung einer allgemeinen Gleichmäßigkeit wenig oder gar nichts helfen. Wenn die Landräthe zu N. und N. weitläuftig ausführen, daß es wichtiger sei, auf Abstellung der polizeilichen Mängel hinzuwirken, und die noch ungerügten Polizei-Kontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, als die nachträgliche, Zeit raubende Kontrolle der schon Bestraften, und wenn sie übereinstimmend mit der Reg. häufige Kreisbereisungen für das hierzu geeignetste Mittel erachten, so ist dies allerdings richtig, allein das eine schließt das andere nicht aus, und macht solches selbst bei recht mobilen Landräthen nicht entbehrlich, bei weniger thätigen Landräthen aber dürfte schon die durch eingehende Nachweisungen herbeigeführte Anregung zum Einschreiten, selbst zum Reisen, sehr heilsam sein.

Allerdings ist einige Geschäftsvermehrung nicht in Abrede zu stellen; dieselbe wird jedoch weniger zeitraubend sein, wenn den Unterbehörden ein Schema zur Ausfüllung hingegeben wird. Gegen das von dem Landrathe in Hagen entworfene und beiliegende Schema, mit den von den Landräthen in Hamm und Arnsberg vorgeschlagenen zusätzlichen Rubriken:

a) „Tag der erfolgten Denunziation,"
b) „ob Rekurs ergriffen,"

dürfte im Wesentlichen nichts zu erinnern sein; dagegen scheint der Vorschlag des Landraths in Arnsberg einer doppelten Nachweisung über die noch schwebenden Kontraventionen, und über die abgeurtelten, ohne sonderlichen Vortheil, da, wenn der Tag der Denunziation angegeben ist, zugleich die etwanigen Säumnisse im Verfahren daraus erhellen. Dem ferneren Vorschlage des Landraths zu Arnsberg, den Landräthen die Bestimmung der Termine, in welchen ihnen die Listen von den Unterbehörden eingereicht werden sollen, zu überlassen, dürfte nicht entgegenstehen. Dagegen würde es dem Zwecke dieser Kontrolle — die Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Bestrafungsverfahrens — nicht entsprechen, wenn einzelne Bürgermeister, nach dem Ermessen des Landraths, von Einreichung der Listen entbunden würden. Bei umsichtigen und thätigen Bürgermeistern wird wenig zu erinnern sein, daher diesen auch keine große Geschäftsvermehrung erwachsen. Eben so wenig aber können auch die Landräthe sich der alljährlichen Einreichung der Revisionsverhandlungen entziehen. Einestheils ist dies zur Erzielung einer ausgedehnteren Gleichmäßigkeit unerläßlich, andererseits aber bei den weniger thätigen Landräthen durchaus nöthig. (A. XXIII. 156. — 1. 131.)

B. Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Vergehungen. (S. 514 ff.)

1) Wegen unbefugter Anfertigung von Bittschriften[1]) in Verwaltungs-Angelegenheiten, vergl. R. des K. Min. des J., Polizei-Abth. (v. Meding), v. 7. März 1839, nebst R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 15. Febr. 1839. [A. XXIII. 163.—1. 138.]

(Vergl. bei der Organisation der Behörden, in Th. III. des Werkes.)

2) R. des K. Min. des J. u. d. P. v. 13. Januar 1839. Bei Konkurrenz von Paßpolizei- und Steuer-Kontraventionen fällt die Bestrafung der ersteren fort. (Oben S. 738.)

Verhältniß der Landräthe zu den Magisträten. (S. 546 ff.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 6. März 1839. Alle Ortschaften, die in den Gränzen eines landräthl. Kreises liegen (mithin auch die Städte) sind der Aufsicht der Landräthe unterworfen, und eine Ausnahme hiervon machen nur die unmittelbar von den Regierungen ressortirenden Städte. [A. XXIII. 153.—1. 127.]

(Vergl. bei der Organisation, in Th. III. des Werkes.)

Untersuchungs-Verfahren der Lokalbehörden. (S. 561 ff.)

I. Im Allgemeinen. (S. 561—585.)

R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 28. Aug. 1839, an die K. Reg. zu Posen und Bromberg. Vorschriften über das Verfahren der Polizeibehörden bei Einleitung der Untersuchung.

Bei der Zweckmäßigkeit der in Abschrift beifolgenden Zusammenstellung der für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften (Anl. a.) über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen, welche der Ober-Appell. G. Präsident v. Frankenberg dem Herrn Justizminister vorgelegt und dieser hierher mitgetheilt hat, wird der K. Reg. überlassen, die Beachtung derselben in vorkommenden Fällen den Kreis- und Orts-Polizeibehörden nicht allein zu empfehlen, sondern auch zur Pflicht zu machen.

a.

Zusammenstellung der für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§. 1. Den Polizeibehörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen. (§. 12. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.)

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf. (R. des Polizei-Min. v. 21. Juni 1817. — A. 2. H. S. 171.)

§. 2. Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammengenommen machen den objektiven Thatbestand aus. (cfr. §. 133 der Krim. Ordn.)

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§. 3. Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglichst zu erleichtern

§. 4. Die Polizeibehörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§. 5. Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todtschlag, Raub 2c. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Lokale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder, wenn die, solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien, mit Wachen besetzt werden.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 582. sub Litt. Q.

§. 6. Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechens oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizeibeamte unbescholtene christliche Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn der Beschädigte ein Jude ist, weil Juden gesetzlich in Kriminal-Untersuchungen ein glaubwürdiges Zeugniß nicht ablegen können. (§. 357 der Krim. Ordn.)

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachlässigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden; Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§. 8. Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In solchen Fällen muß auch der Polizeibeamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden aber ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizeibeamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§. 9. Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

a) Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegbefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind. (§§. 1133—1135. Tit 20. Thl. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem andern Verbrechen, eingeschritten werden.

b) Diebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an denjenigen, in dessen Lohn und Brodt sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt werden, sobald der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. oder weniger beträgt, und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind. (§. 1137. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten. (R. v. 14. Novbr. 1796.)

c) Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben. (§§. 1345—1349. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

d) Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters, ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben. (§. 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

e) Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen. (§. 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

f) Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Konsens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden. (§. 1103. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

g) Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter. (G. v. 7. Juni 1821.)

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amtswegen eingeschritten werde.

§. 10. Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizeibeamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn, nach §. 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§. 366—371 und 395 l. c. den Justizbeamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§. 11. Der Polizeibeamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften; hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren, und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird. (§. 208 der Krim. Ordn.)

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringern Strafbarkeit die Haft eintreten. (§. 209 a. a. O.)

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann. (§. 213 a. a. O.)

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt, oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison. (§. 216 a. a. O.)

§. 12. Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den saumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthlr. treffen; und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden. (§. 460 und §§. 381 und 382. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

§. 13. Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden. (§. 285 der Krim. O.) Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen, oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben. (§§. 280 und 288 a. a. O.)

§. 14. Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizeibeamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§. 15. Den Polizeibeamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen, (R. des Polizei-Minist. v. 21. Juni 1817), sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigen veranlaßt, und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden. (§§. 125—128 der Krim. O.)

§. 16. Es ist zweckmäßig, daß der Polizeibeamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weitern Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelung vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Konfrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizeibeamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab; und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen ist. Konfrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich ver-

52*

anlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Konfrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Konfrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§. 17. Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadensersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§. 18. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht, über den bisherigen Ruf u. die Führung des Verbrechers und dessen Vermögensverhältnisse. Besitzt derselbe Grundstücke, so wird zweckmäßig angegeben, ob deren Besitztitel berichtigt ist, und ob der Angeschuldigte mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebt. Besitzt er ausstehende Forderungen, so ist der Schuldner zu benennen.

§. 19. Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 20. Die amtliche Thätigkeit des Polizeibeamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungsakten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird. Posen, den 13. Mai 1839.

Der Ober-Appellationsgerichts-Präsident. v. Frankenberg.

(A. XXIII. 188.—1. 164.)

II. In Beziehung auf einzelne Arten der Verbrechen. (S. 584—587.)

Vergleiche:

1) In Betreff des Verfahrens bei Abweichungen von Zwangspässen, das R. v. 23. Mai 1840. [Min. Bl. 1840. S. 165.] (Oben S. 720.)

2) In Betreff des Verfahrens bei Kontraventionen gegen das Regulativ v. 12. Januar 1839, über die Paßpflichtigkeit der Gränzbewohner, Polizeiwesen, Bd. I. S. 377 ff.

Von den Kosten in polizeilichen Untersuchungs-Sachen. (S. 600 ff.)

In Betreff der Stempelpflichtigkeit in polizeilichen Straf-Sachen, (S. 601—602) bemerke man ferner:

1) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 22. Juli 1836, an die K. Reg. zu Königsberg.

Das unterz. Min. giebt der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M., die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Polizei- und Finanzbehörden betr., mit Bezug auf das C. R. des K. Fin. Min. v. 4. April 1828 [1]) hierdurch zu erkennen, wie dasselbe der Meinung des Provinz. Steuerdirektors daselbst, daß eine achttägige Gefängnißstrafe einer Geldstrafe von 5 Rthlr. gleich zu achten sei, nur beipflichten kann, indem der §. 88. Tit. 20. Th. II. A. L. R. dies Verhältniß beider Strafen als Regel aufstellt. Welche Ausnahmen von dieser Regel zulässig sind, ergiebt der §. 89 l. c., wonach nämlich die einer achttägigen Gefängnißstrafe zu substituirende Geldstrafe bis auf 40 Rthlr. erhöht werden kann. Daß aber für eine achttägige Gefängnißstrafe auch eine geringere Summe, als 5 Rthlr.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 601. sub Nr. 8.

substituirt werden könne, ist nirgends festgesetzt, und kann auch namentlich nicht aus dem §. 17 der Krim. O. u. §. 62. Tit. 17. Thl. II. A. L. R. gefolgert werden, da dort nicht von einem Abwägen der Strafmaaße gegen einander, sondern von Ressortverhältnissen der Behörden die Rede ist. rc. (A. XX. 873.—4. 61.)

2) R. des K. Justizmin. (Mühler), v. 4. Juli 1840, an den K. General-Prok. zu Köln. Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile.

Ew. Hochw. eröffne ich auf den Ber. v. 21. Febr. d. J., die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile betr., nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Min., „daß, da nach Art. 55 des Strafgesetzb. die solidarische Haftbarkeit mehrerer Theilnehmer einer strafbaren Handlung für die erkannten Geldbußen nur bei eigentlichen Verbrechen und Vergehen (crimes et délits), nicht aber bei Polizei-Kontraventionen eintritt, ich mit Ew. Hochw. und dem dortigen Ober-Prokurator einverstanden bin, daß Urtheile der Polizeigerichte, durch welche mehrere Individuen, jedes zu einer Strafe von fünf Th. oder weniger nicht solidarisch verurtheilt werden, mit Rücksicht auf den Staatsminist. Beschluß v. 22. Januar 1823 [1]) und die R. v. 4. April 1823 und 4. Juni 1824 (Lottner, B. 5. S. 11) einem Werthstempel nicht unterliegen, wenn auch der Gesammtbetrag der sämmtlichen Strafen zusammengerechnet die Summe von 5 Thlr. übersteigt. Der Werthstempel soll mit der Strafe im Verhältnisse stehen; die Strafe bezieht sich immer nur auf eine bestimmte Person, der Werthstempel kann daher auch nur mit Rücksicht auf die, von einem jeden Verurtheilten zu erleidende Strafe festgesetzt, und dadurch, daß Mehrere zufällig durch dasselbe Urtheil zu einer Strafe nicht solidarisch verurtheilt sind, nicht erhöhet werden.

In Gemäßheit des von dem Herrn Finanzmin. geäußerten Wunsches werden Ew. Hochw. jedoch beauftragt, darauf zu halten und die Friedensrichter anzuweisen, daß die gemeinschaftliche Verurtheilung mehrerer Polizei-Kontravenienten in einem Straf-Erkenntnisse auf den Fall wirklicher Komplizität an demselben Polizeivergehen beschränkt werde. Wenn übrigens der dortige Ober-Prokurator von der Ansicht ausgeht, daß im Falle einer Stempelpflichtigkeit der polizeigerichtlichen Urtheile die Verurtheilten auch für den Stempel nicht solidarisch verurtheilt seien, so ist dieses unrichtig. Die Stempel gehören zu den Kosten, und für diese sind, abweichend von den Grundsätzen, welche über die Kosten in Civilprozessen gelten, in Untersuchungen jeder Art, also auch in polizeigerichtlichen, sämmtliche Mitschuldige solidarisch verhaftet. (Art. 156 des Dekrets v. 18 Juni 1811.) Wenn daher, wie es nach der Verf. des dortigen Ober-Prokurators v. 29. Jan. v. J. den Anschein hat, einige Polizeigerichte hinsichtlich der Kosten eine solidarische Verpflichtung der mehreren Angeschuldigten nicht ausgesprochen haben, so ist dieses nicht den Gesetzen gemäß, und haben Ew. Hochw. hierauf gleichfalls die Friedensrichter aufmerksam zu machen. (Min. Bl. 1840. S. 418. Nr. 719.)

Von den polizeilichen Sporteln. (S. 604 ff.)

Zu No. 3. S. 605.

R. des K. Min. des J., Pol. Abth. (v. Meding), v. 24. Febr. 1839, an den Distrikts-Kommissarius N. zu N., Bromberger Reg. Bez. Den Distrikts-Kommissarien im Großherzogthum Posen steht die Erhebung von Sporteln nicht zu [2]).

Auf Ihre Anfrage v. 1. d. M., wegen der von der Reg. zu Bromberg Ihnen abgesprochenen Befugniß zum Ansatze von Gebühren für die Insinuation von Resoluten rc., wird Ihnen zuvörderst bemerklich gemacht, daß weder in der Polizei-Ordnung, noch in der Dienst-Instruktion für die Distrikts-Kommissarien, eine Spur von der Befugniß der letzten zum Sportuliren zu finden ist. Außerdem begründet die Sportel-Taxordnung v. 25. April 1825 im §. 1. die Vermuthung für die Sportelfreiheit aller Verhandlungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, und bestimmt §. 17 ausdrücklich, daß es in Ansehung der Unterbehörden bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung bleiben solle. Da nun die Distrikts-Kommissarien, als besondere Behörden, erst seit einigen Jahren eingeführt sind, mithin bei ihnen von einer alten bestehenden Observanz oder Verfassung die Rede nicht sein kann, und ihnen das Recht zum Sportuliren gegen die obengedachte Präsumtion nicht ausdrücklich beigelegt worden, so können sie darauf durchaus keinen Anspruch machen.

---

[1]) Vergl. Polizeiwesen, Bd. II. S. 601. sub Nr. 3.

[2]) Vergl. unten im Nachtrage zu Th. IV., Polizei-Ordnungen für einzelne Ortschaften und Departements.

Bei der Publikation von Resoluten wird es übrigens, wenn diese ausgefertigt werden, der Real-Citation gar nicht bedürfen, weil jedes Resolut, bei gehörig erfolgter Insinuation, nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurses oder Rechtsweges gesetzten Frist, zur Ausführung gebracht werden kann, in sofern keines dieser Rechtsmittel benutzt worden.

(A. XXIII. 155. — 1. 120.)

Von den Lasten der Polizei-Verwaltung. (S. 630 ff.)

1) Zu dem R. v. 13. Decbr. 1838 [1]) (S. 637) bemerkt das R. des K. Min. des J., Abth. I. (v. Meding), v. 14. Juli 1840, an den Mag. zu N.

Die Beschwerde des Mag. v. 24. März d. J., wegen der Weigerung des Rent- und Polizei-Amts zu N., Ihm die Detentionskosten für den Vagabunden N. zu erstatten, ist unbegründet.

Das von dem Mag. allegirte R. v. 13. Decbr. 1838 enthält keinesweges die Festsetzung,

daß die durch die Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabunden entstehenden Kosten von dem foro domicilii zu erstatten, und, insofern das Individuum heimathlos ist, bei dem Landarmen-Fonds der Provinz zu liquidiren seien.

Durch dieses R. ist nur anerkannt worden, daß die Allerh. K. O. v. 28. Juli 1836, welche die Erstattung von polizeilichen Untersuchungskosten im Allgemeinen ausschließt, auf die vorgedachten Kosten nicht zu beziehen sei, d. h., daß die in Ansehung derselben bestehenden Vorschriften durch diese Ordre weder aufgehoben noch abgeändert seien. Keinesweges hat aber eine Erstattungsverbindlichkeit des fori domicilii da, wo sie nicht besteht, erst angeordnet werden sollen oder können. Die Beschwerde des Mag. hätte daher, um für begründet erachtet zu werden, sich auf bestehende Vorschriften, welche eine solche Erstattung anordnen, stützen müssen, was nicht der Fall ist.

(Min. Bl. 1840. S. 465. No. 799.)

2) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 11. Februar 1839, an sämmtl. K. Reg. Aufbringung der Diäten und Reisekosten bei außerordentlichen Visitationen der Kommunal- oder Polizei-Verwaltung.

Der §. 42 der Reg. Instruktion v. 23. Decbr. 1817 schreibt vor, daß jeder Rath einen Theil seines Departements jährlich bereisen, an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Depart., sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, revidiren soll. Die hierdurch verursachten Diäten und Reisekosten fallen dem dazu bestimmten Staatsfonds zur Last. Es ist nun in Frage gekommen, ob dieser Fonds auch zur Tragung derjenigen Diäten und Reisekosten verpflichtet sei, welche durch außerordentliche, durch Regierungsbeamte an Ort und Stelle vorgenommene Revisionen und Untersuchungen, die durch Beschwerden einzelner Bürger, Stadtverordnete oder Magistrats-Mitglieder über Pflichtwidrigkeiten einzelner Gemeindebeamten herbeigeführt werden, entstehen!

Diese Frage muß nach der Analogie des §. 40. Tit. 8 Th. III. der A. G. O. beantwortet, und daher in der Regel verneint werden, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Kosten solcher außerordentlichen Visitationen, wenn sich dabei eine begründete Beschwerde herausstellt, immer demjenigen Beamten zur Last gelegt werden müssen, welcher in Veranlassung dieser Visitation einer Pflichtwidrigkeit überführt wird.

Hiernach darf die K. Reg. die Kosten einer solchen außerordentlichen Visitation der Kommunal- oder Polizeiverwaltung nur dann auf ihren Fuhrkosten- und Diätenfonds übernehmen:

1) wenn die Zahlungsunfähigkeit des einer Pflichtwidrigkeit überführten Beamten festgestellt ist;
2) wenn sich bei der Untersuchung nur so geringe Verschuldungen oder Versehen herausstellen, daß sich die Auferlegung der Kosten nicht rechtfertigen läßt;
3) wenn die Beschwerde sich als ungegründet herausstellt. Läßt es sich in diesem letzten Falle erweislich machen, daß die ungegründet befundene Beschwerde offenbar gegen besseres Wissen und aus Böswilligkeit geführt worden ist, so ist die K. Reg. verpflichtet, den Beschwerdeführer auf dem gesetzlichen Wege zum Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten anzuhalten.

Hiernach rc. (A. XXIII. 111. — 1. 100.)

[1]) Dies R. ist auch abgedruckt im Min. Bl. 1840. S. 463.

I.

Chronologisches Register.

(Die Römische Zahl bedeutet den Band, die Arabische die Seite.)

1540.

Hof-O. v. 1540. .... I. 292.
Pol. O. v. 1540. .... I. 5.

1541.

O. v. Sonnabend nach Martini . I. 680.

1550.

Pol. O. v. 1550 .... I. 5.

1561.

Pol. O. v. 1561. .... I. 5.

1562.

Pol. O. v. 1562. .... I. 5.

1565.

Mand. v. Sonnabende nach Johannis Baptistae .... II. 129.
Ed. vom Tage nach Margarethä. I. 522.

1567.

Ed. vom Sonnabend nach Aegidii I. 522.
Ed. vom Sonnabend nach Aegidii II. 45.

1572.

Ed. vom Mittwoch nach dem Neujahrstage .... I. 522. II. 45.

1573.

Konst. v. 1573. .... I. 5.
Ed. vom Mittwoch nach Urbani I. 522.

1574.

Mandat vom Mittwoch nach Ostern I. 522.

1584.

Ed. vom Montage nach Pauli Bekehrung .... I. [illegible]

1590.

Mandat vom 26 April .... I. 522.
Mandat v. 1. Aug. .... I. 522.
Mandat v. 11. Aug. .... II. 45.

1594.

Landes-Konst. v. 1594. .... I. 5.

1595.

Ed. v. 10. April .... I. [illegible]

1596.

Ed. v. Sonntage nach Kantate I. 522. 536.

1597.

Landreut. O. vom 1. Juli ..... I. 13.

1599.

Ed. v. 20. Decbr. .... I. [illegible]

[illegible]

Ed. v. 20. März .... I. [illegible]

1612.

Ed. v. 4. Febr. .... II. 45.
Ed. v. 20. März .... I. [illegible]

[illegible]

Ges. O. v. 1613 .... II. 405.

[illegible]

Ed. v. 16. Febr. .... I. 522.
Ed. v. 16. Febr. .... I. 536.

[illegible]

Ed. v. 15. Mai .... I. 292.
Ges. O. v. 11. Mai .... II. 405.

[illegible]

Ed. v. 29. Aug. .... I. 665.

[illegible]

Ed. v. 24. Mai .... I. 292.

1651.

Ges. O. v. 22. Nov. .... II. 405.

1652.

Ges. O. v. 1652 .... II. [illegible]

[illegible]

[illegible] der Ges. O. v. 1652 ... II. [illegible]

[illegible]

[illegible] v. [illegible] Mai .... II. [illegible]

[illegible]

Ed. v. 16. Mai .... I. [illegible]

[illegible]

Ed. v. 3. Mai .... I. [illegible]

1664.

Pat. v. 31. Juli .... I. 5.

1665.

Ed. v. 6. Oct. .... I. 292.

1667.

Ed. v. 23. Juni .... I. 292.

1670.

Ed. v. 22. März .... I. 13.

1676.

Ges. O. v. 1676 .... II. 405

1680.

Instr. v. 7. April .... I. 14.
Ed. v. 17. April .... I. 13.

1683.

Ed. v. 18. Aug. .... I. 292.

1684.

Ed. v. 18. April .... I. 18.

1685.

Ed. v. 12. Nov. .... I. 5.
Ges. O. v. 1685 .... II. 405.

1687.

Ed. v. 11. Juni .... I. 522.
Anhang v. 29. Juni .... II. 405.

1688.

Pol. Ordn. v. 1688 .... I. 291.
" " " " .... I. 293.

1691.

Ed. v. 2. April .... I. 292.

1693.

O. v. 30. April .... I. 5.

1696.

Ed. v. 10. April .... I. 13.
" " " " .... I. 522.

1698.

Ed. v. 19. Nov. .... I. 13.
" " " " .... I. 522.

1700.

Pat. v. 3. Dec. .... I. 522.

1701.

Feuer-O. v. 26. Jan. .... II. 253.
Ed. v. 18. März .... I. 13.
" " " " .... I. 292.
" " " " .... I. 293.
Armen-Ordn. v. 18. März .... I. 522.
Instr. v. 31. Mai .... I. 85.

1703.

Ed. v. 8. Juni .... I. 292.

1708.

B. v. 1. Oct. .... II. 254.

1709.

Kamm. Ger. O. v. 1709 ...... II. 129.

1712.

Post-O. v. 10. Aug .... I. 292.

1713.

Ed. v. 16. Juni .... II. 60.
Allg. O. v. 21. Juni .... II. 469.
Ed. v. 12. Juli .... I. 292. 293.
Instr v. 13. Septbr. .... I. 14.
Instr. v. 15. Septbr. .... I. 14.
Ed. v. 15. Nov. .... I. 649.

1714.

Ed. v. 6. März .... I. 13.
Ed. v. 8. Aug. .... II. 129.

1715.

Ed. v. 10. Febr. .... I. 293.
Konst. v. 25 April .... II. 469.
Ed. v. 26. Juli .... I. 292.
" " " " .... I. 522.

1716.

Ed. v. 14. Januar .... II. 254.
Ed. v. 28. Januar .... I. 522.
Ed. v. 3. Decbr. .... I. 13.
Ed. v. 30. Decbr. .... I. 13.

1717.

Ed. v. 9. Febr. .... I. 293.
Krim. O. v. 8. Juli .... I. 96.
" " " " .... I. 511.

1718.

Feuer-O. v 1. Nov. .... II. 254.
Ed. v. 28. Nov. .... II. 254.

1719.

Feuer-O. v. 13. Jan. .... II. 254.
Ed. v. 20. Febr. .... II. 802.
Feuer.O. v. 4. Mai .... II. 803.
Instr. v. 21. Aug. .... I. 14.
Ed. v. 13. Nov. .... I. 292.
" " " " .... I. 293.
" " " " .... II. 740.

1720.

Holz-O. v. 20. Mai .... I. 649.
Ed. v. 29. Mai .... I. 292.
Ed. v. 1. Aug. .... II. 811.
Ed. v. 10. Dec. .... I. 596.
" " " " .... II. 740.
" " " " .... II. 760.

1721.

Dekl. v. 7. Febr. .... II. 811.
Instr. v. 7. April .... I. 693.

1722.

Ed. v. 1. Januar .... II. 798.
Ed. v. 23. Jan. .... I. 13.
Pat. v. 23. Jan. .... I. 522.
Regl. v. 5. Mai .... II. 60.
Ed. v. 2. Aug. .... I. 293.
Ges. O. v. 24. Aug. .... II. 405.

1723.

Ges. O. v. 1. Febr. .... II. 424.
Ed. v. 28. April .... II. 799.
Ed. v. 4. Juni .... I. 293.
Ed. v. 12. Juni .... II. 803.
Ges. O. v. 22. Juli .... II. 405.

1724.

Ed. v. 10. Januar ... I. 292.
Bettel-O. v. 13. Jan. ... I. 536.
Pat. v. 20. April ... II. 803.
Bettel-O v. 3. Mai ... I. 536.
Bettel-O. v. 19. Octbr. ... I. 536.

1725.

Instr. v. 9. Jan ... I. 536.
Visitat. Instr. v. 9. Jan. ... I. 591.
Ed. v. 21. Jan. ... II. 740.
Ed. v. 21. Juni ... I. 23.
" " " " ... I. 573.
" " " " ... II. 760.
Ed v. 27. Sept. ... I. 5.
Bettel-O. v. 5. Oct. ... I. 536.
Regl. v. 25. Oct. ... II. 803.

1726.

Ed. v. 5. Nov. ... I. 536.

1727.

Nachtw. O. v. 1727 ... I. 85.
Ed. v 7. Jan ... I. 536.
Feuer-O. v 3 März ... II. 254.
Instr. v. 17. März ... I. 14.
Konfirm v. 2. April ... II. 254.
Ed. v. 20. Dec. ... II. 760.

1728.

Feuer-O. v. 28. Juli ... II. 159.
Konst. v. 28. Aug. ... II. 609.

1729.

Schub-O. v. 1729 ... I. 591.
Ed. v. 20. Juli ... I. 536.
Ed. v. 20. Nov. ... I. 536.

1730.

Ed. v. 15. Sept. ... I. 292.
" " " " ... I. 293.
Instr. v. 20. Nov. ... I. 536.

1731.

Ed. v. 19. Sept. ... II. 129.

1732.

Ed. v. 12. Sept. ... I. 536.

1733.

Instr. v. 30. Sept. ... I. 14.
Ed. v. 30. Sept. ... II. 740.

1735.

Ges. O. v. 14. Dec. ... II. 405.

1737.

Ed. v. 3. Januar ... I. 292.
" " " " ... I. 523.
" " " " ... II. 740.

1738.

Patent v. 16. April ... I. 497.
" " " " ... I. 523.
Ed. v. 16 April ... I. 591.
Geb. Taxe v. 20. Aug. ... I. 13.
Ed. v. 4. Sept. ... I. 292.
Ed. v. 9. Sept. ... I. 523.
Ed. v. 9. Sept. ... II. 740.

1739.

R. v. 11. Febr. ... II. 798.
Ed. v. 12. Nov. ... II. 177.
Ed. v. 30. Nov. ... I. 523.
Ed. v. 30. Nov. ... I. 536.

1740.

Ed. v. 6. Dec. ... I. 523.

1741.

R. v. 7. März ... I 681.
Ed. v. 2. Dec. ... I. 292.

1742.

Instr. v. 13. April ... I. 14.
R. v 4. Oct. ... II. 378.
Dekl. v. 20. Oct. ... II. 799.

1743.

Instr. v. 13. Mai ... I. 14.
Hausir-Ed. v. 7. Aug. ... I. 523.
Ed. v. 7. Aug. ... II. 768.

1744.

K.-B. v. 4. Jan. ... I. 518.
Ed. v. 7. März ... II. 785.
Ed. v. 8. Juli ... II. 172.
Ed. v. 12. Sept. ... II. 129.

1745.

Gen. Visit. Instr. v. 14. Dec. .. I. 291.

1746.

Ges. O. v. 2. Jan. ... II. 405.
Ed. v. 13. Sept. ... I. 293.

1747.

Hausir-Ed. v. 17. Nov. ... I. 523.
" " " " ... II. 153.
Gen. Visit. Instr. v. 14. Dec. .. I. 292.
Instr. v. 14. Dec. ... I. 536.
Ed. v. 25. Dec. ... I. 292.

1748.

Ed. v. 28. Jan. ... II. 740.
Ed. v. 28. April ... I. 523.
" " " " ... I. 573.
Feuer-O. v. 5. Juni ... I. 85.
" " " " ... II. 282.
Ed. v. 11. Oct. ... I. 523.

1749.

Ed. v. 11. Mai ... I. 681.
Regl. v. 19. Juni ... II. 60.
Pol. Regl. v. 19. Juni ... II. 469.

1751.

Instr. v. 29. Juli ... I. 13.
Dorf-O. v. 22. Sept. ... I. 85.
Ges. O. v. 26. Sept. ... II. 405.
R. v. 28. Sept. ... I. 681.
Ed. v. 18. Dec. ... II. 60.

1752.

Ed. v. 29. Juni ... I. 292.
Ed. v. 29. Juni ... I. 523.
C. B. v. 2. Aug. ... I. 523.
Ges. O. v. 24. Aug. ... II. 405.

Ges. Regl. v. 7. Sept. .... II. 405.
Cd. v. 10 Nov. .... I. 293.
Cd. v. 20. Nov. .... I. 293.

1752.

Instr. v. 1. Febr. .... I. 44.
Ges. O. v. 10 Juni .... II. 405.
Ges. O. v. 7. Aug. .... II. 405.

1754.

Instr. v. 23. Febr. .... I. 14.
Instr. v. 25. März .... I. 14.
„ „ „ .... I. 85.
Decl. v. 9 Sept. .... II. 482.
Publ. v. 6. Nov. .... II. 785.
Publ. v. 18. Nov. .... II. [illegible]
Dorf-O. v. 22. Nov. .... I. 85.

1755.

Landreuter-O. v. 25. Aug. .... I. 13.

1756.

Instr. v. 12. April .... I. 14.
Ges. Regl. v. 15. April .... II. 405.
Feuer-O. v. 24. Mai .... I. 85.
„ „ „ „ .... II. 275.

1758.

Bekanntm. v 26. April .... I. 665.
Bef. v. 7. Oct. .... I. 631.

1760.

Instr. v. 18. März .... I. 85.
Landreuter-O. v. 8. Juli .... I. 13.

1763.

C. v. 28. Jan. .... I. 681.
Cd. v 9. April .... II. 129.
Cd. v. 22. Juli .... I. 523.
Cd. v. 10. Nov. .... II. 405.

1764.

Decl. v. 19. Jan. .... II. 172.
Publ. v. 8. März .... I. 293.
Pol. O. v. 8. u. 18. März .... I. 293.
Publ. v. 23. März .... I. 292.
Cd v. 28. März .... I. 292.
R v. 8. April .... I. 523.
Cd. v. 10. April .... I. 292.
Cd. v. 17. Nov. .... I. 292.
R. v. 12. Dec. .... II. 790.

[illegible]

R. v. 29. März .... II. 788.
Ges. O. v. 9. April .... II. 405.
R. v. 18. April .... II. 788.
Feuerlösch-Regl. v. 19. Mai .... II. 283.
Cd. v. 27. Juni .... I. 292.

1766.

Ges. O. v. 20. Aug. .... II. 405.
Pat. v. 30. Sept. .... II. 31.
Cd. v. 13. Nov. .... I. 292.
Cd. v. 20. Nov. .... I. 292.

1767.

Ges. O. v. 16. März .... I. 292.
„ „ „ „ .... II. 405.
„ „ „ „ .... II. [illegible]

[illegible]

Cd. v. 31. Dec. .... I. 292.

1769.

C. v. 8. Febr. .... II. 44.
Ges. O. v. 11. Febr. .... I. 292.
„ „ „ „ .... II. 405.
Cd. v 19. Nov. .... II. 177.

1770.

Feuer-Regl. v. 3. Juli .... I. 85.
Ges. v. 3. Juli .... II. 162.
Feuer-O. v. 3. Juli .... II. 245.
„ „ „ „ .... II. 307.
„ „ „ „ .... II. 309.
„ „ „ „ .... II. 612.

1772.

Feuer-Regl. v. 18. Jan. .... I. 85.
Regl. v. 18. Jan. .... II. 276.
Instr. v. 1. April .... I. 536.
C. v. 1. Juni .... I. 681.
Kathm. O. v. 13. Oct. .... I. 85.
Pat. v. 18. Oct. .... II. 786.
Publ. v. 28. Oct. .... II. 395.

1773.

Feuer-O. v. 20. April .... II. 282.
C. v. 28. Oct .... II. 60.
Cd. v. 27. Dec. .... I. 511.

1774.

Publ. v. 12. Aug. .... II. 348.
Cd. v. 24. Nov. .... II. 129.
B v. 16. Dec. .... II. 789.
Publ. v. 20. Dec. .... II. 762.

1775.

Cd. v. 10. Febr. .... I. 292.
Cd. v. 11. Juli .... II. 177.
Publ. v. 6. Sept. .... II. 797.

1778.

Ges. O. v 15. März .... I 536.
Feuerlösch-O. v. 13. Dec. .... II. 286.

1779.

Regl. v. 4. Febr. .... I. 546.

1780.

R. v. 9. Nov. .... II. 368.
Cd. v. 12. Dec. .... I. 292.
„ „ „ „ .... II. 740.

[illegible]

C. v. 28. Febr. .... I. 523.
Instr. v. 28. Febr. .... I. 536.
Cd. v. 31. Juli .... I. 292.
Cd. v. 14. Aug. .... I. 292.

1782.

Pol. Regul. v. 12. Febr. .... II. 470.
Publ. v. 1. Dec. .... I. 496.

1783.

Cd. v. 16. Mai .... I. 292.
„ „ „ „ .... I. 292.
C. für Schles. v. 31. Mai .... II. 498.
C. für Schles. v. 12. Juni .... II. 498.

1784.

Cd. v. 19/13 April . . . . I. 292.
Kammer-B. v. 25. Oct. . . . . I. 85.
Kammer-B. v. 23. Nov. . . . . I. 85.

1785.

Instr. v. 12. Mai . . . . II. 60.
Regl. v. 12. Mai . . . . II. 60.
Feuer-Soc. Regl. v. 27. Dec. . . II. 61[illegible].

1786.

C. v. 9. März . . . . I. 298.
Publ. v. 23. März . . . . I. 649
" " " " . . . . II. 177.
Publ. v. 4. April . . . . II. 617.
B. v. 29. April . . . . II. 221.
R. v. 27. Juni . . . . II. 768.
Decl. v. 28. Dec. . . . . II. 121.

1787.

Cd. v. 9. Febr. . . . . II. 129.
" " " " . . . . II. 625.
Cd. v. 8. Juli . . . . II. 644.
Cd. v. 21. Juli . . . . II. 648.

1788.

Cd. v. 8. Jan. . . . . I. [illegible]
Regul. v. 2. Juli . . . . II. 643.
Censur-Cd. v. 10. Dec. . . . . I. 681.

1789.

R. v. 28. Sept. . . . . II. [illegible]

1790.

R. v. 29. Nov. . . . . II. 524.
" " " " . . . . II. 525.

1791.

Cd. v. 28. April . . . . I. 292.
B. v. 10. Mai . . . . II. 7[illegible]9.
Regl. v. 16. Juni . . . . I. 524.
" " " " . . . . I. 545.
" " " " . . . . I. 550.
Ges. v. 22. Juli . . . . II. 146.

1792.

Cd. v. 20. Jan. . . . . I. 202.
R. v. 1. Febr. . . . . I. 682.
Beibell-Regl. v. 2. Febr. . . . . . II. 323.
R. v. 5. März . . . . I. 680.
Ges. v. 25. Aug. . . . . II. 794.

1793.

B. v. 22. Jan. . . . . I. 497.
" " " " . . . . I. 521.
" " " " . . . . I. 672.
R. v. 2. Aug. . . . . I. 649.
" " " " . . . . II. 178.
R. v. 7. Sept. . . . . II. 178.
Regl. v. 31. Oct. . . . . I. 228.
" " " " . . . . I. 345.
" " " " . . . . I. 349.
" " " " . . . . I. 368.
" " " " . . . . I. 368.
" " " " . . . . II. [illegible]
Regul. v. 14. Dec. . . . . II. 683. 684.
Cd. v. 20/22 Dec. . . . . I. [illegible]

1794.

R. v. 17. März . . . . II. 70[illegible].
Instr. v. 21. März . . . . I. 11.
K. O. v. 21. April . . . . II. 274.
R. v. 26. April . . . . I. 682.
" " " " . . . . I. 683.
R. v. 10. Mai . . . . II. 810.
C. v. 3. Juni . . . . I. 497.
" " " " . . . . II. 274.
Pat. v. 19. Juli . . . . I. 665.
Pat. v. 23. Oct. . . . . I. 665.

1795.

R. v. 26. Mai . . . . II. 142.
Schreiben v. 13. Juli . . . . I. 649.

1796.

R. v. 18. Jan. . . . . II. 442.
Konf. u. Prot. v. 9. Febr. . . . . II. 778.
B. v. 18. April . . . . II. 768.
Privil. v. 24. April . . . . II. 785.
R. v. 27. April . . . . II. 814.
R. v. 18. Juli . . . . II. 772.
R. v. 1. Aug. . . . . I. 670.
Cr. v. 9. Aug. . . . . I. 291.
" " " " . . . . I. 292.
Pat. v. 9. Aug. . . . . I. 665.
Regl. v. 18. Sept. . . . . I. 283.
Ber. v. 1. Dec. . . . . II. 768.
R. v. 12. Dec. . . . . I. 580.
" " " " . . . . II. 767.

1797.

Pat. v. 22. März . . . . II. 424.
Instr. v. 27. März . . . . I. 586.
" " " " . . . . I. 591.
" " " " . . . . II. 704.
Ber. v. 30. Sept. . . . . II. 780.
Trauer-Regl. v. 7. Oct. . . . . . . II. 332.
R. v. 9. Oct. . . . . II. 779.

1798.

R. v. 26. März . . . . II. 781.
R. v. 18. Juni . . . . I. 522.
R. v. 20. Juni . . . . II. 602.
B. v. 28. Juli . . . . I. 668.
Dir. R. v. 4. Aug. . . . . I. 298.
Dir. R. v. 27. Aug. . . . . II. 205.
Dir. R. v. 15. Sept. . . . . I. 298.
Cd. v. 20. Oct. . . . . I. 672.
Dir. R. v. 13. Dec. . . . . I. 293.
Dir R. v. 14. Dec. . . . . I. 293.
C. B. v. 30. Dec. . . . . I. 660.
" " " " . . . . II. 347.
B. v. 30. Dec. . . . . II. 584.
Hof-R. v. 31. Dec. . . . . II. 320.

1799.

Regl. v. 4. Febr. . . . . I. [illegible]
B. v. 20. Febr. . . . . I. 272.
Instr. v. 26. Febr. . . . . I. 511.
Regl. v. 6. April . . . . I. [illegible]
Regl. v. 6. April . . . . I. 345.
Regl. v. 6. April . . . . I. 361.
C. v. 14. Mai . . . . I. 591.
Publ. v. 14. Mai . . . . I. [illegible]

R. v. 14. Mai .... II. 635.
C. R. v. 14. Mai .... II. 638.
Regl. v. 19 Juni .... II. 194.
Pol. V. v. 27. Juni .... II. 348.
R v. 29. Juli .... I. 512.
R. v. 12. Aug. .... I. 667.
R. v 19. Aug. .... II. 401.
C. v. 5. Sept. .... I. 292.
R. v. 11. Nov. .... II. 319.
" " " " .... II. 521.

1800.

Der I. v. 17 März .... I. 512.
R. v 7. April .... I. 110.
R. v. 23. April .... II. 319.
Regl. v. 12. Mai .... I. 524.
Regl. v. 12. Mai .... I. 545.
" " " " .... I. 554.
C. V. v 20. Mai .... I. 110.
R. v. 9. Juni .... I. 110.
Regl. v. 3. Aug. .... I. 291.
Regl. v 31. Aug. .... I. 546.
" " " " .... I. 552.
V. v. 1. Oct. .... II. 374.

1801.

C. Verf. v. 14. Febr. .... I. 287.
K. O. v. 28 Febr. .... I. 96.
Ed. v 18 Juli .... I. 292.
K. O. v 19. Sept. .... I. 737.
Regl. v. 30. Sept. .... II. 763.

1802.

Regl. v. 20. Aug. .... II. 539.
Feuer-Soc. Regl v. 19. Sept. . II. 243.
Feuer-O. v. 19. Sept. .... II. 254.

1803.

Königl. Befehl v. J. 1803. .... II. 340.
R v. 13. Jan. .... II. 610.
R. v. 9. März .... II. 447.
Instr. v. 2. April .... II. 626.
Pat. v. 2. April .... II. 626.
Viehsterbe-Pat. v. 2. April .... II. 669.
R. v. 24. Aug. .... II. 625.
R. v. 20. Sept. .... II. 374.
Verf. v 8. Oct. .... II. 396.
K. O. v. 15. Oct. .... II. 713.
Regl. v. 19. Dec. .... I. 545.
" " " " .... I. 551.
" " " " .... I. 568.

1804.

R. v. 8. Febr. .... II. 713.
C. R. d. K. G. v. 1. März II. 689. 690.
K. O. v. 31. März .... S. 97.
C. v. 13. Juni .... I. 293.
R. v. 13. Juni .... I. 512.
Regl. v. 9. Aug. .... I. 525.
V. v. 9. Aug. .... I. 546.
" " " " .... I. 552.
Gen. Plan v. 16. Sept. .... I. 96.
K. O. v. 3. Dec. .... I. 591.
C. v. 6. Dec. .... I. 591.
" " " " .... II. 772.
Regl. v. 13. Dec. .... I. 545.
Regl. v. 13. Dec. .... I. 550.
" " " " .... I. 568.

1805.

C v. 2. Jan. .... I. 497.
C. R. v. 24 Febr. .... I. 591.
C v. 12. Aug. .... I. 508.
Dekl. v. 16 Nov .... II. 640.
Publ. v. 3 Dec. .... II. 811.
Krim. O. v. 11. Dec. .... I. 511.

1806.

Publ. v. 25. Jan. .... II. 395.
V. v. 25. Febr. .... II. 52.
R. v. 9 Mai .... I. 602.
R. v. 9. Juni .... II. 401.
Feuer-O. v. 5. Sept. .... II. 167.
" " " " .... II. 190.
" " " " .... II. 282.

1807.

R. v. 30. Sept. .... II. 406.
R. v. 8. Oct. .... II. 781.
V. v. 28. Sept. .... II. 51.
C. v. 3. Oct. .... I. 593.
V. v. 24. Oct. .... II. 142.
Städte-O. v. 19. Nov. .... II. 487.
Publ. v. 16. Dec. .... I. 675.
" " " " .... II. 484.
Ed. v. 16. Dec. .... II. 485.
Instr. v. 23. Dec. .... II. 485.
Ges. v 26. Dec. .... II. 470.
Instr. v 26 Dec. .... II. 486.
V. v. 26. Dec. .... II. 486.

1809.

R. v. 5. März .... II. 442.
K. O. v. 7. April .... I. 80.
" " " " .... II. 682.
Publ. v. 8. April .... II. 443.
C. R. v. 10. April .... II. 682.
R. v. 13. Juni .... II. 567.
Verf. v. 26. Oct. .... I. 102.
K. O. v. 7. Nov. .... II. 442.
R. v. 13. Dec. .... II. 213.

1810.

R. v. 25. Jan. .... I. 715.
R v. 18. April .... I. 273.
C. v. 18. April .... I. 496.
R. v. 18. April .... II. 711.
R. v. 30. April .... II. 57.
Pat. v. 17. Mai .... II. 424.
Ges. Regl. v. 17. Mai .... II. 424.
R. v. 28. Mai .... I. 580.
R. v. 21. Juni .... II. 130.
R. v. 13. Aug. .... II. 622.
R. v. 28. Aug. .... II. 547.
" " " " .... II. 564.
R. v. 4. Sept. .... II. 525.
K. O. v. 4. Oct. .... II. 337.
R. v. 4. Oct. .... II. 562.
R. v. 27. Oct. .... II. 338.
V. v. 27. Oct. .... II. 484.
Vorspann-Ed. v. 28. Oct. ..... II. 774.
Ges. v. 2. Nov. .... I. 730.
Ed. v. 2. Nov. .... II. 142.

Gb. v. 2. Nov. ... II. 213.
Ges. O. v. 8. Nov. ... II. 407.
Pat. v. 8. Nov. ... II. 422.
R. v. 17. Nov. ... I. 518.
Gb. v. 20. Nov. ... II. 154.
„ „ „ „ ... II. 627.
R. v. 26. Nov. ... II. 337.

1811.

R. v. 3. Jan. ... II. 132.
Gb. v. 10. Jan. ... I. 708.
Verf. v. 15. Jan. ... I. 693.
R. v. 21. Jan. ... II. 424.
V. v. 21. Febr. ... II. 559.
R. v. 31. Mai ... II. 577.
R. v. 1. Juni ... II. 525.
Verf. v. 1. Aug. ... I. 753.
Gb. v. 7. Sept. ... I. 735.
„ „ „ „ ... I. 737.
„ „ „ „ ... II. 143.
„ „ „ „ ... II. 213.
„ „ „ „ ... II. 373.
„ „ „ „ ... II. 437.
V. v. 19. Sept. ... II. 424.
C. R. v. 27. Sept. ... II. 374.
Ver. v. 3. Oct. ... II. 444.
R. v. 16. Oct. ... I. 715.
R. v. 5. Nov. ... II. 444.
C. v. 18. Nov. ... I. 686.

1812.

Dekret v. 1812. ... II. 146.
R. v. 6. Jan. ... I. 736.
R. v. 6. Januar ... I. 737.
C. v. 25. Jan. ... II. 566.
R. v. 25. Jan. ... II. 587.
R. v. 25. Febr. ... II. 587.
Gb. v. 11. März ... I. 581.
Min. Verf. v. 31. März ... I. 575.
R. v. 7. April ... II. 420.
C. R. v. 17. April ... II. 532.
C. V. v. 17. April ... II. 537.
R. v. 17. April ... II. 409.
„ „ „ „ ... II. 412.
„ „ „ „ ... II. 440.
Königl. Bef. v. 24. April ... II. 484.
R. v. 23. Mai ... II. 580.
R. v. 30. Mai ... I. 571.
R. v. 11. Juni ... II. 214.
Instr. v. 11. Juni ... II. 214.
V. v. 30. Juli ... I. 14.
K. O. v. 24. Septbr. ... II. 558.
„ „ „ „ „ ... II. 562.
Bek. v. 25. Sept. ... II. 541.
R. v. 16 Oct. ... II. 541.
R. v. 5. Dec. ... II. 442.
Bekanntm. v. 15. Dec. ... I. 682.
„ „ „ „ ... I. 686.

1813.

R. v. 25. Febr. ... I. 508.
C. R. v. 25. Febr. ... II. 684.
R. v. 26. Febr. ... I. 512.
„ „ „ „ ... I. 518.
Paß-Regl. v. 20. März ... I. 293.

1814.

Dekl. v. 20. Febr. ... I. 294.
C. V. v. 21. März ... I. 513.
R. v. 9. April ... II. 560.
R. v. 7. Mai ... I. 281.
R. v. 21. Mai ... II. 560.
K. O. v. 3. Juni ... II. 484.
R. v. 19. Juli ... II. 319.
R. v. 1. Octbr. ... I. 584.
R. v. 10. Oct. ... I. 583. 584.
C. V. v. 10. Oct. ... I. 590.
R. v. 16. Nov. ... II. 448.
R. v. 17. Dec. ... II. 503.

1815.

R. v. 7. Febr. ... II. 579.
V. v. 9. Febr. ... II. 765.
R. v. 6. April ... II. 348.
V. v. 30. April ... II. 486.
„ „ „ „ ... II. 547.
V. v. 4. Mai ... II. 669.
Schreiben v. 4. Juni ... II. 142.
Bundes-Akte v. 8. Juni ... II. 113.
Gb. v. 26. Juli ... I. 292.
C. R. v. 12. Aug. ... II. 571.
Dekl. v. 31. Aug. ... II. 172.
V. v. 5. Sept. ... I. 105.
R. v. 12. Sept. ... I. 498.
„ „ „ „ ... I. 500.
C. v. 12. Sept. ... I. 501.
V. v. 20. Sept. ... I. 105.
R. v. 18. Dec. ... I. 649.

1816.

V. v. 6. Januar ... I. 675.
R. v. 16. Jan. ... II. 143.
Bekanntm. v. 16. Jan. ... I. 697.
V. v. 28. Febr. ... II. 52.
R. v. 29. Febr. ... II. 143.
R. v. 4. März ... II. 143.
R. v. 13. März ... II. 143.
R. v. 24. April ... I. 653.
V. v. 27. April ... II. 478.
Maaß- und Gewichts-O. v. 16. Mai II. 61.
Ver. v. 23. Mai ... II. 765.
Schr. v. 1. Juni ... II. 765.
K. O. v. 11. Juni ... II. 134.
R. v. 18. Juni ... II. 765.
K. O. v. 20. Juni ... II. 766.
C. R. v. 21. Juni ... II. 143.
V. v. 7. Juli ... II. 671.
R. v. 9 Juli ... I. 223.
R. v. 12. Juli ... II. 148.
R. v. 21. Juli ... II. 144.
R. v. 2. Aug. ... II. 766.
R. v. 12. Aug. ... II. 431.
C. R. v. 12. Aug. ... II. 446.
K. O. v. 16. Aug. ... II. 134 und 135.
V. v. 24. Aug. ... II. 145.
K. O. v. 30. Aug. ... I. 705.
C. R. v. 16. Sept. ... I. 592.
Gen. Transp. Instr. v. 16. Sept. I. 592.
R. v. 25. Sept. ... II. 422.
C. v. 26. Sept. ... I. 618.
C. V. v. 26. Sept. ... II. 774.

R. v. 27. Sept. .... I. 110.
" " " " .... I. 222.
" " " " .... I. 223.
" " " " .... I. 224.
R. v. 9. Oct. .... I. 110.
R. v. 15. Oct. .... I. 380.
Ver. v. 17. Oct. .... II. 766.
V. v. 30. Oct. .... II. 402.
Pat. v. 9. Nov. .... II. 490.
R. v. 11. Nov. .... II. 766.
R. v. 14. Nov. .... II. 149.
C. R. v. 14. Nov. .... II. 602.
Pat. v. 15 Nov. .... II. 491.
R. v. 30. Nov. .... II. 134.
V. v. 3. Dec. .... II. 670.
V. v. 7. Dec. .... II. 135.
" " " " .... II. 624.
C. R. v. 13. Dec. .... II. 773.
Instr. v. 14. Dec. .... II. 67.
Taxe v. 14. Dec. .... II. 78.
R. v. 17. Dec. .... II. 774.
R. v. 20. Dec. .... II. 422.
R. v. 24. Dec. .... II. 538.
C. Verf. v. 31. Dec. .... II. 509.

1817.

Publ. v. 7. Januar .... I. 593.
Publ. v. 8. Jan. .... II. 49.
C. V. v. 9. Jan. .... I. 650.
Publ. v. 11. Jan. .... I. 526.
Publ. v. 13. Jan. .... II. 57.
Publ. v. 14. Jan. .... I. 471.
V. v. 16. Jan. .... S. 92.
R. v. 16. Jan. .... II. 155.
Publ. v. 22. Jan. .... I. 383.
R. v. 23. Jan. .... II. 143.
Publ. v. 28. Jan. .... II. 396.
C. v. 31. Jan. .... I. 110.
C. R. v. 31. Jan. .... I. 20.
R. v. 4. Febr. .... II. 603.
Publ. v. 5. Febr .... I. 736.
" " " " .... II. 222.
K. O. v. 8. Febr. .... II. 669.
R. v. 13. Febr. .... I. 301.
Publ. v. 14. Febr. .... I. 526.
Publ. v. 16. Febr. .... II. 206.
C. R. v. 17. Febr. .... I. 272.
R. v. 17. Febr. .... I. 651.
Publ. v. 18. Febr. .... I. 498.
Publ v. 21. Febr. .... S. 91.
Bekanntm. v. 21. Febr. .... II. 165.
Publ. v. 22. Febr. .... II. 73.
R. v. 26. Febr. .... II. 412.
K. O. v. 28. Febr. .... I. 581.
" " " " " .... I. 587.
" " " " " .... II 770.
Publ. v 3 März .... II. 25.
V. v. 3. März .... II. 669.
R. v. 6. März .... I. 753.
Publ. v. 8. März .... I. 526.
C. v. 8. März .... II. 136.
R. v. 8. März .... II. 770.
C. V. v. 9. März .... I. 528.
R. v. 17. März .... I. 753.
" " " " .... II. 11.
K. O. v. 18. März .... II. 149.
Publ. v. 20. März .... II. 352.
Publ. v. 28. März .... I. 120.
Publ. v. 5. April .... I. 387.
R. v. 6. April .... II. 144.
C. R. v. 6. April .... II. 568.
R. v. 12. April .... I. 653.
K. O. v. 14. April .... II. 190.
Publ. v. 16. April .... I. 533.
R. v. 16. April .... II. 150.
Publ. v. 19. April .... I. 635.
C. R. v. 21. April .... II. 136.
Publ. v. 23. April .... I. 593.
R. v. 5. Mai .... I. 653.
Publ. v. 6. Mai .... II. 73.
Publ. v. 7. Mai .... I. 387.
Publ. v. 9. Mai .... I. 534.
" " " " .... II. 2.
R. v. 10. Mai .... I. 651.
Taxe v. 13. Mai .... II. 75.
R. v. 17. Mai .... I. 581.
Publ. v. 17. Mai .... II. 171.
Hand Vertr. v. 22. Mai .... I. 356.
R. v. 27. Mai .... I. 394.
Verf. v. 28. Mai .... I. 569.
R. v. 30. Mai .... I. 351.
" " " " .... I. 444.
Publ. v. 4. Juni .... I. 535.
R. v. 6. Juni .... II. 478.
Publ. v. 7. Juni .... I. 387.
Publ. v. 10. Juni .... II. 186.
Regl. v. 11. Juni .... II. 134.
K. O. v. 12. Juni .... II. 135.
Publ. v. 12. Juni .... II. 684.
Lohnbedienten-O. v. 13. Juni .. II. 457.
Publ. v. 13. Juni .... II. 107.
R. v. 20. Juni .... II. 412.
R. v. 21. Juni .... I. 345.
" " " " .... II. 548.
Publ. v. 21. Juni .... I. 535.
Post-Ed. v. 22. Juni .... I. 294.
C. R. v. 23. Juni .... I. 693.
" " " " " .... II. 567.
C. R. v. 26. Juni .... I. 581.
R. v. 28. Juni .... I. 653.
C. R. v. 28. Juni .... II. 2.
" " " " " .... II. 12.
Ersatz-Instr. v. 30. Juni .... II. 672.
R. v. 30. Juni .... II. 478.
Publ. v. 3. Juli .... I. 614.
" " " " .... II. 146.
Publ. v. 8. Juli .... I. 120.
Publ. v. 11. Juli .... II. 23.
C. v. 12. Juli .... I. 469.
C. R. v. 12. Juli .... I. 299.
Gen. Regl. v. 12. Juli .... I. 491.
Publ. v. 14. Juli .... II. 180.
Publ. v. 15. Juli .... I. 619.
Gen. Paß-Pol. Instr. v. 17 Juli. I. 299 ff.
Publ. v. 17. Juli .... II. 161.
Publ. v. 19. Juli .... II. 171.
R. v. 21. Juli .... I. 377.
R. v. 23. Juli .... I. 602.
" " " " .... I. 615.
Publ. v. 24. Juli .... I. 482.

Publ. v. 28. Juli .... II. 368.
C. R. v. 28. Juli .... II. 8.
C. v. 29. Juli .... II. 370.
Publ. v. 1. Aug. .... I. 596.
Publ. v. 6. Aug. .... II. 2.
" " " " .... II. 10.
" " " " .... II. 21.
Publ. v. 9. Aug. .... II. 531.
Publ. v. 11. Aug. .... II. 8.
" " " " .... II. 182.
Publ. v. 13. Aug. .... II. 9.
" " " " .... II. 16.
" " " " .... II. 26.
" " " " .... II. 21.
C. R. v. 14. Aug. .... I. 569.
Publ. v. 15. Aug. .... II. 8.
" " " " .... II. 16.
" " " " .... II. 21.
" " 16 " .... II. 165.
Publ. v. 18. Aug. .... I. 533.
Publ. v. 20. Aug. .... I. 475.
R. v. 21. Aug. .... I. 604. 605. 606.
R. v. 22. Aug. .... I. 352.
R. v. 23. Aug. .... I. 542.
Publ. v. 25. Aug. .... I. 473.
Publ. v. 27. Aug. .... I. 91.
R. v. 28. Aug. .... I. 208.
R. v. 29. Aug. .... I. 713.
Publ. v. 31. Aug. .... I. 363
R. v. 4. Sept. .... II. 727.
Publ. v. 5. Sept. .... I. 107. II. 7.
" " " " .... II. 20.
" " " " .... II. 23.
C. R. v. 8. Sept. .... II. 378.
C. v. 9. Sept. .... I. 364.
R. v. 10. Sept. .... I. 305.
" " " " .... I. 388.
Publ. v. 10. Sept. .... I. 483.
R. v. 12. Sept. .... II. 547.
Publ. v. 12. Sept. .... II. 182.
R. v. 13. Sept. .... II. 533.
Publ. v. 14. Sept. .... I. 508.
Publ. v. 15. Sept. .... II. 3.
" " " " .... II. 9.
" " " " .... II. 16.
" " " " .... II. 20. 21.
C. v. 15. Sept. .... I. 372.
C. v. 20. Sept. .... I. 326.
Publ. v. 21. Sept. .... I. 526.
C. v. 25. Sept. .... I. 371.
R. v. 25. Sept. .... I. 444.
V. v. 26. Sept. .... II. 610.
Verf. v. 26. Sept. .... II. 672.
C. R. v. 1. Oct. .... S. 80.
R. v. 2. Oct. .... I. 141.
C. v. 2. Oct. .... I. 341.
Publ. v. 3. Oct. .... II. 347.
Decl. v. 3. Oct. .... I. 220.
Publ. v. 4. Oct. .... II. 160.
R. v. 4. Oct. .... II. 478.
C. v. 6. Oct. .... I. 347.
General-Instr. v. 9. Oct. .... I. 537.
Straßen-O. v. 15. Oct. .... II. 359.
R. v. 20. Oct. .... I. 220.
C. v. 21. Oct. .... I. 634.

R. v. 22. Oct. ....
Instr. v. 23. Oct. ...
" " " " ...
" " " " ...
R. v. 23. Oct. ......
R. v. 24. Oct. ......
Publ. v. 25. Oct. ...
R. v. 26. Oct. ......
Instr. v. 30. Oct. ...
Publ. v. 31. Octbr. ..
Publ. v. 7. Nov. ....
Publ. v. 10. Nov. ...
C. v. 10. Nov. ......
Publ. v. 12. Nov. ..
C. R. v. 13. Nov. ..
" " " " " ..
" " " " " ..
" " " " " ..
R. v. 13. Nov. ......
C. v. 15. Nov. ......
Publ. v. 18. Nov. ..
Publ. v. 22. Nov. ..
R. v. 28. Nov. ......
C. v. 30. Nov. .....
R. v. 30. Nov. .....
R. v. 1. Dec. ......
Publ. v. 6. Dec. ....
C. v. 8. Dec. ......
Publ. v. 8. Dec. .....
" " " " ....
Publ. v. 9. Dec. ....
Publ. v. 12. Dec. ....
Publ. v. 13. Dec. ....
R. v. 22. Dec. .....
R. v. 23. Dec. ......
B. v. 30. Dec. ......

181

Publ. v. 1. Jan. ....
Publ. v. 4. Jan. .. ..
R. v. 6. Jan. ......
Publ. v. 8. Jan. ....
Publ. v. 10. Jan. ...
R. v. 10. Jan. .....
C. R. v. 10. Jan. ...
Publ. v. 13. Jan. ...
Publ. v. 20. Jan. ...
Publ. v. 6. Febr. ...
R. v. 20. Febr. .....
V. v. 24. Febr. .....
B. v. 26. Febr. .....
Publ. v. 26. Febr. ..
Instr. v. 27. Febr. ..
R. v. 27. Febr. ....
" " " " ....
" " " " ....
" " " " ....
Bekanntmachung v. 2
R. v. 2. März.....
R. v. 3. März .....
Publ. v. 3. März ...
Publ. v. 5. März ...
Publ. v. 6. März ...
" " " " ...
C. R. v. 7. März ...

Publ. v. 18. März	II. 50.
C. R. v 18. März	I. 114.
Bek. v. 23. März	II. 548.
Publ. v. 23. März	I. 479.
R. v. 23. März	II. 571.
Verf. v. 24. März	I. 71.
" " " "	I. 81.
Publ. v 25. März	I. 458.
Bek. v. 27 März	II. 548.
Publ. v. 31. März	II. 8.
" " " "	I. 183.
R. v. 2. April	I. 613.
C. R. v. 3. April	I. 381.
Publ. v. 3. April	I. 647.
C. R. v. 6. April	II. 2.
R. v. 6. April	I. 653.
R. v. 8. April	I. 685.
Publ. v. 8. April	II. 84.
Publ. v. 14. April	I. 81.
R. v. 14. April	I. 20.
C. v. 22. April	I. 611.
Publ. v. 1. Mai	II. 365.
V v. 6. Mai	II. 164.
Publ. v. 7. Mai	I. 736.
Publ. v. 9. Mai	II. 9.
" " " "	II. 16.
Publ. v. 12. Mai	II. 34.
Publ. v. 16. Mai	I. 526.
Publ. v. 18. Mai	I. 653.
R. v. 19. Mai	II. 592.
Publ. v. 21. Mai	II. 107.
Publ. v. 23. Mai	II. 9.
R. v. 26 Mai	I. 22.
Steuer-Ges. v. 26. Mai	II. 607.
R. v 29. Mai	I. 469.
Publ. v. 8. Juni	II. 32.
Publ. v. 11. Juni	I. 506.
R. v. 15. Juni	I. 463.
" " " "	I. 653.
Publ. v. 15. Juni	I. 621.
" " " "	II. 9.
" " " "	II. 16.
Publ. v. 17. Juni	I. 653.
Publ. v. 20. Juni	II. 9.
" " " "	II. 16.
R. v. 22. Juni	I. 634.
Verf. v. 23. Juni	I. 687.
Publ. v. 27. Juni	II. 107.
Publ. v. 1. Juli	II. 561.
Ges. v. 3. Juli	II. 619.
Publ. v. 7. Juli	II. 192.
" " " " "	II. 209.
Publ. v. 9 Juli	I. 387.
Publ. v. 11. Juli	I. 533.
R. v. 14. Juli	I. 389.
" " " "	I 621.
C. v. 14. Juli	II. 136.
Publ. v. 16. Juli	II. 448.
Publ. v. 17. Juli	II. 180.
R. v. 19. Juli	I. 506.
Ressort-Regl. v. 20. Juli	II 552.
Publ. v. 22. Juli	I. 687.
Publ. v. 25. Juli	II. 170.
Publ. v. 30. Juli	I. 387.
Publ. v. 31. Juli	I. 503.
Publ. v. 13. Aug.	II. 2.
" " " "	II. 20.
" " " "	II. 23.
Publ. v. 15 Aug.	II. 32.
Publ. v. 18. Aug.	I. 476.
Aufforderung v. 18. Aug.	II. 170.
Publ. v. 20. Aug.	II. 24.
R. v. 21. Aug.	I. 20.
" " " "	I. 232.
Publ. v. 21. Aug.	I. 503.
R. v. 23. Aug.	I. 388.
Publ. v. 27. Aug.	II. 226.
K. O. v. 29. Aug.	II. 253.
Instr. v. 4. Sept.	II. 254.
R. v. 8. Sept.	I. 376.
Staats-Min. Beschluß v. 9. Sept.	II. 565.
Publ. v. 11. Sept.	II. 592.
C R v. 15. Sept.	I. 118.
Publ. v. 18. Sept.	I. 501.
R. v. 20. Sept.	II. 562.
" " " "	II. 564.
Publ. v. 24. Sept.	II. 170.
Publ. v. 26. Sept.	II. 20.
R. v. 26. Sept.	I. 543.
R. v. 28. Sept.	II. 514.
Schreiben v. 28. Sept.	II. 518.
R. v. 29. Sept.	I. 232.
R. v. 2. Oct.	II. 594.
C. v. 3. Oct.	I. 609.
Schreiben v. 4. Oct.	II. 518.
R. v. 6. Oct.	I. 618.
Publ. v. 6. Oct.	II. 247.
R. v. 8. Oct.	II. 325.
Schreiben v. 9. Oct	II. 518.
" " " "	II. 539.
R. v. 16. Oct.	I. 37.
B. v. 18. Oct.	II. 670.
R. v. 21. Oct.	II. 561.
" " " "	II. 648.
Publ. v. 22. Oct.	II. 17.
B. v. 23. Oct.	II. 670.
R. v. 27. Oct.	I. 342.
Publ. v. 3. Nov.	II. 478.
Schornsteinf. Instr. v. 7. Nov.	II. 227.
R. v. 11. Nov.	I. 392.
Publ. v. 12. Nov.	II. 352.
R. v 13. Nov.	II. 539.
R. v. 17. Nov.	I. 634.
K. O. v. 19. Nov.	II. 551.
Publ. v. 22. Nov.	II. 170.
R. v. 1. Dec.	II. 539.
Publ. v. 8 Dec.	II. 23.
Publ. v. 13. Dec.	I. 89.
R. v. 14. Dec.	I. 736.
R. v. 15. Dec.	II. 171.
Bekanntm. v. 18. Dec.	I. 358.
C. R. v. 19. Dec.	II. 612.
R. v. 23. Dec.	II. 730.
Publ. v. 24. Dec.	II. 382.
C. v. 26. Dec.	I. 613.
Publ. v. 28. Dec.	I. 551.

1819.

Publ. v. 2. Jan.	S. 85.
R. v. 2. Jan.	I. 613.

Chronologisches Register.

R. v. 5. Jan. ... I. 413.
Publ. v. 8. Jan. ... I. 620.
" " " " ... II. 853.
K. O. v. 11. Jan. ... II. 484.
R. v. 17. Jan. ... I. 459.
Publ. v. 18. Jan. ... I. 421.
R. v. 18. Jan. ... I. 445.
R. v. 22. Jan. ... I. 638.
" " " " ... II. 402.
R. v. 23. Jan. ... I. 273.
R. v. 27. Jan. ... I. 609. 610.
R. v. 29. Jan. ... I. 118.
Regl. v. 1. Febr. ... II. 135.
Ges. v. 8. Febr. ... II. 607.
Steuer-O. v. 8. Febr. ... II. 576.
R. v. 11. Febr. ... II. 611.
Publ. v. 13. Febr. ... II. 594
Publ. v. 14. Febr. ... II. 18.
Publ. v. 27 Febr. ... II. 318.
Publ. v. 4. März ... II. 108.
R. v. 5. März ... I. 37.
Publ. v. 7. März ... II. 25.
R. v. 8. März ... II. 611.
Publ. v. 8. März ... I. 598.
Publ. v. 15. März ... II. 17. 20.
R. v. 19. März ... II. 548.
R. v. 20. März ... II. 612.
R. v. 23. März ... I. 445.
Instr. v. 27. März ... I. 88.
C. R. v. 31. März ... I. 357.
R. v. 31. März ... II. 671.
C. v. 1. April ... I. 654.
Feuer-Pol. O. v. 4 April ... II. 276.
Bek. v. 5. April ... II. 48.
R. v. 10. April ... I. 273. 517. 653.
" " " " ... II. 173.
R. v. 12. April ... I 653.
B. v. 13. April ... II. 20.
R. v. 13. April ... I. 463.
C. v. 13. April ... II. 41.
C. v. 16. April ... I. 662.
Schreiben v. 16. April ... II. 777.
Schreiben v. 19. April ... II. 777.
R. v. 19. April ... II. 514.
C. v. 20. April ... I. 346.
C. R. v. 21. April ... II. 777.
B. v. 27. April ... II. 356.
R. v. 28. April ... I. 685.
B. v. 28. April ... II. 308.
R. v. 4. Mai ... II. 539.
B. v. 5. Mai ... II. 528.
Bekanntmachung v. 6. Mai ... II. 103.
R. v. 7. Mai ... I. 459.
Publ. v. 7. Mai ... II. 9.
R. v. 8. Mai ... II. 253.
R. v. 10. Mai ... I. 640.
K. O. v. 13 Mai ... I. 277. 580.
R. v. 15 Mai ... II. 181.
Bekanntmachung v. 16. Mai ... II. 41.
Bekanntmachung v. 17. Mai ... II. 28.
Verf. v. 18. Mai ... I. 517.
R. v. 21. Mai ... II. 375.
R. v. 22. Mai ... II. 439.
R. v. 23. Mai ... II. 611.
C. v. 27. Mai ... I. 274.

C. R. v. 31. Mai ...
R. v. 1. Juni ... I. 11
" " " " ... I
B. v. 7. Juni ...
Publ. v. 9. Juni ... II
Publ. v. 11. Juni ... II
Publ. v. 13. Juni ... II
R. v. 14. Juni ...
R. v. 15. Juni ...
B. v. 18. Juni ... II
B. v. 19. Juni ...
R. v. 19. Juni ...
Publ. v. 23. Juni ... II
Publ. v. 29. Juni ... II
Publ. v. 13. Juli ...
Publ. v. 16. Juli ...
R. v. 22. Juli ... II. 60
R. v. 26. Juli ... II
Publ. v. 29. Juli ...
Publ. v. 31. Juli ... II. 5. 20.
Publ. v. 3. Aug. ... II
R. v. 6. Aug. ... II
R. v. 14. Aug. ...
Publ. v. 21. Aug. ...
R. v. 22. Aug. ...
Publ. v. 24. Aug. ... II
R. v. 27. Aug. ...
Publ. v. 30. Aug. ...
Publ. v. 8. Sept. ...
C. R. v. 9. Sept. ...
R. v. 11. Sept. ... II
Bekanntmachung v. 12. Sept. ...
C. R. v. 13. Sept. ...
Bundes-Beschluß v. 20. Sept. I. 67
R. v. 22. Sept. ... II
R. v. 23. Sept. ... II
R. v. 25 Sept. ... II
R. v 28. Sept. ... II
Publ. v 28. Sept. ... II
Publ. v. 30. Sept. ... II
R. v. 30 Sept. ...
C. R. v. 30 Sept. ...
C. R. v. 1. Oct. ...
R. v. 6. Oct. ... II
R. v. 8. Oct. ...
Publ. v. 9. Oct. ... II
R. v. 10. Oct. ...
Publ. v. 14. Oct. ...
C. R. v. 17. Oct. ...
B. v. 18. Oct. ...
R. v. 18. Oct. ... II
Bekanntmachung v. 18. Oct. ...
C. v. 21. Oct. ...
R. v. 21. Oct. ... II. 14
Publ. v 22 Oct. ...
C. R. v. 28. Oct. ...
R. v 28. Oct. ...
Publ. v. 8. Nov. ... II
R. v. 13. Nov. ... I
Regl. v. 18. Nov. ... II. 54
R. v. 22. Nov. ... I. 74
" " " " ... I
C. B. v 23 Nov. ...
C. R. v. 23. Nov. ...
Publ. v. 23. Nov. ...

R. v. 23. Nov. ... I. 349. 473.
R. v. 29 Nov. ... I. 745.
Publ. v. 29. Nov. ... II. 248.
C. v. 30. Nov. ... II. 249.
R. v. 1. Dec. ... I. 305. 388.
B. v. 1. Dec. ... I. 574.
Publ. v 1. Dec. ... II. 766.
R. v. 4. Dec. ... I. 662.
Publ. v. 5. Dec. ... I 749.
R. v. 6. Dec. ... I. 446.
R. v. 7. Dec. ... I. 697.
R. v. 8. Dec. ... I. 320.
R. v. 12. Dec. ... I. 445.
R. v. 22. Dec. ... I. 446.
Publ. v. 27 Dec. ... II. 27.
K. D. v. 30. Dec. ... I. 703.
Bekanntmachung v. 30. Dec. ... I. 703.

1820.

R. v. 5. Januar ... I. 703.
Publ. v. 8. Jan. ... II 229.
Schornsteinf. Instr. v. 8. Jan. .. II. 229
R. v. 9. Jan. ... I. 388. 434.
R. v. 16. Jan. ... I. 525.
Dekl. v. 20. Jan. ... II. 599.
R. v. 21. Jan. ... I. 236.
Publ. v. 24. Jan. ... I. 532.
R. v. 28. Jan. ... II. 569.
R. v. 29. Jan. ... II 373.
Publ. v. 29. Jan. ... I. 89.
Publ v. 2. Febr. ... I. 414.
R. v. 17. Febr. ... I. 427. II. 743.
C. R. v. 17. Febr. ... I. 427.
R. v. 19. Febr. ... II. 169.
Publ. v. 26. Febr. ... II. 233.
Publ. v. 8 März ... I. 117.
Publ. v 10. März ... I. 533.
R. v. 11. März ... I. 640. 745.
C. R. v. 16. März ... II. 378.
Publ. v. 18 März ... II. 107.
C. R. v. 21. März ... I. 654.
R. v. 23. März ... I. 718.
C. R. v. 23. März ... I. 723.
Schreiben v. 24. März ... II. 743.
Publ. v. 28 März ... I. 106. 387.
R. v. 1. April ... II. 633.
R. v. 8. April ... I. 753.
Schreiben v. 10. April ... II. 744.
R. v. 14. April ... I. 22. 235.
R. v. 21 April ... I. 392.
R. v 25. April ... I. 225. 737.
Publ. v. 25. April ... II. 440.
K. Bestimmung v 28. April ... I. 706.
K. D. v. 28. April ... I. 708.
R. v. 28. April ... I. 389.
Publ. v. 1. Mai ... I. 122.
R. v. 2. Mai ... II. 378.
R. v. 3. Mai ... I. 362.
Instr. v. 4. Mai ... II. 491.
Schreiben v. 6. Mai ... I. 715.
C. R v. 6. Mai ... II. 375.
R. v. 8. Mai ... II. 379.
R. v. 9. Mai ... I. 706.
R. v. 10. Mai ... I. 446.
Publ. v. 13. Mai ... I. 533.
C. R. v. 14. Mai ... II. 104.
C. v 18. Mai ... I. 708.
R. v. 18. Mai ... II. 377.
Instr. v. 18 Mai ... I. 602.
Publ v. 22. Mai ... II. 9.
K. D. v. 25. Mai ... II. 624.
Ges. v. 30 Mai ... II. 213. 630. 671.
Publ. v. 30. Mai ... II. 91.
Instr. v 30. Mai ... II. 487.
Instr. v. 31. Mai ... II. 559.
Ges. v 1. Juni ... II. 589.
R. v 2. Juni ... II. 328.
R. v. 5. Juni ... I. 570.
R. v. 6. Juni ... I. 80
R. v. 12. Juni ... I. 392
R. v. 1. Juli ... II. 135
R. v. 12. Juli ... II. 611.
R. v. 14. Juli ... II. 643.
R. v. 22. Juli ... I. 389.
Publ. v 11. Aug. ... II. 445.
Publ. v. 14 Aug. ... II. 111.
C. R. v. 22. Aug. ... I. 330.
R. v. 23. Aug. ... II. 55
R. v. 25. Aug. ... I. 446.
„ „ „ „ ... II. 572.
R. v. 29. Aug. ... II. 607.
Publ. v. 12. Sept. ... II. 104.
Publ. v. 15. Sept. ... II. 230
R. v. 19. Sept. ... I. 389.
C. R. v. 21. Sept. ... II. 376.
R. v. 27. Sept. ... I. 329.
R. v. 28. Sept. ... II. 514.
Publ. v. 4. Oct. ... II. 52.
R. v. 4. Oct. ... I. 356.
Ver. v. 12. Oct. ... I. 331.
Publ. v. 13. Oct. ... I. 387.
R. v. 15. Oct ... II. 376.
R. v. 16 Oct. ... I. 356
K. D. v. 17. Oct. ... I. 80.
R. v 17. Oct. ... I. 445
R. v. 18. Oct. ... I. 80
R. v. 24. Oct ... II. 425. 427.
Bestimmung v. 25. Oct. ... I. 699.
C. R. v. 25. Oct. ... I 462
R. v. 30. Oct. ... I. 331. 389
Verf. v 4. Nov. ... II. 33
Publ v. 12. Nov. ... I. 342
R. v. 12. Nov. ... II. 133.
P. v 12. Nov. ... II. 670.
C. R. v. 16 Nov. ... II. 45
R. v. 17. Nov. ... II. 611.
R. v. 18. Nov. ... II. 683.
Publ. v. 19. Nov. ... I. 709.
R. v. 21. Nov. ... I. 686.
Publ. v. 22. Nov. ... I. 483.
Publ. v. 25. Nov. ... II. 375.
Publ. v. 26. Nov. ... II. 606.
R. v. 6. Dec. ... I. 342.
Publ v. 8. Dec. ... II. 334.
R. v. 8. Dec. ... II. 430.
Publ. v. 11. Dec. ... II. 48.
B. v. 15. Dec. ... I. 546. 552.
Regl. v 15. Dec. ... I. 569.
R. v. 16 Dec. ... I. 735.
R. v. 19. Dec. ... II 606.
R. v. 20. Dec. ... II. 374.

R. v. 28. Dec. .... II. 33.
B. v. 30. Dec. .... I 15. 25.
Instr. v. 30. Dec. .... I. 19.
R. v. 31. Dec. .... I. 427.

1831.

Publ. v. 2. Januar .... II. 22.
R. v. 2. Jan. .... I. 524.
Publ. v. 4. Jan. .... II. 432.
R. v. 14 Jan. .... II. 52.
R v. 15. Jan. .... II. 533. 594.
Feuer-O. v. 16. Jan. .... II. 671.
Feuer-Pol. Vorschr. v. 16. Jan. II. 302.
R. v. 18 Jan. .... I. 473.
Publ. v. 20. Jan. .... II 128.
R. v. 26. Jan. .... I. 556.
" " " " .... II 533.
Haus-O. v. 26. Jan. .... I 557.
R. v. 6 Februar .... II. 422.
Publ. v. 8. Febr. .... I. 561.
Publ. v. 10. Febr. .... I. 552.
R. v. 14. Febr. .... II. 374.
R. v. 19. Febr. .... II 560.
R. v. 20. Febr. .... II. 549.
R. v. 22. Febr. .... I. 450.
Publ. v. 24 Febr. .... II. 441.
Publ. v. 3 März .... II. 334.
R. v. 5. März .... II. 377.
Publ. v. 5. März .... I. 414.
K. O v. 6. März .... I. 574.
Ges. v. 7. März .... I. 439.
R. v. 13. März .... I. 352. 490.
Publ v. 19. März .... II. 147.
Feuer-Pol. Vorschr. v. 19. März II. 302.
R. v. 20. März .... II. 549.
Publ. v 20 März .... II. 242.
R. v. 22. März .... I. 752.
Publ v. 23 März .... II. 334.
C. R. v. 29. März .... I. 435.
C. Verf v. 29. März .... I. 436.
R. v. 30. März .... I. 515.
R. v. 31. März .... II. 515.
R. v. 9. April .... II. 596.
R. v. 10. April .... II. 515.
C. R. v. 11. April .... I. 581.
C. R. v. 16. April .... I. 65.
Verf. v 16. April .... I. 65.
R. v. 22 April .... II. 546.
K. O v. 23 April .... II. 101.
Publ. v. 8. Mai .... II. 36.
R. v. 10. Mai .... I. 515.
R. v. 11. Mai .... I. 615.
R. v. 17. Mai .... II. 141. 625.
R. v. 18. Mai .... I. 34.
" " " " .... II. 123.
R. v. 19. Mai .... I. 49.
R. v. 21. Mai .... II. 546.
B. v 22. Mai .... I. 105.
R. v. 25. Mai .... I. 16. 74.
Publ. v. 27. Mai .... II. 167.
C. R. v. 28 Mai .... I. 427.
R. v. 28. Mai .... I. 27. 41.
Publ. v. 30. Mai .... I. 437.
Schreiben v. 4. Juni .... II. 677.
Ges. v. 7. Juni .... II. 556.
R. v. 8. Juni .... I. 613.
C. R. v. 9. Juni .... I. 28.
R. v. 9 Juni .... I. 444.
C v. 12. Juni .... I. 350.
C. R v. 14. Juni .... I. 326.
C. R. v. 16. Juni .... I. 654.
Instr. v. 16. Juni .... II. 546.
C. R. v. 20. Juni .... I. 414.
R. v. 26. Juni .... II. 398.
K. O. v. 5. Juli .... I. 50.
R. v. 6. Juli .... I. 43. 47.
K. O. v. 7. Juli .... I. 677.
Publ. v. 10. Juli .... I. 563.
R. v. 11. Juli .... I. 334.
C. R. v. 16. Juli .... II. 382.
R. v. 18. Juli .... I. 596. 614.
Publ v. 19. Juli .... I. 603.
C. R. v. 20. Juli .... I. 50.
C. R. v. 22. Juli .... II. 148.
R. v. 27. Juli .... I. 27. 41.
Publ. v. 28. Juli .... I. 421.
Publ. v. 31. Juli .... I. 368.
Publ. v. 31. Juli .... I. 87.
R. v. 1. August .... I. 623.
R. v. 7. Aug. .... I. 729.
Publ. v. 9. Aug. .... I. 50.
Publ. v. 16. Aug. .... I. 437.
R. v. 17. Aug. .... I. 596.
R. v. 18. Aug. .... I. 52.
R. v. 24. Aug. .... I. 620.
C. R. v. 28. Aug. .... II. 550.
Instr. v. 28. Aug. .... I. 602.
C. R. v. September .... II. 683.
Publ. v. 6. Sept. .... I. 646.
R. v. 6. Sept. .... I. 574.
R. v. 7. Sept. .... I. 573.
R. v. 18. Sept. .... II. 764.
R. v. 25. Sept. .... I. 512.
R. v. 26. Sept. .... II. 608.
R. v. 26. Sept. .... II. 683.
Publ. v. 1 Oct. .... II. 34.
K. O. v. 3. Oct. .... II. 630.
C. R. v. 7. Oct. .... II. 683.
R. v. 16. Oct. .... I. 37.
R. v. 27. Oct. .... I. 633.
Publ. v 27. Oct. .... II. 392.
Schreiben v. 29. Oct. .... II. 573.
B. v. 29. Oct. .... II. 669.
R. v. 30. Oct. .... I. 574.
R. v. 9. November .... I. 574.
Publ. v. 9 Nov. .... II. 58.
R. v. 10. Nov. .... I. 628.
" " " " .... II. 572.
Publ. v. 14. Nov. .... II. 19.
R. v. 16. Nov. .... II. 102.
R. v. 21. Nov. .... II. 335.
R. v. 23. Nov. .... II 608.
Publ. v. 25. Nov. .... I. 437.
Schreiben v. 26. Nov. .... I. 628.
R. v. 30. Nov. .... I. 410.
Schreiben v. 4. December .... II. 6[illegible]8.
Publ. v. 5. Dec. .... I. 33.
R. v. 6. Dec. .... I. 628.
C. R. v. 7. Dec. .... I. 372.
" " " " .... II. 730.
R. v. 11. Dec. .... I. 276. 277.

R. v 11. Dec. .... II. 678.
C. R. v. 13. Dec. ... . I. 325. 445.
Publ v. 13. Dec. .... II. 572.
R. v. 15. Dec. .... I 372.
" " " " .... II. 174. 730.
R. v. 17. Dec. .... II. 196.
Publ v. 18. Dec. .... I. 437.
R v. 21. Dec. .... II. 608.

1822.

R. v. 3. Januar .... I. 596.
R. v. 8. Jan. .... I. 456.
C. R. v. 11. Jan. .... II. 757.
R. v. 13. Jan. .... II. 606.
Publ v 15. Jan. .... I. 228 274.
Publ. v. 23. Jan. .... II. 334.
R. v. 24. Jan. .... I. 325. 445.
Publ. v. 25. Jan. .... II. 181.
Publ. v. 28. Jan. .... I. 635.
B. v. 31. Jan. .... II. 315.
R. v. 1. Februar .... I 276.
R. v 3. Febr. .... II. 196. 727.
R v. 20. Febr. .... II. 366.
C. R. v. 22. Febr. .... I. 71.
R v 23. Febr. .... I. 370.
C. R v 24. Febr. .... I. 52.
R. v. 25. Febr. .... I. 282.
" " " " .... II. 504.
R. v. 27. Febr. .... I. 55.
R. v. 1. März .... II. 573.
R. v. 7. März .... I. 485.
" " " " .... II. 593.
K. O. v. 7. März .... II. 679.
Stempel-Ges. v. 7. März ..... I. 329.
" " " " " ..... II. 601.
R v. 11. März .... I. 222.
Publ. v. 12. März .... II. 347.
C. R. v. 12 März .... I. 730.
R v. 16 März .... I. 473.
R. v. 17. März .... II. 504.
Schreiben v. 17. März .... II. 775.
R. v. 18. März .... I. 343.
R. v. 19. März .... I. 142. 279.
R. v. 22. März .... I. 739.
Publ. v. 26. März .... I. 222.
R. v 27. März .... I. 336.
R. v. 2. April .... I. 272.
K O. v. 2. April .... II. 681.
R. v. 3. April .... I 352.
R. v. 9. April .... I. 644.
Publ. v. 9. April .... II. 181.
R v. 12. April .... II 502.
Publ. v. 12. April .... II. 144.
K. O. v. 14. April .... II. 376.
K. O. v. 15 April ...... II 402 518.
R. v 15. April .... I. 390 415.
Publ. v. 22. April .... II. 620.
K. O. v. 22 April .... II. 681.
R. v. 30 April .... I. 343.
K. O. v. 3 Mai .... II. 876.
R. v. 5. Mai .... I. 351. 444.
R. v. 8. Mai .... I. 336.
C. R. v. 8. Mai .... I. 364.
R. v. 9. Mai .... I. 440.
R. v. 10. Mai .... I. 26.
Ges. v. 13. Mai .... II. 590.
Publ. v. 18. Mai .... II. 282.
Schreiben v. 25. Mai .... II. 679.
R. v. 27. Mai .... I. 443.
R. v. 6. Juni .... II. 335.
Publ. v. 6. Juni .... II. 165.
R. v. 7. Juni .... I. 582.
" " " " ...... II. 423. 607. 644.
Stempel-Ges. v. 7. Juni ...... II. 433.
Publ. v. 7. Juni .... II. 402.
Publ. v. 14. Juni .... II. 366.
Publ. v 16. Juni .... II. 348.
R. v. 17. Juni .... II. 335.
R. v. 19. Juni .... II. 53. 644.
C. R v 21. Juni .... II. 238.
R. v. 26. Juni .... II. 601.
Bekanntmachung v. 27. Juni ... II. 653.
R. v. 28. Juni .... II. 482.
R. v. 29. Juni .... II. 546.
R. v. 8. Juli .... I. 650.
R. v. 9. Juli .... I. 336.
C. R. v. 11. Juli .... I. 615.
C. R. v. 12 Juli .... I. 455.
Publ. v. 13. Juli .... I. 531.
Publ. v. 14. Juli .... I. 486.
R. v. 18. Juli .... I. 319.
R. v. 18 Juli .... II. 548.
R. v. 20. Juli .... I. 464.
" " " " .... II. 501.
R. v. 22. Juli .... II. 198.
Publ. v. 22. Juli .... II. 275.
C. R. v. 24 Juli .... I. 646.
" " " " " .... II. 573.
Publ. v. 26. Juli .... I. 484.
C. R. v 27. Juli .... I. 326.
R. v. 30. Juli .... I. 319. 440.
R. v. 31. Juli .... I. 146.
C. R v 31. Juli .... I. 364. 646.
C.-R. v 1. August .... II. 504.
R. v. 3 Aug. .... I. 614.
R. v. 4. Aug. .... I. 37.
K. O. v. 4. Aug. .... II. 376.
C. R. v. 5. Aug. .... I 74.
C. R. v. 6. Aug. .... I. 461.
R. v. 21. Aug. .... II. 606.
R. v. 26. Aug. .... I. 328. 369.
B. v. 28 Aug. .... II. 670.
C. R. v. 28. Aug. .... II 12.
Min. B. v. 28. Aug. .... II. 670.
B. v. 3. September .... II. 668.
R v. 5. Sept. .... II. 505.
C. R. v. 10. Sept. .... I. 231.
" " " " " .... II. 551.
Publ. v. 11. Sept. .... II. 167.
R. v. 15. Sept .... II. 606.
Verf v. 18 Sept. .... II. 376.
Pol. Regl. v. 18 Sept. ...... II. 653.
R. v. 22. Sept. .... II. 145.
Publ. v. 23 Sept. .... II. 187.
Publ v. 29. Sept. .... II. 109.
R. v. 1. October .... II. 336.
R v. 8. Oct. .... II. 145.
Publ. v. 14. Oct. .... II. 14.
Instr. v. 19. Oct. .... I. 602.
K. O. v. 20. Oct. .... II. 644.

R. v. 30. Oct. .... I. 344. 390.
R. v 8. November .... II. 506.
R. v. 11. Nov. .... I. 389.
R. v. 12. Nov .... I. 436.
R. v. 15. Nov. .... II. 377.
Publ. v. 21. Nov. .... II. 169.
R. v. 22. Nov. .... I. 730.
R v 24. Nov. .... II. 509.
R v. 26. Nov. .... II. 216.
C. R. v. 26. Nov .... II. 220.
R. v. 30. Nov. .... I. 443.
R. v. 2 December .... I. 59.
R. v. 3. Dec. .... I. 370.
K. O. v. 6. Dec. .... I. 703.
R. v. 6 Dec .... II. 771.
Feuerlösch-Regl. v. 9. Dec. .... II. 283.
R. v. 11 Dec. .... II. 500.
R v. 13. Dec. .... II. 447.
Publ. v. 15. Dec. .... II. 168.
Publ. v. 17. Dec .... II. 229.
Publ. v. 19. Dec. .... I. 623.
R. v. 27 Dec. .... II. 777.
K. O v 27. Dec. .... II. 611. 629.
Publ. v. 28. Dec. .... I. 636.
C. R. v. 31. Dec. .... II. 611. 628.

1823.

C. R. v. 2 Januar .... II. 472.
Publ. v. 6. Jan. .... II. 351.
R v. 17. Jan. .... I. 43.
Publ. v. 18 Jan. .... II. 31.
R v. 18. Jan. .... I. 660.
R v. 21. Jan. .... I. 605.
Publ. v. 22. Jan. .... II. 182.
R. v 24. Jan. .... I. 48
R v 25. Jan. .... I. 58.
Publ. v. 25. Jan. .... II. 312.
R. v. 27. Jan. .... I. 573.
R. v. 31. Jan. ...... II. 217. 258. 548.
C. R. v. 31. Jan .... I. 607.
R. v 2. Februar .... I. 440.
R. v. 17. Febr. .... I. 38. 380. 629.
R. v. 19. Febr. .... II. 394.
R. v. 22. Febr .... I. 689.
K. O. v. 22. Febr .... II. 562.
R. v. 24. Febr. .... I. 574.
Publ. v. 28. Febr. .... I. 422.
R. v. 3. März .... I. 647.
R. v. 6. März .... I. 461.
C. R. v. 6 März .... I. 318. 444.
R. v. 7. März .... I. 80. 624.
Publ v. 8. März .... I. 442.
Publ. v. 12. März ..... I 37. II. 394.
B. v. 13. März .... II. 29.
R. v. 14. März .... I. 647.
B. v. 15. März .... II. 394.
R. v. 17. März .... I. 689.
Publ. v. 18. März .... I. 450.
C. B. v. 20. März .... I. 357.
Publ. v. 24 März .... I. 455.
C. R. v 24. März .... I. 416.
R v. 26. März .... II. 42.
Publ. v 26. März .... II. 231.
Publ. v. 27. März .... I. 727.
C. R. v. 4. April .... II. 601.
R. v 5. April .... I. 223. 390.
C. B. v. 6. April .... II. 75.
R. v. 7. April .... I. 743.
K. O. v. 9. April .... II. 154.
R v. 10 April .... II. 335.
Publ. v. 10. April ..... II. 79. 367.
R. v. 12. April .... I. 319.
R. v 15. April .... I. 221.
K O. v. 16. April .... II. 490.
R. v. 18 April ...... I. 319. 320. 483.
R. v. 21. April .... II. 218.
Publ. v. 22. April .... II. 351.
Publ. v. 24. April .... I. 663.
Publ v. 26 April .... II. 75.
R. v. 2. Mai .... I. 634.
Publ. v. 2 Mai .... I. 646.
Publ. v. 4 Mai .... II. 12.
R. v. 5. Mai .... I. 692.
R. v. 6. Mai .... II. 618.
R. v. 7. Mai .... I. 353.
R v. 12. Mai .... II. 622. 636.
Publ. v. 13. Mai .... II. 29.
Note v. 15. Mai .... I. 358.
Publ. v 21. Mai .... II. 105.
Publ v. 30. Mai .... I. 416.
R. v. 1 Juni .... II. 508.
R. v. 7. Juni .... II. 506.
R v. 8. Juni .... I. 38.
R v. 10. Juni .... I. 615. 620.
Publ. v. 18. Juni .... II. 184.
Publ. v. 19. Juni .... I. 513.
Verf. v. 21. Juni .... II. 672.
K. O. v. 22. Juni .... I. 295.
Instr. v. 25. Juni .... II. 546.
R. v. 27 Juni .... I. 417.
R. v. 28 Juni .... II. 145.
R v. 1. Juli .... II. 608.
C. R. v 10. Juli .... I. 118.
R v 13 Juli .... II. 476.
R. v 15 Juli .... II. 546.
R. v. 16. Juli .... I. 54.
C. R. v. 18. Juli .... I. 654.
R. v 23 Juli .... I. 615.
R. v. 26. Juli .... I. 334.
Schreiben v. 1. Aug. ...... II. 526.
Publ. v. 3 Aug. .... II. 185.
R v 5. Aug. .... I. 436.
R. v 6 Aug. .... II. 598.
C. R v. 8. Aug. .... I. 35.
R v. 12. Aug .... II. 526.
C. R. v 18 Aug. .... I. 342.
Publ. v. 27 Aug .... II. 128.
R. v. 28 Aug. .... II. 348.
R v. 30 Aug. .... I. 504.
Bekanntmachung v. 30. Aug. .... I. 626.
R. v. 9. September .... I. 357.
„ „ „ „ .... II. 603.
R. v 16. Sept. .... II. 174.
R. v 22. Sept .... II. 156. 627.
R. v. 10. October .... I. 84.
Publ. v. 20. Oct. .... II. 91.
Publ. v 21. Oct. .... II. 210.
Publ. v 29. Oct. .... I. 625.
R. v. 29. Oct. .... I. 348. 453.
R. v. 31. Oct. .... II. 644.

Publ. v. 3. November .... II. 100.
R. v. 4. Nov. .... II. 340.
R. v. 5 Nov. .... II. 623.
C. R v. 11. Nov. .... I. 80.
R. v. 13. Nov. .... I. 626.
Publ. v. 13. Nov. .... II. 29.
Publ. v 15. Nov. .... II. 390.
C. R. v. 16. Nov. .... I. 417.
K. O. v. 24. Nov .... I 696.
R. v. 24. Nov. .... II. 449.
R. v. 25. Nov. .... II. 325.
Publ v 27. Nov. .... I. 535.
Publ v. 29. Nov. .... I. 626.
K. O. v. 3. December .... II. 477.
R. v. 4. Dec. .... I. 633.
R. v. 6 Dec. .... I. 320. 392.
R. v. 9. Dec. .... II. 614.
R. v. 12. Dec. .... I. 689.
" " " " .... II. 243. 325.
Publ. v. 12. Dec. .... II. 278.
R. v. 13. Dec. .... I. 442.
Publ. v. 18. Dec. .... II. 393.
Publ. v. 19. Dec. .... I. 71.
R v 27. Dec. .... I. 620.

1824.

R v. 3. Januar .... II. 616.
C. R v. 5. Jan. .... II. 614.
R. v. 5. Jan. .... II. 616.
K. O. v. 7. Jan. .... I. 25.
R. v. 9 Jan. .... II. 491.
Schreiben v. 12. Jan. .... I. 72.
R. v. 13. Jan. .... II. 384.
Resol v. 20. Jan. .... II. 581.
Publ. v. 20. Jan. .... II. 53.
R v. 24. Jan. .... I. 72.
R. v. 27. Jan. .... I. 390.
Resol. v. 3. Febr. .... II. 581.
Publ. v. 6 Febr. .... II. 222.
Schornsteinf. O. v. 6. Febr. .... II. 223.
R. v. 7. Febr. .... I. 719.
Verf. v. 7 Febr. .... II. 528.
R. v. 9. Febr. .... I. 629.
Publ. v. 14. Febr. .... II. 387.
Publ. v. 16. Febr. .... I. 67.
C. R. v. 19. Febr. .... I. 362.
R. v. 20. Febr. .... I. 319. 621. 628.
R. v. 26. Febr. .... I. 621.
R. v. 5. März .... I 256.
Bordell-Regl v. 8. März .... II 330.
Publ. v. 9 März .... I. 692.
R. v 10 März .... II. 476.
R v. 11. März .... II 546.
R. v. 12 März .... I. 615.
Benachricht. v. 12. März .... I. 698.
Publ. v. 15 März .... I. 693.
R. v. 17. März .... I. 376.
R. v. 19. März .... II. 478.
Publ. v. 30. März .... I. 105.
R. v 31. März .... I. 633.
R v. 1. April .... II. 328.
R. v. 2 April .... I. 631.
R. v. 5. April .... II. 514.
R v. 6. April .... I. 389. 629.
R. v. 8 April .... II. 327. 382.
R. v. 9. April .... II. 606.
C. R. v. 9. April .... I. 424.
R. v. 13. April .... II. 591.
R. v. 15. April .... I. 31.
" " " " .... II. 241.
Bekanntmachung v. 15. April .... II. 240.
Publ. v 17. April .... I. 697.
R. v. 20. April .... I. 319.
R. v. 23. April .... II. 772.
R. v. 24. April .... I 965.
" " " " .... II. 625.
R. v. 25. April .... II. 330.
Hausir-Regul. v. 28. April .... I. 497.
" " " " " .... II. 373. 671
R. v. 30. April .... II. 526.
R. v. 3 Mai .... II. 773.
R. v. 5. Mai .... II. 616.
R. v. 8. Mai .... II. 383.
R. v. 10. Mai .... II. 320.
Publ. v. 18 Mai .... I. 140.
R. v. 18 Mai .... I. 424.
R. v. 21. Mai .... I. 543. 632.
K. O. v. 21. Mai .... I. 428. 497. 678.
R. v. 25. Mai .... I. 428.
Publ v. 25 Mai .... I. 501.
R. v. 28. Mai .... II. 614
R. v. 29. Mai .... I. 28.
C. R. v. 29. Mai .... I 335.
Schreiben v. 1. Juni .... I. 67.
Publ. v. 2. Juni .... II. 390.
R. v. 4. Juni .... I. 677.
C. R. v. 8. Juni .... I. 461.
C. R. v. 14. Juni .... I 71.
R. v. 15. Juni .... II. 219.
C. R. v. 16 Juni .... I. 55. 61.
R. v. 16. Juni .... I. 428.
C. R. v. 18 Juni .... I 32.
R. v. 18. Juni .... I. 418 631.
R. v. 25 Juni .... II. 241
R. v. 29. Juni .... I. 335.
R. v. 2. Juli .... I. 572
R. v. 15. Juli .... II. 220.
R. v. 20. Juli .... I. 573. 632.
Schreiben v. 25. Juli .... II. 679
R. v. 26. Juli .... II. 55.
R. v. 28. Juli .... I. 470
C. R. v. 2. Aug. .... II. 447.
R. v 3. Aug. .... I. 640.
C R. v. 9. Aug .... I. 747.
R. v. 13. Aug. .... I. 712.
" " " " .... II. 614.
C R. v. 16. Aug. .... I 748.
Publ. v. 18. Aug. .... I. 739.
C. R. v. 18. Aug .... I. 322.
R. v. 18. Aug. .... I. 323.
R v. 20. Aug. .... I. 461.
" " " " .... II. 243.
C. v. 22. Aug. .... I. 748.
R. v. 30. Aug. .... I. 29.
" " " " .... II. 423.
R. v. 7. September .... I. 42.
" " " " .... II. 402 606.
R. v. 10. Sept. .... I. 747.
" " " " .... II. 319.
C. R. v. 14 Sept. .... II 653.
Publ. v. 16. Sept. .... I. 73.

R. v. 17. Sept. .... I. 259.
" " " " .... II. 592.
K. O. v. 18. Sept. .... I. 683. 684.
" " " " " .... II. 598.
Ordre v. 18. Sept. .... I. 688.
R. v. 22. Sept. .... I. 571.
R. v. 24. Sept. .... I. 598.
Verf. v. 28. Sept. .... II. 670.
R. v. 7. Oct. .... II. 178.
Schreiben v. 8. Oct. .... II. 775.
C. R. v. 15. Oct. .... I. 418.
R. v. 17. Oct. .... II. 432.
R. v. 21. Oct. .... II. 61.
R. v. 22. Oct. .... II. 651.
R. v. 26. Oct. .... II. 136.
R. v. 28. Oct. .... II. 634.
Schreiben v. 29. Oct. .... II. 775.
R. v. 29. Oct. .... I. 54.
C. R. v. 31. Oct. .... I. 727.
R. v. 4. Nov. .... II. 448.
R. v. 6. Nov. .... I. 369.
C. R. v. 15. Nov. .... I. 371.
R. v. 19. Nov. .... I. 447.
" " " " .... II. 341.
R. v. 20. Nov. .... I. 485.
Publ. v. 23. Nov. .... II. 97.
R. v. 26. Nov. .... I. 568.
" " " " .... II. 647.
R. v. 2. Dec. .... II. 543.
R. v. 3. Dec. .... II. 547.
R. v. 5. Dec. .... I. 80.
Publ. v. 5. Dec. .... II. 101.
R. v. 8. Dec. .... I. 40.
R. v. 9. Dec. .... I. 508.
R. v. 25. Dec. .... I. 752.
K. O. v. 28. Dec. .... I. 688. 729.
Schreiben v. 31. Dec. .... II. 571.
R. v. 31. Dec. .... II. 185.

1825.

Ver. v. 6. Jan. .... II. 163.
R. v. 7. Jan. .... I. 598.
R. v. 8. Jan. .... I. 389.
R. v. 10. Jan. .... II. 383.
R. v. 15. Jan. .... II. 391.
K. O. v. 15. Jan. .... II. 320. 521.
C. R. v. 20. Jan. .... II. 321.
R. v. 4. Febr. .... I. 30.
R. v. 5. Febr. .... I. 447.
Gutachten v. 5. Febr. .... II. 162.
R. v. 12. Febr. .... II. 238.
Publ. v. 13. Febr. .... II. 647.
C. R. v. 15. Febr. .... I. 413.
R. v. 18. Febr. .... I. 279.
" " " " .... II. 234.
R. v. 18. Febr. .... II. 633.
R. v. 20 Febr. .... I. 29.
R. v. 21. Febr. .... II. 99. 507.
R. v. 25. Febr. .... II. 162.
R. v. 2. März .... II. 56.
R. v. 6. März .... II. 321.
R. v. 9. März .... I. 387.
Publ. v. 9. März .... I. 484.
R. v. 11. März .... I. 114.
C. R. v. 13. März .... I. 357. 358.
R. v. 19. März .... I. 383. 384.
Schreiben v. 19. März .... I. 68.
R. v. 21. März .... I. 386.
C. R. v. 29. März .... I. 747.
R. v. 29. März .... II. 617.
R. v. 30. März .... II. 106.
C. R. v. 30. März .... II. 105.
R. v. 2. April .... I. 68. 434.
" " " " .... II. 547.
R. v. 6. April .... II. 642.
R. v. 8. April .... I. 629.
Votum v. 8. April .... I. 588.
R. v. 9. April .... I. 618.
" " " " .... II. 234. 607.
R. v. 12. April .... II. 393.
R. v. 13. April .... II. 488.
Instr. v. 13. April .... II. 672.
R. v. 15. April .... I. 588.
R. v. 18. April .... II. 336.
Publ. v. 21. April .... II. 103.
Sportel-Tax-O. v. 25. April .. I. 309.
" " " " .... II. 604. 746.
Publ. v. 27. April .... II. 26.
R. v. 28. April .... II. 398.
R. v. 30. April .... II. 322.
Publ. v. 12. Mai .... II. 158.
R. v. 16. Mai .... I. 344.
R. v. 17. Mai .... I. 696.
R. v. 28. Mai .... I. 653.
" " " " .... II. 388.
R. v. 30. Mai .... II. 393.
R. v. 4. Juni .... II. 391.
K. O. v. 8. Juni .... I. 445.
R. v. 9. Juni .... II. 56. 99.
Bef. v. 17. Juni .... II. 389.
R. v. 1. Juli .... I. 325.
C. R. v. 1. Juli .... II. 515.
R. v. 8. Juli .... II. 174.
C. R. v. 10. Juli .... I. 413.
Regl. v. 23. Juli .... I. 488.
R. v. 23. Juli .... I. 570.
R. v. 4. Aug. .... I. 547.
" " " " .... II. 222.
C. R. v. 5. Aug. .... I. 325. 445.
R. v. 6. Aug. .... I. 224.
R. v. 7. Aug. .... I. 110.
R. v. 16. Aug. .... I. 630.
R. v. 20. Aug. .... II. 441.
R. v. 26. Aug. .... I. 588.
R. v. 29. Aug. .... II. 388.
R. v. 2. Sept. .... II. 532.
Schreiben v. 3. Sept. .... II. 678.
R. v. 4. Sept. .... II. 492. 562. 571.
R. v. 9. Sept. .... I. 450.
Publ. v. 11. Sept. .... I. 365.
R. v. 23. Sept. .... I. 40. 653.
R. v. 30. Sept. .... II. 58.
R. v. 3. Oct. .... II. 634.
R. v. 7. Oct. .... I. 517.
R. v. 8. Oct. .... I. 58.
R. v. 14. Oct. .... I. 478.
C. R. v. 16. Oct. .... II. 57.
R. v. 21. Oct. .... I. 546.
R. v. 28. Oct. .... II. 355.
R. v. 30. Oct. .... I. 488.

Publ. v. 3 Nov. .... II. 423.
K. O. v 10. Nov. .... I. 384.
C. R. v. 11. Nov. .... I 328.
K. O. v 12. Nov. .... I. 50.
R. v. 18. Nov .... I. 50.
C. R. v. 26 Nov. .... II. 96.
Publ. v. 2. Dec. .... I 384.
K. O. v. 2 Dec. .... II. 11.
B. v. 5 Dec. .... II. 559.
R. v. 13. Dec. .... II. 432.
C. B. v. 16. Dec. .... I. 385.
Publ v. 18. Dec .... I. 689.
R. v. 19 Dec. .... II. 11.
R. v. 22. Dec. .... I. 638.
R v. 23. Dec .... II. 774.
Instr v. 31 Dec .... II. 160. 374. 486.
K. O. v. 31. Dec. .... II. 486.

1826.

C. R. v. 4. Jan. .... I 329.
R. v. 7 Jan. .... II. 604.
R. v 20. Jan. .... I. 26.
R. v. 22 Jan. .... II. 336. 608 642.
R v. 24. Jan. .... II. 388.
K. O. v. 7. Febr. .... II. 681.
R. v. 10. Febr. .... II. 430.
R. v. 14. Febr. .... I. 5-8.
R v 17. Febr .... I. 746.
C R. v. 24. Febr. .... I. 319.
R v. 24 Febr. .... I. 697.
C. R. v. 6. März .... I. 462.
R v 9. März .... I. 388. 440.
R v. 10. März .... II. 175.
Publ v 16. März .... II 249.
R. v. 18. März .... I. 653.
R. v. 20. März .... II. 433.
C R. v. 21 März ..... I. 48. 66. 246.
R v. 21. März .... I. 131.
Erk. v. 25 März .... I. 677.
R v. 3. April .... II. 562.
Privil. v. 7. April .... II. 121.
Ver. v. 8. April .... I. 611.
Publ. v. 12. April .... II. 101.
R. v 20. April .... II. 161.
R. v. 21. April .... I. 611. 637.
Publ. v. 29 April .... II. 101.
Privil. v. 29 April .... II. 121.
K. O. v. 29. April .... II. 423.
C. R. v. 4. Mai .... I. 3 2.
R. v. 8 Mai .... II. 64.
Votum v. 12. Mai .... I. 447.
C. R v. 16 Mai .... II. 629.
Publ. v. 16. Mai .... II. 783.
Ver v 28. Mai .... II. 445.
Publ. v. 4 Juni .... I. 501.
R. v. 9. Juni .... I. 586.
R. v. 10. Juni .... I 386.
R. v. 13. Juni .... I. 525.
R. v. 14 Juni .... II. 449.
R. v. 16. Juni .... II. 444.
R v. 17. Juni .... I. 677.
R. v. 22. Juni .... II. 641.
K. O. v. 27. Juni .... I. 75.
„ „ „ „ „ .... II. 641.
R. v. 1. Juli .... I. 330.
R. v. 4. Juli .... I. 356.
R v. 12. Juli .... II. 473.
R v. 16. Juli .... I. 418.
R. v 25. Juli .... I. 344.
R. v. 26. Juli .... I. 424.
Privil v. 29. Juli .... II. 121.
R. v. 1. Aug. .... I. 543.
R. v. 14. Aug. .... II. 781.
Publ v 19. Aug. .... II. 617.
R. v. 21. Aug. .... II 123.
R. v 23 Aug. .... II. 515.
R. v. 1. Sept. .... I. 494.
C. R. v. 14. Sept. .... I. 710.
R. v. 20. Sept. .... II 607.
R. v. 22. Sept. .... II 530.
Publ. v 29 Sept. .... I. 689.
B. v 30. Sept. .... II. 670.
C. R. v. 4 Oct. .... I. 75.
C. R v 13 Oct. .... I. 78.
R. v. 4. Oct. .... II. 219.
C. R. v. 20 Oct. .... II. 446.
K. O. v. 21. Oct. .... II. 677.
Publ. v. 28. Oct. .... I. 641.
C R. v. 7. Nov. .... I. 68.
C R v. 15 Nov. .... I. 76.
R. v. 15. Nov .... I. 706.
Schreiben v. 15. Nov. .... I. 707.
Publ. v. 17 Nov. .... I. 710.
R v. 18. Nov. .... II. 621.
Vert. v. 20 Nov. .... II. 437.
R. v. 25. Nov .... I. 270.
R. v. 1. Dec .... I. 281.
R. v. 4. Dec .... I. 43.
Publ. v. 9 Dec. .... II. 650.
C. R. v. 12. Dec. .... I. 729.
R. v. 12. Dec .... II 220.
C. Verf. v. 15. Dec. .... I. 372.
R. v 28. Dec. .... I. 334.
R. v. 29. Dec. .... I. 47.
R. v. 30. Dec. .... II. 562.

1827.

R. v. 3. Jan. .... II 629.
R. v. 5. Jan. .... I. 47. 448.
Ver. v. 8. Jan. .... II. 473.
R. v. 19. Jan. .... I. 283.
Schreiben v. 23. Jan. .... II. 588.
R. v. 24. Jan. .... II. 473.
R. v. 2. Febr. .... I. 622.
„ „ „ .... II. 239. 598.
Publ. v. 9. Febr. .... I. 692.
Dekl. v 10. Febr. .... II. 492.
R v 15. Febr .... I. 586.
Schreiben v. 23. Febr .... II. 588.
R. v. 27. Febr. .... II 220.
Publ. v. 28. Febr. .... I. 692.
R. v. 4. März .... II 669.
R. v. 13. März .... I. 434.
Publ. v 23. März .... I. 707.
R. v. 23. März .... I. 448.
R. v 30. März .... II. 150.
R. v. 31. März .... I. 707.
Schreiben v. 7. April .... II 682.
R. v 17. April .... II. 219.
R. v. 27. April .... I. 582. 716.

R. v. 28. April ... II. 596.
C. R. v. 30. April ... II. 80.
Schreiben v. 1. Mai ... I. 78.
R. v. 4. Mai ... II. 492. 496. 653.
C. R. v. 6. Mai ... II. 15.
R. v. 8. Mai ... I. 528.
R. v. 18. Mai ... II. 801.
R. v. 19. Mai ... I. 736.
R. v. 26. Mai ... I. 376.
Landt. Absch. v. 2. Juni ... II. 411. 447.
R. v. 7. Juni ... II. 220.
R. v. 14. Juni ... I. 140.
R. v. 16. Juni ... II. [illegible]
K. O. v. 28. Juni ... II. 88.
Publ. v. 30. Juni ... I. 387.
R. v. 13. Juli ... I. 736.
Landt. Absch. v. 13. Juli ... I. 575.
R. v. 16. Juli ... II. 625.
Gutachten v. 16. Juli ... II. 251.
Bekanntm. v. 21. Juli ... I. 404.
Publ. v. 22. Juli ... II. 411.
R. v. 28. Juli ... II. 369.
R. v. 28. Juli ... II. 571.
R. v. 1. Aug. ... II. 250.
R. v. 3. Aug. ... I. 582.
R. v. 4. Aug. ... I. 384.
K. O. v. 9. Aug. ... II. 451.
K. O. v. 16. Aug. ... II. 114.
R. v. 18. Aug. ... II. 213. 451.
R. v. 24. Aug. ... II. 515.
Note v. 27. Aug. ... I. 529.
C. R. v. 27. Aug. ... I. 334.
R. v. 28. Aug. ... II. 161.
R. v. 1. Sept. ... I. 473.
R. v. 4. Sept. ... I. 424.
R. v. 8. Sept. ... I. 529.
Minist. Erkl. v. 11. Sept. ... II. 114.
R. v. 16. Sept. ... II. 451.
Minist. Erkl. v. 18. Sept. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 24. Sept. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 27. Sept. ... II. 114.
R. v. 28. Sept. ... I. 339.
R. v. 2. Oct. ... II. 548.
Minist. Erkl. v. 4. Oct. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 6. Oct. ... II. 114.
R. v. 9. Oct. ... II. 220.
Schreiben v. 10. Oct. ... II. 682.
R. v. 10. Oct. ... II. 683.
Minist. Erkl. v. 19. Oct. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 20. Oct. ... II. 114.
Haus O. v. 23. Oct. ... I. 1[illegible]5.
Haus-O. v. 23. Oct. ... I. 201.
R. v. 24. Oct. ... II. 6[illegible]2.
C. v. 25. Oct. ... I. 452.
K. O. v. 26. Oct. ... I. 69.
Minist. Erkl. v. 28. Oct. ... II. 114.
R. v. 29. Oct. ... II. 246.
R. v. 3. Nov. ... I. 690.
Minist. Erkl. v. 5. Nov. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 7. Nov. ... II. 114.
R. v. 11. Nov. ... I. 69.
Publ. v. 12. Nov. ... II. 35.
Immed. Ber. v. 20. Nov. ... II. 613.
R. v. 20. Nov. ... II. 620.
R. v. 21. Nov. ... II. 499.
Minist. Erkl. v. 22. Nov. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 26. Nov. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 27. Nov. ... II. 114.
R. v. 30. Nov. ... I. 644.
C. R. v. 1. Dec. ... II. 629.
R. v. 7. Dec. ... I. 2[illegible]0.
" " " " ... II. 630.
Minist. Erkl. v. 11. Dec. ... II. 114.
R. v. 13. Dec. ... II. 330.
Instr. v. 19. Dec. ... II. 532.

1828.

Minist. Erkl. v. 4. Jan. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 8. Jan. ... II. 114.
Minist. Erkl. v. 9. Jan. ... II. 115.
Minist. Erkl. v. 10. Jan. ... II. 115.
R. v. 11. Jan. ... I. 652.
Ber. v. 1[illegible]. Jan. ... II. 449.
K. O. v. 13. Jan. ... II. 589. 610.
R. v. 18. Jan. ... I. 70.
Minist. Erkl. v. 18. Jan. ... II. 115.
R. v. 22. Jan. ... I. 500.
R. v. 22. Jan. ... I. 598.
R. v. 22. Jan. ... II. 365.
Publ. v. 23. Jan. ... II. 368.
R. v. 25. Jan. ... II. 449.
R. v. 2. Febr. ... II. 597.
Minist. Erkl. v. 7. Febr. ... II. 115.
R. v. 11. Febr. ... II. 518.
R. v. 12. Febr. ... I. 512.
R. v. 15. Febr. ... I. 68.
Minist. Erkl. v. 19. Febr. ... II. 115.
R. v. 24. Febr. ... I. 516.
R. v. 25. Febr. ... II. 135.
R. v. 8. März ... I. 39.
C. R. v. 8. März ... II. 89.
Landtags Absch. v. 17. März ... I. 471.
K. O. v. 20. März ... II. 384.
R. v. 21. März ... II. 681.
R. v. 28. März ... II. 155.
R. v. 29. März ... II. 384.
Publ. v. 31. März ... I. 723.
R. v. 2. April ... I. 323.
R. v. 5. April ... II. 55.
R. v. 9. April ... I. 741.
Resol. v. 13. April ... II. 512.
R. v. 17. April ... II. 618.
R. v. 23. April ... II. 562.
R. v. 25. April ... I. 728.
R. v. 25. April ... II. 197.
R. v. 26. April ... II. 2[illegible].
R. v. 28. April ... I. 623.
C. R. v. 29. April ... I. 517.
R. v. 4. Mai ... I. 516.
R. v. 7. Mai ... I. 527.
R. v. 8. Mai ... II. 563.
C. v. 9. Mai ... I. 229.
R. v. 9. Mai ... I. 229.
Publ. v. 16. Mai ... I. 741.
R. v. 17. Mai ... I. 380. 737.
" " " " ... I. 178.
B. v. 20. Mai ... II. 669.
R. v. 22. Mai ... I. 518.
R. v. 23. Mai ... I. 229.
R. v. 31. Mai ... I. 726.

C. R. v. 2. Juni .... I. 887.
R. v. 9. Juni .... II. 610. 612.
R. v 10. Juni .... II. 647.
R. v. 11. Juni .... II. 529.
R. v. 15. Juni ...... II. 133. 365. 529.
R v. 16. Juni .... II. 635.
R. v. 19. Juni .... II 212.
C. R. v. 21. Juni .... I. 36.
R. v. 21. Juni .... I. 639.
" " " " .... II. 483.
R. v. 12. Juli .... II. 478.
Minist. Erkl. v. 13. Juli ...... II. 115.
R. v. 15. Juli .... II. 212.
R. v. 17. Juli .... II. 28.
R. v. 28. Juli .... II. 51.
R. v. 29. Juli .... I. 649.
R. v. 31. Juli .... II. 477.
R. v. 1. Aug. .... II. 526.
C. R. v. 2. Aug. .... II. 516.
R. v. 4. Aug. .... II. 610. 615.
R v. 5. Aug. .... I. 637.
B v. 10. Aug .... I. 42.
C. R. v. 17. Aug. .... I. 440.
R. v. 21. Aug. .... II. 100.
K. D. v. 22. Aug. .... I. 75.
R. v. 22. Aug. .... II. 192.
R. v. 23. Aug. .... I. 387.
R. v. 28. Aug. .... I. 386.
Ber. v. 28. Aug. .... II 137.
R. v. 30. Aug. .... II. 581.
R. v. 6. Sept. .... II. 137.
R. v. 10. Sept. .... I. 262.
B. v. 18. Sept. .... II. 669.
R. v 18. Sept. .... I. 514.
R. v 26. Sept. .... II. 508.
Ausschr. v. 29. Sept. .... I. 413.
C. R. v. 29. Sept. .... II. 676.
R. v. 11. Oct. .... II. 612.
R. v. 14. Oct .... I. 58.
C. R. v. 16. Oct. .... I. 41.
R. v 16. Oct. .... I. 653.
R v. 18. Oct. .... I. 630.
R. v. 20 Oct. .... II. 477.
R. v. 21. Oct. .... II. 402.
R. v. 23. Oct. .... I. 439.
R v. 25. Oct. .... I. 598.
C. R. v. 27. Oct. .... I. 412.
R. v. 28. Oct. .... I. 389.
R. v. 1. Nov. .... II. 617.
R. v. 2. Nov. .... I. 70.
Ber. v. 2. Nov. .... I. 50.
C. R. v. 3. Nov. .... I 471.
R. v. 4 Nov. .... II. 69.
R. v. 9. Nov. .... II. 508.
R. v. 11. Nov. .... II. 197.
R. v. 12. Nov. .... II. 124.
R. v. 17. Nov. .... I. 519.
Verf. v. 17. Nov. .... II. 54.
C. R. v. 22. Nov. .... I 262.
R. v. 3. Dec. .... I. 50.
R. v. 4. Dec. .... II. 612.
R. v. 6. Dec. .... II. 559 613.
R. v. 9. Dec. .... II. 51.
R. v. 12 Dec. .... II. 211. 212.
R. v. 15. Dec. .... II. 393.
R. v. 21. Dec. .... I. 328.
" " " " .... II. 54.
K. D. v. 31. Dec. .... I. 575.

1829.

R. v. 6. Jan. .... I. 327.
C. R. v. 12. Jan. .... II. 81.
C. R. v. 18. Jan. .... I. 32.
Minist Erkl. v. 22. Jan. ...... II. 115.
R. v. 29. Jan. .... I. 411.
" " " " .... II. 509.
R. v. 3. Febr. .... I. 448.
R. v. 16. Febr. .... II. 652. 714.
C. R. v. 23. Febr. .... I. 358.
K. D. v. 25. Febr. .... I. 75.
R. v. 2 März .... II. 546.
R. v. 7. März .... II. 626.
B. v 7. März .... II. 670.
Privil. v. 9. März .... II. 121.
C. R. v. 10. März .... I 78.
R. v. 15 März .... II. 425.
R. v. 18. März .... II. 90.
R. v. 19. März .... II. 516.
K. D. v. 19. März .... II. 38.
C. R. v. 23. März .... II. 38.
Ber. v. 24. März .... II. 582.
R v. 28. März .... I. 295. 336.
R. v. 29. März .... II. 1+6.
R. v. 9. April .... II. 351.
Stat. v. 9. April .... II. 453.
Resol. v. 10. April .... II. 552.
R. v. 23. April .... I. 128.
B. v. 23. April .... II. 355.
R. v. 26. April .... II. 582.
Publ. v 26. April .... II. 352.
R. v. 27. April ..... II. 409. 440. 533.
B. v 3. Mai .... II. 398.
R. v. 3 Mai .... I. 76.
R v. 6. Mai .... II. 399.
R. v. 7. Mai .... II. 569.
Minist. Erkl. v. 8 Mai .... II. 115.
R. v. 15. Mai .... II. 357.
R. v. 17. Mai .... II. 54.
Ber. v. 19. Mai .... II. 619.
R. v. 22. Mai .... II. 90.
R. v. 23. Mai .... II. 151.
R. v 2. Juni .... I. 79.
R. v. 6. Juni .... II. 579.
R. v. 8 Juni .... II. 621.
Privil. v 9. Juni .... II. 121.
R. v. 11. Juni .... II. 81.
R. v. 17. Juni .... II. 714.
R. v. 25. Juni .... II. 626.
R v. 29. Juni .... I. 592.
C. R. v 30. Juni .... I. 698.
R. v. 2. Juli .... I. 641.
R v. 6. Juli .... II. 619.
R. v. 9 Juli .... I. 736.
R. v 10 Juli .... II 369.
K D v. 11. Juli .... I. 81.
Landt. Absch. v. 15. Juli ...... I. 575.
" " " " " II. 399. 675 773.
R. v. 17. Juli .... II. 500.
R. v. 21. Juli .... I. 564.
B. v. 22. Juli .... II. 671.

Schreiben v. 24. Juli .... I. 79.
C. R. v. 30. Juli .... I. 79.
R. v. 8 Aug .... I. 746.
C. R. v. 9. Aug. .... II. 30.
R. v. 13. Aug .... I. 412.
„ „ „ „ .... II. 562.
Publ. v. 14. Aug. .... I. 529.
R. v. 15. Aug. .... I. 389.
„ „ „ „ .... II. 452. 640.
R. v. 17. Aug. .... II. 639.
R. v. 18. Aug. .... I. 327.
R. v. 21. Aug. .... I. 57.
K. O. v. 22. Aug. .... I. 33.
R. v. 3. Sept. .... II. 652.
R. v. 4. Sept. .... I. 53.
R. v. 10 Sept. .... I. 564.
R. v. 16. Sept. .... I. 439.
C. R. v. 21. Sept. .... I. 81.
R. v. 22. Sept. .... II. 635.
K. O. v. 23. Sept. .... I. 43.
Publ. v. 28. Sept. .... II. 148.
R. v. 30. Sept. .... II. 635.
R. v. 19. Oct. .... II. 635.
R. v. 21. Oct. .... II. 509. 601.
R. v. 23 Oct. .... I. 651.
Minist. Erkl. v. 30. Oct. .... II. 115.
R. v. 9. Nov. .... I. 737.
R. v. 10. Nov. .... I. 78.
„ „ „ „ .... II. 635.
C. R. v. 10. Nov. .... I. 32.
R. v. 16. Nov. .... II. 189.
R. v. 17. Nov. .... I. 357. 573.
„ „ „ „ .... II. 559. 635.
R. v. 21. Nov. .... II. 575.
C. R. v. 29. Nov. .... II. 43.
B. v. 6. Dec. .... I. 711.
Schreiben v. 11. Dec. .... II. 516.
R. v. 14. Dec. .... II. 502.
C. Verf. v. 17. Dec. .... I. 286.
R. v. 21. Dec. .... II. 480.
R. v. 22. Dec. .... I. 33.

1830.

Ber. v. 12. Jan. .... II. 560.
R. v. 16. Jan. .... II. 384.
R. v. 20. Jan. .... II. 516. 532. 682.
C. R. v. 21. Jan. .... I. 227.
R. v. 26. Jan. .... I. 388.
Schreiben v. 1. Febr. .... I. 498.
R. v. 2. Febr. .... I. 46.
Bek. v. 5. Febr. .... II. 91.
R. v. 8. Febr. .... II. 584.
R. v. 11. Febr. .... I. 498.
Schreiben v. 13 Febr. .... I. 82.
C. R. v. 13. Febr. .... I. 698.
R. v. 13 Febr. .... II. 560.
B. v. 23. Febr. .... I. 726.
R. v. 26. Febr. .... I. 740.
Bek. v. 2. März .... II. 103.
R. v. 4. März .... I. 572.
C. R. v. 4. März .... II. 196.
Publ. v. 6. März .... II. 355.
B. v. 8. März .... II. 379.
K. O. v. 8. März II. 502. 504. 510. 530.
„ „ „ „ „ .... II. 587. 588.
Schreiben v. 8. März .... II. 604.
Resol. v. 10. März .... II. 38.
R. v. 11. März .... II. 175.
Ber. v. 11. März .... II. 433.
R. v. 12. März .... II. 623
R. v. 15. März .... I. 660.
R. v. 18. März .... I. 449.
R. v. 22. März .... II. 528.
C. R. v. 25. März .... II. 196.
C. R. v. 26. März .... II. 542.
Schreiben v. 30. März .... II. 500.
Schreiben v. 31. März .... I. 82.
R. v. 2. April .... I. 370.
R. v. 5. April .... I. 412.
R. v. 18. April .... I. 698.
R. v. 19. April .... I. 75.
„ „ „ „ .... II. 433.
R. v. 23. April .... II. 571. 780.
R. v. 27. April .... I. 70.
Staats-Min. Befehl v. 28. April II. 587.
„ „ „ „ „ „ .... II. 588.
R. v. 29. April .... II. 646.
R. v. 8. Mai .... I. 575.
R. v. 15 Mai .... II. 478.
K. O. v. 16. Mai .... II. 602.
R. v. 18. Mai .... II. 235.
R. v. 21. Mai .... II. 510.
R. v. 23. Mai .... II. 328. 587.
C. R. v. 23. Mai. II. 492 510. 522. 588.
R. v. 25. Mai .... I. 619.
C. R. v. 25. Mai .... II. 30.
Bekanntm v. 26. Mai .... I. 486.
R. v. 29. Mai .... I. 718.
R. v. 5. Juni .... II. 490.
R. v. 8. Juni .... II. 542.
R. v. 9. Juni .... I. 69.
R. v. 15. Juni .... I. 31.
C. v. 15. Juni .... I. 337.
R. v. 16. Juni .... I. 573.
C. R. v. 17. Juni .... I. 619.
C. R. v. 19. Juni .... I 337.
Ber. v. 19. Juni .... I. 387.
C. R. v. 19. Juni .... I. 453.
R. v. 21. Juni .... I. 325.
R. v. 25. Juni .... II. 104.
R. v. 30. Juni .... I. 49.
Schreiben v. 30. Juni .... I. 501.
K. O. v. 30. Juni .... II. 384.
R. v. 2. Juli .... II. 221. 500.
Bekanntm. v. 7. Juli .... II. 250. 663.
R. v. 8. Juli .... I. 727.
R. v. 9. Juli .... II. 589.
R. v. 10. Juli .... I. 387. 394. 501.
„ „ „ „ .... II. 221.
C. R. v. 13. Juli .... I. 643.
R. v. 13. Juli .... II. 589.
R. v. 19. Juli .... II. 576. 592.
C. R. v. 30. Juli .... II. 38.
C. R. v. 8. Aug. .... II. 81.
K. O. v. 12. Aug. .... II. 453.
R. v. 16. Aug. .... I. 644.
„ „ „ „ .... II. 453.
R. v. 18. Aug. .... I. 736.
B. v. 21. Aug. .... II. 670.
R. v. 25. Aug. .... II. 648.

R. v. 27. Aug. .... I. 444.
R. v. 28. Aug. .... II. 583.
R. v. 29. Aug. .... I. 586. 633.
R. v. 3. Sept. .... I. 241.
Schr. v. 9. Sept. .... I. 138.
R. v. 11. Sept. .... II. 040.
K. O. v. 14. Sept. .... I. 83.
R. v. 14. Sept. .... II. 635.
R. v. 18. Sept. .... II. 400.
R. v. 21. Sept. .... I. 281.
R. v. 27. Sept. .... II. 221.
R. v. 29. Sept. .... II. 506.
C. R. v. 4. Oct. .... I. 83.
Bekanntm. v. 4. Oct. .... I. 84.
R. v. 4. Oct. .... I. 387. 394.
Bot. v. 8. Oct. .... II. 613.
R. v. 11. Oct. .... I. 550.
C. R. v. 12. Oct. .... II. 155.
C. R. v. 13. Oct. .... I. 456.
R. v. 22. Oct. .... II. 648.
C. R. v. 25. Oct. .... I. 463.
Privil. v. 25. Oct. .... II. 121.
B. v. 29. Oct. .... I. 84.
C. R. v. 1. Nov. .... I. 460.
R. v. 1. Nov. .... II. 140.
Publ. v. 5. Nov. .... II. 493.
R. v. 6. Nov. .... II. 401. 518.
R. v. 8. Nov. .... I. 573. 737.
„ „ „ „ .... II. 565.
C. Verf. v. 11. Nov. .... I. 330.
„ „ „ „ „ .... II. 730.
C. v. 11. Nov. .... I. 457.
R. v. 20. Nov. .... I. 327.
C. R. v. 20. Nov. .... II. 74. 81.
C. R. v. 22. Nov. .... II. 79.
Schr. v. 27. Nov. .... II. 602.
R. v. 1. Dec. .... II. 316.
B. v. 4. Dec. .... II. 668.
R. v. 6. Dec. .... II. 601.
C. R. v. 7. Dec. .... I. 463.
R. v. 12. Dec. .... II. 185.
R. v. 16. Dec. .... I. 546.
„ „ „ „ .... II. 836.
C. R. v. 21. Dec. .... I. 376.
C. R. v. 22. Dec. .... I. 316.
C. R. v. 26. Dec. .... I. 457.
R. v. 30. Dec. .... I. 726.
C. R. v. 31. Dec. .... I. 054.
„ „ „ „ „ .... II. 104.

1831.

R. v. 7. Jan. .... II. 427.
R. v. 9. Jan. .... I. 435. 458.
C. v. 13. Jan. .... I. 372.
C. R. v. 18. Jan. .... I. 372.
C. R. v. 20. Jan. .... I. 464.
R. v. 28. Jan. .... I. 387. 394.
„ „ „ „ .... II. 577.
C. R. v. 29. Jan. .... I. 333.
C. R. v. 11. Febr. .... I. 387.
R. v. 16. Febr. .... I. 120.
C. R. v. 16. Febr. .... II. 546.
C. R. v. 25. Febr. .... I. 320.
R. v. 4. März .... II. 186.
R. v. 5. März .... I. 82.
Städte-O. v. 17. März .... II. 487.
R. v. 19. März .... I. 584.
B. v. 25. März .... II. 186.
R. v. 25. März .... II. 533.
Regul. v. 26. März .... I. 545.
R. v. 7. April .... II. 176.
C. R. v. 15. April .... I. 453.
R. v. 24. April .... I. 227.
R. v. 25. April .... II. 496.
R. v. 28. April .... II. 353.
C. R. v. 1. Mai .... I. 731.
R. v. 3. Mai .... I. 548.
„ „ „ .... II. 680.
C. R. v. 8. Mai .... I. 454.
R. v. 9. Mai .... II. 176.
R. v. 13. Mai .... I. 434.
R. v. 13. Mai .... I. 277.
C. R. v. 25. Mai .... I. 731.
B. v. 25. Mai .... II. 671.
C. v. 26. Mai .... I. 373.
R. v. 3. Juni .... II. 89.
C. R. v. 5. Juni .... I. 373.
Publ. v. 6. Juni .... I. 461.
K. O. v. 6. Juni .... I. 460.
R. v. 11. Juni .... I. 234.
R. v. 18. Juni .... II. 634.
R. v. 20. Juni .... I. 278.
R. v. 24. Juni .... II. 176.
B. v. 25. Juni .... II. 668.
Schr. v. 3. Juli .... II. 745.
R. v. 8. Juli .... II. 36.
R. v. 10. Juli .... II. 81.
R. v. 15. Juli .... I. 576.
R. v. 20. Juli .... I. 370.
K. O. v. 1. Aug. .... I. 385.
Ver. v. 5. Aug. .... II. 27.
R. v. 31. Aug. .... II. 479.
C. R. v. 8. Sept. .... I. 387.
C. R. v. 8. Sept. .... I. 391.
C. R. v. 15. Sept. .... II. 531.
Bekanntm. v. 16. Sept. .... I. 486.
R. v. 16. Sept. .... I. 418. 422.
„ „ „ „ .... II. 530.
R. v. 17. Sept. .... I. 51.
R. v. 20. Sept. .... I. 53.
C. R. v. 20. Sept. .... II. 479.
C. R. v. 23. Sept. .... I. 387. 394.
R. v. 1. Oct. .... I. 82.
Landt. Absch. v. 4. Oct. .... II. 516.
R. v. 4. Nov. .... II. 26.
K. O. v. 8. Nov. .... II. 774.
Bundes-Beschluß v. 10. Nov. .... I. 704.
C. Verf. v. 12. Nov. .... II. 521.
C. R. v. 12. Nov. .... II. 589.
R. v. 14. Nov. .... II. 523.
Bundes-Beschluß v. 19. Nov. .... I. 704.
K. O. v. 23. Nov. .... II. 424.
R. v. 28. Nov. .... II. 354.
C. R. v. 4. Dec. .... I. 43.
R. v. 10. Dec. .... I. 51.
R. v. 11. Dec. .... II. 600.
R. v. 17. Dec. .... II. 239.
Publ. v. 31. Dec. .... II. 91. 102.
R. v. 31. Dec. .... II. 580.

1832.

R. v. 12. Jan. .... I. 448.
R. v. 16. Jan. .... II. 189.
R. v. 18. Jan. .... I. 257.
Feuer-Pol. O v 20. Jan. .... II. 257.
Bekanntm. v. 20. Jan. .... II. 265.
K. O. v. 21. Jan. .... I. 78.
R. v. 24. Jan. .... I. 277.
R. v. 25. Jan. .... II. 177.
R. v. 30. Jan. .... II. 590.
Instr. v. 31. Jan. .... I. 461.
K O. v 5. Febr. .... I. 461.
R. v. 5. Febr. .... II. 324.
C. R. v. 7. Febr. .... I. 698.
C. R. v. 8. Febr. .... II. 635.
C. R. v. 10. Febr. .... I. 234.
R v. 11. Febr. .... I. 144.
C. R. v. 12. Febr. .... I. 73.
R v. 14. Febr. .... I. 254.
R. v. 20. Febr. .... II. 636.
C. R. v. 23. Febr. .... I. 707.
C. R. v. 24. Febr. .... I. 363.
Bundes-Beschl. v. 2. März .... I. 704.
C. R. v. 4. März .... I. 346.
C. v. 10 März .... I. 704.
Resol. v. 11. März .... II. 239.
R. v. 13. März .... II. 176.
C. R. v. 16 März .... I. 387.
R. v. 16. März .... I. 391.
" " " " .... II. 590. 594.
B. v. 19. März .... I. 59.
B. v. 23. März .... II. 670.
R. v. 23. März .... I. 363.
R. v. 24. März .... I. 443.
R. v. 25. März .... II. 437. 638.
R. v. 26. März .... I. 70.
" " " " .... II. 128.
R. v. 29. März .... I. 442. 704.
R. v. 4. April .... II. 313.
R. v. 5. April .... II. 576.
R. v. 6. April .... II. 625.
C. R. v. 7. April .... I. 703.
R. v. 7. April .... II. 242.
R. v. 13 April .... I. 49.
Bekanntm. v. 16. April .... I. 70.
R. v. 21. April .... I. 41.
Bekanntm. v 23. April ... II. 543. 566.
R. v. 23. April .... II. 123.
R. v. 24. April .... I. 51.
R. v. 30. April .... I. 45.
Landt. Absch. v. 3. Mai ...... II. 492.
Bekanntm. v. 17. Mai .... I. 731.
C. R. v. 17. Mai .... II. 76.
C. R. v. 20. Mai .... I. 496.
R. v. 27. Mai .... I. 376.
C. R. v 29. Mai .... I. 698.
R. v. 2. Juni .... I. 631.
C. R v. 14. Juni .... I. 339.
C. R. v. 17. Juni .... I. 332.
R. v 18. Juni .... I. 546.
C. R. v. 21. Juni .... II. 96.
C. R. v. 2. Juli .... I. 46.
R. v. 4. Juli .... I 366.
Bundest. B.schl. v. 5. Juli . I. 665. 723.
R. v. 7. Juli .... II. 490.
R. v. 17. Juli .... II. 534. 587.
K. O v 17. Juli .... II. 477.
R. v. 20. Juli .... I. 254.
R. v. 22. Juli .... I. 546.
R. v. 20 Juli .... I. 290.
R. v. 3. Aug. .... II. 555.
R. v. 4 Aug. .... I. 327.
K. O. v. 4 Aug. .... II. 50.
R. v 8 Aug. .... II. 239.
R. v. 11. Aug. .... II. 631.
R. v. 18. Aug. .... I. 46.
R. v. 27. Aug. .... I. 329. 438.
C. B. v. 29. Aug. .... I. 726.
Gutachten v. 31. Aug. .... I. 108.
R. v. 31. Aug. .... II. 477. 558.
K. O. v. 31. Aug. .... II. 627.
Bund Beschl. v. 6. Sept. ..... II. 116.
R. v. 20. Sept. .... II. 774.
Pat. v. 25. Sept. .... I. 665. 677. 728.
C. R. v. 30. Sept. .... II. 627.
R. v. 7 Oct. .... I. 451.
R. v. 8 Oct. .... II. 50.
R. v. 13. Oct. .... II. 169.
Bekanntm. v. 16. Oct. .... I. 446.
R. v. 19. Oct. .... II. 138.
C. R. v. 23. Oct. .... I. 120.
Bekanntm. v. 25. Oct. .... II. 30.
R. v. 27. Oct. .... I. 706.
C. R. v. 27. Oct. .... II. 239.
Feuerlösch-O v. 30. Oct. ..... II. 260.
C. R. v. 2. Nov. .... I. 106.
Publ. v. 2. Nov. .... II. 166.
R. v. 2. Nov. .... I. 639.
R. v. 5. Nov .... I. 744.
R. v. 6. Nov. .... I. 35.
R. v. 9. Nov. .... I. 731.
" " " " .... II. 443. 598.
R. v. 15. Nov. .... I. 731.
" " " " .... II. 568.
R. v. 20. Nov. .... I. 451.
K. O. v. 26. Nov. .... II. 586.
R. v. 26. Nov. .... II. 442. 511.
Bericht v. 29. Nov. .... I. 2 7.
R. v 30. Nov. ...... II. 324. 520. 522.
C R. v. 2. Dec. .... I. 232.
R. v. 2. Dec. .... II. 453.
C. Verf. v. 5. Dec. .... II. 569.
Schreiben v. 7. Dec. .... II. 613.
C. R. v. 9. Dec .... II. 196.
K O. v. 9. Dec .... II. 172.
Publ. v. 13. Dec. .... II. 370.
B. v 13. Dec. .... II. 660.
R. v. 15. Dec. .... I. 736.
" " " " .... II. 82. 236.
R. v 18. Dec. .... II. 646.
R. v. 22. Dec. .... II. 544.
K. O. v. 30. Dec. .... I. 676.

1833.

R. v. 3. Januar .... I. 741. 748.
Bekanntm. v. 5. Jan. .... II. 246.
R. v 7. Jan. .... I. 741.
C. R. v. 8 Jan. .... I. 412.
R. v. 8. Jan. .... I. 436.
R. v. 9. Jan. .... I. 81. 661.

Bekanntm. v. 15. Jan. .... I. 691.
R. v. 17. Jan. .... I. 676.
" " " " .... II. 478.
R. v. 23. Jan. .... II. 590.
B. v. 24. Jan. .... II. 669.
C. R. v. 25. Jan. .... II. 196.
Dekret v. 10. Febr. .... II. 59.
R. v. 12. Febr. .... I. 252.
B. v. 12. Febr. .... II 115.
Publ. Pat. v. 12. Febr. .... II. 115.
R. v. 16. Febr. .... I. 451.
" " " " .... II. 578.
C. R. v. 18. Febr. .... II. 390.
C. R. v. 25. Febr. .... II. 481.
Publ. v. 25. Febr. .... I. 471.
K. O. v. 28. Febr. .... II. 627.
R. v. 5. März .... I. 702.
R. v. 6. März .... I. 742.
Ver. v. 7. März .... II. 128.
R. v. 8. März .... II. 328.
K. O. v. 9. März .... II. 490.
R. v. 15. März .... II. 357.
C. R. v. 20. März .... I. 655.
R. v. 20. März .... II. 547.
C. R. v 22. März .... II. 929.
C. R. v. 27. März .... I. 247.
R. v. 28 März .... II. 627.
K. O. v. 29. März .... II. 580.
R. v 29. März .... I. 458.
" " " " .... II. 355.
C. Verf. v. 30. März .... I 505.
B. v. 31. März .... II. 491.
R. v. 3 April .... II. 58.
R. v. 9 April .... II. 576.
R. v. 10. April .... II. 127.
R. v. 12. April .... I. 723.
C. Verf. v. 12. April .... II. 527.
R. v. 16. April .... I. 654.
Bekanntm. v. 23. April .... II. 547.
Regulat. v. 24. April ..... I. 386. 387.
Wander-Regul. v. 24. April ... I. 497.
R. v. 27. April .... I. 587.
R. v. 30. April .... I. 118.
C. R. v. 3. Mai .... I. 702.
Vacc. O. v. 8. Mai .... II 669.
Verf. v. 11. Mai .... I. 552.
B. v. 11 Mai .... I. 565.
R. v. 14. Mai .... I. 734.
C. Verf v. 14. Mai .... I. 711.
" " " " " .... II. 580.
C. R. v. 19. Mai .... I. 394.
C R. v. 25. Mai .... II. 615.
Bekanntm. v. 29. Mai .... II. 646.
C. R. v. 31. Mai .... I. 316.
B. v. 1. Juni .... I. 581.
C. B. v. 1. Juni .... II. 96.
Ges v. 1 Juni .... II. 668.
R. v. 6. Juni .... II. 531.
R. v 8 Juni .... I. 142.
K. O. v 9. Juni .... I. 434.
R. v. 15. Juni .... II. 43. 44.
C. R. v. 22. Juni .... I. 427.
R. v. 24. Juni .... II. 138.
Publ. v. 27. Juni .... I. 142.
R. v. 28. Juni .... II. 337.
C. B. v. 30. Juni .... I. 566.
R. v 2. Juli .... I. 94.
C. R v. 2. Juli .... I. 254.
C. R. v. 3. Juli .... I. 427.
C. B. v. 3. Juli .... I. 429.
R. v. 5. Juli .... I. 356.
R. v. 7. Juli .... I. 54.
Schreiben v. 10. Juli .... II. 435.
C. R. v. 10. Juli .... I. 450.
C. R. v. 12. Juli .... I. 412.
Verf. v. 17 Juli .... I. 729.
R. v. 23. Juli .... I. 397.
R. v. 29. Juli .... II. 610.
C R. v. 29. Juli .... II. 613.
Resol. v. 1. Aug. .... I. 398.
Ver. v. 2. Aug. .... II. 535.
R. v. 3. Aug .... II. 469.
Ver. v. 9. Aug. .... II. 434.
C. Verf. v. 11. Aug. .... I. 645.
R v. 12. Aug. .... II. 610. 615.
C. R. v 15. Aug. .... I. 115.
C. Verf v. 16. Aug. .... I. 263.
C. Verf. v. 17. Aug. .... I. 398.
C R. v. 19. Aug. .... II. 44.
C. Verf. v. 27. Aug. .... I. 367.
B. v. 28. Aug. .... II 669.
R. v. 29. Aug. .... I. 728.
" " " " .... II. 444.
C. Verf v. 30. Aug. .... I. 509.
Bekanntm. v 5. Sept. .... I. 614.
R. v. 6. Sept. .... II. 434.
C. R. v. 9. Sept. .... I. 251.
R. v. 10. Sept. .... II. 582.
C. B. v. 10. Sept. .... I. 42.
R. v. 12 Sept. .... II. 352.
C. Verf. v. 12. Sept. .... I. 712.
C. R. v. 13 Sept. .... I. 370.
R. v. 14. Sept. .... I. 732.
R. v. 15. Sept. .... II. 385.
R. v. 16 Sept. .... II. 595.
R. v. 19. Sept. .... II. 420. 534.
C Verf. v. 20. Sept. .... I. 717.
R v. 21. Sept. .... II. 438.
R. v. 27. Sept. .... I. 487.
" " " " .... II. 754.
C. R. v. 27. Sept. .... I. 353.
C. R v. 30. Sept. .... I. 454.
R. v. 7. Oct. .... I. 430.
C. Verf. v. 7. Oct. .... I. 432.
R. v. 10. Oct. .... I. 723.
Schulzen-O. v. 18. Oct. .... II. 669.
K. O. v. 23. Oct. .... I. 735.
C. Verf. v 24. Oct. .... II. 151.
Bekanntm. v. 28. Oct. .... I. 488.
R v. 2. Nov. .... I. 201. 228.
K O v. 5. Nov .... I. 33.
R. v. 7. Nov. .... II. 444.
C. R. v 7. Nov. .... I. 736.
R. v. 7 Nov. .... II. 790.
Rev. Bericht v. 8. Nov. .... I. 253.
R. v. 8. Nov. .... II. 369.
R. v. 9. Nov. .... II. 598.
R. v. 10. Nov. .... I. 669.
R. v. 13. Nov. .... I. 253.
C. R. v. 14. Nov. .... I. 104.

R. v. 16. Nov. .... I. 254. 436.
R. v. 18. Nov. .... II. 439.
C. V. v. 19 Nov. .... II. 33.
R. v. 20. Nov. .... I. 422
C. R. v. 21. Nov. .... I. 36.
C. Verf. v. 22. Nov. .... I. 366.
R. v. 22. Nov. .... I. 419.
C. R. v. 22. Nov. .... I. 420.
R. v. 22. Nov. .... II. 596.
C. R. v. 23. Nov. .... I. 252.
R. v. 25. Nov. .... I. 399.
R. v. 26. Nov. .... II. 504. 618.
C. V. v. 27. Nov .... I. 487.
R. v. 28. Nov. .... I. 253.
R. v. 30. Nov. .... I. 354. 356 394.
C. V. v. 2. Dec. .... I. 530.
R. v. 3 Dec. .... II. 385.
R. v. 6. Dec. .... II. 473.
R. v. 7. Dec. .... I. 751.
K. O. v. 8. Dec. .... I. 47.
R. v. 9 Dec. .... II. 596.
C. Verf. v. 11. Dec. .... I. 423.
R. v. 11. Dec. .... I. 83.
" " " " .... II. 390.
C. R. v. 14. Dec. .... I. 428.
R. v. 14. Dec. .... I. 428.
" " " " .... II. 754.
C. V. v. 18. Dec. .... I. 86.
R. v. 18. Dec. .... I. 611.
C. R. v. 18. Dec. .... I. 700.
R. v. 20. Dec. .... I. 115.
K. O. v. 21. Dec. .... I. 258.
Regl. v. 23. Dec. .... II. 194.
R. v. 24. Dec. .... I. 133.
R. v. 25. Dec. .... I. 670.
R. v. 26 Dec. .... I. 258.
C. R. v. 27. Dec. .... I. 464.
R. v. 27. Dec. .... II. 265.
R. v. 28. Dec. .... II. 240 385.
R. v. 29. Dec. .... II. 327.

1834.

C. R. v. 3. Jan. .... I. 430.
C. R. v. 7. Jan. .... I. 48.
R. v. 8. Jan. .... I. 354.
R. v. 10. Jan. .... I. 359.
R. v. 11. Jan. .... I. 109.
R. v. 14 Jan. .... II 754.
C. R. v. 29. Jan. .... I. 431.
R. v. 30. Jan. .... II. 541.
C. R. v. 31. Jan. .... I. 108. 332.
C. Erlaß v. 31. Jan. .... I. 245.
R. v. 31. Jan. .... I. 235.
V. v. 2. Febr. .... I. 31.
R. v. 6. Febr. .... I. 320.
R. v. 10. Febr. .... I. 420. 422.
R. v. 11. Febr. .... II. 240.
R. v. 14. Febr. .... I. 488.
K. O. v. 19. Febr. .... I. 723.
C. Verf. v. 19. Febr. .... II. 8.
R. v. 28. Febr. .... II. 512.
V. v 4. März .... II. 604.
R. v. 8. März .... I. 691.
" " " " .... II. 251.
C. R. v 8. März .... I. 271.
R. v. 13. März .... II. 352.
C. R. v. 14. März .... I. 94.
C. Verf. v. 14 März .... I. 428.
R. v. 15. März .... I. 69.
R. v. 16. März .... I. 377.
Votum v. 16. März .... II. 428.
R. v. 19. März .... II. 523.
R. v. 20. März .... II. 502.
R. v. 24. März .... I. 55.
R. v. 25. März .... I. 692.
V. v. 26. März .... II. 670.
C. R. v. 31. März .... I. 711.
R. v. 31. März .... I. 256.
R. v. 2. April .... II. 145.
R. v. 5. April .... II. 144.
Schreiben v. 7. April .... I. 714.
R. v. 10. April .... I. 48.
" " " " .... II. 615.
K. O. v 18. April .... I. 699.
C. R. v. 25 April .... I. 362.
Landt. Absch. v. 28. April .... II. 449.
K. O. v. 28. April .... II. 484.
R. v. 2. Mai .... I. 58.
Schreiben v. 3. Mai .... I. 692.
Verf. v. 6. Mai .... II. 500.
R. v. 8. Mai .... II. 593.
C. R. v. 10. Mai .... I. 431.
Bekanntm. v. 13. Mai .... II. 107.
R. v. 14. Mai .... II. 92.
C. R. v. 15. Mai .... I. 359.
R. v. 18. Mai .... II. 624.
C. R. v. 18. Mai .... II. 549.
C. R. v. 22. Mai .... II. 152.
C. R. v. 24. Mai .... II. 196.
V. v. 25. Mai .... II. 669.
C. R. v. 26. Mai .... II. 437.
R. v. 26. Mai .... II. 573.
R. v. 27. Mai .... I. 702. 395.
R. v. 28. Mai .... I. 738.
Resol. v. 28. Mai .... II. 508.
Ber. v. 30. Mai .... I. 245.
V. v. 31 Mai .... II. 668.
R. v 31. Mai .... II. 599.
R. v. 3. Juni .... I. 57.
R. v. 6. Juni .... II. 371.
Bund. Prot. v. 7 Juni .... II. 115.
R. v. 14. Juni .... II 216.
R. v. 15 Juni .... II. 585.
R. v. 18. Juni .... II 235.
R. v. 21. Juni .... II. 144. 244.
R. v. 23. Juni .... II. 337. 599.
R. v. 25. Juni .... II. 546.
R. v. 27. Juni .... II. 497.
Ges. v. 28. Juni .... II. 477.
Bekanntm. v. 28. Juni .... II. 30.
Ges. v. 30. Juni .... II. 464.
Instr. v. 30. Juni .... II. 710.
C. R. v. 1. Juli .... I. 328.
R. v. 2. Juli .... I. 353.
Feuerlösch-O. v. 3. Juli .... II. 260.
C. R. v. 3. Juli .... I. 732.
R. v. 4. Juli .... I. 244.
R. v. 6. Juli .... II. 49.
C. R. v. 11. Juli .... II. 78.
K. O. v. 14. Juli .... I. 228.
R. v. 17. Juli .... I. 358.

Ver. v. 18. Juli .... I. 245.
R. v. 20. Juli .... I. 304.
Bekanntm. v. 25. Juli .... II. 38.
C. R v. 1. Aug. .... II. 80.
C. Verf. v. 2. Aug. .... II. 386.
K D. v. 5. Aug. .... II. 384.
R v. 5. Aug. .... I. 471.
C. R. v. 7. Aug. .... I. 255.
R v. 9. Aug. .... II. 403.
R. v. 10. Aug. .... II. 328.
Bekanntm. v. 10. Aug. .... II. 210.
C. R v. 14. Aug. .... II. 178.
R. v. 14 Aug. .... II. 508.
R. v. 16. Aug. .... I. 860.
C. R. v. 25. Aug. .... I. 334.
Schreiben v 26. Aug. .... I. 712.
R. v 30. Aug. .... I. 245.
R. v. 3. Sept. .... I. 732.
R. v. 4 Sept. .... II. 146.
R v. 10. Sept. .... I. 671.
R. v. 12. Sept. .... II 435.
R. v. 14. Sept. .... II. 265. 871.
R v. 15. Sept. .... II. 550.
R. v. 24. Sept. .... I 251.
Resol. v. 24. Sept. .... II. 549.
R. v. 25. Sept. .... II. 92.
R v. 30 Sept. .... II. 465.
Erkenntn. v 30 Sept. .... II. 428.
Erkenntn. v. 4. Oct. .... I. 691.
R. v 6. Oct. .... I. 395.
" " " " .... II. 648.
R. v. 7. Oct. .... I. 450.
R. v. 14. Oct. .... I. 332.
R. v. 16. Oct. .... I. 733.
B. v. 16. Oct. .... II. 670.
C. R. v. 17 Oct. .... II. 432.
R. v. 22. Oct. .... II. 677.
K. D. v. 26. Oct. .... I. 429.
R. v. 31. Oct. .... I. 234.
R. v. 1. Nov. .... I 420.
Verf. v. 2. Nov. .... I. 472.
R. v. 4. Nov. .... II. 180.
R. v. 14. Nov. .... II. 124.
Bundest. Beschluß v. 14. Nov. . I. 678.
" " " " " . II. 559.
Instr. v 16 Nov. .... II. 570.
Ver. v. 18. Nov. .... II. 520.
R. v 19. Nov .... II. 162.
Lohnbedienten-D. v. 20. Nov. . II. 459.
Verf. v. 22. Nov. .... II 672
C. R. v. 23. Nov .... I. 428.
Bekanntm. v. 26. Nov. .... II. 352.
R. v. 28. Nov. .... I. 730.
R. v. 29. Nov. .... II. 94.
R. v. 3 Dec. .... I. 691.
R. v. 6. Dec. .... I. 471.
R. v. 8. Dec. .... I. 142.
C. R. v. 11. Dec. .... I 65.
R. v. 12. Dec. .... II. 520.
R. v 13. Dec. .... I. 729.
R. v. 19. Dec. .... I. 450.
R v. 21. Dec. .... I. 547. 733.
R v. 29. Dec. .... I. 588.
R. v. 30. Dec. .... II. 629.
R. v. 31. Dec. .... I. 730.
B. v 31. Dec. .... II. 671.
Landt. Absch. v. 31. Dec. ...... II. 428.

1835.

C. Verf v 2. Jan. .... II. 341.
R. v. 5. Jan. .... I. 30.
K. D. v. 12. Jan. .... II. 484.
C. Verf. v 12 Jan. .... II. 568.
R. v. 12. Jan. .... I. 377.
K. D. v. 14. Jan. .... II. 400.
R. v. 17. Jan. .... II. 372. 399.
K. D v. 19. Jan. .... II. 384.
K. D. v. 22. Jan. .... I. 608.
R. v. 23. Jan. .... I. 119.
" " " " .... II. 125. 468.
R. v. 27. Jan. .... II. 35.
C. R. v. 28. Jan. .... I. 659.
" " " " " .... II. 76.
R. v. 30. Jan. .... II. 498.
R. v. 3. Febr. .... II. 37.
R v. 7. Febr. .... II. 464.
Bekanntm v 9. Febr. .... II. 77.
R. v. 11 Febr. .... II. 417. 537.
Schreiben v. 12. Febr. .... I. 39.
R. v. 19. Febr. .... II. 51.
R. v. 21. Febr. .... I 551.
K. D. v. 21 Febr. .... II. 627.
R. v 24. Febr. .... I. 576.
R. v. 25. Febr. .... I. 321.
Regul. v. 25. Febr. .... II. 484.
R. v. 26. Febr. .... I. 377.
R v. 1. März .... II. 463.
Landt. Absch. v. 3. März ...... I. 650.
R. v. 7. März .... II. 244. 247.
K D v. 9 März .... I. 751.
R. v. 10. März .... II. 599.
Bekanntm. v. 14. März .... II. 466.
R. v. 16. März .... II. 646.
R. v. 20. März .... II. 636.
Wander-Regul. v. 21. März ... I. 497.
Regl. v. 21. März .... I. 387. 391.
C. R. v. 21. März .... I. 391.
R. v. 28. März .... I. 693. 752.
C. R. v 29. März .... I. 431.
R. v. 30. März .... I. 233.
C. R. v. 31 März ... I. 351. 425. 432.
K. D. v. 1 April .... II 555.
Bundest Beschl v. 2. April .... II. 115.
R. v. 2. April .... I. 65. 627.
R v. 5. April .... I 359.
R v. 6. April .... I. 449.
R. v. 8. April .... I. 627.
" " " " .... II. 163.
C. R. v. 9. April .... I. 637.
C. Verf v. 9. April .... II. 75.
R. v. 10. April .... II. 189.
C. R. v. 11. April .... I. 403.
" " " " " .... II. 98.
R. v. 11. April .... I. 747.
C. R. v. 12. April .... I. 660.
R v. 22. April .... I. 508.
Verf v. 24. April .... II 669.
K. D. v. 25. April .... I. 665.
R. v. 25 April .... I. 400.
Verf. v. 26. April .... II. 58.
R. v. 27. April .... II. 95.

R. v. 29. April	II. 372.
R. v. 30. April	I. 401.
" " " "	II. 76. 649.
R. v. 9. Mai	II. 489.
R. v. 11. Mai	II. 457.
Note v. 16. Mai	I. 365.
R. v. 17. Mai	I. 406.
R. v. 19. Mai	I. 284.
R. v. 21. Mai	I. 405. 410.
C. R. v. 21. Mai	I. 395.
R. v. 22. Mai	I. 401.
R. v. 24. Mai	I. 394.
K. O. v. 25. Mai	I. 586.
R. v. 28. Mai	I. 364.
C. R. v. 29. Mai	I. 402.
R. v. 29. Mai	I. 401. 405.
R. v. 31. Mai	I. 446. 448. 462.
C. R. v. 2. Juni	I. 585.
R. v. 5. Juni	I. 661.
C. R. v. 5. Juni	I. 729.
Ges. v. 6. Juni	I. 713.
R. v. 10. Juni	I. 345.
R. v. 11. Juni	I. 358.
R. v. 12. Juni	I. 365.
C. R. v. 13. Juni	I. 404.
R. v. 16. Juni	I. 391.
R. v. 20. Juni	II. 645.
R. v. 24. Juni	II. 216.
C. R. v. 24. Juni	II. 218.
R. v. 25. Juni	I. 661.
" " " "	II. 450.
R. v. 26. Juni	I. 254. 282.
Landt. Absch. v. 29. Juni	II. 412.
R. v. 30. Juni	II. 343.
Trottoir-Regl. v. 30. Juni	II. 344.
Ver. v. 2. Juli	I. 225.
R. v. 3. Juli	II. 355. 450.
R. v. 4. Juli	I. 508.
R. v. 4. Juli	II. 436.
C. R. v. 5. Juli	I. 248.
R. v. 5. Juli	II. 480.
R. v. 6. Juli	II. 591.
R. v. 7. Juli	I. 402.
" " " "	II. 531.
R. v. 8. Juli	I. 638.
R. v. 13. Juli	II. 343.
R. v. 16. Juli	II. 90.
R. v. 17. Juli	I. 377.
" " " "	II. 458.
R. v. 22. Juli	I. 57.
R. v. 23. Juli	II. 320. 354. 388.
C. Verf. v. 25. Juli	II. 623.
R. v. 25. Juli	II. 483.
C. R. v. 26. Juli	II. 34.
R. v. 27. Juli	I. 246.
R. v. 28. Juli	II. 95.
B. v. 29. Juli	II. 671.
B. v. 31. Juli	II. 671.
R. v. 7. Aug.	II. 96.
K. O. v. 8. Aug.	I. 461.
Ges. v. 8. Aug.	II. 669.
R. v. 9. Aug.	II. 648.
R. v. 12. Aug.	II. 619.
R. v. 15. Aug.	I. 433.
B. v. 17. Aug.	I. 668.
Erk. v. 21. Aug.	II. 426.
R. v. 23. Aug.	II. 615.
R. v. 24. Aug.	I. 38.
" " " "	II. 632.
C. R. v. 28. Aug.	I. 661.
R. v. 28. Aug.	II. 465.
K. O. v. 29. Aug.	I. 690.
R. v. 29. Aug.	I. 377.
R. v. 31. Aug.	I. 721.
C. R. v. 1. Septbr.	II. 152.
K. O. v. 3. Septbr.	II. 487.
C. R. v. 7. Septbr.	I. 355.
R. v. 7. Septbr.	II. 513.
R. v. 8. Septbr.	I. 647.
C. R. v. 11. Septbr.	I. 348.
C. R. v. 11. Septbr.	I. 349.
R. v. 12 Septbr.	I. 738.
C. R. v. 13. Septbr.	I. 436.
R. v. 14. Septbr.	I. 588.
" " " "	II. 482.
R. v. 16. Septbr.	I. 573.
Schreib. v. 17. Septbr.	I. 255.
R. v. 20. Septbr.	I. 365.
R. v. 22. Septbr.	I. 375. 462.
K. O. v. 23. Septbr.	II. 424.
R. v. 25. Septbr.	II. 638.
R. v. 26. Septbr.	I. 255.
" " " "	I. 325.
R. v. 29. Septbr.	I. 652.
R. v. 30. Septbr.	I. 661.
R. v. 6. Octbr.	I. 396.
R. v. 8. Octbr.	II. 97.
R. v. 17. Octbr.	II. 652.
R. v. 23 Octbr.	I. 572.
Verf. v. 28. Octbr.	II. 509.
R. v. 1. Novbr.	I. 662
Regl. v. 4. Novbr.	I. 126 ff.
R. v. 4. Novbr.	II. 341.
C. R. v. 5. Novbr.	I. 429.
K. O. v. 8. Novbr.	I. 254.
R. v. 10. Novbr.	I. 722.
K. O. v. 11. Novbr.	I. 360. 443.
C. R. v. 16. Novbr.	I. 360 443.
R. v. 16. Novbr.	I 253.
Schreib. v. 17. Novbr.	I. 728.
Bef. v. 18. Novbr.	II. 358.
R. v. 18. Novbr.	I. 622.
R. v. 24. Novbr.	II. 365.
C. R. v. 1 Decbr.	I. 436.
R. v. 1. Decbr.	I. 738.
Schreib. v. 4. Decbr.	I. 727.
Erk. v. 5. Decbr.	I. 677.
B. v. 5. Decbr.	I. 678.
R. v. 7. Decbr.	II. 479.
R. v. 8. Decbr.	II. 616.
R. v. 9. Decbr.	II. 467.
R. v. 10. Decbr.	II. 644.
Bestimm. v 16. Decbr.	I. 716.
Erk. v. 17. Decbr.	I. 677.
R. v. 24. Decbr.	II. 571.
C. R. v. 25. Decbr.	I. 124.
R. v. 25. Decbr.	I. 248.
Schreib. v. 27. Decbr.	II. 349.
Regul. v. 28. Decbr.	II. 757.

R. v. 28. Decbr. ... I. 448.
C. R. v. 31. Decbr. ... I. 750.

1836.

R. D. v. 4. Jan. ... II. 315.
R. v. 8. Jan. ... II. 615.
C. R. v. 15. Jan. ... I. 429.
C. R. v. 17. Jan. ... II. 452.
R. v. 19. Jan. ... I. 568.
R. v. 20. Jan. ... II. 135. 446.
Ver. v. 20. Jan. ... II. 130.
R. v. 22. Jan. ... II. 649.
R. v. 25. Jan. ... II. 14.
R. v. 29. Jan. ... I. 540.
R. v. 1. Febr. ... II. 469.
C. R. v. 1. Febr. ... I. 750.
C. Verf. v. 4. Febr. ... I. 552.
R. v. 11. Febr. ... I. 301.
„ „ „ ... II. 130.
C. R. v. 12. Febr. ... II. 97.
R. v. 15. Febr. ... II. 571.
R. v. 18. Febr. ... I. 148.
R. v. 19. Febr. ... I. 638.
Schreib. v. 20. Febr. ... I. 403.
R. v. 20. Febr. ... I. 366.
R. v. 25. Febr. ... I. 396.
R. v. 29. Febr. ... I. 29.
R. v. 3. März ... I. 400.
R. v. 5. März ... I. 316.
R. v. 8. März ... I. 512.
V. v. 10. März ... II. 670.
R. v. 12. März ... I. 270.
„ „ „ ... II. 547.
R. v. 22. März ... I. 512.
Resol. v. 23. März ... II. 169.
R. v. 24. März ... I. 402.
„ „ „ ... II. 465. 474.
R. v. 26. März ... II. 14.
R. v. 27. März ... II. 628.
R. v. 28. März ... I. 344.
Bek. v. 29. März ... II. 420.
C. R. v. 3. April ... II. 83.
R. v. 11. April ... II. 380.
Schreib. v. 14. April ... I. 312.
R. v. 15. April ... II. 102. 383.
R. v. 17. April ... II. 124. 280.
R. v. 21. April ... I. 356.
R. v. 23. April ... II. 658.
Resol. v. 23. April ... II. 658.
R. D. v. 25. April ... I. 700.
R. v. 26. April ... I. 590.
Ver. v. 28. April ... I. 347.
R. v. 30. April ... II. 440.
R. v. 3. Mai ... I. 254.
„ „ „ ... II. 193.
Resol. v. 11. Mai ... II. 582.
R. v. 12. Mai ... I. 716.
Publ. v. 14. Mai ... II. 424.
Ver. v. 17. Mai ... II. 40.
R. v. 18. Mai ... I. 327.
Ver. v. 19. Mai ... II. 574.
R. v. 20. Mai ... I. 367.
R. D. v. 20. Mai ... II. 245.
R. v. 24. Mai ... I. 542.
C. R. v. 26. Mai ... I. 369.
Ver. v. 27. Mai ... II. 652.
R. v. 30. Mai ... I. 430.
C. R. v. 31. Mai ... I. 698.
C. R. v. 4. Juni ... I. 310. 441.
R. v. 4. Juni ... II. 471.
R. v. 5. Juni ... II. 704.
R. v. 9. Juni ... I. 612.
R. v. 10. Juni ... II. 426. 427.
R. v. 14. Juni ... II. 244.
R. v. 16. Juni ... I. 716.
R. v. 20. Juni ... I. 495.
C. R. v. 26. Juni ... I. 368.
R. v. 28. Juni ... II. 334.
R. v. 2. Juli ... I. 612.
R. v. 9. Juli ... I. 821.
R. D. v. 10. Juli ... I. 441.
R. v. 12. Juli ... I. 616.
R. D. v. 13. Juli ... I. 698.
R. v. 16. Juli ... I. 409.
Publ. v. 17. Juli ... II. 612.
R. v. 19. Juli ... I. 504.
C. R. v. 19. Juli ... I. 74.
R. v. 20. Juli ... II. 640.
C. R. v. 20. Juli ... I. 432.
R. v. 22. Juli ... I. 254.
„ „ „ ... II. 328.
R. D. v. 28. Juli ... II. 634.
R. v. 29. Juli ... II. 523.
R. v. 31. Juli ... I. 441.
R. v. 3. Aug. ... I. 672.
Bekanntmachung v. 10. Aug. ... II. 98.
R. v. 13. Aug. ... II. 245.
C. R. v. 20. Aug. ... I. 706.
R. v. 22. Aug. ... I. 549.
R. v. 26. Aug. ... I. 46.
C. R. v. 26. Aug. ... I. 368.
Ver. v. 31. Aug. ... II. 651.
Staat. v. 31. Aug. ... II. 658.
R. v. 3. Sept. ... I. 608.
R. v. 7. Sept. ... II. 177.
R. v. 10. Sept. ... I. 67.
R. v. 11. Sept. ... I. 401.
R. v. 12. Sept. ... I. 340. 454.
C. Verf. v. 13. Sept. ... I. 422.
R. v. 15. Sept. ... II. 450. 474.
R. v. 16. Sept. ... II. 580.
Bek. v. 16. Sept. ... II. 251.
R. v. 17. Sept. ... II. 848.
R. v. 18. Sept. ... II. 388.
Resol. v. 19. Sept. ... II. 248.
C. R. v. 19. Sept. ... II. 173.
Publ. v. 19. Sept. ... II. 817.
R. v. 19. Sept. ... II. 658.
Beschw. v. 20. Sept. ... II. 654.
R. v. 23. Sept. ... I. 828.
R. v. 25. Sept. ... II. 199.
R. v. 28. Sept. ... II. 547.
R. v. 29. Sept. ... II. 528.
R. v. 30. Sept. ... I. 660.
„ „ „ ... II. 524. 584.
C. R. v. 30. Sept. ... I. 440.
R. v. 30. Sept. ... II. 404.
R. v. 1. Oct. ... II. 324.
„ „ „ ... II. 622. 644.
R. v. 3. Oct. ... II. 638.

R. v. 4. Oct. .... I. 229.
R. v. 10. Oct. .... I. 444.
R. v. 19. Oct. .... I. 404.
R. v. 23. Oct. .... II. 511.
R. v. 24. Oct. .... II. 631.
Resol. v. 1. Nov. .... II. 355.
R. v. 1. Nov. .... I. 652.
„ „ „ „ .... II. 318.
R. v. 2. Nov. .... I. 286.
R. v. 4. Nov. .... I. 268.
R. v. 5. Nov. .... I. 226.
C. R. v. 7. Nov. .... I. 321.
C. Verf. v. 7. Nov. .... I. 437.
Ver. v. 7. Nov. .... I. 494.
Schreib. v. 7. Nov. .... I. 748.
R. v. 12. Nov. .... I. 271.
R. v. 13. Nov. .... I. 409.
R. v. 14 Nov. .... I. 267.
Bek. v. 14. Nov. .... II. 105.
C. Verf v. 14. Nov. .... I. 357.
C. Verf. v. 15. Nov. .... I. 265.
R. v. 16. Nov. .... I. 267.
„ „ „ „ .... II. 518.
R. v. 19. Nov. .... I. 287.
C. R. v. 19. Nov. .... II. 34.
R. v. 22. Nov. .... I. 494.
„ „ „ „ .... II. 605.
R. v. 23. Nov. .... I. 71.
„ „ „ „ .... II. 434.
C. R. v. 2. December .... I. 260.
C. B. v. 3. Dec. .... I. 577.
R. v. 7. Dec. .... I. 316. 317.
C. R. v. 8. Dec. .... I. 286.
K. O. v. 10. Dec. .... II. 490. 631.
R. v. 10. Dec. .... I. 270. 406.
C. R. v. 13. Dec. .... II. 521.
R. v. 13. Dec. .... II. 624.
R. v. 15. Dec. .... II. 179.
C. R. v. 16. Dec. .... I. 374.
R. v. 20. Dec. .... II. 638.
R. v. 22. Dec. .... I. 549.
Vorschrift v. 23. Dec. .... II. 196 ff.
K. O. v. 24. Dec. .... I. 287.
C. R. v. 24. Dec. .... I. 259.
R. v. 24. Dec. .... I. 259.
„ „ „ „ .... II. 149.
R. v. 28. Dec. .... I. 229.
R. v. 31. Dec. .... I. 260.

1837.

R. v. 2. Januar .... I. 268.
C. B. v. 4. Januar .... I. 585.
Regul. v. 10. Jan. .... I. 106.
C. R. v. 10. Jan. .... I. 287.
R. v. 11. Jan. .... I. 407.
„ „ „ „ .... II. 519.
R. v. 16. Jan. .... I. 268.
C. R. v. 16. Jan. .... I. 374.
R. v. 17. Jan. .... I. 256.
Resol. v. 17. Jan. .... II. 632.
K. O. v. 19. Jan. .... I. 520.
C. R. v. 19. Jan. .... I. 468.
R. v. 20. Jan. .... I. 259.
C. R. v. 22. Jan. .... I. 719.
R. v. 27. Jan. .... I. 407. 632.
„ „ „ „ ...... II. 638. 483. 519.
C. R. v. 28. Jan. .... I. 348.
R. v. 29. Jan. .... II. 627.
C. B. v. 4. Februar .... II. 547.
R. v. 6. Febr. .... II. 164.
C. R. v. 7. Febr. .... I. 520.
„ „ „ „ „ .... II. 40.
R. v. 11. Febr. .... I. 590.
R. v. 15. Febr. .... I. 248.
C. R. v. 16. Febr .... I. 355.
Schreib. v. 23. Febr. .... I. 720.
C. R. v. 28. Febr. .... II. 206.
Erk. v. 2. März .... II. 420.
R. v. 2. März .... I. 232.
R. v. 4. März .... I. 248.
R. v. 5. März .... II. 436. 594.
R. v. 10. März .... I. 720.
R. v. 11. März .... II. 317.
C. R. v. 11. März .... II. 316.
R. v. 12. März .... I. 735.
R. v. 13. März .... I. 627.
R. v. 14. März .... I. 606.
C. R. v 14. März .... II. 125.
R. v. 15. März .... I. 650.
„ „ „ „ .... II. 508.
C. R. v. 18 März .... I. 278.
Ges. v. 20. März .... I. 666.
Feuer-Ordn. v. 21. März .... I. 284 ff.
R. v. 21. März .... I. 67.
R. v. 26. März .... I. 80. 690.
C. R. v. 26. März .... I. 701.
R. v. 27. März .... I. 407. 451.
R. v. 28. März .... I. 568.
K. O. v. 29. März .... I. 551.
R. v. 30. März .... II. 140. 529.
Resol. v. 1. April .... II. 511.
R. v. 7. April .... I. 278.
„ „ „ „ .... II. 691.
R. v. 8. April .... I. 269.
„ „ „ „ .... II. 547. 648.
C. R. v. 8. April .... I. 690.
Resol. v. 10. April .... I. 585.
R. v. 11. April .... I. 550.
C. R. v. 13. April .... II. 342.
R. v. 14. April .... I. 322.
R. v. 15. April .... I. 738.
R. v. 17. April .... I. 279.
R. v. 21. April .... II. 391.
R. v. 23. April .... I. 258.
R. v. 25. April .... II. 528.
R. v. 30. April .... II. 385. 641.
R. v. 2. Mai .... I. 385. 408.
R. v. 6. Mai .... II. 656.
R. v. 7. Mai .... I. 260. 284. 746.
„ „ „ „ .... II. 490.
Ges. v. 8. Mai .... II. 497.
C. R. v. 8. Mai .... I. 692.
Erlaß v. 8. Mai .... I. 694.
R. v. 8. Mai .... I. 752.
R. v. 9. Mai .... I. 398. 642. 690.
C. R. v. 9. Mai .... I. 347.
R. v. 10. Mai .... I. 244.
R. v. 12. Mai .... I. 80.
R. v. 12. Mai .... II. 400.
R. v. 15. Mai .... II. 474.
K. O. v. 15. Mai .... II. 321.

R. v. 19. Mai .... I. 564. 602.
R. v. 20. Mai .... I. 346.
R. v. 24. Mai .... I. 280. 701.
Rev. Prot. v. 25. Mai .... I. 250.
R. v. 26. Mai .... I. 260.
Staats-Min.-Beschl. v. 27. Mai II. 554.
R. v. 27. Mai .... II. 571.
C. R. v. 28. Mai .... I. 714.
C. R. v. 29. Mai .... I. 355.
" " " " " .... II. 821.
R. v. 29. Mai .... II. 433.
Rev. Prot. v. 30. Mai .... I. 249.
R. v. 31. Mai .... I. 415.
R. v. 7. Juni .... I. 280.
Ges. v. 11. Juni .... II. 117.
R. v. 15. Juni .... I. 40.
" " " " .... II. 554.
R. v. 16. Juni .... I. 250. 269.
R. v. 18. Juni .... I. 249.
R. v. 19. Juni .... II. 488.
C. R. v. 19. Juni .... I. 694.
R. v. 20. Juni .... II. 482.
R. v. 21. Juni .... I. 519.
R. v. 24. Juni .... II. 167. 245.
R. v. 24. Juni .... I. 585.
R. v. 26. Juni .... I. 694.
C. Verf. v. 26. Juni .... II. 517.
R. v. 29. Juni .... I. 54.
R. v. 11. Juli .... I. 386.
" " " " .... II. 441.
C. R. v. 14. Juli .... I. 235.
R. v. 17. Juli .... I. 229.
R. v. 18. Juli .... I. 408.
C. R. v. 18. Juli .... I. 362.
R. v. 20. Juli .... I. 283.
K. O. v. 20. Juli .... I. 578.
R. v. 22. Juli .... II. 149.
R. v. 23. Juli .... I. 644. 645.
K. O. v. 24. Juli .... I. 103.
" " " " " .... II. 685.
R. v. 26. Juli .... I. 408.
R. v. 29. Juli .... I. 695.
R. v. 2. August .... I. 111.
R. v. 3. Aug. .... I. 111.
K. O. v. 6. Aug. .... I. 689.
R. v. 7. Aug. .... I. 578.
" " " " .... II. 459.
C. V. v. 7. Aug. .... I. 575.
K. O. v. 8. Aug. .... II. 430.
C. R. v. 11. Aug. .... I. 739.
Publ. v. 14. Aug. .... II. 150.
R. v. 14. Aug. .... I. 360.
R. v. 21. Aug. .... II. 83. 306.
R. v. 8. Sept. .... I. 249.
Lohnbedienten-O. v. 12. Sept. .. II. 459.
R. v. 15. Sept. .... I. 362.
R. v. 17. Sept. .... I. 245.
Bekanntm. v 18. Sept. ...... I. 578.
R. v. 18. Sept. .... I. 333.
C. Verf. v. 21. Sept. .... II. 20.
R. v. 21. Sept. .... II. 428. 429.
Publ. v. 23. Sept. .... II. 8. 183.
C. R. v. 23. Sept. .... I. 722.
Publ. v. 27. Sept. .... II. 150.
R. v. 30. Sept. .... II. 665.
R. v. 6. Oct. .... I. 261. 404. 702.
Publ. v. 7. Oct. .... II. 150.
R. v. 12. Oct. .... I. 250.
Schreib v. 13. Oct. .... II. 426.
R. v. 15. Oct. .... I. 231.
R. v. 16. Oct. .... I. 46. 382.
Dienst-Anweis. v. 21. Oct. .... II. 665.
R. v. 21. Oct. .... II. 54.
Pol. O. v. 21. Oct. .... II. 673.
R. v. 22. Oct. .... I. 125.
Instr. v. 24. Oct. .... I. 103.
" " " " .... II. 481.
R. v. 24. Oct. .... I. 270.
C. R. v. 26. Oct. .... I. 103.
R. v. 26. Oct. .... II. 686.
R. v. 31. Oct. .... I. 509.
C. R. v. 31. Oct. .... I. 230.
R. v. 7. November .... I. 436.
" " " " .... II. 482.
C. R. v. 9. Nov. .... I. 735.
Bund.-Beschl. v. 9. Nov. ..... II. 116.
R. v. 9. Nov. .... I. 268.
R. v. 11. Nov. .... I. 268.
Erlaß v. 12. Nov. .... I. 261.
R. v. 17. Nov. .... II. 346.
R. v. 19. Nov. .... I. 281.
R. v. 21. Nov. .... I. 612. 671.
R. v. 24. Nov. .... I. 722.
R. v. 26. Nov. .... I. 641.
C. R. v. 29. Nov. .... I. 282.
Publ.-Pat v. 29. Nov. ...... II. 116.
Resol. v. 30. Nov. .... I. 739.
R. v. 30. Nov. .... I. 39. 377.
" " " " .. II. 90. 325. 353. 628.
R. v. 1. Dec. .... I. 246.
R. v. 5. Dec. .... I. 284.
C. R. v. 6. Dec. .... I. 26.
R. v. 6. Dec. .... I. 433.
R. v. 9. Dec. .... I. 409.
R. v. 11. Dec. .... I. 234.
Ver v. 12. Dec. .... I. 410.
R. v. 12. Dec. .... I. 400.
K. O. v. 13. Dec. .... II. 485.
R. v. 13. Dec. .... II. 350.
R. v. 16. Dec. .... I. 350.
R. v. 18. Dec. .... I. 472. 463.
C. R. v. 18. Dec. .... I. 472.
R. v. 24. Dec. .... I. 410.
R. v. 27. Dec. .... I. 741.

1838.

R. v. 4. Jan. .... I. 452.
Ges v. 7. Jan. .... I. 677.
R. v. 8. Jan. .... I. 231.
K. O. v. 9. Jan. .... II. 192.
C. R. v. 10. Jan. .... II. 316.
Tag. O. v. 11. Jan. .... II. 696.
Pol. O. v. 11. Jan. .... II. 697.
R. v. 11. Jan. .... II. 583.
Bek. v. 11. Jan. .... II. 91.
K. O. v. 11. Jan. .... II. 485.
R. v. 14. Jan. .... II. 607.
Staats-Minist.-Bek. v. 17. Jan. II. 485.
R. v. 18. Jan. .... I. 381. 444.
C. R. v. 22. Jan. .... I. 432.

Zoll-Ges. v. 28. Jan. .... II. 550.
R. v. 28. Jan. .... I. 283.
R. v. 3. Februar .... II 694.
R. v 8. Febr. .... II. 190.
R v. 15 Febr. .... I. 720.
R. v. 18. Febr. .... II. 246. 350.
R. v. 20. Febr. .... II. 376.
R. v. 22. Febr. .... II. 447.
R. v 25. Febr. .... I 740.
R. v. 28 Febr. .... I. 271. 283. 741.
C. R. v. 28. Febr. .... II. 545.
R. v 2. März .... I. 444.
Schreiben v. 9. März .... II. 729.
C. R v. 10. März .... I. 751.
R. v. 14 März .... I. 47.
C. R. v. 15 März .... I. 341.
R. v. 15. März .... I. 231.
R. v. 18. März .... II. 373.
R v. 22. März .... II. 567.
R. v. 26. März .... II. 728.
C. R. v 26. März .... II. 126.
R. v. 27. März .... II. 427.
R. v. 29. März .... I. 421.
" " " " .... II. 608.
B v. 31. März .... II. 495.
R. v. 5. April .... I. 269.
R. v. 8. April .... I. 721.
C. R. v. 15. April .... I. 717.
" " " " .... II. 76.
C. R. v. 18. April .... I. 258.
R. v. 18. April .... I. 328.
Bekanntm. v. 20. April .... I. 265.
K. O. v. 21. April .... II. 517.
R. v. 24. April .... I. 410.
Ver. v. 24. April .... I. 742.
R. v. 27. April .... I. 272.
" " " " .... II. 600.
R. v. 28. April .... I. 268.
R. v. 29. April .... I. 111.
C. R. v. 30 April .... I. 74.
K. O. v. 30 April .... I. 255.
R. v. 3. Mai .... I. 112.
R. v. 8. Mai .... I. 397.
R. v. 10. Mai .... II. 631.
R. v. 13. Mai .... II. 557.
R. v. 14. Mai .... II. 436.
Instr. v. 15. Mai .... II. 122.
R. v. 18. Mai .... I. 587.
R. v. 19. Mai .... I. 408 571.
R. v. 23. Mai .... I. 547.
R. v. 25. Mai .... I. 233.
" " " " .... II. 348.
R. v. 28. Mai .... I. 409.
R. v. 29. Mai .... II. 557.
R. v. 31. Mai .... I. 753.
C. R. v. 5. Juni .... I. 712.
C. R. v. 7. Juni .... II. 517.
R. v. 8. Juni .... I. 691.
R. v. 11. Juni .... I. 452.
C. R. v. 12. Juni .... I. 335.
R. v. 15. Juni .... I. 742.
R. v. 17. Juni .... I. 587. 633.
R. v. 19. Juni .... II. 548.
R. v. 28. Juni .... II. 531.
Erlaß v. 29. Juni .... II. 745.
C R. v. 30. Juni .... I. 66. 740.
R. v. 2. Juli .... II. 245.
R. v. 3. Juli .... II. 577.
R. v. 4. Juli .... II. 380.
R. v. 9. Juli .... II. 600.
R. v. 12. Juli .... II. 745.
K. O. v. 13. Juli .... II. 762.
R. v. 16. Juli .... II. 752.
C. R. v. 20. Juli .... I. 717.
Ver. v 21. Juli .... II. 39.
R. v. 21. Juli .... II. 710.
R. v. 24. Juli .... II. 631.
R. v. 25. Juli .... II. 714.
Bef. v. 31. Juli .... II. 752.
R. v. 3. Aug. .... II. 545. 678.
B. v. 4 Aug. .... II. 381.
R. v. 6. Aug. .... II. 496.
C. R v. 12. Aug. .... II. 497.
R. v. 15. Aug. .... II. 645.
R v. 16. Aug. .... II. 706. 775.
R. v. 24. Aug. .... I. 67.
C. R. v 24. Aug. .... II. 685.
R. v. 10. Sept. .... II. 641.
R. v. 12. Sept. .... I. 112.
Resol. v. 13. Sept. .... I. 446.
C. R. v. 18. Sept. .... II. 812.
R. v. 24. Sept. .... I. 112.
R. v. 27. Sept. .... II. 574. 596.
C. R. v. 28. Sept. .... I. 432.
R. v. 29. Sept. .... I. 397.
R. v. 30. Sept. .... II. 39.
R. v. 3. Oct. .... I. 435.
R. v. 4. Oct. .... II. 762.
R. v. 5. Oct. .... II. 775.
R. v. 10 Oct. .... II. 793. 803. 809.
R. v. 12. Oct. .... II. 618.
K. O. v. 14. Oct. .... I. 425.
R. v. 18. Oct. .... II. 544. 785.
Gutacht. v. 19. Oct. .... II. 802.
K. O. v. 24. Oct. .... I. 671.
Schr. v. 26. Oct. .... II. 713.
R. v. 26. Oct. .... II. 814.
Land-Absch. v. 28. Oct. .... II. 429.
R. v. 29. Oct. .... II. 543.
Gutacht. v. 31. Oct. .... II. 117.
C. R. v. 2. Nov. .... II. 338.
R. v. 5 Nov. .... II. 691.
R. v. 10. Nov. .... II. 703.
R. v. 13. Nov. .... II. 711.
R. v. 14. Nov. .... II. 710.
R. v. 17. Nov. .... II. 711.
R. v. 19. Nov. .... II. 698. 713.
Landt. Absch. v. 20. Nov. .... II. 636.
R. v. 25. Nov. .... II. 800.
R. v. 26. Nov. .... II. 714.
R. v. 2. Dec. .... II. 482.
C R. v. 4. Dec. .... I. 361.
R. v. 4 Dec. .... I. 444.
R. v. 6. Dec. .... II. 720.
C. Schr. v. 7. Dec. .... II. 786.
R. v. 9. Dec. .... II. 639.
Plen. Beschl. v. 12. Dec. .... II. 427.
C. R. v. 13. Dec. .... II. 637.
R. v. 21. Dec. .... II. 637.
R. v. 24. Dec. .... II. 613.

C. R. v. 26. Dec. .... I. 425.
C. R. v. 28. Dec. .... I. 425.
C. v. 30. Dec. .... I. 40.
R. v. 31. Dec. .... II. 793.

1839.

R. v. 8. Jan. .... II. 773 808.
Ges. v. 11. Jan. .... II. 121.
Regulativ v. 12. Jan. .... I. 377.
R. v. 13. Jan. .... II. 738. 746
R. v. 14. Jan. .... II 803.
R. v. 15. Jan. .... II. 807.
R. v. 16. Jan. .... II. 760.
C. R. v. 17. Jan. .... II. 764 796.
C. R. v. 22. Jan. .... II. 805.
R. v. 27. Jan. .... II. 689. 743.
R. v. 30. Jan. .... II. 679. 809.
R v. 7. Febr. .... II. 809.
R. v. 8. Febr. .... II. 751.
R. v. 10. Febr. .... II. 769. 770.
C. R. v. 11. Febr. .... II. 822.
R. v. 12. Febr. .... II. 121.
R. v. 13. Febr. .... II. 759.
Publ. v. 13. Febr. .... II. 752.
C. R. v. 14. Febr. .... II. 716.
R. v. 14. Febr. .... II. 715.
R. v. 15. Febr. .... II. 817.
C. R. v. 21. Febr. .... II. 677. 798.
R. v. 24. Febr. .... II. 821.
R. v. 25. Febr. .... II. 801.
C. R. v. 26. Febr. .... II. 728.
R. v. 28. Febr. .... II. 764
R. v. 1. März .... II. 759.
R. v. 2. März .... II. 806. 815.
R. v. 4. März .... II. 709.
C. R. v. 5. März .... II 717.
R. v. 6. März .... II. 817.
C. R. v. 6. März .... II. 747.
R. v. 7. März .... II. 710. 817.
C. R. v. 7. März .... II. 810.
R. v. 8. März .... II. 808.
Ges. v. 10. März .... II. 66.
K. O. v. 10. März .... II. 771.
Instr. v. 11. März .... I. 103.
" " " " .... II. 481. 733.
R. v. 11. März ..... II. 731. 732. 733.
C. R. v. 13. März .... II. 693.
C R. v. 18. März .... II. 798.
Ber. v. 20. März .... II. 816.
R. v. 22. März .... II. 729.
C. R. v. 23 März .... II. 716.
R. v. 31. März .... II. 692.
R. v. 8. April .... II. 736.
Schreiben v. 9. April .... II. 63.
C. R. v. 26. April .... II. 759.
R. v. 27. April .... II. 815.
Pock.-O. v. 8 Mai .... II. 669.
Schreiben v. 9. Mai .... II. 63.
Vorschrift v. 13. Mai .... II. 817.
R. v. 17. Mai .... II. 791.
C. R. v. 24. Mai .... II. 792.
C. R. v. 25. Mai .... II. 746.
C. R. v. 10. Juni .... II. 690.
R. v. 18. Juni .... II. 736.
R. v. 8. Juli .... I. 112.
R. v. 17. Juli .... I. 113.
C. R. v 18. Juli .... II. 815.
C. M. v. 10. Aug. .... II. 587.
R. v. 10. Aug. .... II. 427.
C. R. v. 13. Aug. .... II. 789.
R. v. 24. Aug. .... I. 114.
R. v. 28. Aug. .... II. 817.
R. v. 31. Aug. .... II. 420. 427.
Erk. v. 17. Sept. .... II. 420.
R. v. 18. Sept. .... I. 113.
R. v. 26. Sept. .... II. 697. 762.
R. v. 29. Sept. .... II. 748.
R. v. 30. Sept. .... II. 732.
Gutacht. v. 9. Oct. .... II. 117.
C. R. v. 10. Oct. .... II. 723.
R. v. 12. Oct. .... II. 540.
Dienst-Instr. v. 20. Oct. .... II. 658.
A. v. 31. Oct. .... II. 106.
R. v. 31. Oct. .... II. 737.
R. v. 18. Nov. .... II. 738.
C. R. v. 19. Nov. .... II. 766.
R. v. 7. Dec. .... II. 698.
R v. 16. Dec. .... I. 378.
Bek. v. 24. Dec. .... II. 787.

1840.

R v. 10. Jan. .... II. 698.
R. v. 11. Jan. .... II. 472.
R. v. 18. Jan. .... II. 547.
Gutacht. v. 15. Jan. .... II. 117.
R. v. 21. Jan. .... II. 643.
C. R. v. 21. Jan. .... II. 718.
R. v. 22. Jan. .... II. 645. 762.
C. R. v. 25. Jan. .... II. 707.
R. v. 25. Jan. .... II. 788.
R. v. 26. Jan. .... II. 700.
R. v. 29. Jan. .... II. 746.
R. v. 30. Jan. .... II. 747.
Schr. v. 30. Jan. .... II. 690.
R. v. 6. Febr. .... II. 776.
R. v. 7. Febr. .... II. 694.
R. v. 10. Febr. .... II. 701.
R. v. 11. Febr. .... II. 478. 686.
C. R. v. 14. Febr. .... II. 725.
K. O. v. 16. Febr. .... II. 698.
R. v. 17. Febr. .... II. 481. 761.
Schreiben v. 17. Febr. .... II. 676.
R. v. 22. Febr. .... II. 782.
R. v. 24. Febr. .... II. 796.
C. B. v. 25. Febr. .... II. 786.
R. v. 26. Febr. .... II. 812.
R. v. 27. Febr. .... II. 728.
Gutacht. v. 28. Febr. .... II. 117.
Chaussee-Geld-Tarif v. 29. Febr. II. 627.
R. v. 3. März .... II. 676.
R. v. 5. März .... II. 817.
Verf. v. 7. März .... II. 477.
R. v. 7. März .... II. 814.
R. v. 9. März .... II. 539.
K. O. v. 10. März .... II. 702.
Schr. v. 13. März .... II. 708.
R. v. 14. März .... II. 698. 699.
Bek. v. 14. März .... II. 699.
C. R. v. 15. März .... II. 679.
R. v. 16. März .... II. 701.

K. O. v. 21. März .... II. 678.
R. v. 21. März .... II. 626.
C. R. v. 25. März .... II. 777.
R. v. 26. März .... II. 708.
R. v. 27. März .... II. 476. 479.
C. R v. 31. März .... II. 678.
R v. 31. März ..... II. 497. 798. 814.
R. v. 1. April .... II. 678.
R. v. 4. April .... II. 703.
R. v. 6. April .... II. 782.
R. v. 8. April .... II. 481.
Schr. v. 9. April .... II. 688.
R. v. 10. April .... II. 691.
B. v. 13. April .... II. 721.
R. v. 14. April ..... II. 694. 730. 810.
R. v. 14. April .... II. [illegible] 740.
R. v. 17. April .... II. 778.
R. v. 24. April .... II. 670.
R. v. 25. April .... II. [illegible]
R v. 28 April ..... II. 261. [illegible]
Rev. Verh. v 30 April .... II. 764.
Schreib. v. 1. Mai .... II. 597.
R. v. 9. Mai .... II. 758.
R. v. 11. Mai .... II. 597.
R. v. 12. Mai .... II. 739.
R. v. 13. Mai .... II. [illegible]
R. v. 14. Mai .... II. 812.
C. R. v. 21. Mai .... II. 727.
R. v 21. Mai .... II. 595.
C. R. v. 23. Mai .... II. [illegible]
Schr. v. 23 Mai .... II. [illegible]
R. v. 25. Mai .... II. 548. 811.
R. v. 30 Mai .... II. 811.
R. v. 5. Juni .... II. 687. 768.
Stat. v. 6. Juni .... II. 700.
K. O. v. 9. Juni .... II. [illegible]
R. v. 9. Juni .... II. 800.
R. v. 15. Juni .... II. 709.
R. u. Instr. v. 16. Juni .... II. 749.
R. v. 17. Juni .... II. 691. 692.
R. v. 19. Juni .... II. 648.
Ges. v. 4. Juli .... II. 783.
R. v. 4. Juli .... II. 821.
C. Verf. v. 6. Juli .... II. 483.
R. v. 9. Juli .... II. 763.
R. v. 14. Juli .... II. 822.
R. v. 15. Juli .... II. 739. 754.
R. v. 16. Juli .... II. 761.
R. v. 17. Juli .... II. 675.
Gesandtsch. Note v. 20. Juli ... II. 740.
R. v. 20. Juli .... II. 806.
R. v. 23. Juli .... II. 807.
R. v. 29. Juli .... II. 731.
R. v. 30. Juli .... II. 723.
R. v. 31. Juli .... II. 675.
R. v 2. Aug. .... II. 689.
R. v. 3. Aug. .... II. 643.
R. v. 7. Aug. .... II. 740.
R. v. 8. Aug. .... II. 717.
C. R. v. 10. Aug. .... II. 755.
R. v. 11. Aug. .... II. 761.
R. v. 12. Aug. .... II. 755.
R. v. 18. Aug. .... II. 757.
C. R. v. 20. Aug. .... II. [illegible]
C. R. v. 21. Aug. .... II. 813.
C. R. v. 23. Aug. .... II. 716.
Schr. v. 23. Aug. .... II. 744.
R. v. 27. Aug. .... II. [illegible] 573.
R. v. 2. Sept. .... II. 812.
R. v. 7. Sept. .... II. 748.
K. O. v. 10. Sept. .... II. 599.
R. v. 11. Sept. .... II. 537.
C. R. v. 15. Sept. .... II. 722.
K. O. v. 17. Sept. .... II. [illegible]
R. v. 19. Sept. .... II. [illegible]
R. v. 25. Sept. .... II. [illegible]
R. v. 4. Oct. .... II. 722.
C. R. v. [illegible] Oct. .... II. [illegible]
R. v. 12. Oct. .... II. [illegible]
R. v. 19. Oct. .... II. 595.
R. v. 20. Oct. .... II. 765.
Oest. v. 24. Oct. .... II. [illegible]
R. v. 26. Oct. .... II. 802.
R. v. 28. Oct. .... II. [illegible]
C. R. v. 31. Oct. .... II. [illegible]
R. v. 31. Oct. .... II. [illegible]
R. v. 4. Nov. .... II. 710.
R. v. 10. Nov. .... II. 693.
C. R. v. 28. Nov. .... II. [illegible]
R. v. 11. Dec. .... II. [illegible]
R. v. 14. Dec. .... II. 725.
R. v. 24. Dec. .... II. [illegible]

1841.

C. R. v. 6. Jan. .... II. 797.

II.

Alphabetisches Register.

Vorbemerkung. Das C aller aus dem Lateinischen und Französischen herstammenden Worte, auf welches ein a. o, u, oder ein Konsonant folgt, ist mit K vertauscht. — Die römische Zahl bedeutet den Band, die arabische die Seite, bei Verweisungen auf andere Stichworte aber werden dadurch deren Abtheilungen und Unterabtheilungen angedeutet. — f. bedeutet: „siehe" und: u. „unter."

A.

Aachen, Hazardspiel, f. Hazardspiel u. II. B. 2.
Abbildung, f. Nachdruck.
Abdruck, f. Nachdruck.
Aberglauben der Landbewohner, f. Landbewohner.
Abformung von Skulpturen, f. Nachdruck.
Ab instantia freigesprochene Angeschuldigte, f. polizeil. Aufsicht u. I. A. 1.
Abmeldung der Fremden und der ausziehenden Miether bei der Pol. Behörde, f. Paßwesen u. XI.
Adoptirte, Aenderung des Namens, f. Namen.
Aftermiether, polizeiliche Meldung, f. Paßwesen u. XI.
Akademische Behörde, Verhältniß zur Pol. Behörde, f. Polizei-Beamte u. VI. B.
Akademische Verbindung, f. Geheime Gesellschaften u. II.
Ajustir-Anstalt der Maaße und Gewichte, f. Maaß u. I.
Alaun-Wasser zur Löschung des Feuers, f. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Alkoholometer, Stempelung, f. Maaß u. I. B.
Alimente der Kriminal- und Untersuchungs-Polizei-Gefangenen, f. Gefängniß-Anstalten u. II. B.
Altmeister der Gewerke, in Bezug auf Beaufsichtigung wandernder Handwerker, f. Paßwesen u. III. F.
Alt-Pommersche Kreise des Reg. Bez. Köslin, Transportkosten, f. Transport u. VI. B.
Amtsblatt, Nichtverabfolgung von Freiexemplaren an die Gensdarmerie-Officiere. I. 59.
Amtsblatt-Anzeiger, Verabfolgung an Gensdarmen. II. 759.
Anatomie, Ablieferung der Sträflingsleichen, f. Straf-Anstalten u. I. E.
Anker, f. Maaß.
Anmeldung einziehender Miether u. einpassirender Fremder bei der Pol. Behörde, f. Paßwesen u. XI.
Anschlag, öffentlicher, Censur, f. Censur u. III. B. — auf den Straßen, f. Straßen-Polizei u. III. E.
Ansteckende Krankheit, Verfahren der Gensdarmen, f. Gensdarmerie u. VI. — In den Straf-Anstalten, f. Straf-Anstalten u. V. H.
Ansteckung in Bordellen, f. Bordell u. III. B.

Antiquar, Handel mit Nachdrücken, s. Nachdruck. — Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
Apotheker-Gehülfe, Paß für ihn, s. Paßwesen u. III. F.
Arbeitshaus zu Brieg, s. Straf-Anstalten. — zu Stralsund, Kosten, Burg-Schadeleben, Brauweiler, s. Bettelei u. III.
Arbeitsschein der wandernden Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — der fremden Gesellen in Berlin, s. Paßwesen u. XI.
Architektonische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.
Armbrust, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Armee-Gensdarm, Uebertritt zur Landgensdarmerie, s. Gensdarmerie u. I.
Armenkasse, Unterstützung nothleidender Handwerks-Gesellen, s. Bettelei u. II. A. 2. — Anspruch auf Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 1.
Armen-Vogt, Aufgreifen der Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.
Arnsberg, Polizei-Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxe. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Arresthaus zu Elberfeld, s. Straf-Anstalten.
Arrest- und Korrektionshaus in den Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. und Strafvollstreckung u. V. — zu Köln, Bonn, Düsseldorf und Kleve, s. Strafanstalten.
Arretirung Seitens der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.
Arznei-Dispensiren der Aerzte, Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 12.
Arznei-Krämer, Paß-Verweigerung, s. Paßwesen.
Asche, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. und Lokal-Lösch-Ordnungen. — auf mit Glatteis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
Assisen-Verhandlungen, öffentliche Mittheilung, s. Censur u. I. B.
Association der Handwerker zu politischen Zwecken, s. Paßwesen u. III. F.
Attest der Pol. Behörde über ausgeführte Landesverweisungen, s. Bettelei u. V. B. 1. — über die Qualifikation der Eichungs-Kommissions-Mechaniker, s. Maaß u. I. B. — der Orts-Obrigkeit für Seefahrer, Behufs der Erlangung eines See-Passes, s. Paßwesen u. III. E. — der Universitäts-Behörden für Reisen der Studirenden, s. Paßwesen u. III. Z. — der Polizeibehörden Behufs Ertheilung eines Passes, s. Paßwesen u. IV. — der Pol. Behörden über die Führung der Einwohner, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — über Nothwendigkeit und Abnahme der Reparaturen in Straf-Anstalten, s. Strafanstalten u. V. A. — des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A. u. C. 2. — ärztliches über die Nothwendigkeit der Wagen-Transporte, s. Transport u. III.
Aufenthalts-Karte, s. Paßwesen u. XI. u. XII.
Aufenthalts-Pässe der Ausländer, s. Paßwesen u. IV. B.
Aufführung öffentlicher, dramatischer und musikalischer Werke, s. Nachdruck.
Aufkauf und Vorkauf. Gestattung, außer an Markttagen. II. 154. — Verwendung der Strafgelder wegen Auf- und Vorkauf. II. 155. — Strafen der Auf- und Vorkäufer an Markttagen. II. 153. — Koncession zum Gewerbebetrieb der Vorkäufer. II. 155. — Wegen des Denunclanten-Antheils s. Strafgelder u. I. B.
Auflage, neue, einer Schrift, s. Censur u. I. F.
Auflauf, s. Aufruhr, Tumult.
Aufruhr, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 9. — Polizeiliches Verfahren, s. Strafverfahren u. II. B. und Gensdarmerie u. VI. — s. auch Tumult.
Aufseher der Land-Armenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 3.
Aufsichts-Beamte der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E.
Aufstand, s. Tumult.
Ausländer, Landesverweisung, s. Bettelei u. V. — Paß-Visirung, s. Paßwesen u. VI. A. — Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII.
Ausländische Bücher, Debits-Erlaubniß, s. Censur u. I. D. — Leihbibliotheken,

f. Censur u. II. B. — Gewichte und Maaße, f. Maaße u. I. C. — [illegible] f. Nachdruck. — Verbrecher, f. Strafanstalten u. I. A. 1.
Ausschank von Branntwein, f. Trunksucht u. II. u. Gastwirth.
Ausschreibe-Gebühren der Pol. Gefangenen, f. Sporteln u. II.
Außerordentliche Strafe der Pol. [illegible], f. Strafverfahren u. B 4.
Ausstellung der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. D.
Auswanderungs-Paß, f. Paßwesen u. II. B. 2.
Ausweichen der Wagen gegen einander, f. Straßenpolizei u. III. E.

B.

Backofen, Gebrauch zum Dörren, f. Feuerschaden u. I. A. 2
Bade-Plätze, f. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.
Baden, Eingangs-Paß-Ertheilung an Preuß. Angehörigen, f. Paßwesen u. II. B. 2. — Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. C.
Bäcker, Pol. Taxen, f. Polizei-Taxe.
Bäder, Hazardspiel, f. Hazardspiel u. II. D. 2.
Baiern, Ausgangs-Paß dahin, f. Paßwesen u. II. D. 3. — Annahme von Transportaten, f. Transport u. VII. A.
Banquerot, polizeiliche Kognition, f. Strafrecht u. II. C. 4.
Barmherzige Brüder, Pässe nach Rußland, f. Paßwesen u. VIII.
Bau-Feierlichkeit, Gläser- und Flaschen-Werfen, f. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
Baumaterialien, Veruntreuung, f. Diebstahl u. II. — in Straf-Anstalten, f. Strafanstalten u. V. E. 1.
Baumfrevel an Chausseen, Denunzianten-Antheile, f. Strafgelder u. I. B.
Bau-Polizei II. 42.
Beamte, Aufenthaltskarten, f. Paßwesen u. XII. — S. übrigens die besondern Arten von Beamten unter den betreffenden Stichworten.
Begnadigungs-Antrag der Strafanstalts-Direktoren, f. Strafanstalten u. I. D.
Begnadigungs-Gesuch der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. C. 3.
Begräbniß der Handwerksgesellen, f. Handwerksgesellen.
Bekleidung der Häuslinge, f. Bettelei u. III. A. 2. — der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. A. u. C. — der in eine Strafanstalt abzuführenden Individuen, f. Strafanstalten u. I. A. 3. — der Pol. Gefangenen, f. Kosten u. II. B.
Bekleidungs-Etat der Straf-Anstalten, f. Strafanstalten u. V. D. 1.
Beköstigung der Häuslinge, f. Bettelei u. III. A. 2. — der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. C. — des Gesindes, f. Gesinde u. V.
Beleuchtung der Strafanstalten, f. Strafanstalten u. V. A. u. V. E. 1. u. 4. — der Straßen, f. Straßen-Polizei u. III. C.
Belgien, Ausgangs- und Wander-Paß dahin, f. Paßwesen u. II. B. 3. u. III. F.
Benninghausen, Land-Armen- und Besserungs-Haus, f. Bettelei u. III. und Strafanstalten u. I. C. 3. — Haus-Pol. u. Straf-Ordn. für das Land-Armen-Haus, f. Bettelei u. III. A. 2.
Bergwerk, Gebrauch der Raum-Nadeln, f. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Berlin, Bordell-Reglement, f. Bordell u. III. C. — Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt, f. Gesinde u. XIII. — Lohnbedienten-Ordnung, f. Lohnbediente u. IV. — Normal-Eichungs-Kommission, f. Maaß u. I. — Fremden-Kontrolle, f. Paßwesen u. XI. — Pol. Reglement, f. Polizei-Ordnung u. I. — Straßen-Reinigung, f. Straßen-Polizei u. III. D. — Reglement wegen der Granitbahnen auf Bürgersteigen, f. Straßen-Polizei u. II. — Besserungs-Verein daselbst, f. Strafanstalten u. I. C. 8. — Die Publ. und Verordn. der dasigen Behörden, f. unter den betreffenden Materien.

Berliner Elle und Werk, s. Maaß u. II.

Besserungsverein für entlassene Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

Betrügerei, Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr zu deren Verhütung.

I. Auf den Strohhandel. — Gewicht der zu Markte gebrachten Strohbünde I. 51. 52. — Verbot und Strafe des Einbindens von Krummstroh in die Strohbünde II. 53.

II. Auf den Butterhandel. — Aufhebung der im Herzogthum Sachsen bestehenden Observanz, daß die Stücke 2 Loth mehr, als 1 Pfund wiegen sollen. I. 53. — Konfiskation der nicht vollwichtigen Butterstücke. I. 54. — Gestattung der geeichten Quart-Maaße. II. 54.

III. Auf den Salzhandel. — Detail-Verkauf des Salzes nach Maaß oder Gewicht. II. 55. — Verkauf nach dem Gewicht in dem Posenschen bei Strafe angeordnet. II. 55.

IV. Auf den Tabak- und Cichorien-Handel. — Verbot der Vermischung von Runkelrüben- und Kartoffel-Blättern mit den Tabaksblättern, wenn der Tabak nicht als mit solchen gemischt angegeben wird. II. 55. 56. — Nichtgebrauch des Oesterreichischen Wappens auf den Schildpapieren des Rauchtabaks. II. 56. — Beim Verkauf in Packeten muß das Gewicht auf der Vignette verzeichnet und das angegebene Gewicht mit dem wirklichen, bei Strafe des Betruges, übereinstimmend sein. II. 56. 57.

V. Auf den Eisenwaaren-Handel. — Verbot der Sicherungs-Scheine, auf welchen nicht existirende Fabrikanten als Aussteller genannt sind. II. 57.

VI. Auf den Leinsaamen-Handel. — Verbot des Gebrauches der Russischen, besonders Rigaer Gefäße, bei Strafe des Betruges. II. 58.

VII. Auf den Flachs-Handel. — Verbot der schlechten Reinigung, der starken Anfeuchtung und des Bindens des Flachses mit schlechter Hede. II. 58.

VIII. Auf den Kohlen-Handel. — Die Erhebung des Meßgeldes durch die Magisträte setzt das wirklich erfolgte Messen, welches nur Käufer und Verkäufer verlangen können, voraus. II. 58.

IX. Auf den Garn- und Leinwand-Handel und das Trödler-Gewerbe. II. 58.

X. Auf mißbräuchliche Vermögens-Abtretungen unter Ehegatten. — Bekanntmachung der abgeschlossenen Verträge. II. 59.

XI. Auf den Geld-Verkehr. II. 109.

Betrüger, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1.

Betrunkene, Bestrafung, s. Tumult u. III.

Betteleí und Vagabondiren.

I. Begriff des Bettelns. I. 524. — des Vagabondirens. I. 525.

II. Präventiv-Maaßregeln gegen die Bettelei und das Vagabondiren.

A. Im Allgemeinen.

1) Verfügungen der Ministerien. — Vorsicht bei Ertheilung der Concessionen und Gewerbescheine zum Hausiren. I. 526. — Strenge gegen die ausweislosen Herumtreiber und gegen die Kontrebandiers. I. 526. — Außerordentliche Landes- und Visitation verdächtiger Orte. I. 527. — Pflicht jeder Obrigkeit, die in ihrem Bezirk befindlichen Vagabonden zur Korrektion zu ziehen. I. 528. — Pflicht der Polizei-Behörden zur Aufsicht auf die Legitimation verdächtiger Individuen. I. 528. — Beim Bergbau, so wie für die den Rhein hinunter gehenden Flöße, sind nur vollständig legitimirte Arbeiter, nicht Strohmer, anzunehmen, und es ist die Eingeborenheit aller aus dem Auslande kommenden Personen nur auf näheren Nachweis im Passe zu attestiren. I. 528. 529.

2) Verfügungen einzelner Regierungen.

a) zu Königsberg. I. 529.

b) zu Breslau. I. 532.

c) zu Danzig. I. 533.

d) zu Gumbinnen. I. 534.

e) zu Stralsund. I 535.

f) zu Minden. I. 535.

g) zu Magdeburg. I. 536.

B. Landes- oder Vagabonden-Visitationen. — Geschichtliche Mittheilung über deren Entstehung. I. 536. — Gen. Instrukt. v. 9. Octbr. 1817 für die allgem. und besond. Landes-Visitationen. I. 537. — Verschiedene Gattungen der Landes-Visitationen. I. 537. — Befugniß zu deren Anordnung. I. 537. II. 761. — Er-

lassung der Ausschreiben dazu. I. 538. — Vorbereitungen dazu. I. 539. — Ausführung der Visitation. I. 539. — Bekanntmachung der Visitation an die Behörden der angrenzenden Gegenden. I. 539. — Rücksprache mit dem Militair, der Gensdarmerie und den Forstbedienten wegen der Ausführung und Anweisung der einzelnen mitwirkenden Gemeinde-Glieder hinsichtlich des Ortes der Aufstellung und der Pflichten I. 539. — Genaue Durchsuchung verdächtiger Häuser und Schlupfwinkel, Legitimation der am Orte nicht einheimischen vorgefundenen Personen und Verhaftung der verdächtigen. I. 540. — Nachvisitation an den folgenden Tagen. I. 540. — Aufsicht auf die Visitationen durch die vorgesetzten Behörden. I. 540. — Verfahren mit den aufgegriffenen Vagabonden I. 541. — Visitations-Berichte an die vorgesetzte Behörde. I. 541. — Gelegentliche Kontrollirung der Pol. Beamten und Gastwirthe wegen Befolgung der Paß- und Beherbergungs-Gesetze. I. 542. — Erweiterung und Ergänzung vorstehender Vorschriften durch die Prov. Reg. I. 542. — Die Anzahl der Prov. Visitationen richtet sich nach den Umständen. I 542. — Nicht-Verwendung der Landwehr-Männer als solcher zu den Visitationen. I. 543. — Vermeidung unbegründeter Transporte der aufgegriffenen Vagabonden. I. 543. — Strafe der übertretenen Anordnungen wegen Vagabonden-Visitationen II. 761.

III. Land-Armen- oder Arbeitshäuser I. 543 ff.

A. Zweck und aufzunehmende Personen.

1) Ueberhaupt (nach allgemeinen Grundsätzen). — Unverbesserliche Individuen und entlassene, vagabondirende Züchtlinge. I. 546. 547. — Bettelnde Mütter mit säugenden Kindern, wohnungslose Personen gehören in die Land-Armen-, arbeitsscheue und lüderliche in die Korrektionshäuser. I. 547. 548. — Möglichste Erleichterung der Aufnahme der für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlichen Individuen in die Korrektionshäuser. II. 761.

2) Insbesondere nach den Vorschriften der einzelnen Reglements. I. 549 ff. — Für das Land-Armenhaus zu Tapiau. I. 549. — Für die Land-Armen-Anstalt zu Graudenz. I. 550. — Für die Land-Armen-Anstalten der Kurmark. I. 550. — Insbesondere für das Arbeitshaus zu Berlin. II. 763. — Für die Anstalten der Neumark I. 551. — der Uckermark. I. 551. — von Vor- und Hinterpommern zu Uckermünde und Stettin. I. 551. — Für das Armenhaus zu Kreuzburg. I. 552 — Für die Schlesischen Korrektionshäuser. I. 552. — Fur das Herzogthum Magdeburg. I. 552. — In Betreff der in den ehemals Sächsischen Landestheilen aufgegriffenen Vagabonden. II. 761. — Für das Land-Armenhaus zu Benninghausen. I. 553.

B. Verfahren bei der Einlieferung in die Land-Armenhäuser. I. 565 ff. a) in Betreff des Land-Armenhauses zu Neu-Stettin I. 565. 566. — b) zu Benninghausen. I. 566. — c) in Betreff der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. I. 566. 567. — Aufstellung der Personallisten über die nach Brauweiler abzuliefernden Individuen. I. 566 ff. — d) Aerztliche Untersuchung der in die Land-Armen-Anstalten abzuliefernden Individuen in Betreff der Krätzkrankheit. I. 568.

C. Aufgreifungs-Prämien für eingelieferte Bettler und Vagabonden. I. 568 ff. — zu Tapiau. I. 568. — nach dem Westpreuß Reglement. I. 568. — für die Schlesischen Anstalten. I. 568. 569. — für Benninghausen. I. 569.

D. Kosten der Unterbringung und Verpflegung in den Land-Armenhäusern. I. 569 ff. — Unterbringung der Vagabonden in der Land-Armen-Anstalt der Provinz, wo sie ergriffen worden, ohne gegenseitige Kostenerstattung, mit Ausnahme der Kurmark. I 569—571. — Nichterstattung von Kur- und Verpflegungs-Kosten, welche vor der Einlieferung eines Vagabonden in das Land-Armenhaus entstanden, Seitens der Kurmärkischen Land-Armen-Direktion. I. 571. — Vergütung der Verpflegungskosten für die den Strafanstalten überwiesenen Sträflinge findet auch für die Sonn- und Feiertage Statt. II. 763. 764 — Bestreitung der Unterhaltungskosten für verhaftete Vagabonden in den vormals Sächsischen Landestheilen durch die Pol. Gerichtsbarkeit des Orts der Verhaftung. I. 572. — Erstattung der Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in die Korrektions-Anstalt zu Tapiau gebrachten Individuen durch diese Anstalt. I. 572. — Verhaftung der Pol. Obrigkeiten für die durch Unterbringung von Vagabonden in den Korrektions-Anstalten entstandenen Kosten. I. 572. 573. — in Betreff der zu Brauweiler untergebrachten Individuen. I. 576. — Exekutivische Einziehung der Detentionskosten durch die Land-Armen-Direktionen, ohne Prozeßkosten oder gerichtliche Festsetzung. I. 573.

E. Behörden, welche die Detention festzusetzen haben, und Dauer derselben. I. 573.

F. Insbesondere das Land-Armen- und Arbeitshaus zu Benninghausen für die Provinz Westphalen. I. 552 ff.

Umfang und Zweck der Anstalt. I. 552. — Aufzunehmente Personen. I. 553. 565. — Aufgreifung. I. 553. — Behörden für Straffälle. I. 554. — Aufgreifungs-Prämien. I. 554. 564. — Transport. I. 554. 561. — Aufnahme einheimischer Bettler. I. 555. — Dauer der Detention. I. 555. — Leitung und Verwaltung der Anstalt. I. 555. — Fonds I. 556. — Haus-Polizei u. Straf-Ordnung für die Anstalt. I. 556 ff.

IV. Strafen der Bettelei und des Vagabondirens.

A. In den Provinzen, wo das Preuß. Recht gilt. I. 573 ff.

Bestrafung der Eltern für das Betteln der Kinder. I. 573. — Züchtigung bettelnder und sich herumtreibender Kinder. II. 765. — Ausweisung fremder Bettler und Rückweisung einheimischer in ihren Wohnort. II. 764.

B. In den Provinzen, wo Französisches Recht gilt. I. 574 ff.

Kompetenz der Pol. Gerichte und Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung. II. 765—767. — Fortdauernde Anwendbarkeit der bestehenden strafgesetzlichen Vorschriften für ein- und ausländische Vagabonden. I. 574. — Festsetzung einer achttägigen Gefängnißstrafe gegen Bettler durch die Landräthe und Magistrâte größerer Städte, und Verabfolgung der Bettler an die reklamirenden Kommunen und Familien. I. 575. — Ablieferung der nicht reklamirten Weiber, Mädchen, der Kinder unter 16 Jahren, der 60jährigen Kranken und Gebrechlichen, wenn sie nicht auf gerichtliche Untersuchung antragen, in das Bettlerhaus zu Brauweiler. I. 575. — Entlassung der wegen Betteln in das Land-Arbeitshaus gebrachten Kinder in Folge der Begnadigung des Justiz-Ministers. I. 575. 576. — Einreichung einer Nachweisung nach ergangenem Urtheile gegen Landstreicher und Bettler an die vorgesetzte Behörde zur Ueberreichung an die Regierung. I. 214. — Erlangung der Nachrichten für diese Nachweisung und deren Schema. I. 214. — Abführung der Verurtheilten in ein anderes Arrest- oder Korrektionshaus. I. 215. — Ueberlieferung der auf Untersuchung Antragenden, der nicht 60 und wenigstens 16 Jahr alten, nicht reklamirten männlichen Bettler an die Gerichte. I. 575. — Verabfolgung der verhafteten Bettler an die reklamirenden Kommunen und Familien, auch noch vor Ablauf der 8tägigen Strafzeit. I. 577.

C. Im Ostrheinischen Theile des Reg. Bezirks Koblenz. I. 579 ff.

V. Landes-Verweisung.

A. Personen, gegen welche Landesverweisung stattfindet.

Vagabondirende oder wegen eines Verbrechens im Inlande bestrafte Ausländer, sofern sie nicht im Inlande ein Gewerbe betrieben oder ein Domicil gewonnen haben. I. 580. — In Betreff inländischer Juden. I. 581.

B. Vollstreckung der Landes-Verweisungen.

1) Gegen fremde Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben.

Alleinige Kompetenz der Pol. Behörden zur Fortschaffung. I. 581. — Vermerk der Verwarnung des Transportaten vor den Strafen der Rückkehr in einem Protokoll und im Transportzettel. I. 581. 582. — Art und Maaß der anzudrohenden Strafen, welche nur auf ein ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß zu vollstrecken sind. I. 582. — Kompetenz der Pol. Behörden zur Entscheidung, wohin ein Ausländer zu transportiren, und zur Ausführung der Verweisung. I. 583. — Verfahren dabei. — Leitung des Transports durch die Orts-Pol. Behörde an die vom Gericht bekannt gemachte Grenze, bis in die nächste Stadt oder Amts-Pol. Behörde des Auslandes, mit Ausfertigung eines mit dem Vermerk der auf die Rückkehr gesetzten Strafen versehenen Zwangs-Passes und unter Benachrichtigung der Pol. Behörde des Bestimmungsortes und des abliefernden Gerichts von der Absendung des Verwiesenen. I. 583. 584. — Liquidation der Transportkosten beim Gerichte. I. 583. 584. — Verwarnung und Transport der in der Strafanstalt zu Spandau detinirten ausländischen Züchtlinge. I. 584. 585. — Ausstellung der Bescheinigung über den ausgeführten Transport auf Grund der Versicherung des Transporteurs, ohne daß es des Nachweises der Aufnahme im Auslande bedarf. I. 585. — Gegen delinquirende Fremde, welche kein Domicil im Lande haben, findet die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe Statt. II. 767. 768. — Ausweisung ausländischer, nicht legitimirter Landstreicher. II 768. 769. — Bestimmung der Grenze, über welche der Ausgewiesene zu bringen. I. 585.

2) Gegen Ausländer, die im Inlande Verbrechen begangen haben. I. 585. 586.

3) Staats-Verträge mit auswärtigen Staaten wegen der Landes-Verweisung. I. 586.

4) Kosten der Ausführung.

Tragung der Transportkosten aus dem Pol. oder Kriminal-Fonds, je nachdem die Ausweisung in Folge polizeilicher oder richterlicher Anordnung erfolgt. I. 586. 587.

C. Verhütung der Rückkehr Landes-Verwiesener.

1) Vorbeugende Maaßregeln.

Abdruck der Liste über sämmtliche Landesverwiesene im Reg. Amtsblatt. I. [illegible].
2) Strafen der Rückkehr.
Eintritt der richterlichen Kognition, wenn der bereits Verwiesene sich wiederum im Inlande betreffen läßt, wogegen die Pol. Behörde allein zum Verfahren gegen zum ersten Male im Inlande betroffene ausländische Vagabonden kompetent ist. I. 588. 589. — Nicht-Bestrafung der im Auslande domicilirten Vagabonden. I. 589. 590. — Strafen der rückkehrenden Landesverwiesenen. II. 767. — Polizeiliches Verfahren gegen fremde, des Landes verwiesene Landstreicher und Polnische Juden, nach deren Rückkehr und Einsperrung derselben in eine Besserungs-Anstalt, wenn sie gerichtlich freigesprochen sind. II. 769. 770. — Strafen der verwarnten und dennoch zurückkehrenden Landstreicher. II. 770. — Gerichtliche Verwarnung der Landstreicher ist nicht nothwendig. II. 771. — Gutachten der Reg. bei Zweifeln darüber, ob ein als Ausländer des Landes Verwiesener mit Recht ein Inländer zu sein behauptet. II. 771.
Wegen der Betteleien der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3.
Wegen der Kosten der Aufgreifung und Untersuchung, s. Kosten u. II. B.
Wegen der Paßverweigerung, s. Paßwesen.
Wegen des polizeilichen Einschreitens gegen die Bettelei, s. auch Strafverfahren u. II. B.

Betten, Ausklopfen und Sonnen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Bevollmächtigte, Zulassung in Pol. Sachen, s. Strafverfahren u. II. A.
Bewachungs-Kosten der Transportaten, s. Transport u. VI. A.
Bezirk der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II.
Bibliothek, Königliche, Frei-Exemplare, s. Censur u. I. G. 2.
Bienenstock, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Bierfaß, Stempelung, s. Maaß u. I..
Bierhaus, s. Gastwirth.
Bierflaschen, Stempelung, s. Maaß.
Biertonne, Aichung, u. I. B. s. Maaß.
Bilder, polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. II.
Bildliche Darstellungen, Censur, s. Censur u. I. A. 8.
Blanquet zu Päßen, s. Paßwesen u. II. C.
Blasenhelm, Verhütung des Abspringens, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Blech-Maaße, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Blei-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Blitz-Ableiter, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Blockstrafe des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Böden in Gebäuden, Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Böller, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Böttcher, Stempelung der Gefäße, s. Maaß u. I. F.
Bonn, Karneval daselbst, s. Karneval. — Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Strafanstalten. — Anatomie daselbst, s. Strafanstalten u. I. E.
Bordell.
I. Bedingungen der Erlaubniß zur Anlegung.
Für die Koncession, welche nach den Umständen ertheilt werden darf, wird kein Gewerbeschein gelöst. II. 325. — Für das höhere und gebildetere Publikum dürfen keine Bordelle errichtet werden. II. 326. — Entschädigungs-Ansprüche der Hurenwirthe, welchen die Anfangs verheißene Erlaubniß nicht ertheilt worden, gehören zum Wege Rechtens. II. 326. — Möglichste Beschränkung der Bordelle. II. 327.
II. Personen, welche in Bordelle nicht aufzunehmen.
1) Minderjährige Ausländerinnen. II. 327.
2) Personen, die nicht durch glaubwürdige Zeugnisse ihr Alter nachgewiesen haben. II. 327.
3) Frauenzimmer, die noch für Kinder zu sorgen haben. II. 328.
III. Bordellwirthschaft und deren Beaufsichtigung.
A. Zuläßigkeit des Bier-Ausschankes. II. 328 — Pflicht der Bordellwirthe, ihre Kinder außer dem Hause erziehen zu lassen. II. 328 und 806. — Bordell-Dirnen, Wirthe und Wirthinnen dürfen nicht an frequenten Orten und im Schauspiel er-

scheinen. II. 328. — Aufsicht der Polizei-Behörden darauf, daß die Bordellwirthe die angenommenen Huren nicht in Schulden und persönliche Abhängigkeit bringen. II. 329.
B. Reglement für das Bordell in Minden. II. 330.
C. Bordell-Reglement für Berlin. II. 333. — Ausweisung der aus Bordellen getretenen Huren aus Berlin. II. 336, s. übrigens Hurerei.
Borke, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 4.
Brandenburg, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
Brandkasse, Vorenthaltung der Feuerkassen-Gelder durch dieselbe, s. Feuerschaden u. I. F.
Brandstifter, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1. — Prämien für die Entdeckung, s. Feuerschaden u. I. F. — Transport.
Branntwein, Probemesser, s. Maaß. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — Ausschank, s. Trunksucht u. II.
Branntwein-Destilliren, zur Nachtzeit, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Branntwein-Faß, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Brasilien, Ausgangspaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Brasilisches Paß-Reglement, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Braten, Vorsichtsmaaßregeln, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Brauerei, Einrichtung und Gebrauch der Malzdarre, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Braunkohle, Verbrennen zu Asche, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Brauweiler, Prov. Arbeitsanstalt, s. Bettelei u. III. — Landarmenhaus, s. Bettelei u. IV. B.
Brechen des Flachses, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Brennholz, Berechnung nach Kubikmaaß, s. Maaß u. II.
Breslau, Pol. Sporteltaxe, s. Sporteln u. I. B.
Breslauer Elle, s. Maaß. Die Publik. der dasigen Regierung s. unter den betreffenden Materien.
Brieg, Arbeitshaus daselbst, s. Strafanstalten.
Bromberg, Gesinde-Belohnungsfonds, s. Gesinde u. XIII. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.
Brotbacken in Stubenöfen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Brotwaaren, Preis und Gewicht, s. Polizei-Taxe.
Brücken-Waagen, Gebrauch, s. Maaß u. I. C.
Brunnen, Umzäunung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
Buch, Verkauf durch Buchbinder, s. Censur u. II. A. —
Buchbinder, Bücher-Verkauf, s. Censur u. II. A.
Buchdrucker, Gewerbe-Betrieb, s. Censur u. II. — Von Zeitschriften, s. Censur u. I. A. 6.
Buchdrucker-Gehülfen, Wanderpaß, s. Paßwesen u. III. F.
Buchdruckergesellen, s. Handwerksgesellen.
Buchführung des Eichungs-Kommissions-Rendanten, s. Maaß u. I. B. — des Rendanten in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. B. — des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — des Oekonomen der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. C. 2. — des Arbeits-Inspektors in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. D. 1. — des Werkmeisters in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. V. D. 3. — des Arztes der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. H.
Buchhändler, Gewerbe-Betrieb, s. Censur u. II.
Buden der Feilhaltenden auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 3. u. K.
Bücher-Verbot, s. Censur u. I. H.
Bürgermeister, Verhältniß zum Landrath in Betreff der Feuer-Polizei, s. Feuerlöschanstalten u. V.
Bürger-Nachtwachen, s. Bürgerwachen.

Bürger-Sicherheits-Vereine, s. Bürgerwachen.

Bürgersteig, Anlegung, Benutzung, s. Straßen-Polizei u. III. B. 6. u. II.

Bürgerwachen und Bürger-Sicherheitsvereine, I. 80. ff.

I. Bürgerwachen. Wachtdienste der Kommunen, I. 80. — Verpflichtung dazu. I. 80. 81. — Verpflichtung der Kommunen zu Wachtdiensten, wo das vorhandene Militair sonst mehr als einmal in der Woche Wachtdienst thun müßte. II. 682. — Befreiung von Besetzung der Ehrenposten und Bewachung der Fortifikations-Anstalten, Militair-Gebäude, Pulvermagazine, Militair-Strafanstalten und Zuchthäuser in den neueren Provinzen. I. 81. 83. — Verpflichtung zu allgemeinen Sicherheitswachen. I. 81. — Zur Bewachung der Inquisitoriatsgefängnisse. I. 82. — Zur nächtlichen Bewachung der Kriminalgefängnisse. I. 82. — Nachtwachen für die öffentliche Sicherheit. I. 83. — Vertheilung der Wacht- und Transportdienst-Leistung unter die Bürger. II. 683. 684. — Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und Transportdiensten. II. 683.

II. Bürger-Sicherheitsvereine. I. 83. — Bildung in Städten ohne Garnison. I. 83. 84. — Ausschließung der vom täglichen Erwerbe lebenden Volksklasse, der Studenten und Schüler. I. 84. — Wahl der Mitglieder. I. 84. — Abzeichen der Mitglieder. I. 84. — Obere Leitung des Kreis-Landraths. I. 84.

Burg-Schadeleben in Groß-Salze, Landarmen- und Zwangsarbeitshaus, s. Bettelei u. III.

Burschenschaft, s. Geheime Gesellschaften u. II.

Butter, Löschung der entzündeten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Butter-Gefäß, s. Maaß u. I. F.

Butterhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. II.

C.

Vorbemerkung. Alle aus dem Lateinischen oder Französischen herstammenden Worte, welche mit einem C anfangen, auf das ein a, o, u oder ein Konsonant folgt, sind unter K. zu suchen.

Censor, Instruktion, s. Censur u. I. B. — Frei-Exemplare, s. Censur u. I. G. 2.

Censur.

I. Beaufsichtigung der Presse, insbesondere die Censuranstalt. Frühere Preuß. Preß-Gesetzgebung. I. 679. ff. Censurges. v. 18. Okt. 1819. I. 683. ff.

A. Von den Schriften und anderen Gegenständen, auf welche die Preß- und Censur-Gesetzgebung Anwendung findet.

1. Allgemeine Censurpflichtigkeit aller gedruckten Gegenstände. I. 690. — namentlich der in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinenden Schriften, der Werke unter 20 Bogen. I. 683. — der gedruckten Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern, der Formulare zu Aktien und Koupons. I. 690. 691. — auch der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften. I. 691. — Ausnahme in Betreff der Druckformulare für öffentliche Behörden. I. 690.

2. Censurpflichtigkeit lithographirter Artikel. I. 691. 692.

3. Censurpflichtigkeit bildlicher Darstellungen und der für den gemeinen Mann berechneten Drucksachen. I. 692 ff. — Erlaubniß der Polizei-Behörde zur Verbreitung und zum Verkauf der Lieder, Gedichte, Pamphlets, bildlichen Darstellungen u. s. w. durch Aufdrückung des Censurstempels auf die Schriften. I. 692. 693. — Strafen der Kontravenienten. I. 693. — Widerruf der Verkaufs-Erlaubniß, wenn nach deren Ertheilung eine anstößige Bedeutung in dem Werke gefunden wird. I. 693. — Beauftragung bestimmter Polizeibeamten in größern Städten mit der Stempelung und Censurerlaubniß. I. 694. — Hinlänglichkeit der einmaligen Stempelung jedes Werkes durch die Polizei-Behörden des Ortes, in welchem die Schrift gedruckt, verlegt, oder, bei ausländischen Sachen, zum Verkauf ausgeboten wird. I. 694. — Die Druckerlaubniß des Censors macht die Prüfung der Orts-Polizei-Behörde, hinsichtlich der für den gemeinen Mann berechneten Gegenstände nicht überflüßig. I. 694. 695. — Polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf der Kupferstiche und Lithographien, und Beschlagnahme derselben. I. 695. 696.

4. Censur der militairischen Druckschriften durch einen General-Staabs-Offizier, unter Leitung des Chefs vom Generalstaabe und Aufsicht des Kriegs-

ministers. I. 696. — Censur des Militair-Wochenblatts durch eine General-Staabs-Kommission, I. 697.

5. Censur der statistischen Bücher, Landkarten und Pläne. I. 697. — Censur der Karten und Pläne durch das statistische Bureau oder den Militair-Censor, auch wenn dieselben zu Werken von nicht militairischem oder statistischem Inhalt gehören. I. 697. 698. — Censur der Pläne von Festungen und ihrer Umgegend durch den General-Inspekteur der Festungen und den Chef des Generalstaabes. I. 699. — Censur der Karten von größeren Gebietstheilen in größerem Maaßstabe, Bestimmung über das, was in Festungsplänen und Situationskarten verzeichnet werden darf, und deren Maaßstab. I. 670. 699.

6. Beaufsichtigung der periodischen Presse. I. 700. ff. — Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke über Zeitgeschichte und Politik unter Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der theologischen, rein-wissenschaftlichen Werke unter Leitung des Ministers der G., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten, aller übrigen Werke unter Leitung des Ministers der Polizei. I. 685. — Zu periodischen Blättern gehören nicht wissenschaftliche, in zwanglosen Heften erscheinende, jedoch auf einen bestimmten Umfang beschränkte Werke, wohl aber alle in bestimmten oder unbestimmten Zeitabschnitten erscheinende Zeitschriften. II. 782. 783. — Auch die von den Regierungen zur Publikation amtlicher Verordnungen benutzten periodischen Blätter unterliegen der Ministerial-Censur. II. 783. — Verzeichnung der Namen des Verlegers und Buchdruckers, bei Zeitungen und Zeitschriften, auch des inländischen Redakteurs, auf den Druckschriften. I. 686. — Kautionsleistung des Verlegers, wenn er den von der Ober-Censurbehörde nicht genehmigten Redakteur dennoch beibehalten will. I. 686 — Erforderniß der Ministerial-Erlaubniß zum Drucke der periodischen Schriften und Zeitungen. I. 688. 689. — Ertheilung von Konzessionen zur Herausgabe periodischer Schriften. I. 700. ff. — II. 782.— Vorsicht dabei I. 700. — Nichtgestattung der Formatveränderungen I. 701. — Unzulässigkeit der Ertheilung der Koncession an nicht befähigte Unternehmer, wenn sie auch durch befähigte Redakteure sich vertreten lassen wollen. I. 701. — Zurückweisung der Koncessions-Gesuche steht den Oberpräsidenten zu. I. 701. 702. — Uebertragung der Redaktion genehmigter Zeitschriften an Andere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. I. 702.— Die Annahme eines andern verantwortlichen Redakteurs Seitens des Verlegers bedarf dagegen keiner Genehmigung. I 702. — Benachrichtigung der Koncessionisten politischer Zeitungen von der Verpflichtung zur Zahlung der Zeitungs-Stempel. I. 702. — Betrag des Stempels. I. 703. — Jährliche Einsendung von Tabellen über die im Regierungsbezirk erscheinenden Zeit- und Flugschriften, II. 783. — Schema der Tabelle. II. 784. — Verbotene Zeitungen und Zeitschriften. I. 703. ff. — Insbesondere Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache, und sämmtlicher in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen. I. 703. — Verbot der deutschen Tribüne, der Zeitschwingen, des Westboten. I. 704. — Recht der Zeitungs-Redaktionen zur Zurückweisung von Aufsätzen. I. 705.

7. Censur und Herausgabe der Kalender. Aeltere Verordnungen. II. 785. — Stempelung der bei Privat-Verlegern herauskommenden inländischen, so wie der ausländischen Volks- und Luxus-Kalender, auf dem Titelblatte, und Betrag der Stempel. I. 705 — Censur aller im Privatverlag erscheinenden Kalender. I. 705. 706. — Einholung des chronologischen Theils der Kalender und des Verzeichnisses der Messen und Märkte von der Kalender-Deputation, und Censur der genealogischen Nachrichten durch dieselbe. I 706. — Sorgfältige Censur der Privatkalender. I. 707. — Verantwortlichkeit der Verleger für die Uebereinstimmung der astronomischen, genealogischen und der Nachrichten über Post-Kourse und Märkte, mit denen des Normal-Kalenders. I. 707. — Herausgabe und Debit der Kalender. I. 708. ff. — Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender durch die Kalender-Deputation. I. 708. — Herausgabe durch Privatunternehmer. I. 708. ff. — Beiträge der Herausgeber von Privat-Kalendern zu den Kosten der Verwaltung des Kalenderwesens. I. 708. — Gebührenfreie Verabfolgung der rechtzeitig nachzusuchenden officiellen Kalenderartikel, als der astronomischen, genealogischen und der Nachrichten über die Post-Kourse und die Jahrmärkte, durch die Kalender-Deputation allein. I. 709. — Erhebung der Kostenbeiträge von den Kalender-Verlegern durch die Kalender-Deputation. I. 710. — Stempelung der im Inlande verlegten Kalender durch das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer Amt des Bezirks, der aus dem Auslande kommenden nur durch die Haupt-Zoll-Aemter. I. 710. — Zeitpunkt, bis zu welchem die Kalender-Deputation die Meldungen und Gesuche der Privat-Herausgeber von Kalendern annimmt. I. 711. — Vollständige Aufnahme aller Jahrmärkte des Bezirks in die Kalender. I. 711. — Die von der Kalender-Deputation den Verlegern zugesendeten Post-Nachrichten bedürfen nicht mehr

der Genehmigung des General-Post-Amts. I. 712. — Abhängigkeit der Befugniß zur Herausgabe von Kalendern von dem Rechte zum Betriebe litterarischer Gegenstände, wenn die Kalender nicht bloße Tafel-, Wand- oder Komptoir-Kalender sind. I. 712. — Restitution des Stempelbetrages für Zeitungs- und Kalender-Freiexemplare der Königl. Bibliothek. II. 787.

8. Censur der auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften, nachdem sie dem Prediger des Ortes zur Durchsicht vorgelegt worden. I. 713.

9. Abdruck von Stichen, Platten, Stempeln, Formen und Druck von Formularen zu öffentlichen Urkunden ist nur auf Anweisung der oberen Militair- und Civilbehörden in den Provinzen und deren vorgesetzten Behörden erlaubt. I. 713. — Zulässigkeit der Metallabdrücke von Wappenstempeln, wenn das Wort: „Wappensammlung" am Fuße mit eingravirt wird. I. 713. 714.

10. Censur von Theaterstücken. I. 714.

B. Grundsätze bei Ausübung der Censur. (Instruktion für den Censor.) I. 685. 688. 714. — Censur öffentlicher Ankündigungen in Bezug auf Moral, Religion und gute Sitten. I. 714. — Verbot der öffentlichen Ankündigung obscöner Schriften und ungeprüfter Heilmittel. I. 714. 715. — Verkaufsanzeigen ist das Imprimatur nicht vor Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen in Betreff des Intelligenzwesens zu ertheilen. I. 716. — Censur der öffentlichen Mittheilungen aus den Assisenverhandlungen, Nicht-Mittheilung der bei geschlossenen Thüren gepflogenen Verhandlungen. I. 716. — Nicht unbedingte Unzulässigkeit der Aufnahme von Heirathsgesuchen in öffentliche Blätter. II. 785. — Aufnahme von Bundestagsverhandlungen in die öffentlichen Blätter. I. 717. — Angabe der Quelle bei Berichten und Nachrichten über die Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen. I. 717. — Aufnahme von Artikeln über die Preuß. Kassenanweisungen nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden. I. 717. — Verbot des eigenmächtigen Druckes von Chausseezetteln. I. 717. — Welche Schriften als verbotene weder gedruckt noch verbreitet werden dürfen. II. 781. Verantwortlichkeit des Censors für das zu Nachdrucken ertheilte Imprimatur. I. 718. — Pflichten des Censors in Betreff der Kalendercensur. I. 718.

C. Censur-Behörden.

1. Die Ministerien der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. I. 685.
2. Das Ober-Censur-Collegium. I. 685.
3. Die Ober-Präsidien der Provinz. I. 685. — Provokation von den Entscheidungen der Ober-Präsidien auf rechtliches Gehör. I. 718. 719.
4. Lokal-Polizei-Behörden. I. 685. — Censur der Gelegenheitsgedichte und Schriften, so wie der Druckformulare öffentlicher Behörden I. 719. — der Wochenblätter örtlichen Interesses und bildlicher Darstellungen mit erklärenden Texten, Lieder. I. 719. 720.
5. Die Ordinarien und deren Stellvertreter hinsichtlich der katholischen Religions- und Andachtsbücher. I. 685.
6. Censur der eigenen Schriften des bestellten Censors. II. 786.

D. Pflichten der Verleger und Drucker.

1. Angabe des Namens des Verlegers und Druckers. I. 720. f. — Verantwortlichkeit der Verleger für die in Kommission genommenen Werke. I. 721.

2. Einreichung zur Censur und Verfahren dabei. I. 721. ff. — Einreichung doppelter Probeabdrücke, von denen der eine vom Censor zurückzubehalten, oder nochmalige Einreichung des censirten Manuskriptes an den Censor zur Versiegelung. I. 721. — Die gedruckte Auflage wird nicht eher angekündigt und dem Verleger verabfolgt, als bis dem Censor das censirte Manuskript oder Censur-Druckexemplar nochmals mit einem Reindruckexemplare zugestellt worden. I. 722. — Versorgung der Censoren mit Censursiegeln. I. 722. — Verbrauch vorhandener Siegel. II. 782.

3. Verkauf der Schriften.

Zum Verkauf der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ist die Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nöthig. I. 686. 722 — Erlaubniß des Ober-Censur-Kollegiums zum Debit der außerhalb des Preuß. Staates in polnischer Sprache gedruckten Schriften. I. 723. II. 786. — so wie die der außerhalb des deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern und einzelnen Blättern. I. 690. — so wie zur Annahme der außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Schriften als Kommissions-Artikel. I. 723. — Ausdehnung der Erlaubniß zum Debit der außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Schriften auch auf deren Fortsetzungen. I. 723. — Die Provinzen Preußen und Posen sind in dieser Hinsicht als deutsche Bundesstaaten zu betrachten. I. 723. — Die Gültigkeit der Preuß. Censurgesetze dauert auch nach dem Ergang der Bundestagsbeschlüsse

wegen der Censur fort. I. 724. 725. — Genaue Anwendung der die ausländischen Schriften betreffenden Vorschriften. I. 726. — Verbot des Verkaufs einer in Deutschland verlegten Schrift, auf deren Titel nicht der Namen einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte Buchhandlung erhalten hat. I. 686 — außer wenn der Verfasser selbst Verleger ist und dies auf dem Titel steht. I. 726.

4. Pflicht der Drucker, die gedruckten Bogen nicht vor Ertheilung des Imprimatur auszuantworten. I. 726.

E. Anspruch auf Entschädigung bei Unterdrückung mit dem Imprimatur versehener Schriften. I. 726 ff. — Befreiung des Druckers und Verlegers von aller Verantwortung, außer wenn letzterer den Verfasser nicht nennt; des Verfassers nur dann, wenn er die Erlaubniß zum Drucke nicht erschlichen. I. 687. — Entschädigungs-Anspruch des Verlegers an den Censor, eventuell an den Fiskus. I. 689. — Nicht-Entschädigung der Kommissions-Handlungen für die ihnen abgenommenen, konfiscirten Schriften. I. 726. 727.

F. Censur-Vorschriften für neue Auflagen. I. 727 ff. — Censurfreiheit neuer, unveränderter Auflagen der nach Ergang des Censur-Edikts censirten Werke. I. 687. — Censurpflichtigkeit neuer Abdrücke von allen vor dem Erscheinen des Censur-Edikts von 1819 censirten Schriften. I. 727. — so wie der Wieder-Abdrücke einzelner, nunmehr in eine Sammlung zu bringenden Druckschriften. I. 728.

G. Censur-Gebühren und Frei-Exemplare. I. 728 ff.

1. Betrag der vom Verleger zu entrichtenden Gebühren. I. 689.

2. Lieferung der Frei-Exemplare für den Censor, die große Bibliothek zu Berlin und die Universitäts-Bibliothek der Prov., in welcher der Verleger wohnt. I. 687. 689. II. 786. 787. — Eintreibung rückständiger Censur-Gebühren durch administrative Exekution der dem Censor vorgesetzten Behörde. I 728. — Entrichtung der Censur-Gebühren ungedruckt gebliebener Schriften nach einer billigen Schätzung des Censors. I. 728. 729 — Exekutive Beitreibung des Frei-Exemplars für den Censor. I. 729. — Nicht-Ablieferung eines Frei-Exemplars von Zeitungen an das Minist. des J. u. der Pol., und von öffentlichen Blättern an das statistische Bureau. I. 729. 730.

H. Von verbotenen Schriften und dem Verfahren in Betreff derselben. I. 730 ff —II. 788. — Konfiskation derselben und Strafe der Verkäufer und Ausbieter. I. 688. 690. — Befugniß der Pol. Behörden zur Beschlagnahme zwar noch nicht verbotener, aber im Auslande gedruckter, oder mit dem Namen des Verlegers nicht versehener Schriften. I. 730. — Nicht-Zuläßigkeit der Beschlagnahme verbotener Bücher bei Privat-Personen und in Privat-Lese-Zirkeln. I 730. — Konfiskation aufrührerischer Schriften. II 788. 789. — Konfiskation der im Inland verbotenen Schriften aus den deutschen Bundes-Staaten tritt erst 8 Tage nach dem Debits-Verbote ein. I. 731. — Anzeigen der Reg. an das Ministerium über jede, die polizeiliche Aufmerksamkeit erregende Schrift. I. 731 — Strafbarkeit der Versendung verbotener Bücher als Kommissions-Artikel nach dem Auslande. I. 731. — Vernichtung konfiscirter Schriften. I. 731. 732. — Nicht-Strafbarkeit des bloßen Besitzes verbotener Bücher. I. 732. — Polizeiliche Beschlagnahme von gemeinschädlichen Druckschriften, Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien unter Anzeige an die Reg. zur Weiterberichtung an die Ober-Präsidien. I. 732. — Antrag auf Einleitung des Konfiskations-Prozesses hinsichtlich der in Beschlag genommenen Bücher in der Rhein-Provinz, oder sofortige Rücksendung der an der Grenze mit Beschlag belegten Schriften an den Absender. I. 733 — Rücksendung der in Beschlag genommenen und von der Pol. Behörde versiegelten Bücher an die ausländische Verlags-Handlung durch die inländische Kommissions-Handlung. I. 733. 734. — Unterschied zwischen Beschlagnahme, Konfiskation und Aufsicht über Bücher rc. I. 733. 734. II. 788. — Oeffentliche Bekanntmachung der erlassenen Bücher-Verbote. I. 735.

II. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Leih-Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen. Aeltere Vorschriften in Betreff der Befugniß zum Buchhandel. II 789. 790.

A. Koncessionirung dieser Gewerbe. I. 735 ff. Ertheilung der Koncessionen auf Grund ortspolizeilicher Führungs-Atteste durch die Reg., in der Regel auf Lebenszeit. I. 735. — Strafen der unbefugten Ausübung des Gewerbes. I. 736. — Prüfung des Bildungsgrades der Koncessionssucher. I. 736. — Nachweis des erforderlichen Vermögens und der überstandenen Lehr- und Lohnjahre der Buchhändler. I. 737. — Für Buchdrucker, Kunsthändler und Steindrucker ist der Vermögens-Nachweis nicht erforderlich. I. 737. — Berechtigung der Reg., vom Erforderniß der Bildung und des Vermögens-Nachweises eines, auf den Debit von Schul- und Gebetbüchern sich beschränkenden Buchhändlers abzusehen. II. 790. — Nicht unbedingte

Nothwendigkeit des Nachweises der Erlernung des Buchhandels zum Betrieb desselben. II. 791. — Zuläßigkeit des Verkaufs von Druckschriften durch den Selbstverleger. II. 791. — Nothwendigkeit einer Konzession auch für die, welche lithographirte Zeichnungen, Karten u. s. w. blos abdrucken. I. 738. — Nachweis der technischen Ausbildung derjenigen, welche eine lithographische Anstalt begründen wollen. I. 738. — Musikalien-Händler werden den Buchhändlern gleich geachtet. I. 738. — Antiquare brauchen kein Vermögen nachzuweisen, dürfen aber auch keine neue Bücher verkaufen. I. 738. 739. — Berechtigung der Buchbinder zum Verkaufe gebundener Bücher, ohne neuen Gewerbeschein, jedoch nur nach erlangter Genehmigung der Pol. Behörde und unter deren Aufsicht in den festzusetzenden Grenzen. I. 739. 740. — Ausnahmsweise Gestattung des Verkaufs von Elementar- und Gymnasial-Schulbüchern durch Buchbinder. I 740. — Prüfung des Vermögens-Nachweises ohne ängstliche Kontrolle. I. 740. 741. — Statthaftigkeit der Anlegung von Kommanditen, wenn für dieselben ein von der Reg. als qualificirt angenommener Disponent bestimmt wird. I. 741. — Erforderniß einer besondern Erlaubniß der Reg. zur Verlegung einer Buchhandlung an einen andern Ort. I. 741. — Zulassung der Frauen zum Betriebe des Buchhandels, ev. unter Bestellung eines Disponenten. I. 742. — Ausnahmsweise Zulässigkeit des Selbstverlags, ohne Koncessionirung Seitens der Herausgeber, welche Aufsätze von fremden Verfassern aufnehmen oder Lithographien mit ausgeben. I. 742. 743. — Zurücknahme der Koncessionen wegen Debits unsittlicher Schriften ohne Genehmigung und wegen rechtskräftig erkannter Kriminal-Strafen. I. 743. —

B. Insbesondere Erlaubniß zur Anlegung von Leihbibliotheken und polizeiliche Aufsicht über dieselben. — Allgemeine Grundsätze. Ertheilung der Koncession nur an gebildete und zuverläßige Personen. I. 744. 747. — Einreichung eines Verzeichnisses der anzuschaffenden Bücher an die Pol. Behörde und Nicht-Duldung der von letzterer verbotenen oder sonst unsittlichen und gefährlichen Bücher bei Strafe und ev. bei Verlust der Koncession. I. 744. 746. — Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf geschlossene und Privat-Lese-Zirkel und Lese-Kabinette. I. 745. — Nachsuchungen der Pol. Behörde in den Leihbibliotheken, I. 744 — ohne Mitwirkung der Censur-Behörden. I. 745. — Verhütung der schädlichen Vermehrung der Leihbibliotheken. I. 746. — Unzuläßigkeit der Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern. II 791. — Bücher, welche in Leihbibliotheken nicht gehalten werden dürfen und polizeil. Prüfung in dieser Beziehung. Polizeiliche Prüfung auch der bereits im Buchhandel zugelassenen Bücher. I. 746. — Verbot des Besitzes von Nachdrücken. I. 746. — Nichterhebung von Gebühren für Prüfung und Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher. II. 792. — Rückgabe unleserlicher Verzeichnisse der aufzunehmenden Bücher. I. 746. — Remuneration der Pol. Behörden für Stempelung der ihnen vorgelegten Bücher. I. 747. — Konfiskation der als anstößig weggenommenen Bücher, oder Rückgabe derselben unter Androhung der Konfiskation für den Fall des weiteren Verleihens. I. 747. — Nicht-Erstattung der Anschaffungs-Kosten für späterhin verbotene Bücher aus öffentlichen Fonds. I. 747. — Strenge Beaufsichtigung der Leihbibliotheken in Beziehung auf Gymnasien und Schulen. I. 747. — Publikation der Regierung zu Stralsund in Betreff der Leihbibliotheken. I. 749. — Benutzung ausländischer Leihbibliotheken durch Preuß. Unterthanen, und Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. I. 750.

C. Aufsicht auf Sammler von Subskribenten auf litterarische Werke oder Kunst-Sachen. I. 751 ff. — Zuläßigkeit auf Grund eines Gewerbescheins. I. 751. — Nothwendigkeit der polizeilichen Erlaubniß zum Sammeln von Bestellungen auf Druckschriften. II. 792.

D. Aufsicht auf den Hausirhandel mit Druck- und Steindrucksachen. — Zulässigkeit des Hausir-Handels mit christlichen Erbauungs- u. polnischen Gebetbüchern und Steindruck-Sachen I. 752. — Verbot des Hausir-Handels mit Liedern und anderen Drucksachen. I. 753.

III. Anderweitige Maaßregeln gegen die Verbreitung gefährlicher Meinungen.

A. Untersuchung der polizeilichen Rügen. — Bestrafung der Zeitungs-Herausgeber, wenn die Rügen hämisch und unbegründet sind. I. 753.

B. Beaufsichtigung öffentlicher Anschläge — Stempelung aller schriftlichen Anschlage-Zettel vor dem Anschlage mit dem Pol. Censur-Stempel. I. 753. — Wegen der Censur der Theater- und Marionettenspieler-Stücke, s. Theater u. II. u. III.

Censur-Gebühren, s. Censur u. I. G. 1.

Censurgesetz, Kognition der Kontraventionen, s. Strafrecht u. II. B. 14.
Censur-Siegel der Censoren, s. Censur.
Censur-Stempel, s. Censur.
Centner, s. Maaß.
Charfreitag, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.
Chaussee-Kontravention, Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Denuncianten-Antheil, s. Strafgelder u. I. B.
Cichorien-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IV.
Civilbehörden, Verhältniß zu den Pol. Behörden, s. Polizei-Beamte u. VI. B. — unterstützen auf Requisition die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. C.
Civil-Gefangene in Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. I A.
Civil-Transport, s. Transport.

D.

Dachrinne, Einrichtung, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Dännemark, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Damm, Instandhaltung, s. Wasserschaden.
Dampf-Maschine, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. A. 1. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. K.
Dampf-Schifffahrt, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Danzig, Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien, s. Transport.
Darren in Brauereien, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Debits-Verbot von Schriften, s. Censur u. I. H.
Decimal-Maaß, s. Maaß u. II.
Deklamatorien, Gestattung, s. Theater u. I.
Denunciation der Gensdarmen wegen Excesse gegen dieselben, s. Gensdarmerie u. VII. E.
Denunciantenantheil der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — Der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — s. auch Strafgelder u. I. B.
Deponenten-Verzeichniß der Paß-Behörden, s. Paßwesen u. III. F.
Depositalkassen, Gebrauch gestempelter Gewichte, s. Maaß u. I.
Deserteur, Verhaftung und Ablieferung durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — auf dem Transport, s. Transport u. VI A. — Steckbriefliche Verfolgung in der Rhein-Provinz, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B.
Denkmal, Censur der Inschriften, s. Censur u. I. A. 8.
Destilir-Anstalt, Sicherheits-Ventil an den Blasenhelmen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.
Destilliren des Branntweins zur Nachtzeit, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Detention der Sträflinge bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, der Besserung, bis zur Begnadigung, bis zum Ersatz des Schadens, s. Straf-Anstalten u. I. D 2. u. Gefängniß Anstalten u. II. A. — der Vagabonden und Bettler in Land-Armenhäusern, s. Bettelei u. III. A. 2.
Detentionskosten der Verbrecher nach ausgestandener Strafe, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
Deutsche Tribüne, Zeitschrift, s. Censur u. I. A. 6.
Deutsche Bundes-Staaten, Wanderpässe zu Reisen in denselben, s. Paßwesen u. III. F.
Diäten der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 6.
Diätenfonds der Regierungen für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 9.
Dieb, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1.

Diebstahl und Raub.

I. Maaßregeln zur Verhütung des Diebstahls. Verwahrung öffentlicher Kassen. II. 45—48. — Zweckmäßigkeit der Belegung ersparten Geldes in den Sparkassen, anstatt dasselbe im Strohsack, auf Flurböden u. s. w. aufzubewahren. II. 48. 49. — Sicherheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Landstraßen und öffentlichen Wege und Berichterstattungen über einzelne Vorfälle auf denselben. II. 790.

II. Veruntreuung der Bau-Materialien auf den Bau-Plätzen. Strafe der Zimmerleute, Maurer, Handlanger und Lehrlinge, welche Bau-Materialien mit fortnehmen. II. 49. 50.

III. Pferde- und Vieh-Diebstähle. Kriminal-Strafen. II. 50. — Aufhebung der zum Pferde- und Viehhandel nothwendig gewesenen Atteste. II. 51. — Wegen der Diebstähle des Gesindes, s. Gesinde u. X. — Wegen der Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.

Diemen von Heu, Stroh u. dgl., Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.

Dienst-Atteste, gerichtliche Kognition der Verfälschungen, s. Strafrecht u. II. B. 2.

Dienstboten, Paß-Visirung, s. Paßwesen u. VI. A. — Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII. — bei Tumulten, s. Tumult u. I. — S. übrigens Gesinde.

Dienstsiegel der Gensdarmerie-Offiziers, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B.

Diplomatische Personen, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Disciplin in Polizei-Gefängnissen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. C.

Disciplinargesetze der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Disciplinar-Gewalt des Chefs, der Brigadiers, Abtheilungs-Kommandeurs u. Wachtmeister der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. A. — der Strafanstalts-Direktoren, s. Straf-Anstalten u. V. A.

Disciplinarstrafen der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. A.

Disciplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VIII. A.

Disciplinarvergehen der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. u. V. A. 1.

Dislocirung der arbeitenden Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. D. 1.

Dislokation der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. III.

Distribution der Paß-Formulare, s. Paßwesen u. I. A.

Distrikts-Kommissar, als Pol. Behörde in der Prov. Posen, s. Polizei-Ordnung u. III. — Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizeibehörden u. II. — Sportel-Erhebung, s. Sporteln u. I. B.

Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissare in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnung u. I. A. 1.

Dörrgrube für Flachs und Hanf, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Dörren des Flachses und Hanfes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Dörren des Holzes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Dolch, s. Waffen, geheime.

Domanial-Parcelen, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I.

Dominium, Transport-Kosten, s. Transport u. VI. B. 4. 11. — Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Paß-Ausstellung durch dasselbe, s. Paßwesen u. X.

Dorf-Gerichte, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörde u. II.

Dorfschulze, Paß-Ausstellung durch ihn, s. Paßwesen u. X. — Pol. Verwaltung und Strafgewalt, s. Strafrecht u. II. A. 2. — Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II.

Drachen, Steigenlassen auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. A.

Drachme, s. Maaß.

Dramatische Werke, öffentliche Aufführung, s. Nachdruck.

Drehorgelspieler nach dem Zapfenstreich, s. Tumult u. III.

Dreh-Rolle, Beschreibung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.
Dreibord zu Ueberfahrten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. F.
Drucker, Strafe der Nachdrücke, s. Nachdruck.
Dünger, Ausfuhr aus den Häusern, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
Düsseldorf, Lohnbedienten-Ordnung im Reg. Bezirk, s. Lohnbediente u. III. — Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Strafanstalten. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betr. Materien.
Duodecimal-Maaß, s. Maaß u. II.
Durchschnitts-Markt-Preise des Getreides und der Viktualien, s. Polizei-Taxen.

E.

Ehebrecher, Zusammenleben, s. Konkubinat.
Ehefrau, Paßfreiheit, s. Paßwesen u. III. — Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII. — beim Vermiethen als Gesinde, s. Gesinde u. II. — Aenderung des Namens, s. Namen.
Ehegatten, Güter-Abtretung, s. Betrügerei u. X.
Ehemann, Verhaftung für Pol. Kontraventionen der Frau, s. Strafverfahren u. II. A.
Ehrenposten, deren Besetzung, s. Bürgerwachen.
Ehrenzeichen an Wachsfiguren, s. Wachsfiguren.
Eichung, Eichungs-Amt, Eichungs-Deputation, Eichungs-Gebühren, Eichungs-Kommission, Eichungs-Stempel, s. Maaß.
Eigenthums-Sicherheits-Polizei, s. Diebstahl, Betrügerei, Maaß, Staats-Eigenthum, Nachdruck, Hazardspiel, Polizei-Taxen, Aufkauf.
Eimer, s. Maaß.
Einschreibe-Gebühren von Polizei-Gefangenen, s. Sporteln u. II. — Anspruch der Strafanstalts-Beamten darauf, s. Strafanstalten u. V.
Eis auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. und E.
Eisbahn, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. und D.
Eisen, s. Fessel.
Eisenbahn-Kontraventionen, Verwendung der Strafgelder, s. Strafgelder u. I. B.
Eisen-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Eisen-Vitriol zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Eisenwaarenhandel, s. Betrügerei u. V.
Elb-Dampfschiffe, Paß-Kontrolle der Passagiere, s. Paßwesen u. IV.
Elberfeld, Arresthaus daselbst, s. Strafanstalten.
Elb-Schiffsmannschaften, paßpolizeiliche Kontrolle, s. Paßwesen.
Elle, in den Eichungs-Aemtern, s. Maaß u. I. B.
Eltern, Verhaftung für Pol. Kontraventionen der Kinder, s. Strafverfahren u. II. A. — Bestrafung für das Betteln der Kinder, s. Bettelei u. IV. A.
Emigration, s. Auswanderung.
England, Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6. — Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II B. 3.
Englischer Paß, Visirung, s. Paßwesen u. VI. A.
Engpaß, Pflicht der Fuhrleute beim Einfahren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. 1.
Entlassung der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie. — der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 2. — der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2.

Entzündliche Gegenstände, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Equilibristische Künste, s. Theater u. IV.
Erde, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.
Erkenntniß, Form des, ein polizeiliches Resolut abändernden, s. Rekurs u. II.
Erfurt, Straßen-Ordnung, s. Straßen-Polizei u. III. E. — Die Publ. der dasigen Reg s. unter den betreffenden Materien.
Erleuchtung der Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. C. — der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1 und 4.
Erneuerung der Wander-Pässe, s. Paßwesen u. III. F. — abgelaufener Pässe, s. Paßwesen u. IV. F.
Essig-Faß, Stempelung, s. Maaß u. I.
Etappen-Straße für die Transporte, s. Transport.
Etats der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A. und C. 2. und D. 1.
Excedenten bei Truppenmärschen, Anhalten durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.
Excesse, Verfahren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — der Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. E. 2. — gegen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. E.
Exekution der Land-Armen-Direktionen wegen der Detentions-Kosten, s. Bettelei u. III. D. — Mitwirkung der Pol. Behörde, s. Polizeibeamte u. VI. B. — wegen rückständiger Censur-Gebühren und Freiexemplare, s. Censur u. I. G. — der verwaltenden und Justizbehörden unter Assistenz der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI — Polizeiliches Verfahren, s. Lokal-Polizeibehörden u. III. — gegen Pol. Beamte, s. Polizeibeamte u. II. B.
Exekutionsgebühren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI.
Exekutoren, gerichtliche Kognition der Widersetzlichkeiten wider dieselben, s. Strafrecht u. II. B. 6.
Expektanten bei der Polizei, s. Polizei-Beamte u. I.
Extrapost-Reisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. B.

F.

Fabrik-Arbeiter, Pol. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Wander-Paß für ihn, s. Paßwesen.
Fabriken-Sachen zu Berlin, s. Polizei-Ordnung.
Fackel, Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Faden, als Seemaaß, s. Maaß u. II.
Fähre, Ueberfahrt von Pulverwagen, s. Schießpulver u. II. B. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. und C.
Fährgeld der Fährleute, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Fährtaxe, gerichtliche Kognition von Ueberschreitungen, s. Strafrecht u. II. B. 13.
Färbergewerbe, Aushängen der Zeuge nach der Straße zu, s. Straßen-Polizei u. III. B. 3.
Fahren, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — in Saarlouis, s. Straßen-Polizei u. III. D.
Fallthüre in Schornsteinen, s. Schornstein u. I. und II. E.
Familiennamen, s. Namen.
Familientrauer, s. Kleidung u. I. B.
Fangegeld der Vagabonden, s. Bettelei u. III. C.
Farbendruck als Nachdruck, s. Nachdruck.
Faschinen, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.
Faß, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Fastenzeit, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.
Federwaage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Fegerlohn im Reg. Bezirk Posen, s. Schornstein u. II. E. 8.

Feier der Sonn- und Festtage. II. 315.
Feiern der Handwerks-Gesellen, s. Handwerks-Gesellen.
Feiertag, Tanz-Lustbarkeit, s. Tanz. — in die Umzugszeit fallend, s. Miethwohnung. — der Gefangenen, s. Strafanstalten u. V. C. 1.
Feilhalten auf der Straße, s Straßenpolizei u. III. B. 3.
Feimen von Stroh, Heu u. dgl., Aufstellung, s. Feuerschaden u. I. B. 1.
Felddiebstahl, Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.
Feldschütz, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum.
Feldzeichen, Gebrauch auf dem Theater, s. Theater u. IV.
Fenster, gefährliches Aushängen von Gegenständen an denselben, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Fesseln der Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. E. 2. — der Transportaten, s. Transport. — für die Transporte der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 4.
Festtag in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. C. 1. — Umzug des Gesindes, s. Gesinde u. VII.
Festtagsfeier. II. 315.
Festlichkeit, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I A. 2
Festungs-Baugefangene, Observation der Entlassenen, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A.
Festungs-Dotirungs-Kasse, Verabreichung von Reisegeld an entlassene Militair-Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 1.
Festungs-Plan, Censur, s. Censur u. I A. 5.
Festungsstrafe, als Surrogat der Zuchthausstrafe, s. Strafanstalten u. I. A. 1.
Fett, Löschung des entzündeten, s. Feuerschaden u. I A. 2.
Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, Zahlung von Prämien, s. Feuerlösch-Anstalten u. II
Feuer-Eimer, s. Feuerlösch-Anstalten u I. und II. und Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 2 u. Strafanstalten u. V. E. 3.
Feuergewehr, geladenes im Hause, s. Feuerschaden u I. A. 2.
Feuerkieke, der Kohlentöpfe in Buden, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Feuer-Kommissarius, s. Feuerlösch-Anstalten u. III. u. Lokal-Lösch-Ordnungen.
Feuerlärm in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. F. — durch die Nachtwächter in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 2.
Feuerleute unter den Sträflingen, s. Strafanstalten u. III. B.
Feuerlösch-Anstalten.
I. Anschaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Geräthe II. 242 ff. — Insbesondere der Feuerspritzen auf dem platten Lande. II. 242. — Beitragspflichtigkeit der Kirchen zu den diesfälligen Kosten. II. 243. — Verpflichtung zur Anschaffung von Schlauchspritzen in den Städten. II. 244. — Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlösch-Anstalten in der Neumark. II. 244. — Erhaltung der öffentlichen Wasserkufen auf den Straßen. II. 245. — Unstatthaftigkeit der Erhebung einer besonderen Abgabe für anzuschaffende Feuer Lösch-Geräthe von neuen Ansiedlern und Heirathenden. II 245 — Verpflichtung der Hauseigenthümer zur unentgeldlichen Hergabe ihrer Privat-Lösch-Geräthe, und Nichtanspruch auf Entschädigung wegen ruinirter Geräthe. II. 245.
II. Belohnungen für Hülfsleistungen bei Brandfällen. II. 246 ff. — Bewilligung von Prämien aus dem Prämien- und dem für Lebensrettungen bestimmten Fonds der Reg. II. 246. — Desgl. bei Bränden der, bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betheiligten, so wie bei Königl Forst-Dienst-Gebäuden. II 246. — Nichtverpflichtung der ausländischen Assekuranz-Anstalten, die für Rettung inländischer bei ihnen versicherter Gebäude verdienten Prämien zu zahlen. II. 246. 247.
III. Kleidung der Feuerlösch-Beamten.
Auszeichnung der Feuerlösch-Kommissarien und deren Stellvertreter bei Feuersbrünsten. II. 247. — Feuerlösch-Kompagnien dürfen bei feierlichen Gelegenheiten eine gleichförmige, nicht auffällige Kleidung tragen, ohne Anwendung der bei Uniformen üblichen Unterscheidungszeichen. II. 247.

IV. Empfehlung zweckmäßiger Vorkehrungen bei Feuersbrünsten.
1) Statt des Wassers anzuwendende Löschungsmittel: Dämpfe entzündeten Schwefels, Salzwasser, Heringslake, Lehmwasser, Thonwasser, Eisen-Vitriol. II. 248. — Alaunwasser. II. 249. — salzige Laugen, namentlich Mutterlauge aus den Salinen. II. 249.
2) Löschung brennender Schornsteine. Anwendung nasser Säcke und angezündeten Schwefels. II. 250.
3) Zubringen des Wassers zu den Spritzen. Füllung der Schlauch- u. Prahmschlauchspritzen vermittelst der aus Straßen-Pumpen gespeisten Leitungs-Schläuche II. 250. 251.
4) Rettung des Viehes bei Feuersgefahr. Vorrichtung zum Lösen des Viehes von den Stallkrippen. II. 251.
5) Rettungs-Maschine. Stete Bereithaltung derselben. II. 251.
6) Vorkehrung zur Ermittelung nächtlicher Feuersbrünste. II. 252.
V. Theilnahme des Militairs an den Feuerlösch-Anstalten. II. 253.
VI. Verhältniß des Kreis-Landraths zum städtischen Bürgermeister in Betreff der Feuer-Polizei. II. 253. — S. auch Lokal-Lösch-Ordnungen.

Feuerlösch-Beamte. Kleidung, s. Feuerlösch-Anstalten u. III.

Feuerlösch-Geräthe, s. Feuerlösch-Anstalten u. I. u. II. u. Lokal-Lösch-Ordnungen. — der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4.

Feuer-Ordnung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt, s. Strafanstalten u. III. B. — S. übrigens Lokal-Lösch-Ordnungen.

Feuer-Polizei, s. Feuerschaden, Feuer-Lösch-Anstalten, Lokal-Feuer-Ordnungen, Gensdarmerie u. VI, Strafanstalten u. III B.

Feuerpolizei-Kommissare in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. B.

Feuerpolizei-Ordnung für die Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I B.

Feuersbrunst, polizeiliche u. gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 10. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1 u. 4. — in Landarmen-Häusern, s. Bettelei u. III. A. 2.

Feuerschaden (Maaßregeln dagegen) II. 156 ff.
I. Verhütung desselben. II. 161 ff.
A. Polizeiliche Aufsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht.
1) Beim Betriebe feuergefährlicher Gewerbe.
Mehrere Stücke Malz dürfen auch nach Einführung der Eisen- und Blechflacken an den Darren nicht unmittelbar hinter einander gedarrt werden. II 161. — Verbot des Branntwein-Destillirens zur Nachtzeit in nicht völlig sichern Fabrikationsstätten II. 161. — Betreibung der Tischler- und Schlosser-Profession in einem Lokal ist nur unter Umständen zu gestatten. II. 161. 162. — Besondere Vorsicht der in Holz arbeitenden Gewerbetreibenden beim Kochen des Leims und Gebrauch von Licht in den Werkstätten. II. 162. — Bedingungen der Zubereitung von Firniß, besonders Maler-Firniß, innerhalb der Stadt und Gebäude. II. 162. 163. — Handel mit Friktions-Zündhölzern ist gestattet. II. 163. — Verbot der Durchräucherung von Fischernetzen auf den Dachböden. II. 164. — Zuläßigkeit von Gasbeleuchtungs-Anstalten. II. 164 — Vorsichts-Maaßregeln beim Verbrennen der Braunkohlen zu Asche. II. 164. — Verbot des Verkaufs der Kohlen, die eben erst aus den Meilern kommen. II. 165. — In jeder Mühle muß ein Müllerbursche schlafen. II. 165. — Vorschriften bei Anlegung von Dampfmaschinen. II. 165.
2) Bei feuergefährlichen Verrichtungen und Handlungen.
Bei der Bearbeitung von Flachs und Hanf. Verbot des Flachsdörrens u. Brechens auf Backöfen und in Wohngebäuden oder deren Nähe. II. 165. 166. — Flachs und Hanf ist in abgelegenen, ausgemauerten Dörrgruben zu trocknen. II. 166. — Verbot des Flachsschwingens bei Licht ohne Laternen. II. 167. — Strafen der feuergefährlichen Bearbeitung von Flachs und Hanf. II. 798 799. — Gebrauch feuersicherer Backhäuser zum Dörren des Flachses. II. 799. — Beim Gebrauche der Laternen. — Auf Böden, in Scheunen und Ställen sind nur Laternen mit Scheiben von weißem Horn und Oellampen zu gebrauchen. II. 167. 168. — Beschreibung einer neuen Art von sichern Stall-Laternen. II. 168. — Beim Gebrauch von Fakeln und Kerzen. — Gestattung des Gebrauchs von Fackeln in feuersichern Straßen. II. 168. — Verbot des Gebrauchs brennender Kerzen bei Leichenbegängnissen. II. 169. — Beim Holzdörren. — Verbot des Holzdörrens in nicht abgelegenen Backöfen. II. 169. — Beim Brotbacken. — Verbot des Brotbackens in Stuben-

Oefen. II. 169. — Beim Verbrennen der Quecken. — Benachrichtigung der Pol. Behörde und der angränzenden Ortschaften von beabsichtigter Verbrennung der Quecken. II. 170. — Beim Kochen, Braten und beim Schmelzen leicht brennbarer Sachen. — Verbot des Gebrauchs von Wasser zur Löschung entzündeten Speckes, Fettes, Butter. II. 170. — Aufbewahrung der Vorräthe an Schmeer, Butter u. s. w. in Rauchkammern oder Kellern. II. 171. — Beim Aufbewahren der Asche. — Nur metallene, an feuersichern Orten aufzustellende Gefäße sind zu gebrauchen, besonders in Betreff der Asche von Torf, Stein- und Brennkohlen. II. 171. — Beim Tabakrauchen. — Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens bei Strafe. II. 172. — Verbot des Tabakrauchens, besonders in Mühlen. II. 799. 800. — Bestimmung der Pol. Behörden darüber, welche Orte feuergefährlich sind. II. 173. 176. — Auch an nicht feuergefährlichen Orten kann zur Vermeidung einer Belästigung des Publikums das Rauchen verboten werden. II. 173. 177. — In kleinen Städten ist nur auf die Feuergefährlichkeit des Rauchens zu sehen. II. 176. — Bezeichnung der Orte durch die Pol. Behörde, an denen das Rauchen feuergefährlich ist. II. 176. — Strafbarkeit des verbotwidrigen und feuergefährlichen Tabakrauchens. II. 800. — Beim Schießen und Abbrennen von Feuerwerken. — Verbot der Aufbewahrung geladener Gewehre im Hause und Beaufsichtigung derselben beim Eintritt in ein Gebäude. II. 178. — Strafen des unbefugten Gebrauchs der Schießgewehre, Armbrüste, Windbüchsen and des Abbrennens von Raketen und Feuerwerken an gefährlichen Orten. II. 178. — Verbot des Schießens zwischen den Häusern und an bewohnten oder besuchten Orten. II. 178. 179. — Verbot und Strafe des Abbrennens von Schwärmern, Raketen und andern Feuerwerkskörpern an bewohnten oder besuchten Plätzen und Orten. II. 179. — Polizeiliche Verantwortlichkeit der Hauswirthe für das Schießen in ihren Häusern und in deren Nähe. II. 179. — Verbot des Schießens bei Prozessionen, Hochzeits- und anderen Festen und Feierlichkeiten und in der Neujahrsnacht. II. 180—182. — Erlaubniß der Pol. Behörden zum Schießen im Freien bei Festen, unter Ausstellung eines besondern Erlaubnißscheines. II. 180. 181. Verbot des unbefugten Führens von Schießgewehr, namentlich in fremden Jagdrevieren. II. 181. — Schießübungen, mit Ausnahme der des Militairs und der genehmigten Schützen-Gesellschaften, bedürfen besonderer polizeilicher Erlaubniß. II. 182. — Verbot des Schießens mit Kanonen und Böllern. II. 182. — Bei Beaufsichtigung unerwachsener Kinder. — Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht allein im Hause gelassen werden, sind vielmehr unter Aufsicht zu geben oder wenigstens von allen feuerfangenden Gegenständen, Feuerzeugen u. dergl. zu entfernen. II. 183. — Beim Feueranzünden in Wäldern und bei der Hülfsleistung zur Löschung von Waldbränden. II. 184.

B. Polizeiliche Aufsicht auf die Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände und auf den Verkehr mit solchen.

1) Stroh-, Heu- und Getreide-Schober, Diemen oder Frimen. Schober sind innerhalb städtischer Grundstücke gar nicht, auf dem platten Lande und in Gärten aber nur in einer bestimmten Entfernung von den Gebäuden aufzustellen. II. 184—186.

2) Selbstentzündliche Gegenstände.
Nothwendigkeit großer Vorsicht in Betreff aller mit einer öligten Substanz verbundenen brennbaren Dinge. II. 186—188. — Versendung der Schwefelsäure in großen gläsernen Flaschen. II. 801. 802. — Aufbewahrung des Schwefel-Aethers an kalten Orten und fern von Lichtern. II. 801. — Verbot der Aufbewahrung bedeutender Quantitäten von Schwefel-Aether in der Nähe von Wohnungen. II. 801. — Sicherheits-Maaßregeln bei der Versendung von Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern und anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen. II. 802.

3) Holz ist nicht in der Nähe von Feuer-Anlagen, Kien-Nadeln, Raff- und Lesehölz, Reißig und Waldstreu nicht in der unmittelbaren Nähe von Wohnungen unterzubringen. II. 189. 190.

4) Borke und Lohe.
Ausnahmsweise Gestattung der Aufbewahrung auf Böden. II. 190.

5) Entfernung feuerfangender Stoffe von Feuerstätten und Schornsteinen.
Verbot der Lagerung von Getreide, Heu, Stroh, Spänen, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Thran, Schwefel, Salpeter u. dergl. in der Nähe von Schornsteinen, Heerden, Oefen, Kaminen und anderen Feuerstätten. II. 190. — Gestattung der Aufschoberung des Getreides auf den Hausböden der ackertreibenden Wirthe in Westphalen und der Rhein-Provinz. II. 191.

6) In Betreff der Bereitung, Aufbewahrung, des Verkaufs und Transports von Schießpulver, s. Schießpulver.

C. Polizeiliche Aufsicht auf die Nachtwachen.
Nothwendigkeit der besonderen Bewachung der in den Vorstädten gelegenen Scheunen und Pflicht der Kommunen, aus ihren bereitesten Mitteln für die Anstellung der nöthigen Wächter zu sorgen. II. 211. 212.
D. Polizeiliche Aufsicht auf das Bauwesen. II. 213.
E Polizeiliche Aufsicht auf das Reinigen der Schornsteine, s. Schornsteine.
F. Verhütung der Feuerschaden.
1) Aussetzung von Prämien für die Ausmittelung von Brandstiftern, auf welche nicht bereits ein dringender Verdacht gefallen ist. II. 238. 239. — Beamte, welche im Laufe der ihnen übertragenen Untersuchung den Thäter ermitteln, erhalten keine Prämien. II. 239. 240. — Jetzt wird nur noch in besonderen Fällen eine Prämie bewilligt. II. 240.
2) Die Feuer-Societäten und Brandkassen dürfen die Feuerkassen-Gelder nicht eher ausantworten, bis festgestellt ist, daß keine Schuld des Eigenthümers am Brande polizeilich zu ermitteln gewesen. II. 240. 241.
II. S. übrigens Lokal-Lösch-Ordnungen, Feuerlösch-Anstalten, Schornstein.
Feuersgefahr, Verhütung durch Nachtwachen, s. Nachtwächter-Anstalt.
Feuer-Societät, Vorenthaltung der Feuerkassen-Gelder durch dieselbe, s. Feuerschaden u. I. F.
Feuer-Societäts-Kasse, Anspruch auf Feuer-Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2.
Feuerstube der Kohlentöpfe in Buden, s. Straßen-Polizei u. III E.
Feuer-Visitationen, unter Assistenz der Schornsteinfeger-Meister, s. Schornstein u. II. E.
Feuerwerk, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Flachs, Dörren und Schwingen, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Aufbewahrung in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
Flachs-Brechen und Hecheln der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C 3.
Flachshandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VII.
Flasche, Stempelung, s. Maaß u. I.
Fleisch, Preis und Gewicht, s. Polizei-Taxen. — Verabreichung in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. C. 1.
Fleischer, Pol Taxen, s. Polizei-Taxen.
Fleischerhund, auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Fleischergewicht, s. Maaß.
Fließen, auf der Rückkehr nach Polen, s. Bettelei u. II. A. 2.
Flößfaken, auf der Rückkehr nach Polen, s. Bettelei u. II. A. 2.
Floß, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Flucht der Sträflinge. s. Strafanstalten u. I. C. 3. u. V. A. u. E. 1. — der Transportaten, s. Transport u. IX.
Flugschriften, s. Zeitschriften.
Flurschütz, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum.
Firniß, Zubereitung, s. Feuerschaden u. I. A. — Behandlung des entzündeten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Formen, Abdruck, s. Censur u. I. A. 9.
Formular zu Gesandtschafts- und Zwangspässen, s. Paßwesen u. I. A. — der Legitimationsscheine zu Reisen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der Juden-Geleitscheine, s. Paßwesen u. III. G. — des Duplikates des Paß-Visa-Journales und des Aus- und Eingangs-Paß-Journales, s. Paßwesen u IX. — des Fremdenbuchs der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI. — des Arbeitsscheines fremder Gesellen in Berlin, s. Paßwesen u. XI. u. XII. — der Aufenthalts-Karten und des Journals derselben, s. Paßwesen u. XII. — der Steckbriefe und Steckbriefs-Kontrolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — zu den Dienst-Journalen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 5. — der Transportzettel und Transport-Journale, s. Transport. — Censur der Formulare, s. Censur u. I. A. 1. —

der Zeitschriften-Tabellen, s. Censur u. I. A. 6. — Abdruck von Formularen, s. Censur u. I. A. 9. — zu den Kontrakten der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. I. C. 2. — der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungsanstalten, s. Strafanstalten u. IV. C. — zur Vernehmung der Vagabonden im Landarmenhause und zum Transportzettel, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Personallisten über die ans Landarmenhaus abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 3.

Forstbediente, Mitwirkung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B.

Fourage für die Pferde der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.

Fourage-Taxe der Gastwirthe, s. Polizei-Taxen.

Frachtwagen, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. — Breite der Beladung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Benutzung zu Pulver-Transporten, s. Schießpulver u. II. B. 2.

Frankreich, Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6. — Wanderpässe dahin, s. Paßwesen u. III. F. — Ausgangspaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Visirung der Pässe daher, s. Paßwesen u. VI. A.

Frankfurt. Die Publ. der dasigen Regierung s. unter den betreffenden Materien.

Frauen, Betrieb des Buchhandels, s. Censur u. II. A. — S. auch Ehefrau, Schwangerschaft.

Freie Reichsstädte, Verkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Freiexemplare von Schriften, s. Censur u. I. G. 2. — der Amtsblätter, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8.

Freigesprochene Angeschuldigte, polizeiliche Aufsicht, s. Polizeiliche Aufsicht u. I.

Freiknecht, Wanderpaß für ihn, s. Paßwesen u. III. F.

Freimaurer-Orden, s. Geheime Gesellschaften u. I.

Freischießen, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.

Fremde, Paßertheilung für sie, s. Paßwesen u. III. H.

Fremdenamt zu Berlin, s. Polizei-Ordnung u. I.

Fremdenbuch der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI.

Fremden-Bureau, s. Paßwesen u. XI.

Fremden-Kontrolle in Berlin, s. Paßwesen u. XI.

Fremden-Journal der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI.

Fremden-Rapport der Polizeibehörden an die Kommandanten, s. Paßwesen u. XI.

Freudenmädchen, s. Hurerei, Bordell.

Frevel an öffentlichen Anlagen, Verfahren der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI.

Friedensgericht, Untersuchung von Diebstählen, s. Strafrecht u. II. B. 1. — S. auch Strafanstalten u. I. E.

Friktions-Zündhölzer, Handel, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

Früchte der Polizeigerichtsbarkeit, s. Sporteln, Strafgelder.

Führungsattest der Polizeibehörden, s. Sicherheitsmaaßregeln u. III.

Fürstliche Personen. Deren Paßfreiheit, ausgenommen wenn sie incognito reisen. I. 295 II. 745. — fremde, Trauer um dieselben, s. Kleidung u. I. A.

Fuhrkosten der Transporte, s. Transport u. VI. A.

Fuhrleute der Pulvertransporte, s. Schießpulver u. II. B. — Beim Halten auf Straßen und bei der Fahrt, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Fuhrwerk, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. u. E.

Fusen, als Bezeichnung unsicherer Stellen des Eises, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Fuß-Maaß in den Eichungsämtern, s. Maaß u. I. B.

Fuß-Transport, s Transport.

Futteral über Hahn oder Stein der Gewehre, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

G.

Gärtner, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.
Ganten des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Garnhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.
Garnison-Chef, Fremden-Rapport der Polizeibehörden an ihn, s. Paßwesen u. XI.
Garnison-Kompagnie, Auswahl der Gensdarmen aus derselben, s. Gensdarmerie u. I.
Gartendiebstahl, Kognition der Polizeibehörden, s. Strafrecht u. II. B. 1.
Gasbeleuchtungs-Anstalt, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Gassenhure, s. Bordell, Hurerei.
Gasthaus, Tanzmusik, s. Tanz, s. auch Gastwirth.
Gasthof, Visitation durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI, s. auch Gastwirth.
Gastwirth, Unterwerfung unter die polizeilichen Anordnungen, hinsichtlich aller in ihnen sich versammelnden Gesellschaften. II. 365. — Verbot der Trinkgelder an Postillone für das Zubringen der Reisenden. II. 365. — Empfehlung der Gasthöfe durch Postillone und Hausknechte. II. 366. — Schließung der Weinstuben. II. 366. — Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Fremden, nicht aber der die Ruhe störenden Gäste. II. 809. — Aufrechterhaltung der Polizeistunde in den Schankwirthschaften. II. 810. — Wegen der Taxen, s. Polizeitaxen. — Wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Wegen des Verfahrens gegen Bettler, s. Bettelei u. II. A. 2. — Wegen der Kontrollirung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B. — Wegen der Besorgungen für Fremde, s. Lohnbediente. — Wegen des Gebrauchs von Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I. C. — Wegen der Befugniß zur Tanzmusik, s. Tanz. — Wegen der Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II.
Gaukler, s. Bettelei u. III. A. 2.
Gebehochzeit, s. Schmauserei.
Gebühren der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Transporteure, s. Transport u. II. A. — für censirte Schriften, s. Censur u. I. G. 1. — für den Paß, s. Paßwesen u. VI. — für die Legitimations-Karten, s. Paßwesen u. VII.
Gebührentaxe der Gesinde-Mäkler, s. Gesinde u. III. — der Eichungs-Kommissionen und Aemter, s. Maaß u. I. B. — der Lohnbedienten, s. Lohnbediente.
Gedichte, Censur, s. Censur u. I. A. 3.
Gefängniß der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1. — auf den Transport-Stationen, s. Transport u. II. — der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2. — Gefängniß-Beschädigung, s. Gefängnißanstalten u. II. C.
Gefängnißanstalten.
I. Innere Einrichtung. I. 104. ff.
A. Oertlichkeit und Sicherheit. I. 104. ff.
1. Einrichtung und Beaufsichtigung der Polizeigefängnisse. I. 104. 105. — deren gesunde Beschaffenheit und Reinlichkeit. I. 104. 105. — Utensilien, Bettstellen, Peitschen, Strohmatratzen, Decken, Schemmel, Tische, Wasserkrüge, Trink-, Eß-, Wasch-Geschirre, Lampen, Handtücher, Kübel I. 104. 105. — Verbesserung der Gefängnisse im Reg. Bez. Potsdam. I. 105. — Einrichtung, Ausstattung u. Heizung der Polizei-Straf- und Detentions-Gefängnisse. I. 105. — Einrichtung der Kommunal-Gefängnisse im Reg. Bez. Posen. I. 105. 106. — Verwahrung, Schließung, Bewachung der Gefängnisse. I. 107. — Anstellung von Gefangenwärtern im Gefängnißgebäude oder Wachen im Flur. I. 107. — Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Gefangenen. I. 107. — Verwahrung der Oefen, Schornsteine, Fußböden und Mauern. I. 107.
B. Lagerstätten und Reinigungsheerde. I. 108. ff. — Einrichtung der Lagerstätten, Nichtanwendung der Hängematten. I. 108. 109. — Reinigungsheerde für Polizeigefängnisse. I. 109. — Versorgung der letzteren mit Strohmatratzen und Strohkopfkissen, vorzüglich für Transportaten. I. 109. 110.
II. Verwaltung der Gefängnißanstalten.
A. Aufnahme und Entlassung der Gefangenen. I. 110. — Mitaufnahme der Säuglinge in Polizeigefängnisse. I. 110. — Fortsetzung der Strafvollstreckung an in Gefängnissen wahnsinnig gewordenen Sträflingen. I. 110

— Mitaufnahme von Kindern in die Gefängnisse. I. 111. — Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes. I. 111. II. 686. 687. — Vollstrekkung in den Ortspolizeigefängnissen oder Korrektionshäusern, nach Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung. I. 111. — Verpflichtung der Polizeibehörde des Angehörigkeitsortes des Verbrechers und des Strafortes zur Detention. I. 112. — Kosten der Detention aus dem polizeilichen Dispositionsfond der Regierungen. I. 112. — Berichte der Landräthe an die Regierungen wegen Vollstreckung der Detention. I. 113. — Mittheilung der Strafurtheile auf Detention bis zum ehrlichen Erwerb an die Administrativbehörden. I. 113.

B. Oekonomische Verwaltung. I. 114. ff. — Verpflegung der Kriminalgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, der Polizeigefangenen nach geringeren Sätzen. I. 114. 115. — Speiseordnung für die Kreisgefängnisse und kleinen Gefangenanstalten im Reg. Bez. Minden. I. 116. — Verpflegung der Polizeigefangenen im Reg. Bez. Königsberg. I. 117. — Bestandtheile der Kost. I. 117. — Andachtsübung. I. 118. — Anschaffung von Bibeln. I. 118. — Beförderung der religiösen Belehrung und Erbauung, durch Seelsorge, Betstunden, Reichung des Abendmahls. I. 118.

C. Disciplin.

Körperliche Züchtigung gegen Polizeigefangene. I. 119. — Gebrauch des Schießgewehrs Seitens des Militairs gegen ausbrechende Gefangene. I. 119. — Entschädigung für den von Sträflingen in den Gefängnissen angerichteten Schaden. I. 119. Wartung der kranken Gefangenen. I. 105. — Behandlung der gerichtlichen Gefangenen in den nicht gerichtl. Gefängnißanstalten, nach der Instruktion für gerichtl. Gefangene. II. 685. 686.

III. Beaufsichtigung der Gefangenanstalten. I. 104. 120. — Revisionen. I. 120. — Einsendung monatlicher und vierteljähriger Gefangenlisten. I. 120. — Listen der polizeilich Verhafteten, und Schema dazu. I. 121.

IV. Beamte der Gefangenanstalten.

Anstellung besonderer Gefangenwärter, namentlich in den Städten, auf Probezeit, mit Aussicht auf das Aufrücken in bessere Stellen bei guter Dienstleistung. II. 480. 481. — I. 107. — Besetzung der Aufseherstellen durch versorgungsberechtigte Invaliden. II. 814 — Verhältnisse der Gefängnißbeamten. II. 481.

Gefängniß-Gesellschaft, s. Gefängniß-Verein.

Gefängnißstrafe, als Surrogat der Zuchthausstrafe, s. Strafanstalten u. I. A. 1. — der Bettler, s. Betteiei u. IV. B.

Gefängnißverein zur Besserung entlassener Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

Gefangenanstalt zu Aachen, s. Strafanstalten.

Gefangenlisten, s. Gefängnißanstalten u. III. B. und Strafanstalten u. IV. C.

Gefangen-Lokalien in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 2.

Gefangen-Nachweisungen, s. Strafanstalten u. IV. C.

Gefangenwärter, s. Gefängnißanstalten u. IV.

Gefundene Sachen, Ermittelung des Eigenthümers, s. Strafrecht u. II. C. 3.

Geheime Gesellschaften.

I. Edikte und Verordnungen.

Verbot aller Gesellschaften, welche Abänderungen in der Verwaltung oder Verfassung des Staats bezwecken, in denen unbekannten oder bekannten Obern unbedingter Gehorsam versprochen wird, welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder sich geheimer Zeichen bedienen. I. 673. 675. — Alleinige Zulassung der Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, der großen Landesloge und der Loge Royal York de l'amitie des Freimaurerordens nebst deren Töchterlogen. I. 673. 674. — Konfirmation und Protektorium für die Freimaurer-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, welche das Recht einer moralischen Person und der Errichtung von Tochterlogen hat. II. 778. 779. — Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der Mutterloge zu den drei Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußeren Rechte der Korporation. II. 779. — Legitimation der Vorsteher der Freimaurerlogen bei Verpfändung von Grundstücken und Ausstellung von Schuldurkunden. II. 780. — Strafen des Versuches zur Stiftung der Theilnahme, der Hegung geheimer Gesellschaften im Hause, der unterlassenen Anzeige erlangter Kenntniß vom Dasein einer verbotenen Gesellschaft I. 674. — Einreichung eines jährlichen Verzeichnisses aller Töchterlogen und der sämmtlichen maurerischen Mitglieder, welche vor ihrer Aufnahme bereits 25 Jahr alt sein müssen. I. 674. — Aufsicht der Mutterlogen über ihre Töchterlogen, und Verpflichtung

der ersteren zur Anzeige der den besonderen Gesetzen zuwider handelnden Mitglieder an die oberste Polizeibehörde. I. 675. — Aufhebung des Tugendbundes. I 675. 676 — Gültigkeit der Edikte wegen geheimer Verbindungen auch für die Rhein-Provinz. I. 676.

II. Burschenschaften und Studentenverbindungen. I. 677.

Geheime Waffen, s. Waffen, geheime.

Geistig-ätherische Heilmittel, Vorsicht beim Gebrauch, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Geistige Getränke in Bordellen, s. Bordell u. III. A.

Geistliche der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3. u. V. I. — der Landarmenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 2. — katholische, Reisen nach der Schweiz, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Geldstrafen, Umwandlung, s. Strafumwandlung u. I.

Geldverkehr, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. XI.

Gelegenheits-Gedichte und Schriften, Censur, s. Censur u. I. A 6.

Geleitschein der ausländischen Juden, s. Paßwesen u. III. G.

Gemälde, Nachbildung, s. Nachdruck. — polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H.

Gemeinde, Ausstellung von Legitimationsscheinen zu Reisen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — S. Kommune.

Gemeindebehörden unterstützen auf Requisition die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II.

Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum.

Genealogische Nachrichten in Kalendern, Censur, s. Censur u. I. A. 7.

General-Koncessionist, Paßfreiheit, s. Paßwesen. III. C.

General-Instruktion für die Paß-Polizeibehörden und Beamten, s. Paßwesen. — für die allgemeinen und besonderen Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B. — für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, s. Transport.

Gensdarm, Mitwirkung bei Landesvisitationen, s. Bettelei u. II. B. — in Landarmenhäusern stationirt, s. Bettelei u. III. A. 2. — beim Aufgreifen und beim Transport der Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2. — Mitwirkung gegen steckbrieflich Verfolgte, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — Denunciantenantheile, s Strafgelder u. I. B. — Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B. — Bezirke, s. Gensdarmerie u. VI. — Transport durch Gensdarmen, s. Transport. — S. übrigens Gensdarmerie.

Gensdarmerie. Geschichtliche Einleitung und Entstehung aus den Landreutern, Pol. Ausreutern, und Landdragoner. I. 13. 14. — V v. 30 Dec. 1820, über die Organisation der Gensdarmerie. I. 15. ff. — Dienst-Instruktion v. 30. Dec. 1820. für dieselbe. I. 19 ff.

I. Eintheilung und Stärke des Korps. I. 25. ff — Eintheilung in Brigaden und Abtheilungen. I. 15. — Anstellung eines Chefs, der Brigadiers, Abtheilungs-Kommandeure, Offiziere, Wachtmeister, berittene und Fuß-Gensdarmen. I. 15. — Anstellung von Hülfs-Gensdarmen in den Rheinprovinzen I 25. — Auswahl der Gensdarmen aus den Garnisonkompagnien. I. 25 — Zuschuß der Kommunen zur Erhaltung der Hülfs-Gensdarmen. I. 25. — Uebernahme der Besoldungs- und Bekleidungskosten der Hülfs-Gensdarmen auf die Staatskasse. II. 675. — Bezeichnung der etatsmäßigen Wachtmeister der Landgensdarmerie als erste Wachtmeister, und Abzeichen. I. 26

II. Verhältniß zu den Truppen und zu den Behörden. I 26 ff. — Vorrang vor den Linientruppen I. 15. — militärische Meldungen der Gensdarmen bei Urlaubsreisen, der Ankunft im Stationsort, und bei Transporten. I. 26 — Pflicht aller Militair-, Civil-Gemeinde- und Polizei-Behörden zur Unterstützung der Gensdarmerie. I. 17. — Dienstleistungen der Gensdarmerie in Aufträgen anderer Behörden. I. 26. 27.

III. Vertheilung des Korps im Lande. Dislokation der Gensdarmerie. I. 27 ff. — Kompetenz des Minist. des Innern und der Polizei und des Chefs der Gensdarmerie in dieser Beziehung. I. 15. 30. II. 675. — Versetzung der Gensdarmen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der Civilbeamten. I. 28. 29. — II. 675. — ev. unter Mitwirkung der weiter vorgesetzten Behörde I. 28. — Veränderungen in der Dislokation der Landgensdarmerie. I. 28 29. — Verfahren bei Versetzungen der Gensdarmen. I. 29. — Diätenbewilligung dabei. I. 29. — Einreichung und Art der Anlage jährlicher Dislokationsübersichten. I. 30.

IV. Anstellung bei dem Korps. I. 30 ff.
Anstellung der Offiziere und Gensdarmen, der letzteren provisorisch auf 6 Monate. I. 15. — Mitwirkung der Civil-Behörden bei Anstellung und Prüfung der physischen Tüchtigkeit der Gensdarmen. I. 30. — Besetzung vakanter Stellen. I. 31. — Wiederanstellung solcher Gensdarmen, welche im Steuerfache oder als Polizei-Sergeanten zur Probe gearbeitet haben. I. 31. — Provisorische Anstellung. I. 32. — Dienstzeugnisse für die provisorisch angestellten Gensdarmen. I. 32. — Wartegeld der die Probezeit bei dem Steuerfache oder der Polizei nicht bestandenen Gensdarmen. I 31. — Prüfungszeit der von der Armee-Gensdarmerie zur Land-Gensdarmerie übertretenden Individuen. I. 32. — Vereidigung der Gensdarmen. I. 32. 33.

V. Dienstliches Verhältniß der Gensdarmen zu den Vorgesetzten.

A. Zu den Militair-Vorgesetzten.
Wirkungskreis, Jurisdiktion und Strafgewalt des Chefs, der Brigadiers und der Abtheilungs-Kommandeure. I. 16 ff. — Musterungen zur Erhaltung der Disciplin. I. 17. — Hauptkonduitenlisten der Brigadiers. I. 20. — Konduitenlisten der Abtheilungs-Kommandeure. I. 20. — desgl. der Landräthe. I. 34. — Dienstberichte der Wachtmeister. I. 20. — Disciplinargewalt der Gensdarmerie-Wachtmeister. I. 33. – Reitübungen. I. 34. — Kontrolle bei den Musterungen. I. 34. — Konkurrenz der Civil- und Militairbehörden bei Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen. II. 676.

B. Zu den Civil-Behörden. I. 34. 35.
Beschwerden der Gensdarmen über Landräthe sind direkt bei der Reg. anzubringen. II. 676. — Aufbewahrung und Mittheilung der Dienst-Journale an die Civildienst-Behörde. I. 36. — Verhältniß zu den Civil-Behörden hinsichtlich der Kommunikations-Patrouillen, der monatlichen Mittheilungen der Arrestaten und des Aggravations-Rechtsmittels. I. 37.

VI. Wirkungskreis und Dienstpflichten der Gensdarmerie.
Die allgemeinen und besonderen Dienstpflichten der Gensdarmerie nach §. 12 und 13 der V. v. 30. Dec. 1820. I. 16. 17. — Bestimmung des Geschäftskreises der im Kreise stationirten Gensdarmerie. I. 37. — Pflicht zur Unterstützung der Exekutionen bei den Administrativ-Behörden. I. 17. 37. — Erhebung der Gebühren dabei. I. 38. — Pflicht zur Unterstützung der Exekutionen bei den Justiz-Behörden. I. 17. 38. — Unzuläßigkeit der Benutzung der Gensdarmerie zu gewöhnlichen Exekutionen, wenn nicht das Einlegen gewöhnlicher Exekutoren fruchtlos gewesen oder thätlicher Widerstand zu besorgen ist. II. 676. — Pflicht der Gensdarmerie zur Verhaftung solcher Personen, die eine zuerkannte Geldbuße nicht entrichten, in den Rhein-Provinzen. I. 38. — Benutzung zu Dienstleistungen bei den Untersuchungs-Aemtern, Strafgerichten, Assisenhöfen und Zuchtpolizei-Gerichten. I. 39. — Pflicht zur wechselseitigen Kommunikation mit den Großherzogl. Hessischen. I. 39. — Kommunikations-Patrouillen. I. 40. — Einstellung der monatlichen Mittheilungen von den durch die Gensdarmerie arretirten Individuen. I. 40. — Pflicht der Gensdarmerie zum Patrouilliren im Lande. I. 40. — Benutzung derselben zu Transporten. I. 27. 41. – Vermeidung der ungesetzlichen Verwendung und Beschäftigung. I. 41. — Dienstleistungen in den Brigadebureaux, in Stelle der Gensdarmerie-Ordonnanzen. I. 41. — Vorladung der Gensdarmen vor die Zuchtpolizei-Gerichte. I. 42. — Dienstleistungen in Civilkleidern. I. 42. — Vertretung der berittenen Gensdarmen bei Erkrankung der Dienstpferde. I. 42.

VII. Rechte.

A. Rang und Uniform. I. 42 – Uniform der Wachtmeister. I. 43.

B. Diensteinkommen und Dienstvortheile.

1) Festes Gehalt.
Bestimmung des Gehaltes und Nichtanspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung. I. 16. 20.

2) Montirungsstücke und Reitzeug.
Lieferung der großen Montirungsstücke an Wachtmeister und Gensdarmen. I. 20. — desgl. des Lederreitzeugs. I. 21.

3) Pferde.
Anschaffung. I. 21. — Volle Erstattung des Ankaufspreises eines gefallenen Pferdes auf den Nachweis, daß äußere Gewalt oder Nothwendigkeit einer übermäßigen Dienstanstrengung die Dienstuntauglichkeit des Pferdes hervorgebracht hat. II. 677. u. I. 21. — Direktion des Remonte-Geschäfts durch den Chef der Gensdarmerie, welchem die Verwendung der Remontirungsgelder überlassen ist. II. 677. — Ersatz für den ausscheidenden Gensdarmen. I. 21. — Hülfs- und Unterstützungskassen gegen Pferdeverlust. I. 21. — Fourage für die Pferde. I. 21. — Größe der Fourage-Rationen für Wachtmeister und Gemeine. I. 43. — Fourage-Rationen für die Offiziere. I. 43. 44. — Fourage-Lieferungen an Offiziere auf Dienstreisen. I. 45. 46. — Beschaffung des Fouragebedarfs durch Unternehmer. I. 46. — durch die Ortsbehörden. I. 47. — Li-

citationen beim Verdingen des Fouragebedarfs. I. 46. — Selbstständige Abschließung der Fourage-Lieferungskontrakte für die Land-Gensdarmen mit den Entrepreneurs durch die Reg. II. 677. 798. — Verabreichung der Fourage in Orten, wo die Militair-Verpflegung direkt oder durch Einlieferung in die Magazine verdungen ist. I. 47. — Vergütung der Lieferungen der Ortsbehörden. I. 47. 48. — Verpflegung der von verstorbenen Gensdarmen zurückgelassenen Dienstpferde. I. 49.

4) Waffen.

Lieferung durch den Staat. I. 21. — Anschaffung der Transportketten. I. 49. II. 677.

5) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse.

Beschaffung. I. 22. 49. II. 678. — insbesondere Anschaffung der Formulare zu den Dienst-Journalen. I. 49 — desgl. der Dienstsiegel. II. 678.

6) Diäten und Marschzulage. I. 50 ff.

Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gensdarmen. II. 680. — Diäten der Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen. I. 22. — Bewilligung, Sätze, Art der Berechnung und Liquidation. I. 50—53. — bei Kommando's außerhalb des Geschäftsbezirkes. I. 52 ff. II. 678. 679. — Reisekosten und Diäten in Untersuchungssachen. I. 54. — Diätenvergütigung oder Marschzulage bei Stellvertretung für Gensdarmen. I. 54. 55.

7) Versetzungskosten.

Vereinfachung der Berechnung. I. 55. — Diäten und Reisekosten dabei. I. 56. — Sätze und Liquidation. I. 56. 57. — auch bei Versetzungen innerhalb des Kreises. I. 57. — nur für die schon in der Gensdarmerie Dienenden. I. 58. — Versetzungskosten werden nur dann erstattet, wenn keine Verbesserung des Diensteinkommens mit der Versetzung verbunden. II. 679.

8) Prämien und Gratifikationen.

Prämien, Strafantheile und Remunerationen für Entdeckung von Verbrechern. I. 22. — Bewilligung durch das Min. des J. u. d. P. I. 58 — Antrag Seitens der Polizei-Dienstbehörde. I. 58. — Nichtannahme von Gratifikationen Seitens der Gensdarmen von den Gemeinden. II. 679. — Befreiung von Wege- und Brückengeldern. I. 59. — Nichtverabfolgung von Frei-Exemplaren der Amtsblätter an die Offiziere. I. 59.

9) Verrechnung der Kosten der Landgensdarmerie. I. 59 ff.

der Gehälter der Offiziere. I. 59. — der Löhnungen der Wachtmeister und Gensdarmen. I. 59. 60. II. 680. — Schema der Löhnungsliste. I. 61. — Atteste der Liquidationen und Quittungen. I. 59. 60. — Verrechnung der Fourage aus den Militair- u. anderen Königl. Magazinen. I. 60. 65. 66. — Schema der Hauptübersicht für den ganzen Bezirk. I. 62. — Schema der Durchschnittsberechnung der Fouragepreise. I. 63. — Verrechnung der von Ortsbehörden gelieferten Fourage. I. 60. 66. 67. — Schema der vierteljährigen Liquidationen der Regierung. I. 64. — Verrechnung wegen der von Entrepreneurs gelieferten Fourage. I. 60. 61. 66. 67. — Schema der vierteljährigen Liquidationen. I. 64. — Verrechnung extraordinärer Ausgaben an den Diätenfonds der Regierungen, an die General-Staatskasse, wegen des Ersatzes dienstuntauglich gewordener Pferde, der Entschädigungsgelder bei Versetzungen, gewisser Diäten. I. 61. — Verrechnung der Besoldungen, der Soldverpflegungen, Schreiber-Remunerationen und Schreibmaterialiengelder der Land-Gensdarmen bei den Reg.-Hauptkassen. I. 65. — Verrechnung der Diäten und Versetzungskosten der Offiziere. II. 679. I. 67. — Aufbringung der Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten erkrankter Gensdarmen aus dem Unterstützungs-Fonds. II. 676.

10) Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen.

Gnadenmonat. I. 67. — Sterbemonat für die auf Wartegeld oder Inaktivitätsgehalt Gestandenen. I. 67. 68. — Zahlung des Gnaden- und Sterbemonats an die Hinterbliebenen der aktiven oder pensionirten Gensdarmen. I. 68.

C. Anstellung der Gensdarmen im Civildienst.

Vorzugsrecht der ausgezeichnet gedienten Offiziere und Gensdarmen bei der Bewerbung um Civilanstellung. I. 16. — Verhältniß zu andern Berechtigten. I. 68. 69. — Anstellung im Civildienst nach Erwirkung des Civilversorgungsscheines. I. 69. — Nichtanspruch der im Civil angestellten Offiziere auf das Diensteinkommen ihres frühern Militairgrades. I. 69. — Fortgenuß des Gnadengehaltes und der Pension der im Civil wieder angestellten Gensdarmen. I. 69. 70. 71.

D. Gerichtsstand der Gensdarmen in Untersuchungssachen.

Jurisdiktion und Strafgewalt der Militairvorgesetzten. I. 16. — Gerichtsstand bei Dienst- und gemeinen Vergehen. I. 71. — Kompetenz der Civilgerichte in Ermangelung eines Militair-Gerichts. I. 71. — Zuziehung eines Offiziers bei den Untersuchungen. I. 71. — Kompetenz zur Amtssuspension und Abberufung der Gensdarmen aus dem Dienst. I. 71 — Befugniß der Civil-Dienstbehörde zur Verhaftung und

Suspension der Gensdarmen. I. 71. — Untersuchung der Beschwerden über das Verfahren der Gensdarmen. I. 17. — Antrag der Civil-Dienstbehörden auf Bestrafung und Abberufung der Gensdarmen bei den Militairvorgesetzten. I. 18. — Gehalts-Zahlung an ab officio suspendirte Gensdarmen. I. 72. 73. — Liquidation der baaren Auslagen in Untersuchungssachen gegen Gensdarmen. I. 73.

E. Recht der Gensdarmerie auf Befolgung ihrer Befehle und zum Waffengebrauch. I. 17. 24. 74 ff.

Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen Gensdarmen. I. 74. — Beschleunigung der Untersuchungen wegen Excesse gegen Gensdarmen, und Aburtelung durch das Obergericht. I. 74. — Verfahren bei Einleitung der Untersuchung wegen Beleidigung ꝛc. gegen Gensdarmen. I. 74. — Prüfung der Denunciationen durch die Civil-Dienstbehörde und Abgabe derselben zur gerichtlichen Untersuchung durch die Militair-Vorgesetzten. I. 74. — Verzichtleistung auf Bestrafung der im Dienste zugefügten Beleidigungen. I. 74. 75. — Verfahren dabei. I. 75.

VIII. Entlassung und Pensionirung.

A. Entlassung auf administrativem Wege. I. 33. 75.

Verfahren in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Gensdarmen. I. 75.

B. Pensionirung.

Kompetenz des Kriegs-Ministeriums. I. 75. — Berechnung der Dienstzeit. I. 75. — hinsichtlich invalider Gensdarmen. I. 75 76. — Behandlung der Gensdarmen in Ansehung ihrer Pensionirung gleich den Civilbeamten. II. 681. — Ueberweisung einer Quelle des Pensions-Fonds des Min. des I. an das des Kriegs. II. 681. — Sätze der Wartegelder und Pensionen für Gensdarmen. II. 681. — die mit Inaktivitäts-Gehalt oder Wartegeld ausgeschiedenen Gensdarmen gehören zu den Militair-Pensionären. II. 681. — Beiträge zum Pensionsfonds und deren Sätze. I. 76. — Rückzahlung der zuviel abgezogenen Beiträge. I. 76. — Schema zur Nachweisung über die Rückzahlungen. I. 77. — Zurückzahlung der Pensionsbeiträge an ausgeschiedene Offiziere. I. 78. — Pensions-Abzüge von den Gehältern neu angestellter Individuen. I. 78. — Erstattung der von interimistisch angestellten, demnächst aber verstorbenen Gensdarmen berichtigten Verbesserungs-Abzüge. I. 78. 79. — Pensionsbeiträge der im Civil versorgten Armee-Gensdarmen. I. 79. — Erstattung der Verbesserungs-Abzüge und laufenden Pensionsbeiträge an die nach Ablauf der Probezeit ausscheidenden Gensdarmen. I. 79.

IX. Grenz-Gensdarmerie. I. 18. 80. — deren Dienstverrichtungen. I. 80.

Geographische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

Gerichte, Kompetenz zur Untersuchung von Diebstählen, Fälschungen, verbotwidriger Namensveränderung, unerlaubter Selbsthülfe, heimlich begangenem Unfuge, Widersetzlichkeiten gegen Exekutoren und Pol. Beamte, Winkelhurerei, Aufruhr und Tumult, Feuersbrünsten, Hazardspiel, Medicinalpfuscherei, unbefugtem Queruliren, Ueberschreitung der Fährtaxe und der Censurgesetze, s. Strafrecht u. II. B. — Tragung der Transportkosten für Verbrecher, s. Transport u. VI. B. 4.

Gerichtliche Untersuchung gegen Bettler und Vagabonden, s. Bettelei u. IV. B.

Gerichtsherr, Unterhaltung der Pol. Gefängnisse, s. Polizeigefängnisse. — Pol. Strafrecht, s. Lokalpolizei-Behörden u II.

Gerichtsstand in Pol. Sachen. Es findet keine Exemtion Statt, außer bei Militairpersonen, Standesherren, Studenten, Postillonen und den Inhabern der Pol. Gerichtsbarkeit selbst. II. 567—570. — Wegen des Gerichtsstandes der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. D. — Wegen des Gerichtsstandes der Pol. Beamten, s. Polizeibeamte u. II. A.

Gesandter, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II.

Gesandtschafts-Paß, s. Paßwesen u. I. A. u. II. B. 3. — als Bescheinigungsmittel der Annahme von Transportaten im ausländischen Bestimmungs-Orte, s. Transport u. VII. A.

Geschäftsgang bei den Pol. Behörden, s. Polizeiamt u. IV.

Geschäftsträger, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II.

Geschenke für Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — für Sträflinge, Strafanstalten u. V. E. 3.

Geschlechtsnamen, s. Namen.

Geschlossene Lese-Zirkel, s. Censur u. II. B.

Gesellen, Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. 1. S. übrigens Handwerks-Gesellen.

Gesinde-Sachen, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. C. 1. u. Gesinde.

Gesindewesen. Einleitung. II. 404 ff. — Gesinde-Ordnung v. 8. Novbr. 1810. II. 407 ff. — Die Gesinde-Ordnung gilt für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie und auch da, wo später das Landrecht eingeführt worden. II. 422. — eben so im Kulm- und Michelauischen Kreise. II. 423. — Nichtgültigkeit der Gesinde-Ordnung im ehemal. Herzogthum Westphalen und der Rhein-Provinz, in Neu-Vorpommern und Rügen. II. 423. 424.

I. Personen, die zum Gesinde gehören und auf welche die Ges. O. sich bezieht. II. 407. 424. — Anwendung auf das Verhältniß der Schiffer und Schiffsleute. II. 424. 425. — Nichtanwendbarkeit der Gesinde-O. auf Handwerksgehülfen und Handlungsdiener. II. 425—427. — Anwendbarkeit auf Revierjäger und Kunstgärtner. II. 427. — Anwendbarkeit auf Hausoffizianten. II. 427. 428. — Instleute in Preußen gehören zwar nicht zum Gesinde, ihre Streitigkeiten mit der Herrschaft wegen An- und Abzug u. dergl. werden jedoch nach der Ges. O. entschieden. II. 428 bis 430.

II. Personen, welche Gesinde miethen und sich als Gesinde vermiethen können. II. 407 ff. — Minorennes Gesinde ist nie ohne Erlaubnißschein zu miethen. II. 430. — Pflicht der Pol. Behörden, bei der Meldung des Gesindes die Vorzeigung der Dienst-Entlassungsscheine zu verlangen. II. 432. — Nothwendigkeit gestempelter Entlassungsscheine für alle Dienstboten, wogegen Kinder unter 14 Jahren solcher nicht bedürfen. II. 433 — Strafbarkeit der Miethung des Gesindes ohne den Nachweis der Entlassung desselben. II. 432. — Die Herrschaft, welche ein Gesinde ohne den schriftlichen Nachweis der Entlassung desselben, gemiethet, verfällt erst dann in Strafe, wenn der Dienst angetreten ist. II. 430. — Strafbarkeit der Annahme des Gesindes ohne Dienst-Abschied, auch wenn über den Miethvertrag keine Streitigkeiten entstanden sind. II. 436. 814. — Ausstellung besonderer Scheine Behufs der Vermiethung des Gesindes, da die Dienstatteste erst bei der Entlassung dem Gesinde zu übergeben sind. II. 430—432. — Der Dienstentlassungsschein ist erst bei der Entlassung selbst auszustellen, und es ist Sache der Herrschaft, welche ein noch im Dienste stehendes Gesinde miethet, sich von dessen Qualifikation anderweit zu überzeugen. II. 433—436. — Das Gesinde kann auf jede Art seine rechtmäßige Verlassung des frühern Dienstes nachweisen. II. 436. 437. 812.

III. Gesinde-Mäkler.
Bestellung drr Gesinde-Mäkler durch die Orts-Obrigkeit. II. 408. — Pflichten der Mäkler und Strafen derselben, wenn sie unbekanntes Gesinde empfehlen, oder im Dienst stehendes zum Verlassen des Dienstes anreizen. II. 408. — Die Vorsteher von Gesinde-Vermiethungs-Komtoiren sind keine Beamte. II. 437. — Die Zulassung zum Betriebe des Mäklergewerbes hängt von den persönlichen Eigenschaften des Vermittlers, der Zahl bereits angestellter Mäkler und dem hierdurch geleiteten polizeilichen Gutbefinden ab. II. 437 438. — Gebühren der Mäkler und Strafe für die Ueberschreitung der Taxe. II. 438. 439. — Gebühren-Taxe der Mäkler in den Reg. Bezirken Stettin und Königsberg. II. 439. 440.

IV. Schließung des Miethvertrages. II. 409. u. 440.

V. Lohn und Kost des Gesindes. II. 409. — Ressort bei den desfallsigen Streitigkeiten. II. 440.

VI. Dauer der Dienstzeit. Dauer des Miethverhältnisses, wenn im Vertrage die Zeit gar nicht, oder nur von Eltern, Vormündern, für das Gesinde bestimmt ist. II. 409. 410.

VII. Antritt des Dienstes. Antrittstage für das neue und Abzugstage für das alte städtische und Landgesinde. II 410. 411.

A. Beim städtischen Gesinde. Umzugstermine. II. 441. — Fällt der Umzugstermin auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den letzten Werkeltag vorher an II. 410. 441.

B. Bei ländlichem Gesinde. II. 813. — Verfahren, wenn ein anderer, als der gesetzliche Umzugstermin verabredet wird. II. 441. — Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande. II. 441. 442.

VIII. Pflichten des Gesindes.

A. Im Dienste. II. 412.

B. Außer dem Dienste. II. 413. — Begriff der strafbaren Beleidigung des Gesindes durch die Herrschaft, und Strafen. II. 413.

C. Strafrecht der Herrschaft gegen das Gesinde. — Abschaffung der Strafe des Stockes, Blockes und des Gantens in Schlesien. II. 442. — Scheltworte und geringe Thätlichkeiten der durch das Gesinde erzürnten Herrschaft werden an derselben nicht geahndet. II. 413. 443. — Einschränkung des gutsherrlichen Strafrechts in Schlesien auf das in der Gesinde-O. anerkannte. II. 443.

IX. Pflichten der Herrschaft.
Ueberhaupt. II. 414. — Beschränkung der Pflichten auf die kontraktlichen Verhältnisse, wenn eine Krankheit des Gesindes durch einen nicht in den Dienstleistungen begründeten Zufall entstanden. II. 444.

X. Aufhebung des Vertrages.
A. Durch den Tod. Der Herrschaft. II. 416. — Rechte des Gesindes im Konkurs über das Vermögen der Herrschaft. II 417. — Durch den Tod des Gesindes und Anspruch der Erben des Gesindes auf Lohn und Kostgeld bis zur Zeit der Erkrankung. II 416. — Fortsetzung des Dienstes des zu landwirthschaftlichen Zwecken gewidmeten Gesindes bis zum nächsten gesetzlichen Abzugstermin, wenn dem Brotherrn ein Universalsukcessor folgt. II. 444. 445.
B. Nach vorhergegangener Aufkündigung.
Zeitpunkt der Aufkündigung des Dienstes bei städtischem und Landgesinde, und bei monatweise gemietheten Dienstboten. II. 417. — Stillschweigende Verlängerung des Miethvertrages II. 417.
C. Ohne vorhergegangene Aufkündigung. Gründe der Entlassung. II. 417. 418. — Verfahren der Pol. Behörden bei Anträgen auf Bewirkung der Wiederannahme des Gesindes. II. 813.
D. Während der Dienstzeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung. Fälle, in denen unter der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung von Seiten der Herrschaft oder des Gesindes, der Dienst aufgegeben werden darf. II. 418. 419. — Befugniß der Pol. Behörden, die Auflösung der Kontrakts-Verhältnisse der Instleute auch vor Ablauf der Kontraktszeit, unter Vorbehalt des Rechtsweges, auszusprechen. II. 812.

XI. Rechtliche Folgen der Entlassung während der Dienstzeit. II. 418 ff. 445.

XII. Pflicht der Herrschaft zur Ertheilung des schriftlichen Abschiedes. II. 421 ff. 445 ff. — Verpflichtung der Herrschaft zur Ausstellung eines gestempelten Scheines, und zur Uebergabe desselben an das Gesinde, ev. die Pol. Behörde. II. 445. 446. — Der schriftliche Abschied wird nur auf Verlangen des Gesindes ertheilt. II. 447. — Aufbringung der Kosten des Dienst-Abschieds-Stempels. II 447. — Dienstabschiede dienen nur zum Nachweise der Moralität und Fähigkeit des Gesindes. II. 447. — Beglaubigung der Gesinde-Atteste durch die Orts-Pol.-Behörden und Gebühren der Pol. Kommissarien dafür. II. 448. — Nicht-Einführung der Gesindebücher. II. 448. 449. — Gesinde-Entlassungs-Schein als Legitimation, s. Paßwesen u. XI. — Polizeiliche Untersuchung der in den Dienst-Abschieden enthaltenen Beschuldigungen, und Ausfertigung eines neuen Scheins auf Kosten der Herrschaft, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden worden. II. 421 449. 450. — Möglichster Schutz der Herrschaften, welche dem abziehenden Gesinde Wahrheits gemäße Atteste ertheilt haben. II. 814. — Die polizeiliche Untersuchung muß auf Anbringen des Gesindes sofort eröffnet werden. II. 450. — Ausstellung von Führungs-Attesten durch die Pol. Behörden und die Ortsschulzen. II. 450. 451.

XIII. Anstalten und Einrichtungen zur Unterstützung, Verpflegung und Belohnung des Gesindes.
Erhebung einer Gesinde-Abgabe in den Städten für Gesinde-Kranken-Anstalten. II. 451. — Bildung von Gesinde-Belohnungs-Fonds und Gesinde-Abgaben zu diesem Zwecke. II. 451. — Statut des Gesinde-Belohnungs-Fonds zu Bromberg. II. 452. — Abgaben des Gesindes zur Errichtung eines Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds zu Stettin. II. 453. — Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt zu Berlin. II. 453.

XIV. Ressort-Verhältnisse in Gesinde-Sachen. II. 457. — Wegen des Gesindes der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 4 — Wegen der Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I. — Wegen Mit-Aufnahme seines Signalements in die Pässe der Herrschaft und Mitbenennung bei der Fremden-Meldung, s. Paßwesen u. I. A. — Wegen der Ertheilung von Pässen für dasselbe, s. Paßwesen u. III. — Wegen der polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Wegen der Kontrolle des Gesindes in Berlin, s. Paßwesen u. XI.

Gesundheits-Polizei. II. 1.

Getreide, Marktpreis, s. Polizei-Taxen. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

Getreide-Schiffe, nach Polen zurückkehrende Schiffsknechte, s. Bettelei u. II. A. 2.

Getreide-Schober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. u. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Gewerbebetrieb auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 8.

Gewerbs-Gehülfe, Ertheilung von Pässen für denselben, s. Paßwesen und III. F. — S. auch Handwerks-Gesellen.

Gewehr, geladenes, im Hause, s. Feuerschaden u. I. A. 2. u. Strafrecht u. II. B. 8.

Gewicht-Gebühren, s. Maaß u. I. B.

Gewitter, Vorsichts-Maaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Gipstonne, Eichung, s. Maaß u. I. B.

Gitterwerk auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.

Glashütte, Stempel, s. Maaß u. I.

Glatteis auf den Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.

Glockengeläute bei Landestrauer, s. Kleidung u. I. B. — beim Gewitter, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Glockengut-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Glücksspiel, s. Hazardspiel.

Gnaden-Gehalt der in Land-Armenhäusern untergebrachten Invaliden, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.

Godesberg, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Görlitz, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten.

Gold-Arbeiter, Stempel, s. Maaß u. I. B.

Gold-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Gold-Gewichts-Stein, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Gosse, Reinhaltung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.

Gran, s. Maaß u. II.

Granaten, Transport der geladen aufgefundenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Granitbahn auf Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. II.

Gratifikation aus den Paß-Gebühren-Ueberschüssen, s. Paßwesen u. V. B. — aus den Pol. Strafgeldern, s. Strafgelder u. I. B. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8.

Gratis-Paß der Seeleute, s. Paßwesen u. III. E.

Graudenz, Provinzial-Besserungs- und damit vereinigte Straf-Anstalt, s. Straf-Anstalten. — Korrektions-Anstalt, s. Bettelei u. III.

Grenz-Beamte, Mitwirkung bei Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. B. — S. auch Gensdarmerie u. IX.

Grenzverkehr von den Niederlanden, Sachsen, Polen, Rußland, Mecklenburg, Kurhessen, Nassau und den freien Reichsstädten mit dem Inlande, so wie Westphalens mit den angränzenden Bundes-Staaten. s. Paßwesen u. II. B. 2.

Grenz-Verrückung bei öffentlichen Grundstücken, s. Staats-Eigenthum.

Griechenland, Pässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Güter-Abtretung unter Ehegatten, s. Betrügerei u. X.

Gumbinnen, Paß-Polizei für fremde Juden, s. Paßwesen u. III. G. — Nachtwächter im dasigen Reg. Bez., s. Nachtwächter-Anstalt. — S. übrigens die Publ. der dasigen Reg. unter den betreffenden Materien.

Gußeisen-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Gutsherr, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — Pol. Strafrecht, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — Paß-Ausstellung durch denselben, s. Paßwesen u. X. u. II. B. 2. — Pol. Verwaltungskosten, s. Kosten u. II. A. — Züchtigungsrecht gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VIII. C.

Gymnastiken auf Privattheatern, s. Theater u. II. — Benutzung von Leih-Bibliotheken, s. Censur u. II. B.

Gymnastische Künste, s. Theater u. IV.

H.

Häcksel, Vorrichtung zum gefahrlosen Gebrauch, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Handel mit Nachdrücken, s. Nachdruck. — mit Pulver, s. Schießpulver u. I. III. — S. auch Betrügerei.

Handhaspel, geaichte für Garn-Gespinnste, s. Maaß u. I.

Handlungsdiener, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.

Handwerker, polizeiliche Vermittlung der Streitigkeiten mit Reisenden, s. Lokal-Polizei-Behörde u. III. — S. übrigens Handwerks-Gesellen.

Handwerker-Associationen, Verhütung, s. Paßwesen u. III. F.

Handwerksgesellen, Schlägereien u. dgl. bei Gewerks-Versammlungen sind polizeilich zu bestrafen. II. 386. — Verbot der Neujahrs-Gratulationen. II. 391 ff. — Strafen der Gratulanten. II. 392. 393. — Leichengefolge bei Begräbnissen. Beschränkung desselben in der Regel auf 40 Personen. II. 394. — Verbot des willkührlichen Feierns. II. 390. 391. — Aufsicht der Raths-Assessoren und Altmeister auf die Beobachtung der Gewerks-Vorschriften. II. 396. — Bei den Müllergesellen II. 811. — Den feiernden Burschen darf nur dann von den Meistern Nachtquartier und Nahrung gegeben werden, wenn die ersten sich über ihren Fleiß ausweisen. II. 394. 395. — Polizeiliche Bestrafung der unrechtmäßig aus einem Dienst tretenden Müllergesellen, unter Aufhebung der früheren halbjährlichen Dienstlosigkeit. II. 395. — Ausweisung der nicht besonders vorgeladenen Müllerburschen, besonders der feiernden, aus den Gewerks-Versammlungen. II. 395. — Die Beiträge zur Unterstützung kranker Müllergesellen sind vorzüglich von den Meistern aufzubringen. II. 395. — Bei den Buchdruckern. Aufhebung des Postulirens und des Kornutenwesens, Strafen der Meister und Gesellen, die dasselbe noch dulden resp. Kornuten- oder Postulargeld von den neuen Gesellen erheben. II. 396. 397. — Bei den Papiermachern. Aufhebung des Gebrauchs der Schmausereien bei Lossprechung der Handwerks-Lehrlinge und der freien Zehrung wandernder Gesellen in den Papiermühlen. II. 396. — Wegen der Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII. — Wegen des Bettelns, s. Bettelei u. II. A. 2. u. III. A. 2. — Wegen ihres Dienst-Verhältnisses, s. Gesinde u. I. — Wegen ihrer Kontrolle in Berlin, s. Paßwesen u. XI. — Wegen der Pässe für sie bei obwaltender Militairpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. E. — Wegen der Visirung ihrer Pässe, s. Paßwesen u. VI. A. — Wegen ihrer polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.

Hanf, Aufbewahrung in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. — Dörren, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Brechen und Hecheln der Rheinischen Gefangenen, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Hannover, Form der dort ausgestellten Pässe, s. Paßwesen u. II. B.

Harz, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Hausiren fremder Juden, s. Paßwesen u. III. G.

Hausirer ohne Concession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Hausirhandel mit Druckschriften u. Steindrücken, s. Censur u. II. D. — mit Spreng-Pulver, s. Schießpulver u. I.

Haus-Officianten, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I. — Polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI. — Kognition der Streitigkeiten mit der Herrschaft, s. Strafrecht u. II. C. 1.

Haus-Ordnung für die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten.

Haus-Polizei- u. Straf-Ordn. für das Land-Armenhaus zu Benninghausen, s. Bettelei u. III. A. 2.

Haus-Revenüen, Beschlagnahme bei polizeilichen Exekutionen. s. Lokal-Polizei-Behörden u. III.
Haussuchung, polizeiliches Ressort, s. Strafrecht u. II. C. 5. u. Strafverfahren u. II. A. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI.
Hausvater der Straf-Anstalten, Anstellung u. Instruktion, s. Straf-Anstalten u. V. u. V. E 1.
Haus-Verwalter der Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2.
Hazardspiel.
I. Begriff. II. 131—133.
II. Polizeiliche Verfolgung.
A. Allgemeines Verbot. II. 133.
B. Insbesondere sind Hazardspiele verboten:
1) auf Jahrmärkten. II. 133.
2) in Bädern, mit alleiniger Ausnahme von Aachen, wo in Gegenwart eines Pol. Kommissarius gespielt werden darf. II. 133. 134.
Anzeige des Pol. Beamten, wenn er junge Leute unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, Handlungsdiener und Kassen-Beamte spielen sieht. II. 134. — Verbot der Waffenführung und der eigenmächtigen Selbsthülfe Seitens der Spieler. II. 134. — Verbot der Verabreichung berauschender Getränke in den Spielzimmern, des Geldverleihens u. des Spielens auf Kredit. II. 135. — Besondere Bestimmungen für das Trente-un — und das Roulette-Spiel. II. 135. — Specielles Verbot der Hazardspiele in den Bädern zu Lauchstädt, Godesberg, Putbus, Swinemünde und in den Schlesischen Bädern. II. 135.
3) Auf Universitäten. II. 135.
4) In Gasthäusern. II. 135.
III. Verbot der öffentlichen Glücksspiele. — Strafe der nicht polizeilich genehmigten Errichtung von Glücksbuden, genaue Aufsicht über die zugelassenen Koncessionisten und Verbot der ferneren Ertheilung von Koncessionen. II. 136. Gestattung der Würfelspiele um unbedeutende Gegenstände, besonders auf Schützenplätzen. II. 137. — Nicht-Gestattung der auf eine Uebervortheilung des Publikums abzielenden Paschtische. II. 137. 138. — Befugniß der Reg., sich die Ertheilung von Koncessionen zur Aufstellung von Paschtischen u. dgl. vorzubehalten. II. 138. — Was ausgespielt werden dürfe, haben die kompetenten Behörden zu bestimmen. II. 139. — Gestattung anderer Glücksspiele, als der Würfelspiele. II. 139. — Unbedingtes Verbot aller öffentlichen Glücksspiele in den Rhein-Provinzen. II. 140.
IV. Kompetenz der Pol. u. Justiz-Behörden wegen unerlaubten Spieles. II. 140.
V. Verwendung der aufkommenden Strafgelder. II. 140. — Wegen der gerichtlichen und polizeilichen Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 11.
Heede zum Binden des Flachses, s. Betrügerei u. VII.
Heedesammler ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.
Heerde, Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerschaden u. I. B. 5.
Heeringslake zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Heeringstonnen-Gemäß, Eichung, s. Maaß u. I. F.
Heilungs-Kasse des Bordells zu Minden, s. Bordell u. III. B.
Heirath der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B.
Heirathsgesuch in öffentlichen Blättern, s. Censur u. I. B.
Heiraths-Konsense, schleunige Ertheilung für Minderjährige, s. Konkubinat.
Heizungs-Kosten der Transport-Gefängnisse, s. Transport u. VI.
Herbergierer, Meldung ein- und auspassirender Fremden, s. Paßwesen u. XI.
Herbergsvater, Aufnahme der Gesellen an Werkeltagen, s. Handwerks-Gesellen.
Herford, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten.
Heu, Aufbewahrung in der Kur- u. Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
Heuerling, Aenderung des Namens, s. Namen.

Heu-Schober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. u. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A.

Hinter-Pommern, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.

Höhen-Messer beim Rödern der Fässer, s. Maaß u. I. B.

Hohl-Maaß, s. Maaß.

Hohlweg, Pflichten der Fuhrleute beim Einfahren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Hollands-Gänger, Pässe für sie, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Holz, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3. — Auflagerung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Kleinmachen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 2.

Holzarbeit der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Holzdörren in Backöfen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Holzhöfe der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 1.

Holzkohlen-Tonnen, Eichung, s. Maaß u. I. B.

Holzmesser, Aufsicht über Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.

Holzschnitt als Nachdruck, s. Nachdruck.

Holzstoß, Aufstellung fern von Gebäuden in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A. 1.

Holztraften, nach Polen zurückkehrende Führer, s. Bettelei u. II. A. 2.

Hülfsgensdarmen, s. Gensdarmerie u. I.

Hülfs- u. Unterstützungskasse der Gensdarmerie gegen Pferdeverlust, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.

Hülfsvereine des Landarmenhauses zu Benninghausen und der Gefängniß-Gesellschaft, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — zur Unterstützung der Armen in Zeiten der Theuerung, s. Theuerung.

Hülsenfrüchte, Gewicht, s. Maaß.

Hufe, s. Maaß.

Hunde auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E. — der Straf-Anstalts-Aufseher, s. Straf-Anstalten u. V. E. 3. — Verhütung von Unglück durch tolle und herrenlose, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. — Denuncianten-Antheil für Anzeige der ungeknüttelt umherlaufenden, s. Strafgelder u. I. B.

Hundesteuer, Verwendung zur Anlegung von Granitbahnen, s. Straßen-Polizei u. II. B.

Hurerei.

I. Begriff des Gewerbes der Lohnhurerei. 319.

II. **Polizeiliches Einschreiten gegen Huren.** Sie sind in ihrem unsittlichen Treiben zu hindern, ohne ihnen eine bestimmte Beschäftigung aufzuerlegen. II. 320. Hurerei wird mit Zuchthaus- und Arbeitshaus-Strafe geahndet. II. 319. 321. — Dieselben Strafen werden in den Rhein-Provinzen, sowohl in den Stadt- als Landgemeinden, durch die administrativen Pol. Behörden, nicht die korrektionellen Gerichtshöfe angewendet. II. 321—324.

III. **Kompetenz der Gerichts-Behörden in Untersuchungs-Sachen wegen Winkelhurerei.** II. 324. — Verfahren der Pol. Behörden in der Rhein-Provinz gegen die öffentlichen Huren. II. 805. S. übrigens **Bordell.**

Hurenhaus, s. Bordell.

J.

Jahrmarkt, Aufstellung von Karrussellen, s. Karussel. — Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 1. — Ausschank von Branntwein, s. Trunksucht u. II. — Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.

Jahrmarkts-Verzeichniß in den Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

Jassy, Zulassung der dorther kommenden türkischen Handlungs-Reisenden, s. Paßwesen u. II. B.

Jauer, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten.

Injurien gegen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. E. — gegen Pol. Beamte, s. Polizei-Beamte u. II. A. - der Herrschaft gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VIII. — des Gesindes gegen die Herrschaft, s. Gesinde u. X.

Inkognito reisende fürstliche Personen, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen.

Inschriften der Denkmäler, Censur, s. Censur u. I. A. 6.

Instanzenzug in Pol. Sachen, s. Rekurs.

Insterburg, Provinzial-Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten. — Die Publ. der dasigen Reg. siehe unter den betreffenden Materien.

Instleute, Dienstverhältniß in Preußen, s. Gesinde u. I. — Kognition der Streitigkeiten mit der Herrschaft, s. Strafrecht u. II. C. 1.

Instruktion für den Direktor, resp. Verwalter der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. A. — für den Rendanten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. — der Oekonomie-Inspektoren der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. C. 1. — für den Oekonomen der Rheinischen Arrest- u. Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. C. 2. — für das Verfahren bei der Entlassung der Festungs- und Zuchthaus-Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. D. — für den Arbeits-Inspektor der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. D. 1. — für den Werkmeister der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. D. 2. 3. — des Ober-Aufsehers der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 2. für die Aufseher der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. E. 3. — für den Thorwärter der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. F. — für den Pförtner und die Schließer in den Rheinischen Arrest und Korrektionshäusern, s. Straf-Anstalten u. V. F. 2. — für den Arzt und Wundarzt der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. H. — für die Prüfung der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. I. u. II. E. — für die Bezirks-Schornsteinfeger im Reg. Bezirk Posen, s. Schornstein u. II. E. 3. — für den Transport der Verbrecher u. Vagabonden vom Civilstande, s. Transport. — für die Censoren, s. Censur u. I. B. — für die Paß-Polizei-Behörden u. Beamten, s. Paßwesen. — für die Haupt- Zoll- u. Steuer-Aemter u. Pol. Behörden zur Ausführung des Regulativs wegen der Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner, s. Paßwesen u. III. D. — für das Paß-Pol.-Bureau zu Wittenberge, s. Paßwesen u. IV. — für die Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. B. — der Transporteurs, s. Transport. — für die Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — für die sachverständigen Vereine in Betreff des Nachdruckes, s. Nachdruck. — für die Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. A.

Journal des Arbeits-Inspektors in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. D. 1. — des Bureau-Gehülfen der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. G. — des Kassenwesens der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. VI. — über die ertheilten Legitimations-Karten, s. Paßwesen u. VII. — Censur, s. Censur u. I. A. 1. — der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — für Aufenthalts-Karten, s. Paßwesen u. XII.

Israeliten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Isolirung der Sträflinge, s. Straf-Anstalten.

Italien, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Juden, Legitimation und Paß-Verhältnisse im Großherzogthum Posen, s. Paßwesen u. III. G. — Paß-Visirung, s. Paßwesen u. VI. A. — als Inhaber der Patrimonial-Straf-Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizeibehörden u. II. — Polizeiliche Aufsicht über die, welche nicht Staatsbürger sind, s. Bettelei u. V. A. — ins Inland transportirte, s. Transport. — Aenderung des Namens beim Uebertritt zum Christenthum, s. Namen.

Judenpaß, für ausländische Juden, s. Paßwesen u. III. G.

Juden-Sachen zu Berlin, s. Polizei-Ordnung u. I.

Jüdische Handwerksgesellen, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. G.

Jüdische Gefangene, Gottesdienst, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Jugendliche Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 1.

Justiz-Behörden, Kompetenz zur Untersuchung von Diebstählen, Fälschungen, verbotwidriger Namensveränderung, unerlaubter Selbsthülfe, heimlich begangenen Unfug, Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol. Beamte, Winkelhurerei, Aufruhr und Tumult, Feuersbrünsten, Hazardspiel, Medicinalpfuscherei, unbefugtem Queruliren, Ueberschreiten der Fährtaxe und der Censurgesetze, s. Strafrecht u.

II. B. — Exekutions-Vollstreckung unter Assistenz der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.

Justiz-Kommissarius, Zulassung in Pol. Sachen, s. Strafverfahren u. II. A.

Justiz-Minister, Begnadigung der in ein Land-Armenhaus gebrachten Kinder, s. Bettelei u. IV. B.

Juwelen-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

K.

Kabinets-Paß, Schwedischer, s. Paßwesen u. VIII.

Kahn, Benutzung zum Pulver-Transport, s. Schießpulver u. II. C. 1. — Haltung seitens der Orts-Einwohner, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. C.

Kalenderwesen, s. Censur u. I. A. 7.

Kalktonnen, Eichung, s. Maaß u. I. B.

Kalktonnen-Gemäß, Stempelung, s. Maaß u. I. F.

Kamin, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. und II. E. — Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerschaden u. I. F.

Kammerjäger ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2. und Gensdarmerie u. VI.

Karath, s. Maaß.

Kantonal-Gefängnisse in der Rheinprovinz, s. Straf-Vollstreckung u. V.

Karneval, Gestattung harmloser Maskenzüge, jedoch nur in den größern Städten der Rhein-Provinz, wo sie von Alters her Statt gefunden, mit Ausschluß der Universitäts-Stadt Bonn. II. 384.

Karrenfuhrleute auf der Fahrt durch Städte, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Karussel, die Pol. Behörden sind befugt, die Aufstellung an Jahrmärkten zu untersagen. II. 385.

Kassation, s. Polizei-Beamte u. VII. — S. auch Strafverfahren der Polizei-Behörden.

Kassen-Revision der Eichungs-Kommissions-Kassen, s. Maaß u. I. B. — in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. und VI.

Kassen-Verwaltung des Rendanten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. — Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. E. 2.

Kehricht, Aufhäufung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.

Kehrlohn, s. Schornstein u. II. E.

Kellerhals auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.

Kerze bei Leichenbegängnissen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Kesselflicker ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Kettenhund, auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. E.

Kiehn-Nadeln, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.

Kinder, bettelnde, s. Bettelei u. III. A. 2. u. IV. — unter väterlicher Gewalt, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. H. — unter väterlicher Gewalt beim Vermiethen als Gesinde, s. Gesinde u. II. — Trauer um dieselben, s. Kleidung u. I. B. — Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I. — unter väterlicher Gewalt, Unterbringung im Korrektionshaus, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1. — weibliche Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. — Angesperrt in die Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. I. — in Land- und Armenhäusern, s. Bettelei u. III. A. 2. — Entlassung der in ein Land-Arbeitshaus gebrachten, s. Bettelei u. IV. B — allein im Hause gelassene, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — der Bordellwirthe und Bordelldirnen, Erziehung, s. Bordell u. III. A. u. B. — auf Straßen und öffentlichen Plätzen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — zur öffentlichen Schaustellung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II. — Subsidiarische Gefängnißstrafe, s. Straf-Umwandlung u. I. — Verpflegung der verlassenen in der Rheinprovinz, s. Strafgelder u. II.

Kindtaufs-Schmaus, s. Schwelgerei.

Kirchen-Diebstähle, Entdeckung, s. Sicherheits-Maaßregeln u. I. u. I. A.
Klafter-Maaß, s. Maaß u. II.
Kleidung.
I. Trauerkleidung.
A. Bei Landestrauer.
Beschaffenheit und Dauer der Anlegung beim Tode des Königs, der Königinn, des Kronprinzen, der Kronprinzessinn, der Prinzen, der Prinzessinnen, der fremden Souveraine und Fürsten. II. 339. — Einstellung der Musiken und Schauspiele. II. 340. — Läuten der Glocken. II. 339 — Schwarzsiegeln der Kanzelleien. II. 339. — Drapiren der Wagen, Zimmer, Kanzeln u. s. w. ist verboten. II. 339. 340.
B. Bei Familientrauer.
Art und Dauer der Trauer der Eltern, Groß-Eltern, Schwieger-Eltern, Stief-Eltern, Kinder, Oheime, Tanten, Geschwister, Schwäger, Universalerben und Legatarien. II. 339. 340.
C. Berechnung der Trauerzeit und Strafen der Kontravenienten. II. 340.
II. Domestiken-Kleidung.
Verbot der Kordons und Strafe der Uebertretung. II. 340. S. auch Bekleidung.
Kleidungsstücke, mitgebrachte der Sträflinge, s. Straf-Anstalten. u. V. E. 1.
Kleve, Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.
Knallbüchse, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Koblenz, Aufenthalts-Karten im dasigen Reg. Bezirk, s. Paßwesen u. XII. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Ostrheinischer Theil des Reg. Bezirks, Verfahren gegen Bettler, s. Bettelei u. IV. C. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Kochen, Vorsichtsmaaßregeln, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Köln, Arrest- und Korrektionshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Bade-Ordnung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. — Publ. des dasigen Pol. Präsidii wegen der fremden Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Lohnbedienten-Ordnung, s. Lohnbediente u. II. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Kölnische Elle, s. Maaß.
Kölnische Mark, s. Maaß.
Kölnischer Fuß, s. Maaß.
Kölnischer Malter, s. Maaß.
Kölnisches Malter-Gemäß, Gebrauch, s. Maaß u. I. C.
Königsberg, Gebührentaxe der Gesinde-Mäkler im Reg. Bezirk, s. Gesinde u. III. — Verordnung des dasigen Gouvernements und Pol. Präsidii wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxen. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Körperliche Züchtigung der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Polizei-Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. C. — als Pol. Strafe, s. Strafverfahren u. II. A. — der Sträflinge zu N., s. Straf-Anstalten.
Köslin, Alt-Pommersche Kreise des Reg. Bez. Bezirks, Transport-Kosten, s. Transport u. VI. B. 5. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht und Strafverfahren.
Kohlen, Verkauf aus den Meilern, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Kohlenasche, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Kohlen-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VIII.
Kohlentopf in Buden, s. Straßen-Polizei u. III. E.
Kollektant, s. Bettelei u. III. A. 2. — Paß-Verweigerung, s. Paßwesen.
Kommödie, s. Theater.
Kommandant, Fremden-Rapport der Pol. Behörden an ihn, s. Paßwesen u. XI. — Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. A. — Verhältniß zur Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II.
Kommunal-Gefängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Kommunal-Transport, s. Transport.

Kommune, Transportkosten, s. Transport u. VI. — Aufnahme entlassener Sträflinge, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. und Straf-Anstalten u. I. D. — Transportdienste, s. Transport u. IV. — Pol. Verwaltungs- und Untersuchungs-Kosten, s. Kosten u II. A. u. B. — in Mediatstädten, Theilnahme an der Pol. Ver- Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I. — Anspruch auf Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Lieferungen für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 3.

Kommunikation der einen Transport absendenden Behörde mit der des Bestimmungs-Ortes, s. Transport u. VII. A. — der Gensdarmerie mit der Großherzogl. Hessischen, s. Gensdarmerie u. VI. — polizeilicher Akten, s. Strafverfahren u. II. A.

Kommunikations-Patrouillen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.

Komposition, Nachdruck, s. Nachdruck.

Koncession der Bordellwirthe, s. Bordell u. I. — zur Errichtung von Paschtischen, Glücksbuden u. s. w., s. Hazardspiel u. III. — für Lohnbediente, s. Lohnbediente. — für jüdische Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. III. G. — der Menagerie-Besitzer, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1. — zur Anlegung von Rheinfähren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. C. — zur Niederlassung als Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. C. — der Schauspieler-Gesellschaften, s. Theater u. I. — der Marionettenspieler, s. Theater u. III. — zur Herausgabe periodischer Schriften, s. Censur u. I. A. 6. — zum Buchhandel, s. Censur u. II. A. — für Leihbibliothekare, s. Censur u. II. B.

Koncessionist, Paß für denselben, s. Paßwesen u. III.

Konduitenlisten der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. A.

Konfiskation nicht vollwichtiger Butterstücke, s. Betrügerei u. II. — von Kähnen und kleinen Fahrzeugen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. III. — ungestempelter Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. C. — der Nachdrücke, s. Nachdruck. — der nicht genehmigten Pulver-Vorräthe, s. Schießpulver u. I. — verbotener Schriften, s. Censur u. I. H. – der Bücher in Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — geheimer Waffen, s. Waffen, geheime.

Konkubinat, Personen verschiedenen Geschlechts, die nicht in eine Ehe mit einander treten können, dürfen nicht zusammen leben. II. 334. — Polizeiliche Trennung der Konkubinate in Beziehung auf noch bestehende Ehen. II. 806. 807. — Das Zusammenleben von Personen, deren Verehelichung kein Hinderniß entgegensteht, ist zu dulden. II. 335—338. — Executive Trennung der Personen, welche nicht mit einander leben dürfen, besonders derjenigen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten ist. II. 335—338. — Nur unter besondern Umständen ist es zulässig, eine Person, welche mit einer andern nicht zusammenleben darf, zur Wahl eines andern Aufenthaltsortes anzuhalten. II. 338. — Vermittelung der Ehe zwischen solchen Personen, wenn kein Ehehinderniß besteht. II. 334. — Beschleunigte Ertheilung der Erlaubnißscheine vormundschaftlicher Gerichte zur Verheirathung minderjähriger oder verheirathet gewesener Personen, Behufs der Verhinderung des Konkubinats. II. 334. — Anzeige der wegen Ehebruchs stattgefundenen Ehescheidungen an die Pol. Behörden. II. 338.

Konsul, Paß-Ausstellung, s. Paßwesen u. II. — zu Rostock und Wismar, Befugniß zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. Paßwesen u. II. B. 2. — in Rußland, Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. A. 2.

Kontravention, Entdeckung und Ablieferung durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — gegen Pol. Gesetze, s. Strafrecht u. II. A. 1. — der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — S. übrigens unter den einzelnen Vergehen.

Kontrebandier, s. Bettelei u. II. A.

Kontrolle der fremden Arbeiter in Berlin, s. Paßwesen u. XI. — Der Nachtwächter, s. Nachtwächter-Anstalt. — der Steckbriefe, s. Polizeiliche Aufsicht u. II B. — des täglichen Bestandes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. G. — des effektiven Bestandes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. G.

Konvention mit fremden Staaten wegen Aufnahme der zugeschobenen Vagabonden, s. Transport u. VII. A.

Kordon an den Hüten der Domestiken, s. Kleidung u. II. — um die Straf-Anstalten bei Feuersgefahr, s. Straf-Anstalten u. III. B.

Kornmesser, Aufsicht über Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.

Kornpulver, s. Schießpulver u. II. B.

Kornuten, s. Handwerksgesellen.

Korn-Waage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Korrektionell Verurtheilte in den Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I.

Korrektionshaus, Aufnahme liederlicher und fauler Individuen, s. Bettelei u. III. A. 1. — zu Graudenz, Schweidnitz, Kosten, Zeitz, s. Bettelei u. III. — in den Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. — Detention der Verbrecher darin, nach Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.

Korrektionshaus-Inspektion, Ertheilung von Pässen an Korrigenden, s. Paßwesen u. II. A.

Korrespondenz, der Eichungs-Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. A. u. G.

Korrespondenz-Journal des Bureau-Gehülfen der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. G. — des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. A. 2.

Kost der Kriminal-Untersuchungs- und Polizei-Gefangnen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. B.

Kosten.

I. In Polizei-Untersuchungs-Sachen.

A. Zulässigkeit polizeilicher Sporteln. II. 600.

B. Kostenpunkt bei erfolgter Freisprechung.

Niederschlagung der Kosten und Tragung der baaren Auslagen durch die Pol. Gerichtsbarkeit. II. 600.

C. Stempelpflichtigkeit der Resolute.

Stempelfreiheit der bloßen Dekrete und der Resolute in Sachen unter 5. Thlr. II. 601. 820. — Erstattung der verbrauchten Stempel. II. 602. — Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile in der Rheinprovinz. II. 821.

II. Kosten der Polizei-Gerichtsbarkeit.

A. Der Pol. Verwaltung.

Städtische Pol. Verwaltungs-Kosten fallen der Kommune zur Last. II. 631. — Theilweise Uebernahme der Kosten durch den Staat, wo derselbe selbstständige Pol. Behörden in Städten angeordnet hat. II. 632. — Ausnahmsweise observanzmäßige Tragung der Verwaltungskosten neben den Kosten der Gerichtsbarkeit in den Mediatstädten durch die Gutsherrschaft. II. 632. — Tragung der Diäten und Reisekosten bei außerordentlichen Visitationen der Kommunal- oder Pol. Verwaltung durch die Staatsfonds, wenn die veranlassende Beschwerde ungegründet oder der betreffende Beamte zahlungsunfähig ist. II. 822.

B. In Pol. Untersuchungs-Sachen.

Die Pol. Gerichtsherrschaft trägt die Kosten in unvermögenden Pol. Untersuchungs-Sachen. II. 633. 634. — Pflicht der Stadtkommunen zur Tragung der Verpflegungskosten für Pol. Gefangene. II. 634. — Nichtverpflichtung des fori domicilii zur Erstattung polizeilicher Untersuchungskosten. II. 635. 636. — Hinsichtlich der für Aufgreifung, nicht aber auch der für Untersuchung der Bettler und Vagabonden entstandenen Kosten findet der zeither stattgefundene Ersatz auch ferner Statt. II. 822. II. 636—639. — Kosten der Aufgreifung und Einsperrung von Bettler und Vagabonden, welche sich der angeordneten Orts-Pol.-Aufsicht entzogen, fallen nicht den früheren Wohnorten zur Last, und sind eine Last der Pol. Gerichtsbarkeit, nicht eine Kommunallast. II. 640—642. — Erstattung der Kosten der Aufnahme in die Landarmen- und Arbeitshäuser. II. 642. — Für minorenne Vagabonden bleibt das forum domicilii verhaftet. II. 642. — Nichtberechtigung des Magistrates zu Berlin, sich wegen der Verpflegungskosten dort betroffener Vagabonden an andere Orte und Provinzen zu halten. II. 642. — Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Bettler und Vagabonden. II. 643. — Transportkosten der Bettler und Vagabonden. II. 643. — Kosten der Landes-Verweisung. II. 643. — Nicht-Anspruch der Richter auf Kopialien in unvermögenden Pol. Untersuchungen. II. 643. — Ein- und Ausschreibe-Gebühren der vermögenden Pol. Gefangenen sind zulässig. II. 644. — Nichtverpflichtung der Seitenverwandten zur Bezahlung der Atz- und Verpflegungskosten in unvermögenden Pol. Untersuchungen. II. 644. — Kosten der nothwendigen Bekleidung gehören zum Unterhalt. II. 644. — Kurkosten während der Detention von Pol. Gefangenen gehören zu den Untersuchungskosten. II. 645. — Aufbringung der Reise- und Zeh-

rungskosten für Zeugen in Pol. Untersuchungen. II. 645. — Regierungsfonds zur Bestreitung der Druckkosten für Formulare zu Steckbriefen, Signalements und Transportzetteln. II. 646. — Nachweis des Unvermögens des Zahlungspflichtigen als Bedingung der Anweisung der Kosten auf Staatsfonds. II. 646. — Verpflichtung der Gemeinden in der Rheinprovinz zur Aufbringung der Unterhaltungskosten von Pol. Untersuchungs-Gefangenen. II. 646. — S. auch Polizei-Gefängniß. — Wegen der Kosten des Drucks der stempelfreien Paßformulare, s. Paßwesen u. I. A. — der Unterbringung der Vagabonden in den Land-Armenhäusern, s. Bettelei u. III. D. — des Transports eines aus dem Lande Verwiesenen, s. Bettelei u. V. B. 1. — der Verfolgung eines entwichenen Sträflings, s. Straf-Anstalten. — der Versetzung, s. Gensdarmerie u. III.

Kosten, Korrektions-Anstalt und Arbeitshaus, s. Bettelei u. III.

Kourier, Ertheilung von Pässen für ihn, s. Paßwesen u. II. A. 2. — Paßvisirung, s. Paßwesen u. III. B.

Krätze der Gefangenen in den Rheinprovinzen, s. Strafanstalten u. I. A. — der in die Landarmenanstalten abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 4.

Krakau, von dort kommende politische Flüchtlinge, s. Paßwesen u. VIII.

Kramergewicht, s. Maaß.

Kranke, Paßverweigerung, s. Paßwesen. — Sorge der Gensdarmen für dieselben, s. Gensdarmerie u. VI. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

Krankenanstalt für Gesinde, s. Gesinde u. XIII.

Krankenkasse der Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. III. F.

Kreiskasse, Anspruch auf Pol. Geldstrafen, s. Polizeiordnung u. III. — Anspruch auf Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2.

Kreis-Polizeibehörden, Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — S. übrigens Polizeibeamte und Lokal-Polizeibehörden.

Kreis-Polizeigefängniß, s. Polizeigefängniß.

Kreis-Sekretair, Befugniß zur Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.

Kreis-Vereine des Besserungs-Vereins entlassener Sträflinge und verwahrloseter Unmündigen, s. Strafanstalten u. I. C. 3.

Kreis-Visitation, s. Bettelei u. II. B.

Kreutzburg, Landarmenhaus, s. Bettelei u. III.

Kriegs-Reservist, Ertheilung der Pässe für ihn, s. Paßwesen u. III. E.

Kriminalbehörden, Verhältniß zu den Polizeibehörden, s. Polizeibeamte u. V. B.

Kriminalfonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B.

Kriminalgefängnisse, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.

Kriminalgefangene, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. — Alimente, s. Gefängnißanstalten u. II. B.

Kriminal-Kommissar zu Berlin, s. Polizeiordnung u. I.

Kriminal-Senats-Dirigent, Visitation der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. IV. B.

Kubikmaaß, s. Maaß.

Krug, Visitation durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — S. auch Gastwirth.

Krüppelfuhren, s. Transport u. IV.

Künstler, Kunstwerkseigenthum, s. Nachdruck. — umherziehende, Pol. Sporteln, s. Sporteln u. II.

Kulmer Land, gutsherrliche Pol. Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizeibehörden u. II.

Kundschaft der Handwerksgesellen, s. Paßwesen u. IV. B.

Kunstgärtner, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.

Kunsthändler, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.

Kunstwerk, Nachbildung, s. Nachdruck.

Kupferstich, Censur, s. Censur u. I. A. 3. — polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H. — als Nachdruck, s. Nachdruck.

Kuppler, s. Bordell u. III. B.

Kurhessen, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Vorschriften für einwandernde Handwerker, s. Paßwesen u. III. F.

Kurkosten der Bettler, Vagabonden und Pol. Gefangenen, s. Kosten u. II. B.

Kurmark, Kosten der dorthin gehörigen, aber auswärts detinirten Vagabonden, s. Bettelei u. III. D. — Landarmenanstalten, s. Bettelei u. III.

Kutscher, auf der Fahrt und beim Anhalten auf Straßen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Verfahren bei Weiterbeförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII.

L.

Lachter-Maaß, s. Maaß u. II.

Längenmesser beim Rödern der Fässer, s. Maaß u. I.

Landarmen-Direktion, exekutivische Einziehung der Detentionskosten, s. Bettelei u. III. D.

Landarmen-Fonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. 4.

Landarmenhaus zu Tapiau, Straußberg, Neu-Ruppin, Wittstock, Landsberg a. d. W., Prenzlau, Uckermünde, Neu-Stettin, Kreutzburg, Burg-Schadeleben, Zeitz, Trier, s. Bettelei u. III. — zu Benninghausen, s. Bettelei u. III. und Strafanstalten u. I. C. 3.

Landarmenhaus-Inspektion, Ertheilung von Pässen an entlassene Detinirte, s. Paßwesen u. II. A.

Landbewohner, Mißbräuche derselben. Verbot des abenteuerlichen Verkleidens zur Weihnachtszeit und bei andern Festen, der Sitte des Fußwaschens in der Fastenzeit, des Herumgehens der sogenannten heiligen drei Könige und des sogenannten Christkindes mit Joseph und dem Knecht Rupprecht, des Badens und Schwemmens der Menschen und Thiere am Charfreitage und zweiten Osterfeiertage, des Austragens des sogenannten Tods, polnisch Marezane, des Abschneidens der Wipfel von Kiefern, Fichten u. dgl. zum sogenannten Sommergehen, des Begießens der Mägde mit Wasser am Charfreitage und zweiten Ostertage und wenn sie zum ersten Male ins Gras gehen. II. 397. 398. 811. — Wegen Aenderung des Namens, s. Namen.

Landbürgermeister, polizeiliches Strafrecht, s. Strafrecht u. II. A. 1.

Landdragoner, s. Gensdarmerie, Einleitung.

Landes-Polizeisachen, s. Strafverfahren u. I. u. II. A.

Landestrauer, s. Kleidung u. I. A.

Landesverweisung, Transportkosten, s. Transport u. VI. B., Bettelei u. V. und polizeiliche Aufsicht u. III.

Landesvisitation, s. Bettelei u. II. A. u. II. B.

Landgensdarmerie, s. Gensdarmerie.

Landgesinde, s. Gesinde u. VII.

Landkarten, Censur, s. Censur u. I. A. 5.

Landpolizei-Kommissarien, Paß-Kontrolle der Grenzbewohner, s. Paßwesen u. III. D. — zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Landrath, Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Anweisung, Belehrung, Zurechtweisung der überwiesenen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. II. C. — Verhältniß zur Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. B. — als vorgesetzte Behörde des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — Verhältniß zum Bürgermeister in Betreff der Feuerpolizei, s. Feuerlöschanstalten u. V. — Verhältniß zum Pol. Magistrat, s. Polizeibeamte u. VI. B. — Pflicht zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum. — als Rekursinstanz, s. Rekurs u. I.

Landreuter, s. Gensdarmerie, Einleitung.

Landsberg a. d. W., Landarmenhaus, s. Bettelei u. III. — a. d. W., Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.

Landstraße, Beaufsichtigung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. L.
Landstreicher, Paßverweigerung, s. Paßwesen.
Landwehrmann, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. E.
Lasten der Pol. Gerichtsbarkeit, s. Kosten u. II. und Pol. Gefängnisse.
Laternen, Gebrauch und Einrichtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4.
Lattenkammer in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. C. 8.
Lauchstädt, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
Laufpaß für entlassene Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.
Lauge, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Legitimations-Dokumente, pol. Kognition der Verfälschungen, s. Strafrecht u. II. B. 2. und Gensdarmerie u. VI.
Legitimationskarten der in Baiern reisenden diesseitigen Lohnkutscher, s. Paßwesen u. II. B. 3. III. A. u. VII.
Lehmwasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Lehrling, Veruntreuungen von Bauplätzen, s. Diebstahl u. II. — Theilnahme an Tumulten, s. Tumult u. I.
Lehrvortrag, Abdruck, s. Nachdruck.
Leichenbegängniß, brennende Kerzen dabei, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — der Gesellen, s. Handwerksgesellen.
Leichenpaß, s. Paßwesen u. III. K.
Leichenschmaus, II. 409.
Leichnam der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. E. — Sorge der Gensdarmen für dieselben, s. Gensdarmerie u. VI.
Leihbibliothekar, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II. — Koncessionirung, s. Censur u. II. B.
Leimkochen in Holzwerkstätten, s. Feuerschaden u. I. A. 1.
Leinenmanufaktur der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. D. 2.
Leinewandhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.
Leinsaamenhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. VI.
Leinsaat-Tonne, s. Maaß u. I.
Lesekabinette, s. Censur u. II. B.
Licht, vorsichtiger Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A.
Lichtenburg, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
Lieder, Censur, s. Censur u. I. A. 3.
Liegnitz, Publ. der dasigen Regierung wegen der polizeilichen Aufsicht über entlassene Sträflinge, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. — Pol. Sporteltaxe im Reg. Bezirk, s. Sporteln u. I. B. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächteranstalt. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.
Liste der entsprungenen Transportaten, s. Transport. — über die visirten Päffe, s. Paßwesen u. III. B. — der polizeilich Verhafteten, s. Gefängnißanstalten u. III. B. — der steckbrieflich Verfolgten, s. Paßwesen.
Lithograph, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
Lithographie, Censur, s. Censur u. I. A. 2. — polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H. — als Nachdruck, s. Nachdruck.
Litthauen, Gebrauch der von den Gutsunterthanen angefertigten Böttchergefäße, s. Maaß.
Löschanstalten, s. Lokal-Löschordnungen. — in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1.
Löschapparate der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A.
Löschgeräth, s. Feuerlöschanstalten u. I. und II. u. Lokal-Löschordnungen.
Löschmannschaft, s. Feuerlöschanstalten u. III. und Lokal-Löschordnungen.
Lohe, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 4.

Lohnhurerei, s. Hurerei.
Lohnbediente.
I. Polizeiliche Führungsatteste müssen alles zur Kenntniß der Polizeibehörde Gelangte enthalten. II. 457.
II. Lohnbedienten-Ordnung zu Köln. II. 457.
III. Lohnbedienten-Ordnung für den Düsseldorfer Reg. Bezirk. II. 458
IV. Lohnbedienten-Ordnung für Berlin. II. 460.
Lohnkutscher, auf Reisen in Baiern, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Lokal-Feuerordnungen, s. Lokal-Löschordnungen.
Lokal-Löschordnungen. II. 253. — Neuere Verordnungen. II. 603
I. In der Provinz Brandenburg.
A. Instruktion für die Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissarien.
1. Sorge zur Verhütung des Feuers. II. 254.
2. Sorge für bereite Löschmittel. II. 255.
3. Sorge für zweckmäßige Verwendung der Löschmannschaften und Geräthe. II. 257
4. Vorsichtsmaaßregeln gegen das Wiederentzünden des Feuers und Erstattung von Berichten an den Landrath und die Regierung. II. 257.
B. Feuerpolizei-Ordnung für die Städte der Kur- und Neumark.
1. Verhütung der Feuersbrünste. II. 258.
2. Löschungsanstalten. II. 260.
3. Verfahren beim Ausbruche des Feuers. II. 261.
4. Verfahren nach Unterdrückung des Brandes. II. 263.
5. Vorschriften zur Kontrolle. II. 263.
6. Instruktion für die Magisträte zur Entwerfung von örtlichen Feuerordnungen. Anleitung zur schleunigen Ausarbeitung der Entwürfe, welche mit einer Liste des Feuer-Polizei-Personales zur Bestätigung einzureichen. II. 266—268.
C. Feuerlöschordnung für das platte Land des Potsdamschen Reg. Bezirks.
1. Verwaltung des Feuerlöschwesens. II. 270.
2. Rechte und Pflichten der Kommissarien. II. 270.
3. Verpflichtung der Ortsgemeinden und Kreiseingesessenen. II. 271.
4. Feuerlösch-Instrumente. II. 273.
5. Allgemeine Bestimmungen. II. 274. 275.
II. Provinz Pommern.
A. Feuer-Ordnung für das platte Land. II. 275.
B. Polizeiliche Anordnung der Regierung zu Stettin bei Feuersbrünsten. II. 276.
III. Provinz Sachsen.
A. Feuerpolizei-Verordnung der Regierung zu Erfurt. II. 276
B. Verwaltung der Feuerpolizei im Reg. Bezirk Magdeburg. II. 279.
IV. Provinz Westphalen.
A. Feuer-Ordnung für die Dorfschaften im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg. II. 282.
B. Feuer-Ordnung für die Städte der Grafschaft Mark. II. 282.
C. Verhütung von Feuersbrünsten im Reg. Bezirk Arensberg. Befolgung der gegen die Bettelei, das Vagabondiren und das unbefugte Beherbergen unbekannter und verdächtiger Personen gegebenen Vorschriften zur Verhütung der Brandstiftungen. II. 282. 283.
V. Provinz Schlesien.
A. Feuer-Löschordnung für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz. II. 283.
B. Feuer-Löschreglement für das platte Land in Schlesien und der Grafschaft Glatz. II. 283.
C. Reglement der Regierung zu Oppeln.
1. Verhütung des Feuers. II. 283.
2. Vorsichtsmaaßregeln. Bei Flachs- und Hanfarbeiten. II. 284. — Beschaffenheit der Backöfen. II. 285. — Vorsicht beim Trocknen feuerfangender Dinge. II. 285. — Beschaffenheit der Stubenöfen. II. 286. —

Tabackrauchen II. 286. — Schießen. II. 286. — Vorsicht bei Pulver-Transporten. II. 287 — Schmiedewerkstätten. Entfernung von andern Gebäuden und Düngergruben in Dörfern und Beschaffenheit der Schmiede-Essen. II. 287. — Feuerungen und Schornsteine. II. 287. 288. — Feuersicherheit der Brau- und Brennereigebäude. II. 290. — Auseinander-Bau ländlicher Gebäude. II. 290. — Besondere Bedachung der Vorrathsbehältnisse von feuerfangenden Stoffen. II. 290. — Entwerfung von Situationsplänen durch den Land-Bau-Inspektor, wenn mehr als ein Gebäude neu angelegt werden soll. II. 290. 291. — Bauart einzelner Dorfgebäude. II. 291. — Aufbewahrung der Asche. II. 292. — der Vorräthe von Schmeer, Speck u. dgl. II. 292. — Aufbewahrung und Bearbeitung der Selbstzünder, namentlich der mit öligen Substanzen verbundenen brennbaren Dinge. II. 292. 293.

2. Anschaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Geräthe. II. 293.
3 Feuer-Revisionen. II. 296. 297.
4. Verhalten bei ausbrechendem Feuer. II. 297.
5. Maaßregeln nach gedämpftem Feuer. II. 299.
6. Verhütung von Diebstählen bei Bränden. II. 301.
7. Belohnungen und Strafen. II. 301.
8. Strafen derer, welche gegen das Reglement verstoßen. II. 283—301.
9. Vorschrift wegen zu wiederholender Publikation des Reglements. II. 301. 302.

VI. Provinz Posen.
Allgemeine Feuer-Polizei-Vorschriften.
A. Verhütung der Feuersbrünste. II. 302.
B. Bereithaltung und Anwendung der Löschgeräthe. II. 304.
C. Verhalten bei ausbrechendem Feuer. II. 305. 306.
D. Maaßregeln nach gedämpftem Brandfeuer. II. 307.

VII. Provinz Preußen.
A. Feuer-Ordnung von Königsberg. II. 307.
B. Feuer-Ordnung für Preußen und Litthauen. 307. 308.
C. Verordnung der Regierung zu Gumbinnen, zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten Lande. II. 308.
D. Publ. der Reg. zu Danzig wegen Verhütung der Feuersgefahr. II. 311.

Lokal-Polizei-Behörde.

I. In den Städten.
Verwaltung der Polizei durch Pol. Direktionen oder Magisträte. II. 486. — Pol. Verwaltung in den Mediatstädten II. 486. 487. — Verwaltung der Pol. über einen zur Stadt nicht gehörigen Distrikt durch den Magistrat mit Bewilligung der Stadtverordneten oder kommissarisch durch den Bürgermeister. II. 815. — Uebertragung der Pol. auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen und Domanial-Parcellen an die städtische Pol. Behörde. II. 488. 489. — Die Grundherren in den Mediatstädten können nur ohne Vorbehalt dem Magistrat die Pol. übertragen. II. 489. — Pflicht der Kommunen in den Mediatstädten zur Theilnahme und Hülfsleistung bei der Pol. Verwaltung. II. 489. — Zulässigkeit der sächlichen, nicht örtlichen Trennung der Pol. Verwaltung in den Mediatstädten. II. 490.

II. Auf dem Lande.
Verwaltung der Pol. durch die Guts-Obrigkeiten, im Großherzogth. Posen früher durch Woyt-Aemter, jetzt Distrikts-Kommissarien, und durch die Dorfgerichte. II. 490. 491. — Strafrecht der Patrimonial-Gerichtsherren. II. 492. — Form des gerichtsherrlichen Untersuchungs- und Strafverfahrens. II. 493. — Rekurs gegen die gerichtsherrliche Straffestsetzung. II. 494. — Unstatthaftigkeit der Vertretung des Gerichtsherren bei Ausübung der Pol. Gerichtsbarkeit. II. 493. — Vertretung der Pol. Gerichtsherren durch die Gerichtshalter und andere zuverlässige Personen. II. 495. — Unterscheidung der Pol. Vergehen von Verbrechen. II. 496. — Nicht-Anwendbarkeit der Dekl. vom 10. Febr. 1827 im Kulmer Lande. II. 496. — Juden, als Gutsbesitzer oder Pächter haben nicht die persönliche Ausübung der Pol. Straf-Gerichtsbarkeit. II. 496. — Verlust der persönlichen Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. II. 497. — Vereidung der den Patrimonial-Pol. Gerichtsherrn in der Pol. Verwaltung zu substituirenden Stellvertreter. II. 497. — Nicht unbedingte Verhaftung des Gerichtsherrn für die Handlung seines Stellvertreters. II. 498. — Pol. Verwaltung auf dem platten Lande durch Erbpächter. II. 499. — Ausübung der Pol. Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf den mit Sequestration belegten Gütern. II. 499. — so wie auf den in Konkurs verfallenen. II. 500. — Gutsherrschaften haben keine Pflichten in Bezug auf

die Pol. Verwaltung, wenn ihnen die Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt abgenommen worden. II. 500. — Berechtigung und Verpflichtung der Gutsherrschaften in Neu-Vorpommern zur Pol. Verwaltung. II. 501.

III. Verfahren in nicht strafrechtlichen Sachen.

A. Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern.

Nothwendigkeit des polizeilichen Verfahrens, als Bedingung der Provokation auf den Rechtsweg von dem polizeilichen Resolute. II. 602. 603.

B. Bei Exekutionen.

Zulässigkeit der Beschlagnahme der Haus-Revenuen. II. 603

Lokal-Visitation, s. Betteleï u. II. B.

Luckau, Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

Lustbarkeiten, öffentliche, s. Tanz, Theater, Karneval, Gastwirth, Karrussel.

M.

Maaß, Aufsicht auf Maaß und Gewicht. II. 59. ff.

Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. II. 61. ff. — Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte v. 16. Mai 1816. II. 65. ff. — Instruktion für die Eichungs Kommissionen v. 14. Dec. 1816. II. 67. ff.

I. Vorschriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung.

A. Ur-Maaß und Gewicht.

Anfertigung von Probe-Maaßen und Gewichten und deren Niederlegung bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, der Ober-Bau-Deputation und dem Kammer-Gericht II. 61. 62. — Niederlegung des bestimmten Ur-Maaßes bei dem Minist. des Handels. II. 66. — Bestimmung des Urmaaßes des Preuß. Fußes. II. 67.

B. Eichungs-Kommissionen und Aemter.

Eichungs-Kommission in jedem Reg. Bezirk, bestehend aus einem Direktor, 4—6 Beisitzern und 1 Mechanikus. II. 62. — Eichungs-Aemter in verkehrreichen Städten, zusammengesetzt aus einem Magistrats-Mitglied, 2 bis 4 Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachverständigen. II. 62. — Ausstellung eines in Zolle getheilten Fuß-Maaßes, einer Elle und eines Ruthen-Maaßes in den Eichungs-Aemtern. II. 62. — Zeitweise Untersuchung der von den Eichungs-Kommissionen und Aemtern gebrauchten Probe-Maaße und Gewichte. II. 62. — Obliegenheiten der Eichungs-Kommissionen. II. 67. ff. — Insbesondere Besorgung der Probe-Maaße ꝛc. für die Eichungs-Aemter, Prüfung der Probe-Maaße ꝛc., Belehrung der Aemter, Anfertigung der Stempel und Prüfung, Eichung und Stempelung der Waagen, Waageschaalen und Gewichte, der Längen ꝛc., Maaße ꝛc. II. 67. 68. — Personale der Eichungs-Kommission. II. 68. — Geschäftsbetrieb derselben. II. 68. — Obliegenheiten. II. 68. — Wahl des Rendanten und dessen Obliegenheiten. II. 69. 70. — Qualifikation des Mechanikus bei der Eichungs-Kommission und Obliegenheiten desselben. II. 70. — Spezielle Anweisung für denselben bei besonderen Verrichtungen. II. 70. — Schonung der Normale. II. 70. — Verfahren bei Reparaturen, Ablieferung geeichter Gegenstände, Revision, Stempelung, Prüfung der Waagebalken und Waageschalen. II. 70. 71. — Nicht-Stempelung der Römischen oder Schnell-Waagen, der Feder-Waagen, der Waagen mit ungleich langen Schenkeln, mit zusammengesetzten Schenkeln, der Korn-Waagen, schadhafter Waage-Balken, und der Gewichte von weichen Metallen. II. 71. — Zulässigkeit der Gewichte aus Zink und deren Eichung für die gewöhnlichen Gebühren. II. 74. — Unstatthaftigkeit steinerner Gewichte. II. 75. — Ausgleichung zu schwer befundener, Rückgabe zu leichter Messing-Gewichte. II. 71. — Stempelung der Medicinal-, Juwelen- und Gold-Gewichte. II. 72 — Eichung gußeiserner Gewichte unter Anwendung konischer Blei-Propfen, wenn die Gewichte zu leicht und mit einem Loch versehen sind. II. 71. 72. — Nicht-Eichung gußeiserner Gewichte mit durchlöcherten Boden. II. 72. 75. — Medizinal-, Jouwelen- und Goldgewichte. II. 72. — Stempelung der Gewichte und Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren. II. 72. — Beschaffenheit der hölzernen Scheffel und Form der Getraide-Maaße. II. 72. — Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Getraide-Maaße, besonders der Scheffel. II. 72. 73. — Gleichförmige Einrichtung der Hohl-Maaße. II. 76. — Nicht-Eichung von Scheffel-Maaßen, Metzen ꝛc. aus Blech. II. 76. — Prüfung des Quartmaaßes durch das Gewicht und durch Vergleichung mit dem Normal-Maaße. II. 73. — Stempelung des Quart-Maaßes. II. 74. — Prüfung und Stempelung der Längen-Maaße. II. 74. — Prüfung der Weiffen und Haspeln. II. 74. — Einführung einer gleichen Haspel in der Grafschaft Mark. II. 797. — Nicht-Stempelung der

Visirstäbe und der Trage- oder Wander-Stöcke als Ellen. II. 74. 76. 77.—Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fässer üblichen Längen- und Höhen-Messers. II. 77. 78. — Vorrichtungen des dem Mechanikus zugeordneten Böttchers. II. 74. — Tabellarische Uebersicht der Gewicht-Gebührensätze. II. 75. —Berechnung der Gebühren nach der Taxe. II, 74.—Taxe der Eichungs- und Stempelungsgebühren für Maaße, auch Streich-Maaße, Maaßstäbe und Gewichte, auch Goldgewichts-Steine. II. 78. 79.—Betrag der Eichungs-Gebühren bereits früher geeichter Maaße und Gewichte. II. 79.—Gebühren für Eichung der Zink-Gewichte. II. 79.— Eichungs-Gebühren von Hohl-Maaßen, II. 80.— insbesondere von Tonnen-Gefäßen. II. 81.—Gebühren für Ajustirung und Revision der Gewichte von Messing und Glockengut. II. 80. — Nicht-Eichung der Gemäße nach Pfund-Inhalt. II. 81.—Ajustirung metallner Probe-Maaße durch die Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin. II. 81..— Unzulässigkeit der Messung der Stärke des Branntweins durch die Eichungs-Aemter. II. 81.—Zusendung der Gemäße und Gewichte an die Eichungs-Aemter durch Fuhr-Gelegenheit, auch unter 40 Pfd. und exekutive Beitreibung der Kosten von den entnehmenden Magisträten durch die Reg. II. 82. — Nur Alkoholometer mit der Tralles'schen Skala, ohne Verbindung mit der Richterschen oder mit einem Thermometer dürfen geeicht werden. II. 83. — Eichungs-Aemter müssen von den Kommunen unterhalten werden, auch wenn jene mit einer Eichungs-Kommission verbunden sind. II. 83. 84. — Aufhebung der Eichungs-Deputationen und Ajustir-Anstalten, Einrichtung der Eichungs-Aemter, Vernichtung der alten Breslauer-Normal-Maaße und Gewichte, Stempel und Brenneisen und Eichungs-Gebühren-Taxe in dem Reg. Bezirk Reichenbach. II. 84 bis 88.

C. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

Im Privatverkehr.

Verbot und Strafe des Gebrauches von ungestempeltem Maaße und Gewichte bei Ueberlieferungen nach Maaß und Gewicht. II. 62. — Ausschließung der Prov.-Maaße und Gewichte in den Marken, Pommern und Preußen. II. 66. — Polizei-Strafe der Verkäufer und aller Gewerbtreibenden, bei welchen ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird und Konfiskation der letzteren. II. 88. 89.—Verbot der Bezeichnung der früheren Prov. Maaße und Gewichte auf den Maaßen und Gewichten bei Polizei- ev. Kriminal-Strafe. II. 89.—Die im öffentlichen Verkehre zu gebrauchenden Maaße und Gewichte dürfen nur mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkaufe ausgestellt werden. II. 89. 90.—Nicht-Anwendung ausländischer Maaße und Gewichte im Verkehr mit Ausländern. II. 90.—Verbot des Gebrauches ungestempelter Maaße und Gewichte Seitens der Gastwirthe und Müller. II. 90 91. — Verpflichtung der Müller zum Gebrauch geeichter Maaße beim Verkehre mit den Mahlgästen. II. 797.— Verbot des Gebrauches des Kölnischen Malter-Gemäßes, der ungeeichten Scheffel-Maaße, der Schnell- und Straßburger Brücken-Waagen. II. 91. — Anwendung der neuen Maaße und Gewichte auch in der Rhein-Provinz unter Aufhebung der bestandenen als Lokal-Maaße und Gewichte. II. 91. — Zulassung der Längen-Maaße im kaufmännischen und Fabriken-Verkehr, welche an dem Orte üblich sind, wohin die Waaren versendet werden. II. 92.

Bei den Geschäften öffentlicher Behörden.

Pflicht der Administrations-Beamten, besonders der Feldmesser, Kornmesser, Holzmesser und Wagenmeister, keine ungestempelten Maaße und Gewichte zu dulden. II. 62. 92.— Verpflichtung der gerichtlichen Deposital- und Salarienkassen, gestempelte Gewichte zu halten und von Zeit zu prüfen zu lassen. II. 797.

D. Verpflichtung der Polizei-Behörden zur Haltung gestempelter Maaße und Gewichte. II. 62.

Anschaffung besonderer gestempelter Maaße und Gewichte durch die Pol. Behörden und Landräthe an Orten, wo keine andere Behörde mit dergleichen versehen und der Verkehr bedeutend ist. II. 93—95. 96. — Gebrauch der angeschafften Maaße und Gewichte zur Kontrolle der im Verkehre befindlichen Maaße und Gewichte. II. 95.

E. Erhaltung der Richtigkeit der im Gebrauche befindlichen Maaße und Gewichte.

Durch Fürsorge der Privatpersonen. II. 63. — Durch Prüfung der bei den Behörden benutzten Maaße und Gewichte. II. 63. — Häufige Untersuchung der zum öffentlichen Verkaufe gebrauchten Maaße und Gewichte. II. 63. — Die Maaße und Gewichte bei den Steuer-Aemtern und Post-Anstalten werden nur alle 3 Jahre revidirt, die der Steuer-Aemter jedoch nur insofern, als kein Eichungs-Amt am Orte ist. II. 96. — Auch bei Kassen-Verwaltung genügt eine nur dreijährige Gewichts-Verification. II. 97.— Verificirung bei den Domainen-Rentämtern. II. 797. — Durch polizeiliche Revisionen. — Technische Revisionen auf Veranlassung der Polizei. II. 97. ff. — Strafen der Gewerbtreibenden, bei denen sich unrichtige, wenn-

gleich gestempelte Maaße und Gewichte vorfinden, außer den Kosten der Berichtigung. II. 97. 98. — Polizeil. Prüfung der im Verkehr befindlichen Waagen. II. 98. — Verfahren dabei. II. 98.

F. Vorschriften beim Verkauf gewisser Arten von Waaren und bei der Anfertigung gewisser Arten von Gemäßen. II. 98. ff.
Verkauf des Brennholzes ist nicht nur nach Klaftern, sondern auch nach Fuhren statthaft. II. 99.—Vorschriften für Anfertigung der Böttcher-Gefäße. II. 99.—Gebrauch ungestempelter. II. 99. — Stempelung derselben. II. 100. — insbesondere der Buttergefäße. II. 101. — Publikand. der Reg. hierüber: a) zu Münster. II. 100. b) zu Trier. II. 100. c) zu Stettin und Potsdam. II. 101. — Vorschriften wegen Stempelung der Flaschen und deren Verkaufes. — Bezeichnung der geblasenen Flaschen durch die Glashütten-Besitzer. II. 64. — Stempelung der in inländischen Glashütten angefertigten Flaschen ist nur dann nöthig, wenn der Besteller es verlangt. II. 102. — beim Schenkverkehr wird der Gebrauch ungestempelter Wein- und Bierflaschen gestraft. II. 101. 102. — Gebrauch ungestempelter Flaschen im öffentlichen Verkehr. II. 103.—Stempelung der Flaschen und Verkauf in Flaschen. II. 798. — Verfahren bei deren polizeil. Revision. II. 102.

II. Vorschriften der Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße und Gewichte.
Im Allgemeinen. II. 65. ff. — Insbesondere Vorschriften in Betreff des Berliner Scheffelmaaßes. II. 103. — des Inhalts der Kalktonnen und Flüssigkeits-Gemäße. II. 103. — der Heringstonnen. II. 104. — des Gemäßes für Steinkohlen und Steinkohlengeriß. II. 104. — desgl. für Holzkohlen und Eisenstein. II. 105. — Aufstellung der Resultate der Wollmärkte nach Centnern und Pfunden. II. 105. — Einführung des Zollgewichts. II. 106. — bedingte Zulässigkeit des Gebrauchs und der Eichung der Stürzen oder Tauten. II. 107.—Verhältniß des Kölnischen Fußes, der Kölnischen Elle und des Kölnischen Malters zu Preußischen Maaßen. II. 107. — Verhältniß der Breslauer zur Preußischen Elle. II. 107. — Gewichts-Verhältniß der verschiedenen Hülsenfrüchte und Getreide-Arten zum Preußischen Scheffel. II. 108. — Tabellarische Uebersicht des Verhältnisses des Fleischer- zum Berliner und Preuß. Gewicht, sowie der Fleischpreise zu den eingeführten kleineren Gewichten. II. 108. 109.—Verhältniß zwischen dem vormaligen Berliner und dem Preuß. Scheffel. II. 109.

Maaß- und Gewichts-Kontraventionen, Denunciaten-Antheil, s. Strafgelder u. I. B.

Maaßstab, Stempelung, s. Maaß u I. B.

Mäkler, s. Gesinde-Mäkler.

Mäßigkeits-Verein, s. Trunksucht u. I.

Magdeburg, die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien. — besonders wegen der Bettelei, s. Bettelei u. II. A. 2. — wegen Erstattung der Transport-Kosten, s. Transport u. VI.

Magistrat, Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Art der Verwaltung der Polizei, s. Polizei-Beamte u. IV. u. Lokal-Polizei-Behörden u. I. — als vorgesetzte Behörde des Verwalters der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. A. 2. — als Pol. Behörde, Verhältniß zum Landrath, s. Polizei-Beamte u. VI. B. — Verhältniß zur Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. V. B. — Verwendung der Pol. Sporteln, s. Sporteln u. III.

Magistrats-Mitglieder und Subalternen, Remuneration aus den Paß-Gebühren, s. Paßwesen u. V. B.

Maisons d'arrêt, de depòt, de justice in den Rheinprovinzen. I. 123.

Malzdarre, Gebrauch, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

Mandats d'ammener, d'arrêt, de comparition, de depòt, de pris de corps in den Rheinprovinzen. I. 123.

Manuskript, Abdruck, s. Nachdruck. — Einreichung zur Censur, s. Censur u. I. D. 2.

Marienwerder, die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien. wegen der Erstattung der Transportkosten besonders, Transport u. VI. C. 4.

Marionettenspieler, s. Theater u. III. — Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Mark, s. Maaß.

Mark Brandenburg, Prov. Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I. — Die Verordnungen des Ober-Präsidii, s. unter den betreffenden Materien.

Markt-Polizei zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Markt-Preis des Getraides und der Viktualien, s. Polizei-Taxe. — der Lieferungen an die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII, B. 3.

Markt-Tage, Passage auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4.

Martini-Marktpreis, s. Polizei-Taxen.

Maschinen, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.

Masken, s. Karneval.

Maskerade, s. Tanz. — auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.

Matrosen, Ertheilung von See-Pässen an sie, s. Paßwesen u. III. E.

Maurer, Veruntreuungen von Bau-Plätzen, s. Diebstahl u. II.

Mediatstädte, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I. — Pol. Verwaltungskosten, s. Kosten u. II. A. — Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B.

Medicinalpfuscherei, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 12. — öffentliche Bekanntmachung der Strafe, s. Straf-Vollstreckung u. IV.

Meilengeld bei Transporten, s. Transport.

Meklenburg, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Menagerie, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.

Menagerie-Besitzer, Pol. Sporteln, s. Sporteln u. II.

Merkersche Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege und Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II.

Messe, Verzeichniß in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

Meßgeld beim Kohlen-Handel, s. Betrügerei u. VIII.

Messing-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Metze, s. Maaß.

Miether, polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.

Miethwohnung, vermutheter Anfangspunkt eines auf Ostern, Johanni u. s. w. bestimmten Miethvertrages. II. 464. — Verlängerung der gesetzlichen Räumungsfristen durch die Orts Pol. Behörden unter Genehmigung der Reg. II. 464—467. — an Sonn- und Feiertagen ruht die Umzugspflicht. II. 464.

Militair, Mitwirkung bei Landes-Visitationen, s. Betttelei u. II. B. — Mitwirkung bei Tumulten, s. Tumult u. I.

Militair-Anstalt als Hülfsmittel der Polizei. I. 80.

Militair-Arrestaten auf Transporten, s. Transport VI. A.

Militair-Bade-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Militair-Behörden, Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. C. — Verhältniß zu den Pol. Behörden, s. Polizei-Beamte u. VI. A.

Militair-Gebäude, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.

Militairische Schriften und Karten, Censur, s. Censur u. I. A. 5.

Militairpersonen, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand — Anstellung als Hausväter der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. — Paßfreiheit der Dienstthuenden, s. Paßwesen u. III.

Militairpflichtige, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. E.

Militairsträflinge, Begnadigungsgesuche, s. Straf-Anstalten u. I. D. — in Civil-Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten. — Polizeil. Observation der entlassenen, s. Polizeiliche Aufsicht u. I. A.

Militair-Strafanstalten, deren Bewachung, s. Bürgerwachen.

Militair-Transport, s. Transport.

Militair-Vorgesetzte der Gensdarmerie, Verhältniß zu den Civildienstbehörden, s. Gensdarmerie u. V. — Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. I. C. 3.

Militairwache in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. 4.

Militair-Wochenblatt, Censur, s. Censur u. I. A. 4.

Minden, Bordell-Reglement, s. Bordell u. III. B. — Feuer-Ordnung im Fürstenthum, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. IV. A. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk s.

Polizei-Taxen. — die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien. — wegen der Bettelei insbesondere, s. Bettelei u. II. A. 2.

Minderjährige in Bordellen, s. Bordell u. II. — Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2. — Polizeiliche Untersuchungen gegen dieselben, s. Strafverfahren u. II. A. — Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. H. — beim Vermiethen als Gesinde, s. Gesinde u. II.

Ministerial-Paß, s. Paßwesen.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Paßausstellung, s. Paßwesen u. II. — als Censur-Behörde, s. Censur u. I. A. 6. — der Geistl., Unterr. und Medicinal-Angeleg. als Censur-Behörde, s. Censur u. I. A. 6. — Ertheilung von Attesten zu Pässen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Genehmigung zu Reisen der Studenten, s. Paßwesen u. III. I. — Wahl der Sachverständigen-Vereine in Betreff des Nachdruckes, s. Nachdruck. — der Polizei und des Innern, Straf-Niederschlagung, s. Straf-Umwandlung u. II. — Frei-Exemplare, s. Censur u. I. G. 2. — der Polizei, als Censur-Behörde, s. Censur u. I. A. 6.

Morgen, s. Maaß.

Mortificirung verlorner Pässe, s. Paßwesen u. IV. G. – der Wander-Pässe, s. Paßwesen u. III. F.

Mühle, nächtliche Bewachung, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

Mühlenbau-Kontravention, öffentliche Bekanntmachung der Strafe, s. Straf-Vollstreckung u. IV.

Müll, Fortschaffung von den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.

Müller, Gebrauch geeichter Maaße, s. Maaß u. I. C.

Müller-Geselle, Wander-Paß für ihn, s. Paßwesen u. F. — S. übrigens Handwerks-Gesellen.

Mündel, Paßfreiheit, s. Paßwesen u. III. — S. auch Minderjährige.

Münster, Zuchthaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.

Münz-Verbrecher, s. Polizeiliche Aufsicht I. A. 1.

Musik bei Landestrauer, s. Kleidung u. I. B. — auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. F.

Musikalien, Nachdruck, s. Nachdruck.

Musikalien-Händler, Gewerbe-Betrieb, s. Censur u. II.

Musikalische Werke, öffentliche Aufführung, s. Nachdruck.

Musikant, Koncessionirung, s. Paßwesen u. III. C. und Bettelei u. III. A. 2. — Pässe für denselben, s. Paßwesen u. III. C.

Muthwillige Buben bei Tumulten, s. Tumult u. I. und II.

Mutterlauge, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.

N.

Nachbildung, s. Nachdruck.

Nachdruck, II. 112. ff. — Ges. v. 11. Juni 1837. zum Schutz dagegen. II. 117. ff.

a) Schriften.

Ausschließliches Recht der Schriftsteller zur Vervielfältigung ihrer Schriften. II. 117. — Verbot des Nachdrucks. II. 117. — Was dem gleich zu achten. II. 117. — Was nicht als Nachdruck anzusehen. II. 117. — Uebersetzungen. II. 118. — Dauer des ausschließlichen Rechts der Autoren, deren Erben, besonders der Akademien, Universitäten, gelehrten Gesellschaften, öffentlichen Unterrichts-Anstalten. II. 118. — Abtretung des Rechts. II. 118.—Strafen der Drucker und Verleger von Nachdrücken außer der Konfiskation der nachgedruckten Exemplare. II. 118. 119. — Gerichtliche Untersuchung auf den Antrag des Verletzten. II. 119. — Gutachten der Sachverständigen-Vereine. II. 119.

b) Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

Nachdrücke derselben werden gleich denen von Schriften behandelt. II. 119.

c) Musikalische Kompositionen.
Verschiedene Arten des möglichen Nachdruckes und dessen Bestrafung gleich dem von Schriften. II. 119.
d) Kunstwerke und bildliche Darstellungen.
Verbot der Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung und von Skulpturen durch Abgüsse, Abformungen, wenn der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nicht darein willigen. II. 119. — Benutzung von Kunstwerken als Muster zu Fabrik-Erzeugnissen. II. 119. — Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler bei unveräußertem und bei veräußertem Original. II. 120. — Verbot der Vervielfältigungen derjenigen Abbildungen und Abgüsse, welche rechtmäßig durch ein anderes, als das beim Original angewendete Kunstverfahren gemacht worden. II. 120. — Strafen der unrechtmäßigen Nachbildung. II. 20. — Anfragen der Gerichte bei dem Sachverständigen-Verein. II. 120.
e) Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke
Verbot in Betreff der Werke, welche nicht im Druck erschienen, und deren Aufführung der Autor oder dessen Rechtsnachfolger nicht ohne Nennung des Namens einer Bühne verstattet hat. II. 120. 121. — Strafen der unbefugten Aufführung, namentlich auf stehenden Bühnen. II. 121.
f) Allgemeine Bestimmungen.
Rückwirkende Kraft der Vorschriften auf bereits gedruckte Schriften, Zeichnungen und andere Kunstwerke. II. 121. — Inhaber ertheilter Privilegien. II. 121. — Aufhebung entgegenstehender Gesetze. II. 121.
Bildung dreier Vereine von Sachverständigen, um den Gerichten, welche hinsichtlich der Existenz eines Nachdruckes zweifelhaft sind, Gutachten zu erstatten. II. 122. — Wahl und Vereidigung der Mitglieder der Vereine durch das Minist. der G., Unterr. u. Med. Ang., an welches die anfragenden Gerichte sich zu wenden haben. II. 122. 123.
Ausübung polizeilichen Schutzes gegen Nachdruck:
a) in Betreff des Nachdrucks und des Handels mit nachgedruckten Schriften und nachgebildeten Kunstwerken. II. 123 ff.
Nichteinführung von Nachdrücken solcher Werke, die im Inlande nicht verlegt sind. II. 123. — Anwendung des A. L. R. in allen Fällen, wo von einer Verletzung des Verlagsrechts eines Inländers durch Nachdruck oder verbotenem Handel die Rede ist. II. 123. — Verfolgung des Verlagsrechtes gegen Nachdrucker im Herzogth. Sachsen-Meiningen. II. 123. 124. — Auch Antiquare dürfen nicht mit nachgedruckten Büchern handeln. II. 124. — Recht der Pol. Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme von Nachdrücken auf Ansuchen der berechtigten Autoren oder Verleger, während der Antrag auf Konfiskation u. Entschädigung bei den Gerichten zu stellen ist. II. 124. 125. — Verpflichtung der Pol. Behörden, auch ohne Ansuchen der Betheiligten, alle vorfindliche Nachdrücke, ev. nach gutachtlicher Wahrnehmung von Sachverständigen, mit Beschlag zu belegen. II. 125. 126.
Verbot des öffentlichen Verkaufs der, namentlich in Nachlaß-Massen, vorgefundenen Nachdrücke. II. 127. 128.
Wegen der Nachdrücke in Leihbibliotheken, f. Censur u. II. B.
Nachen zu Ueberfahrten, f. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Nachlaß der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. E.
Nachtaufseher in den Schlafsälen der Sträflinge, f. Strafanstalten u. V.
Nachtigall, f. Singvogel.
Nachtpatrouillen, f. Gensdarmerie u. VI.
Nachtwache der Nachtaufseher in den Strafanstalten, f. Strafanstalten u. V. E. 4.
Nachtwächter-Anstalt. Qualifikation der Nachtwächter. II. 685. — Verlängerung der Nachtwachen, welche die Nachtwächter auf den Straßen unter steter Aufmerksamkeit auf Feuersgefahr und verdächtige Personen zuzubringen haben. II. 684. — Nachtwachen auf dem Lande im Reg. Bezirk Gumbinnen. I. 85. — Einrichtung der Wachen im Reg. Bezirk Stralsund. I. 87. 88. 89. — Kontrolle der Nachtwächter im Reg. Bezirk Oppeln. I. 89. — Nähere Bestimmung der Dorfpolizei-Ordnung hinsichtlich des Nachtwächterdienstes im Reg. Bezirk Liegnitz. I. 89. — Anstellung der Nachtwächter im Reg. Bezirk Posen I. 91. — Anstellung von Nachtwächtern im Reg. Bezirk Koblenz. I. 92. — Wegen der Nachtwächter der Land-Armenhäuser, f. Bettelei u. III. A. 2. — S. übrigens auch Nacht-Aufseher.
Nachvisitation, f. Bettelei u. II. B.

Nachweis des ehrlichen Erwerbes und der Besserung der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 2.

Nachweisung der detinirten Sträflinge, s. Strafanstalten u. IV. C. — der stempelfreien Päſſe, s. Paßwesen u. I. A.

Namen. Verbot des willkührlichen Vertauschens des Familien- und Geschlechts-Namens, auch in Beziehung auf nicht adliche und erdichtete Namen, so wie auf die Heuerlinge und sonstigen Landbewohner. II. 401. 402. — Verbot der nicht besonders erlaubten Führung fremder Namen durch Schauspieler. II. 811. — Verbot der Annahme eines fremden Siegels oder Wappens. II. 401. — Nothwendigkeit der landesherrlichen Erlaubniß zur Aenderung des Namens, mit Ausnahme der beim Uebertritte der Juden zum Christenthum, von den heirathenden und den einer unschuldigen Ehefrau gleich geachteten geschwängerten Frauenspersonen, der von adoptirten Kindern und der bereits früher in gutem Glauben angenommenen Familien- und Geschlechtsnamen. II. 402. 403.

Namensveränderung, verbotene, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 8.

Nassau, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Naturwissenschaftliche Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

Naugardt, Straf- und Besserungs-Anstalt daselbst, s. Strafanstalten. — Tage- und Pol. Ordnung der Strafanstalt, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — Feuer-Ordnung der dortigen Strafanstalt, s. Strafanstalten u. IV. B.

Neapel, Päſſe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Nebenverdienst der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2.

Nester der Vögel, Zerstörung, s. Singevogel.

Neujahrs-Gratulation. Kommunal-Beamte dürfen sie nur in sofern abstatten, als ihnen in ihren Anstellungs-Dekreten der Neujahrs-Umgang gestattet ist, alle anderen Personen namentlich Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, werden deshalb als Bettler gestraft. II. 392—394.

Neujahrsnacht, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Neufchatel, Wander-Päſſe dahin, s. Paßwesen u. III. F.

Neumark, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.

Neu-Ruppin, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.

Neu-Stettin, Land-Armen-Anstalt, s. Bettelei u. III.

Neu-Vorpommern, Pol. Taxen daselbst, s. Polizei-Taxen. — Gesinde-Ordnung, s. Gesinde. — Rekursverfahren, s. Rekurs u. I. — Pol. Verwaltung der Gutsherren, s. Lokal-Polizeibehörden u. II.

Niederschlagung polizeilicher Strafen, s. Straf-Umwandlung.

Niederlande, Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. A. 3. B. 2. — Zeitungen daher, s. Censur u. I. A. 6.

Nordamerika, Auswanderungs-Päſſe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin, s. Maaß u. I.

Normal-Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. A.

O.

Ober-Präsident, als Censurbehörde, s. Preß-Unfug u. I. A. 6. — Koncessionirung der Schauspieler-Gesellschaften, s. Theater u. I. — die Publ. der Ober-Präsidenten s. unter den betreffenden Materien.

Ober-Prokurator, Erlassung von Steckbriefen, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — S. auch Polizei-Beamte u. VII. — in der Rhein-Provinz, als Vorgesetzter der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Strafanstalten u. V. A 2. —

Observation, s. polizeiliche Aufsicht.

Ochsen, stößige, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

Oeffentliche Anschläge, s. Censur u. III. B. — Bekanntmachung der polizeilichen Straf-Resolute und der Erkenntniſſe gegen Aufrührer, s. Strafvollstreckung u.

II. und Strafverfahren u. II. B. — Darstellungen, Versagung der Erlaubniß dazu für koncessionirte Personen nach polizeilichem Gutbefinden. II. 384. 385, S. übrigens Theater. — Gelder, Transport unter Bedeckung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI.

Oel, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — für Strafanstalts-Lampen, s. Strafanstalten u. V. E. 4.

Oesterreich, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Visirung der Pässe daher, s. Paßwesen u. VI. A. — Vorschriften für einwandernde Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — dort ausgestellte Wander-Pässe, s. Paßwesen u. III. F. — Paßpflichtigkeit der Oesterreichischen Studirenden auf inländischen Universitäten, s. Paßwesen u. III. I.

Oesterreichisches Wappen auf inländischen Tabaks-Vignetten, s. Betrügerei u. IV.

Ofen, Entfernung feuerfangender Stoffe aus der Nähe, s. Feuerschaden u. I. B. — in Kassen-Lokalen, s. Diebstahl u. I. — in Gefängniß-Anstalten, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Olitätenkrämer, s. Bettelei u. III. A. 2. und Gensdarmerie u. VI.

Oppeln, Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Pol. Sporteltaxe im Reg. Bezirk, s. Sporteln u. I. B. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien. — wegen der Transportkosten, s. Transport u. VI. A. — wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — wegen der Sicherheits-Maaßregeln gegen das Entweichen der Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Orden an Wachsfiguren, s. Wachsfiguren.

Ordnungsstrafen wegen versäumter Anlegung von Pol. Gefängnissen, s. Polizei-Gefängniß. — gegen polizeilich Beaufsichtigte, s. polizeiliche Aufsicht u. I. B. — von Lokal-Pol. Behörden festgesetzt, s. Strafrecht u. II. A. 2. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Strafanstalten u. V. A.

Orts-Armenkasse, Strafgelder wegen geduldeter Bettelei, s. Bettelei u. III. A. 2.

Orts-Polizei-Sachen, s. Strafverfahren u. II. A.

Orts-Verweisung, s. polizeiliche Aufsicht u. III.

Ostrheinischer Theil des Reg. Bezirks Koblenz, Verfahren gegen Bettler, s. Bettelei u. IV. C.

P.

Papiermacher-Gesellen, s. Handwerks-Gesellen. — Paß, s. Paßwesen.

Pariser Fuß, s. Maaß u. II.

Paschtisch, s. Hazardspiel u. III.

Paß, s. Paßwesen.

Paß-Edikt, s. Paßwesen.

Paß-Formulare, s. Paßwesen u. I. A.

Paßgebühren-Kasse, s. Paßwesen u. I. A.

Paß-Inhaber, s. Paßwesen u. I. B. C.

Paß-Instruktion der Reg., s. Paßwesen u. X.

Paß-Journal, s. Paßwesen u. IV. D.

Paß-Kontrolle über die des Schleichhandels verdächtigen Personen, s. Paßwesen u. III. D.

Paß-Reglement von Brasilien, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Paßwesen und Aufsicht auf Fremde. Geschichtliche Einleitung. I. 289—293. — Allg. Paß-Edikt v. 22. Juni 1817. I. 294 ff. — General-Instruktion für die mit Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten v. 12. Juli 1817. I. 298 ff.

I. Form und Inhalt der Pässe.

A. Paß-Formulare.

Bestimmung eines einzigen, auch für die Legitimationskarten zu benutzenden Formulars. I. 318. — Formular zu Pässen für ausländische Handwerks-Gesellen. I. 319. — Gebrauch besonderer Formulare zu den Wanderpässen für Gewerbs-Gehülfen. I. 320. 321. — Ausstellung der Pässe für Reisen der Handwerksgesellen nach einem bestimmten Orte, nach dem gewöhnlichen Paß-Formulare, findet nicht mehr statt. I. 321. — Gebrauch besonderer Formulare zu Zwangs-Pässen oder Reiserouten für Transportaten. I. 322. u. II. 721. — Schema der Zwangspässe und Ausfüllung des im Formulare offen gelassenen Raumes durch Aufnahme geeigneter Notizen über den Inhaber. I. 323. — Gebrauch besonderer Formulare zu den von den diesseitigen Gesandtschaften im Auslande auszustellenden Pässen. I. 323. — Schema. I. 324. — Anschaffung der Paßformulare aus den Paß-Gebühren. I. 319. 325. — Bestreitung der Mehrausgaben für Ein- und Ausgangspässe aus der Mehreinnahme desselben Titels. — Distribution der gestempelten Paßformulare, früher durch die Steuer-Aemter, jetzt nur noch durch die Haupt-Steuer- und Haupt Zollämter. I. 326. 327. — Distribution und Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderbücher durch die mit Kreiskassen vereinigten und die Steuer-Aemter an Orten, wo Landraths-Aemter sind. II. 722. — Debit der Paßformulare an Landräthe. I. 328. — Debit gestempelter Wanderpaß-Bücher. I. 328 — Verkauf der Paßformulare nur an Pol. Behörden, nie an Privatpersonen. I. 328. — Bereithaltung der Paßjournale und portofreie Beziehung derselben durch die ausfertigenden Behörden. I. 328. — Bestrafung des unbefugten Handels mit Paßformularen. I. 329. — Bestreitung der Druckkosten für die stempelfreien Pässe aus dem polizeilichen Dispositionsfonds. I. 329.

B. Aeußere Form.

Gedruckte und gestempelte Paßformulare. I. 300. — Ausfüllung der Formulare, Namensunterschrift des Paß-Beamten, Beidrückung des Amtssiegels. I. 300. — Vermeidung aller Rasuren, Durchstreichungen, Verfahren, wenn ein Anhang an das Formular nöthig wird. I. 301. — Mitunterschrift, eventuell Unterkreuzung des Paß-Inhabers. I. 301.

C. Wesentlicher Inhalt.

1) Namen, Stand und Signalement.

Verzeichnung des Tauf- und Familiennamens, des Standes und Signalements des Paß-Inhabers. I. 301. — Verbot der Ausstellung der Pässe von Privatpersonen auf fremde oder erdichtete Namen. II. 723. — Rubriken des Signalements. I. 301. 302. — Aufnahme des Signalements des ihre Herrschaften begleitenden Gesindes in die Pässe der ersteren und Meldung der letzteren bei der Fremdenmeldung. II. 723. — Weglassung des Signalements aus den Auszügen der Paßjournale. II. 746. — Verzeichnung des Signalements mehrerer Personen auf einem Passe. I. 302. — Paß-Ertheilung an Linien- und Landwehr-Offiziere zu Reisen ins Ausland, mit Bezeichnung des militairischen Charakters. I. 329. — Bezeichnung der Paßnehmer nach ihren Glaubensverhältnissen. I. 329. 330. — Weglassung des Signalements in den Pässen für Standespersonen zu Reisen ins Ausland und in besonderen Fällen. I. 330. — Beschränkung des Signalements auf Angabe des Namens, Standes und Aufenthaltsorts der ganz unverdächtigen Paßnehmer, vorzüglich aus höheren Ständen. I. 302. — Personsbeschreibung in Pässen. I. 330.

2) Angabe des Bestimmungsortes.

Ueberall, ausgenommen bei General-Pässen und in Fällen, wo der Bestimmungsort nicht genau angegeben werden kann I. 302. — Angabe des Bestimmungsorts des Paßnehmers bei Pässen zu Reisen ins Ausland und in die Deutschen Bundes- und Zoll-Vereins-Staaten. I. 330—332. — Mißbrauch der halben Pässe zu Weiterreisen im Auslande. I. 333.

3) Reiseroute.

Bestimmung der Reiseroute, bei unverdächtigen Personen nach deren Wünschen, bei verdächtigen nach dem polizeilichen Dafürhalten. I. 302. — Abweichungen von der Reiseroute erfordern die Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde. I. 302. 303.

4) Reisezweck.

Angabe. I. 303. — Genaue Nachforschung nach dem Reisezwecke der Paßnehmer zur Verhinderung des Vagabondirens und Bettelns. I. 333.

5) Anführung der Legitimation.

Anführung der Legitimation, auf Grund welcher der Paß ertheilt wird. I. 303.

6) Dauer der Gültigkeit.

Bemerkung der Dauer der Paßgültigkeit, welche ein Jahr nicht übersteigen darf; Pässe ohne Zeitbestimmung für bekannte Personen. I. 303. — Ausstellung der Pässe ins Ausland und fürs Inland nach den Umständen auf länger als ein Jahr, und Prolongation abgelaufener Pässe. I. 334. 335. — Visirung und Prolongation abgelaufener

Pässe zum Zweck der Rückreise des Paßnehmers in seine Heimath. I. 335. — Dauer der Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Pässe zu Reisen im Inlande. I. 335.

II. Recht zur Paßertheilung.

A. Im Allgemeinen. I. 303.

Befugniß der Kreis-Sekretaire, in Abwesenheit der Landräthe, Pässe zu ertheilen. I. 336.

B. Insbesondere.

1) An Inländer zu Reisen im Inlande.

Berechtigung des Polizei-Ministers, der Regierungen und aller inländischen Polizei-Obrigkeiten zur Ertheilung von Pässen fürs Inland an ihre Hintersassen. I. 304. — Befugniß der standesherrlichen Polizei-Behörden zur Ertheilung von Pässen. I. 336. — Befugniß der Patrimonial-Gerichte im Herzogthum Sachsen. I. 336. 341. — Nichtberechtigung der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten zur Paßertheilung. I. 337.— Jüdischen Handelsleuten darf nur die Pol. Behörde des Wohnortes einen Paß ertheilen. II. 725.

2) Eingangspässe.

Der Staatskanzler, der Minister der ausw. Angelegenheiten, der Pol. Minister, die Prov. Regierungen, die auswärts akkreditirten Gesandten, Residenten, Geschäftsträger, Handels-Agenten, Konsuls, die Staats- und Prov. Reg. Behörden auswärtiger Staaten, fremde Gesandten an auswärtigen Höfen, inländische Landräthe und städtische Polizei-Verwaltungen, Polizei-Behörden der Hafenstädte, Grenzbehörden dürfen unter verschiedenen Modifikationen Pässe ausstellen. I. 294—296. — Ertheilung der Ein- uud Ausgangspässe durch besonders autorisirte Kreis- und Orts-Polizei-Behörden. I. 304. — Befugniß der Preuß. Gesandtschaften, Handels-Agenten und Konsuls in Betreff der Ertheilung von Eingangspässen nur an diplomatische Personen, an inländische Kourriere und an inländische Unterthanen, namentlich Handwerker und Handeltreibende. I. 337—339. — Ertheilung von Pässen für Ausländer zu Reisen und zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten Seitens inländischer Behörden. II. 723. — Verbot der Ertheilung von Pässen an reisende Engländer. II. 725. 726. — Befugniß der diesseitigen Konsuln zu Rostock und Wismar zur allgemeinen Ertheilung von Eingangspässen nach Brandenburg und Pommern. I. 341.

3) Befugniß auswärtiger Behörden.

a) Im Allgemeinen.

Der Staats- und Prov. Reg. Behörden. I. 295. 304. — Gültigkeit der von Polizei-Präsidien und Direkt. auswärtiger Haupt- und Residenzstädte ausgestellten Eingangspässe. I. 342.

b) Vorschriften in Beziehung auf einzelne fremde Staaten.

α) Deutsche Bundes-Staaten.

Beim Grenzverkehr mit Meklenburg. Erleichterung der gegenseitigen Grenz-Annahme bei der Paßführung bei Reisen durch Berechtigung der gutsherrlichen Polizei-Behörden, der Ritterguts- und Vorwerksbesitzer zur Ausstellung von Eingangs- und Ausgangs-Pässen. I. 342—344. — Beim Verkehr mit Nassau und Kurhessen, durch Anerkennung der von Nassauischen Aemtern und Kurhessischen Polizei-Direktionen ausgestellten Pässe. I. 344 — Beim Verkehr mit den freien Reichsstädten durch Anerkennung der von dortiger Polizei-Verwaltung ertheilten Pässen. I. 344. — Gültigkeit der Pässe von Orts-Polizei-Behörden der angrenzenden Bundesstaaten zu Reisen in der Provinz Westphalen. I. 345. — Ertheilung von Eingangs-Pässen der Großherzogl. Badenschen Behörden an Preuß. Vagabonden. I. 345. — Anerkennung der von Königl. Sächsischen Polizeibehörden ausgestellten Pässe und Wanderbücher; Zurückweisung der Sächsischen Militairpflichtigen mit Ablauf der im Paß bestimmten Zeit nach dem Königreich Sachsen. I. 346. — Gültigkeit der Gemeinde-Woyts-Atteste für Königl. Polnische gewerbetreibende Grenz-Anwohner auf 8 Tage, und der Pässe der Woywodschafts-Kommissionen. I. 347. — Ertheilung der Pässe für Königl. Polnische Unterthanen zum Grenzverkehr durch den Kriegs-Chef. I. 347. — Gültigkeit der von Russischen Konsuls und Gouvernements ausgestellten Pässen. I. 347. 348.

c) Befugniß fremder Gesandten an auswärtigen Höfen zur Ertheilung von Ein- und Durchgangspässen. I. 295. 348. 349.

3) Ausgangs-Pässe.

a) Allgemeine Vorschriften.

Befugniß der Prov. Regierungen zur Ausstellung von Ausgangspässen. I. 349 und deren Dauer. I. 296. — Ertheilung von Ausgangspässen durch den Staatskanzler, den Minister der ausw. Angelegenheiten, den Polizei-Minister, die Prov. Reg., die im Inland akkreditirten fremden Gesandten, Residenten, Geschäftsträger, Handels-Agen-

ten und Konsuls, und ausnahmsweise durch die Landräthe, die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Polizeibehörde der Hafenstädte des Inlands. I. 296. 297. — Ausgangspässe der kompetenten Lokal-Polizeibehörden. I. 350. — Legitimation der Auspassirenden durch einen Ausgangspaß, mit Ausnahme der vom Eingangspasse Befreiten, kommandirter Militairpersonen, und der mit einem Eingangspasse versehenen Ausländer. I. 296. — Ausstellung der Ausgangspässe für Personen, die ausländische Messen und Märkte besuchen, nur durch die Polizeibehörden des Wohnorts. I. 350. — Ertheilung der Ausgangspässe für die Hollandsgänger durch die Land-Räthe. I. 351. — Aufhebung der Einsendung von Verzeichnissen der an Hollandsgänger ertheilten Pässe. II. 727. — Verbot der Ertheilung von Pässen für fremde Unterthanen ins Ausland. II. 724. — Ungültigkeit der von diesseits akkreditirten fremden Gesandten ausgestellten Pässe für Ausländer, wenn sie nicht vom Ministerium der ausw. Angelegenheiten, resp. des I. u. d. P. visirt sind. I. 351.

b) Vorschriften über die Ertheilung von Ausgangspässen und deren Visirung in Beziehung auf einzelne fremde Staaten.

Erforderniß der gesandtschaftlichen Visirung diesseitiger Ausgangspässe. I. 352. 353. — In Bezug auf Baiern. Nothwendigkeit der Visa auf den Ausgangspässen nach Baiern von Seiten der Baierschen Gesandten an allen Aufenthaltsorten, wo der Paßnehmer sich aufhält. I. 353. 354. — Verpflichtung der in Baiern reisenden Lohnkutscher zur Lösung von Legitimationskarten. I. 354. — Befreiung der Unterthanen der zum Deutschen Bunde und zum Deutschen Zoll-Vereine gehörigen Staaten von Visirung ihrer Pässe nach Baiern durch die Baiersche Gesandtschaft. I. 355. — In Bezug auf Hannover. Form und Kennzeichen der Aechtheit der Pässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine aus dem Königreich Hannover. II. 726. — In Bezug auf Oesterreich. Visirung der Reise-Pässe nach den Oesterreichisch-Italienischen Staaten durch die Gesandtschaft in Frankfurt a/M. I. 355. — Preuß. Unterthanen dürfen in Oesterreich ohne heimathliche Genehmigung keine neuen Pässe oder Wanderbücher ertheilt werden. II. 728. — Aufnahme der Personsbeschreibung in die Pässe nach Oesterreich. I. 355. — In Bezug auf Italien. Ertheilung von Reise-Pässen nach Italien nur auf Atteste des Ministeriums der G., Unterr. u. Med. Ang. oder des Minist. der Pol. I. 356. — Zulassung der Reisenden in den Neapolitanischen Häfen, deren Pässe von Neapolitanischen Konsuln oder Agenten visirt sind. I. 357. — Ertheilung und Visirung der Reise-Pässe nach Neapel und Sardinien. I. 357. — In Bezug auf Frankreich. Gültigkeit der allgemeinen Bestimmungen für Pässe nach Frankreich, mit Ausnahme der Studenten-Pässe. I. 357. — In Bezug auf Holland und Belgien. Gültigkeit der nach Holland lautenden Pässe zur Durchreise durch Belgien. I. 357. — Verfahren der Niederländischen Behörden, wenn ein Fremder die Belgisch-Holländische Grenze überschreitet. II. 728. 729. — Nothwendigkeit der Visa's der Niederländischen diplomatischen oder Konsular-Agenten für Pässe der in Niederländischen Häfen sich einschiffenden Auswanderer. II. 729. 730. — In Bezug auf Dänemark. Zurückweisung mittelloser Reisenden von Seiten der Dänischen Behörden. I. 358. — In Bezug auf Schweden. Gültigkeit der Prov. Reg. Pässe für Reisen der Einsassen von Schwedisch Pommern nach Schweden; Nothwendigkeit eines vom Minist. der ausw. Angel. ausgestellten und von der Schwedischen Gesandtschaft visirten Passes zu Reisen nach Schweden. I. 358. — Neu-Vorpommersche Einsassen bedürfen zum Eintritt nach Schweden blos eines Reg. Passes. II. 730. — In Bezug auf Spanien und Griechenland. Anwendung der allgem. Vorschriften auf die Ausstellung von Pässen nach Spanien und Griechenland. I. 358. — In Betreff der Türkei. Zulassung der mit Pässen der dortigen fremden Konsulate versehenen Handlungs-Reisenden aus Jassy. II. 726. — In Bezug auf die Schweiz. Verbot der Paßertheilung an katholische Geistliche zu Reisen nach der Schweiz ohne Ministerialgenehmigung. II. 728. — In Bezug auf England. Nachweis des Besitzes von Reisemitteln bei Nachsuchung der Pässe nach England. I. 358. — Gültigkeit der Pässe nach England ohne gesandtschaftliches Visa. I. 359. — In Bezug auf Polen und Rußland. Auskömmlichkeit der von Reg., Landräthen, Magistraten und Gemeinden auf 8 bis 14 Tage ausgestellten Reise-Legitimationsscheine für Reisen nach Polen. I. 359. — Formular der Legitimationsscheine, welche mit einem Signalement zu versehen, und für die bäuerlichen Einsassen, nicht aber auch für die Stadtbewohner, stempelfrei auszufertigen sind. I. 360. 361. — Ertheilung neuer polnischer Pässe zur Weiterreise von Warschau aus, unter Rückbehaltung der ursprünglichen. I. 362. — Erfordernisse der Pässe nach Polen. I. 362. — Versagung von Auswanderungs-Pässen nach Polen und Rußland für Kolonisten und Ackersleute. I. 362. — Nothwendigkeit der Visirung von Auswanderungs-Pässen durch die russische Gesandtschaft in Berlin oder Dresden. I. 362. 363. — Nothwendigkeit eines von Russischen Gesandten oder Konsula-

Agenten ausgestellten Passes für nicht Preuß. Unterthanen zum Eintritt in Polen. I. 363. — Zulänglichkeit der Prov. Reg. Pässe zum Eintritt in Rußland. I. 363. 364. — Visirung der Prov. Reg. Pässe bei der Ankunft in St. Petersburg durch die Preuß. Gesandtschaft. I. 364. — Unzulässigkeit der Ausstellung eines Passes für mehre Reisende. I. 365. — Nachweis der Subsistenzmittel und des Reisegeldes bei dem Eintritt in Rußland, jedoch ohne Beschränkung des Verkehrs der diesseitigen Grenzbewohner. I. 365. 366. — Pässe zur Auswanderung nach Rußland. I. 362. — In Bezug auf Nord-Amerika. Nachweis des erforderlichen Reisegeldes als Bedingung der Ertheilung des Emigrations-Konsenses und des Auswanderungs-Passes nach Nord-Amerika. I. 366. — Visirung der Pässe der in französischen Häfen einzuschiffenden Auswanderer nach Nord-Amerika durch die französische Gesandtschaft in Frankfurt a. M. I. 367. — In Bezug auf Brasilien. Nothwendigkeit eines diesseitigen Ausgangs- und eines Passes des Portugiesischen Agenten u. der persönlichen Meldung des Reisenden bei der Ankunft in Rio-Janeiro beim Gen. Intendanten der Polizei. I. 368. 369. — Strafen der dagegen verstoßenden Schiffsführer und Reisenden. I. 368.

4) Zwangs-Paß. (Reise-Routen). Ausfertigung durch die Orts-Polizei-Behörde. I. 302. 369.

C. Paß-Blanquets. Zusendung von Paß-Blanquets Seitens der Regierungen an zuverläßige Kreis- und Orts-Polizei-Behörden. I. 304. — Vollziehung der Blanquets zu Ein- und Ausgangs-Pässen durch die Reg. Mitglieder. I. 369.

III. Von den Personen, welche Pässe bedürfen und welchen sie nicht zu ertheilen. I. 370.

A. Allgemeine Vorschriften für reisende Inländer.

1) bei Reisen im Inlande. I. 370. — Legitimation der mit Lohnfuhren oder Dampfschiffen reisenden Inländer. I. 370. — Paßfreiheit der Preuß. Offiziere, welche aus dem Inlande kommend, das Ausland berührt haben. I. 370. — Ertheilung von Kabinets-Pässen für Offiziere. II. 745. — Zusammenstellung der Fälle, in denen die Paßertheilung an Militärpersonen nicht ohne die Zustimmung eines gewissen Militär-Vorgesetzten erfolgen darf. II. 744.

2) Bei der Rückkehr aus dem Auslande. I. 370.

3) Bei Reisen in das Ausland. I. 370. — Unzulänglichkeit der Inlands-Pässe zu Reisen ins Ausland. I. 371. — Ausgangs-Pässe aus dem Ausland zurückkehrender diesseitiger Unterthanen dürfen noch nicht abgelaufen sein. I. 370.

B. Vorschriften in Betreff der Postreisenden.

Gleichstellung der mit Journalieren Reisenden mit den Fahr-Post-Reisenden, Zulänglichkeit der Legitimations-Karten, Zulassung der den Post-Aemtern bekannten Inländer und der mit Aufenthalts-Pässen versehenen Ausländer auch ohne Paß, Visirung der Ein- und Ausgangspässe der zur Nachtzeit die Grenze passirenden Reisenden auf der nächstfolgenden resp. zunächst vorherliegenden inländischen Station. I. 371. 372. — Bekanntmachung der zu Reisen nicht befugten Individuen durch die Polizei-Behörden an die Post-Aemter. I. 372. — Zusendung der Listen über die visirten Pässe Seitens der visirenden an die Grenz-Polizei-Behörde. I. 372. — Befugniß der diesseitigen Grenz-Anwohner zu Extrapost-Reisen ins Ausland auch ohne Paß. I. 372. — Verfahren der Post-Beamten bei Einschreibung der Reisenden in die Personenbücher und bei Ausstellung der Personenzettel. I. 372. 373. — Nicht-Zulassung der paßlos nach dem Auslande abreisenden Ausländer und der paßlos aus dem Auslande mit der Post ankommenden Personen. I. 373. — Augenblickliche Visirung der Pässe der Post-Reisenden. I. 373. 374. — Pflicht der betr. Behörden, sich von jedem paßpflichtigen Post-Reisenden den Paß vorlegen zu lassen. I. 374. — Verfahren gegen die paßlos aus dem Auslande ankommenden Schnellpost-Reisenden Behufs ihrer anderweiten Legitimation. I. 375.

C. In Betreff Gewerbtreibender. I. 297. — Paßfreiheit inländischer Schiffer und ihrer Leute im Inlande. I. 377. — Unzulänglichkeit der Gewerbescheine als Reise-Legitimation. I. 377. — Verweigerung der Reise-Pässe für zum angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestellung reisende Musikanten. I. 376. — Paßpflichtigkeit der mit Gewerbscheinen versehenen Ausländer. I. 376. — Paßfreiheit der mit General-Koncessionen versehenen Inländer. I. 376.

D. In Betreff der in- und ausländischen Grenzbewohner. I. 377. Regulativ über die Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer. I. 378. — Kompetenz der Polizei-Behörden zur Bestrafung der Schleichhändler. I. 380. — Paßpolizeiliches Verfahren zur Unterdrückung des Schleichhandels der Grenzbewohner. II. 731. 732. — Instruktion für die Haupt-, Zoll- u. Steuer-Aemter zur Ausführung des Regulativs wegen der Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner. Anwendung des Regulativs auf die den Schleichhandel gewerbmäßig

Betreibenden. II 733. 735. — Form der den Landräthen zur Entscheidung über die Paßpflichtigkeit vorzulegenden motivirten Verzeichnisse. II. 734. — Dauer und Aufhebung der Paß-Kontrolle. II. 734. — Pflicht der Grenz-Beamten zur Achtsamkeit auf die unter Kontrolle gestellten, ihnen bekannt gemachten Individuen. II. 734. 735. — Paß-Kontrolle über ausländische Grenzbewohner. II. 735. — Instruktion für die Pol. Behörden zur Ausführung des Regulativs wegen der Paßpflichtigkeit der Grenzbewohner. II. 736.

E. In Betreff der Militärpflichtigen. Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit bei Ertheilung von Pässen ins Ausland. I. 380. 381. — Vermerk der Militärpflichtigkeit auf den Auslands-Pässen der Militärpflichtigen. I. 382. — Insbesondere in Betreff der Landwehr-Mannschaften. — Ertheilung von Auslands-Pässen auf den Nachweis der vorgängigen Meldung beim Militär-Vorgesetzten und der Zustimmung desselben wenn eine große Landwehrübung bevorsteht. I. 382. — Kriegs-Reservisten erhalten in derselben Art, wie Landwehr-Männer, Wander-Pässe. I. 386. — In Betreff der ins Ausland reisenden militairpflichtigen Matrosen. — Ertheilung von See-Pässen durch die Reg., auf Grund der die Militärfreiheit oder den vollendeten Militärdienst der Paßnehmer bezeugenden Atteste der betr. Orts-Obrigkeit. I. 383. — Beschränkungen hinsichtlich der Ertheilung von See-Pässen an Militärpflichtige vor abgeleistetem Militärdienst. I. 384. — Militärpflichtigen Seefahrern wird bei ihrer Rückkehr ins Inland der früher gegebene Auswanderungs-Paß abgenommen wenn sie keine neue Heimath gewählt oder das Staatsbürgerrecht in einem andern Lande gewonnen haben. I. 385. — In Betreff militärpflichtiger Handwerksgesellen. — Beschränkung der Ertheilung von Wander-Pässen für sie, ohne daß die Visa der Kreis-Ersatz-Kommissionen nöthig würden. I. 385.

F. In Betreff der Gewerbs-Gehülfen. I. 386 ff. — Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen v. 24. April 1833. I. 388. u. v. 21. März 1835. I. 391. — Nur solchen Inländern, die eine Kunst oder ein Handwerk treiben, bei welchen das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist, dürfen Wander-Pässe oder Bücher ertheilt werden. I. 394. — Versagung der Wanderpässe für Freiknechte. I. 394. — Ertheilung derselben an Fabrik-Arbeiter. I. 394. 395. — Versagung von Wander-Pässen für 30 Jahr alte oder schon 5 Jahr gewanderte Handwerker, mit Einschluß der Müller-Gesellen. I. 395. — Ausfüllung der Wanderpässe hinsichtlich des Antritts der Wanderung. I. 396. — Berechnung des fünfjährigen Zeitraums der Wanderschaft ohne Rücksicht auf nicht zum Wandern benutzte Zeiträume. I. 396. 397. — Gültigkeit der Oesterreichischen Wander-Pässe auch über eine fünfjährige Wanderzeit hinaus. I. 397. — Gewerbsgehülfen, welchen die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten ist, und Zurückweisung derselben in die Heimath. I. 397 ff. — Vorläufige Zurückweisung der zur Fortsetzung der Wanderschaft nicht zugelassenen Handwerker an den Ort der Paß-Ausstellung und von da erst in den Ort der Heimath. I. 398. 399—400. — Nicht-Mittheilung der Fälle an das Min. des J. u. d. P., in welchen Handwerker wegen Arbeitslosigkeit vermittelst einer dem Wanderbuche einverleibten Reise-Route an den Paß-Ausstellungs-Ort zurückgewiesen worden. I. 400. — Behörden, welche befugt sind, Wanderpässe zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten auszustellen. I. 401. — Desgl. außerhalb der Deutschen Bundesstaaten. I. 401. — Insbesondere der Patrimonialgerichte im Herzogthum Sachsen. I. 401. — Befugniß zur Erneuerung verloren gegangener Ausgangs-Wander-Pässe durch Ausgangs-Paß-Behörden. I. 401. 402. — Wanderpässe nach anderen Staaten. — Ausfertigung der Wander-Pässe nach Polen u. Rußland durch die Reg. I. 403. — Ertheilung und resp. Verweigerung von Reise-Pässen nach der Schweiz für Apotheker-Gehülfen und resp. Handwerker. I. 403. — Nicht-Ertheilung und Nicht-Prolongation von Wander-Pässen nach der Schweiz. I. 403. — Ertheilung von Wander-Pässen nach dem Fürstenthum Neufchatel. I. 404. II. 739. — Ertheilung von Wander-Pässen nach Frankreich u. Belgien, sowie Verweigerung derselben für Gewerbs- und Buchdrucker-Gehülfen. I. 404. — Ertheilung gewöhnlicher Reise-Pässe nach dem Auslande an Gewerbs-Gehülfen. I. 405. — Motivirung der Anträge auf Ertheilung von Wander-Pässen nach dem Auslande zur Verhütung der Theilnahme hiesiger Unterthanen an politischen Handwerker-Associationen. I. 405. — Ausstellung von Pässen an einwandernde ausländische Handwerks-Gesellen. I. 405. — Unnöthigkeit der Ministerial-Genehmigung zum Aufenthalte junger, in die Lehre tretender Ausländer im Inlande. II. 739. — Paßverfahren gegen K. Oesterreichische Gewerbe betreibende Unterthanen. II. 740. — Ausstellung neuer Wander-Pässe auch durch andere, als die Heimaths-Behörden. I. 406. — Ertheilung von Interims-Pässen an wandernde Handwerker zum Zweck ihrer Legitimation bis zum Eintreffen des bei

der Heimaths-Behörde nachgesuchten neuen Wander-Passes. I. 407. — Verfahren mit vorschriftswidrig ausgestellten Wander-Pässen. I. 407. 408. — Prolongation der Wander-Pässe Seitens anderer Behörden. I. 408. — Ausstellung und resp. Erneuerung von Wander-Pässen durch die Heimaths-Behörden, resp. mit Zustimmung derselben. I. 408. 409. — Angabe der Staaten, für welche der Wanderpaß gültig sein soll. I. 409. — Ungültigkeit der Wander-Pässe für das Inland zu Reisen in das Ausland. I. 409. — Nichtbenennung der einzelnen Länder in Wander-Pässen nach den Deutschen Bundesstaaten. I. 409. — Ertheilung neuer Wander-Pässe statt der verlorenen durch die zuletzt visirende Paß-Behörde. I. 410. — Genehmigung des Aufenthalts männlicher Dienstboten aus der Schweiz im Inlande durch das Minist. des J. u. d. P. I. 410. — Meldung der abreisenden Gesellen beim Altmeister zum Behuf der Unterzeichnung des Arbeits-Scheines, auf dessen Grund die Visirung des Passes stattfindet; Kontrolle wegen Zahlung der Beiträge zu den Gesellen-Kranken-Kassen. I. 410. 411. — Ausnahmsweise Berechtigung ausländischer Behörden zur Ausstellung neuer Wanderpässe für diesseitige Unterthanen. II. 739. — Verfahren fremder Staaten in Betreff der wandernden Gewerbsgehülfen

Oesterreich.

Gültigkeit der Oesterreichischen Wanderbücher und Lösung derselben beim Eintritt nach Oesterreich durch diesseitige Handwerker, welche ihre bisherige Legitimation daneben behalten. I. 411. 412. — Verfahren der Oesterreichischen Polizei gegen verdächtige, arbeits- oder mittellose diesseitige Handwerker. I. 412.

Kurhessen.

Bedingungen der Aufnahme diesseitiger Handwerker bei der Einwanderung in Kurhessen. I. 413.

G. Paßvorschriften in Betreff der Juden.

1) Inländische Juden.

Paßpflichtigkeit der Juden, die nicht Staatsbürger sind. I. 297. — Edikt wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden. II. 741 ff. — Ertheilung und Visirung der Pässe für Handels-Juden, besonders der See-Pässe, nach vorgängiger genauer Untersuchung. I. 413. 414. — Hinsichtlich der Juden aus dem Großherzogthum Posen. Ertheilung der Pässe unter Vorschrift der Reise-Route auf den Nachweis des Zwecks und der Mittel zur Reise. I. 414. 415. — Verhaftung paßlos betroffener Juden als Vagabonden. I. 415. — Ausstellung von Jahres-Pässen. I. 415. 416. — Nothwendigkeit von Reg. Pässen zu Reisen der Juden in das Samland. I. 416.

2) Ausländische Juden

Ertheilung von Geleitscheinen an fremde Juden auf den Nachweis des Reisezweckes u. der Reisemittel zur Vermeidung des Einschleichens, Vagabondirens und Hausirens derselben. I. 416. 417. — Schema, Stempel und Gebühren für die Geleitscheine der polnischen Juden. I. 417. 418. 420. — Erneuerung ablaufender Geleitscheine. I. 418. — Maaßregeln gegen die sich einschleichenden polnischen Juden, besondere genaue Prüfung ihrer Verhältnisse durch die Grenz-Polizei-Behörde. I. 418—420. — Bewilligung von Jahres-Pässen für die mit einem Gewerbeschein versehenen polnischen Juden. I. 418. 419. — Nothwendigkeit des persönlichen Ausweises auch für die mit Pässen des Fürsten Statthalters oder des Kriegs-Gouvernements zu Warschau versehenen polnischen Juden. I. 421. — Ausweisung der nicht vollständig legitimirten polnischen Juden. I. 421. — Publikanda einzelner Regierungen in Betreff der Paßertheilung für fremde Juden und gegen das Einschleichen derselben. α) der Reg. zu Gumbinnen. I. 421. β) zu Posen. I. 422.

3) Jüdische Handwerks-Gesellen.

Befreiung der inländischen jüdischen Handwerker vom strengen persönlichen Ausweis bei Nachsuchung eines Wander-Passes. I. 424. 425. — Zulassung nicht naturalisirter inländischer jüdischer Handwerks-Gesellen, so wie der aus den deutschen Bundes-Staaten, um im Inlande zu arbeiten. I. 425. — Koncessions-Ertheilung für dieselben durch die Reg. I. 425. — Genehmigung des Aufenthaltes jüdischer Handwerker aus den neueren Provinzen in den älteren durch die Reg. II. 743.

H. Paßvorschriften in Betreff der Staats-Beamten. I. 306. 427.

I. Paßvorschriften in Betreff der Studirenden. Ungültigkeit der Studenten-Matrikel als Reise-Paß. I. 427. — Desgl. der Reise-Erlaubnißscheine der Universitätsbehörden. I. 428. — Ertheilung von Pässen an Studirende setzt Erlaubniß der akademischen Behörde voraus. I. 427. 428. II. 743. 744. — Zurückbehaltung der Reise-Erlaubnißscheine bei Ausfertigung der Auslands-Pässe. I. 428. 429. — Einreichung der Reise-Gesuche durch den Reg. Bevollmächtigten an den Min. der P. I. 429. — Ertheilung der Reise-Erlaubniß-Scheine an diesseits studirende Oesterreichische Unterthanen auf Grund der nachgewiesenen Genehmigung der Oester-

reichischen Gesandtschaft. I. 429. 430. — Ausnahmsweise Ertheilung der Erlaubniß zu Reisen außer den Ferien auf Grund der nachgewiesenen Genehmigung der Väter oder Vormünder. I. 430. — Nothwendigkeit der Genehmigung des Min. der G., Unt. u. Med. Ang. zu Reisen nach anderen Universitäten. I. 430. — Reise-Routen unter Vermeidung der Universitäts-Orte für geheimer Verbindungen bezüchtigte Studenten nach ihrer Heimath. I. 430 — 432. — Aufnahme der auf auswärtigen Universitäten gewesenen Ausländer auf Grund eines diesseitigen Min. Passes oder eines ausw., von einer diesseitigen Gesandtschaft visirten Passes. I. 430. — Nothwendigkeit der Reise-Erlaubnißscheine für abgehende Studenten zur Rückreise in die Heimath. I. 431. — Ertheilung der Erlaubniß zur Reise von einer inländischen Universität zur andern. I. 431. — Pässe der studirenden Ausländer. I. 432. — Nicht-Ertheilung von Pässen nach der Schweiz u. Frankreich ohne Genehmigung des Min. des J. u. d. P. I. 432. 433. — Paß-Ertheilung für junge, dem Priesterstande sich widmende Katholiken und Verwarnung derselben vor dem Empfang der Weihen im Auslande. I. 433.

K. Vorschriften in Betreff der Leichen-Pässe. Ausstellung derselben durch die Prov. Reg. I. 434. Polizeiliche Legitimation ist bei Leichentransporten auch ohne Leichenpaß und Leichenbesichtigung möglich. II. 745. 746.

L. Nicht-Ertheilung von Pässen an mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen. I. 434.

M. Paßfreiheit der fürstlichen Personen und deren Gefolges, ausgenommen wenn sie incognito reisen. I. 295. II. 745.

IV. Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

A. Nachsuchung der Pässe. I. 306. 434. — Nachsuchung und Ausfertigung von Ministerial-Pässen. II. 727. — Verfahren bei Ertheilung von Pässen an in Untersuchung Befangene, an im Inland verschuldete Fremde, an Gewerbtreibende, die einer Koncession bedürfen. I. 306.

B. Legitimation des Paßnehmers, durch ältere Pässe, glaubwürdige Urkunden und Papiere und Anerkennung Seitens glaubwürdiger Personen. Strenge Kontrolle verdächtiger Personen. I. 298. 306. 307. — Legitimation der Handwerks-Gesellen bei Nachsuchung der Pässe durch ihre Kundschaften. I. 334.

C. Aushändigung der Pässe nach vorgängiger Unterschrift des Paßnehmers. I 307. 435.

D. Führung des Paß-Journals. Führung eines dreifachen Paß-Journals Seitens der Polizei-Behörden, für die Eingangs-, für die Ausgangs-Pässe u. für Pässe zu Reisen im Inland. I. 307. — Aufnahme der Extra- und Schnellpost-Reisenden in dasselbe. I. 435.

E. Verlängerung der Pässe. Prolongation von Pässen durch die zur Ausstellung derselben kompetent gewesenen Behörden, nie durch Dorfschulzen. I. 308. — Verlängerung oder Erneuerung der Pässe von im Auslande befindlichen Inländern. I. 435.

F. Abgelaufene und doppelte Pässe. Erneuerung abgelaufener Pässe unter Einziehung oder Beiheftung derselben an die neuen Pässe. I. 308. — Zurückgabe der alten Pässe bei Ertheilung von neuen Heimkehr-Pässen an österreichische Unterthanen. I. 435. 436. — Vermerk der Ungültigkeit auf den abgelaufenen Pässen bei deren Zurückgabe. I. 436. — Zurückgabe der heimathlichen Legitimations-Urkunden bei Ausfertigung neuer Pässe für unverdächtige Ausländer. I. 436. — Ausländischen Handwerkern sind die heimathlichen Wanderbücher zu belassen. I. 437.

G. Verlorene Pässe. Mortificirung verlorner Pässe durch Bekanntmachung des Verlustes in den Amtsblättern auf Kosten des Verlierenden, Ausstellung neuer Pässe und Aushang eines Verzeichnisses der mortificirten Pässe in dem Fremden-Bureau und in den Paß-Expeditionen. I. 308. — Bekanntmachung der einen Paß nehmenden Handwerker und Handels-Juden mit den aus dem Verluste des Passes für sie entstehenden Nachtheilen und Kosten. I. 438. — Verlorene Wander-Pässe und Wanderbücher. I. 391. 439.

V. Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren.

A. Stempel. Stempel-Sätze und deren Anwendung. I. 308. 439. — Stempelfreiheit einiger Pässe, der Prolongationen und Polizei-Atteste. I 308. 309. — Verbrauch des vollen im Tarif zum Ges. v. 7. März 1822 bestimmten Stempels zu freiwillig genommenen Pässen. I. 439. — Sätze des Stempel-Tarifs, I 440. — Handeltreibende und Handwerker zahlen den Stempel von 15 Sgr. I. 440. — Anwendung eines Stempels von 6 Sgr. zu den Wander-Pässen der Gesellen I. 441. — Stempelpflichtigkeit der Wanderbücher einwandernder ausländischer Gesellen. I. 442. — Restitution uneinziehbarer Paß-Stempelbeträge. I. 443. — Stempelfreiheit der Gesuche um Ertheilung eines Passes, der Pässe für Staats- und Kommunal-Beamte zu Dienst-Reisen, der Pässe für Arme, der Reise-Legitimations-Scheine in

Grenzverkehr mit Polen. I. 443. — Verbot des Verbrauchs ungestempelter Paß-Formulare außer zu Gratis-Pässen. I. 309. — Sorgsamkeit bei Ertheilung stempelfreier Pässe, Führung einer Nachweisung derselben. I. 319.

B. Ausfertigungs-Gebühren.

a) Erhebung derselben. Nichterhebung von armen Personen. I. 444. — Gebührenfreiheit der Pässe für Hollandsgänger. I. 444. — Ermäßigung der Gebühren für Pässe der Handwerks-Gesellen und Personen niedern Standes. I. 444. II. 746. — Erhebung in der Rhein-Provinz. I. 444.

b) Bestimmung und Verwendung derselben. Zunächst zur Bestreitung der Kosten der Formulare und Aufenthalts-Karten. I. 445. — der Ueberschüsse zu Remunerationen für die Beamten. I. 445. — insbesondere der Magistrats-Beamten. I. 446. — der landräthl. Subalternen excl. des Kreissekretairs. I. 447. — Nichttheilnahme der Regierungsbeamten. I. 448. 449. Ausnahmen. I. 450., jedoch nicht an Kalkulatur- und Registratur-Gehülfen. I. 450., desgl. nicht an Gensdarmen. I. 450. — Vertheilung und Verrechnung der Paßgebühren. I. 450. — Bewilligung einer Tantieme von den bei der Reg. aufkommenden Paßgebühren. II. 746. — Vertheilung und Verrechnung aller Paßgebühren eines Reg. Bezirks durch die Reg., nach den Vorschlägen der unteren Behörden. I. 450. 451. II. 747. 748. — Anweisung der Remuneration nach Durchschnitts-Sätzen. I. 452. — Portofreiheit der Paßgebühren bei deren Einsendung an die Reg. I. 452.

VI. Visirung der Pässe.

A. Erforderniß der Visirung.

a) in Betreff aller nicht von inländischen Behörden ertheilten Pässe. I. 452. — namentlich der von den am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Gesandten, diplomat. Agenten und Konsuls ausgestellten Pässe. I. 452. 453. — der von hiesigen fremden Gesandten für ihre Nationalen nach dem Auslande und hierher zurück ausgestellten Pässe. I. 452. — der von fremden Gesandten an auswärt. Höfen für Unterthanen ihres Staates zur Durchreise durch Preußen ausgestellten Pässe. I. 453. — Erforderniß gesandschaftlicher Visirung bei den von auswärtigen Behörden ausgestellten Pässen zum Eingang in die Preuß. Staaten. I. 453. — namentlich in Betreff der Preuß. Gesandtschaften in England, Frankreich, Rußland und Oesterreich. I. 453. 454.

b) Alle Ein- und Ausgangs-Pässe sind zu visiren von der Pol. Beh. des Ein- oder Ausgangs-Orts, und an jedem Orte, wo der Inhaber über 24 Stunden und in der Regel, wo er über Nacht verweilt. I. 455. 456. — Vorschriften über Visirung im Nachtquartier. I. 456. — über Visirung auf den Gränz-Stationsorten. I. 457. — insbesondere in Betreff der Postreisenden, I. 457. — in Betreff der Kouriere. I. 375. II. 730. — Kontrolle der Paßvisirungen, an der Gränze. I. 458., insbesondere in Betreff der Elbschiffahrts-Mannschaften. II. 731. — Instruktion für das Paßpolizeibureau zu Wittenberge, insbesondere in Betreff der Visirung. II. 750.

c) Visirung der Pässe paßpflichtiger Inländer bei einem Aufenthalt von mehr als 24 Stunden. I. 458.

d) Desgl. der Pässe aus dem Staate abreisender Ausländer zur Rückreise. I. 459

e) Desgl. Preuß. Ausgangs-Pässe durch die am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Gesandten. I. 459.

f) Desgl. der Wanderpässe und Wanderbücher der Gewerbsgehülfen. I. 459

B. Befugniß zum Visiren. I. 310. 459.

C. Verfahren bei der Visirung. Untersuchung der Aechtheit derselben, der Kompetenz der ausstellenden Behörde, der Identität des Producenten, der etwanigen Abweichungen von der Reiseroute und sonstiger Verdachtsgründe, besonders hinsichtlich der von Gesandten und Konsuln im Auslande für Leute geringen Standes ausgestellten Pässe. I. 310. 311. — Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens des Paß-Inhabers. I. 311. 460. — Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe unverdächtiger Personen auf einen weitern Bestimmungs-Ort. I. 459. — Visirung bei dem Ausgang und bei der Rückkehr in die Preuß. Staaten auf die diesseitigen Grenz-Orte. I. 459. — Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes im Visa-Vermerk, I. 459. — Veränderung der Reise-Route aus wichtigem Grunde, Verbesserung bemerkenswerther Mängel und Fehler des Passes Seitens der visirenden Behörde. I. 311. — Verzeichnung der Visa auf dem Passe oder einem mit diesem verbundenen Anhange. I. 311.

D. Führung des Visa-Journals. I. 311.

Eintragung der erfolgten Visirung der Pässe von ganz unverdächtigen Personen. I. 460.

VII. Legitimations-Karten.

Ertheilung derselben ꝛc. I. 297. 311 ff. — Wegfall derselben und allgemeine Ertheilung der Pässe statt derselben. I. 461.

VIII. Verfahren gegen paßpolizeilich Verdächtige.

A. Gegen Personen, die keine Pässe haben. I. 296. — insbesondere in Betreff ausweisloser Ausländer. I. 312 ff. II. 748. — Verweigerung der Beförderung durch Postpferde oder auf andere Art für Personen ohne Pässe. I. 298.

B. Gegen Personen, welche mangelhafte Pässe haben. I. 314. 461.
Untersuchung gegen den Paßführer wegen Verfälschungen und Veränderungen des Passes. I. 314. — Transport der auf widerrechtlich erlangte Pässe Reisenden nach Abnahme der Pässe in ihren Wohnort, bei Ausländern über die Grenze. I. 315. — Polizeiliche Beaufsichtigung der ohne gesandtschaftlich visirte Pässe in das Inland kommenden Ausländer. I. 454. 455. — Polizeiliches Verfahren gegen die der Paß-Polizei verdächtigen Personen, namentlich gegen die, welche nur Pässe in fremden Sprachen führen. I. 461. — Ertheilung eines neuen Eingangspasses für sie, oder Verweisung derselben an die vorgesetzte Paß-Behörde. I. 461. — Zulänglichkeit der in lateinischer Sprache ausgestellten Schwedischen Kabinets-Pässe, der für Kourriere und der für Personen, welche nur einen kleinen Theil des Inlandes durchreisen, in fremden Sprachen ausgestellten Pässe. I. 461. — Vermerk auf den in fremden Sprachen abgefaßten Pässen in Stelle des neuen Eingangspasses. I. 462. — Insbesondere in Betreff Postreisender. I. 462. — Interimspässe für unverdächtige, aber nicht genügend legitimirt ankommende Ausländer. I. 462. — Aufmerksamkeit auf falsche Pässe, Nichtverabreichung von Paß-Blanquets an Privatpersonen. I. 462. — Den nach Rußland reisenden barmherzigen Brüdern ist der Eingang in Preußen nur auf Grund eines nach Rußland gültigen Passes zu gestatten. I. 463 — Zulassung der aus Krakau zurückkehrenden politischen Flüchtlinge auf Grund eines von einer diesseitigen Gesandtschaft visirten Passes. I. 463.

C. Gegen Personen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben. I. 463.

IX. Einsendung des Duplikats der Paß- und Visa-Journale.

Einsendung von Duplikaten der Visa- und Paß-Journale an den Pol. Minister und die Reg. I. 316. 463. 464. — Schema des Duplikates des Paß-Visa-Journals. I. 464 — desgl. des Aus- und Eingangs-Paß-Journals. I. 465.

X. Provinzial-Instruktionen.

Berechtigung der Reg. zum Erlaß von Prov.-Paß-Instruktionen für ihre Unterbehörden. I. 316. — Paß-Instruktion der Reg. zu Reichenbach. I. 465. — zu Posen I. 467.

XI. Fremdenmeldung und polizeiliche An- und Abmeldung.

A. Allgemeine Bestimmungen.
Aufsicht aller Sicherheits-Beamten, Gutsbesitzer, Amtleute auf die passirenden Fremden, Gasthöfe, Herbergen, Fremdenmeldungen und Aufenthaltskarten. I. 298. — Anzeige der Ortseinwohner, namentlich der Gastwirthe, von den einkehrenden Fremden. I. 469. 470. — Verlust des Gastwirths-Rechts als Strafe verabsäumter Fremden-Meldungen. I. 470. — Meldung der einkehrenden Fremden Seitens der Dorfbewohner beim Schulzen. I. 471. — Bloße Verwarnung der aus der Fremden-Aufnahme kein Gewerbe machenden Privatpersonen bei der ersten Kontravention. II. 754. — Einziehende Personen werden vom Eigenthümer des bezogenen Hauses gemeldet. I. 472. — Anzeige von Ein- und Abzug der Miether, Aftermiether, Schlafstellenmiether, Gesinde, Hausoffizianten, Handwerksgesellen und Fabrik-Arbeiter durch die Ober- und resp. Aftermiether, Herrschaften, Handwerks-Meister und Fabrik-Herren. I. 473. — Fremden-Rapporte der Pol. Behörden an die Kommandanten und Garnison-Chefs. I. 473. — Führung des Journales der Fremdenmeldungen. I. 473. — Zusammenstellung der in Betreff des Anmeldungswesens bei Miethsveränderungen, bei Annahme von Gewerbegehülfen und Dienstboten bestehenden Vorschriften. II. 752. 753.

B. Bestimmungen einzelner Behörden.

Im Reg. Bezirk Magdeburg.
In den Städten II. 752. —
Für das platte Land. II. 753.

Publikanda der einzelnen Regierungen: zu Oppeln. I. 474. — zu Liegnitz. I. 474. — zu Stralsund. I. 475. — zu Stettin. I. 476. — zu Bromberg I. 479. — des Gouvernements u. des Pol. Präs. zu Königsberg. I. 480. — des Pol. Präs. zu Köln. I. 482. — der Reg. zu Trier. I. 483. — der Reg. zu Arnsberg. I. 483. — Vorschriften in Betreff der Fremden-Kontrolle in Berlin:

a) in Betreff der Fremden aus der arbeitenden Klasse. I. 485.
b) in Betreff fremden Gesindes. I. 486. — Nichtanwendung der wegen des Gesindewesens für Berlin ergangenen Bestimmungen auf andere Städte. II. 754.

c) in Betreff der Handwerksgesellen. I. 489.
XII. Aufenthaltskarten.
Beschaffenheit. I. 298. — Gen. Instrukt. wegen derselben v. 12. Juli 1817. I. 491. — Einführung in größeren, Handels- und Festungs-Städten. I. 491. — Ertheilung durch die Pol. Behörden. I. 492. — Form und Schema. I. 492. 494. — Verbindlichkeit zu deren Lösung. I. 492. — Lösung einer Karte für die ganze Familie. I. 494. — Befreiung der, der Pol. Behörde bekannten oder legitimirten Personen von Lösung der Aufenthaltskarten. I. 494. — Befreiung der im Dienst an einem Ort befindlichen Beamten von der Lösung. I. 492. — Dauer der Gültigkeit und Verlängerung. I. 492. 493. — Verfahren bei deren Ertheilung. — Persönliche oder schriftliche Nachsuchung. I. 493. — Journal derselben. I. 493. 494. — Rückgabe derselben. I. 493. - Gebühren. I 493. 495. — Disposition der städtischen Behörden über die für Aufenthalts-Karten aufkommenden Gebühren. II. 754. — Bekanntmachung der ankommenden Fremden mit der Pflicht, Aufenthaltskarten zu nehmen, durch die Gastwirthe und Vermiether. I. 493.— Besondere Vorschriften im Reg. Bezirk Koblenz. I. 494. 495.

Patrimonial-Gerichte im Herzogthum Sachsen. Ausstellung von Wander-Pässen, s. Paßwesen u. III. F. — Befugniß zur Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Patrimonial-Gerichtsherr, polizeiliches Strafrecht, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II.

Patrouillen der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — der Nachtaufseher in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 4. — im Lande, s. Gensdarmerie u. VI. — zur Verhütung von Diebstählen, s. Nachtwächter-Anstalt.

Pech, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

Pegel, zur Bezeichnung des Wasserstandes, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Perkussions-Gewehr, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Personen-Sicherheits-Polizei.
I. Aeußere Gefahren für Leben und Gesundheit.
A. Allgemeine Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen. II 2 ff.
B. Verhütung von Ungücksfällen beim Baden und Schwimmen. II. 2. 3. 5. 7.
Ausmittlung und Absteckung sicherer Badeplätze und deren zeitweise Revision. II. 9.— Unterweisung der Bade-Aufseher in den Rettungsmitteln. II. 10. — Anstand, Ordnung und Verhalten der in der Schwimm-Anstalt unterhalb Köln Badenden. II. 10. — Verbot des Badens an unsichern Orten und Nichtverpflichtung der Kommunen zur Anlegung sicherer Bade-Plätze. II. 11. Bezeichnung der unsichern Flußstellen, soweit sie nicht blos durch Privat-Grundstücke zugänglich sind. II. 11. - Anlegung von Militair-Badeplätzen. II 11. — Beim Schwemmen der Pferde. II. 3. 5. 7. — Bezeichnung der tauglichen Stellen durch Pfähle, und Nichtzulassung von Kindern zum Schwemmen. II. 20.
C. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch der Fähren und Kähne. II. 2. 3. 5 6 7.
Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer durch den Staat. II. 793. 794. — Verfahren bei der Ertheilung von Koncessionen zur Anlegung oder fernern Haltung der Rheinfähren. II. 795. — Pflicht der Inhaber der Fähr-Anstalten zur Versorgung derselben mit den nöthigen Geräthschaften. II. 793.— Nichtzulassung von Kindern als Fährleute. II. 12. — Zulassung nur geschäftskundiger und nüchterner Männer zur Führung der Fähren. II. 12. 17. — Pflicht der Fährleute zur sofortigen Beförderung der Passagiere. II. 13. — Anlegung der nöthigen Bretterstege zum festen Eise der Ueberfahrtsbahn durch die Fahrleute, und Vergütung derselben dafür. II. 13. 14. — Anschlag der bestimmten Fährgeld-Sätze an der Fähre oder am Ufer. II. 14. — Winter- und Sommer-Revision der Fähr-Anstalten. II 14. — Aufsicht der Bau-Kondukteure über die Fähren. II. 14 — Feststellung der Belastungsfähigkeit der Fähren, Prahmen und Böte. II. 15. 17. — Revision der Fähr-Anstalten und ihrer Fahrzeuge. II. 15. 17 — Sorge für den guten Bauzustand der Fahrzeuge. II. 15. 16. — Anschließung der Fahrzeuge. II. 16 19. — Untersagung der Ueberfahrten bei Gefährlichkeit derselben. II. 17. — Maaßregeln beim Uebersetzen der Pferde und Wagen. II. 17. 18. 20. — Verbot des Gebrauchs der Dreihorde zur

Ueberfahrt von Personen. II. 19. — Verbot der Aufnahme von Pferden in kleine Kähne. II. 20. — Bestimmung der Breite der Fahrzeuge zur Senktiefe. II. 18. 19.

D. Verhütung von Unglücksfällen beim Schlittschuhlaufen und beim Gehen und Fahren auf dem Eise.

Bestimmung des Zeitpunktes durch die Orts-Behörde, wo das Eis tragbar und untragbar geworden. II. 3. 6. 21. — Bezeichnung der sichern und unsichern Eisbahnen II. 21. — Abhaltung der Schlittschuhläufer von unsichern Stellen durch Verschläge und Fusen. II. 22.

E. Verhütung von Unglücksfällen beim Reiten und Fahren.

Pflicht der Karren-Fuhrleute, die keine Zügelleine haben, neben dem Pferde herzugehen. II. 23. — Verbot des schnellen Fahrens und Reitens. I. 24. 25. II. 23 — Den Begegnenden ist rechts vorbeizufahren. II. 23. 24. — Verbot zu breiter Beladung der Frachtwagen. II. 26. — Leitung der Pferde am Zügel. II. 24. 25. — Anlegung von Untergurten an Karrenpferde. II. 26. — Beaufsichtigung, ev. Abstränjung der angespannten Pferde. II. 24. 26. 27. 793. — Pflichten der Fuhrleute beim Einfahren in Hohlwege und Engpässe. II. 25. — Beim Gebrauch der Schlitten — Verbot der Schlitten ohne Deichsel. II. 27. — Schellengeläute ist auch bei Tage erforderlich. II. 28. -- Verbot des Gebrauchs leichter Schlitten zum Herunterfahren der Steine von Steinbrüchen. II. 28. — Befestigung von Schellen an den Schlittenpferden. II. 24.

F. Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Schießgewehren.

Entladung derselben vor der Rückkehr nach Hause. II. 4. 6. — Bedeckung des Hahnes oder Steines mit einem ledernen Futteral oder Pfannendeckel. II. 29. — Anbringung von Sicherheits-Hähnen an Perkussions-Gewehren. II. 30. - Gebrauch schwarzfarbiger Zündhütchen. II. 30. — Verbot des Führens von Schießgewehren auf Schiffen. II. 31 — Wegnahme der Gewehre wegen befürchteten Mißbrauchs durch die Pol. Behörde. II. 32. — Maaßregeln zur Verhütung des Unglücks bei Scheiben- und Vogelschießen der Schützengesellschaften. II. 32. — Entfernung des Scheibenstandes von der Straße. II. 32. — Strafe der Kontravenienten II. 32.

G. Verhütung von Unglücksfällen durch Bienenstöcke. II. 33. 34.

H. Verhütung von Unglücksfällen beim Gewitter.

Vermeidung des Feuerns und des Erregens von Luftzug. II. 34. — Vermeidung des Glockenläutens. II. 34. — Aufstellung von Blitzableitern. II. 34.

I. Beim Auffinden geladener Granaten und Gebrauch der Büchsen.

Vorsicht beim Transport und Verbot der Anzündung und Sprengung. II. 35. — Verbot des Gebrauchs der Knall- und Spritzbüchsen zum Schießen oder Bespritzen der Menschen und Thiere. II. 35.

K. Bei gewerblichen und anderen Verrichtungen.

Einrichtung von Sicherheits-Röhren oder Ventilen an den Blasenhelmen in den Destillir-Anstalten. II. 36. 37. — Sicherstellung der Fabrik-Arbeiter vor Unglücksfällen durch Maschinen. II. 37. — Vorrichtung an den Häcksel-Laden zur Verhütung von Hand-Verletzungen. II. 38. — Verbot des Gebrauches der eisernen oder stählernen, und Einführung messingner oder kupferner Raum-Nadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen. II. 38. 39. — Beschreibung sicher zu gebrauchender Wäsche-Mangeln oder Dreh-Rollen. II. 39. 40. — Einrichtung der Sitzböcke für die Wagenführer. II. 40. — Verbot des Herabwerfens von Gläsern und Flaschen bei Bau-Feierlichkeiten. II. 40. — Verhalten beim Gebrauch, Transport, Verkauf rc. des Schießpulvers. II. 40. — Vorkehrung gegen Unglück durch Dampf-Maschinen. II. 40. — Maaßregeln gegen Unglück beim Betriebe der Schifffahrt, besonders der Dampf-Schifffahrt und bei Strandungen. II. 41. — Dämpfung von in Brand gerathenen Oel, Firniß, Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schießpulver durch große Wassermassen oder Bedeckung mit dichten Stoffen II. 35. 36

L. Vernachläßigte Aufsicht auf Thiere.

a) Haltung wilder Thiere.

Ausrottung der Wölfe und Vertilgung des Schwarzwildes. II. 41. — Koncession zur Vorzeigung von Menagerien wird nur auf den Nachweis der guten Beschaffenheit der Thierbehältnisse ertheilt. II. 41. 42.

b) Aufsicht auf Hunde. II. 42.

c) Aufsicht auf Pferde und Ochsen. II. 4. 6. 42.

M. Aufsicht auf Bauten. II. 42.

II. Sorge für die Freiheit der Bürger.

Verbot der Privat-Gefangenschaft. II. 43. — Verbot der Schaustellung minderjähriger Kinder. II. 43. 44. — Gestattung der öffentlichen Vorzeigung völlig dispositionsfreier und zur Schaustellung willigenden Menschen. II. 43.

Pfändungssachen, polizeiliche und gerichtliche Kognition, s. **Strafrecht** u. II. C. 2.

Pfandleiher, Verwendung der Strafgelder, s. **Strafgelder** u. I. B.

Pfannendeckel von Leder zum Schutz der Gewehre, s. **Personen-Sicherheits-Polizei** u. I.

Pferde auf Fähren, s. **Personen-Sicherheits-Polizei** u. I. — Verhütung von Unglück durch bissige und schlagende, s. **Personen-Sicherheits-Polizei** u. I. A. — der Gensdarmerie, s. **Gensdarmerie** u. VII. B. 3. — Ersatz der dienstuntauglichen der Gensdarmerie, s. **Gensdarmerie** u. VII. B. 9.

Pferde-Schwemme, s. **Personen-Sicherheits-Polizei** u. I. A.

Pfund, s. **Maaß.**

Polen, Ausgangs-Paß dahin, s. **Paßwesen** u. II. B. 3. — Grenzverkehr mit dem Inlande, s. **Paßwesen** u. II. B, 2. — Pässe des Fürstl. Statthalters und des Kriegs-Gouvernements für polnische Juden, s. **Paßwesen** u. III. G. — von dort einpassirende Juden, s. **Paßwesen** u. III. G. — Wanderpässe dahin, s. **Paßwesen** u. III F.

Politische Flüchtlinge, Pässe für sie, s. **Paßwesen** u. VIII.

Politische Werke, Censur, s. **Censur** u. I. A. 6.

Polizei, Begriff und Eintheilung. I. 1. 2. — Entstehung und Ausbildung. I. 3—5. — im Preuß. Staate. I. 6. 7. — Literatur. I. 9—11.

Polizei-Ausreuter, s. **Gensdarmerie, Einleitung.**

Polizei-Beamte.

I. **Anstellung.**

A. **Besondere Befähigung.**

Ausbildung der als Polizei-Exspektanten eintretenden Individuen in allen Geschäftszweigen. II. 472. — Anstellung der niedern Pol. Beamten, mit Einschluß der städtischen Pol. Diener auf Probe, niemals auf Kündigung. II. 472. 473.

B. **Ansprüche auf Erlangung subalterner Pol. Aemter.** — Zulassung der Justiz-Referendarien. II 474. 475.

II. **Rechtliche Verhältnisse während des Dienstes.**

A. **In Bezug auf das Amt.**

Für den Pol. Dienst ausschließlich angestellte Beamte sind Staatsdiener, wozu Gerichtsherren in Ausübung der Pol. Gerichtsbarkeit nicht gehören. II. 475. 476. — Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Amtes und bei Widersetzlichkeiten. II. 476. 477 — Schutz der Amts- und persönlichen Ehre der Pol. Beamten gegen Injurien. II. 477. — Titel, Rang und Uniform der Pol. Beamten. II. 477. — Gerichtsstand. II. 477.

Amts-Einkünfte. Besoldung der Pol. Diener in kleinen Städten, und Zulassung derselben zum Betrieb eines Nebengeschäftes. II. 477. 478. — Vergütung außerordentlicher Dienste und Auslagen bei Ausübung des Amtes. II. 478. — Anspruch auf Gratifikationen und Denuncianten-Antheile. II. 478. S. auch **Strafgelder** u. I. B.

Versorgung der nachgelassenen Wittwe und Familie, Gewährung der Gnaden- u. Sterbegehalte, Errichtung von Sterbekassen. II. 478. — Wittwen von Pol. Beamten, s. **Polizeibeamte** u. II. A.

B. **In Privat-Angelegenheiten.**

Verheirathung, Besteuerung der Pol. Beamten, und Exekution wider dieselben. II. 478. — Gewerbebetrieb und Uebernahme von Vormundschaften. II. 478. — Nichtkompetenz der Pol. Gerichtsherren zur Untersuchung der von ihren Pol. Beamten verübten Injurien. II. 479.

III. **Entlassung.**

Unfähige und unwürdige Beamte sind zu entfernen, aber auch die geringeren nur durch Entlassung auf dem vorgeschriebenen administrativen Wege. II. 479. 480.

IV. **Geschäftsgang.**

Die Polizei kann nur in gewissen Fällen vom Magistrate kollegialisch bearbeitet werden. II. 544. 545. — das mit der Verwaltung der Polizei beauftragte Mitglied des Magistrats verwaltet nur Namens des Magistrates. II. 545. 546.

V. **Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden.** II. 546.

VI. **Verhältniß zu koordinirten Behörden.**

A. **Zu den Militairbehörden.** II. 546.

B. **Zu den Civilbehörden.**

Verhältniß der Landräthe zu den Magisträten. II. 547. 817. — Verhältniß zu den

Kriminalbehörden bei Ermittelung der Verbrechen und Anzeige der Bankerotte. II. 548. — Verhältniß zu den akademischen Behörden. II. 548. 549. — Pflicht der Pol. Behörden zur Unterstützung der Steuerbehörden, besonders der Grenz-Gensdarmerie und Zollbeamten gegen Defraudanten. II. 550. 551. — polizeiliche Mitwirkung bei administrativen Exekutionsvollstreckungen, wozu die Gensdarmerie nicht benutzt werden darf. II. 549. — polizeiliche Hülfe bei Exekutionen findet nur zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Ruhe statt. II. 550.

VII. Pol. Behörden der Rhein-Provinz. II. 552 ff. — Registerführung bei den Rheinischen Polizei-Gerichten. II. 555.

Polizei-Behörde, Aufsicht über Staats- und Gemeinde-Eigenthum, s. Staats-Eigenthum. — als Censur-Behörde, s. Censur u. I. C. 4. — als Vollstreckerin der Landesverweisung, s. Bettelei u. V. B. 1. — Paßausstellung, s. Paßwesen u. II. — Polizei-Behörden, Anschaffung von Maaßen und Gewichten, s. Maaß u. I. D. — Unterstützung der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. II. — S. auch Polizei-Beamte und Lokal-Polizei-Behörden.

Polizei-Diener, s. Polizei-Beamte.

Polizei-Direktion, s. Lokal-Polizei-Behörden u. I.

Polizei-Fonds, Transportkosten, s. Transport u. VI. B. 5.

Polizei-Gebühren, s. Sporteln.

Polizei-Gefängniß. Verpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaft zur Haltung der erforderlichen Pol. Gefängnisse und Benutzung benachbarter Gefängnisse. II. 647. 648. — Nichtverpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaften zu Beiträgen zur Einrichtung von Kreis-Pol. Gefängnissen. II. 649. — Zwangsmittel gegen die in Einrichtung der Pol. Gefängnisse säumigen Gerichtsherren. II. 649. — Pflicht der Gerichtsherren, welche nicht die nöthigen Gefängnisse halten, zur Tragung der Bewachungskosten für Polizeigefangene. II. 650. — Erleichterung der Gerichtsherren bei Einrichtung der Pol. Gefängnisse auf dem Lande, in Beziehung auf Anzahl der Lokalien und Utensilien. II. 650 651. — Verpflichtung der Pol. Gerichtsherrschaften zur Unterhaltung von genügenden Pol. Gefängnissen an den Transport-Stations- und Etappen-Orten, mit Einschluß der Utensilien. II. 651. 652. — Nichtverpflichtung des Staats zur Haltung von Transport-Gefängnissen. II. 652. — Wegen der Detention der Verbrecher darin nach Abbüßung der erkannten Gefängnißstrafe oder körperlichen Züchtigung, s. Gefängniß-Anstalten. u. II. A. — Wegen der Alimente der Pol. Gefangenen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. B.

Polizei-Gefangene, s. Strafanstalten u. I. A. und Gefängniß-Anstalten u. II. B. — Wegen der Transportkosten, s. Transport u. VI. B.

Polizei-Gerichte der Rhein-Provinz, Kompetenz zur Bestrafung der Bettler und Vagabonden, s. Bettelei u. IV. B. — Verfassung, s. Polizei-Beamte u. VII.

Polizei-Gerichtsbarkeit, Kosten, s. Kosten u. II. — Früchte, s. Sporteln, Strafgelder. — Verhaftung für die baaren Auslagen, s. Kosten u. II. — S. auch Lokal-Polizeibehörden.

Polizei-Gerichtsherr, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Polizeiliche Aufsicht auf verdächtige Individuen.

I. Im Allgemeinen.

A. Zu observirende Personen.

Regulativ über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen; Fälle, in denen die polizeiliche Aufsicht eintritt. II. 755. 756.

1) Die wegen angeschuldigter Vergehen gerichtlich wegen mangelnder Beweise Freigesprochenen, oder ab instantia Absolvirten. I. 498. 499. — Bericht der Pol. Behörden an die kompetenten Gerichte wegen aller nachträglich ermittelten Anzeigen gegen Verbrecher. I. 500.

2) Aus dem Straf und Korrektionshause Entlassene.

Benachrichtigung der Orts-Pol. Behörden durch die Direktion der Straf- und Korrektions-Anstalten von der dahin erfolgten Entlassung eines Verbrechers. I. 500. 501. — polizeiliche Aufsicht über die aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehr-Männer. I. 501. — Berichtserstattung über die Aufführung entlassener Sträflinge. I. 508. — polizeiliche Aufmerksamkeit auf Zoll- und Steuer-Defraudanten, Festungs-Bau-Gefangene und Militair-Sträflinge. II. 757. — Publikanda einzelner Regierungen:
a) zu Potsdam. I. 502. — b) zu Liegnitz. I. 504.

3) Begnadigte Verbrecher. I. 506.

4) **Personen, welche falsche Münzen in Umlauf bringen.** I. 506.

B. **Art der Ausübung der polizeilichen Aufsicht.**

Zweck der Aufsicht und Verfahren der Pol. Behörden bei derselben. II. 756. — Ordnungsstrafen gegen die polizeilich Beaufsichtigten, welche sich, dem Verbot zuwider, bei Nacht außerhalb ihrer Wohnung befinden. I. 509. — Nachforschung nach den aus ihrem Wohnort entwichenen Observirten, denen der Haufirschein immer zu verweigern ist. II. 757. — Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts eines Observirten. II. 757. — Dauer der Observation. II. 757. — Verfahren, wenn ein Observirter eines Verbrechens verdächtig ist. II. 757. — Strenge Aufsicht über die aus Straf- u. Korrektionshäusern Entlassenen, welche zu Reisen einen Paß bedürfen u. zur Nachtzeit zu Hause sein müssen. I. 506 507. — Polizeiliche Beobachtung der von der Instanz Freigesprochenen u. der aus anderen Gründen auf einige Zeit zu observirenden Personen. I. 507. — Ausführnng der Pol. Aufsicht über einzelne Personen in der Rheinprovinz. II. 759. — Strafverfahren gegen polizeilich beaufsichtigte Personen. II. 758. — Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen. I. 509. — Nächtliche Visitation der Observirten in ihrer Wohnung. I. 510.

II. **Verfolgung durch Steckbriefe.**

A. **Erlassung** gegen die wegen eines erheblichen Vergehens zur Untersuchung Gezogenen. I. 512.

B. **Verfahren bei Erlassung und Verbreitung.**

Erlassung durch den Ober-Prokurator, bei Verfolgung von Deserteurs und aus der Straf-Anstalt, auf dem Transport oder aus dem Gefängniß entsprungenen Individuen auch ohne dessen Genehmignng. I. 512. — Erlassung von Steckbriefen gegen die sous la surveillance de la haute police gesetzten, à la disposition du gouvernement zu stellenden Individuen. I. 512. — Schleunige Einrücknng der Steckbriefe in die Provinzial-Intelligenz- und Amtsblätter, nebst dem Signalement. I. 513. — Einziehung der Insertionskosten. I. 513. — Steckbriefs-Kontrolle und Schema derselben. I. 513. — Mittheilung der Steckbriefe an den Kreis-Brigadier der Gensdarmerie und die Gastwirthe. I. 514. 516. — Anschlagung der Steckbriefe an öffentlichen Orten. I. 514. — Schema der Steckbriefe. I. 515. — Zustellung der ausgefertigten Steckbriefe an den nächsten Gensdarmerie-Officier u. den im Ort oder Kreise stationirten Gensdarmen, welche für die weitere Verbreitung unter die Gensdarmen sorgen. I. 515. — Ausfertignng der gerichtlichen Steckbriefe nach den für die Gensdarmerie gegebenem Formulare. I. 516. — Unentgeldliche Lieferung der Steckbriefe an die Gensdarmerie. I. 517.

C. **Oeffentliche Bekanntmachung der Erledigung von Steckbriefen** durch das Prov. Blatt. I. 517. 518.

III. **Wegschaffung verdächtiger Individuen durch Landes- u. Ortsverweisung** findet nur gegen Ausländer Statt. I. 518. — **Die Ortsverweisung** setzt ein darauf lautendes rechtskräftiges Erkenntniß voraus, welches das Gericht zu vollstrecken hat. I. 519. — Sie fällt weg bei erkannter Unausführbarkeit. I. 520. — Ausführung der Ortsverweisungen, namentlich, wenn nicht darauf erkannt ist. II. 759. 760. — Wegen der polizeilichen Aufsicht auf Auf- und Vorkäuferei, s. **Aufkauf.** Auf Hazardspiele, s. **Hazardspiel** u. II. — Auf den Nachdruck, s. **Nachdruck.** Ueber Schleichhändler, s. **Paßwesen** u. III. D. — Ueber die wandernden Handwerker, s. **Paßwesen** u. III. F. — Ueber Fremde und Reisende, s. **Paßwesen** u. XI. — Auf Bäcker, Fleischer und Gastwirthe, s. **Polizei-Taxen.** — Auf Huren, s. **Hurerei.** — Auf den Verkehr, s. **Betrügerei.** — Polizeiliche Untersuchung, s. **Strafverfahren** u. II. A. — Polizeiliche Dispositions-Fonds-Prämien-Ertheilung für entdeckte Verbrechen, s. **Sicherheitsmaaßregeln** u. I. — Der Regierungen, s. **Gefängniß-Anstalten** u. II. A.

Polizeiliche Rüge, s. **Censur** u. III. A. — S. auch **Untersuchung.**

Polizeiliche Untersuchungen, Kosten, s. **Kosten** u. II. B.

Polizei-Minister, als Rekurs-Instanz, s. **Rekurs** u. I. — Paßausstellung, s. **Paßwesen** u. II.

Polizei-Obrigkeit. Paßertheilung, s. **Paßwesen** u. II. A. u. B. — S. Uebrigens **Lokal-Polizei-Behörden**, u. **Pol. Beamte, Paßwesen.**

Polizei-Ordnungen für einzelne Orte und Departements.

I. **Polizei-Reglement für Berlin.**

Aufhebung der Pol. Intendantur u. Wiederherstellung des Pol. Präsidii. II. 653. Wirkungskreis des Pol. Präsidii in geographischer Beziehung, in Rücksicht aller im Pol. Bezirk befindlichen Personen u. Grundstücke u. aller Pol. Geschäfte, zugleich als Provinzial- und Lokal-Pol. Obrigkeit. II. 653. 654. — Ressort des Pol. Präsidiums.

II. 654 ff. — Einrichtung des General-Geschäfts-Bureaus, des Pol. Intendantur-Amts, der Special-Bureaus, als des Pol. Untersuchungs-, des Sicherheits-, des Fremden-, des Wohnungs-Meldungs-Amtes. II. 659. — Exekutive Handhabung der Pol. durch Pol. Inspektoren, Pol. Kommissarien, Kriminal- und Land-Pol. Kommissarien, Pol. Marktmeister u. Sergeanten. II. 660. — Straf-Disciplinarrecht u. exekutive Gewalt des Pol. Präsidii. II. 660. 661. — Aeußere und Ressort-Verhältnisse des Pol. Präs. zum Pol. Ministerium, zum Ober-Präsidium von Brandenburg, zur Reg. zu Potsdam, zu den Justizbehörden, zum Gouvernement, zur Kommandantur, zum Magistrat. II. 661. 662. — Auflösung des getrennten Geschäfts-Verhältnisses zwischen dem General-Bureau u. der Intendantur u. Stellung sämmtlicher Abtheilungen unter die unmittelbare Leitung des Präsidii. II 662. 663. — Grenzen des engeren u. weiteren Pol. Bezirks von Berlin u. Wirksamkeit des Pol. Präsidii im weiteren Bezirke. II. 663. 664.

II. Dienstanweisung für die Orts-Polizei-Behörden im Großherzogthum Posen.

Bildung der Pol. Bezirke. II. 665. — Rittergutsbesitzer als Orts-Pol. Behörden, ihre und ihrer Stellvertreter Vereidung, ihr Dienstsiegel, ihr Verhältniß zum Landrath. II. 665. 666. — Schulzen als Orts-Pol. Behörden der Dorfgemeine, Wahl und Vereidigung derselben und der Gemeinde-Aeltesten. II. 666. 667. — Allgemeine Verpflichtungen der Orts-Pol. Behörden, Ausführung der Anordnungen vorgesetzter Behörden, Bekanntmachung der ergangenen Verordnungen und Weiterbeförderung der Umlaufsschreiben. II. 667. 668. — Mitwirkung der Rittergutsbesitzer und Schulzen in Militair- und Steuer-Angelegenheiten. II. 668. 672. — Verwaltung der örtlichen Polizei und Bestrafung der Pol. Kontraventionen durch die Gutsbesitzer und Schulzen. II. 669. 671. — Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften. II. 671. — Kontraventionen gegen die innere Dorf-Polizei-Ordnung bestraft der Schulze. II. 671. 672.

III. Polizei-Ordnung in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung der Pol. Kontraventionen in der Provinz Posen.

Kompetenz der Rittergutsbesitzer und Distrikts-Kommissarien. II. 673. — Verfahren erster Instanz bei Vernehmung des Angeschuldigten und Aufnahme des Beweises. II. 673. — Unzulässigkeit der Zeugenvereidung. II. 673. — Abfassung des Resolutes. II. 673. — Fälle, in welchen auf körperliche Züchtigung erkannt werden darf. II. 673. — Angabe des Betrages des Denunciaten-Antheils im Resolute und dessen Erfordernisse. II. 674. — Rekurs und Provokation auf den Rechtsweg. II. 674. — Verfahren bei der Publikation und der Strafvollstreckung. II. 674.

Polizei-Präsidium auswärtiger Hauptstädte, Eingangspaß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2. — zu Berlin, Wirkungskreis, s. Polizei-Ordnungen u. I. — zu Köln und Königsberg, wegen der Fremdenmeldungen, s. Paßwesen u. XI.

Polizei-Reglement für Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Polizei-Sergeant zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I. — Anstellung der Gensdarmen als Sergeanten, s. Gensdarmerie u. IV.

Polizei-Sporteln, s. Sporteln.

Polizei-Strafgelder, s. Strafgelder. — Anspruch der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8.

Polizei-Strafgefängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Polizei-Taxen.

I. Bäcker und Fleischer.

Aushang selbst gemachter, polizeilich genehmigter Taxen durch die Bäcker und Gastwirthe. II. 143. — Oeffentliche Bekanntmachung der Bäcker, welche das größte und beste Brot haben. II. 143. — Tägliche Bestimmung des Brotgewichts durch die Bäcker im Reg. Bezirk Potsdam. II. 143. 144. — Wiedereinführung der Taxen im Reg. Bezirk Posen und Verpflichtung der Bäcker und Fleischer in der Stadt Posen zu monatlichen Preis-Nachweisungen. II. 146 — Wiedereinführung der Pol. Taxen im Reg. Bez. Arnsberg. II. 144. — Bestrafung der Bäcker wegen unterlassener Einsendung der Gewichts-Nachweisungen im Reg. Bezirk Königsberg. II. 144. — Aufhebung der Pol. Taxen für Brot und Fleisch, und Kontrolle der an ihre Stelle tretenden freiwilligen monatlichen Preis-Nachweisungen der Bäcker und Fleischer durch die Pol. Behörde im Reg. Bezirk Minden. II. 145. — In der Rheinprovinz bestehen theils Pol. Brot-Taxen, theils wird das Gewicht bestimmt und polizeilich kontrollirt, theils der Preis nach Tarifen festgesetzt. II. 146. 147. — Fortbestand der Pol. Taxen in Neu-Vorpommern. II. 147.

II. Pol. Taxen der Gastwirthe.

Aushang der polizeilich genehmigten Taxen in den Wirthsstuben, Strafe der Gast-

wirthe, wegen unterlassenen Aushangs, wegen Taxüberschreitungen und Verpflichtung der Gastwirthe, den Gästen geschriebene Rechnungen zu ertheilen. II. 148. — Oeffentliche Bekanntmachung der Fourage-Tax-Preise der Gastwirthe. II. 149. — Maaßlose Ueberschreitung der Taxen bei Bewirthung hoher Standespersonen wird ermäßigt und eventuell mit dem Verluste der Koncession gestraft. II. 149. 150. — Verpflichtung der Gastwirthe erster und zweiter Klasse, monatliche Taxen in allen Gaststuben anzuschlagen und danach zu liquidiren. II. 149. u. 143.

III. Preis-Tabellen der ersten Lebensbedürfnisse.

Bestimmung der Durchschnittspreise mittelst unmittelbarer Fraktion aus den höchsten und niedrigsten Marktpreisen. II. 150. — Feststellung der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise durch die Gerichte und Auseinandersetzungs-Behörden nach den Angaben der einzelnen Markt- und sonst bekannten Preise durch die Pol. Behörden. II. 151. — Aufmerksame Ermittelung der Marktpreise durch die Magistrate. II. 151. 152. — die monatlichen Getraide-Durchschnittspreise müssen einen Kalendermonat umfassen. II. 152. — Anfertigung der Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise durch die Landräthe am Anfange eines jeden Monates, unter Angabe aller Getraide- und Viktualien-Durchschnitts-, und besonders der Martini-Marktpreise. II. 152. 153. — Entbindung der Regierung von der monatlichen Einreichung der Preis-Tabellen von den ersten Lebensbedürfnissen. II. 798.

Polizei-Untersuchungs-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Polizei-Verwaltung, s. Kosten u. II. A.

Polnische Bücher, Censur, s. Censur u. I. D. 8.

Polterabend, s. Tumult u. III.

Pommern, Prov. Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.

Portofreiheit der Landarmen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Transportkosten aus Staatskassen, s. Transport u. VI. C. — für die Sträflings-Verdienstgelder und für die Immediat-Begnadigungs-Gesuche der Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — des Paß-Formular-Debits, s. Paßwesen u. I. A.

Posen, Einrichtung der Kommunal-Gefängnisse im Reg. Bezirk, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Kompetenz der Friedensgerichte, s. Strafrecht u. II. B. 1. — Dienstanweisung für die Orts-Polizei-Behörden auf dem Lande, s. Polizei-Ordnung u. II. — Paßverhältnisse der Juden daselbst, s. Paßwesen u. III. G. — Paß-Instruktion der dasigen Reg., s. Paßwesen u. X. — Pol. Taxen im Reg. Bezirk und in der Stadt, s. Polizei-Taxen. — Die Publ. der Reg. zu Posen, s. unter den betreffenden Materien.

Postanstalt, Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. E. 2. — Verfahren bei Beförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII. — Legitimation der Post-Reisenden, s. Paßwesen u. III. B.

Postillon, Exemtion von der Orts-Pol. Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Post-Kourse in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

Post-Nachrichten in Kalendern, s. Censur u. I. A. 7.

Post-Reisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III. B. u. II. — Paßvisirung, s. Paßwesen u. VI. A.

Post-Transport, s. Transport.

Postuliren der Buchdrucker-Gesellen, s. Handwerksgesellen.

Potsdam, Pol. Taxen im Reg. Bezirk, s. Polizei-Taxen. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien, besonders wegen des Transportwesens, s. Transport u. VI. A. — Wegen der polizeilichen Aufsicht über entlassene Sträflinge, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 2. — Wegen der Verbesserung der Polizei-Gefängnisse im Reg. Bezirk, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A.

Prahmen, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. C.

Prämien, auf die Entdeckung von Verbrechern, s. Sicherheits-Maaßregeln u. I. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — für gutes Gesinde, s. Gesinde u. XIII. — für die Ermittelung von Brandstiftern, s. Feuerschaden u. I. F. — für Rettung aus Feuersgefahr, s. Feuerlösch-Anstalten u. II. — für Aufgreifung von Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2.

Prämienfonds aus Denuncianten-Antheilen, s. Strafgelder u. I. B. — der Reg. für Rettung aus Feuersgefahr, s. Feuerlösch-Anstalten u. II. — für das Gesinde, s. Gesinde u. XIII.

Predigt, Abdruck, s. Nachdruck.
Preis = Tabelle des Getraides und der Viktualien, s. Polizei-Taxen.
Prenzlau, Landarmenhaus, s. Bettelei u. III.
Preußen, Provinz, Dienstverhältniß der Instleute, s. Gesinde u. I. — Prov. Maaß und Gewicht, s. Maaß u. I.
Preußischer Fuß, s. Maaß u. II.
Priesterstand, Reisen der demselben sich widmenden Katholiken ins Ausland, s. Paßwesen u. III. I — S. übrigens Geistliche.
Prime des Lachter-Maaßes, s. Maaß u. II.
Privat = Gefangenschaft, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. II.
Privat = Lese = Zirkel, s. Censur u. II. B.
Privat = Sekretair, der Landräthe, Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.
Privat = Theater, s. Theater u. II.
Probe = Gewicht, s. Maaß.
Probe = Maaß, s. Maaß.
Probemesser für den Branntwein, s. Maaß.
Probezeit der Pol. Beamten, s. Polizei = Beamten u. I. — der Gensdarmen im Steuerfach und bei der Polizei, s. Gensdarmerie u. VII. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. IV.
Procession, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Prolongation der Wander-Päſſe, s. Paßwesen u. III. F. — von Päſſen, s. Paßwesen u. IV. E. — der Legitimationskarten, s. Paßwesen u. VII.
Provinzial = Gewichte und Maaße, Beibehaltung, s. Maaß u. I.
Provinzial = Paß = Instruktion, s. Paßwesen u. X.
Provinzial = Visitation, s. Bettelei u. II. B.
Provokation auf den Rechtsweg, s. Rekurs und Strafverfahren u. II. A.
Publikanda der Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Pulver, s. Schießpulver.
Pulver = Magazin, Bewachung, s. Bürgerwachen.
Pupillen = Kollegien, Bestimmung der Detentionsfrist der detinirten Unmündigen, s. Strafanstalten u. I. D.
Puttbus, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Q.

Quart = Maaß, beim Butterhandel, s. Betrügerei u. II.
Quecken = Verbrennen, Anzeige an die Pol. Behörde, s. Feuerschaden u. I. A. 2.
Queruliren, Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 16.

R.

Räuber, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1. — Transport, s. Transport.
Räucher = Kammern und Stangen, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. u. II. E.
Räumung gemietheter Wohnungen, s. Miethwohnung.
Raff = und Leseholz, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
Ragnit, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
Rakete, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Rapport der Aufseher der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 3. — der Oberaufseher der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 2.
Rapportbuch, in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. VI.
Raub, s. Diebstahl.
Rauchfang-Hölzer, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. u. II. E.
Raum-Nadeln, Gebrauch in Gruben und Steinbrüchen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Ravensberg, Feuer-Ordnung, s. Lokal-Löschordnungen u. IV. A.
Rawicz, Zucht- und Arbeitshaus daselbst, s. Strafanstalten.
Redoute, s. Tanz.
Referendarien, Zulassung zu subalternen Pol. Aemtern, s. Polizei-Beamte u. I.
Regierung, Paßausstellung, s. Paßwesen u. II. — als Rekurs-Instanz, s. Rekurs u. I. — Aufsicht über Strafanstalten, s. Strafanstalten u. IV. — Die Publ. der Reg., s. unter den betreffenden Materien.
Regierungs-Beamte, Remuneration aus den Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.
Regierungs-Hauptkasse, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — Anspruch auf Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 2. — Diätenfonds für die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 9.
Regierungs-Paß, s. Paßwesen.
Regierungs-Polizei-Fonds, Transportkosten, s. Transport.
Register in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. u. V. A. G. — des Anstalts-Vorstehers über Bestrafung der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — des Bureau-Gehülfen der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. G. — der Kommission für Bestrafung der Disciplinarvergehen Rheinischer Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. 3. — für Pensum- und Zahl-Abnahme in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. VI. — bei den Pol. Gerichten der Rheinprovinz, s. Polizei-Beamte u. IV. — der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. E. — in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. A. u. G.
Reglement der Bordelle zu Berlin und Minden, s. Bordell u. III. B. u. C. — der Reg. zu Stettin wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen zu Berlin, s. Straßen-Polizei u. II. B. — für die Hazardspiele zu Aachen, s. Hazardspiel u. II. B. 2. — für die Landarmen-, Arbeits- und Korrektionshäuser, s. Bettelei u. III. — für die Strafanstalt zu Rawicz, s. Strafanstalten. — wegen Versendung des Schießpulvers, s. Schießpulver u. I. — für das Wandern der Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen, s. polizeiliche Aufsicht u. I.
Reichenbach, Eröffnung der im dortigen Reg. Bezirk eröffneten Eichungsämter und Gebührentaxe derselben, s. Maaß u. I. B. — Paß-Instruktion der dasigen Regierung, s. Paßwesen u. X. — Die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien.
Reisegeld der entlassenen Vagabonden, s. Bettelei u. III. A. 2. — der entlassenen Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 1. — der Zwangs-Paß-Reisenden, s. Transport u. I.
Reisekosten der Zeugen in Pol. Untersuchungen, s. Kosten u. II. B. — der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 6.
Reisende, polizeiliche Vermittelung der Streitigkeiten mit Handwerkern, s. Lokal-Polizei-Behörden u. III.
Reise-Route, s. Paßwesen u. I. A. u. C. 3. — der Vagabonden ins Landarmenhaus, s. Bettelei u. III. B. 1. — für Transportaten, s. Transport. — Formular und Journal in Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. G.
Reise-Zehrgelder der Sträflinge, s. Strafanstalten u. VI.
Reisig, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
Reiten, in Saarlouis, s. Straßen-Polizei u. III. D. — Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Reit-Transport, s. Transport.

Rekurs und Provokation auf den Rechtsweg.

I. Fälle des Rekurses und des Rechtsweges.

Der einmal eingelegte Rekurs schließt stets den Rechtsweg aus. II. 587. 588. — Rekursverfahren gegen die Resolute erster Instanz der Landräthe. II. 589. — Rekurs von den Resolutionen der Reg. an das Pol. Ministerium ist nur als Beschwerde zu betrachten, worüber es keiner Belehrung bedarf. II. 589. 590. — die zehntägige Frist zur Einlegung des Rekurses findet auch in den Fällen der polizeilichen Entscheidung Anwendung, welche nicht die Rüge eines Pol. Vergehens betreffen. II. 591. — auch in Neu-Vorpommern findet der Rekurs an die Regierung von den Straf-Resoluten der Orts-Pol. Behörden Statt. II. 591. — Instanzenzug in Pol. Strafsachen im Reg. Bezirk Stralsund und kollegialische Abfassung der Straf-Resolute erster Instanz durch die Magisträte. II. 592.

II. Rekurs-Verfahren.

Unzulässigkeit der Verschärfung von Pol. Strafen im Wege des Rekurses. II. 592. — Der Rekurs findet nicht an, aber wohl durch Vermittelung des Landraths an die Reg. Statt. II. 592. — Den in erster Instanz erkennenden Behörden steht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der vorgesetzten Instanz zu. II. 593. — Die Reg. dürfen keine Rekursschriften zur Beförderung an die Min. Behörden annehmen. II. 593. — Form der gerichtlichen, polizeiliche Resolute abändernden Urtel und Nichterwähnung jener im Tenor. II. 593. — Wegen des Rekurses gegen gerichtsherrliche Straffestsetzungen, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — Wegen polizeiliche Resolute, s. Strafverfahren u. II. A. — Wegen des Rekursverfahrens in der Provinz Posen, s. Polizei-Ordnungen u. III. — S. auch Strafverfahren.

Remuneration der Eichungs-Beamten, s. Maaß u. I. B. — aus den Paßgebühren-Ueberschüssen, s. Paßwesen u. V. B. — der Transporteure, s. Transport u. VI. A. — der Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VII. B. 8. — S. übrigens Emolumente.

Rendant der Eichungs-Kommission, s. Maaß u. I. B. — der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. B.

Rent-Amt, Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen, s. Sicherheits-Maaßregeln u. II. B. — Verifikation der Maaße und Gewichte von Domainen-Rent-Aemtern, s. Maaß u. I.

Resolute der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A. u. Straf-Vollstreckung.

Rettungs-Maschine, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 5.

Revier-Jäger, Dienstverhältniß, s. Gesinde u. I.

Revision der Fähranstalten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — der Strafanstalten durch Vorgesetzte, s. Strafanstalten u. IV. B. — der Kasse der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. A. — der Gefängnisse in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. V. A. 2. — der Arbeits- und Schlafsäle und Gefängnisse in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1. u. 2. — der Kleider der eingelieferten Sträflinge, s. Strafanstalten u. V. G. — S. auch Visitation.

Rheinfähre, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. C.

Rhein-Flöße, Beschäftigung der Handwerksgesellen, als Arbeiter darauf, s. Betteleі u. II. A. 1.

Rheinisches Arrest- und Korrektionshaus, s. Strafanstalten u. I.

Rheinprovinz, Aufbewahrung von Getraide u. dgl. auf den Hausböden der Acker-besitzer, s. Feuerschaden u. I. B. — Gesinde-Ordnung, s. Gesinde. — Glücksspiele daselbst, s. Hazardspiel u. III. — Strafe der Hurerei, s. Hurerei. — Karneval, s. Karneval. — Konfiskations-Prozeß wegen verbotener Bücher, s. Censur u. I. H. — Maaß und Gewicht, s. Maaß. — gerichtliche Polizei, s. Polizei-Beamte u. VII. — Pol. Taxwesen, s. Polizei-Taxen. — Erlassung von Steckbriefen, s. polizeiliche Aufsicht u. II. H. — Verfahren gegen Bettler und Vagabonden, s. Bettelei u. IV. B. — Verwendung der Pol. und Zucht-Pol. Strafgelder, s. Strafgelder u. II. — Vollstreckung kurzer Gefängnißstrafen, s. Straf-Vollstreckung u. V. — Umwandlung von Pol. Strafen, s. Straf-Umwandlung u. I. — Hülfs-Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. I.

Rinnstein, Hineingießen des unreinen Wassers, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.

Ritterguts-Besitzer, Berechtigung zur Paßertheilung, s. Paßwesen u. II. B.

— im Großherzogth. Posen, als Orts-Pol. Behörde, s. Polizei-Ordnungen u. II. III..
Röbern der Fässer, s. Maaß u. I.
Römische Waage, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Rostock, Befugniß des dasigen Konsuls zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. Paßwesen u. II. B. 2.
Roulette-Spiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.
Rückfällige Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. A. 6. B. I. C. 2.
Rüge, polizeiliche, Prüfung, s. Censur u. III. A.
Ruhestörer, in Geschäfts-Lokalen der Behörden, s. Tumult u. III.
Runkelrüben-Kraut unter Tabaksblättern, s. Betrügerei u. IV.
Russisches Gefäß für inländischen Leinsaamen, s. Betrügerei u. VI.
Russischer Paß, Visirung, s. Paßwesen u. VI. A.
Rußland, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3. — Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Pässe der barmherzigen Brüder dahin, s. Paßwesen u. VIII. — Wanderpässe dahin, s. Paßwesen u. III. F.

S.

Saarlouis, Reinigung der Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.
Sachsen, (Königreich,) Grenzverkehr mit dem Inlande, s. Paßwesen u. II. A. u. B. 2. — Pol. Sporteln, s. Sporteln u. I. B. — Wanderpässe der dasigen Patrimonialgerichte, s. Paßwesen u. III. F. — Observanz hinsichtlich des Butterhandels, s. Betrügerei u. II.
Sachsen-Meiningen, daselbst verfertigte Nachdrücke in Preußen verlegter Werke, s. Nachdruck.
Sachverständigen-Vereine zur Erstattung von Gutachten in Betreff des Nachdruckes, s. Nachdruck.
Sägespäne, auf mit Glatteis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
Säuglinge, Mitaufnahme derselben in die Strafanstalten, s. Strafanstalten u. I. A. 1 — einer Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. — Mitaufnahme in Pol. Gefängnisse, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
Sagan, Strafanstalt daselbst, s. Strafanstalten.
Salarienkassen, Gebrauch gestempelter Gewichte, s. Maaß u. I.
Salpeter, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.
Salpetersäure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Salzhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. III. u. Theurung.
Salzsäure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Salzwasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.
Samland, Reisen der Juden dahin, s. Paßwesen u. III. G.
Sammler von Subskribenten, s. Censur u. II. C.
Sand, auf mit Eis belegten Bürgersteigen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.
Sardinien, Reisepässe dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.
Schankhaus, Tanzmusik, s. Tanz. — S. auch Gastwirth.
Schankstätte, s. Gastwirth.
Schankwirth, Gebrauch ungestempelter Flaschen, s. Maaß u. I. F. — S. auch Gastwirth.
Schankwirthschaft in Bordellen, s. Bordell u. III. A. — Betrieb, s. Trunksucht u. II. — S. auch Gastwirth.
Schattenspieler, ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.
Schauspiel, Censur, s. Theater u. III.
Schauspieler, Pol. Sporteln, s. Sporteln u. II. — Führung fremder Namen, s. Namen. — S. auch Theater.

Scheffel, s. Maaß.

Scheibenschießen, Vorsichtsmaaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Schellen der Schlittenpferde, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Schema zur Vernehmung der Vagabonden im Landarmenhause und zum Transportzettel, s. Bettelei u. III. A. 2. — der Personal-Listen über die ans Landarmenhaus abzuliefernden Individuen, s. Bettelei u. III. B. 3. — der Zeitschriften-Tabellen, s. Censur u. I. A. 6. — zu Gesandtschafts-Pässen, s. Paßwesen u. I. A. — zu Zwangspässen oder Reiserouten, s. Paßwesen u. I. A. — der Legitimationsscheine zu Reisen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der Koncessionen für jüdische Handwerksgesellen s. Paßwesen u. III. G. — der Juden-Geleitscheine, s. Paßwesen u. III. G. — des Duplikates des Paß-Visa-Journals und des Aus- und Eingangs-Paß-Journals, s. Paßwesen u. IX. — des Fremden-Journals der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI. — des Arbeitsscheines fremder Gesellen in Berlin, s. Paßwesen u. XI. u. XII. — der Aufenthaltskarten und des Journals derselben, s. Paßwesen u. XII. — der Steckbriefe und Steckbriefs-Kontrolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B. — der Register in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, s. Strafanstalten u. I. A. — des Entlassungsscheines der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. A. — des Speise- und Kranken-Speise-Etats der Rheinischen Gefangenen, s. Strafanstalten u. I. C. 2. — der Nachweisung über die detenirten Sträflinge, s. Strafanstalten u. IV. C. — der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungsanstalten, s. Strafanstalten u. IV. C. — des Haupt-Kleiderbuchs des Hausvaters der Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 1. — des Haupt-Rapports und der Kommandir-Liste und der Uebersicht des Oberaufsehers in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 3. — der Transport-Zettel und Transport-Journale, s. Transport.

Scherben, Fortschaffung von Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.

Scheune, Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2. — Bewachung gegen Feuersgefahr, s. Feuerschaden u. I. B.

Schießen an feuergefährlichen Orten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Schießgewehr, geladenes im Hause, s. Feuerschaden u. I. A. 2. u. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — der Aufseher und Nachtwächter in den Strafanstalten, s. Strafanstalten u. V. E. 3. u. F. 1.

Schießpulver.

I. Bereitung, Aufbewahrung und Verkauf.

Dazu ist ausdrückliche Erlaubniß des Staats erforderlich. II. 192. — Konfiskation der nicht genehmigten Pulvervorräthe und Pflicht der Kaufleute, Pulver nur an unverdächtige Leute zu verkaufen. II. 192. 207. — Die Erlaubniß zum Pulverhandel ertheilt die Regierung allein an zuverlässige Kaufleute. II. 192. — Verbot des heimlichen Handels mit Pulver, besonders des Hausirhandels mit Sprengpulver. II 192. — Wo und in welchen Quantitäten das Pulver aufzubewahren ist. II. 193. — Polizeiliche Revision der Aufbewahrungsorte. II. 193. — Ermächtigung der Regierung in der Rheinprovinz, die Aufbewahrung größerer Quantitäten Schießpulver in Privathäusern bei Strafe zu verbieten, und Anweisung der Friedensrichter, die polizeilichen Anordnungen möglichst aufrecht zu erhalten. II. 194.

II. Versendung des Schießpulvers und Reglement für dieselbe.

A. Im Allgemeinen.

Pulver darf nur in starken Fässern versandt, nicht durch Städte gefahren, und beim Anhalten nicht in der Nähe von Privatgebäuden, sondern in Magazinen oder im Freien bewacht werden. II. 195. — Verbot des Tabakrauchens, so wie des Feuer- und Licht-Anzündens für die Schiffer und Fuhrleute, welche Pulver geladen haben. II. 195. — Aeußere Bezeichnung der Pulverwagen II. 195. 198. — Vorschriften beim Ein- und Ausladen des Pulvers. II. 196. — Benachrichtigung der Regierung. von den abgehenden Pulver-Transporten und deren Reiseroute. II. 197. — Zeitige Benachrichtigung der Orts-Behörden, wo ein Pulver-Transport die Schleußen zu passiren hat, von der Ankunft. II. 197.

B. Versendungen zu Lande.

1. Im Frieden.

Untersuchung und Belastung der Wagen. II. 197. — Verfahren beim Verpacken des Korn- und Mehlpulvers. II. 198. — Vertheilung der Transport-Mannschaften. II. 198. — Unbedingtes Verbot des Tabakrauchens für die Fuhrleute und die Militair-Eskorte. II. 199. — Aufsicht auf die Wagen und deren Entfernung von einander wäh-

rend des Transportes. II. 199. — Beim Gewitter halten die Wagen im Freien, nicht im Walde. II. 199. — Pflichten der Fuhrleute, welche einem Transporte vorbeifahren. II. 199. — Anzeige an die Orts-Behörden vom Herannahen eines Pulver-Transportes. II. 200. — Vorsichtsmaaßregeln, wenn der Transport einen Ort, eine Brücke, eine Fähre passiren muß. II. 200. — Verfahren bei der Reparatur der mehr oder minder schadhaft gewordenen Transportwagen. II. 201. - Verbot des Anhaltens vor Schmieden. II. 201. — Verhalten bei Fütterung und Tränkung der Pferde, Aufstellung und Bewachung der Pulverwagen dabei, besonders bei Nachtzeit. II. 201. — Verfahren bei der Abladung des Pulvers am Bestimmungsort. II. 201. 202.

2. Im Kriege.

Verfahren, wenn zum Transport die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen oder Fracht- oder Bauerwagen gebraucht werden müssen. II. 202. — Erleichtertes Verfahren beim Transport des Pulvers auf normalmäßigen Munitionswagen. II. 203.

C. Zu Wasser.

1. Auf Flüßen.

Verpackung des Pulvers, Tragbarkeit der Kähne und Beschaffenheit des Verladungsplatzes. II. 203. — Verfahren beim Transport der mit schwarzen Wimpeln zu versehenden Kähne. II. 204. — Verbot des Tabakrauchens und Feuer- und Licht-Anzündens auf den Kähnen. II. 204. — Entfernung der einzelnen Pulverkähne von einander. II. 204 — Anlegung am Ufer zur Zeit eines Gewitters. II. 204. — Verfahren beim Begegnen anderer Kähne und bei der Reparatur der Pulverkähne. II. 204. — Anmeldung der Transporte, wenn eine Stadt oder Festung, eine Schleuße oder Schiffsbrücke zu passiren ist. II. 205. — Verfahren beim Uebernachten der Schiffs-Mannschaften. II. 205.

2. Zur See.

Verantwortlichkeit des Schiffskapitains für sichere Unterbringung des Pulvers. II. 205. — Unzulässigkeit der gleichzeitigen Verladung feuererzeugender Gegenstände. II. 205. — Bezeichnung des Pulverschiffs. II. 206. — Verfahren beim Kochen auf den Schiffen und bei der Berührung fremder Staaten. II. 206. — Verfahren, wenn ein Pulver-Schiffsgefäß einem Dampfschiff begegnet. II. 206.

III. Publ. einzelner Reg. wegen des Verkehrs mit Schießpulver.

a) Zu Berlin. II. 207.
b) Zu Gumbinnen. II. 208. 209.
c) Zu Oppeln. II. 209. 210.
d) Zu Bromberg. II. 210.
e) Zu Marienwerder. II. 211.

Wegen des Gebrauchs, Transports, Verkaufs, s. auch Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. — Wegen der Behandlung des entzündeten, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Schieß-Uebung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Schiffer, Verfahren bei Weiterbeförderung Fremder, s. Paßwesen u. VIII. — Verhältniß zu den Schiffsleuten, s. Gesinde u. I. — Paßfreiheit, s. Paßwesen u. III. C. — Führung von Schießgewehren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Schifffahrt, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

Schiffsleute, als Gesinde, s. Gesinde u. I.

Schiffsreisende, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III.

Schildpapier des Rauchtabaks, s. Betrügerei u. IV.

Schilfklingen, s. Waffen, geheime.

Schlächter, Pol. Taxen, s. Polizei-Taxen.

Schlafstellen-Miether, polizeil. Meldung, s. Paßwesen u. XI.

Schlauchspritze, s. Feuerlösch-Anstalt u. IV. 3. und Lokal-Löschordnungen.

Schleichhandel, Verhütung, s. Paßwesen u. III. D. und Gensdarmerie u. IX.

Schlesien, Gesindestrafen, s. Gesinde u. VIII. C.

Schlesische Bäder, Hazardspiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Schleuse, Denuncianten-Antheil der Kontraventions-Strafen, s. Strafgelder u. I. B. — Passirung durch Pulver-Transporte, s. Schießpulver u. II. A.

Schlitten, Einrichtung und Bespannung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Schlittschuhlaufen, Verhütung von Unglück, s. **Personen-Sicherheits-Polizei** u. I A. u. D.

Schlosser- und Tischler-Werkstätten in einem Lokale, s. **Feuerschaden** u. I. A. 1.

Schmausereien, Unstatthaftigkeit bei Kindtaufen, Beerdigungen, Hausbauten, wenn die Gäste dazu Geschenke mitbringen müssen. II. 398. 399. — Strafen der Kontravenienten. II. 400. — Gebehochzeit, in Westphalen. Begriff und Aufhebung derselben, so wie Strafen der Kontravenienten. II. 398. 399. 400.

Schmeer, Löschung des entzündeten, s. **Feuerschaden** u. I. A. 2.

Schmelzen, Vorsichtsmaaßregeln dabei, s. **Feuerschaden** u. I. A. 2.

Schmiedegewerbe, Betrieb auf Straßen, s. **Straßen-Polizei** u. III. B. 3.

Schnee auf den Straßen, s. **Straßen-Polizei** u. III. D. u. E.

Schnellpost-Reisende, Legitimation an der Grenze, s. **Paßwesen** u. III. B.

Schnell-Waage, Stempelung, s. **Maaß** u. I. B.

Schober von Heu, Stroh u. dergl., Anlegung, s. **Feuerschaden** u. I. B. 1.

Schornstein, Verhütung der Feuersgefahr durch Beaufsichtigung des Reinigens derselben II. 213 ff —

I. **Prüfung und Qualifikation der Schornsteinfeger.** II 213. — Instruktion zur Prüfung II. 214. ff.

II. **Beaufsichtigung des Gewerbs-Betriebes der Schornsteinfeger und Zwangs-Bezirke derselben.** **Beibehaltung der Zwangs-Bezirke** ohne deshalb die **Freiheit der Haus-Eigenthümer** zu beschränken, sich selbst einen Schornsteinfeger zu wählen und ausnahmsweise Reinigung der Schornsteine durch den Haus-Eigenthümer selbst. II. 217 219. — Beibehaltung der Zwangs-Bezirke, welche bereits am 7. September 1811 bestanden und Berechtigung der Pol.-Behörden zu deren Vergrößerung oder Verkleinerung. II. 218. — Unzulässigkeit der Errichtung neuer Zwangs-Bezirke II 218 — Nichtbeschränkung der Zahl der Schornsteinfeger und Unzulässigkeit eines Widerspruchs bereits etablirter Meister gegen die Niederlassung neuer, welchen die Erlaubniß dazu wegen Vorhandenseins einer genügenden Anzahl von Meistern nicht versagt werden darf. II. 219. 220. — Schornsteinfeger sind keine Offizianten. II. 220. 221. — Mit denselben ist immer nur auf Kündigung zu kontrahiren. II. 221. — **Verpflichtung der Meister** zur Kontrolle ihrer Leute und Verbot des Bittens um Geschenke Seitens der Gesellen und Lehrlinge. II. 221.

Besondere Vorschriften für einzelne Reg.-Bezirke:

1. **In den ehemals Sächsischen Landestheilen.**

Fortbestehen der Zwangs-Bezirke. II. 222.

2. **Im Reg.-Bez. Frankfurt.**

Aufhebung der Zwangs-Bezirke und Anzeige der Haus-Eigenthümer an die Pol.-Behörde, welchen koncessionirten Meister sie gewählt haben. II. 222. — Freie Verabredung wegen des Lohns, welches der Land-Rath ev. exekutivisch beitreibt. II. 222. — Kontrolle der Schornsteine, welche von den Haus-Eigenthümern ausnahmsweise selbst gekehrt werden. II. 223. — Geschäfts-Anweisung für die dortigen Schornsteinfeger. II. 223. ff.

3. **Im Großherzogthum Posen.**

Einrichtung von Schornsteinfeger-Bezirken. II. 226. 227. — Instruktion für die dortigen Bezirks-Schornsteinfeger. II. 227. ff — Aufhebung der Zwangs-Bezirke im Departement **Bromberg**. II. 229.

4. **Im Reg.-Bezirk Stettin.**

Freie Wahl der Schornsteinfeger von Seiten der Hausbesitzer. II. 230. — Bestimmung der Zeiträume, binnen welchen zu kehren ist. II. 230. — Taxe der Bezirks-Schornsteinfeger. II. 231.

5. **Im Reg.-Bezirk Stralsund.**

Nicht-Zulassung unbeeidigter Gesellen. II. 231. — Beaufsichtigung der Lehrlinge. II. 232. — Bestimmung der Zeiträume, binnen welchen zu fegen ist. II. 232. — Aufmerksamkeit der Schornsteinfeger auf gefährliche oder schadhafte Feuer-Anlagen. II. 232.

6. **Im Reg.-Bezirk Gumbinnen.**

Unzulässigkeit der Reinigung der Schornsteine durch die Hausbesitzer selbst. II. 232. 233. — Anlegung neuer Zwangs-Bezirke für neu etablirte Schornsteinfeger. II. 233. Bestimmung des Fegerlohns. II. 234.

7. **In Schlesien.**

Nichtbefugniß der Reg., für Kommunen einen Schornsteinfeger zu bestimmen. II. 234.

— Freie Wahl der Schornsteinfeger Seitens der Bewohner von Breslau. Anstellung von Schornsteinfegern durch die Kommunen, jedoch nie auf Lebenszeit. II. 235.

8. In der Rhein-Provinz.

Zulassung legitimirter Personen zum Betriebe des Gewerbes, jedoch ohne Zwangsrechte gegen die Bewohner seines Wohnorts. II. 235. 236. — Schornsteinfeger im Kreis Saarlouis. Wirkungs-Kreis, äußere Abzeichen, Gebühren und Entlassung. II. 237. — Wegen Verwahrung der Schornsteine in Gefängnissen, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A. — Wegen der Entfernung feuerfangender Stoffe aus ihrer Nähe, s. Feuerschaden u. I. F. — Wegen der Löschung brennender, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 2.

Schornsteinfeger, s. Schornstein.

Schriften, Censur, s. Censur u. A. I. — Poliz. Beschlagnahme, s. Censur u. I. H.

Schriftsteller, Verlagsrecht, s. Nachdruck.

Schub-Transport, s. Transport.

Schüler, Benutzung der Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — Auftreten auf Privattheatern, s. Theater u. II. — Ausschließung von den Bürger-Sicherheits-Vereinen, s. Bürgerwachen.

Schützenfest, Handhabung der öffentlichen Ordnung. II. 386.

Schützen-Gesellschaft, Scheibenschießen, s. Personensicherheits-Polizei u. I.

Schützenplatz, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.

Schul-Programm, Censur, s. Censur u. I. A. 6.

Schulze, als Orts-Pol.-Behörde, s. Polizei-Ordnung. — S. auch Dorfschulze.

Schuß-Waffe, Gebrauch bei Tumulten, s. Tumult u. II. — Gebrauch gegen Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. A. — S. auch Schießgewehr u. Waffen.

Schutt, Anhäufung auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. u. E.

Schwärmer, Abbrennen, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Schwangerschaft, der weiblichen Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1. u. I. C. 3. — Der Bordellhuren, s. Bordell u. III. B.

Schwarzwild, Ausrottung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.

Schweden, Kabinets-Pässe, s. Paßwesen u. VIII. — Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Schwefel, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

Schwefel-Aether, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.

Schwefeldämpfe, zur Löschung eines Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV 1. u. 2.

Schwefelsäure, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.

Schweidnitz, Korrektionshaus, s. Bettelei u. III.

Schweiz, daher kommende ausländische Handwerker, s. Paßwesen u. III. F. — Wander-Pässe dahin, Paßwesen u. III. F.

Schwemm-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.

Schwimm-Anstalt, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B.

Schwimm-Plätze, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. u. B.

Schwingen, des Flachses, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Seefahrer, Ertheilung von Seepässen an sie, s. Paßwesen u. III. E.

Seeleute, Ertheilung von Pässen für sie, s. Paßwesen u. III. E.

Seepaß, s. Paßwesen u. III. E.

Seiltänzer, ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Selbstentzündliche Dinge, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 2. u. Lokallösch-Ordnungen.

Selbsthülfe, unerlaubte, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 4.

Selbstverlag, des Verfassers, s. Censur u. I. D. 3.

Selbstverleger, Debit von Druckschriften, s. Censur u. II. A.

Selbstzünder, Aufbewahrung in der Kur- und Neumark, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I. B. 1. u. Feuerschaden u. I. B.

Sequestrirte Güter, Ausübung der Pol.-Gerichtsbarkeit, s. Lokal-Polizei-Behörde u. II.

Sicherheits-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Sicherheits-Hahn an Perkussions-Gewehren, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Sicherheits-Maaßregeln, Beförderung der allgem. Sicherheit durch polizeiliche Maaßregeln.

I. Prämien für Entdeckung und Aufgreifung der Verbrecher.

Autorisation der Reg. zu Prämien-Ertheilungen aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds. I. 660. — Bestimmung der Prämien nach Verhältniß der entwickelten Thätigkeit u. der Gefährlichkeit des Verbrechers auf Höhe von 2 bis 100 Thlrn. I. 651. 652. — Prämien auf Entdeckung der Thäter von Kirchen-Diebstählen. I. 652. — Aufhebung der Verbrechen-Nachweisungen. I. 653.

II. Beförderung der Sicherheits-Polizei durch die Merkerschen Mittheilungen und Beiträge.

A. Empfehlung und Anschaffung derselben I. 654 ff. — Plan des Werkes. I. 655. — Bedingungen der Aufnahme von Insertionen. I. 656. — Postfreie Einsendung der Inserenden; Abonnements-Preis und Dauer. I. 657. — Einziehung der Insertions-Gebühren durch Post-Vorschuß. I. 658. — Erörterung über die zu verstärkende Wirksamkeit der Merkerschen Mittheilungen. I. 658. 659.

B. Anschaffungs-Kosten.

Landrath-Aemter und Magistrāte bestreiten die Kosten aus dem Paßgebühren-Fonds. I. 660. 661. — Verpflichtung der Mediat-Städte, nicht aber der K. Rent-Aemter und der adlichen Dominien u. der unbedeutenden Städte ohne Verkehr zur Anschaffung I. 661. 662.

III. Andere Maaßregeln zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit.

Gegenseitige Mittheilung der Pol.-Behörden von Nachweisungen gefährlicher Individuen. I. 662. — Strafarbeit der Pol.-Beamten, welche Personen zu Verbrechen verleiten, um sie sodann entdecken und verhaften zu können. I. 662. — Polizeiliche Führungs-Atteste umfassen alle polizeilich wichtige, persönliche Verhältnisse des Attestirten, nicht bloß dessen Verhalten am Orte. I. 662. 663. — Strafe der Kontravenienten u. Konfiskation der auf Kontraventionen betroffenen herrenlosen Fahrzeuge. I. 663. — Nur angesessene oder gewerbtreibende Orts-Bewohner dürfen Kähne und andere kleine Fahrzeuge halten, müssen dieselben aber anschließen und nie an unsichere Personen verleihen, auch keine mit verdächtigen Waaren oder Hölzern befrachteten Kähne bei sich ausladen lassen. I. 663.

Sicherheits-Polizei, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

Sicherheits-Rohr oder Ventil am Blasenhelm, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Sicherheitswachen der Kommunen, s. Bürgerwachen.

Sicilien, Reisepaß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Siegelung in Sterbefällen, Nichtkompetenz der Pol.-Behörde, s. Strafrecht u. II. C. 6.

Signalement des Paßinhabers, s. Paßwesen u. I. A. — Der Sträflinge in den Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. A. u. I. D. — Der Transportaten, s. Transport. — Druckkosten der Formulare, s. Kosten u. II. B.

Singvogel, Schonung der Singvögel, besonders der Nachtigallen. II. 387. 388. — Unzulässigkeit der Erhebung einer Steuer. II. 389. — Verbot des Einfangens u. der Zerstörung der Nester. II. 387. 388. — Abgabe derer, welche Nachtigallen halten. II. 387. — Strafen der Kontravenienten. II. 387.

Sitten-Polizei. II. 315. — Strafbarkeit öffentlich verübter Unsittlichkeiten. II. 803. — Beförderung des sittlichen Fortschreitens der Bevölkerung durch Handhabung der bestehenden Gesetze. II. 804. — s. übrigens Konkubinat, Hurerei, Bordell, Tanz, Karneval, Karussel, Trunksucht.

Situation, s. Uebersicht.

Situations-Karte, Censur, s. Censur u. I. A. 5.

Sitz-Bock der Kutscher, Einrichtung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

Soldaten, Paßpflichtigkeit, s. Paßwesen u. III.

Sommergehen der Landbewohner, s. Landbewohner

Sonnenburg, Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

Sonntag, Tanz-Lustbarkeit, s. Tanz. — In die Umzugszeit fallend, s. Miethwohnung. — Umzug des Gesindes, s. Gesinde u. VII.

Sonntagsfeier, II. 315.

Sonntagsleben der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten.

Späne, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. u. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Spandau, in der Straf-Anstalt detinirte und aus dem Lande zu verweisende Züchtlinge, s. Bettelei u. V. B. 1. — Straf- und Besserungs-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

Spanien, Ausgangs-Paß dahin, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Sparkasse, Anlegung des Ueberverdienstes der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. VI. — Empfehlung zur Benutzung, s. Diebstahl u. I.

Speck, Löschung des entzündeten, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Sporteln, polizeiliche.

I. Bedingungen der Zulässigkeit überhaupt.

A. Bei den Prov.-Behörden. II. 604.

B. Bei den Unterbehörden.

Kreisbehörden dürfen nur sportuliren, wo dies ausdrücklich nachgelassen ist. II. 604. — Nichtbefugniß der Distrikts-Kommissarien der Provinz Posen zur Erhebung von Sporteln. II. 821. — In zweifelhaften Fällen streitet die Vermuthung gegen Zulässigkeit des Sportulirens. II. 605. — Unzulässigkeit der sogen. Klagegelder in Pol.-Sachen. II. 606. — Polizeil. Sporteltarwesen für das Pol.-Präsidium zu Breslau. II. 605. — Im Reg.-Bez. Bromberg. II. 606. — Liegnitz. II. 606. — Oppeln II. 606. — Ob. Präs. d. Bez. Westphalen. II. 606. — Reg.-Bez. Minden. II. 606. — Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag im Reg.-Bez. Gumbinnen. II. 607. — Unzulässigkeit des Sportulirens der Domainen-Intendanturen im Reg.-Bez. Marienwerder. II. 607. — Sportuliren der Unterbehörden in der Provinz Sachsen. II. 607.

II. Vorschriften über einzelne Gattungen polizeilicher Sporteln.
Ein- und Ausschreibe-Gebühren zahlungsfähiger Pol.-Gefangener. II. 607. — Gebühren für Erlaubnißscheine zur Tanzmusik. II. 607. — Gebühren von unverheiratheten Künstlern, Schauspielern, Thierführern. II. 608.

III. Verwendung der Polizei-Sporteln. Vereinnahmung bei der Kommunalkasse der Magistäte. II. 608. — S. auch Kosten.

Sportelfreiheit der Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III. A. 2.

Spreng-Pulver, Hausirhandel, s. Schießpulver u. I.

Spritzbüchse, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Spritzen, Anschaffung, s. Feuer-Lösch-Anstalten u. I. u. II. u. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Spritzenschlauch, Anschaffung in der Mark Brandenburg, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. I A. 2.

Staats-Beamte, Pässe für dieselben, s. Paßwesen u. III. H.

Staats-Eigenthum und Gemeinde-Eigenthum, Sorge der Polizei für dessen Schutz. II 109. — Publik. der Reg. zu Kleve s. II. 109 u. zu Minden II. 111.

Staats-Kasse, Tragung der Transport-Kosten, s. Transport u. VI. B. 5. — Tragung der Transport- und Verpflegungs-Kosten von Bettlern, s. Bettelei u. IV. B.

Staats-Verträge, die Landes-Verweisungen betreffend, s. Bettelei u. V. B. 3.

Stadt-Kommunen, Anspruch auf Pol.-Strafgelder, s. Strafgelder u. I. A. 1. s. auch Kommune.

Stände-Verhandlungen, Oeffentliche Mittheilung, s. Censur u. I. B.

Stahlstich, als Nachdruck, s. Nachdruck.

Stall, Rettung des Vieh's aus dem brennenden, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 4. — Beleuchtung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Standesherr, Exemtion von der Orts-Pol.-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Standesherrliche Polizei-Behörden, Befugniß zur Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Standes-Person, Uebertheuerung in Gasthöfen, s. Polizei-Taxen.
Stations-Behörde der Transporte, s. Transport.
Statistische Bücher, Censur, s. Censur u. I. A. 5.
Steckbrief, s. polizeiliche Aufsicht u. II. u. Strafverfahren u. II. A. — Druckkosten der Formulare, s. Kosten u. II. B.
Steckbriefs-Kontrolle, s. polizeiliche Aufsicht u. II. B.
Stein, als Gewicht, s. Maaß. — Werfen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. A.
Steinbruch, Schlitten zum Herunterfahren der Steine, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. — Gebrauch der Raum-Nadeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Steindrucker, Gewerbebetrieb, s. Censur u. II.
Steindrucksachen im Hausirhandel, s. Censur u. II. D.
Steinernes Gewicht, s. Maaß u. I. B.
Steinkohlen-Gemäß, Eichung, s. Maaß u. I. F.
Steinkohlen-Geriß, Vermessung, s. Maaß u. I. F.
Steinkohlen-Tonne, Eichung, s. Maaß u. I. B.
Stellvertreter der Pol.-Gerichtsherrn, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II. — des Direktors der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. A.
Stempel der Kassen-Quittungen der Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. B. der Straf-Resolute, s. Kosten u. I. C. — für Legitimationsscheine zu Reisen nach Polen, s. Paßwesen u. II. B. 3. — der Concessionen für jüdische Handwerks-Gesellen, s. Paßwesen u. III. F. — der Juden-Geleitscheine, s. Paßwesen u. III. G. — für die Legitimations-Karten, s. Paßwesen u. VII. — der Meldezettel, s. Paßwesen u. XI. — der Eichungs-Aemter, s. Maaß u. I. B. — der Böttcher, s. Maaß u. I. F. — der Dienst-Entlassungsscheine, s. Gesinde u. II. — Abdruck, s. Censur I. A. 9. — der Kalender, s. Censur u. I. A. 7. — der Zeitungen, s. Censur u. I. A. 6.
Stempeltarif und **Stempelfreiheit** für Pässe, s. Paßwesen u. V. A.
Stempelung der Drucksachen durch die Pol.-Behörde, s. Censur u. I. A. 3. — der Maaße u. Gewichte, s. Maaß u. I. B.
Sterbekasse für Pol.-Beamte s. Polizei-Beamte u. II. A.
Sterbemonat, s. Gensd'armerie u. VII. B. 10. u. Polizei-Beamte u. II. A.
Stettin, Prämien und Unterstützungsfonds des Gesindes, s. Gesinde u. XIII. — Taxe der Gesinde-Mäkler-Gebühren im Reg.-Bez., s. Gesinde u. III. — Regl. der dasigen Reg. wegen der fremden Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Die Publ. der dasigen Reg. s. unter den betreffenden Materien.
Steuer-Amt, Revision der Maaße und Gewichte, s. Maaß u. I. E. 2.
Steuer-Behörden, Unterstützung durch die Pol.-Behörden, s. Polizeibeamte u. VI. B.
Steuer-Defraudanten, s. polizeil. Aufsicht u. I. A. u. Gensd'armerie u. VI.
Stilet, s. Waffen, geheime.
Stock, Nichtstempelung als Elle, s. Maaß u. I.
Stockdegen, s. Waffen, geheime.
Stockhiebe, als Strafe Rheinischer Gefangener, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
Stockstrafe des Gesindes, s. Gesinde u. VIII. C.
Sträfling, steckbriefliche Verfolgung in der Rhein-Provinz, s. polizeil. Aufsicht u. II. B. — S. übrigens Straf-Anstalten.
Straf-Anstalten und Besserungs-Anstalten I. 121. ff. — Verzeichniß derselben im Preuß. Staate I. 121. ff. Zu Wartenburg, Graudenz, Ragnit, Insterburg, Spandau, Brandenburg, Luckau, Sonnenburg, Landsberg a. d. W., Naugardt, Stralsund, Brieg, Jauer, Görlitz, Sagan, Rawicz, Lichtenburg, Münster, Herford, Köln, Bonn, Düsseldorf, Werden, Kleve, Elberfeld, Aachen und Trier I. 121–124. — Gültigkeit des Reglements vom 4. November 1835 für die Straf-Anstalt in Rawicz für die Straf-Anstalten sämmtl. Provinzen, excl. der Rhein-Prov., u. der Haus-Ordn. vom

23. Oktober 1827. für die Straf-Anstalten der Rhein-Provinz. I. 124. 125. — Reglement für die Straf-Anstalt zu Rawicz I. 126. ff. u. zwar:

a) Haus-Ordnung für die Anstalt zu Rawicz. I. 126. ff.

b) Die Instruktion der einzelnen Straf-Anstalts-Beamten. I. 153. ff. — Haus-Ordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser in den Rhein-Provinzen. I. 201. ff.

I. Verwaltung in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge. I. 220. ff.

A. Verfahren bei Annahme der Sträflinge. I. 220 ff.

1. Personen, deren Aufnahme nicht unbedingt stattfindet:

a) Schwangere. I. 220. ff u II. 689.

b) Weibliche Sträflinge mit kleinen Kindern. I. 222. ff.

c) Alte, nicht arbeitsfähige Personen. I. 225. ff. II. 690.

d) Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet. I. 226. – Aufnahme unheilbarer Kranken. II. 690.

e) Kinder unter väterlicher Gewalt. I. 227. ff.

f) Mitaufnahme ausländischer Verbrecher. I. 228.

g) Vollstreckung von Zuchthausstrafen in den Festungen. I. 228.

2. Mit einzuliefernde Nachrichten über die Sträflinge. I. 228. ff. — Pflicht der Justiz-Behörden zur Mittheilung des Urtels an die Straf-Anstalts-Behörden. I. 128. 229. ff. II. 690.

3 Mit einzuliefernde Bekleidungsgegenstände. I. 128. 230. ff. — In die Straf-Anstalten abzuführende Sträflinge dürfen nur mit den zum Transport nöthigen Kleidungsstücken versehen sein. II. 691. — Nichtberechtigung des Jurisdiktionarius zur Rückforderung der Einlieferungs-Gegenstände von der Straf-Anstalt. I. 231.

4 Reinigung der Eingelieferten. I. 129. 204. — Verschneiden des Kopfhaars bei weiblichen Gefangenen. I. 231.

5. Signalement derselben. Aufnahme I. 129. — Vervollständigung der Signalements-Listen der eingelieferten Sträflinge. I 231. 232.

B. Klassifikation der Sträflinge. I. 129. 232. ff — Zahl- und Unterscheidungs-Merkmale der Klassen. I. 129. — Absonderung der mit dem Staupenschlag bestraften Verbrecher und der Sträflinge oder Häuslinge zweiter Klasse. I. 232. — Verfahren bei der Klassifikation. I. 130. — Begriff der Rückfälligkeit der den Straf-Anstalten wieder anheim gefallenen Verbrecher, besonders bei wiederholter Begehung desselben Verbrechens. I. 226. 233. — Härtere Behandlung rückfälliger Sträflinge, auch der früher nicht verwarnten. I. 233. — Bestrafung der Rückfälligen durch Anlegung der Strafkappen. I. 226.

C. Behandlung der Sträflinge.

1. Jugendliche Sträflinge. Trennung von den erwachsenen. I. 132. 234.

2. Sorge für körperliche Erhaltung.

a) Beköstigung. I. 130., insbesondere der Rückfälligen. I. 130. — Beköstigung nach Anweisung des von den Regierungen zu berichtigenden Speise-Etats für gesunde und kranke Gefangene. I. 205. — Gewinnung, Ankauf und Verding der Kost-Naturalien. I. 207. — Kranken-Speise-Etat und dessen Schema. I. 206. — Lieferung der Naturalien und Kontrakte darüber. I. 207. — Leistung der Krankenwärter-Dienste durch Sträflinge, und Bewilligung einer Viktualien-Zulage für die bei der Wollkämmerei beschäftigten Sträflinge. I. 235. — Verpflegung der mit Holzschneiden u. Troßklopfen beschäftigten Sträflinge. I. 235. — Bessere Verpflegung der dazu qualificirten Sträflinge. I. 235.

b) Reinlichkeit. Baden, Rasiren, Haarschneiden. I. 130. 209. — Verbot des Kochens und Wäschetrocknens in den Aufenthalts- und Arbeitszimmern. I. 209 — Räucherung in den Räumen der Anstalt. I. 209 — Reinlichkeits-Bedürfnisse in den Straf-Anstalten. I. 238. — Spucknäpfe. I. 238. — Handtücher. I. 238.

c) Bekleidung, Wäsche und Schlaflager. I. 235. ff. — Vorschriften über gleichmäßige Bekleidung. I. 236. ff. — Verabreichung von Halstücher und Hosenträgern. I. 244. — Bekleidung der Sträflinge in den Rheinischen Straf-Anstalten. I. 244. ff. — insbesondere Beibehaltung kurzer Beinkleider und langer Strümpfe. I. 245. — Tragen langer Beinkleider in Arrest- und Korrektions-Häusern. I. 246. — Bekleidung der in Civil-Straf-Anstalten abgelieferten Militair-Sträflinge. I. 246. — Verbot des Tragens der mitgebrachten Kleider. I. 238. — Kleidung der Kranken. I. 238. — der Rückfälligen. I. 239. — Bekleidung der Zuchtschreiber mit Jacken von braunem Tuch. II. 691.

c) Lagerung der Gefangenen. Größe und Stoff der Bettstellen I. 238. — Stoff und Dauerzeit der Strohsäcke, Kopfkissen, Betttücher, Decken. I. 207. 238. — insbesondere für Kranke. I. 207. 238.

d) Genuß der frischen Luft. I. 131. 210. 246.

3. Sorge für Erreichung des Strafzweckes. I. 246. ff.

a) Zwang zur Arbeit. I. 246.

α) Beschäftigungs-Arten. I. 132. ff. 246. ff. 239. ff. — insbesondere Anfertigung des Packtuchs. I. 247. — Mit Holzschneiden. I. 247. — In den Isolir-Lokalien. I. 248. 250. — der männlichen nicht mit Spinnen. II. 693. — außerhalb der Straf-Anstalt. II. 691. 692. — Bewachung der bei Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge, welche weder gefährliche, noch langzeitige Verbrecher sein dürfen. II. 714. 715.

β) Arbeits-Pensum. I. 246.

γ) Von dem Ueberverdienste und dessen Verwendung. I. 248. ff. — Bestimmung zur besseren Verpflegung durch Gewährung erlaubter Artikel und zum künftigen Fortkommen und Reisegelde der Sträflinge. I. 241. — Verhältniß des Ueberverdienstes zum Gesammt-Arbeits-Verdienst. I. 241. — Verschiedenes Verfahren bei Bestimmung und Vertheilung des Ueberverdienstes. I. 241. 244. — Notirung des Ueberverdienstes für die Gefangenen. I. 209. — Ueberverdienst-Entschädigung der mit Haus- und Oekonomie-Arbeiten beschäftigten Sträflinge. I. 248. 249. — Art u. Weise der Disposition über die Ueberverdienst-Gelder. II. 226. 249. ff. — Verwendung eines Theiles des Ueberverdienstes zur Anschaffung erlaubter Neben-Artikel. II. 693. — Vertheilung der Verdienst- und Ueberverdienst-Gelder der Sträflinge unter dieselben. II. 694. — Verwendung der vom Ueberverdienst aufgekommenen Zinsen. II. 248. — Aufbewahrung des ganzen Ueberverdienstes rückfälliger Sträflinge in den ersten 6 Monaten. I 248. — Disposition über die Ueberverdienstgelder nach den Wünschen des Detinirten mit Führung eines Ueberverdienstbuchs. I. 249. 250. — Ersatz beschädigter Sachen aus den Ueberverdienstgeldern. I. 209. — Disposition über dieselben Seitens der zu lebenslänglicher oder langwieriger Haft Verurtheilten. I. 251. — Abstellung des Gebrauchs der Blechmarken beim Ueberverdienst. I. 250. — Bestreitung der Kosten der Verfolgung eines Sträflings aus seinem Ueberverdienst. I. 226. — Vereinnahmung des Ueberverdienstes eines verstorbenen Sträflings zur Betriebskasse. I. 227. — Portofreiheit für die Ueberverdienstgelder entlassener Sträflinge und Korrigenden. I. 251.

b) Von den Maaßnahmen zur Regelung des äußerlichen Betragens der Sträflinge. I. 252. ff.

α) Allgemeine Disciplinar-Gesetze. I. 252. — insbesondere Vorschriften in Betreff der Tages-Ordnung namentlich für die Anstalt zu Naugardt, insbesondere II. 694. 695. I. 148 ff. — 252. ff. — In Betreff der Austheilung und Verzehrung der Mittagskost und Benutzung der Freistunden. I. 210. 252. ff. — Tägliche Gewährung des Genusses der frischen Luft. I. 253. — Kontrolle des Briefschreibens. I. 253. — In Betreff des Verfahrens bei Anbringung von Immediat-Begnadigungsgesuchen. I. 254. ff. — deren Zurückweisung. I. 255. — deren portofreie Beförderung I. 255.

β) Sorge für Beobachtung der Disciplinar-Vorschriften. I. 255.

αα) Vorbeugung der Kontraventionen. I. 255. — insbesondere Verhütung der Anfertigung falscher Münzen und Staats-Papiere in Strafanstalten. I. 255 — Beaufsichtigung der Erhaltung der Sträflinge. II. 696. — Anwendung einsamer Haft oder Sicherheits-Maaßregeln gegen schwere Verbrecher. I. 134. 135. 256. Revision der Zellen, Arbeits- und Schlaflokalien. I. 135. — Kontrolle durch die Nachtaufseher und am Besten sich führenden Sträflinge. I. 151. — Wahl von Aufsehern aus den Sträflingen selbst. II. 697. — Verhalten der Sträflinge in den Schlaf-Lokalien und Strafen der Kontravenienten gegen die Ordnung und Ruhe. II. 697. — Verfahren beim Entweichen der Sträflinge. I 146. — Erlassung von Steckbriefen. I. 146. — Gebrauch der Schußwaffen I. 156. — Anzeige von Entweichungen der Gefangenen an den Vorsteher und unter Mittheilung des Signalements an die Gensd'armerie und Polizei I. 209.

ββ) Bestrafung der begangenen Kontraventionen.

A. Strafrecht und Strafverfahren. I. 256. ff. — Strafrecht des Direktors und Einschreiten der Justiz-Behörde bei Kriminalvergehen. I. 135. II. 608. — Bestrafung der Disciplinarvergehen der Gefangenen in den Rheinischen Arresthäusern I. 256. II. 698. 699 — Anwendung der für die alten Provinzen vorgeschriebenen Mittel zur Erhaltung der Disciplin unter den Sträflingen auch in den Rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern. I. 256.

B. Straf-Arten und Straf-Vollstreckung. I. 257. ff. — insbesond. Anwendung der Fesseln. I. 257. — der körperlichen Züchtigung bei Sträflingen der untersten Volks-Klasse. I. 258. — Einführung, Beschaffenheit und Anwendung der Zwangsjacke als Strafmittel. I. 259.; auch in den Besserungs-Anstalten. I. 259. 260. — Einrichtung von Latten-Kammern in Zuchthäusern. I. 260. — Vollstreckung der Strafen. I. 136. — Untersuchung der Züchtigungsfähigkeit. I. 136. — Aussetzung der

Züchtigung bei menstruirenden weiblichen Sträflingen. I. 136. — Eintragung der Strafen in die Disciplinar-Straflisten und Vermerk in den Personal-Akten der Strafgefangenen. I. 137.

c) Sorge für die sittliche und religiöse Besserung der Sträflinge. I. 260. ff. — Feier der Sonn- und Festtage. I. 269. — Einführung des Erbauungbuchs: „Anton und Moritz." I. 260. — Arbeiten der Sträflinge an Sonn- und Festtagen sind freiwillig. I. 208. 260. — Befreiung katholischer Strafgefangenen von der Arbeit an gewissen Festtagen. II. 691. — Gottesdienst der jüdischen Sträflinge. I. 138. 260. — Sorge für Besserung durch die Wirksamkeit der Privat-Vereine. I. 260. ff. — deren Wirksamkeit für die Besserung der zu entlassenden Sträflinge. I. 261. — insbesondere der zu Berlin errichtete Verein. I. 262. — desgl. für Westphalen des Hülfsvereins des Land-Armenhauses in Benninghausen und der Gefängniß-Gesellschaft. I. 265. ff. — desgl. des Vereins im Merseburger Reg.-Bez. II. 699. ff. — Aufforderung zur Bildung solcher Vereine. I. 263. — Pflicht der Strafanstalts-Direktion zu Mittheilungen über entlassene Sträflinge an die Vereine. I. 265.

d) Von der Behandlung der Kranken. I. 267. — Behandlung der weiblichen schwangern Sträflinge. II. 703. — Behandlung kränkelnder Sträflinge und Unstatthaftigkeit der Entlassung derselben. II. 703. — Verrichtung der Krankenwärterdienste durch die Sträflinge. I. 267.

D. Entlassung der Sträflinge.

1. Allgemeine Grundsätze.

a) Feststellung des Zeitpunkts, zu welchem die Entlassung erfolgen muß. I. 267. ff. II. 708. — Berechnung der Strafzeit bei der vorläufigen Ablieferung der Verbrecher in die Straf-Anstalt vom Tage der Ablieferung ab. I. 267. 268. — Anrechnung des wegen Ueberfüllung der Straf-Anstalten verlängerten Arrestes auf die Strafzeit. I. 268. — Der Tag der Ablieferung ist im Allgemeinen als Strafantrittstag anzusehen. I. 268. — Anrechnung der nach dem Strafantritt des Sträflings auf dessen schimpfliche Ausstellung verwendeten Zeit. I. 268. — Anrechnung der erst nach begonnener Strafvollstreckung eintretenden Transporttage auf die Strafzeit. I. 269. — Vermerk des Endes der Strafzeit in den Listen der Anstalt. II. 708. — Nichtanweisung eines neuen Untersuchungs-Arrests auf die Strafzeit. II. 708. — Anfangspunkt der erkannten Zwangsarbeits- und Zuchthausstrafe, wenn der Verurtheilte keine Kassation eingelegt hat, in der Rhein-Provinz. II. 709.

b) Bestimmung des Ortes, wohin der Sträfling zu entlassen. I. 269. ff. — Feststellung der Angehörigkeits-Verhältnisse der Sträflinge. I. 269. — Aufnahme entlassener und zur Ortsverbannung verurtheilten Sträflinge an dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte. I. 269. — Niederlassung entlassener Sträflinge an andern Orten. I. 270. — Unterbringung der heimathlosen und zugleich arbeitsunfähigen entlassenen Sträflinge in Landarmenhäusern oder sonst auf Kosten des Staates. I. 270.

c.) Verfahren bei der Entlassung selbst. I. 270. ff. — Verabreichung von Kleidungsstücken gegen Quittung. I. 141. — Verabfolgung der von den Sträflingen eingebrachten Kleider an dieselben. I 270. — Instruktion v. 27. März 1797. für das Verfahren bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen. II. 704. ff. — Vorschriften über die, den zu entlassenden Sträflingen zu verabreichenden Reisegelder. I. 271. ff. — Einsendungder Verdienstgelder an die Behörde des Wohnorts I. 142. - Zurückbehaltung der mit der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten behafteten Gefangenen. I. 204. — Nothdürftige Bekleidung der zu entlassenden Gefangenen und Schema der Quittung. I. 204 — Mittheilung des Signalements entlassener Sträflinge an die Gensd'armerie. I. 272. — Verpflichtung der betreffenden Kommunen zur Tragung der Verpflegungskosten für die nach Ablauf der Strafzeit noch in einem Krankenhause zurückbehaltenen Sträflinge. I. 272. 273 —

2) Vorschriften, wenn die Entlassung von Bedingungen im Strafurtel abhängig gemacht ist. I. 273 ff.

a) Bedingung des Nachweises des ehrlichen Erwerbs.

α) Bei Inländern genügt der erkannte Wille und die körperliche Kraft oder die Bereitwilligung der Ortsbehörden zur Aufnahme. I. 142. 273. bis 275. I. 276. 277. — Umstände, unter welchen der Nachweis des ehrlichen Erwerbes detinirter Sträflinge als geführt zu erachten ist. II. 710. 711. — Bestimmung der Dauer der Detention von den auf Instanz der Vormundschafts-Gerichte in Besserungs-Anstalten gebrachten Unmündigen durch die Pupillen-Kollegien. II. 711. 712. — Dauer der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder resp. der Besserung, wenn zum ersten Male darauf erkannt ist. II. 711. — Nachweis des ehrlichen Erwerbs und Verpflichtung der Verwandten und Kommunen zur Unterstützung entlassener Sträflinge. I. 275. 276.

β) Ausländer werden nach erfolgter Verwarnung über die Grenze gebracht. I. 142. 143. I. 277.

b) Wenn auch der Nachweis der Besserung zu führen ist. I. 278. ff. — Vollstreckung der Detention in der Strafanstalt, bis zur Arbeitslust und der Arbeitskraft des Sträflings sich die Besserung gesellt. I. 278. — Entlassung der während der Strafzeit durch anhaltende gute Aufführung sich auszeichnenden Sträflinge, ohne daß den Gerichtsbehörden eine Kognition über die wirklich erfolgte Besserung derselben zusteht. I. 278. 279. — Beurtheilung der eingetretenen Besserung der Sträflinge und auch der Strafgefangenen durch die Regierung. I. 279. 280.

c) Kompetenz zur Entscheidung über den geführten Nachweis des ehrlichen Erwerbs und der Besserung. I. 281.

d) Wenn auf Detention bis zur Begnadigung erkannt ist. I. 281. — Antrag des Direktors darauf. I. 143. — Amtlicher Antrag der Strafanstalts-Direktoren unmittelbar beim Justizminister auf Begnadigung der Sträflinge nach Ablauf der bestimmten Strafzeit I. 281. 282. — Substantiirung des Begnadigungs-Antrags durch den Nachweis des ehrlichen Erwerbs. I. 282. — Begnadigungsgesuche der in Civil-Strafanstalten untergebrachten Militairsträflinge, unter alleiniger Konkurrenz der Civilverwaltungs-Behörden I. 282.

e) Wenn auf Detention bis zum Ersatz des Schadens erkannt ist. I. 143. 283. — Verfahren, wenn der Arbeitsverdienst die Unterhaltungskosten nicht übersteigt. I. 143. — Entlassung der zur Detention bis zum Schadensersatz verurtheilten Sträflinge, welche den Zweck der Detention in der Strafanstalt offenbar nicht erfüllen können. II. 713.

f) Temporäre Entlassung eines Strafgefangenen ist durch die Königl. Genehmigung bedingt. II. 710.

E. Verfahren bei Todesfällen der Sträflinge. I. 143.

Besichtigung der Leiche durch den Arzt, Sarg, Beerdigung und Eintragung ins Todtenregister. I. 143. — Anzeigen an den Prediger der Anstalt, an den Geistlichen und das Civil-Gericht des letzten Wohnorts. I. 143. — Verfügung über den Nachlaß. I. 143. — Anzeige auf dem Civilstandsbureau. I. 211. — Begräbniß der Sträflinge oder Ablieferung der Leichname an die Anatomie zu Bonn. I. 211. — Einreichung eines Verzeichnisses vom Nachlaß des Verstorbenen beim Friedensgericht. I. 211. — Aufhebung des Erbfolgerechts der vormals Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser. I. 283. — Ablieferung der Leichname von rückfälligen Sträflingen, mit Ausschluß der Judenleichen an die Anatomien der Universitäten. I. 283.

II. Verwaltungs-Vorschriften hinsichtlich der allgemeinen Wirthschaftsführung.

Erhaltung der Gebäude und Bewohnbarkeit der Lokalien. I. 143. ff. — Reparaturen unter und über 50 Rthlr. I. 144. — Halbjährliche Untersuchung der Gebäude durch den Direktor und den Distrikts-Bau-Inspektor. I. 144. — Ausweißen der Säle, Korridore. I. 144. — Reinigung und Lüftung der Gelasse. I. 144. — Beschäftigungswesen in wirthschaftlicher Hinsicht. I. 144. — Oekonomie im engern Sinne. I. 144.

III. Maaßregeln für die Sicherheit der Anstalten.

A. Allgemeine Maaßregeln

Militairwache. I. 145. 209. — Bestreitung der Bedürfnisse der Wachen und Unterhaltung der in den Strafanstalten stationirten Militairkommando's aus den Anstalten-Fonds. I. 283. 284.

B. Maaßregeln zur Abwendung von Feuers-Gefahr und Verhalten bei entstehendem Feuer. I. 145. 284. ff. — Feuer-Ordnung für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt. I. 284. ff.

IV. Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten.

A. Ueberhaupt.

Oberaufsicht der Regierung. I. 146. 286.

B. Revision.

Nicht-Konkurrenz der Gerichte. I. 286. 287. — Visitation und Revision der Straf- und Gefangen-Anstalten durch die Dirigenten der Kriminal-Senate. II. 716. 717. — Visitation der Strafanstalten und Gefängnisse Seitens der Justiz-Behörden in der Rheinprovinz. II. 717.

C. Einreichung der Gefangen-Nachweisungen.

Einreichung der vierteljährigen Gefangen-Nachweisungen an die Reg. und das Ministerium des I. und d. P. I. 287. — Schema der Nachweisung. I. 288. — Einsendung der monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungs-Anstalten. II. 718.

V. Beamte.

Definitive Anstellung der Hausväter, probeweise der Direktoren und übrigen Beamten. II. 481. — Anstellung versorgungsberechtigter Militairpersonen und der Civil-Supernumerarien als Hausväter. II. 481. — Anstellung der 12 Jahr gedienten

Unteroffiziere als Hausväter in Strafanstalten. II. 814. — Verpflichtung der Straf-Anstalts-Aerzte zur unentgeltlichen Ausstellung ärztlicher Atteste für Sträflinge. II. 815. — Kautionsleistung der Strafanstalts-Beamten. II. 481. — Titel, Rang und Uniform. II. 482. — Amtseinkünfte und Vortheile. — Anspruch auf Inskriptions-Gebühren. II. 482. — Gefangenwärter haben nicht freie ärztliche Behandlung und freie Medizin. II. 483. — Verbot des Viehhaltens Seitens der Direktoren von Anstalten, für deren Rechnung Feldwirthschaft betrieben wird. II. 483. — Auch die nur auf Probezeit angestellten Aufseher sind mit Dienstkleidung zu versehen. II. 483. — Deckung der Stellvertretungs-Kosten für erkrankte Beamte aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats. II. 483. — Recht der Strafanstalts-Beamten, sich für den Tagelohnssatz von den Sträflingen Arbeiten verrichten zu lassen. II. 484.

Dienst-Instruktionen für die Strafanstalts-Beamten:

A. Für den Dirigenten.

1) Instruktion für den Direktor in Strafanstalten, wo das Rawiczer Regl. gilt. I. 153. ff. — Persönliches Verhalten. I. 153. — Aufsicht über die Beamten. I. 153. — Recht zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Beamten. I. 153. — Einwirkung auf die einzelnen Verwaltungszweige. I. 154. — Behandlung der Sträflinge. I. 154. ff.

a) Sorge für Unterhalt und Bekleidung derselben. I. 154. — Sorge für die Kranken. I. 154.

b) Disciplin. I. 155. ff. —

c) Sorge für religiöse Besserung der Sträflinge. I. 157. — Sorge für den Bauzustand der Gebäude. I. 157. — Beschaffung der Lebensmittel, Fabrik-Materialien und Utensilien. I. 157. — Sorge für das Beschäftigungswesen der Sträflinge in finanzieller Beziehung und Leitung der Korrespondenz der Anstalt und Sorge für richtige Registerführung. I. 159. — Monatliche Revision der Kasse. I. 159. — Sorge für die Kassenverwaltung als Kurator. I. 159. — Sorge für rechtzeitige Etats-Aufstellung, Kassenfinal-Abschluß und Rechnungslegung. I. 160. — Aufsicht auf die Bestände. I. 160. — Verwaltung der Feuerpolizei. I. 160. — Stellvertretung in Krankheits- und Abwesenheitsfällen. I. 160.

2) Instruktion für den Verwalter der Rheinischen Arrest- und Korrektions-Häuser. I. 217.

B. Rendant:

Instruktion für den Rendanten nach dem Rawiczer Reglement. I. 161. ff. — Allgemeine Pflichten in und außer dem Dienst. I. 161. — Besondere Pflichten. Umfang des Kassengeschäfts. I. 161. — Buchführung. I. 161. — Rechnungslegung. I. 162. — Kassenrevision. I. 162. — Ausgabe-Geschäft. I. 162. — Rendant als erster Feuer-Kommissarius. I. 163.

C. Oekonomie-Beamte.

1) Instruktion für den Oekonomie-Inspektor der Rawiczer Anstalt. I. 163. — Geschäftskreis. I. 163. — Subordinations-Verhältniß zum Direktor. I. 163. — Verbot aller Kredit- und Borg-Geschäfte mit Lieferanten der Anstalt, des Viehhaltens. I. 164. — Obliegenheiten in Bezug auf das Verpflegungs-Geschäft, Verwaltung der Vorräthe. I. 164. — Verwendung für die bestimmten Zwecke. I. 165. — Insbesondere bei Verabreichung der Speisen. I. 165. — Obliegenheiten in Bezug auf die Führung des Inventarii. I. 166.

2) Instruktion für die Oekonomen der Rheinischen Korrektions- und Arresthäuser. I. 217. ff.

D. Arbeits-Beamte.

1) Instruktion des Arbeits-Inspektors in der Rawiczer Anstalt. I. 167. ff. — Geschäfts-Kreis. I. 167. — Dienstverhältnisse im Allgemeinen. I. 167. — Verhältnisse zum Direktor. I. 167. — Obliegenheiten in Bezug auf die Eintheilung von Arbeiten. I. 167. — auf Ankauf von Materialien. I. 168. — Leitung der Arbeit selbst, in technischer Hinsicht. I. 168. — in Bezug auf die arbeitenden Gefangenen. I. 168. — Aufsicht auf die Werkmeister und deren Gehülfen. I. 168. — Mittel einer gehörigen Kontroll-Revision. I. 169. — Obliegenheiten in Bezug auf die fertigen Arbeiten. I. 169. — Abnahme der Fabrikate selbst. I. 169. — Preisbestimmung der Fabrikate. I. 169. — Buchführung über die Resultate der Beschäftigung. I. 170.

2) Instruktion für den Werkmeister der Rawiczer Anstalt. I. 183. ff. — Unterordnung unter den Direktor und Arbeits-Inspektor. I. 183. — Verhalten in und außerhalb des Dienstes im Allgemeinen. I. 183. — Obliegenheiten im Einzelnen: Vertheilung der Arbeiten und Aufsicht auf deren Ausführung. I. 184. — Sorge für die Utensilien und Materialien. I. 184. — Aufnahme der Fabrik-Notizen. I. 185.

3) Instruktion f. d. Werkmeister der Rheinischen Anstalten. I. 218.

K. Aufsichts-Beamte.

1) Instruktion für den Hausvater der Rawiczer Anstalt. I. 176. ff. — Vorschriften über sein persönliches Verhalten in und außer dem Dienste im Allgemeinen. I. 176. — Besondere dienstliche Obliegenheiten:

a) in Bezug auf die Sträflinge, namentl. rücksichtlich deren Aufnahme. I. 176. — Sorge für die Reinlichkeit des Körpers, der Leib und Bettwäsche, so wie die Erhaltung der Bekleidungsstücke und Lagerstätten. I. 177. — Sorge für die Verpflegung der Gefangenen. I. 178. — Aufsicht auf das Verhalten der Sträflinge in polizeilicher Beziehung. I. 179. — Sorge für die Beachtung der Tagesordnung. I. 179. — Pflichten bei Entlassung der Sträflinge. I. 180.

b) Sorge für die Instanderhaltung der Lokalien und ihre Reinlichkeit und Bewohnbarkeit. I. 180. —

c) Sorge für das Inventarium und die Utensilien. I. 182

d) Sorge für die Zubereitung der Speisen. I. 182.

e) Aufsicht anf das Waschhaus. I. 182.

f) Pflichten bei Feuersgefahr. I. 182. — Schema zum Haupt-Kleiderbuch. I. 183.

2) Instruktion für den Ober-Aufseher der Rawiczer Anstalt. I. 185. ff. — Dienst-Stellung und Verhalten im Allgemeinen. I. 185. — Im Einzelnen: in Bezug auf die Beaufsichtigung der Sträflinge, Aufsicht auf deren Verhalten. I. 185. — Leitung der Bewegungen der versammelten Sträflinge. I. 186. — Kontrolle über den Gesammt-Effektiv-Bestand der Sträflinge. I. 186. — Sorge für die Sicherheit der gefährlichen Verbrecher und Instandhaltung der Fesseln. I. 186 — Leitung und Kontrollirung der Funktionen der Aufseher. I. 186. — Verpflichtung zum täglichen Rapport. I. 186. — Mitwirkung bei den nächtlichen Revisionen. I. 187. — Kontrolle über die Wache und die Nachtwächter. I. 187. — Schema des Haupt-Rapports. I. 187. — Schema der Kommandirliste. I. 188.

3) Instrukion für die Aufseher der Rawiczer Anstalt. I. 189. ff. — Obliegenheiten im Allgemeinen in Bezug auf das Verhalten in und außer dem Dienst. I 189. — Obliegenheiten im Einzelnen:

a) der eigentliche Aufseher-Dienst: Aufsicht auf das Benehmen der Sträflinge. I. 190. — Sorge für Beobachtung der Tagesordnung. I. 192. — Verfahren bei Erkrankung der Sträflinge. I. 192. — Aufsicht auf Lokalien und Inventarienstücke. I. 182. 193. — Art und Zeit der Meldungen des Vorgefallenen. I. 193.

b) Der Inspektions-Dienst im weitern Sinne und der Ordonanz-Dienst:

α) Der Inspektionsdienst: Anwesenheit beim Ausschluß der Sträflinge. I. 193. — Aufsicht über das Ausspeisen des Frühstücks. I. 193. — Vorführen der Kranken. I. 193. Revision der Schlafsäle und Krankenstuben. I. 193. — Aufsicht über die Ausspeisung des Mittagessens. I. 194. — Revision der Schlafsäle am Sonnabend. I. 194. — Rapport an den Ober-Aufseher. I. 194.

β) Der Ordonanz-Dienst: bei Einnahme des Frühstücks der Sträflinge. I. 194. — Beaufsichtigung in den Freistunden. I. 194. — Beim Mittagessen. I. 195. — Berufspflichten während der übrigen Tageszeit I. 195.

4) Instruktion der Nachtaufseher für die Rawiczer Anstalt. I. 195. ff. — Sorge für allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anstalt zur Nachtzeit. I. 195. II. 714. — Bewaffnung der Nachtaufseher mit Schießgewehren. II. 715. 716. — Mitwirkung bei Revisionen der Arbeits-Lokalien nach dem Einschluß der Sträflinge. I. 195. — Nachtwache selbst. I. 195. — Sorge für den Ein- und Ausgang in der Anstalt während der Nacht. I. 197. — Sorge für die anvertrauten Schlüssel. I. 197. — Kontrollirung der Schildwache und der Mitwache überhaupt. I. 197. — Sorge für Entdeckung der Feuersgefahr. I. 198. — Besorgung der Beleuchtung in der Anstalt. I. 198. — Obliegenheiten außer der Nachtzeit. I. 198.

F. Thorwärter, Pförtner und Schließer.

1. Instruktion für den Thorwärter der Rawiczer Anstalt. I. 145. 199. — Sein Dienstverhältniß im Allgemeinen. I. 199. — Einzelne Obliegenheiten: in Bezug auf den Ein- und Ausgang der Fremden aus der Anstalt I. 199. — Kontrolle über die zu Ausgängen bestimmten Sträflinge. I. 200. — Pflichten hinsichtlich der Ankunft von Transporten. I. 200. 201. — In Bezug auf die in der Anstalt vorfallenden Unruhen. I. 201. — Bei Gewittern und Feuerlärm. I. 201.

2) Instruktion für den Pförtner und die Schließer der Rheinischen Anstalten. I. 218.

G. Instruktion für den Büreau-Gehülfen der Rawiczer Anstalt. I. 171. ff. — Allgemeine Bestimmung über seine Stellung und sein Verhalten in und außer dem Dienste. I. 171. — Einzelne Obliegenheiten: die von ihm zu führenden Bücher. I. 171. — Seine Obliegenheiten bezüglich der Sträflinge. I. 201. — Bei

deren Einlieferung. I. 172. — Kontrollirung deren effektiven Bestandes. I. 173. — Obliegenheiten bei Entlassung der Sträflinge. I 173. — Bei Todesfällen der Sträflinge. I. 173. — Andere Bureau-Geschäfte: Funktion eines Journalisten, Expediren, Mundiren, Collationiren und Absendung der Korrespondenz-Sachen, Verwaltung der Registratur, der Bureau-Bedürfnisse, Führung der Portokontrolle. I. 174. 175.

H. Instruktion für den Arzt und Wundarzt der Rheinischen Strafanstalten. I. 219. ff.

I. Geistliche. Verhältniß zu den Reg. I. 126. 239. II. 689. Prüfung der Sträflinge — I. 172.

VI. Kassenwesen und Buchführung.

Kassen und Rechnungswesen. I. 144. — Anstalts-Hauptkasse. I. 144. — Asservatenfonds. I 144. — Vorschußfonds. I. 144. — Anstalts-Extrakasse. I. 144. — Bau-Fonds. I. 145. — Journal- oder Kassenbuch, Manual über Einnahme und Ausgabe, Vorschuß-Konto und Asservatenkonto für die Hauptkasse. I. 145. — Journal oder Kassenbuch, Manual für Einnahme und Ausgabe und Konto's für jeden einzelnen Gefangenen, Abrechnungsbücher oder Livrets für den Extrafonds. I. 145. — Kassenbuch für den Baufonds. I. 145. — Rechnungslegung und Final-Abschluß. I. 145. — General Verwaltungs-Uebersicht. I. 145. — Kassen-Revisionen, monatliche und außerordentliche. I. 145. — Gesammtübersicht der Wirthschaftsführung. I. 151. ff. — Durch die Beamten zu führende Bücher und Journale. I. 155. — Manual über Einnahme und Ausgabe für den Betriebsfonds und Arbeitsverdienst der Sträflinge. I. 151. — Depositalbuch. I. 151. — Krankendiätbuch. I. 151. — Journal. I. 152. — Lagerbuch. I. 152. — Fakturbuch. I. 152. — Inventarium. I. 151. — Oekonomie-Manual. I. 151. — Notenbuch. I. 152. — Fremd-Materialien-Konto. I. 152 — Kalkulationsbuch. I. 152. — Manualfaktur-Konto. I. 152. — Garn- und Waaren Konto. I. 152. — Kursbuch mit den Fabrikanten. I. 152. — Dispositionen für Walker, Färber, Tuchscheerer und Bleicher. I. 152. — Fabrikutensilien-Konto. I. 152. — Memorial. I. 152. — Hauptbuch I. 152. — Faconbuch, dessen zwei Theile. I. 152. — Kommissionsbuch. I. 152. — Notizen-Konto. I. 152. — Dispositionsbuch. I. 152. — Quittungsbuch. I. 152. — Bestell- und Abrechnungsbücher. I. 152. — Pensum-Abnahme-Register. I. 152. — Kattun-Abnahme-Buch. I. 152. — Personal-Kontrollen. I. 152. — Zahl-Abnahme-Register. I. 152. Fabrik-Notizenbuch. I. 152 — Receptionsbuch oder Mutter-Register. I. 152. — Korrespondenz-Journal. I. 152 — Alphabetisches Register. I. 152. Sterbe-Register oder Todtenbuch. I. 152 — Kontrolle über den täglichen Bedarf. I. 152. — Reiserouten-Journal. I. 152. — Dimissions-Journal. I. 152. — Konto der Reiserouten-Formulare. I. 152. — Jahrbücher. I. 152. — Repertorium über die Verwaltungs-Registratur und Receptions-Akten. I. 153. - Namentliche Liste der Sträflinge. I. 153. — Register über schwangere und entbundene Sträflinge. I. 153. — Porto-Kontrolle. I. 153. — Konto für Schreibmaterialien. I. 153. — Notizen zur General-Verwaltungs-Uebersicht. I. 153. — Nachweisung der Rückfälligen. I. 153. — Register der Entwichenen. I. 153. — Nachweisung der Reise-Zehrgelder der Sträflinge. I. 153. — Haupt-Kleider- und Kleiderbücher. I. 153. — Kleiderverzeichniß. I. 153. — Haupt-Rapportbuch. I. 153 — Kommandir-Rolle. I. 153. —

Strafantheile der Gensd'armerie f. Gensd'armerie und VII. B. 8. und Straf-Geldar.

Strafe der Auf- und Vorkäufer, f. Aufkauf. — der Häuslinge, f. Bettelei und III. A. 2. der Bettelei und des Vagabondirens, f. Bettelei und IV. — der rückfälligen Bettler und nach der Ausweisung zurückkehrender Vagabonden, f. Bettelei IV. C. — der ausgewiesenen Ausländer bei ihrer Rückkehr, f. Bettelei und V. B. I. — pflichtwidriger Bordellwirthe und Bordelldirnen, f. Bordell. — der Mäkler wegen Ueberschreitung der Taxe, f. Gesinde u. III. — wegen Hazardspieles und Errichtung von Glücksbuden, f. Harzardspiel u. III. und V. — der Hurerei, f. Hurerei. 52. — des Gebrauches ungestempelter Maaße und Gewichte, f. Maaß. — des Nachdrucks, f. Nachdruck. - pflichtuntreuer Transporteure, f. Transport. — des unbefugten Handels mit Paßformularen, f. Paßwesen und I. A — für Disciplinar-Vergehen Rheinischer Gefangenen und der Sträflinge, f. Strafanstalten u. I. C. 3. — der Schleichhändler, f. Paßwesen u. III. D. — der unbefugten Grenzüberschreitung Seitens der Ausländer, f. Paßwesen u. VIII. — Fahrlässiger Schornsteinfeger, f. Schornstein u. II. E. — der Tumultuanten, f. Tumult u. I. — der Straßen-Polizei-Kontraventionen, f. Straßenpolizei u. III. E. 6.

Straferkenntnisse, deren Mittheilung an die Administrativ-Behörden, f. Gefängnißanstalten u. II. A. — S. auch Erkenntniß.

Strafgefangene, f. Sträflinge.

Strafgelder, polizeiliche. Geschichtliche Einleitung. II. 609. 610.
I. **Vorschriften für die Landestheile, in welchen das A. L. R. gilt.**
A. **Recht auf den Genuß und Verrechnung der Polizei-Straf-Gelder.**
1) **Im allgemeinen.** Die Strafgelder gebühren dem, welchem die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt. II. 612. 613. 614. — Insbesondere im Großherzogthum Posen. II. 612. — Verwendung der Landes-Pol.-Strafgelder. II. 615. — Nichtberechtigung der Ortsarmenkassen auf Strafgelder. II. 615. — Anspruch der städtischen Kommunen. II. 615.
2) **Vorschriften über einzelne Arten der Pol.-Strafgelder.** Strafgelder für Maaß- und Gewichts-Kontraventionen gebühren den Kommunen. II. 616. 617. 620. — In der **Rheinprovinz**. II. 617. — **Feuer-Polizei-Strafgelder.** II. 613. 617. 621. — Strafgelder der **Chaussee-Kontraventionen** gebühren der Reg.-Hauptkasse. II. 618. — Strafgelder in Beziehung auf das Königl. Sächsische Dekret v. 18. Januar 1810 über die Führung der Volksbücher gehören der Kreiskasse. II. 619. — Polizei-Strafen gegen den Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit fließen zur Reg.-Hauptkasse. II. 619. — Verrechnung der verschiedenen Arten der Pol.-Strafgelder. II. 620.
B. **Verwendung zu Denunzianten-Antheilen und Gratifikationen.** II. 621.
1) **Allgemeine Vorschriften.** Denunzianten-Antheile sind nur dann zu bewilligen, wo das Gesetz solche ausdrücklich zubilligt. II. 621. — Aufsammlung der Denunzianten-Antheile zu einem Prämienfonds für ausgezeichnete Dienstthätigkeit. II. 622. — Denunzianten-Antheile, stehen, wo sie festgesetzt sind, auch den Pol.-Beamten und Gensdarmen zu. II. 622. 623.
2) **In Bezug auf einzelne Arten von Polizei-Vergehen.** Bei **Maaß- und Gewicht-Kontraventionen**. II. 624. Bei **verbotenen Spielen**. II. 624. 625. — In Betreff des **Umherlaufens ungeknüttelter Hunde**. II. 625. 626. — Bei **Viehseuchen**. II. 626. — In **Schleusen-Polizei-Straf-Sachen**. II. 626. — Wegen **verbotenen Auf- und Vorkaufs**. II. 627. — Bei **Chaussee- und Wege-Polizei-Kontraventionen**, namentlich wegen der Chaussee-Baumfrevel. II. 626. — 628. — Bei **Eisenbahn-Kontraventionen**. II. 628. — Bei den von **Pfandleihern** eingezogenen Strafgeldern. II. 628. — Beim **feuergefährlichen Tabakrauchen**. II. 628.
II. **Vorschriften für die Landestheile des Französischen Rechts.** Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder zur Erziehung verlassener Kinder. II. 628. 629. — Niederschlagung der uneinziehbaren Reste durch das Minist. d. J. II. 629.

Strafkappe der Sträflinge, s. **Strafanstalten** und I. C. 2.

Strafrecht der Polizeibehörden. (Kognition.)
I. der **Provinzial-Polizei-Behörden** II. 502.
II. der **Lokalbehörden.**
A. **Im Allgemeinen. In Städten.** Grenze des Polizei-Strafrechtes. II. 502. — Die Bestrafung von Injurien der **Armen** gegen städtische Beamte gebührt den Gerichten. II. 503. — Recht der Polizeibehörden mäßige körperliche Züchtigungen zu verfügen. II. 503. 504. — Kognition über Kontraventionen gegen ein Landes-**Pol.-Gesetz**, wenn dieselben zugleich **Orts-Polizei-Kontraventionen** sind. II. 504. 510. — Abfassung der Straf-Resolute in den Landbezirken der Regierung zu **Münster** durch die Landbürgermeister. II. 508. — Entscheidung erster Instanz in Polizei-Strafsachen durch die Lokalbehörden. II. 511. — Maaßregeln zur Vorbeugung ungleichmäßiger Pol.-Bestrafungen, besonders durch monatliche Revision der Straflisten der Bürgermeister. II. 815. 816. — **Auf dem platten Lande.** Umfang der gutsherrlichen Strafgewalt. II. 511. — Sorge der Ortsbehörden und Dominien für Handhabung der öffentlichen Sicherheit. II. 511. — Stellung der **Dorfschulzen** zu den Pol.-Gerichtsherren hinsichtlich der Pol.-Verwaltung. II. 512. — Verhältniß der Dorfschulzen zu der Orts-Polizei-Obrigkeit. II. 513. — Beschränktes Recht der Dorfschulzen zur Kognition in Pol.-Sachen. II. 512.
B. **Vorschriften in Bezug auf einzelne Gattungen von Vergehungen.**
1) **Diebstahl.** Alleinige Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung auch kleiner Diebstähle. II. 514. 515. — Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle durch die Friedens-Gerichte im Großherzogthum Posen. II. 515. — Gerichtliche Untersuchung der kleinen Diebstähle in Städten, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, und der kleinen Feld- und Gartendiebstähle. II. 515. 518.

2) Verfälschungen. Wegen verfälschter Legitimationsdokumente, Wanderbücher, Dienst-Atteste u. s. w. steht nur den Gerichten die Entscheidung zu. II. 516. 517.

3) Namensveränderung. Alleinige Kompetenz der Gerichte wegen verbotwidriger Namensveränderung. II. 518.

4) Unerlaubte Selbsthülfe, dergl. Kontraventionen gehören zur richterlichen Kognition. II. 518.

5) Heimlicher Unfug. Nur die Gerichte sind zur Untersuchung berechtigt, besonders wenn kein bloßer Muthwillen vorwaltet. II. 519.

6) Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol.-Unterbeamte. Unzulässigkeit der polizeilichen Kognition. II. 520.

7) Winkelhurerei. Den Pol.-Behörden steht nur das Recht des ersten Angriffs zu. II. 521.

8) Aufbewahrung geladener Gewehre. Kompetenz der Pol.-Behörden. II. 522.

9) Aufruhr und Tumult. Kognition der Pol.- und Justiz-Behörden. II. 523

10) Feuersbrunst Fälle in welchen die polizeiliche Kognition genügt. II. 524. — Die Pol.-Behörden haben den ersten Angriff. II. 524. 525. — Mitwirkung der Pol.-Behörden bei Feststellung des Thatbestandes. II. 525. — Art, wie die polizeilichen Untersuchungen zu führen. II 526. 527. — Ressort der Kriminal und Pol.-Behörden bei durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenem Feuer. II. 528. — Untersuchung der Brandschäden durch di Landräthe. II. 529.

11) Hazardspiel. Kompetenz der Pol.-Behörden zum ersten Angriff, der Gerichte zur Untersuchung. II. 529.

12) Medicinal-Pfuscherei. Kompetenz der Pol.-Behörde tritt nur dann ein, wenn die Kontravention nicht von einer für Medicinal-Geschäfte approbirten Person begangen und wenn kein Schaden dadurch erwachsen ist. II. 529.—531. — Inkompetenz der Gerichte zur Bestrafung des verbotenen Arznei-Dispensirens durch Aerzte. II. 531.

13) Ueberschreitung der Fährtaxen. Gerichtliche Kognition. II. 531.

14) Censurgesetze. Gerichtliche Kognition wegen der Kontraventionen. II. 531.

15) Verschließung der Privatpforten in den Stadtmauern. Polizeiliche Kognition der Kontraventionen. II. 531.

16) Queruliren und unbefugte Anfertigung von Bittschriften. Nur den Ministerien steht ein Strafrecht zu, ev. gerichtliche Untersuchung. II. 532

C. Einzelne Amtshandlungen der Pol.-Behörden.

1) Ressort in Gesinde-Sachen. II. 532. — insbesondere im Großherzogthum Posen und jenseits der Elbe II. 533. — Streitigkeiten über Kost und Lohn so wie Entschädigungs-Ansprüche gehören vor die Gerichte. II. 533. 534. — Fälle, in denen kein eigentliches Rekursverfahren Statt findet II. 534. — Polizeilicher Vermittelungsversuch als Bedingung der Zuläßigkeit eines Prozesses. II. 534. — Possessorische Natur des polizeilichen Einschreitens und Unzuläßigkeit einer ferneren Instanz gegen die getroffene Verfügung. II. 537. — Anwendung der für das Gesinde gegebenen Vorschriften auf die Haus-Offizianten II. 537. — Polizeiliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Wirthschafts-Verwaltern und deren Herrschaften. II. 538. Verfahren bei Streitigkeiten der Instleute mit der Gutsherrschaft. II. 538

2) Ressort in Pfändungssachen. Berechtigung der Ortsbürgermeister zur Uebernahme der Pfänder und Abschätzung des Schadens. II. 539. — Observanzmäßige Festsetzung der Strafe durch die Orts-Polizei-Behörden und Provokation auf richterliches Gehör. II. 539.

3) Ressort beim Aufgebot gefundener und gestohlener Sachen. Ablieferung der Sachen an die Gerichte ohne Polizeiliche Bekanntmachung. II. 541. 542. — Besonderes vorläufiges Verfahren in Berlin. II. 541.

4) Ressort bei Kaufmännischen Banquerotten. Polizeiliche Anzeige an die Kriminal-Behörde, wenn der Banquerott nicht durch wirkliche Unglücksfälle entstanden. II. 542 — Verpflichtung der Kaufmanns-Aeltesten zur Anzeige der Banquerotte an die Justiz-Behörden. II. 543.

5) Ressort bei vorzunehmenden Haussuchungen. Befugniß der Pol.-Behörden und Dienstherrschaften zur Durchsuchung der Behälter der Dienstboten. II. 543. — Verfahren der Pol.-Behörden bei Haussuchungen. II. 543. 588.

6) Nichtbefugniß der Pol.-Behörden zur Entscheidung über den Anspruch auf Schadensersatz bei Kontraventionen und zu Siegelungen in Sterbefällen. II. 543. Wegen des Strafrechts der Herrschaften gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VIII. C.

Straf-Resolut der Pol.-Behörden, s. Strafrecht u. II. A. 1.

Straf-Umwandlung und Niederschlagung.

I. Umwandlung. Kompetenz der festsetzenden Behörde. II. 597. 598. — Verwandlung polizeilicher Strafen in Gefängnißstrafen in der Rheinprovinz. II. 598. — Alternative Festsetzung einer Gefängnißstrafe im Resolut, wo die Beitreibung der Geldstrafe zweifelhaft ist. II. 598. — Unzuläßigkeit einer subsidiarischen Gefängnißstrafe gegen, eines Feld- oder Forstfrevels angeschuldigte Kinder unter 16 Jahren und deren Eltern II. 599.

II. Niederschlagung. Alleinige Kompetenz des Ministerii des Innern und der Polizei. II. 599. 600.

Strafverfahren

I. der Prov.-Behörden. Entscheidung der Sache nach summarischer Untersuchung durch eine Resolution, gegen welche Provokation auf rechtliches Gehör Statt findet. II. 560. 561.

II. der Lokal-Polizei-Behörden.

A. Im Allgemeinen. Zusammenstellung der Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren der Pol.-Behörden bei begangenen Verbrechen. II. 817 - 820. — Grundzüge des polizeilichen Strafverfahrens. II. 561 ff. — insbesondere in den Reg.-Bezirken Münster und Arnsberg. II. 564. 565. — Zuziehung der Vormünder und resp. Eltern bei Untersuchungen gegen Minderjährige. II. 562. 566. 567. — Abfassung des Strafresoluts und Bezeichnung des Strafmaaßes in denselben. II 562. 567 — Aufnahme eines Protokolls über die Publikation des Straf-Resoluts. II. 562. 568. — Vorschriften in Betreff zu veranlassender Haussuchungen. II. 568. — Verfahren bei Vorladungen. II. 569. — deren Form. II. 569. Unstatthaftigkeit der Verfügung, in Pol.-Kontraventions-Sachen in Androhung der Real-Citation. II. 569. — Verordnungen der Provinzial-Behörden hierüber. II. 569. ff. — insbesondere der Reg. zu Arnsberg über das Verfahren bei Vorladungen und beim Ausbleiben des Angeschuldigten in Pol.-Untersuchungen. II. 569. 570. — der Regierung zu Trier desgl. II. 570. — Vorladung der Militairpersonen in polizeilichen Untersuchungen II. 571. — Verfahren bei Verhaftungen und Beschleunigung der Arrest-Untersuchungen II. 571. — Erlassung von Steckbriefen. I. 510. II. 572. — Aufnahme des Beweises und dessen Wirkungen. II. 572. ff. — Recht der Polizeibehörden zur Vernehmung und wenn keine Provokation auf rechtliches Gehör stattfindet auch zur Vereidung von Zeugen. II. 572. — 574. — Beweisfähigkeit der Zeugen und der amtlichen Denunciation in Pol.-Straffachen. II. 575. — Unzuläßigkeit der außerordentlichen Strafen und der vorläufigen Freisprechung in Pol.-Kontraventionssachen. II. 576. 577. — Polizeiliche Straf-Arten. Unzuläßigkeit polizeilicher Strafen beim Mangel eines Strafgesetzes und Anwendung willkührlicher Strafen. II. 577. 579. — Anwendbarkeit körperlicher Züchtigungen in Pol.-Straffachen. II. 579. — Feststellung des Bildungsgrades des Angeschuldigten bei Zuerkennung einer körperlichen Züchtigung. — II. 580. — Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts. II. 580. — Zulassung von Justiz-Kommissarien und anderen Bevollmächtigten in Pol.-Sachen II. 581. — Mittheilung polizeilicher Akten und Verhandlungen. Nichtaushändigung von Pol.-Akten zur Anfertigung von Rekursgesuchen. II. 581. — Zuläßigkeit der Ertheilung von Abschriften einzelner Polizeiverhandlungen an Privatpersonen auf deren Kosten, jedoch niemals zu Privatzwecken. II. 582. — Verantwortlichkeit für Polizei-Kontraventionen anderer Personen. Beschränkte Verhaftung der Väter, Ehemänner und Dienstherren für Pol.-Vergehen der Kinder, Ehefrauen und Dienstleute. II. 582. 584. — Verjährung der Pol.-Vergehen. II. 584.

B. Verfahren bei einzelnen Arten von Verbrechen.

Bei Aufruhr und Tumult. II. 584. 585. — Bei Bettelei. II. 585. — Beweiskraft der diensteidlichen Versicherung glaubwürdiger Beamten. II. 585. 586. — Wegen des Strafverfahrens gegen polizeilich Observirte s. Polizeiliche Aufsicht u. I. B. — Wegen des Strafverfahrens auf dem platten Lande in der Provinz Posen, s. Polizei-Ordnungen u. III.

Straf-Vollstreckung der Polizei-Behörden.

I. Vollstreckende Behörde der polizeilich festgesetzten oder auch gerichtlich erkannten Pol.-Strafen ist immer die Pol.-Behörde. II. 594.]

II. Zeitpunkt der Vollstreckung.

Aussetzung auf geschehene Anmeldung des Rekurses bis zur Rechtskraft der Entscheidung. II. 594. 595. — Lokalbehörden sind nur ausnahmsweise berechtigt, die Vollstreckung der Reg. Resolute zu suspendiren.

III. **Berechnung der Strafzeit.**
Unter 8 Tagen wird eine Woche verstanden. II. 595.

IV. **Oeffentliche Bekanntmachung** der bestraften Mühlenbau-Kontraventionen und Medicinal-Pfuschereien. II. 596.

V. **In der Rhein-Provinz** werden kurze zuchtpolizeiliche Gefängnißstrafen in den Arresthäusern und Kantonal-Gefängnissen, alle rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen aber unverzüglich vollstreckt. II. 596. 597. — Wegen der Straf-Vollstreckung auf dem platten Lande in der Provinz Posen, s. Polizei-Ordnungen u. III.

Stralsund, die Publ. der dasigen Regierung, s. unter den betreffenden Materien, besonders wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, s. Censur u. II. B. — Wegen der Bettelei, s. Bettelei u. II. A. 2. — Städtisches Zucht- und Zwangs-Arbeitshaus daselbst, s. Straf-Anstalten. — Nachtwächter im Reg. Bezirk, s. Nachtwächter-Anstalt. — Arbeitshaus daselbst, s. Bettelei u. III.

Strandung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

Straße, Ruhe und Ordnung, s. Tumult u. III.

Straßen-Erleuchtung, s. Straßen-Polizei u. III. E.

Straßen-Namen in Prov. Städten, s. Straßen-Polizei u. I.

Straßen-Ordnung in Erfurt, s. Straßen-Polizei u. III. D.

Straßen-Polizei.

I. **Vorschriften bei Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen.**
Verpflichtung der Kommunen zur Aufbringung der Kosten für Straßen-Erweiterungen. II. 341 — Regulirung des Alignements für Eröffnung neuer oder Erweiterung bereits bestehender Straßen durch die Orts-Vorsteher in Städten und in denjenigen Ortschaften, welche von Staats- und Bezirksstraßen durchschnitten werden. II. 341. — Mit den Privat-Grundstücken der Kommunen und deren Eigenthum an öffentlichen Straßen und Plätzen darf keine Veränderung zum Schaden des Gemeinwesens vorgenommen werden. II. 342. — Veränderung der Straßen-Namen in den Provinzial-Städten unter Genehmigung der Reg., eventuell der des Königs. II. 342. — Die Hausbesitzer haben zunächst selbst die Vorplätze ihrer Häuser gegen das Publikum zu schützen. II. 343.

II. **Anlegung von Bürgersteigen.**

A. **Im Allgemeinen.**
Umlegung der Bürgersteige nach dem veränderten Niveau der Straße auf Kosten der Hausbesitzer. II. 343.

B. **Vorschriften für Berlin.**
Fiskus trägt die Kosten der dadurch nöthig gewordenen Umpflasterung der Bürgersteige, daß der Fahrdamm erhöhet oder die Bürgersteige breiter gemacht werden. II. 343. — Reglement v. 30. Juni 1835. wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in Berlin. II. 344. ff.

III. **Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen.**

A. **Straßen-Unfug.**
Verbot des Steine-Werfens, des Ziehens fliegender Drachen. II. 347. — Aufsicht auf das Betragen der Knaben auf den Straßen. II. 347.

B. **Gemeinschädliche und gefährliche Benutzung der Bürgersteige und Straßen.**

1. **Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen auf der Straße.**
Strafe derer, welche an den Fenstern oder am Hause etwas Gefährliches aufhängen oder aufstellen. II. 348. — Verbot des Bleichens und Aufhängens der Wäsche und des Sonnens und Ausklopfens der Betten. II. 348. — Verbot des Wäschespülens an öffentlichen Straßen-Brunnen. II. 807.

2. **Kleinmachen des Holzes.**
Die Benutzung der Seiten des Fahrdammes, nie aber des Bürgersteiges ist nur beim Mangel alles Hofraums erlaubt. II. 348. 349 — Alle Miether eines Hauses dürfen ihr Holz durch den Thorweg in den Hofraum fahren, um es dort zerspalten zu lassen. II. 349. 350.

3. **Verbot der Benutzung der Straßen zum Gewerbebetrieb.**
Schmiedegewerbe. Verbot des Beschlagens der Pferde und der Bearbeitung der

Wagen. II. 350. — Färbergewerbe. Verbot des Aushängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin. II. 351. — Feilhalten von Waaren. Verbot des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen in Buden und auf Tischen, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte. II. 351. — Möglichste Beschränkung der feststehenden Buden. II. 352.

4. Aufstellung von Fuhrwerk. II. 352. 353.
Verbot der Benutzung der Straßen zum Abladegeschäfte Seitens der Frachtfuhrleute und Kaufleute. II. 807. — Fracht- und andere Wagen dürfen nur dann und zwar möglichst in einander geschoben und durch Laternen erleuchtet, auf den Straßen in der Nacht stehen bleiben, wenn es an Hofraum fehlt. II. 352. — Verbot des Verengens der Passage, besonders an Markttagen. II. 353.

5 Viehtreiben.
Fesselung der einzeln getriebenen Stücke an Horn und Huf und Beaufsichtigung ganzer Heerden durch zuverlässige Leute. II. 353.

6. Benutzung der Bürgersteige und Vorlauben.
Vorlauben dürfen nur dann unbedingt von den Haus-Eigenthümern benutzt und verengt werden, wenn sie nicht als Passage für das Publikum dienen. II. 353. 354. — Recht der Pol. Behörde, den Hausbesitzern eine gemeinschädliche Benutzung des Bürgersteiges zu verbieten. II. 354. — Benutzung der Bürgersteige zur Aufstellung von Obst, Gemüse und Backwaaren unter Genehmigung der Pol. Behörde. II. 354. — Bau-Anlagen, welche den Bürgersteig verengen. II. 355.

C. Beleuchtung der Straßen.
Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen stehen gebliebenen Wagen u. dgl. durch Laternen, auch beim Mondschein. II. 355. — Pflicht der Kommunen zur Unterhaltung der einmal bestehenden nächtlichen Straßen-Erleuchtung. II. 355. — Unterhaltung der Straßen-Erleuchtung in den Städten. II. 808.

D. Reinhaltung der Straßen.
Verbot des Herauswerfens von Schnee und Eis aus den Höfen und des Ausgießens unreinen Wassers auf die Straßen statt in die Rinnsteine. II. 356. — Sorge der Hausbesitzer für Fortschaffung des vor ihrem Grundstück liegenden Schnees und Eises, sowie für das Bestreuen der Bürgersteige mit Sand, Asche oder Sägespäne bei Glatteis. II. 356. — Wegen unterlassener Straßenreinigung ist nur der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter strafbar. II. 808. — Verdeckung der auf Privatgrundstücken an den Straßen befindlichen Düngerhaufen. II. 809. — Verpflichtung der Kommunen für Reinhaltung der Straßen zu sorgen. II. 357. — Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen. II. 357. — Besondere Vorschriften über Reinhaltung der Straßen für Berlin. II. 358. — für Königsberg II. 356. — für Saarlouis. II. 356.

E. Straßen-Ordnung für die Stadt Erfurt. II. 359. ff.

Straßen-Unfug, s. Straßen-Polizei u. III. A.

Straußberg, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.

Streichfeuerzeuge, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.

Stroh, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Aufbewahrung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Strohhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. I.

Strohschober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. — Aufstellung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Stromknecht, als Gesinde, s. Gesinde u. I.

Stromschiffer, Verhältniß zu den Schiffsknechten, s. Gesinde u. I.

Studenten, Ausschließung von den Bürger-Sicherheits-Vereinen, s. Bürgerwachen. — Pässe für dieselben, s. Paßwesen u. II. B. 3 u. III. I. — Theilnahme an Privattheatern, s. Theater u. II. — Verbindungen, s. Geheime Gesellschaften u. II. — Exemtion von der Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Stürze, als Maaß, s. Maaß.

Subskribenten-Sammler, s. Censur u. II. C.

Suspension der Vollstreckung polizeilicher Strafen, s. Straf-Vollstreckung u. II. — der Gensdarmen vom Amte, s. Gensdarmerie u. VII. D.

Swinemünde, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

T.

Tabaks-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IV.

Tabak-Rauchen der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2., der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — auf den Straßen in Erfurt, s. Straßen-Polizei u. III. E. — der Eskorten und Fuhrleute von Pulver-Transporten, s. Schießpulver u. II. B. — Allgemeines Verbot, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Tabelle der Getraide- und Viktualien-Preise, s. Polizei-Taxen.—der erscheinenden Zeitschriften, s. Censur u. I. A. 6.

Tafel-Kalender, Verlag, s. Censur u. I. A. 7.

Tageblatt, Censur, s. Censur u. I. A. 1.

Tagelöhner auf dem Lande, Umzugstermin, s. Gesinde u. VII.

Tantième von Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.

Tanz, Nothwendigkeit einer besondern polizeilichen Erlaubniß zur Anstellung von Redouten, Maskeraden und Tanzlustbarkeiten Seitens der concessionirten Gast-, Schenk- und Kaffeehaus-Besitzer, wenn nicht die Haltung eines Tanzbodens genehmigt ist. II. 367—369. — Recht der Pol. Behörde, die Tanzlustbarkeit zu untersagen oder den Endtermin derselben zu bestimmen. II. 368 370. — Geschlossenen Gesellschaften ist das Veranstalten von Bällen nicht zu untersagen. II. 368—370. — Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten. II. 369. — Möglichste Beschränkung der Tanzgelage auf die Sonn- und zweiten Feiertage. II. 371—372. — Polizeiliche Beaufsichtigung der in Privathäusern stattfindenden Tanz-Lustbarkeiten. II. 373.

Tanz-Musik, Gebühren der pol. Erlaubniß, s. Sporteln u. II.

Tapiau, Land-Armen-Verpflegungs-Institut, s. Bettelei u. III. — Reglement für das Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III. A. 2.

Taschenspieler, s. Bettelei u. III. A. 2.

Taufschein, als Bescheinigung der Eingeborenheit einer nach dem Auslande zu transportirenden Person, s. Transport u. VII. A.

Taxe der Eichungs-Aemter und Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI. — der Gesinde-Mäkler, s. Gesinde u. III. — der Lohnbedienten, s. Lohnbediente. — der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. E. 3. — polizeiliche der Lebensbedürfnisse, s. Polizei-Taxen.

Teuten, als Maaß, s. Maaß.

Theater.

I. Koncessirung der Schauspieler-Gesellschaften.
Schauspiel-Direktoren müssen einen Gewerbeschein lösen. II. 373. 376. — Hoftheater bedürfen keines Gewerbescheines. II. 373. — Ertheilung der Koncessionen für Schauspieler-Gesellschaften und theatralische Vorstellungen und Deklamatorien durch die Ober-Präsidenten, früher durch das Minist. der Pol. und die Reg. II. 374—376. — Beschränkung der Zahl herumziehender Schauspieler-Gesellschaften. II. 374. 376.

II. Zulässigkeit der Privattheater.
Unzulässigkeit des Einlasses eines Jeden oder für Geld, und der Komödieen von Personen geringen Standes. II. 377. — Beschränkung der Privattheater in Universitäts-Städten. II. 377. —Ausschluß der Gymnasiasten und Schüler von der nicht besonders durch Eltern, Lehrer u. s. w. genehmigten Theilnahme an Privattheatern. II. 377. 378.

III. Polizeiliche Aufsicht auf die darzustellenden Stücke.
Kein Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel darf ohne Genehmigung der kompetenten Behörde aufgeführt werden. II. 378. — Censur der aufzuführenden Stücke. II 378. — Schauspieler-Gesellschaften haben ein Verzeichniß der aufzuführenden Stücke der Pol. Behörde einzureichen. II. 378. — Verbot aller, die Religion, Moral oder die Würde des Staates beleidigenden Theaterstücke. II. 379 — Marionettenspieler dürfen keine biblischen Geschichten darstellen, haben ein Exemplar jedes aufzuführenden Stückes der Pol. Behörde einzureichen und das Attest der Genehmigung zu erbitten, müssen ein Buch führen, in welches die Pol. Behörde die censirten Stücke einträgt, erhalten die Qualifikations-Atteste zur Gewinnung der Gewerbe-Scheine erst nach vorgängiger Censur ihrer Stücke, und dürfen nicht in größeren Banden mit Frauen und Kindern umherziehen. II. 379—381.

IV. Aufrechterhaltung der Ruhe im Theater.
Ausübung der Theater-Polizei. II. 810. — Sofortige Verhaftung der Ruhestörer. II. 382. — Unzulässigkeit des Gebrauchs preußischer Militair-Uniformen und Feldzeichen auf den Theatern. II. 382. — Ausnahmsweise dürfen gymnastische und equilibristische Künste auch in offenen Räumen gezeigt werden. II. 382. — Schauspieler sind polizeilich zur Erfüllung der gegen das Publikum übernommenen Verbindlichkeiten anzuhalten. II. 382. 383. — Recht des Polizei-Vorstandes auf unentgeltliche Ein-

Wagen. II. 350. — Färbergewerbe. Verbot des Aushängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin. II. 351. — Feilhalten von Waaren. Verbot des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen in Buden und auf Tischen, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte. II. 351. — Möglichste Beschränkung der feststehenden Buden. II. 352.

4. Aufstellung von Fuhrwerk. II. 352. 353.

Verbot der Benutzung der Straßen zum Abladegeschäfte Seitens der Frachtfuhrleute und Kaufleute. II. 807. — Fracht- und andere Wagen dürfen nur dann und zwar möglichst in einander geschoben und durch Laternen erleuchtet, auf den Straßen in der Nacht stehen bleiben, wenn es an Hofraum fehlt. II. 352. — Verbot des Verengens der Passage, besonders an Markttagen. II. 353.

5 Viehtreiben.

Fesselung der einzeln getriebenen Stücke an Horn und Huf und Beaufsichtigung ganzer Heerden durch zuverlässige Leute. II. 353.

6. Benutzung der Bürgersteige und Vorlauben.

Vorlauben dürfen nur dann unbedingt von den Haus-Eigenthümern benutzt und verengt werden, wenn sie nicht als Passage für das Publikum dienen. II. 353. 354. — Recht der Pol. Behörde, den Hausbesitzern eine gemeinschädliche Benutzung des Bürgersteiges zu verbieten. II. 354. — Benutzung der Bürgersteige zur Aufstellung von Obst, Gemüse und Backwaaren unter Genehmigung der Pol. Behörde. II. 354. — Bau-Anlagen, welche den Bürgersteig verengen. II. 355.

C. Beleuchtung der Straßen.

Nächtliche Beleuchtung der auf den Straßen stehen gebliebenen Wagen u. dgl. durch Laternen, auch beim Mondschein. II. 355. — Pflicht der Kommunen zur Unterhaltung der einmal bestehenden nächtlichen Straßen-Erleuchtung. II. 355. — Unterhaltung der Straßen-Erleuchtung in den Städten. II. 808.

D. Reinhaltung der Straßen.

Verbot des Herauswerfens von Schnee und Eis aus den Höfen und des Ausgießens unreinen Wassers auf die Straßen statt in die Rinnsteine. II. 356. — Sorge der Hausbesitzer für Fortschaffung des vor ihrem Grundstück liegenden Schnees und Eises, sowie für das Bestreuen der Bürgersteige mit Sand, Asche oder Sägespäne bei Glatteis. II. 356. — Wegen unterlassener Straßenreinigung ist nur der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter strafbar. II. 808. — Verdeckung der auf Privatgrundstücken an den Straßen befindlichen Düngerhaufen. II. 809. — Verpflichtung der Kommunen für Reinhaltung der Straßen zu sorgen. II. 357. — Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen. II. 357. — Besondere Vorschriften über Reinhaltung der Straßen für Berlin. II. 358. — für Königsberg II. 356. — für Saarlouis. II. 356.

E. Straßen-Ordnung für die Stadt Erfurt. II. 359. ff.

Straßen-Unfug, s. Straßen-Polizei u. III. A.

Straußberg, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.

Streichfeuerzeuge, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.

Stroh, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B. — Aufbewahrung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Strohhandel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. I.

Strohschober, Anlegung, s. Feuerschaden u. I. B. 1. — Aufstellung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen.

Stromknecht, als Gesinde, s. Gesinde u. I.

Stromschiffer, Verhältniß zu den Schiffsknechten, s. Gesinde u. I.

Studenten, Ausschließung von den Bürger-Sicherheits-Vereinen, s. Bürgerwachen. — Pässe für dieselben, s. Paßwesen u. II. B. 3 u. III. I. — Theilnahme an Privattheatern, s. Theater u. II. — Verbindungen, s. Geheime Gesellschaften u. II. — Exemtion von der Orts-Polizei-Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsstand.

Stürze, als Maaß, s. Maaß.

Subskribenten-Sammler, s. Censur u. II. C.

Suspension der Vollstreckung polizeilicher Strafen, s. Straf-Vollstreckung u. II. — der Gensdarmen vom Amte, s. Gensdarmerie u. VII. D.

Swinemünde, Hazardspiel im Bade, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

T.

Tabaks-Handel, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IV.

Tabak-Rauchen der Häuslinge, s. Bettelei u. III. A. 2., der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — auf den Straßen in Erfurt, s. Straßen-Polizei u. III. E. — der Eskorten und Fuhrleute von Pulver-Transporten, s. Schießpulver u. II. B. — Allgemeines Verbot, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Tabelle der Getraide- und Viktualien-Preise, s. Polizei-Taxen.—der erscheinenden Zeitschriften, s. Censur u. I. A. 6.

Tafel-Kalender, Verlag, s. Censur u. I. A. 7.

Tageblatt, Censur, s. Censur u. I. A. 1.

Tagelöhner auf dem Lande, Umzugstermin, s. Gesinde u. VII.

Tantième von Paßgebühren, s. Paßwesen u. V. B.

Tanz, Nothwendigkeit einer besondern polizeilichen Erlaubniß zur Anstellung von Redouten, Maskeraden und Tanzlustbarkeiten Seitens der concessionirten Gast-, Schenk- und Kaffeehaus-Besitzer, wenn nicht die Haltung eines Tanzbodens genehmigt ist. II. 367—369. — Recht der Pol. Behörde, die Tanzlustbarkeit zu untersagen oder den Endtermin derselben zu bestimmen. II. 368 370. — Geschlossenen Gesellschaften ist das Veranstalten von Bällen nicht zu untersagen. II. 368—370. — Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten. II. 369. — Möglichste Beschränkung der Tanzgelage auf die Sonn- und zweiten Feiertage. II. 371—372. — Polizeiliche Beaufsichtigung der in Privathäusern stattfindenden Tanz-Lustbarkeiten. II. 373.

Tanz-Musik, Gebühren der pol. Erlaubniß, s. Sporteln u. II.

Tapiau, Land-Armen-Verpflegungs-Institut, s. Bettelei u. III. — Reglement für das Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III. A. 2.

Taschenspieler, s. Bettelei u. III. A. 2.

Taufschein, als Bescheinigung der Eingeborenheit einer nach dem Auslande zu transportirenden Person, s. Transport u. VII. A.

Taxe der Eichungs-Aemter und Kommissionen, s. Maaß u. I. B. — der Gastwirthe, s. Paßwesen u. XI. — der Gesinde-Mäkler, s. Gesinde u. III. — der Lohnbedienten, s. Lohnbediente. — der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II. E. 3. — polizeiliche der Lebensbedürfnisse, s. Polizei-Taxen.

Teuten, als Maaß, s. Maaß.

Theater.

I. Koncessirung der Schauspieler-Gesellschaften.
Schauspiel-Direktoren müssen einen Gewerbeschein lösen. II. 373. 376. — Hoftheater bedürfen keines Gewerbescheines. II. 373. — Ertheilung der Koncessionen für Schauspieler-Gesellschaften und theatralische Vorstellungen und Deklamatorien durch die Ober-Präsidenten, früher durch das Minist. der Pol. und die Reg. II. 374—376. — Beschränkung der Zahl herumziehender Schauspieler-Gesellschaften. II. 374. 376.

II. Zulässigkeit der Privattheater.
Unzulässigkeit des Einlasses eines Jeden oder für Geld, und der Komödieen von Personen geringen Standes. II. 377. — Beschränkung der Privattheater in Universitäts-Städten. II. 377.—Ausschluß der Gymnasiasten und Schüler von der nicht besonders durch Eltern, Lehrer u. s. w. genehmigten Theilnahme an Privattheatern. II. 377. 378.

III. Polizeiliche Aufsicht auf die darzustellenden Stücke.
Kein Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel darf ohne Genehmigung der kompetenten Behörde aufgeführt werden. II. 378. — Censur der aufzuführenden Stücke. II 378. — Schauspieler-Gesellschaften haben ein Verzeichniß der aufzuführenden Stücke der Pol. Behörde einzureichen. II. 378. — Verbot aller, die Religion, Moral oder die Würde des Staates beleidigenden Theaterstücke. II. 379 — Marionettenspieler dürfen keine biblischen Geschichten darstellen, haben ein Exemplar jedes aufzuführenden Stückes der Pol. Behörde einzureichen und das Attest der Genehmigung zu erbitten, müssen ein Buch führen, in welches die Pol. Behörde die censirten Stücke einträgt, erhalten die Qualifikations-Atteste zur Gewinnung der Gewerbe-Scheine erst nach vorgängiger Censur ihrer Stücke, und dürfen nicht in größeren Banden mit Frauen und Kindern umherziehen. II. 379—381.

IV. Aufrechterhaltung der Ruhe im Theater.
Ausübung der Theater-Polizei. II. 810. — Sofortige Verhaftung der Ruhestörer. II. 382. — Unzulässigkeit des Gebrauchs preußischer Militair-Uniformen und Feldzeichen auf den Theatern. II. 382. — Ausnahmsweise dürfen gymnastische und equilibristische Künste auch in offenen Räumen gezeigt werden. II. 382. — Schauspieler sind polizeilich zur Erfüllung der gegen das Publikum übernommenen Verbindlichkeiten anzuhalten. II. 382. 383. — Recht des Polizei-Vorstandes auf unentgeltliche Ein-

räumung einer Theaterloge. II. 383. — Befugniß der Pol. Behörde, insoweit auf die Verhältnisse der Schauspiel-Unternehmer und der Mitglieder einzugehen, als es die öffentliche Ruhe erfordert. II. 383. — Wegen der Vorstellungen während der Landestrauer, s. Kleidung u. I. B.

Theater-Polizei, s. Theater u. I.

Theaterstück, s. Theater.

Theer, Behandlung des in Brand gerathenen, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.

Theerführer auf der Rückkehr nach Posen, s. Bettelei u. II. A. 2.

Theologische Werke, Censur, s. Censur u. I. A. 6.

Theuerung, Fürsorge für hinreichenden Vorrath an Salz für den Kleinhandel. II. 155. — Stiftung von Hülfsvereinen für die arme Volksklasse, um dieselbe bei Theuerung vor Mangel zu schützen und ihr für ihre Arbeiten, ev. unter Vermittelung des Staates, Abzugs-Quellen zu eröffnen. II. 153. 156.

Thiere, Beaufsichtigung, Personen-Sicherheits-Polizei u. I. M.

Thierführer, ohne Koncession, s. Bettelei u. III. A. 2.

Thonwasser, zur Löschung des Feuers, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 1.

Thorweg, Benutzung zur Einfahrt des Holzes in den Hofraum, s. Straßen-Polizei u. III. B. 2.

Thran, Entfernung von Feuerstätten, s. Feuerschaden u. I. B.

Thurmuhr, s. Uhr.

Tische der Feilhaltenden auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 3. und H.

Tischler- und Schlosser-Werkstätten in einem Lokale, s. Feuerschaden u. I. A. 1.

Titel der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A. — der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V.

Tochterloge des Freimaurer-Ordens, s. Geheime Gesellschaften u. I.

Tonne für trockne Waaren, s. Maaß.

Topographische Zeichnung, Nachdruck, s. Nachdruck.

Torf, Berechnung nach Kubik-Maaß, s. Maaß u. II.

Torfasche, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Tralles'sche Skala an Alkoholometern, s. Maaß u. I. B.

Transport der Vagabonden und Verbrecher. — Geschichtliche Darstellung. I. 590. ff. — General-Transport-Instrukt. v. 16. Sept. 1816. I. 592. ff.

I. Verfahren mit Zwangspässen statt des Transports. I. 611.
Ausstellung von Zwangspässen für weniger verdächtige Individuen. I. 592. 603. 610. 611. — Gestattung des Aufenthalts der Transportaten an Orten, wo sie Arbeit finden, unter polizeilicher Aufsicht. I. 611. — Formulare zu Zwangspässen. I. 612. — Behörden, welche Zwangs-Pässe ausstellen. I. 613. — Nicht-Erstattung des den Zwangs-Paß-Reisenden gegebenen Zehrgeldes durch die Behörde des Bestimmungs-Orts. I. 612. — Benachrichtigung der Behörde des Bestimmungs-Ortes von der Ausstellung eines Zwangs-Passes und öffentliche Bekanntmachung des nicht rechtzeitig erfolgten Eintreffens der Paß-Inhaber am Bestimmungs-Ort. I. 612.

II. Transport-Stationen. I. 593. 613.
Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gefängnisse auf den Transport-Stationen. I. 613.

III. Transport-Arten. I. 594. 603. 613.
Auf der ordentlichen Post in besondern Fällen und unter Begleitung eines Transporteurs, zu Wagen für gefährliche, kranke, schwache und Transportaten höheren Standes, zu Pferde mit besonderer Vorsicht, und zu Fuß in der Regel. I. 594. Aufhebung des Schub-Transportes. I. 603.

A. Post-Transport.
Unzulässigkeit für Verbrecher. I. 613.

B. Wagen-Transport.
Für nach Strafanstalten zu bringende Verbrecher nur bei Gefahr im Verzuge. I. 613. 614. — Feststellung der Nothwendigkeit von Transportfuhren durch ärztliche Atteste. I. 614. — Kosten der Wagen-Transporte. I. 614.

V. Militair oder Civil-Transport.

Militair-Transport der Mörder, Brandstifter, Räuber und sonst gefährlicher Verbrecher, ev. unter Zuordnung von Civil-Transporteurs. I. 594. 595.
A. Gensdarmerie-Transport,
nur bei erheblichen Transporten, nur von einem Standquartier der Gendarmerie zum andern nur auf den Transport-Routen. I. 595. 615. — Befreiung der Gemeinden in den Rhein-Provinzen von Transportdiensten. II. 772. 773. — Transporte durch die Hülfs-Gendarmerie. II. 773.
B. Kommunal-Transport.
Verpflichtung der Gemeinde-Glieder zum Transport der Landstreicher und Verbrecher. I. 595. — Bewirkung der Transporte durch Annahme von Transporteuren, nicht durch Reihedienst der Gemeinde-Glieder. I. 615. 616. — Vertretung der sich weigernden Transportpflichtigen auf deren Kosten. I. 616. — Kommunal-Transport leichter Verbrecher. I. 595. — Fortdauernde Verpflichtung der Gemeinden zu Krüppelfuhren. II. 774.
V. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung. I. 595. 604. 617. — Stellung von Transport-Begleitern auf weiten Gensdarmerie-Transporten. I. 617.
VI. Transport-Kosten. I. 596. 604. 618.
Möglichste Beschränkung. I. 623.
A. Verpflegungs-Gelder.
Höhe derselben nach Beschaffenheit der Markt-Preise. I. 618.
B. Vorspann-Gestellung und Fuhrkosten.
bei Wagen-Transporten. I. 618. 619 — Sätze der Fuhrkosten und Verdingung der Transportfuhren. I. 619. — Transport der Verbrecher und Kosten des Militairtransportes. II. 772. — Kostenbetrag für den Wagentransport. II. 773. 774. — Die Vergütung der Transportfuhren aus Königl. Kassen findet nur nach der besondern Verfassung einzelner Provinzen Statt. II. 773. — Oeffentliche Verdingung des Civil-Vorspanns zu Gefangen-Transporten. II. 774. — Die Kosten der ärztlichen Untersuchung über die Zulässigkeit des Fuß- oder Wagen-Transportes gehören zu den Transportkosten. II. 775. — Bestreitung der Transportkosten von Kriminal-Verbrechern aus dem Kriminalfonds. II. 775.
C. Remuneration der Transporteure.
Unzulässigkeit der Remuneration. I. 619. 620. — Meilengelder für die Transportbegleiter und deren Erhöhung. I. 620. — Berichtigung der Transporteur-Gebühren nach der Verfassung einer jeden Provinz, besonders bei polizeilichen Transporten. I. 604. 620. 621.
D. Bewachungs-, Sitz- und Heitzungs-Kosten.
Heitzung der Transport-Gefängnisse vom Oktober bis März. I. 621. — Sätze der Heitzungs- und Beleuchtungs-Kosten. I. 621. 622. — Sätze der Sitz-Gebühren und Lagerungs-Kosten. I. 622. — Unzulässigkeit der Liquidation von Heitzungs-Kosten für nach Zwangs-Anstalten transportirte Vagabonden auf den Transport-Stationen. II. 775.
E. Ausfertigungs-Gebühren.
Gebühren für Ausfüllung der Transport-Scheine. I. 622.
F. Kosten der Reinigung der Transportanden. I. 622.
G. Unzulässigkeit der Protokoll- und Dekret-Gebühren. I. 623.
H. Beschränkung der Verpflegungs-Kosten für Militair-Arrestaten und Deserteure
und Ablieferung derselben in die Militair-Arrest-Zimmer, wo Militair steht. I. 623.
I. Bestimmungen einzelner Regierungen
über Kostensätze bei polizeil. Transporten. I. 623. ff. — Der Reg. zu Potsdam. I. 623. 624. — zu Danzig. I. 625. — zu Oppeln. I. 626. — Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten. I. 627. — Die Gen.-Transport-Instruktion bestimmt nicht über die definitive Verpflichtung. I. 627. — Die Verfassung jeder Provinz ist zu beachten. I. 627. — Bestreitung der Transportkosten für die aus dem Zucht- nach dem Land-Armen-Hause geführten Personen aus dem Zuchthaus- oder Land-Armen-Fonds. I. 628. — Kosten des Transports und der Verhaftung von Verbrechern, welche von den Pol. Behörden an die Gerichte abgeliefert werden. I. 628. 629. — Bestreitung der Transport-Kosten für Verbrecher aus dem Kriminal-Justiz-Fonds. I. 629. — Bestreitung der Arrest- und Transport-Kosten für polizeilich verhaftete Individuen bis zur Ermittelung der causa criminalis, oder bis zum Anfange des Transportes an die Gerichte durch die Pol. Behörde, von da ab durch die Gerichte. I. 629. 630. — Vermeidung unnöthiger Transporte; Vorschüsse der Gerichte und der Reg. zu den Transporten armer Kommunen. I. 630. 631. — Transportkosten für Untersuchungs-Gefangene gehören zu den Untersuchungs-Kosten. I. 627. — Erstattung der Transportkosten für Kriminal-Gefangene durch die Gerichte. I. 628. — bei polizeilich angeordneten Transporten insbesondere, im Inlande. I. 631. ff.

— Verpflichtung der zur Annahme der Transportaten verbundenen Behörde zur Tragung der Transport-Kosten. I. 631. — Bei Transporten entlassener Sträflinge. I. 631. 632. — Die Transportkosten der von den Zucht- nach den Land-Armen-Häusern gebrachten Individuen fallen nicht der Kriminal-Gerichtsbarkeit zur Last. II. 776. — Aufbringung der Transportkosten für die aus den Straf- nach den Korrektions-Anstalten zu sendenden Verbrecher. II. 776 — Nach dem Auslande: Nicht-Erstattung der Transport-Kosten des Ausgewiesenen durch den aufnehmenden Staat. I. 633. — Transport-Kosten bei Landes-Verweisungen. I. 633. — Uebernahme der Transport-Kosten durch Staats-Kassen in allen Fällen, wo weder eine Privat-Person noch eine Kommune dazu verpflichtet ist, besonders in den altpommerschen Kreisen des Reg. Bezirk Köslin. I. 633. — Uebernahme durch den allg. Pol. Fonds hinsichtlich der vom Auslande übernommenen Gefangenen. I. 633. — Portofreiheit der aus Königl. Kassen abgesendeten Transport-Kosten. I. 634.

K. Vorschuß und Erstattung der Transportkosten. I. 634. ff.

Unweigerliche Erstattung der Vagabonden-Transport-Kosten durch die Zwischen-Transport-Behörden. I. 634. — Erinnerungen gegen die Ansätze stehen nur der Behörde des Ablieferungs-Ortes zu. I. 634. — Die Erstattung erfolgt auf Grund der von den Pol. Behörden bescheinigten Rechnungen. I. 634. — Verfahren bei Erstattung der Transport-Kosten-Vorschüsse. I. 634. 635. — Bestimmungen einzelner Regierungen hierüber: der Reg. zu Magdeburg. I. 635. — zu Breslau. I. 635. — zu Marienwerder. I. 636.

VII. Verfahren beim Transporte. Transport-Journal und dessen Schema. I. 607. 608.

A. Feststellung des Bestimmungs-Ortes. I. 598. 637.

Vermeidung vorschriftswidriger und übereilter Vagabonden-Transporte; Kosten derselben. I. 637. — Genaue Fürsorge der Pol. Behörde für die Ausmittelung der Heimath der Transportanden und Strafen falscher Angaben der letzteren. I. 605. — Vermeidung des Hin- und Herschickens unrichtig geleiteter Transportaten. I. 605. — Genaue Vernehmung des Transportanden über alle seine persönlichen Verhältnisse zu Protokoll, welches Transportand mit Beifügung seines Geburts- und letzten Wohnorts zu unterschreiben hat. I. 609. 610. — Insbesondere in Bezug auf Juden. I. 605. 606. 609. — Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungs-Ortes zur Vermeidung von Rücktransporten; Beifügung der Erklärung der Behörde des Bestimmungsortes zu dem Transportzettel. I. 638 — Annahme blos durchzuführender Vagabonden auf den Nachweis, daß die ausländische Behörde des Bestimmungs-Orts dieselben aufnehmen will. I. 638. 639. — Annahme der Vagabonden-Transporte aus dem Auslande auf den Nachweis der Eingeborenheit der Transportaten. I. 639. — Nicht-Annahme der mit einem versiegelten, an die Behörde des Bestimmungs-Ortes gerichteten Schreiben aus dem Auslande kommenden Transportaten. I. 639. — Annahme der auf Requisition einer Behörde veranlaßten Deserteur-Transporte, auch ohne besondere Annahme-Zusicherung. I. 639. — Bescheinigungs-Mittel zur Bezweckung der Annahme der ins Ausland zu Transportirenden. I. 640. 641. — Insbesondere in Betreff Baierns. I 641. — Verfahren gegen Vagabonden fremder Staaten, mit denen kein Uebernahme-Vertrag besteht. I. 641. — Auch aus dem Auslande darf kein Transport stattfinden ohne Zustimmung der Annahmebehörde. I. 641. — Publik. der Reg. zu Minden über Auslands-Transport. I. 641. — Verträge mit auswärtigen Staaten wegen Uebernahme von Verbrechern und Vagabonden. I. 642 — Ueberflüssigkeit der Kommunikation mit der Bestimmungsbehörde, wenn Transportat mittelst Zwangs-Passes ausgeführt wird. I. 642. 643. — Nothwendigkeit dieser Kommunikation dagegen, wenn es zum wirklichen Transporte kommt. I. 643. 644.

B. Ausmittelung des Gesundheits-Zustandes des Transportanden. I. 598. 644.

Durch Atteste des Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgen wird der Wagen-Transport gerechtfertigt. I. 644. — Sorge der transportirenden Behörde für Reinigung der Transportanden von Ungeziefer. I. 644 — Unzulässigkeit des Transports krätzkranker Individuen in öffentliche Anstalten. I. 644. 645.

C. Bekleidung der Transportanden. I. 598. 645.

Publ. der Reg. zu Trier darüber. I. 645.

D. Anweisung der Transporteurs. I. 598. 646.

Hinlänglichkeit einer mündlichen Belehrung. I. 646.

E. Transport-Zettel. I. 598. 646.

Namentliche Angabe der Transporteure und persönliche Gestellung derselben vor den Stations-Behörden. I. 646. — Gebrauch gedruckter Transportzettel. I. 606. — deren Formulare. I. 607. — Weglassung des Wortes: „gefesselt“ in den gedruckten Trans-Zetteln. I. 646.

F. Behandlung der Transportaten. I. 600. 646.
Trennung der männlichen von den weiblichen Transportaten. I. 646. — Verpflegung. I. 647. — Verbot des Briefwechsels der Transportaten auf dem Transport. I. 607. — Ausführung der Vagabonden- und der Transporte unsicherer Personen, mit Schonung und nicht an Sonn- und Festtagen. II. 777. — Sicherheitsmaaßregeln gegen das Entspringen der Transportaten durch Fesselung derselben und Abscheeren des Kopfhaares. I. 599.

H. Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehungen der Transporteure. I. 602. 647.
Aufnahme einer Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten in den Straf-Erkenntnissen. I. 647.

I. Transport-Entweichungs-Anzeigen. I. 602. 647.
Nur halbjährliche Erstattung der Anzeigen. I. 648. — Schema der Anzeigen. I. 648. — Wegen des Transports der Vagabonden und durch Steckbriefe Verfolgten durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — Wegen des Transports öffentlicher Gelder unter Bedeckung der Gendarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — Wegen des Transports des Schleichhandels verdächtigen Ausländer über die Grenze, s. Paßwesen u. III. D. — Wegen des Transports der paßlos Reisenden, s. Paßwesen u. VIII. — Wegen des Transports der Vagabonden nach dem Land-Armenhause, s. Bettelei u. III. A. 2. Wegen des Transports der ausländischen Vagabonden über die Grenze, s. Bettelei u. IV. C. — Wegen des Transports der aus dem Lande Gewiesenen, s. Bettelei u. V. B. — Wegen des Transports der Civil-Gefangenen in den Rhein-Provinzen, s. Straf-Anstalten u. I. A. — Wegen des Transports säugender Mütter in die Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u I. A. 1. — Wegen der Ankunft von Transporten in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. F. 1. — S. auch Gefängniß-Anstalten u. I. A. 1., Straf-Anstalten u. I., Polizeiliche Aufsicht u. II. B. und Gensdarmerie u. VI.

Transporteur, s. Transport, Straf-Anstalten u. V. G. und Bettelei u. III. A. 2.

Transportführer der Sträflinge, s. Transport und Strafanstalten u. V. G.

Transportfuhren, s. Transport u. III.

Transport-Gefängniß, s. Polizei-Gefängniß und Transport u. VI.

Transport-Ketten der Gensdarmerie, s Gensdarmerie u. VII. B. 4.

Transport-Kontrolle, s. Transport.

Transport-Kosten, s. Bettelei u. V. B. 1. u. 4., Transport und Kosten u. II. B.

Transport-Station, s. Transport.

Transport-Stations-Ort, s. Polizei-Gefängniß.

Transport-Straße, s. Transport.

Transport-Zettel, s. Transport u. VII. E. und Bettelei u. III. A. 2.

Trauer, s. Kleidung.

Trauerspiel, Censur, s. Theater u. III.

Trente-un-Spiel, s. Hazardspiel u. II. B. 2.

Trier, Land-Armenhaus, s Bettelei u. III. und IV. B. — Verordnung der dasigen Reg. wegen der Fremden-Meldungen, s. Paßwesen u. XI. — Strafanstalt daselbst, s. Straf-Anstalten. — Die Publ. der dasigen Reg., s. unter den betreffenden Materien.

Trocknen des Flachses und Hanfes, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Trödler-Gewerbe, Beaufsichtigung, s. Betrügerei u. IX.

Trottoir, s. Straßen-Polizei u. II.

Trunksucht.

I. Bildung von Vereinen
unter den Schänkern zur Verhütung der Völlerei. — Empfehlung und Förderung der Mäßigkeits-Vereine durch den Staat. II. 316 — Anwendung der Nord-Amerikanischen Grundsätze der Vereine auf zu bildende inländische. II. 316 317.

II. Polizeiliche Verbote in Betreff des Branntwein-Verkaufs.
In der Nähe der Kirchen sind Branntwein-Tische nicht aufzustellen. II. 318. — Bei Auktionen darf kein Branntwein ausgeschenkt werden. II. 318. — Strafen betrunkener wegen verursachten Straßen-Auflaufs. II. 318. — Kleinhandel mit Getränken, Betrieb der Schankwirthschaft und Ausschank auf Jahrmärkten. II. 318.

Türkei, Zulassung der Handlungsreisenden ohne türkischen Paß, s. Paßwesen u. II. B.

Tugendbund, s. Geheime Gesellschaften u. I.

Tumult und Aufruhr. I. 664. ff.

I. Cirk. V. v. 30. Dec. 1798. wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

II. V. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, v. 17. Aug. 1335. I. 668.

III. Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Abstellung des Unfugs der Polterabende. I. 669. 670. – Strafe der Kontravenienten. I. 670. — Bestrafung Betrunkener wegen veranlaßten Volks-Auflaufs. I. 671. — Strafe der Ruhestörer in den Geschäftslokalen der Behörden, nur in Folge einer Fiskalischen Untersuchung. I. 671. — Drehorgel-Spieler dürfen ihre Spiel-Musik auch nach dem Zapfenstreich so lange fortsetzen, als Musik in den Wirthshäusern erlaubt ist. I. 671. — Wegen der Tumulte der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. E. 1. — S. auch Straf-Verfahren u. II. B. und Strafrecht u. II. B. 9., sowie Gensdarmerie u. VI.

U.

Uckermark, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.

Uckermünde, Land-Armenhaus, s. Bettelei u. III.

Ueberfahrt zu Wasser, Verhütung von Unglück, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A. und C.

Uebernahme-Verträge mit fremden Staaten wegen der zugeschobenen Vagabonden, s. Transport u. VII.

Ueberschwemmung, s. Wasserschaden.

Uhr, gleichmäßige Stellung der Thurm- und öffentlichen Uhren nach der aus den Kalendern ersichtlichen mittleren Zeit. II. 390. — Verpflichtung der Stadt-Gemeinden zur Beschaffung öffentlicher Stadt-Uhren. II. 811.

Umwandlung polizeilicher Strafen, s. Straf-Umwandlung.

Umzug, s. Miethwohnung u. Gesinde u. VII.

Uniform, Gebrauch auf dem Theater, s. Theater u. IV. — Der Straf-Anstalts-Beamten, s. Straf-Anstalten u. V. — Der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. A. — Der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.

Universität, Verlagsrecht, s. Nachdruck, — Ablieferung der Sträflings-Leichen an die Anatomieen, s. Straf-Anstalten u. I. E.

Universitäts-Behörde, Ausfertigung von Reise-Erlaubnißscheinen und Reise-Attesten, s. Paßwesen u. III. I.

Universitätsstädte, Privattheater, s. Theater u. II.

Unrath auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D.

Unterrichts-Anstalt, Abdruck der Schriften, s. Nachdruck.

Unterstützungs-Fonds in Berlin zur Anlegung von Trottoirs, s. Straßen-Polizei u. II. B. — für Gesinde, s. Gesinde u. XIII. — der Lohnbedienten in Berlin, s. Lohnbediente u. IV.

Untersuchung wegen wider Gensdarmen verübten Excessen, s. Gensdarmerie u. VII. E. — gegen Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. D.

Untersuchungs-Gefangene, deren Alimente, s. Gefängniß-Anstalten u. II. B. — Transport-Kosten, s. Transport u. VI. — in den Rheinprovinzen, s. Straf-Anstalten u. I.

Untersuchungs-Verfahren bei Tumulten, s. Tumult u. II. — S. auch Straf verfahren.

Unzucht, s. Hurerei, Bordell, Konkubinat.

Utensilien in den Pol. Gefängnissen, s. Polizei-Gefängniß u. Gefängniß-Anstalten u. I. A. — für Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. V. A. D. 2. E. 1.

V.

Vagabonden, Aufnahme in die Land-Armenhäuser, s. Bettelei u. III. A. 1. — Landes-Verweisung ausländischer, s. Bettelei u. V. — Kosten der Aufgreifung u. Untersuchung, s. Kosten u. II. B. — Verfahren der Gensdarmen gegen dieselben, s. Gensdarmerie u. VI. — in Polizei-Gefängnissen, s. Gefängniß-Anstalten u. I. A. — Transport, s. Transport.

Vagabonden-Visitation, s. Bettelei u. II. B.

Vagabondiren fremder Juden, s. Paßwesen u. III. G. — S. übrigens Bettelei.

Verbotene Schriften, s. Censur u. I. II.

Verbotenes Spiel, Denunciauten-Antheil, s. Strafgelder u. I. B. — S. übrigens Hazardspiel.

Verbrechen der Rheinischen Gefangenen, s. Straf-Anstalten u. V. A. 1. — Entdeckung durch Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — Prämien für die Entdeckung, s. Sicherheits-Maaßregeln u. I.

Verbrecher, Transport-Kosten, s. Transport u. VI.

Verdächtige Personen, Anhalten durch die Gensdarmerie, s. Gensdarmerie u. VI. — S. auch Paßwesen u. polizeiliche Aufsicht.

Vereine von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten über Existenz eines Nachdruckes, s. Nachdruck. — zur Unterstützung der Armen bei Theuerungen, s. Theuerung. — zur Unterstützung Nothleidender bei Ueberschwemmungen, s. Wasserschaden. — zur Besserung entlassener Sträflinge und sittlich verwahrloseter Unmündigen, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.

Verfälschungen, Kognition der Pol. Behörden, s. Strafrecht u. II. B. 2.

Verhaftungen Seitens der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.

Verlagsrecht, s. Nachdruck.

Verleger von Nachdrücken, s. Nachdruck. — von Zeitschriften, s. Censur u. I. A. 6.

Verpflegung der Transportaten, s. Transport u. VII. — Wegen der Häuslinge u. Sträflinge, s. Bettelei u. III. u. Straf-Anstalten.

Versammlungen der Handwerker, s. Handwerksgesellen.

Verwarnung der Ausländer vor paßloser Grenz-Ueberschreitung, s. Paßwesen u. VIII. — der auszuweisenden Ausländer vor der Rückkehr, s. Bettelei u. V. B. 1.

Verzeichniß der mortificirten Pässe, s. Paßwesen u. IV. G. — der Pässe deponirenden Personen, s. Paßwesen u. III. F. — der von Schauspielern und Marionettenspielern aufzuführenden Stücke, s. Theater u. III. — von den des Schleichhandels verdächtigen Grenzbewohnern, s. Paßwesen u. III. D. — der entsprungenen Transportaten, s. Transport. — der Freimaurer, s. geheime Gesellschaften u. I.

Verzichtleistung der Gensdarmerie auf Bestrafung der ihr im Dienste zugefügten Beleidigungen, s. Gensdarmerie u. VII. E.

Vieh, Rettung bei Feuersgefahr, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. 4. — der Straf-Anstalts-Direktoren und Aufseher, s. Straf-Anstalten u. V. u. V. E. 3.

Vieh-Diebstahl, s. Diebstahl u. III.

Viehseuche, Maaßregeln dagegen, II. 314. — Wegen des Denunciauten-Antheils bei Kontraventionen, s. Strafgelder u. I. B.

Viehtreiben auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 5. u. E.

Viktualien, Marktpreis, s. Polizei-Taxen.

Visa-Journal der Paß-Behörden, s. Paßwesen u. VI. D.

Visirstab, Stempelung, s. Maaß u. I. B.

Visirung der Ausgangs-Pässe, s. Paßwesen u. II. B. 3.

Visitation allgemeine einer Gegend als Maaßregel gegen die Bettelei, s. Bettelei u. II. B. — der Gasthöfe und Krüge durch die Gensdarmerie, Gensdarmerie u. VI. — der Sträflinge u. Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. A. u. IV. B.

Visitations-Bericht über die abgehaltenen Landes-Visitationen, s. Bettelei u. II. B.

Vogelschießen, Vorsichts-Maaßregeln, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Vogel, s. Singvogel.
Volksfestlichkeit, Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.
Vollstreckung polizeilicher Strafen, s. Straf-Vollstreckung.
Vorgelege, Beschaffenheit, s. Schornstein u. I. u. II. E.
Vorkauf, s. Aufkauf. — Wegen des Denuncianten-Antheils, s. Strafgelder u. I. B.
Vorladung der Gensdarmen vor die Zuchthauspolizei-Gerichte, s. Gensdarmerie u. VI. — Seitens der Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.
Vorläufig freigesprochene Angeschuldigte, s. polizeiliche Aufsicht u. I. A. 1. u. Strafverfahren u. II. A.
Vorlaube, Benutzung, s. Straßen-Polizei u. III. B. 6.
Vorlesung, Abdruck, s. Nachdruck.
Vormundschaften der Polizei-Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. B.
Vorplätze vor den Häusern, s. Straßen-Polizei u. II.
Vor-Pommern, Land-Armen-Anstalten, s. Bettelei u. III.
Vorschuß der Transport-Kosten, s. Transport u. VI.
Vorspann für Transportfuhren, s. Transport u. VI.

W.

Waage in den Eichungs-Aemtern, s. Maaß u. I.
Waagen-Meister, Aufsicht über Maaß u. Gewicht, s. Maaß u. I.
Wachsfiguren sind nicht mit wirklichen Orden u. Ehrenzeichen zu schmücken. II. 385.
Wächter in Kassen-Lokalen, s. Diebstahl. — S. auch Nacht-Aufseher.
Wäsche der Gefangenen, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3. — Aufhängen auf den Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Wäschespülen auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B.
Wäsche-Mangel, Beschreibung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I.
Waffen, geheime. Verbot der Führung von Stilets, dreikantigen Schilfklingen und Stockdegen, bei Strafe der Konfiskation und Vernichtung der Waffen. I. 649. 650. — Verbot der Dolche und deren Verkaufs. II. 777. — Anfertigung und Verabfolgung von Dolchen durch die Fabrikanten in Solingen. II. 777. 778. — Wegen der Waffen der Nachtwächter, s. Nachtwächter-Anstalt. — der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VII. B. 4.
Waffengebrauch der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — der bewaffneten Macht bei Tumulten, s. Tumult u. II. — der Straf-Anstalts-Beamten zu R., s. Straf-Anstalten u. V. A. — der Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.
Wagen, Aufstellung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. B. 4. u. E.
Wagen-Transport, s. Transport.
Wahnsinnige, Strafvollstreckung an ihnen, s. Gefängniß-Anstalten u. II. A.
Wahrsager, s. Bettelei u. III. A. 2.
Waldstreu, Aufbewahrung, s. Feuerschaden u. I. B. 3.
Wanderbuch, polizeiliche Kognition der Verfälschung, s. Strafrecht u. II. B. 2. — S. übrigens Paßwesen.
Wanderpaß, s. Paßwesen u. III. F.
Wanderschaft, s. Paßwesen u. III. F.
Wandkalender, Verlag, s. Censur u. I. A. 7.
Wappenstempel, Abdruck, s. Censur. I. A. 9.
Wartegeld der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. IV.
Wartenburg, Straf-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

Wasserbehälter, Umzäunung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. A.

Wasserkufen, Anschaffung, s. Lokal-Lösch-Ordnungen u. s. Feuerlösch-Anstalten u. I. u. II.

Wasserschlauch, s. Feuerlösch-Anstalten u. IV. u. 3. Lokallösch-Ordnungen.

Wasserschaden, Vorsichts-Maaßregeln bei bevorstehenden Ueberschwemmungen. II. 312. — Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden und Unterbringung der geretteten Menschen und Sachen, und Anschaffung zweckdienlicher Nahrungsmittel, besonders der Zwiebacke von Weizenmehl. II. 313. — Bereithaltung der nothwendigen Fahrzeuge durch die Orts-Behörden. II. 313. — Kompetenz der Landes-Pol. Behörden zur selbstständigen Anordnung von Maaßregeln Behufs der Sicherung vor drohendem Wasserschaden. II. 313. — Entschädigung derer, welche durch öffentliche Anlagen an ihrem Privat-Eigenthum gelitten haben. II. 313. 314.

Wege-Polizei, II. 403. — S. auch Personen-Sicherheits-Polizei u. I. L.

Wege-Polizei-Kontravention, Denuncianten-Antheil, s. Strafgelder u. I. B.

Weiber, körperliche Züchtigung, s. Strafverfahren u. II. A. — S. übrigens Schwangerschaft.

Weiffe, beim Garnspinnen, s. Maaß. — Stempelung, s. Maaß. u. I. B.

Weihnachtsfest, Gebräuche der Landbewohner, s. Landbewohner.

Weinstube, s. Gastwirth.

Werden, Zucht- und Zwangs-Anstalt daselbst, s. Straf-Anstalten.

Westphalen, Verkehr mit den angrenzenden Bundes-Staaten, s. Paßwesen u. II. B. 2. — Gesinde-Ordnung, s. Gesinde. — Aufhebung der Gebehochzeiten und ähnlicher Feste, s. Schmauserei. — Aufbewahrung von Getraide und dgl. auf den Hausböden der Ackerbesitzer in der Provinz, s. Feuerschaden u. I. B. — Pol. Sportelkaxe, s. Sporteln u. I. B.

Wetterbach, Anlegung, s. Straßen-Polizei u. III. B.

Widersetzlichkeit gegen Exekutoren und Pol. Unter-Beamte, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 6. — des Gesindes, s. Gesinde u. X. — der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. V. A.

Wilde Ehe, s. Konkubinat.

Wilde Thiere, Haltung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B.

Willkührliche Strafe der Pol. Vergehen, s. Strafverfahren u. II. A.

Windbüchse, Verbot des Schießens, s. Feuerschaden u. I. A. 2.

Winkelhure, s. Bordell, Hurerei.

Winkelhurerei, gerichtliche Kognition, s. Strafrecht u. II. B. 7.

Wismar, Befugniß des dasigen Konsuls zur Ertheilung von Eingangs-Pässen, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Wittenberge, Paß-Pol. Büreau, s. Paßwesen u. IV.

Wittstock, Land-Armen- und Invalidenhaus, s. Bettelei u. III.

Wittwe, Fortsetzung des Schornsteinfeger-Gewerbes, s. Schornstein u. I. — Vorsorge für die eines Pol. Beamten, s. Polizei-Beamte u. II. A.

Wohnungs-Meldungs-Amt zu Berlin, s. Polizei-Ordnungen u. I.

Wolf, Ausrottung, s. Personen-Sicherheits-Polizei u. I. B. 1.

Wollmarkt, amtliche Berechnung der Resultate, s. Maaß u. I. F.

Woyt, Paß-Ausstellung durch denselben, s. Paßwesen u. X. u. II. B.

Woyt-Amt, Pol. Verwaltung, s. Lokal-Polizei-Behörden u. II.

Woywodschafts-Kommission in Polen, Paß-Ertheilung, s. Paßwesen u. II. B. 2.

Würfelspiel, s. Hazardspiel u. III.

Würfelträger, s. Bettelei u. III. A. 2.

Wundarzt der Rheinischen Arrest- und Korrektionshäuser, s. Straf-Anstalten u. V. H. — Untersuchung der Bordelldirnen, s. Bordell u. III. B.

Z.

Zehrgeld der entlassenen Sträflinge, s. Strafanstalten u. I. D. 1. — der Zwangs-Paß-Reisenden, s. Transport u. I.
Zehrungskosten der Zeugen in Pol. Untersuchungen, s. Kosten u. II. B.
Zeichnung, Nachbildung, s. Nachdruck. — Polizeiliche Beschlagnahme, s. Censur u. I. H.
Zeitgeschichtliche Werke, Censur, s. Censur u. I. A. 6.
Zeitschrift, Censur, s. Censur u. I. A. 1.
Zeitung, Censur, s. Censur u. I. A. 6.
Zeitungs-Stempel, s. Censur u. I. A. 6.
Zeitz, Korrektions-, Land-Armen- und Kranken-Anstalt, s. Bettelei u. III.
Zeugen-Vernehmung und Vereidung durch die Pol. Behörden, s. Strafverfahren u. II. A.
Zigeuner, Strafen des Ein- u. Umherschleichens, s. Bettelei u. IV. A.
Zimmerleute, Veruntreuungen von Bau-Plätzen, s. Diebstahl u. II.
Zink-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Zinn-Gewicht, Stempelung, s. Maaß u. I. B.
Zuchthäuser, deren Bewachung, s. Bürgerwachen. — zu Jauer, Görlitz, Rawicz, Münster und Herford, s. Straf-Anstalten.
Zuchthausstrafe, Abbüßung in Gefängnissen und auf Festungen, s. Straf-Anstalten u. I. A. 1.
Zuchtpolizei-Gerichte, Dienstleistungen der Gensdarmen, s. Gensdarmerie u. VI. — S. auch Polizei-Beamte u. VII.
Zuchtschreiber in Straf-Anstalten, Bekleidung, s. Straf-Anstalten u. I. C. 2.
Züchtling, s. Sträfling.
Züchtigung, körperliche der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
Züchtigungsfähigkeit der Sträflinge, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
Züchtigungsrecht der Herrschaft gegen das Gesinde, s. Gesinde u. VIII. C.
Zündhölzer, Versendung, s. Feuerschaden u. I. B. 2.
Zugvieh, Abfütterung auf Straßen, s. Straßen-Polizei u. III. D. E.
Zunft, Unterstützung nothleidender Handwerksgesellen, s. Bettelei u. II. A. 2.
Zusammenrottirung, Verfahren der Gensdarmen dabei, s. Gensdarmerie u. VI. C. — übrigens Tumult.
Zwangsbezirk der Schornsteinfeger, s. Schornstein u. II.
Zwangsjacke in Straf-Anstalten, s. Straf-Anstalten u. I. C. 3.
Zwangspaß, s. Paßwesen u. I. A., Transport u. I. u. Bettelei u. III. B. 1.